CORPVS IVRIS MILITARIS

Des

Heil. Röm. Reichs,

Worinn das

Kriegs-Recht

sowol

Der Röm. Kayserl. Majestät,

als auch

Desselben Reichs und dessen Creisse insgemein,

ingleichen

Aller Churfürsten,

und

Derer mächtigsten Fürsten und Stände in Teutschland insonderheit,

enthalten ist,

Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und Marginalien, auch vollkommenen Register.

Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben

von

Johann Christian Lünig.

Mit Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigstem Privilegio.

Leipzig,
Zu finden bey Friedrich Lanckischens Erben, 1723.

Stadtbibliothek
Augsburg

Allgemeines
Gesangbuch
für
Katholische Christen.

Dem
Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn,

HERRN FRANCISCO EUGENIO,

Hertzogen von Savoya,

Rittern des güldenen Vliesses, der Römischen Kayserl. und Catholischen Majestät würcklichen Geheimen Rath, Kriegs-Præsidenten, General-Lieutenant, wie auch Dero Gouverneur-General über die Spanischen Niederlande, und des Heil. Röm. Reichs Feld-Marschallen und Obristen über ein Regiment Dragoner ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchleuchtigster Hertzog,

Gnädigster Herr!

FRANCISCO EUGENIO,

Hertzog von SAVOYA,

Dero Hoch- und Fürstlichen Durchlauchtigkeit, unserm Gnädigsten Fürsten und Herren, etc.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. als dem höchsten General der Römischen Kayserlichen Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, gegenwärtiges

Werck

Werck unterthänigst zu consecriren und zuzueignen hätte ich mich zwar nimmermehr erkühnet: Weil mir es aber iedermann vor übel nehmen würde, daferne ich solches nicht gethan; So werden Euer Hoch-Fürstl. Durchl. Dero angebohrnen Hoch-Fürstlichen Milde nach, dasselbe nicht ungnädig vermercken. Und gleichwie die gantze Welt Euer Hoch-Fürstl. Durchl. grosse Staats- und Kriegs-Klugheit, auch unvergleichliche Helden-Thaten, höchlich bewundert: Also ist meine geringe Person vollkommen versichert, daß, wann Sie nur einen Gnaden-Strahl auf dieses Corpus Juris Militaris des Heil. Römischen Reichs fallen lassen, es dadurch erst recht authorisiret werden, auch bey Hohen und Niedrigen ohnfehlbar viel Ingress finden wird. Den gantzen Innhalt desselben geruhen Eure Hoch-Fürstliche

Durchl. aus der Vorrede und dem Elencho gnädigst zu ersehen, und anbey Dero hohe Gnade demjenigen zuzuwenden, welcher in tiefffter Submission ersterben wird, als

Euer Hoch-Fürstlichen

Durchleucht

Leipzig, den 12. Octobr.
Anno 1723.

Unterthänigst-gehorsamster,
Johann Christian Lünig.

Vorrede.

Vorrede.

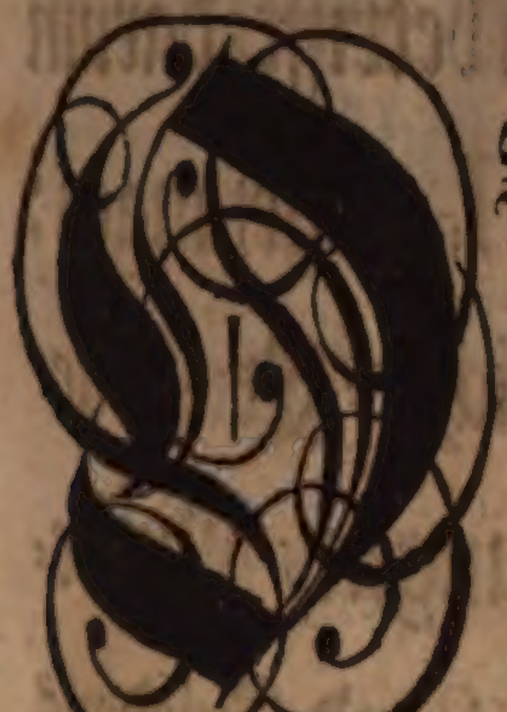

Ob zwar nicht zu läugnen, daß, von unterschiedlichen Zeiten her, Corpora Juris Militaris, und andere Collectiones von Kriegs-Sachen, ans Licht gegeben worden; So sind sie doch dergestalt bewandt, daß man daraus kein Corpus Juris Militaris des Heil. Röm. Reichs hätte formiren können, weßwegen der Collector dieses Wercks, zu des Publici Besten, sich beflissen, durch mühsame Correspondenz, und aufgewandte Kosten, etwas zusammen zu bringen, welches Teutschland bißhero noch nicht also gesehen.

In dem General-Theile wird von der Reichs-Kriegs-Verfassung insgemein gehandelt, und zwar hauptsächlich von dem Kayser Friderico III. an,

seit

seit deme das Kayserthum von den Durchleuchtigsten Erß-Herßogen in Oesterreich, ohne einige Interruption, glücklich regieret worden, und daß dergleichen biß ans Ende der Welt geschehen möge, von einem iedweden redlichen Teutschen herßlich zu wünschen ist.

Hiernechst hat man von den Reichs-Creissen insonderheit gehandelt, und die Extracte aus den Reichs-Abschieden, so viel das Miliz-Wesen betrifft, darum von Zeiten Kayſers Maximiliani I. angefangen: weil dieser die Einrichtung derer Reichs-Creisse gemacht, auch, was wegen der Werbungen, Musterplätze, Durchzüge, &c. ingleichen des Land-Friedens halber, nach dem Fundament der Executions-Ordnungen, hernach disponiret worden, darzu den ersten Anlaß gegeben. Uber dieses sind auch die Associations- und Defensions-Recesse derer Reichs-Creisse, nebst Dero Kriegs-Articuln, und was deme mehr anhängig, mit eingebracht worden.

In dem Special-Theile hat man von dem Kayser- und König- auch Erß-Herßoglichem Hause Oesterreich, ingleichen allen Chur-Fürsten, und den alten Fürstlichen Häusern, die man nach dem im Reichs-Archiv befindlichen Schemate rangiret,

wie

wie auch Grafen und Reichs-Städten, gehandelt, da man Dero Kriegs-Articul, Duell-Mandata, und andere Verordnungen zuwege gebracht, wor-bey man die auswärtigen Puissancen, so einiger massen eine Connexion mit Teutschland haben, nicht vergessen, von den andern aber, so in Europa gelegen, nur berühret, wo von ihren Kriegs-Verfas-sungen etwas zu finden ist, und hat man endlich diesen Special-Theil mit einer kurtzen doch gründlichen Anweisung zum Kriegs-Proces beschlossen.

Im Anhange sind viel und mancherley Formu-larien enthalten, wie die Ausfertigung in Kriegs-Expeditionen zu geschehen pflegt, denen man her-nach unterschiedene Kriegs-Reden, so bey ein und anderer Occasion abgeleget worden, mit beyge-füget. Und weil die Rechts-Sprüche in causis militaribus nützlich zu gebrauchen und wohl zu lesen sind, so hat man auch ein Capitul von solchen, und andern hieher gehörigen Sachen, diesem Wercke mit einverleibet, und nechst deme, vom Kriegs-Cere-moniel unterschiedene Curiosa einfliessen lassen, endlich aber viele Autores benennet, welche de re militari geschrieben haben. Ferner hat man nicht

unerinnert lassen mögen, daß man Kayſers Caroli V. Peinliche Halß-Gerichts- auch die Executions-Ordnungen des Heiligen Römiſchen Reichs darum in forma inſeriret: weil ſich in denen allgemeinen Reichs- auch andern Special-Kriegs-Articuln zum öfftern darauf bezogen wird, hingegen die Annotationes des *Maldoneri* bey den Kayſerlichen, des *Hoyeri* und *Schulzii* bey den Chur-Brandenburgiſchen, des *Ziegleri* bey den Hoch-Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen, des *Schwarzii* bey den Königl. Schwediſchen, und des *Pappi* von Tratzberg bey den Holländiſ. Kriegs-Articuln mit Fleiß weggelaſſen; indem ſie keine Autoritatem haben, auch bey etlichen die Articul verbeſſert worden. Einige alte Kriegs-Articul hat man darum mit einverleibet; weil ſich theils in den neuern darauf bezogen wird, theils auch der in dieſen ſo offt erwehnte Kriegs-Gebrauch und Herkommen ſich darauf gründet, wie dann die Duell-Edicte und Verpflegungs-Ordonnanzen deßwegen inſeriret worden, nachdem man ſie in vielen Kriegs-Articuln mit dieſen von gleicher Obligation zu ſeyn declariret. Sonſten hat man auch unter einige Pieçen, zu deren Erläuterung, Noten mit beygefüget, und was man dienlich zu ſeyn erachtet, obſerviret, nicht weniger nebſt

dem-

demjenigen, was zur Kriegs-Disciplin gehöret, auch die Kriegs-Wirthschaffts-Sachen mit eingebracht: weil auf diesen beyden Pfeilern der gantze Militar-Staat beruhet.

Noch eins ist nicht zu vergessen, daß dieses Werck bey dem Teutschen Reichs-Archiv wohl zu gebrauchen seyn wird: Dann, obwohl in selbigem ein und anders von Reichs-Kriegs-Sachen enthalten ist; So findet man doch von Reichs- und Creiß-Articuls-Briefen, ingleichen Kayserlichen, auch Chur-Fürsten und Stände Kriegs-Articuln, Duell-Mandaten, Reglements, Ordonnanzen, und wie es sonsten Nahmen haben mag, wenig oder nichts darinn. Im übrigen aber erachtet man sich höchlich verbunden, allen denenjenigen, so zu dieser Collection etwas beyzutragen geruhen wollen, respective unterthänigsten, unterthänigen, gehorsamsten und schuldigsten Danck hiermit zu sagen, und empfiehlet man sich darneben zu des Lesers Gnade und Gewogenheit aufs allerbeste.

An den

An den Buchbinder.

Dieser wird hiemit erinnert, daß er von gegenwärtigem Wercke vor diejenigen, welche es, um solches desto bequemer bey sich zu führen, in 2. Bänden verlangen, den General-oder ersten Theil in den 1sten Band, den Special-oder andern und dritten Theil aber, nebst dem Anhange, in den 2ten Band binden könne.

Verzeichniß

Verzeichniß derer in CORPORE JURIS MILITARIS des H. R. Reichs sich befindlicher Sachen.

Erster Theil, oder PARS GENERALIS, Vom Reichs-Kriegs-Rechte insgemein.

CAPUT I. Von denen Reichs-Kriegs-Sachen, so auf Reichs-Tagen, und sonsten ergangen.

I. Kayſers Friderici III. und des H. Röm. Reichs Heers-Ordnung wider die Türcken, bey gemeiner Reichs-Versammlung beliebet Anno 1486. pag. 1

II. Kayſers Maximiliani I. Articuls-Brieff, de Anno 1508. 3

III. Articul und Freyheiten der löblichen Artillerie und deroſelben Zugethanen, wie ſolche von Kayſer Carolo V. beſtätiget worden. 4

IV. Kayſers Caroli V. und des H. R. Reichs Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, auf den Reichs-Tagen zu Augſpurg und Regenſpurg in den Jahren 1530. und 1532. aufgerichtet und beſchloſſen. 6

V. Des H. Röm. Reichs *Executions*-Ordnung, wie ſelbige bey dem Reichs-Tage zu Augſpurg Anno 1555. aufgerichtet und dem Abſchiede einverleibet worden. 42

VI. Kayſers Maximiliani II. und des H. Röm. Reichs Reuter-Beſtallung: Item von Beſtallung des Felds, erneuret Reuter-Recht und der Teutſchen Knechte Articul, ſamt Verzeichniß etlicher Puncten obermeldter Beſtallung und Articuln anhängig, de Anno 1570. 58

VII. Ordnung, wie es mit der Verpflegung der Soldaten zu Roß und Fuß im H. R. Reiche, in Quartieren, Guarniſonen, zu Feld, und an allen Orten, wo ſie gleich wären, und ſich in Ihrer Maj. Kayſers Ferdinandi II. und der aſſiſtirenden Chur-Fürſten und Stände Dienſten aufhalten möchten, obſerviret und gehalten werden ſolle, de Anno 1630. 76

VIII. Kayſers Ferdinandi III. Verpflegungs-*Ordonnanz*, welche, auf vorher gepflogene Communication mit Chur-Fürſten und Ständen des H. Röm. Reichs Anno 1640. gemachet worden. 77

IX. Kayſers Ferdinandi III. Befehl, die Wiederherſtellung der zerfallenen Kriegs-*Diſciplin* unter den Kayſerl. und Reichs-Völckern betreffend, de Anno 1647. 80

X. Kayſers Ferdinandi III. Articuls-Brieff, de Anno 1642. von Kayſer Leopoldo revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbeſſert, Anno 1665. 81

XI. *Inſtruction*, wornach die mit Belieben der Röm. Kayſerl. Majeſtät von Chur-Fürſten und Ständen des Reichs deputirte Fürſten und Reichs-Kriegs-Raths-*Directoren*, ſamt denen verordneten Reichs-Kriegs-Räthen in Hungarn ſich zu richten, Dictat. Ratisbon. den $\frac{2}{12}$ Jul. 1664. per Moguntinum. 87

XII. *Inſtruction* vor die Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664. 92

XIII. *Inſtruction*, wornach ſich der mit Belieben Ihrer Kayſerlichen Majeſtät von denen zum Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürſten und Ständen verordnete General-Kriegs-

Kriegs-*Commissarius*, Johann Adolph von Haubitz, zu richten, de Anno 1664. 93
XIV. Eyd derer Reichs-Kriegs-Raths-*Directoren* bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664. 95
XV. Eyd derer Reichs-Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee in Hungarn, de A. 1664. 96
XVI. Eyd des General-Feld-Marschalls bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664. 96
XVII. Eyd des General-Feld-Zeugmeisters bey der Reichs-Armee in Hungarn, de An. 1664. 96
XVIII. Eydes-Formul vor die Officirer und Gemeinen bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664. 97
XIX. Reichs-*Conclusum* wegen des *Duelli*rens, de Anno 1667. 97
XX. Kaysers Leopoldi *Resolution* auf vorherstehendes Reichs-Conclusum, des *Duelli*rens halber, de A. 1668. 99
XXI. Kaysers Leopoldi Articuls-Brieff. 102
XXII. *Instruction*, wornach des H. Röm. Reichs verordnete Kriegs-Räthe sich zu richten, Dictat. Ratisbon. die $\frac{30. \text{Mart.}}{10. \text{April.}}$ 1671. per Moguntinum. 104
XXIII. *Instruction* vor den Reichs-General-Feld-Marschall, Dictat. Ratisbon. die $\frac{9.}{19.}$ Jan. 1672. per Moguntinum. 109
XXIV. Eyd der Reichs-Kriegs-Raths-*Directoren*, Dict. Ratisb. den $\frac{11.}{21.}$ May 1672. 111
XXV. Eyd der Reichs-Kriegs-Räthe, de An. 1672. 111
XXVI. Eyd des Reichs-General-Feld-Marschalls, Dictat. Ratisb. den $\frac{11.}{21.}$ May 1672. 111
XXVII. Eyd des Reichs-General-Feld-Zeugmeisters und Generals von der *Infanterie*, de Anno 1672. 112
XXVIII. Eyd des Reichs-General-Lieutenants, wie auch Generals über die *Cavallerie* und General-Wachtmeisters, de An. 1672. 112
XXIX. Eyd des Reichs-General-Kriegs-*Commissarii*, de Anno 1672. 112
XXX. Eyd des Reichs General-Auditeurs, de Anno 1672. 113
XXXI. Eyd der Reichs-Officirers und gemeinen Soldaten zu Roß und Fusse, de An. 1672. 113
XXXII. Verpflegungs-*Ordonnanz*, wie die zu der geschlossenen Provisional-Reichs-Verfassung bestellte Generalität und General-Stab so wol, als auch die Obristen, samt den nachgesetzten Officirern, bey erfolgendem Feldzug, monathlich zu besolden, 1672. 113
XXXIII. Articuls-Brieff vor die Reichs-Völcker, de Anno 1672. 115
XXXIV. Der Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs verbesserte *Executions*-Ordnung, nebst dem Reichs-Communications-Schlusse, der Kayserlichen Principal-Commission auf dem Reichs-Convent ertheilten Resolution, auch Kayserl. Majest. allergnädigsten Erläuterung und Ratification darüber, de Anno 1673. 124
XXXV. Relation über das, bey der am 27. Febr. 1674. vorgegangenen Verpflichtung der Reichs-Generalität, beobachtete *Ceremoniel*. 144
XXXVI. Conclusum der dreyen Reichs-Collegien, den Rang der Reichs-Generalität betreffend, de Anno 1676. 145
XXXVII. Reichs-Gutachten, die Mißbräuche bey den Handwercken und das *Duelli*ren im H. Röm. Reiche betreffend, de A. 1680. 145
XXXVIII. Kaysers Leopoldi Ratification des vorherstehenden Reichs-Gutachtens, de A. 1681. 146
XXXIX. Kayserlicher Maj. auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brieff, wornach sich die Reichs-Armee so wol in Guarnisonen, als Compagnien halten soll, de Anno 1682. 146
XL. Des Kayserl. General-Lieutenants, Herrn Marggraff Ludwig Willhelms zu Baaden *Mandat* wider das bey der Reichs-Armee am Ober-Rhein eingerissene *Duelli*ren, de Anno 1694. 156
XLI. March-Reglement, wie solches mit der Kays. Hof-Kriegs-Cammer, sub Dato Wien den 18. Febr. 1701. nachgehends aber unter verschiedenen associirten Reichs-Creyßen verglichen worden, und wornach sich alle durch den Fränckischen Creyß marschirende Kayserliche, auch eigene Reichs- und Creyß-Völcker, in denen Fürsten und Ständen besagten Creyßes angehörigen Orten und Landen auf denen auskommenden Marschen zu verhalten haben, de Anno 1702. 157
XLII. Derer dreyen Reichs-Collegiorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Schluß, wie die Kriegs-Verfassung bey der Reichs-Armee, insonderheit bey denen Operationen, Marchen und Remarchen, auch mit Herstellung derer Reichs-Contingentien und anderer Nothwendigkeiten zu beobachten, de Anno 1704. 158
XLIII. Kaysers Josephi Verpflegungs-*Norma* vor dero in den administrirten Chur-Bayeris. Landen stehende Miliz, de A. 1706. 164
XLIV. Kaysers Josephi Befehl, wie es in denen administrirten Chur-Bayerischen Landen mit proportionirlicher *Repartition* der bey denen Durch-Marschen aufgelauffenen Unkosten zu halten, de Anno 1706. 166
XLV. Kaysers Josephi Verpflegungs-*Ordonnanz* vor dero in denen administrirten Chur-Bayerischen Landen befindliche Miliz, de Anno 1706. 167

XLVI.

XLVI. Kayſers Joſephi Edict, wie es, ſo wol bey dero, als des Reichs und der Alliirten Völckern zu Vermeidung aller bisherigen Exceſſe, mit Reichung der *Eſtappen* und Gebung des Vorſpanns bey denen *Marchen* und Durchzügen zu halten, de A. 1706. 170
XLVII. Kriegs-Ordnung und *Diſciplins*-Puncte, ſo bey der Kayſerlichen und des H. Röm. Reichs Armee zu beobachten publiciret worden, de Anno 1707. 171
XLVIII. Kayſers Joſephi Reglement, die Kriegs-Steuer, auch Verpflegung, vor Dero in denen adminiſtrirten Chur-Bayriſchen Landen befindliche Miliz betreffend, de Anno 1708. 175
XLIX. Kayſers Joſephi Reglement, die Kriegs-Steuer auch Verpflegung vor Dero in den adminiſtrirten Chur-Bayriſchen Landen liegende Miliz betreffend, de A. 1709. 179
L. *March-Reglement* vor die Reichs-Armee am Ober-Rhein, de Anno 1711. 181
LI. *Fouragier*-Ordnung, nach welcher ſich die Reichs- und Alliirte Armee auf dem Reichs-Boden zu halten, de Anno 1712. 183
LII. Kayſers Caroli VI. Kriegs-Articul. 184
LIII. Jurament eines Kayſerl. Obriſten. 184
LIV. Jurament eines Kayſ. Obriſten Wacht-Meiſters. 184
LV. Vorhaltung und Jurament derer Kayſerl. Fähndriche. 185
LVI. Eyd der Kayſerlichen gemeinen Soldateſca. 185

CAPUT II.

Extracte aus denen Grund-Geſetzen des H. R. Reichs, deſſen Kriegs-Weſen, auch die Handhabung des Land-Friedens und innerlichen Ruhe-Standes betreffend.

LVII. Extract aus Kayſers *Caroli IV.* güldenen Bulle, de Anno 1356. 186
LVIII. Extract aus Kayſers Friedrichs des III. Reformation zu Franckfurt am Mayn, Anno 1442. aufgerichtet. 187
LIX. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* Anno 1495. zu Worms gemachten Land-Frieden. 187
LX. Extract aus der unter Kayſer *Maximiliano I* gemachten Handhabung des Friedens, Rechtens und der Ordnung zu Worms de An. 1495. 189
LXI. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* ausgefertigten Reichs-Abſchiede zu Lindau, de Anno 1497. 190
LXII. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* abgefaſſeten Reichs-Abſchiede zu Worms, de Anno 1497. 191
LXIII. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* Anno 1498. zu Freyburg im Breyßgau gemachten Reichs-Abſchiede, 192
LXIV. Extract aus der unter Kayſer *Maximiliano I.* zu Augſpurg aufgerichteten Regiments Ordnung de An. 1500. 195
LXV. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* zu Augſpurg Anno 1500. gemachten Land-Frieden. 196
LXVI. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* Anno 1500. zu Augſpurg abgefaſſeten Reichs-Abſchiede. 199
LXVII. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* Anno 1510. zu Augſpurg gemachten Reichs-Abſchiede. 202
LXVIII. Extract aus dem unter Kayſer *Maximiliano I.* An. 1518. zu Worms abgefaſſeten Reichs-Abſchiede. 204
LXIX. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1521. zu Worms verfertigten Land-Frieden. 205
LXX. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1521. zu Nürnberg gemachten Reichs-Abſchiede. 213
LXXI. Extract aus der unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1522. zu Nürnberg verfertigten Erklärung des Land-Friedens. 213
LXXII. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* An. 1522. zu Nürnberg abgefaſſeten Reichs-Abſchiede. 222
LXXIII. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1526. zu Speyer gemachten Reichs-Abſchiede. 224
LXXIV. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1526. zu Eßlingen verfertigten Reichs-Abſchiede. 225
LXXV. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1527. zu Regenſpurg abgefaſſeten Reichs-Abſchiede. 227
LXXVI. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* An. 1529. zu Speyer verfertigten Reichs-Abſchiede. 228
LXXVII. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* A. 1530. zu Augſpurg gemachten Reichs-Abſchiede. 229
LXXVIII. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1530. zu Augſpurg publicirten Policey-Ordnung. 232
LXXIX. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* Anno 1532. zu Regenſpurg gemachten Reichs-Abſchiede. 233
LXXX. Extract aus dem unter Kayſer *Carolo V.* An. 1535. zu Worms verfertigten Reichs-Abſchiede. 234

LXXXI. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* Anno 1541. zu Regenspurg abgefasseten Reichs-Abschiede. 241
LXXXII. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* A. 1542. zu Speyer gemachten Reichs-Abschiede, 243
LXXXIII. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* Anno 1542. zu Nürnberg verfertigten Reichs-Abschiede. 263
LXXXIV. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* Anno 1543. zu Nürnberg abgefasseten Reichs-Abschiede. 269
LXXXV. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* A. 1544. zu Speyer gemachten Reichs-Abschiede. 276
LXXXVI. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* Anno 1548. zu Augspurg verfertigten Reichs-Abschiede. 277
LXXXVII. Extract aus der unter Kayser *Carolo V.* Anno 1548. publicirten Reformation der Policey-Ordnung. 279
LXXXVIII. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* Anno 1555. zu Augspurg abgefasseten Reichs-Abschiede. 280
LXXXIX. Extract aus dem unter Kayser *Carolo V.* Anno 1555. zu Augspurg aufgerichteten Religions-Frieden. 281
XC. Extract aus dem unter dem Röm. Könige *Ferdinando I.* Anno 1557. zu Regenspurg verfertigten Reichs-Abschiede. 281
XCI. Extract aus dem unter Kayser *Ferdinando I.* A. 1559. zu Speyer abgefasseten Reichs-Abschiede. 285
XCII. Extract aus dem unter Kayser *Ferdinando I.* Anno 1564. zu Worms gemachten Reichs-Abschiede. 292
XCIII. Extract aus dem unter Kayser *Maximiliano II.* Anno 1566. zu Augspurg verfertigten Reichs-Abschiede. 299
XCIV. Extract aus dem unter Kayser *Maximiliano II.* Anno 1567. zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiede. 305
XCV. Extract aus dem unter Kayser *Maximiliano II.* Anno 1567. zu Erffurt abgefasseten Reichs-Abschiede. 313
XCVI. Extract aus dem unter Kayser *Maximiliano II.* A. 1569. zu Franckfurt am Mayn verfertigten Reichs-Abschiede. 319
XCVII. Extract aus dem unter Kayser *Maximiliano II.* Anno 1570. zu Speyer gemachten Reichs-Abschiede. 327
XCIIX. Extract aus dem unter Kayser *Maximiliano II.* Anno 1576. zu Regenspurg abgefasseten Reichs-Abschiede. 332
XCIX. Extract aus der unter Kayser *Rudolpho II.* Anno 1577. zu Franckfurt am Mayn publicirten Policey-Ordnung. 341
C. Extract aus dem unter Kayser *Rudolpho II.* Anno 1582. zu Augspurg gemachten Reichs-Abschiede. 342
CI. Extract aus dem unter Kayser *Rudolpho II.* A. 1594. zu Regenspurg verfertigten Reichs-Abschiede. 345
CII. Extract aus dem unter Kayser *Rudolpho II.* A. 1598. zu Regenspurg abgefasseten Reichs-Abschiede. 353
CIII. Extract aus dem unter Kayser *Rudolpho II.* Anno 1603. zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiede. 361
CIV. Extract aus dem unter Kayser *Matthia,* A. 1613. zu Regenspurg verfertigten Reichs-Abschiede. 366
CV. Extract aus dem unter Kayser *Ferdinando II.* Anno 1635. zu Prag aufgerichteten Frieden. 369
CVI. Extract aus dem unter Kayser *Ferdinando III.* Anno 1641. zu Regenspurg abgefasseten Reichs-Abschiede. 370
CVII. Extract aus dem zwischen Kayser *Ferdinando III.* und der Cron Schweden Anno 1648. zu Münster geschlossenen Frieden, Articulo XVII. 380
CVIII. Extract aus dem unter Kayser *Ferdinando III.* Anno 1654. zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiede. 380
CIX. Extract aus denen Kayserlichen Wahl-*Capitulationen* von Kayser *Carolo V.* an biß auf jetzt höchstlöblichst regierende Kayserl. Majest. *Carolum VI.* das Kriegs-Wesen im H. Röm. Reiche betreffend. 381

CAPUT III.

Von

denen Kriegs-Sachen derer Reichs-Creyße.

Von Reichs-Creyßen.

CX. Verbündniß einiger Chur- und Fürsten aus unterschiedenen Creyßen des H. Röm. Reichs, worinn sie sich in eine ordentliche Kriegs-Verfassung, zu Abhaltung feindlicher Gewalt, auch Conservation der Reichs Ruhe und Sicherheit mit einander gesetzet, und einer den andern auf den Noth-Fall zu secundiren versprochen, de Anno 1653. 387
CXI. *Ordonnanz*, wornach sich die Armee derer durch vorherstehendes Verbündniß vereinigter Chur- und Fürsten, wenn sie sich conjungiret hat, zu verhalten und zu verpflegen, nebst beygefügter *Instruction* vor den, auf erfolgende

folgende Conjunction, anzuordnenden Kriegs-Rath, de Anno 1658. 393
CXI.* Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihrer Königl. Majestät. in Franckreich und derer mit Derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Armee, unter Commando höchstgedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenants, Herrn Grafen Wolffgangs Julii von Hohenlohe, de Anno 1658. 670
CXII. Augspurgischer *Associations-Recess* zwischen der Röm. Käyserl. Majest. der Cron Spanien wegen des Burgundischen Creyses, der Cron Schweden, wegen der Teutschen Provintzien, Chur-Bäyern, denen Bäyerischen, Fränckischen und Schwäbischen Creyßen, so dann dem Hochfürstlichen Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, und denen disseits Ober-Rheins gelegenen Fürsten und Ständen, allerseits Zusammensetzung und *Defensions*-Verfassung, zu Befestigung des innerlichen Ruhe-Standes des H. Röm. Reichs betreffend, de Anno 1686. 396
CXIII. Nördlingischer *Associations- Armatur- und Defensions- Recess* zwischen denen Oesterreichischen, Fränckisch-Schwäbisch-Ober- und Chur-Rheinischen Reichs-Creyßen, de Anno 1702. 402

(I.) Vom Oesterreichischen Creyße.

CXIV. Nachricht von des Oesterreichis. Creyßes Kriegs- und *Defensions*-Verfassung. 407

(II.) Vom Burgundischen Creyße.

CXV. Nachricht in was vor einer Verfassung der Burgundische Creyß in Kriegs-Angelegenheiten ehemals mit dem Röm. Reiche gestanden und jetzo noch stehet. 408

(III.) Vom Fränckischen Creyße.

CXVI. Des Fränckischen Creyßes Kriegs-Verfassungs- und *Defensions-Recess* wider die Türcken, de Anno 1664. 409
CXVII. *Recess* des Fränckischen Creyßes, auf was vor einem Fuß er sich mit denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen in gemeinschafftliche Kriegs- und *Defensions*-Verfassung setzen wolle, de Anno 1674. 413
CXVIII. Fränckischer Creyß-Recess, die Frantzösische Ruptur, und die im Creyße dargegen veranstaltete Kriegs-Verfassung betreffend, de Anno 1689. 416
CXIX. Articuls-Brief, wornach der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyßes Soldatesca zu Roß und Fuß schwören soll, Dict. Nürnberg, den 5. (15.) Maji 1691. 421
CXX. *March-Reglement* des Fränckischen Creyßes, de Anno 1695. 423
CXXI. *Estat*, wornach des Fränckischen Creyßes gesammte löbliche Regimenter zu Pferde von denen Officirern *remontirt* und *recrouriret* werden sollen, de Anno 1695. 423
CXXII. *Estat*, nach welchem eines hochlöblichen Fränckischen Creyßes Regimenter zu Fuß zu *recrouriren*, mithin in gutem Stande zu erhalten, de Anno 1695. 425
CXXIII. Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyßes. 426
CXXIV. Des Fränckischen Creyßes Pflichts-Notul vor dessen Kriegs-Räthe, wie solche der Baron von Hoheneck Teutscher Ordens Ritter am 9 Septembr. Anno 1697. zu Nürnberg abgeleget. 433
CXXV. Des Fränckischen Creyßes auf die Friedens-Zeit eingerichtete *Ordonnanz*, nebst beygefügter Instruction, wornach sich so wol die Officirer und Gemeinen, als der Fürsten und Stände Beamte und die Quartiers-Leute zu reguliren haben, de Anno 1697. 433
CXXVI. *Ordonnanz*, nach welcher hinkünfftig die Miliz des Fränckischen Creyßes biß auf weitere Verordnung verpflegt werden solle, de Dat. Nürnberg, den 2. Maji 1702. 436
CXXVII. Verordnung, wornach sich des Fränckischen Creyßes zum Reichs-Contingent gewidmete Trouppen zu Roß und Fuß in Winter-Quartier und Postirungs-Orten pro Anno 1710. und 1711. zu achten haben. 437
CXXIIX. Schreiben des Fränckischen Creyß-Convents zu Nürnberg an Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. worinn Deroselben das Creyß-Obristen-Amt im Fränckischen Creyße auffgetragen worden, de Anno 1713. 440
CXXIX. Antwort- und Danck-Schreiben Herrn Marggrafens Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl Durchl. auf vorherstehendes Schreiben des Fränckischen Creyß-Convents zu Nürnberg, de Anno 1713. 441
CXXX. Des Fränckischen Creyßes auf die Friedens-Zeit eingerichtete *Ordonnanz*, de Anno 1714. 441
CXXXI. Eyd eines *Proviant-Officirers* im Fränckischen Creyße. 444

(IV.) Vom Bäyerischen Creyse.

CXXXII. Des Bäyerischen Creyses *Armatur-* und *Defensions-Recess* wider die Türcken, de Anno 1664. 444

CXXXIII. Des Bäyerischen Creyses *Armatur-* und *Defensions-Recess* wider Franckreich, de Anno 1688. 451

CXXXIV. Verpflegungs- und *Repartitions-Ordonnanz* vor die Trouppen des Bäyerischen Creyses, de Anno 1688. 455

CXXXIV. * Articuls-Brief, darauf des Bäyerischen Creyses hohe und niedere Officirer, wie auch gemeine Soldaten zu Fuß, schwören sollen, de Anno 1664. 456

(V.) Vom Schwäbischen Creyse.

CXXXV. Alte Schwäbische Creyß-*Defensions*-Verfassung und *Executions*-Ordnung, welcher als Beylagen beygefüget: (1.) Der Schwäbischen Creyß-Stände Kriegs-Verfassung, (2.) Ordnung und Bestallung, welcher Massen ein jeder Creyß auf taugliche Befehls-Leute in Kriegs-Sachen, neben seinen Obristen und Zugeordneten zu gebrauchen bedacht seyn solle. (3.) Form des Bestallungs-Briefs vor die Kriegs-Leute. (4.) Articuls-Brief, darauf Reuter und Knechte dem Creyse schwören sollen, und (5.) des Creyß-Obristen *Revers* und Bestallung, de Anno 1563. 457

CXXXVI. Schwäbisches Creyß-*Conclusum* vom 4. Maji Anno 1564. daß der Reichs-Deputations-Abschied, so zu Worms den 18. Mart. 1564. errichtet, pro parte dieses Creyses Verfassung geachtet, und nicht anders, als wenn er derselben einverleibet wäre, gehalten werden solle. 502

CXXXVII. *Resolution* des Schwäbischen Creyses, wegen Auffstell- und *Formi*rung des Land-Ausschusses im Schwäbischen Creyse, de Anno 1690. 502

CXXXIIX. Cartel oder Tractat, so zwischen Käyser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, mit Einverleibung des Fränckischen Creyses, auch Hertzogen zu Würtemberg, wegen *Ranzionir-* und Auswechselung der Gefangenen, auffgerichtet worden, de Anno 1692. 504

CXXXIX. *Patent*, wegen verbotener Ausfuhre der Früchte, aus dem Schwäbischen Creyse, de Anno 1692. 511

CXL. *Patent*, wegen der *Contrebanden*, auch ein und anderer in den Schwäbischen Creyß ein- und ausführender Waaren, de Anno 1692. 512

CXLI. *Reglement* wegen der neu zu formirenden Regiments-*Cassen* im Schwäbischen Creyse, de Anno 1692. 513

CXLII. *Patent*, wie mit *Confisci*rung der *Contrebanden* im Schwäbischen Creyse zu verfahren, de Anno 1692. 514

CXLIII. *Patent* wegen des verbotenen Auffkauffs der Früchte in dem Schwäbischen Creyse, zu Præjudiz der militairischen Verpflegung de Anno 1692. 515

CXLIV. *Instruction* vor des Schwäbischen Creyses bestellten Einnehmer, de Anno 1693. 516

CXLV. Extract Schwäbischen Creyß-Conclusi vom 7. (17.) April. An. 1693. die Verbesserung der neuaufgerichteten Regiments-*Cassen* betreffend. 516

CXLVI. *Memoriale* an die Schwäbischen Creyß-Stände, wegen des allgemeinen Land-Aufgeboths, de Anno 1693. 517

CXLVII. *Patent*, so zu vorhergehendem Memoriale gehörig, de Anno 1693. 518

CXLIIX. *Instruction* vor des Schwäbischen Creyses bestellte Rechnungs-*Probatores*, de Anno 1693. 518

CXLIIX. * Patent des Käyserlichen Herrn General-Lieutenants Marggrafen Ludwig Wilhelms von Baaden-Baaden, die Abstellung der Excesse von der Reichs- und Creyß-Miliz, sowol in denen Quartieren, als auch auf denen Strassen, und im Jagen betreffend, de Anno 169 - 519

CXLIX. *Estat*, nach welchem des Schwäbischen Creyses Regimenter zu Fusse von den Officirern *recrouti*ret, mithin in guter und beständiger Verfassung gehalten werden sollen, de Anno 1694. 520

CL. *Estat*, nach welchem des Schwäbischen Creyses Regimenter zu Roß von denen Officirern *remonti*ret und *recrouti*ret, mithin in guter und beständiger Verfassung gehalten werden sollen, de Anno 1694. 520

CLI. *March-Patent*, nach welchem alle Durch-*Marche* im Schwäbischen Creyse zu reguliren, de Anno 1694. 521

CLII. Kriegs- und Verpflegungs-*Ordonnanz* des Schwäbischen Creyses vor dessen auf den Beinen habende Miliz, de Anno 1694. 522

CLIII. *Information*, wornach sich die in dem Schwäbischen Creyse mit würcklichem Quartier belegte Stände, den Winter über, *ratione* der Versorg- und richtigen Verpflegung, auch Liquidirung des Empfangs und Abrechnung mit der *Soldateſca* zu richten haben, de Anno 1694. 531

CLIV. *Patent*, wegen Auffrichtung gewisser Zei-

Zeichen der Wege in Schwaben, de An. 1694. 533
CLV. Werb-*Patent*, die von aus- und inn-ländischen Officirern in dem Schwäbischen Creyse suchende Werbungen betreffend, de Anno 1695. 534
CLVI. *Formular*, wie und welcher gestalt im Schwäbischen Creyse die Regiments-Cassa-Rechnungen einzurichten wären, damit selbige gleichförmig von allen und jeden Receptoribus geführet werden möchten, de Anno 1695. 535
CLVII. *Formular*, wie die Regiments-Rechnungen bey denen Regimentern im Schwäbischen Creyse eingerichtet, in duplo gefertiget, davon ein Exemplar bey dem Regiment behalten, und das andere dem Creyse übersendet werden solle, de Anno 1695. 536
CLIIX. *Formular*, wie und welcher gestalt die Winter-Verpflegungs-Rechnungen im Schwäbischen Creyse gefertiget, und dem Creyß übergeben werden können, de Anno 1695. 536
CLIX. *Formular*, wie die Rechnung über die *vacante Portionen* der Regimenter gegen den Schwäbischen Creyß einzurichten, so von einem Directorio der Cassen zu beobachten und zur Cantzley gebührend zu decretiren, einzuschicken, de Anno 1695. 537
CLX. *Formular* einer Creyß-Einnehmers-Rechnung, wie solche von des Schwäbischen Creyses Einnehmer einzurichten und zu erstatten ist, de Anno 1695. 537
CLXI. Schwäbische Creyß-*Resolution*, die Erläuterung des vierdten, fünfften, dreyzehenden und vierzehenden §. der Creyß-*Ordonnanz* betreffend, de Anno 1695. 538
CLXII. *Instruction*, wornach sich des Schwäbischen Creyses Ober-Kriegs-*Commissarius* und dessen zugegebene Subalternen in ihrem anbefohlenen Amt zu richten, de Anno 1695. 540
CLXIII. Articul, so bey der Musterung der Schwäbischen Creyß-Regimenter zu beobachten, de Anno 1695. 543
CLXIV. *Instruction* und *Reglement*, wie sich des Schwäbischen Creyses Proviant-Amt in dem Felde und in den Quartieren zu verhalten, de Anno 1695. 544
CLXV. *Instructions*-Puncte vor des Schwäbischen Creyses *Proviant*-Buchhaltern, de Anno 1695. 547
CLXVI. *Instruction* und *Reglement*, wie es bey des Schwäbischen Creyses-*Proviant*-Pferd- und Ochsen-Fuhrwercke gehalten werden solle, de Anno 1695. 548
CLXVII. *Instruction* und *Reglement*, wornach sich des Schwäbischen Creyses Ober-Kriegs-Zahl-Meister, samt seinen Subalternen zu verhalten, de Anno 1695. 550
CLXIIX. Staat und *Instruction* eines Magazin-Verwalters im Schwäbischen Creyse, de Anno 1695. 552
CLXIX. *Patent* des Schwäbischen Creyses, die verbotene Pferde-Ausfuhr gegen des Feindes Lande betreffend, de An. 1696. 553
CLXX. Verordnung und *Reglement* des Schwäbischen Creyses vor dessen bestellten Staabs-*Chirurgum*, Feldscheerer-*Major*, auch Regiments- und Compagnie-Feldscheerer, de Anno 1697. 555
CLXXI. Verpflegungs-*Ordonnanz* des Schwäbischen Creyses vor dessen auf den Beinen habende Miliz, de Anno 1698. 556
CLXXII. *Recess* zwischen der Kayserl. Hof-Cammer an einem, und dem Schwäbischen Creyse am andern Theile, die Lieferung der *Estappen* vor die durch Schwaben marchirende Kayserl. Trouppen betreffend, de Anno 1701. 562
CLXXIII. *Information* über die, der Creyß-Kriegs-Verfassung halber, im Schwäbischen Creyse gemachte Dispositiones vom 1. Novembr. 1706. biß *ultimo* April. 1707. 564
CLXXIV. *Instruction* vor des Schwäbischen Creyses bestellten Feld-Buchhalter, de Anno 1700. 573
CLXXV. *Dispositiones* vor des Schwäbischen Creyses auf den Beinen habende Trouppen zu Pferd und zu Fuß, de Anno 1707. 574
CLXXVI. *Instruction* und Ordnung, wornach sich des Schwäbischen Creyses Kriegs-*Commissarii* in ihrem anbefohlnen Amte zu richten haben, de Anno 1707. 575
CLXXVII. Des Schwäbischen Creyses Erläuterung vorherstehender *Commissariats-Instruction*, auch Bestallung der neuangeordneten General-Kriegs-Inspection, de An. 1709. 581
CLXXIIX. Articuls-Brief des Schwäbischen Creyses, worauf desselben geworbene Völcker zu Roß und zu Fuß ihre Pflicht abzulegen und zu schwören, auch Zeit ihrer Dienste sich darnach zu halten haben, de An. 1710. 584
CLXXIX. Des Schwäbischen Creyses Kriegs- und Verpflegungs-*Ordonnanz*, vor dessen zu Friedens-Zeiten auf den Beinen zu erhaltende Miliz, de Anno 1717. 585
CLXXX. Specification einiger zum *Defensions*- und Kriegs-Verfassungs-Wercke des Schwäbischen Creyses gehöriger Piecen, so man allhier, weil es veränderliche Sachen sind, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, in forma zu inferiren vor unnöthig gehalten. 597

(VI.) Vom Ober-Rheinischen-Creyße.

CLXXXI. *Instruction* vor Herrn Reicharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, als Creyß-Obristen des Ober-Rheinischen Creyßes, de An. 1592. 599

CLXXXII. Des Ober-Rheinischen Creyßes Kriegs-Verfassungs- und Musterungs-*Recess*, de Anno 1664. 600

CLXXXIII. *Recess* der Ober- Rheinisch- und Westerwäldischen Creyß-Stände, vermöge dessen sie von des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück, auch Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, ingleichen des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchläuchtigkeiten, zu Bedeckung der zwischen dem Mayn und dem Rhein gelegenen Lande und Herrschafften, einige *Auxiliair*-Völcker zu übernommen, de Anno 1688. 611

CLXXXIV. Neben-Recess der Ober-Rheinisch- und Westerwäldischen Creyß-Stände, vermöge dessen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel die *Disposition* über gedachte *Auxiliair*-Völcker überlassen worden, de Anno 1688. 612

CLXXXV. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creyßes, worauf desselben geworbene Völcker zu Roß und Fuß ihre Pflicht abzulegen und zu schwören, auch Zeit ihrer Dienste sich darnach zu richten haben, de Anno 1698. 613

(VII.) Vom Chur-Rheinischen Creyße.

CLXXXVI. Derer Chur- und Ober-Rheinischen Reichs-Creyße Kriegs-Verfassungs- und *Defensions-Recess*, de Anno 1651. 620

CLXXXVII. Des Chur-Rheinischen Creyßes Kriegs-Verfassungs-*Recess*, de An. 1697. 623

(VIII.) Vom Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyße.

CLXXXIIX. Verglichenes *Reglement* vor die in die Stadt Cölln am Rhein zur *Guarnison* eingelegte Völcker des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, wornach sich sowol diese, als der Magistrat gemeldter Stadt zu achten, de An. 1688. 626

CLXXXIIX. * Extract aus dem am 29. Julii 1701. zu Dortmund gemachten Recesse des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, die Kriegs-Verfassung betreffend, nebst denen darzu nöthigen Beylagen sub Lit. E. G. 684

CLXXXIX. Des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes *Armatur*- und *Defensions-Recess*, de Anno 1701. 629

CXC. *Conclusum* des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, die Fortsetzung des Creyß-*Armatur* und *Defensions*-Wercks, auch nach geschlossenem Frieden, betreffend, de Anno 1715. 631

(IX.) Vom Ober-Sächsischen Creyße.

CXCI. Des Ober-Sächsischen Creyßes *Armatur*- und *Defensions-Recess*, de An. 1672. 632

CXCII. Des Ober-Sächsischen Creyßes Articuls-Brief, de Anno 1673. 643

(X.) Vom Nieder-Sächsischen Creyße.

CXCIII. Des Nieder-Sächsischen Creyßes auf die Reichs-Executions-Ordnung gegründeter Creyß-*Executions*- und Kriegs-Verfassungs-*Recess*, de Anno 1556. 647

CXCIV. Neuer Articuls-Brief vor die Teutschen Knechte des Nieder-Sächsischen Creyßes, geändert und gemehret auf den Articuls-Brief, dessen sich die Creyß-Obristen und Ihro Kayserl. Maj. Obrister-Lieutenant in vorhabenden Kriegs-Wesen im Römischen Reiche auf Befehl Ihrer Maj. gebrauchen sollen, de Anno 1591. 653

CXCV. Reuter-Bestallung und Articul des Nieder-Sächsischen Creyßes, vor dessen Kayserl. Maj. nach Hungarn wider die Türcken zugesendete Auxiliair-Völcker zu Roß, de Anno 1598. 658

CXCVI. Der Spanischen Infantin und Gouvernantin in den Niederlanden, Isabellæ, Claræ Eugeniæ Salva-Guardie vor den Nieder-Sächsischen Creyß und einige Orte in Westphalen, de Anno 1623. 662

CXCVII. Des Nieder-Sächsischen Creyßes bey damaligen gefährlichen Conjuncturen aufgerichteter *Armatur*- und *Defensions*-*Recess*, de Anno 1625. 663

CXCIIX. *Revers* eines Creyß-Obristen des Nieder-Sächsischen Creyßes. 669

CXCIX. *Revers* eines *substituir*ten Creyß-Obristen des Nieder-Sächsischen Creyßes 669

CC. *Revers* eines Nachgeordneten des Nieder-Sächsischen Creyßes. 669

CCI. *Revers* eines Zugeordneten des Nieder-Sächsischen Creyßes. 670

Andrer Theil,
oder
PARS SPECIALIS,
Vom Reichs-Kriegs-Rechte insonderheit.

CAPUT I.
Von dem Kayser- und Königlichen auch Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich.

Nota. **Weil Ihre Kayserl. Majestät, als Ober-Haupt des H. Röm. Reichs,** Dero eigene Miliz alle mahl in Ihre und des Heil. Röm. Reichs Pflicht nehmen lassen, auch einige Reichs-Stände ihre Soldateſca jezo noch auf die Kayserl. Kriegs-Articul zu verpflichten pflegen, so hat man solche Articul deßwegen oben dem I. Capit. des General-Theils dieses Werks mit einverleibet, allwo sie jeder leicht finden wird.

CCII. Ueber Auszug aus Kayſers Maximiliani II. Schiffs-Ordnung. 691

CCIII. Kayſers Ferdinandi III. Mandat, worinn aller *Rumor*, Rauf-Händel, Balgen und Schlägereyen, auch Frevel und Gewaltthaten, sonderlich im Hertzogthum Schlesien verbothen worden, de An. 1651, 692

CCIV. Kayſers Leopoldi Kriegs-Ordnung vor Dero Miliz, de Anno 1658. 693

CCV. Kayſers Leopoldi Decret, woraus erhellet, daß die Regiments-Gelder bey Dero Miliz in Concurſen vor andern einen Vorzug haben, de Anno 1663. 695

CCVI. Kayſers Leopoldi Patent, die Kriegs-*Disciplin* bey Dero Miliz betreffend, de An. 1677. 695

CCVII. Kayſers Leopoldi *Duell-Edict*, vor Dero gesamte Miliz, de Anno 1682. 698

CCVIII. Verordnung des Königl. Ober-Amts im Hertzogthum Schlesien, was künfftig bey denen *March-Routen* der Kayserl. Miliz zu beobachten, de Anno 1684. 701

CCIX. Kayſers Leopoldi Edict, die Beobachtung guter Disciplin und Ordnung bey Dero Miliz betreffend, de A. 1684. 702

CCX. Kayſers Leopoldi Patent wider allerhand Gebrechen, und sonderlich die Duell. Balg- Rauf- und Rumor-Händel, Mord und Todtschläge, de Anno 1687. 705

CCXI. Kayſers Leopoldi Reglement vor Dero Miliz die *Oeconomie* und *Disciplin* bey derselben betreffend, de Anno 1697. 707

CCXII. Kayſers Leopoldi Erläuter- und Bestätigung vorhergehendes *Reglements* vor Dero Miliz, de Anno 1699. 721

CCXIII. Des Königl. Ober-Amts im Hertzogthum Schlesien *Currenda*, wie es künfftig bey den Todes-Fällen derer *Militair*-Bedienten, mit der Sperr- und Siegelung gehalten werden solle, de Anno 1710. 727

CCXIV. Eyd, welchen die Kayserl. Miliz der Kayſerin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, bey übernommener Regierungs-Administration nach Absterben Kayſers Josephi, schwören müssen, de Anno 1711. 728

CCXV. Marsch-Ordnung vor die in die Quartiere und Postirung ziehende Kayserl. Trouppen am Ober-Rhein, de A. 1713. 729

CCXVI. Des Königl. Ober-Amts in Schlesien Patent, wie es hinfüro mit Ertheilung der Pässe zum Vorgespann vor die Kayserl. Miliz zu halten, de Anno 1716. 731

CCXVII. Kayſers Caroli VI. *Reglement* und *Ordonnanz* vor Dero im Königreich Hungarn stehende Miliz, de Anno 1720. 731

CCXVIII. Kayſers Caroli VI. Patent wider die in Dero Lande sich einschleichende frembde Werber und derselben Unterhändler, de Anno 1721. 746

CCXIX. Form der Bestellung eines Malefiz-Gerichts bey der Kayserl. Armee und was solchem mehr anhängig, de A. 1723. 747

CAPUT II.
Von Chur-Fürsten.
I. Von Chur-Maynz.

CCXX. Articuls-Brieff Chur-Fürst Lotharii Francisci zu Maynz vor Dero sämtliche Miliz. 748

CCXXI. Articuls-Brieff, worauf die Chur-Maynzische neu aufgerichtete Land-Miliz zu Fusse schwören soll. 750

II. Von Chur-Trier.

CCXXII. Articuls-Brieff Churfürst *Francisci Ludovici* zu Trier vor Dero Miliz. 755

CCXXIII. Ordnung, wornach sich die Artillerie-Bedienten in denen Churfürstlichen Trierischen Festungen und Städten zu richten haben, de An. 1681. 758

III. Von Chur-Cölln.

CCXXIV. Articuls-Brieff Churfürst Josephi Clementis zu Cölln vor Dero Miliz. 760

CCXXV. Churfürst Josephi Clementis zu Cölln *Duell-Edict*, de Anno 1704. 766

IV. Vom Königlichen und Churfürstlichen Hause Böhmen.

CCXXVI. Nota. Die Kriegs-Sachen hiervon sind oben in diesem Parte Speciali Cap. I. unter dem Kayser- und Königl. auch Ertz-Hause Oesterreich mit begriffen. 771

V. Von Chur-Bayern

CCXXVII. Articulirte Instruction vor die bey der Bayerischen unter des General Tilly Commando gestandenen Armee, befindliche Muster- und Unter-Commissarien. 771

CCXXVIII. Articuls Brieff, worauf Hertzogs Maximilians in Bayern Reuter schwören sollen. 774

CCXXIX. Articuls-Brieff, worauf Hertzogs Maximiliani in Bayern Hoch-Teutsche Knechte zu Fuß geschworen. 778

CCXXX. Articuls-Brieff, darauf Churfürstens Ferdinandi Mariæ in Bayern hohe und niedere Officirer, wie auch gemeine Soldaten schwören sollen. 783

CCXXXI. Freyheiten, so denen zum Defensions-Ausschuß gewählten Bürgern und Land-Leuten in Bayern verliehen worden, de Anno 1663. 787

CCXXXII. Articuls-Brieff Churfürst Ferdinands Mariä in Bayern, darauf hohe und niedere Officirer, wie auch gemeine Soldaten zu Fuß schwören sollen, de Anno 1672. 788

CCXXXIII. Articuls-Brieff Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, darauf hohe und niedere Officirer, wie auch gemeine Reuter schwören sollen. 791

CCXXXIV. Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Mandat wider das Duelliren und Balgen, de Anno 1701. 794

CCXXXV. Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Patent wider die Spionen, de Anno 1703. 795

CCXXXVI. Reglement, was denen sämtlichen so wohl hohen als niedern Kriegs-Officirern, statt des sonst in natura genossenen Servis künfftighin an Geld zu verreichen ist, de Anno 1715. 796

CCXXXVII. Articuls-Brieff, der bey Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern sämtlichen Soldatesca zu verlesen und zu observiren ist, de Anno 1717. 796

CCXXXVIII. Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern erneuert- und geschärfftes Duell-Edict vor Dero Miliz, de Anno 1720. 801

VI. Vom Königlichen und Churfürstlichen Hause Sachsen.

CCXXXIX. Articuls-Brieff Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen, worauf die Hoch-Teutschen Knechte, welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Beschützung Dero Lande und Leute durch Deroselben bestalten Obristen und Kriegs-Officirer werben lassen, zu dienen, und den zu halten, geloben und nachzukommen, schwören sollen, de Anno 1631. 802

CCXL. Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen *Mandat*, daß die *Justiz* in denen Sachen, worinn die *Militair*-Personen mit *interessiret* sind, nicht gehindert werden solle, de Anno 1672. 806

CCXLI. Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen Befehl, so Occasione vorherstehenden Befehls an die Landes-Regierung ergangen, de Anno 1672. 807

CCXLII. Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen *March-Reglement*, vor Dero Miliz, de Anno 1687. 808

CCXLIII. Churfürst Joh. Georgens des III. zu Sachsen anderweites *March-Reglement*, vor Dero Miliz, de Anno 1691. 809

CCXLIV.

CCXLIV. Churfürst Joh. Georgens des IV. zu Sachsen Befehl, daß kein Pfarrer einen Unter-Officirer oder gemeinen Soldaten ohne Vorbewust des commandirenden Officirers, ehelich trauen solle, de A. 1693. 810

CCXLV. Herrn Friderici Augusti, Churfürst. zu Sachsen erneuerte Ordonnanz, wie es mit Dero Miliz so wol im Qvartier als auf dem March soll gehalten werden, de Anno 1697. 810

CCXLVI. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Articuls-Brieff vor sämtliche zu Dero Dienst angeworbene Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß, worauf Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. sie sich eydlich verpflichten und darnach gehorsamst achten sollen, de A. 1700. 816

CCXLVII. Ejusdem Mandat, alle *Excesse* bey Werbungen bey hoher Straffe zu unterlassen, de Anno 1702. 818

CCXLVIII. Ejusdem Mandat, die Anhaltung der *Deserteurs* betreffend, und was vor Puncte dabey zu observiren de Anno 1704. 819

CCXLVIII.* Ejusdem Befehl, die Anhaltung der *Deserteurs*, auch gewisse Puncte betreffend, so bey dem Werben zu beobachten, de Anno 1706. 820

CCLXIX. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen erneuert- und geschärfftes *Mandat*, wider die Selbst-Rache, Friedens-Stöhrungen und *Duelle*, de Anno 1706. 822

CCL. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Erläuterungs-Befehl, daß der 2. 3. und 4. Paragraphus des *Duell-Mandats* de Anno 1706. auf die gemeinen Soldaten vom Wachtmeister und Sergeanten an, nicht zu verstehen, sondern dieselbe dißfalls nach den Kriegs-Articuln und Kriegs-Gebrauch zu bestraffen, de Anno 1709. 831

CCLI. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen Befehl, daß kein Soldat vom Wachtmeister und Sergeanten an, ohne authentische Erlaubniß des Commendanten vom Regiment, sich verloben, noch weniger copuliret werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen, de Anno 1709. 832

CCLII. Ejusdem Befehl, daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consens-Schein von seinem Officirer produciret, ohne vorhergehendes Aufgebot copuliren sollen, de Anno 1709. 833

CCLIII. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen anderweit erneuert- und geschärfftes *Mandat* wider die Selbst-Rache, *Injurien*, Friedens-Stöhrungen und *Duelle*, de Anno 1712. 833

CCLIV. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Rescript, daß die Ober-Officirer inclusive bis auf den Fähndrich, auch nach erfolgter Dimision, wenn solche nur honeste geschehen, ohne Unterscheid vor Schrifftsäßig zu achten, und daher die Landes-Regierung denen Kindern dergleichen verstorbenen Officirers einen Vormund in genere fräfftig zu bestätigen wohl befugt, de Anno 1713. 847

CCLV. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen erneuerte *Ordonnanz*, wie es fürohin mit der Miliz, wegen Verpfleg- und Einqvartierung derselben, in Dero Churfürstenthum und incorporirten Landen gehalten, auch was sonsten darbey in einem und dem andern beobachtet werden soll, de A. 1714. 847

CCLVI. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Ordre, wegen Limitation des Duell-Mandats, in Ansehung der gemeinen Soldaten vom Wachtmeister an, de Anno 1717. 854

CCLVII. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Befehl, derer *Auditeurs Directorium Actorum* in Peinlichen Fällen, ohne Zuziehung eines Notarii, betreffend, de Anno 1713. 854

CCLVIII. Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Verordnung das *Forum* aller *honeste dimittirten* Ober- und Unter-Officirers, auch gemeiner Soldaten betreffend, de Anno 1718. 855

CCLVIII.* Befehl an die Königliche Polnische und Churfürstl. Sächs. Miliz, dem zwischen Ihro Kayf. Maj. und Ihrer Königl Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufgerichteten Cartel, wegen Arrestir- und mutueller Extradirung der Deserteurs nachzukommen, de Anno 1721. 1464

VII. Vom Königlichen und Churfürstlichen Hause Brandenburg.

CCLIX. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Edict wider die *Duelle*, Ein- und Uberfälle, Rumor- und Rauf-Händel, de Anno 1652. 857

CCLX. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, zu Beobachtung guter *Disciplin* und *Ordre* bey Dero Miliz, de Anno 1657. 858

CCLXI. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die Obristen bey Dero Regimentern kein *Jus aggrati-andi*, sondern nur die Freyheit haben sollen, gewisser Massen *in genere mortis* zu *dispensiren*, de Anno 1663. 859

CCLXII. Ordnung vor die Artillerie-Bediente in denen Churfürstlichen Brandenburgischen Festungen, de Anno 1672. 859

CCLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Muster-Ordnung, de An. 1672. 861

CCLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht/ oder Artículs-Brief, de Anno 1673. 864

CCLXV. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, zu Haltung guter *Disciplin* und *Ordre* bey Dero Miliz, de Anno 1673. 871

CCLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg *Ordre* an den General-Auditeur, die feindlichen Gefangenen und deren *Ranzionirung* betreffend, de Anno 1674. 872

CCLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Verordnung, wie denen *Excessen* der herum *vagirenden* Soldaten abzuhelffen, de Anno 1676. 872

CCLXIIX. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die *Officirer* vor die *Excesse* ihrer untergebenen Soldaten Red und Antwort geben sollen, de Anno 1677. 873

CCLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, die *Excesse* der Soldaten, so *Officirer* in ihren *Privat*-Diensten *commandiren*, und anders mehr betreffend, de Anno 1677. 873

CCLXX. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Ordnung, wie es in Dero Landen, bey *militairischen Executionen* wegen restirender Gelder, zu halten, de Anno 1678. 874

CCLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg See-Kriegs-Recht und Artículs-Brief, wornach jedermänniglich sowol Schiffs-Director, Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenante, Schiffer, Officirer, Soldaten und gemeine Matrosen so zu Wasser dienen, sich zu richten haben. 876

CCLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Edict, daß die Obristen ihren Rang nach der *Anciennete* des Antritts ihrer *Charg*en haben sollen, de An. 1684. 881

CCLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg *Edict* wider die fremde Werbungen in Dero Landen, de Anno 1687. 882

CCLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die in *Criminal*-Sachen ergangene *Acta* nebst dem Kriegs-Gerichts-Urtheil vor der Publication, an den *General-Auditeur* zur Revision und Churfürstlichen Approbation, oder Moderation, einzusenden, de Anno 1687. 882

CCLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, die Soldaten nicht mit Stock-Schlägen und Prügeln zu tractiren, de Anno 1688. 883

CCLXXVI. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg *Edict* wider die *Rencontres*, *Duelle*, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen, de Anno 1688. 883

CCLXXVII. Churfürst Friedrich des III. zu Brandenburg Verordnung auch *Instruction* vor Dero General-Auditeur, das bey Dero Miliz anzustellende *Consistorial*- oder geistliches Feld- und Kriegs-Gerichte betreffend, de Anno 1692. 890

CCLXXVIII. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg *Ordre* an Dero General-Feld-Marschall, das neuangelegte *Consistorial*- oder geistliches Feld- und Kriegs-Gerichte zu *maintenir*en und *respectir*en zu lassen, de Anno 1692. 891

CCLXXIX. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg Befehl, daß alle Auditeurs hinfüro von dem General Auditeur examiniret und in Pflicht genommen werden sollen, de Anno 1692. 891

CCLXXX. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg *Interims-Reglement* und Beifassung, wie es Dieselbe in Dero Landen mit *Recruitir*ung Ihro Regimenter, sowol zu Pferde, als Fusse, gnädigst und eigentlich gehalten wissen wollen, de Anno 1693. 892

CCLXXXI. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg Befehl, daß hinfüro bey dem Avancement der Generals und Officirer nicht auf die Ancienneté und Alter, sondern Meriten und andere Raisons reflectiret werden, folglich die bißher deßwegen erhobene Klagen cessiren sollen, de Anno 1693. 894

CCLXXXII. Verglichenes March-Reglement zwischen denen Churfürstl. Häusern Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg, wie es zu halten, wenn die Chur-Brandenburgischen Trouppen durch das Chur-Braunschweigische, und dieses Chur-Hauses Völcker durch das Chur-Brandenburgische Territorium marchiren, de Anno 1697. 894

CCLXXXIII.

CCLXXXIII. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg Befehl, daß nur *legale* und tüchtige Leute zu *Auditeurs* genommen, auch selche durch den General-Auditeur examiniret werden sollen, de Anno 1698. 898

CCLXXXIV. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Matrimonial-Edict*, daß sich hinfüro kein Unter-Officirer noch gemeiner Soldate unterstehen solle, sich, ohne Officirers-Consens, zu verloben, noch weniger copuliren zu lassen, de Anno 1701. 898

CCLXXXV. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Reglement*, das Verhalten der Marqueurender und *Vivandiers*, so sich bey Dero Miliz befinden, betreffend, de Anno 1702. 899

CCLXXXVI. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Edict*, wegen Handhabung der Gottesfurcht bey Dero Miliz, de Anno 1704 900

CCLXXXVII. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Ordre* an Dero General-Feld-Marschall, daß die *Matrimonial*-Sachen der Unter-Officirer und gemeinen Soldaten bey dem *Militair-Consistorio*, der Ober-Officirer aber vor einem *judicio mixto* abgethan, de Anno 1705. 901

CCLXXXVIII. Königs Friedrichs des I. in Preussen anderweites und geschärfftes *Matrimonial Edict*, daß sich kein Unter-Officirer noch gemeiner Soldate, ohne Consens seines Capitains verloben, vielweniger verehligen solle, de Anno 1705. 901

CCLXXXIX. Cartel zwischen denen Königl. Häusern Dänemarck und Preussen, wegen beyderseitiger Extradirung der Auditeurs, de Anno 1706. 902

CCXC. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Declaration*, wodurch die *Matrimonial-Edicte* de Anno 1701. und 1705. auch auf die Ober-Officirer, inclusive des Capitains, *extendiret* werden, de Anno 1709. 904

CCXCI. Königs Friedrichs des I. in Preussen Edict, wodurch denen Officirern die *Marchandirē* mit *Dimittir*- oder Abgebung der Soldaten an andere Regimenter untersaget wird, de Anno 1710. 905

CCXCII. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Militair-Consistorial-Reglement*, de An. 1711. 905

CCXCIII. Königs Friedrichs des I. in Preussen *Edict*, daß die Deserteurs hinfüro nicht gehangen, sondern vorm gantzen Regiment zu Schelmen declariret, ihnen vom Henker der Degen zerbrochen, die Nase und das eine Ohr abgeschnitten, und sie auf ewig zum Festungs-Bau condemniret werden sollen, de Anno 1711. 909

CCXCIV. Königs Friedrichs des I. *Declaration* des *Edicts* wider die Deserteurs, *in Corp. Jur. Milit.* des H. R. Reichs, *Puncto* des Nasen- und Ohren-Abschneidens, de Anno 1712. 912

CCXCV. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-*Ordonnanz* auch Einquartierungs-*Reglement*, wornach Dero *Infanterie* vom 1. Junii 1713. an verpfleget werden soll, und was sie von jedwedem in den Quartieren und sonst allerunterthänigst gehalten wissen wollen, de Anno 1713. 912

CCXCV.* Ejusd. Dergl. Verpflegungs-Ordonnanz vor die Cavallerie, de A. 1713. 1449

CCXCVI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Montirungs-Reglement*, 1713. 918

CCXCVII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen erklärtes und verneuertes *Mandat* Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg, de Dat. 6. Aug. 1688. wider die Selbst-Rache, *Injurien*, Friedens-Stöhrungen und *Duelle*, de Anno 1713. 920

CCXCVIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen neuapprobirte Kriegs-Articul vor die Unter-Officirer und gemeine Soldaten, sowol von Infanterie und Dragouner, als auch Cavallerie und Artillerie, de Anno 1713. 928

CCXCIX. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Edict*, auf was Weise hinfüro das *Desertiren* der Soldaten zu verhindern, de Anno 1713. 930

CCC. Ejusdem Verordnung, auf was Art Dero Generals, Gouverneurs, Commendanten und Ober-Officirer die *Relationen* an Sie abstatten sollen, de Anno 1713. 934

CCCI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Edict* wider die, der Werbung wegen, aus Dero Landen ausgetretene junge Mannschafft, daß sie als Deserteurs tractiret werden solle, de Anno 1713. 934

CCCII. Ejusdem Circulair-Ordre, daß von denen Officirern und Soldaten, in Kön. und verpachteten Gehegen nicht gejaget werden solle, de Anno 1713. 935

CCCIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Edict* wegen der Tauf-Zeugen bey den Soldaten-Kindern, de An. 1713. 935

CCCIV. Extract aus Ihrer Königl. Maj. in Preussen den 28. Febr. An. 1714. zu Potsdam gegebenem und gedrucktem *Reglement*, wie bey Dero gantzen *Infanterie* der Dienst im Felde und in *Guarnisonen* geschehen soll, und wornach sich die Feld-Marschalls, Generals, Commendanten, Obristen, oder Commandeurs von denen Batalions und die sämtliche Officirer von der Infanterie zu halten haben. 936

CCCV. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, die Aufhebung der gewaltsamen Werbungen, auch die dessentwegen aus-

getretene Landes-Kinder, ingleichen wie es hinfüro mit der freywilligen Werbung zu halten, betreffend, de Anno 1714. 961
CCCVI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie es zu halten, daß denen bey der Cavallerie auf dem platten Lande eingerissenen *Excessen* wider die Verpflegungs-*Ordonnanz* möge vorgebogen und solche verhindert werden, de A. 1714. 963
CCCVII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, daß wegen Belangung der Officirer und Soldaten in Wechsel-Sachen, die erste Instanz vor dem Commandeur des Regiments seyn soll, de An. 1714. 965
CCCVIII. Ejusd. Verordnung, daß denen *Militair-Delinquenten* kein *Advocat*, sondern ein *Auditeur* von einem andern Regiment zur *Defension* zu verstatten, de A. 1715. 965
CCCIX. Ejusd. Verordnung, daß bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande auf Versorgung der Feld-Prediger zu reflectiren, de Anno 1716. 966
CCCX. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Declaration* des An. 1713. von Deroselben publicirten *Duell-Edicts*, A. 1717. 966
CCCXI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie es hinfüro, des Vorspanns wegen vor die Miliz, zu halten, de Anno 1717. 967
CCCXII. Ejusd. Verordnung, wegen Vernehmung der Quartier-Meisters und Auditeurs, de Anno 1718. 968
CCCXIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Ordre* an den würcklichen geheimen Estats-Rath von Plotho, daß allen Gerichten im Lande befohlen werden solle, denen *Militair*-Personen an Unter-Officirern und Gemeinen das Ihrige nicht abfolgen zu lassen, biß sie ein Attestat vom commandirenden Officirer des Regiments, daß die Verabfolgung ohne Bedencken geschehen könne, oder auch ihren Abschied produciren, de Anno 1718. 968
CCCXIV. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Declaration* der *Criminal*-Ordnung, daß in *Inquisitions*-Processen gegen Soldaten kein *Defensor* nothwendig erfordert, und darzu allenfalls ein Auditeur von einem andern Regiment, nicht aber ein Advocat genommen werden solle, de Anno 1718. 969
CCCXV. Königs Friedr. Wilhelms in Preussen renovirtes Edict, wegen der aus Furcht der Werbungen ausgetretenen Landes-Kinder, de Anno 1718. 970
CCCXVI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Declaration* des vorherstehenden Edicts, de Anno 1718. 970
CCCXVII. Convention und Recess zwischen beyden Königl. Majestäten in Pölen und Preussen, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs, de A. 1718. und 1720. 971
CCCXVIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Patent, wegen der Deserteurs, so seit dem 1. Maji des 1718. Jahres desertiret, und daß ihnen zu Folge der Convention in beyderseitigen Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg kein Aufenthalt verstattet werden solle, de Anno 1718. 975
CCCXIX. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Declaration*, daß die Feld-Prediger, wenn sie anderweite Pfarr-Stellen erhalten, zu einer abermaligen Conferenz und Colloquio nicht zu ziehen, de An. 1719. 976
CCCXX. Cartell zwischen Ihren Königl. Majestäten in Groß-Britannien und Preussen, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs, de Anno 1719. 976
CCCXXI. Königs Friedr. Wilhelms in Preussen Verordnung, wie es bey Annehm- und Bestellung der Feld-Prediger zu halten, de Anno 1720. 977
CCCXXII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verboth, ohne Königl. Paß einigen Vorspann zu fordern, de A. 1720. 978
CCCXXIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, die der Werbung wegen ausgetretenen Landes-Kinder und Unterthanen betreffend, de Anno 1720. 978
CCCXXIV. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, das *Forum* der Scharff-Richter und deren Lohn vor die Anschläge an den Galgen bey der Miliz betreffend, de Anno 1720. 979
CCCXXV. Cartell zwischen König Friedrich Wilhelmen in Preussen und Hertzog August Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, wegen reciproquer Extradition der Deserteurs, de Anno 1720. 980
CCCXXVI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Patent wegen der Deserteurs, so in Dero und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landen sich anfinden lassen, daß denenselben, vermöge Convention, kein Aufenthalt gestattet werden solle, de Anno 1720. 982
CCCXXVII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnungen, daß die Stadt- und Land-Prediger denen Feld-Predigern nicht in ihr Amt greiffen sollen, de Anno 1720. 983
CCCXXVIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Declaration* der vorherstehenden Verordnungen, denen Feld-Predigern keinen Eingriff in ihr Amt zu thun, de Anno 1721. 984
CCCXXIX. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen

Preussen Patent, daß die Ausrangirte Soldaten nicht ausser Landes gehen, sondern an die Commissariate, Cammern und Land-Räthe addressiret werden sollen, damit sie entweder in den Städten, oder auf dem Lande untergebracht werden mögen, de Anno 1721. 984

CCCXXX. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen nochmalige *Declaration* der Verordnung de Dat. 12. Decemb. 1720. wegen einzustellender Eingriffe der Stadt- und Land-Prediger in die Functionen der Feld-Prediger, de Anno 1721. 985

CCCXXXI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *Declaration* des XVI. Articuls Dero *Duell-Mandats* de Anno 1713. daß die Civil Personen nach der Criminal-Ordnung mit der Defension zu hören, de Anno 1721. 986

CCCXXXII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie künfftig beym Kriegs-Recht in *Desertions*-Sachen zu verfahren, de Anno 1722. 986

CCCXXXIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen *March-Reglement*, de Anno 1722. 986

CCCXXXIV. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen erneurtes und geschärftes Edict, wie es mit denen ohne Paß von den commandirenden Officirern in Städten und Dörffern sich anfindenden Unter-Officirern und Soldaten gehalten werden solle, de Anno 1722. 993

CCCXXXV. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, wegen der, der Werbung halber, ausgetretenen Unterthanen und Bauern-Söhne in Vor- und Hinter-Pommern, de Anno 1722. 993

CCCXXXVI. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, daß niemand, bey 10. Rthl. Strafe, vor iedes Pferd, ohne Königl. Paß frey Vorspann oder vor Ordonnanz-mäßige Zahlung nehmen solle, de An. 1723. 994

CCCXXXVII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen wiederholtes und geschärfftes Edict wegen Anhaltung der *Deserteurs*, de Anno 1723. 995

CCCXXXVIII. Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wegen des bey iedem Regiment auszufertigenden Regiments-Siegels, womit die Urlaubs- und Commando-Pässe, Abschiede und Lauff-Zettul, zu so viel mehrerer Verhütung der Desertion, zu bedrucken, de A. 1723. 996

VIII. Von Chur-Pfaltz.

CCCXXXIX. Churfürstl. Pfältzische neue Kriegs-Verfassung, bestehend in XVI. Capituln, in welchen nebst denen zur Militair-Oeconomie und dem Ceremoniel gehörigen Sachen, sonderlichen enthalten sind 1) Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz Articuls-Brieff, 2) Ejusd. *Duell-Edict* de Anno 1692. und 3) der Articuls-Brieff vor die Büchsen-Meister in denen Chur-Pfältzis. Landen. 996

IX. Vom Königl. und Churfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg.

CCCXL. Churfürsts Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, wie es bey denen Durch-Marchen frembder und eigener Trouppen im Lande zu halten, de An. 1695. 1045

CCCXLI. Verglichenes March-Reglement zwischen denen Churfürstl. Häusern Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg, wie es bey mutuellen Durch-Marchen Ihrer Trouppen durch beyderseits Territoria zu halten, de Anno 1697. siehe oben unterm Königl. und Chur-Hause Brandenburg, pag. 894. seq.

CCCXLII. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß Hartz- und Bergleute, insonderheit Holtzhauer, Fuhrleute und Kohlenbrenner nicht sollen zu Kriegs-Diensten gezogen werden, de Anno 1706. 1047

CCCXLIII. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und zu Lüneburg *March-Reglement* vor Fremde durch Dero Lande marschirende Trouppen, de A. 1706. 1047

CCCXLIV. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg *Mandat*, wodurch das *Duelli*ren und Balgen bey der Miliz in specie verboten worden, de Anno 1706. 1050

CCCXLV. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die Soldaten-Weiber, so weder Nahrung noch Gewerbe treiben, von Schutz- und Dienst-Gelde befreyet seyn sollen, de Anno 1709. nebst der Confirmation darüber, de Anno 1717. 1050

CCCXLVI. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, die Verbesserung derer *Fonds* zur Invaliden-Casse betreffend, de Anno 1709. 1051

CCCXLVII. Verordnung, über was vor Puncte hinfüro die angehaltenen *Deserteurs* in Churfürstl. Braunschweig- und Lüneburgi-

burgischen Landen zu vernehmen, de Anno 1711. 1052
CCCXLVIII. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die Haus-Sitzende und zum Ausschuß gehörige Leute nicht zu Kriegs-Diensten zu nehmen, de A. 1712. 1052
CCCXLIX. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, wie es in Dero Landen mit *Apprehension* und *Examinir*ung der *delinquir*enden Soldaten zu halten, de Anno 1712. 1053
CCCL. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Erneuer- und Schärffung des Anno 1711. publicirten Befehls wegen Anhaltung der Deserteurs, de Anno 1712. 1054
CCCLI. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die außer den Hospitälern befindliche *invalide* Soldaten der *Civil*-Obrigkeit unterworffen seyn sollen, de Anno 1712. 1056
CCCLII. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg *Reglement*, nach welchem Dero Officirer und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, entweder mit Quartier *in natura*, oder dem *Ordonnanz*-mäßigen Quartier-Bette und Service-Geld vom 1. Januar. 1714. an, in Dero sämtlichen Landen und Provinzen zu verpflegen, de A. 1713. 1056
CCCLIII. Königs Georgens von Groß-Britannien und Churf. zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brieff, wornach hohe und niedere Kriegs-Officirer auch gemeine Soldaten zu Roß und zu Fuß sich zu verhalten. 1059
CCCLIV. Königs Georgens von Groß-Britannien, auch Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß sich kein Unter-Officirer noch Gemeiner, ohne *Consens* seiner Officirer verehlichen solle, de Anno 1716. 1068
CCCLV. Königs Georgens von Groß-Britannien, auch Churfürst. zu Braunschweig und Lüneburg Confirmation der Verordnung de Anno 1710. daß keine *Manufacturiers* in Kriegs-Dienste zu nehmen, de An. 1718. 1068
CCCLVI. Königs Georgens von Groß-Britannien auch Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Verordnungen wegen Austhuung der Wiesen und Gräserey vor die Cavallerie, de Anno 1718. 1069
CCCLVII. Königs Georgens von Groß Britannien, auch Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Manda: wider die *Duelle* bey Dero Miliz, de Anno 1718 (1719.) 1070
CCCLVIII. *Cartel* zwischen denen Königen von Groß-Britannien und Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg, wegen *reciproquer Extradi*rung der *Deserteurs*, de Anno 1719. stehen oben unterm Königl. und Churfürstlichen Hause Preussen. 995
CCCLIX. Verordnung, daß in den Königl. Groß-Britannischen und Chur-Braunschweig- und Lüneburgischen Landen die *Civil*-Obrigkeiten keine Ehe-*Pact*en der Soldaten, ohne *producir*ten *Consens* des *Chef*s vom Regiment *confirmir*en sollen, de A. 1720. 1072
CCCLX. Verordnung, daß in den Königlichen Groß-Britannischen und Chur-Braunschweig- und Lüneburgischen Landen bey denen *Civil*-Gerichten keine Sportuln von den *Militair*-Personen sollen genommen werden, wenn diese Personal-Actionen wider bürgerliche Personen anstellen, de Anno 1720. 1072
CCCLXI. Königs Georgens von Groß-Britannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die heimliche Verehlichungen der Soldaten null und nichtig seyn sollen, de Anno 1722. 1072
CCCLXII. Ejusd. Edict wider die fremden Werbungen in Dero Landen, de Anno 1722. 1073
CCCLXII. * Ejusd. Befehl, daß denen Officirern und Soldaten hinfüro ihre *Gage* nicht verkümmert werden solle, de A. 1723. 1455

CAPUT III.

Von Fürsten.

(I.) Geistliche.

I. Von Bamberg.

CCCLXIII. Herrn Lotharii Francisci Churfürstens und Ertz-Bischoffs zu Maynтz, auch Bischoffs zu Bamberg Kriegs-Articul, de Anno 1698. 1074

II. Von Münster.

CCCLXIV. Bischoffs Ferdinandi zu Münster Edict wider das Duelliren und Balgen bey Dero Miliz, de Anno 1682. 1076

(II.)

(II.) Weltliche.

I. Von Pfaltz-Sulzbach.

CCCLXV. Pfaltz-Grafens Theodori bey Rhein und Hertzogs in Bayern *Duell-Man-dat*, de Anno 1721. 1077

II. Von Pfaltz-Zweybrücken.

CCCLXVI. Pfaltz-Graff Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern Kriegs Articul, de Anno 1721. 1078

CCCLXVII. Pfaltz-Graff Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern *Duell-Mandat*, de Anno 1721. 1086

CCCLXVIII. Pfaltz-Graff Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern Reglement, wie man sich in *Guarnisonen* auch bey Oeffnung und Schliessung der Thore zu verhalten habe. 1090

III. Von Sachsen-Gotha.

CCCLXIX. Hertzogs Ernsts zu Sachsen-Gotha *Duell-Mandat*, de Anno 1646. 1092

CCCLXX. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Verordnung, wornach Dero Soldatesca zu Roß und Fuß, wie auch sämtliche Unterthanen der Fürstenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, und dahin gehöriger Lande, so wol in den Qvartiren als Marschen innerhalb Landes sich unterthänigst zu achten, de Anno 1677. 1094

CCCLXXI. Puncte, wornach sich die im Lande stehende Sachsen-Gothaische Miliz zu Roß und Fuß, so wol Officirer und Gemeine, als auch Beamte und Unterthanen zu achten haben, de Anno 1699. 1098

CCCLXXII. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht, oder Articuls-Brieff, wornach so wol Officirer, als gemeine Soldatesca zu Roß und Fuß sich richten und halten sollen. 1099

CCCLXXIII. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha *Duell-Edict*, de Anno 1709. 1112

CCCLXXIV. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Verordnung, die Verheyrathung der Soldaten betreffend, de A. 1719. 1117

IV. Von Sachsen-Weimar.

CCCLXXV. Hertzogs Joh. Ernsts zu Sachsen-Weimar Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff, de Anno 1683. 1117

CCCLXXVI. Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar *Duell-Mandat*, 1709. 1121

CCCLXXVII. Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar Verordnung, daß die Miliz in Schwängerungs-Sachen mit der Kirchen-Busse, auch Defloration- und Alimentations-Kosten zu verschonen, und davor mit höherer militarischer Strafe zu belegen, de Anno 1722. 1122

V. Von Sachsen-Eisenach.

CCCLXXVIII. Hertzogs Joh. Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Kriegs-Recht und Articuls-Brieff, wornach so wol Officirer als gemeine Soldatesca zu Roß und Fuß sich richten und halten sollen. 1123

CCCLXXIX. Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach *Duell-Mandat*, de Anno 1709. 1123

VI. Von Sachsen-Hildburghausen.

CCCLXXX. Hertzogs Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen *Duell-Mandat*, de A. 1709. 1124

VII. Von Brandenburg-Bayreuth, oder Culmbach.

CCCLXXXI. Marggraff Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth Verordnung wider das *Duelliren* und Balgen, de Anno 1685. 1124

CCCLXXXII. Marggraff Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth *Duell-Edict*, de Anno 1699. 1124

CCCLXXXIII. Marggraff Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth erneuert und geschärfftes Duell-Edict, de A. 1709. 1126

CCCLXXXIV. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Articul, de Anno 1712. 1128

CCCLXXXV. Marggraff Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Articuls-Brieff vor das neuaufgerichtete selegirte Land-Regiment, de Anno 1717. 1130

CCCLXXXVI. Marggraff Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth *Reglement* vor Officirer und gemeine Soldaten, bey Dero neu-aufgerichteten selegirten Land-Regiment, de Anno 1717. 1133

VIII. Von Brandenburg-Onolzbach.

CCCLXXXVII. Marggraff Johann Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach *Duell-Mandat*, de Anno 1682. 1135

CCCLXXXVIII. Marggraff Wilhelms Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach Kriegs-Articul. 1136

IX. Von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel.

CCCLXXXIX. Hertzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Edict wider das Ausfodern, Rauffen, Balgen und Kugel-Wechseln, de A. 1646. 1138

CCCXC. Articuls-Brieff Hertzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de Anno 1655. 1141

CCCXCI. Derer Hertzoge Rudolphi Augusti und Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Feld-Artillerie Articuls-Brieff, de Anno 1683. 1153

CCCXCII. Derer Hertzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel *Duell-Mandat*, de An. 1685. 1155

CCCXCIII. Derer Hertzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Verordnung, wie es wegen Verlobung und Heyrathens der Land-Miliz in Dero Landen zu halten, de Anno 1686. 1156

X. Von Schweden, wegen Pommern.

Nota. Die Kriegs-Articul und darzu gehörigen Sachen dieser Crone, sind unten im dritten Theile dieses Wercks, Cap. III. befindlich.

XI. Von Mecklenburg.

CCCXCIV. Articuls-Brieff, Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de Anno 1701. 1157

CCCXCV. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg *Duell-Edict*, de Anno 1715. 1163

XII. Von Würtemberg.

CCCXCVI. Articuls-Brieff Hertzogs Eberhards des III. zu Würtemberg, de Anno 1652. 1170

CCCXCVII. Articuls-Brieff, worauf Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Regimenter zu Roß und Fuß geloben und schwören sollen, de Anno 1705. 1173

CCCXCVIII. Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg *Duell-Edict*, de A. 1714. 1178

CCCXCIX. Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Verpflegungs-*Ordonnanz* vor Dero Miliz, de Anno 1722. 1183

XIII. Von Hessen-Cassel.

CCCC. Landgraff Wilhelms des V. zu Hessen-Cassel Articuls-Brieff vor die Reuter, de Anno 1682. 1190

CCCCI. Landgraff Carls zu Hessen-Cassel *Duell-Edict*, de Anno 1684. 1191

CCCCII. Landgraff Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brieff vor Dero Miliz, de An. 1689. 1192

XIV. Von Hessen-Darmstadt.

CCCCIII. Landgraff Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Miliz, de Anno 1715. 1197

XV. Von Baden-Baden.

Nota. Dieses Hochfürstl. Haus hat keine besondere Kriegs-Articul, sondern dessen Miliz richtet sich nach den Kriegs-Articuln des Schwäbischen Creysses.

XVI. Von Baden-Durlach.

CCCCIV. Marggraff Carls zu Baden-Durlach *Duell-Edict*, de Anno 1718. 1202

XVII. Von Dänemarck, wegen Holstein, und andrer Reichs-Lande.

Nota. Dieser Crone Kriegs-Articul und darzu gehörige Sachen sind unten im dritten Theile dieses Wercks Cap. II. zu finden.

XVIII. Von Holstein-Gottorff.

CCCCV. Hertzogs Christian Albrechts zu Holstein-Gottorff Kriegs-Recht, oder Articuls-Brief vor Dero Miliz, de Anno 1674. 1203

CCCCVI. Hertzogs Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff *militairi*sche Gerichts-Ordnung, de Anno 1674. 1215

XIX. Von Savoyen.

Nota. Von diesem Hause siehe unten das IV. Cap. im Dritten Theile dieses Wercks vom Königreich Sardinien.

XX. Von Anhalt.

CCCCVII. Fürst Johann Augusts zu Anhalt-Zerbst Articuls-Brief, wornach sowol Officirer als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich richten sollen, de Anno 1720. 1217

XXI. Von Lothringen, wegen Nomyeng.

Nota. Von diesem Hochfürstlichen Hause siehe das VII. Cap. im Dritten Theile dieses Wercks.

XXII. Von Ost-Frießland.

CCCCVII.* Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland Kriegs-Articul, wornach sich dessen Miliz zu achten und zu richten hat, de Anno 1708. 1456

CAPUT IV.
Von Reichs-Grafen.

I. Von Hanau.

CCCCVIII. Graf Fried. Casimirs zu Hanau *Duell-Edict*, 1682. 1212

CCCCIX. Graf Philipp Reinhards zu Hanau, Kriegs-Articul, de Anno 1700. 1223

CAPUT V.
Von Reichs- und Hansee-Städten.

I. Von Augspurg.

CCCCX. Articuls-Brief vor die Miliz der Stadt Augspurg. 1227

CCCCXI. Extract aus der Stadt Augspurg Zucht- und Straff-Ordnung, das *Duelli*ren betreffend. 1229

CCCCXII. Extract aus der Stadt Augspurg Zucht- und Straff-Ordnung, das Freveln der Soldaten belangend. 1230

II. Von Bremen.

CCCCXIII. Articuls-Brief der Stadt Bremen vor Dero Miliz, de Anno 1723. 1231

III. Von Cölln am Rhein.

CCCCXIV. Nachricht von der Kriegs-Verfassung der Stadt Cölln am Rhein. 1234

IV. Von Franckfurth am Mayn.

CCCCXV. Articuls-Brief und Kriegs-Ordnung, wornach der Stadt Franckfurth am Mayn geworbenes Kriegs-Volck zu Fusse sich richten und verhalten soll, nebst beygefügten besondern Puncten vor die *Constables*, de Anno 1644. 1234

CCCCXVI. Erneuerte Wacht-Ordnung der Stadt Franckfurth am Mayn, de An. 1669. 1237

CCCCXVII. Verordnung der Stadt Franckfurth am Mayn, wie es mit denen Werbungen in selbiger zu halten, de Anno 1688. 1239

V. Von Hamburg.

CCCCXVIII. Articuls-Brief der Stadt Hamburg vor dero Miliz. 1240

CCCCXIX. *Admirals*-Brief für den Commandeur, so unterm Befehl und Direction E. E. Hochw. Raths und der Admiralität der Stadt Hamburg stehet; ingleichen auch für die Schiffer, so nach Hispanien, und der Mittelländischen See ꝛc. fahren. 1244

CCCCXIX.* Revidirter Articuls-Brief und *Instruction*, wornach sich Bürgermeisters und Rath der Stadt Hamburg, denen nach Spanien und der Mittelländischen, auch Nord-See gehenden Kauffardey-Schiffen zur Convoy adjungirte Commandeur, und andere Officirer, Soldaten und Matrosen zu richten, de Anno 1718. 1459

CCCCXX. *Duell-Edict* der Stadt Hamburg, welches Anno 1699. publiciret und A. 1720. renoviret worden. 1246

VI. Von Lübeck.

CCCCXXI. Articuls-Brief der Stadt Lübeck vor ihre Miliz, de Anno 1692. 1249

CCCCXXII. *Duell-Edict* der Stadt Lübeck, welches Anno 1704. publiciret, und Anno 1720. renoviret worden. 1252

VII. Von Nürnberg.

CCCCXXIII. Articuls-Brief der Stadt Nürnberg vor dero Miliz, de A. 1709. 1253

CCCCXXIV. Reglement, wornach sich der Stadt Nürnberg sämtliche Compagnien zu Fuß in ihren *Casernen* zu verhalten haben, nebst beygefügtem *Reglement* vor die Soldaten-Weiber in *Casernen*, de Anno 1714. 1256

VIII. Von Regenspurg.

CCCCXXV. Eyd, welchen die Miliz der Stadt Regenspurg schwören muß. 1258

IX. Von Ulm.

CCCCXXVI. *Duell-Edict* der Stadt Ulm, de Anno 1706. 1258

CCCCXXVII. Articuls-Brief der Stadt Ulm, darauf alle hohe und niedere Officirer und gemeine Soldaten in ihrer Stadt-Guarnison schwören sollen, de A. 1709. 1260

Dritter Theil.

Von

Andern Europäischen Reichen und Staaten.

CAPUT I.

Von Franckreich.

CCCCXXIIX. Verordnung derer Herren Marschälle von Franckreich, wie es bey vorgefallenen *Verbal*- und *Real-Injurien* mit denen *Satisfactionen* und Wieder-Erstattung der Ehre zu halten, de Anno 1653. 1267

CCCCXXIX. Anderweite Verordnung der Herren Marschälle in Franckreich, wodurch die Vorherstehende bestätiget und vermehret worden, de Anno 1679. 1270

CCCCXXX. König Ludwigs des XIV. in Franckreich *Duell-Edict*, de A. 1679. 1271

CCCCXXXI. Extract aus dem *Code militaire*, oder Compilation des Reglements & Ordonnances de *Louis XIV.* Roy de France & de Navarre, faites pour les Gens de Guerre depuis 1651. jusqu' à present, so mit Ihro Königl. Maj. höchsten Approbation Anno 1708. in 12mo zu Paris gedruckt worden, die Kriegs-*Disciplin* betreffend. 1280

CCCCXXXI.* Königs Ludwigs des XIV. in Franckreich Declaration des 13. Articuls aus dem *Duell-Mandat* von Anno 1679. die Zueignung der confiscirten Güter der Duellanten an die Hospitäler betreffend, de Anno 1711. 1463

CCCCXXXII. Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. als Besitzer der Oesterreichischen Niederlande, König Ludovico dem XV. in Franckreich und Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wegen Arrestir- und mutueller Extradirung der Deserteurs, de Anno 1718. 1293

CCCCXXXIII. Königs Ludovici des XIV. in Franckreich Erläuterung des Königlichen Frantzösischen An. 1679. publicirten *Duell-Edicts*, de Anno 1723. 1295

CCCCXXXIV. *Extract* der *Declaration* einiger Puncte der vorherstehenden Erläuterung des Anno 1679. publicirten Königlichen Frantzösischen *Duell-Edicts*, de Anno 1723. 1296

CAPUT II.
Von Dänemarck.

CCCCXXXV. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Miliz zu Lande, de Anno 1683. 1297

CCCCXXXVI. Königs Christiani V. in Dänemarck Kriegs-Gerichts-*Instruction*, de Anno 1683. 1314

CCCCXXXVII. Königs Christiani V. in Dänemarck Edict, wodurch das *Duelliren* auf den Pinnebergischen Gräntzen und bey Hamburg verbothen wird, de Anno 1683. 1320

CCCCXXXVIII. *Montirungs-Ordonnance* vor die Königliche Dänische Infanterie, de Anno 1701. 1321

CCCCXXXIX. Erklärung der Königlichen Dänischen Kriegs-Gerichts-*Instruction*, de Anno 1703. 1323

CCCCXL. Königs Friderici IV. in Dänemarck Verordnung, was für Straffe die Unter-Officirer und Gemeine, so sich von Dero Miliz ohne Paß und Abschied aus dem Hollsteinischen heimlich begeben, und welche ihnen darinn an die Hand gehen, und was hingegen diejenigen vor Belohnung zu gewarten haben, so sich solcher Personen bemächtigen, und selbige zur Stelle bringen, de Anno 1703. 1325

CCCCXLI. Königs Friderici IV. in Dänemarck *March-* und Einquartierungs-*Reglement* vor Dero Miliz, de Anno 1713. 1326

CCCCXLII. Königs Friderici IV. in Dänemarck Patent, Krafft dessen vorherstehendes *March-* und Einquartierungs-*Reglement* in denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden eingeführet worden, de Anno 1713. 1329

CCCCXLIII. Königs Friderici IV. in Dänemarck Verpfleg- und Einquartierungs-*Ordonnanz* vor Dero Miliz, de Anno 1714. 1330

CAPUT III.
Von Schweden.

CCCCXLIV. Königs Caroli XI. in Schweden *Duell-Edict*, de An. 1682. 1335

CCCCXLV. Königs Caroli XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Miliz zu Lande, de Anno 1683. 1338

CCCCXLVI. Königs Caroli XI. in Schweden Verordnung, welcher gestalt es bey denen *General-* und Regiments-Gerichten unter Dero Miliz gehalten, und was dabey in acht genommen werden solle, nebenst einigen kurtzen Regeln, welche bey selbigen Gerichten, den gerichtlichen *Proceß*, die Untersuchung und das Urtheil betreffend, zu observiren und zu beobachten seyn/ de Anno 1683 1352

CCCCXLVII. Königs Caroli XI. in Schweden *Instruction* und *Ordre* wornach sich Dero *General-Auditeur* und andere, die es sonst angehet, zu richten und zu verhalten haben, de Anno 1683. 1358

CCCCXLIIX. Königs Caroli XI. in Schweden *Instruction* vor den General-Gewaltiger bey Dero Miliz, worinnen auch zugleich der Regiments-Profosen Amt und Verrichtungen mit begriffen, de Anno 1683. 1359

CCCCXLIX. Königs Caroli XI. in Schweden *Instruction*, wornach der General-Wagenmeister, wie auch Regiments-Wagenmeister bey Dero Miliz sich zu richten und anzuschicken haben, de Anno 1683. 1362

CCCCL. Königs Caroli des XI. in Schweden *Instruction* und Verordnung des Rumor-Meisters bey Dero Armee Beruff und Amt angehend, de Anno 1683. 1363

CAPUT IV.
Von Sardinien und Savoyen.

CCCCLI. Hertzogs Carl Emanuels des I. zu Savoyen *Duell-Edict*, de Anno 1600. 1364

CCCCLII. Hertzogs Carl Emanuels des II. zu Savoyen Edict, daß die von Adel auch alle, die Profession vom Degen machen,

schwören sollen, nicht zu *duelliren*, de Anno 1663. 1364
CCCCLIII. Hertzog Carl Emanuels des II. zu Savoyen Edict, den Austrag derer *Injurien*-Händel vor Schieds-Leuten, und die Satisfactionen davor betreffend, de Anno 1662. 1364
CCCCLIV. Extract aus des vierdten Buches II. Cap. und dessen 33. Articul derer Landes-Gesetze und Constitutionen, so Ihre Königliche Majestät von Sardinien und Hertzog von Savoyen im Monat Februario 1723. in einem besonderen Buche in folio publiciren lassen, die *Duelle* betreffend, 1368

CAPUT V.
Von vereinigten Niederlanden.

CCCCLV. Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien, als Statthalters der vereinigten Niederlande, Verordnung wider das Fluchen, Schwören, Gotteslästern und Mißbrauch des göttlichen Namens, de Anno 1673. 1369
CCCCLVI. Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien als Statthalters der vereinigten Niederlande Verordnung, die genaue Beobachtung des Articul-Briefs betreffend, de Anno 1674. 1369
CCCCLVII. Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien, als Statthalters der vereinigten Niederlande, *Duell-Edict*, de Anno 1684. 1370
CCCCLVIII. Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien, als Statthalters der vereinigten Niederlande Verordnung, betreffend den *militairi*schen *Proceß* in geringen Dingen, de Anno 1687. 1372
CCCCLIX. Derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Articuls-Brief und *Instruction*, den Krieg zur See betreffend, wornach alle und jegliche es sey Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenante, Edelleute, Schiffers, Officirer, Soldaten und gemeine Matrosen, so zur See dienen, sich bey innen benennten Straffen, Bussen und Correctionen zu verhalten haben, de Anno 1702. 1373
CCCCLX. Derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Miliz zu Lande, de Anno 1705. 1378
CCCCLXI. Vergleich zwischen Ihrer Königlichen Majestät in Preussen Herrn Friedrich Wilhelmen, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wie es bey denen *mutuellen* Durch-*Marchen* durch beyderseits *Territoria* zu halten, de Anno 1714. 1383
CCCCLXII. Cartel, oder Vergleich zwischen denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande und Chur-Pfaltz, wegen *Arrestir-* auch *mutueller Extradi*rung der *Deserteurs*, de Anno 1720. 1385
CCCCLXIII. Vergleich zwischen Churfürst Josepho Clemente zu Cölln, als Bischoffen und Fürsten zu Lüttich, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wie es bey denen *mutuellen* Durch-*Marchen* durch beyderseits *Territoria* zu halten, de Anno 1722. 1385
CCCCLXIV. Eyd, welchen der Holländische Commendant und Guarnison in der Ost-Frießländischen Festung Lehr-Ort, dem regierenden Herrn in Ost-Frießland zu schwören pflegen. 1389

CAPUT VI.
Von der Schweitz.

CCCCLXV. Derer sämtlichen Schweitzer-Cantons alte Kriegs-Ordonnanz, de Anno 1393. 1389
CCCCLXVI. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. 1391
CCCCLXVII. Articuls-Brief, worzu die Officirer und Soldaten, so dem Canton Bern dienen, schwören sollen, de An. 1708. 1399
CCCCLXVIII. Neuer und verbesserter Articuls-Brief, nach welchem die Officirer und Soldaten, so in des Cantons Bern Diensten sind, sich verhalten sollen, de An. 1711. 1401

CAPUT VII.
Von Lothringen.

CCCCLXIX. Hertzogs Leopolds zu Lothringen *Duell-Edict*, de Anno 1699. 1404

CAPUT VIII.

Kurtze Nachricht von anderer auswärtigen Puissançen Kriegs-Rechten. 1409

APPENDIX.

Kurtze doch gründliche Anweisung zum Kriegs-Proceß. 1412

Anhang

Anhang Zum CORPORE JURIS MILITARIS Des Heil. Römischen Reichs.

Erste Abtheilung.

Formularien, wie die Ausfertigungen in Kriegs-Sachen zu geschehen pflegen.

CAPUT I.

Werbungs-Sachen, Capitulationen, Bestallungen, Instructionen, Vorstellungs-Ordren, Recesse wegen Übernehmung eines oder vieler Regimenter, u. s. f.

I. Werbungs-Patent vor einen Obristen zu Aufrichtung eines Regim. p. 5

II. Capitulation zwischen einem Könige und vornehmen General, worinn dieser sich anheischig gemachet, ein Regiment zu Fusse aufzurichten. 6

III. Capitulation mit einem Capitain-Lieutenant, eine gewisse Anzahl völlig montirter Reuter zu stellen 10

IV. Capitulation mit zwey Lieutenanten, wegen Lieferung gewisser Mannschafft in gesetzter Frist. 11

V. Umschlag bey angehender Werbung 12

VI. Umschlag, wodurch das gewaltsame und hinterlistige Werben verboten wird. 12

VII. Eines Officirers Revers und Versicherung, die zu werben accordirte Mannschafft zu stellen. 13

VIII. Versicherungs-Schein bey gepflogener Abrechnung, den Betrag vor die zu viel geworbene Mannschafft gut zu thun. 13

IX. Dimanz und respect. Cassations-Schein, wegen gezahlt bekommener Werbe-Gelder. 14

X. Oeffentliche Ausruffung und Citation eines mit den Werbe-Geldern durchgegangenen Officiers. 14

XI. Inhibitions-Befehl an die werbende Officirer, durch ihre Werber und Neugeworbene die Unterthanen nicht insultiren zu lassen. 15

XII. Patent, wodurch nicht allein alle fremde Werbungen inhibiret, sondern auch die geworbene Landes-Kinder avociret werden. 15

XIII. Intimation vorherstehenden Patents. 16

XIV. Befehl an die Beamten, fremden Werbern die Werbung und eigenmächtige Einlogirung zu untersagen. 17

XV. Befehl, einem von Adel zu inhibiren, sich in fremde Kriegs-Dienste zu begeben. 17

XVI. Formular eines Avocatorii Generalis, wodurch ausländischen Potentaten im Röm. Reiche zu werben untersaget wird, und daß diejenigen, so sich allbereits in ausländischer Herren Diensten befinden, sich wider das Heil. Röm. Reich nicht gebrauchen lassen sollen. 17

XVII. Formular eines Avocatorii Generalis, wodurch diejenigen Soldaten, so allbereit in fremder und des H. R. Reichs Ruhe zu stören intendirender Herren Kriegs-Diensten sind, wiederum zurück beruffen werden. 18

XVIII. Formular eines Avocatorii Generalis, wodurch allen in Ausländischer Potentaten Kriegs-Diensten sich befindenden Soldaten anbefohlen wird, solche Dienste zu verlassen und sich in des H. Röm. Reichs Diensten zu engagiren. 19

XIX. Notification des Herrn Marggrafen Christian Ernsts zu Brandenburg-Culmbach, Hochfürstl. Durchl. an den Reichs-Convent zu Regenspurg, daß Sie das Commando der Reichs-Armee übernommen, de Anno 1707. 19

XX. Reichs-Conclusum, worinn seiner Churf. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Hn. Georgio Ludovico, das Commando über die Reichs-Armee aufgetragen worden, de A. 1707. 20

XXI. Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Conclusum, de Anno 1707. 22

XXII. Kaysers Leopoldi Patent vor Marggraff Leopold Wilhelm zu Baaden, als General-Feld-Marschalln bey der Reichs-Armee, de Anno 1664. 23

XXIII. Kaysers Leopoldi Decret, oder Patent, vermöge dessen er den Marquis del Vasto zu seinen

seinen General-Feld-Marschall erkläret, de Anno 1701. 24
XXIV. Bestallung eines General-Auditeurs. 25
XXV. Bestallung eines Ober-Auditeurs bey Auxiliair-Völckern. 27
XXVI. Bestallung eines Regiments-Auditeurs. 28
XXVII. Befehl zu Ablegung des Eydes an einen Regiments-Auditeur. 30
XXVIII. Verpflichtungs-Notul vor einen Auditeur. 30
XXIX. Bestallung eines Kriegs-Secretarii bey einem Fürsten oder General. 30
XXX. Bestallung eines Kriegs-Secretarii bey einem Obristen, oder Regimente. 32
XXXI. Bestallung eines Kriegs-Gerichts-Schreibers, oder Actuarii. 33
XXXII. Bestallung eines Regiments-Feldscherers. 33
XXXIII. Bestallung eines Regiments-Profosen. 34
XXXIV. Ordre zu Vorstellung einiger Staabs-Officirers. 35
XXXV. Oeffentliche Vorstellung eines Auditeurs. 36
XXXVI. Receß, vermöge dessen von einem alten Fürstl. Hause Kays. Maj. ein Regiment zu Fusse in Dero Dienste überlassen worden. 36
XXXVII. Receß, Krafft dessen Kayserl. Majest. von einem Churfürstl. Hause fünf Regimenter, als Auxiliair-Völcker, überlassen worden. 37
XXXVIII. Instruction, wornach die mit Belieben der Röm. Kayserl. Majest. von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, samt denen verordneten Reichs-Kriegs-Räthen in Hungarn sich zu richten, de Anno 1664. stehet oben in Part. General. dieses Werck Cap. I. pag. 87.
XXXIX. Instruction vor die Reichs-Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664. siehe loc. ant. citat. p. 93.
XL. Instruction, wornach sich der mit Belieben Ihrer Kayserl. Maj. von denen zum Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen verordnete General-Kriegs-Commissarius, Johann Adolph von Hauwitz zu richten, de An. 1664. stehet loc. supr cit. p. 93.
XLI. Instruction, wornach des H. R. Reichs verordnete Kriegs-Räthe sich zu richten, de Anno 1671. befindet sich loc. supr. citat. p. 104.
XLII. Instruction vor dem Reichs-General-Feld-Marschall, de Anno 1672. siehe loc. supr. alleg. p. 109.
XLIII. Instruction und Reglement, wornach sich des Schwäbis. Creyßes Ober-Kriegs-Commissarius und dessen zugegebene Subalternen in ihrem anbefohlnen Amt zu richten, de Anno 1695. stehet oben in Part. gener. dieses Wercks, Cap. 3. unterm Schwäbischen Creyße.
XLIV. Instruction und Reglement, wie sich des Schwäbis. Creyßes Proviant-Amt in dem Felde und in denen Qvartieren zu verhalten, de Anno 1695. siehe loc. ant. citat.
XLV. Instructions-Puncte vor des Schwäbis. Creyßes Proviant-Buchhalter, de An. 1695. befindet sich loc. supr. allegat.
XLVI. Instruction, wie es bey des Schwäbis. Creyßes Proviant-Pferd- und Ochsen-Fuhrwercke gehalten werden solle, de Anno 1695. stehet loc. supr. citat.
XLVII. Instruction und Reglement, wessen sich des Schwäbis. Creyßes Ober-Kriegs-Zahl-Meister samt seinen Subalternen zu verhalten, de An. 1695. siehe loc. supr. citat.
XLVIII. Instruction eines Magazin-Verwalters beym Schwäbischen Creyße, de A. 1695. siehe loc. supr. allegat.
XLIX. Instruction vor des Schwäbis. Creyßes bestellten Einnehmer, de Anno 1693. siehe loc. supr. cit.
L. Instruction vor des Schwäbis. Creyßes bestellte Rechnungs-Probatores, de An. 1693. stehet loc. supr. citat.
LI. Instruction und Ordnung, wornach sich des löbl. Schwäbis. Creyßes bestellte Kriegs-Commissarii in ihrem anbefohlnen Amt zu richten haben, de Anno 1707. siehe loc. supr. allegat.
LII. Instruction vor einen Creyß-Obristen des Ober-Rheinis. Creyßes, de Anno 1592. befindet sich in Part. Gener. dieses Wercks, Cap. III. unterm Ober-Rheinis. Creyße.

CAPUT II.

Von Musterungs-Marsch-Einqvartierungs- und Verpflegungs-Sachen.

LIII. Ausruff, daß sich niemand bey hoher Strafe unterstehen solle, bey der Musterung durch falsche Muster-Rollen, auch Passevolanten, oder blinde Unterschleiff zu machen. 41
LIV. Model von einer Musterungs-Tabelle, sub Lit. A. 42
LV. Model von einer Regiments-Tabelle, so monatlich bey der Cavallerie pfleget eingegeben zu werden, ingleichen von einer Compagnie-Tabelle. 42
LVI. Model von einer Musterungs-Rolle. 43

LVII. Ankündigung wegen durchmarschirender Trouppen. 45
LVIII. Schreiben, einem Obristen, der mit einigen Völckern durch ein Fürstl. Gebieth marschiren sollen, zu seiner Legitimation mit gegeben. 45
LIX. Befehl an die Beamten, wegen eines besorglichen Durchmarsches Kundschafft einzuziehen, und auf guter Huth zu seyn. 46
LX. Warnungs-Patent an die Unterthanen bey besorgtem Durchmarsch einer Armee. 46
LXI. Warnungs-Befehl an die Beamte, die Unterthanen anzuhalten, das Ihrige bey besorgtem feindlichen Durchmarsche in haltbare Oerter zu flüchten. 46
LXII. Befehl an die Beamten, die Unterthanen von dem, wegen besorgten feindlichen Durchmarsch und Einqvartierung, unternommenem Flüchten gäntzlich abzuhalten. 47
LXIII. Befehl, frembden durchmarschirenden Völckern keine Einqvartierung zu verstatten, sondern sie abzuweisen. 47
LXIV. Schreiben des Fränckischen Creyßes an den Würtzburgischen Obristen, Herrn Georg Andreas Schellen, daß er, als March-Commissarius des Fränckischen Creyßes, das Hollstein-Gottorffische, nach der Reichs-Armee, marschirende Regiment zu Pferde durch gedachten Creyß führen solle, nebst beygefügtem March-Reglement sub lit. A. und Instruction vor ihn sub lit. B. 48
LXV. Attestatum wegen Verhaltens beym Durchmarsche. 50
LXVI. Befehl, wie sich beym Durchzuge und Einquartierung fremder Völcker zu verhalten. 50
LXVII. Befehl, daß ein jeder dasjenige, was er bey dem Durchmarsch frembder Völcker aufgewandt, oder erlitten, specificiren solle. 51
LXVIII. Commission zu Durchgehung derer auf den Durchmarsch frembder Völcker aufgelauffenen Unkosten. 51
LXIX. Patent zu Wiederbringung des durch eine streiffende Parthey geraubten Viehes. 52
LXX. Ansuchungs-Schreiben um Qvartiere. 52
LXXI. Anderweites Ansuchungs-Schreiben um Qvartiere. 53
LXXII. Ansuchungs-Schreiben um ein Nacht-Qvartier. 53
LXXIII. Assignation der Qvartiere. 53
LXXIV. Befehl zu Austheilung der Qvartiere. 54
LXXV. Citation an die Qvartier-Stände, sich, so wol der Qvartiere, als Verpflegung wegen zu unterreden, 54
LXXVI. Notification wegen vorhabender Qvartiers-Nehmung und Contributions-Eintreibung in einem Lande. 55
LXXVII. Assignation auf ein Dorff zum Hülffs-Qvartiere. 55
LXXVIII. Entschuldigungs-Schreiben wegen Assignirter Qvartiere. 56
LXXIX. Receß, wegen Verpflegung der einqvartirten Soldaten aufgerichtet. 56
LXXX. Haupt-Qvittung, wegen entrichteter Verpflegung. 58
LXXXI. Befehl an die Beamte, die Unterthanen mit Mehl sich providiren zu lassen. 58
LXXXII. Befehl, die Böden, zu Untersuchung des Vorraths, zu eröffnen. 58
LXXXIII. Befehl, Geld zur Verpflegung der Trouppen zu liefern. 59
LXXXIV. Befehl, Vieh, zum Unterhalt der Miliz, zu liefern. 59
LXXXV. Ausruff, bey Austheilung des Proviants, die Proviant-Bediente nicht zu importuniren. 59
LXXXVI. Befehl zu Abfolgung des Proviants. 60
LXXXVII. Befehl, auf die Austheilung des Proviants acht zu haben. 60
LXXXVIII. Formular einer Contributions-Assignation. 60
LXXXIX. Formular einer Contributions-Foderung. 60
XC. Ausschreiben zu Einbringung der Contributionen am Geld und Fourage. 61
XCI. Excitatorium zu Abtragung des erforderten Ritter-Pferds Contingents. 61
XCII. Fomular von einer Regiments-Abrechnung. 62
XCIII. Tabelle, wornach alle March-Kosten von fremden durchmarschirenden Regimentern zu berechnen. 63
XCIV. Summarischer Haupt-Extract einer Regiments- und Compagnie-Abrechnung. 63
XCV. Formular, wie eine Regiments-Cassa-Rechnung einzurichten, stehet oben in des Part. gener. dieses Wercks Cap. III. unterm Schwäbis. Creyße, Num. CLVI.
XCVI. Formular, wie die Regiments-Rechnung bey denen Regimentern einzurichten, siehe eben daselbst, CLVII.
XCVII. Formular, wie die Winter-Verpflegungs-Rechnungen einzurichten, siehe eben daselbst, Num. CLVIII.
XCVIII. Formular, wie die Rechnungen über die vacante Portionen der Regimenter einzurichten, siehe eben daselbst, Num. CLIX.
XCIX. Formular eines Creyß-Kriegs-Einnehmers-Rechnung, siehe eben daselbst, Num. CLX.

CAPUT III.

Von Päſſen, Salvaguardien und Schutz-Briefen.

C. Paß-Brieff vor einen, der durch die Armee an einen gewiſſen Ort paſſiren wollen. 65
CI. Paß-Brieff vor einen Trompeter, der mit Briefen und Gefangenen nach der feindlichen Armee paſſiret. 65
CII. Paß-Brieff vor einen Obriſten-Lieutn. 65
CIII. Paß-Brieff vor einen Rittmeiſter. 66
CIV. Paß-Brieff vor einen Paſſagier. 67
CV. Loßzehlung von der Gefangenſchafft. 67
CVI. Paß einem Gefangen geweſenen bey ſeiner Befreyung ertheilet. 67
CVII. Paß-Brieff vor durchmarſchirende neugeworbene Völcker. 67
CVIII. Paß-Brieff vor einen Marqvetenter. 68
CIX. Paß-Proviant, oder Sachen nach der Armee zu führen. 68
CX. Paß-Brieff vor commandirte zu Abholung einiger Artillerie. 68
CXI. Paß-Brieff vor einen Kriegs-Gefangenen, der ſich ranzioniret. 69
CXII. Paß-Zettul auf Parthey und Beute zu gehen. 69
CXIII. Schrifftliche Salva-Guardie vor die ſämtliche Lande eines Fürſten, nebſt einem Vidimus darüber. 69
CXIV. Schrifftl. Salva-Guardie vor ein gantzes Fürſtenthum und Fürſtl. Reſidentz inſonderheit. 70
CXV. Salva-Guardie-Brieff vor ein neutrales Land. 71
CXVI. Schrifftliche Salva-Guardie vor gewiſſe Güter. 71
CXVII. Schrifftliche Salva-Guardie vor ein Ritter-Gut. 72
CXVIII. Schrifftliche Salva-Guardie vor die Thüngiſchen Güter. 73
CXIX. Schrifftliche Salva-Guardie vor einen Pfaltz-Hof. 73
CXX. Schrifftl. Salva-Guardie vor ein Haus, ſo von Einquartirungen und allen militariſchen Exactionen befreyet. 73
CXXI. Schrifftl. Salva-Guardie vor ein Haus, ſo nur von Einquartirungen eximiret. 74
CXXII. Schrifftliche Salva-Guardie vor eine Perſon. 74
CXXIII. Befehl zu Affigirung ſchrifftlicher Salva-Guardien. 75
CXXIV. Formular eines Briefes vor eine lebendige Salva-Guardie auf ein Schloß und deſſen Pertinentien ertheilet. 75
CXXV. Formular eines Briefes vor eine lebendige Salva-Guardie auf ein Dorff gegeben. 75
CXXVI. Ein anderes von dergleichen Art. 76
CXXVII. Formular eines Legitimations-Briefes vor einen zur lebendigen Salva-Guardie commandirten Rittmeiſter. 76
CXXVIII. Formular eines Legitimations-Briefes vor einen zur lebendigen Salva-Guardie commandirten Wachtmeiſter. 76
CXXIX. Formular eines Legitimations-Briefs vor einen zur lebendigen Salva-Guardie commandirten Sergeanten. 77
CXXX. Schutz-Brieff vor ein feindliches Land, den ein Souverain demſelben bey dem Einbruch ſeiner Armee ertheilet. 77
CXXXI. Chur-Bayeriſ. Protectorium, oder Salva-Guardie vor die Commercien der Stadt Augſpurg, de An. 1704. 78
CXXXII. Verſicherungs-Acte des Fürſten Menczikoff vor den Schwediſchen Gouverneur Meyerfeld und die aus Stettin ziehende Schwediſche Völcker, de A. 1713. 79
CXXXIII. Freyheits-Brieff einem Kauffmann ertheilet, bey der Armee allein mit Gewehr handeln zu dörffen, und deßwegen von allen Exactionen frey zu ſeyn. 80

CAPUT IV.

Von Allerhand Ordren auch Diſpoſitionen zu Treffen und Attaquen.

CXXXIV. Ordre an ein Regiment, wie ſich in den angewieſenen Qvartieren zu verhalten. 81
CXXXV. Ordre zum Marſchiren, und wie ſich auf dem Marſche zu verhalten. 82
CXXXVI. Ordre an einen Regiments-Qvartier-Meiſter, Qvartiere zu machen. 82
CXXXVII. Ordre, auf dem bevorſtehenden March gute Diſciplin zu halten. 83
CXXXVIII. Ordre, was wegen der Nacht-Raſt- und Stand-Qvartiere zu obſerviren. 83
CXXXIX. Ordre an einen Officirer, ſich aus dem behaupteten Poſto nicht delogiren zu laſſen. 84
CXL. Ordre an einen Obriſten, ſeinen Soldaten zu befehlen, daß ſie ſich an den Unterthanen gewiſſer Fürſtenthümer nicht vergreiffen ſollen. 84
CXLI. Ordre an einen Obriſten, einen Rittmeiſter auf Parthey und Kundſchafft gegen den Feind auszuſenden. 85
CXLII. Ordre, einem auf Parthey commandirten Rittmeiſter ertheilet. 85
CXLIII. Ordre an die in Bayern befindliche Kayſerl. Miliz, ſich Ordonnanz-mäßig zu verhalten. 85

CXLIV. Ordre vor die Schwedische Obristen-Lieutenants Lenzmann und Vittinghof, wie sie sich beym general-Sturm der Stadt Coppenhagen zu verhalten. 86
CXLV. Ordre vor den Schwedischen General-Major Vavason zum general-Sturm auf Coppenhagen. 87
CXLVI. Ihrer Czaarischen Majestät Ordre an die Cosacken, Calmucken und andere Unterthanen, sich March-fertig zu halten. 87
CXLVII. Puncta, welche bey einer vorfallenden Feld-Schlacht von der am Rhein-Strohm agirenden Reichs-Armee zu observiren. 88
CXLVIII. Des Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstlicher Durchlaucht Disposition zum Treffen mit den Türcken vor Belgrad. 89

CAPUT V.

Manifeste, Kriegs-Ankündigungen, Relationen von vorgefallenen Treffen und Attaquen, Aufforderungs-Schreiben, Capitulationen, Accords-Puncte, u. s. w.

CXLIX. Formular eines Manifests 91
CL. Formular einer Kriegs-Declaration. 93
CLI. Relation des Holländischen Generals von der Cavallerie, Erb Printzens von Hessen-Cassel Hochfürstlicher Durchlaucht an König Friedrichen den I. in Preussen, die Donawerthische blutige Action betreffend, de Anno 1704. 97
CLII. Relation des Printzens Eugenii von Savoyen Hochfürstlicher Durchlaucht an Käyser Josephum, von dem bey Cassano vorgefallenen Treffen und Kayserlicher Seits erhaltenem Siege, de Anno 1705. 99
CLIII. Relation des Käyserlichen General-Feld-Marschalls, Grafens von Stahrenberg, an König Carolum III. in Spanien von dem bey Vigruega in Spanien wider die Anjouisten befochtenen zweiffelhafften Siege, de Anno 1710. 102
CLIV. Relation des General-Feld-Marschalls, Grafens von Limburg-Styrum, an den Kayserlichen General-Lieutenant, Printz Louis von Baaden, von dem sich seiner Seits bey Höchstädt ausgefallenen unglücklichen Treffen mit der combinirten Frantzösisch- und Chur-Bayerischen Armee, worinn er zugleich seine Conduite justificiret, de An. 1703. 105
CLV. Schreiben des Frantzösischen Generals, Hertzogs von Villeroy, welches er aus seiner Gefangenschafft zu Innspruck, zu seiner Verantwortung wegen der Action in Cremona, an den Cardinal von Etrées abgehen lassen, de Anno 1702. 108
CLVI. Stillstands-Puncte zwischen denen Armeen der hohen Nordischen Alliirten und dem Schwedischen Feld-Marschall, Grafen von Steenbock auf 15. Tage im Mecklenburgischen auffgerichtet, de Anno 1712. 112
CLVII. Capitulation bey Ergebung der Schwedischen vor Pultava geschlagenen Armee an die Russen, de Anno 1709. 113
CLVIII. Capitulations-Puncte, so wegen Evacuation der Festung Tönningen und Ergebung der darinnen unterm Commando des Königlichen Schwedischen Feld-Marschalls, Grafens von Steenbock sich befindlichen Schwedischen Armee, zwischen denen von Ihro Kön. Maj. in Dänemarck einer und gedachtem Herrn Grafen von Steenbock andrer Seits darzu verordneten unten benannten Commissarien verabredet und geschlossen, auch ermeldter Königlicher Schwedischer Armee accordiret worden, de Anno 1713. 114
CLIX. Registratur über die geheime mündliche Ordre, so dem Obristen Wolff, als Commendanten in der Festung Tönningen, ertheilet worden, den Schwedischen General-Feld-Marschall, Grafen von Steenbock auf den Nothfall in gedachte Festung einzulassen, de Anno 1713. 118
CLX. Des Frantzösischen Parthey-Gängers la Croix, durch einen Trompeter an den Magistrat zu Cölln überschicktes Reclamations-Schreiben, ihm einige Leute von seiner Parthey, die in gedachter Stadt als Spions und Räuber angehalten worden, auszuliefern. 120
CLXI. Antwort-Schreiben des Magistrats zu Cölln auf vorherstehendes Reclamations-Schreiben des Frantzösischen Parthey-Gängers la Croix. 121
CLXII. Befehl an einen Stadt-Commendanten, auf guter Huth zu seyn. 121
CLXIII. Des Spanischen Generals Aufforderungs-Schreiben an die Stadt Barcelona, sich zu ergeben. 122
CLXIV. Antwort der Stadt Barcelona auf vorherstehendes Aufforderungs-Schreiben, 122
CLXV. Ermahnung an die Besatzung im Citadell zu Mayland, sich zu ergeben. 123
CLXVI. Aufforderungs-Schreiben an einen Commendanten, die belagerte Festung zu übergeben. 124

CLXVII. Antwort des Commendanten in der belagerten Festung auf vorherstehendes Auffoderungs-Schreiben. 125

CLXIIX. Schrifftliche Vota derer Officirer in der berennten Festung Rheinberg, ob dieselbe an Franckreich zu übergeben, oder nicht. 125

CLXIX. Accords-Puncte bey Ubergebung der Stadt und Festung Ryssel an die hohen Alliirten. 127

CLXX. Accords-Puncte bey Ubergebung der Citadelle zu Ryssel an die hohen Alliirten. 131

CLXXI. Cartel, oder Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, mit Einverleibung derer Fränckischen und Schwäbischen Creysse, auch Hertzogs zu Würtemberg auffgerichtet worden, de Anno 1692. siehe oben im General-Theile dieses Wercks Cap. III. pag. 504.

CLXXII. Publication des getroffenen Friedens, und Ordre, alle Feindseligkeiten einzustellen. 130

CAPUT VI.

Allerhand Formularia zur Kriegs-Gerichts-Expedition, und sonderlich vor einen Auditeur, gehörig.

CLXXIII. Einladung an einen Major, im Kriegs-Gerichte zu præsidiren. 137

CLXXIV. Inhibition eines Ober-Auditeurs an einen Regiments-Auditeur, sich in Sachen, die vors Ober-Kriegs-Gerichte gehören, nicht zu meliren. 139

CLXXV. Formul einer Avocation einer Sache, von einem General-Auditeur an einem Regiments-Auditeur abgelassen. 139

CLXXVI. Inhibition an einen Officirer, sich vor einem andern Gerichte nicht zu stellen. 139

CLXXVII. Inhibition eines Auditeurs an einen Rittmeister, worinn diesem das vorhabende Duell untersaget wird. 139

CLXXVIII. Notification eines Ober-Auditeurs an einen Regiments-Auditeur, daß eine Sache per viam appellationis an das Ober-Kriegs-Gerichte gediehen, und der Regiments-Auditeur darinnen nicht weiter verfahren, auch die Acten einsenden solle. 140

CLXXIX. Protestations-Schreiben eines Auditeurs an einen Stadt-Rath, wegen angestellter Inquisition wider einen Soldaten. 140

CLXXX. Protocollum und Relatio factæ Insinuationis, voriges Protestations-Schreiben betreffend. 141

CLXXXI. Umschlag, wodurch die vielen Insolentien der Soldaten bey hoher Straffe untersaget werden. 141

CLXXXII. Umschlag bey Auffruhr und Meuterey. 142

CLXXXIII. Offener Steck-Brief zu Auffsuchung etlicher Spionen, den ihnen nachcommandirten zu ihrer Legitimation mit gegeben. 143

CLXXXIV. Offener Steck-Brief, der einem zu Auffsuchung eines Deserteurs mit gegeben worden. 143

CLXXXV. Offener Steck-Brief, zu Anhaltung einer, wegen beschuldigten Ehebruchs ausgetretenen Trompeters Frau. 144

CLXXXVI. Offener Steck-Brief zu Anhaltung eines Diebstahls wegen ausgetretenen Soldatens. 145

CLXXXVII. Special-Steck-Brief an einen Magistrat, zu Anhaltung eines Diebstahls, wegen desertirten Soldatens, den man in dessen Gegend zu seyn vermuthet. 145

CLXXXVIII. Ersuch-Schreiben eines Fürsten an einen andern, die von einem seiner Regimenter desertirten Soldaten anhalten zu lassen. 146

CLXXXIX. Antwort auf vorherstehendes Ersuch-Schreiben. 146

CXC. Requisition, einen Deserteur anhalten zu lassen. 147

CXCI. Edictal-Citation wider ausgerissene Soldaten von unterschiedenen Compagnien. 147

CXCII. Anderweite Edictal-Citation wider ausgerissene Soldaten. 148

CXCIII. Edictal-Citation eines ausgerissenen Schweitzers. 149

CXCIV. Formular eines sichern Geleits vor Gericht zu erscheinen, stehet oben im Cap. IV. §. 7. der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-*Process*.

CXCV. Formular einer Anklage des Profosses, wider einen Delinquenten, siehe oben in diesem Wercke, in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Proceß, Cap. IV. §. 3.
CXCVI. Formular zu einer Admonition an eine Person, so einen Eyd ablegen soll. 150
CXCVII. Formular eines Juden-Eyds 151
CXCVIII. Registratur eines Auditeurs über eine beschworne Rüge. 151
CXCIX. Zeugen-Rotulus auf Requisition der löblichen Stadt-Gerichten zu N. 152
CC. Requisitions-Schreiben an den Herrn Obristen zu N. von den löblichen Stadt-Gerichten zu N. zu Abhörung eines Zeugen. 153
CCI. Zeugen-Rotulus, auf vorherstehendes Requisitions-Schreiben. 154
CCII. Antwort des Herrn Obristen N. auf obiges Requisitions-Schreiben, wobey der begehrte Zeugniß-Rotulus nebst der Liquidatione expensarum übersendet worden. 155
CCIII. Registratur, da einer das Eigenthum gewisser ihm von einem Soldaten gestohlner Sachen beschworen. 155
CCIV. Formular und Entwurff einer gemeinen Verhör bey Regiments-Gerichten. 156
CCV. Inquisitional-Articul, bey Verhörung eines Deserteurs, stehen oben in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Proceß Cap. IV. §. 10.
CCVI. Inquisitional-Articul, bey Verhörung eines Todtschlägers, siehe loc. ant. citat.
CCVII. Inquisitional-Articul bey Verhörung gantzer Compagnien oder Regimenter, wenn sie Feld-flüchtig worden, stehen loc. supr. citat.
CCIIX. Eyd des Præsidis und der Assessoren, bey Niedersetzung eines Kriegs-Gerichts, befindet sich loc. supr. allegat. §. 14.
CCIX. Formular und Entwurff des Votirens zum Urtheil, bey einem ordentlich niedergesetzten Kriegs-Gerichte, siehe oben in der kurtzen Anleitung zum Kriegs-Gerichts-Processe Cap. III. §. 13.
CCX. Urtheil zur Tortur wider einen Mousquetier, wegen begangenen Diebstahls. 157
CCXI. Formular einer Urphede, wenn der Inquisit des Landes verwiesen wird. 157
CCXII. Formular einer Urphede, wenn der Inquisit durch ausgestandene Tortur oder einen Reinigungs-Eyd seine Unschuld erhärtet. 158
CCXIII. Formular eines Todes-Urtheils über einen Deserteur, siehe oben in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Proceß Cap. V. §. 13.
CCXIV. Registratur, die Section einer entleibeten Militair-Person betreffend. 158
CCXV. Formular eines Contracts bey Aufdingung eines Trompeter-Jungens. 159
CCXVI. Formular eines Militarischen Testaments, ausserhalb der Miliz mit gewöhnlichen Solennitäten aufgerichtet. 160
CCXVII. Formular eines Kriegs-Testaments. 161
CCXVIII. Schein eines Auditeurs, wegen eingelieferten Militarischen Testaments 161
CCXIX. Formular einer Schenckung auf den Todes-Fall, dem Auditeur selbst geschehen. 162
CCXX. Attestat, daß der Obriste Erbe sey, wenn iemand beym Regiment ohne Testament und rechtmäßige Erben verstirbt. 162

CAPUT VII.

Abschiede vor Ober- und Unter-Officiers, auch gemeine Soldaten.

CCXXI. Abschied vor einen Rittmeister. 163
CCXXII. Abschied vor einen Lieutenant zu Pferde. 163
CCXXIII. Abschied vor einen Regiments-Quartiermeister und nach der Zeit gewesenen Hoffmeister bey einem vornehmen General. 164
CCXXIV. Abschied vor einen Regiments-Quartiermeister. 165
CCXXV. Abschied vor einen Auditeur. 165
CCXXVI. Abschied einem Kriegs-Secretario nach dem Tode seines Generals von einem Obristen ertheilet. 166
CCXXVII. Abschied und Zeugniß vor einen Sergeanten. 167
CCXXVIII. Abschied vor einen Corporal. 168
CCXXIX. Abschied vor einen Trompeter. 168
CCXXX. Reuters-Abschied. 169
CCXXXI. Mousquetiers-Abschied. 169
CCXXXII. Dimissions-Schein vor einen Mousquetier, der, nach einigen Monaten, die er in Quartieren gedienet, um Abschied angehalten. 170
CCXXXIII. Attestat und Paß-Brieff vor eine Lieutenants-Wittwe, deren Mann in Diensten gestorben. 170

CAPUT VIII.
Von Miscellan-Sachen.

CCXXXIV. KAysers Leopoldi Ersuchungs-Schreiben, an einen Reichs-Fürsten, um Militair-Hülffe wider den Türcken, de Anno 1684. 171

CCXXXV. Recommendations-Schreiben eines Fürsten vor seinen Herrn Vetter, an einen Chur-Fürsten, daß er solchen unter seiner Conduite der Campagne möchte mit beywohnen lassen. 173

CCXXXVI. Recommendations-Schreiben eines Fürsten vor seinen Vetter an einen General-Feld-Marschall. 174

CCXXXVII. Des General Geschwinds allerunterthänigstes Bitt-Schreiben an Käyserl. Majestät, worinn er dasjenige, dessen er beschuldiget worden, nach allem Rigueur untersuchen zu lassen bittet, de Anno 1703. 174

CCXXXIIX. Danckſagungs-Schreiben Käysers Caroli VI. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau, wegen der standhafften Resolution, die er dem Englischen Hertzog von Ormond, wegen des damals prætendirten Abmarsches von der Armee derer hohen Alliirten gegeben, de Anno 1712. 175

CCXXXIX. Notification von einem General-Feld-Marschall an einen General-Major einer Guarnison, daß ein König 2. General-Majors zu Dero General-Lieutenants declariret, und solches bey der Guarnison zu publiciren sey, sie davor zu respectiren, de Anno 1721. 176

CCXL. Capitulation zwischen der Republic Venedig und denen Hertzogen Georg Wilhelmen und Ernst Augusten zu Braunschweig und Lüneburg wegen überlassener Auxiliar-Völcker nach Candia, de Anno 1668. 177

CCXLI. Capitulation zwischen Kayser Leopoldo und Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, vermöge welcher dieser jenem einige Auxiliar-Völcker nach Hungarn gesendet, de Anno 1686. 179

CCXLII. Publication des Pardons vor Deserteurs, de An. 1721. 181

CCXLIII. Commissoriale zu Anstellung eines Judicii mixti, de Anno 1674. 182

CCXLIV Formular eines Urtheils bey einem Judicio mixto. 182

CCXLV. Cartel des Holländischen Generals Rabenhaupts, Gouverneurs zu Coeverden, an Printz Heinrich Casimirn zu Nassau, Statthaltern von West-Frießland und Gröningen, worinn er denselben darum zu einem Duell heraus gefodert, weil er ihm versprochen, die Statthalterschafft in der Drente zu lassen, aber solches nicht gehalten, auch da Rabenhaupt dieses urgiret, ihn durch einige Abgeschickte Lügen straffen lassen. 183

CCXLVI. Frey-Schein vor einen Invaliden. 184

CCXLVII. Urphed, den einer abschweren müssen, der, Ehebruchs wegen, des Landes verwiesen, und unter die Venetianische Militz abgegeben worden. 184

CAPUT IX.
Einige Formularia von Schiffs- und See-Sachen.

CCXLVIII. ORdre des Holländischen Vice-Admirals, Adrians de Haas, wie man sich auf der Smirnischen Flotte im Fechten gegen den Feind verhalten solle, de An. 1672. 183

CCXLIX. Ordonnanz Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien vor die Holländische Kriegs-Flotte de Anno 1673. 186

CCL. Ordre des Holländischen Admiral-Lieutenants Cornelii Trompts an die Admiral-Lieutenants von Nes und Banckert, wie sie sich zu verhalten, de An. 1674. 189

CCLI. Caper-Reglement Königs Carls des XII. in Schweden, de Anno 1715. nebst dessen Erläuterung darüber, de Anno 1717. 190

Zweyte Abtheilung.
Kriegs-Reden.

CAPUT I.
Reden bey Vorstell- und Abdanckungen derer Officiers.

I. REde bey Vorstellung eines Obristen 197

II. Abdanckungs-Rede eines Obristen bey seinem Regiment. 198

III. Rede

III. Rede bey Vorstellung eines Hauptmanns. 199
IV. Abdanckungs-Rede eines Hauptmanns bey seiner Compagnie. 200

CAPUT II.

Reden vor Bataillen und Gefechten mit dem Feinde, auch bey Belagerungen und Stürmen.

V. Rede des Kayserl. Generals, Grafens von Souches, an seine unterhabende Armee, als er Leventz in Hungarn entsetzen wolte, Anno 1664. 199
VI. Rede Königs Johannis III. in Polen, so er bey dem Entsatz der Kayserl. Residentz-Stadt Wien an seine Armee gehalten. 201
VII. Rede Königs Carls des XII. in Schweden an seine Armee vor dem Entsatz der Stadt Narva, Anno 1700. 201
IIX. Rede, so der Königl. Schwedische General en Chef, Herr Graf Magnus Steenbock an seine unterhabende Armee, den 20. Novembr. 1712. bey Schwan, vor der Gadebuscher Schlacht gehalten. 202
IX. Rede des Commendanten in der Kayserl. Residentz-Stadt Wien, Herrn Graf Ernst Rüdigers von Stahrenberg, an die Miliz und Bürgerschafft daselbst, als die Stadt von den Türcken hart belagert war, Anno 1683. 203
X. Rede des Commendanten in der Käyserl. Residentz-Stadt Wien, als die Bürgerschafft daselbst, bey dem hefftigsten abgeschlagenen Sturm der Türcken, ferner zu fechten fast schwürig werden wolte, Anno 1683. 204
XI. Rede des Türckischen Groß-Veziers, Kara Mustapha, an seine unterhabende Armee vor Wien, als er den General-Sturm auf gedachte Stadt unternehmen wolte, A. 1683. 205
XII. Rede des Bassa von Erlau an den Kayserl. General Caraffa, als er diesem nur gedachte Vestung übergeben muste, Anno 1687. 205
XIII. Rede Hertzogs Victoris Amadei II. zu Savoyen an die Guarnison seiner Residentz-Stadt Turin, als diese von den Frantzosen belagert wurde, und er sich zu Beförderung des Succurses herauszubegeben vor dienlich erachtete, Anno 1706. 206
XIV. Ejusdem Rede an den Commendanten zu Turin, den Käyserl. General, Herrn Grafen von Daun, zu welchem er sich, nach vorherstehender Rede wandte, Anno 1706. 207
XV. Rede, welche Kayser Friedrichs III. Herold, Romerich genannt, an Hertzog Carln den Kühnen, zu Burgund, bey Ubergebung der Käys. Kriegs-Ankündigung, in dem Lager vor Neuß Anno 1475. abgeleget. 207
XVI. Antwort Hertzog Carls des Kühnen zu Burgund auf vorherstehende Rede, 1475. 207

CAPUT III.

Reden bey allerhand andern Fällen in Kriegs-Expeditionen.

XVII. Rede Königs Gustavi Adolphi in Schweden an seine Soldaten, als vor der Stadt Ingolstadt Marggraf Christophen von Baden der Kopff mit einer Stück-Kugel abgeschossen und dem König das Pferd unter dem Leibe getödtet wurde, Anno 1632. 208
XVIII. Rede Churfürst Friedrich Wilhelms des Grossen zu Brandenburg an die commandirenden Officiers seiner nach Hungarn bestimmten Auxiliair-Trouppen, worinn er sie zur Einig- und Tapfferkeit, auch Haltung guter Disciplin ermahnet, Anno 1686. 208
XIX. Ermahnungs-Rede Königs Johannis III. in Polen, an seinen ältesten Printzen Jacob, vor dem Entsatz der Stadt Wien, 1683. 209
XX. Rede des Englischen General-Capitains, Hertzogs von Marlborough an das erste Regiment der Königl. Groß-Brittannischen Leib-Garde zu Fusse, als es wegen allzuschlechter Montur schwürig war, Anno 1715. 210

Dritte Abtheilung.
Von Kriegs-Rechts-Sprüchen, und was dem anhängig.

CAPUT I.

Von Kriegs-Gerichts-Verfahren und Urtheilen.

I. Verfahren, Urtheil und Execution wider das Kayserl. Madloische Regiment zu Pferde, so An. 1642. in der Schlacht bey Breitenfeld, ohnweit Leipzig, muthwilliger Weise

Weise ausgerissen, und die Käyserl. Armee dadurch um den fast in Händen gehabten Sieg gebracht, de Anno 1642. 211

II. Verfahren, Urtheil und Execution wider das Nieder-Sächsische Creyß-Regiment zu Fusse, so Bischoff Heinrich Julius zu Halberstadt, auch Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, als Creyß-Obrister, Anno 1599. an den Rhein gesendet, und das daselbst bey Nieder-Elten meuteniret, de Anno 1599. 217

III. Urtheil des aus Englischen, Dänischen und Holländischen Hohen Officiers zu Gent niedergesetzten ohnpartheyischen Kriegs-Gerichts, so den General-Lieutenant, Lord Bellasis zum Præside und zu Assessoribus 3. General-Majors, la Meloniere, Ramsay und Eppinger; 3. Brigadiers, Harthausen, Fürst Anthon Günther zu Anhalt-Zerbst und Fitz Patrick, und 6. Obristen, Fairfax, Ditlom, Shore, Erft, Arens und Bernsdorff, nebst dem Fiscal von den Englischen und General-Auditeur von den Dänischen Trouppen gehabt, über den General-Major Johann Anthon Ellenberger und andere Officiers, so Dixmuyden und Deynse, ohne Noth, an die Frantzosen übergeben, de An. 1695. 228

IV. Urtheil über den Commendanten und Officiers der Guarnison des Hungarischen Schlosses Alt-Sohl, wegen Ubergabe gedachten Schlosses an die Hungarischen Rebellen, de Anno 1704. 229

V. Urtheil über den zu Alt-Breysach gewesenen Commendanten, Grafen von Arco und dessen Vice-Commendanten, Grafen von Marsigli, auch die übrigen in gedachter Vestung gewesenen Ober-Officiers, wegen ohne Abwartung äusserster Noth geschehener Ubergabe gedachter Vestung, de Anno 1704. 231

VI. General-Kriegs-Rechts-Spruch über die Officiers des Königl. Polnischen Seydlitzischen Bataillons, so sich am 24. April. 1716. bey Szrim in Groß-Polen, ohne Noth, an die Confœderirte, als Kriegs-Gefangene ergeben, ingleichen über den Commendanten und Officiers der Guarnison zu Posen, so ihr Devoir nicht gethan, und die ihnen anvertraute Vestung durch gedachte Confœderirte am 23. Jul. gemeldten Jahres, nach schlechter Resistentz ersteigen lassen, de An. 1717. 233

VII. Des Königl. Dänischen Estats-Raths und General-Auditeurs Bornemanns Peremtorial-Citation, Pardons-Notification und Eventual-Commination an alle aus Königl. Dänischer Gefangenschafft desertirte Königl. Schwedische Officiers, de Anno 1714. 273

IIX. Wiederholtes Rappel und endliche Peremtorial-Citation der gefangenen Schwedischen Officiers, die von Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ad Tempus allergnädigst beurlaubet gewesen; dahero sich in Dero Gefangenschafft nun unverzögerlich wieder zu sistiren haben, de Anno 1714. 274

IX. Des Königl. Schwedischen Ober-Auditeurs zu Strahlsund, Herrns von Eckard Eventual Gegen-Commination wider die von dem Königl. Dänischen Estats-Rath und General-Auditeur, Herrn Borneman sub Dat. 17. May 1714. ergangene Peremtorial-Citation &c. an die Königl. Schwedischen Officiers, de Anno 1714. 276

X. Schreiben des Königl. Schwedischen Ober-Auditeurs zu Strahlsund, Herrns von Eckard an den Königl. Dänischen Estats-Rath und General-Auditeur Borneman, die Dänische Procedur wider die Schwedische in die Gefangenschafft nicht wieder zurück gekommene Officiers, betreffend, de Anno 1714. 277

XI. Wohlmeynende Warnung an die sämtliche Königl. Schwedische aus ihrer Gefangenschafft desertirte Officiers, den angebothenen Königl. Pardon nicht aus den Augen zu setzen, sondern vielmehr intra terminum præfixum sich in ihrer Gefangenschafft ungesäumt wieder einzustellen, de Anno 1714. 280

XII. Beantwortung der von dem Königlich-Schwedischen Ober-Auditeur Eckard, de Dato Strahlsund den 30. May, wider die Dänische Peremtorial-Citation herausgegebene Eventual-Gegen-Commination durch den Königl. Dänischen Guarnisons-Auditeur zu Rendsburg, Christian Gottlieb von Schiedel, de Anno 1714. 282

XIII. Fernere Beantwortung des vom Königl. Schwedischen Ober-Auditeur Eckard, de Dato Strahlsund den 4. Junii abgelassenen Schreibens auf hohe Ordre ausgefertiget, durch den Königl. Dänischen Guarnisons-Auditeur zu Rendsburg, Christian Gottlieb von Schiedel, de Anno 1714. 283

XIV. Notification und respective Citation von Seiten des Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Strahlsund, an die darinnen benannten Königl. Dänischen Ober-Officiers ergangen, de An 1714. 284

XV. Urtheil des Königl. Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg wider einige aus der Gefangenschafft desertirte Schwedische Officiers in Sachen des Königl. Kriegs-Fiscals, David Cralovs, ex officio Klägers, an einem entgegen und wider nachfolgende aus der Gefangenschafft desertirte Schwedische Ober-Officiers, de Anno 1714. 289

XVI.

XVI. Edictal-Citation des Königl. Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg, an die aus der Dänischen Gefangenschafft desertirte Königl. Schwedische Ober-Officiers ergangen, de Anno 1715. 293

XVII. Repressalien-Urtheil des Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Stralsund, wider die in der sub dato Stralsund den 28. Nov. 1714. publicirten respective Citation nahmhafft gemachte Dänische Officiers, in Sachen des Königl. Kriegs-Fiscals, Joachim Andreas Helwig, ex officio Klägers an einem, entgegen und wider nachfolgende Dänische Ober-Officiers, de Anno 1715. 296

XVIII. Des Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Stralsund fernere Repressalische Verkehrung und respective Peremtorial-Citation und Eventual-Gegen-Commination an die innen vermeldte Dänische Officiers wider des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts am 1. Februar. ergangene Edictal-Citation, de Anno 1715. 300

XIX. Des Königl. Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg fernere Peremtorial-Citation an die innen genennte Königliche Schwedische Officiers, de Anno 1715. 302

XX. Rußisches See-Kriegs-Gerichts-Verfahren und Urtheil über den Vice-Admiral Creutz und einige See-Officiers, so ihr Devoir nicht gethan, de Anno 1714. 304

XXI. Urtheil des hohen Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande, wider Johann Barton von Mombas, gewesenen General-Commissarium der Reuterey der vereinigten Niederlande, wegen schlechter Defension der ihm anvertrauten Betau, de Anno 1672. 308

XXII. Urtheil des hohen Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande wider den Baron Daniel d'Ollery, gewesenen Obristen über ein Regiment Reuter in Rheinberg, wegen Ubergabe der Vestung Rheinberg an die Frantzosen, de Anno 1672. 310

XXIII. Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Obristen-Lieutenant, daß er einem Capitain die restirende Werbe-Gelder bezahlen solle, de Anno 1658. 312

XXIV. Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Obristen-Lieutenant, daß er einem Fähndrich die erste Capitulation abgenöthiget, und eine andere aufgedrungen, de A. 1658. 313

XXV. Urtheil wider einen Obristen-Lieutenant, der ein Regiment aufzurichten, capituliret, Werbe-Gelder empfangen, und endlich echappiret. 314

XXVI. Urtheil des Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande über den Major unter der Guarde des Printzen von Oranien, Erich Dieurklouw, wegen übeln Verhaltens in der Schlacht bey Seneff, de Anno 1674. 315

XXVII. Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Major in Puncto gewisser von einem Corporal deponirter Gelder, de A. 1663. 316

XXVIII. Kriegs-Rechts-Spruch, daß ein Commandeur in einer Schantze daran nicht unrecht gethan, daß er, da sonst niemand zu haben gewesen, ein umgefallenes Pferd durch die Soldaten aus der Corps de Guarde schleppen und vergraben lassen, de Anno 1631. 317

XXIX. Urtheil des Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande wider den Capitain Alexander d'Hinyossa, der seinen zu Wesel besetzten Posten wider Eyd und Pflicht verlassen, de Anno 1672. 318

XXX. Kriegs-Rechts-Spruch, daß ein Hauptmann die anvertraute Gelder, so ihm durch den Feind, ohne sein Verschulden, abgenommen worden, zu restituiren nicht gehalten, de Anno 1619. 319

XXXI. Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Capitain in Puncto Bigamiæ, de Anno 1668. 321

XXXII. Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade, wider einen Capitain und Lieutenant, wegen Unterschleiffs bey der Musterung und anderer Begönstigungen, de Anno 1666. 322

XXXIII. Urtheil wider den Käyserl. Hauptmann, Gottfried Lehmann, so den zu Wienerisch-Neustadt in Arrest gewesenen Fürsten Ragoczki, den er bewachen sollen, muthwillig echappiren lassen, de Anno 1702. 323

XXXIV. Urtheil wider den Kayserl. Lieutenant Kertzl, so dem zu Wienerisch-Neustadt gefangen gesessenen Fürsten Ragoczki zu einem heimlichen Unterhändler gedienet, auch seine vorgehabte Flucht nicht entdecket, sondern zu solcher vielmehr behülfflich gewesen, de Anno 1702. 324

XXXV. Urtheil, daß ein Capitain seinen Subalternen nicht mehr Gage zu geben schuldig, als er von seinem Kriegs-Herrn erhalten, de Anno 1637.

XXXVI. Urtheil des General-Kriegs-Gerichts zu Stade, worinn es einen Lieutenant, der an

daſſelbe appelliret, von der zuerkannten Strafe der Caſſation abſolviret, de Anno 1673. 326

XXXVII. Urtheil, worinn eine Streitigkeit zwiſchen einem Capitain und Lieutenant, da dieſer von jenem mit Stockſchlägen tractiret worden, decidiret iſt, de Anno 1628. 326

XXXIIX. Urtheil wider einen Auditeur, der ſeinen Obriſten-Lieutenant durch eine Retorſion-Schrifft gröblich injuriret, de Anno 1660. 327

XXXIX. Urtheil, worinn ein Lieutenant von dem Eyde, den er in der Gefangenſchafft thun müſſen, nicht weiter zu dienen, abſolviret worden, de Anno 1603. 328

XL. Urtheil über einen Fähndrich, der einen andern zum Duell provociret, de Anno 1699. 328

XLI. Urtheil, wodurch ein Fähndrich, der einen im Commando widerſpenſtigen Tambour erſtochen, abſolviret worden, de Anno 1656. 329

XLII. Urtheil wider einen Soldaten in Puncto Bigamiæ, de Anno 1715. 329

XLIII. Urtheil wider einen Soldaten, wegen verurſachten Brands durch einen unbedachtſamen Schuß, de Anno 1714. 330

XLIV. Urtheil wider einen Sergeanten wegen nicht beobachteter Ordre und Widerſetzung im Commando, de Anno 1706. 331

XLV. Urtheil wider einige Soldaten, wegen des Conatus zu ſtehlen, de Anno 1706. 331

XLVI. Urtheil wider einige Soldaten, wegen beförderter heimlicher Correſpondentz eines Gefangenen, den ſie verwahren ſollen, de An. 1716. 332

XLVII. Urtheil wider einen Soldaten, wegen muthwilliger Deſertion, de Anno 1707. 334

XLIIX. Urtheil wider einen Soldaten, wegen Deſertion und Spitzbüberey, de Anno 1717. 334

XLIX. Urtheil wider einen Soldaten, wegen Diebſtahls an Munition und Mundirung, de Anno 1707. 336

L. Urtheil wider einen Soldaten, wegen begangenen Diebſtahls an ſeinem Wirthe, de Anno 1720. 336

LI. Urtheil wider einen Soldaten, der im Duell entleibet worden, de Anno 1718. 337

LII. Urtheil wider einen im Duell entleibten Corporal, de Anno 1719. 338

LIII. Urtheil wider einen Musqvetier, der einen im Duell entleibet, und Co-Inquiſiten, de A. 1719. nebſt beygefügtem Urtheile der Juriſten-Facultät zu Wittenberg in eben der Sache, de Anno 1719. 339

LIV. Urtheil wider einen Feldſcheer und Fourier wegen eines im Duell entleibten Corporals, wobey man des Thäters wegen zweiffelhafft geweſen, de Anno 1719. 345

LV. Urtheil wider einen Soldaten, wegen begangenen Ehebruchs de Anno 17 2. 348

LVI. Urthil in Puncto der Eheſcheidung eines Soldaten, de Anno 1718. 349

LVII. Verfahren in Puncto der von einem Soldaten begangenen unvorſetzlichen Entleibung an ſeinem Eheweibe, in welchem das Reſponſum der Mediciniſchen Facultät, auch das Urtheil des Schöppen-Stuhls zu Leipzig und das Kriegs-Gerichts-Urtheil befindlich, de Anno 1681. 350

LIIX. Urtheil, worinn ein Soldat, wegen unvorſetzlicher Entleibung ſeiner Frauen abſolviret worden, de Anno 1717. 352

LIX. Verfahren und Urtheil wider einen Soldaten, der auf der Schildwacht ſtehend, einen Bauer muthwillig entleibet, de Anno 1712. 354

LX. Urtheil wider einen Soldaten, der bey Widerſetzung im Commando einen Corporal muthwillig entleibet, de Anno 1719. 358

LXI. Urtheil, daß der Capiiain d'Armes Erbe von dem Leib-Geräthe eines Soldaten ſey, der ohne Erben verſtirbet, de Anno 1676. 361

LXII. Urtheil wider einen gefreyten Corporal, wegen verlohrnen Fähnleins in der Action, de Anno 1706. 361

LXIII. Urtheil wider einen Soldaten in Puncto Falſi, de Anno 1603. 362

LXIV. Urtheil wider einen Soldaten, wegen allerhand begangener Falſorum, de An. 1717. 362

LXV. Urtheil wider unterſchiedene Officiers und Soldaten, ſo Feld-flüchtig geworden, und aus dem Gefecht entriſſen, de Anno 1641. 363

LXVI. Urtheil wider einen Sergeanten wegen begangener Geld-Schneiderey, de An. 1720. 365

LXVII. Urtheil wider einen Corporal und Co-Inquiſiten, wegen Injurirung und Proſtitution der vorgeſetzten Unter-Officiers, de An. 1713. 365

LXIIX. Urtheil wider einen Soldaten, wegen Meutenirung und Rebellion, de Anno 1659. 367

LXIX. Urtheil wider einen Soldaten, wegen ausgeübter Nothzucht, de Anno 1602. 368

LXX. Urtheil, daß ein Landes-Unterthan, der seinen Paßport mißgebrauchet, und sich bey einer feindlichen Convoy attrappiren lassen, sich wie ein feindlich Gefangener ranzioniren solle, de Anno 1622. 369

LXXI. Urtheil, daß ein Officier die von seiner Compagnie entführte Pferde allenthalben vindiciren könne, de Anno 1631. 369

LXXII. Urtheil, daß die Pferde, so von einer Parthey dem Feinde entführet, aber durch eine feindliche Parthey ihr wieder abgenommen, und dieser auch durch eine Freundes-Parthey wieder abgejaget worden, dieser letztern Parthey zukommen, de Anno 1635. 370

LXXIII. Urtheil wider einen Soldaten, der Plünderung und Strassen-Raub begangen, de Anno 1709. 371

LXXIV. Urtheil, worinn dem Profoß einige ranzionirt gebliebene Kriegs-Gefangene, sich seiner Unkosten daran zu erholen, zugesprochen worden, de An. 1602. 372

LXXV. Urtheil wider Soldaten, so Reisende auf der Strasse violiret, de Anno 1718. 373

LXXVI. Urtheil wider einen Soldaten, wegen öffentlicher Ruffung um Geld, de Anno 1659. 377

LXXVII. Urtheil, was dem Scharff-Richter von den Sachen eines hingerichteten Delinquenten gehöre, de Anno 1603. 377

LXXVIII. Urtheil wider einen Soldaten, der schlafend auf der Schildwacht angetroffen worden, de Anno 1680. 378

LXXIX. Urtheil wider zwey Corporals, wegen verbothenen Spielens, de Anno 1720. 379

LXXX. Urtheil wider einen Soldaten, der trunken auf die Wacht gekommen, und andern Unfug mehr begangen, de Anno 1707. 379

LXXXI. Urtheil wider einige Soldaten, so zum Feinde überlauffen wollen, de Anno 1621. 379

LXXXII. Urtheil wider einen Unter-Officier und Soldaten, wegen Vergreiffung an ihrem Lieutenant, den sie auf einer Stange zum Mayen-Bier abholen wollen, de Anno 1708. 380

LXXXIII. Urtheil wider einen Verräther, so denen Frantzosen die Festung Montery überliefern wollen, de Anno 1674. 382

LXXXIV. Urtheil wider einige Verräther, so Bergen Opzoom in feindliche Hände liefern wollen, de Anno 1628. 383

LXXXV. Urtheil wider einen Unter-Officier wegen Ungehorsams und Nachläßigkeit, de Anno 1708. 385

LXXXVI. Urtheil wider einige Unter-Officiers, wegen verstatteter Zufuhre vor den Feind, de Anno 1635. 385

CAPUT II.

Sprüche derer Rechts-Dicasterien und JCtorum in Kriegs-Sachen.

LXXXVII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat vor keinen andern, als den Kriegs-Gerichten dörffe belanget werden? 385

LXXXVIII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob die Feder vor dem Degen, i. e. ein Gelehrter vor einem Soldaten den Rang und Vorzug habe? 391

LXXXIX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat eines Delicti communis wegen, das er als Soldat begangen, nach geendigtem Kriege, da er sich in einer Stadt häußlich niedergelassen, von dem Magistrat daselbst, mit Fug Rechtens, könne zur Verantwortung gezogen werden? 392

XC. Rechts-Spruch, daß auch wider einen Soldaten Exceptio inepti libelli statt habe, wenn er unanständig libelliret 393

XCI. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob derjenige, der an einem neutralen Orte, wider Verboth der Obrigkeit, etwas von den kriegenden Partheyen in Verwahrung nimmt, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, gehalten? 393

XCII. Rechts-Spruch, daß eine Obligation unter Soldaten gültig sey, wenn gleich keine causa debendi darinnen enthalten. 396

XCIII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob und wie weit ein Officier zu bestraffen, der vorher hefftig prostituiret worden, und hernach, zu Rettung seiner Reputation, den Injurianten mit dem Stock attaquiret, von diesem aber mit

mit dem Degen verfolget, und der Officier sich zu wehren genöthiget worden, darüber er denn den Injurianten erstochen? 397

XCIV. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ieder Anfall, den die Soldaten auf einen Reisenden thun, vor einen Strassen-Raub zu halten? 408

XCV. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Obrister oder andrer Officier vor die That haffte müsse, wenn die Bauern seinen Soldaten den Marsch über eine Brücke verwehren wollen, und diese einen von jenen erschossen? 411

XCVI. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob es der Miliz erlaubt, einen auf den Tod sitzenden Deserteur, der aus dem Stock-Hause in eine Kirche entflohen, mit Gewalt aus dieser zu nehmen? 419

XCVII. Rechts-Spruch, daß Volontairs, so sich in ihrer Heymath befinden, vor dasigen Gerichten können belanget werden? 428

XCVIII. Rechts-Spruch, daß dasjenige von der Collation befreyet, was ein Vater seinem Sohne, der in Kriegs-Dienste gegangen, dieserwegen gegeben? 429

XCIX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob diejenigen, so desertirten Soldaten auf der Strasse das Ihrige nehmen, einen Strassen-Raub begehen, und als Strassen-Räuber zu straffen? 430

C. Rechts-Spruch, daß ein Strassen-Raub, an einem Soldaten begangen, eben so wohl, als ein anderer, zu bestraffen? 431

CI. Zwey Rechts-Sprüche wider Soldaten, so auf öffentlicher Strasse Coffres von Wagen abgeschnitten und entwendet. 432

CII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat, wenn er würcklich dienet, etwas pachten könne, und wenn er Verpachtern verklaget, dieser sich mit ihm einzulassen gehalten? 435

CIII. Rechts-Spruch, daß der Verpachter die bey einem Durch-Marsch gemachte Unkosten dem Pachter zu restituiren nicht schuldig. 435

CIV. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Pachter die Kriegs-Beschwerden zu tragen schuldig? 436

CV. Rechts-Spruch, daß die Ehe-Sachen der Soldaten nicht vor den Kriegs-Gerichten, sondern den Consistoriis auszumachen? 437

CVI. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob einen Soldaten, der bey Lebens-Zeiten seiner Frauen eine andere geheyrathet, die vorgeschützte Unwissenheit in Rechten von der darauf gesetzten Lebens-Straffe befreyen könne? 439

CVII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Mann, der seine Frau verläßt, und dem Kriege nachgehet, als ein Desertor könne beschuldiget, und um die durch die Ehe-Stifftung ihm gebührende Erbschafft gebracht werden? 440

CVIII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob eine Frau wider ihren Mann, der von ihr gelauffen und Kriegs-Dienste genommen, den Desertions-Proceß anzustellen berechtiget? 441

CIX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob einer, der einen Proceß vor seinem ordentlichen Richter angefangen, hernach aber, aus Mißtrauen in seine Sache, ein Soldat worden, vor dem Richter, wo der Proceß angefangen, zu stehen gehalten? 442

CX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob fahrende Haabe, so durch den Feind weggenommen, und von andern gekaufft worden, von den Käuffern, ohne Wiedererstattung des Kauff-Pretii, müsse restituiret werden? 444

CXI. Rechts-Spruch, daß dasjenige, so denen plündernden Feinden auf der Flucht abgenommen worden, denen rechtmäßigen Besitzern, ohne Entgeld, zu restituiren. 447

CXII. Rechts-Spruch, daß die Eigenthums-Herren dasjenige, so ihnen von den Soldaten des Landes-Herrn, oder seiner Bundes-Genossen abgenommen worden, sich allenthalben vindiciren könne? 448

CXIII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Testament, das von einem Soldaten auf dem Rück-Marsch nach den Quartieren gemachet wird, vor ein Testamentum militare passiren könne? 449

CXIV. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Testament, das ausserhalb Krieges gemacht, aber in Campagne, da der Feind attaquiret werden sollen, vollzogen worden, als ein Testamentum militare pasire? 452

CXV. Anderweiter Rechts-Spruch über vorherstehende Frage. 453

CXVI. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Testament, so von einer Militair-Person ohne Zeugen zu Hause gemacht, aber so dann erst, wie man in Campagne mit dem Feinde treffen wollen, vollzogen worden, als ein Testamentum militare gelte? 457

CXVII.

CXVII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein gemeiner Soldat, der, als miles gregarius, noch unter väterlicher Gewalt stehet, ein Testament machen könne? 458
CXIIX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Testamentum militare, auch nach geendigtem Kriege, und erhaltener Dimission, noch gültig sey? 459
CXIX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat, der nichts eigenthümliches im Lande hat, den Ort, wo er im Quartier liegt, vor sein Domicilium halten, und die Statuten desselben zu seinem Behuff anführen könne, und was solcher mehr anhängig? 461
CXX. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat den Ort seines Quartiers, oder wo er seine Güter hat, vor sein Domicilium erkennen müsse, und an die Statuta desselben gebunden? 463
CXXI. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob man sich bey Absterben eines Soldaten, der 17. Jahr als Soldat in Ost-Indien gedienet, und daselbst gestorben, ratione seiner Erbschafft, nach den Gesetzen seines Vaterlandes, oder nach denen in Ost-Indien eingeführten Statuten zu achten habe? 464
CXXII. Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat diejenige, so er als Concubine mit sich herum geführet, zu seiner Erbin einsetzen, oder ob diese ab intestato, als vermeynte Wittib, succediren könne? 465
CXXIII. Rechts-Spruch, wie ein Attestat zu Bescheinigung des Todes eines Soldaten beschaffen seyn müsse, u. wie viel es erweise. 468

CAPUT III.

Erörterung allerhand zweifelhaffter Fälle und curieuser Fragen in Kriegs-Sachen.

CXXIV. Erörterung der Frage: Ob in Kriegs-Gerichten allezeit bloß nach dem Buchstaben der Kriegs-Articul zu gehen sey? 471
CXXV. Erörterung der Frage: Ob in Kriegs-Gerichten nach den meisten, oder besser gegründeten Stimmen zu sprechen? 473
CXXVI. Erörterung der Frage: Ob ein Auditeur verbunden sey, denen Kriegs-Gerichts-Urtheilen die Rationes dubitandi und decidendi zu inseriren? 475
CXXVII. Erörterung der Frage: Ob ein Auditeur geringern Officiers und Soldaten wider seinen Obristen, als Advocat, bedient seyn könne? 476
CXXVIII Erörterung der Frage: Ob ein Gefangener, der auf Parole loßgelassen, sich wieder zu stellen verbunden, auch andere die Loßlassung der Gefangenen betreffende curieuse Fragen mehr. 477
CXXIX. Erörterung der Frage: Ob man den Vice-Admiral Fairborn mit Recht seiner Charge entsetzet, daß er das ihm von der Admiralität in Engelland, im Namen der Königin, aufgetragene Commando der Engl. Flotte, anstatt des Vice-Admirals Bembou, nicht annehmen wollen? de An. 1702. 479
CXXX. Erörterung der Frage: Ob die Käyserliche in Guastalla von den Frantzosen gefangen genommene Guarnison schuldig, ihre Parole zu halten, und wider den König in Franckreich, vor dem Monat May An. 1703. nicht zu dienen? de An. 1702. 480
CXXXI. Erörterung der Frage: Ob dem Hertzog von Lothringen zu imputiren, daß in seinen, als eines neutralen Herrn, Landen, der Frantzösische General de Varennes von den Käyserl. gefangen genommen worden, auch ob er derselben zu restituiren schuldig? 483
CXXXII. Erörterung der Frage: Ob der Commendant in Mirandola, Ritter de la Citadie zu entschuldigen gewesen, daß die ihm anvertraute Guarnison von den Einwohnern disarmiret, und die Festung an die Käyserlichen übergeben worden? de An. 1702. 483
CXXXIII. Erörterung der Frage: Ob ein Commendant, nach schlechter Defension eines ihm anvertraueten Orts, sich damit entschuldigen könne, daß er keinen Succurs oder Entsatz zu hoffen gehabt? Occasione der übereilten Ubergabe der Festung Breysach aufgeworffen und entschieden. 486
CXXXIV. Erörterung der Frage: Ob in Militair-Verbrechen die Trunckenheit entschuldige? 489
CXXXV Erörterung der Frage: Ob ein Soldat, der einer Ubelthat wegen mit starcken Indiciis berüchtiget, auf die Tortur zu bringen? 490
CXXXVI. Erörterung der Frage: Ob die Tortur einen Soldaten, wenn er selbige ausgestanden, infamire, und zum Kriege untüchtig mache? 492
CXXXVII. Erörterung der Frage: Mit was vor Straffen diejenigen zu belegen, welche gefangene Soldaten, die sie bewachen sollen, echappiren lassen? 493
CXXXVIII. Erörterung der Frage: Ob man einen auf der Schildwacht schlaffenden Soldaten sogleich auf der Stelle umbringen, oder lieber gerichtlich und ordentlicher Weise wider ihn verfahren solle? 494
CXXXIX. Erörterung der Frage: Ob ein Soldat, der allererst abgelöset worden, und ausser der Ordnung von seinem Officier wider die Gebühr commandiret würde, sich entschuldigen könne? 495
CXL. Erörterung der Frage: Ob und wie weit ein Soldat, der sich selbst ermorden will, zu straffen? 495
CXLI. Erörterung der Frage: Ob ein Commendant allezeit des Feldherrn Ordre abzuwarten,

zuwarten, oder ob er der Ordre seines Ober-Officiers zu pariren und einen ihm anvertrauten Platz aufzugeben schuldig sey? 496
CXLII. Erörterung der Frage: Ob salva Justitiæ Regula, wenn viele Soldaten verbrochen, und alle biß auf einen oder zwey begnadiget werden sollen, dabey das Loß durch Würffel oder Zettul gebraucht werden könne? 497
CXLIII. Erörterung der Frage: Ob ein Kriegs-Inquisit von dem Todesurtheil ein Remedium suspensivum, nemlich Revisionis, Leuterationis oder Appellationis ergreiffen könne? 498
CXLIV. Erörterung der Frage: Ob die Straffe der Desertion aufhöre, wenn indessen das Regiment abgedancket worden? 499
CXLV. Erörterung der Frage: Ob die Deserteurs alle auf einerley Art zu straffen, oder die Straffen nach bewandten Umständen zu mindern, oder zu mehren seyn? 500
CXLVI. Erörterung der Frage: Ob ein gehangener Soldat, wenn der Strick reisset, und er lebendig herunter fällt, alsdann mit der Todes-Strafe zu verschonen, oder nicht? 502
CXLVII. Erörterung der Frage: Ob ein Obrister einen offenbaren Maleficanten aus eigener Autorität könne bestraffen, oder begnadigen und loßlassen? 503
CXLIIX. Erörterung der Frage: Ob ein Officier, der seines groben Verbrechens halber an Leib oder Leben gestraffet werden soll, vor der Execution seiner Dignität zu entsetzen? 506
CXLIX. Erörterung der Frage: Ob von Weibern und Kindern auch Ranzion müsse gegeben werden? 506
CL. Erörterung der Frage: Ob einer, der in ein Haus zu plündern kömmt, wohin sich einer versteckt, und solchen nicht findet, selbigen, wenn er von einem andern gefunden wird, als seinen Gefangenen vindiciren könne? 506
CLI. Erörterung der Frage: Ob Soldaten, die auf Gräntz- und anderen Postirungen ausser Feindes-Gefahr liegen, mit Bestande Rechtens ein Testament. milit. machen können? 507
CLII. Erörterung der Frage: Ob die Bedienten eines Officiers, wenn ihr Herr nicht mehr in Diensten ist, vor den Kriegs-Gerichten, oder den Gerichten des Orts, wo ihr Herr sich aufhält, belanget werden müssen? 508
CLIII. Erörterung der Frage: Ob einem Soldaten, der sich an eines andern ihm verpfändeten Sachen vergreifft, die Unwissenheit in Rechten zu statten komme? 508
CLIV. Erörterung der Frage: Ob Soldaten, die Marqvetenderey treiben, sich der Privilegiorum militarium zu erfreuen haben? 509
CLV. Erörterung der Frage: Ob die Soldaten einen Vorzug beym Concursu Creditorum haben? 510
CLVI. Erörterung der Frage: Ob einem Soldaten das Beneficium Restitutionis auch in demjenigen zu statten komme, woran er durch würckliche Kriegs-Dienste nicht lædiret und gehindert worden? 511
CLVII. Erörterung der Frage: Ob die Güter eines Soldaten mit Arrest können beleget werden? 512
CLIIX. Erörterung der Frage: Ob die Soldaten, die in Landes-Vestungen, Besatzungen, Winter-Qvartieren und Gräntz-Häusern liegen, sich eben sowohl, als diejenigen, so vor dem Feinde agiren, der Militair-Privilegien zu erfreuen haben? 512
CLIX. Erörterung der Frage: Ob die Weiber im Kriege als Soldaten zu gebrauchen? 513
CLX. Erörterung der Frage: Ob es erlaubt sey, ein Schloß, Fortresse, oder Stadt in einem neutralen Lande einzunehmen, und dieselbe, befundener Nothdurfft nach, zu bevestigen, mit Besatzung zu belegen, zu defendiren, oder auch zu demoliren? 515
CLXI. Erörterung der Frage: Ob es in Kriegs-Zeiten erlaubet sey, seines Feindes Unterthanen mit falschem Gelde anzusetzen? 516
CLXII. Erörterung der Frage: Ob man diejenigen, so mit stürmender Hand überwunden werden, tödten möge? 518
CLXIII. Erörterung der Frage: Ob man feindliche Gefangene, wenn sie die Anzahl Unsrer eigenen Armee übertreffen, tödten möge, ob man ihnen gleich Qvartier versprochen? 518
CLXIV. Erörterung der Frage: Ob es erlaubet sey, einen Feind, der in die Flucht geschlagen ist, und sich in Häuser und Schlösser salviret hat, durch angelegtes Feuer zur Ergebung zu zwingen? 519
CLXV. Erörterung der Frage: Ob und wie weit einer wider eine Salvaguardie verbrechen und deswegen gestraffet werden könne? 522

Vierte Abtheilung.

Vom Kriegs-Ceremoniel.

CLXVI. Gründliche Nachricht vom Kriegs-Ceremoniel und sogenannter Kriegs-Manier. 523

Fünffte Abtheilung.

Von Autoribus, so von Kriegs-Sachen geschrieben.

Sect. I.
Gründl. Vorschlag, wie eine Universal-Bibliothec vor einẽ gelehrt. Officier einzurichten. 583
Sect. II.
Bibliotheca Militaris, oder Verzeichniß der Autorum, so von Kriegssachen geschrieben. 599
Sect. III.
Entwurff einer curieusen Scheibe, mittelst welcher man alle bey dem Kriege vorfallende Umstände ordentl. u. gehörig beurtheilen kan. 633

CORPUS IURIS

CORPUS JURIS MILITARIS

Des

Heil. Röm. Reichs.

Erster Theil,

oder

PARS GENERALIS.

Vom Reichs-Kriegs-Rechte insgemein.

CAPUT I.

Von denen Reichs-Kriegs-Sachen, so auf Reichs-Tagen und sonsten ergangen.

I.

Kayserl Friderici III. und des Heil. Röm. Reichs Heers-Ordnung wider die Türcken, bey gemeiner Reichs-Versammlung beliebet, de An. 1486.

Verfahren gegen widerspenstige Unterthanen.

WIr ordnen und setzen, daß unser allergnädigster Herr, der Kayser, den Churfürsten und Fürsten und andern hülfflich sey, ob ir Undertanen, oder die yren Volg oder Steuer schuldig seyn, zu folgen oder zu steuern, widersetzten, daß dieselben durch Gebotte seiner Keyserl. Gnaden mit Penen zu folgen und steuern gezwungen werden.

Hülffe nicht zu erlassen.

Item, daß die Hilff, wie die beschlossen wird, durch die Keyserliche Majestät nymand nachgelassen werd in keine Weiß.

Bestellung der Fuß-Knechte.

Item, daß die Fuß-Knecht also gerüst werden, eyn Dritteil Armbrust, ein Dritteil Büchsen, und ein Dritteil Spieß und Hellenparten, und wie iglichs Lands-Ubung ist.

Feinden nichts zuzuführen.

Item zu verpieten, daß den Veyhenden nichtz zugefürt werde, bey Penen Verlust des Guts und der Achte.

Abforderung der Reichs-Verwandten.

Item alle der Reichs-Verwandten vom Königk von Hungarn zu fordern.

Miliz-Victualien Zoll-frey.

Item die Strassen zu Wasser und Lande zu freyen aller Aufslege des, so dem Volck zugefürt wirdet.

Bayrische Hülffe.

Item, daß die Herren von Beyern in die Hülff kommen, und die Kayserl. Majestät das unverzogenlich arbeiten lasse.

Ober-Hauptmann und andere hohe Officiers.

Item gepürlich, daß unser gnedigster Herr, der Römisch König, im Felde das Ober-Haupt, und ander seinen Gnaden ein gemeiner

Hauptmann, der über das gantze Volck und ein Fürst sey, und fürter das Heere geteilt werde in etliche Teyl, vier oder sechs, und in iglichen Teyl ein Hauptmann, der unsern Herrn dem König und seiner Gnaden gemeinen Hauptmann gehorsam sey.

Artillerie. Item gedenckt, was iglicher von Geschütze mitbringe.

Hauptleute. Item soll man über zehen Fußgänger einen Hauptmann, und über hundert einen, und über tausend einen Hauptmann setzen und ausrichten.

Verfahren wider die Deserteurs, Wär es auch, daß ymand also übel tete, und von seinem Hauptmann one Urlaub aus dem Feld ritte, gienge oder füre, ohn seiner Hauptleute Willen und Wissen, der oder die und yre Weibe und Kinder sollen ewiglich vertrieben seyn, und alle yre Güte und Habe verloren han.

und die, so die Zufuhre hindern. Auch soll ein iglicher, der in die Heere füret Speise, Tranck, Kauffmannschafft, welcherley das ist zu und abe von den Heeren, sicher und frey seyn für allermenniglich, nymands ausgeschlossen, one Geverde, und wer hierwider tete und die beraubte oder verhinderte, der oder die sollen ihren Leib verlohren han, und soll keine Gnade helffen.

Marckt bey der Armée. Auch sollen die Fürsten und Herren einen freyen Marck bestellen in dem Heere, als das gewonlich ist, und wer darwider tete, der soll seinen Leib verlohren han.

Wagen und Wagen-Knechte. Item ein iglicher Wägen, den man in das Heere bringet, der soll starck und gute seyn, und soll ein eysern Ketten haben, fünffzehen Füsse lang, und zwey starcke Brete, und ein ieglicher Wagen-Knecht soll einen Flegel han; man soll auch bey den Wagen haben Hacken, Grabescheyt, und solche Notturfft.

Heerzug. Auch soll man bestellen, wenn die Heere zusammen kommen, daß dieselben Heere alle Tage nach einander ziehen, als man dann deß eynig wirdet.

Reüe-Panier. Auch so solle ein iglicher Herre sein Renne-Panier bestellen. Welcher für der Panier hinreite oder fare one des Hauptmanns Wissen oder Willen, dem oder den soll man sein Pferd und Wagen nemen, und soll die beuten, und da soll niemand um reden, uf daß man dester gehorsamer sey, und bey dem Panier bleibe.

Straffe der Spieler, Item so soll nymand in den Heeren spielen, wer das thete, dem soll man das Haupt abhauen.

derer, so jemand verwunden. Item wer ein Messer gewinnet und einen wundet, dem soll man eine Hand abhauen, ist es auch ein ferliche Wunde, oder tödtet einen, den soll man richten.

Posaunen. Auch soll man in den Heeren nicht posaunen, sundern wenn man posaunet, so soll ein iglicher bereyt werden, und an die Statt kommen, da er zugeschickt wird.

Diebstahls Straffe. Item wer do stielet, oder ymant das sein nymt, es sey in dem Heere, vor dem Heere, oder wo das geschicht, es wären Harnisch, oder Pferd, oder welcherley das wäre, den soll man hengen, und ine soll keine Gnade helfen.

Wärs auch, daß ymand in den Heeren wäre, der mit dem andern zweytrechtig wäre, um welcherley das wäre, der soll das dem andern nicht aufrücken, noch gedencken in keinem Argen sundern er soll das gütliche halten, und besteen lassen iglicher biß in sein Behausung. Zwytracht im Heere nicht zu urgiren.

Auch so soll man bestellen, ob eyniche Ufleuft in den Heeren würden, daß sich niemand darzu wapen soll, und soll auch niemand dazu lauffen, sundern die, die dazu geschickt werden; Also iglicher Fürste, Herre und Stette, zween darzu schicken sollen, und als viel darzu, als man eins wird, die darzwischen kommen, und den Uflauff steuern, und Unfuge bewaren, und die, die solchen Uflauff machen, die sollen also fertiglich gestrafft werden, als sich gebürt. Verhinderung und Bestraffung des Uffluffs im Heere.

Item sich soll auch kein Fürst oder Statt, oder sunst nymands keiner Stete, Mergkte, Dörffer, oder anderley annehmen, die zu versprechen, oder zu verreden, es sey dann mit Willen oder Wissen der Hauptleute. Keinen Vorspruch, ohne der Hauptleute Wissen und Willen, zu thun.

Es soll auch nymand in dem Heere sich für keine Stadt oder Schloß slahen, oder das belagern, oder understeen, das zu gewinnen, es geschehe denn mit gemeinem Rate des Hauptmanns oder der andern. Keine Belagerung ohne Wissen der hohen Officier vorzunehmen.

Auch sollen alle Fürsten, Herren und Stete, in allen yren Stetten und Gepieten bestellen, daß man Kauffmannschafften, welcherley die sind, nemlich Brot, Wein, Bier, Fleisch, Armbrust, Pfeil, Büchsen und Pulver, und allerley Harnisch, in das Heere bringen und füren soll, iglichs zu verkauffen, nach seinem Würden umb Gelt, und alle die, die das also in das Heere bringen, führen, treiben, oder tragen, sollen sicher und frey seyn für allermenniglich zu und abe, und wer solche Kauffleuthe beraubte, vor oder in dem Heere, oder wo das geschee, über den soll man richten als sich gebürt. Beförderung der Zufuhre.

Auch soll ein iglicher dem Hauptmann gehorsam sein, und ob solcher Gehorsam von ymands, wer der wäre, gebrochen würde, den oder die soll der Hauptmann straffen, nachdem und der Bruch des Gehorsams gescheen wäre, und des soll sich nymands annemen in keine Weise. Straffe des Ungehorsams.

Item so man ausschreibt, den die angeslagen sind, soll man eynem yden schreiben, daß er mit den, die ihme angeslagen sind, selbst persönlich ziehe, oder einen erbaren Ritter-meßigen Mann schicke, der der Kriegs-Leufft verstendig und geübt sey. Tüchtige Officiers mit jedem Contingent zu schicken.

Item es soll auch ein yder, der über funfzig Mann zu Roß und Fusse, auf sein angeslagen Volck vor der Zeit bestellen, hier oben im Land zu Beyern, oder wo er das am nechsten überkommen mag, daß er habe Mehe zum Brot, den Zug vor sein angeslagen Volck und Smaltz, daß solchs vor St. Johanns zu Regenspurg ingelegt werde. Sorge vor das Proviant.

Item daß das Ausschreiben und Schickung der bestimten Bottschafften alles geschee vor Ostern, und daß yder Kurfürst ein Rate orden, zu unsers Herrn des Keysers Reten, mit einander daran zu seyn, daß solchs vor der Zeit beschee. Zusammenschickung Kayser- und Churfürstlicher Räthe.

II. Kay-

II.

Kayſers Maximiliani I. Articuls-Brieff, de Anno 1508.

1.

Verzehlung der Soldaten.

ES ſollen die Soldaten ſammt und ſonders aus der Soldaten-Rolle zu allererſt abgeleſen, hernachmahls ein jedweder dererſelben würcklich vereydet werden, wann zuvorher, nach üblichem Kriegs-Gebrauch, Muſterung geſchehen.

Treue gegen Kayſerl. Majeſtät.

2. Fürnehmlich (und zum erſten,) ſollen ſie ſchweeren, daß ſie allen Schaden und Nachtheil der Käyſerlichen Majeſtät verhüten und abhalten/ da hingegen allen Vortheil und Nutzen deroſelben befördern wollen.

Gehorſam gegen den commandirenden Chef der Armée,

3. Zum andern ſollen ſie ſchweeren, daß ſie an ſtatt und im Namen Dero Käyſerlichen Majeſtät dem namhafften Fürſten, ꝛc. als ihrem fürnehmſten Commiſſario und Heerführer zu Gebote und Dienſte leben, ihme in allen Dingen Gehorſam leiſten, und in keinerley wege gegen ihm ſich weiger- und widerſetzlich erzeigen wollen, es ſey entweder, da man in Schlacht-Ordnung an den Feind gehen, und mit demſelben treffen, wie auch Mauren anlauffen oder beſtürmen, oder da man die Wacht verrichten, oder ſonſt im Lager alſo, wie ſichs gebühret, bleiben ſolle: nemlich, daß in allen denen Dingen ſie ihren Gehorſam alſo erweiſen wollen, als wie es geziemend und billig iſt, das redliche und rechtſchaffene Soldaten erweiſen ſollen.

Im Commando gegen den Feind,

4. Zum dritten ſollen ſie ſchweeren, daß ſie keinen Zug wider und entgegen den Feind ausſchlagen und verweigern wollen, oder daß ſie auch nicht wollen ihren Abſchied nehmen ohne Geheiß und Befehl des namhafften Fürſten, ꝛc. oder deſſen Statthalters, oder Abgeſandtens.

gegen die übrigen Officirs.

5. Zum vierdten, ſollen ſie ſchweeren, daß ſie denen geringeren Kriegs-Beamten oder Hauptleuten, Fähnrichen und Führern gehorſam ſeyn wollen, in wahrzunehmenden und abzuwartenden Wachten, in Zügen, in Lägern, in Ordnungen, in Schlacht-Ordnungen, keines ausgenommen, was ichtwan zum Kriegs-Weſen und zu deſſen Ehrenrühmlicher Einrichtung gehören möchte, ob gleich auch ein Hauptmann, ein Fähnrich, ein des Fähnrichs in der Schlacht Vorgänger, oder ein Führer, oder ſonſt ein anderer, im geringeren oder gröſſeren Ampt in Soldaten-Stand befindlicher, welcher eben nicht Dienſte unter ihrem Fähnlein hat, ichtwas heiſſen oder gebieten würde, ſollen ſie demſelben gehorſamen, gerade alſo, als ob er ihr ſelbſt eigener Hauptmann, Fähndrich und Führer ſey.

Ordnung bey der Zeuge zu halten,

6. Zum fünfften ſollen ſie ſchweeren, daß ſie von ihrem Fähnlein nicht abweichen wollen, es ſey gleich in einer Zug-Reiſe, oder in einem rechten Feld-Zuge, ohne Verſtattung des Oberſten Kriegs-Hauptmanns, und ſo wol auch ohne unverbrüchlichen Urlaub des unteren Kriegs-Beampteten. Es ſol imgleichen niemand einen andern in ſeine Stelle unterſtellen, die aus treffender Ordnung ihme zugehörige Wachten zu verrichten, er diene auch gleich mit leichter, oder mit ſchwerer Rüſtung, vielmehr ſol ein jedweder an ſeinem Orte, und nach der ihm treffenden Ordnung, ſeine Wachten ſelbſt in Obacht nehmen, und verſehen, es ſey dann, daß durch Kranckheit er ſehr abgehalten und gehindert werde. auch die Wachten ordentlich verrichten.

7. Zum ſechſten ſollen ſie ſchweeren, daß ja keiner innerhalb des Lagers mit Feuer-Röhren oder Muſqueten Feuer geben, und ſcharff mit Kugeln aus Büchſen ſchieſſen ſolle noch wolle, ſondern nur alleine auſſerhalb des Lagers: auch daß keiner ſingen, ruffen oder ſchreyen wolle innerhalb des Lagers. Und da ja jemand hören oder ſehen würde, daß dergleichen von andern geſchehe/ ſol er ihn mit glimpfflichen Worten berichten und zur Beſſerung anweiſen: Würde aber derſelbe darauf gantz kein Gehör geben, ſoll er dem Herrn des Krieges und Krieges-Heeres, vermittelſt ſeines geleiſteten Eydes, ſolches andeuten und vermelden. Alles unnöthige Lärmen-Machen im Lager zu vermeiden.

8. Zum ſiebenden ſollen ſie ſchweeren, im Fall, da der namhaffte Fürſt ꝛc. und der Heerführer irgendwo einen Ort beſtimmen würde, daß ſie flugs auf Lermenmachung zum Fähnlein zuſammen kommen wollen: würde aber jemand, wer der auch wäre, in ſeiner Hütte, oder Behauſung, nach wie vor bleiben, es wäre dann, daß er kranck oder verwundet wäre, dem ſollen die Soldaten abnehmen alles, was er hat, und ihn dem Herrn des Krieges-Heeres überliefern. Bey ordentlichen Lärmen-Machen im Lager auf dem Samuel-Platz erſcheinen.

9. Zum achten ſollen ſie ſchweeren, im Fall, da der namhaffte Fürſt ꝛc. Städte oder Schlöſſer, Landes-Gebiete oder Dörffer, nemlich als vermittelſt Branddrohungen, oder auf andere ihme bedünckliche Arten bezwungene, unter ſeine Verſchonung würde annehmen wollen, daß ſie ihn darinn nicht ſtören, noch verhindern wollen, bey ihrem geleiſteten Eyde und peinlicher Leibsſtraffe. Den commandirenden Chef am Accordiren nicht hindern.

10. Zum neundten ſollen ſie ſchweeren, im Fall, da der namhaffte Fürſt ꝛc. Bürgerey-Gemeinden, Städte, Schlöſſer, Land-Gebiete oder Dörffer überwinden, und auf was Art und Weiß ihm ſolches beliebig ſeyn möchte, in die Rappuſe geben würde, entweder alſo, daß er ſolche dem allgemeinen Raube, oder inſonders nur einer und der andern Rotte zum Raube, nach ſeinem dißfalls befindlichen Gutachten, beſtimmen und unterwerffen möchte, daß ſie gehorſame Folge bey ſo geſtalten Dingen demſelben leiſten wollen, um gröſſeres Unheil und Schaden alſo zu vermeiden. Würde auch jemand entweder etwas Groſſes oder Kleines wegnehmen, oder weg und davon führen, ohne des Fürſten Verſtattung und gutwilliges Erlaubniß, ſo ſol man demſelben abnehmen alles was er hat, und ſol er dazu mit Leibesſtraffe belegt werden. Verhalten bey dem Plündern.

11. Zum zehenden ſollen ſie ſchweeren, daß ſie keine Rottereyen und beſondere Zuſammen- Rottirung zu vermeiden.

menkünffte machen und halten wollen, oder die Trommelschläger nöthigen, oder zwingen, das Spiel hierinn klingen zu lassen, oder Lermen zu schlagen, ohne Vergünstigung des Fürsten, oder dessen Statthalters oder Anwaldens.

Zufuhre des Proviants zu befördern.

12. Zum eilfften sollen sie schweeren, den Kauffs- und Verkauffsmarckt frey und ungesperret zu halten, und alle, welche Proviant und Lebensmittel herbey führen zu schützen und zu beschirmen, noch weniger vor dem Läger auffer dem daselbst im Läger öffentlichen Marckte etwas zu verkauffen, bey des geleisteten Eydes und peinlicher Leibesstraffe.

Geistliche Gebäude und Stifftungen zu beschützen.

13. Auf gleiche Weise sollen sie auch schweeren, die Kirchen, Klöster, und heilige Gebäude in dem Stande, wie sie sind, zu beschützen, und nicht zu versehren, noch zu verunehren, es wäre dann, daß die Feinde sich daraus rüsteten und wehreten.

Was vor Personen zu verschonen.

14. Sie sollen auch schweeren, die Kindbetterinnen, Wittiben und unerzogene kleine Kinder, die Priester und andere ehrbare Jungfrauen, junge Mägdlein und Haußmütter sicher und unbeleydiget zu lassen, bey Straffe des Meyneids und des Lebens.

Verbothene Gotteslästerung,

15. Ingleichen sollen sie schweeren, daferne jemand hören würde einen auf GOTT Schmach-Reden führen, oder GOtt und dessen wertheste Mutter, die Jungfrau Mariam, lästern, daß sie wollen selbigen bey dem Fürsten des Krieges oder bey dem Kriegs-Beampten angeben, damit er nach Verdienste mit würdiger Straffe gestrafft werde.

Trunckenheit,

16. Gleicher massen sollen sie schweeren, daß sie nicht übermäßiger Weise mehr, weder ein jeder ertragen und erleiden mag, dem Gesöffe nachhängen wollen, alldieweil durch unmäßige Säuffereyen, Rausch und Trunckenheit die meisten Menschen in Verachtung, Schande und Nachläßigkeit fallen und gerathen.

Ahndung des alten Grolls und Hasses;

17. Sie sollen auch schweeren, daß niemand unter ihnen etwas aus von alters haben der Mißgunst, Haß und heimlichen Groll, allweil sie unter dem Fürsten in Kriegsdiensten sind, in was Gelegenheit dergleichen geschehen oder sich begeben könte, wider jemand Ahntung pflegen oder sich rächen wolle, vielmehr aber sol alles dergleichen die gantze Zeit über schlaffen und todt seyn. Würde sich aber ein Streit und Beleidigungs-Sache unter Regiments-Führung des Fürsten zutragen, sol der Fürst nach Billigkeit solche Streit-Sache schlichten und aufheben.

Uneinigkeit und Unfriede.

18. Sie sollen auch schweeren, im Fall da sie sehen würden Rotten und Partheyen sich unter und wider einander erheben, daß sie alsdann Friede darzwischen machen und gebieten wollen: die aber solchen Friede nicht halten wollen, die sol man ohne einigen Mittelsmann ums Leben bringen.

Aenderung der Officiers.

19. Imgleichen sollen sie schweeren, gleichwie sie nun zur Zeit bey diesem Fürsten des Krieges ihre Hauptleute, Beampten, Fähnriche und Führer in würcklicher Bestallung sehen und haben, daß sie diese nicht verändern wollen, sondern es soll, selbige zu verordnen und abzusetzen, der Fürst des Krieges Macht haben.

Gebothene Verträglichkeit zwischen Fuß-Knechten und Reutern.

20. Weiter sollen sie schweeren, daß sie je und allezeit Raum geben wollen denen Reutern zugleich mit ihren Waffen und Pferden, und daß sie denenselbigen in keinerley Weise und Wege, wo auch nur immermehr, ja auch gar bey den Feinden, Proviant und Lebensmittel zu erlangen möchten seyn, verhinderlich bezeigen wollen.

Treue gegen die Officiers,

21. Sie sollen auch schweeren, daß sie dem Fürsten des Krieges und Krieges-Herrn, denen Obersten, und denen Hauptleuten, das, was ihnen von Rechts wegen zukommt, lassen und darlieffern wollen.

Beobachtung der Kriegs-Raison.

22. Imgleichen sollen sie schweeren, daß sie auch noch andere mehr Artickel, so allhier besonders nicht fürgeschrieben und für rechtschaffene Soldaten gehörig sind, in unverbrüchlicher Obacht halten wollen, also, daß keiner von solchen Artickeln ichtwan hier ausgenommen seyn soll.

Verhalten gegen die Flüchtigen.

23. Im Fall, da auch jemand in Anlauff und Bestürmung der Mauren, oder auch in der Schlacht und mit denen Feinden zu haltenden Treffen zurück weichen, oder sich auf die Flucht wenden oder begeben würde wollen, einen solchen soll ein jedweder, der zunächst an und neben ihm stehet, nach Krafft seines geleisteten Eydes, durchstossen und ums Leben bringen.

III.

Articul und Freyheiten der löblichen Artillerie und deroselben Zugethanen, wie solche von Kayser Carolo V. bestätiget worden.

1. Büchsen-Meister-Monate ratione des Solds.

ERstlichen, wenn eine Stadt und Festung mit stürmender Hand erobert wird, so soll derer Büchsen-Meister-Monat aus seyn, und aufs neue wiederum angehen; Wenn ein Büchsen-Meister in einer Stadt und Besatzung lieget, und der Feind den Sturm nicht gewinnet, so soll, so offt der Feind den Sturm verleuret, derer Büchsen-Meister, die in der Festung Gegenwehre thun, allemahl ihr Monat aus seyn, und ein neuer Monat angehen, wann sie sich den Feld-Artickeln gemäß verhalten.

2. Handlanger bey den Büchsen-Meistern.

Es soll kein Büchsen-Meister ohne Handlanger sich befinden lassen, derer 3. oder 4. je nach Grösse des Stückes unterhalten seyn sollen. Aber ohne Vorwissen des Zeugmeisters soll keiner von ihm aufgenommen werden.

3. Büchsen-Meister sollen von keinem Profos oder Stecken-Knecht angegriffen werden.

Ob es sich begäbe, daß ein Büchsen-Meister unter andern Soldaten zu Händeln käme, es wäre unter Reutern oder Fuß-Volck, so soll weder Profoß noch Stecken-Knecht Hand an ihn legen: Sondern es soll dem Zeugmeister angezeigt werden, der ihn nach seinem Verbrechen zu bestraffen hat.

Wann

4. Stück soll bey dergestalten Soldaten Ja Abfolgen.

Wann es sich begäbe, daß etwann sonst ein Soldat durch Balaerey zu Unglücke käme, und der Profoß wolte ihn gefänglich einziehen, er, der Soldat, aber ein Stück ergriffe, und ruffte den Büchsen-Meister um seine Freyheit an, so soll man ihm 3. Tage Freyheit lassen geniessen, in welcher Zeit er seine Sachen vertragen und unterhandeln kan.

5. Frey Schüsse der Büchsen-Meister.

Wann dem Büchsen-Meister aus einem Stücke, so ihm untergeben, und er zuvor keinen Schuß daraus geschossen hat, ein Schuß mißlingt, so soll er nicht darum zur Straffe gezogen werden; denn das Stück ist ihm noch nicht bekannt; hierum sollen einem jeden Büchsen-Meister bey einem unbekannten Stücke drey Schüsse frey seyn zu thun, aber der vierte muß des Herren seyn, darbey erkennt er des Stückes und Pulvers Art.

6. Büchsen-Meister Weiber- und Jungen-Freyheit.

Es soll auch den Büchsen-Meistern freygelassen seyn, ihre Weiber und Jungen auf einem Heer oder Kugel-Wagen zu fahren, damit sie nicht mit unter dem Troß wandern dörffen.

7. Büchsen Meister haben den Vorkauf des Proviants.

Ob es sich auch begäbe, daß man um Proviant an dem Reihen stehen müste, es sey mit dem ankommenden Proviant, wie es wolle, so soll dem Büchsen Meister vergönnet seyn, wenn er seine Zünd-Ruthen bey sich hat, und um Geld Proviant begehrt, nicht an den Reihen zu stehen, damit er desto eh und förderlicher wieder zu seinem Stücke komme, und er seinem Herrn nichts versäume; So soll ihm auch frey stehen, bey der Artillerie zu marketenden, doch daß er seinem Herren damit nichts versäume.

auch Freyheit zu marquetenden.

8. Glocken in Feindes Landen sollen allein den Büchsen-Meistern.

Wenn man dem Feind mit dem Heer oder Wägen durch das Land oder Lager zeucht, und dasselbige Preiß macht, so gehören in denselben allen Städten Flecken, Schlössern und Dörffern den Büchsen-Meistern die Glocken alleine zu; Wann aber das Heer dieselben zu lösen oder wieder abzukauffen begehret, so soll mans demselbigen gestatten.

9. Appertinentien der Büchsen-Meister in eroberten Festungen

Wenn eine Stadt oder Festung mit stürmender Hand eingenommen wird, so gehören den Büchsen-Meistern die Kriegs-Rüstungen in Zeug-Häusern, item das gröste Stücke Büchsen in der Stadt; Die Ladung, so noch in allen Stücken gefunden wird, die aufgeschlagenen Tonnen Pulver und die Glocken.

und Felde.

Also auch, wenn ein Feld erobert wird, soll der Feld-Marschall oder Feld-Zeug-Meister solches besichtigen, den Büchsen-Meistern abkauffen, und ihnen ein genanntes Geld dafür geben, daß die Büchsen-Meister damit zufrieden seyn können.

Verlesung des Artickuls-Briefs.

Wann dann nun der General-Feld-Zeug-Meister den Büchsen-Meistern hat den Articuls-Brief fürlesen lassen, so fraget er: Ob sie mit diesen Artickeln zufrieden seyn, und ob sie darbey bleiben wollen? und wenn sie es mit ja beantworten und sprechen, sie wollen beständig darbey bleiben, so lange ihr Leib und Leben währet, und so lange sie den Herren haben, alsdann nimmt der Feld-Zeug-Meister den Eyd von ihnen, und müssen also mit aufgehobenen Fingern nachsprechen:

Büchsen-Meister-Eyd.

Wir schweeren unserm Herren N. N. so oder so viel Monat, und so lange derselbe währet, es sey von, oder zu dem Feind, zu Wasser und zu Lande, auf Zug und Wache, und wo es die Nothdurfft erfordert, solche fürgelesene Artickel stet und fest zu halten, ohn alle Argliſtigkeit, als lang unser Leib und Leben währet: Das wolle GOtt Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

Wenn nun also ein Büchsen-Meister seine Freyheiten weiß, so ist auch nöthig, daß er ihm hinwieder auch bekannt mache alles das, was von ihm erfodert werde, und dieses wird er aus nachfolgenden Sätzen zu vernehmen haben.

Reguln, wornach die Büchsen-Meister ihre Schuldigkeit ablegen sollen.

Büchsen-Meister sollen alle Morgen vor dem Zeughause erscheinen,

Anfangs sollen alle Morgen die Büchsen-Meister samt ihrem Rottmeister oder Corporal vorm Zeug-Hause sich finden lassen, es sey gleich in der Besatzung oder im Felde. Daferne sich aber ein Büchsen-Meister dessen nicht gehorsamlich verhalten würde, der soll vom Zeugmeister, nach Gutachten, gestraffet werden.

fromm und tugendhafft leben,

Es sollen die Büchsen-Meister GOtt vor Augen haben, sich des Scheltens und Fluchens gäntzlich enthalten; der Ernsthafftigkeit und Bescheidenheit gegen jederman befleissen; und sich nicht vollsauffen, damit, wenn was fürfällt, iedweder das seine verrichten kan, welcher aber darwider thut, der sey seine verdiente Straffe vom Zeug-Meister gewärtig.

sich nicht mit ungetrauten Weibern schleppen,

Es soll auch keiner bey der Artillerie gelitten werden, der sich mit einem ungetrauten Weibe schleppet; wo aber einer, zwey oder drey mahl darüber gestrafft worden, und dennoch nicht von ihr abgelassen, der soll am Leibe gestrafft werden.

die untergebene Stücke und Sachen wie ihr eigen Leben halten,

Wann einem Büchsen-Meister ein Stücke untergeben wird, es sey groß oder klein, so soll er dasselbe so fleißig, als sein eigen Leben, in Acht halten nichts davon rauben oder verkauffen, weder an Kraut und Lot, noch was anders, bey hoher Leibes-Straffe.

nicht über Nacht vom Stücke wegbleiben,

Es soll kein Büchsen-Meister über Nacht von seinem Stücke wegbleiben, es wäre ihm denn vom Zeug-Meister erlaubet, es sey in der Besatzung oder im Felde. Auch soll er keines weges sich unterstehen, auf Beute auszulauffen, und sein Stücke verlassen, wer solches thut, der erwarte seine Straffe.

nicht ohne Commando schiessen,

Es soll ein Büchsen-Meister ohne Vorwissen seiner ihm fürgesetzten Officierer nicht schiessen, es werde ihm denn von denselben befohlen. Und ob es schon sonst ein anderer begehrte, oder befiehle, so soll er es doch nicht thun, damit er nicht am Leibe gestrafft werde. Denn man kan durch einen Schuß gewinnen, oder verlieren.

noch bey Attaquen eher, als es befohlen,

Wann eine Festung zum Sturm beschossen, und dadurch erobert und gewonnen wird, so soll

die Stücke verlassen,

so soll ein jeder Büchsen-Meister bey seinem Stücke verbleiben, und mit allem wohl versehen seyn. Und wenn es sich begäbe, daß etwan der Feind in die Artillerie einfiele, und das Geschütze saint dem Läger eroberte, so soll er, der Büchsen-Meister, sein Stücke doch noch nicht verlassen, bis es ihm von seinem Officierer befohlen wird. Welcher aber in die Stadt oder Festung dem Plündern nachlauffen, und drüber betretten würde, der soll am Leibe gestrafft werden.

sich nicht zancken,

Es soll ein Büchsen-Meister auch wegen seiner Kunst mit andern nicht zancken, oder Händel anrichten; sondern es soll der Fürnehmste sich wie der Geringste achten. Ja es soll einer dem andern seine Kunst mittheilen, damit je dem Feld-Herrn aller Schaden verhüttet werde.

die Mängel der Stücke dem Zeugmeister anzeigen,

Wenn ein Büchsen-Meister etwan an seinem Stücke einen Mangel gewahr würde, das dem Stücke oder dem Schusse Nachtheil brächte, der soll es alsobald dem Zeugmeister anzeigen.

sich in Besatzungen brauchen lassen,

Wann einer in eine Besatzung commändiret würde, der soll sich ohn alle Widerrede dahin gebrauchen lassen.

die Zind-Ruthen bey den Stücken lassen,

Es soll kein Büchsen-Meister in Feindes-Gefahr seine Zünd-Ruthen mit sich wegtragen, sondern dieselbe, auf dem Nothfall, beym Stücke lassen; es wäre dann daß er Proviant suchte.

nicht brennen noch brandschatzen,

Es soll sich kein Büchsen-Meister unterstehen, es wäre in Feind oder Freundes Land, zu brandschatzen oder zu brennen.

nicht Kirchen, oder privilegirte Orte violiren,

Es soll ein Büchsen-Meister keine Kirchen berauben, sich auch weder in Kirchen, noch bey Sechs-Wöchnerinnen, noch in einige Mühlen einlogiren.

sich mit dem Feinde in kein Gespräche einlassen,

Es soll sich jedweder Büchsen-Meister aller verdächtigen Personen, so dem Feinde anhängig seyn, enthalten: Vielweniger mit ihnen in Gespräch sich einzulassen unterstehen.

nicht versammlen,

Es sollen die Büchsen-Meister keine Versammlung, ohne Vorwissen des Zeugmeisters, halten.

die Proviant-Zufuhre nicht hindern,

Es soll kein Büchsen-Meister sich unterstehen den Proviant zu verhindern, sondern denselbigen zum ehesten befördern helffen.

mit den Quartieren zufrieden seyn,

So es sich begäbe, daß ihrer Zwey oder mehr in ein Quartier geleget würden, so sollen sie sich freundlich vertragen, und ihm ein jeder an seinem Quartier begnügen lassen.

fremde Büchsen-Meister melden,

Wann aber fremde Büchsen-Meister ankämen, so soll hievon der Zeug-Meister unverzüglich berichtet werden.

bey ausbleibendem Sold Gedult haben.

Es werden den Büchsen-Meistern dreyßig Tage für einen Monat gerechnet und zugelassen. So aber die Besoldung nicht bald folgete, sollen sie doch Gedult tragen und deswegen nicht bald unwillig werden.

Ein tüchtiger Werckmann an des todten Büchsen-Meisters Stelle zu nehmen.

Wann es sich begäbe, daß etwan ein Büchsen-Meister bey seinem Stück erschossen würde, so soll man einen tüchtigen Werck-Mann an deß Stelle nehmen, denn der mag schon so viel Erfahrung haben, als sonst ein junger Meister.

Büchsen-Meister sollen ihre Stücke allezeit parat halten,

Es soll ein jeder Büchsen-Meister bey Feindes Gefahr, bey Tag und Nacht seine Stücke fertig und geladen halten, und sein Zünd-Licht wohl in Acht nehmen.

solche selbst laden und richten,

Der für einen Büchsen-Meister dienet, soll allezeit seine Stücke selber laden und richten, und sonst niemanden, auch nicht seinen Schülern oder Hand-Langern vertrauen.

fremden Eingriff dem Zeug-Meister melden.

Wenn ein Büchsen-Meister etwan eine fremde Person, über seinem oder seines Schieß-Gesellen Stücke ertappet, der soll es unverzüglich dem Zeugmeister anzeigen.

Nöthige Qualitäten eines Büchsen-Meisters.

Es soll ein Büchsen-Meister mit jederman freundlich leben, und zu allen Sachen das beste reden.

Er soll sonderlich kein verzagter Mann seyn, sondern soll allezeit guten Trost zum Kriege geben.

Er soll kein Frauen-Schänder, kein Hurer seyn; so sich solch Laster bey einem befinde, der soll abgeschafft werden.

Er soll kein Gotteslästerer seyn, damit GOtt der HErr im Himmel durch sein Lästern nicht erzürnet, und das gantze Heer seinetwegen in Unglück komme und gestrafft werde.

Wer demnach einen Büchsen-Meister abgeben, und bey seiner Kunst Glücke haben will, der soll und muß GOtt vor Augen täglich haben, behutsam leben, und sich nach obgesetzten Reguln zu halten wissen.

IV.

Kayserl Caroli V. und des Heil. Röm. Reichs Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, wie solche auf denen Reichs-Tagen zu Augspurg und Regenspurg in denen Jahren 1530. und 1532. aufgerichtet und beschlossen worden.

Vorrede deß Peinlichen Halßgerichts.

WIr Carolus, der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Maioricarum, Hispalis, Sardinien, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani, &c. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, Kerndten, zu Crain, Limburg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsloni, zu Artois, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rosilion,

silion, zu Ceritan, vnd zu Zütphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Buragaw, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenaw, zu Bistaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln: Bekennen öffentlich, nach dem durch Unsere und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände stattlich an uns gelangt, wie im Römischen Reich Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die minsten Peinlichen Gericht mit Personen, die unserer Keyserl. Rechte nicht gelehrt, erfahren, oder Ubung haben, besetzt werden, und daß aus demselben an vielen Orten offtmals wider Recht und gute Vernunfft gehandelt, und entweder die Unschuldige gepeiniget und getödt, oder aber die Schuldige durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern, und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weg geschoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit Teutscher Lande, in diesen allen, altem langwirigem Gebrauch und Herkommen nach, die Peinliche Gericht an manchen Orten mit Rechtverständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben Wir sampt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, ein Begriff, wie und welcher gestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen dem Rechten und Billichkeit am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen, in eine Form zusammen zu ziehen, welches wir also in Truck zu bringen verschafft haben, daß alle und jede Unsere und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in Peinlichen Sachen, in Bedenckung der Gröss und Fährlichkeit derselben ietzt angezeigten Begriff, dem gemeinen Rechten, Billichkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein ieglicher ohne zweiffel für sich selbst zu thun geneygt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wolhergebrachten rechtmässigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

Des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Keysers Carols des Fünfften, und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung.

Articulus I.

Von Richtern, Urtheylern, und Gerichts-Personen.

Peinliche Gerichts Personen.

CRistlich setzen, ordnen und wollen wir, daß alle Peinliche Gerichte mit den Richtern, Urtheylern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugentlichst und best dieselbe nach Gelegenheit jedts Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allem ein jede Oberkeit möglichen Fleiß anwenden soll, damit die Peinliche Gerichte zum besten verordnet, und niemand unrecht geschehe, alsdann zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen, tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig. Darumb dann in solcher Uberfahrung niemand mit rechtmäßigem vorträglichem Grundt seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billich derhalben, vermög dieser unser Ordnung, gestrafft, deß also alle Oberkeit, so Peinlich Gericht haben, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Peinliche Gerichte wohl zu bestellen.

Und dieweil sich ein Zeit her an etlichen Orten etliche vom Adel, und andere, denen solch Gericht eigener Person Ampts halben, und sonst zu besitzen gebührt, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Standts halben gescheucht, dardurch dann das Ubel mehrmal ist ungestrafft blieben: So mögen dieselben, dieweil ihnen solch Gericht-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Standt gantz kein Nachtheil gebehren soll noch kan/ sonder mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straff der Boßhafftigen, und denselben vom Adel und Emptern zu Ehren reichet und dienet, solch Peinlich Gericht, so offt und viel, nach gestalt der Sachen, für gut und nottürfftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler selbst besitzen, und darinn handeln und fürnemmen, was sich nach dieser unser Ordnung eignet und gebührt. Wo aber etliche vom Adel, vnd andere solche Gericht von altem Herkommen, biß anhero, eigener Person besessen, wollen wir, daß dieselbige hinfürter auch ohn fernere Weigerung besitzen, und solch Herkommen und Gebrauch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

Richter-Amt bringt dem Adlichen Stande keinen Nachtheil, sondern Ehre.

II.

Von denen, so Gericht ihrer Güter halben besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die Peinliche Gericht zu besitzen schuldig seynd, und dasselb aus Schwachheit oder Gebrechlichkeit jhres Leibs, Vernunfft, Jugend, Alter, oder anderer Vngeschickligkeit halben nicht besitzen oder verwesen mögen, so offt das aus Noth geschicht, soll der, oder dieselbige andere tügliche Personen, zu Besitzung deß Peinlichen Gerichts an jhre Statt ordnen und bestellen, mit wissen und zulassen desselben Oberrichters.

Substitution tauglicher Personen, wenn einer aus ehehafften Ursachen das Richter-Amt nicht verwalten kan.

III.

Des Richters Eyd über das Blut zu richten.

Ich N. schwere, daß ich sol und wil in Peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen den Armen als den Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leyd, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich, so wil ich Keyser Carols des Fünfften, und des H. Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung getreulich gelebben,

ben, und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und das H. Evangelium.

IV.
Schöffen und Urtheilsprecher Eyd.

Es soll ein jeder Schöff oder Urtheilsprecher des Peinlichen Gerichts dem Richter desselben geloben und schweren, wie hernach folget, welches Pflicht ihme dem Schöffen vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Ich schwere, daß ich sol und wil in Peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten, dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen weder durch Liebe, Leyd, Mieth, Gabe, noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich wil ich Keyser Carols des Fünfften, und des Heil. Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und nach meinem besten Verständniß halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und das H. Evangelium.

V.
Schreibers Eyd.

Ich N. schwere, daß ich soll und will in den Sachen, das Peinliche Gericht betreffend, fleissigs Auffmercken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweisung, auch der Urgicht des Gefangnen/ und was gehandelt wird, getreulich auffschreiben, verwahren, und so es noth thut, verlesen, auch darinn kein Gefährde suchen und gebrauchen. Und sonderlich wil ich Keyser Carols des Fünfften, und des heiligen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern, und so viel mich berührt, halten: Also helffe mir GOtt, und das H. Evangelium.

VI.
Von Annehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Oberkeit und Ampts wegen.

Ohne glaubwürdige Anzeige, Argwohn und Verdacht mit Peinlicher Frage nicht anzugreiffen.

So jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, verdacht und argwöhnig, und derhalben durch die Oberkeit von Ampts wegen angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frage nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redliche, und derhalben genugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat auff jhn glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen grossen Sachen, vor der peinlichen Frage, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darumb er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey oder nicht, wie hernach in dieser unser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

In zweifelhafften Sachen ꝛc.

So die gemeldte Urtheiler in bestimmter Erkenntniß zweiffelich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu Peinlicher Frage gnugsam wäre oder nicht, so sollen sie deßhalben Rath bey der Oberkeit, so der Ende ohne Mittel die Peinliche Oberkeit der Straffe hat, oder sonst an Enden und Orten/ wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeiget, suchen, und doch dieselbige Oberkeit in solchem Rath soll Obrigkeit suchen, aller Umstände und Gelegenheit ihres Rath suchen. Erfahrens des Verdachts eigentlich in Schrifften berichten.

VIII.

Verfahren bey einer Missethat, die mit Todes-Straffe zu belegen.

So die Missethat einer Todt-Straffe halben kündlich, oder aber deßwegen redliche Anzeigung, wie darvon zuvor gemeldt, erfunden wird, so sol es der Peinlichen Frage und aller Erkündigung halben, so zu Erfindung der Warheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters Bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist.

IX.

Bekänntniß der verdächtigen Missethat und Beweisung.

Wolte aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohne oder durch peinliche Frage nicht bekentlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möchte, so soll es mit derselbigen Beweisung und Rechtfertigung darauff/ der Tods-Straffe halben, gehalten werden, wie klärlich hernach gesetzt ist, von denjenigen, die durch Ankläger eingebracht werden.

X.

Unzweiffelhaffte überwiesene Missethat.

So aber eine Person einer gnugsamen, unzweiffentlichen, überwundenen und erfundenen Missethat halben, nach laut dieser und des H. Reichs Ordnung, von der Oberkeit und Ampts wegen, endlich an ihrem Leibe oder Gliedern gestrafft werden soll, also, daß dieselbige Straffe nicht zum Tode oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde, mit Erkäntniß solcher Straffe, sol es sonderlich auch gehalten werden, als im 196. Art. anfahend: Item, so eine Person, ꝛc. anzeigt, erfunden wird.

XI.
Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters, so der Kläger Recht begehrt.

Argwohn und Verdacht.

So der Kläger die Oberkeit oder Richter anrufft, jemand zu strengen Peinlichen Rechten zu Gefängniß zu legen, so soll derselbige Ankläger die Ubelthat, von derselben redlichen Argwohn und Verdacht die Peinliche Straffe auff ihm tragen, zuförderst ansagen, unangesehen, ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefänglich einzulegen, oder sich bey den Beklagten zu setzen, begehren und erbieten würde. Und so der Ankläger das thut, sol der Angeklagte ins Gefängniß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich auffgeschrieben werden.

Klägers Angeben aufzuschreiben.

Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängniß zu Behaltung, und nicht zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht und zugericht seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist, sol man sie, so viel gefänglicher Behältniß halben

Gefängniß soll zur Verwahrung und nicht zur Peinigung gemacht seyn.

Gefangene separatim zu setzen.

seyn

seyn mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

XII.

Von Verhafftung des Anklägers, biß er Bürgschafft gethan hat.

Verwahrung des Peinlichen Anklägers, biß er Caution leistet,

So bald der Angeklagte zur Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwahrt werden, bis er mit Bürgen Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöpffen, nach Gelegenheit der Sachen und Achtung beyder Personen für genugsam erkennt, gethan hat, wie hernach folget. Und nemlich also, daß er der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die Geklagten Missethat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen beweisen daß der Richter und Gericht, oder der mehrere Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, oder sonst in Rechten fällig würde, alsdann den Kosten so darauf gangen ist, auch dem Beklagten, um seine zugefügte Schmach

wegen des Abtrags.

und Schaden Abtrag thun wolle, alles nach Bürgerlicher, Rechtlicher Erkenntniß. Und damit derselbige gefangene Beklagte seiner erlittenen Kosten, Schmach und Schäden desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge, so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen, den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter, oder dem peinlichen Gericht, darfür sich die Gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat, um solchen Kosten, Schmach und Schäden Rechtlich fürzunehmen, darinn auch summarie und ohne Zierligkeit des Rechtlichen Processes, procedirt, gehandelt, und die Urtheile ohne weitere Appellation und Suchen vollnzogen werden, dardurch doch demselbigen peinlichen Gericht, ausserhalb dieser Fälle, und weiter dann es vergehabt, kein Bürgerlicher Gerichtszwang und Erkenntniß zuwachsen soll.

XIII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekenntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher Thathalben fürgiebt.

Bürgschafft des Klägers,

So der Thäter der That ohne Läugnen wäre aber deßhalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese, von peinlicher Straffe entledigen möchten, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde, so soll der Ankläger in solchem Fall dannoch auch nach Gelegenheit der Person und Sachen und Erkenntniß des Richters, samt vier Gerichts-Personen oder Schöpffen, nach Nothdurfft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde, daß er der beklagten That halben nicht Peinliche Straffe verwürcket hätte, ihm alsdann um solch gefänglich Einbringen, Schmach und Schaden vor Gericht, wie obgemeldt, endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Schäden auszurichten, nach Erkenntniß desselben Gerichts, schuldig seyn, und soll nach solcher geschehener Bürgschafft, mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach im 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekenntlich ist, ꝛc. geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung, und sonder Erkenntniß, peinliche Frage nicht gebraucht werden.

wegen Schmach und Schaden des Beklagten.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhafftung geschehen mag.

Gegenhafftung des Anklägers im Gefängnisse.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldte Bürgschafft nicht haben mag, und doch den strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolte, so soll er mit dem Beklagten, biß nach Endung vorangezeigter redlicher Ausführung im Gefängniß oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Person und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolte, soll gegönnet werden, daß die Leute, so sie zur Bürgschafft oder Beweisung, wie obsteht, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklage, von wegen Fürsten, Geistlicher Personen oder gemeiner, oder sonst hoher Personen gegen den, die geringers Standes sind, geschicht, in solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung, dann der Beklagte an ihrer Statt neben den Beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolte, wie obgemeldt, daß alsdann solche Person ihrer Gefängniß entledigt werden soll.

Wie zu verfahren, wenn Fürstliche oder andere hohe Personen Ankläger sind.

XV.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekenntlich ist.

Wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalben, als vor berührt ist, nicht ausführen kan, so soll der Ankläger alsdann verbürgen, den strengen Peinlichen Rechten, darum der Beklagte angenommen ist, nach dieser unser und des Reichs Ordnung, nachzukommen, und zu weiterer Bürgschafft in solchem Fall nicht verbunden werden, und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Beweisung, und anders gehandelt, auch darauf geurtheilt würde, das soll alles der Gerichts-Schreiber ordentlich und unterschiedlich beschrei-

Gerichts-Schreibers Amt siehe Art. 131.

schreiben, wie deßhalben hernach im 131. Articul, anfahend: Item ein jeder Gerichts-Schreiber soll, ꝛc. und in etlichen Blättern darnach eine gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung funden wird.

XVI.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

Muthwilliger Feind oder Friedbrecher.

Sollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnt seyn, wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursache, die von peinlicher Straffe rechtlich entschuldigt, öffentlich und unzweiffentlich ist oder gemacht würde, als so einer ohne rechtmäßige und gedrungene Ursache ein öffentlicher, muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Ubelthat betrit: Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstahl wissentlich bey ihm hat, und das mit keinem Grunde widersprechen, oder aus rechtmäßigen Ursachen widerlegen möge, als hernach bey jeder gesetzter peinlicher Straffe, wann die Entschuldigung hat, funden wird: in solchen und dergleichen öffentlichen und unzweiffentlichen Ubelthaten, und so der Thäter die offene, unzweiffentliche Ubelthat freventlich widersprechen wolte, so solte ihn der Richter mit peinlicher ernstlicher Frage zur Bekenntniß der Wahrheit halten, damit in solchen öffentlichen unzweiffentlichen Missethaten die endliche Urtheil und Straffe, mit den wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und vollnzogen werden.

Wissentliche Hinterhaltung eines Diebstahls.

XVII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er habe dann zuförderst eine namliche Statt, wohin man ihm Gerichtlich verkünden soll, benannt.

Der Kläger soll auch, nach gefänglichem Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann ein namlich Haus an einer bequemen, sichern, ungefährlichen Statt oder Ende benennt, dahin fürter die Richter alle Gerichtliche nothdürfftige Verkündigung zu schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündigung zubringet, von einer jeden Meile, so er vom Gerichte aus zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Bothen-Lohn, nach gemeiner jeder Landes-Art Gewohnheit, zu geben schuldig und pflichtig seyn. Und wie der Ankläger solch Ende benennt, soll der Gerichts-Schreiber auf die Gerichts-Acta schreiben.

Bothen-Lohn.

XIIX.

Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

In dieser unser und des H. Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung, als vor und nach stehet, ist gemeinen Rechten nach Annehmens und Gefänglichhaltens, auch peinlicher Frage halben derjenigen, so für Missethäter verdacht und beklagt werden, und deß nicht geständig seynd, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselben Sachen oder Wahrzeichen, so eine redliche gnugsame Anzeigung, Argwohn oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dannoch die Amtleute, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sache nicht berichtet sind, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen, so seynd deßhalben die nachfolgende Gleichnisse einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen oder erkennen kan, hernach gesetzt.

Wahrzeichen

sind nicht alle möglich zu beschreiben.

Gleichniß, woraus selbige zu erkennen.

XIX.

Von Begreiffung des Wörtleins Anzeigung.

Wo wir hernachmals redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeint haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

Was unterm Wort, redliche Anzeigung, zu verstehen.

XX.

Daß ohne redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wolte, vorhanden, und bewiesen würde, soll niemand gefragt werden, und ob auch gleichwol aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch iemand darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen, sollen die dem, so wider Recht, ohne die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmertzen, Kosten und Schäden, der Gebühr, Ergetzung zu thun schuldig seyn.

Es soll auch keiner Obrigkeit, oder Richter, in diesem Fall keine Urphede helffen, schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie Recht, nicht suchen möge.

Bekenntniß aus Marter ist nicht zu glauben,

Richter, so hierinn überfährt, ist Beklagtem Abtrag zu thun schuldig,

und schützet ihn keine Urphede.

XXI.

Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen.

Es soll auch auf der Anzeigen, die aus der Zauberey oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, niemand zu Gefängniß oder Peinlicher Frage genommen, sondern dieselben angemasten Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber auf solche der Wahrsager Angeben weiter verführe, soll er dem Gemarterten Kosten, Schmertzen, Injurien und Schaden, wie in nechst obgesetztem Articul gemeldt, abzulegen schuldig seyn.

Abtrag der überfahrenden Richter.

XXII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Straffe soll erkennt werden.

Es ist auch zu mercken, daß niemand auf einiger

einiger Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden würde, gnugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinlicher Strafe verurtheilt werden, das muß aus eignem Bekennen oder Beweisung, wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird, geschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

Eigne Erkänntniß.

XXIII.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll.

Ein iede gnugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articuln darnach von gnugsamer Beweisung geschrieben stehet. Aber so die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselbe als ein halbe Beweisung, machet eine gnugsame Anzeigung, als hernach in dem 30 Articul, anfahend: Item, eine halbe Beweisung, als so einer in der Haupt-Sache, ꝛc. befunden wird.

2 gute Zeugen.

1 guter Zeug.

Siehe den 30. Articul.

XXIV.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen in unbenennten, und hierinn unausgedruckten Argwönigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinn nicht benennt sind, Gleichniß genommen werden: Dann nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich von argwöhnigen Theilen, mit anhangender Erklärung, und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in viel nachgesetzten Articuln gemeldt, und zu peinlicher Frage gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben, nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Verdächte verwegene leichtfertige Personen.

Erstlich, ob der Verdacht eine solche verwegene oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerücht sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübt, unterstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Verdächtige Orte.

Zum andern, ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtlich gefunden oder betreten würde.

Thäter.

Zum dritten, ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Wege, darzu oder davon gewest, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man Aufmerckung haben, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter Massen, gesehen worden.

Erkenntniß der Gestalt Kleider ꝛc.

Zum vierdten / ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben.

Verdächtige Wohnung uñ Gesellschafft.

Zum fünfften, soll man die Beschädigungen oder Verletzungen wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschafft, vorgehender Bedrau- oder Erwartung einiger Nutz zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Neid, Feindschafft, Drohung.

Zum sechsten, so ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet / darauf stirbt, oder bey seinem Eyd betheuret.

Anzeige des Beschädigten.

Zum siebenden, so jemand einer Missethat halber flüchtig würde.

Flucht wegen Missethat.

XXVI.

Zum achten.

So einer mit dem andern um groß Gut rechtet, das darzu den mehreren Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geacht; darum so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan hab, und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre, daß er den Mord gethan, die mag man, wo er derhalben nicht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

Grosse Proceße um Haab und Gut.

XXVII.

Eine Regel, wann die vorgemeldte argwöhnige Theile oder Stücke, sämtlich oder sonderlich, eine gnugsame Anzeigung zu Peinlicher Frage machen.

Im nechsten obangesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil oder Stück, von Anzeigung peinlicher Frage gefunden, derselbigen argwöhnigen Theil oder Stücke ist keins allein zu redlicher Anzeigung, darauf peinliche Frage gebraucht werde, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theil oder Stücke etliche bey einander auf jemand erfunden werden, so sollen diejenigen, denen peinlicher Frage halben zu erkennen, und zu handeln gebührt, ermessen, ob dieselbe obbestimmte oder dergleichen erfunde argwöhnige Theil oder Stücke, so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgende Articul, der ein jeder allein eine redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frage gnugsam ist.

Von vorherstehenden Indicis ist keines allein zur Tortur zulänglich.

XXVIII.

Aber eine Regul in obgemeldten Sachen.

Mehr ist zu bedencken, wann iemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird,

Erfundene Argwöhnigkeit. Gute Vermuthung zur Entschuldigung.

daß allweg zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen: Erstlich der erfundene Argwöhnigkeit. Zum andern, daß die verdachte Person, gute Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich habe. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser sind, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frage gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringe Argwöhnigkeit, so erfunden sind, so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, sollen diejenigen, denen peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebührt, bey den Rechtverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende unserer Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

XXIX.

Gemeine Anzeigung, deren jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist.

So der Thäter etwas verlieret.

So einer in Ubung der That etwas verleurt, oder hinter ihm liegen oder fallen läst, daß man hernachmals finden und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nechsten vor der Verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde, oder beweisen würde, daß es bemeldten Argwohn ablehnet, alsdann soll dieselbe Entschuldigung, vor aller peinlichen Frage zu erfahren/fürgenommen werden.

Argwohns-Ableinung.

XXX.

Von einer halben Beweisung.

Ein guter Zeuge ist eine halbe Beweisung.

Eine halbe Beweisung, als so einer in der Hauptsache die Missethat gründlich mit einem eintzigen, guten, tugendlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Beweisungen gesagt ist, beweiset, das heist und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung machet auch eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer redlicher Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn oder Verdacht, beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten, tüglichen unverwerfflichen Zeugen thun.

XXXI.

So ein überwundener Missethäter seinem Helffer in der Gefängniß besagt.

Außage der Gefangenen auf andere ihre Helffer der Missethat.

So ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemand in der Gefängniß besagt, der ihm zu seinen geübtē erfundenen Missethaten geholffen habe, ist auch eine Argwöhnigkeit wider den Besagtē, so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Dinge gehalten, und erfunden werden.

Angeben aus eigner Bewegniß.

Zum ersten, daß dem Sager die beklagte Person, in der Marter mit Namen nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey, sondern daß er in einer Gemeine gefragt, wer ihm zu seiner Missethat geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht und benannt habe.

Der Angeber nach allen Umständen zu examiniren.

Zum andern, gebührt sich, daß derselbe Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo und wañ, ihm der Besagte geholffen, und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe, und in solchem soll man den Sager fragen, alle mögliche und nothdürfftige Umstände, die nach Gelegenheit und gestalt jeder Sache, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienlich seyn mögen, die allhie nicht alle geschrieben werden, aber ein jeder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zu untersuchen, ob der Angeber mit dem Angegebenen in Feindschafft stehe.

Zum dritten, gebührt sich zu erkundigen, ob der Sager in sondrer Feindschafft, Unwillen oder Widerwärtigkeit mit dem Besagten stehe, dann wo solche Feindschafft, Unwillen, Widerwärtigkeit öffentlich wäre oder erkundiget würde, so wäre dem Sager solcher Sage wider den Besagten nicht zu glauben, er zeigete dann deßhalben sonst so glaubliche redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfünde, daß sie eine redliche Anzeigung machen.

Ob der Angegebene sonst verdächtig.

Zum vierdten, daß die besagte Person also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Des Angebers Beständigkeit bey seiner Aussage.

Zum fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beicht-Väter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beichte unterweisen, ihre Sage, so sie mit Wahrheit gethan haben, am letzten zu widerruffen. Das soll man, so viel das seyn kan, bey den Beicht-Vätern fürkommen, dann niemand geziemet, wider einen gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Bosheit decken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager seine Besagung oder Dargeben, am letzten widerruffte, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte, und geacht möchte werden, er wolte seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht durch seinen Beicht-Vater, als obbemeldt ist, unterwiesen wäre, alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung eine redliche Anzeigung der Missethat gebe oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben, und zu erfahren den guten oder bösen Stand und Leumuth des Versagten, und was Gemeinschafft er mit dem Versager gehabt hat.

XXXII.

So einer von ihm selbst ungenötheter Dinge gesagt hätte, daß er die beklagte, oder verdachte Missethat gethan hätte.

Ruhms-Weise oder ungenötheter Dinge ausgeben, eine Sache selbst gethan zu haben.

So einer, wie vor gantzer Beweisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms, oder andrer Weiß ungenöther Dinge gesagt hätte, daß er die beklagte, oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun getrauet hätte, und die That auch in kurtzer Zeit darauf erfolgt wäre,

wäre, und wär eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethat ziehen, und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam, und darauf peinlich zu fragen.

XXXIII.

Vom Mord, der heimlich geschicht, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte und Beklagte des Mords halben, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weise, mit blutigen Kleidern oder Waffen, gesehen worden. Oder, ob er des Ermordten Haabe genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für eine redliche Anzeigung anzunehmen, uñ peinliche Frage darauf zu gebrauchen, er könte dañ solchen Verdacht, mit glaublicher Anzeig oder Beweisung ablehnen, das soll vor aller peinlicher Frage gehört werden.

Ablainung des Verdachts.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, das niemand gethan will haben, gnugsame Anzeigung.

Todtschläge, so in offenbaren Schlägen oder Rumorn geschehen, daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdachte bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwärtig gewest, sein Messer gewonnen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat, solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halben, und peinlich zu fragen, und wird solcher Verdacht noch mehr gestärckt, wo sein Gewehr blutig gesehen worden wäre: Wo aber solches oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungefährlicher Weise bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nicht gefragt werden.

Feindschafft mit dem Entleibten.

Nachjahmung des Messers.

gefährliche Streiche.

Blutig Gewehr.

XXXV.

Von heimlichen Kindhaben, und tödten durch ihre Mutter, gnugsame Anzeigung.

So man eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, uñ ertödtet habe, soll man sonderlich erkundigen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird, wo dann dieselbige Dirne eine Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll die durch verständige Frauen an heimlichen Städten, als zu weiterer Erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden: Würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will die That dennoch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

Grosser Leib,

der kleiner worden,

Schwach Farbe,

Besichtigung durch Hebammen.

XXXVI.

Wo aber das Kindlein, so kürtzlich ertödtet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, bey welcher dann in den Brüsten rechte vollkomene Milch erfunden wird, die hat deßhalben eine starcke Vermuthung peinlicher Frage wider sich. Nachdem aber etliche Leib-Aertzte sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine die kein Kind getragen, Milch in Brüsten haben möge, darum so sich eine Dirne in diesen Fällen entschuldiget, soll deßhalben durch die Hebammen oder sonst, weiter Erfahrung geschehen.

Mölckung an Brüsten.

XXXVII.

Von heimlichem Vergeben, gnugsame Anzeigung.

Item, so der Verdacht überwiesen wird, daß er Gifft gekaufft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte, mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest, oder aber von seinem Tode, Vortheil oder Nutzen erwartend wäre, oder sonst eine leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht eine redliche Anzeigung der Missethat, er könte dañ mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu andern unsträfflichen Sachen gebrauchet hätte, oder brauchen wollen.

Gifft kauffen.

Uneinigkeit mit, und Nutz von dem Todten.

Leichtfertiges Leben.

Auch so einer Gifft kaufft, und deß vor der Obrigkeit in läugnen stünde, und doch des Kauffs überwiesen würde, macht auch genugsam Ursach zu fragen, worzu er solch Gifft gebraucht, oder brauchen wollen.

Geläugneter Gifft-Kauff.

Es sollen auch alle Obrigkeit an jeden Orten die Apothecker uñ andere, so Gifft verkauffen, oder damit handthieren, eine Gelübd und Eyd nehmen, daß sie niemand einig Gifft verkauffen, noch zustellen, ohne Anzeigung, Vorwissen, und Erlaubung derselben Obrigkeit.

Ohne Vorwissen der Obrigk. kein Gifft zu verkauffen.

XXXVIII.

Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt seynd, bey ihm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder in anderer Gestalt, damit verdächtlicher Weise gehandelt, und seinem Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen welte, der hat ein redlichs Anzeigen solches Raubs halben wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewust, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Hinterhaltung oder Verkauffung geraubter Güter.

XXXIX.

Item, so Reysige oder Fuß-Knechte gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redliche Dienste, Handthierung oder Gült, die sie haben, anzeigen können, darvon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die seynd argwönlich und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey, als sonderlich aus unserm und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern

Bey den Wirthen zehrende dienstlose Personen

sind zur Rauberey verdächtig

annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll. Deßgleichen soll eine jede Oberkeit auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißiges Auffsehen haben.

Verdächtige Bettler und Landfahrer.

XL.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern oder Dieben helffen.

Mit Wissen entwendetes Gut verkauffen.

Item, so einer wissentlich und gefährlicher Weise von geraubtem oder gestohlenem Gut, Beute oder Theil nimmt; Oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise ätzt oder trancket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Gut gar oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, herberget, verkaufft, oder vertreibet: Oder, so iemand den Thätern sonst in andere dergleichen Wege gefährliche Förderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hätte, ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

Wer Räuber oder Diebe häget und hülffliche Hand leistet.

Heimliche Aufhaltung entlauffener Gefangenen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sache nicht viel Guts vertrauet, aber partheylich und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Oberkeit, Verträge und Schatzung macht, und die Schatzung einnimmet, oder Bürge darüber wird, diese Dinge alle in beyden obgemeldten Articuln sämtlich und sonderlich, sind Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der Missethätigen Hülffe halben machen, und peinlich zu fragen.

XLI.

Von heimlichen Brande, gnugsame Anzeigung.

Gefährliche und verdächtige Feuerwerwercke bey sich führen.

Wenn einer eines heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde, wo dann derselbige sonst ein argwöhnlicher Geselle ist, und man sich erkundigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brande, häliger und verdächtlicher Weise, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pflegt, umgegangen ist, das giebt redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebrauchet hätte, oder gebrauchen wollen.

XLII.

Von Verrätherey gnugsame Anzeigung.

Bey denen Verrathenen sich sehen lassen.

So der Verdacht häliger, ungewöhnlicher und gefährlicher Weise bey denjenigen, die er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er von denselben unsicher, und ist eine Person, darzu man sich solches versehen mag, ist eine Anzeigung zu peinlicher Frage.

XLIII.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

Verhel- und

So der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben, oder ohn worden, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, so hat derselbige ein redlich Anzeigen der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträfflicher Weise mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

Verkauffung gestohlnen Guts.

Item, so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brech-Zeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht an selbem Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen, damit der Diebstahl geschehen, und der Verdachte eine solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frage zu brauchen.

Sperr- und Brech-Zeug bey sich führen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschiehet, und iemand deß verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird, dann sonst ausserhalb des Diebstahls sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigte argwöhnige Gut herkommen, ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versieht, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Gehliges Reichthum, dessen Ursache man nicht begreiffen kan.

XLIV.

Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

Erbieten zaubern zu lernen.

Wann iemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder iemand zu bezaubern bedräuet, und dem Bedräueten dergleichen geschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zauberern oder Zauberinnen hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Geberden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbige Person dessen sonst auch berüchtig, das giebt eine redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursache zu peinlicher Frage.

Gemeinschafft mit Zauberern.

XLV.

Von Peinlicher Frage.

Bestimmung eines Tages zur Tortur.

So der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeinten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde, so soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlicher Frage benannt werden.

XLVI.

Verfahren vor der Tortur.

Androhung der Marter.

Wann man den Gefangenen peinlich fragen will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbige zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gericht-Schreibers fleißiglich zur Rede gehalten werden mit Worten, wie nach Gelegenheit der Person und Sachen zu weiterer Erfahrung der Ubelthat oder Argwöhnigkeit allerbest dienen möge, auch mit Bedräuung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekentlich sey oder nicht, und was ihm solcher Missethat halben bewust sey, und was er alsdann bekennt, oder verneint, soll aufgeschrieben werden.

XLVII.

XLVII.

Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen Frage zu vermahnen, und weitere Handlung darauf.

Verneinung der Ubelthat.

Wann in dem ietztgemeldtem Fall, der Beklagte die angezogene Ubelthat verneint, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey. Und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könte beweisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könte, und solche Erinnerung ist darum noth, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich deß entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene obberührter massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen seine Unschuld anzeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Beklagten oder seiner Freundschafft Kosten, auf das förderlichste erkundigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen, so der Gefangene oder seine Freunde deßhalben stellen wolten, wie sich gebührt, und hernach von Beweisung an dem 62. Artieul anfahend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach gesetzt ist, auf ihr Begehren, verhört werden: Solche obgemeldte Kundschafft-Stellung auch den Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren ohne gute rechtmäßige Ursache, nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagte oder seine Freundschafft solchen obgedachten Kosten, Armuths halber, nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft, oder der Unschuldige wider Recht nicht übervolet werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fortfahren.

Einfalt und Schrecken.

Beklagter trägt die Unkosten samt Defension.

Zeugen/Verhör.

Kosten, ihr mangls halber, trägt die Obrigkeit.

So in der ietztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldte Erfindung, redlichs Argwohns oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichts-Schreibers, und weß sich in der Urgicht oder seiner Bekenntniß, und aller Verkündigung erfindet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet, und auf sein Begehr Abschrifft gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Verfahren, wenn die Unschuld nicht erweißlich.

XLVIII.

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen eine Missethat bekennen, nachfolgends weiter, ausserhalb Marter, um Unterricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mord.

So der Gefragte der angezogenen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekenntlich ist, und sein Bekenntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekenntniß halben gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich, fleissig fragen, und nemlich, bekennt er einen Mord, man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stunde, auch an welchem Ende, ob ihm iemand, und wer ihm darzu geholffen, auch wo er den Todten hin begraben oder gethan, mit was Waffen solcher Mord geschehen sey, wie und was er dem Todten für Schläge oder Wunden gegeben oder gehauen, oder sonst den umbracht habe, was er, der Ermordete, bey ihm gehabt, von Geld oder anderm, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nahme hingethan, verkaufft, vergeben, ohn worden, oder verborgen habe, und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

Fragen bey einem Mord,

bey Räubern und Dieben,

XLIX.

So der Gefragte Verrätherey bekennt.

Bekennt der Gefangene Verrätherey, man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie, und wann solches geschehen sey, und was ihn darzu verursacht habe.

bey Verrätherey,

L.

Auf Bekenntniß von Vergifftung.

Bekennt der Gefragte, daß er iemand vergifftet habe, oder vergifften wollen, man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und das mehr, was ihn darzu bewegt, auch womit, und wie er die Vergifftung gebrauchet, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gifft bekommen, und wer ihm darzu geholffen oder gerathen habe.

bey Vergifftungen,

LI.

So der Gefragte einen Brandt bekennt.

Bekennt der Gefragte einen Brandt, man soll ihn sonderlich der Ursache, Zeit und Gesellschafft halben, als obstehet, fragen, und das mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie oder wo er solch Feuerwerck, oder den Zeug darzu zuwege gebracht habe.

bey Mordbrennern,

LII.

So die gefragte Person Zauberey bekennt.

Bekennt iemand Zauberey, man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und das mehr, womit, wie und wann die Zauberey geschehen, mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragte Person anzeigt, daß sie etwas eingegraben oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienlich seyn solte, man soll darnach suchen, ob man

bey Zauberey.

man solches finden könte. Wer aber solches mit andern Dingen, durch Worte oder Wercke gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberey gelernt, und wie sie daran kommen sey, ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht, und gegen wem, was Schaden auch damit geschehen sey.

LIII.

Von gemeinen unbenannten Frag-Stücken, auf Bekenntniß, die auf Marter geschicht.

Aus den obgemeldten kurtzen Unterrichtungen, kan ein ieder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit ieder Sachen auf die bekannten Missethaten des Gefragten weiter und mehr zu fragen sey, das zu Erfahrung der Wahrheit dienlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre; Aber ein ieder Verständiger aus dem obgemeldten Anzeigen wohl versteht, wie er solche Beyfrage in andern Fällen thun soll. Darum solche Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der eine Missethat bekannt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan, und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterschied erzehlt, also sollen sie auch eigentlich aufgeschrieben werden.

Aussage accurat zu registriren.

LIV.

Von Nachfrage und Erkundigung der bösen bekannten Umstände.

Untersuchung der von Beklagten bekannten Umstände.

So obgemeldte Frag-Stücke auf Bekenntniß, die aus der ohne Marter geschicht, gebraucht werden, so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Missethat halben erzehlt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekenntniß der obberührten Umstände wahr sey oder nicht. Dann so einer anzeigt die Maaß und Forme der Missethat, als vor zum Theil gemeldt ist, und sich dieselben Umstände also erfinden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekannte Missethat gethan hat, sonderlich so er solche Umstände sagt, die sich in der Geschichte haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

LV.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

Wenn die Umstände falsch, kan man zum andernmale zur Tortur schreiten.

Erfünde sich aber in obgemeldter Erkundigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag ihn alsdann mit Peinlicher Frage auch zum andern male angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände recht, und mit der Wahrheit anzeige, dann ie zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die gantz von sich selbst sagen lassen.

In den vorigen Articuln ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweifelich ist, aus Marter, oder Bedräuung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselben Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, ꝛc. Solches wird aber etwa damit verderbt, wann den Gefangenen in Annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß die Richter solchem fürkommen, und es nicht geschehe, sondern den Verklagten nicht anders vor oder in der Frage fürhalten, denn nach der Weiß, als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern oder mehr Tage nach der Marter und seiner Bekenntniß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben oder ander Gemach vor den Bann-Richter und zween des Gerichts geführt, und ihm sein Bekenntniß durch den Gericht-Schreiber fürgelesen, und alsdann anderwärts darauf gefragt, ob sein Bekenntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden.

Wiederholung des Bekenntnisses ausser der Tortur.

LVII.

So der Gefangene vorbekannte Missethat wieder läugnet.

So der Gefangene die vorbekannte Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen, und weiter mit Peinlicher Frage gegen ihn handlen, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nachdem der Grund Peinlicher Frage darauf steht: Es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde zu glauben, daß der Gefangene solche Bekenntniß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

Beyläugnung des Bekenntnisses mit der Tortur zu continuiren;

es müste denn Inquisit trifftige Ursachen seines Läugnens anführen.

LVIII.

Von der Maaß Peinlicher Frage.

Die Peinliche Frage soll, nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, offt oder wenig, hart oder gelinde, nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, und soll die Sage des Gefragten nicht angenommen, oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter bekennt, sondern soll seine Sage thun, so er von der Marter gelassen ist.

Wie offt und starck die Tortur vorzunehmen.

LIX.

LIX.

So der Beklagte, den man fragen will gefährliche Wunden hätte.

So der Beklagte gefährliche Wunden, oder andere Schäden an seinem Leibe hätte, so soll die peinliche Frage dermassen gegen ihm fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden, am wenigsten verletzt werde.

Auch gutes Bluffen, damit zu verfahren.

LX.

Ein Beschluß, wann der Bekenntniß, so auf peinliche Frage geschicht, endlich zu glauben ist.

So auf erfundene, redliche Anzeigung, einer Missethat halben, peinliche Frage fürgenommen auch auf Bekenntniß des Gefragten, wie das alles in vorgehenden Articuln klärlich gesetzt ist, fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage geschicht, und in derselben, benennter That halben, solche Wahrheit befunden würde, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könte, als denn ist derselben Bekenntniß unzweiffelicher beständiger Weise zu glauben, und nach gestalt der Sache peinliche Straffe darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem hundersten und vierdten Articul, anfahend: Item, so jemand unsern gemeine beschriebenen Rechten nach, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, von peinlichen Straffen funden wird.

Peinliche Straff.

LXI.

So der Gefangene, auf redlichen Verdacht, mit peinlicher Frage angegriffen, und nicht unger echt befunden, oder überwunden wird.

So der Beklagte auf einen solchen Argwohn und Verdacht, der zu peinlicher Frage, als vorstehet, genugsam erfunden, peinlich eingebracht, mit Marter befragt, und doch mit eigner Bekenntniß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird, haben Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen und im Rechte zuläßigen peinlichen Fragen keine Straffe verwirckt, dann die böse erfundene Anzeigung hat der geschehenen Frage entschuldigte Ursach gegeben, dann man soll sich nach der Sage der Rechte nicht allein von Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltniß des Ubels, so bösen Leumuth oder Anzeig der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalben, gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seine Kosten, und der Beklagte dergleichen seine Atzung, nach dem er seinem Verdacht Ursach gegeben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichts-Kosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts oder Gefängniß selbst tragen. Wo aber solche peinl. Frage dieser unsrer und des H. Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter als Ursächer solcher unbilliger peinlichen Frage sträfflich. Und soll darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung, wie recht ist,

Richter und Kläger hat deshalben Straffe verwirckt, wann einer bey genugsamen Indicis, in der Tortur die beschuldigte Verbrechen nicht gesteht.

Bezahlung der aufgegangenen Kosten.

Straffe derer, so under dicke Ordnung wagiren.

Strafe und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nechsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertigt werden.

LXII.

Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagten Mißhandlungen beweisen wolte, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

Beweiß der Klage.

LXIII.

Von unbekannten Zeugen.

Unbekannte Zeugen, sollen auf Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich und unverläumdt wären.

Verwerffliche Zeugen.

LXIV.

Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen seynd auch verworffen, und nicht zuläßig, sondern peinlich zu straffen.

LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eignen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von Fremden hören sagen würden, das soll nicht genugsam geachtet werden.

Zeugen-Aussage,

LXVI.

Von gnugsamen Zeugen.

Gnugsame Zeugen seynd die, die unbeleumbd, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursache zu verwerffen sind.

Unverwerffliche Zeugen.

LXVII.

Von gnugsamen Gezeugniß.

So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung, mit peinlichen Rechten verfahren und geurtheilet werden.

2. bis 3. Zeugen Aussage zur Tortur zulänglich.

LXVIII.

Von falschen Zeugen.

Wo Zeugen erfunden, oder überwunden werden, die durch falsche boßhafftige Zeugschafft, jemand zu peinlicher Straffe unschuldiglich bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straffe verwircket, in welchen sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

Straffe falscher Zeugen.

LXIX.

So der Beklagte, nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

So der Beklagte, nach gnugsamer Beweisung, nicht bekennen wolte, soll ihm angezeiget werden, daß er der Missethat überwiesen sey, ob man dadurch sein Bekenntniß desto eher auch erlangen könte: ob er denn darüber nachmals nicht bekennen wolte, da er doch, als obsteht, gnugsam überwiesen wäre, so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach, ohne einige peinliche Frage, verurtheilt werden.

Bey gnugsamer Uberzeugung kan Beklagter auch ohne Tortur verurtheilet werden.

LXX.
Von Bestellung und Verhörung derer Zeugen.

Nach dem aber noth ist, daß die Zeug- und Kundschafft, darauf jemand zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden, gar lauter und rechtfertig sey, so wollen wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselben Aussage, wie vorsteht nicht bekenntlich seyn, und doch der Ankläger die beklagte vermeynte Missethat beweisen wolte, und damit zugelassen würde, daß er, der Ankläger, seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrifften überantworte, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlichs hernach davon geschrieben stehet, Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weise verhört werde.

Ankläger soll seine Probatoriales richtig aufzeichnen auch die Zeugen aceurat angeben.

LXXI.
Von den Kundschaffts-Verhörern im Gericht.

So nun dasselbige peinliche Gerichte mit Personen, die solche Kundschafft rechtmäßiger Weise zu verhören, geschickt und verständig seyn, besetzt ist, so soll der Richter, samt zweyen aus denselben darzu tüglich, und dem Gerichts-Schreiber, gemeldte Kundschafft, wie sich im Recht gebührt, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmercken, ob der Zeuge in seiner Sage würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in äusserlichen Geberden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

Verfahren beym Zeugen-Verhör.

LXXII.
Von Kundschaffts-Verhörern oder Commissarien, ausserhalb des Gerichts.

So aber ein peinlich Gerichte, wie dann im Reiche an vielen Orten befunden, mit solchen obbemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre, wiewol sonst vermöge gemeiner Rechte, in peinlichen Sachen, ausserhalb derselben Gerichts-Personen, nicht Kundschafft Verhörer, oder Commissarien gegeben werden sollen, dieweil aber an verständigen Kundschaffts-Verhörern viel gelegen ist, und etwa aus Unverstand dieser Kundschaffts-Verhörer keine Verkürtzung geschehe: So ordnen und wollen wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dißfalls die obgedachte verzeichnete Beweisungs-Articuln durch den Richter und vier Schöpffen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie deren Bericht empfangen, angezeigt werde, darauf dann dieselbige Obrigkeit verständige Kundschaffts-Verhörer, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchen deß, der Kundschafft führen will, verordnen, und ob es die Nothdurfft erfordert, und begehrt wird Compulsorial- oder Compaß-Briefe geben soll, dadurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen seynd. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit, so viel an ihr ist, allen Fleiß thun, und was sie selbst nicht verstünde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschafft, dem Rechten gemäß, verhört werde, doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

An verständigen Kundschaffts-Verhörern ist viel gelegen.

Obrigkeitliche Raths-Erholung bey Rechts-Verständigen.

LXXIII.
Von Eröffnung der Kundschafft.

So dann solche Kundschafft verhört ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich, würde Kundschafft vor etlichen eines peinlichen Gerichts Personen, die dieser Sachen verständig, gehöret, so soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft, einen Tag ansetzen, und schrifftliche Ein-Rede, und Schutz-Rede zulassen, auf Form und Maaß, wie hernach folget:

Wie es mit Eröffnung der Kundschafft zu halten;

Wo aber, aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts durch Commissarien, ausserhalb des Gerichts, wie oben davon geschrieben stehet, Kundschafft verhört würde, oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen, übrige Unkosten und Verzug gehen würde: Dieweil dañ ihre Versammlung zu einer jeden Handlung nicht fürträglich, noch vonnöthen ist, und derhalben Unkosten und Verzug des Rechten verhütet werde, ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall die Commissarien und Kundschafft-Verhörer derhalben nachfolgender massen handeln sollen.

Vornehmlich, wenn die Kundschaffts-Verhör durch Commissarien geschehen.

Anfänglich sollen die Commissarii und Kundschafft-Verhörer, den Partheyen zu Eröffnung der Kundschafft einen Tag ansetzen, und auf solchem bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft, auf leidliche Belohnung, davon geben, und eine ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sache, für nöthig ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangnen bracht, und sollen des Gefangnen Beyständer zu ihm gelassen werden: und was dann jeder Theil zu oder in solchen Kundschafften reden will, daß soll er vorgedachten Kundschafft-Verhörern in Schrifften gezwiefacht auf einen nahmhafftigen Tag, den ihm die Kundschafft-Verhörer derhalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansetzen sollen, fürbringen, und fürter die eine Schrifft bey den Kundschafft-Verhörern behalten, und die andere dem Widertheil behändigt werden, seine Gegen-Schrifft ob er will, darauf zu thun.

Anberaumung eines Tages zu Eröffnung der Kundschafft.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen, das alles soll in Schrifften gedoppelt, und in Zeit, so die Kundschafft-Verhörer darzu bestimmen, geschehen, und doch kein Theil einer Kundschafft halben, über zwo Schrifften zu thun, darinn sie alle ihre Behelffe und Nothdurfft fürbringen, und damit beschlies-

Wie, nach eröffneter Kundschafft, weiter zu verfahren.

schliessen sollen, nicht zugelassen werden: Es wäre dann Sache, daß der Verhörer aus mercklichen, trefflichen und bewegenden Ursachen befinden würde, daß es gar nicht umgehen könte, so soll er ieglichem Theile noch eine Schrifft und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun die Kundschafft also verhört, eröffnet, und von beyden Theilen ihr Ein- und Zureden eingebracht, und beschlossen worden, soll der Kundschaffts-Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter, vor dem solche Rechtfertigung hanget, was in solcher Sache zu erkennen, zuschicken soll.

LXXIV.

Von Kundschafft des Beklagten zu seiner Entschuldigung.

So ein Beklagter Kundschafft und Beweißthum führen wolte, der ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte, so dann der Richter solch erbotenes Beweißthum für dienlich achtet, so soll es mit Vollführung derselben auch vorgemeldter massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul anfahend: Item, so iemand einer That bekenntlich ist, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach klärlicher, mehr und weiter funden wird, gehalten werden.

Ausführung der Unschuld, Art. 151.

LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen Kundschafft führt, der soll einem ieglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern für seine Kosten einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugschafft ist, acht Creutzer oder so viel Werths, nach eines jeden Landes-Müntze Gelegenheit, geben. Aber mit andern und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkenntniß der Kundschaffts-Verhörer, gehalten werden.

Tägliche Ausleistung der Zeugen.

LXXVI.

Keinen Zeugen vor Recht zu vergleyden.

Es soll keine Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher Rechtfertigung vergleydet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen vor Gerichte vergleydet werden.

Vergleitung der Zeugen.

LXXVII.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen Wir daß in allen peinlichen Sachen den Rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

Verfahrung in peinlichen Sachen zu machen.

LXXIIX.

Von Benennung endlichs Rechts-Tags.

So der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder eingebrachte und vollführte Kundschafft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Rechts-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Rechts-Tag nicht bitten wolte, so soll derselbe endliche Rechts-Tag auf des Beklagten Bitte auch ernennet werden.

Bestimmung des Rechts- Tags auf Klägers, oder Beklagten Bitten.

LXXIX.

Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkündigen.

Dem, so man auf Bitte des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung strafen will, soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das Heil. Sacrament zu empfahen begehrt, das soll man ihm ohne Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beichte pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in das Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen, und ihm in dem Ausführen und sonst nicht zu viel zu trincken geben, dadurch seine Vernunfft gemindert werde.

Ankündigung des Gerichts-Tags.

Præparirung des Delinquenten, und Ausführung zur Bestrafung.

LXXX.

Verkündigung zum Gerichte.

Zum Gerichte soll verkündigt werden, wie an jedem Orte mit guter Gewohnheit Herkommens ist.

LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tage.

Es sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tage alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler gebracht werde. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen. Und wo sie zweifflich sind, sollen sie weiters Raths pflegen bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie die zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt, und alsdann das beschlossene Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. anfahend: Item, so nach laut dieser unserer und des H. Reichs Ordnung ꝛc. funden wird, damit solche Urtheiler nachmals auf den endlichen Reichs-Tag, wie hernach von Oeffnung solcher Urtheile geschrieben steht, unsäumlich also geöffnet werden.

siehe Art. 181.

Rechts-Erlernung in zweifelhafften Fällen.

siehe Art. 190.

LXXXII.

Von Besitzung und Beläutung des endlichen Gerichts.

An dem Gerichts-Tage, so die gewöhnliche Tage-Zeit erscheint, mag man das peinliche Gerichte mit der gewöhnlichen Glocke läuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichts-Statt fügen, da man das Gerichte nach guter Gewohnheit pflegt zu besetzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen nieder sitzen, und er auch sitzen, seinen Stab oder blosses Schwerdt, nach Ländlichem Herkom-

Einläutung zu Hegung des Gerichts,

men eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben, bis zu Ende der Sache.

LXXXIII.

Diese unsere und des H. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen darinnen ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

diese Ordnung allenthalben zu beobachten und bekannt zu machen.

In allen peinlichen gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöpffen diese unsere Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser unserer Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul, so sie aus dieser unserer Ordnung nothdürfftig sind, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

LXXXIV.

Von der Frage des Richters, ob das Gerichte recht besetzt sey.

Ceremoniel bey Besetzung des peinlichen Gerichts.

So das Gerichte also besetzt ist, so mag der Richter jeden Schöpffen besonders also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gerichte zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey? Wo dañ dasselbige Gerichte nicht unter sieben oder acht Schöpffen besetzt ist, soll jeder Schöpffe also antworten: Herr Richter, das peinliche endliche Gerichte ist nach laut Kayser Carls des Fünfften, und des H. Reichs Ordnung wohl besetzt.

LXXXV.

Wenn der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Halß-Eisen gestellt werden soll.

So wider den Beklagten das Urtheil zu peinlicher Straffe endlich beschlossen wird, wo dann Herkommens ist, den Ubelthäter, darvor oder nach, am Marckt oder Platz, etliche Zeit öffentlich in Stock, Pranger oder Halß-Eisen zu stellen, dieselbige Gewohnheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

Den Beklagten vor Gerichte zu führen.

Darnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nach-Richter und Gerichts-Knecht wohl verwahrt vor das Gerichte gebracht werde.

LXXXVII.

Vom Beschreyen des Beklagten.

Mit dem Beschreyen der Ubelthäter soll es im selbigen Stück, auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden. Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also, daß der Ankläger den Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht desto weniger der Beklagte Rechts begehrt, so wäre solches Beschreyens nicht noth.

LXXXVIII.

Von Fürsprechern.

Klägern und Beklagten ist ein Advocat zu verstatten.

Klägern und Antwortern soll jedem Theile, auf sein Begehren, ein Fürsprecher aus dem Gerichte erlaubt werden, derselbe soll bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser unserer Satzung fördern, und durch keinerley Gefährligkeit mit Wissen und Willen verhindern oder verkehren, das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden, doch daß derselbige Schöpffe, der also des Anklägers Fürsprecher gewest, sich hinfürter Beschliessens der Urtheile enthalte, und die anderen Richter und Schöpffen nichts desto minder vollfahren sollen: Doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöpffen oder sonst zu nehmen, oder ihm selbst zureden: Welcher aber einen Redner ausserhalb den geschwornen Gerichts-Schöpffen nimmt, derselbe Redner soll zuvor dem Richter schweren, sich mit solchen seinen Reden zu halten, wie oben in diesem Articul der Fürsprecher halben, so aus den Schöpffen genommen werden, gesetzt ist.

Item, in dem nechst nachgesetzten Articul der Klage soll der Fürsprecher, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Namen, und bey dem B. des Beklagten Namen melden, fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Namen hat, auf das kürtzeste anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klage von Amts wegen geschehen, daß allweg in einer jeden solchen Klage, zusamt dem Namen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klage von der Obrigkeit und Amts wegen.

Klage von Amts wegen.

LXXXIX.

Bitte des Fürsprechers, der von Amts wegen oder sonst klagt.

Mündliche Anklage.

Herr Richter A. der Ankläger zu B. dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gerichte stehet, der Missethat halben, so er mit C. geübt, wie solche Klage vormals vor euch fürbracht ist, bittet, daß ihr derselben Klage halben alle eingebrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carls des Fünfften, und des H. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung vormals gnugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte um die überwundene Ubelthat mit endlicher Urtheil und Recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gerichte gebührt, und recht ist.

Schrifftliche Anklage.

Item, wo der Fürsprecher die obgemeldte Klage und Bitte mündlich nicht reden könte, so mag er die schrifftlich in das Gerichte legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klage und Bitte aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

XC.

Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

Wo

Wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekenntlich gewest, oder deß gnugsam überwiesen worden wäre, wie vor von genugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnade bitten, oder bitten lassen. Hätte er aber die Missethat also nicht bekannt, oder wo er die angezogene That bekannt und derohalben solche Ursache fürgebracht hätte, dadurch er verhoffet, von peinlicher Straffe entschuldiget zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folgt.

Bitten um Gnade.

Item, wo in nechsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet, soll der Beklagte, bey dem A. der Kläger, und bey dem C. die beklagte Ubelthat kürtzlich gemeldet und verstanden werden.

Mündliches Ansuchen um Absolution der Beklagten.

Herr Richter B. der Beklagte antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger wider ihn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, in aller massen, wie er vormals geantwortet hat, und gnugsam fürgebracht ist, und bittet, daß ihr derselben geschehenen Klage und Antwort halben, alle Handlung und Aufschreibung, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carls des Fünfften, und des H. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormals gnugsamlich für- und eingebracht, fleißig wohl ermessen, und daß er auf seine erfundene Unschuld mit endlichem Urtheil und Recht, samt Erstattung der aufgegangenen Gerichts-Kosten und Schäden, ledig erkennt werde, und der Ankläger Straffe und Abtrags halben, nach laut dieser peinlichen Kayserlichen Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrag vor dem Gerichte, als oben angezeigt, verpflichtet werde.

Schrifftliches Ansuchen.

Item, wo der erlangte Fürsprecher diese obgemeldte Antwort und Bitte mündlich nicht reden könte, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diese Meinung sagen: Herr Richter, ich bitte euch, laßt des Beklagten Antwort und Bitte aus diesem eingelegten Zettel euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitte soll der Richter dem Gerichts-Schreiber befehlen, den gemeldten eingelegten Zettel zu verlesen.

XCI.

Von Verneinung der Missethat, die vormals bekennt worden ist.

Würde der Beklagte auf den endlichen Rechts-Tag die Missethat läugnen, die er doch vormals ordentlicher Weise bekannt, der Richter auch aus solcher Bekenntniß, in Erfahrung allerhand Umständen, so viel befunden hätte, daß solch Läugnen von den Beklagten allein zu Verhinderung des Rechten werde fürgenommen, wie hiebevor im 56. Articul, und in etlichen Articuln hernach, biß auf den 62. Articul, von beständiger Bekenntniß gefunden wird, so soll der Richter die zween geordnete Schöpffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekenntniß gehört haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehört haben. Und so sie ja darzu sagen, soll

Artic. 56. biß 62.

der Richter in allewege bey den Rechts-Verständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmals angezeigt, Raths pflegen, und nachdem solche zween Schöpffen in diesem Falle nicht als Zeugen, sondern als Mit-Richter handeln, sollen sie derhalben als vom Gericht oder dem Urtheile nicht ausgeschlossen werden.

XCII.

Wie die Richter und Schöpffen, oder Urtheiler, nach beyder Theile und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheile fassen, und wie nachmals die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder Theile und allem Fürtrage auch endlichem Beschluß der Sachen, sollen die Richter, Schöpffen und Urtheiler alle Gerichtliche Fürträge und Handlungen für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf, nach ihrem besten Verständniß, dieser unsrer peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichsten und gemässesten, Urtheil in Schrifft fassen lassen, und so die Urtheile also verfast, soll darauf der Richter fragen, N. Ich frage dich des Rechtens.

Peinliche Acten sollen fleißig erwogen werden.

XCIII.

Darauf sollen die Schöpffen und Urtheil-Sprecher ungefehrlich also antworten.

Herr Richter, ich sprich, es geschicht billich auf alles gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung Recht, und auf gnugsame alles Fürtrags Besichtigung, in Schrifften zu urtheilen verfast ist.

Antwort der Schöpffen.

XCIV.

Wie der Richter die Urtheile öffnen soll.

Auf obgemeldten Beschluß der Schöpffen und Urtheiler, soll der Richter die endlichen Urtheile also in Schrifften verfast, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber in Beyseyn beyder Partheyen öffentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straffe erkannt wird, so soll ordentlich gemeldt werden, wie und welcher Massen die an Leib oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straffe halben hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach, funden und angezeigt wird. Und wie der Schreiber solche Urtheile, die sich zu obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebührt, formiren und beschreiben soll, wird hernach dem 190. Articul einverleibt.

Urtheil öffentlich durch den Gerichts-Schreiber zu verlesen.

siehe den 104. und 190. Artic.

XCV.

Die vorgesetzten Reden, so vor Gerichte geschehen sollen, lauten als auf einen Kläger, und auf einen Antworter. Aber es ist vornemlich zu mercken, wo mehr, denn ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemet, gebraucht werden sollen.

Gerichts-Reden, und wie sie zu ändern.

XCVI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Brechung des Stabes.

Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straffe verurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zubrechen, und den Armen dem Nach-Richter befehlen, und bey seinem Eyde gebieten, das gegebene Urtheil getreulich zu vollziehen, damit vom Gerichte aufstehen, und darob halten, damit der Nach-Richter das gesprochene Urtheil mit guter Gewahrsame und Sicherheit vollziehen möge.

Übergebung des Delinquenten an den Nachrichter.

XCVII.

Des Nach-Richters Friede auszuruffen.

Richters Geleit vor den Nachrichter.

So der Richter nach dem End-Urtheile seinen Stab gebrochen hat, deßgleichen auch, so der Nach-Richter den Armen auf die Richt-Statt bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen, oder verkündigen lassen, und, von der Obrigkeit wegen, bey Leib und Gut gebieten, dem Nach-Richter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob es ihm mißlinge, nicht Hand anzulegen.

XCIIX.

Frage und Antwort nach der Vollziehung des Urtheils.

Wann dann der Nach-Richter fragt, ob er recht gerichtet habe, so soll derselbige Richter ungefehrlich auf diese Meinung antworten: So du gerichtet hast, wie Urtheil und Recht gegeben hat, so laß ich es dabey bleiben.

XCIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkennt wird.

Abtrag des Klägers gegen den unschuldig Beklagten.

Würde aber der Beklagte mit Urtheil und Recht ledig erkennt, mit was massen das geschehe, und das Urtheil anzeigen würde, dem soll, wie sichs gebührt, auch gefolgt, und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben, so der ledig erkannt, als Kläger begehren wird, sollen die Theile alsdenn zu endlichem bürgerlichen Rechten vor das Gericht, wie hiebevor davon angezeigt und gemeldt ist, gehalten werden.

C.

Von unnöthigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht geschehen.

Alle Fragen, so in peinl. Gerichten Verzögerung verursachen, werden cassiret.

Nachdem Uns auch angelangt ist, daß bißhero an etlichen peinlichen Gerichten viel überflüßige Frage und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit noth seynd, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuche, so das Recht ohne Noth verziehen und verhindern, oder die Leute gefähren, wollen wir hiemit aufgehoben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

CI.

Von Leibs-Straffen, die nicht zum Tode, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amts wegen geschehen.

Wie Straffe am Leibe oder Gliedern, die nicht zum Tode, oder ewiger Gefängniß seynd, und öffentlicher That halben von Amts wegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden, davon wird die Form des Urthels hernach in dem 196. Articul funden, anfahend: Item, so eine Person, ꝛc. Siehe den 196. Artic.

CII.

Von Beichten und Vermahnen, nach der Urtheilung.

Nochmahlige Beichte des Delinquenten.

Nach der Urtheilung des Armen zum Tode, soll man ihn anderwärts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester oder zween im Ausführen oder Ausschleiffen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOttes, rechten Glauben und Vertrauen zu GOtt, und dem Verdienst Christi unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen.

Ausführung durch 1. oder 2. Priester.

Man mag ihn auch im Führen vor Gericht, und ausführen zum Tode, stetig ein Crucifix fürtragen.

Fürtragung des Crucifixes.

CIII.

Daß die Beicht-Väter die Armen, bekannte Warheit zu leugnen, nicht weisen sollen.

Die Beicht-Väter der Ubelthäter, sollen sie nicht weisen, was sie mit der Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen bekannt haben, wieder zu läugnen; denn niemand gezimet, den Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zu Nachtheil, mit Unwahrheit zu bedecken, und weiter Ubel stärcken helffen, wie im 31. Articul, anfahend: Item, so ein überwundener Missethäter, ꝛc. Siehe den 31. Articul.

CIV.

Eine Vorrede, wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wann jemand, unsern gemeinen beschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man, nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtsverständigen Richters, so Gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat ermessen kan, die Form und Weise derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum, oder derselben gleichen unsrer Kayserlichen Rechte nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tode zu straffen, haben wir in dieser unsrer, und des Reichs Ordnung auch keinerley Todes-Straffe gesetzt, aber in etliche Missethaten, lassen die Rechte peinliche Strafe an Leib und Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben. Dieselbe Straffe mag man erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Landes, oder aber nach Ermessung eines jeden guten verständigen Richters, als oben vom Tödten geschrieben stehet, wann unsere Kayserliche Rechte, etliche peinliche Straffe setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit

Peinliche aber keine Todes-Straffen,

und

und Lande bequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen wären, darzu dieselben rechte Form und Maß, einer ieglichen peinlichen Straffe nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit oder Erkenntniß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straffe nach Gelegenheit oder Erkenntniß der Ubelthat, aus Liebe der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutzens willen zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, unsere Kayserl. Rechte, keinerley peinliche Straffe am Leben, Ehren, Leibe, oder Gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Tod, oder sonst peinlich strafen. Und damit Richter und Urtheiler, die solcher Rechten nicht gelehrt seynd, mit Erkenntniß solcher Straffe desto weniger wider die gemeldten Rechte, oder zulässige gute Gewohnheiten, handeln, so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann und wie die gedachter Rechte, guter Gewohnheit und Vernunfft nach, geschehen soll, gesetzt.

Nach jedes Landes Art Gewohnheit und Erwägung zu geben Richter zu regulieren.

CV.

Von unbekannten peinlichen Fällen und Straffen.

Ferner ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen, die peinliche Straffe in diesen nachfolgendē Articuln nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret oder verständig wäre, sollen Richter und Urtheiler, so er zu Schulden kommt, Raths pflegen, wie in solchen zufälligen oder unverständlichē Fällen, unsern Kayserl. Rechten, und dieser unserer Ordnung am gemäßesten gehandelt, und geurtheilt werden soll, und alsdann ihre Erkenntniß darnach thun: Dann nicht alle zufällige Erkenntniß und Straffe in dieser Ordnung gnugsam mögen bedacht, und beschrieben werden.

In unbekannten Fällen wegen der Straffen zu deliberiren.

CVI.

Wie Gottes-Schwerer oder Gottes-Lästerung gestrafft werden soll.

So einer GOtt zumisset, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt/ das ihm zustehet, abschneidet, die Allmächtigkeit GOttes, seine H. Mutter, die Jungfrau Maria schändet, der soll durch die Amt-Leute oder Richter, von Amts wegen angenommen, eingelegt und darum an Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen, und eingelegt ist das soll man an die Obrigkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen lassen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung, den gemeinen unsern Kayserl. Rechten gemäß, und sonderlich nach Innhalt besonderer Articuln unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden sollen.

Straffe der Gottes-Lästerung soll nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung geschehen.

CVII.

Straffe derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren.

Welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schwert, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in deß, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumd, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im H. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falsch-Schwerern, die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine, gewöhnliche Leibs-Straffe wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd, jemand zu peinlicher Strafe schwüre, derselbige soll mit der Pein, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solche Falsch-Schwerer mit Wissen, fürsetzlich, und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pein.

Restitution des durch Meineyd erhaltenen Guts.

Entsetzung der Ehren.

Abhauung 2. Finger.

Leidung der Straffe, in die ein ander gebracht werden sollen.

CVIII.

Straffe deren, so geschworne Urphede brechen.

Bricht einer eine geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er unserer Kayß. Rechten, und dieser Ordnung nach, zum Tode ohne das möchte gestrafft werden, derselben Todes-Straffe soll Folge geschehen. So aber einer eine Urphede, mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirckt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineydiger, mit Abhauung der Hand oder Finger, und andern, wie im nechst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden, Wo man sich aber weiter Missethat von ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als ihm 176. Articul hernach davon geschrieben stehet, anfahend: Item, so einer eine Urphede freventlich und fürsetzlich verbrochen.

Todes-Straffe.

Abhauung der Hand oder Finger

siehe den 176. Articul.

CIX.

Straffe der Zauberey.

So jemand den Leuten durch Zauberey, Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man ihn straffen vom Leben zum Tode, und man soll solche Straffe mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand Schadē gethan hätt, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen hernach geschrieben stehet.

Feuer-Straffe.

Straffe nach bewandten Umständen.

CX.

Straffe schrifftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung.

Welcher jemand durch Schmäh-Briefe, zu Latein Libellus Famosus genannt, die er ausbreitet, und sich nach Ordnung der Rechte, mit seinem rechten Tauff- und Zunamen nicht unterschreibt, unrechter, unschuldiger Weiß, Laster und Ubel zumißt, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmähte an seinem Leibe, Leben oder Ehren, peinlich gestrafft werden möchte derselbige boshafftige Lästerer, soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als die Rechte sagen, mit der Pein, in welche er den Unschuldigen, Geschmähten, durch seine böse, unwahrhafftige Laster-Schrifft hat bringen wollen,

Mit der Straffe, in welche ein andrer hierdurch gebracht werden sollen.

len, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwol die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Warheit erfünde, soll dennoch der Aus-Ruffer solcher Schmach, nach Vermögen der Rechte, und Ermessen des Richters, gestrafft werden.

CXI.

Strafe der Müntz-Fälscher, und auch derer, so ohne habende Freyheit müntzen.

Dreyerley Weise, die Müntze zu verfälschen.

In dreyerley Weise wird die Müntze gefälscht. Erstlich, wenn einer betrüglicher Weise, eines andern Zeichen darauf schlägt. Zum andern, wenn einer unrecht Metall darzu setzt. Zum dritten, so einer der Müntze ihre rechte Schwere gefährlich benimmet. Solche Müntz-Fälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden. Nemlich, welche falsche Müntze machen, zeichen, oder dieselbige falsche Müntzen aufwechseln, oder sohst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshafftiglich, dem Nechsten zu Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Rechte, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden; die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere, gefährlicher Weise beniñet, oder auch ohne habende Freyheit müntzet, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib oder Gut, nach gestalt der Sachen, gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Müntze umpräget, oder wiederum in Tiegel brächte, und geringe Müntze daraus machte, der soll an Leib oder Gut, nach gestalt der Sachen, gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Wissen und Willen das geschähe, so soll dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit, verwürckt und verlohren haben.

Straffe mit Feuer,

mit Gefängniß,

nach gestalt der Sachen.

Verwürckung der Müntz-Freyheit.

CXII.

Straffe derjenigen, so falsche Siegel, Brieffe, Urbar, Renth, Zinß-Bücher oder Register machen.

An Leib und Leben.

Welche falsche Siegel, Brieffe, Instrumenta, Urbar, Renth, Zinß-Bücher oder Register machen, die sollen an Leib oder Leben, nach dem die Fälschung, viel oder wenig, boßhafftig und schädlich geschicht, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu Ende dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

CXIII.

Straffe der Fälscher mit Maaß, Wage, und Kauffmanschafft.

Welcher böslicher und gefährlicher Weise, Maaß, Wage, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmanschafft fälschet, und die für gerecht gebrauchet, und ausgiebt, der soll zu peinlicher Straffe angenommen, ihme das Land verboten, oder an seinem Leibe, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung gestrafft werden. Und es möchte solcher falsch, als offt gröslich und boßhafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu Ende dieser Ordnung vermeldet.

Landes-Verweisung, Staupen-Schlag.

Todes-Strafe

CXIV.

Straffe derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung, Reinung, Mahl- oder Marck-Stein verrucken.

Welcher böslicher und gefährlicher Weise eine Untermarckung, Reinung, Mahl- oder Marck-Stein verruckt, abhauet, abthut, oder verändert, der soll darum peinlich am Leibe, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestrafft werden.

Leibes-Straffen.

CXV.

Straffe derer Procuratoren, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher fürsetzlicher Weise, den Widertheilen zu gutem, handeln.

So ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weise, seiner Parthey, in bürgerlichen uñ peinlichen Sachen zu Nachtheil, und dem Widertheil zu gutem handelte, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuförderst seinem Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfähet, widerlegen, und darzu in Pranger oder Halß-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Landes verwiesen, oder sonsten nach Gelegenheit der Mißhandlung, in andere Wege gestrafft werden.

Ersetzung des Schadens, Hals-Eisen, Staupen-Schlag, Landes-Verweisung.

CXVI.

Straffe der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht.

So ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer, vom Leben zum Tode richten.

Mit Feuer.

CXVII.

Straffe der Unkeuschheit mit nahen gesipten Freunden.

So einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohns Ehe-Weib, oder mit seiner Stieff-Mutter treibet, in solchen und noch nähern Sipschafften, soll die Straffe, wie davon, in unsrer Vorfahren, und unsern Kayserl. beschriebenen Rechten gesetzt, gebraucht, und derhalben bey den Rechts-Verständigen Raths gepflogen werden.

Nach Kayserl. Rechten.

CXVIII.

Straffe derjenigen, so Ehe-Weiber, oder Jungfrauen entführen.

So einer jemand sein Ehe-Weib, oder eine unverleumde Jungfrau, wider des Ehe-Manns, oder des Ehelichen Vaters Willen, auf unehliche Weise entführet, darum mag der Ehemann, oder Vater, unangesehen, ob die Ehe-Frau, oder Jungfrau ihren Willen darzu giebt, peinlich klagen: Und soll der Thäter, nach Satzung unsrer Vorfahren, und unsern Kayserl. Rechten darum gestrafft, und derhalben bey den Rechts-Verständigen Raths

Peinl. Klage und Verfahren nach Kayſ. Rechten.

Raths gebrauchet und darüber eingeholet werden.

CXIX.

Strafe der Nothzucht.

Wenn die Noth-Zucht geschihet,

So iemand einer unverleumdten Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau mit Gewalt und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre nähme, derselbige Ubelthäter hat das Leben verwirckt, und soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gerichtet werden. So sich aber einer solches obgemeldtes Mißhandels freventl. und gewaltiger Weise gegen eine unverleumdte Frau oder Jungfrau unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrte, oder von solcher Beschwerniß sonst errettet würde, derselbige Ubelthäter soll, auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen, und unterstandenen Missethat gestraft werden, und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt.

mit dem Schwerdte,

ausser dem nach bewendten Umständen,

CXX.

Strafe des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweibe verbracht hat, peinlich beklagt, und deß überwindet, derselbige Ehebrecher, samt der Ehebrecherin, sollen nach Sage unserer Vorfahren, und unsern Kayf. Rechten gestraft werden.

Nach Gelegenheiten.

Item, daß es auch gleicher Weise in dem Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollbracht hat, beklagen will, gehalten werden soll.

CXXI.

Strafe des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

Viel Weiber zu nehmen, zu strafen.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib einen andern Mann, in Gestalt der H. Ehe, bey Leben des ersten Ehe-Gesellen, nimmt, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser dann dasselbige Laster ist. Und wiewol die Kayserl. Rechte auf solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen: So wollen wir doch, welche zu solchem Laster teuflischer Weise mit Wissen und Willen Ursache geben und vollbringen, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, peinlich gestrafet werden sollen.

CXXII.

Strafe dererjenigen, so ihre Eheweiber oder Kinder, um böses Genusses willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

So iemand sein Eheweib oder Kinder, um einigerley Genusses willen, wie die Namen haben, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst, der ist Ehrlos, und soll nach vermöge gemeiner Rechten gestraft werden.

Ehrlos.

CXXIII.

Strafe der Verkuppelung, und Helfen zum Ehebruch.

Nachdem zum offtermalen die unverständigen Weibs-Bilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte ehrliche Personen seynd, durch etliche böse Menschen, Mann und Weib, böser betrüglicher Weise, damit ihnen ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen fleischlichen Wercken gezogen werden: Dieselben boßhafftigen Kuppler und Kupplerinnen, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boßhaffiger Weise ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu geschehen gestatten, sollen, nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechts-Verständigen, es sey mit Verweisung des Lands, Stellung an Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder andern gestrafft werden.

Kupler und Kuplerinnen mit Halß-Eisen, Landes-Verweisung, Ohren-Abschneiden und Staupenschlag.

CXXIV.

Strafe der Verrätherey.

Welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt, soll, der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Tode gestraft werden. Wäre es aber ein Weibs-Bild, die soll man erträncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden und Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eignen Herrn, Bett-Genossen, oder nahe gesipten Freunde betreffe, so mag die Straffe durch Schleiffen, oder mit Zangen-Reissen gemehrt, und also zu tödtlicher Strafe geführt werden. Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, welches Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafft Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Strafe bringen möchten, das mag ohne Verwirckung einiger Strafe geschehen.

Viertheilung, Säckung, Schleiffen und Zangen-Reissen, Limitation.

CXXV.

Strafe der Brenner.

Item, die boßhafftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Mit Feuer.

CXXVI.

Strafe der Räuber.

Ein jeder boßhafftiger überwundener Räuber soll, nach Vermög unserer Vorfahren, und unserer gemeinen Kayserl. Rechten, mit dem Schwerdte, oder wie an jedem Orte in diesen Fällen mit guter Gewohnheit Herkommens ist, doch am Leben gestraffet werden.

Am Leben.

CXXVII.

Strafe dererjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

So einer in einem Lande, Stadt, Obrigkeit oder Gebieth gefährliche, vorsetzliche und boßhafftige Aufruhren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll, nach Grösse und Gelegenheit seiner Mißhandlung, ie zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft,

Köpffen,

Staupenschlag oder Landes-Verweisung.

strafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus des Landes Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiert, darinnen er den Aufruhr erweckt, verwiesen werden, darinnen Richter und Urtheiler gebührlichen Rath, damit niemand Unrecht geschehe, und solche böβliche Empörung verhütet werde, pflegen sollen.

CXXVIII.

Straffe dererjenigen, so böβlich austreten.

Nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leute wider Recht und Billigkeit bedräuen, entweichen und austreten, und sich an Ende und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülffe, Vorschub und Beystand finden, von denen die Leute ie zu Zeiten, wider Recht und Billigkeit, mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen erwarten müssen, die auch mehrmals die Leute durch solche Bedräuung und Furcht, wider Recht und Billigkeit, dringen, auch an Gleichheit und Recht sich nicht lassen begnügen, derohalbē solche für rechte Land-Zwinger gehalten werden sollen. Hierum, wo dieselbige an verdächtige Enden, als obstehet, austreten, die Leute bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten von den Rechten und Billigkeit zu bedräuen, oder zu schrecken unterstehen, solche, da sie ins Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdte, als Land-Zwinger, vom Leben zum Tode gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deβgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Wercke mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber iemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meinung von Rechten zu dringen, an unverdächtige Ende entweicht, der hat dadurch diese vorgemeldte Straffe nicht verwirckt: Und ob darinnen einigerley Zweiffel einfiel, soll man es, um weitere Unterrichtung, an die Rechts-Verständigen, oder sonst, wie hernach gemeldet wird, gelangen lassen.

Wer für Land-Zwinger zu halten,

solche sollen mit dem Schwerdte gestrafft werden.

Was mit denen zu thun, die aus Furcht austreten.

CXXIX.

Straffe dererjenigen, so die Leute böβlich befehden.

Welcher iemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode. Doch ob einer seiner Fehde halben von Uns, oder unsern Nachkommen am Reich, Röm. Kayßern oder Königen Erlaubniß hätte, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesipten Freundschafft oder Herrschafft, oder der ihr Feind wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßige gedrungene Ursache hätte, so soll er auf seine Ausführung derselben guten Ursachen, peinlich nicht gestraffet werden. In solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

Mit dem Schwerdte,

es wäre dann, daß er seine Befugniß deducirte.

Hernach folgen etliche böse Tödtungen, und von Straffe derselben Thäter.

CXXX.

Erstlich, von Straffe derer, die mit Giffte oder Venen heimlich vergeben.

Wer iemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädiget, ist es ein Manns-Bild, der soll, einem fürgesetzten Mörder gleich, mit dem Rade zum Tode gestrafft werden. Thut aber eine solche Missethat ein Weibs-Bild, die soll man erträncken, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben zum Tode richten: Doch zu mehrerer Furcht andern, sollen solche boßhafftige missethätige Personen vor der endlichen Todes-Straffe geschleifft, oder etliche Griffe in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vom Mord deßhalben gesetzt ist.

Männer mit dem Rade,

Weiber mit Säckung,

bey vorhergehender Schleiffung und glüenden Zangen.

CXXXI.

Straffe der Weiber, so ihre Kinder tödten.

Welches Weib ihr Kind, das Leben oder Gliedmassen empfangen hätte, heimlicher, boßhafftiger, muthwilliger Weise ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselben Ubelthäterinnen, in welchem Gerichte die Bequemligkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Ubel offt geschähe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens, um mehrerer Furcht willen solcher boßhafftigen Weiber, auch zulassen: Oder aber, daß vor dem Ertränckен die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

Lebendig begraben, und gepfählet,

gesäcket,

mit glüenden Zangen gerissen.

So aber ein Weibs-Bild, als obstehet, ein lebendig gliedmäßig Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohren, und verborgen hätte, und so dieselbige erkundigte Mutter deßhalben bespracht würde, Entschuldigungsweise fürgegeben, als dergleichen ie zu Zeiten an uns gelanget, wie das Kindlein, ohne ihre Schuld, todt von ihr gebohrē seyn solte: Wolte sie dann solche ihre Unschuld, durch redliche gute Ursachen und Umstände, mit Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie im 74. Articul, anfahend: Item, so ein Beklagter Kundschafft, ꝛc. funden wird, auch deßhalben, zu weiterer Suchung, Anzeigung geschicht, dann ohne obbestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine iede Thäterin mit einem solchen gedichteten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibs-Bild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülffe anderer Weiber gebähre, welche ohne hülffliche Geburth

Todt gefundenes Kindlein,

Ausführung der Unschuld,

siehe den 74. Artic.

burth mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß, so ist deßhalben keine glaublichere Ursache, dann daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeint, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburth schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann eine solche Mörderin auf gedachter ihrer angemasten, unbewiesenen, freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolte, so soll man sie, auf obbemeldte gnugsame Anzeigung bestimtes unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halben, mit peinlicher ernstlicher Frage zur Bekenntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekenntniß desselben Mords zu endlicher Todes-Straffe, als obstehet, verurtheilen. Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halben gezweiffelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände bey den Rechts-Verständigen, oder sonst, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen.

CXXXII.

Straffe der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie deren abkommen, in Gefährligkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernähret werden.

Nach Gelegenheit der Umstände.

Item, so ein Weib ihr Kind, um daß sie deß abkommen, von ihr leget, und das Kind wird gefunden, und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie deß überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sache, und Rath der Verständigen, gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, an Leib oder Leben straffen.

an Leib und Leben.

CXXXIII.

Straffe derer jenigen, so schwangern Weibs-Bildern Kinder abtreiben.

Bey Abtreibung lebendiger Kinder mit dem Schwerdt und Säckung,

Item, so jemand einem Weibs-Bilde, durch Bezwang, Essen oder Trincken, ein lebendig Kind abtreibt, wer auch einen Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Ubel vorsetzlicher und boßhafftiger Weise geschicht, soll der Mann mit dem Schwerdte, als ein Todschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränckt, oder sonst zum Tode gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibs-Bilde getrieben würde, sollen die Urtheiler, der Straffe halben, bey den Rechts-Verständigen, oder sonst, wie zu Ende dieser Ordnung gemeldet, Raths pflegen.

Bey denen, so noch nicht lebendig, nach Erkentnüß des Rechts.

CXXXIV.

Straffe, so ein Artzt durch seine Artzeney tödtet.

Wenns aus Unfleiß oder Ungunst geschicht, nach

Item, so ein Artzt aus Unfleiß oder Ungunst, und doch unvorsetzlich, jemanden mit seiner Artzeney tödtet; erfünde sich dann, durch die Gelehrten und Verständigen der Artzeney, daß er die Artzeney leichtfertig und vermeintlich mißbraucht, oder sich ungegründeter, unzuläßiger Artzeney, die ihm nicht gezimet hat, unterstanden, und damit einem zum Tode Ursache gegeben, der soll, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen, gestrafft werden: Und in diesem Falle soll allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leute, die sich der Artzeney unterstehen, und die mit keinem Grunde gelernet haben. Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er, als ein vorsetzlicher Mörder, zu straffen.

bewandten Umständen,

geschiehet es vorsetzlich, als ein Mörder.

CXXXV.

Straffe eigener Tödtung.

Bey Criminal-Personen Confiscation der Güter,

Wann jemand beklagt, und in Recht erfordert, oder bracht würde, von Sachen wegen, so er, der Uberwundene, sein Leib und Gut verwirckt hätte, und aus Furcht solcher verschuldeter Straffe sich selbst ertödtete, dessen Erben sollen in diesem Falle seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solch Erbe und Güter der Obrigkeit, der die peinliche Straffe, Buß und Fälle zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber eine Person, auserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen, auch in Fällen, da er seinen Leib allein verwirckt, oder sonst aus Kranckheiten des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinnen, oder anderer dergleichen Blödigkeiten, sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen an ihren Erbschafften nicht verhindert werden, und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung Statt haben, sondern hiemit revocirt, cassirt und abgethan seyn. Und in diesem und andern dergleichen Fällen soll unser Kayserlich beschrieben Recht gehalten werden.

Bey andern cessiret die Straffe.

CXXXVI.

So jemand ein schädlich Thier hätte, das jemand entleibt.

Besitzer soll es wegschaffen.

Hat einer ein Thier, das sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschafft ist, dadurch zu besorgen, daß es den Leuten an Leib und Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun, dann, wo solch Thier jemand Schaden thäte, oder entleibte, soll der Herr des Thiers, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechts-Verständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden, und so viel desto mehr, so er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit deß zuvor vermahnet oder gewarnet würde.

oder bey erfolgtem Schaden Straffe davor leiden.

CXXXVII.

Straffe der Mörder und Todtschläger, die keine gnugsame Entschuldigung haben mögen.

Verwirckung des Lebens.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deßhalben nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürckt.

Vorsetzliche Mörder mit dem Rade,

Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend, werden die vorsetzlichen Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rade gerichtet, darinnen dann Unterschied zu halten:

Und also, daß, der Gewohnheit nach, ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todtschlag aus Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte gestrafft werden soll.

Mörder aus Zorn mit dem Schwerdte.

Und man mag in fürgesetztem Morde, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herren, zwischen Eheleuten oder nahe gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibes-Straffen, als mit Zangen-Reissen oder Ausschleiffung, vor der endlichen Tödtung, um grösserer Furcht willen, die Straffe mehren.

Mord an Vorgesetzten und Freunden vor der Tödtung mit Schleiffen und Zangen-Reissen.

CXXXVIII.

Von unläugbaren Todtschlägen, die aus solcher Ursache geschehen, die Entschuldigung der Straffe auf ihnen tragen.

Es geschehen ie zu Zeiten Entleibungen, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von peinlicher und bürgerlicher Straffe entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten die der Rechten unerfahren, in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen, und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen, so ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

Ausgenommene Fälle.

CXXXIX.

Erstlich, von rechter Noth-Wehr, wie die entschuldigt.

Welcher eine rechte Noth-Wehr, zu Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthigt, in solcher Noth-Wehre entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

Noth-Wehre.

CXL.

Was eine rechte Noth-Wehr ist.

So einer ieinand mit einem tödtlichen Waffen oder Gewehr überläufft, anficht oder schlägt, und der Benöthigte kan füglich ohne Fährligkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben ohne alle Straffe, durch eine rechte Gegen-Wehr retten. Und so er also den Benöthigten entleibt, ist er darum nichts schuldig: Ist auch mit seiner Gegen-Wehr, biß er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig, unangesehen, ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheit entgegen wäre.

Wenn einer mit tödtlichem Gewehr überlauffen wird, und nicht entrinnen kan,

darff den ersten Schlag nicht erwarten.

CXLI.

Daß die Noth-Wehr bewiesen werden soll.

Welcher sich aber, nach Erfindung der That, einer gethanen Noth-Wehr berühmet, oder gebrauchen will, und der Ankläger derer nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Noth-Wehr obgemeldter massen zu Recht gnugsam zu beweisen: Beweist er die nicht, wird er schuldig gehalten.

Muß bewiesen werden,

CXLII.

Wann und wie, in Sachen der Noth-Wehr, die Bewelsung auf den Ankläger kommt.

So der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung, darauf, als obstehet, die Noth-Wehr gegründet, bekenntlich ist, oder beständig nicht verläugnen kan, und dagegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Noth-Wehr gethan haben soll, dann der Entleibte hätte, fürgewendeter bekenntlicher Anfechtung oder Benöthigung, rechtmäßige Ursache gehabt, als geschehen möchte, da einer einen, unkeuscher Wercke halben, bey seinem ehelichen Weibe, Tochter, oder andern, böse, sträffliche Ubelthaten fünde, und darum gegen denselben Ubelthäter tödtliche Handlung, Zwang oder Gefängniß, wie die Rechte zulassen, fürnähme: Oder dem Entleibten hätte gebührt, den beklagten Todtschläger, von Amts wegen, zu fahen, und die Nothdurfft erfordert, ihn mit Waffen solcher Gefängniß halben zu bedräuen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weise gethan hätte: Oder so der Kläger in diesem Falle eine solche Meinung fürgäbe, daß der angezogene Todtschläger darum keine rechte Noth-Wehr gethan hätte, dann er des Entleibten, als der ihn erschlagen hätte, gantz mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewest, oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung, gewichen, dem der Todtschläger, aus freyem Willen und ungenöthigter Dinge, nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte. Mehr, so fürgegeben wird, der Todtschläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weise, und ohne Gefährligkeit seines Leibes und Lebens, Ehren und guten Leumuths halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Noth-Wehr, sondern böslich geschehen wäre, und darum peinlich gestrafft werden solte, ꝛc. Solch obgemeldt und andergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er dessen geniessen will, gegen Erfindung, daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich, als vorstehet, benöthiget worden ist, beweisen. Und so er eine derselben obgemeldten oder andere dergleichen rechtmäßige Ursachen, gegen der ersten unläugbare Anfechtung oder Benöthigung, gnugsam bewiese, so kan sich der Todtschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Noth-Wehr behelffen, unangesehen, ob ausgeführt oder bestanden wird, daß ihn der Entleibte (als vor von der Noth-Wehr geschrieben stehet) erstlich mit einem tödtlichen Gewehr angefochten und genöthiget hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halben, keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todtschläger, seiner berühmten Noth-Wehr halben, ausfündig machte, daß er von dem Entleibten mit einem tödtlichen Gewehr, als vor von rechter Noth-Wehr

und zwar nach ihren unterschiedenen Umständen.

gesetzt

gesetzt ist, erstlich angefochten werden wäre, so ist die Noth-Wehre durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theile mit einander zugelassen und bestellet werden. Nemlich ist hierinn zu mercken, so einer der ersten Benöthigung halben redliche Ursache zur Noth-Wehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer gantzen entschuldigten Noth-Wehr gehören, gehalten hätte, ist nöthig, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursache gehabt habe, und daß fürter die Straffe am Leib, Leben, oder aber zur Busse und Besserung erkannt werde, alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechts-Verständigen, als hernach gemeldt wird: Dann diese Fälle gar subtile Unterschiede haben, darnach hierinn anders und anders, schwerlicher oder linder, geurtheilet werden soll, welche Unterschiede dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

CXLIII.

Von Entleibung, daß niemand anders gesehen hat, und eine Noth-Wehr fürgewendet würde.

Was der Umstände dabey in Erwägung zu ziehen.

So einer jemand entleibt, daß niemand gesehen hat, und will sich einer Noth-Wehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehn, in solchen Fällen ist anzusehen, der gute und böse Stand jeder Persen, die Statte, da der Todtschlag geschehen ist, was auch ieder für Wunden und Gewehr gehabt, und wie sich ieder Theil, in dergleichen Fällen, vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutzen haben möge, den andern an dem Orte, als die That geschehen ist, zu erschlagen, oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendeten Noth-Wehr zu glauben sey, und wo die Vermuthung der Noth-Wehr, wider die bekenntliche That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gute, starcke, beständige Ursachen haben: Aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser, und sein selbst halben, so viel guter, starcker Vermuthung darbringen, ihm wäre die Noth-Wehr zu glauben. Solche Ursachen alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich und jederman verständiglich geschehen. Aber sonderlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldter Vermuthung halben, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger die Beweisung die er darwider fürbringen wolte. Und wo dieser Fall vorgemeldter massen, redlich Zweiffel hat, so ist nöthig, in dem Urtheilen der verständigen Räthe, mit Fürlegung aller Umstände, stattlich zu gebrauchen: Dann sich dieser Fall mit gar viel Zweiffels, und Unterschied, für und wider die berühmte Noth-Wehr begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu setzen.

Vermuthung deß Noth-Wehr muß der Thäter beweisen.

CXLIV.

Von berühmter Noth-Wehr gegen ein Weibs-Bild.

Durch Beweiß auszuführen.

Ob einer ein Weib erschlüge, und sich einer Noth-Wehr berühmet, in einem solchen Fall ist auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibes und Mannes, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinn, nach Rath der Rechts-Verständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Dann, wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Noth-Wehre verursachen mag, so wär doch möglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Noth-Wehre dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehre hätte.

CXLV.

So einer in rechter Noth-Wehre einen Unschuldigen, wider seinen, des Thäters, Willen, entleibt.

ist Straff-loß.

So einer in einer rechten erwiesenen Noth-Wehre, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen oder Schiessen, so er den Nöthiger meynt, träffe, und entleibt hätte, der ist auch von peinlicher Straffe entschuldiget.

CXLVI.

Von ohngefehrlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Noth-Wehre.

ist entschuldiget.

So einer ein ziemlich unverboten Werck, an einem Ende oder Ort, da solch Werck zu übe verstattet und zugelassen, thut, un dadurch von ungeschickter gantz ohngefehrlicher Weise, wider des Thäters Willen, iemand entleibt, derselbige wird in viele Wege, die nicht möglich zu benennen sind, entschuldiget. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen wir diese Gleichnisse: Ein Barbier schiret einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schiret, die Gurgel, wider seinen Willen, abschneidet. Ein ander Gleichniß: So ein Schütze in einer gewöhnlichen Ziel-Statt stehet oder sitzet, und zu dem gewönlichen Platz scheust, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder, ihm ohngefehrlicher Weise und wider seinen Willen, seine Büchse oder Armbrust, ehe und er recht anschlägt, abkommt, und scheust also jemand zu todte, diese beyde sind entschuldigt. Unterstünd sich aber der Barbierer, an der Gassen, oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheren, oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Staat, da man sich versehen möchte, daß Leute wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der Schütz in der Ziel-Statt unfürsichtiger weise, und würde also von dem Barbierer, oder dem Schützen, als obstehet, jemand entleibt, der Thäter keiner wird genug entschuldigt. Aber dannoch mehr ist Barmhertzigkeit, bey solchen Entleibungen, die ohngefehrlich aus Eilheit, oder Unfürsichtigkeit

Gleichnisse von Ohngefehr Entleibung.

tigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, dann was arglistig, und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es von ihn zu Schulden kommt, der Straffe halben Raths pflegen. Aus diesen obangezeigten Gleichnissen, mag in anderen unbenannten Fällen, ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was eine ungefehrliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt, und nach dem diese Fälle offt kommen, und durch die Unverständigen darinnen, etwa gar ungleich gerichtet wird, ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung, derowegen aus guten Ursachen geschehen / damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fälle zu Zeiten gar subtile Unterscheide, die dem gemeinen Mann, so an den peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreifflich nicht zu machen seyn: Darum sollen die Urtheiler, in diesen obgemeldten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt) angezeigter Erklärung halben, der vorgemelder verständiger Leute Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

CXLVII.

Wie zu wissen, so einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunde gestorben sey.

Solches muß durch Inquisition und Zuziehung der Wund-Aertzte ausgemachet werden.

So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffentlich wäre, ob er der beklagten Streiche halben gestorben wäre, oder nicht, in solchen Fällen mögen beyde Theile (wie von Beweisung gesagt ist) Kundschafft zur Sache dienstlich stellen, und sollen doch / sonderlich die Wund-Aertzte, der Sache verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Verstorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lange der Verstorbene nach den Streichen gelebt habe, und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unsrer Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

CXLIIX.

Straffe derjenigen, so einander in Morden, Schlagen und Rumoren, vorsetzlich oder unvorsetzlich Beystand thun.

Alle haben das Leben verwircket.

Was dabey hauptsächlich zu erwegen.

So etliche Personen mit vorgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böß-lich zu ermorden, einander Hülffe und Beystand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwircket. So aber etliche Personen ungeschickt in einem Schlagen und Gefechte, bey einander wären, einander hülffen, und jemand also ohne gnugsame Ursache erschlagen würde, so man denn den rechten Thäter weiß, von deß Händen die Entleibung geschehe ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdte zum Tode gestrafft werden. Wäre aber der Entleibte durch mehr dann einen, die man weiß / gefährlicher Weise, tödtlich geschlagen, geworffen und verwundet worden, und man könte nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre, so sind dieselben, so die Verletzung, wie obstehet, gethan haben, alle als Todtschläger, vorgemeldter massen, zu dem Tode zu straffen. Aber der anderer Beyständer, Helffer und Ursacher Straffe halben, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzet worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt wird, und man möchte keinen wissen, darvon er (als vorstehet) verletzt worden wäre, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldet wird / Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel erfahren könten, dann in solchen, nach Ermessung mancherley Umständen, daß nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

CXLIX.

Von Besichtigung eines Entleibten, vor der Begräbniß.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührliche Ermessung und Erkenntniß solcher unterschiedlichen Verwundung halben, nach der Begräbniß des Entleibten, desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zweyen Schöpffen, dem Gerichts-Schreiber, und einem oder mehr Wund-Aertzten, (so man die haben und solches geschehen kan) die dann zuvor dazu beeydiget werden sollen, denselben todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläge, Aufwürffe, wie der jedes funden, und ermessen würde, mit Fleisse mercken und verzeichnen lassen.

Personen so dabey zu employren,

alles genau zu registriren.

CL.

Hernach werden etliche Entleibungen insgemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen, so darinnen ordentlicher Weise gehandelt wird.

Unterschiedliche unsträffliche Todschläge

Es sind sonst andere mehr Entleibungen, die etwa aus unsträfflichen Ursachen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als da einer jemand um unkeuscher Wercke willen, die er mit seinem Ehe-Weibe oder Tochter übet, schläget, wie vor in dem 121. Articul, des Ehebruchs, anfahend: Item, so ein Ehe-Mann einem andern, ꝛc. gesetzt ist. Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut, jemand erschlägt. Item, so Leute tödten, die ihre Sinne nicht haben. Mehr, so iemand einen von Amts wegen zu fahen gebühret, der unziemlichen freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbige Widersäßige darob entleibt würde.

Item, so jemand einen bey nächtlicher Weil gefährlicher Weise in seinem Hause findet, und erschlägt, oder so einer ein Thier, das iemand tödtet, und er dergleichen Boßheit davor von dem

dem Thiere nicht gesehen oder gehöret, wie hiebevor in dem 136. Articul, anfahend: Item, hat einer ein Thier, ꝛc. darvon gesetzt ist. Die nechst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zu beschreiben, und zu erklären wäre, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden. Derowegen, so dieser Sachen eine vor den Richter und Urtheiler kömmt, sollen sie bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unsrer Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihnen nicht eigene unvernünftige Regel und Gewohnheit, darinnen zu sprechen, machen, die den Rechten widerwärtig seyn, als ie zu Zeiten an denen peinlichen Gerichten bishero geschehen, daß die Urtheiler den Unterscheid ieder Sache nicht hören und erwegen, das ist eine grosse Thorheit, und folgt daraus, daß sie sich zu vielmalen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihrem Blute schuldig. So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissentliche Ubelthäter dadurch ledig machen wollen, vermeynen vielleicht etliche einfältige Leute, sie thun wohl daran, daß sie denselbigen Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich damit verschulden, und sind den Anklägern derhalben vor GOtt und der Welt Wiederkehrung schuldig, denn ein ieder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyde, und bey seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten Verständniß, gleich und recht zu richten. Und wo eine Sache über sein Verständniß ist, soll er bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird, Raths pflegen, dann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutzen und der Menschen Blut zu richten grosser ernstlicher Fleiß gehöret, und angekehrt werden soll.

siehe den 136. Articul

Obrigkeit und Richter sollen sich bey den Rechts-Gelehrten Raths erholen,

nicht unrecht

sondern recht richten.

CLI.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekenntlicher That fürgewendet, ausgeführt werden sollen.

Beybringung gnugsamen Beweisthums der Unschuld.

So iemand einer That bekenntlich ist, und derhalben Ursachen anzeiget, die solche That vor peinlicher Straffe entschuldigen möchten, als vor ieder geordneter peinlichen Straffe, wie und wenn die entschuldigt wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So er dann das durch sich förderlich zu thun erbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halben weisen wolten, durch Rechts-verständige Leute, oder durch den Gerichts-Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen; wenn nun der Richter, mit gehabtem Rath der Rechts-Verständigen, dieselben Beweisungs-Articul dafür erkennt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen die beklagte und bekannte That von peinlicher Straffe entschuldigten, so soll der Thäter auf ihr Ansuchen, mit solcher erbotenen Beweisung, auch was der Ankläger dienliches darwider beweisen wolte, zugelassen, und durch dieselbe Obrigkeit deßhalben Kundschaffts-Verhörer und anders verordnet, gehalten und gehandelt werden, wie vor im 62. Articul anfahend: Item, wo der Beklagte ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, von Form und Maß der Beweisung gesetzt ist, samt etlichen hernach folgenden Articuln, so es zu Schulden kommet, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldet wird, gepflegt werden.

siehe den 62. Articul.

CLII.

So des Thäters gegebene Beweisungs-Articul nicht beschliessen.

Wenn der Beweiß nicht zu admittiren.

So aber die obgemeldten Beweisungs-Articul durch den Richter, mit gehabtem Rath der Verständigen, dafür erkannt würden, ob gleich solche erbotene Beweisung geschehen, daß sie dannoch nicht dienlich zu des Thäters Entschuldigung wäre, so soll die Beweisung nicht zugelassen, sondern aberkannt, und durch den Richter und Gericht, da der Thäter innen ist, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einen solchen bekentlichen offenbaren Thäter gebürt.

CLIII.

Uber wen die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Wo aber iemand einen entleibt hätte, und deßhalben ins Gefängniß käme, auch der Entleibung bekenntlich wäre, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halben gar, oder eines Theils entschuldigten, mit Kundschafft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolte, so sollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuförderst vor dem Richter und vier Schöpffen, nach Ermessung derselben, nothdürfftigliche Caution, Sicherung und Bestand thun, ob sich solche fürgegebene Entschuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten, auch dem Kläger Kosten und Schaden, nach Ermessung desselben Gerichts, ausrichten wollen, darinn derselbige Kläger, durch die unterstandene, unerfindliche Ausführung der berühmten Entschuldigung gebracht würde, damit gedencken wir vorzukommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhafftige und betrügliche Auszüge nicht zu Schaden gebracht werde. Und sollen in diesem Falle der berührten Mäßigung dieselben Schöpffen und Urtheilsprecher bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldet wird, auch Raths pflegen.

Caution wegen der Unkosten, wenn der Beschuldigte mit der Defension nicht fortkommen könte.

CLIV.

Von grosser Armuth deß, der seine beschuldigte That ausführen wolte.

Wäre aber der Beklagte so gantz arm, auch

auch nicht Freunde hätte, die ietztgemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiffentlich wäre, ob er seiner beschuldigten Entleibung halben redliche Entschuldigung hätte, soll sich der Richter, nach Gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel er kan, erkundigen, und der Obrigkeit solches alles schreiben, und Bescheid deßhalben erwarten, also, daß solche Erkundigung in dem Falle, Amts halben, auf des Gerichts oder desselben Obrigkeit Darlegen und Kosten geschehe.

Defension bey Armen, auf Kosten der Obrigkeit.

CLV.

So einer in der Mord-Acht wäre, ins Gefängniß käme, und seine Unschuld ausführen wolte.

So einer ins Gefängniß käme, der davor in die Mord-Acht erkannt wäre, wie an etlichen Orten Gewohnheit, und in dem Gefängniß seine Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen sich erböte, der soll, unangesehen, daß er hiebevor in die Mord-Acht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

Einem in die Mord-Acht Erklärten ist Defension verstattet.

CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagte ins Gefängniß kommt.

So einer, ehe er ins Gefängniß kommt, eine peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesen Fällen iedes Orts Recht und Herkommen ist: Und soll in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Erkundigung geschehen, auch beyder Theile nothdürfftig Fürbringen, Urkund und Kundschafft, wie sich in Rechten gebührt, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten der Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbige zum Rechten, für unrechter Gewalt, und nicht weiter vergleitet werden.

Vergleitung zum Rechte.

CLVII.

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstahl.

Zum ersten, vom allerschlechtesten heimlichen Diebstahl.

So einer erstlich gestohlen hat, unter fünff Gülden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in seine Gewahrsam kommt, nicht beschrien, berüchtigt oder betreten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder eingebrochen hat, und der Diebstahl unter fünff Gülden werth, ists ein heimlicher und geringer Diebstahl; und wann solcher Diebstahl nachmals erfahren wird, und der Dieb mit oder ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anders der Dieb vermag, dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zwiespalt zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geld-Busse vermag, soll er mit dem Kercker, darinn er etliche Zeit lang liegen soll, gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwege bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wiedergeben, oder, nach einfachem Werth, bezahlen oder vergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls, aber mit der Ubermaß, nicht der Obrigkeit Geld-Busse vorgehen. Doch soll der Dieb, in Auslassung, seine Atzung, so er in dem Gefängniß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Bütteln, ob ers hat, ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allem, nach der besten Form, um Erhaltung willen des gemeinen Friedens, ewige Urphede thun.

Heimlicher und nicht gewaltsamer erster Diebstahl unter 5. fl. mit Restitution, auch Geld-Busse, oder Gefängniß zu strafen.

Alimentations- und Sitze-Geld muß der Dieb bezahlen.

Ewige Urphede.

CLIIX.

Vom ersten öffentlichen Diebstahle, damit der Dieb beschrien wird, ist schwerer.

So aber der Dieb mit gemeldtem erstem Diebstahl, der unter fünff Gülden werth ist, ehe er an seine Gewahrsam kommt, betreten wird, oder ein Geschrey oder Nachtheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ists ein offener Diebstahl, und beschwert ihn der gemeldte Aufruhr und Berüchtigung der That also, daß der Dieb an Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, des Landes verwiesen, und vor allen Dingen dem Beschädigten den Diebstahl oder Werth dafür, so es in des Diebs Vermögen ist, wiederum wenden. Und soll zu dem allen in der besten Form ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, darbey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter, doch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung, nicht bürgerlich und also strafen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nechsten Articul vom heimlichen Diebstahl gesetzt ist.

Offenbarer aber nicht gewaltsamer Diebstahl unter 5. fl.

Dessen Strafen.

Wie zu verfahren, wenn der Dieb vornehm und Besserung zu hoffen.

CLIX.

Von ersten gefährlichen Diebstählen, durch Einsteigen oder Einbrechen, ist noch schwerer.

So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen iemand bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht oder steiget, oder mit Waffen, damit er iemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, solches sey der erste oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, dazu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener, gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahle, der mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Falle der Mann mit dem Strange, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Personen, und Ermeßigung des Richters in andere Wege, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibs-Strafe, gestrafft werden soll.

Gewaltsamer und gefährlicher Diebstahl,

an Manns-Personen mit dem Strange, an Weibes-Personen mit Säcken, oder, nach Ermeßigung des Richters zu straffen.

CLX.

CLX.

Vom ersten Diebstahle/ fünff Gülden werth, oder darüber, und sonst ohne beschwerliche Umstände/ soll man Raths pflegen.

Erster grosser Diebstahl über 5. Gülden.

So aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gülden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldt ist, beschweren, keine dabey erfunden werden, aber dennoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat er mehrere Strafe dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Strafe darnach an Leib oder Leben ertheilen. Und dieweil solche Ermässigung in Rechts-Verständiger Leute Vernunfft stehet, so wollen wir, daß in solchem jetztgemeldtem Fall, so offt sich derselbe also begiebt, die Richter und Urtheiler bey den Rechts-Verständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath, ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahle gestiegen oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldt, das Leben verwircket.

Nach verwandten Umständen,

und Urtheil der Rechts-Verständigen zu straffen.

Ein Gemeles sammt Laist ebrecha 159. Artic.

CLXI.

Vom andermaligen Diebstahl.

So iemand zum andernmal, doch ausserhalb Einsteigens, oder Brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstähle, auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiebevor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist, erfunden, auch dieselbe zween Diebstähle, nicht fünff Gülden, oder darüber werth seyn, so beschweret der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbige Dieb an Pranger gestellt des Landes verwiesen, oder in demselben Zirck oder Ort darinnen er verwirckt hat ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun, und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor vom ersten Diebstahl gemeldet ist, nicht beschryen, oder betreten wird. Wo aber solche zween Diebstähle fünff Gülden oder darüber betreffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, auch Gebrauchung der Rechts-Verständigen, wie hernach geschrieben und im nechsten übrigen Articul stehet, gehalten werden.

Entscheidung.

Siehe den 160. Artic.

CLXII.

Vom Stehlen zum drittenmal.

Der dritte Diebstahl mit Ertrenkung Schelmung oder andern Todes-Strafe zu belegen.

Wird aber iemand betreten, der zum drittenmal gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund als vor von Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumdter Dieb,

und auch einem Vergewaltiger gleich geachtet, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strange, und die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andere Wege, nach jedes Landes Gebrauch, vom Leben zum Tode gestrafft werden.

CLXIII.

Wo mehr deñ einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

Nach den meisten Beschwerden.

Wo bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung, so in den vorgesetzten Articuln unterschiedliche gemeldt sind, erfunden würden, ist die Strafe nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

CLXIV.

Von jungen Dieben.

Unter 14. Jahren,

So der Dieb oder Diebin, ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sondere Ursache, auch nicht vom Leben zum Tode gericht, sondern der obgemeldten Leibes-Strafe gemäß, mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehen Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden, also, daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch, als hernach gemeldet, Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib, oder Leben zu straffen sey.

nahe an 14. Jahren,

dessen Bestraffung.

CLXV.

So einer etwas heimlich nimmet von Gütern, deren er ein nechster Erbe ist.

Verfahren bey Diebstählen unter Befreunden auch Mann und Weib, wenn geklagt wird.

So einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand, etwas heimlich nähme von Gütern, der er sonsten ein nechster Erbe ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weibe begäbe, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde, sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechts-Verständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemeine Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amts wegen, nicht klagen noch straffen.

Obrigkeit soll hierinn nicht ex officio thun.

CLXVI.

Stehlen in Hungers-Noth.

Bey vielen essenden Dingen nach Urtheil der Rechts-Verständigen.

So jemand, durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen verursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermals die Richter und Urtheiler, als obstehet, Raths pflegen. Ob aber derselbigen Diebe einer unsträfflich erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klage deßhalben gethan, nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie und wann damit Diebstahl gebraucht werde.

Bey Nacht

Wer bey nächtlicher Weil iemand seine Früchte oder auf dem Felde seine Nutzung, wie das alles Namen hat, heimlicher und gefährlicher Weise nimmet, und hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähle, vorgemeldter massen zu

und bey Tage.

straffen. Desgleichen, wo einer bey Tage iemand an berührten seinen Früchten, die er heimlich nähme, und hinweg trüge, grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber iemand bey Tage essende Früchte nähme, und damit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist nach Gelegenheit der Person, und der Sache, bürgerlich zu straffen, wie an demselben Ende, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

Wie andre vorbemeldte Diebstähle, an essenden Früchten bürgerlich zu straffen.

CLXIIX.

Von Holtz stehlen, oder verbothener Weise abhauen.

Wegführung gehauenen Holtzes.

So iemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstahle gleich, nach gestalt der Sachen, zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtze, hälinger und verbothener Weise hauet, der soll gestrafft werden, nach Gewohnheit iedes Landes, oder Orts. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotener Zeit, als bey Nachte, oder an Feyer-Tagen, einem andern sein Holtz gefährlicher und diebischer Weise abhauet, der ist, nach Rath, härter zu straffen.

Geholtze heimlicher Weise aushauen.

Holtz bey Nacht oder an Feyer-Tagen stehlen.

CLXIX.

Strafe derjenigen, die Fische stehlen.

Welcher aus Weyhern oder Behältniß, Fische stiehlet, ist auch einem Diebstahle gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden, ungefangnen Wasser Fische fieng, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut, nach Gelegenheit, oder Gestalt des Fischens, der Personen und Sachen, nach Rath der Rechts-Verständigen zu straffen.

Strafe des Fisch-Diebstahls aus gehegten, und ungehegten Wässern.

CLXX.

Strafe dererjenigen, so mit vertrauter oder hinterlegter Haabe ungetreulich handeln.

Vergreiffung an anvertrautem Gute als ein Diebstahl zu straffen.

Welcher mit eines andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und verwahren, gegeben sind, muthwilliger und gefährlicher Weise, dem Glaubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstaht gleich zu straffen.

CLXXI.

Diebstahl heiliger und geweiheter Dinge, an heiligen und geweiheten Stätten.

Ist auf dreyerley Art anzusehen.

Stehlen von geweiheten Dingen oder Stätten, ist schwerer denn andere Diebstähle, und geschicht in dreyerley Weise. Zum ersten, weñ einer etwas heiliges oder geweihets stiehlet an geweiheten Stätten. Zum andern, wann einer etwas ungeweihets an ungeweiheten Stätten stiehlet. Zum dritten, wann einer ungeweihet Ding an geweiheten Stätten stiehlet.

CLXXII.

Von Strafe obgemeldtes Diebstahls.

An Monstrantzen mit Feuer, an andern geweiheten Gefäßen und Sachen mit Todes-Strafe, nach Urtheil der Rechts-Verständigen.

So einer eine Monstrantz stiehlet, da das H. Sacrament des Altars inn ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silberne geweihete Gefasse, mit oder ohne Heiligthum, oder aber Kelch, oder Parthenen, um solche Diebstähle all, sie seyn geschehen an geweihe- ten oder ungeweiheten Orten, auch so einer um Stehlens willen in eine geweihete Kirche, Sacraments-Haus, oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Instrumenten auffsperret, diese Diebstähle seyn zum Tode nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechts-Verständigen, zu straffen.

CLXXIII.

Bestehlung der Allmosen-Stöcke.

Item, so einer Stöcke, darinnen man das H. Almosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlet, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zu straffen, nach Rath der Rechts-Verständigen.

CLXXIV.

In was vor Kirchen-Räuben,

So iemand bey Tage von geringen geweiheten Dingen, ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stücke, aus einer Kirchen stähle, als Wachs, Leuchter, Altar-Tücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, breche, oder mit gefährlichem Zeuge auffsperrete, oder so iemand weltliche Güter, die in eine Kirche geflehet wären, stähle, doch so der Dieb in die Kirchen, oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich auffsperret. Und diese Diebstähle alle, davon in diesem Articul gemeldtet, ist die Strafe gegen den Dieb, mit allen Umständen und Unterschieden, fürzunehmen und zu halten, wie hiervon von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: Doch soll in solchem Kirchen-Rauben und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

wie in andern weltlichen Diebstählen zu verfahren. In diesen weniger Barmhertzigkeit, als in andern zu erweisen.

CLXXV.

Bey Bestraffung dieser Diebstähle auf Hungers-Noth, Jugend ꝛc. zu reflectiren.

Es sollen auch die Diebstähle, so an geweiheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend, und Thorheit der Personen, wo deren eines mit Grund angezeiget wird, auch angesehen, wie von weltlichen Diebstählen deßhalben gesetzt, darinnen gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Strafe oder Versorgung der Personen, von den man aus erzeigten Ursachen, Ubels und Missethat erwarten muß.

Brechung der Urphede.

So einer eine Urphed freventlich oder fürsetzlich verbrochen, Sachen halben darum, daß er das Leben nicht verwircket hat. Item, ob einer über vorgeübte nachgelassene und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften, andern dergleichen Ubels zu thun, doch sonst ohne weitere beschwerliche Umstände dräuet, und aber damit nicht so viel gethan hätte, daß ihm

Drohung Schaden zu thun.

darum

darum das Leben, wie hernach im 178. Artic. anfahend: Item, so sich jemand einer Missethat, ꝛc. von unterstandenen Missethaten geschrieben stehet, genommen werden möchte, und aus jetzt gemeldten oder andern genugsamen Ursachen, einer Person nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre, daß sie die Leute gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüge, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und sich solches zu Recht gnug erfünde, und dann dieselbige Person, deßhalben keine nothdürfftige Caution, Gewißheit oder Sicherheit machen könte: Solchem künfftigen, unrechtlichen Schaden und Ubel zuvorkommen, soll dieselbige unglaubhafftige boßhafftige Person im Gefängniß, so lange, bis die nach Erkenntniß desselben Gerichts, gnugsame Caution, Sicherheit und Bestand für solche unrechtliche, thätliche Handlung thut, durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden. Jedoch soll solche Strafe nicht leichtfertiglich, oder ohne merckliche Verdächtlichkeit künfftigen Ubels / als obstehet, sondern mit Rath der Rechts-Verständigen, geschehen. Und soll solcher Gefangene in dem Gericht, darinnen er also beklaget, und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern, in solcher Gefängniß zu enthalten nicht vermöchte, soll alsdann durch den Ankläger, zu seiner Enthaltniß dem Büttel sein gebührliches Wart-Geld, nach Ermessung des Richters, gegeben werden, und der Kläger derhalben ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solche Kosten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit dieselben Kosten tragen. So aber der gemeldte Gefangene in demselben, oder andern Gerichten an seinen Gütern so viel hätte, darvon berührte seine Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil geschehen könte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohne der Obrigkeit Verhinderung gebrauchet werden.

Mit gnugsamer Caution, oder Gefängniß des Drohenden abzuwenden.

Alimenta-rien-Kosten, vor einen solchen Gefangenen zu reichen?

CLXXVII.

Von Strafe der Förderung, Hülffe und Beystand der Missethäter.

Nach bewandten Umständen und Urtheil der Rechts-Verständigen.

So jemand einem Missethäter zu Ubung einer Missethat, wissentlich und gefährlicher Weise einigerley Hülffe, Beystand oder Förderung, wie das alles Namen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet, aber in einem Fall anders, dann in dem andern: Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler, mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

CLXXIIX.

Strafe unterstandener Missethat.

Falle aber durch andere verhinderet, Inmassen gemeldt, und nach Urtheil Rechts-Verständiger zu strafen.

So jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Missethat, durch andere Mittel, wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Wille, daraus etliche Wercke, als obstehet, folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und gestalt der Sachen; darum sollen solcher Strafe halben die Urtheiler, wie hernach stehet, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

CLXXIX.

Von Ubelthätern, die, Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinne nicht haben.

Nach bewandten Umständen.

Würde von jemand, der, Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seine Sinne nicht hätte, eine Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen, an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser unsrer Ordnung angezeigt, gelangt, und nach Rath derselben, und anderer Verständigen, darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft.

Mit eben der Strafe, wie der Flüchtige, oder nach bewandten Umständen, zu belegen.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem der peinliche Strafe verwirckt, aushilfft, der hat dieselbige peinliche Strafe, an statt des Ubelthäters, den er also ausgelassen, verwircket. Käme aber der Gefangene durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach gestalt der Sachen und Rath, an den Orten, als hernach gemeldet wird, zu straffen.

CLXXXI.

Von einem gemeinen Bericht, wie die Gerichts-Schreiber die peinliche Gerichts-Händel gäntzlich und ordentlich beschreiben sollen, folgt in dem nechsten und etlichen Articuln hernach.

Dexterität und Ordnung eines Gerichts-Schreibers.

Ein ieder Gerichts-Schreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle Handlungen, so peinlicher Klage und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich, und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klage des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beklagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre, in allwege zuvor aufgeschrieben werden, ehe dann peinliche Frage und peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und zweyen des Gerichts, geschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichts-Schreiber desselben Gerichts, ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob und wie der Ankläger seiner Klage halben, laut dieser unsrer Ordnung zum Rechten verbürget, oder wo er nicht Bürgen haben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechten, gefänglich hat legen lassen.

Anklägers Bürgschafft.

CLXXXII.

Weiter, was der Beklagte zu solcher Klage zur Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht wird, das soll auch nach derselben Klage beschrieben werden:

Registratur, bey Vernehmung des Beklagten.

Und soll allwege durch den Schreiber Jahr, Tag und Stunde, darauf eine iede vor- oder nachberührte Handlung geschicht, auch wer iedesmals dabey gewest sey, gemeldet werden. Und er, der Schreiber, soll sich, daß er solches gehöret und beschrieben, mit seinem Tauff- und Zunamen selbst auch unterschreiben.

mit Tauff- und Zunamen zu unterschreiben.

CLXXXIII.

Anklägers Redliche Anzeigung der Missethat.

So aber der Beklagte die Klage in seiner Antwort läugnet, und dem Ankläger, der bekannten Missethat halben, redliche Anzeigung, wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist, fürzubringen gebührt, was dann der Ankläger, derselben Anzeigung und Argwohns halben, vor dem Gerichte oder verordneten Schöpffen fürbringen, auch was solcher fürgebrachten Anzeigung halben, nach laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vorgemeldt, beschrieben werden.

CLXXXIV.

Wenn die erste Frage ohne Marter und mit Bedrohung derselben geschicht,

Wo dann, nach laut dieser unserer und des H. Reichs Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt, und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser unserer Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedrohung derselben besprechen, auch Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles nach laut dieser Unserer und des Reichs Ordnung, erfahren und erkundigt wird, soll alles, wie obstehet, beschrieben werden.

CLXXXV.

des Bekenntnisses bey der peinlichen Frage.

Und so es zu der peinlichen Frage kommt, was dann der Beklagte dadurch bekennet, auch was er, bekannter That halben, unterschiedlichs saget, das zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser unsrer Ordnung gesetzt, dienstlich und fürträglich sey, und was fürter auch, nach laut dieser unsrer Ordnung, von Erfahrung der Wahrheit, darauf gehandelt, und erfunden wird, das alles und iedes, insonderheit, soll der Gerichts-Schreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

Der beharrl. Verneinung,

auch dessen, was vor den Commissarien gehandelt wird.

Würde aber der Beklagte auf seinem Verneinen der Klage bestehen, und der Ankläger die Haupt-Sache der Missethat, nach laut dieser Ordnung, beweisen wolte, so viel sich dann derhalben in demselben Gerichte zu handeln gebühret, das soll der Gerichts-Schreiber auch, wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deßwegen vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles, und wie sichs gebühret, beschreiben lassen.

CLXXXVII.

Der bey bekannter That, zur Defension eingewandten Ursachen,

Wo der Beklagte die That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbige, auch alle Urkund, Kundschafft, Beweisung, Erfahrung, und Erfindung, soll, so viel sich in demselben peinlichen Gerichte zu handeln gebührt, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

CLXXXVIII.

Ingleichen desjenigen was passiret, wenn die Obrigkeit ex officio verfähret.

Ob dann die Klage von Amts wegen herkäme, und nicht von sonderlichen Anklägern geschähe, wie dann die Klage an den Richter kommen, auch was der Beklagte darzu antworte, und was fürter in allen Stücken nach laut dieser unsrer Ordnung deßhalben gehandelt wird, soll, wie oben in anderm Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschriebē werden.

CLXXXIX.

Gerichts-Schreibers Amt.

Und soll die Beschreibung aller obberührter Handlungen, sie geschehe von Amts wegen, oder auf Anklagen, durch einen jeden Gerichts-Schreiber der peinlichen Gerichte, vorgemeldter massen gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und Libells-Weise geschrieben werden, und allwege bey jeder Handlung, wañ die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer darbey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche förmliche, gründliche Beschreibung stattlich und sicherlich geurtheilet, oder, wo es noth thun würde, daraus nach aller Nothdurfft gerathschlaget werden möge. In solchem allen soll ein jeder Gerichts-Schreiber bey seiner Pflicht, als vorstehet, allen möglichen Fleiß thun, auch, was gehandelt ist, in geheim halten, und deß alles, nach laut seiner Pflicht, verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch, oder Libell, allweg, nach Endung des Gerichts-Tags, beschlossen und verwahrt gehalten werden.

CXC.

Eine Ordnung und Bericht, wie der Gerichts-Schreiber das endliche Urtheil, der Todes-Strafe halben, formiren soll.

Abfassung und Publication des Todes-Urtheils.

So nach laut dieser unsrer und des H. Reichs-Ordnung, eine Ubelthat wahrhafftig erfunden, oder überwunden, und so weit kommen ist, daß das endliche Urtheil derhalben zum Tode, wie das vorgemeldter massen, nach laut dieser unsrer Ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist, so soll alsdenn der Gerichts-Schreiber die Urtheile beschreiben, und ohngefehrlich nachfolgender Meynung, im Ausschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag, wie in dem 94. Articul, anfahend: Item, auf obgemeldte, ꝛc. von Eröffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters, öffentlich verlesen.

CXCI.

Wie das Todes-Urtheil abzufassen.

Wo in dem nechst nachgesetzten Articul ein B. stehet, da soll der Gerichts-Schreiber, in Formirung und Beschreibung der Urtheile, den Namen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

CXCII.

Einführung eines ieden Urtheils zum Tode, oder ewiger Gefängniß.

Auf

Formular eines Todes Urtheils.

Auf Klage, Antwort, und alles Gerichtliche Fürbringen, auch nothdürfftige, wahrhafftige Erfahrung, und Erfindung, so deßhalben alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften, und des H. Reichs Ordnung geschehen, ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts endlich zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor diesem Gerichte stehet, der Ubelthat halben, so er mit C. geübt hat, ꝛc.

Mercke die nachfolgenden Beschlüsse eines jeden Urtheils.

Zum Feuer.

Auch der Schlüsse eines jeden.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden soll.

Zu der Viertheilung.

Ein vier gemeine Straßen zu hängen.

Durch seinen gantzen Leib in vier Stücke zerschnitten und zerhauen, und also zum Tode gestrafft werden soll, und sollen solche vier Theile auf gemeine vier Weg-Strassen öffentlich gehangen, und gesteckt werden.

Zum Rad.

Mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Tode gerichtet, und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strange oder Ketten, vom Leben zum Tode gericht werden.

Zum Erträncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben und gepfält werden soll.

CXCIII.

Vom Schleiffen.

Wo durch die vorgemeldte endliche Urtheile einer zum Tode erkennt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll, so sollen die nachfolgende Wörtlein, an den andern Urtheilen, wie obstehet, auch hangen, also lautend, und soll darzu auf die Richtstatt, durch die unvernünfftigen Thiere geschlifft werden.

CXCIV.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

Würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in dem Urtheil stehen, also lautend, und soll darzu vor der endlichen Tödtung öffentlich auf einem Wagen, bis zu der Richtstatt, um geführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

Specification der Zangen-Griffe.

CXCV.

Formirung des Urtheils eines sorglichen Manns im Gefängniß zu verwahren.

Formular eines Urtheils über einen, der zu schweren droht.

Auf warhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösem Glauben künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, das B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, im Gefängniß enthalten werden soll bis er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thue, damit Land und Leute vor ihm versichert werden.

CXCVI.

Von Leibs-Strafe, die nicht zum Tode, oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll.

Abfassung.

So eine Person durch unzweiffentliche, endliche Uberwindung, die auch, nach laut dieser unsrer Ordnung, geschehen, an ihrem Leib, oder Gliedern, peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anders, dann mit wissentlichem Rath, oder Befehl seiner Obrigkeit, und der Rechts-Verständigen zum wenigsten mit vier aus den Urtheilern oder Schöpffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gericht eröffnen, und durch den Gerichts-Schreiber, öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obgemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollziehe, dieselbe Urtheile sollen, wie hernach folget, im Aufschreiben durch den Schreiber formirt werden.

und Publication eines peinl. Urtheils so nicht zum Tode.

Im Formirung der nechst nachgemeldten Urtheile, soll der Gerichts-Schreiber, wo im selben Articul ein B. stehe, des Beklagten Namen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sache der Ubelthat auf das kürtzeste melden.

Wie es abzufassen.

CXCVII.

Einführung der Urthelle, vorgemelder peinlicher Leibes-Strafe halben, die nicht zum Tode gesprochen werden.

Formular und Schlüsse desselben.

Nach fleißiger wahrhafftiger Erfindung, so nach laut Kayser Carl des Fünfften, und des H. Reichs-Ordnung geschehen, ist zu Recht erkannt, das B. so gegenwärtig vor dem Richter steht, der mißthätigen, unehrlichen Handlung halben mit C. geübt.

CXCIX.

Abschneidung der Zunge.

Oeffentlich an Pranger, oder Halß-Eisen gestellt, die Zunge abgeschnitten, und darzu, auf kündliche Erlaubniß der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Oeffentlich an Pranger gestellt, und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Lands, bis auf kündliche Erlaubniß der Obrigkeit, verwiesen werden soll.

Ohren-Abschneiden.

Oeffentlich an Pranger gestellt, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, bis auf kündliche Erlaubniß der Obrigkeit, verwiesen werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Oeffentlich an Pranger gestellt, und fürter

mit

mit Ruthen ausgehauen, auch des Lands, bis auf kündliche Erlaubniß der Obrigkeit, verwiesen werden soll.

Wenn zugleich auf Leibes- und Geldes-Strafe erkannt wird.

Mercke, so ein Ubelthäter zu samt einer aufgelegten rechtlichen Leibes-Strafe iemands sein Gut wiederzukehren, oder aber etwas von seinen eignen Gütern zu geben verwirckt, wie deßhalben hiebevor in etlichen Strafen: Nemlich, von fälschlichem Abschweren, am 107. Articul, anfahend; Item, welcher vor Richter oder Gericht, ꝛc. Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirne übet, am 120. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann einem andern, ꝛc. Und dann die böser Beständniß zwiefacher Ehe betreffend, am 121. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann ein ander Weib, ꝛc. gesetzt ist, dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt ꝛc. Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun rechtlich erfunden würde, so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts mit lautern Worten an das Urtheil, wie das geschehen solt, gehangen, beschrieben und geöffnet werden.

siehe den 107. 120. und 121. Articul.

CXCIX.

Von Form der Urtheile, zu Erledigung einer beklagten Person.

Abfassung

Wo aber hernach, laut dieser unsrer und des H. Reichs Ordnung, eine Person, so um peinlicher Strafe willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht, ledig zu erkennen, beschlossen würde, dasselbige Urtheil soll ungefehrlich folgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf dem endlichen Rechts-Tage, als vor in dem 99. Articul, also anfahend: Item, würde aber der Beklagte, ꝛc. gemeldet wird, öffentlich verlesen werden.

und Publication eines Absolutions-Urtheils.

CC.

Wie es abzufassen.

In nechst nachgesetzten Articuln, zu Einführung eines Urtheils, soll der Gerichts-Schreiber in Beschreibung solches Urtheils, an des A. statt, den Namen des Anklägers, für das B. den Namen des Beklagten, und da das C. steht, des Beklagten Ubelthat melden.

CCI.

Formular desselben.

Auf die Klage, so C. halben, von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gerichte stehet, geschehen ist, auch des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftige Einbringen, gründliche, fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften, und des Reichs Ordnung deßhalben geschehen, ist derselbige gemeldte Beklagte, mit endlichem Urtheil und Recht, von aller peinlichen Strafe ledig erkannt, es wäre dann Sache, daß der Ankläger seiner Klage rechtmäßige Ursache gehabt, dadurch der Richter bewogen werden möchte, die Kosten und Schäden aus redlichen, gegründeten, rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen, Schaden oder Abtrags halben, gegen einander zu klagen vermeynen, das sollen sie, nach Ausweisung obgemeldter Ordnung, mit endlichen Bürgerlichem Rechten vor demselben Gerichte, oder, so von Amts wegen geklagt wird, vor derselben, so von Amts wegen klagte, nechsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

Entledigung des Beklagten.

Compensation der Unkosten.

CCII.

Verwahr- und Aufhebung der Acten.

Ein ieder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der aller gemeldt wird, soll fürter, nach Endung des Rechten, gäntzlich in dem Gericht behalten, und, von Gerichts wegen, in einem besondern Behältniß verwahret werden, damit, wo es künfftig noth thun würde, solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wäre.

CCIII.

Erklärung des Modi, Urtheile zu formiren.

Welcher Gerichts-Schreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsamen Verstand vernehmen möchte, wie er daraus einen ieden gantzen Gerichts-Handel oder Urtheil formiren solte, der soll erstlich vorgemeldte seine Obrigkeit um Erklärung ersuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit deß auch nicht gnugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

CCIV.

Von denen Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

Die Gerichts- und Alimentations-Kosten nach Proportion zu reguliren.

Eine iede Obrigkeit der peinlichen Gerichte soll, solcher Gerichts-Kosten und Atzung halben, ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dadurch niemand überflüßig beschwert, und die beschuldigten Ubelthäter desto leichter zu gebührlicher Strafe gebracht, und aus Furcht unbilliger Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden, und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wart-Geld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommens wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben: Was aber sonst Gerichts- und andere Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöpffen oder Urtheiler Kost-Geld, auch Gerichts-Schreibern, Bütteln, Thürhüter, Nach-Richter, und seinem Knecht, auflauffen würde, soll durch des Gerichts, oder desselben Gerichts Obrigkeit, ohne des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

Büttels-Gebühr.

Die übrigen Gebühren werden durch die Obrigkeit vorgeschossen.

CCV.

Wie die Richter von Bestraffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Mißbrauch der Richter;

Wir sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Richter von eines ieden Ubelthäters wegen, so peinlich gestrafft wird, sonderliche Belohnung von den Anklägern begehren und nehmen, das gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist; dann ein solcher Richter, wo er von iedem Stücke seins Belohnung hätte, möchte dem Nach-Richter derhalben wohl zu vergleichen seyn. Darum wollen wir, daß hinfüro solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

sollen von Klägern keine Belohnung nehmen.

CCVI.

CCVI.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

Confignation der Inventirung eines flüchtigen Ubelthäters.

So ein Ubelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben, und zweyer Schöpffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haabe und Güter, so in seinem Gerichte gelegen, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Verkaufung der Mobilien, und Deposition des Werths in Gerichten,

Aber welche Güter verdächtig wären, und nicht liegen möchten, die soll der Richter mit zweyen des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschafft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauff-Geld, samt der Verzeichniß, hinter das Gerichte legen, allda es Weib und Kindern, oder andern seinen nechsten Erben, zum besten, unverruckt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freunde solch beschriebenes Gut, zuvor und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und einen nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berührt Gut also in Haafftung zu behalten, und dem Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sache unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das solte ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter des Thäters Ehe-Weib und Kindern, ob er die hätte, nothdürfftige Leibes-Nahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters, und voracmeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit zu ihrem Nutzen, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

Der iedoch auch denen Freunden, gegen Caution, zu lassen.

Nothdürfftige Alimentation der Familie des Flüchtigen.

CCVII.

Von gestohlener oder geraubter Haabe, so in die Gerichte kommt.

Entwendet Gut soll denen so es gehöret, wiedergegeben werden.

So gestohlen oder geraubt Gut in ein Gerichte gebracht, und der Ubelthäter nicht darbey betreten und verhafft wird, soll dasselbige der peinliche Richter zu seinen Händen nehmen, und gerichtlich verwahren, und so iemand derselben Haabe begehrt, und so viel anzeigt, daß ihm die unzweiffentlich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ohngeachtet, ob es gleich an etlichen Orten anders gehalten, daß es nicht eine Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung erhielt, soll der Richter solchem Kläger gebührlich schleunigen Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Orte eine Obrigkeit peinliche und Bürgerliche Gerichtbarkeit hätte, und die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wären, soll derselbige peinliche Richter, um weniger Unkosten willen, dieselbe Sache an seiner Obrigkeit Bürgerlich Gericht daselbst weisen, und soll zuförderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gerichte einen Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyde thun, wo er solcher seiner Sachen halben verlustig würde, dem andern Theile seinen zugefügten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts abzulegen, deßgleichen soll der Antworter, so solche Haabe im Rechten vertreten will, auch thun.

Mißbrauch an einigen Orten.

Verfahren in dieser Sache, wenn Streit kommen sollte.

So dann der Kläger beweist, daß dieselbige Haabe seine, und ihm raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkannt, und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagte Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deßhalben, Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann, nach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyde nicht betheuren möchte, daß er, unwissend des unrechten Herkommens, die gemeldte verlustigte Haabe an sich gebracht hat, oder aber solches Wissens überwiesen würde, so soll demselben Antworter, ob nothdürfftige Atzung auf die arrestirte oder bekümmerte Haabe gegangen wäre, zusamt ziemlichen Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts, zu bezahlen, im Rechten aufgelegt werden. Hätte aber der Antworter in dem Ansichbringen der verlustigten Haabe, das unrechte Herkommen nicht gewust, so soll ieder Theil seine Gerichts-Schäden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe, als folget, ob es Vieh wäre, und ziemliche Atzung gemacht hätte, wie das Gericht erkennt und mäßiget, ausrichten. Wäre aber obgemeldter Massen kein verpflichteter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haabe endlich nimmt, abermals ziemliche Atzung, wo die, als vorsteht, darauf gegangen wäre, zu bezahlen.

Wie es bey Vindication gestohlener oder geraubter Güter, Ratione der Unkosten, zu halten.

CCVIII.

Bewiese aber ein Kläger, in obgemeldtem Fall der anspruchigen Haabe halben, die Eigenschafft gnugsam, und könte doch dabey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstahl entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger gebracht, und an sie kommen wäre, so soll dem Kläger, auf seine Betheurung mit dem Eyde, daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyn, geglaubt werden, und ihm dieselben abermals inmassen, als obstehet, darauf folgen.

Kläger bekommt die geraubten Güter, wenn er das Eigenthum durch einen Eyd erhärtet.

CCIX.

Und kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden; könte aber der Ankläger seine gebührende Beweisung, wie obsteht, nicht vollführen, sollen alsdann die Antworter ledig erkennt werden, und ihnen die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schäden, darinn der unbeständige Kläger, nach Ermessung der Urtheiler, erkannt werden soll.

Beym Besitz entwendeter Sachen hat keine Præscription statt.

Wenn Beklagter zu absolviren.

CCX.

Ansprüchige Haab und Güter, wenn sie, durante lite, Atzung und Schaden zu verhüten, gefolget werden sollen.

So auch die angeklagte Haabe in obgemeldten Fällen, Atzung halben, oder sonst ohne mercklichen Schaden, bis zu Endigung vorbestimmter Rechtfertigung, im Gerichte nicht stehen bleiben könte, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters, und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselbe Haabe zu den Gerichts-Tägen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gerichte zu stellen, und weß er in demselbigen Gerichte derhalben verlustigt würde, es wäre um die Haupt-Sache, oder Schaden, ungeweigert Folge zu thun, und wo dieselbige Haabe vor Endung und Vollziehung des Rechten abgienge, oder geärgert würde, solchen Abgang oder Aergerniß, nach Erkenntniß des Gerichts, zu erstatten, dem solte die ausspruchige Haabe, um weniger Unkosten und Schadens willen, darauf also ausbetagt werden, und auf solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theile thun wolten, so sollen die Antworter zuförderst damit zugelassen, und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

CCXI.

Wie zu verfahren, wenn iemand gedachter gestohlner Güter halben verdächtig.

Würde aber, obgemeldter angezogener, gestohlener oder geraubter Güter halben, iemand mit bösem Glauben und Verdacht dabey betreten, und der Ankläger gegen dem oder denselben peinlichen Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalben, von Amts wegen, gegen solche verdächtige Leute peinliches Rechtens gebrauchen wolte, in solchen peinlichen Sachen soll es gegen die berührten verdachten Personen gehandelt und gehalten werden, wie vor in dieser unserer Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

CCXII.

Gnugsames Indicium,

siehe den 38. Articul.

Wie und wann dann auch iemand, geraubter und gestohlener Güter halben, zu peinlicher Frage gnugsame Anzeigung auf ihm hat, das wird im 38. Articul, anfahend: Item, so erfunden wird, ꝛc. und im nechsten Articul darnach, angezeigt.

CCXIII.

Restitution der gestohlnen Güter ohne Unkosten,

wenn es aber Vieh, müssen die Atzungs-Kosten bezahlet werden.

Wie sonsten wegen Vindication gestohlen

Und so sich also, mit angezeigter peinlicher Handlung, gestohlne und geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwange erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätte, und, wie vor steht, bewehrt, daß ihm solche gestohlene oder geraubte Haabe zuständig, abermals ohne Beschwerung, dann allein, ob solches essend Vieh, und ziemliche nothdürfftige Atzung darauf gegangen wäre, dieselbige Atzung, doch ohne Uberfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber iemand die gemeldte Haabe, um weniger Unkosten und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldtes unrechten Herkommens, und wem leyer Sachen die zustünde, auszubringen, und zu betagen zu procediren begehrt, das soll in diesem Falle mit der Maß, wie vor von Bürgerlicher Verhafftung und Klage gestohlner oder geraubter Güter halben gesetzt ist, auch geschehen.

CCXIV.

Wer vom Thäter gestohlne Sachen wieder bekommt, ist nicht gehalten etwas davon zu geben oder zu klagen.

Ob ein Beschädigter seine Haabe, die ihm ohnzweiffentlich zustünde, und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre, mit gutem, und unbenöthigter Dinge von dem Thäter wieder zuwege brächte, darum soll derselbige, der also das Seinige, doch mit der Maß, als obstehet, wieder erlanget, niemand nichts schuldig seyn, auch in diesem oder andern dergleichen Fällen zu klagen, wider seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigte nicht peinlich klagen wolte, so soll dannoch die Obrigkeit den Thäter nichts desto weniger, von Amts wegen, rechtfertigen, und, nach Gelegenheit der Person und Uberfahrung, strafen lassen.

Obrigkeit soll gegen den Thäter ex officio verfahren.

CCXV.

Mit was Mase die Werckleute in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen, und zu bessern schuldig seyn.

Wenn ein neuer Galgen zu machen, oder einer zu bessern, sollen alle in solcher Gerichts-Obrigkeit befindliche Zimmerleute darzu citiret werden.

Nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machet, oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleute, die in demselben peinlichen Gerichte wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten macht; solcher Unkost ie zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter peinlich beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird; demselbigen vorzukommen, wollen wir, so fürter durch vorgemeldte nechste peinliche Obrigkeit ein neuer Galgen zu zimmern fürgenommen und verschaffet wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten, oder ihre Befehlshaber, alle die, so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft sind, in die Stadt, Marckt, oder Dorff, darinnen das peinliche Gerichte gewöhnlich gehalten wird, durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amts-Knecht auf einen namhafften Tag erfordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tage zuvor verkündigen lassen. Und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betreten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Mahlstatt erscheinen, und keiner ohne Leibes-Noth, die er auf Widersprechen bey seinem Eyde betheuert, bey Strafe zehen Gülden, ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten soll der peinliche Richter deren eine Zahl, so viel ihm zu gemeldter Arbeit nöthig bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselbe des Richters bestimmte Zahl vor gedachten Zimerleuten durch ein Loß, das er, der peinliche Richter darzu verordnet, erwehle, die, bey Vermeidung obgedachter Pön, um ein gewöhnliches Tage-Lohn, das ihnen derselbige Gerichts-

Nicht ausseyn bleiben, bey Strafe 10. fl.

Herr,

Herr ohne der Kläger Schaden, bezahlen, Folge zu thun schuldig und pflichtig seyn, auch derhalben von niemand geschmähet oder verkleinert werden sollen. So aber einer von iemand derhalben verklagt, verschmähet oder verkleinert würde, der soll ein Marck Golds, so offt das geschicht, halb der Obrigkeit, in deren Peinlichen Gerichts-Zwang der Uberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmähten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülffe demselben Geschmähten an seiner Ehre, guten Leumuth und Handwerck, in alle Wege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

Keiner, so daran arbeitet, soll gestümpfet werden bey Straff 1. Marck Golds.

CCXVI.

So ein solcher Uberfahrer bestimmte Geld-Poen nicht vermöchte, der soll im Kercker so lange gestrafft werden, bis er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht wolle geschmähet haben, und sich verpflichtet, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden: Solcher Uberfahrer soll auch darwider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verlierung obgemeldter Poen einer Marck Golds.

Der Gefängniß und Abbitte.

Den Schimpffenden nicht zu schützen.

CCXVII.

So man dann einen Galgen, oder eine Enthaupt-Stätt mauren will, soll es der dazu nothdürfftiger Maurer halben, in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft, aller massen, wie oben von den Zimmer-Leuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

Mit den Meurern ist es eben so zu halten.

CCXIIX.

Von Mißbräuchen und bösen unvernünfftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Ubelthäter mit gestohlener oder geraubter Haabe betreten, und gefänglich einkommt, daß alsdenn solch gestohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Obrigkeit des Orts eingezogen. Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffs-mann mit seinem Schiff verfähret, Schiffbrüchig würde, daß er alsdenn der Obrigkeit dessen Orts, mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll. Item, so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehens tödtet, daß alsdenn derselbige Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pferden und Gütern, auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten, und derselben mancherley Mißbräuche erfunden, als daß die Gefängnisse nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zur Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht. Item, daß durch die Obrigkeit etwa leichtlich, auch ehrbare Personen, ohne vorgehenden berüchtigen bösen Leumuth, und andere gnugsame Anzeigung angegriffen, und in Gefängniß gebracht werden, und in solchem Angriff etwa durch die Obrigkeit geschwind und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffene an seinen Ehren Nachtheil erleidet. Item, daß die Urtheile durch den Nachrichter, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen, und eröffnet werden. Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung unserer Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut mit verwirckt, vom Leben zum Tode gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Die und dergleichen Gewohnheit, wollen wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen und daran seyn soll, damit sie hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus Kayß. Macht, dieselben hiemit aufheben, damit vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Wenn die Obrigkeit gestohlen,

oder durch Schiffbruch, gestrandetes

oder Fuhrmanns Gut behält, wenn ein Wagen umgefallen und jemand getödtet.

Gefängnisse zur Peinigung.

Verhaftung ehrbarer Personen.

Aussprechung der Urtheile durch den Nachrichter.

Confiscation der Güter, wenn der Delinquent nur das Leben verwirckt.

Cassation dieser Mißbräuche.

CCXIX.

Erklärung bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

Und nachdem vielfältig hiebevor in dieser und des Heil. Reichs Ordnung der peinlichen Gerichte vom Rathsuchen gemeldet wird, so sollen allwege die Gerichte, so in ihren peinlichen Processen, Gerichts-Ubungen und Urtheilen, Zweifel zufiel, bey ihren Ober-Höfen, daß sie aus altem verirrten Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Ober-Höfe hatten, und auf eines peinlichen Anklägers Begehren, die Gerichts-Ubung fürgenommen wäre, sollen in gemeldtem Fall, bey ihrer Obrigkeit, die dasselbige peinliche Gericht, fürnemlich ohne alle Mittel zu bauen, und zu heben Macht haben, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit, ex officio, und von Amts wegen, wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklage oder Handlung vollführe, so sollen die Richter, wo ihnen Zweifel zufiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen, oder andern Rechts-Verständigen, da sie die Unterricht mit wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen, Rath zu suchen, schuldig seyn.

In zweiffelhafften Sachen bey den Ober-Gerichts-Collegiis.

oder bey der höchsten Obrigkeit.

oder bey Academien und Rechts-Collegiis.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweiffentlichen Fällen, nicht allein Richter und Schöpffen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Strafen zu rathen und zu handeln gebührt, derhalben Rechts-Verständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen, es begäbe sich dann, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen, und Ubungen der Rechts-Verständigen Raths zu begehren, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft, Freund, oder Beyständer, ihm, dem Gefangenen, zu gutem, dergleichen Rathschlagung bey dem Richter begehrten, so soll

Rechts-Belehrung, auf wessen Unkosten dieselbe einzuholen.

er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten ihnen damit willfahren.

Bey Armen auf der Obrigkeit Kosten.

Wo aber desselbigen Gefangnen Freundschafft letzt gemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöchte, so soll er auf der Obrigkeit Kosten, solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so ferne derselbige Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sache, und mehr Kosten aufzutreiben, geschehe, welches die obgedachte Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen, und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe, als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört, darum dann in solchen Uberfahrungen, Unwissenheit, die ihnen billich kündig seyn soll, nicht entschuldiget, dessen also Richter, Schöpffen, und derselben Obrigkeit hiemit erinnert und gewarnet seyn soll.

Doch soll solches nicht zu Verzögerung der Sache geschehen.

Nota 1. Es bestehet diese peinliche Halß-Gerichts-Ordnung nur aus CCXIX. Articuln, da doch diejenige, so in der letzten Edition der Reichs-Abschiede befindlich, CCXXII Articul hat Es sind aber beyde gantz, und hat man die mit CCXIX. Articuln darum behalten, weil sie auf gleichen Schlag in den ältern Editionen der Reichs-Abschiede stehet. Die Articul selbst fangen bey dem CXCIIX. Articul an, im Zehlen sich zu unterscheiden; weil der Collector der letztern Editionen von Reichs-Abschieden vermuthlich privata autoritate, aus den vier Absätzen des CXCIIX. Articuls, vier besondere Articul gemachet, und sodann die Numer weiter fortlauffen lassen.

2. Hat man diese peinliche Halß-Gerichts-Ordnung diesem Wercke darum einzuverleiben vor höchst nöthig erachtet; weil sich in denen Reichs- und andern Kriegs-Articuln, wegen Bestraffung der gemeinen Verbrechen, meistentheils darauf bezogen wird.

V.

Des Heil. Röm. Reichs Executions-Ordnung, wie selbige bey dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. aufgerichtet und dem Abschiede einverleibet worden.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglichen: Nachdem die Röm. Kayſ. Maj. Unser lieber Bruder und Herr, aus hochdringenden bewegenden Ursachen, fürnehmlich aber darum, dieweil Ihro Maj. befunden, daß des H. Reichs Satzungen, Ordnungen und Abschieden, mit gesamten getreuen und ernstlichem durch Ihr. Liebd. gnädigen und Kayſ. Maj. Unsern und des H. Reichs Ständen und Gliedern fürgewandten Fleiß, Mühe und Arbeit, bisher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Nothdurfft wohl erfordert, nicht erlanget, auch sich viel Widerwärtigkeiten und Unruhe im H. Reich zugetragen; Zu dem der Justicien halben, auch in andern J. Liebd. und Kayſ. Maj. Unsern und des Reichs Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten, Herkomen, Verhinderungen, und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwerden Mängel und Gebrechen vorgefallen und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auf die hievon zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch J. Liebd. und Kayſ. Maj. und unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung J. Liebd. und Kayſ. Maj. obliegenden und tragenden Amts, auf den 16. Tag des Monats Augusti, verschienen drey und funffzigsten Jahres, der weniger Zahl, in J. Lieb. und Kayſ. Maj. Unsere und des H. Reichs Stadt Ulm ausgeschrieben, angesetzet und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angesetzten Reichs-Tag, vermittelst Göttl. Hülffe, selbst eigener Person gewißlich zu besuchen und fürgehen zu lassen.

Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Ubungen, die sich damahls gantz gefährlich im H. Reiche teutscher Nation eräugt, die obernannte Ihr. Lieb. und Kayſ. Maj. angesetzte Zeit zu halten, und den ausgeschriebenen Reichs-Tag, derselben gemäß zu besuchen, in Betrachtung aller Umstände und Gelegenheit, derselbigen Zeit nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich gewesen. Und doch J. Lbd. und Kayſ. Maj. nicht allein für eine hoch-unvermeidentliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten Reichs-Tag in alle Wege fürgehen zu lassen, sondern auch im Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehalten, daß ohne eine solche gemeine Versammlung, der gemeine Fried, Ruhe und Wohlfahrt im H. Reich gefördert und erhalten werden könnte.

Demnach haben J. Lbd. und Kayſ. Maj. aus ietzt gemeldten Ursachen, und ihrem allergnädigsten Willen, und Väterlichem Gemüth, so sie zu dem Reich teutscher Nation tragen, anzuhangen, den berührten Reichs-Tag in fernere Zeit, und bis auf den ersten Tag folgenden Monats Octobris verlängert und erstrecket, auch nachmahls, als die entstandene Kriegs-Empörungen, zu ietzt bemeldter Zeit, nicht allerdings gestillet, und eben die vorigen Verhinderungen im Wege gelegen, und Ihr. Lbd. und Kayſ. Maj. derer Nieder-Erb-Landen halben mit grossen und schweren Kriegs-Rüstungen tränglich verhafft gewesen, ferner Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in J. Lbd. und Kayſ. Maj. auch Unser und des H. Reichs Stadt Augspurg, als eine gelegenere Malstatt, transferiret, verrückt und verlängert.

Und wiewol J. Lbd. und Kayſ. Maj. der endlichen und schlüßlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, immassen

immassen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülffe und Verleihung des Allmächtigen, selbst eigener Person zu besuchen, demselbigen beyzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwerungen des H. Reichs Teutscher Nation, väterlichen und höchsten Fleiß, mit ungespahrter Mühe und Arbeit, ihrem Kayserl. Amte und höchstem Vermögen nach, fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarliches gutes Ende erlangen möchte; So seynd doch J. Lbd. und Kayſ. Maj. ihres Leibes Unvermöglichkeit, und andere offenbare Ungelegenheit, dermassen obgelegen, daß sie sich auf solche weite Reise über Land der Zeit nicht begeben dörffen, also, daß sie dadurch wider ihren Willen verhindert, auf diesem Reichs-Tage zu erscheinen.

Damit aber derselbe nichts desto weniger seinen würcklichen Fortgang endlich erlangete und ferner mit unerklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des Heil. Reichs, und desselbigen Obliegen, keineswegs eingestellet, oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie denn J. Lbd. und Kayſ. Maj. für eine hohe unvermeidliche Nothdurfft geachtet, dem wachsenden Unrath, allen vorstehenden Gefährlich- und Sorgfältigkeiten desto zeitlicher mit Ernst vermittelst Göttl. Hülffe und Gnade, zu begegnen, und an J. Lbd. und Kayserl. Maj. in allem dem, so dem H. Reich, sonderlich dem geliebten Vaterlande Teutscher Nation, zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt und Gutem, auch Friede, Ruhe und Einigkeit, ersprießlich und dienlich seyn möchte, keinen Verzug, Mangel oder Verhinderung erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag seinen endlichen Fortgang erreicht: So haben Jh. Lbd. und Kayſ. Maj. Uns, als R. König, freund- und brüderl. ersucht, daß wir in J. Maj. Abseyn, J. Lbd. und Kayſ. Maj. verwesen, und diesem Reichs-Tage beywohnen wolten; Uns auch vollmächtig, absolute und ohne hinter sich bringen, Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der abwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten, alles das fürzunehmen, zu handeln und zu beschliessen, das dem H. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nutz und Guten, und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtiger Unruhe, Widerwärtigkeit und Gefährligkeiten, auch Beförderung, Pflantzung und Erhaltung beständigen Friedens und gemeiner Wohlfahrt immer gereichen möchte. Zu dem Uns auch J. Kayſ. Commissarien zugeordnet, Uns in allen fürfallenden Handlungen allen guten Beystand von Jhro Liebden und Kayserlichen Majestät wegen zu leisten.

Darauf wir Uns, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren, und Jh. Lbd. und Kayſ. Maj. zu freund- und brüderl. Gefallen, auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens des H. Reichs Teutscher Nation, Unsers geliebten Vaterlandes, unsern und des Heil. Reichs, gemeiner Stände und Unterthanen Nutz, Wohlfahrt, Gedeyen und Aufnehmen zu befördern, und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen nach Möglichkeit abzuwenden, willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigem, getreuem, väterlichem, wohlmeynendem Gemüthe auf uns genommen.

Damit nun ietztbesagter Friedens-Stand über den Articul der spaltigen Religion betheydingt und beschlossen, auch der gemeine Friede sonst in andern profan- und weltl. Sachen, neben und mit des H. Reichs Land-Frieden, desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen; So haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bothschafften und Gesandten, und sie hinwiederum sich mit uns verglichen und entschlossen.

Unzuläßige Vergadderung des Kriegs-Volcks im Reich.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten, die Vergadderungen und Versamlungen des Kriegs-Volcks, welches sich für sich selbst, eigenes Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möchte, und sonst andere verbotene Practiquen, Gewerbe und Aufwieglungen, auch alle thätliche Handlungen, deren, so im Heil. Reich gleich und recht nicht leiden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und dieser obliegenden Zeit und Läufften, anders nichts, dann Unruhe, Empörungen, Aufruhren, Verwüstung Land und Leute zu gewarten ist, keineswegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet, und wider diejenigen, so hierüber ungehorsam oder säumig erfunden, auf nachbestimmte Pön und Strafe, und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und verfahren werden soll.

Wie ihro vorzukommen.

Und damit angeregter Vergadderung, Versammlung, Aufwieglung und Zusammenlauffen der Knechte desto stattlicher vorgekommen, und ehe sie sich häuffen, ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerde gebrochen werde, so sollen alle und iede Stände in ihren Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, in Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Gerichten, mit allem Fleiß bestellen, und durch ihre Amtleute und Befehlshaber in acht nehmen, wo einer oder mehr solcher umlauffenden gardenden Knechte, in einiges Creyß-Stands, Obrigkeiten und Gebieten auf der Garde betreten würde, und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt oder verschuldet hätte, daß der oder dieselbe durch jeder Stände und Herrschafft, Obrigkeit oder Gebiet des Creyßes, darinn er oder sie mit dem Garden betreten, sich des Gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehengten Bedräuung, wo er oder sie darüber in eines oder des andern solcher Creysse Obrigkeiten und Gebieten, mit dem Garden weiter betreten, daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen, in das nechste doch ordentliche Gerichte geführt, und gegen ihm oder ihnen, als Meineydigen, gehandelt werden soll.

Umlauffende gardende Knechte.

Würde sich aber bey einem oder mehrern befinden, daß sie iemand mit Gewalt das Seine abgedrungen, oder in andere Wege wider den Land-Frieden vergewaltigt hätten, daß dieselbigen als öffentliche Lands-Friedbrecher und Nothdränger, vermöge gemeiner Rechte der Reichs-Constitutionen und Ordnungen, gestrafft werden.

Land-Friedbrecher und Nothdränger.

Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würden, gegen dieselben soll mit Nacheilen, bis er oder sie zu Handen und Haafften gebracht, und alsdann abermals gegen ihne mit Strafe, vermöge gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch iedes Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkommen, Handlung fürgenommen werden.

Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen, insonderheit bey namhaffter Strafe gebieten, daß dieselben ihre Unterthanen, Verwandten und Zugehörige, solchen umlauffenden und gardenden Knechten nichts geben, noch sie hausen und herbergen, sondern iederzeit, ohne einige Gabe, abweisen: Da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen, alsdann sie greiffen, und folgends ihren ordentlichen Amtleuten die Gebühr gegen ihnen, dieser Ordnung gemäß, fürzunehmen und zu verfügen, überantworten, auch alle Unterschleiffe den gardenden Knechten an ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken abschlagen, und keineswegs gestatten, daß solche gardenden Knechte, was sie an einem Orte von den armen Unterthanen abschatzen, und für sich selbst nehmen, an einem andern Orte verzehren.

Gardenden Knechten nichts zu geben, noch sie zu hausen.

Als dann viel Reisige und Fuß-Knechte sind, die einestheils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflichtet, darinnen sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern im Lande ihrem Vortheile und Reuterey nachreiten: So sollen hinfurter solche Reisige und Fuß-Knechte in dem Heil. Reiche nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man die betreten mag, angenommen, hart gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernste gestraft, auf das wenigste ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet, und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden, auch diejenigen, so unbesessen, oder kein häuslich Wesen oder Wohnung, oder keinen schrifftlichen Schein eines Nachlasses an iedes Orts Obrigkeit fürzulegen haben, von niemanden, bey namhaffter Strafe, gehauset, geherberget, oder in einige Wege aufgehalten werden.

Herrn-lose und reisige Knechte.

Wo auch dem H. Reiche Teutscher Nation, in was Oberherrligkeiten und Gebieten das wäre, iemand zu Roß und Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, und das gesehen oder gespüret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten iedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselben, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines ieden Obrigkeiten angenommen, gefangen, und, vermöge des Land-Friedens und des H. Reichs Rechten, auch eines ieden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkomen, gegen denselben gehandelt werden.

Gefährlich halten und ziehen Reutern und Fuß-Knechten.

Und dieweil ietzt angeregte Reisige und Fuß-Knechte, an vielen Orten Teutscher Nation, leichtlich aus einem Gebiethe in das andere kommen, und von einer Obrigkeit ungesäumt, die andere zu erlangen, oder zu erreichen, und also entrinnen und darvon kommen: So mögen die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände, des Nacheilens halben, sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.

Vergleichung wegen des Nacheilens.

Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen, so obgesetzt und statuirt, zu entschuldigen, so haben sich der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, Bothschafften und Gesandten, mit uns eines offenen Mandats hierüber in das Reich auszukündigen, und in allen und ieden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebiethen öffentlich anzuschlagen, verglichen.

Dessen offene Mandata.

Wir setzen, ordnen, wollen und gebiethen auch, auf geschehene Vergleichung, von Röm. Kayserl. und Königlicher Macht ernstlich, und wollen, daß niemand, weß Stands oder Wesens der sey, besonders und fürnemlich keine Obersten, Rittmeister, Hauptleute, Befehlshaber und gemeine Kriegs-Leute, und alle die, so solcher Vergadderung, Zusammenlauffen oder Häuffen, oder anderer Werbungen und Bestallungen der Knechte, Anfänger, Ursacher, Aufwickler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey Pflicht, damit ein ieder hochgedachter Kayf. Maj. uns und dem H. Reich, und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Ihrer Majest. unserer und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schweren Ungnade und Strafe, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehens-Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, so viel ein ieder deß von der Kayserl. Maj. uns, dem H. Reich, und seiner Obrigkeit hat, sich zu einem Kriege und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu diesen, wider die Kayf. Maj. uns, oder einigen gehorsamen Stand des H. Reichs, ohne Ih. Lbd. und Kayf. Maj. unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey ietzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften, auch künfftig bestellen und bewegen lasse, noch heimlich oder öffentlich wider hochgedachte Kayf. Maj. uns oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülffe oder Beystand, Förderung oder Vorschub thue, oder sich sonst im H. Reiche in einige Vergadderung oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß begebe, sondern ein ieder sich deß alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein ieder Stand des Heil. Reichs auf die Personen, so verbothene Kriegs-Gewerbe und andere sorgliche

Strafe der Vergadderung, deren Aufwickler und Ursacher.

Und so sich in Feindes Dienste gegen das Reich begeben.

Practi-

Practiqven zu treiben verdacht sind, oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, um ihren Pfenning zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercke, und was ihr Vornehmen sey, erfahre, und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie groß wäre, sie auch, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen, und von ihnen Versicherung nehmen lasse.

Müßiggänger.

Verboth des retirens und Vergaddern bey Pön.

Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen / Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebiethen, ein fleißigs ernstlichs Aufsehen haben, und alle ihren Lehnmann, Hindersässen, Unterthanen, Zugehörigen, und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst, und bey schwerer Pön und Strafe, als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines ieden Haab und Güter, Lehn und Eigen, beweglichen auch unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder, gebiethen, daß sie sich in keinem Weg rottiren, vergaddern, oder zu einer Versammlung wider die Röm. Kayf. Maj. Uns, noch einigen Stand des Reichs weder heimlich, noch öffentlich begeben, bestellen oder annehmen lassen, auch die, so sich allbereit in solche Dienste begeben haben möchten, oder für sich selbst im H. Reich Teutscher Nation sich rottirt / vergaddert oder zusammen geschlagen hätten, oder nochmals rottiren, vergaddern oder zusammen thun würden, von Stund wiederum bey obberührten Pönen abmahnen: Und ob also eine oder mehr hierüber ungehorsam, und dem obgesetzten nicht gelebten, und in ihren Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Städten Flecken, Obrigkeiten Gebiethen, betreten würden, als dann gegen dem oder denselbigen mit obbemeldten Strafen, oder in andere Wege, mit allem Ernst nach Ungnaden handeln und fürnehmen, und dasselbige den Ihren zu vollziehen ernstlich befehlen, und zu thun verfügen und verschaffen.

Absagt Brief muthwilliger ausgetretener Unterthanen.

Als sich dann auch zu vielmalen, und an vielen Orten im H. Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneigt sind, und Lust haben muthwilliger Weise auszutreten, und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billigkeit nicht widerfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinden Abkage oder Absage zuschicken, oder an die Thore der Flecken und Häuser anschlagen, darinnen sie dieselben bedräuen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihrem Leibe und Gütern einbekommen, und mit Brand oder in andere Wege verderben wolten etliche auch fremde Ansprache an sich kauffen, darauf austreten, und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schepffen. Wiewol nun in der Kayf. Maj. unser und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit, noch derselben Unterthanen des andern ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleiffen, ätzen, träncken, noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen: So befindet sich doch, daß dessen unangesehen, solche ausgetretene Absager, Befehler und Landzwinger an vielen Orten geduldet, und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand, und in andere Wege viel Schadens zugefüget wird, auch solche Muthwillige, Ausgetretene, zu allerhand Empörungen, Vergadderungen, und Aufwieglungen Ursacher seynd.

Unterschleiff der Landzwinger.

Solches alles abzustellen, und vorzukomen, haben Wir uns abermals mit der Chur-Fürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten vereiniget und verglichen, und wollen, daß anfänglich die Obrigkeiten darunter sich solche Ausgetretene halten, da sie diese Bedräuung vernommen und verstanden haben, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentlichen Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch eine Obrigkeit der andern wider solche ausgetretene Personen zu schleunigen Rechten, und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn, dafür die ausgetretene Bedräuer keine Freyheit schützen und schirmen soll. Doch als ihnen die Herrschafften nothdürfftige Geleit für Gewalt und Recht geben, auch förderliches gebührliche Rechtens gestatten und verhelffen, alles nach Ausweisung des Kayf. Cammer-Gerichts-Ordnungen, im andern Theil, unter dem Titul, **daß wider die, so ausgetretene Unterthanen, &c.** Im Fall aber, da solche Ausgetretene kein Recht annehmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wolten, daß alsdann hinfüro die Stände und Obrigkeiten gewisse Ordnungen fürnehmen und bestellen, damit die muthwillig ausgetretenen Unterthanen, nicht allein an keinem Orte ihrer Gebieten geduldet, gehauset, geherberget, geätzet, getränckt oder in andere Wege enthalten, oder fürgeschoben werden, sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auf daß solche ausgetretene Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht / den Obrigkeiten zu gebührlicher Strafe eingestellt und überantwortet, ferners gegen denselben als Landzwingern mit strengen Rechten vollfahren und gehandelt. Und ob einige Stände, Obrigkeit und Unterthanen dieser Ordnung zuwider, solche ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, ätzen, träncken, unterschleiffen, oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden, so sollen solche Unterschleiffer, Enthalter und Fürschieber mit gleicher Strafe, wie die Austreter, gestrafft, und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetretene, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollzogen werden.

Deren Geleit für Gewalt und Recht.

Straffung der Absager, Landzwinger, und deren Enthalter.

Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollzogen, so sollen alle und iede Communen und Flecken ihre Ausgetretene der Obrigkeit mit ihrem Tauff- und Zunamen verzeichnet zustellen, und namhafft machen,

Die Ausgetretene mit Tauff- und Zunamen zu benennen.

und die Stände und Obrigkeiten Mandata in ihren fürnehmsten Städten, Flecken, öffentlich anschlagen, und männiglich auf solche ausgetretene, muthwillige Landzwinger, auch derselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben, sie niederzuwerffen, und der Obrigkeit, zu gebührlicher Strafe zu überantworten, gebieten.

Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen auch, daß solche Absager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leute wider Recht und Billigkeit betrogen, entweichen und austreten, und sich an End, oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülffe, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute ie zu Zeiten, wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die mehrmals die Leute durch solche Bedräuung und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleichheit u. Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselben an verdächtliche Ende, als obstehet, austreten, die Leute bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedräuen und zu schrecken unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen mit dem Schwerdte, als Land-Zwinger von dem Leben zum Tode gericht werden, ungangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Daß auch deßgleichen gehalten werde gegen dieienigen, die sich sonst durch etliche Wercke mit der That zu handlen unterstehen. Wo aber iemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meynung iemand vom Recht zu dringen, an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Strafe nicht verwirckt haben. Und ob darinnen einiger Zweifel einfiel, soll es um weitere Unterrichtung, an die Rechts-Verständigen gelangen.

Strafe der Land-Zwinger aus Furcht Gewalts ausgetretene.

Wo sich aber über diß alles künfftiglich zutrüge, daß sich in eines Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände, Geistlicher und Weltlicher Fürstenthumen, Land-Städten oder Gebiethen, fremdes Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, es wäre eintzig oder Rottenweise, oder sonst in grosser Anzahl ausser der Chur-Fürsten, Fürsten oder Herrschafften eines ieden Orts Willen und Zugeben, zu legen und zu garden, unterstehen würden, so soll der Chur-Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebieth solch Kriegs-Volck versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführt werden, und so fern sie sich auf Kayſ. Maj. oder Uns ansagten, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten palliren lassen: So wollen die Kayſ. Maj. und wir auch unsern Haupt- und Befehls-Leuten, so offt sie umschlagen, und Knechte annehmen wollen, zuvor der Obrigkeit iedes Orts ihre Befehls-Brieffe aufzulegen gnädigst befehlen, und deß Einsehens thun, auf daß gemeine Reichs-Stände mit Muster-Plätzen, Durch- und Uber-Zügen, und andern Beschwerungen verschonet werden.

Ziehen fremde Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß.

Wo sie aber keine Herren und Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber daß derselbige solch Kriegs-Volck, es sey wem es wolle, zu gutem, aus der Kayſ. Maj. Zugeben, und Erlaubniß, wissentlicher, oder bedrenglicher redlicher Ursache einen Fug zu führen habe, kein Anzeigen zu thun wüsten, alsdann soll der Chur-Fürst, Fürst oder Stand, in dero Fürstenthum, Land oder Gebiethe sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergadderung und Lauff, sie geschehen eintzig oder Rotten-weise, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und zuvor zu kommen.

Herrn-lose Vergadderung zu zertrennen.

So ferne aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er des Creißes, unter dem er begriffen, Obersten und zugeordneten (derowegen in folgender Disposition Meldung geschicht,) ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht der versammleten Herrnlosen und anderm Kriegs-Volck, auf Maaß und Gestalt, wie abermals in nachgehender Disposition, von der Obersten Befehl und bestimmter Creyß-Hülffe zu erweisen, zu leisten, und solch versammlet Herrnloses oder zweiffentliches Kriegs-Volck, wie obstehet, mit Güte oder der That zu trennen, und ohne männigliches Nachtheil und Schaden auſſer Lands, so viel möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befehls-Leute und Führer, so ferne sie vorhanden, oder wo sie hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein der armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, treulich behülfflich, und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befehls-Leute, Rädlins-Führer und Aufwiegler zu gebührlicher Strafe anzunehmen. Und wann auch gleichwol Kriegs-Volck aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird, so sollen die Obersten, Haupt- und Befehls-Leute um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden angehalten werden.

Hülff-Leistung der Kriegs-Obersten.

Und damit solche umlauffende und sich selbst ungebührlicher Weise versammlete Knechte ihres Versammlens, Vergadderns, desto weniger Ursache haben, und sich so viel minder darzu bewegen lassen, so sollen weder Kayſ. Maj. noch Wir, auch Chur-Fürsten und Stände ietztbemeldter Weise zusammengelauffene und verhäuffte Knechte in ihre oder unsere Bestallung oder Besoldung nicht auf- oder annehmen, sondern vielmehr auf obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen.

Vergadderte für Soldaten nicht in Bestallung anzunehmen.

Im Fall auch solch Kriegs-Volck einigem Stande, oder desselben Landen und Leuten, unbillige

unbillige Beschwerung zufügen, keine gebührliche Bezahlung, oder auch die Versicherung nicht thun würde, dißfalls soll dem beschwerten Stande, auch dem Beschädigten zugelassen seyn, sich solches Schadens an den Obersten, Rittmeister und Hauptleuten, zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

Nachdem aber die hiebevor angeregte Vergadderung und Versammlung der Kriegsleute zu Roß und Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr her den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheile erfolgt, und nicht weniger Beschwerniß hinfürter derowegen denselben zu befahren, dieser geschwinden besorglichen Zeit gantz gemein, und dann das Kriegs-Volck hin und wieder leichtlich aufzubringen: Damit nun dieser beschwerlichen obliegenden Last um so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bothschafften und Gesandten über das hiebevor gesetzt, entschlossen, wollen und gebiethen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein ieder für sich selbst, ihm, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner Wohlfahrt zu Gutem, wie diesen der Teutschen Nation vor andern obliegenden Beschwerligkeiten zu steuren, ein ernstliches fleißiges Nachdencken haben sollen, darzu nicht weria ersprießlich, und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein ieder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschafft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten solche emsige Versehung thue, daß er und die Seinen dannoch dermassen gefast, damit sie sich unversehenes Uberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein ieder dermassen mit den Seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen, und Versammlungen eines ieden Kriegs-Volcks, seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hin und wieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge. Indem weiter ein ieder Stand und Benachbarte, auch andere weitgesessene Obrigkeiten einander mit rechten, guten, wahren und gantzen Treuen, meynen, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondenz und Verständniß stehen, daß ihr einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines Verstands und Vermögens vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn soll.

Gute Bereitschafft der Fürsten und Stände.

In dem allen sich iederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft, ein ieder dermassen freundlich und mitleidentlich gegen dem andern erweisen soll, wie ein ieder, vermöge der natürlichen Völcker- und gemeinen Rechten, des H. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher und brüderlicher Liebe zu thun schuldig und verbunden ist.

Und Christliche Vertraulichkeiten.

Und damit obgesetzte Ordnung desto fleissiger gehalten, auch die Stände und Unterthanen, so sich so viel gewisser Sicherheit zu getrösten, und des H. Reichs Land-Friede in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollziehung desselbigen, insonderheit in einem ieden Creisse, ein Oberster durch die Stände desselbigen Creisses erwehlet werden, und bey iedem Creiß, nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen, stehen, entweder einen Fürsten, der den Creiß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creisse, oder sonst eine taugliche Person dem Creisse angenehm, auf den dieselbigen Stände ein gut Vertrauen zu setzen, samt etlichen Zugeordneten, auch wieviel deren in einem ieden Creisse für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creiß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu erwehlen.

Creiß-Obersten Wahl durch die Stände des Creisses.

Und auf dem Fall ein ausschreibender Creiß, Churfürst, Fürst, oder ein anderer fürnehmer Stand, zu dem Amte eines Obersten gezogen, so soll derselbige, der sich solches Amts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu Gutem, ohne Wartgeld oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creiß eine sonderbare Person, ausserhalb den Creiß-Ständen zu solchem Amte bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, übereinzukommen: Gleicher gestalt soll es mit den Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich, da in einem Creisse, oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wartgeld diesem Amte vorseyn. Da aber in einem Creisse aus den andern Ständen, als Prälaten, Grafen, Herren und Ständen Personen zugeordnet, sollen dieselben mit den Ihrigen, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

Creiß-ausschreibender Fürst zum Obersten-Amt und Bestellung.

Sondere Person ausser dem Creisse.

Und da ein Churfürst, Fürst, oder anderer fürnehmer Stand in einem Creisse zu einem Obersten gezogen oder zugeordnet würde, und derselbige Churfürst, Fürst oder Stand den Sachen seines Amts nicht eigener Person vorseyn könte, oder wolte, derselbige Churfürst oder Stand soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, taugliche, redliche Kriegs-erfahrne Person darstellen, und die Chur-Fürsten und Stände, so zu obbemeldten Aemtern in einem ieden Creisse gewehlet oder fürgesetzt, auch diejenigen, so, wie itzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder derjenige, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Amte des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf die Gewalt und Befehl, oder die Ordnung ihres Thuns, und was sie wegen des Churfürstens, Fürstens oder Stands

So der erwehlte Creiß-Oberste seinem Amte in Person nicht vorseyn könte oder wolte.

Stands in einem ieden Creisse zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgends auch statuirt, gesetzt und bestimmt, und dann, daß sie sämtlich und sonderlich, ieder in seinem Creisse in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, und in dem keinen Stand, geistlichen oder weltlichen, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmäßig halten, auch ihres Creisses Hülffe nicht in eignen, sondern des Creisses und desselben Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creisse bewilliget, und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Standes oder Wesens, bey Versprechung und Zusagung ihrer Fürstlichen Würden, und wahren Worten gelassen; Aber die andern über obgemeldtes einen leiblichen Eyd, beyde die Obersten und Zugeordnete den Ständen der Creisse, von denen sie erwehlet oder angenommen, schweren. Dergleichen soll es auch den Untergesetzten der Obersten und Zugeordneten, der Pflicht und Eyds halben, gehandelt werden.

Zusagung bey den Fürstlichen Würden und wahren Worten.

Eydschwur anders des Creiß-Obersten und Zugeordneten.

Und sollen diejenigen, so den Creissen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch denen Zugeordnete, und diejenigen, so diese an ihre Statt, wie obgemeldt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creiß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creissen thun, aller andern Pflichten, Eyden, Verbündnisse, Versprechnisse und Obligationen, wie die genennet werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, keine andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reiche zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befehle, auch zu würcklicher Vollziehung alles deß, so solche Aemter erfordern, so lange sie diese Creiß-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gestellt seyn, und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creiß-Sachen, nach Inhalt ihrer Pflichten und Eyde, die sie den Creissen gethan, nach ihrem besten Verständniß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creiß-Sachen, daraus sie sonst verpflichtet, oder iemand mit Verwandniß zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen und bleiben.

Sollen aller anderen Pflichten und Eyde ledig seyn.

Und soll der gesetzte Oberste, ihm Zugeordnete, und die andern Stände eines ieden Creisses, iede in ihren Gebiethen, und ein ieder für sich selbst ihr fleißiges Aufmercken haben, ob und wo sich eine Kriegs-Empörung, Muster-Plätze und andere Rottirungen in demselben Creisse ereignen wollten, daß der geordnete Oberste für sich selbst solcher Dinge wahrnähme. Daß auch die ihm Zugeordnete, ein ieder für sich, gleichergestalt acht darauf geben, sowol andere Creyß-Stände, sonderlich nicht weniger sorgfältiges Aufsehens haben, und was iedesmals scheinbarlich befunden, das zu angeregten Empörungen, Muster-Plätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte, dem Obersten unverzüglich anzubringen, auf welches, so ihn, den Obersten, solches, wie obgemeldt, selbst anbelangt, oder ihm durch einen der Zugeordneten, oder andere Stände seines Creisses, angebracht, soll alsdann derselbige Oberste zum förderlichsten, auch auf Ansuchen seines Stands, seinem Creysse zugewandt, gegen dem sich was beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder ereignete, oder für sich selbst untersuchte, nach Gelegenheit der fürstehenden besorglichen Gefährlichkeit, unverlängert, die ihm Zugeordnete an einem gelegenen Orte zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, sämtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die gewisse bestimmte Hülffe, davon hieunten Meldung geschicht, die Sachen fürzunehmen, nemlich, ob die zum dritten, vierdten, halben oder gantzen Theile aufzumahnen und zu gebrauchen, darauf sie auch in demselben ihrem Creisse solche Hülffe durch sie bedacht, von einem ieden Stande seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein ieder Stand nach seiner Gebühr solche Hülffe auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordneten bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen Creisse fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

Deren Amt und Gewalt.

Auf daß aber die Stände einen ieden Creiß nicht vergeblich bemühet, und in unnöthige Kosten geführt, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen.

Gewisse Kundschafft vorstehender Gefahr.

Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätze, andere Rottirungen, und thätliche Vergewaltigungen, gegen einen oder mehr Stände, oder einen gantzen Creiß sich dermassen eräugten, daß desselbigen Creisses Obersten, und zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden, daß ihres Creisses bestimmte Hülffe dargegen nicht gnugsam, sie auch sich, ohne Hülffe der andern Creiß-Stände, ihres Ermessens nicht zu entsetzen, oder Widerstand zu thun, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creisse, wie vorstehet, in Bereitschafft stellen, zu Widerstand gefast machen, und darzu und damit Macht haben, der andern ihren nechst angräntzenden zweyer Creiß-Obersten, und deren zugeordnete um Hülffe anzuruffen, und sie an gelegene Mahlstatt, auf eine bestimmte Zeit, zu Berathschlagung nothwendiger Hülffe, zu erfordern, darauf auch die erforderte Creiß-Obersten und Zugeordnete, durch sich selbst, oder

Wenn sie zu groß, wie der nechste Creiß-Oberste um Hülffe anzuruffen.

Auch auf Kriegs-Empörung, Muster-Platz, Rottirung, fleißig aufmercken und auffsehen.

oder wo einer Fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen, und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath, unweigerlich und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nechst gesessene Creiße wären, oder was dergleichen unter was gesuchtem Scheines zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die Maße oder Hülffe, worauf und wie hoch die zu stellen, samt dem des anruffenden Creiß-Obersten und den zugeordneten, zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

Und wie selcher ohne Exception zu erscheinen schuldig.

Wo nun dieser des anruffenden, und der andern zweyer erforderten, und ihrer zugeordneten Creyße bestimmte Hülffe, auch nicht starck genug wären, die mehrberührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätze, andere Rottirungen, und thätliche Vergewältigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen, und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hülffe in Rüstung und Bereitschafft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen: und dennoch darneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Creisen, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen zugeordnete, fürter auch zu sich erfordern, ferner zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt, und auf was Maß mit derselben zweyer nachgeforderten Creiß-Hülffe, sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren, und sollen abermals diese zween Obersten, samt ihren Zugeordneten, auf der vorigen drey Erfordern, ohn Ausrede, als ob andere Creiße näher dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung, zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen, und zu schliessen schuldig seyn.

Erforderung noch zwey anderer Creiße.

Und sollen in oberzehlten Fällen, nemlich da eins oder dreyer, und auch fünffer Creiß-Hülffe, vermöge dieser Ordnung, in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creiß-Obersten und Zugeordnete, die Kayserliche Majestät, oder in deren Abwesen aus dem Reich, Uns, ihres Vorhabens, und was sie darzu vermeinen, in Schrifften unverzüglich, und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens haben, verständigen, und vergewißigen, und nicht desto weniger mit der fürgenommenen Gegen-Wehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten.

Fünffer Creiß-Hülffe, dessen Ursach Ihre Kayserliche Majestät zu verständigen.

So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher, und so eine grosse Empörung eräugte, daß es beschwerten Creiße / und der andern vier Creiße bestimmte Hülffe dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creiß-Obersten, und ihre Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creiße Hülffe vonnöthen seyn wolte, alsdann sollen dieser fünff Creiße Obersten, und ihre Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen, und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht, der schwebenden Empörung, und Sorglichkeiten, unserm Neven, und Chur-Fürsten, dem Ertz-Bischoff zu Mayntz ꝛc. dasselbige unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben, dessen Liebd. wir auch an statt der Kayserl. Majest. und für Uns selbst, als Römischer König, solches hiemit befehlen. Setzen, ordnen und wollen, daß seine Liebd. als Ertz-Cantzler des Reichs, im Namen und von wegen der Kayserl. Majest. und wo die ausserhalb des Reichs wäre, unsertwegen und an unsere Statt, die andern Chur-Fürsten, auch von der Fürsten Sechs, nemlich Uns, als Ertz-Hertzogen Oesterreich, Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, Wilhelmen, Bischoffen zu Münster, Hertzogen Albrechten in Bayern, ꝛc. Und dann Gerwicken Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten: Friederichen, Grafen zu Fürstenberg ꝛc. Von der Grafen und Herrn: Cölln und Nürnberg, von der Städte wegen, auf einen bestimmten Tag gen Franckfurth am Mayn zusammen beschreiben und erfodern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd. von den fünff Creiß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserl. Majestät, oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurth, wie obgemeldt, ohne alles Verziehen schrifftlich anzeigen, und zufertigen, damit Ihre Liebden von Kayserl. Majest. Ihre, oder Wir unsere Commissarien auch zu schicken wissen / und sollen die beschriebene Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Städte persönlich, oder durch ihre Vollmächtige erscheinen, und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt berathschlagen, und von wegen ihr selbst, auch anderer Stände erwegen, ob und wie viel aus den übrigen Creißen, oder die alle zu erfordern.

als Ertz-Cantzler.

Andere Fürsten und Stände.

Nach Franckfurth auf einen Tag zu beschreiben.

Kayserl. Commissarii.

Und im Fall, da die Kayserl. Majest. Ihre oder Wir unsere Commissarien, auch dahin zu Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände, ihre Räthliche Bedencken iederzeit an dieselbe Ihre Liebden und Kayserliche Majestät oder unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihre Liebden und sie mit ihnen, an Statt Kayserlicher Majestät oder Unser als der Häupter, wie gebräuchlich und herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünff Creiße deren etlicher, oder aller Hülffe auch aufzufordern, so sollen dieselbigen ferner aufgeforderte Creiße, ihre bestimmte Hülffe auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn.

und ihre Räthliche Bedencken.

Und so abermals die versammlete Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände, samt der Kayserl. Majest. oder unsere Commissarien ermessen würden, daß aller Creiße bestimmte Hülffe nicht gnugsam, alsdann sollen sie hinfürter die Dinge an die Kayserl. Majest. und uns gelangen, damit Ihre Liebden und Kayserl. Majest. auch Wir, als Röm. König, in solchen Beschwerlichkeiten, unsern hohen tragenden Aemtern nach, Uns den Ständen

So aller Creiße bestimmte Hülffe nicht genugsam, an Ihr. Kayserl. Majest. oder Commissarien gelangen lassen.

Bericht an Chur-Mayntz.

des Reichs berathlich und behülfflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeigen und Gutachten der Chur-Fürsten die Nothdurfft erfordern solte, ohne allen Verzug eine gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

Es sollen auch die erscheinende Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befehls-haber, unangesehen, obgleich aus ihnen seiner oder mehr ausbleiben, oder die Ihren nicht schickten, in Sachen ungehindert, auf angesetzte Zeit procediren, vollfahren und schlüßlich handeln, allermassen, als ob sie alle zugegen wären.

Erscheinende Stände.

Und damit die Obersten und ihre Zugeordnete ihre Befehle und Aemter desto richtiger und förderlicher zu vollstrecken; wo dann auf Erforderung ihr, der Obersten, einer oder mehr Zugeordnete, aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten, so sollen nicht desto weniger der oder die Obersten, mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen, (deren doch nicht weniger dann drey eines ieden Creißes seyn solen) in vorstehenden Creiß-Sachen, die Nothdurfft, ihrem zugestellten Befehl gemäß, zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den, oder die Obersten samt ihren Zugeordneten, wie obstehet, mehrentheils beschlossen wird, getreulich/ nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollzogen werden.

Deren wenigst drey iedes Creißes seyn sollen, haben Macht zu schlüssen.

Creiß-Obersten Amt zu Zeit der Empörung.

Ferner sollen der Oberste und die Zugeordneten nicht allein im Fall, da ein Creiß-Stand, mit der That allbereit wider den Land-Frieden bekriegt, belägert, überzogen, oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Amts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch, so ein offenbar Gewerbe, und Empörung, welche über einen Creiß oder Stand desselben gehen solten, kündlich vor Augen, und dennoch kein Angriff geschehen wäre, wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendt und vorgekomen werden möchte: Und dann welchergestalt, da ein versammlet Kriegs-Volck zum Theil oder gäntzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbige nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und was sie dargegen fürzunehmen, für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülffe hieunten zu vermelden) würcklich vollzogen werden: Zu deme auch eines beschwerten Creißes, oder der dem Beschwerniß vorstehet, Oberster, und ihme Zugeordnete, gleich alsbald auf ietzigen und obbesagten Fällen gleich zu Anfangs der einfallenden Handlung, andere nechst gesessene Creiß-Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

Die Land-Friedbrecher und Aechter zu exeqviren.

Und nachdem zu Erhaltung und zu Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obersten/ und ihnen Zugeordnete nicht allein in oberzehlten Fällen, und obberührter massen sich ihres Amts und Befehls gebrauchen, sondern auch gegen den Land-Friedbrechern, und andern die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Poen und Strafe, so sie ordentlicher Weise darein gefallen zu seyn, mit Recht erkennt und erkläret werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cam̃er-Gerichts-Ordnung hiebevor darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtiget, ferner berathschlagt, und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von Execution und Vollziehung der Urtheile, und was dem anhangt, begriffen.

Ob auch der Oberste und die ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigern, und derjenigen, so die Sache nicht belangt, zu halten, solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht, dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

Anstand oder Friede zu machen.

Und obwol (wie obgemeldt) die Obersten aus den Creiß-Ständen, nach eines ieden Creißes Gelegenheit, zu erwehlen, und ihnen obangesetzter Gewalt und Befehl zuzustellen, so sollen doch dieselbigen Chur-Fürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Amte gezogen, hierdurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Schein dieses Amts Verwaltung, in einige Superiorität über die andern einzudringen, oder ferner Gewalt und Macht über sie, dann ihnen vermöge dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

Sollen sich keiner Hoheit oder Superiorität annehmen.

Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creiße Stände Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach, einen Obersten seines Amts zu erlassen, und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberste zu solchem Amt nicht für und für verbunden, sondern dasselbige nicht länger, dann seine Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang solches zu tragen schuldig seyn.

Erlassung des Creiß-Obersten.

Und da einer diesem Amte nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creiß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creiß-Stände zu beschreiben, oder da der ausschreibende Creiß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creißes Stände gleichergestalt beschreibe, und vor ihnen sein Amt auffsage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

Und selbst-Auffsage seines Amts.

Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge, oder sonst aus ehehaffter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könte, oder aber sich seines Amts entschlagen, und keinen andern an seine Statt darstellen würde, so soll der Creiß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in der Zeit von dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt dargeben, darstellen, und an den Obersten benannt machen, der alsdann unverrücklich seine Pflicht, wie oben gemeldt,

Ob ein Zugeordneter mit Tod abgieng, oder seines Amts nicht abwarten könte.

thun,

thun, und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nichts desto weniger, da, wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Tods verfiele, oder ihres Amts nicht auswarten könten, soll der Oberste, samt den andern Zugeordneten, mittlerweil, bis andere an der Abgestorbenen Statt bestellt, wie obstehet, zu handeln, und fortzuschreiten Macht haben.

Wann ein Creiß Oberster selbst Thätlichkeit fürnähme, Empörung verursachte.

Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creiße ein Oberster selbst gegen einen andern Stand desselbigen, oder eines andern Creisses thätliche Handlungen fürnähme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegs-Volcks zu Roß oder Fuß verursachte, oder in was Wege das seyn möchte, wider den Land-Frieden sich empörte, oder auch in seinem Amt säumig wäre, auf Anzeig und Ruffen der Stände, auch anderer Creiß-Obersten sich der Sachen nicht annehmen, in Noth-Fällen seines Amts sich nicht wolte finden lassen, ausser Land wäre, oder Tods verfiele, dadurch denjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum, ihr Vorhaben fürzusetzen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter aufkommen, und ihr Vorhaben fortbringen möchten, auf die Fälle der Verhinderung und hinderlicher Vollziehung dieses Amts Verwaltung des Obersten, soll in einem ieden Creiße, einer aus den Zugeordneten Befehl haben, da der Oberste sein Amt auf Anzeig und Anruffen nicht thäte, thun könte, oder wolte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creißes auch specialiter, darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Stands oder Creißes sich des Obersten, der sich, wie obgemeldt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obersten Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertreten.

Wie zu ersetzen.

Als dann ferner die Nothdurfft erfordert, sonderlich in Kriegs-Sachen, und Versammlung eines Kriegs-Volcks im Felde zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu haben, Unordnung vorzukommen, fürgesetzt sey, haben Wir uns, mit der Chur-Fürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Botschafften, und sie sich herwieder mit uns weiter entschlossen, auf die Fälle, da drey oder auch fünff Creiß-Obersten und deren Zugeordnete, die vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülffe ins Feld zu bringen, und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberste des Creißes, der die andern ernstlich erfordert, unter ihnen, den Obersten, ein fürgesetzter Oberster seyn, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponiren, umfragen, die letzte Stimme haben, und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülffe zusammen stossen, im Felde gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen, als der oberste Hauptmann seyn, und gehalten werden soll: Doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey Handen, fürnehme und handle, auf den auch die andern bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete, ein Aufsehens haben, und ihn als für ihren fürgesetzten Obersten halten sollen.

Berufung beyder oder fünff Creiß-Obersten.

Da aber auf versammleter fünff Creiß-Obersten Anlangen die Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schlüssen würden, daß auch der andern Creiße bestimmte Hülffe, den vorigen Fünffen zuzuthun, und ins Feld zu bringen; so sollen sie, die Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchen gemeinen Werck zu entschlüssen, und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen, und wie sie ihn mit gebührlichem Sold unterhalten wollen.

Fernere Wahl eines Creiß-Obersten von den Ständen.

Ferner, als hiebevor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülffe, so ein ieder Creiß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung geschehen, und vor nützlich uñ vorträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbige auf ein gewisses zusetzen: So soll diese Hülffe, auf des H. Reichs Anschlag, dergestalt in einem jeden Creiße geleistet werden, daß ein ieder Creiß den Stand seiner Anzahl zu Roß und Fuß, dem angesetzten Anschlage nach, auf des Obersten seines Creißes Erfordern, unweigerlich uñ unsäumlich an den Ort, dahin er beschieden, zu benannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die Hülffe über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohne fernere Vergleichung der Chur-Fürsten, deputirten Fürsten, Ständen, oder auch gemeiner Reichs-Versamlung zu leisten schuldig seyn.

Wie hoch die gewisse Hülffleistung eines Creißes.

Wo das Geschütze, Artillerie, Munition herzunehmen.

Und demnach ein Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommenen Wercks im Felde, und sonst nach Gelegenheit der Anzahl, etliches Geschütze, Artillerie, Munition, und was darzu gehörig, von nöthen, so sollen die Stände eines ieden Creißes, sich mit einer gewissen, ziemlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefast machen, oder sich, bey wem unter ihnen iederzeit solches zu finden und zu nehmen, vergleichen, und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creiß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen, und zu Steuer kommen möge.

Zu Erhaltung des Land-Friedens.

Dieweil nun diese Hülffe zu Vollziehung des hiebevor gesetzten Friedens-Execution und Handhabung des Lands-Friedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Stände des Reichs und Obrigkeiten, diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt, und eines ieden Gedeyen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben Wir uns mit den Ständen und Bothschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen, und entschlossen, daß derowegen eine iede

Macht der Obrigkeit, ihre Unterthanen ohne Unterscheid zu belegen.

Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann sofern einer ieden Obrigkeit gebührendes Antheil auf des Reichs Anschläge iedesmals, so, und wann die Hülffe, und wie lange die zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen sich hierinnen zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maß derselbigen Hülffe zuförderst, eigentlich und ausdrücklich, kundbar und namhafft gemacht werden soll. Daß auch der Kayserl. Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserl. Cammer-Gerichte, wie gewöhnlich, und sich gebührt, procediren, und die zur Bezahlung anhalten soll.

Kayserlicher Fiscal.

Reichs-Creiß-Anschläge nach der Matricul.

Damit auch ferner in einem ieden Creisse des Reichs Anschläge, wie die in der Matricul befunden, desto völliger geschickt, und diese angestellte, bestimmte, zu Erhaltung gemeines Friedens hochnothwendige Hülffe, so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürtrefflicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, welche durch andere ausgezogen, und nicht in possessione, vel quasi libertatis sind, ein ieder neben andern Ständen seine gebührende Anlage, vermöge des Reichs Anschlägen, in diesen Hülffen selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

Ausziehende Stände.

Und damit obgedingter Friedens-Stand, der aufgerichtete Land-Friede, und was hiebevor in dieser Ordnung statuiret und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit, desto beständiger, gantz unverhinderlicher, auch unmangelhafftiger gehandhabt, und in dem allen stattliche Vollziehung geschehe, so soll ein ieder Creiß insgemein auf nothwendige und tüchtige Befehls-Leute in Kriegs-Sachen und Handlungen neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht, und derselbigen im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewissert und hebig seyn, indem ein ieder Creiß, nach seiner Gelegenheit, über das so einem ieden Creiß-Stande, seinen Anschlägen nach, insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll.

Tüchtige Officiers in Kriegs-Sachen.

Gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brieff.

Derowegen wir dann auch eine gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brieff, auf gemeine des Reichs Bräuche, wie und worauf Reuter und Knechte im Fall der Noth anzunehmen, und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Stände und Bothschafften, stellen und begreiffen lassen, und sollen die Reuter und Knechte, wenn sie von einem ieden Creisse auf den Obersten desselbigen Creisses beschieden sind, auch demselbigen, von wegen des Creisses und gemeiner Stände des Reichs, geloben und schwören.

Alsdann zu Verrichtung alles, was obgesetzt, eines ieden Stands und Creisses insonderheit, sowol aller Creisse sämtlich insgemein, Ausgaben und Darlegen vonnöthen, so sollen die Stände eines ieden Creisses dasjenige, so auf die Befehls-Leute zu bestellen, und dann in Versammlung der Obersten und Zugeordneten, zu Verrichtung iederzeit in fürfallenden Creiß-Sachen, und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden, und aufgehen wird, in ihrem Creisse für sich selbst tragen und ausrichten, darauf sie die Stände eines ieden Creisses, nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich und fürter, iederzeit aus erheischender Nothdurfft, zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines ieden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

Creiß-Unkosten woher zu nehmen.

Nachdem aber ein ieder Churfürst, Fürst und Stand, sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebieth, auch Strassen, rein, und darzu nothdürfftige streiffende Rotten, zu erhalten, und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leute in seiner Obrigkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig: Was dann einem ieden hierauf lauffen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creiß-Stände nicht geleget werden, sondern es derselbige Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf seine eigenen Kosten verrichten.

Damit Land und Strassen sicher und rein zu halten.

Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwieglungen, Zusammenlauffen, Rottirungen der Kriegs-Leute, und andere thätliche Handlungen, in einem Creisse, den Frieden-Stand, Land- auch gemeinen Frieden zu betrüben, und dem zuentgegen iemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creisses Hülff-habende, obgesetztem ihrem Befehl nach, zusammen erfordern thäte, und zu Felde ziehen würden, alsdenn soll ein ieder Stand des Creisses sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und besolden. Wo aber in diesem Falle insgemein auf Haupt- und Befehls-Leute, Artillerie, Munition, Kundschafft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creisses auch insgemein, doch ein ieder seine Gebührniß auf die Anschläge entrichten und bezahlen, auch iederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht entfallen, zu der Nothdurfft gefast, und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyß-Stände zu vergleichen.

Gegen Friedbrecher.

Feld-Zugs Unterhaltung.

Da aber einem vorstehenden Unrathe, wachsenden Feuer, und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer, oder fünff Creyß-Hülffe, auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten, zusammen erfordert und gebracht würden: Alsdann sollen sie den gantzen Kosten, so auf eine solche Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creiß sämtlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

Zweyer, dreyer oder fünff Creyß-Hülffe Unkosten, ist der sämtliche Creiß zu zahlen schuldig.

Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks und Kriegs-Handlung, aus allen Creissen, nach eines ieden Antheil auszutheilen,

len, und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten, und dem fürgenommenen Wercke Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Creisse, ein ieder seine Anzahl zu Roß und Fuß, auch die Anschläge aus seinem Säckel zu fürauß unterhalten und verselden. Was denn insgemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Falle gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creisse Stände, auch insgemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber hernachmals, was die Stände der erforderten Creisse insonderheit und gemein erlegt, entrichtet, verseldet und bezahlet, in währender Handlung oder nach vollendeter Sache, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in eine Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht, und durch die Obersten und Zugeordneten auf die Reichs-Creisse und deren Stände (doch einem ieden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, auferlegt, und von einem ieden seine Gebührniß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimmten Orte erlegt werden.

Erforderte Creiß-Stände zahlen die Unkosten voraus.

Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im H. Reich ereugten, daß auf der fünff erforderten Creiß-Obersten und Zugeordneten Anlagen (als hiebevor von diesen Versehung geschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, und auf gepflogenes Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Creyß-Hülffe, auch aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines ieden Creisses, ein ieder seine Anzahl zu Roß und Fuß, aus seinem Säckel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und verfolden. Was aber insgemein zu verwenden, das soll auf alle Creisse, und ieden seines Theils, vermöge der Anschläge, auch ausgetheilt, auferlegt, und von einem ieden seines Antheils, nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

Wenn ein Stand auf seinen Säckel ein Kriegs-Volck zu unterhalten.

Im Fall aber, da über die fünff Creisse etliche mehr der andern, aber doch nicht alle aufgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals, der Unkosten halben, wie bey den fünff Creissen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creisse auszutheilen gehalten werden.

Und damit in allen oberzehlten Fällen unter den Creissen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creisse zwischen denen, so die Hülffe zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterschied gemacht, oder gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

Gleichheit unter den Ständen in der Creiß-Hülffe.

Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stehen, in was Sachen die Hülffe eines oder mehr Creisse, ein Stand oder Creiß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hiebevor angeregt, wider alle Vergadderungen, Aufwieglung und Versammlung, Reuter und Knechte, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im H. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches vorgeschlagen, dasselbige nicht geben oder nehmen wolten, verstanden werden.

Diese Ordnung wider alle Vergadderung, Aufwieglung und thätliche Handlung verordnet.

Doch soll hiemit denen, die hiebevor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert, oder des ihren entsetzt, an allem, was ihnen der hiebevor aufgerichtete und erklärte Land-Friede, auch die gemeine beschriebene Rechte zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sondern, vermög berührtes Land-Friedens, zugelassen seyn.

Beschwerte vor oder nach dem Land-Frieden.

Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens gegen denjenigen, so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwieglungen und Rottirungen der Kriegs-Leute zu Roß und Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Stände des Reichs, so ietztbemeldtem der Kayserl. Maj. unserm und des H. Reichs Land-Frieden unterworffen, und in Land-Fried-brüchigen Sachen an dem Kayserl. Cammer-Gerichte Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leute, Haab und Güther wider berührten Land-Frieden einzunehmen, und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden.

Gute Ordnung ohne Execution ist vergeblich.

Ferner, nachdem es ein gantz vergeblich Werck, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselben nicht gehandhabt, würcklich vollzogen, und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten, und dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesetzt, und die so viel weniger zu nichte gemacht werden möge, so haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Stände, Bothschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürsten, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obersten und der Zugeordneten seines Creisses, seine Anzahl zu Roß und Fuß auf obbestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schickte, und sonst, was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, iederzeit nicht erlegte, (wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll) sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erweisen, daß alsdenn der Oberste und Zugeordnete desselbigen Creisses den ungehorsamen oder säumigen Stand über das erst geschehene Erfordern weiter ersuchen und ermahnen sollen, seine oder ihre Gebührniß zu thun, und was er oder die schuldig, zu erstatten, dadurch ihm oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie abermals auf seinen oder ihren Ungehorsam verharreten, und weiter säumig wären, so soll der Oberste von wegen der gantzen Creiß-Interesse, auch mag der Stand, dem aus solcher Säumniß und Ungehorsam Schaden zugestanden wäre, von wegen empfangenen Schadens, gegen den Säumigen oder Ungehorsamen an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte klagen, und gegen ihm bis zu endlichem Spruche fort-

Wie gegen die Ungehorsame und Säumige der Creyß-Hülffe

schreiten, und was erkañt, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten, (darzu sie andere Creisse auf Maß und Weise, wie obgesetzt, zu erfordern) würcklich exequirt und vollzogen werden. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserl. Cammer-Gerichte und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen, auf Anruffen des ietztgemeldten klagenden Theils, zu dem schleunigsten summarie, simpliciter, & de plano alle vergebliche Execution abzuschneiden, procediren und vollführen.

mit der Execution,

wie auch säumige und ungehorsame Obersten und Nachgeordnete,

Gleichergestalt, da ein Oberster, oder ein Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befehls sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andern desselbigen Creisses Zugeordnete den oder die ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amte und Befehl unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese, über geschehene Vermahnung und Anlangen, auf ihrem Ungehorsam, und in der Säumniß bestünden und verharreten, so sollen nachmals gegen diese ebenmäßig, als ietzt vermeldt von einem ungehorsamen Stande, procedirt und vollfahren werden.

ingleichen Ungehorsame oder Säumige gantzen Creisses

Anlangend einen gantzen Creiß, auf den Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Consultation, Berathschlagung und Bedencken stehen, was iedesmals, nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte, gegen einen solchen Creiß fürzunehmen; was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

zu verfahren.

Niemanden ohne Exception oder Condition ausgenommen.

Und soll wider alles, so obgesetzt, niemand, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnade, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnisse und Pflicht, von der Kayſ. Maj. Uns, oder andern, hiebevor ausgegangen und verfast, indem die in einige Weise wider diese Ordnungen seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meinungen die gesetzt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keine Wege.

Von dieser Ordnung und Satzung.

Damit dann, was vorangedeutete Ordnung und Satzungen den Creissen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gerichtet werde, und ein ieder Creiß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creisse zu beschreiben, unverlängert, nach dato dieses Reichs-Tags Abschied, innerhalb zweyen Monaten sich in allem und iedem, was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obersten und ihnen zugeordnete erwehlen, Befehls-Leute bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie sich mit Gelde, zu nothwendigen eines ieden Creisses Ausgaben, zu belegen, und dasselbige zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhier allbereits geschehen, Nachsehens haben, wie hoch der Stände Creiß-Hülffe zu Roß und Fuß dieser Zeit richtig, und würcklich geleistet werden möge.

Correspondenz

Und soll demnach hierauf ein Creiß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten erwehlet, und wie hoch sich eines ieden Hülffe zu Roß und Fuß auf den einfachen Reichs-Anschlag erstreckte, deren Dinge, und bey wem ein ieder in obliegenden Beschwernissen anzusuchen, auch ein ieder, wie hoch sich die Hülffe erstrecken soll, Wissens haben möge.

unter denen Creissen wegen der Hülffe.

Solches alles und iedes, so obgeschrieben stehet, und die Kayſ. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn, und Uns anrührt, gereden und versprechen Wir an statt und im Namen der Kayſ. Maj. und für Uns selbst, stet, fest und unverbrüchlich, auch aufrichtig zu halten, und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund, haben wir unser Königlich Insiegel an diesen Abschied gehenget. Und Wir, die verordnete Churfürstl. Räthe, erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des H. Reichs Frey- und Reichs-Städte, Gesandten, Bothschafften und Gewalthaber hernach benennt, bekennen öffentlich mit diesem Abschiede, daß alle und iede obgeschriebene Puncte und Articul also, wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind. Willigen auch dieselbigen alle saint und sonderlich hiermit, und in Krafft dieses Brieffes: Gereden und versprechen demnach in guten, wahren Treuen, die, so viel einen ieden seine Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft, oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten und zu vollziehen, und dem, nach allem unsern Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Subscription anwesender Reichs-Stände und Abgesandten.

Und seynd diese hernach geschriebene: Wir der Chur-Fürsten Räthe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und der abwesenden Stände, auch des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, Bothschafften und Gewalthaber.

Der Churfürsten Bothschaffter und Räthe.

Der Churfürsten Bothschaffter und Räthe: Von wegen Danieln, erwehlten zum Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Marquard von Stein, Thum-Probst der hohen Stiffte Maynz, Bamberg und Augspurg, Thum-Herr zu Saltzburg, ꝛc. Johann Andreas Moßbach von Lindenfelß, Thum-Dechant und Cämmerer zu Maynz, Philipps von Koppenstein, Thum-Herr zu Maynz, Christoph Matthäus, der Rechten Licentiat, Cantzler, Johann Brendel von Homburg, der ältere, des H. Reichs Burggraf zu Friedberg, Sebastian Rüdt von Collenberg, Amtmann zu Bischoffsheim, Hannß Leonhard Kotwitz von Aulenbach, Amtmann zu Klingenberg, Peter Echter zu Mespelbronn, Amtmann zu Protfelden, Georg Behem, Theologiæ Licentiatus, Diether Kauff, und Stephan Herden, beyde der Rechten Doctores. Johannsen, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm.

Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Georg von Eltz, Amtmann zu Münster Maynfeld, Philipps von Reiffenberg, Amtmann zu Cochem, Niclaus von Enschringen, Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel, Doctor. Adolphen, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des H. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern, und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim, Amtmann zu Bonn, George von der Leyen, Amtmann zu Andernach, Frantz Burchard, der Rechten Doctor, und Johann Kurtzrock. Friedrichen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutznach, Eberhardt von Graenrodt, Amtmann zu Oppenheim, Philipps Heyles, Melchior Drechsel und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Almus von Koneritz auf Lobschütz, Frantz Kram, und Laurentius Lindemann, beyde Doctores, und Erich Volckmar von Berlebsch. Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling, Amtmann zu Sarmundt, Christoph von der Straffen, Timotheus Jung, und Lampert Dieselmeyer, alle drey Doctores.

Des Hauses Oesterreich.

Des Hauses Oesterreich: Wilhelm der jüngere, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Freyherr zu Waldburg, Georg Ilsing von Tratzberg, Land-Voigt im Obern und Niedern Schwaben, und Johann Ulrich Zasius, der Rechten Doctor, alle drey der Röm. Königl. Majestät Räthe.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich: Von GOttes Gnaden Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, ꝛc. Melchior, Bischoff zu Würtzburg, Eberhard, Bischoff zu Eystatt, Otto, der Heil. Röm. Kirchen Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Wolffgang, Abt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Bothschafften.

Geistlicher Fürsten Bothschafften: Von wegen Sigismunden, postulirten und bestätigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien ꝛc. Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. Albrecht Kraft, Thum-Herr zu Magdeburg, ꝛc. und Johann Trautenbuel, der Rechten Doctor, Wolffgangen, Administrator des Hochmeister-Amts in Preussen, und Meister Teutsches Ordens ꝛc. Sigmund von Hornstein, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgundi, Johann von Ehingen, Commenthur zu Blomenthal, Thomas Meyerhöffer, Doctor. Weyganden, Bischoffen zu Bamberg, Andreas Kebitz, Doctor, und Friedrich von Ketwitz, zu Titschnitz. Dietrichen, Bischoffen zu Worms, Philipps von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, Thum-Probst zu Worms, und Thum-Herr zu Augspurg, und Lucas Landstraß, Doct. Rudolphen, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Lucas Landstraß, Doct. und Wendelberg, Licentiat. Eraßmussen, Bischoffen zu Straßburg, und Landgrafen im Elsaß, Christoph Welsinger, Doctor. Christoph, Bischoffen zu Costantz und Herrn der Reichenau, Boppelin von Stein, Hofmeister. Leo, Bischoffen zu Freysingen, Wolffgang Hunger, Doctor, Cantzler, und Georg Gülden, Doctor, Passauischer Cantzler. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius, Doctor, Cantzler. Wolffgangen, Bischoffen zu Passau, George Gülden, Doct. Cantzler. Wilhelmen, Bischoffen zu Münster, Jost von Dincklagen, Thum-Herr zu Oßnabrück und Paderborn. Johannes, Bischoffen zu Oßnabrück, Jost von Dincklagen, Thum-Herr zu Oßnabrück und Paderborn, und von wegen Remberten, Bischoffen zu Paderborn. Georgen, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, und Grafen zu Löen, Wolff Andreas Rem von Ketz, Thum-Herr zu Augspurg, Probst, und Ulrich Rem von Ketz. Christophen, Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Rettinger, Doctor, Thum-Herr zu Augspurg und zu Brixen. Julii, Bischoffen zu Naumburg, Johann Topffer, Mersenburgischer Secretar. Michaeln, Bischoffen zu Merseburg, Johann Topffer, Secretar. Niclasen, Bischoffen zu Meissen, Magister Sigfridus Nutz. Dechant und Capittel zu Minden, Veit Krum, Probst und Syndicus. Johannsen, Bischoffen zu Curland, und Administratoris des Stiffts Oetzel, Leopold Dick, Doctor. Wolffgangen, Abts zu Fulda, Valentin Klinckhardt, Fuldischer Rath. Johann Rudolphen, Abts zu Murbach und Luders, Rochius Mertz von Staffelfeld, zum Schramberg, und Christoph Welsinger, Doct. Georgen von Hohenheym, genannt Bombast, Meisters St. Johanns-Ordens in Teutschen Landen, Apollinarius Kirschen, Doctor, Cantzler, und Christoph Welsinger, Doctor, Teutschmeisters in Liefland, Georgen Sieberg zu Wischling, Commenthur zu Riga, Teutschen Ordens. Otten, Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu Elwangen, Ludwig, Freyherr zu Graveneck, Thum-Herr zu Augspurg und Wendelberg, Licent.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten, persönlich: Von GOttes Gnaden, Albrecht, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, ꝛc. Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, ꝛc. Carl, Marggraf zu Baden und Hochberg. Philibert, Marggraf zu Baden und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert, Hertzog zu Savoyen und Printz in Piemont, ꝛc. Heinrich

Derer Bothschafften.

rich der ältere, des Heil. Römischen Reichs Burggraf zu Meissen, Graf zu Hartenstein und Herr zu Plauen, vor sich und seinen Bruder, Heinrichen den jüngern. **Weltlicher Fürsten Bothschafften:** Von wegen Otto Heinrichs, Pfaltz-Grafens bey Rhein, Hertzogs in Nieder- und Ober-Bayern, Adam von HohenEck zu HohenEck, Hofmeister, und Heinrich Helfand, L. Johannis, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern und Grafen zu Spanheim, Sebastian Meyer, Licentiat und Schultheiß zu Creutznach. Wolffgangen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, und Grafen zu Veldentz, Christoph Landschad von Steinach, Hofmeister, Michel Han, Cantzler, Ulrich Sintzinger, Doctor, und Heinrich Lersner, Doctor, Hessischer Cantzler. Johannes Friedrichen, des mittlern, Johannes Wilhelmen, und Johannes Friedrichen des jüngern, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Eberhard von der Than und Lucas Thaniegel, Doctor. Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, Barthel von Mandelsloe und Andreas Zock, Doctor, Georgen Friedrichs, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Heinrich von Muschloe, Amtmann zu Schwabach, Werner Eysen, Doctor, und Caspar Etzel, Licentiat. Heinrichen des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veyt Krummer. Wilhelm, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Neuenhoffen, genannt Ley, Hofmeister, Wilhelm von Reuschenberg, und Heinrich von der Reck. Barnims zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgau, Author Schwalenberg, der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgaw, Heinrich Normann, Christian Kussenwein, und Valentin von Eichstetten. Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Heinrich Lersner, Cantzler, und Justus Diedemayr, Doctor. Wolffen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann, Doctor; Joachims und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann, Doctor. Wilhelmen, Grafen zu Henneberg, Eberhard von der Than, und Lucas Thaniegel, Doctor.

Prälaten persönlich.

Prälaten persönlich: Gerwich, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johannes, Abt zu Kaysersheim. Sigmund von Hornstein, Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgundi. Sebastian, Abt zu Elchingen.

Derer Bothschafften.

Prälaten Bothschafften: Von wegen Johannsen von Salmannsweyler, Sebastian zu Yrsin, Georgen zu Roggenburg, Veyten zu Rott, Thomassen zu Ursperg, Andreassen zu Mindernau, Benedicten zu Schussenried, und Christophen zu Marckthal, alle Aebte berührter Gottes-Häuser, Christoph von Hausen, Doctor. Crafften, Abts zu Hirschfeld, Heinrich Lerßner, Hessischer Cantzler, und Justus Diedemayer, Doctor. Albrecht von Wachtendung, Abts zu Sanct Cornelien-Münster in der Inden, Wilhelm von Reuschenberg, Jülichscher Rath. Craßmussen, Abt zu St. Heymeran zu Regenspurg, Steffen Gottsperger, Secretarius des Gottes-Hauses Wald-Sachsen, und des Probsts und Stiffts zu Seltz, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutznach, Eberhardt von Groenrodt, Amtmann zu Oppenheim, Philips Heylers, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltz-Gräfische Chur-Fürstliche Räthe. Christophen, Abts zu Prünheim und Stabel, Heinrich von Buchel, Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolffgangen, Probsten und Ertz-Priesters zu Berchtolsgaden, Hanß Greiner, Land-Richter. Gebhardten, Abts zu Petershausen, Mang Steger, Secretarius.

Abbatißinnen Bothschafften.

Abbatißinnen Bothschafften: Von wegen Anna, Abbatißin zu Hervorden, Wilhelm von Neuenhofen, genannt Ley, Clevischer Hofmeister, Amtmann zu Orsey und Reueroth, Wilhelm von Reuschenberg, und Heinrich von der Reck. Barbara, Aebtißin zu Ober-Münster in Regenspurg, Steffen Gottsperger, Secretarius. Anna, des freyen weltlichen Stiffts zu Gerenrode Aebtißin, und gebohrne von Kitlitz, Marcus Zimmermann, Doctor. Anna, Aebtißin zu Quedlinburg, gebohrne Gräfin zu Stollberg, Marcus Zimmermann, Doctor.

Grafen und Herren persönlich.

Grafen und Herren persönlich: Ludwig der ältere, Wolffgang und Friedrich, alle Grafen zu Oettingen. Joachim, Grafe zu Ortenberg, ꝛc. Heinrich der jüngere Reuß von Plauen, Herr zu Graitz, Cranichfeld und Gera, für sich und seine Brüder, Heinrichen den ältern und mittlern, Reussen von Plauen, Herren zu Graitz, ꝛc. Gottfried von Wolfenstein, Freyherr zu Ober-Sultzburg, zu Bamberg und Augspurg Thum-Herr, vor sich selbst und mit Gewalt Herrn Hannsen und Herrn Barm von Wolffenstein, Freyherrn zu Ober-Sultzburg seiner Gebrüder, Hannß Georg und David von Baumgarten, Freyherren zu Hohen-Schwangau und Erbach.

Derer Bothschafften.

Grafen und Herren Bothschafften: Von wegen Friedrichs, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, ꝛc. Hugen, Grafen zu Montfort und Rotenfelß, Herrn zu Tettnang und Argen, ꝛc. Wilhelm, Grafen zu Eberstein, Jost Niclasen, Grafen zu Hohen-Zollern, des Heil. Reichs Erb-Cämmerer ꝛc. Georgen, Sebastian und Ulrichen, Grafen zu Helffenstein, und Freyherrn zu Gundelfingen, Gebrüdern. Wilhelmen, Grafen zu Sultz, und Landgrafen zu Kleckau, Joachimen und Eytel Friedrichen, Grafen zu

Lüpffen,

Lüpffen, und Land-Grafen zu Stülingen, Freben, Christophen, Grafen und Herrn zu Zimmern, ꝛc. Margrethen, Aebtißin des Stiffts Buchau, gebohrne Gräfin zu Montfort, Wilhelm, des Heil. Reichs Erb-Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg des Aeltern, Johann Jacoben, Freyherrn zu Königs-Eck und Allendorff. Georgen und Henrichen Gebettern, des Heiligen Reichs Erb-Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg, Quirin Gangolffen, Herrn zu Hohen-Gerolseck, und Georgen von Frondtsperg, Freyherrn zu Mindelheim, Hanß Schletz, Ober-Vogt zu Trechtelfingen, und Vorsteher zu Ingau, und Peter Andersgut. Wilhelm Graf von Nassau, Catzenelnbogen, Vianden, und Dietz, Philipsen, Grafen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden, und Itzstein, Philipsen, Grafen zu Nassau und zu Sarbrücken, Johann, Grafen zu Nassau und Herrn zu Beylstein, Reinhardten Philipsen und Friedrich Magnussen, Grafen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg, Anthoni und Reinhardten von Ysenburg, Gevettern, Grafen zu Büdingen, Ludwig, Grafen zu Stolberg, Königstein und Rutschenfort, ꝛc. Herrn zu Epstein und Müntzenberg, ꝛc. Philipsen, Grafen zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg, Johann, Grafen zu Wieda, Herrn zu Runckel und Isenberg, Philipsen, Grafen zu Hanau, und Herrn zu Müntzenberg. Johann Liberich von Crofftelbach, Solmischer Rath und Secretari. Günther und Hanß Günther, Gebrüdere, Grafen zu Schwartzenburg, Herren zu Arnstadt und Sondershausen, Günther von Dram, Secretari. Ludwigen, Heinrichen, Albrechten Georgen und Christophen Gebrüdern, vor sich, und der Vormundschafft ihrer jungen unmündigen Vettern, weyland Graf Wolffgangs ihres Bruders seel. hinterlassenen Söhnen, alle Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort, und Werningrod, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg und Aygmont, Johann Liebrich von Crofftelbach, Solmischer Secretari und Rath. Albrechten, Grafen und Herrn zu Mansfeld, Andreas Sauer, Hanß, Georgen und Hanß Albrechten, Grafen zu Mansfeld, Edle Herren zu Heldrungen, Wilhelm Perschen. Philipsen Reinhardten und Georgen, Grafen zu Leyningen, Herren zu Westerburg und Schaumburg Gebrüderen, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmischer Secretari. Conraden, Grafen zu Teckelnburg Herren zu Rede. ꝛc. Johann Lieberich von Crofftelbach Solmischer Secretari. Bernhardten Grafen zu der Lippe, Hermann Frieß, Hansen von Dhaun, Grafen zu Falckenst. Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian Meyer, Licentiat und Schultheiß zu Creutznach. Rudolphen, Grafen zu Diepholt und Bruckhorst, Herren zu Berckenlohe, Joachim Lowe, Secretari. Wolffgangen, Grafen und Herrn zu Barbey und Müling.n, Marcus Zimmermann, Doctor, Albrechten, Grafen zu Hoya, Hermann Frieß. Heinrichen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dagstul, ꝛc. Beyt Moll, Stadtschreiber zu Hagenau. Ludwigen von Freyberg, als Inhabern der Herrschafft Justingen, Hanß Ehinger, Jobst Weickmann.

Der Frey- und Reichs-Städte Gesandten Rheinische Banck. Aach, Gerlachus Redermacher, Doctor, Syndicus. Straßburg, Heinrich von Mülcheym, Städtmeister, Hanß von Broß Ammeister, Ludwig Gremp, Doctor, und Jacob Hermann. Worms, Peter Berling, alter Städtmeister, und Hanß Melchior Soether, Stadtschreiber und Syndicus. Speyer, Adam Sues, Raths-Verwandter. Franckfurt, Conrad Humpracht Doctor, und Anthoni zum Jungen, mit Befehl der Städte Wetzlar, Hagenau, und die Städte in die Land-Voigtey Hagenau gehörig, nemlich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheym, Kaysersberg, Münster in Sanct Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, Beyt Moll, Stadtschreiber zu Hagenau, und Balthasar von Heln, Stadtschreiber zu Colmar. Gelnhausen, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutznach. Eberhard von Groenrod, Amtmann zu Oppenheim. Philips Heyles, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltz-Gräfische Chur-Fürstl. che Räthe. Mühlhausen in Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndicus. Goßlar, Christoph Trautenbuel, Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau, Johann Brendel von Homburg der Aeltere, Burggraf zu Friedberg. **Schwäbische Banck.** Regenspurg, N. Portner, Stadt-Cämmerer, Johann Offendresch, Doctor, und Nicolaus Dutzel, Magister, Syndicus. Nürnberg, Sebald Haller von Hallerstein, Christoph Gugel, der Rechten Doctor, Jacob Muffel, und Georg Volckheymer, mit Befehl der Städte Windesheim und Weissenburg am Nordgau. Ulm, George Besserer, Hanß Krafft, geheime Räthe Hanß Ehinger, Burgermeister, und Jobst Weyckmann, mit Befehl der Städte Allen, Gengen, Wimpfen, Bibrach, Dünckelspühl Leutkirch, Pfullendorff, Buchau am Federsee. Schwäbischen Hall, Georg Rudolph Widman, Doctor und Advocat daselbst. Rotenburg an der Tauber, Günther Bock, der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befehl der Stadt Schweinfurth. Eßlingen, Hieronymus Preglin, Burgermeister, und Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen, Hanß Ritter Bürgermeister. Reutlingen, Hanß Rockenstill. Schwäbisch Gemünd, Paulus Goldsteiner, Städtmeister. Memmingen, Lutz von Freyburg, Raths-Verwandter, und Felix Pfost. Lindau, Hieronymus Rappus, Burgermeister, und Caspar von Kirch. Ravensburg, Melcher Adelgeyß. Kempten, Bartholomäus Schmidt, Stadtschreiber. Kauffbeuern, Blas. Gerhard, Raths-Verwandter, Leo Thaner, Burgermeister, und Leonhard Banreuter. Yßni, Hanß Braumeyer, Raths-Verwandter. Giengen, Hanß Seeger, Burgermeister.

Der Frey- und Reichs-Städte Gesandten.

Bopfingen, Georg Eßlin, des Geheimen Raths, und Johann Franck, Stadtschreiber daselbst. Weyl, Valentinus Remminger, und Gabriel Lutz, Stadtschreiber. Donawerth, Hanß Bucher, Burgermeister, und Wolff Dischinger, Stadtschreiber. Heilbronn, Wolf Betle, Burgermeister, und Ambrosius Becht, Raths-Verwandter. Augspurg, Conrad Meyer, Burgermeister, Johan Baptista Heintzel, Hieronymus im Hoff, und Sebastian Christoph Rehlinger, Doctor, mit Befehl der Stadt Nordhausen, Uberlingen und Buchhorn. Deß zu Urkund haben wir Marqvart vom Stein, zu Maynz, Bamberg und Augspurg Thum-Probst, Eberhard von Groenrod, Amtmann zu Oppenheim, Maynzische und Pfaltz-Gräfische Chur-Fürstlich geordnete Räthe zu diesem Reichs-Tag, an statt Unsrer gnädigsten Herren und der andern Chur-Fürsten: Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Albrecht, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder Bäyern, von Unsern und der Geistl. und Weltl. Fürsten wegen: Christoph von Hausen, Doctor, von wegen der Prælaten: Peter Andersgut, von wegen der Grafen und Herren: Und wir Bürgermeister und Rath zu Augspurg, von Unser und der Frey- und Reichs-Städte wegen unser Insiegel an diesem Abschied thun hangen. Geben in Unsers Königs Ferdinandi und des heiligen Reichs-Stadt Augspurg auf den 25. Tag des Monats Sept. nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, im 1555. Jahre, Unserer Reiche des Römischen, im 25. und der andern im 29.

Ferdinandus.

Nota. Vorherstehende Executions-Ordnung hat man, diesem Werck einzuverleiben, darum vor nothwendig erachtet; Weil in derselben von der **Reichs und Creyß-Kriegs-Verfassung**, zu Handhabung des Land-Friedens, auch insonderheit von **Werbungen, Muster-Plätzen, Durchzügen** ꝛc. und wie sich ein jeder dabey zu verhalten, gehandelt, und endlich sich auch in denen Reichs-Kriegs-Articuln darauff bezogen wird.

VI.

Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung: Item von Bestallung des Felds, erneuret Reuter-Recht, und der Teutschen Knechte Articul/ sammt Verzeichniß etlicher Puncte, obermeldter Bestallung und Articuln anhängig, de Anno 1570.

WIr Maximilian der Andere, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, ꝛc. Bekennen und thun kund hiemit gegen allermänniglich, als Wir Uns auf gegenwärtigen Unserm Reichs-Tage, neben den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften, bey Berathschlagung des Articuls gemeinen Friedens, unter andern zu bedächtigem Kayserlichem Gemüth geführet, wie vor Zeiten die Teutschen Krieges-Leute sich aller männiglichen Tugend, Redlichkeit, und Erbarkeit beflissen, gute Kriegs-Ordnung und Disciplin gehalten, dardurch sie bey allen Nationen gerühmet; und aber es nunmehr dahin kommen, daß die alte Teutsche Freyheit in Kriegszügen zu viel mißbrauchet, die unschuldigen Armen Leute allenthalben beschweeret, beleidigt, alle erbare Disciplin und Ordnung des Reuters, u. Kriegs-Rechten, ins Vergessen oder auch in Verdacht gerathen wil, daß Wir demnach zu Erhaltung bessern Kriegs-Regiments und Pflantzung der alten Teutschen Zucht, Erbar- und Redlichkeit in Kriegs-Läufften Uns mit Churfürsten, Fürsten, gemeinen Reuter-Bestallung, des Articuls-Brieffs, wie dieselbige neben Unserm auf diesem Reichs-Tage aufgerichteten Käyserl. und des Heil. Reichs Abschied, ins Reich publicirt und in Druck gegeben werden soll, verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß nun hinführo denselbigen in zutragenden Kriegs-Fällen nachgangen, alle und jede Kriegs-Leute, sie seyn Obersten, Rittmeister, Haupt-Befehls- oder gemeine Kriegs-Leute, bis auf den Untersten sich darnach verhalten, und darüber gehandfest werden sollen, wie solche Verordnung und gemeine Vergleichung hernachfolgend unterschiedlich mitbringet.

Teutsche Redlichkeit in Mißbrauch gerathen.

Unsere und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung.

I.

Erstlich sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, nemlich wolbedeckenden Schürtzen, Ermeln, Rock, Krebs-Hand- und Haupt-Harnisch, derer jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten faust- und feur-schlagenden Büchsen gefast und versehen seyn, auf Unser und des Reichs Erfodern und Aufmahnen, an bestimmten Musterplatz, welcher ihnen jederzeit benennet werden soll, gegen Erlegung eines halben Monatsolds, auf das Anrittgeld, zum förderlichsten zu der Musterung erscheinen, auch von Tag der Musterung anzurechnen, Uns und dem Heil. Reich damit drey Monat lang, die nechsten nach einander, und folgends, so lange Wir und das H. Reich ihrer bedürffen würden, getreulich, redlich und aufrecht zu dienen schuldig seyn.

Rüstung und Kleidung.

Muster-Platz.

II.

Item, vor dem Anritt soll ihnen auf jedes Pferd das Nachtgeld N. Creutzer, und auf einen Wagen N. Creutzer passiret werden: Doch soll ein jeder seinen Anritt bey seinen Pflichten den Muster-Commissarien anzeigen, und jedes Tages vier Meilen zu reiten schuldig seyn, aber den fünfften Tag mögen sie stille liegen.

Anritt, Nacht-Geld,

Rast-Tag.

III. Da-

III.

Musterung. Damit sollen sie auf den Muster-Platz reiten, und Musterung allda erwarten. Im Fall aber die Musterung auf etliche Tage verschoben wird, sollen dieselbigen Tage auf das Pferd N. Creutzer neben dem Wagen-Geld weiter passirt und bezahlt werden.

IV.

Tax in Wirthshäusern. Und damit sich die Reuter dessen desto weniger zu beschweren, so soll durch eines jeden Orts, da solcher Anzug hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit eine leidliche Tax, nemlich N. Creutzer, für Roß und Mann über Nacht, und für Wagen-Rossen N. Creutzer zu nehmen, den Wirthen geordnet, und daneben mit Ernst, die Reuter darüber nicht zu übersetzen, verboten, oder sie sollen derhalben gestrafft werden: Deß sollen sich hingegen die Reuter mit ziemlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen.

V.

Rottmeister bey jeder Rotte. Item in den Anzügen sollen der Oberste und Rittmeister schuldig seyn, die Reuter alsobald in Rotten auszutheilen, und bey jeder Rotte ein Rottmeister, oder sonsten eine gewisse Person zuzuordnen, und an allen Enden und Orten, da sie durchziehen und geführet werden, des Rottmeisters oder der zugeordneten Person rechten Namen angeben und verzeichnen lassen, damit auf den Fall/ da etwa durch die Reuter den Unterthanen Vergewaltigung und Schade zugefüget würde, und dagegen Klage fürfiele, man wissen möchte, wen man darum anzusprechen, und anzulangen habe, auch nach Gestalt der Verwürckung an dessen Leib und Gut gebührlicher Weise sich erholen könte, und sonsten die Rittmeister wissen mögen, wem sie derwegen an seiner Bestallung etwas einzuhalten haben.

VI.

Monat-Sold auf die Hand. Item, es soll den Reutern, nach geschehener Musterung, auf die Hand ein gantzer Monat Solds, als nemlich N. Gülden, auf jedes Reisigs in der Musterung gut gemacht Pferd, zu Besoldung gegeben werden, samt dem Wagen-Geld, Troß und Rottmeister-Gülden, und andern Vortheil-Geld, so diese Bestallung vermag.

VII.

Dreyßig Tage vor einen Monat zu rechnen. Item, es sol der Monat bald mit der Musterung anfahen, auch 30. Tage für einen Monat zu rechnen, passiret werden: Und wann Wir oder das Heil. Reich hernach über kurtz oder lang ihrer weiter nicht bedürffen, sondern sie verurlauben würden, so soll der Abritt wie der Anritt mit ihnen abgerechnet und bezahlt, aber weiter auf die Aembter oder ander Vortheil-Geld nichts gegeben werden.

VIII.

Nachmusterung. Item, es sol, nach Erscheinung der bestimmten ersten Musterung, darauf sich jeder mit seinen Reutern zu erscheinen gefast machen sol, den nachkommenden Reutern keine Nachmusterung gestattet, noch Wir oder das H. Reich des Anritt-Gelds oder anderer Anforderung halber, an sie gehalten seyn, es hätte sich denn etwan einer aus ehehafften wissentlichen Ursachen aufgehalten, oder säumen müssen. Da auch einer von den geworbenen Reutern mehr denn seine bestimmte Anzahl oder ihme zugelassen wäre, bringen wird, und dieselbige zugleich andern unterhalten haben wolte, sollen Wir, oder das H. Reich derowegen mit nichten verbunden seyn, darnach sich jeder zu richten wisse.

IX.

Beurlaubung und Bezahlung. Item, da Wir oder das Reich dieser Reuter nach gehaltener Musterung, innerhalb oder vor Ausgang dreyer Monaten, nicht weiter bedürffen, und sie beurlauben würden, nemlich, im ersten oder andern Monat, nach Verscheinung viel oder wenig Tage, so sollen ihnen nichts desto weniger die drey Monat für voll bezahlet, aber doch der Abzug oder Anritt darinn gerechnet werden; Im Fall sie aber im dritten Monat beurlaubt, es sey früh oder spat, so solle ihnen der Abzug, zusamt den völligen drey Monaten bezahlet werden.

X.

Wagen-Pferde. Item, wo einer oder mehr seine Anzahl an guten Wagen-Pferden in der Musterung nicht hätte, so solle ihme so viel an dem Wagen-Geld, durch die Commissarien, abgezogen werden. Wo auch einem eins oder mehr Wagen-Pferde erlägen und abgiengen, so soll er dieselbige alsobald wieder zu erstatten, und zu erfüllen schuldig seyn. Welche aber von den Feinden erschossen oder umkommen würden, die sollen denselbigen Monat für gut passiret, und hernach ohne weitern Fehl erstattet werden.

XI.

Reuter-Wagen. Item, da es sich zutrüge, daß man der Reuter Wagen zu des Kriegs-Wesens unvermeidentlicher Nothdurfft bedürffen würde, und die Reuter deren zur selbigen Zeit/ ohne ihren sondern grossen Schaden, entrathen könten, so sollen sie dieselbige folgen zu lassen und damit zu dienen schuldig seyn.

XII.

Reisig und Troß-Pferd nicht in Wagen zu spañen. Item, solle keiner ein gemustert und gutgethan reisig Pferd oder Roß-Klepper in Wagen spannen, anders dann in Nothfällen, und mit Vorwissen und Erlaubniß seines Rittmeisters, welche ihm doch ohne erhebliche Ursache nicht solle gegeben werden.

XIII.

Rittmeister-Compagnie soll 300. Pferde seyn. Item, ein jeder Rittmeister soll unter seiner Fahne ungefährlich 300. Pferde haben, auf Gefallen und Mäßigung der Commissarien und Obristen.

XIV.

Rittmeister-Geld. Item, dem Rittmeister soll auf jedes gerüstes Pferd, so in der Musterung passirt wird, des Monats ein Gülden Rittmeister-Geld gut gemacht werden.

XV.

Rottmeister über 50. Pferde. Item, es sollen auch alleweg über fünff Pferde ein Rottmeister, und auf jeden Rottmeister N. Gülden: Mehr, auf 12. Pferde ein

Troß- Klepper Lieuten. Fähndrich, Trompeter, Schreiber, Feldscheerer, Handwercker ꝛc.

ein Troßklepper, und darauf N. Gülden, und auf einen Lieutenant N. Gülden, und auf einen Cornet N. Gülden, und auf zwey Trompeter, jeden Uberst. N. Gülden. It. auf einen Schreiber, auf einen Feldscheerer/ auf einen Fourier, jeden Uberfold N. Gülden, auf einen Feuerschloßmacher N. Gülden, auf einen Sattler N. Güld. auf einen Huffschmid N. Gülden Uberfold, auf zween Trabanten jeden N. Gülden, so fern sie in der Musterung verhanden, dergleichen auf einen Caplan oder Prädicanten, woferne er zugegen, N. Gülden passirt und bezahlet werden.

XVI.

Item, dieweil der Rottmeister-Gülden den Rottmeistern darum bezahlt und gegeben wird, daß sie schuldig sollen seyn, die Reisigen neben andern Befehlichs-Leuten in guter Ordnung und Regiment zu halten, und sich aber etwa bis daher zugetragen, daß die Rittmeister denselbigen für sich behalten, und hernach die Rittmeister, da man eintziger Weiß auf Züge und Wacht die Reuter verschicken solen, mit keinem besondern Rottmeister, darauf sie beschieden werden, versehen sind, aus welchem allerhand Unordnung und Ungehorsam mehrmalen erfolget; so soll demnach jeder Rittmeister schuldig seyn, den Rottmeister-Gülden ordentlich unter seiner Fahne auszutheilen, u. allweg über 50. Pferde einen Rottmeister zu ordnen, und davon zu unterhalten, auch namhafft zu machen, damit sie denselbigen, wo es vonnöthen, und so offt Rotten-weiß von Fahnen auf Züge oder Wacht verschickt werden, ihr Auffsehen zu haben wissen.

Rottmeister-Gülden.

XVII.

Der Obristen und Rittmeister aufrichtige Handlung.

Es sollen auch die Obersten und Rittmeister schuldig seyn, was sie weiters auf ihre Befehlichs-Leute und gemeine Reuter empfangen, namhafft zu machen, auch getreulich und aufrichtig unter sie auszutheilen, da auch einer das übertreten wird, sol er darum zur Rede gestellet und gestrafft werden.

XVIII.

Muster-Register.

Item, es soll auch jeder Rottmeister mit seinen zugeordneten 50. Pferden ordentlich nach einander im Muster-Register verzeichnet und geschrieben werden, und je einer nach dem andern mit demselbigen in der Musterung durchreiten.

XIX.

Der Rottmeister Auffsehen.

Item, es sollen auch solche Rottmeister auf den Zügen und Fütterungen und sonsten, wo es vonnöthen, sonderes Auffsehen auf ihre untergebene Reuter haben, damit man die Ubelthäter desto besser erkundigen, und zu gebührlichen Straffen anhalten möge.

XX.

Anzahl Pferde, so einem oder andern passiret werden.

Dieweil auch die lange Reihe im gantzen Kriegs-Wesen aus vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen keinem Rittmeister über zwölff Pferde, und keinem vom Adel über 6. oder 8. Pferde, und keinem Grafen oder Herrn über 10. oder 12. Pferde passirt und gut gethan werden, es wäre denn, daß ein stattlicher vermöglicher Graf, Herr, oder vom Adel, mit einer mehrern Anzahl gantz wohl staffirt, und ausgerüst in der Musterung erschiene, demselben mögen die Muster-Commissar. etliche Pferde wol weiter passiren lassen.

XXI.

Item, es sollen auch die Obristen und Rittmeister nicht gestatten, daß sich ihrer viel zu einen Reyhen zusammen schlagen, und unter eines Namen in der Musterung durchreiten, sondern es sol ein jeder mit seinem Tauff- und Zunamen und seinen Pferden ordentlich in dem Muster-Register verzeichnet seyn und jeden durchreiten.

Tauff- und Zunahmen eines jeden.

XXII.

Jungen.

Item, es sol auch unter denen Reutern, einem jeden Herrn oder vom Adel, so 5. oder 6. Pferde hat, nicht mehr denn ein Junge, der aber nur 4. oder 3. Pferde hat, kein Junge passiret werden. Da auch einer schon mehr denn 6. Pferde hat, soll ihm dennoch nicht mehr dann ein Junge, welcher aber völlig 12. hat, zween Jungen passiret werden.

XXIII.

Knechte.

Item, ein jeder Herr oder Edelmann, so 2. Pferde oder darüber hat, soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben, der zu Pferd damit umgehen und sich vor dem Feind gebrauchen könte, dieweil sich befindt, daß so lange Röhre dem Kriegs-Wesen, und den Reutern selbst in viel Wege vor dem Feinde zu gute kommen.

XXIV.

Wer nicht persönlich im Felde, passirt nicht in der Musterung.

Item, es sollen der Obriste und die Rittmeister, vermöge dieser ihrer Bestallung, schuldig seyn, keine Pferde zu werben, oder ins Register, und in die Rüstung zu bringen, da der Juncker oder Herr nicht persönlich selbsten im Felde gegenwärtig ist, noch die Pferde unter einen fremden Namen, und deme sie nicht eigentlich zugehören, durchreiten lassen.

XXV.

Frey-Reuter.

Item, dieweil auch ietzo aufkommet, daß etlichen Junckern ihre Pferde unter die Fahnen schreiben lassen, und doch mit ihrer Person, oder einem oder zween Kleppern, die sie fürgeben, übrig zu haben, frey, und niemand unterworffen seyn wollen, darauf allerley Ungleichheit, Ungehorsam und Unordnung im Kriegs-Wesen und vor dem Feinde erfolget, dieweil solche Leute auf niemand geben, und allein, wie sie gelüst, thun und reiten wollen: Demnach sollen die Rittmeister keine Herren und vom Adel unter ihren Reutern gestatten, die nicht gleich andern in die Register geschrieben, u. mit Pflichten u. Gehorsam verbunden seyn.

XXVI.

Reflexion auf den Adel.

Item, es sollen die Rittmeister, so viel immer möglich, ihre Reuter aus denen vom Adel, und nicht von einspännigen Knechten bewerben. Es sollen auch denselbigen in den Musterungen keine lange Reyhen, sondern allein etlichen alten, verdienten und bekannten Knechten, auf besondere Beförderung und Anhaltung des Rittmeisters, etliche wenige

Lange Reihen ohnpaßirlich.

Pfer-

Pferde, nach Ermessen der Commissarien, gut gemacht werden.

XXVII.

Kleidung der Knechte. Item, es sol jeder Herr oder Juncker von Haus aus seine Knechte dermassen bekleiden, damit ihr Leib für Kälte und Ungewitter beschützt, u. die Büchsen wol bedeckt seyn mögen.

XXVIII.

Der Knechte Schuldigkeit im Felde. Item, es sol ein jeder Herr und Juncker seine Knechte auf die völlige Zeit, und so lange Wir, oder das Heil. Reich sie gebrauchen wird, zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein Knecht oder Diener von seinem Herrn oder Junckern, so lange diese ihre Bestallung währet, zu stellen und Urlaub zu fordern Macht haben, es gehe seine Jahrzahl aus oder an, wann es wolle, sondern er soll schuldig seyn, bey ihm zu bleiben, und ihme zu dienen, und ihme mit Besoldung nicht zu steigern, so lange er bleibt und dienet, und welcher darüber seinen Herrn und Junckern wider dessen Willen verlassen, und aus dem Feld, oder vom Haufen ohne Erlaubniß und Paßport ziehen würde. der soll, da er betreten an Leib und Leben gestrafft, oder da er entläufft, öffentlich zum Schelmen gemacht, und von männiglichen an allen Orten und Enden dafür gehalten, und nicht gelitten werden.

Bestraffung derer, so aus dem Dienste ohne Erlaubniß treten oder entlauffen.

XXIX.

Trotz der Knechte gegen ihre Herren. Item, es soll kein Knecht seinen Herrn oder Juncker muthwilliglich trotzen noch sich ihm widersetzig machen, viel weniger eine Büchsen oder Wehr über ihn rücken, bey Leibesstraffe.

XXX.

Gesinde soll keiner dem andern abspänen. Item, es sol keiner dem andern sein Gesinde aufreden, oder abspannen, da auch ein Knecht von seinem Herrn oder Junckern mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung kommen, oder beurlaubet würde, so soll kein ander Herr oder Juncker, der in diesem Zug ist, denselben annehmen, es sey dann dessen sein voriger Herr wohl zufrieden.

XXXI.

Der Herrn und Junckern Gebühr gegen ihre Knechte. Hergegen sollen die Herren und Junckern sich auch aller Gebühr und Bescheidenheit gegen ihre Knechte verhalten: Da aber ein Herr oder Juncker seine Diener übel und unbillig halten würde, Klag und Spaltung derhalben zwischen ihnen vorfiele, so soll der Rittmeister oder Oberste billig Einsehens haben, und da durch dieselbige der Klage nicht mag abgeholffen werden so soll es an den Feldmarschall gelangen der soll Verhör darinnen fürnehmen, und jederzeit was recht und billig, verordnen.

XXXII.

Beurlaubung und Abdankung unter Leuten. Item, der Oberste oder Rittmeister soll nicht Macht haben, ein oder mehr Reuter zu beurlauben oder abziehen zu lassen, ohne des Feld-Obersten Vorwissen und Willen, viel weniger neu ankommende Reuter anzunehmen und unter die Fahnen zu stellen.

XXXIII.

Kranke und vom Feinde Item, da einer oder mehr aus solchen Reisigen erkrancken, oder sonsten aus Befehl des Obersten in ehrlichen Sachen vorm Feind gefangen würden, der oder dieselbe sollen monatlich, so lange man im Felde liegt, wie die Gesunde gehalten, doch sollen ihre, der Krancken und Gefangenen Pferde und Rüstungen jederzeit in der Musterung durchgeführet werden. gefangene Reysige.

XXXIV.

Geschossene oder sonst umgekommene Reuter. Da aber einem oder mehr unter diesen Reutern, Knecht oder Pferd von den Feinden geschossen oder erlegt würden, oder sonst aus wissentlichem Unfall abgiengen, so soll er sich in einem Monat, oder zum längsten in zweyen, nach Erkenntniß der Kriegs-Commissarien, mit andern Knechten und Rossen gefast machen, oder es soll ihnen die Besoldung darauf nicht mehr passirt und bezahlet werden.

XXXV.

Entlehnung der Rüstung in der Musterung. Item, es soll auch keiner bey den Pflichten, damit er Uns und dem H. Reich, vermöge dieser Bestallung, zugethan ist, und bey seinen Ehren, in der Musterung oder sonsten, keinen Knecht, Pferd, Harnisch, oder andere Rüstungen bey andern entlehnen, und durch die Musterung bringen, noch einer dem andern leihen, sondern ein jeder soll für sich selbst völlig und nothdürfftiglich versehen und gerüst seyn, auch auf Zügen und Wachten sich aller derselben Wehren und Rüstungen, wie er damit in der Musterung erschienen, zu gebrauchen, und die zu führen schuldig seyn: Und da eines oder mehr sich hierüber vergessen würde, die sollen ihre Besoldung verwürckt haben, und darum gestrafft werden.

XXXVI.

Wacht-Freyheit. Es soll auch keiner, ausser des Rittmeisters 12. und des Fähndrichs 6. Pferde, Wachtfrey seyn.

XXXVII.

Pferd und Rüstung soll völlig da seyn. Es sollen auch die Obersten und die Rittmeister fleißig acht haben in den Zügen und Ordnungen, und mit Ernst daran seyn, daß die Reuter, den Muster-Registern nach, ihre Pferde und Rüstungen bey der Fahne völlig haben und führen.

XXXVIII.

Feld- und Muster-Commissarien. Item, so offt in den Zügen und Ordnungen die Feld- und Muster-Commissarien zu den Obersten und Rittmeistern kommen, und begehren würden, die Fahnen auf einen Ort rücken zu lassen, und zu besichtigen, so sollen sie solches zu thun, und die Fahnen besonders ziehen, und abzehlen zu lassen schuldig seyn. Wann dann bey einem und dem andern ein namhafftiger und verdächtiger Mangel an der Zahl befunden wird, sollen die Reuter darum ernstlich zur Rede gestellt, Erkundigung und Nachfrage gehalten werden, wie es damit beschaffen, und woher der Abgang erfolget, auch förder nothdürfftig Einsehen derhalben zu haben, und allweg darob seyn, daß kein sondrer Betrug gebraucht werde, und Uns und dem Heil. Reich an der bestallten Anzahl, so wenig, als immer möglich, abgehe. Darum sollen auch die Obersten und Rittmeister bey

Fahnen-Besichtigung und Examen.

Wegen Abgang der Reuter.

allen Muster. gegenwärtig seyn, und in allen den verordneten Muster-Commissarien, zu Verrichtung ihres Befehls, und daß Uns und dem Heil. Reich treulich und aufrichtig gedienet werde, alle mögliche Hülffe, Förderung und Beystand thun.

XXXIX.

Wen die Ober-Officiers und gemeine respectiren sollen.

Item der Oberste, auch seine unterhabende Rittmeister, Befehlshaber u. Reuter, sollen ihr Auffsehen erstl. auf Uns, Unsern Ober-Lieuten. u. Feldmarschall, und dann auf ihre vorgesetzte Obersten haben, u. ihnen in allen fürfallenden Sachen getreu, gehorsam und gewärtig seyn, u. sich im Feld oder Besatzung auf Wachten/ Futterungen und Vergleichungen, wie es die Nothdurfft erfordert, und Wir und Unser Oberst-Lieutenant ihnen dessen Befehl thun werden, bey Tag und Nacht gehorsam und willig, mit gantzen oder halben Fahnen und Rotten, sämmtlich oder sonderlich, gebrauchen lassen, ohne ihr Erlaubniß, weder mit Fahnen, Rotten, noch sonsten aus der Ordnung u. dem Lager nicht reiten, noch die Wägen fahren lassen, noch sich ohne Befehl mit dem Feind einzulassen, sondern ein ieder soll bleiben, wohin er von dem Feld-Obersten oder seinem Obersten und Rittmeistern beschieden wird, und sich dißfalls in allewege aller Gehorsam, wie es ehrlichen, redlichen Ritters- und Kriegs-Leuten zu thun gebühret, und sie ihren Kriegs-Herrn und Feld-Obersten, auch ihren Obersten, von rechter Billigkeit wegen, zu leisten schuldig, auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn, verhalten.

Deren Amt im Felde,

XL.

Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bey ihren Ritterlichen, Adelichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem Heil. Reich, in Krafft dieser Bestallung, verpflicht sind, das alte löbliche Teutsche Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerffen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürckung oder Mißhandlung, vermöge dieser Bestallung und der Käyserl. Rechten, und wohlherkommenden Krieges-Gebrauch, vor demselbigen rechtfertigen und straffen lassen.

Handhabung des alten Teutschen oder Ritter-Rechts.

XLI.

Von Kayserl. Majestät und Reichs-Ständen confirmirtes altes Herkommen des Ritter- und Reuter-Rechts.

Wir, als Römischer Käyser, wollen auch hiermit von Röm. Käyserl. Macht, Hoheit und Amts wegen, aus Rath und Gutachten Chur- und Fürsten, auch gemeiner Stände, und der anwesenden Räthe und Bottschafften, solch alt-Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt, angericht und gehandhabt haben; Ordnen und bestetigen auch dasselbige hiemit wissentlich, und wollen, daß alle dasjenige, so in und ausser Reichs in frembder Potentaten Diensten, ordentlicher rechtmäßiger Weise, vermöge der aufgerichteten Ordnung, so in des Reichs Abschiede begriffen, vor demselbigen und durch dasselbige gehandelt, gesprochen und geurtheilet wird, nicht allein bey Uns, als Röm. Käyser, an Unserm Käyserlichen Hofe, in Unsern Feldzügen und Besatzungen, sondern auch im gantzen Röm. Reich, auch in allen Unsern Erblanden, für rechtmäßig, kräfftig und beständig gehalten, unwidersprechlich gehandhabt und vollzogen werden soll.

XLII.

Ergangene Urtheil in das Kriegs-Protocoll zu notiren.

Item, was in währenden Feldzügen allenthalben für den Reuter-Rechten geurtheilet und gehandelt wird, dasselbige soll alles in des Krieges Protocol aufgeschrieben und verzeichnet, und zu Ende des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feldmarschalls, oder da keiner verhanden, mit des Obersten Siegel versiegelt, eine Uns, die andere in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mäyntz Cantzeley überschickt werden, damit man aller ergangenen Urtheil und Handlung im Reich Wissenschafft habe, und darob halten möge, auch ein jeder künfftiglich sich dessen zu gebrauchen und zu erholen habe.

XLIII.

Ehr- u. Ruhm des alten Teutschen Kriegs-Volcks vor allen andern Nationen.

Und dieweil eine Zeithero unter dem Teutschen Krieges-Volck viel Ungehorsam, Unordnung, wildes und freywilliges Leben und Wesen, wider der löbl. alten Teutschen Brauch und Herkommen, die vor allen andern Nationen in Mannheit, Frömmigkeit und Kriegs-Zucht den Preiß gehabt, eingerissen ist: Damit nun solchem Unrath ferner begegnet und gesteuret, mehr Gottesfurcht, Christl. Wandel, gute Ordnung, Justitien und Gehorsam, darauf alle menschliche Wohlfahrt stehet, wiederbracht und gepflantzet werde, so sollen sich demnach die Reuter erstlich vor allem gottlosen, leichtfertigen bösen Leben, sonderlich vor Gottsläster. Verachtung seines heil. Worts, vor Beschwerung u. Vergwaltung des armen Mannes, hüten, und keine unzüchtige Weiber mit sich führen, oder im Lager haben; da auch andere unverdächtige Weiber, so man zu Abwartung der krancken Personen, zum Waschen oder andern unstraffbarlichen Dingen, ohne Schande und Unzucht braucht, fürhanden wären, die sollen geduldet u. zugelassen werden, doch mit Vorwissen der Befehls-Leute.

XLIV.

Officiers sollen ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen

Es sollen auch die Obersten, Rittmeister und Befehlshaber, sich bey ihren höchsten Ehren und Pflichten zu befleißigen schuldig seyn, daß sie in solchem, ihren untergebenen Reutern kein böß Exempel geben, sich für sich selbst eines Christlichen und guten Wandels befleißigen, ob der Gerechtigkeit, dergleichen dem armen Mann, halten, auch ihre Reuter dahin weisen und ermahnen.

XLV.

Sonntägl. Gottesdienst.

Item, es sollen sich auch die Herren und Junckern samt ihren Knechten befleißigen, alle Sonntage, und so offt zum Gottesdienst oder zur Predigt umgeblasen wird, das Wort GOttes, oder den Gottesdienst fleißig zu hören, denselbigen abzuwarten. Welcher mittlerweil in Gelächen, in Tabernen, oder andern leichtfertigen ärgerlichen Oertern betreten würde, der soll darum gestrafft werden: Nemlich

Bestraffung der Verächter desselben.

lich, ists ein Knecht, mit dem Eisen im Gefängniß, oder nach Gelegenheit seiner Verwürckung: Ists aber ein Herr oder Juncker, so soll ihn sein Rittmeister oder Oberster darum erfordern, und mit ernstlichen Worten strafen, da aber keine Besserung bey ihm erfolgt, so soll er vor dem Feldmarschall beklagt, zuletzt auch mit dem Reuter-Rechte bedrohet werden daß er, im Fall er ie in öffentlichen, ärgerlichen und gottlosen Wandel verharren würde, darum mit gemeiner Erkenntniß des Rechten, andern zum Exempel, gestrafft, und vom Hauffen geschafft werde.

XLVI.

Marqueten der sollen unter währenden Gottesdienst nichts verkauffen.

Weiters ist vermöge dieser Bestallung ausdrücklich verboten, daß unter währenden Gottesdienste und Predigt, kein Wein, Bier, oder dergleichen durch die Marquetenter ausgezapfft oder verkaufft werde.

XLVII.

Gotteslästerer.

Gleicher Gestalt soll man gegen den öffentlichen Gotteslästerern verfahren, diejenigen so fürsetzlich GOttes Namen lästern und schänden, an ihren Ehren, Leib und Leben straffen.

XLVIII.

Lästerliches viehisches Vollsauffen und was daraus entstehet.

Item, dieweil es leider dahin kommen, daß unter den Teutschen, sonderlich im Kriege, das lästerliche viehische Vollsauffen schier in der meisten Ubung ist, daraus der gantzen Nation viel Verkleinerung, Unehr, Nachtheil und Spott entstehet, sonderlich im Kriege, auch desto weniger Sieg und glückliche Verrichtung erfolget: So soll hiemit den Obersten, Rittmeistern, Befehlshabern, gleichfalls Herren, Junckern und Mitreutern, in Krafft dieser ihrer Bestallung, zum ernstlichsten eingebunden seyn, sich der steten immerwährenden Völlerey zu mäßigen, sonderlich aber solches ihren Knechten und Dienern auch nicht zu statten.

XLIX.

Strafe der den Teutschen ergebenen Officierer.

Item, wo unter Befehls-Leuten einer oder mehr erkundiget würde, welcher der immerwährenden viehischen, lästerlichen Völlerey dermassen ergeben wäre, daß er seinen Befehl, und des Kriegs-Herrn Dienst nicht nothdürfftiglich abwarte, dem oder denselben sollen sein oder ihre Befehle durch den Feldmarschall und seinen Obersten genommen, entzogen, und andern Würdigern, so mehr nüchtern, zugestellt und gegeben werden. Solchem soll sich auch keiner, wer der sey, zu widersetzen, noch ihme jemand beyzufallen, oder ihn zu vertheidigen Macht haben, in Krafft dieser Bestallung, auch vermöge eines jeden Pflicht.

L.

Trunckenheit kan zu keiner Entschuldigung noch Milderung der Straffe.

Item, es soll durch den Feldmarschall, Obersten, und das Reuter-Recht, in allen Mißhandlungen, so voller Weise durch Herren, Junckern, Knecht, groß oder klein Hans, geschehen und straffbar sind, die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Straffe angezogen, oder angesehen, sondern vielmehr solche Verbrechung desto schärffer, schwerer, auch gedoppelt gerechtfertigt und gestrafft werden.

LI.

Feindes-Noth aus Völlerey verschlaffen

Item, welcher Völlerey halben Feinds-Noth versäumet oder verschläfft, der soll darum an seinem Leben gestrafft werden.

LII.

Straffe der Viehisch vollen Reuter und Knechte,

Item, alle, auch jede Reisige, sammt andern Knechten, so den Reutern dienen, welche also viehisch truncken, und dergestalt voll daß sie ihr selbst und ihrer Vernunfft nicht mächtig sind, angetroffen würden, die sollen stracks gefänglich angenommen, in die Eisen geschlagen, und ohne der Obersten oder Rittmeisters Vorwissen nicht ausgelassen werden: Zu dem sollen sie auch Macht haben, dieselbigen ihrer Erkenntniß nach zu straffen, und diejenigen so sich widersetzen, für das ordentliche Reuter-Recht zu stellen.

LIII.

Derer die sich den Officiern wehrhaffter Hand widersetzen.

Item, wo einer oder mehr sich mit wehrhaffter Hand gegen dem Feld-Obersten oder Feld-Marschall einlassen, oder sich sonsten seinen Obersten, Rittmeistern, Wachtmeistern, und andern Befehlichshabern, sonderlich wann sie ihnen Amts- und Regiments-halben etwas befohlen, widersetzen würden, die sollen darum an Leib, Ehr und Gut, nach Erkenntniß des Reuter-Rechtens, gestrafft werden.

LIV.

Schmähworte gegen Obrigkeit.

Item, welcher sich mit verächtlichen Worten gegen seine Obrigkeit setzen würde, der soll für das Reuter-Recht gestellet, und darum nach zutragender Handlung gestrafft werden.

LV.

Meutherey machen.

Item, welcher wider den Feld-Obersten und andere seine fürgestellten Obrigkeiten, eine Meutherey würde machen, der soll darum für das Recht gestellt, an Leib und Leben gestrafft werden.

LVI.

Feld-Ordnung im Umblasen ꝛc.

Item, sie sollen sich den Justitien und Feld-Ordnung in dem Umblasen oder Ausruffen, Geboten oder Verboten in den Lägern gemäß und gehorsamlich verhalten, und demselbigen zu geleben schuldig seyn, bey ihren Pflichten.

LVII.

Justiz-Diener als Profosen Rumor-Meister ꝛc. nicht zu vergwaltigen.

Item, es soll keiner an die Justitien, als Profosen, Rumor-Meistern, Wagenburg-Meistern, und andern derselben Diener, auch Zugehörigen, wie die Namen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben, noch sie an ihren Befehlen verhindern, sondern vielmehr, da sie jemand vergewaltigen wolte, schützen und schirmen helffen, alles bey Straffe Leibes u. Lebens.

LVIII.

Profos.

Item, es soll keiner dem Feldmarschall, seinem Obersten, oder an deren statt dem Profosen, keinen Diener, den sie von Regiments wegen begehren, vorenthalten, noch sein Gesinde unbilliger Weise wider Recht versprechen noch vertheidigen, sondern in allewege gut Regiment helffen halten.

LIX. Es

LIX.

Streichens für den Fahnen sich zu entäussern.

Es sollen auch die Rottmeister und gemeine Reuter bey ihren Pflichten schuldig seyn, gute Zug- und Ordnung zu halten, sich des Streichens für den Fahnen gäntzlich zu äussern, sonderlich soll sich kein Reisiger in dem Troß und unter den Wägen finden lassen, noch für die Fahnen auisser dem Lager rücken und vorhin ziehen, in Betrachtung, daß einem jeden ehrliebenden nicht allein für seine Person, sondern auch mit seinen Knechten gebühret, an keinem andern Orte sich finden zu lassen, denn bey und unter seinen Fahnen, dahin er verordnet, u. soll keiner, weder für seine selbst Person vorreiten, noch seinen Knechten solches zu thun gestatten, es geschehe denn mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters, sonsten in keinerley Weise, alles bey schwerer Straffe, so bey des Feld-Marschalls und Obersten, oder des Reuter-Rechtens Erkenntniß stehen soll.

LX.

Fouragierer.

Item, es soll auch sonsten keiner aus dem Lager oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohne Unsere Erlaubniß, unsers Obersten-Lieutenants, oder dessen nachgesetzten Obersten und Befehlichs-Leuten verreiten, oder auf die Fütterung über Nacht ausbleiben, wer es übertritt, der soll nach des Feld-Marschalls, auch Obersten, und iettermeldten Reuter-Rechtens Erkeñtniß gestrafft werden.

LXI.

Feld-Flüchtige,

Item, da auch einer aus dem Felde, mit seiner Person oder Reutern, sonder Erlaubniß oder Bewilligung, abziehen würde, über den soll durch den Feldmarschall ein Reuter-Recht gehalten, über ihn als einen unredlichen Feldflüchtigen gesprochen und geurtheilet werden, dergleichen soll sein Pferd, Harnisch, und was er bey sich im Felde hat, gar preiß seyn.

LXII.

Zum Feind überfallen.

Item, welcher zu den Feinden hinüberfallen würde, der soll durch den Feld-Marschall und das Reuter-Recht zu einen Schelmen und unehrlichen Mann gemacht, öffentlich dafür ausgeruffen und geblasen werden.

LXIII.

Von der Fahne Flüchtige.

Item, da einer im Felde von seiner Fahne fliehen, oder sonsten heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der soll an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden. Da auch andere, die solches sehen, derhalben auf unverwandten Fuß in denselbigen schiessen oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern noch grossen Danck darzu verdienet haben.

LXIV.

Feinds Trompeter und Briefe an hohe Officierer zu verweisen.

Item, es soll keiner, ohne Erlaubniß des Feld-Obersten keinen Trompeter zu den Feinden schicken, noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Sprache halten, noch Brieffe überschicken: Wann auch Brieffe oder Bottschafft ihme von Feinden zukämen, soll er solches alsbald seinem Rittmeister oder Obersten anzeigen, die Brieffe u. Bottschafft nicht hinterhalten, sondern dieselbige alsbald durch ihre Mittel uneröffnet u. unverforscht an den Feld-Obersten gelangen lassen, bey seinen Ehren, Pflichten, auch Erkeñtniß und Straffe des Reuter-Rechtens.

LXV.

Feinds-Leute nicht durch die Wachten passiren zu lassen.

Item, es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es sey Weibs- oder Manns-Person, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus oder in das Lager gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie aufzufangen, für seinen Obersten und Feld-Obersten zu stellen verbunden seyn.

LXVI.

Balgen in den Wachten und Schlagen verboten.

Weiters soll keiner auf Zügen, Wachten, oder unter fliegender Fahne in der Ordnung, oder bey besetzter Wacht, keine gewehrte Hand gegen den andern gebrauchen, noch mit ihm balgen oder schlagen, welcher das thut, der soll alsbald von den Befehls-Leuten, so zugegen sind, in des Feld-Marschalls Hand verstrickt, oder gefänglich eingezogen, vor Recht gestellt, an seinem Leib und Leben nach Erkenntniß gestrafft werden.

LXVII.

Mörderliche Wehr, Angreiffen und Ausfoderung.

Item, es soll auch keiner dem andern, es sey im Läger oder daraus, mit einer Büchse oder mörderlichen Gewehr überrücken, angreiffen, schiessen, noch einer den andern zu Roß heraus fodern, und sonsten keiner dem andern muthwillig Gewalt thun, bey Straffe, auch Erkenntniß des Reuter-Rechtens.

LXVIII.

Gewaltthätiger Uberfall in den Gezelten.

Item, es soll keiner dem andern in seinem Gezelt oder Logiament, bey Tag oder Nacht muthwilliger Weise überfallen, vergewaltigen, bey höchster Straffe und Erkenntniß des Reuter-Rechtens.

LXIX.

Pflüge, Mühlen, Backöfen, Wein, Korn u. Mehl nicht zu verderben.

Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich ist, es sey Freunden oder Feinden zuständig, ohne Erlaubniß, beschädigen oder zerbrechen, noch keinen Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben oder zu Schaden bringen, bey Leibes-Straffe.

LXX.

Was vor Personen sonderl. zu verschonen.

Item, es soll keiner alte verlebte Leute, Priester, Prediger oder Weibesbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen keine unmündige Kinder zu Tode schlagen, bey Straffe Leibes und Lebens.

LXXI.

Differente Nationen bey der Armee sollen sich nicht wider einander rottiren.

Item, es soll keiner wider den andern, eine Nation oder Kriegs-Volck wider das andere, es sey zu Roß oder Fuß, weß Nation es wolle, sich rotten, Aufruhr oder Zulauff machen, nach seiner Nation schreyen, bey Verlust Leibes und Lebens.

LXXII.

Auf der Wacht soll alles stille seyn.

Es soll auch keiner bey besetzter Wacht keine Büchsen losschiessen, noch Geschrey, Gesang und andere Unruhe machen, wer das übertritt, der soll darum nach Erkenntniß gestrafft werden.

LXXIII.

LXXIII.

Alt Groll oder Feindschafft nicht zu eisern noch zu rächen.

Item, es soll keiner alte Uneinigkeit, oder Feindschafft im Felde oder Besatzung, so lange der Zug währet, eysern, noch mit thätlichem Fürnehmen rächen, sondern dieselbigen Sachen einstellen, oder durch den Feld-Marschall und seine Befehls-Leute vergleichen lassen, oder sich ordentlichs Rechten gebrauchen, welcher darüber thäte, der soll darum gerechtfertiget und gestraft werden.

LXXIV.

Uneinigkeit zu vergleichen.

Item, da einer oder mehr mit dem andern uneinig würden, und mit der That an einander wüchsen, so soll ein jeder, der solchen Unwillen siehet oder erfähret, u. dabey ist, Friede nehmen, und darauf die vertragene Partheyen denselbigen Frieden starck unverwidert zu halten schuldig seyn, so lange die Feld-Bestallung währet.

LXXV.

Wacht-Versäumniß oder Weigerung.

Item, es soll auch keiner seine ordentliche Wacht versäumen, noch sich derselben verweigern, oder vor gebührlicher Zeit, und ehe man ihn abführet, davon abziehen, sondern an dem Orte, dahin er verordnet, unverruckt bleiben, welcher das übertritt, der soll vor den Feldmarschall, seinen Obersten und Rittmeister gestellt, da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan, so soll darum vor den Reuter-Rechten Erkenntniß ergehen, und er seine Besoldung verlieren ohne Paßport vom Hauffen geschafft, oder sonsten, nach gestalt der Sachen, gestraft werden.

LXXVI.

Wie auf die Wacht zu ziehen und dabey zu bleiben.

Es soll auch ein jeder mit seinem Harnisch und andern gebührenden Wehren, darauf er gemustert ist, auf die Wacht ziehen, und soll weder auf Tag- oder Nacht-Wacht von seinem Pferde, ohne sondere Ehehafft, nicht abstehen; welcher anders betreten wird ist dem Feldmarschall das Pferd und Harnisch verfallen, davon dem Wacht-Meister der halbe Theil gebühret, und soll noch weiter nach Erkenntniß gestraft werden.

LXXVII.

Wie sich auf der Wacht zu halten. Ohne Noth keinen Lärmen zu machen.

Item, es soll keiner auf der bestellten Wacht oder Schar-wacht ohne Noth Lärmen machen, sondern seine Schar- oder Schild-wacht mit höchstem Fleiß versehen, damit dem Kriegs-Herrn und dem Kriegsvolck kein Nachtheil daraus entstehe: Da aber einer daran etwas versäumte, soll er vor dem Feld-Marschall und Reuter-Rechten darum Antwort zu geben schuldig seyn.

LXXVIII.

Vollerey auf der Wacht.

Welcher dann auf der Wacht truncken und voll begriffen wird, also, daß er seine Wacht nicht nothdürfftiglich versehen, oder die rechte Losung nicht von sich geben kan, der soll nach Erkenntniß des Feld-Marschalls und Obersten, oder des Reuter-Rechtens gestraft werden.

LXXIX.

Fremder verdächtiger Personen Beherbergung.

Item, es soll auch keiner fremde, verdächtige und argwöhnige Personen beherbergen, noch bey sich aufhalten, sondern dieselbigen bey seiner Pflicht dem Obersten oder seinem Rottmeister anzumelden schuldig seyn.

LXXX.

Vortheil an Freunden und Nachtheil an Feinden anzuzeigen.

Item, da jemand wäre, der Vortheil an den Feinden und Nachtheil an den Freunden sähe, oder einen guten Rath zu geben wüßte, wie dem Feind abzubrechen, oder für Schaden zu hüten sey, derselbige soll solches in stiller Geheim dem Feld-Obersten oder Feld-Marschall, oder seinem Obersten anzuzeigen schuldig seyn, auch ihm darum grosser Danck gesaget werden.

LXXXI.

Brand-Schatzung und Brand-Schaden.

Weiter soll keiner Brand-schätzen kein Läger anstecken oder anstecken lassen, noch brennen, es geschehe denn aus des Feld-Obersten ausdrücklichem Befehl.

LXXXII.

Verhalten bey Feld-Schlachten.

Item, da eine Feld-Schlacht erfolget, oder man in andere Wege mit dem Feinde zu thun gewönne, so soll ein jeder an dem Orte und an der Stätte, dahin er verordnet ist, bleiben, und von dannen ohne Befehl seiner Obrigkeit nicht verrücken noch weichen, bey seinen Ehren: Und ob andere Kriegs-Leute mitlerzeit an einem andern Orte wider die Feinde siegten, so soll ein jeder, der durch diesen Weg Gehorsam leistet, und dasjenige thut, so ihm befohlen ist, eben so gut seyn und gehalten werden, als der durch einen andern Weg auch in Gehorsam die That vollbringen helffen, damit also der Gehorsam, als die rechte Grundfeste aller guten Regimente, in einem Wege so wol als in dem andern erhalten, und dagegen der Ungehorsam verhütet werde.

Gehorsam ist die Grundfeste aller Regierung.

LXXXIII.

Beute-Machen.

Item, da GOtt Gnade gäbe, daß den Feinden obgesieget würde, so soll nichts destoweniger keiner, ohn Erlaubniß, sich aus seiner Ordnung von seiner Fahne aufs Beuten und Nacheilen begeben, sondern dabey bleiben, und sich seiner Obrigkeit Befehls verhalten, bey seinen Ehren und Pflichten, damit nicht aus Unordnung und Ungehorsam der Feind sich wieder wenden, und der gantze Hauffe Schade u. Nachtheil darum nehmen möchte.

LXXXIV.

Beute einander nicht mit Gewalt abzunehmen.

Item, es soll auch keiner dem andern seine Gefangene und gewonnene Beute mit Gewalt oder sonsten mit nichten entfremden, sondern sollen die Irrung und Uneinigkeit, so sich derhalben zutragen möchten, durch ihre Obersten u. Rittmeister, oder von dem Feld-Marschall und ordentlichen Reuter-Rechten erledigen und entscheiden lassen.

LXXXV.

Marquetenter nicht plündern oder auf dem Proviant-Platz Gewalt treiben.

Item, es soll keiner die Marquetenter, inner- oder ausserhalb dem Lager, plündern, Gewalt anlegen, oder auf dem Proviant-Platz Gewalt treiben, in die Proviant-Plätze fallen, noch etwas mit Gewalt nehmen, welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen, und durch des Feld-Marschalls oder das Reuter-Recht an Leib und Gut, nach der Verwürckung, gestraft werden.

LXXXVI.

Vorkauff des Proviants.

Item, es soll keiner vors Lager rücken, Vor-

Kauff des Proviants zu thun, sondern sollen allen Proviant zum feilen freyen Kauff ins Lager bringen lassen.

LXXXVII.

Erbeutet Vieh oder Proviant im Lager zu verkauffen.

Item, wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselbige sollen das Vieh, ohne Erlaubniß des Feld-Marschalls und ihres Obersten nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, und da des Kauffs oder des Werths halben Irrungen vorfielen, soll der Feld-Marschall darinn zu sprechen und zu entscheiden haben.

LXXXVIII.

Verdächtige Personen und Sachen anzuzeigen.

Item, wo einer oder mehr unter obgedachten Reutern, im Lager oder sonsten in Dienst etwas hörete oder vernähme, das Uns, dem Reich, oder dem Krieges-Wesen, und Unserm und des H. Reichs Land oder Leuten zu Nachtheil und Verhinderung gereichen möchte, oder sonst argwöhnige Leute sähe oder wüßte, der soll solches von Stund an seinem Rittmeister oder Obersten, oder wann die Sache also wichtig wäre, an den Feld-Obersten gelangen lassen. Wann aber einer oder mehr solches nicht thäten, der oder dieselbigen, so man dessen in Erfahrung kömt, soll, wie der Hauptsachen, an Leib und Gut gestraft werden, ohn alle Gnade.

LXXXIX.

Salvagvardien, Gleit und Paßporten zu respectiren.

Ob dann Wir der Röm. Käyser, oder Unser Feld-Oberster, Lieutenant, eine oder mehr Personen, Stadt, Flecken, Märckt, Dörffer, Häuser und andere Güter mit Gleit, Paßporten, Salvaguardia, Freyheiten oder andern Begnadigungen versehen und versichern würden, so sollen diese bestellte Reuter oder jemand von ihrentwegen dawider nicht handeln oder thun, in keinerley Weise, sondern sie dabey bleiben zu lassen, bey ihren Pflichten schuldig seyn.

XC.

Niemanden von denen Reichs-Unterthanen zu beleidigen.

Item, sie sollen auch alle und jede Unsere und des Reichs Unterhanen und Verwandten, wer sie seyn, niemand ausgenommen, im An- und Abzug, und sonsten in den Durchzügen und Lägerungen nicht beschweren, schätzen, plündern, und in keinerley Wege beschädigen, sondern jederman gebührliche Bezahlung thun: Da entgegen sollen sie von den Wirthen über die Gebühr nicht geschätzt werden, da sie aber gegen dem Feind zu Felde liegen, alsdann mögen sie ziemliche Futterung holen und gebrauchen.

XCI.

Bey ausstehendem Sold zwar von den Wirthen borgen.

Item, da nicht allewege das Geld oder Bezahlung so ordentlich vorhanden, und sie auf die Wirthe oder den armen Mann leben und zehren müsten, so sollen sie doch nicht destoweniger aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten, ihrer, so viel möglich, zu verschonen, und um dasjenige, so ihnen die Wirthe oder armen Leute geben, erbare gute Rechenschafft zu halten, Zettel oder Bekenntniß von sich zu geben, und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zu lassen, schuldig seyn.

XCII.

Aber solches ordentl. bezahlen.

Hergegen sollen auch die armen Leute um ihre Schäden, vermöge der beschehenen Abreitung und Abzugs, durch Unsern und des Heil. Reichs Kreiß-Pfennig, oder Zahl-Meister, ordentlich bezahlt werden.

XCIII.

Arme Leute in Reichs-Landen, die der Feind inne hat, nicht zu plündern.

Item, da man in der Feinde Lande, und doch auf des Reichs Boden würde liegen, so soll keiner hinaus reiten, und die Armen plündern, schätzen, vergewaltigen, noch seinen Dienern solches zu thun gestatten, sondern er soll mit Fleiß ob ihnen halten sie selbst besuchen, damit sie nichts ungebührlichs ins Lager bringen, sondern daß sie sich von den Proviant und Fütterung, der Tax, Maß und Ordnung gemäß, halten, die ihnen iederzeit durch den Feld-Obersten und Feld-Marschall soll vorgeschrieben werden, bey eines jeden Pflichten. Da auch derwegen Klage käme, so sollen die Rittmeister den armen Leuten an Geld Erstattung thun, und solches denjenigen, so es gethan, an ihrer Besoldung abziehen: Es sollen auch die Herren und Junckern dann ihre Knechte nach Befindung ihrer Schuld und Verbrechung zu der Wiederstattung anzuhalten schuldig seyn, und sollen darneben die Thäter vor Recht gestellet, und als Räuber gestraft werden.

XCIV.

Auslieferung Gefangener Feindl. Officiers gegen Recreation.

Wann sich auch begäbe, daß mit Hülffe des Allmächtigen, der Feinde Feld-Oberste oder Feld-Hauptleute durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselben Personen zu Uns oder Unserm Obersten, oder desjenigen Händen, der deß Befehl haben würde, gegen stattlicher und billiger Verehrung, gestellt werden.

XCV.

Wie es mit gemeinen Gefangenen

Wo aber ausser dergleichen Feld-Obersten und Feld-Hauptleuten andere Personen gefangen würden, da mag ein jeder, der dieselbigen niederwirfft und bekommet, schätzen, und Krieges-Gebrauch nach damit handeln: Doch sollen alle und jede Gefangene vor dem Feld-Obersten angezeiget, und ohne sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

XCVI.

auch der Artillerie u. Munition in eroberten Plätzen,

dann mit der Beute allhier zu halten.

Da auch Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leute erobert würden, sollen dieselbigen, sammt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition, und dem Vorrath von Proviant, in allewege Uns und dem Heil. Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbigen eroberten, gehuldigten aufgenommenen Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leute, nachdem sie aufgenommen sind, weiters nicht beschädigt, noch gebrandschätzet werden, aber alle andere Haab, so nach Kriegs-Gebrauch preiß ist, soll ihnen bleiben.

XCVII.

Einigkeit bey den differenten Nationen unter der Armee zu erhalten.

Item, dieweil allerley Nationen zu Roß und Fuß zusammen kommen, derhalben um so viel aus geringen Ursachen sich Unwill und Uneinigkeit zutragen möchte, soll dessen zu verhüten keine Nation die andere einigerley Sachen halber mit Worten, Wercken und Geberden schmähen, schimpfiren, noch sich mit derselbigen in einige Disputation einlassen, sondern wo einige Nation gegen der andern beschwert, Spruch und Foderung zu haben vermeint, soll

dassel-

daſſelbige bey ihrer Obrigkeit und gebräuchlichem Krieges-Recht befördert und ausgebracht werden.

XCVIII.

Beſtrafung der Verbrechen dem Recht.

Im Fall aber einer oder mehr unter obgemeldten Reiſigen wider die Beſtallung oder ſonſten in andere Wege wider Kriegs-Recht und Brauch, und ſeine Ehre und Pflicht handeln würde, derſelbige ſoll durch Mittel des Feldmarſchalls, ſeines Oberſten und Rittmeiſters, oder nach Erkenntniß, Brauch und Herkommen des Reuter-Rechtens, auch nach Gelegenheit ſeiner Verwürckung, an Leib, Ehr und Gut geſtrafft werden.

XCIX.

Die in Abweſenheit des Feld-Marſchalls damit zu verfahren.

Item, im Fall, da bey dieſen Reutern kein ordentlicher Feld-Marſchall vorhanden, oder etwa abweſend wäre, und durch ihnen kein ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möchte, und aber maleſiz und andere ſtraffbare Sachen vorfielen, die keinen Aufſchub leiden wolten, ſo ſoll der Oberſte für ſich ſelbſt das Unrecht ſtraffen, die Rittmeiſt. Lieutenant, Fähndrichs, auch wo von nöthen, etliche Rottmeiſter zu ſich fodern, mit ihrem Zuthun und Erkenntniß, vermöge dieſer Beſtallung und des Reuter-Rechtens, nichts deſtoweniger mit ernſtlicher Straffe gegen den Mißhändler verfahren.

C.

Profoſen bey allen Regimentern zu halten.

Item, es ſoll auch bey allen Teutſchen Reuter-Regimentern, ſie haben wenig oder viel Fahnen, da ſchon kein ordentlicher Feld-Marſchall vorhanden in den Kriegs- und Feld-Zügen, auch Beſatzungen, nichts deſtoweniger Profoſen gehalten, und das Ubel, vermöge dieſer Beſtallung, geſtrafft werden, deſſen ſich die Reuter mit nichten zu verweigern haben ſollen.

CI.

Verfahren wider die, ſo Antritt-Geld nehmen und doch nicht in Dienſte treten.

Item, wo einer oder mehr von einem Rittmeiſter Antritt-Geld annähme zu der Muſterung, aber bey dem Hauffen nicht erſchiene, ſondern vor oder nach der Muſterung, ehe das Feld-Regiment beſtellet, wieder abträte, oder ſich in eines andern Herrn Dienſt begäbe, derſelbige ſoll gebührlicher Weiſe vor das Reuter-Recht citirt werden, auch dahin zu erſcheinen, und ſich zu purgiren, ſchuldig ſeyn: Im Fall aber er ungehorſam auſſenbliebe, ſo ſoll alsdann nach geſchehener Klage und Uberweiſung über ihn, als wann er zugegen, geſprochen und geurtheilet werden.

CII.

Zugleichen wann Streitigkeiten unter den Teutſchen auſſerhalb des Reichs entſtehen.

Da auch in dieſem Zuge oder andern Feld-Zügen, auſſerhalb des Reichs, bey fremden Potentaten ſich Irrungen oder Ehren-Sachen, ſo ſich in Krieges-Dienſten im Felde zugetragen, zwiſchen Teutſchen erhieben, die einer gegen dem andern vor den Reuter-Rechten austragen wolte, und der Kläger käme, das Recht wider ſeine Gegenpart, die allda bey dem Hauffen in der Beſtallung betreten, anriefe, ſo ſolle ihme Rechts geſtattet, der Beklagte ordentlich citirt werden, und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn. Hergegen ſoll ſich der Ankläger dem Feld-Marſchall und Feld-Oberſten ſo lang mit Pflichten unterwerffen, gebührende Caution und Verſicherung thun, und alles, was ſich hierinnen ereignet und gebühret, bis er ſeine Sachen zu Recht ausgeführet, erſtatten.

CIII.

Recht ſoll ehrl. ertheilet werden.

In dem allen, ſollen ſich obgemeldte Oberſten, Rittmeiſter oder Reiſigen halten, wie frommen, redlichen Ritters- und andern ehrlichen Krieges-Leuten zuſtehet und gebühret, bey eines ieden Treuen und Glauben.

CIV.

Obriſter ſoll bey Ertheilung des Rechts gegenwärtig ſeyn.

Und ſoll auch obgemeldter Obriſter bey ſeinen untergebenen Rittmeiſtern und Reutern in ſelbſteigener Perſon ſeyn und bleiben, ohne des Feld-Oberſten Vorwiſſen an ſeine Statt keinen Verwalter oder Lieutenant ſtellen, wie er denn das alles, als eine Ritterliche Perſon, ſeinen Ehren nach, zu thun, zu halten, und zu verantworten wiſſen wird.

CV.

Monatl. Muſterung.

Weiters ſollen gedachte Reiſige monatlich, oder wann mans begehret, ſich muſtern zu laſſen, ſchuldig ſeyn, und ihnen ihre Bezahlung darauf folgen und gereicht werden. Da ſichs aber zutrüge, daß ſich das Geld verzöge, und nicht zugleich zu Anfang des Monats allewege vorhanden wäre, ſo ſollen ſie Gedult tragen, nichts deſtoweniger ihre Züge und Wachten verſehen, keinen Zug abſchlagen, wie denn redlichen Kriegs-Leuten gebühret.

Verzögerung des Monats-Solds.

CVI.

Vorleſ- und Beobachtung der Reuter-Beſtallung und Articuls-Briefs.

Es ſoll auch dieſe Beſtallung und Articul zur Zeit der Muſterung öffentlich den gemeinen Reutern im freyen Felde unter fliegenden Fahnen vorgeleſen, darauf durch ſie gemehret werden, wie vor Alters gebräuchlich.

CVII.

So offt man auch hernach muſtert, ſoll allweg die Beſtallung den Reutern im Ring wieder vorgeleſen werden, damit ſich männiglich derſelben deſto beſſer erinnern, und darnach zu richten habe.

CVIII.

Gleicher Geſtalt alle Reuter, ſo ſich künfftiglich bey jeden währenden Zug, zu dem Hauffen begeben, Dienſt und Beſoldung nehmen würden, ſollen gleich ſo wol zu Haltung obgemeldter Beſtallung und Articul verbunden ſeyn, als wann ſie zu Anfang darauf beſtellt wären und gemehret hätten.

CIX.

Werber ſollen keine übelthätige Perſonen werben.

Es ſollen ſich auch die Rittmeiſter in ihrer Bewerbung wol vorſehen, daß ſich keine leichtfertige, übelthätige und verleumdete Perſon unter ihre Reuter einmiſche, damit deſto weniger Ungehorſam, Unordnung und Meuterey bey dem Hauffen entſtehen, die ehrlichen und redlichen deſto ruhiger bleiben, und ihren Kriegs-Dienſt abwarten mögen: Da auch ſolche unter den Fahnen hernacher ſolten in Erfahrung gebracht werden, ſo ſollen ſie, ihrer Mißhandlung halben, wo und wann die geſchehen, wofern die wider Recht und Maleſiz iſt, vor dem Reuter-Rechte vorgeſtellet, nach Gelegenheit ihrer Verwürckung, vom Hauffen geſchafft, oder ſonſten geſtrafft werden.

CX.

Neugeworbene GOttes-Verächter und

Da auch ſonſten in dieſer Beſtallung einer betreten würde, der ein öffentlicher GOttes u. ſeines Worts Verächter, Läſterer, ein berüch-

unredl. Leute nach dem Reuter-Recht zu straffen.

tigter Jungfrauen- und Frauenschänder, der einen unredlich ermordet, von seinem Herrn aus dem Felde geflohen, oder sonsten einer andern unerbarlichen That überwiesen wäre, der soll vor dem Reuter-Rechte darum vorgestellet und gestrafft werden.

CXI.

Kriegs-Gebräuche zu beobachten.

Item, da in solchen Articuln auch dißmal etwas vergessen oder ausgelassen wäre, das Reuter-Kriegs-Leuten zu halten zustünde und gebräuchlich wäre, sollen die Reuter eben so wol darzu gehalten und verbunden seyn, und die Ubertreter nach Erkenntniß darum gestrafft werden, als wann es ausdrücklich in dieser Bestallung vermeldet wäre.

CXII.

Von Bestellung des Feldes- und des Reuter-Rechtens.

Worauff die Reuterey angenohmen wird.

ERstlich sollen alle Obersten, Rittmeister, Befehlshaber, Herren, Junckern, und Mit-Reuter, auf die ausführliche Bestallung, darin die Artic. des Reuter-Rechtens u. Kriegs-Regiment, ordentlich begriffen, deren Wir, der Röm. Käyser, Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständte des Heil. Reichs, von ietzo entschlossen und verglichen haben, bestellet u. angenommen haben.

CXIII.

Was der Feld-Obriste ihnen vorhalten soll.

Wann man dann zusammen kommt, soll Unser, als des Röm. Käysers und des Reichs Feld-Obrister, die Reuter alle zusamen lassen fodern, oder da je eine grosse Anzahl fürhanden, in etliche Hauffen theilen lassen, alsdenn selbst persönlich sammt dem Feld-Märschall und deren hohen Aemtern zu ihnen in Ring reiten, und ihme durch einen Herolden ein bloß Schwerdt lassen vorführen, und folgends im Ring, nach beschehenem Auf blasen, den Reutern öffentlich vorhalten, u. erstlich sich bedancken, daß sie sich, Uns u. dem H. Reich zum besten, bestellen lassen, u. anhero begeben hätten.

CXIV.

Feld-Obristen und Officiers sollen Gehorsam, Gericht u. Recht unter sich erhalten.

Dieweil nun Gehorsam und gut Regiment ein Werck wäre, das GOtt gefiel, daraus alles Glück und Wohlfahrt erfolget, dasselbige bey unsern Vorfahren, den löbl. Teutschen, jederzeit in grosser Achtung und Handhabung gewesen wäre, demnach wolle sie der Feld-Oberste an Unser und des Reichs statt, auch für sich selbst ermahnet haben, daß sie Ordnung, Gehorsam, Gericht und Recht unter ihnen erhalten, sich Christlicher Liebe, Erbarkeit, Adelicher Sitten oder Gottseligkeit, und Redlichkeit befleissen, das Gegenspiel, nemlich, alle heydnische, unadliche Thaten, wie Christl. Rittermäßigen Leuten gebühret, fliehen wolten.

CXV.

Vorlesung der Reichs Bestallung.

Und damit nun ein ieder solchem desto besser nachzukommen wüßte, so solt ihnen hiemit Unsere und des Reichs-Bestallung, darinn die Articul des alten löbl. Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments begriffen, das Wir und das Reich wieder erneuert und befestigt, dem löbl. Teutschen Namen zu Ehren und Wohlfahrt ins Werck gerichtet haben wolten, vorgelesen werden, darauf sie folgends, altem Brauch nach, schweren solten.

CXVI.

Ohne Zweiffel, sie würden als die ehrlichen Teutschen und Rittermäßige Leute ihnen solches wohlgefallen lassen, sich darob erfreuen, und mit dem Werck sich demselbigen gemäß verhalten. Demnach sollen ihnen die Articul der Bestallung vorgelesen werden.

CXVII.

Ermahnung der Officiers an die gemeine, solcher nachzukommen.

Wann nun solches geschehen, soll abermals durch den Feld-Obersten an sie Ermahnung geschehen, daß sie als aufrichtige Fürsten, Grafen, Herren vom Adel und gemeine Reuter, Jung und Alt, hohen und niedrigen Stands, sich darnach richten, demselbigen, so ihnen vorgelesen worden, treulich und gehorsamlich nachzukommen, und bey ihren Kriegs-Herrn Uns dem Röm. Käyser, und dem Reich, Unserm Obersten-Lieutenant, dessen vorgesetzten Aemtern und Befehls-Leuten, im Feld und Besatzung, zu Tag und zu Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib, Leben, Gut und Blut, wie ihre löbl. Vorfahren gethan, zusetzen und halten, davon, dieweil dieser Zug und Bestallung währet, (es scheide sie dann der bittere Tod, oder andere erhebliche Ehehafft) nicht weichen, sondern in allem sich als ehrliebende aufrichtige Teutschen, und rittermäßige Leute, erzeigen, dem Rechten, Erbar- und Billigkeit beystehen, und das gantze Krieges-Wesen mit embsiger Anruffung GOtt dem Allmächtigen befehlen, und sich selbst für Straffe, Schand u. Schaden der Ubertretung hüten sollen und wollen.

Angelobung derselben.

Endlich soll der Feld-Obriste auch an sie begehren, daß sie, dem alten Herkommen nach, ihre Mehr darüber machen, die Hände alle sämmtlich aufheben und geloben wollen, dem allen, so in der Bestallung begriffen, treulich und festiglich nachzukommen.

CXVIII.

Vorstellung der Officiers.

Nach beschehener Verlesung der Bestallung und Articul, auch nach erfolgter Mehrung, soll der Feld-Obrister das Feld bestellen, und den Reutern die Personen der hohen Aemter anzeigen.

CXIX.

Feld-Marschalls öffentl. Angelöbniß wegen Administration der Justiz.

Erstlich dem Feld-Marschall, und alsbald das Schwerd von dem Herolden nehmen, ihme überantworten, darauf die Handhabung der Justitien, Gleichs und Rechtens, den Frommen und Gehorsamen zu Schutz, den Bösen und Ungehorsamen zu Straffe bey der Gelübd, die er ietzo in gemeiner Mehrung öffentlich geleistet hat, ihm ernstlich befehlen.

CXX.

Vermahnung an die Officiers ihre Aemter zu beobachten.

Darnach soll der Feld-Obriste die Personen der andern hohen Aemter auch namhafft machen, ihnen befehlen, solche ihre Aemter bey itztgethaner ihrer Mehrung treulich und fleißig zu verrichten. Daneben soll er auch den Reutern allen in gemein einbinden, daß sie solchen hohen Aemtern allen und einem jeden insonderheit, in dem, daß sein Amt mitbringt, gebührlichen Gehorsam leisten sollen.

CXXI.

Danckſagung der Officiers.

Darauf thut ein jeder von den hohen Aemtern seine Danckſagung, und erbeut sich gegen dem Feld-Obersten und den Reutern hinwieder alles Gehorsams und Gebühr.

CXXII.

CXXII.

Abzug aus dem Ringe. Wann nun solches alles geschehen, so bläßt man wieder auf, und ziehet aus dem Ringe.

CXXIII.

Wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen.

Feld-Marschall verordnet einen Lieutenant und Schreiber des Reuter-Rechts. ERstlich soll der Feld-Marschall einen ehrlichen, verständigen, erfahrnen Kriegs-Mann vom Adel zu seinem Lieutenant verordnen, demselbigen, neben andern, auch das Aufsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihm eine geschickte wolgeübte Person zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zugeben, derselbige soll zur Zeit des ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eyds-Pflicht verbunden werden.

CXXIV.

Wie das Reuter-Recht gehalten werden soll.

Ausblasung des Reuter-Rechts. WAnn man dañ ein Reuter-Recht halten will, so soll dasselbige zum ersten auf des Feld-Marschalls Befehl durch Trompeter ins Läger ausgeblasen, oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündiget werden.

CXXV.

Wie solch Recht zu besetzen. Folgends soll der Feld-Marschall, als dem die Justitia und das Schwerd befohlen, drey Rittmeister, 3. Lieutenant, 3. Fähndrich und 3. Rottmeister, auch einen Reuter-Obersten dazu nehmen, das Recht damit besetzen, auch wo er es für noth und gut ansiehet, dieselbe den Abend zuvor vor sich fodern, und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

CXXVI.

Gedoppelt Recht. Da aber der Reuter-Hauffen starck im Feld ist, also daß mans an Leuten wohl haben mag, oder da Malefitz und andere wichtige Ehren-Sachen vorfallen, so solle das Recht gedoppelt, nemlich, mit vier und zwantzig Personen besetzt, und destomehr Rottmeister von den Fahnen auch gezogen werden.

CXXVII.

Solche itztgemeldte Personen sollen sich in oder vor des Feld-Marschalls Logiament versammlen, und wann derselbige zu der Stell, da das Recht gehalten soll werden, gehen will, so

Ceremonien u. Ordnung. soll er ihm durch einen Herold, oder eine andere Person, ein bloß schneidend Schwerd vortragen, auch (dem Rechten mehr Ansehens u. Entsetzung zu machen) mit einer Trompete vorher blasen lassen, dem sollen alsdann die obgedachte zugeordnete Personen (wo es peinlich Gericht ist) auch mit ihren Schwerdtern

Peinlich Malefitz-Gericht. auf den Achseln, daran die Spitzen über sich gekehrt, Paar und Paar, ordentlich nachfolgen: Wo es aber Malefitz ist, sollen sie die Schwerdter an der Seite behalten.

CXXIIX.

Und soll in allen Recht-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben.

Bürgerl. Parthey-Sachen. Wann aber etwa Bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäfften beladen wäre, so mag er seinen Lieutenant das Recht halten lassen.

CXXIX.

Was an der Rechts-Stelle zu thun. WAñ man nun in die Stelle, da das Recht gehalten soll werden, kommen, der Feld-Marschall und die andern beysammen, so soll er sein Schwerdt vor sich auf den Tisch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gericht ist, ihre Schwerdter mit der Spitze unter sich gegen die Erde kehren.

CXXX.

Bestallungs-Brieff. Item, es soll der Bestallungs-Brieff auch auf den Tisch geleget werden.

CXXXI.

Wie zu urtheilen sey. Hernach soll der Feld-Marschall den Erfoderten und zum Recht Verordneten erstlich fürhalten u. auferlegen, daß sie weder um Geld Gut, Gifft, Gab, Neid, Haß, Freund- oder Feindschafft, sondern allein nach laut Klag u. Antwort, vermöge der Bestallung u. des Käyserl. Rechten, erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seelen spreche und urtheile. Darauf soll auch ein jeder solches dem Feld-Marschall mit handgegebenen Treuen zusagen und geloben.

CXXXII.

Ferner soll der Feld-Marschall die gewöhnliche Umfrage thun, ob das Gericht mit tauglichen, ehrlichen Leuten bestellt: Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonsten keine Hinderung vorhanden, ein Käys. Reuter-Recht zu halten?

CXXXIII.

Verbannung des Rechtens. Hernacher soll er das Recht verbannen. Erstlich von wegen GOttes des Allmächtigen, als der Ursprung aller Gerechtigkeit, dann von Unser des Röm. Käysers und des Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und Unsers Feld-Obristen, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubniß und seinem Fürsprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrete, auch der Umstand sie nicht überstehe.

CXXXIV.

Citation. Nachdem soll er fragen, ob den Partheyen auch ordentlich vorgeboten worden, und sie darauf erfodert.

CXXXV.

Art zu verfahren in peinlichen und bürgerl. Sachen. Item, in peinlichen Sachen, und die das Kriegs-Regiment betreffen, soll der Profoß, und da die Sachen so wichtig, auf des Feld-Marschalls Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant, in bürgerlichen aber, wann es Gut und Geld zwischen den Partheyen betrifft, der Kläger und Antworter vortreten, eine Person vom Rechten, folgends ein oder zween Räthe aus den Zugeordneten bitten, und durch dieselbigen seine Nothdurfft vortragen und handeln lassen.

CXXXVI.

Urtheil, ewornach sie zu richten. In peinlichen Sachen, ist der Reuter-Bestallung einverleibte Articul, und Unser Käyserl. Malefitz-Recht, das rechte Richtscheid, darnach die Urtheil gericht sollen werden.

CXXXVII.

Vota verschwiegen zu halten. Es sollen auch zur Zeit der Umfrage die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines jeden Votum, bis in eines jeden Grube, geheim und verschwiegen gehalten werde.

CXXXVIII.

Eröffnung des Urtheils. Item, es soll vor Eröffnung des Urtheils, wann es Malefiz- oder Ehren-Sachen zwischen ansehnlichen Personen betrifft, der Feld-Marschall allemal dem Feld-Obersten davon Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen, welcher dann, nach Gelegenheit der Person, auch Zeit und anderer Umstände, die Straffe zu mindern und zu mildern.

CXXXIX.

Solennitäten. Wann dann in peinlichen Sachen das Urtheil gesprochen würde, soll der Feld-Marschall das Schwerd in die Hand nehmen, und die Spitze über sich kehren.

CXL.

Bey solcher Eröffnung. Deßgleichen sollen die andern zum Rechte verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umfrage geschicht, und das Urtheil gehet, die Spitze der Schwerdter unter sich kehren: Hernacher aber, wann das Urtheil eröffnet und verlesen würde, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesenen Urtheil soll der Feld-Marschall seinen Stab brechen, hernacher sollen die Zugeordneten wieder vom Recht zu dem Logiament gehen, wie sie ausgegangen sind, u. die Richter jeder sein Schwerd auf der Achsel haben, da sie aber über keine Malefiz-Sachen Gericht haben, an der Seite behalten.

CXLI.

Rechts-Buch worein alles zu schreiben. Was dann also in den Reuter-Rechten allenthalben in währendem Zug geurtheilet und gehandelt, soll alles iederzeit ordentlich in das Rechts-Buch aufgeschrieben und verzeichnet, auch zu Ende des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feldmarschalls Siegel versiegelt, eine in Unsere, die andere in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mäyntz Cantzley überschickt werden, damit sich dessen ein jeder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe.

CXLII.

Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte.

Eyd eines Fuß-Knechts. ANfänglich sollen die Teutschen Knechte Uns dem Röm. Kayser und dem H. Reiche geloben und schwören, Uns und dem Heil. Reiche getreulich zu dienen, Unsern und des Reichs Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, deßgleichen Unsern Obersten Leutenant, Item ihren Obersten, Haupt-Leuten, Leutenanten, Fähnrichen/ Wäbeln, Furirern und andern hohen Aemtern, so von Uns gesetzet werden, wider und gegen den Feind gehorsam zu seyn, was sie mit ihm schaffen und gebieten das Kriegs-Leuten zustehet, er sey Edel, oder Unedel, Klein- oder Groß-Hannß, dasselbige ohne alle Wider-Rede und Auffzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, noch Hand an sie legen, noch sie mit verächtlichen, schmählichen Worten angreiffen, sondern sich gebrauchen zu lassen, zu und vor dem Feinde, in Zügen, Schlachten, Stürmen, oder Wachten, wie es sich bey Tag u. Nacht begeben mag, und was die Nothdurfft erfordert: Wo aber einer oder mehr darinn ungehorsam erschienen, der oder dieselben sollen nach Erkenntniß des Obersten und des Rechten gestrafft werden, als in nachgeschriebenen Articuln stehet.

CXLIII.

Gottesfurcht eines Kriegs-Manns. Zum andern, soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen, bitten, und so offt man zu dem Gottesdienst oder der Predigt des Worts GOttes umschlagen würde, sich zur Predigt verfügen und dieselbe ohne ehehaffte Ursachen keines weges versäumen. Würde sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten und Wercken vergreiffen, und erzeigen, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden nach Erkenntniß des Obersten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predigt oder Gottesdiensts in den Weinkellern und Gelägen, oder sonst an leichtfertigen Oertern betreten würde, den soll der Profoß Macht haben in die Eisen zu schlagen, und nach Erkenntniß des Obersten straffen. Es soll auch unter währendem Gottesdienst und Predigt kein Wein, Bier oder dergleichen durch die Marquetent. ausgezapfft u. verkaufft werden.

Marqvetenter sollen unter währendem Gottesdienst nichts verkauffen.

CXLIV.

Waffen der Kriegs-Knechte. Es sollen auch alle Knechte, so Spiesse und kurtze Wehren tragen, mit guten starcken Seiten-Wehren nemlich zu beyden Händen, oder guten Rappieren gefast, und auf der Musterung damit zu erscheinen, schuldig seyn; Die Schützen aber sollen mit guten starcken Rappieren versehen seyn. Item, es soll ein jeder Knecht seine Rüstung, Seiten- oder ander Gewehr nicht verändern, sondern in guter Acht haben, und mit Holtzhauen oder dergleichen nicht verderben, damit sie sich als Kriegs-Leute derselben gegen den Feind nothdürfftiglich gebrauchen können, und wo einer anders befunden würde, der soll darum gestrafft, und ihm sonderlich seine Besoldung an der Musterung geringert werden.

Der Schützen.

CXLV.

Item, es soll auch sonsten ein ieder sein Ober-Gewehr, u. sonderlich die Schützen ihre Hacken und Zugehör in guter Gewahrsamkeit und Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft nicht finden lassen; Da aber einer anders auf Zügen und Wachten befunden würde, dergestalt, daß er sich seiner Hacken u. Gewehr gegen dem Feinde nicht gebrauchen könte, der soll darum am Leibe gestrafft werden.

CXLVI.

Kleidung; Reit-Röcke, Flaschen-Decken. Es soll auch ein ieder mit seinem Ober-Rock oder Mantel bekleidet, und gefast seyn, damit er sich vor dem Regen und Kälte desto besser erhalten, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Flaschen-Decken, und desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

CXLVII.

Gehorsam. Item, es soll auch ein iedes Fähnlein Knechte samt und sonders, oder Rotten-weise, wie es sich begebe, oder die Nothdurfft erfordert, sich gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zügen, Wachten oder Besatzungen, nach Verordnung Unser und unserer Obersten.

CXLIIX.

CXLIIX.

Und ob sichs begäbe, daß ein Hauptmann oder Befehlsmann, mit eines andern Hauptmanns Fähndrichen, Waibeln und Knechten etwas zu thun schaffte, das die Nothdurfft erhieische, was Kriegs-Leuten zu thun möglich ist, darinnen soll ihnen gehorsamet werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann befohlen hätte.

CXLIX.

Item, die Kindbetterinnen, schwangere Frauen, alte Leute, Priester, Prediger und Kirchen-Diener, die sollen die Knechte beschützen, beschirmen, und bey Leibes-Straffe in keine Wege beleidigen.

Item, die Soldaten Schutz zu leisten schuldig.

CL.

Item, sie sollen auch der Kirchen, Clöster, Clausen, Spitäle und Schulen verschonen, dieselbigen nicht beschädigen noch beleidigen, in keinem Wege, bey Leibes-Straffe.

Kirchen, Clöster ꝛc. zu verschonen.

CLI.

Ferner sollen sie 30. Tage vor einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dann der Gebrauch ist, und soll einem jeden auf ein Monat Sold, 4. Gülden zu 15. Batzen oder 60. Creutzer gegeben und bezahlet werden: Doch da sich das Geld verzöge, und nicht gleich da wäre, so sollen sie Gedult tragen, und nichts desto weniger ihre Wache versehen, und keinen Zug gegen den Feind abschlagen, wie den Kriegs-Leuten gebühret.

30. Tage ein Monat.

Sold-Mangel.

CLII.

Item, wo einer oder mehr, nachdem er Geld empfangen, wieder darüber entlieffe, oder hernach ohne Erlaubniß und ohne Paßport vom Hauffen und Beurlaubung desselbigen hinweg zöge, wo oder wann dieselbigen einer oder mehr in solchem betreten würden, dieselbigen sollen an Leib und Leben gestrafft werden, und jederman gut preiß seyn, oder da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zum Schelmen gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit nirgend haben.

Deserteurs.

CLIII.

Auch soll kein Knecht im Zuge aus der Ordnung gehen ohne merckliche Ursachen, wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wären, sollen die Haupt-Leute, Feld-Waibel und gemeine Knechte, den oder dieselbigen, wer die seyn, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darüber zur Wehr stellete, und ungehorsam erschiene, und darüber entleibet würde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Aus der Ordnung oder Gliedern nicht zu gehen.

CLIV.

Wo auch einer oder mehr auf Zügen und Wachten durch einen andern Befehls-Mañ, aus billigen Ursachen, und darum, daß er anders thät, dann ihm als einem Kriegs-Mann gebührt, gestrafft wird, und er sich gegen ihm retteriren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum nach Erkenntniß des Obersten und des Rechtens gestrafft werden.

Widersetzlich, sein gegen die Obern.

CLV.

Ob sie dann auch die Obersten, Haupt- oder Befehls-Leute, Fähnleins oder Rotten-weise, in eine Besatzung schicken würden, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten oder Flecken, wie es sich zutrüge, so sollen sie sich gutwillig darzu gebrauchen lassen, und ihr Leib und Leben bis aufs äusserste, treulich und tapffer, zu Erhaltung derselben, zusetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, bey ihren Ehren und Pflichten.

Ausführung in Besatzungen.

CLVI.

Sie sollen auch alsdann schuldig seyn, sich in Feindes-Gefahren und Nöthen auf Begehren des Hauptmanns odr Obersten, gutwillig zu der Arbeit und den Bauen gebrauchen zu lassen, bey ihren Eyd, ohne alle Wider-Reden.

Fortificiren.

CLVII.

Item, da sie in solcher Besatzung durch die Feinde ersucht würden, es wäre durch einen oder mehr Stürme, sollen sie sich darnach einen Weg als den andern mit ihrer ordinari Besoldung sättigen lassen, und Wir oder das Reich ihnen derowegen weiter nichts schuldig seyn: Und ob Schlösser, Städte und andere Besatzungen mit Thätigung aufgenommen würden, so soll ihr keiner darein fallen oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe dann aus Erlaubniß oder Verordnung des Obersten.

Stürmen.

Eroberung durch Accord.

CLIIX.

Item, sie sollen auch die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen vornehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obersten, oder wer von seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibes-Straffe.

Wider den Accord nichts unternehmen.

CLIX.

Jt. wo Salva-Guardia angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern oder beschädigen, bey Leibes-Straffe.

Salvagvardien.

CLX.

Item, da sichs begäbe, daß durch Uns, oder durch unsern verordneten Obristen-Lieutenant eine Feld-Schlacht geschähe, oder eine stattliche Hauptveste mit gewaltigem Sturm, durch GOttes Hülffe, erobert würde, so soll alsdenn eines ieglichen Knechts Besoldung, wie sich der Monat ihres Diensts betrifft, aus- und angehen: Aber weiter sollen Wir oder das Reich nicht schuldig seyn. Und da das Geld nicht gleich vorhanden, und den Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich auf ihres Obersten Befehl nach der That nachzudrucken nicht widern, und keinen Zug, den Feinden zu Abbruch, abschlagen: Und da sich einer oder mehr widerten, die sollen als meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden; doch soll hierdurch Uns und an Unsern, sondern wohlhergebrachten Bräuchen und Vergleichungen, in Unsern Königreichen und Erb-Landen, nichts geändert, noch in etwas præjudicirt, sondern es dabey durchaus gelassen seyn.

Recreations-Gelder bey Feld-Schlachten oder schweren Stürmen.

CLXI.

Item, es soll sich in Schlachten oder Stürmen, und in derselben Eroberung niemand auf Plünderung begeben, oder um das Gut annehmen, es sey dann die Wahlstatt und Plätze zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Straffe.

Plündern unter währender Schlacht und Stürmen.

CLXII.

CLXII.

Beute-Machen und Partheyen-gehen.

Es soll auch keiner aus dem Lager auf Beute oder anders wohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibes-Strafe, und weiter Erkenntniß des Obersten.

CLXIII.

Verfahren wider Flüchtige vom Feind.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde oder sonsten machten, so soll der nächste in den oder dieselben stechen oder schlagen. Und ob einer, der also die Flucht machen wolte, darüber zu todte geschlagen würde, so soll sich niemand an ihm verwürckt, sondern grossen Danck darzu verdienet haben.

CLXIV.

Deserteurs,

So aber einer entliesse, so soll derselbe den Hauptleuten angezeigt, und alsdann, da er erwischt, an seinem Leib und Leben gestraft werden, oder da er nicht betreten, zu einem öffentlichen Schelm gemacht werden.

CLXV.

Menteniter,

Es soll auch bey ihrem Eyde von ihnen keine Gemein, ohne Wissen und Willen des Obersten, gehalten werden: Welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen alle meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestraft werden, ohne alle Gnade.

CLXVI.

und die, so mit dem Feind correspondiren.

Item, es soll auch keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey im Läger, Zügen oder Besatzungen, Sprache halten, auch keinen Brieff in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von den Feinden auch keine empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des Obersten, bey Leibes-Strafe.

CLXVII.

Niemanden vom Feind ins oder durchs Lager lassen

Item, es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es sey Manns- oder Weibs-Person, Jung oder Alt, durch die Wache, es sey aus oder in das Lager gelassen werden, sondern, wer desselben innen würde, sie aufzufangen, und vor seine Obersten oder Feld-Obersten zu bringen schuldig seyn.

CLXIIX.

Verrätherey anzugeben.

Item, wo einer oder mehr einige Verrätherey oder andere böse Stücke, so von einem oder mehr dem Kriegs-Herrn, oder gemeinen Hauffen zu Nachtheil getrieben würden, erführe und innen würde, der soll die Mißhändler zur Stunde der Obrigkeit u. dem Profosen bey seinem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbst darum gestraft werden. CLXIX.

Nachtheil an Freunden und Vortheil gegen den Feind anzuzeigen.

Item, da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden, und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches seinem Hauptmann und Obersten anzeigen, und darum grossen Danck verdienet haben.

CLXX.

Duelliren verboten.

Item, es soll ein jeder bey Leibs-Strafe sich gegen dem andern muthwilligen Balgens enthalten, und sich aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleißigen.

CLXXI.

Wie weit das Gewehr zur Defension zu brauchen.

Gewehr, als Büchsen, oder sonsten lange Gewehr, im Bälgen brauchen, bey seinem Eyd, aber das Seiten-Gewehr, soll einem ieden zu seiner Leibes-Beschützung zu hauen und stechen frey stehen. CLXXII.

Alten Haß und Neid gegen einander fahren zu lassen.

Item ob einer einen alten Haß oder Neid zu dem andern hätte, soll er denselben in diesem löbl. Kriegs-Zuge in allewege ruhen lassen, und nicht rächen mit Worten oder Wercken, es sey dann mit Recht: Wo aber einer oder mehr dasselbige übertreten, und nicht halten würden, der oder dieselbigen sollen darum vor Recht gestellet, und nach Erkenntniß an ihren Ehren, Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXIII.

Friedens-Geboth bey Rottirungen und Unfrieden.

Es soll sich auch niemand gegen dem andern rottiren: Wo sich aber zwischen etlichen Balgen u. Unfriede zutrüge, so sollen die nechst. darbey treulich und unpartheyisch Friede nehmen, zum ersten, zum 2. zum 3. mahl, welcher dann nicht Friede halten wolte, wer ihn alsdann zu todte schlägt, der soll ihn damit gebüst haben: Und welcher einen über den Frieden liegend, oder wehrloß schlägt, der soll darum vor Recht gestellt, und nach Erkenntniß an Leib und Leben gestraft werden.

CLXXIV.

Schlägerey nach dem Friedens-Geboth.

Item, ob einer oder mehr sein Gewehr, es wäre vor oder nach dem Frieden, nach einem schösse oder würffe, derselbige soll an seinem Leibe gestraft werden. CLXXV.

Unfriedl. von einander zu scheiden.

Wo auch zween oder mehr uneinig würden, u. sich mit einander schlügen, so soll kein Theil gegen dem andern rottiren oder partheyen, u. sich des andern annehmen, sondern Scheidens halber dar seyn, damit grosser Unrath und Unwillen verhütet werde: Welche aber sich in solchem ungehorsam hielten, dieselbigen sollen gestraft werden, nach Erkenntniß des Obersten.

CLXXVI.

Gewehr bey Nacht nicht abzuschiessen.

Es soll keiner in gefährlichen Orten, sonderlich dieweil die Wacht besetzt, sein Gewehr bey der Nacht abschiessen, es sey im Lager, Städten oder Schlössern, dardurch Schaden entstehen möchte, bey Leibes-Strafe.

CLXXVII.

Aussen bleiben von der Wacht ausser inleibes-Schwachheit.

Ob auch einer oder mehr auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestraft werden, nach des Obersten Erkenntniß: Da er aber aus Leibes-Schwachheit darauf nicht erscheinen könte, so soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Hauptmann anzeigen, und Erlaubniß begehren. CLXXIIX.

Von der Wacht gehen.

Ob dann einer auf der Wacht wäre, und darvon ohne Erlaubniß gienge, der soll ohne alle Gnade gestraft werden; Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihrem Eyde anzuzeigen schuldig seyn. CLXXIX.

Lohn-Wächter Beobachtung der Losung.

Es soll keiner einige Wächter an seine statt stellen, ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen: Es soll auch ein jeder auf die Losung, so ihm jederzeit gegeben wird, gute Achtung haben; dann welcher der Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung befunden wird, der soll vor Recht gestellt, und nach Erkenntniß an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXX.

CLXXX.

Schlafen auf der Schildwacht. Item, da einer auf der Schildwacht schlafend befunden wird, oder sonsten, ehe er abgelöst, davon gienge, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXXI.

Balgen bey besetzter Wacht. Item, es soll auch keiner mit dem andern, nach besetzter Wacht, weder auf der Gassen, noch im Losament balgen, deraleichen auf den Tag-Wachen, und in der Ordnung, bey Strasse Leibes und Lebens.

CLXXXII.

In Freundes-Land niemand vergewaltigen, den Wirth zu frieden stellen. Es soll auch keiner in der Freunde Lände, und auf Unserm und des Reichs Boden, auf dem Zuge, oder in den Lägern, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen, und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, bey dem er jederzeit in Städten oder Flecken liegen wird, gebührlicher Weise zu frieden stellen.

CLXXXIII.

Wer solches nicht thäte, und Klage käme, der soll durch seinen Hauptmann und Obersten zu der Erstattung angehalten, und noch darzu an Leib und Leben, nach Erkentniß, gestrafft werden.

CLXXXIV.

Verträglichkeit mit unterschiedl. Nationen bey der Armee. Und da mehr denn eine Nation in dieser Kriegs-Versammlung seyn solten, soll keine mit derselben Aufruhr machen, Unwillen anfahen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwillen verhütet werde, bey Leibes-Straffe. Sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele, so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die soll sie bey Fug und Recht handhaben: Und wann dem Feldlager Proviant zugeführet würde, soll ein jeder die Marqueter unmolestiret und unbeleidigt lassen, auch ehe und bevor das Proviant ins Lager kömmt, darüber fallen oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzet.

Marqueter nicht zu beleidigen.

CLXXXV.

Verkauf des Proviants. Es soll auch keiner vor das Lager hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyem Platze in das Lager führen, und bringen lassen und warten, biß es geschätzt werde, bey Leibes-Straffe.

CLXXXVI.

Keine Gewalt gegen den Profoß und seine Knechte brauchen. Und wo der Profoß oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolten so soll sie niemand daran hindern, oder sich wider sie rotten, oder auch derselben annehmen, sondern sie darbey handhaben, und ob einer oder mehr dem Profosen, oder seinen Knechten, einigen Gefangenen irren, verhindern, oder der Mißhändler dadurch hinweg kommen würde, der soll in allermaßen wie der Thäter selbst gestrafft werden.

CLXXXVII.

Delicta Malefactorum anzuhalten. Item, wo einer oder mehr in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey oder dergleichen betreten würde, und der Profoß oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nächsten so darbey, denselben, zu Handhabung Regiments, bis auf des Profosen, oder der Seinen Ankunfft, aufzuhalten schuldig seyn.

CLXXXIIX.

Verhalten bey der Musterung. Es soll sich auch keiner unter zween Hauptleuten schreiben, oder zweymal mustern lassen, und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner dem andern mit Warheit versprechen, oder dem andern seinen Harnisch und Wehr leihen, sich damit mustern zu lassen, welcher das übertritt, der soll an Leib und Leben gestraffet werden.

CLXXXIX.

Item, es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, darinn, oder dabey er am nechsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

CXC.

unzuläßigen Sold nicht nehmen. Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen, und jemanden darzu helffen, rathen oder fördern, damit Wir und das H. Reich mit unbillichen, unzuläßigen Sold beschweret und betrogen werden, wie das geschehen kan oder mag, in keinerley Weise, bey jedes Eyd und Pflicht.

CXCI.

Officiers Rüstung bey der Musterung. Es sollen auch auf der Musterung die Haupt- und Befehlichs-Leute, desgleichen die vom Adel, alle ihre Rüstungen anzuziehen, und bey sich zu haben/ schuldig seyn.

CXCII.

Quartiers-Sachen. Wo Reisige und Fuß-Knechte bey einander in einem Läger liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher maßen weichen, damit die Reisige ihre Pferde unterbringen mögen, und sich miteinander leiden.

CXCIII.

Begnügung mit dem Quartiere. Es soll auch ein jeder, wie er von dem Quartiermeister logirt wird, desselben Orts sich begnügen lassen, und sich darinnen friedlich und gütlich vertragen.

CXCIV.

Pflug, Mühlen, Backöfen ꝛc. auch Wein, Korn u. Mehl nicht verderben. Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaubniß beschädigen und zerbrechen, noch keinen Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben und zu Schanden bringen, bey Leibes-Straffe.

CXCV.

Welcher Personen Leben zu verschonen. Es soll keiner alte verlebte Leute, oder Prediger, auch Weibesbilder, die auf keiner Wehr befunden werden, auch keine unmündige Kinder zu tode schlagen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

CXCVI.

Brandschatzung und Brennen. Es soll auch keiner ohne Befehl des Obersten brandschätzen oder brennen, oder die Läger anzünden, bey Leibes-Straffe. Und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für

für- oder durchzeucht, damit das Proviant nicht verhindert werde.

CXCVII.

Trunckenheit und Nöthigen zum Trincken.

Es soll sich auch ein jeder des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen: Wo einer in der vollen Weise jemand Gewalt thäte oder schlüge, oder sonsten etwas ungebührliches vornähme, derselbe soll nicht allein eben so wol ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern härter und doppelt darum gestrafft werden.

CXCIIX.

Truncken auf der Wacht.

Item, es soll sich sonderlich einer des Volltrinckens mäßigen, wann er wachen soll, und wann er auf der Wache truncken oder voll begriffen wird, also/ daß er seine Wache nicht nothdürfftiglich versehen kan, der soll alsbald mit den Eisen, und sonst nach Erkenntniß des Obersten gestrafft werden.

CXCIX.

und auf dem Marche.

Item, wo auch sonsten einer auf der Strasse oder Zügen dermaßen truncken oder voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft noch seiner Sinne, und sonderlich nothdürfftiglich gehens und stehens nicht gebrauchen kan, denselben soll der Profoß oder seine Diener, wo er ihn betritt, gefänglich einziehen, und in die Eisen schlagen.

CC.

Lärmen-Machen.

Es soll auch keiner kein Lärmen, ohne des Hauptmanns Vorwissen und Befehl, es wäre dann Noth, machen, bey Leibes-Straffe.

CCI.

Lärmen-Platz.

Und ob ein Lärmen wird, soll ein jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist/ lauffen, und keiner ohne merckliche Leibes-Noth in dem Logiament bleiben, bey Verlierung des Leibes.

CCII.

Aus Völlerey Feinds-Noth verschlaffen.

Item, welcher Völlerey halben Feindes-Noth oder Lärmen versäumet oder verschläfft, der soll darum an seinem Leibe gestrafft werden.

CCIII.

Beut und Gewinn in Schlachten und Stürmen, Geschütz, Ammunition &c.

Item, was ein jeder in Schlachten, Stürmen, oder sonsten den Feinden abgewinnet, soll einem jeden, nach Kriegs-Recht und Ordnung, bleiben, aber mit dem Geschütz, Pulver, Munition, Vorrath des Proviants, und andern, was zu Erhaltung des Fleckens gehöret, auch mit den Gefangenen, was deren von

Gefangene Kriegs-Herren, Fürsten &c.

Kriegs-Herren, Fürsten oder Feld-Obersten wäre, sollen Wir oder Unser Feld-Oberster oder Befehlhaber, denen sie auch überantwortet sollen werden, zu handlen haben, doch soll demjenigen, so sie gefangen, billige Ergetzung und Verehrung dargegen geschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugeben des Obersten, bey Leibes-Straffe.

CCIV.

Von Feind beschädigte und Krancke.

Wann einer von dem Feinde oder sonsten ehrlicher Weise beschädigt, oder von GOttes Gewalt kranck würde, soll seine Selbst-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.

CCV.

Dem Feind abgenommenes Vieh und Proviant.

Und wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Läger führen, sondern in dem Läger um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, nach Erkenntniß eines jeden Profosen, oder seines Obersten Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu nutz und gute.

CCVI.

Abdringung gewonnener Beute.

Item, es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen oder nehmen, und die Ubertreter sollen darum nach Erkenntniß des Obersten gestrafft werden.

CCVII.

Nachrichter Freyheit.

Es soll auch ein jeder den Nachrichter bey Freyheit gemeines Rechten bleiben lassen, wer das nicht thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

CCIIX.

Troß.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen oder zu geben anmaßen, er seye dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubniß.

CCIX.

Huren von der Armee zu schaffen.

Item, es soll ein jeder seinen Troß, oder Anhang, was gemeine unerbare Weiber seynd, ausgenommen die rechten Ehe-Weiber, auf des Obersten und seines Hauptmanns Befehl, zur Zeit der ersten Musterung, oder hernach, wann es ihme gebothen wird, bey seinen Ehren und Eyd, von ihm zu thun schuldig seyn.

CCX.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspenstig machen.

Item/ es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte, so von ihrem Fähnlein stehen, ohne des andern Wissen und Willen, annehmen, auch kein reysiger Knecht, der im Zuge von seinem Herrn käme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden, noch keiner dem andern sonst ein Gesinde abspannen.

CCXI.

Spielen auf Borg.

Es soll auch keiner dem andern auf dem Spiel aufschlagen, noch weiter, so er baar Geld hat, spielen: Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewinne, soll ihm der andere nichts darum zu zahlen schuldig seyn.

CCXII.

Verfahren wider die Ubertreter dieser Articul.

Item, wo einer oder mehr wären, die die vorgeschriebene Articul nicht hielten, so soll der oder dieselben als Eydbrüchig und peinlich gestrafft werden, nach des Rechten oder des Obersten Erkenntniß; und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet/ so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obersten Erkenntniß gestellt seyn, und gestrafft werden.

CCXIII.

Und sollen alle die Knechte, so über kurtz

Jeder der ge-

oder

schweeren ist an die Articul gebunden.

oder lang, bey diesem Regiment, in Unserm und des Reichs Diensten begriffen werden, sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob sie wol bey diesem Eyd nicht sind, eben sowol solcher Eyds-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebener Articul verbunden und verpflichtet seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schweeren gewesen wären.

CCXIV.

Verlesung der Articul.

Item/ wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articul in Vergessenheit käme, dieselben sollen sich jederzeit zu den Schultheissen verfügen, der soll ihnen solche wieder vorzulesen, und Bericht davon zu geben, schuldig seyn.

CCXV.

Wie lange ein jeder an selbige gebunden.

Sie sollen auch schweeren auf drey Monat, und da man ihrer weiter bedarff, sollen sie auf diesen Articuls-Brief und Bestallung, so lange man ihrer bedarff, bestellt und angenommen, auch ohne Erweiterung und Einrede darauf zu dienen schuldig seyn, alles mit Urkund dieses Brieffs.

Verzeichniß etlicher sonderlichen Puncte abgeschriebener Bestallung und Articuln anhängig.

CCXVI.

Teutscher Officiers Freyheit, Volck zu werben.

Nachdem auch den Teutschen Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten, vermöge der Teutschen hergebrachten Liberät und Freyheit jedoch nach Innhalt voriger und itziger Reichs-Constitutionen, fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zuzuführen, zugelassen, und frey ist, und aber itziger Zeit andere, so nicht gebohrne Teutsche sind, sich dessen auch unterstehen und gebrauchen wollen, daraus allerhand Verkleinerung und Nachtheil der Teutschen Nation endlich folgen mag, so soll hinfürder keiner Person fremder Nation, die im Reiche, oder dessen Schutz und Schirms angehörigen Landen nicht gesessen/ verstattet werden, Teutsch Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß, als ein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann anzunehmen, oder unter sich zu bestellen und zu führen. Und da solches von eines oder mehr fremder Nation Obersten oder Befehlichshaber im Reiche vorgenommen würde, soll dasselbe alsbald durch die Kriegs-Obersten, auch wo es von nöthen, durch Uns selbst abgeschafft und gewehret werden. Es sollen auch diejenigen so sich also wider solche Unsere und des Reichs Verordnung unter fremden Obersten und Befehlichs-Leuten bestellen liessen, darum von ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, auf Anklage oder Amtshalben gerechtfertiget und gestrafft, auch ferner unter keinem Teutschen Regiment geduldet und gelitten werden.

Officiern, so Ausländer, sind Teutsche zu werben verboten.

CCXVII.

Reserve bey Werbung der Teutschen, gegen das Reich nicht zu dienen.

Zum andern, soll das Teutsche Kriegs-Volck und alle diejenigen, so von fremden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr- und Dienst-Geld angenommen werden in ihren Bestallungen und Pension-Brieffen ausdrücklich vorbehalten, daß sie sich wider das H. Reich Teutscher Nation und das geliebte Vaterland, oder einigen Stand dessen, weder offensivè noch defensivè nicht gebrauchen lassen, sondern vor allen andern desselben Wohlfahrt und Bestes schaffen und befördern, und in keinerley Wege, wie es von den fremden Potentaten möge vorgenommen werden, demselbigen zuwider dienen, noch sich bestellen lassen.

CCXIIX.

Teutsche sollen diesen Articuls-Brief auch bey fremden Potentaten halten.

Zum dritten, daß das Teutsche Kriegs-Volck und alle desselben Obersten und Befehlichshaber, bey fremden Potentaten und in ihren Kriegsdiensten, sich Unser und des Reichs, itzt-ernennten aufgerichteten Bestallung, Reuter-Rechten, und Articuls-Brieffen, so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung belangt, gemäß zu verhalten schuldig, und pflichtig seyn sollen.

CCXIX.

Verfahren gegen die Officiers, so die Bestallung und Articuls-Brief nicht beobachten.

Zum vierdten, da ein Oberster, Rittmeister, Hauptmann oder ander Befehlichsmann zu Roß oder Fuß, und insgemein alle Kriegsleute, bey fremden Potentaten, und ihren Kriegs-Diensten Unser und des Heil. Reichs itziger Bestallung, Reuter-Rechten und Articuls-Brieffen, so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung betrifft, zuwider thun, oder in andere Wege sich ihrer Ehren vergessen und sonderlich die Befehlichs-Leute gegen ihrem untergebenen Kriegsvolck, durch Feinde, Vervortheilung, Practicirung und Handthierung mit Proviant durch Kleidung, oder den bewehrten Rüstungen und Gewehr aufzudringen, oder in andere Wege an ihrer Besoldung und Verwahrlosung gegen dem Feinde untreulich, unehrbarlich, und übel handeln würden, ob sie gleich an demselben Ort ungestrafft entkommen, so sollen sie doch nichts destoweniger vor ihrer ordentl. Obrigkeit, da solches von ihnen kundbar und wissend wird, von Amtswegen, oder auf jemands Anklage gerechtfertiget, und vorgestellet und gestrafft werden, und im Fall des Orts Mangel vorfiele, die Sache und Verwürckung notori und strafbar wäre, so sollen Wir derhalben als die höchste Obrigkeit, von Amts wegen, oder da die Klage sonsten an Uns gelanget, Einsehens haben, und vermöge Unser und des Heil. Reichs Bestallung, oder Reuter-Rechtens, oder Articuls-Brieffs, gegen den Verwürcker zu gebührlicher Straffe procediren und fortfahren.

CCXX.

Wie starck ein jedes Fähnlein, und wie die Rüstung desselben beschaffen seyn solle.

Zum fünfften, demnach auch die Nothdurfft erfordert, allerhand Verkleinerung und Nachtheil zu verhüten, gute Verordnung zu thun, daß die Fähnlein mit wohlgeübten erfahrnen Knechten, und tüglichen Rüstungen und Wehren, sonderlich aber mit guten Schützen, daran itziger Zeit mercklich hoch viel gelegen, vornemlich, dieweil fremde Nationen sich darin viel üben, wohl bestellt und versehen werden, so ist verordnet, daß unter jedem

Fähnlein vierhundert Personen, und denselbigen einhundert wohlgerüster Knechte mit langen Spiessen, und ein jeder derselbigen ein kurtz Feuer-Rohr bey sich haben, unterhalten werden sollen, unter welchen hundert gerüster Knechte, der halbe Theil, nemlich so über acht Gülden Besoldung haben, volle Rüstungen mit gantzen Armschienen oder Pantzer-Ermeln tragen sollen: Mehr, funffzig mit Schlacht-Schwerdtern, oder andern tüglichen Wehren, als Hellepardten, von den ältesten und erfahrnesten Krieges-Leuten, die auch ihre gute Rüstungen haben und zu Bedeckung des Fähnleins/und wo es sonsten vonnöthen, gebraucht werden, deren jeder soll neben seiner kurtzen Wehr eine kurtze Feuerschlagende Büchse am Gürtel bey sich haben und tragen: Die übereintzige 50. Personen aber, sollen mit blossen Knechten und langen Spiessen besetzt und unterhalten werden, welches also in die Bestallungen und Bewerbungen den Obersten und Hauptleuten hinfort eingebunden werden soll.

CCXXI.

Rüstung der Hacken-Schützen.

Die übrige 200. Knechte sollen Hacken-Schützen seyn, aber mit guten Sturmhüten, Rappiren, dergleichen mit guten Bierschröhrern, Feuer- oder Schwammschlossen staffirt seyn: Sie sollen auch monathlich geübt, und ihnen an Backen anzuschlagen, und abzuschiessen eingebunden werden, welcher dann mit seinem Schiessen nicht bestehet, dem soll zur Straffe der Hacke niedergelegt, und ein blosser Spieß gegeben werden. Hingegen soll einer aus den gemeinen blossen Knechten, so tügliche verhanden, an die Statt genommen werden, damit sie dadurch zum Wohlschiessen und zur Freudigkeit, auch sich einer vor dem andern sehen zu lassen gereitzet werden.

CCXXII.

Schützen mit Doppelhacken.

Und dieweil die fremde Nationen anheben, sich der Doppelhacken unter den Schützen zu gebrauchen, so sollen unter jedem Fähnlein zehen Schützen mit Doppelhacken auch unterhalten werden.

CCXXIII.

Sold der Schützen.

Und sollen von gedachten Schützen die hundert mit fünff Gülden, funffzig mit sechs, viertzig mit sieben und acht Gülden, und die übrigen Zehen, so Doppelhacken tragen, mit zehen Gülden monathlich unterhalten, und die Vortheil, nach eines jeden Erfahrung, Tüglichkeit und Verdienst mit sonderm Fleiß und ohne Gunst durch die Commissarien ausgetheilet, und derowegen sondere Erkundigung gehalten werden.

CCXXIV.

Wie viele von Adel unter jedem Fähnlein seyn sollen.

Es sollen auch unter jedem Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel/ oder andere versuchte, erfahrne Kriegs-Leute, mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden, die mit ihren Kleppern, so sie selbst unterhalten sollen, gefast seyn, auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, sonderlich aber zu Führung der Schützen sich gebrauchen lassen.

VII.

Ordnung, wie es mit der Verpflegung der Soldaten, zu Roß und Fuß, im H. Röm. Reiche, in Quartieren, Garnisonen, zu Feld und an allen Orten, wo sie gleich wären, und sich in Ihrer Maj. Kayfers Ferdinandi II. und der assistirenden Chur-Fürsten und Ständen Diensten aufhalten möchten, observiret und gehalten werden solle, de anno 1630.

Als nemlich fürs erste:

Solle das Monat darfür 30. Tage gerechnet, auf den General-Stab für alles und jedes gereicht und passirt werden.

BAGAGLI.

		Fl.	Roß
General-Staab.	Ein Feld-Marschalcken	2000.	50
	Obristen Feld-Zeugmeister	1200.	30
	Obristen Feld-Wachtmeister	1000.	25
	Obristen-Commissario	600.	20
	Muster-Commissario	150.	6
	Obristen Feld-Quartier-Meister	400.	16
	Dessen Lieutenant	100.	4
	Auditor samt den Seinigen	300.	12
	Profos samt dem Staab	300.	12
	Obristen Wagenmeister	100.	6
	Dessen Lieutenanten	50.	3

Auf einen Obristen zu Roß solle gereicht und passirt werden, auf diejenigen Officirer und Personen überall zu verstehen, so zur Stelle seyn und würcklich dienen werden.

	Fl.	Roß	
Dem Obristen	600.	17.	Regiments-Staab zu Roß.
Obristen Lieutenant	150.	10	
Obristen Wachtmeister	50.	8	
Quartiermeister	50.	6	
Schultheißen	30.	4	
Caplan	30.	2	
Secretario	30.	2	
Profos	30.	6	
Wagmeister	30.	6	
Freymann	12.	1	
Stockmeister	8.		
Stecken-Knecht	8.		

Inglei-

Ingleichen wird einem Obristen zu Fuß gereicht und pasirt werden.

	Fl.	Roß
Regiments-Staab zu Fusse. Dem Obristen	500	12
Obrist-Lieutenant	120.	9
Obrist-Wachtmeister	40.	6
Quartiermeister	40.	3
Wagenmeister	24.	2
Caplan	24.	2
Proviantmeister	40.	2
Schultheissen	40.	3
Secretario	24.	2
Profos dessen Lieutenant und Stab, Nachrichter, Stecken-Knecht	60.	8
Scharff-Richter	12.	1

Auf ein Compagnia Curasier.

Compagnie Curasiers.

Auf das erste Blat, darunter Plattner, Sattler und Schmidt	500. fl.
Auf jedes Curasier-Pferd	15. fl.
Auf die Compagnia Bagagli Pferd	25.
Auf eine Compagnia Archibusier auf das erste Blat	440. fl.
Auf jedes Pferd, so viel verhanden seyn werden	12. fl.
Bagagli-Pferd, zu jeder Compagnia	12. fl.

Auf ein Fähnlein-Knechte zu Fuß.

Compagnie Fuß-Knechte.

Dem Hauptmann selbst für alles und jedes 160. fl.

Lieutenant 60. fl. Fähndrichen 50. fl. Feldwebel 21. fl. Corporal und andere geringe Staabs-Befehlshaber, so viel deren vorhanden, jedem 12. fl. Gefreyten und Spielleuten 7. fl. 30. Kr. jedem Knecht 6. fl. 40. Kr. auf das gantze Fähnlein-Knechte pasirt man auf 12. Pferde Heu und Streu, Logiament, Lagerstadt und Brand.

Vor Bagage und Dienst-Pferde nur Heu u. Stroh, das andere vor Geld.

Auf alle ob specificirte Bagagli und Dienst-Pferd, wird nichts anders denn Heu und Stroh pasirt, den Habern und anders jedweder ihme selbst zu verschaffen schuldig seyn soll. Wann Sach wäre, daß in denen Durchzügen, Quartieren, oder sonsten, an Brodt, Wein, Habern oder Victualien, den Soldaten ichtwas geben würde, das solle ihnen an ihren Unterhalt, gleichwohl etwas leydentlicher Werth, als sonst der gemeine Kauff und Verkauff ist, wieder abgekürtzt, und den Dargebern an ihren Gaben gut gemacht werden.

Victualien sollen bezahlt, oder an der Gage abgezogen werden.

Actum Regenspurg, den 9. Nov. 1630.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

VIII.

Kayserl Ferdinandi III. Verpflegungs-Ordonnanz welche auf vorhergepflogene Communication mit Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs anno 1640. gemacht worden.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgund Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, in Ober- u. Nieder-Schlesien, Marggraff zu Mähren, in Ober- u. Nieder-Laußnitz, Graff zu Habsburg, Tyrol u. Görtz ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unsern hohen und niedern Kriegs-Officiern, so wol der gantzen Soldateska zu Roß und Fuß, wie auch jedermänniglichen unsere Gnade und alles Guts, und geben denenselben hiemit zuvernehmen. Demnach die Nothdurfft erfordert, daß zu Verhütung aller Unordnungen, eine gewisse Ordonnanz gesetzt werde, vermöge deren das im Winter-Quartieren und Garnisonen sich befindende Kriegs-Volck diesen Winter hindurch verpflegt werden solle, und ein jeglicher wissen könne, was und wieviel man dem einquartirten Kriegs-Volck zu reichen, und zu geben schuldig seye; Als haben wir, auf vorher gepflogene Communication mit denen, bey hiesigen Reichs-Tag anwesenden Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Botschafftern und Gesandten Uns auf hernach folgende Gestalt allergnädigst resolvirt, und diese Verpflegungs-Ordonnanz zu männigliches Wissen und Nachricht hiemit publiciren lassen;

Nothwendigkeit der Verpflegungs Ordonnanz.

Als erstlichen solle keinem weder hohen noch niedern Officierern vergonnt seyn, die Quartier, wider der Lands-Obrigkeit Belieben, eigenes Gefallens zu machen oder zu verändern, viel weniger einige real- oder personal-Auffschlag, Mauth, Zoll, Contributiones, Salva-Guardi-Taffel-Bortl-Weg- oder andere dergleichen Geld, und Exactiones, wie sie immer Namen haben, und erdacht werden können, oder mögen, anzulegen, oder zu fordern, noch die Kirchen, Clöster, Pfarhöff, Schulen, Hospitalien, Schlösser, Freyhöff, Apothecken, Eisen-Hämmer, Saltz- und Ertz-Hütten, Mühlen, Schmieden, und andere gefreyte geistliche und weltliche Personen und Häuser weder mit eigenthätigen Einquartier- und Schätzungen, noch in andere Wege nicht zu beschweren und zu belästigen, sondern ein jeglicher solle mit deme, was ihme diese Unsere Verpflegungs-Ordonnanz gemässentlich assignirt und zueignet, allerdings sich begnügen lassen, und darüber das wenigste, es sey unter was Prætext oder Schein es immer gesucht werden wolte, könte oder möchte, weder in den Städten, noch auf dem Lande fordern, noch ihme der Bürger, oder Landmann ein mehrers zu geben schuldig und verbunden seyn. Und soll ein jedweder nachfolgender Gestalt verpflegt, und für eine Portion bey Reuter und Knechten ohne Unterscheid gerechnet werden.

Officiers sollen nicht eigenmächtig Quartier, neue Auflagen, oder andere Exactiones machen.

sondern mit Ordonnanzmäßiger Verpflegung zu frieden seyn.

Verpflegung des Regi-

ments-Staabs zu Pferde.

Obriste zu Roß.

Solle jedes Monat vor 30. Tage gerechnet, auf eines Obristen Staab zu Roß sowol Curasier als Archibusier pasiret werden, als folgt:

	Floren.	Pferd.
Dem Obristen -	450.	17
Obrist-Lieutenant -	120.	10
Obrist-Wachtmeister -	50.	8
Quartiermeister -	40.	4
Schultheiß samt seinen Leuten	30.	3
Caplan - -	20.	2
Secretario - -	20.	2
Proviantmeister -	26.	3
Adjutanten - -	30.	3
Wagenmeister -	18.	2
Profos, samt seinen Leuten	40.	5
Heer-Paucker - -	24.	2

Servitien, was darunter zu verstehen.

Unter den Servitien wird nichts mehr als die blosse Nothdurfft an Holtz, Saltz, Licht und Lagerstatt verstanden seyn, welche man in Natur annehmen, und dafür weder in Gegenwart, noch abwesend kein Geld geben, oder begehren, noch darinn einige Ubermaß gebrauchen solle, es wäre denn Sache, daß ein Officier, oder Soldat keinen Hauß-Vater hätte, und man derohalben die Servitia von einem andern Ort beyschaffen solte, solches aber ohne Ungelegenheit in natura nicht geschehen könte; auf solchen Fall wäre für die Servitien von der Generalität und dem General-Commissariat etwas leidentliches an Geld zu bestimmen, oder aber dahin mit dem Hauß-Wirth zu accordiren, daß er aufs meiste von vier bis in fünff Creutzer für diese Servitia täglich geben thäte, dann so solle auf jedes Pferd täglich gereicht werden 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und wöchentlich 3. Bund Stroh.

Auf eine Compagnie Curaßier.

Verpflegung einer Compagnie Cuirassier.

	Floren.	Pferd.
Einem Rittmeister - -	175.	6.
Lieutenant - - -	70.	4.
Wachtmeister - -	20.	3.
Cornet - - -	50.	3.
Corporal deren zween, oder wo kein Wachtmeister bey der Compagnie verhanden, derselben drey seyn sollen, jedem - - - -	18.	2.
Fourier oder Quartiermeister	18.	2.
Muster-Schreiber -	15.	2.
Feldscherer - -	15.	1.
Zween Trompeter jedem -	18.	1.
Sattler - - -	15.	1.
Schmidt - -	15.	1.
Platner - - -	15.	1.
Einem gemeinen Reuter -	15.	1.

Servitien.

Für die Servitien werden allein passirt die Nothdurfft an Holtz, Saltz, Licht, und Lagerstatt.

Pferds-Rationen.

Auf jedes Pferd soll täglich gegeben werden sechs Pfund Haber, zehen Pfund Heu, und wöchentlich drey Bund Stroh.

Wieviel Pferde pasiren.

Denn so passirt man über diß jedem Curassier-Reuter noch ein Pferd, und auf die gantze Compagnie zwölff Bagage-Pferd, darauf ist man aber ein mehrers zu reichen nicht schuldig, als die blosse Nothdurfft an rauhen Futter, hingegen sollen die übrige Troß- und Bagage-Pferde so bald abgeschafft werden.

Auf eine Compagnie Archibußier.

Verpflegung einer Compagnie Archibusirer.

	Floren.	Pferd.
Dem Rittmeister -	150.	5.
Lieutenant - - -	50.	4.
Cornet - - -	40.	3.
Corporal - -	15.	2.
Fourier, oder Quartiermeister.	15.	2.
Muster-Schreiber -	15.	1.
Feldscheerer - -	15.	1.
Schmidt - -	12.	1.
Platner - -	12.	1.
Sattler - -	12.	1.
Einem gemeinen Reuter -	12.	1.

Auf jetztvorgesetzte Pferde soll auf jedes Pferd täglich gereicht werden, sechs Pfund Haber, zehen Pfund Heu, und wöchentlich drey Bund Stroh.

Wieviel Pferde dabey passiret werden.

Uber diß werden noch zugelassen auf die gantze Compagnie fünffundzwantzig Bagage-Pferde, darauf ist man aber ein mehrers nicht schuldig, als die blosse Nothdurfft an rauhem Futter, hergegen soll der übrige Troß alsobalden abgeschafft werden; mit denen Servitien hat es gleiche Meynung, wie mit den vorigen.

Croaten und Dragoner Verpflegung.

Die Croaten und Dragoner sollen in allem verpflegt werden, wie die Regimenter der Archibusier.

Was einem Obristen zu Fuß auf seinen Staab pasirt wird, Monatlich.

Verpflegung eines Regiments-Staabs zu Fusse.

	Floren.	Pferd.
Dem Obristen -	450	12.
Obrist-Lieutenant -	120.	8.
Obrist-Wachtmeister -	50.	6.
Quartiermeister - -	40.	3.
Schultheiß - -	30.	3.
Caplan - -	20.	2.
Secretario - -	20.	2.
Wagenmeister - -	18.	2.
Proviantmeister - -	18.	2.
Profoß samt seinen Leuten	40.	5.

Dann so soll man auf jedes Pferd täglich geben sechs Pfund Haber, zehen Pfund Heu, und wöchentlich drey Bund Stroh.

Uber diß pasiren noch auf den gantzen Staab zwölff Bagage-Pferde, darauf aber ein mehrers nicht zu geben, als die blosse Nothdurfft an rauhen Futter auf jedes Pferd, mit denen Servitien ists zu halten, wie bey den vorigen.

Item einer Compagnie zu Fusse.

Auf eine Compagnie zu Fuß, Monatlichen.

	Floren.	Pferd.
Einem Hauptmann -	140.	3.

Lieutenant

	Floren.	Pferd
Lieutenant - -	45.	2.
Fähndrich - -	38.	2.
Feldwäbel - -	20.	
Führer - -	13.	
Fourier - -	13.	
Corporal - -	12.	
Feldscheerer - -	12.	
Feldschreiber - -	12.	
Gefreyten und Spielleuten	7. 30.Kr.	
jedem gemeinen Knecht	6. 30.Kr.	

Die Servitien pasirt man jedem, wie bey vorgesetzten, dann solle auf jedes der Officier hieroben specificirtes pasirlich Pferd gegeben werden, täglich sechs Pfund Haber, 10. Pfund Heu, und wöchentlich 3. Bund Stroh, denn pasiren auf jede Compagnie 8. Bagage-Pferd, auf deren jedes allein die bloße Notthurfft rauhes Futter zu reichen.

Verpflegung halb in natura und halb in Geld zu reichen.

Diese obstehende gantze Verpflegung wird dahin verstanden, daß die darinnen aufgesetzte Gebühr der gesamten Soldateſca, von dem höchsten biß auf den niedrigsten Officier und gemeinen Reuter und Fußknecht anzuraiten, halb in Geld und halb an Victualien, das seyn 2. Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, wie es der Bürger oder Landmann wird beybringen können, und ein Stadt- oder Land-Maaß Wein, oder an statt derselben nach Gelegenheit des Landes 2. Maaß Bier solle gereicht werden. Dieweil aber der Werth der Victualien so wol auch derselben Maaß und Gewicht in einem und andern Creyß ungleich, und solches dannenhero nicht allhier auf eine gleiche durchgehende Tax kan gerichtet werden:

Portiones in Geld Anschlag zu bringen.

Als sollen unsere Obristen, und deren Untergebene niedere Kriegs-Commissarii mit denen Ständen, und Obrigkeit jedes Orts sich auf ein gewisses vergleichen, wie hoch jede Portiones an Fleisch, Brod, Wein, Bier, und Haber in den Anschlag zu bringen und darauf die Abrechnung für jeden Officier oder gemeinen Soldaten an obbedeuter seiner Verpflegungs Gebühr auf halben Theil zu richten seyn möge, und selbigen nach die Abrechnungen darüber verfassen, und kein Officier oder gemeiner Soldat darüber was mehrers zu fordern haben. Dafern aber über und wider diese Verpflegungs Ordonnanz etwas erpreßt würde, soll dasselbige dem Soldaten, oder dem Regiment selbst ohnnachläßig abgezogen werden.

Verfahren wider die Uebertreter dieser Ordonnanz.

Reformirte Officiers zum halben Theil zu verpflegen.

Denen Reformirten hohen und niedrigen Officiren, solle ihre Verpflegung, die ihnen sonsten gebührte, wann sie in würcklichen Diensten wären, zum halben Theil gereicht werden, biß nechstens anderwärte Gelegenheiten, sie zu accommodiren, sich ereignen.

Verpflegung der Recruten und demontirten Reuter.

Auch sollen die neuwerbende Recruten vom Tag eines jeden Ankunfft ins Quartier, gleich die alten Knechte, verpflegt, wie nicht weniger auf den dismontirten Reuter, so bald er wieder beritten wird, das Futter auf sein Roß, gleich andern berittenen, vermög obstehender Ordonnanz gegeben werden.

Straffe der Uebertreter.

Uber dieser Verpflegungs-Ordonnanz solle steiff und festiglich gehalten, und diejenigen, so darwider thun und handeln würden, sie seynd Officier, oder gemeine Soldaten, ohne Unterscheid, mit scharffen, und, gestalten Sachen nach, Leibs- und Lebens-Straffen angesehen werden.

Keine Verpflegung vor Officiers Diener,

Auch sollen die General, und andere Officier ihre bey sich habende Diener von ihrer selbst Besoldung unterhalten, und keine absonderliche Verpflegung noch Serviz auf einigen Diensten pasirt werden.

und Abwesende zu geben.

Eben so wenig soll auch weder Verpflegung noch Service auf die abwesende gegeben werden/ es sey dann, daß sie in unsern und des gemeinen Wesens Diensten verschickt wären, und man dessen gnugsame Nachrichtung habe.

Commendanten und andre Officiers, sollen kein Tafel- Kuchel- Discretion &c. Geld fodern.

Denen Commendanten, und allen andern hohen und niedern Officiern, es sey in Vestungen, Guarnisonen oder Quartieren, solle gäntzlich hiemit abgestellt und verboten seyn, über obstehende Verpflegungs-Gebühr und Service einiges Tafel- Kuchel- Discretion- Geld, oder einige andere Zusteuer, wie sie auch Nahmen haben mag, im geringsten nicht zu prætendiren, vielweniger aber dem Officier, oder Soldaten, so auf Salva Guardi liegen, bey ihren Compagnien einige absonderliche Verpflegung pasirt werden, es wäre denn Sach, daß er dieselbe in Ansehung dieser Salva Guardi, nicht völlig erheben könte.

Geld-Pressuren verboten.

Es solle auch ein oder ander Officier, wegen Salva Guardi, oder andern Prætext, wie er auch sey, keine Geld-Pressur vornehmen;

Marquetenter Verpflegung.

Item dem Marquetenter mehr nichts, als Serviz und rauhes Futter zugelassen, und

Avanturiers

gleichfalls denen Avanturiren, wann sie sich in denen Quartiern bey den Officiern anmelden, einige Verpflegung, oder Serviz, von obbesagtem Unterhalt nicht gegeben werden.

Verpflegungs Anfang und Daure.

Diese Verpflegung solle anfangen von Beziehung der Quartier, und länger nicht als 5. oder 6. Monat continuiren/ auch solle denen Reutern, so bey der Armada keine Pferde haben, einige Fütterung darauf nicht pasirt werden.

General-Artillerie-und Proviant-Stabs Verpflegung biß zu anderweitem Vergleich ausgesetzt.

Was aber den General-Artillerie-und Proviant-Stab anbelangt, werden wir uns mit unsern u. des H. Röm. Reichs Churfürsten/so einige Reichs-Völcker unter sich habē nechstes Tages hinnach vergleichen, wie es mit derselben Verpflegung solle gehalten werden, u. zugleich darauf unsere Resolution in jede Creyß u. Ort, wo selbe Staab liegen sollen, zur Nachrichtung notificiren. Immittelst ein jeder sich hiernach zu richten, und unsern gnädigsten gemessenen Befehl, Willen und Meynung schuldiger Gebühr zu vollziehen, und sich vor Schaden zu hüten. Geben in Unserer

ferer und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, den 29. Monats-Tag Novembr. im 1640. Unserer Reiche, des Römischen, im vierten, des Hungarischen im funffzehenden, und des Böhmischen im vierzehenden Jahre.

Nota. Diese Ordonnanz wird in dem Reichs-Articuls-Briefe de anno 1672. Artic. 88. von neuem bestätiget und wiederholet.

IX.

Kayſers Ferdinandi III. Befehl, die Wiederherſtellung der zerfallenen Kriegs-Disciplin unter den Käyſerl. und Reichs-Völckern betreffend, de anno 1647.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbieten N. allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Landsassen Unterthanen und Getreuen, wie auch allen Unsern hohen und niedern Befehlichs- und Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Standes, oder Wesens die seynd, Unsere Kayserliche Gnade und alles Gutes, und geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Zerfallene Kriegs-Disciplin im Röm. Reich und Kayserl. Erb-Landen,

Demnach wir Uns bißhero so vielfältig und eifrig bemühet, die bey der Soldatesca so gar in Grund zerfallene und zurückgesetzte Kriegs-Disciplin, durch öffters wiederhohlte Patenten, in dem Heil. Römischen Reiche, wie auch Unsern Erb-Königreichen und Landen wiederum aufzurichten, und in gebührliche Observanz zu bringen. Nun aber, wider alle Hoffnung daraus kein anderer Effect und Nutzen erfolgt, als daß alle solche ernstliche und heilsame Anordnungen, publicirte Patenten, Salvaguardien, Schutz-Briefe, ertheilte Pässe, Inhibitiones und Verbothe, einen Weg als den andern, nicht allein nicht respectiret werden, sondern die Insolentien von einer Zeit zur andern vielmehr gewachsen, in so gar Unsern Kayserlichen Diplomaten und Befehlen keine Folge und Gehorsam geleistet worden. Als seyn wir dahero, in gnädigster Ansehung, daß die Länder, wenn sie keinen Schutz haben, sondern durch dergleichen Plünderungen und Raubereyen verderbet werden solten, ihren Eyser zu den militarischen Operationen zu concurriren, fallen lassen würden, ein Mittel zu ergreifen bewogen worden, wodurch so wol dem unzuläßigen Muthwillen der Soldatesca, oder streifenden Partheyen gesteuret, als auch das Land in gebührlichem Schutz gegen dieselben, wie nicht weniger in guter Affection erhalten, und der Militz und Kriegs-Operationen, animiret werden möchte.

hat auch durch alle bißher gebrauchte Mittel nicht restituiret werden können.

Daraus entstehende Insolentien,

Nochmaliges Mittel zu Wiederherstellung derselben.

Und haben solchem nach alle hiebevor angezogene und öffters wiederhohlte Patenten/ Publicationen, Salvaguardien, Schutz-Briefe, und was dergleichen offene General-Befehle mehr seyn mögen, hiemit nochmahlen wiederhohlen wollen. Befehlen hierauf allen und jeden, insonderheit auch unsern Obristen Feld-Marchalln, und in dessen Abwesenheit/ denen nachgesetzten Kriegs-Commendanten und Befehls-Habern in jedem Lande, daß sie von ihren unterhabenden Armaden, Regimentern, Trouppen, oder Guarnisonen, ohne erhebliche wichtige Ursache, und wie öffters bißhero geschehen, in schlechten Privat-Geschäfften, keine Officier oder Soldaten, in dem Heil. Römischen Reiche, oder unsern Erb-Königreichen und Landen, hin und wieder zu reisen erlauben, oder dahin abgehen lassen. Denenselben aber, so sie endlich mit genugsamen neuen Pässen nothwendig schicken müssen, ernstlich einbinden sollen, daß sie sich unter dem Prætext solcher Pässe keiner Insolentien unterfangen, sondern sich allenthalben bescheiden, still und friedlich verhalten, und das Land mit eigenmächtiger Einquartierung, Schätzung, Plünderungen, Abnahme des Viehes, Pferde und Mobilien, auch andern Exorbitantien nicht beschweren, sondern, wann sie mit dergleichen autentisirten Pässen zu nothwendiger Verschickung in unsern Diensten versehen seyn, sich allemal bey denen Obrigkeiten, Landes-Kreises-Vierthel-Commissarien, oder deren Nachgesetzten, der Quartiere und Nacht-Lagers halber, anmelden, und alsdenn sich mit einem leidlichen und nothwendigen Unterhalt befriedigen lassen sollen. Im Widrigen, und damit diesem Unheil endlich einmal gewehret werden möge, geben Wir hiermit unsern getreuen Ständen und allen Innwohnern des Heil. Röm. Reichs, wie auch unserer Erb-Königreiche und Länder, Macht und Gewalt, daß sie auf dergleichen streiffende und rauberische Partheyen fleißig Acht haben, da sich deren erzeigen, von einem Dorfe zu dem andern fleißigst avisiren, warnen, und mit zu Hande gesetzten Kräfften, sich solcher Frevler und Strassen-Raubern gantz oder zum Theil, sonderlich aber, da Officirer dabey seyn, bemächtigen, dieselben in Verhafft nehmen, oder auf feindliches gewaltthätiges Wiedersetzen, wohl gar, als gegen öffentlichen Räubern verfahren, und Gewalt mit Gewalt steuren, auch, da jemands dergleichen in Verhafft gebracht würde, neben Information und Æstimirung der verübten Schäden, sowohl Uns selbsten, als auch unserm obersten Feld Marchallen, oder wer das Kriegs-Commando im Lande von einer Zeit zur andern führen wird, alsbalden gehorsamst berichten, worauf dan die Delinquenten unverzüglich abgehohlt, und, nach Befindung der Sachen, andern zum abscheulichen Exempel, entweder im Haupt-Quartiere, bey ihrem Regiment, oder aber im Lande selbsten,

Erlaubniß geben,

und denen Abzuschickenden ernstlich einbinden, unterm Faveur ihrer Pässe niemanden zu insultiren.

Reichs und Land-Ständen wird freygelassen, dergleichen streiffende Räuberische Partheyen mit Gewalt anzuhalten und gefangen zu nehmen,

auch an höhern Ort Bericht davon einzusenden.

Wiederholung aller dißfalls ergangenen Befehle.

Officiers sollen ohne Noth, niemanden von der Armee zu gehen

an Leib und Leben gestraffet werden sollen.

Ober-Officiers sollen die

Und weil auch meistens hieran gelegen, daß die Ober-Kriegs-Officirs auf die Unter-Kriegs-Officirer Acht haben, damit die Völcker ohne Befehl und mit Unordnung nicht auslauffen; Als wird Unser Oberster Feld-Marchall, oder der Kriegs-Commendant in jedem Lande, ernstlich darob seyn, damit hierauf nicht allein die Freveler und Ubertreter nach ihrem Verbrechen abgestrafft, sondern auch die Ober-Officiers zu Wieder-Erstattung der zugefügten Schäden, mit höchster Schärffe angehalten

Unter Officiers und Gemeine

werden, derowegen sie sich sämptlich vor Schaden zu hüten, und die Ober die Unter-Officiers, samt der gemeinen Soldateſca in bester Ordnung, Zucht und Disciplin zu halten wissen werden, und wird hierinn Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, Willen und Meynung vollzogen. Gegeben auf unserm Königlichen Schlosse zu Praag, den neunzehenden Monaths-Tag Octobris, im Sechzehen hundert sieben und vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im Eilfften, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten, und des Böheimischen im zwantzigsten Jahre.

in guter Ordnung u. Zucht halten.

Ferdinand (L.S.)

Ad mandat. Sac. Cæſ. Maj. proprium,
Christoph Lorsch.

X.

Kayſers Ferdinandi III. Articuls-Brief, de anno 1642. von Kayſer Leopoldo revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbeſſert anno 1665.

DArauf der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. unſers weyland allergnädigſten Herrn, zu deroſelben des Heil. Röm. Reichs, Ihro Erb-Königreichs, Fürſtenthümern und Landen, auch getreuen Unterthanen Beſchützung unter Dero beſtallten Obriſten geworbenes Regiment zu Fuß zu dienen, und dem zu halten geloben und nachzukommen ſchwören ſollen:

Articulus I.

Anmahnung zum Gehorſam.

Anfänglich ſollet ihr dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Leopoldo dem erſten diß Namens erwehlten Röm. Kayſer ꝛc. ꝛc. unſerm allergnädigſten Kayſer und Herrn, dann auch dem euch fürgeſtellten Obriſten geloben und ſchwören, Ihro Kayſerl. Maj. treulich zu dienen, Deroſelben Schaden zu warnen, Dero Frommen aber zu befördern; desgleichen denen verordneten Obriſt-Lieutenant, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Waibeln, Befehlshabern, und in Summa allen andern, ſo euch fürgeſetzet werden möchten, gehorſam zu ſeyn, was ſie mit ſchaffen und gebieten, das Kriegs-Leuten zuſtehet, er ſey edel oder unedel, Klein- oder Groß-Hannß, daſſelbige ohne alle Widerrede und Aufzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, noch Hand an ſie zu legen, noch ſie mit verächtlichen Schmäh-Worten anzugreiffen, ſondern ſich gebrauchen zu laſſen zu und von dem Feind in Zügen, Schlachten, Stürmen oder Wachten, wie es ſich bey Tag und Nacht begeben mag, und was die Nothdurfft erfordert; wo aber einer oder mehr darinnen ungehorſam erſchiene, der oder dieſelben ſollen nach Erkenntniß des Obriſten und des Rechtens, geſtrafft werden, als in nachbeſchriebenen Articulen ſtehet.

II.

Ermahnung zur Gottesfurcht.

Zum andern, und zwar vor allen Dingen, ſoll ein jeder Kriegsmann ſich gottloſer Wort und Wercke, ſonderlich des ſo leichtfertigen, erſchrecklichen Fluchens und Gottesläſterns enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten, und ſo offt man zu dem Gottesdienſt, oder der Predigt des Worts GOttes umſchlagen würde, ſich zu der Predigt verfügen, u. dieſelbe ohne ehehaffte Urſachen keinesweges verſäumen; würde ſich aber einer oder mehr mit gottsläſterlichen Worten oder Wercken vergreiffen und erzeigen, der oder dieſelben ſollen an Leib und Leben geſtraffet werden, nach Erkenntniß des Obriſten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predigt oder Gottesdienſts in den Weinkellern und Gelächen, oder ſonſten an leichtfertigen Oertern betreten würde, den ſoll der Profos Macht haben, in die Eiſen zu ſchlagen, und nach Erkenntniß des Obriſten zu ſtraffen; es ſoll auch unter währendem Gottesdienſt und Predigt, kein Wein, Bier, oder dergleichen, durch die Marquetenter ausgezapffet und verkaufft werden.

Straffe der Gottesläſterer

Unterm Gottesdienſt ſoll ſich keiner in Weinſchencken finden laſſen.

Marquetenter ſollen unterm Gottesdienſt nichts verkauffen.

III.

Es ſollen auch alle Knechte, ſo Spieß und kurtze Wehren tragen, ſo wol auch die Schützen, mit guten ſtarcken Seiten-Wehren nemlich zu beyden Händen, oder tauglichen Rappiren, oder dergleichen, deren ſie ſich im Fall der Noth gegen den Feind mit Nutz gebrauchen können, gefaſt, und auf der Muſterung zu erſcheinen ſchuldig ſeyn. Die Schützen aber ſollen mit guten ſtarcken Rappiren verſehen ſeyn.

Wie die Seiten-Wehr beſchaffen ſeyn ſoll.

IV.

Item es ſoll ein jeder Knecht ſeine Rüſtung, Seiten- und andere Gewehr nicht verändern, ſondern in guter Achtung haben, und mit Holtzhauen, oder dergleichen nicht verderben, damit ſie ſich als Kriegs-Leute derſelben gegen den Feind nothdürfftiglich gebrauchen können; und wo einer anders befunden, und nicht mit ſeiner gantzen Rüſtung und Gewehr iderzeit verſehen ſeyn, und dieſelbe wieder auf den Abdanckungs-Platz bringen wird,

Es ſoll keiner ſein Gewehr verändern.

(es wäre denn Sache, daß er mit seinen Befehlshabern, zu bezeugen hätte, daß er vom Feinde, oder durch andere erhebliche Wege ohne seinen Willen darum kommen wäre,) der soll darum gestrafft, und ihme auch absonderlich seine Besoldung bey der Musterung darum geringert werden.

V.

Sein Gewehr im guter Gewahrsam und Bereitschafft zu halten.

Item es soll auch sonsten ein jeder seine Rüstung und Gewehr, und sonderlich die Schützen ihre Mußqueten und Hacken und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschafft, auch jederzeit rein und sauber halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft nicht finden lassen, da aber einer anders befunden, dergestalt, daß er sich seiner Wehr, Mußqueten, oder Hacken, im Aufzug und Wachten gegen den Feind nicht gebrauchen könte, der soll darum am Leibe gestrafft werden.

VI.

Ohne Mantel soll keiner bekleidet seyn.

Es soll auch ein jeder mit seinem Oberrock oder Mantel bekleidet und gefast seyn, damit er sich fürm Regen und Kälte desto besser erhalten, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Flaschen decken, und desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

VII.

Fähnlein sollen ihrer Ordonnanz nachkommen.

Item es soll auch ein jedes Fähnlein Knechte sammt und sonders oder auch Rottweiß, wie es sich begebe oder die Nothdurfft erfordert, sich gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zügen, Wachten oder Besatzungen, nach Verordnung Unser und Unserer Obristen.

VIII.

wann gleich ein anderer Hauptmann commandiret.

Und ob sichs begäbe, daß ein Hauptmann, oder andere Befehls-Männer, mit eines andern Hauptmanns Fähndrich, Weibeln und Knechten etwas zu thun schaffte, das die Nothdurfft erheische, was Kriegsleuten zu thun möglich ist, darinnen soll ihnen gehorsamet werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann befohlen hätte.

IX.

Welche Personen zu beschützen und nicht zu beleidigen.

Item die Kindbetterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Priester, Prediger, Kirchen- und dergleichen Diener, die sollen die Knechte beschützen, beschirmen, und bey Leibes-Straffe in keinem Weg beleidigen.

X.

Weder Clöster, Kirchen noch Schulen beleidigen.

Item sie sollen auch der Kirchen, Klöster, Clausen, Spitälen, und Schulen verschonen, dieselben nicht beschädigen noch beleidigen in keine Wege bey Leibesstraffe.

XI.

Sollen 30. Tage für einen Monat dienen

Ferner sollen sie dreyßig Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dann der Gebrauch ist, und soll einem jeden auf einen Monat Sold vier Gülden Rheinisch, oder 60. Kreutzer landgäbigen Gelds, wie dasselbe an denen Oertern, da die Bezahlung geschiehet, gültig und gäbe ist, bezahlet werden, da sich aber das Geld, oder Bezahlung verzöge, und nicht gleich da wäre, so sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wachten versehen, und keinen Zug gegen den Feind abschlagen, wie dann Kriegs-Leuten gebühret.

XII.

Mit dem Gelde sparsam umgehen.

Auf daß nun ein jeder sich um so viel länger zu erhalten, und um Geld vor der Zeit anzuhalten nicht Ursach habe, sollet ihr mit dem erst empfangenen Monats-Sold, und so offt euch hernach Geld gereichet wird, sparsam umgehen, und dasselbige nicht vergebens und unnothwendiger Weise verspielen oder sonst verschwenden, und soll der Obrister die Knechte jederzeit mit Ernst darzu vermahnen und halten.

XIII.

Straffe der Deserteurs.

Item, wo einer oder mehr, nachdem er Geld empfangen, wieder darüber entlieffe, oder hernacher ohne Erlaubniß und ohne Paßport vom Hauffen, vor Beurlaubung desselbigen, wegzöge, wo oder wann derselben einer oder mehr in solchem betreten würde, dieselben sollen an Leib und Leben, ohne Urtheil und Recht gestrafft werden, und jederman gut preiß seyn, oder da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zum Schelm gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit nirgends haben.

XIV.

auf dem March soll keiner aus der Ordnung gehen noch zurück bleiben.

Item, weil bißhero offtermals erfolget ist, daß nach vollbrachter Musterung die Knechte von dem Musterplatz nicht stracks fortziehen wollen, oder auch da sie gleich fortgezogen, sich doch unterweges ihres Gefallens aufgehalten, und damit viel Zeit gantz vergebens verzehret haben, so soll solches hinführo gäntzlich abgeschnitten, und der Obriste und Befehls-Leute, auch ihr sämtlich, schuldig seyn, nach verrichteter Musterung, ohne einigen Verzug, an End und Ort, so ihnen benennet wird, fortzuziehen, die Tage-Reisen auch also anzustellen, und zu vollbringen, wie es an ihme selbst recht und billig seyn, und die Gelegenheit mit der Zeit weiter geben wird.

XV.

Denen Commissarien gebührender Respect gegeben werden.

Item wenn euch jetzt oder künfftig sondere Commissarii zugeordnet werden, so sollet ihr denselben Commissariis alle gebührliche Ehre und Respect erzeigen, und ihnen nicht allein bey ihrem Befehl und Verrichtungen lassen, sondern euch auch nach denenselben verhalten, und ihren gebührenden Verordnungen nachleben.

XVI.

Sich ohne Widerrede mustern zu lassen.

Item sollet ihr euch, so offt man euch eine Bezahlung verordnet wird, wie auch in Mangel gegen Reichung der Lehn, ohne alle Widerrede, mustern zu lassen schuldig seyn, und soll das Geld durch den verordneten Zahlmeister nach gehaltener Musterung dem Obristen und Hauptleuten, um des billigen Gehorsams und Respects willen, zugestellt, und dann durch sie einem jeden seine Gebühr treulich gereichet werden.

XVII.

XVII.

Bezahlung des Solds. Nicht aus der Ordnung zu gehen.

Item, sollen auch alle Zahlungen und Fürlehn von der Hand aus geschehen, und einem jeden sein Gebühr selbst zugestellet werden. Item soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen, ohne merckliche Ursachen, da aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wären, so soll der Obriste, Feldwebel und gemeine Knechte, den oder dieselben welche die sind, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darwider zu Gewehr stellete, und ungehorsam erscheinen, und darüber entleibt würde, sol daran niemand gefrevelt haben.

XVIII.

Keiner Straffe sich widersetzen, noch in Schmähworten einlassen.

Wo auch einer oder mehr auf Zug u. Wachten durch einen andern Befehlichsmann aus billigen Ursachen und darum, daß er anders thäte, dann ihme als einem Kriegsmann gebühret, gestrafft würde, und er sich gegen ihme rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum, nach Erkenntniß des Rechtens gestrafft werden.

XIX.

Einen anbefohlnen Ort zu bewahren, soll man Leib und Leben zusetzen.

Ob sie dann Fähnleins-oder Rottenweiß in eine Besatzung geschickt würden, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten oder Flecken, so sollet ihr euer Leib und Leben treulich, und tapffer zu Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Ubergebung reden noch rathschlagen, vielweniger darein verwilligen, bey euren Ehren und Pflichten, auch des Leibes und Lebens Straffe.

XX.

Zum fortificiren willig seyn.

Ihr sollt auch alsdann schuldig seyn, euch in Feinds-Gefahren, oder Nöthen, auf Begehren des Obristen, gutwillig zu der Arbeit und dem Bauen gebrauchen lassen, wie ihr auch dem alten Kriegs-Gebrauch nach, schuldig seyn sollet, zu Felde, so offt es vonnöthen, und euch befohlen wird, euer Quartier selbst zu verschantzen, bey euren Eyden, ohne alle Widerrede.

XXI.

Sich von den Feind zur Ubergabe nicht bereden lassen.

Item, da sie in solcher Besatzung durch die Feinde ersuchet würden, es wäre durch einen oder mehr Stürme, sollen sie sich dennocheinen Weg als den andern, mit ihrer ordinari Besoldung sättigen lassen, und wir ihnen derowegen weiter nichts schuldig seyn; Und ob Schlösser, Städte und andere Besatzungen mit Ubätzung aufgenommen würden/so soll

Oder mit Accord eroberte Oerter plündern

ihrer keiner darein fallen, oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe denn aus Erlaubniß, oder Verordnung des Obristen.

XXII.

Die Schuldige nicht mehr zu molestiren.

Item, so sollen auch die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibes-Straffe.

XXIII.

Salvaguardien zu respectiren.

Item, wo Salvaguardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts plündern oder beschädigen, bey Leibes Straffe.

XXIV.

Nach erhaltener Victorie gehen alle Monat aus und von neuem wieder an.

Item, da sichs begäbe, daß eine Feld-Schlacht, deren Erkenntniß bey Kriegsheeren stehen solle, geschehe, oder eine stattliche Haupt-Vestung mit gewaltigen Sturm, durch GOttes Hülffe, erobert würde, so soll alsdann einem jeglichen Knecht, wie sie der Monat ihres Diensts begreifft, aus-und angehen, aber weiters sollen Ihr. Kayserl. Maj. nicht schuldig, sondern solches allein auf diejenigen, so die Schlacht und Sturm thun und erhalten verden, und nicht auf die Zusehenden zu verstehen seyn, und da das Geld nicht gleich vorhanden, und den Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich, auf ihres Obristen Befehl, der That nachzudrücken, nicht wiedern, und keinen Zug, den Feinden zu Abbruch/ abschlagen, und da sich einer oder mehr widerten, die sollen als Meineydige gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden.

Keinen Zug, dem Feinde zum Abbruch, abschlagen.

XXV.

Vor Eroberung der Wahlstatt soll niemand plündern.

Item, es soll sich in Schlachten oder Stürmen und in derselben Eroberung niemand aufs Plündern begeben, oder um das Gut annehmen, es sey dann die Wahlstatt und Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Straffe.

XXVI.

Keiner soll auf Beute ausgehen, oder vom Fähnlein bleiben.

Es soll auch keiner aus dem Lager auf Beute oder anders wohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Obristen, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben/ bey Leibes-Straffe, und weiterer Erkenntniß der Rechten,

XXVII.

Wer einen Flüchtigen erschlägt, ist entschuldiget.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde, oder sonst machten, so soll der Nechste in den oder dieselben stechen und schlagen, und ob einer, der also Flucht machen wolte, darüber zu Tode geschlagen würde, so solle sich niemand an ihme verwürcket, sondern grossen Danck verdienet haben.

XXVIII.

Straffe der Deserteurs.

So aber einer entlieffe, so sol derselbige dem Obristen angezeiget, und alsdann, da er erwischt, an seinem Leib und Leben gestrafft werden, aber da er nicht betreten, zu einen öffentlichen Schelm gemacht werden.

XXIX.

Keine heimliche Zusammenkunfft zu halten.

Es soll auch bey ihrem Eyd keine Gemeine ohne Wissen und Willen des Obristen gehalten werden; welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen alle meineydig gehal-

ten, und an Leib und Leben gestrafft werden, ohn alle Gnade.

XXX.

Mit dem Feinde nicht correspondiren.

Item, es soll auch keiner mit den Feinden, oder ihren Trommerschlägern oder Trompetern, es sey im Läger, Zügen, oder Besatzungen, Sprach halten, auch keinen Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Botschafft thun, und von den Feinden auch keine empfangen, ohne Erlaubniß des Obristen, bey Leibes-Straffe.

XXXI.

Niemanden durch die Wacht eins noch auszulassen.

Item, es soll niemand von den Feinden, oder ihren Zugehörigen, es sey Manns- oder Weibs-Person, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus oder in das Lager, gelassen werden, sondern wer derselben innen wird, soll sie aufzufangen, und für seinen Obristen zu bringen, schuldig seyn.

XXXII.

Verrätherey dem Obristen anzuzeigen.

Item, wo einer oder mehr einige Verrätherey, oder andere böse Stück, so von einem oder mehr dem Kriegs-Herrn oder gemeinen Hauffen zu Nachtheil getrieben würden, erführe und innen würde, der soll die Mißhändler zur Stund der Obrigkeit und dem Profosen bey seinem Eyd und Pflicht anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbst, darum gestrafft werden.

XXXIII.

Guter Anschlag verdienet guten Danck.

Item, da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden, und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches seinem Obristen anzeigen, und darum einen grossen Danck verdienet haben.

XXXIV.

Sich mörderlichen Gewehrs enthalten.

Item, es soll ein jeder bey Leibes-Straffe sich gegen dem andern mörderlicher Gewehr, als Büchsen oder sonst langen Gewehrs nicht gebrauchen, bey seinem Eyd, aber die Seiten-Wehr soll einem jeden, zu seines Leibes-Beschützung, zu gebrauchen frey seyn.

XXXV.

Alten Haß soll keiner anders rächen, als mit Recht.

Item, so einer einen alten Haß und Neid zum andern hätte, soll er denselben in allewege ruhen lassen, und nicht rächen, weder mit Worten noch mit Wercken, es sey denn mit Recht; Wo aber einer oder mehr dasselbige übertreten und nicht halten würden, der oder dieselben sollen darum für Recht gestellet, und nach Erkenntniß an Ehren, Leib und Leben gestrafft werden.

XXXVI.

Keiner soll schlagen, balgen oder schiessen.

Es soll auch keiner, er sey wer er wolle, schlagen oder balgen oder mit seiner Wehr schiessen; da aber jemand darwider handeln würde, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

XXXVII.

Bey Zänckereyen sich in keine Partheyen rottiren.

Wo auch zween oder mehr uneinig würden, und sich mit einander schlügen, so solle sich kein Theil gegen dem andern rotten, oder partheyen, und sich des andern annehmen, damit grosser Unfug und Unwillen verhütet werde; welche sich aber in solchem ungehorsam halten, dieselben sollen gestrafft werden, nach Erkenntniß des Obristen.

XXXIIX.

Nach besetzter Wacht soll keiner schiessen.

Es soll keiner in gefährlichen Orten, sonderlich weil die Wacht besetzt, und bey der Nacht sein Gewehr abschiessen; es sey im Läger, Städten oder Schlössern dadurch Schaden entstehen möchte, bey Leibes-Straffe.

XXXIX.

Keiner soll seine Wacht versäumen,

Wo auch einer oder mehr auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestrafft werden, nach des Obristen Erkenntniß; da er aber aus Leibes-Schwachheit darauf nicht erscheinen könte, so soll er durch seinen Rott-Gesellen solches dem Obristen anzeigen, und Erlaubniß begehren.

XL.

oder, ohne Erlaubniß von der Wacht gehen,

Ob dann einer auf der Schildwacht wäre, und darvon ohne Erlaubniß weggienge, der soll ohne alle Gnade gestrafft werden, es sollen auch die Rott-Gesellen, solches bey ihren Eyden anzuzeigen, schuldig seyn.

XLI.

oder für sich wachen lassen,

Es soll auch keiner einigen Wächter an seine Statt stellen, ohne seines Obristen Wissen und Willen, es soll auch ein jeder auf die Losung, so ihme jederzeit gegeben wird, gute Achtung haben; dann welcher der Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung befunden würde, der soll für Recht gestellet, und, nach Erkenntniß, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

oder die Losung vergessen.

XLII.

Straffe der Schlaffenden auf der Schildwacht.

Item, da einer auf der Schildwacht schlaffend gefunden würde, oder sonsten, ehe er abgelöset würde, davon gienge, der soll an Leib und Leben gestrafft werden, ohn alle Gnade.

XLIII.

Nach besetzter Wacht soll keiner balgen.

Item, es soll auch keiner mit dem andern nach besetzter Wacht, weder auf der Gassen noch im Logiament balgen, dergleichen auf den Tagwachten, und in der Ordnung, bey Straffe Leibes und Lebens.

XLIV.

Unbezahlt soll keiner nichts nehmen.

Item, es soll auch keiner in der Freunde Land, und auf Ihr. Kayf. Maj. oder anderer Herren und Obrigkeiten Grund und Boden, auf dem Zug oder in dem Läger, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinem Wirth, bey dem er jederzeit in Städten und Flecken liegen wird, gebührliche Weise zahlen und zu frieden stellen, wer solches nicht thut, und Klage käme, der soll durch seinen Obristen zu der Erstattung angehalten werden, und noch darzu an Leib und Leben, nach Erkentnniß, gestrafft werden.

XLV.

Diverse Nationen sollen unter einander keinen Aufruhr machen.

Und da mehr dann eine Nation unter diesem Regiment seyn solten, soll keiner mit derselben Aufruhr machen, Unwillen anfangen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch mit ihnen nicht

richt spielen, damit grosser Unwille verhütet werde, bey Leibes-Straffe, sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele, so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die sollen sie bey Fug und Recht handhaben.

XLVI.

Marquetenter soll keine Gewalt geschehen. Wann dem Feld-Lager, oder Besatzungen, Proviant zugeführet wird, soll ein jeder die Marquetenter unvergewaltiget und unbeleidiget lassen, auch weder vor oder nachdem das Proviant ankommt, darüber fallen oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzet, bey Leibes-Straffe.

XLVII.

Keiner soll Proviant verkauffen. Es soll auch keiner hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyen Platz führen und bringen lassen, und warten, biß daß es geschätzet werde, bey Leibs-Straffe.

XLVIII.

Profoß in seinem Amt nicht zu hindern. Und ob der Profoß oder seine Knechte einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolte, solle sie niemand daran hindern, oder sich derselben annehmen, sondern sie dabey handhaben, und ob einer oder mehr den Profosen oder seinen Knechten einige Gefangene irren, verhindern, und der Mißhändler dadurch hinweg kommen würde, der soll in aller maße, wie der Thäter, gestrafft werden.

XLIX.

In Abwesenheit des Profoß einen Delinquenten anzuhalten. Item, wo einer oder mehr in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey, oder dergleichen, betreten würde, und der Profoß oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nächsten, so darbey, denselben zu Handhabung Regiments, bis auf des Profosen, oder der Seinen Ankunfft, aufzuhalten schuldig seyn.

L.

Unter Compagnien sich nicht schreiben noch zweymal mustern lassen. Es soll sich auch keiner unter zween Obristen schreiben, oder zweymal mustern lassen, und keiner auf einen falschen Namen durchgehen, auch keiner dem andern versprechen mit Unwahrheit, oder dem andern seinen Harnisch und Gewehr leihen, sich damit mustern zu lassen welcher das übertritt, der soll an Leib und Leben gestraffet werden.

LI.

Wer Geld empfängt soll sich mustern lassen. Item, da sich einer hätte schreiben lassen, und sein Laufgeld empfangen, und sich hernach auf wissentliche und billige Besoldung und Unterhalt nicht wolte mustern lassen, und dabenebenst etwa fürkäme, daß er hiervor solches bey andern Musterungen mehr gethan hätte, so soll er stracks in Eisen geschlagen, sein Thun und Verhalten durch den Muster-Commissarium mit Fleiß nachgefraget, und dann, nach Gelegenheit und Erkenntniß, gestrafft werden.

LII.

Nahmen und Geburts-Ort recht aufzugeben. Item, es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch der Stadt, Flecken oder Ort, darinn, oder dabey er am nechsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

LIII.

Den Herrn, dem man dienet, nicht betrügen helffen. Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen, noch jemanden darzu helffen, rathen oder fördern, damit Ihre Käys. Maj. mit unbilligen, unzuläßigen Soldaten nicht beschweret und betrogen werden, wie das geschehen kan oder mag, in keinerley Weise, bey jedes Eyd und Pflichten.

LIV.

In voller Rüstung zu erscheinen. Es sollen auch auf der Musterung der Obrist und Befehlichs-Leute, desgleichen die vom Adel, alle ihre Rüstungen anzuziehen, und bey sich zu haben, schuldig seyn.

LV.

Obrister soll keinen beurlauben. Gleichfalls soll dem Obristen nach der Musterung das Ablassen und Urlauben der Knechte durchaus verbothen seyn.

LVI.

Reuter und Fuß-Knechte sollen sich mit einander comportiren, Wo Reisige und Fuß-Knechte bey einander in einem Läger liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher maßen weichen, damit die Reisige ihre Pferde unterbringen mögen, und sich miteinander leiden.

LVII.

Mit dem Quartier zufrieden seyn, Es soll auch ein jeder, wie er von den Quartiermeistern logirt wird, desselben Orts sich begnügen lassen, und sich darinnen friedlich und gütlich vertragen.

LVIII.

Pflüge, Mühlen, Backöfen, Wein, Korn oder Mehl nicht verderben. Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaubniß, beschädigen und zerbrechen, noch keinen Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben und zu Schaden bringen, bey Leibes-Straffe.

LIX.

Wehrlose soll niemand umbringen. Item, es soll keiner alte verlebte Leute, auch Weibesbilder, die auf keiner Wehr befunden werden, wie auch keine unmündige Kinder zu tode schlagen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

LX.

Nicht brandschätzen noch brennen. Es soll auch keiner, ohne sondern Befehl des Obersten, brandschätzen oder brennen, oder die Lager anzünden, bey Leibes-Straffe. Und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für- oder durchzeucht, damit das Proviant nicht verhindert werde.

LXI.

Verbothene Trunckenheit mildert die Straffe des Verbrechens nicht. Es soll sich auch ein jeder des Trinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen: Wo einer in der vollen Weise jemanden Gewalt thäte oder schlüge, oder sonst etwas ungebührliches vornähme, derselbe soll nicht allein eben so wol ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern härter und doppelt darum gestrafft werden.

LXII.

Straffe der Völlerey auf dem Marche. Item, wo auch sonsten einer auf der Strasse oder Zügen dermaßen truncken und voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft noch seiner Sinne, und sonderlich noth-

dürfftigen Gehens und Stehens nicht gebrauchen könte, denselben soll der Profoß oder seine Diener, wo er ihn betreten würde, gefänglich einziehen, und in die Eisen schlagen.

LXIII.

Ohne Noth keinen Lärmen zu machen.

Es soll auch keiner kein Lärmen, ohne des Obristen Vorwissen und Befehl, es wäre dann Noth, machen, bey Leibes-Straffe.

LXIV.

Versammlung auf den Lärmen-Plätzen.

Und ob ein Lärmen würde, soll ein jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner ohne merckliche Leibes-Noth in dem Regiament bleiben, bey Leibes-Straffe und Verlierung des Lebens.

LXV.

Lärmen versäumen.

Item, welcher, Völlerey halben, Feindes-Noth oder Lärmen versäumet oder verschläfft, der soll darum an seinem Leibe gestrafft werden.

LXVI.

Verhalten mit der Beute,

eroberten Artillerie, Ammunition Proviant, und Gefangenen.

Item, was ein jeder in Schlachten, Stürmen, oder sonsten dem Feind abnimmt, soll einem jeden, nach Kriegs-Recht und Verordnung, bleiben. Aber mit dem Geschütz, Pulver, Munition, Vorrath des Proviants, und anderm, was zu Erhaltung des Fleckens gehöret, auch mit denen Gefangenen, was deren vom Kriegs-Herren, Fürsten, Feld-Obersten oder andern vornehmen Häuptern wären, sollen der Kayserl. Maj. oder Deroselben Feld-Obristen, deme sie auch überantwortet werden sollen, zustehen, und sie damit zu handeln haben, doch soll demjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzung und Verehrung dargegen geschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugeben des Obersten, bey Leibes-Straffe.

LXVII.

Blessirte und Krancke geniessen ihren Sold.

Wann einer von dem Feinde oder sonsten ehrlicher Weise beschädigt, oder von GOttes Gewalt kranck würde, soll seine Leibes-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.

LXVIII.

Erbeutet Vieh und Proviant soll im Lager verkaufft werden.

Und wo Vieh, oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Läger führen, sondern in dem Läger um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, nach Erkenntniß eines jeden Profosen, oder seines Obristen, den gemeinen Knechten zu Nutz und Gutem.

LXIX.

Beute soll keiner dem andern abdringen.

Item, es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen oder wegnehmen, und die Verbrecher sollen darum, nach Erkenntniß des Obristen, gestrafft werden.

LXX.

Nachrichter soll unmolestirt seyn.

Es soll auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeinen Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

LXXI.

Keiner soll sich zum Troß mischen.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen oder zu gehen anmaßen, er seye dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Obristen Erlaubniß.

LXXII.

Unehrliche Weiber sollen beym Troß nicht gelitten werden, und die Officiers den Gemeinen mit gutem Exempel vorgehen.

Item, es soll ein jedweder seinen Troß oder Anhang, was gemeine unerbare Weiber seyn, (ausgenommen die rechten ehrlichen Weiber,) auf des Obersten Befehl, und zwar auch, wanns ihme gleich nicht befohlen, zur Zeit der ersten Musterung, oder hernacher, wann es ihm verbothen würde, bey seinen Ehren und Eyd, von ihm zu thun, und der Obriste und Befehlshaber den gemeinen Knechten mit gutem Exempel jederzeit fürzugehen, schuldig seyn, bey Leibes-Straffe.

LXXIII.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspenstig machen.

Item, es soll auch kein Hauptmann dem andern seine bestellete Knechte, so unter ihrem Fähnlein stehen, ohne des andern Wissen und Willen, annehmen, auch kein reisiger Knecht, der in dem Zuge von seinem Herrn kommen, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden, und keiner dem andern sein Gesinde abspannen.

LXXIV.

Wer auf Borg verspielt, ist nicht schuldig zu bezahlen.

Es soll auch keiner dem andern auf dem Spiel aufschlagen, noch weiter, denn er baar Geld hat, spielen: Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewönne, soll ihm der andere nichts schuldig seyn.

LXXV.

Soldaten sollen sich nur in Militair- und keinen andern Verrichtungen brauchen lassen.

Es soll sich keiner nirgends anderswo, denn nur allein in Ihrer Kayf. Maj. Kriegs-Diensten, darzu er angenommen und besoldet wird, und gar keinen andern fremden Verrichtungen oder Diensten, wie die Namen haben mögen, es wäre ihm nun solches vom Obristen, oder jemand anders zugemuthet und befohlen worden, brauchen lassen, und welcher dawider thäte, und betreten würde, der soll nicht allein seine Besoldung unter dem Fähnlein verwürcket haben, und nach Ungnaden gestraffet, sondern auch von männiglichen für untüchtig gehalten werden.

LXXVI.

Peinl. Bestraffung der Uebertreter dieser Articul.

Item, Wo einer oder mehr wären, so die vorgeschriebenen Articul nicht hielten, so solle der oder dieselben als Eydbrüchige, peinlich gestrafft werden, nach des Rechtens und des Obristen Erkenntniß.

LXXVII.

Was sonsten wider Kriegs-Gebrauch peccirt wird, bestrafft der Obriste.

Und ob etwas in denen vorgemeldten Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obristen Erkenntniß gestellet seyn, und gestrafft werden.

LXXVIII.

Alle enrollirte sind, auch ohne Vereydigung, an diese Articul gebunden.

Und sollen alle die Knechte, so über kurtz oder lang, bey diesem Regiment in J. Kayf. Majest. Kriegs-Diensten begriffen werden, sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob sie wol bey diesem Eyd nicht sind, eben sowol zu solcher Eydes-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebenen Articul verbunden und verpflich-

pflichtet seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

LXXIX.

Wie man sich wegen der Articul Artigs zu erhohlen.

Item / da einer oder mehr der fürgeschriebenen Articul in Vergeßen käme, so solle man sich zu dem Schultheiß, und wann kein Schultheiß fürhanden, zu dem Hauptmann verfügen, der soll ihnen dieselben wieder fürzulesen, und Bericht davon zu geben, schuldig seyn.

LXXX.

Sollen bey allen Musterungen fürgelesen werden.

Damit auch sonsten ein jeder diese Articulen um so viel mehr wissen und behalten möge, sollen euch dieselben bey allen und jeden Musterungen gelesen werden. Alles mit Urkund des Articuls-Brieffes, der mit Ihrer Röm. Kayſ. Maj. Insiegel versertiget ist.

Datum Wien, den 12. Octobr. 1642. und aufs neue revidiret, den 15. Octobr. 1665.

Nota. Das Fundament zu diesem Articuls-Briefe ist der vom Kayser Ferdinando III. An. 1642. den 12. Octobr. publicirte Articuls-Brief, den Kayser Leopoldus An. 1665. nur mit wenigen Worten ändern, auch einige Passagen deutlicher exprimiren lassen, ehe er unter Ihrer Maj. Namen publiciret worden. Das merckwürdigste hiebey ist dieses, daß in dem Leopoldinischen 2. Articul, nemlich der XXXVII. und LXXXII. aus dem Ferdinandischen Articuls-Brieffe aussengelassen worden, die folgenden Innhalts sind:

(XXXVII.) Und da ja einer oder mehr Ursach mit dem andern zu balgen hätte, dem oder denenselben solle unverwehrt seyn, dasjenige auf dem Orte, so ihm angezeiget werden soll, doch bey früher und Vormittags-Zeit auszutragen, wie denn auch seine gewöhnliche Seiten-Gewehr zu gebrauchen, wie er weiß und kan, wann nun einer den andern, oder sie beyde hierüber einander verwunden, sollen sie von keinem Feldscheerer, Barbierer, noch von jemand anders, ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Obristen, verbunden werden. Da aber einer oder mehr über diß Fried zu nehmen, oder die Verwundeten zu verbinden, sich unterstünde, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

(LXXXII.) Ihr sollet auch schwören auf 3. Monate, und da man eurer nach Ausgang derselben noch weiter bedarff, sollet ihr auf diesen Articuls-Brief und Bestgllung gleichfalls ohne einige fernere neue Behandlung oder Weigerung und Einrede darauf zu dienen, also auch, wo etwa die Fähndel an der Mannschafft abkommen seyn würden, euch, dem Kriegs-Brauch nach, unterzustoßen, und in weniger Fähndel reduciren zu lassen, schuldig, und also ihr, so lange ihr in Diensten und Besoldung, und noch unabgedanckt verbleibet, in der geschwornen Zeit verbunden seyn.

XI.

Instruction, wornach die mit Belieben der Röm. Kayserl. Maj. von Churfürsten und Ständen des Reichs deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, sammt denen Verordneten Reichs-Kriegs-Räthen in Hungarn sich zu richten. dictat Ratisbon. den 2. (12) Jul. 1664. per Moguntinum.

DEmnach der Röm. Kayſ. Maj. bey itzo obhabenden schweren Krieg mit dem Erb-Feind Christliches Namens von Churfürsten und Ständen des Reichs eine stattliche freywillige Volck-Hülffe zu Rettung des Königreichs Ungarn, und Abwendung der itzigen Türcken-Gefahr, in zweyen Kriegs-Heeren, als der Creyßen und der Alliirten bestehend, zugeschickt worden, und dann so wol Kayserl. Maj. als höchstgedachter Chur-Fürsten und Stände hohe Angelegenheit erfordert, daß solcher Krieg zu Nutzen und Wohlfahrt der Christenheit und des Reichs, mit gemeinsamen Rath und Zuthun vernünfftiglich und tapffer geführet werde; Als haben gesamte Chur-Fürsten und Stände mit Ihrer Kayſ. Maj. Belieben, zu Beobachtung solcher heilsamer Intention, aus ihrem Mittel die Hochwürdig, Durchlauchtig und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Christoph Bernhardten / Bischoffen zu Münster, des Heil. R. Reichs Fürsten, Postulirten Administratorn des Stiffts Corvey, Burggrafen zu Stromberg, und Herrn zu Borckelo, Herrn Friedrichen, Marggrafen zu Baden und Hochberg / Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Spanheim und Eberstein, Herrn zu Röteln, Badenweiler, Lohr und Mahlberg ꝛc. deputirt, und zu Reichs-Kriegs-Raths-Directoren ernennet, und die Wohlgebohrne auch Wohl-Edle und Gestrenge Herren N. N. zu Kriegs-Räthen verordnet, und Ihre Kayſ. Maj. mit hochgedachter Chur-Fürsten und Stände, und diese mit Deroselben sich, wes gestallten hochernannte Deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores auch Kriegs-Räthe zu instruiren, nachfolgender maßen verglichen:

Verglichene Instruction vor die Reichs-Kriegs-Raths-Directores.

I.

Sollen sich nebst den Kriegs-Räthen bey Kayſ. Maj. Hof-Lager aufhalten,

Weiln allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs, höchstgeehrtist Ober-Haupt der Principal-Kriegs- und Feld-Herr seyn, und also von Deroselben zuförderst die wichtigste Kriegs-Actiones, jedoch mit gemeinen Rath resolvirt und angeordnet werden müssen; Als werden hoch-ermeldete deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, mit denen zweyen verordneten Kriegs-Räthen, sich Zeit währenden dieses Krieges bey Ihr. Kayſ. Maj. an Dero Hof-Lager aufhalten, allen und jeden in sothanen Türcken-Krieg lauffenden gemeiner Sachen Berathschlagungen beywohnen, gestalt Ihre Kayſ. Maj. sich hierzu aller-

und mit Deroselben über die Türcken-Kriegs-Sachen zu deliberiren.

allergnädigst erklärt haben, Ihren besten Verstand und Wissen nach, darinn alles dasjenige helffen rathen, handeln und beschliessen, was zu glücklicher Führung dieses Krieges, und zu gemeiner Christenheit Ihrer Kayſ. Maj. und des H. Röm. Reichs Nutz und Wohlfart diensam u. ersprießlich seyn mag; jedoch werden Sie Herren Deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, nach Gelegenheit der Umstände und Conjuncturen, zu ein und anderer Reichs-Armée, nach ihrem Gutbefinden, sich zu begeben, und alldorten nothdürfftige Anstellung zu machen wissen, und bleibt Ihnen nicht weniger in alle Wege zu freyem Belieben und Disposition anheim gestellt, auch absonderlich zusammen zu kommen und Rath zu halten, da dann Sie, Herren Deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores, hierzu die Ansage thun lassen werden. Von übrigen beyden Kriegs-Räthen aber soll bey jeden Reichs-Corpo sich ordentlich einer einfinden, auf desselben Conservation nebenst der Generalität fleißigste Sorge tragen, mit dem Feld-Marschallen alles, so von Wichtigkeit, in Rath stellen, davon, wie unten absonderlich versehen, den Reichs-Kriegs-Raths Directoren und Kriegs-Räthen Nachricht erstatten, und darauf erfolgte Resolution zur Execution befördern helffen; wie Sie dann auch, wann die Kayſ. Armée sich mit dem vom Reich conjungirt, zugleich zu den Käyſ. Feld-Kriegs-Rath zu ziehen, dafern aber Ihre Kayſ. Maj. samt den Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, oder diese bedeuter maßen allein sich bey denen Armeen befinden, haben Sie eben dasjenige, was von den andern beyden Kriegs-Räthen kurtz vorhero disponiret worden, im Rath und sonsten allenthalben in Acht zu nehmen und zu verrichten.

Doch ist ihnen vorbehalten, auch besonders zu deliberiren.

Verrichtungen der Kriegs-Räthe bey der Armee.

2.

Vor allen Dingen aber, weiln, wie obgemeldet, das Heil. Röm. Reich teutscher Nation, der Kayſ. Maj. mit einer so ansehnlichen Hülffe freywillig und mit grossen Kosten unter die Arm greiffet, haben die Deputirte Fürsten, und Reichs-Kriegs-Raths Directores mit den Reichs-Kriegs-Räthen sich äuserst angelegen zu halten, daß bey Führung des Kriegs dasselbe Reich und dessen gesamte Chur-Fürsten und Stände, bey Ihren zustehenden Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten allerdings unbeeinträchtiget gelassen, die Reichs-Satzungen der Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlüße, und was bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung ferner zwischen Kayſ. Maj. und dem Reich verglichen, oder noch verabscheidet werden möchte, wie nicht weniger, so viel der vereinigten Chur- und Fürsten Armée betrifft, die mit des Herrn Bischoffen zu Saltzburg Hoch-Fürstl. Gn. als Kayserl. Principal-Commissario abgehandelte Conditiones, so weit dieselben seither mit Ihrem Willen nicht geändert, oder noch geändert werden möchten, wie auch jene Bedingnüßen, deren sich die zum Creyß-Corpo con-

Sollen auf genaue Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze und der dieser Hülffe wegen getroffenen besondern Vergleiche Achtung geben.

currirende Chur-Fürsten und Stände, mit Ihrer Kayſ. Maj. verglichen haben, oder noch vergleichen werden, genau beobachtet, darwider nichts gehandelt, im wenigsten aber einiger Stand des Reichs mit Einquartirungen, Durch-Zügen, Contributionen, oder andern Kriegs-Exactionen wider die Reichs-Constitutiones einiger gestalt beschweret werde.

3.

Werden vor hochermeldte Fürsten mit den Kriegs-Räthen ihr Absehen dahin richten, daß, wie obbemeldte Reichs-Hülffe einzig und allein wider den Türcken und seine Anhänger verwilliget, und auf die Beine gebracht, also auch dieselbe, nirgend anders wohin gewendet, hingegen aber wider besagten Erb-Feind und Adhærenten defensive und offensive nützlich gebrauchet, derselbe nicht allein dadurch von des Reichs Boden und Gräntzen abgehalten, und das Königreich Ungarn, und insonderheit die benachbarten zum Heil. R. Reich gehörigen Lande von fernern verderblichen Uberzug und Einfall gerettet, sondern auch diesem Feinde aller möglicher Abbruch geschehen, und er, vermittelst göttlichen Beystandes, gäntzlich zurück getrieben, und gedämpffet werden möge, zu welchem Ende mit Ihrer Kayſ. Maj. Sie, Herren Deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, nebenst den Kriegs-Räthen, so viel jedesmahl die Zeit und Kriegs-Zustand erleiden will, zu entschliessen haben werden, wo die Reichs-Armeen, absonderlich oder zusammen, jedesmal am besten und vortheilhafftigsten zu agiren, ob, und was vor Belagerungen vorzunehmen, ob, und wie der Feind im Felde anzugreiffen, in dessen Land zu rücken, oder was sonsten für Haupt-Actiones, beschaffenen Umständen nach, anzutreten, ingleichen, ob die darzu gehörige Kriegs-Bedürffnis und Nothdurfft vorhanden, oder woher dieselbe zu erlangen sey. Bey welchem allen dann der Generalität und bey derselben befindlichen Kriegs-Räthen, von den Reichs-Armeen einkommende Bericht und Vorschläge in reifliche Erwegung zu ziehen, und in guter Obacht zu halten, wie nicht weniger daran zu seyn, daß die beyderseits Generalitäten bereits ertheilte und noch ertheilende Instructiones, darvon Ihnen Authentica copia mitgetheilet, richtig observirt, und den verspürenden Mangel zu bessern erinnert, und da solches, wider Verhoffen, nicht erfolgen solte, alsdann an J. Kayſ. Maj. und dem Reichs-Convent die Bewandniß, samt einen Gutachten, berichtet werde. Wann auch der Feind entweder (allermaßen zum Theil allbereits vor einem Jahr zu grossen Schaden etlicher Christl. Provincien geschehen,) mit Partheyen, oder wohl gar einem Corpo gegen Mähren, Schlesien, Oesterreich und anderwerts, (wodurch auch die angräntzenden Stände des Reichs, ja wol alsdann nach der Hand die gesamte Chur-Fürsten und Stände in Gefahr und Schaden gerathen könten) fürbrechen wolte

Reichs-Hülffe nur gegen die Türcken zu employren.

Gemeinschafftl. Berathschlagung über die Actiones der Reichs-Armee

Rapport und Vorschläge von der Armee,

Das Reich vornemlich zu bedecken.

te, oder dergleichen nur zu besorgen wäre, hätten Sie bey Ihrer Kayſ. Maj. wie auch einer und andern Generalität, und, wie es von nöthen, in Zeiten bewegliche Erinnerung zu thun, auch eyferigſt daran zu ſeyn, damit dergleichen Gefahr und Vorbruch rechter Zeit der Kriegs-Raiſon nach, geſteuert, ja wo möglich, vorgebogen, und gar verhütet werden könte. Sie hätten auch zugleich diejenigen ausſchreibende Fürſten allezeit, nach Geſtalt der Gefahr, eylfertig zu aviſiren welche ſolchen am nechſten geſeſſen, zu welchem Ende dann auch die Reichs-Kriegs-Raths Directores und Kriegs-Räthe, von allen vorſeyenden Invaſionen und Deſſeins in des Reichs Grentzen Kundſchafft zu erlangen ſich bemühen ſollen.

4.

Ausfertigung der Ordren über die berathſchlagten Sachen.

Was nun alſo mit gemeinſamen Rath beſchloſſen, darüber werden zwar Kayſerl. Maj. die benöthigte Ordre aus- und der Generalität zufertigen laſſen; Es ſollen aber auch nicht weniger die deputirte Fürſten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores deſſen jetztbeſagte beyder Reichs-Armeen Generalität und Kriegs-Rath jedesmal verſtändigen, und ſie zu gehöriger Execution mit anweiſen, auch hinwiederum die bey denen Armeen ſich aufhaltende Reichs-Kriegs-Räthe mit denen am Kayſerl. Hofe befindlichen deputirten Fürſten und Kriegs-Räthen, ſtets und fleißig zu correſpondiren, und von dem Stande der Armeen von Zeit zu Zeit umſtändig informirt zu machen, ihnen angelegen ſeyn laſſen.

mutuelle Correſpondenz.

5.

vornehmlich auf die Conſervation der Armee zu ſehen.

Bey ſolchem allen haben mehr hochermeldte Fürſten und Kriegs-Räthe die Conſervation beyder Reichs-Armeen ohne Unterſchied der Religion und der Creyſen, ſamt denen bey denſelben ſich befindenden Königl. Frantzöſiſchen und andern ausländiſchen auxiliar-Völckern ſich beſt-möglichſt, jedoch ohne Entgeld und Schaden des Reichs, angelegen ſeyn zu laſſen, und dahin, ſo viel bey ihnen ſtehet, zu trachten, daß ſie bey währendem Feld-Zug, ohne Unterſchied der Religion, mit benöthigten Proviant, Fourage, Kleidung und anderer Nothdurfft, auch mit guten an nothwendigen Lebens-Mitteln keinen Mangel habenden Quartieren vorgeſehen,

Gute Kriegs-Diſciplin zu halten.

gute Kriegs-Diſciplin in An- und Durchzügen und aller Orten obſervirt, inſonderheit das Loſungs-Zeichen zum Morgen- und Abend-Gebeth fleißig gegeben, und GOtt um Sieg und Seegen angeruffen, alles diſputiren von der Religion, ſo wol bey Officiern als gemeinen Soldaten, zu Verhütung ſchädlicher Verbitterung, abgeſtellt, auch ſonſten alle Factiones, Competentien und Mißverſtände unter ihnen möglichſt abgewendet, niemand wider Recht und Billigkeit beſchweeret, noch gewaltſamer Weiſe des Seinen beraubt, gebrandſchatzt, oder ſonſt an Leib und Gut beleidiget, benebenſt das Balgen und Kugel-Wechſeln gäntzlich verboten und eingeſtellet, und die Autores nach Beſchaffenheit der Umſtände, und Inhalt des Articul-Briefs ohne einigen Reſpect abgeſtrafft, auch die Ungarn bey gutem Willen, zugleich die Kayſerl. Erb- und andere Reichs-Lande in gutem Stande erhalten werden. Und wann Zeit währenden dieſes Kriegs von dem Erb-Feind einige feſte Plätze und Quartiere erobert werden ſolten, haben mit Ihrer Kayſerl. Maj. offt hochernannte Herren deputirte Fürſten und Kriegs-Raths-Directores, ſamt denen Reichs-Kriegs-Räthen wegen Beſetzung ſolcher Plätze gebührend zu tractiren, und wie es die Nothdurfft auch Sicherheit der Plätze und der Reichs-Armeen erfordert, zu vergleichen; Fals dann, wann ſich in einem oder andern bey den Armeen Mangel und Gebrechen eräugnen, und von der Generalität und Kriegs-Räthen, ihrer habenden Inſtruction gemäß, an die Deputirte Fürſten und Kriegs-Raths-Directores mit den Reichs-Kriegs-Räthen davon Bericht erſtattet wird, ſie deren Remedirung bey Kayſ. Maj. ſoweit Ihro dieſelbe oblieget, zu ſuchen und zu wege zu bringen, da es aber an den Creyßen oder den Herrn Alliirten hafften ſolte, bey denſelben auch deßwegen gebührende Erinnerung zu thun haben werden. Dafern auch bey den Generalitäten Miß-Verſtände entſtehen, und an ſie gebracht würden, werden dieſelben deren Vermittelung ſich angelegen ſeyn laſſen, oder da dergleichen mit der Käyſerl. Generalität vorfallen thäte, alsdann dahin zu ſehen haben, daß von Ihrer Kayſerl. Maj. mit ihrem Rath und Zuthun, dieſelbe abgeſtellt werden, wie ſie dann zugleich darauf zu ſehen, daß demjenigen, ſo der Competenz halber in des Feld-Marſchalls Inſtruction artic. 6. verſehen iſt, und noch weiters verordnet werden ſoll, allenthalben nachgelebet werde. Und weiln, ſo viel die Seſſion im Kriegs-Rath betrifft, reſolviret worden iſt, in demſelben wann die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe etwan bey der Armee ſeyn (dann ſonſten wo nur der einige zu jedweder Armee deſtinirte Kriegs-Rath vorhanden, und mit der Generalität zu Rath gienge, derſelbe bloß den Rang vor den General-Wachtmeiſtern zu beobachten und zu nehmen hätte) Latera zu machen, ſolcher geſtalt, daß auf der rechten Seite, in Anſehung des Reichs-Reſpects, die Herrn Reichs-Kriegs-Raths-Directores, und Reichs-Kriegs-Räthe; auf der andern aber die Generals-Perſonen ſitzen, auſſer des Raths aber die Herrn Directores beſagten Generalen, und die Kriegs-Räthe den General-Wachtmeiſtern vorgehen ſollen, ſo werden ſich auch die deputirte Fürſten, und Reichs-Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen, nach ſolcher Ordnung zu richten, und nicht weniger demjenigen, was etwan die mit Ihrer Kayſerl. Maj. wegen der Competenz zwiſchen Dero und denen Reichs-Generalitäten bevorſtehende Vergleichung

Tractaten wegen Beſetzung der eroberten Plätze.

Remedirung der Mängel bey der Armee.

Abſtellung der Mißverſtändniße unter der Generalität.

Rang-Ordnung bey der Seſſion im Kriegs-Rathe.

Aufsicht auf das Kriegs-Zahl-Amt und Proviant.

hierinnen geben wird, nachzusetzen haben; nicht weniger sollen die Herren Deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen ihre sonderbare Auffsicht nicht allein über das bestellte Kriegs-Zahl-Ambt zu Abstattung der gemeinen Spesen, sondern auch, daß das Proviant wohl bestellt und die Soldaten ihre richtige Bezahlung von 10. zu 10. Tagen aus Händen der Creyß- oder der Aliirten Commissarien richtig bekommen, und hierinfalls keiner gefährt werden möge, haben; zu solchem Ende hätten sie, so offt als nöthig, bey den ausschreibenden Fürsten und sonsten die recht zeitige Ubermachung deren, so wohl zu Contentirung der sämtlichen Soldateska, Generalität und Artillerie, als Bestreitung der Proviant- und anderer nothwendigen Ausgaben, erforderten Geld-Mittel, zwar daß es allezeit ehe zu früh, als zu spat geschehe, eyferig zu urgiren, auch daran seyn, daß die Musterungen der Völcker von Zeit zu Zeit angestellt, und die Mannschafft bey der verwilligten Anzahl erhalten werde, auch dafern etwan einer von den Soldaten die Compagnie oder Regiment, worzu er geschworen, verlassen, und zu einem andern Regiment überlauffen thäte, solches nicht verstattet, sondern dem Officirer, unter welchen er gehörig, wieder abgefolget, und von demselben mit gebührender Strafe angesehen werde.

Oefftere Musterungen.

Demontirte Reuter, wie damit zu verfahren.

Und weilen die Experienz bey vorigen teutschen Kriegen erwiesen, daß mancher Reuter sein Dienst-Pferd in der nothwendigen Wartung u. sonst wenig in acht genommen, hergegen es wohl destomehr strapaziret, damit er folgends, als ein dismontirter, keine Dienste leisten dörffen, und desto besser dem Mausen nachsetzen können; Als haben die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe, wofern sie dergleichen vornehmen solten, beyder Reichs-Armaden Generalen jedesmal dahin zu erinnern, auf daß solches mit scharffer Bestraffung der Delinquenten verhütet bleibe, immassen auch keinem Dismontirten Reuter, wann schon die Dismontirung ohne sein Verschulden geschehen, niemahln kein anders Pferd weder im Felde noch Quartiere zu passiren ist, es sey denn, daß er damit würckliche Kriegs-Dienste verrichte, interim aber einen dergleichen dismundirten, biß er gleichwol wieder mit einem tauglichen Pferd versehen, Monatlich so viel, als einem zu Fuß, aber kein mehrers, gereicht werden. Nicht weniger hätten die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe daran zu seyn, daß, wann von der Reichs-Armada, sonderlich von den Reuter-Compagnien Pferde vor dem Feind erobert, anderwerts nicht, als zu Bespannung der Artillerie und für die dismontirte Reuter umb ein billiges verkaufft werden, absonderlich wäre auf der Reuter Waffen gebührende Obsicht zu halten, und da sich zeigt, daß welche Reuter bey einer oder andern Compagnie solche Waffen nicht führen, oder gar wegwerffen, solches bey dessen vorgesetzten Officirer, oder gar der Reichs-Generalität anzubringen und Erinnerung zu thun, damit hierinfals mit Bestraffung der Delinquenten remediiret werde, und wie insonderheit des Heil. Reichs und gemeinen Wesens Nothdurfft, zugleich die Christliche Liebe erfordert, auf alle Wege und Mittel bedacht zu seyn, wodurch einige Officirer und Soldaten, welche von der Reichs-Armada in des grausamen Tyrannen Gefangenschafft gerathen, gegen gefangene Türcken, so ein und andermahl bey der Reichs-Armada eingebracht werden, auszuwechseln und zu erledigen, hingegen aber auch billig, daß demjenigen Officirer und Soldaten, vermittelst deren in Termino verfallenen Solds (welcher ihnen erledigten Gefangenen billig zu passiren) oder auch von den Creysen billigmäßige leidentliche Vergnügung geschehe; Als hätten die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe hierauf sonderbare Obacht zu geben, und daran zu seyn, daß zu Beförderung solcher der armen Gefangenen Erlaß- und Auswechselung niemals im geringsten keine Zeit verabsäumet werde. Auf gleiche Weise wären die im Feld erkrancken-de gemeine Officirer und Soldaten (deren einer folgends, nach seiner Gesundheits-Erholung, besser als drey noch Unversuchte) in gute Obacht zu nehmen, solchen, nach gestalt der Anzahl, in eine oder mehr, so viel seyn kan, dem Lager etwas nahe gelegene geschlossene Stadt und Ort unterzubringen, ihnen, nach Beschaffenheit der Anzahl der Krancken, nothwendige Feldscheerer und Führer, neben nöthigen Krancken-Wärtern, sonderlich aber exemplarische Geistliche von einer oder andern Religion, wofern der Orten keine vorhanden, wohl auch wanns vonnöthen, auf eine Zeitlang gar einen sonderbaren Medicum, (deme, so lange er hierinnfals vonnöthen, eine nach Proportion seiner Verdienste gebührende Besoldung zu bestimmen) beyzuordnen, und in allen durch die Reichs-Kriegs-Räthe nebenst der Generalität, worunter die Krancken gehörig, solche sorgfältige Anstalt zu verfügen, damit die arme Krancken weder an Geistlicher noch weltlicher Wartung keinen Mangel leiden dürffen; inmassen zu dem Ende von jenen Kriegs-Zahl-Aembtern oder Commissarien, von welchen dieser, oder jener Krancke, den Sold zu empfangen hat, die hierzu nothwendige Geld-Mittel anzuschaffen seyn werden, wobey aber auch in allewege zu verordnen, und gute Auffsicht zu halten ist, damit die von Zeit zu Zeit convalescirende Soldaten sich, ohne Aufhalt, wieder bey ihren Regimentern und Compagnien einstellen; allermassen ihnen alsdann auch ihr interims verfallener ausständiger Sold, gleich andern Soldaten, gebührend gut zu machen, auf keinen abwesenden aber, es sey denn wohlwissend, daß derselbe

Erledigung derer vom Feind Gefangenen.

Wartung der Krancken.

Eroberte Pferde zu Bespannung der Artillerie und Remontirung der Reuter zu employren.

Obsicht aufs Gewehr.

Richtige Zahlung des Solds.

in

in des Reichs und gemeinen Wesens Dienst commandirt, nichts erfolgen zu laßen, wann sich aber auch unzweiffelich findet, u. zeigt, daß ein oder anderer Officirer oder Soldat in des Reichs Dienste vor dem Feind oder sonst durch Kranckheit zu Grunde gangen, ist deren hinterlichenen Weib und Kindern der ausständige Sold samt der Verlaßenschafft unaufhaltlich abzufolgen; Die Reichs-Kriegs-Raths Directores und Räthe, hätten auch mit beyder Reichs-Corporum Generalitäten fleissige Anstalt zu machen, damit sowol der Abgelebten als Krancken Gewehr, wie auch Dienst-Pferde bey selbigen Regimentern, dahin ein oder anderer Verstorbener oder Krancker gehörig, fleißig verwahrt und aufgehoben, auch nach der Hand zu Bewehrung und Mündirung der wider Convalescirenden und Dismontirten, oder auch neuen Soldaten appliciret werde. Nichtweniger hätten die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe daran zu seyn, daß die Officirer und Soldaten, welche sich wohl und tapffer halten, nach gestallt ihrer Qualitäten und Meriten in Obacht genommen, gefördert, und mit Remuneration, hergegen die ihr Devoir nicht gethan, mit exemplarischer Straffe angesehen, auch die Musterungen der Völcker von Zeit zu Zeit angestellt und die Mannschafft bey der verwilligten Anzahl erhalten werde, so dann sollen Sie sich befleißigen, allezeit gute und richtige Kundschafft von des Feindes Fürhaben und Zustande einzuziehen, auch bey beyden Reichs-Generalitäten und Kriegs-Räthen die behörige Erinnerung und Verfügung thun, daß von allen dem, was bey denen Reichs-Armeen vorgehet, wie auch was täg- oder wöchentlich vor Gefangene eingebracht, oder aber von des Reichs-Völckern respective geblieben oder gefangen seyn möchten, ihnen zeitige Parte gegeben werde.

Erledigte Abfolgung.

Erwehr und Montur der Abgelebten und Krancken.

An neue Soldaten zu employren.

Belohnung des Wohl- und Bestraffung des Ubelverhaltens.

Kundschafften und Correspondenz.

6.

Diesemnach werden hochermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe nicht allein mit der Kayß. auch beyder Reichs-Corporum Generalität und Kriegs-Räthen gute fleißige Correspondenz zu pflegen, und dahin, daß dieselbe auf Ihre erstattete Bericht mit unverweileter Resolution jederzeit versehen werden mögen, zu trachten, sondern auch von allen und jeden, was am Kayß. Hofe in denen diesen Türcken-Krieg betreffenden Sachen gerathschlagt, beschlossen, oder sonst verhandelt wird, so viel ratio belli, und das nach Gelegenheit der Sachen erforderliche Secretum zuläst (welches dann zu der Herren Deputirten Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directoren Discretion gestellt wird.) an die Reichs-Versammlung ausführlichen Bericht zu erstatten, und da gar wichtige Sachen vorfallen, und an dem Verzug keine sonderbare Gefahr hafftet, sich, Ihres Verhaltens halber, gehöriger Instruction darüber zu erholen, vor deren Einlangung aber darinn nichts vorzunehmen, wie nicht weniger die Generalitäten und bey derselben befindliche Kriegs-Räthe von der Armeen Zustand und allen dem, so sich dabey begiebt, oder sonst in Erfahrung zu bringen, an itzt erwehnte Reichs-Versammlung öfftern Bericht einzuschicken haben. Demnach auch in des Reichs-Feld-Marschalln Instruction Art. 9. bereit einkommen und Versehung geschicht, wie es, wann ein oder andersmahl eine Generals-Person, Obrister, oder anderer hoher Officirer mit Tode oder sonsten abgehet, mit Ersetzung dessen Stelle gehalten werden solle, läst man es bey solcher Disposition zwar verbleiben, es sollen aber die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe auch ihres Theils ihre absonderliche Bericht und Gutachten, an gehörige Ort, wie in bemeldter Instruction gedacht, erstatten.

Ersetzung der vacanten Officier-Chargen.

7.

Gleichwie aber eines jeden Krieges End und Zweck auf Erlangung eines ehrlichen und sichern Friedens gerichtet, also wann einige Friedens- oder Stillstands-Tractaten auf etliche Jahr zwischen Kayserl. Maj. und dem Türcken sich eräugnen, und vorgenommen werden solten, haben mehr hochgedachte Fürsten und Kriegs-Räthe darinn dahin zu sehen, daß ihnen von allen dißfalls vorgehenden Handlungen gebührende Communication geschehe, sie darüber mit vernommen, des Reichs Interesse gebührend beobachtet, nichts verbindliches aber beschlossen werde, ehe und bevor sie alles an den Reichs-Convent mit allen Umständen und Eröffnung ihres Gutachtens referiret, und dessen Resolution darüber erlanget, und weil sowol Ihrer Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich mercklich daran gelegen, daß mehr andere benachbarte Christliche Könige und Gewälte zu diesen Krieg gegen den Erb-Feind concurriren; Als haben bey ihrer Kayserl. Maj. Sie dahin zu sehen, daß solches geschehe, und insonderheit Pohlen, Siebenbürgen, Wallachen und Moldauen in diesem gemeinen Anliegen der Christenheit beygebracht, und hierzu alle dienliche Mittel angewendet werden.

Bey Stillstands- oder Friedens Tractaten des Reichs-Interesse zu beobachten.

8.

So werden die Deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen, nach Anleitung des an die Ungarn abgelassenen Schreibens, sich befleißigen, besagten Ständen solche ungleiche Einbildungen, wan sie deren hätten gelegentlich zu benehmen, und ihnen die Versicherung zu geben, daß solche Hülff-Leistung gar nicht zu Schmähler- und Benehmung ihrer zuständigen Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, sondern bloß und allein, obgedachter massen, zu ihrer und des Heil. Röm. Reichs Rettung wider den Erb-Feind angesehen sey; nicht weniger sollen sich die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen bemühen, mit denen Hungarn wegen des Tractaments der Auxiliar-Völcker, eine gewisse Capitulation aufzurichten.

Comportement mit den Hungarisch. Ständen.

Bericht-Erstattung von verfallenden Dingen an die Reichs-Versammlung.

9.

Übrigens alles zu thun, was des Röm. Reichs Wohlfahrt und Interesse erfodert.

In übrigen allen, was in dieser Instruction nicht in specie begriffen, werden die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores und Kriegs-Räthe ihren der Römischen Kayserl. Maj. und dem Reich geleisteten Pflichten und bekannten hohen Verstande und Bescheidenheit nach, ohne einigen anderwerten Respect dasjenige, was sie zu obangeregten Zweck, guter glücklicher Ausführung des Kriegs, und also zu des gemeinen Reichs und der Christenheit Nutz und Besten ersprießlich befinden werden, rathen und handeln, auch erheischender Nothdurfft und der Zeit Gelegenheit nach, andere mehr special-Instruction erwartend seyn. Und wiewol vorentworffene Articul sämmtlich auf die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores und Kriegs-Räthe conjunctim eingerichtet; So werden doch nicht weniger diejenigen Reichs-Kriegs-Räthe, welche sich ordinarie bey ein und anderer Reichs-Armee aufhalten, dieselben jeder absonderlich in angelegene Obacht zu nehmen, und denen mit allem Fleiß nachzusetzen haben.

XII.

Instruction vor die Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664.

Bestellung gewisser Kriegs-Räthe.

DEmnach der Röm. Kayf. Maj. bey itzo obhabenden schweren Krieg mit dem Erb-Feind Christliches Namens von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs eine stattliche freywillige Volck-Hülffe in zweyen Kriegs-Heeren, als Creyß- und der Alliirten, bestehen, zugeschicket worden, und dann so wol Käys. Maj. als höchst-gedachter Chur-Fürsten und Ständte hohe Angelegenheit erfordert, daß solcher Krieg zu Nutz und Wohlfart der Christenheit und des Reichs mit gemeinsamen Rath und Zuthun vernünfftiglich und tapffer geführet werde; Als haben Chur-Fürsten und Ständte zu Beobachtung solcher heilsamen Intention, aus ihrem Mittel und an ihre statt die Hochwürdige N. N. ernennet, ihnen die N. N. zu Assistenz und Kriegs-Räthen beygeordnet, und allerseits nachfolgender maßen zu instruiren, der Nothdurfft befunden.

1. Weil allerhöchst-gedachte Röm. Kayf. Maj. wegen Dero Königreich Ungarn und übrigen Erb-Landen der Principal Kriegs- und Feld-Herr seyn, und also von Derselben zuförderst die wichtigsten Kriegs-Actiones, jedoch mit gemeinem Rath, wie vorgedacht, resolviret und angeordnet werden müssen; Als werden Hoch-ermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe sich Zeit währenden dieses Kriegs bey Ihr. Kayf. Maj. an Dero Hof-Lager aufhalten, allen und jeden in sothanen Türcken-Kriege lauffenden Berathschlagungen, insonderheit, so weit dieselbe vorerwehnte beyde Türcken-Kriegs-Heer mit betreffen, beywohnen, Ihren besten Verstand und Wissen nach, darinn alles dasjenige helffen rathen, handeln und beschliessen, was zu glücklicher Führung dieses Krieges und zu gemeiner Christenheit, des H. Röm. Reichs und Ihr. Kayf. Maj. Nutz und Wohlfart dienlich und ersprießlich seyn mag.

Sollen sich am Kayf. Hofe aufhalten, und mit Kayf. Maj. deliberiren.

Darauf Acht haben, daß die Reichs-Stände bey ihren Privilegien bleiben.

2. Vor allen Dingen aber, weil, wie vorgemeldt, das Heil. Röm. Reich teutscher Nation der Kayf. Maj. mit einer so anschnlichen Hülffe freywillig und mit grossen Kosten unter die Arme greiffet, haben die Deputirte Fürsten und Assistenz-Räthe sich äuserst angelegen zu halten, daß bey Führung des Kriegs dasselbe Reich und dessen gesamte Chur-Fürsten und Stände bey ihren zustehenden Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten allerdings unbeeinträchtiget gelassen, die Reichs-Satzungen, der Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schluß, und was bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung ferner zwischen Käys. Majest. und dem Reich verglichen, oder noch verabscheidet werden möchte. Wie nicht weniger so viel der Alliirten Chur- und Fürsten Armee betrifft, die mit des Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, als damals Kayserl. Principal-Commissario abgehandelte Conditiones genau beobachtet, darwider nichts gehandelt, im wenigsten aber einiger Stand des Reichs mit Einquartierungen, Durch-Zügen, Contributionen, oder andern Kriegs-Exactionen, einiger gestalt beschweret werde.

Reichs-Hülffe nur gegen den Türcken wohl anzuwenden.

3. Werden vor hoch-ermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe ihr Absehen dahin richten, daß wie obbemeldete Reichs-Hülffe einig und allein wider den Türcken verwilliget, und auf die Bein gebracht, also auch dieselbe nirgend anders wohin gewendet, hingegen aber wider besagten Erb-Feind nützlich und wohl gebrauchet, derselbe nicht allein dadurch von des Reichs-Boden und Gräntzen abgehalten, dieselbe so wol, als das Königreich Ungarn, vor dieses grausamen Feindes verderblichen Uberzug und Einfall gerettet, und selbiges Reich bey seiner alten Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in geist- und weltlichen Sachen, erhalten, sondern diesem Feinde auch aller möglichster Abbruch geschehen, und er gäntzlich zurück getrieben und gedämpffet werden möge.

Zu deliberiren, wie am vortheilhafftesten zu agiren.

Zu welchem Ende sie neben Ihr. Kayserl. Majest. so viel jedesmal die Zeit und Kriegs-Zustand erleiden will, zu entschliessen haben werden, wo die Reichs-Armeen absonderlich oder zusammen jedesmal am besten und vortheilhafftigsten zu agiren, ob, und was für Belägerungen vorzunehmen, ob und wie der Feind im Felde anzugreiffen, in dessen Land zu rücken, oder was sonsten vor Haupt-Actiones, beschaffenen Umständen nach, anzutreten, bey welchem allen denn der Generalität von den

Reichs-

Reichs-Armeen einkommenen Bericht und Vorschläge in reiffliche Erwegung zu ziehen, und in guter Obacht zu halten.

Die Reichs-Generalität zu Beobachtung Kayſ. Ordres anzuweiſen.

4. Was nun also mit gemeinsamen Rath und Verwilligung geschlossen, darüber werden zwar Kayserl. Maj. die benöthigte Ordre aus- und der Generalität zufertigen lassen, damit dieselbe aber auch um desto mehrere Gewißheit haben möge, daß alles mit Chur-Fürsten und Ständten, als Dero Feld- und Zahl-Herrn, welchen Sie mit Eyd und Pflichten verwand, Wissen und Willen verhandelt, als werden die Deputirte Fürsten und Kriegs-Räthe dessen itzt besagte beyder Reichs-Armeen Generalität und Kriegs-Rath jedesmal verständigen, und sie zu gehöriger Execution mit anweisen.

Auf die Conservation der Armee zu sehen.

5. Bey solchen allen haben mehr hochermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe die Conservation beyder Reichs-Armeen samt deren bey dem Allianz-Corpo sich befindenden Königl. Frantzösischen Völckern sich best-möglichst angelegen seyn zu lassen, und dahin, so viel bey ihnen stehet, zu trachten, daß sie bey währenden Feld-Zug mit benöthigten Proviant, Fourage, Kleidung und anderer Nothdurfft, auch, nach geendigter Campagne, mit guten, an nothwendigen Lebens-Mitteln keinen Mangel habenden Quartieren, versehen werden, gestalt dann, wann sich in einem oder andern, bey den Armeen, Mangel und Gebrechen ereignen, und von der Generalität und Kriegs-Räthen, ihrer habenden Instruction gemäß, an die Deputirte Fürsten und Assistenz-Räthe davon Bericht erstattet wird, Sie deren Remedirung bey Kayserl. Maj. so weit Ihro dieselbe oblieget, zu suchen, und zuwege zu bringen, da es aber an den Creyßen oder den Alliirten hafften solte, bey Deroselben auch deswegen gebührende Erinnerung zu thun haben werden. Falls auch bey den Generalitäten Mißverstände entstehen, und an sie gebracht würde, werden dieselben deren Vermittelung sich angelegen seyn lassen, oder da dergleichen mit der Kayserl. Generalität vorfallen thäte, alsdann dahin zu sehen haben, daß von Ihro Kayſ. Maj. mit Ihrem Rath und Zuthun, dieselben abgestellet werden.

Führung fleißiger Correspondenz

6. Zu welchem Ende hochermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe nicht allein mit der Reichs- und Allianz-Generalität und Kriegs-Räthen gute fleißige Correspondenz zu pflegen, und dahin zu sehen, daß dieselben auf ihren erstatteten Bericht mit ohnverweileter Resolution jederzeit versehen werden mögen, zu trachten, sondern auch von allen und jeden, was am Kayſ. Hof, in denen, diesen Türcken-Krieg betreffenden Sachen, berathschlaget, geschlossen oder sonst verhandelt wird, an die itzige allgemeine Reichs-Versammlung, und nach deren Endigung, an den sonst anstellenden Reichs-Convent ausführlichen Bericht abzustatten; und da gar wichtige Sachen vorfallen, und an dem Verzug keine sonderbare Gefahr hafftet, sich ihres Verhaltens halber, gehörige Instruction darüber zu erholen, vor deren Einlangung aber darinn nichts vorzunehmen haben.

Was bey Schlüßung eines Stillstandes oder Friedens zu beobachten.

7. Gleichwie aber eines jeden Kriegs Endzweck auf Erlangung eines ehrlichen und sichern Friedens gerichtet, also, wann einige Friedens- oder Stillstands-Tractaten, auf etliche Jahr zwischen Kayſ. Maj. und dem Türcken sich eräugnen und vorgenommen werden solten; Haben mehr hochgedachte Fürsten und Kriegs-Räthe dahin zu sehen, daß ihnen von allen desfalls vorgehenden Handlungen gebührende Communication geschehe, sie darüber mit vernommen, des Reichs Interesse, so wol der eroberten Plätze und Oerter halber als sonsten, dessen Satzungen gemäß, gebührend beobachtet, nichts verbindliches aber geschlossen werde, ehe und bevor sie alles an dermalen sich befindenden Reichs-Convent mit allen Umständen und Eröffnung ihres Gutachtens referiret, und dessen Resolution darüber erlanget, und weil sowol Ihro Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich mercklich daran gelegen, daß mehr andere benachbarte Christl. Könige und Gewälte zu diesem Kriege gegen den Erb-Feind gewinnen; Als haben bey Ihrer Kayſ. Maj. sie dahin zu sehen, daß solches geschehe, und insonderheit Pohlen, Siebenbürgen, Wallachen, Moldauer in diesem gemeinen Anliegen der Christenheit beygebracht, und hierzu alle dienliche Mittel angewendet werden.

Alles zu thun, was des R. Reichs Interesse und Wohlfart erfodert.

8. Im übrigen allen, was in dieser Instruction nicht in specie begriffen, werden die Deputirte Fürsten und Kriegs-Räthe ihren dem Reich geleisteten Pflichten und bekannten hohen Verstand und Bescheidenheit nach, ohne einigen anderwertigen Respect, dasjenige, was sie zu obangeregtem Zweck guter glücklicher Ausführung des Kriegs, und also zu des gemeinen Reichs und der Christenheit, Nutz, Aufnehm- und Besten ersprießlich befinden werden, rathen und handeln, auch, erheischender Nothdurfft und der Zeit Gelegenheit nach, anderer mehr Special-Instruction erwartend seyn.

XIII.

Instruction, wornach sich der, mit Belieben Ihrer Kayſ. Maj. von denen zum Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen, verordnete General-Kriegs-Commissarius, Johann Adolph von Haubitz, zu richten, de Anno 1664.

1.

Pflicht-Ablegung des Gen. Kriegs-Commiſſ.

Und zwar erstlich, nachdem derselbe Ihrer Kayserl. Maj. wie auch denen beym Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen seine General-Commissariats-Pflicht würcklich geschworen; Alsa wird

Er förderist derer erinnert und daran gewiesen.

Als Reichs-Kriegs-Rath der dißfalls zu leistenden Pflicht nachzukommen

2. Und gleichwie zwertens Er, General-Commissarius, zugleich auch zu einen Reichs-Kriegs-Rath angenommen; Als hat Er deßwegen seine besondere Pflichten gleich andern Reichs-Kriegs-Räthen denjenigen, welche von Kayſ. Maj. und dem Reich, dazu werden verordnet werden, abzulegen, und sowol denenselben, als auch derjenigen Instruction, welche dißfalls denen Reichs-Kriegs-Raths-Directoren und Kriegs-Räthen vorgeschrieben, in allen gebührend nachzukommen.

Versorgung der Armee

3. Und nachdem drittens der General-Commissarius ihme die Inspection, Versorgung und Conservation der gantzen Armee mit angelegen seyn zu lassen;

Direction der Cassa, und Bezahlung der Armee.

4. Als hätte er die Cassam und Bezahlung der Armee, sowol wegen gemeiner Ausgaben, als Special-Besoldung der Officirer und Soldaten zu dirigiren, und dahin zu sehen, damit das Geld von jedem Stand, nach dem Reichs-Schluß, vom 16. May nechsthin zu rechter Zeit eingebracht/ und wohin es gehörig, verwendet, auch da deßwegen einiger Mangel erscheinen solte, gehöriger Orthe, und in specie bey den Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, und Kriegs-Räthen, wie auch den Creyß-ausschreibenden Fürsten selbst gebührend erinnert, und dadurch der Unordnung bey Zeiten abgeholffen, und von jedem Stand die Schuldigkeit geliefert werde. Und wiewol es dabey verbleibt, daß ein jeder Creyß-Stand seine geschickte Völcker absonderlich zu bezahlen hätte, so würde doch der General-Commissarius die Uffsicht über solche absonderliche Auszahler, und dann, wie die Bezahlung, nach aufgerichter gemeiner Verpflegungs-Ordonnanz geschehe, Achtung zu geben, und die befundene Mängel abzustellen und zu bestraffen, und dißfalls dasjenige, so in des Feld-Marschalls Instruction art. 13. enthalten, zu beobachten haben.

Auffsicht über die Special-Cassirer.

Unterschleiff und Unordnung in Bezahlung, und was sonst vor die Militz gehöret, abzuwenden.

5. Hätte er allen Unterschleiff und Unordnung in Bezahlung der Soldaten abzuwenden, und deßwegen, so offt es vonnöthen, die Generalität an der Musterung zu erinnern, auch zuzusehen, daß auch diejenigen, auf welche Geld und Proviant gefordert und berechnet wird, bey den Regimentern würcklich vorhanden seyn, und nichts betrügliches unterschlagen, dann auch fleißige Obsicht gehalten werde, damit die Völcker mit nöthiger Kleidung und Armatur, und insonderheit die Reuter mit Rück- und Brust-Stücken und Casqueten versehen, und dann die Proportion eines Drittheils an Piquenirern, unter dem Fuß-Volck, observirt, so dann den gemeinen Knechten der Sold nicht auf einmahl, sondern von zehen zu zehen Tagen gereicht, und denenjenigen, welche es liederlich anwenden, oder verspielen, nicht alles Geld in die Hand gegeben, sondern die Nothdurfft an Kleidung und sonst vor den Sold durch die Commissarien verschafft und dahin gesehen werde, damit allezeit auf ein paar Monat an baren Geld im Vorrath sey, auf einem jeden Soldaten täglich zwey Pfund Brod Wiener Gewichts gereicht, jedoch Monatlich mehr nicht/ dann ein fl. davor abgezogen werde, gestalt denn dem General-Commissario, zu besserer seiner Nachricht, eine specificirte Designation jeden Creyßes Quanti an Mannschafft zu Roß und Fuß zugestellet werden soll.

Sorge vor das Proviant.

6. So solle er nicht weniger des Proviants wegen als Director, so wol vor die Generalität und Artillerie, als gemeine Soldaten und Officirer gnugsame Vorsehung und Anstalt machen. Und obwol biß hieher jeder Creyß die Seinigen absonderlich mit Proviant zu versorgen, und dasselbe durch Kriegs-Commissarien anzuschaffen bedacht ist; So bleibt doch dem General-Commissario die Inspection über solche Commissarien, wie auch über den Proviant-Meister, so zu dem Proviant, welches aus der gemeinen Cassa zu entrichten, wird bestellet werden. Und hätte er dißfalls so wol als auch sonst Obacht zu haben, daß der Reichs-Schluß vom 21ten May nechsthin in einem und andern observiret werde.

und Inspection über die Proviant-Commissarien.

Vor tüchtig und zulängl. Proviant,

7. Hätte der General-Commissarius acht zu haben, wie das Proviant in gnugsamer Quantität an tüchtigen Getraid und Körnern, und zu rechter Zeit an sichere wohlgelegene Orthe angeschafft, zu Mehl gemacht, und so viel nöthig, wohl gebacken und vor Schaden bewahrt, auch die Creyß- und Commissarii Bisquit zu backen erinnert und angehalten werden.

Auch Conservation der Mühlen zu sorgen.

8. Es solle er auch, nach Anleitung des bey gegenwärtigem Reichs-Convent gemachten gemeinen Schlusses, gute Fürsorge, nach Gelegenheit der Orthen, auf Wasser-Roß- und Hand-Mühlen tragen, damit man daran keinen Mangel leide, noch auch die vorhandene Mühlen verderbt werden.

Offene Zufuhr zu halten.

9. Wäre durch den General-Commissarium dahin zu sehen, damit die Zufuhr stets offen gehalten und keineswegs durch Unsicherheit von Soldaten und sonsten verhindert werde.

Auffsicht über die Marquetenter,

10. Hätte er mit Anhandnehmung des General-Auditeurs auf die Marquetenter gute Auffsicht zu haben, damit die Bedürffnüß im Lager an tüchtigen Waaren zugeführt, und um billigen Preiß verkaufft,

Proviant-Wägen und Schiffe,

11. Auch die Proviant-Wägen und Schiffe in gutem Esse erhalten werden.

Disposition der Quartiere,

12. Solle er neben dem General-Quartiermeister auf Disposition der Quartiere und Feld-Lager wohl acht geben, damit die Soldaten mit Proviant darinn können versehen werden, und nicht durch Abgang Holtz, tüchtigen Wassers und Weyde ꝛc. zu beschwerlichen Kranckheiten Ursach gegeben werde, gestalt, da er dergleichen verspühren solte, alsobalden die Verbesserung gebührend zu erinnern, und

Anhaltung zur Menage.

13. Nicht weniger gute Obsicht zu haben, daß in den Quartieren der vorhandene Vorrath pfleglig gebraucht, und die Einwohner nicht zur Ungebühr beschwert werden, damit die Armee mit der Zeit nicht Noth leide, welches auch an feindlichen Orten also zu observiren, und das vorhandene Proviant, wo nicht die Kriegs-Raison ein anders erfordert, nicht ohne Ursach verderben zu lassen.

Gute Disciplin zu halten,

14. So dann dahin zu sehen, daß in den Quartiren gute Disciplin gehalten, und der Einwohner Mobilien oder die Häuser selbst nicht verwüstet werden.

Sicherheit der Zufuhre zu befördern.

15. Hätte er dahin zu gedencken, wie das Proviant und andere Kriegs-Nothdurfften von allen Orten sicher und ohne Schaden zum Lager, oder in die Quartier zu bringen, darzu er dann gnugsame Convoy von den Generals-Personen zu begehren, und weil das Proviant aller Orten, vermöge Reichs-Schlusses, und ohne Aufschlag zu passiren; So hat er darauf zu sehen, daß demselben also nachgelebt, auch auf dem Nothfall die Generalität so wol um gnugsame Salvaguardie,

Abschaffung des unnöthigen Auslauffens, auch liederlichen Gesindels.

16. Als auch sonsten erinnert werde, damit das unordentliche Auslauffen der Soldaten verhütet, auch das überflüßige unnütze Gesindlein und Bagage von der Armee geschafft, und dadurch das Proviant erspart werde.

Correspondenz mit den Orten, wo Proviant ist.

17. Hätte er gute Correspondenz an denen Orten, von welchen die Armee sich Proviants zu erholen hat, zu unterhalten, und dieselben durch übles Tractament, Mackereyen, Abnahm Viehes und dergleichen nicht zu Unwillen zu bewegen.

Bey vorhabenden Actionen die Soldaten gnugsam zu proviantiren.

18. Wann auch der Feld-Marschall von vorhabenden Actionen zeitlich communiciren wird, so hätte es der General-Commissarius also anzustellen, und vermittelst der Creyß-Commissarien und Zahlmeister dahin zu trachten, damit die Soldaten nicht etwan dabey Mangel leiden, sondern bey rechter Zeit, mit Zufuhr oder stärckern rationen auff etliche Täge versehen werden.

19. Und dafern Sachen seiner Function vorfallen, darüber Rath zu halten, soll er Erinnerung thun, damit der Kriegs-Rath zusammen geruffen, und deswegen auf sein Anbringen deliberirt werde.

Beruffung des Kriegs-Raths bey nöthigen deliberandis.

20. Hätte er auf Versorgung der Krancken und beschädigten Soldaten zu sehen, und sonderlich zu beobachten, damit die krancken Soldaten ausser dem Lager, an bequemen Orten untergebracht und mit der Nothdurfft versehen werden mögen.

Vorsorge vor die Krancken.

21. Nicht weniger hätte er die Ranzionirung der Gefangenen, so viel an ihm, befördern zu helffen, und dann die feindliche Gefangene, wie sichs gebühret, tractiren zu lassen.

Ranzionirung der Gefangenen.

22. In andern Vorfallenheiten wird der General-Commissarius an den Reichs-General-Feld-Marschalln und Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe verwiesen, nach deren Verordnung er sich zu richten.

An wen er in fortuitis Casibus,

23. Dafern auch etwas hauptsächliches vorfiele, welches bey der Armee nicht wohl zu resolviren, oder nicht wolte resolviret werden, und daraus gleichwol Nutz oder Schaden dem Corpo entstehen könte, hat ers an die beym Creyß-Corpo concurrirende Chur-Fürsten und Stände zu bringen, und derselben Verordnung zu erwarten.

und bey wichtigen Fällen zu recurriren.

24. Er soll ihm auch alle Monat durch seinen Cassirer, von allen deme, so ihm diß-falls anvertraut wird, richtige Rechnung thun lassen, und solche von ihm, General-Commissario unterschrieben und verfertigt, an die beym Creyß-Corpo concurrirende Stände einzuschicken.

Monatliche Rechnung.

25. Schließlich mag er, ob er will, auf seine eigene Spesen einen Ober-Commissarium, da er solches vonnöthen findet, bestellen, und annehmen, und damit er einem und andern desto richtiger nachkommen möge, solle ihme alles dasjenige, was in Reichs-Schlüssen auch andern Instruction und sonsten sein, des General-Commissarii, Ambt betrifft, mitgetheilet werden.

Freygestellte Bestellung eines Ober-Commissarii.

XIV.

Eyd, derer Reichs-Kriegs-Raths-Directoren bey der Reichs-Armee in Hungarn, de anno 1664.

Eyd der Reichs-Kriegs-Raths-Directoren.

DJe mit Belieben der Römischen Kayserlichen Maj. von Chur-Fürsten und Ständen Deputirte Fürsten, und Reichs-Kriegs-Raths-Directores, die Hochwürdig, Durchl. Hochgebohrne ꝛc. sollen geloben und schweren zu GOtt, der Röm. Kayserl. Majestät und dem heiligen Reich, getreu, hold und gehorsam zu seyn, Deroselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, sonderlich aber ihre Consilia dahin einzurichten, damit dem Erb-Feind Christlichs Namens, defensivè & offensivè, kräfftiger Widerstand geschehe; Nechst deme beyder Reichs-Armeen Conservation und Wohlfart getreulich angelegen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihrer Kayserl. Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs zuwider, fürzunehmen, noch zu handlen, sondern in allem sich dergestalt zu verhalten, wie solches ihnen, als aufrichtigen und getreuen Reichs-Deputirten, Fürsten, und Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, oblieget und gebühret, und itzt ertheilter sowol, als künfftig noch etwan ferner zukommender Instruction gemäß ist, ohne Gefehrde.

XV.

XV.

Eyd derer Reichs-Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee in Hungarn, de Anno 1664.

Eyd der Reichs-Kriegs-Räthe.

DJe, mit Belieben der Römischen Kayserl. Majest. von Chur-Fürsten und Ständen bestellte Reichs-Kriegs-Räthe, die Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne und Gestrenge N. N. sollen geloben und schweren zu GOtt, der R. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, Derselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden; sonderlich aber Ihre Consilia dahin einzurichten, damit dem Erb-Feinde Christliches Namens defensive & offensive kräfftiger Widerstand geschehe, nechst deme beyder Reichs-Armeen Conservation und Wohlfart getreulich angelegen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihrer Kayserl. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zuwider, fürzunehmen noch zu handeln, sondern in allem sich dergestalt zu verhalten, wie solches ihnen, als aufrichtigen und getreuen bestellten Reichs-Kriegs-Räthen obliget und gebühret, und itzt ertheilter sowol, als künfftig noch etwan ferner zukommender Instruction gemäß ist, ohne Gefehrde.

XVI.

Eyd des General-Feld-Marschalls bey der Reichs-Armee in Hungarn, de An. 1664.

Eyd des General-Feld-Marschalls.

DEr General-Feld-Marschall soll geloben und schweren zu GOtt, der Röm. Kayf. Maj. und dem Heil. Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, Derselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben, und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und ihme das Reichs-Volck, so demselben zugegeben wird, getreulich befohlen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihr. Kayf. Maj. und dem H. Röm. Reich zuwider, fürzunehmen, noch zu handeln, wie allen feindl. Uberfällen, und des grausamen Feindes des Türcken Beginnen zu widerstehen, und vorzukommen, sich nach allen besten Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften angelegen seyn zu lassen, daß er auch die Völcker, so ihme untergeben, zu niemandes Vergewaltigung und Oppression, sondern nur bloß zu der Röm. Kayserl. Maj. und des Reichs, und gesamten Ständten Defension, Hintertreibung des Türckens, Einbruch ins Reich zu gebrauchen, in allen wichtigen, sonderlich Staabs-Sachen, jederzeit der zugegebenen Reichs-Directorn und Kriegs-Räthe Gutachten vernehmen, und darinn ohne Vorwissen derselben nichts schliessen oder verordnen, und in allen sich also verhalten solle und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Reichs-Fürsten und Feld-Marschalln obliget und gebühret, und seiner ihme vom Reich gebenden und künfftig etwan noch weiter zukommenden Instruction und Befehlen gemäß ist, ohne Gefehrde.

XVII.

Eyd des General-Feld-Zeugmeisters bey der Reichs-Armee in Hungarn, de An. 1664.

Eyd des Reichs-Gen. Feld-Zeugmeisters.

DEs Reichs-General-Feld-Zeugmeister soll geloben und schweren zu GOtt, der Röm. Kayserl. Maj. und dem H. Reich, getreu, hold und gehorsam zu seyn, Derselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu warnen und zu befördern, und Schaden und Nachtheil abwenden zu helffen, und wissentlich nichts, so Ihrer Kayf. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des R. Reichs zuwider, vorzunehmen, noch zu handeln, wie allen feindlichen Uberfällen, und des grausamen Feindes des Türcken Beginnen offensive & defensive zu widerstehen und vorzukommen, sich nach allem besten Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften mit angelegen seyn zu lassen, daß er auch sich mit den Reichs-Völckern, zu niemandes Vergewaltigung und Oppression, sondern nur bloß zu der Röm. Kayf. Maj. und des Reichs und gesamter Stände, auch Dero Königreichs Ungarn Defension, und Hintertreibung des Türcken Einbruchs ins Reich, obgedachter maßen gebrauchen lassen, demjenigen, so ihm des Reichs-Feld-Marschall in Ihr. Kayf. Maj. und des Reichs Namen anbefehlen wird, unweigerlich nachkommen, und in allen sich also verhalten solle und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Reichs-General-Feld-Zeugmeister und Officieren oblieget und gebühret, auch die dißfalls gegebene Instruction nach sich führet, sonder Gefehrde.

In simili mutat. mutand. auf alle Generals-Personen.

XVIII.

XVIII.

Eydes-Formul vor die Officiers und Gemeinen bey der Reichs-Armee in Hungarn, de An. 1664.

Eyd der Officiers und Gemeinen bey der Reichs-Armee.

IHr sollet schweren und geloben, daß ihr insgesamt, und ein jeder insonderheit der R. Kayſ. Maj. dem R. Reich und denen gesamten Ständen getreu und gehorsam seyn, willig und redlich dienen, denen verfaßten und euch vorgeleſenen Kriegs-Articuln, und was sonsten ferner geordnet werden möchte, nach aller Möglichkeit, nach achten, und was darinn enthalten, willig thun und laſſen, allen J. Kayſ. Maj. des Reichs und der gesamten Chur-Fürsten und Ständte Feinden / und abſonderlich wider den Feind des Christlichen Namens, den Türcken, darwider ihr gebraucht werdet, mit Leib und Blut, so lange ihr in diesen Diensten stehet, und man eurer benöthiget, es sey im Feld oder Beſatzung, zu Waſſer oder zu Land, in Zügen zu oder vor dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmutziren oder in was Gelegenheit es sonst seyn mag, tapffer und männlichen Widerstand thun, und sonst insgemein dahin trachten sollet und wollet, damit Ihr. Kayſerl. Maj. des Reichs und der gesamten Ständte Schaden und Nachtheil abgewehrt, der Nutzen und Frommen aber befördert werde, auch da ihr etwas vernehmen soltet, so wider dieſelbe lauffen wolte, solches alsobald anmelden und offenbahren wollet.

Ferner daß ihr auch den beſtellten General-Feld-Marſchalln, und andern Generaln, zusamt allen euch vorgeſetzten Officirern, vom höchſten biß zum niedrigſten, oder so sonſten etwas zu befehlen haben, in allen dem, was sie euch zu Nutzen Ihr Kayſ. Maj. des Reichs, und der gesamten Ständte, auch der Armee, es sey in Actionen und gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder wie es sonſten Namen hat, gebiethen werden, ohne Wiederred und Aufzug gehorsamen, ihnen allen schuldigen Reſpect erweiſen, keine Meuterey erregen, noch Hand an sie legen, weniger aber von Ihrem Regiment, Compagnien oder Fahnen, darunter ihr geschworen, es sey im Feld, Läger, oder Guarniſonen, weichen, oder sich heimlich verbergen, ſondern dabey standhafftig, so lange es euer Leben und Geſundheit zuläſſet, verbleiben, und willig und gerne folgen, und in Summa euch also bezeigen wollet, wie solches getreuen, gehorsamen, ehrlichen und tapffern Soldaten wohl anſtehet und gebühret, und die euch vorgeleſene Articul euch darzu anweiſen.

XIX.

Reichs-Concluſum wegen des Duellirens, de An. 1667.

Duelliren, wie zu hemmen.

DEmnach in den dreyen Reichs-Räthen, der in das Policey-Weſen mit einlauffende erſte Punct, wie nemlich im Heil. Röm. Reich dem höchſt-ſchädlichen Duelliren, Balgen und Kugel-wechſeln zu begegnen, vorgenommen und berathſchlaget, auch befunden worden, daß zu nachdrücklicher Abſtellung solchen unchriſtlichen Beginnens, und leyder allzuviel eingeriſſenen Ubels, eine durchgehende ernſtliche Verordnung, dabey auch inſonderheit dahin zu gedencken, höchſt nöthig seyn wolle, damit aller Prætext, Anlaß und Urſach zu dergleichen Exceſſen benommen, und das frevelmüthige Schmähen und Injuriren, als der Urſprung solchen Unheils, verhütet werden, oder, da darwider gehandelt würde, dem Injuriato ſchleunige billigmäßige Satisfaction widerfahren möge, als hat man sich darüber folgender maßen entſchloſſen, daß nemlich

Verſehen bey Verbal- und Real-Injurien.

Vors erſte zu verordnen, daß wo einer entweder mit Worten oder mit der That geſchmähet und beſchimpffet worden, kein ordentlicher Proceß verſtattet, ſondern wann der Beleidigte solches bey gehöriger Inſtanz angezeigt, darinn gantz ſummarie und dergeſtallt verfahren werden solle, daß, wann sich befindet, daß der Injuriant zu dem Beleidigten sich ohne Urſach genöthiget / der Injuriant, neben Refundirung der Unkoſten zu gebührender Satisfaction, vermittelſt einer Ehren-Erklärung und öffentlichen Abbitte, oder Widerruffs, (worbey ohne groſſe erhebliche Urſache keine Reſervatio honoris zu geſchehen, noch denen bekannten Cautelis Juris, wodurch die Infamiam per indirectum zu evitiren geſucht wird, ſtatt zu geben, geſtalten auch der Richter, da er ohne gnugſame erhebliche Urſachen die Ehr vorbehalten solte, ſelbſten darunter zu straffen wäre) ohne alle Weitläufftigkeit vermöcht, und der Injuriant noch darzu, ohne Reſpect der Perſon, mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder / nach Beſchaffenheit des Verbrechens und anderer Umſtände, wol gar mit der Lands-Verweiſung, oder noch ſchärffern Strafen, ja da einer den andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln und dergleichen ſchimpfflichen Tractament vor sich ſelbſt, oder durch andere beſchimpffet und angreifft, in ſolchen Fällen gegen den Thäter, Anſtiffter und Helffer, nach Geſtalt des Delicti und Qualität des Injuriati von einigen Injurien-Händeln etwas vernehmen würden, ſollen ſie sich ex officio angelegen seyn laſſen, damit ſolche vorkommende Injuri-Sach durch gütliche Vergleichung oder billige und rechtmäßige Entſcheidung beygelegt, und dadurch aller Anlaß zu anderwärtiger Rachſuchung denen Theilen benommen werde, geſtalten nicht weniger dem Beleidigten unbenommen bleibt, sich, da er will, mit

Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen, der Obrigkeit jedoch an der von dem Injurianten verwürckten Straffe unabbrüchig.

Und darmit, vor das andere die nunmehr fest eingewurtzelte Opinion des Puncti honoris desto mehr benommen werden möge, wird vor gut, und nothwendig ermessen, in der bevorstehenden allgemeinen Reichs-Constitution denen von Chur-Fürsten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edicten mit mehrerm præmittiren und anführen zu lassen,

Inconvenientien vom Balgen,

wie das blutige Balgen und Kugel-wechseln wider GOttes Wort, die natürliche, geistliche und gemeinen beschriebene Rechte, auch alle Erbarkeit, gemeine Policey und die gemeine Ruhe und Friedens-Stand lieffe, nicht weniger auch der vorgesetzten Obrigkeit in ihr hohes Amt eingegriffen, und große Aergerniß dadurch gegeben würde, und wie die angethane Injurien keinem an Ehren, oder erworbenen ehrlichen Namen ichtwas von Rechtswegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergießen entschuldigen könten, zumalen dem Injuriato schon in anderen Weg durch die im Rechten versehene Mittel gebührende Hülffe und Satisfaction geschehen könte und würde, ingleichen auch dem Provocato, da er gleich nicht erschienen, an seiner Hertzhafftigkeit und Ehren-Stand nichts abgienge; Als wäre auch solche vermeinte unchristliche Ehren-Rettung ohne diß ungewiß und gefährlich, gestalten die Erfahrung bezeuget, daß die Provocanten selber offiers unterliegen, und in Einbüssung des Lebens, welches sie zu Rettung und Dienst des Vaterlandes hätten versparen, und ehrlicher anwenden sollen, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grunde gehen, ja es wird einer sowol als der andere, vermög hernach folgender Disposition und aufgesetzten Straffen,

und daher erwachsende Prostitution und Schaden.

an statt der vermeintlich erwerbenden Ehr und Ruhms, nichts als Unehr, Schand und Schaden zu gewarten haben, insonderheit aber wie unmenschlich, ärgerlich und vor ein teuffelisch Inventum zu achten wäre, daß

Unmenschl. Verfahren der Secunden.

so gar auch die Secunden, ohne daß sie einander das wenigste Leyd zugefügt, dennoch gleichfalls unter sich in Kampff treten, und einander aufzureiben, sich bemühen.

Duelliren en general verbothen.

Auf daß nun aber ein jeder sich dergleichen unziemlichen, unchristlichen und eigenmächtigen Beginnens zu enthalten, desto mehr Ursach habe, so sollen erstlich alle und jede Duella und fürsetzlich angestellte Balgereyen zu Roß und Fuß im gantzen Römischen Reich ohne Unterscheid der Person, weß Stands, Würden, Condition oder Profeßion die auch seyn mögen, bey nachgesetzten Strafen abgeschafft und verbothen werden, also und dergestalt, daß ausser der ordentlichen in Rechten erlaubten

Noth-Wehre.

Noth-Wehr, darzu einer in continenti äuserst benöthigt wird, sich nicht allein männiglich alles gewaffnete Hand-anlegens, sondern auch und noch vielmehr aller Ausforderung zum Duellen und Balgen zu Fuß und zu Pferd, der dergestalt Ausgeforderte aber aller Erscheinung, die angesuchte Beyständer oder Secunden aller Rath- und That-Handlung, Beywohnung, Vorschub und Beystandes enthalten sollen. Gleichwie ohne das eine jegliche Obrigkeit um alles menschliche Blut, so durch deren Connivenz unzeitig vergossen wird, Rechenschafft zu geben schuldig ist: Also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamten, wie die Namen haben mögen, in deren Gerichten einiger Kampff angestellet wird, so balden sie davon Nachricht empfangen, den Balgern und ihren Secunden, bey Verlust Leibs und Lebens, nicht allein zu inhibiren, sondern auch solches sträffliche Vorhaben durch Arrestir- und Verhafftung ihrer Personen, sie seyen gleich ihrer des Orts Obrigkeit Jurisdiction unterworffen, oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Obrigkeit soll alles Balgen nach Möglichkeit verhindern.

Vors 3te solle nicht weniger den Wirthen und Hauß-Vätern, in deren Häusern, bey etwan vorgehenden Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zusammenkünfften, sich einige harte Wort-Wechselung und Zänckereyen erregen, bey schwerer und unausbleiblicher Straffe, aufferlegt werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Fried zu bringen, sich äuserst bemühen, sondern auch auf Verspühren, daß es zu würcklichen Duell kommen dürffte, solches der Obrigkeit beyzeiten anzeigen sollen, damit dem Provocanti und Provocato alsbalden Einhalt geschehen möge, gestalten denn zu solchem End, auch sonsten aller Orten auf die Friedens-Stöhrer, Aufwiegler, Zäncker, Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, denen Obrigkeiten unverlängt anzuzeigen, welche dann folgends die Thäter zur Hafft zu bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abzustraffen hätte.

Wirthe und Hauß-Väter sollen Streitende zu versöhnen suchen.

Bey widrigem Effect aber solches denuncieren.

Solte sich aber, vors 4te jemand, solchen Verboths ungeachtet, unterstehen und vermessen, einen andern, unter waserley Schein und Vorwand es immer geschehen möchte, auszufordern, der solle bloß des Ausforderns halben, wann gleich das würckliche Balgen und Kugel-Wechseln darauf nicht erfolget, noch vielmehr aber in dem Fall, wann er den Kampff und Duell mit seiner Gegenpart, wiewol ohne Entleibung ausführet, ipso facto seiner Ehren entsetzt, und, nach befindlichen Dingen, mit würcklicher Landes-Verweisung, ja noch wol gar, nach Gelegenheit der Umstände, mit Leib oder Lebens-Strafe unnachläßig belegt, mit solcher Straffe auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen, die Secunden (gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlagen, die Bestraffung noch mehres als gegen die Principalen selbsten zu schärffen) item,

Straffe der Provocanten,

der erscheinenden Provocaten; it. der Secunden.

die,

Der Cartel-Träger und Helffers-Helffer.

die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen wissentlich gebrauchen lassen, oder mit Verhelffung Pferde, Waffen, oder sonsten mit Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlichen auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines nicht Erscheinens, schelten, und solches schimpfflich vorwerffen, angesehen werden. Es sollen auch ferners diejenigen, welche die vermerckte Provocationes nicht also gleich der Obrigkeit angezeigt, oder die Duella zu verhindern vermocht, und nicht verhindert haben, item auch diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem proposito mehrers stärcken und animiren, als abwehren, gleichfalls der Gebühr nach unnachläßig gestrafft werden. Da es dann ferners nicht nur zum würcklichen Duell und Balgen oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern auch dadurch eine Entleibung erfolgt, soll alsdann die ordentliche Strafe des Todschlags wider den Thäter oder Entleiber ohne Unterscheid, ob derselbe gefordert hätte, oder ausgefordert worden, es sey Beleidiger oder Beleidigte, ohne Respect der Personen, des Standes und deren Freundschafft erkennet, und ohne Mittel vollstreckt, den Balgern auch, welche in Duellen todt verblieben, kein Begräbniß in eine Kirch oder Freyhoff verstattet werden. Und demnach die Erfahrung leyder! nur zu viel bezeugt, wie sich mancher den eitlen Ehrgeitz, eingebildete Ehren-Rettung, oder Privat-Neid und Rachgier mit solchem Eyfer angelegen seyn läst, daß er zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen angesetzten Strafen destomehr entgehen möge, in des dritten territorio den Kampff veranlassen und anstellen, oder sich, nach vollbrachter That, dahin salviren thut, so solle, wann der Kampff in Teutschland vorgangen, und der Verbrecher intra fines Imperii zu betreten ist, die Obrigkeit desselben Orts, wo er anzutreffen, dem Judici domicilii, seu commissi delicti, auf Begehren, unweigerlich zu lieffern, und abfolgen zu lassen schuldig seyn, auf den Verweigerungs-Fall aber, aber da er sich gar sser das Römische Reich retiriret hätte, gegen ihn, nach Ausweisung der Rechten, in contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts destoweniger, wann derselbe nachgehends über kurtz oder lang betreten wird, die angesetzte Strafe an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden. Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht, so viel möglich, benommen werden, soll bey den Posten und sonsten ein für allemal die ernstliche Verordnung geschehen, daß bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Strafe, keinem, der sich mit Duellen vergriffen, einiger Vorschub zu Entkommung, mit Pferden, noch in andere Wege, nicht gegeben werde. Wann auch schließlichen mehr als wohl bekannt ist, was dießfalls auf den Universitäten und Academien vor Excessus vorgehen/ indem die Studenten sich bald um einer jeden liederlichen Ursach wegen mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß an Gliedern, so weit zu Schanden gemacht und übel zugerichtet wird, daß er sein Tag ein elender Mensch, und das ihm etwan von GOtt verliehene Talent deswegen ohne Nutzen seyn muß, so achtet man hochnöthig, der künfftigen Reichs-Ordnung auch noch specialiter zu inseriren, daß Chur-Fürsten und Stände, welche über gedachte Universitäten und Academien zu gebiethen haben, nach Anleitung besagter Reichs-Ordnung, gleichfalls solche Vorsehung thun wollen, daß auch daselbst unter denen Studenten allem Ausfordern und Balgen ernstlich gesteuret, gute Disciplin gehalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätigkeit geschützet werde.

Derjenigen so Provocaten, wegen nicht Erscheinens, schimpffen, oder das Duelliren, da sie gefordert, nicht gehindert, oder es gar befördert, oder gar einem entleibet.

Verfahren wider diejenigen, so in anderer Territoriis duelliren.

und flüchtig werden.

Mittel zur Flucht, wie abzuschneiden,

Balgen und Duelliren auf Universitäten.

zu verbieten.

XX.

Kayserl. Leopoldi *Resolution* auf vorherstehendes Reichs-Conclusum, des Duellirens halber, de anno 1668.

DEr Römischen Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn hat deroselben zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayserl. Commissarius, der hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr David, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, tot. tit. gehorsamst referirt, und eingeschickt, was des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, bey erstbesagtem Reichs-Tage versammlete Räthe, Bottschafften und Gesandte, ihme sub dato den 30. nechst verwichenen Monats Julii, bey der für gut befundenen Verbesserung des Policey-Wesens, für ein Reichs-Bedencken zu eröffnen beliebig gewesen, wie nemlich, fürs erste, im Heil. Röm. Reiche dem hoch-schädlichen Duelliren Balgen und Kugel-Wechseln zu begegnen, und was, ihres vernünfftigen Dafürhaltens, zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzuweit eingerissenen unchristlichen Beginnens, für eine durchgehende ernstliche Verordnung von nöthen seyn wolle, damit aller Vorwand, Anlaß und Ursach dergleichen Excessen benommen, und das frevelmüthige Schmähsen und Injuriren, als der Ursprung solchen Unheils, verhütet werde; oder da darwider gehandelt würde/ dem Beleidigten schleunige billigmäßige Satisfaction widerfahren möchte, also, daß, wo einer entweder mit

Reichs-Gutachten, wie den Duelliren zu begegnen.

Verfahren wie der verbal

Worten, oder mit der That geschmähet und beschimpffet worden, kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern, wann der Beleidigte solches bey gehöriger Instanz angezeiget, darinnen gantz summarie und dergestalt verfahren werden solte, daß, wann sich befände, daß der Injuriante sich zu den Beleidigten ohne Ursach genöthiget, der Injuriant nebenst Refundirung der Unkosten zu gebührender Satisfaction, vermittelst einer Ehren-Erklärung und öffentlichen Abbitte, oder Widerruffs, mit der dabey gefügten Erklärung, daß ohne grosse erhebliche Ursachen einiger Reservation honoris, wodurch die Infamiam zu evitiren per indirectum gesucht würde, nicht statt zu geben, so gar, daß auch der Richter, da er die Ehre, ohne ghugsame erhebliche Ursach, vorbehalten solte, selbst darum zu straffen wäre, ohne alle Weitläufftigkeit vermöchte, und darzu ohne Respect der Person mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und anderer Umstände, wohl gar mit der Lands-Verweisung, oder noch schärfferer Strafe angesehen, ja da einer dem andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln und dergleichen harten Tractamenten vor sich selbst, oder durch andere zu beschimpffen angestifftet, in solchen Fällen gegen den Thäter, Anstiffter und Helffer, nach Gestalt des Delicti und Qualität des Injuriati, wol gar mit Leibs- und Lebens-Strafe verfahren werden, daß auch die Obrigkeiten, da sie, ohne vorgehende Klage des Injuriati, von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, ex officio solche Injuri-Sach, durch gute Vergleichung, oder rechtmäßige schleunige Entscheidung, beylegen, und dadurch aller Anlaß zu weiterer Rach-Suchung aufgehoben seyn, und dem Beleidigten nicht unbenommen seyn solle, sich mit dem Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen, jedoch der Obrigkeit an verwürckter Strafe ohnabbrüchig.

und real-Injurien.

Und was, **fürs andere**, vorbesagte, der Chur-Fürsten und Ständen, Räthe, Botschafften und Gesandte zu desto mehrerer Benehmung der nunmehr fast eingewurtzelten Opinion des puncti honoris für gut und nothwendig ermessen, daß in bevorstehender allgemeinen Reichs-Constitution, und von Chur-Fürsten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten mit mehrern ausgeführet werden solte, wie das blutige Balgen und Kugel-Wechseln wider Gottes Wort, die natürliche, geistliche, und gemeine geschriebene Rechte, alle Erbarkeit, gute Policey, und den gemeinen Ruhe- und Friede-Stand lauffe, nicht weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und dadurch Aergerniß gegeben werde. Welches alles, wie vor allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät sehr vernünfftig und dabey insonderheit diß wohl überlegt befunden, daß die angethane Injurien keinem an seinen Ehren, oder erworbenen ehrlichen Namen etwas von Rechtswegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergiessen entschuldigen, zumahln dem Injuriato schon in andere Wege, per viam juris, gebührende Hülffe und Satisfaction geschehen könte, auch dem Provocato, da er gleich nicht erschiene, an seiner Hertzhafftigkeit und Ehren-Stand nichts abgehe, und ein jeder, welcher der Christlichen Religion zugethan ist, von selbst billig betrachten solte, daß eine solche unchristliche Ehren-Rettung ohne das sehr gefährlich und ungewiß sey, dergestalt daß die Provocanten selber öffters unterliegen, und in Einbüssung des Lebens, welches sie zu Dienst des Vaterlandes hätten ersparen können, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grunde gehen, bevor aber, daß auch die Secunden, ohne daß sie einander das geringste Leid zugefüget, dennoch mit einander unmenschlicher und fast teuffelischer Weise, kämpffen thun; Also lassen Ihre Kayserl. Majestät diß reifflich und wohl erwogene Reichs-Gutachten ihro nicht allein alles seines Inhalts allergnädigst gefallen, sondern haben sich auch, nach Anleitung desselben, dahin allergnädigst resolviret.

Kayserl. Approbation solches Reichs-Gutachtens.

Erstlich, daß alle und jede fürsetzlich angestellte Duella, und Balgereyen zu Roß und Fuß, im gantzen Römischen Reich, ohne Unterscheid der Personen, weß Standes, Würden oder Wesens die seyn, bey angesetzten Strafen sollen verbothen seyn, also daß ausser der rechtlichen Noth-Wehr, darzu einer in continenti äusserst genöthiget ist, männiglichen sich nicht allein aller gewaffneter Hand-Anlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß, oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erscheinung und die gesuchte Beystände alles Raths und That, Handlung, Beywohnung, Vorschubs und Beystands enthalten sollen.

Duelliren und Balgen durchgehends verbothen.

Fürs andere, gleichwie eine jedwedere Obrigkeit um alles menschliche Blut, so durch Connivenz unzeitig vergossen, Rechenschafft zu geben schuldig ist, also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte, wie die Namen haben mögen, so bald sie von einigem angestellten Kämpffen Nachricht erhalten, den Bälgern und ihren Secunden solchen bey Verlust Leibs und Lebens nicht allein zu verbiethen, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch Arrestir- oder Verhafftung ihrer Personen, die seyen ihrer des Orts Jurisdiction unterworffen, oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Weg und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Solches sollen die Obrigkeiten möglichst zu verhindern suchen.

Inconvenientien vom Balgen.

Drittens, soll nicht weniger allen Wirthen und Hauß-Vätern, in dessen Häusern bey Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zusammenkünfften, sich einige Zänckereyen erregen, bey unausbleiblicher Strafe auferlegt werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Friede bringen, sondern auch auf Verspühren,

Auff Zäncker und Friedens-Stöhrer genaue Obsicht zu haben und Zänckereyen zu denunciren.

spühren, daß es zu würcklichem Duell kommen solte, solches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobald Einhalt geschehen möchte, wie dann auch sonsten aller Orten auf die Friedens-Störer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, unverlängt denen Obrigkeiten anzuzeigen, welche dann folgends die Thäter zur Verhafft bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abstrafen sollen.

Strafe der Provocanten,

Solte sich aber, vors Vierdte, jemand solchen Gebots ungeachtet, unterstehen, einen andern, unter waserley Schein es immer geschehen möchte, auszufordern, der soll bloß des Ausforderns halber, wann gleich das würckliche Balgen oder Kugel-Wechseln darauf nicht erfolget, noch vielmehr aber, wann er den Kampff und Duell mit seinem Gegen-Part, wiewol ohne Entleibung, ausübet, ipso facto seiner Ehren entsetzt, und nach befindenden Dingen mit würcklicher Lands-Verweisung, ja auch nach Gelegenheit der Umstände, mit Leibs- oder Lebens-Strafe, auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen, die Secunden, gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlügen, die Bestraffung noch mehrers, als gegen die Principalen selbsten, zu schärffen; item, die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-tragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelffung, Pferd, Waffen, oder sonst mit Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlich auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines nicht Erscheinens schelten, und solches schimpfflich vorwerffen, angesehen werden.

der erscheinenden Provocaten und Secunden.

Der Cartel-Träger und Helffers-Helffer,

derer, so einen nicht erscheinenden Provocaten, schimpffen,

Es sollen auch ferner diejenigen, welche die vermerckte Provocationes nicht alsofort angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermocht, aber nicht verhindert haben; Item auch diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers stärcken, und animiren, als abwehren, gleichfalls, der Gebühr nach, unnachläßig gestrafft werden.

oder das Duell nicht gehindert,

oder es gar befördern.

Derer, so einen entleibet.

Da es denn weiters nicht nur zum würcklichen Duell und Balgen oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern dadurch auch eine Entleibung gefolgt, so soll alsdann die ordentliche Strafe des Todtschlags wider den Thäter, oder Entleiber, ohne Unterscheid, ob derselbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er sey Beleidiger, oder Beleidigte, ohne Respect der Personen des Standes und Freundschafft, erkennet, und ohne Mittel vollstreckt, und darwider einige Appellation, Intercession, oder Fürbitte nicht statt gethan, denen Balgern aber, welche im Duell todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder Frey-Hof zugelassen werden.

Verfahren wider diejenigen, so in des dritten

Und demnach die Erfahrung allzuviel bezeuget, wie sich mancher den eiteln Ehrgeitz, eingebildete Ehren-Rettung, oder Privat-Neid und Rachgier angelegen seyn lassen, daß er, zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen ausgesetzten Strafen destomehr entgehen möge, in des Dritten Territorio den Kampf veranlassen und anstellen / oder sich, nach vollbrachter That, dahin salviren thut, so solte, wann der Kampff in Teutschland fürgangen, und der Thäter intra fines Imperii zu betreten ist, die Obrigkeit deßelben Orts, wo er anzutreffen, selbigen dem Judici Domicilii, seu commissi delicti, auf Begehren, unweigerlich liefern und abfolgen zu lassen schuldig seyn; auf den Fall aber er sich gar außer dem Römischen Reich retiriret hätte, gegen ihn, nach Ausweisung der Rechten, in contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts desto weniger, wann derselbe nachgehends über kurtz oder lang betreten würde, die angesetzte Strafe an ihm realiter erfüllt und vollzogen werden.

ten Territorio duelliren.

und flüchtig werden.

Damit auch den Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht, so viel möglich, benommen werden, solle bey den Posten und sonsten ein für allemal die ernstliche Verordnung geschehen, daß, bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Strafe, keinem, der sich mit Duellen vergriffen, einiger Vorschub zu Entkommung mit Pferden, noch in andere Wege gegeben werde.

Mittel zur Flucht, wie abzuschneiden.

Was im übrigen mehrbesagte der Chur-Fürsten und Ständten Räthe, Botschafften und Gesandte, von denen auf Universitäten und Academien vorgehenden Excessibus angereget, daß die Studenten sich bald um einer liederlichen Ursach Willen mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher, entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommet, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß an Gliedern so weit zu Schanden gemacht, und übel zugerichtet wird, daß er seine Tage ein elender Mensch, und das ihm etwan von GOtt verliehene gute Talent deswegen ohne Nutzen seyn muß; Als lassen Ihre Käyserl. Maj. Ihro allergnädigst gefallen, daß künfftiger Reichs-Ordnung specialiter auch einverleibet werde, daß Chur-Fürsten und Stände, welche über gemeldte Universitäten und Academien zu gebiethen haben, nach Anleitung gesammter Reichs-Ordnung, gleichfalls solche Fürsehung thun wollen, daß auch daselbst unter den Studenten in allem Ausfordern und Balgen ein Ernst und gute Disciplin erhalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätlichkeit geschützet werde.

Balgen und Duelliren auf Universitäten zu verbieten.

Welchen allerhöchstgedachter Ihrer Kayſ. Majest. allergnädigsten Befehl Anfangs gedachter Kayserl. Comissarii Excellenz, ihnen der Chur-Fürsten und Ständen Gevollmächtigten, Räthen, Botschafften und Gesandten,

Notification der Kayserl. Resolution.

zuverläßiger Kayserl. Resolution hinwieder anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben denenselben respective freund-willige/ auch angenehme Dienst- und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflißen.

Signatum Regenspurg, den 19. September 1668.

David, Graf von Weisenwolff.
(L.S.)

XXI.

Kaysers Leopoldi Articuls-Brief.

Articulus I.

Treu und Gehorsam.

ANfänglich soll Unser Krieges-Volck, Uns dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich geloben und schweren, Uns und dem Heil. Reich getreulich zu dienen, denen vorgesetzten Generalen/ Obristen und Officirern, so von Uns gesetzet werden, wider und gegen den Feinden gehorsam zu seyn, was sie gebieten, das ehrlichen Krieges-Leuten zustehet.

Meuterey.

2. Wer Meuterey machet, oder, daß er damit umgangen, überführet wird, der soll ohne einige Gnade das Leben verlieren.

Widersetzlichkeit in Commando.

3. Wer seinem Officirer in Commando-Sachen sich widersetzet, der soll das Leben verwürcket haben.

Gottesfurcht.

4. Ein jeder Kriegesmann soll sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von GOtt bitten, und

Gottesdienst.

wenn zum Gottesdienst umgeschlagen wird, sich dazu verfügen, und denselben nicht versäumen; Würde aber einer

Gottes-Lästerung.

Gotteslästerlich reden, oder handeln, der oder dieselben sollen an Leib oder Leben, nach Erkenntniß des Obristen oder Rechtens, gestraffet werden.

Marquetenter.

5. Die Marquetenter, welche unter währendem Gottesdienste, Wein, Bier oder Brandtewein verkauffen, sollen ihres Getränckes verlustig seyn, und darzu mit Gelde, oder sonst gestraffet werden.

Inachtnehmung des Gewehrs.

6. Ein jedweder Kriegesmann soll sein Gewehr wohl in Acht nehmen, und weder versetzen noch verpfänden, bey hoher Strafe.

Duelliren verboten.

7. Kein Duell soll weder von Officiren noch gemeinen Knechten gestattet werden, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

Secundanten.

8. Es sollen auch diejenigen, so sich zu Secundanten gebrauchen lassen, ernstl. abgestraft werden.

Todschläge.

9. Alle Todtschläge sollen mit Lebens-Strafe gestraffet werden.

Malefiz-Thaten.

10. Alle Malefiz-Thaten sollen nach Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung des Heil. Römisch. Reichs gestraffet werden.

Hurerey und Unkeuschheit.

11. Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuschheit wider die Natur, soll nach gemeldter Peinl. Gerichts-Ordnung gestraffet werden.

Maitressen und Concubinen.

12. Es sollen keine Maitresses und Concubinen weder in Felde noch Guarnisonen, bey willkührlicher Strafe, gehalten werden.

Diebstähle geringe,

13. Dieberey, so wol im Felde als Guarnisonen, soll ernstlich verbothen seyn, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Restitution oder Erstattung, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Krieges-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß oder Gassen-Lauffen gestrafft werden.

An Artillerie, Munition und Proviant.

14. Welche Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Kammer, item Proviant-Wagen bestehlen, sollen, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafft werden.

Camerad an Camerad, und Knecht am Herrn.

15. Ein Camerad, der den andern, oder ein Knecht der seinen Herrn bestiehlt, soll mit dem Strange, nach Befinden, am Leben gestrafft werden.

Brennen.

16. Wer vorsetzlich Feuer anleget in Freundes Land, soll mit dem Feuer gestraffet werden.

Ruinirung.

17. Häuser, Plancken, Zäune und fruchtbare Bäume sollen weder abgebrochen noch beschädigt werden: es wäre dann, daß es die unumgängliche Nothdurfft erfoderte.

Nutzbarer Sachen.

18. Wer muthwillig Aecker, Wiesen, Gärten ruiniret, soll willkührlich gestraffet werden.

Strassen-Raub.

19. Strassen-Raub, soll mit dem Rade gestraffet werden.

Participanten.

20. Welcher Officier vom Strassen-Raube, oder Dieberey participiret, soll als ein Strassen-Räuber und Dieb gestraffet werden.

Oeffentl. Gewalt.

21. Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestraffet werden.

Verführer dazu.

22. Mit gleicher Strafe sollen diejenigen, so einen darzu verführen, beleget werden.

Injurien.

23. Wer einen schilt, der soll mit einer Geld-Busse und Widerruf gestraffet werden.

Meineyd.

24. Wer einen Meineyd schweret, soll mit Abhauung zweyer Finger gestraffet werden.

Zauberey.

25. Zauberey soll mit dem Feuer gestrafet werden.

Ungehorsam.

26. Wer sich verweigert, worzu er redlich commandirt wird, soll als ein Meutenirer gestraffet werden.

Gewalt am Wirth.

27. Keiner soll, bey Verlust seines Lebens, seinem Wirthe Gewalt zufügen.

Zufriedenheit mit dem Quartier.

28. Was einem jedweden von dem Fourier oder Ballettiren, vor Quartier und Plätze assignirt worden, damit soll er, bey exemplarischer Straffe, zufrieden seyn.

Ordentl. Aus- und Eingang in Fortificationen.

29. Niemand, er sey wer er wolle, soll zu oder aus den Retrenchementen und Festungen anderswo aus und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Orte, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Abwesenheit ohne Urlaub.

30. Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatz- und Festungen, ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, über Nacht von seiner Compagnie abseyn, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

Trompeter und Trommelschläger.

31. Welcher Trompeter oder Trommelschläger sich von seiner Compagnie begiebet, der-

derſelbe ſoll mit Verluſt ſeiner Ehren, vom Regiment gejaget werden.

Verſäumung der Wacht. 32. Welcher die Wacht verſäumet, ſoll mit Eiſen und Banden, auch Waſſer und Brod, oder, nach Gelegenheit, ſchärffer geſtrafft werden.

Trucken ſeyn auf der Wacht. 33. Wer truncken auf die Wacht kömmt, ſoll mit Eiſen und Banden geſtraffet, oder auch mit Verluſt ſeiner Ehren vom Regiment verſtoſſen werden.

Unnöthiger Alarm. 34. Es ſoll niemand, nach beſetzter Wacht, einen Alarm mit Schreyen, Balgen oder Schieſſen erregen bey Leib- u. Lebens-Strafe.

Gute Beſetzung der Wacht. 35. Der Officirer ſo im Feld, im Lager, in Beſatzungen auf dem Wall und dem Poſten eines feſten Platzes die Wacht hat, ſoll dieſelbe wohl verſehen, bey Lebens-Strafe.

Reſpectirung der Schild-Wachten 36. Jedermann ſoll die Schild- oder andere Wacht, der Gebühr nach reſpectiren, wer darwider handelt, ſol ernſtlich geſtraffet werden.

37. Wer Hand an die Wacht leget ſol am Leben geſtrafft werden.

Patrouille. 38. Wer auf die Patrouille das Gewehr zucket, ſoll am Leben geſtraffet werden.

Schlafen auf der Wacht. Von der Poſt gehen. 39. Wer auf der Schildwacht ſchläffet, es ſey im Felde oder Guarniſon, oder gehet, ehe er abgelöſet wird, von ſeiner Poſte, der ſoll harquebuſiret werden.

Officiers Abweſenheit. 40. Imgleichen ſoll dem Officirer wiederfahren, welcher, bey Viſitirung der Wacht, nicht wird angetroffen.

Correſpondenz mit dem Feinde; nicht fechten. 41. Wer mit dem Feinde correſpondiret, oder zu fechten ſich weigert, ſoll als ein Verräther, am Leben geſtraffet werden.

Reden von Aufgabe eines Orts. 42. Da auch der Commendant eines attaquirten Platzes einen ſeiner Officiers oder Soldaten von Aufgabe des Platzes hörete reden, oder ſonſt gewahr würde, den ſoll er aus dem Mittel zu räumen ſchuldig ſeyn.

Übergebung eines Platzes. 43. Welcher Commendant einen Platz übergiebet, der ſoll am Leben geſtraffet werden, und die gemeinen Soldaten, wenn ſie daran ſchuldig, ſoll der Zehende davon ſterben, die übrigen aber zu Schelmen gemachet werden.

Deſerteurs. 44. Die Uberläuffer ſollen, wenn ſie wieder ertappet, aufgehencket werden.

Laſſen bleiben von der Compagnie. 45. Wer ohne erhebliche Urſache, wann gebührlich abgeblaſen, oder die Trommel gerühret wird, ſich bey ſeiner Compagnie nicht einfindet, ſoll mit Eiſen und Banden geſtraffet werden.

Meuteniter und Verräther. 46. Alle Meuteniter, Verräther und Helfer ſollen ohne alle Gnade gehencket werden.

aufrühreriſche Worte. 47. Wer einige Worte, wodurch Meuterirung entſtehen könte, von ſich hören läſt, ſoll, nach der Sache Wichtigkeit, an Leib und Leben geſtraffet werden.

Nicht beobachtes Devoir im Treffen. 48. Wann gantze Trouppen oder Compagnien, ſo etwa zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, ſo ſoll derſelbe Officirer, welcher daran ſchuldig, Ehr und Leben verwircket haben.

49. So viel aber die gemeinen Knechte betrifft, ſoll von den ſchuldigen der Zehende aufgehencket, die übrigen an die gefährlichſten Orte commandiret werden.

und belagerten Orten. 50. Die Fahnen und Trouppen, welche Feldſchantzen oder Reduiten verlaſſen, es wäre denn daß ſie 3. Stürme ausgeſtanden, und keine Entſatzung bekommen, und augenſcheinlicher Ruin der Völcker vorhanden geweſen, ſollen gleicher geſtalt abgeſtraffet werden.

Verfahren wider abtrünnige Trouppen. 51. Wenn gantze Trouppen ſolten abtrünnig werden, ſollen dieſelben in 6. Wochen zu dreymalen citiret, und ihnen ſicher Geleite zugeſaget und gehalten werden, ſich zu entſchuldigen; kommen ſie nicht, ſo ſoll ein jeder, wenn er gefangen würde, aufgehencket werden.

Ohnzeitiges Plündern. 52. Wann es zu Bataillen oder Recontre kommet, ſoll keiner ſich des Plünderns gebrauchen, es ſey denn, daß der Feind gäntzlich geſchlagen; wer darwider handelt, der mag ohne einiges Bedencken von ſeinem Officirer darnieder geſtoſſen werden.

Gefangene vom Feind. 53. Alle Gefangene ſollen der Generalität eingelieffert werden, bey willkührlicher Strafe.

Den Gemeinen Löhnung und Proviant nicht vorzuenthalten. 54. Kein Officirer, Obriſter, Obriſt-Lieutenant, Obriſter-Wachtmeiſter, oder andere Officirer, ſoll ſeinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant ꝛc. vorenthalten, wer dawider thut, der ſoll mit Verluſt der Chargen an Ehr und Leben unnachläßig geſtrafft werden.

Betrüglichkeit bey Muſterungen. 55. Welcher Capitain, oder Rittmeiſter die Muſterung hintergangen, der ſoll, als unehrlich, der Chargen verluſtig ſeyn, und als ein Meineydiger geſtraffet werden.

Specification abgehender Soldaten. 56. Solten in etwa vorgehenden Occaſionen Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, derſelben Namen ſollen der Generalität alſofort eingeſchicket werden.

Abſchied ohne der hohen Officiers Bewuſt. 57. Kein Capitain, oder Rittmeiſter ſoll Macht haben, ohne Vorbewuſt der Generalität einigen Reuter oder Soldaten ſeiner Dienſte zu erlaſſen.

Keinem Verbrecher wider dieſe Articul, zu Entgehung der Strafe, behülflich ſeyn. 58. Es ſoll auch niemand, wer der auch ſey, Hoher oder Niedriger keinen Ubelthäter ſo wider dieſe Kriegs-Articul, oder ſonſt gröblich geſündiget, argliſtiglich und wiſſentlich aufnehmen, aufhalten und verhelen, bey ſchimpfflicher Entſetzung ſeiner Charge oder auch wol bey Leib- und Lebens-Strafe.

Aller Zuſatz u. Aenderung dieſer Articul, ſo gehörig publiciret, ſoll denſelben gleichs gültig ſeyn. 59. Dafern auch dienlich wäre, daß ein mehrers zu dieſen Articuln gethan oder geändert würde, daſſelbe ſoll durch öffentlichen Trompeten-Schall, oder Trommelſchlag verkündiget, und darüber gleichfalls, als ob es in dem Articuls-Briefe ſtünde, gehalten werden.

Bekannt-Machung dieſer Articul. 60. Auf daß nun dieſe Articul zu allermänniglichen Wiſſenſchafft gelangen mögen, ſollen ſie den Regimentern und Compagnien, ſo offt es nöthig befunden wird, vom Regiments-Auditeur, oder dem Gerichts-Schreiber, vorgeleſen werden.

Nota.

Nota. Diese Kriegs-Articul findet man hin und wieder unterm dato An. 1668. gedruckt. Man hat aber, nach angewandter vieler Mühe, doch nicht ausfindig machen können, ob solche in gedachtem Jahre das erstemal publiciret worden. Der Kayserl. General-Auditeur, Georg Simon Marsteller, hat selbige An. 1674. in 8. mit einer Præfation drucken lassen, und meldet dabey, daß solche von Ihro Kayserl. Maj. dero in gedachtem Jahre am Ober-Rhein-Strohm und im Elsaß commandirenden General-Feld-Marschall, Hertzog Alexandro II. von Bourneville, als er sich mit denen Alliirten unter Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Commando stehenden Völckern conjungiret, mitgegeben worden, um sie bey dero Miliz beobachten zu lassen. Es ist dahero der Zweifel entstanden, in welchem Jahre eigentlich gedachte Articul publiciret worden. Man muß aber vermuthen, daß das Datum gleich Anfangs und mit Fleiß weggelassen worden; weil dergleichen Articul nur platterdings entworffen, und an einen commandirenden Chef im Felde, oder in einer Vestung, mit einem beygefügten Rescript übersendet zu werden pflegen, in welchem letztern ihm anbefohlen wird, die untergebene Miliz zu Beobachtung solcher Articul endlich anzuhalten, und in vorkommenden Fällen gegen die Delinquenten darnach zu sprechen. So offt nun also die Chefs geändert werden, so offt pflegen auch dergleichen Rescripta zu ergehen, und eben daher mag auch wol die Unrichtigkeit wegen des Dati bey diesen Leopoldinischen Kriegs-Articuln kommen.

XXII.

Instruction, wornach des Heil. Röm. Reichs verordnete Kriegs-Räthe sich zu richten, dict. Ratisbon. die 30. Mart. (10. April. 1671. per Moguntinum.

Ihrer Kayf. Maj. und dem Reiche den Eyd der Treue zu leisten.

UNd zwar 1.) Weil die Kriegs-Räthe im Namen des gesammten Reichs deputirt und bestellet worden, so werden sie auch Ihrer Käyserl. Maj. als dem höchsten Ober-Haupt, dem Reich und dessen gesamten Ständen vermittelst Abstattung eines würcklichen Eyds sich pflichtbar zu machen haben, daß sie ihr Absehen nicht auf einen oder andern Stand in particulari, sondern bloß auff das Reich und dessen Sicherheit und Beruhigung insgemein richten, sich auch eines mehrern Gewalts, als die ihnen gegeben, nicht anmassen, den gemeinen Nutzen und Bestes befördern, Fried und Ruhe im Reich erhalten, Schaden und Nachtheil abwenden helffen, wie allen feindlichen Uberfällen und des grausamen Feinds Beginnen zu widerstehen und fürzukommen, sich äusserst bemühen und suchen, und dahin sehen sollen, daß die Völcker zu niemands Oppression, sondern nur bloß zu Ihrer Kayf. Maj. des Reichs und der gesammten Stände Defension, und Hintertreibung des Türckischen Einbruchs ins Reich gebraucht werden.

Nach des Feld-Marschalls Instruction sich zu richten.

Zum 2.) Wird denenselben hiemit auch vor allen Dingen in Abschrifft communiciret, was dem Reichs-Feld-Marschall für eine Instruction ertheilt worden, wornach die Kriegs-Räthe sich nicht weniger zu richten, und daran zu seyn, auch wanns ein- oder andermahl von nöthen, beym Reichs-Feld-Marschallen Erinnerung zu thun, damit er solcher seiner Instruction gebührende Volziehung leiste.

Correspondenz zwischen der Reichs-Armada und den Allianz-Völckern zu unterhalten.

Und weil 3.) bey bevorstehender Campagne das Allianz-Corpo nicht wird bey der übrigen Reichs-Stände Armaden stehen können, sondern, nach Gestallt des jetzigen Kriegs-Zustands, besagte Allianz-Völcker an den Steyrischen und Windischen Gräntzen, das Reichs-Corpo aber samt theils Kayf. Waffen sich an den Ungarischen Gräntzen bey der Donau werden stellen müssen; Als werden sich zwar die Kriegs-Räthe bey solchem Corpo aufzuhalten, jedoch aber mit den Allianz-Völckern als nicht weniger ein Theil der gemeinen Reichs-Verfassung gute Correspondenz, woran nicht wenig gelegen, von Zeiten zu Zeiten zu unterhalten haben.

Ingleichen mit dem Feld-Marschall in rebus arduis.

Ingleichen sollen 4.) ermeldte Reichs-Kriegs-Räthe mit ihme, Feld-Marschallen, fleißig correspondiren, so offt er mit ihnen allein, oder zugleich mit Zuziehung andrer nachgesetzter zur Reichs-Armada gehöriger Generals-Personen in rebus arduis, als wo Feld-Schlachten zu halten, oder Belägerungen fürzunehmen, Kriegs-Rath halten will, dabey gebührend erscheinen, nach gestalt und Bewandniß der Umstände, dasjenige einrathen und schliessen helffen, was des Heil. Röm. Reichs und gemeinen Wesens Dienst und Nothdurfft erfordern wird.

Soll er im Kriegs-Rath zur rechten Hand sitzen.

Und weil 5.) Auch, so viel die Session im Kriegs-Rath betrifft, dem Reichs-Feld-Marschallen in seiner Instruction anbefohlen wird, im Kriegs-Rath latera zu machen, solcher gestalten, daß auf der rechten Seite, in Ansehung des Reichs-Respects, die Reichs-Kriegs-Räthe, auf der andern die Generals-Personen sitzen sollen, so werden sich auch die Kriegs-Räthe darnach zu richten wissen.

Bey Conjunction mit der Kayf. Armee bey dem Kayf. Feld-Kriegs-Rath erscheinen.

Und nachdem die Billigkeit, ja ihrer Kayf. Maj. und des Reichs Dienst erfordert, daß wann die Reichs-Armada gantz oder zum Theil mit der Kayf. Armada conjungirt, sie, die Reichs-Kriegs-Räthe, nebenst des Reichs anwesenden Generals-Personen auch zu dem Kayf. Feld-Kriegs-Rath gezogen werden, als hätten die Reichs-Kriegs-Räthe auch in solchen

chen Kayſ. Kriegs-Rath, ſowol rationæ der Seſſion, als ſonſt des Reichs-Reſpect auf angedeutete Weiſe allezeit in gebührende Obacht zu nehmen, jedoch ſolte ihnen, den Kriegs-Räthen, nach Geſtalt der materie, wie hernach mehrers zu vernehmen,

Auch beſtändigen Kriegs-Rath halten.

7. Jedem zuſtehen, auch ohne dem Feld-Marſchallen zuſammen zu kommen, Kriegs-Rath zu halten, ſo offt und wie ſie es nöthig befinden, wovon ſie gleichwol hernach dem Feld-Marſchall/ parte zu geben.

Dem Feld-Marſchall in Execution der beſchloſſenen Sachen freye Hand laſſen,

8. Und ob zwar die Reichs-Kriegs Räthe in Executions-Sachen, ſo im Kriegs-Rath geſchloſſen werden, auch des Feld-Marſchallen officio ohnmittelbar anhängig, ohne erhebliche weitere Urſach nichts zu erinnern, ſo will doch dem Feld-Marſchallen gleichwol obliegen, in wichtigen Dingen, nemlich 1.) ob ſich mit dem Feind in ein Haupt-Treffen einzulaſſen, und ein und anderer Ort zu belägern, und was dergleichen importirende Sachen mehr mit den Reichs-Kriegs-Räthen, wann ſie zugegen, und es die Zeit erleiden will, vorhero zu deliberiren, und ohne Vorwiſſen und Einverſtehen, ermeldte Reichs-Kriegs-Räthe ſich allein und einſeitig in dergleichen wichtigen Sachen nichts zu reſolviren/ wobey ſie, die Reichs-Kriegs-Räthe, allzeit fleißige Obacht zu geben, auch ſo offt nöthig, ihn, Feld-Marſchallen, zu erinnern hätten, daß man ſich gegen dieſen mächtigen Feind, ohne ſonderbaren treflichen Vortheil, u. ohnzweiffelichen glücklichen Succeß in keine Haupt-Schlacht einlaſſen ſolle.

welcher aber in arduis ohne ſie nichts reſolviren ſoll.

Gottesfurcht und Gottesdienſt zu handhaben.

9. Vor allen Dingen hätten auch die Kriegs-Räthe in acht zu nehmen und daran zu ſeyn, damit der Loſungs-Schuß zum Morgen- und Abend-Gebeth fleißig obſerviret, die Laſter bey der Soldateſca möglichſt verhütet und geſtrafft, und vielmehr GOtt um Seegen angeruffen werde.

Alle Diſputen wegen der Religion zu verhüten, und der Conſervation der Armee zu ſorgen.

10. Nicht weniger das *Diſputiren* von der Religion ſowol bey Officiren und Gemeinen Soldaten, woraus eine ſchädliche Verbitterung erfolget, abgeſtellet werde, und verrieden bleibe; Es ſolle auch von den Kriegs-Räthen die möglichſte Conſervation der geſammten Reichs-Völcker zu Roß und Fuß, ohne Unterſcheid der Religion beobachtet, und neben dem Feld-Marſchallen dahin geſehen werden, damit die Armada jedesmals an ſolche Oerter geſtellet werde, allwo es derſelben an Lebens-Mitteln nicht ermangle, oder doch ſelbige nöthige Zufuhr an Fourage und Proviant haben könne, und wo ein bequemes Magazin anzurichten.

Was Gutachten den Abſterben der Gen. Perſonen vorgehen, ſolle ihre Ordnung haben.

11. Wann aber ein oder andermal eine Generals-Perſon vorm Feind todt bleibt, oder ſonſten ableibt, hätte zwar der Feld-Marſchall ſolches ſo lange gegenwärtiger Reichs-Convent continuiret, hieher an die geſamte Herrn Chur-Fürſten und Stände, nach Expirirung dieſes Convents aber an die Reichs-Deputation, mit angehängtem Gutachten, wer zu Nutz und Dienſt in des abgeleibten Stelle auffgenommen werden möchte, ſchrifftlich, doch förderſamſt zu berichten, wobey auch die Reichs-Kriegs-Räthe hierinnfals allezeit ihren Bericht und Gutachten nicht weniger erſtatten ſollen.

Bey Abſterben eines Obriſten Bericht an den Creyß zu erſtatten, worunter er gehöret.

Wan auch 12.) ein Creiß-Obriſter vor dem Feind bleiben oder ſonſt abſterben ſolte, ſo ſolle ſolches gleichergeſtalt, nicht zwar an geſammte Chur-Fürſten und Stände, ſondern allein an diejenigen Creiß-ausſchreibende Fürſten, dahin dieſer abgeleibte Obriſte gehörig geweſen, von dem General-Feld-Marſchallen und Kriegs-Rath ſammt angehängten Gutachten, der ſolche Stelle hinwieder meritirt, notificirt, von dieſem aber denjenigen Creyß-Ständen davon Bericht erſtattet, und denſelben einen andern Obriſten förderlichſt wieder zu beſtellen, anheim gegeben, unterdeſſen aber von dem Feld-Marſchalln, entweder von den nachgeſetzten Officiren, wann ſolche qualificirt ſeyn, oder ſonſt jemand zu Vertretung ſolcher Obriſten-Stell verordnet werde, damit alſo an der Dienſtleiſtung nichts verabſäumet werde.

Interims-Erſetzung der übrigen Chargen.

13. Die übrige den Obriſten nachgeſetzte Officier aber, als Obriſt-Lieutenant, Hauptleute u. Fähndrich mögen zwar ad interim durch die Obriſte beſtellet werden, die rechte Beſetzung ſolcher vacirenden Stellen aber wird demjenigen Creyß-Stand, welcher den vor dem Feind todgebliebenen oder ſonſt verſtorbenen Officier beſtellt hat, wie billig, heimzugeben ſeyn.

Bey undermuthbeten Einbruch der Feinde.

14. Wann auch der Feind entweder, allermaſſen zum theil allbereits vor einem Jahr zu groſſen Schaden etlicher Chriſtlichen Provinzien geſchehen, mit Partheyen, oder wol gar einem Corpo gegen Mähren, Oeſterreich und anderwärts, wodurch auch die angräntzende Stände des Reichs ja wol alsdann nach der Hand, die geſamte Chur-Fürſten und Stände in Gefahr gerathen könnten, fürbrechen wolte, oder dergleichen nur zu beſorgen wäre, hätten ſie, die Reichs-Kriegs-Räthe, bey ein oder anderer Generalität, wo und wie es vonnöthen, in Zeiten bewegliche Erinnerung zu thun, auch eyferigſt daran zu ſeyn, damit dergleichen Gefahr und Vorbruch, noch zu rechter Zeit, der Kriegs-Raiſon nach, geſteuret, ja, wo möglich vorgebogen und gar verhütet werden könnte, ſie hätten auch zugleich diejenigen Stände allzeit, nach Geſtalt der Gefahr, eilfertigſt zu aviſiren, welche ſolcher am nächſten geſeſſen, zu welchem Ende dann auch Kriegs-Rath von allen vorſeyenden Invaſionen und Desſeins in des Reichs-Gräntzen Kundſchafft zu erlangen, ſich bemühen ſolle.

Anſtalten zu deſſen Abhaltung zu machen.

Sollen die Officirs zur Tapfferkeit animiren.

15. Es ſollen auch die Reichs-Kriegs-Räthe neben dem General-Feld-Marſchallen, ſo offt es die Gelegenheit gibt, die hohe und niedere Officiers, ſonderlich auch ein- und andern Creiß-Obriſten animiren, in begebenden Occaſionen ſich dem Heil. Reich und gemeinen Weſen, ja der gantzen Chriſtenheit zu gutem, ſonderbar auch zu Vermehrung der Teutſchen Nation Ehr und Ruhm, tapffer zu halten.

Wohlverhalten der Officirs zu belohnen,

16. Allermassen sie mit und benebst dem General Feld Marschallen daran zu seyn hätten damit diejenigen Officiers und Soldaten/ welche sich tapffer und wohl verhalten, zu begebender Gelegenheit nach Gestallt ihrer Meriten und Qualitäten destomehr in Obacht genommen und befördert, hingegen aber die anderen Officiers und Soldaten, welche ihren Devoir und Schuldigkeit in begebenden Occasionen nicht erweisen, zu Verhütung grössern Unheils, ihrem Verdienen nach, exemplarisch angesehen und gestrafft werden.

und Ubelverhaltung zu bestraffen.

Der Feld-Marschall wegen Haltung guter Disciplin fleißig zu erinnern.

17. Insonderheit hätten sie bey dem Feld-Marschall und andern Generals-Personen offtmahlige Erinnerung zu thun, auf daß sowol im Felde als in den Quartieren jedesmalen gute Disciplin und Ordnung gehalten, niemand wider Recht und Billigkeit beschweret, noch gewaltsamer Weise des seinen beraubt, gebrandschatzet, oder sonsten an Leib und Guth beleidiget, und bey der Soldateſca aller Excels und Insolentien, mit gebührender Bestraffung der Delinquenten, möglichst verhütet und abgestellet werden.

Verfahren gegen connivirende Officirs.

18. Auf dem Fall sich aber erzeigte/daß bey einem oder andern Creiß-Regiment die Officirs hierinfalls ihre Schuldigkeit nicht erweisen, sondern selbst excediren, oder doch ihrer untergebenen Soldateſca conniviren und durch die Finger sehen, alsdann hätten sie, die Reichs-Kriegs-Räthe, solches bey dem Feld-Marschall zu erinnern und daran zu seyn, damit gegen dergleichen Officiers unverweilt gebührendes Einsehen vorgenommen, und, erforderender Nothdurfft gemäß, remediret werde.

Auf die Creiß-Regimentes-Commissarios und Proviant-Meister fleißige Obacht zu haben.

19. Es hätten auch mehr ermeldte Reichs-Kriegs-Räthe, sonderbar auf der Creiß Regimenter Commissarios, Proviant-Meister und deren angehörige fleißige Obacht zu halten/ und offtmals nachzusehen, ob und was gestalten jeder seiner Pflicht Schuldigkeit und Instruction nach, womit jeder absonderlich zu versehen, und den Reichs-Kriegs-Räthen nachrichtliche Copien zu ertheilen, gelebe und nachkomme, bevorab aber, ob und was gestalt die sehr nothwendige monatliche Musterung so wol bey Reutern, als Fuß-Volck u. Artillerie, ihren Fortgang habe.

Proviant-Mangel zu verhüten.

20. Sonderbar auch, daß es an ordentlicher Proviantirung, ohne welche die Völcker zu conserviren, vielweniger in disciplin u. Ordnung zu erhalten, ohnmöglich fället, niemals ermangele, daß auch das Mahl- u. Back-Werck, so viel möglich, an sichern, geschlossenen, einem und andern Reichs-Corpo nächstgelegenen Orten, bey Zeiten angestellet werde, und jedesmal ein ansehnlicher Vorrath/ sonderlich an Pisquit, vorhanden seyn möge, von dannen es die Regimenter und Compagnien zu Fuß ohngehindert sicher abhohlen, und an sich ziehen könnten.

Richtige Bezahlung der Soldateſca zu befördern.

21. Und wie nichtweniger hauptsächlich daran gelegen, daß den gesammten Reichs-Völckern die monatliche Bezahlung ordentlich und richtig erfolge, als hätten die Reichs-Kriegs-Räthe zu solchem Ende, so offt als nöthig, bey den ausschreibenden Creiß-Fürsten die recht zeitige Ubermachung deren sowol zu Contentirung der sämmtl. Soldateſca, Generalität und Artillerie; als Bestreitung der Proviant, und anderer nothwendiger Ausgaben, erforderten Geld-Mitteln zwar, daß es alles eher zu früh als zu spath geschehe, eyfrig zu urgiren, solches um so viel mehr, weiln von selbsten bekannt, was Gestalt solche Geld-Remissen, es geschehe gleich durch Immediat-Bestellung, oder durch Wechsel wegen Weite des Wegs, Unsicherheit und anderer einfallender Accidentien, ohne das nicht wenig Zeit und Weil erfordert.

22. Die Reichs Kriegs-Räthe hätten auch zu beobachten, und gute Aufsicht zu halten, damit die gemeine Soldaten ihren Sold, ohne einigen unzuläßigen Abzug richtig und völlig bekommen, und von ihren vorgesetzten Officieren hierinnfals auf keine Weise noch Weg gefähret werden, gestalten dann auch den Kriegs-Räthen erlaubt seyn soll, bey säumiger Zahlung des Creyses, einen Monat Geld oder mehr, wie auch Korn und Brod für die Völcker, auf der Säumigen Kosten zu crediciren; nicht weniger hätten sie darauf zu sehen, daß allerhand Nothwendigkeiten an Schiffen und Gefässen zu Beybringung des Proviants und Erbauung der Schiff-Brücken, nebst Balcken, Brettern, Nageln und Seylen bey der Hand, wie auch zu Besteigung ein und andern Orts und zu andern vorfallenden Kriegs-Expeditionen an Palisaten, Spanischen Reuthern, und allerhand Holtz zu einem und andern Gebrauch mit der Zugehör und den Leuten, die solche Sachen zum Gebrauch anwenden können, in Zeiten an bequemen Orten in Bereitschafft gehalten werden mögen.

auch sonsten alle Nothwendigkeiten herbey zu schaffen.

Wachsames Auge über das Reichs-Kriegs Zahl-Amt zu halten,

23. Gleichwie ihnen, den Reichs-Kriegs-Räthen, auch, so lange kein General-Commissarius vorhanden, die Direction und Aufsicht über das bestellte Reichs-Kriegs-Zahl-Amt, zu Abstattung der gemeinen Spesen, und dessen zugethane, nicht minder die Anschaffung ein und andernmals fürfallender nothwendiger gemeiner Kriegs-Spesen gebührt, und obgelegen; Als hätten sie hierauf ein wachsames Auge zu halten/ sonderbar, daß solche Anschaffung allezeit mit guter Consideration und Ursach geschehe.

und ohne ihre Unterschrifft nichts auszuzahlen.

24. Immaßen von dem Feld-Reichs-Kriegs-Zahlmeister aus der ihme anvertrauten Casse nichts zu bezahlen, es hättens denn die Reichs-Kriegs-Räthe angeschafft, und wenigstens die mehrere derselben unterschrieben.

Vom Kriegs-Zahl-Meister einen Monatlichen Extract zu fordern.

25. Sie hätten auch sowol den Kriegs-Zahlmeister dahin zu halten, daß jeder über die ihme anvertraute Cassa, Monatl. einen ordentlichen Extract übergäbe, welcher Monats-Cassa Extract die Reichs-Kriegs-Räthe jedesmalen fleißig durchzugehen, zu examiniren, und nachzusehen hätten, ob dabey nichts nachdenckliches einlauffe, auf welche bedenckliche Fälle sie der Sache weiter auf den Grund zu sehen, oder, da es an der Zeit, und rathsam, den-

denjenigen, welcher den Extract eingegeben, mit dessen Verantwortung zu vernehmen, alsdann dasjenige zu beobachten hätten, was, nach Gestalt der Umstände, die fernere Nothdurfft erfordert.

Revision der vom Kriegs-Zahl- und Creiß-Proviant-Meister alle halbe Jahre zu übergebenden Rechnung.

26. Ebener gestalt hatten sie, bey ermeldtem Kriegs-Zahlmeister, nicht weniger der Creiß-Regimenter, Proviantmeister, welche samt und sonders, bevorab der Zahlmeister, bey ihrer Aufnahm in ordentl. Pflicht, zugleich zu Leistung genugsamer Caution zu halten wäre, darob zu seyn, auf daß sie entweder Quartaliter, oder wenigst zu halben Jahren ordentliche und lautere Rechnung übergeben und leisten, welche Rechnung die Reichs-Kriegs-Räthe folgends samt und sonders zu examiniren, und durchzugehen, die dabey befindende Bedencken schrifftlich zu notiren, alsdann jeden Creyß seines Proviantmeisters übergebene Rechnung samt ermeldten schrifftlichen Bedencken zu überschicken, des Reichs-Kriegs-Zahlmeisters Rechnung aber, und die dabey erscheinende Mängel in Zeit dieser währender Reichs-Versammlung allhier an die gesamten Herren Chur-Fürsten und Stände, nach Ausgang solcher Reichs-Versammlung aber an die Reichs-Deputation zu dirigiren hätten.

Unversehene Visitation der Kriegs-Cassa.

27. Und damit alle Gefährden und Partiten um so viel mehr zu verhüten, hätten sie, die Reichs-Kriegs-Räthe, die Reichs-Kriegs-Zahlmeister-Amts-Cassa zu unterschiedenen doch veränderten Zeiten unversehens zu visitiren, die darinnen findige Gelder gegen den letztern Cassa-Extract zu conferiren, woraus sich dann jedesmal klar zeigen würde und muß ob und was gestalten der bestehende Rest vorhanden.

Verfahren gegen muthwillig erlegte

28. Und weil die Experienz bey vorigen Teutschen Kriegen erwiesen, daß mancher Reuter sein Dienst-Pferd in der nothwendigen Wartung und sonst wenig in Acht genommen, hingegen es wol destomehr strapaziert, damit er folgends, als Dismontirter, keine Dienste leisten dürffte, und desto besser den Mausen nachsetzen könne, als hätten die Reichs-Kriegs-Räthe, wofern sie dergleichen vernehmen sollten, dem General-Feld-Marschallen jedesmahl dahin zu erinnern, auf daß solches mit scharffer Bestraffung der Delinquenten verhütet bleibe, auch wol gar ein oder andere dergleichen Delinquenten zum Abscheu und Exempel gar mit einem Schelmen von der Compagnie gejagt werden möge.

Ohnfehle Verschulden dismontirte Reuter.

29. Immaßen auch keinem dismontirten Reuter, wann schon die Dismontirung ohne sein Verschulden geschehe, niemalen ein anders Pferd, weder im Felde noch Quartier zu passiren wäre, es sey dann, daß er damit würcklich Kriegs-Dienste verrichte, interim aber einen dergleichen Dismontirten, biß er er gleichwol wieder mit einem tauglichen Pferde versehen, Monatlich, wie einem Soldaten zu Fuß 4. Fl. aber kein mehrers gereicht werde.

Quartier

30. Nicht weniger hätten die Reichs-

Kriegs-Räthe daran zu seyn, daß, wann von der Reichs-Armada, sonderlich von den Reuter Compagnien, Pferde von dem Feind erobert, anderwärts nicht, als zu Bespannung der Artillerie und für die dismontirten Reuter verkaufft werden.

Neue vom Feind eroberten Pferden zu thun.

Auswechselung derer, so vom Feinde gefangen.

31. Und wie insonderheit des Heil. Reichs und gemeinen Wesens Nothdurfft zugleich die Christl. Liebe erfordert, auf alle Wege und und Mittel bedacht zu seyn, wodurch einige Officiers und Soldaten, welche von der Reichs-Armada in des grausamen Tyrannen Gefangenschafft gerathen, gegen gefangene Türcken, so ein und andermal bey der Reichs-Armada eingebracht worden, auszuwechseln und zu erledigen; hingegen auch billig, daß denjenigen Officiren und Soldaten, welche dergleichen gefangene Türcken durch ihre Mannheit eingebracht, von denen entledigten Officiren und Soldaten vermittelst deren in termino verfallenen Solds, (welcher ihren erledigten Gefangenen billig zu passiren,) oder auch von den Creißen billig-mäßige leidentliche Vergnügung geschehe, als hätten die Reichs-Kriegs-Räthe hierauf sonderbare Obacht zu geben, und daran zu seyn, daß, zu Beförderung solcher der armen Gefangenen Erlaß- und Auswechselung niemals im geringsten keine Zeit verabsäumet werde.

Sorge vor die Krancken.

32. Auf gleiche Weise wären die im Feld erkranckende gemeine Officiers und Soldaten, deren einer folgends nach seiner Gesundheits-Erhohlung, besser, als 3. noch unversuchte in Obacht zu nehmen, solchem nach gestalt der Anzahl in eine oder mehr, so viel seyn kan, dem Lager etwas nahe gelegene geschlossene Städt und Ort unter zu bringen, ihnen von den Regimentern nothwendige Feldscheerer und Führer, neben nöthigen Krancken-Wärthern, sonderlich aber Exemplarischen Geistlichen, von einer oder andern Religion, wofern der Orten keiner vorhanden, wohl auch, wanns von nöthen, auf eine Zeitlange gar einen sonderbaren Medicum, deme, so lange er hierinnfalls vonnöthen, eine nach Proportion seiner Verdienste gebührende Besoldung zu bestimmen,) dann auch einen Commissarium beyzuordnen, welcher Commissarius über ermeldte Krancke die Inspection zu führen, und das Werck neben dem Feld-Marschallen solcher gestalt zu dirigiren hätte, damit die armen Krancken weder an Geistlichen noch Leiblichen keinen Mangel zu leiden.

Krancken-Commissarius.

33. Zu welchem Ende die Reichs-Kriegs-Räthe ihme, Krancken-Commissario, bey dem Reichs-Kriegs-Zahl-Amt, gegen Leistung ordentl. Rechnung, die hiezu nothwendige Geld-Mittel anzuschaffen hätten.

Convalescirende sollen wieder zum Regiment kommen.

34. Wobey aber auch in alle Wege zu verordnen, uud gute Aufsicht zu halten wäre, damit die von Zeit zu Zeiten convalescirende Soldaten sich ohne Auffenthalt wieder bey ihren Regimentern und Compagnien aufstellen.

Besoldung der

35. Allermaßen ihnen alsdenn auch ihr

Krancken und Abwesenden.

ihr interims verfallener ausständiger Sold gebührend gut zu machen, auf keinen Abwesenden aber, es sey dann wohlwissend, daß selbiger in des Reichs und gemeinen Wesens Diensten commandirt, nichts erfolgen lassen.

Ausständiger Sold, an wen zu zahlen.

36. Wann sich aber ohnzweiffentlich ausfindet und zeiget, daß ein oder anderer Officier und Soldat, in des Reichs Dienst, vor dem Feind, oder sonst durch Kranckheit zu Grund gangen ist, deren hinterbliebenen Weib und Kindern den ausständigen Sold erfolgen zu lassen.

Abgegangener Soldaten Gewehr, wie zu employren.

37. Die Reichs-Kriegs-Räthe hätten auch mit dem General-Feld-Marschallen fleißige Anstalt zu machen, damit sowol der Abgeleibten als Krancken Gewehr bey selbigen Regimentern, dahin ein oder anderer Verstorbener und Krancker gehörig / fleißig verwahrt und aufgehoben, auch, nach der Hand zu Bewehrung der wieder Convalescirenden oder auch neuen Soldaten appliciret werde.

Reuter-Waffen gebührend zu beobachten.

38. Absonderlich wären auch der Reuter Waffen in gebührender Obacht zu halten, und da sich zeigte, daß etliche Reuter bey einer oder andern Compagnie solche Waffen nicht führen oder gar hinweg werffen, solches bey dessen vorgesetzten Officiren oder gar bey Feld-Marschallen anzubringen und Erinnerung zu thun, damit hierinnfalls mit Bestraffung der Delinquenten remedirt werde.

Allen Mißverstand unter der Miliz zu verhüten.

39. Nicht minder sollen die Kriegs-Räthe dahin trachten, damit bey gesamter Reichs-Armada unter den Officiren und Soldaten alle schädliche Factiones, Competentien, Miß-Verständniß und Differentien möglichst verhütet, sonderlich auch das Balgen gäntzlich verbothen und eingestellt, und die Autores ohne einige Remission am Leben gestraft werden.

Aufsicht auf die Rang-Ordnung zwischen denen Kayf. u. Reichs-Officiers zu haben.

40. Und gleichwie auch eine Nothdurft seyn will, dahin zu trachten, damit zwischen der Kayf. Maj. und des Reichs Generals-Personen, auch Obristen und andern Officiren, welche von gleicher Charge seynd, wie sie anitzo bey diesem Türcken-Kriege angenommen und bestellt worden, nach dem Alterthum gegangen werde; Als hätten die Kriegs-Räthe, daß deme in keinem Weg zuwider gehandelt werde, hierauf ihre fleißige Obsicht zu halten, auch dafern der Reichs-Generalität und Officiers ein oder andermal etwas Widriges zugemuthet werden wolte, solches alsobald an die hohe allhier versammlete Chur-Fürsten und Stände, nach Ausgang dieser Reichs-Versammlung aber, an die Reichs-Deputation zu berichten.

Nachricht von dem, was mit Kayf. Maj. geschlossen.

41. Und damit die Reichs-Kriegs-Räthe an ihrer Verrichtung alles um so viel besser in Acht zu nehmen wissen, wird ihnen von allen demjenigen, was das Reich mit Ihrer Kayf. Maj. wegen dieser Reichs-Verfassung, sonderbar auch wegen der Artillerie und in anderm mehr abgehandelt und geschlossen, schrifftliche Nachricht hiemit gegeben.

Correspondenz mit den Kayf.

42. Sie, die Reichs-Kriegs-Räthe hätten auch mit der Kayf. Generalität bevorab selbigen General-Commissariat beharrliche gute Correspondenz zu pflegen.

ingleichen mit den Benachbarten.

43. Die Reichs-Kriegs-Räthe hätten sich nicht weniger zu befleißigen, mit denen dem Königreich Ungarn benachbarten Potentaten und Nationen, sonderlich mit Pohlen, Siebenbürgen, Molau und Wallachey, nicht minder auch den Ungarischen und Croatischen Generalen und Ständen continuirende Correspondenz zu pflegen, und zu sehen, wie und was gestalt hiedurch dem gemeinem Wesen ersprießlicher Nutz zugezogen werde.

Bey vorhabenden Allianzen und Friedens-Tractaten Bericht an Reichs-Convent zu erstatten.

44. Wobey aber sie nicht minder fleißige Obacht zu geben hätten, damit weder von den Kayf. noch der Reichs-Generalität ohne Vorwissen ihrer, der Reichs-Kriegs-Räthe, keine neue Allianzen, vielweniger mit dem Türcken einige Friedens-Tractaten vorgehen, wann aber mit ihrem, der Reichs-Kriegs-Räthen, Vorwissen in dergleichen Negotiis angebunden würde, hätten sie dem alsdenn befindl. Reichs-Convent hievon mit gehörigen Umständen und ihrem Gutachten, nach Gestalt der Sachen, zu fernerer Resolution förderlich Bericht zu erstatten, zugleich die Proposition mit zu überschicken.

Auf den dem gemein. Wesen schädl. Abgang bey der Kayf. Armee mit zu sehen.

45. Und ob zwar die Reichs-Generalität und Kriegs-Räthe bey der Kayserl. Armada nichts zu disponiren; dafern aber alldort oder auch in einem oder andern importirenden festen Platz an Munition oder in andere Wege, woraus sonderbar dem gemeinen Haupt-Wesen zugleich dem Reich und dessen Waffen, Schaden entstehen möchte, Mangel und Abgang erscheinet, auf dergleichen Begebenheit hätten die Reichs-Kriegs-Räthe solches mit und neben dem Reichs-Feld-Marsch. gesamter Hand, oder auch, wie es die Zeit, Gelegenheit und Nothdurfft erfordert, absonderlich gehöriger Orten mit guter Manier doch eyfrig zu erinnern, wohl auch, wann es von nöthen, deshalber an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, oder Ihre Kayf. Maj. selbsten zu schreiben, oder, da periculum in mora, durch eigene Abordnung bewegliche Remonstration zu thun, und inständig zu urgiren, damit hierüber, zu Verhütung Unheils, ehest remedirt werde.

Bericht vom Kriegs-Statu und Einholung neuer Ordre in nöthigen Fällen.

46. Es hätten auch sie, die Reichs-Kriegs-Räthe, den Kriegs-Statum, und was dem in einem und andern anhängig, bevorab bey itzigen Reichs-Convent an die samtl. Chur-Fürsten u. Ständte, oder deren hinterlassende Räthe, Botschafften und Gesandten, nach Endigung solchen Reichs-Convents aber an die Reichs-Deputation von Zeit zu Zeiten umständlichen Bericht zu erstatten, in nothwendigen Fällen, worinnen es die Zeit zulässet, und nichts hiedurch verabsäumet, sich entweder bey der Ordinari, wenn es aber die Wichtigkeit und Nothdurft erfordert, bey eigner Stafferta oder gar eigenen Courier anzufragen, und Bescheids zu erhohlen.

Was hierinnen nicht enthalten, werden sie nach ihrer Pflicht und Capacität beobachten.

47. Nachdemmahlen aber mehr besagten Reichs-Kriegs-Räthen nicht alles vorzuschreiben, als werden sie pro re nata, wie ihnen hierum vertraut wird, dasjenige zu beobachten

ten wissen, was des Heil. Reichs und gemeinen Wesens Dienst und Nothdurft ein- und andermal erfordert, maßen sie dann alle ihre Consilia bloß auf die allgemeine Wolfart und die Erhaltung Fried und Ruhe im Reich und Abwendung feindl. Einbruchs und Uberfalls des grausamen Feinds, des Türckens, zu richten, und was hierzu erfordert wird und nöthig ist, nach ihren besten Wissen und Gewissen zu bedencken, und einrathen, und beyschaffen zu helffen hätten ꝛc.

XXIII.

Instruction vor den Reichs-General-Feld-Marschall, Dictat. Ratisbon. die 9. (19.) Januar. 1672. per Moguntinum.

1.

Was der Reichs-Gen. Feld-Marsch. ratione seiner Person zu beobachten hat.

Wird der Herr Reichs-Feld-Marschall, gleichwie er von der Röm. Kayſ. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen zu des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschallen angenommen, und darauf sich Pflichtbar gemacht; Also auch allerhöchst gedachter Röm. Kayſ. Maj. und dem Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, derselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, jedesmal des Reichs Volck, so demselben zugegeben wird, wohl und getreulich zu erhalten, wissentlich nichts so mehr als höchstermannter Ihrer Kayſ. Maj. und dem Heil. Röm. Reich zuwider, vorzunehmen, noch zu handeln, in vorgehenden Feldzug und Kriegs-Operationen allem feindlichen Beginnen zu widerstehen und vorzukommen, sich nach allen besten Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften angelegen seyn lassen; Er solle auch sich nichts unterfangen, noch die Reichs-Völcker aus den Creyßen aufbieten und zusammen führen, bis er darzu von einer Reichs-Deputation oder Reichs-Tag beordert, und ihm solches aufgetragen, diejenigen Sachen, so vermöge der Execut-Ordnung oder sonst an die Creyße gehören, keineswegs an sich ziehen, vielweniger sich in einige Executiones sententiarum einmischen, noch deren unter seinem Commando stehender Völcker, es sey in Corpore oder Trouppen Weise, zu jemands Vergewaltigung und Oppression, oder auch gegen die Stände, so unter einander in Irrung begriffen, oder mit welchen er selbst etwan in nachbarlicher Differenz stehen möchte, sondern nur bloß zu offt allerhöchstgedachter Röm. Kayſ. Maj. und gesamter Ständten des Reichs Defension und Hintertreibung widrigen ausländischen Gewalts, oder was ihm sonsten anbefohlen werden möchte, gebrauchen, in wichtigen Sachen, sonderlich auf dem Feind zu marchiren, sich an den Feind logiren, Schlachten liefern, einen Ort belägern, stürmen, einen belägerten Ort entsetzen oder besetzt laßen, einer belägerten Stadt Ubergebungs-Conditiones machen, Neutralität accordiren oder auffagen, Partheyen über 1000. Pferde ausschicken, das Corpus der Armee separiren, campiren, einquartiren und dergleichen, jederzeit des Reichs-Kriegs-Raths Gutachten vernehmen, und darinnen, ohne Wissen desselben, nichts schliessen oder vornehmen, auch sonsten in allem sich dergestalt, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Feld-Marschalln oblieget und gebühret, und dann die ihme von Kayſ. Maj. und Chur-Fürsten und Ständten ins künfftige etwa noch weiter zukommende Instructionen und Befehl mit sich bringen, verhalten; deßwegen er dann, wann er nun zu Felde gangen, jedesmahl an die Kayſ. Maj. und den Reichs-Convent von allen gebührend zu berichten, und den daher einlangenden Befehl mit allem angelegenen Fleiß zu beobachten hat; und weilen

Fleißige Haltung der Bet-Stunden.

2. Zweytens aller Segen von GOtt herrühret, so solle der Reichs-General-Feld-Marschall vor allen dahin sehen, damit sowol im Feld als in den Quartieren GOtt um Gnade fleißig angeruffen, und zu dem End durch den Trommelschlag, oder nach Gelehenheit durch Lösungs-Schuß, zum Morgen- und Abend-Gebeth, so viel der Kriegs-Status zuläßt, jederzeit das Zeichen gegeben werden möchte.

Disputiren von der Religion nicht zu verstatten.

3. Nichtweniger solle auch 3.) der Herr Reichs-Feld-Marschall dahin trachten, damit alles Disputiren von der Religion, so wol bey denen Officieren als gemeinen Soldaten, woraus eine schädliche Verbitterung erfolgt, vermieden bleibe, und zu solchem Ende alle und jede Priester, Prediger und Capläne, so in denen Feld-Zügen mit seyn, nichts zänckisch- oder disputirliches, so zu Widerwill und Feindschafft unter dem Kriegs-Volck Ursach geben möchte, lehren oder predigen, bevorab keiner des andern Religion oder Ceremonien verachte noch lästere, sondern ein jeder dem göttlichen Wort gemäß alles das lehre und ermahne, so zu Beförderung dieses Christlichen guten Wercks, des Gebets gegen GOtt um Gnad und Sieg, wie auch Pflantzung und Unterhaltung brüderlicher Lieb und Einigkeit zwischen dem Kriegs-Volck und dann zu Abwendung des GOttes-Lästeren, Schwerens, und Sauffens, Ehebrechens und dergleichen Laster dien- und ersprießlich seyn mag.

Gute Ordre und Disciplin zu halten.

4. Zum 4.) solle von dem Herrn R. Feld-Marschallen bey der Armee gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten werden, auf daß niemand wider Recht und Billigkeit beschweret, noch des Seinen gewaltsamer Weise beraubet, gebrandschatzet, oder sonsten an Leib und Gut beleidiget, und bey der Soldateſca alle Excess, Insolentien und Laster verhütet und abgestraft, auf dem Articuls-Brief steif und fest gehalten, auch das Balgen und Kugel-Wechseln bey der Armee gäntzl. verbothen seyn, und die Autores nach Beschaffenheit der Umstände und Inhalt des Articul-Briefes ohne einigen

Respect der Nation, Person, Stands oder Religion abgestrafft werden; gestalten dann ihme auch die Ober-Jurisdiction und Administration der Justiz über alle hohe und niedere Kriegs-Officierer und der gantzen Soldateſca insgemein bey währenden Feld-Zug, und so lange das Reichs-Corpus beysammen, in denen militarischen Verbrechen gebühret und zukommt; Also wird derselbe solche Excels und Verbrechen der Gebühr und Kriegs-Gebrauch nach mit den verdienten Strafen anzusehen wissen, doch vorbehaltlich die einem jeden Obristen bey seinem Regiment habende Jurisdiction, wie solche bey Teutschen Krieges-Heeren gebräuchlich.

Ober-Jurisdiction.

So viel aber die nachgesetzte Generales und den General-Staab betrifft, wo einer oder der ander solchen Excell begienge, so ungestrafft nicht könte gelassen werden, so solle der Herr Feld-Marschall in Krafft der ihme hiemit ertheilenden Gewalt denselben alsobald in Arrest nehmen lassen, die Cognition und Ausspruch aber solle dem ordentlichen Kriegs-Recht untergeben, und dann die Execution ohne Ihre Kayſ. Maj. und Chur-Fürsten und Ständten, oder derjenigen, woran er von denenselben noch weiters verwiesen werden möchte, Vorwissen und weiterer Verordnung nicht vorgenommen werden.

Verfahren wider die Verbrecher beym General-Staabe.

Dafern nun aber, unter währendem Feld-Zug in dem March, oder den Quartieren, gegen einen Stand des Reichs, dessen Angehörige oder Unterthanen mißhandelt, oder sonst in dessen Hand ein Verbrechen nicht militare begangen wird; sollen die Thäter, wann dieselben nicht vorher in Verhafft gebracht, ermeldten Stand ausgeliefert werden, und demselben darüber die Cognition und Abstraffung verbleiben.

In non militaribus denen Ständen reservirte Cognition.

5. Wann auch, zum Fünfften, von den Generals-Personen, Obristen, und andern Officieren jemand mit Tod oder sonst abgehen solte, so ist zwar derselben Ersetzung respective J. K. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen, die sie bestellen, zu reserviren, weilen aber solches viel Zeit erfordern würde, und inzwischen der Armee, und sonderlich dem Regiment, dabey die Obristen abgangen, durch Mangel derselben, Schaden und Nachtheil zugezogen werden könte; Als wird, wenn ein General und Obrister bey währenden Feld-Zug abgehet, dem Herrn General-Feld-Marschallen heimgegeben, solche Stelle ad interim durch den nachgesetzten Officier, bis solche wiederum von Ihro Kayſ. Maj. oder Chur-Fürsten und Ständen, deme es gebühret, ordentlich ersetzt seyn wird, Verwaltungs-Weise versehen zu laßen, maßen denn auch er, Reichs-Feld-Marschall, solche begebende Vacatur neben seinem Gutachten, wen er hinwieder darzu für capabel befinden wird, zu anderweiter Bestellung alsobald an diejenigen Creiß-ausschreibende Fürsten, dahin dieser abgehende Obriste gehörig gewesen, zu berichten und zu überschreiben hat; Wann aber ein Obrister Lieutenant oder anderer nachgesetzter Officier mit Tod abgieng, so hat der Obriste die Interims-Bestellung, jedoch in alle Wege mit Vorwissen des General-Feld-Marschallen gleicher Gestalt mit dem nechsten in der Charge folgenden Officier zu thun, und gleicher Weise an den Creiß oder Stand, dem die beständige Ersetzung zukommt, förderlich zu berichten.

Ersetzung der Generals- und Obristen Chargen.

Item der Obristen Lieutenants-Charakter.

6. Wiewol man zum 6.) in alle Wege zu sehen hat, damit eines jeden Creißes Corpo zusammen gehalten werden möge; dafern jedoch der Status belli und die Noth erfodern solte, ein Theil desselben davon abzunehmen, und separatim anzuwenden, solle dißfalls geschehen, was die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert, und die gesamte Reichs-Generalität und Kriegs-Räthe vor gut befinden werden, jedoch daß bey dergleichen Particulair-Abschickung einiger Völcker von dem Creiß-Corpo die Gleichheit unter dem Creiß-Völckern, so viel möglich, beobachtet werden.

In was vor Fällen die Creiß-Corpora separatim agiren sollen.

So wird, zum 7ten, dem Herrn Feld-Marschallen, den Gen. Staab und nachgesetzte General. jeden bey seiner Charge zu mainteniren, auch die Conservation der Armee, ohne Unterschied der Religion, ingleichen der Artillerie in guten Stand zu erhalten, bestermaßen anbefohlen, fürnemlich aber, daß er dahin zu sehen, damit der Armee an Lebens-Mitteln und Fourage nichts ermangle.

Conservation der Armee anbefohlen.

8. Achtens, wird ihme auch frey stehen, die Armee, nachdem ihm solche untergeben, gantz, oder zum Theil, oder ein Regiment davon, wann und so offt er es nöthig befindet, mustern zu lassen, um zu sehen, wie die Völcker beschaffen, was vorhanden, und wie denenselben vorgestanden wird, insonderheit aber u. vor allen Dingen, wird er, Feld-Marschall, auf dem General-Rendezvous, vermittelst der General-Musterung, zu sehen und in Acht zu nehmen haben, ob ein jeder die, vermöge beykommenden Designation zu dem Creiß-Corpo zu stellen habende Mannschafft zu Roß und Fuß effective gestellt habe, auch ob sowol Reuter, als Fuß-Knechte, mit Kleidern und Waffen, der Nothdurft nach, versehen seyn; Item die für gut befundene Proportion ein Drittentheils Pigginirer würcklich gehalten, die erscheinende Mängel notiren, darüber die Creiß-Commissarios zur Rede stellen, auch zu der alsbaldigen Ersetzung anmahnen, und nichts destoweniger, in was Stand er, Feld-Marschall, ein und anders befunden, sowol an den Reichs-Convent und dann die Creiß-Ausschreibende Fürsten, oder die Creiß-Aemter, nachdem es Herkommens, jedesmals seinen specificirten Bericht erstatten.

Special- und General-Musterung

und davon zu erstattende Relation.

9. Dann und fürs 9te, wiewol sonsten dem Gen. Commissario, unter andern insonderheit, sowol über die Besoldung, als die Proviantirung, wie solches ohne das dessen Amt mit sich bringet, angelegene Aufsicht zu haben gebühre; So hat doch der Herr Feld-Marschall gleichfalls sonderbar Aufsehens zu haben, und zu verschaffen, daß die Gelder zu denen Regimentern von ihren Herren zugeschickt, durch die

Aufsicht über die Verproviantir- und Besoldung.

die Creiß-Commissarios u. Creiß-Zahlmeister, oder diejenigen, welche von einem oder dem andern in particulari zu den Völckern verordnet worden, der Gebühr unter die Soldaten, in Beyseyn ihrer vorgesetzten Officier, ausgetheilt, und zwar den gemeinen Knechten der Monat-Sold nicht auf einmal, sondern von zehen zu zehen Tagen gereichet, auch denenjenigen, welche das Geld liederlich anzuwenden oder zu verspielen gewohnt, nicht alles Geld in Händen gelassen, sondern die Nothwendigkeit an Kleidung und andern vor den Sold verschaffet werde; solte dann der Herr Feld-Marschall bey den Zahlungen einigen Mangel oder Untreu verspühren, hat er solches nach Gelegenheit der Sachen, an die ausschreibende Fürsten zu berichten.

Bericht von denen dabey befindenen Mängeln.

Solte für das 10te, Der Herr Reichs-Feld-Marschall, so GOtt gnädiglich verhüten wolle, vom Feind gefangen werden; So wird das Reich in solchem Fall, wegen der Ranzion, thun, was die Kriegs-Raison erfordert.

Ranzionirung der erfolgter Gefangenschafft.

Massen auch zum 11. demselben an Brandschatzung, Thätigung, Verträgen und den Beuten, so man vom Feind erobern wird, dasjenige wiederfahren und gedeyen solle, was Kriegs-Brauch ausweißt.

Nutzung derer Emolumentorum.

Und weil, fürs 12te, die Erfahrniß gelehret, daß zu Zeiten unter den Regimentern allerhand Zwietracht und Schwierigkeiten, wegen der Beute, zu Nachtheil des gemeinen Wesens, entstanden; Als solle er, Herr Feld-Marschall die würckliche Verfügung thun, damit jedem Regiment, Officier, und gemeinen Soldaten seine bey Feld-Schlachten, Sturm, Einfällen, oder Scharmützel ꝛc. erworbene Beuten gelassen, wie auch deren Officier und gemeinen Soldaten, so entweder vorm Feind bleiben, oder sonsten natürlichen Todes sterben, Verlassenschafften und Geräthe, wie es Namen haben möge, dero Weib und Kindern, oder nechsten Befreunden unaufhaltlich abgefolgt werden. Was nun aber die Brandschatzungen und dergleichen anbelangt, solle daraus den beschädigten Ständen, dero Angehörigen, oder Unterthanen der erlittene Schaden ersetzt, auch da einem oder andern etwas abgenommen, und nachgehends recuperiret wird, demselben restituirt werden.

Wie es mit der Beute,

und den Brandschatzungen zu halten.

Im übrigen wird der Herr Reichs-Feld-Marschall, gestalten Sachen nach, zu verfahren und alles dasjenige zu beobachten wissen, was der Röm. Kayf. Maj. des Heil. Röm. Reichs und gemeinen Wesens Dienst und Nothdurfft erfordert, und Ihro Kayf. Maj. und Chur-Fürsten und Stände nach der Hand in einem und andern noch ferners resolviren und ihme anbefehlen werden.

Das übrige, so hier nicht exprimirt wird, seiner Disposition überlassen.

XXIV.

Eyd der Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, dict. Ratisb. den 11. (21.) Maj. 1672.

Eyd der Reichs-Kriegs-Raths-Directoren.

DJe mit Belieben der Röm. Kayf. Maj. von Chur-Fürsten und Ständen deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores N. N. sollen geloben und schweren zu GOtt, gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, getreu, hold und gehorsam zu seyn, deroselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, sonderlich aber ihre Consilia dahin einzurichten, daß wenn es zum Feldzug kömmt, allem feindlichen Beginnen kräfftiger Widerstand geschehe, auch benebenst ihnen der Reichs-Armee Conservation und Wohlfahrt, getreulich angelegen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so ihrer Kayserl. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zuwider, fürzunehmen, noch zu handeln, sondern sich in allen dergestalt zu verhalten, wie solches ihnen als aufrichtigen und getreuen Reichs-deputirten Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directoren oblieget und gebühret, und jetzt ertheilter sowol als künfftig noch etwa ferner zukommenden Instruction gemäß ist, ohne Gefehrde.

XXV.

Eyd der Reichs-Kriegs-Räthe, de anno 1672.

Eyd derer Reichs-Kriegs-Räthe.

DJe mit Belieben der Röm. Kayf. Maj. von gesammten Chur-Fürsten und Ständen bestellte Reichs-Kriegs-Räthe N. N. sollen geloben und schweren zu GOtt, der Röm. Kayf. Maj. und dem Heil. Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, deroselben Frommen und Bestes zu werben, und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, sonderlich aber ihre actiones und Consilia dahin einzurichten, damit, wenn es zum Feld-Zug kommt, ihnen ertheilter Instruction nach, die Völcker zu niemands Vergewaltigung und Oppression, sondern allein zu allerhöchst gedachter Ihrer Kayf. Maj. und gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Defension und Hintertreibung widrigen auswärtigen Gewalts, oder was sonsten anbefohlen werden möchte, gebraucht werden, auch benebenst deren Conservation und Wohlfahrt, getreulich sich angelegen seyn zu lassen, und wissentlich nichts, so ihrer Kayf. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zu wider, fürzunehmen noch zu handeln, sondern in allem sich dergestalt zu verhalten, wie solches ihnen als aufrichtigen und getreuen Reichs-Kriegs-Räthen oblieget und gebühret, und sowol vorermeldter denenselben bereits gegebener, als künfftig noch etwann ferner zukommender Instruction gemäß ist, ohne Gefehrde ꝛc.

XXVI.

Eyd des Reichs-Gen. Feld-Marschalls, dict. Ratisb. den 11. (21.) Maj. 1672.

Eyd des Reichs-Gen. Feld-Marschalls.

DEr General-Reichs-Feld-Marschall, solle geloben und schwören zu GOTT, der Röm. Kayf. Maj. wie auch gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs getreu,

treu, hold und gehorsam zu seyn, derselben Nutzen, Frommen und Bestes zu erwerben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und wenn es zum Feldzug kommt, jedesmal des Reichs Volck, so demselben zugegeben wird, getreulich zu erhalten, wissentlich nichts, so ihrer Kayſ. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs sammt und sonders zuwider, fürzunehmen, noch zu handeln, allem feindlichen Beginnen zu widerstehen und vorzukommen, sich nach allem bessern Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften, angelegen seyn zu lassen, daß er auch die Völcker, so ihme untergeben, zu niemands Vergewaltigung und Oppression, sondern nur zu allerhöchst ernannter Röm. Kayſ. Maj. und des Reichs und gesammten Ständen Defension und Hintertreibung widriger ausländischer Gewalt gebrauchen, in allen wichtigen Sachen, jederzeit des zugegebenen Reichs-Kriegs-Raths Gutachten vernehmen, und darinnen, ohne Vorwissen desselben, nichts schliessen, oder verordnen, und in allem sich also verhalten solle und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Reichs-Fürsten und Feld-Marschall oblieget und gebühret, und seiner, ihme von mehr allerhöchst gedachter ihrer Kayſ. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen gebenden und künfftig etwa noch weiter zukommenden Instruction und Befehlen gemäß ist, ohne Gefehrde.

XXVII.

Eyd des Reichs-Gen. Feld-Zeugmeist. u. Gen. von der Infanterie, de a. 1672.

Eyd des Reichs-General-Feld-Zeugmeisters.

DEr Reichs-General-Feld-Zeugmeister und General von der Infanterie solle geloben und schweren zu GOtt, der Röm. Kayſ. Maj. und gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs getreu, hold und gehorsam zu seyn, derselben Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, und Schaden und Nachtheil abwenden zu helffen, und wissentlich nichts, so Ihrer Kayſ. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen sammt und sonders zuwider, fürzunehmen noch zu handeln, wann es zum Feldzug kommt, allem feindlichen Beginnen zu widerstehen und vorzukommen, sich nach allem bessern Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften, mit angelegen seyn zu lassen, daß er auch sich mit den Reichs-Völckern, zu niemands Vergewaltigung und Oppression, sondern nur zu der Röm. Kayſ. Maj. und gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs Defension, und Hintertreibung widrigen ausländischen Gewalts, gebrauchen lassen, demjenigen, so ihme des Reichs-Feld-Marschall in Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs Namen anbefehlen wird, unverweigerlich nachkommen, und in allen sich also verhalten solle und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Reichs-Fürsten, General-Feld-Zeugmeistern und Generalen von der Infanterie oblieget und gebühret, und seiner ihme von allerhöchstgedachter Kayſ. Maj. auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebenden und künfftig etwa noch weiter zukommenden Instruction u. Befehl gemäß ist, ohne Gefehrde.

XXVIII.

Eyd, des Reichs-Gen. Lieutenants, wie auch Generals über die Cavallerie und General Wachtmeisters, de anno 1672.

Eyd einer Reichs-Generals-Person.

DEs Reichs General N. N. solle geloben u. schweren zu GOtt, der Röm. Kayſ. Maj. und gesamten Chur-Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, getreu, hold und gehorsam zu seyn, derselben Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, und Schaden und Nachtheil abwenden zu helffen, und wissentlich nichts, so Ihrer Kayſ. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen samt und sonders zuwider, fürzunehmen noch zu handeln, wenn es zum Feldzug kommt, allen feindlichem Beginnen zu widerstehen und vorzukommen, sich nach allem besten Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften mit angelegen seyn zu lassen, daß er auch sich mit den Reichs-Völckern, zu niemands Vergewaltigung und Oppression, sondern nur zu der Röm. Kayſ. Maj. des Reichs und gesammter Chur-Fürsten und Stände Defension, und Hintertreibung widriger ausländischer Gewalt gebrauchen lassen, demjenigen, so ihme des Reichs-Feld-Marschalls Amt, in Ihrer Kayſ. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Namen anbefehlen wird, ohnweigerlich nachkommen, und in allem sich also verhalten solle u. wolle, wie solches einem aufrichtigen u. getreuen Reichs respective Fürsten, Generalen u. Befehlshabern oblieget u. gebühret, u. seiner ihm von Ih. Kayſ. M. auch Chur-Fürsten u. Ständen des Reichs gebenden u. künfftig etwa noch weiter zukommenden Instruction u. Befehl gemäß ist, ohne Gefehrde.

XXIX.

Eyd des Reichs-General-Kriegs-Commissarii, de anno 1672.

Eyd eines Reichs-General-Kriegs-Commissarii.

DEs Heil. Röm. Reichs General-Kriegs-Commissarius N. N. solle geloben und schweren zu GOtt, der Röm. Kayſ. Maj. und gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs getreu, hold und gehorsam zu seyn, derselben Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und ihme die Verforgung deren aus den Creyssen zusammen führender Völcker, getreulich befohlen seyn zu lassen, vor das Proviant und Cassa getreue Sorgfalt zu tragen, die Verwaltung erstgedachter Kriegs-Cassen wohl zu bestellen, die eingehende Gelder richtig und treulich zu verrechnen, und zu keinem andern Ende, als sie gemeynet und verwilliget, zu verwenden, wissentlich nichts, so ihro Kayſ. Maj. wie auch Chur-Fürsten und Ständen samt und sonders zuwider, fürzunehmen, noch abzuhandeln, sondern in allem sich also zu verhalten, wie solches einem aufrichtigen getreuen General-Kriegs-Commissario

oblieget

obliget und gebühret, und seiner ihme gebenden und künfftig etwa noch weiter zukommender Instruction und Befehlen gemäß ist, ohne Gefehrde, ꝛc.

XXX.

Eyd des Reichs-*General-Auditeurs*, de Anno 1672.

Eyd eines Reichs-General-Auditeurs.

DEs Heiligen Römischen Reichs-General-Auditor solle geloben und schweren zu GOtt, der Römischen Kayserlichen Majestät und gesamten Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs getreu, hold und gehorsam zu seyn, derselben Nutzen Frommen und Bestes zu werben, und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und ihm die Administrirung der Kriegs-Justiz getreulich befohlen seyn zu lassen, ob dem Kriegs-Recht und Articuln fleißig zu halten, nach deren Innhalt unpartheyisch Recht und Urtheil zu fällen, niemanden, wer der auch sey, wider Recht zu beschweren, sondern, wo solches von jemand anders, so bey dem Kriegs-Recht sitzt, geschehen wolte, dasselbe getreulich zu erinnern, und zu verhindern, und im übrigen sich also zu verhalten, wie es einem aufrichtigen Rechts-liebenden General Kriegs-Auditoren gebühret und zustehet, und denen ihm zukommenden Befehlen gemäß ist, ohne Gefehrde, ꝛc.

XXXI.

Eyd der Reichs-*Officiers* und Gemeinen Soldaten zu Roß und Fuße, de Anno 1672.

Eyd der Officiers und Gemeinen bey der Reichs-Armee.

DAß nemlich alle und jede, wenn sie aufgefordert seyn, und auf den Sammel-Platz kommen, von neuen schweren und geloben sollen, daß sie insgesammt, und ein jeder insonderheit, der Römischen Kayserlichen Majestät dem Römischen Reich und denen gesammten Chur-Fürsten und Ständen getreu und gehorsam zu seyn, willig und redlich dienen, deren verfaßten und ihnen vorgelesenen Krieges-Articuln, und was sonsten ferner geordnet werden möchte, nach aller Möglichkeit geloben, und was darinnen enthalten, willig thun und lassen, in allen Occasionen, darum sie zu Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät des Reichs und gesamten Chur-Fürsten und Ständen gegen dero Feinden gebraucht werden, so lange sie in ihrer Bestallung seyn, mit Leib und Blut, es sey im Feld, oder Besatzung zu Wasser oder zu Land, in Zügen, zu oder von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützirn, oder, in was Gelegenheit es sonst seyn mag, tapfer und männlich Widerstand thun, und sonst insgemein dahin trachten sollen und wollen, damit Ihrer Kayserlichen Majestät, des Reichs und gesamter Chur-Fürsten und Stände, Schaden und Nachtheil abgewendet, und hingegen dero Nutzen und Frommen befördert werde, auch, da sie etwas, so wider dieselbe lauffen wolte, vernehmen sollten, solches alsobald anzumelden und zu offenbahren. Ferner daß sie auch den bestelten Feld-Marschallen und andern Generalen, zu samt allen ihren vorgesetzten Officiern, vom höchsten biß zum niedrigsten, oder so sonst etwas zu befehlen haben in alle dem, was sie ihnen zu Nutzen Ihrer Kayserlichen Majestät des Reichs und gesammten Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der Armee, es sey in Actionen, gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder wie es sonsten Namen haben mag, gebiethen werden, ohne Wider-Rede und Aufzug gehorsamen, ihnen allen schuldigen Respect erweisen, keine Meuterey erregen, noch Hand an sie legen, vielweniger aber von ihren Regimentern, Compagnien, oder Fahnen, darunter sie gehören, es sey im Felde, Läger oder Guarnison, weichen, oder sich heimlich verbergen, sondern dabey standhafftig, so lange es ihr Leben und Gesundheit zulässet, verbleiben, und willig und gerne folgen, und in summa sich also bezeigen wollen, wie solches getreuen, gehorsamen, ehrlichen und tapferen Soldaten wohl anstehet und gebühret, und die ihnen vorgelesene Articul sie mit mehrern dazu anweisen ꝛc.

XXXII.

Verpflegungs-*Ordonnanz*, wie die zu der geschlossenen Provisional-Reichs-Verfassung bestellte Generalität und General-Staab sowol, als auch die Obristen, sammt den nachgesetzten Officierern, bey erfolgendem Feldzug monathlich zu besolden, de Anno 1672.

Besoldung des General-Staabs.

General-Staab.

HErr General-Feld-Marschall - - - - - 1500. fl.
Herr General-Lieutenant - - - 1350. fl.
Denen folgenden beyden Generalen jedem, 1200. fl. thut - - - 2400. fl.
Einem General-Wachtmeister zu Pferd. - - - - - 700. fl.
Einem General-Wachtmeister zu Fuß - - - - - 700. fl.
General-Commissarii - - - 400. fl.
General-Quartiermeister - - - 225. fl.
General-Auditor sammt seinen Gerichts-Schreibern und zugehörigen Leuten - - - - 180. fl.
Einem General-Adjutanten - - 130. fl.

Einem Medico - - - 100. fl.
Feld-Apothecker sammt seinen Leuten 90. fl.
General-Staabs-Feld-Scherer - 45. fl.
General-Profos sammt seinen Leuten 280. fl.
Wagen-Meister-Lieutenant - - 150. fl.

Cantzley.

Einem Secretario - - - 80. fl.
Einem Cantzellisten - - - 35. fl.
Cantzley-Diener - - - 25. fl.

Regiments-Staab zu Roß, monatliche Verpflegung.

Verpflegung eines Regim. Staabs zu Roß.

Dem Obristen	- -	225. fl.	17. Pferde.
Obrist-Lieutenant	- -	60. fl.	10. Pferde.
Obrist-Wachtmeister	-	25. fl.	8. Pferde.
Regiments-Quartier-Meister	- - -	24. fl.	8. Pferde.
Schultheiß sammt seinen Leuten	- -	30. fl.	3. Pferde.
Caplan	- -	18. fl.	2. Pferde.
Secretario	- -	18. fl.	2. Pferde.
Adjutanten	- -	13. fl.	3. Pferde.
Wagenmeister	- -	9. fl.	2. Pferde.
Heer-Paucker	- -	9. fl.	2. Pferde.
Profoß und seinen Leuten		24. fl.	5. Pferde.

Compagnie zu Roß.

Einer Compagnie zu Roß.

Rittmeister	- -	75. fl.	5. Pferde.
Lieutenant	- -	30. fl.	3. Pferde.
Cornet	- -	25. fl.	3. Pferde.
Wachtmeister	- -	12. fl.	2. Pferde.
Corporal	- -	10. fl.	2. Pferde.
Quartier-Meister	- -	10. fl.	2. Pferde.

Unter diesen ausgesetzten Pferden werden der Officierer Knechte verstanden, welche ihnen in der Rolle an Soldaten passirt werden, und wie andere Reuther würckliche Dienste leisten sollen, wie viel nun aber dergleichen Knechte von solchen Pferden beritten zu machen, ist bis zur Ankunfft der Generalität ausgestellet verblieben.

Muster-Schreiber	- -	10. fl.	1. Pferd.
Feld-Scherer	- -	10. fl.	1. Pferd.
Trompeter	- -	10. fl.	1. Pferd.
Schmidt	- -	9. fl.	1. Pferd.
Sattler	- -	9. fl.	1. Pferd.
Gemeiner Reuther	- -	9. fl.	1. Pferd.

Regiments-Stab zu Fuß.

Verpflegung eines Regiments-Stabs zu Fusse.

Dem Obristen	- -	200. fl.	12. Pferde.
Obrist-Lieutenant	- -	60. fl.	8. Pferde.
Obrist-Wachtmeister	-	25. fl.	6. Pferde.
Quartiermeister	- -	20. fl.	3. Pferde.
Schultheiß sammt seinen Leuten	- - -	30. fl.	2. Pferde.
Caplan	- -	18. fl.	2. Pferde.
Secretario	- -	10. fl.	2. Pferde.
Adjutant	- -	12. fl.	2. Pferde.
Wagen-Meister	- -	9. fl.	2. Pferde.
Profoß sammt seinen Leuten	- -	24. fl.	5. Pferde.

Compagnie zu Fuße.

Einer Compagnie zu Fusse.

Hauptmann	- -	70. fl.	3. Pferde.
Lieutenant	- -	25. fl.	2. Pferde.
Fähndrich	- -	24. fl.	2. Pferde.
Feldwäbel	- -	15. fl.	
Führer	- -	7. fl.	
Fourier	- -	7. fl.	
Muster-Schreiber	- -	7. fl.	
Feld-Scherer	- -	7. fl.	
Gefreyter-Corporal	- -	7. fl.	
Gemeiner Corporal	- -	6. fl.	
Trommelschläger und Pfeiffer	- -	4½. fl.	
Gefreyter	- -	4½. fl.	
Gemeiner Soldat	- -	4. fl.	

Artillerie-Stabs-Verpflegung.

Des Artillerie-Stabs.

Ein Artillerie-Obrister	- -	450. fl.
Artillerie-Commissarius	- -	130. fl.
Stück-Hauptmann	- -	100. fl.
Feld-Caplan	- -	36. fl.
Zeugwärth.	- -	100. fl.
Ingenieur	- -	80. fl.
Quartier-Meister	- -	50. fl.
Adjutant	- -	40. fl.
Zeug-Schreiber	- -	35. fl.
Obrist-Wagen-Meister	- -	35. fl.
Fourier	- - -	30. fl.
Feld-Scherer	- -	24. fl.
Ein Zeug-Diener zu Pferde	- -	24. fl.
Zeug-Diener zu Fuß	- -	12. fl.
Wagen-Meister-Lieutenant	- -	24. fl.
Geschirr-Meister	- - -	90. fl.
Geschirr-Knecht	- -	12. fl.
Petardier	- -	24. fl.
Feuer-Wercker	- -	24. fl.
Minier Corporal sammt darzu gehörigen Leuten	- -	24. fl.
Proviant-Officier	- -	28. fl.
Constabel	- -	18. fl.
Handlanger	- -	8. fl.
Ein Schmiede-Meister	- -	24. fl.
Schmiede-Knecht	- -	12. fl.
Batterie-Meister	- -	24. fl.
Bruck-Meister	- -	24. fl.
Schantz-Meister	- -	24. fl.
Wagen-Meister	- -	20. fl.
Wagner-Gesell	- -	12. fl.
Kuffer-Meister mit einem Gesellen	- -	32. fl.
Zimmer-Meister	- -	20. fl.
Ein Gesell	- - -	12. fl.
Sattler	- - -	20. fl.
Sattler-Gesell	- -	12. fl.
Ein Profoß sammt den Profoß-Lieutenant und dessen Leuten	- -	40. fl.
Roß-Artzt	- - -	24. fl.
Ein Artillerie-Knecht	- -	10. fl.
Ein Artillerie-Roß.	- -	3. fl.

XXXIII.

Articuls-Brieff vor die Reichs-Völcker, de Anno 1672.

ARTICULUS I.

Treue und Gehorsam gegen Ihre Kayserl. Maj. das Reich und vorgesetzte Officiers.

SOllen alle und jede Kriegs-Leute zu Roß und Fuß der Römischen Käyserlichen Majestät und dem Heil. Reich geloben und schweren, Dieselben und dem Heil. Reich getreulich zu dienen, Dero und des Reichs Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, desgleichen den vorgesetzten Generalen, Befehlshabern, Obristen und übrigen Officierern vom Höchsten bis zum Niedrigsten, oder so sonsten etwas zu befehlen haben, in allen Deme, was sie ihnen, zu Nutzen Allerhöchst-gedachter Ihrer Käyserlichen Majestät, des Reichs und der gesamten Stände, wie auch des Kriegs-Heers, es sey in Actionen gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder wie es sonst Namen hat, gebieten werden, ohne Wider-Rede und Aufzug gehorsamen, ihnen allen schuldigen Respect erweisen, keine Meuterey erregen, noch Hand an sie legen, oder auch dieselben mit verächtlichen schmählichen Worten angreiffen: Da auch Officirer oder gemeine Knechte etwas, so mehr Allerhöchst-ermannter Ihrer Käyserlichen Majestät, und Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs zu Nachtheil gereichen kan, vernehmen, sie solches unverlängt dem Hauptmann, derselbe aber dem Obristen, und dann folgends dieser dem Feld-Marschallen anzeigen, wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschiene, der oder dieselben sollen nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts gestrafft werden, als in nachfolgenden Articuln klärlich versehen.

II.

Christliches und ehrbares Leben.

Ob wol alle und jede, hohe und niedrige Officirer, Reuter und Fuß-Knechte, ohne dem ein Christliches erbares Leben und Wandel zu führen schuldig; so sollen sie jedennoch, so lange sie beysammen, sich desselben, und darbey aller wahren Tugenden und Tapfferkeit absonderlich befleissen, auch keiner in Ubung seiner Religion, nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, gehindert und beeinträchtiget werden.

III.

Verspottung des geheil. Nahmens.

Wer nun aber solches verächtlich unterlässet, den Namen GOttes des HErrn mißbrauchet, lästert, zu Verspottung gedachter im Heil. Römischen Reich, vermög des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, zugelassener Religionen, Gottesdienst und des Exercitii und Ubung ohne Unterscheid, zumalen öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter den verschiedenen Religions-Verwandten, Officirern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß entstehet, etwas redet oder thut, oder zu Zeiten des Gottes-Dienstes und Predigt beym Zechen oder an leichtfertigen Oertern betreten wird, oder auch sonst ein offenbares gott- und alles loses, ärgerliches Leben führet, der soll, nach Beschaffenheit der That, an Leib, Leben, oder mit schweren Gefängniß bestraft werden.

Religions-Hinderungen.

Verachtung des Gottes-Dienstes

und alles gottlose Leben zu vermeiden.

IV.

Abgötterey u. allerhand Teufels-Bannerey verbothen.

Solten unter denen zusammengeführten Reichs-Völckern einige abgöttische Schwartzkünstler, Zauberer, Teuffels-Banner, Vestmacher, Waffen-Segner, oder andere abergläubige gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselben sollen nach Befindung mit dem Feuer Staupenschlagen, Verlust der Ehre, oder Verweisung von der Armee, abgestraffet werden.

V.

Marquetenter sollen unterm Gottesdienst nichts verkauffen.

Solle kein Marquetenter oder Vivandirer, unter währenden Gottesdienst, Predigt oder Betstunde, einig Getränck auszapffen oder verkauffen, widrigen Falls solches alles den Armen, und sie selbst noch darzu in Strafe verfallen seyn.

VI.

Alle Schmauserey soll unterm Gottes-Dienst eingestellet werden.

Alle Collationes, Gastereyen und Gesäuff sollen unter währendem Gottes-Dienst eingestellet werden, so ein Officirer darwider handelt, solle demselben eine halbe Löhnung abgekürtzet, und solche Strafen auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, ein gemeiner Soldat aber nach Gestalt der Sachen, dem Kriegs-Gebrauch und Manier nach, gestraft werden; Wofern auch einer sonsten sich volltrincken, und in solcher seiner Trunckenheit jemand vergewaltigen, schlagen, oder gar ums Leben bringen, auch etwas anders ungebührlichs verhandeln würde, solle derselbe eben so wol, als wann er nüchtern gewesen wäre, darum gestraft werden.

Auch der Vorwand der Trunckenheit kein Verbrechen entschuldigen.

VII.

Soldaten sollen allemal mit ihrem Seiten- und Kurtz-Gewehr;

Es sollen auch alle Knechte, so Spieß, und kurtz Gewehr tragen, mit guten starcken Seiten-Gewehren versehen, und auf der Musterung darmit zu erscheinen schuldig seyn, und keiner seine Rüstung, Seiten- oder anderes Gewehr verändern, sondern in guter Achtung haben, damit sie sich dessen als Kriegs-Leute gegen dem Feind nothdürfftiglich gebrauchen können, und wo einer anders befunden würde, der solle darum bestrafft, und sonderlich ihm seine Besoldung an der Musterung verringert werden.

VIII.

Auch Ober-Gewehr, Musqveten Kraut und Loth parat,

Nicht weniger soll ein ieder sein Ober-Gewehr, und sonderlich die Musquetirer ihre Musqueten und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft, nicht finden lassen; Da aber in Zügen und Wachten sich befinden solte, daß einer sein Gewehr gegen den Feind nicht gebrauchen könte, der solle darum am Leibe gestraft werden.

IX.

Und mit Montur versehen.

Solle ein jeder mit seinem Ober-Rock oder Mantel gefast seyn, sich vor dem Regen und Kälte desto baß zu erhalten.

X.

Mit ihrem Sold, auch wenn solcher über die Zeit aussen bleibet, zu frieden seyn.

Sollen sie 30. Tage vor einen Monat, wie dann der Gebrauch ist, zu dienen schuldig seyn, ob sich auch etwa die Bezahlung hernach in etwas verziehen thäte, die Officirer und Soldaten jedennoch Geduld tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht und Herren-Dienste versehen, und keinen Zug gegen den Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officirer, oder der Hauptmann, nach Nothdurfft des Feldherrn, begehret, nicht abschlagen, wie ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret.

XI.

Gute Freund- und Camerad- schafft unter einander zu halten.

Sollen alle hohe und niedrige Officirer, und alle und jede, so sich bey der Miliz befinden und aufhalten, einander ohne allen Unterschied der Religion, Christlich und getreulich lieben, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil so viel ihm wissend, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu und von dem Feinde, einander, wie sie commandirt werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Cameraden wohl anstehet und gebühret, einer gegen dem andern erzeigen und verhalten.

XII.

Duellren bey Lebens-Strafe verbothen

Und weil diesem zuwider, bey der Soldatesca, hohen und niedern Officirern, ja gemeinen Soldaten, leider! eingerissen, und gar gemein, daß einer den andern, offtmals um gantz liederlicher Ursache willen, zum Duell zu Roß und Fuß, oder wol auf beyderley Weise zugleich, heraus fordert, niederschiesst, oder sticht, oder doch zum wenigsten lähmet, und dem Feld-Herrn zum mercklichen Schaden, zu fernern Dienst, so er GOtt zu Ehren, und dem Heil. Reich zum Besten, leisten können, oder sollen, untüchtig machet, ja sich gar in gewisses Pericul und Gefahr der ewigen Seligkeit stürtzet, dasselbige aber dem wahren Christenthum schnurstracks zuwider, und dahero nicht allein in wohlbestellten Christlichen Policeyen, sondern auch guten Kriegs-Ordnungen des Heiligen Römischen Reichs, und von andern Christlichen Potentaten, allemal bey Leib- und Lebens-Strafe hoch verbothen worden: So solle hiemit und Krafft dieses verordnet seyn, daß niemand, wer der auch sey, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, bey Verlust des Lebens, in dergleichen Duellen, mit Ausforderung und Erscheinen, sich einlassen, vielweniger einer den andern verwunden, erstechen, erschiessen, oder umbringen: Solte aber einer oder andrer so vermessen seyn, gar vor einer Fürstlichen, oder andern Residenz, oder Persönlichen Gegenwart dero Generalität und bey deren Quartieren, und also, hintan gesetzt Dero Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so solle gegen dieselben vorangedeutete Bestraffung um so vielmehr geschärffet, auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

sonderl. bey Fürstl. Residenzen und Quartiren der Generals-Personen.

XIII.

Muthwillige Todtschläge mit dem Schwerdt

Insgemein sollen alle muthwillige und vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit waserley Gewehr, auf was Art und Weise sie wollen, gäntzlich verboten seyn, wer darwider handelt, solle das Leben verwürcket haben, und mit dem Schwerdt unnachläßig gerichtet werden.

XIV.

Unvorsetzl. aber u. die aus Nothwehr geschehen, Innhalts der P. H. G. Ordnung.

Solte aber dasselbe ohne Vorsatz, jedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder jemand eine Nothwehr abgedrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselben Innhalts Käyser Carls des Fünfften, und des Heiligen Römischen Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung respective gestraffet, oder absolviret; sollen auch die bestellte Criminal-Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte, nach derselben sich dißfalls im Erkennen zu reguliren verwiesen seyn.

XV.

Mord unter Bluts-Freunden mit Säckung

und Zangen-Rissen.

Würde sichs auch begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Ehe-Leute eins das ander, böß-lich tödten, ermorden und umbringen, es geschehe auf was Weise und Wege es immer wolle, so solle der Thäter, oder die Thäterin in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen, und darinnen erträncket, auch wofern das Kinder-Umbringen mehr, dann einmal geschehen, der verbrechenden Person, so viel glüender Zangen Risse, als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe gegeben werden.

XVI.

Unter Freunden die einander nicht heyrathen können,

Mit Schleiffung und dem Schwerdt,

Welcher an seinem Bruder, Schwester, oder so nahen Bluts-Verwandten, mit welchen, besag der Rechten, er keine Heyrath treffen kan, solchen Mord vorsetzlich verübet, der oder dieselbe solle ad locum supplicii geschleiffet, und daselbst mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

XVII.

Auch die Bygamie mit dem Schwerdt zu straffen.

Welcher Ehe-Mann oder Ehe-Weib bey Leben des ersten Ehe-Genossen, einen andern Mann oder Weib, in Gestalt der heiligen Ehe nimmet, und solches Laster betrüglicher Weise, mit Wissen und Willen vollbringet, der oder dieselbe soll mit dem Schwerdt gerichtet werden, massen dann auch kein Priester, Geistl. oder Prediger, er sey von was deren in gedachtem Münster- u. Oßnabrückis. Friedens-Schluß zugelassener Religionen er wolle, bey Entsetzung seines Diensts, keinen Soldaten mit einem Weibs-Bild vermähligen solle, er habe dann Consens von seinem Obristen-

Priester sollen keine Soldaten, ohne Consens ihrer Officiers u. nahen Verwandten trauen.

Lieu-

Lieutenant, Obrist-Wacht-Meistern, Rittmeistern oder Hauptmann vorzulegen, auch beyde Personen, da sie ledig, auch Eltern und Vormünder (wann dieselben in der Nähe, und sie um Einwilligung der Heyrath ersucht werden können) damit einig zu seyn, gute Zeugniß vorzuweisen.

XVIII.

Ehebruch nach Anleitung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung.

Da ein Officirer oder Soldat, er sey ledig oder schon verehliget, mit eines andern, er sey Soldat oder nicht, Ehe-Weib die Ehe bricht, und sie desselben überführet werden, sollen sie beyde, nach Anweisung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Käysers Caroli V. exemplarisch gestraffet werden.

XIX.

Weiber-Raub am Leben,

Wer ein Weibs-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll gleichfalls das Leben verlohren haben.

XX.

Sodomiterey mit Feuer

Da iemand abscheuliche Unkeuschheit wider die Natur begangen, der solle mit Feuer verbrennet werden.

XXI.

Unkeuschheit und Kupplerey peinl. zu straffen.

Insgemein solle alle Unkeuschheit, Kupplerey, und was dem mehr anhänget, ernstlich verbothen seyn, so jemand darwider handelt, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich, und nach Befinden, peinlich gestraft werden.

XXII.

Maitressen, Concubinen und Huren bey der Miliz nicht zu dulden.

Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren, weder im Feld oder Guarnisonen, bey willkührlicher Strafe, so wenig bey denen Officirern, als gemeinen Soldaten, geduldet werden; Da aber jemand dergleichen Personen bey sich hätte, und sie, auf geschehene Verwarnung nicht verlassen wolte, sollen dieselben vom Profosen durch den Stecken-Knecht weggenommen, und des Lagers oder Guarnison verwiesen, der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befindung ernstlich gestraft werden.

XXIII.

Diebstähle, u. Bestraffung eines Geringen,

Aller Diebstahl im Felde und Guarnisonen, wird hiermit ernstlich verboten, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte restitution, oder Erstattung, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassenlauffen, oder Verweisung vom Regiment, Compagnie und Soldatesca, bestraffet werden.

XXIV.

Auch gemeine Diebstähle.

Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyen malen wiederholt hätte, oder auch der Werth des gestohlenen Guts sich hoch belauffen würde, soll derselbe mit dem Strange bestraffet werden.

XXV.

Entwendung der Artillerie,

Wie dann auch diejenigen mit gleicher Lebens-Straf angesehen werden sollen, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Cammer, oder Wägen in Guarnisonen oder Feld, Item Proviant, und was Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen bey dem Kriegs-Heer insgemein zuständig ist, bestehlen und verpartieren, da es auch einer wissentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, solle derselbe auch nach Befindung, entweder an Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestraft werden.

Munition, Proviant u Herrschafftl. Guts, wie einen Gewaltsamen Diebstahl.

XXVI.

item wenn ein Knecht seinen Herrn, und ein Camerad den andern bestiehlt mit dem Strange,

Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn, Item ein Camerade dem andern, dem er doch insonderheit treu zu seyn schuldig ist, etwas veruntrauet, stiehlt, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden läßet, darzu Vorschub und Hülffe thut, oder nach Gelegenheit anweiset, der solle mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

XXVII.

Muthwillige Anzündung der Gebäude, wie Mord-Brand,

Welcher Officier und Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weise, in Marchen oder sonsten, Gebäude in Städten oder auf dem Lande, ohne sonderbaren Befehl der Generalität, anzündet, oder anzünden läßt, derselbe solle, nachdem er, so viel ihm möglich, den Schaden von dem Seinigen erstattet, als ein Mord-Brenner lebendig wiederum verbrannt werden.

XXVIII.

Und verwahrloßete Feuer-Schäden mit Restitution u. willkührl. zu straffen.

Solten aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officirer und Soldaten, dergleichen Feuersbrünste in den Quartieren auskommen sollen Officirer und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Abtrag mit dem Beschädigten, oder Richterlichen Erkenntniß, ersetzen, und über das willkührlich, desto besser Aufsicht zu haben, andern zum Exempel, unnachläßig gestraft werden.

XXIX.

Auf eben die Art muthwillige Ruinirung der Häuser Zäune u. Bäume.

Ebenmäßig, und wie im vorhergehendem Articul gemeldet worden, solle es gehalten werden, wann die Officirer den Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obst- und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen lassen, es wäre dann, daß es unumgängliche Nothdurfft erforderte.

XXX.

Ohnnothwendigen Schaden an Feldern, Gärten, Jagten, Fischereyen zu bezahlen.

Den Schaden, so die Officirer ohne Nothzwang an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinwachs und Hopffen-Gärten, Teichen, Gehalten, Heg-Wassern, Thier-Gärten, Gehegten und Jagten, allerley Früchten, und dergleichen zufügen lassen, und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen, und darnebenst willkührlich bestraffet werden.

XXXI.

Strassen-Raub mit Schwerdt und Pfahl

Welcher die Leute im Felde oder Guarnisonen, Stadt und Dörffern, auf den Strassen, bey Tag oder Nacht, gewaltig anfället und beraubet, derselbe soll, nach Erstattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet/ und dessen Kopff auf den Pfahl gesteckt, solte aber Verwundung oder Mord zugleich darbey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet werden.

oder dem Rade

XXXII.

Connivirend- u. participirenden Officiers auf gleiche Art zu strafen.

Da ein Officirer darzu durch die Finger siehet, darein williget, von den geraubten Sachen, Gütern und Pferden participiret, und geneust, derselbe soll mit gleichmäßiger Poen, als ein Strassen-Räuber, beleget werden.

XXXIII.

Denen Räubern,

Damit nun solchem Rauben, und andern vorgemeldten Unthaten, desto baß gesteuret, und die Thäter zu gebührlicher Strafe gezogen werden können, so sollen die Generalen, Obristen, auch jedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officirer, als welche zur Defension und Besten der armen Unterthanen mit bestellet und verbunden sind, wann die Beraubte, sie seyn Eingesessene oder Fremde, sie hierum anruffen, oder die That ohne das vor sie kommet, ohne weitere Klage den Räubern schleunig nacheilen, sie ergreifen, und sammt dem Raube, damit sie, nach Anweisung der Executions-Ordnung (de Anno 1555. §. Und dieweil jetzt angeregte ꝛc. seq. und der neuen de Anno 1673. Cap. IV.) jedweder an behörigem Orte, bestrafft werden mögen, nach dem Hauptquartier bringen lassen; da sich einer dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht gnugsam würde entschuldigen können, derselbe soll den Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in willkührliche Strafe verfallen seyn.

Innhalts der Reichs-Executions-Ordnung, nachzueilen.

Strafe der Weigernden und Nachläßigen,

XXXIV.

Des gewaltsamen Anfalls,

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehren, Prügeln, oder dergleichen, den andern, er sey Soldat oder nicht, im Felde, Guarnisonen, oder seinem eigenen Logiament überfället, und schlägt, soll bey Leib und Leben, oder nach Befindung, bey willkührlicher ernster Strafe verbothen seyn.

XXXV.

Derer, so andere zu Unthaten,

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten, mit Geld oder andern Versprechungen, dingen und anführen, belegt werden.

XXXVI.

Oder jemand ums Leben zu bringen, dingen.

Solte sich aber jemand darzu brauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonst einen Fremden und Einheimischen, gar ums Leben bringen wolte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That ohne völlige Vollstreckung heraus bricht, solle neben dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwerdt gerichtet; Wann aber das Laster gar vollbracht ist, andern zum Abscheu, und ihm zur wohlverdienten Strafe gevierttheilt werden.

XXXVII.

Der Injurianten,

Da ein Officirer oder Soldat iemand, er sey auch ebenmäßig ein Soldat, oder nicht, mit groben Schel!- und ehrenrührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen wird, soll der Beklagte dem Beleidigten, gestalten Schaden nach, durch eine zu Recht zuerkannte Geld-Busse, Wiederruff und Abbitte, auch wohl über das mit Gefängniß und schimpfflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie, gestraffet werden.

XXXVIII.

Derer, so andere verwunden,

Gleichfalls solle es gehalten werden, da die Officirer und Soldaten sich untereinander, auch wol andere Leute, mit Schlagen, Verwunden, und dergleichen beleidigen, doch daß zugleich dem Beleidigten Rechtliche Kehr und Wandel wiederfahre.

XXXIX.

des Meineyds und falschen Eydes.

Wer meineydig und einen falschen Eyd schweren wird, dem sollen 2. Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht allein von dem Regiment und Compagnie, sondern gar aus dem Reich ewig verwiesen werden.

XL.

Willige Auffbau- und Niederreissung der Vestungs-Wercke.

Da es etwa die unverhoffte Nothdurfft ins künfftige erfordern solte, daß Völcker zu Felde vor eine Vestung oder sonsten einen Posten geführet werden, und logiren müssen, so solle ein jeder Soldat schuldig seyn, benebenst seinem Cameraden die Retrenchement, Batterien, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen aufzuwerffen und zu richten, auf Verordnung dieselben hinwiederum einzureissen, wie auch sonsten allemal, wann er darzu commandirt wird, zu verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret; wer sich deß verweigert/ oder dem darzu commandirenden Officirer sich widersetzet, soll nach Innhalt dieses Articuls-Brieffs, als ein Meutenirer gestrafft werden.

XLI.

Respectirung der Salveguardien, Päße u so fort,

Wann auch von den Generalen, oder andern hohen Officirern, Salveguardien, Päße, Convoye, und andere Versicherungen, ertheilet werden, sollen dieselben von allen Officirern und Soldaten gehöriger massen respectiret, und dargegen niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

XLII.

Zufriedenheit mit den angewiesenen Quartiern

Was jedwedem Officirer oder Soldaten im Felde von den Quartier-Meistern und Fourirern, in Guarnisonen, und Vestungen

stungen aber von den verordneten Billettirern, für Quartier und Plätze alligniret werden, da soll er mit zu frieden seyn, und keiner dem andern in sein Quartier ziehen, sondern an dem seinen sich begnügen lassen, auch weder mit dem Quartier-Meister, Fourirer, noch jemandes anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen, wer deme zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursachet wird, exemplarisch bestraffet werden.

XLIII.

Bescheidenheit und Friedfertigkeit gegen Obrigkeit und Quartiersleute.

Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, soll gegen den ordentlichen Magistrat, und Einwohnern iedes Orts, da er logirt, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, sich bescheidentlich, züchtig und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, zum Gegen-Fall soll so wol, und vornehmlich gegen den commandirenden Officirer, wann demselben solches geklagt, aber von ihme nicht gestraffet und abgestellet worden, als dem Verbrecher selbsten, ernstlich, nach Befindung des Excess, mit gebührender harter Strafe unnachläßig verfahren werden.

XLIV.

Geistl. Oerter und das Jus asyli in selbigen,

Item sollen sie auch der Kirchen, Klöster, Clausuln, Spitälen und Schulen verschonen, dieselben nicht beschädigen noch beleidigen, vielweniger die darein geflohene Personen und Sachen angreiffen und veruntreuen, in keine Wege, bey Leibes-Strafe.

XLV.

ingleichen Geistl. unvermögende u. gemeinnützliche Personen nicht zu beleidigen.

Auf Geistliche, Priester, Prediger, Kirchen- und Schulen-Diener, Küster, Hospitäle, Kindbetterin, schwangere Frauen, alte Leute, Müller, Schmiede, Wirthe in den Städten und auf dem Lande, Schäfer, und dergleichen, sollen so wol im Marchiren und Zügen, als im Feld, Still-Läger oder Guarnisonen, kein hoher und niedriger Officirer, weniger General-Regiments- oder der Compagnie Quartier-Meister, Fourirer, oder sonsten iemand, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, etwas prætendiren, weniger ihnen an Geld, oder Geldes-werth etwas abzwacken, bey exemplarischer, willkührlicher und ernster Bestraffung.

XLVI.

Durch Abforderung einiger Schatzung den Fuhrleuten und Schiffern die Commercien nicht zu hemmen.

Die Fuhrleute auf den Strassen, und Schiffe auf den Strömen, sollen von niemand, wer der auch sey, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit einiger Schatzung, Discretion, Commendanten-Gelder, oder dergleichen Auflagen, beschweret, sondern aller Ends, da sie ihren gebührlichen Zoll der hohen Obrigkeit abgelegt, frey, sicher und ungehindert passiren, und also dadurch die Commercia vielmehr befördert, als gehindert und gehemmet werden.

XLVII.

Ordentl. Ein- und Ausgang

Niemand, er sey wer er wolle, solle zu oder aus den Retrenchementen und Vestungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

in Festungen und Retrenchements zu beobachten.

XLVIII.

Ohne Erlaubniß nicht von der Compagnie zu bleiben.

Niemand solle im Feld-Lager, oder Besatz- und Vestungen, ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, über Nacht von seiner Compagnie, Estandart oder Fähnlein, ab seyn, wer darwider thut, soll vor Recht gestellet, und nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts an Leib oder Leben gestraft werden.

XLIX.

Verbothener Mißbrauch der Trompeten u. Trommeln.

Welcher Trompeter, oder Trommelschläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wann es Herren-Dienst erfordert, die Trompete oder die Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebrauchet, derselbe soll auf maß, wie im 51. Articul ausgedrucket, abgestrafet werden.

L.

Strafe derer, so die Wacht muthwillig versäumen,

Wann zur Wacht umgeblasen, oder umgeschlagen, oder sonsten gnugsam angedeutet worden, selbige aber von den Officirern und Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursache versäumt wird, sollen die anwesende Versäumer mit dem höltzern Pferd, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, und Wasser und Brod, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, und des Delinquenten, härter bestraft werden.

LI.

oder voll auf die Wacht kommen.

Wer truncken auf die Wacht kömmt, er sey Officirer, oder gemeiner Soldat, solle das erste mal mit Eisen und Banden, und auch Wasser und Brod 6. Tage lang gestraft, beharret er aber darbey, und bessert sich nicht, von der Compagnie mit Verlust seines ehrlichen Namens gejagt werden.

LII.

Nach besetzter Wacht, u. sonderl. des Nachts nicht muthwilligen Alarm zu machen.

Es soll niemand, nach und bey besetzter Wacht, wann nemlich dieselbe des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Revellien noch nicht geschlagen, einigen Alarm machen, weder im Logiament, noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordere, oder es ihme in specie anbefohlen werde, wer darwider thut, soll am Leben gestraft werden.

LIII.

Genaue Examinirung der Aus- und einpassirenden

Der Officier, so im Felde, im Läger, in Besatzung, auf dem Wall oder dem Posten eines vesten Platzes die Wacht hat, soll wohl Achtung haben, was für Leute dadurch passiren, oder darauf kommen, dieselben examiniren, und da er etwas verdächtliches an ihnen befindet, dieselben anhalten, und zu dem Generalen oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen. Die Fremden sollen selbiger Orten, ohne des Generalen und

Com-

Commendanten Vorbewust und Special-Befehl, gar nicht geduldet werden, und zu solchem Ende so wohl die Hauptleute, als auch übrigen Officirer schuldig seyn, so bald fremde Knechte, oder sonsten iemand Fremdes zu ihnen ins Lager, oder Besatzungen kömmt, oder sich sehen lässet, ihrem Obristen solches anzuzeigen, wie nicht weniger von den Officirern alle Monate ihren Rottmeistern und Knechten, bey ihrem geleisteten Eyd und Pflichten, auferleget werden, da bey denselben dergleichen fremde Personen die weder in Ihrer Käyserlichen Majestät und der Stände des Reichs, oder auch gedachter Haupt-Leute und Officirer Diensten würcklich begriffen, oder in der Musterung nicht gut gethan werden, sich einfinden, oder sonsten sehen lassen, dieselben unverlängt, ihrem Hauptmann anzuzeigen, und niemand zu verschweigen; Daferne nun ein oder mehr Officirer oder gemeine Knechte darwider thun würden, soll der oder dieselben, gestalten Sachen nach, gestraft werden.

Angebung der herein passirten Frembden.

LIV.

Jederman solle die Schild- und andere Wachten der Gebühr respectiren, ihnen, da er angeruffen und gefraget wird, bescheidentlich Antwort geben, wer darwider handelt, solle mit Ernst gestraft werden; würde aber iemand gar Hand an sie legen, soll er des Lebens verlustiget seyn.

Respectirung der Schild- u. andern Wachten.

LV.

Den Generalen und hohen Officirern, so, ihrer obliegenden Charge nach, die Wachten bestellen, oder auch, der habenden Ordre nach, sonst etwas anordnen und befehlen, sollen alle hohe Officirer und Soldaten willig, ohne alle Widersetzlichkeit, mit Worten und Wercken, gehorsamen, und sich deren Verordnungen bequemen, wer darwider handelt, solle vors Kriegs-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Ehr, Leib und Leben gestraft werden.

Gehorsam gegen commandirende Officiers.

LVI.

Wer an den Officier, der die Ronde hat, und die Wacht besichtiget, Item, Patrouille verrichtet, und iemands, er sey Officier, oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber, straffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, solle darüber ernstlich, iedoch willkührlich angesehen werden; Solte aber iemand Gewehr auf ihn zücken, oder gar die Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürcket haben.

Strafe derer, so sich an Ronden und Patrouillen vergreiffen.

LVII.

Es solle auch ieder die Losung, iedesmal, so gegeben wird, fleißig in acht nehmen, und so einer eine falsche Losung von sich geben würde, derselbe solle Kriegs-Gebrauch nach gestraft werden.

Beobachtung der Losung.

LVIII.

Schläfft einer auf der Schildwacht, es sey im Felde oder Guarnisonen, oder gehet, ehe und zuvor er abgelöset ist, von seiner Post, und lässet dieselbe ledig stehen, der solle arquebusirt werden.

Strafe der schlaffenden, oder ihre Post verlassenden Wachten,

LIX.

Imgleichen solle dem Officirer wiederfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers, im Felde oder Festung, von der Corps de Gvarde, seines Gefallens es geschehe, warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen, darbey nicht angetroffen wird.

Ingleichen des Officiers, so ohne Erlaubniß von der Corps de Gvarde gehen,

LX.

Wann etwa sich begeben würde, daß eine oder andere Festung und besetzter Ort solte belägert, und feindlich angegriffen werden und iemand aus derselben weglieffe, oder mit dem Feinde, es geschehe durch Zeichen, Reden oder Schreiben, correspondirte; zu arbeiten, Wachten und Fechten sich verweigerte, der solle ungesäumt und ohne Gnade, als ein Meineydiger, Meutenirer und Verräther, am Leben bestraft werden.

Item derjenigen die nicht fechten wollen, mit dem Feinde correspondiren, und nicht arbeiten wollen,

LXI.

Da auch der Commendant eines solchen belägerten und attaquirten Platzes und Festung, einen seiner unterhabenden Officirer und Soldaten von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonst gewahr würde, solle er dieselben zur Hafft zu ziehen, oder da es anders nicht sey, beyzeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

Derer, so in einen attaquirten Platze von dessen Auffgabe reden,

LXII.

Wann ein Officirer, welchem das Commando in einem festen Posten anvertrauet worden, denselben Ort, ohne die höchste Noth, und der Generalität Ordre, da er dieselbe haben kan, aufgiebt und verlässet, der solle das Leben verwürcket haben.

Des Officiers, so eine Festung ohne Noth aufgiebt.

LXIII.

Solte sichs aber etwa begeben und erwiesen werden, daß den Commendanten dessen nachgesetzte Officirer und gemeine Soldaten die Festung und Posten aufzugeben gezwungen, oder darzu gerathen und verleitet hätten, so sollen alle Befehlshaber, so an solcher That schuldig, u. aus den gemeinen Soldaten der 10. Mann, so das Looß treffen wird, das Leben verwürcket haben, die übrigen aber zu Schelmen gemacht, u. aus dem Reich verwiesen werden; Würden aber Officirer u. Soldaten, bloß ohne Cooperation, geschehen lassen, daß der Commendant unzeitlich accordirte, und denselben nach Möglichkeit davon nicht abrathen und abmahnen, sollen die hohen Officirer ihrer Ehren und Charge verlustig seyn, die Unter-Officirer und gemeine Soldaten aber willkührlich gestrafet werden.

Derer, so einen Commendanten zu Auffgabe einer Festung verleitet, oder ihm davon nicht abgerathen,

LXIV.

Solten die Officirer und Soldaten auch, so ein solches begangen, sich beym Feinde gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder

und hierauff beym Feinde geblieben.

der gefangen werden, sollen sie, so viel man ihrer bekömmt, gehenckt werden.

LXV.

Niemand soll beym March zurück stehen, jeder in gehöriger Ordnung bleiben.

Wenn Ordre zu marchiren ertheilt, und zu dero Behuff gebührlich geschlagen und umgeblasen worden, solle iedweder Officier und Soldat sich mit seinem Pferd und Gewehr bey seinen Trouppen ungesäumt einfinden; wer, ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß, ausbleibet, oder zu spath kommt, oder aus der Ordnung, so wol im Zug, als aus der Parada muthwillig gehet, oder auch beym Troß und Bagage, er wäre dann würcklich mit Leibes-Schwachheit behafftet, zu ziehen sich anmasset, der solle mit Eisen und Banden gestraffet, und darbey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

LXVI.

Nutzbare Maschinen und Hausrath, auch Proviant nicht zu verderben.

Es soll keiner Mühlen, Backofen, Berg- Saltz- und Wasser-Werck, Brunnen, Schmiede, Wagen, Pflug, Fenster, Ofen, Thüren, Brücken, und andern Hausrath, verbrechen oder verderben, noch Wein, Bier, Kern, Mehl, Brod, und dergleichen Proviant, zernichten oder auslauffen lassen, es es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also befohlen worden, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

LXVII.

Meuteniters Strafe.

Alle Meuteniter, Urheber, Anfänger und Helffer der Meutenation, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sollen das Leben verwürcket haben, und ohne alle Gnade aufgehencket werden.

LXVIII.

Wer einige Worte, die zum Aufruhr, Meuterey oder Ungehorsam gerichtet seynd, wird fliessen lassen, oder dieselbe von andern gehöret, oder auch im Werck etwas gethan, oder angestellet gesehen, so dahin ausschläget, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten höhern Officirern und Generalität wird angezeiget haben, solle, nach der Sachen Wichtigkeit, am Leben, oder sonst exemplarisch gestrafft werden; Massen dann auch bey denen Zusammenkünfften und Mahlzeiten, wie imgleichen in privat die Officirer sich allerhand dergleichen Reden und Schimpfereyen, welche durch Anhörung ihrer Diener und Fourier-Schützen unter die Armee auskommen, und grossen Schaden verursachen können, bey angedeuteter Strafe, ebenmäßig enthalten sollen.

LXIX.

Zusammen-Rottirung, Aufstand und Selbst-Rache verboten.

Wer in gemeinem Gezänck, Schlägerey, und sonsten, seine Lands-Leute und Nation, und Religions-Verwandten um Hülffe rufft, und eine Zusammen-Rottirung und Aufstand dadurch verursachet, soll neben seinem Beystand gehencket werden: Daferne nun aber einer wider iemanden einige Klag und Beschwerden zu haben vermeynt, der soll dieselbe bey seinem Officirer anbringen und Hülffe suchen, und nicht sich selbst rächen, weder mit Worten noch mit Wercken.

LXX.

Strafe der Feld-Flüchtigen Officiers.

Wenn gantze Trouppen oder Compagnien, so etwa mit einem zu treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen würden, so soll der Officier, welcher an solcher Flucht schuldig, Ehr und Leben verwürcket haben.

LXXI.

Und Gemeinen,

So viel aber die gemeine Soldaten betrifft, soll von den Schuldigen der Zehende aufgehenckt, und mit den übrigen also gebehret werden, daß dieselben ohne Standarten zu dienen, ausserhalb dem Quartier zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu saubern und zu reinigen sollen angehalten, auch damit, biß sie ihre Verbrechung durch männliche Thaten gnugsam gebüsset, verfahren werden; Wofern aber iemand von ihnen vor dem General- und Ober-Gericht beweisen würde, daß ihnen hierinnen für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniess. haben.

LXXII.

Verfahren gegen Abtrünnige Trouppen und Fahnen.

Wenn gantze Trouppen und Fahnen gar solten abtrünnig werden, sollen dieselben in 6. Wochen zu dreyen malen nach einander vor Recht citirt, und ihnen sicher Geleit ab- und zu zu ziehen, bis zu Recht, verstattet werden; befindet sichs alsdann, daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt, so soll der Eyd-lose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelmen verurtheilet, und Vogelfrey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gericht eingestellet, und vor Recht gnugsam entschuldiget haben, das Geleit unverbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellet und loß gelassen werden.

LXXIII.

Eroberte Artillerie dem Feld-Herrn zu lassen.

Wann in Schlachten, Stürmen, Einnehmung der Posten, etwas an Proviant, Munition, Pulver, Geschütz, und sonsten zu der Artillerie und deren Unterhaltung gehörig, erobert wird, solle dasselbe dem Feld-Herrn bleiben, und das Proviant oder Vieh den Officirern, oder Knechten um einen billigen Pfennig verkaufft werden; im übrigen aber in dem Regiment Officirern und gemeinen Soldaten die eroberten Beuten gelassen werden, jedoch, daß keiner sich des Beute-machens und Plünderns unterfangen solle, es sey dann der Feind gantz geschlagen. Wer darwider handelt, der mag ohne einiges Bedencken, von seinem Officier niedergemachet, oder da solches nicht geschehen, auch dadurch Ihrer Käyserl. Maj. oder auch einem andern Chur-Fürsten und Stande des Reichs, kein Nachtheil zugestanden wäre, solle derselbe 1. Monat lang in die Eisen, bey Wasser u. Brod, geschlagen, und die Beute auf die Beschädigte und krancke Soldaten angewendet, da aber dadurch Schaden verursachet worden, nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden.

Erbeutet Proviant an die Soldaten zu verkauffen.

Beute-Machen soll nicht eher geschehen, als biß der Feind geschlagen.

LXXIV.

Verfahren mit denen Feindl. Gefangenen.

Alle vom Feind Gefangene sollen der Generalität, zu fernerer Verordnung, in dero General-Stockhauß geliefert werden, auch niemand ohne Erlaubniß des Generals, oder dessen, so im Quartier commandirt, einigen Gefangenen tödten, ranzioniren, noch ohne bezahlte Ranzion, ziehen lassen, bey willkührlicher Strafe, jedoch, daß einem iedweden seine auf die Gefangene habende Prætension vorbehalten seyn solle. Da auch ein Gefangener gefunden würde, der durch das Lager, oder den Ort, da die Besatzung ist, ohne des Generaln, oder Befehlshabers Erlaubniß, spatzieren gehet, soll der, welchem er zuständig gewesen, ihn verlieren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten wieder angegriffen hat.

LXXV.

Soldaten soll nichts von ihrem Sold, Kleidung und Proviant abgekürtzet werden.

Kein Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Hauptmann, oder anderer Officirer zu Pferde, oder zu Fuß, soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmälern, es sey auf waserley Weise es wolle; wer sich aber dessen gelüsten liesse, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Chargen, Ehre und Leben, ohnnachläßig gestraft werden.

LXXVI.

und, wenn es geschicht, ieder befugt seyn, es höhern Orts geziemend zu klagen.

Und damit dieser unlöbliche Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, soll den Unter-Officirern, Reutern und Fuß-Knechten frey und erlaubet seyn, daferne sie von ihrem Rittmeister, Hauptmann und andern Officirern dergestalt verkürtzt werden, und gewiß wären, daß es sich so verhielte, solches mit guter Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey den Generalen, höhern commandirenden Officirern, Commissarien, oder auch bey ihrem Feld- und Zahls-Herrn mündlich oder schrifftlich zu suchen und es anzuzeigen.

LXXVII.

Proviant mit Bescheidenheit abzufordern.

Der Proviant soll nicht mit Pochen, Schnarchen, oder Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit, von den Commissarien abgefordert werden; wer darwider thut, der soll mit exemplarischer Strafe unnachläßig angesehen, oder, da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amts, leget, an Leib und Leben, nach Befindung, gestraft werden.

LXXVIII.

Proviant-Bediente sollen tüchtig Proviant und Brod liefern.

Hergegen sollen die dazu verordnete Commissarii, Proviant-Verwalter und Schreiber die Versehung thun, daß allemal gut tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des Commiß-Brods reinlich und sauber umgangen, dasselbe fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewicht geliefert werde; solte darwider Klage einkommen, oder da es sonsten befunden würde, sollen sie ihres Amts alsofort entsetzet, und gleicher Gestalt, nach den Umständen, noch härter gestraft werden.

LXXIX.

Marquetenter die nicht zu beleidigen, sollen nicht vor dem Lager verkauffen

und bey der Zufuhr geschützet werden

Da auch die Marquetenter Proviant, oder anders dem Lager zuführen, solle ein ieder darbey unbeleidiget gelassen werden, auch keiner vor dem Lager und auf dem Wege dergleichen etwas verkauffen, sondern erwarten, biß dasselbige auch auf freyen Platz gebracht, und durch die Verordnete geschätzt seyn wird; Falls nun aber jemand deme zuwider handelt, oder aber auch der Marquetenter über den gemachten Tax das Proviant höher verkauft, soll ein und der andere nach Befinden gestraft werden; und damit die Zufuhr zum Lager desto sicherer geschehen möge, sollen ermeldte Marquetenter allenthalben auf den Strassen ungehindert, und unbeleidiget passiret werden.

LXXX.

Strafe des Unterschleiffs und Betrugs bey Musterungen,

Wann für nöthig erachtet wird, die Völcker zu mustern, soll keiner durchaus den geringsten Unterschleiff und Betrug brauchen, keine Reuter oder Knechte bey andern Officirern, oder sonsten iemand, entleihen, miethen, und auf eine Zeitlang dingen, noch sich auf solche Maß mustern lassen; weniger soll einer dem andern zu solchen Behuff, Reuter oder Knechte leihen oder überlassen, oder sich iemand hierzu miethen oder dingen lassen; wer dem an ein- oder andrer Seiten zuwider handelt, solle, wann er ein gemeiner Reuter oder Soldat ist, mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen, ein Officier aber vors Kriegs-Recht gestellet, und daselbst als ein Meineydiger und Betrüger gestraft werden.

LXXXI.

Wer auch zu Behuff der bevorstehenden Musterung, von einem andern Pferde, Gewehr oder Waffen entleihet, oder auch eine Zeitlang an sich erhandelt, derselbe soll neben dem, der solches wissentlich darzu geliehen und gegeben, und zwar ein ieder für sich, eines gantzen Monats Gage, so auf die beschädigten und krancken Soldaten zu wenden, verfallen und verlustig seyn; daferne auch einer einen Commissarium in der Musterung anzugreiffen, oder ihn mit Worten, oder in der That zu beleidigen sich unterstehen würde, solle derselbe, gestalten Dingen nach, am Leben, oder sonsten gestraft werden.

auch derer, so sich an Muster-Commissarien vergreiffen.

LXXXII.

Abgehende Reuter u Fuß-Knechte der Generalität zu melden.

Solten in etwa vorgehender Occasion Reuter und Fußknechte bleiben, oder sonsten absterben, sollen deroselben Namen der Generalität sofort eingeschickt, oder in dessen Verbleibung, keine Recrouten darauf gegeben werden, und nichts destoweniger Rittmeister oder Capitain die Compagnien complet zu halten verbunden seyn.

LXXXIII.

Rittmeister u. des Hauptleute

Ohne der bestellten Generalität, wie auch

sollen, ohne Bewilligung der höhern Officiers niemanden Urlaub geben.

des obristen Commendanten Wissen und Bewilligung, soll keinem Rittmeister oder Hauptmann, einigen Reuter oder Soldaten zu Hauß zu ziehen, voraus wann sie in etwa ereigneter Occasion ihre Devoir thun sollen, erlaubet seyn, wer darwider thut, solle einen Monat Sold verfallen seyn, und da Schaden davon empfunden wird, noch darzu sonderlich Red und Antwort geben.

LXXXIV.

Kein Officier soll im Feld, oder auf im Commando abdanken.

Es solle keinem Officirer frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführet, oder sonsten zu Verrichtung seiner Dienste commandirt wird, sondern, da er, nach passirter Occasion, gebührlich darum anhält, solle ihm sein Abschied, auf wohlerhebliche Ursachen, nicht verweigert werden.

LXXXV.

Officiers sollen einander die Leute nicht abwendig machen.

Ingleichen soll kein Officirer dem andern, ohne dessen Vorwissen, seine Leute von seiner Compagnie ab- und an sich ziehen, und wer von seiner Compagnie, darunter er gehörig, sich weg begeben will, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührlich Paßport erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied heimlich von seinem Regiment sich hinweg machet, Fahnen und Standarten verlässet, dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an den Galgen geschlagen, derselbe auch im Reich nicht geduldet, und, da er künfftig wieder ertappet wird, ohne einige Begnadigung aufgehencket werden.

Soldaten nicht ohne Abschied fortgehen.

LXXXVI.

Rittmeister u. Hauptleute sollen niemanden, ohne der höhern Officiers Vorbewust, Abschied geben,

Es soll auch kein Rittmeister, oder Hauptmann, viel weniger ein andrer Officier einige geworbene Unter-Officier, Reuter, oder Soldaten, vor sich, ohne des Obristen, oder Commendanten der Guarnison und Troupen, darunter er gehöret, oder da es eine a parte liegende Compagnie wäre, oder der Generalität, so ihn deßwegen an seinem Feld- und Zahl-Herrn zu verweisen, special-Vorbewust und schrifftlichen auf Raison gegründeten Consens, seiner Dienste zu erlassen, Macht haben, wer darwider handelt, solle eines gantzen Monats Gage verlustig seyn, oder auch nach Befindung, daß solches mehr als einmal geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

LXXXVII.

Niemanden, der wider die Kriegs-Articul pecciret, zu Entziehung der Straffe behülflich seyn,

Es soll auch niemand, wer der auch sey, hoher oder niedriger Officirer oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefährlich und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol, nach der That Beschaffenheit, bey Leibs-Strafe, wie dann männiglich hiemit zugleich erinnert wird, daß, wo der Prosoß oder seine Knechte, einen oder mehr dergleichen Ubelthäter, oder sonst einen solchen Ungehorsamen und Ubelthäter des Articuls-Brieffs greiffen würde, sich demselben niemand widersetzen, noch ihn daran hindern, oder wider selbigen sich rottiren, noch sich des Verbrechers annehmen, und bey seinem Unrecht handhaben, oder den Gefangenen wegnehmen, oder durchhelffen solle, bey Leibes-Strafe, wo auch dergleichen Ubelthäter einer zur Hand gebracht, und zur Justiz oder zum Tode condemnirt, und die Execution an ihm, nach Ausweiß des Articuls-Brieffs, vollzogen wird, soll sich niemand gelüsten lassen, den Scharffrichter daran und in seinem Amte irre zu machen, sondern ihn das, in Krafft demselben gegebener Käyserl. Freyheit, ohngehindert verrichten lassen, bey ebenmäßiger Leib- und Lebens-Strafe.

noch den Nachrichter an der Execution irren.

LXXXVIII.

Wiederholung der Reichs-Verpflegungs Ordonnanz.

Der Röm. Käyserl. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen, in dero Namen publicirte Ordonnanz, darinnen verordnet, wie und welcher Gestalt die Soldatesca zu Roß und Fuß an Lehnungen, Commiß, Fourage und Servicien verpfleget, auch wie es sonsten in einem und andern gehalten werden solle, solle anhero, als ein Articul wörtlich repetirt und wiederholet, und nach derselben alle hohe und niedrige Officirer, auch Soldatesca zu Roß und Fuß, insgemein sich zu reguliren und zu achten verbunden, oder der darinn enthaltenen, oder sonsten anderwertiger rechtmäßiger Verordnung gewärtig seyn.

LXXXIX.

Alle Zusätze u. Aenderungen dieses Articuls-Brieffs sollen nach öffentl. Publication eben so gültig seyn, wie der Articuls-Brieff.

Daferne auch dienlich und nöthig befunden wird, daß zu der Röm. Käyserl. Majestät und Chur-Fürsten und Ständen Diensten, und dero Land und Leuten, und Soldatesca Wohlstand, ein mehrers zu diesen Articuln gethan und etwas geändert, und solches durch offenen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publicirt würde, demselben sollen alle hohe und niedrige Officirer und Soldaten insgemein schuldig seyn, gleich als es in diesem Articuls-Brieff allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darinn gesetzt wäre, besten Fleisses gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung der daran gehengten Strafe.

XC.

Vorlesung dieser Articul.

Auf daß nun diese Articul sammt und sonders zu allermänniglichen Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie den Regimentern und Compagnien bey folgender Conjunction, und dann so offt es sonsten nöthig befunden wird, vom Regiments-Schultheissen, oder dem Muster-Schreiber vorgelesen werden.

XCI.

Jeder so zu der Armee gehöret, soll nach Bewandniß seiner Charge und Gelegen-

Damit aber von gesamter Soldatesca, niemand davon ausgeschlossen, nach eines iedweden Charge und Gelegenheit, um so viel strenger und emsiger, so lange als die Dienste währen, bey allen vorfallenden Occasionen,

heit auf diese Articul vereydiget werden.

nen, diesen Articuln möge nachgelebet werden: So sollen alle hohe und niedrige Officirer, Reuter und Soldaten, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Regiments-Schultheissen, Secretarii, Profosen, Marquetenter, und in Summa, alle diejenigen, so sich bey solcher Miliz, es geschehe wie und welcher Gestalt es wolle, aufhalten und leben wollen, sich mit einem Cörperlichen, auf jedwede Bedienung nach Gelegenheit gerichteten Eyd, ohnweigerlich verwand zu machen schuldig seyn; Wer aber, auf ernstes Anmuthen, darzu sich nicht bequemen will, soll bey der Armee, Regiment, Trouppen oder der Garnison, nicht geduldet, sondern davon abgeschaffet werden. So auf gleiche Weise mit denjenigen Soldaten, welche nach und nach weiters angenommen werden, zu beobachten, und von dem commandirenden hohen Officirer dahin zu sehen, damit ermeldte neu-angenommene Soldaten vorgedachter Articuln ebenmäßig Nachricht bekommen, und darnach sich zu halten wissen mögen.

XXXIV.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Verbesserte *Executions*-Ordnung, nebst dem Reichs-Communications-Schlusse, der Kayserlichen Principal-Commission auf dem Reichs-Convent ertheilten Resolution, auch Kayserl. Majestät allergnädigsten Erläuterung und Ratification darüber, de Anno 1673.

DEr Römisch-Käyserlichen Majestät zu gegenwärtigen Reichs-Tage bevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischoffen ꝛc. Geben Chur-Fürsten und Stände, diß Orts anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen, was massen, aus Veranlassung des puncti securitatis publicæ, und zu mehrer Beförder- und Stabilirung der allgemeinen Reichs-Ruhe und Wohlfahrt, die Anno 1555. aufgerichtete, und

Von gesammten Reichs-Ständen verbesserte Executions-Ordnung.

nach und nach in verschiedenen andern Reichs-Abschieden wiederhohlte Executions-Ordnung nach des H. Reichs gegenwärtigen Zustand zu verbessern und einzurichten, vor eine Nothdurfft befunden, auch solches folgends in denen dreyen Reichs-Collegiis in behörige Deliberation gezogen worden. Wann nun darüber der Schluß also ausgefallen, wie aus beygefügten Aufsatz mit mehrern zu ersehen; Als hat man denselben, samt dem in

Wird Kayserl. Maj. zur Approbation übergeben.

Cap. Xmo. angezogenen Articuls-Brieff zu allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigsten Approbation, höchstgedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. hiemit geziemend communiciren wollen, Dero sich benebenst Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschafften, und Gesandte bestes Fleißes empfehlen. Signatum Regenspurg den 16. Aug. 1673.

(L. S.) Churf. Maynzische Cantzley.

Aufsatz.

Der aus den Reichs-Abschieden zusammen getragenen und in theils Puncten verbesserten Executions-Ordnung.

Proœmium.

Nothdürfftige Verbesserung der Reichs-Executions-Ordnung

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich: Demnach bey dem in nechstvorigen unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg An. 1654. gehaltenem Reichs-Tag, die in dem Reichs-Abschied de Anno 1555. zu Handhabung Ruhe, Friedens u. Einigkeit, heilsamlich aufgerichtete u. nach und nach in verschiedenen andern wiederhohlte Executions-Ordnung, nach des H. Reichs gegenwärtigen Zustand, zu verbessern und einzurichten, vor eine Nothdurfft befunden worden, darzu aber so wol damals, als auch bey dem darauf gefolgten Ordinari-Reichs-Deputations-Convent, die Zeit zu kurtz gefallen, und dahero solches, biß zu gegenwärtigen Reichs-Tag, anstehend verblieben; daß Wir hierauf, mit Rath des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, anwesenden Räthen, Bothschafften, und Gesandten, occasione des puncti securitatis publicæ, besagte Executions-Ordnung vorgenommen, und aus vorigen Reichs-Abschieden in einen Begriff zusammen tragen lassen, auch, nach Gelegenheit ietziger Zeit und Läufften, folgender Weise verbessert, gemehret und erkläret haben, erneuern, bessern, mehren und erklären dieselbe hiemit wissentlich, und gebiethen, daß, gleichwie solches alles in keiner andern Intention und Verstand, als nach denen Reichs-Satzungen, und dem Instrumento Pacis, und keinesweges zu Præjudiz und Schaden gemeynet, also auch solches gebührend beobachtet werden solle.

kommt endlich nach langwierigen Deliberiren, zu Stande.

Caput I.

Von Handhabung Friedens und Rechtens.

DAmit dann nun ein iedweder bey beständigen Frieden und Ruhe erhalten werde, und dessen geniessen möge, so sollen und wollen hinführo weder Wir, noch Chur-Fürsten und Stände, und also niemand, weß Würden, Stands, oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, heimlich oder öffentlich, weder durch sich selbst oder andere, von ihrentwegen den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, beschweren, vergewaltigen, dringen, beleidigen, betrüben, noch einige Conspiration, oder verbothene Ver-

Kayser, Chur-Fürsten und Stände wollen einander

weder durch Krieg beschädigen,

Verbündniß wider den andern aufrichten oder machen, auch darzu sich selbst, oder jemand andern von seinetwegen nicht dienen, noch einiger Possession, Innhabens, oder Gewahr, es wäre Schloß, Städte, Marckt, Befestigung, Dörffer, Höfe, Weyller, Kirchen, Klöster, Clausen, Zünsen, Gülten, Zehenden, liegend oder fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdictionalia, Gericht, Hoch- und Obrigkeiten, Geist- u. Weltliche, Zölle, Wasser-Weyd- und aller anderen Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, entsetzen, oder mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, oder jemands solchen Thätern Rath, Hülffe, Beystand oder Vorschub thun, auch sie wissendlich nicht beherbergen, behausen, ätzen, tränckten, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft, gutem, wahren und gantzen Treuen meynen, halten und fördern, auch kein Stand noch Glied dem andern, so an gebührenden Ort Recht leiden mag, den freyen Zugang des Proviants, Nahrung, Gewerb, Renten, Gült und Einkommen abstricken, noch aufhalten, sondern in alle Wege Wir alle Stände, und Sie hinwieder Uns, auch ein Stand den andern, bey gemeiner Constitution des aufgerichteten Land-Friedens, wie auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlusses alles Inhalts bleiben lassen, auch in solcher guten Correspondenz, Verständniß und Verwandniß stehen sollen, daß ihrer einer, was er verständiget, oder vernimmt, so dem andern (a) zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, denselben zum förderlichsten verwarnen, auch vor sich selbst seines besten Verstandes und Vermögens von deme, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn, allermassen, wie ein ieder, vermöge der natürlichen, Völcker- und gemeinen Rechten, des Heil. Reichs Land-Friedens, Constitutionen, Ordnungen, Satzungen, auch Christl. Brüderlicher Liebe zu thun schuldig und verbunden ist. Wie dann keiner dem andern seine Unterthanen abzuziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben wider gemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen anderst, dann wie iederzeit im R. Reich herkommen, und vor andachtem jüngstem Friedens-Schluß gemäß ist, in Schutz u. Schirm annehmen, sondern ein jeder den andern bey dem Seinen geruhlich und ungehindert wandern, ziehen und werben lassen, und denen Seinen keinesweges gestatten soll, dieselben an ihrem Thun und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That, anzugreiffen zu vergewaltigen, zu beleidigen, oder zu beschweren in keinerley Weise.

noch des Ihrigen mit Gewalt entsitzen.

sondern einander treulich meynen.

friedlich und

in guter Verständniß leben

Einander vor Nachtheil warnen,

Und die Unterthanen nicht abspenstig machen.

Und sollen alle und iede Hohe und Niedrige, Geistl. und Weltl. ohn- und mittelbahre, Sie seyen Stände des Reichs oder nicht, Kayserl. und der Stände Räthe, Beambte und Officirer, wie auch alle Kayserl. und des H. R. Reichs und der Stände hohe und niedrige Gerichte, Richter und Beysitzer von beyden Religionen, ohne Ausnahm einiges Menschen, bey Vermeidung deren in mehrbemeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. 17. §. Et nullo omnino Statuum &c. beygefügten Strafen und Pœnen alles dasjenige, was in ermeldten Friedens-Schlüssen, und in allen dessen Puncten und Articuln enthalten ist, und nach denselben in dem Reichs-Abschied de A. 1654. wie auch dieser Ordnung zu dessen allen mehrerer Handhab-Execution und Befestigung ferner für gut befunden und geschlossen worden, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des H. R. Reichs und immerwährenden Richtschnur und ewige norma judicandi, stet, fest und unverbrüchlich halten, demselben allerdings richtig nachleben, und niemand, was Würden, Standes, oder Wesen der auch sey, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich dawider handeln, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen suchen, der aus dem Friedens-Schluß geziemender Execution sich widersetzen, oder einem, so das Seinige, nach Inhalt desselben, ordentlicher, rechtmäßiger weise wieder erlanget hat, ausserhalb rechtlicher Erkenntniß, aufs neue beschwehren, sondern vielmehres denselben ruhiglich u. ohngehindert dabey verbleiben lassen, alles, bey Vermeidung der Pœnen und Strafen, dem Friedens-Schluß selbst einverleibt.

Alle Reichs-Einwohner

beyderley Religionen sollen den Westphälischen Friedens-Schluß,

Reichs-Abschied de An. 1654. und gegenwärtige Executions-Ordnung.

pro perpetua judicandi norma halten.

Ingleichen wird anhero wiederhohlt, was in nechst vorigem Reichs-Abschiede de A. 1654. §. wir setzen u. ordnen auch, daß kein Stand ꝛc. 193. wegen Beobachtung ermeldten Friedens-Schlusses weiters enthalten und versehen ist.

Wie dann auch wider diesen Frieden (b) niemand mit Verschreibung, Pflicht, oder in einige andere Wege verbunden seyn oder werden, sondern Wir solches alles, Krafft unserer Kayserl. Obrigkeit und Gewalts, Krafftloß und unbündig erkennen und erklären, doch in andern Stücken, Puncten und Articuln, derselben Verschreibungen, Pflichten, oder Verbündnissen ihres Innhalts unverletzlich und unschädlich.

Caput II.

Von der Lands-Defension.

Es soll auch der Creyß-Obriste die ihme Nach- und zugeordnete, wie auch die andern Stände eines ieden Creisses, jede in ihren Gebiethen, und ein jeder vor sich selbst, ihr fleißiges Aufmercken haben, ob? und wo sich einige Kriegs Empörung, unbefugte (c) Muster-

Aufsicht des Creiß-Obristen auch dessen Nach- und Zugeordneten auf Krieg und Empörung nach sich ziehende Dinge.

(a) Monit. Cæs. add. 1mo seinem Mit-Stand oder einem Frembden.
(b) Monit. Cæs. add. das Instrum. Pacis und übrige Reichs-Constitutionen auch des H. Reichs Sicherheit.
(c) Wider unsere Kayf. Hoheit und des H. Reichs Sicherheit laufende, und denen Reichs-Constitutionibus zu wider vorhabende Werbungen.

Muster-Platz (d) und andere Rottirungen, in demselben Creiße ereignen wolten, daß der geordnete Obriste für sich selbst solche Dinge wahrnähme, daß auch die ihme Nach- und Zugeordnete, ein jeder für sich gleichergestalt acht darauf gäbe, auch andere Creiß-Stände, sonderlich nicht weniger sorgfältiges Aufsehen haben, und was sie iedesmals scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Muster-Plätzen, anderen Rottirungen und thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte, dem Obristen unverzüglich anbringen, auf welches, so er, der Obriste, selbst erfahren, oder ihme durch den Nach- oder einem der Zugeordneten, oder andere Stände seines Creisses anbracht, soll alsdann derselbe Obriste zum förderlichsten, entweder auf Ansuchen eines Standes seinem Creiß zugethan, gegen den sich beschwerliches, oder gefährliches zuträgt oder ereignet, und für sich selbst unersucht, nach Gelegenheit vorstehender besagter Gefährlichkeit, unverlängt die ihme Nach- und Zugeordnete an einen gelegenen Ort zusammen erfodern, welche auch förderlichst zu erscheinen, stündlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die bestimmte gewisse Hülffe, davon im 9ten Cap. Meldung geschehen soll, die Sache fürzunehmen, ob die zum 4. 3. halben oder gantzen Theil aufzumahnen und zu gebrauchen, darauf sie auch in demselben ihrem Creiße solche Hülffe auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obristen, und seine Nach- und Zugeordneten geschlossen, (e) zu leisten und zu schicken schuldig seyn solle, damit sie sich wo möglich, der demselben Creiß fürstehender Beschwerlichkeit entschütten mögen.

Wie sich derselbe nebst seinen Nach- und Zugeordneten dabey zu verhalten.

Auffmahn- u. Schickung der Creiß-Hülffe.

Wie dann auch der Obriste und die Nach- und Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creiß-Stand mit der That allbereit wider den Land-Frieden, oder den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß bekrieget, beleget, überzogen, oder sonsten beschädiget wäre, sich ihres Ammts gebrauchen sollen, sondern auch, da eine offenbare Werbung und Empörung, welche über einen Creiß oder Stand desselben gehen solte, kundbar und wissend vor Augen, obgleich kein Angriff geschehen wäre, dennoch, wie dieser vorstehende Unrath abgewendet, und demselben vorgekommen werden möchte, berathschlaget, wie dann auch, daß ein versammletes Kriegs-Volck, da es zum theil, oder gäntzlich zertrennet, sich nicht wiederum zusammen schlagen erwogen werden solle; was nun hierinnen vorzunehmen für gut erachtet und geschlossen wird, das soll, doch nicht über die bestimmte Hülffe, davon im 9. Cap. zu vermelden, würcklich vollzogen werden.

Creiß-Obristen nebst dessen Nach- und Zugeordneten, sollen sich nicht allein würckl. Gewalt widersetzen

sondern auch bevorstehende abwenden

Und hierzu Chur-Fürsten

Es sollen auch Chur-Fürsten und Stände und ein ieder für sich selbst ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner Wohlfahrt zu gut, wie diesen der Teutschen Nation vor andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstliches fleißiges Nachdencken haben, darzu nicht wenig ersprießlich, und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein ieder Chur-Fürst und Standt in guter Bereitschafft sey, auch in seinen Fürstenthümern, Landen und Herrschafften Obrigkeiten und Gebiethen solche emsige Versehung thue, daß er und die Seinen dermassen gefaßt, damit sie sich unversehenen Uberfalls etwas entschütten, in solchen Nothfällen zusammen laufen, denen Versammlungen eines jeden Kriegs-Volcks steuren, seinen Nachbaren förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und von andern trösilichen Beystand und Entsetzung erwarten mögen; immassen dann derjenige, in dessen Vermögen nicht ist, dergleichen versammletes Ktiegs-Volck abzuschaffen, den Creiß-Obristen, unter den er gehörig, oder in dem Creiß und Bezirck seine Obrigkeit gelegen, zum förderlichsten um Hülffe anruffen, der auch sich indessen seines Ammts gebrauchen, die Hülffe der Creiß-Stände, mit Zuziehung der Nach- und Zugeordneten, zusammen erfordern, und dem angehenden Feuer wehren sollen. (f)

u. Stände sich in Defensions-Stand setzen.

Caput III.

Von Sicherheit der Strassen, und wie den Vergadderungen, Befehdem, Land-Zwingern, Herrnlosen Gesind, und andern zu steuren?

Demnach etliche, wann man Kriegs-Volck annimmt, sich schreiben und bestellen lassen, und auf den Muster-Platz zu kommen, der Oerther aber, ehe die Musterung vorgehet, mit Rauben, Plündern und Verderben der armen Unterthanen, allen ihren Muthwillen treiben, und wann es zur Musterung kömmt, oder sonsten darzwischen, ohne Urlaub, mit ihrem Raub wieder davon ziehen, und mit demselben entweder den Krieg verlassen, oder aber nachmals bey andern sich auch bestellen und schreiben lassen, und dergleichen Raub gebrauchen: So soll gegen dieselbigen, so also gefunden und betreten werden, mit unnachläßiger Strafe an Leib und Leben, vermöge der Rechten, verfahren werden.

Verfahren gegen diejenigen, so sich werben lassen, und unter diesem Vorwand rauben.

Wie dann Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs ein jeder in seinem Gebieth und Obrigkeiten, auf alle Plackereyen, verdächtige Reuthereyen, und Raubereyen ein fleißiges ernstes Aufsehen zu haben, damit dieser Ordnung nachgelebet werde.

Auffsicht auf die Räuber.

Nachdeme auch hierinnen die Erfahrung giebt, Räubern und

Niemand soll

(d) Wie solches der Reichs-Abschied de Anno 1570. und 1654. neben denen darinn allegirten andern Reichs-Constitutionen mündlich mit sich führen.

(e) Monit. Cæs. add. zu des Reichs-Creisses, oder eines Mitstandes Defension Rettung zu leisten.

(f) Monit. Cæs. massen sich dann ein jeder Creiß mit seinem Contingent, denen jedesmaligen Creiß-Schlüssen gemäß, in Bereitschafft halten solle.

Beschädigern Vorschub und Aufenthalt geben.

giebt, daß über gemeine des H. R. Reichs Ordnung und Satzung, die Beschädiger und Räuber desto ungestraffter ihr Vorhaben und Boßheit zu vollziehen und zu üben, von etlichen in ihren Schlössern und Häusern enthalten und verschoben werden; So soll wider dergleichen Raub-Häuser, wo die im H. R. Reiche und desselben Creissen befunden werden, darinnen die Strassen-Räuber und andere Beschädiger wissentlich unterschleifft und enthalten werden, so ferne und balde man dessen in gute und gewisse Erfahrung kömmet, auf vorhergehende gnugsame Erkundigung und Schein, vermöge gemeiner Rechten, und des H. Reichs Ordnung verfahren, auch auf Erkenntniß der Creiß-Obristen und der Nach- und Zugeordneten, auf gemeinen des Creises Kosten, darinn sie gelegen, verbrennt oder sonsten umgerissen werden. Im Fall aber die Erfahrung und Gewißheit nicht also, wie ietzgemeldt, kundbar, und doch die Vermuthungen und Indicia vorhanden; So sollen und wollen wir (g) oder unser Kays. Cammer-Gericht, auf Anruffen der Partheyen, oder unsers Kayserl. Fiscals, oder aus eigener Bewegniß und von Amts wegen, nicht allein berührte Beschädiger und Thäter, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter, zu der Purgation und Entschuldigung erfordern, und woferne sie darauf nicht erscheinen, oder sich ordentlicher Weise, vermöge des H. Reichs Ordnung und unsers Kayserl. Land-Friedens nicht purgiren würden, alsdann zum schleunigsten gegen ihnen procediren und die Achts-Erklärung auch deren würckliche Execution auf Maaß und Weise, wie hernach folget, ergehen lassen.

Reichs-Stände sollen Beraubten den Schaden, der ihnen in derselben Geleiten geschehen, ersetzen,

Und damit, wegen Unsicherheit der Strassen destomehr ernstliches Einsehen geschehe, und solche Beschwerde gäntzlich von dieser Nation abgewendet werde; so ist verglichen worden, wann von Chur-Fürsten und Ständen, oder einiger Obrigkeit, die seye wer sie wolle, iemands Geleit gegeben, und derselbe darüber auf derselben Chur-Fürsten, Stände, oder Obrigkeit Geleit-Strassen, thätlich ergriffen und beschädiget würde, daß der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt solches Geleits, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn solle.

Auch die Ihrigen, bey schwerer Strafe dem Vergaden und rottiren abhalten.

Gleichergestalt sollen auch die Obrigkeiten in ihren Chur-Fürstenthümern, Landen, Städten Flecken und Gebiethen ein fleißiges ernstes Aufsehen haben, und alle ihre Lehen-Manne, Hintersassen, Unterthanen, Zugehörungen und Verwandten dahin weisen und halten, auch darneben mit Ernst und bey schwerer Pœn und Strafe, als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines ieden Haab und Güter, Lehen und Eigen, beweglich und unbeweglich, und nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder (h) gebiethen, daß sie sich in keine Wege rottiren, vergadern, oder zu einiger Versammlung wider uns noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen, auch die, so sich allbereits in solche Dienste begeben haben möchten, oder vor sich selbst im Heil. Reich teutscher Nation sich rottiret, vergadert, oder zusammen geschlagen hätten, oder nachmals rottiren, vergadern oder zusammen thun würden, von Stund an, wiederum, bey obberührten Pœnen, hievon abmahnen; und da einer, oder mehr hierüber ungehorsam wäre, und dem obgesetzten nicht nachlebete, sondern in ihren Chur-Fürstenthümern, Landen, Herrschafften, Flecken, Obrigkeiten und Gebiethen hierüber betreten würde, gegen den oder dieselbige sollen sie mit obgemeldten Strafen, oder in andere Wege, mit allem Ernst, nach Ungnaden handeln und verfahren, und dasselbige den ihrigen zu vollziehen ernstlich befehlen, auch zu thun verfügen und verschaffen.

Und damit diese Ordnung desto beständiger erhalten, auch in mehr würckl. Richtigkeit gebracht werde, sollen in allen Chur-Fürstenthümern, Landen, Obrigkeiten und Gebiethen die Vergaderung und Versammlungen des Kriegs-Volcks, welches vor sich selbst eigenes Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit, sich zusammen schlagen möchte, und sonst andere verbothene Practiquen, Gewerb und Aufwicklungen, auch die thätlichen Handlungen, deren, so im H. Reich Gleich und Recht nicht leiden möchten, daraus, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und dieser obliegenden Zeit und Läufften anders nichts, dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderbung und Verheerungen Land und Leute zu gewarten ist, keinesweges geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet, und gegen denen, so hierüber ungehorsam und säumig erscheinen, auf nachbestimmte Pœn, Strafe, und sonst mit allem Ernst procediret, gehandelt und verfahren werden; Nemlich auf daß angeregter Vergaderung, Versamlung, Aufwicklen und Zusamenlauffen der Knechte, desto stattlicher vorkommen, ehe sie sich häuffen, ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerde gebrochen werde; So solle alle und iede Stände in ihren Chur-Fürstenthümern, Graff. Herrschafften, Obrigkeiten und Gebiethen, in Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Gerichten mit allem Ernst bestellen, u. durch ihre Ammtl. und Befehlshaber in acht nehmen lassen, wo einer oder mehr umlauffender Gardende Knechte in einiges Creiß-Standts, Obrigkeit und Gebiethen, auf der Garde betreten würden, und über das Garden sonst weiter nichts mißgehandelt, oder verschul-

Verfahren wider die umlauffende Gardende Knechte,

(g) addat Monit. Cæs. Daß unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

(h) idd. Monit. Cæs. auch Leib und Lebens-Strafe, Entsetzung aller Ehr, Dignitæten und Privilegien, auch Auslöschung aus allen Zünfften, wie denn solche Strafe unten in dem 5. C. §. 13 mit mehrern gesetzt ist.

verschuldet hätte; Daß ihnen durch die Stände des Creises, in deren Herrschafft, Obrigkeiten, oder Gebieth, darinnen sie mit dem Garden betretten werden, sich des Garden zu enthalten, auferlegt werde, mit der angehängten Bedrohung, wo sie darüber in eines, oder des andern solcher Creiße Obrigkeiten und Gebieten, mit den Garden weiter betreten würden, daß sie alsdann gefänglich angenommen, und in das nechste Hoch-Obrigkeitliche Gerichte geführet, und gegen ihnen mit allem Ernst gehandelt werden solle.

Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen den, oder dieselben soll mit Nacheilen, biß er oder sie zu handen, oder hafften gebracht, und alsdann abermals gegen ihn, oder sie mit Strafe, vermöge gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch iedes Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkomen, Handlung fürgenomen werden.

Insonderheit sollen die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen, bey namhaffter Strafe, verbiethen, daß dieselben solchen umlaufenden Gardender Knechten nichts geben, noch sie hausen und beherbergen, sondern iederzeit, ohne einige Gabe abweisen; Da sie sich aber gütlich nicht abweisen lassen wolten, alsdenn sie greiffen, und folgends ihren ordentlichen Amts-Leuten, die Gebühr gegen ihnen, dieser Ordnung gemäß, fürzunehmen und zu verfügen, überantworten, auch alle Unterschleiffe der Gardenden Knechte in ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken abschlagen, und keinesweges gestatten, daß sie dasjenige, was sie an einen Ort von denen armen Unterthanen abschwatzen, oder für sich selbst nehmen, an dem andern Orte verzehren mögen.

oder das sich gewaltsamer Weise einlegende Garden- de fremde Kriegs-Volck.

Da sich ins künfftige auch zutrüge, daß sich in eines Chur-Fürsten und anderer Ständen, Geist und Weltlichen, Fürstenthümern, Landen, Städten und Gebiethen fremdes Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß, es wäre eintzig oder rottenweiß, oder sonsten in grösserer Anzahl, ausser der Chur-Fürsten, oder der Herrschafften eines jeden Orts Willen und Zugeben, zu legen und zu garden unterstehen würden; so solle der Chur-Fürst oder Stand, in dessen Chur-Fürstenthum, Lande, oder Gebieth sie liegen, allen möglichen Fleiß vorwenden, die Versammlung, Vergaderung und Hülffe, solche geschehe eintzig oder rottenweiß, alsobald ohne Verzug, und ehe solches ferners überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und für zu kommen.

So ferne ihnen aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann er des Creises, unter dem er begriffen, Obristen, Nach- und Zugeordnete ersuchen, ihme, nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versamleten Herrnlosen und andern Kriegs-Volcks, auf Maaß und Gestalt, wie in vorhergehender Disposition von der Obristen Befehl und Creiß-Hülffe begriffen, Hülffe zu erweisen, und solch versammletes Herrnloses oder streiffendes Kriegs-Volck, wie obstehet, mit Güte oder der That, zu treuen, ohne männiglichen Nachtheil und Schaden auffer Lands, so viel möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befehls-Leute und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo die hernachmahls an andern Orten betretten würden, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, sondern auch solche Haupt- und Befehls-Leute, als Rädelsführer und Aufwiegler zu gebührender Strafe anzunehmen.

Gutwillig eingenommenes frembdes Kriegs-Volck soll Caution stellen.

Wann auch gleich ein Kriegs-Volck aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet würde, so sollen doch die Obristen, Haupt- und Befehls-Leute um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch, vermittelst Stellung genugsamer geistl. oder anderwärter annehmlicher Caution, würcklich angehalten werden. Und damit die rottirende Knechte sich zu versammlen destoweniger Ursache haben, und sich soviel minder darzu bewegen lassen, so sollen und wollen weder Wir, noch Chur-Fürsten und Stände iehtgemeldter Weise zusammen gelauffene und gehäufete Knechte in unsere oder ihre Bestallung, oder Besoldung nicht auf- oder annehmen, sondern vielmehr auf obbesagte Weise gegen ihnen zu handeln verschaffen.

Stände sollen den Schaden, den das durch ihre Connivenz zusammen rottirte Volck verursachet, zugleich mit den Thätern ersetzen.

Da aber ein Stand, in dessen Obrigkeit und Gebieth ein Kriegs-Volck sich zu Haufen zu schlagen unterstehen wird, in diesem sich säumig und ungehorsam erzeigen, für sich selbst dergleichen Fürnehmen nicht abschaffen, oder auch, wie obgedacht, Uns nicht zu erkennen geben, u. dardurch ein anderer Stand mit seinen Unterthanen zu Schaden gebracht würde, so soll derselbige, neben dem Beschädiger, und ihr jeder für sich selbst den erlittenen Schaden dem Beschädigten zu restituiren, abzutragen und zu bezahlen schuldig seyn: darzu auch der Säumige, oder Ungehorsame durch den Obristen, oder Nach- und Zugeordnete des Creyses, darunter er gehörig, auf derselben Mäßigung angehalten werden solle, jedoch da ein Kriegs-Volck in eines Stands des Reichs, oder eines andern Obrigkeit gantz unversehens und eilend sich zusammen thun, oder einfallen, und von dannen auf einen andern ziehen, oder sich lagern und Schaden zufügen würde; So soll derselbige Stand, oder Obrigkeit, der eine solche gefaste Gewalt, oder versammletes Kriegs-Volck nicht abwenden, oder auch Uns, und dem Obristen des Creißes zuvor Anzeigung hiervon nicht thun könte, derhalben die Creiß-Hülffe zum Widerstand nicht gleich erfolgen, oder aufbracht werden mögen, in diesem nicht gefähret werden, und den Schaden, so einem andern auf solchen Fall zugefügt, abzutragen nicht schuldig seyn.

Auch sich desselben an den Officiers erholen.

Im Fall ein Kriegs-Volck einigen Stand, oder desselben Landen und Leuten, unbillige Beschwerung zufügen, und keine billige Bezahlung nicht thun würde, dißfalls solle dem beschwer-

beschwerten und beschädigten Stand zugelassen seyn, sich solches Schadens an dem Obristen, Rittmeister und Hauptleuten, nach ihrer Gelegenheit, wie sichs gebühret, zu erholen.

Wie mit Unterthanen so austreten und Absags-Brieff schicken zu verfahren.

Als sich auch zu vielen malen und an vielen Orten im H. Reiche zuträget, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneiget sind, und Lust haben, muthwilliger Weise austreten, und unter dem gesuchten Schein, als solle ihnen von andern die Billigkeit nicht wiederfahren mögen, absonderlichen Personen, auch wol gantzen Communen und Gemeinden, Abtlag und Absagen zuschicken, oder an die Thore, oder Flecken und Häuser anschlagen, darinnen sie dieselben bedrauen, wo sie sich mit ihres Gefallens nicht betragen würden, daß sie es an ihrem Leib und Gütern rächen, und sie mit Brand, oder in andere Wege verderben wollen, etliche auch wol fremde Ansprüche an sich kaufen, darauf austreten, und ihnen dahero solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen.

Wiewol nun in unserer und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit, noch derselben Unterthanen des andern ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleiffen, ätzen, träncken, noch in andere Wege enthalten, oder fürschieben solten, so befindet sich doch, daß dessen ungeachtet, solche ausgetretene Absager, Befehder und Landzwinger an vielen Orten geduldet, und der Gebühr nicht gestraft werden, daraus dann denen Unterthanen mit Brandt oder in andere Wege viel Schaden zugefüget wird, auch solche muthwillige ausgetretene zu allerhand Empörungen, Vergaderungen, und Aufwieglungen Ursach seynd. Solches alles aber abzustellen, sollen anfänglich die Obrigkeiten, darunter sich solche ausgetretene verdächtige Personen, Absager und Befehder aufhalten, so sie solche Bedrohung vernommen und verstanden haben, dieselbe zu Pflichten annehmen, sich ordentlicher rechtlicher Erkenntniß von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch eine Obrigkeit der andern wider solche ausgetretene Personen zu schleunigen Rechten und mit wenigen Unkosten verhelffen, darfür die ausgetretene Bedroher keine Freyheit schützen und schirmen soll, doch daß ihnen die Herrschafften nothdürfftig Geleit für Gewalt und zu Recht geben, auch förderlichst, gebührenden Rechtens gestatten und verhelffen, alles nach Ausweisung unserer Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 14. daß wider die, so ausgetretene Unterthanen ꝛc.

Was zu thun, wenn dergleichen Unterthanen neuen Recht annehmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wollen.

Im Fall aber, da solche ausgetretene kein Recht annehmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wollen, so sollen die Stände und Obrigkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen, damit die muthwillig ausgetretene Unterthanen nicht allein an keinem Orth ihrer Gelaits geduldet, gehauset, geherberget, geätzt, getränckt, oder in andere Wege enthalten oder fürgeschoben werden, sondern auch, daß sie allen Fleiß vorwenden, auf daß solche ausgetretene Absager und Land-Zwinger zu Handen und Hafft gebracht, den Obrigkeiten zu gebührender Strafe eingestellt und überantwortet, und gegen denselben, als Land-Zwingern mit strengen Rechten verfahren und gehandlet werde. Und ob einige Stände, Obrigkeiten und Unterthanen dieser Ordnung zuwider handlen würden, sollen dergleichen Unterschleiffer und Enthalter und Fürschieber mit gleicher Strafe, wie die Austreter gestraft, und diese Ordnung nicht allein auf die ausgetretene, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden, und nach Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung dicta P. 2. Tit. 14. vollzogen werden.

Absager soll allenthalben angehalten werden.

Es soll auch ein ieder Absager, durch denjenigen, dem abgesaget worden, oder seine Befehlshaber, auch in einer andern Obrigkeit, da der Absager in des Abgesagten Gebieth angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheil niedergeworffen, angegriffen, gefänglich angenommen, in desselben Gericht eingestellt, und zu Recht angehalten werden.

Communen u. Flecken sollen ihre Ausgetretene der Obrigkeit mit Tauff- und Zunamen specificiren.

Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollzogen werde, so sollen alle und iede Communen und Flecken ihre Ausgetrettene der Obrigkeit mit ihren Tauf- und Zunamen verzeichnet, zu stellen und namhafft machen, und die Stände, Herrschafften und Obrigkeiten Mandata in ihren vornehmsten Städten und Flecken öffentlich anschlagen, und männiglich auf solche ausgetrettene muthwillige Land-Zwinger, auch derselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben, sie niederzuwerffen, und den Obrigkeiten zu dem Ende zu überantworten, gebiethen, auf daß sie von denselben zu gebührender Strafe gezogen, oder besagte ausgetrettene ihren eignen Obrigkeiten, auf Begehren, abgefolgt werden mögen.

Wer eigentlich für Absager und Landzwinger zu halten.

Und solche Absager und Land-Zwinger solten in denen Fällen, da einer oder mehr die Leute wider Recht und Billigkeit betrogen, entweichen und austreten, und sich an und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Auffenthalt, Hülff, Vorschub und Beystand finden, von denen auch die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget worden, auch Gefahr und Beschädigung von denenselben leichtfertigen Personen gewarten müssen, daß sie auch mehrmahls die Leute durch solche Drohungen und Furcht wider Recht und Billigkeit zwingen, auch an Gleich und Recht sich nicht begnügen lassen wollen, sollen der, oder dieselbe vor rechte Land-Zwinger gehalten, und wo sie ins Gefängniß kommen, mit dem Schwerd als Land-Zwinger von dem Leben zum Tode gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandlet hätten; Desgleichen es dann auch gehalten werden solte gegen diejenigen, so sich sonst durch etliche Wercke mit der That zu handeln unterstehen; wo aber iemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht aus der Meynung iemand vom Rechten zu dringen,

Strafe derselben.

Wer nicht davor zu halten.

an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Strafe nicht verwürckt haben, und ob darinnen einigerley Zweiffel einfiele, soll es, um weitere Unterrichtung, an die Rechts-Verständigen gelangen.

Abſags-Brief-Schreiber ſind mit den Abſagern in gleicher Strafe.

Dieweil auch an etlichen Orten Leute gefunden werden, die sich verbotene Fehde und Absags-Briefe zu schreiben gebrauchen lassen, und dannenhero destomehr Ursachen zu denen schädigen Diffidationen und Absagungen geben werden, so sollen diejenige, so sich also zum Absags-Briefen zu schreiben ziehen und vermögen lassen, oder desselben unterfangen thäten, nicht weniger als der Diffidant, nach Innhalt der Reichs-Ordnung, mit unnachläßiger Strafe angesehen und angehalten werden.

Würde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß sie iemand mit Gewalt das Seinige, abgedrungen, oder in andere Wege wider den Land-Frieden vergwaltigt hätten, dieselben sollen, als öffentliche Land-Fried-Brecher und Nothdringer, vermöge gemeiner Rechten und der Reichs-Constitutionen und Ordnungen, gestraft werden.

Herum-vagirende Reiſige und Fuß-Knechte nicht zu dulden,

Als auch viel Reisige und Fuß-Knechte seyn, die eines Theils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflichtet, darinnen sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, denen sie sich versprochen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Raubereyen nachreiten, befunden werden; so sollen hinfürter solche Reisige u. Fuß-Knechte in dem H. Reich nicht geduldet, oder aufenthalten, sondern, wo man die betreten mag, angenommen, härtiglich gefraget, und ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafet, und auf das wenigste ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet, und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden, auch diejenigen, so unangesessen, oder kein häuslich Wesen und Wohnung, oder keinen schrifftlichen Schein eines Nachlaß an iedes Orts Obrigkeit vorzulegen haben, von keinem, bey namhaffter Strafe, gehauset, geherberget, oder in einige Wege aufgehalten werden.

ſondern dieſelben allenthalben gefangen zu nehmen u. vor Recht zu ſtellen.

Wo aber auch im H. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, iemands zu Roß oder zu Fuß gefährlich halten, reiten, oder ziehen, und das gesehen, oder verspühret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten iedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun daß dieselben, so also gefährlich vermercket, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnlich erfunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, und des H. Reichs Rechten, auch eines ieden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen gegen denselben verfahren werde.

Auf verdächtige Perſonen, genau Acht zu haben.

Es soll auch ein ieder Stand des H. Reichs auf die Personen, so verbothen Kriegs-Gewehr und andere besorgliche Practiquen zu treiben verdacht seyn, oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, und ihren Pfennig zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercken, und was ihr Fürnehmen sey, erfahren, und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen, und von ihnen Versicherung nehmen lassen. Nicht weniger solle dasjenige, was wegen Abhalt- und Ausschaffung der Zigeuner in dem Reichs-Abschied de A. 1500. wie auch der Policey-Ordnung de annis 1530. 1548. und 1571. versehen, fleißig beobachtet, und dergleichen schädliche Leute keinesweges geduldet werden.

Abhalt- und Ausſchaffung der Zigeuner.

Caput IV.
Von der Nacheil.

Gebrauch des Nacheilens.

DJeweil Herrnlose, Reisige und Fuß-Knechte, auch Gard-Brüder und andere Lands-Beschädiger an vielen Orten teutscher Nation leichtlich von einem Gebieth in das andere kommen, und also von einer Obrigkeit die andere ungesäumt erlangen, oder erreichen und entrinnen können, so mögen die benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der Nacheil sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen, auf Maaß, wie hiernach folgt, wohl gebrauchen. Dahero soll kein Stand den andern gefährlich zuschieben, zusehen, noch des andern Beschädigern wider diesen Land-Frieden Unter- oder Durchschleiff, Vorschub, noch andere Vergünstigungen geben, thun, oder gestatten, sondern, wo einer des andern Friedbrüchigen Beschädigern innen oder gewahr, oder auf frischer That ermahnet würde, oder die einkommen, oder betreten möchte, gegen ihnen unverzüglich und mit Ernst und Fleiß nacheilen, handeln und fürnehmen als wäre es seine selbst eigne Sache.

Wie die Stände einander in dieſem Puncte ſecundiren ſollen.

Beambten u. Unterthanen die Beobachtung des Land-Friedens fleiſſig einzuſchärffen.

Wie dann auch ein ieder bey seinen Amtleuten, Unterthanen und Verwandten ernstlich verfügen und verschaffen, auch ihnen das in ihre Pflicht binden solle, dieses alles getreulich zu erhalten u. zu vollziehen, und hierauf in ihren Aemtern u. Befehlen fleißiges Aufsehen zu haben, damit dem Land-Frieden nachgelebt und nachgekommen, und solcher gefährlicher Zuschub, Durch- und Unterschleiff, auch Vergünstigung nicht gethan werde.

Nacheilen in andere Gebiethe und Creiße erlaubet.

Wann nun hinfüro gefährliche Reisige, oder Fuß-Knechte Räuber oder Mörder, einer oder mehr, in der Ober-Herrlichkeit und in dem Gebieth, darinnen er und dieselbige argwöhnlich befunden, iemand wider des Heil. Reichs-Constitutionen und gemeinen Frieden, auch deswegen hiebevor ausgegangenen Mandaten thätlich angegriffen, beschädiget, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebieth, darinnen dieser Angriff und Beschädigung geschehen, oder fürgenommen, nicht betreten, ereilet, oder begriffen werden könten, so mögen diejenige, so beschuldiget, zu Roß und Fuß ziemlicher Weise und nach Gelegenheit der Macht und Stärcke, auch Rüstung dessen, oder derer, so solchen Angriff, oder Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer

Obrig-

Obrigk. an die andere, auch einen Creiß in den andern (jedoch ihnen den Obrigk. und Creisen ohne Engelt) nacheilen und sie niederwerffen.

Wie es mit Requisition der Hülffe beym Nacheilen,

Woferne aber die Nacheiler und Beschädigte dißfalls berührten Thäter und Beschädiger niederzuwerffen und zu handhaben selber nicht mächtig, noch starck genug wären, alsdann mögen sie die nechstangesessene Obrigkeit, oder dero Amts-Vögte u. Befehlshaber, in der Erzehlung, warum die Nacheil geschicht, um Hülffe und Hand-Anlegung auch Mit-Anariff, oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anruffen, und soll dieselbe Obrigkeit, oder dero Amtleute verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsobald den Anruffenden zu Roß und Fuß zu Hülffe zu kommen, und im Fall es die Noth und Gelegenheit erfordert, den Sturm- und Glocken-Streich ergehen lassen, auch immittelst alsbald von einem Flecken, Dorff oder Weyler in das andere, warum solches geschiehet, mit Vermahnung, denen Thätern oder Beschädigern nachzueilen, berichten zu lassen.

Auch was für Maaß mit dem Sturm-Streich dabey zu halten.

Doch soll, Sturm-Streichs halber, solche Maaß und Unterschied gehalten werden, damit in denen Flecken, Dörffern, oder Weylern, da derselbige mit Anschlagung der Glocken, oder Ausschiessung der Büchsen eines ieden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbige von wegen Feuers, oder aber Plackereyen geschehen, wissen mögen. Dabey auch in einer ieden Stadt, Marckt, Flecken, Dorff und Weyler die Amtleute, Vögte, Schultheissen, oder andere, so der Gemeine verstehen, Ordnung machen sollen, auf daß die Unterthanen, wie starck, und wo hinaus sie laufen, Bericht haben, und ieder, nach Gelegenheit und Zufällen der Sachen, die Vorsehung thun, daß keine gefährliche Aufwieglung, oder Rottirung daraus erfolge.

Was zu thun, wenn die Thäter oder Beschädiger ereilet werden

So nun in solcher Nacheil einer oder mehr Thäter oder Beschädiger niedergeworffen und ergriffen, sollen der, oder dieselben in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darinn er oder sie niedergelegt, gelassen und eingestellt, daselbst verstricket, oder in Gefängniß und gute Verwahrung geantwortet, selbigen Orts auch von dem Beschädigten, oder Beleidigten vermöge des Land-Friedens, und des H. Reichs Rechtens, oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen am besten befugt zu seyn bey sich selbst befinden mag, beklagt auch gegen den Beklagten, Innhalts gemeldten Land-Fried. der gemeinen Rechten, u. wie es sonst iedes Orts die sondere Gewohnheit, Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mitbringen, gehandelt werden.

Klagern wider beschehene Beschädiger soll ohne nöthige Justiz ohnaufhaltlich verholffen werden.

Dieweil sich aber offtmals zuträgt, daß die anruffenden Partheyen in denen selbigen Gerichten in mercklicher Unkosten geführt, und die Sachen durch beschwerliche Processe dermassen verlängert werden, dadurch die Klagende die Sachen nicht durchtringen können, sondern von wegen solches Unkostens und Processes gedrungen werden, das angefangene Recht ermüden zu lassen, so sollen alle und iede Gerichts-Obrigkeiten die gewisse Vorsehung thun, damit hinfüro denen Klägern förderlichst und ungesäumt Recht gegen solche Missethäter ertheilet werde, wie denn auch darneben nichts weniger ausserhalb berührter Nacheil, oder Klage alle und iede Obrigkeiten für sich selbst, gestalten Sachen nach, gegen den verdächtigen Thäter und Beschädigern ex officio mit ernstlich. Strafe sich erzeigen sollen.

Auch die Obrigkeit ex officio wider solche verfahren.

Nachdem auch etliche Chur-Fürsten und Stände der Nacheil halber in ihren Chur-Fürstenthümern, Landen und Gebiethen allbereits unter einander Erb-Vereinigung, Verträg u. Ordn. fürgenomen, so soll es bey denselben allenthalben, ob sie auch gleich obgesetzten Artic. nicht durchaus gemäß, iedoch auch nicht zuwider wären, gelassen, und ihnen hiedurch nichts derogirt, noch benommen werden, wie dann auch andern Chur-Fürsten und benachbarten Ständen, so dieser Nacheil halber sich noch nicht gäntzlich verglichen, aber hinführo deß willen gute Ordnung anstellen wollen, diese Executions-Ordnung, nach Gelegenheit ihrer Lands-Arten, zu verbessern und zu extendiren freystehen solle.

Derer Reichs-Stände special-Vergleiche wegen der Nacheil bestätiget

und verstattete Freyheit der Executions-Ordnung zu modificiren.

Caput V.

Von den Werbungen und Muster-Plätzen.

Es soll auch hinfüro ein ieder fremder Potentat, wer der auch sey, so im H. Reiche Kriegs-Leute werben lassen will, zuförderst bey der Römisch-Käyserlichen Majestät und dem Stande, in dessen Land oder Gebieth die Werbung fürgehen soll, darum Ansuchung thun (i) mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obristen, Rittmeister und Hauptleute seyn, daneben diese Erklärung und Zusage (k) thun, daß solch Kriegs-Volck wider Käyserliche Majestät, des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände, Unterthanen und Schirm-Verwandten (l) gebraucht werden, auch in denen Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie oder die Ihrige verbrauchen oder Schaden thun, zahlen kein Muster-Platz, noch Muster. gleichfalls keine Abdanckung u. Dreuung in des H. Reichs und dessen Angehör. Schirms-Verwandt. Grund, Boden und Obrigk. fürgenomen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles gescheh. soll.

Werber fremder Potentaten, wo sie um Werbungs-Freyheit anzu. wie sie sich verhalten sollen.

(i) add. monit. Cæs. und Bewilligung erhalten.

(k) add. monit. Cæs. auch Versicherung.

(l) add. monit. Cæs. weder itzt noch ins künfftige.

Ingleichen sollen die Generals, Obriste, und andere nachgesetzte Hohe u. Niedere Offic. so fremden Potent. teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, allwegen (wenn auch schon der Potentat bey Kayf. Maj. Ansuchens, wie oben verlaut, gethan) schuldig seyn, ehe u. bevor sie einige Kriegs-Leute annehmen, Käyf. Maj. solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, neml. welchen Potent. u. wie viel Kriegs-Volck sie werben u. in Anzug bringen wollen, mit Versprechniß, daß der Muster-Platz u. Muster. ausserhalb des H. Reichs, und dessen Angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigk. gehalten werden, die Kriegs-Leute ihren Fuß auf des Reichs u. dessen angehörigen Schirms-Verw. Bod. keines w. es sey defensive oder offensive mit Gegenw. od. Angriff setzen, auch ehe sie wieder. im Abziehen des R. u.

dessen Schirms-Verwandten Boden erlangen, getrennet, eintzig oder Rottenweiß, keineswegs, sondern Hauffenweiß ziehen sollen, und dann, daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, dem Lands-Herren, in deren Landen geworben werden, oder der An- und Durchzug vorgehen möchte/thun wollen: Jmassen sie dann bey denselben auch sich zu forderist anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali vorzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechniß wie Kayſ. Maj. geschehen, thun, auch nicht allein um den Consens gebührend ansuchen, sondern auch, auf erhaltene Bewilligung, noch darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Ständen im Reich gesessen, immassen hernach wortlich folget, (es wolte dann der Stand, dessen Land oder Gebieth die Werbung zu betreffen hat, sothane Caution zu sein und der Seinen mehrer Sicherheit lieber anderster einrichten, welches zu thun iedem Stande frey bleibt) erstatten sollen.

Caution-Schein eines fremden Officiers, so im Reiche werben will.

Wir N. oder ich N. thun kund und bekennen mit diesem Briefe, nachdem N. König, oder Potentat mich als seinen bestellten Generaln, Obristen, Rittmeister, Hauptmann, oder N. Befehlsmann angelangt, im H. Reich teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf und anzunehmen, auch solches der Röm. Käyſ. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, zu förderst, nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen in Unterthänigkeit verständiget habe, neben Erbiet. alles dasjenige zu thun und zu leisten, was nur ietzt angeregte Reichs-Abschiede auferlegen thun: Daß ich solchem nach auf heut dato N. in dessen Land oder Gebieth ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Brieffs zusage und verspreche festiglich:

Zum ersten, daß diese Kriegs-Leute wider höchstgedachte Kayſ. Maj. das H. R. Reich, desselben Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen, Schutz- u. Schirms-Verwandten keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des H. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleidigen, nicht setzen, oder sonsten dagegen sich brauchen lassen sollen noch wollen.

Zum andern, daß sie auch in ihren An- und Durchzügen niemanden beleidigen, beschädigen noch beschweren, auch nicht Hauffen sondern eintzig und Rotten-weiß, als lange sie des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren/ziehen, die Unterthanen mit schädlichem Stil-liegen nicht beschweren, was sie, oder die Jhrigen verbrauchen, oder Schaden thun, bezahlen sollen, dafür ich auch selbst Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will; Darum will ich auch in den An- und Durch-Zügen bey einer ieden Rotte einen Rottmeister, oder einen andern an seine Statt verordnen, so meinen Namen an Orthen und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darum anzusprechen habe.

Zum dritten, daß kein Muster-Platz, noch Musterung innerhalb des Reichs- oder dessen Schirms-Verwandten Boden durch mich fürgenommen werden soll, oder, da es ein anderer zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leute dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst dafür hafften will, daß das Abdancken und Trennung des Kriegs-Volcks. ehe und zuvor es des H. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, wiederum erreicht, geschehen, und dann in Annehmung die Kriegs-Leute dahin anweisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des H. Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen; derhalben ich alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen, oder anzutreffen, hiemit verpfänden und in bester Forme eingesetzt haben will; Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und ieder obgemeldter Puncte habe ich die N. und N. gebethen, vor mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Jnhalt des H. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr abgehörter versprochener Puncte ungehorsam, oder säumig gefunden, und meine Zusage nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie sammt und sonders gedachten Obrigkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden, nach billigen Dingen unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen. Welches wir N. und N. also wahr, und uns und einen ieden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlichen Wohlthaten, alsdann ein ieder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten und Zahlung thun soll, auch unangesehen, daß unser Principal zuförderst nicht sey darum rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Brieffs, frey und öffentlich bekennen.

Zu Urkund der Wahrheit hab ich N. als Principal und wir N. und N. Haupt-Bürgen ein ieder seine gewöhnliche Hand-Unterschrifft u. angebohren Jnsiegel (oder Pittschafft) unten aufs Spatium fürgedruckt. Geschehen u. geben.

Verfahren wider die, so solchem Schein nicht nachkommen,

Jm Fall dann die werbende Generals, Obristen und Officiers in ihren An- u. Durchzügen den Creiß-Ständen oder Unterthanen, Schaden oder Unkosten verursachten, oder zufügten, dessen allen sollen erstbemeldte Creiß-Stände sich so wol an den Principal, als dessen Bürgen, auch desselben Haab und Güter würcklich zu erhohlen haben, nicht weniger die Obrigkeit, darunter die verpfändeten Güter gelegen, auf Anruffen des Beschädigten schleunige Execution zu thun schuldig seyn.

Jngleichen wider die heimliche und ohne Consens Werbende.

Da aber einiger General, Obrister oder deren nachgesetzte Officiers, ehe und zuvor er obgesetzte præstanda würcklich geleistet, Kriegs-Leute

Leute heimlich, oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen unterstehen würde, solle derselbe nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung in der Acht seyn, sondern auch (und zwar, wo vonnöthen, mit Hülff und Assistenz des Creiß-Obristen Zu- und Nachgeordneten) alsbald von dem Stande, in dessen Land, oder Gebieth solche unzuläßige Werbung unterstanden worden, in Bestrickung genommen, ihm seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden getrennet, ihre Güter, als confiscirt, eingezogen, auch da sie selber nicht zu betreten wären, ihnen, nach Gelegenheit der Sachen, Weib und Kinder nachgeschickt, so sie aber zu betretten seyn, an Leib und Leben gestraft werden.

Creiß Obristen sollen auf fremde Werber genaue Aufsicht haben,

Es sollen auch die Stände, wie auch die Creiß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creiß und Landen iemand zu werben sich unterstünde, besonder fleißiges Aufmercken haben, damit dieser Ordnung in allen Puncten, wie vorerzehlt, durchaus nachgelebet werde, nichtweniger auch, was sie von solchen Werbungen erkundiget, und verrichtet, den andern Ständen, wie auch denen Creiß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creiß oder Landen der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zu schreiben und zu wissen thun, und also mit einander gute und nachbarliche Correspondenz halten, damit im H. Reich Ruhe und Friede gehandhabt, und dem jämmerlichen Verderben des gemeinen Mannes in den Flecken, Dörffern und Creissen mit getreuer Zusammensetzung vorgekommen und abgewehret werden möchte.

Muster-Plätze und Durchzüge fremder Potentaten Völcker verbothen.

Es soll auch hinführo keinem fremden Potentaten einiger Musterungs-Platz, oder seines Kriegs-Volcks also beschwerlicher Durchzug im H. Reich und desselben Creißen gestattet werden, und ob einiger General, Obrister, Haupt- oder Befehls-Mann eigener Gewalts von fremder Potentaten wegen, Muster-Plätze in die Creiße zu legen, oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen sich unterstehen würde, demselben soll durch gemeine Creiß-Hülffe, Vermöge dieser Ordnung zu Handhabung gemeines Friedens, Widerstand gethan, und solche Beschwerden von denen Unterthanen abgewendet werden.

Practicen, so die werbende gebohrne Teutsche Officiers vor andern haben.

Und obwoln der Teutschen Generalen, Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten, oder andern Officiers, vermöge der Teutschen hergebrachten Libertet und Freyheit, jedoch nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, fremden Potentaten teutsch Kriegs-Volck zuzuführen, zugelassen und frey stehet, so haben sich doch andere, so nicht gebohrne Teutschen sind, solches nicht zu gebrauchen, damit nicht daraus allerhand Verkleinerung und Nachtheil der teutschen Nation erfolgen möchte. Derowegen soll keiner Person fremder Nation, die im Reich, oder dessen Schutz und Schirms angehörigen Landen nicht gesessen, verstattet werden, teutsch Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, als ein General, Obrister, Rittmeister, Hauptmann oder andere Officiers anzunehmen, oder unter sich zu bestellen und zu führen; und da solches von einer oder mehr fremder Nationen Generaln, Obristen, oder Befehlshabern im Reich fürgenommen würde, soll dasselbe alsbald durch die Stände, oder, wo sie dessen nicht mächtig wären, durch die Creiß-Obristen, Nach und Zugeordneten, in deren Creiß und Landen geworben wird, ja, wo es vonnöthen, durch Käys. Maj. selbst abgeschaffet und gewehret werden. Es sollen auch diejenigen, so sich also wider solche des Reichs Ordnung unter fremden Obristen und Befehls-Leuten bestellen liessen, darum von ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, auf Anklage, oder Amts halber gerechtfertiget und gestraft, auch ferner unter keinem teutschen Regiment geduldet und gelitten werden.

Teutsche Soldaten sollen sich nicht wider ihr Vaterland brauchen lassen.

Ferner soll das teutsche Kriegs-Volck und alle diejenigen, so von fremden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr- und Dienst-Geld, angenommen werden, in ihren Bestallungen oder Pension-Briefen ausdrücklich vorbehalten, daß sie sich wider Käys. Maj. das H. Reich teutscher Nation, und das geliebte Vaterland, oder einigen Stand desselbigen, weder offensive noch defensive gebrauchen lassen wollen, sondern vor allen andern desselben Wohlfarth und Bestes schaffen und fördern, und in keinerley Wege, wie es auch von den fremden Potentaten möge vorgenommen werden, denselbigen zuwider dienen, noch sich bestellen lassen.

sich nach dem Teutschen Kriegs-Recht achten.

Es soll auch das teutsche Kriegs-Volck und alle desselben Generalen, Obristen und Befehlshaber bey fremden Potentaten und in ihren Kriegs-Diensten sich des Reichs aufgerichteten Bestallung und Reuter-Rechten, auch Articuls-Briefen, so viel das Kriegs-Recht und Ordnung belangt, gemäß zu verhalten schuldig und pflichtig seyn.

Wenn sie demselben zu wider thun, wie wider sie zu verfahren.

Da aber ein General, Obrister, Rittmeister, Hauptmann, oder andrer Befehls-Mann, zu Roß oder Fuß, und insgemein alle Kriegs-Leute, bey fremden Potentaten und in ihren Kriegs-Diensten des H. Röm. Reichs Bestallung, Reuter-Rechten und Articuls-Briefen, so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung betrifft, zuwider thun, oder in andere Wege ihrer Ehre vergessen, und sonderlich die Befehls-Leute gegen ihr untergebenes Kriegs-Volck, durch Vervortheilung, Practicirung und Handthirung, mit aufzulegen anbefohlen werden, und das Einsehen geschehen, auf daß gemeine Reichs-Stände mit Muster-Plätzen, Durch- und Uberzügen und andern Belästigungen nicht beschweret werden; da aber dergleichen Befehls-Leute derent wegen keine beglaubte Anzeige zu thun wissen, alsdann solle der Churfürst, Fürst, oder Stand, in dessen Chur-Fürstenthum, Land oder Gebieth sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergaderung, Umläuffte, sie geschehen einzig, oder Rottenweiß, alsbald und ohne Verzug, und ehe solches Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens für sich

Diebe sollen sich keiner fremden anmassen.

selbst; oder da er zu schwach, mit Zuthun und Hülffe des Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, abzuwenden, zu trennen und vorzukommen.

Strafe derer, so sich wider das Reich gebrauchen lassen.

Es soll niemand, weß Standes, oder Wesens der sey, besonders und vornehmlich aber kein General, Obriste, Rittmeister, Haupt-Leute, Befehlshaber und gemeine Kriegs-Leute, und alle die, so einiger Vergaderung, Zusammenlauffen, oder Hauffen, noch andere Werbungen und Bestallungen der Knechte, Anfänger, Ursacher und Aufwiegler seyn, oder sich dazu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein ieder der Käys. Maj. dem H. Reich, oder sonsten seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch, bey Vermeidung Ihrer Maj. und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schwerer Ungnade und Strafe, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirm, so viel ein ieder von der Käys. Maj. dem H. Reich und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung und Stürmen wider die Röm. Käys. Maj. das H. Reich, oder einige gehorsame Stände desselben, nicht bestellen und bewegen lassen, heimlich oder öffentlich, ingleichen wider höchstgedachte Käys. Maj. oder die Stände des Reichs einige Hülffe oder Beystand Förderung oder Vorschub thun, und sich sonst im H. Röm. Reich in einige Vergaderung, oder ungebührliche Versamlung u. Werbung einiges Kriegs-Volcks zu Roß, oder zu Fuß begeben, sondern ein ieder sich deß gäntzl. enthalten.

Weder Fremde noch Einheimische sollen in einiges Standes Gebiethe, ohne dessen Consens, Muster-Plätze anlegen

Und allermassen in dieser Constitution §. Es soll auch ꝛc. heilsamlich verordnet, daß keinem fremden Potentaten einiger Muster-Platz eignes Gewalts in die Creiße zu legen, oder mit Kriegs-Volck der Durchzug zu nehmen verstattet werden solle, also ist solches nicht weniger auf die Stände des Reichs zu verstehen, also und dergestalt, daß ohne des Standes, in dessen Land oder Gebiet der Muster-Herr Musterung vorzunehmen willens, Vorwissung u. Einwilligung, keineswegs unterstanden, auch alle bey solcher bewilligter Musterung, An- Durch- und Abzügen verursachende Kosten und Schäden ermeldten Stande wieder erstattet, und gut gemachet werden sollen.

Caput VI.

Von den Durch-Zügen.

Durchzüge sollen auf des durchziehenden Unkosten geschehen.

Demnach in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß deutlich versehen, daß, so offt einige Kriegs-Völcker durch anderer Lande und Gebieth zu führen sind, solcher March und Durchzug auf desjenigen Unkosten, deme solche Völcker zuständig, und also ohne allen Nachtheil und Schaden derjenigen, deren Territoria betreten werden, geschehen, auch sonsten alles das, was zu Handhabung des Friedes die Reichs-Constitutiones vermögen, gebührend observiret werden soll; Nun aber bekannt ist, was für mannigfältige Inconvenienzien bey dem An- und Durch-Zügen der Kriegs-Leute vorzugehen

Inconvenienzien dabey.

pflegen, da nemlich denen Reichs-Constitutionen entgegen von denen Officirern und Befehlshabern, denen die Völcker anvertraut, oder denen ihnen zugeordneten Commissarien keine oder doch nicht gnugsam annehmliche Caution, oder Geissel gestellet, die Quartier nicht nach der, durch eines ieden Lands- oder Stands-Commissarien machenden Auszeichnung, sondern nach eigenwilligen Gefallen genommen, auch unnöthige Rast-Täge gemacht, und für die empfangene Victualien und andere Nothdurfften entweder gar nichts, oder das wenigere für das mehrere bezahlen, und da derentwegen die Bürger und Unterthanen Satisfaction bey gedachten Officirern suchen wollen, ihnen keine Ausrichtung gethan, sondern diejenigen Soldaten, welche das ihrige nicht bezahlt haben solten, zu benennen und vorzustellen gewiesen werden, so solle allemal, so offt sich dergleichen Durchzug, von weme auch solcher geschehe, innerhalb des Reichs, oder auf dessen Frontieren zu Roß und Fuß, Wasser oder Land begiebt, derjenige, welchen die anmarchirende Völcker zugehören, förderst iedem Domino Territorii, welchen solcher Durchzug zu betreffen hat, denselben zeitlich mit Benamsung der Anzahl zu Roß und Fuß, kund machen, und ihn um den Paß gebührend ansuchen, danebens denen Völckern taugliche Commissarien bey- und zuzuordnen, welche, nach verstatteten Paß, sich in loco transitus in Zeiten, ehe die Völcker ankommen, mit gnugsamen Mitteln versehen, einfinden, vor allem sich, wie starck der Durchzug einzurichten, immassen bey des Domini Territorii Gutbefinden stehen solle, wie viel Volcks auf einmal durch sein Land oder Territorium, neben oder durch die Städte, erzeigender Gelegenheit nach, und Gebieth zu lassen, solche auch durch die Seinigen zu begleiten, mit denselben, oder dessen Commissarien vernehmen und vergleichen, nicht weniger für allen Kosten und Schaden gnugsame annehmliche Caution leisten, oder in deren Verbleibung sich selber für Geissel darstellen, auch so lange aufbehalten werden sollen, biß einem iedweden für Kosten und Schaden völlige Satisfaction wiederfahren; und damit die Officirer gute Disciplin und Ordnung zu halten, und ihre untergebene Soldaten zu deren Schuldigkeit zu vermögen, sich um so viel mehrers angelegen seyn lassen, soll derjenige Stand, durch dessen Gebiethe der An- und Durchzug geschiehet, Fug und Macht haben, gestalten Sachen nach, auch einen iedenden Officirer selber in Arrest zu halten, biß denen Klägern geziemende Vergnügung geschehen; immassen, zu Vorkommung dergleichen Klagen und Beschwer sie, die Officirer, die Logirung nicht nach eigenem Gefallen, sondern nach Ausweisung der Begleitungs-Commissarien ohne allen Umschweiff zu nehmen haben, auch die Bezahlung der empfangenen Victualien, Fourage und anders in billigen Preiß durch der Völcker zugeordnete eigene Pagatoren, oder Commissarien, nebens dem etwan verur-

Was bey einem bevorstehenden Durchzuge zu beobachten.

Officiers sollen vor den durch ihre Soldaten verursachten Schaden haffen.

Wie es mit der Einquartierung

Bezahlung

verursachten Schaden erstattet, mit nichten aber den Bürgern und Unterthanen solche von jeden Soldaten in particulari einzubringen, zugemuthet, in dem übrigen aber keine unnöthige Rast-Täge gemacht, noch sonderbare Umwege genommen, vielmehr aber der March jedesmahl befördert, und dergestalt eingerichtet werden soll, daß nicht ein Stand vor den andern gestissentlich damit beschweret werde. und dem Marsch zu halten.

So solle nicht weniger ein benachbarter Stand dem andern den obhandenen An- und Durchzug zeitlich notificiren, und einander hierunter dergestalten nachbarlich die Hand bieten, damit die marchirende Völck. sich desto mehr aller Excessen, Muthwillen und Beschädigungen, auch des Auslauffens und Still-Liegens, zu enthalten Ursach nehmen mögen. Benachbarten Stände sollen einander bey Durchzügen rathen.

Was nun die Cognition und Bestraffung deren von dergleichen Völckern in den Durchzügen, oder Quartieren etwa begehenden excessen und Verbrechen anbelangt, soll es damit auf folgende Weise gehalten werden. Cognition und Bestraffung der Excesse und Verbrechen durchziehender Völcker.

Erstlich, wann von denjenigen, welche noch an kein Fähnlein geschworen, oder mit der Justiz nicht versehen, im Durchzug, oder Quartieren delinqvirt wird, ist die Bestraffung von selbigen Orts Obrigkeit und nicht den Officirern vorzunehmen.

Woferne aber Zweytens formirte und nach der Reichs-Ordnung mit der Justiz versehene, und Ständen des Reichs zugehörige Trouppen im Durch-March oder Quartier delinqviren, mag der commandirende Officirer, welcher jurisdictionem militarem hat, die militarischen Verbrechen bestrafen; Falls nun aber gegen einen Stand des R. dessen Angehörige, oder Unterthanen mißhandelt, oder sonst in dessen Land ein Verbrechen begangen wird, sollen die Thäter, wann dieselben nicht vorhin zu Verhafft gebracht, ermeldtem Stand ausgeliefert werden, und demselben darüber die Cognition und Abstraffung verbleiben.

Drittens, da von fremder Potentaten formirten und mit der Justiz versehenen Trouppen etwas begangen wird, stehet es bloß zu des Landes-Herren eigenen Gefallen, Vergünstigung und Willkühr, ob und in was delictis er den durchziehenden Officiren die Bestraffung pro re nata etwann aus gewissen Ursachen und Umständen überlassen, oder vor sich allein behalten wolle, deßwegen dann hierüber mit den Fremden, wenn der Durchzug begehret wird, zu capituliren, und dagegen der Durchziehende darauf gleichfalls idonee zu caviren hat, in Ermanglung dessen aber, stehet ihm frey, den Durchzug zu gestatten oder abzuschlagen.

Caput VII.

Vom Fried-Bruch, und wie dawider zu verfahren.

Dieser Articul bleibt in suspenso.

Dieses Capitel dependiret meistentheils von dem 20. Articul Capitulationis perpetuæ, und bleibt dahero auch dessen völlige Vergleichung, biß erstgedachter Articul seine Richtigkeit hat, in suspenso.

Caput VIII.

Von der Creiß-Verfassung und dessen Zugehörung.

Als auch nützlich und fürträglich erachtet worden, daß einer gewissen bestimmten Hülffe, so ein ieder Creiß in dergleichen Fällen leisten soll, sich zu vergleichen: so soll diese Hülffe, auf des H. Reichs Anschlag, dergestalt in einem ieden Creiß geleistet werden, daß ein ieder Creiß-Stand die Anzahl zu Roß und Fuß, seinem Anschlag nach, auf des Obristen seines Creises Erfordern, unweigerlich an den Ort, dahin er beschieden, zu benannter Zeit abfertigen könne. Creiß-Hülffe nach den Reichs-Anschlag reguliret,

Und demnach ein Kriegs-Volck zu Vollstreckung fürgenommenen Wercks im Felde und sonsten nach Gelegenheit seiner Anzahl etliches Geschütz, Artillerie, Munition, und was darzu gehörig, von nöthen hat, so sollen die Stände eines ieden Creises sich mit einer gewißlichen Anzahl Geschütz ingemein zu gebrauchen gefast machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen iederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie, im Fall der Noth, dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creiß dem andern wann es die Noth erfodert, fürsetzen und zu Steuer kommen möge. Gemeinschafftl. Creiß-Artillerie.

Damit auch ferner in einem jeden Creiß des Reichs Anschläge desto völliger geschickt, und diese angestellte bestimte, und zu Erhaltung gemeines Friedens hochnothwendige Hülffe, so viel desto stattlicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel qvasi libertatis sind, ein jeder, neben andern Ständen seine gebührende Anlage, vermöge des Reichs-Anschlags, zu diesen Hülffen selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen. Eximirende Reichs-Stände sollen die eximirten in den Anlagen zur Creiß-Hülffe vertreten.

Caput IX.

Von dem Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, auch desselben Bestallung, Amt und Gewalt.

Damit nun obangesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen um so viel gewisserer Sicherheit sich zu getrösten haben, u. des H. Reichs Land-Friede in mehr fürträglicher Würcklichkeit bestellet werde, so soll zu einer beständigen Handhabung der Execution und würcklichen Vollziehung dessen, insonderheit in einem ieden Creiße ein Obrister durch die Stände desselben Creisses erwehlet werden, und zu ihrer Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creiß zu beschreiben, oder einen andern vornehmen Stand aus demselben Creiß, oder sonst eine taugliche Person, den Creiß angenehmen, auf den dieselbigen Stände ein gut Vertrauen setzen, samt etlichen Zugeordneten, wieviel sie einem iedweden Creiß für nothwendig achten, aus ihnen, den Creiß-Stän- Creiß Obrister auch Nach- u. Zugeordnete in iedem Creiße zu bestellen.

Ständen zu ziehen, anzunehmen und zu erwehlen.

Salarirung derselben.

Und auf den Fall ein ausschreibender Creiß, Chur-Fürst, oder ein anderer vornehmer Stand zu dem Amt eines Obristen gezogen würde, so soll derselbige, so sich solches Amts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu gut, ohne Wart-Geld oder Belohnung demselben vorseyn, da aber ein Creiß eine sonderbare Person ausserhalb der Creiß-Stände zu solchem Amt bestellen würde, mit demselben mögen sie sich, wie sie können, vergleichen; gleichergestalt, soll es mit denen Nach- und Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Creiß einer oder mehr Churfürsten, oder Fürsten zugeordnet würden, daß die auch ohne Wart-Geld diesem Amt vorseyn; Da aber in einem Creiße aus den andern Ständen, als Prælaten, Grafen, Herren und Städten, Personen zugeordnet würden, sollen dieselben mit den ihren, so sie aus ihren Mitteln darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

Creiß-Obriste auch Nach- u. Zugeordnete können ihre Function durch substitutos versehen,

Und da ein Churfürst, Fürst, oder ander vornehmer Stand in einem Creiß zu einem Obristen gezogen, oder zugeordnet würde, und derselbige Chur-Fürst, oder Stand der Sachen seines Amts nicht in eigner Person vorseyn könte, oder wolte, derselbige Churfürst, Fürst, oder Stand soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, taugliche, räthliche, Kriegserfahrne Person, dem Creiß angenehm, darstellen, und sollen die Chur-Fürsten und Stände, so zu obgemeldten Aemtern in einem ieden Creiß gewehlet, oder fürgesetzt, auch diejenige, so, wie ietzt angeregt, an ihre statt verordnet, oder auch von dem Creiß zu dem Amt des Obristen, Nach- und Zugeordneten gesetzet, oder bestellet werden, vor allen und ehe sie solche Aemter würcklich antreten, oder verwalten, dem Creiß Pflicht zu thun, verbunden und schuldig seyn, daß sie sämtlich und sonderlich ieder in seinem Creiß, in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens Noth und gut seyn würde, nach ihrem besten Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, und in dem keinen Stand, geistl. oder weltl. vor dem andern ansehen wollen, dergestalt, daß die, so Fürstl. Standes, oder Wesens, bey Versprechung, oder Zusage ihrer Fürstlichen Würde und wahren Worten gelassen; aber die andere einen leiblichen Eyd, beyde die Obristen Nach- und Zugeordneten, den Ständen der Creisse, von denen sie erwehlet, oder angenommen, schweren sollen. Dergleichen soll es auch mit der Untergesetzten Obristen, Nach- und Zugeordneten, der Pflicht und Eyd halber, gehalten werden.

doch müssen diese dem Creisse Pflicht thun,

Mittelst welcher sie von allen andern Pflichten, auser der, womit sie Kayſ. Maj. und dem Reich verbunden, liberiret werden.

Und sollen diejenigen, so in den Creissen zu Obristen gewehlt und fürgesetzt, auch deren Nach- und Zugeordneten, und diejenigen, so diese an ihre statt, wie obgemeldt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obristen, so ein Creiß ihme seines Gefallens bestellen würde, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creissen thun, aller andern Pflichten, Eyden, Verbündnissen, schrifftlichen Versprechnissen, und Obligationen, wie die genennet werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, keine andere, als allein die Pflicht, damit sie der Kayſ. Maj. und dem H. Reich zugethan und verwandt sind, hierinnen ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befelch, auch zu würcklicher Vollziehung alles deß, so solche Aemter erfordern, so lange sie diese Creiß-Verwaltung tragen, freystehen, derselben ledig gezahlet seyn, und dadurch nicht gehindert, oder geirret werden, sondern in diesen Creiß-Sachen, Innhalts ihrer Pflicht und Eyden, die sie den Creissen gethan, nach ihrem besten Verständniß rathen und handeln; Aber ausserhalb derselben Creiß-Sachen, daraus sie sonst verpflichtet, oder iemands in Verwandniß zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandtnissen, so ferne dieselben dem Creiß und dessen Defension nicht zu entgegen, stehen und bleiben.

In Frangenti sollen drey gegenwärtige Creiß-Beamte eben das thun können, was alle, wenn sie zugegen wären.

Und damit die Obriste, und ihre Nach- und Zugeordnete ihre Befehle und Aemter desto richtiger und förderlicher vollstrecken, so sollen, wo auf Erfordern der Obriste, auch einer oder mehr Zugeordnete, aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten, nichts destoweniger die erscheinende und gegenwärtige, deren doch nicht weniger, dañ drey eines ieden Creisses seyn sollen, in vorstehenden Creiß-Sachen die Nothdurfft, ihren zugestalten Befehlen gemäß, zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch die gegenwärtige mehrerntheils, wie obstehet, beschlossen wird, getreulich, nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollzogen werden.

Creiß-Obristen sollen sich, ihres Amts wegen, keiner Hoheit über andere Stände anmassen.

Und obwol, wie obgemeldt, die Obristen aus den Creiß-Ständen nach eines ieden Creisses Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obgesetzter Gewalt und Befehl zuzustellen, so sollen doch dieselbigen Churfürsten, Fürsten, oder Stände, so zu solchem Amt gezogen, hierdurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder einige Erblichkeit auf solche ihnen anvertraute Creiß-Aemter prætendiren, noch sich unter dem Schein dieses Amts Verwaltung, in einige Superiorität, Jurisdiction, oder Bothmäßigkeit weder in Ecclesiasticis, noch Politicis über die andere Stände einzudringen, dieselben eigenes Willens mit Garnisonen und Besatzungen zu belegen, oder ferners Gewalts und Machts über sie, dañ ihnen vermög dieser Ordnung zustehe, anmassen.

Können ihr Amt, doch nicht unter einem Jahre, resigniren, auch von den Ständen abgedancket werden.

Neben dem soll es auch iederzeit zu der Creiß-Stände Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach, einen Obristen seines Amts zu erlassen, entgegen auch der Obriste zu solchem Amt nicht für und für verbunden, sondern dasselbige nicht länger, dann es seine Gelegenheit ist, doch nicht weniger, als ein Jahr lang, zu tragen schuldig seyn.

Wie mit der Resignation oder Abdanckung zu verfahren.

Und da einer diesem Amt nicht länger vorseyn wolte, soll er denen Ausschreibenden Creiß-Fürsten, oder da der Creiß-Obriste selbst ein Mitausschreibender Creiß-Fürste wäre, seinen Mitausschreibenden Creiß-Fürsten, solches

ches 6. Monath zuvor zu erkennen geben, damit die andern Creiß-Stände, nach iedes Creisses Herkommen mögen beschrieben werden, vor welchen er, Creiß-Obrister, sein Amt auffsagen, u. diese hingegen gleich so bald einen andern an des abgetretenen statt setzen sollen.

Ab- und Annehmung der Nach- und Zugeordneten.

Und ob der Nach- oder einer der Zugeordneten mit Tode abgienge, oder sonsten, aus ehehaffter Verhinderung, seines befohlenen Amtes nicht abwarten könte, oder aber sich seines Amts entschlagen, und keinen andern an seine Statt darstellen würde, sol der Creiß, welcher denselbigen geordnet, alsobald, und in der Zeit von dem Obristen vermeldet, einen andern an seine Statt geben, darstellen und dem Obristen benennen, welcher alsdann ohnverrücklich seine Pflicht, wie obgemeldt, thun, und zu diesen Dingen gezogen werden solle, damit daran kein Mangel erscheine, nichts destoweniger, da, wie vorgemeldt, der Nachgeordnete, oder einer oder mehr der Zugeordneten Todes abgienge, oder ihres Amts nicht abwarten könten, sol der Obriste, sammt den andern Zugeordneten, mitler Zeit, biß andere an der Abgestorbenen Statt geordnet werden, wie obstehet, zu handeln u. fortzuschreiten Macht haben.

Im Fall der Creiß-Obriste sein Amt nicht thun könte oder wolte, soll solches der Nach- und in Ermanglungs-Fall, der Zugeordnete verstehen.

Wo sich auch zutrüge, daß in einen Creiße ein Obrister selbst gegen einen andern Stand desselbigen, oder eines andern Creisses thätliche Handlungen, Fürnehmen, Rottirung oder Versammlung eines Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß verursachte, oder in was Wege das seyn möchte, wider den Land-Frieden sich empörte, oder auch in seinem Amte säumig wäre, auf Anzeig- und Anruffung der Stände, oder auch anderer Creiß-Obristen sich der Sachen nicht annehmen, und in Noth-Fällen seines Amtes nicht gebrauchen wolte, ausserhalb Landes wäre, oder Todes verfiele, dadurch denjenigen, so andere zu beschädigen oder den gemeinen Frieden zu betrüben, vorhätten, Statt u. Raum, ihr Vornehmen fortzusetzen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter aufkomen u. ihr Vorhaben vorbringen möchten auf die Fälle der Verhinderung und hinderlichen Vollziehung dieses Amts Verwaltung des Obristen, soll in einen ieden Creiß der Nachgeordnete, oder wañ keiner vorhanden, oder aber derselbige auch säumig wäre, alsdañ einer aus den Zugeordnet. Befehl haben, auch specialiter darzu alsbald in Annehmung des Obristen benennet werden, wann derselbige sein Amt auf Anzeig nicht thäte, thun könte oder wolte, auf Anruffung eines Stands oder Creißes, sich des Obristen, der sich, wie obgemeldt, als säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obristen Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertreten.

Auch wenn beide alle übrige wären, es der Obriste oder Nachgeordnete dieses Creiß thun.

Da aber ein Creiß, oder desselben Obrister und Nachgeordnete sich der Sachen nicht unterziehen, und was in diesem ihnen oblieget sich säumig erzeigen thäten, so soll eines andern Creisses Obrister, oder Nachgeordneter, welche berührte thätliche Handlung, Versammlung einiges Kriegs-Volcks, und aufgehender Kriegs-Werbung betreffen möchten, oder auch, zu Erhaltung gemeinen Friedens Beschädigung abzuwenden und zuvor kommen, solche Aufforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

Gestalten auch zu dessen allen mehrerer Versicherung in gesamten des Heil. Reichs Creissen der Creiß-Obristen und anderer Nach- und Zugeordneter Aemter und Stellen unverzüglich, vermittelst anstellender Creiß-Zusammenkünffte ersetzt werden, auch ein Creiß dem andern, vornehmlich aber Uns verständigen solle, welchen er zum Creiß-Obristen Nach- und Zugeordneten erwehlet, und wie hoch sich eines ieden Creiß Hülffe zu Roß und Fuß auf den einfachen Reichs-Anschlag erstrecke, damit ein ieder, bey wem er, in obliegenden Beschwernissen, anzusuchen, und was vor Hülffe er sich zu getrösten habe, nicht allein wissen, sondern auch, auf begebenden Fall, die erheischende Gebühr desto nachdrücklicher verordnet werden möge.

Vacante Creiß-Aemter sollen eiligst besetzet

und an Kayser auch Creiß- und benachbarte Stände, wer solche erhalten, Bericht erstattet werden.

Caput X.

Von Verpflegung des Kriegs-Volcks, wie auch dessen Disciplin, Besoldung, und andern darzu erforderten Nothwendigkeiten.

DAmit nun obbedingter Frieden-Stand, der aufgerichtete Land-Friede, und was hievon in dieser Ordnung statuirt und gesetzet, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit beständig und gantz unverhinderlich und unmangelhafftig gehandhabt, und in dem allen stattliche Vollziehung geschehen, so soll ein ieder Creiß insgemein auf nothwendige und taugliche Befehls-Leute in Kriegs-Sachen und Handlungen, nebens seinen Obristen, Nach- und Zugeordneten bedacht seyn, damit er derselbigen, im Fall der Noth, gewiß und habhafft sey, zu welchem Ende ein Creiß nach seiner Gelegenheit, über das, so ihme und einem ieden Creiß-Stand, seinen Anschlägen nach, zukommt, gebührliche und nothwendige Fürsehung zu thun hat.

Annehmung tüchtiger Officiers,

Ingleichen sollen die Stände sich um gute, geübte und taugliche Personen, so in der Musterung bestehen, in Zeiten bewerben, auch zu solchem Ende selbige in Dienst, Wart-Geld und Bestellung aufnehmen, damit die Hülffe allemal parat erscheinen möge.

auch deren Bestall- und Besoldung,

Demnach auch die Nothdurfft erfordert, allerhand Verkleinerung und Nachtheil zu vermeiden, daß die Fähnlein mit wohlgeübten erfahrnen Knechten und tauglichen Rüstungen und Wehren, sonderlich mit guten Musquetirern und Piquenirern, daran jetziger Zeit merckich und viel gelegen, fürnehmlich weil fremde Nationen sich darinn viel üben, wohl bestellet, oder versehen werden; So ist verordnet, daß in einem jeden Creiße eine richtige Lista der Officirer, gemeiner Reuter und Knechte, wieviel derer und iedes Fähnlein zusammen zu bringen, und was einem ieden zur Monathlichen Besoldung zu geben, verfasset, und Uns, auch den benachbarten Creissen zugeschicket werden solle.

ingleichen guter gemeiner Soldaten

Dieweiln auch ein Articuls-Brieff auf gemeine des Reichs-Bräuche, wie und worauf

Derselben Verpflichtung auf

den Reichs-Articuls-Brieff

Reuter und Knechte im Fall der Noth anzunehmen und zu verpflichten gefertiget worden: so sollen die Reuter und Knechte, wann selbe im Creiß zusammen geführet werden, dem Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, von wegen des Creises und gemeinen Ständen des Reichs geloben und schweren, auch darob jederzeit ernstlichen zu halten.

u. Bestraffung.

Was nun aber die Bestraffung deren in erstgemeldten Articuls-Brieffe angeregter Verbrechen der Soldaten anbelangt, ist damit der Unterscheid zu halten, wie allbereits in dem cap. 7mo. bey den Durchzügen versehen.

Wie es mit Aufftreibung der darzu erfoderten Unkosten zu halten.

Demnach auch zu dieser Verfassung eines jeden Standes und Creisses, insonderheit, und denn auch aller sämmtlichen ingemein Ausgaben und Darlehen von nöthen; so sollen die Stände eines jeden Creisses dasjenige, was auf die Befehls-Leute zu bestellen, und dann in Versammlung der Obristen, Nach- und Zugeordneten zu Verrichtung iederzeit in fürfallenden Creiß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden und aufgehen wird, in ihren Creiß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sich die Stände eines ieden Creisses, was sie anfänglich und förder iederzeit, aus erheischender Nothdurfft, zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines ieden Standes zu erlegen haben, sich selbst unter ihnen vergleichen und entschliessen mögen, nicht allein zu gemeldten Ausgaben Geld zusammen zu legen, sondern auch, daß in eilender Noth der säumenden Stände gebührende Hülffe davon möge erstattet werden.

Ingleichen wie ratione der Säumigen in Schickung ihres Contingents zu verfahren.

Wann nun in einen Creiße durch die Stände desselbigen Geld zusammen gebracht, und in Aufforderung der Creiß-Obristen oder Nach- und Zugeordneten einer oder mehr Stände ihre Anzahl Volcks nicht schicken, so sollen der Obriste, oder Nach- und Zugeordnete desselbigen Creises dieselbige Anzahl Volcks annehmen, und aus dem zusammen gelegten Gelde besolden, aber nichts destoweniger der säumige Stand, was auf die Kriegs-Leute von seinetwegen seiner Anzahl nach, aus gemeinen Seckel ausgelegt, wiederum zu erstatten schuldig seyn.

Was ieder Creiß in particulari zu Sicherheit seiner Lande thut, darzu soll er auch die Kosten alleine tragen,

Und weil ein ieder Churfürst, Fürst und Stand sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebieth, auch Strassen reinen, und dazu nothdürfftige streiffende Rotten zu erhalten, und die Vorsehung, damit sich nicht muthwillige Leute in seiner Obrigkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig, so solle dasjenige, was einem iedem hier auflaufen, oder aufgehen wird, auf gemeine Creiß-Stände nicht geleget werden, sondern Er, derselbige Churfürst, Fürst, oder Stand solches für sich und auf seine eigene Kosten verrichten. Wo sich aber die Vergaderungen, Auffwieglung, Zusammenlauffung, Rottirung der Kriegs-Leute, und andere thätliche Handlungen in einem Creiß den Frieden und Ruhestand zu betrüben, und iemand zu beleidigen, dermassen zutrüge, daß der Obriste, Nach- und Zugeordnete desselben Creisses Hülffe dem obgesetzten ihren Befehl nach zusammen erfordern thäten, und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein ieder Stand des Creisses sein Antheil auf die Anschläge wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinen Seckel unterhalten und besolden. Was aber in diesem Fall insgemein auf Haupt- und Befehls-Leute, Artillerie, Munition, Kundschafft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselbigen Creisses insgemein, doch ein ieder sein Gebührniß, auf die Anschläge entrichten und bezahlen, auch iederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefaßt u. darzu bereit seyn, darüber sich die Creiß-Stände iedesmals zu vergleichen.

Doch in offenbahren gefährl. Rottirungen trägt der Creiß solche gemeinschafftl.

Wie die Unkosten zu tragen, wenn viel Creisse concurriren.

Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsenden Feuer und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, 2. 3. oder 5. Creiße Hülffe, auf Ermessen der Obristen, Nach- und Zugeordneten, zusamen erfordert und gebracht würden, sollen dergleichen auf eine solche Expedition oder Werck ergehende Kosten alle des Reichs Creisse sammentlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

Damit aber, im Fall das Geld nicht gleich alsobald zu Unterhalt des Kriegs-Volcks und Kriegs-Handlung, aus allen Creissen nach eines ieden Antheil zusammen zu bringen und auszutheilen, nicht Unrichtigkeiten erfolgen, und das fürgenommene Werck zerrüttet werde, so sollen die Stände derselben erforderten Creissen, ein ieder seine Anzahl zu Roß und Fuß, auf die Anschläge aus seinem Säckel für- und unterhalten und besolden, was dann insgemein, wie auch bey nechst vorgesetzten Fall vermeldet, anzuwenden, das sollen dieselbige 3. oder 5. Creiß-Stände auch ingemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten und auslegen, hernachmahls aber, was die Stände der erforderten Creisse insonderheit ingemein erleget, entrichtet, besoldet und bezahlet, in währender Handlung, oder nach vollendeter Sache, wie es die Gelegenheit geben möchte, in eine Summam und glaubwürdige unterschiedliche Rechnungen zusammen bringen, und durch die Obristen, Nach- und Zugeordneten auf alle des Reichs Creiße und deren Stände, doch einem ieden seinen Anschlag nach, ausgetheilet, auferlegt, und von einem ieden seine Gebührniß, die er auch zu geben schuldig seyn solle, eingebracht und an bestimmte Orte erleget werden.

Item wenn alle Creisse aufgeboten werden.

Ferner da sich die Sachen dermassen und sorgsam im H. Reich ereigneten, daß auf der 5. erforderten Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten Anlangen, wie schon oben versehen, die Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, und, auf gepflogene Berathschlagung und Vergleichung der übrigen Creiß-Hülffe auch aufgemahnet würden, auf diesen Fall sollen abermahls die Stände eines ieglichen Creisses ein ieder seine Anzahl zu Roß und Fuß, aus seinen Seckel, wie bey obgemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und besolden. Was aber insgemein anzuwenden, das soll auf alle Creiß, und iedem seines Theils, vermöge der Anschläge

auch

auch ausgetheilet, auferlegt, und von einem jeden sein Antheil, nach Abzug dessen, so er zuvor erleget, bezahlet und entrichtet werden. Im Fall aber, da über die 5. Creiße etliche mehr der andern, aber doch nicht alle aufgefordert und aufgemahnet würden, so soll es abermals, der Unkosten halber, wie bey den 5. Creissen, davon oben gemeldet, denselben auf alle des Reichs Creiße auszutheilen, gehalten werden.

Parität der Creiß-Anlagen.

Und damit in allen oberzehlten Fällen unter den Creissen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creiße zwischen denen, so die Hülffe zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterschied gemacht oder gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich beleget werden.

Caput XI.

Von der benachbarten Creiß-Hülffe.

Wenn ein Creiß nicht vermögend genug der bevorstehenden Gefahr zu resistiren, soll er die nächst gelegenen Creisse um Hülffe anruffen.

DAfern sich die Kriegs-Empörungen, Muster-Plätze und andere Rottirungen und thätliche Vergwaltigungen gegen einem oder mehr Stände, oder einen gantzen Creiß dermassen ereigneten, daß desselben Creises Obristen, Nach- und zugeordnete die Sachen so beschwerlich befänden, daß ihres Creises bestimmte Hülff dargegen nicht gnugsam, sie auch ohne Hülffe der andern Creiß-Stände ihres Ermessens sich nicht entsetzen oder Widerstand thun könten; alsdann sollen sie sich nichts destoweniger in ihren Creisen in Bereitschafft stellen, zum Widerstand gefast machen, und darneben Macht haben, der andern anreinenden 2. Creiß-Obristen Nach- und Zugeordnete um Hülffe anzuruffen, und sie an gelegene Maalstatt auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülffe zu erfordern, darauf auch die erforderte Creiß-Obristen Nach- und Zugeordnete durch sich selbst, oder wo einer Fürstl. Standes wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath unverweigerlich, und ohne einige aufrügliche Ausflucht, oder Ausred, als ob sie nicht die nächstgesessenen Creise wären, oder was dergleichen, unter was gesuchten Schein es zur Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die Maas oder Hülffe, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creisses Obristen Nach- und Zugeordneten zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

Und wenn auch diese Hülffe nicht zulänglich, noch mehr Creiße um Hülffe anzuruffen.

Wo aber diese des anruffenden und derer anderer 2. erforderter Creiß-Hülffe auch nicht starck genug wäre, die mehrberührte Creiß-Empörung, Muster-Platz, andere Rottirung und thätliche Vergwaltigungen, so fürstünden zu trennen und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nichts destoweniger mit ihrer Hülffe in Rüstung und Bereitschafft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergwaltigern u. Beschädigern begegnen, und dannoch darneben Macht und Gewalt haben, noch 2. anderer Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, welche nach Ermessung der vorigen 3. Creissen Obristen und deren Nach- und Zugeordneten nicht zum weitesten, und nach Gelegenheit der Gefahr zur nothdürfftigen Hülffe am bequemsten zu sich zu erfordern ferner zu berathschlagen und zu schlüssen, wie und welcher gestalt, und auf was Maaß mit derselben 2. nachgeforderten Creissen Hülffe sie sich von der obliegenden Last erretten und erwehren könten, und sollen abermals diese 2. Obristen, samt ihren Nach- u. Zugeordneten auf der vorigen 3. Erfordern, ohne Ausred, als ob andere Creisse näher, dann ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen, und zu schliessen schuldig seyn. Ob auch zwar sonsten kein Stand die Hülffe über die Anzahl des einfachen Anschlags ohne fernere Vergleichung der Chur-Fürsten, deputirte Fürsten, Stände, oder auch gemeine Reichs-Versammlung zu leisten, oder zu schicken schuldig, so sollen doch die Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten in geschwinden überlästigen Ubereilen, nicht allein die einfache, sondern auch die gedoppelte Hülffe, erfordern, und die Stände dieselbige unverweigerlich zu schicken schuldig seyn.

So ferne auch diese Hülffe noch nicht genug, sollen die Creiß-Obristen Macht haben, die Creiß Hülffe dreyfach aufzufordern.

Da auch erstgemeldte doppelte Hülffe zu gering, so sollen die Creiß-Obristen in höchster erheischender Noth die Hülffe dreyfach auf die Anschläge aufzumahnen Macht haben Und sollen in oberzehlten Fällen, nemlich da 1. oder 3. oder auch 5. Creiß Hülff, vermög der Ordnung im Anzug und ins Feld gestellet seind, derselben Creiß-Obriste, Nach- und Zugeordnete Uns ihr Vorhaben, und was sie dazu verursachet, in Schrifften unverzüglich in Unterthänigkeit, damit sie der Sachen Wissenschafft erlangen, verständigen und vergwissern, und nichts destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr, dieser Ordnung gemäß, fortfahren.

Creiß-Obristen sollen mit denen benachbarten in vorkommenden Fällen communiciren und deliberiren.

Es soll auch ein Creiß-Obrister eines beschwerten Creisses, der dem Beschwernüß vorstehet, und dessen Nach- und Zugeordnete alsobald anfangs der einfallenden Handlung Macht haben, anderer vorgedachter massen nach ihrer Ermeßigung, der Gefahr nach, am beqvemsten gelegene Creiß-Obriste, Nach- und Zugeordnete zu sich zu erfordern, und alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und vorzunehmen. Alsdann ferner die Nothdurfft erfordert, sonderlich in Kriegs-Sachen und Versammlung eines Kriegs-Volcks im Felde zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehen haben, Unordnung vorzukomen, fürgesetzt sey, ist weiter beschlossen worden, auf die Fälle, da 3. oder auch 5. Creisse Obristen, Nach- und Zugeordnete die bevorstehende Gefährlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülffe ins Feld zu bringen, und dann gegen den Feind, oder Beschädigern zu handeln, zusamen komen, daß, um mehrer Richtigkeit willen, iedesmal der Obriste, in dessen Creiß die Kriegs-Actiones geführet werden, unter ihnen den Obristen ein fürgesetzter Obrister seyn, und dafür geachtet, derselbe auch die Sachen in Berathschlagung proponiren, umfragen, die letzte Stimme haben und dirigiren, einfolglich in solchen Vorfallenheiten, da sie ihre Hülffe zusammen stossen, im Felde gegen den Feind,

Wenn viel Creiß-Obristen concurriren, soll derjenige, in dessen Creisse der Krieg geführet wird, dirigiren.

Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren und andern obgesetzten Fällen, als der Obrist-Hauptmann seyn und gehalten w.rden soll, doch daß er, ohne Vorwissen, Einrathen und Bewilligung der zu Hülffe gekommenen Creiß-Obristen, und der Hülffleistenden Creissen Nach- und Zugeordnete nichts hauptsächliches fürnehme, oder handle, auf den dann auch die andere bey ihm erscheinende Obriste, Nach- und Zugeordnete ein Aufsehen, und diesen, als ihren fürgesetzten Obristen haben und halten sollen.

Ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft soll in Creissen, wo sie gesessen, auch zur Creiß-Hülffe concurriren.

Da auch einer oder mehr Creiße ihre einfache, oder gedoppelte Hülffe zusammen zu stossen verursachet werden, solle die Ritterschafft und von Adel Uns und dem Reiche ohne Mittel unterworffen, zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit, dann von Uns mit deroselben verglichenen Quanto und Proportion der Creiß-Hülffe nach, das ihrige iedesmahl gleichergestalt mit beytragen und zu dessen Creysses Völckern, darinnen sie gesessen, schicken.

Hülffe über die gehörige Quotam zu leisten, ist niemand verbunden.

Wolte aber derjenige Creiß, so der Gefahr am nechsten gesessen, über seine gebührende Quotam sich in eine mehrere Verfassung stellen, so soll gleichwol derselbige einem andern Creiß über seinen Anschlag und obliegende Portion Hülffe zu leisten schuldig seyn.

Caput XII.

Von Ausschreibung und Haltung eines Deputations-Tags, auch, nach Befindung eines Reichs-Tags.

Bey grossen Empörungen, wo aller Creisse Hülffe nöthig zu seyn erachtet wird,

DA sich aber grosse Empörungen ereigneten, also, daß des beschwerten Creisses und der andern 4. Creiße bestimmte Hülffe dargegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creiß-Obristen, und ihre Nach- und Zugeordneten ermessen würden, daß aller Creiß-Hülffe von nöthen seyn wolte, alsdann sollen die Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten in geschwinden unversehentlichen Fällen mit allen nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung und Sorglichkeiten, wie dieselben beschaffen und fürgehen, Uns, wie auch dem Chur-Fürsten und Ertz-Bischoffen zu Maintz unverzüglich zu erkennen geben, welcher, als Ertz-Cantzler des Reichs, im Namen und von Unsertwegen die andere Churfürsten wie auch die zur ordinari Reichs-Deputat. verordnete Fürsten und Stände auf einen bestimmten Tag nacher Franckfurt am Mayn, oder nach Beschaffenheit der Läufe und Zeiten, an einen andern gelegenen Ort zusammen beschreiben, zugleich Uns den angesetzten Tag, ohne alles Verziehen, schrifftlich anzeigen und zufertigen, damit Wir unsere Commissarien auch dazu schicken können, und sollen die beschriebene Chur-Fürsten und Stände persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte erscheinen, und (es erscheinen dieselben oder nicht) die anwesenden auf die gesetzte Zeit ungehindert verfahren, die Sachen zur Beförderung gemeiner Wohlfahrt berathschlagen, und ob und wie viel aus den 5. Creissen, oder ob die alle zu erfordern, von wegen ihrer selbst, auch anderer Stände erwegen, alsdann ihre räthliche Bedencken an vorgedachte unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich mit ihnen, an statt unser, als des Reichs-Oberhaupt, wie bräuchlich und Herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da das periculum also bewandt und erfunden würde, daß der anderen 5. Creiße aller, oder Theils derselben bestimmte Hülffe, mit welcher sie sich und dessen, auf beschehendes Erinnern der übrigen 5. Creisse, zu ihrer aller desto mehrerer Sicherheit in Bereitschafft zu stellen, also eilfertig zu erfordern und aufzumahnen nöthig, daß wegen solchen Erforder- und Aufmahnens einer allgemeinen Reichstägigen Versammlung Chur-Fürsten und Stände, ohne der beträngten Creiß u. Stände grossen Nachtheil, nicht zugewartet werden könte, so solle, neben unsern Käys. Commissarien besagte ordinari-Reichs-Deputation solche Hülffe gleichfalls zu erfordern haben, und die also ferners aufgemahnte Creiße ihre bestimmte Hülffe auch unweigerlich zu schicken schuldig seyn, mithin aber zugleich ein allgemeiner Reichs-Tag ohne allen Verzug ausgeschrieben werden, immassen dann in dem übrigen in allem dem, wo vermög Instr. pac. Comitialis omnium Imperii Statuum consensus erfodert wird, ohne Chur-Fürsten und Ständen auf einen allgemeinen Reichs-Tag vorgehenden Rath und Einwilligung nichts vorgenommen, noch statuirt werden solle.

oder Reichs-Tag gehalten werden.

Caput XIII.

Von des Aechters, wie auch dem wieder eroberten Gut, item von Erstattung bey geleisteter Hülffe aufgewendeter Unkosten.

Auf was Maasse iedem zu seinem Abgenommenen zu helffen.

DA der Aechter einig Schloß oder Befestigung hätte, die der Churfürst, Fürst oder Stand, unter dem Aechter gesessen, dem Kläger nicht einantworten möchte, so soll ihme, Kläger, in solchem Fall verholffen werden, wie, der Execution halber, in unserer Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung verordnet u. versehen ist.

Verfahren gegen diejenigen, so aus den Gan-Erbens Schlössern Schaden thun.

Nachdem auch aus und in den gemeinen Gan-Erben-Schlossen mannigfaltige Beschädigung, Fahen, Rauben, Abnahm und Brand wider den Land-Frieden geschehen und geübt werden, so sollen die erklärten Aechter, oder Fried-Brecher, so in denenselbigen gemeinen Schlössern einen Theil, gemeinen Enthalt, oder Gerechtigkeit hätte, dessen verlustiget seyn, und darzu, oder darein nicht mehr gelassen werden, sie haben sich dann mit dem Reich, oder der Wider-Parthey um ihre Mißhandlung vertragen; und ob die gemeinen Gan-Erben über solche Verkündigung die Aechter oder Fried-Brecher ihren Theil gemeines Enthalts, oder Gerechtigkeit geniessen, oder gebrauchen liessen, so sollen sie durch Ungehorsam in die Poen im Land-Frieden, wie auch dessen Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn und darauf in die Acht verkündiget und denunciret werden.

Niemand soll eines Aechters und Friedbre-

Da auch ein erklärter Aechter, oder Fried-Brecher sein Haab und Gut einigen Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder anderen in

Schirm,

ders Haab u. Gut in Schirm nehmen.

Schirm, oder andere Weise zustellen, oder eingeben wolte, oder würde; so sollen solche Haab und Güter durch die Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andere nicht angenommen, auch von ihnen selbst den Aechtern oder Fried-Brechern zu gut nicht angenommen werden, sondern solches Zustellen, Eingeben oder Einnehmen, denen erklärten Aechtern, oder Fried-Brechern unfürträglich und unsteuerlich seyn; Sie sollen auch dessen nicht geniessen, noch sich erfreuen, und dieselben Fürsten, Obrigkeiten oder Communen durch solches mit der That in die Acht und andere Poen, wider die Fried-Brecher, gefallen seyn, und darauff also denunciret und verkündiget werden. Ob auch wol an etlichen Orten und Gebiethen solche Mißbräuche u. üble Gewohnheiten in Ubung gewesen, daß desselben Orts, da Reuter und Beschädiger niedergeworffen worden, die Obrigkeit, Amts-Leute und Befehlshaber das abgeraubte und gestohlne Gut also verwendet, confisciren, und ihnen zueignen wollen, oder aber die Beschädigte dahin bewogen haben, sich darum mit ihnen zu vertragen; Dieweiln aber solche Mißbräuche und unleidliche Gewohnheiten, den Rechten zuwider, so sollen selbige als denen Beschädigten höchst beschwerlich, aufgehaben, cassiret, und dem Beschädigten, ohne Nachtheil seyn, sondern es soll dasjenige, so entweder mit Gewalt abgetrungen, oder gestohlen worden, und bey den Thätern, so niedergeworffen, befunden wird, oder sonst noch gäntzlich, oder zum Theil vorhanden ist, ihnen ohne Entgeld wiederum zugestellet werden.

Der Mißbrauch

das geraubte und bey denen niedergeworffenen Thätern gefundene Gut zu confisciren.

Soll cassiret und denen Beschädigten das Ihrige restituirt werden.

Da iemand, zu Handhabung und Vollziehung Friedens und Rechtens, dem andern, vermög dieses Land-Friedens, zugezogen, oder Hülff gethan, und derohalben einige Kosten und Schäden aufgewendet und erlitten, soll ihme der Thäter, oder Vergwaltiger dieselbige abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in desselben Helffers Willen stehen, den Vergwaltiger alsobald mit der That zu Ablegung des Kostens und Schadens zu vermögen, oder auf Mäßigung des Cammer-Gerichts mit Poen der Acht solches von ihm zu bringen, darzu ihme auch das Cammer-Gericht also förderlich u. ungeweigert verhelffen solle.

Wegen aufgewendeter Hülffs-Kosten

soll sich ieder Vergwaltiger entweder via facti oder Juris erholen.

Caput XIV.

Von Manutenenz der Executions-Ordnung, Bestraffung der Saumseeligen, und daß sich keiner zu eximiren.

Publication der Executions-Ordnung.

DAmit sich auch niemand der Unwissenheit dessen, so obgesetzt und statuirt, zu entschuldigen, haben wir Uns mit den Chur-Fürsten und Ständen eines offenen Mandats hierüber in das Reich aufzukünden, und in allen und ieden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebiethen öffentlich anzuschlagen, auch allen Amtleuten, Unterthanen auf ihren Eyd zu befehlen, u. in offenen Briefen zu gebiethen, solche Handhabung zu thun, so offt es Noth seyn wird, verglichen.

Exemtion der

Nachdem auch, zu Unterhaltung und stattlicher Vollziehung dieser Ordnung, vonnöthen, daß die Obristen und ihnen Nach- und Zugeordneten nicht allein in obenzehlten Fällen und obberührten Maaß sich ihres Amts und Befehls gebrauchen, sondern auch gegen den Lands-Fried-Brechern und andern die Kayserl. gesprochene Achts-Urtheil, Poen und Strafe, so sie ordentlicher Weise darein gefallen zu seyn mit Recht erkläret worden, zu exequiren, so ist dann in der Cammer-Gerichts-Ordnung tit. von Execution u. Vollziehung der Urtheil. ꝛc. wie auch was deswegen, insonderheit in dem Reichs-Abschied de A. 1654. weiter versehen und verordnet, bereits enthaltenen Executions modo, worauf das Cammer-Gericht nochmals verwiesen wird, nachzugehen ferners beliebt und geschlossen worden.

Gerichtlichen Achts-Urtheile auch Poenen und Strafen.

Ob sich auch begäbe, daß die Verächter und Uberfahrer des Friedens, oder aber auch, die sich erkannten Urtheilen und Gebothen unsers Kayſ. Cammer-Gerichts, wie auch der willkührten Austräge feindlich und ungehorsamlich widersetzten, Schloß, Befestigung, Fürschub, oder Hülffe zu ihren feindlichen Handeln hätten oder gebrauchten, auch iemand in diesem Friede begriffen, weß Standes oder Wesens der wäre, geistlich oder weltlich von einem, er sey in diesem Frieden begriffen, oder nicht, befehdet oder beschädiget, oder die Beschädiger gefährlich gehauset, enthalten, oder auch denselben Hülffe oder Fürschub geschehen würde, also daß wider solche Thäter und ihre Enthalter durch Chur-Fürsten und Stände die verordnete Creiß-Execution nicht geschehen möchte, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer, oder der Beschädigte solches an Uns gelangen lassen, alsdann, wo vonnöthen, sollen Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Freyherrn, und des Reichs Städte förderlich erfordert werden, in eigener Person, oder, aus ehehafften Ursachen, durch ihre gevolmächtigte Anwälde zu erscheinen, zu rathschlagen, zu handeln, und endlich zu schliessen, auf was Wege und Weise der Beschwerte restituiret, die Fried-Brecher zur Strafe und Kehrung der Schäden bracht werden, auch wie erkannten Urtheilen, ob jemand denen Folge zu thun sich ſreventlich widersetzt hätte, Genügen geschehe, und sonsten was zu Erhaltung Friedens und Ruhe-Standes gedeylich, auch was etwa anderst angebracht würde, zum besten fürzunehmen.

Wie zu verfahren, wenn es unmöglich scheinet, einen Verbrecher wider den Land-Frieden zur Raiſon zu bringen.

Damit auch dasjenige, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creissen zu verrichten auflegen, unverzüglich ins Werck gerichtet werde, und ein ieder Creiß, zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn mögen: so sollen die Chur-Fürsten, so die Creiße zu beschreiben haben, unverlängt, nach dato der Publication dieser Ordnung, innerhalb 2. Monathen, sich in allen und ieden, was ihnen obgesetzte Ordnungen und Satzungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obriſte, und deren Nach- und Zugeordnete wehlen, Befehls-Leute bestellen, auch worauf, wie hoch und wie sich mit Geld zu nothwendigen eines ieden Creisses Ausgaben, zu belegen, und daſ-

Anstalten, die Creisse, dieser Executions-Ordnung zu Folge, in gehörige Kriegs-Bereitschafft zu setzen.

selbige zusammen tragen, auch wie hoch ihre Creiß-Hülffe zu Roß und Fuß dieser Zeit richtig und würcklich geleistet werden könne, Anstellung machen, die Mängel ersetzen, und die Relationes Uns und zur Chur-Mayntzischen Cantzley zu schicken.

Verhalten der Creiß-Obristen, auch Nach- und Zugeordneten.

Es sollen auch die erwehlte Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordnete es in allem gleichmässig halten, auch ihres Creißes Hülffe in keinen andern, als dessen und desselben Ständen gemeinen Sachen, darzu sie vom Creiß bewilliget und erstattet, gebrauchen.

Auffmahnung der Creiß-Hülffe soll nur in äusserster Noth geschehen.

Auf daß aber die Stände iedes Creisses nicht vergebentlich bemühet, und in unnöthige Kosten geführet werden, so sollen die Obristen die Auffmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann der bevorstehenden Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen.

Was durch die mehristen Stimmen in Executions-Sachen geschlossen worden, das soll alle Creiß-Stände obligiren.

Was in Executions-Sachen, wie auch Creiß-Handlung und zu Handhabung gemeinen Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines ieden Creisses, demselbigen Creiß zu gut beschlossen und statuiret wird, das soll durch den wenigern Theil nicht verhindert, noch widertrieben, sondern durch alle Stände, so viel der Beschluß einem ieden betrifft, oder betreffen wird, ohne alles verweigern, getreulich vollzogen werden; wäre es aber, daß einer oder mehr Creiß-Stände an solcher Vollziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würde, das doch nicht seyn soll, so sollen die andern Stände, mit Hülff und Zuthuung der Creiß-Obristen Nach- und Zugeordneten, durch Mittel und Wege, wie sich deren sonderlich zu vergleichen, den- oder dieselbigen ungehorsame zu der Gebühr, auch Abtragung des Schadens, nach Ermäßigung des Creisses anhalten.

Verfahren wider die Ungehorsamen.

In Beobachtung der Executions-Ordnung soll kein Creiß dem andern nachsehen.

Und sollen in allen dem, so viel die Anstellung und Verrichtung vielbemeldter Executions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlangt, kein Creiß auf den andern mit der Verweigerung dessen, so ieglichen insonderheit oblieget, nachsehen, oder derohalben Ausrede suchen.

Kosten zu Unterhaltung streiffender Rotten.

Gleichwie auch ein ieder Chur-Fürst und Stand dasjenige, was ihme, auf Erhaltung der streiffenden Rotten, aufflaufen wird, auf seinen Kosten verrichten solle, also mag auch ein gantzer Creiß insgemein sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten, und wie offt und zu was Zeiten im Jahr solches Streiffen fürzunehmen, auch andere nächstgesessene Creiß-Obristen dessen und besserer Animadvertenz halben zu vergwissern, vergleichen.

Verfahren wider diejenigen, so dieser Executions-Ordnung keine Folge leisten

Dieweil aber ein gantz vergebentliches Werck ist, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe nicht gehandhabet, würcklich vollzogen, und die Ungehorsame, oder Säumige mit Ernst dazu angehalten werden: Als ist beschlossen worden, da einer, oder mehr Churfürst, Fürst, oder Stand, auf Ersuchen des Obristen und der Nach und Zugeordneten seines Creisses seine Anzahl zu Roß und Fuß auf obbestimmte Zeit und Maalstatt nicht schicke, und sonst was ihme zu andern gemeinen Ausgaben gebühret, iederzeit nicht erlegte, wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll, sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erweisen solte, daß als dann der Obriste, Nach- und Zugeordnete desselbigen Creisses den ungehorsamen oder säumigen Stand, über das erste geschehene Erfordern, weiter erinnern und ermahnen sollen, sein oder ihr Gebührniß zu thun, und was er oder die schuldig zu erstatten, dadurch ihm, oder ihnen selbsten für Schaden und Nachtheil zu seyn; Im Fall aber er, oder sie abermal, auf sein oder ihren Ungehorsam verharreten oder weiters säumig wären, das doch nicht seyn solle; so soll der Creiß, und dessen Obristen, nach- oder zugeordnete den oder dieselbigen ungehorsamen, oder säumige erfordern, von ihm oder ihnen die Ursach ihres Ungehorsams, oder Säumniß vernehmen, solches gebührend überlegen, und da die fürgewandte Ursachen nicht erheblich und gnugsam, alsdann Fug und Macht haben, deß- oder derselben ungehorsamen oder säumigen Ständen an Gebührniß an Volcke selbsten anzunehmen und zu erhalten; Was auch also darauf gehet, soll der oder die säumigen und ungehorsame Stände, neben daraus entstehenden Schaden, nach Ermäßigung des Creisses zu entrichten und zu bezahlen, auch über dieses, loco pœnæ, das alterum tantum dessen, was die zu stellen gehabte und für den oder dieselbe aufgebrachte Anzahl Volckes in Geld austragen mag, in die Creiß-Cassa baar zu erstatten schuldig seyn.

wollen, oder in Schickung der Creiß-Hülffe säumig seyn.

Jedoch den Creissen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erheben, und da auch einer oder mehr Stände in Leistung ihrer Anschläge säumig oder ungehorsam seyn würden, so soll den Creissen, oder deren Obristen, und Nach- und Zugeordnete zugelassen seyn, wo die Säumige oder Ungehorsame ihre Kriegs-Leute auf ihre Anschläge nicht schicken, so hoch sich die ertragen, dieselbe Anzahl zu Roß und Fuß selbsten anzunehmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten; Was auch also darauf gehet, soll der, oder die Säumige und Ungehorsame, neben daraus entstehenden Schaden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

Creiß-Obristen, sollen auf der Säumigen Kosten so viel Volck annehmen als ihr Anschlag austrägt,

Es soll auch in Säumniß, oder Ungehorsam eines oder mehr Stände, in der Obristen, Nach- und Zugeordneten, der zusammen erforderter Creissen Willen und Macht stehen, den oder dieselbigen ungehorsamen Stände zu erfordern, daß sie ihnen, ihres Ungehorsams, oder Säumniß Ursachen fürbringen und anzeigen, und da die fürgewandte Ursachen unerheblich gefunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen, nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlichen Gehorsam zu bringen, mit unserm Vorwissen entschliessen.

Auch Macht haben, die Säumigen zur Verantwortung zu citiren.

Verfahren gegen säumige, oder ungehor-

Gleichergestalt, da ein Obrister, oder ein Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befehls sich säumig oder ungehorsam erzeigten,

same Creiß-Obristen, Nach- u. Zugeordnete.

zeigten, sollen die andere desselben Creisses Zugeordneten oder die ersuchen und ermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befehl unverzüglich erweisen; Im Fall aber diese, über beschehene Ermahnung und Anlangen auf ihren Ungehorsam und in der Säumniß beständen, und verharreten, so solle nachmals gegen diese ebenmäßig, als oben vermeldt, wie einen ungehorsamen Stand, procediret und verfahren werden.

Item gegen ganze säumige, oder ungehorsame Creiße.

Anlangend einen gantzen Creiß, auf dem Fall sich einer ungehorsam, oder säumig erzeigte, so soll es zu Uns, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Consultation, Berathschlagung und Bedenckung stehen, was iedesmahls, nach Gelegenheit der Zeit und Läufften gegen einen solchen Creiß fürzunehmen; was auch sie sich darüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

Von Beobachtung dieser Ordnung soll niemand eximiret werden.

Immassen dann wider alles, was obgesetzt, niemands, was Würdens, Stands oder Wesens der seye, einige Pflicht, Verbündniß, Gnade, Privilegien, Freyheiten und Herkommen von Uns oder andern hiebevor ausgangen und verfaßt, oder die in einige Weiße wider diese Ordnung seynd oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meinung die gesetzt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen sollen.

Wie dann diese Executions-Ordnung die gefreyte Personen in den Herrschafften, ohne Ansehen vorgenannter Exception nicht weniger als andere Reichs-Creiß-Stände binden, und sie dem zu gehorsamen schuldig seyn sollen.

Datum Regenspurg den 29. Dec. 1673.

Kayserliche Resolution auf die in puncto Executionis Sententiarum und der Executions-Ordnung erstattete Reichs-Gutachten.

Der Röm. Kayserl. Maj unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter, Höchstansehnlicher Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marqvarden, Bischoffen zu Eichstädt ꝛc. seynd von dem Hochlöbl. Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio 2. verschiedene Reichs-Bedencken in puncto Executionis Sententiarum, wie auch der Executions-Ordnung und des Articul-Brieffs, vor etlichen Wochen gebührend übergeben worden: Wie nun höchsternanntes Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. nicht ermangelt haben, berührte Reichs-Bedencken allerhöchstgedachter Kayserl. Maj allerunterthänigst einzuschicken; also haben Dieselbe sich darauf dergestalt allergnädigst erkläret, wie hiemit beykommende Copia des an die allhiesige Kayserl. Commission bey nächster Post eingelangten Kayserl. allergnädigsten Rescripts, ihres mehrern Innhalts, nach sich führet. Welches Se. Hochf. Gn Chur-Fürsten und Ständen anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten zu communiciren, der Nothdurfft ermessen, und verbleiben ꝛc. Regenspurg den 27. Dec. 1673. (L. S.) *Marquard.*

Übergebene Reichs-Gutachten, die erneuerte Executions-Ordnung und Articuls Brieff betreffend,

Kayserl. Resolution darauf.

Leopold, ꝛc.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger, auch Ehrsamer, lieber Getreuer!

Deine Andacht und Du erinnern sich guter Massen, was Uns die für unterschiedliche Reichs-Bedencken unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen suchende Sicherheit, die Executions-Ordnung, und in specie den Articuls-Brieff, sodann den punctum Executionis sententiarum betreffend, zu unserer Kayserl. Approbation haben zukommen lassen.

Kayserl. Monita über die erneuerte Executions-Ordnung.

Nun haben Wir nicht ermangelt, solches alles seiner Wichtigkeit nach, überlegen zu lassen, und dabey befunden, daß, so viel ersteigedachte Executions-Ordnung betrifft, in dem 1 Capitel und dessen 5. post verba: Daß, ihrer einer, was er verständiget oder vernimmt, so dem andern zur Beschwerde und Nachtheil fürgehen möchte ꝛc. nach den Worten: so dem andern ꝛc. zugesetzet werde: von seinem Mitstande oder einen Fremden ꝛc. Ingleichen in dem letztern 5. dieses 1. Capitels, allwo disponiret wird, daß gegen diesen Frieden niemand, mit Verschreibung, Pflicht oder in andere Wege verbunden seyn oder werden solle, post verba: Diesem Frieden, gesetzt werde: Das Instrumentum Pacis und übrige Reichs-Constitutionen mit des Heil. Reichs Sicherheit ꝛc. Sonsten in fine 5. angehängte Clausul in andern Puncten, Stücken und Articuln denselben Verschreibungen, Pflichten und Verbündnissen ihres Jnhalts unverletzlich und unschädlich ꝛc. verbleiben kan.

In dem 2. Capitel aber von der Lands-Defension, bey den Worten: Unbefugte Muster-Plätze, wolen Wir dieses zugesetzt, und dahin dahin erläutert haben, nemlich unbefugte, wider unsere Kayserl. Hoheit und des Heil. Reichs Sicherheit laufende und den Reichs-Constitutionibus zuwider vorhabende Werbungen und Muster-Plätze, wie solches der Reichs-Abschied de An. 1570. und 1654. neben denen darin allegirten u. andern Reichs-Constitutionibus gründlich mit sich führen ꝛc. So daß zugleich in selbigen 5. nach den Worten: Daß ein ieder die geschlossene Hülffe zu leisten schuldig seyn solle ꝛc. zu setzen: Zu des Reichs-Creises oder eines Mit-Standes Defension und Rettung zu leisten schuldig seyn solle ꝛc. Was in dem 3ten 5. gemeldet wird, daß nemlich die Stände sich in guter Bereitschafft halten sollen, damit man sich eines unversehenen Überfalls entschütten könne ꝛc. weil diese Verordnung zu Erhaltung eines gemeinen Land-Friedens angesehen, so wollen Wir dabey diese Wort eingerücket haben: Daß sich ein ieder Creiß mit seinem Contingent, den iedesmaligen Creiß-Schlüssen gemäß, in Bereitschafft halten solle.

Bey dem 3. Cap. von Sicherheit der Strassen ꝛc. wo in dem 3ten 5. gemeldet wird, daß auf allen Fall, da die Indicia und Vermuthungen verhanden, so wollen Wir, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht die Beschädiger zu der Purgation erfordern ꝛc. wäre hinzuzusetzen: Daß Wir, Unser Kayserl. Reichs-Hoff-Rath oder unser Kayserl. Cammer-Gericht die Beschädiger zu der Purgation erfordern sollen. So viel nun dieses Capitels 5. 5. betrifft, worinnen gebethen wird, wie nemlich alle Stände den Jhrigen verbiethen sollen, daß sie sich nicht vergadern, rottiren, noch wider Uns oder einigen Stand begehren oder vorstellen lassen sollen, sub pœna Confiscationis bonorum, auch Nachschickung Weib und Kinder ꝛc. dabey wollen Wir die Strafe noch mehrers, und dahin extendiret und geschärffet haben, nemlich: Auf Leib und Leben, Entsetzung aller Ehre, Dignitæten und Privilegien, auch Auslöschung aus allen Zünfften, wie denn solche Strafe unten in dem 5. Cap. 5. 13. mit mehrern gesetzet ist.

Das 4te Capitel wegen der Nach-Eil, lassen Wir seines Jnnhalts in allen verbleiben.

Das 5te aber von Muster-Plätzen, und Werbungen, allwo in dem 1. 5. verordnet wird, daß ein ieder Potentat, so werben wolle, zwar bey Uns und dem Stande, in dessen Landen er werben wolle, Ansuchung thun solte ꝛc. Dabey wollen Wir gesetzt haben: Und Bewilligung erhalten. Dann ferner in eod. 5. wo gemeldet wird, daß er Erklärung und Zusage thun solle ꝛc. addatur: und Versicherung thun solle, daß solches gegen Uns und das Reich weder ietzt noch ins künfftige, gebraucht werden solle.

In dem 8ten 5. in welchem der teutschen Generalen gedacht, und denselben die Zuführung der Kriegs-Völcker an fremde zugelassen wird, wollen Wir, daß solche Zuführung der Völcker von demselben dieser unserer Executions-Ordnung und den Reichs-Constitutionen nicht zuwider geschehe.

In dem 6. Capitel von den Durchzügen, wollen Wir, daß sonderlich die fremden Durchzüge, so aus fremden Landen in das Reich geschehen wolten, ohne unser Kayserl. Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen solten.

Was sonsten in dem 14. Cap. von Manutenenz der Executions-Ordnung und Bestraffung der Saumseeligen verordnet wird, daß die Cognition über die saumseelige Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, wiewol mit Vorwissen Unser; wann es aber einen gantzen Creiß betrifft, daß derselbe saumseelig wäre, Chur-Fürsten und Ständen die Consultation zukommen, und was dieselbigen sich darüber entschliessen und vergleichen, demselben nachgesetzt werden solle: wollen Wir, daß vor den Wörtern:

Chur-

Chur-Fürsten u. Ständen die Consultat. zukeßen ꝛc. Uns, Chur-Fürst u Ständ. ꝛc. gesetzt werden solle.

Erneurter Articul-Brieff und Punctus Executionis sententiarum approbirt.

Und dieses alles, so viel die Executions-Ordnung, übrigens aber, was die Approbation des Articul-Brieffs, so dan den punctum executionis sententiarum betrifft, lassen wir es dabey ihres Inhalts bewenden.

Welches alles deine Andacht und Dull unsern und des H. Reichs-Ständen also in unsern Namen, loco resolutionis zu hinterbringen wissen werdet, und Wir verbleiben deiner Andacht und dir mit Kayserl. Gn. und allem Guten resp. wohlbeygethan und gewogen, Geben in unser Stadt Wien, den 19. Dec. An. 1673. unserer Reiche, des Röm im 16. des Hungarischen im 19. und des Böhmischen im 18. Jahre.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu Königseck.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium,

Willhelm Schröder.

XXXV.

Relation über das, bey der am 27. Febr. 1674. Vorgegangenen Verpflichtung der Reichs-Generalität, beobachtete Ceremoniel.

Anstalten zu Verpflichtung der Reichs-Generalität.

DEmnach von des Herrn Bischoffens zu Eichstädt, Hochf. Gn. als höchstansehnl. Kayf. Herrn Principal Commissario bey gegenwärtigem Reichs-Convent die erwehlte Herren Reichs-Generals auf den 20. Febr. jüngsthin nach Anleitung Ihrer Kayf. Maj. allergnädigsten Rescripti und des gemachten Reichs-Concluſi anhero beschrieben worden, auch die hernach benannte erschienen; So haben höchstged. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. nachdem bey Deroselben zuvor hochermeldte Herren Generales-deren Ankunfft notificiren lassen, und folgends die Visiten abgeleget, Sr. Hochfürstl. Gn. auch darauf hin, dieselbe revisitiret, Dienstags den 27. besagten Monaths Febr. mit Beliebung der 3. Reichs-Collegien und erst hoch- und wohl-ermeldter Herren Generalen zu deren Verpflichtung Vormittag zwischen 10. und 11. Uhren bestimmet, und zu solchem Ende die ad hunc actum in erstbesagten Reichs-Collegiis Deputirte Gesandte als nemlichen:

Aus dem Churfürstl. Collegio.

Chur-Maynz, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg.

Aus dem Fürstl. Collegio Cathol. Theils

Oesterreich, Saltzburg Costantz, Bayern, Arenberg.

Schwäbische Prælaten.

An Seiten der Augspurgischen Conf. Verwandten.

Braunschweig-Lüneburg-Zell, Braunschweig-Wolffenbüttel, Halberstadt, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, und Wetterauische Grafen.

Aus dem Städtischen.

Catholischen Theils,	Evangel. Theils,
Cölln und	Straßburg und
Augspurg.	Nürnberg.

Von dem Chur-Mäyntzis. Reichs-Directorio gegen 10. Uhren auf das Rath-Haus beruffen worden, auch folgends Sr. Hochf. Gn. die Anzeige thun lassen, daß in dero Logiament berührte Generalität allschon beysammen; Als seynd darauf besagte Herren Deputirte ebenmäßig dahin gefahren, von Ihrer Hochfürstl. Gn. in der äusersten Anti-Cammer empfangen, und allda mit denenselben, wie es mit solchem Actu, und insonderheit der Hand-Gelöbniß u. Vorhaltung des Eyds zu halten, kurtze Unterredung gepflogen, und folgends Hoch- und wohlgemeldter Generalität davon Nachricht gegeben worden; Nach diesem haben Ihre Hoch-Fürstl. Gn. nebens ermeldten Herrn Deputirten Sie in das gleich daran stossende und zu mehr-gedachtem Actu zubereitete gewöhnliche Taffel-Zimmer (allwo bey den Fenstern ein Baldachin aufgemacht war, und darunter ein roth-sammeter Sessel auf einem mit rothen Tuch bedeckten Tritt, eines Schuh hoch, wie nicht weniger fast das halbe Zimmer, wo ermeldte Herrn Deputirte und Generals gestanden, mit einem besondern rothen Fuß-Teppich beleget war, sodann zu beeden Seiten mehr andere sammete Sessel abwerts und etwa 3. Schritt davon stunden) begeben, und zu ermeldten Sessel unter den Baldachin verfüget, auch daselbst, die Herren Deputirte aber nechst an Ihro auf der rechten Seiten stehen blieben, worauf gemeldte Herren Generalen benanntlichen Ihre Fürstl. Gn. Herr Friedrich, Marggraff zu Baaden-Durlach, General Reichs-Feld-Marrschall, Herr Maximilian Philipp, Hertzog in Bayern, General über die Cavallerie, Herr Friedrich, Hertzog zu Würtemberg, General über die Infanterie und zugleich Feld-Zeugmeister, Hr. Christian Ernst, Marggr. zu Brandenburg, General-Wachtmeister zu Pferd, sodann der Freyhen N. von Andrimont, General-Wacht-Meister zu Pferd, und Hr. Cuno Freyherr von Leyen, General-Wacht-Meister zu Fuß, durch Ihrer Hoch-Fürstl. Gn. Hof-Marrschallen aus dem Zimmer, worinnen sie sich unterdessen aufgehalten, dahin gleichfalls abgeholt worden, und nachdem sie erschienen, und sich zur lincken Seite, abwerts gestellt, haben Ihre Hochf. Gn. ihnen durch eine ausführliche schöne Sermon, darinnen die ietzige gefährliche Conjuncturen und was gestalten von etlichen Jahren hero das H. Röm. Reich von fremder Gewalt infestiret und verschiedene Chur-Fürsten und Stände gewaltthätig überzogen, auch deren Land und Leute in Ruin gesetzt worden seyn, beweglich vorgestellet worden, mit mehrern Umständen und zwar stehend proponiret und vorgehalten, zu was Ende die Provisional-Reichs-Verfassung angesehen, und welcher gestalt dieselbe vermöge Sr. Hochfürstl. Gn. an sie abgelassenen Notifications-Schreiben von Ihrer Kayf. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen über solche über 30000. Mañ bestehenden Armada zu General. erkiest, und zu Ablegung der Pflichten anhero beschrieben worden, daß nun ihnen zu erscheinen, und die conferirte hohe Kriegs-Aemter zu acceptiren, belieben wollen, werde allerhöchst ernannten J. Kayf. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen zu allergnädigsten, auch sonderbahren hohen Gefallen gereichen, u. denselben nicht entgegen seyn, anietzo auch mehr allerh. berührter Ihr. Kayf. Maj. u. Chur-Fürsten u. Ständen darüber den Eyd würckl. zu leisten, worzu sie sich auch willigl. erkläret, u. seynd solchemnach, auf Sr. Hochfürstl. Gn. Erinnern

Generals-Personen, so zu verpflichten gewesen.

Verpflichtungs-Actus.

von

von dem Chur-Mayntzis. Reichs-Directorio die Juramenta nach denen allbereits zuvor verfaßten Formularien, Hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. jeder eines absonderlich, den übrigen Herrn Generalen-Wachtmeistern aber conjunctim eines vorgelesen worden, und darauf Ihrer Hochfl. Gnaden von einem nach dem andern mit Darreichung der Hand die Angelobung geschehen, wornach sie sich wieder an ihre Stellen begeben, und folgends alle zugleich die Finger aufgehaben, und den Eyd, welchen gedachtes Cur-Mayntzisches Directorium vor, und sie insgesammt von Wort zu Wort nachgesprochen, mit diesen-Formalien abgeleget haben: Ich schwere zu GOtt, der Röm. Kayſ. Majeſtät auch Chur-Fürsten und Ständen einen leiblichen Eyd, das abgeleſene Juramentum, ſo ich angehöret u. wohl verſtanden, wahr, feſt und unverbrüchlich zu halten, als wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.

Eyd.

Als dieſes verrichtet war, haben erſtlichen des Kayſerl. Herrn Principal Commiſſarii Hochfl. Gnaden, und darnach auch mehrermeldte Herrn Deputirte Hoch- und wohlgedachten Herrn Generalen einen nach dem andern gratuliret, damit dieſer Actus ſich geendiget, und die Herrn Deputirte ſich wieder nacher Hauſe begeben, die Herren Generalen aber insgeſammt ſeynd von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden dem Kayſ. Herrn Principal-Commiſſario bey Dero Hochfl. Tafel tractiret, auch unter währender Mahlzeit allerſeits eine ſonderbare Vertraulichkeit bezeigt worden, des Herren Hertzogs Johann Georgen zu Sachſen-Weymar Fürſtl. Durchl. als erkieſter General-Wachtmeiſter zu Pferd, haben zwar ſich allhier gleichfalls perſönlich eingefunden, aber, wegen einer Ihro zugeſtoſſenen Leibs-Unpäßlichkeit und andern in Dero übergebenen Memorial angeführten Urſachen, dem Verpflichtungs Actui nicht beygewohnet, weniger die Pflicht noch dermalen würcklich abgelegt, ſondern ſolche in etwas ſuſpendiret.

Tractament beym Kayſerl. Principal-Commiſſario.

XXXVI.

Concluſum der dreyen Reichs-Collegien, den Rang der Reichs-Generalität betreffend, de Anno 1676.

Rang Streit unter der Reichs-Generalität

DEmnach in den dreyen Reichs-Collegiis dasjenige, was an des Kayſ. Herrn Principal-Commiſſarii Hoch-Fürſtl. Eminenz des General Reichs-Feld-Marſchallen, Hn. Marggrafen zu Baaden Fürſtl. Durchl. wegen des Rangs und Ordnung zwiſchen denen unter ihrem Commando dermahl ſtehenden Reichs-Creyß-Völckern unterm 21. paſſato haben gelangen laſſen, in gehörige Deliberation gezogen worden, und man ſich erinnert hat, welchergeſtalt bereits den 22. Dec. Anno 1674. dißfalls ein Concluſum dahin ergangen, daß berührter Rang ad interim, und biß zu anderweiter Verordnung dem Looß zu untergeben; Als hat man es dabey annoch bewenden laſſen und geſchloſſen, es wären hochernannten Kayſ. Herrn Principal-Commiſſarii Hoch-Fürſtl. Eminenz gebührend zu erſuchen, Sie wollen geruhen, hochbeſagten Herrn Reichs-General-Feld-Marſchallen Fürſtl. Durchl. nochmalige Notification zu thun, damit ermeldten Concluſo vorgedachter maſſen, biß zu anderwerter Entſchlieſſung, nachgegangen, und dadurch denen etwan vorgefallenen Difficultæten abgeholffen werde, wie dann die, ſolche Völcker commandirende Obriſte und Officier man im Namen allerſeits Principalen, Obern und Committenten, darzu auch per Expreſſum angewieſen haben will.

ad interim nach dem Looß zu decidiren.

(L. S.)

Chur-Fürſtl. Mayntz. Cantzley.

XXXVII.

Reichs-Gutachten, die Mißbräuche bey den Handwercken und das Duelliren im H. Röm. Reiche betreffend, de Anno 1680.

DEr Röm. Kayſ. Maj. zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigten höchſtanſehnl. Kayſ. Principal-Commiſſario, dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Marquarden, Biſchoffen und des H. R. Reichs Fürſten zu Eichſtätt, Dom-Probſten zu Maynz ꝛc. wird in Gnaden annoch erinnerlich ſeyn was bey Fürnehmung des Policey-Weſens und deſſen Verbeſſerung, unter andern auch der bey denen Handwerckern eingeſchlichenen Mißbräuche, und deren Abſtellung halben, bereits den 3. Mart. des 1672. Jahrs gnädigſt geſchloſſen, und das dißfalls vergliche und zu künfftigem Reichs-Abſchied declinirte Project zu Ihrer Kayſ. Maj. allergnädigſten Approbation gebührend communiciret worden. Wann nun die hierüber verlangte Kayſ. Reſolution noch zur Zeit nicht erfolget iſt, immittelſt aber ſothane Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen unter denen Handwerckern im Heil. Röm. Reich faſt täglich mehr und mehr überhand nehmen, und dann denen Herrſchafften und Obrigkeiten nicht möglich, ſo ſchändlichen Exceſſen erforderter maßen durchgehends zu remediren, ehe und bevor berührter Aufſatz allergnädigſt beliebt, und in alle Reichs-Creiße publiciret worden; als hat man in allen dreyen Reichs-Collegiis,

Mißbräuche und Unordnungen bey den Handwerckern,

legiis, nach gepflogener Deliberation vor nöthig erachtet, allerhöchst erwehnte Ihre Kayſ. Maj. wie hiemit geſchiehet, allerunterthänigſt nochmalen zu erſuchen, Dieſelbe allergnädigſt geruhen wolten, vorbemeldten Aufſatz, falls Sie kein Bedencken dabey hätten, nicht allein allergnädigſt zu approbiren, ſondern auch, indem es ſich mit Aufrichtung eines förmlichen Abſchieds noch etwas verweilen möchte, zu Verhütung alles mehreren beſorgenden Unheils, die dißfalls höchſt-benöthigte Verordnung ins Reich förderſamſt ergehen zu laſſen.

durch eine Kayſ. beſondere Verordn. abzuſchaffen,

Nachdem man auch weniger nicht wahrgenommen, wie daß das vorſetzliche Ausfordern, Duelliren, Balgen und Kugel-Wechſeln noch immer im Schwange gehe, und ſich dabey erinnert, welcher Geſtalt, dieſer Puncte wegen, alſchon den 19. Septembr. 1668. eine Kayſ. Reſolution ertheilet worden; Als werden mehr allerhöchſtgedachte Ihre Kayſ. Maj. hiemit allergehorſamſt ferner gebeten, aus vorangezogener Urſach allergnädigſt zu befehlen/ damit ohnerwartet ermeldten Reichs-Abſchieds die zu zeitl. Abſtattung ſolchen unchriſtl. Beginnens erforderte Edicta ausgefertiget und ebenfalls publiciret werden mögen, wormit ꝛc. Sign. Regenſpurg, den 18. Decemb. 1680.

it. das Duelliren.

(L.S.)

Chur-Fürſtl. Maynz. Cantzley.

XXXVIII.

Kayſers Leopoldi Ratification des vorherſtehenden Reichs-Gutachtens, de Anno 1681.

DEr Röm. Kayſ. Maj. unſerm allergnädigſten Kayſer und Herrn, iſt durch dero zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigten höchſt-anſehnlichen Kayſ. Principal-Commiſſarium, den Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Marquarden, Biſchoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Eichſtätt, auch Thum-Probſten zu Maynz, das den 18. Decembr. des nechſthingelegten Jahres abgefaßtes Reichs-Gutachten, betreffend die Mißbräuche unter denen Handwerckern und das Duelliren ꝛc. allerunterthänigſt eingeſchicket worden, und weilen allerhöchſt gedachte Ihre Kayſ. Maj. darauf allergnädigſt zu vernehmen gehabt, wie Chur-Fürſten, Fürſten und Stände gar löblich vermeinen/ daß ſowol denen Mißbräuchen unter denen Handwerckern, als dem unchriſtl. Duelliren, ohnerwartet des Reichs-Abſchiedes, vermittelſt Auslaſſung deren Kayſerl. Edicten zu ſteuren ſey; So werden Seine Kayſ. Maj. auf deren eheſten Ausfertigung allergnädigſt bedacht ſeyn, und zu ſolchem Ende die Sache ihrer Wichtigkeit nach abermal durchgehen laſſen. Welches Eingangs gedachten des höchſt-anſehnl. Herrn Principal-Commiſſarii Hoch-Fürſtl. Gnaden deren Chur-Fürſten und Ständen allhier anweſenden vortreffl. Räthen, Botſchafften und Geſandten, pro Reſolutione neceſſaria hiemit andeuten wollen, und verbleiben anbey, denenſelben freund- auch günſtig- und gnädigen Willen zu erweiſen, ſo erbietig als geneigt. Signat. Regenſpurg den 23. Jan. 1681.

Auf das Reichs Gutachten der Mißbräuche bey denen Handwerckern und des Duellirens wegen

erfolgte Kayſ. Reſolution.

(L.S.)

Marquard.

XXXIX.

Kayſerl. Maj. auch Chur-Fürſten und Ständen des H. Röm. Reichs-Articuls-Brief, wornach ſich die Reichs-Armee ſowol in Guarniſonen, als Campagnen halten ſoll, de Anno 1682.

1.

SOllen alle und iede Kriegs-Leute, zu Roß und Fuß, der Röm. Kayſ. Majeſt. und dem H. Reich geloben und ſchweren, Dero-ſelben und dem H. Reich getreu zu dienen, Dero und des Reichs Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, desgleichen denen vorgeſetzten Generalen, Befehlshabern, Obriſten und übrigen Officierern, vom höchſten biß zum niedrigſten, oder ſo ſonſten etwas zu befehlen haben, in allem deme, was ſie ihnen zu Nutzen allerhöchſter Ihrer Kayſ. Maj. des Reichs und der geſamten Stände, wie auch des Kriegs-Heers, es ſey in Actionen gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder wie es ſonſten Namen hat, gebiethen werden, ohne Widerrede und Auszug gehorſamen, ihnen allen ſchuldigen Reſpect erweiſen, keine Meuterey erregen, noch Hand an ſie legen, oder auch dieſelbe mit verächtlichen, ſchmähl. Worten anlaßen. Da auch Officierer, oder gemeiner Knecht etwas, ſo mehr allerhöchſt ernannter Ihrer Kayſ. Maj. und Chur-Fürſten und Ständen des Reichs zu Nachtheil gereichen kan, vornehmen, ſie ſolches ohnverlängt deren Hauptmann, derſelbe aber dem Obriſten, und dann folgends dieſer dem Feld-Marſchall anzeigen, wo aber einer oder mehr darinn ungehorſam erſchiene, der oder dieſelben ſollen, nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, geſtraft werden, als in nachfolgenden Articuln klärlich verſehen iſt.

Treu und Gehorſam gegen Ihre Kayſerl. Maj. das Reich, und vorgeſetzte Officiers.

2.

Obwol alle und iede hohe und niedrige Officier, Reuter und Fuß-Knechte, ohnedem ein Chriſtliches, ehrbares Leben und Wandel zu führen ſchuldig, ſo ſollen ſie iedennoch, ſo lange ſie beyſammen, ſich deſſelben und dabey aller

Chriſtliches und ehrbares Leben.

aller wahren Tugenden und Tapferkeit also befleißigen, auch keiner in Ubung seiner Religion, nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlußes, gehindert oder beeinträchtiget werden.

3.

Verspottung des göttl. Namens.

Religions-Zänckereyen.

Verachtung des Gottesdiensts

und alles gottlose Leben zu vermeiden.

Wer nun aber solches verächtlich unterlässet, den Namen GOttes des HErrn mißbrauchet, lästert, zu Verspottung gedachter im Heil. Röm. Reich, vermöge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, zugelassenen Religionen, Gottesdienst und dessen Exercitii und Ubung ohne Unterschied, zumaln öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter denen verschiedentlichen Religions-Verwandten, Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß entstehe, etwas redet oder thut, oder zu Zeiten des Gottesdiensts und Predigt beym Zechen oder an leichtfertigen Oertern betreten wird, oder auch sonst ein offenbares, gottloses und ärgerliches Leben führet, der soll, nach Beschaffenheit der That, an Leib, Leben, oder mit schwerer Gefängniß bestraffet werden.

4.

Abgötterey und allerhand Teufels-Bannerey verbethen.

Solten unter denen zusammen geführten Reichs-Völckern einige abgöttische Schwartz-Künstler/ Zauberer, Teufels-Banner, Fest-Macher, Waffen-Segner und andere abergläubische Gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselben sollen, nach Befindung, mit dem Feuer, Staupen-Schlägen, Verlust der Ehre, oder Verweisung von der Armee, abgestraft werden.

5.

Marquetenter sollen unter dem Gottesdienst nichts verkauffen.

Solle kein Marquetenter und Vivantierer unter währendem Gottesdienst, Predigt oder Beth-Stunde einig Getränck auszapfen und verkauffen, widrigen Falls, solches alles den Armen, und sie selbsten noch darzu in Strafe verfallen seyn.

6.

Alle Schmarotzerey soll unter dem Gottesdienst eingestellet werden.

Auch der Vermand der Trunckenheit kein Verbrechen entschuldigen.

Alle Collationes, Gastereyen und Gesäuff sollen unter währendem Gottesdienst eingestellet werden; So ein Officierer dawider handelt, soll demselben eine halbe Lehnung abgekürtzet, und solche Strafe auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, ein gemeiner Soldat aber, nach Gestalt der Sachen, dem Kriegs-Brauch und Manier nach, gestraffet werden; wofern auch einer sonsten sich voll trincken, und in solcher seiner Trunckenheit jemand vergewaltigen, schlagen, oder gar ums Leben bringen, oder auch etwas anders ungebührliches verhandeln werde, soll derselbe eben sowol, als wenn er nüchtern gewesen wäre, darum gestraft werden.

7.

Soldaten sollen allemal mit ihren Ertz- und Zeug-Gewehr

Es sollen auch alle Knechte, so Spieß und kurtze Gewehr tragen, mit guten starcken Seiten-Wehren versehen, und auf der Musterung damit zu erscheinen, schuldig seyn, und keiner seine Rüstung, Seiten- oder andere Wehr verändern, sondern in guter Achtung haben, damit sie sich dessen, als Kriegs-Leute, gegen den Feind nothdürfftiglich gebrauchen können, und wo einer anders erfunden würde, der solle darum gestraft, und sonderlich ihm seine Besoldung an der Musterung geringert werden.

8.

auch Ober-Gewehr, Mußqueten, Kraut und Loth parat

Nicht weniger soll ein ieder sein Ober-Gewehr, und sonderlich die Musquetierer ihre Musqueten und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschaft halten, und sich, ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurft nicht finden lassen: Da aber in Zügen und Wachten sich befinden solte, daß einer sein Gewehr gegen den Feind nicht gebrauchen könne, solle derselbe darum am Leibe gestraft werden.

9.

und mit Montur versehen,

Soll ein ieder mit seinem Ober-Rock, oder Mantel gefast seyn, sich vor dem Regen und Kälte desto besser zu erhalten.

10.

mit ihrem Solo, auch wenn solcher über die Zeit ausbleibet, zufrieden seyn.

Sollen sie 30. Tage für einen Monath, wie dann der Gebrauch ist, zu dienen schuldig seyn, auch ob sich etwan die Bezahlung hernach etwas verziehen thäte, die Officierer und Soldaten iedennoch Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht und Herren-Dienste versehen, und keinen Zug gegen den Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officierer, oder der Hauptmann, nach Nothdurft des Feld-Herrns, begehret, nicht abschlagen, wie ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret.

11.

Gute Freund- und Camerad-schafft unter einander halten.

Sollen alle hohe und niedrige Officierer und alle Bediente, so sich bey der Miliz befinden und aufwarten, einander ohne allen Unterschied der Religion, Christlich und getreulich üben, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel ihm erfahrlich, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu- und von dem Feind, einander, wie sie commandirt werden, tapfern Beystand und Hülfe leisten, und sich, wie getreuen aufrichtigen Cameraden wohl anstehet, einer gegen den andern erzeigen und verhalten.

12.

Duelliren bey Lebens-Strafe verbothen.

Und weil diesem zuwider, bey der Soldateca, hohen und niedrigen Officierern, ja gemeinen Soldaten, leider eingerissen und gar gemein/ daß einer dem andern oftermals um gantz liederlicher Ursach Willen zum Duell, zu Roß und Fuß, oder wol auf beyderley Weise zugleich, heraus fordert/ niederschießt oder sticht, oder doch zum wenigsten lähmet, und dem Feld-Herrn zu mercklichen Schaden, zu fernern Dienst, so er GOtt zu Ehren/ und dem H. Reich zum besten leisten können oder sollen/ untüchtig macht/ ja sich gar in gewisses Periculum oder Gefahr der ewigen Seeligkeit stürtzet, dasselbige aber dem wahren Christenthum schnur stracks zuwider, und dahero nicht allein in wohlbestellten Christlichen Policeyen, sondern auch guten Kriegs-Ordnungen des Heil. Röm. Reichs, und von andern Christlichen

Potentaten allemal bey Leib- und Lebens-Strafe hoch verbothen worden, so soll hiemit und in Kraft dieses verordnet seyn, daß niemand, wer der auch sey, vom höchsten biß zum niedrigsten, bey Verlust des Lebens, in dergleichen Duell mit Ausforderung und Erscheinung sich einlassen, vielweniger den andern verwunden, erstechen, erschiessen, oder umbringen. Solte aber einer und anderer so vermessen seyn, gar vor einer Fürstlichen, oder auch anderer Stände Residenz, oder Persönlichen Gegenwart dero Generalität, und bey deren Quartieren, und also, hintangesetzt dero Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so solle gegen dieselben vorangedeutete Bestraffung in so viel mehr geschärft, auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

sonderl. bey Fürstl. Residenzen und Quartieren der Generals-Personen.

13.

Muthwillige Todtschläge mit dem Schwerdt,

Insgemein sollen alle muthwillige, vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit was für Gewehr, oder auf was Art und Weise sie wollen, gäntzlich verbothen seyn, wer dawider handelt, soll das Leben verwürcket haben, und gestalten Sachen nach, mit dem Rad, Schwerdt, oder sonsten ohnnachläßig gerichtet werden.

14.

unvorsetzliche aber, und die aus Noth-Wehr geschehen, Inhalts der Peinl. H. G. Ordn.

Solte aber derselbe ohne Vorsatz, jedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder iemanden eine Noth-Wehr abgedrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselbe, nach Innhalt Kayser Carls des V. und des Heil. Röm. Reichs peinl. Hals-Gerichts-Ordnung billig respective gestraft, oder absolviret. Sollen auch die bestellte Criminal-Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte nach demselben sich dißfalls im Erkennen zu reguliren verwiesen seyn.

15.

Mord unter Bluts-Freunden mit Säckung.

und Zangen-Rissen.

Würde sichs auch begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Ehe-Leute eines das andere böslich tödten, ermorden und umbringen, es geschehe auf was Weiß und Wege es immer wolle, so solle der Thäter, oder die Thäterin in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen, und darinn ertränckt, auch wofern das Kinder-Umbringen mehr denn einmal geschehen, der verbrechenden Person, so viel glüender Zangen-Rißе, als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe gegeben werden.

16.

Unter Freunden, die einander nicht heyrathen können

Mit Schleiffung und Schwerdt.

Welcher an seinen Bruder, Schwester, oder so nahen Bluts-Freund, mit welchen, besag der Rechten, er keine Heyrath treffen kan, solchen Mord fürsetzlich verübet, der oder dieselbe sollen ad locum supplicii geschleifft und daselbst mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

17.

Auch Bigamia simultanea. mit dem

Welcher Ehe-Mann, oder Ehe-Weib, bey Leben des ersten Ehegenossen, einen andern Mann, oder Weib, in Gestalt der H. Ehe nimmt, und solches Laster betrüglicher Weise mit Wissen und Willen vollbringt, der- oder dieselbe soll mit dem Schwerdt gerichtet werden; Massen dann auch kein Priester, er sey von was deren in gedachtem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, zugelassenen Religionen, er wolle, bey Entsetzung seines Diensts, einen Soldaten mit einem Weibs-Bild vermähligen solle, er habe dann Consens von seinem Obristen-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Rittmeister, oder Hauptmann vorzulegen, auch beyde Personen, daß sie ledig, auch Eltern und Vormunder, wann dieselben in der Nähe, u. sie um Einwilligung der Heyrath ersuchet werden können, damit einig zu seyn, gute Zeugniße vorzuweisen.

Schwerdt zu straffen.

Priester sollen keine Soldaten ohne Consens ihrer Officiers und nahen Verwandten trauen.

18.

Ehebruch nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung.

Da ein Officirer oder Soldat, er sey ledig, oder schon verehligt, mit eines andern Ehe-Manns, er sey Soldat oder nicht, Eheweib, die Ehe bricht, und sie desselben überführet werden, sollen sie beyde, nach Anweiß der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Caroli V. exemplarisch gestraffet werden.

19.

Weiber-Raub am Leben,

Wer ein Weibs-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll gleichfalls das Leben verlohren haben.

20.

Sodomiterey mit Feuer,

Da jemand abscheuliche Unkeuschheit wider die Natur begangen, der soll mit Feuer verbrennet werden.

21.

Unkeuschheit und Kuplerey peinlich zu straffen.

Insgemein solle alle Unzucht, Kuplerey, und was dem mehr anhanget, ernstlich verbothen seyn; So jemand dawider handelt, der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich, und nach Befindung, peinlich gestrafft werden.

22.

Maitressen, Huren und Concubinen bey der Miliz nicht zu dulden.

Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren weder im Felde, noch Garnisonen, bey willkührlicher Strafe, so wenig bey den Officierern als gemeinen Soldaten geduldet werden; Da aber jemand dergleichen Personen bey sich hätte, und sie auf geschehene Verwarnung nicht verlassen wolte, solte dieselbe vom Profosen durch den Stecken-Knecht weggenommen, und des Lagers oder Garnison verwiesen, der sie aber behalten, und nicht verlassen will, nach Befindung, ernstlich gestraffet werden.

23.

Diebstähle und Bestraffung eines Geringen,

Aller Diebstahl im Feld und Garnisonen wird hiemit ernstlich verbothen, die geringen Diebstähle sollen auf erfolgte Restitution oder Erstattung, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti, und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung vom Regiment,

ment, Compagnie und Soldateſca geſtrafft werden.

24.

auch gewaltſamen Diebſtahls. Da aber der Diebſtahl mit Einbruch geſchehen, oder der Dieb denſelben zu dreyenmalen wiederhohlet hätte, oder auch der Werth des geſtohlenen Guts ſich hoch belauffen würde, ſoll derſelbe mit dem Strange geſtrafft werden.

25.

Entwendung der Artillerie Munition, Proviant u. Herrſchafftl. Guts. wie einen gewaltſamen Diebſtahl. Wie denn auch diejenigen mit gleicher Lebens-Straſe angeſehen werden, ſo die Artillerie, Gewehr, Rüſt- und Zeug-Cammern oder Wagen in Garniſonen oder Feld/ item Proviant, und was Ihrer Kayſ. Maj. und Chur-Fürſten und Ständen bey dem Kriegs-Heer insgemein zuſtändig iſt, beſtehlen und berpartiren, da es auch einer wiſſentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, ſoll derſelbe nach Befindung, entweder an Leib und Leben, oder ſonſt ernſtlich geſtrafft werden.

26.

Wenn ein Knecht ſeinen Herrn und ein Camerad den andern beſtiehlt, mit dem Strange. Da ein Diener oder Knecht ſeinen Herrn, Item ein Camerad den andern, deme er doch inſonderheit getreu zu ſeyn ſchuldig iſt, etwas veruntrauet, ſtiehlet, oder durch einen andern ſtehlen, wegnehmen und entwenden läſſet, darzu Vorſchub und Hülffe thut, oder nach Gelegenheit anleitet, der ſoll mit dem Strange vom Leben zu Tode gerichtet werden.

27.

Muthwillige Anzündung der Gebäude wie Mord-Brand, Welcher Officier und Soldat muthwilliger und vorſetzlicher Weiſe in Marchen oder ſonſten, die Gebäu in Städten oder auf dem Lande, ohne ſonderbaren Befehl der Generalität anzündet, oder anzünden läſſet, derſelbe ſoll, nachdem er, ſo viel ihm möglich, den Schaden von dem Seinigen erſtattet, als ein Mord-Brenner hinwiederum lebendig verbrennet werden.

28.

und verwahrloſeter Feuers-Schaden mit Reſtitution u. willkührlich zu ſtraffen. Solten aber durch Verwahrloſen und Schuld der Officiers und Soldaten dergleichen Feuers-Brünſte in den Quartieren aufkommen, ſollen Officiers und Soldaten, ſo daran ſchuldig, den Schaden, nach gütlichem Abtrag mit dem Beſchädigten, oder Richterlicher Erkenntniß erſetzen, und über das willkührlich deſto beßer Aufſicht zu haben, andern zum Exempel, unnachläßlich geſtrafft werden.

29.

Auf eben die Art muthwillige Ruinirung der Häuſer, Bäume und Reben. Ebenmäßig und wie im vorgehenden Articul gemeldet werden, ſoll es gehalten werden, wann die Officiers den Unterthanen die Häuſer, Blancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obſt- und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen laſſen, es wäre dann, daß es die ohnumgängliche Nothdurfft erforderte.

30.

Ohnnöthiger Schaden an Feldern, Gärten, Fiſchereyen zu bezahlen. Den Schaden, ſo die Officiers ohne Noth-Zwang an beſtelten Aeckern, Wieſen, Gärten, Wein-Wachs und Hopffen-Gärten, Teichen, Gehältern, Heg-Wäſſern/ Thier-Garten, Gehegten und Jagten, allerley Früchten und dergleichen zufügen laſſen, und daſſelbe nicht verwehret, ſollen ſie bezahlen, und danebenſt willkührlich geſtrafft werden.

31.

Straſſen-Raub mit Schwerdt und Pfahl. oder dem Rade Welcher die Leute im Felde oder Garniſonen, Städt und Dörffern, auf den Straſſen, bey Tag oder Nacht, gewaltig anfället und beraubet, derſelbe ſoll, neben Erſtattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und deſſen Kopf auf den Pfahl geſetzt, ſolte aber Verwundung oder Mord zugleich dabey vorgehen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet werden.

32.

Connivirend und participirende Officiers auf gleiche Art zu ſtrafen. Da ein Officier hierzu durch die Finger ſiehet, darein williget, von den geraubten Sachen participiret und geneuſt, derſelbe ſoll mit gleichmäßiger Pœn, als ein Straſſen-Räuber belegt werden.

33.

Denen Räubern, Damit nun ſolchem Rauben und allen andern vor und nach vermeldten Exceſſen und Unthaten deſto baß geſteuret, und die Thäter zur gebührlichen Strafe gezogen werden können; ſo ſollen die Generalen, Obriſten, auch jedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officiers als welche zur Defenſion und Beſten der armen Unterthanen mit beſtellt und verbunden ſind, wenn die Beraubte, oder in andere Wege Beſchädigte, ſie ſeyen Eingeſeſſene oder Fremde, ſie hierunter anruffen, oder die That ohne das vor ſie kömmet, ohne weitere Klagen denen Räubern, oder Beſchädigern ſchleunig nacheilen, ſie angreiffen, und ſammt dem Raube, damit ſie nach Ausweiſung der Executions-Ordnung (de Anno 1555. F. Und dieweil jetzt angeregte ꝛc. und der neuen de A. 1673. Cap. IV.) jedweder an gehörigen Orte beſtrafft werden mögen, nach dem Haupt-Quartier bringen laſſen, da ſich einer deſſen verweigert, die Rauber lauffen läſſet, und ſich nicht gnugſam würde entſchuldigen können, der ſoll dem Beraubten Wiederkehr und Erſtattung thun, und zugleich in willkührliche Strafe verfallen ſeyn.

Innhalts der Reichs-Executions-Ordn. nachzueilen.

Strafe der Weigerenden und Nachläßigen.

34.

und des gewaltſamen Anfalls. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln oder dergleichen den andern, er ſey Soldat oder nicht, im Felde, Garniſon oder ſeinen eigenen Logiament überfällt und ſchlägt, ſoll bey Leib und Leben, oder, nach Befindung, bey willkührlicher ernſter Strafe verbothen ſeyn.

35.

Nichthaltung gehöriger Diſciplin dependiret von der Nachläßigkeit und Nachſicht der Officiers Und weil bey vorigen Kriegen die Experienz gegeben, daß nach Beſchaffenheit der vorgeſetzten Officiers, gute und ſchlechte Ordres gehalten worden, und alſo die Nichthaltung rechtſchaffener Diſciplin und Verhütung der Exceſſen, an Nachläßigkeit oder Uberſehung der Officierer hafftet, als ſollen die Kriegs-Officiers für die Exorbitantien und

deßwegen sollen diese vor Exorbitantien und Schäden in gehöriger Subordination haffte.

verursachte Schäden, es seye gleich in Marchen, oder in Quartieren zu stehen, und solchemnach die Rittmeister und Hauptleute für ihre Compagnien, dann die Obristen für ihre Regimenter, und so fort die commandirende Generals-Personen für alle Excesse zu respondiren gehalten seyn, und zu Ersetzung des Schadens angestrengt, auch, nach Befinden, mit Entsetzung der Chargen, oder anderer Gestalt empfindlich gestrafft, nichtweniger der exorbitirende und delinquirende Soldat zu verdienter exemplarischer Strafe gezogen, und nicht allerhand liederliche Entschuldigungen angenommen werden; gestalten dann, zu mehrern Nachdruck und Versichrung, jeder Creyß-Stand, wo sich die Soldaten im Quartier, oder sonsten befinden, oder da derselbe nicht mächtig genug, die ausschreibende Fürsten zu ersuchen, wann wider die Ordonnanz gehandelt, und was darüber erpresset, oder mit Verwunden, Rauben, Brennen, Morden oder in andern dergleichen nicht militarischen Verbrechen, excediret worden, die Delinquenten nicht allein vor sich selbst gefänglich anzunehmen, und zu examiniren, sondern auch die Strafe anzusetzen, und an ihnen zu exequiren.

und die delinquirende Soldaten ernstlich gestraffet,

widrigen Falls aber diese in nicht militarischen Verbrechen von den Ständen gestraffet werden.

36.

Strafe derer so andre dingen, Unthaten zu thun,

Mit gleicher Strafe solten auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Geld oder andern Versprechungen, dingen und anführen, belegt werden.

37.

oder jemanden ums Leben zu bringen,

Solte sich aber jemand darzu brauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld, oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonsten einen Fremden, oder Einheimischen gar ums Leben bringen wolte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That, ohne völlige Vollstreckung herausbricht, solle neben dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwerdt gerichtet, wann aber das Laster gar vollbracht ist, andern zur Abscheu, und ihm zur wohlverdienten Strafe gevierttheilet werden.

38.

Der Injurianten,

Da ein Officirer oder Soldat jemand, es sey ebenmäßig auch ein Soldat oder nicht, mit groben Schelt- und Ehren-rührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen wird, soll der Beklagte dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht zuerkannte Geld-Buß, Widerruf und Abbitte, auch wol über das mit Gefängniß und schimpflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie bestrafft werden.

39.

derer so andre verwunden,

Gleichergestalt soll es gehalten werden, da die Officierer und Soldaten sich untereinander, auch wol andere Leute mit Schlägen verwundet, und dergleichen beleidigen, doch, daß zugleich dem Beleidigten rechtliche Kehr und Wandel wiederfahre.

40.

Des Meineyds und falschen Eyds.

Wer meineydig und einen falschen Eyd schweren wird, dem sollen 2. Finger abgehauen, und als ein Schelm nicht allein vom Regiment und Compagnie, sondern gar aus dem Reich ewig verwiesen werden.

41.

Willige Aufbau- und Niederreissung der Festungs-Wercke.

Da es etwa die unverhoffte Nothdurfft ins künfftige erfordern solte, das Völcker zu Feld vor eine Festung, oder sonsten einen Posten geführet werden, und logiren müsten, so solle ein jeder Soldat schuldig seyn, benebens seinen Cameraden die Retranchementen, Batterieen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen aufzuwerfen und zuzurichten, auf Verordnung dieselbe hinwieder einzureissen, wie auch sonsten allemal, wann er darzu commandiret wird, zu verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun obliegt und gebühret; wer sich deß verweigert, oder dem darzu commandirenden Officier sich wiedersetzt, soll/ nach Inhalt dieses Articul-Briefs, als ein Meutenirer gestraft werden.

42.

Respectirung der Salv-guardien, Päße und so ferner.

Wann auch von den Generalen oder andern hohen Officierern Salvaguardien, Paß, Convoy, und andere Versicherung ertheilet werden, sollen dieselbe von allen Officierern und Soldaten gehöriger maßen respectirt, und dargegen niemand mit Rauben, Plündern oder sonsten einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

43.

Zufriedenheit mit den angewiesenen Quartieren.

Was jedwedern Officierer oder Soldaten im Feld von den Quartier-Meistern und Fouriren, in Guarnisonen und Festungen aber von den verordneten Billetieren für Quartier und Platz assigniret werden, da soll er mit friedlich seyn, und keiner dem andern in sein Quartier ziehen, sondern an dem seinen sich begnügen lassen, auch weder mit dem Quartier-Meister, Fourier noch jemand anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen; wer dem zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit/ und was dadurch verursacht wird, exemplarisch gestrafft werden.

44.

Bescheidenheit und Friedfertigkeit gegen Obrigkeit und Quartiers-Leute.

Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, sollen gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohnern jedes Orts, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesind sich bescheidentlich, züchtig und friedlich erweisen/ denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun; im Gegen-Fall soll so wol und fürnehmlich gegen den commandirenden Officier, wann demselben solches geklagt, aber von ihm nicht gestrafft und abgestellt worden, als dem Verbrecher selbsten ernstlich nach Befindung des Excesses mit gebührender harter Strafe unabläßig verfahren werden.

45. Item

45.

Geistl. Oerter und das Jus Asyli in selbigen.

Item sollen sie auch der Kirchen, Clöster, Claussen, Spitäle und Schulen verschonen, dieselben nicht beschädigen noch beleidigen, vielweniger die darein geflohene Personen und darinnen befindliche Sachen angreiffen und veruntrauen, in keinen Weg, bey Leibes-Straft.

46.

Auch Geistl. unvermögende u. Fem. innsl. Personen nicht zu beleidigen.

Auf Geistliche, Priester, Prediger, Kirchen- und Schul-Diener, Custos, Hospitälern, Kindbetterin, schwangern Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Müller, Schmide, Wirthe, in den Städten und auf dem Lande, Schäfer und dergleichen, sollen sowol in Marchiren und Zügen, als im Feld, Still-Lager oder Garnisonen, kein hoher oder niederer Officierer, weniger General, Regiments- oder der Compagnie Quartier-Meister, Fourier oder sonsten jemand vom höchsten bis zum niedrigsten, etwas prætendiren, weniger ihnen an Geld oder Gelds Werth etwas abzwacken, bey willkührlicher, exemplarischer und ernster Bestrafung.

47.

Durch Abforderung einiger Schatzung von Fuhr-leuten u. Schiffern, die Commercien nicht zu hemmen.

Die Fuhrleuthe auf den Straßen, und Schiffe auf den Ströhmen, sollen von niemand, wer der auch sey, von höchsten biß zum niedrigsten, mit einiger Schatzung, Discretion, Commendanten-Gelder, oder dergleichen Auflagen beschwert, sondern aller Ends, da sie ihren gebührlichen Zoll der hohen Obrigkeit abgelegt, frey, sicher und ungehindert pasiren, und also dadurch die Commercia vielmehr befördert, als gehemmet werden.

48.

Officiers sollen in Quartieren die gemeine Landes-Sicherheit zu conserviren suchen.

Insonderheit soll ein jeder commandirender Officier sein Quartier vor allem Uberlauf und Bedrang, der hin und wiederstreichenden Partheyen, auch sonst vor allen Hostilitæten und Exorbitantien beschützen, niemand wider Willen Convoy aufdringen, sondern, so viel an ihm ist daran seyn, daß die Straßen sicher, freyer Handel und Wandel conservirt, und die Commercia und Zufuhren offen behalten werden mögen.

49.

Oeffentl. Aus- u. Eingang in Festungen und Retranchements zu beobachten.

Niemand, er sey wer er wolle, soll zu oder aus den Retranchementen und Vestungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gaßen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leib- und Lebens-Straft.

50.

Ohne Erlaubniß nicht von der Compagn. zu bleiben.

Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatzungen und Vestungen, ohne Erlaubniß und authentischen Paß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, ausreiten oder gehen, weniger über Nacht von seiner Compagnie, oder Standart abseyn, wer dawider thut, und solchergestalt ohne Erlaubniß und Paß ergriffen wird, soll vor Recht gestellt, und nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, an Leib und Leben gestraft werden.

51.

Verbotener Mißbrauch der Trompeten und Trommeln.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wenn es Herren-Dienst erfordert, die Trompet oder Trommel, entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbe soll auf Maaß, wie im 55. Articul ausgedruckt, abgestraft werden.

52.

Strafe derer, so die Wacht muthwillig versäumen,

Wann zur Wacht umgeblasen oder umgeschlagen, oder sonst gnugsam angedeutet worden, selbige aber von den Officierern oder Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursache wird versäumet, sollen die anwesenden Versäumer mit dem höltzern Pferd, mit Eisen und Banden, hartem Gefängniß und Wasser und Brodt, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten, härter gestraft werden.

53.

oder voll auf die Wacht kommen.

Wer truncken auf die Wacht kommt, es sey Officierer oder gemeiner Soldat, solle das erstemal mit Eisen und Banden, und auch Wasser und Brod 6. Tage lang gestraft, beharret er aber dabey, und bessert sich nicht, von der Compagnie, mit Verlust seines ehrlichen Namens gejagt werden.

54.

Nach besetzter Wacht, u. sonderl. des Nachts, nicht muthwilligen Alarm zu machen.

Es solle niemand nahe und bey besetzter Wacht, wann nemlich dieselbe des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveilee noch nicht geschlagen, einigen Alarm machen, weder im Logiament noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonst einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurft erfordert, oder es ihm in specie befohlen worden, wer dawider thut, soll am Leben gestraft werden.

55.

Genaue Examinirung der Aus- und Einpaßirenden.

Der Officierer, so im Feld, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und dem Posten eines festen Platzes, die Wacht hat, soll wohl Achtung haben, was für Leute dadurch pasiret, oder darauf kommen, dieselbigen examiniren, und da er etwas verdächtiges an ihnen befindet, dieselben anhalten, und zu dem General oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen; die Fremden sollen selbiger Orten, ohne des General und Commendanten Vorbewust und Special-Befehl gar nicht geduldet werden, und zu solchem Ende sowol die Haupt-Leute als auch übrige Officiers schuldig seyn, so bald fremde Knechte oder sonsten iemand Fremdes zu ihnen im Lager, oder denen Besatzung, kömmt, oder sich sehen läst, ihrem Obristen solche anzuzeigen, wie wenigers nicht von den Officieren alle Monath ihren Rittmeistern und Knechten bey ihren geleisteten Eyd und Pflichten auferlegt werden, da bey denselben dergleichen fremde Personen, die weder in Ihrer Kayf. Maj. und der Stände des Reichs, oder auch gedachter Haupt-Leute und Officierer Diensten würcklich begriffen, oder in der Musterung

Angebung der herein pasirten Fremden.

rung nicht gut gethan werden, sich einfinden, oder sonst sehen lassen, dieselben ohnverweilt ihrem Hauptmann anzuzeigen, und niemanden zu verschweigen; Dafern nun aber ein oder mehr Officiers, oder gemeiner Knechte dawider thun würden, solle der oder dieselben gestalten Sachen nach, gestrafet werden.

16.

Respectirung der Schild- u. andern Wachten.

Jederman soll die Schild- und andere Wachten gebührend respectiren, ihnen, da er angeruffen oder gefragt wird, bescheidentlich Antwort geben, wer dawider handelt, soll mit Ernst bestrafet werden; würde aber iemand gar Hand an sie legen, soll des Lebens verlustiget seyn.

17.

Gehorsam gegen commandirende Officiers.

Den Generalen und hohen Officiers, so ihrer obliegenden Charge nach, die Wachten bestellet, visitiren, oder auch der habenden Ordre nach sonst etwas anordnen und befehlen, sollen alle hohe Officiers und Soldaten willig, ohne alle Widersetzlichkeit, mit Worten und Wercken gehorsamen, und sich derer Verordnung bequemen; wer darwider handelt, soll vor Kriegs-Recht gestellt, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Ehr, Leib und Leben gestrafet werden.

18.

Strafe derer, so sich an Runden u. Patrouillen vergreiffen.

Wer an den Officierer, der die Runde gehet, und die Wacht besichtiget, item Patrouillen verrichtet, und iemands, er sey Officierer oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straft, mit ungebührlichen Worten sich vergreift, soll darüber ernstlich, jedoch willkührlich angesehen werden. Solte aber iemand das Gewehr auf ihn zucken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürcket haben.

19.

Beobachtung der Losung.

Es soll auch ein ieder die Losung, so iedes mal gegeben wird, fleißig in Acht nehmen, und so einer solche Losung von sich geben würde, derselbe soll, Kriegs-Gebrauch nach, gestrafet werden.

60.

Strafe der schlaffenden, oder ihre Post verlassenden Wachten,

Schläft einer auf der Schildwacht, es sey im Felde oder Garnison, er gehet, ehe und zuvor er abgelöst ist, von seinem Posten, und läst denselben ledig stehen, der soll arquebouisirt werden.

61.

ingleichen der Officiers, so ohne Erlaubniß von der Corps de Guarde gehen.

Ingleichen soll dem Officier wiederfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers im Feld oder Festung von dem Corps de Garde seines Gefallens, es geschehe, warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht oder andern vorfallenden Occasionen dabey nicht angetroffen wird.

62.

Item derer, die nicht fechten wollen, mit dem Feind correspondiren, u.

Wann etwan sich begeben würde, daß eine oder andere Festung und besatzter Ort solte belägert und feindlich angegriffen werden, und iemand aus derselben weglieffe, oder mit dem Feind, es geschehe durch Zeichen, Schreiben oder Reden, correspondirte, zu Arbeiten, Wachten und Fechten sich verweigerte, der soll ungesäumt und ohn alle Gnade, als ein Meineydiger, Meutenirer und Verräther am Leben gestraft werden.

nicht arbeiten wollen,

63.

derer, so in einen attaquirten Platze von dessen Aufgabe reden,

Da auch der Commendant eines solchen belägerten und attaquirten Platzes und Festung, einen seiner unterhabenden Officiers oder Soldaten von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonsten gewahr würde, soll er dieselben zur Hafft zu ziehen; oder da es anderster nicht seyn kan, bey Zeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen, schuldig seyn.

64.

des Officiers, so eine Festung ohne Noth aufgiebt.

Wann ein Officier, welchem das Commando in einem festen Posten anvertrauet worden, und denselben Ort ohne die höchste Noth, und der Generalität Ordre, da er dieselbe haben kan, aufgiebt und verläßet, der soll das Leben verwürckt haben.

65.

Derer, so einen Commendanten zu Aufgabe einer Festung verleitet,

oder ihm davon nicht abgerathen,

Solte sich etwan begeben und erwiesen werden, daß den Commendanten deßen nachgesetzte Officiers und gemeine Soldaten, die Festung und Posten aufzugeben gezwungen, oder darzu gerathen und verleitet hätten, so sollen alle Befehlshaber an solcher That schuldig, und aus den gemeinen Soldaten der zehende Mann, so das Looß treffen wird, das Leben verwürcket haben, die übrigen zu Schelmen gemacht, und aus dem Reich verwiesen werden; würden aber Officierer und Soldaten bloß ohne Cooperation geschehen lassen, daß der Commendant unzeitig accordirte, und denselben, nach Möglichkeit, davon nicht abrathen und abmahnen, sollen die hohe Officiers ihrer Ehren und Chargen verlustiget seyn, die Unter-Officiers und gemeine Soldaten aber willkührlich gestraft werden.

66.

und hierauf beym Feinde geblieben.

Solten die Officiers und Soldaten auch, so ein solches begangen, sich beym Feind gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen sie, so viel man ihrer bekömmt, gehenckt werden.

67.

Niemand soll beym March zurück, sondern jeder in gehöriger Ordnung bleiben.

Wann Ordre zu marchiren ertheilt, und der Beruf gebührlich geblasen und umgeschlagen worden, solle iedweder Officier und Soldat sich mit seinem Pferd und Gewehr bey seinen Trouppen ungesäumt einfinden; wer ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß ausbleibt, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung, sowol im Zug, als auf der Parade muthwillig gehet, oder auch beym Troß und Bagage, er wäre dann würcklich mit Leibs-Schwachheit behafftet, zu ziehen sich anmasete, der soll mit Eisen und Banden gestraft, und dabey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

68.

Nutzbare Machinen und

Es soll keiner Mühlen, Back-Oefen, Berg- Salz-

Hausrath, auch Proviant nicht zu verderben.

Seltz- und Waßer-Werck, Brunnen, Schmidten, Wagen, Pflug, Fenster, Oefen, Thüren, Bäncken oder andern Hausrath zubrechen oder verderben, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen Proviant zernichten oder auslauffen lassen, es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also befohlen worden, bey Leib- und Lebens-Strafe.

69.

Meuteniter-Strafe.

Alle Meuteniter, Urheber und Helffer der Meutenation, vom höchsten biß zum niedrigsten, sollen das Leben verwürckt haben, und ohne alle Gnade gehenckt werden.

70.

Wer einige Worte, die zur Aufruhr, Meuterey und Ungehorsam gerichtet seyn, wird fliessen lassen, oder dieselbe von andern gehöret, oder auch im Werck etwas gethan, oder angestellt gesehen, so dahin ausschläget, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten höherern Ober-Officierer oder Generalität wird angezeiget haben, soll, nach der Sachen Wichtigkeit, am Leben, oder sonst exemplarisch gestraft werden: maßen denn auch bey denen Zusammenkünften und Mahlzeiten, wie ingleichen in privat, die Officierer sich allerhand dergleichen Reden und Schimpfereyen, welche durch Anhörung ihrer Diener und Fourier-Schützen unter die Armada auskommen und großen Schaden verursachen können, bey angedeuteter Strafe ebenmäßig enthalten sollen.

71.

Zusammen-Rottirung, Aufstand und Selbst-Rache, verbothen.

Wer in gemeinen Gezänck, Schlägerey und sonsten, seine Lands-Leute und Nation, und Religions-Verwandten, um Hülfe rufset, und eine Zusammen-Rottirung und Aufstand dadurch verursachet, soll nebenst seinem Beystand gehenckt werden. Dafern nun aber einer wider iemanden einige Klage und Beschwerden zu haben vermeinet, der soll dieselbe bey seinem Officierer anbringen und Hülfe suchen, und nicht sich selbst rächen, weder mit Worten noch mit Wercken.

72.

Strafe der Feldflüchtigen Officiers

Wann gantze Trouppen oder Compagnien, so etwan mit einem zu treffen kommen, ihr Devoir nicht recht thun, sondern die Flucht nehmen würden, so soll der Officierer, welcher an solcher Flucht schuldig, Ehr und Leben verwürcket haben.

73.

und Gemeinen.

So viel aber die gemeine Soldaten betrifft, solle von den Schuldigen der Zehende aufgehenckt, und mit den übrigen also gehähret werden, daß dieselben ohne Standarten zu dienen, außerhalb dem Quartier zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu saubern und zu reinigen solten angehalten, auch damit/ biß sie ihre Verbrechen durch männliche Thaten genugsam gebüsset, verfahren werden; wofern aber iemand von ihnen vor den General oder Ober-Gericht beweisen würde, daß ihnen hierinne für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu genießen haben.

74.

Verfahren gegen abtrünnige Trouppen u. Fahnen.

Wann gantze Trouppen und gantze Fahnen solten abtrünnig werden, sollen dieselben in 6. Wochen zu 3. malen nach einander vor Recht citiret, und ihnen sicher Geleit ab- und zuzuziehen, biß zu Recht, verstattet werden; befindet sich alsdann, daß sie wider Eyd und Pflichten gethan, so soll der Eydlose, er komme gleich zur Stelle oder nicht, zum Schelmen verurtheilt, und Vogelfrey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gericht eingestellt, und vor Recht gnugsam entschuldiget haben, das Geleith ohnverbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellt und loßgelassen werden.

75.

Eroberte Artillerie dem Feld-Herrn zu lassen.

Wann in Schlachten, Stürmen, Einnehmung der Posten etwas an Proviant, Munition, Pulver, Geschütz und sonsten zu der Artillerie und deren Unterhaltung gehörig, erobert wird, soll dasselbe zu des Feld-Herrn Disposition verbleiben, iedoch denenjenigen, so das Proviant oder Vieh, ausser den Schlachten, Sturm, Einnehm- u. Eroberung der Posten u. Plätze von den Feind bekommen, zwar solches außer dem Lager zu führen verbothen, aber zugelassen seyn, was sie gewinnen, es allda im Lager um einen billigen Werth verkauffen mögen, nach Ermäßigung der Generalität, dem gemeinem Kriegs-Volck zu Gutem; im übrigen aber iedem Regiment, Officierer und gemeinem Soldaten die andern eroberten Beuten ohnverhinderlich gelassen werden, und keiner dem andern seine gewonnene Beute abdringen oder abnehmen, sondern die Ubertreter, nach Erkenntniß des commandirenden Officiers, darum gebührend gestraft werden, doch, daß keiner sich des Beutmachen und Plünderns unterfangen solle, es sey dann der Feind gantz geschlagen; wer dawider handelt, der mag ohn einiges Bedencken von seinen Officierern niedergemacht, oder, da solches nicht geschehen, auch dadurch Ihre Kayſ. Maj. oder auch einem oder andern Chur-Fürsten und Stand des Reichs, kein Nachtheil zugestanden wäre, soll derselbe einen Monath lang in die Eisen, bey Wasser und Brod, geschlagen, und die Beute auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, da aber dadurch Schaden verursacht worden, nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden.

Erbeutet Proviant an die Soldaten zu verkaufen.

76.

Verfahren mit denen feindl. Gefangenen.

Alle vom Feind Gefangene sollen der Generalität zu fernerer Verordnung in dero General-Stock-Haus geliefert werden, auch niemand, ohne Erlaubniß des Generals, oder dessen, so im Quartier commandiret, einigen Gefangenen tödten, ranzioniren, noch ohne gezahlte Ranzion, ziehen lassen, bey willkührlicher Strafe, iedoch daß einem iedweden seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solle; da auch ein Gefangener

gefunden würde, der durch das Lager oder den Ort, da die Besatzung ist, ohne des Generals, oder Befehlhabers Erlaubniß, spatzieren gehet, soll der, welchem er zuständig gewesen, ihn verliehren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten wieder angegriffen hat; die Soldaten sollen die gesichert und gehuldigte bey Versicher- und Huldigung verbleiben lassen, und nichts weiters mit Beschädigen, Brandschatzen, oder anderer Weise gegen sie fürnehmen oder handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Officiers, so commandiret.

Gehuldigte u. Gesicherte bey Versicher- u. Huldigung zu maintenir-en.

77.

Soldaten soll nichts von ihrem Sold, Kleidung und Proviant abgekürtzet werden,

Kein Obrister Obrist-Lieut. Obrist-Wachtmeister, Rittm. Hauptmann oder andere Officier zu Pferd oder Fuß, sollen denen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern oder schmälern, es sey was es wolle; wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Chargen, an Ehr u. Leben ohnnachläßig gestraft werden. Hingegen soll ein jeder Soldat mit seiner Besoldung zufrieden seyn, und dawider nicht schmähen, sonderlich da man in einer Occasion stehet, weder um Geld, Proviant, oder Munition, noch anders ruffen oder schreyen; dann wer in dergleichen Occasion und Action also ruffen und schreyen wird, soll an Leib und Leben gestraft werden.

hingegen jeder mit seinem Sold zufrieden seyn und nicht murren.

78.

An ihrem Sold verkürtzte Soldaten sollen befugt seyn, es höhern Orts geziemend zu klagen.

Und damit dieser unlöbl. Handel desto eher u. besser an Tag kommen möge, solle denen von jedem Creiß verordneten Commissarien genaue Aufsicht darüber zu haben, oder diese Provision selbst zu thun, anbefohlen, auch den Unter-Officierern, Reutern und Knechten, frey und erlaubt seyn, dafern sie von ihrem Rittmeister, Hauptmann und andern Officierern dergestalt verkürtzt werden, und gewiß wären, daß es sich so verhielte, solches mit guter Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey dem General, höhern commandirenden Officierern, Commissarien, oder auch bey ihrem Feld- und Zahl-Herrn mündl. oder schriftlich zu suchen, und es anzuzeigen.

79.

Proviant mit Bescheidenheit abzufordern.

Das Proviant soll nicht mit Pochen, Schnarchen oder Pralen, sondern mit aller Bescheidenheit von den Commissarien, Proviant-Verwaltern und Schreibern abgefordert werden; wer dawider thut, der soll mit exemplarischer Strafe unnachläßig angesehen werden, oder, da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amts leget, an Leib und Leben, nach Befindung, gestrafet werden.

80.

Proviant-Bediente sollen tüchtig Brod und Proviant liefern.

Hergegen sollen die darzu verordnete Commissarii, Proviant-Verwalter und Schreiber, die Vorsehung thun, daß allemal gut tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des Commiß-Brods reinl. und sauber umgegangen, dasselbe fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch im gehörigen Gewichte geliefert werde: solte darwider Klage einkomen, oder da es sonsten befunden würde, sollen sie ihres Amts alsofort entsetzt/ und gleicher Gestalt nach den Umständen noch härter gestraft werden.

81.

Marquetenter und andre, so zuführen, sollen nicht

Keiner soll die Marquetenter und andere, so dem Feld-Lager oder Quartier, Proviant und andere Waaren und Nothdurft zuführen und zu kauffen bringen, es seyn gleich Kauf-Leute, Kramer, Metzger, Bauren/ Marquetenter, oder andere Personen, im geringsten nicht beschweren oder aufhalten, weniger eine Schatzung von ihnen begehren, noch denselben das zuführende Proviant und Waaren in- oder ausserhalb des Lagers oder Quartiers, mit Gewalt angreiffen, und unbezahlt abnehmen, sondern die, so dergleichen Proviant und Sachen hinbringen, man mit fürderlichen Paß, damit sie mit ihrer Zufuhr sicher durchkommen/ williglich verhelfen, und die Strassen sicher halten, wie dann auch nicht gestattet werden solle, daß ein oder anderer Officier oder Soldat, vor dem Lager, und auf dem Wege das Proviant vorkaufe, sondern gleichwol erwarte, biß dasselbe auf freyen Platz gebracht, durch die Verordnete geschätzt, und nach solchem Tax verkauft werde; Im Fall nun aber jemand deme zuwider handelt, oder über den gemachten Tax das Proviant höher verkauft, soll ein und anderer, nach Befinden, gestraft werden.

mit Schatzung belegt,

oder vergewaltiget,

sondern geschützet werden.

aber kein Proviant vor dem Lager, sondern wenn es taxiret, gehörigen Orts verkaufen.

82.

Regiments-Marquetenter.

So sollen auch bey denen Regimentern, zu Behuf der Proviant und Lebens-Mittel, zwar gewisse Marquetenter verordnet, keine überflüßige aber nicht gestattet, weniger denen Officierern dergleichen zu halten, oder ein gewisses von denselben zu nehmen, zugelassen seyn.

83.

Strafe des Unterschleifs und Betrugs bey Musterungen.

Wann vor nöthig erachtet wird, die Völcker zu mustern, soll keiner durchaus den geringsten Unterschleif und Betrug gebrauchen, keine Reuter oder Knechte bey andern Officierern oder sonst entleihen, miethen, und auf eine Zeitlang dingen, noch sich auf solche Maß mustern lassen, weniger soll einer dem andern solche Behuf-Reuter oder Knechte leihen, oder überlassen, oder sich iemand hierzu miethen oder dingen lassen. Wer dem an ein oder anderer Seite zuwider handelt, soll, wann er ein gemeiner Reuter oder Soldat ist, mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen, ein Officier aber vor Kriegs-Recht gestellt, und daselbst, als ein Meineydiger und Betrüger, gestraft werden; Es soll auch derer Officierern ihrer Diener, so nicht würckliche Kriegs-Dienste thun, als Passevolanten sich zu gebrauchen, verbothen seyn.

84.

Wer auch, zu Behuf der bevorstehenden Musterung, von einem andern Pferd, Gewehr

wehr oder Waffen entleihet, oder auf eine Zahlung an sich erhandelt, derselbe soll neben dem, so solche wissentlich darzu geliehen und gegeben, und zwar ein jeder für sich, eines ganzen Monats Gage, so auf die beschädigte und krancke Soldaten anzuwenden, verfallen und verlustig seyn. Dafern auch einer einen Commissarium in der Musterung anzugreiffen, oder ihn mit Worten, oder mit der That zu beleidigen, sich unterstehen würde, soll derselbe, gestalten Dingen nach, am Leben, oder sonsten gestraft werden.

Auch derer, so sich an Musier Commissarien vergreiffen.

85.

Wegbende Reuter und Fuß-Knechte der Generalität zu melden.

Selten in etwa vorgehender Occasion Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, oder sonst absterben, sollen derselben Namen der Generalität sofort eingeschickt, oder in dessen Verbleibung keine Recrouten darauf gegeben werden, und nichts destoweniger der Rittmeister oder Capitain, die Compagnie complet zu halten verbunden seyn.

86.

Rittmeister und Haupt-Leute sollen ohne Verwilligung der höhern Officiers, niemanden Urlaub geben.

Ohne der bestellten Generalität, wie auch der Obristen Commendanten Wissen und Bewilligung, solle kein Rittmeister oder Hauptmann, einigem Reuter oder Soldaten, zu Haus zu ziehen, voraus, wenn sie in etwan ereigneter Occasion ihr Devoir thun sollen, erlauben; wer darwider thut, dem soll ein Monat Sold verfallen seyn, und da Schaden darvon empfunden wird, noch darzu sonderliche Rede und Antwort geben.

87.

Kein Officier soll im Feld oder ufm Commando abdanken.

Es soll keinem Officierer frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführet, oder sonst zu der Verrichtung seiner Dienste commandiret wird, sondern da er, nach passirter Occasion gebührlich darum anhält, soll ihm sein Abschied auf wohl erhebliche Ursachen, nicht verweigert werden, ingleichen soll kein Officierer dem andern ohne dessen Vorwissen, seine Leute von seiner Compagnie ab- und an sich ziehen, und

88.

Soldaten sollen nicht ohne Abschied fort gehen.

Wer von einer Compagnie, darunter er gehörig, sich weg begeben will, derselbe soll zuvor seine Entlassung und gebührliche Pass-Port erhalten; wer anders thut, und ohne Abschied heimlich von seinem Regiment sich hinweg machet, Fahnen und Standarten verläst, dessen Namen soll Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an den Galgen geschlagen, derselbe im Reich auch nicht geduldet, und da er künftig wieder ertappet wird, ohne einige Begnadigung, aufgehenckt werden.

89.

Rittmeister u. Haupt-Leute sollen niemanden ohne der höhern Officiers Vorbewust Abschied geben.

Es soll kein Rittmeister oder Hauptmann, vielweniger ein anderer Officierer, einige geworbene Unter-Officierer, Reuter oder Soldaten vor sich, ohne des Obristen oder Commendanten der Guarnisonen und Trouppen, darunter er gehöret, oder da es eine a part liegende Compagnie wäre, ohne der Generalität, so ihn deßwegen an seinen Feld- und Zahl-Herrn zu verweisen, special Vorbewust und schriftlichen auf Raison gegründeten Consens, seiner Dienste zu erlassen, Macht haben; wer dawider handelt, soll eines gantzen Monats Gage verlustigt seyn, oder auch nach Befindung, daß solches mehr als einmal geschehen wäre, schärfer angesehen werden.

90.

Niemanden, der wider die Kriegs-Articul peccirt, zu Entgehung der Strafe behülflich seyn,

Es soll auch niemand, wer der auch sey, hoher und niedriger Officierer, oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul oder sonst gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, Vorschub thun, und helfen, daß er davon komme, und entrinne, weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise verthädigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol nach der That Beschaffenheit bey Leibes-Strafe; wie dann männiglich hiemit zugleich erinnert wird, daß, wo der Profos oder seine Knechte ein oder mehr dergleichen Ubelthäter, oder sonst einen solchen Ungehorsamen und Ubertretern des Articuls-Briefs ergreiffen würden, sich denenselben niemand widersetzen, noch sie daran hindern, oder wider selbige sich rottiren, noch sich des Verbrechers annehmen, und bey seinem Unrecht handhaben, oder den Gefangenen wegnehmen, oder durchhelfen solle, bey Leibes-Strafe; wo auch dergleichen Ubelthäter einer zur Hand gebracht, und zur Justiz oder dem Tod condemniret, und die Execution an ihm, nach Ausweiß des Articuls-Briefs vollzogen wird, soll sich niemand gelüsten lassen, den Nachrichter daran und in seinem Amte irre zu machen sondern ihme das, in Kraft demselben gegebener Kayf. Freyheit, ohngehindert verrichten lassen, bey ebenmäßiger Leib- und Lebens-Strafe.

noch den Nachrichter an der Execution irren.

91.

Wiederholung der Reichs-Verpflegungs-Ordnung u. Kriegs-Disciplin.

Der Röm. Kayf. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen in dero Namen publicirte Ordonnanz und Kriegs-Disciplin, darinne resp. verordnet, wie und welchergestalt die Soldateſca zu Roß und Fuß an Löhnungen, Commiß-Fouragen und Servicen verpfleget, und wie es sonsten in einem und andern gehalten werden solle, soll anhero, als ein Articul, wörtlich repetiret und wiederhohlet, und nach deroselben alle hohe und niedere Officierer, auch Soldateſca zu Roß und Fuß insgemein sich zu reguliren und zu richten verbunden, oder der darinn enthaltenen, oder sonst anderwerter rechtmäßiger Verordnung, gewärtig seyn.

92.

Officiers und Gemeine sollen in Quartieren mit dem Sold u. Portionen zufrieden seyn.

Allermaßen alle Officierer und Soldaten, ohne Unterschied in denen Quartieren, mit dem assignirten Sold, der Portion, vermöge der zwischen der Röm. Kayf. Maj. und dem Reich verglichenen Ordonnanz, sich allerdings vergnügen, und die Landes-Unterthanen nicht allein auf den Muster-Plätzen, und sonsten, nicht beschweren, schätzen oder plündern, sondern die gebührliche Bezahlung leisten, oder

Alle Exactiones und Pressuren,

es ihnen abgezogen werden, und man einige weitere Exactiones u. Pressuren, weder in Zeit währenden Quartiers, noch bey erfolgendem Aufbruch und Abzug vornehmen, oder geschehen lassen sollen, wie dann insonderheit alle

Auch Directions- und Tafel-Gelder.

Extensiones Discretion- und Tafel-Gelder unter dem Vorwand eines guten Willens, oder andrer Prætexten, wie die seyn, und Namen haben mögen, zu begehren, oder denen Quartier-Ständen etwas anders, als in obgedachter Ordonnanz begriffen und vorgeschrieben ist, zuzumuthen, gäntzlich verbothen, und sofern darwider etwas erpreßt, erfordert, oder in andere Weg erhoben würde, solches alles an sich selbsten nichtig seyn, ohne Verzug restituiret, oder an dem Sold oder Portionen abgezogen werden, und da selbiges nicht erklecklich, durch den commandirenden Officier so auf Anruffung der Parthey nicht remediret, oder in Haltung der Ordre säumig gewest, wieder erstattet, und gut gethan werden sollen. 93.

gäntzlich verbothen.

widrigenfalls soll es an Gage und Portionen abgezogen werden.

Zu eben dem Ende sollen auch alle kostbare Equipages, Tractamenten und anderes, wodurch nur Ungelegenheit verursacht, die Quartier-Stände beschwehret, und die Lebens-Mittel denen Armeen schwer gemacht werden, gäntzlich unzuläßig und abgeschafft seyn. 94.

Kostbare Equipage und Tractamenten verbothen.

Alle Zusätze u. Aenderungen dieses Articuls-Brieffs sollen, nach öffentlicher Publication, eben so gültig seyn, wie der Articuls-Brief.

Dafern auch dienlich und nöthig befunden würde, daß zu der Röm. Kayf. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen Dienst, und dero Land und Leuten und Soldatesca Wohlstand ein mehrers zu diesen Articuln gethan, und etwas geändert, und solches durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publiciret würde, demselben sollen alle hohe und niedere Officiers, auch Soldaten insgemein, schuldig seyn, gleich, als ob es in diesem Articuls-Brieffe allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darinn gesetzt wäre, bey Vermeidung der daran gehengten Strafe. 95.

Vorlesung dieser Articul.

Auf daß nun diese Articul sammt und sonders zu allermänniglichen Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie den Regimentern und Compagnien bey erfolgender Conjunction, und dann, so offt es sonsten nöthig befunden wird, von Regiments-Schultheissen, oder dem Muster-Schreiber abgelesen werden 96.

Jeder, so zu der Armee gehöret, soll nach Bewandniß seiner Charge und Gelegenheit auf diese Articul vereydiget werden.

Damit aber von gesammter Soldateſca, niemand davon ausgeschlossen, nach eines jedweden Charge und Gelegenheit um so viel strenger und emsiger, so lange als die Dienste währen, bey allen vorfallenden Occasionen diesen Articuln möge nachgelebet werden, so sollen alle hohe und niedrige Officiers Reuter und Soldaten, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Regiments-Schultheisen, Secretarii, Profosen, Marquetenter, und in Summa alle diejenigen, so sich bey solcher Miliz, es geschehe wie und welcher gestallt es wolle, aufhalten und leben wolten, sich mit einem Cörperlichen, auf jedweders Bedienung nach Gelegenheit gerichteten Eyd, unweigerlich verwandt zu machen schuldig seyn, wer aber auf ernstes Anmuthen darzu sich nicht bequemen will, soll bey der Armee, Regiment, Trouppen, oder der Guarnison nicht geduldet, sondern davon abgeschaffet werden, so auf gleiche Weise mit denjenigen Soldaten, so nach und nach weiters angenommen werden, zu beobachten, und von den commandirenden hohen Officieres dahin zu sehen, damit ermeldte neu-angenommene Soldaten vorgedachter Articul ebenmäßig Nachricht bekommen, und darnach sich zu halten wissen mögen. Dictat Ratisbonæ die 21. (31.) Januar. 1682. per Moguntinum.

XL.

Des Kayf. Gen. Lieutenants Herrn Marggraff Ludewig Willhelms zu Baaden Mandat wider das bey der Reichs-Armee am Ober-Rhein eingerissene Duelliren de Anno 1694.

Ludwig Willhelm, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg/Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Spannheim u. Eberstein, Herr zu Röteln, Baadenweiler, Lohr und Mahlberg, Ritter des güldenen Vellüs: Röm. Kayf. Maj. General-Lieutenant, Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Gouvernator zu Raab samt denen incorporirten Gräntzen, auch gevollmächtigt-commandirender General über gesammte am Ober-Rhein stehende Trouppen.

Einreissendes Duelliren bey der Reichs-Armee am Ober-Rhein.

Demnach alles Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren in denen allgemeinen bekannten Kayf. sowol Land- als geschwornen Kriegs-Rechten, auch vielfältigst ergangenen Special- und Duell-Mandatis bey hoher, auch gar Leibs- und Lebens-Strafe schärffist verbothen, deme zuwider aber Wir mißfälligst vernehmen müssen, was vor ein Ubermuth und strafbares Unwesen bey denen unter unserm dermaligen Commando stehenden Armee und Trouppen, mit Duelliren und andern unzuläßigen Schlägereyen, zum höchsten Nachtheil des allgemeinen Wesens täglich einreise.

Als gelanget an alle hohe und niedere Kriegs-Officiers, gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, auch sonsten jedermänniglich, ohne eintzige Ausnahme unser ernstliches Erinnern, daß sie um keiner gegebenen Ursache willen (wie hoch und schwer jemand auf eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken sich möchte beleidiget befinden) sich unterstehen, jemanden zum Duell und eintzelen Kampf auszufordern zu lassen, diejenigen aber, welche wider das Verbot handelen, sowol der Ausforderer als Geforderte, sollen jedesmal mit ohnausbleiblicher Leibs- und Lebens-Strafe, ohne Begnadigung angesehen werden. Gleichwie auch alle, so den Appel- oder Ausführungs-Zettul hingebracht, sich zu Secunden

wird bey Leibs- und Lebens-Strafe verbothen.

cuanden gebrauchen lassen, oder sonsten zum Duell auf einigerley Weise seyn beförderlich gewesen, exemplarisch, auch gar gleich denen Principalen selbsten, nach Beschaffenheit der Missethat, und dero Umständen, an Leib und Leben abgestrafft werden; hingegen werden zu Verhütung aller Querelen und Thätigkeiten, bey ohnnachläßiger Straffe alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht (da einer mit Gewehr, Prügel und dergleichen, den andern, er seye Soldat, oder nicht, überfällt und schlägt) wie auch Verunglimpffungen mit groben Schertzen, Schelt- und Ehrenrührigen Worten, oder unziemlichen Geberden, und alle andere Beleidigungen auf das schärffeste verbothen, und wollen Wir gleich balden dahin sehen, daß denen Beleidigten jedesmal zureichende unverzögliche Satisfaction wiederfahren, und sowol ihre Ehre, als Person ungekräncket und ohngeschmählert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Real- und

Verbal-Injurien

auf das schärffste untersaget.

Satisfaction vor die Beleidigten.

Signatum Haupt-Quartier Rauchenberg, den 6. Julii 1694.

Louis M. z. Baaden.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi Domini Marchionis,

J. B. Rhombius von Schenckenstein.

LXI.

March-Reglement, wie solches mit der Kayſ. Hof-Kriegs-Cantzley, sub dato Wien den 18. Febr. 1701. nachgehends aber unter verschiedenen associirten Reichs-Creißen verglichen worden, und wornach sich alle durch den Fränckischen Creiß-marchirende Kayſ. auch Reichs- und eigene Creiß-Völcker in denen Fürsten und Ständen besagten Creißes angehörigen Orten und Landen auf denen auskommenden Marchen zu verhalten haben, de Anno 1702.

1. Sollen die auskommende Marchen zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Stand-Quartier rücke, notificirt, und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der terminus a quo & ad quem, deutlich exprimirt, und die geradeste Route von jenem termino a quo, zu diesem ad quem, biß an den Creiß, nicht aber durch Umschweif, und, daß dardurch jemand ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahin gieng, beschweret werden, genommen, noch auch mehrere Rast-Täge, als von 4. zu 4. Tagen, oder eigenmächtige Still-Lager gemacht, dem Löblichen Creiß hingegen und dessen Fürsten und Ständen, nebst übrigen Interessenten, die Einrichtung der Special-Routen, und Rast-Täge durch ihre Lande u. Herrschafften, denen Reichs-Satzungen gemäß, anheim gestellt werden.

Zeitige Notification des bevorstehenden Marches.

dieser soll ohne Umschweif geschehen,

Rast-Täge.

Einrichtung der Special-Routen.

2. Soll bey Aufbruch der Mannschaft ein Officier, oder Commissarius von derselben vorausgeschickt werden, der die specificirte Liſtam der würcklichen Mannschafft, oder denen Portionen überbringe, und die zwischen denen Interessenten concertirte Route erhebe, auch, zu Bezahlung der Estappen und Vergütung der sich etwa ergebenden Excessen, entweder das baare Geld mitbringe u. solches deponire, oder auch daß die Zahlung von Nacht-Quartier zu Nacht-Quartier erfolge, an einem dem statui convenienten Ort gnugsame Caution leiste, oder in Ermangelung, die Geisel stelle, und man sich dißfalls nicht an den Officier oder Soldaten, der excedirt, oder die Estappen geniesset, sondern lediglich an den Commissarium oder den Officier, so voraus geschickt wird, und vor den March Sorge tragen solte, zu halten habe; ehe aber oberwehntes, und was noch weiter hernach, wegen der Estappen und andern, verordnet ist, seine Richtigkeit hat, keine Durch-Marche gestattet werden.

Vor dem March soll ein Officier oder Commissarius die March-Route reguliren helffen.

und wegen nöthiger Zahlung entweder Geld deponiren oder Caution, oder Geisel stellen.

sollen kein Durch-March zu verstatten.

3. Solle für eine Mund-Portion mehr nicht als 2. Pfund Brod, 1. Pfund Fleisch 1. Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein des Tages, nach des Landmanns Option und Gelegenheit, vor eine Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und ein halb Bund Stroh gerechnet, dann

Befund einer Lands

und Pferds-Portion.

4. Vor eine solche Mund-Portion dermalen, biß auf weitere Verordnung, 8. Kr. deßgleichen für eine Pferd-Portion 10. Kr. Rheinisch bezahlet werden.

Vor jene 8. vor diese 10. Kreutzer.

5. Soll dieses nur auf die gemeine, inclusive vom Feldwäbel und Wachtmeister an, und keines weges auf die höhere Staabs- und Ober-Officiers zu verstehen seyn, auch keine Multiplication der Portionen, und wann einer deren gleich mehr, als eine in der Ordonnance hätte, doch nur eine einfache Portion verstattet werden, auch kein anders, wann es auch unterm Vorwand des guten Willens geschehen wolte, als oben verordnet worden, zu thun, denen Unterthanen, bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung, ernstlich verbothen seyn, gedachte Staabs- und Ober-Officiers aber haben, was sie so wol für sich, als ihre Diener und Pferde, vonnöthen, und würcklich empfangen, alles, nach dem Landläuffigen Werth zu vergnügen.

Nur von gemeinen verstanden.

Multiplication der Portionen wird nicht passiret.

Staabs und Ober-Officiers zahlen alles vor ihr Geld.

6. Solle von denen commandirenden Officiern gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten, und, daß über die Estappen nichts gefordert noch excedirt werde, genaue Obsicht getragen; Falls aber dannoch Excessen fürgehen würden, darinnen gleich balden remedirt, u. wann es Geld oder Gelds-werth anbetrist, durch den Excedenten, sofern er es im Vermögen, oder, da solches nicht wäre, durch den Begleitungs-Commissarium, der seinen Regreß an den, so excedirt, suchen mag, Satisfaction gegeben, zu dem Ende auch eines jeden Orts Herrschafft verstattet werden, die Ecedenten oder Delinquenten sogleich anzuhalten, und nicht ehender dem löblichen Regiment oder Compagnie, zu Administrirung

Gute Ordre und Disciplin zu halten.

Remedirung vorgehender Excesse,

Begleitungs-Commissarius soll vor den Excedenten hafften.

In der Herrschafft frey ge-

lassen, die Excedenten, biß Satisfaction erfolgt, anzuhalten.

der Justiz, abfolgen zu lassen, biß der Lædirte, wegen seines erlittenen Schadens, quoad Interesse, contentirt seyn wird; wie dann auch

Verfahren wenn der Excedent das Factum läugnet.

7. Wenn es entweder an Bescheinigung der Consumtionen anstehen wolte, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen, und dessen nicht anders, als durch die von seiner Obrigkeit beschwohrne Attestata des Beleidigten, oder auch eines jeden Orts Unterthanen überwiesen werden könnte, denenselben in beyden Fällen sowol, als den Bescheinigungen der Milice selbsten Glauben beyzumessen, und nach solchen, die Satisfaction wegen des Ordonnanz-mäßigen und der Excessen zu geben.

Marchirende Miliz soll verglichener Route stricte nachkommen.

8. Wann die Route, der geradesten Linie nach, von dem termino a quo biß ad quem verglichen (so sich der Terminorum Ungleichheit halber, nicht wohl voraus determiniren lässet) soll die marchirende Soldateſque derselben stricte inhæriren, und darvon keines Weges abweichen, noch mehrere Rast-Tage oder auch anderswo, als darinn specificirt, machen,

Jeder Herrschafft stehet frey, selbige nach Gelegenheit zu logiren.

einer jeden Herrschafft aber freystehen, die Milice, nach Gelegenheit der Zeit, an unschädlichen Orten campiren zu lassen, oder in ein gelegenes Haus beysammen zu logiren, oder auch bey denen Innwohnern zu verlegen,

Vorspann, wie viel zu geben, wie es damit zu halten, und was davor zu zahlen.

9. Solle an Vorspann mehr nicht als höchstens zwey Wägen auf eine Compagnie zu Fuß und ein Wagen auf eine Compagnie zu Pferd, jeder mit 4. Pferden oder Ochsen, begehrt, und des Tags 20. Kr. für jedes Stück bezahlt, auch die Vorspann nicht weiter, als von einem Nacht-Quartier, oder Ablösungs-Ort zum andern, mitgenommen, an jedem derselben auch die Anstalt zur Ablösung zeitlich gemacht werden, damit nicht, wenn es darbey anstünde, man auf eines solchen Orts Kosten so lange, biß der gehörige Vorspann herbey gebracht, liegen zu bleiben, gemüßiget werden möge; Es soll aber

Vorspann nur vor Mannschafft nicht aber zu Transportirung der Artillerie, &c.

10. Blos auf den Marche der Mannschafft, nicht aber auf Transportirung Artillerie, Proviants oder Munition verstanden werden, sondern, wann darzu mit Vorspann oder Fuhren ohnumgänglich succurrirt werden müste, solches anders nicht als gegen baare Bezahlung, nach dem Land-üblichen Lohn geschehen, und darnach niemand einige Beschwerde zugezogen, von denen sich etwan befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden.

Commandirte leben vor ihr Geld.

Signatum Nürnberg, bey versammletem allgemeinen Fränckischen Creiß-Convent, den 2. Maji 1702.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

XLII.

Derer dreyen Reichs-Collegiorum auf dem Reichs-Tage zu Regensp. Schluß, wie die Kriegs-Verfassung bey der Reichs-Armee, insonderheit bey denen Operationen, Marchen und Remarchen, auch mit Herstellung derer Reichs-Contingentien und anderer Nothwendigkeiten zu beobachten, de Anno 1704.

Vorsorge des Reichs, wegen Providirung der Armee.

Nachdem zur Einrichtung des vom Reich beschlossenen und von Kayſ. Maj. allergnädigst ratificirten Reichs-Quanti der Mannschafft zu gegenwärtigen Krieg über die bereits erörterte Puncten, auch die in Ansag stehende übrige in Decretis Commissionis Cæsareæ, vom 12. Octobr. und 9. Novembr. verflossenen Jahrs enthaltenen Materien, nemlich, wie gedachte Armee mit Proviant, Artillerie Ammunition, und zu vielfältigen andern Nothwendigkeiten und Auslagen mit Geld-Mitteln zu versehen, auch ob zu dem Ende der Fuß, wie vor diesem, doch mit einer jetziger Zeit zulänglicher Vermehrung nach der Mannschafft oder nach 200. oder mehrern, nicht aber wenigern Römer-Monaten, genommen werden wolle, in allen dreyen Reichs-Collegiis, mit allen nothwendigen Umständen, überlegt; so hat man,

Wie es rationе des Proviants zu halten,

So viel das Proviant betrifft, dafür gehalten und geschlossen, daß, weiln einem jeden Stande die Versorgung der Seinigen, sowol im Feld, als in denen Quartieren, obliget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten, bestmöglichst zu versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in Annis 1673. den 6. Nov. 1674. den 30. Jun. und 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creiß sein ihm zugetheiltes Quantum militare, oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartieren, auch March- und Remarchen, aus seiner eigenen Creiß-Casse, sowol mit Brod, Haber, Heu und Stroh, Ordonnanz-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des monatlichen Solds, durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen und dem zu succurrirenden Creiße und dessen Unterthanen, durch Abgang nöthiger Provision, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen solte, gestalten dann ein jeder Creiß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalität concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen, an verschiedenen Orten, in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grössern Feinds Gefahr, eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh, nach dem Reichs-Schluß de anno 1681. den 30. Jan. zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man sich solcher jederzeit, nach Nothdurft bedienen könne.

Jeder Creiß soll vor sein Contingent sorgen.

Anlegung bequemer Magazine an locis Operationum.

Auf daß jedoch hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig

nig als die Pferde, im Feld und Quartier an Brod, Haber und Fourage keinen Abgang und Noth leide, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern durch zeitliche ordentliche Bey- und Zuführung evitiret werde; So ist das beste Mittel zu seyn, dafür gehalten worden, daß ein jeder Creiß bey seinem Reichs-Quanto ein gutes regulirtes Fuhrwerck, mit aller Nothdurfft durch sein ohne das anordnendes Commissariat zeitlich aufrichten, und mit zu Felde gehen lasse, inmaßen die Lands-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Stände, wo der sedes belli und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschont und gar keine Fuhren, Pferd, oder ander Zug-Vieh, als in dem höchsten Nothfall, jedoch auch anderer Gestalten nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung her zu geben schuldig sey, die Officier und Commissarii aber indistincte von allen Creiß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferde nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines jeden Orts Obrigkeit oder deren Beamten zu Verhütung allerhand Unterschleiffs und Weitläufftigkeit gebührend zu begehren/ und die von sothaner Obrigkeit bewilligende Fuhren gleich zu bezahlen gehalten seyn solle.

Jeder Creiß soll bey seinem Quanto ein gutes regulirtes Fuhrwerck haben.

Extra Fuhr-Werck zu bezahlen.

Zu mehrer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines jeden Creises geziemendes Begehren, an denenjenigen Orthen, wo man die Magazin außzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit einen hierzu bequemen tauglichen Platz, oder Haus, ohne Entgeld/ amore publici anweisen, denen zu solchen Magazinen von denen Reichs-Creißen, bestellten Commissariis, oder andern Proviant-Magazin-Officierern und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Namen haben möge, als um die baare Bezahlung für sie, oder die Ihrige, auch ihre Pferde gereichet werden; hingegen solle eines jeden Orts hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Lebens-Mittel, Frucht, Haber, Fourage und andere Nothwendigkeiten, so in denen locis Operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen Frembden wie denen Einheimischen, um billigmäßigen Preiß und Anschlag, gegen baare richtige Zahlung, abgegeben, und solche zu denen Magazinen, zu Dienst des Publici führende und verordnende Provisant und andere Nothdurfft an denen Zoll und Mauthen, von denen Lands-Herrschaften, Zoll, Mauth, Aufschlag, Licenten, und aller andern Exactionen, zu Wasser und Land, frey passiret werden; zu Verhütung jedoch alles Privats-eigennützigen Unterschleiffs und einführenden Contrebanden sollen die Commissarii beglaubte authentische Päße, mit einer genauen Specification alles dessen, so bey den Zoll-Städten vorbeygeführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creiß-Ausschreib-Aemtern, oder auch Feld-Herrn, welche bey ihren Cantzleyen auch alle scharffe Verordnung thun sollen, daß mit denen Päßen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe,) allemal producirt, sonsten aber nicht passirt, sondern, in Ermangelung dessen, gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch, nach gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit mit respective Confiscation, Geld- oder Leibs-Strafe angesehen werden.

Häusser zu Anlegung der Magazine sollen ohne Entgelt gegeben alles andere aber baar bezahlet,

jedoch die Victualien auf billigen Preiß gesetzet,

und was vor die Magazine erkaufft, ohne Zoll und andere Abgaben passiret,

ebenfalls Unterschrifft verhütet werden.

Strafe der Defraudanten.

Was aber die schwere Artillerie und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden, oder der Operation am nächsten gelegenen Creisen, sondern auch zugleich von jedem Creiß sein Quantum mit aller darzugehörigen Geräthschafft, Ammunition, benöthigten Officiers Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Fuhrwerck, Büchsenmeister und Handlanger, nach Proportion darzustellen habender Mañschaft, angeschafft, und denen Nothleidenden Creisen zu Hülf nacher Franckfurt am Mayn, Heilbronn und Coblentz, oder wie es die Generalität für gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt jedoch, wann in Entstehung dessen, von denen Nothleidenden gesamten Creißen, oder auch einzeln Ständen sothanes schwere Geschütz, Munition und sonsten hergegeben, und etwas schadhafft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben was sie dergestallt, über ihr sonst nur schuldiges Contingent, beygestellt, sammt derentwegen gehabten Kosten und gestellter Zugehör von denen übrigen Reichs-Creißen ohne Aufenthalt gut gethan werden solle. Und zwar insonderheit auf dem Fall, da ein einzeler Stand die Nothdurfft fourniret mit der Maaß, daß selbiger, der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber, von demjenigen Creiß, worinnen er gelegen, guarantirt und indemnisirt werde, diesem aber von gesamten Reich die behörige Vergütung geschehe.

An Artillerie-Munition und Appertinentien soll jeder Creiß a Proportion sein Quantum geben,

oder in Entstehung dessen, denen darunter leidenden ihren Schaden ersetzen.

Guarantie der Creiße.

Ubrigens sollen zu der Armee von 120000. Mann provisionaliter, biß die hohe Generalität einen andern Statum eingeschickt, nach dem Fuß des Reichs Gutachtens vom 30. Junii und Kayſ. Ratification vom 16. Julii 1674. an groben Geschütz folgende Anzahl, (iedoch daß mit vorgedachter Indemnisation und Bedingniß eines ieden Creißes Rati, und nach Proportion der Mannschaft, dasjenige, was über sein Contingent ein oder ander schwächerer Creiß herstellet, in andern Præstandis wiederum zu guten kommen, und decourtirt werden möge,) benanntlich 15. drey Viertels Carthaunen, 30. halbe 30. viertels-Carthaunen, 30. Feuer-Mörser, deren ieder 2. biß 300. Pfund werfen solle, zeitlich beyzuschaffen, und von ieglichen 2. Creißen, als nemlich (iedoch ohne Præjudiz der Ordnung,) dem Chur-Rhein-

Quantum der schweren Artillerie nach Proportion der Contingenten von Ständen.

Von Creißen.

Rhein- und Westphäl. Ober- und Nieder-Sächs. Oesterreich- und Burgund-Fränck. und Ober-Rhein. Bayer. und Schwäbischen 3. Viertels-Carthaunen, von jedem Creiß in particulari aber 3. halbe Carthaunen, 3. Viertels Carthaunen, und 3. Mörser, samt 4. Constablern, und 8. Handlanger, auf iedes schwere Stück mitzugeben, welches alles in hoc puncto, iedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen locis operationum entlegenere Creiße sich mit denen nähern hierüber keines andern, mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalität, vergleichen, im übrigen das leichtere Geschütz, oder Feld-Artillerie anreichend, ist man schlüßlicher Meynung, daß solches ein ieder Creiß, absonderlich nach Proportion des hergebenden Volcks, und zwar ieder Creiß 2. Falconen, dann bey iedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stücklein, und übrigen tauglichen guten Gewehr, (wobey, so viel möglich, die Gleichheit des Calibers zu beobachten,) samt aller benöthigten gnugsamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Mußqueten-Kugeln, herzustellen und mitzugeben schuldig seyn solle.

Leichte oder Feld-Artillerie.

Gleichheit des Calibers.

Nachdem man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rhein-Strohm führenden Operationen, und zu dessen benöthigter Passirung, auf Beförderung der Kriegs-Operationen, eine oder mehr Schiff-Brücken, und hierzu allerhand Brücken-Gezeug, Seiler, Ancker, Breter, Schiffs-Brücken-Officier, andere Bediente und Knechte, auch zu Weg- und Anführung der Schiffe, Pferde oder Ochsen von nöthen, so wären, nach Erkenntniß der hohen Generalität, solche herzustellen, und communibus sumtibus zu bezahlen.

Requisita zum Schiff-Brücken-Bau mit gemeinschaftl. Kosten zu zahlen.

Wann nun auch zu der hohen Generalität, Brücken-Commissariat, und was hierzu erfordert wird, dessen und andern gemeinschaftlichen Bedienten Besoldung, nicht weniger was auf die Kriegs-Operationes, Couriers, Staffetten, Kosten und Remunerationen in Kriegs-Sachen, Kundschaften, Schantz-Zeug, und vielen andern Nothwendigkeiten und Kriegs-Rüstungen ein grosses Angeld, zu all obiges Bestreit- und Anschaffung erfordert wird, und als ein gemeinsames Werck auch communibus Imperii sumptibus billig zu tragen, so ist beliebt worden, daß ein ieder Creiß, vornemlich aus seiner Particular-Cassa, eine zulängliche Operations-Cassam aufrichte, und an gewissen, denen Kriegs-Expeditionen am nechstgelegenen Orten zu halten schuldig seyn solle, damit durch die dazu verordnete, und mit erforderlichen baaren Geldern im Haupt-Quartier iederzeit stehende Cassiers, die benöthigte Requisita, und obgedachte, auch andere vorfallende gemeine Kriegs- und Operations-Kosten, und viele andere schwere Auslagen und Nothdurften daraus richtig, iedoch mit beständiger Beobachtung eines ieden Creißes Rati, bestreiten und bezahlen, auch diejenigen Creiße u. Stände, welche vor andern ein und anders mehr über ihr Contingent angeschafft,

Aufrichtung zur Operations-Casse, zu Anschaff- und Bestreitung der andern Kriegs-Bedürfnißen.

oder mercklichen Schaden und Abgang daran gelitten, indemnisiret, und was zu Belagerung, und andern täglich vorfallenden gemeinen Kosten, nach Erkenntniß der commandirenden Generalität, und deren darauf ertheilenden Anweisungen, erfordert werden möchte, refundiren, oder abtragen zu können, nach welcher Proportion die hohe Reichs-Generalität, mit Zuziehung eines ieden Creißes bey der Reichs-Armee stehenden commandirenden Generals-Commissarii oder Cassiers, die gemeine Requisita und Kosten von Zeit zu Zeit überlegen/ bestimmen, und solche hernach allerseits præstirt werden solten; Wolten aber die Creiße aus ihren Particular- und Operations-Cassen zu gemeinen Auslagen eine Cassam communem machen/ so wird ein solches, als ein höchstnöthiges Werck, denenselben zu ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen.

Aufrichtung einer Cassæ communis.

Daferne aber alle Creiße und Stände bey einer Armee nicht beysammen, sondern in zwey, drey und mehr Corpo vertheilet stehen, und an einem Ort dieser, oder jener Creiß bey einer Belagerung, oder sonst kostbaren Expedition an gemeinen Kosten mehr aufwendet und Schaden leidet, als andere mit dergleichen nicht occupirt, so hätten diese letztere denen erstern, was sie über ihr Contingent getragen, pro rata wieder zu ersetzen, welches dann in Richtigkeit gegen einander zu stellen, ein ieder Creiß seine Præstationen fleissig notiren/ die gesamte Creiß und Stände aber durch der Creißen ausschreibende Fürsten/ und der, ausser einer ordentlichen Creiß-Verfassung stehenden Particular-Stände beym Reichs-Convent ohnedem versammlete Ministros alle Jahr, nach geendigter Campagne, über die gemeine Ausgaben, besondere Conferenzien halten, ieder sein Ausgelegt- oder Angewandtes durch Urkunden von der Reichs-Generalität, oder andere glaubwürdige Bescheinigung liquidiren, und einer dem andern, das zu viel præstirte, pro rata der aufzustellen habenden Mannschaft, an Geld und Naturalien, so gleich und ohne Anstand oder Ausrede, vollständig vergüten solle.

Wie es mit den Kosten zu halten, wenn die Creiße separatim agiren.

Conferentien unter der Reichs-Stände Ministris, wegen der Kriegs-Ausgaben.

Damit jedoch auch beym gegenwärtigen Kriege ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er sowol zu der Operations- als Particular-Creiß, und obgemeldten Falls gemeinsamer Cassa zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen concurriren solle, so ist beschlossen worden, daß, gleichwie eines jeden Creißes und Standes Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, also auch gemeldter Beytrag durchgehends gemein seyn/ in specie aber derselbe nicht nach 200. Römer-Monat, sondern sowol des Modi, als erforderenden Quanti halber, nach Proportion der zu stellen habender Mannschaft, auf den Fuß der beschlossenen Repartition de Anno 1681. nemlich auf einen Reuter 2. Fl. und einen Fuß-Knecht 40. Kr. gerechnet, nach Anleitung des am 1. Aug. 1672. ergangenen, und den 20. Oct. besagten wie auch 16. Mart. des 1682. Jahrs darauf

Modus contribuendi zur Creiß- und Particular-Kriegs-Cassa.

wie-

wiederhohlten Reichs-Gutachtens angeordnet, und die Gelder ad Cassam Operationis, als vor das erstemal zwey Quartal oder Simpla innerhalb 6. Wochen nach publicirten gegenwärtigen Reichs-Schluß richtig verschaft und beygetragen, die säumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert, oder wol gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermöge der Executions-Ordnung, ohne einige Ausstellung darzu angehalten werden sollen, weswegen Ihre Kayſ. Maj. denen Reichs-Creyßen die gnädigſte Communication hiervon zu thun, allerunterthänigſt (wie hiemit beſchiehet,) zu erſuchen wären, iedoch, daß obberührter modus contribuendi denen Reichs-Conſtitutionibus künftighin unpræjudicirlich und ohne Conſequenz ſey.

Deſſern Bericht von denen bezahlenden und reſtirenden Creiß-Ständen zu erſtatten.

Es hätte aber auch die hohe Generalität öfters Bericht anhero zu erſtatten, welche Creiße ihre ſchuldige Præſtationes in Zeiten nicht abgetragen, damit das Fernere darauf dahier, der Executions-Ordnung gemäß, von Reichs wegen, verordnet, auch alle beſorgende Ungleichheit, und unerträgliche unbillige Beſchwerde inter Status ipſos evitirt werden könne, welchemnach aus denen Particular-Creiß-Caſſen, wie bereits oben angeführet worden, dasjenige, ſo die Verpfleg- und Beſoldung, auch ſonſten der von jedem Creiß zu ſtellen habender Völcker und Zugehörde erfordert, zu bezahlen, und denenſelben alſo dieſes völlig zu überlaſſen wäre.

Richtige Bezahlung der Soldaten,

Weil auch unter denen Soldaten die *Disordres* nicht beſſer, als durch richtige Bezahlung, verhütet werden können ſo iſt hauptſächlich daran gelegen, daß ieder Creiß und Stand, ſowol zu dem Beytrag der Operations-Caſſa, als Unterhalt ſeiner eigenen Völcker in gebührender Zeit zuhalte; Da nun ſolches geſchiehet, könte im Feld und Quartieren gnugſam verfügt werden, daß ein ieder Soldat ſeinen Sold, ohne Aufenthalt bekomme, das Auslauffen durch die Generals-Perſonen, und commandirende Officiers abgeſtellt, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertreter exemplariſch abgeſtrafet, wie auch die commandirende Officiers, beſag Articuls-Briefs zu Erſtattung des Schadens angehalten werden. Auf daß aber die Officiers ſowol als Gemeine wiſſen mögen, welchergeſtalt die Manns-Zucht oder Diſciplin eingerichtet, und ſie zu deren Obſervanz verbunden, auch wie die Domini territoriales die verübte Delicta und Exceſſe von denen Soldaten ohne Ausnahme zu beſtrafen befugt ſeyn; ſo iſt geſchloſſen worden, daß bey allen Creiß-Trouppen, der im Jahr 1682. von Reichswegen beliebte Articuls-Brief zu publiciren, und darauf ſcharf zu halten ſey.

Zu Vermeidung der Exceſſe zu veranſtalten.

Zum Fundament oder Grund der Diſciplin wird der Articuls-Brief de Anno 1682. geſetzet.

Jeden Monat ein Contingent zu rechter Zeit zu machen.

Auf daß nun gleichwolen auch, ſo viel möglich, dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succeß den Feind bekriege, ſo ſolle ein jeder Creiß ſeine Trouppen, (iedoch dem letztern verfaßten Reichs-Schluß vom 17. Dec. 1702. ohnabbrüchig, und ohne einiges Nachtheil,) gleich und ohne fernern Anſtand, ad loca operationum auf des Generaliſſimi, oder des commandirenden Reichs-Feld-General-Marſchalls Ordres anmarchiren laſſen, und aller Diſſolution und Unordnung vorzubiegen, kein derſelben Creißen oder Ständen des Reichs ſeine Völcker eigenen Gefallens, vermöge Reichs-Gutachtens vom 20. Decembr. 1681. zu revociren befugt, ſondern ſchuldig ſeyn, dieſelbe bey der Armee unter der hohen Generalität Ordre beſtändig, (es wäre dann, daß ein oder ander Stand, wegen fremden Uberfalls, ſeiner Trouppen ſelbſten vonnöthen, welchenfalls derſelbe Stand es iedoch der hohen Generalität anzuzeigen hätte,) zu laſſen, auch die abgehende Mannſchaft iedesmal zeitlich auf ſeine Koſten zu recroutiren und zu remontiren.

und ſolches beſtändig bey der Armee laſſen,

auch zeitl. recroutiren und remontiren.

So ſoll auch das March-Weſen folgender Geſtalt Conſtitutions-mäßig eingerichtet werden, daß

March-
Ordnung.

Was vor dem Durch-March bey jedem Lande zu beobachten.

Primo, Nicht allein von denenjenigen Feld-Herrn, welcher Trouppen durchmarchiren ſollen, vermittelſt behöriger Requiſitions-Schreiben zuvor um den Durch-March gebührend und zeitlich, nicht aber allererſt, wann die Trouppen ſchon an, oder in dem Creiß ſtehen, angeſucht, und die Specification der durch-marchirenden Mannſchaft, nebſt erforderlichen Brod- und Haber-Portionen beygeleget, ſondern auch in dem Creiß ſelbſten mittelſt ungeſäumter Beruffung allerſeits Commiſſarien, in Zeiten die Abrede wegen der Route, Etappen gepflogen, und hierzu ſowol die intereſſirte Creiße, als andere Creiß-Stände, (welche, oder deren Landſchaft in ſelbigen Creyßen gelegen, ob ſie ſchon ſelbſten zu einem andern gehören,) gezogen, dieſe letztere auch denen übrigen Creiß-Membris gleich tractiret.

Regulirung der March-Route,

Secundo, Von denen dabey intereſſirten Hoch- und Löbl. Creiß-Ständen die Route zwar den geradeſten, und ratione termini a quo & ad quem proportionirten Weg nach, concertirt, und auch bündlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß ſo viel möglich durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande der March genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, ſondern damit, ſo viel thunlich, bey verſchiedenen Marchen abgewechſelt werde, angetragen.

und des Preiſſes der Conſumptibilium.

Tertio, Die Bezahlung der Conſumptibilien auf ein gewiſſes vor Mann und Roß, nach Beſchaffenheit der Pretiorum, antecedenter und vor der würcklichen Eintretung, vergliechen, auch

Verſicherung wegen Abſtattung des Conſumirten.

Quarto, Zu Verſicherung der richtigen Abſtattung des Belaufs, Geiſſel ausgeliefert, oder durch Depoſition einer zulänglichen Summen Geldes, oder ſonſten gnugſame Caution geſtellet werden ſolle, welches alles dann alſo einzurichten, daß

Officiers bezahlen alles als im Landläuffigen Preiß.

Quinto, Sowol für die Unter-Officier, von Wachtmeiſter und Feldwebel an zu rechnen,

als Gemeine, die Bezahlung, den vergleichenden Estappen nach, geschehen, bey denen höhern Officierern aber biß auf den Cornet und Fähndrich inclusive, das geniessende um Land-läuffigen Preiß gut gethan werde, auser was der hohe Officierer-Ordonnanz-mässige Knecht und Pferde consumiren, welchen das Beneficium der Estappen gleichfalls zu Guten kommen mag. So ist auch

Hohe Officiers-Knechte haben das Beneficium der Estappen.

Sexto, wegen der Vorspann, so bey dergleichen March prætendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf iede Compagnie nicht mehr, als höchstens 2. Wägen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf iedes hergebende Pferd aber täglich 20. Kr. bezahlt werden; Solte sich aber

Wie es mit dem Vorspann zu halten,

und was davor zu zahlen.

Septimo, zeigen, daß von hohen oder niedern Officierern Excess vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder anderseits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officierern, auf angebrachte Klage, so gleich nicht remediret würde; so solle der befindliche Belauf, auf vorhergehenden Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder bey der Obrigkeit des Orts, durch Ablegung Cörperlichen Eyds beschehenden Beschwerung, und des Magistrats, da solches vollstrecket, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder, wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feld-Herrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden.

Regress wegen verübter Excesse.

Worbey ferner, zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin, für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferde, nach obengedachten Verpflegungs-Ordonnanzen bey denen Creißen möglichst gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Jan. 1682. zu restringiren, und in specie zu benennen, wie viel, so hohen als niedern Officierern, an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligirt, und in ieder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seyn, wodurch die übermäßige Bagage und aller, nur zu Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschafft wird; Und läßt man es bey dem, was von der Officierern höchstschädlichen Luxu im Artic. Brief bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden. Vornemlich aber soll kein Feld-Herr, Creiß oder Stand dem andern mit Winter- oder so genannten Stand- und Refraichir-Quartieren oder sonsten beschwerlich fallen.

Troß nach den Verpflegungs-Ordonnanzen zu restringiren.

Luxus der Officiers.

Niemanden mit Winter- oder Refraichir-Quartieren zu beschweren.

Was endlich das Commando über diese beliebte Reichs-Armee betrifft, hat man für höchst nothwendig erachtet, daß eine hohe Reichs-Generalität zu bestellen, u. zum Generalissimo Ihro Röm. Königl. Maj. allerunterthänigst von Reichs wegen zu erbitten, die General-Reichs-Feld-Marschall-Stelle dem regierenden Marggrafen Ludwig zu Baaden, und dem regierenden Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth, die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle aber dem General-Feld-Marschall, Freyherrn von Thüngen, zu übertragen.

Commando über die Reichs-Armee und Regulirung des General-Staabs.

Und obschon zum Reichs-Generalat bey der Cavallerie der regierende Marggraf von Onolzbach benennet, und würcklich angenommen worden; nachdem aber selbiger für das Vaterland, zu Ihro und Ihres Durchl. Hauses unsterblichen Glorie, das Leben jüngsthin aufgeopfert, und selbiges auf dem Bette der Ehren verlohren, die General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle auch dem Groß-Creutz, Kayl. General-Feld-Marschall-Lieut. und Commendanten zu Mayntz, Grafen von Schönborn, würcklich aufgetragen gewesen, dieser aber ebenfalls vor weniger Zeit mit Tode abgangen, so sollen dargegen andere capable hohe Subjecta angenommen werden, wobey für gut befunden und geschlossen worden, daß sowol zum Generalat der Cavallerie, als der General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle/ 2. und zwar zu jener der regierende Hertzog zu Würtenberg, und der regierende Fürst zu Hohen-Zollern-Hechingen, zu dieser Charge aber, der älteste Printz zu Sachsen-Meinungen, so dann der Kayl. und Hoch-Fürstl. Würtzburgische General-Feld-Marschall Lieutenant, Freyherr von Bibra zu bestellen sey. Und hätten die ob-hochgedachte Reichs-Generalen, nach Anleitung der in Annis 1672. 73. und 74. ergangenen Reichs-Gutachten/ auf die damals concertirte Formulam Juramenti, denen Instructionen gemäß, ihre Pflichten Kayl. Maj. und dem Reich abzustatten.

Vereidungs-Formul 1672.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammen kommenden Trouppen keine Confusion im Feld, oder sonsten unter denenselben entstehe, so ist beschloßen, daß außer denen Reichs-Gen. Feld-Marsch. als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officierern, so wol in locis operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder gantz, oder sonsten zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonst der Rang, nach der Anciennete in der Kriegs-Charge zu halten sey; Und obschon wegen der mutuellen, auch eilfertigen Hülf-Leistung die Executions-Ordnung Ziel und Maß setzet, wie die nahgelegene Creiße einer den andern secundiren solle; nachdem aber in gegenwärtigen Reichs-Krieg die feindliche Cron Franckreich mit ihren Adhærenten die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führet, so ist weiter geschlossen worden, daß die gesamte Reichs-Creiße an solchen Orten billig, und zwar auf des in capite commandirenden Generalissimi, Ihro Röm. Kön. Maj. oder in Dero Abwesenheit, auf des

Concertirter Rang der Reichs-Generalität.

Contingenten sollen sich nach der Ordre der commandi-

renden Generalität achten.

des nach deroselben commandirenden General-Feld-Marschalls einlangenden Ordre, mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten, ohne Einwendung einer Entschuldigung, denen hievorigen und noch jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge, an denen concertirten Operations-Orten zu erscheinen, und unter dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen; immassen auch der Particular-Zufälle und Umständen, sonderlich des erforderenden Quanti und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach itzgemeldter hoher in capite commandirender Generalität verständigen Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffenden Concerto; was etwa ein oder anderer Orten von dieses oder jenes Creißes Trouppen (welcher Generalität mit der völligen ihr anvertrauten Mannschaft von denen Creißausschreibenden H. Hn. Fürsten dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen sey,) zu detachiren dependiren solle.

Contingentien sollen nach dem Fuß de A. 1681. eingerichtet seyn.

Damit aber die Hülfe mit desto verläßigerm Effect geschehe, so solle ein ieder Creiß sein Reichs-Contingent, nach dem Fuß de Anno 1681. beständig auf seine Kosten in completen Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien, (welche, so viel möglich, in allen Creißen durchgehends mit der Zahl der Mannschaft gleich zu halten wären,) zeitig und richtig zu recrouriren, und zu remontiren, wie dann auch, und auf daß kein Creiß gegen den andern widrige Gedancken zu führen, oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen, dem betroffenen und zu reparirten Reichs-Contingent, oder Quanto nach, nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen; so solle bey würcklicher Zusammen-Stellung sothaner Creiß-Contingentien durch machende Veranstaltung der in capite commandirenden hohen Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder sobald es wegen der feindlichen Contenance, geschehen kan, die Musterung der Creiß-Trouppen vorgenommen, und die befindende Defectus so gleich und gantz ungesäumt durch denjenigen Creiß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämmtlichen Reichs-Creiße zusammen stehende Trouppen Ihrer Kayſ. Maj. auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs die An. 1672. concertirte Pflichten würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen.

Und die in der Musterung dabey gefundene Defecten durch den Creiß, wohin sie gehören, ersetzet werden.

Verpflichtung der combinirten Creiß-Völcker.

Damit nun obiges alles desto leichter, genauer auch nachdrücklicher beobachtet werde, so wäre Ihro Röm. Kayſ. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet,) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, Ihrer

Ermunterung des höchsten Commando an Ihro Kayſ. Maj.

Röm. Kön. Maj. das in Dieselbe von Reichs wegen gesetzte sonderbare Vertrauen vorzustellen, und Sie dahin zu disponiren, das Ihro allerunterthänigst angetragene Commando der Reichs-Armee, als Generalissimus, allergnädigst zu übernehmen, mithin sich abermal in allerhöchster Person ins Reich zu begeben, allermaßen Dieselbe zu dessen Acceptirung gleichfalls hiemit allerunterthänigst ersucht werden, dem Vaterland zum besten Ihre gloriös angefangene Kriegs-Operationen diesen Feldzug weiter zu prosequiren, zu solchem Absehen aber Kayſerl. Maj. allerunterthänigst ferner (wie hiemit geschichet,) zu erbitten wären, Sie allermildest geruhen möchten, denen Ihrigen ernstlichen scharfen Befehl zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzuge alle diensam-benöthigte Veranstaltung forderſamst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr die Heraus-Reise Sr. Röm. Kön. Maj. befördern helfen sollen, damit sämtl. Hochlöbl. Reichs-Creiße und deren Stände mit desto gröſſerm Eifer und Macht unter Sr. Kön. Maj. heldenmüthigen Commando mit ihren completen Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und und Wohlstand gesetzet werden könne. Gestalten dann das gesamte Röm. Reich zu Sr. Röm. Kön. Maj. dieses gute Vertrauen vollkommentlich gestellet, ein solches auch sowol Ihrer Röm. Kayſ. Maj. als Deroselben zu vernehmen zuversichtlich angenehm seyn wird.

Beyseiträumung alles desjenigen, was den guten Effect dieser Kriegs-Verfassung hindern kan.

Uberdieses wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Kayſ. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschichet,) ersucht haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein ieder Stand, oder Reichs-Creiß, sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herstelle, und nicht zugeben werden, daß durch dero Hof-Cammer, oder auch anderwärts durch Particular-Tractaten der Reichs-Armee einige Mannschafft abgezogen, mithin diese geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen, Gelegenheit habe, womit so wenig Ihrer Röm. Kayſ. Maj. und dem Reich, als denen in Allianzen mit Kayſ. Maj. stehenden Potentien gedienet seyn wird, inmassen selbige bereits dagegen dahier und an andern vornehmen Höfen sich beschweren, auch mit dem Reich keine Allianz so lange nicht einzugehen, sich verlauten lassen, biß die Reichs-Armee nicht nur aufs Pappier, sondern ins Feld gestellt seyn würde, in solcher Consideration Ihro Röm. Kayſ. Maj. dero Reichs-Väterliche Sorge (insonderheit, wo sich bey denen Creiß-Convocationen und andern Anstalten noch einige Hinderniße ereignen möchten, daß die Status armati mit andern in selbigen Creißen, dem jüngsthin von Kayſ. Maj. rati-

ratificirten Reichs-Schluß vom 17. Decemb. 1702. gemäß, und auf bewegliche per Memorialia sub. Num. 1. 2. beschehene Ansuchung der Chur-Rhein- und Fränckischen, auch übrigen obern exponirten Creyßen, und dem gantzen gemeinen Wesen bevorstehender Feinds-Gefahr zur Sache thun, und mit ihrer bey Handen habender Mannschaft dieselbe retten helfen möchten,) hierinn anzuwenden, um so viel er sich allergnädigst angelegen seyn zu lassen, geruhen werden, als es auch zu grösserer Ehre der Teutschen Nation, und zu gloriöserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte. Signatum Regenspurg, den 11. Mart. 1704.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Maynzische Cantzeley.

XLIII.

Kaysers Josephi Verpfleguns-Norma vor Dero in denen administrirten Chur-Bayerischen Landen stehende Miliz, de Anno 1706.

Portions-Wesen u. Regulirung der Winter-Quartiers-Verpflegungs-Norm.

JOsephus von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Hungarn und Böhaimb ꝛc. Demnach die Nothdurft erfordert, über das Portions-Wesen in Bayern, für gegenwärtiges Winter-Quartier, eine ordentliche Verpflegungs-Normam zu verfassen, und Wir Uns nun in der Sache dahin allergnädigst resolviert, daß, zu Sublevirung des gantzen Lands, an statt der vor einem Jahr in denen untern 3. Rent-Aembtern Landshuet, Straubing, und Burghausen allein, eingeforderten 70000. Portionen, anheur, ungeacht auch diß Jahr das Rentambt München darzu kommen, umb ein namhaftes weniger angesetzt: doch dabey dieser Unterschied gemacht worden, daß denen in Unserer Devotion verblibenen getreuen Unterthanen in beeden Rent-Aembtern München, und Straubing, ihr sonst betreffendes Quantum, umb ein merckliches verringert, welches dagegen denen übrigen, der vorgewesenen Rebellion sich meistentheils theilhaftig gemachten Unterthanen nicht zu statten kommen; Als haben Unsere Pfleg-Gerichts- und Casten-Beambte, dann die Hofmarchs-Richter, Städt, und Märckt, im gantzen Lands Bayrn hernachfolgend, mit mehrern zu vernehmen, auf was Weise ersagtes Winter-Proviants-Wesen regulirt worden, und wie sie sich mit deren richtigen Ein- und für einander Bringung in einem so andern verhalten sollen.

Extract eines jeden abzustattenden Quanti.

I. Haben ersagte Gerichts-Beambte, wie auch die Städt, und Märckt, und zwar iedes Orth insonderheit hiebey einen ordentlichen Extract zu empfangen, wie viel nicht allein die Gerichts- und Hof-Marchs-Unterthanen, sondern auch sie, Städt und Märckt, an denen für anheur erforderlichen Winter-Portionen abzustatten haben, und was selbe im Gelde importiren.

Abreichung geschicht nach dem landschafftlichen Steuer-Fuß.

II. Dient einem jedem zur Nachricht, daß die Abraichung diser ausgeworffenen Portions-Gelder durchgehend nach dem bißhero observirten Landschafftl. Steur-Fuß regulirt, also daß auch

Wie die Einbringung einzurichten.

III. Die Einbringung allerdings darnach einzurichten, und die Ordinari gantze Steur-Gebühr, von allem steurbaren Vermögen, ohne Ausnahm, so offt anzusetzen, und einzubringen ist, biß das in obigen Extract entworffene Quantum sich heraus wirffet.

Wer solche bewerckstelligen solle.

IV. Haben uffm Land die Beambte, in denen Städt- und Märckten aber, die Burgerliche Obrigkeiten die Einbringung solcher Portions-Gelder, also zu dirigiren, und ihnen dergestalten eyferigist angelegen seyn zu lassen, daß von dem völlig angesetzten Quanto, gegen den 15. Febvuar. ain Drittl: Dann mit Anfang des Monats Martij, das anderte Drittl, und zu Eingang des Monaths April. Anno diß, das dritte oder letzte Drittl bey jedem Gericht, auch Städt- und Märckten, unfehlbahr eincassirt werden könne, zu dem Ende dann die Hof-Marchen dero betreffendes Contingent in obigen drey Terminen jedesmahls richtig an sie, Gerichts-Beambte, gegen Schein, zu lifern, die Städte und Märckt aber, wegen Erlegung ihres Quanti sonderbare Assignationes zu gewarten haben. Dagegen seynd

Scheine und Assignationes.

Quittungs-Zettel vor die Erlegenden.

V. So wohl von denen Gerichts- als Hof-Marchs-Beambten denen Unterthanen, umb solch deren Erlagen beykommend gedruckte von ihnen Beambten selbst eigenhändig unterschribene Zetlen, bey Vermeidung unaußbleiblicher Strafe zu ertheilen, und förderliche Berichten anhero zur Kayserlichen Administration zu erstatten, wie sie die Einforderung des ersten Dritls nach ermeldtem Ordinari Steur-Fuß für einander gebracht.

An wen die Portions-Gelder zu weisen.

VI. Seynd die Portions-Geldter denen Kayserlichen Officieren, auf die, von dem allhier subsistirenden Kayserlichen Rath, vnd Ober-Kriegs-Commissario, dem von Lewenau, oder dessen in jedem Rent-Amt subordinirten vorzuweisen: und außzuliefern habende eigenhändig-unterschriebene und gefertigte Commissariat-Entwürffe, oder Anweisungen, nach obigen drey Terminen eingetheilter zu erlegen, und hierüber von ihnen Officiren behörige Quittungen zu nehmen, welche folglich bey denen Monathlichen Berechnungen, mit ordentlichen Kriegs-Zahlambts-Quittungen ausgewechselt und in Richtigkeit gebracht werden sollen. Dabey es den Verstand dahin hat, daß jedweder Officier die angewiesne Gelder aus Handen des Beambten, keines Wegs aber selbsten von dem Unterthan zu erheben, und einzuforderen hat.

Wie die Verpflegung bey

VII. In welchen Gerichten, Hof-Marchen, Städt, und Märckten aber, vom 1. Novembr.

nechst-

noch würckli-cher Einquar-tierung zu thun.

nechsterweichen 1705. Jahrs her, einige Kayſerl. oder alliirte Trouppen einquartirt geweſen, oder biß zu End des nechſtkommenden Monats Apr. noch dahin logirt würden, da iſt die Verpflegung, nach denen erthailenden Commiſſariats-Entwürfen, hauptſächlich dergeſtalten zu præſtiren, und füreinander zubringen, daß

Mund-Portion in natura vor Unter-Officiers und Gemeine.

VIII. Denen würcklich anweſenden Unter-Officieren und gemeinen Soldaten auf ein Mund-Portion täglich 1. Pfund Fleiſch, 1. Maß Bier, und 2. Pfund Brod in natura gereicht, und weder von denen Soldaten, das Geld in keine Weiß hiefür begehrt, noch von denen Quartiers-Vätern bezahlt werden, ſondern beede Theil bey ſolcher natural-Verpflegung zu bleiben verbunden ſeyn ſollen; So viel aber die Ober-Officiers betrifft, da ſtehet

Wo Ober Officiers nach Option des Quartier-Stands.

in des Quartier-Stands Option, oder Willkühr, ob ihnen dieſe Verpflegung in natura verreicht, oder an ſtatt deren vor ein Portion 3. Groſchen täglich: oder 3. Reichs-Thaler Monatlich in baarem Geldt bezahlt werden wolle. Dahingegen paſſiren in der Abrechnung bey der Kayſ. Adminiſtrations-Caſſa, vor ein jede dergleichen Mund-Portion, welche ſolchergeſtalten von gedachtem erſten Nov. her, ſowol in denen Quartiern, als Durch-Marchen in natura ſchon genoſſen worden, oder biß letzten April Anno diß, noch angewieſen wird, täglich 6. Kr. oder Monatl. 3. Gulden an denen ausgeworffenen Portions-Geldern dem Quartiers-Vater zu Gutmachung.

Lieferung der Pferd-Portionen.

9. Sollen auf eine Pferd-Portion täglich 6. Pfund, oder weil hieſiges Gewicht was geringers, Monatlich ein Münchner Scheffl Haber: Dann täglich 10. Pfund, oder Monathlich 3. Cent. Heu, Item wöchentlich 3. Bund Etroh an das Orth, wo Leut und Pferd auf den Poſtirungen, oder in denen Guarniſonen ſich befinden, mit Ordnung geliefert werden, welches ſich aber auch nur auf ſo viel Pferde verſtehet, als in dem Commiſſariats Entwurff angemerckt, u. ſeynd vor eine jede ſolche, in obverſtandener Zeit bereits genoſſen oder in natura annoch reichende Pferd-Portion täglich ebenfals 6. Kr. oder Monatlich 3. fl. dem Quartiers-Stand an diſer ſeiner Winther-Præſtation abzuziehen bewilliget worden. Wann aber

Wie zu verfahren wenn Officiers und Gemeine mehr fordern, als ihnen gebühret,

10. Der Officier, oder gemeine Soldat über die Koſt, der Officier neben oder Geld-Bezahlung ein mehrers begehrt als vorhero gemeldet, und in dem Commiſſariatiſchen Entwurf vorgeſchrieben worden, ſo hat der Quartiers-Vater auch ſeine Obrigkeit, oder Beambte, ohne einige Scheu bey dem commandirenden Officier derentwillen zu klagen, und da dieſer nicht remediren ſolte, die Beſchwerden bey denen in einem jeden Rent-Amt auffgeſtellten Kayſ. Viſitations-Commiſſarien unverzüglich anzubringen, damit die Unordnung, und unverhoffende Gewaltthätigkeiten alſogleich abgeſtellet nach Befinden der Sache ernſtlich beſtrafft, und der Unterthan bey Haus und Hof erhalten werden könne. Zum Fall aber

oder ſonſten wider dieſe Verordnung excediren.

11. Wider dieſe gemeſſene Verordnung der Officier, oder gemeine Soldat, ſo wol im Quartier, als unter denen Marchen, einige Excels in baaren Geld-Erpreſſungen, dann in allzu übermäßiger Erforderung der Naturalien an Speiß, Tranck, und Haber, oder in andere Weg, wie es immer Namen haben mag, verüben ſolte, wären ſelbige jedesmal gleich in recenti, und zwar in denen Quartieren Anfangs bey denen commandirenden Officieren, dem vorverſtandenen Viſitations-unter denen Marchen aber bey dem Begleitungs-Commiſſario anzuzeigen, und Satisfaction zu begehren, auf nicht Erhaltung deren aber ſolche Excels, und wieviel es an Geld betreffen, mit Benennung der Perſon, oder wenigſt ſolcher Umbſtände, damit man auf die Perſon in individuo kommen möge, jedoch mit zuverläßigem Grund, zur Kayſ. Adminiſtration anhero zu berichten, und Falls dergleichen Excels, oder billig-mäßige gegen-Prætenſiones, von 1. Novembris her ſich bereits ereignet, hätten die Beambte, wie auch die Bürgerliche Obrigkeiten, dieſe ingleichen ohne Verzug anhero zu überſchreiben, damit des Abzugs halber die Gebühr beobachtet, und mit denen Aſſignationen darauf reflectirt werden möge, jedoch hat es den Verſtand, daß der Abzug, vor dieſe bißhero bereits verreichte Etappen-mäßige Verpflegung und cauſirte Excels, erſt bey der letzteren Erlag, oder in ſo weit ſelbige hierzu nicht erklecklich, bey der zweyten Erlag bonificirt, und gut gemacht werden ſolle; und weilen auch

Tractaten mit den Officiers wegen der Tiſch-Servis und Recompens-Gelder verbothen.

12. Die bißherige Experienz gegeben, daß mancher Officier über die ihme ausgeworffene und zu Geld angeſchlagene Portiones mit dem Quartier-Stand auf ein höhers zu tractiren, oder wenigſtens einige ſo genannte Tiſch-Servis oder Recompens-Gelder an ſich zu bringen geſucht, ſolches aber auf keine Weiſe zuläßig, noch zu geſtatten iſt; Alſo werden ſolcherley unbillige Forderungen unter was Prætext ſie immer ſeyn können, hiemit abſolute abgeſchafft: und ihnen Beamten, auch Städt und Märckten, ernſtlich bedeutet, daß ſie hierauf genaue Obacht haben, und dem Bürger und Unterthan verbieten ſollen, ſich in keine Weiß auf ein höhers als oben gemeldet, einzulaſſen: Solte es aber der Beamte oder die Bürgerliche Obrigkeit ſelbſten thun, und ſich hierzu durch Schenck-Reſpect- oder Bedrohungen einführen laſſen, hatte er ſo dann die Gutmachung ex proprio zu leiſten. Damit aber

Bürger und Unterthanen ſollen auſſer der Portions-Anlage von allen andern Kriegs-Beſchwerden frey ſeyn.

13. Weder der Bürger noch Baursmann Urſach habe, ſich wider dieſe heurige Winter-Portions-Belegung zu beſchweren, ſondern vielmehr ſelbige ihrer allerunterthänigſten Schuldigkeit nach, um ſo viel ehender abſtatten, und behalten können: So iſt Unſere Allergnädigſte Intention, weilen hierdurch die völlige Winter-Præſtation ſchon beſtritten würdet, daß ſie Bürger und Unterthanen, aller weitern Kriegs-Anlagen, als Steuer,

Contributionen, Fourage-Gelder, und dergleichen extraordinari Forderungen gäntzlichen überhebt, und verschont bleiben sollen.

militarische Execution auf widrigen Fall.

Fleißige Eintreibung der Portion-Gelder,

Dahingegen versehen wir Uns um so vielmehr allergnädigst, es werden sowol Unsere als die Hof-March-Beamte und Burgerliche Obrigkeiten, in Einbringung solcher Portion-Gelder ihren Pflichtmäßig schuldigsten Eyfer, und Fleiß erzeigen, gegenfalls bleibt ihnen unverhalten, daß Wir, wider Belieben, gedrungen wurden, nicht nur gegen denen saumseeligen Unterthanen, sondern auch nach gestalten Dingen, gegen denen Beamten, und Herrschaften Bürgerl. Obrigkeiten selbsten, die

Angedrohete unmittelbare militarische Execution verkehren zulassen, wodurch so dann noch grössere Unkosten, und Excels entstehen würden, davor sich gleichwolen ein jeder zu hüten, und ihme selbst vor Schaden zu seyn wissen wird, ingestalten diese Unsere allergnädigste Verordnung zu männiglichs Wissenschafft an gewöhnlichen Orten alsobalden zu publiciren, und darob bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnad, und schweren Bestraffung zu halten ist. Geben zu München den 27. Jan. 1706.

Ex Commissione Administrationis Cæsareæ.

(L.S.)

XLIV.

Kayser's Josephi Befehl, wie es in denen administrirten Chur-Bayrischen Landen mit proportionirlicher Repartition der bey denen Durch-Marchen aufgelauffenen Unkosten zu halten, de Anno 1706.

Beschwerden, daß die an der Land-Strassen in Bayern wohnende Unterthanē durch die Durch-Marche gäntzlich ruiniret.

JOsephus, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser. Lieber Getreuer, Wir haben aus denen eingelangten verschiedentlichen allerunterthänigsten Berichten, auch andern sowol schrifft- als mündlichen Relationen und Vorstellungen, mit all ungnädigsten Mißfallen vernommen, was massen die Burger und Unterthanen an einigen Orten im Land, welche zunechst an denen ordinari Land-Strassen seßhafft und durch die vntzhero starkh angehaltne Durch-March gleichsam für ordinari unumgänglich betreten werden miessen, insonderheit aber die, so an denen Gränizen gegen Böhaimb, Tyroll und am Lechstromb entlegen, dergestalten ruinirt und zu Grund gericht worden, daß bey denselben weder einiche Subsistenz mehr zu fündten noch von ihnnen die schuldige Lands-Oblagen zu haben seyen, welchem Ruin jedoch, wo nit völlig, wenigst mehrern theils wol vorzubiegen gewesen, da nit allein von denen Grichtern, wohin solche betrangte Orth gehörig, sondern auch von denen incorporirten Stätt, Märkht, Clöster- und Hoff-Marchen, denen gravirten Thaillen jederzeit, so offt sich nemblichen ainige Durch-March eraignet, mit einer proportionirlichen Concurrenz der höchsten Billichkeit gemäß, unter die Armb gegriffen: und mithin in derley allgemeinen Landspurdt, sovil möglich, eine durchgehende Gleichheit gehalten worden wäre,

Kayserl. Mißfallen darüber und sonderlich Daß die Stände selbst solches nicht bey Zeiten remediret.

Gleichwie nun dise eingeschlichene grosse Beschwerdten Unser allergnädigsten Intention schnuer strakhs zuwider, und sehr unrecht geschehen, daß die Quartiers-Ständt nit gleich Anfangs auf Remedirung eines so schädlichen Ubels reflectirt, sich selbsten under einander verstandten, und die Sach so weith verfahlen lassen; Also auch gedenkhen Wir von hocher Lands-vätterlicher Obsorg wegen, keines weegs mehr zuezusechen, sondern villmehr solch offenbahrer Vnbilligkheit mit allem äussersten Nachtrukh abzuhelffen; und befelchen demnach allen, und ieden Vnnsern Gricht-Lässten: und andern Landbeambten nitweniger denen Stätt, Märkht, und Clö-

Monatliche Specificationes desjenigen, was bey den Durch-Marchen geliefert worden.

1. Gleich nach Empfang dieses unsers General-Befelchs, ohnne ainichen Anstandt, von jedem Gricht alle dahin incorporirte Stätt Märkht, Klöster, und Hof-Marchs-Inhaber, oder deren Verwalter, auf einen bestümbten Tag zusamen beruessen, und denenselben nachdrukhlich vorgetragen werden soll, wasgestalten unser ernstliche allergnädigste Intention und Befelich seye, daß, zu Vermeidung solch unbillich und höchst schädliche Ungleichheit, von dato an, und zwar von Monath zu Monath, so offt ein Durch-March geschichet, es seye Regimenter, Bataillons, Compagnien oder nur Trouppen weiß, von demjenigen Stand oder Orth, der damit betretten würdet, allzeit in recenti, dem Gricht ain gründliche Anzaig ybergeben, und dieselbe voll specifice eingerichtet: auch so vil möglich, belegt werde, wievill Mundt- und Pferd Portiones genossen worden, welche alsdann die Grichts-Beambten unpartheyisch zu durchgehen, und ein mehrers nit, dan vor ein Mund-Portion (an statt der von uns in Abzug allergnädigst bewilligten 6.) täglich 12. Kr. und auf ain Pferdt-Portion auch sovil passiren zu lassen, das ybrige aber alles auszustreichen haben, ausser es wären solche Excessen verhandten, warumben ordentlich, und zu seiner Zeit bey der vorgesetzten Instanz, id est bey dem commandirenden Officier, oder auf nit erhaltente Satisfaction bey dem Begleitungs-Commissario geklagt worden, und dennoch kein Ausrichtung u. Satisfaction zu haben gewesen, als da bestehet in erbresten paaren Geldt, übermeßigen Haber, kostbarn Speiß und Tranck, mit Gewaldt wekhgenommen: oder haimblich s. v. gestollnen Sachen, so das Gricht vor erheblich erkhennen, und der gravirte Theil vorhero mit einem leiblichen Eyd betheuren kann, die auch zwar passiren mögen, jedoch ist hauptsächlich dahin zu sehen, und Obacht zutragen, daß mitls Verstattung

Bataillons,

Gerichts Untersuchung solcher Specificationen.

Præcaution dabey,

stattung einer Ybermaß, denen Paurn ins künfftige zu ein oder andern ungleichen vorschreiben nit selbst Anlaß gegeben werde, zemahlen bekhant, daß Theils yblen Haußwürthen garwoll bey der Sach were, wann sie die Gelegenheit hetten, umb andrer Leuth Gelt mit denen Soldathen zu prassen,

Specificirte March-Routen.

2. Werden von unserm Kriegs-Commissariat aus allen Trouppen, so marchiren miessen, specificirte March-Routen ertheilt, wo sich nit gar auch ainiche Beglaitungs-Commissarien dabey befindten. Dahero die betreffente Ständt, und Orth, von berierten March-Zettln Abschrifften zu nemmen, oder von denen Begleitungs-Commissarien Attestationes zu begehren, und vorgemeldter Uncostens Specification, so dem Gricht yberAttestationen den March-Commissarien zu Verificirung der Specificationen.
geben würdet, jedesmal pro Verificatione beyzulegen haben, damit man sechen, und sich jeder Standt, so die Nacht-Quartier träget, darzue legitimiren könne, von was Regimentern die durch-marchirende Leuth seyen, und wievill Portiones hierauf angewiesen worden; im Fall aber

Verhalten wenn die Officierer keine March-Zettl extradiren wolten.

3. Ersagte Abschrifften von denen Officiern verwaigert, oder die March-Zetlen, wie schon öffters geschehen, gar hinterhalten wurden, umb nur mehrer portiones, als pasßirlich, erfodern zu können; So haben sich die Quartiers Ständt derley unliquidirlichen Verpflegung würkhlichen zuverwageren, auf erfolgende Gwalt aber, und wann kheine andere Beweiß-Mitl verhandten, oder ein Zweifl darbey erscheinete, solche Verpflegungs-Uncosten, ebenfals wie die Excess mit einen leiblichen Aydt zu behaubten, und die billichmäßige Concurrenz zu prætendiren; Nach deme nun

Monatl. Herumbsendung der specificirt und revidirten March-Unkosten mittelst Patents im Creiß damit ein jeder zum Beytrag darzu concurriren könne.

4. Das Monath sein Endt erreicht, so haben die Grichts-Beambte ohnne geringsten Verzug ain Ambts-Patent auszufertigen, und deme all solche Uncostens Specificationes, wie sye von denen Quartiers-Orthen so wohl aus denen Gerichtern selbst, als von denen Stätt, Märkht, und Hof-Marchen übergeben, und durch sie Beambte wie oben gemelt, zuvor genau revidirt worden, numerirter beyzulegen, volgends im Zirkhl an alle dahin incorporirte Concurrenz-Orth, herumb zu schicken: u. mithin authentice zu zeigen, was ein jeder nach dem Hof- oder Lechen hirzue beyzutragen schuldig ist, welcher Beytrag alsdann bey Vermeidung der unfehlbaren Execution so das Gricht mit Anhandnehmung der gravirten Theil, ainntweder gegen die widerseßigen Stätt, Markht, Closter und Hof-Marchs-Inhabern, oder deren Verwaltern, (die ohne das in diesen u. andern Kriegs-Vorfahlenheiten sich gemainiglich ungehorsamb u. saumbig erzeigen) ohne Respect vorzunemmen, alsogleich zu Gricht eingeschikht, und hingegen von daselbsten auf denen, so es gebührt geegen ordentliche Quitung wieder ausgefolgt werden solle; wie dann auch

Beylegung solcher Patent und Specificationen zu den Gerichts-Registraturen.

5to. Sothanes Patent mit allen darzu gehörigen Verificationen, vnd Quit-Scheinen beym Grichts-Registrathur aufzubehalten, und nit allein dem Rentmaister im negst darauf volgenten Umbritt, gleich andern solchen gemains-Anlags-Rechnungen vorzulegen, sondern auch dem Land-Ober-Commissariat dergleichen Vorzaigung auf jedes Begehren zu thuen ist; und gleichwie nun,

Durch dieses Mittel soll verhoffentlich allem Unterschleiff vorgebogen werden und Remedur erfolgen.

6. Weeder ein oder ander Thail wider diese allergnädigste Verodnung sich kheines Weegs zu beschweren hat, in dem ein jeder aus solch offentlich herumb schikhendem Patent, und beyliegenden reducirten Uncostens Specificationen clärlich sechen, daß man von Gericht aus dergleichen Marchs-Anlagen nit noch aignen Gefahlen vermehren: oder etwas zulegen kann, wie etwain ain oder anderseits, vermuettet worden, oder wol geschechen möchte, also auch versehen Wür vns allergnädigst und seind zumahlen der ungezweiflethen Hoffnung, es werden durch dieses Mitl alle bißhero eingeschlichne schädliche Ungleichheiten und andere mit unterlassene Inconvenientien, wo nit gentzlich, doch mehrern theils gehoben und haubtsächlich diejenige Bürger und Underthanen, die es vntzthero so sehr getroffen, von dem ansonst noch mehrers beuorstehenden Ruin errötet, mithin von ihnen ihre schuldige Lands-Oblagen weitters allerunterthenigst præstiert werden könne, gestalten disen vnsern General Befelch zur mennigelchs Wissenschafft unverlengter publiciren/ und hierob allerseits, bey Vermeidung ernstlichen Einsechens eifrigist zu halten, und zu dem Ende denen Hof-Marchen, Stätt und Märckhten, hiervon Communication zu geben ist, deß wür Uns gäntzlich allergnädigst versechen, München den 21. Aprll. 1706.

Von der Kayſ. Hochlöblichen Administration in München

An

Das auch Kayserl. Land-Gricht Wolfreyhaus also abgangen

XLV.

Kayſers Josephi Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero in denen administrirten Chur-Bayerischen Landen befindliche Miliz, de Anno 1706.

Wir Josephus, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Selavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraff zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, und Görtz, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden in dem Hertzogthumb Ober-Nieder-Bayren, und Obern-Pfaltz befindlichen Geist- und weltlichen Obrigkeiten Pflegern, Amt-Leuthen, Burgermeistern, Richtern,

Richtern, und Gemeinden, bevorderist auch Unserer allda angestellten Kayserl. Administration commandirenden Generalität, und darinnen würcklich stehend- oder dahin in die Winter-Quartier zu verlegen kommenden Miliz, so zu Roß, als zu Fueß, Unser Kayserl. Gnad, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Zu Erleichterung der fast auf den Grund ruinirten Bayrischen Lande,

Demnach Wir bey nun eingetretenen Militarischen Jahr sowol Unsere Miliz, so zu Roß als zu Fueß, wie auch Artigleria, und Fuhrwesen, sovil als Wir darvon im Hertzogthumb Ober- und Nider-Bayrn, wie auch in der Obern Pfaltz diesen Winter hindurch zu unterhalten entschlossen mit Ordnung unterzubringen, und verpflegen zu lassen, als ersagte Länder, welche bißhero nicht weniger durch feindlichen Gewalt, und Zwang, dann die innerlich entstandene Empörung, erlittene viele Durch-March, grosse Logir- u. Belegung der Trouppen, auch darbey ausgeübten Excessen, fast biß auff das eusserste hingenommen, und entkräfftet worden, vor den gäntzlichen Untergang zu retten, folglich sie auch wiederumb zu besseren Stand und gedeylicheren Wesen zu bringen, gnädigist resolviert haben, über Unsere hie, u. bevor bereits erlaßene Verpflegungs-Ordonnanzen, Disciplins-Patenten, und andere Generalia, so Wir hiemit gnädigst auch confirmiren, die Logir- und Verpflegungs-Ordonnanz in ersagten Ländern folgender massen für heurigen Winter anordnen, und fest stellen wollen; Nemblich

regulirte Logir- und Verpflegungs-Ordonnanz.

Subdividual-Repartition der Logirung soll von jedes Amts-Regierung mit Zuziehung des Kriegs-Commissariats geschehen.

Primo, Solle die Logirung, nachdeme einem jeden Rent-Ambt von Unserer zu München angestellten Administration sein Contingent zugetheilet worden, die Subdividual-Repartition in einem jeglichen Rent-Amt von der Regierung allda, jedoch mit Zuziehung Unseres daselbst existirenden Ober- oder Kriegs-Commissarii gemacht, niemand vor dem andern darinnen prægraviret, weniger einer anwesenden Militar-Person mehr, dann ein Quartier angewiesen, und erfolgt werden, ob sie gleich zwey Chargen besitzet; Die Verpflegung

Gemeine sollen mit der Haus-Manns-Kost zu frieden seyn.

Secundo, Betreffend, so solle die auf dem Land, und nicht in Besatzung liegende Miliz, und zwar bey dem Fueß-Volck vom Feldwaibel, bey der Reiterey aber vom Sadler an, biß auf die Gemeine inclusive zu rechnen bey dem Quartiers-Mann die Haus-Manns-Kost, so guet er sie selbsten hat/ zu geniessen, und ohne etwas mehrers, oder bessers zu forderen, sich lediglich damit zu begnügen, weniger Fleisch, oder Getränck zu begehren haben; worfür dem Land-Mann 1. Gulden, 30. Kr. des Monats, oder 3. Kr. des Tages an seiner Contribution abgerechnet, und dem Soldaten eben so vil an seinem Sold respective Täg- und Monathlich defalciert, zu seiner besseren Subsistenz aber von dem Officier dem Gemeinen zu Fueß, und zu Pferd noch 30. Kr. alle zehen Tag voraus, und dem Unter-Officier a proportione dessen die Gebühr hiernach ebenfalls erfolgt werden solle; Zu welchem Ende Unser gnädigster Befelch bereits ergangen ist, jedem Regiment bey dem Eintritt der Quartier einen Monath paar zu erfolgen, und die fernere Bezahlung richtig mit dem Land wehrenden Quartiers zu veranstalten. Dahingegen, gleichwie

und auser dem alle 10. Tage 30. Kr. haben.

Verpflegung der General-Staabes-Partheyen und Officiers.

Tertio, Unsere Ordonnanz der respective 4. 5. und 3. Gulden in der Haubtsach nicht allein ungeänderet, sondern vielmehr als basis & fundamentum der Verpflegung bleiben mueß, also, und weilen die General-Staabs-Partheyen und sammentliche oben unbenante Ober-Officiers, und prima plana Personen, wegen bekanter Theurung aller Consumptibilien, dabey nicht wohl bestehen möchten: Wollen wir gnädigst verordnen, daß zu jeglicher Mund-Portion deren so von erstgedachten Persohnen præsent oder commandirt seynd, täglichen ein Groschen vom Lande ohne Unseren Entgeldt beygetragen, solches jedoch zu der in einem jedem Rent-Ambt bestellenden Cassa neben der von denen Contribuenten zu erlegen habenden übrigen Geld-Gebühr in denen aussetzenden Fristen richtig abgestattet werde/ von dannen hernach ein jedes Regiment oder General-Staabs-Parthey die gebührende Geld-Verpflegung, und folglich von niemand andern/ als aus gedachter Cassa vermittels, und gegen Aushändigung eines von Unseren in selbigem Rent-Ambt angesetzten Kriegs-Commissarii, und Quittung des percipienten erheben solle; Wir wollen auch

Pferd-Portionen in natura und deren Compensation.

Quarto, Gnädigist hiemit verordnet haben, daß allen General-Staabs-Partheyen/ wie nicht weniger denen Regimentern zu Fuß und Pferd die ihnen Ordonnanz-mäßig gebührende völlige Pferd-Portiones in natura, jedoch nur pro effectivis præsentibus abgestattet/ und kein Geld darfür gefordert; noch angenommen; Monatlich dem Land 3. Gulden für jede guet gemacht, und der Miliz eben soviel darfür aufgerechnet, auch denen absenten Generalen, oder Officiern, die ihre Pferd nit in loco haben, kein mehrers als 3. Gulden für eine Pferd-Portion bezahlet werden solle; Zumahlen aber

Legitime abwesenden Gemeinen wird täglich statt der Haus-Manns Kost 6. Kr. gegeben.

Quinto, Die commandirte Unter-Officiers und Gemeine deß Beneficii der Hausmanns-Kost, ihrer legitimen absenz halber, nicht geniessen können: als wird ihnen tempore absentiæ von dem Haus-Mann 6. Kr. des Tags darfür abgereicht, diesem aber allein 3. Kr. darfür bonificirt werden, wie dann in eben diesen Pretio, nemblich zu 3. Kr. die, von denen Præsentibus geniessende Hausmanns-Kost von denen Regimentern dem Quartiers-Stand richtig zu bescheinen ist; So vil aber

Verpflegung der Miliz in Besatzungen.

Sexto, Die in Besatzung ligende Miliz angehet, wird selbte aus dem so genannten Serviz-Pfenning, ohne deme mit dem täglichen Groschen versehen, und also über dises, und die in der gewöhnlichen Ordonnanz ihnen ausgesetzte Geldt-Gebühr sambt Holtz, und Liecht auf die Mund-Portion in natura, sonsten gar nichts zu fordern, wohl aber, daß etwa

aus

aus Unserem Magazin empfangene Brod, mit 2. Kreutzer des Tags zu vergüten haben.

Wie es in Durch-Marchen mit Reichung der Etappen zu halten.

Septimo, Werden Wir, wie es in Durch-Marchen mit Abreichen der Etappen, und Vorspann zu halten, zu des Landes billiger Sublevation durch ein besonderes Patent Unsern gnädigsten Willen und Befehl erklären, wo vornemlich verordnet wird, daß auſſer der Krancken, und für der Regimenter Mondirungen, auch Gewehr, sonsten niemanden, wer es auch seyn mag, die geringste Vorspann ohne baare Bezahlung abgereicht werden solle; Diesemnach wollen Wir auch

Monatl. Berechnung und Satisfaction vor die Damnificirte.

Octavo, Daß alle Monath die Berechnung zwischen Unserem General-Kriegs-Commissariat-Amt, der Miliz, dem Land, und der Cassa unfehlbar gehalten, und wann sich Excessen ereignet haben solten, deren Betrag nach geschehener Liquidation, die vor dem in jedem Rent-Amt existirenden Kriegs-Commissario zu pflegen ist, durch diesen alsobald von der ex Cassa zu empfangen habenden Bezahlung abgezogen, und, dafern der Damnificirte biß zur nechsten monathlichen Berechnung keine Satisfaction erhalten hätte, ihme so dann solche, ohne weitern Procell, erfolgen werde, gestalten in ermanglenden anderweiten Beweiß das Juramentum suppletorium vim plenariæ probationis haben, derjenige aber, so mit obverstandener Haußmanns-Kost nicht vergnügt seyn, oder Ungelegenheit seinem Wirth in andere Weise machen möchte, derselben fortan verlustigt, und der Quartiers-Mann zu nichts anders verbunden seyn solle, als derley Excedenten 3. Kreutzer in Geld täglich an statt, und für die Haußmanns-Kost, consequenter gar nichts in natura abzureichen.

Officiers genissen nur Obdach und Holtz, aber kein Servis,

Nono, Gebühret denen General-Staabs-Partheyen, auch Ober-Officieren, biß auf die respective Fähndrichen, und Cornets inclusive, der Logirung halber, nur das Obdach und kein Servis, weder in Geld, noch in natura, auſſer des Holtzes, welches von Unserer bestellten Administration in Bayrn einem jeden zu

die Gemeine aber Obdach, Liegerstatt, Licht u. Feuer.

regulirten seyn wird; die Unter-Officiers, und Gemeine hingegen, haben neben dem Obdach, und Liegerstatt, Liecht und Feuer mit dem Wirth gemeinschafftlich zu genüßen, so ingleichen auch

Verpflegung der Feld-Artillerie und Fuhr-Wesens.

Decimo, Auf die Feld-Artigleria, und das Ochsen-Fuhrweesen zu verstehen, also, daß diese beederseits, ausser der für die Uns eigen zugehörige Stuck, und Fuhr-Pferde, auch Zug-Ochsen zu erfolgen kommende Natural Unterhaltung, nichts in natura zu fordern, sondern sich mit der ihnen zu 3. Gulden auf jede Portion außgesetzten respective Geld-Verpflege oder Besoldung, gäntzlich zu begnügen; diese aber aus der Obern-Pfaltz, und insonderheit der alldort befindlichen Cassa zu empfangen haben; Zumahlen aber diser Unserer Ordonnanz Vollzug, und Beobachtung, auf richtiger Zuhaltung der Contribuenten beruhet; Also wollen, und verhengen Wir

Militarische Execution, und was dabey zu beobachten,

Undecimo, Daß gegen die Morosos das Militar-Compelle ergriffen, und vorgekehrt werde, jedoch, daß dergleichen Execution allein, auf Verordnung Unserer Administration von der Cassa geführt, und der Modus mit Unserer General-Kriegs-Commissariat-Ambts Substitution veranlasset werden, die darzu erforderende Miliz auch dero Anordnung sich gemäß bezeigen solle.

Officiers und Gemeine sollen mit dieser Verpflegung zu frieden seyn.

Im übrigen ergehet Unser gnädigst, und ernstlicher Befehl dahin, daß der General-Staab, auch alle Hohe- und Nidere Kriegs-Officier, samt Unter-Officieren, und Gemainen, so in dem Hertzogthumb Bayrn, und in der Obern-Pfaltz logirt, und bequartiret werden, mit der oben ausgesetzten Verpflegung sich vollständig befridigen, und darüber nicht das Geringste in Geld, oder in natura, wie es Nahmen haben, oder unter was für Vorwandt solches beschehen, oder erdacht werden könte, und möchte, fordern, weniger erzwingen, oder erpressen sollen; Zumahlen im widrigen Wir Uns nicht allein an die Thäter

Strafe deren, so es nicht thun.

selbsten, sondern auch an die Obern, wann deren Fahrläßigkeit, Connivenz, und Schuld, darunter waltet, mithin sie nicht unverzögert jhr Ambt, Commando, und gebührendes Einsehen, auff angebrachte Klag, oder sonst habende Wissenschafft vorkehren, doch mit Zugebung des Regreſſ gegen die Excedenten allerdings halten, auch nach Befund, mit würcklicher Suspension, oder völliger Entsetzung von deren Stelle, und Commando wider sie verfahren, mehrer und schärffere Ahnd- und Bestraffung aber gegen solche verhengen, und zu gemainen Beyspill vollziehen lassen werden, dafern wider alles Verhoffen die Obere commandirende Generals und andere Officier, was Würden, Stands und Wesens sie auch seyn mögen, sich selbsten in derley Excessen, oder anderen unzuläßigen eigennutzigen Gesuch vergreiffen würden; Daran geschiehet, so in einem als anderm Unser ernstlicher Will und Meynung, so Wir bey Vermeydung Unserer Kayserlichen höchsten Vngnad befolget, und beobachtet haben, und wissen wollen. Geben in Vnserer Stadt Wienn den 1. Monaths-Tag Novembris, im Sibenzehenhundert Sechsten, Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Boheimbischen im Anderten Jahr.

Josephus.

(L. S.)

Leopold, Graf von Herberstein.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Regiæq; Majestatis proprium.

Carl Locher von Lindenheim.

XLVI.

Kayſers Joſephi Edict, wie es ſowol bey Dero, als des Reichs und der Alliirten Völckern, zu Vermeidung aller bißherigen Exceſſe, mit Reichung der Eſtappen, und Gebung des Vorſpanns, bey denen Marchen und Durchzügen zu halten, de Anno 1706.

WIr Joſeph von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nideren Schleſien, Marggraff zu Mähren, in Ober- und Nider Laußnitz, Graff zu Habſpurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Entbieten N. Unſeren, und des H. Röm. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Haubt-Leuthen, Land-Vögten, Vicedomen, Pflegeren, Verweeſeren, Ambt-Leuthen, ꝛc. Burgermeiſteren, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden; Wie auch allen und jeden in Unſeren Erb-Königreichen und Landen befindlichen Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten, Land-Gubernjis, Ständen, Landſaſſen, Unterthanen und Getreuen; Dann allen Unſerem General-Leuthenanden, Feld-Marſchallen, Obriſt-Feld-Zeugmeiſtern, Generalen über die Cavalleria, Feld-Marſchall-Leuthenanden, Obriſten, Feld-Wachtmeiſtern, Obriſten, Obriſt-Leuthenanden, Obriſt-Wachtmeiſtern, Rittmeiſtern, Haubt-Leuthen, Leuthenanden, Corneten/ Fähndrichen, Wachtmeiſtern, Feldwäblen, Fouriren, und Unſerer ſambentlichen Soldateſca zu Roß und Fuß, was Nation, Stands oder Weſens die ſeynd, welche dermahlen ſo wol in gedachtem Röm. Reich, als Unſeren Erb-Königreichen und Landen ſtehen, oder auf Unſer gnädigiſte Verordnung in das künfftig dahin ankommen, oder durchziehen möchten, Unſre Kayſer- und Königl. Gnad: Und geben euch ſamt und ſonders gnädigiſt zu vernehmen. Demnach Wir aus mannigfältigen wehemüthig eingelangten Klagen und Beſchwerden, mißfällig vernehmen müſſen, daß, ungeacht all Unſerer vorhin erlaſſenen gemeſſenen Befehl und Generalien, die Reichs- ſowol, als Unſere Erb-Lande und Unterthanen, von Unſerer, auch der Alliirten Miliz mit Zumuthung übermäſſiger Eſtappen Abreichung, oder an deren ſtatt anforderenden Geld-Gaben, und Diſcretionen nicht allein, ſondern auch mit Gewaltſamer Ab- und Fortnehmung der Vorſpann höchſtens bedrängt und hingenommen, mithin in das euſerſte Elend und Unvermögen geſetzt werden, ja viele bereits gezwungen worden, um ſolchen Trangſalen zu entweichen, von Hauß und Hof ſich zu begeben; Alſo ſeynd Wir aus Reichs- und Landes-Väterlicher obliegender und tragender gnädigſter Sorgfalt bewogen worden, hierunter ernſtliche Vermittel- und Verordnung vorzukehren; Gleich wie Wir dann auch gemeſſen wollen, und befehlen, daß

Klagen über die gewaltſame Exactionen der Miliz.

Primo, Wann einige Officier zu der Recrouten- oder Remonta-Ubernehm- oder anderer Werbung, ſamt Commandirten von ein oder anderer Armada in Unſere Erb-Lande, oder anderwerts hin geſchicket werden ſollen, daß ſo gedachte Mannſchafft, ſo viel als immer mögl. ſeyn kan, von jedem Regiment, oder mehreren zuſammen unter einſten, oder in bald darauf folgenden Zug, und nicht in kleinen zerſtreueten Trouppen zu dem Ab-March beordert/ auch ſolcher Geſtalten an Ort und Ende ihrer Verrichtung geführet, und gleicher maſſen ſich in dem Zurück-March halten, darbey aber jedesmals gute Ordre, und Manns-Zucht, auch die von Unſerer Generalität mitgebende Befehl, ſo dann die von Unſerem General-Kriegs-Commiſſariat, oder deſſen Subſtitution, und ſubordinirten gebende Anleitung anweiſende Routen, (ſo jederzeit mit denen Land-Guberniis, oder Land-Commiſſariis zu veranlaſſen) und ertheilende Eſtappen, oder Vorſpann-Entwürffe ſo gewiß beobachten ſollen; Als in dem Herein- oder Ruck-Marche

Commandirte von der Armee ſollen bey An- und Rück-Marchen nicht Troupp-Weiſe, ſondern beyſammen marchiren.

Secundo, Ohne Vorzeigung eines von Unſerer bey denen Armaden, oder einigen Detachement, wie auch in einem oder andern Diſtrict, und Land commandirenden Generalen, oder Unſeren hieſigen, auch in Inner-Oeſterreich beſtellten Kriegs-Rath mithabenden Befehls, und vorgemeldten Eſtappen, und Vorſpann-Entwurff kein Durch-Zug geſtattet, weniger einige Eſtappen oder Vorſpann ſolle gereichet werden, dahero dann

Ohne Production eines Befehls ſoll keinem der Durchzug verſtattet, oder Vorſpann gegeben werden.

Tertio. Erſagte unſere Generalität, wann einiger Marche von denen Armeen aus, oder dahin zurück kommet, die commandirte Officier mit obgemeldten Ordren zu verſehen, die Officier aber ſich auch darum ſowol, als wegen angeregter Eſtappen, Vorſpann-Entwurf, auch March-Routen, bey Unſerem General-Kriegs-Commiſſariat, oder deſſen Subordinirten anzumelden wiſſen werden; Wobey aber

Officiers ſollen ſich mit Ordren verſehen, und damit beym Kriegs-Commiſſariat melden.

Quarto, Keine Vorſpann, als allein für die Krancke, zu Führung der Mondur, und Gewehrs ohne baarer Bezahlung nicht gefordert, noch abgegeben, die Empfangende aber nicht über Ziel und Maaß der ausſetzenden Ablöſungs-Orten hin und fortgenommen, oder ungeziemend abgemattet werden. Welchemnach dann

Wem Vorſpann ohne Entgeld zu geben, und wie damit umzugehen.

Quinto, Um alle Richtigkeit, und künfftige Abraittung derley Marche-Unkoſten verläßlichen mit Unſern Regimentern, und denen Alliirten Trouppen, auch denen Reichs- und Unſeren

Beſcheinigung wegen empfangenes Eſtappen.

seren Ländern pflegen zu können, solle der Empfang mehrgedachter Estappen und Vorspann in jedem Nacht-Lager ordentlich bescheiniget oder quittiret werden. Hiernechst aber

Niemanden über den habenden Entwurff Vorspann oder Geld darvor abzufordern.

Sexto, Solle allen und jeden Durchmarschirenden, bey schwerer Verantwortung, verbothen seyn, mit Güte oder Bedrohung, die Estappen oder Vorspann, über den habenden Entwurff, oder an deren statt, Gelder abzufordern, welche dann auch

Verhalten mit den Mund- u. Pferd-Portionen vor die Ober-Officiers.

Septimo, Respectu der Mund-Portionen der Ober-Officieren nur auf deren Helfte, wegen der Pferde-Portionen aber nach der von Unserm General-Kriegs-Commissariat-Amt, oder dessen Subordinirten, ansehender Billigkeit, entworffen und angewiesen, folgbar auch keinem ausser in derley oder andern Commando von Trouppen befindl. Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen, oder neu-aufgenommenen General-Staabs-Partheyen, aggregirten, auch Generalen, und anderen Particular-Officieren, es wäre dann, daß sie etwa zu einer oder andern ohnedem marschirenden Trouppen füglich gebracht, und zugleich fort marchiren könnten, weniger aber der einzels Weiß marschirenden Officiers-Equipage abgereichet, denenjenigen Ständen und Ländern auch, welche gegen diese Unsere Verordnung solchen particularibus Estappen, oder Vorspann geben, und reichen, darum die ausgelegte Unkosten keines Wegs gut gemacht, oder in einer Abrechnung passiret werden sollen; Falls hingegen

Wie viel Wägen vor jede Compagnie auf dem March zu geben.

Octavo. Gantze Regimenter oder Compagnien nach dem Ende des Feld-Zugs von denen Armaden in die Quartier oder Postirung zu ziehen beordert, so wären zwar auf eine Compagnie zu Fuß höchstens drey, und auf eine zu Pferd zwey bespannte Wägen zu der Vorspann abzufolgen; Jedoch wollen Wir Unserem General-Kriegs-Commissariat-Amt diß falls die Verpflegung überlassen, welches dann nach gehaltener Musterung, oder Revision der Regimenter, oder Compagnien ein mehrers oder weniger zu entwerffen, die Billigkeit zu erkennen wissen wird. Und weilen

Wie es mit Angebung der Excesse und der Satisfaction darüber zu halten.

Nono. Daroben wegen der Excess-Meldung geschehen, so wollen Wir, daß nach Unseren vorigen Generalibus, absonderlich aber dem unterm 21. Monaths-Tag Januar. 1699. publicirten Reglement gemäß, die Anklag und Prob, so gedachter Excessen, bey dem commandirenden Officier, in währendem March, oder Nacht-Lager, oder auch bey dem in dem Haupt-Commando angestellten Generalen, auf das längste, wann es so gleich, oder eher nicht seyn könnte, innerhalb 14. Tagen angebracht, auch wo andere Proben ermangeln, durch ein Cörperlichen Eyd in Supplementum dargethan werden solle; Worüberhin dann auch

Commandirende Officiers sollen in continenti gegen die angeklagte Excedenten verfahren, oder widrigen Falls vor den Schaden hafften.

Decimo, Gedachter General oder commandirende Officier, auf geschehene Anzeige, den, oder die Excedenten zur Rede und Antwort zu ziehen, oder selbige wol auch bey dem Kopf nehmen, und mit Arrest bestricken zu lassen, so dann zu gehöriger Befriedigung der Beschwert- und Beleidigten anzuhalten, oder auch nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens, mit mehrerer Bestraffung zu belegen, mithin durch dergleichen exemplarische Verfahrung, sowol dem Publico, wie denen Privatis die gebührende Satisfaction, so gewiß und unausbleiblich zu verschaffen haben wird, als Wir in allweg die bey Unserer Miliz zerfallene Disciplin, und gute Manns-Zucht, auch Auffsehen, und Gehorsam Unserer Befehlen, her- und alle dergleichen Unordnungen, Muthwillen, Extorsionen und Pressuren abgestellet, ernstlich wissen wollen; Bey erscheinenden Gebrechen, Schuld, oder Ubersehen der Commendanten, oder auch Unserer commandirenden Generalität aber Uns wegen Wiederkehrung alles Schadens, jedoch mit Zugebung des Regress gegen die Excedenten, an selbe halten, auch wider sie noch schärfferes Einsehen, und Ahndung Unserer Kayserl. Ungnaden verhengen werden. Davor sich dann ein jeder zu hüten wissen wird: Dann daran geschicht Unser ernstlicher und gemessener Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 1. Monaths-Tag Novembr. im Siebenzehenhundert Sechsten, Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Böheimischen im Anderen Jahr.

Joseph.

(L. S.)

Leopold, Graf von Herberstein.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Regiæq; Majestatis proprium.

Carl Locher von Lindenheim.

XLVII.

Kriegs-Ordnung und Disciplins-Puncte, so bey der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Armee zu beobachten publiciret worden, de A. 1707.

Gute Ordnung ist das Fundament eines glückl. Kriegs.

WIr Georg Ludwig, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst. Demnach die durch gute Ordnung auch von unsern Vorfahren mit einem so grossen Eyffer hergepflantzte, und mit so patriotischen Gesetzen bewährte Kriegs-Disciplin nechst GOtt das einige Fundament ist, worauf man die Hoffnung aller vortrefflichen Thaten, und glücklichen Successen im Krieg bauen muß, und ohne welche alles lauter Confusion, und nichts gutes auf keinerley Weise zu erwarten ist.

Kriegs-Disciplin wird bey der Reichs-Armee schlecht observirt,

Nun aber ermeldte Kriegs-Disciplin, durch die viele eine Zeit hero eingeschlichene Mißbräuche bey einigen in Vergessenheit, bey de-

nen, andern in Ohnachtsamkeit gerathen, und solchergestalten alterirt worden, daß selbige einiger maßen auf den alten Fuß und löblichen Herkommen wiederum einzuführen/ nothwendig ein scharffes Einsehen geschehen muß, und dannenhero Wir bey der hier anwesenden Unserm Ober-Commando dermahls untergebenen Armee, die nicht allein hier nachgehende Puncten öffentlich, zu jedermanns Wissenschafft, publiciren zu lassen, nothwendig erachtet, sondern auch sowol die Officiers, als Gemeinen, zu deren genauen Beobachtung mit allem Ernst und Nachdruck anzuhalten gesonnen seynd; Als wird solchemnach ein jeder sich zu richten haben, und zwar:

und deßwegen folgendes publiciret.

Seegen von GOtt

1. Gleichwie aller Seegen, Heyl, Glück u. Gutes von GOtt dem Allerhöchsten seinen Ursprung hat/ und wir ihme derohalben nicht allein vor die bereits empfangene Gutthaten täglich zu dancken, vermöge der Gesetzen der Natur verbunden, sondern auch um den weiters bedürfftigen und künftig verlangenden Seegen, die göttliche Allmacht durch ein fleissig und andächtiges Gebeth anzuruffen, schuldig seynd.

durch andächtiges Gebeth.

Morgen-

2. Als wird dem uralten löblichen Gebrauch nach, dermahlen bey den kurtzen Tagen alle Morgen eine Stunde in dem Tag, das gewöhnliche Zeichen zum Gebeth gegeben werden, und zwar mit folgender Ordnung, daß solches von dem ersten Regiment auf dem rechten Flügel seinen Anfang nehme, und folgends durch alle Regimenter zu Fuß und zu Pferde, von der rechten zur lincken Hand continuire, auch allerseits zu einer Zeit, und nicht, wie bishero bey einen, oder den andern, eine halbe Stunde, oder mehrers zu frühe, oder zu spat verrichtet werde, die Regimenter in der andern Linea reguliren sich nach der ersten, und halten, wann bey der ersten angefangen worden, ihre Zeichen und Gebeth gleichfalls in itzt bemeldter Ordnung.

und Abend-Beth-Stunde.

3. In eben dieser Zeit und Ordnung solle wiederum Abends eine Stunde vor einbrechender Nacht das Zeichen gegeben, und das Gebeth verrichtet, und dann nach vollendeter Bethstunde, alle Abend bey der Reuterey jedesmal ordentl. zur Wacht geblasen werden, welcher löbl. Gebrauch von unsern Vorfahren, zu einem Zeichen der Ablösung, eingeführet worden, anitzo aber, da man Morgens ablöset, zum Zeichen der Wachsamkeit dienen soll.

Officiers sollen die Ihrigen ernstl. darzu anhalten.

4. Sollen die Herren Officiers ihre Untergebene, daß sie sich bey besagtem Gebeth alle Nacht einfinden, fleißig ermahnen und antreiben, auch da ein oder anderer aus Verachtung dieses löblichen und nöthigen Gebrauchs nicht erscheinen wolte, selbigen sodann mit Gewalt darzu halten, und keines Weges zulassen, daß durch einen schlimmen oder liederlichen Menschen bey einem Regiment, oder der Armee, ein Aergerniß entstehen thue.

Strafe derer, so schwere Verbrechen begehen,

5. Das Gottslästern, Brennen, Schänden, Morden, Stehlen, Plündern, Auslauffen, auch andere gen Himmel schreyende Laster und Unbarmhertzigkeiten, sollen hiemit aufs allerschärffte verbothen seyn, und die dawider handlende Ubertreter, ohne Hoffnung einiger Gnade, an Leib und Leben gestraft werden; die Officiers aber, die zu dergleichen Mißhandlungen durch die Finger sehen, nach Befinden der Sachen exemplarisch abgestraft werden.

und der dabey connivirenden Officiers.

Feld-Wachten, wenn und wo sie sich versammlen sollen.

6. Die Feld-Wachten, saint denen darzu gehörigen Officiers, sollen eine Stunde vor anbrechenden Tage sich alle Morgen versammlen an dem Ort, wo es befohlen wird; damit aber solches um so viel punctualiter geschehe, als solle der Rittmeister von der Bereitschaft eines jeden Regiments, nach geschlagener Schaar-Wacht, die zu der Feld-Wacht commandirte Officiers und Gemeine, auf daß sie sich am bestimmten Ort, nemlich, alwo die Feld-Wacht zusammen kommt, begeben, so bald sie versammlet seynd, zu der bereits ausgesteckten Wacht marchiren, und daselbst so lange beysammen halten, biß in dem Lager das Gebeth vorbey seyn wird. Sodann wird erst die alte Wacht durch die neue abgelöst, und übergiebt ein Officier dem andern seine Posten, mit fleißiger Veranstaltung alles und jedes, was ihm den vorigen Tag anbefohlen worden; nachdem sie zuvor wohl recognosciren lassen, ob nicht ein Feind in der Nähe herum versteckt seyn möge, worauf selbe folgends in guter Ordnung wiederum ins Lager anrücken, zu welchem Ende eine Stunde, nach angebrochenen Tage, der commandirt gewesene und ablösende General-Wachtmeister sich selbsten in Person einfinden, und einer dem andern die Posten und Wachten einantworten solle.

Ablösung der Wacht.

Wie es mit dem Piquet zu halten.

7. Die ordinari Bereitschafft oder Piquet, wie mans pflegt zu nennen, rücket Abends nach der Betstund ein jeder zu Fuß mit seinem Gewehr zu seiner Standart, und Morgens nach geschlagener Betstund wiederum an seinen Ort, die Pferde aber der Bereitschafft bleiben Tag und Nacht gesattelt, gezäumt, und die Leute ingleichen fertig, alle Augenblick, da es befohlen würde, aufzusitzen.

Haltung der Mittags-Stunde.

8. Die Mittags-Stunde bey der Infanterie und Dragonern solle gleichmäßig in ihrer Ordnung gehalten, und eher von keinem Regiment darzu geschlagen werden, bis nicht von der Haupt- oder General-Wacht zuvor der Anfang gemacht ist.

Boutesselle-Blasen,

9. Boutesselle, oder zu Pferde blasen, oder blasen zu lassen, soll sich niemand ohne expressen Befehl des commandirenden Generals unterstehen, es wäre dann Sache, daß ein oder anderer General solches, aus sehr erheblichen Ursachen, oder pressanten Gefahr, vor sich selbst zu thun genöthiget würde.

10. Wann Boutesselle bey dem commandirenden Generalen zu blasen angefangen wird, soll von denen Regimentern ordentlich geantwortet, und zu dem Ende allezeit ein Trompeter in dem Haupt-Quartier von jedem Flügel,

gel, so das Zeichen auf jeden geben solle, auf Ordonnance erscheinen, und dann bey den Regimentern bey der Leib-Standart, ingleichen einer sich einfinden, der hierauf Acht habe. Bey der Infanterie hat es mit dem Trommelschlag, nach ihrer Art, seine gleiche Bewandtniß.

und Trommel-Schlag

11. Nachdem sich auch bißhero zugetragen, daß ein oder anders Regiment nach seinem Gutbefinden aufsitzen, und ausrucken thut; als sollen hinfuhro, so bald zu Pferde geblasen wird, alle Regimenter zugleich auf einmal aufsitzen und ausrucken, keines aber, ausser nothdringender Gefahr, mit Gewehr, oder zur Musterung, noch sonsten sub quocunque prætextu, ohn Unser Vorwissen oder eines anderen commandir. Generals, aus dem Lager rucken, und wird in diesem gleich in allem andern, ihrer Conservation halber, von der Generalität die gehörige Obsicht getragen, auch schon zu rechter Zeit befohlen werden, wann ein oder anders Regiment wiederum abziehen solle.

Aufsitzen und Ausrückung der Regimenter zu Pferde.

Eingeschlichene Confusion beym Fouragiren,

12. Bey dem Fouragiren ist gleichfalls eine Zeither eine solche Confusion eingeschlichen, daß nicht allein der Armee und einem jeden in particulari gar leicht in grosser Schaden, sondern auch dem Feinde ein merklicher Vortheil dardurch zuerwachsen hätte können; Dannenhero die hohe Noth erfordert, auch hierinfalls eine beständige Ordnung vorzuschreiben, wornach ein jeder sich zu richten, und ob deren genauer Observanz die löbliche Generalität fest zu halten wissen wird, und zwar auf folgende Weise:

wie zu redressiren.

13. Nemlich alle Morgen eine Stunde in dem Tage, nachdem zu dem Gebeth geschlagen worden, sollen alle die Fouragirer, wann anderst die Ordre zu fouragiren gegeben worden, samt denen darzu commandirten Officirern und Gemeinen, mit oder ohne Gewehr, nachdem es befohlen, ein jeder vor seinem Regiment sich Trouppen-Weiß sammlen, sodann keiner ohne gegebene Ordre bey Leib und Lebens-Straf von seinem Officier sich nicht entfernen, noch herauslauffen, sondern bey seinen Trouppen bleiben, und allein an den Ort, wo sie von dem Officier hingeführt worden, und nirgend anderst von dem Regiment weiter nicht aus oder vorrucken, ehe und bevor es ihme von dem, der alle Fouragirer selbigen Tag commandirt, anbefohlen wird.

Mittel mit dem Fouragiren zu halten bey der Infanterie,

14. Mit der Infanterie, weilen mancher Officier durch derley Unordnungen in Ruin gerathen ist, solle es, zu Verhütung dessen, gleichmäßig wie bey der Reuterey, observirt werden, und die Fouragirer vom Fuß-Volck zu itzt bestimmter Zeit sich ebenfalls von ihren Regimentern zusammen ziehen, auch von einem jeden Regiment ein Fähndrich, ermeldte Fouragirer im Zaum zu halten, und gleich denen von der Cavallerie fouragiren zu machen, darzu commandirt werden.

Cavallerie,

Infanterie,

15. Die von der Artillerie können vor ihrem Lager in ihrer gewöhnlichen Ordnung die besagte Zeit mit ihren Wagenmeistern sich sammlen; desgleichen versammlen sich daselbst aller Fouragierer von dem General-Staab, Commissariat-Voluntairs, und andern dem General-Staab. ausser denen Regimentern stehenden Soldaten und Kriegs-Bedienten, welche nach bedeuteter Artillerie im Fouragiren sich gleichfalls reguliren sollen; damit aber dieses itzt anbefohlner massen vollzogen werden möge, wird alle Morgen, mit anbrechenden Tage, ein commandirender Lieutenant mit 30. Pferden vor der Artillerie den General-Gewaltiger erwarten, so dann mit selben, wo er hin verlangt, marchiren, und ihme in allem und jedem gebührend zu handen gehen. Gedachter General-Gewaltiger aber wird ernstlichen Befehl haben, bey Verlust seiner Charge und andern scharfen militarischen Strafen, die wider diese Fouragir-Ordnung ertappende Ubertreter, im Aus- oder Einrucken in das Lager, ohne einiges Ansehen, wer sie sind, oder wem sie zugehören, alsobald beym Kopf zu nehmen, vor das erste mahl ein Ohr, vor das andere beede abzuschneiden, und drittens gar aufzuhencken.

des General-Gewaltigers Verhalten dabey.

16. Wie die Bagage auf einander marchiren solle, ist die Ordnung bereits verfaßt, und dem General-Wagenmeister eingehändiget worden, wobey anderst nichts anzufügen, als daß dem Profoßen von einem jedem Regiment, wie vor diesem gebräuchlich gewesen, eine Fahne gegeben werde, hinter welchem alle die Weiber und reitender Troß von selbigem Regiment herreiten, und sich davon nicht entfernen sollen, widrigen Falls, wann ein oder anderer von Reutern oder Troß anderwerts nach Gefallen vagiren, oder sich nebst denen Trouppen auf die Seiten voraus zu schleichen unterstünde, selbiger oder selbige vors erstemal ausgeplündert, oder, da dieses nicht verfangen wolte, auch nach Gestalt des Verbots, an Leib und Leben gestraft werden solle; wo und wie aber ermeldter Troß zu marchiren habe, wird nach Gelegenheit der Zeit und Conjuncturen jedesmal in den March-Zettuln erinnert werden.

March-Ordnung der Bagage

und des Trosses.

17. Soll sich niemand unterstehen bey Leib und Lebens-Strafe nach geschehenem Stück-Schuß einiges Gewehr zu lösen, und wird zugleich durch diesen Stück-Schuß

Stück oder Losungs-Schuß bey der Armee.

18. Angedeutet, daß die Parole ausgegeben seye, und daß

Parole.

19. Also gleich darauf das gewöhnliche Zeichen bey der Infanterie und Cavallerie zum Gebeth, jedoch nicht ehender, noch später als eine halbe Stund vor der Sonnen Untergang gegeben werden, nicht weniger

Zeichen zum Gebet.

20. Daß die Bereitschafften zu Fuß bey jedem Regiment heraus rucken, und wie gemeldt, auf der Bereitschaft verbleiben sollen.

Bereitschafften zu Fuß.

21. Die Wacht-Posten sollen auch zugleich darauf angesetzet werden.

Aussetzung der Wacht-Posten.

22. Die Leute haben auch von der Waid zurück in das Lager sich zu begeben.

Retirade von der Waid.

23. Nach gemeldtem Stück-Schuß, sollen

Patrouilliren.

len auch aller Tumult, Geschrey und Herumgehen der vollen Leute aufhören, und gleich darauf die Fähnlein-Wachten von denen Regimentern eine jede um ihr Regiment, die Haupt- oder General-Wacht aber im Haupt-Quartier fleißig patrouilliren, und dergleichen tumultuirende Leute in Arrest nehmen. Auch sodann, nach geschehenen Stück-Schuß, kein Marquetänter Wein oder ander Getränck öffentlich mehr ausschencken, bey Strafe des Preiß-machens.

Marquetenter.

Sauberkeit zu beobachten.

24. So solle die Sauberkeit bey allen Regimentern observirt werden, und verbothen seyn, daß man in dem Lager zwischen das ausgesteckte Zeichen keine Unsauberkeit thue oder hinwerffe, und werden die Regiments-Profosen von denen Herren Obrist-Wachtmeistern, denen auf dergleichen Ordnung zu sehen gebühret, darauf gute Acht zu geben, gehalten werden.

Gruben zu machen.

25. Damit aber solches desto besser geschehe, so sollen vor jedem Regiment auf 150. Schritt Gruben gegraben werden, wohin alle Gemeine ihre Noth zu verrichten sollen gehalten seyn; diese Gruben müssen von Zeit zu Zeit verworffen, und neue gemacht werden. Und damit auch diese hochnöthige Sauberkeit um so viel weniger versäumt werde, so sollen, gleich bey Einruckung des Lagers, alsobalden, gedachte Gruben zu machen, etliche Leute eiligst darzu commandirt werden; Ingleichen solle auch mit dem Vieh-Schlachten der General-Profos oder Lieutenant vor oder hinter der Armee eine gleichmäßige oder grössere Distanz wie oben observiren lassen, und scharff darob seyn, daß alles todte Vieh und Ingeweid, (wie schon befohlen worden) vergraben werde, und solle fürohin der Officier oder Commendant von denen Regimentern, in dessen Numero dergleichen gefunden wird, davor stehen, allermassen dieses, wann die Officiers darauf acht haben wollen, gar leicht zu verhüten ist, indeme einem jeden ein Profos mit behörigen Leuten zugethan wird.

Vieh-Schlachten.

Vergrabung des todten Viehes und Inngeweides.

Niemanden der Victualien bringet,

26. Damit die Lebens-Mittel zur Armee desto sicherer und häuffiger zugebracht werden, solle niemand einigen Bauren, Marquetänter oder Handelsmann, der Victualien ins Lager führt, hindern oder belästigen, oder das geringste ihme gewaltiger Weise abnehmen, oder gestatten, daß ihme von denen Seinigen abgenommen werde.

Ingleichen keine Kundschafter zu hindern,

27. Deßgleichen solle niemand die eingehende Kundschafften oder ankommende Deserteurs hindern, aufhalten, oder examiniren, sondern selbe von der Feld-Wacht alsogleich frey zur General-Wacht, und zu Uns überbringen.

noch die Salva-Guardien zu despectiren.

28. Solle niemanden, er sey wer er wolle, sich unterstehen, eine Salva-Guardia auszugeben, oder eine von Uns ausgegebene schrifftlich- oder lebendige Salva-Guardia zu despectiren, oder anzugreiffen, oder derselben ihre Function zu hindern, allermassen gewiß und unfehlbar keiner, der hierwider handelt, auf keinerley Weise pardonirt, sondern an Leib soll und Leben gestraft werden soll.

29. Sollen sich die Obrist-Wachtmeister von denen Regimentern, oder die, so ihre Charge vertreten, in Person täglich sich bey der Parole einfinden, und die Ordre empfangen, damit sie um so mehrers allem nachzuleben, und sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben. Ingleichen seynd die Kraft dieses befehlicht, denen General-Wachtmeistern täglich verläßlich zu berichten, was vorigen Tags passirt, und wer von denen Regimentern abwesend, und aus was Ursachen es sey. Damit aber in dem Marchiren gute Disciplin und Ordre gehalten werde, so wird.

Obrist-Wachtmeister sollen sich täglich bey der Parole einfinden.

30. Denen gesamten Herrn Officieren hiemit befohlen, daß in währendem March sich keiner, wer der auch sey, von denen Regimentern, Bataillons, oder Esquadrons ohne Vorwissen der Generalität, oder Obristen absentire, sondern ein jeder Hoher und Niederer, am gehörigen Ort sich einfinden.

Auch sich niemand beym March absentiren.

Letzlichen, damit alle obangesetzte, und hiemit zu jedermänniglichen Nachricht publicirte Puncta genau beobachtet und exequirt werden mögen, so wiederhohle nochmals letzlich, daß derselbe General-Wachtmeister, den die Ordre, oder Rolla betrifft, in allem fleissige Obsicht trage, damit allerseits die vorbeschriebene Ordnung, bey schwerer Straf, in Obacht genommen werde, insonderheit aber solchergestalt die ausgesetzte Wacht-Posten fleißig visitire und allart halte, auch zu solchem Ende die General-Wacht-Meister, welche die Posten aussetzen, denen zugleich die völlige Beobachtung dieser Puncten oblieget, sich mit einander verstehen, damit dieselbe alle Wachten, auf Art und Weise einer Parole oder Ronde, die Zeit unter sich austheilen, daß wenigst die Wachten alle Stund allart gemacht und visitirt werden.

General-Wachtmeistere sollen über genaue Beobachtung vorberstehender Puncte vigiliren.

So solle auch der commandirende General-Wachtmeister, oder sonsten commandirende Obrister, oder Obrist-Lieutenant von der Wacht die Bereitschafft jedesmals obangeführter massen in solcher Positur halten, damit dieselbe alle Augenblick, wann man sie verlangt, aufsitzen könne, nicht minder die obangesetzte Ordnung im Fouragiren auf das genaueste exequiren und beobachten lassen, und wird übrigens denen sämtlichen Herren Obristen und Commendanten derer Regimenter in Krafft dieses, ernstlich anbefohlen, auf daß sie ihre Untergebene, zu punctualer Observanz dieser vorstehenden Ordnungs-Puncten also gewiß und nachdrucksam anhalten sollen, als widrigen Falls Wir wider die Herren Officiers mit Schärffe verfahren, und exemplarischer Demonstration, zu Befolgung Unserer ertheilten Befehle anstrengen würden; wofür sich ein jeder von selbsten zu hüten, und was recht ist, zu thun wissen wird. Zu mehrer Bekräftigung dessen haben wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfl. Secret-Insiegel vordrucken

Piquet allemal parat zu halten.

Obristen und Commandeurs sollen die Ihrigen zu punctualer Observanz dieser Puncte anhalten.

ecken lassen: So geschehen im Haupt-Quartier zu Ettlingen, den 18. Sept. 1707.

Georg Ludwig, Churfurst.

(L.S.)

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris.

Burckard von der Klee.

Nota. Diese Disciplins-Puncte sind schon Anno 1695. sub dato Heylbron den 20. May von des Kayserl. General Lieutenants, Herrn Marggraff Ludewig Wilhelms zu Baden Hochfl. Durchl. bey der Armee am Ober-Rhein publiciret, und jetzo nur verbotenus, jedoch mutat. mutand. von Ihrer Churfl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, so damals am Rheinstrom die Reichs-Armee commandiret, von neuem publiciret worden.

XLVIII.

Kayserl. Josephi Reglement, die Kriegs-Steuer, auch Verpflegung vor Dero in denen administrirten Chur-Bayrischen Landen, befindliche Miliz betreffend, de Anno 1708.

JOsephus, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Hungarn und Böhaimb, ꝛc. Weil nunmehr daß 1708. Hybernals Jahr eingetreten, so erfordert die Nothdurfft über selbiges ein ordentliches Reglement zu verfassen, woraus zu ersehen, wie sowol Unsere Miliz verpfleget, als auch die Einheischung der angesetzten Steur-Gelder angeordnet werden solle. Und ob zwar der Uns wider Unsere, und des Reichs-Feinde, annoch obligende Kriegs-Last ungemain groß, und von solcher Erforderniß, daß Wir uf dem vorjährigen Quanto der angesetzten Kriegs-Steuren zu verharren Ursach hätten, so haben Wir doch selbe in Erwegung des von denen Bayrisch- und Ober-Pfältzischen Landen von voriger Zeit erlittenen feindlichen Gewalts, und bißhero übertragenen grossen Logirungen, solcher Gestalten moderirt, daß anheur

Reglement wegen Verpflegung der Miliz und Einheischung der Steuer Gelder.

1. Mit Einschluß der bereits unterm 20. Monaths-Tag Octobris in Abschlag des angetretenen Hybernals ausgeschriebenen, und den 15. Nov. verfallenen gantzen Steur, drey gantze, und ein halbe angesetzt worden, welche von denen gesambten Lands-Unterthanen der 4. Rent-Aembtern erlegt werden solten.

3. gantze und eine halbe Steur.

2. Haben all Untere Pfleger, Gerichts- und andere Beambte denen die Einheischung solcher Steuren obliget, beykommend einen ordentlichen mit Unserem Signet gefertigten Extract zu empfangen, und daraus zu ersehen, wie hoch der Betrag solch angesetzten drey und einer halben Steur nicht allein bey denen Gerichts- sondern auch Hof-Marchs Unterthanen, und zwar jeden insonderheit hinan lauffe, auch was mithin deren heurige Schuldigkeit im Geld importire, beynebens.

Extract, was jeder an solcher Steuer zu erlegen.

3. Zur Nachricht dienet, daß die Abreichung diser jeden Gericht- und Hof-March betreffenden Forderniß in corpore, gleich wie vor einem Jahr, also auch anheur, durchgehend nach dem bißhero observirten Landschäfftlichen Steur-Fuß reguliert worden, also daß

Abreichung der Steuer in corpore regulirt.

4. Jeder Gerichts- und Hof-Marchs Unterthan sein nach ermeldtem Steur-Fuß angesetztes Contingent, welches er ihme leichtlich selbsten auswerffen kan, abzuführen, und wie bißhero kein Gericht vor das ander, auch kein Hof-March vor die andere die angesetzte Quotam zu entrichten hat, welche Entricht- und Abführung, sie, Unsere Beambte, Hof-Marchs-Innhaber, und Obrigkeiten, also einzurichten, und ihren Pflichten nach ihnen angelegen seyn zu lassen haben, daß nunmehr

Jeder hat sein Contingent zu proportion selbsten auszuwerffen.

5. Die an dem Haubt-Quanto allbereit provisionaliter ausgeschriebene gantze Steur nach schon lang verflossenen Termin, ohne einzige Verweilung und fernern Anstand gar abgeführt, so dann an dem Rest, welcher sich über obige einfache, noch mit zwey und einer halben Steur ergibet, die Helffte mit einer gantzen und einer Viertl-Steur, zu Ende des Monaths Febr. u. der andere Theil mit einer abermaligen gantzen, u. einer 4tel Steuer biß den 24ten des Monaths April (das ist Georgi) gewiß, u. unfehlbahr eincassirt werde. In welch angesetzten Terminen, wie vor einem Jahr, also auch anheur, die Hoff-Marchen ihr Contingent an sie, Gerichts-Beambte, diese aber neben der Gerichts-Unterthanen Quota zu denen in allen 4. Rentämbtern und Städten, München, Landshuet, Straubing, und Burghausen aufgestellten Kriegs-Cassa-Verwaltern, gegen Quittung zu erlegen haben, welcher Erlag anheur um so leichter geschehen kan, als die Forderniß nit allein umb ein namhafftes gegen vorigen Jahren erringert, sondern auch die Zihl darumben nit so weit hinaus gesetzet worden seynd, auf daß die Geld-Erlagen nit eben in die Bau- und Erndt-Zeit hinein lauffen möchten, als in welcher Zeit Wir dem Unterthan die Ruhe, dem Seinigen abzuwarten, sonderlich gern gönnen: und mithin dene ausser Forderniß zustehen sehen möchten, Dagegen es

Termine zu Erlegung der Steuer.

6. Noch bey deme verbleibet, daß jedem Unterthan umb seine Geld-Erlag von ihnen, Beambten, und Hofmarchs-Innhabern eigenhändig unterschriebene Zetlen (wovon die Nothdurfft gedruckter folgt, und jedesmal bey deren Abgang die weitere zu begehren seynd) verraicht und so gewiß abgegeben werden sollen, als Wir, auf unterbleibenden Fahl, sie eben derentwegen für verdächtig, und interessirt halten, und ipso facto, ohne einige annehmend-weitere Entschuldigung, mit der würcklichen Amotion, oder sonst empfindlichen Strafe verfahren würden.

Quittungen so bey dem Steuer-Erlag an die Unterthanen zu extradiren.

7. Gehet jedem Unterthan an seinem mit drey- und einer halben Steur angesetzten Schul-

Was an Pferd Portionen, oder

Verpflegung vor die Miliz geliefert worden, an der Steuer abzuziehen.

Schuldigkeits-Quanto zu gut, und in Geld-Abzug, was derselbe an Pferd-Portionen in Unsere Magazinen entrichtet, oder in der Verpflegung vor Unsere logirt oder durchmarchirte Miliz übertragen zu haben, würdet bezaigen können; Wie dann es auch den Verstand hat, daß jedes Gericht, und Hofmarch in obigen Terminen an dem heurigen Contingent so viel abzuziehen, und innezubehalten habe, als selbes oder selbe im vergangenen Jahr, nach Außweiß der Commissariatischen Berechnung, über die damahlige Schuldigkeit mehrers præstirt. Und zumalen.

Dasjenige was in vorigem Jahr zuviel gegeben worden, soll compensiret werden.

8. Einem jeden Grichts- und Hofmarchs-Beambten wissend seyn muß, was ein jeder Unterthan ermeldter massen, durch gelieferte Pferd- und verreichte Mund-Portionen, in Zeit deren ausgesetzten Bezahlungs-Terminen, oder in dem jüngst abgewichnen 1707ten Jahr, nach der Commissariatischen Berechnung, über seine damahlige Schuldigkeit an Geld, Naturalien und pasierten Excessen entrichtet; So ist Unser ernstlich- und gemessener Befelch hiemit, daß, gleich wie Wir uns solche liquide entrichte Pferd- und Mund-Portiones, wie nit weniger ermeldter massen das vor einem Jahr zu viel præstirte unvaigerlich anrechnen, Sie, Beambte, auch ihnen, Unterhanen, den Betrag hievon in jedem Termin zu guten kommen, und an dessen Schuldigkeit abgehen lassen, welche Meinung auch es respectu corporis gegen einer jeden Hofmarch insonderheit hat, zu welchem Ende:

Hof-Marchen sollen sich vor Ausgang jeden Termins mit dem Gerichtlichen Beambten berechnen.

9. Und damit Wir und sie Unsere Gerichts-Beambte von Zeit zu Zeit wissen mögen, was in natura die Hofmarchen entrichtet, so wollen Wir, daß, vor Ausgang jeden gesetzten Erlags-Termin, die Hofmarchen mit ihnen, Gerichtlichen Beambten, sich berechnen, davon sie Uns neben deme, was an Seiten der Gerichts-Unterthanen, in paarn Geld, geliferten Pferd-Portionen, und ertragener Verpflegung abgeführt worden, zuverläßige Extract anhero und zu Unser L. und getr. Landschafft bey 50. Reichsthaler Straf einzusenden: denenselben aber nur Anmerckungs-weiß beyzusetzen haben, was die erlittene Excels betragen thuen. So vil nun

Hybernal-Verpflegung der Miliz an Mund-

10. In diesem instehenden Hybernal die Verpflegung Unserer Miliz betrifft, so bestehet selbe, so wol für die würcklich logirt- als durch-marchirende Trouppen in Abreichung der gewöhnlichen Estappen, welche in einem Pfund Fleisch, einer Oesterreichis. Maaß Bier, so in der Bayrischen Mässerey fast anderthalbe austrägt, und zwey Pfund Brod, alt-ausgesetzter Gebühr bestehen, und ihnen durchmarchirenden oder bequartierten Trouppen nach Anweisung der derentwillen jederzeit zu produciren habenden sonderbaren Commissariats-Entwürffen abzugeben seynd, doch dergestalten, daß, weilen Wir von vergangenen Jahren wahrgenommen, daß die meiste vorkommende und sich begebende Excels bey bekannter Theurung des Weins von dem Trunck herrühre, denen Ober-Officiern, wie es in anderen Ländern gehalten würdet, die Mund-Portion ohne Trunck folgbar darauf nichts als Brodt und Fleisch abgereichet, anbey aber auf eine jede dergestalten ohne Trunck abreichende Mund-Portion dem Quarters-Stand mehrer nit als 4. Kr. gut gemacht, und eben nit mehr ihnen, Ober-Officiern, widerumben angerechnet und abgezogen werde. Wie dann diese Separation Unsere General-Kriegs-Commissariat-Ambts-Substitution so wol, als die untergebene Kriegs-Commissarien in Ausfertigung der Estappen-Zetlen genau observiren, und diesemnach Unseren Beambten und Hofmarchs-Inhabern obliegen würdet, in denen von der Miliz acceptirenden Quittungen dahin zu reflectiren, auf daß in solchen die mit oder ohne Trunck genossnen und abgefolgte Estappen auf die Mund-Portionen distinguirt, und der Numerus exprimirt werde; Auf eine Pferd-Portion aber sollen

und Pferd-Portionen.

11. Täglich 6. Pfund, oder Monatlich ein Münchner Schefl. Haber, dann Täglich 8. Pfund Heu, Item Wochentlich 3. Bund Stroh an dem Orth, wo sich der Mann ausser denen Magazinen in der Logirung befindet, mit Ordnung abgegeben werden, so sich jedoch nur auf so viel Pferde verstehet, als in dem Commissariats-Entwurff angemercket, und effective verhanden seynd. Dann obschon der Officier auf seine nach der Ordonnanz ihme gebührende, würcklich anwesende Pferde die Natural-Verpflegung billich zu prætendiren, so hat er doch diese Forderung auf die Absenten keineswegs zu stellen, und diesenfalls weder das Naturale, noch auch ein Geld darfür von dem Quartiers-Mann, sondern die ausgeworffene 3. Fl. Monathlich auf jede absente Pferd aus der Cassa zu empfangen. Vor welch

Wieviel vor abgegebene Pferd- und Mund-Portionen an Geld inne zu behalten.

12. Jede solch verreichend oder in die Magazin gelieferte Pferd- Item Estappen-mäßig mit dem Trunck abgegebene Mund-Portion tägl. 6. Kr. oder Monathl. 3 fl. ohne Trunck aber 4. Kr. tägl. oder 2. Gulden. Monathl. der Quartiers-Stand an seiner Steur-Præstation abzuziehen, und innen zu behalten hat. Dabey

Ohne Producirung des Commissariats-Entwurfs niemand etwas zu geben.

13. Zu observiren, und darob zu halten ist, daß ohne Producirung des Commissariats-Entwurffs keinem, wer der auch seye, einige Verpflegung, Quartier, oder Vorspann gebühre, weniger demselben, wie bißhero zu ungnädigstem Mißfallen geschehen, verreicht, oder verstattet werden solle; wann jedoch einige durchmarchirende Trouppen, wie es seyn kan, mit selben nit versehen, so hat es dißfals bey der Vorjährig in Unserem abgefaßten Reglement §. 14. exprimirten Verordnung allerdings sein ungeändertes Verbleiben. Und wollen Wir

Ober-Officier Verpflegung.

14. Hiemit weiter gnädigst verordnet haben, daß die General Staabs-Partheyen, und Ober-Officiers bey der Logirung nur das Obdach, und das Holtz neben ihrer ordinari-

Geld-

Geld-Verpflegung, so sie aus der Cassa empfangen, zu geniessen, und zu erfordern haben sollen; Wie dann

Portiones nur in natura zu reichen.

15. Alle Ordonnanz-mäßige und Winckel gegenwärtige Pferdt-Portiones allein in natura nach oberdeut Unserer Verpflegungs-Ordnung abzureichen/ und zu empfangen seynd, und gleichwie

16. Unser ernstlicher Will und Meinung ist, daß die Verpflegung obgemeldter Massen, nach Anleitung der Commissariatischen Entwürfe abgereichet, und darüber von niemanden etwas weiters, unter was Schein und Vorwandt es immer seyn kan, weder durch gütige Tractaten, weniger aber durch gewaltthätige Handlungen gefordert, und erzwungen werde, einfolglich hierunter alle ansehende sogenannte Douceurs, oder Ergötzlichkeiten unter scharffen Einsehen, und Straf verbothen seyn sollen; Also auch haben über diese Unsere Verordnung sie, Unsere Beambte, oder Hofmarchs-Innhaber keines Wegs bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad/ eigener Refusion, und sonderbarer Bestraffung zu schreiten, mithin sich derselben zugegen mit dem Officier und Soldaten, weder wenig, oder viel in Verheissungen einzulassen, und nachmals mit erdichtet-vorschützendem Zwang zu entschuldigen, sondern diesen letztern Falls, und da man an sie mit Gewalt kommen solte, den Recours ungescheucht und unverzüglich anhero zu Unser angestellten Administration berichtlichen zu nehmen; Ingestalten dann

Alle Douceurs verbothen.

Beambte sollen über diesem Reglement halten.

17. Bißhero hochsträflich und verweißlich geschehen, daß man an seiten Unserer Beambten Städt und Märckt einigen durchmarchirten, oder auch in der Logirung gestandenen Trouppen bey ihrem Ausmarch sogenannte Absolutorien, und Attestaten ihres Wohlverhaltens, und nicht verübten Excessen ertheilt: nach der Hand aber denen zugegen, viele Excesse angeschrieben/und in die Formb gebracht hat; Es sollen dannenhero aller dergleichen Attestaten hiemit ernstlich abgestellt, und wann man je zu Abgebung dergleichen, wider Verstehen, mit Gewalt angehalten würde, befohlen seyn, so gleich in continenti deren-willen anhero zu Unserer angestellten Kayserl. Administration, dann auch zu denen in denen drey Rent-Aembtern subordinirten Commissariats-Stellen, die berichtliche zuverläßige Vorstellung zu thun, mit dieser Vorstellung aber so lange nicht zuzuwarten, biß die beklagte Troupp, Officier, oder wer der seyn mag, den Weg ausser Lands genommen; Inmassen unverhalten bleibt, das Wir auf solch-beschehener Weiß, verzögerenden Fall die Partheyen nicht mehr anhören, auf vorkommende Klag der Bürger und Unterthanen aber, Wir sie, Beambte, und Obrigkeiten zu Ersetz- und Gut machung aus eignen Mitteln anhalten würden. Auf daß man aber

Falsche Attestata wegen Wohlverhaltens der Miliz nicht zu erhalten,

und wenn solche mit Gewalt erzwungen worden, in continenti an gehörige Orte zu berichten.

18. Wissen möge, was jedes Gericht in corpore so wol in baarem Geld ad Cassam, als abgegebenen Naturalien, und verreichter Verpflegung entrichtet habe, so solle nach Ausgang jeden Termins, die ordentliche Berechnung bey Unserer General-Kriegs-Commissariats-Ambts-Substitution, und derselben in denen drey Rent-Aembtern subordinirten Kriegs-Commissarien vorgenommen werden. Und da man sich hierüber in ein-so andern beschweret zu seyn befände, vergünstiget seyn, daß man von denen drey unteren Regierungen über die Commissariatische Ausstellung, oder vorfallende Zweiffel den Recours anhero zu Unserem bestellten Ober-Kriegs-Commissarium, und so dann allenfalls an Uns nehmen möge; Der Tag zur Berechnung aber, wird jedem Beambten auf vorherig von dem Commissariat gegebene Anzeig durch Unsere Regierung angedeutet, und dieser bey seiner Ankunfft unweigerlich vorgenommen werden, mithin nur vonnöthen seyn, daß sich der zu diesem End erscheinende Beambte mit dessen Ankunfft allhier bey der General-Kriegs-Commissariats-Ambts-Substitution, in denen übrigen Rent-Aembtern aber bey denen subordinirten Kriegs-Commissarien darumben also gleich und unverweilt angebe, damit man den Tag seiner Ankunfft wissen, und sodann hierauf die Attestata, ohne welche kein Deputat in denen Rechnungen passiert werden solle, einrichten könne; Dabey nochmaln erinnert wird, daß weilen die Liquidation der abgereichten Verpflegungs-Portionen haubtsächlichen in Producirung der Commissariatischen Entwürf bestehet, Unsere Beambte sich jederzeit dahin zu befleissen haben, daß sie von denen logirten Trouppen die Original-Entwürff/ von denen durchmarchirenden aber, beglaubte Abschrifften zu Handen bringen, und so viel immer seyn kan, umb den Genuß bescheinen lassen.

General Berechnung nach jedem Termin, was ad Cassam und an Naturalien geliefert worden,

und wie es damit zu halten.

19. Belangend endlich die Excessen, so wider diese Unsere Verordnung, und Ordonnanz ausgeübt werden möchten, so hat es diß-falls bey der vorjährigen in dem Reglement §. 8. angemerckten Verordnung solcher gestalt sein Verbleiben, daß jeder Excess, mit Benamsung dessen Qualität oder Quantität und des Excedenten bey Gericht, oder jeden Orts Obrigkeit angesagt, darauf so dann ohne Zeit Versäumbniß von Unseren Beambten, oder Obrigkeiten, dem commandirenden Officier als erster Instanz angebracht, und von deme die schleunige Remedur, und Abstellung, auch würckliche Ersetzung, und Gutmachung des Excess, oder nach Gestaltsamme desselben anderwärtige Satisfaction mit anständiger Manier begehrt, und da diese nicht erfolgt, anhero berichtet, entzwischen aber der Betrag in die Rechnung gesetzt werde, doch daß vorhero der Excess in forma probante, das ist, durch Gezeugen, oder in Ermanglung dieser und anderer Beweisung, mittels cörperlichen Eyds, erwiesen, und liquidirt seye, und ist nöthig, daß diese Liqui-

Verfahren wider die Excesse.

dation längstens inner vier Wochen, von Zeit des ergebenen Excelses geschehe, oder wann erhebliche Ursachen und unvorsehliche Incidentien die Befolgung in termino præfixo verhinderten, wenigstens so gleich anhängig gemacht, und angebracht werde: Da widrigens nach längerer Zeit solche Excess-Conscriptiones nicht mehr angenommen, sondern allerdings verworffen, und dem Unterthan, oder jenen, so hierinnfalls säumig, zu eigenem Verlust gerechnet werden solten, der Ursachen, so wol Unsere Beambte, als Hofmarchs-Inhaber die so zeitliche Beschreib- und Anzeigung mit Ordnung zu thun, damit man weder bey der Berechnung gehindert, noch auch der Unterthan durch die Unterlassung in unverschuldten Schaden verleitet werde.

Durchgehende Gleichheit bey Repartition der Quartier und Logirungen zu halten.

20. Ist von Unseren Ständen geklagt worden, was gestalten von Unseren Beambten, bey vorgefallener Repartirung der Quartier- und Logirungen theils Hofmarchen, Städt und Märckte allzuhart betränget, und so wol auch diese oder jene Hofmarch über die Proportion und Kräfften aus passion, oder anderen Absehen belegt worden; Indeme aber Unsere Intention ist, daß eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, so haben erdeute Unsere Beambte die Subrepartition künftigshin mit einverstehen der Hofmarchs-Inhaber, oder deren Richter, dann Städt und Marck-Obrigkeiten zu verfassen und ohne derselben gesambten Interessenten Zuziehung sich keiner Austheilung der Quartier zu unterstehen, jedesmal aber den Antrag dahin zu machen, daß in die Städt und Märckt die Pferd-Portionen in natura durch das Gericht, und die Hofmarchen verreicht werden.

Militarische Executions-Ordnung de An. 1706. mit beygefügter Moderation zu beobachten.

21. Lassen Wir es bey der unterm 23. Sept. 1706. in Druck abgegebenen Executions-Ordnung allerdings verbleiben, also, daß alle unsere Obrigkeiten nach selber zu verfahren, und die renitente Unterthanen, zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit, welche anheur ohne dem so viel nicht trifft, anzuhalten, auch damit nicht auszusetzen, biß nach denen ertheilten Terminen dieselbe diese werden abgeführet haben; Indeme aber sich bißhero im Werck gezeiget hat, daß die anbefohlene militarische Execution von denen mehrern unserer Beambten unartig geführet, die Executores gantzen Gemeinschafften, ohne Unterschied zu machen, wer hieraus bezahlt habe, oder nicht, über den Halß geschickt, von denenselben aber in die Wirths-Häuser gelegt, dardurch, wie die eingeloffene Klagen geben, grosse, und solche Unkosten gemacht worden, welche bey theils Orten die Schuldigkeit überstiegen, ohne daß diese auf solche Weiß jedennoch hangend, und unentrichtet verblieben ist, massen die Executores sich zu Frieden gestellet, wann sie neben überflüßigem Essen und Trincken die verwilligte 6. Kr. Executions-Gebühr für sich einbringen können, so wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß künfftigshin jedem Exequenten kein mehrers als die estappen-mäßige Verpflegung in natura und gantz kein Geld verreichet werde, die Executores aber selbsten haben sie, unsere Beambten/ und Hofmarchs-Inhaber keines wegs mehr an die Gemeinschafften, sondern an die im Ausstand hafftende Renitente Unterthanen, u. zwar/ damit der Unschuldige mit dem Schuldigen nicht zu Leyden komme, an jeden in particulari, mit Benambsung desselben, zu verweisen, die Execution auch solcher gestalten anzuordnen, damit der Renitent die Schwere hievon fühlen möge, und hierdurch getrungen werde, seine mit Halßstarrigkeit hinterhaltende Schuldigkeit zu entrichten, zu dem Ende derselbe mit mehrerer Mannschafft zu überlegen, diese aber auch wie bißhero sträflichen geschehen, nicht an solche Unterthanen zu verweisen ist, welchen die Abführung wegen Unvermögenheit notoriè in der Unmöglichkeit stehet, und weilen

Eigennützigkeit der Beambten abzustellen.

22. Auch vorkommet, was gestalten die Ambt-Leute bey Einbringung der Steuren sonderliche Eigennutzigkeiten verüben, bald diesen und jenen wegen deme eingeschlagenen Vichs, oder anderer Ursach willen verschonen, und sonsten nach Gefallen verfahren. So wollen Wir hiemit, daß auch diese Eigennutzigkeiten gäntzlich abgestellt, und von unsern Beambten auf sie, Amt-Leute, welche ihnen mehristen Theil dieser Zeiten gar wohl zu Nutzen zumachen wissen, gute Obsicht gehalten, beynebens nicht gestattet werde, daß sie nach ihrem Gefallen mit dem Unterthan verfahren mögen. Letzlichen und damit

Beförderung guter Disciplin bey der Miliz.

23. Bey unserer Miliz gute Ordre, Ordnung und Manns-Zucht erhalten, und dieses unser abgefaßtes Reglement, so viel dieselbe betrifft, genau beobachtet werde, so haben Wir unseren in diesen Landen stehend- und commandirenden General-Feld-Marchallen, Comte de Erbeville anbefohlen, wider all diejenigen, so diese unsere Ordonnanz zu übertreten, und dargegen Excess zu verüben oder in anderweg zu vergreiffen sich unterfangen würden, mit gebührender, ja auch nach rechtlichen Erkenntniß und Befundt, mit Leib- und Lebens-Strafe, oder Entsetzung von den Chargen, auch ohne einige an Uns- oder unseren Hof-Kriegs-Rath beschehende Anfrag- oder gestatteten Recours zu verfahren, also, daß andurch das Land gegen allen Muthwillen, Trangsallen, und Pressuren kräftiglich geschützet, und denen Beleidigten jederzeit all zugefügt- erweißlicher Schaden widerkehret werden solle. Versehen Uns ein- so andern unfehlbar zu geschehen. München den 2. Jan. Anno 1708.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

XLIX.

XLIX.

Kayſers Joſephi Reglement, die Kriegs-Steuer, auch Verpflegung vor Dero in denen adminiſtrirten Chur-Bayriſchen Landen liegende Militz betreffend, de Anno 1709.

WIr Joſeph von GOttes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb/ Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schleſien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habſpurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Demnach das 1709te Hybernal eingetretten, ſo iſt nöthig, daß gleichwie vor einem Jahr, alſo auch anheur all Unſern Beamten und Hofmarchs-Inhabern kund gemacht werde, wie ſowol Unſere Militz zu verpflegen, als auch die Einbeiſchung der angeſetzten Steur-Geldern anzuordnen ſey, wozu Wir anheur zu Erfüllung des geſtellten Poſtulati, obſchon Unſre liebe und getreue Landſchafft umb Verminderung deſſelben bey Uns ſo ſchrifftliche, als mündliche Vorſtellungen durch ihren Abgeordneten auf das eyfrigſte machen laſſen, in Conſideration der vorwehrenden ungemeinen groſſen Kriegs-Laſt drey und einer halben Steur ſolcher geſtalten angeſetzet, daß

Reglement zu Verpflegung der Militz und Einbeiſchung der Steuer-Gelder.

drey und eine halbe Steuer.

I. Uber die unterm 14. Septemb. abhin in Abſchlag ausgeſchriebene und bereits verfallene, annoch zwey gantze Steuren von denen geſamten Lands-Unterthanen der vier Rent-Aemter einzubringen, und von Unſeren Beamten zu verrechnen kommen; zu dem Ende

Termin, was jeder daran zu erlegen.

II. Alle Unſere Pfleger, Gerichts- und andere Beamte, denen die Einheiſchung ſolcher Steuren obliget, beykommend einen ordentlichen und Unſeren Signet gefertigten Extract zu empfangen, und daraus zu erſehen haben, wie hoch der Betrag ſolcher angeſetzten drey- und einer halben Steur, nicht allein bey denen Gerichts- ſondern auch Hofmarchs-Unterthanen, und zwar jeder inſonderheit hinlaufft, auch was mithin der Gerichts-Unterthanen Schuldigkeit insgeſamt, dann der Hof-Marchen in Particulari betreffe, welche Schuldigkeit

Erlegung des Anſchlags nach dem landſchafftl. Steuer-Fuß, doch mit gemiſſer Maße.

III. Gleichwie vor einem Jahr, alſo auch anheur durchgehend nach den bißhero obſervirten Landſchäfftlichen Steur-Fuß regulirt, und allein ein ſo anderem Gericht einige Hof-Märchiſche Unterthanen ab- und darum einem andern, worinnen ſelbe entlegen, zugeſchrieben worden ſeynd, damit ihnen die Vergütung der Naturalien leichter geſchehen möge, zu welcher ſie ſonſten, da ſie die Steuren auſſer den Gerichts-Diſtrict, worinnen ſie ſituiret, zu dem Hofmärchiſchen Corpus, und dieſes zu einen anderwärtigen Gericht entrichtet, ſchwerer gelangen könten, alſo daß

Jeder hat ſein Contingent.

IV. Jeder Gerichts- und Hof-Marchs-Unterthan ſein nach ermeldten Steur-Fuß angeſetztes Conting. welches er ihme leichtl. ſelbſten auswerffen kan, abzuführen, u. wiebißhero kein Gericht vor das ander, auch kein Hof-March vor die andere die angeſetzte Quotam zu entrichten hat; welche Entricht- und Abführung

Proportion ſelbſt zu entrichten.

V. Sie, Unſere Beambte, Hof-Marchs-Inhaber und Obrigkeiten dergeſtalten einzurichten, und ihren Gewiſſen und Pflichten nach, ihnen angelegen ſeyn zu laſſen haben, daß nunmehro ohne längern Anſtand u. reſpective Tags-Verweilung, die an dem Haupt-Quanto allbereit proviſionaliter ausgeſchriebene anderthalbe Steuren, nach ſchon lang verfloſſenen Termin, gäntzlichen, und zwar in baaren Geld, abgeführt, ſo dann an dem Reſt, welcher ſich über obige anderthalbe, noch mit zwey gantzen Steuren ergiebet, die Helfte mit einer gantzen Steur zu Ende des Monaths Februarii, und der andere Theil mit einer abermaligen gantzen Steur bis halben Aprilis gewiß, und unfehlbar eincaſſirt ſey; In welch angeſetzten Terminen, wie vor einem Jahr, alſo auch anheur, die Hof-Marchen ihr Contingent an Unſere Gerichts-Beamte, dieſe aber neben der Gerichts-Unterthanen Quota zu denen in allen 4. Rent-Aemtern und Städten München/ Landshuet, Straubing und Burghauſen aufgeſtellten Kriegs-Caſſa-Verwaltern gegen Quittung zu erlegen haben. Dabey Wir erinnern, was geſtalten es, wie man bißhero erfahren, die Intention nicht habe, daß man die vorangeſetzte Bezahlungs-Termine denen Unterthanen erſt zur Zeit, da die Bezahlung bereits geſchehen ſeyn ſolte, ſondern itzt ſo gleich, nach Empfang diß, um ſo mehr publicirt, und daß es geſchehen, von Zeit 8. Tagen anhero berichte, damit dieſelben nicht übereylet, ſich hierauf mit der Schuldigkeit ſo verfaſſet machen können, daß wann der Tag kommt, die Entrichtung geſchehen ſey: dagegen es

Termine zur Erlegung der Steuer.

Quittungen, welche bey dem Steuer-Erlag an die Unterthanen zu extradiren.

6. Noch bey dem verbleibet, daß jedem Unterthan um ſeine Geld-Erlage von ihnen unſeren Beamten, ſowol als Hof-Marchs-Inhabern eigenhändig unterſchriebenen Zettlen (davon die Nothdurft gedruckter folget, und jedesmal bey deren Abgang die weitere begehret werden können,) verreicht, und ſo gewiß abgegeben werden ſollen, alſo Wir auf unterbleibenden Fall, ſie eben derentwegen für verdächtig und intereſsirt halten, und darüber bey Unterſuchung deren Lands-Berechnungen, nicht allein keine Entſchuldigung annehmen, ſondern gegen ſie als doloſen Beamten verfahren würden;

Compenſirung deſſen, was an Pferd- und Mund-Portionen

7. Gehet jedem Unterthan an ſeinem mit drey, und einer halben Steur angeſetzten Schuldigkeits-Quanto nach Unſerer Ordonnanz, daß iſt eine Pferd-Portion zu 6. Kr. und

zu eben soviel eine Mund-Portion, weilen diese ohne Trunck für anheur durchgehend aus gewissen Ursachen aufgehoben ist, zu Guten und in Geld-Abzug, was derselbe an Pferde-Portionen, dann an gelieferten Korn, und Haber in Unsere hiesige und Ungarische Magazinen entrichtet, oder in der Verpflegung vor Unsere logirt-oder durch-marchirte Miliz übertragen zu haben, würdet bezeigen können; Und zumalen

auch sonsten geliefert worden.

8. Einem jeden Gerichts- und Hof-Marchs-Beamten unverborgen, was ein jeder Unterthan ermeldter maßen durch gelieferte Pferd- u. verreichte Mund-Portionen, auch abgereichtes Getraid, und Haber dann an Geld, und passirten Excessen in Zeit der ausgesetzten Bezahlungs-Terminen entrichtet; So ist Unser ernstlich-und gemeßner Befehl hiemit, daß gleich wie Wir Uns solche liquide entrichtete Pferd- und Mund-Portionen dermalen so gleich, an denen anderthalb ausgeschriebenen und verfallnen Steuren, dann neben diesen in denen zwey übrigen Terminen jedesmal die Helfte des in Unsere, und die Hungarische Magazinen gelieferten Getrayds, nach den ausgeworffenen Werth, anrechnen, sie, Beamte, auch ihnen, Unterthanen, und zwar jeden in particulari den Betrag hievon in jedem Termin zu gut kommen, und an deren Schuldigkeit abgehen lassen, welche Meynung es auch respectu Corporis gegen einer jeden Hof-March insonderheit hat; zu welchem Ende

Hof-Marchs-Innhaber sollen sich vor Ausgang jeden Termins mit den Gerichtl. Beamten berechnen.

9. Und damit Wir, und sie Unsre Gerichts-Beamte von Zeit zu Zeit wissen mögen, was in Natura die Hof-Marchen entrichtet, so lassen Wir es allerdings bey Unserer vorjährigen Verordnung bewenden, und wollen hiemit gnädigst, daß vor Ausgang jeden weiters gesetzten Erlags-Termins Unsere Gerichts-Beamte, mit denen Hof-Marchs-Innhabern oder deren Richtern sich unfehlbar berechnen, und die Verraithungen von ihnen, Hof-Marchs-Innhabern, oder Richter zu dem Ende unterschreiben lassen, damit sie selbe so dann bey der Berechnung, so vor Unserer General-Kriegs-Commissariat-Amts-Substitution, oder denen derselben subordinirten in denen Unter-Aembtern angestellten Feld-Kriegs-Commissarien vorgenommen würde, in Originali produciren, und sich hierdurch, daß von denen Hof-Marchen nicht weniger, oder mehrers abgeführet worden, legitimiren können; Ihnen unverhaltende, daß ohne diese Production keine Berechnung von Seiten Unserer General-Kriegs-Commissariat-Amts-Substitution gepflogen, sondern sie, Beambte, auf eigenen Kosten von der Stelle ab-und auf einen andern bestimmten Tag verwiesen werden solten; dabey Wir weiters

Einschickung zuverläßiger Extracte, nach gepflogener Berechnung.

10. Hiemit ordnen und befehlen, daß Uns sie, Unsere Gerichts-Beamte, itzt so gleich, dann sonsten jedesmalen, nach verflossenen Zahlungs-Terminen, und mit denen Hof-Marchen gepflogenen Berechnung, über alles, was sowol an Seiten der Gerichts- und Hof-Marchs-Unterthanen in baaren Geld, oder in anderweg abgeführet worden, zuverläßige Extract anhero zu Unser Administration und lieben getreuen Landschafft, bey 50. Reichs-Thaler Strafe, welche in Ermanglungs-Fall nach Ausgang des Termins, und hierüber verflossenen 14. Tagen, für verfallen gehalten seyn solten, einsenden, denenselben aber nur Anmerckungs-Weise beysetzen, was die erlittene Excesse ertragen möchten; dabey sie Uns von acht zu acht Tagen bey Vermeidung obiger Strafe zu berichten, was sie hierunter an baaren Geld zur Cassa entrichtet; so viel nun

Lieferung der Mund- und Pferd-Portionen, wie im vorigen Jahr verordnet.

11. In diesem instehenden Hybernal die Verpflegung Unserer Miliz betrifft, so hat es dißfalls allerdings bey der vorjährigen Verpflegungs-Ordonnanz, mithin bey deme seyn Verbleiben, was vor einem Jahr derentwillen §. 10. vorgeschrieben worden; ausser daß künftighin auf dem March vor die Ober-Officier die Mund-Portion mit Brod und Fleisch nebst dem Trunck, so in einem Maaß Bier bestehet, überreicht, und hievor 6. Kreutzer, wie §. 7. gemeldet worden, angerechnet werde.

Mund-Portionen vor die Ober-Officiers.

Confirmation des 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 19. Puncts des vorjährigen Reglements.

12. Wie dann ebenermaßen ungeändert ist, was Wir vor einem Jahr wegen der Logier-Verpfleg u. Ertheilung der Absolutorien und Attestaten, dann der Berechnung und Excessen willen bey dem 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 19ten Puncten verordnet und anbefohlen haben, dabey nochmalen erinnert wird, daß weilen die Liquidation der abgereichten Verpflegungs-Portionen hauptsächlich in Producirung der Commissariatischen Entwürffe bestehet, Unsere Beamte sich iederzeit dahin zu befleissen, daß sie von denen logirten Trouppen die Original-Entwürffe, von denen durch-marchirenden aber beglaubte Abschriften zu Handen bringen, und soviel immer seyn kan, um den Genuß bescheinen lassen,

Item, des 20. wegen Gleichheit in Repartition der Quartiere.

13. Werden sie, Unsere Beamten, in Repartirung der betreffenden Quartier, sonderlich auf das verwiesen, was derentwillen vor einem Jahr bey dem 20. Punct ihnen bedeutet worden, also, daß sich keiner Unserer Beamten unterstehen soll, die Quartier so gleich vor sich selbsten, ohne Zuziehung der im Gericht entlegenen Hof-Marchs-Innhabern, deren Richter, oder Städt u. Märckts-Obrigkeiten zu vertheilen. Inmassen Unsere Intention allerdings ist, daß bey jeden solchen gemeinsam sich ergebenden Vorfallenheiten auch gemeinschaftlich mit Zuziehung der Hof-Marchen verfahren, und dahin das Absehen genommen werde, daß man, so viel möglich, eine durchgehende Gleichheit halte. Die Pferde-Portionen hingegen seynd nach Unserer Verordnung jedesmal durch die Gerichts- und Hof-Marchs-Unterthanen sich in die Städt und Märckte zu liefern, und dißfalls, wie verspühret worden, gegen selbe keine Passion zu erzeigen. Ingleichen

Lieferung der Pferde-Portionen.

Militarische Executions-Ordnung de Anno 1706.

14. Lassen Wir es bey der untern 23. Sept. 1706. in Druck abgegebenen Executions-Ord-

mit beygefügter Moderation zu beobachten.

Ordnung solcher gestalt bewenden, daß alle Unsere Obrigkeiten nach selber zu verfahren, und die renitente Unterthanen zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, auch damit nicht auszusetzen, biß nach denen ertheilten Terminen dieselbe diese werden abgeführet haben; Indem aber sich bißhero im Werck bezeiget hat, daß die anbefohlne militarische Execution von denen Mehrern Unserer Beamten unarthig geführet, die Executores gantzen Gemeinschafften, ohne Unterschied zu machen, wer hieraus bezahlet habe oder nicht, über dem Hals geschickt, von denenselben aber in die Wirths-Häuser geleget, dadurch, wie die eingelauffenen Klagen geben, große, und solche Unkosten gemacht worden, welche bey Theils Orthen die Schuldigkeit übersteigen, ohne daß diese auf solche Weise jedannoch hangend, und unentrichtet verblieben ist, so ist darob zu halten, daß künfftighin ieden Exequenten kein mehrers als die Estappenmäßige Verpflegung in natura, und gantz kein Geld verreichet werde, welche sie, Unsere Beamten und Hof-Marchs-Inhaber, keines wegs mehr in die Wirths-Häuser, oder an die Gemeinschaften, sondern an die im Ausstand häfftende renitente Unterthanen, und zwar damit der Unschuldige mit dem Schuldigen nicht zu leyden komme, an jeden in particulari mit Benamsung dessen zu verweisen. Die Execution auch solchergestalt anzuordnen, damit der Renitente die Schwere hievon fühlen möge, und hierdurch gedrungen werde, seine mit Halsstarrigkeit hinterhaltende Schuldigkeit zu entrichten; Zu dem Ende derselbe mit mehrer Mannschafft zu überlegen, diese aber auch, wie bißhero sträfflich geschehen, nicht an solche Unterthanen zu verweisen ist, welchen die Abführung, wegen Unvermögenheit notorie in der Unmöglichkeit stehet; derentwegen dann Unsere Beamte denen Amt-Leuten welche diesen Unterthan bald Armer, jenen aber Reicher aus unterlauffender Pasion vortragen, besser nachzusehen, selbigen, wie die Erfahrung giebt, keineswegs so viel anzutrauen, sondern der Sache, so viel das Amt betrifft, selbsten nachzugehen haben; dessen Wir Uns in allen Puncten zu geschehen bey Unserer höchsten Kayſ. Ungnade versehen. München, den 1. Februarii, Anno 1709.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majestatis proprium.

L.

March-Reglement vor die Reichs-Armee am Ober-Rhein, de Anno 1711.

I.

Zeitige Notification des bevorstehenden Marches.

Sollen die auskommende Marchen zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Stand-Quartiere rücke, notificirt, und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der Terminus a quo & ad quem deutlich exprimiret, und die geradiste Route von jenem Termino a quo zu diesen ad quem biß an den Creiß, nicht aber durch Umschweif, und daß dadurch iemand ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahin gienge, beschwert werde, genommen, noch auch mehrere Rast-Täge, als von vier zu vier Tagen, oder eigenmächtige Still-Lager gemacht, dem löblichen Creiße hingegen, und dessen Fürsten und Ständen, nebst übrigen Interessenten die Einrichtung der Special-Routen und Rast-Täge, durch ihre Lande und Herrschafften denen Reichs-Satzungen gemäß anheim gestellet werden.

Diesen soll ohne Umschweif geschehen.

Rast-Täge.

Einrichtung der Special-Routen.

Wenn Marsch soll ein Officierer, oder Commissarius die March-Route regulieren helffen,

2. Solle bey Aufbruch der Mannschaft ein Officier oder Commissarius von derselben voraus geschicket werden, der die specificirte Listam der würcklichen Mannschaft oder deren Portionen überbringe, und die zwischen denen Interessenten concertirte Route erhebe, auch, zu Bezahlung der Estappen und Vergnügung der sich etwa ergebenden Excessen, entweder das baare Geld mitbringe, und solches deponire, oder auch deswegen, und daß die Zahlung von Nacht-Quartiere zu Nacht-Quartiere erfolge, an einen dem Statui convenienten Ort gnugsame Caution leiste, oder in Ermangelung die Geißel stelle, und man sich dißfalls nicht an den Officier oder Soldaten, der excediret, oder die Estappen genieſſet, sondern lediglich an den Commissarium oder den Officier, so voraus geschicket wird, und vor den March Sorge tragen solle, zu halten habe; Ehe aber oberwehntes, und was noch weiter hernach wegen der Estappen und andern verordnet ist, seine Richtigkeit hat, kein Durch-March gestattet werden.

und wenn alles einen Zahlung entweder Geld deponiret,

oder Caution oder Geißel stellen,

außer dem kein Durch-March zu verstatten.

3. Solle für eine Mund-Portion mehr nicht als zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, ein Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein des Tags, nach des Land-Manns Opinion und Gelegenheit; Vor eine Pferde-Portion aber sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, Oesterreichisch Gewichte, und dann ein halb Bund Stroh gerechnet, dann

Bestand einer Mund- und Pferde-Portion.

4. Vor eine solche Mund-Portion dermalen, biß auf weitere Verordnung, acht Kreutzer, desgleichen für eine Pferde-Portion zehen Kreutzer Rheinisch bezahlet werden.

Vor jene 8. vor diese 10. Kr.

5. Soll dieses nur auf die Gemeine, inclusive vom Feldwebel und Wachtmeister an, und keineswegs auf die höhere Staabs- und Ober-Officiers zu verstehen seyn, als welchen nach denen Commissariatischen Entwürffen ihre Mund- und Pferde-Portionen abzureichen wären, auch keine Multiplication der Portionen, und wann einer deren gleich mehr, als eine in der Ordonnance hätte, doch nur eine

Nur von Gemeinen verstanden.

Multiplication der Portionen wird nicht passiret.

einfache Portion verstattet werden, auch kein anders, wann es auch untern Vorwand des guten Willens geschehen wolte, als oben vermeldet worden, zu thun, denen Unterthanen bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung ernstlich verbothen seyn.

Gute Ordre und Disciplin zu halten.

6. Solle von denen commandirenden Officierern gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten, und daß über die Estappen nichts gefordert, noch excediret werde genaue Obsicht getragen; Falls aber dannoch Excessen fürgehen würden, darinn gleichbalden remediret, und wann es Geld oder Gelds-Werth anbetrifft, durch den Excedenten, so ferne er es im Vermögen, oder da solches nicht wäre, durch den Begleitungs-Commissarium, der seinen Regress an den, so excediret, suchen mag, Satisfaction gegeben, zu dem Ende auch eines jeden Orts Herrschafft verstattet werden, die Excedenten oder Delinquenten sogleich anzuhalten, und nicht ehender dem löblichen Regiment, oder Compagnie zu Administrirung der Justiz, abfolgen zu lassen, biß der Lædirte wegen seines erlittenen Schadens quoad interesse contentiret seyn wird. Wie dann auch

Remedirung vorgehender Excesse.

Begleitungs-Commissarius soll vor den Excedenten hafften.

Jeder Herrschafft permittirt, die Excedenten biß Satisfaction erfolgt, anzuhalten.

7. Wann es entweder an Bescheinigung der Consumptionen anstehen wolte, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen, und dessen nicht anders, als durch die von seiner Obrigkeit beschwohrne Attestata des Beleidigten, oder auch eines jeden Orts Unterthanen überwiesen werden könnte, denenselben in beyden Fällen sowol, als denen Bescheinigungen der Milice selbsten Glauben beyzumessen, und nach solchen die Satisfaction wegen des Ordonnanz-mäßigen und der Excessen zu geben.

Verfahren, wenn der Excedent das Factum läugnet.

Marchirende Miliz soll der verglichenen Route stricte nachkommen.

8. Wann die Route der geradesten Linie nach von dem termino a quo biß ad quem verglichen, (so sich der Terminorum Ungleichheit halber nicht wol voraus determiniren lässet) solle die marchirende Soldatesque derselben stricte inhæriren, viceversa auch die Herren Stände nicht nach Willkühr einer dem andern mit beyderseitiger Beschwerniß zuschieben, sondern darvon keines Weges abweichen, noch mehrerer Rast-Täge, oder auch anderswo, als darinn specificiret, machen, einer jeden Herrschafft aber freystehen, die Milice, nach Gelegenheit der Zeit, an ohnschädlichen Orten campiren zu lassen, oder in ein gelegenes Haus beysammen zu logiren, oder auch bey denen Innwohnern zu verlegen.

Jeder Herrschafft stehet frey, selbige, nach Gelegenheit zu logiren.

Vorspann, wie viel zu geben, wie es damit zu halten, und was davor zu zahlen.

9. Solle an Vorspann mehr nicht, als höchstens zwey Wägen auf eine Compagnie zu Fuß und ein Wagen auf eine Compagnie zu Pferd, jeder mit 4. Pferden oder Ochsen begehret, und des Tages zwantzig Kreutzer für jedes Stück bezahlet, auch die Vorspann nicht weiter, als von einem Nacht-Quartier, oder einem Ablösungs-Ort zum andern mitgenommen, an jeden derselben auch die Anstalt zur Ablösung zeitlich gemacht werden, damit nicht, wann es darbey anstünde, man auf eines solchen Orts Kosten so lange, biß der behörige Vorspann herbey gebracht, liegen zu bleiben/ gemüßiget werden möge. Es solle aber

Vorspann nur vor Mannschafft, nicht aber zu Transportirung der Artillerie &c.

10. Bloß auf den Marche der Mannschafft nicht aber auf Transportirung Artillerie Proviants oder Munition verstanden werden, sondern wann darzu mit Vorspann oder Fuhren ohnumgänglichen succurriret werden müste, solches anders nicht, als gegen baare Bezahlung nach dem Land-üblichen Lohn, geschehen, und dardurch niemand einige Beschwerden zugezogen, von denen sich etwan befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden. Haupt-Quartier Speyer, den vierdten November Siebenzehen Hundert und Eilff.

Commandirte leben vor ihr Geld.

Eugenio von Savoy

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Principis
von Langetl.

Estappen-Entwurff.

	Mund-	Pf.-	P.
Einem Obristen zu Fuß -	20.	12	
Einem Obristen Lieutenant -	10.	6	
Einem Obristen Wachtmeister	8.	6	
Einem Regiments-Quartier-Meister - - -	2.	3	
Einem Auditor & Secretario	2.	4	
Einem Capellan -	1.	2	
Einem Adjutant - -	2.	2	
Einem Proviant-Meister, -	2.	2	
Einem Wagen-Meister -	2.	2	
Einem Profos und seinen Leuten	3.	5	
Einem Hauptmann - -	6.	3	
Einem Lieutenant - -	2.	2	
Einem Fähndrich - -	2.	2	
Die übrige Kopf für Kopf jeder	1.	0	

Ferner	Mund-	Pferd-	P.
Einem Obristen zu Pferd	20	17	
Einem Obrist Lieutenant	10	10	
Einem Obrist-Wachtmeister	8	8	
Einem Regiments-Quartier-Meister		-4	
Einem Auditor & Secretari	2.	5	
Einem Proviant-Meister	2.	3	
Einem Adjutant - -	2.	3	
Einem Capellan -	1.	2	
Einem Wagen-Meister -	2.	2	
Einem Paucker - -	1.	2	
Einem Profoß und seine Leute,	3.	5.	
Einem Rittmeister - -	7.	6	
Einem Lieutenant -	3.	4	
Einem Cornet -	2.	3	
Einem Wachmeister -	2.	3	
Einem Fourier - -	1.	2	
Einem Musterschreiber -	1.	2	
Einem Feldscheerer, Trompeter, Sattler und Schmidt jeder -	1.	1	
Einem Corporal- -	1.	2	
Einem gemeinen Reuter -	1.	1	

Bey denen Dragoner- oder Husaren-Regimentern werden auf die Stäbe die Estappen entworffen, wie bey den Cuirassiern

sten, ausser daß bey denen erstern der Paucker aussen bleibet.	Mund-	Pferd-P.
Einem respective Hauptmann und Rittmeister aber - -	6	5
Einem Lieutenant -	2½	4
Einem Fähndrich oder Cornet	2.	3.
Einem Wachtmeister -	2.	3
Einem Fourier -	1.	2
Einem Muster-Schreiber -	1.	1

Denen übrigen aber, wie oben bey denen Cüraßiern. Haupt-Quartier Speyer, den 4ten Nov. Siebenzehen Hundert und Eilff.

LI.

Fouragier-Ordnung, nach welcher sich die Reichs- und alliirte Armee auf dem Reichs-Boden zu halten, de Anno 1712.

WIr von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. der Römischen Kayserl. Maj. ꝛc. Dann des Heiligen Römischen Reichs, und des löblichen Schwäbischen Creises resp. General-Feld-Marschall und General von der Cavallerie, wie auch dermahlen über die alliirte Reichs-Armee am Obern Rhein, in Capite commandirender General verordnen im Fouragiren folgender massen.

Commandirender Officier beym Fouragiren.

1. Hat der Officier, so die Fouragirer bedecken soll, nachdem es bey der Parola befohlen worden, sich zu bestimmter Zeit u. an ernannten Ort einzufinden, und die Fouragierer auf nachstehende Weise auszuführen: Nemlichen

Wer von jedem Regiment die Fouragirer an den commandirenden Officier liefern solle.

2. Von jedem Regimente zu Fuß und zu Pferd haben die Obrist-Wachtmeisters, und in der Abwesenheit die älteste Capitains, so dann vom General-Stab der Wagen-Meister-Lieutenant und bey der Artillerie ein Ober-Officier, und ein Wagenmeister, jeder seine Fouragierer biß an den bestimmten Sammel-Platz dem ersagten commandirenden Officier zu liefern, und solle zu besserer beobachtlichen Ordnung,

Wieviel von jedem Regiment zum Fouragiren zu schicken.

3. Von jedem Regimente zu Pferd, 1. Rittmeister, 2. Cornets, dann von jeder Compagnie ein Corporal, und von gantzen Regiment, 10. Gemeine mitgehen, und über gesammte solche commandirte bey jedem Flügel, gleich von der Infanterie von jeder Brigade ein Hauptmann, und dann von jedem Regiment ein Fähndrich zum Fouragier-Ritt beordret werden; Bey dem General-Staab soll sich der Wagenmeister-Lieutenant, deme an Hand zu gehen ein Wachtmeister mit einem Corporal und 20. Gemeinen zugegeben wird, und dann bey der Artillerie ein Ober-Officier nebst einen Wagenmeister einfinden, deren gesammter Verrichtung darinn bestehet, daß sie

Verrichtung der Officiers beym Fouragiren,

4. Auf ihre Fouragierer fleißig acht geben, und selbe beysammen halten, damit, ausser der Bedeckung, nicht vor- oder seitenwerts ausgeloffen werde, sondern sie beysammen bleiben, und anderster nichts dann Graß, oder was sonst etwan erlaubet ist, fouragiren, keineswegs aber in die Häuser, Scheuren, Wein- und Obst-Gärten, einbrechen, oder auf anderley Weise, wie es immer Namen haben mag, dem Landmann Schaden zufügen; Wie nun dieses alles sowol zu des Soldaten Besten und Sicherheit als auch des Landmanns Conservation angesehen; So hat

Item des commandirenden Officiers, so die Fouragirer anführet.

5. Der commandirende Officier der Fouragierer, welcher ein Obrist-Wachtmeister seyn, und nach dem fouragier-Ritt, es passire etwas oder nichts, seinen Bericht dem Generaln der Cavallerie, der so dann uns die fernere Relation auch erstatten wird, geben solle, hat darob zu halten, daß die Fouragierer von denen Regimentern, samt ihrem Gewehr, wann es nicht anderst befohlen wird, in Gliedern: Die vom Stab und der Artillerie aber in guter Ordnung aufbrechen, und an Ort und End, wo zu fouragiren angewiesen ist, folgen mögen; Nach welcher Observanz dann ohnnöthig seyn wird, aus dem Lager biß an den Fouragier-Ort, wie es manchmal geschiehet, zu jagen, und dardurch die Pferde muthwilliger Weise zu ruiniren: welches dann Krafft dieses

Jagen mit den Pferden verboten.

6. Puncts sowol, als wann einer ausser der Bedeckung betreten wird, bey Leib und Lebens-Strafe verbothen seyn solle.

Verrichtung derjenigen, so im Lager bleiben.

7. Hat die völlige Infanterie, den Tag, als man fouragiret, nebst dem General Staab und Artillerie vor dem Corps de Bataille sich zu sammlen.

8. Von der völligen Cavallerie auch gleichfals jedes Flüges Fouragierer bey seinem recht- oder lincken Flügel, wo das Regiment stehet, da es das Terrain erlaubet, und nicht anders befohlen wird, sich einzufinden. Hingegen

9. Die Gardes, zumalen sie gemeiniglich ausser denen Linien stehen, sich bey ihrem recht oder lincken Flügel zu stellen.

10. Die Grenadiers aber mit der Infanterie bey dem Corps de Bataille zu verbleiben.

Abwechselung beym Fouragiren.

11. Soll im Fouragieren jedesmal abgewechselt werden, und zwar den ersten Tag der rechte Flügel vorgehen, den zweyten der General-Stab und Artillerie mit der Infanterie, und den dritten der lincke Flügel und also alternative ein um den andern.

Officiers wie lange sie auf dem Fourage Platz bleiben sollen.

12. Die Officiers, so von dem Stab Artillerie oder Regimentern, mit denen Fouragierern ausgehen, müssen so lange bleiben, biß alle ihre Leute aufgeladen, mit welchen der Corporal voraus in das Lager gehe, sie Officiers aber mit deren Commandirten biß auf die letzt nachfolgen sollen.

Musterung nach Zurückkunfft der Fouragierer.

13. Haben die Unter-Corporals bey denen Compagnien die ausgehende Gemeine und Bediente zu specificiren, auch wann sie zurück kommen, zu sehen, ob niemand ermangle? Und wann sie einen Abgang finden, daß etwann ein oder andere gefangen, desertiert, oder sonst über die Zeit ausbleiben, solches

alsogleich dem Obrist-Wachtmeister, dieser aber dem Commendanten des Regiments zu hinterbringen, welcher es ohne Anstand, so bald immer möglich, dem commandirenden Feld-Marchall-Lieut. anzudeuten haben wird; damit aber von der Generalität oder von Staab niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, als werden

Hinzuziehende Kundschafft wegen des Fouragirens.

14. Die Stallmeisters und des kleinen Staabs-Bediente, oder Knechte, bey Ausgebung der Parola, bey dem General-Wagenmeister sich anmelden, und vernehmen, was wegen der Fouragirung befohlen worden?

Commando zu Aufsuchung der Ubertreter.

15. Sey männiglich wissend, daß täglich 2. Profosen mit commandirten ausgehen, um die Ubertreter ob angezogene Puncten, sie seyen von uns, oder andern Hoch- oder Niedern Generalen oder Officiers, an Leib und Leben exemplarisch abzustrafen. Gestalten dann

Verfahren wider dieselben,

16. Denen Profosen alles Ernsts, bey Leibs und Lebens-Strafe anbefohlen wird, wann sie auf dem Fouragieren jemand, ausser oberwehnter Ordnung, wider Verboth, betreten, ohne Ansehen des Herrn/ oder des Dieners, alsogleich in flagranti und in loco aufzuhencken, das Pferd aber nicht von sich zu geben, biß ihnen dafür von dessen Eigenthümer dabor 15. fl. bezahlt worden: Wovon ihnen, Profosen 9. fl. und denen commandirten 6. fl. hiemit zugesprochen werde. Welches sich hingegen auf keine Dienst-Pferd, sondern bloß auf der Officiers Pferde zu verstehen hat. Dann die Dienst-Pferde, nachdeme der Reuter oder Knecht, vermög dieser Fouragier-Ordnung, abgestraft worden, werden dem Regiment, Artillerie, oder Proviant-Aembtern alsogleich gehörig auszuliefern seyn. Wie mann dann

auch selbst des commandirenden Generals Liberey.

17. Mit angesetzter Straf, auf daß keiner sich zu beschweren Ursach habe, auch gegen unsere Liberey und Knecht, welche Wir dißfalls nicht anders als die übrige angesehen und tractirt haben wollen, verfahren sollen, als die Wir zu Erlegung der dictirten Pferd-Strafe auf übertretenden Fall uns keineswegs eximiren, sondern zu solcher selbsten offeriren thun.

18. Weilen die zwey Profosen nicht überall seyn können, sollen die commandirte Officiers diejenige Soldaten oder Knecht, so sie excediren finden, durch commandirte in Arrest nehmen, mit in das Lager bringen lassen, und so dann ihr Delictum anzeigen. Wann aber die commandirte Officiers auf bederley betretenen durch die Finger sehen, und man sie angibet, zur ernstlichen Verantwort und Bestraffung auch gezogen werden sollen. Wornach sich dann jedermänniglich zu richten und vor Unglück und Schaden um so mehr zu hüten wissen wird. Als gegen die Delinquenten wie erwehnt, kein Regard gemacht, sondern nach allem Rigor, ohne Limitation verfahren, mithin dieser Fouragier-Ordnung aufs punctualiste nachgelebt werden solle. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen/ haben Wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser Hertzogl. Secret Insigel vordrucken lassen. So geschehen in Haupt-Quart. zu Mühlburg den 30. Maj. 1712.

ingleichen die connivirende Officiers.

Eberhardt Ludwig Hertzog zu Würtemberg.

(L.S.)

Ad mandatum Seren. Domini Ducis.

Franz Dav. v. Gebhardt.

Nota. Diese Fouragierer-Ordnung ist schon A. 1695. von des Kayß. Gen. Lieutenantes Hn. Marggraff Ludwig Willh. zu Baden Hochfl. Durchl. publiciret, von Ihro Churfl Durchl. zu Braunschweig und Lüneb. als commandirenden Chef der Armee am Ober-Rheinstrohm aber sub dato Haupt-Quart. zu Ettlingen den 18. Sept. 1707. verbotenus repetirt, und mit dem 18. Artic. vermehret, und endlich von Jh. Hochfl. Durchl. zu Würtemberg, als commandirendem Gen en Chef am Ober-Rhein Strohm, vorhersiehender massen mutatis tractem mutandis abermals publiciret worden.

LII.

Kayserß Caroli VI. Kriegs-Articul.

Nota. Diese Articul sind mit denen Kriegs-Articuln Kayserß Leopoldi, so oben in diesem Cap. l. p. 102. befindlich von Wort zu Wort einerley Lauts und Innhalts, und nur unter Jhro jetzt höchstlöblichst regierenden Kayß. Maj. Hn. Caroli VI. allerhöchsten Namen von neuem bey Dero Miliz publiciret u. dieselbe darauf verpflichtet worden.

LIII. Jurament eines Kayserl. Obristen.

DEmnach Jhr. Röm. Kayß auch in Hispanien zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unser allergnädigster Kayser und Herr mir Inhalt Dero unterm (dato Monaths und Jahres) ausgefertigten u. ertheilten Kayß. Patents mich zu Dero Kriegs-Obristen bestellt und ein Regiment zu Fuß allergn. anvertrauet haben; Als gelobe u. schwere ich hierauf allerhöchstged. Jh. Kayserl. Maj getreu und hold zu seyn, und daß ich bey solchem mir anvertrauten Regiment das beste thun, dasselbe auf alle Weise conserviren u. im guten Stand erhalten, allerhöchstged. Jh. Kayß. Maj. Nutzen und Dienste befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, und meiner vorgesetzten Generalität Ordre und Befehl schuldigst vollziehen soll u. will, So wahr mir GOtt helffe und das H. Evangelium durch JEsum Christum Amen!

LIV. Jurament eines Kayß. Obristen Wachtmeisters.

ICh schwere neben denen gemeinen Puncten und Articuln, daß ich bey diesem löblichen Regiment und meiner darunter habenden Compagnie, daß beste thun, solche Aufzuge, Wachten, in Besatzungen, und wo Jhro Kayß Maj. Dienst erfordern, und mein Herr Obrister, Herr Obrist Lieutenant beordren werde, als einem ehrlichen Officier zustehet, thun, auch meines allergnädigsten Kayß.rs, Königs und Hus. Nutz so viel möglich befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil abwenden, auch wolged. meinen Herrn Obristen, und Herr Obrist-Lieutenant allen gebührenden Respect erweisen, und derer Ordre und Befehl schuldigst vollziehen soll und will, So wahr mir GOtt helffe u. das H. Evang. durch Jes. Chr. Am.

Nota. Auf gleiche Weise ist das Jurament eines Rittmeisters oder Capitains beschaffen, ausser daß nach den Worten: Herr Obrist Lieutenant, der Zusatz dabey: als dann der Herr Obrist-Wachtmeister, oder dessen Substituirte beordren werden.

LV.

LV.

Verhaltung und Jurament derer Kayserlichen Fähndriche.

Auf Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät, und dero hochlöblichen Hof-Kriegs-Raths, übergebe und befehle ich euch, ihr Herren Fähndriche hiermit diese fliegende Fähnlein, mit der Condition, daß ihr geloben und schwören werdet, euer Leib und Leben bey diesem euch anvertrauten Fähnlein zu lassen, also und dergestalt, wann ihr in eine Hand oder Arm geschossen werdet, womit ihr das Fähnlein habt und traget, dasselbe in die andere Hand nehmen sollet, und wenn ihr in dieselbe Hand auch geschossen, oder beschädiget werdet, das Fähnlein in das Maul nehmen, und fliegen lassen sollet, und wann ihr über dieses alles von denen Feinden übertrungen werdet, und nicht mehr erhalten könnet, so sollet ihr euch darein wickeln, und euer Leib und Leben dabey und mit Gewalt, so lange ihr Athem habt, nicht nehmen lassen.

(Hierauf wird ihnen befohlen, die Fähnlein in die lincke Hand zu nehmen, und nachfolgendes nachzusagen:)

Schwören wir also hierauf, daß wir bey solchem unsern Fähnlein beständig verbleiben, ehrlich und redlich handeln, und so lange wir Kräffte und Glieder haben, sie biß in unsern Tod und letzten Seufftzer bewahren, beschirmen und beschützen wollen, so wahr uns GOtt helffe und das Heil. Evangelium.

LVI.

Eyd der Kayserlichen gemeinen Soldatesca.

Wir geloben und schwören hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd, daß wir dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln dem VI. erwehlten Römischen Kayser, auch in Hispanien, zu Hungarn und Böheim König, unserm allergnädigsten Herrn, und von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät, allen dero Generalen und denen Officierern, so uns, in deroselben Namen, vorietzo und inskünfftige zu commandiren und zu befehlen haben werden; Insonderheit unsern Herrn Obristen, dessen Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeistern, und dann von denselben uns vorgesetzten Rittmeistern, Capitains und andern Officierern, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, sie ehren und respectiren, ihren Gebothen und Verbiethen getreulich folgen, Aufzug und Wachten bey Tag und Nacht, zu und vor dem Feinde in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Anschlägen, Belagerungen, und allen anderen Occasionen, wie die vorfallen mögen, auch wie und wo es Ihro Kayserlichen Majestät Dienste erfordern werden, und also tapffer, männlich und gehorsam erweisen, wie es ehrlichen und redlichen Soldaten wohl anstehet und zu thun gebühret, dem Kayserlichen Articuls-Brieffe in allen seinen Puncten und Clausulen uns iederzeit gemäß verhalten, wider alle Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Feinde, niemanden ausgenommen, iedesmal, nach Erfordern, ehrlich, tapffer und mannhafftig fechten und streiten, auch mit demselben durchaus keine Correspondenz oder Verständniß halten, niemaln uns von unserm Regiment, Compagnien oder Standarten absondern und abtreten, sondern dabey leben und sterben, und uns iedesmalen, es sey im Felde oder Quartieren, in allen Kriegs-Occasionen und Begebenheiten, wie sie zu Dienst Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reiche sich zutragen möchten, also verhalten, gehorsam, getreu und gewärtig seyn wollen, als es redlichen, Ehr-liebenden und tapffern Soldaten gebühret und wohl anstehet, so lange wir das Leben und die Kräffte darzu haben. So wahr uns GOtt helffe und das Heilige Evangelium, durch JEsum Christum, Amen!

Nota. Ob es gleich scheinen möchte, als wenn die Kriegs-Articul Kayserr Ferdinandi III. de An. 1642. so von Kayser Leopoldo Anno 1665. in wenigen Stücken corrigiret, und von neuem publiciret, auch diesem ersten Capitul oben pag. 81. inseriret worden, ingleichen Kayserr Leopoldi Kriegs-Articul, so oben in diesem ersten Capitel pag. 102. befindlich sind; Nicht weniger die hier unmittelbar vorhergehende Juramente der Kayserlichen Officiers und Gemeinen, sich weit füglicher in das erste Capitel des Andern oder Special-Theils dieses Wercks, allwo von den Kriegs-Sachen des Kayser- und König- auch Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich in Specie gehandelt wird, als hieher schicken; So wird sich doch bey Durchlesung der ersten Articul gedachter Articuls-Brieffe befinden, daß die Kayserlichen Völcker, so darauf zu vereydigen seyn, sowohl ihrer Kayserlichen Majestät, als dem Heiligen Römischen Reiche verpflichtet werden sollen, welches auch aus dem vor dieser Nota sub Num. LVI. verhandenen Jurament der Kayserl. gemeinen Soldatesca zu ersehen. Solches aber geschicht vermuthlich darum, weil Ihro Kayserl. Maj. ohne dero, als Ober-Haupts des H. Röm. Reichs, Concurrenz keine Reichs-Armée formiret werden kan, dero Trouppen niemals anders, als Kayserliche und des Heil. Römischen Reichs Völcker regardiret wissen wollen.

CAPUT II.

Extracte aus denen Grund-Gesetzen des Heil. Röm. Reichs, dessen Kriegs-Wesen, auch die Handhabung des Land-Friedens und innerlichen Ruhe-Standes betreffend.

LVII.

Extract aus Kaysers Caroli IV. güldenen Bulle, de Anno 1356.

Tit. 15. Von Zusammen-Verbündnissen.

Heimliche Bündnisse und Rottirungen in Städten mit Personen, so andere befehden,

Alle boßhafftige und durch die heilsamen Satzungen verbothene Verbündnisse, und heimliche ungebührliche Versammlung, so in- oder ausserhalb einer Stadt, zwischen beyderseits Städten, Personen, oder einer Person und Stadt, unter dem Schein Schutzes und Schirmes, oder wegen Aufnehmung zu Bürgern, oder aber welcherley Beschönung halber es wäre, wie auch die Gewohnheit dadurch eingeführet, so vielmehr für eine Zerrüttung und Zerstöhrung zu achten, verwerffen, verdammen und vernichtigen Wir aus rechtem Wissen, also und dergestalt, daß fortan solche Vereinigung und Verwickelung der Städte oder Personen, in was Würden oder Stande die seyn möchten, unter sich, oder mit andern, doch ohne Autorität ihrer Herren, deren Unterthanen und Dienst-Leute sie wären, oder in ihrem Gebieth gesessen, gemacht, oder hernach machen würden, darinnen sie ihre Herren benanntlich nicht ausbescheiden, allerdings, immassen dieselben durch unsere Vorfahren, als Mehrer des H. Reichs, heilsame Satzungen verbothen, cassirt und aufgehoben seyn sollen.

zumal wenn die Landes-Herren darinnen nicht ausgenommen, verbothen.

Bündnisse wegen des Land-Friedens bleiben in ihrer Krafft.

Jedoch die Gelübde und Verbündnisse, so die Fürsten, Städte und andere, wegen gemeines Land-Friedens aufgericht, ausgenommen; Dann Wir solche, unserer Erklärung eigentlich vorbehaltende, in voller Krafft und Wirckung bleiben lassen, biß ein anders darinnen geordnet und fürgenommen. Und eine iede besondere Person, welche hinführo wider diß unser gegenwärtig Gesetz und alt Recht, darüber gegeben, einigerley Zusammenverschwöhrung und Verwickelung ins Werck zu richten sich unterstehet, die soll, über die Pön gesetztes Rechtens, verleubt, und darzu in Strafe zehen Pfund Goldes

Strafe der Personen

verfallen seyn. Welche Stadt und Gemeine wider dasselbe unser Gesetz auf solche Weise sündiget, oder dem zuentgegen thut, die soll zur Strafe hundert Pfund Goldes erlegen, auch alle ihre Freyheiten und Kayserl. Brieffe verlieren. Und vorgesetzte Geld-Strafe soll halb in die Kayserl. Cammer, der andere halbe Theil aber den Herrn des Landes, wider das vorangeregte Verbündniß und Versammlung gestifft, und gehalten, gefallen, und erlegt werden.

und Städte, so wider diese Satzung handeln,

halb der Kayserlichen Cammer, und halb dem Landes-Herrn.

Tit. 17. Vom Absagen.

Alle die hinfüro, wie der etliche tichten und fürwenden, rechtmäßige Ursachen einer Absagung zu haben, entsagen ihnen auch an solchen Städten unzeitlich, da sie weder haushalten, noch gewöhnlich sitzen: Erklären Wir, daß dieselben alle zugefügte Schäden, es sey mit Brand, Raub, oder welchergestalt sich solches zugetragen, dem also entsagt wird, mit Ehren nicht zuwenden mögen. Und dieweil niemand einiger Gefährd und Untreue zu Hülffe kommen, oder fürtragen soll, als gebieten Wir, in Krafft gegenwärtiges Gesetzes, ewiglich zu halten, daß solche Entsagung, welchen Herren oder Personen, mit denen etliche in Gesellschafft, Gemein- oder sonsten ehrliche Freundschafft gerathen, sie also ietzt, oder inskünfftige begegnen und wiederfahren möchte, hinfüro durchaus keine Krafft haben, noch sich gebühren, unter dem Schein öffentlicher Absagung, einen anzugreiffen, und zu überfallen, weder mit Brennen noch Rauben, es sey dann, daß dieselbe Entsagung drey Tage dem Entsagten selbst, oder an der Stadt, da er zu wohnen pflegt, öffentlich sey verkündiget, und daß man solche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweisen könne. Wer nun mit dergleichen Absagung oder feindlichem Angriff gegen einen, anderer Gestalt, dann zuvor geschrieben, verfahren würde, der soll dadurch verleumdet seyn, als wann keine Entsagung geschehen wäre, auch daneben

Alle ertichtete Absagungen oder feindliche ungegründete Angriffe

ohne öffentliche Verkündigung 3. Tage vorhero,

Als Verräther zu strafen.

damben wie ein Verräther, von einem jeden Richter, zur gebührlichen Strafe gezogen werden.

Krieg, Brennen, Rauben verbothen.

Wir verbiethen ferner alle und iede unrechte Kriege, Brennen und Rauben, zu dem alle unbillige und ungewöhnliche Zölle, Geleit und Schatzung, dem Begleideten abzudringen bey Poen, als die heilsamen Rechte und Satzungen solches zu straffen zulassen, und verstatten.

LIIX.

Extract aus Kayser Friedrich des III. Reformation zu Franckfurth am Mayn Anno 1442. aufgerichtet.

Wer oder was in offenen Fehden gefreyt seyn soll.

Acker-Leute und Winzer.

§. 6. Item, soll der Ackersmann, und Wein-Garts-mann ausser seinem Hause, mit seiner Hacke, die man zu Aeckern, Wiesen, und Wein-Gärten zu bauen bedarff, es sey in oder ohne Feindschafft, auch auf den Wein-Gärten, Aeckern, und Wiesen, und wiederum heim zu Haus, und wann man die Früchte schneiden, Wiesen mähen, auch den Wein lesen, und das einführen soll, sicher und friedlich seyn. Und

Brandschatzen und Brennen.

soll auch niemand brennen, und brandschatzen, Feuer schiessen oder einlegen, weder Tags noch Nachts, es sey denn in offner Fehde, Feindschafft, oder ohne Feindschafft.

Kaufwehrte und Reisende.

Item, es sollen auch alle geistliche Leute, Kindbettern, und auch die in schweren Kranckheiten liegen, auch Pilgerim, Landführer, Kauffleute und Fuhrleute, mit Haab und Kauffmannschafft, sicher seyn, und nicht beschädiget werden.

Geistliche Oerter.

Item, es sollen alle Kirchen, Kirch-Höfe, Widem-Höfe auch sicher seyn, und daraus nichts genommen werden, auch kein Wehr daraus geschehen. Doch ob iemand, den oder die darinn wären, unterstünde zu stürmen, oder zu nöthigen, so möchte man sich daraus wehren.

Von reisigen Knechten.

Gebrödter oder gedingter Knecht und sein Dienen.

§. 7. Item, es soll auch fürbas kein Reisiger Knecht seyn, der sein eigen Pferd habe, er habe dann einen Herrn, oder Junckern, oder sey einer Stadt Diener, deß oder der gebrödter oder gedingter Knecht er sey. Und ob der Knecht etwas thäte wider die vor und nachgeschriebene Stücke, das soll seine Herrschafft verantworten und wiederkehren. Und was sonst reisige Knechte wären, die eigene Pferde, und nicht Herrn oder Junckern hätten, als obsteht, dieselben, auch andere Knechte, die nicht Herren hätten, oder die Herrn hätten, so ihrer zum Rechte nicht mächtig wären, sollen nirgend frey, Trost und Geleit haben. Item, sollen alle Chur-Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Freyen, Herrn, Ritterschafft, Städte und männiglichen Unsere und des Heil. Reichs Unterthanen, mit allen, denen sie zu gebiethen haben, er sey Edel oder Unedel, Reisiger-Knecht, Handswercks-Knecht, Dienst-Knecht, Bauers-Knecht, oder andere, ernstlich und festiglich schaffen und bestellen, daß der keiner in Reis-Weise jemands, oder auf iemands Dienst, Angriff und Zugriff Hülffe thun, es sey auf Wasser oder zu Land, ohne seiner Herrschafft Wissen, Willen, oder Gunst. Solches wir auch den obgenannten, und allen andern, die nicht Herren hätten, denen sie insonders zu versprechen stünden, zu halten festiglich gebiethen.

Herrn-loser Knecht, so sich für Reisig ausgiebt, nicht Geleit zu geben.

Item, es soll auch niemand männiglich, es seyen Fürsten, Herrn oder Städte, in welchem Stand oder Wesen die sind, als obstehet, zu ihren Landen, Städten und Gebiethen, mit ihren Amt-Leuten, auch sonst ernstlich und festiglich bestellen, das fürbas kein gewachsener Knecht, der mit mercklicher Kranckheit seines Leibs nicht beladen, und ein Müßiggänger sey, auch nicht viel ehrbarer, redlicher und begnüglicher Leibes-Nahrung für sich selbst hätte, in ihren Landen, Städten und Gebiethen, nicht behalten, noch gelitten, sondern verschmähet und ausgetrieben werde.

Müßiggänger nicht zu dulden.

LIX.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. Anno 1495. zu Worms gemachten Land-Frieden.

Fried-Both.

Tödtliche Beschädigung, auch alle Hülffe und Vorschub darzu verbothen.

Daß von Zeit dieser Verkündigung niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen und belägern soll, auch durch sich selbst, oder iemand anders von seinetwegen, nicht dienen, noch auch einige Schlösser, Städte, Märckte, Befestigungen, Dörffer, Höffe oder Weiler, absteigen, oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege dermassen beschädigen soll. Auch niemand solchen Thätern Rath, Hülffe, oder in keine andere Weise Beystand oder Vorschub thun. Auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, behausen, ätzen, oder trancken, enthalten oder gedulden: Sondern wer zum andern zu sprechen vermeint, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hiebevor, oder ietzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag verthädingt sind, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hingehören.

Jeder soll seine Ansprüche gerichtlich anbringen.

Aufhebung aller Fehden.

Darauf haben wir alle offene Fehde, und Verwahrung, durch das gantze Reich, aufgehaben und abgethan. Heben die auch hiemit auf, und thun die ab von Römischer Kö-

Fehden cassiret.

niglicher Macht Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs.

Acht und andre Strafen gegen die Fried-Brecher.

Die Pön der Fried-Brecher.

Und ob iemand, in was Würden, oder Stande der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vermeldt im nächsten Articul gesetzt ist, handeln, oder zu handeln sich unterstehen würden, die sollen mit der That von Recht, zu samt andern Pönen, in unsere und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn. Die wir auch hiemit in unsere und des Heiligen Reichs Acht erkennen und erklären, also, daß ihr Leib und Gut allermänniglich erlaubt, und niemand daran freveln, oder verhandeln soll, oder mag. Auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß, ihnen zustehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, sollen gegen diejenigen, die in Verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel der Uberfahrer deren gebraucht, dem Lehen-Herrn verfallen, und sie derselben Lehen, oder derselben Theil, so lange der Fried-Brecher lebt, ihm oder andern Lehns-Herrn Erben zu verleihen, oder denen seinen Theil der Abnutzung folgen zu lassen, nicht schuldig seyn.

Wann die Thäter des Fried-Bruchs nicht offenbar, und deß iemand verdacht wäre.

Und ob auch Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städte, oder andere, in was Stand, Würden, oder Wesen ieder sey, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren wider diesen Frieden beschädigt würden, und die Thäter nicht offenbar, sondern iemand deß verdacht wäre, auch die Kläger sie deß nicht beweisen wolten, und doch aus redlicher Anzeigung in Verdacht stünden, so solt und möchte der Chur-Fürst, Fürst, Prälat, Graf, Herr, Ritterschafft, oder Städte, dem oder deß Mannen, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Unterthanen, oder Verwandten, Schade geschehen wäre, den oder dieselben beschreiben, und für sich vertragen, entschuldigen mit dem Eyd von denselben zu nehmen. Und ob der oder die Verdachten sich der Entschuldigung des Fried-Bruchs in einigen Weg wiederten, oder auf die Vertragung nicht erscheinen wolten, so sollen sie der Beschädigung und Fried-Bruchs schuldig gehalten, und offtmals gegen ihnen laut des Gebots mögen gehandelt werden. Doch soll derselbe Chur-Fürst, Fürst, Prälat, Graf, Herr, Ritterschafft oder Stadt, dem oder denselben ungefährlich Geleit zu beschreiben, ab, bey, und zu solchem Tag, bis weiter an ihr Gewahrsam, für sie und alle diejenigen, so sie mit ihnen zu solchem Tag brächten, ungefährlich, und ob man die Tag-Briefe ihnen nicht möcht zu Handen bringen, so soll man die an zweyen oder dreyen Enden anschlagen, da sie zuversichtig Handel oder Wesen hätten. Ob auch wider diesen Fried und unser Gebot iemand beraubt, beschädigt, und Zugriff geschehen würde, so sollen alle diejenigen, die deß zu frischer That ermahnet, oder sonst innen würden, mit Macht nacheilen, und mit fleißigem Ernst gegen solche Beschädiger handeln und fürnehmen, als wäre es ihre selbst Sache, dieselben zu Handen zu bringen.

Fried-Bruchs verdächtige sollen sich eydlich purgiren, widrigen Falls deselben schuldig seyn.

Sicher Geleit vor den Verdächtigen.

Nacheil der Fried-Brecher.

Fried-Brecher und solche Thäter nicht zu hausen.

Es soll auch solche Thäter und Fried-Brecher niemand hausen, herbergen, ätzen, tränken, enthalten, Fürschub thun in seiner Obrigkeit, Eigenthum, und Gebiethen, sondern dieselben annehmen, und zu ihnen mit dem Ernst, von Amts wegen, richten, und auf männiglichs Klage, Recht ungesäumt von ihnen helffen. Darwider sie nichts schützen, schirmen oder fürtragen soll einige Tröstung, Sicherheit, Freyheit oder Geleit, dann sie deß alles ausserhalb Verwilligen des Widertheils, unempfänglich sind, und nicht genieſſen sollen in keinen Weg. Wann wir in allen Tröstungen und Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, von wem die gegeben werden, solchen Fried-Bruch wollen ausgenommen, und nicht darinn mit begriffen haben.

Fried-Brecher haben nirgends sicher Geleit.

Von der Uberfahrer des Friedens Enthaltung.

Und ob die Thäter und Uberfahrer diß Friedens, Enthalt, Befestigung, oder sonst dermassen Fürschub, oder Gunst hätten, also, daß stattlicher Hülffe oder Feld-Zugs noth wäre: Auch ob iemand in diesem Land-Frieden begriffen, von weß Stands, Würden, oder Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, von iemand, den dieser Land-Friede mit begreifft, bewacht, bekriegt, oder sonst beschädigt, oder die Thäter und Beschädiger hausen/ enthalten, oder denen Hülffe oder Beylegung thun würde, dasselbige soll durch die Beschädigten, oder auch unsern Cammer-Richter, an Uns oder unsern Anwalt und die jährliche Versammlung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebracht werden, daselbst den Bekriegten oder Beschädigten unverzügliche Hülffe und Beystand, oder Rettung geschehen soll. So aber der Handel mit Uber-Zug, oder sonst dermassen gestalt seyn würde, daß der jährlichen Versammlung aus Nothdurfft nicht zu erwarten wäre, geben wir hiemit Macht unserm Cammer-Richter von unsertwegen, Uns und die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs förderlichst, an gelegene Mahlstatt, zu beschreiben, dahin Wir und sie, oder unsere und ihre Anwäldte treffentlich kommen, oder mit Macht schicken wollen und sollen, davon, wie obsteht, zu rathschlagen, und mit Macht zu handeln. Doch mag und soll nicht desto minder unser Cammer-Richter und Urtheiler allezeit, und auf Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten, oder von Amts wegen wider die Uberfahrer und Friedbrecher, wie recht, procediren.

Wenn Hülffe und besondrer Feld-Zug wider die Friedbrecher von nöthen,

soll es an Kay. Majest. und die Stände des Reichs gebracht werden.

Von

Von der Einspännigen Knechten.

Herrn-los, ꝛc. Reisige und Fuß-Knechte

Und dieweil viel Reisige und Fuß-Knechte sind, die eines Theils gantz keine Herrschafft haben, auch etlichen mit Dienst verpflichtet, darinnen sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafft, darauf sie sich versprochen, ihr zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern im Lande ihrem Vortheile und Reuterey nachreiten, ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfüro solche Reisige und

im Römischen Reiche nicht zu dulden.

Fuß-Knechte in dem Heiligen Reich nicht sollen geduldet oder aufenthalten werden, sondern, wo man die betreten mag, so sollen sie angenommen, härtiglich gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auf das wenigste ihr Haab und Guth angenommen, gepönt, und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

Ob die geistlichen Personen wider diesen Frieden handelten.

Wenn geistliche Personen in Bestraffung der Thäter säumig, wie gegen dieselben zu verfahren.

Item, ob die geistlichen Personen, das wir uns ie nicht versehen, wider diesen unsern Frieden und Geboth handeln würden, so sollen die Prälaten, die ohne Mittel ordentlichen Gerichts-Zwang gegen ihnen haben, sie, auf Ansuchen der Beschädigten, ungesäumt daran halten, Kehrung und Wandel der Schäden zu thun, soferne sein Vermögen reicht, und sie härtiglich um die Uberfahrung strafen. Und ob dieselben säumig, und die Thäter nicht gestraft würden, so setzen wir sie, auch die Thäter, hiemit aus unserer und des Reichs Gnade und Schirm, wolten sie auch, als Irrer des Friedens, in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder vertheidigen, in keine Wege. Doch soll ihnen die Entschuldigung, ob sie verdacht wären, wie von den Weltlichen obstehet, auch zugelassen werden. Es soll auch wider diesen Frieden niemand mit Verschreibung, Pflichten, oder in einigen andern Weg verbunden seyn oder werden die Zeit des Land-Friedens, wann wir solches alles, aus Krafft unserer Königlichen Obrigkeit, kraftloß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbige in andern Stücken, Puncten und Artickeln derselben Verschreibung, oder Pflicht und Verbündniß ihrer Innhalt, unverletzlich und unschädlich seyn. Und soll dieser Land-Friede niemand an seiner aufrichtigen Schuld-Verschreibung geben oder nehmen.

Verdächtige können sich eydlich purgiren.

Welche um Fried-Bruchs willen in die Acht kommen.

Und welcher oder welche also durch Verwirckung, wie vor und nach stehet, in die Acht kommen, die sollen auch von Uns davon nicht absolviret werden, dann mit Willen des Beschädigten, der oder die brächten sich dann mit Recht daraus. Und darauf befehlen Wir allen und ieden obgeschriebnen, euch auch hiemit aus Röm. Königlicher Macht, bey den Eyden und Pflichten, die ihr Uns von des Reichs wegen insonderheit gethan, und bey dem Gehorsam, den ihr Uns, als Römischen Könige, schuldig seyd, und bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so ihr von Uns und dem Heil. Reich, oder andern habt, ernstlich und festiglich gebietend, daß ihr diesen obgeschriebenen Frieden und unser Geboth mit allen Puncten, Artickeln und Innhalt, stät und fest halten, auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Gebieth, und was ieglicher in Regierung und Befehl hat, mit euren Amtleuten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Stadthaltern, wie die Namen haben, auch euren Unterthanen, zu halten und zu vollziehen, ernstlich schaffet und bestellet, daran nicht säumet, noch darwider trachtet oder thut, heimlich oder öffentlich, in keine Weise, als obstehet, zusamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Rechte, der Königlichen Reformation, und unsere schwere Ungnade zu vermeiden.

Aechter, wenn zu absolviren.

Befehl, den Land-Frieden stet und fest zu halten.

Aufhebung aller Freyheiten, so wider diesen Land-Frieden sind.

Wir setzen auch hindan alle und iegliche Gnade, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Uns, oder unsern Vorfahren am Reich, oder andern, hievor ausgangen und verfaßt, die in einige Weise wider diesen unsern Frieden seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausulen, Meynungen die gesetzt, oder verpflichtet wären, die Wir aus Röm. Königlicher Macht und Vollkommenheit hiemit hindan setzen und wollen, daß sich niemand, von was Würden, Stand oder Wesen die seyn, wider diesen Frieden und Geboth, durch solche Gnade, Freyheit, Herkommen oder Bündniß schützen, schirmen oder verantworten soll oder mag, in keine Weise.

Privilegia und Freyheiten schützen die Land-Friedbrecher nicht.

Dieser Friede soll den andern Rechten nichts abbrechen.

Und soll dieser Friede und Geboth den gemeinen unsern und des Heiligen Reichs Rechten, und andern Ordnungen und Gebothen, vormals ausgegangen, nichts abbrechen, sondern das mehren, und von Stund an iederman nach dieser Verkündigung den zu halten schuldig seyn.

Soll so gleich, nach geschehener Publication, vim obligandi haben.

LX.

Extract aus der unter Kayser Maximiliano I. gemachten Handhabung des Friedens, Rechtens und der Ordnung zu Worms Anno 1495.

Vom Nachellen zu frischer That, und Feld-Lägern.

Jeder ist den Friedbrechern nachzueilen schuldig.

Und als in gemeldtem Frieden ein Artickel begriffen ist, ob Zugriff wider diesel-

ben geschehen, und daß iemand ermahnt, oder sonst zu frischer That innen würde, solchen Thätern nachzueilen, wie offt sich solcher Fall begäbe, daß iederman solches Nacheilen zu

Unkosten des Feldzugs gegen die Fried-Brecher

frischer That, auf seine selbst Kosten und Schaden, zu thun schuldig seyn soll, ohngefährd. Ob aber Feld-Lägers, Uberzugs, thätlichs Handels, oder anderer gewaltiger That gegen den Fried-Brecher oder Ungehorsamen vonnöthen seyn wird, solches soll geordnet und ausgerichtet werden von dem gemeinen Pfennig und Hülffe, so aus dem Reiche zusammen gebracht wäre, oder umbracht, wie dann solches durch die jährliche Versammlung verordnet wird.

vom gemeinen Pfennig zu nehmen.

Die Königliche Majestät soll keinen Krieg anfangen, auch keine Einigung oder Bündniß annehmen.

Auch sollen Wir und unser lieber Sohn, Ertz-Hertzog Philipps, auch unsere Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Fehde anfahen, noch einig Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewälten machen, die dem Reiche zu Schaden, Nachtheil, oder zuwider seyn möchten.

Dem Reiche zum Schaden.

Was mit dem gemeinen Pfennig erobert wird, soll bey dem Reiche bleiben.

Was auch von Landen, Leuten, Städten, Flecken, Märckten oder Dörffern durch die gemeine Hülffe und Pfennig erobert wird, soll dem gemeinen Reiche vorbehalten seyn und bleiben. Und mit anderm, das erobert wird, soll es gehalten werden, auf Maaß und Weise, wie sich die Hauptleute deß mit uns und der Versammlung verthedingen. Und nachdem in dem gemeinen Land-Frieden, den Wir mit Rath der gemeldten Churfürsten, und Versammlung durch das Heilige Reich Teutscher Nation, zu halten fürgenommen, geordnet und gemacht haben, unter andern nemlich ausgedingt ist, daß alle offene Fehden und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan seyn sollen, erklären Wir, obermeldter König Maximilian, auch mit Rath der gemeldten Churfürsten, Fürsten und Versammlung, daß derselbe Artickel nachgemeldter massen soll verstanden werden. Was bißher im Rechten und Verwahrung geschehen, und nicht gericht oder verthedingt ist, das soll nicht criminaliter gebraucht werden, und welche gedient hätten, daß dieselben deß unangezogen bleiben.

Aufhebung der offenen Fehde im gantzen Reiche.

Von Sachen und Händeln, so sich vor diesem Land-Frieden begeben haben.

Item, als auch Wir vorgemeldter König Maximilian, wie oben stehet, mit Rath unserer Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, Gericht zu halten, fürgenommen und geordnet, haben Wir darauf, damit in solchem desto minder Irrung und Zerrüttung erwachsen, nach derselben unserer und der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath gesetzt und geordnet; Setzen und ordnen auch von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit und rechtem Wissen, in Krafft dieses Briefs, daß alle Händel, so sich hievor in Fehden, Kriegen oder Aufruhr begeben haben, die rechtlich und gütlich hingelegt, vertragen und vereiniget wären, in diese Rechtfertigung nicht gezogen sollen werden.

Was unter diese Satzung nicht gehöre.

Wie der Land-Friede zu halten geboten und verpönet ist.

Und darauf Wir befehlen allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städten, und allen andern unsern und des Reichs Unterthanen, und lieben Getreuen, ernstlich gebiethend, bey den Pflichten, Eyden und Gehorsamen, so sie Uns und dem Heil. Reich gethan haben, und zu thun schuldig sind, und darzu einer Pön, nemlich zwey tausend Marck feines Golds, halb in unsere Königliche Cammer, und den andern halben Theil dem Beschädigten unabläßlich zu bezahlen, und dazu, bey Verlierung aller und ieglichen Freyheit und Rechts, so ihr ieder von Uns und dem Heil. Reiche hat, daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleisse halten, und, wie oben geschrieben stehet, handhaben, auch ihren Hauptleuten und Unterthanen zu thun auf ihren Eyd befehlen, und dieser Vereinigung und Pflicht stracks, ohne Einrede, nachkommen, als lieb ihnen und ihr iedem sey unsere und des Reichs schwere Ungnade, auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

Befehl, den Frieden zu halten,

bey Strafe 2000. Marck Goldes, und Verlust aller Freyheiten und Rechte,

Declaration der Pön über die Verächter der Friedens-Ordnung und Handhabung.

Ob auch iemand, von was Würden, Stand oder Wesen der oder die wären, die diese unsere Ordnung, Pflicht und Handhabung verachten, nachläßig, oder der nicht Folge thun würden, und dasselbe offenbar, kündlich und unlaugbar wäre, den oder dieselben erklären Wir hiemit, durch solche ihre Verächtniß, in die gemeldte Pön gefallen, soll auch deßhalben weitere Fürforderung, oder einige weitere Erklärung oder Urtheil nicht nöthig seyn, und soll alsdann auch gegen denselben mit Execution, und zu Einbringung solcher Pön und andern gehandelt werden, darnach weiß sich ein ieder zu richten.

in welche die Verbrecher ipso actu und ohne weitere Erkenntniß verfallen seyn sollen.

LXI.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. ausgefertigtem Reichs-Abschiede zu Lindau, de Anno 1497.

6. Nachdem in dem Abschiede des nechst gehaltenen Reichs-Tags zu Worms beschlossen, unter andern ein Artickel verleibt und begriffen ist, also lautend: Ob iemand, der

der in diesem Land-Frieden nicht seyn wolte, oder begriffen wäre, hie zwischen nechster Versammlung, iemand in diesem Land-Frieden überziehen und belagern würde, so sollen dem, oder denselben alle und iegliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in zwantzig Meil Wegs darum gesessen, zu des Überzognen oder Belägerten Ersuchen, oder welcher das sonst gewahr oder innen würde, zu Stund, so starck er könnte zu Roß und Fuß aufseyn, zu ziehen, und wider dieselben Hülff und Beystand thun, treulich, als wäre es sein selbst Sachen, ungefährlich, und sich deß keiner auf den andern entschuldigen, oder verziehen. ꝛc. Und aber der ietzt gemeldte Articul auf diesem Reichs-Tag allhie zu Lindau, als daraus erscheint, geändert, so ist derselbe ietzo durch Uns alles seines Innhalts und Begriffs, wiederum angenommen, erneuert, und erstreckt, bis auf die nechste Versammlung, so in dem Heiligen Reich seyn wird, der auch alles seines Innhalts und Begriffs, die gemeldte Zeit aus also in Kräfften und Wesen seyn und bleiben, dem Wir auch dermassen ungeweigert geleben und Folge thun sollen und wollen.

Vergewaltigte wider den Land-Frieden.

sollen durch die nächst gesessenen Reichs-Stände secundiret werden.

Erneuerung desjenigen, was im Land-Frieden enthalten.

LXII.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. abgefasseten Reichs-Abschiede zu Worms, de Anno 1497.

6. ITem nachdem der Königl. Majestät auf dem vordern gehaltnen Reichs-Tag allhie zu Worms hundert tausend Gulden zu Unterhaltung des Kriegs in Italien, und funffzig tausend Gulden zu Unterhalten der Grentzen wider die Türcken von dem gemeinen Pfenning durch die Stände des Reichs zu vergnügen zugesagt seyn, hat seine Königl. Majest. an uns die Stände mit ernstlichem Fleiß lassen gesinnen und begehren, daß wir Ihren Königl. Gnaden in Abschlag solcher Summen vergönnen wolten, den gemeinen Pfenning, so in ihren und ihres Sohns, Ertz-Hertzogen Philippen, Erb-Landen, darzu der Hertzoge von Jülich, Berg und Cleve, Landen gefallen solle, aufzuheben und einzunehmen; Haben wir solches hievor Königl. Majest. in Abschlag, wie obberührt, bewilligt und zugelassen, darzu Ihr. Königl. Gnaden auf ferner ernstliches Ansuchen, durch ihre obgemeldte Räthe, an uns um Reichung etwas am baarem Gelde, von dem gemeinen Pfenning, so erlegt und gefallen ist, gelangt, vier tausend baarer Gulden, von dem gefallnen gemeinen Pfenning, auch in Abschlag obberührt anderthalb hundert tausend Gulden zu entrichten und zu bezahlen bewilligt und verschafft, doch mit der Bescheidenheit, daß seine Königl. Majest. die Einnahme des gemeinen Pfennings seiner Königl. Gnaden, auch ihres Sohnes Ertz-Hertzog Philippen Erb-Land, darzu der Lande der Hertzogen von Jülich, Berg und Cleve, eigentlich aufschreiben, und das Register der verordneten Schatz-Meistern gen Franckfurth überantworten lassen, wie sich dann das nach Ausweisung der Ordnung des Pfennings, des vordern Reichs-Tags allhie aufgericht gebühre, wo dann Übermaß der gemeldten anderthalb hundert tausend Gulden erfunden würde, daß dieselbe den gemeinen Schatz-Meistern geliefert werde, würde aber Abgang an der gemeldten Summa vermerckt, daß alsdenn solcher Abgang, der Königl. Majest. nach Ausweisung der fürgenommenen Ordnung vormals beschlossen, vergnügt werde.

Reichs-Beytrag zum Krieg in Italien und wider die Türcken.

In Oesterreichis. und Jülichschen Landen in Abschlag zu nehmen.

Überschuß an die gemeine Schatz-Meister zu zahlen.

7. Item, nachdem uns der hochgebohrne Fürst, unser besonders lieber Ohmen und gnädiger Herr, der Hertzog von Jülich, Berg und Cleve, durch geschickte Bothschafften und Räthe, zu erkennen geben, und fürbracht, wie ihnen gemeldte ihre Herren, sonderlich zu entdecken befohlen habe, daß ihren Herren ietzt gemeldt gläublich und mercklich Warnung angelangt, daß der König von Franckreich seiner Solldner bey zehen tausend solle geurlaubet haben, in einem Schein, der Meynung, daß dieselben Solldner die gedachten Hertzogen, ihr Land und Leute überfallen, beschädigen, gewaltiglich nötten und getrengen sollen, und darauf von ihrer Herrn wegen gesonnen und begehrt, ob ihre Herrn also überzogen und bemügt würden, weß sie sich Hülff, oder Trosts, zu den Ständē des Reichs versehen solten, haben wir darauf gerathschlaget, gehandelt, geordnet, und beschlossen, daß der Articul der Hülffe des vordern Reichs-Tags allhie zu Worms aufgericht nechst zu Lindau bis auf diese Versammlung erstreckt und erneuert, und auf diese Versamlung geändert, wiederum erneuert, erstreckt und in Kräfften und Wesen seyn und bleiben, bis auf die nächst künfftige Versammlung, so im Reiche seyn wird, nach des Innhalt und Ausweisung, auch den obbenannten Fürsten, wo sie zwischen nechster Versammlung überzogen, oder genöthigt würden, Hülffe und Beystand geschehen solte, und damit ihnen solche Hülffe, wo sie der, wie obberührt, nothdürfftig seyn würden, desto fürterlicher wiederfahren möge, haben wir den nächst anstossenden Fürsten, als den Ertz-Bischoffen von Cölln, Ertz-Hertzog Philippen, auch den Bischoffen zu Luttrich, Yttrüch, Agnuster, und andern deßhalben geschrieben, und laut der erstreckt Articul davon obgemeldt, wie hernach folgt. So iemand, der in diesem Land-Frieden mit seyn wolle, oder begriffen wäre, hie zwischen nechster Versammlung, iemand in diesem Land-Frieden überziehen oder belegen wurde, so sollen dem oder denselben alle und iede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in zwantzig Meilen Wegs darum gesessen, zu der Uberzognen oder Belägerten ersuchen, oder

Hertzog zu Jülich notificiret dem Reich seine Besorgniß wegen der abgedanckten Frantzösischen Miliz,

soll, Vermöge des Articuls von der Reichs Hülffe secundiret werden.

Gesinnen an die nächst-gesessenen Reichs-Fürsten, demselben auf den Noth-Fall zu succurriren.

oder welcher des sonst gewahr oder innen wurde, zu Stund an, so starck er kan, zu Roß und Fuß aufseyn, zu ziehen und wider dieselben Hülffe und Bestand thun treulich, als wäre es eine solche Sache ungefährlich, und soll des ohngefehr auf den andern entschuldigen oder verziehen.

LXIII.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. Anno 1498. zu Freyburg im Breyßgau gemachten Reichs-Abschiede.

2. UNd nemlich zum Ersten: Nachdem Uns von etlichen Chur-Fürsten, Fürsten und andern Ständen viel und mercklicher Klagen angelangt und fürkommen seyn, Wiewol unser Land-Friede, den wir obberührten ersten Tags zu Worms, mit Rathe und Verwilligung unser und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und anderer Stände aufgericht, unter andern klärlichen ausdruckt und meldet, ob wider denselben Land-Frieden, und unser Gebot darinn begriffen, iemand beraubt, beschädigt, und Zugriff geschehen würde, daß alle diejenigen, so des zu frischer That ermahnet, oder sonst innen würden, mit Macht nacheylen, auch mit fleißigen Ernst gegen solche Beschädiger handeln und fürnehmen sollen, als wäre es ihre selbst-Sachen: Item, daß auch solche Thäter und Fried-Brecher niemand hausen, ätzen, träncken, oder fürschieben solle ꝛc. ꝛc. werde doch solches und anders, in gemeldtem Land-Frieden begriffen, mannigfaltiglich überfahrn, nicht gehalten, noch vollzogen, sondern täglich darwider gehandelt, mit gefährlichen Zuschüben, zusehen durch und untersteiffen, hausen, herbergen, ätzen, träncken, und andern gefährlichen Fürschieben und Vergünstigen; Haben wir denselben Land-Frieden mit samt den Chur-Fürsten, Fürsten und andern Ständen, so allhie zu Freyburg, auf gegenwärtigem Reichs-Tage versammlet gewest seyn, für Hand genommen, den weiter erwogen und ermessen, und in etlichen Stücken und Articuln zu leutern nothdürfftig erfunden, und darum denselben, mit Verwilligung und Rathe der bemeldten Stände, in denselben Stücken und Articuln, um besserer und lauterer Verständniß Willen, erläutert, declarirt und erklärt, wie hernach folgt, und erstlich des oberzehlten Articuls halber, also anfahend: **Ob auch wider diesen Frieden und unser Gebot, iemand beraubt** ꝛc. ꝛc. haben wir uns mit den bemeldten Ständen, so allhie versammlet gewest, vertragen, vereinigt, und bey den Pflichten, damit wir, und unser ieder, dem Heiligen Reich verwandt ist, zu halten und zu vollziehen, verwilligt und verpflicht; und thun das hie mit diesem Abschied: Daß hinführo unser keiner des andern Beschädigern, wider diesen Land-Frieden, kein Unter- oder Durchschleiff, Fürschub noch andere Vergünstigung, wie obgemeldt, geben, thun, oder gestatten; Sondern, wo unser einer des andern Beschädiger innen oder gewahr würde, oder die ankommen oder betreten mag, gegen ihnen unverzogentlich, und mit Ernst und Fleiß handlen, und fürnehmen soll, als wäre es sein selbst Sache; Und wie das der bemeldte Articul des Land-Frieden weiter ausführet. Deßgleichen sollen wir, und unser jeder, wie obgemeldt, bey unsern Amt-Leuten, Unterthanen, und Verwandten, ernstlich verfügen und verschaffen, auch ihnen das in ihre Pflicht binden, solches, wie obgemeldt, auch getreulich zu halten und zu vollziehen; und des in ihren Aemtern und Befehlen fleissig Aufsehens zu haben; Damit dem Land-Frieden gelebt, und nachkommen, und solch gefährlich Zuschub, und Vergünstigung fürkommen, nicht gethan, noch gestatt werden, in keine Weise, sonder Gefehrde. Inmassen wir dann des ernstlich und öffentlich Mandata ausgehen lassen, und allen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zusenden werden; und welcher diese unsere Ordnung und Verpflicht verachten, der nicht Folge thun und verschaffen, oder nachläßig oder säumig darinn erscheinen, und dasselbig öffentlich, kundlich und ohnlaugbar sein würde: Den, oder dieselben erkennen und erklären wir hiemit, durch solche Verachtung in die Poen des Fried-Bruchs gefallen, und daß alsdann gegen denselben mit Denunciation, Execution und Einbringen solcher Poenen, und andrer Strafe, durch uns, und die jährliche Versammlung, oder die, so wie hernach folgt, zu Zeiten durch unsern Cammer-Richter gen Worms beschrieben werden, oder unser königlich Cammer-Gericht, strenglich oder unabläßig procedirt, fürgenommen und gehandelt werden soll und möge, wie sich, nach laut und Ausweisung unsers Land-Frieden, oder sonst gebührt. Und ob iemand solcher Handhabung und Vollziehung halber, Friedens oder Rechtens Schad, oder andere Widerwärtigkeit fürnehmen, oder Beschwerung begegnen, und solches von demselben, an die jährlichen Versammlung, oder die, so durch unsern Cammer-Richter, wie hernach folgt, zu Zeiten beschreiben werden, bringen oder gelangen lassen würde; Soll daselbst gerathschlagt, gehandelt und fürgenommen werden, wie ihme des Hülffe und Beystand geschehen soll, damit er solch widerwärtiges Fürnehmens, Schadens und Beschwerung entledigt werde. Wo aber solchs, wie oberzehlt, nicht offenbar, kündlich, noch unläugbar, sondern iemand des aus redlichen Ursachen und Anzeigungen verdacht wäre, so soll es gegen denselben Verdachten gehalten werden, wie der nachfolgende Articul ausweiset.

Verordnete Hülffe wider die Land-Friedt-Brecher.

Wird schlecht beobachtet und das Widerspiel gethan.

Erläuterung des Land-Friedens.

Keinen Land-Fried-Brecher oder Beschädiger zu hausen, oder ihm Vorschub zu thun.

Beambte und Unterthanen zu Beobachtung des Land-Friedens anzuhalten.

Strafe deren, so solches nicht thun.

Schadloßhaltung dessen, der wegen Handhabung des Land-Friedens Schaden leidet.

3. Fürter

3. Fürter als in gemeldtem Land-Frieden auch ein Artickel gesetzt ist, also lautend: Und ob Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herren, Ritterschafft, Stett, oder andere, in was Würden, Stands oder Wesens ein yeder sey, geystlich oder weltlich, oder die iren, wider diesen Land-Fryden beschedigt wurden, und die Tetter nit offenbar, sonder yemand der verdacht were ꝛc. ꝛc. und aber derselbe Artickel allein auf die Thäter lautend und gesetzt ist: der bey uns und der gedachten Versammlung allhier weiter zu erklären für nothdürfftig angesehen und ermessen; und haben darum denselben, mit Rathe und Verwilligung gedachter Versammlung, weiter erklärt, declarirt und gelautert, und thun das hiemit: also, daß solcher Artickel nicht allein auf die Thäter, so einer That oder Beschädigung verdacht wären, sondern auch auf diejenigen, so aus redlicher Anzeige im Verdachte, und doch nicht offenbar wären, daß sie solchen Thätern oder Beschädigern, wider diesen Land-Frieden, Hülffe, Rath, Beystand, Fürschub, Unter- oder Durchschleiff, Essen, Trincken, oder andere Vergünstigung gegeben oder gethan, oder sie gehauset, geherberget oder enthalten hätten, verstanden und ausgelegt werden soll: also, daß gleicher Weise gegen ihnen, wie gegen den Thätern, mit dem Beschreiben und Vertragen gehandelt, und die Entschuldigung mit dem Eyde von ihnen genommen werden möge, die sie auch, deßgleichen die Thäter, auf solch Beschreiben und Vertragen, zu thun schuldig und hiemit verpflichtet seyn sollen. Und ob die Thäter, so einer That, wie angezeigt, in Verdachte stünden, deßgleichen diejenigen so in Verdachte wären ihnen deß Hülffe, Bestand, Fürschub oder Vergünstigung, wie obgemeldt, gethan zu haben, sich der Entschuldigung in einigen Weg widerten, oder auf die Vertagung nicht erscheinen wolten, sollen sie alsdann, durch solch ihr Widersetzen und Ungehorsam, in die Acht und Verbrechung des Land-Friedens gefallen seyn, und darauf denuncirt werden.

Gewol berüchtigte Thäter, als deren Hehler

sollen sich eydlich purgiren,

widrigen Falls aber

in die Straffe der Acht verfallen seyn.

4. Es soll und mag auch die jährliche Versammlung, oder unser Cammer-Richter hinfüro, auf Anruffen der Partheyen, oder aus eigner Bewegniß und von Amts wegen, solche Beschreibung und Vertragung für sich fürnehmen und thun, und die Entschuldigung nehmen, wie das der gemeldte Artickel des Land-Friedens ausweiset.

Citation der Berüchtigten vor die Reichs-Versammlung oder Cammer-Gerichte.

5. Item: als auch in gedachtem unsern Land-Frieden begriffen und versehen ist; daß Wir in allen Tröstungen, Sicherheiten, Verworten und Geleiten, von wem die gegeben werden, solchen Fried-Bruch wollen ausgenommen, und darinnen nicht begriffen haben; declariren, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Churfursten, Fürsten und andere Stände des Reichs, in allen und iegslichen ihren Tröstungen, Sicherheiten, Verworten und Geleiten, erklärte Aechter, auch denuncirte und verkündete Fryd-Brecher, mit nemlichen ausgedruckten Worten, ausnehmen und ausschliessen: dieselben auch solcher Tröstung, Sicherheit, Fürwort oder Geleits sich nicht gebrauchen, freuen, noch deß geniessen, oder empfänglich seyn sollen noch mögen, in keinen Weg: ausgeschieden, so sie zu Entschuldigung, wie obberührt, beschrieben oder erfordert wären; wie das in unserm Land-Frieden weiter enthalten und begriffen ist.

Land-Friedens-Brecher sollen kein sicher Geleit haben,

ausser, wenn sie der Citation, zu ihrer Entschuldigung, Folge leisten.

6. Item: als Wir auch in gedachtem unserm Land-Frieden unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben, von unsert wegen, wo der Fried-Brecher Sachen mit Uberzuge oder sonst dermassen gestalt seyn würde, daß der jährlichen Versammlung aus Nothdurfft nicht zu erbeuten wäre, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, förderlich an eine gelegene Maalstatt zu beschreiben ꝛc. ꝛc. und aber wir befinden und verstehen, daß unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Verschreibung und Versammlung langsam und beschwerlich geschehen mag; dadurch dann den Verächtern und Uberfahrern unsers Land-Friedens Vortheil, und den Beschädigten noch mehr Schaden erwachsen, oder ihnen auf das wenigste langsam und ohnstattlich geholffen werden möchte: Haben Wir solchen Artickel, mit Rath und Verwilligung der Stände allhier, und förderlicher Handhabung und Vollziehung willen unsers Land-Friedens, weiter declarirt, geordnet und gesetzt, und thun das hiemit, daß in solchen Fällen, hiezwischen nechster Reichs-Versammlung, der obberührte unser Cammer-Richter Uns König Maximilian, die sechs Churfürsten, darzu auch andere Fürsten und Stände, so ihnen, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, noth bedünckt, gen Wurms, oder an eine andere Reichs-Stadt, dem Handel und Sachen gelegen, beschreiben soll; Darauf auch Wir und sie, oder unsere und ihre vollmächtige Anwällde, unverzogenlich kommen oder schicken; und sollen die, so also durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Anwällde, erscheinen werden, vollkommene Macht und Gewalt haben, zu rathschlagen, zu beschliessen, fürzunehmen und zu handeln, wie und welcher maß solche Verächter und Uberfahrer unsers Land-Friedens, auch ihre Enthalter, Helffer, Fürschieber und Vergünstiger, nach Laut und Ausweisung des Land-Friedens, und dieser vorgehender Artickel, gebührlich gestrafft, und zum Gehorsam gebracht werden mögen: darzu auch Wir, und zu förderlicher Vollziehung solcher Strafe, unsern Hauptmann verordnen sollen und wollen. Was auch also durch die, so, wie obberührt, erscheinen werden, gerathschlagt, fürgenommen, gehandelt und beschlossen würde, das soll alle und iede Stände

Wenn die jährliche Reichs-Versammlung nicht zu Stande käme,

soll der Cammer-Richter, im Nothfall Kayserliche Majestät die 6. Chur- auch andere Fürsten und Stände an gelegenen Ort bescheiden,

wegen des Verfahrens wider die Land-Friedens-Brecher zu deliberiren,

und ihr Schluß alle binden.

des Reichs binden und pflichtigen, sie auch das also zu halten und zu vollziehen schuldig seyn, in aller massen, als wären sie zugegen gewest, und hätten solches alles helffen rathschlagen, fürnehmen und beschliessen.

Artillerie und Munition sollen die nächst gesessenen gegen Erstattung hergeben.

7. Es sollen auch die nechsten, solchen Sachen gesessen, Büchsen und Pulver darleihen, das ihnen, nach der That, von Stund an und unverzogenlich, von dem gemeinen Pfenning, ohne ihren Schaden, wiedergegeben und bezahlt werden soll.

Vollmacht gedachter Versammlung, auch was Gewisses wegen der Strafe zu Actuiren.

8. Dieselben, so, wie obgemeldt, beschrieben, und bey einander, wie vorsteht, erscheinen werden, sollen auch vollkommene Macht und Gewalt haben, wie und welcher Maß, mit Execution der Strafe, wider die, so sich den erkannten Urtheilen und Gebothen unsers Königlichen Cammer-Gerichts, oder den gewillkührten Austrägen freventlich widersetzen, auch wider diejenigen, so ihnen das Schloß oder Bevestigung, Enthalt, Hülffe, Beystand, Fürschub oder Vergünstigung thäten oder geben, zu rathschlagen, zu handeln und fürzunehmen sey; damit dieselben zum Gehorsam und Vollziehung der gesprochenen Urtheile oder gewillkührten Austräge gebracht, und gebührlich um ihren freventlichen Ungehorsam gestrafft werden: wie denn das der Artickel, in der Handhabung zu Worms aufgericht, verleibt, weiter innhält und begreifft.

Immission des Klägers in die Güter eines beklagten Aechters, auf Erkenntniß des Cammer-Gerichts.

9. Item erklären, setzen, ordnen und wollen Wir, daß der Kläger, auf das Anruffen iemands von Schuld, Ungehorsam, oder anderer Sachen wegen, den Fried-Bruch nicht betreffend, in die Acht kommen, gut Recht und Macht haben soll, solches Aechters Haab und Guth vor unserm Königlichen Cammer-Gerichte zu benehmen, und darinn gesetzt zu werden zu begehrn: darauf auch ihn unser Cammer-Richter, mit rechtlicher Erkenntniß, in des Aechters Haab und Guth einsetzen, und soll ein ieder Fürst, Obrigkeit oder Commun, unter dem oder denselben der Aechter gesessen, oder sein Haab und Guth wesend, oder gelegen ist, auf unsers Cammer-Richters erkannten Procels, dem Kläger des Aechters Haab und Guth folgen lassen, und ihm darinnen keine Verhinderung, sondern Schirm und Handhabung thun. Was aber Lehen-Güther wären, derselben Güther jährliche Abnutzung der Lehen-Herr dem Kläger reichen und folgen lassen soll, so lange der Aechter in der Acht ist.

Wie zu verfahren, wenn Beklagter befestigte Schlösser hätte.

10. Und ob der Aechter einig Schloß oder Bevestigung hätte, die man dem Kläger, wie obsteht, nicht einantworten möchte; so soll solches an die nechstkünfftige Versammlung, so im Reiche seyn würde, gebracht, und darinnen, wie der Artickel in dem Land-Frieden und Handhabung deßhalben gemacht, ausweiset, gehandelt werden.

oder ein Gan-Erbe wäre, oder sonst in Gan-Erben-

11. Item: als wir auch merckliche Klage vernehmen, wie aus und in den gemeinen Gan-Erbe-Schlössern mañigfaltige Beschädigung, Fahens, Raub, Näme und Brand wider unsern Land-Frieden geschehen und geübt werden: haben Wir, mit Rathe der Stände, wie obgemeldt, zu vollkommener Handhabung und Vollziehung unsers Land-Friedens, declarirt, geordnet, gesezt und gemacht, declariren, ordnen, setzen und machen hiemit: Ob die erklärten Aechter oder Fried-Brecher in denselben gemeinen Schlössern einigen Theil, gemeinen Enthalt oder Gerechtigkeit hätten, daß sie der verlustig seyn, und darzu oder darinnen nicht mehr gelassen werden sollen, sie haben sich dann mit Uns, dem Reiche und der Wider-Parthey um ihre Verhandlung vertragen: Solche unsere Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Gan-Erben-Schlössern öffentlich geschrieben und verkündigt werden. Und ob die gemeinen Gan-Erben, über solche Verkündung, die Aechter und Fried-Brecher ihres Theils gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit nützen, niessen oder gebrauchen liessen, und hierinnen ungehorsam erschienen: declariren, setzen, ordnen und wollen Wir, daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Pön in unserm Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht denuncirt und verkündigt werden sollen: Welcher auch also Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret und geblieben ist, der soll durch den Ertz-Bischoff, oder ihre Vicarien oder Official des Bißthums, darinnen er gesessen, oder gehörig ist, auf Compaß-Brieffe und fernere Handlung, wie sich gebührt, in den Bann erkannt, declarirt und aggravirt werden.

Schlössern Schutz und Aufenthalt hätte.

Straffe der Acht und Kirchen-Banns.

Wenn einer, der eine Beschädigung intendiret,

seine Güther zum Schein veralienirte,

so sollen sich Käuffer und Verkäuffer deßwegen eydlich purgiren.

12. Item: declariren, setzen, ordnen und wollen Wir, von fester Handhabung und Vollziehung wegen unsers Land-Friedens, ob iemand, was Würden, Staats oder Wesens der wäre, aus redlicher Anzeigung in Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Stadt, Bevestigung, Haabe oder Güther, gefährlicher Meynung, ihm zum Vortheil verkaufft, vereussert, verändert, oder iemand in Schirm oder andere Weise zugestellt, oder eingegeben; In was Schein oder Gestalt das geschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren und gebrochen hätte; daß alsdann unser Cammer-Richter, von Amts wegen, oder die Parthey, so beschädiget wäre, Macht und Recht haben soll, den Verkäuffer und Käuffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer, oder Schirm-Herren, so angezeigter Gefährlichkeit und Betrugs, wie oberührt, verdacht wären, für sich zu fordern und zu beschreiben, sich solcher verdachter Gefährlichkeit zu expurgiren, und wo er oder sie, so solcher massen beschrieben wären, in solchem Ungehorsam erscheinen, oder die Expurgation nicht thun würden, soll er oder sie alsdann, durch solchen ihren Ungehorsam, in die Acht gefallen seyn, und darauf, wie sich gebührt, denuncirt und verkündigt werden.

13. Deßgleichen setzen, ordnen und wollen

Wir,

Haab und Güter, die ein Aechter und Fried-Brecher iemanden Schirms weis übergeben will, sollen nicht angenommen werden.

Wir, hiemit ernstlich gebiethende: Ob ein erklärter Aechter oder Fried-Brecher sein Haab und Gut einem Fürsten, Obrigkeiten, Communen oder andern, in Schirms- oder andere Weise zustellen oder eingeben wolte oder würde; daß solche Haab und Güter durch solche Fürsten, Obrigkeiten, Communen oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst, den Aechtern oder Fried-Brechern zu gut, nicht eingenommen werden sollen, wo es aber darüber geschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen Wir, daß solch Zustellen, Zugeben, oder solch Einnehmen, den erklärten Aechtern oder Fried-Brechern unfürträglich und unsteuerlich seyn, auch deß nicht geniessen noch freuen, und dieselben Fürsten, Obrigkeiten oder Communen durch solches mit der That in die Acht und andere Pön, wider die Fried-Brecher gesezt, gefallen seyn, und darauf also denuncirt und verkündigt werden sollen.

14. Item: ob iemand, der in unserm obberührten Land-Frieden nicht seyn wolte, oder begriffen wäre, hie zwischen nechster Versammlung iemanden in diesem Land-Frieden überziehen oder belagern würde; so sollen dem oder denselben alle und iegliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in zwantzig Meilwegs darum gesessen, zu des Uberzogenen oder Belägerten Ersuchen, oder welcher deß sonst gewahr oder innen würde, von Stund an, so starck als er kan, zu Roß und zu Fuß aufseyn, zu ziehen, und wider dieselben Hülffe und Beystand thun, treulich, als wäre es sein selbst Sache, ungefährlich. Und sich deß keiner auf den andern entschuldigen, oder verziehen, immassen das auf dem ersten Tag zu Worms geordnet, und seithero von einem Tage zum andern erstreckt und erneuert worden ist.

Hülff-Leistung der nechstgesessenen bey bevorstehender Beschädigung.

LXIV.

Extract aus der unter Kayser Maximiliano I. zu Augspurg aufgerichteten Regiments-Ordnung, de Anno 1500.

XXII. Der Türcken halben.

Die Erstreck- und Verstärckung der Türcken-Macht.

WEiter haben Wir, nicht ohne Beschwerung unsers Gemüths, betrachtet und zu Hertzen genommen, wie schwerlich der Feind Christi, der Türcke, seine Macht nicht weiter, dann bißher, in der Christ-gläubigen Gewalt gestärckt, und den mercklichen Schaden und Verderben, an Landen und Leuten, grausamlich zugefügt hat, und täglich zu thun in Arbeit und Fürnehmen stehet, zusamt dem, daß sich etliche andere Gewalt wider das H. Reich, seine Stände und Verwandten erhebt, und derselben etliche unter sich von dem Heil. Reich genöthiget und gedrungen haben. Daraus zu besorgen, daß sie, nach erlangter Gelegenheit, und Mehrung ihrer Macht, ihre Füsse weiter in das Heil. Reich zu setzen sich unterstehen. Darum und solchem schweren Fall und Anfechtung der Christenheit und des Reichs tapfferlich zu begegnen, und Widerstand zu thun, auch Uns, das H. Reich, seine Stände und Unterthanen, bey unsern und ihren Ehren, Freyheiten, Herkommen und Rechten, unverruckt zu behalten, auch Friede und Recht im Heil. Reich zu handhaben, haben Wir Uns mit Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, hier versammlet, auf ihren Rath, Zugeben und Annehmen, nachfolgender Hülffe und Handhabung vereiniget, vertragen und beschlossen, und thun das hiemit in Krafft dieses Brieffs.

Fremde Gewalt gegen das Reich.

Hülffe und Widerstand zu thun, das Reich zu erhalten.

XXIII. Von Söldnern, wie die aufgesetzt und gehalten werden sollen, auch was ein ieglicher Mensch geben soll.

In einer Pfarr 1400. Einwohner halten einen Söldner.

Nemlich, daß allen und ieden Pfarren im Heil. Reich Söldner, nachgeschriebener Massen, sollen aufgesetzt werden, welche Söldner die Pfarr-Leute an allen Orten verlegen und versolden sollen, also daß je vierhundert Einwohner in einer ieglichen Pfarre, zu oder ausserhalb der Ehe, sie sitzen häußlich oder nicht, Männer oder Frauen, Kinder oder alte Leute, weß Stands oder Wesens die seynd, niemand ausgeschieden, die etwas Eigens, Liegends oder Fahrends haben, einen Mann zu Fuß geschickt zu Krieg, jährlich halten und verlegen. Doch sollen Männer und Frauen, so ehlich sitzen, mit ihren Kindern, so nicht verändert seynd, oder für sich selbst nichts Eigens haben, für eine Person geacht und angeschlagen werden. Und ob iemand derselben geacht wäre, daß er nichts hätte, der soll dannoch einen Schilling an Golde, das ist, einen zwantzigsten Theil eines Gülden Rheinisch geben, und solch Geld den Pfarr-Leuten zu Steuer kommen. Auch sollen den Pfarr-Leuten zu Steuer kommen die Knechte und Mägde, die in der Pfarre seynd, der iedes soll von einem ieden Gülden seines Lohns, jährlich einen sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben. Wo aber Mägde oder Knechte wären, die kein eigen Guth, auch keinen bestimmten Lohn hätten, und auf Gnade dienten, der ieder soll dannoch jährlich einen Schilling an Golde geben. Was aber Fürsten, Grafen, Herren, oder andere Knechte oder Mägde sind, die in keiner Pfarre besetzt wären, deren soll auch iedes von einem ieden Gülden seines Lohns jährlich einen sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben, und dasselbige Geld in eine Büchse geworffen, und des Reichs Rath durch die Fürsten, Grafen, Herren, oder andere Herrschafft solcher Knechte oder Mägde treulich geantwortet werden.

wohner halten einen Söldner.

Knechte und Mägde.

Gemeiner Knechte und Mägde.

Grosser Herren Gesinde aber geben.

XXIV. Wo in einer Pfarr über vierhundert wären.

Wo über 400.

Und wo in einer Pfarr über vierhundert Einwohner wären, wie obstehet, die sollen nach Anzahl, wie obgemeldt, einen halben, gantzen, oder mehr Mann halten; Also daß allweg vierhundert Einwohner mit einem Mann zu halten beladen werden sollen. Wo auch nach der obberührten Austheilung in Pfarren dannoch etliche überbleiben würden, die nicht einen Mann halten, oder verlegen möchten, in solchem sollen sich zwo oder mehr Pfarren, wie solches die Gelegenheit erfordert, zusammen schlagen, und die Zahl bis auf die vierhundert ersetzen.

2. oder mehr Pfarrn können sich zusammen schlagen.

XXV. Wo in einer Pfarr nicht über vier hundert wären.

Thun desgleichen.

Wo auch eine oder mehr Pfarren wären, die nicht so viel Leute, als vierhundert, in obgeschriebener Maaß, vermöchten, in denselben sollen sich zwo oder mehr zusammen schlagen, nach Gelegenheit der Pfarr, und Anzahl der Leute.

LXIII. Wo dem Reich Glück und Sieg zustünden, so soll die Steuer gemindert werden.

Was gewonnen wird, soll dem Reich zustehen.

Und ob Uns GOtt der Allmächtige Glück und Sieg, als Wir hoffen und bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so verordnet werden soll, mit des Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen, oder daß sich jemand an das Reich ergeben, und sich dem Reich zinßbar machen wird, dasselbige alles soll dem Reich zustehen, und dem verordneten Reichs-Rath getreulich überantwortet werden. Und ob sich begäbe, daß solchs etwas mercklichs ertragen, oder sonst Ursachen vorfallen würden, derhalben des Reichs Rath des gemeldten Anschlags Leichterung oder Minderung zu thun, vornehmen wird, so soll soche Leichterung oder Minderung gegen beyden, Geistlichen und Weltlichen, gleichmäßig fürgenommen und gehalten werden.

Die Leichterung soll den Geistlichen als Weltlichen zukommen.

LXV.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. zu Augspurg Anno 1500. gemachtem Land-Frieden.

I. Von aufgerichtem Land-Frieden.

Weiter geteutschte und declarirte Articul des Land-Friedens.

Und erstlich, als auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Freyburg in Brißgau, etliche Articul unsers Königl. Land-Friedens des erstgehaltenen Reichs-Tags zu Worms aufgericht, weiter geteutscht, und declarirt sind, derselbigen etliche ietzt hie durch Uns, auch Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände hie versammlet, wiederum erneuert, approbirt, auch etliche weiter erklärt, etliche geändert, und gebessert, wie hernach folget: Und erstlich betreffend den Articul unsers Land-Friedens, also anfahend; Ob auch wider diesen Land-Frieden und Geboth jemand beraubt, ꝛc. Haben wir Uns mit den Ständen, so auf gemeldtem Reichs-Tage zu Freyburg gewesen, deßgleichen mit denen, so ietzt allhie erschienen seyn, vertragen, vereinigt, und bey den Pflichten, damit Wir, und Unser jeder dem Heil. Reich verwandt sind, zu halten, und zu vollziehen verwilligt und verpflicht, und thun das hie mit diesem Abschied, daß hinfüro unser keiner dem andern, noch den seinen gefährlich zuschreiben, zusehen, noch des andern Beschädigern wider diesen Land-Frieden, kein Unter- oder Durchschleiff, Vorschub, noch andere Vergünstigung wie obgemeldt, geben, thun, oder gestatten, sondern wo unser einer des andern Beschädiger innen oder gewahr wird, oder die ankommen oder betretten mag, gegen ihnen unverzüglich mit Ernst und Fleiß handlen und vornehmen soll, als wäre es sein selbst Sache, und wie das der bemeldte Articul des Land-Friedens weiter ausführt. Desgleichen sollen Wir und unser jeder, wie obgemeldt, bey unsern Amtleuten, Unterthanen und Verwandten ernstlich verschaffen, auch ihnen das in Pflicht binden, solches wie obsteht, auch getreulich zu halten, und zu vollziehen, und deß in ihren Aemtern und Gebiethen fleißig Aufsehen zu haben, damit dem Land-Frieden gelebt, und nachkommen, und solch gefährlicher Zuschub durch Unterschleiff, auch andern Vorschub und Vergünstigung vorkommen, nicht gethan noch gestatt werden in keine Weise, sonder Gefährde.

Beschädigern des Land-Friedens keinen Vorschub noch Vergünstigung zu geben.

II. Von der Pön der Uberfahrer dieser Ordnung und Abschieds.

Von Handhabung des Land-Friedens Anno 1495. Tit. 9.

Und welcher diese Ordnung und Verpflichtung verachten, derselben nicht Folge thun, oder verschaffen, und läßig oder säumig darinn erscheinen, und solches offenbar, kündlich und unlaugbar seyn wird, den oder dieselben erkennen und erklären Wir hiemit durch solche Verachtung, in Pön des Fried-Bruchs gefallen, und daß alsdann gegen denselben mit Denunciation, Execution, und Einbringung solcher Pön und anderer Strafe, durch Uns, und den verordneten Reichs-Rath, und unser Königlich Cammer-Gericht strenglich unabläßlich procedirt, vorgenommen, und gehandelt werden soll und mag, wie sich nach Laut und Ausweisung unsers Land-Friedens, oder sonst gebührt.

Declaration der Pön über die Verächter der Friedens-Ordnung.

III. Ob jemand durch Handhabung des Friedens Schaden empfieng.

Und ob jemand solcher Handhabung und Vollziehung halben Friedens und Rechtens Schadē oder ander widerwärtiges Vornehmen oder Beschweerung begegnet, und solches von denselben an Uns, und des Heiligen

ligen Reichs Regiment bringen, oder gelangen lassen wird, soll daselbst gerathschlagt, gehandelt, und vorgenommen werden, wie ihm deß Hülffe und Beystand geschehen soll, damit er solches gegenwärtigen Fürnehmens, Schadens und Beschweerung entlästigt werde. Wo aber solches, wie obsteht, nicht offenbar, kündlich noch unlaugbar, sondern jemand deß, aus redlichen Ursachen und Anzeigen verdacht wäre, so soll es gegen denselben Verdachten gehalten werden, wie hernach folgt:

IV. Ob jemand der Fried-Brecher heimlichen Zuschubs verdacht wäre.

Verdacht des Fried-Bruchs.

§. 1. Und nehmlich, als in gemeldtem Land-Frieden auch ein Artickel gesetzt ist, also lautend: Und ob iemands der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, oder andere, in was Würden, Stand oder Wesen, ein jeder sey, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren, wider diesen Land-Frieden beschädiget würden, und die Thäter nicht offenbar, sondern iemand deß verdacht wäre, ꝛc. Und aber derselbe Artickel allein auf die Thäter lautend, gesetzt, ist derselb Artickel auf dem gehaltnen Tag zu Freyburg weiter declarirt, und geteutscht, und hie wiederum erneuert, und angenommen: Also, daß solcher Artickel nicht allein auf die Thäter, so einer That oder Beschädigung verdacht waren, sondern auch diejenigen, so aus redlicher Anzeigung in Verdacht, und doch nicht offenbar wären, daß sie solchen Thätern oder Beschädigern wider diesen Land-Frieden Hülff, Rath, Beystand, Vorschub, Unterhalt, Durschleiff, Essen, Trincken, und andere Vergünstigung geben oder gethan, oder sie gehauset, geherbergt, oder enthalten hätten, verstanden und ausgelegt werden soll; Also daß gleicherweiß gegen den Thätern mit dem Beschreiben und Vertragen gehandelt, und die Entschuldigung mit dem Eyd von ihnen genommen werden möge, die sie auch, deßgleichen die Thäter, auf solche Beschreiben und Vertragen zu thun, schuldig und verpflicht seyn sollen. Und ob die Thäter, so einer That, wie angezeigt, in Verdacht stünden, deßgleichen diejenigen, die verdacht wären, ihnen deß Hülff, Beystand, Vorschub, oder Vergünstigung, wie obsteht, gethan zu haben, sich der Entschuldigung in einigen Weg widerten, oder auf die Vertragung nicht erscheinen wolten, solten die alsdann, durch solch ihr Widersetzen und Ungehorsam in die Acht und Verbrechung des Land-Friedens gefallen seyn, und darauf denuncirt werden.

Die eines Zuschubs, Hülff, Raths oder Unterschleiffs verdächtig, müssen sich gleichfalls endlich purgiren.

§. 2. Und als fürter in gemeldtem Artickel des Land-Friedens begriffen ist, daß der Chur-Fürst, Fürst, Prælat, Graf, Herr, Ritterschafft, oder Städte, den oder die, des Mannen, Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Unterthanen, oder Verwandten Schaden geschehen wäre, die Verdachten solcher That beschreiben, und für sich vertragen sollen oder mögen. Und aber bißher solcher Artickel von den Partheyen ungleich verstanden, also daß die Verdachten, auch der Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städte, oder deren Unterthanen und Verwandten, denen Schade geschehen ist, nicht haben wollen erscheinen, vermeynt, deß vor ihnen, als Sach-Waltern nicht schuldig zu seyn. Deshalben dann zwischen den Partheyen weiter Irrung, und unsers Land-Friedens Zerrüttung entstanden.

§. 3. Darum und solchem vorzukommen, und deshalb lauter Verständniß zu machen, so haben Wir mit Wissen, Rath und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände dieser Versammlung declarirt, geordnet und gesetzt, declariren, meynen, ordnen und setzen hiemit, daß hinfüro solch Beschreiben und Vertragen von den Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft oder Städt, dem, oder deß Verwandten oder Unterthanen Schad geschehen wäre, die Verdachten der That, oder des Zuschreibens, oder Zusehens, wie obstehet, für ihre, der Verdachten, ordentliche Richter, unser Königlich Cammer-Gericht, Uns, oder des Reichs Regiment, welches dem Beschädigten geliebt, geschehe, und daselbst die Entschuldigung, laut desselben Artickels des Land-Friedens, genommen werden soll. Es soll und mögen auch Wir, oder der, so Wir an unsere statt setzen werden, und das verordnete Reichs-Regiment, oder unser Cammer-Richter, hinfüro auf Antruffen der Partheyen, oder aus eigener Bewegnuß, und von Amts wegen, solch Beschreiben und Vertragen für sich fürnehmen und thun, die Entschuldigung nehmen, wie das der gemeldte Artickel des Land-Friedens ausweiset.

Solche Purgation aber solle vor des Verdachten ordentlichem Richter, dem Kayser oder Cammer-Gericht geschehen.

und ex officio oder auf Antruffen der Partheyen fürgenommen werden.

V. Die Friedbrechen sollen kein Geleit haben noch geben.

Vom Land-Frieden Anno 1495. Tit. V.

Item, als auch in gedachtem unsern Land-Frieden begriffen, und versehen ist, daß Wir in aller Tröstung, Sicherheit, Fürworten und Geleiten, von wem die gegeben werden, solchen Friedbruch wollen ausgenommen, und darinn nicht begriffen haben: Declariren, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in allen und jeglichen ihren Tröstungen, Sicherheiten, Fürworten, und Geleiten erklärte Aechter, auch denuncirt und verkündte Friedbrecher mit nämlichen und ausgedruckten Worten ausnehmen, und ausschliessen, dieselbe auch solcher Tröstungen, Sicherheit, Fürwort oder Geleits, sich nicht gebrauchen, freuen, noch deß geniessen, oder empfänglich seyn sollen noch mögen, in keine Weg ausgescheiden, so sie zu Entschuldigung, wie obstehet, oder zu gütlicher Handlung, oder Thätigung solcher Sachen halben, mit Verwilli-

Friedbrecher und Aechter nicht zu hausen, noch zu geleiten.

gung des Widertheils, beschrieben und erfordert wären, solte ihnen durch die, so sie ihm anzeigen wollen, beschreiben und erfordern, Geleite und Sicherheit nothdürfftiglich zugeschrieben werden, und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn, und deß in aller Maasse mögen geniessen, als wären sie nicht erklärt oder denuncirt.

Wenn ein Fried-Brecher Geleite habe.

VI. Von des Regiments Macht wider die Fried-Brecher.

Item, als Wir auch in dem gedachten unserm Land-Frieden, unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben, von unsertwegen, wo der Fried-Brecher Sachen mit Uberzug, oder sonst dermassen gestalt seyn würden, daß der jährlichen Versammlung, so deßmals verordnet gewesen ist, aus Nothdurfft nicht zu erwarten wäre, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs förderlich an eine gelegene Maalstatt zu beschreiben. Und aber durch das verordnete Reichs-Regiment, hier aufgericht, die jährliche Versammlung abgestellet ist, setzen, ordnen und wollen Wir, daß solches hinfüro an das verordnete Reichs-Regiment gebracht werden und gelangen soll, in aller massen, wie vor an die Versammlung geschehen seyn solte, die werden alsdann, nach Gestalt der Sachen, wie sich nach Ausweisung der Ordnung, hier aufgericht, gebührt, darinnen nothdürfftiglich wohl wissen zu handeln.

VII. Von des Regiments Macht und Gewalt, wider die Ungehorsamen des Cammer-Gerichts.

Gegen freventliche Widersetzer der Cammer-Gerichte erkannten Urtheilern und ihren Hülff-Leistern.

Wir oder der, so Wir an unsere statt setzen werden, und das verordnete Reichs-Regiment, sollen auch hinfüro vollkommene Gewalt und Macht haben, wie und welcher Maassen mit Execution der Strafe wider die, so sich den erkannten Urtheilen und Gebothen unsers Königlichen Cammer-Gerichts, oder den willkührten Austrägen freventlich widersetzen, auch wider diejenigen, so ihnen ihr Schloß oder Befestigung, Einhalt, Hülffe, Beystand, Fürschub oder Vergünstigung thäten oder geben, zu rathschlagen, handeln und fürzunehmen sey, damit dieselben zu Gehorsam und Vollziehung der gesprochenen Urtheile oder gewillkührten Austräge gebracht, und gebührlich um ihren freventlichen Ungehorsam gestrafft werden.

IIX. Wie wider den Aechter, ausserhalb Fried-Bruchs, Leib und Guth procedirt soll werden.

Die Einsetzung des Klägers in des Aechters Güter.

Item, erklären, setzen, ordnen und wollen Wir, immassen auf dem gehaltenen Tage zu Freyburg auch declarirt und gesetzt ist worden, daß der Kläger, auf das Anruffen iemands von Schuld, Ungehorsam, oder anderer Sachen wegen, den Fried-Bruch nicht betreffend, an die Acht kommen wäre, gut Recht und Macht haben soll, solches Aechters Haab und Gut von unserm Königlichen Cammer-Gerichte zu bannen, und darinnen gesetzt zu werden, zu begehren. Darauf auch ihr unser Cammer-Richter mit rechtlicher Erkenntniß in des Aechters Haab und Gut einsetzen soll, und soll ein ieder Fürst, Obrigkeit oder Commun, unter dem oder denselben der Aechter gesessen, oder sein Haab und Gut wesend oder gelegen ist, auf unsers Cammer-Richters erkannten Procels, dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen, und ihm darinnn keine Hinderung, sondern Schirm und Handhabung thun. Was aber Lehen-Güter wären, derselben Güter jährliche Abnutzung soll der Lehen-Herr, so viel derselben über nothdürfftige Versuchung und Bestellung solcher Güter überbleiben werden, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lange der Aechter in der Acht ist.

Der Lehen-Güter aber die Abnützung nur zukommt.

IX. Wie dem Kläger wider des Aechters Schloß geholffen werden soll.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Befestigung hätte, die man dem Kläger, wie obstehet, nicht einantworten möchte, so soll solches an Uns, oder den, so wir an unsere Statt setzen werden, und das verordnete Reichs-Regiment gebracht, und darinnen weiter, wie sich nach Gestalt der Sachen, und Ausweisung ihrer Ordnung, zum besten ansehen wird, gehandelt werden.

X. Wider der Gan-Erben Schloß.

Item, als Wir auch hievor und ietzt merckliche Klage vernommen, wie aus und in die gemein Gan-Erben-Schloß mannigfaltige Beschädigung, Fahens, Raubs, Nahm und Brand wider unsern Land-Frieden geschehen und geübt werden, haben Wir auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Freyburg, im Rath der Stände, so daselbst versammlet gewesen, zu vollkommener Handhabung und Vollziehung unsers Land-Friedens, declarirt, gesetzt und gemacht, und ietzt die, mit Rath und Verwilligung der Stände dieser Versammlung erneuert, und thun das hier mit diesem Abschiede, ob die erklärten Aechter und Fried-Brecher in denselbigen gemeinen Schlössern einigen Theil, gemeinen Enthalt oder Gerechtigkeit hätten, daß sie der verlustig seyn, und darzu oder darinn nicht mehr gelassen werden sollen, sie haben sich dann mit Uns, dem Reiche und der Wider-Parthey um ihre Verhandlung vertragen. Solche unsere Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Gan-Erben-Schlössern wiederum, immassen vormals geschehen, öffentlich geschrieben und verkündigt werden. Und ob die gemeinen Gan-Erben über solche Verkündigung, die Thäter oder Fried-Brecher ihres Theils, gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit geniessen, oder gebrauchen liessen,

und

und hierinn ungehorsam erschienen, declariren, ordnen, setzen und wollen wir, daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Pön, in unserm Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht verkündt und denuncirt werden sollen.

LXVI.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. Anno 1500. zu Augspurg abgefasseten Reichs-Abschiede.

LIII. Den Reichs-Hauptmann betreffend.

Nachdem zu Handhabung und Vollnziehung Friedens und Rechtens, auch zu Widerstand dem Türcken, und andern Anfechtern der Christenheit und des Heiligen Reichs angesehen worden, einen gemeinen verständigen Hauptmann des Heiligen Reichs in solchen Sachen zu machen. So ist der Hochgebohrne Fürst, Albrecht, Pfaltz-Graf bey Rhein, und Hertzog in Obern und Niedern Bayern, unser lieber Schwager, von dieser Versammblung, zu einem gemeinen Hauptmann des Heiligen Reichs erwählt. Der auch solche Hauptmanschafft angenommen hat, mit den Artickeln und Ordnungen, wie hernach folgt:

Hertzog Albrecht in Bayern Reichs-Hauptmann.

LIV. Sechs Räth dem Hauptmann zugegeben.

Item, seynd dem gedachten Hauptmann von Uns und der Versammlung Sechs Räth zugegeben und verordnet, mit derselben Rath er handeln, und fürter Unter-Haupt-Leute machen soll, und seynd diese, nehmlich Graf Andres von Sonnenberg, Bartholome von Berneck, Ewald von Lichtenstein, Heinrich Humpusch, Conrad von Mantznach, alle Ritter, und Sigmund Lust.

LV. Der Hauptmann soll ohn Befelch des Regiments niemands überziehen.

§. 1. Der gedacht gemein Hauptmann, und seine Unter-Hauptleut sollen niemand überziehen, und keinen Krieg fürnehmen, es sey dann zuvor durch Uns, oder den, so an Unser statt sitzen wird, und Unser und des Reichs Regenten zu thun befohlen.

§. 2. Item, soll ein jeder von dem Volck, so dem Hauptmann, von des Reichs Anschlag zustehen wird, geloben und schwören, wie hernach folgt.

LVI. Eyd der Söldner.

Eyd der Kriegs-Leut, oder Dienstnehmer Ordinantz.

Ich N. gelob und versprich hiemit, bey meinen Ehren und Treuen, nachdem ich hiemit bestellt bin, aus Befelch Königlicher Majestät, und Seiner, und des Heiligen Reichs Obersten Hauptmann, als ein Dienstmann der Ordinantz, wie mir gründlich zu erkennen gegeben ist: Also, daß ich soll und will die Zeit aus meiner Bestellung, obgemeldter Königl. Majestät, und dem Heiligen Reich getreu und gewärtig seyn, und des Heiligen Reichs Obersten Hauptmann, und welchen er mir zu einem Unter-Hauptmann an seine statt stellt, gehorsam und gefällig seyn, allezeit der Königlichen Majestät und des Heiligen Reichs Ehr, Nutz und Frommen betrachten und fördern, auch sie für ihrem Schaden warnen, wenden, nach meinem höchsten Vermögen, als ein getreuer Dienstmann schuldig und pflichtig ist, getreulich und ungefährlich; das ich hiemit gelobt habe, das will ich stät und fest halten, als mir GOtt helff, und alle Heiligen.

LVII. Wo der Hauptmann allezeit seyn soll:

Item, soll der Hauptmann mit seinem verordneten Volck allezeit wider den Feind im Feld liegen, und gegen dem Widerwärtigen in embsiger Arbeit, nach Bescheid des Reichs Regenten seyn. Im Feld gegen den Feind campiren.

LVIII. Des Hauptmanns Eyd.

Item, soll der Hauptmann geloben und schwören, daß er Uns als Römischen König, und dem Heiligen Reich, und seinen verordneten Regenten, getreu und gehorsam seyn, Unsern Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, den gemeinen Nutz fördern, und ihm des Reichs Volck, so ihm zugegeben wird, getreulich befohlen seyn lassen, schirmen, und wissentlich nichts fürnehmen noch handeln wolle, Uns oder dem, so Wir an Unser statt setzen werden, dem Heil. Reich, und desselben Volck zuwider. Daß er auch mit solchem Volck, ohne des Reichs Regenten, an Unser und des Reichs statt Bescheid nichts fürnehmen. Und daß er mit Rath der Räth, so ihm von Uns, dem Reich, und dem verordneten Reichs-Regiment zugegeben sind, oder künfftiglichen werden, alle Ding handeln: Auch alle und jede Artickel, so in dieser Ordnung vor und nach geschrieben stehen, stät und fest halten und vollziehen, und in dem allen keinen sondern Nutz, Vortheil, oder Gefährde suchen oder gebrauchen, ohn alle Gefährd. Reichs-Hauptmanns Eyd.

LIX. Der Unter-Haupt-Leute Eyd.

Die Unter-Hauptleute sollen schweren wie die Reuter, dann allein wo in dem Eyd stehet dienen, soll gesetzt werden dienen und rathen, darinn sie darzu erfordert, auch was im Rath beschlossen wird, bis in ihr End zu verschweigen. Schweren wie die Reuter.

LX. Wer des Hauptmanns Räthen ihren Eyd machen soll.

Item, sollen Wir, oder der, so an unser Statt sitzen wird, und des Reichs verordnet Regiment hiemit Macht und Befehl haben, auch ihren Solt, und wie viel Pferde jeglicher halten soll.

des

des Hauptmanns Räthen einen gebührlichen Eyd, so sie schwören sollen, auch ihren Sold, und wieviel Pferde ein ieglicher halten soll, zu ordnen und zu setzen. Ob auch der Räthe einer oder mehr den Rath nicht annehmen könte oder wolte, so sollen die obgenannten Regenten Macht haben, andere redliche, verständige Personen an ihre Statt aufzunehmen.

LXI. Wenn Königliche Majestät selbst im Felde ist, wie sich der Hauptmann halten soll.

Soll im Felde aufwarten.

Wann Wir aber für unsere Person selbst im Felde seyn, soll der Hauptmann Uns mit der Feld-Ordnung gewärtig seyn, wie Uns, als Römischen Könige, gebühret. Doch also, was durch Uns, den Hauptmann, und des Hauptmanns zugeordneten Räthe, der Feld-Ordnung halben, fürgenommen und beschlossen wird, dem also auch getreulich nachgegangen werden soll, alles nach laut dieser Unserer und des H. Reichs Ordnung.

LXII. Wer die Feld-Ordnung zu machen habe.

Ordnung und Gehorsam im Felde, und was sich deßhalben gebührt und noth ist, soll der Hauptmann mit Uns, und des Reichs verordneten Regenten, und seinen zugegebenen Räthen, ordnen und versehen.

LXIII. Daß die Unter-Hauptleute ihre Anzahl Volcks haben.

Item, soll der Hauptmann Aufsehen haben, damit ein ieder Unter-Hauptmann seine Anzahl Volcks habe, und damit kein Betrug gebraucht werde.

LXIV. Der Reisigen und Fuß-Knechte Sold.

Item, sollen einem Reisigen auf ein Pferd einen Monat, für Roß, Schaden und Sold acht, und einem Fuß-Knechte vier Gülden gegeben werden.

LXV. Ob sich iemand an das Reich ergeben wolte.

Dem Reiche zinßbar.

Item, ob sich iemand an das Reich ergeben, oder sich dem Reiche zinßbar machen wolte, soll der Hauptmann in demselben Annehmen sich der Maasse oder Gedings solches annehmen, an des Reichs Regiment erlernen, und sich darinnen ihres Willens und Bescheids verhalten.

LXVI. Wieviel Pferde das Reich dem Hauptmanne halten soll.

Dreyhundert Pferde.

Item, sollen unserm Schwager, Hertzog Albrechten von Bayern, gemeinen Hauptmann obgenannt, dreyhundert Pferde vom Reich versoldet, und auf ein iedes den Monat acht Gülden gegeben, und die Monate also verstanden werden, daß derer zwölffe ein Jahr thun.

LXVII. Was man dem Hauptmanne zu Sold geben soll.

1300. fl. monatlich.

Item, soll ihm zu Sold, für seine Mühe und Arbeit, ieglichen Monat dreyzehen hundert Gülden gegeben werden. Wird sich aber nachfolgends im Handel befinden, daß er mit dem angezeigten Solde für sich und die Seinen obgenannt nicht zukommen möchte, so soll zu Ermessung des Reichs-Regiments stehen, was ihm für die dreyzehen hundert Gülden einen Monat gegeben werden soll.

LXVIII. Wieviel Trabanten das Reich dem Hauptmann halten soll.

24. Trabanten.

Item, sollen ihm 24. Trabanten vom Reich versoldet werden, die auf seinen Leib warten, und einem ieden einen Monat 5. Gülden gegeben werden.

LXIX. Wieviel Wagen das Reich dem Hauptmann halten soll.

32. mit 4. Roß gespannte Wagen.

Item, sollen ihm 32. Wagen, und in iedem 4. Roß gehalten und versoldet werden, also, daß allwege vier Wagen-Roß für zwey Reisige im Sold angeschlagen werden sollen.

LXX. Man soll dem Hauptmann für allen Schaden stehen.

Schadloßhaltung der Gefangenschafft des Reichs-Hauptmanns.

Item, soll Hertzog Albrechten, gemeinen Hauptmann, das Reich für allen Schaden, so er Gefängniß halben seiner Person leiden wird, das GOtt verhüte, stehen, und ihn deßhalben Schad-loß halten.

LXXI. Was dem Hauptmann von Brand-Schatzung, Accorden, Haupt-Geschütz folgen soll.

Item, soll ihm, als Hauptmann, an Brand-Schatzungen, Thädingen, Verträgen und Haupt-Geschütz, seine Gerechtigkeit unabbrüchlich folgen und gedeyen, wie hernach folgt: Nemlich, soll er in allen und ieden Brand-Schatzungen, wie oder welcherley Weise die geschehen, ein Drittheil haben, und die andern zween Theile dem Reich zustehen. Was aber von Schatzungen, Thädingen oder Verträgen von denjenigen, die vormals dem Reich nicht ohne Mittel zugethan, oder unterworffen gewesen wären, gefallen wird, daran soll er auch einen Drittheil, und das Reich die zween Theile haben: Was aber von Schatzungen, Thädingen oder Verträgen diejenigen, so vergangener Zeit dem ohne alle Mittel zugestanden, oder unterthänig gewesen wären, gefallen wird, das soll dem Reiche allein zustehen. Ob sich auch iemand mit jährlichen Tributen an das Reich ergeben und verpflichten wird, dieselben Tributen sollen auch dem Reiche, und sonst niemand zugehören. Item, was von Haupt-Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken oder andern Befestigungen, oder auch im Felde durch Sturm oder Streit erobert wird, das soll dem Hauptmanne halb zustehen, und das andere halbe Theil dem Reich folgen. Was aber von Haupt-Geschütz in Schlössern, Städten, Märckten, Dörffern,

Brand-Schatzung-Accorden.

Ergebung ans Reich mit täglichen Tributen.

Eroberte Plätze und andere Sachen.

Dörffern oder andern Befestigungen, die sich durch Thäding oder Verträge ergeben, gefunden wird, das soll dem Reiche allein zustehen.

LXXII. Wem hohe oder niedere Gefangene zustehen sollen.

Ad deliberandum. Der hohen und niedern Gefangenen halben sollen Wir, oder der, so an unserer Statt sitzen wird, und des Reichs Regenten, mit samt Hertzog Albrechten, unser Verzeichniß ihnen hier deßhalben übergeben, vor die Hand nehmen, davon weiter rathschlagen, und darauf weitere Ordnung und Satzung fürnehmen und machen, wie es mit den Gefangenen, so erobert, gehalten werden soll.

LXXIII. Daß kein Vertrag, Thäding oder Friede, ohne des Hauptmanns Wissen, angenommen werden soll.

Es soll auch hinter Hertzog Albrechts, als Obersten-Hauptmanns Wissen, keine Thäding, Vertrag, noch friedlicher Anstand gemacht werden.

LXXIV. Wann des Reichs-Hauptmanns Sold angehen soll.

Item, wann das Geld des aufgerichteten Anschlags gefallen und gelieffert, und das Volck des bemeldten Anschlags geordnet und gerüst, dem verordneten Regiment angezeigt ist, so sollen die gedachten Reichs-Regenten solches Hertzog Albrechten, als Hauptmann zuvor zeitlich verkündigen, mit Anzeigung der Maalstatt der Versammlung des Volcks, und was er, als Hauptmann mit dem Volcke fürnehmen soll, und ihm darbey für sich und die Seinen, obgemeldt, einen halben Jahr-Sold mitschicken, daß sie auch nachfolgends zu allen Zeiten, so sie ihn als Hauptmann fördern und brauchen wollen, thun sollen, damit er sich und die Seinigen nothdürfftiglich rüsten möge, alsdann soll auch sein und der Seinen Sold, wie obsteht, angehen.

LXXV. Wie der Hauptmann seines Solds versichert seyn soll.

Und soll gemeldter Hertzog Albrecht seines Solds, für sich und die Seinen, auf das Auf des Reichs Anschlag. Geld, so von des Reichs Anschlag zufallen wird, verwiesen, versichert und fähig seyn, also daß ihm und den Seinen solcher ihr Sold zu iederzeit durch des Reichs Regenten von dem Gelde des Anschlags, so in ieder Zeit vorhanden seyn wird, vor allermänniglich entrichtet und bezahlt werden, daß auch den gemeldten Regenten, also in ieder Zeit allermänniglich zu thun, in ihren Eyd gebunden werden soll.

LXXVI. Wie der Hauptmann Urlaub nehmen soll.

Ob sichs begäbe, daß Hertzog Albrecht, aus zufallenden mercklichen Ursachen, die er nicht meiden oder umgehen könnte, solcher Hauptmannschafft nicht mehr obliegen und vorseyn wolte oder möchte, soll er alsdann Macht haben, sich der Hauptmannschafft zu entladen: doch also, daß er solches, wo er innerhalb des Reichs Teutscher Nation wäre, Uns oder dem, so an Unser Statt sitzen wird, darzu den Churfürsten, Fürsten, und des Reichs verordnetem Regiment, sodann zumal, auf des Reichs Erforderung, bey einander versammlet werden, drey Monat zuvor; wäre er aber ausserhalb des Reichs Teutscher Nation, daß er Uns und ihnen, obgemeldt, solches sechs Monat zuvor aufschreiben, und solches sein Abstehen von der Hauptmannschafft verkündigen soll, damit Wir und das gemeldte Regiment das Heil. Reich darzwischen mit einem andern Obristen-Hauptmanne weiter versehen mögen. Der gemeldte Hertzog Albrecht soll auch nichts desto minder dieselben drey oder sechs Monat, wie obstehet, auf seine Person, und die Seinen zu Roß und Fuß hievor bestimmt, alles vorgeschriebenen Solds gewarten, und in aller Maasse, wie obsteht, habhafft und versichert seyn. Er mag sich auch alsdann, zu Ende der obgemeldten Monate, und vor Ausgang derselben, mit den Seinen heim in sein Land thun: Deßgleichen soll auch Uns und dem Reichs-Regiment vorbehalten seyn, wann Wir und die gemeldten Regenten ihn, aus redlichen beweglichen Ursachen, nicht mehr zum Hauptmanne haben wollen, ihn dero zu urlauben: doch also, daß Wir ihm solchen Urlaub, so er innerhalb des Reichs Teutscher Nation wäre, drey Monat, wann er aber ausserhalb des Reichs Teutscher Nation wäre, sechs Monate zuvor verkündigen und aufschreiben. Und wann Wir und die gemeldten Regenten solch Aufschreiben oder Ankündigen aus redlichen und beweglichen Ursachen, wie obgemeldt, thun wollen, so sollen Wir und die Regenten, die sechs Churfürsten, auch die zwölff geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs-Regiments zu Uns erfordern, und alsdann mit Unserm Rath, Wissen und Willen solche Abkündigung und Aufschreibung thun. Dieselben Churfürsten und Fürsten sollen auch, so sie, wie obsteht, erfordert werden, persönlich erscheinen. Ob aber ihrer einer oder mehr, aus redlichen Ursachen, die er auf seinen Brieff und Siegel betheuren soll, nicht kommen möchte, soll er doch seine vollmächtige Bothschafft zu schicken nicht unterlassen.

Beurlaubung des Generals oder Obersten Hauptmanns.

LXXVII. Woher das Geschütz und anders zu nehmen.

Nachdem auch zu den Kriegen, so durch den Hauptmann, aus Befehl, wie obstehet, fürgenommen werden sollen, Geschütz, Büchsen, Pulver und anders noth seyn wird, wollen und sollen Wir, so der Krieg Unsern erblichen Landen gelegen seyn wird, unser Geschütz, Buchsen-Meister, Pulver, und darzu

Bey dem nächstgelegenen.

dienendes oder gehörendes darleihen. Deßgleichen sollen andere Stände des Reichs, wo ihnen der Krieg am nächsten gelegen seyn wird, auch zu thun schuldig seyn: doch also, daß Uns und ihnen, was davon verlohren, zerbrochen, verthan oder vergänglich gemacht wird, von des Reichs Regiment, im Namen der Reichs-Stände darfür versprochen, sollen von des Reichs Gelde bezahlet werden.

Und die Abnutzung Geschützes und Ammunition soll von dem Reichs-Gelde ersetzt werden.

LXXVIII. Wie das Regiment bey dem Hauptmanne einen mit Gelde im Felde haben soll, zu nothdürfftiger Ausgabe.

Es soll auch durch das verordnete Reichs-Regiment iemand zu Hertzog Albrechten ins Feld mit Gelde verordnet werden, zu nothdürfftiger Ausgabe zufallender Sachen, als Bothschafft schicken, Kundschafft zu machen, und anders. Ob auch Hertzog Albrecht in solchem etwas darleihen wird, das soll ihm von des Reichs Gelde unverzüglich gegeben und bezahlt werden.

Feld-Calla zu Bothschafft, Kundschafft.

LXXIX. Daß die Dienst-Leute anderer Pflicht ledig, und dem Hauptmanne gehorsam seyn sollen.

Wir setzen, ordnen und wollen auch, aus Römischer Königlicher Macht und Vollkommenheit, daß alle Dienst-Leute, so Hertzog Albrechten von dem Reiche zugegeben werden, aller anderer ihrer Pflicht, damit sie andern Herren oder Ständen verwandt wären, oder seyn möchten, so viel an einem ieden, die an dem Gehorsam, so sie Hertzog Albrechten, als Obersten Hauptmanne, zu thun schuldig seyn sollen, verhindern möchte, hiemit und in Krafft dieses Gesetzes bemeldter massen ledig und verpflicht, und Hertzog Albrechten, an Unser und der Reichs-Stände Statt, gehorsam seyn sollen, immassen das ihre obgeschriebene Gelübde und Eyd ausweisen.

LXXX. Von Abforderung der Dienst-Leute.

Es soll auch die gemeldten Dienst-Leute, ohne Hertzog Albrechts Wissen und Willen; niemand dann Wir, und des Reichs Regiment abzufordern haben.

LXXXI. Von der Dienst-Leute Abziehung aus dem Felde.

Es soll auch kein Dienst-Mann, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, ohne Hertzog Albrechts Gunst und Erlauben, und ohne redliche bewegliche Ursachen, die zu Erkenntniß des Hauptmanns und seiner zugegebenen Räthe stehen soll, aus dem Felde ziehen, seine Jahrs-Zeit hätte sich dann geendiget, und er seinen Dienst drey Monate zuvor Hertzog Albrechten aufgesagt: alsdann möchte er, ohne fernere Erlaubniß, abziehen. Ob aber iemand darüber aus dem Felde zöge, der soll gestrafft werden, wie Wir und das verordnete Reichs-Regiment, mit samt dem Hauptmann und seinen Räthen, das verordnen und setzen werden.

LXXXII. Daß der Hauptmann und seine zugegebenen Räthe Macht haben, Statuten zu machen, ins Heer und Feld gehörig.

Es soll auch Hertzog Albrecht, als Oberster Hauptmann, mit seinen zugegebenen Räthen Macht und Gewalt haben, alle und iede Ordnung und Statuten, zum Heer und ins Feld nothdürfftiglich, zu setzen und zu machen, doch also, daß sie kein Statut oder Ordnung machen, die Unsern und des Reichs aufgerichteten Statuten und Ordnungen widerwärtig sind, oder seyn möchten. Ob auch Wir persönlich im Felde seyn würden, so soll es gehalten werden, wie es der Artickel obgemeldt innhält, alles nach laut dieser Unserer und des Reichs Ordnung, ꝛc.

LXXXIII. Der Hauptmann soll ohne Schaden der Freunde ziehen.

Es soll auch der Hauptmann mit seinem Volcke ohne Schaden der Freunde ziehen und liegen, und nicht gestatten, daß iemand der Freunde durch sein Volck auf einigerley Weise beschädiget werde. Dargegen soll er auch das Regiment bestellen, damit die von der Ordinantz der Schinderey von den Wirthen, oder gemeinen Manne vertragen seyn. Es sollen auch des Reichs Regenten verfügen und bestellen, damit die Hecken-Reuterey, als, so einer dem andern einen Ritt diene, abgestellt, und nicht mehr geübt oder gebraucht werde. Deßgleichen sollen sie Ordnung der Titel halben fürnehmen, wie ein ieder dem andern in seinem Stande schreiben soll.

Gute Ordnung und Regiment halten.

Schinderey der Wirthe.

Hecken-Reuterey.

Titul.

LXVII.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. Anno 1510. zu Augspurg gemachtem Reichs-Abschiede.

Welchen (Ständen) wir anfänglich, wie Wir letzo gegen den Venedigern in Kriegs-Ubungen stehen, zu erkeñen geben, und gnädiglich an sie begehrt und gebethen haben, uns gegen denselbigen Venedigern mit einer trefflichen, tapfferen und austräglichen Hülffe erscheinen, damit wir unserm Fürnehmen desto baß und stattlicher nachkommen möchten, darauf sie aus freyem guten Willen gegen denselben Venedigern eine tapffere wehrende Hülffe zugesagt, inmassen Wir und Sie uns deß mit einander, laut eines Anschlags deßhalben allhier aufgericht, vereinigt und vertragen, auch Wir und Sie deß Wissen haben.

Anlage und Hülffe gegen die Venedige

§. 1. Item

§. 1. Item, haben Wir und gemeldte Stände zu Empfahung und Lieferung solcher zugesagten Hülffe, zu Unsern und des Reichs Commissarien geordnet und zugesagt Bürgermeister und Räthe der zweyer Städte Augspurg und Franckfurth, die Wir auch hiemit ordnen und setzen, also daß sie Unsere und gemeiner Stände Commissarien in solchem seyn, und dieselbige Hülffe von Standen empfahen und fördern sollen, immassen hernach folgt;

Darzu verordnete Commissarii die Städte Franckfurth und Augspurg.

§. 2. Es soll auch ein jeder der Stände seine aufgelegte Anzahl derselbigen Anschlags angedachter Städte eine, die ihm am bequemsten und gelegensten ist, erlegen, und bezahlen; an welch Ende auch solche Erlegung und Bezahlung geschicht, sollen Burgermeister und Rath derselbigen Stadt die, so ihre Gebühr also liefern, ihnen von Unser und der Stände wegen und derselbigen Stadt Namen und Siegel quittiren, und soll die Bezahlung solches Anschlags zu zweyen Zielen geschehen, nemlich der erste und halbe Theil auf nechst S. Joann. Baptistæ Tag Sonnenwenden. Und nach dem etliche deren Stände ferne anheim haben, auch etliche derselbigen nicht allhier, und des Abschieds unbericht seyn, so wollen Wir es gegen allen Ständen desselbigen ersten Ziels halb bis auf S. Jacobi des heiligen Apostels Tag schier ungefehrlich halten, aber der andere halbe Theil solches Anschlags soll uns auf Nativitatis Mariæ schier bezahlt, doch bis auf S. Michaelis Tag darnach kommend, niemand gefährt werden.

Quittirung der bezahlenden Stände.

Ziel zu Bezahlung der Reichs-Stände Contingent.

§. 3. Item, so sollen gedachte Bürgermeister und Rath solch Hülff-Geld, so viel sie deß empfahen werden, dem Wohlgebohrnen, Edlen, unsern und des Reichs lieben getreuen Paulsen von Lichtenstein, Frey-Herrn zu Casterkorn, Unserm Marschall Unsers Regiments zu Inspruck und Hauptmann zu Rattenberg am Ynn, die Wir von Unsern, als erwehlten Römischen Kayserl. Wolffen von Stein, den Wir von Unsern Chur-Fürsten, Sigmunden von Thungen, den Wir von Unsern Fürsten, Frantz Wolffgangen, Grafen zu Zollern, Unsern Rath und Truchsessen, den Wir von der Prälaten, Grafen und Herrn, und Futerer von Nürnberg, den Wir von gemeiner Städt wegen, ihnen allen gemeiniglich, oder dem mehrer Theil aus ihnen, oder andern, so Wir an ihre Statt, so die vorgenannten dabey zu seyn verhindert, verordnen würden, zu Empfahung solches Anschlags von gedachten Bürgermeistern und Räthen, zu Unsern Commissarien auch verordnet und geben haben, und thun das hiemit auf derselbigen Unserer Commissarien Ansinnen und Begehren, und sonst niemand anders, auf ihre ziemliche Quittung liefern und reichen, damit das Kriegs-Volck, zu demselben unserm Fürnehmen dester baß davon unterhalten werden möge.

Fernere an ihnen benannte Commissarien zu liefern.

Das Kriegs-Geld damit zu bezahlen.

§. 4. Item, soll in diesem Anschlag und Hülffe einem Reisigen, den Monat zehen Gülden, und für einen Fuß-Knecht vier Gülden, für Sold, Kost und Schaden, und nicht mehr gerechnet und gegeben werden.

Monat-Sold des Reisigen und Fuß-Knechts.

§. 5. Item, es sollen auch zwölff Monate für ein Jahr und nicht mehr gerechnet werden.

12. Monat für 1. Jahr.

§. 6. Item, so haben Wir uns bewilligt, und thun das hiermit, daß diejenigen, so den Ständen von Alters, und nicht dem Reich gedienet, auch dem Reich ohne Mittel nicht zuständig und verwandt seyn, oder nichts vom Reich haben, den Ständen, den sie zustehen, folgen und vorbehalten seyn sollen, damit nun auch ein ieder bey seinen Würden, Stand und Wesen, wie ihme das zustehet, seine Vorfahren und Vor-Eltern, auch er das herbracht haben, bleibe.

Welche vor Alters dem Reich nicht, sondern den Ständen gedienet, bleiben dabey.

§. 7. Und nachdem etliche der Stände einen Auszug in Krafft ietzo angezeigten Articuls etlicher Bischöffe, Grafen, Herren und Prälaten halber allhie gethan, dergestalt, daß die ihnen zuständig, und nicht in des Reichs Hülffe gehörig seyn sollen, haben wir Uns mit genannten Ständen, und sie mit Uns vertragen, daß es mit demselbigen Auszug bis auf den nechst-künfftigen Reichs-Tag beruhen, und alsdann ein jeglicher Ursachen fürbringen soll, warum der oder die ihm zuständig, und in des Reichs Anschlägen nicht seyn oder bleiben sollen, und nach Verhör derselben durch Uns und gemeine Stände, wie es hinfürter gehalten werden, Erklärung und Leuterung geschehen soll, Wir wollen auch mittler Zeit gegen denselben, so ausgezogen seyn, mit aller Handlung der vergangenen und dieser gegenwärtigen Hülffe und Anschläge, durch unsern Fiscal an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht still stehen.

Vergleich über Auszug etlicher Stände.

§. 8. Und ob Uns jemand in dieser Hülffe und Anschlag, der in des Reichs Anschlägen ist, und ohne Mittel darinn gehört, ungehorsam erscheinen, den wollen wir, wie Uns als Römischen Kayser gebührt, zu Gehorsam bringen, und gegen denselben durch unser Kayserlich Cammer-Gericht procediren, wie sichs gebührt.

Gegen Ungehorsame zu procediren.

§. 9. Item, es sollen auch die obgedachten Commissarien den Ständen auf nechst-künfftigen Reichs-Tag Rechnung und Anzeig thun, was ein ieder deren Stände erlegt, und wem sie deß fürter gelieffert haben.

Rechnung der Kayserlichen Reichs-Commissarien.

§. 10. Item, ob Uns der Allmächtige GOTT Glück und Sieg, zu solchem unserm Fürnehmen, als wir hoffen und bitten, verleihen, daß Wir einige Städte, Flecken, oder anders, so dem Römischen Reich zugestanden hätte, erobern, gewinnen, oder erlangen würden, darinnen wollen wir Uns halten, wie Uns als Römischen Kayser wohl gebührt.

Wie es mit den gewonnenen Städten, Flecken, ꝛc. zu halten.

§. 11. Und nachdem Wir aus vielfältigen Ursachen Unser Kayserlich Gemüth bewe-

Ordnung zu Handhabung Friedens und Rechtens.

gend, an Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände auf diesem Reichs-Tag gnädiglich begehrt, eine Ordnung im Reich, sonderlich zu Handhabung Friedens, Rechtens, und was daran hangt, auch zu Behaltung und Beschirmung des Reichs vorzunehmen. Haben Uns gemeine Stände/ auf solch unser Ansinnen, zur Antwort geben, daß ihr Gemeynt, Will und Meynung sey auf nechstkünfftigen Reichs-Tag, des Wir uns, wie hernach gemeldt, mit ihnen vereiniget, von einer Ordnung, die Uns und dem Heiligen Römischen Reich, auch den Ständen ehrlich, nützlich, und ihnen zu erheben und tragen mögendlich, schlüßlich zu rathschlagen und zu handlen, welches Wir uns dann auch also gnädiglichen gefallen haben lassen.

§. 12. Und als Wir an die Stände allhier auch begehrt haben, etliche aus ihnen zu verordnen, die, so die Hülffe der zugesagten Zeit schier aus wäre, erkennen solten, ob derselbigen Hülffe länger, immassen wir allhier auch begehrt, gegen den Venedigern noth seyn würde, oder nicht, haben Uns die Stände bewilliget, wo der Krieg gegen den Venedigern nach Ausgang derselbigen bewilligten Zeit nicht gericht, in Fried oder Ruhe gestellt, oder auch nicht in einen Anstand bracht, und deshalb die Nothdurfft erfordern würde, berührte Hülffe zu suchen, daß sie alsdann Uns zu unterthänigen Gefallen und zu Förderung der Sachen auf einem Reichs-Tag, den wir auf Purificationis schier wiederum allhier gen Augspurg, so ferne Wir in eigner Person daselbst erschienen, wo Wir aber in eigner Person den zu besuchen, verhindert würden, gen Worms ausschreiben soller, und denen Ständen zween oder drey Monat zum wenigsten zuvor verkündigen, daselbst sie unverzüglich erscheinen, die Nothdurfft auf unser Anzeigen ermessen, und sich nach Gestalt der Sachen ihres Vermögens in Antwort gegen Uns vernehmen lassen wollen.

Anderwärtiger Reichs-Tag wegen der Venediger.

§. 13. Wo aber der Krieg mit den Venedigern vor Ausgang derselbigen bewilligten Zeit gericht, in Fried oder Ruhe gestellt, oder aber in einigen Anstand bracht, und ohne Noth seyn würde, derohalben den Reichs-Tag vorzunehmen, so haben sich gemeldte Stände dennoch bewilligt, einen Reichs-Tag, den wir auf Purificationis, wie oben gemeldt, ausschreiben werden, zu besuchen, und von der Ordnung, wie obberührt, zu handeln.

LXIIX.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano I. Anno 1518. zu Worms abgefassetem Reichs-Abschiede.

Des Türcken, als Feind Christi, Vornehmen und Absehen.

Nachdem Wir, (Kayser Maximilianus I.) als erwehlter Kayser, Vogt und Schirm-Herr der Christenheit aus Christlichem Gemüth betracht, und zu Hertzen gefaßt, die Empörungen und Gebrechen, so sich allenthalben im Reiche ie länger ie mehr erzeigen, auch die schwere obliegende Sachen gemeiner Christenheit, unsers Heiligen Glaubens und teutscher Nation, mit was Anfechtung und Gewalt der Feinde Christi, der Türck unsern Glauben und gemeine Christliche Kirche zu benöthigen und unterzudrucken, sich täglich übet, und deßhalben hievor verfügt, daß unser und aller Christlichen Königen und Potentaten Bothschafften, zu Päbstlicher Heiligkeit kommen sind, zu rathschlagen und zu beschliessen, wie solchem erschrecklichen Obliegen und Vornehmen, Rath und Widerstand geschehen möge, und ferner aus denselben und andern beweglichen Ursachen ein Reichs-Tag in unser, und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg fürgenommen, der Meynung mit des Heiligen Reichs-Ständen, in desselben Rechts, seiner Stände und Teutscher Nation Empörung, auch Mängel und Gebrechen, Rechtens, Einigkeit und Friedens, laut der Stände Schrifft, auf nechst gehaltenen Reichs-Tag zu Mayntz ausgangen, und was fernere Nothdurfft erfordert, zu rathschlagen und zu handeln, damit solche Empörung, Mängel und Gebrechen, abgestellt, und in gut löblich beständig Wesen gebracht werden, und daraus eine austrägliche Hülffe wider den Türcken, zu Rettung unsers H. Glaubens, folgen möge, und darauf Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs, zu Uns daselbst hin erfordert. Demnach auch Unser und des Heiligen Reichs Sechs Chur-Fürsten, alle persönlich, deßgleichen andere Fürsten und Stände, in trefflicher Anzahl zum Theil in eigener Person, auch durch Botschafft, wie die zu Ende des Abschieds benennt, bey Uns erschienen seynd, und nach vielgeübter Handlung, auch fleißiger Berathschlagung, so Wir in berührten Sachen, Uns mit gemeldten Ständen, und sie mit Uns, nachfolgendes Abschieds vereiniget und vertragen.

Austrägliche Hülffe gegen denselben.

Päbstlichen Heiligkeit Legation Anbringen gegen den Türcken.

§. 1. Erstlich, als Päbstliche Heiligkeit Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andern des Heil. Reichs Ständen, durch Ihrer Heiligkeit Legation, mit Namen, die Hochwürdigen, Thomam Tit. S. Sixti Presbyterum, und Mattheum S. Angeli, der Heil. Römischen Kirchen Cardinales, vor Berathschlagung und Beschliessung aller anderer Mängel und Gebrechen im Heil. Reich, anbringen lassen, mit was Anfechtung gemeine Christliche Kirche, durch und vom Feinde Christi dem Türcken, viel Jahre und Zeitlang genöthiget worden, also, daß zu besorgen, kein Aufhörens da sey, sondern ie mehr und gröser, wo nicht trefflicher Widerstand geschehe, seine Macht und Gewalt in das Christliche Blut, und zu

Ausreu-

Ausreutung unsers Heil. Glaubens, sich erstrecken werde, darauf erbiethend, daß Seine Heiligkeit der Kirchen Schatz dargegen eröffnen, und alles Vermögen, zu Widerstand solchem tyrannischen Feinde, mit einer trefflichen und tapfferen Expedition darstrecken wolle. Und demnach als erwehlten Röm. Kayser, und der Heil. Christlichen Kirchen rechten Vogt, Schutz- und Schirm-Herrn, um getreue Hülffe und Beystand zu solchem Christlichen Wercke ersucht und angeruffen. Haben Wir, samt Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, Uns gegen den obgedachten Päbstlichen Legaten mit Antwort vernehmen lassen, wie Wir und sie von allen Theilen deß gut Wissen tragen, auch derselben gegebener Antwort gleichlautende Schrifften bey Handen, weß Wir und andere des Heil. Reichs Stände, bey unser iedes Unterthanen und Verwandten handlen sollen und wollen, dadurch sie zu solcher heilsamen Expedition ihre Hülffe und Vermögen zu reichen bewegt werden mögen.

Der Kirchen Schatz zu eröffnen.

§. 2. Und nemlich dieser Meynung, daß ein ieder Mensch im Heil. Reich, männlichs und fräulichs Geschlechts, so zum Heil. Sacrament gehet und gehen soll, die nechstkünfftigen drey Jahr lang eines ieden Jahrs, zu angeregter Expedition und gemeinen Türcken-Zug den zehenden Theil eines Rheinischen Gülden geben und einlegen. Und damit derselbe Fürschlag bey den Unterthanen so viel mehr angenehm und zu erheben fölgig, soll ihnen durch uns alle und iede andere ihre Bothschafft tröstlich und glaubhafftig angezeigt werden, daß solcher Anschlag nirgends anders wohin, dann zu dem fürgenommenen Türcken-Zuge gebraucht und angewendet, und darauf dasjenige, was einer ieden Obrigkeit gefallen wird, daselbst bey derselben Obrigkeit in guter gewisser Verwahrung behalten werden, biß so lange der Zug fürgenommen, und Anfang gewinnet, alsdann von demselben Gelde zugefallen, eines ieden Orts und Landschafft Volck zu Roß und Fuß, so viel sie darzu geschickt, auch sonst niemand anders gegeben werden soll. Welche Obrigkeit aber nicht Kriegs-Volck schicken könte oder wolte, daß die ihr Geld geben und richten sollen, andere durch den Commissarium, so ein ieglicher Fürst oder Obrigkeit darzu verordnen wird, darmit zu besolden. Bey denselben Commissarien auf die Unterthanen, wo der Zug nicht Fortgang erlangen wird, ihr Geld wiederum zu erfordern haben, daß auch ihnen, ohne einiges Weigern und Aufhalten, wieder geantwortet werden soll.

Anschlag und Türcken-Steuer iedes Menschen, so zum H. Sacrament gehet, auf 3. Jahr.

Commissarien zur Bezahlung des Kriegs-Volcks.

LXIX.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1521. zu Worms verfertigtem Land-Frieden.

Wir richten auf, ordnen und machen den (Land-Frieden) auch in und mit Krafft dieses Brieffs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung niemand, von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu durch sich selbst, oder iemand anders, von seinet wegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Städte, Märckte, Besestigung, Dörffer, Höfe oder Weiler absteigen, oder ohne des andern Willen, mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlichen mit Brand, oder in andere Wege dermassen beschädigen soll. Auch niemand solchen Thätern Rath, Hülffe, oder in keinen andern Weg Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, hausen, ätzen, trincken, enthalten oder gedulden, sondern wer zum anden zu sprechen vermeynt, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder ietzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag verthädingt sind, oder künfftig würden, und ordentlich hingehören.

Fried-Bruch.

I. Aufhebung aller Vehden.

Und darauf habē wir alle offene Vehd und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehaben und abgethan, heben auch hiemit auf, und thun die ab, von Röm. Kayſ. Macht und Vollkomenheit, und in Krafft dieses Brieffes.

II. Die Pön aller Fried-Brecher.

Und ob iemand, hohes oder niedriges weltliches Stands, wer der oder die wären, wider der eines oder mehr, so vorgemeldt, im nechsten Artickel gesetzt ist, handeln, oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That von Recht, zusamt andern Pönen, in Unsere und des H. Reichs Acht gefallen seyn, auch allermänniglich, und einem ieden, gegen denselben Thätern und Fried-Brechern, so bald die an unserm Kayserl. Cammer-Gerichte, oder durch unsern Stadthalter und Regiment, mit vorgehender Citation oder Fürheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn, declarirt und erklärt werden, ihr Leib und Gut erlaubt seyn, und niemand daran freveln oder mißhandeln soll oder mag, darzu alle Verschreibung, Gericht oder Bündniß, ihnen zustehend, darauf sie Förderung oder Zuspruch haben möchten, gegen diejenigen, die in Verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel der Uberfährer dero gebraucht, dem Lehen-Herrn verfallen seyn, und sie dieselben Lehen, oder derselbigen Theil, so lange der Fried-Brecher lebt, ihm oder andern Lehens-Erben nicht leihen, noch den seinen Theil, oder Abnutzung derselben Lehen-Güter, folgen lassen. Doch soll der Lehen-Herr die Abnutzung derselben Lehen-Güter, so viel der über nothdürfftige Verse-

Land-Friedbrecher fallen mit der That und Recht in die Acht.

Und wann sie darinn declarirt seynd, ist männiglich ihr Leib und Gut erlaubt.

Deren Lehen dem Lehen-Herrn verfallen, so lange der Fried-Brecher lebt.

Jedoch, daß die Abnutzung dem Beschädigten gereicht werde.

hung und Bestellung jährlich überbleiben, dem Kläger oder Beschädigten, auf Mäßigung des Cammer-Gerichts, zu geben und zu antworten schuldig seyn, so lange der Fried-Brecher lebt, oder biß ietztgemeldter Fried-Brecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht erledigt ist. Aber dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern, soll in mittler Zeit, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Fried-Brechern, auch den Ihren und deren Mithelffern und Enthaltern, seine Gegen-Wehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freunde und Helffer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, deß Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkündigen, unbenommen, nicht verbothen, sondern gäntzlich fürbehalten seyn. Es sollen auch dieselben Beschädigten ihre Verwandten und Helffer, durch solche ihre geschehene Gegen-Wehr, Verfolgung und Handlung, (wo die Beschädigung und Fried-Bruch kundbar und offenbar, oder sich nachmals erfünde) in keine Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann etwas verwürckt haben.

Der auch seine Gegen-Wehr und Verfolgung selbst thun kan.

III. Wie der Land-Friede zu halten gebothen und verpönet ist.

Und darauf befehlen Wir allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, und allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen, ernstlich gebiethend, bey den Pflichten, Eyden und Gehorsam, so sie Uns und dem H. Reich gethan und zu thun schuldig sind, und darzu bey einer Pön, nemlich zwey tausend Marck feines Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem Beschädigten unabläßlich zu bezahlen, und darzu bey Verliehrung aller und ieglicher Freyheit und Recht, so ihr ieder von Uns und dem H. Reich hat, daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleiß halten, und wie vorgeschrieben stehet, handhaben, auch ihren Haupt-Leuten und Unterthanen zu thun auf ihren Eyd befohlen, und unserer Vereinigung und Verpflicht solches Land-Friedens, wie obstehet, stracks ohne Einrede nachkommen, als lieb ihnen und ihrer iedem sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade, auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

Pön, 2000. Marck feines Golds.

IV. Vom aufgerichteten Land-Frieden.

Erneuerte und confirmirte Articul des Land-Friedens.

§. 1. Und erstlich auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Freyburg in Brießgau etliche Artickel unsers Kayserlichen Land-Friedens, des erstgehaltenen Reichs-Tags zu Worms aufgericht, weiter verteutscht und declarirt, sind derselben etliche ietzo durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände, hier versammlet, wiederum erneuert, approbirt, auch etliche weiter erklärt, etliche geändert und gebessert, wie obgemeldt, und hernach folgt.

§. 2. Und anfänglich, betreffend den Artickel unsers Land-Friedens, also anfahend: Ob auch wider diesen Land-Frieden und unser Geboth iemand beraubt, ꝛc. haben Wir Uns mit den Ständen, so ietzo hier erschienen sind, vertragen, vereiniget, und bey den Pflichten, damit Wir, und ieder, dem Reich verwandt ist, zu halten und zu vollziehen verwilligt und verpflichtet, und thun das hier mit diesem Brieffe, daß hinfüro keiner dem andern, noch den Seinen gefährlich zuschieben, zusehen, noch des andern Beschädigern, wider diesen Land-Frieden, keine Unter- oder Durchschleiffe, Fürschub noch andere Vergünstigungen, wie obgemeldt, geben, thun, oder gestatten, sondern wo unser einer des andern Fried-brüchigen Beschädiger innen oder gewahr, oder zu frischer That ermahnet wird, oder die ankommen und betreten mag, gegen ihnen unverzüglich, mit Ernst und Fleiß nacheilen, handeln und fürnehmen soll, als wäre es sein selbst Sache. Und wie das der bemeldte Articul des Land-Friedens weiter ausführt. Deßgleichen sollen Wir, und unser ieder, wie obgemeldt, bey unsern Amtleuten, Unterthanen und Verwandten ernstlich verfügen und verschaffen, auch ihnen das in Pflicht binden, solches, wie obstehet, getreulich zu halten und zu vollziehen, und in ihren Aemtern und Befehlen fleißig Aufsehens zu haben, damit dem Land-Frieden gelebt und nachgekommen, und solche gefährliche Zuschieb, Durch- und Unterschleiff, auch andere Fürschieb- und Vergünstigung, fürkommen, nicht gethan noch gestattet werden, in keine Weise, sonder Gefährde.

Befehl an die Amtleute.

§. 3. Und ob iemand dem H. Reich unterworffen, Uns, Churfürsten, Fürsten oder andere Stände, so dem H. Reich auch zugethan, und in des Reichs Hülffe, wie obstehet, gezogen sind, wider den aufgerichteten Land-Frieden vergewältigen, befehden, anklagen, bekriegen, oder das Ihre mit Gewalt, ohne Recht, nehmen würde, in demselben, so das zu frischer That geschähe, sollen alle die, so deß ermahnet, oder für sich selbst innen werden, nacheilen, helffen, retten und behalten, alles nach Laut und Vermög unserer und des Heiligen Reichs Land-Friedens, und desselben Ordnung.

Einem ieden ist erlaubt, der Fried-Brecher zu verfolgen.

§. 4. Ob aber zu frischer That nicht gehandelt wäre, oder hätte mögen, und die Thäter ihre Helffer, Anhänger und Fürschieber, von Uns, oder unserm Cammer-Gericht, in die Acht alles nach laut des Heiligen Reichs aufgerichter Ordnung, denuncirt worden wären, und dann solche Denunciation, auch der Geistliche Bann, so nach laut unsrer und des Reichs Ordnung zu Hülffe der Denunciation erlangt werden mag, so fern der Kläger, oder Anruffer deß begehrt (in deß Willen es allezeit stehen soll) keine Hülffe oder

oder Fürstand in Sachen bringen, oder gehähren wolt, alsdann soll der Hauptmann in dem Bezirck, da die Thäter, ihre Helffer und Anhänger wohnen oder sind, mit samt seinen Zugeordneten, zusammen kommen, rathschlagen und vornehmen, damit der Land-Friede gehandhabt, und die Beschädiger gestrafft werden. Doch dem obgemeldten Artickel, daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen, unabbrüchig.

Creiß-Hauptmanns Amt, zu Handhabung des Land-Friedens.

V. Von der Pön der Uberfahrer dieser Ordnung.

Und welcher dieser Ordnung und Verpflichten verachten, und der nicht Folge thun, und verschaffen, sondern läßig, oder säumig darinn erscheinen, auch dasselbige kündig und unlaugbar seyn wird, den, oder dieselben erkennen und erklären wir hiemit, durch solche Verachtung, in die Pön des Fried-Bruchs gefallen, und daß alsdann gegen denselben mit Denunciation, Erklärung, Execution und Einbringung solcher Pön und anderer Straf, durch uns, und verordneten unsern Stadthalter und Regiment, oder unser Kayserlich Cammer-Gericht, strenglich und unabläßlich procedirt, vorgenommen und gehandelt werden soll und möge, wie sich nach Ausweisung unsers Land-Friedens, und sonst, gebührt.

Pön der Verächter und Säumigen.

VI. Wann die Thäter des Fried-Bruchs nicht offenbar, und deß iemand verdacht wäre.

Und ob die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städt, oder andere, in was Stand, Würden oder Wesen ein ieder sey, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren, wider diesen Frieden beschädiget würden, und die Thäter, nicht offenbar, sondern iemand deß verdacht wäre, auch die Kläger deß nicht beweisen wolten, und doch aus redlicher Anzeigung in Verdacht stünden, so solten und möchten, der Chur-Fürst, Fürst, Prälat, Graf, Herr, Ritterschafft oder Städt, denen oder deß Mannen, Prälaten, Grafen, Ritterschafften, Unterthanen und Verwandten, Schaden geschehen wäre, den oder dieselben beschreiben, und für sich vertragen, und dafern sie sich der Entschuldigung des Fried-Bruchs in einige Wege widerten, oder auf die Vertagung nicht erscheinen wolten, so sollen sie der Beschädigung und Fried-Bruchs schuldig gehalten, und nachmals von ihnen laut dieses Gebots gehalten werden.

Verdacht.

VII. Ob iemand des Fried-Brechers heimlichen Zuschubs verdacht wäre.

§. 1. Und nemlich, als in obgemeldtem Land-Frieden auch ein Artickel gesetzt ist, also lautend: Und ob iemand der Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städt und andere, in was Würden, Stand oder Wesen ein ieder sey, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren wider diesen Land-Frieden beschädiget würden, und die Thäter nicht offenbar, sondern iemand deß verdacht wäre, ꝛc. Und aber derselbe Articul allein auf die Thäter laut, und gesetzt ist, derselbe Articul auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg, weiter declarirt und geteutschet, und hie wiederum erneuert und angenommen, also, daß solcher Articul nicht allein auf die Thäter, so einer That oder Beschädigung verdacht wären, sondern auch diejenigen, so aus redlicher Anzeig in Verdacht, und doch nicht offenbar wären, daß sie solchen Thätern oder Beschädigern wider diesen Land-Frieden, Hülffe, Beystand, Vorschub, Unter- oder Durchschleiff, ätzen, tränken, oder andere Vergünstigung gegeben und gethan, sie gehauset, geherberget oder enthalten hätten, verstanden und ausgelegt werden soll, also daß gleicher Weise gegen ihnen, wie gegen den Thätern, mit dem Beschreiben und Vertragen gehandelt, und die Entschuldigung mit dem Eyd von ihnen genommen werden. Die sie auch deßgleichen die Thäter, auf solch Beschreiben und Vertagen zu thun schuldig, und hiemit verpflicht seyn sollen. Und ob die Thäter, so einer That, wie angezeigt, in Verdacht stünden, deßgleichen, diejenigen, so verdacht wären, ihnen deß Hülffe, Beystand, Vorschub, oder Vergünstigung, wie obgemeldt, gethan zu haben, sich der Entschuldigung in einigem Weg widerten, auf die Vertagung nicht erscheinen wolten, sollen sie alsdann, durch solch ihr Widersetzen und Ungehorsam, in die Acht und Verbrechung des Land-Friedens gefallen seyn, und darauf denuncirt werden.

Thäter und Helffer, so verdächtig, müssen sich gleicher Weise eydlich purgiren.

Die Ungehorsamen fallen in die Acht.

§. 2. Und als fürter in gemeldtem Articul des Land-Friedens begriffen, daß der Chur-Fürst, Fürst, Prälat, Graf, Herr, Ritterschafft oder Städt, den oder deß Mannen, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft, Unterthanen oder Verwandten, Schaden geschehen wäre, solcher That beschreiben, und für sich vertragen sollen und mögen: Und aber bisher solcher Articul von den Partheyen ungleich verstanden, also, daß die Verdachten, auch der Chur-Fürst, Fürsten Grafen, Herrn, Ritterschafften, Städten, deren Unterthanen, oder Verwandten Schade geschehen ist, nicht haben wollen erscheinen, vermeinende, deß vor ihnen, als Sachwaltern, nicht schuldig zu seyn, deßhalben dann zwischen den Partheyen, weiter Irrung, und unsers Land-Friedens Zerrüttung entstanden. Darum und solchem vorzukommen, und deß willen lauter Verständniß zu machen, so haben Wir mit Wissen, Rath und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und anderer Stände dieser Versammlung declariret, geordnet und gesetzt, declariren, meynen, ordnen und setzen hiemit, daß hinfüro solch Beschreiben und Vertagen von den Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten,

Beschreibung und Vertagung gegen die Verdachte der That.

Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft oder Städt, dem oder deß Verwandten und Unterthanen Schade geschehen wäre, gegen die Verdachten der That, des Zuschiebens, oder Zusehens, wie obgemeldt, von ihrer der Verdachten ordentlichem Richter, unserm Kayserl. Cammer-Gericht, Uns oder unserm Stadthalter und Regiment, welches dem Beschädigten ehend, geschehe, und die Entschuldigung, laut desselben Articuls des Land-Friedens, genommen werden soll. Es sollen und mögen auch Wir, oder unser Stadthalter und Regiment, oder unser Cammer-Richter hinfüro, auf Anruffen der Partheyen, oder aus eigner Bewegniß, und von Amtswegen solche beschreiben und vertagen, und die Entschuldigung nehmen, wie das der gemeldte Articul des Land-Friedens ausweist.

Electio fori, in Fried-Bruchs-Sachen.

§. 3. Wo aber iemand den andern beschuldigen, und ihm das überweisen wolt, das mag er vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, auch an ordentlichem Gericht, dahin solche Sachen gehören, thun und vornehmen, daselbst ihm förderlich verholffen werden soll.

Wie auch in der Purgation davon

§. 4. Wo aber iemand den andern verdächtig machen oder verleumden, und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolte, so soll der, wie ietzt gemeldt, so verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht, deßhalben vorzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestattet werden soll.

§. 5. Und ist solche Purgation darum dermassen gesetzt, damit der Beschuldiger desto förderlicher zu seiner Klage, und derselbe Beschuldigte desto förderlicher zu seiner Schuld oder Unschuld kommen, auch solches an unserm Cammer-Gericht mit wenigerm Kosten, Mühe und Arbeit erlangt und vollführt werden möge.

Verdächtige in Malefiz-Händeln.

§. 6. Wir wollen aber hiemit aller Obrigkeit unentzogen, so deß Macht haben, wider die, so in Malefiz-Händeln verdacht sind, daß dieselbe Obrigkeit möge handeln, wie an einem ieden Ort Herkommen und Recht ist.

§. 7. Und soll hiemit voraufgesetzter Purgation, in des Heiligen Reichs Ordnung begrieffen, nichts benommen seyn, sondern zu des Klägers Willen und Wohlgefallen stehen, sich derselben, oder dieser zu gebrauchen, doch daß in allwege Summarie gehandelt werde.

Guten und bösen Verhaltens Belohnung und Strafe.

§. 8. Und nachdem bey den Alten, und der Erbarkeit löblicher ehrlicher Gebrauch gewesen, daß die, so ehrlich und wohl gehandelt, gefördert, auch um Wohlthat willen, begabt; die aber, so unehrlich und übel gehandelt, von Fürsten, Herrn und aller Obrigkeit gescheuet, nicht vorgezogen, oder enthalten, sondern gestrafft worden: Und aber im Heiligen Reich ietzt etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte Thaten und Mißhandlung einbrechen, also, daß einer den andern heimlich fähet, verblendet, hinweg führet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniß enthält, zu Zeiten andern verkaufft, oder übergiebt, oder in andere Händ fähet, etliche heimlich rauben, brennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen Schlösser und Häuser, üben, etliche fürsetzlich, bößlich, und wider Recht, todtschlagen und ermorden, und viel dergleichen Ubelthaten begangen werden, deren doch die Thäter, obwol ein öffentlich Gerücht und Geschrey davon ist und erschillt, mit blossem Verneinen nicht geständig seyn wollen: Darum so haben Wir geordnet und gesetzt, ordnen und setzen auch hiemit ernstlich, und wollen, welcher hinfüro in obgeschriebenen und dergleichen Fällen, von iemand, wer der wäre, beschuldigt wird, daß der Kläger oder Beschuldiger Macht und Recht haben soll, den Verdachten seine Zuschieber, Enthalter und andere, so sich solcher That theilhafftig und verwürcklich machen, an des Verdachten ordentlichen Gerichte, oder aber an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, oder bey Stadthalter und Regiment, unverhindert vorzunehmen: Doch daß er dem Richter, so er, wie obstehet, erwehlt, Articulsweiß zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht habe. Und so der Richter die Ursach und Anzeig solchs Verdachts der Sachen fürständig oder zulässig ansehen wird, so soll er Ladung erkennen, dargegen der Beschuldigte in Recht zu erscheinen, und auf die Articul zu antworten, schuldig seyn. Wird er die verneinen, so dann die klagende Parthey durch ein Gerücht oder Leumuth, oder durch einen Zeugen angezeigt, oder aber wann die Kläger eine hoch ehrliche Person, der Verdachte aber geringen Stands wäre, und darauf seine eingegebene Articul, daß er die wahr glaube, mit seinem Eyd bestätiget, alsdann soll der Verdachte schuldig seyn, sich persönlich derhalben mit seinem Eyd zu purgiren.

Unerhörte Laster und Ubelthaten.

Wo dieselbe gerechtfertiget sollen werden.

Ursachen des Verdachts anzuzeigen.

Juram: Purgationis.

§. 9. Wo aber der Richter, aus redlichen ehehafften Ursachen bewegt wird, iemand Commissarien zu geben, vor welchen der Verdachte in seiner Behausung, oder sonst an gelegenen Orten den Eyd seiner Purgation persönlich thäte, solls ihm hiemit zugelassen seyn. Wird dann eine Commun, sie wäre Geistlich oder Weltlich, dermassen vorgenommen, so soll der zweyte Theil derselben Commun Rath, vor den gegebenen Commissarien, persönlich zu schweren schuldig seyn. Und wo darunter etliche besondere verdächtliche Personen des Raths, durch den Kläger benannt würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen, auch zu schwören eingezogen werden. Wo aber etliche derselben Stadt Verwandten, als sondere Personen, sie seyen in- oder ausserhalb

des

des Reichs, also verdacht würden, soll es damit, wie mit andern besondern Personen, gehalten werden. Und ob der Beschuldigte also gröblich verdacht, daß zu purgiren nothdürfftig, solches soll der Bescheidenheit des Richters befohlen werden, ihm die aufzulegen oder nicht: die dann schweren sollen, daß der oder die, so sich mit dem Eyde entschuldigt, recht geschworen haben.

§. 10. Und so er solche Purgation gethan hat so soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann bey dem Eyd, für recht geschworen, gehalten werden, so lange, biß der Beschuldigte im Recht der That verwunden wird, alsdann soll und mag gegen den Verwundenen, als der That schuldig, und einen Meineydigen, gehandelt, gestrafft, und wie sich gebührt, procedirt werden. Thäte er aber, der Beschuldigte, die Purgation nicht, so soll er deß, so er verdacht gewesen, schuldig gehalten, und gegen ihm, wie es nach Gestalt der Sachen sich in solchem eignet, procedirt und gehandelt werden. Und wo er deßhalben in die Acht declarirt wird, sollen Wir, noch einiger Churfürst, Fürst, Graf, Herr, Obrigkeit, oder iemand anders, ihn wissentlich in seinem Hofe, Hause, oder sonst nicht enthalten, hausen, herbergen, äzen noch trancken, heimlich oder öffentlich, sondern den, dieweil er in der Acht ist, scheuen, für unredlich achten und halten, und von männiglichen gegen ihm gehandelt werden, wie sich nach Laut des aufgerichteten Land-Friedens gebührt. Wäre aber der Verdachte ein Churfürst oder Fürst, der möchte solchen Eyd vor dem Richter durch seinen vollmächtigen Anwald, der zum wenigsten einer von Adel seyn soll, in seine Seele schweren lassen, und soll in solchen Sachen summarie, wie dann des Reichs Ordnung, des Fried-Bruchs halben gemacht, vermag, allezeit procedirt werden.

Ob der Verdachte ein Churr- oder Fürst, kan er sich durch seinen Anwald mit dem Eyde purgiren.

§. 11. Doch soll Kayserlicher Majestät Statthalter und Regiment, Cammer-Richter, oder der ordentliche Richter, den Verdachten, so vor ihnen sich zu purgiren erfordert, neben ihr ausgegangenen Ladung ein ungefährlich Geleit, an statt und von wegen Kayserlicher Majestät und des H. Reichs, in Krafft dieser Satzung, zuschreiben, zu, bey, und von solchem Tage, biß wieder an ihr iedes Gewahrsam für sie, und alle diejenigen, so sie mit ihnen zu solchem Tage brächten, ungefährlich. Und ob man die Ladung oder Tag-Brieff nicht möchte zu Handen bringen, so soll man die an zweyen oder dreyen Enden anschlagen, da sie zuversichtlich ihren Handel oder Wesen hätten.

Den Verdachten ungefährlich Geleit.

VIII. Fried-Brecher und Thäter nicht zu hausen, und von derselben Vergleitung.

§. 1. Es soll auch solche Thäter und Fried-Brecher niemand hausen, herbergen, äzen, trancken, enthalten, Fürschub thun in seiner Obrigkeit, Eigenthum und Gebiethen, sondern dieselben annehmen, und zu ihnen mit dem Ernste, von Amts wegen, richten, auch auf männiglichs Klage, Rechts ungesäumet, von ihnen helffen, darwider sie nicht schützen, schirmen oder fürtragen soll einige Tröstung, Sicherheit, Freyheit oder Geleit, dann sie dessen alles, ausserhalb Verwilligung des Widertheils, unempfänglich seyn, und nicht geniessen sollen, in keinen Weg. Dann Wir in allen Tröstungen, Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, von den die gegeben werden, solchen Fried-Bruch ausgenommen, und darinn nicht begriffen haben wollen. Und soll der Kläger in diesen Fällen nicht schuldig seyn, in der Rechtfertigung zu gleicher Gefängniß, oder Pœnam Talionis sich zu begeben, sondern allein Caution zum Rechten, wie sich gebührt, zu thun. Welcher aber dasselbige zu thun nicht vermöchte, oder sonst eine verleumdete oder unbekannte Person wäre, soll derselbige, biß zu Ende des Rechtens, nach Gestalt der Person, züchtiglich verwahrt werden. Es wäre dann, daß der Thäter mit der Nahm betreten, oder sonst die That so offenbar, daß keiner Beweisung vonnöthen, oder die alsbald thun möchte, alsdann soll der habende Kläger der Caution, und der andere der Verwahrung ledig stehen.

Haben kein Geleite zu geniessen.

Pœna Talionis wird dißfalls gegen Caution aufgehoben.

§. 2. Wir, wollen auch, daß alle Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs, in allen und ieglichen ihren Tröstungen, Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, erklärte Aechter, auch denuncirte und verkündete Fried-Brecher, mit nämlichen ausgedruckten Worten, ausnehmen und ausschliessen, ausgescheiden, so sie zu Entschuldigung, wie obstehet, oder gütlicher Handlung und Thätigung solcher Sachen halben, mit Verwilligung des Widertheils beschrieben, oder erfordert werden, solte ihnen durch die, so sie zu angezeigter Handlung beschreiben oder erfordern, Geleit und Sicherheiten nothdürfftiglich zugeschrieben werden, und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn, und deß in allermassen geniessen, als wären sie nicht in die Acht erklärt oder denuncirt. Und wo der Fried-Brecher mehr dann einen Widertheil hätte, daß alsdann derselbige Widertheil um Bewilligung gleicher Vergleitung angesucht werde, die auch im Geleit zuzuschreiben schuldig seyn soll. Und wo derselbige Widertheil sich deß widern oder verziehen würde, soll doch der Fried-Brecher zu solchem Tage, und wieder von dannen vergleitet werden.

Wann die Fried-Brecher des Geleits fähig.

§. 3. Und nachdem sich mannigfaltig im Reiche begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldeter Sachen, von ihrer Herrschafft abtreten und räumig werden, den Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbilliger Weise wider ihre Herrschafft oder Nachbauern empören, und Unwillens befleißigen, ihre Herrschafft oder derselben Unterthan-

Leichtfertige ausgetretene Unterthanen Missethat halben.

Bedroher ihrer Herrschafft.

terthanen bedräuen, und um ihre vermeynte Förderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen: Haben Wir, denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, daß hinfüro dieselben niemand wissentlich enthalten, hausen, herbergen oder geleiten, sondern dieselbe Obrigkeit, darunter sich solche Ausgetretene hielten, so sie dergleichen Dräu-Worte vernomen und verstanden hätten, sie zu Pflichten annehmen, sich ordentlichen Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, dafür solche ausgetretene Dräuer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleit vor Gewalt zu Recht geben, auch fürderlichs gebührlichen Rechtens gestatten und verhelffen.

Pön der Obrigkeit in Ubertretung.

§. 4. Welche Obrigkeit aber hierwider iemand enthielte, vergleitete, oder nicht, wie obstehet, zu Pflichten annähme, so sie deß ermahnet würde, die soll, mit samt dem Enthaltenen Vergleidten, für einen Fried-Brecher zur Acht und andern Pönen procedirt und fürgenommen werden.

IX. Von der Uberfahrer des Friedens Enthaltung.

Und ob die Thäter oder Uberfahrer des Friedens, Enthalt, Befestigung, und sonst dermassen Fürschub oder Gunst hätten, also, daß stattlicher Hülffe oder Feld-Zugs noth wäre, auch ob iemand in diesem Land-Frieden begriffen, von was Stand oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von iemand, den dieser Land-Friede nicht begriffen, wird beredt, beklagt oder sonst beschädigt: Oder die Thäter und Beschädiger hausen, enthalten, oder denen Hülffe oder Beylegung thun wird, daselbst soll durch die Beschädigten, oder auch unsern Cammer-Richter, an Uns, oder in unserm Abwesen, an unsern Statthalter und Regiment bracht werden.

X. Von des Regiments Macht wider die Fried-Brecher.

§. 1. Item, als Wir auch in dem gedachten unserm Land-Frieden unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben, von unsert wegen, wo der Fried-Brecher Sachen mit Uberzug, oder sonst dermassen gestalt seyn würden, daß der jährlichen Versammlung, so desmals verordnet gewesen ist, aus Nothdurfft nicht zu erwarten wäre, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs förderlich an eine gelegene Maalstatt zu beschreiben: Und aber durch das verordnete Regiment, hier aufgerichtet, die jährliche Versammlung abgestellt ist, setzen, ordnen und wollen Wir, daß solches hinfüro an unsern Stadthalter und Regiment gebracht und gelanget werden soll, in aller massen, wie vor an die Versammlung geschehen seyn solte, die werden alsdann sich, nach Gestalt der Sachen, wie sich nach Ausweisung der Ordnung, hier aufgericht, gebührt, darinnen nothdürfftiglich wohl wissen zu halten.

Jährliche Versammlung ist durch das Regiment abgestellt.

§. 2. Doch mag und soll nicht desto weniger unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allezeit, auf Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten, oder auch von Amts wegen, wider die Uberfahrer und Fried-Brecher, wie Recht, procediren.

XI. Wie dem Kläger wider des Aechters Schloß oder Befestigung geholffen werden soll.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Befestigung hätte, die man dem Kläger, wie obstehet, nicht antworten möge, da solches an Uns, so Wir im Reiche seyn würden, oder in unserm Abwesen, an unsern Stadthalter oder Regiment bracht, soll darinn ferner, wie sich nach Gestalt der Sachen, und Ausweisung der Ordnung, zum besten ansehen wird, gehandelt werden.

XII. Wider die Gan-Erben-Schlösser.

Item, als Wir hievor und ietzo merckliche Klage vernommen, wie aus und in die gemeinen Gan-Erben-Schlösser mannigfaltige Beschädigung, Fahens, Raub, Nahm und Brand, wider unsern Land-Frieden, geschehen und geübt werden, und dann hiebevor auf dem Reichs-Tage zu Freyburg, im Rath der Stände, so allda versammlet gewesen, zu vollkommener Handhabung und Vollziehung des Land-Friedens declarirt, gesetzt und gemacht, und ietzo hie durch Uns, mit Rath und Verwilligung der Stände dieser Versammlung erneuert, und thun das hiemit gegenwärtiglich, ob die erklärten Aechter oder Friedbrecher in diesen gemeinen Schlossen einigen Theil gemeinen Enthalts, oder Gerechtigkeit hätten, daß sie der verlustig seyn, und darzu oder darinn nicht gelassen werden sollen, sie haben sich dann mit Uns, dem Reich, und der Widerparthey, um ihre Handlung vertragen. Solche unsere Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Gan-Erben und Schlössern wiederum, inmassen vormahls geschehen, öffentlich geschrieben und verkündet werden. Und ob die gemeinen Gan-Erben über solche Verkündigung, die Aechter und Friedbrecher, ihres Theils, gemeines Enthaltens oder Gerechtigkeit, niessen oder gebrauchen liessen, und hierinn ungehorsam erschienen, declariren, ordnen setzen und wollen Wir, daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Pön, in diesem unserm Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht verkündigt und denuncirt werden sollen.

Fürschub den Fried-Brechern und Gan-Erben-Schlöffern, seynd aller Gerechtigkeit verlustig.

und fallen wegen des Ungehorsams in die Pön der Acht.

XIII. Von den Aechtern, die ihr Gut gefährlich verwenden, und in Schirm geben.

§. 1. Item, declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, von unsrer Handhabung, und Vollziehung wegen unsers Land-Friedens, ob jemand, was Würden, Stands oder Wesens der wäre, aus redlichen Anzeigungen, in

Verdacht

Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Stadt, Befestigung, Haab und Güter, gefährlicher Meynung, ihm zum Vortheil verkaufft, veräussert, verändert, oder iemand in Schirm oder andere Weiß zugestellt und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das geschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren und gebrochen hätte, daß alsdann, so Wir im Reiche seyn würden, oder in unserm Abwesen, unser Stadthalter und Regiment, oder unser Cammer-Richter, von Amts wegen oder auf Anruffen der Parthey, so beschädigt wäre, Macht und Gewalt haben soll, den Verkäuffer oder Käuffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer, oder Schirm-Herr, so angezeigter Gefährligkeit und Betrügen, wie obsteht, verdacht wären, für sich zu fordern und zu beschreiben, sich solcher gedachten Gefährligkeit zu expurgiren. Und wo er oder sie, so solcher massen beschrieben, in solchem ungehorsam erschienen, und Purgation nicht thun würden, soll er oder sie alsdann durch solchen ihren Ungehorsam in die Acht gefallen seyn, und darauf, wie sich gebührt, denuncirt und verkündigt werden.

Ungehorsame der Purgation werden in die Acht declarirt.

§. 2. Deßgleichen setzen, ordnen und wollen Wir, hiermit ernstlich gebiethend, ob ein erklärter Aechter oder Fried-Brecher sein Haab und Gut einigem Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andern, in Schirms- oder andere Weise zustellen oder eingeben wolte oder würde, daß solche Haab und Güter durch solche Fürsten, Obrigkeiten, Communen oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Fried-Brechern zu gut nicht eingenommen werden soll. Wo es darüber geschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen Wir, daß solches Zustellen, Eingeben, oder solch Einnehmen den erklärten Aechtern oder Fried-Brechern unfürträglich, unsteuerlich seyn, auch deß nicht geniessen, noch sich zu erfreuen. Und dieselben Fürsten, Obrigkeiten oder Communen durch solches mit der That in die Acht und andere Pön, wider die Fried-Brecher gesetzt, gefallen seyn, und darauf also denuncirt und verkündigt werden sollen.

Obrigkeitliche Verhaltung des Friedbrechers Güter, fällt in gleiche Pön.

XIV. Ob geistliche Personen wider diesen Frieden handelten.

Item, ob geistliche Personen, deß Wir Uns ꝛc nicht versehen, wider diesen unsern Frieden und Geboth handeln würden, so sollen die Prälaten, die ohne Mittel ordentlichen Gerichts-Zwang gegen ihnen haben, sie, auf Ansuchen der Beschädigten, ungesäumt dahin halten, Kehrung und Wandlung der Schäden zu thun, soferne sein Vermögen reicht, und sie härtiglich um die Uberfahrung straffen. Und ob dieselben säumig, und die Thäter nicht gestrafft würden, so setzen Wir auch die Thäter hiemit aus unserer und des Reichs Gnade und Schirm, wollen sie auch, als Irrer des Friedens, in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder verthädigen, in keinen Weg. Doch soll ihnen die Entschuldigung, ob sie verdacht wären, wie von den Weltlichen obstehet, auch zugelassen werden. Es soll wider diesen Frieden niemand mit Beschreibung, Pflichten, oder in einigen andern Weg verbunden seyn, oder werden, die Zeit dieses Land-Friedens, dann Wir solches alles, aus Krafft unserer Kayserlichen Obrigkeit, Krafft-loß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbige in andern Stücken, Puncten und Articuln derselben Verschreibung, Pflicht und Verbündniß ihrer Inhalt, unverletzlich und unschädlich seyn, und soll dieser Land-Friede niemand an seiner aufgerichteten Schuld-Verschreibung nehmen oder geben, geben oder nehmen.

Geist- und Weltlichen Verdächtigen ist die Entschuldigung zugelassen.

XV. Von den einspännigen Knechten.

Und als viel Reisige und Fuß-Knechte sind, die eines Theils keine Herrschafft haben, auch etliche mit Dienst verpflichtet, darinnen sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafft, darauf sie sich versprechen, ihr zu Recht und Biligkeit nicht mächtig seyn, sondern in Landen ihrem Vortheil der Reuterey nachreiten: Ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfüro solche Reisige und Fuß-Knechte im Heiligen Reich nicht sollen geduldet oder aufenthalten werden, sondern wo man die betreten mag, so sollen sie angenommen, härtiglich gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und aufs wenigste ihr Haab und Gut genommen, gebeutet, und sie mit Eyden und Bürgschafften, nach Nothdurfft verbunden werden.

Herrn-lose Reisige und Fuß-Knechte.

XVI. Von denen, die über Jahr und Tag freventlich in der Acht verharren.

Item, ordnen, setzen und wollen Wir, daß ein ieglicher, weß Würden, Wesens oder Stands er sey, der Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret und blieben ist, durch den Ertz-Bischoff, Bischoff oder ihre Vicarien, oder Officialn des Bißthums, darinnen er gesessen, oder gehörig ist, durch Compaß und fernere Handlung, wie sich gebührt, in den Bann declarirt und aggravirt werde.

Pön des geistlichen Bannes.

XVII. Welche um Fried-Bruchs willen in die Acht kommen.

§. 1. Und welcher oder welche also durch Verwirckung, wie vor- und nachstehet, in Acht kommen, die sollen auch von Uns darvon nicht absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, der oder die brächten sie dann mit Recht daraus.

Können ohne Satisfaction nicht absolvirt werden.

§. 2. Und darauf befehlen Wir allen und ieden obbeschriebenen, euch auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht, bey den Eyden und Pflichten, die ihr Uns von des Reichs wegen insonderheit gethan, und bey den Gehorsam, den ihr Uns, als Römischen Kayser, schuldig seyd, und bey Verlust aller Gnade, Privilegien und Rechten, die ihr von Uns und dem

Kayserliches Geboth, den Land-Frieden zu handhaben.

dem Heil. Reich, oder andern habt, ernstlich und festiglich gebiethend, daß ihr diesen obgeschriebenen Frieden und unser Geboth, mit allen Puncten, Articuln und Innhalt, stet und fest haltet, auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Gebiethen, und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, mit euren Amtleuten, Vitzthümen, Pflegern, Verwesern, Statthaltern, wie die Namen haben, auch euren Unterthanen, zu halten und zu vollziehen, ernstlich schaffet und bestellet, daran nichts säumet, noch darwider trachtet oder thut, heimlich, oder offentlich, in keine Weise, alle vorgemeldte zusamt den andern Pönen der gemeinen Reichs-Rechte, der Kayserl. Reformation, und unser schwere Ungnad zu vermeiden.

Bey Pön der Kayserlichen Rechten.

XVIII. Aufhebung aller Freyheiten, so wider diesen Land-Frieden sind.

Wir setzen auch hindan alle und jegliche Gnade, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Uns oder unsern Vorfahren am Reich, oder andern hievor ausgangen und verfast, die in einige Weise wider diesen unsern Frieden seyn, oder gethan werden möchten, mit was Worten, Clausuln, Meynungen die gesetzt oder verpflicht wären, die Wir auch aus Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit hiemit hindan setzen, und wollen, daß niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, wider diesen Frieden und Gebot, durch solche Gnade, Freyheit, Herkommen, oder Verbündniß, sich schützen, schirmen oder verantworten soll und mag, in keine Weise.

XIX. Dieser Land-Friede soll den andern Rechten nichts abbrechen.

Und sollen diese Gebote den Land-Frieden und desselben Pön betreffend, gemeinem unserm und des Reichs Rechtens noch andern Ordnungen und Gebothen, derhalben vormahls ausgangen, soviel das durch die vorige Articul nicht aufgehaben, nichts abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund jederman, nach dieser Verkündung, den zu halten schuldig seyn.

XX. Handhabung Friedens, Rechts und dieser Ordnung.

Ordnung ohne Execution ist ohnverfänglich.

§. 1. Wann aber die Ordnung, Geboth und Rechtfertigung unverfänglich, wo die mit stattlicher Handhabung nicht bekräfftiget und vollfuhrt werden, darum und damit das Heilige Reich, und seine Stände und Unterthanen sich solches Friedens, Rechtens, und Handhabung desto frölicher versehen und freuen mögen, haben Wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, so ietzo hie versammlet sind, als Römischer Kayser und des Reichs, und auch sonderlich unsrer Erb-Lande wegen, und sie sich herwiederum mit Uns verwilligt und verpflicht, den gemeldten Frieden und Recht mit Ernst zuförderst zu handhaben, zu verhelffen und zu verschaffen, auch sonderlich in unsern Landen und Gebiethen allen unsern Amtleuten und Unterthanen auf ihr Eyd befehlen, und in unserm offenen Brieff zu gebiethen, solche Handhabung zu thun, so offt der Noth seyn wird.

Handhabung des Friedens.

§. 2. Und ob sich begebe, daß die Verdachten und Uberfahrer unsers ausgeschriebenen Friedens, oder auch die sich den erkannten Urtheilen und Geboten unsers Cammer-Gerichts gewillkührten Austräge, freventlich und ungehorsamlich widersetzen, Schloß, Befestigung, Fürschub oder Hülffe zu ihren freventlichen Händeln hätten, oder gebrauchen, auch ob iemand in diesem Friede begriffen, von was Stand oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von iemand, den dieser Friede nicht begreifft, befehdet, oder beschädigt, und die Beschädiger gefährlich hausen, enthalten, Hülffe, oder Fürschub thun würde, der oder anderer des Reichs Nothdurfft halben, so zu Handhabung Frieds, Rechts und gemeines Nutzens dienen mögen, zu rathschlagen, und Versöhnung zu thun: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß Unser und des Reichs Statthalter und Regiment, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, und des Reichs Stände, so alsdann auf derselben Erfordern, in eigner Person, oder aus ehehafften Ursachen, durch ihre vollmächtige Anwälde erscheinen sollen, rathschlagen, handeln und endlichen beschliessen, auf Weg und Maaß, dardurch die Friedbrecher zur Strafe und Kehrung der Schäden bracht werden, auch erkannten Urtheilen, so jemand denen Folge zu thun, sich freventlich widersetzt hätte, die Genüge geschehe, und sonst, was die Christenheit, das Heil. Reich, gemeinen Nutz, und anders, das anbracht wird, betreffend, zum Besten vornehmen.

Wie gegen freventliche Verdachte und Uberfahrer des Friedens und erkannten Urtheilen des Cammer-Gerichts,

Mit Strafe zu verfahren.

§. 3. Wir sollen und wollen auch solchen unsern, und des Heiligen Römischen Reichs gesatzten und verkünden Land-Frieden, derselben Ordnung und Satzung des Rechtens, auch deren Vollziehung und Execution gegen und mit einander getreulich halten und handhaben. Und ob iemand, wer der oder die wären, niemand ausgenommen, der darwider zu handeln oder zu thun vornehme, in einigem Weg, wider den oder dieselben wollen Wir einander getreulich Hülffe, Rath und Beystand thun, und einander nicht verlassen.

Sämtliche getreue Hülffe zu Handhabung des Land-Friedens.

§. 4. Darauf befehlen Wir allen und iden obgeschriebenen, euch auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht, bey den Eyden und Pflichten, die ihr Uns von des Reichs wegen insonderheit gethan, und bey den Gehorsam, den ihr Uns, als Römischen Kayser, schuldig seyd, auch bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so ihr von Uns, und dem Heiligen Reich, oder andern habt, ernstlich und festiglich gebiethend, daß ihr diesen obgeschriebnen Frieden und unser Geboth, mit

Wiederhohlung dieses Gebothes.

mit allen Articuln und Innhalt, stet und fest halten, auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft und Gebieth, und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, mit euern Statthaltern, Vitzthumen, Amtleuten, Pflegern, wie die Namen haben, auch euern Unterthanen, zu halten und vollziehen ernstlich schaffet und bestellet, daran nicht säumet, noch darwider trachtet oder thut, heimlich, oder öffentlich, in keine Weise, alle vorgemeldte, zusamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Rechte, und schwere Ungnade zu vermeiden.

§. 5. Und soll dieser Friede und Geboth dem gemeinen unserm und des Reichs Recht, und andern Ordnungen und Gebothen, vormals ausgangen, nichts abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund nach dieser Verkündigung jederman den zu halten schuldig seyn. Dieser Friede bricht andern Rechten nichts ab.

LXX.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1521. zu Nürnberg gemachten Reichs-Abschiede.

Reichs-Hülffe mit einem Kriegs-Heer 4000. zu Roß und 20000. zu Fuß.

§. 31. Nlich haben Uns (Kayser Carolum V.) Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, so solchem unserm ehrlichen Vornehmen, auf Unser gnädiges Gesinnen und Begehren eine tapffere grosse Hülffe, nemlich 4000. zu Roß und 20000. zu Fuß, so ferne Friede und Recht im Reich seyn und gehalten werde, ungefährt bewilligt und zugesagt, die auf die Zeit und Maalstatt, wie Wir uns dann mit ihnen sonderlich vergleicht und vereinigt haben, erscheinen, und Uns, zu solchem Vornehmen, treulich dienen und helffen sollen und wollen.

Haupt-Leute und Kriegs-Räthe.

§. 32. Demselbigen Volck zu Roß und Fuß, sollen Teutsche Haupt-Leute und Kriegs-Räthe zugeordnet werden, die fürter auf Uns oder unsere Haupt-Leute, so auch Teutsche, und Wir zu solchem unserm Vornehmen verordnen werden, aufsehen und gewärtig seyn sollen.

Sold der Reuter und Fuß-Knechte.

§. 33. Item, haben Wir ihnen, den Ständen, und sie wiederum mit Uns, vertragen und vereiniget, daß einem Reißigen in diesem Zug, den Monat nicht über zehen Gülden, auf ein Pferd, und einem Fuß-Knecht nicht über vier Rheinisch Gülden, für Sold, Kost und Schaden, gegeben werden soll.

Eyd derselben.

§. 34. Item, sollen die Dienst-Leute, so uns die Stände zu solchem unserm Zug und Vornehmen schicken werden, Uns oder unserm Feld-Hauptmann an unser statt, ein ziemlich gewöhnlichen Eyd, der Gehorsame, die Zeit, der Wir uns mit einander vertragen haben, schwören, wie dann im Heiligen Reich in Kriegs-Läufften herkommen ist.

LXXI.

Extract aus der unter Kayser Carolo V. Anno 1522. zu Nürnberg verfertigten Erklärung des Land-Friedens.

III. Welcher gestalt durch einen jeglichen der zehen Creiße in 2. Monaten ein Hauptmann, und vier, welche zugeordnete Räthe erwehlet werden, wie auch dieselbe, die Sachen und Fälle, wie sich die zu ieder Zeit zutragen, zum Besten berathschlagen, vornehmen und handeln sollen.

Und soll darauf ein jeder der ietztgemeldten Creiße, insonderheit, alsbald einen Hauptmann der ein Fürst, Freyherr, oder sonst in treffentlichen und weltlichem Stande, auch solcher geschickt und fleißig sey, erwehlen, sich deß in zweyen Monaten, den nechsten, nach Uberantwortung dieses unsers Briefs, vergleichen. Auch vier weltliche erbare Personen, zu nachgemeldten Sachen, und sonst verständig und geschickt, aus den Stände eines ieden Creißes, denselben Hauptmann, als Räth zuordnen, auch denselben erwehlten Hauptmann unserm Regiment förderlich anzeigen, also daß derselbe Hauptmann, so ein Fürst wäre, bey gutem Glauben, oder, so er kein Fürst, und seine vier zugeordnete Räthe, bey ihren Pflichten, die sie den Ständen eines ieden Circkels darumthun, zu ieder Zeit und wie auch, so offt sich die Fälle zutragen werden, in nachbemeldten Articuln und Sachen, zu Vollziehung gebührlicher Straffe, auch Execution das best, fruchtbarlichst, treulichst auch nützlichst, nach ihren besten Verständniß rathschlagen, und wie sie alle, oder der mehrere Theil unter ihnen beschliessen, solches alsdann, ohne einige Scheuung, Verhinderung, Abwendung, und Verschonung zum ernstlichsten und fleißigsten, starck vornehmen, thun, handeln, auch vollstrecken, und wie sich die Fälle zu ieder Zeit zutragen, solches unpartheyisch, und also gegen einem, wie dem andern gleichmäßig halten. Und was also der Hauptmann und seine Räthe zu thun und vorzunehmen, miteinander, oder durch den mehrern Theil beschliessen, solches bey ihrem guten Glauben und gethanen Pflichten in höchster Geheim, bis zu Vollziehung ihres öffentlichen thätlichen Vornehmens und Beschluß behalten und bleiben lassen, auch niemand offenbaren, ohne allein denjenigen, die sie zu solchem brauchen werden und müssen, und alsdann dieselben, solches auch gemeldter massen zu verschweigen, bey ihren Pflichten verstricken.

IV. Daß die Verwandten eines ieglichen Creysses, desselben Hauptmann und Räthe, auf ihre Ermahnung, Hülffe, Rath und Beystand, auch Gehorsam zu beweisen, schuldig seyn sollen.

Und was sie zu solchem ihrem Ermessen nothdürfftig und dienstlich, von ihren, des Creisses, Verwandten, Hülffe, Beystand, Zuzugs, Geschloß oder anderer Dinge halben, begehren oder fordern würden, daß dieselbigen solches ihm dem Hauptmann, und seinen zugeordneten Räthen mitzutheilen, und zu verhelffen, darzu ihnen, und ihren Aufmahnungen und Erforderungen, Gehorsam zu beweisen, auch sonst in ihrem Beschluß und Fürnehmen keine Verhinderung, sondern Hülffe, Beystand und alle Folge zu thun, und das also geschehen zu lassen schuldig seyn sollen.

V. Wie ein Creiß mit Erwehlung des Hauptmanns und der Räthe mit allem Fleiß handeln, auch ein Erwehlter sich deß nicht weigern, wo sich aber ein Creiß deß nicht vereinigen könnte, wie alsdann darinnen gehandelt werden soll.

Es sollen sich auch die Verwandten eines ieglichen Creisses, mit Erwehlung der Hauptleute und Räthe, im Anfang, und in ernennter Zeit, auch so offte das hernach auf Absterben, Abtretung oder Veränderung der Hauptleute und Räthe Noth geschicht, mit gantzem Ernst und getreuem Fleisse, zu Handhabung solches nothdürfftigen Wercks, wie sie dann das ihnen selbst, und sonst zu thun schuldig sind, gutwillig und förderlich erzeigen, auch diejenigen, so zu Hauptleuten und Räthen angegeben, fürgeschlagen und erwehlet werden, sich dessen ohne merckliche, ansehnliche und gnugsame ehehaffte Ursachen, die ein ieder, wo er die zu haben vermeynt, bey seinem Glauben und Treuen betheuren soll, nicht weigern, sperren noch widersetzen, und wo solch ehehafft von etlichen erwehlten Hauptleuten und Räthen, immassen, wie gemeldet, erfunden wird, alsdann andere Hauptleute und Räthe fürnehmen und erwehlen. Soferne sich aber in einigen Weg, das doch, so viel möglich, nicht seyn soll, ein oder mehr Creisse, der Hauptleute und Räthe halben, in gesetzter Zeit oder hernach, wie oder in was Fällen, auch zu was Zeiten und so offte sich das begiebt, und sonderlich auch, so sich zutrüge, daß einen Hauptmann oder die Räthe, die Sache, darinnen ein Creiß Vollziehung thun müste, selbst berühren wird, sich nicht vereinigen könnten noch möchten, alsdann soll solches ohne Verzug unserm Kayserlichen Regiment, oder wo dasselbe Regiment nicht wäre, alsdann Uns selbst, wo Wir im Reich Teutscher Nation sind, oder in unserm Abwesen, denjenigen, die von Unser oder des Reichs wegen im H. Reich die Verwaltung haben werden, mit Benennung etlicher, so die Circkel unter ihnen darzu fürgeschlagen, aber sich der nicht vereinigen mögen, hätten angezeiget, und darauf von gemeldtem Regiment, oder in unserm Abwesen von unserm Verwalter, inmassen, wie nechst gemeldet, einer aus denselben zum Hauptmann, auch Räthen genommen, oder solcher von neuem verordnet und aufgenommen werden: auch darauf derselbe Hauptmann, nechst gemeldter massen, aus den fürgeschlagenen genommen, oder von neuem gegeben, solches Amt anzunehmen, darzu den Creiß in denselben Hauptmann ungeweigert zu bewilligen, und dem, auch den vier Räthen, wie oben angezeigt, Gehorsam zu leisten schuldig seyn.

Kayserliches Regiment.

VI. Wenn der Hauptmann und die vier zugeordneten Räthe nicht bey einander wären, oder so eilend, als die Nothdurfft erfordert, nicht zusammen kommen möchten, wie alsdenn der Hauptmann, oder die Räthe allein, handeln mögen.

Ob sich aber begäbe, daß nach bemeldten Fällen, und zu Vollziehung derselben, der Hauptmann und seine vier zugeordneten Räthe nicht bey einander wären, auch so förderlich, als die Nothdurfft wolte erfordern, nicht alle zusammen kommen möchten, alsdann, wo diß die Noth erheischen wird, soll der Hauptmann allein, oder mit etlichen Räthen, oder etliche Räthe allein, ohne den Hauptmann, wo er oder die das allein thun wolten, könnten oder möchten, alles das zu thun, zu schaffen, auszubiethen, zu handeln und zu vollziehen Macht haben, was die nechstgemeldte und alle nachfolgende Articul anzeigen und vermögen.

VII. Ob ein sonderer Hauptmann zu sondern Sachen vom Regiment oder Kayserl. Majestät verordnet wird, das soll den Creiß-Hauptleuten und Räthen keine Verhinderung gebehren.

Ob auch unser Regiment, oder Wir, so Wir im Heil. Reich Teutscher Nation sind, oder in Unserm Abwesen, diejenigen, so also von unsert wegen Befehl, oder die Verwaltung haben werden, einen sondern Hauptmann zu sondern Sachen verordnen wollen, daß vor und nach bemeldten Articuln, mit Erwehlung der Creiß-Hauptleute und Räthe, auch aller Handlung, so durch desselben Hauptleute und Räthe, nach Vermög dieser Executions-Ordnung, fürgenommen werden soll und mag, keine Verhinderung thun, noch gebähren, sondern so viel es seyn, und sich erleiden mag, ein Fürnehmen dem andern mithülfflich und dienstlich, auch ein Hauptmann dem andern, soferne ihr einer das an den andern begehren würde, in solchem allem beyständig seyn.

VIII. So

VIII. So iemand wider Recht den Land-Frieden, und andere Reichs-Ordnungen, an Leib oder Gütern vergewältiget, oder beschädiget würde, wie und durch wen alsdann wider dieselben, auch ihre Helffer und wissentliche Enthalter, darzu aller derselben Haab und Güter, in der Nacheil und Flucht mit Rettung und Hülffe, auch in andere Wege, mit dem Abgejagten oder betretenen Personen und Gütern gehandelt werden soll.

Und ob iemand den andern selbst, oder mit Hülffe und Rath anderer, ohne und wider Recht, und mit der That, wie und welcher Gestalt, auch in was Fällen, so in vor aufgerichtetem, auch allenthalben erklärtem Land-Frieden und andern Reichs-Ordnungen angezeigt worden, an Leib, Gütern, oder in andere Wege vergewältigen, beschädigen, überziehen, belägern, befehden, oder beschweren würde, alsdann soll in einem ieglichen Creisse eine iede Obrigkeit insonderheit, sie sey von Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Communen oder andern in ihren Gebiethen, darinnen die That geschehen wäre, deßgleichen alle andere Personen, eines leden Gezircks Verwandten und Zugehörungen, sofeme anders dieselben sondere Obrigkeiten, auch sondere Personen, das allein nicht thun könnten noch vermöchten, oder nicht thun wolten, als sie doch zu thun schuldig, sondern in dem säumig seyn würden, alsdann soll der Hauptmann eines ieden Gezircks, samt seinen zugeordneten Räthen, oder der Hauptmann allein, oder mit etlichen Räthen, oder etliche Räthe allein, in Fällen obangezeigt, so sie deß zu frischer That ermahnet, oder sonst für sich selbst das erfahren, hören oder verstehen würden, den Gewältigern, Thätern, ihren Helffern, auch denenjenigen, die sie in der Flucht, oder bald hernach, mit der Nahme, oder den Gefangenen, oder ohne dieselben, einlassen, annehmen, beschützen und beherbergen würden, ihres besten Vermögens, mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten, nacheilen, auch den Beschädigten und Vergewältigten ihren Leib, Haab und Güter helffen retten und behalten, auch gegen den Thätern, Vergewältigern, ihren Helffern und Verwandten, darzu wider diejenigen, die also dieselben Vergewältiger, Thäter und Helffer in der Flucht, oder bald darnach, mit, oder ohne den Raub, oder die Gefangenen eingelassen hätten, oder wie sie sonst durch glaubhaffte Kundschafft erfahren würden, an welchem Orte sie, die Thäter und Vergewältiger, auch ihre Helffer geflohen wären, oder die gefangenen Personen, oder die entwendeten Haab und Güter geführt und gebraucht hätten, und daselbst sie, die Thäter, gefangene Personen, oder die genommenen Güter betreten möchten, in dem allem ferner und ernstlich die Nothdurfft handeln, die gefangenen Personen und genommenen Güter ledig machen, auch die Thäter, Helffer und ihre wissentlichen Enthalter annehmen, verwahren, straffen, auch die Flecken, Häuser und Oerter, darein die Thäter oder Helffer gejagt oder geflohen wären, die Gefangenen, oder die entwendeten Güter gebracht hätten, belägern, einnehmen, und also gegen den allen und ieglichen, auch ihren Haab und Gütern, mit Strafe und in andere Wege verfahren, thun und fürnehmen, und in solchem allem männiglichs und allerdings unverhindert, Rechts gestatten, darzu solches zu thun und zu vollziehen verhelffen, und geschehen zu lassen, wie die gemeinen Rechte und Land-Fried, mit allen seinen Erklärungen, auch alle Reichs-Ordnungen vermögen und ausweisen.

Wie und wann der Creiß-Hauptmann und zugeordneten Räthe helffen sollen.

IX. Ob etliche Personen oder Güter in vorbemeldten Fällen abgejagt oder betreten würden, wie die Gefangenen ledig gezehlt, auch die Güter den Beschädigten wiedergegeben werden sollen.

Und so durch solches alles etliche Personen und Güter, die also durch die Vergewältiger, Thäter, ihre Helffer und Enthalter, gefangen und entwehrt worden wären, wiederum abgejagt, betreten oder erlangt würden, alsdann sollen die Gefangenen frey und ledig gelassen, auch die entwehrten Güter denjenigen, welchen sie zugehören, wiederum zugestellt werden.

X. Daß keine besondere Person, Obrigkeit oder Circkel auf einen andern verziehen, sondern sämtlich und sonderlich handeln sollen.

Doch in allen nechst-gemeldten und nachfolgenden Fällen, unter eines ieglichen Circkels besondern Personen, auch besondern Obrigkeiten, darzu den geordneten der Creisse Hauptleuten und Räthen, soll kein Theil auf den andern in einigem Weg verziehen, noch sich auf den andern weigern oder verlassen, sondern ieder Theil für sich selbst, und allein, so viel er deß thun mag. Und sollen auch, wie der Land-Friede darzu diese Erklärung auflegt, sämtlich und sonderlich allenthalben förderlich und fleißig handeln, auch einander so treulich mithelffen, als wäre es eines ieglichen selbst eigene Sache.

XI. So iemand in der Nachell, Flucht, oder bald darnach die Thäter, ohne einige gefangene Personen, oder entwehrte Güter einlässe, und von der Thäter Mißhandlung kein Wissen hätte, noch haben wolte, wie es dann gegen demselben, auch mit den eingelassenen wissentlichen Beschädigern gehalten werden soll.

Ob sich

Ob sich aber begebe, daß in, vor und nach bemeldten Fällen iemand die Thäter, Vergewältiger, Beschädiger, oder ihre Helffer, in der Nacheil, Flucht, oder bald darnach, und zu was Zeiten das geschehen, einen oder mehr, und also ohne einige gefangene Personen, auch ohne einige scheinliche, entwehrte oder geraubte Güter, einlassen, hausen, herbergen, oder enthalten, aber in dem seine Unwissenheit anzeigen, und sagen wird, daß er von derselben geschehenen Vergewaltung und Beschädigung gantz kein Wissen gehabt, sondern nicht anders geacht und dafür gehalten, dann daß dieselbigen in guter Freundschafft, und ohne einige begangene Mißhandlung, bey ihm eingekehrt hätten, und solches alsbald gegen denenjenigen, die also in der Nacheil, Flucht, oder bald darnach die eingelassenen Beschädiger vergewältiget, und ihre Helffer bey ihm suchen würden, mit einem leiblichen Eyde zu GOtt und den Heiligen betheuren möchte, alsdann soll gegen denselben mit Einnehmen seiner zu Stadt, Schlösser und Flecken, Haab und Güter, nichts fürgenommen werden. Aber er, der Einlasser und Enthalter, soll nichts desto weniger schuldig seyn, wo er die hohen Gerichte hätte, über dieselbe eingelassene Thäter, Vergewältiger und Beschädiger, auf der Nacheiler, Beschädigten, und sonst männigliches Anruffen, gebührlichs, peinlichs oder bürgerliches Rechtens zu gestatten; Oder wo derselben Einlasser und Enthalter kein Hoch-Gerichte hätten, alsdann die Thäter, Beschädiger und Gewältiger denjenigen, die also denselben gemeldter Massen betreten hätten, folgen zu lassen, damit sie in andere Oerter und Hoch-Gerichte geführt, geantwortet, und abermal daselbst, wie sich gebührt, gerechtfertigt mögen werden. Wo aber in nechst gemeldtem Fall die Einlasser über die Thäter gebührlich Recht und Rechtfertigung nicht gestatten wolten, oder die, ohne gnugsame rechtmäßige Ursache und rechtliche Erkenntniß, ledig lassen, oder die nicht überantworten, noch in anderer Oerter und Gerichte zu führen zulassen würden, alsdann sollen solche sich des Eyds nicht trösten noch behelffen mögen, sondern in der Strafe, Pön und Busse stehen, auch den Kosten abzulegen schuldig seyn, in allermassen, wie solches in denen und dergleichen Fällen hernach angezeigt wird.

Unwissenheit anzeigen.

Mit einem leiblichen Eyde zu GOtt und den Heiligen.

Wann das Juramentum purgationis nicht relevirt.

XII. Ob die Thäter in der Nacheil oder Flucht, mit gefangenen Leuten, oder geraubten Gütern, durch iemand eingelassen, oder die Einlasser den Thätern Hülffe und Beystand gethan, oder, wie obgemeldt, unrecht geschworen zu haben, erfunden würden, wie es gehalten werden soll.

Ob aber durch iemand die Thäter, Vergewältiger, Beschädiger, ihre Helffer, so also wider unsern und des Reichs Land-Frieden und Ordnungen gehandelt hätten, nicht allein oder eigen, sondern mit samt etlichen andern Personen, die sie gefangen, oder mit etlichen argwöhnlichen und augenscheinlichen Haab und Gütern, die sie also geraubt und entwehrt hätten, eingelassen oder enthalten, den Thätern, Vergewältigern und ihren Helffern, mit ihren Knechten, Pferden oder Leuten, oder in andere dergleichen Wege, wissentlich geholffen, und Beystand gethan hätten, alsdann soll sie der Eyd nichts fürtragen, sondern gegen ihnen, ihren Haab und Gütern, inmassen, wie oben angezeigt, gehandelt werden. Deßgleichen, ob sie, die wissentlichen Einlasser und Enthalter, in Fällen, wie oben angedeutet, nicht recht schwören, und deß hernach überwiesen würden, daß alsdann solches gegen ihnen vorbehalten seyn, und gehandelt möge werden, wie es unser des Reichs jüngst erklärter Land-Friede innehält und ausweiset.

XIII. So zu frischer That, in der Nacheil oder Flucht, wider die Thäter, auch derselben Enthalter, darzu derselben Haab und Güter, nichts gehandelt hätte mögen werden, aber darnach dieselben, oder andere aus solchen und andern, nach Ordnung des Land-Friedens, in die Acht erklärt würden, wie nach derselben Leib und Gütern, den Beschädigten zu gut, getrachtet, und wem solches angezeigt soll werden.

Wo aber zu frischer That, in der Nacheil, Flucht, oder bald darnach, so das füglich und wohl geschehen möchte, gegen ieden Vergewältigern, Thätern, ihren Helffern und Verwandten, auch denjenigen, die sie in der Nacheil, Flucht, oder darnach, zu was Zeiten das geschehe, mit oder ohne die gefangenen Personen, den entwehrten Gütern eingelassen, und enthalten hätten, oder dieselbigen hinfüro länger enthalten, hausen und fürschieben würden, darzu wider alle deren Leib, Haab und Güter, obgemeldter massen nichts erlangt, betreten, gehandelt, gethan noch fürgenommen worden wäre, oder solcher massen nicht fürgenommen werden, noch geschehen hätte mögen, und daß die Thäter, Vergewältiger, ihre Helffer, Verwandten, Fürschieber und Enthalter, oder sonst iemand, aus Krafft fürgenommener Purgation, oder aus dem, daß sich iemand in Vollführung und Handhabung des Land-Friedens, wie der geordnet und allenthalben erklärt ist, (in welchem Articul das geschehen wäre) unfleißig und ungehorsam erzeigt hätte, oder sonst aus einigem andern Fall, in dem Land-Frieden und allen seinen Erklärungen begriffen, von Uns, unserm Regiment oder Cammer-Gericht, laut unserer und des Reichs sonderlich jüngst aufgerichteter Ordnungen auf

auf vorgehender Citation, in die Acht gesprochen, und denuncirt worden wären, alsdann soll ohne der einig Beschädigten, oder aber auf derselben Anruffen, eine iegliche Obrigkeit eines jeglichen Circkels, es sey ein Fürst, Graf, Herr, Commun, oder andere besondere Personen, darinn er die, so also in Fällen, wie nechst gemeldt, aus Ordnung des Land-Friedens, in die Acht kommen und erklärt werden, gesessen und verhafft, oder aber dieselbe Haab und Güter gelegen sind, so fern anders dieselbe Obrigkeit, oder die sondere Personen das allein vermöchten, oder wo die einige Obrigkeit oder sondere Personen das allein nicht thun könnten noch vermöchten, oder nicht thun wolten, als sie doch zu thun schuldig sind, und also in dem säumig seyn würden, soll der Hauptmann eines jeden Gerichts, mit den seinen zugeordneten Räthen, oder der Hauptmann allein, oder mit etlichen Räthen, oder etliche Räthe allein, in Fällen, wie obgemeldt, nach derselben Leib, Haab, Gütern und Nutzungen, so offt und wann sich das zum besten fügen will, und solches geschehen mag, mit allem Ernst und Fleiß trachten, die dem Beschädigten zu gut, auch zu gebührlicher Strafe und Handhabung gemeines Rechtens, unsers Land-Friedens, auch anderer Reichs-Ordnungen, an- und einnehmen, aufhalten, bewahren, und was in dem gehandelt, vorgenommen, oder erlangt wird, solch unserm Kayserlichen Regiment, und wo das nicht, unserm Cammer Gericht, und wo der keins wäre, Uns, als Römischen Kayser, wo Wir im Reich Teutscher Nation sind, oder in Unserm Abwesen denjenigen, die von Unsertwegen im Heiligen Römischen Reiche Gewalt haben würden, anzeigen, damit alsdann darauf zum förderlichsten dem Beschädigten und Vergewältigten, Wiederlegung aller ihrer Schäden und Kosten, auch ferner allenthalben gebührlicher Abtrag, unserm Kayserl. Fiscal und sonst geschehen, darzu in andere Wege, und mit Strafe gegen einem iglichen nach seiner Verwirckung, wie die Rechte, der Land-Fried mit allen seinen Erklärungen, und alle Reichs-Ordnungen vermögen gehandelt und procedirt werden möge.

Soll einejegliche Obrigkeit,

oder im Nothfall der Creiß-Hauptmann, des Beschädigers Leib und Gut einnehmen und verwahren und solches Kayserl. Maj. dem Regiment oder Cammer-Gericht anzeigen, damit dem Beschädigten geholffen werde, und dem Fiscal Abtrag geschehe.

XIV. Wann iemand einen, von Schuld erlangt Recht, oder Ungehorsam wegen, in die Acht bracht hätte, aber ihm nach Vermög voriger Reichs-Ordnung, nicht verholffen werden möchte, wie alsdann abermal die Circkel durch die Haupt-Leute und Räthe handeln sollen.

Ob aber iemand, von Schuld erlangt Recht, Executorial, Mandat, Gebot, oder einiger Ungehorsam wegen, ausserhalb des Land-Friedens Ordnung, und desselben Erklärungen, in Unser und des Reichs Acht, mit Recht erklärt wird, und demjenigen, der also

Peinliche Bann.

einen ieden in die Acht, ietzt gemeldter Massen, erlangt hätte, durch den Weg nach laut unser und des Reichs Erklärungen, über den Land-Frieden, auf den Reichs-Tägen, zu Freyburg und Augspurg gehalten und aufgericht, oder durch die Executores, darzu den geistlichen Bann, nach Anzeigung unser und des Reichs jüngster Ordnung unsers Cammer-Gerichts halben beschlossen, nicht geholffen werden könte, und also durch solche Wege die Execution unfruchtbar und unfürträglich seyn wird, oder daß sonst denen Urtheilen, Executorialn, Mandaten und Geboten, so rechtmäßiger und gebührlicher Weise, von Uns, unserm Regiment oder Cammer-Gericht ausgehen, und demselben keine gebührliche Vollziehung oder Vollstreckung geschehen, sondern in solchem allen Verachtung, auch Ungehorsam erzeigt werden wolte: Alsdann sollen abermals, in allen ietztgemeldten Fällen, eines jeglichen Creißes oder Circkels Haupt-Leute, oder die zugeordnete Räthe, zu stattlicher Vollziehung des alles, auf unsers Regiments Cammer-Gerichts, oder unsern, wo Wir im Reich seynd, oder in unserm Abwesen, auf unsers Verwalters im Reich, immassen, wie oben gemeldt, Befehl und Bescheid, sonderlich nach Vermög, unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, solcher Execution halben, am jüngsten aufgericht, vornehmen, helffen und handeln, damit solch erkannte Acht, Urtheil, Executorial, und andere rechtmäßige Mandata, und Gebot, mit allen ihren Inhaltungen, wie sichs gebührt, auch vollstreckt werden.

Sollen die Creiß-Obristen die Execution fürnehmen.

XV. Wie der erklärten Aechter, aus Krafft des Land-Frieden, Haab und Güter, durch die Beschädigten oder andere, auch die Creiße, den Beschädigten zu gut, eingenommen und eingeantwortet werden sollen.

Und ob sichs begebe, daß in obgemeldten Fällen diejenigen, so wider unser, und des Reichs vor und jüngst aufgerichten Land-Frieden, auch alle derselben Erklärungen vergewältiget und beschädiget würden, die Thäter, ihre Helffer und wissentliche Enthalter, die also um solches in die Acht erklärt worden wären, Haab und Güter angefallen oder eingenommen hätte, anfallen, anzeigen, oder betreffen würden, und sich darvon ihnen selbst, als sie doch deß gut Recht und Macht haben sollen, nicht unterziehen könten noch möchten: Alsdann sollen dieselben Beschädigten, auf ihr Anruffen, durch die Obrigkeiten, unter denen die Güter, also, wie gemeldt, gelegen, oder betreten wären, oder so die Obrigkeiten das auch nicht thun könten, oder nicht thun wolten, als sie doch selbst zu thun schuldig seyn, durch die obgemeldten Circkeln oder Creiße, unter denen solche Güter gelegen wären, ihnen, den Beschädigten, vor allermänniglich,

Die Beschädigten können selbsten der Aechter Haab und Güter nehmen, und sich deren unterziehen.

niglich, eingeantwort und zugestellt werden, die als ihre eigene Güter innzuhaben, zu nutzen und zu gebrauchen, und damit ihres Gefallens zu handeln, auch die sie, Beschädigte, den Aechtern solche Güter, sie wären durch die Beschädigten eingenommen, oder ihnen sonst, wie ietzt gemeldt, eingeantwort worden, wiederzugeben nichtspflichtig seyn. Es wäre dann, daß die Aechter sich mit Recht aus der Acht bringen möchten, oder wo sie solches mit Recht nicht thun können, sich sonst mit dem Beschädigten, aus derselben guten Willen, auch mit Unserm Kayserlichen Fiscal, vertragen, und über solches alles, wie sich das, nach Vermög unser und des Reichs Ordnung, zu thun gebührt, Absolution von der Acht erlangen würden.

Und benutzen.

Biß zu erlangter Absolution der Acht.

XVI. Wann eine Obrigkeit oder besondere Personen, so nicht beschädigt wären, der Land-Friedbrecher und erklärten Aechter Güter einnehmen würden, wie alsdann zum fördersten den Beschädigten davon die Wiederlegung ihres Kosten und Schadens folgen sollen.

Ob aber andere Personen, ausserhalb des Beschädigten, oder sonst einige Obrigkeit, die nicht beschädigt wäre, und unter die Land-Friedbrecher und erklärte Aechter ihre Güter liegen hätten, der gemeldten Friedbrecher und erklärten Aechter, Haab und Güter anfallen, und sich der unterziehen würden, oder die eingenommen hätten, welches doch eine Obrigkeit, wo sich der Beschädigte anzeigt, und solches vor sich selbst, wie obgemeldt, thun, oder die Obrigkeit, oder Circkel, unter denen die Güter wären, darum anruffen will, den Beschädigten zu Nachtheil nicht thun soll, alsdann soll die Obrigkeit, oder welcher sonst, ausserhalb der Beschädigten, solche, der Aechter, Güter eingenommen hätte, von solchen Gütern, so weit sich die erstrecken, in alle Wege und zum fördersten, den Beschädigten völlige Wiederlegung, aller ihrer empfangenen Kosten und Schaden, so viel sie deren bey ihrem Eyd betheuren oder behalten mögen, ohne einige Irrung, der Einnehmer solcher Güter einreden, ohne Weigerung zustellen, folgen und widerfahren lassen.

So viel er mit seinem Eyd erhalten kan.

XVII. Ob jemand ausserhalb der Beschädigten durch Einnehmung der Aechter Güter einen Kostē aufgewendet hätte, oder die Güter denselben, auch des Beschädigten Schaden nicht erreichen möchten, wie es gehalten soll werden.

So sich aber der Aechter Güter, wie ietzt gemeldt, durch eine Obrigkeit, oder andere Personen, vor den Beschädigten eingenommen, so weit als zu Wiederlegung der Beschädigten Kosten und Schaden nicht erstrecken, und die Obrigkeit oder besondere Personen, darauf mit Einnehmung, Verwahrung, oder Unterhaltung derselben einen gebührlichen, ziemlichen und nothdürfftigen Kosten gewendt oder gelegt hätten, und den, wie sichs gebührt, glaubwürdig anzeigen würden, alsdann soll von solchen eingenommenen Gütern, derselbe ziemliche und nothdürfftige Kosten, durch die Einnehmer abgezogen, und das übrige, so weit sie das, zu Wiederlegung der Beschädigten Kosten und Schaden erstreckt, ihnen, den Beschädigten zugestellt werden.

Beweißliche Kosten werden abgezogen.

XVIII. Was die Beschädigten von den Gütern der Aechter, durch eine unbeschädigte Obrigkeit oder Personen eingenommen, erlangen, oder die Einnehmer übrig haben würden, die sollen sie auch, als ihre eignen Güter behalten.

Und was also ietzt nechst gemeldten Fall, die Beschädigten, von der Obrigkeit, oder besondern Personen der Aechter Güter halben durch sie eingenommen, zu Wiederlegung ihres Schadens, und Kostens empfahen, auch die Obrigkeit oder sondere Personen von denselben eingenommenen Gütern, über der Beschädigten Kosten und Schaden, für sich übrig behalten würden, dieselben Güter sollen die Beschädigten, auch die Obrigkeit und sondere Personen den Aechtern wiederum zu geben nicht schuldig seyn, sondern mögen mit solchen gleichermassen handeln und thun, als mit ihren eignen Gütern. Es wäre dann, daß sich die Aechter, wie vorgemeldt, mit Recht aus der Acht bringen möchten, oder wo nicht, sich sonst mit den Beschädigten, den Obrigkeiten oder sondern Personen mit derselben gutem Wissen, auch mit unserm Kayserlichen Fiscal, vertragen, und aber solches alles laut unser und des Reichs Ordnung, wie sich gebührt, von der Acht, Absolution erlangen würden.

Wann die Beschädigten ihres Kostens und Schadens vergnügt.

Kan die Obrigkeit das übrige behalten.

Es sey dann der Aechter vom Fiscal absolvirt.

XIX. Wo sich die Einnehmer der Aechter Güter, den Beschädigten davon ihre Wiederlegung folgen zu lassen, sperren würden, wider dieselben mag auf Acht gehandelt werden.

Und welcher Einnehmer der erklärten Aechter Güter, in Fällen, wie nechst gemeldt, es sey eine Obrigkeit oder ander, sich solcher Wiederlegung, die den Beschädigten für ihre Kosten und Schaden, wie nechst gemeldt, von denen genommenen Gütern geschehen, weigern, wiedern oder sperren würde, alsdann soll und mag wider denselben gleichermassen auff die Acht, mit Erklärungen und Denunciation procedirt und gehandelt werden, wie sichs gebührt, auch unser und des Reichs Land-Frieden und Ordnungen vermögen.

In die Acht zu erklären.

XX. So

XX. So der Creiße einer, der Friedbrecher Aechter, oder wissentlich Enthalter, Güter einnehmen würden, wie es gehalten soll werden.

So ferne aber sich die Beschädigten, oder andere der erklärten Aechter Güter nicht unterzogen, oder solchs nicht thun hätten mögen, und die Circkel, einen oder mehr, wie obgemeldt, Execution thun, und durch solchen Weg, der erklärten Aechter, oder wissentlichen Friedbrecher, ihrer Helffer, Einlasser und Enthalter, in der Flucht, Nacheil, oder bald darnach, Haab und Güter einnehmen würden, alsdann soll abermaln inmassen, wie vorerwehnt, zum fördersten den Beschädigten davon Widerlegung ihrer erlittenen Kosten und Schadens geschehen, und sonst ferner der Ubermaß halben, für die Circkel-Kosten, mit Einnehmung solcher Güter, durch sie, die Circkel, aufgewendt, gehandelt werden, wie deßwegen weiter hernach angezeigt wird.

Soll dem Beschädigten zum förderssten davon Widerlegung geschehen.

XXI. So jemand von Schuld erlangtes Rechtens, oder anderer Ursachen wegen ausserhalb des Land-Friedens in die Acht declarirt wird, wie alsdann dem Kläger zu des Aechters Gütern geholffen werden soll.

Deßgleichen ob iemand von Schuld erlangter Rechte, Ungehorsam, oder anderer Sachen wegen, ausserhalb des Land-Friedens, und anderer Reichs Ordnungen, in unsere und des Reichs Acht, wie Recht, declarirt würde, alsdann soll es gehalten werden, wie das der Artickel, deßhalben in der Erklärung, über den Land-Frieden, auf dem Reichs-Tage zu Freyburg, in dem acht und neuntzigsten Jahr gemacht, in solchem angezeigt und ausweist: Auch denselben, so also in solchem Fall einen in die Acht bracht hätten, zu des Aechters Gütern, nicht allein durch unser Cammer-Gericht, sondern durch unser Regiment im Heiligen Reich und Uns, auch eine iegliche Obrigkeit: Deßgleichen die Circkel oder Creiß, wie obgemeldt, mit würcklicher Einsetzung und gäntzlicher Vollstreckung erlangter Rechte, und erlittenen Schadens: Darzu Handhabung alles gebührenden Gehorsams und Strafe der Ungehorsamen, alles, wie sichs gebührt, verholffen werden.

Erklärung des Land-Friedens zu Freyburg Anno 1498.

Einsetzung des Aechters Güter.

XXII. Dem Lehen-Herrn, auch andern, so an den eingenommenen Gütern wissentliche Gerechtigkeit hätten, soll das Einnehmen unnachtheilig seyn: auch der Ganerben Schloß halben, der Articul, wie der im Land-Frieden begriffen ist, gehalten werden.

So auch in allen obgemeldten Fällen, die wissentliche Land-Friedbrecher, Thäter, Helffer, oder ihre Enthalter, auch des Reichs declarirte Aechter, einige Lehen-Güter besässen oder inne hätten: Alsdann soll solches in allweg, dem Lehen-Herrn an seinem Eigenthum, und Annehmung desselben, auch den Lehens Erben an ihren Lehen, darzu sonst männiglichen an seinen wissentlichen und ausständigen Gerechtigkeiten, so sich anderst dieselben den Gewältigern, Thätern, Friedbrechern, ihren wissentlichen Enthaltern, oder erklärten Aechtern, nicht hülfflich oder beyständig erzeigt hätten, unnachtheilig seyn, und solches sonst in gemeldten und andern Fällen, der Lehen-Güter halben, mit der Nutzung, des gerichten und allenthalben erklärten Land-Frieden, geordnet ist, gehalten und vollzogen werden.

Acht ist dem Lehen-Herrn und Lehns-Erben unschädlich.

Ganerben Schlösser.

XXIII. So die Sachen so groß und lästig wären, daß einer oder mehr Creiße, die Execution zu thun nicht vermöchten, wie alsdann die Haupt-Leute und Räthe, deß ihre Ursachen anzeigen und den Handel weiter gelangen lassen sollen.

So ferne aber die Händel in allen obgemeldten Fällen und Articuln, zu schwer oder lästig würden, also daß solchs durch Circkel oder Creiß, auch derselben Hauptleute und Räthe, nicht geschehen noch erhebt werden möchte, und daß der Hauptmann und seine Räthe, deß gnugsamen Ursachen, ihren gethanen Zusagen und Pflichten, unter ihren Insiegeln (wie sie dann das zu thun schuldig seyn sollen) unserm Regiment, oder wo das nicht, unserm Cammer-Gericht, oder wo der keins, Uns, so Wir in Teutscher Nation, oder in unserm Abwesen, denjenigen, die von unser und des Reichs wegen die Verwaltung hätten, anzeigen würden, warum sie solches nicht thun mögen, auch zu thun nicht vermocht hätten, alsdann soll der Hauptmann samt den Räthen des Circkels, darinn die obgemeldten Handlungen und Vollstreckungen geschehen solten, solches anfänglich an unser Regiment, Cammer-Gericht an Uns, oder in unserm Abwesen, an unsern Verwalter im Reich, wie gemeldt, gelangen lassen. Darauf soll auch unser Regiment, Cammer-Gericht, Wir, oder in unserm Abwesen unser Verwalter im Reich, inmassen, wie vorangeregt, einem oder mehr Creißen, die dem Creiß, oder der Sachen, da die Handlung oder Vollstreckung geschehen solt, am nechsten gesessen oder gelegen sind, nach Gelegenheit und Grösse der Sachen, demselben Creiße auch zu ziehen, und nothdürfftige Hülffe in solchem zu beweisen, ernstlich Befehl thun, oder, wo unser Regiment, Cammer-Gericht, Wir, so Wir im Reich sind, oder in Unserm Abwesen, der, so Unser und des Reichs Verwalter seyn wird, die Sachen so hoch und so groß, auch weitläufftig befunden, und durch einen oder mehr Circkel nichts fruchtbarlichs

Wann grössere Hülffe von nöthen.

zu schaffen Sorge trügen, alsdann solches an die sechs Chur- darzu die zwölff geistlichen und weltlichen Fürsten, oder wo ferner Noth, an eine gemeine Reichs-Versammlung gelangen, und rathschlagen, auch beschliessen zu lassen, was in dem allem weiter gehandelt und fürgenommen werden soll.

XXIV. Wann die Thäter, erklärte Aechter, ihre Helffer oder wissentliche Enthalter, in der Nacheil, oder sonst niedergeworffen würden, wie die der Obrigkeit, darinnen sie betreten, zur Verwahrung überantwortet, und daselbst gerechtfertiget werden sollen.

Und da also unter denjenigen, die wider Unsern und des Reichs Land-Frieden, und alle desselben Erklärungen, auch andere Reichs-Ordnungen, mit Gewalt und That handeln und thun, einer oder mehr, in der Nacheil, Flucht, oder bald darnach, so es füglich und stattlich geschehen mag, oder zu anderer Zeit, es wären Vergewältiger, Thäter, Helffers-Helffer, oder diejenigen, so dieselben in der Nacheil, Flucht, oder bald darnach, einliessen, wissentlich enthielten, oder sonst die erklärten unsere und des Reichs Aechter, aus was Ursachen, des Land-Friedens Ordnung nach, oder sonst die in unsere und des H. Reichs Acht declarirt wären, darzu derselben Aechter Helffer, Fürschieber und wissentliche Enthalter, durch sondere Personen, auch sondere Obrigkeit, oder obgemeldten Zirckel geordnete Hauptleute und Räthe, auch ihre Mithelffer, betreten, niedergeworffen, angenommen und gefangen würden, alsdann sollen dieselben, unangesehen, ob gleich der Beschädigungen, gewältiger Thaten oder Mißhandlungen, in einer andern hohen Obrigkeit oder Person, die Hoch-Gericht hat, und in der die Thäter oder Mißhändler ereilt, betreten oder angenommen worden sind, zu anfänglicher Annehmung, sicherer Enthaltung überantwortet, auch in derselben gerichtlichen hohen Obrigkeit wider dieselben schleunigs und gebührlichs, peinlichs oder bürgerliches Rechtens, auf der Beschädigten oder Vergewältigten, zu Widerlegung ihres Schadens, auch der Hauptleute und Räthe eines ieglichen Zirckels, und sonst männigliches Anruffen gestattet werden, wie die gemeinen Rechte, des Reichs Ordnung und Land-Frieden, mit allen ihren Erklärungen, vermögen.

Wo die Thäter oder ihre Helffer niedergeworffen, daselbst sollen sie gestellt und gerechtfertigt werden.

XXV. Wann die Obrigkeiten über die Thäter, ihre Helffer, oder wissentliche Enthalter Rechtens nicht gestatten, oder die ohne gnugsame Ursache ledig lassen würden, daß dieselben in der Strafe wie die Thäter stehen, auch allen Kosten, so daraus folgt, abzulegen schuldig seyn sollen.

Und ob dieselben Obrigkeiten, oder besondere Personen, die hohe Gerichte haben, sich wider solche Thäter, Vergewältiger, Aechter, Helffer, wissentliche Enthalter und Fürschieber gebührlichs und schleuniges Rechtens nicht gestatten, noch verhelffen, sich in dem säumig oder nachläßig erzeigen, oder dieselben, ohne einige gnugsame rechtmäßige Ursach der Entschuldigung und des Rechten Erkenntniß, ledig lassen würden, alsdann sollen solche Obrigkeiten und besondere Personen, so sondere Gerichte haben, nicht allein in der Strafe und Busse stehen, darinnen die Vergewältiger, Ubelthäter und Mißhändler, den gemeinen Rechten, auch dem Land-Frieden und allen dessen Erklärungen, darzu allen des Reichs Ordnungen nach, gestanden, wo die nicht ledig gelassen, und wie sich gebührt, gerechtfertigt worden wären, sondern auch darzu allen Kosten und Schaden, der also den Annehmern solcher Thäter, Helffern und wissentlichen Enthaltern, oder sonst iemand anders, aus solcher unrechtmäßiger Ledigslassung entstehen, oder ferner durch dieselbe ledig gelassene Thäter, Helffer, und wissentliche Enthalter, aus weiterer Beschädigung, oder in andere Wege zugefügt wird, wie sich gebührt, mit Recht abzulegen und zu erstatten schuldig seyn.

XXVI. So die Obrigkeit, da die Thäter und ihre Helffer, auch wissentliche Enthalter betreten würden, dieselben nicht annehmen, noch Rechtens über sie gestatten wolte, wie alsdann die in andere hohe Gerichte geführt, und daselbst gerechtfertigt werden mögen.

Ob aber einige Obrigkeit oder besondere Personen, inmassen, wie oben gemeldt, die Thäter und Mißhändler ihre Helffer und wissentliche Enthalter, zu gebührlicher und nothdürfftiger Verwahrung und Strafe nicht annehmen wolte, als doch die in dem Fall, bey Vermeidung der Strafe gemeines Rechtens, auch rechtlicher Erstattung alles Kostens und Schadens, der den Beschädigten oder den Annehmern solcher Thäter, Helffern und wissentlichen Enthaltern daraus folgen wird, solches zu thun schuldig seyn, alsdann sollen diejenigen, oder die Hauptleute und Räthe eines ieglichen Zirckels, die also die Thäter, ihre Helffer, Mißhändler und wissentliche Enthalter angenommen hätten, in ihre eigene oder andere hohe Gerichte, wohin sie wollen, führen, antworten und stellen, und daselbst auch ergehen lassen, was die Rechte und Reichs-Ordnung, auch unser und des Reichs Land-Friede, und desselben Erklärungen vermögen. Und wo sie das dermassen auch nicht gestatten oder geschehen lassen würden, alsdann abermals, gleicher Strafe und Busse, auch rechtlicher Widerlegung alles Kostens und Schadens, gewärtig und schuldig seyn, alles wie nechst und obgemeldt ist.

Ohnangesehen bey Erstattung Kostens und Schadens schuldig seynd.

XXVII.

XXVII. **Wo man Leute zu Roß oder zu Fuß verdächtlich ziehen sehe, wie alsdann an allen Orten die Sturm-Glocken angehen, und dieselben Leute um Bescheid angesucht, und wo die argwöhnig erfunden würden, gerechtfertigt und angenommen werden sollen.**

Und damit die mannigfaltigen gewaltigen Ubelthaten so viel desto mehr, und als viel möglich ist, vorkommen, verhütet, und stattlicher Weise durch solche nothdürfftige Execution gestrafft werden mögen, so soll, zu fernerer Vollziehung gemeldter fürgenommener Execution, ein ieglicher Fürst, Graf, Prälat, Herr, Commun, auch sonst alle andere, in einem ieglichen Zirckel begriffen, neben andern ferner, auch in dem eigentlich und fleißig Aufmerckens, Kundschafft und Erfahrniß zu ieder Zeit dermassen haben, und haben lassen, wo iemand Leute zu Roß oder zu Fuß verdächtlich und gefährlich halten, reiten oder ziehen sehen, oder das sonst gewahr oder berichtet wird, daß alsdann von Stund an über dieselben allenthalben, in einem ieglichen Orte eines ieglichen Zirckels, Sturm geschlagen, und eine Sturm-Glocke auf die andere, so bald man die erhört, für und für angehen, und auf den Thürnen, in einer ieglichen Gegend, Stadt, Schloß, Dörffer oder Weyler, ein Zeichen, so allein die Nacheil wider die Beschädiger, Thäter und Gewältiger bedeuten soll, heraus gesteckt, und darauf mit tapffern Ernst eilend zugezogen, die Leute ziemlicher Weise gerechtfertigt, angesprochen, und guter Bescheid ohne Beschwerniß genommen und gegeben, auch wo die argwöhnig, verdächtlich oder gefährlich geachtet würden, darauf genommen, und mit ihnen, obgemeldter massen, ihrem Verschulden nach, in Krafft gemeiner Rechte, des Land-Friedens, und seiner Erklärung, auch des Reichs Ordnungen, gehandelt werden solle, in allermassen, wie allenthalben obgemeldet ist.

XXIIX. **So der Creisse Hauptleute und Räthe zu obgemeldter Execution Büchsen, Büchsen-Meisterey, Pulvers und anders bedürffen würden, wo solches genommen werden, wie man auch dasselbe wiedergeben, deßgleichen andere Kosten, so deßhalben auf solche Handlungen gehen werden, bezahlen soll.**

Und so man Büchsen, Büchsen-Meisterey, Pulvers und anders zu solchen obgenannten Handlungen, Fürnehmen und Execution nothdürfftig seyn wird, die soll ein ieglicher Creiß, darinnen sich solches begeben, oder der Fürst der Sachen gesessen und gelegen, von unserm Regiment, oder Uns, so Wir im Reiche seyn, oder in unserm Abwesen, von denen, die von Unser oder des Reichs wegen im Reiche die Verwaltung haben werden, angesucht und ermahnt wird, darleihen, verordnen, geben und bestellen. Und was die, so solches also darleihen und bestellen, Schaden leiden, oder sonst andere Kosten aufwenden und darlegen würden, daß sie alsdann desselben von dem, was sie durch ihre Handlung und Execution, wie oben gemeldet, eingenommen, erobert oder erlangt, und über des Beschädigten erlittene Kosten und Schäden, auch deß, so Urtheil und Recht erlangt, übrig hätten, gewärtig, auch denselben dasjenige, was sie eingenommen oder erlangt, und, wie gemeldt, übrig hätten, nicht schuldig solten seyn wiederzugeben, oder wo sie nichts eingenommen hätten, daß sie doch die Mißhändler und Ungehorsamen, auch alle ihre Haab und Güter darum verhafft, und keineswegs entledigt, absolvirt und begnadet werden solten, dieselben hätten dann zum förderstén und vor allen Dingen dem Beschädigten oder gewonnenen Theile um ihren Schaden erlangt Recht, auch darnach in den Creissen und ihren ausgelegten Kosten und Schäden, darzu allenthalben um ihre Mißhandlung Verachte und Ungehorsame, wie und wann sich das zu thun gebührt, Widerlegung gethan, und also hoch-ietztgemeldter Meynung, zu Widerlegung der Zirckel, auch Hauptleute, Räthe und andere, die denselben helffen werden, Kostens und Schadens unfruchtbar oder ungnugsam seyn würden, alsdann sollen die Zirckel, Hauptleute und Räthe denjenigen, wider die, so obgemeldter massen, es sey wider Fürsten oder andere, gehandelt worden, eigene Haab und Güter, so nicht Lehen wären, zu verkauffen, und solche Kauff-Summa, so weit zu Erstattung solches Kostens reichen möchte, zu Widerlegung derselben zu wenden Macht haben. Wo es aber Lehen-Güter wären, alsdann soll davon nichts weiter dann Nutzung, so ausserhalb der Unterhaltung des Lehens übrig seyn wird, des Lebenlang, dem sie zu solcher Zeit allein, oder in Gemeinschafft zugehörig wären, zu solchem der Zirckel Kosten gewendet mögen werden, aber sonst dem Lehen-Herrn an seinem Eigenthum, auch den andern Lehens-Erben an ihren Lehens-Gerechtigkeiten, und sonst männiglichen an seinen wissentlichen und erfündigen Gerechtigkeiten, so sich anderst dieselben den gewaltigen Thaten und Beschädigungen, durch den Innhaber des Lehens geübt, nicht theilhafftig gemacht hätten, solches alles unnachtheilig seyn, auch die Lehen-Güter solcher Gestalt nicht verkaufft werden. Oder wo den Zirckeln von solchem allem, wie ietzt gemeldt, oder in andere Wege, ihres ausgelegten Kostens und Schadens halben, völlige Widerlegung nicht gedeyen möchte, daß ihnen alsdann solches von einer Anlage, so deßhalben durch und auf gemeine Reichs-Stände darnach gemacht, vergnügt und bezahlt werden soll.

Lehen-Güter.

XXIX. Ob der gemeldten Creisse halben, oder sonst in andere Gestalt, von wegen vorgemeldter Handlungen, einige Irrung und Mißverständniß für fallen würden, wie es gehalten werden soll.

Wo aber solches obgemeldter Zirckel und Creiß, oder unter den Zirckeln obgedachter Execution, Fürnehmen und Handlungen halben, einige Irrung, Zwytracht oder Mißverständniß in einem oder mehr, von wegen guter Ordnungen oder anderer Dinge halben, zu obgemeldter Execution dienstlich, für fallen und sich begeben würden, solches soll unserm Regiment, oder, wo das nicht wäre, Uns, so Wir im Reiche sind, oder, in unserm Abwesen, denjenigen, so von Unser und des Reichs wegen im H. Reich die Verwaltung haben werden, zum förderlichsten angezeigt, und daraus zu ieder Zeit Ordnung und Bescheid gegeben, auch alsdann durch die Zirckel solchem gelebt und nachgegangen werden.

XXX. Was Hauptleute, Räthe, besondere Obrigkeit oder Person, in Fällen obgemeldter Articul, allenthalben handeln würden, das soll sonst in andere Wege, niemand an seinen Gerechtigkeiten nachtheilig, auch dadurch niemand gefrevelt haben, noch strafbar seyn.

Was auch dem allem, wie obgemeldt, mit Nacheilen, Streiffen, Fahen, Niederlegen, Belägern, Eroberung, Erlangung, Uberkommung, Stellung und Rechtfertigung der Personen, auch Haab und Güter, darzu in alle andere Wege, durch eine iegliche Obrigkeit oder sondere Personen eines ieglichen Creisses, und derselben zugeordnete Hauptleute und Räthe, und in andern, die ihnen darzu Hülffe und Beystand beweisen werden, gehandelt, gethan, geübt und fürgenommen wird, solches alles soll sonst in alle andere Wege, ausserhalb obgemeldter Fälle, einem ieglichen Stande, und sondern Personen eines ieglichen Zirckels, darzu ein iegliecher gantzer Zirckel, ihre Hauptleute und zugeordnete Räthe, ihre Mithelffer und Beyständer, und solche ihre Handlung, was sie in obgemeldten Fällen also fürnehmen, und an welchen Orten sie das thäten, niemand darum ichtwas schuldig oder pflichtig, noch deßhalben strafbar seyn.

LXXII.

Extract aus der unter Kayser Carolo V. Anno 1522. zu Nürnberg verfertigten Erklärung des Land-Friedens.

Taugliche Kriegs-Räthe.

§. 3. UNd ob unser Vetter, Hertzog Ludwig, oder einer oder mehr aus den obangezeigten Kriegs-Räthen oder Gelehrten, seiner Ungelegenheit halben, auf solchen Tag zu ziehen, abschreiben oder anschlagen würden, sollen unser Statthalter und Regiment an unser statt, und von unsert wegen, auf andere tügliche und geschickte Leute trachten, und mit denselben sich dahin brauchen und schicken zu lassen, handeln, und in dem allen Fleiß fürwenden, damit, so der Tag benennt wird, an den Personen kein Mangel sey.

Verlegung der Bothschafften.

§. 4. Item soll die Verlegung oder Zehrung solcher geschickten Bothschafft von den ietzigen anderthalb Viertheil Anschlags, des eilenden verordneten Kriegs-Volcks halben gemacht, wie hernach gemeldet wird, geschehen.

§. 5. Item, ist bedacht, nachdem solcher Bothschafft und Räthen in der Handlung allerley begegnen und entstehen mag, das in der Instruction nicht begriffen, und vielleicht deßhalben weitern Bescheids vonnöthen seyn, sollen zwischen Nürnberg und Wien, mittler Zeit des Tags, Posten an gelegene Orte gelegt werden, darauf sie zu ieder Zeit, was ihnen begegnet und gehandelt wird, eilends und förderlich unserm Statthalter und Regiment anhero weiter Bescheid erlangen sollen.

Tags-Post zwischen Nürnberg und Wien.

Tägliche Relation.

§. 6. Und was also auf solchem Tage gehandelt und beschlossen wird, soll unser Statthalter und Regiment allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, so viel vonnöthen, förderlich zu erkennen geben. Und wo auf den Tag zu Wien für nothdürfftig und gut angesehen und beschlossen wird, noch diesen Sommer eine weitere Hülffe zu thun, so soll die damit durch unsern Statthalter und Regiment auch ausgeschrieben und erfordert werden. Demnach soll sich ein ieder Churfürst, Fürst, und die Stände des Reichs, mit ihrer gebührenden Anzahl der Hülffe, und zu unserm Röm-Zug bewilligt, so viel ihnen (nach Abzug des andertshalb Viertheils, so im nachbestimmten Anschlage, zu Erhaltung des geordneten eilenden Kriegs-Volcks) noch übrig bleibt, dermassen schicken, also, daß er auch, auf unser weiter Beschreiben, gerüst sey, dieselbige übrige Hülffe noch diesen Sommer auf das förderlichste und eilends zu leisten.

Rom- oder Römer-Zug.

Monat-Solt des Kriegs-Volcks.

§. 7. Item, soll es bey der Besoldung solches Kriegs-Volcks, zu Roß und Fuß, bestehen und bleiben, wie auf unserm jüngst gehaltenem Reichs-Tage zu Worms, nemlich einem zu Roß den Monat zehen, und einem zu Fuß vier Gülden gegeben werden.

§. 8. Item, sollen auch unsere Statthalter und Regiment, mittler Zeit solcher Handlung, des Tags zu Wien mit allem Fleiß mit den Fürsten und andern Personen, die durch Uns, Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Obersten, Feld-Hauptmann, Kriegs-Räthen und andern Kriegs-Aemtern für tüglich und

Versicherung der Kriegs-Hauptleute.

und geschickt angesehen, und ihnen verzeichnet übergeben sind, annehmen und bestellen, endlich handeln und abreden, also, daß, wo es zum Handel käme, damit man der aller gewiß wäre. Und so sich kein Fürst darzu vermögen lassen wolte, daß Statthalter und Regiment mit einem andern, er wäre Graf oder Herr, der Kriegs-Läuffte verständig, und darauf handeln, dergleichen, wo er der Kriegs-Räthe einem ungelegen, daß mit dem andern gehandelt würde.

§. 9. Und wiewol hoch vonnöthen gewesen, daß auf diesem Reichs-Tage fürter gerathschlagt und beschlossen worden wäre, wie und welcher massen eine treffliche, nothdürfftige, beharrliche Hülffe und Macht unterhalten, und stattlich wider obgemeldte Ungläubigen gebraucht werde. Dieweil aber solches dißmals, Abwesenheit halben etlicher Stände, darzu daß den ankommenden Ständen nicht hat wollen gelegen seyn, biß zu Endschafft des Tags zu Wien, und was daselbst gehandelt, hier zu erwarten, auch etliche Articul des Abschieds dermassen gestellt, daß die Nothdurfft erfordert, dieselbigen hinter sich zu bringen, und also der und anderer Ursachen halben nicht hat seyn können, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und derselben Bothschafften, so ietzo hier versammlet, eines andern Reichs-Tags vereiniget, nemlich auf St. Ægidii Tag schierstkünfftig, allhier gen Nürnberg, als unserm Regiment und aller Handlung gelegene Maalstatt einzukommen, fürter obgemeldter und anderer trefflicher Sachen halben, das H. Reich und Teutsche Nation belangend, wie Wir in unserm Ausschreiben des ietzt vereinigten Reichs-Tags dieselben weiter anzeigen werden, endlich zu rathschlagen, zu handeln und zu beschliessen. Daß auch alle Stände durch Uns aufs höchste erfordert, und bey hoher und schwerer Pön und Strafe gebothen und ermahnet werden sollen, in eigner Persen zu erscheinen: Oder wo iemand in eigner Persen, ehehaffter Sachen halben, nicht erscheinen möchte, alsdann seine Bothschafft mit vollem Gewalt zu schicken, endlich, wie obgemeldt, samt andern Ständen des Reichs zu beschliessen.

§. 10. Weiter, nachdem unsers Bruders, des Königs zu Hungarn geschickte Bothschafft, so hier gewesen, angezeigt, wie der Türcke schon im Anzug sey, und ietzo, indem die Bothschafft auf dem Wege gewesen, ein festes Schloß erobert, und also unzweiffentlich darfür gehalten, daß er sich zu seinem Vortheil zu etlichen Schlössern und Pässen nähern, und dieselben einnehmen wird, das dann hoch- und gar beschwerlich. Und demnach, demselbigen fürzukommen, eine stattliche eilende Hülffe gebeten, zu Besetzung derselben Schlösser und Pässe, daß Wir durch Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Bothschafften, auf weitern und gnugsamen Bericht, aus beweglichen Ursachen, dem Könige von Hungarn, auf seiner Bothschafft Bitte, von obgemeldter grossen Hülffe anderthalb Viertheil des Fuß-Volcks drey Monat lang zu unterhalten bewilligt haben. Doch daß unser Bruder, der König von Hungarn, auch so viel Bohemischer Knechte auf seine Unterhaltung darzu gebe, und solche Knechte mit nothdürfftigem Geschütz versehen werden.

§. 11. Und sollen solche Knechte förderlich, von wegen Unser und gemeiner Reichs-Stände, angenommen, und hinab gen Wien geschickt werden, also, daß sie auf den Tag, so unser Bruder, der König zu Hungarn, dahin, wie obsteht, benennen wird, gewißlich da seyn, und daselbst obgenannter unser und der Städte Bothschafften, so Wir, wie obsteht, gen Wien verordnet haben, weiters Bescheids, und wohin sie gebraucht werden, zu gewarten.

§. 12. Item, haben sich die Stände mit Uns, und Wir mit ihnen vereiniget, dieweil solcher eilender Zusatz von den Ständen des Reichs, zu rechter bewilligter Zeit, auch mit nothdürfftiger Ordnung an Leuten zu schicken nicht möglich sey, wie dann deß merckliche und offenbare Ursachen vor Augen, und darum, zu Förderung der Sachen, die Unterhaltung solcher Knechte auf drey Monat an ein Geld gestellt, nemlich, daß einem ieden Stande an der obberührten grossen Hülffe des Fuß-Volcks, wie es darinn angeschlagen, zu seinem Theil anderthalb Viertheil zu erlegen gebührt, Innhalt des gemeinen Anschlags, derhalben aufgericht und ausgeschrieben, welche anderthalb Viertheil ihm hernachmals an der grossen Hülffe an der Anzahl des Fuß-Volcks abgehen sollen.

§. 13. Deßhalben ist Graf Helffreich von Helffenstein, deßgleichen Gangolff von Geroltzeck, Marx Sittig von Embs geschrieben, daß ieder einen geschickten tüglichen Hauptmann hier zu unserm Statthalter und Regiment schicken, sie sollen fürter mit denselben Hauptleuten auf ihre Bestellung handeln, mit ihnen übereinkommen und sie annehmen.

§. 14. Es soll auch ein ieder Churfürst, Fürst und Stand seinen gebührenden Theil, in Monats-Frist, den nechsten, nachdem in obberührtem Mandat verkündigt wird, Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg, Nürnberg, Franckfurt, welche einem ieden an gelegensten ist, gewißlich ohne Verzug oder einigen Behelff, bey den Pönen und Straffen, in demselben Mandat verleibt, liefern, dieselben Bürgermeister und Rath haben Befehl, solches zu empfahen, und sie deß nothdürfftig zu quittiren. Und soll zu Bezahlung desselben Gelds oder Gelds Werth gelieffert werden, 26. Räder-Weißpfenning, 15. Batzen, 30. Halb-Batzen, 40. Creutzer, 21. Meißnische Zwölffer, oder 42. halbe Meißnische Zwölffer für einen Gulden genommen werden. Und sollen fürter beyde Städte, Augspurg und Franckfurt, was

bey

Unterhaltung nothdürfftiger beharrlicher Hülffe und Macht gegen die Ungläubigen.

Die Stände werden bey hoher Pön in eigner Persen zu erscheinen erfordert.

Gefahr wegen der Türcken.

Eilende Hülffe dem Könige in Hungarn

hinab gen Wien zu schicken.

Dreymonatliche Unterhaltung der Kriegs-Völcker.

Bestellung eines Hauptmanns.

In Monats-Frist ieder seinen gebührenden Theil in beschriebene Städte zu liefern.

Räder-Weiß-Pfenning.

bey ihnen erlegt, und was sie empfangen haben, Bürgermeister und Rath zu Nürnberg lieffern, auf gebührliche Quittanzen. Welches alles die von Nürnberg, samt dem, das sie empfangen, durch einen Wechsel gen Wien, an gewissen Ort, da der Hauptmann, Muster oder Zahlmeister das gewißlich habe, und fürter möge verschaffen. Derselbe Hauptmann, Muster- oder Zahlmeister, Burgermeister und Rath zu Nürnberg, oder wer es von ihrentwegen lieffern wird, gnugsamlich quittiren sollen.

Zahlmeister.

§. 15. Und soll demnach ein geschickter, glaubhafftiger, verständiger und redlicher Zahlmeister bestellt, und dem Gegenschreiber zugeordnet werden, die solch Geld, samt dem Hauptmann, auf ihre Pflicht, die sie deßhalben auf Fürhalten unsers Statthalters und Regiments, thun sollen, empfahen, und zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks, ausgeben und zahlen, deß eigentlich Verzeichniß machen, und davon Statthalter und Regiment, erbarliche Rechnung thun, welche Rechenschafft fürter den Reichs-Ständen auf nechst künfftigen Reichs-Tag darnach, überantwort werden soll.

Zu Unterhaltung des Kriegs-Volck.

§. 16. Damit ietzt zu Aufnehmung und Bestellung solcher Knechte, des Gelds halben ein Anfang und kein Säumniß sey, haben die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, so durch sich selbst und ihre Botschafften hie erschienen sind, aus guter treuer Meynung und Förderung der Sachen ihren Antheil solches Anschlags in Monats-Frist den nechsten zu erlegen bewilliget.

§. 17. Es soll auch allen Predigern befohlen werden, dem Volck über die Cantzel zu erklären und zu sagen, welcher massen GOtt der Allmächtige offt die Sünde der Menschen mit dem Schwerd ihrer Feinde schwerlich gestrafft hat, und darum die zu Besserung ihres Lebens zu ermahnen, daß sie auch zu Abwendung solcher verschuldeten Strafe und darbey gnädigen Sieg wider den gemeldten Feind Christi, von GOtt, in dem allein unser Heil stehet, demüthiglich und einhelliglich bitten.

Die Strafe von GOtt durch den Türcken der Sünden halben abzubitten.

LXXIII.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1526. zu Speyer gemachtem Reichs-Abschiede.

Türckens Anzug in Ungarn.

§. 12. WEiter, als Königliche Würde zu Ungarn, eine eilende Botschafft allhier auf diesen Reichs-Tag gefertigt, welche Uns auf übergebenden Credenz, von wegen ihrer Liebden und Königlichen Würde eröffnet, und zu erkennen gegeben, wie der Feind des Christl. Namens und Glaubens, der Türcke, mit grosser Macht zu Roß und Fuß, in eigner Person, im Anzug stünde, das Königreich Ungarn zu überziehen, und unter seine grausame Gewalt zu bringen, mit höchster Bitte und Ersuchen, ihre Liebde und Königliche Würde, als einen Christlichen König, in solchen äussersten Nöthen, mit eilender, tapffrer tröstlicher Hülffe, und sonderlich, wie die hievor bewilligt, nicht zu verlassen. Und nachdem Uns allhier gen Speyer deßhalben ie länger je gewisser und schwerlicher Botschafft und Bericht, von der Cron zu Ungarn und sonst zukommen, daß alles, wie oberzehlt, dermassen und etwas schwindlich Gestalt, und sonderlich daß der Türcke die Befestigung Peterwardein, und andere mehr Schlösser gewaltiglich erobert, und keine nothwehrige Befestigung mehr vor ihm, sondern einen ebnen Zugang auf Ofen und Teutsche Nation habe, also daß sich kein andrer Widerstand, Trost, Hülffe, oder anders zu versehen, dann einer Feld-Schlacht, und daß also alle Wohl- und Ubelfahrt zu GOtt, und auf dem Glück derselben, stünden: Haben Wir samt Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bedacht die grosse Macht und Gewalt der Türcken: Auch so er (da GOtt der Allmächtige für sey) in solcher Schlacht obliegenden Sieg behalten, und Ungarn erobern solte, daß er den nächsten nachdem er dadurch seine Macht und Gewalt etwas höchlich gemehrt, in Teutsche Nation fortrücken, und ihm darnach schwerlich Widerstand zu thun seyn würde. Und haben darum nicht allein zu Schutz und Beschirmung unserer selbst Land und Leute, für hohe Nothdurfft, sondern auch Christlich und billig geacht und angesehen, die Crone und das Königreich zu Ungarn, als ein Christ-glaubiges Königreich, dieser Zeit mit Hülffe nicht zu verlassen, und darum aus ietzt erzehlten nothwendigen Ursachen der Cron Ungarn zu einer eilenden Hülffe, die zwey Viertheile von den zwantzig tausend zu Fuß, so auf iüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Worms Römischer Kayserlicher Majestät zu ihrem Rom-Zug, und fürter der Cron zu Ungarn, hievor auf dem Reichs-Tag im 1523. Jahr nechst verschienen zu Nürnberg, zugesagt und verordnet gewesen, aber keinen Fortgang gehabt: Jetzo wiederum sechs Monat lang zugesagt und bewilligt. Und darauf, dieweil der Handel keinen Verzug erleiden mag, sondern grosse Eil erfordert, allhie Haupt-Leute gestellt, die solche Knechte angenommen, und fürter hinab in Ungarn gegen den Türcken führen, und gebrauchen sollen. Aus den ietzt erzehlten Ursachen und solcher Eil, seynd auch die obgemeldte zwey Viertheil an ein Geld geschlagen worden, welches Geld, Innhalt des Ausschreibens, was einem iedem Stand im Heil. Römischen Reiche an solchen zween Viertheilen, sechs Monat zu erlegen gebühret, der halbe Theil auf S. Michaelis-Tag schierst, und der andere halbe Theil auf S. Martins-

Königreich Ungarn mit Hülffe nicht zu verlassen.

an Geld geschlagen.

Eroberung Peterwardein und anderer Schlösser.

Martins-Tag nechst darnach folgend, Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg, Nürnberg, Franckfurth und Straßburg, welche Stadt iedem Stand am gelegensten seyn wird, gewißlich geliefert werden. Und sollen 15. Batzen, 60. Kreutzer, 21. Meißner Groschen, und 26. Albus für den Gülden erlegt werden, die dasselbige empfangen, und fürter diesen hernach genannten, von wegen Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Prælaten, Grafen und Ständen, nemlich Philippsen von Gundheim, Ulrich Schellenberg Ritter, Bastian Schilling Ritter, und Christoph Plarer, alle Vier des Kayserl. Reg. Räthe, oder welche an statt des Reg. gesetzt würden, die Wir sonderlich verordnet haben, solch Geld zu empfahen: Und nirgends anders, dann zu Erhaltung solcher zweyer Viertheil zu Fuß, sechs Monat lang ausgegeben, zu reichen und zu anworten. Die auch ihre gebührliche Rechnung, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen davon auf ihr Gesinnen thun sollen. Und hat Kayserl. Majest. Fiscal ernstlich Befehl, wer zu angezeigten Zielen säumig erfunden, und sein gebührend Theil nicht erlegē würde, wider dieselbigen förderl. zu procediren, wie sichs gebührt.

Wie hoch ein Gülden zu achten.

4. Regim. Räth.

Befehl an Kayserl. Fiscal gegen die Säumige.

§. 13. Es haben sich auch, wir der Statthalter und Commissarien, Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Reichs, sonderlich vereinigt und beschlossen, wie dann unser Schreiben auch inhält, wo solcher Zusatz der zweyer Viertheil obgemeldt, diesen Sommer keinen Fortgang erlangen: Oder aber solch Volck angezogen, und vor Ausgang der Sechs Monat zwieder abgefordert würden, daß einem ieden Stand nach guter bescheidner Rechnung, sein Gebühr wiederum ohn Verhinderung oder Eintrag herausgegeben werden soll, wie dann Wir, auch Churfürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Reichs denselbig obgenannten vier verordneten Einnehmern sonderlich in ihre Pflicht gebunden haben, alsdann in diesem Fall solch Geld bey ihnen zu behalten, und daß auf niemands Erfordern, oder einig Gebot, nirgend hin zu kehren, oder zu wenden, bis auf einen künfftigen Reichs-Tag: Alsdann soll einem ieglichen Stande, nach guter Rechnung, seine Anzahl durch Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Stände des Reichs, so daselbst erscheinen, gewißlich wiederum gegeben werden, und niemand solcher seiner Anlage halben an jemand anders einige Forderung thun, dann an Uns Statthalter, Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Stände des Reichs sämtlich: Als Wir auch hiemit diesem Abschied sämtlich gereden und versprechen, ob Bürgermeister und Rath der genanten Städte Augspurg, Nürnberg, Straßburg und Franckfurth, der vorgemeldten verordneten Empfahung halben, solches Gelds, von iemand angesprochen, und angefochten würden, rechtlich und thätlich, oder sonst deßhalben einigen Schaden vernehmen, oder leiden würden, sie in solchem zu vertreten, zu verantworten und schadloß zu halten, ohne alle Gefährde.

Wann man die Hülffe nicht gebraucht, iedem Stande sein Geld wiederzugeben.

LXXIV.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1526. zu Eßlingen verfertigtem Reichs-Abschiede.

Daß demnach, und als wir Stadthalter und Regiments-Räthe ermessen, mit was geschwindem und ernstlichem Wüten der Erb-Feind des Christlichen Glaubens und Namens, der Türck, jüngst vergangenen Sommer, das Christliche Königreich Hungarn angegriffen und überfallen, die Königl. Würde daselbst, seliger Gedächtnis, samt ihrem Land- und Kriegs-Volck, zu ihrer Rettung genöthiget, eine Feld-Schlacht, mit grosser Niederlage und grausam Blutvergiessen der Christen, der Oerter, damit auch der gedachte König selbst umkommen, sieglich vollbracht. Darauf die Haupt-Stadt in Hungarn, Ofen genannt, samt dem Städtlein Pest, dargegen über, mit andern mehr Städten und Flecken erobert, nach jämmerlichem Ermorden und Todschlagen der Einwohner geplündert und verbrannt, verheert, mit Hinschleiffung Christlichs Volcks, auch einer grossen Anzahl Guts und Viehs, und andern Raubs, das doch nicht einem geringen Schatz zu vergleichen: Haben Wir, in Betrachtung des mercklichen Schadens, und daß solcher des Türcken Sieg, als ein Werck-Zeug und Vortheil, zu dergleichen weitern Eindringen und Wütung in der Christenheit, ihn zu mehrer Dürstigkeit, Frevel und Trutz reitzen werde. Und daß auch sein endlich Vornehmen und Anschlag dahin gericht, die Christenheit, bis zu gantzer Eroberung und Vertilgung beharrlich zu verfolgen.

Grosses Wüten des Türcken gegen Hungarn.

auch erhaltene Feld-Schlacht.

Darauf die Haupt-Städte darinn, Ofen und Pest, erobert.

§. 1. Und also vornemlich dieser, als der höchsten Ursach, vermöge des angeregten Articuls, obgedachte Chur-Fürsten und Fürsten, auf den ersten Tag des Monats Decembris, jüngst verschienen, zu Uns her erfordert, in so beschwerlichen Sachen, und wie solchem Vorhaben und Eindringen des Türcken zu begegnen, samt uns stattlich zu handeln, zu rathschlagen und zu beschliessen. Auf welche Erforderung, wir die obgedachte Chur-Fürsten und Fürsten des mehrern Theils also persönlich, und die andere, so aus Ehehafften verhindert und ausblieben, durch ihre treffliche Botschafft erschienen. Und haben also sämtlich zween Wege, den ersten, einer eilenden, den andern einer beharrlichen Hülffe, so durch Uns Stadthalter und Regiment in Articul unterschiedlich, ferner zu berathschlagen, verfast, für die Hand genommen, dieselbige in fleißiges Bedencken gestellt, wie

Zwey Wege, 1. einer eilenden, 2. einer beharrlichen Hülffe gegen den Türcken.

die zum nützlichsten und erschießlichsten gegen dem Türcken fürzunehmen, aufzubringen, und zu gebrauchen seyn, und befunden, daß sonderlich auf eine grosse und beharrliche Hülffe, ietzo allhier stattlich, fruchtbarlich, und endlich nichts fürgenommen noch gehandelt werden möge, sondern daß die Grösse der Sachen einen gemeinen Reichs-Tag oder Versamlung aller Reichs-Stände erfordert.

§. 2. Und in Betrachtung, dieweil das obgemeldter Articul in berührter Regiments-Ordnung vermag, und solches nicht allein ein Fürstenthum oder Landschafft des Reichs, sondern gantz Teutsche Nation, und darzu auch den Christlichen Glauben, und eines ieden Seele, Ehr, Leib und Gut belanget, und also ein gemein Werck, dieselbe gemeine Versammlung höchlich erfordert, mit gemeinem Rath vorzunehmen und zu handeln.

Beharrliche Hülffe.

§. 3. Und damit dann solche gemeine beharrliche Hülffe und Widerstand gegen den Türcken, also ihren endlichen Fortgang erreichen möge, haben Wir, obgedachter Statthalter und Regiments-Räthe, auch Churfürsten, Fürsten, und derselben Botschafften, als für unvermeidlich und nothwendig angesehen, daß zu Vergleichung solcher gemeinen stattlichen und beharrlichen Hülffe und Widerstands aus den Ursachen ergangener und beschwerlicher Handlung und geübten Tyranney des Türcken gegen der Kron zu Hungarn, und sonderlich dieweil man schierst künfftigen Frühling eines weitern ernstlichen Uberzugs von den Türcken zugewarten ist, eine gemeine Versammlung der Reichs-Stände zu beschreiben.

§. 4. Und also dieweil der Buchstabe obberührten Articuls der Ordnung vermag, andere Fürsten und Stände des Reichs, auf Montag nach dem Sonntag Lætare in der Fasten nechstkommend, gen Regenspurg in eignen Personen zu erscheinen, ernstlich zu erfordern, einhellig beschlossen. Jedoch wo ihr einer oder mehr ehehaffter Geschäffte halben, nicht erscheinen möchte, daß sie nicht desto weniger ihre Botschafft mit völliger Gewalt, ohne hinter sich bringen, endlich zu beschliessen, dahin verordnen sollen, von solcher beharrlichen Hülffe, und was zu Widerstand den Türcken, und derselben Anhang dienen mag, auch in andern nothdürfftigen Sachen, so hie von Eßlingen auf dieselbe gemeine Versammlung geschoben seyn, zu rathschlagen uñ zu schliessen.

§. 5. Und nachdem Kayserlicher Majest. und dem Heil. Reich, auch gantzer Christenheit, und sonderlich Teutscher Nation an solchen und andern beschwerlichen Sachen und Händeln, mercklich und hoch gelegen, soll Ihr. Majestät, solche vorgenommene Versammlung und Ursach derselben in Schrifften durch eine Post angezeigt werden, mit dem Anhang, daß Wir, Statthalter und Regiment, Churfürsten, Fürsten, und derselben Botschafften nichts liebers begehren, dann daß Ihr. Majestät, so es möglich wäre, auf solche Versammlung in eigner Person erscheinen, in Betrachtung, daß solches gantzer Christenheit, dem Römischen Reiche, und sonderlich Teutscher Nation, zu viel guteni gereichen, und in der schweren sorglichen Last, darinn die Teutsche Nation ietzund stehet, nicht ein geringer Trost seyn würde.

§. 6. Dieweil aber die Zeit etwas zu kurtz, also, daß ihre Majestät vermuthlich nicht wohl darauf zu erscheinen, daß dennoch nicht desto weniger Ihr. Majestät sich Teutscher Nation zu Trost und Hülffe zum förderlichsten heraus verfügen, dem Heil. Reich, sonderlich Teutscher Nation, und dem andern hohen und beschwerlichen Obliegen und Nothdurfften, heilsamlich und gnädig Rath, Hülffe und Einsehen thue, damit die Teutsche Nation, und die Glieder derselben, in ein friedlich, einig Wesen gestellt werden mögen. Auf solchen Tag Wir, der obgenannte Statthalter und auch Regiment erscheinen wollen.

Versehung der Päsle an denen Türckischen Gräntzen.

§. 7. Weiter, der eilenden Hülffe halber, ist für gut angesehen, daß die anstossende Fürsten, Herrschafften und Lande, ꝛc. deren Ort da der Türcke einfallen möchte, mit Versehung der Päße, und anders ermahnet, und herwiederum auf eine nähmliche Zeit einer Gegen-Hülffe vertröstet würden.

Oesterreich, Sachsen, Brandenburg und Bayern.

§. 8. Und nachdem Oesterreich, Sachsen, Brandenburg und Bayern die anstossende Landschafften geacht, und dann derselben Fürsten eines Theils in eigner Person, und die andere Botschafften haben, ist mit denselben Fürsten und Botschafften ietzo allhie gehandelt, daß sich die Fürsten und der Botschafften Herrschafft in Gegen-Wehr schicken, damit ein Theil dem andern zu Rettung und Hülffe kommen, und erschießlich seyn möchte.

§. 9. Und wiewol der Türcke, nach eroberter Hungarischer Schlacht, wieder anheim (als gesagt wird) gezogen, das doch nicht gewiß, und zu besorgen ist, daß er solches zu seinem Vortheil gethan, in Willen, auf künfftigen Frühling Hungarn, oder andere Oerter Teutscher Nation wiederum zu überfallen, und seine Gewalt weiter zu strecken. Damit dann die anstossenden Fürsten, Land- und Herrschafften, mit der eilenden Hülffe nicht verlassen oder verkürtzt werden, so ist gemeinlich für gut erwogen und beschlossen, daß die eilende Hülffe der zweyer Viertheile auf jüngstgehaltenem Reichs-Tage zu Speyer, der Kron zu Hungarn, und andern, gegen dem Türcken bewilliget, nachmals, was nicht erlegt, gewißlich ohn allen Verzug erlegt werde. Und daß Wir, der Statthalter und Regiment deßhalben mit ernstlichem Fleiß aufsehen, daß solches also geschehe, der Kayserl. Fiscal auch darauf zu procediren angehalten werde, und also erlegt, daß dasselbige bey den vier geordneten Städten behalten, und an keinen andern Ort gebraucht oder gewendet, dann allein zu Widerstand des Türcken, wie dann solches jüngst zu Speyer bewilligt

Kayserlichen Fiscals Proced. zu Erlegung des Rückstandigen.

ist,

ist, und der Articul des Abschieds dasselbige vermag.

Verordnete Fürsten zur Türcken-Hülffe.

§. 10. Und auf daß dem also strenglich und gewißlich nachgekommen werde, ist für gut angesehen, daß zu den vier Regiments-Personen im Abschiede zu Speyer benannt, noch etliche von Churfürsten, Fürsten, und derselben Räthen und andern Ständen verordnet werden, welche bey ihren Fürstlichen Würden, und die Räthe und andere bey ihren Pflichten, so sie derohalben thun sollen, solch Geld nicht anzugreiffen, oder an andere Oerter zu wenden, angeloben.

Das Geld expreß gegen den Türcken anzuwenden.

§. 11. Daß auch dieselben verordneten Churfürsten und Fürsten iederzeit, so es die Nothdurfft erfordern wird, das obberührte Geld allein, zu Widerstand des Türcken, an den Orten, da es nöthig seyn wird, anzugreiffen, und darzu zu gebrauchen Macht und Befehl haben.

Denn Türcken angräntzende Fürsten.

§. 12. Und seynd diß die Churfürsten und Fürsten, so darzu verordnet, nemlich die Königliche Würde zu Böheim, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, der Churfürst von Sachsen, der Churfürst von Brandenburg, Hertzog Friedrich, und Hertzog Ludwig von Bayern, und der Bischoff von Augspurg, als anstossende und grentzende Fürsten.

Verordnung wegen Türcken-Zugs gegen Polen,

§. 13. Und ist hierinnen sonderlich, zu Förderung des Handels, für gut erwogen, wo der Türcke auf den künfftigen Frühling seinen Zugriff auf Polen thäte, daß Sachsen und Brandenburg, der eilenden Hülffe halben, die andern Fürsten, nemlich Oesterreich, beyde Hertzogen von Bayern obgemeldt, und Augspurg, auch die vier im Regiment, laut des Abschieds zu Speyer geordnet, gen Coburg erfordern sollen. Würde aber der Türcke auf Oesterreich oder Bayern herein ziehen, so soll Oesterreich, Bayern und Augspurg die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und obgemeldte vier Regiments-Personen Macht haben, verständige Hauptleute anzunehmen, das Geld derohalben (wie obstehet) anzugreiffen, und die eilende Hülffe, wo es am nöthigsten seyn wird, doch nirgends anders wohin, dann gegen dem Türcken leisten.

über Oesterreich.

§. 14. Es sollen auch die vier Städte, dahin das Geld der eilenden Hülffe erlegt werden soll, dieser Meynung auch verständigt werden, nemlich, daß sie, ohnangesehen voriges Befehls, des Abschieds zu Speyer, alles dasjenige, so hinter sie, solcher eilenden Hülffe halben, erlegt ist oder wird, ohne sondern Befehl der obgemeldten ietzt allhier zu Eßlingen darzu geordneten Churfürsten und Fürsten, auch der vier Regiments-Personen, im Abschiede obgedacht ernennt, nicht von ihnen geben, oder iemand überantworten, sondern biß auf der obberührten Churfürsten, Fürsten, und der vier Regiments-Personen Beschaid, also bey ihnen behalten.

Vier Städte sollen, ohne der Herren Commissarien Wissen und Willen, von hinterlegtem Hülff-Gelde nichts aushändigen.

Restitution, wann solches nicht vonnöthen.

§. 15. Und soll nichts desto weniger das selbige erlegte Geld der eilenden Hülffe, wo die wider den Türcken nicht geleistet wird, oder der nicht vonnöthen wäre, einem ieden Stande, vermög des Articuls im Abschiede des jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Speyer begriffen, wiederum zugestellt und überantwortet werden.

§. 16. Daß auch Churfürsten, Fürsten, und die verordneten Räthe Macht haben sollen, wo es die höchste Noth und Eil erfordert, solche eilende Hülffe der sechs Monat auf drey Monat zu ziehen, und also die Zahl des Fuß-Volcks zu dupliren.

Situation der angräntzenden Fürsten.

§. 17. Darzu ist auch für gut angesehen, daß Churfürsten, und die anstossenden Fürsten sich mittler Zeit der Versammlung, der Türcken Wesen und Gelegenheit, dergleichen anderer anstossenden Fürsten, Grafen und Herrschafften, und derselben Grentzen, so viel möglich, erkundigen, wie es allenthalben gestalt und gelegen sey, und solches die Churfürsten, Fürsten und andere, zu dem Gelde verordnet, iederzeit verständigen, sich darauf im Rathschlag und Fürnehmen der eilenden, auch beharrlichen Hülffe desto baß haben zu richten.

LXXV.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1527. zu Regenspurg abgefasstem Reichs-Abschiede.

Des Türcken Wüten in Hungarn.

Als die Stände zu Eßlingen bey einander erschienen, von dem geschwinden und ernstlichen Wüten, so der Erb-Feind des Christlichen Namens und Glaubens, der Türcke, jüngst vergangenen Sommer gegen dem Christlichen Königreich Hungarn geübt, dasselbige angegriffen und überfallen, die Königliche Würde daselbst, seeliger Gedächtniß, samt ihrem Land- und Kriegs-Volck, zu ihrer Rettung genöthiget, eine Feld-Schlacht mit grosser Niederlage und grausamen Blut-Vergiessen der Christen, der Orten, damit der gedachte König umkommen, sieglich vollbracht, viel Städte erobert, zum Theil ausgebrennt, nach jämmerlichem Todtschlagen und Morden der Einwohner, geplündert, verbrannt, verheert, mit Hinschleiffung viel Christliches Volcks und Raubs ꝛc. dazumal sämtlich berathschlagt, und in dem betrachtet den mercklichen Schaden, und solcher des Türcken Sieg, zu dergleichen weitern Eindringungen und Wütungen in die Christenheit, ihn zu mehrer Dürstigkeit, Frevel und Trutz reitzen werde: Und daß endlich alles sein Fürnehmen und Anschlag dahin gerichtet, die Christenheit zu gantzer Eroberung und Vertilgung zu verfolgen.

Erlittene Niederlage.

König todt.

Zween Wege, 1. der eilenden, 2. der beharrlichen Hülffe.

§. 1. Darauf also zween Wege, den ersten einer eilenden, den andern einer beharr-

lichen Hülffe, wie die damals durch Statthalter und Uns das Regiment, in Articuln unterschiedlich, ferner zu berathschlagen, verfast gewesen, Churfürsten, Fürsten und derselben Bothschafft überantwortet worden, für die Hand genommen, dieselbige in fleißiges Bedencken gestellt, wie die zum nützlichsten und erschießlichsten gegen den Türcken fürzunehmen, aufzubringen und zu gebrauchen wären; Und erfunden, daß sonderlich auf eine grosse und beharrliche Hülffe damals stattlich, fruchtbarlich und endlich nichts fürgenommen noch gehandelt werden mögen, sondern daß die Grösse der Handlung und Sachen einen gemeinen Reichs-Tag oder Versammlung aller Reichs-Stände erfordert. Und in Betrachtung, dieweil das der Articul in berührter Regiments-Ordnung vermöchte, und solches nicht allein ein Fürstenthum oder Landschafft des Reichs, sondern gantze Teutsche Nation, darzu auch den Christlichen Glauben, eines ieden Seele, Ehre, Leib und Gut belangend, und also ein gemein Werck dieselbige gemeine Versammlung höchlich erfordert, mit gemeinem Rath fürzuwenden und zu handeln.

Grosse und beharrliche Türcken-Hülffe.

§. 15. Zum letzten, der Knechte und Kriegs-Volcks halben, wolten Wir die Bothschafften an unsere gnädigste und gnädige Herren und Obern gelangen lassen, der Zuversicht, sie werden darinnen sich der Gebühr und alles guten Willens verhalten und erweisen. Dieweil sich aber, wie bißher geschehen, viel Knechte heimlich hinter ihrer Herren Wissen hinweg thäten, sähen die Bothschafften für gut an, nachdem solche Knechte gemeinlich durch der Königlichen Würde Königreich, Fürstenthum und Land ihren Zug nehmen, daß Königliche Würde an ihren Pässen auch Versehung thun lassen, damit solchen Knechten oder Kriegs-Volck kein Durchzug gestattet würde.

Kriegs-Knechte, so hinter ihrer Herren Wissen sich hinweg thun.

LXXVI.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1529. zu Speyer verfertigtem Reichs-Abschiede.

§. 16. Zum andern, so viel den Punct oder Articul der eilenden Hülffe betrifft, nachdem aus der Kayserlichen Instruction vernommen, daß sich der Türcke aufs höchste bewerbe, des Fürsatzes und Gemüths, noch diesen Frühling die Cron zu Ungarn und gemeine Christenheit gewaltiglich zu überziehen, haben Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und andere Stände erwogen, welchermassen der Türcke des nechstverschienen 1526. Jahrs die Cron zu Ungarn gewaltiglich überzogen, den Sieg behalten, und dadurch dieser Zeit den mehrern Theil der besten Schlösser, Päss und Befestigungen gegen Ungarn und Teutschland gewaltiglich innen habe, und in der Cron zu Ungarn Macht und Gewalt nicht stehe, dem Türcken allein Widerstand zu thun, deßhalben die Sache nunmehro dahin gewachsen, daß, wo der Cron zu Ungarn nicht stattliche Hülffe, zu Widerstand dem Türcken, geschicht, daß er das gantze Königreich Hungarn, auch die anstossenden Fürstenthümer und Herrschafften, unter seine Gewalt bringen, und fürter in Teutschland ziehen möchte. Solte dann der Türcke abermals seinen Willen gegen der Cron zu Hungarn (da der Allmächtige GOtt für sey) erlangen, und gegen andere anstossende Fürstenthümer forttringen, was mercklichen Unraths gantzer Teutschen Nation daraus folgen, was Erschrecken, Kleinmüthigkeit und Abfall das allenthalben gebähren würde, wäre leichtlich zu erachten. Und darum Uns sämtlich und einmüthiglich entschlossen, das Christliche Königreich Ungarn, in Betrachtung, daß dadurch gemeiner Christenheit, sonderlich Teutscher Nation, Ehre, Nutzen und Wohlfahrt, zu ihrem selbst Trost und Heil geschafft, fürgenommen und gehandelt, nicht zu verlassen. Darum und damit die eilende Hülffe desto stattlicher geschehe, haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände bewilligt und zugelassen, daß die anderthalb Viertheil drey Monat, und ein halb Viertheil sechs Monat, zu Fuß, darzu die vier tausend zu Roß, so noch von der hiebevor bewilligten Hülffe zum Rom-Zug übrig, und gegen den Türcken gebraucht werden sollen, auch an ein Geld geschlagen, vermög des Anschlags, solcher bewilligter Hülffe halben, zu Worms gemacht, und zusamt den vorgenannten zweyen Viertheilen zu Fuß der Cron zu Ungarn, oder den anstossenden Fürstenthumen, wo es am nöthigsten seyn wird, gegen der Türcken Hülffe gewandt und gebraucht werde.

Wegen der Türcken-Gefahr.

Deren Progress.

Bewilligte eylende Hülffe.

§. 17. Und damit eine solche stattliche und tapffere Hülffe nicht vergeblich oder unfruchtbarlich fürgenommen, auch nirgends anders wohin, dann allein zur Gegenwehr und Widerstand dem Türcken, und nicht eher, dann so der Türcke einen gewaltigen Heer-Zug auf Hungarn, oder die nachbenannten anstossenden Fürstenthümer Teutscher Nation fürnehme, gebraucht werden: So ist mit den Churfürsten und Fürsten im Abschiede zu Eßlingen begriffen, ietzo allhier so viel gehandelt, daß sie iederzeit gewisse Kundschafft legen und machen sollen und wollen, wie es allenthalben mit des Türcken Handlung und Fürnehmen gelegen. Und das ein ieder der sechs Churfürsten oder Fürsten sich deßhalben erkundigt und gewiß erfahren, oder sonst für sich selbst innen wird, das soll einer dem andern iederzeit förderlich zu er-

Die Hülffe nirgends anderst hin zu wenden.

Nach eingeholter Kundschafft.

zu erkennen geben und verständigen. Und wo sie befunden, daß der Türcken Fürnehmen dermassen gestalt, daß die Nothdurfft erfordern würde, obgemeldte Hülffe der Cron zu Ungarn fürzustrecken und zu leisten, sollen sie alsdann, samt den vier geordneten Regiments-Räthen, für sich selbst, oder auf Ansuchen der Cron zu Ungarn, das Geld, so allbereits von den zweyen Viertheilen erlegt, und hernachmals von ietziger Anlage gefallen und erlegt werden soll, von demjenigen, so es eingenommen, zu erfordern und zu empfahen, Hauptleute und Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, wie sie sich deß mit Königlicher Würde zu Ungarn am nützlichsten und erschießlichsten vereinigen mögen, oder für sich selbst für das beste ansehen und entschliessen werden, aufzunehmen und zu bestellen, und dasselbige Volck Königlicher Würde zu Ungarn zu schicken, Macht und Gewalt haben. Ob auch ihrer einer oder mehr auf zufallender ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen, oder sonst niemand von seinet wegen verordnen würde, so sollen nichts desto weniger die, so zugegen, in dem allem unverhindert fortfahren, und fürter alles solches ihres Ausgebens, Einnehmens, auch sonst aller Handlung, zu nechstkünfftigem Reichs-Tage Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs davon lautere und klare Rechnung thun.

der Cron Ungarn zuzusenden.

Die Anwesenden können in der Sache fortfahren.

§. 18. Es ist auch hierinnen sonderlich einmüthiglich erwogen, und für gut angesehen, wo sich durch einige Verhinderung die Sachen dahin schicken, daß der Türcke seinen Zug oder Zugriff nicht auf Ungarn, sondern auf Polen, Sachsen oder Brandenburg zu thun wird, alsdann sollen die Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, der eilenden Hülffe halber, die anderen vier Fürsten, nemlich Oesterreich, beyde Hertzogen zu Bayern und Augspurg, auch die vier im Regiment, laut des Abschieds zu Speyer und Eßlingen geordnet, gen Regenspurg erfordern. Würde aber der Türcke auf Oesterreich oder Bayern her ziehen, sollen Oesterreich, Bayern und Augspurg, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, samt den Regiments-Personen, auch gen Augspurg erfordern, und die sechs Churfürsten und Fürsten, und vier verordnete Regiments-Räthe, also Macht haben, verständige Hauptleute anzunehmen, und das Geld, wie gemeldt, allein zu Widerstand dem Türcken, wo es am nöthigsten seyn wird, anzugreiffen und zu gebrauchen.

Türcken-Zug gegen Polen, Sachsen oder Brandenburg.

oder Oesterreich und Bayern.

Regiments-Räthe.

§. 19. Es sollen auch die obgenannten Churfürsten, Fürsten und vier Regiments-Räthe Macht haben, was die höchste Noth und Eyl erfordert, solche eylende Hülffe der sechs Monat auf drey, vier oder fünff Monat, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, zu ziehen, und also die Summa obgemeldtes Anschlags in mehr oder weniger Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu wenden.

Macht des Regiments der eylenden Hülffe.

§. 20. Darzu ist mit obgemeldten Chur- und Fürsten gehandelt, sich in tapffere Rüstung und Gereytschafft zu schicken und zu setzen, damit ein Theil dem andern zu Rettung und Hülffe kommen, und erschießlich seyn mögen.

Hülffe, ein Theil des andern.

LXXVII.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1530. zu Augspurg gemachten Reichs-Abschiede.

Tyranney des Türcken, dessen Progress.

§. 100. UNd nachdem öffentlich, und vorzugen, auch männiglich wissend, welcher massen der Erb-Feind des Christlichen Namens und Glaubens, der Türcke, in gar kurtzen Jahren viel Christliche Königreich, Land und Leute mit erschröcklicher und erbärmlicher Tyranney unter seine Tyrannische Gewalt gebracht, und nunmehro, nach Eroberung des Ungarischen Königreichs, seinen Fuß auf Teutsche Nation gesetzt, wie das aus der Belägerung, so des vergangenen Jahrs vor Wien fürgenommen, lauter erscheinet: Und man dann täglich aus guter Kundschafft Wissen hat, daß er an dem nicht gesättiget, sondern sich mit einer grössern Gewalt und Macht in Rüstung schickt, in Meynung, Teutsche Nation weiter und ernstlicher zu überziehen und anzugreiffen. Demnach Wir, auch Churfürsten und Stände, die unvermeidliche Nothdurfft zu seyn erachten, sich dargegen mit gantzem Ernst und höchstem Fleiß, zum förderlichsten zu stattlichem Widerstande, in Rüstung zu schicken und gefast zu machen.

Belagerung Wien.

§. 101. Darauf haben Wir, Churfürsten, Fürsten und Stände, drey Jahr lang zu solchem beharrlichen Widerstande gegen den Türcken, iedes derselbigen Jahre N. tausend zu Fuß, und N. tausend zu Roß bewilliget. Doch daß sie zuvor verständiget werden, mit was Macht, auch wie viel Volcks, und an welchem Orte Wir gegen den Türcken einen beharrlichen Heer-Zug fürzunehmen und zu thun gemeynet. Item, daß sie auch zuvor vergewißt, was Päbstliche Heiligkeit, Italien, Franckreich, Ungarn, Engelland, Böheim, Portugall, Polen, Dänemarck und Schottland, und andere Christliche Potentaten auch thun wollen, darzu sie des Anzugs und anderer Kriegs-Sachen, welcher Gestalt und Macht der Türcke in mehr dann einem Orte zu Wasser und Lande anzugreiffen wäre, verständiget.

Türcken-Hülffe vom Reich, auf 3. Jahr bewilligt.

Andere ausländische Potentaten.

§. 102. Dieweil auch solch tapffer Werck des beharrlichen Zugs, untersucht ietztgemeldter anderer Christlicher Potentaten, und sonst auch aus andern trefflichen Ursachen, in solcher Eyl nicht geschehen mag,

um stattliche Hülffe mit zu ersuchen.

so haben Wir denselben unsern Churfürsten, Fürsten und Ständen zugesagt und versprochen, zum förderlichsten und eylendsten Uns immer möglich, obbemeldte Päbstliche Heiligkeit und andere Christliche Potentaten um stattliche Hülffe gegen den Türcken zu ersuchen und zu bitten. Und so Wir derselbigen Bewilligung in solchem erlangen, daß Wir alsdann wiederum einen gemeinen Reichs-Tag an gelegene Maalstatt sollen thun ausschreiben, auf demselbigen alle Churfürsten, Fürsten und Stände eigener Person erscheinen, darzu Päbstliche Heiligkeit, und andere Potentaten obgemeldt, ihre tapffere Bothschafften mit völligem Gewalt auch verordnen, und schicken sollen, daselbst nothdürfftiglich zu handeln, zu rathschlagen und zu schliessen, welcher Gestalt, wie starck und mächtig, und auf welche Zeit, und weß Orts solcher beharrlicher Heer-Zug gegen den Türcken fürzunehmen, und zu vollziehen sey, und was daselbst beschlossen, daß demselben endlich Vollstreckung geschehe.

Interims-Hülffe gegen den Türcken

§. 103. Damit aber dannoch da zwischen die Teutsche Nation für beschwerlichem, verderblichem, unversehentlichem Einfall und Uberzug des Türcken, biß zu solchem Beschluß und Fürnehmen der beharrlichen Hülffe, verhütet werden möge, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände ietzo allhier verglichen, vereinigt und zugesagt, so fern der Türcke auf dem nechstkünfftigen Frühling, eher oder langsamer, mit einem gewaltigen Heer-Zug, wie die vergangenen Jahre geschehen, auf Ungarn, Mähren, Schlesien, Oesterreich, oder andere des Röm. Reichs Verwandten, heraus ziehen würde, darauf dann gewisse und gute Kundschafft, wie beschlossen, gemacht werden soll, es geschehe an welchem Orte es wolle, daß sie, zu Widerstand demselbigen, N. tausend zu Roß, und N. tausend zu Fuß, Inhalt des Anschlags, Uns hievor zu Worms zu unserm Rom-Zug bewilliget, zu einer eylenden Hülffe und Widerstand verordnen und schicken sollen und wollen. Und soll diese bewilligte eylende Hülffe den Verstand haben, daß dieselbe nicht allein auf diß Jahr, sondern auch andere nachfolgende Jahre, zu welcher Zeit der Türcke mit Heers-Krafft anziehen würde, biß so lange man sich der beharrlichen Hülffe verglichen, doch allein einmal fürgenommen und gebraucht werde. Deßgleichen soll solche Hülffe an Leuten, und nicht an Gelde geschehen, darzu sechs Monat lang, ie dreyßig Tage für den Monat zu rechnen, währen. Doch soll sich ein ieglicher mit seinem Volcke auf acht Monat gefast machen, also: Wo die grosse hohe Nothdurfft längere Zeit erfordern, als, so sich der Türcke in Ungarn lägern, oder über Winter bleiben würde, oder aber der Allmächtige dem Christlichen Heer gegen dem Türcken den Sieg verliehe, also, daß die Nothdurfft erfordern, und für gut angesehen würde, dem Türcken nachzufolgen, oder etwas weiters abzubrechen: Oder, daß man an die Feinde käme, und dieselben anzugreiffen zu schwach, sondern auf mehrere Hülffe, Stärckung oder Vortheil warten müste: daß alsdann der Oberst-Feld-Hauptmann, dergleichen die sechs Kriegs-Räthe, so ihm zugeordnet, den siebenden, und wo es mit dem zu wenig, den achten Monat, und nicht weiter zuzulegen, und die Zeit der eylenden Hülffe darauf zu erstrecken Macht und Gewalt haben sollen: Dergestalt, daß sie den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch Ertz-Hertzog in Oesterreich, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Hertzog Wilhelm von Bayern, und Marggraf Georg von Brandenburg, als sonderlich darzu von Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen verordnet, die Ursachen solcher Erstreckung früh und zeitlich genug zu erkennen geben, und zuschreiben sollen, welche Churfürsten und Fürsten alsdann darauf alsbald an gelegene Maalstatt zusammen kommen, oder ihre Räthe schicken, die angezeigten Ursachen erwegen, und so der mehrere Theil aus ihnen solche Ursachen für gnugsam ansehen und erkennen werden, alsdann sollen sie den Haupt- Creiß-Hauptmann iedes Creysses deß verständigen, sol- manns Amt. ches fürter andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten in demselbigen Creisse zu verkündigen, die Unterhaltung auf die übrigen zween Monat auch gewißlich haben zu erlegen. Deßhalben sollen alsbald, nach Endung dieses Reichs-Tags, die Obern eines ieden Creisses, die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte desselben Creisses zusammen erfordern, sich obgemeldtes Haupts vergleichen. Und dann, so sie sich vereinigen, dem Obersten Feld-Hauptmann anzeigen, damit er sich aus dem Ausschreiben darnach richten möge. Derselbige Hauptmann des Creisses soll auch, obangezeigter massen, die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte zu erfordern Macht haben.

mit Mannschafft zu Roß und zu Fuß,

soll an Leuten, und nicht an Gelde geschehen.

Mit dem Volcke parat stehen, zur Nothdurfft bey Handen zu haben.

In Bereitschafft stehendes Volck.

§. 104. Demnach soll sich ieder Churfürst, Fürst und Stand, mit seiner Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß mittler Zeit also und dermassen geschickt, gefast und bereit machen, so er von dem Hauptmann seines Creisses beschrieben und erfordert, daß er alsdann sein Kriegs-Volck, wie obgemeldt, von Stund an und ungesäumt, wohl gerüst und erzeigt, auf die Maalstatt, so durch den Obersten Hauptmann und Kriegs-Räthe ernennet wird, unverzüglich schicke, und deßhalben an ihm keinen Mangel oder Säumniß erscheinen lasse. Und wo einiger Stand, auf solch Beschreiben und Erfordern, die Seinen nicht schicken, oder aber schicken, und doch nicht vollkommlich, wie er angeschlagen, soll derselbige um den halben Theil, als vieler angeschlagen, gestrafft, und unser Kayserlicher Fiscal auf die Anzahl, so ihm zu schicken gebührt, und ietztgemeldter Pön noch halb als viel, unnachläßlich gegen dem, oder denen, so ietzterzehlter massen ungehorsam wären,

Strafe und Processs des Fiscals gegen diejenigen, so ihr Kriegs-Volck nicht schicken.

wären, procediren. Welche Straffe und Pön fürter in gemeinen Reichs Nutzen gewendt und gekehrt werden sollen.

Musterung und Bezahlung des Volcks.

§. 105. An demselbigen Platz, so der Hauptmann ernennen wird, soll auch alsdann alles Kriegs-Volck von neuem gemustert, und in gleiche Bezahlung der Sölde, auch An- und Ausgang der Monate, in Bedencken viel beweglicher Ursachen gebracht und vergleicht werden. Doch, daß ein iglicher Stand nicht mehr Monate, oder längere Zeit sein Kriegs-Volck zu halten und zu bezahlen schuldig sey, dann bewilligt ist.

§. 106. Und damit man sich in der Musterung desto baß darnach richten möge, soll ein ieglicher Churfürst, Fürst, und Stand, neben Abfertigung seines Volcks, dem Obersten Hauptmann schreiben, wann er dasselbige sein Volck gemustert, die Besoldung angangen, auch auf was Tags sie ausgefertigt seyn.

Zuzug der Soldaten.

§. 107. Und soll im Zuzug der Reisigen vier Meilen auf eine Tag-Reise gerechnet werden, und daß sie am fünfften Tage still liegen mögen.

Besoldung.

§. 108. Es soll auch ein ieder sein Kriegs-Volck dermassen ausschicken, und der Besoldung halben mit Geld versehen, damit die sechs Monat aus, darinn kein Mangel erscheine. Auch in der Bestellung versehen, so man ihrer länger dann sechs Monat vonnöthen, daß sie auch in der Besoldung weiter zu dienen schuldig seyn. Doch einem ieglichen zugelassen seyn, sonst Volck, der Zeit halben, seines Gefallens, zu bestellen.

Und Unterhaltung des Volcks folgender massen verglichen.

§. 109. Fürter haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände der Besoldung und Unterhaltung ihres Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, damit Gleichheit gehalten, und keiner vorm andern übersteigert werde, folgender Massen vereiniget und verglichen.

§. 110. Erstlich, daß in Betrachtung der theuren Zeit und Ferre des Wegs, einem Reisigen auf ein Pferd den Monat für Sold und allen Schaden, zwölff Gülden gegeben werden soll, je funffzehen Batzen für den Gülden zu rechnen.

§. 111. Item, auf zwölff Pferde einen Wagen, der vier Pferde und nicht mehr haben soll.

§. 112. Item, dergleichen auf zwölff Pferde einen Schützen zu mustern.

§. 113. Item, auf zehen Pferde einen Trossen oder Boten, dem man halben Sold giebt. Doch wo Churfürsten, Fürsten und Stände ihre Provisioner und Diener, und mit denselben sondere Bestallung hätten, die sollen bey demselben bleiben.

§. 114. Item ein Fuß-Knecht einen Monat vier Gülden alles obgemeldter Wehrung.

Reisig-Wägen und Troß.

§. 115. Und damit diese bewilligte Hülffe desto vollkommlicher und stattlicher zu Roß und Fuß geleistet werden möge, so soll und will ein ieder Churfürst, Fürst und Stand die Wägen und Trötzler, so auf die Reisigen gehören, selbst unterhalten, ohnabbrüchig der bewilligten Hülffe.

§. 116. Aber der anderer Uber-Sold halben, soll es, wie hernach folget, gehalten werden.

§. 117. Nemlich, das unter ein Fähnlein Knechte fünffhundert Personen geordnet, und nicht mehr dann 50. übersoldet. Dergleichen einem Hauptmann über drey hundert Pferde, zehen Sold gegeben werden.

Collectation und Steuer der Unterthanen.

§. 118. Und dieweil die eilende Hülffe gegen den Türcken etwas tapffer und groß, und ein gemein Christlich gutes Werck ist, welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag ein ieder Chur-Fürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülffe und Steuer ersuchen.

Müntz vergwechsel zu machen.

§. 119. Demnach hat sich der Durchläuchtigste Fürst, Herr Ferdinand, zu Ungarn und Böheim König, unser lieber Bruder, dem Handel allenthalben zu gutem bewilligt, in Ungarn, Oesterreich, Schlesien, Mähren, und andern ihren Erb-Landen zu verfügen und zu verschaffen, dieweil Ferre halben des Wegs einem jeden Stand beschwerlich, auch nicht wohl müglich, eine sondere Wechsel zu machen, daß eines ieden Müntze nach ihrem Werth in allen obgemeldten Orten genommen werden soll.

Hauptmann des Kriegs-Volcks.

§. 120. Und damit solche eilende Hülffe desto stattlicher vollzogen und vollbracht werden möge, hat sich N. auf Unser auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Ersuchen, und Uns und denselben zu gehorsamen, freundlichem Gefallen auch dem Reich zu gutem, und in Betrachtung solches ehrlichen und Christlichen Vornehmens, der Hauptmannschafft über obgemeldtes Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, unternommen, mit dem man der Besoldung seiner Hauptmannschafft und anders verglichen und vereinigt, wie das sein Bestellungs-Brief innhält.

6. Kriegs-Räthe zugeordnet.

§. 121. Demselben Hauptmann seynd sechs Kriegs-Räthe zugeordnet, nemlich Hertzog Philipps von Bayern, Wilhelm Herr zu Ronnenberg, Friederich Graf zu Fürstenberg, Weyrich Graf zu Oberstein, Siegmund von Heßberg Ritter, und Kuntz Gotzmann, neben ihm alle Sachen zum besten vorzunehmen und zu handeln, wie dann der Oberste Hauptmann und Kriegs-Räthe darüber, wie des vergangenen Jahrs geschehen, gewöhnliche Pflicht gethan haben, alles Innhalt ihrer Bestallungs-Briefe.

An Platz der Abgängigen.

§. 122. Es soll auch der berührte Hauptmann Macht und Gewalt haben, wo einer unter den Sechsen auf geschehen Ersuchen, solcher Vergewaltigung sich nicht unterfahen wolte, oder einer oder mehr mit dem Tode abgieng, oder sonst verschickt, daß er aus den nachfolgenden einen andern Kriegs-Rath an desselben Statt, und in gleichförmiger Besoldung aufnehmen soll und mag: Nemlich Philipsen Graf zu Solms, Ruprecht Grafen zu Manderscheid. Johann Herr zu Bayern, N. von Castel. Alt Beynharten von Neuneck. Carlen von Aussatz. Wolff Dieter von Knörrin-

Vorgeschlagene Räthe.

Knörringen, alle drey Ritter; Sylvester von Schwabenberg. Burckhard von Embß. Jost von Steinberg. Lupart Türck. Wolff Dietrich von Homburg.

§. 123. Derselbe oberste Hauptmann soll Befehl haben, daß er samt den Kriegs-Räthen, als viel er bey ihm hat, so bald ihm von den obgemeldten verordneten sechs Churfürsten, und Fürsten, aufs wenigst drey gleichlautende und gewisse Kundschafft zukommen, daß der Türcke mit einem gewaltigen Heer-Zug, wie obgemeldt, auf Ungarn, Mähren, Schlesien, Oesterreich, oder andere des Römischen Reichs Verwandten angezogen ist, dem Hauptmann eines ieden Creißes, solches von Stund an und ungesäumet verkünden, und begehren, die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Städte seines Creißes zu beschreiben, und zu erfordern, auf Zeit und Mahlstatt, die derselbe oberste Hauptmann und Kriegs-Räthe benennen werden, ihr Volck zu schicken.

Kundschafft des Türcken Einfalls in Ungarn ꝛc.

Oberst-Hauptmann soll das Kriegs-Volck in Pflicht nehmen.

§. 124. Demselben Obersten Hauptmann sollen auch die Haupt-Leute der Creiße, auch alles Kriegs-Volck, und was da sey, von des Reichs wegen geloben, schweren und Pflicht thun, ihm als Hauptmann, die Zeit der Bestellung, gehorsam und gewärtig zu seyn, wie dann ein ieder Stand sein Kriegs-Volck darauf abfertigen, auch von denselbigen Pflicht nehmen soll, dem also nachzukommen. Und soll der Hauptmann und Kriegs-Räthe solche eilende Reichs-Hülffe allein wider den Türcken und seine Anhänger und Helffer, so der, wie obgemeldt, mit einem gewaltigen Herr-zug, wie des vergangenen Jahrs geschehen, auf der benannten Orte eins ziehen würde, brauchen und führen.

§. 125. Und ist hierinn sonderlich bedacht, was Unfalls hievor aus ungleichem Verstand, Unordnung, nach dem Verzug entstanden, darum haben sich die Churfürsten, Fürsten und Stände verglichen, daß solches alles in diesem Vornehmen vermieden bleiben und bey dem Obersten Feld-Hauptmann, und seinen zugeordneten Kriegs-Räthen stehen soll, dem allem Ordnung und Maß zu geben.

§. 126. Und was sie also mit zeitigem Rath ordnen und machen, demselben die Hauptleute eines ieden Creißes, auch alles Kriegs-Volck, gehorsamlich geleben und folgen, und darauf eines ieden Creißes-Hauptmann derhalben dem Obersten Feld-Hauptmann, dem also nachkommen, sondere Pflicht thun solle. Doch männiglichen sonst an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig und unschädlich.

§. 127. Und im Fall, ob der Türcke durch Polen, auf die Marck, Schlesien, Pommern, und andere Reichs-Verwandten, oder aber auf Ungarn und Krabaten sich theilen würde, daß alsdann iedes Orts die anstossende Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen und Städte, auf Ermahnen des obgedachten Obersten Hauptmanns, mit aller Macht zu Rettung zu ziehen und helffen sollen.

Türcken-Zug durch Polen gegen Schlesien ꝛc.

§. 128. Ferner ist für gut angesehen, in Betrachtung der schwinden und theuren Zeit, daß die Proviant durch die Proviant-Meister so vorgenommen werden sollen, förderlich bestellt und verordnet, doch daß dem übermäßig und unordentlichem Vorkauffen in solchem vorkomen und vermieden, sondern damit ein freyer Marck, wie Kriegs-Brauch und Herkommen, gehalten, und daß solch Proviant, Zoll- und Maut-frey an allen Städten, Zöllen und Orten gelassen werden sollen.

Proviant Zoll frey.

LXXIIX.

Extract aus der unter Kayser Carolo V. Anno 1530. zu Augspurg publicirten Policey-Ordnung.

VI. Von der Lands- und Kriegs-Knechte Gottes-Lästerung, Schwüren und Flüchen.

Schweren und Fluchen haben bey Soldaten keine sonderliche Busse.

§. 1. Item, nachdem unter den Lands- und Kriegs-Knechten im Gebrauch ist, daß sie gewöhnlich in ihren Artickels-Briefen schweren, Gottslästerung zu strafen, auch etwan solche Thäter vom Leben zum Tode richten, aber obgemeldte Gotts-Schwüre und Flüche bey ihnen keine sonderliche Busse haben. Demnach gebiethen Wir hiemit ernstlich allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Fuß Knechte Hauptleuten, und wollen, wo sie hinfüran Lands-Knechte bestellen und annehmen, daß sie in alle derselben geschwornen Artickels-Brief

Deren Strafe.

setzen, sich nicht allein mit Strafe der Personen, so GOtt unsern Schöpffer, und Mariam seine gebenedeyte Mutter, oder die lieben GOttes-Heiligen lästern, sondern auch der GOttes Schwüre und Fluchen halben mit der Busse, die ihnen an ihren Solden abgezogen werden soll, gehorsamlich zu halten.

Articuls-Briefe.

§. 2. Und daß derselben Reichs-Ordnung, so viel Gottes-Lästerung und Gotts-Schwüre, oder Flüche betrifft, ein ieder Fuß-Knecht-Hauptmann gleichlautend Abschrifft bey ihm haben, und den Knechten neben dem Articuls-Brief, den sie schweren, vorlesen lassen soll. Deßgleichen daß ihre Provosen solche Abschrifft auch bey ihnen haben.

Strafe Gottes-Lästerer Lands-Knechte.

§. 3. So aber Lands-Knechte nicht unter besagtem Fähnlein seynd, sondern sonst in Städten, Märckten oder Dörffern zehren oder arbeiten, gegen demselben soll es aller gemeldter Strafe halben, wie mit andern unedlen Einwohnern daselbst, gehalten werden.

Strafe der säumigen Obrigkeit durch den Fiscal.

§. 4. Item, welche Obrigkeit in vorgemelden ihren gebührenden Handlungen, Satzungen und Ordnungen nachläßig, und säumig erfunden werden, soll ein Marck Golds dem Reich fürter zu gemeinem Nutz zu gebrauchen, verfallen seyn, auch derhalben durch unsern Kayserl. Fiscal vor unserm Cammer-Gericht beklagt, und obgemeldter massen einbracht werden.

LXXIX.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1532. zu Regenspurg gemachtem Reichs-Abschiede.

Der Türcke saße mehr Hertze wegen Zwyspalt der Religion in Teutschland.

§. 3. Wiewol nun an Christlicher Vereinigung die Zwiespalt an unserm heiligen Christlichen Glauben trefflich und viel gelegen, und derselbe Artickel, als nicht der geringsten Beschwerung eine, billig für das erste an die Hand genommen, berathschlägt, und zu einmüthigem Christlichen Verstande und guter Endschafft gebracht werden seyn solte. Und aber Wir achten und besorgen, daß sonder Zweiffel der Türcke aus solchem Zwiespalt, durch Verhängniß des Allmächtigen, zu Strafe unserer Sünden, desto mehr Hertze fassen, das Christliche Königreich Ungarn, so am nächsten an das H. Reich Teutscher Nation gräntzet, zu erobern, dadurch er fürter in der Teutschen Nation mit Mord, Brand und Tyranney in das Christliche Blut, wie in dem nächst-verschienen 1529. Jahre auch geschehen, grausamlich wüten, und dieselben unter seine Tyrannische Gewalt bringen möchte.

Kundschafft der überaus grossen Rüstung des Türcken,

§. 4. Und wann Wir, auch unser Bruder, der Römische König Ferdinand ꝛc. von mancherley Orten für und für, ie mehr Zeitung und gewisse Kundschafft gehabt, wie sich der gemeldte Erb-Feind unsers heiligen Christlichen Namens und Glaubens, der Türcke, mit mehrer und gröſſerer Gewalt und Macht, dann zuvor nie geschehen, in stetiger emsiger Rüstung, und des endlichen Fürsatzes seyn soll, die obgemeldte Christenheit zu überziehen, und bereits ein Theil Reisigen und Schiffe, mit allerley Munition, in grosser Anzahl die Donau hinauf fortgeschickt.

dessen Anzug gegen Oesterreich, ꝛc.

§. 5. Es haben Uns auch Churfürsten, Fürsten und des Reichs gemeine Stände, auf diesem Reichs-Tage hier, die Gesandten unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich, auch anderer unserer Fürstenthümer und Lande, nemlich Oesterreich, unter und ob der Ens, auch Steyer, Kärndten und Crain, die hohe und beschwerliche, sorgliche und gefährliche obligende Noth-Zwang und Trang des Türcken, darinn dieselbe unsere Lande und Unterthanen stehen, und daß der Türcke, mit aller seiner Macht auf sie im Anzuge sey, unterthäniglich angebracht und zu erkennen gegeben, das Wir dann in Mitleiden unsers Kayserlichen Gemüths genädiglich vernommen. Und haben darauf dieselben Gesandten Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände demüthiglich angeruffen und gebethen, daß Wir, in Bedacht solcher ihrer höchsten, gröſten und gefährlichsten Noth, darinnen sie seyn, zu Hülffe, Rettung und Beschirmung kommen, und sie aus solcher Noth zu erledigen gnädiglich geruheten.

§. 6. Derohalben Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unser gnädigs Begehren, und Uns zu unterthänigem Gefallen, aus obberührten Ursachen, und dieweil das Heilige Reich und gemeine Christenheit keinen gehäßigern noch Blut-dürstigern Feind, dann den Türcken, haben, der unvermeidlichen Nothdurfft nach, den Artickel der eilenden Hülffe wider den Türcken fürs erste für die Hand genommen, denselben mit höchstem und bestem Fleiß ermessen, erwogen und berathschlagt.

als der gehäſſigste und Blut-dürstigste Erb-Feind.

§. 7. Und damit solcher beschwerlicher, verderblicher, unversehenlicher Einfall und Uberzug des Türcken, von der Christenheit, dem Heil. Römischen Reich und Teutscher Nation abgewandt und verhütet werden möge, haben Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht allein ihnen selbst zu Gutem, sondern auch, und zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, und zu Handhabung unsers Christlichen Namens und Glaubens, auch zu Abwendung solches des Türcken Tyrannischen Fürnehmens, sich ietzo allhier verglichen, vereinigt, und Uns zugesagt, die eilende Hülffe auf jüngst gehaltenem Reichs-Tage zu Augspurg bewilliget, auf Zeit und Ort, in unsern ausgegangenen Aufnahmungen und Mandaten gemeldt, zu Beschirmung unsers heiligen Christlichen Glaubens, förderlich und ungesäumet in das Werck zu bringen, gegen den Türcken, wie gemeldt, zu gebrauchen, alles Inhalts des Augspurgischen Abschieds, den gemeine Stände auf diesem Reichs-Tage für die Hand genommen, erneuert, und wiederum beschlossen haben, wie hernach folgt: Nemlich, daß solche eilende Türcken-Hülffe durch alle Stände samt und sonders, an Leuten und nicht an Gelde geleistet werden soll, mit diesem Zusatz, welcher seine Hülffe nicht an Leuten, sondern in andere Wege, wie die wären, dadurch die Anzahl des Reichs-Kriegs-Volcks geringert werden möchte, zu erstatten vermeynet, daß der oder dieselbe diesen Abschied nicht gelebt, und um die Strafe im Augspurgischen Abschiede verleibt, wider sie durch den Fiscal procedirt werde, darwider den oder dieselben keine Freyheit oder Befehl fürtragen. Doch soll hiemit keinem Stande, dem andern sein Volck zu bestellen, verbothen seyn, dergestalt, daß nichts desto weniger dieselbe Bestellte auf dem gemeinen Muster-Platze, und eines iedes Creiß-Hauptmann gemustert und angezeigt werden, damit man wissen möge, daß an der Anzahl kein Abgang sey.

Zu Abwendung des Tyrannischen Fürnehmens.

Einer eilenden Türcken-Hülffe sich verglichen an Leuten, und nicht an Gelde.

§. 8. Und nachdem die hohe und unvermeidliche Nothdurfft erfordert, zu Unterhaltung des obgemeldten Kriegs-Volcks, des Proviants halben stattliche Fürsehung zu thun, damit daran kein Mangel erscheine, ist für gut angesehen, daß der Proviant durch die Proviant-Meister förderlich verordnet, bestellt und zugeführt, doch daß dem übermäßigem und unordentlichem Fürkauff in solchem

vorgekommen und vermieden, sondern damit ein freyer Marckt, wie Kriegs-Brauch und Herkommen, gehalten, daß auch solcher Proviant Zoll- und Maut-frey an allen Städten, Zöllen und Orten gelassen werden soll, alles Inhalts des Artickels, im Augspurgischen Abschiede verleibt. Und daß solches denen, so Zölle und Mauten haben, in andere Wege unschädlich, auch sonst kein Gefährde, unter dem Schein dieses guten Wercks, bey gebührlicher Strafe, gebraucht. Darzu soll eine iede Obrigkeit in ihren Gebiethen ein Einsehens haben, damit der Proviant, durch der Proviant-Meister Ansuchen, um einen ziemlichen Pfenning zu diesem Christlichen Wercke mitgetheilt werde.

Kriegs-Proviant Zoll- und Maut-frey,

ohn Gefährde.

LXXX.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1535. zu Worms verfertigtem Reichs-Abschiede.

Vom confirmirten Bischoff zu Münster.

DErowegen der Hochwürdige Fürst, Herr Franciscus, confirmirter Bischoff zu Münster, höchlich bewegt, nicht allein zu Erhaltung Sr. Fürstl. Gnaden Person, ihres Fürstenthums, und derselben Land und Leute, sondern auch dem Röm. Reich Teutscher Nation zu gutem, und fernern beschwerlichen Unrath zu verhüten, solchem nicht länger zuzusehen, sondern die Stadt Münster gewaltiglich zu belägern, davor auch Seine Fürstl. Gn. eine gute Zeit mit beschwerlichen Kosten und Darlegen verharret, und fürter in Krafft der Reichs-Abschiede, der aufrührigen Unterthanen halben, anfänglich zu Speyer im sechs und zwanzigsten Jahre aufgerichtet, und darnach auf nächstem daselbst gehaltnen, und folgends jüngsten Reichs-Tage zu Augspurg wiederum erneuert und bekräfftigt, etliche nechst-gesessene Chur- und Fürsten um Rath und Hülffe ersucht und gebeten, wie auch Seinen Fürstl. Gnaden mit Geld, Geschütz, Pulver und Kriegs-Leuten hülfflich erschienen seyn, und also nichts unterlassen, die von Münster, von mehrgemeldtem ihrem unchristlichem Fürnehmen abzuwenden, welches aber alles, über fürgewendeten Fleiß, und etliche geschehene Stürme, unerschießlich und unfruchtbar gewest, der Ursachen, der confirmirte Bischoff zu Münster, dieweil in Seiner Fürstl. Gnaden Vermögen nicht gewest, zu dem Handel ferner zu thun, und doch zum beschwerlichsten geacht, denselben also ersitzen zu lassen, erstlich Plock-Häuser für gemeldte Stadt Münster, den Inwohnern Ab- und Zugang zu sperren, geschlagen, und fürter nach weiterer Hülffe getracht, nemlich die vornehmsten Chur- und Fürsten, der Churfürsten bey Rhein, des Rheinischen und Niederländischen Creisses, ersuchet und gebeten, Churfürsten, Fürsten und andere Stände, in bemeldte Creisse gehörig, zu beschreiben und zu erfordern, auf Luciæ nechst-verschienen, durch sich selbst oder ihre Bothschafften zu Coblentz einzukommen, zu rathschlagen und zu schliessen, wie ihm, dem confirmirten Bischoff zu Münster, vermög bemeldten Reichs-Abschieds, zu Erhaltung der gedachten Plock-Häuser, und auf den Sommer, mit einer beharrlichen Hülffe solte gerathen und geholffen werden, auf welchen Tag Churfürsten, Fürsten und andere Stände bemeldten Creisses, auch des Churfürsten zu Sachsen, als Mithelffers Bothschafften und Räthe, aus erheischender unvermeidlicher Nothdurfft in guter Zahl erschienen, und nach fleissiger Erwegung des Handels, sonderlich was allenthalben daraus folgen möchte, und zu besorgen stehe, dem confirmirten Bischoff zu Münster eine eilende Hülffe gantz guter und getreuer Wohlmeynung, nicht ohne Beschwerung, und dargegen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren, nemlich die Plock-Häuser sechs Monat lang zu erhalten bewilligt, ihm dem confirmirten Bischoff und Seiner Fürstlichen Gnaden Stifft, nicht allein zu Gutem, sondern auch dem Röm. Reiche Teutscher Nation, und allen Ständen desselben zu Ehren und Wohlfahrt, fernern beschwerlichen Unrath, Last und unwiederbringlichen vor Augen scheinenden Schaden und Verderben, so viel möglich, zu verhüten, und darneben stattlich ermessen, daß solche eilende Hülffe zu Abwendung der vorstehenden höchsten Beschwerde und Gefährligkeit nicht gnugsam seyn möchte: Derowegen dann, und sonderlich in Bedencken, daß diß eine gemeine Sache, daran allen hohen und niedern Ständen, und zuletzt aller Ober- und Erbarkeit zugleich gelegen, eine gemeine Versammlung aller des Heil. Reichs Creiß-Ständen vonnöthen, und also dieselben auf Quasimodogeniti letztverschienen allhier gen Worms fürzunehmen, bedacht, und darauf die Röm. Kayserliche Majestät Hochwürdigkeit dieser Sachen, und was zu Coblentz gehandelt, nach langer Zeit in Schrifften berichtet, und zum unterthänigsten gebeten, ihre Commissarien und Bothschafften von wegen Kayserl. Majestät und ihr selbst auf solchen Tag zu schicken, auch die Stände der andern sieben Creisse gnädiglich zu beschreiben sie zu ermahnen, und begehren, gleicher Gestalt darauf zu erscheinen, oder ihre Gesandten dahin zu fertigen, wie dann Ihre Königliche Majestät in Betrachtniß Hochwichtigkeit des Handels gnädiglich gethan, und etliche Stände bemeldter Creisse solchen Tag zu besuchen, gnädiglich und getreulich ermahnet und beschrieben hat, weiters Inhalts Ihrer Majestät gnädigen Ausschreibens. Demnach wir der Königlichen Majestät vorgemeldte geordnete Räthe von Ihrer Königlichen Majestät zu solchem Tage abgefertigt, und wir der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Bothschafften, von wegen unserer gnädigsten und

Belagerung der Stadt Münster.

Worzu Chur- und Fürsten helffen.

Bloquade der Stadt Münster.

Fernere Hülffe vom Rheinischen Creisse.

Daran allen hohen und niedern Ständen gelegen.

und gnädigen Herren, fürnemlich der Römischen Kayser- und Königlichen Majestät zu unterthänigem Gefallen, auch dem Römischen Reich Teutscher Nation zu Gutem, und zu Abwendung dieses unchristlichen tyrannischen Fürnehmens, und Erhaltung Einigkeit und Friedens, allhier erschienen, und nach gehörtem der Königlichen Majestät verordneten Räthe stattlichem geschehenen Fürtragen, gnädigem Erinnern, Ermahnen und Erzehlung, Ihrer Majestät gnädigem Erbieten, auch darauf gefolgtem des confirmirten Bischoffs zu Münster Räthe Antragen und Bericht des gantzen Handels, mit Erinnerung, wie hoch beschwerlich derselbe sich zugetragen, und was derohalben künfftiglich zu besorgen stehe, auch angehengtem Ermahnen und Bitten, den Confirmirten mit Hülffe nicht zu verlassen, wie dann solches allenthalben zum geschicklichsten, und noch lange hernach fürgebracht, und folgends in Schrifften übergeben ist, haben wir sämtlich zu dem Handel gegriffen, den mit zeitigem stattlichem Rath fleißiglich erwogen, und fürnemlich ermessen und bedacht, wo diese hochwichtige beschwerliche Sachen zu ersetzen, also, daß die von Münster ihres tyrannischen, unchristlichen und unmenschlichen Fürnehmens halben nicht ernstlich gestrafft, und zu schuldigem Gehorsam des Confirmirten angehalten, sondern mit ihrer Tyranney und unmenschlichem Wesen fürfahren solten, daß nicht allein Kosten und Darlegen durch unsern gemeldten Herrn, den confirmirten Bischoff von Münster, die nechst-gesessenen Chur- und Fürsten, und folgends die Stände der dreyen Creisse aufgewendet, gantz verlohren, sondern daß auch solches der Römischen Kayser- und Königlichen Maiestät, unsern allergnädigsten Herren, als den Häuptern, dem Römischen Reiche Teutscher Nation, und allen Ständen desselben gemeinlich, und zuletzt aller Ober- und Erbarkeit zu unwiederbringlichem Schaden, Nachtheil und Verderben, die von Münster und andere ihrer verdammten Secten anhängig, in ihrem unchristlichen Fürnehmen hefftig stärcken, darinnen fürzufahren verursachen, beschwerlichen Aufruhr und Empörung des gemeinen Mannes gefährlich erwecken, und endlich zu nichts anders, dann Verrückung und gründlicher Ausreutung höherer und niederer Stände, aller Ober- und Erbarkeit gereichen und gelangen würde. Welches alles mit Hülffe des Allmächtigen zu verhüten und abzuwenden, Ihrer Kayser- und Königlichen Majestät, als den Häuptern, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, als den gehorsamen Gliedern zustehet und gebühret, auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert. Und Uns demnach aus erzehlten und andern beweglichen Ursachen sämtlich entschlossen, daß dem confirmirten Bischoffe zu Münster eine ziemliche und erschießliche Hülffe von Röm. Kayser- und Königlicher Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gemeinlich zu bewilligen und mitzutheilen sey, bemeldte von Münster zu straffen, und zu gebührlichem Gehorsam zu bringen, in Ansehung, daß dieser Zeit dieser hoch-beschwerlichem Last und Obliegen mit einem geringen abgeholffen werden, welches hernachmals, so die Sache weiter einreissen solte, das der Allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wolle, mit hochbeschwerlichem grossen Kosten und Darlegen, auch unverderblichen Schaden aller Stände, gemeinlich nicht wohl und so stattlich geschehen möchte.

Zu Abwendung des unchristlichen tyrannischen Fürnehmens,

und Bestrafung desselben.

Grosse Gefahr wegen der Münsterischen Unruhe.

Ursachen warum dem confirmirten Bischoffe in Münster beyzusetzen, die von Münster aber zu bestrafen.

§. 1. Und haben demnach erwogen, daß dieser beschwerliche Handel auf zweyen fürnehmen Haupt-Puncten beruhen wolle. Nemlich zum ersten, mit was Gestalt, Form und Maaß dem Confirmirten fruchtbarliche und erschießliche Hülffe in dieser hochwichtigen beschwerlichen Sache mitzutheilen sey. Zum andern, ob sich diese verdammte, unchristliche Secte des Wiedertauffs im Heiligen Reich weiter ausbreiten, und zu beschwerlichem Aufruhr und Empörung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit reichen und gelangen würde, wie dem stattlich und mit Ernst zu begegnen, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände einander beyständig, räthig und hülfflich seyn sollen, sich selbst und die Ihrigen vor solchem unchristlichen tyrannischen Vornehmen zu handhaben und zu erhalten, und diejenigen, so sich zu Aufruhr begeben würden, ernstlich zu strafen, und zu billigem Gehorsam zu bringen.

Auf was für Puncten das Werck mit Münster beruhe.

§. 2. Und derowegen auf den ersten Articul bedacht, daß nach Gelegenheit der Sachen dieser Zeit nicht noth sey, die Stadt Münster mit einem gewaltigen Heer zu belegen, aus guten Ursachen uns darzu bewegend, sondern viel nützlicher und erschießlicher ermessen, uns auch sämtlich entschlossen, dem confirmirten Bischoff zu Münster eine stattliche Hülffe zu Unterhaltung und Besatzung der aufgeschlagenen Plock-Häuser zu bewilligen und mitzutheilen, auf Form und Maaß, wie hernach folgt.

Deliberation und Schluß über obige Puncten.

§. 3. Zum ersten, nach fleißiger Erwegung des Handels, haben Wir für gnugsam geachtet, die sieben aufgeschlagenen Plock-Häuser mit drey tausend guten Kriegs-erfahrnen Knechten an Personen zu besetzen, daß auch mit denselben den Innhabern der Stadt Münster Ab- und Zugang stattlich und wohl zu sperren und zu verhindern, und dadurch ihr unchristlich Fürnehmen zuletzt mit Hülffe des Allmächtigen zu wenden und zu strafen sey. Und Uns demnach im Namen und von wegen Kayserlicher Majestät, auch unserer gnädigsten und gnädigen Herren, der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände einmüthiglich verglichen, dem confirmirten Bischoffe zu Münster mit einer tapffern, ansehnlichen Summa Gelds, zu Erhaltung der gedachten Knechte, auch hernachgemeldter Hauptleute, Kriegs-Räthe und andere

Die 7. Plock-Häuser mit 3000. Soldaten zu besetzen.

In der Münsterischen Belagerung.

Reichs-Steuer an Gelde zu diesem Handel.

Befehlhaber, zu Steuer und Hülffe zu kommen, der guten Hoffnung, wo solch Geld wider die von Münster redlich und zur Nothdurfft gebraucht, es soll damit dieser hochwichtigen Last mit Hülffe des Allmächtigen abgeholffen werden.

Reichs-Anschlag auf die Reichs-Stände z. gantzen Rom-Zug.

§. 4. Haben auch solche Summa Gelds auf unser gnädigsten und gnädigen Herren Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Heil. Reichs gemeinlich geschlagen und ausgetheilt; Also, daß ein ieder Churfürst, Fürst und Stand des Heil. Reichs, zu Bezahlung derselben Summa Gelds, den gantzen Anschlag des Römer-Zugs auf den jüngsten zu Worms allhie gehaltenen Reichs-Tag bewilligt, so fern sich der auf einen Monat an Geld thut erstrecken, und darzu noch ein Viertheil eines Monats desselben Anschlags an Geld, wie vorstehet, erlegen, bezahlen, und daran kein Mangel erscheinen lassen soll, Vermöge und Inhalt des Anschlags, derhalben verfertigt.

Moderation oder Ringerung des Anschlags.

§. 5. Und wiewol etlicher Stände Botschafften sich des ietzt angezogenen Anschlags höchlich beschwert, mit Erzehlung, welcher gestalt ihre gnädigste und gnädige Herren um Ringerung der Anschläge vielmal angesucht, ihr Vermögen angezeigt, auch derowegen zu mehrmalen protestirt, und darauf Vertröstung empfangen haben, daß solche Ringerung nach Billigkeit vorgenommen werden soll. Wie dann solches etliche Reichs-Abschiede, sonderlich die jüngsten zu Nürnberg, Speyer, Augspurg und Regenspurg aufgericht, klärlich anzeigen und vermögen, Wir auch darneben ermessen und erwogen, daß vermög derselben Reichs-Abschiede billig Insehens geschehen, und eines ieden Gelegenheit bedacht werden solt. So haben Wir doch zu Gemüth geführt, wo diß Christliche Werck dieser Ursachen wegen solt verzogen oder zurück gesetzt werden, wie nachtheilig und beschwerlich solches dem Römischen Reiche Teutscher Nation seyn, was merckliche Last und Beschwerung auch allen Ständen desselben daraus erwachsen möchte.

noch bißmal aufgeschoben.

Aus Nothdurfft und Förderung dieser Hülffe noch differirt.

§. 6. Und demnach aus heischender Nothdurfft und zu Förderung des Handels, solche vorgewendte Beschwerungen ietzo auf einen Ort gesetzt und fallen lassen, in Betrachtung, daß allhie darinn füglich und fruchtbarlich nicht gehandelt werden möge, und darum in solche Anlage dißmal gewilligt, doch iedem Churfürsten, Fürsten und Stand an seiner Protestation derowegen geschehen, gäntzlich unabbrüchlich und unnachtheilig, darzu unbegeben der vorgemeldten Reichs-Abschiede zu Nürnberg, Speyer, Augspurg und Regenspurg, Ringerung halben der Anschläge aufgericht, die auch in ihren Kräfften bleiben bestehen, und vollzogen werden, und Bewilligung des Abschieds, auch Erlegung des bemeldten Anschlags keinen Churfürsten, Fürsten oder Ständen einigen Eingang gebühren, oder zu künfftiger Beschwerung gelangen, sondern allen des Reichs Abschieden und Ordnungen unverletzlich und unvergreiffentlich seyn soll.

Doch allen Ständen unnachtheilig.

§. 7. Damit nun dem Confirmirten zu Münster stattlich, erschießlich und fruchtbarlich geholffen werden möge, haben Wir für nothwendig ermessen, die ietzt-ernennte bewilligte Hülffe förderlich zu erlegen und zu vergnügen. Dieweil aber Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände zum Theil nahe, zum Theil der Sachen weit gesessen, also, daß die Erlegung des ersten Ziels auf gleichmäßige Zeit nicht wohl geschehen mag, Uns darauf sammentlich verglichen und entschlossen, daß ein ieder Churfürst, Fürst und Stand des Heiligen Reichs seine gantze Hülffe, dem Confirmirten zu Münster, vermöge des Anschlags bewilligt, in fünf gleiche Theile theilen, und die nechst gesessenen, nemlich alle Churfürsten, Fürsten und Stände der Vier Churfürsten bey Rhein, des Rheinischen, Niederländischen oder Westphälischen, des Fränckischen und Nieder-Sächsischen Creißes, drey Theile derselben ihrer gantzen Hülffe, wie vorstehet, aufs allerförderlichste, so iedem Stande möglich seyn würde, und zum längsten auf nechstkünfftigen Pfingsten, in nachfolgenden Städten, nemlich Cölln, Franckfurth, Nürnberg und Coblentz, welche Stadt einem iedem Stand zum gelegensten seyn will, gewißlich erlegen und bezahlen sollen. Aber Churfürsten, Fürsten und Stände der weit gesessenen, als des Bayerischen, Schwäbischen, Oesterreichischen, Ober-Sächsis. und Burgundis. Creisses, sollen solche drey Theile ihrer Hülffe, wie vorgemeldt, auch aufs allerförderlichste, so iedem Stand möglich, und zum längsten auf S. Veits Tag, schierst künfftig in vorgenannten Städten zu erlegen, schuldig und pflichtig seyn.

Erstes Ziel der Anlage, wie und wohin von denen nachgesessenen zu erlegen.

Wie die Anlage von weit gesessenen zu thun.

§. 8. Und die übrigen zwey Theile der gantzen Hülffe sollen Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände aller Creiße nachfolgender Gestalt erlegen, nemlich ein Theil auf Margarethæ, und das andere und letzte Theil auf Laurentii schierst künfftig in vorbestimmten Städten, und sollen ie sechs und zwantzig Albus und zween Pfenning, oder funffzehen Batzen ein und zwantzig Groschen, oder sechzig Kreutzer für einen ieden Gülden gerechnet, und durch die gemeine Stände also gelegt und bezahlt werden.

Wie die übrige 2. Theil der Anlage zu erlegen.

Wie ein Gülden geschätzt.

§. 9. Solche bewilligte Hülffe soll zu Unterhaltung der nachgeordneten Hauptleute, Kriegs-Räthe und Befehlhaber, auch der dreytausend Knechte, damit die Plock-Häuser besetzt seyn, so ferne sich dieselbe erstrecken mag, zum räthlichsten, und nützlichsten gebraucht, und gemeldte Hauptleute, Kriegs-Räthe, Befehlhabere und Knechte, von einem Monat zu dem andern, ihrer geordneten Besoldung vergnügt und bezahlet werden. Und soll der erste Monat ihrer Unterhaltung von dieser bewilligten Reichs-Hülffe auf den Sonntag Qualimodogeniti nächst-verschienen angegangen

Zu Bezahlung des Kriegs-Volcks anzuwenden.

Erste Monat der Unterhaltung.

gen

gen seyn, und für ieden Monat acht und zwantzig Tage gezehlt, und gerechnet, und das erlegte Geld also von gemeldtem Sonntag Quasimodogeniti an zu rechnen, hinfüro von einem Monat zu dem andern, zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks, und anderer Gestalt nicht gebraucht noch gegeben werden.

Reichs Stände, so ihr Contingent gantz erlegt,

§. 10. Nachdem aber etliche Churfürsten, Fürsten und Stände ihre eilende Hülffe der sechs Monat jüngst zu Coblentz bewilligt, gantz erlegt haben, und aber auf den Sonntag Quasimodogeniti nächst verschienen, auf welchen diese gemeine Reichs-Hülffe angehen soll. erst vier Monat der Coblentzis. eilenden Hülffe verlauffen, ist durch Uns für billig und gleichmäßig erwogen, daß denselben Churfürsten, Fürsten und Ständen, so ihre gantze Hülffe also erlegt haben, an ihrem erlegten Gelde zween Monat der Coblentzischen Hülffe, so noch nicht erschienen, wiederum erstattet, oder an dieser des Reichs bewilligten Hülffe zu gute kommen und abgezogen werden sollen, darzu haben Wir der Churfürsten, Fürsten und Stände Bothschafften und Räthe, so den Coblentzischen Abschied angenommen haben, uns verglichen und entschlossen, welche Fürsten und Stände bemeldten Abschied angenommen und bewilligt, und ihre Anlage gantz, oder zum Theil noch nicht erlegt haben, daß sie ihre gebührende Hülffe, soferne sich die biß auf Quasimodogeniti thut erstrecken, auch erlegen und bezahlen sollen.

wird ihnen zum Theil wieder gut gethan.

Coblentzischer Abschied.

Churfürst zu Trier zu Einnahm der Felder, und Auslieferung derselben an den Pfenning-Meister ersucht.

§. 11. Damit auch diese gemeine Reichs-Hülffe desto nützlicher angelegt, und zu Eroberung der Stadt Münster fruchtbarlich möge gebraucht werden, so haben Wir für nothwendig bedacht, unserm gnädigsten Herrn, dem Ertz-Bischoffen zu Trier, Churfürsten, in Schrifften zu erbiethen, und zu vermögen, daß Seine Churfürstliche Gnaden Churfürsten, Fürsten und Ständen zu freundlichem und gnädigem Gefallen, auch der Sachen zu gut, alles Geld, so von gemeinen Ständen in vorgemeldten Städten, Cölln, Franckfurt, Nürnberg und Coblentz erlegt würde, auf gemeiner Stände Kosten erheben, oder durch Wechsel bey einander zu bringen, unbeschwert seyn wolle, fürter dem geordneten Pfenning-Meister, iedes Monats von gemeldtem Sonntage Quasimodogeniti an zu rechnen, nothdürfftig Geld, zu Unterhaltung der Obersten Hauptleute, Kriegs-Räthe und Knechte, und nicht mehr wissen behändigen zu lassen, welch Geld auch die gedachten Städte dem Ertz-Bischoffen zu Trier, oder Seiner Churfürstlichen Gnaden Befelchhabern, auf gebührliche Recognition sollen folgen und zustehen lassen, mit Bericht, welche Stunde, und wie viel ein ieder erlegt habe, laut einer Schrifft, derowegen an Seine Churfürstliche Gnaden und gemeldte Städte gefertigt und ausgegangen.

Anordnung der Völcker zu Eroberung Münsters.

§. 12. Neben dem ist für nothwendig ermessen, wie Wir uns dann einhelliglich verglichen und entschlossen haben, dem confirmirten Bischoffe zu Münster aufzulegen, auf Seiner Churfürstlichen Gnaden Thum-Capituls Ritterschafft und Landschafft Kosten drey hundert wohl gerüstete Pferde, neben den drey tausend Knechten, zu unterhalten, die auch stets im Lager seyn und bleiben, dem Obristen Gehorsam leisten, und seines Befehls gewarten, iederzeit getreulich und fleissig, dann bißher geschehen, streiffen und halten sollen, wie sie deß durch ihn, den Obersten Hauptmann, beschieden worden, und soll der Confirmirte zu solchem Streiffen und Halten geschickte, kündige Personen verordnen, damit den von Münster Ab- und Zugang stattlich gesperret und verhindert, und unversehenlich Ausfallen, und anderer Unrath möchte verhütet werden.

Darzu behöriges Geschütz, Schantz-Gräben und gehörige Requisita auf des Fürsten und Capituls Kosten.

§. 13. Zu dem soll unser gnädiger Herr, der Confirmirte, die aufgeschlagenen Plock-Häuser, und das Lager mit nothdürfftigem gebräuchlichem Geschütz, und was darzu gehörig ist, stattlich zu versehen und zu unterhalten, auch die doppelten Schantz-Graben und Stacketen zu machen, wo daran einiger Mangel erfunden würde, verfügen, alles auf Seiner Fürstlichen Gnaden, ihres Thum-Capituls, Ritterschafft und Landschafft Kosten, in Bedencken, daß gemeine Stände Seiner Fürstlichen Gnaden ihrem Thum-Capitul, Ritterschafft und Landschafft zu Gutem und Wohlfahrt, diese ansehnliche Hülffe bewilligt, und darneben Seiner Fürstlichen Gnaden und ihr Stifft mit ihrer gebührenden Anlage verschont und übersehen haben.

Oberster Hauptmann, Herr von Dhaun,

§. 14. Uber solche drey tausend Knechte, und drey hundert Pferde, haben Wir, im Namen und von wegen der Römischen Kayser- und Königlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständen den Wohlgebohrnen Herrn Wevrichen, Grafen zu Dhaun und Herrn zu Falckenstein, zu einem Obrist-Hauptmann bestellt und angenommen, also, daß er stets bey dem Kriegs-Volcke im Lager seyn und bleiben, in zufälligen Sachen iederzeit von Kayser- und Königl. Majestät, auch gemeiner Stände wegen Bescheid geben, und sonderlich Achtung haben soll, daß ein ieder seinem Befehl, darzu er verordnet ist, getreulich nachkomme, daß auch fleißiglich gehütet, gemacht, gehalten, gestreifft, und andere Nothdurfft versehen werde, wie ihm, als Obersten, zu versehen, zustehet und gebühret, und seine Bestallung ihme allhie verfertigt, und dieser Abschied ferner ausweist.

dessen Amt darbey,

deme zugeordnete 6. Kriegs-Räthe.

§. 15. Demselben Obersten Hauptmann haben Wir, von Röm. Kayserl. und Königl. Majestät wie auch geistlicher und weltlicher Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände wegen, sechs geschickte, erfahrne und verständige Kriegs-Räthe zugeordnet, nemlich die Wohlgebohrnen, Edlen, Ehren-vesten, und Ehrsamen Herren Ruprechten, Grafen zu Manderscheid, und Blanckenheim, Herr-

mann von Wachtendunck, Drost zu Granenberg, Marx Hessen, Marx Letschen, und Justinianen von Holtzhausen, die auch bey dem Obristen Hauptmann stets im Läger seyn und bleiben, und soll der Oberste-Hauptmann, und die ietzt-benennte geordnete Kriegs-Räthe, mit gemeinem Rath alles das fleißig und vorbedächtlich bedencken, handeln, und zu geschehen verfügen, das den Feinden zu Nachtheil und Benöthigung, und den gemeinen Ständen zu Nutz und Vortheil gelangen, und zu beförderlicher Eroberung der Stadt Münster immer dienlich und fürträglich seyn mag.

Deren Raths-Erhohlung in erheblichen Sachen bey den Ständen.

§. 16. Würden auch dem Obristen und zugeordneten Kriegs-Räthen beschwerliche Sachen, darzu sie sondern Befehl nicht hätten, und ihnen unerheblich wären, fürfallen, die sollen sie an unsere gnädigste und gnädige Herren, die Ertz-Bischöffe, und Churfürsten zu Maynt, Trier und Cölln, den Hertzogen von Jülich und Cleve, den Land-Grafen zu Hessen, Grafen Wilhelmen von Nassau, und die Stadt Cölln, als die nechst-gesessen, nemlich, an ihr ieden insonderheit, iederzeit von wegen gemeinen Stand gelangen, die es auch fürter Kayserl. Majest. und gemeinen Ständen, so ferne es vonnöthen, anzeigen und mit derselben Rath darinn handeln, Bescheid und Befehl geben, daß die Hauptleute und Kriegs-Räthe erwarten, und demselben nachkommen und geleben sollen.

Briefe, so aus der Stadt, oder an dieselbe geschickt werden.

§. 17. Wie auch von den von Münster einigen Brief heraus zu schicken, an wem das wäre, gesucht oder begehrt, oder iemand, wer der wäre, Briefe in die Stadt Münster fertigen wolte, die sollen der Hauptmann und zugeordnete Kriegs-Räthe iederzeit, von gemeiner Stände wegen, aufbrechen und eröffnen, so sie dann befinden würden nach Gelegenheit der Sachen nutz und gut seyn, die Briefe zu überschicken, das sollen sie zu geschehen verfügen, oder sonst wie iederzeit für bequemlich angesehen würde, nach Nothdurfft in Sachen handeln, oder solches an die vorbestimmten geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, die es auch fürter Kayserl. Majestät und gemeinen Ständen, so ferne es vonnöthen, eröffnen sollen, wie hievor gemeldt ist.

Wann sich die Kriegs-Räthe im Läger einstellen sollen.

§. 18. Und sollen Churfürsten und gemeine Stände verfügen, daß die benannte geordnete Kriegs-Räthe, so dieser Zeit noch nicht im Lager seyn, auf Ascensionis Domini schierstkünfftig gewißlich daselbst vor Münster im Lager ankommen und erscheinen, und ihrem Befehl getreulich und mit Fleiß geleben, und Vollziehung thun, wie sich gebührt.

Revers über Bestallung des Obersten-Hauptmanns.

§. 19. Ferner ist dem Obersten-Hauptmann eine Bestallung allhier verfertiget, die ihm die geordneten Kriegs-Räthe anzeigen, oder berichten, und dieselbe anzunehmen, und dargegen gemeinen Ständen einen Revers zuzustellen, auch die alte Bestallung heraus zu geben, und seinen alten Revers wiederum zu empfangen, mit ihm handeln, und soll der neue Revers ferner durch die geordneten Kriegs-Räthe in die Mayntzische Cantzley, zu gemeiner Stände Nothdurfft, fürderlich geschickt werden.

Dessen und der Kriegs-Räthe Eyd und Pflicht.

§. 20. Und soll der Oberst-Hauptmann und die geordneten Kriegs-Räthe Römischer Kayser- und Königlicher Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen verpflicht, gelobt und geschworen seyn, und der Oberst-Hauptmann den sechs zugeordneten Kriegs-Räthen, und fürter die sechs zugeordnete Kriegs-Räthe, dem Obrist-Hauptmann, im Namen Kayser- und Königlicher Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen geloben und schwören, Ihrer Majestät und gemeinen Ständen getreu und hold zu seyn, und alles das zu handeln und fürzunehmen, das getreuen, redlichen Hauptleuten und Kriegs-Räthen zusteht und gebührt, und des Obersten-Hauptmanns Bestallung, und dieser Abschied ausweist.

Pfenning-Meisters Eyd.

§. 21. Und dieweil eines Pfenning-Meisters nicht zu entrathen ist, haben Wir Uns verglichen, daß der alte Pfenning-Meister Hanß Udenheimer zu solchem Amt gebraucht werde. Und soll der Obrist-Hauptmann und Kriegs-Räthe von ihm Pflicht empfangen, Kayserl. und Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen in seinem Befehl getreulich vorzustehen, ihm selbst aus Verwechßlung der Müntzen keinen Vortheil, sondern gemeinen Ständen denselben zu suchen, seiner Einnahme und Ausgabe, wann und zu welcher Zeit solches an ihn von Röm. Kayserl. und Königl. Majestät und gemeinen Ständen, oder ihren Botschafften und Räthen gesonnen würde, erbare, aufrichtige und redliche Rechnung, und sonst alles zu thun, das einem getreuen Pfenning-Meister zustehet und gebührt.

Muster-Schreibers Eyd und Pflicht.

§. 22. Wo auch der Obrist-Hauptmann, und zugeordnete Kriegs-Räthe befinden, daß der alte Muster-Schreiber seinem Amte treulich und wohl vorgestanden wäre, sollen sie ihn zu einem Muster-Schreiber annehmen, von ihm in Namen Kayserl. und Königl. Majestät, und gemeiner Stände gewöhnlich Eyd und Pflicht empfahen, und solche Fürsehung thun, damit nachtheiliger Vortheil und Betrug, so viel möglich, mögen verhütet werden; würden sie ihn aber zu solchem Amt untüglich und ungeschickt befinden, sollen sie ihn abscheiden lassen, und nach einem andern redlichen, geschickten Muster-Schreiber trachten, den auch mit Pflichten und Eyden, wie obstehet, beladen.

Bestallung des Obersten der Kriegs-Räthe.

§. 23. Und nach einem ieden Monat, dafür 30. Tage gerechnet werden, sollen dem Obristen-Hauptmann fünfhundert Gülden Rheinische, den Gülden in funffzehen Batzen gerechnet, für seine Besoldung, und alle andere Ansprache und Forderung aller gewöhnlichen Kriegs-Gerechtigkeit: Item, denen Kriegs-Räthen auch für alle Forderung, wie gemeldt,

Pfenning-Meister, Schreibers, ꝛc. Hauptleute.

gemeldt, iedem des Monats zwey hundert, dem Pfenning-Meister des Monats funffzig, und dem Muster-Schreiber fünff und zwanzig Gülden, ietztgemeldter Wehrung, gereicht und gegeben werden, aber den andern Hauptleuten und Amts-Trägern des Regiments der Knechte soll ihre Besoldung mit Aemter-Gülden bezahlt, auch für einen Monat acht und zwanzig Tage, wie hievor gemeldt, gerechnet werden.

Pflicht und Articuls-Brieff der Soldaten.

§. 24. Ferner soll der confirmirte Bischoff zu Münster die angezogenen drey hundert Reißigen, auch die drey tausend Knechte, so letzo im Lager vor Münster seyn, mit den Pflichten, die sie Seiner Fürstlichen Gnaden, laut ihrer Bestallung und Articuls-Brieff, gethan haben, alsbald an den Obristen Hauptmann und zugeordnete Kriegs-Räthe weisen, die ihnen auch an statt Kayser- und Königlicher Majestät, und gemeiner Stände des Reichs, von neuem geloben und schwören sollen, gehorsam und gewärtig zu seyn, und alles das zu thun, das ihre Bestallung und Articuls-Brieff vermögen und innehalten, und soll der confirmirte Bischoff zu Münster das Kriegs-Volck also an den Obersten Hauptmann zu weisen, keinen fernern Aufzug noch Weigerung suchen.

Amt des Obrist Hauptmanns und der Kriegs-Räthe. Übermäßiger Tesold.

§. 25. Auf solches soll sich der Obrist-Hauptmann und zugeordnete Kriegs-Räthe Gelegenheit des Kriegs-Volcks, der Hauptleute und Amt-Träger, auch der übermäßigen Uebersold mit Fleiß erkundigen, und ob einiger Mangel, Unordnung und Hinläßigkeit befunden, dieselben abschaffen, in gute und bessere Ordnung richten, den unnothdürfftigen Uebersold, so viel möglich, mit Fug und Geschicklichkeit abstellen, die aufgerichteten Bäu- und Plock-Häuser, auch das geordnete Geschütz, mit seinen Zugehörungen, deßgleichen die doppelten Schantz-Graben, und anders, so vonnöthen, besichtigen, was daran mangelt oder zu ändern wäre, solches durch den Confirmirten zu erfüllen und zu ändern, fleißig anhalten, auch nach Ausgang eines iden gantzen oder halben Monats, wie es die Nothdurfft zu Zeiten erfordern würde, das Kriegs-Volck zu Roß und Fuß mustern, die untüglichen beurlauben, darzu die alten Articuls-Brieffe fleißig erwegen, und wo vonnöthen, bessern, und in solchem allem gemeiner Stände Nutzen und Wohlfahrt suchen, bedencken, und zum treulichsten fürnehmen, und nichts unterlassen, das zu förderlicher, glücklicher Endschafft dieses Kriegs dienlich und erschießlich seyn mag, wie ihnen, als getreuen Hauptleuten und Kriegs-Räthen, gebührt.

Bestellung Geschützes, Plock-Häuser, ꝛc.

Musterung der Völcker.

Mängel und Gebrechen zu bessern.

§. 26. Würden aber auf ihr, der Hauptleute und Kriegs-Räthe, Ansuchen, die erfundene Mängel und Gebrechen durch den confirmirten Bischoff zu Münster nicht gebessert, und in gute Ordnung gerichtet, wie sich gebührt, sollen sie, solches fürter an obgemeldte benannte Churfürsten, Fürsten und Stände gelangen, in Sachen sonst nach Nothdurfft Einsehens zu thun haben.

Zu Unterhaltung des Kriegs Volcks empfängt der Pfenning-Meister von Chur-Trier

§. 27. Der Obrist-Hauptmann und zugeordnete Räthe sollen auch, vor Ausgang eines ieden Monats, den geordneten Pfenning-Meister zu unserm gnädigsten Herrn von Trier fertigen, und Seiner Churfürstlichen Gnaden in glaublichem Schein schrifftlich zu erkennen geben, wie viel Geld sie desselben Monats zu ihrer und des Kriegs-Volcks zu Fuß Unterhaltung nothdürfftig seyn, auch zufälligen Kosten, als nothdürfftige Zehrung und Bothen-Lohns zu verlegen, mit Zuschickung des gestellten Muster-Zettels, darauf auch unser gnädigster Herr von Trier nothdürfftig Geld zu Bezahlung solches Monats, und Verlegung unvermeidlicher Unkosten, dem Pfenning-Meister auf gebührliche Quittanz lieffern soll, fürter auf Geheisch und Befehl des Obristen Hauptmanns, und darzu geordneten Kriegs-Räthen, die ausständige Monats-Besoldung damit haben zu vergnügen, Geschrey, Meuterey und Abfall der Knechte, so aus der Nichtbezahlung folgen möchte, zu verhüten, und soll der Pfenning-Meister, nach Ausgang eines ieden Monats, unserm gnädigsten Herrn von Trier seine Rechnung desselben Monats in Schrifften behändigen und zustellen, gemeinen Ständen fürter haben zu überantworten.

dessen Rechnung

von Monat zu Monat an Chur-Trier.

§. 28. Solcher gestalt soll es von Monat zu Monat gehalten, und durch unsern gnädigsten Herrn von Trier, nach Erscheinung ieden Monats, dem Pfenning-Meister nicht mehr Geld zugestellt werden, dann so viel er zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks desselben Monats, und Entrichtung unvermeidlicher Zehrung und Bothen-Lohns ungefehrlich nothdürfftig ist.

Anzeige des Churfürsten zu Trier der Einnahme und Ausgabe.

§. 29. Und was unser gnädigster Herr von Trier von der ernannten Stadt also an Gelde erhoben, empfahen, und fürter zu Erhaltung des Kriegs-Volcks, und wie vorgemeldt, ausgeben wird, davon soll Seine Churfürstliche Gnaden gemeiner Stände Bothschafften, so auf nechst-künfftigen Versammlungs-Tag erscheinen werden, wie hernach gemeldet wird, guten Bericht und Anzeige thun lassen, sonderlich, welche Stände ihre Anlage erlegt haben oder nicht, damit sie deß allen Wissens empfahen, und an ihre gnädigste und gnädige Herren gelangen mögen.

Pfennings-Meisters Rechnung.

§. 30. Auf solchen empfangenen Bericht soll der geordnete Pfenning-Meister auf denselben Tag gemeiner Stände Bothschafften und Räthen, aller und ieder seiner Einnahme und Ausgabe klare, lautere, verständige erbare und aufrichtige Rechnung thun, wie einem getreuen Pfenning-Meister zustehet und gebührt.

Nach ungefehrlicher Eroberung der Stadt Münster soll der Rest der Subsi-

§. 31. Wo auch der Allmächtige GOtt Gnade verleihet, daß die Stadt Münster in kurtzen zuvor, und eher diß bewilligte Hülff-Geld aufgewandt, gewonnen und erobert würde, alsdann soll unser gnädigster Herr

von dien Gelder

iedem Antheil restituirt werden.

von Trier das übrige, und das verstehende Geld unverruckt und unzertheilt bey einander behalten, und Kayserl. und Königl. Majest. auch einem ieden Churfürsten, Fürsten und Stand sein Antheil von dem, so über gebührliche und geordnete Unterhaltung des Kriegs-Volcks übrig wäre, und ihm nach guter Rechnung gebühren und zustehen würde, unverhinderlich folgen werden; und zustehen lassen, wie sichs gebührt, und billig ist.

Verglichene Zahlungs-Terminen.

§. 32. Und damit in solchem Gleichheit gehalten, und kein Stand vor dem andern beschweret werde, haben Wir Uns verglichen, und entschlossen, wo Münster, in dreyen Monaten, von Quasimodogeniti an zu rechnen, erobert, daß nichts desto weniger das erste Ziel der dreyer sünff Theile, wie vor stehet, durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände zugleich soll erlegt werden. Würde aber Münster in solchen dreyen Monaten nicht erobert, daß alsdann das andere Ziel bis auf Margarethæ nach vergnügt; Und so bemeldte Stadt Münster in vier Monaten von Quasimodogeniti, wie vorstehet, an zu rechnen, auch nicht erobert, daß alsdann das dritte und letzte Ziel auf Laurentii gäntzlich soll bezahlt, und darinn keine Weigerung gesucht werden, mit Vorbehaltung, wo etwas an solchem Gelde übrig seyn würde, daß solches gemeinen Ständen zu gut kommen, und jedem sein gebührlicher Antheil folgen soll, wie hievor angezeigt und gemeldt ist.

Der Rest bleibet denen Ständen zu gut.

§. 33. Ferner zu Beförderung diß nothwendigen Christlichen guten Wercks, und damit die Erlegung der bewilligten Hülffe desto gewißlich- und stattlicher erfolge, so ist Unser, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, unserer gnädigsten, und gnädigen Herren Gesandten, Räthe und Botschafften unterthänigste Bitte, die Röm. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, wolle allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Heil. Reichs, sie seyn erfordert, und durch ihre Botschafften und Räthe allhie erschienen, oder nicht, den Abschied des gehaltenen Tags, mit dem Anschlag zum förderlichsten zuschicken, und einen ieden Churfürsten, Fürsten und Stand gnädiglich erinnern und ermahnen, ihm auch im Namen der Kayserl. und Königl. Majest. ernstlich gebiethen und befehlen, zu diesem Christlichen nothwendigen Werck, sonderlich zu Erhaltung aller Obrig- und Erbarkeit, sein aufgelegt Geld, vermöge des Anschlags, förderlich zu erlegen, und darinn keine Weigerung noch Verzug zu suchen, noch einigen Mangel erscheinen zu lassen, daß auch Ihro Königl. Majest. daneben dem Kayserl. Fiscal zum allerförderlichsten in Schrifften ernstlich befehlen wollen, gegen den ungehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständen, so in ieder Zeit durch den geordneten Pfennings-Meister ernennt und angezeigt werden sollen, vermöge des Reichs Ordnung, und hergebrachten Gebrauch nach, zu procediren, und in solchem niemand zu übersehen und zu verschonen, wie Wir der unterthänigen Hoffnung seyn, Ihr. Kayserl. Majest. zu Beförderung der Sachen gnädiglich geneigt und willig seyn werden.

Erinnerung an alle Stände zu Erlegung des Anschlags.

Kayserlichen Fiscals Process

gegen die Säumigen.

§. 34. Und sollen Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, so durch ihre Räthe und Botschafften allhier erschienen seyn, auf solche Ermahnung Königlicher Majestät, auch Zuschickung des Abschieds nicht verziehen, sondern ihre Anlagen, wie obsteht, unverweigert erlegen und bezahlen, und in solchem keinen Mangel erscheinen lassen.

Pfennings-Meisters Anzeigung der Säumigen.

§. 35. Der Pfennings-Meister soll sich auch darauf, nach Erscheinung eines ieden Termins, bey unserm gnädigsten Herrn von Trier erkundigen, welche Stände ihren gebührlichen Anschlag, vermöge des Abschieds erlegt haben, und so er befinden würde, daß einiger oder mehr Stände an Erlegung ihrer Anlage säumig erschienen wären, den oder dieselben, niemand ausgenommen, soll er dem Kayserl. Fiscal benennen und anzeigen, und darauf begehren und anhalten, wider dieselben Ungehorsamen, vermöge des Reichs Ordnung, und herbrachten Gebrauch nach, zu procediren.

Erlegung der Anlage dem Fiscal.

Fiscalische Processe ohne Kosten gegen die Ungehorsame von gemeiner Anlage.

§. 36. Und soll der Ertz-Bischoff zu Trier dem Pfennings-Meister nothdürfftig Geld, solche Processe wider die Ungehorsamen auszuführen, von gemeiner Anlage zu geben verschaffen, dem Fiscal haben zu behändigen, und in solchem niemand verschont, noch übersehen, sondern allenthalben Gleichheit gehalten werden.

Von dem Stifft Münster Abtrünnige und durch gemeine Reichs-Hülffe wieder eroberte Städte, Schlösser, Flecken, &c. bleiben dem Stifft und Bischoff unzertrennt.

§. 37. Und haben Uns demnach an statt Röm. Königl. Majest. Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände bewilligt, und entschlossen, was mit dieser gemeinen Reichs-Hülffe von Städten, Schlössern, Flecken, oder anderm, so dem Bestättigtem und Stifft abgefallen, oder abhändig gemacht wäre oder würde, wiedergewonnen und erobert, daß dasselbige bey dem Bestättigten, seiner Fürstl. Gnaden Nachkommen, Bischoffen, und dem Stiffte Münster unzertrennt, und unabgesondert bleiben, und künfftiglich in keine fremde Hand gestellt, übergeben, oder iemand an sich zu lösen vergönnt werden soll.

Nach Eroberung der Stadt Münster gegen die Stände die Ordnung.

§. 38. Wo aber die Stadt Münster mit dieser bewilligten gemeinen Reichs-Hülffe erobert oder aufgeben würde, soll durch den confirmirten Bischoff zu Münster keine Ordnung, Form noch Maaß vorgenommen, noch etwas gehandelt, oder gethan werden, sondern Kayserl. und Königl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs, Form, Ordnung und Maß, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, in der Stadt Münster vorzunehmen, zu geben, und der Nothdurfft zu handlen, gäntzlich vorbehalten seyn.

Stifft und Stadt Münster soll beym Reich bleiben.

§. 39. Und soll alsdann der Stifft, und die Stadt Münster bey dem Heiligen Reich, wie

wie von alters herkommen, seyn und bleiben, und in andere Hände nicht gewandt noch gegeben werden, wie sich der confirmirte Bischoff zu Münster, und Sr. Fürstl. Gnaden Thum-Capitul, Ritterschafft und Landschafft, deß und was dieser Abschied Seiner Fürstl. Gnaden und ihnen thut auflegen, gegen Röm. Kayser- und Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs, für sich und ihre Nachkommen, verschreiben und verpflichten, auch derhalben eine Verschreibung, laut einer gestellten Notul, samt einer Verzeichniß aller und ieder Städte, Schlösser und Flecken, dem Stifft Münster zugehörig, verfertigen, und zwischen hier, und nechst-künfftigen Pfingsten, in die Maynzische Cantzley verschaffen sollen, welches des confirmirten Bischoffs zu Münster, Sr. Fürstl. Gnaden Thum-Capitul, Ritterschafft und Landschafft, Räthe und Gesandten, also angenommen und bewilligt, und zu vollziehen zugesagt haben, doch Churfürsten, Fürsten und Ständen, so dem confirmirten Bischoffe zu Münster, auf ziemliche ablößliche Verschreibung, fürgestreckt haben, unabbrüchlich und unschädlich.

Bischoffs Verschreibung wegen der Stadt Münster.

§. 40. Und wiewol nicht vonnöthen wäre, die von Münster, über die hiebevor geschehenen vielfältigen getreuen Erinnerungen und Ermahnungen, an sie gelangt, ferner zu beschreiben, so haben Wir doch aus Uberfluß eine Schrifft an sie verfertigt, die ihnen auch überschickt, und fürter ihre Antwort, daferne sie eingegeben würden, durch den Obersten Hauptmann und Kriegs-Räthe, den verordneten Churfürsten, Fürsten und Ständen soll zugesandt werden, das die andern Stände, soferne sie es vonnöthen haben, zu berichten.

Nochmalige Erinnerung an die Stadt Münster.

§. 41. Damit auch fernerer Aufruhr der Wiedertäuffer im Heil. Reich verhütet, und diejenigen, so also Aufruhr zu erwecken sich unterstehen wolten, ernstlich gestraft werden mögen, so haben wir uns einmüthiglich verglichen und vereinigt, daß unsere gnädigste und gnädige Herren und Obern, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in ihren Fürstenthumen, Landen, Gebiethen und Städten, fleißig Achtung haben, Kundschafft machen, und ernstlich verordnen und verfügen sollen, wo sich der gemeine Mann, und sonderlich die Wiedertäuffer zu rottiren und zu versammlen, die Stadt Münster zu retten, oder beschwerliche Empörung zu erwecken unterstehen, daß solches durch eine iede Obrigkeit in ihren Fürstenthumen, Landen, Gebiethen und Städten, so viel immer möglich, gestillt und abgewendet werden soll.

Verhütung ferners Aufruhrs der Wiedertäuffer.

LXXXI.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1541. zu Regenspurg abgefassetem Reichs-Abschiede.

§. 43. Darneben hat auch unser freundlicher lieber Bruder, der Röm. König, Uns und gemeinen Ständen etliche glaubliche Kundschafften fürbracht, wie der Feind Christliches Glaubens und Namens, der Türcke, eine stattliche Anzahl Kriegs-Volcks ausgeschickt, der Meynung, das Christliche Königreich Hungarn abermals zu überfallen, zu beschädigen, und unter seine tyrannische Gewalt zu bringen.

Kundschafft des Türcken Zugs gegen Hungarn.

§. 44. Und wiewol Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände wol Ursache gehabt, vor Erledigung der Ringerung in des Heil. Reichs Anschlägen, welcher sie zum öfftern vertröstet seynd, sich in einige Anlage nicht zu begeben: So haben sie doch Uns, und gemeldtem unserm freundlichem lieben Bruder, dem Röm. Könige, zu unterthänigstem Gefallen, und den obgemeldten beschwerten Land und Leuten zu Trost und Rettung, aus getreuem Christlichem Mitleiden eine eylende Hülffe bewilligt, doch in künfftigen Fällen der vertrösten Ringerung unbegeben: Nemlich, den halben Anschlag des Rom-Zugs Uns auf jüngstem Reichs-Tage, im ein und zwanzigsten Jahr der mindern Zahl, zu Worms gehalten, unterthäniglich bewilliget, und solcends auf unser gnädigst Zulassen, zu Widerstand des Türcken in Hungarn geleistet. Und denselben halben Anschlag an Gelde auf drey Monat, und im Fall unvermeidlicher und augenscheinlicher Nothdurfft, auch auf den vierdten Monat zu erlegen, also, daß für einen Reisigen zwölffe, und für einen Fuß-Knecht vier Gülden eines ieden Monats gerechnet, und für einen Gülden funffzehen Batzen, oder desselben Werth bezahlt werden soll.

Ungehindert der noch nicht erfolgten Ringerung der Anlage.

Bewilligte eylende Hülffe

Valor des Gülden.

§. 45. Dergestalt, daß der Oberste und die verordneten Kriegs-Räthe, hernach bemeldt, zum förderlichsten Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß in den nechst-anstossenden Landen, doch ausserhalb Hungarn, Oesterreich, und andern unsers freundlichen lieben Bruders, des Röm. Königs anstossenden Erb-Königreich und Landen annehmen: dasselbige an gelegenen Orten mustern, in Hungarn führen, von gemeiner Stände Geld drey Monat, und so es die Nothdurfft höchlich erfordert, den vierdten Monat unterhalten, und zu Widerstand unsers Feinds Christliches Glaubens und Namens, des Türckens, fruchtbarlich und erschießlich, so viel immer möglich, gebrauchen sollen.

Werbung Kriegs-Volcks,

Anschlag zu dessen Unterhaltung,

gegen den Türcken.

§. 46. Und dieweil Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der abwesenden Bothschafften wohlbedächtlich erwegen, daß dieser fürhabenden eylenden Hülffe der Verzug in viel Wege verhinderlich und nachtheilig ist; So haben sie unterthäniglich bewilliget, ihre Anlage zum förderlichsten, und nachfolgender Maassen zu entrichten: Nemlich sollen die Stände der Fränckischen, Bayerischen und Oesterreichischen Creisse, ihre

gegen den Türcken in Hungarn.

Wohin die Anlage förderlichst zu entrichten.

gebührende Anlage dieser eylenden Hülffe, so viel sich auf zween Monat erstreckt, als die nächst-gesessen, zum förderlichsten einem iedem möglich, und zum längsten in einem Monat, den nächsten, hinter Burger-Meister und Rath zu Regenspurg oder Passau, der Schwäbische Creiß zum längsten in sechs Wochen hinter Burger-Meister und Rath zu Augspurg, und der Rheinische, deßgleichen der vier Churfürsten bey Rhein, der Nieder-Ländische und Westphälische, beyde Ober- und Nieder-Sächsische, auch der Burgundische Creiß, hinter Burger-Meister und Rath zu Franckfurt, zum schiersten und längsten in zweyen Monaten, gewißlich und endlich erlegen. Und wenn ein ieder sein Geld auf zween Monat erlegt hat, alsdann soll er sich mit dem übrigen Gelde auf den dritten, und im Fall der Nothdurfft auf den vierdten Monat auch gefast machen, und dasselbige im nechsten darnach folgenden Monat auf bestimmte Enden gewißlich und ohne Verzug auch lieffern, damit solches (wie obgemeldt) nützlich und erschießlich möge angelegt und gebraucht werden.

Zur Anlage Säumige soll der Pfenning-Meister dem Fiscal anzeigen.

§. 47. Wo aber darüber iemand von gemeinen Ständen, wer der oder die wären, ungehorsam seyn, und ihre gebührliche Anlage in bestimmter Zeit nicht erlegen werden, der oder dieselben sollen durch den verordneten Pfenning-Meister, wie hernach gemeldt, unserm Käyserl. Fiscal angezeigt werden, der soll gegen ihnen mit gebührlichen Processen, wie im H. Reich Herkommen ist, vollfahren und procediren, sie zu gebührlichem Gehorsam und Bezahlung mit Ernst anhalten.

Die von Alters her billig ausgezogene Stände werden dabey gelassen, gegen die übrigen aber der Process continuirt.

§. 48. Doch sollen die, so von Alters her, durch andere Stände, in des H. Reichs Anlagen billig ausgezogen seynd, mit solchen Processen, oder in andere Wege nicht beschwert, sondern bey altem Herkommen gelassen; Aber die, so von Alters in des Heil. Reichs Anschlägen gewest, sollen keineswegs übersehen, noch die Processe, so derowegen gegen ihnen fürgenommen, suspendirt oder abgeschafft, sondern hierinnen unter den Ständen Gleichheit gehalten werden.

Nothdürfftig Geschütz und Ammunition.

§. 49. Und zur Förderung dieser nothwendigen eylenden Hülffe, hat der Römische König, unser freundlicher lieber Bruder, auf gemeiner Stände unterthänige Bitte, bewilligt, des Reichs Kriegs-Volck zu dieser eylenden Hülffe zu bestellen, mit nothdürfftigem Geschütz und allem dem, das darzu gehörig, und demselben anhängig ist, zu versehen, und dasselbige auf Ihr. Lbd. selbst Kosten die obgemeldte Zeit der drey oder vier Monat zu unterhalten: Darzu gnädiglich zu verordnen, daß bemeldt Kriegs-Volck nothdürfftigen Proviant um einen gleichen und billigen Pfenning bekommen möge, und in allen Weg zu verhüten, daß übermäßiger unordentlicher Vorkauff vermieden, sondern ein freyer Marckt (wie Kriegs-Gebrauch und Herkommen ist) gehalten werde.

Proviant.

Wegen der Anlage der Münts-Verwechselung.

§. 50. Und dieweil gemeiner Stände Müntze, so sie zur eylenden Anlage erlegen sollen, so eylend, und ohne Nachtheil nicht verwechselt werden mag: so hat sich gemeldter unser freundlicher lieber Bruder, der Röm. König, erbothen, und bewilligt, im Königreich Ungarn und andern Ihrer Liebden Erb-Landen dermassen Versehung zu thun, daß gemeine Stände, und das Kriegs-Volck an ihrer Müntze keinen Verlust noch Schaden leiden.

In was für Müntze solche erlegt werden soll.

§. 51. Doch sollen und wollen gemeine Stände ihre gebührende Anlage mit guter ganghafftiger Müntze, als Ducaten, Cronen, Gold, Thalern, Batzen, Zehnern, und dergleichen erlegen. Aber eine iede in ihrem Werth, wie sie itzo gilt, nemlich ein Ducaten für 24. eine Crone für 23. ein Gold-Gülden für 18. und ein Thaler für 17. Batzen. Item, 21. Zehner für 15. Batzen; dergestalt, daß ein ieder Stand seine gebührende Anlage an obgemeldter oder anderer dergleichen güter gangbarer Müntze erlegen soll, einen ieden Gulden zu 15. Batzen gerechnet, wie obgemeldt ist.

Valor dessen.

Oesterreichs Anzeige der doppelten Türcken-Anlage.

§. 52. Und nachdem etliche Stände, so in den Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seynd, sich beklagt haben, daß sie mit zweyfacher Hülffe wider den Türcken belegt, wo sie diese eylende Hülffe leisten solten: So hat gemeldter unser lieber Bruder bewilligt, gedachte Stände hierinn gnädiglich zu entheben, und Fürsehung zu thun, damit sie mit einer doppelten Hülffe nicht beschwert werden.

Besoldung des Officiers, Soldaten und Pfenning-Meisters.

§. 53. Ferner hat unser freundlicher lieber Bruder, der Röm. König, bewilligt, gemeine Stände mit den Besoldungen des Obersten der Kriegs-Räthe, deßgleichen des Pfenning-Meisters und anderer Befehlshaber, darzu mit den doppelten oder Uberselden nicht zu beschweren, sondern dieselben zu unterhalten und zu erlegen, oder von der Stände erlegtem Gelde unterhalten oder erlegen zu lassen, doch daß alsdann solcher Kosten an der Zahl des Kriegs-Volcks abgezogen, damit gemeine Stände in solchem nicht ferner beschwert werden.

Kriegs-Kosten des Kriegs-Herrn.

§. 54. Dergleichen soll Seine Liebden, als der Herr des Kriegs, sonst allen andern Kriegs-Kosten, wie der Namen hat, für sich selbst tragen, ausserhalb der Besoldung des Kriegs-Volcks, wie davon hiebevor Meldung geschehen ist.

§. 55. Und dieweil Uns Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, und der Abwesenden Bothschafften unterthäniglich heimgestellt, zu obgemeldtem Kriegs-Volck einen Obersten gnädiglich zu verordnen, welcher diesem Werck, zu unser und des Heiligen Reichs Ehre, Nutz und Wohlfahrt vorseyn möchte, doch aus dem Heiligen Reich Teutscher Nation, und daß derselbige Uns und gemeinen Ständen mit Eyden und Pflichten verwandt seyn soll.

Obriſt-Hauptmann über des Kriegs-Volck,

§. 56. Darauf haben Wir den Wohlgebohrnen, unſern lieben getreuen, Friederichen, Grafen zu Fürſtenberg, zu einen Oberſten-Hauptmann über viel-gedachtes Kriegs-Volck benennt und vorgenommen, welchen auch Churfürſten, Fürſten und Stände ihnen wohlgefallen laſſen. Und iſt darauf mit ihm, ſeiner Hauptmannſchafft Beſoldung, und anders halben gehandelt und übereinkommen, wie das ſein Beſtallungs-Brief ferner ausweiſet.

Seine Beſoldung nach Beſtallungs-Brief.

§. 57. Demſelben Oberſten-Hauptmann ſeynd vier Kriegs-Räthe zugeordnet, nemlich die Edlen, unſere und des Reichs liebe getreuen, Gangolff, Freyherr zu Hohen-Geroltzeck, Laßla Graf zum Hag, Wolff Dieterich von Knörringen, und Andreas Pflug, mit denſelben ſoll der Obriſte alle fürfallende Kriegs-Geſchäffte zum treulichſten berathſchlagen, handeln und vornehmen, wie ſie dann alle deßhalben gewöhnlichen Eyd und Pflicht gethan haben.

4. Zugeordnete Kriegs-Räthe.

§. 58. Und damit gemeiner Stände Anlage zu dieſer eilenden Hülffe bewilligt, zum förderlichſten zuſammen bracht, und zu ſolchem nothwendigen Werck gebraucht werden möge, ſo haben gemeine Stände unſern und des Reichs lieben getreuen Wolffgang Schutzpar, genannt Milchling, Land-Commenthur zu Marpurg Teutſches Ordens, zu einen Pfennings-Meiſter vorgenommen und geordnet: der ſoll von obgemeldten ernennten Städten zum förderlichſten die Anlage aufheben, zuſammen bringen, gemeiner Stände Kriegs-Volck damit unterhalten, und dieſelben ſonſt in keinen andern Gebrauch, wie der Namen haben möchte, wenden oder kehren: Auch in ſeinem Einnehmen und Ausgeben, und allen andern Sachen, gemeiner Stände Nutzen fördern und ſuchen, darzu iezt-gemeldten Ständen, oder denen, ſo ſie darzu verordnen werden, wann und zu welcher Zeit er derowegen erſucht würde, alles ſeines Einnehmens und Ausgebens erbare und aufrichtige Rechnung thun, und ſonſt alles das vollziehen, das einem getreuen frommen Pfennings-Meiſter gebührt, wie er dann Uns und gemeinen Ständen deßhalben Eyd und Pflicht gethan hat.

Pfennings-Meiſter zu Aufhebung gemeiner Anlage.

§. 59. Der gedachte Pfennings-Meiſter ſoll ſich auch iederzeit bey den gedachten Städten, und ſonſt eigentlich erkundigen, ob einiger oder mehr Stände ihre gebührende Anlage nicht erlegt hätten. Und welche er alſo ungehorſam befindet, dieſelben ſoll er iederzeit Unſerm Kayſerlichen Fiſcal anzeigen, gegen denſelbigen zum förderlichſten wiſſen zu procediren, und ſie zu billiger Bezahlung mit Ernſt anzuhalten. Und ſoll hierinn niemand angeſehen werden, noch ausgenommen ſeyn, dann die, von denen hie oben Meldung geſchehen iſt.

Soll die Ungehorſamen der Anlage dem Fiſcal anzeigen.

§. 60. Und nachdem Wir ſamt Churfürſten, Fürſten und gemeinen Ständen mit zeitigem ſtattlichen Rath erwogen und bedacht, daß unſerm gemeinen Feind Chriſtliches Glaubens und Namens, dem Türcken, ohne eine beharrliche tapffere Hülffe, fürträglicher Abbruch nicht geſchehen, noch ſein tyranniſches Vornehmen von gemeiner Chriſtenheit abgewendet werden möge; So haben Wir uns mit gemeinen Ständen von wegen der beharrlichen Hülffe, auf jüngſtem Reichs-Tag zu Augſpurg wider den Türcken bewilligt, nach Nothdurfft unterredt, und Uns nach hin und wieder gepflegter Handlung, mit ihnen ſolcher Hülffe halben, und wie dieſelbe dem Heil. Reich, und gemeiner Chriſtenheit zu Nutz und Wohlfahrt gebraucht werden ſoll, verglichen und entſchloſſen. wie ſolches in einer ſondern Schrifft, neben dieſem Abſchied aufgericht, eigentlich begriffen iſt.

Beharrliche Hülffe gegen den Türcken.

LXXXII.

Extract aus dem unter Kayſer Carolo V. Anno 1542. zu Speyer gemachtem Reichs-Abſchiede.

§. 1. UNd als nun Ihr. Kayſerl. Majeſt. Willens geweſen, ſich bey ihrem Hiſpaniſchen und andern Ihrer Majeſt. Königreichen und Landen, zu Widerſtand des Erb-Feinds der Chriſtenheit des Türcken zu bewerben, und auf Waſſer und auf Land gefaſt und bereit zu machen, auf daß der Reichs-Stände Hülffe, ſo dazumal auf drey Jahr lang wider gedachten Erb-Feind den Türcken bewilligt worden, um ſo viel mehr ſtattlicher erſchieſſen möchte: So hat Ihre Kayſerl. Majeſt. gemeiner Chriſtenheit zu Nutz und Gutem, und dem bemeldten Erb-Feind derſelben zu Nachtheil, den Zug vor Algier vorgenommen, fürnemlichen darum, daß Ihr. Kayſerl. Majeſt. ihre Hiſpaniſche und andere Königreiche und Länder, durch Eroberung Algier, in Sicherheit und Frieden zu bringen verhofft, damit alsdann Ihr. Kayſerl. Maj. dem Türcken zu Widerſtand, von ihren Königreichen und Landen deſto ſtattlicher Hülffe erlangen möchte.

Kayſerl. Caroli V Zug vor Algier.

§. 2. So aber Ihr. Kayſerl. Majeſt. ſolchen Zug, aus zugeſtandenen Ungewitter, ihrem Vorhaben nach, nicht in Würckung bringen mögen, hat ſie ſich folgends in Ihr. Majeſt. Hiſpaniſches Königreich gethan, damit ſie ſich, als obſteht, mit ihrer Hülffe zu angeregtem Chriſtl. Werck, zu Widerſtand des Türckens, auf Waſſer und Land bereit und gefaſt machen möge, wie dann Ihre Majeſt. in täglicher Ubung und Handlung iſt, und an allem dem, das Ihre Majeſt. nach Endung des Regenſpurgiſchen Reichs-Tags, dieſer Sachen zu Frucht und Gutem handelen und fördern mögen, nichts erwinden hat laſſen, inmaſſen dann ſolches Ihre Kayſerl. Majeſt. noch thun, und hinfüro mit allen

Gnaden zu thun nicht weniger geneigt ist. Und wiewol Ihr. Kayserl. Majestät auf obgedachtem Regenspurgischen Reichs-Abschiede, gnadiglich bedacht gewesen, ihre Commissarien zu der gemeinen Reichs-Versammlung, so auf denselben Regenspurgischen Reichs-Tag, fürnemlich von wegen Richtigmachung der beharrlichen Türcken-Hülffe, und anderer mehr Puncten halben, auf den vierzehenden Tag Januarii nechst-verschienen, allhier vorgenommen worden, zu verordnen und zu schicken: Jedoch, und dieweil sich nach demselben Reichs-Tag leider, zugetragen, daß gemeiner Christenheit Erb-Feind der Türck, eigner Person, mit Macht in unser Königreich Hungarn eingedrungen, den Königlichen Stühl, Schloß und Stadt Ofen eingenommen, denselbigen mit samt Pest nothdürfftiglich besetzt, und alles Geschütz und Munition, so er mit ihm daselbst hingebracht, und von unserm Kriegs-Volck erobert, samt dem, so vor in Ofen gewesen (welches alles eine treffliche Anzahl ist,) daselbst in aller Bereitschafft gelassen. Aus welchem und allem andern der Türcken nachfolgenden Erzeigen und Halten, gewißlich keines andern zu versehen, dann daß er auf diesen vorstehenden Sommer nicht allein den überbleibenden Theil unsrer Cron Hungarn in seine Gewalt zu bringen, sondern auch alle anstossende Lande Teutscher Nation zu überziehen, und in seine viehische und tyrannische Dienstbarkeit zu bezwingen unterstehen werde, wie dann nun, nach Eroberung Ofen, auch der andern Päsße, als der Moldau, und derselben anstossenden Land, die der Türck innhat, ihme, dem Türcken, fast alle Päsße, Thür und Thor gegen Teutscher Nation frey offen stehen, und einen guten Theil der Gegen-Wehr, deren sich die Teutsche Nation gegen ihm gebrauchen mögen, unter sich gebracht, und daß er nunmehr in das Heil. Röm. Reich ein platt eben Land hat. Hierum, und damit nun der vorstehende Unrath und Verderben gemeiner Christenheit, und sonderlich Teutscher Nation, vorkommen und verhütet, der Türcke nicht allein von diesen Christlichen Landen abgetrieben, sondern mit Gnaden und Hülffe des Allmächtigen erlegt werden möge, dadurch nicht allein die nechst-anstossende, sondern auch alle weitgelegene Christliche Lande, und bevorab gemeine Stände des Heil. Reichs, und derselben Unterthanen, in langwierigen Frieden, Ruhe und Sicherheit gesetzt werden.

Türckens Eroberung der Festungen Pest und Ofen.

§. 3. So hat dem allem nach, die Kayserl. Majestät für eine hohe grosse Nothdurfft bedacht, einen gemeinen Reichs-Tag ausschreiben zu lassen, wie dann Wir, aus Ihr. Kayserl. Majestät Befehl, solchen gemeinen Reichs Tag, auf den obbestimmten vierzehenden Januarii, allhier in Unsere und des Heil. Reichs-Stadt Speyer, ausgeschrieben, des Gemüths, Willens und Meynung, mit samt den Wohlgebohrnen, Ehrsamen und Gelehrten, Unsern und des Heil. Reichs lieben getreuen, Hugen Grafen zu Montfort und Rotenfels, und Johann von Naves zu Messantz, Kayserl. Maj. Räthen, und Vice-Cantzler, als Ihr. Kayserl. Majest. hierzu sonderlich verordneten Commissarien, an statt und im Namen Ihr. Kayserl. Majest. und für Uns selbst, neben und mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, alles das zu handeln, zu rathschlagen, und zu schliessen, das in dieser hoch-beschwerlichen Last, so gantzer Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit, des Türcken gewaltigen Eindringens halben, obgelegen, zu Abstellung und Verhütung solcher Last, und unwiderbringlichen Verderbens immer erschießlich seyn mag: Auch wie und welchergestalt demselben Feind, über die hiebevor bewilligte beharrliche Hülffe, mit mehrerm und gewaltigerm Zuzug, austräglich entgegen gangen, und in andern mehr Puncten und Articuln, vermöge des Regenspurgischen Reichs-Abschieds gehandelt werden möge, wie dann in gemeldtem unserm Ausschreiben dieses Reichs-Tags, auch Meldung geschicht.

Gegen den Türcken beharrliche Hülffe.

§. 4. Und dieweil aber der Kayserlichen Majest. solchen Reichs-Tag eigner Person zu besuchen, von wegen Kürtze der Zeit, und Gestalt der Sachen, die grosse Eil erfordert, nicht möglich gewesen, haben Wir Uns, unangesehen, daß Wir gnugsam Ursache gehabt, unsern Königreichen und Landen, so mit täglicher treffentlicher Anfechtung beladen, selbst beyzuwohnen, gemeiner Christenheit, und bevorab gantzer Teutscher Nation zu Wohlfahrt und Gutem, auf bemeldter Kayserlichen Majestät freundlich Begehren und Befehl, an Uns geschehen, zu solchem Reichs-Tage, so viel Uns immer möglich gewesen, befördert, und denselben persönlich besucht.

§. 5. Auf welchem Reichs-Tage Churfürsten, Fürsten und andere Stände in ziemlicher Anzahl, eigener Person, und etliche durch ihre Botschafften, mit vollmächtiger Gewalt, bey uns und obgemeldten Kayserl. Commissarien, gehorsamlich ankommen und erschienen sind.

§. 6. Demnach haben Wir samt den bemeldten Kayserl. Commissarien mit und neben denselben Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, den Articul der beharrlichen Türcken-Hülffe in obgedachtem unserm Ausschreiben verleibt, als den fürnehmsten und nothwendigsten, zum Ersten für die Hand genommen.

Beharrliche Türcken Hülffe.

§. 7. Wir haben auch gemeinen Ständen freundlich und gnädiglich anzeigen und eröffnen lassen, daß Wir auf die Handlung und Bewilligung, der beharrlichen Türcken-Hülffe halben, auf jüngsten Reichs-Tag zu Regenspurg geschehen, seithero mit unsern Königreichen und Landen gehandelt, und Uns mit ihnen entschlossen haben. Und nemlich, daß Wir auf den Beschluß des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds, in unserer Crone Böheim, samt derselben incorporirten auch den Oesterreichischen Landen,

Zum ausschreibenden Reichs-Tag Kayserl. verordnete Räthe und Commissarii.

Handlung Königs Ferdinandi mit seinen Böhmisch. Erb- und incorporirten Landen zur Türcken-Hülffe.

den,

den, erstlich, etliche particular-Land-Täge, und folgends eine gemeine Zusammenkunfft von gemeldter Cron Böheim, und der andern Landen verordneten Ausschüssen halten lassen, und daß sich daselbst die Stände bemeldter unserer Cron Böheim, samt derselben incorporirten Landen, auch unsere Oesterreichische Lande, auf unsere gnädige und fleißige Handlung und Anhalten, sich mit einander vereiniget und verglichen, daß sie ihnen angezeigte, bewilligte, beharrliche Hülffe, nemlich die Prälaten, Herren, Ritterschafften, Adel und Städten, ie von hundert Gülden ihres Vermögens, einen, und die Unterthanen auf dem Lande wohnend, von sechzig Gülden einen Gülden reichen wollen. Von welcher Bewilligung, wie Wir Uns gantz ungezweifelt versehen, N. tausend geringe Pferde, darunter N. tausend Italiänische Pferde seyn sollen: Dergleichen die Armada und Schiffung, darauf man N. tausend Personen bedürffe, die monatlich unter N. tausend Gölden nicht erhalten werden mögen: Auch N. hundert Stück Büchsen, darunter N. Mauerbrecher seyn sollen, darzu man, ohne alle andere zugehörige Munition, biß in N. tausend Schantz-Knechte bedürffen würde. Dergleichen die Oerter, Flecken, so Wir vor jüngster Niederlage gehabt, und seithero überkommen haben, unterhalten werden, und darneben auch gebührende Fürsehung mit nothdürfftigem Proviant, über das gantze Heer, geschehen möge. Zu dem haben Wir in unserer Cron Ungarn einen Ragkhus oder Land-Tag ausschreiben, und mit den Ständen derselben unsrer Cron handeln lassen, daß sie auch unter ihnen selbst sich gütlich vergleichen, und wider gemeinen Feind, den Türcken, eine ansehnliche Hülffe thun wolten, in Betrachtung, daß ihnen die Last und Verderben am nechsten obgelegen, ꝛc. Darauf ist sich Anfangs ihrer Irrungen und etliche Jahr her gewähreten Uneinigkeiten gütlich vereinigt, und Ordnung fürgenommen und gemacht, wie den Entsetzten und Vergewaltigten ihre entwendete Güter wieder zugestellt werden sollen, und demnach Uns zu unterthänigem Gehorsam, und zu Erhaltung unsers Königreichs Ungarn, sich entschlossen und bewilligt, daß ein iedes Haus gleich angehends einen Gülden zur Anlage geben, und darüber auch ein ieder den sechzigsten Theil seines Vermögens zu dieser Christlichen Expedition entrichten soll. Und wo Wir in eigener Person in diesem Christlichen Zuge mit seyn werden, alsdann wollen alle Prälaten und Herren, und andere gesessene Leute, in eigener Persen mitziehen, und über die obbestimmte Anlage eines Güldens, und sechzigsten Theils des Vermögens, auch ferner ihrer ieder, von wegen seiner Unterthanen, stattlich helffen, und ie auf zwanzig Bauern einen Reuther zu unterhalten anschlagen und mitbringen. Dergleichen sollen die Geistlichen ihrer jährlichen Renthen den zehenden Theil

Benöthigte Ammunition,

und nothdürfftiger Proviant.

In Ungarn ausgeschriebener Ragkhus oder Land-Tag, um eine Türcken-Hülffe zu handeln.

Bewilligte Anlage.

zur Anlage geben, wie dann solches alles bemeldter unser Cron Ungarn Stände, Decret und Abschied, unterschiedliches und mehrers Inhalts, mitbringet und ausweiset. Und so dann derselben Hülffe zu unser Cron Böheim, und derselben incorporirten und Oesterreichischen bewilligten Hülffe gerechnet, würde sich dieselbige gegen gemeiner Stände auf jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tage begehrten Hülffe wohl vergleichen, und darzu kein Abgang seyn. Und dieweil auch unsere Cron Böheim, samt derselben incorporirten und Oesterreichischen Landen, aus dem, daß der Türcke Ofen und Pest, neben dem Vorrath des trefflichen Geschützes, und darzu gehöriger Munition, besetzt, und dasselbige Kriegs-Volck täglich stärcken mag, des Uberzugs stündlich gewärtig seyn müssen: So haben die verordneten Ausschüsse von unser Cron Böheim, und derselben incorporirten und Oesterreichischen Landen, aus Erforderung der hohen Nothdurfft, vorgenommen, ietzo in Eyl, von obbestimmter ihrer Bewilligung N. tausend geringer Pferde, samt N. tausend Marcolossen aufzubringen, und an die Gräntzen zu verordnen, damit durch dieselbigen, biß auf fernere Hülffe und Zuzug, die tägliche Streiff- auch Verderbung und Verheerung der Proviant-Kasten in Nieder-Oesterreich und Mähren, als viel möglich, verhütet werden, welche sonst, vor und ehe man vom Reich und andern Orten Hülffe erwartet, verderbet, unserm und des Reichs Kriegs-Volcke der Proviant abgestrickt würde, dadurch folgends die Hülffen vom Reich und andern Orten, so sie gleichwol ansehnlich in den Anzug gebracht, aus Mangel des Proviants nicht unterhalten, oder zur Frucht gebracht werden möchten. Derohalben dann bemeldten unsern Königreichen und Erb-Landen, dieweil sie ihre Pferde ietzo von Stund an in Bereitschafft ordnen, und an die Gräntzen schicken müssen, um so viel mehr Ausgabe und Beschwerung aufgelegt würde.

Böhmische Hülffe.

Ofen und Pest von den Türcken besetzt.

§. 8. Aus solchem allem gemeine Reichs-Stände wohl abnehmen und bedencken mögen, daß Wir mit unsrer Cron Böheim, und derselben incorporirten und anderer Landen Unterthanen, eine grosse Bürde über Uns nehmen, also, daß Wir, samt gemeldten unsern Unterthanen, Uns gantz unzweifflich versehen, gemeine Reichs-Stände werden daraus unser und unserer Unterthanen Christliches und ehrliches Gemüthe spühren, und gäntzlich dafür erkennen, achten und halten, daß Wir, nach Gelegenheit unsers langwierigen Verderbens, und vielfältiger grosser Ausgaben, Uns zum höchsten angegriffen haben, und also die Reichs-Stände damit begnügt und ersättiget seyn.

Ihrer Königlichen Majestät Merita um das Reich.

§. 9. So seyn auch bemeldte unsere getreue Unterthanen (unangesehen, daß Wir bey Zeiten weyland Königs Ludwigs in Ungarn, und nach seinem Tode, biß anhero für und für, mit unnachläßlicher Kriegs-Ubung

König Ludwig in Ungarn.

in Ungarn, Crabaten und Wendischen Landen beladen gewesen, dadurch dann Wir und sie an unserm Einkommen und Vermögen nicht wenig erschöpfft worden, auch unverhindert, daß sie sich ietzo in solche Bewilligung eingelassen, dergleichen bey ihren Vorfahren nicht erhört worden) über das alles, noch weiter dieses gehorsamen Willens und Erbietens, daß sie, im Fall der mehrern Noth, an allen ihrem Vermögen nichts erspahren, sondern ihr Leib, Bluth und Guth, wie sie auch bißhero gethan, darstrecken wollen, auf daß, neben andern Christlichen Hülffen, das vorhabende Christliche Werck gemeiner Christenheit und gantzer Teutscher Nation zu erschießlicher Nutzbarkeit vollbracht werden möge.

Darsetzung seines Leibs, Guts und Bluts.

§. 10. Darneben haben gemeldter unsrer Cron Böheim, und derselben incorporirten, und auch der Oesterreichischen Lande verordnete Bothschafften, ihrer habenden Instruction nach, bey gemeinen Ständen, in ihrer Werbung und Anbringung des Türcken tyrannischen Handlung und Vorhaben, und was sie zu Widerstand dieses mächtigen Feinds, wo sie mit einem brüderlichen Zusatz nicht verlassen werden, gedulden und thun wollen, und über sich allbereit genommen, mit gantz fleißigem Gehorsam und freundlichem Bitten, gemeine Stände wollen ihre gethane Bewilligung und Erbiethen annehmen, und demnach zu der hiebevor bewilligten dreyjährigen Hülffe, nach Gelegenheit des Feindes Vorhaben, und Erheischung der Nothdurfft, eine mehrere Hülffe und auf längere Jahre thun.

Mehrere und längere Hülffe des Reichs.

§. 11. Und wiewol nun Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen etwas beschwerlich ist, die beharrliche Türcken-Hülffe, immassen die auf vorgehaltenem Reichs-Tage zu Augspurg, und folgends zu Regenspurg bewilligt worden, zu leisten, in Betrachtung und Erwegung der vielfältigen Unkosten und Beschwerden, damit gemeine Stände und ihre Unterthanen etliche Jahr hero, von wegen der langwierigen Theurung und zuvor geleisteter Türcken-Hülffe, auch anderer mehr Reichs-Beschwerden halben, beladen werden: Jedoch und dieweil des Türcken gewaltig Eindringen in unser Königreich Ungarn öffentlich vor Augen, und dahin gerichtet ist, daß die Teutsche Nation sich des Türckens entweder mit Hülffe Göttlicher Gnaden entwehren, und ihn aus Ungarn vertreiben, oder sich in unwiederbringlichen Abfall ihres Christlichen Glaubens und Namens, darzu Verderben ihres Vaterlandes, Schmähung ihrer Weiber und Kinder, und in tyrannische, viehische Dienstbarkeiten führen lassen müssen, in Bedenckung, daß der Türcke alle seine Macht nicht alleine dahin wenden würde, wie er Ofen und andere eroberte Pässe rette und behalte, sondern auch, wie er den übrigen uneroberten Theil unsrer Cron Ungarn in seine Gewalt bringe, und alsdann daraus die anstossenden Lande Teutscher Nation überziehe und verderbe.

Theurung und andere Beschwerden der Stände.

Wohin des Türcken Macht gewendet wäre.

Dieweil aber beständiglich wohl zu verhoffen, wo die Christlichen Stände sich zu GOtt mit wahrem rechtem Glauben und Liebe wenden, und von Sünden, dadurch seine Göttliche Majestät zu Zorn und Strafe bewegt, abweichen, der Allmächtige GOtt werde seiner grossen unaussprechlichen Barmhertzigkeit nicht vergessen, und sein Christlich Volck in die Hände der Ungläubigen nicht fallen lassen, ob schon der Ungläubigen Macht noch viel grausamer und erschrecklicher wäre: So haben dem allem nach, Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände der Kayserlichen Majestät, und Uns zu unterthänigem Gefallen, und zu Rettung des Christlichen Bluts, gemeines Vaterlands, und ersprießlichem Widerstand gemeiner Christenheit Erb-Feinds, des Türcken, bewilligt, sich also stattlich hoch anzugreiffen, und die beharrliche Türcken-Hülffe also fürzunehmen, dadurch, zu GOtt verhoffentlich dem Türcken mit einer Schlacht obzusiegen, oder in einen Abzug oder Flucht zu bringen, durch welchen Weg dem Christlichen Volcke geholffen, die Stadt Ofen und Königreich Ungarn erobert, die anstossende Türckischen Lande, so zum mehrern Theil noch Christen seyn, zum Abfall vom Türcken verursacht, und aus dem erbärmlichen Gefängniß des Tyrannen erlöst, und dann merckliche Unkosten, so sonst auf die beharrliche Hülffe noch etliche Jahr gewendet werden müste, erspart werden.

Bekehrung zu GOtt.

Beharrliche und stattliche Türcken-Hülffe der Stände.

§. 12. Derowegen, und in Betrachtung solcher unvermeidlicher Nothdurfft, haben sie sich auch weiter entschlossen und vereinigt, solche Hülffe wider den Türcken also anzuschicken, daß nicht allein die beharrliche Türcken-Hülffe, welche sie, ihrer vorigen Bewilligung nach, die ersten zwey Jahr leisten sollen, ietzo zusammen gerückt, und gleich angehends in diesem ersten Jahre an Kriegs-Leuten geleistet, und das nachgehende Jahr die einfache Hülffe, so sie, ihrer ersten Bewilligung nach, allererst im dritten Jahre thun hätten sollen, im Fall der Nothdurfft, auch geschickt und geleistet werden soll, sondern daß auch darüber der ersten zweyen Jahre also zusammen geschlagene Hülffe dermassen erhöhet und gesteigert soll werden, daß sie zum allergeringsten N. tausend zu Roß, unserer Teutschen schweren Rüstung, und N. tausend zu Fuß, gutes Kriegs-Volcks, in sich halten und begreiffen soll, darunter die Viertheil Büchsen-Schützen mit halben Haacken, Ziel-Büchsen, oder langen guten Röhren, und des Schiessens wohl kündig und geschickt seyn, auch in dem Zug für und für, ehe man die Feinde erreicht, mit Schiessen geübt werden sollen.

Anzahl Kriegs-Volcks und Schützen.

§. 13. Und damit an dieser Anzahl desto weniger abgehe, so soll das Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, nach den Personen, und nicht nach den Soldaten gerechnet und aufgenommen

Unter jedem Fähnlein 500. Knechte.

nommen werden, auch unter einem jeden Fähnlein Knechte fünfhundert Personen, und nicht weniger seyn.

Wie das Kriegs-Volck förderlich auf zubringen.

§. 14. Wann nun aber an förderlicher Aufnehmung und Ankommung des Kriegs-Volcks, gar nahe alle und gewisse Wohlfahrt dieser Christlichen Expedition stehet, und aber das Kriegs-Volck nicht besser, förderlicher, noch auch mit geringerm Kosten, in den Auf- und Anzug gebracht werden mag, dann daß ein jeder Stand sein auferlegt Kriegs-Volck, nach dem Wormsischen Anschlage zu dem Rom-Zug bewilligt, und der eilenden Türcken-Hülffe im zwey und dreyßigsten Jahr geleist, selbst bestelle, und dasselbige also fördere, daß alles Kriegs-Volck zum förderlichsten in den Abzug bracht, und auf einem bestimmten Tag und Maalstatt zusammen komme: So haben gemeine Stände sich verglichen und geordnet, daß ihrer jeder seine gebührende Anzahl Kriegs-Volck, nach dem obberührten Wormsischen Anschlag zu dem Rom-Zug bewilligt, und der eilenden Türcken-Hülffe im zwey und dreyßigsten Jahr geleist, unverzüglich annehmen soll, und nemlich die nahe-gesessene Stände, als Francken, Bäyern, Schwaben, und andere nechstgesessene ihr Kriegs-Volck also fördern, daß es bis auf den ersten Tag Maji, nechstkünfftig, gewißlich zu Wien in Oesterreich ankomme, und die übrige weit-gesessenen Stände, eine solche Vorschung thun, daß auch ihr Kriegs-Volck, auf den halben Maii, zu Wien ohn allen Verzug seye, und daß sich an dem kein Stand säumen noch verhindern lassen soll.

§. 15. Und damit niemand billig Ursach habe, dieses Christliche nothwendige Werck zu hindern oder aufzuhalten, so soll ein ieder Stand seine Anzahl Kriegs-Volck, nach dem angezeigten Wormsischen Anschlage, zu dem Rom-Zug bewilligt, und der eilenden Türcken-Hülffe, im zwey und dreyßigsten Jahr geleist, jetzo in der Eil auf seine selbst Kosten bestellen und unterhalten und doch einem ieden nachgehends, in Einziehung der gemeinen Hülffe, sein Geld, so er nach der Ordnung dieses Reichs-Abschieds zu Unterhaltung seines Kriegs-Volcks ausgegeben, von seinen verordneten vier oder drey Einnehmern, von seiner des Stands erlegten Anlage, alsobald, und wo dieselbe darzu nicht gnugsam, alsdann von den sechs Creiß-Einnehmern aus andern desselbigen Creiß-Ständen, erlegten und überbliebenen Anlage, wiederum abgezogen und erstattet werden: Dargegen soll auch von jedem Stande gnugsame Anzeig und Bericht, wie viel Gelds er zu Unterhaltung seines Kriegs-Volcks ausgegeben, den bemeldten Einnehmern zu förderst in Schrifften zugestellt werden.

Restitution des vorgeschossenen Gelds von der Anlag.

Treffliche Ursachen, sich der Türcken-Hülffe nicht zu verweigern.

§. 16. Und wiewol in dem jüngsten Wormsischen Anschlag, sich etliche Stände der Anschlage verwidert, darzu auch etliche Bischöffe, Prälaten, Grafen und Herren, durch Churfürsten und Fürsten, auch andere Stände, altem Gebrauch nach, ausgezogen werden, so soll sich doch in diesem Christlichen guten Werck niemand verwidern, noch Irrung oder Verhinderung zu machen unterstehen, in Erwegung, daß allen Ständen, als Christlichen Gliedern des Heiligen Reichs, die Rettung unsers Christlichen Glaubens und Vaterlands Teutscher Nation, unvermeidlich zustehet, und daß auch solches, wie hernach angezeigt, niemand unträglich seyn würde.

Ausgezogene Stände kommen auch in diesen Anschlag.

§. 17. Dergleichen sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten und andere, so altem Gebrauch nach, etliche Stände ausgezogen, dieselben Stände dißmals in Betrachtung der hohen Nothdurfft, (doch ihnen an ihrem alten Gebrauch und Herkommen sonst in alle Wege unschädlich und unnachtheilig) ihre gebührende Anzahl Kriegs-Volck auch schicken, und sie in diesen gemeinen Anschlag kommen lassen, oder doch derselben auferlegte Hülffe, wie der Anschlag vermag, zusamt den Anschlägen, so ihnen selbst auferlegt, zu dieser Hülffe bestellen und unterhalten.

§. 18. Und damit solches alles desto gewisser und förderlicher, ohne allen Verzug (wie dann die hohe Nothdurfft erfordert) in das Werck gebracht werde, so sollen und wollen Wir, in Namen der Röm. Kayserl. Majest. und für Uns selbst, von hie aus unverzüglich Mandata und Geboths-Briefe an alle Stände ausgehen lassen, und darinn einen ieden dieses Beschluß, und Ursachen, warum es also beschlossen, auch was einem jeden zu seiner gebührenden Anzahl Kriegs-Volcks zu bestellen, und bis zu Einbringung der gemeinen Anlage zu unterhalten gebühre, gnädiglich erinnern und berichten, mit dieser weitern Vermeldung, daß alsdann, nemlich, so die Anlage eingezogen wird, einem ieden sein ausgelegt Geld von seinen verordneten Einnehmern, wieder von seiner selbst Anlage abgezogen, und wo die nicht reichte, von andern überbleibenden Anschlägen, durch dieses Creißes Einnehmern erstattet werden solle. Und darauf bey Pön der Acht gebieten, daß jeder Stand sein auferlegt Volck bestelle und abfertige, damit dasselbige auf obbestimmte Zeit und Maalstatt gewißlich ankomme, wie dann solches die Mandata weiters mitbringen und ausweisen werden, deren Wir Uns neben den Kayserl. Commissarien mit gemeinen Ständen, und sie hinwieder mit Uns, verglichen haben.

Kayserl. Mandata an alle Stände, wegen Bestellung des Kriegs-Volcks.

Restitution der Vorschub-Gelder.

§. 19. Daneben mögen und sollen auch die Creiß-Chur- und Fürsten, die es in ihren Creißen vonnöthen zu seyn erachten, alle iedes Creißes verwandte Stände zum förderlichsten an eine gelegene Maalstatt beschreiben, und nach Sage dieser Ordnung, gut und erfahren Kriegs-Volck aufnehmen, mit Hauptleuten und Kriegs-Räthen versehen, auch anders, so zu diesem nothwendigen Christlichen Vornehmen gehörig, in das Werck fertigen, und insonderheit das Kriegs-Volck also bestellen,

Aufnehmung Kriegs-Volcks.

Beschwerung der Articuls-Briefe.

stellen, daß sie dem Articuls-Brief, so ihren Hauptleuten zugestellt werden soll, unverneinlich beschweren.

Anzahl Kriegs-Volck zu mehren.

§. 20. Als aber die gantze Hülffe, vermöge des obangezogenen Wormsischen Anschlags, und im zwey und dreyßigsten Jahr geleister Türcken-Hülffe, sich durch alle zehen Creiße des Heiligen Reichs nicht höher erstrecken würde mögen, dann zu Roß bis in N. tausend, und an Fuß-Volck N. tausend, und dann, in Betrachtung des Feinds Macht, viel besser geachtet würde, die obberührte Anzahl Kriegs-Volck, etwas zu mehren, weder an derselben in einigem Weg Mangel erscheinen zu lassen.

gantze Macht.

§. 21. Darum haben gemeine Stände für nothwendig bedacht, bewilliget und geordnet, daß die obbestimmte bewilligte Hülffe, noch um ein N. Theil, welcher an Reisigen thut N. tausend, und an Fuß Volck N. tausend, erhöhet und gemehrt werde, in Ansehung, daß alsdann der gantze Anschlag, samt diesem zugelegtem N. Theil, an Pferden, nur N. tausend macht.

Nach Abzug Oesterreichis. Creiß.

§. 22. Und so von dieser gantzen Anlage, die Anzahl Kriegs-Volck unsers Oesterreichischen Creißes (wie dann Uns zu Erstattung unsrer Hülffe bewilligt worden ist,) abgezogen würde: Nemlich an Reisigen N. tausend, und an Fuß-Volck N. tausend, so bestehet noch zu Roß N. tausend, und an Fuß-Volck N. tausend.

Kayserl. Maj. stellet den Obersten Feld-Hauptmann.

§. 23. Als nun aber von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auf jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tage, der Kayserlichen Majestät unterthäniglich ergeben und heimgestellt worden, aus etlichen damalen vorgeschlagenen Chur-Fürsten und Fürsten, einen Obersten Feld-Hauptmann über obbemeldt Kriegs-Volck zu erwehlen.

Marggraf zu Brandenburg Obrister Feld-Hauptmann.

§. 24. Also haben Wir aus sonderem Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl, mit und neben Ihrer Kayserlichen Majestät verordneten Commissarien, den Hochgebohrnen Joachim Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossau Hertzogen, Burg-Grafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heiligen Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürsten, unsern lieben Oheimen zum Obersten Feld-Hauptmann erwehlt und benennt, welcher sich auch auf unser und gemeiner Stände Ersuchen und Bitte, der Kayserlichen Majestät und Uns zu gehorsamen und freundlichen Gefallen, auch dem Reich zu gutem, und in Ansehung dieses Christlichen nothwendigen Wercks, der Obersten Hauptmannschafft über obbemeldtes Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, unternommen, mit dem man der Besoldung seiner Hauptmannschafft, und anders verglichen und vereinigt ist, wie das seiner Liebden Bestallungs-Brief innhält.

Desselben Besoldung à part verglichen.

10. Kriegs-Räthe zugeordnet.

§. 25. Und diesem Obersten Hauptmann seynd zehen Kriegs-Räthe zugeordnet, welche aus den zehen Creissen des Reichs erwehlt und geschickt sollen werden, also, daß ein jeder Creiß einen geschickten und der Kriege erfahrnen Mann, nach seinen, des Creißes, Gefallen erkiesen und schicken soll und mag. Und seynd nemlich dieses die zehen Creiße. Die vier Churfürsten beym Rhein Creiß, item der Fränckisch, Bayerisch, Oesterreisch, Schwäbisch, Rheinisch, Niederländisch, und Westphälisch, Ober-Sächsisch, Nieder-Sächsisch und Burgundische Creiß. Und diese der zehen Creiße verordnete Kriegs-Räthe, welche den Reichs-Ständen verpflicht seyn, und was einhelliglich, oder mit dem mehrern Hauffen, beschlossen würde, dasselbige helffen zu vollziehen, und darinn dem Obersten Feld-Hauptmann gebührenden Gehorsam leisten sollen, auch andere erfahrne Kriegsleute mag und soll der Oberste Hauptmann iederzeit zu ihm erfordern, und nach Gelegenheit der Zeit und Läufften rathschlagen und handeln.

Aus benamtlichen zehen Creißen.

Erfahrung aus Historien des erlittenen Schadens durch Menge der Oberst-Lieutenants uñ Unter-Lieutenants gegen den Türcken.

§. 26. Und nachdem man aus alten und neuen Historien und Geschichten mit Schaden erfahren hat, daß gegen den Türcken, durch Menge der Obersten und Regiment mehr Nachtheil und Schaden, dann Vortheil und Sieg erwachsen ist, so sollen dem Obersten nicht mehr dann drey Oberste-Lieutnants, die geschickt, und der Kriegs-Sachen wohl geübt, und erfahren seyn, zugeordnet, und durch Uns, mit Vorwissen und Rath des Obersten, allhie auf dem Reichs-Tage erkiest und benennt werden. Und nemlich ihrer einer Lieutenant über die Reißigen, und die andern beyde Lieutenants über das Fuß-Volck seyn, und ihrer iedem zu Besoldung iedes Monats entricht und bezahlt werden, laut ihrer Bestallungen, deren sich gemeine Stände mit ihnen verglichen und vereiniget haben. Doch sollen denselbigen dreyen Obersten-Lieutenanten, drey Unter-Lieutenants oder Gehülffen zugeordnet werden, also, daß sie die drey Unter-Lieutenants, durch den Obersten-Hauptmann, und seine zugeordnete Räthe, nachdem das Kriegs-Volck zusammen kommen ist, erkiest, und mit Besoldung unterhalten werden, wie diese Aemter des verschienenen zwey und dreyßigsten Jahrs in dem Zug der eilenden Türcken-Hülffe seynd unterhalten worden.

Obersier Muster-Herr.

§. 27. Und dieweil sich Churfürsten, Fürsten und Stände zu Uns versehen, daß Wir einen Obersten Muster-Herrn unterhalten werden, so haben sie vonnöthen geacht, iemand zu solchem Amt annehmen zu lassen: Doch soll der Ober-Feld-Hauptmann über des Reichs-Kriegs-Volck Macht haben, bey der Musterung auch selbst zu seyn, oder iemand an seine statt darzu zu schicken, ihm soll aber derhalben keine sondere Besoldung verordnet werden.

Oberster Pfenningmeister, und 2. Gegen-Schreiber,

§. 28. Es soll auch kein Oberster-Pfenningmeister über das Kriegs-Volck angenommen werden, in Bedenckung, daß ein ieder Creiß durch seinen Creiß-Rath, und desselbigen

selbigen zugeordneten zwey Gegen-Schreiber, seine Gebühr und Bezahlung erlegen würde lassen.

Kundschafften. §. 29. Dann die Kosten und Ausgaben belangend, die auf die Kundschafft lauffen werden, haben Wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände unterthänige Bitte bewilliget, die Kundschafft nach aller Nothdurfft zu bestellen und zu unterhalten, und was Uns iederzeit für Kundschafft zukommt, dem Obersten Feld-Hauptmann mittheilen, sich darnach zu richten haben. Wo aber die Kayserliche Majestät, oder Wir, nicht persönlich zugegen wären, alsdann sollen und wollen Wir den gnädigen Befehl thun, daß solche Kundschafften an gemeiner Stände Obersten Feld-Hauptmann unverzüglich gebracht und eröffnet, und auf denselben gewiesen und verordnet werden.

Unter-Aemter, §. 30. Aber alle andere Unter-Aemter, deren man im Felde nothdürfftig, und nicht entbehren kan, die sollen durch den Obersten, und seine zugeordnete Kriegs-Räthe, nachdem das Kriegs-Volck zusammen gebracht ist, im Felde besetzt werden, und auf derselben Aemter iedes Monats so viel Solds verordnet und gegeben werden, wieviel auf ihr iedes in dem obbestimmten Zug der eilenden Türcken-Hülffe, so im verschienen zwey und dreyßigsten Jahre geleistet, unter Hertzog Friedrichen, Pfaltz-Grafen ꝛc. als Obersten Feld-Hauptmann, iedes Monats bezahlt ist worden.

deren Besoldung.

Reuter-Bestellung, Sold zu Pferde. §. 31. Aber die Reuter-Bestellung betreffend, soll ein Pferd durchaus von allen Ständen des Monats (für ieden Monat dreyßig Tage zu rechnen) zwölff Gülden, und für einen Gülden funffzehen Batzen, oder so viel Werth dafür, und auf einen Küriſſer, so einen verdeckten Hengst hat, achtzehen Gülden für Sold und Schaden bezahlt werden.

Küriſſer.

Reiß-Wagen und Zuzehör. §. 32. Item, es sollen auch allwege zehen Pferden ein gerüster guter Reiß-Wagen, mit vier guten Pferden, einer Hacken-Büchsen, mit ihrer Reitschafft, und zweyen Schwein-Spiessen, oder Hellenparten, darzu Hauen und Schauffeln, wohl versehen, zugeordnet, und darauf iedes Monats vier und zwanzig Gülden bezahlt werden.

Wagen-Knechte. §. 33. Und damit in solchem allem gute Ordnung gehalten werde, sollen die Wagen-Knechte in allen Musterungen auch gemustert werden, und wo einiger Mangel an den Wagen-Pferden oder Knechten, oder daß sich auch erfinde, daß die Wagen-Knechte durch die Reuter, denen solche Wagen verordnet werden, unbilliger Weise beschwert werden wolten, soll der Kriegs-Rath eines ieden Creisses, so der Muster-Herr seyn würde, Einsehung, und die Billigkeit, daneben auch die Anzahl der vier Wagen-Pferde zu halten, und ob eines oder mehr schadhafft würden, gewißlich zu ersetzen verschaffen. Wo aber der Wagen-Knecht die Anzahl der vier Pferde nicht haben oder bekommen möchte, sollen ihm für ein Pferd sechs Gülden Solds alle Monat abgezogen werden. Und soll keiner einig reisig Pferd in die Wagen spannen, auch keinen Harnisch oder Spieß auf die Wagen legen, und die reisigen Knechte Wagen-Knechte seyn lassen, und dann auch für reisige Knechte durch Musterung reiten, und also doppelte Besoldung nehmen lassen, welcher aber solches thäte, der soll, nach Erkenntniß des Obersten, und seiner zugeordneten Kriegs-Räthe, ernstlich gestrafft werden.

Besoldung.

§. 34. Deßgleichen soll ie auf zehen Pferde ein Trosser oder Bothe, dem man halben Sold giebt, gehalten werden.

Trosser und Bothen, deren Sold.

§. 35. Aber den Fuß-Knechten sollen gleicher Gestalt für einen Monat dreyßig Tage gerechnet, und iedem Knechte des Monats vier Gülden bezahlt, und darzu auf ein Fähnlein Knechte, darunter fünff hundert Personen seyn sollen, für alle ordinari und extraordinari Übersolde, hundert Sölde entrichtet, und daraus aus den Schützen, deren unter iedem Fähnlein hundert und fünff und zwanzig seyn werden, auch andern doppelten Söldnern, iedem nach seiner Geschicklichkeit, ihre gebührende Übersölde gegeben werden.

Fuß-Knechte Sold.

Unter einem Fähnlein 500. Personen und 125. Schützen.

§. 36. Es sollen auch alle Creisse und sonderbare Stände ihr Kriegs-Volck nicht mit aufgerichtetem Fähnlein vom Haus ausziehen lassen, sondern sie sonst biß auf den gemeinen Muster-Platz gen Wien in Oesterreich auf den bestimmten Tag zu erscheinen, bescheiden, und insonderheit bey hoher Strafe gebiethen, daß sie unterwegens niemand beschweren noch beschädigen, sondern allenthalben wohl und ehrbarlich bezahlen sollen. Welcher aber darwider thäte, und ihm was darüber begegnet, an dem soll niemand gefrevelt haben. Darneben haben Wir Uns samt Churfürsten, Fürsten und Ständen vereiniget, daß Wir in unsern Königreichen und Landen, dergleichen ihrer ieder in seinen Landen und Gebiethen, also trägliche und billige Ordnung machen soll, daß solch Kriegs-Volck in seinem Durchziehen seine Nahrung und Nothdurfft um einen gleichen ziemlichen Pfenning erkauffen und bekommen möge.

Wie das Kriegs-Volck von Haus abziehen,

und im Durchziehen sich halten soll.

§. 37. Und damit unter allem Kriegs-Volck desto besser Regiment und Ordnung gehalten werden möge, so soll der Oberst-Hauptmann völlige Gewalt und Macht haben, die Hauptleute und Befehlshaber, so er mit samt den Kriegs-Räthen zu besetzen hat, und andere, niemand dann allein die Kriegs-Räthe und die Obersten-Lieutenants ausgeschlossen, im Fall da sie sich ungehorsam erzeigten, oder zu den befohlenen Aemtern untüglich wären, wiederum mit der Kriegs-Räthe Wissen und Rathen zu urlauben, und anders nothdürfftiglich zu besetzen.

Gewalt des Obristen Hauptmanns, Officierer zu setzen.

Wie mit erobérten Ungarischen Städten, Schlössern und Flecken zu verfahren.

§. 38. Wir haben Uns auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen und vereiniget, daß der Oberst-Feld-Hauptmann alle die, so der Cron Ungarn unterworffen, und sich als Freunde halten, nicht beschweren, noch brandschätzen soll lassen. Welche aber dem Türcken anhängig, und sich wie Feinde zu wehren unterstünden, gegen denselben soll und mag er, mit Rath der Kriegs-Räthe, sich als gegen Feinden, erzeigen und beweisen, und was für Schlösser, Städte und Flecken erobert werden, die zu der Cron Ungarn gehörig sind, und weyland König Ludwig und sein Vater, König Ladislaus, inne gehabt haben, die sollen Uns alsbald wiederum zugestellt und zu huldigen angehalten werden: Dieselben sollen und wollen Wir auch, auf unsern selbst Kosten, besetzen und verwahren, dergestalt, daß darneben an unserer gebührenden Anzahl Kriegs-Volck auch nichts abgehen soll. Wo aber der Allmächtige Gnade und Sieg verliehe, daß auch mehr Schlösser, Städte und Flecken, so der Cron Ungarn in Zeiten bemeldter Könige, Ladislaen und Ludwigen, nicht zugehörig gewesen, aus des Türcken Händen genommen und erobert würden, die sollen dem Kriegs-Herrn zustehen und bleiben, welche sich derohalben mit einander wohl zu vergleichen wissen werden. Was aber von Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken und andern Befestigungen, dergleichen auch in Stürmen oder Streiten erobert würde, das soll den Herren des Kriegs zum halben Theile, und zum andern halben Theile dem Obersten Feld-Hauptmanne zustehen, ausgenommen das Geschütz, so also befunden würde, so Uns, ohne Abgang und Aufhalten, wieder zustehen und folgen.

Erobértes Geschütz in Städten ꝛc. wem es zukommt.

Valvation und Anschlag der groben Müntze.

§. 39. Wann nun auch Ferne halben des Wegs einem ieden Stande beschwerlich, und nicht wohl müglich, einen sondern Wechsel zu machen; So haben Wir, mit Wissen und Rath gemeiner Stände, alle grobe Müntze im Heiligen Reich, und dessen zehen Creissen, ganghafftig, valviren, und in einem gleichen Werth anschlagen lassen, und wollen darauf dem Handel zu gut, durch gebührende Mandata und Geboths-Brieffe verfügen und verschaffen, daß eines ieden Müntze, nach ihrem also gesetzten Werthe, nicht allein in unsern Königreichen und Landen, sondern auch an andern Orten des Heiligen Reichs, da des Reichs Kriegs-Volck durchziehen und liegen wird, genommen werden, wie obberührte unsere Mandata solche Valvation und Wehrung der Müntze weiter mitbringen und ausweisen. Und ob dann

Kayser- und Königlichen persönlichen Feld-Zug mit der Reichs-Fahne.

gleichwol sich zutrüge, daß die Kayserliche Majestät oder Wir persönlich im Felde wären, und des Heiligen Reichs Fahnen fliegen liessen, so soll nicht desto weniger St. Georgen-Fahnen in diesem Zug aus bewegenden Ursachen angestellet, und in Ruhe bleiben, allerley Unordnung zu verhüten.

Andere Fahnen.

§. 40. Sonst aber in der Kayserlichen Majestät und unserm Abwesen soll des Reichs Fahne nicht fliegen, sondern an seine statt eine andere Fahne durch den Obersten Feld-Hauptmann aufgerichtet und gebraucht werden.

Wie Einigkeit des gesamten Kriegs-Volcks zu erhalten.

§. 41. Damit aber unter dem gemeinen Kriegs-Volck, so aus mancherley Nation und Lands-Art in diesem Zug zusammen kommen wird, desto leichtsamer Freundschafft und Einigkeit erhalten, Meuterey und Empörung verhütet bleiben: So sollen alle und iede Priester, Prediger und Capläne, so in diesem Zuge mit seyn werden, sich zum höchsten bearbeiten, und darzu fleißig angehalten werden, daß sie nichts zänckisches oder hoch-disputirliches, so zu Widerwillen und Feindschafft unter dem Kriegs-Volck Ursach geben möchte, lehren oder predigen, und bevorab keiner des andern Religion oder Ceremonien verachten noch lästern, sondern dem göttlichen Worte gemäß und züchtiglich alles das lehren und ermahnen, das zu Förderung dieses Christlichen guten Wercks, auch Pflantzung und Unterhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit zwischen dem Christlichen Kriegs-Volck, und dann was zu Beförderung desselben Gebeths gegen GOtt um Gnade und Sieg, auch zu Abwendung des GOtts-Lästerns, Schwerens, Vollsauffens, Ehebrechens und dergleichen Laster, rathsam und förderlich seyn möge.

Der Feld-Prediger und Priester Amt.

§. 42. Und dieweil dann aller Sieg allein von dem Allmächtigen GOtt verliehen wird, so haben sich gemeine Stände mit Uns, und Wir mit ihnen vereiniget, und entschlossen, daß durch das gantze Reich aus die Prediger das Christliche Volck in allen Predigten unterweisen und ermahnen sollen, daß sie den Allmächtigen um Gnade und Sieg dem Christlichen Heer, wider den grausamen Feind den Türcken zu verleihen, hertzlich und fleißig bitten, und daß auch derowegen in einer ieden Pfarr-Kirche alle Tage eine Glocke um zwölff Uhr geläutet, und das Volck durch die Prediger unterwiesen werden, sich alsdann das Christliche Kriegs-Volck zu erinnern, und den Allmächtigen um Abwendung seines Zorns, und Verleihung seiner Gnade und Siegs in ihren Gebethen anzuruffen.

Aller Sieg ist allein von GOtt.

12. Uhr Gebeth-Glocke um den Sieg wider den Türcken.

Wann der Türcke überlegen wäre.

§. 43. Im Fall aber, da der Türcke also starck käme, daß sich zu besorgen, das Christliche Kriegs-Volck möchte, ohne Gefahr der Niederlage, sein des Türcken nicht mächtig seyn, oder daß es sich zutrüge, daß unser Kriegs-Volck (das doch der Allmächtige gnädiglich abwende) geschlagen, oder also geschwächt würde, daß die Uberbliebenen sich seiner, des Türcken, Macht nicht aufhalten möchten: So sollen alsdann unsere Königreiche und Erbländer auf ihren Kosten, und die anstossenden Churfürsten, Fürsten und andere Stände, als Sachsen, Bayern, Schwaben

und

und Francken, in Eil mit aller Macht, auf gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Stände aufseyn, zuziehen und reiten, auch keiner auf den andern verziehen, und sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten.

und seine Macht theilen möchte.

§. 44. Wo aber der Türck seine Macht, theilen, und einen Hauffen an einen andern Ort auf des Römischen Reichs Verwandten schicken würde, sollen auch die anstossende und nachgesessene Churfürsten, Fürsten und andere Stände, mit aller Macht zuziehen und retten, zu des Obersten und aller Kriegs-Räthe Bedencken stehen, wie sie sich dargegen erzeigen wollen, dadurch dem Feind abgebrochen, und der Christenheit am meisten Nutz geschafft werde.

§. 45. Und damit man auch iederzeit zu und von dem Obersten der Nothdurfft nach Botschafft habe, wollen gemeine Stände Ordnung geben, daß derhalben eine Post an gelegene Maalstatt gelegt, unterhalten werde; würde auch dem Obersten von nöthen

Post.

Winter-Läger oder Quartier.

seyn, der Besatzung und Winters-Läger halben, mehrern Bescheid zu haben, der soll ihm von der Versammlung, so offt er den dreyzehenden Tag Julij schierst zu Nürnberg seyn wird, gegeben werden, und dieselbige Versammlung solches also zu thun, von gemeiner Reichs-Stände wegen gnugsame Gewalt und Befehl haben.

§. 46. Und so alles Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, also zu und um Wien in Oesterreich, als hierzu vorgenommenem Muster-Platz zusammen kommen ist, sollen sie dem Obersten in Namen und von wegen Römischer Kayserlichen Majestät, auch unser und gemeiner Stände des Reichs, geloben, schweren und Pflicht thun, ihme als Hauptmañ die Zeit der Bestellung gehorsam und gewärtig zu seyn, und alsobald ihrer bis daselbst hin erdingten Besoldung entricht, oder zu frieden gestellt, und von derselben Zeit an, in eine gleiche Bezahlung gebracht werden; also daß die Monat ihre Bezahlung zugleich aus- und angehen, damit durch solche gleiche Bezahlung das Kriegs-Volck in desto besserer Ordnung und Gehorsam gehalten werden möge.

Pflicht und Eyd des Kriegs-Volcks an ihr n Obersten als Hauptmann.

Ihre Besoldung.

Unterhaltung des Oberst-Feld Hauptmanns.

§. 47. Und damit auch der Oberst-Feld-Hauptmann, samt den andern ihme zugeordneten Befehlhabern, wie sich nach Sage ihrer Bestallung gebührt, unterhalten werden mögen: So haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände verglichen und geordnet, daß zu solcher Unterhaltung und Nothdurfft, ein mehrer Anschlag gemacht, nemlich auf einen ieden Fuß-Knecht ein halber Gülden, und auf einen ieden Reisigen, so für drey Knechte zu rechnen ist, anderthalben Gülden geschlagen, und bis zu Einbringung der Anlage von einem ieden Stand, und nach erlegtem Anschlag aus eines ieden Creißes Truhen entrichtet, und Bezahlung der gemeinen Aemter, nach eines ieden Creißes

Erhöhrung des Anschlags.

Gebühre, dem Creiß-Rath und seinen Gegen-Schreibern überschickt, und von ihnen zur Nothdurfft ausgegeben werden soll, wie sie deßhalben erbare Rechnung zu thun getrauen.

Von den Ständen vorgeschossen Geld zu Abfertigung des Oberst-Feld-Hauptmanns.

§. 48. Und als daneben etliche Churfürsten und Fürsten, nemlich, die vier Churfürsten beym Rhein, drey tausend Gülden, der Churfürst zu Sachsen und Hertzog Moritz zu Sachsen viertausend Gülden, der Ertz-Bischoff zu Saltzburg eintausend, Item, die Bischöffe Bamberg, Würtzburg, Eystett, Speyer, Straßburg und Augspurg, ieder eintausend Gülden, und Hertzog Wilhelm zu Bayern, ꝛc. auch tausend Gülden, den Gülden zu funfzehen Batzen zu rechnen, zu Abfertigung des Obersten Feld-Hauptmanns, fürgestreckt, so haben Wir samt Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen ihnen vergönnet und zugelassen, daß ihrer ieder sein also ausgelegt Geld, von seinen Einnehmern empfahen, oder von seiner übergebenen Anlage abziehen lassen möge, und wo die nicht reichte, aus gemeiner Truhen seines Creißes bezahlt werden soll: Solche vorgestreckte Summa Gelds soll nachgehends ausserhalb des Oesterreichischen Creißes, in die andere neun Creiße gleich eingetheilt, und nach eines ieden Gebühr, die Ausgabe wieder erstattet werden.

Beschwerung der Stände, wegen ungleicher Anschläge.

§. 49. Nachdem aber der ungleichen Anschläge halben der meiste Theil aller Ständen sich beschwert, und nicht verhoffentlich ist, daß derselben Vergleichung in einer solchen Eil gefunden werden möge, zu dem, wo gleich die Vergleichung gefunden, nichts desto weniger gemeinen Ständen, so in des Reichs Anschlägen belegt werden, gantz beschwerlich fallen wolte, diese vorgenommene grosse Hülffe und Darlegen in die Länge zu tragen, daneben auch nicht weniger beschwerlich wäre, daß der arme gemeine Bauersmann mit Steuer und Anlagen zu diesem grossen Werck, über sein Vermögen bedrengt werden solte, und dann diese Expedition unsern gemeinen Christlichen Glauben, gemeine Teutsche Nation und Vaterland, und also alle Stände ingemein betrifft, so erfordert demnach die unvermeidliche Nothdurfft, daß alle Stände, Städte und Einwohner des Heiligen Reichs Teutscher Nation, die sich derselben Wohlfahrt und Friedens gebrauchen, sie seyen in des Reichs Anschlägen begriffen oder nicht, auch unangesehen einiger Freyheit, in diese beharrliche Hülffe gezogen, darzu einträglicher Anschlag durchaus gemacht, und ein ieder hohes und niedern Stands, nach seinem Vermögen anschlagen, damit niemand verschonet werde.

Gemeiner Anschlag nach dem jüngsten Reichs-Tage zu Augspurg.

§. 50. Und wiewol derhalben auf zuvor gehaltenen Reichs-Tägen allerhand Anschläge und Ordnungen berathschlagt worden; So haben ihnen doch Churfürsten, Fürsten und Stände, für den füglichsten und billigsten Weg gefallen lassen, daß ein gemeiner Pfen-

ning und Anschlag durch das gantze Reich Teutscher Nation fürgenommen und angeschlagen werde, auf die Weise, als von dem Kayserlichen Regiment zu Eßlingen hiebevor davon gerathschlagt, und von dem Ausschuß des jüngsten Reichs-Tags zu Augspurg gehalten, auch ausgezogen und beschrieben ist worden, ausgenommen, daß dieser Anschlag, nach Gestalt der vorstehenden Noth, und obbestimmten treffentlichen bewilligten nothwendigen Hülffe, auch erhöhet und gesteigert werden muß, wie hernach folgt.

Von 100. fl. einen halben, und von 1000. fl. fünffe, ungehindert aller Privilegien.

§. 51. Und nemlich sollen alle und iede Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die vom Adel, auch die Frey- und Reichs-Städte, und alle andere, in Städten und auf dem Lande, weß Stands, Würden oder Wesens die seyn, niemand ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlage zuwider seyn möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern, je von hundert Gülden rechtes Werths einen halben Gülden, und von tausend Gülden Werths Gütern fünff Gülden, und also auf- und abzurechnen, die ersten Jahre vollkommentlich, und das nechstfolgende Jahr, im Fall der Nothdurfft, gantz oder halb, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu Anlage, Steuer und Unterhaltung dieses Christlichen Wercks, zahlen und entrichten, und soll der Gülden zu funffzehen Batzen, oder sechzig Creutzern, oder zu ein und zwanzig Silber-Groschen, oder so viel Werth dafür, einer andern ganghafftigen Müntze, gerechnet werden.

Der Gülden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzern.

Von 20. und unter 20. fl. werth.

§. 52. Welcher aber unter hundert Gülden werth hat, der soll je von zwanzig Gülden sechs Creutzer geben, und welcher unter zwanzig Gülden werth hat, der soll vier Creutzer, oder so viel Werth geben.

50. fl. jährlicher Renthen.

§. 53. Es sollen auch funffzig Gülden jährlicher Gülden, Zinß und Einkommens, für ein tausend Gülden werth und Haupt-Guts gerechnet, und in diesem Anschlage entrichtet werden: Also und dergestalt, daß die Churfürsten, Fürsten und andere Stände, die sich der beharrlichen Türcken-Hülffe halben mit ihren Unterthanen allbereits vertragen, und ihre Unterthanen höher belegt haben, dann dieser gemeiner Anschlag trägt, von solcher ihrer und ihrer Unterthanen erlegten Anlage, so viel als ihnen, nach Laut dieses gemeinen Anschlags, gebühren wird, nemlich von einem ieden tausend Gülden Haupt-Gelds fünff Gülden Anlage, als obsteht, den sechs Einnehmern ihres Creisses (davon hernach weiter gesetzt wird) gewißlich und unverzüglich erlegen sollen. Aber alle andere Churfürsten, Fürsten und Stände, die dieser beharrlichen Türcken-Hülffe halben sich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen, sollen hinfüro samt und sonders sich, vermöge dieses gemeinen Anschlags und Ordnung, halten, und derselben, wie hiebevor und hernach geschrieben steht, gäntzlich geleben: Und damit Gleichheit gehalten werde, die Ihren, weder höher noch geringer, noch auch anderer Gestalt, doch allein auf dißmal, von wegen dieser Türcken-Hülffe, anschlagen und belegen, doch soll hiemit gemeinen Ständen, anderer Sachen und fürfallenden Nothdurfften halben, sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlage zu vergleichen, und zu belegen unbenommen seyn.

Belegung der Unterthanen.

§. 54. Und nachdem der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen und Herren, deren von Adel, und der Communen und Städte, auch sonderbarer Personen, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Obrigkeiten und Schlösser, nicht leichtlich zu schätzen nach ihrem rechten Werth, noch anzuschlagen seyn, so sollen und wollen sie ihren Anlagen, nach ihrem jährlichen Einkommen an Gülden und Zinsen, neben ihren andern Gütern, Barschafften und Vorrath, wie ietzo angezeigt ist, rechnen, anschlagen und entrichten, also daß eintausend Gülden jährlichs Einkommens auf zwanzig tausend Gülden Haupt-Guts und Werths gerechnet, und ieglich tausend Gülden Haupt-Guts mit fünff Gülden zu dieser Türcken-Hülffe des Jahrs belegt werde.

Wie Fürsten, Herren und Edelleute anzuschlagen.

1000. fl. jährlichen Einkommens.

§. 55. Doch sollen in solchem Anschlage eines ieglichen Kleider, Kleinodien, Silber-Geschirr und anderer Hausrath, derer ein ieder seinem Stande und Wesen nach sich gebrauchen, nicht wohl entbrechen kan: Item hohen Stands-Personen, denen von Adel, und Reisigen Knechten ihre Pferde, dergleichen auch andere Wehr und Harnisch, auch Geschütze, Pulver und andere darzu gehörige Munition nicht angeschlagen, aber sonst nichts anders von dieser Anlage ausgenommen werden.

Was nicht in Anschlag kommen soll.

§. 56. Und dieweil nun funffzig Gülden jährlicher Gült für tausend Gülden Haupt-Guts, als obsteht, angeschlagen, und davon jährlich fünff Gülden zu dieser Anlage zu erlegen verordnet worden, und aber etliche von ihren Barschafften des Jahrs eine mehrere Nahrung und Einkommens ohne ihre sondere Mühe und Kosten haben, dann von tausend Gülden Haupt-Guts funffzig Gülden; So haben Wir, samt den bemeldten Kayserlichen Commissarien, Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie hinwiederum mit Uns sich verglichen, und für gleichmäßig und billig angesehen, und geordnet, daß dieselben, sie seyn hohes oder niedern Stands, von solchen ihren mehrern jährlichen Gefällen und Nutzungen auch den zehenden Pfenning bezahlen und entrichten, wie dann darneben alle andere Stände von allen ihren jährlichen Gefällen und Einkommen den zehenden Pfenning zu dieser Anlage erlegen werden, damit die Ungleichheit der Anschläge

Anlage der Barschafft.

Zehende Pfenning.

verhü-

verhüet, und keiner vor dem andern gesteiget würde.

Zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks gegen den Türcken.

§. 57. Und dieweil nun dieser Anschlag zu Unterhaltung des Christlichen Kriegs-Volck, wider unsers Heiligen Christlichen Glaubens und Namens Erb-Feind, den Türcken, zu Rettung des Christlichen Bluts, auch zu Schutz und Schirm unsers gemeinen Vaterlands Teutscher Nation, und unsrer aller Freyheit, Leib und Güter, nothwendig und Christlich vorgenommen: Derowegen sich auch billig solcher Anschläge niemand verwidern, noch dargegen einige Freyheit, Verträge, oder alt Herkommen vorziehen sollen.

Von Adel und Reichs Ritterschafft, auch Haine und See-Städte.

§. 58. Demnach haben Wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Botschafften unterthänige Bitte an Uns gelangt, gnädiglich bewilligt, und auf Uns genommen, die vom Adel in dem Land zu Schwaben, Francken, und am Rhein, welche in den Anschlägen des Heil. Reichs nicht begriffen seynd, dergleichen auch die Haine und See-Städte, die nicht Churfürsten, Fürsten, oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig seynd, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zum förderlichsten an gelegene Maalstatt einer ieden Lands-Art zu beschreiben, und mit ihnen handeln zu lassen, daß sie in Betrachtung oberzehlter Ursachen (die ein ieder Christ, bevorab Teutscher Nation, billig zu Gemüth und Hertzen führt) in diesen Christlichen, gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen, denselbigen von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Creiße darinn sie gesessen, den Einnehmern, inmassen diese Ordnung ausweist, überliefern wollen, mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewissung, daß ihnen solches an ihren Freyheiten, altem Herkommen und Gebrauch künfftiglich in allwege unvergreifflich und unnachtheilig seyn, und daß auch gedachten vom Adel im Lande zu Francken, dergleichen in Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solches Gelds neben andern Creiß-Ständen, auch ein Schlüssel vergönnet und zugestellt werden soll.

Eyd-Genossen.

§. 59. Wir und die gemeldte Kayserliche Commissarii, Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Botschafften haben auch für rathsam und gut angesehen, unsere Botschafft auf das förderlichste zu den Eyd-genossen zu schicken, und ihnen dieses Christliche Vorhaben, und vorgenommenen Anschlag eröffnen, auch aus hie oben erzehlten Ursachen ersuchen zu lassen, daß sie gleichfalls zu solchem Christlichen Wercke sich angreiffen, und eine ansehnliche Hülffe an gutem Kriegs-Volck schicken und mit unterhalten wollen.

Unterstehen jemand Krieg anzufahen.

§. 60. Und dieweil nöthig seyn will, daß mittlerweiln Fried und Ruhe in der gemeinen Christenheit gehalten werde, daß sie derhalben für sich selbst gegen niemand Krieg anfahen, noch auch einigen andern Christlichen Potentaten, so in der Christenheit Krieg zu erwecken, oder zu führen unterstünde, helffen noch zuziehen wollen, darzu treulich helffen und fördern, daß der Reichs-Stände Unterthanen in der Eyd-Genossenschafft gesessen, ihren Herren zu diesem guten Werck ihre gebührende Anlage auch entrichten und folgen lassen.

Stiffte, Clöster, Spitäle, Kirchen, &c. Anlage gleichmäßig unterworffen.

§. 61. Und zu diesem Christlichen milden Wercke sollen auch alle Stiffte, Capitel, Klöster, Ordens-Leute, Kirchen, der Kirchen Fabricken, und Spitäle, sie seyen in Städten oder anderswo, Geistliche und Weltliche Brüderschafften, und alle andere Geistliche Versammlungen, Communen und Clausen, von Mannen und Frauen, sie seyn exempt oder nicht, Steuer und Anlage geben, in Betrachtung, was ihnen an Handhabung des Christlichen Namens und Glaubens, davon sie auch ihre Würde, Einkommen und Unterhaltung haben, gelegen ist. Und demnach von allen ihren Renten, Gülten und Einkommen den zehenden Theil, das thut von iedem hundert Gülden jährlichs Einkommens, iedes Jahr, als lange diese Anlage währet, zehen Gülden bezahlen und entrichten.

Teutscher Johanniter- und Maltheser-Orden.

§. 62. Gleicher Weise soll es auch gehalten werden mit allen Commendarien und Häusern des Teutschen, und der Johanser, auch anderer Ritterlichen Orden, welche vor andern zu Widerstand des Türcken zu helffen, vermöge ihrer Ordens Stifftung schuldig seynd.

Sonderbare geistliche Personen.

§. 63. Dergleichen sollen auch die sonderbare Geistliche Personen, so nicht Churfürsten, Fürsten oder Prälaten des Reichs seynd, von ihren Pensionen, Reservaten, deßgleichen auch von allen andern ihren Renten, Gülden, Einkommen, und Nutzungen, die sie von ihren Pfründen, Beneficiis, Dignitatibus, und ihren Geistlichen Stande haben, den zehenden Pfenning (das thut von iedem hundert Gülden werth, jährlicher Gefälle und Nutzung, jedes Jahrs dieses währenden Anschlags zehen Gülden) zu dieser Anlage bezahlen und entrichten, oder bezahlen lassen.

§. 64. Und damit von solchen Pensionen, Reservaten, und dergleichen Nutzungen die gebührende Anlagen desto gewisser erlegt werden, so soll derjenige, der solche Pension oder Reservat zu bezahlen verpflicht ist, seinem Glaubiger die Anlage diesem Anschlage gemäß, abziehen, und an dem Orte, da er, der Schuldner, gesessen ist, in diese Anlage zu erlegen schuldig seyn. Und auf daß solches den Schuldnern gegen ihren Gläubigern und Geistlichen Obrigkeiten, von wegen ihrer derhalben gegebenen Verschreibungen und Pflichten desto unvergreifflicher sey, so wollen Wir und die bemeldte Kayserliche Commissarii, an statt und im Namen Kayserliche Majest. und für Uns selbst, bey der Päbstlichen Heiligkeit, oder ihrer Heiligkeit Botschafft, mit allem emsigen Fleiß befördern, und

auf die Wege handeln, daß diejenigen, so ihre gebührende Anlage von den Pensionen und dergleichen Nutzungen entrichten, derohalben von niemand beunruhiget, noch daran verhindert werden, und dann von andern ihren ererbten Gütern und fahrender Haabe sollen die Geistlichen auch von hundert Gülden jährlichs Einkommens des Jahrs zehen Gülden, und von tausend Gülden werth Guts fünff Gülden, wie von den weltlichen geordnet ist, zur Anlage an dem Ende, da sie gesessen, bezahlen und ausrichten.

Anlage geistlicher ererbten Güter.

§. 65. Aber die Kirchen-Kleinodien und Gezierde sollen in dieser Anlage nicht mit begriffen, sondern als zu einem Schatze der Christenheit, wo man deß zu einer eylenden, nothwendigen, unvermeidlichen Hülffe bedürffen würde, gespart und behalten werden.

Kirchen-Kleinodien und Ornamenten exempt.

§. 66. Es sollen auch alle Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die vom Adel, auch Frey- und Reichs-Städte, Communen, und alle andere, so Unterthanen haben, diese Steuer und Anlage, so viel derselben ihrer Personen und Communen Einkommen und Gütern auferlegt, allein von solchen ihren eigenen und ihrer Communen gemeinen Gülten, Renthen und Einkommen reichen und geben, ihrer Unterthanen hierinnen gantz verschonet, in Betrachtung, daß dieselben, sie seyn geistlich oder weltlich, ohne das durchaus alle für sich selbst, wie hiebevor gemeldt, ihre Anlage geben müssen, damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten, und niemand mehr dann der andere beschweret werde.

Geistlicher eigener Güter Anlage.

§. 67. Und wiewol wissentlich wahr, daß deren viel, so jährlich Dienst- und Amt-Geld haben, derselben ihrer Besoldungen über die Unkosten, die sie mit Unterhaltung der Knechte und Pferde, und in andere Wege aufwenden müssen, um gar ein geringes genießen mögen, noch dann und damit in diesem gemeinen Anschlage gar niemand verschonet werde, so ist von Uns und den Kayserlichen Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bothschafften, für gleichmäßig und billig angesehen, und gesetzet worden, daß ein ieder, er sey hohes oder niedrigs, geistlichs oder weltlichs Stands, hundert Gülden jährlich Dienst- oder Amt-Gelds, iedes Jahrs dieser währenden Anlage einen halben Gülden geben soll, und also auf und ab, nach Mehrung und Abkürtzung der Summen, biß auf funffzig Gülden. Aber ein ieder Diener oder Dienst-Bothe, Geistlich und Weltlich, Knecht und Magd, welchen unter funffzehen Gülden zu Lohne gegeben wird, sollen von einem ieden Gülden jährlich einen Kreutzer zu geben schuldig seyn.

Welche Dienst- und Amt-Geld haben, sollen steuren.

Der Dienst-Bothen, Knechte und Mägde Anlage.

§. 68. Dieweil aber etliche Beschwerung tragen möchten, sich ihres Vermögens offenbar zu machen, so soll ein ieder Churfürst, Fürst, Geistliche oder Weltliche, Prälat, Prälatin, Graf, Freyer, Herr, und vom Adel, Fürsten, Räthe und dergleichen Personen, auch die Frey- und Reichs-Städte, bey den Pflichten, damit ein ieder der Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Reich, oder sonst durchaus seiner geordneten Obrigkeit verpflichtet und zugethan, bevorab bey Christlichem Gewissen, und seinen Treuen und Glauben sich selbst erinnern, und nach Vermög dieses Anschlags und Ordnung, seine gebührende Anlage von allen und ieden seinen Haab und Gütern, beweglichen und unbeweglichen, als obsteht, sie seyn oder liegen, wo sie wollen, allein an andern Orten, da er gesessen ist, gewißlich und treiblich in der geordneten Einnehmer Küsten einwerffen, oder, nach Sag dieser Ordnung, entrichten lassen.

Gewissenhaffte Entrichtung der Anlage.

§. 69. Damit auch solcher Ordnung gestracks gelebt, und alle Irrung und Zwytracht, so dieses Anschlags halben mit Belegung der Unterthanen und Güter zwischen geistlichen und weltlichen Ständen sich leichtlich zutragen möchte, gäntzlich verhütet und abgeschnitten werde; So setzen, meynen und wollen Wir, samt den Kayserlichen Commissarien, an statt und im Namen der Kayserlichen Majestät und für Uns selbst, hiermit ernstlich befehlende, daß ein ieder allein an dem Orte, da er gesessen, seine Anlage zu dieser beharrlichen Türcken-Hülffe gebe, von allen seinen Haab und Gütern, so er allenthalben hat, unverhindert, wo die sind, oder liegen, und daß kein Stand den andern, oder desselben Unterthanen darwider tringe, noch auch anderer, so unter ihnen nicht gesessen, Haab und Güter, ob die schon unter ihnen gelegen, dieser Anlage halber belege, uehme noch aufhalte, bey Pön und Strafe der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Acht. Doch sollen die Geistlichen in den Reichs-Städten, da die Ertz-Bischöffliche oder Bischöffliche Stiffter seyn, und die Ertz-Bischöffe oder Bischöffe, und dieselbige Stadt und Bürgerschafft nicht zusammen in einen Creiß gehörig seyn, nicht in der Stadt oder desselben Creisse, besondern in die Hülff- und Creiß, darein ihre Ertz-Bischöffe und Bischöffe hin gehörig seyn, gezogen und angeschlagen werden, und also die Geistlichen der Enden und ihrer geistlichen Obrigkeit, und die Weltlichen von ihrer weltlichen Obrigkeit allein belegt und-gesteuert werden, und wo einer oder mehr ungehorsam erscheinen, und darwider handeln würden, gegen dem oder denselben soll der Kayserliche Fiscal zu der Declaration berührter Pön unverzüglich, und zum förderlichsten zu procediren Gewalt haben und schuldig seyn. Doch sollen deren Bauren-Güter, so nach Sag dieser Ordnung beschrieben und gesetzt werden, den Obrigkeiten, die sie zu belegen von Alters her in ruhigem Gebrauch

Die Anlage von allen Gütern wird erlegt an dem Orte, wo einer gesessen.

Bischöffe und Ertz-Bischöffe in Reichs-Städten.

Bauren-Güter.

brauch herbracht, in dieser Anlage anzulegen unbenommen, sondern vorbehalten seyn, und sonst allen hohen und niedern Obrigkeiten, Geistlichen und Weltlichen, das alles an ihren Rechten und Gerechtigkeiten und altem Herkommen unschädlich und unvorgreifflich seyn.

Obrigkeitliche Anordnung zu Erlegung der Anlage.

§. 70. Dann so sollen auch die Churfürsten, Fürsten, und andre Obrigkeiten, in Krafft ihrer Obrigkeit, nach Christlicher Gebühr, ordnen, verschaffen und verfügen, daß ihre Unterthanen obberührt, ihre gebührende Anlage auch zahlen, wie davon hernach sondere Articul begriffen seynd, doch so sollen in allwege alle und iede Personen, hohes und nieders Stands, in Uberantwortung ihrer Anlage eigentlich beschrieben werden, damit man den Ausstand zu suchen und einzubringen, und den Ungehorsamen zu straffen wisse.

Frey- und Reichs-Städte, Zünffte, Communen, Universitäten, &c.

§. 71. Die Frey- und Reichs-Städte, auch andere Städte, so den Fürsten oder andern Herrschafften zugehören, sollen von den Einkommen in ihr ieder Cammer dergleichen von den Gülten und Nutzungen ihrer Hospitalien, und anderer dergleichen Häuser, so in ihrer, oder der ihren Verwaltung seyn. und dann die Zünffte, Gafflen, Gylden, dergleichen alle andere Universitæten, Communen, Collegia, Facultäten, und Sammlungen, wie die Namen haben, nichts ausgenommen, von ihren Gefällen, Nutzungen und Einkomen, den obbestimmten Anschlag, auch bey den Pflichten wie gemeldt, erlegen, und funfzig Gülden solches Einkommens für eintausend Gülden Haupt-Guts und Werths gerechnet werden, und also auf und ab, nach Anzahl ihrer iedes Einkommens.

Bürger,

§. 72. Also sollen auch die Bürger in den Städten in diesem Abschiede belegt werden, und ihr ieder von einem ieden Tausend Gülden werth Haupt-Guts seiner Haab und Güter, oberzehlter massen fünf Gülden, und von iedem hundert Gülden Jährlicher Nutzung, wie andere Stände, zehen Gülden, und also auf- und ab zu rechnen, nach Mehrung und Abkürtzung seines Vermögens, bey den Pflichten, damit er seiner ordentlichen Obrigkeit zugethan, auf seinen Treuen und Glauben, und Christlichen Gewissen bezahlen und erlegen, wie davon hieoben und hernach weiter begriffen ist.

Gemeine Bauers-Leute und Unterthanen.

Es sollen aber die gemeine Bauers-Leute und Unterthanen der Churfürsten, Fürsten und anderer Obrigkeiten, durch dieselbige ihre Obrigkeiten, wie auch deßhalben hieoben und hernach geordnet ist, angeschlagen, und all ihr Vermögen aufgeschrieben, und ie von zwanzig Gülden werth Haupt-Guts 6. Kreutzer, oder so viel Werth dafür, und von denen, so unter zwanzig Gülden werth haben vier Kreutzer, oder so viel Werth dafür, Anlag-Gelds Jährlich genommen werden.

§. 73. Item, die Jüden sollen zu dieser Türcken-Hülffe also angeschlagen werden, daß eine iede Juden-Person, sie sey jung oder alt, zu Anfange dieser Steuer einen Gülden legen, und die reichen Juden in solchem Anschlage den Armen zu Hülffe kommen, darzu so ihrer ieder hundert Gülden Haupt-Guts, an was Waare die immer gelegen seyn, iedes Jahrs auch einen Gülden zu geben schuldig, und hiemit ihr Wucher unbekräfftigt seyn.

Jüden-Anlage, iede Person 1. Gülden.

§. 74. Damit nun dieser Christlicher Anschlag desto schleuniger seinen Fortgang erreiche, und des aufrichtigen Einnehmens, Verwahrens und Ausgebens halben, bey männiglichen desto weniger Argwohn erwachse, sondern der geneigte, gute und getreue Wille, zu solchem recht Christlichen Wercke erhalten werde; So haben Wir samt den Kayserlichen Commissarien Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie hinwieder mit Uns verglichen, und vereinigt, und thun das auch hiemit also, daß in einem ieden Fürstenthum oder Landschafft, vier stattliche, fromme und geschickte Personen, zu Einnehmern solcher Anlage, von den Churfürsten oder Fürsten, und desselben Landschafft verordnet werden, nemlich einer von den Chur- oder Fürsten, der andere von den Prälaten und Geistlichen, der dritte von Grafen, Freyen, Herren, und der Ritterschafft, demselben Churfürsten, oder Fürsten unterworffen, und der vierdte von den Städten. Welche 4. Einnehmer alsdann vornemlich dem Lands-Fürsten, und darzu auch seiner gantzen Landschafft gelobt und geschworen seyn sollen, solche Anlage getreulich einzunehmen, zu verwahren und auszugeben, inmassen der Eyd, so hierüber von einem ieden Lands-Fürsten und Landschafft ihrer Gelegenheit nach gestellt werden soll, weiter ausführen wird.

Vier Einnehmer zur Anlage.

§. 75. Es soll auch in einem ieden Fürstenthum in eine gelegene Stadt eine gemeine Truhen, solch Geld zu verwahren, mit vier guten Schlössern gesetzt werden, und der vier Einnehmer ieder einen Schlüssel zu der vier Schlösser einem haben, also daß ihrer keiner die andern drey Schlösser aufschliessen, noch ohne die andere seine Zugeordnete die Truhen öffnen mögen.

Truhen zur Anlage.

§. 76. Bemeldte vier Einnehmer sollen auch aller ihrer Pflicht, damit sie ihrem Lands-Fürsten und Herrn zugethan, als viel diese Handlung berührt, gantz ledig und loß gezehlt seyn, und ihnen auch sonderlich in ihre Ehr, Eyd und Pflicht gebunden werden, daß sie solch Geld oder Anlage an keinem andern Ort ausgeben oder überantworten sollen, denn allein, wie hernach unterschiedlich angezeigt wird: Darbey sie auch dann von iedem Churfürsten, Fürsten oder Obrigkeit jedes Orts gehandhabt werden, und derowegen ihrem Befehl stracks nachgehen, auch von niemand darum einiger Ungnad oder Verfolgung gewärtig seyn sollen.

Pflicht der Einnehmer.

§. 77. Und nachdem ietzt gedachten vier Einnehmern zu viel mühsam und beschwerlich

lich

lich wäre, solche Anlage in allen und ieden Städten, Flecken und Orten eines ieden Fürstenthums durch ihre eigene Person einzubringen; Deßgleichen den Unterthanen noch mehr ungelegener, alle ihre Anlagen an eine Maalstatt, den vier Einnehmern gelegen, zu antworten, so soll ein ieder Landes-Fürst, samt seines Fürstenthums oder Landes verordneten vier Einnehmern, etliche Unter-Einnehmer, im Fall der Nothdurfft, in seines Landes Aemtern, Pflichten oder Hauptmannschafften, nach sein und seines Landes Gelegenheit, zu Einnehmung dieser Anlage verordnen.

Unter-Einnehmer.

§. 78. Dieselben Unter-Einnehmer sollen von den Lands-Fürsten und von den vier gemeinen Einnehmern, gleich wie die Ober-Einnehmer von Geistlichen und Weltlichen, geordnet und verpflichtet werden, daß sie solche Anlage von ihrer Amts-Verwaltung, Unterthanen und Hindersässen, Geistlichen und Weltlichen, getreulich und mit höchstem Fleiß einbringen, und in einen wohl-verwahrten Kasten, den sie auch darzu gemacht haben sollen, zu werffen verfügen, und getreulich verwahren, auch die Namen aller deren, so einlegen, und deren, so einlegen solten, aber ungehorsam erfunden, aufschreiben wollen, damit, als obsteht, wider die Ungehorsamen gebührliches Einsehen geschehen möge.

Zu Einbringung der Anlage.

§. 79. Und diese Einnehmer sollen auch sondern Befehl haben, die Unterthanen ihrer verordneten Amts-Verwaltung zu der Zeit, so sie ihre gebührende Anlage erlegen sollen, zum höchsten ihrer Ehre und Eyd, auch sonderlich ihrer Christlichen Gewissen, Treuen, Glauben und Seelen Seeligkeit zu erinnern und zu ermahnen.

Bey Erinnerung iedes bey seinem Gewissen.

§. 80. Darzu soll ein ieder Churfürst und Fürst in seinem Fürstenthum Mandata ausgehen lassen, darinn aus hieoben erzehlten Christlichen und billigen Ursachen ermahnet werden, die Ehre des Allmächtigen GOttes, seines heiligen Glaubens, und gemeiner Christenheit Nutzen und Wohlfahrt zu Hertzen zu führen, und den gemeinen Nutzen und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit zu bedencken, und allem ihren eigenen Nutzen fürzusetzen, ꝛc. mit angehefftem ernstlichem Geboth, daß sich ein ieder getreulich, ohne allen Falsch und Gefahr, selbst schätze, und seine gebührende Anlage erlege, und auf die Weise und Form, wie hieroben von hohen und niedern Stands-Personen unterschiedlich gesetzt ist, in die Truhen werffe, oder einwerffen lasse. Und dergleichen Vermahnung soll auch zu ieder Zeit auf der Cantzel durch Pfarr-Herren und Prediger zum fleissigsten geschehen.

Mandata zu Erlegung der Anlage.

Vermahnung dessen durch die Pfarr-Herren auf den Cantzeln.

§. 81. Dieser Unter-Einnehmer Truhe oder Kasten soll auch vier gute Schlösser, und darzu vier unterschiedliche Schlüssel haben, davon ieder des Fürstenthums oder Lands Ober-Einnehmer einen, und die Unter-Einnehmer keinen Schlüssel haben sollen.

Schloß und Schlüssel zur Truhen der Anlage.

§. 82. Und damit solche Anlage auch desto förderlicher und mit weniger Mühe eingezogen werde, sollen die Unter-Einnehmer in den Aemtern, Vogteyen oder Hauptmannschafften, darinn ihnen die Anlage einzusammlen befohlen, einen namhafften Tag und Maalstatt den Unterthanen zuvor bestimmen und ansetzen, auf welche sie, die Unterthanen und Hintersassen, ihre gebührende Anlage erlegen sollen, und welche aus ihnen dieselbige Zeit überschreiten, und nicht erlegen, gegen solche solle, vermöge eines sondern hernach gesetzten Articuls, gehandelt werden.

Bestimmung Tags und Maalstatt zu Erlegung der Anlage.

§. 83. Gleicher Gestalt sollen auch die Ober-Einnehmer eines ieden Fürstenthums allen und ieden Unter-Einnehmern eine gewisse Zeit bestimmen, ihre verschlossene Truhen in die fürgenommene Stadt, dahin dann die gemeine Truhen gesetzt und geordnet wird, zu überantworten, mit Uebergebung der Verzeichniß aller derjenigen, weß Standes oder Wesens die seyn, so ihre Gebühr erlegt, und der andern, die ihre Gebühr erlegen sollen, aber nicht eingelegt haben.

Amt der Ober- und Unter-Einnehmer.

§. 84. Wo dann also den vier gemeinen und Ober-Einnehmern durch die verordneten Einnehmer eine iede Truhe (wie gemeldt) überliefert worden, so sollen die vier gemeinen Einnehmer alsobald, in Gegenwärtigkeit der Unter-Einnehmer, das Geld, so zu solcher Anlage gefallen, ungezehlt in ihre Truhen einwerffen, auch den Unter-Einnehmern, daß sie Gestalt ihre Truhen überantwortet haben, Urkund und Bekenntniß geben.

Das Geld soll bald in die Truhen werffen.

§. 85. Die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren und von Adel sollen ihre gebührliche Anlage und Steuer in die gemeine Truhen der vier gemeinen Einnehmer des Fürstenthums oder Landes erlegen, oder in die nächsten Truhen der Unter-Einnehmer, als obstehet, einzuwerffen Macht haben, das doch deren ieder den gemeinen Einnehmern unter seinem Siegel zuschreiben an welchem Orte er seine Gebühr erlegt habe, damit man eigentlich Wissens haben möge, wer gehorsam oder ungehorsam sey, darzu auch an demselben Orte der entrichteten Anlage von den Unter-Einnehmern, oder der Obrigkeit daselbst eine Urkund nehme, daß er sein Einlegen desselben Orts gethan habe.

Wohin Herren und Edelleute ihre Anlage zu erlegen haben.

§. 86. Es soll auch mit der Grafen, Freyen, Herren, und vom Adel Unterthanen gehalten werden, aller Maaß, wie hieroben von der andern Obrigkeiten Unterthanen geordnet ist.

Wie auch deren Unterthanen.

§. 87. Item, Churfürsten und Fürsten, Geistliche und Weltliche, die dem Reich ohne Mittel unterworffen, sollen bey ihren Pflichten, innassen hieroben in einem sondern Articul

Deren im Reich ohne Mittel unterworffenen Chur- und Fürsten, ꝛc.

Articul versehen, ihre Anlagen, dieser Ordnung nach, den vier gemeinen Einnehmern ihres Fürstenthums oder Landes zu überantworten bestellen.

Creiß Einnehmer zu Verwahrung der Truhen.

§. 88. Und so dann die vier gemeinen Einnehmer eines ieden Fürstenthums oder Landes aller Truhen, und die darinn verwahrte Anlagen, von den Unter-Einnehmern obgeschriebener Maassen empfangen, und zusammen in ihre Truhen gebracht haben, alsdann sollen dieselben vier gemeinen Einnehmer aller und ieder Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, solche ihre Truhen mit höchstem Fleiß verwahren, und den Creiß-Einnehmern auf Form und Maaß hernach begriffen, fürter überantworten.

Anlage der Grafen, Freyen, Prälaten und Herren, dem Reich ohne Mittel zugethan.

§. 89. Mit denen Prälaten, Prälatinnen, Grafen, Freyen und Herren, dem Reich ohne Mittel unterworffen, und die sonst keinen Herrn, dann das Reich erkennen, soll es also gehalten werden, daß ein ieglicher Prälat, Prälatin, Graf oder Freyherr, für sich selbst einen, seine geistliche Hintersassen einen, und seine weltliche Unterthanen auch einen Einnehmer verordnen sollen, solche Anlage von ihren Unterthanen einzufordern, und wie von den gemeinen Bauers-Leuten und Unterthanen auf dem Lande angedeutet, aufzuschreiben und fürter zu überantworten, wie hernach gemeldet wird. Dieselben drey Einnehmer sollen auch, inmassen, wie vorgesetzt, den Prälaten, Prälatinnen, Grafen, Freyen, Herren und ihren Unterthanen sonderlich gelobt und geschworen seyn.

Deren Unterthanen.

Deßgleichen der von Adel Unterthanen.

§. 90. Dergleichen, wie ietzt im nechsten Articul angezeigt, soll es mit denen vom Adel, so dem Reich ohne Mittel, und keinem andern Fürsten oder Herrn unterworffen, und mit ihren Unterthanen oder Hintersassen auch gehalten werden.

Deren im Reich ohne Mittel unterworffenen von Adel Anlage.

§. 91. Es wolten dann dieselbe vom Adel, dem Reich also ohne Mittel unterworffen, iedes Landes, darinnen sie wohnhafft, ihre eigenen Truhen und Einnehmer verordnen, die sollen dasselbige zu thun Macht haben: Doch daß dieselbigen, wie andere Einnehmer, gelobt und geschworen, auch wie von andern Ständen, hiebevor und hernach mit Einbringung und Einlegung der Anlage, und Beschreibung derjenigen Namen, so ihre Gebühr erlegen. Deßgleichen mit Uberantwortung der Truhen, in allermassen, wie von andern Einnehmern oben und hernach gemeldt ist, handeln.

Frey- und Reichs-Städte sollen Unterthanen,

§. 92. Welche Frey- und Reichs-Städte aber auf dem Lande, auch Unterthanen hätten, dieselbe ihre Unterthanen und Hintersassen sollen auch Macht haben, noch einen Einnehmer zu den obgemeldten dreyen Einnehmern zu geben und zu verordnen.

auch Herrschafften haben.

§. 93. Wo auch dieselben Frey- und Reichs-Städte eine oder mehr Herrschafften auf dem Lande hätten, soll es alsdann mit Einbringung der Anlage derselbigen Herrschafften und Unterthanen in allermassen, wie hiebevor von der Churfürsten, Fürsten und Aemter, Vogteyen, Hauptmannschafften, ꝛc. von wegen der Verordnung der Unter-Einnehmer, und anders mehr gesetzt ist, gehalten, und die Anlage, wie von den Bauers-Leuten geordnet, angeschlagen und eingezogen werden.

Ohnbemittelte dem Reich, Grafen, Prälaten, deren Güter und Einkünfften Anlage. vid. §. 66.

§. 94. Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel unterworffen, auch die Frey- und Reichs-Städte, sollen auch (so viel ihnen von wegen ihrer Prälaten, Herrschafften, und ihr eigen, auch gemeiner ihrer Stadt Einkommen, laut ihrer Ordnung, zu geben gebührt) bey ihren Pflichten, nach Ausweisung eines vorgemeldten Articuls, also anfahend: Es sollen auch alle Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, vom Adel, auch Frey- und Reichs-Städte ꝛc. den Einnehmern durch sie und ihre Unterthanen verordnet, dieselbe ihre Gebühr überantworten, und in ihre verordnete Truhen legen, welche ietztgemeldte Einnehmer, so sie die Anlage allenthalben von den Herrschafften und Unterthanen zusammen gebracht, und in eine Truhen versammlet, sollen alsdann dieselben Truhen mit Fleiß verwahren, und den sechs Creiß-Einnehmern, auf Form und in Maß hernach begriffen ist, fürter überantworten.

Anlags-Lieffe-rung der Reichs-Stände gemeine Creiß-Truhen.

§. 95. Wo aber Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, auch Frey- und Reichs-Städte in einem Creisse wären, die ihre Anlage lieber zuvor zusammen schütten, und alsdann dieselben sämtlich in gemeine Creiß-Truhen lieffern lassen wolten, die sollen Macht und Gewalt haben, ihren und ihrer Unterthanen verordneten Einnehmern bey ihren Pflichten zu befehlen und aufzulegen, daß sie ihre Truhen zusammen bringen, und die darinnen verwahrte Anlage also zusammen in eine wohl-verwahrte Truhen, ohne Allen Abgang, werffen, und also sämtlich ihrer aller Anlagen, in Gegenwärtigkeit der verordneten sechs Creiß-Einnehmer, in die gemeine Creiß-Truhen ungezehlt einwerffen, und, als obsteht, verwalten lassen.

§. 96. Und gleichergestalt soll auch allen und ieden Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen zugelassen seyn, daß ihr ieder sein und seiner Unterthanen Anlage, durch ihre darzu geordneten Einnehmer, in die gemeine Creiß-Truhen ungezehlt einwerffen lassen mögen. Doch sollen die bemeldten sechs Creiß-Einnehmer, nachdem alle oder ein ziemlicher guter Theil der Anlagen in die gemeine des Creisses Truhen gebracht werden, alles eingebrachte Geld erstlich aus der Truhen sämtlich zehlen, aufschreiben lassen, folgends wiederum in der gemeinen Truhen verwahren, und nach Ausweisung

6. Creiß-Einnehmer, wie sie sich zu verhalten.

dieser Ordnung ausgeben, und den Creiß-Verwandten Ständen nachgehends zu gebührender Zeit aufrichtige gute Rechnung thun, auch auf Ansuchung der künfftigen Versammlung zu Nürnberg, wieviel in iedem Creiße eingebracht und wieder ausgegeben, was auch noch im Vorrath sey, gnugsamen schrifftlichen Bericht thun. Und in den Reichs-Städten mögen die Geistlichen ihre sondere Einnehmer uñ Truhen, und die Weltliche auch ihre eigene Einnehmer haben, und wann sie beyderseits ihre Anlagen in solch ihre unterschiedliche Truhen gebracht, so sollen sie dieselben in eine gemeine Truhen zusammen schütten, und durch ihre beyderseits verordnete Einnehmer in der Creiße gemeine Truhen ungezehlt einwerffen, und als obsteht verwalten lassen, hievon allein die Geistlichen ausgenommen, die in den Frey- oder Reichs-Städten, da Ertz-Bischöffliche oder Bischöffl. Stiffte sind, und dieselbe ihre Ertz-Bischöffe oder Bischöffe in einen andern Creiß, weder die Stadt und Bürger gehörig sind, dann mit solchen soll es bleiben und gehalten werden, wie davon hieoben ein sonderer Articul begriffen ist.

Freyheit der Städte Goßlar, Mühlhausen ꝛc.

§. 97. Und wiewol die Städte Goßlar, Mühlhausen, Northausen, Wangen und Zell im Hammerßbach, ihrer kündlichen Schaden, Brand und Verarmung halben dieser Zeit ihre Anzahl Kriegs-Volck abzufertigen, und bis zu Einbringung des gemeinen Pfennings zu unterhalten nicht vermögen: So ist für billig bedacht, daß ihnen zu Gnaden und Ergötzung ihrer erlittenen Schäden, die Anzahl ihres Kriegs-Volcks nachgelassen sey, mit dem Geding, daß andere ihre mit Kriegs-verwandte Stände, mit ihrer der gedachten Städte Anzahl Kriegs-Volck zu unterhalten nicht beschwert werden, und in ihrer ieder Creiße gemeiner Truhen einbringen, und sonst dergleichen Freyheit und Vergünstigung niemand anders mehr erlaubt noch gegeben werde.

§. 98. Dieweil aber beschwerlich und sorgsam seyn würde, solche Anlage von allen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, und andern Ständen, samt derselben Unterthanen, an einige Maalstatt zu bringen, welches auch ohne mercklichen Kosten nicht zuwegegebracht werden möchte, darum und nachdem das Reich Teutscher Nation in zehen Creiße oder Circkel getheilt ist: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß in einem ieden der gedachten zehen Creiße oder Gezirck, nach ihrer, des Creißes, Gelegenheit, sechs Einnehmer aus demselben Creiße gesetzt und verordnet werden, und nemlich sollen die Geistliche Churfürsten und Fürsten einen, Weltliche Churfürsten und Fürsten einen, Prälaten einen, Grafen und Freyherren einen, die von der Ritterschafft und Adel einen, und die von den Frey- und Reichs-Städten auch einen ordnen und setzen: Welche sechs Einnehmer alsdann dem gantzen Creiße und Ständen, davon sie geordnet sind, auch geloben und schweren sollen, inmassen ein sonderer Eyd von eines ieden Creißes Ständen begriffen und verfast werden soll.

Einnehmer sollen schweren,

§. 99. Und die sechs Einnehmer eines iedenden Gezircks sollen Macht und Gewalt haben, einen frommen, treuen, geschickten Schreiber aufzunehmen, geloben und schweren zu lassen, und ihn alsdann zu Einnehmung und eigentlicher Aufschreibung solcher Einlagen neben ihnen zu gebrauchen.

und einen geschwornen Schreiber annehmen.

§. 100. Und soll ein ieder Creiß oder Gezirck eine gelegene Maalstatt oder Stadt erwehlen und vornehmen, da die sechs desselben Gezircks Einnehmer iedes Jahrs zweymal, nemlich auf N. und N. Zeit zusammen kommen, wie sich eines ieden Creißes Stände deshalben unter ihnen vergleichen werden, und wo sie alle desselben Creißes Anlagen nicht ehe empfiengen, sollen sie zum wenigsten eine bestimmte Zeit nach Gelegenheit des Creißes bey einander bleiben, und auf die Anlagen warten, und so dieselben von iedem Stande und desselben Unterthanen empfangen, durch ihren geschwornen Schreiber eigentlich und getreulich, in ihrem Beyseyn, aufschreiben lassen, und solche Anlage in eine Küsten oder Truhen werffen, die mit sechs Schlössern verwahrt sey, darzu auch ihrer der sechs Einnehmer ieder einen unterschiedlichen Schlüssel haben soll.

Jährliche 2. malige Zusammenkunfft der Einnehmer.

§. 101. Und sollen die obbemeldte sechs Creiß-Einnehmer allen gemeinen und Ober-Einnehmern ihres Creißes der Churfürstenthum und Fürstenthume, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, von Adel, auch Frey- und Reichs-Städten, und derselben Unterthanen, die obangezeigte Zeit ernennen, und von ihnen ihre eingebrachte Anlage auf obbemeldte Zeit und Maalstatt zu überantworten erfordern, in welcher Zeit die obbemeldte Einnehmer, Stände und ihre Unterthanen, ihre eingebrachte Einlagen und Steuer, diesen sechs des Gezircks Einnehmern zu lieffern schuldig seyn sollen, und alsdann auch nicht unterlassen, von denselben Creiß-Einnehmern ein Urkund und Bekenntniß zu empfahen, daß sie ihre Anlage also ungezehlt eingeworffen haben. Dergleichen sollen es die sechs Creiß-Einnehmer auch fleißig aufschreiben lassen, damit man Wissens haben möge, wer seine Anlage ihnen zugestellt habe, oder nicht.

Termin, und

Urkund der bezahlten Anlage.

§. 102. Würde sich aber jemand, er sey Churfürst, oder Fürst, Geistlich oder Weltlich, Prälaten, Graf, Freyer, Herr, von der Ritterschafft und Adel, oder auch von Frey- und Reichs-Städten an Schickung seiner Anzahl Kriegs-Volcks, oder an Erlegung des gemeinen Pfennings und Anschlags säumen, sich deß verwidern, oder iemand anders an Vollziehung des Anschlags verhindern, ihm etwas aufhalten, oder nicht folgen lassen (das sich in Betrachtung dieses

Säumige Reichs-Stände in Schickung Kriegs-Volcks und Anschlags.

ses Christlichen guten Vorhabens, und des beschwerlichen hohen Obliegens Teutscher Nation unsers Vaterlands zu keinem zu versehen) so haben Wir, sammt den obgemeldten verordneten Kayserlichen Commissarien, im Namen der Römischen Kayserlichen Majestät und für Uns selbst, für Ihro Kayserliche Majestät und unser Erb-Land, Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen und vereiniget. Vereinigen, setzen und ordnen auch darauf aus rechtem Wissen, von Römischer Kayserlicher und Königlicher Macht und Vollkommenheit, daß alle und iede, so also ungehorsam sind, oder diese Ordnung verbrechen, in der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Acht mit der That gefallen, und wo die Verbrecher Geistliche Personen wären, ihre Privilegien, Schutz und Schirm, die sie von Kayserlicher Majestät, deren Vorfahren, und dem Heiligen Reiche haben, damit verwürckt, deren privirt und entsetzt seyn, auch gegen ihnen sämtlich und sonderlich nachfolgender massen gehandelt werden: Nemlich, soll der Kayserliche Fiscal auf Anregung und Bericht der sechs gemeinen Einnehmer, oder auf seine selbst eigene Erkundigung, gegen denselben Ungehorsamen von Stund an procediren und ihn laden lassen zu erscheinen, und anzuzeigen, daß er nach Sage dieser unsrer Ordnung und Abschieds seine gebührende Anlage gehorsamlich erlegt habe, auch niemand daran verhindert, oder etwas, so iemand darzu gebühren möchte, aufgehalten, oder nicht folgen habe lassen, oder zu sehen und hören, sich solches seines Ungehorsams halben (wo er ein Weltlicher ist) in Röm. Kayf. Maj. und des Heiligen Reichs Acht, und im Fall, da der Ungehorsame eine Geistliche Person wäre, alsdann zu sehen und hören, zu erklären und zu sprechen, daß er aller und ieder seiner Privilegien, Freyheiten, Gnade und Gerechtigkeit, auch Schutz und Schirms, so er von Kayserlicher Majestät, und deren Vorfahren am Reiche, Römischen Kayfern und Königen hat verwirckt, entsetzt und privirt sey. Und wo alsdann der Ungehorsame oder Ubertreter dieser Ordnung, er sey Geistlich oder Weltlich, nicht erscheinen, noch seinen Ungehorsam, wie ietzt gemeldt ist, oder in andere Wege mit erheblichen Grund anzeigen würde: So soll bemeldter Kayserlicher Fiscal gegen ihnen ohne einigen zierlichen Processus zum schleunigsten vollfahren, und der Ungehorsame auf solchen des Fiscals Processus und Anhalten, unverzüglich vom Cammer-Richter und Beysitzern des Kayserlichen Cammer-Gerichts in obbestimmte Pön erklärt und denunciret, auch durch alle Stände solcher Acht oder Privirung, zu Straffung des schädlichen Ungehorsams nachgesetzt und gefolgt werden. Und zu dem, wo der Ungehorsame oder Ubertreter dieser Ordnung so lange in seiner Rebellion verharren würde, bis der Oberste-Hauptmann von der Expedition wieder käme, so soll er auch solchen Ungehorsamen mit so viel Volcks, als ihm vonnöthen zu seyn angesehen würde, überziehen, die Anlage und Hülffe (die der Ungehorsame alsdann gedoppelt, sammt allem Kosten, so auf den Uberzug gelauffen, zu bezahlen schuldig seyn soll) also zweyfach mit samt den aufgelauffenen Kosten und Schaden von ihme einbringen.

Bey Pön der Acht gegen die Weltliche, gegen die Geistliche bey Verlierung ihrer Privilegien, &c.

Fiscal, wie er procediren,

und den Pön Declaration geschehen soll.

Execution des Ober-Haupt-

manns gegen die in der Rebellion ungehorsam verharrende.

§. 103. Die Kayserliche Majestät und Wir sollen und wollen auch samt und sonders, solcher ungehorsamen und erklärten Aechter keinen, ehe und zuvor er alles das, so ihme diese Ordnung auflegt, vollkommentlich und gehorsamlich erstattet hat, von der Acht nicht absolviren noch erledigen, und ob darwider etwas von Ihrer Kayserlichen Majestät oder Uns erlangt würde, oder aus eigner Bewegniß ausgienge, dasselbige soll alsdann als ietzt, und ietzt als dann, unwürdig und unkräfftig seyn.

Ungehorsame erklärte Aechter.

§. 104. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß eines ieden Creißes Anlage also zusammen gebracht und gelieffert, an keinen andern Ort nach Gebrauch ausgeben oder verwendet werde, dann darzu sie durch die Christ-gläubige Menschen gegeben: Nemlich allein zu Widerstand des Türcken, seiner Helffer und Anhänger. Darauf haben Wir mit Wissen und Rath gemeiner Stände vor nütze und gut angesehen und geordnet, dieweil sie diese Christliche Expedition auf ihren selbst Kosten dem Allmächtigen GOtt zu Lobe, und Erhaltung Christlichen Glaubens vorgenommen, derowegen auch ein iegslicher der zehen Creiße seine Kriegs-Räthe, als obsteht, zu dem obersten Feld-Hauptmann verordnet: So sollen die verordneten Einnehmer in einem ieden Creiße erstlich von solcher Anlage iedem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andern Ständen ihr ausgelegt Geld, so ihrer iedem auf die Bestellung und Unterhaltung seiner Anzahl Kriegs-Volcks gangen, wiederum hinaus geben, oder in Uberantwortung seiner Anlage abziehen, Uns alsdann ferner die verordneten sechs Creiß-Einnehmer, von dem allzusammen brachten Gelde der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, davon sie verordnet seyn, desselben ihres Creißes aufgenommen, und wider den Türcken geschickt Kriegs-Volck besolden und unterhalten, und demnach desselben Creißes verordnete Kriegs-Räthe zu ieder berührten Zeit so viel Gelds zu schicken, damit das Kriegs-Volck unverzüglich gewiß bezahlt, und aller Unrath, so aus Nicht-Bezahlung bey dem Kriegs-Volck entstehen möchte, verhütet werde.

Wohin die Creiß-Anlagen anzuwenden.

§. 105. Damit auch ein ieder Creiß seine Anzahl Volcks gewißlich haben, auch wissen möge, daß mit seinem Geld getreulich und nützlich gehandelt werde, so soll ein ieder Creiß seinem Kriegs-Rath zween ehrbare, geschickte Gegen-Schreiber zuordnen, und

Jeglichen Creisses Anzahl Volcks.

den dreyen ihres Creisses Geld zu verwalten vertrauen, die sollen alsdenn ihr Kriegs-Volck alle Monat mustern, und bezahlen, und nachgehends ihren Obern richtige und gute Rechnung thun auch bey ihren sondern Pflichten fleißigs Aufmercken haben, daß an ihrem Kriegs-Volck nach den Personen kein Mangel erscheine, und iederzeit die Anzahl, wie beschlossen ist, an den Personen ersetzt sey.

Eigennutz und Vortheil der Hauptleute in der Musterung.

§. 106. Dergleichen alle Eigennützigkeit und Vortheil bey den Hauptleuten und Kriegs-Volck in der Musterung, Abzehlung und Bezahlung mit Fleiß abgewendet, und solcher Gesuch, oder was sonst nicht löblich, in diesem Christlichen Wercke mit nichten geduldet werden.

Wie an streitigen und zweyherrischen Orten die Anlage zu erheben.

§. 107. Und damit diese Anlage nirgends verhindert werde, meynen, ordnen und wollen Wir, ob sich zutrüge, daß in einem Creisse Städte oder Unterthanen wären, darüber zween die Obrigkeit zu haben vermeynten, und sich derohalben nicht vergleichen möchten, oder wolten, welcher aus ihnen von denselben Städten oder Unterthanen die Anlagen fordern und empfahen solte, daß alsdann die anderen desselben Creisses verwandte Stände einen verordnen, der das erlegte und eingebrachte Geld an dem streitigen Orte, obberührter Weiß und Maaß, empfahen, und den Einnehmern desselben Creisses überlieffere, doch den Herrschafften an ihrer ieden Gerechtigkeit und Obrigkeit ohne Schaden, denen auch hiemit nichts benommen, noch den Unterthanen wider ihre Herrschafft gegeben noch zugelassen werden soll.

§. 108. Fürter haben Wir und gemeine Stände des Reichs für nützlich angesehen, und geordnet, daß in allen Pfarr-Kirchen, in Städten und auf dem Lande, ein besonderer Stock oder Truhen gesetzt, und das Volck alle Sonntage, auch Feyertage, und andere Tage, daran geprediget wird, durch die Prediger zum fleißigsten ermahnet werden sollen, ihre Hülffe auch über die hieroben bestimmte gebührende Anlage, unserm Christlichem Kriegs-Volck, welches wider die Ungläubigen unsern heiligen Glauben und Vaterland beschirmen soll, nach eines ieden Gelegenheit, und wie ihn der Allmächtige ermahnt, aus Christlicher Liebe und Neigung zu reichen, dieselben Stöcke oder Truhen sollen auch durch die Obrigkeit und Amtleute, in Beyseyn etlicher erbarer Personen, alle Monat aufgethan, und was darinnen befunden, eigentlich beschrieben, und den sechs Ober-Einnehmern des Creisses überantwortet werden.

Feyertägliche Ermahnung zur Steuer.

Zur Türcken-Steuer aufgerichtete Allmosen-Stöcke.

§. 109. Ferner haben Wir gemeine Stände freundlich und gnädiglich bewilligt und zugesaat, über die N. Stück Büchsen, darunter N. Stück Mauer-Brecher mit seyn sollen, die Wir mit aller Munition und anderer Zugehörung zu unterhalten vormals bewilliget, noch ein N. oder N. Mauer-Brecher diesem Christlichen Kriegs-Volck zuzuordnen, und gleicher massen mit aller Zugehörung zu versehen.

Stücke, Büchsen, Mauer-Brecher, Munition.

§. 110. Und damit auch das Christliche Kriegs-Volck mit einem Feld-Geschütz gegen diesen mächtigen Feind den Türcken, seine Helffer und Anhänger, desto besser gefast sey, haben gemeine Stände diesem Werck zu gutem sich erbothen, und versprochen, daß ein ieder Creiß einem ieden Fähnlein Knechte N. halbe Schlangen oder Falcona, mit samt N. Kugeln, und anderer auf iedes Stück gehörigen Reitschafft und nothdürfftiger Versehung mitgeben, verordnen und unterhalten soll.

Jedem Fähnlein eine halbe Schlange oder Falcona.

§. 111. Doch soll solch Geschütz nicht anders wohin, noch anderer Gestalt, dann bey des Reichs Kriegs-Volck für ein Feld-Geschütz gebraucht, und wo an demselben, oder seiner zugehörigen Artillerie und Munition einiger Mangel sich zutrüge, der soll auch durch weitere Fürsehung und Ordnung der Reichs-Versammlung zu Nürnberg ersetzt und erstattet werden.

Reichs-Feld-Geschütz, Munition, Artillerie.

§. 112. Und damit auch mittler Zeit an nothdürfftiger Munition und Artillerie zu der Reichs-Stände Feld-Geschütz gehörig, kein Mangel erscheine, so soll nichts desto weniger ein ieder Creiß, solcher Zugehörung halben, an eine bequeme, und dem Heer nicht weit entlegene Stadt dermassen Vorrath verschaffen, damit eines ieden Creisses Räthe denselben also finden, und unverzüglich zu der Nothdurfft zu gebrauchen, zu sich bringen möge.

Nöthigen Vorrath zu verschaffen.

§. 113. Wir sollen und wollen auch diese gnädige und gute Ordnung machen, daß dem gantzen Heer an nothdürfftigem Proviant gute Fürsehung geschehe, und an dem, auch allem andern, so Wir, laut unserer schrifftlichen Anzeige, im Anfange dieses Reichs-Tags geschehen, auf Uns genommen, gar keinen Mangel erscheinen lassen.

Proviant.

§. 114. Und sonderlich wollen und sollen Wir des Proviants halben die Verordnung thun, daß derselbige an gelegene sichere Plätze und Kasten geführt und verwahrt, auch so viel Mühlen und Back-Oefen aufgerichtet werden, daß eine ansehnliche Anzahl Mehl gemahlen, und Biscocta in rechter Zeit gebacken werden.

Mühlen, Back-Oefen.

§. 115. Gleicher massen haben Wir diesem Christlichen Werck zu Gutem und Wohlfahrt bewilligt, und auf Uns genommen, zum förderlichsten bey den anstossenden Landen, als Bayern, Schwaben, und andern, dermassen gute Ordnung fürzunehmen, und zu machen, daß aus denselben anstossenden Landen auch Proviant zugeführt werde, und daß die Fremden, so von weitem her Proviant bringen, vor andern nahe gesessenen und Inländischen gefördert und abgefertigt werden. Damit aber solch Zuführen dem Christlichen Kriegs-Volck desto fürträglicher sey, wollen Wir durch unser offen Ausschreiben und

Zuführung des Proviants von angräntzenden Landen.

Vermah-

Vermahnungs-Brief gnädiglich verwahren, heissen und vermahnen, das alle die, so dem Kriegs-Volck Geträyde zuzuführen vorhabens seyn, sich befleißigen sollen, an statt des Korns, so viel immer möglich ist, Mehl zu machen, und zuzuführen.

An statt Korns, Mehl.

§. 116. Und damit der gemeine Kriegsmann seine Nahrung um einen ziemlichen Pfenning haben, und der übermäßige unordentliche Vorkauff vorkommen, und ein freyer Marckt, wie Kriegs-Gebrauch, und Herkommen ist gehalten, so soll aller Proviant, der diesem Christlichen Heer zugeführt wird, Geleit, Zoll, Frey-Gelds und Maut, auch aller andern Auflagen und Beschwerungen zu Wasser und Land, in allen Städten und Orten frey und unbeschwert gelassen werden.

Kriegs-Proviant aller Orten Zoll-frey.

§. 117. Und zu desto stattlicher Unterhaltung dieses Heers, haben Wir sammt den Kayserlichen Commissarien im Namen der Kayserlichen Majest. und für Uns selbst, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie mit Uns verglichen und vereinigt, daß ein jeder aus seinem Gebiethe das Proviant frey zuführen lassen, und nicht verhindern noch verbiethen soll.

Item,

§. 118. Dieweil sich aber weiter auch allerhand hochwichtige Sachen und Handlungen in dieser Christlichen treffentlichen Expedition zuversichtig zutragen werden, darüber weitere Vorsehung geschehen muß, darzu noch zur Zeit ungewiß, ob man mit dem obbestimmten Anschlage des gemeinen Pfennings, diesen vorgenommenen Zug und Anzahl Kriegs-Volck bey einem oder mehr Creissen erhalten möge oder nicht: So sollen von gemeiner Stände wegen vier Räthe verordnet werden, die auf den ersten Tag Junii schierst künfftig zu Regenspurg einkommen, daselbst bis auf fernern Bescheid der gemeinen Reichs-Stände, so, wie hernach folget, zu Nürnberg zusammen kommen werden, verharren, und die Post und Briefe, so von dem Obersten Feld-Hauptmann und andern dieser Expedition halben an gemeine Stände ausgehen werden, erbrechen und überschicken.

Vier verordnete Räthe nach Regenspurg.

§. 119. Wo auch in Sachen auf diesem Reichs-Tage beschlossen, etwas abgehen wolte, von gemeiner Stände wegen anhalten und befördern, daß dieselben ohne Aufhalten und Verzug in das Werck befördert werden, und daß nachgehends auf den dreyzehenden Tag des Monats Julii nechst kommend, alle Churfürsten, Fürsten und Stände selbst persönlich, oder durch ihre Botschafften, mit gnugsamer vollmächtigen Gewalt zu Nürnberg einkommen, alle Nothdurfft dieser Expedition, und was sich derhalben zugetragen hätte oder würde, zu vernehmen, und gebührend eine Vorsehung zu thun, sonderlich, wo sich befünde, daß einer oder mehr Creise zu Unterhaltung seiner Anzahl Kriegs-Volcks, mit seiner angebrachten Anlage nicht vermögentlich genug wäre, alsdann die Vergleichung unter den Creissen zu machen und zu verschaffen, daß derselben unvermöglichen Creisse Kriegs-Volck aus der andern Statthaltern Creisse überbliebenen eingebrachten Anlagen unterhalten, und der unvermöglichen Beschwerung abgestellt, und kein Stand vor dem andern beschwert werde.

Unvermögliche Creiße.

§. 120. Und damit solches desto gewisser geschehe, so wollen und ordnen Wir, daß der gemeine Pfenning, vermöge dieses allhie gemachten Anschlags, zum förderlichsten und auf das allerlängste vor dem dreyzehenden Tag Julii allenthalben eingezogen, und in gemeine Creiß-Truhen den sechs gemeinen Einnehmern erlegt und überantwort werde. Darzu sollen die bemeldte verordneten Räthe Gewalt und Macht haben, ohne einige Wider-Rede hinter sich bringen, im Fall der Nothdurfft, Mehrung und Ringerung in dieser Anlage, nach Gestalt und Gelegenheit des Uberfluß oder Mangels, so bey den Creiß-Truhen befunden wird, vorzunehmen, und zu machen, mit der Bescheidenheit, daß solche Mehrung und Minderung der Anlagen nicht anders, dann nach Form und Gestalt dieses allhie gemachten Anschlags vorgenommen und gemacht werde.

Termin, den gemeinen Anlags-Pfenning zu erlegen.

Macht der Räthe, die Anlage zu mindern und zu mehren.

§. 121. Und daß aber in diesen hochwichtigen Sachen nichts versäumet werde: So sollen gemeine Stände des Reichs, so durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Botschafften, auf bestimmten 13. Tag Julii zu Nürnberg ankommen, ihrer seyen viel oder wenig, unverzüglich in den Sachen fortschreiten und schliessen, und solcher ihr Beschluß die Abwesende nicht weniger binden, dann als ob sie selbst zugegen wären.

Obligation der Abwesenden Stände.

§. 122. Und daß auch in Einbringung dieses gemeinen Pfennings und Anschlags desto weniger Irrung und Hinderung vorfallen: So haben Wir sammt den Kayserl. Commissarien an statt und im Namen der Kayserl. Majest. und für Uns selbst, auch von wegen Kayserl. Majest. und unsrer Erb-Landen, in diese Christliche und nothwendige Ordnung und Anschlag bewilligt. Wir sollen und wollen auch darwider nichts vornehmen oder thun, noch andern zu thun gestatten.

Kayserl. Bewilligung in diesen Anschlag.

§. 123. Und als Wir ferner zu Königlichem Gemüth geführt, und mit gemeinen Ständen bedächtlich und stattlich erwogen, was treffliche Verhinderung diesem Christlichen nothwendigen Wercke aus dem erfolgen könte, wo mittlerweil im H. Reiche Teutscher Nation, oder auch an andern Enden der Christenheit Unfried, Empörung und Krieg angericht oder geduldet werden solten: Demnach haben Wir sammt den Kayserl. Commissarien an statt und von wegen der Kayserl. Majest. und für Uns selbst, Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie hinwiederum mit Uns sich vertragen und vereinigt, daß Ihr. Kayserl. Majest. und Wir, nicht allein als Röm. Kayser und König, sondern auch als

Empörung und Krieg im Reich.

Christliche Könige und Fürsten des Heiligen Reichs, für Uns und von wegen unser beyder Erb-Lande, Friede und Recht im Reich gegen desselben Mit-Gliedern und andern Christlichen Potentaten halten, und darzu auch verfügen sollen, daß solches im H. Reich beständiglich bleibe und erhalten werde.

Kayser- und Königliche Mandata an alle Stände des Reichs.

§. 124. Hierum, und dieweil Wir, samt den Kayserl. Commissarien, an statt und im Namen der Kayserl. Majestät und für Uns selbst, solchen Frieden und gute Einigkeit im H. Reich zu erhalten, Krieg und Aufruhr zu verhüten geneigt seyn: So gebiethen Wir von Röm. Kayser- und Königlicher Macht und Vollkommenheit, allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Gemeinden und sonst allen andern, unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, hiemit ernstlich, und wollen, daß keiner dem andern mit Gewalt und der That,

Land-Frieden zu halten bey Strafe.

wider Recht, und der Kayserl. Maj. und des H. Reichs aufgerichteten Land-Frieden überziehe, angreiffe noch beschädige, sondern sich ein ieder gegen dem andern friedlich halte, und bey ordentlichen Rechten bleiben lasse, wie dann derselbige der Kayserl. Majest. und des H. Reichs aufgerichteter Land-Friede seines Inhalts weiter vermag, als lieb einem ieden sey der Kayserl. Maj. auch unsere und des Reichs schwere Ungnade, und die Pön in obbemeldtem Ihr. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs ausgegangenen Land-Frieden begriffen, zu vermeiden, das ist Kayserlicher Majestät und unsere ernstliche Meynung.

Ersuchung ausländischer Christlicher Könige und Potentaten, in specie Dännemarck um Hülffe.

§. 125. Dieweil aber zu diesem guten Fürhaben und Werck der beharrlichen Hülffe wider den Türcken, auch andere Christliche Könige und Potentaten, aus Christlicher Neigung und Mitleiden, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind zu helffen wohl geneigt sind: So sollen dieselben, als Italia, Franckreich, Engeland, Polen, Schottland, und andere um Hülffe gebethen, insonders aber Dännemarck, als zum Theil auch des Heil. Reichs verwandtes Mit-Glied, durch den Churfürsten zu Sachsen und Land-Grafen zu Hessen ersucht werden.

Der Stände Erklärung zur fernern Hülffe.

§. 126. Und wiewol diese bewilligte Türcken-Hülffe sich nur auf zwey Jahr, doch allein im Fall der Nothdurfft erstreckt, dannoch haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände bewilliget, sich auch weiter, wo es die Nothdurfft erfordert, und sie derohalben nothdürfftiglich und zeitlich berichtet werden, gegen der Kayserl. Majest. und Uns, zu Rettung des Christlichen Bluts und gemeines Vaterlands allerunterthänigen, getreuen, Christlichen Gehorsam und Gebühr zu erzeigen und zu halten, darob die Kayserliche Majestät und Wir zuversichtlich einen gnädigen guten Gefallen tragen werden.

Reservatio Statuum Imperii.

§. 127. Dieweil aber Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände der Kayserl. Maj. und Uns zu unterthänigem Gefallen, und diesem Christlichen Werck zu Beförderung und Gutem unverhindert, weß ihrer etliche befreyet, und von Alters herbracht, gutwillig und gehorsamlich sich in die Hülffe eingelassen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solche ihre ietzt gethane Bewilligung und Einlassen ihnen allen, und ihrer iedem besonders, keinen Eingang gebähren, und allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und altem Herkommen sonst in allweg unschädlich und unabbrüchig seyn soll.

Bischoff zu Modena, Päbstlicher Nuntius, neben bewilligter Hülffe gegen den Türcken.

§. 128. Alsdann auch die Päbstliche Heiligkeit ihre ansehnliche Bothschafft, nemlich den Ehrwürdigen Herrn Johann, Bischoffen zu Modena, auf diesem Reichs-Tage allhier verordnet, und neben der Hülffe, die Ihre Heiligkeit wider den Türcken bewilligt, eröffnen und anzeigen hat lassen, daß Ihre Heiligkeit das Concilium allweg nothwendig geachtet habe, zu Abstellung des Streits und Uneinigkeit dieser löblichen Teutschen Nation, und gantzer Christenheit zu Gutem und Wohlfahrt, habe aber gleichwol betrachtet, daß aus allerley beweglichen Ursachen Teutscher Nation, zu Haltung des Concilii, keine gelegene Maalstatt geben möge, und derowegen für gut angesehen, das Concilium in Welschland, nemlich gen Mantua, Ferrara, Bononia oder Placenz auszuschreiben. So ferne aber dieser Städte keine aus etlichen Ursachen für bequem geachtet würde, wie Ihre Heiligkeit gedacht, dasselbige Concilium auf unser lieben Frauen Himmelfahrt den funffzehenden Tag Augusti schierkünfftig gen Trident oder Cammerich zu legen, welche Städte beyde in Teutscher Nation gelegen wären, damit Ihre Heiligkeit dieser Nation, die Ihr sehr lieb sey, Rath schaffen, und das Concilium einmal ohne Verhinderung seinen Fortgang gewinnen und erlangen möge. Darum haben Wir, samt den Kayserl. Commissarien, Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen entschlossen, und bemeldter Ihrer Heiligkeit Bothschafft, neben der Antwort Ih. Heiligk. bewilligten Hülffe halben, gegeben, von wegen des Concilii antworten lassen, daß Wir Sr. Heiligk. Gemüthe und Willen, des Concilii halben, gerne gehört, bitten auch, daß dasselbige unverzüglich auf den bestimmten Tag gewißlich ausgeschrieben und gehalten werde. Aber der Maalstatt halben nehmen Wir zu gutem hohen Danck an, daß Ih. Heiligk. unserm Bitten nach, solch Concilium in Teutscher Nation zu halten bewilligt, und so ferne keine gelegnere Maalstatt in Teutscher Nation, als Regenspurg oder Cölln, erhalten werden mag, so wollen Wir und gemeine Stände Uns an der ernennten Maalstatt des Concilii, nemlich der Stadt Trident begnügen lassen, mit dem Christlichen gebührenden und gehorsamen Erbiethen, daß Wir das Concilium besuchen, und allen guten und

Ausschreibung des Concilii in Welschland.

Terminus und Locus des gemeinen Concilii

neben Triden bewilligt.

möglis

möglichen Fleiß vorwenden wollen, allen Streit und Uneinigkeit hinzulegen, damit alles in unsrer Religion schwebende Irrung zu Christlicher guter Vergleichung gebracht, auch guter Friede und Ruhe gepflantzt und erhalten werde.

Zu Vereinigung im Glauben, und Friede im Reiche zu pflantzen.

§. 129. Dargegen haben aber die Stände der Augspurgischen Confession und Religion anhängig, eine schrifftliche Protestation, darinnen sie ihnen ihre Nothdurfft vorbehalten haben, übergeben, wie die in des Reichs Cantzley bey andern dieses Reichs-Tags Handlung registriret ist, und behalten wird.

Protestation der Stände der Augspurgis. Confession.

§. 130. Und nachdem auf den vierzehenden Tag Januarii nechst-verschienen, von einiger einhelligen gleichmäßigen Müntze im H. Reich Teutscher Nation aufzurichten, dergleichen auch von wegen Ringerung der Anschläge, deren die Stände vielmalen zu gehaltenen Reichs-Tägen vertröstet worden, und dann von Vollziehung, Handhabung und Besserung der Reformation, und Ordnung guter Policey, zu Speyer gehandelt, und beschlossen seyn solte, und aber aus vorgefallener Verhinderung nicht geschehen: So haben Wir und die Kayserl. Commissarii Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und sie sich hinwiederum mit Uns, zu fernerer Handlung und Beschluß obbemeldter Sachen, verglichen, nemlich, daß auf den bestimmten dreyzehenden Tag Julii, schierstkünfftig zu Nürnberg, ietzt-gedachter Sachen halben auch gerathschlagt und beschlossen soll werden.

Einhellige Müntze in Teutschland.

Ringerung des Anschlags.

Vollziehung der reformirten Policey-Ordnung.

Reichs-Tag zu Nürnberg.

§. 131. Und damit die Zeit dieser währenden Türcken-Hülffe, und sonst im H. Reiche Teutscher Nation Friede, Ruhe und Einigkeit gepflantzt und erhalten, das Mißtrauen, so unter den Ständen des Reichs, sonderlich von wegen der streitigen Religion eingerissen, abgestellt, gemildert und geringert werde, und sich also kein Theil von dem andern eines Unrechts oder Gefahr besorgen dörffte, auch männiglich bey Friede, Recht und Billigkeit bleiben möge; so haben Wir an statt und im Namen der Kayserl. Majest. den Frid-Stand, wie der von Ihr. Kayserl. Majest. auf jüngst-gehaltenem Reichs-Tage zu Regenspurg gemacht, sammt der Suspension der Acten und Procellen, so in Religion- und andern Sachen am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht und ergangen sind, auf fünf Jahr lang, nach Ausgang der ietzt vorstehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen, erstreckt und prorogirt: also daß derselbige Fried-Stand und Regenspurgischer Abschied in allen und ieden ihren Worten, auch anhängigen Puncten und Articuln festiglich gehalten, darwider nicht gehandelt, und stracks vollzogen werden, mit der Maasse und Bescheidenheit, wie dieselbige zu Regenspurg den Ständen allenthalben gegeben, und von ihnen angenommen worden sind, auch sonderlich kein Stand noch Glied des Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den freyen Zugang des Proviants, Nahrung oder Gewerb, Renten, Gülten und Einkommen abstricken noch aufhalten soll.

Mißtrauen der Stände wegen der Religion abzustellen.

Ein Fried-Stand auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gemacht.

Suspension der Religions-Acten und Procell, &c. auf fünf Jahr.

LXXXIII.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1542. zu Nürnberg verfertigtem Reichs-Abschiede.

§. 1. ABer Ihr. Kayserl. Majest. sind unter solcher Handlung (wegen der Türcken-Hülffe) mit beschwerlicher Kranckheit angegriffen, und in derselben zehen Wochen gar lägerhafftig worden, und derhalben die ausgeschriebene Land-Täge in Spanien auf längere Zeit zu erstrecken verursacht worden, bis Ihr. Majest. die Handlungen eigener Person verrichten mögen.

Wegen Ihrer Kayl. Majest. Kranckheit, die Land-Täge verschoben.

§. 2. Und wie nun Ihr. Kayserl. Majest. diese höchst nothwendige Christliche Expedition Teutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Wohlfahrt und Gutem, in Vollziehung zu bringen helffen, in allen Werck, und darbey entschlossen ist, ihre Hülffe aus Italia und Burgund, Ihr. Kayserl. Majest. Person vorzuschicken, da hätten sich allererst Ihr. Majest. widerwärtigen Practicken, die sie ungezweiffelt lange vorgehabt, offenbarlich erzeiget, also daß Ihr. Kayserl. Majest. nicht allein in Italia, sondern in derselben Niedern Erb-Landen thätlicher Handlung und Uberzugs gewärtig wäre, zu welchem thätlichem Vorhaben Ihr. Kayserl. Majest. doch niemand einige Ursache gegeben. Wie dann Ihr. Majestät. bishero nie anders, dann eines friedlichen Gemüths gespürt oder befunden worden, und noch des Vornehmens wäre, gegen allen Christlichen Potentaten friedlich und ruhig zu seyn. Aber Ihr. Majestät zweiffelt nicht, gemeine Stände des Heiligen Reichs seyn zu guter Massen bericht und erinnert, wie sich Ihr. Kayserl. Majest Widerwärtige, die zeithero von obberührtem Speyerischen Reichs-Tag, ohne alles Ihr. Kayserlichen Majest. Verursachen, mit Aufwieglung der Schweitzer und allem Kriegs-Volck aus dem H. Reiche Teutscher Nation unterstanden, Ihr. Kayserl. Majest. nicht allein an ihrem und des H. Reichs Eigenthum, des Hertzogthums Meyland, sondern auch, in Ihrer Majestät Nieder-Erb-Landen anzufechten und zu bekriegen. Derowegen Ihr. Kayserl. Majest. wider ihren Willen und Gemüth, an ihren Vornehmen zu dieser Christlichen Expedition (dero sich Ihr. Kayserl. Majest. eigner Person gerne zugenähert hätte) dergleichen an Schickung ihrer stattlichen Hülffe verhindert, und sich zu der Gegen-Wehr zu schicken gedrungen worden.

Aufwieglung der Schweitzer, &c.

§. 4. Aber

Bekriegung des Türcken auf dem Meer.

§. 4. Aber nichts desto weniger will Ihre Kayserl. Maj. ihre Sachen und Handlungen verhoffentlich dahin richten und fördern, daß sich Ihre Kayserl. Majest. noch diß Jahr persönlich in das Reich verfügen mögen, und diß löbliche und Christliche Werck continuiren und vollziehen helffen; sich auch darneben auf dem Meer gegen den Türcken dermassen zu erzeigen, damit er seine Macht desto weniger in Hungarn zu gebrauchen.

Kayserlicher Fleiß, Religions-Irrthum zu vergleichen.

§. 5. Was dann Ihre Kayserl. Maj. zu ihrer persönlichen Ankunfft, in dem hoch-nachtheiligen Irrthum, die Religion betreffend, handeln und fördern möge, dieselben nachmals zu Christlicher und leidlicher Einigkeit und Vergleichung zu bringen, dann will Ihre Kayserliche Majestät keinen Fleiß noch Möglichkeit erwinden lassen.

Kriegs-Stück.

§. 6. Ferner haben Wir auch gemeinen Ständen freundlicher und gnädiger Meynung fürhalten lassen, daß Wir Uns mit den ansehnlichen trefflichen Kriegs-Stücken, so Uns auf obbemeldten Speyerischen Reichs-Tage, von wegen unserer Königreiche und Lande, in obbestimmte beharrliche Türcken-Hülffe zu leisten auferlegt worden, nicht ohne grosse überschwengliche Kosten, in Bereitschafft geschickt, und damit also zeitlich gefast gewest, daß derselben halben zum Anzug kein Mangel erschienen seyn solte: Wie dann solches der Obrist-Feld-Hauptmann, der Hochgebohrne, Joachim, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossau Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, unser lieber Oheim, samt den verordneten Kriegs-Räthen aus den Creissen augenscheinlich gesehen, und lautern Bericht empfangen.

Ungleichheit in Lieferung des Kriegs-Volcks.

§. 7. Wir haben aber bey bemeldtem Obersten Feld-Hauptmann und verordneten Kriegs-Räthen in Bericht befunden, und selbst gesehen, wie auch die Kayserl. Commissarii desselben gleicher Weise in gute Erfahrung kommen, daß in Abfertigung der Creiß-Stände Kriegs-Volcks, zu diesem nothwendigen Christlichen Werck, grosse Ungleichheit gehalten worden, fürnemlich, daß etliche von den Ständen noch gar niemand zu Roß und Fuß, auch etliche die gantze Anzahl Kriegs-Volck nicht geschickt, sondern desselben einen trefflichen Abgang erscheinen lassen, zu dem, daß etliche ihr Kriegs-Volck mit der Bezahlung nicht abgefertigt, und etliche zu Unterhaltung des Obersten Feld-Hauptmanns, und hohen Aemtern, laut des Speyerischen Reichs-Abschieds, gar kein Geld verordnet, und daß bey etlichen am bewilligten Feld-Geschütz und Pulver Abgang und Mangel erscheinet. Aus welcher ungleichen Abfertigung und erzehlten Mängeln erfolgt, daß des Reichs ankommendes Kriegs-Volck in keinen Abzug gebracht, und eine gute Zeit ungeschaffter Dinge mit beschwerlichen der Reichs-Stände Kosten stille gelegen. Wiewol deßhalben an des Obersten Feld-Hauptmanns und der verordneten Kriegs-Räthe Personen nicht gemangelt, sondern Wir haben dieselben zu dieser Christlichen Expedition allweg gantz freundlich, willig und wohlgeneigt befunden.

§. 8. Und dieweil Wir nun bedacht, was Nutzen und Vortheil gemeiner Christenheit, und bevorab Teutscher Nation, an Unterhaltung und Vollziehung dieser Christlichen Expedition gelegen, und entgegen Uns für unwiederbringlicher Nachtheil und Verderben aus derselben Zertretung oder längerer Verhinderung erfolgen möge: So haben Wir, sammt dem obbemeldten Obersten Feld-Hauptmann und verordneten Kriegs-Räthen, die Sachen mit höchstem Fleiß erwogen, und in Betrachtung, daß es also hochnothwendig geachtet, gnädiglich bewilligt, diesen Reichs-Tag, wiewol mit unser, auch unserer Königreiche und Lande grosser Ungelegenheit, in eigener Person zu besuchen, damit den obbestimmten erscheinenden Abgängen, Mängeln und Gebrechen um so viel mehr eylende und unverzügliche Erstattung und Ersetzung geschehe.

Kayserliche persönliche Erscheinung.

§. 9. Und als nun der Churfürsten Räthe, auch die Fürsten und andere Stände in ziemlicher Anzahl eigener Person, und etliche durch ihre Bothschafften mit vollmächtigem Gewalt bey Uns und obbemeldten Kayserlichen Commissarien gehorsamlich ankommen und erschienen, haben Wir, samt den Kayserlichen Commissarien, mit und neben derselben Churfürsten Räthen, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bothschafften, den Articul der Continuation und Vollziehung der Christlichen Expedition und Heer-Zugs für die Hand genommen.

Wegen der Christlichen Expedition.

§. 10. Und wiewol die Kayserliche Majestät durch ihrer Widerwärtigen Practiquen und thätliche Handlungen dieser Christlichen Expedition persönlich beyzuwohnen, und ihre treffliche Hülffe aus Italia und Burgund zu schicken, bißhero verhindert worden: So setzen doch die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften gar in keinen Zweifel, Ihro Kayserliche Majestät werden, ihrem Kayserlichen Amt, hohen Vermögen, auch vorigem und Ihrer Majestät gethanem gnädigsten Erbieten nach, zu obberührter fürgenommener Christlicher Expedition nochmals ihre stattliche Hülffe zu Wasser und Lande reichlich erstatten und leisten.

Kayserliche Hülffe zu Wasser und Land,

§. 11. Und insonderheit auch darneben die gebührende Reichs-Hülffe dem Burgundischen Creisse, vermög des Speyerischen Reichs-Abschieds, von Ihrer Majestät Niederländischen Erb-Lande wegen, auferlegt und bewilligt, neben und zugleich andern des Reichs Creissen, ohne Verzug und Abgang, schicken und unterhalten, auch anders, so demselben Creisse, laut des Speyerischen

neben der gebührenden Reichs-Hülffe

Reichs-

Reichs-Abschieds, zu thun gebührt, ohne fernern Verzug erstatten und vollziehen lassen, damit die gebührende Gleichheit unter den Creissen erhalten, und männiglich desto mehr gehorsamen guten Willen und Neigung zu Beförderung dieser Christlichen Expedition gewinne. Wie dann gemeine Stände und der Abwesenden Bothschafften wiederum gantz unterthäniglich und zum fleißigsten gesucht und gebethen haben.

§. 12. Darauf Wir dann, samt den Kayserlichen Commissarien, solches bey der Kayserlichen Majestät, unserm lieben Herrn und Bruder, und der Durchlauchtigen Fürstin, Frauen Maria zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königin, Wittbe, unserer freundlichen lieben Schwester, ferner anzubringen und zu befördern bewilligt, des ungezweifelten guten Versehens, Ihre Kayserliche Majestät und Liebden werden sich dermassen gnädiglich und freundlich erzeigen, darob gemeine Stände des Heiligen Reichs wohl begnügig und zufrieden seyn, daß solche Hülffe gar stattlich und viel mit einem mehrern, dann Ihrer Kayserlichen Majestät gebühret hätte, künfftiglich erstattet werde.

Frau Maria, Königin in Hungarn und Böheim, Wittbe.

Mängel und Gebrechen, so bey der Armada vorgehen.

§. 13. Was aber belangt die beschwerlichen Mängel, Abgang und Gebrechen, so sich bey der Stände Kriegs-Volcks-Bestellung, Abfertigung und Bezahlung zugetragen, haben Wir, und die Kayserlichen Commissarii, auch gemeine Reichs-Versammlung nothdürfftiglich wohl erwogen, was fürtrefflicher Nutzen und Wohlfahrt gemeiner Christenheit, und sonderlich dem Reich Teutscher Nation aus dem erfolgen mag, wo eylende nothdürfftige Fürsehung angeregter Mängel geschicht, und gewisse gebührende Unterhaltung des Kriegs-Volcks erfolgt, und hinwiederum, was grosser unwiederbringlicher Nachtheil, Schaden und Verderben zubersichtlich zu erwarten, wo die Mängel unabgeschafft länger bleiben werden. Und wiewol sich in Betrachtung dieses hochnothwendigen Christlichen Wercks billig zu versehen, daß solche Mängel nunmehr zu gutem Theil abgewendet seyn, oder doch auf die von hieraus an die Creisse ausgegangene Schreiben in kurtzem erstattet, und weitere Abgänge oder Gebrechen an Unterhaltung dieses Christlichen Heers verhütet werden.

Wegen Erhaltung der Armada,

§. 14. Noch dann und damit an aller gebührenden ernsten Fürsehung, wegen Mängel und Gebrechen der Armada, nichts abgehe, so haben Wir und die Kayserlichen Commissarii, auch Churfürstliche Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften, für gut und nothwendig angesehen, daß die oberzehlten Abgänge, Mängel und Gebrechen, so viel deren noch ungebessert und unerstattet seyn, unverzüglich und unterschiedlich, mit Verzeichniß der Ungehorsamen, dem Kayserlichen Fiscal überschickt, und durch ihn gegen allen und ieden solchen Ungehorsamen, nach Ausweisung des Speyerischen Reichs-Abschieds, Citation erlangt, und zu Erklärung der Pön, in demselben Reichs-Abschiede begriffen, zum allerschleunigsten procedirt und vollfahren werde, dem Wir auch solches zu thun, neben Zuschickung der Mängel und Namen der Ungehorsamen, ernstlich befehlen sollen, und hiermit alsobald auch befohlen und auferlegt haben wollen.

Fiscals Amt,

gegen die Ungehorsamen zu procediren.

§. 15. Und damit aber männiglich, und sonderlich die, so bißhero an ihnen Mangel erscheinen lassen, desto bessere und mehrere Neigung und Willen gewinnen, zu Beförderung und Unterhaltung dieser hoch-nothwendigen Christlichen Expedition, so sollen und wollen Wir an alle und iede Creisse und Stände, dabey noch Mängel erscheinen, sonderbare Schreiben ausgehen lassen, und sie an statt und im Namen der Kayserlichen Majestät und für Uns selbst noch einmal mit gnädigem Ernst erinnern des trefflichen Nutzens und Wohlfahrt, so ihnen und gemeiner Teutschen Nation, aus Beförderung und Erhaltung des einmal bewilligten Christlichen Heers, oder aus Zertrennung desselbigen erfolgen möge, ꝛc. Und sie darauf ernstlich ersuchen und ermahnen, ihre Mängel abzuschaffen, und dem zu Speyer jüngst aufgerichtetem Reichs-Abschiede zu geleben, mit Vergewisserung, daß im Fall ihres beharrlichen Ungehorsams sich nicht allein die Fiscalischen Processe, sondern auch des Uberzugs von dem Obersten Feld-Hauptmann, und darzu gehörigen gnugsamen Anzahl Kriegs-Volcks gewißlich zu gewarten haben sollen.

Königliche Schreiben an alle Stände,

besagter Mängel wegen,

bey Pön Fiscalischen Processes.

§. 16. Nachdem aber von mehrern Orten gleichlautende Kundschafften kommen, daß der Türcke, eigener Person, mit grosser Macht von Constantinopel aus, in Ungarn einziehe, darob sich nichts gewissers zu versehen, dann daß er oder doch sein Kriegs-Volck mit einer grossen Macht, zu Ende des August-Monats in Ungarn seyn, und dem Christlichen Heer, ohne Zweifel seinem Stoltz und vorbehaltenem Siegen nach, zuziehen werde, derohalben eines mehrern eylenden Zuzugs hoch vonnöthen seyn will: So sollen und wollen Wir, vermög unsers freundlichen und gnädigen Erbiethens und Bewilligung, auf jüngstem Reichs-Tage zu Speyer geschehen, bey unsern Königreichen und Erb-Landen mit allem förderlichem Fleiß und Ernst verfügen, daß sie, im Namen des Allmächtigen, mit aller Macht aufseyn, und dem Christlichen Heer mit und neben der Reichs-Stände Zuzug zuziehen, und gemeiner Christenheit, zuförderst aber ihr eigen und unser aller Vaterland, Leib, Ehre und Gut, zu dieser Zeit, da es (als zu GOtt verhoffentlich ist) am besten geschehen kan, zum treulichsten retten, schirmen, und durch Hülffe göttlicher Gnaden in lang-

Türcke in eigener Person auf Ungarn.

wierige gute Ruhe und Sicherheit bringen helffen.

§. 17. Und wiewol Wir Uns über die vorige unsere Handlungen, die Wir unsrer Cron Böheim, und derselben incorporirten, auch andern Unsern Oesterreichischen Landen gepflogen, gnädiglich wohl versehen, daß an solchem mehrerm Zuzug kein Mangel oder Abgang seyn werde, iedoch und so ferne sich zutrüge, daß deßhalben mehr Land-Täge gehalten werden müsten, haben Uns auf unser gnädigst Begehren, die Churfürstliche Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften bewilligt und verordnet, daß von wegen der Churfürsten, der Churfürst zu Sachsen einen Rath, und von wegen der Fürsten Hertzog Friedrich, Pfaltz-Graf, ꝛc. oder Hertzog Wilhelm zu Bayern, auch einen Rath: Von wegen der Prälaten Grafen N. den dritten, und von der Städte wegen N. den vierdten Rath, auf unser Erfordern, zu solchen Land-Tägen schicken sollen, mit dem Befehl, daß sie mit allem Fleiß und Ernst anhalten und befördern helffen, daß bemeldte unsere Königreiche und Landschafften, an ihren mehrerm Zuzug, den sie zu Rettung unsers Christlichen Kriegs-Volcks in Ungarn mit aller Macht thun sollen, nichts abgehen noch ermangeln lassen, in Betrachtung der vorstehenden Noth, und der ansehnlichen trefflichen Hülffe, die von gemeinen Ständen des H. Reichs bewilligt.

Deswegen mehrere Räthe.

§. 18. Wann nun aber auf jüngsten Reichs-Tage zu Speyer, in solchem Fall, da der Türcke also starck käme, daß sich zu besorgen, das Christliche Kriegs-Volck möchte ohne Gefahr der Niederlage seiner nicht mächtig seyn, nemlich die Vorsehung geschehen und verordnet, daß die nechst-anstossende Churfürsten, Fürsten und andere Stände, als Sachsen, Bayern, Schwaben und Francken, in Eil mit aller Macht, auf gleiche Darlegung gemeiner Stände, aufseyn, zuziehen, und retten, auch keiner auf den andern verziehen, und sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten sollen. Und aber mehrmalu im Werck befunden, daß solche gemeine Vorsehung etwan wenig erschossen, darzu ietzo die hohe Nothdurfft (wie aus obangeregten Kundschafften leichtsam abzunehmen) erfordert, des eilenden Zuzugs halben, in guter Rüstung und Bereitung zu stehen, und damit nicht zu erwarten, bis ein ieder Creiß des Türcken Ankunfft und Gegenwärtigkeit weiter von dem Obersten Feld-Hauptmann bericht, und erinnert wird, damit nicht abermal (wie leider! vorhin etwan geschehen) der langsame Zuzug unerschießlich, die rechte wohlgelegene Zeit versäumt, und dieser mercklicher grosser Kost, so bishero aufgelauffen, und dann zumal noch weiter aufgehen wird, gar vergeblich sey. So haben Wir sammt den Kayserl. Commissarien, auch die Churfürstl. Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften für nütze und gut angesehen, daß dieser Christl. Expedition zu guter Beförderung, und dem Christlichen Heer zu Trost, und Sicherheit des obberührten der Reichs-Stände zu Speyer bewilligten Zuzugs halben, auch eine gewisse Masse und mehr Sicherheit gemacht werde.

Und wann der Türcke zu starck wäre, mehrere Hülffe.

Gewisse Masse des bewilligten Zuzugs.

§. 19. Und demnach haben die gedachten Stände und Bothschafften aus oberzehlten Ursachen der vorstehenden Noth, und in Krafft der hiebevor zu Speyer geschehenen gemeiner Stände Bewilligung sich verglichen und bewilliget, daß die nechst anreinende fünf Creisse nemlich Fränckisch, Bayerisch, Schwäbisch, und gegen Schlesien, und Mähren, die Ober- und Nieder-Sächsische Creisse, ieder noch mit halben Theile seiner nechst auferlegten gebührenden Türcken-Hülffe, zu Roß und Fuß sich gefast machen, und in Bereitschafft sitzen, und auf unser und des Obersten Feld-Hauptmanns und verordneten Kriegs-Räthen ferner Erfordern annehmen, die obbestimmte Anzahl Kriegs-Volcks unverzüglich hinab in Ungarn zu dem Christlichen Heer schicken sollen. Welche auch allermaß gefast und abgefertigt sollen werden, wie dann das hiebevor hinab verordnete Kriegs-Volck mit Besoldung, und anderen Zugehörungen versehen ist und seyn soll, also, daß auch solch zuziehend Kriegs-Volck, iedes aus seines Creisses gemeiner Truhen, seiner gebührenden Besoldung entricht werde.

Weitere Verordnung.

Zuziehend Kriegs-Volck auf iedes Creisses Kosten.

§. 20. Und wo zu Unterhaltung dieses und andern hiebevor geschickten Kriegs-Volcks nicht mehr in der Creiß-Kisten im Vorrath wäre, so soll doch ein ieder Churfürst, Fürst, oder Stand, seine gebührende Anzahl Kriegs-Volck bis zu Einbringung einer neuen Anlage, oder fernerer und anderer Erkenntniß gemeiner Reichs-Stände unterhalten, und die gebührende Besoldung darleihen und fürstrecken, in Ansehung daß an solcher Fürstreckung, und Unterhaltung des Christlichen Heers, vornemlich zwischen ietziger und künfftiger Winters-Zeit (nach) göttlicher Gnaden,) alle Wohlfahrt und Errettung gemeiner Teutscher Nation, und aus unzeitiger Zertrennung oder Schwächung dieses Kriegs-Volcks, herwiederum nicht wohl anders, dann aller Schimpff, Hohn und Spott, auch unwiederbringlicher Schade, Verderben und Gefängniß gemeiner Teutscher Nation erwachsen, oder daß doch zum wenigsten dadurch aller Vortheil Teutscher Nation abgebrochen, und dem Feinde zugestellt werden mag.

Wie mehrers Kriegs-Volck zu erhalten.

§. 21. Darum sich dann ein ieder zu solcher Unterhaltung und Fürstreckung auch um so viel desto gutwilliger beweisen soll, daß er damit all hiebevor zu diesem Christlichem Wercke ausgelegte Kosten, ihme selbst und gemeinem Vaterlande, wie zu GOTT verhoffentlich, zu gutem Nutze bringen wird, die sonst zusammt sein selbst Leibe, Haab und

Restitution der ausgelegten Kosten.

Gut

Gut verlehren, und in der Ungläubigen viehische Gewalt leichtlich gezogen werden möchten.

Zuzug auf gleiche gemeiner Reichs-Stände Darlegung.

§. 22. Doch soll dieser Zuzug anders nicht, dann nach Ausweisung des obgedachten Speyerischen Reichs-Abschieds, auf gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Reichs-Stände geschehen, und zu nechst künfftiger Reichs-Versammlung derhalben gebührende Vergleichung gemacht werden; Und gedachten ausziehenden Creißen billige Erstattung ihres dargestreckten Kostens, von den andern Creissen, so viel ihrer iedem daran zu erlegen gebühren will, ohne alle Weigerung und Ausziehung folgen soll.

So es nicht vonnöthen.

§. 23. Wo sich aber die Sachen also zutrügen, daß des mehrern Zuzugs nicht vonnöthen wäre, wollen und sollen Wir, und der Oberst-Feld-Hauptmann, sammt den zugeordneten Kriegs-Räthen, der Ständen des Heil. Reichs mit solchem Zuzug gnädiglich verschonen, damit sie zu zukünfftigen Zeiten um so viel desto stattlicher helffen mögen.

Zu Unterhaltung, und Schickung des Kriegs-Volcks.

§. 24. Und damit aber das zuziehende Kriegs-Volck von den obbemeldten Creissen, desto gewisser geschickt, und dasselbige, auch das vorige Kriegs-Volck, so von allen Creissen hinab verordnet, mit ihren gebührenden Besoldungen und anderer zugehöriger Nothdurfft hinfüro auch gewißlich unterhalten werde: So haben Wir sammt den obgemeldten Kayserlichen Commissarien Uns an statt der Kayserlichen Majestät und für Uns selbst, mit der Churfürsten verordneten Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften verglichen und vereinigt: Meynen, setzen und ordnen auch darauf hiemit wissentlich von Römischer Kayserlicher und Königlicher Macht und Vollkommenheit, daß solches alles von einem iden, so viel es ihn betrifft, treulich und festiglich gehalten, und vollzogen werden soll.

soll der Fiscal gegen die Ungehorsame, sowol Geist- als Weltliche

Würde aber iemand, es sey Chur-Fürst, Fürst, Geistlich oder Weltlich, Prälat, Graf, Herr, von der Ritterschafft und Adel, oder auch von den Frey- und Reichs-Städten, an Schickung seiner Anzahl Kriegs-Volcks, ihm, als obsteht, zu dem Zuzug auferlegt, oder auch an Schickung und gebührender Unterhaltung, seiner hiebevor, laut des Speyerischen Reichs-Abschieds, auferlegten Anzahl Kriegs-Volcks, oder anderm, so ihm nach Sage desselben Abschieds, oder dieser Ordnung zu thun gebührt, säumig oder ungehorsam seyn, derselbige (wo er ein Geistlicher ist) soll damit alsobald alle seine Privilegia, Schutz und Schirm, die er von Kayserlicher Majestät, deren Vorfahren, und dem Heiligen Reiche hat, verwirckt haben, deren privirt und entsetzt seyn. Ist aber der Ungehorsame oder Verbrecher weltlich, so soll er dadurch in der Kayserlichen Majestät und des Reichs Acht gefallen seyn, und der Kayserliche Fiscal soll zu Erklärung solcher Pön und Straf gegen denselben Ungehorsam ohn allen Verzug procediren und vollfahren, und im Fall ihres beharrlichen Ungehorsams, soll sie auch der Oberst-Feld-Hauptmann mit der darzu nothwendigen Anzahl Kriegs-Volcks überziehen und strafen, inmassen der obberührte jüngste Speyerische Reichs-Abschied von solcher Strafe weiter ausweist.

procediren.

§. 25. Weiter und nachdem zu Unterhaltung dieses ietzt zuziehenden Kriegs-Volcks, und des, so vormaln darnieder in Ungarn liegt, eine treffliche grosse Summa Gelds auflauffen wird, und allbereit aufgelauffen ist, derowegen etliche Creiße wie aus allerley glaubhafften Berichten und Anzeigungen zu vernehmen, aus ihren Creiß-Truhen, und voreinbrachten Anlagen solche Ausgaben nicht lange zu thun haben. Dergleichen auch etliche hohe und niedere Stände, nicht wohl statt haben möchten, die Besoldung und Unterhaltung ihrem Kriegs-Volck lange also darzustrecken, oder doch des vorgestreckten Gelds lange zu entbehren und auszulegen. Und dann zu Schutz und Schirm unsers Heiligen Christlichen Glaubens, Errettung unsers Vaterlands, und Erhaltung unserer eignen Freyheit, Leib Haab und Güter, keinem Christen sehr beschwerlich seyn kan und soll, zu diesem Christlichen nothwendigen Wercke seine Steuer und Anlage wieder zu geben, und sonderlich ie mit einem halben Gülden Anlage, hundert Gülden Haupt-Guts, um sich selbst in Friede und Ruhe zu erhalten; So haben die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften, für nütze und nothwendig angesehen, ietzo alsbald wieder eine gemeine gleichmäßige und durchgehende Anlage des gemeinen Pfennings zu bewilligen, und dieselben wieder auf die Forme, Weise, und Maß, durch das gantze Reich Teutscher Nation anschlagen und einbringen zu lassen, wie die Anlage, so auf jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tage durch gemeine Stände des Heiligen Reichs bewilligt, gesetzt und verabschiedet ist, und vor dem dreyzehenden Tag Julii nechst verschienen, eingezogen seyn solte. Als sie dann solche Anlage des gemeinen Pfennings, nach Gestalt der vorstehenden Noth, und verhoffentlichen gemeinen Nutzens, und dann auch auf die schon geschehene Anzeigungen, wie um etliche Creiß-Kosten und voreingebrachten Anlagen beschaffen, in Krafft des Speyerischen Reichs-Abschieds, ietzo bewilligt, auch sich vereinigt und verglichen haben, daß derselbige gemeine Pfenning und Anlage von neuem, nach Ausweisung des gedachten Speyerischen Reichs-Abschieds angelegt, eingebracht, und wider den Türcken und seine Anhänger ausgegeben und gebraucht werden soll.

Geld Summa zum Kriege nöthig.

zu Erhaltung Christlichen Glaubens, eigner Freyheit.

Nochmalige Anlage des gemeinen Pfennings.

Reichs-Abschied zu Speyer 1542

§. 26. Und solche fürgenommene Anlage soll, nach eines jeden Creisses Gelegenheit, doch zum förderlichsten allenthalben eingebracht, und in die derohalben verordnete Creiß-Kisten, nach Sage und Ausweisung des Speyerischen Reichs-Abschieds geliefert werden, darzu auch den verordneten sechs Einnehmern eines ieden Creisses hiermit auferlegt und befohlen seyn, solcher anderer eingebrachter Anlage halben, aller ihrer Einnahme und Ausgabe erbare und richtige Anzeige und Rechenschafft zu thun der gantzen Reichs-Versammlung, oder denen, so von den Reichs-Ständen darzu sonderlich verordnet worden. Doch soll ihnen auf nechst-kommenden Reichs-Tag von gemeiner Reichs-Versammlung ein gewisser Tag und Maalstatt darzu erkannt und bestimmt werden. Vor welchem auch solche andere Anlage gewißlich allenthalben eingezogen, und in die Creiß-Kisten eingeschüttet werden soll. Darzu sollen auch die Creiß-Einnehmer auf die also bestimmten Täge und Maalstatt, durch etliche aus ihrem Mittel gewißlich ankommen, und ihres Einnehmens und Ausgebens erbare, richtige Rechnung und Bericht thun; Da dann ferner unter den Ständen, auch solcher anderer eingebrachter Anlage halben, gebührende Vergleichung gewißlich gemacht und versehen werden soll, daß kein Creyß noch Stand vor dem andern beschwert werde.

Rechenschafft wegen der Einnahme.

§. 27. Und wiewol nun aus erheischender oberzehlten Nothdurfft und Bewegungen, sonderlich zu Verhütung unzeitiger Zertrennung oder Abzugs des Christlichen Kriegs-Volcks, die Mehrung und Erweiterung obberührter Anlage nicht hat sollen noch mögen verzogen werden, biß der vorigen Anlage halben, Gestalt und Gelegenheit des Mangels oder Uberschusses der Creiß-Truhen gäntzlich und eigentlich vernommen, und gegen einander verglichen würde: So wären doch die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften erbietig und willig gewesen, allhier auf diesem Reichs-Tage zu verharren, und solche Erkundigung und unterschiedliche Rechnung und Bericht aller Creisse Einnahme und Ausgabe von den verordneten Creiß-Einnehmern in Schrifften erfordern zu lassen, und die gebührende Vergleichung unter den Creiß-Ständen, nach Ausweisung des Speyerischen Reichs-Abschieds, zu suchen und zu machen, und also Beschwerden und Ungleichheit aufzuheben, wo sie befunden hätten, daß dieser Zeit zu solchen Vergleichungen zu schreiten möglich gewesen.

Vergleichung unter den Creissen der Anlage.

§. 28. Dieweil aber Wir und die Kayserlichen Commissarii, auch gemeine Reichs-Versammlung, in gute Erfahrung kommen sind, daß in etlichen Creissen die vorige Anlage noch nicht zusammen in den Creiß-Kasten geschüttet worden, und an etlichen Enden dieselbige Anlage, von wegen allerley Verhinderung und Unrichtigkeiten, noch nicht gar eingebracht ist, derohalben Uns, samt den Kayserlichen Commissarien, und gemeiner Reichs-Versammlung Rechnung von den Creiß-Einnehmern zu empfahen, und die gebührende Vergleichung zu machen, aus obberührten Ursachen dißmals unmöglich gewesen.

Restanten der Anlage.

§. 29. Hierum und damit dannoch solche Rechnung und Vergleichung der hievor zu Speyer bewilligten Anlage, laut des Speyerischen Reichs-Abschieds, gewißlich ihren Fortgang gewinnen möge: So haben Wir, samt den Kayserlichen Commissarien, im Namen und von wegen der Kayserlichen Majestät, und für Uns selbst, Uns mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften, und sie hinwiederum mit Uns sich verglichen, daß alle Creiß-Stände sich mit Einziehung und Erlegung derselben ihrer Anlagen in die Creiß-Truhen fördern, die Creiß-Einnehmer sich auch gefaßt machen, und auf den ersten Tag Decembris zu Nürnberg bey gemeiner Reichs-Versammlung durch etliche aus ihnen gewißlich erscheinen, alsobald alles ihres Einnehmens und Ausgebens erbare und richtige Anzeige, Bericht und Rechnung zu thun.

förderlich in die Creiß-Truhen zu erlegen.

§. 30. Darauf dann auch alsobald solche Rechnung und Bericht von ihnen aufgenommen, und zu der obberührten bewilligten Vergleichung fortgeschritten werden soll, und dem Unvermöglichen durch den Vermöglichen Erstattung und Wiederlegung geschehen, damit also endlich und gewißlich den Beschwerden geholffen, und Gleichheit gemacht und erhalten werde.

Rechnung der Einnehmer.

§. 31. Und wiewol die Kayserliche Majestät über die hievor ausgegangene ernstliche Mandata und Geboths-Brieffe, die Ihre Majestät in das Heilige Reich Teutscher Nation hat publiciren lassen, daß sich niemand in Kriegs-Dienste wider Ihre Majestät und das Heilige Reich begeben, noch gebrauchen lassen soll, bey Vermeidung der Strafen in denselben Ihrer Majestät Mandaten verleibt, auch noch weiter sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie sich hinwiederum mit Ihrer Kayserlichen Majestät auf jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tage verglichen und entschlossen haben, daß Seine Majestät in ihren Erb-Landen, deßgleichen Churfürsten, Fürsten und Stände, ein ieder in seinen Fürstenthumen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebiethen den Seinen keineswegs gestatten, sondern zum höchsten verbiethen soll, sich in Kriegs-Händeln wider Ihre Majestät und das Heilige Reich gebrauchen zu lassen. Welche aber in dem ungehorsam seyn, und darwider handeln würden, gegen dieselben soll mit ernster Strafe, nach Ausweisung hiebevor ausgegangener Mandaten obbemeldtes Regenspurgischen Reichs-Abschieds, vollfahren werden.

Mandata, daß sich niemand wider das H. Reich, oder dessen Haupt in Kriegs-Dienste begeben soll,

bey Strafe.

§. 32. Wie-

§. 32. Wiewol Wir auch mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften, auf jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tage von neuem, Mandaten und Geboths-Briefe in das Heilige Reich ausgehen und verkündigen haben lassen, darinnen Wir männiglich der hiebevor ausgegangenen Mandaten und obgedachten Regenspurgischen Reichs-Abschieds, sammt deren darinn verleibten Pön und Strafen erinnert, und bey Vermeidung derselben im Namen und an statt der Kayserlichen Majestät und für Uns selbst von neuem ernstlich gebothen, daß sich hinfüro niemand wider die Kayserliche Majestät unsern lieben Bruder und Herrn, Uns, noch unsere Land und Leute, oder auch andere, unsere und des Reichs Mit-Glieder, in fremder Potentaten oder auch anderer Herren Dienste begebe, denselben zuziehe, oder sich gebrauchen lasse, oder iemand darzu bewege oder aufwiegle, ꝛc. wie dann solches dieselben unsre Geboths-Briefe mehrers Innhalts weiter zu erkennen geben: So befinden Wir doch, daß den angezeigten Mandaten und Regenspurgischen Reichs-Abschiede von vielen nicht gelebt, noch nachkommen, daß auch gegen den Ubertretern und Ungehorsamen nicht allenthalben mit Pön und Strafen den gedachten Mandaten und Abschiede gemäß, fortgefahren und gehandelt ist worden.

Fernere Mandata, niemand in Feindes Dienste zu gehen.

§. 33. Damit nun solches vorkommen, die Ubertreter ihre gebührende Strafe empfahen, und allerley Beschwerden, so bißhero in mehr Wege daraus erfolget, und hinfüro zu Verhinderung der Christlichen nothwendigen Expedition wider den Türcken vorgenommen, und anderer des Heil. Reichs Wohlfahrt, nachmaln leichtsam daraus erfolgen möchte, abgeschafft, und in künfftige Zeit verhütet werden mögen: So haben Wir sammt den Kayserlichen Commissarien, Uns mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften, und sie sich hinwiederum mit Uns vertragen und verglichen, daß die Kayserliche Majestät wie auch ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, zu Handhabung und Vollziehung obbestimmter unserer Mandaten, und des Regenspurgischen Reichs-Abschieds, gegen solchen Ungehorsamen und Verbrechern, mit der gesetzten ernstlichen Strafe, nemlich, mit Nachschickung ihrer Weib und Kinder, doch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, auch mit Confiscirung und Einziehung ihrer Güter, und wo sie betreten werden, gegen ihren Personen mit gefänglicher Annehmung und Bestraffung an Leib und Leben, unverzüglich vollfahren sollen und wollen. Wir setzen, ordnen und wollen auch, wo einige Obrigkeit daran säumig, verhinderlich oder ungehorsam seyn würde, daß dieselbige damit alsbald in der Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn, und gegen sie, zu Erklärung solcher Pön, durch den Kayserl. Fiscal an dem Kayserl. Cammer-Gericht unverzüglich procedirt und vollfahren werden soll.

Avocatorien.

Bey Straffe der Ubertretung dieser Mandaten.

Fiscal soll bey Pön der Acht gegen säumige, verhinderliche oder ungehorsame Obrigkeit procediren.

§. 34. Und dieweil durch die Winters-Zeit das Christliche Heer bey einander zu erhalten, nicht allein des überschwenglichen Unkostens halben, so darauf lauffen wird, gantz beschwerlich, sondern auch vergeblich, und ohne Frucht wäre, ausserhalb deß, was man zu nothdürftiger Besatzung etlicher Flecken bedörffen möchte; So haben Wir und die Kayserl. Commissarii uns mit gemeinen Ständen, und sie sich mit Uns verglichen und vereinigt, daß Wir, und der obriste Feld-Hauptmann, samt seinen zugeordneten Krieges-Räthen, als die Gestalt und Gelegenheit des Feinds Erzeigens und Verhaltens Erfahrung haben mögen, solche Besatzung, biß zu künftiger Reichs-Versammlung, und auf derselben fernere Verordnung der Nothdurft nach, thun sollen, und doch darinn diese Maß und Bescheidenheit halten, daß kein Creiß mehr denn der andere beschweret werde.

Verlegung des Christlichen Kriegs-Heers in die Winter-Quartiere.

LXXXIV.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1543. zu Nürnberg abgefasseten Reichs-Abschiede.

Obrist-Feld-Hauptmann, Marggraf zu Brandenburg.

§. 1. UNd dieweil der hochgebohrne Joachim, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossau, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des Heil. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Unser lieber Oheim, Obrist Feld-Hauptmann, der ferndigen geleisten Türcken-Hülffe halber, und was sich darunter zugetragen, gemeiner Versammlung verordneten Räthen, (wie Uns angelangt) gen Regenspurg schrifftlichen Bericht gethan, welche Räthe es folgends ohne Zweifel in alle Creisse verkündigt haben, so setzen Wir in keinen Zweifel, gemeine Stände seyn daraus und durch die verordneten Kriegs-Räthe aus den Creissen bericht, was durch den Obersten Feld-Hauptmann, und sie, die Kriegs-Räthe, von wegen des Winter-Lagers in Ungarn, auf den jüngst allhie gemachten Reichs-Abschiede bewilligt und beschlossen, Innhalt des Obersten, und der Kriegs-Räthe schrifftlichen Urkund, welches Winter-Läger Wir zu Verhütung des grossen Verlusts und Schadens, so von den Feinden, (wo die Besatzung solches Winter-Lägers nicht geschehen, erfolgt wäre) mit unser selbst Kriegs-Volck ersetzt, und bis auf des Reichs Wieder-Bezahlung mit der Besoldung bishero erhalten haben.

Winter-Läger in Ungarn.

Besorgliche Gefahr und Fürnehmen des Türcken gegen Oesterreich und Mähren.

§. 2. Und nachdem sich gewißlich zu versehen, daß der Christenheit Erb-Feind, der Türcke, auf seinen erlangten Vortheil, so er in Ungarn hat, und sonderlich auf das, so seinem Kriegs-Volck das vergangene Jahr in Ungarn begegnet ist, von demselben Königreich nicht absetzen, sondern dasselbe, und alle daran reichende Länder, und sonderlich Oesterreich und Mähren, davon des gantzen Reichs und anderer Nationen Kriegs-Volck wider den Türcken proviantirt werden mag, zu überziehen und zu benöthigen unterstehen werde, wie dann alle Kundschafften lauten, und gemeine Reichs-Stände selbst aus guter Erfahrung erinnert seyn mögen. Derowegen dann die Stände bemeldtes unsers Königreichs Ungarn, und unserer Nieder-Oesterreichischen Lande, samt unserer Fürstlichen Grafschafft Görtz, ihre Bothschafft zu gemeinen Reichs-Ständen allhier abgefertigt, und ihnen ihr beschwerlich Obliegen, Beträngniß und vorstehende Noth eröffnet, und um fernern Rath und Hülffe unterthäniglich und freundlich angesucht und gebeten.

Oesterreichischer und anderer Stände Bothschafften zum Reichs-Tage.

§. 3. Und als nun die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften, die gedachte unsrer Cron Ungarn und Oesterreichischer Lande Bothschafft gütlich und freundlich mit ihren Werbungen angehört, auch von Uns, durch Fürbringung etlicher glaublicher Kundschafften, Bericht empfangen, welcher massen unsers heiligen Christlichen Namens und Glaubens Feind, der Türcke, in trefflicher Zubereitung und Rüstung stehe, eigener Person mit trefflicher grosser Macht zum förderlichsten anzuziehen, und, nach Eroberung unserer Cron Ungarn, die anreinende Lande Teutscher Nation zu überfallen und zu verwüsten, und in seine tyrannische Gewalt zu bringen, und dann auch Wir darneben Uns gegen gemeine Reichs-Stände gnädiglich erbothen, daß Wir, unbedacht unser selbst, auch unserer Königreiche und Lande langwierigen trefflichen Ausgaben, zu diesem Christlichen Werck, nemlich zu Widerstand des Türcken, Uns abermal stattlichen anzugreiffen, und an Uns nichts erwinden zu lassen, wie Wir Uns dann mit allem dem, so Wir, von unsrer Königreiche und Lande wegen, in diese Türcken-Hülffe über Uns genommen, des vergangenen Jahrs dermassen erzeigt, und gehalten, daß gemeine Stände ungezweifelt an demselben wohl ersättiget seyn. Demnach haben obbemeldte Churfürstliche Räthe, Fürsten und Stände, und der abwesenden Bothschafften, dieses des Türcken tyrannischen Fürnehmens, und gemeiner Christenheit, und insonderheit Teutscher Nation, des gemeinen Vaterlandes vorstehende Noth und Verderben mit zeitigem Rath erwogen.

Des Türcken grosse Macht.

Kayserliche Hülffe dargegen.

§. 4. Und dieweil aber gemeine Reichs-Stände sich mit einem gewaltigen Heer-Zug zurüsten, und diesen Sommer, sonderlich vor des Türcken Ankunfft in Ungarn, gefast zu werden nicht wohl möglich, in Ansehung, daß unser Teutsch Kriegs-Volck zu Roß und Fuß an mehr Orten hin und wieder mit Diensten behafft, und in solcher Eyl nicht wohl zu bekommen, und in Ungarn zu bringen seyn wird. So haben gemeine Reichs-Stände nicht für nutz und gut ansehen können, daß diesen Sommer gegen den Türcken ein gewaltiger Heer-Zug fürgenommen werde, oder daß man sich gegen ihn zu Felde schlagen solle, besonders aber, und damit unser Königreich Ungarn, und andere anstossende Christliche Länder, in dieser äussersten Noth nicht verlassen, und dem Türcken in seinem tyrannischen Fürhaben nicht Statt gegeben werde, sondern solches sein Fürnehmen, so viel immer möglich ist, verhindert und aufgehalten werde. So haben der Churfürsten Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften für rathsam und nützlich angesehen, daß wir die besten und ansehnlichsten Befestigungen an der Donau, und andern Orten in Ungarn, mit gutem Kriegs-Volck, Proviant, Büchsen, Pulver, Holtz, und allen andern, was zu der Gegen-Bauung und Wehr nothwendig seyn würde, gnugsamlich, stattlich und zeitlich versehen sollen. Daraus verhoffentlich erfolgen möge, daß der Türcke wieder die Streif seinem Gebrauch nach zu thun, oder sich in Teutsche Lande zu begeben, und daselbst Flecken zu belägern unterstehen, und die obberührten Pässe hinter ihm lassen werde, und wo er dann also aufgehalten, und sich in seinem Heer (wie dann in solchen grossen Heer-Lägern, als wohl zu erachten, daß der Türcke mitbringen werde, leichtsam sich begeben kan) allerley Mängel und Gebrechen an Proviant, im Sterben der Leute und Viehes, und dergleichen anderer Unrath sich zutrüge, dadurch er getrungen würde, mit Spott und Schaden abzuziehen, so möchte ihm zuversichtlich nicht wohl möglich seyn, auf das nachfolgende Jahr mit einem solchen grossen Heer wiederum in Ungarn zu kommen.

Sommer nicht thunlich.

Mittel, dem Türcken zu widerstehen.

Festungen in Ungarn mit Kriegs-Volck und andern zu proviantiren.

§. 5. Und dieweil man sich unterthäniglich wohl getröstet, daß die Römische Kayserliche Majestät gewißlich in Teutschland kommen, und zuversichtlich einen gemeinen Reichs-Tag förderlich an eine gelegene Maalstatt ausschreiben werde: So möchte daselbst ferner berathschlagt und gehandelt werden, welcher massen der Türcke zu Wasser und Lande künfftiges Jahr zeitlich, als in dem Mertze, angegriffen, und sämtlich, vermittelst göttlicher Gnade und Hülffe, nicht allein aus Ungarn, sondern aus gantz Europa vertrieben werden möchte, wie dann auch rathsamer, und allen Christlichen Landen, insonderheit aber Teutscher Nation, tröstlicher und träglicher seyn würde, auf einmal alle Macht dahin zu wenden, und einen ewigen Frieden zu machen, dann dergestalt mit kleinen unansehnlichen Hülffen von Jahr zu

Neuer Reichs-Tag von Ihrer Kayserlichen Majestät auszuschreiben.

Wie der Türcke aus Europa vertreiben.

Heer-Zug wider den Türcken, diesen

Jahr

Jahr sich zu helligen, Leute und Geld vergeblich und mit grossem Schaden zuschicken, dieselben, und darzu Teutscher Nation Reputation und Ansehen, auch das Hertz und Mannheit gegen den Türcken zu verlieren.

Kriegs-Volck von Ungarn, Böhmen, Italiänern ꝛc.

§. 6. Dieweil aber zu solcher Besatzung der gemeine Teutsche Kriegs-Mann in gnugsamer Anzahl, und rechter Zeit beschwerlich zu bewegen seyn möchte, so haben der Churfürsten Räthe, Fürsten und Stände, und der abwesenden Bothschafften, Uns unterthäniglich bewilliget und heimgestellt, daß Wir von Stund an in Ungarn, Böheim, Italia und andern Landen, um gut Kriegs-Volck zu Roß und Fuß umsehen und werben lassen mögen, und zu unserm Gefallen und Bedencken stehen soll, neben demselben auch Teutsche Reuter und Fuß-Volck zu bestellen und zu gebrauchen.

§. 7. Und demnach haben die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften sich gehorsamlich entschlossen, der Kayserlichen Majestät und Uns zu unterthänigem Gefallen, auch Rettung des Christlichen Bluths, und zu Verhinderung und Widerstand des Türcken, vermög ihrer vorgeschehenen Bewilligungen, und nach Ausweisung des Speyerischen Reichs-Abschieds, in Ansehung vorstehender Noth, die einfache Hülffe, welche nach dem Rom-Zug der zu Worms Kayserlicher Majestät bewilligt, angeschlagen, und in einer Summa zwanzig tausend zu Fuß und vier tausend zu Roß macht, jetzo endlich, und gewißlich zu leisten und zu vollziehen, immassen von derselben Unterhaltung hernach mehrere Anzeigung geschehen würde. Und soll jetztbestimmte Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß sechs Monat lang, vom ersten Tag Maji an zu rechnen, erhalten werden, und zu unserm Willen und Gefallen stehen, die Anzahl der Reisigen in ringere Pferde zu verwenden, oder zu behalten, und die Besatzungen nach Gelegenheit der Päsſe, und des Türcken Bewegung nothdürfftiglich wohl zu bestellen, und zum allernützlichsten zu verordnen.

gegen den Türcken.

Einfache Hülffe nach dem Rom-Zug, 20000 zu Fuß, und 4000. zu Pferde.

§. 8. Gemeine Reichs-Stände haben auch Uns zugelassen und unterthäniglich heimgestellt, über solch Kriegs-Volck in den Besatzungen, nach Gelegenheit ieder Nation und Anzahl derselben erfahrne, geschickte Obersten, Haupt- und Befehls-Leute zu verordnen, welche hiebevor der Belägerung beygewohnt, und sich gegen des Feindes Arbeiten zu schicken, und mit GOttes Hülffe ihre eingeantwortete Flecken zu erhalten, unerschrocken und erfahren seyn.

Obriste, Hauptleute und Befehlshaber.

§. 9. Dieweil nun aber dieses ein nothwendig Christlich Werck ist, darzu die Päbstliche Heiligkeit sonder Zweifel nicht weniger zu helffen geneigt seyn würde, dann sie den verdrigen Sommer, Ihrer Heiligkeit auf dem Reichs-Tage zu Speyer gethanen Erbiethen und Bewilligung nach, auch gegen dem Türcken geholffen hat: So haben sich die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften entschlossen, und für gut angesehen, die Päbstliche Heiligkeit von hier aus von Stund an durch Schrifften zu ersuchen, ihrem väterlichen Erbieten und Amte nach, zu dieser Gegen-Wehr auch ihr gut Kriegs-Volck, ungefehrlich fünff tausend, zu schicken, und unterhalten, welche Wir in die Besatzungen, oder in andere Wege, zu Nutz der Christenheit, und unserer Königreiche und Erb-Lande zu gebrauchen, Macht und Gewalt haben sollen.

Päbstl. Hülffe

mit 5000. Mann.

§. 10. Und dieweil aber nicht die geringste Wohlfahrt der Besatzung, auch Verhinderung und Aufhaltung des Türckens, an dem gelegen seyn will, daß Wir unsere Armada und Schiffung zeitlich, und zum stärcksten wohl, und mit aller nothdürfftigen Bereitschafft rüsten und verordnen, wie dann auf vergangenen Reichs-Tagen Wir solches auf Uns genommen, und derohalben unsere Königreiche und Erb-Lande der Reichs-Hülffe erlassen seyn worden: So haben Wir, auf gemeiner Reichs-Stände unterthänigste Bitte, und in Ansehung vorstehender Noth und Gefahr, abermals gnädiglich bewilligt, daß Wir, zu Rettung unserer selbst Königreiche und Erb-Lande, auch gemeiner Teutschen Nation zu gut, und Erhaltung, an solcher Zurüstung, und aller zugehörigen Nothdurfft förderlich zuzurüsten und zu fertigen, dergleichen in andere Wege an unserer bewilligten Hülffe keinen Mangel erscheinen lassen wollen, damit des Türcken Schiffung um so viel mehr verhindert und aufgehalten werden mag; also, daß er sein Proviant, Geschütz und anders nicht mit sich bringen, und seinen Zug und Belägerung der Päsſe nicht in das Werck ziehen, noch mit seinem Heer verrücken, und die Armada samt dem Wasser-Strohm verlassen bedürffte, und daß sich auch alles Kriegs-Volck desto williger und stattlicher in die Besatzung bewegen lasse, und sich dieser unserer trefflichen Armada und Verhinderung des Türcken getrösten möge.

Verhinderung der Türckischen Schiffung.

§. 11. Und dieweil der Türcke, allen Kundschafften nach, auch eine starcke Armada auf das Meer verordnet, und ohne Zweifel die Flecken in den Windischen und andern Landen, an dem Meer gelegen, und Uns zugehörig, heimsuchen würde, damit dann das Meer gegen den Feind stattlich besetzt, und Wir der Besatzung an denselben Orten zum theil enthoben, auch Sorge, Nachtheil und Schaden fürkommen, und verhütet werden möge: So wollen Wir, und die Kayserlichen Commissarii, auf gemeiner Stände, und der Abwesenden Bothschafften unterthänige und fleißige Bitte, bey der Kayserlichen Majestät ansuchen, bitten, und verhoffentlich erlangen, daß Ihre Kayserliche Majestät auf das Meer auch ihre starcke Armada verordnen wolle, dadurch des Türcken und

Türckische Armada auf dem Meer.

Gegen-Rüstung von Ihr. Kayserl. Maj.

seiner

seiner Schiffung schädlichem Fürnehmen, vermittelst göttlicher Gnaden, fürgekommen und abgewendet werde.

Besatzung ehrlicher und Christlicher Leute.

§. 12. Damit aber die ehrlichen und Christlichen Leute, die sich in die Besatzungen begeben, nicht verlassen werden, und desto stattlicher und tröstlichere Gegen-Wehr zu thun, und sich, wie ehrlichen Leuten zustehet, aufzuhalten, desto mehr und sicherer Ursach haben: Ist für hoch-nothwendig bedacht, wo der Türcke überhand nehmen, und die Pässe mit so viel beschwerlicher Belägerung tringen, oder etliche Pässe (welches der Allmächtige verhüte) erobern würde, daß demnach wiederum ein gewaltiger Zuzug verordnet werde, und in solchem Fall geschehen soll, derowegen haben Wir, und die Kayserlichen Commissarii, mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen und vereiniget, zu verordnen und verfügen, daß unsere Königreiche

Hülffe und Zuzug der benannten Länder und Creisse.

und Länder, nemlich Ungarn, Böheim, Schlesien, Mähren, auch die Nieder-Oesterreichischen Lande, und die Grafschafft Tyrol, darzu diese nachfolgende nächst-gelegene Creisse des Heiligen Reichs, nemlich der Fränckische, Bayerische, Schwäbische, und beyde Ober- und Nieder-Sächsische Creisse, sich eines stattlichen und benanntlichen Zuzugs verglichen, auf daß sich ein ieder Stand zu solchem Zuzug schicken, und so die Noth vorhanden, zeitlich und mit guter Ordnung und Fürsichtigkeit diesen Zuzug thun möge.

§. 13. Derowegen ist auch für nützlich und gut angesehen, daß die gedachten unsere Königreiche, Lande und Creisse, ihre vollmächtige Bothschafften auf den funffzehenden Tag des Monats Junii schierst-künfftig zu Passau zuzukommen, verordnen, und soll doch den andern des Reichs Creissen hiermit auch vergönnet und zugelassen seyn, diejenigen, ob sie wollen, auch zu solchem Tage abzufertigen, und mit und neben den andern rathschlagen und schliessen zu helffen, und die also Erscheinenden sollen sich, ohne ferner hinter sich bringen, solches Zuzugs zu vergleichen Macht haben, und würcklich vergleichen, und was auch also von den obbestimmten Creissen bewilligt, und ihnen auferlegt würde, das soll auf gemeine Reichs-Stände, nach eines ieden Gebühr, angeschlagen werden, also, daß einem ieden Stande derselben Creisse von Stund an seine Anzahl und Gebühr zugeschrieben, dergleichen, was auf solchem Tage berathschlagt und beschlossen worden, den andern nicht erscheinenden weiter gelegenen Creissen in Schrifften förderlich eröffnet werden, sich darinn zu ersehen, und der Nothdurfft und Billigkeit zu vergleichen wissen, damit alsbald die Unterhaltung und Bezahlung an baarem Gelde auf Reisig- und Fuß-Volck bereit gemacht, und, im Fall des Zuzugs, und ohne alle Verwiederung erleget, und davon das Volck, so die gedachten

Tag zu Passau.

Creisse schicken werden, bezahlt, und also unter den Ständen Gleichheit gehalten werden möge.

§. 14. Als auch von Uns, sammt den Kayserlichen Commissarien, auch denen Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften bedacht und ermessen worden, daß dieser Expedition, wie auch andern dergleichen Kriegen und Gewerben, an den Kundschafften nicht wenig gelegen ist; So haben Wir gnädiglich bewilligt, in des Türcken Läger und Hof gute Kundschafft zu bestellen, und was Wir iederzeit erfahren, den Ständen, so viel nothwendig oder nütze seyn mag, förderlich anzeigen zu lassen, sich darnach haben zu richten.

Kundschafften

aus dem Türcken-Lager und Hofe.

§. 15. Und so also solcher Zuzug wider den Türcken geschehen würde, soll es alles Volck zu Roß und Fuß auf Uns, so ferne Wir eigner Person im Felde seyn, oder wen Wir darüber verordnen werden, warten, auch von allen Creissen oder Ständen abgefertigt werden, daß sie Uns, oder unsern nachgesetzten Hauptleuten, wie oben gemeldt, gewärtig und gehorsam seyn sollen und wollen.

§. 16. Damit nun zu Unterhaltung und Bezahlung vorberührter bewilligter Hülffe, niemand vor dem andern beschwert, auch die Ringerung und Vergleichung der Anschläge, davon in etlichen vielen Reichs-Tägen bishero Meldung und Verheissung geschehen ist, in das Werck gezogen, und die bewilligte Hülffe dießhalber auch desto gewisser und stattlicher geschickt und geleistet werde, und aber aus vielen Ursachen unmöglich ist, daß solche Vergleichung ietzt allhie auf diesem Tage geschehen möge, und sonderlich, daß solche Vergleichung und Ringerung in zweyen Monaten oder länger nicht angefangen noch verrichtet werden kan, und dargegen die Wahrheit ist, so man solche lange Zeit mit Annehmung des Volcks und Besetzung der Pässe verziehen solte, daß alsdann vergeblich von den Besatzungen zu handeln, sondern alle die Besatzung, deßgleichen das gantze Königreich Ungarn unaufgehalten verlohren seyn, auch der Türcke nicht allein dasselbe alles einnehmen, sondern auch zeitig und mit gutem Sommer, Teutschland den mehrern Theil die gewaltigen Streiffereyen verderben, auch zum Theil erobern möchten.

Ringerung und Vergleichung der Anschläge.

§. 17. So ist demnach, zu Abwendung solches Verderbens und Unraths, von gemeinen Reichs-Ständen für nothwendig bedacht und beschlossen, daß alle Creisse, wie die in nechster Austheilung in zehen Creisse abgetheilt seyn, und die Stände eines ieglichen Creisses für sich selbst, auch einen bequemen Tag und eine Maalstatt, iedem Creisse gelegen, durch die Fürsten, so bißhero die Creiß-Tage ausgeschrieben haben, beschrieben werden sollen, doch daß solche Creiß-Tage förderlich, und auf das längste vor Sanct Jacob,

Zehen Creisse des Reichs.

den

den Zwölff Bothen Tag nechstkommend, gewißlich gehalten und beschlossen werden. Und darauf sollen die Stände eines ieden Creisses vier, fünf, oder sechs Personen aus ihnen erwehlen, welche ihrer Pflicht, (wo sie einigem Creiß-Stande verbunden wären) ledig gelassen werden, auch von neuem Pflicht thun, ihrem auferlegten Befehl treulich nachzukommen, und die beschwerten Stände zu gebührender Ringerung, und billiger Vergleichung ihres besten Verstands zu befördern und zu helffen, und sich an dem nichts irren noch verhindern zu lassen: Und demnach sollen dieselben also erwehlten Personen zum allerförderlichsten von allen Ständen desselben Creisses, die sich mit den Anschlägen beschwert zu seyn vermeynen, und von denen, so sich der Anschläge nicht beschweren, richtigen und guten Bericht, und Erkundigung ihres Vermögens, welches auch ihnen dieselben Stände bey ihren Fürstlichen Würden und wahren Worten, und den Pflichten, damit sie dem Heiligen Reiche verwandt seyn, anzeigen lassen sollen, mit Fleiß aufnehmen, und solchen Bericht uñ Erkundigung bey ihnen in geheim behalten, wie ihnen dann auch von den Creiß-Ständen in ihre Pflicht eingebunden und vermeldet werden sollen: Und demnach sollen sie, die Verordneten der Creiße, auf den ersten Tag Augusti schierstkommend zu Speyer vor Kayserlicher Majestät verordneten Commissarien, so Fürsten des Heiligen Reichs seyn sollen, N. und N. gewißlich erscheinen, ihres empfangenen Berichts und Erkundigung den Kayserlichen Commissarien Relation thun, darauf auch die Kayserlichen Commissarien, sammt den ernennten und erwehlten Personen von den Creißen, alsobald solche Erkundigung wohl erwegen sollen, und demnach einen Anschlag, was also den Ständen, und sonderlich denen Klagenden für eine Hülffe zu Roß und Fuß aufzulegen, benennen und setzen, und also die billige Ringerung der beschwerten Stände, auch Erhöhung und Steigerung der vermöglichern Stände, und also rechtmäßige Vergleichung der Anschläge, gewißlich und endlich machen, welche dann von allen und ieden Ständen festiglich gehalten und vollzogen, darwider keine Ein- noch Aus-Rede gesucht oder gebraucht, noch auch iemand darüber beschwert werden soll.

Anlags-Ringerung und Vergleichung beschwerter Stände.

Relation der Kayf. Reichs-Commissarien, die Anlage zu mindern und zu mehren.

Rechtmäßige Vergleichung der Anschläge.

§. 18. Doch sollen sich die Kayserlichen Commissarien und zugeordnete Personen von den Creissen befleissen, so viel möglich, daß die Hülffe, so die zeithero des Wormsischen Anschlags in dem Reiche getragen, nach Gelegenheit der Stände dermassen ausgetheilt, daß die gantze Hülffe im Wesen bleiben möge, oder zum wenigsten nicht in hohe Ringerung gesetzt werde; und so der Kayserlichen Commissarien einer Ringerung begehren würde, soll derselbe die Zeit, so von seiner Ringerung und Anschlägen geredt wird, abtreten, die Kayserlichen Commissarien sollen auch alsdann einem ieden Stande seiner auferlegten Hülffe zu Roß und Fuß ein Urkund und Bekenntniß geben, und zustellen, sich darnach haben zu richten.

Doch daß die gantze Hülffe nach dem Wormsischen Reichs-Anschlag bleiben möge.

§. 19. Da aber mittlerzeit mit der Hülffe zu schicken, und die Besatzung zu thun, nicht stille gestanden, oder die Bequemlichkeit versäumt, oder die Christlichen Länder gar verlohren werden, so sollen alle und iede hohes und niedern Stands Stände durchaus zween gantze Monate-Sold an groben gutem Geld der Hülffe nach, wie einem ieden zu Roß und Fuß in dem Wormsischen Anschlage auferlegt, nemlich für ein Pferd zwölff Gülden, und für einen Fuß-Knecht vier Gülden, gewißlich und endlich, ohne alles Verziehen und Ausrede, auf den funffzehenden Tag Maji in die Städte Franckfurth am Mayn, Nürnberg oder Regenspurg, welche dann einem ieden Stande die gelegengste seyn wird, erlegen und bezahlen, und derselben Städte Bürgermeister und Räthen, auch vermöge dieses Reichs-Tags Abschieds befohlen und auferlegt seyn, solch Geld anzunehmen, und den erlegenden Ständen derhalben gebührende Quittung und Urkund zu geben, und es des Reichs-Commissarien so (wie hernach folget,) aufgenommen und bestellt werden soll, oder desselben Befehlshabern gegen gebührende Quittungen wiederzugeben, und folgen zu lassen; derselbe Commissarius soll auch solch Geld sonst zu keinem andern Gebrauch ausgeben, noch verwenden, dann allein zu Unterhaltung und Bezahlung obbemeldt der Stände bewilligten Kriegs-Volcks, und dañ auch nach vollendter Hülffe alles dieses Gelds Einnehmung und Ausgebung halber, den Ständen förderlichen gründlichen Bericht und Rechnung thun.

2. Monatliche Geld-Hülffe.

Sold einem Reuter zwölff Gülden, einem Fuß-Knecht vier Gülden.

Leg-Städte.

Verwendung des eingenommenen Gelds.

Rechnung.

§. 20. Dieweil man aber zu Aufnehmung des Volcks ietzo Gelds nothdürfftig, und die mehrern Pässe vor Ausgang dieses Monats besetzt werden müssen, soll ein ieder Stand und sonderlich die vermöglichsten, aus Christlichem guten Willen, und in Bedenckung der höchsten Noth, und was gemeiner Christenheit an solcher Eil gelegen seyn will, von Stund an, und alsobald ihr Angebühr Gelds erlegen, oder aufbringen, und keiner auf den andern verziehen noch weigern, damit diesem Wercke geholffen, das Volck angenommen, und in diese Besatzungen gebracht werde; Wie dann ein ieder gegen dem Allmächtigen und seinem Nächsten, und sonderlich die arme anstossende Länder, und das Christliche Blut zu retten schuldig, und ohne Zweiffel selbst geneigt seyn soll, und wird.

Alsobaldige Erlegung der Anlage.

§. 21. Gleichermassen sollen alle und iede obberührtem Wormsischen Anschlage gemäß zween Monate Sold auf den funffzehenden Tag Julii, und die dritte Bezahlung auf den funfzehenden September auch gewißlich und ohne alle Ausrede, in der obbemeldten Städten eine, allermassen wie oben davon vermeldet ist, erlegen und bezahlen,

Zahlungs-Termin oder Ziel.

zahlen, und also damit die Unterhaltung der sechs Monate verricht seyn; wäre aber Sache, daß vor der dritten Bezahlung die Anschläge auf vorberührter Wege einen verglichen würden, und einem ieden zukommen wäre, was seine Hülffe seyn würde, alsdann sollen die Stände solchen Anschlag und Vergleichung nach, dieselbe dritte Zahlung thun und erlegen, und darüber nicht getrungen werden.

§. 22. Auf daß aber kein Stand sich dieser Hülffe von wegen Ungleichheit und Beschwerung der Anschläge zu verwidern, einige billige Ursach habe, so haben Wir sammt denen Kayserlichen Commissarien, und die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften, Uns vereinigt und bewilligt, und bewilligen hiemit, wo nach Endigung dieser Hülffe etwas noch übrig seyn würde, daß von demselben Rest, oder von dem Gelde, so man von denen Ungehorsamen des ferndigen Zugs einbringen, und nach Abzahlung der Obristen, und hohen Aemter desselben Zugs übrig seyn und eingezogen würde, den beschwerdten Ständen, und denen ihr Anschlag geringert, ihr ausgegeben Geld, wie viel sie über ihren neuen Anschlag zu dieser Hülffe ausgegeben hätten, wiederum von Stund an erlegt und bezahlt werden soll.

Von dem übrigen Geld die beschwerte Stände zu befriedigen.

§. 23. Doch soll hierinnen zwischen allen Ständen, so dermassen in ihren Anlagen geringert, und doch auf die alten Anschläge ihre Bezahlung zu der ersten, andern und dritten Fristen bezahlt hätten, Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern bevortheilt werden. Neben dem ist bedacht, daß auf Rüst-Geld des Lauffen der Knechte, Hauptleute, und andere Befehls-Leute, desgleichen Ordimari- und Extraordinari-Sold, darzu auf gute Schützen, der man in den Besatzungen zum höchsten nothdürfftig, und mit gemeiner Besoldung in die Besatzung nicht leichtlich zu bekommen seyn werden, ein groß Geld lauffen, und so dasselbe von obberührter Erlegung genommen, daß dadurch die Hülffe an Personen nicht gäntzlich geschehen, sondern einen grossen Abgang gebähren würde; damit dann solches vorkommen und die Besatzung stattlich geschehen möge, soll ein jeder Stand die drey ersten Monate zu einen ieden Monat-Sold auf einen Reisigen anderthalben Gülden, und auf einen Fuß-Knecht einen halben Gülden bezahlen.

Geringerte Anschläge.

Antritt und Lauff-Geld der Soldaten.

Unterthanen können collectirt werden, bewilligter Anlage nach.

§. 24. Und dieweil solche Hülffe von der Stände eignen Cammer-Gütern, in Ansehung etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn möchte; Ist geordnet und zugelassen, daß eine iede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechten, und altem besitzlichem Herkommen, zu steuren und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, wie der hiebevor in dem Reiche bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu gutem, oder sonst durch eine Steuer oder Anlage, wie eine iede Obrigkeit für gut ansehen wird, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlage niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nichts anders, dann sich von Rechts wegen gebühret, und wie sie es in ruhigem Gebrauche und Herkommen haben, vornehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines ieden Vermögen Gleichheit halten.

Wie solche durch Obrigkeit geschehen soll.

§. 25. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem Christlichen Wercke sich gleichermassen, wie die Unterthanen selbst angreiffen, und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann, und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlage bewegt und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben Wir sammt den Kayserlichen Commissarien, und Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften für billig angesehen und beschlossen, daß die Capitul bey den hohen Stifftern, und derselben Unterthanen ihren Bischoffen in solcher Hülffe gleiche Anlage, wie die vorgenommen wird, tragen, und Hülffe thun sollen, ungeachtet aller Verträge, Obligation und Statuten, so etliche Stiffte mit ihren Bischoffen haben, oder haben möchten.

Obrigkeiten sollen sich gleichermassen selbst auch collectiren.

Anlage den Capitulen der hohen Stiffter.

§. 26. Und dieweil Uns gemeine Reichs-Stände unterthäniglich ersucht und gebethen, daß Wir die Stände des Reichs, so in unsern Oesterreichischen Landen begütert seyn, und von denselben ihren Gütern nicht minder, dann von andern ihren Gütern, diese und dergleichen Reichs-Hülffen und Anlagen leisten müssen, der Anlagen in gedachten unsern Oesterreichischen Erb-Landen überheben und erlassen wolten, in Betrachtung, daß dieselben beschwerten Stände nicht zwo Bürden oder Hülffen thun mögen, daß auch Uns, und dem gantzen Wercke solche Anlagen bishero viele Verhinderung bracht haben. So haben Wir demnach gnädiglich bewilliget, Uns mit denselben Ständen dieser Bewilligung halber dermassen zu vergleichen und zu halten, darob sie sich nicht zu beschweren haben werden. Aber die Grafschafften, Herrschafften und Lehen-Leute, so in den Schwäbischen und Rheinischen Creiß gerechnet, und dem Hause Oesterreich verwandt und zugethan, auch bishero von demselben gegen dem Reiche, vertreten worden, sollen Uns, in Betrachtung, was beschwerlichen Lasts Wir in dieser Expedition des vergangenen Jahrs über Uns genommen, und in dieser jetzigen Bewilligung noch tragen und leisten müssen, zu unsrer Hülffe dienen und folgen, doch wollen Wir Uns nicht zuwider seyn lassen, sondern hiemit bewilligt haben, daß auf nechst kommenden Reichs-Tage deren und anderer halben, so auch

Item der Reichs-Stände in Oesterreichischen Landen,

wie auch Schwäbische Rheinische Herrschafften, ꝛc. so dem Hause Oesterreich verwandt.

auch von etlichen Chur- und Fürsten gegen dem Reiche vertreten und ausgezogen werden, Handlung vorgenommen, und gebührende Einsehung geschehe, darinnen wollen Wir Uns auch der Gebühr und Billigkeit also erzeigen und beweisen, daß gemeine Stände unserthalben keine billige Beschwerden tragen sollen.

Von dieser Hülffe soll niemand ausgezogen werden.

§. 27. Churfürsten, Fürsten und andere Stände sollen in dieser Hülffe niemand ausziehen, sondern einem ieden die völlige Hülffe thun lassen, oder selbst für dieselben erlegen, doch soll solches allen Chur-Fürsten und Ständen in andern Fällen, an ihren hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen, unvergreiffentlich und ohne Schaden seyn.

§. 28. Und dieweil nun dieses eine nothwendige und unvermeidliche Rettung der Christlichen Völcker und Länder ist, so sollen und wollen Wir auf der Churfürsten Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften, unterthänige Bitte und Gutbedüncken, mit den Ritterschafften zu Schwaben, Francken und am Rhein, so ohne Mittel dem Reich zugehörig, mit gnädigem Fleiß suchen, und begehren lassen, daß dieselben ihre Hülffe und Geld, auch zu gemeines Reichs Geld und Unterhaltung kommen und antworten lassen, und Uns, oder des Reichs verordneten Commissarien, oder desselbigen Befehlshabern überantworten; Und damit die Sachen befördert, und nicht versäumt werden, so sollen und wollen Wir von Stund an allhier Mandata an alle und iede Reichs-Stände ausgehen lassen, darinnen einem ieden seine Gebühr und Anlage an Gelde anzeigen, mit der angehengten Pön, welcher hohes oder niedriges Stands seine Gebühr, Geld und Anlage auf iede Zeit, wie oben gesetzt und benannt worden ist, nicht erlegen, und also über unser, oder des Reichs verordneter Commissarien erstes Ersuchen ungehorsam seyn würde, daß den, der, oder dieselben, so also ungehorsam seyn, und ihre auferlegte Gebühr nicht schicken werden, wo sie weltlich wären, alsbald in der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Acht mit der That gefallen seyn, und wo sie geistliche Personen wären, alle und iede ihre Privilegia, Freyheiten, Schutz und Schirm, die sie von Kayserlicher Majestät, deren Vorfahren, und dem Heiligen Reich haben, dadurch verwürckt, deren privirt und entsetzt seyn, auch gegen ihnen samt und sonderlich, durch den Kayserlichen Fiscal, zu Erklärung solcher Pön und Strafe, am Kayserlichen Cammer-Gerichte procedirt und vollfahren soll werden, immassen in dem jüngsten Speyerischen Reichs-Abschiede wider die Verbrecher der daselbst gemachten Ordnung weiter gesetzt und geordnet ist, darauf auch Cammer-Richter und Beysitzer des Kayserlichen Cammer-Gerichts auf Summarische Processe schleunig und förderlich Erkenntniß thun, und nothwendig Hülffe erkennen und mittheilen sollen.

Der Reichs-Ritterschafft zu Schwaben, Francken und Rhein Collect.

Königliche Mandata an alle Reichs-Stände cum pœna,

Gegen Säumige Weltliche, der Acht,

gegen Geistliche, bey Verlust ihrer Privilegien.

Fiscals Process ad declarationem pœnæ.

§. 29. Die Römische Kayserliche Majest und Wir sollen und wollen auch sämtlich und sonderlich, solcher Ungehorsams halber, erklärten Aechter, keinen, ehemalen er obberührt seine Gebühr, sammt allen derhalben erlittenen Kosten, Schaden und Interesse vollkommentlich und gehorsamlich erstattet hat, von der Acht wieder absolviren und erledigen, und ob darwider, etwas von Ihrer Kayserlichen Majest. oder Uns erlangt würde, oder aus eigner Bewegniß ausgienge, dasselbige soll ietzt als dann, und dann als ietzt von Unwürden, und Krafftloß erkannt seyn, und dem also Erledigten keinen Behelff noch Vorschub bringen. Und auf der Chur-Fürsten Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafften Ermessen und Bedencken, haben Wir Uns mit ihnen vereiniget und verglichen, daß die See- und Handels-Städte, so dem Fürsten oder andern Herrschafften zugehören und unterworffen seyn, bey denselben ihren Fürsten und Obrigkeiten gelassen, und denen nicht abgezogen, sondern angehalten werden sollen, denselben ihre schuldige Anlagen und Hülffe gehorsamlich zu leisten.

Erklärten Aechter zu absolviren, ehe er sein Contingent sammt Schaden und Kosten erlegt.

See- und Handels-Städte.

§. 30. Dieweil aber noch etliche Stände seynd, die dem Speyerischen Reichs-Abschied mit Schickung ihrer angebührender Hülffe, oder Erlegung des gemeinen Pfennings, wie sichs gebührt, nicht Gehorsam geleist haben, welche Wir auf Rath und unterthänige Bitte gemeiner Stände verzeichnen, und dem Kayserlichen Fiscal von neuem überschicken lassen, und haben demnach sammt den Kayserlichen Commissarien Uns mit der Chur-Fürsten Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bothschafften, wiederum entschlossen, und verglichen, daß wider dieselben Ungehorsamen durch bemeldten Kayserlichen Fiscal, nach Sage und Ausweisung des Speyerischen Reichs-Abschieds, strenglich und unnachläßig procedirt und vollfahren, und darinn niemand verschont werden soll; damit die Besoldungen, so die Reichs-Stände noch schuldig seynd, ohnverzüglich entricht, und bezahlt, und andere Nothdurfften des Reichs damit verricht werden mögen.

Gegen Ungehorsame Stände

Kayserl. Fiscals strenglich Procediren.

§. 31. Und damit solche Besatzung, Verordnung und Bezahlung des Kriegs-Volcks ordentlich geschehen möge, haben die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände der Abwesenden Bothschafften eine ansehnliche verständige Person, zu gemeinem Commissarien vorzunehmen und zu bestellen für nütze und nothwendig angesehen, und zu Commissarien vorgenommen und bestellt N. und ihn dermassen verpflicht, daß er alles Geld, so vorangeregter massen erlegt werden sollen, zu seinen Händen nehmen, das Kriegs-Volck in bewilligter Anzahl mustern und bezahlen, auch solch Geld in keine andere Wege, dann zu Bezah-

Muster-Commissarius und Zahlmeister.

Bezahlung und Musterung des Kriegs-Volcks.

Bezahlung des bewilligten Volcks in die Besatzung brauchen und ausgeben wolle, daß er auch in erster Musterung solches Kriegs-Volcks, so viel dem Reiche zu versolden, zustehet u. bewilligt worden ist, auch in allen nachfolgenden Musterungen selbst persönlich mit seyn, und mustern wolle, es wäre dann Sache, daß solche Musterung der Feinde halber füglich nicht geschehen möchte, und gedachter Commissarius soll auch mit geschickten Dienern versehen seyn, und mit Fleiß das erlegte Geld, in solcher Verwahrung haben, damit Schade und Spott verhütet, und nicht mehr zu ihm bringen, dann iederzeit die Nothdurfft erfordern würde, und also aller seiner Handlung, Einehmens und Ausgebens, nach Ausgang obberührter sechs Monate, zu nechster Reichs-Versamlung erbare und richtige Rechnung thun, und alsdann auch darum, wie sich gebührt, gnugsamlich qvittirt werden.

Zusage der Stände, den Land-Frieden zu halten.

§. 32. Damit aber im Heiligen Reiche Teutscher Nation Friede und Einigkeit gepflantzt, und erhalten werden möge, so haben gemeine Stände und der Abwesenden Bothschafften bewilliget, zugesagt und versprochen, bewilligen, zusagen und versprechen auch hiemit, Uns, und den Kayserlichen Commissarien, an statt und im Namen der Kayserlichen Majestät und zwischen ihnen selbst gegen einander, bey ihren Fürstlichen Ehren und Würden, auch guten wahren Treuen, an geschwornen Eyds statt, daß keiner den andern hohes oder niedern Stands, weder der Religion, noch anderer Sachen, oder Ursache halben, wie die Namen haben möchten, befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, darzu auch weder durch sich selbst, oder iemand andern dienen, noch einiges Schloß, Städte, Märckte, Befestigungen, Dörffer oder Weiler absteigen, oder freventlich einnehmen, dergleichen keiner dem andern, was Religion der sey, seine Zinßen, Renten, oder Einkommen verhalten noch einziehen, sondern ein ieder sich allenthalben dem gemeinen Land-Frieden gemäß halten sollen und wollen, bey Pön und Strafe in dem Kayserlichen publicirten und ausgekündten Land-Frieden gesetzt, immassen dann von dem Fried und Fried-Stand in den vorigen des H. Reichs Abschieden, und sonderlich in dem jüngsten Speyerischen Abschied, weiter begriffen und verordnet ist.

LXXXV.

Extract aus dem unter Kayser Corolo V. Anno 1544. zu Speyer gemachtem Reichs-Abschiede.

Widerstand und Hülffe gegen den König in Franckreich, welcher mit dem Türcken wider die Christen in Bündniß.

§. 3. UNd demnach haben Wir, sammt der Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthen und Bothschafften, den Articul des Widerstands und stattlichen Hülffe, wider unsers Heiligen Christlichen Glaubens und Namens Erb-Feind, den Türcken, als einen hoch nothwendigen Puncten, für die Hand genommen: Und dieweil man aber öffentlich befunden, daß der König von Franckreich sich nicht allein mit gemeldtem Feinde, dem Türcken, in Bündniß eingelassen, sondern auch demselben dergestallt anhängig gemacht, daß er ihn wider gemeine Christenheit bewegt hat, daraus dem Reiche Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit noch mehr verderblicher und unwiderbringlicher Schade entstehen möchte.

Den König in Franckreich, wie den Türcken, für einen gemeinen Feind der Christenheit zu halten.

§. 4. So achten Wir, auch Chur-Fürsten, und Stände des Heil. Reichs und der Abwesenden Räthe und Bothschafften, gedachten König von Franckreich nicht weniger, dann den Türcken, für gemeinen Feind der Christenheit zu halten; und derowegen gegen ihn, gleichwie gegen den Türcken mit thätlicher Handlung und Strafe zu handeln, und um so viel desto mehr, daß darob andere Christliche Potentaten Ursache schöpffen mögen, sich künfftiglich solcher unchristlichen Handlungen zu enthalten. Und demnach haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Bothschafften entschlossen, sich gegen gemeldten König von Franckreich, nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That zu erklären.

§. 5. Und wiewol gemeine Stände ohne ihr, und der ihren Beschwerungen gegen obbemeldten unsers H. Christlichen Namens und Glaubens Erb-Feind, den Türcken, und den König in Franckreich, seinen Anhängern und Bunds-Verwandten, eine ansehnliche und tapffere Hülffe dieser Zeit nicht wohl leisten mögen, iedoch Uns zu unterthänigen Ehren und Wohlgefallen, und damit Wir ihren unterthänigen getreuen Gehorsam und Liebe, so sie zu Uns tragen, im Wercke befinden, und sonderlich, daß Wir unserm Christlichen Vorhaben, und gnädigem Erbiethen, desto stattlicher und förderlicher nachsetzen mögen, nemlich daß Wir eine stattliche Expedition und Hülffe wider den gemeinen Feind der Christenheit, eigner Person, auch mit unsern und unserer Erb-Königreiche und Landen Vermögen, in das Werck bringen und verrichten helffen wollen, alsbald Wir innerlichen Feindes erlediget, und ihn (vermittelst göttlicher Gnaden) zur Billigkeit gebracht hätten, also daß Wir seinethalben unverhindert, unsre Macht gegen den Türcken wenden könten: So haben dem allem nach Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, und der Abwesenden Räthe und Bothschafften, Uns, und unsern freundlichen lieben Bruder dem Römischen König, zu Widerstand obbemeldter beyder Feinde, ietzo bewilliget N. tausend Mann zu Fuß, und N. tausend zu Roß, N. Monat lang, an Geld

Bewilligte Reichs-Hülffe gegen den Türcken und Franckreich.

zu

zu unterhalten, und für einen ieden zu Fuß vier Gülden, und für einen Reisigen zwölff Gülden iedes Monats zu erlegen. Darum auch Wir, und bemeldter unser Bruder, der Römische König, Uns solcher Hülffe halben freundlich und brüderlich vereinigt und verglichen haben, doch soferne der Krieg gegen Franckreich nicht so lange währen würde, alsdann soll das übrige Geld der bewilligten Hülffe, so gegen Franckreich hätte gebraucht sollen werden, zu künfftiger Defension-Hülffe gegen den Türcken erlegt und fürgespart werden, mit dieser Maaß und Bescheidenheit, daß in diesem Fall, da der Krieg gegen Franckreich, vor Ausgang der N. Monat, seine Endschafft erreichte, der Uberfluß der bewilligten Hülffe also gemäßigt, und dermassen verstanden, damit dasjenige, so Wir dem Kriegs-Volck, über die bewilligte einfache Besoldung, weiter zu übersolden erstatten müsten, in Abschlag des Uberflusses gerechnet, von dem Rest, wo derselbe so viel ertragen mag, auch entrichtet werde. Aber unserm freundlichen lieben Bruder, dem Röm. König, soll obberührter Seiner Liebden gebührender Antheil, bemeldte N. Monat aus, ohne Abgang folgen und werden.

Sold des Kriegs-Volcks.

Expedition gegen Franckreich.

LXXXVI.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1548. zu Augspurg verfertigtem Reichs-Abschiede.

§. 94. FErner haben Wir, aus gnädigster Zuneigung, Liebe und Treue, so Wir zu der Teutschen Nation, unserm Vaterlande tragen, sonderlich auch, aus stattlichen beweglichen Ursachen, die Wir nach Länge ausgeführt und erzehlt, an Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände begehrt, daß sie ihnen gefallen lassen wolten, einen namhafftigen, ansehnlichen und erschießlichen Vorrath an Gelde förderlich zusammen zu bringen, denselben unter ihnen selbst zu bewahren, und damit gefast zu seyn, also, ob sich über kurtz oder lang zutragen solte, daß iemand wäre, der inner- oder ausserhalb des Reichs wäre, auch von wem, oder in was Schein das geschehe, den gemeinen Frieden zu betrüben, und sie, die Stände des Heil. Reichs, von ihrer Libertät, Freyheiten, Fried und Recht zu dringen, anzufechten oder zu vergewältigen unterstehen würde, daß alsdann demselben zu rechter Zeit gebührlicher Weise begegnet, auch zierlicher und stattlicher Widerstand gethan, und das Reich Teutscher Nation von solcher unrechtlichen Anfechtung und Vergewältigung iederzeit beschützt und verhütet werden möchte, wie in diesen sorglichen und gefährlichen Zeiten die unvermeidliche Nothdurfft erfordert.

Verrath an Gelde zu des Reichs Defension.

§. 95. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten Uns des beschwerlichen Anliegens und Standes Teutscher Nation unterthänigklich erinnert, daneben auch ihren selbst, und ihrer Land und Leute Gelegenheit und Zustand eröffnet, wie sie dann solches alles, mit Erzehlung allerhand stattlicher, beweglicher Ursachen ausgeführt: So haben sie doch Uns zu unterthänigstem Gefallen bewilligt, sich mit N. Rom-Zug, wie der hiebevor auf unserm erstgehaltenem Reichs-Tage zu Worms beschlossen worden, und so viel derselbige N. Monat an Gelde erträgt, gefast machen, also, daß ein ieder Stand dasjenige, was ihm, vermög desselben alten Anschlags des Rom-Zugs, (welchen dann die Stände gemeiniglich dißmals, von mehrer Richtigkeit wegen, gewilligt) zu geben gebührt, zum halben Theile auf Weyhnachten, hernach über ein Jahr zu Nürnberg, Speyer oder Cölln, wo es iedem Stande gelegen, erlegen solle, nemlich für eines Fuß-Knechts monatlichen Sold vier, und für eines Reisigen Sold zwölff Gülden, ieden Gülden zu funffzehen Batzen oder sechzig Creutzern gerechnet, daß auch, zu völliger Leistung solcher Hülffe, die Stände, so durch andere ausgezogen, ein ieder seine gebührende Anlage, wie die in berührtem des Reichs Anschlage befunden, dißmals selbst zu erlegen, oder aber von ihrentwegen die ausziehenden Stände dieselbige zu erstatten schuldig seyn sollen, doch alles obgemeldtem gefastem Austrag, der Ringerungs-Handlung halben, auch sonst anderer der Stände Bewilligung und Vergleichung, künfftiger Zeit unabbrüchig, und daß also solche Hülffe an Gelde an den bestimmten Orten zusammen gebracht, und sicherlich verwahrt: und so sich künfftiglich begäbe, daß sich iemand, inner- oder ausserhalb des Reichs, wer der wäre, unterstehen würde, sich gegen Uns und das Heilige Reich aufzulehnen, dasselbige anzugreiffen und zu vergewältigen, zu bekriegen, oder in andere Wege den gemeinen Frieden zu betrüben, und zu verhindern, daß alsdann solch bewilliget und zusammen getragen Geld, mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände, zu Abwendung solcher fürstehender Beschwerung, auch Nutzen und Wohlfahrt des Heiligen Reichs angegriffen und gebraucht werde. Und im Fall im Heiligen Reich solche Beschwerungen so eylend fürfallen würden, daß gemeine Stände so leichtlich und zu beqvemer Zeit nicht zusammen kommen könnten, und doch der Verzug gefährlich seyn würde, daß alsdann die sechs Churfürsten, und von den Fürsten sechs, nemlich, von der Geistlichen wegen, der Ertz-Bischoff von Saltzburg, der Hochmeister in Preussen, und Bischoff zu Münster: Und von der Weltlichen wegen, Hertzog

Termin.

Sold des Kriegs-Volcks.

Gelds-Hülffe.

Gegen alle Feinde des H. Reichs.

Anlage zu Erlegung des Rom-Zugs.

Deputirte Stände dieses Anlags.

Wilhelm von Bayern, Hertzog Heinrich von Braunschweig, und Hertzog Wilhelm von Gülich: Und dann Gerwig, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten wegen: Friedrich, Graf zu Fürstenberg, ꝛc. von der Grafen, und Augspurg von der Städte wegen auf diesen Fall, iederzeit eigner Person, wo möglich, wo nicht, durch ihre treffliche und fürnehmste Räthe, an gelegener Maalstatt zu erscheinen erfordert, und mit ihrem Rath, Wissen und Willen, dieses Vorraths halben, was die Nothdurfft erfordert, wie obgemeldt, gehandelt werden soll. Welches Wir von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wohlgefallen angenommen haben, und Uns mit ihnen weiter verglichen, dieweil diß Christliche Werck, welches nicht allein dem Heiligen Reich ersprießlich, sondern auch desselben Verwandten und Einwohner in Ruhe und friedlichem Wesen zu erhalten, zum höchsten nothwendig, daß derowegen eine iede Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen, Geistliche und Weltliche, sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher oder weiter nicht, dann so ferne sich einer ieden Obrigkeit gebührende Anlage erstreckt. Es soll auch unser Kayserlicher Fiscal hiermit Befehl haben, gegen den Ungehorsamen vor unserem Kayserlichen Cammer-Gerichte, wie gewöhnlich, und sich gebührt, zu procediren, und sie zu bezahlen anzuhalten.

Collectation der Unterthanen, Geistlich oder Weltlich.

Befehl an den Kayserlichen Fiscal, gegen die Ungehorsamen zu procediren.

§. 96. Als auch darneben unser freundlicher lieber Bruder, der Römische König, Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bothschafften, berichten und anzeigen lassen, daß Seine Liebden, aus allerhand billigen und beweglichen Ursachen, mit dem Türcken einen friedlichen Anstand auf fünff Jahr lang, zu Wasser und Lande, zwischen Seiner Liebden und ihm, dem Türcken, und beyder Theile Königreichen Landen und Leuten beschlossen und aufgerichtet, welchen Seine Liebden an allen ihren Grentzen ihrem Kriegs-Volck und Unterthanen ihres Theils treulich zu halten, und dem Türcken zu Verbrechung desselben keine Ursache zu geben, zum ernstlichsten auferlegt, und befohlen, wie dann auch gleicher massen der Türcke den Seinigen, bey gebührenden, hohen und harten Pönen, solchen Anstand zu halten gebothen hätte, mit fernerm Vermelden, daß das Türckische Kriegs-Volck solchen Anstand bißhero gehalten, und hinfüro verhoffentlich und zuversichtlich auch halten würde.

Friede mit dem Türcken auf fünff Jahr lang zu Wasser und Lande.

§. 97. Dieweil aber gemeiner Christenheit, und bevorab des Heiligen Reichs Teutscher Nation Nothdurfft, sowol als Seiner Liebden Königreich und Lande Gelegenheit erforderte, in Bedenckung alles deß, so sich etwan zutragen möchte, in guter Verfassung und Bereitschafft zu sitzen, daß demnach gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Bothschafften sich mit Richtigmachung der hiebevor bewilligten Hülffe also gefast machen, damit wo der Türcke den friedlichen Anstand brechen, und innerhalb des fünffjährigen Anstands, oder auch nach Ausgang desselbigen, Seiner Liebden Christliche Königreiche und Lande überziehen und vergewältigen würde, daß sie zu Rettung derselben gefast und gerüst seyn;

Im Fall der Türcke den Stillstand brechen solte.

§. 98. Darzu auch mittlerweil zu Erhaltung und Erbauung Seiner Liebden Christlicher Grentzen und Ort-Flecken, eine gemeine Hülffe bewilligen wolten.

Gemeine Hülffe zu den Ungarischen Gräntzen.

§. 99. Hierauf haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände mit einander verglichen, entschlossen und bewilligt, obbemeldtem unserm lieben Bruder, dem Römischen Könige, zu unterthänigem Gefallen, und Seiner Liebden Königreichen und Landen zu Christlicher, nachbarlicher Hülffe und Trost, zu Erbauung und Befestigung etlicher weniger Ort-Flecken, Erhaltung derselbigen, die nechst-folgende fünff Jahr lang, des bewilligten Anstandes, soferne derselbige (wie dann verhoffentlich Seine Liebden ihres Theils zu thun bedacht) gehalten, und durch einen gewaltigen Zug nicht aufgehaben wird, eines ieden Jahrs N. Gülden zu erlegen und zu geben, und nach des Cammer-Gerichts Anschlägen, was einem ieden Stande, vermöge derselbigen, an solcher obbestimmten Summa, doch den Gülden nicht höher, dann zu 15. Batzen gerechnet, zu erlegen gebühren wird, (ausserhalb des Hauses Oesterreich, welches gemeine Stände, auf unsers lieben Bruders, des Röm. Königs, Begehren, der Anschläge dißmal allein, doch künfftig dem Reich an seinem Anschlage ohne Nachtheil gefreyet haben) richtig zu machen, also und dergestalt, daß auf nechst-kommende Weyhnachten N. Gülden, und also fortan auf iede nachfolgende Weyhnachten, biß zu völliger Entrichtung obbestimmter Summa der N. Gülden, iedes Jahr N. Gülden, in den beyden Städten Nürnberg und Speyer, zu Handen Bürgermeisters und des Raths daselbst, gewißlich und ohne Abgang erlegt, und entrichtet werden soll.

Bewilligte Anlage der Stände, zu Zeiten des fünffjährigen Stillstandes, zu Erbauung der Festungen.

§. 100. Und auf bemeldtes unsers lieben Bruders, des Röm. Königs Begehren, haben gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Bothschafften, eine verständige und erfahrne Person zu einem Baumeister, und zwo andere Personen zu Einnehmern und Gegen-Schreibern vorgenommen und verordnet, und ietztbemeldten verordneten Personen, von ihrer aller wegen, völlige Gewalt und Befehl gegeben, neben Sr. Lbd. oder derselben Verordneten, des Heil. Reichs Nothdurfft, Nutzen und Wohlfahrt zu bedencken, und darauf solch Geld, nach gutem zeitigem Rath, zu Erbauung und Befestigung etlicher weniger Ort-Flecken, und zu Erhaltung derselben anzuwenden und zu gebrauchen.

Darzu verordnete Baumeister, Einnehmer, Gegen-Schreiber.

§. 101. Es

Ihre Besoldung, und woher solche zu nehmen.

§. 101. Es sollen auch obgemeldte zwo Städte, Nürnberg und Speyer, solchen verordneten Einnehmern und Gegen-Schreibern eines ieden Jahrs von dem Gelde, so bey ihnen durch gemeine Stände erlegt, N. Gülden in Müntz, den Gülden zu 15. Batzen gerechnet, samt ihrer, der Verordneten, Besoldung, gegen gebührliche Quittung liefern, und was über solche Summa iedes Jahrs überständig seyn wird, dasselbige hinter ihnen, biß auf gemeiner Stände weitern Befehl, verwahrlich behalten, und niemand anders folgen lassen.

§. 102. Damit aber gemeine Stände solche ihre bewilligte Hülffe mit so viel wenigern Beschwerden leisten mögen, haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen, und entschlossen, daß zu völliger Leistung solches Vorraths die Stände, so durch andere ausgezogen, ein ieder neben andern Ständen seine gebührende Anlage, vermög obberührtes Anschlags, dißmal selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sie, doch in alleweg obgesetzten Austrag der Ringerungs-Handlung halben, künfftiger Zeit ohnabbrüchlich zu bezahlen schuldig seyn soll: Zu dem, daß eine iede ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyt und nicht gefreyt, niemand ausgenommen, derohalben belegen möge, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher noch weiter angelegt, noch beschwert werden sollen, dann als hoch sich eines ieden Stands Anschläge erstrecken.

Ausziehende Stände.

§. 103. Und damit Wir, und gedachter unser lieber Bruder, der Röm. König, des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände unterthänige, getreue und Christliche Wohlmeynung, so sie gegen Uns, auch Sr. Liebden, und derselben Königreiche und Lande tragen, noch mehr spühren und befinden möchten, so haben sie sich, unangesehen, wie es um die zu Speyer bewilligte Hülffe allenthalben eine Gelegenheit und Gestalt hat, ietzo mit einander verglichen, und entschlossen, und unverhindert, daß es ihnen gleichwol zum höchsten beschwerlich, abermals Sr. Lbd. zu unterthänigstem Gefallen, und derselben Königreichen und Landen, auch gemeiner Christenheit zu ersprießlicher Wohlfahrt bewilligt, die bemeldte hiebevor zu Speyer bewilligte Hülffe oder gemeinen Pfenning nachmals einzubringen, dergestalt, daß diejenigen, so den gemeinen Pfenning allbereits eingezogen, und anderst wohin verwendet, und die, so denselben noch nicht eingenommen, wiederum von ihren Unterthanen, oder sonst zu förderlicher Gelegenheit, damit im Fall der Nothdurfft hieran kein Mangel erscheine, und in der Zeit einbringen sollen, wie die Stände mit offtbenannten unserm lieben Bruder, dem Röm. Könige, sich derhalben verglichen, auch beschlossen haben, daß dieselbige Hülffe, vermög voriger Speyerischen und Wormsischen Abschiede, und anders nicht angelegt, noch verwendet werden soll, daß auch unser Kayserl. Fiscal gegen denen, so hierinn säumig und ungehorsam seyn würden, wie sich gebührt, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht handeln und procediren soll.

Säumige in Erlegung der Anlage.

LXXXVII.

Extract aus der unter Kayser Carolo V. Anno 1548. publicirten Reformation der Policey-Ordnung.

V. Von der Lands- und Kriegs-Knechte Gottes-Lästerung, auch Schwüren und Flüchen.

§. 1. Item, nachdem unter den Lands- und Kriegs-Knechten im Gebrauch ist, daß sie gewöhnlich in ihren Articuls-Brieffen schweren, Gottes-Lästerung zu strafen auch etwan solche Thäter vom Leben zum Tode richten, oder obgemeldter Gottes-Schwür und Flüche halben bey ihnen keine sonderliche Busse haben: Demnach gebiethen Wir hiermit ernstlich allen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Communen des H. Reichs, auch Fuß-Knechte Hauptleuten, und wollen, so sie hinfüro Lands-Knechte bestellen und annehmen, daß sie in allen derselben geschwornen Articuls-Brieffen setzen, sich nicht allein mit Strafe der Personen, so GOtt unsern Schöpffer, Erlöser und Seeligmacher, und Mariam seine gebenedeyte Mutter, oder die lieben Gottes-Heiligen lästern, sondern auch die Gottes-Schwüre und Flüche halben, mit der Strafe, die ihnen an ihrem Solde abgezogen werden soll, gehorsamlich zu halten, welche Strafe armen Leuten gegeben, oder zur Haus-Steuer armer Jungfrauen gewendet werden soll.

Articuls-Brieff.

Gottes-Lästerung Mariä und der lieben Heiligen.

Geld-Strafe für die Armen anzuwenden.

§. 2. Es sollen auch die Hauptleute und Provosen mit Ernst daran seyn, und verfügen, daß die Gottes-Lästerung, Schwüre und Flüche, wie obsteht, von dem Troß gleichergestalt vermieden werden, bey Pön der Leibes-Strafe.

Von dem Troß.

VI. Was in Kriegs-Läufften gefreyet.

§. 1. Und dieweil bey alten Heer-Führern und Kriegs-Herren löblich Herkommen, wie das auch die Historien vielfältig anzeigen, daß die Kirchen, und andere geweihete und gefreyete Stätten, auch Priester, gefreyte Personen, alte und krancke Leute, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen und Jungfrauen, in Kriegs-Handlungē unberaubt und unvergewältigt gelassen worden seyn; So gebiethen Wir allen Haupt- und Befehls-Leuten hiermit ernstlich, und wollen, daß sie bey allem ihrem Kriegs-Volck in den Articuls-

Im Kriege befreyte Personen.

Brieffen

Brieffen dermassen Versehung thun, und strenglich darüber halten, daß die Kirchen und andere geweihete Stätten, auch die Priester, gefreyte Personen, alte und krancke Leute, Ackers-Leute, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen, Jungfrauen und junge Kinder, von allem ihrem Kriegs-Volck und desselben Troß, unberaubt, unvergewaltigt, und gäntzlich unbeschwert bleiben, welche aber darwider thun, daß sie an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Bey Strafe Leib und Lebens.

§. 2. Und daß dieser unserer Ordnung ein ieder Fuß-Knecht-Hauptmann, gleichlautende Abschrifft bey ihm haben, und den Knechten, neben dem Articuls-Brieffe, den sie schweren, verlesen lassen, und darüber strenglich halten, daß auch ihre Provosen solche Abschrifft haben, und darüber ernstlich halten sollen.

Provosen Troß.

Lands-Knecht.

§. 3. So aber Lands-Knechte nicht unter besetztem Fähnlein seyn, sondern sonst in Städten, Märckten oder Dörffern zehren oder arbeiten, gegen denselben soll es, aller gemeldter Strafe halben, wie mit andern Inwohnern daselbst, gehalten werden.

VII. Von den Herrn-losen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leute zu beschweren.

§. 1. Wo sich auch künfftig zutrüge, daß sich in einiger unserer Churfürsten, Fürsten oder anderer Stände, geistlicher oder weltlicher Fürstenthum, Lande, Städten oder Gebiethen, fremd Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß, es wäre einzeln, Rotten-weiß, oder sonst in grosser Anzahl, ausser des Churfürsten, Fürsten, oder der Herrschafft, eines iedes Orts Willen und Zugeben, sich zu legen, und zu gärden sich unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in deß Fürstenthum, Lande oder Gebieth solch Kriegs-Volck sich versammlet, besprechen lassen, welchem Herrn zu Gutem sie geführt werden, und soferne sie sich auf Uns, oder unsern freundlichen lieben Bruder, den Röm. König, ansagen, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihre Kosten passiren lassen.

Wie mit den Herrn-losen vagirenden Knechten sich zu verhalten.

§. 2. Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, oder daß derselbige solches Kriegs-Volck, es sey wem es wolle, zu Gutem, aus unserm Zugeben und Erlaubniß, oder wissenden und bedrängten redlichen Ursachen, einen Fug zu führen habe, kein Anzeigen zu thun wüsten, alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in deß Fürstenthum, Land oder Gebiethe sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergaderung und Lauff, die geschehen einzeln oder Rotten-weiß, abzuwenden und fürzukommen: Soferne ihm aber solches für sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er die nechst-gesessenen Churfürsten, Fürsten oder Stände alsbald ersuchen, ihm, nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versammleten Herrn-losen und andern Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, auch wo vonnöthen, mit etlichen Geschütz zum eylendsten zuzuziehen, und solch versammlet Herrnloses oder zweifelichs Kriegs-Volck, wie vorstehet, in gutem oder mit der That zu trennen, und, ohne männigliches Nachtheil und Schaden, ausser Landes, so viel möglich, zu bringen, die Haupt- und andere Befehls-Leute und Führer, soferne sie vorhanden, oder wo die hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen, ihren Schaden zu kehren, treulich, behülfflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befehls-Leute, auch Rädelsführer und Aufwiegler zu gebührlicher Strafe anzunehmen, welches der Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen, wie obgemeldt, auf sein selbst Kosten, also zu thun schuldig und pflichtig seyn soll, bey Vermeidung unserer und des Reichs schwerer Ungnade, und darnach zu einer Pön, nemlich vierzig Marck löthigs Golds, unabläßlich zu bezahlen, welche Pön unser Kayserl. Fiscal von den Ungehorsamen, wie sich gebührt, einzubringen, hiermit Befehl haben, und soll nichts desto weniger der Churfürst, Fürst oder Stand, so also um Hülffe und Rettung angesucht hätte, Fug und Macht haben, den Ungehorsamen seiner selbst, und seiner Unterthanen Beschädigung halben, ob er einige erlitten hätte, vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht fürzunehmen, daran ihm auch der Ungehorsame zu antworten schuldig, und solche Beschädigung, nach Erkenntniß und Mäßigung gemeldtes unsers Cammer-Gerichts, abzulegen und zu erstatten pflichtig seyn soll. Und wann auch gleichwol Kriegs-Volck aus oben erzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird, so sollen die Obersten Haupt- und Befehls-Leute um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an- und darzu gehalten werden.

Deren Hauptleute, Rädelsführer und Aufwiegler zu strafen.

LXXXIIX.

Extract aus dem unter Kayser Carolo V. Anno 1555. zu Augspurg abgefassetem Reichs-Abschiede.

Nota. Es ist dieses von Wort zu Wort eben dasjenige, was oben in der Reichs-Executions-Ordnung de Anno 1555. pag. 52. a Verbis: Damit nun ietztbesagter Fried-Stand usque ad Verba: Wissens haben möge, enthalten ist.

LXXXIX.

Extract aus dem Unter Kayser Carolo V. Anno 1555. zu Augspurg aufgerichteten Religions-Frieden.

Alle Befehdungen verbothen.

§. 1. SEtzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, daß hinfüro niemand, was Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern befeyden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst, oder iemands anderen von seinetwegen nicht diener, noch einig Schloß, Stadt, Marck, Befestigung, Dörffer, Höffe, und Weyler, besteigen, oder ohne des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brandt, oder in andere Wege beschädigen, noch iemands solchen Thätern, Rath/ Hülffe, und in keine andere Weiß Beystand, oder Vorschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, ätzen, tränken, enthalten oder gedulden, sondern ein ieder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Liebe meynen, auch kein Stand noch Glied des Heiligen Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Nenth, Gült, und Einkommen, abstricken noch aufhalten, sondern in alle Wege die Käyserliche Majestät und Wir alle Stände, und hinwiederum die Stände, die Käyserliche Majestät, Uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeinen Constitutionen des aufgerichten Land-Friedens alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Religions-Friedens-Gesetz.

§. 2. Und damit solcher Fried, auch der spaltigen Religion halben, wie aus hiebevor bemeldten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des heiligen Reichs teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät, Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, des Heiligen Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchten: So sollen die Käyserliche Majestät, Wir, auch Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergwältigen, oder in andere Wege, wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumben, Landen und Herrschafften, dringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt, beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Güttern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streittige Religion nicht anderst, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichen Verstand, und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserlichen und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Poen des Land-Friedens.

Augspurgische Confessions-Verwandte nicht zu beschädigen.

Religions-Streitigkeiten durch friedl. Mittel beyzulegen.

Einander gegen alle Gewalt Hülffe und Beystand zu leisten.

§. 18. Ferner verpflichten und verbinden Wir uns, zu allen Theilen, daß die Käyserliche Majestät, Wir, und kein Stand den andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch uns selbst, oder andere, von unsertwegen beschweren, überziehen, vergwaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil, oder Standt wider solchen aufgerichten Frieden, den andern, (als doch nicht seyn soll) ietzt oder künfftiglich, mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergwaltigen oder betrangen würde, das die Kayserliche Majestät, Wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein den Vergwältigern, oder so thätliche Handlung vorgenommen oder vornähme, keinen Rath, Hülff oder Beystandt leisten, sondern auch dem andern Theil oder Standt, so wider diesen Frieden vergwältigt, überzogen oder bekriegt würde, wider den Vergwaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unterninmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

XC.

Extract aus dem unter dem Röm. Könige Ferdinando I. Anno 1557. zu Regenspurg verfertigtem Reichs-Abschiede.

§. 54. ALs dann ferner eines ansehnlichen Obersten, ins Feld, zu einem solchen hohen Werck, und wider diesen mächtigen Feind, von nöthen, damit auch die bewilligte Hülffe nicht unfruchtbarlich abgehen, oder angewendt werde, und wir eine lange Zeit etliche viel Jahre gegen dem Türcken, und den seinen, in Kriegs-Ubungen und Handlungen gestanden, und dieses Feindes Vorhaben, Anschläge und Rüstung wohl erfahren und kündig: So haben wir auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten unterthänigs Anlangen, uns dahin erklärt, bewilligt, und mit ihnen verglichen, daß wir uns mit eigner Königlichen Per-

Persönliche Feld-Zug Ihro Königl. Maj. gegen den Erb-Feind, als Feld-Obrister,

son, in das Feld wider diesen allgemeinen Feind der Christenheit begeben, und das Kriegs-Wesen selbst führen, auch einen oder zween unserer geliebten Söhne zu uns ziehen wollen: Oder auf den Fall, da Wir etwan aus Leibs-Schwachheit, oder anderen merck-lichen ehehafften Verhinderungen, selbst per-sönlich nicht ziehen möchten, alsdann wollen Wir unsern geliebten Sohn, König Maximi-lian zu Böheim, und im Fall, daß seine Liebd. Leibs-Schwachheit halben daran verhindert würden, zum wenigsten unsern geliebten Sohn, Ertz-Hertzogen Ferdinanden ins Feld schicken, und berührt Kriegs-Wesen be-fehlen.

oder König Maximilian zu Böheim

oder Ertz-Hertzogen Ferdinand zu Feld schicken.

§. 55. Nachdem dann höchlich vonnö-then, zu fürgenommener Expedition und Feld-Zug, Kriegs-Räthe und Muster-Herren, auch Zahl- oder Pfenning-Meister zu ordnen, welche das erlangte Hülff-Geld iederzeit bey den bestimmten Leg-Städten erheben, das Kriegs-Volck ordentlich mustern und bezah-len, und also solche Hülffen nirgend anders wohin, dann zu diesem Christlichen Werck und Expedition, wider den Türcken ver-wenden.

Kriegs-Räthe, Muster-Herrn Zahl-Meister.

§. 56. So seynd von wegen aller Stän-de des Reichs als der Chur-Fürsten drey, der Stände des Fürsten-Raths vier, und der Frey- und Reichs-Städte einer, zu Muster-Herren und Kriegs-Räthen, beyde Aem-ter säintlich zu vertreten und zu versehen, ge-ordnet: Und damit zween Zahl- oder Pfen-ning-Meister, so Grafen oder Herren, oder sonst ehrliche Personen, im Reich Teutsch-er Nation, dermassen begütert gesessen, des Wesens, Ansehens, und also herkom-men, auff die ein gut Vertrauen zu setzen, denen auch solch Werck wohl zu befehlen, zu ordnen, darzu dann Dham von Sie-benbottendorff auch Rothwerendorff und Wolff Haller zum Hallerstein bestellt und gegeben. Und seynd daneben diesen Mu-ster-Herren und Kriegs-Räthen, auch den Zahl- und Pfennings-Meistern ihre Instru-ction begriffen und verfertiget, deren sie sich in ihren auferlegten Aemtern gemäß zu er-zeigen und zu halten.

Zahl- und Pfenning-Meister.

Dham von Siebenbotten-dorff, Wolff Haller zu Hal-lerstein.

§. 57. Und haben Wir, samt gemeinen Ständen, Räthen, Botschafften und Ge-sandten einem Kriegs-Rath, oder Muster-Herrn Monatlich N. Gülden, aber einem Zahl- oder Pfenning-Meister N. Gülden, zu ferner Besoldung und Stadt-Geld ge-ordnet, welche ihnen aus obgeregter Stand-Hülffe zu entrichten, und zu bezahlen.

Besoldung dieser Perso-nen.

§. 58. Und sollen obgedachte Kriegs-Räthe und Muster-Herrn neben andern von unsertwegen Zugeordneten solche für-sichtige Anstellung thun, damit das Kriegs-Volck, so anzunehmen, um ziemlichen Kauff, nothwendige Proviant bekommen und ha-ben möge, und daneben eben die nachtheili-ge Unrichtigkeit und Unordnungen, so sich zwischen den Obersten und Kriegs-Leuten ereignen, abgestrafft werden, indem dann gu-te Ordnungen mit derer der Kriegs-Räthe und Muster-Herrn Vorwissen, Rath und Zuthun/ fürgenommen und aufgericht wer-den sollen.

Deren guten Vorsorge mit Proviant für das Kriegs-Volck.

§. 59. Als Wir uns ferner mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, Gestalt und Gelegenheit des Feinds Macht und seiner gewaltigen Kriegs-Handlungen erinnert, haben Wir uns mit ihnen auch dessen ver-glichen, daß in fürfallender Noth, die acht-monatliche Bewilligung, in Sechs Mo-nat eingezogen, und also die übrigen zween Monat eingetheilt, eine desto mehrere An-zahl Kriegs-Volck angenommen, und sol-che sechs Monat lang unterhalten wer-den möge. Zudem das in ebenmäßiger Betrachtung, Wir mit Rath und Gutbe-dünckeu der Kriegs-Räthe eine mehrere An-zahl Pferde und um soviel desto weniger Fuß-Volck, aus solcher Hülffe bestellen und halten mögen.

Eintheilung zweyer Monat.

§. 60. So viel dann Uns, unserer ge-treuen Königreiche und Lande Hülff-Leistung halben, zu diesem gemeinen Christlichen Werck, antrifft, wiewohl wir nähend seither Eingang Unserer Regierung, biß in dreyßig Jahr hero, mit beschwerlichen Krie-gen, und unerschwenglichen trefflichen Aus-gaben und Unkosten, wie gemeinen Stän-den, und sonst männiglich offenbar ist, be-laden gewesen, damit unsere Crone Hun-garn, als eine Vormauer gemeiner Chri-stenheit, und bevorab des Heiligen Reichs Teutscher Nation, von dem Türcken errett-tet und bey gemeiner Christenheit erhalten werden möchte, darum Wir dann an un-sern Cammer-Gütern, und auch unsere ge-treue Königreiche und Lande, an ihrem Vermögen zum höchsten erseygert, und er-schöpfft, und zu dem allem, Wir an den Confinen, welche eines sehr grossen Be-zircks, auch allenthalben in den Besatzun-gen und Ort-Flecken, gegen dem Türcken, eine stattliche Anzahl Kriegs-Volck, zu Be-wahrung derselben Confinen und Ort-Häu-ser, ohne fremde Hülffe, etliche Jahr hero unterhalten müssen, und noch jährlich mit bemeldter unsrer Königreiche und Lande ge-treuem äusserstem Darthun und Hülffe er-halten, darauf Uns ein mercklich grosser Un-kosten jährlich auflauffen thut: Dergleis-chen daß auch unsere getreue Land, Leute und Unterthanen, von Grafen, Herren und Ritterschafft, in unsern Königreichen und Erb-Landen sich im Fall, da Wir oder un-ser geliebter Sohn, einer oder nicht, persön-lich sich in das Feld begiebt, auch ihrem äusserstem Vermögen nach, zu Roß und Fuß gefast und gerüst machen, und in eige-nen Personen mitziehen, und sonderlich die Hungarische Land-Leute, so noch in unserm Gehorsam seynd, mit so viel geringen Pfer-den, als ihnen immer möglich seyn wird, auch

Ihro Kayserl. Maj. 30 jähriger Krieg.

Erschöpffung dero Cammer-Güter und Landen.

auch persönlich ins Feld begeben, und zu uns und unsern geliebten Sohn, als ihrem Herrn und Land-Frieden treulich zusitzen.

§. 61. Nicht destoweniger aber, und über das alles seynd Wir väterlich und gnädiglich urbietig, zu diesem Christlichen Werck und Expedition das nothwendige Geschütz, samt seiner zugehörigen Artillerie, Munition und Schiff-Brücken, dergleichen auch die Armada, und Schiffe auf der Donau, deren Wir schon gefast, die man auch bey dem Feind nicht entbehren kan, und darzu das Proviant-Wesen, und die nothwendigen Kundschafften, daran, als nicht den wenigsten Kriegs-Stücken, sehr viel gelegen, zu unterhalten, und in solchem allem nothwendige Fürsehung zu thun, auch andere nothwendige extraordinair-Ausgaben zu verrichten, auf welches alles Wir dann eine grosse Anzahl Personen haben, und einen unsaglichen grossen Kosten auch hohe und merckliche Summe Gelds aufwenden werden müssen.

Artillerie, Munition, Schiff-Brücken, Schiff-Armada, Proviant, Kundschafft.

§. 62. Welches gemeine Stände und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten von Uns in Unterthänigkeit angenommen: Und dieweil diesem Feind vielmehr Abbruch durch Reysig Volck, dann Kriegs-Leute zu Fuß, geschehen mag, so seynd Wir des gnädigen Willens, mit unsern Königreichen und Landen auf eine stattliche Anzahl leichter Pferde auf unsern Kosten Uns gefast zu machen, gegen diesem Feind ins Feld zu bringen, und in solchem an unserm äusserstem Vermögen nichts erwinden zu lassen.

Reuterey.

§. 63. Nachdem auch die erscheinenden Stände, und der Abwesenden Räthe Botschafften und Gesandten, uns hiebey in Unterthänigkeit erinnert, daß in diesem Fall, da sie sich in Hülffe und Rettung gegen einem äusserlichen Feind einlassen, die hohe Nothdurfft erfordert, solche ernstliche, embsige und fleißige Fürsehung zu thun, damit in der Churfürsten, Fürsten und Stände, Landen auch ihren Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, die innerliche Kriege, dadurch eine Zeitlang die Teutsche Nation zum höchsten vernachtheilt, etliche hohe und andere Stände in verderblichen Schaden geführt, gänzlich abgeschafft werden, und vermieden bleiben, damit sich die Stände und Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit zu getrösten, auch wider und ohne erlangten Rechtens, in keine Wege beleidigt, bekümmert, beträngt oder genöthigt werden.

Zu gänzlicher Abschaffung innerlichen Kriegs.

§. 64. Ob nun gleichwol jüngst auff dem Augspurgischen Reichs-Tage nicht allein der gemeine Land-Friede in Profan-Sachen erneuert, und derselben Execution und Handhabung halben gute Ordnung aufgericht, sondern auch in der Religion ein beständiger, für und für ewig währender Friede beschlossen worden, derowegen Wir uns vermittelst göttlicher Gnade, eines beständigen, beharrlichen, innerlichen Friedens zwischen gemeinen Ständen zu versehen. So seynd Wir doch auf solche geschehene Erinnerung, und für uns selbst, ohne das des Väterlichen, gnädigen und begierlichen Willens, mit getreuem und gnädigem Fleiß alle mögliche Fürsehung zu thun, alles fürzunehmen, zu rathen und zu handeln, was zu Abwendung aller innerlichen Kriege, und thätlichen Handlungen immer dienstlich seyn, und dardurch beharrliche Ruhe und Einigkeit zwischen gemeinen Ständen, zu Aufnehmung und Wohlfahrt des Heiligen Reichs Teutscher Nation gepflantzt und erhalten werden möge.

Dessen Kayf. Fürsehung.

§. 65. Als Wir uns dann bey diesem Articul mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten ferner erinnert, welcher Gestalt die Unterthanen hin und wieder durch Muster-Plätze ein ieder bishero beschwert worden, sie aber auch in diesem bey gemeiner Sicherheit und Frieden gehandhabt werden, und des ihren vor Gewaltthätig seyn sollen: So wollen Wir die allergnädigste Väterliche Fürsehung thun, damit die Unterthanen neben den innerlichen Kriegen, Durch- und Uberzug, auch der Muster-Plätze halben, über und wider des Heiligen Reichs Constitution, Abschied und Satzungen hiebevor aufgericht, unbeschwert gelassen werden.

Muster-Platz der Unterthanen.

§. 66. Damit auch fürter diesem beschwerlichen Feind desto beständiger und ernstlicher Widerstand gethan werden möge, so wollen Wir bey andern Königen und Potentaten der Christenheit, um Erlangung willen mitleidentlicher Hülffe wider den Türcken alles Fleises werben, und an möglicher Handlung nichts erwinden lassen, der Hoffnung, sie sollen zur Rettung und Schirm gemeiner Christenheit, und als die solche Gefährligkeit gleich sowol, als die jetzund anrinnenden, da dieser Feind von seinem Vorhaben nicht abgewendt, in kurtzen Jahren berühren möchte, wie sie dann ohne das als Mit-Christen zu thun schuldig, in diese nothwendige Hülffe sich einzulassen bewegt werden.

Ersuchung anderer Christlichen Potentaten Hülffe gegen den Türcken.

§. 67. Weiter haben Wir, der Churfürsten Räthe, die erscheinenden Fürsten und Stände, in dieser Tractation und Berathschlagung gnädiglich und nothwendig erinnert, daß mehr ernennter unsers Christlichen Glaubens und Namens Erb-Feind der Türcke durch Einnehmung und Eroberung der fürnehmsten Städte und Flecken, dem Heiligen Reiche teutscher Nation, und sonderlich unsern beträngten Königreichen und Landen dermassen nahend an die Seiten kommen, auch seine Macht mit Einwurtzlung in die Crone Ungarn also erweitert,

weitert, daß seines Fürbrechens gegen gemeiner Christenheit ie länger ie mehr zu befahren, derowegen die hochdringende und grosse Nothdurfft erfordert, nicht allein im Fall seines persönlichen Anziehens, auf dieselbe unsere Crone Ungarn, sondern auch sonst gegen seinem Kriegs-Volck, so er iederzeit an den Gräntzen in ihren Besatzungen liegen hat, und in Eyl zusammen bringen mag, auch ein stattlich Christlich Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, Sommer und Winter jährlich zu unterhalten, damit den Türcken nicht allein ihre Streiff-Züge, deren sie sich mit Mord, Raub, Brand und Verheerung der Christen Lande, auch Hinwegführung eines Theils des Christlichen Volcks, unaufhörlich unterstehen, gewehrt, sondern sie auch von andern ihren thätlichen feindlichen Fürnehmen und Handlungen gegen Uns, und unsern getreuen Unterthanen, Ort, Flecken, und Gräntz-Häusern desto mehr und tapffer abgetrieben, und dieselben Flecken und Schlösser gemeiner Christenheit zu gutem errettet werden möchten.

Unvermöglichkeit, Ihrer Käyserl. Maj. beharrliches Kriegs-Volck gegen den Türcken zu erhalten.

Dieweil nun aber Unser und mehr berührter unsrer erschöpfften Königreiche und Lande Vermögen auch nicht mehr, ein solchs stetigs Kriegs-Volck beharrlich zu erhalten, das dem Türckischen Kriegs-Volck iederzeit starck genug seyn, und ihm im Felde Abbruch thun, oder doch die noch überbliebene Orte, Päß und Gräntzen vor ihm erretten möchte, und Wir derwegen gnädiglich gesonnen und begehrt, sie, der Chur-Fürsten Räthe, erscheinende Fürsten und Stände, und der Abwesenden Gesandten, wolten

Reichs-Hülffe.

sich einer beharrlichen Hülffe gegen ihm auf etliche Jahre lang entschliessen, und so eine ansehnliche, Christliche, mitleidentliche Hülffe zu Erhaltung Unser und unserer bedrengten Christlichen Königreichen und Landen, und zu des Heiligen Reichs langwieriger Sicherheit und Befriedigung bewilligen und leisten, daß vermittelst göttlicher Gnade nicht allein das, so noch übrig, erhalten, sondern auch das Abgetrungene recuperirt und wieder erlangt werden möchte.

§. 68. Wiewol nun gemeine Stände, Räthe, Bothschafften und Gesandten unterthänig wohl geneigt gewesen, solch unser Anlangen gegenwärtiger Zeit auch in Berathschlagung zu ziehen, aber sich befunden, daß die Räthe, Botschafften und Gesandten nicht zu allen Theilen mit Befehl versehen, auch beschwerlich die Wege bey ietzwährendem Reichs-Tag zu finden, dadurch solche beharrliche Hülffe schlüßlich anzustellen: So haben sie sich dahin verglichen, und entschlossen, daß zu künfftiger Reichs-Versammlung, welche mit Rath und Bewilligung Unser, und des Reichs Churfürsten, altem Herkommen nach, auf eingenommenen Bericht, was Wir bey den andern Potentaten erlangt, ob und wie solcher Articul zu tractiren und zu handeln, geredt und gerathschlagt werden möge.

§. 69. Als dann auf gedachtem jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag, zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich teutscher Nation, in Religion- und Profan-Sachen ein gemeiner Friede aufgericht, darzu auch von desselben stattlichen Execution und Handhabung wegen, etliche sonderbare nütz und nothwendige Ordnungen fürgenommen und beschlossen worden, was derhalben in Creissen und des Heiligen Reichs hin und wider gehandelt werden soll: Und aber an würcklicher Vollziehung und Richtigmachung solcher Creiß-Sachen, gemeinem Nutz und allem friedlichen Wesen, nicht wenig gelegen, und Wir derwegen freundlich und gnädiglich gesonnen, gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Botschaffter wolten sich erinnern und berichten, ob und wie berührten Ordnungen durch die Creiße allenthalben Vollziehung geschehen, und wo bey einem oder dem anderm einiger Mangel befunden, solche Mittel und Wege berathschlagen, und schliessen, dardurch dieselbe abgestellt, und zu Erhaltung gemeines Friedens, Ruhe und Einigkeit, die bestimmte Ordnung in gute Richtigkeit und Vollziehung gebracht würden.

Handhabung gemeinen Friedens in Religion- und Profan-Sachen.

§. 70. Und sich hierüber befunden, daß die Executions-Ordnung mit Benennung und Bestellung der Obersten, anderer Personen und Articul halben, noch zur Zeit nicht gäntzlich und würcklich allenthalben angestellt, daß auch wohl darauf Acht zu geben, wie solche heylsame, hoch nothwendige Ordnung in ihre endliche Würcklichkeit, zu Erhaltung gemeines Friedens, zu bringen, damit männiglich die Stände und Unterthanen im Heiligen Reiche teutscher Nation, so vielmehr gemeiner Sicherheit sich zu getrösten und zu erfreuen.

§. 71. So haben Wir Uns mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Botschafften entschlossen, setzen, ordnen und wollen hiemit ernstlich, daß hinfüro von allen und ieden des Heiligen Reichs Ständen und Unterthanen, auch männiglichen angeregter unser Land-Friede stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich gehalten, treulich gehandhabt, und darwider nicht gehandelt werden soll in keine Wege, bey Vermeidung der ernstlichen Strafe und Pön, in demselbigen unserm Land-Frieden begriffen, darnach sich ein ieder weiß zu richten. Daß auch diejenigen Creiße und Stände, so noch zur Zeit vielgedachter Executions-Ordnung des Friedens nicht gebührliche Verordnung und Fürsehung gethan, hie zwischen Johannis Baptistä noch künfftig in ihren Creisen, der vielberührter zu Augspurg verabschiedeter Ordnung auch nachsetzen, dieselbige in würckliche Vollziehung bringen, und was sie derhalben verrichtet,

Mandat, den Land-Frieden zu halten, bey Strafe.

richt. Uns alsdann zuschreiben, und zu erkennen geben, und sich in dem gantzen Werck uns gemein verabschiedeten Beschluß gemäß erzeigen und erweisen wollen und sollen, auch daran keinen Mangel oder Säumniß erscheinen lassen.

§. 72. Und dieweil Uns auch gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten auf gegenwärtigem Reichs-Tage glaublich fürbracht, daß sich hin und wieder im Reich teutscher Nation vielerhand Plackereyen, verdächtliche Reutereyen, Raubereyen und Mord beschwerlich ereigen und zutragen, dardurch der gemeine Fried und Sicherheit nicht wenig betrübt und zerrütt, auch gemeinen Ständen und Unterthanen im Heil. Reich teutscher Nation nicht geringer Nachtheil und Schaden daraus erfolget. So wollen Wir/ und gebiethen hiemit ernstlich, daß unser, und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, ein ieder in seinen Gebiethen und Obrigkeiten, auf solche Plackereyen, verdächtige Reutereyen und Raubereyen, ein fleißigs, ernstlichs Auffsehen haben, und in allwege berührter Executions-Ordnung, in dem sich gemäß erzeigen und verhalten sollen. Darauf Uns auch für nothwendig und gut angesehen, und vorige hierüber ausgegangene Mandata zu erneuern, die Wir auch unverlängert in das Heilige Reich auskünden zu lassen, gnädiglich gemeint seyn.

Verdächtliche Reuterey, Plackereyen, Raub und Mord.

XCI.

Extract aus dem unter Kayser Ferdinando I. Anno 1559. zu Speyer abgefasseten Reichs-Abschiede.

§. 5. DIeweil aber dasselbige (Regenspurgische Colloquium) auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen/ und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religion dadurch abzubelffen, dißmahl weiter nicht fürgenommen werden mag; So haben Wir, auf stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen der Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bothschafften Bedencken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nicht destoweniger der Passauische Vertrag, auch der darauff erfolgte und im fünff und funffzigsten Jahre beschlossene Religion- und Land-Friede sammt Handhabung und Execution derselbigen, für und für kräfftig und beständig bleiben. Derohalben Wir uns dann zu allen und ieden Ständen samt und sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß ietzberührter Passauischer Vertrag, darauf erfolgte, und allhie im fünff und funffzigsten Jahre beschlossene Religion- und Land-Friede, samt Handhabung und Execution derselbigen, stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, alles bey denen Versprechnüssen in angeregtem Augspurgischen Abschied, weiter verleibt und begriffen.

Passauischer Vertrag, Religions- und Land-Frieden

§. 6. Als Wir dann ferner zu Anfang dieses unsers Reichs-Tags, die erscheinende Churfürsten, Fürsten, Stände, der abwesenden Räthe Gesandten und Bothschafften freundlich und gnädiglich berichten lassen, was Handlung zwischen unserer Bothschafft von dem Türcken, und von wegen eines friedlichen Anstandes gepflogen, aber allen dismahls erlangten Kundschafften nach, in unsere Proposition ausgeführt und begriffen, Wir uns anderst nicht versehen, dann daß er, der Türcke, mit welchem, als gemeiner Christenheit Erb-Feinde, Wir nun viel und lange Jahre hero gantz hefftige und hochbeschwerliche Kriege geführet, sich zu ehister seiner Gelegenheit, und vielleicht noch dieses lauffenden Jahrs wiederum erheben, unsere gehorsame Erb-Königreiche und Lande mit Heeres-Krafft überfallen, beschädigen, verderben, und den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchte.

Gegebene Handlung mit dem Türcken.

§. 7. Derwegen Wir gemeine des Heiligen Reichs-Stände, um eine Christliche, stattliche, ansehentliche und beharrliche Hülffe wider gedachten Türcken ersucht, Wir auch bey ihnen uns alles unterthänigen getreuen Willens endlich zu versehen gehabt und noch.

Käyserl. Ersuchen an die Stände einer Reichs-Hülffe gegen den Türcken.

§. 8. Wann aber immittelst die Sachen sich also ansehen lassen, als ob die langwierige Kriege zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, iedoch Wir samt unsern Christlichen Königreichen und Landen solches Fried-Stands keine andere Versicherung haben mögen, dann daß Wir die Christlichen Gräntzen Orte und Flecken allenthalben völliglich erbauen, bessern, besetzen, und in guter Gewahrsam halten, und auf dem Fall der Nichthaltung und einigs unversehenen Uberzugs, mit der Gegenwehr gefast seyn.

Zu Versicherung des Friedens.

§. 9. Darauf Wir dann gemeine Stände zu berührter unserer Gräntzen und Christlichen Orte und Flecken Erhaltung und völliger Erbauung um ihre Hülffe freundlich und gnädiglich ersucht.

Zu Bewahrung und Erbauung der Gräntzen.

§. 10. Und nachdem auf unserm jüngst zu Regenspurg im Sieben und funffzigsten Jahre, der mindern Zahl, gehaltenem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Schutz, Schirm, Aufenthalt, und Trost unser Erb-Königreiche und der bedrängten Christen, so der Beschwerde

nächstgesessen, auch dardurch vorstehende Gefährlichkeit von dieser löblichen teutschen Nation abzuhalten, sich einer namhafften Hülffe, zu Erhaltung des Kriegs-Wesens in Ungarn, wider ermeldten Erb-Feind entschlossen, welche Hülffe in einer guten Anzahl auf das Kriegs-Volck, so Wir verschienenen Jahrs in Ungarn gehalten, verwendet worden, und sich befunden, über das, so, wie ietzt gemeldt, aufgangen, noch eine ansehnliche Summe im Rest und Uberschuß bevor, aber gleichwol noch nicht gänzlich eingebracht.

Türcken-Hülffe

§. 11. Haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, uns zu unterthänigem Gefallen, unsern Königreichen und Landen zu Christlicher Hülffe und Trost, völliger Erbauung und Besserung obberührter Ort-Flecken, und Erhaltung derselbigen, mit einander verglichen und bewilligt, daß gemeldte Restanten und Uberschuß aus der Türcken-Hülffe von Regenspurg herrührend, wie bewilligt, unangesehen derselbigen Reichs-Abschieds-Disposition, uns gefolgt, auch durch unsern Cammer-Procurator-Fiscal, auf Maß berührter Regenspurg. Reichs-Abschied ausweiset, eingebracht werden sollen.

Von den Reichs-Ständen bewilliget.

§. 12. Und damit Wir noch weiter ihr unterthänigst, getreu und gehorsam Gemüth zu erkennen, auch die fürhabende unvollbrachte Gebäue an bemeldten Gräntzen und Ort-Flecken desto stattlicher ausgeführt und erhalten werden mögen, über berührte Restanten und Uberschuß sich ferner entschlossen, und uns bewilligt, N. Gülden in nechstfolgenden dreyen Jahren, bey währendem Anstand, sofern derselbige durch einen gewaltigen Uberzug nicht aufgehaben, und sie alsdann uns eine fernere Hülffe bewilligen und leisten würden, auf den sondern Anschlag, so in gleichem Fall uns bewilligten Bau-Gelds und im 48. Jahr der weniger Zahl derwegen gemacht, wes einem ieden Stand, vermöge derselbigen an solcher obbestimmten Summa, den Gülden zu sechzig Kreutzern gerechnet, gebühren wird zu erlegen und zu bezahlen, dergestalt, daß auf nechst-künfftige Ostern des sechzigsten Jahrs, desgleichen darauff folgende Ostern des 61. Jahrs, iedesmals ein ieder Stand die Anzahl Gülden, so ihme an berührtem allhie im acht und viertzigsten Jahr, des Bau-Gelds halben gemachtem Anschlag zu einem Ziel gebührt hat, gedoppelt, und dann im dritten und letzten Jahr solche Gebühr seines Anschlags einfacht, in den Städten Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, zu Handen Bürgermeister und Raths daselbst entrichtet werden sollen.

Verwilligte fernere 3. jährige Geld-Hülffe.

Zahlungs-Ziel.

Reg-Städt.

§. 13. Und damit gemeine Stände solche ihre bewilligte Hülffe mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen, haben Wir uns mit ihnen, und sie sich herwiederum mit uns verglichen und entschlossen, daß zu völliger Leistung solches Bau-Gelds die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd, ein ieder neben andern Ständen seine gebührende Anlage, vermög obberührts Anschlags, dißmahls selbst entrichten, oder aber die auszichende Stände, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen, doch den Eximenten oder auszichenden Ständen an ihrer Gerechtigkeit, auch den Ständen, so in ihren ordentlichen Anschlägen moderirt worden, an ihrer erlangten Moderation in künfftigen Fällen nichts benommen, unnachtheilig oder abbrüchig, daß auch gemeine Stände hinfüro zu künfftigen Contributionen, so bewilligt werden möchten, auf die Cammer-Gerichts-Anschläge, nicht sollen ferner belegt, noch angehalten werden.

Wie die bewilligte Hülffe zu leisten.

§. 14. Im Fall aber einiger Stand hierinn an Erlegung seines Antheils und Gebührniß, zu den obgesetzten Zielen oder Terminen säumig erscheinen würde, gegen den soll unser Käyserlicher Cammer-Procurator-Fiscal, als dem Ungehorsamen zu Einbringung solcher Gebührniß, an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht schleunig bis in die Acht procediren, auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu sprechen schuldig seyn.

Säumige Stände.

Fiscals-Proceß.

§. 15. Es sollen auch obgemeldte drey Städte, Nürnberg, Augspurg und Franckfurt unsern verordneten Einnehmern, gegen gebührliche Quittung, die ersten zwey Jahr N. Gülden, iedes Jahrs, und des dritten Jahrs N. Gülden liefern und folgen lassen, auch nirgend anderst hin, dann wie oblaut, zu völliger Erbauung, Beschützung und Erhaltung gemeldter Ort-Flecken verwendt werden, und was über solche Summa iedes Jahrs überständig seyn wird, bis auf gemeiner Stände weitern Befehl verwahrlich behalten, und niemand anders reichen lassen.

Hinterlegte Geld-Hülffe zu Erbauung der Türckischen Gräntz-Oerter.

§. 16. Und wiewol es darfür zu halten, daß die Sachen, als oblaut, zwischen Uns und dem Türcken zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, desto weniger aber nicht, und auf solchen Fall die Nicht-Haltung bey ihme, dem Türcken, entstünde, also, daß er mit seinem Gewalt, und in Heers-Krafft unsere Christliche Erb-Königreiche und Lande angreiffen würde, seynd Wir auf der Churfürsten, Fürsten, Stände, auch der abwesenden Räthe Gesandten und Botschafften unterthänige Erinnerung entschlossen, bey währendem Anstand, andere Potentaten der Communen und Christenheit um mitleydentliche Hülffe anzulangen, auch mit allem gnädigen Fleiß dahin zu trachten, und zu handeln, damit

Was im Fall im Friedbrechen des Türcken zu thun.

An ausländische Potentaten um Hülffe zu gelangen.

mit von wegen Erlangung solcher auswendigen Christlichen Potentaten und Communen Hülffe und gemeinen Verständniß, mit ihnen etwas nutz- und fruchtbarliches erlangt und ausgericht werden könte, an unserer Väterlichen embsigen Bemühung nichts erwinden, der Zuversicht, sie werden in dem zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Christenheit, sich aller gutwilligen Willfährigkeit erweisen.

Der Stände gutwillige anerbothene Türcken-Hülffe.

§. 17. Auf welches dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände des gutwilligen Christlichen Erbietens, daß sie in solchen ungezweiffelten Nothfällen, (die der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle) und uns, unsere Königreiche und Lande, ihres Theils mit möglicher und erschwinglicher Hülffe (wie die alsdann durch gewöhnliche, und im Reiche bräuchliche Wege zu berathschlagen und zu befördern) mitleydentlich nicht verlassen wollen.

§. 18. So wollen Wir auch immittelst, auf daß gemeine Stände und derselbigen Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit sich zu getrösten, inmassen, wie bishero, gnädiglich geschehen, auch über das, so Wir in diesem unserm Abschied derwegen geordnet, ferner gnädige, ernstliche, embsige, und fleißige Versehung thun, und Aufmerckens haben, dardurch die innerlichen Kriege, und daraus folgende Beschwerden abgewendt, und männiglich, ohne oder wider erlangt Recht nicht beleidigt, bekümmert, beträngt oder genöthigt werde.

Versehung innerlichen Kriegs.

§. 19. Ferner haben Wir uns auch erinnert, und zu Gemüthe geführet, welchermassen mit Zuthun Churfürsten, Fürsten, und Stände, auf Unserm allhie zu Augspurg nechst gehaltenem Reichs-Tage, im Jahr der mindern Zahl fünff und funffzig, ein gemeiner Friede aufgericht, auch zu würcklicher Execution und Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fürgenommen und beschlossen worden, daß auch zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Reiche, nachmaln kein besser oder austräglicher Weg, dann eben wie dazumaln bedacht, wohl zu finden: Desto weniger aber nicht, dieweil in demjenigen, so mit embsiger Vorbetrachtung einmahl berathschlagt, beschlossen und verabschiedet, sich etwas Verzüglichkeit ereignet, daher dann erfolgt, daß viel des Heiligen Reichs Stände, auch derselbigen getreue Unterthanen und Angehörigen, nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegs-Volcks, sondern auch der unaufhörlichen Raubereyen und Plackereyen, entweder thätlich angegriffen, beschädigt und verderbet worden, oder doch in unaufhörlicher Sorge und Gefahr stehen, sich etwa in Rüstung begeben, und also untreglichen Unkosten auf sich laden müssen.

Gemeiner Friede zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im Heil. Reiche.

§. 20. So haben auf Unsern Gnädigen Fürtrag Churfürsten, Fürsten und Stände, der abwesenden Räthe Gesandten, und Botschafften, berührten allhie im fünff und funffzigsten Jahre aufgerichten Abschied, auch darinn verleibte Executions-Ordnung wiederum zu ersehen fürgenommen, darüber Uns ihr räthlich Gutbedünken angezeigt.

Desselben Executions-Ordnung, ungebührliche Reuterey, Rauberey, &c. gegen dem Land-Frieden und deren Nacheyl.

§. 21. Und wiewol in solcher Executions-Ordnung unter andern zuvorkommen allerhand ungebührlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord, statuirt und gesetzt, wo im Heiligen Reiche teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebiethen das wäre, iemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespührt würde, daß dieselben, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch befunden/ in eines ieden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, des Heiligen Reichs Recht und eines ieden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen gegen denselbigen gehandelt werden solte, auch in Ansehung angeregte Reysige und Fuß-Knechte an vielen Orten teutscher Nation leichtlich aus einem Gebieth ins andere, und von einer Obrigkeit ungesäumt die andere zu erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände, wie denselbigen nachzueylen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen: Darauf dann in etlichen Creyssen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheyl nicht durchaus in gemein angestellt, diejenigen, so gemeinen Frieden zu betrüben, auch sonsten der Plackereyen, Raubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Creyßen oder der Obrigkeit, da die Nacheyl verordnet ist, an andere Orte, da keine gewisse Nacheyl im Gebrauch, entweichen, ungestrafft bleiben, darum dann solchem Ubel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit, der Nacheyl halber, eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches Wir an ihm selbst für eine hohe unvermeidliche Nothdurfft erachtet.

§. 22. Und haben Uns demnach mit ermeldten Churfürsten, Fürsten, und Ständen, der abwesenden Räthe Gesandten und Botschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemeldte gefährliche Reysigen und Fuß-Knechte, Räuber oder Mörder,

Räuber, Mörder, gefährliche Reysige.

der, einer oder mehr in der Ober-Herrlichkeit und dem Gebieth, darinn er oder dieselbe argwöhnliche befunden, iemands wider unsere und des Heiligen Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hiebevor ausgangene Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebieth, darinn diese Angriffe und Beschädigung geschehen oder fürgenommen, nicht betretten, ereylet oder ergriffen werden könten, daß diejenigen, so beschädigt, zu Roß und Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke, auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit an die andere, auch einem Creyß in den andern, iedoch ihnen, den Obrigkeiten und Creyssen, ohne Entgeld, nacheylen, und sie niederwerffen mögen.

Beschädigte.

§. 23. Woferne aber die Nacheyler und Beschädigten disfalls berührte Thäter und Beschädiger niederzuwerffen und handzuhaben selber nicht mächtig, noch starck genug wären, alsdann mögen sie die nechstgesessene Obrigkeit, oder Dero Ammtleute und Befehlshaber, mit Erzehlung, warum die Nacheyl geschicht, um Hülffe und Handhabung, auch mit Tastung, oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anruffen, und soll dieselbige Obrigkeit, oder dero Amtleute und Befehlshaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsbald den Anruffenden zu Roß und zu Fuß zu Hülffe zu kommen, und im Fall es die Nothdurfft und Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm- und Glocken-Streich ziemlicher massen angehen, auch inmittelst alsbald von einem Flecken, Dorff oder Weyler in das ander, warum solchs geschicht, mit Vermahnung den Thätern Beschädigern, mithelffen nacheylen, berichten lassen.

Tastung und Einziehung der Thäter.

Sturm oder Glocken-Streich.

Unterscheid des Glocken-Streichs.

§. 24. Doch soll Sturm-Streichs halben eine solch Maaß und Unterscheid gegeben werden, damit in den Flecken, Dörffern oder Weylern, da derselbige mit Anschlägung der Glocken, oder Ausschiessung der Büchsen, nach Gelegenheit eines ieden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbige von wegen Feuers oder andere dergleichen Plackereyen geschehe, wissen mögen.

Ausschiessung der Büchsen.

Und andere Zeichen den Unterthanen.

§. 25. Dabey auch in einer ieden Stadt, Marck, Flecken, Dorff und Weyler, die Amtleute, Vögte, Schultheiß oder andere, so der Gemeine vorstehen, die Ordnung geben, auf daß die Unterthanen, wie starck, und wohinnaus sie lauffen, Bericht haben, und in dem nach Gelegenheit und Zufall der Sachen die Versehung thun, daß keine gefährliche Auswieglung oder Rottirung daraus erfolge.

In der Nacheyl ergriffene Thäter und Beschädiger.

§. 26. So nun in solcher Nacheyl einer oder mehr Thäter oder Beschädiger nieder geworffen und ergriffen, sollen der oder dieselbigen in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darinn er oder sie niedergelegen, gelassen und eingestellt/ daselbst verstrickt, oder in Gefängniß und gute Verwahrung geantwortet, der Ort auch von dem Beschädigten oder Beleidigten, vermög des Land-Friedens, und des Heiligen Reichs Rechten, oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen zum besten befugt seyn, bey sich selbst befinden mag, beklagt, und gegen dem Beklagten, Inhalt gemeldten Land-Friedens, der gemeinen Rechten, und wie es sonst iedes Orts die sondere Gewonheit, Freyheit und alt Herkommen vermögen und mitbringen, gehandelt werden.

Durch grosse Process-Unkosten das Recht ersitzen bleibt.

§. 27. Dieweil sich aber offtmals zuträgt, daß die anruffenden Partheyen in denselbigen Gerichten in mercklichen Unkosten geführt, und die Sachen durch schwerliche Processe dermassen verlängert, dardurch die Klagende etwan die Sachen nicht durchbringen, sondern von wegen solchs Unkostens und der Process gedrungen werden, das angefangene Recht ersitzen zu lassen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und iede solcher Gerichte Obrigkeiten die gewisse Versehung thun sollen/ damit hinfüro den Klägern fürderlich und ungesäumt Recht gegen solchen Mißethätern ergehe und ertheilt werde, daß auch daneben nichts weniger ausserhalb berührter Nacheyl oder Klage, dieselbige Obrigkeit für sich selbst nach gestalten Sachen, gegen ermeldten verdächtigen Thätern und Beschädigern ex officio, mit ernstlicher Strafe sich erzeige.

§. 28. Nachdem aber hierinn die Erfahrniß giebt, daß über gemeine unsere und des Heiligen Reichs Ordnung und Satzung vielgemeldte Beschädiger und Räuber desto ungestraffter ihr Vorhaben und Boßheit zu vollziehen und zu üben, von etlichen ihren Schlössern und Häusern enthalten, und vorgeschoben werden, so haben Wir Uns weiter mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Botschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, und wollen, wo in dem Heiligen Reiche und desselbigen Creyßen, solche Raub-Häuser befunden, darinn die Straßen-Räuber und andere Beschädiger wissentlich unterschleift und enthalten, sofern und bald

Raub-Häu

man

man dessen in gute und gewisse Erfahrung käme, daß gegen denselbigen auf vorgehende genugsame Erkundigung und Schein, vermöge gemeiner Rechte, und des Heil. Reichs Ordnung vollfahren, auch auf Erkenntniß der Creiß-Obersten, und darzu geordneten und gemeinen des Creißes Kosten, darinn sie gelegen, verbrannt, oder sonst umgerissen werden soll.

zu verbrennen und niederzureissen.

§. 29. Im Fall aber die Erfahrniß und Gewißheit nicht also, wie itzt gemeldt, kundbar, und doch die Vermuthungen und Indicia vorhanden, so sollen und mögen Wir, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht, auf Anrufen der Partheyen, oder unsers Kayserl. Fiscals, oder aus eigener Bewegniß, und von Amts wegen, nicht allein berührte Beschädiger und Thäter, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter zu der Purgation und Entschuldigung erfordern, und wofern sie darauf nicht erscheinen, oder sich ordentlicher Weise, vermöge unser und des Heil. Reichs Ordnung, und Kayserl. Land-Friedens nicht purgiren würden, alsdann zum schleunigsten gegen ihnen procediren, und die Achts-Erklärung, auch deren würckliche Execution ergehen lassen.

Purgation der verdächtigen Beschädiger und Enthalter.

§. 30. Und nachdem etliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wegemeldter Nacheyl halben, in ihren Chur-Fürstenthümern, Landen und Gebiethen, allbereit unter ihnen Krafft mit einander habenden Erb-Einigung und Verträge, oder sonst weitere sondere Ordnung fürgenommen, denselbigen soll in ihrer Vergleichung, ob sie gleich obgesetzten Articul nicht durchaus gemäß, jedoch auch nicht zuwider, hierdurch nichts derogirt oder benommen seyn.

Diese Ordnung des Nacheyls andern unnachtheilig.

§. 31. Gleichergestalt andern Chur-Fürsten, Fürsten und benachbarten Ständen, so dieser Nacheyl halben sich noch nicht gäntzlich verglichen, und aber hinführo solche gute Ordnung anstellen sollen, diesen unsern und des H. Reichs Beschluß, nach ihrer Lands-Art Gelegenheit, wie es die Nothdurft erfordert, zu verbessern, und zu extendiren, bevorstehen.

§. 32. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, männiglich in Wissens, so haben Wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten auch Bothschaften, eines offenen Mandats hierüber in das Reich auskünden, u. in allen und jeden Chur-Fürstenthumben, Fürstenthumen, Landschaffter, Städten, Flecken und Gebiethen, öffentlich und unverzüglich, nach dato dieses unsers Reichs-Tags-Abschieds anzuschlagen verglichen und entschlossen: Gebiethen und wollen hiemit ernstlich, daß hinfuro von allen und jeden des Heil. Reichs Ständen und Verwandten, auch männiglich, demselbigen gelebt, treulich nachgesetzt, und darwider nicht gehandelt werden soll in keinem Weg, bey Vermeidung unser schweren Ungnad und Strafe, darnach sich ein jeder wisse zu richten.

Auskündigung Kayserl. Mandats hierüber.

§. 33. Als wir Uns auch hierbey erinnert, welchermaßen auf berührtem unserm Regenspurgischen letzten Reichs-Tag, dieser schädlichen Plackereyen, verdächtlichen Reutereyen, Räubereyen und Mord-Wegen Wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen verglichen, und darauf ernstlich gebothen, daß ein jeder in seinen Gebiethen und Obrigkeiten auf solche Plackereyen, verdächtige Reutereyen und Räubereyen ein fleißigs ernstlichs Aufsehens haben, und gemeldter Executions-Ordnung, auf den gemeinen Frieden gemäß verhalten solte, und nichts destoweniger an etlichen Orten solche Plackereyen, Raub und Mord mit nicht geringem Nachtheil der Teutschen Nation geübt werden.

Verdächtige Reuterey, Rauberey und Mord.

§. 34. Damit dann die Obrigkeit in diesem ein mehrer ernstlichs Einsehens zu thun nicht unterlassen, und solche Beschwerde von dieser löbl. Nation einmal möge abgewandt werden, so haben wir derwegen mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen Gesandten und Bothschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen Wir, wofern von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, oder einiger Obrigkeit, die sey wer sie wolle, jemands Geleit gegeben, und derjenige darüber auf derselbigen Chur-Fürsten, Fürsten, Stände oder Obrigkeit Geleit-Straßen thätlich ergriffen und beschädigt, daß der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt solches Geleits dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn soll.

Geleits-Herren, so einer auf seiner Geleit-Strassen beschädiget, ist schuldig, den Schaden zu ersetzen.

§. 35. Und nachdem an etlichen Orten, Obrigkeiten und Gebiethen, solche Mißbräuche und Gewohnheiten in Ubung seynd, nemlich, da etwa die Räuber und Beschädiger niedergeworffen werden, daß desselbigen Orts Obrigkeit, Amt-Leute oder Befehlhaber, das abgeraubte oder gestohlene Gut, als verwürckt, confisciren, und ihnen zueignen, oder aber die Beschädigten dahin bewegen, sich darum mit ihnen zu vertragen: Wann nun solche Mißbräuche und unleidentliche Gewonheiten dem Rechten widrig, so haben Wir auf der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Botschaften Bedencken uns eröffnet, solche Mißbräuche und unrechtmäßige Gewonheit, als den Beschädigten hoch beschwerlich, gäntzlich aufgehaben, thun das auch hiemit aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieser unser Kayserl. Constitution, und wollen, daß dieselbigen Mißbräuche, auch dem Rechten widerwärtige Gewonheiten, den Beraubten, Beschädigten oder Bestohlnen hinfüro mehr ohne Nachtheil seyn, sondern dasjenige, so entwendt, mit Gewalt abgedrungen oder gestohlen, und bey den Thätern, so, wie oblaut, niedergeworffen, befunden, oder aber sonst noch

Mißbrauch wegen Raubs in Confiscirung ꝛc.

Gestohlen Gut soll dem Eigenthums-Herrn, ohne Entgeld, wiederum zugestellet werden.

noch gäntzlich, oder zum Theil unter Handen, ihnen ohne Entgeld wiederum zugestellet werden soll.

§. 36. Weiter haben auch auf ebenmäßige räthliche Gutachten der Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten, zu mehr Befriedigung gemeiner Stände des Heil. Reichs, derselbigen Unterthanen und Angehörigen für nothwendig angesehen, unsere vorige auf die gemeine Executions-Ordnung und Handhabung gemeines Friedens ausgangene Mandata zu verneuen, die Wir wiederum unverlängt in das Reich auskunden zu lassen, gemeynt sind.

Erneuerung der Friedens-Mandaten.

§. 37. Und dieweil Wir in solcher Ordnung unter andern gesetzt, und bey einer namhaften Poen gebothen, daß niemand, weß Stands oder Wesens der sey, besonders und fürnemlich Oberste, Rittmeister, Haupt-Leute, Befehlhaber und gemeine Kriegs-Leute, auch alle die, so der Vergaderungen, Zusammen-Lauffens, oder Häuffens auch andere Werbung und Bestallung der Knechte, Anfänger, Aufwiegler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, sich zu einigen Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider Uns oder einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs, ohne Unser, oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey itzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läuften, auch künftiglich bewegen lassen solte, ferners Innhalts desselbigen Abschieds.

Bey Strafe niemand in Feinds Dienste sich zu begeben.

§. 38. Damit dann hinfüro im H. Reich Teutscher Nation, Ruhe, Friede und Einigkeit desto beständiglicher erhalten und gehandhabt werden möge: So haben Wir auf Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten Ermessen und Bewilligung, obgemeldte Poen erweitert, dergestalt, daß die Uberfahrer solches unsers Kayserl. Gebots, und gemeiner des H. Reichs Satzung, neben und über die benannte Poen-Fälle, in unsere und des H. Reichs Acht, ipso facto, gefallen seyn sollen, wie Wir denn dieselbige dißfalls, auch ohne einige fernere Erklärung, itzo als dann, und dann als itzo in die Acht thun, und sie als unsere und des Reichs Aechter erkennen.

Acht ist die Strafe der Land-Friedbrecher.

§. 39. Wiewol auch ferner in obberührtem Augspurgischen, desgleichen den Regenspurgischen letzten, unsern und des Reichs-Abschieden, der Muster-Plätze halben, damit etliche Stände, und derselbigen Unterthanen eine Zeit hero beschwert worden, welchergestalt das Kriegs-Volck besprochen werden, auch die Haupt- oder Befehls-Leute ihre Befehls-Briefe aufzulegen, schuldig seyn solten, gesetzt und geordnet, so haben doch über solches alles in etlichen Creißen, etlicher Krieges-Herren, Haupt- und Befehls-Leute unerfordert und unangesucht der Creiß-Obristen oder der Stände, ohne Fürlegung einiger Befehls-Briefe oder Patent, die Muster-Plätze in solche Creiße gelegt, die Unterthanen damit, auch mit Durch- und Uberzügen zum höchsten in Verderben gesetzt.

Muster-Plätze, Werbung und Durchzug fremder Potentaten Völcker im Reich

§. 40. Dem zu begegnen, auch die Unterthanen bey schuldigem Gehorsam zu halten, haben Wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Botschafften verglichen, und wollen, daß hinfüro an keinen fremden Potentaten einige Muster-Plätze, oder seines Kriegs-Volcks also beschwerliche Durchzüge im H. Reich und desselbigen Creißen gestattet werde; und ob einiger Obrister, Haupt- oder Befehls-Mann, eigens Gewalts, von solches fremden Potentaten wegen, Muster-Plätze in die Creiße zu legen, oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen, unterstehen würde, demselbigen soll durch gemeine Creiß-Hülfe, vermöge viel angeregter Executions-Ordnung, und Handhabung gemeines Friedens, Widerstand gethan, und solche Beschwerde von Unterthanen abgewendt werden.

Ohne Ansuch und Erlaubniß der Stänten, auch gethane Bürgschaft, Kostens und Schadens halben, nicht zu gestatten.

§. 41. Im Fall aber sonst im H. Reich Teutscher Nation, es geschehe von was wegen es wolle, Musterungen fürgenommen würden, so sollen die Muster-Herren zuvor der Creiße Obristen und Zugeordnete um die Muster-Plätze ansuchen, aber mit der Musterung fürzugehen, nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor dem Creiß, darinn die Musterung fürgenommen wird, mit statthafften Ständen, im H. Reich Teutscher Nation gesessen, Bürgschafft gethan, was in solcher Musterung bey den Unterthanen, oder ihren Herrschafften verzehrt, oder was die, solcher Musterung wegen, Schaden nehmen, daß solches allerdings gäntzlich bezahlt werden solte, daß auch sie mit solchen gemusterten Kriegs-Volck keinen Stund des Reichs überziehen, vergwältigen, noch beschädigen wollen.

Der Creißen Obliegen in einem und andern.

§. 42. Dieweil auch bey etlichen Creißen diese Beschwerden erfunden, was durch den mehrern Theil der Creiß-Stände in der Executions-Sache und Handhabung des Friedens betreffend, berathschlagt und beschlossen, daß der wenigere Theil sich solchem Beschluß nachzukommen verwidert.

§. 43. Daß auch etliche seynd, die keine Ordnung noch Beschluß ihres Creißes annehmen wollen, es werde dann auch in allen Creißen ein solches zugleich geordnet und gehalten, daraus viele Unrichtigkeiten in den Creißen erfolgen, und was in der Ordnung wohl beträchtlich gesetzt in Verlängerung gezogen.

§. 44. Diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelfen, haben wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Botschafften, entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüro in berührter Executions-Sache, und Handhabung gemeines Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Creißes, demselbigen Creiß zu gutem beschlossen u. statuirt wird, daß solches durch den wenigern

Theil

Theil nicht verhindert, noch hintertrieben, sondern durch alle Stände, so viel der Beschluß einen jeden betrifft, oder betreffen wird, ohne alles Verweigern getreulich vollnzogen werden soll. Wäre es aber, daß einer oder mehr Creiß-Stände an solcher Vollnziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würde, das doch nicht seyn solte, so sollen die andern Stände, mit Hülffe und Zuthun des Creiß-Obristen, und der Zugeordneten durch Mittel und Wege, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den oder dieselbigen Ungehorsamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten.

§. 45. Und sollen in allen dem, so viel das Anstellen und Verrichtung viel-bemeldter Executions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlangt, kein Creiß auf den andern mit Verweigerung dessen, so ieglichem insonderheit obliegt, nachsehen, oder derhalben Ausrede suchen.

§. 46. Als aber darneben fürkommen, daß in den Creißen viel Herrschafft, auch gefreyte Personen, die da vermeynen von den Creißen, und was denselbigen Krafft angemeldter Executions-Ordnung obliegt, exempt und frey zu seyn, in welcher Stadt, Sitz, Flecken, Dörfer, Weyler und Höfe, etwan auch die umschweiffende Reuter, Herren-lose und gardende Knechte sich enthalten: So wollen wir auf geschehene Vergleichung mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, daß dieselbige Executions-Ordnung, weß auch der Nacheil halben, wie allhie, als oblaut, gesetzt, und in den Creißen zu Vollnziehung dessen alles beschlossen, ermeldte Herrschafften und gefreyte Personen, ohangesehen vorgenannter Exemption, nichtsweniger als andere Reichs-Creiß-Stände, binden, und sie dem zu gehorsamen schuldig seyn sollen.

Die in den Creißen an der Friedens Execution exempt und frey zu seyn vermeynen.

§. 47. Wann auch weiter auf diesem unserm Reichs-Tage aus etlicher Creiße Anzeige vernommen, daß in denselbigen die Creiß-Obristen beschwerlich gewehlt, und geordnet werden, und aber solcher Creiß-Obristen halben, wie dieselbigen zu erkiesen, zu wehlen oder auch zubestellen, offtgedachter unser zu Augspurg ergangener Reichs-Abschied gnugsame Maß giebt: So sollen sich dieselbigen Creiß-Stände, in Dero Creißen solcher Mangel der Obersten noch bevorstehet, oder sich künftiglich zutrüge, der gegebenen Maß und Wege, zu Erwehlung oder Bestellung der Creiß-Obristen erinnern, und Krafft derselbigen hierüber sich unverzüglich entschliessen, wie Wir dann hierauf derselbigen Creiße Stände mit allem Ernst gnädiglich ersuchen, daß sie gemeiner Teutschen Nation, auch ihnen selbst zur Wohlfahrt/ Friede, Ruhe und Sicherheit, auf viel-berührte Executions-Ordnung ein embsigs Aufsehen haben, derselbigen mit Fleiß nachkommen, und was darinn einem iden Creiß verhinderlich bevorstehet, daß sie dasselbige nach Möglichkeit abschaffen und wenden.

Creiß Obristen Wahl.

Reichs-Abschied zu Augspurg.

§. 48. Damit aber solchs, und weß Wir Uns, wie oblaut, allhie auf diesem unserm Reichs-Tage mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Botschafften entschlossen, und in den Creissen noch zu verrichten ist, ferner nicht eingestellt werde, oder überbleibe: So haben wir Uns mit gemeinen Ständen, und der abwesenden Botschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen hiemit ernstlich, daß innerhalb dreyer Monathen, nach dato dieses Abschieds, ein jeder Creiß, und darinn gehörige Stände, dieses alles in würckliche Vollnziehung bringen, und weß sie derhalben verricht, Uns, auch den nechstgesessenen Creißen alsdann zu erkennen geben sollen.

Termin, in welchen solches alles vollzogen werden soll.

§. 49. Nachdem sich darneben die erscheinende Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe, Gesandten und Botschafften erinnert, der Vergleichung in gemeldtem unserm des fünf und funfzigsten Jahrs aufgerichten Abschied begriffen, welchermassen auf dem Fall einiger Kriegs-Empörung, Muster-Platz, anderer Rottirungen und thätlichen Vergaderungen im H. Reich, da sich die Sachen also schwerlich ereigten, daß der fünf Creiße bestimmte Hülfe dargegen nicht fürträglich oder starck genug, sondern derselbigen fünf Creiße Obristen, und ihre Zugeordnete ermessen würden, aller Creiße Hülfe von nöthen seyn wolte, unser Neve und Chur-Fürst, der Ertz-Bischoff zu Maynz ꝛc. auf solcher Creiß-Obristen und Zugeordneten Bericht und Anlangen, als Ertz-Cantzler des H. Reichs, im Namen und unsertwegen, die andern Chur-Fürsten, auch in demselbigen Abschied benannte sechs Fürsten, Prælaten und Grafen, auf einen bestimmten Tag gen Franckfurth am Mayn, die Sachen neben unsern Commissarien, nothwendig zu gemeiner Wohlfahrt zu befördern und zu berathschlagen ꝛc. zusammen beschreiben u. erfordern solte, und aber aus den also benannten allbereit etliche abgangen, auch von unsern und des Reichs Frey- und Reichs-Städten keine in solchem Abschied damals namhaft gemacht.

In Kriegs-Empörungen, Vergaderungen.

Ersetzung der abgangenen Creiß-Räthe.

§. 50. Auf daß dann disfalls unsere und des Heiligen Reichs Ordnung unmangelhaft sey, und die Gebühr erfolgen möge, haben Wir uns auf ihr, der Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, Räthe und Gesandten, Gutbedüncken mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß itzt angeregte Disposition in ermeldtem des fünf und funfzigsten Jahrs ergangenen Abschied, verleibt, sie hiebevor auch die namhaft gemachte Fürsten und Stände, Gesandten, auf derselbigen Nachkommen zu stellen, also u. dergestalt, daß auf solchem Fall, wofern sich derselbige über Versehen zutrüge, ermeldter unser Neve u. Chur-Fürst der Ertz-Bischoff zu Maynz, zu mehrer Gewißheit, die andern seiner Liebd. Mit-Chur-Fürst. u. neben demselbigen einen Hertzogen zu Oesterreich, den Bischoffen zu Würtzburg, den Bischoffen zu Münster, den Hertzogen in Ober- u. Nieder Bayern/ den Hertzogen zu Jülich, den Land-Grafen zu Hessen, als von Fürsten, einen Abt zu Weingarten, von der Prælaten, den Grafen

Verschreibung der Stände von Chur-Mäyntz.

fen zu Fürstenberg, von Grafen, und von der Frey- und Reichs-Städte wegen, die Stadt Cölln und Nürnberg beschreiben, dieselbigen auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu berathschlagen, zu handeln und zu schliessen/ alles auf Maaß der gemeldt unser jüngst allhie aufgerichter Abschied ausweiset und mitbringt.

XCI.

Extract aus dem unter Kayser Ferdinando I. Anno 1564. zu Worms gemachten Reichs-Abschiede.

§. 1.

Beschreibung von Chur-Maynz der Stände.

DAß Wir demnach aus gnädiger getreuer Väterlicher Bewegniß, unsern Neven und Chur-Fürsten den Ertz-Bischoffen zu Maynz, mit gnädigem Fleiß ersucht haben, seine Liebden wölt die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in beyden Reichs-Abschieden des fünf- und neun und funfzigsten Jahrs, die

wegen des Land-Friedens.

Execution und Handhabung des Land-Friedens betreffend, von wegen gemeiner Stände benannt, und geordnet auf gelegene Zeit und Mahlstatt, mit dem förderlichsten zusammen beschreiben, Uns auch zu solcher Zeit und Mahlstatt in Schrifften verständigen, damit Wir unsere Räthe dahin abfertigen, und also was dieses Orts des H. Reichs Nothdurft erfordert, zu Wendung und Fürkommung dergleichen beschwerlichen sträfflichen Thaten und Handlungen dienstlich seyn wolte, berathschlagt, fürgenommen und ins Werck gerichtet werden möchte.

§. 2. Auf solch unser gnädig Ersuchen gedachter unser Neve und Chur-Fürst, der Ertz-Bischoff zu Maynz, einen Tag zu berührter Berathschlagung, auf dem vierdten Februar. jüngst verschienen in unser und des Reichs Stadt Worms ausgeschrieben und angesetzt.

Tag zu Worms.

Ungebührliche Handlungen von allerhand Personen gegen den Land-Frieden.

§. 3. Darauf auch unsere Commissarien, und der Chur-Fürsten, geordneten Fürsten und Ständen Räthe und Botschafften, mit Gewalt erschienen, und auf unserer Räthe und Commissarien mündlich und schrifftlich Vorbringen, auch angehafft unser allergnädigst Begehren, unter andern vermeldet: Welchergestalt ungebührliche Handlungen von allerhand Personen dermassen sich zutrügen, daß, wo denselbigen nicht billiger und fürträglicher Weise gesteuert, sondern dieselben für und für ihren Gang und Continuation gewinnen, zu besorgen, daß etwan der gemeine Frieden über alle unsere getreue und Väterliche Sorgfältigkeit betrübt werden, und aus kleinen wachsenden Fünncklein mit der Zeit ein groß Feuer, welches alsdann ohne sondern mercklichen Schaden und Nachtheil nicht leichtlich wiederum zu löschen, entstehen möchte, wie Wir denn derhalben von vielen frommen treuhertzigen Leuten, hohes und nieders Stands, der einen und der andern Religion verwandt, nunmehr vielfältig verwarnet werden.

That-Handlungen der Unterthanen gegen einander.

§. 4. Dann erstlich, so begebe sich, daß zu Zeiten etliche, nicht allein des hohen und mittlern, sondern auch des niedern Stands Personen, allein um Bürgerliche Sachen, oder nachbarlicher Span und Irrungen willen, die sie billig durch den ordentlichen Weg der Güte, oder des Rechtens gegeneinander austragen solten, sich in öffentliche und gewaltige Kriegs- und That-Handlungen gegeneinander einliessen, und etwan so verstockt darinn verharreten, daß sie sich weder durch unsere Väterliche oder gütliche Vermahnungen, noch auch sonst durch ausgangene ernstliche Mandata nicht wollen davon abhalten lassen.

Unter einem blinden Namen versammletes Kriegs-Volck.

§. 5. So unterstünden sich etliche andere, je zu Zeiten merckliche grosse Anzahl Reuter und Knechte, doch unter blinden Namen, u. ohne einige Anzeige des Kriegs-Herrn aufzubringen, ohne Zweifel keiner andern Meynung, dann Uns und unsern freundlichen lieben Sohn, den Röm. König, als die Häupter, dadurch zu verhindern, daß Wir und seine Liebden solche ungebührliche Werbung durch Mandata, und in andere Wege desto weniger abstellen, und also männiglich vermeynen solte, was sie diß-falls thäten, das geschähe nicht dem gemeinen Land-Frieden zuwider, sondern vielmehr in ziemlichen und zugelassenen Fällen.

und unterschen Prætexto andern Potentaten

§. 6. Es wird auch durch etliche unterweilen fürgewendet, daß sie Vorhabens, ihr bestellt Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, diesem oder jenem Christlichen König oder Potentaten zuzuführen, und sonst niemand im H. Reich damit zu beschädigen, da man doch folgends im Werck befindet, daß sie von denselbigen angegebenen Königen und Potentaten gar keinen Befehl, oder auch zum wenigsten Vertröstung, zugeschweigen dann einige Bestallung hätten: Und würden alsdenn nicht desto weniger von denselbigen werbenden und dem geworbenen Kriegs-Volck, etliche gehorsame des H. Reichs Fürsten, Stände und Unterthanen, nicht allein mit Lägern und Durchzügen solches Kriegs-Volcks zum höchsten beschädigt, sondern auch zum Theil gewaltiglich überzogen, geplündert, gebrandschätzt, und zu hochbeschwerlichen Vertragen gedrungen.

plündern und brandschätzen.

Werbungen ausländischer Potentaten.

§. 7. Und obwol je zu Zeiten von ausländischer Könige oder Potentaten wegen öffentliche Werbungen um Kriegs-Volck zu Roß und Fuß geschehen, sich auch warhafftiglich befinde, daß solch Kriegs-Volck denselben, und niemand anders zugeführt würde; So käme uns merckliche Beschwerung für, daß durch diesen Weg gleicher maßen, wie durch die oberzehlten etliche des H. Reichs, und zum Theil ansehnliche Stände, samt ihren armen getreuen Unterthanen, welche doch alle mit denselbigen Kriegs-Sachen ihres Theils gar nichts zu thun, durch dasselbige Kriegs-Volck

mit

Durchziehende Völcker.

mit Muster-Plätzen/ Läger und Durchziehen zum allerhöchsten beläſtigt würden, und alſo desenigen entgelten müſten/ das ſie nie genoſſen.

§. 8. So es ſchier beſchwerlicher und gefährlicher, daß wann daſſelbige Kriegs-Volck in ſolcher frembder und ausländiſcher Potentaten Dienſt ſchon kommen, und aber folgends von demſelben wiederum geurlaubt, und alſo ſeinen Abzug wiederum gegen der teutſchen Nation nehme, dannoch je zu Zeiten unterſtanden wird, ſolch Kriegs-Volck bey einander zu behalten, und darauf allerhand hefftige Bedräuungen gegen etliche gehorſame, friedliebende Stände des Heiligen Reichs, die doch ſonſt zum Rechten und aller Billigkeit geſeſſen, deſſen auch für ihre Perſonen urbietig, ausgehen zu laſſen, alles dahin gerichtet, was etwan für faule Zuſprüch der wenigſten Rittmeiſter, oder Befelchs Leut einer, ſo bey demſelbigen Kriegs-Volck vorhanden, wider einen oder mehr gehorſame Stände des H. Reichs haben möchte, daß alsdann dieſelben Stände/ wolten ſie anderſt nicht von Land und Leuten vertrieben werden, ſich ſchier auf einen jeden Willen und Gefallen mit ihnen zu vertragen gedrungen.

Faule Exceptiones der Rittmeiſter oder Officiers

§. 9. Uber dieſe Beſchwerden, ſo fiengen auch jetzund an die feindliche, thätliche, und Land-Fried-brüchige Handlungen, mit allerley geſuchtem Anhang, dermaſſen eilends und unverſehenlicher, ja unverhörter Dinge ihren Fortgang zu gewinnen, daß weder Uns noch unſerm freundlichen lieben Sohn dem Röm. König, oder auch den Creyß-Ständen, oder derſelben Oberſten, einige nothwendige Fürſehung oder Wendung darinnen zu thun möglich, wie dann von allen jetzt-ermeldten Fällen, klare und helle Exempel erzehlt werden könnten.

deren feindliche und Land-Friedbrüchige Handlung.

§. 10. Dieweil dann ſolcher und obgemelter Unrichtigkeit halben die Stände in unträglichen Unkoſten gedrungen, da man nicht wiſſen mag, wohin und wider wen dieſelben Kriegs-Gewerbe gelten ſollen und dann die Beſchädigten ihren Kummer und Noth gar nicht klagen dörffen, Uns aber als dem Haupt, in alle Wege gebühren wolt, obſchon gar niemand bey Uns anhielte, dannoch in der Sache keineswegs zu feyren, ſondern für uns ſelbſt die Frommen zu ſchützen und zu ſchirmen, wie Wir bey uns ſelbſt, auch bey den Ständen im Rath, am beſten finden würden.

Kayſerl. Amt.

§. 11. Und obwol auf beyden jüngſt zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tägen, in etlichen Articuln der Land-Friede gebeſſert worden, dermegen wir vermeynt, die Sachen dardurch gnugſam verſehen werden möchten, und auch Wir des gnädigſten Gemüths und Meynung daß alle dieſelben heilſame, unſers gemeinem Land-Friedens, und darauf geſtellter Executions-Ordnung in unverrücktem Werck gänzlich bleiben ſollen, aber gleichwol dafür hielten, wie ſich die Fälle jetziger Zeit zum Theil mit groſſer Geſchwindigkeit zum Theil groſſer Macht zutragen, und vielleicht etliche aus denſelben Ordnungen zu Abwendung ſolcher Unrichtigkeiten nicht genugſam ſeyn möchten, derwegen unſers Erachtens, der Mühe wohl werth ſeyn ſolte, den Sachen, nachdem es die Erfahrung ſelbſt unter die Hand gebe, weiter mit Fleiß nachzudencken, und aber Wir hierinn nicht gern für uns ſelbſt, ſondern vielmehr auf vorgehenden zeitlichen guten Rath, deſſen Wir zu dieſen Sachen uns am meiſten gebrauchen, fürgehen und handlen.

Bebeſſerter Land-Frieden.

§. 12. Und Wir hierauf allergnädigſt geſinnen, und begehren laſſen, die erſcheinende Räthe und Geſandten wollen ſolches alles, was ihnen alſo von unſertwegen, durch unſere Commiſſarien dieſer Zeit fürgetragen worden, oder auch dasjenige, was ihr jeder ſelbſt, zu dieſer Sachen dienſtlich/ über das vorgemeldte in Erfahrung gebracht, in ſtattlich Bedencken ziehen, die Sachen berathſchlagen, und folgends an gedachte unſere Commiſſarien gelangen laſſen, die von Uns auch Befehl empfangen, ſich mit unſern und des H. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände dieſer Verordnung erſcheinenden Räthen und Geſandten, an Unſer ſtatt und Namen zu vergleichen.

Sicherheit gegen Rebellen und ungehorſame Verächter dieſer Ordnung.

§. 13. Haben ſie die Berathſchlagung über berührt unſere Propoſition, auch auf unſer allergnädigſt, getreu, ſorgfältig Erinnern u. Begehren, Uns, zu allerunterthänigſtem Gehorſam, zu Schutz und Schirm gemeiner Stände, und deren Unterthanen, Erhaltung gemeiner Sicherheit wider die unruhige muthwillige Rebellen, Unſer und des Reichs Ordnungen, Conſtitutionen, und Satzungen, ungehorſame Verächter, verglichen, entſchloſſen, und Uns ſolche ihre Berathſchlagung, Vergleichung und Beſchluß fürbracht, welches alles Wir allergnädigſten Fleißes erſehen laſſen, u. haben Wir als Römiſcher Kayſer, gedachter unſer Commiſſarien, der Churfürſten, geordneter Fürſten und Ständ, Räthe, Befehlshaber und Botſchafften, an ſtatt und von wegen gemeiner Ständ, ſolche Berathſchlagung, Vergleichung und Beſchluß, Uns gnädiglich wohlgefallen, dieſelbige approbirt, bekräfftiget, beſtätiget, u. in dieſen als unſern u. gemeiner Stände Abſchied, ſtellen, ſetzen, und in das Reich teutſcher Nation gemeinlich auskünden laſſen; Nemlich und zum Anfang:

R. A. Anno 1555.

§. 14. Als in dem Abſchied des fünff- und funffzigſten Jahrs zu Augſpurg aufgericht, unter anderm in der Executions-Ordnung verfaßt und begriffen, daß in einem jeden Creyß Oberſten, Nach- und Zugeordnete erwehlt, u. aus eines jeden Creyßes Ständen gezogen, die angenommen werden ſollen. Und dann weiter, welcher geſtalt die Creyß ihre Hülff leiſten, und auf Erfordern ſchicken, auch ein jeder Creyß mit etlichem Geſchütz, Artelarey, Munition, und was darzu gehörig, von nöthen, in Bereitſchafft ſtehen, die-

Creiß-Oberſten.

Creiß-Hülfe, Geſchütz, Artillerie, Munition.

selbig haben zu gebrauchen, sich gefast machen, auch in das gemein, auf nothwendige und tügliche Befehls-Leute, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten, bedacht, und derselbigen im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen vergewist, und häbig seyn soll, alles ferners Innhalts berührter Executions-Ordnung: Und aber vielleicht deren, in diesem und noch mehr Articuln, nicht durchaus in allen und jeden Creysen nachgesetzt, noch ein solches gäntzlich in Bereitschafft gestellt seyn möchte: So setzen ordnen und wollen Wir, daß die Stände des Reichs in ihren Creysen, an den Orthen, da die Ordnung noch nicht in gewisse richtige Würcklichkeit gestellt, dasselbige nachmals ohn einige Säumniß oder Verlängerung geschehe, die Obersten gewehlet, Nach- und Zugeordnete aus den Creiß-Ständen gezogen, auch anders/ nach Innhalt vielberührter Ordnung, ohne fernern Aufzug fürgenommen werde. Und soll eines jeden Creyßes Ober-

An Ihre Kayſ. Majestät. und Stände zu berichten.

ster, Uns und den andern Creiß-Obersten zu erkennen geben, wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Creises, indem er zum Obersten gewehlet oder gezogen, angestellt, wie hoch, worauf und wieviel sich die Hülff derselbigen Creiß-Stände, zu Roß und Fuß, erstrecken möge.

§. 15. Nachdem dann ferner in der Executions-Ordnung statuirt und gesetzt, daß in allen Chur- u. Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebiethen, die Vergaderungen und Versammlungen des Kriegs-Volcks, welche sich selbst eigens Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubniß der odentlichen Obrigkeit, zusammen schlagen möchten, daraus anders nichts, dann unruhige Empörungen, Aufruhr, Verderben, und Verheerungen der Land und Leute zu gewarten ist, keineswegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dargegen getracht werden soll, und aber hierüber so fleissig nicht, wie es geordnet, durchaus gehalten worden: So setzen, ordnen und wollen Wir, da in eines Churfürsten, Fürsten, Stands des Reichs, oder auch anderer Obrigkeiten und Gebieten im Reich, jemand, wer der wäre, sich unterstehen würde, ein Kriegs-Volck aufzuwicklen/ und zu versammlen, daß derselbige Stand, oder Obrigkeit, ihres Vermögens, solches unverzüglich abschaffen und keineswegs gedulden soll. Da aber solches in eines Vermögen nicht wäre, so soll er unverzüglich, was also jederzeit fürgehen wird, Uns, und unserm freundlichen lieben Sohn, dem Römischen König, zu erkennen geben, und damit gleich alsbald dem Creiß-Obersten, unter den er gehörig, oder in dem Creiß oder Bezirck seine Obrigkeit gelegen, zum förderlichsten um Hülffe anruffen, der auch sich in diesem seines Amts gebrauchen, die Hülffe der Creiß-Stände zusammen erfordern, und dem angehenden Feuer wehren soll.

Vergaderung und Versammlung Kriegs-Volcks ohne Erlaubniß der Obrigkeit.

keines Wegs zu dulden.

§. 16. Auf den Fall aber ein Stand, in deß Obrigkeit und Gebiet ein Kriegs-Volck sich zu Hauff zu schlagen unterstehen wird, in diesem sich säumig und ungehorsam erzeigen, für sich selbst dergleichen Fürnehmen nicht abschaffen, oder auch Uns, unsern freundlichen lieben Sohn, den Röm. König, und des Creiß-Obersten, gleich zu Anfang, wie vermeldt, nicht ersuchen, und dardurch ein ander Stand mit seinen Unterthanen zu Schaden gebracht würde, so soll derselbige neben dem Beschädiger, und ihr jeder für sich selbst, allen erlittenen Schaden den Beschädigten zu restituiren, abzutragen und zu bezahlen schuldig seyn. Darzu auch der Säumige, oder Ungehorsame, durch den Obersten und Zugeordneten des Creißes, darunter der gehörig, auf derselbigen Mäßigung angehalten werden soll: Jedoch da ein Kriegs-Volck in einem Stande des Reichs, oder eines andern Obrigkeit, so unversehentlich und eylend sich zusammen thun, oder einfallen, und fürter von dannen auf einen andern ziehen, oder sich lagern und Schaden zufügen würde, so soll derselbige Stand oder Oberkeit, der ein solchen gefasten Gewalt oder gesammlet Kriegs-Volck nicht abwenden, oder auch Uns, unserm freundlichen lieben Sohn, dem Röm. König, und dem Obersten des Creißes, zuvor Anzeigung hievon nicht thun könnte, derhalben die Creiß-Hülfe zum Widerstand nicht gleich erfolgen, oder aufbracht werden mögen, in diesem nicht gefährt werden, und den Schaden, so einem andern auf solchen Fall zugefügt, abzutragen nicht schuldig seyn. Und soll Uns, oder unserm freundlichen lieben Sohn dem Röm. König bevorstehen, dieselben werbenden Personen umb Abstellung fürgenommener Gewerb anzuhalten, und die Geworbenen abzufordern, auch die Creiß-Obersten in denen Creisen solche Gewerb getrieben würden, um Verhütung und Abstellung deren anzulangen, darauf sie dann berührte Gewerb mit allem Fleiß für sich abwenden sollen.

Säumige und Ungehorsame, so es nicht anzeigen, sollen neben dem Beschädiger, dem Beschädigten allen erlittenen Schaden zu restituiren schuldig seyn.

§. 17. Alsdann den Creiß-Obersten, ihres Amts Verwaltung und Ausrichtens halben in der Executions-Ordnung, ein gemäßer Befehl gegeben, und derselbige auf eine gewisse Maaß eingezogen, als unter anderm, daß ein Creiß-Oberster in fürstehender Gefährlichkeit, ohn Verlängerung die ihm Zugeordnete, an einen gelegen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, samtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die Anschläge der Stände Hülff fürzunehmen. Und auf den Fall ein Creiß-Oberster mit seinen Zugeordneten die Sachen in ihrem Creiße so beschwerlich befunden, daß desselbigen Creises bestimmte Hülff nicht gnugsam, sie alsdann Macht haben sollen, der andern ihnen nechst anreinenden zweyer Creiß Obersten, und denen Zugeordnete um Hülff anzuruffen; Also noch die drey, noch zween andere Creiß, an gelegene Maalstatt/ auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, und ferner, da der versammleten fünf Creiß bestimmte Hülf

Creiß-Obersten Amt in diesem gefährlichen Zustand.

In Beruffung

von

von nöthen seyn solt, die Ding an unsern Rom. und Churfürsten, den Ertz-Bischoffen zu Maynz/ ꝛc. in Schrifften zu erlangen, fernes Inhalts der Ordnung. Und aber in solchen geschwinden sorglichen und verborgenen Auffwieglungen und Versammlungen des Kriegs-Volcks, wie dieser Zeit fürgangen, und man sich künfftiglich nicht weniger zu befahren, durch obangeregt geordnet zusammen Erfordern, und vorgehende Berathschlagung nachtheiliger Schade einem oder mehr Ständen, und deren Unterthanen, durch Verzug künfftiglich entstehen möchte.

Der Creiß-Obersten erste Hülffe.

§. 18. Demnach declariren und erklären Wir die Ordnung, setzen, ordnen und stellen in der Creiß-Obersten Befehl und Macht, da solche Kriegs-Gewerb, Auffwieglung und Bestellung der Reuter und Knechte sich zutragen, und den Creiß-Obersten durch einen oder mehr Stände hievon Anzeige geschicht, oder sie selbst der Dinge in Erfahrung kommen, daß sie, die Creyß-Obersten, alsdann nicht allein die ihnen Zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung, sondern gleich ein jeder seines Creises Stände Hülffe aufmahnen, und gleicher gestalt, anderer zweyer Creiß-Obersten mit der Hülffe erfordern, die auch gleich alsbald unverweigerlich zuziehen sollen.

In unversehen Fällen.

§. 19. Destoweniger aber nicht, so sollen in diesen Fällen die Zugeordneten eines jeden Creiß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen, oder mitziehen, und daneben die fünff Creiße, in solchen geschwinden unversehenen Fällen, die übrigen fünff etliche oder alle, auch zu der Hülff aufzumahnen haben, die ohne vorgehende Ordnung, einverleibte Berathschlagung zu erscheinen: Und sollen zu dem, wie die Ordnung dieses ausweist, in solchem die fünff Creiß-Obersten, sich wissen, unsers und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im fünff und funffzigsten Jahr, der wenigern Zahl, aufgerichten Abschieds, im Ausschreiben und Anzeigen gemäß, zu verhalten.

§. 20 Dieweil auch der Hülffe halben, so ein jeder Stand in seinem Creiß, zu Roß und zu Fuß schicken soll, in der Executions-Ordnung eine gewisse Maß gegeben, dergestalt daß kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohn fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten oder zu schicken schuldig sey, ꝛc. Derowegen die Creiß-Obersten mit Gewalt nicht versehen/ über solche bestimmte Hülff, etwas weiters für sich zu erfordern, so declariren und erklären Wir diesen Articul dergestalt: Setzen, ordnen und wollen, daß in angezogenen, geschwinden, überlästigtem Ubereilen, die Creiß-Obersten, nicht allein die einfache, sondern auch die gedoppelte Hülffe erfordern, und die Stände solche unverweigerlich zu schicken schuldig seyn sollen.

Einfache und doppelte Hülff des Creißes.

§. 21. Und Wir als Röm. Kayser, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Creyße, ihre einfache oder gedoppelte Hülff zusammen zu stossen verursacht werden, die Ritterschafft und vom Adel, Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimmter Anzahl, deren wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

Auch der Ritterschafft und von Adel.

§. 22. Ferner, dieweil ohne das ein jeder Stand seine Anzahl zu Roß und Fuß an Personen schicken soll, und in Aufrichtung der Executions-Ordnung, Unser und der Stände, unzweiffeliche Meynung gewesen, daß Kriegs-geübte und darzu Tügliche geschickt werden solten, und aber in diesem sich auch etwas mangelhafftig erfinden möchte, so sollen diejenigen, so geübtes Kriegs-Volck unter ihnen nicht haben, geübte, tügliche, so in den Musterungen bestehen, sonderlich zu Roß, in Dienst-Wart-Geld oder Bestallungen aufnehmen oder in andere Wege deren gewiß seyn, damit sie, so offt von den Obersten sie ersucht, ihre geübte Kriegs-Leute schicken mögen: Und sollen die Creiß-Obersten sammt den Nach- und Zugeordneten, dißmal auf den 25. Tag Aprilis schierstkünfftig oder unverlängert darnach, ein jeder desselbigen Creißes, angehörige Stände auf zween, drey oder vier Plätze, nach Gelegenheit, ihre Reuter zu der Musterung zu schicken erfordern, und soll nachmal ein jeder Stand jährlich, biß auf weitere Verordnung, die Seinen selbst mustern.

Kriegsgeübtes Volck zu senden.

§. 23. Wiewol auch in der Executions-Ordnung statuirt, gesetzt, und ernstlich gebothen, daß niemand, weß Stands, oder Wesens der sey, besonders und fürnehmlich kein Oberster/ Rittmeister, Hauptleute, Befehlshaber, und gemeine Kriegs-Leute, und alle die, so der Vergaderungen, Zusammenlaufens oder Häuffens auch andere Werbungen u. Bestallungen der Knechte, Anfänger, Ursächer, Auffwiegler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder Uns, dem Heil. Reich und seiner Obrigkeit zugethan und verwand ist, auch Vermeidung Unser und des Reichs, und seiner Obrigkeit schweren Ungnad und Strafe, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen/ Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, so viel ein jeder deß von Uns, dem Heil. Reich, und seiner Obrigkeit hat, sich zu einem Krieg, und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider Uns, unsern geliebten Sohn den Röm. König, oder einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs, ohne unser, oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen, geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften, auch künfftiglich bestellen oder bewegen lassen, weder heimlich noch öffentlich, wider Uns und unsern geliebten Sohn den Römischen König, oder die Stände des Reichs zu ziehen, noch

Kayserl. Mandat, niemand in frembde Kriegs-Dienste, ohnzuläßige Vergaderung gegen Uns, und das Röm Reich zu begeben.

einige

einige Hülf oder Beystand, Förderung und Fürschub thun; oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergaderung, oder ungebührliche Versammlung eines Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß begebe, sondern ein jeder sich deß gäntzlich enthalte, alles bey Verwirckung und bey Straf. Confiscirung eines jeden Hab und Güter, Lehen und Eigen, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder.

§. 24. Und dann bey ebenmäßiger Vermeidung obberührter Strafe auch verbothen, daß sich niemand zu einiger Versammlung wider Uns, unsern geliebten Sohn, den Röm. König/ noch einigen Stand des Reichs weder heimlich noch öffentlich, begeben/ bestellen oder annehmen lassen: Daß auch die, so sich allbereit in solche Dienste begeben haben möchten, oder für sich selbst im Reich teutscher Nation sich rottirt, vergadert, oder zusammen geschlagen hätten, oder nachmals rottiren/ vergadern, oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bey obberührten Pœnen abgemahnet, und abgefordert werden sollen. Verbot der Rottirungen.

§. 25. Und aber hierüber dergestalt, wie sich wol ernstlichs Fleises gebühret, deß dahero nicht durchaus gehalten, sondern diesem zugegen, etwan hin und wieder Kriegs-Volck aufbracht, angenommen, bestellt, und nachmals die Stände und deren Unterthanen zum höchsten beleidigt, geplündert und gebrandschätzt werden.

§. 26. Demnach so declariren und erklären Wir diesen Articul der Ordnung, statuiren, setzen und gebiethen, daß niemand, was Wesens der sey, im Heil. Reich hohes oder niedres Stands, sich unterstehen soll, einig Kriegs-Volck anzunehmen, zu bestellen, in sein selbst oder andern Obrigkeiten und Gebiethen, ohne Vorwissen, Bewilligung und Erlaubniß desselben Creiß-Obersten, welchen derjenige, so Kriegs-Volck zu bewerben vorhätt, glaubwürdige Anzeige seiner Bestallung fürbringen, anzeigen, und zu erkennen geben soll, wem er dasselbige Kriegs-Volck zuführen, oder worzu er sich dessen gebrauchen wolte, zu dem gnugsame Caution und Versicherung durch Bürgschafft, die gesessene Stände des Reichs, und desselbigen Creises sind, thun soll, daß er solch Kriegs-Volck wider Uns, unsern geliebten Sohn den Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände, und deren Unterthanen Angehörige und Verwandten, nicht gebrauchen, dieselben keineswegs angreiffen, sondern sich mit samt dem Kriegs-Volck, unserem und des Heil. Reichs Land-Frieden, Ordnungen, Constitutionen und Satzungen, in allweg gemäß erzeigen soll. Ohn Erlaubniß und Caution kein Kriegs-Volck zu werben.

§. 27. Und da einer oder mehr sich diesem in einem oder dem andern widersetzen würde, so soll alsdann der Creiß-Oberste, samt seinen Zugeordneten, denselbigen von seinen Fürnehmen abzuhalten, und das zusammenlauffende, oder allbereit versammlete Kriegs-Volck zu trennen schuldig seyn.

§. 28. Und damit jetzt-bemeldtem Rottiren, Vergadern, und Versammlungen, der Ordnung in dieser Declaration zuwider, desto stattlicher gesteuret und gewehret, und diejenigen, so sich dazu begeben, bestellen oder annehmen lassen, sich anderst nicht dann vorberührter Straffen zu versehen; Und dann diejenigen, so sich also rottirt, vergadert, oder zusammen geschlagen hätten, auf Abmahnen oder Abfordern, sich deren wissen zu entäussern und davon abzusondern; So setzen und ordnen Wir ferners, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, gegen den Ubertretern, ihnen unterworffenen Unterthanen, Hindersassen und Angehörigen, mit Ernst auf vorgesetzte Pönen vollfahren, und über diese Constitution zum strengsten halten sollen. Gegen widerspenstiges rottirtes Volck. strenglich verfahren.

§. 29. Und wollen Wir, als Römischer Kayser, gegen denen, so nicht Stände des Heil. Reichs, iedoch dem H. Reich immediate unterworffen/ diese Constitution exerciren, würcklich vollziehen, und die Verbrecher zu denselbigen Strafen unnachläßlich anhalten.

§. 30. Wir setzen, ordnen und wollen auch, da sich einer, hohes und nieders Stands, Fürsten oder andere, Befehls anmassen würde, fremden Königen oder Potentaten Kriegs-Volck zu bestellen, und zuzuführen, daß solches durch die Creiß-Obersten, und jede Obrigkeiten in ihren Gebieten, auch nicht vergönnet, zugelassen u. gestattet werde, es sey dann, daß dieselbigen ihre redliche glaubwürdige Bestallungen in Original fürlegen: Zudem auch gnugsame Caution und Versicherung thun, wie obsteht, daß sie in ihrem Anund Durchziehen, alle in Rottenweiß ziehen, niemand beleidigen, und was sie verbrauchen bezahlen. Und da sie wieder abziehen/ und sich anheimisch begeben, ehe sie unsere, und des Heil. Reichs Obrigkeiten, und angehörige Stände, Herrschafften und Unterthanen wiederum berühren, sich von einander thun, trennen, und abermals Rottenweiß ziehen, und sich gegen den Ständen und Unterthanen des Reichs, der Ordnung in allewege gemäß erzeigen und verhalten sollen. Ordnung der durchmarchirenden Völcker. Aufwiegler des Kriegs-Volcks.

§. 31. Und damit diesen Aufwieglern des Kriegs-Volcks, die sich bey den Creiß-Obristen, wie vorgesetzt, nicht anzeigen, mit deren Vorwissen und Bewilligung in diesem nicht handeln wollen, ihren Befehl von Uns, u. unserm geliebten Sohn, dem Röm. König nicht fürlegen, auch Caution, wie obberührt, nicht thun würden, sondern dessen unangesehen heimlich oder öffentlich in ihrem Vorhaben fürzugehen, ein oder den andern Stand, und deren Unterthanen zu vernachtheilen und zu beschädigen unterstehen würden, desto mehr Abscheuens und Nachdenckens gemacht werde, sich dergleichen Aufwieglungen zu entschlagen, so sollen dieselbigen Ubertreter, wie ohne

fallen ipso f
&o in die A

Das

das in dem Abschied des neun und funfzigsten Jahrs, auch geordnet worden, ipso facto in die Acht gefallen, dergestallt, daß sie dißfalls auch ohne einige fernere Erklärung, itzo als dann und dann als itzo, in die Acht gethan, und als unsere und des Reichs Aechter erkennt seyn sollen,

Mandata gegen die Gemerken, Ritterschafft u. dem Adel.

§. 32. Wir wollen auch auf Uns fürbrachtes Bedencken, die hiebevor ausgekündte Mandata die Kriegs-Gewerb betreffend, wiederum erneuern, auch in diese die Ganerben, und andere von der Ritterschafft und dem Adel, welche unter den Creiß- und Reichs-Ständen mit begriffen sind, mit einziehen. Und sollen die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, in ihren Obrigkeiten, hierüber auch sonderbare Mandata gegen ihren Lehen-Leuten, Landsaßen, Unterthanen, Hintersaßen und Angehörigen ausgehen lassen.

ohnangesehen Kayserl. Freyheiten,

§. 33. Und soll wider alles, was obgesetzt, declarirt, erklärt und geordnet, niemands, wes Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnade, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Uns, oder andern hiebevor ausgangen und verfaßt, in dem, und die in einige Weise wider die Ordnung seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder zuziehen, in keine Weise.

Dieser Ordnung zu gehorsamen schuldig seyn.

§. 34. Und sollen die Herrschafften und gefreyte Personen, die Ganerben und deren Häuser, so hin und wieder im Reich gemengt liegen, und derselbigen Burggrafen und Burgmann, welche unter den Creiß-Ständen nicht begriffen, ohangesehen einiger Exemtion, Privilegien und Freyheiten, solchem, was obgesetzt, ihres Theils auch gehorsamen, und nachzukommen, schuldig seyn.

§. 35. Ferner als Uns in obgemeldter unser Commissarien, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, dieser Verordnung, Rath und Verschafften, Berathschlagung und Beschluß auch weiter fürbracht: wiewol sie sich Landesväterlich erinnerten, da Wir, unser geliebter Sohn der Röm. König, die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch Creiß Obriste, Nach- und Zugeordnete, auf Innhalt unsers Kayserl. Land-Friedens, darauf gefaßte Executions-Ordnung ein fleißigs Aufsehen haben, denselbigen und was itziger Zeit declarirt, erklärt, und geordnet, getreulich nachsetzen wolten, daß jederzeit ein ansehentlich Kriegs-Volck zusammen gebracht werden möchte, dadurch der Vergaderung, Versammlungen, Aufwieglungen und zusammenlauffender Krieges-Leute, ungebührlicher Gewalt, und daraus erfolgenden Unrath wohl gewehret und gesteuret werden möchte.

Unabkömmliches Kriegs-Volck zu Zerstörung der Vergaderung und Erhaltung Land-Friedens.

§. 36. Dieweil aber gegenwärtiger Zeit allerhand gefährlicher, sorgsamer Gewerb und Aufwieglung des Kriegs-Volcks, welcher Uns, unserm geliebten Sohn, dem Röm. König, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und deren Unterthanen, wo nicht allein insgemein, jedoch deren etlichen zu entgegen, zuwider, auch Betrübung gemeines Friedens, Ruhe und Sicherheit, zusammen gebracht werden möchte, alsdann allbereit etliche Bedräuungen verlauffen seyn, und wie verschienen Sommers fürgangen, noch andere unruhige Leute, ungebührlicher, gewaltiger Handlung sich ebenmäßig unterfangen, und da dergleichen nicht zeitlich Widerstand gethan, nicht weniger dann hierbevor Plünderung, Brandschatzung, Beraubens und Verderbens daraus zu befahren, dessen die Unschuldigen gewärtig seyn müsten, und Uns demnach in ihrem Bedencken und berathschlagtem Beschluß vermeldet, daß neben der Executions-Ordnung, biß auf itzige Declaration, und diesen unsern und des Reichs Abschied, in mehr Richtigkeit gebracht, einer zuverläßigen, förderlichen Hülfe vonnöthen seyn soll.

Unterhaltung 1500. Pferde zu Sicherheit der Unterthanen gegen Land-Friedbrüchige Vergewaltigung von der Reichs-Bestallung.

§. 37. Darauf auch von wegen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, in unterthänigstem Gehorsam Uns gebethen, und höchstes Fleißes ersuchet, Wir wolten uns so allergnädigst, getreulich und Väterlich erzeigen, und zu gemeiner Stände, deren Unterthanen, Hindersaßen und Angehörigen, Sicherheit, Schutz und Schirm unbeschwert seyn, funfzehen hundert gerüster Pferde, auf gemeinen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Unkosten, in ein Wart- und Rüst-Geld zu schierster unser Gelegenheit aufzunehmen, und dabey zu unserm Gefallen und Willen gestellt seyn solte, daß Wir auf unser Gutachten und Ermessen, in fürfallenden Land-Friedbrüchigen thätlichen Vergewaltigungen, und in unser und des Reichs Constitutionen, widrigem Fürnehmen zu begegnen, obberührte Anzahl Reuter, gäntzlich oder zum Theil, wie es unsers Bedenckens die Nothdurft erfordern wird, aufmahnen, mustern, und in völlige Besoldung, auf vorige aufgerichte Reichs-Bestallungen annehmen, und wohin es die Nothdurft erfordert, ins Feld bringen möchten.

Deren Wartgelder auf drey Monat.

§. 38. Mit der weitern Anzeige, daß obbestimmte Anzahl Reuter in das Wartgeld, erstlich auf drey Monat zu bestellen seyn solte, dergestalt, da die 3. Monat umlauffen, und die weiter im Wartgeld behalten werden, daß sie noch drey Monat zu gewarten schuldig seyn solten.

dessen fernere

§. 39. Und auf den Fall vor Ausgang der dreyen Monat eine gemeine Reichs-Versamlung einfallen würde, so hätten Wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, ob die weiter in Wartgeld zu behalten, oder was sonst zu würcklicher Handhabung gemeines Friedens fürzunehmen, ferner zu vergleichen.

§. 40. Auf dem Fall aber auch alsdann eine gemeine Reichs-Versammlung noch nicht bevor seyn, und die Sachen dafür angesehen würden, daß es die Nothdurft erfordert, soll es zu unserm Gefallen stehen, dasselbige berührte Wartgeld noch drey Monat zu erstrecken: Und wollen Wir solch Wartgeld

Erstreckung.

hin und wieder im Reich austheilen, damit im Fall der Nothdurft, den Betrübern gemeines Friedens, so andere zu beschädigen und zu überfallen Vorhabens, begegnet, und sie von ihrem thätlichem Vorhaben abgehalten werden möchten: Mit dem weitern allerunterthänigsten Anlangen, u. gehorsamer Bitt, dieweil nicht gleich alsbald zu Anfang und Eingang dieses Wercks ein jeder Stand sein Gebührniß erlegen möchte, und aber an der Bezahlung Mangel nicht erschiene, so wolten Wir uns so allergnädigst und Väterlich erzeigen, und solch Geld auf gewöhnliche Pension, oder wie Wir es zu dem nechsten erlangen möchten, aufnehmen.

deswegen Geld-Aufnahm auf Pension.

§. 41. Und stellen in keinen Zweifel, es würden alle und jede Stände des Reichs nicht allein dieser Verordnung, sondern auch alle andere, wie sie in Krafft voriger Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung, auch dieses gegenwärtigen Beschlußes, und aufgerichten Abschieds, zu thun schuldig, ein jeder sein Antheil an berührtem Wartgeld-Besoldung, und was darauf lauffen wird, gegen gebührlicher Rechnung unweigerlich entrichten, bezahlen, und sich von Uns, den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen dieser Verordnung nicht absondern, sondern vielmehr Uns, ihrer Liebden und ihnen, zu allerunterthänigster Gehorsam, freundlicher und unterthäniger Willfahrung, was zu gemeiner Wohlfahrt, Sicherheit, Schutz und Schirm gemeines Vaterlands, getreuhertziger Meynung fürgenommen, und vollnzogen, an Erstattung ihres Theils nichts erwinden lassen.

Jedes Stands Antheil an des Wart Gelds Besoldung.

§. 42. Und damit die Zusammenlegung des Gelds von den Ständen, zu der Unterhaltung obbestimmtes Kriegs-Volcks, desto richtiger erfolge, so wird ein ieder Stand auf seine Reichs-Anschläge in die Bezahlung einzuziehen und zu belegen seyn, wie dann ein Uberschlag hierauf gemacht, auf maßen wie folgt.

Nach dem Reichs-Anschlag.

§. 43. Nemlich, daß ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand, nach des Reichs Anschlägen, ein Monat lang, seine Hülfe zu Roß und Fuß, und soviel die Zeit eines Monats, auf die einfachen Solde gerechnet, an Geld ertragen mögen, entrichten und bezahlen soll.

§. 44. Demnach haben Wir oberzehlt unsere Commissarien, der Chur-Fürsten, geordneter Fürsten und Stände, Räthe und Botschaften weiter Fürbringen, Berathschlagung, Vergleichung und bittliches Anlangen, Uns allergnädigst auch wohl gefallen, dasselbige approbirt, bekräfftiget, bestätiget, und zu vorgehender der Executions-Ordnung Erklärung, diesem unserm und gemeiner Stände Abschied einverleiben lassen.

Approbation der Stände dieser Ordnung.

§. 45. Und wollen hierauf unser und des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Gnaden und Guten, zu Schutz und Schirm der Unterthanen, Land und Leute, Uns dieses Wercks allergnädigst unterziehen, und wie von Uns solches in diesem Fürbringen unterthäniglich zu verrichten, und ins Werck zu stellen erbeten, obgemeldte Anzahl Pferde, auf gemeiner Stände Unkosten in Wart- und Rüst-Geld aufnehmen, auch so es unsers Ermessens die Nothdurft erfordern würde, aufmahnen, und in Antritt kommen lassen, und dann, was sich zu solcher Unterhaltung gebührt, biß auf nechstbestimmten Termin, der Stände Erlegung und völliger Bezahlung, auf gemachten Anschlag, das Geld auf Pension und Interesse, zu unser Gelegenheit aufnehmen, und zu Unterhaltung des benannten Reisigen Kriegs-Volcks anwenden, auch das Wartgeld, an Ort, da es die Nothdurft am meisten erfordert, austheilen, und alles, wie obvermeldet, verrichten lassen.

Repetitur quod superius §. 37. &c.

§. 46. Und damit, so viel gemeine Stände belangt, an allem, was sie an Aufnehmung und Erhaltung der berührten funfzehen hundert Pferde, gemachtem obeingeführtem Anschlag nach, entrichten, tragen und bezahlen sollen, kein Mangel oder Abgang erscheine: So thun Wir uns auf vorgesetzte unsere Commissarien, der Chur-Fürsten u. geordneter Fürsten und Ständen Räthe und Botschafften Fürbringen und Berathschlagung mit ihnen vergleichen.

§. 47. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jede Chur-Fürsten Fürsten und Stände, wie hiebevor in der Anzeig begriffen, nach des Reichs Anschlägen ein Monat lang, ein jeder seine Hülfe zu Roß und Fuß, und so viel die Zeit eines Monats auf die einfachen Sold gerechnet, an Geld ertragen mag, hiezwischen Ascensionis Domini, den 11. Maji, schierkünftig, in deren Städt eine, so ihm am gelegensten seyn wird, als Cölln, Augspurg und Franckfurt am Mayn oder Leipzig, hinter Bürgermeister und Rath daselbst, völlig und ohne Abgang erlegen soll.

Leg-Städt der Anlag.

§. 48. Und sollen diejenigen Stände, so ihr Gebührniß eines Monaths Hülfe, auf die einfachen des Reichs Anschläge des Rom-Zugs, wie obgesetzt, nicht erlegen, sondern sich daran aufzüglich erzeigen werden, nach ihrem Antheil mit der Haupt-Summa des Interesse oder Pension, so aufgelauffen seyn möchte, auch entrichten und bezahlen: Aber die andere, so ihre Haupt-Summa auf des H. Reichs Anschläge, wie vorgemeldt, ihnen zugerechnet, baar, und ohne Aufzug, zu obbestimmten Terminen erlegen und bezahlen werden, sollen kein Interesse zu tragen, oder für die andern zu bezahlen schuldig seyn.

Säumige Stände.

§. 49. Was dann ferner die angezogene Land-Friedbrüchige Handlungen anlanget, haben Uns unsere Commissarien, der Räthe u. Botschafften fürgangene Berathschlagung, darüber auch in Unterthänigkeit vermeldet, darauf Wir uns aller gnädigen Gebühr gedencken zu verhalten. Und was in dieser Verordnung dißmal nicht hat mögen gehandelt, davon soll auf künftiger gemeiner Reichs-

Land-Friedbrüchige Handlungen.

Ver-

Versammlung ferner Berathschlagung fürgenommen werden.

Mit den Exempten und ausgezogenen Ständen wie in R. A. 1555. zu halten.

§. 10. Es soll auch in diesem der Exempten und ausgezogenen Stände halben gehalten werden, inmassen der Reichs-Abschied Anno &c. funfzig fünf zu Augspurg aufgericht, in demselbigen Fall inhält und ausweist.

Confirmation der Executions-Ordnung

§. 11. Und soll den vorigen unsern und des Reichs-Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, den aufgerichten Land-Frieden der Executions-Ordnung des fünf und funfzigsten, und neun und funfzigsten Jahrs Reichs-Abschieden, hiemit, und durch diesen unsern, und gemeiner Stände Abschied nichts benommen, derogirt noch abgebrochen seyn, sondern dieselbige in allen Puncten, Articuln, Clausuln, Inhaltungen und Meynungen, kräftig seyn und bleiben, und alles ihres Begriffs festiglich gehalten werden. R. A. 1555. u. 59.

XCIII.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano II. Anno 1566. zu Augspurg verfertigten Reichs-Abschiede.

§. 16. Alsdann in fernerm Erwegen dieses Haupt-Articuls (wegen des Land-Friedens,) Chur Fürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe und Botschaften, uns auf unser gnädigst Begehren, in Unterthänigkeit vermeldet: Nachdem unser und des H. Reichs Land-Friede, hiebevor auf vielfältigen Reichs-Tägen stattlich berathschlagt, und jüngst 48. Jahr gehaltenem Reichs-Tage erklärt, gemehrt und gebessert, und dann im 55. Jahr eine Executions-Ordnung aufgericht, deren nachmals im 59. zu Augspurg, und 94. Jahr zu Worms, etliche Declarationen und Zusatz gethan, derowegen jetztmals berührte Constitution und Abschied, in ihrem Wesen zu lassen seyn solten, so haben Wir uns mit ihnen und sie sich hinwieder mit Uns hierüber verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß berührter Land-Friede, und der nachgefolgte Abschied, wie die mit zeitiger Vorbetrachtung beschlossen, und sonderlich der Abschied A. &c. sechzig vier, zu Worms aufgericht, auch für ein gemein unser und des Heil. Reichs Constitution und Satzung, nicht weniger, als die in einer gemeinen Reichs-Versammlung beschlossen, gehalten, vollzogen, und diese alle also in ihrem Wesen gelassen, bleiben, und bestehen sollen, wie wir dann auch hiermit und in Krafft dieses unsers und gemeiner Stände Abschieds gedachte Constitution, Satzung und Abschied erneuern, confirmiren, bekräfftigen, bestätigen, und mit Fleiß zu halten, ernstlich gebietzen, alles bey unser und des Heil. Reichs schwerer Ungnad, auch die Strafe und Pön, die in dem Land-Frieden und gemeldten Abschieden eines jeden Orts, gesetzt, statuirt und verfaßt sind, zu vermeiden.

Des H. Reichs Land-Friede u. Executions-Ordnung wiederholt und confirmirt.

R. A. zu Worms 1564.

§. 17. Dieweil aber daneben Wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe und Bothschaften uns etlicher Additionen und Zusatz bemeldter Executions-Ordnung Anno fünf und funfzig zu Augspurg, desgleichen der Declarationen im Jahr vier und sechzig zu Worms aufgerichten Abschieden begriffen, zu thun verglichen: Setzen, statuiren und wollen Wir, daß solche, wie die hernach folgen, nicht anderst, als ob sie hiebevor in denselbigen Abschieden begriffen, und gleich andern Reichs-Constitutionen gehalten werden sollen.

Erklärungen, Additionen u. Zusätz etlicher Articul der Executions-Ordnung

§. 18. Als nemlich in berührtem funfzigsten Jahrs Abschied, in dem Versicul, anfahende: Als sich dann auch zu vielmalen, und an vielen Orten ꝛc. soll in der Disposition wider die Ausgetretene auch diß zugesetzt seyn, daß ein jeder Absager durch denjenigen, dem abgesagt worden, oder seine Befehlhaber, auch in einer andern Obrigkeit, da der Absager in des Abgesagten Gebieth angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheil niedergeworfen, angegriffen, gefänglich angenommen, in dasselbige Gericht eingestellt, und zu Recht angehalten werden. Also auch im Versicul, Solches alles abzustellen ꝛc. sollen den Worten, damit die muthwillig ausgetretene Unterthanen ꝛc. folgende Worte zugesetzt seyn, **und verdächtige Personen, Absager und Befehder.**

gegen ausgetretene Unterthanen und Absager,

§. 19. Der Disposition des Versiculs: Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creiß ꝛc. soll zu Ende derselbigen zugethan seyn: Und da ein Creiß, oder dessen Obrister und Nachgeordneter, sich der Sachen nicht unterziehen, und was in diesem ihnen obliegt, sich säumig erzeigen thäten, so soll eines andern Creißes Obrister oder Nachgeordnete, welche berührte thätliche Handlung, Versammlung eines Kriegs-Volcks, und aufgehend Kriegs-Gewerbe betreffen möchten, oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens, Beschädigung abzuwenden und verkommen, solche Auffforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

gegen säumige Creiß-Obristen.

§. 20. Gleichergestalt in dem Vers. Alsdann zu Verrichtung alles, was obgesetzt ꝛc. dageordnet, daß sich die Stände eines jeden Creißes, nach ihrer Gelegenheit, was sie anfängl. u. fürter iederzeit aus erheischender Nothdurft, zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben, soll zu gethan seyn: Nicht allein zu bemeldten Ausgaben Geld zusammen zu legen, sondern auch, daß in eilender Noth der säumigen Stände, gebührliche Hülfe darvon erstattet werden. Wo dann in einem Creiß durch die Stände

Zusammenlegung einer Geld-Summa.

desselbigen Geld zusammen gebracht, und in Aufforderung der Creiß-Obersten oder Nachgeordneten, einer oder mehr Stände ihre Anzahl Volcks annehmen, und aus den zusammengelegten Geld besolden, aber nichts destoweniger der säumige Stand, was auf die Kriegs-Leute von seinet wegen seiner Anzahl nach, aus gemeinem Seckel ausgelegt, wiederum zu erstatten schuldig seyn.

Unterhaltung der streiffenden Rotten oder Partheyen-Gänger.

§. 21. In versiculo: Nachdem aber ein jeder Churfürst, &c. ist statuirt: Was an einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Stand, auf Erhaltung der streiffenden Rotten auflauffen würde, daß er dasselbige auf seine eigenen Kosten verrichten soll. Dabey ordnen Wir, daß auch ein gantzer Creiß insgemein, sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten, und wie offt, und zu was Zeiten im Jahr solch Streiffen fürzunehmen, auch andere, nechst-gesessene Creiß-Obristen, dessen um besserer Animadvertentz halben zu vergewissen, vergleichen möge.

Gegen alle, die dieser Executions-Ordnung und Land-Frieden zuwiderhandeln.

§. 22. Ebenmäßig ordnen und setzen Wir, daß dem Versicul: Auf daß auch destoweniger in Zweiffel zu stellen, &c. bey den Wörtern, Versammlung, Reuter und Knecht, &c. folgende zu setzen, Und gegen allen denen die sonst dieser Executions-Ordnung und dem Land-Frieden zuwider handeln, auch alle, &c.

Erholung Schadens an dem Ursacher

§. 23. Dem Versicul: Ferner, nachdem es ein gantz vergeblich Werck, &c. thun Wir diesen Zusatz, jedoch den Creisen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erholen. Und da auch einer oder mehr Stände, in Leistung seiner Anschläge, säumig oder ungehorsam seyn würde so soll denen Creisen, oder denen Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn, wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihre Kriegs-Leute auf ihre Anschläge nicht schicketē, so hoch sie sich ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß u. Fuß selbst anzunehmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten, was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen, neben daraus entstehenden Schaden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

und Ungehorsamen, so ihr Kriegs-Volck nicht schicken.

der Obersten und Zugeordneten Macht gegen die Ungehorsame

§. 24. Bey dem Vers. und befehlen hierauf und gebiethen dem Kays. &c. Dieweil die Processe durch gesuchte Ausflüchte der beklagten Partheyen offtermals in Verlängerung gezogen, und diesem schwerlich gesteuret werden mag: So setzen und wollen Wir, daß auch in Säumniß oder Ungehorsam eines oder mehr Stände, in der Obersten und Zugeordneten der zu Haufferforderten Creisen Will und Macht stehen soll, den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams oder Säumniß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewandten Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlichen Gehorsam zu bringen, mit unserm Vorwissen entschliessen.

Aufforderung vom Creiß-Obersten.

§. 25. Dem Versicul, anlangend ein gantzen Creiß, &c. thun Wir diesen Zusatz, jedoch daß des nechst-angesetzenen Creißes Obersten schuldig seyn sollen, die Aufforderung zu thun, da derselbige säumig seyn würde, wie obsteht.

Mandats Renovation R. A. 1559.

§. 26. Ferner, nach Besichtigung dessen, so im Abschied des 59. Jahrs über die Executions-Ordnung gestellet, begriffen, und zugethan, wollen Wir das Mandat, darvor in Versic. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, wiederum &c. renoviren, und im Reich von neuem auskünden lassen.

Creiß-Obersten Amt

§. 27. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß des 64. Jahrs, durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, confirmirtem, und in gegenwärtiger unser und gemeiner Stände Versamlung bestätigten Abschied zu Worms, in Versic. Alsdann den Creiß-Obersten ihres Ampts Verwaltung, &c. bey den Worten, demnach declariren und erklären Wir die Ordnung, &c. zu End desselbigen (die auch gleich alsbald unverweigerlich zuziehen sollen,) diß hinzu zu setzen, ohne Fürwendung einiger Ursachen und Exceptionen, wie die gleich beschaffen seyn möchten.

und Gewalt, neben der einfachen und gedoppelten in Zeit der Noth auch die getripelte Creiß-Hülffe aufzufordern.

§. 28. Bey dem Versicul: dieweil auch der Hülff halben, so ein jeder &c. da den Creiß-Obersten Gewalt gegeben, über die einfache, auch die gedoppelte Hülff auffzumahnen, und sich aber die Fälle zugetragen, und noch zutragen mögen, daß auch die gedoppelten Hülffen zu gering, so haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Botschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch die Creiß-Obersten in höchster erheischender Noth die Hülf getripelt, aufzumahnen Macht haben sollen. Dieweil aber der Creiß und Stände Gelegenheit nicht durchaus gleich, noch allenthalben dermassen beschaffen, daß ein jeder Stand oder Creiß solche Hülff an Volck, sonderlich zu Roß schicken mag, so soll hiemit zugelassen seyn, daß an statt der Anzahl Volcks, nach Gelegenheit und Vergleichung eines jeden Creißes Stand, diejenigen, so mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefast, ihre Gebührniß in ihren Creisen mit Geld erstatten mögen, jedoch mit solcher bescheidentlicher Anstellung, da derselbigen Creiße Hülffe, in denen diese Verordnung fürgenommen, ins Feld zusammen bracht werden solte, daß auch die Obersten oder Nachgeordnete ihrer Creiße Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß unverhinderlich aufzubringen gefast seyn sollen.

§. 29. Und Wir als Röm. Kayser wollen auf die Fälle, da drey oder mehr Creiße ihre einfache, gedoppelt oder gedripelte Hülffe zu-

zusammen zu stossen verursacht/ die Ritterschafft und vom Adel, Uns und dem Heil. Reich, ohn Mittel unterworffen, erfordern, und ersuchen, daß sie zu Errettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimmter Anzahl, deren Wir uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

Bey Hülfe der Ritterschafft und vom Adel.

§. 30. Dem Versicul, wiewol auch in der Executions-Ordnung ibi: Demnach so declariren und erklären Wir diesen Articul, ꝛc. soll hiemit zugesetzt seyn: daß niemand, hohes, mittels oder nieders Standes ohne Vorwissen und Bewilligung der Creiß-Obersten, auch vor dem er sich mit ihnen, der Caution halben, endlich verglichen, einigen Kriegs-Mann anzunehmen, zu bestellen, oder auch Antritt- oder Lauff-Geld zu geben, zugelassen seyn soll.

Niemand soll ohn des Creiß-Obristen Bewilligung Völcker werben.

31. Ferner in dem Vers. Wir setzen ordnen und wollen auch, da sich einer hohen oder niedern, ꝛc. Soll den Worten im Context, zu dem auch gnugsam Caution und Versicherung thun, wie obsteht, zugethan seyn, (zuvor, und ehe er solch Kriegs-Volck annimmt,) Also auch, an dem Ort zu Ende wie folget, gleichfalls soll auch was jetztgesetzt, in dessen Person, der für sich/ und ihme selbst, ein Kriegs-Volck in zulässigen Fällen in Bestallung aufnimmt, gehalten werden.

Dessen fernere Verordnung.

§. 32. Ferner auf den Fall, da noch etlichen Creisen Mängel der Execution halben bevor wären, so sollen derselbigen Kriegs-Obersten, gleich alsbald nach Ausgang dieses Reichs-Tags solche Mängel der Execution unverzogentlich ergäntzen, und innerhalb dreyer Monaten nach dato dieses unsers Abschieds, ihre Relationes solcher ihrer Verrichtung Uns zuschreiben.

Ergäntzung der Executions-Mängel.

dessen Relation an Ihr. Kayf. Maj. zu thun.

§. 33. Und damit abermals, so viel möglich, den Land-Friedbrüchigen, unruhigen unzulässigen Emporungen abgewehrt, so wollen wir die Rittmeister und Obristen, so Wir aus den Creißen des Heil. Reichs in Hungarn, in jetziger Expedition zu gebrauchen, gnädigs Vorhaben, der Kriegs-Obersten darunter dieselbigen gesessen, und sich enthalten, anzeigen und nahmhafft machen, damit denen, so sonst zu Aufruhr und Unruhe begierig, und unter dem Schein solcher Bestallung andere böse Practiquen suchen, und dem Heil. Reich zu grossem Nachtheil und Schaden üben möchten, durch solche Benennung dieselbe Wege gäntzlich abgekürtzt werden, wie Wir auch die Mandaten, daß niemand wider Uns und die Stände des Reichs sich in einig Kriegs-Gewerb begeben soll, wiederum erneuern lassen wollen.

Befehl an die Creiß-Officirer

§. 34. Auf unser weiter den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Botschafften, aus unvermeidentlicher erheischender hohen Noth, gnädiges gethanes Vorhalten, daß Wir in glaubwürdiger gewisser Erfahrung stünden, Uns auch nichts anders zu versehen, dann daß gemeiner Christenheit Erb-Feind der Türck, und obgemeldter sein unchristlicher Anhang/ über vorige unmenschliche gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranney, und letztlich wider alle aufgerichte, versprochene und beschlossene Fried-Stände, ohne einig gegebene Ursach, jüngst verschienen Sommers, Uns und unsere anreinende Königreich und Lande, mit thätlichem Kriegs-Gewalt anfechten, und seinen tyrannischen, gegen Uns und unsern Christlichen Landen und Leuten geübten Muthwillen, auch jetziger Zeit endlich bedacht, und ohnzweiffentlichs Vorsatzes, eine gewaltige Expedition, Heer-Zug und Haupt-Krieg/ gegen unsern Christlichen Königreichen und Landen fürzunehmen, und unangesehen seines hohen Alters, sich in der Person in angeregte Expedition zu begeben, wie er dann allbereit vor guter Weil zu solcher Rüstung, seine Anstellung gethan, seine Amt- und Befehls-Leut aufmahnen, auch solchen fürgenommenen Haupt-Krieg, nach seinem Brauch, offentlich publiciren und ausruffen lassen.

gegen geschlossenen Frieden.

§. 35. Und wiewol unser Orator zu Constantinopel bey dem Türcken, und seinen Obristen Baschen unsertwegen, um Haltung der Fried-Stände angesucht: So hat der tyrannische Feind gedachtem Oratorn in solchem nicht allein kein Gehör geben wollen, sondern auch ihn verwahrlich einschliessen, und demselbigen allen Zugang versperren lassen. Aus diesem allem Wir uns nichts anders, auch nichts gewissers, als eines gewaltigen Uberzugs, beharrlichen Kriegs, dardurch die noch überbliebene Dition an dem Königreich Hungarn/ und die Nieder-Oesterreichischen Lande in die äusserste Gefährlichkeit gesetzt werden, zu besorgen: Wo dann diesem barbarischen Feind in seinem tyrannischen Fürnehmen zugesehen, und er in Hungarn und Oesterreich seinen tyrannischen Willen fortsetzen und erlangen möchte, in diesem männiglich bey sich zu ermessen, was mehr bemeldter mächtiger Feind für einen freyen Zugang bekommen würde, unverhindert männiglichs immerfort, biß in das Hertz unsers gemeinen Vaterlands der teutschen Nation, mit seiner erschrecklichen Gewalt und Macht durchzudringen, und diese löbliche Nation in unwiederbringlich ewig Verderben, und endlichen Untergang zu richten. Wir, auch die Churfürsten, Fürsten, Stände und Botschafften, demnach getreues väterliches Fleißes vermahnt, ersucht u. an sie gnädiglich gesonnen und begehrt, sie wolten in solchem allem die offenbare gemeine Noth und Gefahr, so nicht allein Uns, und unsern Christlichen Königreichen und Landen, sondern gleich sowol gemeinen Ständen des Reichs, deren Unterthanen Hindersassen, und jedermänniglich samt und sonderlich beschwerlich obliegt, und für der Thür ist, behertzigen und zu Gemüth führen, ihr Vermögen zusammen setzen, und damit diesem barbarischen Feind vermittelst göttlicher Verleihung mit tapfferem

Kayserl. Orator zu Constantinopel versperret.

deßwegen gethanes Kayserliches Ersuchen an die Stände.

Türckens Heerzug in Hungarn.

rem Widerstand begegnet werden möchte, sich in solcher augenscheinlicher Noth Christlich und mitleidentlich erweisen, aufs äusserste angreiffen, und uns ohne alles Verziehen und Aufhalten, zu förderst GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Preiß seines göttlichen Namens, und dann zu Christlichen Nachbarlichen Trost und Rettung unser bekümmerten, und dieser höchsten Gefahr anreinenden Landen und Leuten, eine stattliche, ansehenliche eylende Hülffe, und dieselbig um mehrer Richtigkeit willen, an Geld, zu Bestellung einer nahmhafften und tapffern Anzahl Kriegs-Volcks, als nemlich N. und N. tausend zu Roß und Fuß, R. Monat lang zu unterhalten völliglich und ohn allen Abgang guthertzig bewilligen und reichen.

um ansehenliche eilende Christliche Hülff.

§. 36. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Botschafften, auf jetzt-bemeldt unser gnädigs Anbringen, Ansinnen und Begehren, sich jetzigen beschwerlichen Obliegen, und anderer Ungelegenheit erinnert; So haben sie doch in Betrachtung vorbemeldter fürstehenden grossen hohen Gefährlichkeit, und daß gleich alsbald nach abgedrungenem übrigem Theil Cron Hungarn, auch Verwüstung der Oesterreichischen Fürstenthum und Land (welches GOtt der Allmächtige mildiglich abzuwenden geruhe) das Feuer das Heil. Reich teutscher Nation zum nächsten anscheint, und dieser tyrannische Feind, von dem man seiner Gewohnheit nach, anderst nichts, dann grimmigen tyrannischen Wütens, gäntzlich Verwüstens Land und Leut, und sonderlich endlichs Austilgens und Verdruckung des Christlichen Namens und Glaubens zu erwarten, einen freyen offenen Paß und Zugang in die teutsche Nation dardurch erlangen würde, und männiglich, hohes und nieders Stands das seine verlassen, entweichen, in fremde Lande ins Elend sich begeben, oder Verlusts Leibs, Lebens, Weib und Kind gewärtig seyn müsten, zu Schutz und Schirm der anreinenden Christlichen Land und Leute, auch solche grosse Gefährlichkeit, und verderbliche Verheerung und Verwüstens, von dieser löblichen Nation abwenden, und zu Aufenthalt gegen diesem wütenden Feind sich dahin verglichen, entschlossen und bewilligt, daß die Chur-Fürsten und Stände des H. Reichs teutscher Nation, an statt der begehrten Anzahl Kriegs-Volcks, zu Roß und Fuß Besoldung, und ihrer Hülff dieses gegenwärtigen sechs und sechzigsten Jahrs, N. Monat dreyfach an Geld dieser Zeit, und im Reich teutscher Nation gangbarer, und in grober gülden und silbern Müntzen, nach eines jeden Stands Anschlägen, zu dreyen Zielen, nemlich des ersten zu jetzigen Pfingsten, des zweyten auf Jacobi, des dritten auf Michaelis leisten, entrichten, bezahlen, und in den Städten, Franckfurth, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig erlegen, und dahin hinter Bürgermeister und Rath jedes Orts liefern wollen und sollen: Welches Wir auch allein von gemeinen Ständen, der abwesenden Räthen und Gesandten zu gnädigem Wohlgefallen angenommen haben.

Türcken grimmiges tyrannisches Wüten.

Geld-Hülff an statt Volcks.

drey Bezahlungs-Ziel.

Leg. Städt.

§. 37. Wiewol dann aus milder Verleihung göttlicher Gnaden, und der Stände des H. Reichs treuhertziger Zusetzung, dem gemeinen Feind in jetztlauffenden Jahr, etwas an seinem grimmigen Fürsatz verhoffentlich abgebrochen werden soll: Und aber dieser Feind seiner Art und hergebrachtem Gebrauch nach, seine höchste Macht und Gewalt nicht allein von wegen eines halben Jahrs, oder etlicher weniger Monat, in einem solchen fürgenommenen Kaupt-Kriege ins Feld bringt, und sich in eine so weite Reise mit gewaltigem Heer in Anzug begiebt, sondern gäntzlich zu besorgen, dieser arglistige Feind werde den angestellten Krieg beharrlich vollnführen, und nicht absetzen, biß er die betrübten benachbarten, unser Christlich Land und Leute durch sein übergwältig Heer gantz in Untergang stelle, und sich weiter in die Christenheit eindringe, und nachmals dem Heil. Reich teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, seines Gefallens nähern möge, indem man sich ferner einiges weitern sichern Fried-Stands keines Wegs zu getrösten, und obgleich ein solcher in widerwärtigem des Feinds Zustand, jedoch anderst nicht, dann zu seinem Vortheil erlangt wird, und aber aus langer Erfahrung kundbar, daß dieser Feind getroffene Frieden und Fried-Stände länger nicht hält, oder sich zu halten schuldig vermeynt, dann biß er ferner Gelegenheit seine Gewalt zu verderblicher Unterdruckung der nechst angesessenen Lande, durchzudringen haben möchte.

Türck hält keinen Frieden.

§. 38. Derowegen die augenscheinliche Noth zum höchsten erfordert, daß Wir uns entgegen zu einen beharrlichen Werck und beständigen Gegenwehr, Widerstand und Abbruch bey itzigem noch währenden Reichs-Tage bedächtlich gefast machen.

Wie eine beständige Gegenwehr zu Werck zu richten.

§. 39. Ob Wir dann gnädiglich, aus väterlichem Gemüth in dieser nothwendigen, beharrlichen Anstellung, gemeine Stände des H. Reichs, ferner Darlegens gern enthaben sähen, und gantz geneigt wären, die Sachen dergestalt fürzunehmen, dardurch itziger Zeit deren verschonet werden möchte. Dieweil aber über das, bey weyland unsers geliebten Herrn und Vaters, Kayfers Ferdinanden hochlöblicher Gedächtniß Regierung, in dieses überlästigen Feinds schädlichen Zunöthigen und Eindringen, seine Liebden und Kayserliche Majestät auch deren Königreich und Land mercklich erschöpfft,

Wir

Wir auch nunmehr gegen den Türcken und seinen Anhang aus hochdringender Noth biß in die zwey gantze Jahr herum geführte heftige Kriegs-Ubung, eine treffliche, ansehnliche Summa Gelds aufgewandt, und uns gegenwärtigs Jahrs noch vielmehr auflauffen wird, derhalben Wir auch solche schwere Kosten, zu künftigen Widerstand und verhoffentlichen Abbruch, allein mit unsern beschwerten getreuen Landen nicht wohl ausharren und erschwingen könnten: Derwegen in solchem nicht umgehen mögen, an unsere und des Reichs erscheinende Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, auch der abwesenden Botschaften zu gesinnen, und sie gnädiglich zu ersuchen, sie wolten sich in solcher ihnen selbst auch ihren Landen und Leuten obliegender hohen Gefährlichkeit, auf eine beharrliche, gegen diesen geschwinden Feind, mitleidentliche Hülfe an Geld einlassen, und nach Ausgang itziges Jahrs vorbestimmter bewilligter Handreichung, noch fürter auf eine Anzahl Jahrlang ihre weiter beharrliche Hülfe bewilligen, und zu leisten unbeschwert seyn, damit der grausame Feind gemeiner Christenheit, durch Verleihung göttlicher Gnaden, von diesen der Teutschen Nation nechst-angelegenen Landen noch ferner abgehalten, und dem verhoffentlicher Abbruch gethan werde; So haben Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und Botschaften, unangesehen anderer ihrer obliegenden Beschwernißen, sich verglichen, entschlossen, und Uns bewilligt, nach Ausgang dieses 66. Jahrs, die nächst nach einander folgende N. Jahr, eines jeden Jahrs N. Monat lang, ein jeder Stand sein Antheil zu berührter Besoldung an Geld, nach seinen Reichs-Anschlägen einfach/ zu Zeit und Zielen, wie hiebevor in der Contribution gegenwärtigs 66. Jahrs auch benannt, entrichten, bezahlen, und in der vorgedachter Städte Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, hinter Bürgermeister und Rath derselbigen einantworten, liefern und erlegen wollen.

Ferner bewilligte Geld-Hülfe.

§. 40. Und soll solche Geld-Hülfe, im Fall der Noth, benannte Jahr, gegen dem tyrannischen Feind angewendt, da aber GOtt der Allmächtige verhoffentliche Gnade verleihen würde, daß dieser Feind immittelst von seinem hochlästigem gewaltigem Fürsatz abgetrieben, oder in was Wege abgewendt wird, so soll berührte Geld-Hülfe beysammen in den Leg-Städten, biß zu anderer gegen dem Türcken Nothwendigkeit behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden.

§. 41. Dieweil nun diese bemeldte nothwendige Hülffen den bekümmerten Christlichen Landen, so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von der Teutschen Nation abzuhalten, männiglichen hohen und niedern Stands Obrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen und bey ihren Landen und Leuten, Haaben und Gütern, Weib und Kindern zu erhalten, gnädiglich gesucht und nothwendig bewilligt, und es doch den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, die hiebevor mercklich und kündlich beschwert, unerschwenglich, diese Hülfe aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Gefällen darzustrecken: So soll es derowegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig herkommen und recht ist/ freystehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich, sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht/ dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kundbar gemacht werde.

Freyheit der Obrigkeit, ihre Unterthanen, Geistlich oder Weltlich, niemand ausgenommen, nach Gebühr zu belegen.

§. 42. Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit, jeder sein Gebührniß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn: Und insonderheit sollen die Capitula bey den Hohen Stifften, und derselbigen Unterthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen die Städte und Eingesessene ihre Bürger, so Chur-Fürsten, Fürsten, und andern Ständen ohne Mittel unterworffen seyn, denselbigen ihren Chur-Fürsten, Fürsten und andern Ständen in solcher Hülfe auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.

Hoher Stiffte Capitula zur Steuer.

§. 51. Nachdem ferner die anwesenden Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe und Botschafften, die Bestellung und Versehung des Feld-Obristen Amt, in vorstehender Expedition und Kriegs-Ubung Uns gutwillig heimgestellt; So haben Wir solches von ihnen zu gnädigem Dancknehmigen Gefallen angenommen, und seynd auch hierauf gnädiges, getreues, väterlichs Gemüths bedacht, Uns mit Bestellung und Versehung solches Amts, nach Gelegenheit Türckischer fürgehender eigener persönlichen Expedition und Feld-Zugs dermaßen zu erzeigen, daß gemeine Stände unsers Verhoffens, spürlich abnehmen, und im Werck befinden sollen, daß Uns das gemeine Heyl, die Rettung Christlichs Bluts, und Abwendung der greulichen Tyranney dieses Barbarischen Feinds, mit allem Ernst und zum treulichsten angelegen, Wir auch samt unsern geliebten Brüdern, beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, an Darstreckung Unser Leib, Guts und Vermögens, laut unsers vorigen Erbietens, gar nichts mangeln noch erwinden lassen werden.

Feld-Obristen bestellt Ihr. Kayſ. Maj.

§. 52. Alsdann auch wol vonnöthen, zu berührtem Feld-Zug, Kriegs-Räthe und Muster-Herren, auch Zahl- und Pfennig-Meister zu ordnen, welche das erlegte Hülf-Geld jederzeit bey den bestimmten Leg-Städten erheben, das Kriegs-Volck ordentlich mustern

stern und bezahlen und also solche Hülfe nirgends anders wohin, dann zu diesem Christlichem Werck und Expedition wider den Türcken verwenden: So seynd von wegen der Chur-Fürsten, Fürsten und gemeiner Stände, zween zu Muster-Herren und Kriegs-Räthen, beyder Aemter sämtlich zu vertreten und zu versehen, verordnet, und dann zween Zahl- und Pfennig-Meister, so Grafen oder Herren, oder sonst ehrliche Personen im Reich Teutscher Nation dermaßen begütert, gesessen, des Wesens, Ansehens, und also herkommen, auf die ein gut Vertrauen zu setzen, denen auch solch Werck zu befehlen darzu dann Dahm von Siebottendorf auf Rottwerendorf, als für einen bestellt und gegeben, und seynd auch diesen Muster-Herrn und Kriegs-Räthen/ auch den Zahl- oder Pfennig-Meistern ihre Instruction begriffen und verfertigt, deren sie sich ihren auferlegten Aemtern gemäß zu erzeigen und zu verhalten.

2. Muster-Herren und Kriegs-Räthe zugleich, 2. Zahl und Pfennig-Meister,

§. 53. Und haben Wir samt gemeinen Ständen, den Räthen, Botschafften und Gesandten, einem Kriegs-Rath oder Muster-Herrn Monatlich N. Gülden, aber einem Zahl- oder Pfennig-Meister N. Gülden zu seiner Besoldung und Statt-Geld geordnet, welche ihnen aus obangeregter der Stände Hülfe zu entrichten und zu bezahlen.

deren Besoldung.

§. 54. Und sollen gedachte Kriegs-Räthe Uns allerunterthänigsten Gehorsam erzeigen, ihr Auffsehen auf Uns haben, und sich zu Räth- und Kriegs-Sachen, auch Musterung des Kriegs-Volcks, neben andern unsern Kriegs-Räthen und Befehlshabern gebrauchen lassen.

und Kayserl. Gehorsam,

§. 55. Gleicher Gestalt sollen auch die Pfennig-Meister auf Uns bescheiden, Uns gehorsam und gewärtig seyn, und soll ihnen, den Pfennig-Meistern, ohn unsere Bewilligung, in ihren Reithungen nichts pasiret werden.

desgleichen des Pfennig-Meisters.

§. 56. Ferner wollen Wir, Unserm gethanen Erbieten nach, welches dann die Stände zu unterthänigem Dancknehmigen Gefallen angenommen haben, samt Unsern geliebten Brüdern, aller Unserer, auch ihrer erblichen Königreiche, Fürstenthum und Land, Macht, Leibs und Guts, so wol möglicher Bestellung und Versehung des Geschützes, Munition, Artillerie, Schiff-Brücken, Schiff, Haltung guter Kundschafftern, desgleichen damit man mit Proviant genugsamlich, und andern dergleichen Nothdurfften versehen, an aller möglichen Vollziehung an uns nichts erwinden lassen.

Kayserl. Vorsorge an Geschütz, Ammunition und Proviant.

§. 57. Wir seynd auch weiter auf der Stände unterthänig Erinnern des gnädigen Willens, eine Anzahl leichter Pferde, so viel deren immer in Unserm Königreich Hungarn aufgebracht werden mögen, wie Wir denn allbereit in Bestellung und Aufnehmung solcher Pferde in vollem Werck stehen, in Bestallung aufzunehmen, und gegen den Feind neben anderm Kriegs-Volck zu gebrauchen.

Bestellung einer Anzahl leichter Pferde von Ungarn.

§. 58. Gleichergestalt seynd Wir dahin gnädiglich (wie dann nunmehr dieses ohne das ins Werck gebracht) bedacht, und endlichs Vorhabens, nicht allein gemeiner Stände des Heil. Reichs Leute und Unterthanen zu solcher Expedition, und zu hohen Aemtern und Befehls-Leuten zu ziehen, sondern auch das Kriegs-Volck in gemein zu Roß und Fuß mehrentheils aus der Stände Fürstenthum, Landen und Gebieten bestellen und annehmen zu lassen.

auch Reichs-Volck Teutscher Nation.

§. 59. Alsdann die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, bey unserm gnädigen Erbieten, Bestellung des Proviants betreffend, aus etlichen eingeführten Anzeigungen und stattlichen Bewegnißen Anlangen gethan, daß ein General-Proviant-Meister, aus ihrer, der Chur-Fürsten oder Fürsten Unterthanen und Angehörigen oder aus andern Ständen, oder deren Unterthanen, dem andere darzu tügliche, der Dinge erfahrne erbare Personen zugeordnet werden möchten, diesem Amte vorgesetzt werden solte.

General-Proviant-Meister.

§. 60. Und aber Wir hiebevor mit einem tüglichen, tapfern und verständigen Obristen Proviant-Meister gefast, der allbereit im Werck, diese Versehung nach Nothdurft zu bestellen: So haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß es fürgenommener Anstellung des Proviant-Meisters halben, also bleiben, und von wegen der Stände, den zweyen geordneten Kriegs-Räthen, einem oder denen beyden auferlegt werde, unserm bemeldten Obristen Proviant-Meister, allenthalben zu desto richtiger Bestellung und Herzubringung der Proviant, allen Hülfflichen Rath und Beystand zu erzeigen, auch jederzeit beholffen zu seyn, wann der Proviant ins Lager gebracht, daß die Satzung desselben nach Gelegenheit, wie der erkauft, und biß dahin geliefert, in einen gleichmäßigen und träglichen Werth gesetzt werde.

Bestellung des Proviants.

§. 61. Und dieweil dannoch des Proviants halben mögliche Versehung, und dem Kriegs-Volck zu gutem, Beförderung geschehen soll, und aber die Reuter-Bestallung in neulichen Zeiten auch in beschwerliche Übermaaß gestiegen, und noch täglich sich erhöht: So wollen Wir auf der Stände und Botschaften uns fürbracht räthlichs Anzeigen, in itziger nothwendiger Expedition, auf unsere bedächtlich in solchen Fällen hierüber aufgerichte und gegebene Bestallung handeln, und nach möglicher Gelegenheit hinfüro in üblichen Brauch richten.

Gestiegene Reuter-Bestallung.

§. 62. Dieweil auch hiebevor in allen Reichs-Berathschlagungen eingefallen, daß zu beständigem erschießlichem Widerstand diesem mächtigen Feind zu thun, auch andere Könige und Potentaten, der Christenheit zu Hülfe und Beystand, mit einzuziehen: Was dann über unsern getreuen, sorgfältigen Fleiß, in diesem allbereit fürgewendt und erhal-

Einziehung ausländisch. Königen und Potentaten zu der Christl. Hülfe gegen den Türcken.

erhalten, weiter Anlangens und Ersuchens bey andern gleichergestalt zu thun, für gut angesehen, in deme wollen Wir nach Gelegenheit, da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs auszurichten, mit denselbigen Uns in Handlung einzulassen auch unbeschwert seyn.

§. 63. Wiewol dann ferner in einer solchen Kriegs-Ubung wider einen fremden tyrannischen Feind, gegen dem nicht allein um die Herrschung, sondern vielmehr um Ehr, Leib und Leben zu streiten, billig im Heil. Reich Teutscher Nation gewisse Sicherheit männiglich solte haben, und deren unzweiffentlich sich zu getrösten: Dieweil aber aus beschwerlichen verschienener Jahre zugestandenen Widerwärtigkeiten, noch andere nachtheilige, Land-Friedbrüchige Beschädigungen erfolgen, oder auch von neuem andere unversehentlich entstehen möchten, so seynd Wir auf solche der Stände und Botschafften uns gethane Erinnerung, und für Uns selbst, ohne das, des väterlichen, gnädigen und begierlichen Gemüths, mit getreuem und gnädigem Fleiß alles mögliche Einsehen zu haben, damit Land-Fried-brüchige, thätliche, gewaltsame Handlungen verhütet, und die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden, bey Recht, und dem, was billig, bleiben, innerliche Aufwieglung, Empörung, unversehentlicher Uberfall, Plünderung, Brandschatzung, Verheerung und anders dergleichen vermieden bleiben.

Land-Friedbrüchige Beschädigungen im Reich zu verhüten.

§. 64. Dieweil auch die Stände und deren Unterthanen durch die Muster-Plätze, wie sie bis dahero an mehr Orten empfunden, überlästiglich beschwert, und an ihrer Nahrung in Schaden geführt werden, so seynd Wir in itziger Annehmung des Kriegs, auch des gnädigen väterlichen Willens, diese gnädige Anstellung zu thun, daß die Stände und deren Unterthanen berührter Muster-Plätze, so viel immer möglich, entladen und geübrigt seyn mögen.

Beschwerte Stände und Unterthanen durch die Muster-Plätze.

§. 65. Weiter ist in den Berathschlagungen dieses Articuls auch eingefallen, daß hievor in Versammlungen der Kriegs-Leute, und Feld-Zügen sich etwan zugetragen, daß Rittmeister, Haupt- und andere Kriegs-Leute, anderer ihrer Mit-Kriegs-Leute ihnen einen Anhang gemacht, und zu Ritter-Diensten gegen andern, zu denen sie einen Unwillen, Feindschaft und Mißgunst gehabt, sich zu versprechen und zu verpflichten bewegt, und sich dergleichen nachmals auch zutragen möchte, daraus Nachtheiligs zu befahren: So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinfüro dem Obristen, Rittmeister, Haupt- und allen andern Kriegs-Leuten, in ihren Bestallungen, und auch Articuls-Briefen eingesetzt, und sie bey Eydes-Pflichten verbunden werden, sollen, daß sie ihnen solche Anhänge nicht machen, sich auch gegen niemands nicht dermassen versprechen, oder einigem Stand, und dessen Unterthanen zuwider, zu Nachtheil und Schaden, Reuter-Dienste leisten, oder in einigen Weg zu gewaltiger Beschädigung im An- und Abziehen nicht gebrauchen lassen sollen noch wollen.

Kriegs-Officierer sollen sich keinen nachtheiligen Anhang machen.,

und seynd alle schädliche Reuter-Dienste verbothen.

§. 66. Daß sie auch im An- und Abziehen anderst nicht, dann Rottenweiß ziehen sollen, alles bey Pön, Unser und des H. Reichs Acht, darein die Ubertreter ipso facto gefallen seyn sollen, als Wir dann dieselbigen in diesen Fällen, auch ohne einige fernere Erklärung, itzo als dann, und dann als itzo, hiemit in Unsere und des H. Reichs Acht erklärt, erkannt, und sie als Unsere und des Reichs Aechter, in Krafft dieses Unsers Reichs-Abschieds, denuncirt und ausgekündt haben wollen.

Deren Ordnung Rottenweise An- und Abziehen, bey Pön der Acht ipso facto.

XCIV.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano II. Anno 1567. zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiede.

Solimanni, Türckischen Tyrannen Heraus-Zug gegen Hungarn.

§. 2. UNd dann hiebeneben auf demselbigem unserm erstgehaltenen Reichs-Tage, auf unser gnädigst, hochnothwendigs Anlangen, von wegen desmals vorgewesenen und verstorbenen Blutdürstigen, gemeiner Christenheit Erb-Feinds des Türckischen Tyrannischen Solimanni und seines Anhangs fürgenommenen Uberfalls, und persönlichen mächtigen Heraus-Zugs auf unser Königreich Hungarn, und die Nieder-Oesterreichische Lande, Uns von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, eine ansehnliche, hohe, stattliche, eilende, so dann auf folgende Jahr, eine dreyjährige beharrliche Hülfe gewilliget, auch guten Theils würcklich und treulich geleistet worden, darum Wir gegen ihnen, den Reichs-Ständen, zum höchsten danckbar: Wolten Wir aus besonderer, väterlichen, freundlichen und gnädigen Zuneigung, so Wir allezeit zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebtem Vaterlande getragen, und damit Wir alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und Glieder desselbigen meynen, nichts liebers gewünscht haben, alsdann auf so glücklichem abgangenem unserm ersten, Wir gemeine Reichs-Stände zu itziger beschwerlichen Zeit, mit Fürnehmung dieses unsers alsobald darauf erfolgenden Reichs-Tags verschonen und übrigen mögen.

§. 3. Weil Wir aber Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, zum Theil durch Botschafft und sonsten, einem jeden insonderheit, in unserm gemeinen Ausschreiben freundlich und gnädiglich zu erkennen gegeben, aus was unvermeidlichen, hochnothwendigen Ursachen wir dringlichen gemüßiget, und nicht Umgang haben mögen, (doch auf vorgehenden Rath, Wissen und

Fürgenommener Reichs-Tag nach Regenspurg auszuschreiben.

Bewilligung ehe gemeldter unser lieben Neven und Oheimen des H. Reichs Chur-Fürsten) solchen Reichs-Tag fürzunehmen, und in unsere und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg zu halten, anzusetzen und zu benennen.

§. 4. So wären Wir auch gantz gnädiglichen, und Willens gewesen, wie Wir in obgemeldtem unserm Ausschreiben uns etlicher maßen gnädiglich erbothen, darauf in selbst eigener Person zu erscheinen, und demselbigen von Anfang bis zum Ende beyzuwohnen.

Neue Kriegs-Gefahr verhindert Käys. persönl. Erscheinung.

§. 5. Dieweil Wir aber von wegen fürgefallener neuen Türcken-Gefahr, allerhand nothwendiger Unordnung zur Gegenwehr, mit Haltung etlicher Land-Täge in unserm Königreich Böheim, demselbigen incorporirten und andern unsern Fürstenthum und Landen, auch sonsten mehr fältiger unserer und des Heil. Reichs Obliegen halben daran mercklichen verhindert.

Hertzog Albrecht Kayserl. Commissar,

§. 6. So haben Wir an unser Statt den Hochgebohrnen Albrechten, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, unsern lieben Vettern, Schwagern und Fürsten, zu unserm vordersten Commissarien, auf diesen Reichs-Tag zu Vertretung unserer Kayserl. Person angenommen, und seiner Liebd. den Wohlgebohrnen, und unsere des Reichs liebe Getreuen, Carln, Grafen zu Hohenzollern und Sigmaringen ꝛc. des H. Römischen Reichs Erb-Cämmerern, auch Georg Ylsungen zu Tratzberg, Land-Vogten in Ober- und Nieder-Schwaben/ und Vogten zu Neuburg am Rhein, beyde unsere Räthe, als Mit-Commissarien adjungiret und zugeordnet, seiner Liebden und ihnen gnugsam Befehl, Gewalt und Instruction gegeben, was an unser Statt, und in unserm Namen, seine Liebd. und sie, auf diesem unsern Reichs-Tage proponiren, fürtragen auch fürter handeln, verrichten, und nach Gelegenheit erzeigender Fälle, von unsertwegen weiter eröffnen, resolviren, erklären, mitschliessen und verabschieden solten und möchten.

und adjungirte Räthe.

Der Stände Abgesandten.

§. 7. Und seynd demnach solchem Reichs-Tag, an statt und von wegen der Chur-Fürsten, ihre ansehnliche Räthe und Geordnete, auch zu Ende dieses unsers Abschieds Benannte des Heil. Reichs Fürsten und Stände, in der Personen und guten Anzahl, durch ihre Gesandten und Botschafften, mit Gewalt und Vollmacht gehorsamlich erschienen.

§. 8. Als Wir nun ihnen unsere Proposition und Fürtrag in unserm Namen, und an unser Statt zu diesem Reichs-Tag durch gemeldte unsere Commissarien in Beyseyn seiner Liebd. Adjuncten und Zugeordneten eröffnet: Haben Wir anfänglichs unserm geschehenen gnädigen Erbiethen nach, ihnen der Chur-Fürsten Räthen, anwesenden Ständen, und der Abwesenden Gesandten und Botschafften, von deme was sich in jüngster unsrer Kriegs-Expedition mit obgedachtem Tyrannischen Erb-Feind dem Solimanno, desgleichen seinem Sohn Sultan Selim, (als dem Nachfolger im Ottomannischen Reich,) welche beyde von wegen ihres unersättlichen Geitzes und Blutdürstigkeit, zur Verheerung und Vertilgung unser und anderer Christlichen Königreiche, Land, Leute und Völcker, jener in seinem höchsten erlebten Alter, und biß in seinem letzten Athem, dieser aber gleich ungescheut seines schweren grossen Leibes, und in neuer Antretung seiner Tyrannischen Regierung, um allerhand seines Volcks Besorgsamkeit, weder Ferne des Wegs, noch solch Alter, Leibs, und andere Ungelegenheit, sich verhindern oder abwenden lassen, neben der grossen Macht eines unzehlbaren, unchristlichen, barbarischen Krieges-Volcks, und was zu einem höchsten Krieg/ so sie mit sich geführet, gehörig, auch persönlichen herausser von Constantinopel, biß auf unsere Cron Hungarn zu ziehen, verloffen und zugetragen, allerhand ausführlichen Bericht gethan, daraus sie vernommen, daß auf die stattliche Hülf-Leistung, die von Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, zu derselbigen Expedition aus Christlicher Liebe und Mitleiden guthertzig bewilligt, auch guten Theils würcklich und treulich erfolgt.

Sultan Selim, Türckischen Kayfers Solimanni Sohn.

Heraußzug gegen Hungarn.

Ausländischer Potentaten grosser Beystand wider die Türcken.

§. 9. So dann auch der Päbstlichen Heiligkeit, und unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Bruders, des Königs zu Hispanien, ꝛc. desgleichen anderer Christlicher Communen, und etlicher Welschen Fürsten, so zum Theil persönlich, und mit stattlicher Verfassung auf eigene Kosten zu Uns ins Feld kommen, eines Theils aber ihr ansehnlich Kriegs-Volck zu Roß und Fuß geschickt, auch gemeiner unserer, und des Reichs freyen Ritterschafft Zuschiessung an Geld, hocherspießlichen tröstl. Beystand, auch Wir unsers Theils hierzu samt unsern freundlichen geliebten Gebrüdern und Fürsten, beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, mit väterlicher und gnädigster und ungescheuchter Darsetzung unserer eigenen Kayserlichen, und ihrer Liebden Fürstlichen Personen, und sonst an allem unserm, und ihrem höchsten Menschlichen Vermögen, und emsigen Fleiß (wie männiglich gesehen,) nichts erwinden haben lassen.

§. 10. Wiewol nun in dieser Expedition Verlauffenheit beyde Guts und Böses, wie es GOTT geschickt, Uns unter Augen gestanden, so hat es doch seine Allmächtigkeit also gnädiglich nach seinem hochgepreisesten Göttlichen Willen geschafft, daß vermittelst seiner starcken und obberührten menschlichen Hülfe, so dann auch unser, und unserer Gebrüder, Fürwendung und Zusetzen, nicht allein die anreinende Nieder-Oesterreichische Landschafften, samt der Hungarischen Dition, sowol bey den Hungari-

garischen Bergs-Städten, als hieroben, jenseit und hierwers der Thonau gelegen, und also andere nechstgesessene Christliche Lande, vor des bestimmten Erb-Feinds unterstandenen grausamen Einfall, Streiff-Zügen, und weiterm tyrannischen Vorbrechen, errettet worden, sondern daß es auch obberührts türckischen Kayserß Solimanni halben, die Endschafft erlangt, daß ihm dieser gleichwol sein mächtiger Herauszug und grimmigs blutsichtigs Vorhaben, so zur Vertilgung vieler Christlichen Landen und Leuten gewest, sein Leben gekost, und also ihn vor seine Person theuer genug gestanden, zu dem auch nicht in kleiner, sondern in treflicher grosser Anzahl vieler tausend, und wie im geringen überschlagen, wie ob vierzig tausend Mann vor den Festungen, und im Feld den gantzen nechst verschienenen Sommer und Herbst herumb, von den unsern erlegt, und dann sonst auch Kranckheit halben (die gleichwol dem Christlichen Kriegs-Volck/ mit ihnen, den Feinden, gemein gewest) nicht weniger als noch so viel in den folgenden Abzügen und Winter-Läger, und zum Theil ihren Wiederhineinziehen, umbkommen und todt blieben.

Solimanni Tod, und Verlust seiner Völcker.

§. 11. Daß aber unangesehen solcher unser väterlichen getreuen und gutwilligen Fürwendung, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, desgleichen vorgemeldter löblichen ausländischen Christlichen Potentaten, Fürsten und Communen, Darstreckung und Mit-Hülffe der gütige GOtt aus allerhand verhinderlichen Ursachen und Ungelegenheiten, auch der Türcken überschwencklichen grossen Macht halben, fürnehmlich aber sonder Zweiffel, um des Christlichen Volcks mannigfaltiger Sünden, Uebertretung, und unbußfertigen Lebens willen, dardurch sein Göttlicher gerechter Zorn erweckt wird, die Dinge nicht durchaus und an allen Orten, dermassen, wie Wir es am liebsten gewelt, und allenthalben von GOtt dem Allmächtigen gebethen, gewünscht und verhofft, geschickt hat, solches müssen Wir seinem allerhöchsten Göttlichen Willen heimstellen, um Bekehrung vom gemeinen sündlichen Wandel und Leben in wahren innigen hertzlichen Gebeth, mit gutem Gewissen und Vertrauen demüthiglich anruffen, seinen durch uns wohl verschuldten Zorn gnädiglich wiederum abzuwenden, würde hinfüro mehr Gnade, Sieg und Victori, gegen diesen allgemeinen Feind, und grimmigen Verfolger seiner Christenheit, mildiglich verleihen, und vor seiner tyrannischen Gewalt, und unerträglichen viehischen Joch, Servitut und Dienstbarkeit, väterlichen schützen und erhalten.

Christliche Bekehrung zu GOtt dem Allmächtigen.

§. 12. Und obwol gemeldter Sultan Selim, als der sich zuvor auf abscheulicher Gedächtniß seines Vaters Tod, nicht allein zu Constantinopel, sondern auch herausser in unserm Königreich Hungarn, Griechischen Weißenburg, daselbsten des verstorbenen Vaters Kriegs-Volck versammlet gewesen, (welches er auch alsobald in seine Verpflichtung genommen) sich für einen türckischen und ihren Kayser publicirt und erkennen und begrüssen lassen, von wegen vorgehabten und hernach verrichten prächtlichen Eintritts in der Stadt Constantinopel, samt einem guten Theil seines türckischen und fürnembsten Volcks abgezogen.

Sultan Selims prächtiger Einritt zu Constantinopel,

ziehet wider ab.

§. 13. So ists aber an deme, daß er nicht ein geringe Männige seines Türckischen Kriegs-Volcks, herowerts auf den Grentzen (über das, so sonsten andern hievorigen verschienenen Jahren an derselbigen Grentzen gewöhnlichen, aber ietzo dißmals über alle mehr als doppel, und um noch so viel gestärckt) hinterlassen, auch um solchen Vortheil auf diesen Sommer, vor seinem verstorbenen Vater hat, daß er das Kriegs-Volck nicht erst von seinen in der Ferne entlegenen Provintzen und Landen, eins grossen Theils der Welt erfordern, und dasselbe von weiten Orten zu sich bringen darff, weil er von seines Vaters nechst vorigs Jahrs zusammengebrachten grossen und mächtigen Heer, noch einen guten Theil entweder in Græcien und Bulgarien, und also nicht in gar zu ferner Entlegenheit, und zum Theil näher herauswärts, aus den Winter-Lägern, im Vorrath hat, zu geschweigen, was er vor eine grosse Männige der leidigen unmenschlichen Tartarn, leichtlich zur Hand zu bringen weiß, und darneben dem allem mit aller Bereitschafft der Armaden, noch heutigs Tags auf dem Donau-Strohm gefast und vorhanden, desgleichen mit den Schiff-Brücken, und, welches das meiste, mit dem Geschütz, sonderlich an groben Stücken, Mauerbrechern/ in mercklicher grosser Anzahl, samt darzu gehörigen Munition da herausser bereit/ und weder Zeit, Sorge, Mühe, noch Unkosten aufwenden darff, alle die nothwendige Zugehörungen zum Krieg, erst zu ihme gefälliger und bequemer Gelegenheit herausser von ferren zu bringen, (welches dann sonsten seinen abgeleibten Vater, den gewesenen alten Türcken mehrmalen aufgehalten, und ihme viel Zeit aus Handen gezuckt, aber diesem neu angehenden türckischen Haupt, alle Stund, wanns ihn gelüst, wider Uns, und unsere Christliche Königreiche und Lande, sein blutdürstig Vorhaben fortzusetzen, die best Bequemlichkeit gegeben.

Hinterlassener Vorrath an Völckern Tartarn Schiff-Armada auf der Donau, Schiff-Brücken, groben Geschütz.

In grosser Anzahl, und zugehöriger Munition &c.

§. 14. Wiewol Wir nun auf vorgehenden zeitlichen gehabten Rath und Vorbetrachtung dränglich dagegen bewegt worden, vor unserm persönlich genommenen Abzug aus dem Feld, zu Fürkommung weiters Unraths, Schaden und Nachtheil, die fürnehmsten unserer Ort-Flecken, Päß und Grentzen, auch

Besetzung der Grentz-Festungen von

der Donau biß an die Traw,

auch viel stattlicher und stärcker, dann zuvor ehemols geschehen, zu besetzen, also, daß Wir allein die Oesterreichischen Grentzen von der Donau, biß an die Traw, an unterschiedlichen nothwendigen Oertern, mehr als mit zehen tausend Mann versehen, und verwahren müssen, ohn was sonsten vieler anderer Orten der Cron Hungarn, Wir in Besatzung hiebevor in den Winter-Lägern, von derselben Zeit her biß noch, darzu ohn Unterlaß solche gantze Winterzeit, biß auf den heutigen Tag, an mehr, als einem Ort, sonderlichen Zips, unterschiedliche Hauffen zu Roß und Fuß unterhalten thun, und noch ferner, damit des Feinds Verbrechen nothwendiger Widerstand geleistet/ und die bekümmerte unsere Christliche Land und Grentzen, samt den Befestigungen errett, vor endlichem jämmerlichen Untergang verthädingt, geschützet, und dem Feind der Zugang auf die nechst anreinende Christliche Lande abgestrickt werden möchte, (auch unverhindert der mercklichen gemeinen Ersaigerung aus dem nun so viel lange Jahr herum beharrten, immerwährenden Darstrecken) Wir ferner unser und obgemeldter beyder unser geliebten Gebrüder, der Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und unser allerseits Königreichen und Landen, äusserst höchstes Leibs, Guts, und alles zeitlichen Vermögens, darbey williglichen aufzusetzen entschlossen.

sonderlich Zips.

§. 15. Dieweil aber dieser Feind nicht allein gleich anfänglichs, und alsbald nach seines abgeleibten Vaters Tod, sich dahin resolvirt und entschlossen, in alle Wege, und gestracks ohne Verziehen, die durch ietzterwehnten seinen Vater vergangenes Jahrs angefangene gewaltige Expedition gegen Uns, und die Christenheit, zu prosequiren, sondern auch in nechst verlauffenem Monat Februario, den Krieg hinwerts gegen unserm Königreich Hungarn, öffentlich ausruffen und publiciren lassen, und nunmehr zu Verhütung mercklichs Unraths, Ubels, und Unheils, die Nothdurfft erheischt, sich wider diesen allgemeinen blutgierigen Feind und Verfolger der Christenheit, auf ehest und stärckest, so immer möglich, mit der Gegenwehr wiederumb nach Nothdurfft, es seye gleich, daß er mit seiner grausamen Macht selbst eigener Person heraus zöge, oder auch da er schon dißmahls selbst nicht herauskommen, und aber doch etliche seiner Kriegserfahrnen Baschen Beglerbegen, mit Heers Kräffte herausser schicken that, (inmassen dann er allbereit deren etliche zum Vorzug, auf die Christliche Lande, mit einer mercklichen grossen Macht in Bereitschafft verschafft) gefast zu sein.

Selim prosequirt den Krieg.

§. 16. So haben Wir dem allem nach, und von wegen erzehlter grosser Gefahr des Kriegs Continuation und Uberfalls, obernennten der Churfürsten Räthen, gemeinen Reichs-Ständen, und der abwesenden Bothschafften und Gesandten fürhalten und sie gnädiglich erinnern lassen: Wiewol auf obberührtem unsern jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag durch Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs, neben der gedachten ansehnlichen eylenden, auch eine dreyjährige beharrliche Hülff, wie dieselbige nach Innhalt und Verstand aufgerichten Reichs-Abschieds, an Geld in bemeldten dreyen Jahren, jedes Jahr besonders, geleistet und erlegt werden solte, daß Wir doch nicht ermessen könnten, oder möchten, nach Gelegenheit veränderten Türckischen Regiments, und sein des ietzigen Türcken angezeigten Vortheils, und vorstehenden sorglichen Fürhaben, diese jährliche beharrliche Hülff, (wo die also simpel und einfach bleiben, und folgen sollte) dardurch den Sachen nicht gar gnugsam geholffen, sondern also wol alles unser und unserer geliebten Gebrüder, und unserer allerseits Land und Leut höchstes Darstrecken, zusamt angeregter Reichs simpel Hülff, wenig ersprieſſen würde.

Dreyjährige Geld-Hülffe von den Reichs-Ständen.

§. 33. In gleichergestalt auch, wie zu Augspurg von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs unterthäniglich geschehen, haben im Namen und an statt derselbigen, die Räthe, Stände für sich und die Gesandten und Bothschafften, auf Innhalt daselbst aufgerichten unsers Reichs-Abschieds, Uns alle Verrichtung der Kriegs-Expedition, als wol und so viel nützliche und ersprießliche viel angeregter jüngst zu Augspurg bewilligten, und jetzt in eine zweyjährige zusammen gezogen beharrlicher Hülff-Anwendung, gegen allgemeinen Erb-Feind dem Türcken/ als auch die Versehung und Bestellung des Felds, Feld-Obersten Amts/ zugleich der Kriegs-Räthe, Muster-Herren, auch Zahl-Pfennings- und Proviant-Meisters, und was demselbigen anhangt, gehorsamlich und gutwillig heimgestellt, alles auf Maaß in solchem Abschied begriffen und verglichen worden.

Ihro Kayserl. Maj. heimgestellte Disposition der Kriegs-Bestellung und Expedition.

§. 34. Entgegen wollen Wir auf solch Vertrauen uns dermassen löbl. Kayserl. und unverweißlich zu erweisen wissen/ daß an Uns kein Mangel, sondern vielmehr alle väterliche Beflissenheit und nützliche Fürwendung solcher Hülffe gespührt, und erfahren werden soll, zu dem auch, und wie es die hohe Nothdurfft erfordert, das gemein Christliche Kriegs-Volck gegen obberührten Erb-Feind sich gebrauchen zu lassen, nicht allein bewegt und erlangt, sondern auch in allem gutem freudigen Willen erhalten und gebraucht werden möge.

38. Als wir dann ferner für den andern Haupt-Articul dieses unsers Reichs-Tags die Churfürstlichen Räthe, anwesende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Gesandten und Botschafften, erinnern, und ihnen gnädiglich vorhalten lassen, welcher massen Wir auf vielgemeldtem jüngst gehaltenen

Regen-

Regenspurgischen Reichs-Tage Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs und der Abwesenden Räthen und Botschafften/ so daselbst bey Uns versammlet gewesen, und sie hinwiederum sich mit Uns auf vorgehende, stattliche bedächtige und nothwendige Erwegung und Berathschlagung der Sachen, einhelliglich verglichen und entschlossen, weyland des Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Ferdinanden dem Röm. Kayser, ꝛc. unsers geliebten Herrn und Vaters, hochmilder Gottseligen Gedächtniß, hievor ausgangene offene, publicirte General-Acht-Executions-Mandat, wider den hingerichten Aechter, der sich genannt Willhelm von Grumbach, und seines Theils auch gestrafften Consorten und Mit-Aechtere, fürnemlich die zween, so sich genennet und nennen Willhelm vom Stein, und Ernst von Mandesloe, auch Jobsten von Setwitz, Dietrich Piechten, und Michael Faistlin, ihres begangenen Land-Friedbrüchigen, gewaltthätigen Uberfalls, Einnehmung und Plünderung der Stadt Würtzburg, und anderer Unthaten und Mißhandlung halben, um deren willen sie in Krafft jüngst hievor aufgerichter Reichs-Abschied, über die Pœn in andern unsern und Reichs-Constitutionen, Satzung, Ordnungen, und sonderlich dem gemeinen ausgekündten Land-Frieden begriffen, in unsere und des Reichs Acht ipso facto gefallen, würcklich zu vollnziehen, und solch Executions-Mandat wieder zu erneuern und zu schärffen, auch über das noch ferner, und insonderheit gegen obgedachter Aechter Receptatorn, Auffenthaltern, Unterschleiffern, Helffern und Helffers-Helffern sondere Mandat öffentlich ins Reich zu publiciren und auszukünden, darinn ihnen bey Pœn der Acht zu gebiethen, sich der Aechter zu entschlagen, und da sich solche Aechter noch bey ihnen erhielten, Uns dieselbigen zu gebührlicher Strafe zu überantworten.

Mandata Executionis gegen erklärten Aechter von Grumbach ꝛc. und Consorten.

Plünderung der Stadt Würtzburg.

Obgedachter Aechter Receptatorn.

§. 39. Wir auch darauf zu gebührender Folge jetzt erzehlts unsers und gemeiner Reichs-Stände einträchtigen Beschluß und Vergleichung, damals alsbald nicht allein wider die Aechter, sondern desgleichen u. nicht weniger auch derselbigen Receptatorn, Auffenthaltern, Helffern und Helffers-Helffern solche unterschiedliche erfrischte und geschärffte Acht-Executions-Mandat, und offene Kayſ. Geboths-Brieffe allenthalben im H. Reich, auch unsern Königreichen, erblichen Fürstenthumen und Landen offentlich publiciren und verkünden lassen, und uns gnädiglichen und endlichen wol versehen hatten, es solt angezeigtem weyland unsers geliebten Herrn Vaters ausgangenen, auch unsern darüber mit Rath, Zuthun, und gemeinen unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständte, wiedermals erneuerten ausgekündigten Acht-Executions-Mandaten, fürnemlich von der ernennten Aechtern, Receptatorn, Schützer, Unterschleiffer, u. Herberger, Hertzog Hanß Friedrichen von Sachsen schuldiger Gebühr, auch unsern vielfältigen hievorigen und seithero ferners sonderbaren an ihnen erfolgten Befehlen und gantz gnädigsten ernstlichen Erinnerungen, Warnung, Vermahnungen und Gebothen, auch den hoch-verpönten unsern offenen Kayserl. Mandaten gehorsamlich gelebt und nachgegangen worden seyn.

Inspecie gegen den Aechter Hertzog Hanß Friederichs von Sachsen verhalten.

§. 40. Doch daß Wir je länger je mehr, über unsere vielfältige Langmüthigkeit auch gemeiner des Heil. Reichs Ständen wegen an ihnen gefertigten Legation, desgleichen mehrfaltige andere seiner nechstgesipten Bluts- und Erb-Einigungs-Verwandten, väterliche, brüderliche und freundliche Vermahnung und Verwarnung augenscheinlich gespürt und befunden/ wie er, Hertzog Hanß Friederich, dessen unerwogen sich solchem allem gestracks widersetzt, und nicht allein zuwider, mit gemeinem zeitigem Rath gemachtem Reichs-Beschluß und Abschied, und vielberührten ergangenen Mandaten und unsern Gebothen obgesagte Aechter und Land-Friedbrecher, öffentlich und ungescheucht auf der Vestung Gotha und Grimmenstein, etliche Jahr hero aufgehalten, unterschleifft, gehauset, geherbergt/ geschützet, gehegt, verthädigt, sondern in solchem seinem Ungehorsam die untüchtigen und zum andernmal proscribirten Aechtern, ihn dahin beredet und vermöcht, die Sachen als wol durch die Faust auszufechten, als auch neue Unruhe, Empörung und gemeine verderbliche Aufruhr im Heil. Reich zu erwecken und anzuzünden; Wie dann solche Practiquen, (auch nach des Reichs Ständen jüngsten so stattliche Beschickung) vielmehr als zuvor, täglich so geschwind und häuffig bey ihme dem Receptatorn, und seinen Schutz-Verwandten Aechtern gewachsen, daß Wir vergangenes Jahrs, nicht mit geringen Sorgen, uns aus dem H. Reich zu der hochgenothdrangten Expedition, wider den allgemeinen Feind den Türcken in das Feld begeben.

Der Friedbrecher in seinen Vestungen Gotha und Grimmenstein.

§. 41. Und nachdem Wir nach unserm genommenen Abzug aus dem Feld, den beharrlichen Vorgang (solches im Reich zuvor nicht erhörten Trutzes, Hochmuths und Ungehorsams, ja der ungescheuchten Rebellion, und darauf fortgetriebener gefährlichen bösen/ und zu gemeiner Aufruhr unterstandene Practiquen öffentlich gespührt, dergestallt, wo solchem rebellischen empörischen Ubel, und Land-Friedbrüchigem aufwieglischem Fürhaben, nicht in Zeit, und noch vor Ausgang des nechst verflossenen Winters, und vorgewesenen Frühlings, durch ernstlich Einsehen gesteuert, daß darnach und zur Zeit, wann gegen dem Erb-Feind die Gegen-Wehr auch nothwendig zu gebrauchen, das gantze liebe Vaterland, durch des widerwärtigen Receptatorn, Hertzog Hanß Friederichen, und desselben Aechterischen Anhangs, zeitigem Auf-

Seines gleichen nie im Reich zuvor erhörten Trutz und Ungehorsam, und sich unterstandenen Aufruhrs und Rebellions

kommen, und erreichten Vorstreich, mit Flammen, Krieg, Empörung und Aufruhr erfüllt, viel gehorsame Fried-liebende Stände vertrucknet, und also eine gantz abscheuliche, erbärmliche Zerrüttlichkeit, darauf die Aechter nun lange Zeithero hefftiglichen getrauet, zu gewarten gewest wäre.

§. 42. So hätten Wir als der sorgfältig wachende Kayser, und treuer Vater, zu Verhütung solches gemeinen jämmerlichen Unheils, GOttes Gnade zu Hülffe genommen, und auf den Augspurgischen Reichs-Beschluß und uns beschehene Heimstellung dem Hochgebohrnen Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, nach langer stattlicher Handlung ernstlich befohlen und gebothen, daß sein Liebd. zu Erhaltung unser und des Heil. Reichs Autorität, Hoheit, Würde und Ehr, auch Wieder-Erpflantzung schuldigen gebührlichen Gehorsams im H. Reich sich der höchst genöthigten beschlossenen würcklichen Execution unserer ergangenen Acht-Erklärung, Mandaten und Gebothen (deren den Anfang zu machen,) als General-Obristen, unser und des Ober-Sächsischen Creisses, vermöge des Heil. Reichs Constitutionen und Abschiede, unterfangen, und zu Vollnziehung desselbigen unsers ernstlichen Kayserlichen Befehls, samt etlicher andern benachbarten, und fürnemlich denen in vielgemeldtem Augspurgischen Reichs-Abschiede, Deputirten, und benannten Creiß-Hülfen, die wir auch darzu angemahnet, mit einem stattlichen Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, für Gotha und Grimmenstein geruckt, und solche Festung belagert, in Meynung, als unser hierzu verordneter General, Befehlhaber und Kriegs-Obrister, bey diesem heilsamen, unserm und des Heil. Reichs gemeinen Justitien-Werck, Vertreter unser Kayserl. Person, ferners den gebührenden Ernst gegen offtgedachten unsern widerwärtigen Rebellen, den Aechtern und Consorten zu gebrauchen, darbey Wir unsers Theils nichts unterlassen, so unsers Ermessens den Sachen fürständig und ersprießlich seyn können, alles auf Trost und steiffe Hoffnung, daß der ewige GOtt keine Conspiration, Aufruhr, Empörung und Aufleinung wider die ordentliche Obrigkeit in die Länge ungestraft hingehen lassen.

Augustus, Chur-Fürst zu Sachsen, als General-Obrister.

Zu Belagerung Gotha, u. Grimmenstein gemeine Creiß-Hülfe aufgemahnet.

GOttes Strafe gegen Obrigkeitl. Empörungen.

§. 43. Wann es nun unerlängt, darnach bey diesem noch währenden unserm Reichs-Tage, an seiner göttlichen, milden und gütigen Fürsehung, Verordnung, auch gerechtem göttlichen Gericht und Urtheil, die Wege erreicht, daß nicht allein Hertzog Hanß Friederich, sondern auch guten Theils die andern unsere, und des Reichs muthwillige, frevenliche, aufrührische und boßhaftigen Feinde der Aechterischen Conjuration, in gemeldten Befestungen Gotha und Grimmenstein, samt

Bey Eroberung Gotha und Grimmenstein Hertzog Hanß Friedrich und seine Consorten gefangen worden.

denselben beyden Festungen am nechst verschienen Sonntag Misericordiæ Domini, in unsere Gewalt kommen, eines Theils deren Personen ihre rechtliche wolverdiente Strafe, und solche Execution-Werck diesen gewünschten, und zu Handhabung der heilsamen Justitien, auch Erhaltung gebührends, schuldigs Gehorsams, Friede und Ruhe im Heiligen Reich, neben Rettung und Vertheidigung unserer Kayserl. und des Reichs so hoch verletzten Ehre und Hoheit, gemein nützlichen Sieg erreicht, (welches Wir allein göttlicher Gnade und Allmacht zuschreiben,) und Wir solches alles bey guter Zeit den Chur- und Fürstlichen Räthen und Botschafften, den Ständen und andern Gesandten zu wissen gethan.

Dancksagung der Stände zu GOtt für die Victorie, und gegen Chur-Sachsen.

§. 44. Haben Sie neben Uns den ewigen GOtt um den wohlgeglückten, und aus seinen Gnaden fürsehenden scheinbaren Verordnung, gefügten erwünschten Ausgang, und sieghafte Verrichtung, solches grossen Justitien-Wercks, und gemeinen Execution-Nutzen gelobet und gepreiset, zu dem sich an statt der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, mit gantz rühmlicher Anmeldung darum gegen Uns, auch itztgemeldtem unserm Oheimen den Chur-Fürsten zu Sachsen, unser beyderseits treuen Vorwendung halben, und wer sonsten darzu gerathen, und geholffen, mit sonderlicher fleißiger Danckbarkeit vernehmen lassen.

Mandesloe, als fürnemster Rebell und Aechter ist entkommen.

§. 45. Dieweil es aber mit dieser fürgenommenen und verrichten Execution solche Gelegenheit gehabt und befunden worden, daß der fürnehmsten Aechter einer, nemlich Mandesloe, guter Zeit der Belagerung von unsern Widerwärtigen, aus dem Haus und Herberge der Proscribirten und Land-Friedbrecher, Grimmenstein und Gotha abgefertigt worden, die oben vernommen längst zuvor bey ihnen beschlossene, verbothene empörische Aufwieglung, mit geschwinder Aufmahnung aller bestellten Obristen und Rittmeister, zum Antritt und Anzug ins Werck zu stellen, wie dann durch denselbigen Aechter aller Fleiß fürgewandt, und inmaßen der schädlich gewesene Haupt-Aechter Grumbach in dem vielgemeldtem Receptacul der Rebellen und Fried-brecher der Festung, die Obriste Kriegs-Verwaltung getragen, also auch dieser vorbenannte Aechter Mandesloe herausssen, zur Land-Fried-brüchigen Vergaderung, und Versammlung eines aufrührischen Kriegs-Heers zum General-Obristen deputirt und verordnet worden, zu deme, und von wegen, daß aus den deputirten Creißen einer seine gebührende Anzahl an Volck, zu Roß und Fuß, gar zumal nicht geschickt, und in etlichen der andern Creiße Mangel und Säumniß sich erzeigt.

§. 46. Und dann nach Befindung beyder Befestigung Gotha und Grimmenstein, Schwere und Wichtigkeit dieser Eroberung

der

der Deputirten, und im Felde erschienenen dreyen Creißen, sowol den vierdten, oder auch einem oder zweyen, noch mehren Creißen unmöglich gewesen, diß Execution-Werck einig zu tragen, und auszuführen, darum es unsere und des gantzen Reichs, auch aller gehorsamen Stände und Glieder derselbigen, höchste unvermeidliche Nothdurft erfordert gehabt, zu angeregten gleich ersten Anfang, und hernach neben der Creiß-Hülfe mit einer stattlichen Anzahl Reuter und Fuß-Volck, in unverlängte, gute Verfassung zu kommen, welches Kriegs-Volck, Reuter und Knechte, auf unser hohes und mehr fältiges Begehren, seine des Chur-Fürsten zu Sachsen, Liebd. von Anfangs bis zu Ende versoldet.

Während der Belagerung unterhaltenes und besoldet Kriegs-Volck von Chur-Sachsen.

§. 47. So haben Wir aller erheischender Billigkeit nach, eine unvermeidliche Noth zu seyn geachtet, seiner Liebd. iettermeldte Versoldung, und das zu Unterhaltung der versoldeten Reuter und Knechte selbst Uns, und dem Heil. Reich zu Ehren, Frommen, und Besten gethan, stattlich und guthertzig fürstrecken, samt aufgewendtem Kosten, nach Ausweisung seiner Liebd. richtigen und ordentlichen Rechnung, wiederum durch gemeine der Stände Contribution völlig, schleunig und mit Danck zu erstatten.

dessen von den Ständen durch gemeine Contribution

§. 48. Und demnach der Chur-Fürsten Räthe, anwesende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Gesandten und Botschafften, gantz gnädig und hochfleißig vermahnet, und an sie gesonnen, daß sie nicht weniger, auch mit allem getreuem Fleiß bey sich guthertzig oberzehlte der Sachen Gelegenheit und gute Verrichtung erwegen, und im Namen und an statt Chur-Fürsten, Fürsten und gemeiner Stände, zu angeregter Wiedererstattung ehebestimmts unsers Oheimen, des Chur-Fürsten zu Sachsen/ treuhertzig, gutwillig fürgestreckten, und dargereichten Auslagen und Kriegs-Kostens, eine namhafte Geld-Hülfe, auf des Heil. Reichs Anschläge, gleichmäßig auszutheilen, und unsäumlichen zu bezahlen, willigen wollen.

verlangende Erstattung.

§. 49. Wiewol nun zu Anfang, so viel die Räthe, Gesandten und Botschafften betrifft, sie sich gegen Uns, in aller Unterthänigkeit vernehmen lassen, daß sie von deswegen solcher Articul und Sachen, in unserm Ausschreiben zu diesem Reichs-Tage nicht begriffen, mit nothwendigen Befehlen, (deren sie sich doch zum Theil nach der Hand erhohlet) hierüber allerdings nicht ausdrücklichen versehen.

§. 50. Aber doch da sie sich neben den anwesenden Fürsten und Ständen, oberzehlten Herkommens dieser Executions-Sache erinnert, und sonderlich zu Gemüth geführt, daß Uns auf vielgemeldtem unserm jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tage, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, wie zum Theil oben angemeldt, nicht allein abermalen unterthäniglichen heimgestellt, daß Wir nach eingefallenen tödtlichen Abgang höchstberührter gottseliger Gedächtniß unsers geliebten Herrn und Vaters, Kaysers Ferdinanden, ꝛc. als ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. Nachfolger am Reich besten Verstands für Uns selbst zu Handhabung unserer und des Heil. Reichs Constitutionen und Ordnung, auch Erhaltung unser und des Heil. Reichs Authorität, Reputation und Hochheit in diesem, was zu Förderung, Begründung, und Erhaltung gemeines Friedens im Reich, sonderlich der teutschen Nation, unserm geliebten Vaterland, zum ersprießlichsten, fürnehmen, und in würckliche Vollnziehung stellen, sondern sich auf solchen Fall gehorsamlich erbothen, zu allem demjenigen, so ihnen geziemet, und sie, vermög unserer und des Reichs Ordnungen, Constitutionen und Satzungen zu thun schuldig, mit dem unterthänigsten Anhang, Wir Uns gegen dem muthwilligen Verächtigern unsrer und des Heil. Reichs Satzung, Geboth und Verboth, als Römischer Kayser ernstlichen erzeigen möchten.

Kayf. Eyffer zu Erhaltung der Constitut. und Frieden im Reich.

§. 51. So haben sie sich hierauf, und sonderlich was vermög gemeldter unser und des Heil. Reichs Constitutionen und Verabschiedung, sich geziemen wollen, auf vermeldte unsere Proposition und Fürträge, in Berathschlagung eingelassen, und nach Erwegung berührter heilsamer Constitutionen des Rechten, nach gemeinen Land-Friedens darüber aufgerichte Handhabung, und auf etlichen gemeinen Reichs- und Deputations-Tägen, ergangenen Reichs-Beschlüssen, Uns ihr unterthänigst Gutbedüncken eröffnet: Darüber Wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, und für billig geachtet, daß unserm Oheimen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. auch andern, so viel, und was über ihre gebührende Kriegs-Hülffe in Kriegs-Kosten aufgewendet, und ein jeder fürgesetzt, vermög berührter Reichs-Ordnung und auf gebührliche Abrechnung, mit Danckbarkeit vollständige Erstattung geschehe.

Danckbarliche Erstattung an Chur-Sachsen der Kriegs-Unkosten.

§. 52. Und obwol Wir, auch der Churfürsten Räthe, der Stände und Botschafften, als für gleichmäßig billig geachtet, daß dieselbige Erstattung zum allerförderlichsten erfolgen solte, und vermög der Reichs-Constitutionen, nach gebührlichen obberührtem Abzug, eines jeden gebührenden Creiß-Hülfe, auch dessen, so man sich an dieses aufgewandten beschwerlichen Kriegs-Kostens verursachen, deren Haab und Güter, und sonsten zu erholen, dem heiligen Reich und desselbigen Gliedern diß falls zu gutem kommen mag, der Rest berechnet, und gleichmäßig auf alle des Heil. Reichs Creiß und Stände schleunig zu erlegen ausgetheilt werden solte.

Anlags-Austheilung auf die Creiße.

§. 53. Dieweil aber ohn grosse Aufenthaltung und Verlängerung dieses Reichs-Tags, von deswegen, daß man mehrern noth-

nothwendigen Berichts, so viel zu solcher Sachen Berathschlagung, Inhalt des Heil. Reichs Ordnung, gehörig, in Mangel, sonderlich auch daß die völlige Berechnung ergangnen Kriegs-Kostens nicht vorhanden gewesen, oder man deren eine gnugsame, vollständige Wissenschafft haben können, zu solcher Austheilung nicht geschritten werden mögen.

Mangel völliger Rechnung.

§. 54. So haben Wir Uns darum mit ihnen der Churfürsten Räthen, Fürsten, gemeinen des Heil. Reichs Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns eines andern Tags, nemlichen auf den ersten Tag schierstkünfftigen Monats Augusti, in des Ehrwürdigen Danieln, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers, unsers lieben Neven und Churfürsten Stadt zu Erfurt, als dem verrichten Kriegs-Wesen nahendem Ort, einzukommen verglichen und entschlossen, daselbsten aller des H. Reichs Creißen Obersten und Zugeordneten, oder an dero statt, ihre fürtreffliche, dieser Sachen verständige Räthe, gewißlich erscheinen, welche diß allhie unverrichte Werck, samt allem seinem Anhang, mit Einnehmung nothwendigen genugsamen Berichts, wessen man sich an den Verursachern zu erholen, auch Anhörung der Rechnung und Justificirung derselbigen/ fürnehmen, berathschlagen, und darinn endlich, nach Inhalt vielgemeldter unserer und des H. Reichs Ordnungen, und Constitutionen, vollmächtiglich, sonderlich dahin, und alles hinter sich bringen, schliessen sollen, damit ernennter unser Oheim und Churfürst zu Sachsen, auch andere des angewendten Kriegs-Kostens und Fürleihens, nach Abziehung seiner Liebd. ihrer Gebührniß, und schuldiger Creiß-Hülffe, billige Erstattung empfahen.

Wird die Austheilung auf Erfurt eine Mayntzische Stadt differirt.

§. 55. Wir seynd auch des gnädigen Erbiethens, solchen gen Erffurt angesetzten Versammlungs-Tag, durch unsere bey dem jüngsten Execution-Kriegs-Wesen, gehabte Kayſ. Kriegs-Commissarien auf alle ob- und nachbemeldte Fälle, und andere mehr nothwendige Puncten, mit Gewalt und Instruction gnugsamlich versehen, besuchen zu lassen, und alles befördern zu helffen, das unsers Ermessens der Sachen Nothdurfft, und des Reichs Wohlfahrt und Befriedigung erheischen wird.

§. 56. Damit aber seine des Churfürstens von Sachsen Liebden, und die andern, so das ihrige fürgesetzt, dannoch mit solcher Erstattung nicht so gar in die Länge aufgehalten, das Kriegs-Volck ohne Nachtheil abgedanckt, dasselbige abgefertigt, und zu vielleicht noch ausständiger Bezahlung verwiesen werden möge: So haben Wir Uns ferner mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten, Ständen/ und der Abwesenden Gesandten und Botschafften, auf ihr Uns eröffnetes räthliches Gutbedencken, vereinigt und verglichen, daß

Zu Befriedigung Chur-Sachsen und anderer

unverlängert, und alsbald nach Endung dieses Reichs-Tags aller Creiß-Ausschreibens, Chur- oder Fürsten, die in ihre Creiß gehörige Churfürsten, Fürsten und Stände zusammen beschreiben und erfordern, ihnen den Beschluß dieses Reichs-Tags eröffnen, und dieselbigen Churfürsten, Fürsten und Stände schuldig seyn sollen, innerhalb zweyer Monat, nach dato dieses unsers Reichs-Tags-Abschieds, und also vor dem ersten Monats Tag Augusti, nach ihren Reichs-Anschlägen, so viel dieselbige ihre Anschläge zu Roß und Fuß auf 4. Monat einfach, an so viel Geld ertragen, sich gefast zu machen, solche ihre Gebühr auch in den Creißen, darinn ein jeder Churfürst, Fürst und Stand gesessen, zu erlegen, und zusammen zu tragen, damit die Creiß-Obersten und Zugeordneten, oder diejenigen, so an ihre Statt verordnet, solch Geld alsbald bey vorhabender Rechnung und Consultation, daselbsten zu Erfurth beysammen bringen, oder aber eine gewisse Anzeige thun können, wo solch zusammen gebracht Geld, entweder zu Nürnberg, Franckfurt, Leipzig, (so hierzu als Leg-Städte dieses Falls fürgenommen und ernennet) von eines jeden Creißes wegen zu finden.

4. Monatliche Reichs-Anschlag an Geld zu erlegen.

§. 57. Und soll alsdann nach angehörter Rechnung, obberührtem unserm Oheimen und Churfürsten zu Sachsen, und den andern, so zu viel bemeldter Execution vorgesetzt, solch Geld zugestellt, und fürter durch die Verordneten in ihren habenden obermeldten Befehlen fortgefahren, und was nach Befindung derselbigen Rechnung, weniger oder mehr in Kriegs-Kosten aufgelauffen, nach gebührlichem Abzug, vermöge unser und des Heil. Reichs-Abschied und Ordnungen, unter gemeine Reichs- und Kriegs-Stände ausgetheilt werden.

Uñ obgemeldt Chur-Sachsen zuzustellen.

§. 58. Als Uns dann hiebeneben, der Churfürsten Räthe, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Gesandten, in Unterthänigkeit zu Gemüth geführt: Nachdem auf vielberührtem unserem nechst- zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tage, auf unser freundlichs und gnädigs Anlangen, zu mehr Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, auch würcklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern, ꝛc. Churfürsten, Fürsten und Stände für nothwendig angesehen, sich auch verglichen und entschlossen, daß zu gewisser Erhaltung des innerlichen Friedens, in der teutschen Nation und damit im Fall der Noth gegen den Betrübern gemeiner Ruhe, neben der Creiß-Hülffe, zu Schutz und Schirm aller des heiligen Reichs Ständen und Unterthanen, desto stattlicher und gewisser zusammen gesetzt werden möchte, zwölff hundert Pferde in ein Wart- und Rüst-Geld, auf gemeinen ihren Unkosten angenommen, und 3. Jahr lang der Gebühr nach unterhalten werden solten, deren Bestallung den nechst verschienen erſten

Zur Reichs-Defension und Land-Friedens

1200. Pferd auf gemeiner Stände Kosten zu erhalten auf drey Jahr.

sten Tag des Monats Julii verfloßenen 60. Jahrs angangen, auch solcher Pferde Austheilung in gelegene Ort und Creiße zu thun, unserm getreuen, sorgfältigen Gutachten, unterthänig und gehorsamlich vertrauet worden.

Abdanckung vergemeldter 1200. Pferde.

§. 59. Aber nunmehr nach glücklichem erlangten Obsieg gegen vorgemeldten Aechtern, und ihren Receptatorn, zu bedencken fürgefallen, ob berührte zwölff hundert Pferde in gemeldten Rüst- und Wart-Geld, neben vielfältigen andern gemeinen Ständen obliegenden Beschwerungen, fürbaß länger die gemeldten drey Jahr auszuenthalten, oder aber zu Erleichterung solcher hohen, ihnen, den Ständen, auferwachsenen Bürden, wiederum nach Gelegenheit abzuschaffen.

Receptator der Aechter,

§. 60. Wiewol Wir nun nach solcher von Göttlicher Allmächtigkeit jüngst gegönnter glück- und sieghafften Vollendung, verrichter gemeiner heilsamen Execution und Justitien-Wercks, da deren Aechter und ihres beschwerlichen Anhangs guter Theil, ihre wohlverdiente Strafe erreicht, ihr Receptator Hertzog Hannß Friederichen in unsere Gewalt und Custodi angelangt, Wir auch aus mehrfältigen, hochbeweglichen, rechtmäßigen, guten Ursachen verordnet, die eroberte Festungen Gotha und Grimmenstein, aus den Fundamenten zu schleiffen, zu zerstören, und zu zerbrechen, in Meynung, wie Wir Uns gegen der Churfürsten Räthe, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Gesandten und Botschafften, aus der Kayf. Macht, und tragenden hohen Ampts wegen ausdrücklich erklärt, daß unser Will und Meynung sey, daß nun fürbaßhin, keine Befestigung, weder zu Gotha noch Grimmenstein, angefangen, gebauet, oder aufgericht werden soll, (darauf doch sie die Räthe und Gesandten, aus Mangel nothwendigen Befehls, sich hinwieder gegen Uns nicht vernehmen noch einlassen können, aber geachtet, auf künfftigen Tag zu Erffurt hievon, und was der nicht

H. Hannß Friederich zu Sachsen in Kayserl. Gewalt und Custodi gebracht.

Gotha und Grimmenstein geschleifft.

Deren Wiederauferbauung.

Wiedererbauung deren Festungen halben zu ordnen, zu reden seyn möchte) und also obberührter gestraffter Aechter, ihres Anhangs und des gantzen verrichten Executions-Wercks halben, es (Gottlob) die Endschaft erreicht, daß zuversichtlich nicht allein die Fried-häßigen und unruhigen Leute, sonderlich die, so weder Gleich noch Recht leiden können, auf alle nachkommende Zeiten, einen vorbildigen Spiegel hieran haben und behalten, sondern auch desto standhaffter und beharrlicher der geliebte, heilsame gemeine Friede im Heil. Reich teutscher Nation, das gebührende Auffsehen, und vor Augen Haltung, und Gehorsamung der Heil. Justitien, als des einigen höchsten Kleinods im Reich begehrt, erhalten, und der Gebühr exequirt werden möge.

Vorbildiger Spiegel der Rebellion.

§. 61. Dieweil aber nach beschaffenen Läufften jetzt gleich, auf diesem Reichs-Tage nicht also eben bedacht werden mögen, was hin und wieder im Heil. Reich, solcher in Wart-Geld bestellter Reisigen, ihrer fernern Unterhaltung oder Abschaffung halben, gemeiner Reichs-Stände Nothdurfft und Gelegenheit seyn mag, und in deme die Creiß-Obersten und ihre Zugeordneten in vorstehender ihrer nechsten Versammlung, was ihrer und aller Creiß-Stände Bedürfftigkeit seyn will, wohl zu erinnern und bedencken.

Wegen Abdanckung und fernern Unterhaltung der 1200. Pferde.

§. 62. So haben Wir uns abermaln mit der Churfürsten Räthen, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Gesandten und Botschafften, und sie sich hinwieder mit Uns über solchen vorgefallenen Zweifel, dahin verglichen und entschlossen, daß in nächst vermeldter gemeiner Creiß-Versammlung zu Erfurt, neben Verrichtung obberührter anbefohlener Sachen die Creiß-Obersten, und ihre Zugeordnete, oder an dero statt ihre abgesandte Räthe, aller Creiße Gelegenheiten, und Bedencken zusammen tragen, dieselbige ferner erwegen, berathschlagen, und endlich darüber schliessen sollen.

Stehet auf nechster Erfurtischen Versammlung zu deliberiren.

XCV.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano II. Anno 1567. zu Erfurt abgefassetem Reichs-Abschiede.

§. 1. DArauf Wir, nach Ausweisung und Vermög obangeregtes Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschieds, (de Anno 1567.) zu Unsern Kayf. Commissarien fürgenommen und verordnet die Wohlgebohrnen, Edlen und Gestrengen, Unsere und des Reichs liebe Getreue, Günthern, der vier Grafen des Heiligen Reichs Grafen zu Schwartzburg, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen und Leuchtenberg, Otten, Grafen zu Eberstein, Fabian von Schönach, zu Sprottau und Moskau, und Christophen von Carlowitz, zum Rothenhauß, Unsere Räthe, mit vollmächtiger unserer Gewalt und Befehl, alles mit rathen, handeln, schliessen, verabscheiden und befördern zu helffen, was der Sachen Nothdurfft, und des Reichs Wohlfahrt und Befriedigung erheischen würde.

§. 2. Demnach seynd auf solchem Reichs-Creiß-Versammlungs-Tage zu Ende dieses unsers Abschieds, benamete der Churfürsten Bothschafften, auch ein Theils der andern Creisen Obersten, Nach- und Zugeordnete in der Person, und an der andern Statt der Deputirten Kriegs-Räthe und Gesandte in guter ansehnlicher Stattlichkeit, bey ihnen unsern Commissarien, zu Erfurt einkommen und erschienen, denen Wir unsere aus ehe gemeldten Regenspurgischen Abschied her-

fliessende Kayſ. gnädige und wohlmeynende Propoſition und Fürtrag eröffnen laſſen.

§. 3. Nachdem ſie nun hierauf, und dann auch aus dem Inhalt obberührtes Regenſpurgiſchen Reichs-Tags-Abſchieds bewogen, und ſich erinnert/ wie vornemlich in ſolchem Abſchied vermeldet, daß von wegen vorangeregter Acht-Execution, und mit glücklichen Sieg eroberten Feſtungen zu Gotha und Grimmenſtein, auch darunter verlauffenen und ausgeſchloſſenen Kriegs-Koſten durch Uns, und an ſtatt der Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Reichs für billig geachtet und verabſchiedet worden, gedachtem unſerm Oheim, dem Churfürſten zu Sachſen, auch anderen, ſo viel und nach Ausweiſung deren gebührlichen ordentlichen, und richtigen Rechnungen, über ihre Creiß-Hülffe, in und zu gemeldten Kriegs-Koſten aufgewendt, und ein jeden fürgeſetzt, vermöge des Heil. Reichs Ordnung, und auf gebührliche Abrechnung mit Danckbarkeit vollſtändige Erſtattung geſchehen ſolt, zu welcher Erſtattungs-Berathſchlagung desmals zu Regenſpurg, aus Urſachen, daß man mehrern Berichts, ſo viel zur Sachen, Inhalt gemeldter des Reichs Ordnung, gehörig, ſo dann auch der völligen Rettungen ergangenen Kriegs-Koſtens in Mangel geweſen, nicht fürgangen werden mögen.

Acht-Execution halben bey Eroberung Gotha und Grimmenſtein ergangene Kriegs-Koſten.

§. 4. So ſeynd von ihnen, der Creiß-Deputirten Räthen und Verordneten zu Anfangs vor aller anderer Conſultation zugleich, auf Inhalt berührts Regenſpurgiſchen Abſchieds, und darinn gethanen Befehls, gegebenen Gewalts und Vollmachts, ſo dann auch auf der Churfürſten, und allerſeits der andern Creiſſen, ſonderbare ihnen gegebene Inſtruction neben Einnehmung allerhand Berichts, ſo viel bey jeder Tractation und Handlung von nöthen und zu erlangen geweſt, von ihnen nicht allein obermeldte von wegen des Churfürſten zu Sachſen, ſondern auch in einer guten Anzahl anderer Creiß- und ſonderbaren Stände fürgelegte Rechnungen geſchehener Auslagen und geſchickter Hülffe zu dieſem Executions-Kriegs-Weſen, angehöret worden, davon ſie folgends, und als mit Belegung und Juſtificirung derſelbigen eine gute Zeit zugebracht, unſern Commiſſarien nothdürfftige Relation gethan, und alſo letzlich ſolch Werck aller Rechnung mit Abſchneidung und Bekürtzung des Uberfluß (ſo viel immer thunlich geweſen) in eine gemeine Haupt-Summa der Ausgaben bracht, wie deshalben ein ſonderbar eigentlich Verzeichniß verfertigt worden, deren Summa ſich erſtrecken thut in alles, Neunmal hundert tauſend, drey und funffzig tauſend, ſechshundert dreyßig vier Gülden, ſiebenzehen Groſchen/ achthalben Pfenning

Belegte und juſtificirte Rechnung

Betragende Summa.

§. 5. Als ſich nun unter andern befunden, daß in obberührter, von wegen des Churfürſten zu Sachſen, durch ſeiner Liebden Räthe dem hierzu verordneten Pfenning-Meiſter, Dham von Sebottendorff, auf Rottwarendorff, fürgelegter und liquidirter Rechnung, nicht allein was zu Erlangung, Unterhaltung, und Bezahlung vor Gotha und Grimmenſtein gehabten ſtattlichen Kriegs-Heers an Reutern und Knechten, ſamt darzugehörigen Geſchütz, Munition und Artillerie, auch andern gemeinen und ſonderbaren Nothwendigkeiten halben, von Anfang biß auf Zeit der Eroberung der Veſtungen, und hernacher zu Beſetzung derſelbigen, ſondern was auch zu deren angeordneter Demolition und Zerſchleiffung aufgewendet, und ferner noch aufzuwenden von nöthen, allerdings, als für Ausgaben verrechnet, und alſo ohne einigen Abzug ſeiner Liebden an Gebührniß Dero Creiß-Hülffe oder anderer Einnahmen, des Orts vorgeſetzte und verrechnete Auslage, ſo auch mit der Haupt-Summa des gantzen Kriegs-Koſtens begriffen, in einer Summa ſiebenmal hundert tauſend, ſieben und viertzig tauſend, ſechshundert fünff und dreyßig Gülden zehen Groſchen, und eilff Pfenning ertragen, darauf dann jetzgemeldten ſämtlichen Kriegs-Koſtens halben, eine ſondere Austheilung auf gemeine des Heil. Reichs Stände, wie hierunten vermeldet, geordnet worden.

Dham von Sebottendorff Pfenning-Meiſter.

Demolition und Schleiff-Koſten der Feſtungen.

In einer Summa 747635. Gülden.

§. 6. Aber die von Creiſen anhero Deputirte Creiß-Oberſten, nachgeordnete Geſandten, Räthe und Bothſchafften, in Erwegung ihrer, der Creiß-Stände, empfangenen ſonderbaren Inſtructionen, nicht befinden mögen, daß ſie der jetztgemeldten Demolition, und derenthalben verrechneten Schleif-Koſtens nichts zu willigen, oder das H. Reich und deſſelbigen Glieder damit zu beladen, mit nothwendigen gnugſamen Befehlen allerſeits verſehen geweſen, jedoch entgegen, an ſtatt und in Namen ſeiner des Churfürſten zu Sachſen Liebd. allerhand Argumenta u. Bewegniſſen der ſchuldigen Erſtattung ſolches Schleiff-Koſtens angezeigt und eingeführt, darauf hinwieder den Verordneten, von wegen obberührten, und zum Theil widrigen, auch eines Theils ungenugſamen Befehls ſich einzulaſſen bedencklich geweſen.

Quæſtiones wegen der Schleiff-Koſten.

§. 7. So ſeynd in ſolchem Zweifel u. Streit zu jetzigesmals Aufhebung deſſelbigen, die Sachen abſchiedlich dahin geſtellt worden, daß von der Anlag und Haupt-Summa, ſo Churfürſten, Fürſten und Stände zu erlegen, und dem Churfürſten zu Sachſen zu bezahlen ſchuldig, in oder bey der Stadt Franckfurt (welche/ wie hernach vermeldt, neben andern zu einer Leg-Stadt deputirt) von wegen obberührten Schleiff-Koſtens, wie derſelbig unterſchiedlich in vorgemeldter Verzeichniß angezeiget, u. zuſammen gezogen, 55599. Gülden 7. Groſchen und 9. Pfenning, als des H. Reichs Geld, ſo lange hinterlegt bleiben, und verwahrlich gehalten werden ſollen, biß daß Wir uns ſolchs Zweifels und Streits halben, ſo von Bezahlung des Schleif-Koſtens ein-

Und deßwegen zu Franckfurt

bis zu Austrag deponirter Gelder.

eingefallen, und itztmals nicht erörtert werden können, mit Chur-Fürsten, Fürsten und des H. Reichs Ständen, oder aber mit den Creißen allerseits verglichen.

Deliberation, wie sich der Unkosten halben an den Verursachern zu erholen.

§. 8. Demnach sich nun hiegegen, vermöge angeregten Regenspurgischen Reichs-Abschieds gebühren wollen, ferner zu erkundigen, zu berathschlagen und zu erwegen, wessen sich gemeine Reichs-Stände, dieses aufgewandten beschwerlichen Kriegs-Kostens halben, an den Verursachern deren Haab und Güthern, und sonsten zu erhohlen.

In den Festungen gefundene Baarschaft, gülden und silbern Geschirr, güldene Ketten und Kleinodien.

§. 9. In welchem anfänglichs von demjenigen, was in der Festung Grimmenstein befunden seyn möchte, gehandelt worden, und in Bericht so viel erlangt, daß Baarschafts-Gelds nichts vorhanden gewesen, desgleichen das güldene und silberne Geschirr, zusamt den güldenen Ketten zu vorhin und Zeit währender Belägerung allbereit vermünzet und vorkommen. Wie dann sonsten soviel und was die Fürstliche Kleidung und Fräuliche Kleinod und Gezierde anlangen, dieselbe zum Theil Hertzog Johann Friedrichs Gemahlin, eines Theils auch ihme, Hertzog Joh. Friedrichen selbst gefolget.

Vorrath an Proviant, Wein, Getraid, &c.

§. 10. Und demnach des Vorraths halber an Wein, Getraydig und andern Proviant, die Beschaffenheit angezeigt worden, wiewol Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen solcher Vorrath, als eine gewesene unzertheilte Gemeinschaft mit Hertzog Johann Friedrichen zum halben Theil zuständig, daß doch der grösseste Theil dessen alles verzehrt, und von Getraydig den armen Leuten und Unterthanen, so vorhin solch Getreydig guten Theils dargeben müssen, Erstattung geschehen, und es für ringschätzig zu halten, was von diesem allem im übrigen, ihm, Hertzog Johann Wilhelmen, zu statten kommen. Derowegen und aus andern Bedencken, so haben an unsere Statt mit unsern Commissarien sie, die Verordnete von Creyßen, sich verglichen, daß er darbey zu lassen seyn soll.

Ammunition und Artillerie.

§. 11. In gleichergestalt dann und so viel, das in Grimmenstein und zu Gotha gefundenes Geschütz, Pulver, Kugeln, und andere darzu gehörige Artillerie anlangt, dieweil dessenthalben Bericht geschehen, daß von solchem allem, als in einem unzertheilten, ihme Hertzog Johann Wilhelmen der halbe Theil zugestanden, von Uns auch Befehl und Ordnung geschehen, solcher halbe Theil seiner Liebden zugestellt worden, als ist es darbey auch bewunden.

§. 12. So viel aber den übrigen Theil itztermeldtes Geschütz samt seiner Zugehörung betrifft, haben auf sonderbaren empfangenen Befehl, die vom Creiß Verordnete, es dafür achten wollen, ob dem H. Reich, und desselbigen Ständen, so mit den obermeldten hohen Kriegs-Kosten beladen, solch Geschütz, Artillerie und Zugehörung oder dessen rechter Werth darfür zuständig seyn, und zu eines Theils Erleichterung desselbigen Kriegs-Kostens, von gemeiner des H. Reichs Stände wegen nicht unerfordert bleiben, sondern von Kriegs-Kosten abgezogen werden soll.

§. 13. Als sie aber darauf und entgegen verständigt worden, daß Wir wegen solches halben Theils Geschützes zusamt seiner Zugehör, andere Verordnung gethan, wie dann dasselbige allbereit, in obgedachts unsers Oheimen, des Chur-Fürsten zu Sachsen Behältniß gelanget, davon gemeine Creiß-Stände zuvor keine sondere, oder alle solche Wissenschafft gehabt, daß sie darauf dero Creiß-Obristen, Zu- und Nachgeordnete, oder die andere an ihre statt Deputirte, mit weiterem Befehl abfertigen mögen, ihnen, den von Creißen Verordneten, auch hochbedencklich gefallen, ausser deren sonderbahren obangezeigten habenden Befehlen zu schreiten, oder dißfalls sich in weitläuftige Zweyung einzulassen.

§. 14. Demnach seynd die Sachen dieses Geschützes, Pulver, Kugeln, und zugehöriger Artillerie halben dahin erwogen, daß auf Maß, wie oben von Hinderlegung des Schleif-Kostens vermeldet, also in gleicher Gestalt, das berührte übrige Geschütz, samt seiner Zugehör, in aller Beschaffenheit, wie dasselbe in vielgemeldts unsers Oheimen, des Chur-Fürsten zu Sachsen, Gewahrsam kommen, und inventirt worden, bey seiner Liebd. verwahrlich bleiben soll, biß so lange, und dahin, daß Wir hierüber, ob und was darvon derselbigen endlich zuzueignen, mit den andern des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, oder aber mit den Creißen aller Theils der Gebühr verglichen. Wir wollen aber doch auf allbereit geschehene Vergleichung, zwischen unsern Commissarien und den von Creißen Verordneten, daß derenthalben der Chur-Fürst zu Sachsen, ausser was an statt des Schleif-Kostens, biß auf Vergleichung hinterlegt blieben, seine Liebd. an der andern völligen Erstattung und Bezahlung des verlagten Gelds, unaufgehalten seyn soll.

Ist Chur-Sachsen hinterlegt.

Böhmische Lehen in Sachsen, Hertzog Johann Friederichen und Hertzog Johann Wilhelmen Gebrüder berührend.

§. 15. So viel dann den von Hertzog Johann Friedrichen eingehabten Theil Landes, auch dessen Gelegenheit und Nutzbarkeit, daran sich das Heil. Reich des obberührten hohen Kriegs-Kostens zu erholen, betreffen thut, ist von gedachts Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen, Räthen, allerhand Bericht eingenommen, und davon seiner Liebd. wegen angezeigt worden, daß solche Lande durchaus alle, so dieselbige mit Dero Bruder Hertzog Johann Friedrichen, in Gemeinschafft gehabt, von Uns und dem H. Reich, ausser wenig sonderbaren Stücken, welcher gleichergestalt von Uns, als regierendem König zu Böheim, geliehen, zu Lehen rührten, inmaßen die Chur- und Fürsten zu Sachsen, und Land-Grafen in Thüringen, über etliche

viel hundert Jahre, solch Land in Lehn und Gewehrschafft gehabt, genossen und gebraucht, und also auf beyde Hertzogen zu Sachsen, Gebrüdere kommen und gefallen, auch von unserem geliebten Herrn Vater, und nächstem Vorfahren hochlöblicher und milden Gedächtniß, Kaysers Ferdinanden, durch sie, die Hertzogen, insamt unzertheilt zu Lehen empfangen, und unzertrennet in solidum besessen. Als Uns aber nechst-verflossenen 66. Jahrs, auf gehaltenem Reichs-Tage zu Augspurg, obermeldte Hertzogen zugleich um Renovation Investituræ, in Unterthänigkeit angelangt und gebethen, hätten Wir in Bedacht der erneuerten Achts-Erklärung gegen den Aechtern, Grumbach und seinem Anhang, und deren geübten Reception ihr, der Aechter, und seines Ungehorsams halben, ihme Hertzog Johann Friederichs, instehender Acht keines wegs mit berührtem Land mitbelehnen wollen, sondern dasselbige samt seinen Regalien, Aemtern, Städten, auch beyden Festungen Grimmenstein und Gotha, und allen andern Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, in allermaßen, wie es damals vor Augen, allein seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd. geliehen und aufgetragen: Daneben auch durch sonderliche Kayserliche Anweisungen, auf dem Fall des beharrlichen Ungehorsams Hertzog Johann Friederichs, solches S. Liebd. zugeeignet, wie nachmals von derselbigen solche Kayserl. Belehnung genug apprehendirt.

Behauptung der Lehen von Hertzogen Johann Wilhelmen.

§. 16. Daraus dann von Hertzog Johann Wilhelms wegen eingeführt werden wollen, daß obberührtes Land nicht eigen, sondern Lehen, und seiner Liebd. in solidum zugestanden habe, und noch auch mit nichten Derselbigen, als einem gehorsamen Fürsten und Stande des H. Reichs, durch des Bruders Ungehorsam und erfolgte Acht verwircket, oder nachmals beschwert werden mögen, zuförderst weil es auch vor der letzten insonderheit geschehenen Belehnung, dennoch unzertheilet gewesen.

§. 17. Wiewol nun hierauf mit ehe gemeldten seiner Liebd. Räthen, mit Einführung, was des Heil. Reichs Ordnung, Constitution und Satzung dißfalls vermöchten: Insonderheit aber auch auf Assecuration, so seine Liebd. von wegen Wiedererlegung und Erstattung der in vielgemeldter Execution-Sache, ausgegebenen und aufgewandten Kriegs-Kosten, von sich gegeben, fernere Handlung fürgenommen, so haben sie doch vorige ihre Anzeige wieder erholet, und den Inhalt bemeldter Assecuration dahin verstanden haben wollen, ob solche Assecuration conditionaliter aufgericht, dergestalt, daß der Hertzog Johann Wilhelm die gemeldte Wiedererlegung der Kriegs-Kosten zu erstatten nicht ferner schuldig, denn so weit sich seines Bruders eingehabten Theils Vermögen ohngefehrlich erstrecken möchte, um so viel S. Liebd. nach Versehung der Rechten, und des Heil. Reichs Ordnung in diesem Fall zu thun schuldig, darbey dann Hertzog Johann Friedrichs Gemahl, deren Leibgut, und der jungen Herrschafft, die gebührliche Unterhaltung und Alimenta, auch ihme Hertzog Johann Wilhelmen, und andern Gläubigern ihnen zustehend Recht, Gerechtigkeit und Priorität ausdrücklich vorbehalten.

Vorbehaltung Hertzog Joh. Fried. Gemahlin Leib-Gut und der jungen Herrschaft Alimentation, auch der Creditorn Forderung.

§. 18. Dagegen wäre ihm, Hertzog Johann Wilhelmen, die Zusage geschehen und cavirt, daß Dieselbige bey den überwiesenen Land und Unterthanen, wider männiglichen, so sich einigen Gewalts oder thätlichen Handlung unterstehen würde, getreulich geschützt, gehandhabt und verthädinget werden solte. Und obwol sie sich bey der Execution alles Gehorsams gegen Uns und dem H. Reich verhalten, so hätte nichts destoweniger diß Land einen grossen verderblichen Schaden erleiden müssen, wie dann dasselbige auch mit so einer mercklichen Last alt-väterlicher und neuer Schulden beladen, daß unmüglich etwas, daran sich das H. Reich und gemeine Stände zu ergetzen, übrig, derwegen sie, die Räthe, ihre Bitte dahin gestellet, daß darüber noch weiter ihm, Hertzog Johann Wilhelmen, nicht zuzumuthen, noch seiner Liebd. einige fernere Beschwerde aufzudringen seyn solte.

§. 19. Wann nun auf empfangenen Befehl, vermöge angeregten Regenspurgischen Abschieds, die von den Creißen allerseits verordnet, ungern an ihrem Fleiß etwas wollen ermangeln lassen, sondern mehr alle mögliche Fürwendung zu thun, sich schuldig erkennen, dadurch die Stände des Heil. Reichs der hochbeschwerlichen Bürden, so ihnen durch verlauffenes Kriegs-Wesen auferwachsen, erleichtert werden können, so haben sich doch die Sachen über angewendte Bemühung zu einiger dem Reich würcklich erschießlichen Mittlung nicht schicken wollen; Daher dann erfolgt, daß von des Lands Einkommen und Nutzbarkeit, entgegen auch ihme obliegenden Beschwerden und angezogenen Schulden-Last, gewisse Anzeige zu thun, mit ihnen, den Fürstl. Sächs. Räthen, Handlung gepflogen.

§. 20. Darauf zu unterschiedlichen malen, so mündlich so schrifftlich von ihnen Bericht geschehen, welcher darbey bewendet, so viel beyder Hertzogen Gebrüder Lands (die itzt gäntzlich in Hertzog Johann Wilhelms Einhaben seynd,) Gefälle betreffe, daß laut der von Wittenberg aufgerichten Capitulation (daraus die Sächsischen Räthe nicht zu schreiten sich bedingt,) beyden Hertzogen, als vor N. tausend Gülden werth, jährlichen Nutzung Lands eingeräumt worden, da sie aber solche Summa nicht ertragen, nachmals von itzigem Chur-Fürsten zu Sachsen, auf gepflogene gütliche Handlung ein Zuschuß geschehen, welche Lande allein jährliche Renthe, über N. tausend Gülden nicht wol erstrecken möchten, und so darzu die Coburgische

Der Landen Gefälle.

Art,

Art, welche nach Absterben Hertzog Johann Ernstens zu Sachs. beyden Gebrüdern heimgefallen, zugerechnet, so N. tausend Gülden jährlichs beständigs Einkommens langen möchte, erstrecken sich (ausser der Herrschafft Römhild, welche am Cammer-Gericht, und sonst an andern Orten rechtbängig und noch streitig) die jährlichen Gefälle in N. tausend Gülden, an welchem allem also Hertzog Johann Friederichen der halbe Theil, das seynd auch N. tausend Gülden jährlicher Gefälle, gebührt haben möchten. Dagegen an Schulden, und was Hertzog Johann Wilhelms Zuspruch, laut einer übergebenen Verzeichniß, so viel angezeiget, daß mit eingerechneten Hertzog Johann Friedrichs Gemahl jährlich verschriebenen Leib-Gedinge der N. tausend Gulden und dann Hertzog Ernstens verlassenen Wittwe Leibgedinge, daran Hertzog Johann Friedrichen N. Gülden jährlich zu bezahlen verpflichtet, solche Schulden in jährlichen Pensionen sich belaufsen solten in N. tausend und mehr Gulden, aus welchem allem (solcher Rechnung nach,) in dieser Consultation das Ansehen gewonnen, es noch an einem weiten ermangeln wolle, so von jährlichen Einkommen Hertzog Johann Friedrichs Theil Landes, die Schulden-Last bezahlet, und jährlich verricht werden solten, ohne was zu ziemlichen Unterhalt und den Alimenten ihme, Hertzog Johann Friedrichen, in der Custodi, und der jungen Herrschafft zu verordnen seyn möchte.

Und dargegen Schulden-Last.

Hertzog Joh. Friedr. Gemahlin jährl. Leib-Gedinge und Hertzogen Ernsts Wittw.

§. 21. Dieweil aber des Heil. Reichs und desselbigen gemeiner Stände Nothdurft erfordert, hierüber eine mehr eigentlichere Wissenschafft zu haben, und derenthalben nothdürftige Erkundigung einzunehmen, welche itztmals nicht erlangt werden können noch mögen: So haben an unsere Statt unserm Commissarien ermeldte Chur-Fürstliche Botschafften, und der andern Creißen Obristen Zu- und Nachgeordnete, auch von denselbigen deputirte Räthe und Gesandten ihr Bedencken eröffnet, darauf sie sich allenthalben dahin verglichen, und Uns in Unterthänigkeit gehorsamlich heimgestellt, daß Wir eine Verordnung aus etlichen Chur-Fürsten oder Ständen in ringer Anzahl vornehmen, und nach Unserm wohlgefälligen Gutbedüncken, zu ehester Gelegenheit Uns derselbigen Chur-Fürstlichen oder Stände Personen resolviren, und dieselbigen in Schrifften ersuchen mögen, fernerer nothwendigen Erkundigung halben, auf eine benannte Zeit, und an gelegener Maalstatt, im Lande beysammen selbst zu erscheinen, oder aber nach derselbigen Chur-Fürsten, Fürsten oder Stände Wohlgefallen, ihre ansehnliche Räthe zu schicken.

Kayserliche Commissarien und Stände.

dessen fernere Erkundigung einzunehmen.

§. 22. Und als daneben bedacht und verglichen worden, daß, indem diejenigen, so Wir ersuchen werden, Uns zu Gehorsam, und dem Heil. Reich zu Ehren und Nutz, sich mit nichten zu entschuldigen, ihnen dann auch Krafft dieses unsers Abschieds, itzo als dann, und alsdann wie itzo, alle vollkommene Gewalt und Befehl gegeben seyn soll, daß sie im Namen und von wegen unser, als Römischen Kaysers, und des Ober-Haupts, auch Chur-Fürsten, Fürsten und der Stände des Heil. Reichs zuförderst, obberührte Erkundigung, neben Anhörung Hertzog Johann Wilhelms Berichts und Nothdurft, dergestalt fürnehmen sollen, daß sie nicht allein der ständigen jährlichen Rent und Gefälle, sondern auch aller anderer unständiger des Landes Nutzbarkeiten, wie die Namen haben, und eingenommen werden möchten, eine eigentliche Gewißheit erlangen.

§. 23. So haben Wir uns diesen Weg auch gnädiglich wohlgefallen lassen, und wollen darauf die Fürsehung solcher Unser und des H. Reichs gemeiner Commission in keine Verlängerung kommen lassen. Damit aber sie, die Verordnete, in ihren von Uns und dem Reich habenden Befehlen, desto schleuniger, und ohne grössere Weitläuftigkeit fürzuschreiben: So befehlen Wir auf ermeldte vorgehende Vergleichung, in Krafft und vermittelst desselbigen allhie gegebenen unsers Abschieds, seiner, Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen, Liebd. gnädiglichen (wie dann seine Liebd. auch zu pariren schuldig seyn soll,) und wollen, daß derselbige zu der Zeit und Maalstatt, die Wir zu benennen, mit allen und jeden ihren/ sowol auch dero Bruders, in Hand und Gewahrsam habenden Lehen-Briefen/ Nutz- und Sal-Bücher, auch andern Urkunden und Registern gefaßt, dieselbige ohne Verwegerung, den alsdann von Uns verordneten Chur-Fürsten oder Ständen, an deren Statt ihren subdelegirten Räthen vorlegen lasse, sich zu obberührtem Effect darinn nothdürftiglichen zu ersehen haben.

Alle Lehen-Briefe, und Sal-Bücher, auch Urkund und Register vorzubringen.

§. 24. Daneben und in gleicher Gestalt, sollen sein Liebd. dero Schösser, oder gemeine Land-Rent-Meister von beyden brüderlichen Theilen Landes, den Verordneten Bericht zu geben, auch fürstellen, und dieselbige allein dißfalls der Erkundigung wegen, ihrer gethaner Pflicht und Eyd, sonderlich, so sich dieselbigen auf Verschweigung der Geheimnißen erstrecken thäten/ ledig zehlen.

Schösser und Land-Rent-Meister.

§. 25. Uber das es bey derselbigen Deputirten, oder ihrer Subdelegirten Discretion stehen, und sie nicht weniger Gewalt und Macht haben sollen, in was andere Wege bessere, bequemlichere Erforschung und Erkundigung zu erlangen, dieselbige also dem H. Reich zu gutem an die Hand zu nehmen.

Der Subdelegirten Macht zur Erkundigung.

§. 26. Wann dann die Erforschung der Landnutzbarkeit fürgangen, und deren wegen die Möglichkeit erlangt, alsdann sollen ebener maßen die Verordneten oder ihre Subdelegirten zur Liquidation der angegebenen Lands-Beschwerungen und Schulden fürschreiten, derenthalben sich in ehegedachten Saal-Büchern, Urkunden und Registern ersehen, darüber

Und wie sie ferner zur Liquidation des Landes Schulden schreiten sollen.

ber die erledigten und gemeinen Land-Rent-Meister oder Schösser, auch nach Gelegenheit andere mehr anhören, erlernen und vernehmen, was von Alt-Väterlichen Schulden fürhanden, ob die nicht zuvor der Wittenbergischen Capitulation auf den Landen gestanden, und in Erstattung der N. tausend Gülden Einkommens abgezogen, und desto mehr Lands eingeräumt worden, was auch solcher Schulden halben, als von Pfand-Weise entweder vor Realia oder Personalia zu erachten, zu was Zeit entweder in gemeiner Brüderlichen, oder hernacher Regierung solche Schulden gemeinlich, oder abgesondert gemacht worden.

§. 27. Zu welchem Effect, obberührten Verordneten, oder deren Subdelegirten, vermittelst desselbigen Abschieds, auch vollkommene Gewalt gegeben, gegen den Gläubigern und andern vor ihnen zu erscheinen/Ladung und Citation ausgehen zu lassen, die Schulden, und nach Befindung deren Gelegenheit, in was Fällen dieselbige zu bezahlen nöthig, auch in was fallender Gebühr möchte mit Bezahlung einzuhalten seyn, und durch was Mittel die Lande sich deren zu erledigen, zu erwegen und zu bedencken.

Citation der Creditorn.

§. 28. Hierauf dann noch weiter, auch in ihrer der Verordneten, oder andern Statt der subdelegirten Gewalt stehen soll, daß sie sich nach Befindung ermeldte Land-Nutzung, und Gegen-Beschwerung, auf eine benannte, ansehenliche stattliche Summa Gelds, von wegen des schuldigen Kriegs-Kostens, damit Chur-Fürsten, Fürsten und Stände beladen seyn, mit ermeldtem Hertzog Johann Wilhelmen, in Handlung Vertrags-Weise, doch auf unsere, auch Chur-Fürsten, Fürsten und der Reichs-Stände oder Creißen Ratification einzulassen, und daneben Hertzog Johann Friederichen seiner Unterhaltung, auch die junge Herrschafft, deren Alimenten halben neben vorhin Hertzog Johann Friederichens Gemahlin verschriebenen Leib-Gut gebührlicher Weise zu bedencken.

Gothische Land-Nutzung und Gegen-Beschwerung.

Vertrag mit Hertzog Johann Wilhelmen auf Ratification zu treffen.

§. 29. Sofern aber Hertzog Johann Wilhelm, solche wohlmeynende Handlung abschlagen, oder sich darauf nach gleichmäßigen billigen Dingen nicht vernehmen lassen würde, alsdann sollen die Verordneten auf einen solchen Fall die endliche Vollnziehung des H. Reichs Constitutionen und Satzung (deren sich ernennter Hertzog Johann Wilhelm, mit nichten von Rechts oder Billigkeit wegen zu widersetzen,) an die Hand nehmen, und wie solche Sache dem H. Reich zum nützlichsten angestellt werden mögen, so schleunig es seyn mag, in Wircklichkeit befördern, oder darüber ihr räthlich Gutbedüncken, neben vollständiger Relation von aller Verrichtung, Uns, damit Wir fürter die Creiß-Stände dessen gnädiglichen auch zu verständigen wissen, in Schrifften anzeigen.

Im Weigerungs-Fall den Reichs-Constitutionen nach zu verfahren.

§. 30. Und nachdem ferner der erklärten Aechter, so zum Theil hingericht, Theils auch entkommen, und in Unsicherheit umschweiffen, als der Haupt-Verursacher, Güther halben gerathschlagt worden, aber derentwegen so viel unterschiedliche Berichte einkommen, entweder deren Haupt-Aechter etliche also verarmet, und in Schulden erwachsen, daß nichts aus ihren inngehabten Güthern zu verhoffen, deren andern aber etliche, welche Lehen-Güther von sondern Ständen des H. Reichs inngehabt, in die Gelegenheit erwachsen, (darunter dann insonderheit, Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, und D. Brück begriffen,) daß von deren Lehen-Herrn, aus Ursachen vorlängst geschehener Verwirckung und begangener Felonie ihre Lehen-Herrn die gemeldte Güther allbereit eingenommen, und als die Eigenthums-Herrn, die zum Theil nun eine Anzahl von Jahren possedirt und besessen, zu dem darauf die Lehens-Erben ihren Zuspruch und Anforderung, den Kriegs-Verordneten anbringen lassen.

Der übrigen Aechter Güter betreffend.

Namen der Aechter.

Felonia.

§. 31. So ist geacht worden, daß man sich dißmals hierüber nicht länger aufzuhalten, sondern die Erholung an solchem auch der entkommenen Aechter Güther, zu anderer schierster des Heil. Reichs Gelegenheit eingestellt werden müssen, mit der Bescheidenheit, daß neben obberührten Befehlen, die vorhabende Verordnete, oder ihre Subdelegirte, so viel die Gelegenheit geben mag, weiter eigentliche Erkundigung hierunter einnehmen.

deßen weitere Erkundigung zu nehmen.

§. 32. Ferner, als auch in obberührtem Regenspurgischen Reichs-Tage verabschiedet, daß von wegen der zwölf hundert Pferde (deren Unterhaltung in einem Wart-Gelde zu mehrer Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, auch wircklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern, die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs/ sich auf drey Jahr lang im letzten Augspurgischen Reichs-Abschiede, gutwillig benommen,) durch der Creiß-Obristen, und ihre Zugeordneten in itziger Versammlung, der Creißen allerseits Bedencken zusammen getragen, sonderlich was hin und wieder im H. Reich solcher in Wart- und Nicht-Geld bestellter Reisigen, ihrer fernerer Unterhaltung oder Abschaffung halber gemeiner Reichs-Stände Gelegenheit seyn möchte, bewogen, und endlich darüber geschlossen werden soll, darum Wir dann in unserer Proposition dieses Articuls halben gnädige wohlmeynende Anmeldung gethan.

Die 1200. Pferde

ferner zu unterhalten oder abzuschaffen stehet in der Stände Bedencken.

§. 33. Hierauf haben unsere Commissarien, sie, die von der Creiß-Deputirten, auf empfangenen der Creiße, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Befehl, ihr, der Stände, Gelegenheit und Gutbedüncken vermeldet, welche Wir auch also geschaffen seyn, ermessen

messen mögen, ob Wir gleich gern die längere Unterhaltung berührter zwölf hundert Pferde gesehen hätten; Daß dannoch durch hiebevor stattliche bewogene und itzt erinnerliche Uns anbrachte Mittel, nicht allein den Betrübern gemeines Friedens, der Gebühr wohl begegnet, sondern auch, was sich vermöge unserer und des Heil. Reichs Executions-Ordnung ereignet, nach Gelegenheit wohl verrichtet werden mögen.

§. 34. Darum Wir Uns auch solche Mittel und Wege nicht zuwider seyn lassen, daß zu etwas Erleichterung der hohen gemeinen Stände des H. Reichs und deren Unterthanen auferwachsenen Contributionen und Bürden, den also im Rüst- oder Wart-Geld bestellten Rittmeistern und Reisigen, alsbald abzudancken, und dieselbe dißmals in des H. Reichs Kosten ferner oder länger nicht zu unterhalten, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände derhalben, ausser was sie von wegen der funfzehen hundert, und dann, itztgemeldter zwölfhundert in Rüst- und Wart-Gelde erhaltener Pferde, bis anhero bezahlt und erlegt, oder zu bezahlen und zu erlegen noch schuldig, der fernern Erlegung nechst-künftigen Termins Trium Regum schierstenacht und sechzigsten Jahrs enthebt seyn sollen.

Termin die zwölf hundert Pferde abzudancken.

XCVI.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano II. Anno 1569. zu Franckfurt am Mayn verfertigten Reichs-Abschiede.

Durch gewaltige Kriegs-Züge

§. 1. Es ist unverborgen, was hoch-beschwerliche, verbothene, gewaltige Kriegs-Züge, mit Vergewaltigung und Land-Beschädigung vieler Stände, und unzehliger unschuldigen armen Unterthanen, nun eine gute Zeit hero, im nechst abgelauffenen, und itzigem währenden neun und sechzigsten Jahr im H. Reich vorgangen.

§. 2. Derhalben dann etliche Creiß-Obristen Zu- und Nachgeordneten in unsrer und des Heil. Reichs Stadt Cölln am vierzehenden Novembris jüngst geendigten acht und sechzigsten Jahrs versammlet gewesen, so sich unterredt und berathschlagt, wie und welcher maßen solche an mehr Orten angefangene Unruhen, und Fried-Betrübungen durch die verordnete Hülfe der fünf Creiße zu steuren, auch die Stände und Unterthanen, für weiterem androhenden Unrath verhütet werden möchten, da sich dann in fürgenommener Berathschlagung, die Sachen so groß, wichtig, und beschwerlich eräugt, daß angeregter fünf Creiße Hülfe dargegen nicht fürträglich noch starck genug, sondern einer stattlichen, ansehnlichen aller Creiße Hülfe wohl vonnöthen. Haben sie von dannen aus die vorstehende Beschwerlichkeiten an Uns umständiglich gelangen lassen, mit Vermeldung, daß etliche für rathsam und nothwendig erachten, auf ordentliche Anstellung eines gemeinen Reichs-Deputation-Tags förderlichs bedacht zu seyn.

erfolgte Land-Beschädigung und Fried-Betrübung im R. Reich.

§. 3. Demnach, und als Wir aus gantz Väterlicher Kayſ. Sorge, Treu und Eiffer, die zur selbigen Zeit, wie auch noch fürwesende widerwärtige Läuften bey Uns erwogen, haben Wir nicht mögen umgehen den Ehrwürdigen, Danieln Ertz-Bischoffen zu Maynz, als durch Germanien Ertz-Cantzlern, unsern lieben Neven und Chur-Fürsten ꝛc. gnädiglich zu ersuchen, und ernstlich zu vermahnen, solchen Deputations-Tag aufs ehist und schleunigste, wie dann in dergleichen Fällen unsere und des Reichs Abschiede vermögen, auszuschreiben und zu befördern, darauf seine Liebd. sich willfährig erzeigt, einen Tag zu solcher Deputations-Versammlung auf den 14. Aprilis nechsthin, in unsere und des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ernannt, und ausgeschrieben.

§. 4. Da nun auf solchen angesetzten Tag unsere Commissarien, neben der Chur-Fürsten auch deputirten Fürsten und Stände abgesandten Räthe und Botschafften, mit fürgelegten Gewälden erschienen, haben Wir durch unsere Commissarien ihnen mündlich und schriftlich proponiren und fürtragen lassen.

§. 5. Es wäre gnugsam am Tage, was sich nun eine lange Zeit hero, und sonderlich die jüngst verflossene 2. Jahr herum in unserm geliebten Vaterlande des Römischen Reichs löblicher Teutscher Nation, sowol von wegen der benachbarten Unruhen, als inheimischen erfolgten hochbetheuerlichen Beschwerungen, Vergwaltigungen, und gemeinen Land-Beschädigung halber, gegen hohe, mittle und andere Stände, und derselben unschuldigen armen Unterthanen, für merckliche, abscheuliche, unerhörte Widerwärtigkeiten, Jammer, Angst und Elend zugetragen, inmaßen dann das alles, wie es sich allenthalben aufs beschwerlichste verloffen, mit weitläuftiger Erzehlung begründlich in specie ausgeführt werden möchte. Dieweil es aber durch mehr als einen Creiß, darinnen die vermeldte unziemliche Thaten geübt, in etlichen verschienenen Creiß-Tägen für- und einbracht, und eines Theils derselben seithero gegen Uns sich erklärt, auf itzigem Deputations-Tage ihre Klagen, Obliegen, und erlittene Verderbniß noch weiter an Tag geben zu lassen. Wie dann auch nunmehr von etlichen hochbeschädigten Ständen geschehen, die andern aber gleichfalls ihre empfangene äuserste Belästigungen und Schaden, auch zu anderer Zeit vorzubringen, ihnen vorbehalten

Vergewaltigung und Beschädigung im Reich.

halten haben, so erachten Wir es gäntzlich dahin, daß hierüber ernstiger Deliberation, und ernstlichen Einsehens aufs höchste vonnöthen seyn wolle.

§. 6. Dann wie Wir nunmehr mit merckli-cher Beschmertzung unsers Kayserl. Gemüths erfahren, es fast dahin gerathen, daß diejenigen, so sich in Neulichkeit, besondere Kriegs-Expedition unterstanden, allen heilsamen Reichs-Constitutionen stracks, und gar vermeßlich widerstreben dürffen, ja es auch dahin kommen, daß unter diesem oder jenem vorgebnen verborgnen Schein, man sich unterstehen darf, im Reich, ohne Geld und gewissen Kriegs-Herrn eine Aufwieglung von Reuter und Knechten, in gewaltiger Anzahl zu machen, nicht allein in den An- Durch- und Abzügen unleidlichen Schaden zu thun, sondern auch solch vergadert mächtig Kriegs-Volck, in anderer Fürsten und Stände des Reichs (so mit ihnen doch in ungutem im geringsten nichts zu schaffen,) Fürstenthum, Land und Gebiet eigen Gewalts zu führen, einzulägern, den armen Leuten all ihre Nahrung ohne einige Bezahlung auszuätzen, zu verwüsten, auch mit öffentlichen Rauben, Plündern und andern Unthaten, in das äuserste Verderben zu setzen/ und wann es also bey einem aufgeräumt, alsdann auf anders, unter dem Prætext angemaßter Durch-Züge zu rücken, daselbst noch viel mehrers Verderben anzurichten, darzu fremde Kriegs-Leute zu hochbeschwerlichen Ausfällen zu reitzen.

Schädliche Aufwieglung

Land-Verderbniß durch vergadertes Kriegs-Volck.

§. 7. Wie wir dann ferners in specie anzeigen lassen die greuliche Unthaten, deren unterschiedliche vorigen und itzigen Jahrs in den Niedern und Obern Rheinischen Landen versammleten mächtigen Kriegs-Heeren, so eines Theils in die Burgundische Nieder-Erb-Landen, und von dannen aus, durch Franckreich in das Nieder-Elsaß, die andern in Franckreich mit starcker Macht hinein gezogen, und dann des Frantzösisch. wütenden Kriegs-Volcks, so heraus in gemeldtes Elsaß gewaltiglich gefallen, welche in ihren unterschiedlichen An-Durch- und Abzügen, eine Lägerung, Musterung, Ein- und Ausfälle, vieler Stände und Glieder des H. Reichs Lande, und unschuldige Unterthanen, wider alle hochverpœnte Reichs-Constitutionen, Recht, Erbar- und Billigkeit, ja auch mit öffentlicher Verachtung unserer Kayserlichen ihnen insinuirten Mandaten, und darneben geschehenen ernstlichen Vermahnungen zum höchsten beleidiget, beraubt, geplündert, verderbt, zum Theil auch verbrannt, geschätzt, ja auch die armen Leute eines Theils erstochen und erschossen, und in Summa alle unerhörte Grausamkeiten im H. Reich, ihrem eigenen Vaterlande/ zum greulichsten geübt.

Frantzös. wütendes Kriegs-Volck.

Durch deren Ab- u. Durch-Zug verübte greuliche Thaten gegen alle Stände und Unterthanen des Reichs.

§. 8. Nachdem dann solche oberzehlte Unthaten hochschädl. ärgerl. u. sträfl. und darum jedem Friedliebenden Reichs-Stand billig zu Hertzen gehen, bevorab, dieweil es leider! sichtiglich an dem, daß itziges gemeine Wesen mehrentheils Teutsch Kriegs-Volck, so hiebevor vor andern Nationen, wegen kündlicher Frömmigkeit, Zucht und Erbarkeit, den Preiß gehabt, nunmalen ein Ansehen fast barbarischer Art gewinnen, auch in eine solche Freyheit verwandelt werden will, daß in die Länge kein Biedermann bey Haus und Hof, auch kein Herr bey Land und Leuten bleiben soll. Dann wohl zu gedencken, da man solcher Freyheit und Land-Verderben zusehen, daß es dabey nicht bewenden, sondern daß es heut an einem Stande aufgehört, gleich morgen am andern anfahen, und letzlich zum Garaus gerathen möchte.

Teutsch Volck in Unart gerathen.

§. 9. Alsdann auch noch diese merckliche grosse Gefahr vor Augen, da das in Franckreich geführte Teutsche Kriegs-Volck etwan zurück getrieben oder sonsten zum Abzug kommen solte, daß der gantze Schwal und Uberlast solcher freywilligen ungezäumten Hauffen, darbey kein Regiment, sondern nur höchste Freywilligkeit zu Verbringung alles Ubels gespürt, nicht allein in das Elsaß gerathen, sondern auch andere Reichs-Stände dermassen treffen könte, daß hiernach solchem Ubel und Unheil zu steuren viel zu spat, und zu lange geharret seyn würde.

§. 10. Darum haben Wir an die erscheinende Räthe und Abgesandten, allergnädigst gesinnen und begehren lassen, sie wollen das alles und jedes mit getreuem Gemüth erwegen, sich darüber, und was von andern Creissen oder Orten für Klagen oder Querelen erlittener Schäden, wie ihnen dieselbige zu erstatten einkommen, auch was für Pœnen gegen die Ubertreter, vermöge des Heil. Reichs Land-Friedens, Execution und andere Satzungen fürzunehmen, sich mit allem Fleiß erinnern, und in Berathschlagung ziehen, darneben durch was fernere Besserung, und Bestreckung oben angeregter Reichs-Ordnungen, solche geschwinde, ungewöhnliche Uberlast und Jammer, im Reich anhero verhütet, und man dafür gesichert seyn möge, treulich bedencken, auch insonderheit ohn alles Verweilen berathschlagen, durch was Mittel und Wege, fernerer Unrath und Land-Verderb, so hernach aus dem Abzuge des Teutschen Kriegs-Volcks erfolgen möchte, zuvorkommen. Und dann wie es mit Verbiethung der fremden Kriegs-Dienste, oder auch mit Abforderung deren, so sich allbereit in Kriegs-Dienste eingelassen, zu halten, indem gleichwol durchgehende Gleichheit ohne Ausnahme des einen oder andern zu halten, schuldig seyn soll.

Fernere Besserung der Reichs-Ordnung.

§. 11. Und was sie also bey sich bedacht und berathschlagt, unsern verordneten Commissarien folgends referiren und anzeigen lassen, die alsdann Unsertwegen, vermöge ihres habenden Kayserlichen Befehls und Instruction,

struction, mit ihnen den abgesandten Räthen und Bothschafften, an statt unserer, und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, deputirten Fürsten und Ständen, sich zu vergleichen.

§. 12. Zum andern haben Wir obgerührten Räthen und Abgesandten gnädiglich zu Gemüth führen lassen, sie wüßten sich zu erinnern, daß der Gothauischen Execution-Krieg ursprünglich ein Werck des heilsamen Land-Friedens, und welchermaßen Wir auf der Stände Freyheimstellung, den hochgebohrnen unsern lieben Oheimen und Chur-Fürsten zu Sachsen, zu unsern Feld-Herrn und General-Obristen, auch zu Vollnführung derselben Execution, eine ansehentliche Summa Gelds dem Heil. Reich fürzuleisten, durch emsige gnädige Handlung vermöcht haben.

Gothauische Execution-Krieg.

Chur-Fürst zu Sachsen, General-Obrister.

§. 13. Demnach aber Wir itzo von seiner Liebden verständiget werden, daß ungeachtet der Erffortischen Verabschiedung, die versprochene Wiedererstattung durch die verabschiedete Contribution S. Liebden nicht erfolgt, sondern daran noch eine sehr grosse Summa mit mercklichen Unstatten unbezahlt ausstehe/ zudem sich befinden thue, daß solche verglichene, und bewilligte Contribution, von wegen Ungewißheit vieler Stände, zu Bezahlung der fürgestreckten Summen, bey weitem nicht zureichen wolte, wie dann S. Liebden auf itzigem Deputations-Tage, durch ihre Abgesandte, darvon weitern Bericht zu thun Willens: Haben Wir obgerührte Räthe und Gesandten auch gnädiglich vermahnet, sie wolten an statt ihrer Herren und Obern, auf Mittel bedacht seyn, damit Seine, Chur-Sachsens Liebd. seines berechneten, liquidirten Fürleihens und Ausstands, unsäumlich vergnüget, auch wofern befunden, daß die zuvor bewilligte Contribution, zu völliger Abrichtung nicht langen wolte, alsdann auf ein mehrers so weit gehen, dannenhero die völlige Erstatung zu vergewissen seyn möge.

Versprochene Wiedererstattung erfolget nicht.

§. 14. Auf solches von Uns allergnädigst, und aus getreuer väterlichen Sorgältigkeit, geschehenes Proponiren, Ersuchen und Begehren, haben die abgeordnete Chur-Fürstliche, auch der deputirten Fürsten und Stände Räthe und Bothschafften, Uns zu allerunterthänigstem Gehorsam, zu Beförderung dessen im Heiligen Reich allgemeinen friedlichen Wesens, solche angehörte hochwichtige Sachen, in gebührliche Berahschlagung gezogen, darüber mit unsern Commissarien ihres räthlichen Bedenckens, sich verglichen, entschlossen, und Uns das alles, allerunterthänigst fürbracht, da Wir dann dasselbige allergnädigst ersehen lassen, haben Wir als Römischer Kayser solche wohlbedachte Berathschlagung und Beschluß Uns gnädig gefallen, approbirt, und in desem, als Unserm, und gemeiner Stände Abschied setzen, dadurch ins Heil. Reich Teutscher Nation, publiciren und männiglich verkündigen lassen.

§. 15. Nemlich, als man zuförderst den Puncten dessen noch bevorstehenden gefährlichen Abzugs beyder mächtigen Teutschen Kriegs-Heeren, sowol der Königlichen Würden in Franckreich, als dem widerwärtigen kriegenden Theil zugezogen, umständlich consulirt, und in dem vorgelauffen, in was grosse Gefahr oder äuserst Verheeren und Verderben, die an Franckreich angesessenen Stände, deren Landen und Unterthanen, oder auch vielleicht das gantze Reich leichtsamlich gesetzt werden möchte, da entweder ein Hauffe mit obsiegender Macht, den andern zuruck, auf des Reichs Boden, treiben, und verfolgen: Oder aber, da sonsten einer, oder beyde Hauffen zum Abzuge gerathen, und sich zuförderst nicht trennen, sondern Hauffen-Weise wiederum in Teutschland anheim sich abziehen wolten, da man dann nicht weniger gemein Verderbens und Fried-Betrübniß allenthalben gewärtig seyn müste, bevorab, dieweil von ihrem Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten keine verbürgte, im Reich gnugsam gesessene Cautiones, Inhalts der Reichs-Ordnungen, geleistet.

Abzug zweyer mächtiger Teutschen Krieges-Heeren.

In Gefahr stehende an Franckreich angräntzende Stände.

§. 16. Dieweil dann Unsere Commissarien, und der löblichen sechs Chur-Fürsten abgefertigte Räthe, auf dem im Monat Februario Anno &c. sechzig acht gehaltenen Chur-Fürstlichen Tag von einem fast ebenmäßigen Fall, dessen zur selben Zeit fürstehenden auch gefährlichen Abzugs, deren mächtigen Kriegs-Hauffen, so damals auch in das Königreich Franckreich gezogen, dermaßen vernünftiglich consultirt, und solche ersprießliche Mittel und Wege bedacht, dadurch alle androhende Unruhen und Widerwärtigkeiten im geliebten Vaterland, durchaus vorkommen und abgewendet.

§. 17. So hat man im Rath für gut und nützlich ermessen, den Fuldischen Abschied in dem Paß vom Abzug zu ersehen, solche wohlbedachte Mittel und Provision, auch dißmal zu gebrauchen, doch mit Aenderung und Verbesserung der Puncten, nach Gestalt und Gelegenheit deren jetzigen Läuften.

Fuldischer Abschied, wegen Abzugs der Völcker.

§. 18. Solchemnach haben Wir Uns mit anwesenden Räthen und Bothschafften verglichen und beschlossen, daß unsere, und des H. Reichs sechs Chur-Fürsten, auch nachbenannte vier deputirte Fürsten, Oesterreich, Würtzburg, Bayern und Hessen, auf Jacobi den 25. Tag Julii nechstkünftig etliche ihre Kregs-Erfahrne ansehnliche Gesandten nacher Straßburg, unsern daselbst wartenden Kayserlichen Commissarien zuordnen, und gewißlich einzukommen abfertigen sollen; Die sich alsdann neben gemeldten

Kayserl. Gesandte nach Straßburg.

Unsern Commissarien daselbst, oder wo sie es am bequemsten erachten würden, aller Gelegenheit, und fürwesender Gefährlichkeiten mit Fleiß zu erkundigen, und Uns dessen alles zum förderlichsten zu berichten.

Gesandte an Franckreich.

§. 19. Aber fürnemlich sollen unsere Commissarien, mit obberührter Chur- und Fürsten Gesandten, unterschiedliche Schickung an die Königl. Würden in Franckreich, und beyderseits geworbenen und zugezogenen Teutschen Kriegs-Volcks, Feld- und andern Obristen, Lieutenants, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten aus ihrem Zuthun sich vergleichen, nemlich zu diesem Effect.

§. 20. Die Königl. Würden in Franckreich in unsern, nach der sechs Chur-Fürsten und andern obernannten vier deputirten Fürsten Namen, an statt aller Reichs-Stände, nach fürgehenden gewöhnlichen Zuentbiethen und Erbiethen, freundlich und nachbarlich zu ersuchen: Da etwan hernach, dasjenige in Franckreich unruhige Wesen sich stillen, und dann das Teutsche von ihrer Königlichen Würde geworbene Kriegs-Volck abgedanckt werden soll, dieselbe diese Versehung thun wolte, daß solch Abdancken, Abziehen und Trennung ihrer Kriegs-Leute, nicht auf des Heiligen Reichs Boden, sondern ehe und zuvor sie dessen Gräntzen erreichen, geschehe, darzu ihren abziehenden Obristen, Lieutenant, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten, auch sonsten allen und jeden Kriegs-Leuten, mit Ernst zu befehlen, in ihrem Ab- und Anheimziehen, keinen Stand, noch Unterthanen des Reichs einiges Wegs zu beschweren noch zu beleidigen.

Wegen Abzugs seines Volcks nicht auf dem Reichs-Boden zu kommen.

Vermahnung an die Kriegs-Officierer, der Caution und Reichs-Constitution.

§. 21. Zum andern, sollen sie gleichfalls mit der Schickung bey allen und jeden beyderseits Feld-Herrn, Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten, entweder in ihren Feld-Lägern, oder da sie sonsten am füglichsten anzutreffen, nochmalen um würckliche Erstattung obberührter verbürgten Cautionen, auch sonsten in ihren Abzügen, sich den Reichs-Constitutionen in allen Dingen gemäß zu verhalten, mit embsigen Fleiß, Vermahnung thun, darbey sie dann der Reichs publicirten Satzungen, und comminirten Pœnen, mit sonderm Ernst zu erinnern.

Kayserl. Patenten und Mandaten an Teutsche Officierer und Kriegs-Leute, so in Frantzösischen Kriegs-Diensten, wegen Abzugs.

§. 22. Zum dritten, wollen Wir hiezwischen Unsere Kayserliche offene Patenten und Mandaten, sowol an alle Obristen und Befehls-Leute, als alle und jede sonderbare Krieges-Leute zu Roß und Fuß, beyden kriegenden Theilen, in Franckreich zugezogen, fertigen und ausgehen lassen, darinn ihnen geboten werden soll, da sie etwa zum Abzug kommen, daß sie sich zuförderst ausserhalb des Reichs Boden trennen, und einzelich oder Rotten-Weise, ohne alles Beschädigen, oder Nachtheil des Reichs Ständen und Unterthanen, auch mit gebührlicher Bezahlung, wie dann ferner in des Reichs Abschieden versehen, abziehen sollen; Alles bey Vermeidung unserer schweren Ungnade, auch Verlust ihrer Lehen, so sie vom H. Reich haben, oder etwan anwartend seyn mögen; Darneben bey Verlust aller ihrer Ehren, wie Wir dann gleichermaßen allen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, bey welchen Wir es nöthig erwegen würden, befehlen wollen, daß ein jeder seinen Landsassen, Lehen-Leuten und Unterthanen, so sich dieser Zeit in Franckreich in Kriegs-Dienste begeben haben, auch durch ebenmäßige Mandaten ernstlich gebieten sollen, mit dem angehengten unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir auch aus Kayserlichem Amt, die geringere Stände gegen ihren stärckern Lehen-Leuten, bey solchen verwirckten Lehen, allergnädigst handhaben ihnen zur Execution verholffen seyn wollen.

Mandata eines jeden Herrn an seine Lehen-Leute und Unterthanen.

§. 23. Welche unsere Kayserliche der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände verfertigte offene Patenten und Mandaten, sollen obgedachten unsern Commissarien, und dann den Chur- und Fürstlichen Gesandten, zugestellt werden, dieselbe den Kriegs-Leuten, da sie etwan zu dem Hauffen, wie oben verlaut, schicken und kommen, öffentlich unter Augen zu verkündigen.

Sicher Geleite der Commissarien.

§. 24. Damit dann Unsere Commissarien, auch Chur- und Fürstliche Gesandten zu solcher Schickung und Verrichtung, nothwendig Celeit und Sicherheit haben mögen, wollen Wir, als Römischer Kayser, offene Patenten mitgeben, wie dann auch ein jeder schickende Chur- und Fürst den Seinigen auch sonder Patenten zustellen lassen soll; Doch im Forziehen werden sie selbst um weitere nothdürftige Vergleitung bey der Königlichen Würde oder auch deren widerwärtigen Theilen Gelegenheit anzusuchen wissen, darum ihnen unser Kayserl. Herold zugeordnet werden soll.

mit zugeordneten Kayserl. Herold.

Credenz-Schreiben.

§. 25. Credenz-Schrifften sollen von Uns, auch den Chur-Fürsten und mitschickenden Fürsten, insgemein und insonderheit gefertigt werdn, wie nechst von den Patenten gehört.

Instructiones.

§. 26. Gleichergestalt seynd auch die Instructionen zuzustellen, und ungefehrlich zu solchem Effect wie hieoben von ihrer Werbung und Schickung disponirt worden, doch weil sich immittelst das Kriegs-Wesen wol ändern, auch sonsten andere Nothwendigkeiten einfallen möchten, sollen unsere Kayserl. Commissarien, mit dem Chur- und Fürstl. Gesandten, da sie zu Straßburg zusammen kommen, sich ihrer Verrichtung selbst ferners unterreden und vergleichen, aber insonderheit darauf gute Erkundigung thun, wie sich die Sachen in Franckreich zu Pacification oder in andere

Wege

Wege anlassen werden, wann, wie und wohin die Abzüge fallen möchten, ob zu vermuthen, daß die abziehende Kriegs-Leute, unsern und den andern verkündigten Patenten, oder Mandaten gehorsam würden, oder aber sonsten schädliche Practic im Heiligen Reich, Uns, oder einigem Stand zu Nachtheil, fürnemlich durch böß Anstifften des Reichs vertriebener Aechter angesponnen werden wolte. Welches sie mit allem Fleiß, und möglichen Beredungen zu verhindern, und darneben Uns, was fürlauffen würde, aufs cheste zu verständigen, damit man dargegen gebührliche Hülfe und Rettung thun möge.

§. 27. Weil dann vor Augen, in was betrübten Stand und Unwesen, die Christlichen Lande in Franckreich durch bürgerliche innerliche Uneinigkeit itzo gerathen, haben Wir beneben, und mit den Chur-Fürsten, Fürsten und deputirten Gesandten, bey itzo schwebenden benachbarten Ungewitter im H. Reich (darauf dieser Zeit sonderlich gut Achtung und Aufwachens zu haben,) Uns erinnert, dessen zu Augspurg Anno 55. hochbetheuerten, und versprochenen Religion-Friedens (an dessen Steifhaltung Wir die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, keinen Zweifel tragen) zugleich dann auch der heilsamen Constitution des allgemeinen Land-Friedens, dessen Erklärung, und ferner verbesserter Executions-Ordnung, und derselbigen Innhalt in gemeinem Rath ponderirt, darauf Wir dann Uns, mit ihnen den Räthen und Gesandten, und sie mit Uns sich verglichen, und entschlossen, daß solche wohlbedächtlich aufgerichte Satzungen des Religion- und Profan-Friedens, und darauf weiters gefolgten Executions-Ordnungen in allwege zu halten, und zu vollnziehen, und ein Creiß oder Stand dem andern, so da wider solchen Religion- und Profan-Frieden offendirt werden soll, die hülffliche Hand desto getreuer zu erbieten und wircksamlich zu erzeigen.

Innerliche Unruhe in Franckreich.

Verbesserte Ordnung des Religion- und Profan-Land-Friedens.

§. 28. Demnach, und damit dann aus dem itzo in Franckreich angangenen mächtigen Kriegs-Wesen unsere, und des Heiligen Reichs angehörige Stände, Lande und Unterthanen, durch des ein und andern Theils geworbene Teutschen und andere Kriegs-Leute, mit gewaltigen ungebührlichen Ausfällen oder Abzügen, wider unsere und des Reichs Religion- und Land-Frieden, weiters nicht offendirt und beschädiget, sondern man dargegen mit starcker gebührender Hülfe und Rettung gefast seyn, auch in disem, unsere und des Reichs Reputation und Hochheit, der Gebühr erhalten werden möge, wollen Wir allen und jeden Creiß-Obristen Zu- und Nachgeordneten, in Krafft dieses Abschieds ernstlich gebothen und befohlen haben, (wie dann auch hernach noch weiter unsere Kayserlichen Mandata derwegen an sie ausgehen sollen,) mit guter Verfassung in Bereitschafft, alles nach Ordnung unsern und des Reichs Abschieden, zu setzen, auch derhalben gebührende Musterungen, vermöge dessen zu Worms im Jahr der mindern Zahl 64. aufgerichten Deputations-Abschied alsobald vorzunehmen.

Creiß-Obristen sollen sich in guter Verfassung halten.

§. 29. Als aber mehrmaln im Werck gespürt, wie langsam und verzüglich aller Creiße Hülfe zu erlangen, und dann bey itzigen in Franckreich Kriegs-Geschwindigkeiten, leichtsam ein solcher eilender unversehentlicher Uberfall sich zutragen kan, daß ein oder mehr Stände oder Creiße des Heiligen Reichs, deren Landen und Unterthanen, in grosser Eyl wider obangeregten Religion- und Land-Frieden, mit thätlicher Gewalt offendirt und beschwert werden möchten, und und also die weit entsessene Creißen dem offendirten beschwerten Stand oder Creiße, in solcher eylender Noth die gebührende Hülfe nicht wol leisten könten.

§. 30. So haben Wir Uns mit der Chur-Fürsten, auch deputirten Fürsten und Stände abgesandten Räthen und Bothschafften, und sie mit Uns sich verglichen, wie Wir dann hiemit ordnen, und wollen, daß an statt aller Creißen, diese fünf nächst gesessenen, nemlich, der Chur-Fürstliche, Fränckische, Bayerische, Schwäbische und Rheinische Creiß, sich alsbald, nach dato dieses Abschieds, mit Kriegs-Leuten und anderer Nothdurfft in bereiter Verfassung mit Reutern, auf die gedoppelte, aber mit Fuß-Volck auf die einfache Hülfe, auf ihren Kosten, wie des Reichs-Abschiede in solchen Fällen disponiren, stellen sollen.

Der fünf Creiß-Ständen auf ihre Kosten

Verfassung von Reutern und Fuß-Volck.

§. 31. Damit man auch dieser hochnöthigen Verfassung und Hülf-Leistung, desto gewisser seyn möge, soll man in einem jedem obbestimmter fünf Creißen, die verordnete Musterung, nach Inhalt obangezogenen Wormsischen Abschieds, alsbald es nach dato dieses Franckfurtischen Abschieds geschehen mag, fürnehmen.

Musterung.

§. 32. Wann dann diese gefaßte fünf Creisse vom General-Obristen, wie hernach folgen wird, aufzuseyn erfordert, soll ein jeder seine bestellte Kriegs Leute, auf gemeinen aller zehen Creiße Kosten zum Abzug, wohin es beschieden, ohnverzüglich anschicken.

§. 33. Derhalben zu Unterhaltung dieser und anderer Kriegs-Leute, so im Fall der Noth weiters anzunehmen, (wie hieunten davon disponiret,) sollen alle zehen Creiße, und derselben angehörige Stände auf eine gemeine Geld-Hülfe, nemlich mit gedoppelter Hülfe, auf zween Monat, nach eines jeden Anschlag sich gewißlich gefast machen, dergestalt, daß alle zehen Creiße und derselben Stände innerhalb Monats-Frist, nach Publicirung dieses Abschieds, die zwey-monatliche gedoppelte Geld-Hülfe richtig machen,

Der 10. Creisse gemeine Geld-Hülfe auf 2. Monat.

und an ein gewiß bequem Ort, in den Creisen, darüber sie dann ihrer besten Gelegenheit nach, sich zu vergleichen, zusammen tragen, und verwahrlich erlegen sollen.

Ausgezogener Ständ gemeine Hülffe, Leute oder Gelds.

§. 34. Damit auch in allen zehen Creisen diese hochnothwendige angestellte Hülffe, desto stattlicher und ansehentlicher, in einem jedem ins Werck richtig einbracht werden möge: So sollen die Stände (so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd) ihre gebührende Anlagen neben andern Ständen, vermöge des Reichs Anschläge, in diesen Hülffen, es sey mit Schickung der Leute, oder des Gelds (wie dann hie oben davon verordnet) selbst entrichten, oder aber die eximirende Stände sollen eines jeden Gebühr an ihre statt unabbrüchig zu verrichten, schuldig seyn, doch den ausziehenden Ständen in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

§. 35. Da dann der General-Oberster aus zutragenden Nothfall alle zehen Creiße zur eilenden Hülffe aufmahnen wird, sollen die obernannte 5. schickende Creiße ihre gebührende Hülff an Leuten zu Roß zwiefach, aber zu Fuß einfach, darzu aus ihrem zusammen gelegten Geld anfänglich auf einen Monat, auch zwiefach, neben Verzeichniß, was sie ihren Kriegs-Leuten davon zu Antritt, oder Lauff-Geld geben, mitschicken.

Der andern fünff Creisen Geld-Hülffe.

§. 36. Aber die andern 5. Creiße, (als Oesterreich, Ober-Sächs. Burgundische, Westphäl. und Nieder-Sächsische und darinn gehörige Stände) sollen gleichfalls ihre schuldige gedoppelte Geld-Hülffe innerhalb 14. Tagen, gleich nach des General-Obersten geschehenen Aufmahnen, auch anfänglich auf einen Monat, dem Rath zu Nürnberg oder Franckfurt, als verordneten Reichs-Leg-Städten, gewißlich und vollkommentlich zuschicken und überliefern lassen.

Anzahl von Reutern.

§. 37. Und aus solchen gemeinen, von allen zehen Creißen zum ersten Monat contribuirter Geld-Hülffen, soll der General-Oberster Macht haben, noch ein tausend oder funffzehen hundert, oder wo es nöthig, 2000. Reuter, alsbald zu eilender Defension, auch mit Rath der andern fünff mitschickenden Creiß-Obersten, Zu- und Nach-geordneten, auf den Monat anzunehmen, und zu besolden, dergleichen soll daraus dem General- und andern Obersten ihr Stattgeld, Besoldung, auch was sonsten auf Munition, Artillerie, Kundschafft, und andere Extraordianri-Ausgaben aufgehen mag, gemacht, und entricht werden.

Unterhaltung des Kriegs-Volcks und Officiren.

§. 38. Er soll aber die Rechnung sowol in Annehmung dieser Reuter, auch in Unterhaltung, dessen von den andern fünff Creisen zugeschickten Kriegs-Volcks, als in Bestellung der Aemter, und anderer Kriegs-Nothdurfft, dermassen machen, daß er keine weitere Ausgaben oder Unkosten, auf den ersten Monat anstelle, als die Summa obangeregten, von allen zehen Creisen, zum ersten Monat contribuirten gedoppelten Geld-Hülfen erreichen, und daher bezahlt werden möge.

§. 39. Da aber der General, und der andern fünff schickenden Creiß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten nach ihren Anzug vermercken und erfahren würden, daß die entstandene Gefährlichkeiten im ersten Monat nicht zu stillen, sondern fernere Rettung und Hülfe zu thun nöthig seyn würde; In dem Fall soll das Kriegs-Volck in längerm Dienst, nemlich auf noch einen Monat behalten werden, alles mit Unterhaltung und Besoldung, wie vom ersten Monat gesagt.

Fernere Geld-Hülffe zu erlegen, auf Erforderung des General-Obersten.

§. 40. Und demnach soll der General-Oberster, allen zehen Creisen, abermals ihre andere zwiefache Geld-Hülffe, auf den zweyten Monat, auch innerhalb 14. Tagen ohnverzüglich, zu erlegen, im allermassen, wie beym ersten Monat disponirt, zuschreiben, und erfordern, welche Erlegung dann auch von einem jeden in solcher Zeit völliglich geschehen soll.

Dritte Geld-Hülffe.

§. 41. Wo aber darüber noch weitere Hülffe, von wegen continuirenden Gefährlichkeiten, zu leisten von nöthen, soll der General-Obrister, in allermassen, wie nechst gemeldt, auch auf den dritten Monat, von allen 10. Creisen, die zwiefache Geld-Hülffe zu begehren Macht haben, indem auch die Creiße sich, wie im zweyten Monat mit Darlegung ihrer Geld-Hülffen unverweigerlich zu erzeigen schuldig seyn sollen.

Fernere nöthige Hülff wegen Gefahr.

§. 42. Solte dann die Gefahr zu noch längerer Verweilung, oder zu grösserer Weiterung im Reich sich ansehen lassen, also daß solche bewilligte Hülffe nicht gnugsam, alsdann hat man dasselbige an Uns zu gelangen, Gutachtung der sechs Churfürsten, eine gemeine Reichs-Versammlung den nechsten fürzunehmen.

Gleichheit unter den Creisen zu halten.

§. 43. Wann nun solche Hülffe geleistet, dem Kriegs-Volck abgedanckt u. Bezahlung geschehen, und dann in guter Rechnung, so derwegen zu thun, sich befinden würde, daß ein Creiß etwas mehr, als der andere ausgeben, indem soll ihm gebührliche Erstattung von gemeinen versammleten Geld widerfahren, damit in diesem gemeinem Werck, unter den Creisen Gleichheit allenthalben gehalten werde.

An Leistung der Anlage säumige und ungehorsame Stände.

§. 44. Und nachdem diese hochnothwendige eilende Hülffe keinen Verzug, an würcklicher förderlicher Erlegung des Gelds noch an Zuschickung der Kriegs-Leute zu Roß und Fuß, wie oben gehört, erleiden mag. Da dann ein oder mehr Creiße oder Stände an Leistung einer Anlage, es sey an Leuten oder Geld, säumig oder ungehorsam seyn würde, soll dem General und andern Gehorsamen, deren fünff zum Zuzug verordneten Creiß-Ober-

Obersten, Zu- und Nachgeordneten zugelassen seyn, des Säumigen oder Ungehorsamen schuldigen Anzahl zu Roß und Fuß selbsten anzunehmen, ingleichen auch dessen Angebühr, Angeld auf Interesse, wie mans nur zum ehesten gehaben kan, bey andern aufzubringen.

§. 45. Was dann also darauf gehet, soll der Säumige oder Ungehorsame, neben allem daraus entstehenden Kosten und Schäden, ohnweigerlich, und ohn allen Verzug zu entrichten schuldig seyn, auch derwegen obgerührter General, und andere Obersten Zu- und Nachgeordneten Macht haben, wider denselbigen, die schleunige gewiste Wege zu Einbringung solches aufgenommenen Gelds, auch aller andrer Kosten, Schäden und Interesse, inmassen in beyden Augspurgischen Reichs-Abschieden, im Jahr funzig fünff, und sechzig sechs aufgericht, ernstlich statuirt, den nechsten für die Hand zu nehmen, und damit würcklich zu verfahren, auch in dem niemands zu verschonen.

Sollen Schaden und Kosten zahlen.

R. A. de Anno 1555. und 1566.

§. 46. Ferners soll auch diese gemeine Hülff-Leistung, anderer Gestalt nicht, dann im Reich zu gebührlicher Defension deren Ständen, Landen und Unterthanen, so wider des Heil. Reichs publicirten Religion- Land- und Profan-Frieden offendirt würden, gebraucht werden, und demnach auch allein auf die thätliche Vergwaltigungen der besorgten Ausfälle, feindlichen Angriffen, oder ungebührlichen Abzug, dero jetzo in Franckreich fürwesenden Kriegs-Empörungen, und deren allen Kriegs-Heern und Leuten, so beyderseits in Kriegs-Zügen sich eingelassen haben, zu gebührlicher Defension, deren wider angeregten Religion- und Profan-Frieden, offendirten und bedrängten Ständen und Unterthanen verordnet seyn, auch nicht länger währen, dann biß beyder kriegenden Theile, in Teutschland geworbene Kriegs-Volck wiederum beurlaubt, sich getrennet, und wie in den Reichs-Abschieden ferners geordnet, ins Vaterland, eintzig oder Rottenweiß ohne Beschädigung anheimisch abgezogen: Oder aber bis daß auf einem gemeinen Reichs-Tage, Wir und die Churfürsten, Fürsten und Stände ein anders statuiren.

Hülffe die nirgends wo anderst, als gegen thätliche Vergewaltigung zu gebrauchen.

§. 47. Dieweil nun zu solchem großwichtigen gemeinen Werck, eines General-Obristen von nöthen, und aber der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Gesandten, an statt ihrer hohen Herrschafften und Obern, Uns allerunterthänigst ersucht, und gebeten, Wir, als Röm. Kayser und das Ober-Haupt im Heil. Röm. Reich, wolten solch Obersten Amt, auf Uns, dem Heil. Reich zu sondern Gnaden und Ehren, gnädiglich nehmen: Haben Wir aus gnädigster väterlicher Liebe, so Wir zu unserm geliebtem Vaterland teutscher Nation tragen,

Ihr. Kayf. Maj. nehmen das General-Obristen-Amt auf sich.

ohnangesehen unserer hohen Obliegen und Geschäffte, berührt General-Obristen Amt, nachgesetzter massen, auf Uns genommen, auch alsbald unsern lieben Getreuen und Rath Lazarus von Schwendt, unserer Ziepfischen Landen und Obristen, als einen berühmten wohlerfahrnen Kriegsmann, zu unserem Obristen Lieutenant, vor Uns selbst, auch auf der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, unterthänigst Ersuchen, verordnet, mit allergnädigstem Erbieten, denselben unverlängt herauffer an die Rheinische Landen abzufertigen, von unsertwegen bey diesen geschwinden, widerwärtigen Kriegs-Läufften, fleißig Aufmerckens/ und Erkündigung zu thun, wohinaus das mächtige Kriegs-Wesen in Franckreich lauffen, wohin und welcher Gestalt das teutsche Kriegs-Volck etwan zum Abzug kommen, und sonsten alles dasjenige, was einem Käyserlichen wachenden Lieutenant zu thun gebührt, mit embsigen Fleiß zu verrichten; da Wir dann daraus vernehmen würden, daß gemeldtes teutsche Kriegs-Volck, sich nicht zuförderst trennen, sondern Hauffen-weiß, mit starcker Gewalt wiederum ins Reich abziehen, dessen Stände oder Unterthanen, wider aufgerichten Religion- und Land-Frieden, zu vergewaltigen und zu beschädigen, darumb Aufmahnens zu eylender Hülfe und Defension, wie oben weiters verordnet, vonnöthen seyn soll, wollen Wir vorbestimmte fünff Creiße zum eilendsten Anzug, gleichfalls die andern fünff Creiße, auch ihre Geld-Hülffen, inmassen oben davon disponirt, zu leisten ohnverzüglich aufmahnen und erfordern, aber wie den Kriegs-Leuten Bestallung zu machen, ihre Zahlung und Rechnung aller Einnahm und Ausgaben, auch sonsten alle andere Kriegs-Direction, wollen Wir mit Rath und Zuthun der nechst angezogenen fünff zuschickenden Creiß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, tractiren und verrichten lassen.

Lazarus von Schwendt Ihro Majest. General-Lieutenant.

§. 48. Solte auch ein Creiß oder Stand sonsten aus gewisser Anzeige vernehmen, daß Aufmahnens zu nothwendiger Hülffe und Zuzug, von wegen des jetzigen Frantzösischen Kriegs-Wesens, in obermeldten billigen Fällen vonnöthen seye, mag er dasselbige aufs eheste an Uns gelangen lassen, wollen Wir alsdann nach Gestalt nothwendiger Defension das Aufmahnen thun, und dargegen mit Hülff und Rath der andern zuschickenden fünff Creiß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, gebührliche Rettung und Defension ohnsäumlich ohne alles Verziehen fürnehmen. Gleichwol soll einem jeden beschwerten Creiß oder Stand nicht desto weniger bevorstehen, sich zu seiner nothwendigen Defension auch gefast zu machen. Wie dann auch sonsten alle andere zutragende Fäll, bey gemeinen des Heiligen Reichs Constitutionen und Ordnungen gelassen.

Nöthige Aufmahnen wegen des Frantzösis. Kriegs-Wesens.

Verursachte Unkosten im Reich von den Lands-Fried Betrübern, müssen sie wieder erstatten.

§. 49. Und als es an ihme selbst billig, darneben in unsern und des Reichs publicirten Abschieden wohl versehen, daß die Verursacher und Betrüber des heilsamen Land-Friedens, alle Kosten und Schäden, so die Creiß oder Stände ihrentwegen anwenden und erleiden, wiederum erstatten, und darzu neben andern Strafen angehalten werden sollen, wollen Wir auch dißfalls gegen alle und jede, so unsere und des Reichs gehorsame Stände oder Creise, in einigen Kosten oder Schaden, von wegen geleister Hülffe und Rettung, in oberzehlten künfftigen Fällen gebracht würden, durch verabschiedete gebührliche Mittel und Wege ernstlich verfahren, auch sonsten alle unsere und des Reichs gehorsame Stände und Unterthanen, wider die Fried-Betrüber und Land-Beschädiger, vermög wohlbedachter Reichs-Constitutionen (darob dann in allwegen mit Ernst zu halten) aus Kayserlichem Amt der Gebühr schützen u. beschirmen.

§. 50. Ferners haben der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände abgeordnete Räthe und Bothschafften, auch die übrige vier Puncten im ersten Theil unserer Kayserlichen Proposition begriffen (als wie die vielfältig erlittene Schäden den Beschädigten zu erstatten; was Pœnen gegen die Ubertreter fürzunehmen, wie die Reichs-Constitutionen gegen solche geschwinde Uberläste zu bestärcken, und dann wie es mit Verbietung der fremden Kriegs-Diensten, oder Abforderung zu halten) zu berathschlagen unter Handen genommen. Und gleich zu Anfang nicht allein aus den häuffig einkommenden Klagen, deren hochbeschädigten und vergewaltigten gehorsamen Stände, Glieder u. Unterthanen des Heil. Reichs, sondern auch sonsten aus mündlicher Anzeige und Bericht, etlicher vielmehr Ständen, deren Landen und Unterthanen/ auch zum höchsten verderbt, beschwert und beleidiget, gnugsamlich vernommen, in was unerhört, barbarisch Wesen, der Kriegs-Leute Muthwill, nunmehr gerathen, so eben so wenig ihrer Freunde und der Unschuldigen in ihrem eignen Vaterland, als ihrer Feinde, mit Raub, Plündern, und andern sträflichen Unthaten verschonen.

Der Kriegs-Leute Muthwill, so weder Freund noch Feind verschonen.

§. 51. Darum mehrbemeldte Räthe und Gesandten für recht, billig, und hochnöthig ermessen, daß solcher unteutscher, barbarischen Frechheit keineswegs nachzugeben, sondern in diesem vielmehr die allgemeine Wolfahrt, uralter Wohlstand, und berühmter Name der löblichen teutschen Nation fortzusetzen, auch Uns als Römischen Kayser, und allen Ständen des Heiligen Reichs, allen göttlichen und weltlichen Gebot und Rechten nach gebührt, und schuldig seynd, deren unschuldiglich hochbeleidigten und bedrängten Reichs-Glieder und Unterthanen, (so unserm Kayserlichen und des Heiligen Reichs Christlichen Schutz und Schirm, von GOtt vertrauet und befohlen) mit allem getreuen Fleiß und Ernst, Uns anzunehmen, und gegen solches je länger je mehr zuwachsendes Ubel ernstliche verordnete Mittel u. Wege für die Hand zu nehmen, und zu gebrauchen.

Unteutsche Barbarische Frechheit.

Kayf. und Stände Amt, dargegen die Unterthanen zu schützen.

§. 52. Nachdem aber diese obgehörte 4. Puncten solcher Weitläufftig- und Wichtigkeit seynd, daß denen dißmalen bey jetziger Deputations-Handlung nicht abzuhelffen, sondern gemeine Berathschlagung aller Reichs-Stände nothdürfftiglich erfordern;

§. 53. Als haben Wir dieser großwichtigen Puncte Tractation und Erörterung auf nechstkünfftigen Reichs-Tag verschieben, und daselbst hin einstellen müssen, da dann diese Dinge auf unser allergnädigst ferner Proponiren und Gesinnen in gemeiner Reichs-Versammlung von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Handhabung gemeiner Wohlfahrt, auch unserer und des Heiligen Reichs Majestät und Reputation, viel stattlicher consultirt, beschlossen, und würcksamlich zu vollnziehen, verabschiedet werden mögen.

§. 54. Doch soll nicht desto minder einem jeden Beschädigten, oder vergewaltigtem Stand und Reichs Angehörigen frey und bevorstehen, immittelst aller gebührlicher Mittel und Wege, vermög der Reichs-Constitutionen, Recht und Ordnungen, gegen die Thäter oder Beschädiger sich zu gebrauchen.

§. 55. Seynd also die Chur- und fürstliche und andere deputirte Stände, Räthe und Gesandten, zum andern Theil angeregter unserer Proposition fürgangen, und als man von der Gothauischen Execution und Kriegs-Kosten zu tractiren angefangen, haben des hochgebohrnen unsers lieben Oheimen, und Churfürsten zu Sachsen Liebden abgesandte Räthe zu fernerm Bericht fürbracht: Man wüste sich wohl zu bescheiden, daß auf nechst zu Erfurt gehaltenem Deputation- und Creiß-Tage des Gothauischen Kriegs- und Executions-Kosten, auf neunmal hundert tausend, drey und funffzig tausend sechs hundert dreyßig vier Gülden, siebenzehen Groschen und achthalben Pfenning gerechnet, und daß die Stände zu gebührlicher Abrichtung solcher Kosten, auf 10. Monat zu Contribution angelegt, darzu dann die Restanten an beydem Wartgeld zu Worms und Augspurg bewilliget, mit geschlagen worden, alles nach deren zu Erfurt geschehener Vergleichung; Nun aber thut sich befinden, daß daselbst vieler Stände alte Anschläge gesetzt, so doch zur selben Zeit allbereit moderirt gewesen. Daß auch viel Stände eingezogen, so dem Reich nichts contribuiren wollen, wie dann auch im Nieder-Sächsischen Creiß, Irrungen zwischen den Ständen, und dem hochgebohrnen unserm lieben Oheimen, Hertzog Adolphen zu Hollstein, von wegen einer stattlichen Summen, so seiner Lbd. zu Erfurt in der Rechnung nicht passirt, und daherro dem Reich noch zu erstatten ausständig, eingefallen.

Gothauische Kriegs-Executions-Kosten 953634.

Hollstein restirt eine stattliche Summa.

§. 56.

§. 56. Begehrten darumb an statt ihres gnädigsten Herrn auf Wege zu gedencken, wie die gewisse, doch säumigen Stände zur Contribution zu bringen, wie auch diejenigen Stände, so ihre Gebührnißen nicht wollen erlegen, durch förderliche Mittel zu angezogener Contribution zu vermögen, und was zwischen gedachten Hertzogen, und den Niedersächsischen Ständen zu handeln, damit derselbige Rest auch eingebracht würde, mit diesem fernern Vermelden/ wann auch solches alles einkommen, solle dannoch eine ansehenliche Summa an den Gothischen Kosten mangeln, derhalben auf eine neue Contribution unter den Ständen auf etliche Monat zu gedencken.

Weg und Mittel, die säumigen Stände zur Contribution zu bringen.

§. 57. Auf diesen Bericht, und dann was Wir deswegen zuvor auch proponiren lassen, haben die abgesandten Räthe und Bothschaften zur Gedächtniß geführt, was hiebevor der Gothauischen Contribution, und beyder Warts-Gelds wegen, zu Regenspurg und Erfurt tractirt, und verabschiedet worden, und daß wolermeldtem Churfürsten zu Sachsen/ und andern, so dem Reich, und gemeinen Wesen zum besten, treuliche Fürsetzung gethan, gebührliche Abrichtung laut beyder gemachten Abschiede billig geschehen soll.

XCVII.

Extr. aus dem unter Kayser Maxim. II. a. 1570, zu Speyer gemachten R. Abschiede.

§. 1. ES haben sich über alles unser Verhoffen, etliche wenige Jahre anhero, u. seit unserem erst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tage hin und wieder in und ausser dem Heil. Reich, und desselben angräntzenden Oertern, allerhand unversehnliche, geschwinde und sorgliche Fälle ereignet, welche auch durch unsere äusserste Bemühung nicht allerding haben mögen abgewendt, noch dermassen gesteuert werden, daß nicht etliche friedliebende Stände darunter unschuldig beschwert worden, daher dann noch weiters schädliche Nachfolg, und grössere Zerrüttung gemeinen guten Wesens zu gewarten.

Eräugte sorgliche Fälle im Reich.

§. 2. Wann nun unsere und des H. Reichs unvermeidliche Nothdurfft erfordert, solchen Dingen zeitlich entgegen zu trachten, und zu bedencken, welchermassen nunmehr im Reich, zuvorab teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, die jetziger Zeit zu viel überhandnehmende Frechheit des teutschen Kriegs-Volcks, etwas einzuziehen, und so viel möglich auf unserer löblichen Vorfahren alte Teutsche ritterliche Tapffer- und Redlichkeit zu richten seyn möchte: Wie auch, des heilsamen Land-Friedens Executions-Ordnung gegen denen dieser Zeit einreissenden Geschwindigkeiten der Kriegs-Leute, mit etwas schleuniger Defensions-Verfassung, Aufmahnung und Hülfleistung der Creisen zu verbessern, und ferners, wie es eine Gelegenheit habe mit unsern Ungarischen Grentzen gegen den Türcken unsers Christlichen Namens dem Erb-Feind: Was auch noch an der Gothischen Execution zu verrichten bevor: Und dann, wie Justitia an unserm Kayserl. Cammer-Gericht mit Abkürtzung des verzüglichen Procedirens zu befördern, neben andern mehr nothwendigen Puncten, an dero gebührlicher Erledigung Uns und dem Heil. Reiche nicht nicht wenig gelegen.

Frechheit des teutschen Kriegs-Volcks.

Land Friedens Executions-Ordnung.

Ungarische Grentzen.

Gothische Execution.

Beförderung der Justiz in Cammer-Gericht.

§. 3. Als haben Wir nicht umgehen mögen, eine gemeine Reichs-Versammlung nach vorgehabten Rath und Gutachten unser und des H. Reichs Churfürsten auf den 22. Tag Maji nechsthin, anhero in unsere und des Reichs-Stadt Speyer auszuschreiben und zu benennen, den Wir auch in unserer Kayserlichen Person, gemeine Ruh, Friden und Wohlfahrt im H. Reich desto mehr zu befördern, besucht, wie dann auch auf solchem Reichs-Tage neben Uns die Churfürsten, Fürsten, u. andere des H. Reichs Stände, in guter Anzahl eigener Personen u. die andern durch ihre Räthe u. Botschafften mit Befehl abgefertiget, gehorsamlich erschienen sind.

§. 4. Denselben Wir dann Anfangs obangeregte des H. Reichs Beschwerden, zunehmend Ubel und andere Obliegen ausführlich proponiren, und ihr räthlich Bedencken darüber gnädiglich begehren lassen. Da dann diese proponirte Puncten in gebührende Berathschlagung genommen und tractirt, haben Wir Uns mit ihnen zuförderst erinnert, wie es im H. Reich teutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt teutscher Freyheit um Ehr und Ruhm mit ritterlichen Thaten, frembden Potentaten, ohn alles Beleidigen des Vaterlands und dessen Angehörigen, zu dienen, gehabt.

teutsche Freyheit

§. 5. Und was vor etlichen Jahren, da solche Freyheit in etwas Mißbrauch zu gerathen, angefangen, durch sondere publicirte Reichs- und Deputations-Abschieden heilsamlich geordnet, und versehen, welchermassen den Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten oder andern Befehlshabern Kriegs-Leute für fremde Potentaten im H. Reich teutscher Nation zu werben, verstattet werden soll, nemlich, da sie zuförderst ihre Original, glaubwürdige Bestallung der Creiß-Obersten, und ihrer Obrigkeit in ihrem Gebieth fürgelegt, auch darauf gnugsame verbürgte Caution, Innhalt derselben Abschiede würcksamlich erstattet, damit ihrenthalben niemand im Heil. Reich in denen Durch- und Abzügen, beschwert, beschädigt, oder beleidigt würde.

geräth in Mißbrauch.

Caution wegen Werbung für fremde Potentaten.

§. 6. So ist doch nunmehr in etlichen fürgangenen Creiß-Werbungen an Durch- und Abzügen, mehr als gnugsam empfunden, daß solche löbliche Reichs-Satzungen von vielen zu nicht weniger Geringerung unser und des H. Reichs Autorität, und Reputation veracht, und in viel Wege eludirt, keine habende Bestallung fürlegen, noch die verbürgte Versicherungen thun wollen, sondern ihres Gefallens, auch je zu Zeiten unter fremden Namen Kriegs-Leute zu Roß u. Fuß, in grosser Anzahl im Reich anfänglich

lich in der Geheime, durch sich oder andere bestellen und werben lassen, darnach mit grosser Geschwindigkeit anzubringen, andere Obrigkeit und Gebiet gewaltiglich durchziehen, darinn auch bißweilen beharrlich stille liegen, den armen Leuten das Ihre aufsetzen, darüber nichts zahlen, ja auch verwüsten, verderben und hinweg nehmen.

§. 7. Dieweil dann solcher einreissenden Frechheit, und Mißbrauch Teutscher Freyheit daraus nichts guts, sondern vielmehr gemein Verderben, Empörung und Untergang des Vaterlands zu gewarten, länger nicht zuzusehen, haben Wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten, und sie sich mit Uns verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen, und wollen, daß hinfüro ein jeder fremder Potentat, wer der auch sey, so im Heil. Reich Kriegs-Leute werben lassen wolle, zuförderst bey Uns, als Röm. Kayser, darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obristen, Rittmeister und Haupt-Leute seyn: Darneben diese Erklärung und Zusage thun, daß solch Kriegs-Volck wider Uns, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und Unterthanen nicht gebraucht werden, auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz, noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen, in des H. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten, Grund, Boden und Obrigkeit, fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles geschehen soll.

Dessen zuförderst Ansuchen bey Ihr. Kayf. Maj. thun.

Conditiones.

Wann Officierer im Reich Teutsche Völcker für fremde Potentaten werben wollen.

§. 8. Die Obristen, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leute, die seyn hohen oder niedern Stands, so fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in allwege, es habe der Potentate bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht, schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leute annehmen, oder in Anzug bringen wollen, mit Versprechniß, daß der Muster-Platz und Musterung, ausserhalb des Heiligen Reichs und dessen Angehörigen Schirms-Verwandten, Grund, Boden und Obrigkeit gehalten werden: die Kriegs-Leute ihren Fuß auf des Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden keineswegs, es sey defenlive oder offenlive, mit Gegenwehr, oder Angreiffen, setzen: Auch ehe sie wiederum im Abziehen des Heiligen Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden, Landen, getrennet, einzig oder Rottenweise, oder Hauffenweise keineswegs, ziehen sollen, und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermöge des Reichs Abschieden, den Creiß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creiße und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möchte, zuförderst thun wollen.

§. 9. Darauf sie dann bey denselben Creiß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuförderst anzeigen, ihrer habenden Bestallungen glaubwürdig Original fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechniß, wie uns geschehen; Darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Caution der Werber.

§. 10. Wir N. oder ich N. thue kund, und bekenne mit diesem Brief, nachdem N. König oder Potentat mich als seinen bestellten Obristen, Rittmeister, Hauptmann, oder N. Befehls-Mann gelangt, im Heil. Reich Teutscher Nation N. Reuter, oder Fuß-Volck in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solches der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zuförderst, nach Innhalt des Heiligen Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebenzig, in Unterthänigkeit verständigt habe, neben Erbietung, alles dasjenige zu thun und zu leisten, was mir itzt angeregter und anderer Reichs-Abschieden aufferlegen, zu thun: Daß ich solchemnach, auf heut dato N. Creiß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creiß und Landen ich zu werben, oder das Krieges-Volck durch- an- oder zuzuführen, Fürhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Fürzeigung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum ersten, daß solche Krieges-Leute wider höchst-gedachte Kayserl. Maj. und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heiligen Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden keinerley Ursachen wegen, es sey defenlive oder offenlive, das ist gegenwärtig oder mit Beleidigen nicht setzen, und sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch in ihren An- und Durch-Zügen niemand beleidigen, beschädigen noch beschweren, auch nicht Hauffen-sondern einzig und Rotten-Weise, als lange sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, die Unterthanen mit schädlichem Still-liegen nicht beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich auch selbst Haupt-Schuldener und Bezahler seyn will; darum will ich auch in den An- und Durch-Zügen, bey einer jeden Rotte einen Rtmeister, oder einen andern an seine Statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben

Formalia der Werber Caution, wegen An- u. Durch-Zug und Musterung.

geben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darum anzusprechen habe. Zum dritten, daß kein Muster-Platz oder Musterung innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder da es ein andrer zu thun unterstünde, Kriegs-Leute dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederum erreicht, geschehen, und dann in Annehmung die Kriegs-Leute dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo ich auch gelegen, oder anzutreffen, hiemit verpfände, und in bester Form eingesetzt haben will.

§. 11. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und ieder obgemeldter Puncten, hab ich N. und N. gebeten, für mich gebürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Inhalt des Heil. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich einem oder mehr, abgehörter versprochener Puncten, ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusage nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie, sammt und sonders ehe gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten, alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigem Creyße nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten, und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Inhalt obberührts nähern Speyerischen Abschieds.

Gebürgte Caution zu mehrer Versicherung.

§. 12. Welcher Wir N. und N. also wahr seyn, und einem ieden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verziehung aller Rechtlichen Wohlthaten, alsdann ein ieder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun solt, auch unangesehen, daß unser Principal zuförderst nicht sey darum rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs frey und öffentlich bekennen. Zu Urkund der Wahrheit hab ich N. als Principal, und Wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein ieder sein angebohren Innsiegel oder Pittschafft, unten aufs Spatium fürgetruckt. Geschehen und geben, ꝛc.

Dessen Urkund.

§. 13. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution, von ihnen, den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten, würcklich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn.

§. 14. Im Fall dann die werbenden Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute in ihren An- und Durchzügen, den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schäden oder Unkosten verursachten, und zufügten, darüber sollen desselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbige sowol gegen den Principal, als dessen Bürgern, auch deren Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändeten Güter gelegen, um schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

Der Creyß-Obersten Execution gegen die Ubertreter.

§. 15. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- oder andere Befehls-Mann, ehe und zuvor er solche obangesetzte Anzeig, Uns und den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechniß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leute heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbige nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung, in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, in Bestrickung genommen, ihme seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit fürhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

Gegen heimliche Werber.

Fallen in Acht.

§. 16. Damit dann auch sowol die gemeinen Kriegs-Leute, es seyen Reuter oder Fuß-Volck, als die Obersten, Rittmeister, Haupt- oder andere Befehls-Leute, einmal durchaus wissen mögen, wie und welcher massen ein ieder, da er von uns, oder andern Kriegs-Herrn geworben, in allen Dingen sich ritterlich, männlich und redlich, nach Ordnung des alten löblichen Reuter- und Kriegs-Rechtens, und dann nach ietziger Zeit Gelegenheiten zu verhalten, ferners, wie auch alle Untugend bey den Kriegs-Leuten zu verhüten oder abzustraffen, haben Wir auf vorgehabtem Rath, der Chur- und Fürsten, auch der andern Stände und Abgesandten, Unsere und des Heiligen Reichs alte Reuter-Bestallung, und Articuls-Brieff ersehen, verbessert, und zu Ende dieses Unsers und des Heil. Reichs Abschieds, auch in Druck ausgehen lassen; Demnach setzen, ordnen und befehlen Wir allen und ieden Unsern und des Heil. Reichs Angehörigen und Unterthanen, so sich in Kriegs-Zügen zu Roß oder Fuß bestellen und gebrauchen lassen, daß ein ieder solchem Articul, so viel ihn berühren mag, in seinem Amt und Dienst sich gemäß, gehorsam, und unverweißlich erzeige, alles bey Vermeidung unserer Ungnade und Strafen, darinn verleiht.

Reuter-Bestallung, Articuls-Brieff.

§. 17. Weiters, als auch in vergangenen geschwinden Werben und Kriegs-Läufften erfahren, obwol die heilsame Constitution des Land-Friedens, und darauf gerichte Executions-Ordnung, vernünfftiglich bedacht, daß doch daran allerhand Mangel, be-

vorab in Aufmahnen und Zuziehen, so viel beschwerten Ständen, zu langsam, oder zumal nicht erfolget, darüber sie, ihr Land und Unterthanen grosse verderbliche Schäden erlitten: Darum solches hinfürter mit schleuniger Ordnung zuvorkommen, haben Wir Uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Botschafften darauff verglichen, hiermit statuiren und wollen, da einiger Stand wider aufgerichten Religion- und Profan-Frieden beschwert, oder die andräuende Gefahr bevor zu seyn spüren würde, und ihm auf sein Gestimmen, vom Obersten seines oder andern Creysen, vermöge der Ordnung, nicht zeitlich geholffen, sondern Verzug oder Saumsal darunter gebraucht werden wolle, soll derselbe auch Macht haben, dasselbige an Uns, als Röm. Käyser gelangen, darauf dann Wir nach Gestalt fürstehender Gefahr, einen oder drey, nechstangesessenen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, mit Ernst zu befehlen, und aufzumahnen haben sollen, dem Beschwerten, Inhalt der Executions-Ordnung, unverzügliche Hülffe zu thun.

Gegen den Land-Frieden beschwerte Stände können in Saumsal nicht helffender Creyssen, an Ihre Kayss. Majest. gelangen.

§. 18. Welcher massen auch in Fällen, da etwan grosse Gefährlichkeiten sich eräugen würden, die zuletzt auf einem gemeinen Reichs-Deputations-Tage anbracht, und tractirt werden solten, ist im Augspurgischen Abschied, Anno &c. 55. im Vers. **So sich dann abermals die Sachen** &c. mit sonderer Ordnung versehen: Sintemal aber seithero vielmaln erfahren, daß nunmehr das Aufwieglen und Werben der Kriegs-Leute gantz geschwind, und ehe man zu solchem Deputations-Tag kommen mag, sie schon mit gantzer Macht auffseyn, die Creyße und Lande durchziehen, iederman betrüben und beleidigen.

In Fällen grosser Gefährlichkeiten.

Reichs-Deputations-Tag anzustellen.

§. 19. Derhalben solcher geschwinden Thätlichkeit, und gemeiner Land-Verderben, auch mit eilender Hülffe und Abwendung zu begegnen, haben Wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüro iemand wider obangeregten Religion- und Profan-Frieden, mit thätlicher Gewalt beschwert, oder da im Reiche Empörung, Aufwieglung, Vergaderung, Muster-Plätze, ungebührliche An- Durch- oder Abzüge, oder dergleichen schädliche Gefährlichkeiten, sich eräugen würden, oder auch bey den benachbarten Potentaten solche Kriege entstünden, daraus dem Reiche, dessen Ständen und Unterthanen, Gefahr und Nachtheil zu gewarten, und aber der Verzug zu grösserer Weiterung reichen soll, daß alsdann neben denen zuvor verordneten Creyß-Hülffen, auch Wir als Röm. Käyser, Unserm Neven, dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, befehlen sollen, und wollen einen Reichs-Deputations-Tag gen Franckfurt, oder aber, wo es sonst den Sachen am gelegensten seyn soll, unverzüglich und aufs baldest geschehen möchte, zusammen zu kommen, an die deputirten Stände auszuschreiben, dahin auch dieselbige beschriebene Deputirte selbst zu erscheinen, oder aber ihre stattliche, ansehentliche Räthe, zu Berathschlagung gemeiner Nothdurfft abzufertigen, schuldig seyn sollen, wie dann in obangezogenem Augspurgischen Abschied, im Vers. (So sich dann abermaln &c.) ferners statuirt.

Gegen Land-Friedbrecher, Empörungen, &c. der Stände und Creyß-Hülffe.

§. 20. Und damit solche wichtige Dinge auf gemeinen Reichs-Deputations-Tägen bey diesen unrichtigen Zeiten, mit mehrer Reichs-Ständen Rath und Zuthun, tractirt, berathschlagt, in den Creyssen publicirt, und darob gehalten würde, soll gemeldter Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz zu und neben denen in beyden Augspurgischen Anno, &c. Funffzig fünff, und funffzig neun publicirten Abschieden, benanntliche Deputation Ständen, hinfüro zu künfftigen Deputations-Tägen, iedesmal noch vier Stände, als iederzeit regierenden Bischoffen zu Costnitz, dergleichen die Regierung des Burgundischen Creyßes, Hertzog Julium zu Braunschweig, und Hertzog Hans Friederichen zu Pommern, auch erfordern und beschreiben, so dahin selbst, oder aber durch ihre fürnehme abgefertigte Räthe zu erscheinen schuldig seyn sollen. Doch da auff geschehen Erfordern ein oder mehr Deputirte Stände, oder deren Befehlshaber aussen bleiben, oder zumal niemand schicken würden, sollen die Anwesende eben sowol, vermög obberührts, Anno, &c. funffzig fünff publicirten Augspurgischen, und anderer erfolgten Abschieden, in fürstehenden Sachen procediren, und schlüßlich handeln, welches nicht weniger, als ob sie sammt erschienen wären, Krafft und Macht haben soll.

Fernere benanntliche deputirte Stände.

§. 21. Und soll solche Hülffe der Creyße mit Aufmahnen und Zuzug statt haben wider alle im Heil. Reich zutragende Vergaderung, Aufwieglung, und Versammlung Reuter und Knechte, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und dann alle Vergewältigungen fremder Ein- oder Ausfällen, feindlich Angreiffen, ungebührliche, gewaltige An- Durch- oder Abzüge: Demnach soll auch dieselbige Creyß-Hülffe allein denjenigen zu statten kommen, so wider des Heil. Reichs Religion- und Profan-Frieden beschwert, beschädiget, bedrängt, oder sonsten thätlich offendirt würden, wie darvon in mehr angeregtem Augspurgischen, Anno funffzig fünff aufgerichten Abschied, im Vers. (Auf daß auch desto weniger, &c.) zum Theil auch disponirt worden.

Creyß-Hülffe gegen alle Vergaderung, thätliche Vergewaltigung zu gebrauchen.

§. 22. Sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen, in etlichen vorigen Reichs- und Deputations-Abschieden, sonderlich Anno funffzig fünff, funffzig sieben, sechzig vier, und sechzig sechs verordnet, welcher massen ein ieder Creyß mit seinen erwehlten Ober-

sten/

Creyß-Bereitschafft mit Officiers, Geschütz, Ammunition, &c.

sten, Zu- und Nachgeordneten, auch andern Befehls-Leuten, Geschütz, Artillery, Munition und was darzu gehörig, in guter gewisser Bereitschafft stehen, auch die Stände eines ieden Creyses, nach ihrer besten Gelegenheit, was sie anfänglichs und fürters iederzeit auf erheischende Nothdurfft zu solchen Ausgaben auf die Anschläge eines ieden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen, und zu entschliessen haben sollen, damit man dessen alles im Fall der Nothdurfft zu gebrauchen, durchaus vergewisset, und ein Creyß dem andern vertraulichen Beystand, Hülffe und Rettung leisten könnte, und aber an solcher Anordnung noch etlichen Creyssen etwas Mangel erscheinen soll.

Einer dem andern Beystand leisten zu können.

§. 23. So haben Wir Uns mit den Abwesenden Ständen, und der andern Botschafften entschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß die Stände und Creysse, so noch zur Zeit nicht dermassen, wie oben erzehlt, sich gefast gemacht, nach dato dieses Abschieds in Monats-Frist sich zusammen fügen, und die gewisse Verfassung in richtige Würcklichkeit stellen, ohne alles Verziehen, auch Uns und den andern angesessenen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, innerhalb dreyen Monaten, davon gebührlichen Bericht, wie auch zu Regenspurg, Anno, &c. funffzig sieben, und abermals zu Wormbs, Anno, &c. sechzig vier verabschiedet, eigentlich thun sollen.

Dessen schleunige Verfassung in Richtigkeit zu bringen.

§. 24. Nach erledigten Puncten, wie innerlicher Fried, und gut beständig Regiment im Heil. Reich zu erhalten, haben Wir als ein wachend Haupt des Römischen Käyserthums, nicht umgehen mögen, den erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der Abgesandten ferners zu vermelden, aus was bewegenden Ursachen Wir nach Absterben des alten Türckischen Käysers Solimanni (so des Christlichen Namens Feind bis in sein Grab verblieben) mit seinem Sohn Selim Sultan, einen Frieden bis auf acht Jahr troffen und gemacht. Dieweil dann vor Augen, daß des Türcken durchbrechende Gewalt, je länger je mehr, dem Heil. Reich Teutscher Nation, sich zu nähern thut, anders gewißlich an dem, da Wir in währendem Fried-Stande unsere Ort-Flecken und Grentzen in Unsern übrigen Ungarischen und Zipsischen Landen, nicht allein mit guten Kriegs-Leuten, Munition, und aller darzu gehörender Nothdurfft für und für starck besetzen, und für dem Türckischen ungewissen Glauben wohl bewahren, sondern auch dieselbige, wie sie hiebevor zu befestigen angefangen, völliglich mit mercklichem grossen Kosten, aufbauen, darzu noch mehr Ort-Päße, auch zu Gegenwehr, und Auffenthalt des Feinds Macht wohl gelegen, von neuem erbauen, befestigen, und besetzen nicht liessen, daß er hernach, da er nur seine Gelegenheit ersehen, nicht allein angeregte unsere vorige Ungarische und Zipsische Landen zu seinen Handen reissen, sondern in kurtzem seinen Fuß auf den Teutschen Boden setzen, daselbst ohne alles Hindern, alle Land und Leute urplötzlich überfallen, mit erschröcklichem Blut-Vergiessen alles jämmerlich niederhauen, verwüsten, und seiner Tyranney unterwürffig machen würden.

Türckische Verfassung.

§. 25. Sintemal aber solchen grossen Last, Kosten und Ausgaben, Uns, unsern Königreichen, Landen und Unterthanen allein auszustehen und zu ertragen beschwerlich, als würden Wir nothdränglich verursacht, ihre mitleidentliche Hülffe zu angeregter hochnöthigen Erbauung und Befestigung solcher Ungarischen und Zipsischen Päße und Ort-Flecken zu ersuchen.

Käyserl. Beschwerde, die Kosten gegen den Türcken allein zu tragen.

§. 26. Wiewol nun die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, samt der Abwesenden Räthen und Gesandten, bey diesen Puncten Uns anzeigen und berichten lassen, welcher massen sowol gemeine Stände an ihren Cammer-Gütern und Einkommen, als derselben Unterthanen, von wegen vielfältigen Ordinari- und extraordinari Reichs-Anlagen, und darneben erlittenen vielen beschwerlichen Durchzügen, Theurungen, und andern zugestandenen Unfällen zumal beschwerlich fallen würde, mit weitern Anlagen sich beladen zu lassen.

Der Reichs-Stände Beschwerden der vielen Anlagen.

§. 27. Jedoch dieweil sie daneben bedacht, und vor Augen gesehen, wie hoch und viel dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, daran fürnemlich gelegen, daß unsere Ungarische und Zipsische Frontir, als Teutscher Nation nechste Vormaur, für des Türcken gewaltige Hand, Durchbrechen, und Uberfallen, an nöthigen Päßen gebessert, und erbauet, als haben sie Uns zu unterthänigstem Gefallen, auch unsern bedrängten Christlichen Unterthanen in Ungarn und Zips, zu mehrerm Trost, und dem gemeinem Vaterland zum besten, bis dahin erklärt und eingewilliget.

Ungarn und Zips eine Vormaur des Teutschlands.

Deswegen bewilligte Reichs-Hülffe

§. 28. Erstlich, dieweil noch ein ansehnlicher Vorrath an Geld im Heil. Reich bevor, so von gemeinen Ständen zur beharrlichen Türcken-Hülffe, auf nähern Anno sechzig sechs zu Augspurg, und Anno sechzig sieben zu Regenspurg gehaltenen beyden Reichs-Tägen, bewilligt, und bis daher in den verordneten Leg-Städten, Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig, zusammen getragen, und verwahrlich behalten, daß Wir solchen Vorrath zum Theil, oder zumal, unserer Nothdurfft nach, zu unsern Händen nehmen sollen und mögen, damit obbemeldte unserer Ungarischen und Zipsischen Landen, Orte, Päß und Flecken, unserm Gutachten nach, zum besten zu erbauen, und zu befestigen; Daneben haben sie Uns zu solchem Bau-Geld noch fernerHülffe an Geld, nemlich 12. Monat, auf eines ieden einfachen Anschlag in 3. Jahren, und iedes Jahr vier Monat in grober gangbarer

Neben dem Vorrath Geld im H. Reich.

Bewilligte fernere Geld-Hülffe zu Erbauung und Befestigung Ungarn und Zips.

barer gülduen oder silbern Müntzen z Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und dahin hinter Burgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund richtig zu erlegen versprochen und zugesagt. Und soll das erste Ziel auf Nativitatis Domini, Anno siebenzig zwey: Das andere Ziel auf Sonntag Lætare, im folgenden drey und siebenzigsten Jahre angehen: Und also weiters die Ziele nacheinander im vier und siebenzigsten Jahr bis auf Sontag Lætare, des fünff und siebenzigsten Jahrs (thun in Summa zwölff Monat in sechs Zahl richtig zu machen) sich continuiren.

Leg-Städte.

Zahlungs-Termin.

§. 29. Welche von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Botschafften, Uns also eingewilligte und versprochene Geld-Hülffe, haben Wir zu gnädigem Wohlgefallen angenommen: Seynd auch desselben Erbietens, alle mögliche Versehung zu thun, damit die Stände und Unterthanen im Heil. Reich für den ungebührlichen Land- und verderblichen An- Durch- und Auszügen, Muster-Plätzen, und andern thätlichen Handlungen, so unserm und des Reichs vorigen oder ietzigem Abschied zuwider vorgenommen werden solten, so von Uns der Gebühr geschützt, und deren geübrigt seyn mögen.

Beschützung des Reichs für An- und Durchzügen.

§. 30. Auf daß auch diese Bau-Hülffe eines ieden Stands Anschlag noch desto völliger geleistet, und ihre Schuldigkeit desto gewisser und stattlicher eingebracht würde, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein ieder neben andern Ständen, seine angebührende Anlage, vermög des Reichs Anschlägen selbst entrichten: Ob er oder die ausziehende Stände, oder andere dem Reich unterworffene Innhaber derselben Herrschafften und Güter, (so vom Heil. Reich herrührend, und demselben ohne Mittel unterworffen seynd) für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Bezahlung der Anschläge der ausgezogenen Stände.

§. 31. Und nachdem solche Hülffs-Leistung zu Erbauung obberührter Frontier keinen Verzug erleyden kan, sondern von allen und ieden Ständen auf bestimmte Ziele, soll und muß unabgänglich einbracht und erlegt werden (woferne man sonsten das Geld zum Bau nützlich anlegen, und die Ort-Päß in währenden Fried-Stand, höchster Nothdurfft nach, bevestigen soll) als mit gemeinen Beschluß der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Botschafften und Gesandten verglichen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß zu Beförderung solcher nothwendigen Contribution, und zu Erhaltung Gleichheit, da einiger Stand seine Gebühr auf angesetzte Ziele nicht erlegen, sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde, derselbe damit in die Pœn der Acht gefallen seyn, auch unser Cammer-Procurator Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen, und hören, sich darinn erklären, ꝛc. ausbringen, und darauf zum schleunigsten procediren soll.

Ungehorsame zu Erledigung der Anlag fallen in die Pœn der Acht.

§. 32. Darum die verordnete Leg-Städte auch verpflichtet seyn sollen, nach Ausgang eines ieden obgesetzten Termins, innerhalb drey oder vier Wochen unserm Fiscal ein Verzeichniß, was ein ieder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zuzufertigen, darnach er sich seines Amts oder Gebühr wider die Säumigen ohne einigen Respect der Personen zu verhalten.

Pflicht der Leg-Städte.

§. 33. Sintemal auch noch etliche Stände zu obangezogenen Vorrath der beharrlichen Hülffe noch N. tausend Gülden zu erlegen schuldig: Damit dann Gleichheit durchaus gehalten, und derselbe gäntzlich dahin verordnet, einbracht, und angewendet werden möge, soll ermeldter unser Kayserl. Fiscal gegen solche säumige Stände mit schleunigen procediren, Inhalt unsers und des H. Reichs Abschieds, Anno sechzig sechs zu Augspurg publicirt, wie sich gebührt, verfahren.

Zu zahlen restirende zu obigem Vorrath.

Kayserl. Fiscals Proceß gegen die Säumige.

§. 34. Es sollen auch alle Cammer-Richter und Beysitzer nach Gelegenheit der Umständen, und zu richtiger Einbringung des Ausstands, Macht haben, die Säumigen an statt verwürckter Pœn der Acht, allein in die ansehenliche Geld-Strafe, so auch der Acht Erklärung, vermög des Land-Friedens ipso jure einverleibt, zu declariren, und darauf zu gebührlicher Execution, Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, part. 3. tit. 48. v. Und so also, ꝛc. durch unsern Fiscal weiters unverzüglich procediren lassen.

An statt der Acht mit einer Geld-Strafe zu belegen.

XCIIX.

Extract aus dem unter Kayser Maximiliano II. Anno 1576. zu Regenspurg abgefassetem Reichs-Abschiede.

§. 1. DJeweil unsere Christlichen Stände und Unterthanen unserer Crone Ungarn, des nechst verflossenen 75. Jahrs, in unserm Abwesen, durch den Turcken und seinen Bassa zu Ofen, samt dessen untergebenen Begen und Kriegs-Volck, gantz unversehener und unverursachter Dingen, wider aufgerichten u. erneuerten achtjährigen Fried-Stand, an etlichen unterschiedlichen Oertern, feindlich überfallen, mit Mord, Brand, Plünderung und Hinwegführung vieler Christen-Menschen, auch gewaltsamen Einnehmung etlicher ansehnlichen Grentz-Häuser, gantz blutdürstiglich angegriffen worden; Dargegen Wir gleichwohl eine ziemliche Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, in Eil aufbracht, und den Unsern zu Trost und Hülffe, auff die Gräntzen zugeordnet. Darneben auch unsern

Türcken Friedbrüchige Einfälle.

Bey Sultan Amurath.

unsern Oratorn zu Constantinopel beym Türckischen Sultan Amurath, solcher Friedbrüchigen Handlung Bericht thun, auch um Abschaffung Restitution abgedrungener Häuser, und anders, mit Fleiß anhalten lassen.

Angesuchte Restitution keine Statt gefunden.

§. 2. Solch unser ziemlich Begehren aber bis dahero beym Türcken nicht allein keine Statt finden wollen, sondern lässet auch nachmals seine Kriegs-Leute (unangesehen seines mit uns erneuerten Fried-Stands) in unsere Dition und Gebiet noch weiters gewaltiglich einfallen, unsere Flecken, Häuser, Dörffer, und gantze Spänschafften mit Schwerd und Feuer einnehmen, zur Huldigung und Zinßreichung nöthigen: Darum Wir in Sorgen stehen müssen, er würde noch weiters unsere übrige Ungarische und andere anreinende Christlichen Lande, mit gewaltigem Krieg und Uberzug, feindlich angreiffen.

§. 3. Sintemal dann in solcher andräuenden Gefahr des Heil. Reichs und gemeiner Christenheit, Uns, obliegenden Käyserl. Amts halben, gebühren wollen, mit Rath und Zuthun unserer, und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf beharrlichen eylenden Widerstand zu trachten: Zu dem auch ohne das noch andere mehr wichtige Puncten fürhanden, als von Handhabung gemeinen Friedens, und Abschaffung der immer mehr einreissender Unordnung der Kriegs-Gewerbe und Durchzüge: Deßgleichen was da zu mehrer Beförderung gleichmäßiger Justitien an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht anzuordnen seyn möchte; Ferners auf steiffer Execution unsers publicirten und verbesserten Käyserlichen Müntz-Edicts; Von Moderation und dahero interponirten Appellations-Sachen, und endlicher Richtigmachung des Reichs-Matricul: von Recuperirung der abgegangnen und eingenommenen Stände und Städte, und was dergleichen mehr Nothwendigkeiten, so alle samt und sonders, der Stände zeitliche Berathschlagung nicht weniger erfordern.

Wichtige Puncten davon zu handeln.

§. 4. Als haben Wir mit Rath und Bewilligung obgemeldter unser und des Reichs Churfürsten, nicht umgehen mögen, eine gemeine Reichs-Versammlung, auf den fünfften Februarii, nechsthin in Unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg auszuschreiben. Und obwol Wir nichts liebers gesehen, dann daß solche Reichs-Versammlung auf bestimmte Zeit fürgangen, so seynd doch immittelst solche wichtige Verhinderungen, über unser Versehen eingefallen, wie auch sonderlich die Zeiten und Läufften an unsern Ungarischen und andern Gräntzen, dermassen beschwerlich und verwirret worden, daß Uns weder möglich noch rathsam gewesen, zur selbigen Zeit uns von dannen zu begeben. Darum Wir nothdränglich verursacht worden, solchen ausgeschriebenen Reichs-Tag zum andernmal, als auf den ersten Tag Aprilis, und dann weiters zum ersten Maji zu verstärcken, zu welcher Zeit Wir gleichwohl gäntzlich entschlossen gewesen, zu Regenspurg (durch göttliche Verleihung) selbst persönlich einzukommen. Aber weil obangedeutete beschwerliche Läufften sobald nicht nachlassen wollen, darneben Wir auch mit Leibes-Schwachheit angegriffen worden, haben Wir daselbst hin um die prorogirte Zeit nicht mögen erscheinen.

§. 5. Allsbald Wir aber folgends die Gefährlichkeiten etwas mit Widerstand wenden mögen, auch unsere zugestandene Schwachheit zur Besserung sich geschickt, haben Wir uns unsäumlich gen Regenspurg verfügt, und daselbst auf den 25. Junii, den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern abgeordneten Räthen und Botschafften, obgehörte des Heil. Reichs, ja gantzer Christenheit bedräute höchste Gefährlichkeiten, und andere bevorstehende Obliegen und Beschwerden, mündlich und in Schrifften fürtragen, und das alles mit sondern eyfrigem Fleiß wohl zu behertzigen, zu berathschlagen, und ihr räthlich wohlmeynend Bedencken uns darüber zu eröffnen, gnädiglich begehren lassen.

Friedbruch vom Türcken des mit ihme gemachten achtjährigen Friedens.

§. 6. Darauf sie denn den ersten proponirten Puncten, von der Türckischen neulich entstandenen friedbrüchigen Empörung, als den wichtigsten zuförderst zu berathschlagen fürgenommen, und darunter sich erinnert, nachdem sich der Türcke mit Uns, unserer Ungarischen übrigen Landen wegen in einen neuen achtjährigen friedlichen Anstand eingelassen, und denselben festiglich zu halten, zugesagt, daß man derwegen sich gäntzlich versehen, es solte solcher eingewilligter achtjähriger Friede vom Türcken, seinem Zusagen nach, fest gehalten, und immittelst alle feindliche Thätlichkeiten eingestellt worden seyn: Dieweil man aber seithero mit der That erfahren, daß gleichwol das Türckische Kriegs-Volck auf den Ungarischen Frontiren und Grentzen, den aufgerichten Frieden wenig geachtet, sondern unsere angehörige Häuser, Dörffer, Flecken und Unterthanen, einen Weg wie den andern, feindlich überfallen, erobert, und unter seine Gewalt, als oben angerührt, mit Feuer und Schwerd bracht, daraus leichtlich abzunehmen, da nicht die übrigen Ungarischen und andere Christliche Gräntzen, Päß und Häuser, an Bäuen gebessert, mit guten Kriegs-Leuten stärcker besetzt, und mit andern Nothwendigkeiten zur Gegenwehr zeitlich versehen werden solten, daß solcher mächtiger Erb-Feind nicht allein gantz Ungarn bald in seine Gewalt bringen, sondern auch seine Macht darnach gleich auf des Heil. Reichs Grund und Boden (welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) mit dem Schwerd erweitern würde.

§. 7. Dieweil aber unsern Königreichen und Erb-Landen, solche schwere Last zur nothwendigen immerwährenden Defension

auf den Christlichen Grentzen allein zu tragen und zu continuiren, in die Harr zu schwer fallen will, als haben sie, die anwesenden Stände, Räthe und Botschafften, Uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, dann auch sowol zur mitleidentlicher Hülffe, unserer hochbeschwerten Hungarischen und andern Christlichen Landen und Leuten, als auch zu Abwendung dero dem Heil. Reich, unserm gemeinen geliebten Vaterland selbst annahenden schrecklichen Gefahr, zur beharrlichen Defensions-Hülffe, gutwillig eingewilliget, N. Monat, auf den einfachen Römer-Zug, nach eines ieden gewöhnlichen Anschlag, innerhalb sechs Jahren, in grober gangbarer güldnen oder silbernen Reichs-Müntze, zu Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, daselbsten hinter Burgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund, richtig zu erlegen, dergestalt, daß iedes Jahr N. Monat darvon in zwey Zielen auf Sontag Lætare, und Nativitatis Mariæ bezahlt werden sollen: Aber dieweil auf den Grentzen allbereit die grosse Noth vor Augen, soll das erste Ziel angehen auf nechstkünfftig Martini &c. dieses ablauffenden sechs und siebenzigsten Jahrs darnach das andere Ziel Sonntag Lætare &c. das dritte Ziel Nativitatis Mariæ, Anno &c. 77. Das vierte Ziel Sonntag Lætare, das fünffte Ziel wiederum Nativitatis Mariæ Anno &c. 78. und also weiters die Ziele nach einander, bis auf Sonntag Lætare, Anno &c. 82. einschließlich, (so in Summa obbemeldte N. Monat machen) erfolgen, und denen solche bewilligte Steuer von einem ieden Stand seiner Angebühr nach, völliglich bey Pœn der Acht oder Privation, darauf gegen den Säumigen am Käyserl. Cammer-Gerichte durch den Fiscal gantz schleunig zu procediren, entricht und abgezahlt werden soll.

Beharrliche eingewilligte Hülffe der Reichs-Stände gegen den Türcken.

Leg-Städte.

Terminus solutionis.

§. 8. Dann weiters zum Fall, da inmittelst derselben sechs Jahren, der Türck entweder selbst oder durch einen Bellerbeg oder Bassa mit einem Kriegs-Heer herausser ziehen, und die Ungarisch anreinende Christlichen Lande, mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde, (dafür doch GOtt gnädig seyn wolle) alsdann haben sie, die Stände, sich gegen Uns noch weiters erbietig gemacht, im selben Jahr, neben den vorigen bewilligten N. Monaten, noch N. Monat zur eilenden Hülffe (das seynd N. simpel Monat, im selben Jahr) auf beyde obbestimmte Zeit, Lætare & Nativitatis Mariæ, auch bey daselbsten verwilligter Pœn und Processen, mitleidentlich zu steuren, und zu erlegen.

Neben voriger ferner eilenden Geld-Hülffe.

§. 9. Doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, im Fall in denselbigen sechs Jahren kein solcher Türckischer Uberzug, als oben gemeldt, fürgehen würde, (darum dann GOtt der Allmächtige von jedermann billig zu erbitten) so sollen auch die Stände nicht mehr, dann die obbewilligte erste N. Monat, innerhalb sechs Jahren zur beharrlichen Defensions-Hülffe, (als oben vermeldt,) zu entrichten schuldig seyn, darum sie auch ihre Unterthanen inmittelst, von wegen solcher N. Monat zur eilenden Hülffe (darvon hernach folgen wird) ohnbelegt lassen sollen.

Vorbehalt der Stände.

§. 10. Welche von wegen aller Churfürsten und Stände, Uns und unsern bedrängten Christlichen Königreichen und Landen, mitleidentliche, eingewilligte, beharrliche und in eventum, auch eilende Hülffe, haben Wir zu sonderm gnädigem Wohlgefallen angenommen: Seynd auch dessen Erbietens, alle mögliche Versehung zu thun, damit die Stände und Unterthanen im Heil. Reich, für den ungebührlichen Land-verderblichen An-Durch-und Abzügen, Muster-Plätzen, und andern thätlichen Handlungen, so unsern und des Reichs-Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten, von Uns der Gebühr beschützt, und deren geübrigt seyn mögen.

An-Durch- und Abzüge, Muster-Plätze &c. im Heil. Reich.

§. 11. Und nachdem diese ansehnliche Hülffs-Leistung ein allgemein nothwendigs Werck, so den hochbedrängten Christlichen Landen der Gefährlichkeiten am nechsten gelegen, zu Trost und mitleidentlicher Hülffe, und dann männiglichen, hohen und niedern Stands, auch allen und ieden Unterthanen, ihr Leib und Leben, Haab und Güter, für das greuliche Uberfallen, Verhergen und Verderben des mächtigen Türcken, (so unsers Christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern, von Uns gnädiglich gesucht, auch von Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen, also nothwendig bewilligt worden: Und aber denselben (als die hiebevor mercklich und kündlich beschwert) solche beharrliche auch in eventum eilende Hülffen, aus ihren eignen Cammer-Gütern und Einkommen allein zu leisten, und abzurichten unerschwincklich fallen will: so soll es derowegen einer ieden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That sich zu beschweren, frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höher und weiters nicht, dann soferne sich einer ieden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und dann den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülffe kundbar gemacht werde: indem auch die Obrigkeit verarmte Unterthanen, mit Abforderung der Contribution, soviel möglich, zu bedencken, noch iemand sonsten, mit Ubermaß zu beschweren werden wissen.

Belegung der Unterthanen geistl. und weltl. frey und anderen, niemand ausgenommen zur Türcken-Steuer.

Verschonung der Armen mit Contribution.

§. 12. Und demnach sollen die Unterthanen, auf Ersuchen ihrer Obrigkeit, jeder sein Gebührniß unweigerlich darzu geben, und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln bey den hohen und andern Stifften, wie auch derselben Unterthanen,

Capitul hoher und niederer Stifft.

thanen, ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen die Städte und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögende Hospitalien, und was dergleichen mehr, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen sind, denselben in dieser Hülffe auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einiger Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

Städte und ihre Bürger, vermögende Hospitalien.

§. 13. Und obwol in etlichen vielen vorigen unsern und des Heil. Reichs Abschieden ebenmäßig Versehung und Constitution, als nechstgemeldt, zu dergleichen gemeinen Reichs-Steuren, unweigerlich einzubringen, auch verleibt, und derselben, ohne alles Verwiddern oder Verziehen, zu gehorsamen, allen und ieden Unterthanen von Uns mit Ernst gebothen worden: Doch dieweil etliche aus denselben solcher unser und des Heil. Reichs Satzung zuwider, ihrer Obrigkeit selbst nichts dargeben wollen, welches dann nicht allein denselben Ständen (denen sie ohne Mittel unterworffen) zu sonderm Nachtheil gelanget, sondern daraus man sich auch zu befahren, daß sie in dieser hoch-nothwendigen Anlage, Hülffe und Rettung unserer Christlichen Königreiche, Lande, und des Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vaterlands, gegen der tyrannischen übermächtigen Türckischen Gewalt, sich auch ietztmals unserm und des Heil. Reichs gemeinen Beschluß widersetzen möchten, daher dann ihren Herrn und Obern, mit andern ihren gehorsamen Unterthanen, die stattliche Hülffe allein zu leisten, desto beschwerlicher fallen würde.

Widerspenstige Unterthanen zu Erlegung der Contribution

§. 14. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen, und insonderheit keine Einrede, Entschuldigung, Verzug, noch einige Verweigerung iemand zu verstatten, als haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Botschafften, und sie hinwiederum sich mit Uns verglichen: Setzen und wollen, auf den Fall gemeldte oder andere Unterthanen, dieser Constitution nicht gehorsamen, sondern ihrer Obrigkeit sich in deme widersetzen, oder auch derselben ihre Anlagen zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern würden, daß sie alsdann dardurch in pœnam dupli, mit der That ohnwidersprechlich gefallen, und also ihre Anlagen gedoppelt, ihrer Obrigkeit zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von ihrer Obrigkeit, durch gebührliche Mittel und Wege vermöcht und angehalten werden sollen.

fallen in pœnam dupli.

§. 15. Darwider auch an unserm Käyserl. Cammer-Gericht, keine Processe denselben ungehorsamen oder säumigen Unterthanen, gegen ihre Obrigkeit erkannt werden sollen. Aber dagegen mögen die Churfürsten, Fürsten und Stände, solcher Verweigerung oder Widersetzung wegen, gegen ihren Unterthanen am ermeldten Cammer-Gericht, zu Einbringung der gebührlichen Anlagen, und verwürckter pœnæ dupli, mandata pœnalia, ad solvendum &c. mit angehengter Ladung, wie recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie ietzo gemeldt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zusehen und hören, sich auch in diese comminirte Pœn zu erklären, ꝛc. erlangen, darum Cammer-Richter und Beysitzer, ihnen auch auf ihr Ansuchen, solche gebührliche Processe erkennen/ darauff förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit, verfahren, und was recht ist, ergehen lassen solten.

Mandata pœnalia ad solvendum.

§. 16. Weiters, nachdem die Erfahrung mitbringt, daß in vorigen bewilligten und aufgelegten Reichs-Contributionen, die gehorsamen Stände, zu angesetzten Terminen, ihre Gebührniß entricht, aber etliche andere in nicht geringer Anzahl, in der Bezahlung sich säumig erzeigt, und dieselbige so lange verzogen, biß sie etwan durch Fiscalische Processen darzu gedrungen worden, so gleichwol auch ihre Zeit und Weil erfordern: Wann dann solche langsame, ungleiche Bezahlung in Nothfällen zuvorab hochschädlich, da man gegen solchem mächtigen Erb-Feind, zeitige beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbauung der Orte, Vestungen, Flecken und gantzer Frontir, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen und brauchen soll und muß: So setzen, ordnen und wollen Wir, zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit, da einiger Stand, wer der auch sey, sein Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde, daß derselbe damit in die Pœn der Acht, oder Privation gefallen seyn, auch unser Fiscal Cammer-Procurator gegen derselben Ladung zusehen und hören, sich in die verwirckte Pœn zu erklären, ꝛc. ausbringen, und darauff gantz schleunig verfahren soll. Darum auch unserm Cammer-Richter und Beysitzer hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

Gegen Säumige

Mit Pœn der Acht

§. 17. Damit dann auch nicht nöthig gegen den Säumigen auf alle und iede verfallene Ziel, iedesmal durch unsern Fiscal neue Processe auszubringen, und mit neuen Kosten verkündigen zu lassen, soll unser Fiscal in dieser sondern Reichs-Steuer, in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülffe, und alle Ziele ausdrücklich benennen und setzen lassen, da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget und reproducirt, soll er darnach dieselbige zu allen folgends erscheinenden Zielen, repetiren, und also ferners darauf der Gebühr verfahren.

Durch den Fiscal zu procediren.

§. 18. Darneben sollen auch Cammer-

Richter

Richter und Beysitzer Macht haben, nach Gelegenheit der Umständ, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumigen an statt verwürckter Acht oder Privation, allein in die ansehentliche Geld-Pœn (so auch ipso jure dem Land-Frieden einverleibt) zu declariren, und darauff zur schleunigen Execution, wie gleichfalls im Reichs-Abschied zu Speyer, Anno ꝛc. 70. publicirt im Vers. **Es sollen auch Cammer-Richter ꝛc.** versehen, mit Recht verfahren.

Oder mit einer Geld-Pœn, an statt der Acht, zu strafen.

Der Säumigen Verzeichniß für den Fiscal von den Leg-Städten.

§. 19. Damit dann unser Fiscal-Procurator wissen möge, welche Stände ihre Gebührniß zu iedem Ziel erlegt, oder aber daran säumig worden, sollen die obgenannten verordneten Leg-Städte auch schuldig seyn, nach Ausgang eines ieden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen, unserm Fiscal ein Verzeichniß, was ein ieder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Amts, gegen den Säumigen, ohne Respect der Personen, der Gebühr zu gebrauchen.

Zahlung der Anlag der ausgezogenen und auszihenden Stände.

§. 20. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülffs-Leistung niemand gefreyet seyn kan, so sollen diejenigen Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein ieder seine gebührende Anlage neben andern Ständen, vermöge des Heil. Reichs Anschlag, entweder selbst entrichten, oder aber die auszihenden Stände, für sich zu bezahlen schuldig seyn; Doch den Eximenten oder auszihenden Ständen, in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Inhaber der Güter, so hiebevor dem Reich contribuirt, sollen davon die Anschläge zahlen.

§. 21. Gleichfalls, dieweil etliche Stände des Heil. Reichs, geistlichen oder weltlichen Stands, so hiebevor im Heil. Reich ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Landen, Leute und Güter vom Reich herrührend, und demselbigen ohne Mittel unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd, sollen auch dieselbigen als ietzige Innhaber, darvon die gebührenden Anlagen zur ietzigen Steuer, ohnweigerlich, als von andern Ständen oben statuirt, entrichten und bezahlen.

Hain- und See-Städte.

§. 22. Wir wollen auch, zu mehrer Bestärckung solcher nothwendiger Defension, mit den Hain- und See-Städten handeln lassen, und sie dahin vermögen, daß sie ihre hülffliche Steuer auch darzu geben, doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen sonsten an ihren hergebrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

Ritterschafft.

§. 23. Dann weiters wollen Wir nicht verlassen, die freye Ritterschafft, Uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie zu derselben Hülffe, gegen unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hülfflich zu erzeigen, unbeschwert seyn wollen.

Eyd-Genossen.

§. 24. Wie auch die Eyd-Genossen und andere Christliche Potentaten von Uns ersucht werden sollen, zu dieser gemeinen Noth und Rettung der Christl. Lande, aus Christl. Liebe und Mitleyden, ihre mögliche Hülffe darneben zu erzeigen.

Beschwerte Begüterte in Oesterreichis. Landen.

§. 25. Und nachdem etliche Stände, so in Unsern Obern und Niedern Oesterreichischen Landen begütert seynd, sich ob dem beschweren, da sie die bewilligte Steuer, nach des Heiligen Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden solten: Als sind Wir auf gemeiner anwesenden Stände, auch Räthen und Botschafften vorbittliches Anlangen, dessen gnädigsten Erbietens, in diesem so gnädigst Uns zu beweisen, damit dieselbigen Stände über alt Herkommen, zur Ungebühr nicht beschwert werden sollen.

Muster-Herren und Pfenning-Meister.

§. 26. Als Wir auch an den anwesenden Ständen, Gesandten und Botschafften, gnädigst begehren lassen, diese ansehnliche bewilligte Hülffen, durch ihre eigene Muster-Herrn und Pfenning-Meister, zur Kriegs-Nothdurfft auszahlen zu lassen: Daneben auch etliche Kriegs-erfahrne Personen, so unserm Kriegs-Rath beywohnen, und alle Sachen zum besten dirigiren und handeln helffen solten, zu verordnen: Dieweil aber dieser Punct bey ihnen dermassen wichtig und weitläufftig zu seyn erachtet, daß es fast nöthig, denselben in weitern Bedacht zu nehmen, auch zuförderst an die abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände selbst anzubringen, so ist solche Berathschlagung, biß zum nechst bestimmten sondern Reichs-Deputations-Tag gen Franckfurt, ꝛc. (wie hie unten folgen wird) eingestellt, alsdann weiter davon, was des Reichs Nothdurfft erfordern wird, im Rath tractiret, und an Uns, oder unsere daselbst anwesende Käyserl. Commissarien gelangt werden soll.

Deputations-Tag zu Franckfurt.

§. 27. Doch seynd Wir nichts desto weniger dessen gnädigsten Willens und Erbietens (wie Wir dann auch von ihnen, den Ständen und Abgesandten, in aller Unterthänigkeit, gebeten worden seynd) inmittelst solche fleißige Versehung zu thun, damit die iederzeit erlegte Reichs-Steuren nirgend anders wohin, denn zur nothwendigen Defension unserer Christlichen Lande und Frontir, gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet: Damit auch die Päße und Festungen auf den Grentzen, mit guten Kriegs-Leuten, Teutschen und andern, besser besetzt und gestärckt, auch mit Gebäuen, Geschütz, Artillerie, Proviant, und andern nothwendigen Dingen, förderlich versehen: Den Kriegs-Leuten ihre Besoldung durch die verordneten Befehlshaber, nicht an Tuch, Wein, Proviant, oder anderm eigennützigem Gesuch, sondern an baarem gutem gangbaren Geld, zur gebührlichen Zeit, ohnabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen guter Proviant, in billigem Werth, nach Gelegenheit zugeschafft,

Die Reichs-Steuern allein wider den Türcken anzuwenden.

und

und in dem allen gewisse richtige Ordnung, mit fleißiger Aufsicht gehalten werden soll.

§. 28. Nachdem auch auf ietzo wehrendem Reichs-Tage, gemeinen Ständen, Räthen und Botschafften, von wegen der dreyen Landschafften, Steyer, Kärndten, Crain, und der Fürstlichen Grafschafft Görtz, durch dero Abgesandten kläglich fürbracht, welcher massen dieselbige Land- und Grafschafft, dieser Zeit vom Türckischen Kriegs-Volck auf den Gräntzen, mit gewaltigen Ausfällen, Feuer u. Schwerdt, erschrecklich angegriffen und bedrengt, derwegen sie auch gemeine Stände des Heil. Reichs um mitleidentliche Christliche Hülffe und Rettung, gantz flehentlich bitten und anruffen thäten ꝛc. Dieweil dann solche bedrängte Lande und Leute, unserm Käyserlichen Schutz und Schirm auch verwand, und darum von ihnen, den Ständen, Räthen und Botschafften, an Uns gewiesen worden seynd, dergestalt, daß sie dieser bewilligten Reichs-Steuer, wie andere Christliche Lande, so von den Türcken beschwert werden, geniessen und sich erfreuen solten, so seynd Wir dessen Käyserlichen Väterlichen Gemüths und Erbiethens, in Abwendung mehrgedachter Reichs-Steuren, solche gnädigste Anordnung zu thun, damit sie desselben auch mithülfflich und empfindlich geniessen mögen und sollen.

Crain, Kärnten, Crain und Görtz von den Türcken sehr beengt.

§. 29. Ferners haben Wir bey diesem proponirten ersten Articul, vom Türckischen Wesen gemeinen Ständen, Räthen und Abgesandten, darvon auch zu tractiren fürtragen lassen, wie dieser Zeit ein löblicher Ritter-Orden gegen den Türcken anzustellen und zu erhalten, so die anreinende Christliche bedrängte Landen und Frontir, mit rühmlichen ritterlichen Streiten, gegen dem Türckischen Einbrechen für und für beschützen und beschirmen, und also das gemeine Vaterland vor erschrecklichem Uberfall, Verwüsten und Verderben, mit ewigen ruhmwürdigen männlichen Thaten erretten solten.

Ritter-Orden wider den Türcken anzustellen.

§. 30. Darzu Wir dann allerhand gute Anleitung, Mittel und Wege, wie solcher Ritter-Orden anzurichten, wie auch derselbe, ohne sondere Beschwerden des Heil. Reichs, mit beharrlichem Einkommen und Gütern, auch darneben mit guten Satzungen, Freyheiten und Privilegien, zu begaben, ꝛc. aus sondern Väterlichen Käyserl. Eyfer, fürgeschlagen, darüber Wir dann ihr wohlmeinend Bedencken, Uns zu eröffnen, auch gnädigst begehren lassen.

Darzu vorgeschlagene Mittel und Wege.

§. 31. Wiewol sie nun, die Stände und Abgesandten, allbereit so viel im Rath bey sich ermessen, und gegen Uns in ihrer übergebnen unterthänigsten Relation sich dahin erklärt, da solcher Ritter-Orden, inmassen Wir es väterlich bedacht und fürbringen lassen, ins Werck gerichtet werden könnte, daß dardurch dem Türcken kein geringer Widerstand und Abbruch zu thun, und die bedrängten Christen an der Frontir mehr Ruhe, Schutz und Schirms haben, auch das Heil. Reich, vor seinem überlästigen Bedrengen desto mehr sicher seyn möchte: Darum sie auch neben unterthänigster Danckſagung, solch löblich und gemein-nützlich Werck, ferners zu berathschlagen, auch darzu alle mögliche Beförderung zu thun geneigt wären.

§. 32. Dieweil sie aber dabey sich erinnert, daß diß Werck seiner Wichtigkeit nach, auch zuförderst an die abwesenden Churfürsten, Fürsten und andere Stände gelanget, und davon auf nechstkünfftigen Creyß-Versammlungen weiters geredet werden müste: Was dann also mit gemeinem Rath und Wissen, für nützlich und thunlich ermessen wird, daß darüber ferner Consultation, auf obangeregtem Deputations-Tag fürgehen solte.

Darüber ferner angestellte Consultation.

§. 33. Als haben Wir uns solches Anbringens, auch Communication in den Creyssen, und dann beschließliche Handlung auf denselben Deputations-Tag fürzunehmen, gnädiglich gefallen lassen: Mit dem gnädigsten Erbieten, immittelst den Teutsch- und Johanser-Meister, durch unsere Käyserliche Commissarien, auch gnädiglich zu ersuchen, und durch solche fügliche, gantz nützliche, löbliche Mittel und Motiven dahin zu berichten, daß sie, neben ihren Ritter-Brüdern, verhoffentlich ihren geneigten Willen, Uns und dem gantzen Röm. Reich zu sondern Ehren und Gefallen, darzu geben werden: Wie Wir darneben auch sonsten bedacht sind, demselben Werck, unserm geschehenen gnädigsten Erbieten nach, einen guten Anfang, und solche Vorbereitung zu machen, damit es, mit Verleihung Göttlichen Beystands, seinen gewünschten glücklichen Fortgang erlangen möge. Darvon dann auf berührtem Deputations-Tag, unsern abgeordneten Käyserl. Commissarien gründlicher Bericht geschehen soll, dessen gnädigsten Versehens, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände, ihnen sammt und sonders, in diesem das gemeine Beste und Wohlfahrt zu befördern nicht weniger angelegen lassen seyn.

Auch Teutschen und Johanser-Meister Orden.

§. 34. Zum andern haben Wir die Stände und Abgesandten gnädiglich erinnern lassen, was jüngst zu Speyer auf gehaltenem Reichs-Tage zu mehrer Handhabung des Land-Friedens, auch Fortsetzung dessen Executions-Ordnung (damit die hochschädliche Mißbräuche im Werben und Durch-führen der Kriegs-Leute, mit Land-verderblichem Schaden des gemeinen Manns, endlich abgeschafft werden solten, ꝛc.) wohlbedächtlich statuirt. Ob dann wol Wir uns keines andern versehen, dann daß demselben durchaus gehorsamlich gelebt worden seyn solte: So sey doch sowol Uns, als den Ständen und Botschafften unverborgen, wie dasselbige seithero von etlichen in Wind geschlagen, so da ohne gebührlichs Anzeigen bey Uns, dann auch ohne vorgehende Leistung schul-

Land-Friedens Executions-Ordnung.

diger gebürgter Caution in den Creyssen nicht allein Kriegs-Leute ihres Gefallens im Heil. Reich geworben und durchgeführt, sondern auch an vielen Orten, die armen Leute, so sie angetroffen, mit Still-Läger, Aetzung, Nahm und Raub zum äusserſten beschwert, und sonsten nur zu viel unleidlicher Weiße gebähret: Derhalben Wir an sie, die Stände und Abgesandten, gnädiglich begehren lassen, solche Thathandlungen auch zur Berathschlagung zu ziehen, und ihr räthlich Gutachten, was nunmehr dargegen fürzunehmen, Uns gehorsamlich zu vermelden.

Ohne Erlaubniß im Reich geworbene und durchziehende Völcker.

§. 35. Wann dann nach fleißiger Erwegung dieser fürgangener Händel, sie ihre Bedencken Uns dahin eröffnet, daß gleichwol zu Erhaltung unserer, und des Heil. Reichs Reputation und gemeinen friedlichen Wesens, fast nöthig und recht sey, gegen denselbigen Verbrechen gebührlich Einsehens zu thun, darum Uns die Bestraffung oder Aussöhnung fürzunehmen, gäntzlich heimgestellt worden; So seynd Wir auch selbst nicht weniger Willens, dem begangenen Ubel nicht zu übersehen, sondern vielmehr solche ziemliche Mittel gegen den Ubertretern zu gebrauchen, damit der Ungehorsam nach Gelegenheit und Bezeugniß gestraft, und unsers Reichs Constitutionen hinfüroan schuldiger Gehorsam geleistet werde.

§. 36. Was aber die zugefügte Schäden anlangen thut, weil im nähern Speyerischen Reichs-Abschied, im Vers. (Im Fall dann die Werbenden, ꝛc.) sondere Maß und Ordnung begriffen, daß nemlich die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, darüber summarie zu erkennen, zu mäßigen, und zu exequiren haben, ꝛc. so lassen Wir es auch dabey bewenden, doch daß allen und ieden Beschädigten, auf nechstkünfftigen Creyß-Tägen, zu gebührlicher Erstattung ihrer erlittenen Schäden verholffen würde.

Der Creyß-Obersten summarische Erkenntniß der zugefügten Schäden.

§. 37. Aber damit das ungebührliche Werben, und Durchführen der Kriegs-Leute, ohne vorgehende Anzeig, Versprechniß und Leistung verbürgter Caution, &c. zu Veracht unser und des Reichs heilsamen Constitutionen und Abschieden, hinfürters gäntzlich vermieden, Ruhe und Gehorsam im Reich desto mehr gepflantzt und gehandhabt würde, auch niemand einige Unwissenheit fürzuwenden habe; wie und welchermassen er obberührte Anzeig und Versprechniß, Uns zuförderst, dann auch gebührliche Caution der Obersten, Zu- und Nachgeordneten in den Creyssen, darinn zu werben, und dardurch er seinen An- und Durchzug zu nehmen begehrt, thun soll: Als haben Wir Uns mit gemeinen anwesenden Ständen, auch Räthen und Botschafften verglichen, denselben gantzen Paß, auch den Speyerischen Reichs-Abschied, des Orts zu erholen, zu erneuern, und daß dem allem festiglich gelebt werden soll, wiedermals zu publiciren.

Des ungebührlichen Werbens.

An- und Durchzugs geworbener Völcker.

§. 38. Setzen, ordnen, und wollen, daß hinfüro ein ieder fremder Potentat, wer der sey, so im Heil. Reich Kriegs-Leute werben lassen wollen, zuförderst bey Uns, als Römischen Käyser, darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Haupt-Leute seyn. Darneben diese Erklärung und Zusage thun, daß solch Kriegs-Volck, wider Uns, und des Heiligen Reichs-Churfürsten, Fürsten und Stände, Unterthanen, und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den An-Durch- u. Abzügen, niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen, in des Heil. Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten, Grund, Boden und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern daß ausserhalb desselben solches alles geschehen soll.

Fremde Potentaten ihre Werbungen im Reich zu erlangen,

Mit Durchzügen niemand beschweren,

§. 39. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leute, die seyen hohen oder niedern Stands, so fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in allwege (es habe der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leute annehmen, und in Anzug bringen, Uns solches ihres Vorhabens auch zu verständigen: Nemlich, welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit Versprechniß, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit gehalten werden, die Kriegs-Leute ihren Fuß auf des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden, keineswegs, es sey defensive oder offensive, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederum im Abziehen des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten, Boden, erlangen, getrennt, eintzig oder Rotten-weiß, aber Hauffen-weiß keineswegs, ziehen sollen, und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermöge des Reichs Abschieden, den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyssen und Landen geworben, oder der An- und Durchzug vorgehen möchte, zuförderst thun wollen.

Und was deren Officirer darbey zu beobachten haben.

§. 40. Darauff sie dann bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuförderst anzeigen, ihre habende Bestallungen glaubwürdig im Original vorzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechniß, wie Uns geschehen, thun: Darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen, im Reich gesessen, Innhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Wie derselben Caution geschehen solle.

§. 41. Wir N. oder ich N. thun kund, und bekennen mit diesem Brief: Nachdem N. König oder Potentat, mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann, oder

Formalia Cautionis der Werber, Durch-Züge und Musterungen.

oder N. Befehls-Mann angelangt, im Heiligen Reiche Teutscher Nation N. Reuter, oder Fuß-Knechte in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solches der Römischen Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zuförderst, nach Inhalt des Heiligen Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebenzig, in Unterthänigkeit verständigt habe, neben Erbietung, alles dasjenige zu thun/ und zu leisten, was mir ietzt angeregte und andere Reichs-Abschiede auferlegen thun; Daß ich solchem nach auf heute dato N. Creyß-Obersten, zu- an- oder zuzuführen Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum Ersten, daß solche Kriegs-Leute wider höchstgedachte Käyserliche Majestät, des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Schutz- und Schirms-Verwandten, keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleidigen, nicht setzen oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen, noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleidigen, beschädigen, beschweren, auch nicht häuffen, sondern einzig und Rotten-weise als lange sie des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen: Die Unterthanen mit schädlichem Stillliegen nicht beschweren: was sie verbrauchen, bezahlen sollen: darfür ich auch selbst Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will. Darum will ich in den An- und Durchzügen bey einer ieden Rotte einen Rittmeister, oder einen andern an seine Statt verordnen, so seinen Namen an Orthen und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darum anzusprechen habe. Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung, innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder das ein andrer zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leute dahin führen oder bescheiden: auch mit daran seyn, und selbst darfür haffien, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden, wiederum erreichet, geschehen, und dann, in Annehmung, die Kriegs-Leute dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden, sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich denn alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändt, und bester Form eingesetzt haben will.

§. 42. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und ieder obgemeldter Puncten, habe ich N. und N. gebethen, für mich verbürgte Caution, als Hauptschuldigere, Innhalt des Heil. Reichs Ordnung, zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten, ungehorsam oder säumig erfunden, und meine Zusage nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie, samint und sonders, gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Creyße nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglichen entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Innhalt obgerührten nähern Speyerischen Abschieds.

Verbürgte Caution als Haupt-Schuldigern.

§. 43. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einem ieden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlichen Wohlthaten, alsdann ein ieder Uns für den ganzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll: auch unangesehen, daß unser Principal zuförderst nicht sey darum rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs, frey und öffentlich bekennende. Zu Urkund der Wahrheit hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein ieder sein angebohrn Insiegel, (oder Pittschafft) unten aufs Spatium fürgedruckt. Geschehen und geben ꝛc.

Mit Verpfändung Haab und Güter.

Dessen Urkund.

§. 44. Darauf und da solche oberzehlte Anzeige, Versicherung und Caution, von ihnen, den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten würcklich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn.

§. 45. Im Fall dann die Werbende Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute in ihren An- und Durchzügen, den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbige sowol gegen dem Principal, als dessen Bürgen, auch dessen Haab und Güter, unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändeten Güter gelegen, um schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

Der Creyß-Obersten Erkenntniß über zugefügte Schäden.

§. 46. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeige, Uns und dem Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechniß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leute heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbige nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung, in der Acht seyn, sondern auch alsobald durch den Creyß-Obersten,

Wider obige Verordnung Werbende, fallen neben andern Strafen in die Acht.

sten, Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen, ihm seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit fürhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

§. 47. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben Wir Uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder mit Uns sich verglichen; Setzen, ordnen, und wollen, daß auch derselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, darinn iemand zu werben unterstünde, besonders fleißiges Aufmercken thun sollen, damit letzterholtem Speyerischen Reichs-Abschied in allen Puncten, wie oben erzehlt, durchaus von allen Werbern gelebt: Oder aber, da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigte, und also für sich selbst ohne vorgegangene Anzeige, Versprechniß und Caution zu werben unterstünde, daß ihm den nechsten das thätliche Werben niedergelegt, und gegen ihm, sowol allen andern Ubertretern, ernstliche Straffen, als dann im selben Speyerischen Abschied statuirt, fürgenommen werden sollen.

Wiederholung der Speyerischen Constitution wegen der Werber.

§. 48. Es sollen auch dieselbigen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Ammts wegen erkundiget, und verrichtet, den andern Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creysse oder Lande, der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zuschreiben, und zu wissen thun, und also mit einander gute nachbarliche Correspondenz halten, damit im Heil. Reich Ruhe und Friede gehandhabt, und das jämmerliche Verderben des gemeinen Manns in den Flecken, Dörffern und Creyssen, mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehrt werden möge.

Wie geworbenes Volck durchzuführen.

§. 49. In selben Speyerischen und andern vorigen Reichs-Abschieden ist auch nicht ohne sonder Bedencken geordnet, daß alle und iede Creysse nicht allein ihre sondere Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, dann auch andere Befehls-Leute erwehlen und bestellen, sondern auch in würcklicher Verfassung mit Vorrath, Munition und Leuten stehen sollen, wie davon fernere Anmeldung in angerührtem Speyerischen Abschied, im Vers. **Sintemahl aus hochbewegenden Ursachen, &c.** geschicht. Dieweil dann bey diesen unruhigen Zeiten vielmehr nöthig, daß in solcher Verfassung bey den Creysen nicht gefeyret, so wollen Wir abermals, auf Gutachten gemeiner Stände und Bothschafften hiemit befohlen haben, daß alle und iede Creyße, so noch zur Zeit nicht allerdings, als oben angezogen, sich gefast gemacht, innerhalb zween Monat, nach dato dieses Abschieds, beysammen erscheinen, sich auch mit aller Bereitschafft, wie da verabschiedet worden, in Verfassung stellen, auch darvon den andern angesessenen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, gewissen Bericht thun sollen, damit man zum Nothfall sich darauf verlassen, und dahero allen unversehenen Unfällen mit eylender Rettung steuren könnte. Derhalben sollen auch alle und iede Creysse Uns innerhalb obbestimmter Zeit die Namen ihrer Obersten, Zu- und Nachgeordneten, zuschreiben, und daß sie sich gehorsamlich gefast gemacht, wie nechst zu Speyer verabschiedet, verständigen.

Creyß-Verfassung an Obersten, Leuten, Vorrath, Munition &c.

§. 50. Weiters, als Wir Anno ꝛc. 70. zu Speyer in gemeiner Reichs-Versammlung, aus Rath und Beliebung aller Stände und Gesandten, eine sondere Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff verfassen und publiciren lassen, darinn wohlbedächtiglich begriffen, was ein ieder Oberster, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leute, dann auch die gemeinen Kriegs-Leute zu Roß und Fuß, in Kriegs-Läufften, in- und ausserhalb Reichs sich zu verhalten, damit gut Kriegs-Regiment, Recht, und Disciplin im Heiligen Reiche (daher die Teutsche Nation vor Jahren weit berühmt gewesen) gepflantzt und erhalten, die Kriegs-Leute ihren Herrn treu und gehorsam, dem armen unschuldigen Mann nicht überlästig seyn, sondern um ihre Besoldung redlich und männlich gegen den Feind streiten und dienen, aber keineswegs wider das Heilige Römische Reich (ihr eigen Vaterland) noch dessen Glieder, Unterthanen und Schirms-Verwandten, sich bestellen und brauchen lassen sollen.

Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff.

§. 51. Derhalben damit solche löbliche Kriegs-Ordnung, Recht und Bestallung in kein Vergessen gerathe, sondern alle Teutsche Kriegs-Leute sich derselbigen gemäß erzeigen, wollen Wir dieselbigen hieher erhohlt, und erneuert, auch allen und ieden Befehls- und Kriegs-Leuten hiemit aus Käyserlichem Amte gnädigst auferlegt und befohlen haben, in zutragenden Kriegs-Händeln, allen und ieden darinn verleibten Articuln und Satzungen gehorsamlich zu geleben, wie es dann redlichen Kriegs-Leuten wohl geziemet, auch gemeiner Ritterschafft und andern frommen Kriegs-Leuten Teutscher Nation, bey iedermann zu sonderm Ruhm und Auffnehmen gereichen wird.

Dessen Confirmation.

XCIX.

Extract aus der unter Käyser Rudolpho II. Anno 1577. zu Franckfurt am Mayn publicirten Policey-Ordnung.

V. Von der Kriegs-Leute Gotts-Lästerungen, auch Schweren und Flüchen.

§. 1. DJeweil unter den Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß im Gebrauch ist, daß sie gewöhnlich in ihren Articuls-Briefen schweren, Gotteslästerung zu straffen, auch etwan solche Thäter vom Leben zum Tode richten, aber obgemeldter Gotts-Schwüre und Flüche halben, bey ihnen keine sonderliche Busse haben: Demnach gebiethen Wir hiemit ernstlich allen Churfürsten, Fürsten, Ständen, und Communen des H. Reichs, desgleichen auch allen Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten, und wollen, so sie hinfüro Kriegs-Volck zu Roß und Fuß bestellen und annehmen, daß sie in aller derselben geschwornen Articuls-Brief setzen, sich nicht allein mit Strafe der Personen, so GOtt unsern Schöpffer, Erlöser und Seeligmacher, und Maria seine gebenedeyte Mutter, oder die lieben GOttes-Heiligen, lästern, sondern auch der GOttes-Schwüre und Flüche halben, mit der Strafe, die ihnen an ihren Solden abgezogen werden soll, gehorsamlich zu halten, welche Strafe armen Leuten gegeben werden soll.

Strafe der Soldaten, so Gottslästerer ꝛc.

§. 2. Es sollen auch die Haupt-Leute und Profosen mit Ernst daran seyn, und verfügen, daß die Gotteslästerung, Schwüre und Flüche, wie obstehet, von dem Troß gleicher gestalt vermieden werden, bey Pœn der Leibes-Strafe.

VI. Was in den Kriegs-Läufften gefreyet.

Kirchen, Priester und Pfarr-Herrn, Kirchen-Diener, Alte und Krancke, Ackerleute, Schwangere, Kindbetterin, Weiber und Jungfrauen.

§. 1. Und dieweil bey den alten Heer-Führern und Kriegs-Herrn löblich herkommen, wie das auch die Historien vielfältig anzeigen, daß die Kirchen und andere geweihete und gefreyte Stätte, auch Priester, Pfarr-Herrn, Kirchen-Diener und andere gefreyte Personen, alte und krancke Leute, Ackerleute, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen und Jungfrauen, in Kriegs-Handlungen unberaubt und unvergewaltiget gelassen worden seyn: So gebiethen Wir allen Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie bey allem ihrem Kriegs-Volcke in den Articuls-Briefen dermassen Fürsehung thun, und strenglich halten, daß die Kirchen, und andere geweihete Stätten, auch die Priester, Pfarr-Herrn, Kirchen-Diener, und andere gefreyte Personen, alte und krancke Leute, Acker-Leute, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen, Jungfrauen, und junge Kinder, von allem ihrem Kriegs-Volck und desselben Troß, unberaubt, unvergwältigt, und gäntzlich unbeschwert bleiben, welche aber darwider thun, daß die am Leibe und Leben gestraft werden sollen.

§. 2. Und daß dieser unsrer Ordnung ein ieder Oberster, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute gleichlautende Abschrifft bey ihnen haben, und den Reutern und Knechten, neben den Articuls-Brief, den sie schweren, verlesen lassen, und darüber strenglich halten sollen; Desgleichen daß ihre Profosen solche Abschrifft auch haben, und darüber ernstlich halten.

§. 3. So aber die Kriegs-Leute nicht unter besetzten Fähnlein seyn, sondern sonsten in Städten, Märckten, oder Dörffern zehren, oder arbeiten, gegen denselben soll es aller gemeldter Strafe halben, wie mit andern Inwohnern daselbst, gehalten werden.

VII. Von den Herrn-losen und gardenden Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leute zu beschweren.

§. 1. Nachdem von diesem Articul, und wie sich die Creyße und Obrigkeiten gegen solchen Herrn-losen Knechten, auch Vergaderungen und Aufwieglungen des Kriegs-Volcks zu verhalten, in des Heil. Reichs Land-Frieden, und darüber aufgerichter verbesserter Executions-Ordnung, sonderlich aber Anno fünff und funffzig, und sechzig sechs zu Augspurg, und dann auf beyden nechstgehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer und Regenspurg, ausdrückliche Maß gesetzt, und vorgeschrieben ist, so soll es bey demselben durchaus gelassen, und deme also von männiglichen nachgesetzt werden.

Gegen vergaderndes Kriegs-Volck der Executions-Ordnung nach 1555. und 66. zu verfahren.

§. 2. Aber insonderheit ordnen und befehlen Wir, daß alle und iede Obrigkeit in ihren Chur- und Fürstenthümern, Grafschafften, Herrschafften, Städten, Dörffern und Gebiethen, durchaus mit allem Fleiß bestellet, und durch ihre Amtleute, und Befehlshaber in acht nehmen sollen, wo einer oder mehr unlauffender Garden-Knechte bey ihnen auf der Garden betreten würde, daß derselbige den nechsten darüber zur Rede gestellt, und ihme das Garden im selben Creyße zu gebrauchen gäntzlich verbothen, darüber auch verglübt werden soll, mit Dero angehengter Bedräuung, da er weiter an einigem Ort desselben Creyßes gardend befunden würde, daß er alsdann gefänglich angenommen, und gegen ihme, als einem Meineydigen, mit Schärffe der Rechte gehandelt werden soll.

Das Garden verbothen.

§. 3. Würde aber darneben in Erkundigung gebracht, daß solcher Garden-Knecht iemand das Seinige, wie gering es auch wäre, mit Gewalt oder Bedräuen abgedrungen, oder gestohlen, oder sonsten in andere Wege mißhandelt hätte, gegen denselben soll man auch Obrigkeits wegen, vermöge des

Heil. Reichs-Rechten, Ordnungen, und wie es sonsten am selben Orte von Alters wohl herbracht, zu gebührlicher Straf begangener Ubelthat, stracks verfahren, damit Fried und Ruhe im Heil. Reich erhalten, und die Unterthanen des überlästigen Gardens, und anderer Bedrängnissen geübrigt seyn und bleiben mögen.

Deren Mißhandlung Bestraffung,

C.

Extract aus dem unter Käyser Rudolpho II. Anno 1582. zu Augspurg gemachtem Reichs-Abschiede.

§. 29. WAnn aber das verdächtige im H. Reich fürgangene, schädliche Practiciren der ausländischen Fürsten und Gesandten, dann auch das unziemliche Werben, An- und Durchziehen, nicht allein Uns, und dem Heil. Reiche gantz verkleinerlich, sondern auch allerhand Unruhe und Anhang leichtlich verursachen kan, also haben Wir Uns mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bothschafften dahin verglichen: Setzen und ordnen darauf, daß nemlich sowol die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete in ihren Creyssen, als auch ein ieder Stand und Obrigkeit in ihren Landen und Gebieten, auf solch sorglich verdächtig Practiciren, Bestellen und Werben fleissig Aufmerckens haben, und dargegen gebührlich Einsehens vornehmen soll, wie in unserm, und des Heil. Reichs-Abschied, Anno &c. 55. allhie publicirt, im versic. **Wir setzen, ordnen, wollen und gebiethen auch**, &c. und im folgenden versic. **Daß auch die Obrigkeit**, &c. heilsamlich versehen: Und im Reichs-Deputations-Abschied, Anno &c. 64. versic. **Wiewohl auch in der** Executions-**Ordnung**, &c. versic. **Und dann bey ebenmäßiger Vermeydung**, &c. Versic. **Demnach so** declariren **und erklären Wir**, &c. Und vers. **Und damit diesen** &c. wiederum erhohlet, gebessert, und bey hohen Pœnen, solchem allem gehorsamlich zu geleben, gebothen worden ist.

Unziemlich Werben, An- und Durchziehen.

Verdächtig Practiciren, Bestellen und Werben Kriegs-Volcks.

§. 30. Welche löbliche Satzungen Wir auch hiemit zu gewisserer Erinnerung und Nachrichtung erwiedert, und denselbigen durchaus mit schuldiger Gehorsam nachzusetzen, einen ieden hohen und niedern Stands gnädiglich vermahnet, und aufgelegt haben wollen.

§. 31. Ferner, obwol im Heil. Reiche Teutscher Nation von Alters diese Freyheit gebraucht, fremden Potentaten um Ehre und Ruhm, mit Ritterlichen löblichen Thaten, ohne alles Beleidigen, sowol unserer, als auch des Heil. Reichs, dessen angehörigen Ständen, Unterthanen, und Schirms-Verwandten, zu dienen: Dieweil aber solche Freyheit, bey diesen unruhigen Zeiten, von etlichen zu viel mißbraucht, auch dieselbigen unsere, und des Heil. Reichs wohlbedachte Constitutiones, so zu Abschaffung solches Mißbrauchs, in etlichen Reichs-Abschieden, sonderlich zu Speyer, im Jahr, &c. 70. und folgends zu Regenspurg, im Jahr 76. publicirt, in Vergessen gerathen wollen, also haben Wir fast nützlich und nöthig geachtet, mit fürgehendem Rath und Bewilligen aller Stände und Abgesandten, solche angeregte Speyerische und Regenspurgische Verabschiedungen allhie zu repetiren, einzuverleiben, und daß denselben nachmals von einem ieden hohen und niedern Stands gebührliche Folge geleistet werden soll, aus Käyserl. Autorität zu befehlen.

Freyheit Teutscher Nation, fremden Potentaten zu dienen

von etlichen zu viel mißbraucht.

§. 32. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro ein ieder fremder Potentat, wer der auch sey, so im Heil. Reich Kriegs-Leute werben lassen wolle, zuförderst bey Uns, als Römischen Käyser darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Haupt-Leute seyen, darneben diese Erklärung und Zusage zu thun, daß solch Kriegs-Volck wider Uns, und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den An- Durch- oder Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz, noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken und Trennung des Heil. Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles geschehen soll.

Wie fremde Potentaten, so im Reich werben wollen, sich verhalten sollen.

§. 33. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leute, die seyen hohen und niedern Stands, so fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, die sollen allwege (es habe der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan, oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leute annehmen, und in Anzug bringen, Uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, nemlich, welchen Potentaten, und wieviel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit Versprechniß, daß der Muster-Platz und Musterung, ausserhalb des Heil. Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit, gehalten werden: Die Kriegs-Leute ihren Fuß auf des Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden, keineswegs, es sey defensivé oder offensive, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederum im Abziehen, auf des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden gelangen, getrennet, einzig oder Rottenweiß, aber Hauffenweiß keineswegs, ziehen sollen: Und dann, daß sie gnug-

Desgleichen die Officirer.

gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermöge des Reichs Abschieden, den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug vorgehen möchte, zuförderst thun wollen.

§. 34. Darauf sie dann bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuförderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in Originali vorzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechniß, wie Uns geschehen, thun, darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen im Reich gesessen, Innhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Cautions-Leistung.

Formula Cautionis wegen der Werbungen, Durchzüge und Muster-Plätze.

§. 35. Wir N. oder ich N. thun kund und bekennen mit diesem Brief, nachdem N. König oder Potentat, mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann, oder Befehls-Mann angelanget, im Heil. Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solches der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren, zuförderst, nach Innhalt des Heiligen Reichs-Abschied zu Speyer im Jahr der mindern Zahl 70. und Anno 76. zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständigt habe, neben Erbietung, alles dasjenige zu thun und zu leisten, was mir jetztangeregte und andere Reichs-Abschieden auferlegen thun; Daß ich solchemnach auf heute dato N. Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyßen und Landen ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen, Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum ersten, daß diese Krieas-Leute wider höchstgedachte Käyserl. Majestät ꝛc. des Heil. Reichs Churfursten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive, oder offensive, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleidigen, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen, noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleidigen, beschädigen, noch beschweren, auch nicht Hauffen- sondern einzig und Rottenweiß, als lange sie des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, die Unterthanen mit schädlichem Still-liegen nicht beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich auch selbst Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will: Darum will ich auch in den An- und Durchzügen, bey einer ieden Rotte einen Rottmeister, oder einen andern an seine Statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darum anzusprechen habe. Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb des Reichs, oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder da es ein andrer zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leute dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das Abdanken und Trennung des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor des Heiligen Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, wiederum erreicht, geschehe, und dann in Annehmung die Kriegs-Leute dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Heil. Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen, derhalben ich alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändet, und in bester Forme eingesetzt haben will.

§. 36. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und ieder obgemeldter Puncten, habe ich N. gebeten, vor mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldigere, Innhalt des Heil. Reichs Ordnung, zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncte ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusage nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie, sammt und sonders, gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten, alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es in selbigem Creysse nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Innhalt obgerührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden.

Verbürgte Caution.

§. 37. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einem ieden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlicher Wohlthaten, als dann ein ieder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll, auch unangesehen, daß unser Principal zuförderst nicht sey darum rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs frey und öffentlich bekennen. Zu Urkund der Wahrheit hab ich N. als Principal, und Wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein ieder sein angebohren Insiegel (oder Pittschafft) unten aufs Spatium vorgedruckt. Geschehn und Geben ꝛc.

Mit Verpfändung Haab und Güter, Verzeihung rechtlicher Wohlthaten.

§. 38. Darauf und da solche oberzehlte Anzeige, Versicherung und Caution von ihnen, den Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leuten würcklamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann

Ersetzung verursachten Schadens durch An- und Durchzüge nach Erkenntniß der Creyß-Obersten.

dann die werbenden Obersten, Rittmeister, Haupt- Befehls-Leute, in ihren An- und Durchzügen den Creyß-Ständen oder Unterthanen, Schaden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Creysses-Obersten, Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbige sowol gegen den Principal, als dessen Bürgen, auch derselben Haab und Güter, unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändeten Güter gelegen, um schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

§. 39. Da aber einiger Obrister, Rittmeister, Haupt- oder andrer Befehls-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeige Uns und dem Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten neben der Versprechniß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leute heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbe nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung in der Acht seyn, sondern auch alsbald von den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in Bestrickung genommen, ihm seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden, getrennt, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, vorgenommen werden.

Contravention der Officirer, fallen neben anderen Strafen in die Acht.

§. 40. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben Wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder mit Uns sich verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch derselben Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordnete darinn iemand zu werben unterstünde, besonder fleissigs Aufmercken thun sollen, damit ietzt erholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, in allen Puncten, wie oben erzehlt, durchaus vor allem Werben gelebt: Oder aber, da iemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt, und also für sich selbst, ohne vorgangene Anzeig, Versprüchniß und Caution, zu werben unterstünde, daß ihm den nechsten das thätliche Werben niedergelegt, gegen ihm und allen andern Übertretern ernstliche Strafe, das dann in selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, vorgenommen werden soll.

Der Creyß-Obersten Ammt hierinnen.

§. 41. Es sollen auch dieselbigen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Amts wegen erkundiget, und verrichtet, den andern Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creysse oder Lande der Zu- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zuschreiben und zu wissen thun, und also mit einander gute und nachbarliche Correspondenz halten, damit im Heil. Reiche Ruhe und Friede gehandhabt, und das jämmerliche Verderben des gemeinen Manns, in den Flecken, Dörffern und

Warnung und Notification andern Creysen der An- und Durchzüge.

Creyssen, mit getreuer Zusammensetzung vorgekommen und abgewehrt werden möchte.

Nieder-ländisch Kriegs-Wesen,

§. 42. Aber was insonderheit das Niederländische Kriegs-Wesen anlangen thut, dieweil dasselbige über allen unsern gnädiglich angewendten Fleiß und Bemühung bis anhero nicht zu stillen gewest, und aber die benachbarten Lande, Stände und Unterthanen, im Westphälischen und andern anstossenden Creyssen, unangesehen sie mit solchen Kriegs-Händeln nichts zu schaffen, gleichwol in viel Wege von denselben Kriegs-Leuten mit gewaltigen Ausfällen, Plündern, Fahen, und andern Thathandlungen (gleich wann es Feinde wären) nun etliche Jahre hero unaufhörlich bedrängt und beschwert worden sind.

Beschwerte benachbarte Stände in Westphälischen und andern Creyssen.

Der nechstangesessenen drey Creyssen Hülffe.

§. 43. Damit dann dieselbigen Bedrängten mit gebührender Hülffe und Defension von Uns und dem Heil. Reiche nicht verlassen, so haben Wir uns mit den anwesenden Ständen, und der Abwesenden Räthen und Botschafften, dahin verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß der Westphälische, gleichfalls der Churfürstl. Rheinische und Ober-Rheinische Creyß (als die drey nechst angesessenen Creysse) wie auch alle andere Creysse, vermög unserer, und des Heiligen Reichs Executions-Ordnung, und Abschieden, mit ihren ordinari Creyß-Hülffen, gefast sitzen, und ie einer dem andern bedrängten Creyße die schuldige Hülffe und Rettung leisten soll.

Nebst zweymonatlicher Geld-Hülffe,

§. 44. Neben und über solche ordinari-Verfassung zur gebührenden Hülffsleistung, haben auch alle und iede Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, ferners bewilligt, und zugesagt, mit zween Monaten an Gelde auf den einfachen Römer-Zug alsbald nach Publicirung dieses Abschieds, in einem ieden Creyße sich gefast zu machen, dergestalt, daß obgenannte, Westphälischer, Churfürstlicher Rheinischer und Ober-Rheinischer, Creyse, zum ehesten ihre erfahrne, verständige Räthe und Befehlshaber gen Cölln zusammen abschicken sollen, darvon zu tractiren und zu beschliessen, ob, wie, und welcher gestalt, beneben, mit oder ohne der Creysse ordinari-Hülffen, den benachbarten beschwerten Landen und Unterthanen würckliche Hülffe und Defension mit Kriegs-Leuten, auf gemeinen Kosten des Heil. Reichs, zu thun und zu leisten, und wessen sie sich darüber vergleichen, und wie viel Geld darzu zu erlegen von nöthen (es sey ein Monat, anderthalb, oder zwey) solches sollen den nechsten allen Creyß-Ausschreibenden Fürsten zu wissen thun, und begehren, daß die Creyß-Stände ihre Angebühr an Gelde unverzüglich auff N. Tag gen Franckfurt oder Cölln, dem Rath daselbsten zuschicken und liefern lassen wollen, der auch dasselbige Geld annehmen, und bemeldten dreyen Creysen, auf ihr Ansuchen, und gegen gebührlicher Recognition, verfolgen lassen soll. Solch von allen

Der Creyß-Gesandten auf Cölln.

allen Creysen contribuirt Geld soll zu keinem andern Ende, als nur zur nothwendigen Defension der bedrängten Lande, Stände, und Unterthanen in obgerührten benachbarten Creysen angewendet werden, davon auch die Einnehmer gebührliche Rechnung gemeinen Ständen thun sollen.

§. 45. Damit auch solche allgemeine nothwendige Contribution von allen und ieden Ständen auf und zu bestimmter Zeit, mit gleichmäßiger durchgehender Erlegung eingebracht werde, so soll unser Fiscal gegen den Säumigen alsbald mandato Executoriali cum annexa citatione &c. ad declarationem banni vel privationis zum schleunigsten an unserm Käyserl. Cammer-Gericht verfahren, auch unser Cammer-Richter und Beysitzer mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit, darüber was recht ist, erkennen und ergehen lassen.

Fiscal amt gegen die Säumigen contribuirende.

§. 46. Und als Wir zum dritten Puncten gemeinen Ständen und der Abgesandten Bedencken, auch darüber gnädigst begehren lassen, wie und durch welche Mittel nachmals denjenigen Land und Leuten, so hievor dem Heil. Reich mit That von andern entzogen, wiederum zu erlangen, darauf dann nach gepflogener Unterredung ihr gehorsamst Bedencken Uns auch in Schrifften in aller Unterthänigkeit vorbracht. Seynd Wir dessen gnädigsten Erbietens, den Sachen und Gelegenheiten, so sich etwan zutragen möchten, mit allem Käyserl. Eyfer nachzusinnen, und in deme und anderm, was zu Wohlfahrt und Aufnehmen des Heiligen Reichs immer dienlich und förderlich seyn kan, einige Mühe und Fleiß nicht zu spahren, wie dann sie, die Churfürsten, Fürsten und Stände, auf etwa zutragende Gelegenheiten an ihrem getreuen Beystand auch nichts erwinden zu lassen, sich gegen Uns gehorsamlich erklärt und erbothen haben.

Dem H. Reich entzogene Land und Leute wiederum zu erlangen.

CI.

Extract aus dem unter Käyser Rudolpho II. Anno 1594. zu Regenspurg verfertigtem Reichs-Abschiede.

WJewol Wir von der Zeit an, als Uns der Allmächtige zu der Würde und Dignität des Röm. Käyserthums erhöhet, Uns nichts höhers angelegen seyn lassen, dann wie im Heil. Röm. Reich und den benachbarten Landen der geliebte Friede und alles ruhige Wesen beständiglich auferbauet, fortgepflantzt, und zu gemeiner gedeylicher Wohlfahrt erhalten werden möchte: Und Uns nichts anders versehen mögen, dann nachdem Wir mit ietzigem regierenden Türcken Sulthan Amurathes in nechst aufgelauffenem ein und neunzigsten Jahr der ringern Zahl, durch unsern der Zeit, zu Constantinopel gehabten Oratorn einen achtjährigen Friedstand von neuem erhandlen lassen, wie von auch gedachtem Türcken ratificirt, angenommen, und darüber sonderbare Frieds-Brieffe aufgericht, verfertigt, und Uns übersendet worden, es solte zugesagter, versprochener, und getroffener massen derselbe Fried-Stand unverrückt in seinen Kräfften gelassen, und dagegen nichts thätlichs mit feindlichem Ein- und Zugriff fürgenommen seyn worden.

Sulthan Amurath achtjähriger Friedstand.

§. 1. So ist doch wider alle Zusage und versprochene Treue und Glauben im Werck erfolgt und befunden, daß gedachter gemeiner Christenheit Ertz- und Erb-Feind, solchen vorberührten Fried-Stand gantz unversehener und ohnverursachter Dinge, schändlicher barbarischer Weise violirt und gebrochen, indem er unter demselben nicht allein zu unterschiedlichen Zeiten und Orten unsere Crone Ungarn, sondern auch andere anreinende Christliche Ditiones und Lande mit vielen Streiff-Zügen und Einfällen, insonderheit durch seinen Blutgierigen Hassan Bassa in Bosnia, feindlich und grimmig angegriffen, und erstlich das alte Grentz-Haus Repitsch, hernach Wihitsch, Dresnick, Hrasso-Witz, und andere fürnehme Päße und Ort-Flecken mit Geschütz und Heers-Krafft belägert, beschossen und eingenommen, zu dem auf unserm unwidersprechlichem Grund und Boden ein höchst schädlich starck Block-Haus, Pertinia genannt, von neuem erhaben, und von dannen dem übrigen Crabatischen und Wendischen Lande eine überaus erschreckliche Bekleidung von güldenen Stücken verehret, und hierdurch seine Thaten und Handlungen dermassen confirmirt, gestärckt und gelobet worden, daß dem angefangenen Friedbruch zu Folge, endlich mit hellem Hauffen, und einer trefflichen Anzahl wohlgerüstem auch ihm zum Theil von der Porta zugezogenem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß sich aufgemacht, über das Wasser, die Clupa, gesetzt, und daselbsten das Schloß und die Festung Siseck belägert.

Türckens gebrochene Treue.

Vom Türcken eingenommene Oerter.

Verehrung an die Crabat-Wendische güldener Stücken.

Von dem Türcken belagerte Festung Siseck.

§. 2. Dieweil aber vorermeldter Hassan Bassa aus sondrer Schickung und mildem Beystand, des Allmächtigen starcker Hülffe, durch unser zur Defension in Eyl aufgebrachtes Kriegs-Volck fast bis aufs Haupt erleget, hat der Tyrannische Türcke seinen Friedhäßigen Vorsatz bald aller Welt erkläret, und einen offenen Krieg gegen Uns und unsere Crone Ungarn, sowol zu Constantinopel, als hievorn zu Ofen mit gewöhnlichen Solennitäten allen Haupt-Plätzen und Gassen publiciren, ausruffen, und durch den Beller Beggen aus Græcia die Festung Siseck wiederum von neuem belägern und einnehmen lassen. Ob wir dann gleichwol auch damals noch (damit man ie disseits zu Erhaltung des Friedens ein Ernst spüret) den

Declarirung offenen Kriegs gegen Ungarn.

Beller Beg aus Græcia nimmt Siseck ein.

Türcken der beschlossenen Capitulation und Verpflichtung erinnern, und an Uns nichts ermangeln lassen: So ist doch dessen ungeacht der blutgierige Erb-Feind mit nichten von seinem Vorhaben abzuwenden gewesen, sondern hat seinen Obersten Vezier Sinan Bassa zusammt dem BellerBeggen aus Græcia, und andern viel mehr untergebenen Bassen und Beggen alsofort in unsere Crone Ungarn geschickt, welche das Land-Volck mit Feuer und Schwerdt, zur Huldigung und Zinßreichung genöthigt, und zwey Grentz-Ort-Flecken, benenntlich Welprin und Palota, dem Türckischen Gewalt unterwürffig gemacht. Ja damit alle Welt dieses Tyrannen Treulosigkeit, und wie er weder Schwur, Brieff noch Siegel in acht nehme, erkennen möge, ist durch ernennten Obersten Vezier Sinan Bassa, aus Verordnung und Zulassung seines Herrn, wider aller Völcker Recht, unmenschlicher, und hiebevor bey den Türcken selbst auch in offenen Kriegs-Zeiten nie erhörter Weise, unser Käyserl. Orator Friedrich von Kreckovvitz, erstlich zu Constantinopel in das ihme eingegebene Haus versperrt, folgends zu mercklicher der gantzen Christenheit Verschimpffung in Eisen geschlagen, die meisten seiner bey sich gehabten Leute auff die Galleen geschmiedet, er der Orator selbst aber, samt etlichen wenigen seiner Diener mit dem Sinan Bassa heraus gen Griechischen Weissenburg geführt, und daselbsten in einen Thurn geworffen worden, auch also lange gefänglich blieben, biß er darüber sein Leben in der Verhafftung elendiglich geendet und lassen müssen. Solchem erzehlten boßhafftigen unehrbaren Friedbruch zu begegnen und Widerstand zu thun, haben Wir gleichwol unsere bedrängte und der Gefährlichkeit nechstgesessenen zu Schutz und Trost eine ziemliche Anzahl Volcks zu Roß und Fuß in Eyl ausgerüstet und unterhalten, durch welche aus Gnade und Beystand des Allmächtigen der Bassa von Bosna den Lohn seines Friedbruchs bekommen, und vor Siseck, ins Wasser die Culp mit seinem Kriegs-Heer gestürtzt, und dann auch dem Bassa von Ofen, nicht weit von Stulweissenburg viel tausend Mann und ansehnliche Türckische Kriegs-Leute niedergehauen, und etliche Häuser, Festungen und Städte, wie derselben in unserer Käyserlichen Proposition unterschiedliche benennet, angezeigt und erzehlet, erobert und eingenommen worden.

Wider aller Völcker Recht des Türcken barbarisches Procedizen mit dem Käyserl. Oratore und seinen Bedienten zu Constantinopel.

Türckische Niederlage und Recuperirung einiger Festungen.

§. 3. Wann aber diese durch des Allmächtigen sonderbare Schickung erhaltene Victoria gegen solchen so mächtigen blutdürstigen Feind nicht gnug, sondern einer beharrlichen Continuation und Widerstands hoch von nöthen: Sintemal man stündlich gewarten muß, und schon allbereit in offenem Wercke befunden wird, daß der Türcke den empfangenen Schaden zu vindiciren und zu rächen, seine äusserste Macht ohne Unterlaß fortsetzen werde; So haben Wir

Wegen erhaltener Victori Türckens Begierde, solches zu rächen.

mit Vorwissen und Bewilligung unser und des Reichs Churfürsten, diese Reichs-Versammlung vorerzehlter Ursachen, wie auch anderer nothwendiger, und nachfolgender Puncten, des Land-Friedens, der Nieder-Ländischen Kriegs-Empörung, des Justitiæ und Müntz-Wesens, wie nicht weniger Ergäntzung des Reichs-Matricul, und Moderations-Handlungen wegen ausschreiben und ankündigen lassen, mit fernern eingeführten Berichten und Ermahnungen, wie hoch und viel daran gelegen sey, daß man dem Türckischen fürbrechenden Gewalt zeitlich entgegen trachte, der bedrengten Crone Ungarn, sich als eines starcken Schilds und Vormauer des geliebten Vaterlands mit rechtschaffenem Ernst annehme, Rettung thue, und den übermächtigen Feind von fernerer fortdringenden Gewalt, verderblichem Jammer und endlichem Untergang abhalte.

Fernere erhebliche Ursachen und Puncte.

§. 4. Derhalben dann und dieweil Uns und unsern Königreichen und Erb-Landen, solche immerwährende Last allein zu schwer und unerschwinglichen fallen wolle, Wir die erscheinende Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, erinnern, suchen und begehren lassen, ihme hülffliche ansehenliche Handbietung, zu Abwendung oberzehlter Beschwerung dabey zu thun, zu leisten, und gutwilliglich darzureichen, alles auf ausführlicher Maß, wie solches obgesetzte Käyserliche Proposition mehrers Innhalts mit sich bringt und weiter ausweiset.

Unerschwingliche Last Ihr. Käys Majest. und Königreichs Ungarn, den Krieg allein zu führen.

§. 5. Darauff Churfürsten, Fürsten und Stände zusamt der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, sich zusammen verfüget, die oberzehlten Puncte in bedächtliche Berathschlagung, dem löblichen Herkommen nach, gezogen.

§. 6. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, sammt der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten etliche Ursachen und Difficultäten fürbracht, wie schwerlich bey soviel mißwachsenden Jahren, und andern ereugten wichtigen Bewegnüssen zu solcher begehrter und erforderter Hülffs-Leistung zu gelangen: So hat man doch die höchste vor Augen schwebende Gefahr der lieben Christenheit, und gemeinen Vaterlands zu Gemüth gefasset und hintangesetzt, derselben angezogene Beschwerden dißmal Uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen auch den beträngten Christlichen Landen zu Trost, Wohlfahrt, und zu Abwendung des Türckischen Fürbrechens einer freywilligen mitleidentlichen Hülffs-Leistung sich entschlossen, und auf den einfachen Römer-Zug N. Monat an Geld zur eilenden und beharrlichen Hülffe, an guter grober gangbarer Reichs-Müntze in den gewöhnlichen Leg-Städten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und nirgends anders

Reichs-Hülffs-Leistung.

ders zu erlegen bewilligt, als nemlich zur eilenden Hülffe N. Monat, an denen dann N. nechstkünfftig Nativitatis Christi, dieses noch währenden vier und neunzigsten Jahrs, und die andern N. Monat folgends auf Johannis Baptistæ des zukünfftigen fünff und neunzigsten Jahrs, die übrigen N. Monat aber zu benannten Terminen Nativitatis Christi und Johannis Baptistæ in fünff nechstfolgende Jahr, so weit sich solche nechst bemeldte Anzahl Monate erstrecken thut, gleich eingetheilet werden. Als nemlich in den nechstkünfftigen fünff und neunzigsten Jahr Nativitatis Christi, N. Monat, in folgenden sechs und neunzigsten Jahr Johannes Baptistæ abermals N. Monat, und also nachfolglich bis zu endlicher Bezahlung und Abrichtung der über die N. Monat eylender Hülffe restirender N. Monat erlegt und bezahlt werden sollen.

Fremder Potentaten Hülffe.

§. 7. Wir wollen auch nicht unterlassen, bey etlichen fürnehmen ausländischen Potentaten, auch andern mehr um beharrliche stattliche Mithülffe zu erhandeln, und dieselbige zu erlangen, Uns zum höchsten angelegen seyn lassen.

Auch freyer Ritterschafft, Hansa- und See-Städte und Schweitzer.

§. 8. Desgleichen die freye Ritterschafft, welche in des Reichs-Anschlägen nicht begriffen, zusamt den Hansa- und See-Städten, zum förderlichsten in Betrachtung oberzehlten Noth, um gleichmäßige Bewilligung zu ersuchen, und daneben auch unsere Commissarios und Abgesandten zu den Eydgenossen zu verordnen, in gäntzlicher Zuversicht, sie werden ihres Theils gleichfalls der bedrängten Christenheit mitleidentlich und gutherzig zuspringen.

Käyserl. Darsetzung seiner Macht und Gewalt zu Erhaltung der Christenheit.

§. 9. Was dann Wir, sammt unsern Königreichen und Erb-Landen, welche gleichwol über ihre hiebevorige, langwierige, schwere und fast immerdar währende Hülffsreichung erst noch neulicher Zeit wiederum solche Bewilligung, dergleichen in vielen Jahren nicht geschehen, eingangen und über sich genommen, weiter darzustrecken vermögen, an dem allem so nur menschlich, möglich und erschwinglich, soll unsers Theils nichts erspart und unterlassen werden, sondern wollen alle unsere Macht- und Vermögen bey dieser Rett- und Erhaltung der Christenheit und des Reichs Teutscher Nation zusetzen, wie auch Wir, der Churfürsten, Fürsten und Stände obgesetzte treu-eiferige freywillige Erzeigung nicht allein zu gnädigem Gefallen angenommen, sondern seynd urbietig, dasselbe in allem gutem und Käyserl. Gnaden zu beschulden und zu erkennen, und darneben Uns den innerlichen Wohlstand im Reich alles getreuen, Väterlichen Fleisses angelegen und empfohlen seyn lassen, und die Administration der Justitiæ in förderlichem gleichmäßigem Gang erhalten, den hochbetheuerten Religion- und Profan-Frieden schützen und handhaben. Desgleichen was zu Abhelffung der Stände billigen Gravaminum und Beschwerung dienlich, nachdem Wir den andern Theil hierüber gehört, an förderlichster Erledigung nichts ermanglen lassen.

Administration der Justitiæ.

§. 10. Nachdem nun die vorgesetzte freywillige Hülffsleistung zu Trost und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit hohen und niedern Stands, und zu Widerstand des übermächtigen Feindes und Abwendung seines tyrannischen Gewalts geschicht, so soll einer ieden Obrigkeit, wie rechtmäßig herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, freystehen, und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht dann soferne einer ieden Obrigkeit gebührende Anlage sich erstrecken wird.

Rechtmäßig Herkommen und Recht, die Unterthanen mit einer Türcken-Steuer zu belegen.

§. 11. Und daß den Unterthanen zuförderst eigentlich u. ausdrücklich diese bewilligte Hülffe kundbar gemacht, indem auch eine iede Obrigkeit die erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher Contribution, soviel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

Der Erarmten Contribuiren.

§. 12. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, ieder seine Gebührniß und auferlegte Steuer unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn: Darneben die Capitul bey den hohen Stifften, wie auch deroselben Unterthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städte und ihre eingesessenen Bürger, sowol die vermögliche Hospitalien und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülffe auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen oder fürwenden möchten. Und damit sich niemand von dieser Hülffe zu entschütten, sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erlegt und unsäumlich bezahlt und entrichtet werde; So haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen. Setzen, ordnen und wollen, auf den Fall der Unterthanen, in Städten und Dörffern befundenen ungehorsamer Widersetzlichkeit, und da sie ihre gebührende und aufgesetzte Anlage, zu angestellten und bestimmten Terminen und Verzielungen nicht liefern würden, sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und derohalben ihre gebührende und gesetzte Anlage ihrer Obrigkeit doppelt zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von ihrer Obrigkeit durch gebührende Mittel und Wege vermocht und angehalten werden sollen.

Steuer der Capituln in hohen Stifften, Städt und ihre Bürger, vermögliche Hospitalien.

Ungehorsame Contribuenten fallen in pœnam dupli.

§. 13. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen, gegen ihrer Obrigkeit an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht kein Proceß erkannt werde. Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Stände, vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung oder widersetzlichen Ungehorsams halben, gegen denselben an gedachtem unserm Cammer-Gericht, zu Anbringung der auferlegten u. aufgesetzten Anlag u. verwürckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehenckter Ladung, wie Recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nechst gemeldt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, zu erlangen. Darum Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten auf ihr Ansuchen, solche gebührliche Processe erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollen. Da aber einiger Stand, wer der auch sey, seine Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselbe, inmassen, wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Pœn der Acht und Privation gefallen seyn, wie dann unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen und zu hören, sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn erklären, ꝛc. ausbringen, und darauff gantz schleunig verfahren, darum auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlichst zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Mandata pœnalia ad solvendum.

Pœna banni.

§. 14. Und damit nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und iede verfallene Zeit durch den Fiscal neue Processe auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen Wir, daß unser Käyserl. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülffe und alle Ziele ausdrücklich benennen und setzen lasse: Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

Fiscals Ammt in dieser Reichs-Steuer.

Die Säumige an statt verwürckter Acht in eine Geld-Pœn zu declariren.

§. 15. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umstände, und richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumigen an statt verwürckter Acht oder Privation in ansehnliche Geld-Pœn, wie auch dem Land-Frieden ipso jure einverleibt, zu declariren, und darauff zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied, Anno, ꝛc. 70. und zu Augspurg Anno, ꝛc. 82. statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

§. 16. Und damit unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge, welche Stände ihre Gebührniß zu jedem Ziel erledigt, oder daran säumig worden, sollen die verordneten Leg-Städte schuldig seyn, nach Ausgang eines ieden Termins innerhalb dreyen oder vier Wochen, unserm Käyserlichen Fiscal ein Verzeichniß, was ein ieder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Amts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan, sollen diejenigen Stände, so durch andere angezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein ieder seine gebührende Anlage neben andern Ständen, vermög des Heiligen Reichs Anschläge, entweder selbst oder die ausziehenden Stände vor sie zu bezahlen schuldig seyn: Doch den exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Deren Verzeichniß, vor dem Fiscal gehörig, von den Leg-Städten zu geben.

§. 17. Demnach dann etliche Stände beydes geistlich und weltlichen Stands, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Land, Leute und Güter vom Reich herrührende, und demselben unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen werden, sollen auch die ietzigen Innhaber davon die gebührenden Anlagen zu dieser Steuer ohnwegerlich, als wie von andern Ständen gesagt worden, abrichten und bezahlen.

Abgangene Reichs-Stände und Inhaber der Güter, so hiebevor dem Reich contribuirt, sollen davon die Anschläge zahlen.

§. 18. Wir wollen, ordnen und setzen darneben auch, daß in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarr-Kirchen, in Städten und auf dem Lande, besondere Stöcke, Kasten oder Truhen aufgesetzt, und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Tage, durch die Pfarr-Herren und Prediger ermahnet werden, ihre Hülffe und Allmosen, zu besserer Unterhaltung der Verwundten, Krancken und Spitäler, so sich vor die gemeine Christenheit in Sturm, Feld-Lägern und Schlachten, und sonderlich gebrauchen lassen, aus Christlicher Liebe und guten Eyfer, etwas, wie ihnen der Allmächtige ermahnen möchte, zu reichen, welche Truhen oder Stöcke durch die Obrigkeit und Amtleute, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen aufgethan, und die Gefälle der Obrigkeit, alle drey Monat in die verordneten Leg-Städte absonderlich geschickt, und denen darzu Deputirten eingehändigt, und ordentliche Rechnung darüber gethan werden soll.

Allmosen-Stöck zu Unterhaltung der Verwundten, Krancken und Spitäler im Türcken-Kriege.

§. 19. So nehmen Wir darbey zu gnädigem guten Gefallen an, daß die Stände bey den Ihrigen mögliche Erinnerung thun wollen, damit sie, die Fürstliche, Gräffliche und andere Jugend, die sonst fremden Kriegen nachziehen, vor allen Dingen gegen den Erb-Feind streiten, und mit Darstreckung ihres eignen Kostens und Aufwendung, Ruhm, Ehr und Lob dem geliebten Vaterland und ihnen zum besten zu erlangen, sich befleißigen sollen.

Fürst- und Gräfliche Jugend sollen vor allen gegen den Erb-Feind Kriegs-Dienste thun.

§. 20

Diese Geld-Steuer und Kriegs-Bestellung Ihr. Käys. Maj. Disposition anheim gestellt.

§. 20. Und wiewol Wir gerne leiden möchten, daß die Stände unserer Käyserl. Proposition und Erinnerung nach, bey rechter und möglicher Anwendung dieser Hülffen, desgleichen Bestellung der Kriegs-Nothdürfften, ihre eigene Leute und Befehlshaber verordnet hätten: Dieweil aber die Stände dessen Bedenckens tragen, und solches Uns selbst vertrauen, so nehmen Wir dasselbe von ihnen mit freundlichem gnädigem Danck an, und sollen sich Churfürsten, Fürsten und Räthe veranläßig versehen, gleichwie obgesetzte Hülffe von ihnen, den Ständen, zu Beschützung der Christlichen Wohlfahrt gantz treulich und wohlgemeynt, daß auch dieselbe von Uns zu keinem andern Ende noch Nutzen gebraucht, sondern allerdings treulich und aufrichtig damit umgangen werden soll.

Pfarrherrn und Prediger Ermahnung gegen die Unterthanen zur Busse und Bekehrung.

§. 21. Dieweil auch der Allmächtige ohne Zweiffel unserer vielfältigen sündlichen Ubertretung halben, diesen grausamen und mächtigen Feind vorbrechen läßt: So wollen und ordnen Wir, daß alle Obrigkeiten in ihren Gebiethen den Pfarrherrn und Predigern auflegen und befehlen sollen, die Unterthanen zur Busse und Besserung ihres sündhafftigen Lebens und innerlichem Gebeth treulich zu vermahnen, und anzuweisen, daß auch derohalben täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, zu Mittags-Zeiten eine Glocke geläutet, und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde, dem Allmächtigen, von dem alles siegliche Obliegen herkomt, um glückliche Uberwindung gegen den Erb-Feind, und Abwendung seines gerechten Zorns und vorstehender Bestraffung, mit innerlicher Andacht getreulich anzuruffen und zu bitten.

12. Uhrige Türcken Glocke.

Beschwerte Oesterreichische begüterte Reichs-Stände.

§. 22. Und als sich etliche Stände, so in unsern Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert sind, ob dem beschweren, da sie die bewilligte Steuer nach des Heiligen Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden solten; Seynd Wir auf diese geschehene der Stände Erinnerung des Erbiethens, und stellen es dahin, daß Wir uns nochmals, wie Wir hiebevor, und unsere löbliche Vorfahren die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, gethan, hierinn der Gebühr und unverweißlich erzeigen wollen.

Steuer, Kärnthen Crain, in höchster Türckischer Gefahr.

§. 23. Nachdem dann auch bey dieser währenden Reichs-Versammlung, Churfürsten, Fürsten und Ständen und deroselben Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, die drey Landschafften, Steyer, Kärnthen und Crain, durch dero Verordnete, so wol mündlich, als schrifftlich, die höchste vor Augen schwebende Gefahr des grausamen Türckischen Gewalts dermassen mit ausführlicher Bewegung vor Augen gestellet, daß man darüber bewegt, aus Christlichem Mitleiden, sich etwas höher anzugreiffen, und dann dieselben Landschafften unserm Käyserl. Schutz und Schirm verwandt und zugethan, derohalben auch Uns, von Churfürsten, Fürsten und Ständen verwiesen, also und dergestalt, daß die vorgedachte Landschafften und Unterthanen dieser bewilligten Reichs-Steuer, nach Gelegenheit, und Weite derselben Grentzen, zu geniessen, und sich zu erfreuen haben sollen.

§. 24. So sind Wir nachmals des gnädigsten Gemüths und Erbiethens, in Anwendung und Austheilung obberührter bewilligter Hülffe, Uns gegen dieselben Lande dermassen zu erzeigen, daß dieselben einiger Ungleichheit sich nicht zu beklagen, sondern deren empfindlich und mithülfflich zu geniessen haben sollen.

§. 25. Nach erledigtem Ersten Articul unserer Käyserl. Proposition, und als Wir, fürs andere, Churfürsten, Fürsten und Ständen fürhalten und anzeigen lassen, wie von allen Orten fast täglich häufflich und über die massen viel Klage und Beschwerde einkommen, wie daß nicht allein wider die hoch verpönte Reichs-Constitutionen des Land-Friedens in viel Wege eigener Gewalt gehandelt, sondern wider des Heil. Reichs lautere und vielmals geschärffte Satzungen und Abschiede, Kriegs-Werbungen fürgenommen, und folgends ohne einige geleiste Caution mit Musterungen, Einlägerung und Durchführung, die friedliebende gehorsame Stände und Unterthanen, aufs äuserste beleidigt, beträngt, auch das gemeine Wesen in nicht geringe Gefahr gezogen worden: So haben Wir die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, samt den Räthen, Botschafften und Gesandten, gnädiglich ermahnet und begehrt, in ietzt ermeldten Fällen ihre Bedencken zusammen zu tragen, und auff solche Fürsehung bedacht zu seyn, damit den hochbeschwerten wohl verfasten Friedens-Constitutionen steiff und festiglich gelebt, die Uberfahrungen derselben abgeschafft, männiglich zur Gebühr geschützt, insonderheit aber die Unordnungen und Beschwerlichkeiten in An- und Durch-Zügen, sammt den gefährlichen des Reichs Abschieden zuwider lauffenden Werbung aufgehebt und vermieden bleiben mögen.

Constitution des Land-Friedens.

Caution in Musterungen und Durch-Zügen.

§. 26. Und dieweil unter andern, so des H. Reichs innerliche Ruhe und Frieden beschweren, die benachbarte Niederländische Kriegs-Empörung nicht für die geringste gehalten, auch so lange dieselbe nicht gestillet, oder beygelegt, dem Land-Verderben und Unsicherheit, so dieses Orts von den nechst-gesessenen Reichs-Ständen unaufhörlich geklagt wird, übel gerathen und geholffen werden kan.

Niederländische Kriegs-Empörung.

§. 27. So haben Wir mit weiterer Ausführung unserer bis anhero hierinnen guthertziger angewendter Bemühung und vielfältiger gepflogener Handlung, um des H. Reichs Wohlstand willen, und damit diesen herrlichen Provincien und ansehenlichen Reichs-

Creysen einmal zu gewünschter Ruhe geholffen, zugleich gnädiglich gesinnen lassen, Churfürsten, Fürsten und Stände, wolten unbeschwert den Sachen mit Fleiß nachdencken, was gestalt beyde Kriegende Theile zu Continuirung unserer hiebevor offt und noch neulich gepflogener Friedens-Tractation vermögt und erhandelt, auch fürters wie vermittelst unserer und etlicher Fried-liebender Chur- und Fürsten des Reichs beyder Religionen, die Sache zu gewünschtem Effect und Ende dirigirt und befördert werden möge, Uns ihr wohlmeinend rathsames Ermessen vertraulich und in Gehorsam zu entdecken, und anzumelden, welche beyde nechst-erzehlten Puncte dann von Churfürsten, Fürsten und Ständen zu erwegen, und Uns ihr Gutachten zu eröffnen an die Hand genommen.

§. 28. Was und so viel nun die Handhabung des gemeinen Land-Friedens und Abschaffung der Unordnungen in Kriegs-Gewerben und Durchzügen berührt und belangen thut, hat man sich wohlbedächtlich erinnert, was über die hiebevor im Jahr tausend fünffhundert funffzig fünff aufgerichte und hernach verbesserte Land-Friedens- und Executions-Ordnung, im Jahr tausend, fünffhundert, siebenzig, zu Speyer statuirt und verordnet, und Anno &c. 76. allhie zu Regenspurg, auch jüngst im zwey und achtzigsten Jahr zu Augspurg widerholet worden, darinn solche heilsame Versehung begriffen, wie und welcher massen, auch mit was Condition die Bewerbung geschehen und fürgehen, auch auf was Forme und Maß die Cautiones von den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten würcklich geleistet, und wie gegen den, so darwider handelt, verfahren werden soll. Auch was der Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneter Amt und Befehl sey, daß darinn nichts zu verbessern, oder auf andere und schärffere Wege zu richten: Dieweil aber darbey befunden worden, daß allerhand hochschädliche Mißbräuche zu mercklicher Beschwerung der Stände und deroselben Unterthanen in solchen Bewerbungen, An-Durch- und Abzügen einreissen, wie schwerlich es mit Leistung der Caution und schuldigen Sicherheit zugehet, und wie sich die Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute, deroselben nicht allein bisweilen verweigern, sondern auch nach ihrem Gefallen gestellt haben wollen, daß man ihnen auch mit schwerem Kosten nachziehen muß, und dannoch neben dem aufgewendten Kosten nicht weniger Beschwerung ohnangesehen geleister Caution bey den Unterthanen empfunden, dahero dann auch aus solcher Unordnung den wohl-erwogenen guten Reichs-Satzungen stracks zugegen vielfältige Beschädigungen, mit schmertzlichem Klagen der armen Unterthanen erfolgt, und diesem einbrechenden Ubel zuvorzukommen, mehr nichts übrigs zu statuiren und zu verordnen ist, dann daß allenthalben und in allen Creysen, in denen solche und dergleichen Bewerbungen vorgehen, auch mit An- und Durchzügen betroffen werden, mit gantz steiffem Ernst, Eyfer und Vermögen, dasjenige vollzogen und geleistet werde, was obberührte Reichs-Verordnung und Abschied, sonderlich in annis siebenzig sechs, und achtzig zwey, der wenigern Zahl, stattlich und wohlbedachtsam aufgerichtet, und daß ein ieder Creyß-Oberster, Zu- und Nachgeordneter, vermög und in Krafft seines tragenden Amts und geleisteter Pflicht, dasjenige ohne Respect thue und vollziehe, was dieselben alles ihres Innhalts mit sich bringen, und einem jeden auferlegen. Also haben Wir, und neben Uns Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, nicht für undienlich, sondern gantz hochnothwendig zu seyn ermessen, solche so heilsame, wohlbedachte Constitutiones und Reichs-Abschiede anhero wieder zu erholen.

Nach den Reichs-Constitutionen.

§. 29. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro ein ieder fremder Potentat, wer der auch sey, so im Heiligen Reich Kriegs-Leute werben lassen wolle, zuförderst bey Uns als Römischen Käyser darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister, und Haupt-Leute seyen: Darneben diese Erklärung und Zusage thun, daß solch Kriegs-Volck wider Uns, und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den An-Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen in des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles geschehen soll.

Wie fremde Potentaten, so im Reiche werben wollen, sich verhalten sollen.

Versehung der Werbungen und Durchzüge halben.

§. 30. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leute, sie seyn hohen oder niedern Stands, so fremden Potentaten Teutsch-Kriegs-Volck zu werben begehren, die sollen allewege (es habe der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leute annehmen und in Anzug bringen, Uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, nemlich welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben und in Anzug bringen wollen, mit Versprechung, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit gehalten werde, die Kriegs-Leute ihren Fuß auf des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden, keineswegs, es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr

Was Officirn, so fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck werben, obliege.

Durch- und Abzug der Völcker.

wehr oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederum im Abziehen, des Reichs und Schirms-Verwandten Boden erlangen, getrennet, einzig oder Rotten-weiß, aber Hauffen-weiß keineswegs, ziehen sollen.

Leistung Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen.

§. 31. Und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution, mit Ständen, im Reich gesessen, vermöge des Reichs Abschieden, den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, deren Creyssen und Landen geworben, oder der An- und Durch-Zug fürgehen möchte, zuförderst thun sollen. Darauf sie dann bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuförderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in Originali vorzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechniß, wie Uns geschehen, thun, darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen im Reich gesessen, Innhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Formalia Cautionis der Werber wegen Werbung, Durchzügen und Musterung.

§. 32. Wir N. oder ich N. thun kund und bekennen mit diesem Brief; Nachdem N. König oder Potentaten, mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann, oder N. Befehlsmann angelanget, im Heiligen Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf- und angenommen, auch solches der Römischen Käyserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, zuförderst, nach Innhalt des Heiligen Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebenzig, und Anno, &c. siebenzig sechs zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständiget habe, neben Erbietung, alles dasjenige zu thun und zu lassen, was mir ietzt angeregte und andere Reichs-Abschiede auferlegen thun. Daß ich solchem nach auf heut dato N. Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten in deren Creyssen und Landen nicht zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum Ersten, daß diese Kriegs-Leute wider höchstgedachte Käyserliche Majestät ꝛc. des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten, keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heiligen Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleidigung, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch bey ihren An- und Durchzügen niemand beleidigen, beschädigen noch beschweren, auch nicht Hauffen- sondern einzig und Rotten-weiß, als lange sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, und die Unterthanen mit schädlichem Still-liegen nicht beschweren, sondern was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich dann selbst Haupt-Schuldiger und Bezahler seyn will: Darum will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer ieden Rotte einen Rottmeister, oder einen andern an seine statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möchte, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darum anzusprechen habe: Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb des Reichs, oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich vorgenommen werden soll, oder da sich es ein andrer zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leute dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür halten, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederum erreicht, geschehen, und in Annehmung der Kriegs-Leute dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Heiligen Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden, sich gemäß verhalten sollen, derohalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die gelegen, oder anzutreffen, hiemit verpfändt, und bester Form eingesetzt haben will.

Verbürgte Caution.

§. 33. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und ieder obgemeldter Puncten, hab ich die N. und N. gebethen, vor mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Innhalt des Heiligen Reichs-Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncte, ungehorsam, oder säumig funden, und meine Zusage nicht leisten, daß nicht allein ich, sondern auch sie, sammt und sonders, gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen- und Schirms-Verwandten, alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es in selbigem Creysse, nach billigen Dingen, ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen, und wollen, alles nach fernerm Innhalt, obgerührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden. Welches wir N. und N. also wahr seyn uns und einen ieden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlichen Wohlthaten, alsdann ein ieder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten, gelten und Zahlung thun soll, unangesehen, daß unser Principal zuförderst nicht seye darum Rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs frey und öffentlich bekennen. Zu Urkund der Wahrheit hab ich N. als Principal und N. und N. Haupt-Bürgen ein ieder sein angebohren Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs Spatium fürgedruckt. Geschehen und geben, ꝛc.

Verpfändung Haab und Güter und Renunciation aller Freyheiten.

§. 34.

§. 34. Darauf und da solche oberzehlte Anzeige, Versicherung und Caution von ihnen, den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten würcklich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbenden Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute in ihren An- und Durch-Zügen, den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkosten verursachen und zufügen, darüber sollen desselben Creysses Obersten Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbige sowol gegen dem Principal, als die Bürgen, auch derselbigen Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändten Güter gelegen, um schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

Restitution verursachter Schäden und Unkosten.

Nach Ermäßigung der Creyß-Obersten.

§. 35. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- oder andrer Befehls-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeige und den Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechniß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leute heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbe nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen, ihme seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs-Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

Contravention der Officirer, fallen neben den andern Pönen in die Acht.

§. 36. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben Wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abwesenden, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch dieselben Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordnete, darinn iemand zu werben unterstünde, sonderfleißigs Aufmercken thun sollen, damit ietzterholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, in allen Puncten, wie oben erzehlet, durchaus von allen Werbern gelebt: Oder aber da iemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt, und also für sich selbst ohne vorgegangene Anzeige, Versprechniß und Caution zu werben unterstünde, daß ihme den nechsten das thätliche Werben niedergelegt, gegen ihm und allen andern Uebertrettern ernstliche Straffen, als dann in selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden.

Creyß-Obersten Wachsamkeit hierinnen.

§. 37. Es sollen auch dieselbigen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Amts wegen erkündiget und verrichtet, den andern Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creysse oder Lande der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zuschreiben und zu wissen thun, und also mit einander gute nachbarliche Correspondenz halten, damit im Heiligen Reich Ruhe und Friede gehandhabt, und das jämmerliche Verderben des gemeinen Manns in den Flecken, Dörffern und Creysen, mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehret werden möchte.

Notification an andern Ständen den An- und Durchzug.

§. 38. Wir erinnern und ermahnen auch alle Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, und wollen ihnen hiemit gnädiglich auferlegt haben, wann obgerührte und dergleichen Werbungen in eines oder des andern Creysse vorgenommen werden, daß die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, mit allem Ernst darob und daran seyn sollen, daß von den werbenden Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten, die verabschiedte Cautiones ihnen, in deren Landen geworben, oder der An- und Durchzug gehen möchte, geleistet, und dasjenige treulich vollzogen werde, was derowegen nothwendiglich und wohl statuirt, verordnet und gesetzet worden.

Ermahnung an die Creyß-Obersten, gute Aufsicht zu haben.

§. 39. Derowegen Wir dann auf Gutachten unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände, zusammt der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, nicht allein tragenden Käyserlichen Amts halben, hin und wieder, an gebührenden Orten im Heiligen Reich unsere Käyserlichen Mandata zu steiffer und fester Handhabung des zuvor im Reich aufgerichten und verbesserten Land-Friedens und Executions-Ordnung, und was dabey ferner von wegen der Bewerbung statuirt und verordnet, bey denen darinn begriffenen und gesetzten Pœnen publiciren und anschlagen lassen, sondern auch einem jeden Stand, da es in solchen und dergleichen Fällen in seinen Fürstenthümern und Landen herbracht, freystehen soll, dergleichen ernste Befehle und Mandaten sich zu gebrauchen, und also mit sämtlichem Zuthun ernstlich über den Land-Frieden, dessen Executions-Ordnungen, und andern hochnützlichen Verfassungen gehalten, und gegen die Uberführer mit den statuirten Pœnen endlich verfahren werde.

Mandata zu Haltung des Land-Friedens und Executions-Ordnung und constitut. der Werbung.

§. 40. Und demnach unter andern fürkommen, daß etliche, wann man Kriegs-Volck annimmt, sich bewerben und bestellen lassen, und auf den Muster-Platz kommen, der Orten aber, ehe die Musterung vorgehet, mit Rauben, Plündern, und Verderben der armen Unterthanen, allen ihren Muthwillen treiben, und wann es zur Musterung kommt, oder sonsten darzwischen ohne Urlaub mit ihrem Raub wieder darvon ziehen, und mit demselben entweder den Krieg verlassen, oder aber nachmals bey andern sich bestellen und schreiben lassen, und dergleichen Rauberey gebrauchen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß gegen dieselbigen, welche also gefunden und betreten

Rauben, Plündern.

werden,

werden, mit unnachläßlicher Strafe an Leib und Leben, vermöge der Rechten, verfahren werden soll.

§. 41. Dergleichen und dieweil in etlichen Orten Leute gefunden werden, die sich zu den verbothenen Fehd- und Absags-Briefen zu schreiben gebrauchen lassen, und dannenhero desto mehr Ursach zu denen sträfflichen Diffidationen und Absagungen gegeben wird: So statuiren, setzen und wollen Wir, daß diejenigen, so sich also zu Absags-Briefen zuschreiben, ziehen und vermögen lassen, oder desselben unterfangen thäten, nicht weniger als der Diffidant, nach Innhalt unserer und des Reichs Ordnung mit unnachläßiger Strafe angesehen und angehalten werden sollen.

Absags-Brief-Schreiber werden gestraft wie die Absager selber.

§. 42. Fürters aber, das bey diesem zweyten hauptsächlichen Articul erlegte Niederländische beschwerliche Kriegs-Wesen betreffend; Ob wir wol neben Churfürsten, Fürsten und Ständen in der guten zuversichtlichen Hoffnung gestanden, es solte die darunter so vielfältige gepflogene Handlung und angewandte embsige Bemühung einmal die fruchtbare und ersprießliche Würckung erlangt haben, dadurch dem daherv entsprungenen gemein verderblichem Unwesen begegnet und abgeholffen, auch die herrlichen Lande, sowol zu ihrer selbst aufnehmender Wohlfahrt, als Abwendung der benachbarten, und anderer immerwährenden Klagen, und unwiedetbringlichen Vernachtheilungen, zu hochgewünschtem friedlichen Wesen gerichtet seyn worden: So hat doch die Erfahrniß mehr als gut ist, im Wercke erwiesen und erzeigt, daß man über so viel guthertzige Tractate zu dem Ende des geliebten Friedens nicht kommen mögen, darum dann nicht allein die Benachbarte und Anreinende, sondern auch die weit Gesessene noch dieses Tags mercklich empfinden, wie hoch und wie viel dem gantzen Römischen Reich daran gelegen, daß diese währende Kriegs-Unruhe einmal mit Verleihung göttlicher Gnaden, auff andere Wege und Mittel gerichtet, damit dem bis anhero gespührtem jämmerlichen Zustand, Verhergen, Lands-Verderben, Verhinderung der Commercien, und andern unzehligen Unrath begegnet, gesteuret, und abgewehret werden möge.

Niederländisch Kriegs-Wesen.

Einland-Verderben und Verhinderung der Commercien.

CII.

Extract aus dem unter Käyser Rudolpho II. Anno 1598. zu Regenspurg abgefasstem Reichs-Abschiede.

§. 1. Wir haben wider geschöpffte Zuversicht, und alle unsere höchst-angewendte Käyserliche Bemühung, Anstellung, und immerdar stets obgelegene Sorgfältigkeit, mit sonderer hohen Betrübniß unsers Gemüths müssen anschauen, wie nahend entzwischen gedachts allhie gehaltenen Reichs-Tags, solche Türckische Gefahr nicht allein in Nieder-Ungarn, bey dem Donau-Strom hereinwerts, an das Reich Teutscher Nation, und unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich Haupt-Stadt Wien, durch Verlust der Festung Raab, und anderer mehr Einnahm in demselbigen Bezirck gelegener Grentz-Häuser eingerissen, sondern daß auch bald hernacher der Türckische Soltan in Ober-Ungarn eigener Person eingefallen, die Festung Erlau erobert, daselbst einen fürnemen Sitz und Paß genommen, und daher nunmehr von dannen fast durch ein offenes plattes ebenes Land, biß aufs Teutsche Meer, vor sich, und also aus GOttes gerechten Zorn, über der Christenheit vielfältigen Sünde, und unbußfertiges Leben, über hiebevorige seinem Joch unterworffene Lande, an ehegenannten beyden Seiten die nechsten zween Schlüssel zur Christenheit in Händen habe.

Festung Raab und Erlau eingenommen.

§. 2. Derowegen und dieweil dannanhero leichtlich die Rechnung zu machen gewesen, daß bemeldter Türckischer Erb-Feind bey solchem Zustande nicht nachlassen, sondern mit seinem unersättigem Geitz, und hochmüthiger Begierden, über die gantze Welt zu herschen, immer fortfahren werde, andere mehr Festungen, Lande und Leute, mit gleicher Macht und Gewalt, unter seinen Türckischen Zwang zu bringen, haben Wir uns gleichwol dagegen, sowol mit selbst eigenem unserm äusserstem Vermögen, als auch gedachter eingewilligten ordinari Reichs und etlicher Creysse, auch anderer gutwillig und mitleidentlich geleisten extra-ordinari Volck-Hülffen, so best Wir gekönnt, bißhero aufgehalten.

§. 3. Als aber darzwischen von wegen Ungleichheit dieser Hülff-Leistung allerhand Beschwerungen eingewendet worden, Wir aber auch weder einer oder den andern, angeregter Ursachen hoher Noth und Gefahr wegen, nicht entbehren können, und darum, wie dieser überschwerem Last mehrere und ersprißliche Erleuterung u. Rath gefunden werden könnte, mit unsern und des Reichs Churfürsten Communication gepflogen, und die Sachen dahin angesehen und ervogen worden, daß ausserhalb einer ordentlichen gemeinen Reichs-Versammlung diesem Wesen beständig Rath zu schaffen, nicht wohl möglich: Derohalben Wir dann diesen Reichs-Tag mit Vorwissen und Bewilligung gedachter Churfürsten, anhero ausschreiben und ankündigen, und durch unsern hierzu gevollmächtigten fürtrefflichen Käyserlichen Commissarium, weil Wir anderer unserer vielfältigen Obliegen wegen, eigner Person zu erscheinen, abgehalten worden, den Durchleuchtigen, Hochgebohr-

Ertz-Hertzog Matthias Käyserl. Commissarius.

nen Matthiam, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten Crain und Würtemberg, ꝛc. Grafen zu Habsburg und Tyrol, unsern freundlichen geliebten Brudern und Fürsten, die Bewegnissen unsers Käyserlichen Ausschreibens, durch unsere Käyserliche und Sr. L. zugestellten Proposition, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, fürtragen, und dabey hohe unvermeidliche Ursachen einwenden lassen, warum Wir die Stände um eine nochmalige Christliche, mitleidentliche, freywillige und wohlergebige Hülffe, zu fernerer Gegen-Verfassung und Abhaltung des Feinds, gnädig und väterlich ersuchen müssen, weitern Innhalts solcher unserer Käyserlichen Proposition.

Um eine nochmahlige Steuer gegen den Türcken anzuhalten.

§. 4. Ob Wir uns nun wol hierbey zu erinnern wissen, auch gerne gesehen, daß Churfürsten Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, bey nechst allhie gehaltenem Reichs-Tage, auf selbigesmals, durch uns fürgetragene hohe und äusserste Feinds-Noth, sich mit einer ansehentlichen, stattlichen, freywilligen Hülffe angegriffen, und mit derselben unserm Christlichen Feld- und Heer-Zug wider den Türcken, zu statten kommen, welches mitleidentlichen Zusprungs, Wir nach als vor, zu sonderm Käyserlichen Gefallen und Danck annehmen, und solches zu ieder zutragenden Gelegenheit, gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Käyserlichen Gnaden und allem Gutem zu erkennen/ unvergessen seyn wollen.

Erwiesene Reichs-Hülffe.

§. 5. Jedoch, und dieweil über diß, und seithero unsers Käyserlichen Ausschreibens, uns diese gewisse und glaubwürdige Schreiben und Kundschafften einkommen, auch nach und nach sich continuiren, daß allbereit vielbemeldter Türckischer Erb-Feind wiederum zu Wasser und Land, mit einer so grossen Kriegs-Gewalt, als zuvor niemals, sich ausrüste, auch der Sultan selbst eigener Person, und zwar früher und stärcker, als vorhin kein Jahr, entschlossen, herausser zu ziehen, sondern auch unsere Stadt Wien zu belagern, zu welchem Ende allbereit der Proviant nach Adrianopel und Griechischen Weissenburg verschafft, auch durch den daselbst über Winter verbliebenen Serdai Mechmet, den armen gehuldigten Christen bey dem Säbel auferlegt habe, sich mit Schantzen und anderen Nothdurfften gefast zu halten: Haben Wir der Stände Räthen, Bothschafften und Gesandten, ferner vor Augen zu stellen, nicht unterlassen können, wie hoch die äusserste Noth diß-falls, nicht allein unsers geliebten Vaterlands, des Reichs Teutscher Nation, sondern auch gemeiner Christenheit ermahnen und erfordern wolle, dieser Zeit, als vor iemals geschehen, mit einmüthiger Zusammensetzung, sich vor des Feinds Verwüstung und Verhergung aufzuhalten, zu schützen und zu retten. Und darum, weil uns und unsern Königreichen und Erb-Landen, die nun viel Jahr hero das äusserste hiebey aufgesetzt, dieser übermächtigen Gewalt allein zu widerstehen unmöglich fallen wolte, Wir desto unumgänglicher, nach laut unserer weiter in den überreichten Schrifften gethaner treuhertziger Erinnerung und Vermahnung bewogen worden, die bey den Ständen gesuchte ansehentliche Hülff-Leistung zu treiben, und zu urgirn.

Des Türcken abermalige Kriegs-Bereitschafft,

und Intention, Wien zu belagern.

§. 6. Darauf sich dann der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften, und Gesandten, vermög dessen von ihren Herrsafften gethanen Auftrags, zusammen verfüget, und solche unsere Käyserliche Proposition, sammt was derselben weiter angehefftet, in gebührende Berathschlagung, vermög des alten löblichen Herkommens und Gebrauchs, gezogen.

§. 7. Ob nun wol in vorgangener Deliberation, der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bothschafften, und Gesandten allerhand und vielfältige obliegende Difficultäten und Beschwernissen, deren die Stände und ihre gehorsame Unterthanen noch nicht erledigt, fürgefallen, warum ihnen zu einer abermaligen, und so ansehnlichen erforderten Hülffe Handreichung zu thun, höchstbeschwerlich fallen wolte, gestalt unserm Käyserlichen Commissario deswegen weitere Ausführung geschehen.

Beschwernissen und Difficultäten der Stände.

§. 8. So ist doch von ihnen die hohe vor Augen schwebende Noth und Gefahr des Türckischen Einbrechens dagegen unerwogen nicht gelassen, und derhalben hintangesetzt aller in dem Wege liegenden Beschwernissen und Difficultäten, an statt und von wegen Churfürsten, Fürsten und Stände, uns zu unterthänigstem Gefallen und Ehren, unserm geliebten Vaterlande Teutscher Nation zu ersprießlicher Rettung, und gemeiner lieben Christenheit zu Trost, und Wohlfahrt, sich einer nochmaligen mitleidentlichen freywilligen Hülff-Leistung entschlossen, und nemlich auf den einfachen Römer-Zug N. Monat an Geld, welches Geld, wie hernach folgt, in eine Volck-Hülffe zu verwenden, an guter grober gangbarer Reichs-Müntze, in den gewöhnlichen Läg-Städten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und nirgends anders zu erlegen, dergestalt, daß diß lauffenden acht und neunzigsten Jahrs N. Monat, zu dreyen Zielen und Terminen, als Georgii, Jacobi und Michaelis, folgenden neun und neunzigsten Jahrs N. und des dritten, nemlich tausend, sechshunderten Jahrs, N. Monat, zu bemeldtem Termin, erlegt und bezahlet werden sollen, doch des ersten Ziels Georgii halb, dieweil dasselbe allbereit halb vor der Thüre, auf die Maß verstanden, wie der Stände Räthe,

Deren Hintansetzung.

Deroselben Hülff-Leistung bewilligte Türcken-Steuer auf Terminen.

Leg-Städte.

the, Bothschafften und Gesandten, sich gegen Uns erklärt haben.

Direction des Kriegs-Wesens Ihr. Käys. Maj. anvertraut.

§. 9. Und demnach Uns von ihnen die Direction und Bestellung des gantzen Kriegs-Wesens dergestalt heim vertraust, daß Wir die Obersten, so viel deren von nöthen, welche in dem Reiche gesessen, und hierzu gnugsam qualificirt und geschickt, ordnen und annehmen, welche ausser solchem erlegten Hülff-Geld, iedes Jahrs der bestimmten dreyen Jahren, so viel Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, als weit sich solch Geld ohngefehr erstrecken wird, allenthalben im Reich, wo die am besten zu bekommen, in unserm und des Heiligen Reichs Namen, werben, und auf unsere Verordnung zum Krieg wider den Türcken in Anzug bringen solten, auch daselbst, soweit die Geld-Hülffe der N. Monaten iedes Jahrs reicht, unterhalten werden: So haben Wir dasselbe allergnädigst auf uns genommen, und wollen auch die Obersten, sowol als das Kriegs-Volck, so viel man dessen aus dem Reiche Teutscher Nation, tauglich und wohl haben kan, in unserm und des Reichs Namen werben, und an nothwendiger Direction unserthalben keinen Mangel lassen.

§. 10. Dabey dann auch für eine hohe Nothdurfft ermessen worden, zu dieser mitleidentlich eingewilligten Geld-Hülffe, mit einem sondern Reichs-Muster-Commissario und Pfenning-Meister versehen zu seyn; Derwegen der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten sich zweyer Instructionen verglichen, auf welche dieselbe zu bestellen und anzunehmen seyn solten, die Wir ersehen, und uns gnädiglich gefallen lassen. Darauf Uns der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten weiter heimgestellt, Wir auch dasselbe also gnädigst angenommen, so chest möglich auf dermassen qualificirte, und unter dem Reich gesessene Personen bedacht zu seyn, welche berührten Aemtern mit Nutzen und guter Fürsichtigkeit vorstehen, und dieselbe bedienen können. Und wann Wir die erlangen, wollen Wir alsdann mit Zuziehung zweyer nechst-gesessenen Reichs-Fürsten beyderley Religion, uns mit ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung, und was einem oder dem andern weiter für Personen zu adjungiren seyn möchten, vergleichen, auf dieselbe, wie auch die Articul der allhie verglichenen Instructionen und Juramenta, Uns und dem Heiligen Reich geloben und schweren lassen, auch von ihnen gebührende versiegelte Reverse, einen für Uns zu behalten, und den andern den Ständen des Reichs zur Mayntzischen Cantzley einzulieffern, von ihnen empfahen.

Reichs-Muster-Commissarius und Pfenning-Meister.

Universalis Contributio und Türcken-Steuer.

§. 11. Dieweil dann nun die vorgesetzte freywillige Hülff-Leistung, zu Trost und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit, hohes und niedern Stands, und zu Widerstand des übermächtigen gemeinen Feinds Christlichen Namens, des Türcken, und Abwendung seines Tyrannischen Gewalts geschicht, so sollen alle und iede Obrigkeiten, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, freystehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferne einer ieden Obrigkeit gebührende Anlage sich erstrecken wird.

Verschonung der Erarmten mit der Contribution.

§. 12. Und daß den Unterthanen zuförderst, eigentlich und ausdrücklich diese bewilligte Hülffe kundbar gemacht, indeme auch eine iede Obrigkeit die erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

Capitul bey hohen Stifften Städte, und ihre Bürger.

§. 13. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, ieder sein Gebührniß und auferlegte Steuer, unweigerlich darzu geben, und zu bezahlen schuldig seyn: Daneben auch die Capitul bey den hohen Stifften, wie auch deroselben Unterthanen, ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städte und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitalien, und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülffe auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt, mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und vorwenden möchten.

Vermögliche Hospitalien sollen auch steuren.

§. 14. Und damit sich niemand von dieser Hülffe zu entschütten, sondern unweigerlich einer ieden Obrigkeit erlegt, und unsäumlich bezahlt und entrichtet würde, so haben Wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bothschafften, und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Setzen und wollen darauff, da auff den Fall die Unterthanen, in Städten und Dörffern in ungehorsamer Widersetzlichkeit befunden, und ihre gebührende und aufgesetzte Anlage, zu angestellten und bestimmten Terminen und Verzielungen nicht lieffern würden, daß sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlage ihrer Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von derselben ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermögt und angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen gegen ihrer Obrigkeit, an unserm Käyserlichen Cam-

Widersetzige Unterthanen fallen in pœnam dupli.

mer-Gericht keine Processe erkannt werden.

Cum Processu & Mandat. pœnalib. ad solvendum.

§. 15. Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Stände, vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber, gegen denselben, angedachtem unserm Cammer-Gerichte, zu Einbringung der auferlegten und aufgesetzten Anlage und verwirckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung, wie recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nechst-gemeldt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, auszubringen, und zu erlangen Macht haben. Darum Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten, auf ihr Ansuchen, solche gebührliche Processe erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was Recht ist, ergehen lassen sollen.

Der säumigen und ungehorsamen Stände Pœn der Acht.

§. 16. Da aber einiger Stand, wer der auch sey, seine Gebühr auf angesetzte Ziele nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselbe, inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Pœn der Acht oder Privation gefallen seyn, auch unser Cammer-Procurator Fiscal, gegen derselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren: Darum auch unserm Cam̃er-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Fiscals Processe in dieser Reichs-Steuer.

§. 17. Und damit nicht nöthig gegen den Säumigen auf alle und iede verfallene Ziele, durch den Fiscal neue Processe auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen Wir, das unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülffe und alle Ziele ausdrücklich benennen und setzen lasse. Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauff der Gebühr zu procediren.

An statt verwürckter Acht mit einer Geld-Strafe zu belegen.

§. 18. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumigen an statt verwirckter Acht oder Privation, in ansehentliche Geld-Pœn (wie auch dem Land-Frieden ipso jure einverleibt) zu declariren, und darauff zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 70. und Augspurg 82. statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

§. 19. Und damit unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts-Procurator Fiscalis wissen möge, welche Stände ihr Gebührniß zu iedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordneten Leg-Städte schuldig seyn, nach Ausgang eines ieden Termins, innerhalb dreyer oder vier Wochen unserm Käyserlichen Fiscal ein Verzeichniß, was ein ieder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zu verfertigen, darnach er sich seines tragenden Amts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Verzeichniß des erlegten Hülffs-Gelds für den Fiscal.

§. 20. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Wercke niemand gefreyet seyn kan, sollen diejenigen Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis seyn, ein ieder seine gebührende Anlage, neben andern Ständen, vermöge des Heiligen Reichs Anschläge, entweder selbst oder die ausziehenden Stände für sie zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Ausgezogene Stände der Anlage halben.

§. 21. Demnach dann etliche beydes geistlichen und weltlichen Standes, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Lande, Leute und Güter vom Reich herrührende, und demselben unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden: Sollen auch die ietzigen Innhaber davon die gebührenden Anlagen zu dieser Steuer unweigerlich, als wie von andern Ständen gesagt worden, abrichten und bezahlen.

Innhaber deren Güter sollen davon die Anschläge zahlen.

§. 22. Und nachdem etliche Stände, so in unsern ober- und nieder Oesterreichischen Landen begütert seyn, sich ob dem beschweren, da sie die bewilligte Steuer nach des Heiligen Reichs Anschlag, darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Steuer, an beyden Orten belegt werden solten: Also seynd Wir des Erbietens, in diesem Uns so gnädigst zu beweisen, damit dieselben Stände, daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwert werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

Beschwerden der R. Stände, so in Oesterreich begütert.

§. 23. Und als Wir hiebey durch der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten, erinnert worden, Uns auch desselben selbst zu berichten gewust, welchergestalt bey etlichen Ständen der vorigen eingewilligten Hülffen halber, noch etliche ansehnliche alte und neue Restanten aussenstehen, und dabey erwogen, daß zu Erhaltung Gleichheit, bevorab in diesem Christlichen und löblichem Wercke, dieselbe unweigerlich eingebracht, zu vorhabenden Zug wider den Türcken billig angewendet, und gebraucht werden.

Alte und neue Restanten.

§. 24. So haben Wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Wollen, ordnen und setzen hiemit, daß alle und iede Stände des Reichs, welche also

noch

Beyfall der Nichterlegung.

noch in vorigen Restanten begriffen, bey Pœn der Acht oder Privation schuldig seyn, auch unser Cammer-Richter, Procurator-Fiscal darauf gegen die Säumigen schleunig procediren solle, solche ihre alte und neue Restanten, neben dieser Hülffe, zu bestimmten Terminen, in die verordnete Leg-Städte zu entrichten und zu bezahlen.

Exceptiones fiscalischer Proceße.

§. 25. Und weil eine Zeit hero befunden, daß wider solche fiscalische Processe allerley schrifftliche und weitläufftige Exceptiones, an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht einzuwenden, angemasset wird, dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt, gesperret und gestecket werden. So sollen Cammer-Richter und Beysitzer, wie ihnen auch hiemit auferlegt wird, auf solche und dergleichen einkommene Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht, fleißig Aufmerckens haben, und nach Gestalt derselben, wie sie befinden, ihr Officium interponiren, und hierinn, wie sichs Rechts-wegen gebührt, schleunig und förderlich procediren.

§. 26. Neben dieser der Stände freywilligen und mitleidentlichen Hülffe, die Wir zu hohem und gnädigstem Danck angenommen, auch erbietig, dasselbe um Churfürsten, Fürsten und Stände in allem guten, und Käyserlichen Gnaden zu erkennen, und wollen Wir ferner in dieser hohen Noth gerne alle unsere Macht und Vermögen anspannen und darstrecken, und unsere gleichwol aufs äusserste erschöpffte Königreiche, Erb-Länder und Cammer-Güter zum höchsten Wir das immer erschwingen können, gegen vielgedachtem Erb-Feind, dem Türcken, zu nachmaligem möglichen Widerstand erhandeln und gebrauchen,

Ersuchung fremder Potentaten um eine Beyhülffe gegen den Türcken.

auch an Ersuchung der Päbstlichen Heiligkeit, unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern, des Königs zu Hispanien Liebden und anderer ausländischer Christlichen Potentaten, Fürsten und Communen, (denen Wir billig um ihre bishero geleistete, Christliche, gutwillige und ansehnlichen Hülffen danckbar, auch Uns nachmals ferner zu ihnen mitleydentlichen ergiebigen Beystands versehen und getrösten wollen) um fernere würckliche und ersprießliche Assistenz und Mit-Hülffe an unserm Fleiß und Vermögen nichts ermangeln, sondern emsig angelegen seyn, desgleichen auch die gefreyten Reichs-Ritterschafften, welche in des Heiligen Reichs Anschlägen nicht begriffen, sammt den Hanse-Städten und Eydgenossenschafften, um billige Christliche mitleidentliche Handreichung zum besten ansprechen und behandeln lassen: Hierbey Wir dann gleichfalls erbietig seynd, auch verhoffentlich bishero Uns anderst nicht erzeigt haben, unsere Käyserliche und väterliche Bemühung dahin anzuwenden, wie durch innerliche Ruhe und Sicherheit des Heiligen Reichs Wohlstand, Aufnehmen und Gedeyen fortgepflantzt, gleiche Justitia, Recht und Gerechtigkeit administrirt, die Stände bey einander in gutem Vertrauen erhalten, und das schädliche Mißtrauen unter denselben, und was deme anhängt, aufgehebt werden möchte, der guten Zuversicht, die Stände für sich selbsten auch darzu geneigt seyn werden, dardurch also mit desto mehr einmüthiger Zusammensetzung, die Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation zu befördern und in Flore zu erhalten.

Legation in die Niederlande zu Erhandlung eines Friedens.

§. 27. Und ob Wir wol auch auff die bey nechstgehaltenem Reichs-Tage allhie Anno neunzig viere, bedachte Legation in die Nieder-Burgundischen Lande, zu Erhandlung eines Friedens, fürnemlich aber, und zuförderst Abschaffung der benachbarten Stände, vielfältige und höchste eingeführte und geklagte Beschwerungen, an Uns, benebenst denen von Uns zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zumal nichts ermangeln lassen, und derowegen, wie ihnen bewust, bey uns nicht angestanden: So wollen Wir iedoch, dieweil Wir vernehmen, daß über hiebevorig geschehen Ersuchen und Erbiethen bey diesem beharrlichen Kriegs-Wesen, gegen die angewendte, benachbarte und ungehorsame ansehnliche Stände des Reichs immerdar und unaufhörlich mit höchstverderblichen Excursionen, Einfällen, und Einlägern, auch Abzwackung Land und Leute, Rauben, Plündern, Ranzioniren, Spannen, Sengen, Brennen, und dergleichen unmenschlichen Thathandlungen angegriffen und beleidiget werden, fürters benebenst obgedachten zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an allem unserm vermöglichem Fleiß nichts spahren, solch vorhabend nützlich Werck, vermög und nach Inhalt der vier und neunzig-jähriger Verabschiedung allhier, förderlichst zu Wercke zu richten, bevorab weil es allbereit so weit bracht, daß verhoffentlich bald nunmehr mit ihnen den zugezogenen Ständen Vergleichung zu treffen seyn wird.

Unmenschliche Thathandlungen.

Legations-Unkosten.

§. 28. Dieweil aber noch wenig Stände den in berührtem Reichs-Abschiede zu solcher Præparatori-Legation bewilligten halben Monat erlegt, und aber bedencklich fallen will, ohne denselben viel Auslagen zu thun, sollen die Stände in Krafft obgedachter Reichs-Verabschiedung, und bey der Pœn dupli schuldig seyn, berührten halben Monat pro quota eines ieden Anschlags, auf den einfachen Römer-Zug, innerhalb Monats-Frist nach data dieses Abschieds, in die verordneten Leg-Städte zu bezahlen.

§. 29. Immittelst aber, und weil hierbey, auch in bemeldtem vier und neunzigsten Jahr allhie, nach Ausweisung bemeldtes Reichs-Abschieds, den bedrängten Ständen, in dem Niederländischen, Westphäli-

schen Creiß zum besten, einer drey-monatlichen Hülffe halben, in den dabey bestimmten Jahren und Terminen, gen Cölln, Franckfurt oder Leipzig zu erlegen, Vergleichung geschehen, welches aber bishero noch nicht erfolget, und derwegen berührte Creyß-Stände nicht allein hiebevor um Beförderung solcher verabschiedeten drey-monatlichen Hülffe bey uns angehalten, Wir auch darüber unsere Käyserliche Erinnerungen an alle Creysse abgehen lassen, sondern der nicht Erfolgung halber, sich wiederum bey gemeinen Ständen beschweret. So ist demnach für billig ermessen, was einmal von den Ständen bey zweyen vorigen Reichs-Tägen, Anno achtzig zwey zu Augspurg, und Anno neunzig vier/ nechst allhie eingewilligt, dasselbe auch der Gebühr zu erstatten. Derhalben so wird bemeldter vier und neunzig-jährige Abschied dieses Puncten halben dergestalt anhero erholet, daß ein ieder Stand schuldig seyn soll, sein Angebührniß, solcher Bewilligung drey-monatlichen Hülffe nach dem einfachen Römer-Zug zu rechnen, und nemlich einen Monat auf Nativitatis Christi, diß lauffenden acht und neunzigsten, und nachfolgenden neun und neunzigsten Jahrs, den zweyten auf Georgii, und den dritten auf Jacobi in obberührte Leg-Städte, Cölln, Franckfurt oder Leipzig zu erlegen, dieselbe verabschiedtermassen, zu Abwendung der zustehenden gedachter Stände Trangsal zu gebrauchen und anzuwenden.

3. Monatl. eingewilligte Hülffe der Gebühr nach zu erlegen.

§. 30. Demnach auch die Stände und Unterthanen an dem Rhein-Strom, und sonsten hin und wieder, wie uns bey währender dieser Reichs-Versamlung klagend vorkommen, von deme bishero geworbenen, nacher unser Cron Ungarn geführten Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, durch die Einlägerung und Muster-Plätze mercklichen grossen Schaden empfunden, und aufs äusserste überlästig gewesen seyn sollen; So thun Wir uns in ietziger Annehmung des Kriegs-Volcks, dahin gnädiglich und väterlich erklären und erbieten, diese gnädigste Anstellung zu thun, daß die Stände und Unterthanen berührter Muster-Plätze halber, so viel möglich, entladen, und geübrigt seyn mögen.

Stände am Rhein-Strom ꝛc. beklagen sich wegen der Soldateſca Quartier und Muster-Plätze.

§. 31. Betreffend aber die Durchzüge, nachdemmal es damit diese Gelegenheit hat, daß wider den Türcken ein Kriegs-Heer von unterschiedlichen Nationen aufgebracht werden muß, dannenhero Wir jeweils, wie auch was uns etwa sonsten von ausländischen Hülffen zugeschickt werden möchte, mit Durchführung des Kriegs-Volcks des Reichs Boden zu berühren, nicht umgehen können: so sollen doch unsere bestellte Obersten in Krafft dieses Reichs-Abschieds, schuldig und verpflichtet seyn, denjenigen Obrigkeiten und Herrschafften, die sie mit dem geworbenen Kriegs-Volck berühren werden, gebührliche Caution, solch Kriegs-Volck ohne Schaden durchzuführen, von sich zu geben, und daß auch dasselbe Rottenweiß, auf den verordneten Strassen, den nechsten und richtigsten Weg, nach den Quartieren, so ihnen von den Ständen durchzuziehen, benennet, fortziehe, und mit ihren Lauff-Zetteln versehen seyen.

Durchführung Kriegs-Volcks. Stellung Caution.

§. 32. Und als für eine sondere Nothdurfft hiebey angesehen wird, daß bey allen und ieden Creyssen, da solche An- und Durchzüge vorgenommen werden, Tax-Ordnungen aufzurichten, wie um leidliche und billige Bezahlung der Kriegs-Mann mit Kost und Futter, einen Imbiß und über Nacht hinaus zu bringen, daß auch keiner weiter darüber (er welte dann um seinen Pfenning ein mehrers, dann die Ordnung mit sich bringt, verzehren) zu geben angehalten werden solle; So sollen die Stände berührter Creisse deswegen Macht haben, sich eines leidlichen und gewissen mit einander zu vergleichen, und ein ieder in seiner Obrigkeit, an Orten und Enden, da es die Nothdurfft erfordert, zu publiciren und darob zu halten.

Tax-Ordnung der Victualien für Soldaten in Durchzügen.

§. 33. Ob Wir wol auch der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten, gnädiglich erinnern lassen, was Wir von wegen Vergleichung Reuter- und Knecht-Bestallungen, bey jüngstem allhie im Jahr neunzig vier unserm gehaltenem Reichs-Tage, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten proponirt, und begehrt, wie nemlich, und was Gestalt unter diesem Kriege, wider den Türcken, bey solchen Bestallungen, welche auf eine so unerschwingliche Ubermaß gestiegen, und noch täglich gesteigert werden, eine ziemliche Moderation und Mäßigung gemacht, und eine durchgehende Gleichheit damit gehalten, auch in den Feld-Zügen wider den Türcken, von den Obersten, Rittmeistern, Haupt-Leuten, sowol andern hohen und niedern Befehlshabern und Kriegs-Volck, vielmehr auf die Rettung unsers geliebten Vaterlands, als auf den eigenen Vortheil und Genieß gesehen werde, und derwegen gnädiglich begehret, dieweil solches bey obangeregtem jüngstem Reichs-Tage allhie unerlediget anstehen blieben, und die Zeit hero nicht allein die Bestallungen und dero Vortheil, Uns sowol als den Reichs-Creisen selbsten, viel unträglicher worden, sondern auch unter dem Kriegs-Volck, der ungleichen Bestallung halber, viel Unordnung und Widerspenstigkeit erwachsen, jetzo allhie davon zu reden, zu tractiren, und zu schliessen, was der Sachen hohe Nothdurfft erfordern wolte.

Reuter- und Knecht-Bestallung Bezahlung.

§. 34. So haben sie iedoch uns etliche Ursachen und Bewegnüssen angezeigt, warum füglich ietzo zu keiner gewissen Richtigkeit zu kommen, und derowegen uns, als die

Wir

Wir das Directorium über dieses Reichs Kriegs-Volck, auch Annehmung Oberster Haupt- und Befehls-Leute auf uns genommen, gleicher gestalt so best und nähest Wir ietziger Zeit können, solcher Bestallung halben mit ihnen zu handeln, welches Wir uns auch (ob Wir wol, daß demselbigen eine richtige Maß allhie gegeben wäre worden, am liebsten gesehen) nicht zu entgegen seyn lassen, sondern Uns dahin gnädigst erbothen, mit Zuziehung etlicher erfahrner Kriegs-Obersten, eine Bestallung, dabey Reuter und Knecht wohl bestehen können, fassen, und auf die Banck-Bezahlung nach Möglichkeit richten zu lassen, damit derselben Werbung und Auszahlung nachgegangen werde, und da Wir derselben halben richtig, zu männigliches Wissen, den ausschreibenden Fürsten eines ieden Creysses zu communiciren, welche fürters die andere ihre Mit-Creyß-verwandten Stände zu ebenmäßiger Wissenschafft und Nachrichtung, und sich in dergleichen Bestallung darnach wisse zu accommodiren, ein solches verständigen sollen.

Proviant-Verordnung und Taxirung.

§. 35. Und weil ohne gewisse Proviant-Verordnung, auch Taxirung derselben, nicht wohl zu einer richtigen Bestallung zu kommen, wollen Wir, wie Wir auch allbereit in dem Werck, solche Anordnung und Versehung thun, damit hernacher zu Feld, sowol bey dem Donau-Strom, als wann man von demselben kommen würde, der Habern, Brodt, Fleisch, Wein und andere Victualien nach Gelegenheit, also leidlich taxirt werde, dabey Reuter und Knecht bestehen, und sich dessen so hoch nicht zu beschweren haben mögen.

§. 36. Dabey dann auch auf unser gnädigs Begehren, der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte, für billig erachtet, daß solchem Christlichen Kriegs-Heer, von gelegenen Orten, und denen Ständen, so Ungarn und Oesterreich am nechsten gesessen,

Zufuhre Proviants.

mit Zuführung des Proviants, so viel immer möglich, Hülffe geschehe, und derhalben Uns etliche Fürstliche Personen vorgeschlagen, welche zu nützlicher Versehung dieses Wercks zu behandeln wären: So wollen Wir ferner hieran an uns keinen Mangel seyn lassen, und uns um so viel mehr, solches Proviants zuvor halb gewißlichen getrösten, und solche hierbey, wie Wir uns dessen mit der Stände Räthen, Bothschafften und Gesandten verglichen, dasjenige, was also an Proviant zugeführt wird, gleichwol auf Fürlegung guter gewisser Urkunden, daß darunter kein privat Vortheil oder Falsch gebraucht werde, Geleite, Zoll, Frey-Gelds, Maut, auch aller anderer Aufflagen und Beschwerungen zu Wasser und zu Lande in allen Städten und Orten, frey und unbeschwert gelassen.

Zoll- und Maut-frey.

§. 37. Soviel aber etliche andere mehr Kriegs-Mängel antrifft, deren Wir, daß sie bey vorigen Feld-Zügen vorgangen seyn sollen, erinnert, haben Wir zwar unsers Theils ungern vernommen, und wie Wir von Jahren zu Jahren uns beflissen, das Kriegs-Wesen ie länger ie mehr in gute Ordnung zu richten: Als wollen Wir auch noch ferner uns dasselbe, was sowol in specie, als ingemein, angeregt worden, und die Nothdurfft erfordert, gantz treulich angelegen seyn lassen, und alle mögliche Versehungen darunter allenthalben anstellen.

Andere Kriegs-Mängel.

§. 38. Wir haben auch der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten, derjenigen Schreiben und Vermahnungen, so Wir in das Reich hin und wieder ausgehen lassen, nemlich bey jetzigem offenen Krieg wider der gemeinen Erb-Feind den Türcken, die fremden Werbungen, sie seyn auch angesehen, wohin sie immer wollen, von Reutern und Knechten, in dem Heiligen Römischen Reich, weder heimlich, noch öffentlich zu gestatten, sondern sowol die Befehlshaber, als diejenigen, die sich wider ehe gedachtes Verboth zu fremden ausländischen Kriegen werben und bestellen lassen, ernstlich zu strafen, welcher unserer Käyserlichen ergangenen Vermahnungen, sich auch der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten erinnert, und derwegen darfür geacht, dieweil es löblich, rühmlich und Christlich sey, nirgend anderst wohin, bey dieser vor Augen schwebenden Noth, und des geliebten Vaterlands andräuender Gefahr, dann gegen den Erb-Feind Christlichen Namens sich gebrauchen zu lassen, es sollen und werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs weniger nicht, als bishero von etlichen geschehen, sich hierinnen aller Gebühr in ihren Landen und Gebiethen, unabgesondert zu erzeigen wissen.

Bey ietzigen Türcken-Kriege fremde Werbungen einzustellen.

Befestigung und Versehung der Stadt Wien.

§. 39. Und obwol Wir zu Erbauung, auch Befestigung und Versehung der Stadt Wien, darzu dann ein mercklicher Unkosten erfordert wird, an Churfürsten, Fürsten, und Stände, dißmals nichts begehret, sondern solches eines ieden zu gemeinem Vaterland tragender Liebe, Treue und Gutherzigkeit heimgestellt: So haben Wir iedoch, auf der Stände gehorsame Erinnerung, Uns dahin gnädiglich erbothen, dieselbe unsere Stadt Wien, zu unserer selbst und Teutscher Nation Sicherheit, in guter Aufachtung zu haben, und bey Continuirung des Baues, und anderer Versehung alles das zu thun, was Uns möglich seyn wird, und versehen Uns dabey, es werden gemeine Stände auf den Nothfall, an ihrer Treuhertzigkeit auch nichts ermangeln lassen.

§. 40. Bey unserer Käyserlichen Proposition haben Wir auch mit nothwendigen Umständen ausgeführt, wie gar unumgänglich die hohe äusserste Noth erfordern wolte, da der Türckische Sultan selbst eigener Person, mit solcher noch grössern Gewalt,

als

als zuvor, mit Auffbringung einer grossen Menge Tartarn, solte fort herausziehen, oder an seine Statt, mit einem so mächtigen Heer-Zug einen Vezier Beegler-beeg, oder Serdar, herausser verordnen, daß Wir zu Bestärckung und Rettung unsers Christlichen Kriegs-Heers, eines mehrern Beysprungs oder Nachzugs bedörffen, und derwegen Churfürsten, Fürsten und Stände, oder derselben Räthe, Bothschafften und Gesandten, gnädiglich ersucht, sich mit einer Anzahl geübter Reuter und Knechte, in Bereitschafft zu stellen, daß, wo es die äuserste Noth erfordert, alsdann aus allen Creyssen, ohne weitere deren zusammen Beschreibung und Erhandlung, Uns auf unser Gesinnen und Erinnerung ein starcker Nachzug zu Roß und Fuß gefolget werden solle, auf Maß darinnen weiter ausgeführet.

Türckischer Aufzug im Felde.

§. 41. Ob nun wol der Stände Räthe, Bothschafften und Gesandten, bey dieser Uns abermaligen eingewilligten, mitleidentlichen, ansehnlichen Hülffe hochbeschwerlich angezogen, ein mehrers und weiters, als allbereit mit grossen Umständen geschehen, einzuwilligen, oder auch zu leisten: So haben sie iedoch dabey auf die von unsertwegen stete dargethane Noth und Gefahr, die in Verbleibung dessen, sowol unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation, als auch gemeiner Christenheit leichtlich dahero zuwachsen könte, treueiferiges Gemüths nicht unerwogen gelassen, da sich ie ein solcher obangedeuter Nothfall begeben solte, daß wol soviel, und fast mehr, an einem solchen Nachzug gelegen, als die ietzige Ausrüstung eines Vorzugs, und derwegen sich erinnert, was in gleichem Fall im Jahr der mindern Zahl, An vierzig zwey, durch gemeine Stände des Reichs zu Speyer und Nürnberg, nach Ausweisung derselben Reichs-Abschiede, für bequem und nützlich angesehen worden, wie auf solchen Fall, da der Türcke also starck ankäme, daß sich zu besorgen, das Christliche Kriegs-Volck möchte ohne Gefahr der Niederlage, sein, des Türcken, nicht mächtig seyn, oder da es sich zutrüge, daß das Christliche Kriegs-Volck geschlagen, oder auch also geschwächt würde, daß die überbliebenen sich seiner, des Türcken, Macht nicht aufhalten möchten, man sich einer eilenden Hülffe zu gebrauchen, daß nemlich unser Königreich und Erb-Land auf unsern Kosten, und dann die anreinende fünff Creysse der Ober- und Nieder-Sächsische, Fränckische, Bayerische, und Schwäbische in Eyl mit aller Macht, auf gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Stände ohne alle Weigerung und Ausflucht zuziehen, und retten, auch keiner auf den andern verziehen, und sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten solten, auf unser nothwendigs Erfordern gefast zu erscheinen, und wie dabey, von wegen solches ausgelegten und dargestreckten Unkostens, die Stände und Creyse sich unter einander zu vergleichen; Und darauf darfür gehalten, daß diese Versehung und Verordnung auf die obangedeutete äusserste Nothfälle, anhero wol zu erholen, und dergestalt zu Wercke zu richten, daß nemlich berührte fünff Creysse, der ober- und nieder-Sächsische, Fränckische, Bayerische und Schwäbische, sich nach publicirtem diesem Abschiede, förderlichst durch einen Ausschuß, dessen sie sich zu vergleichen, und etwa gegen den ersten Junii neues, und den zwey und zwanzigsten Maji alten Calenders, in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, hätten zusammen verfüget, von diesen Sachen deliberirt, gerathschlagt, und endlich geschlossen, wie auf einen zutragenden eilenden und unumgänglichen Nothfall, als oberzehlt, man mit Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, Munition, Wehren, und aller anderer hierzu gehörigen Nothdurfft, und wie starck man auf Erfordern und Ermahnen gefast seyn, auch dieser wohlgemeynter Nachzug, mit gebührender Direction des An- und Vorzugs, zu Wercke gericht werden könnte, welches alles, und was also geschlossen, Wir unsäumlich zu berichten und zu verständigen wären. Und dieweil hiebey auch für eine Nothdurfft angesehen worden, daß berührten fünff Creyssen, diß Werck, wie es allenthalben in eine gute Ordnung zu richten, und auf den Nothfall die Aufmahnung zu thun, zweyen Fürsten anzuvertrauen: So seynd hierzu beyde die Hochgebohrnen unsere Vettern, Oheimen und Fürsten, Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, der Chur-Sachsen Administrator, &c. und Maximilian, Pfaltz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder Bayern, benenntlich gemacht worden, in dem Vertrauen und Zuversicht, sie werden gemeiner Wohlfahrt zum besten, an ihrem Fleiß und Vermögen nichts ermangeln lassen, denen dann auch, was durch den Ausschuß obgedachter Creysse beschlossen, communicirt werden solle.

Versehung auf die äusserste Nothfälle.

Mit Kriegs-Volck, Munition, &c.

Dessen Direction aufgetragen Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, und Maximilian Pfaltz-Graf.

§. 42. Und damit auch mehr gemeldte fünff Creysse, um so viel eher und besser, in diesem wohlgemeynten Wercke fortkommen mögen, so solten die Stände des Reichs hierzu eine Hülffe an Gelde, und nemlich N. Monat, auf den einfachen Römer-Zug, und ein ieder sein Antheil pro quota seines Anschlags, in die Städte Nürnberg, Franckfurt oder Leipzig, in zweyen Zielen, eins auf nechstkünfftigen Jacobi, das andere folgenden Michaelis, diß währenden 89. Jahrs, sub pœna dupli, und auf Maß oben angedeut zu erlegen schuldig seyn, und zum Fall die Sachen sich also zutrügen, daß die gemeldte N. Monat hierzu nicht erklecklich, und sie, die Creysse, über dieselbe eine weitere Auslage unumgänglich thun müsten, daß alsdann dasselbe, auf gemeine gleiche Bürde und gebührliche Vergleichung der Stände

Wann und wohin die Anlage geschehen soll.

An- vor- und Nachzug.

Wegen bevorstehender Gefahr einer Christl. Niederlage von den Türcken.

und

und Creysse geschehen, doch dergestalt, da man eines solchen Nachzugs in einem, zweyen, oder dreyen Jahren, der eingewilligten Hülffe nicht bedörffte, daß alsdann die Stände damit nicht beschwert, sondern dasselbige, was also in einen Vorrath zusammen getragen, ihnen wieder zum besten kommen sollen.

§. 43. Welches alles Wir uns dann, als diesem Christlichem Kriegs-Wesen zum Besten, gantz wohl bedacht, nicht allein gnädiglich gefallen lassen, sondern nehmen auch dasselbe gleichergestalt zu Käyserlichem Vätterlichem und gnädigstem Danck an, ermahnen und erinnern auch obgedachte fünff Creysse, an förderlichster Fortsetzung dieses heilsamen und hochnöthigen Wercks, bey ihnen keinen Fleiß noch Mühe ersparen zu lassen, und seynd es gegen ihnen und gemeinen Ständen des Reichs in Käyserlicher Danckbarkeit und Vätterlichen Hulden und Gnaden zu erkennen, auch dabey alle unsere Macht und Vermögen auffzuwenden, und darzustrecken erbietig und geneigt, neben welchem dann auch alle Creysse, und ieder Stand für sich selbst, in guter Aufachtung, vermöge unserer und des Reichs Executions-Ordnung auf alle zutragende Fälle sitzen und sich gefast halten sollen.

§. 44. Bey nechster Reichs-Verabschiedung allhie ist versehen, welchergestalt in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarr-Kirchen in Städten und auf dem Lande besondere Stöcke, Kästen oder Truhen aufgesetzt, und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Täge, durch die Pfarr-Herren und Prediger ermahnet werden sollen, ihre Hülffe und Almosen zu besserer Unterhaltung der Verwundten, Krancken und Spitäler, so sich für die gemeine Christenheit in Stürmen, Feld-Lägern, Schlachten, und sonsten redlichen gebrauchen lassen, aus Christlicher Liebe und gutem Eifer etwas, wie sie der Allmächtige ermahnen möchte, zu reichen, welche Truhen oder Stöcke durch die Obrigkeit und Amtleute, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen aufgethan, und die Gefälle der Obrigkeit, alle drey Monat in die verordneten Leg-Städte, absonderlich geschickt, und denen darzu Deputirten eingehändiget, und ordentliche Rechnung darüber gethan werden solle.

Almosen-Stöcke und Käsien und zu Erhaltung der Verwundeten im Türcken-Kriege.

§. 45. Ob nun wol deme zu Folge solches von etlichen, aber schier den wenigsten Orten geschehen, iedoch und weil dieses ein Christlich, löblich, und GOtt dem Allmächtigen wolgefällig Werck ist, Wir auch in Anrichtung etlicher Feld-Spitäle einen guten Anfang gemacht, auch davon, so weit der Verlag erklecken kan, nicht aussetzen wollen, zu welchem aber auf die Medicos, Wund-Aertzte, Officier, der Spitäler Zeltwägen und dergleichen, nicht ein geringes gehöret, solle billig hierunter eine gemeine Gleichmäßigkeit, bey allen und jeden Creysen und Orten, verabschiedter massen gehalten werden, und darum dieselben, so solche Verordnungen in ihren Landen und Gebiethen noch nicht angestellet, schuldig seyn, dasselbe noch zu Wercke zu richten, und von solchem einmal bedachtem und geschlossenem Christlichem Wercke, sich nicht abzusondern, wollen Wir die gnädige Versehung thun, damit das Teutsche Kriegs-Volck zuförderst der Billigkeit gemäß, desselben, da es dahin gemeynet, Genoß zu empfinden haben möge.

Feld-Spitäle Medici, Wund-Aertzte, &c.

CIII.

Extract aus dem unter Käyser Rudolpho II. Anno 1603. zu Regenspurg gemachtem Reichs-Abschiede.

§. 1. Wir haben im Wercke erfahren müssen, was massen sein (des Türcken) blutdürstig Eindringen in die Christenheit nicht allein hefftiger sondern so fortgesetzet worden, daß man nicht einmal eine Friedens Tractation erlangen können, obwol Anno 1599. Uns des Türcken Oberster Vezier Ibrahim Bassa durch den Tartar Cham, den Frieden zu etlichen malen angebothen; Wir auch unsere fürnehme Commissarios zwischen Ofen und Gran auf eine Insul zu seinen Deputirten abgefertiget: Desgleichen im Jahr 1600. durch etliche Schreiben in seines Herrn, des Sultans, Namen, wiederum eine Friedens-Handlung vorgeschlagen, auch daß es Ernst und aufrichtig gemeynt seyn soll, bey dem GOtt, Himmels und der Erden Schöpffern, darzu (wider gewöhnlichen Türckischen Brauch) bey den Schrifften Mosis, Psalmen Davids, und dem Heiligen Evangelio, geschworen, neue Bevollmächtigte gen Ofen geschickt, daß doch alle solche Erbiethen, auf nichts anders, als lautern Betrug, Vortheil und falsche Vorwendungen gerichtet gewesen, indem gleich nach dem ersten Anerbiethen zum Frieden, nichts anders erfolgt, als daß die Türckische Deputirte von ihres Herrn ohnüberwindlichem Gewalt, viel Bravirens gemacht, zuförderst eine vollkommentliche Satisfaction aller in bißhero verlauffenem und noch währendem, von ihme dem Türcken selbst muthwillig erhobenen Kriege, empfangener Schaden/ so dann Restitution und Wiedergebung aller und ieder von Uns hiezwischen recuperirter Lande, Leute und Grantz-Häuser; Item, Erstattung inmittelst nachbliebener Præsent, ohne Scheu beharrlich begehrt, hingegen aber, was Uns und den Christlichen Landen abgezwackt, von dessen Restitution und Wieder-Erstattung, wider aller Völcker Recht, auch eigenen

Leichtsinnig Schweren des Türcken ist auf lauter Betrug gerichtet.

Perfidia des Türcken.

nen Schwur, Brieff und Siegel einig Wort nicht hören wollen: Uber das er auch sein falsches Gemüth und Treulosigkeit an dem erwiesen, als man sich damals zwischen solcher Handlung eines Still-Stands aller Gewaltthaten beyderseits verglichen, deßhalben Geisel gegen einander geschickt, unsere Commissarii ihre gethane Zusage beständig und festiglich gehalten, daß ermeldter Oberster Vezier Ibrahim Bassa solche Versprechniß allerdings hintangesetzt, ohne Aufkündung ehegedachtes Stillstands, Abforderung der Geisel, und männiglichs ohnverwarnet mit einer grossen Anzahl Türcken und Tartarn in unsere Christlichen Lande, sonderlich vor die Berg-Städte gestreifft, dieselbigen mit Mord und Brand angegriffen, über zwey tausend Menschen, jung und alt, darunter viel Adeliche Frauen- und Manns-Personen, gewesen, niedergehauen, schändlich und abscheulich mit ihnen gehauset, theils auch gefänglich hinweg geführet.

Treulosigkeit des Türcken.

§. 2. Ebener massen und nicht besser hat er sich bey dem andern Anerbieten Anno 1600. als obvermeldet, geschehen, bezeigt, und sobald Wir unsere Commissarios auf solch, des Vezier Ibrahims, ferners Anerbieten abordnen wollen, anzuhören und zu vernehmen, was doch vorangeregts so hoch betheuertes Werck guts würcken werde, hat er immittelst nicht allein unser Kriegs-Volck in unserer Festung Pappa, welche dem Oesterreichischen Boden gleich zu nechst gelegen, durch Geld zum Abfall gereitzt und bewegt, sondern ist selbst mit Heers-Krafft ohne einige weitere Meldung des Friedens, vor Babotsch, und nach Einnehmung desselbigen Hauses, stracks vor Canischa, gerückt.

Festung Pappa, Babotsch, Canischa,

§. 3. Und demnach gleichwol unter solcher Belägerung, von ihme nichts desto weniger abermals durch Mittel des Bassa von Ofen, vom Frieden etwas Anregung geschehen, damit dann ie männiglich zu sehen, daß Wir, wo immer möglich, gerne Frieden haben und halten wolten, haben Wir zu allem Uberfluß noch eines, im Monat Septembris desselben 1600. Jahrs, unsere Commissarios gen Gran verschafft, welche sich zur Friedens-Tractation gefast zu seyn, bey dem Bassa zu Ofen angemeldet, aber von ihme gar schlechtlich ab, und auf den Obersten Vezier verwiesen, auch ohnangesehen, unser geliebter Bruder Ertz-Hertzog Matthias zu Oesterreich ꝛc. warum er wider voriges Zusagen die begehrte Friedens-Handlung zurücke setze, und Canischa belägere, gegen ihme, dem Ibrahim Bassa, geahndet, die ausdruckliche unverschämte Antwort gegeben, er müsse Canischa, und dieselbige Gräntze seinem Großmächtigen Herrn vorhero einnehmen, alsdann auf seinen Abzug möge man vom Frieden handeln.

Unverschämte Antwort des Ibrahims Bassa wegen Belagerung Canischa.

§. 4. Wann nun aus diesem allem handgreifflich abzunehmen, daß nach solcher Beschaffenheit, bey dem Türcken kein Friede zu hoffen, auch desselben Tractation, ob sie gleich von ihme angemuthet würde, auf nichts anders, als lautern Vortheil und hohe Gefahr angesehen, und Wir also, wie schmertzlich und bekümmerlich es Uns fällt, solchen Krieg länger zu führen, und (Wir wolten dann wider unsere Pflicht und Käyserliches Amt, sowol die geliebte Christenheit ingemein, als das Heilige Reich Teutscher Nation, in gewisse und endliche Gefahr setzen) so viel Uns immer möglich, und die Hand darzu gebothen wird, solchem grausamen Feind Widerstand zu thun, zum äuserſten genöthigt und gedrungen werden. Solcher Last aber Uns und unsern eigenthümlichen Gütern, Cammer-Gefällen, Einkommen, sowol auch unsern höchst-erschöpfften Königreichen und Erb-Landen (als welche derselbige ohne das am meisten druckt und trifft, dißmal ohnerschwinglich ist, angesehen wie hoch solches Feindes Gewalt gestiegen, so sich aus seiner übermäßigen grossen Macht, die er nicht allein gegen Uns und den Christlichen Landen, sondern zugleich auch jenseit des Meers, und andern Orten, zu Land und Wasser erweiset, auch ohnlängst zuvor in dem Persianischen Kriege erwiesen gehabt, wohl abnehmen läst, was Wir auch allbereit nun in das zwölffte Jahr, zuförderst die Stände der Crone Ungarn, desgleichen das Königreich Böheim, im Ertz-Hertzogthum Oesterreich, unter und über der Enß, Steyer, Kärndten, Crain, im Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen, gethan, dabey sich unsere selbst eigene Darlage, und was Wir auf unsere sonderbare eigene Einkommen, mit Anleihen, und anderm, für Beschwerungen bracht, nicht auf eine schlechte Anzahl Millionen belauffen, und befinden wird, geschweigen, wie Wir über die Ordinari, oder gewöhnliche nothwendige Verwahr- und Besatzungen der Gräntzen, so sich über zweyhundert Teutscher Meilen erstrecken, noch an viel unterschiedlichen Orten, als an Zängerischen, Windischen, Crabatischen Gräntzen, Item gegen Canischa in gantz Nieder-Ungarn, desgleichen Ober-Ungarn in Siebenbürgen, und gar in der Wallachey, fast durch das gantze Jahr mit Kriegs-Heeren in Bereitschafft stehen und gefast seyn müssen.

Ihr. Käys. M. ohnerschwingliche Last.

Nachdemmal viel Millionen Unkosten gegen den Türcken angewendet.

§. 5. Hierum und dieweil Wir ohne fernern Beysprung des Heiligen Reichs Ständen und von etlichen ausländischen Christlichen Potentaten erwartende Hülffe bey solchem schweren Kriegs-Wesen ferner nicht fortkommen mögen, seynd Wir verursacht worden, solche hochwichtige unvermeidliche Nothwendigkeit, gleich zu Eingang des 1601. Jahres, des Heiligen Reichs Churfürsten durch unsere unterschiedliche Abgesandte Commissarios berichten zu lassen, und demnach dieselbige solche Gefahr

und

und Noth selbst darfür angesehen, daß bey gemeiner Reichs-Versammlung davon berathschlaget und geredt werden müsse, und also zu Ausschreibung eines Reichs-Tags ihre Einwilligung gethan: Ist dieser und anderer mehrer hochwichtigen Bewegnüssen willen, wie hernach vermeldet, im Namen GOttes ein Reichs-Tag auf den 1. Decembris des nechst-abgelauffenen 1602. Jahrs durch Uns anhero angeschrieben worden: Und hätten zwar zum liebsten gesehen, wäre Uns auch dergleichen vor Augen geschwebter Feinds-Gefahr nach, viel heilsamer gewesen, daß er so bald auf solchen bestimmten Tag seinen Anfang gewinnen, und Wir selbsten auch demselbigen in der Person beywohnen können; Es hat sich aber aus eingefallenen beschwerlichen Verhinderungen etwas damit verzogen, und dieweil Wir aus hochwichtigen trefflichen Ursachen und Verhinderungen bey solcher Reichs-Versammlung in der Person nicht erscheinen mögen, haben Wir den Durchläuchtigen hochgebohrnen Matthiam, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Grafen zu Habsburg und Tyrol, unsern freundlichen geliebten Bruder und Fürsten, als unsern Gevollmächtigten fürtrefflichen Commissarium hierzu vorgenommen, und an unser Statt verordnet, dergestalt, daß S. L. nicht allein Unsere gefaßte Käyserliche Proposition und darinn begriffene hohe Bewegnüssen zu Ausschreibung dieses Reichs-Tags Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren Räthen, Bothschafften und Gesandten vortragen und eröffnen lassen, sondern auch, solcher proportionirten Puncten wegen, soviel es die Nothdurfft erfordern möchte, sich mit ihnen unterreden und vergleichen sollen. Demnach dann sowol unser Ausschreiben, als auch die eröffnete Käyserliche Proposition, auf nachbenannten fünff gemeinen Obliegen und Haupt-Puncten bestanden: **Erstlich**, wegen des Türcken noch währenden offnen Kriegs, was zu fernerm Aufhalt und Widerstand desselben zu berathschlagen und zu schliessen. **Zum andern**, wie der benachbarte langwierige hochschädliche Niederländische Krieg entweder zu einem Frieden zu bringen, oder doch zum wenigsten inmittelst denen je länger je gefährlicher dem Reich Teutscher Nation daraus zu Wasser und Land anwachsenden Beschwerlichkeiten zu helffen und Rath zu schaffen. **Zum dritten**, was von wegen der Justiz und Cammer-Gerichts-Ordnung. **Zum vierdten**, wider die überhand nehmende hoch-verderbliche Unrichtigkeiten im Müntz-Wesen; **Zum fünfften**, der noch schwebenden Moderations-Handlung und Ergäntzung des Reichs-Matricul zu thun und anzustellen.

Ertz-Hertzog Matthias. Käyserl. Commissarius.

Fünff Haupt-Puncten der Käyserlichen Propositionen.

1. 2. 3. 4. 5.

§. 6. Haben sich darauf die erschienene Stände, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten und anderer Stände, zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räthe, Bothschafften und Gesandten, zu nothwendiger Berathschlagung solcher eröffneten Proposition zusammen begeben, den Puncten das Ungarische Kriegs-Wesen, und gegen den Erb-Feind den Türcken erforderten Widerstand belangend, als welcher nicht allein der Ordnung nach, in der Proposition für den Ersten gesetzt, sondern auch die allgemeine eilfertige Nothwendigkeit betreffen thäte, in Deliberation gezogen. Und wiewol die erschienene Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, ihre von ihrer Herrschafften, und derselbigen angewandten und zugehörigen Unterthanen höchste Ungelegenheit, Armuth und andere Beschwerungen mit gnugsamen Umständen, sonderlich auch wie man in dieselbige durch die so lange continuirte Reichs-Hülffen, auch mit-eingefallene viel unterschiedliche mißwachsende Jahre, und andere beschwerliche Zustände gerathen, nothdürfftig erklärt, inmassen auch Uns dieselbe mehr als nur zuviel bekannt, und wo die Noth so gar groß nicht gewesen, billig bewegen sollen und können, die Stände mit fernerer Anforderung zu verschonen.

1. Haupt-Punct wegen des Türcken.

§. 7. Nichts desto weniger aber, darneben ihre Meynungen so viel eröffnet, daß sie die gemeine Noth darfür ansehen, und so ferne zu Gemüthe ziehen, deren vor allen andern sonderbaren Anliegen Rath zu schaffen seyn wolle, haben sie, die erschienene Stände, derenthalben, ohnangesehen aller solchen von ihnen angezogener mercklicher Beschwerungen, für sich selbst, die abgeordnete Räthe aber, aus mitgehabtem und noch ferner eingeholtem Befehl ihrer gnädigsten auch gnädigen Herren und gebietender Obern, zu Erhebung der grossen Gefahr und möglicher Abhaltung des Erb-Feinds weiter einbrechenden Gewalts von der lieben Christenheit und gemeinem Vaterland, Uns zu sonders gefälligen Ehren, und den bedrängten Christen-Landen zu Troste, sich abermals einer freywilligen mitleydentlichen Hülff-Leistung an Geld, auf N. Monat, dem Einfachen Römer-Zug nach, in vier nechst auf einander folgenden Jahren, und acht hernach bestimmten Zielen in den hierzu verordneten gewöhnlichen Leg-Städten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, oder Leipzig, an guten, groben, gangbaren Reichs- oder andern Müntz-Sorten, in dem Valore und dem Werth, wie sie hiebevor durch unsern und des Reichs Pfenning-Meister angenommen worden, zu erlegen entschlossen: Dergestalt, daß an solchen N. Monaten dieses noch währenden 1603. Jahrs, auf

Abermalige stattliche Hülff-Leistung der Reichs-Stände mit 5. fachen, dem einfachen Römer-Zug nach, in 8. Zielen in benanntliche Leg-Städte zu erlegen.

nechst anstehenden Jacobi des Heiligen Apostels Tag, und darauff folgendes Nativitatis Christi Fest, auch N. Monat, dann in den nechst darauff folgenden 1604. 1605. und 1606. Jahrs, iedes Jahr auf Lætare und Nativitatis Mariæ N. und also in vorgesetzten Jahren solche N. Monat allerdings vor voll, und ohne Defalcation oder Abzug voriger Creyß-Hülffen, sollen entrichtet und bezahlt werden; Welche gutherzige Bezeigung der Churfürsten, Fürsten und Stände, Wir dann als eine ansehnliche Hülffe zu sondern hohen Danck verstanden haben, und wollen dieselbige zu aller vorfallenden Begebenheit gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen in Käyserlichen Gnaden, Freundschafft und allem Gutem erkennen; Seynd auch des gnädigsten Gemüths, damit sich ie niemand der Ubereilung zu beklagen, dieweil sonderlich der erste Termin auf Jacobi, nach Gestalt dieses Reichs-Tags Beschluß, fast nahend anstehet, in demselbigen, da die Erlegung sogleich in termino nicht erfolge, auf etliche wenige Wochen, oder le zum längsten bis auf dieses Jahrs nechst anstehende Franckfurter Herbst-Messe, wie auch der in den andern Jahren folgenden Terminen halben, Lætare, und Nativitatis Mariæ, bis auf ieden denselbigen Terminen nechst anstehenden Franckfurter Messen zum längsten, die Stände nicht zu gefahren; Dagegen aber wollen Wir Uns gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonderlich denjenigen, so an vorigen bewilligten Reichs-Steuren noch in etwas restirend blieben, gnädigst versehen, sie werden ihrem bey dieser Reichs-Versammlung gethanen Erbieten nach, sich derselbigen Restanten halben also gegen Uns abfinden, damit Wir zufrieden seyn, und Uns deren in nechst vorigem Abschied dißfalls statuirten Mittel zu gebrauchen nicht Ursache haben; Daß auch sonsten in Erlegung eines ieden Gebührniß die Fürsehung geschehe, damit um mehrer Richtigkeit willen ein iedweder Stand seine Zahlung in der Leg-Stadt, dahin er gehört, verschaffe.

Restanten an voriger bewilligter Reichs-Steuer.

§. 8. Und damit diese Hülffe zu desto besserer Würcklichkeit gegen den Erb-Feind erschiessen möge, wollen Wir auch nicht unterlassen (wie es dann bishero ohne das zu allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben) sowol unserer Königreiche und Erb-Landen, auch unser selbst Einkommen, Cammer-Güter, und Gefälle, so viel immer erschwinglich, noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation, getreulich mit anzuwenden, sondern auch die Päbstliche Heiligkeit, und andere ausländische Christliche Potentaten, Fürsten und Communen, nicht weniger die Gefreyte Reichs-Ritterschafft, die Hansa- und See-Städte, um gleichmäßige, gutherzige Assistenz und Beysprung zu ersuchen, ohnzweiffentlicher Zuversicht, sie werden, wie Wir bishero an mehrern Orten mit sonderm Danck erspürt, ihre zu gemeiner Sicherheit der geliebten Christenheit, und Vaterlands Teutscher Nation, gerichte wohl eifferige Neigung, nicht weniger mit einem wohl ergiebigen und erklecklichem Zuschuß, auch erweisen.

Fremder Potentaten und Herrschafften Hülff-Leistung.

§. 9. Und demnach Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen die Direction und Disposition der ietzigen Reichs-Hülffe abermals allerdings anvertrauet, und heimgestellt worden, wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun, daß solche Geld-Hülffe zum gleichmäßigsten ausgetheilet, das Kriegs-Volck zu rechter Zeit davon bezahlt, und solches Geld nicht anderst wohin, als zu der hochnothwendigen Kriegs-Expedition ohne allen unziemlichen Vortheil verwendet werde. Da auch bey dem Kriegs-Wesen einige Unordnungen vermerckt werden solten, seynd Wir urbietig, denselbigen wie bishero, so viel möglich gewesen, also auch hinfurter zum besten zu remediren, und abzuhelffen, daneben auch gantz wohl geneigt, da Wir versuchte Kriegs-Personen aus dem Teutschen im Heiligen Reich gesessenen Adel, hohen und niedern Stands, erfahren werden, dieselbige in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befehle, vor Fremden in gnädigster Consideration zu haben.

Ihro K. Maj. von den Ständen anheim gestellte Disposition der gemeldten Reichs-Hülffe.

Beförderung der Teutschen vor andern.

§. 10. Als sich dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in dem eine Zeithero nicht wenig beschwert befunden, daß etlich fremd Kriegs-Volck, so Wir zu besserer Fortsetzung des Ungarischen Kriegs-Wesens werben, und durch das Reich führen lassen, in ihren Durchzügen sich ziemlicher Unbescheidenheit, auch ungebührlicher Einlägerungen beflissen, die Obersten die Muster-Plätze mit verderblichen Schaden der Unterthanen dahin angestellt und gehalten, und derenthalben bey Uns unterthänigst gesucht, daß demselbigen hinfurter vorkommen werden möchte: Ob Wir wol bey vorgangenen Reichs- und Creyß-Tägen genungsame Anzeige thun lassen, warum man dergleichen fremden Kriegs-Volcks bey gegenwärtigem Kriege nicht gäntzlich überhaben seyn könne, und damit der Stände des Reichs deßhalben desto mehr verschont würde, daß ausser etlichen gar wenigen, fast alle Musterungen solches Volcks, mit höchster unträglicher Beschwer, Verderb, und Untergang der Landsassen und Unterthanen, auch mercklichen Abbruch des Proviants, in unsere Königreiche und Erb-Lande, gelegt worden, so wollen

Der Käyserl. Völcker unbescheidenes Durchziehen und schädliche Muster-Plätze im Reiche.

Wir

Wir doch hinfüro gnugsame Vorsehung thun, wann es ie nicht umgangen werden kan, dergleichen Volck zu werben und auffzubringen, daß demselben taugliche und bescheidene Commissarii bey- und zugeordnet werden, damit man sich keiner Inconvenientien und Unordnungen mit Fugen zu beklagen habe.

Bestmögliche verordnete und bescheidene Commissarii.

§. 11. Gleichergestalt Uns auch angelegen seyn soll, wegen der Reichs-Stände hiebevor Uns anbrachter und noch schwebender Beschwerungen, über das, so bishero von Uns zu unterschiedlichen malen, theils absonderlich, und theils ingemein geschehen, auch künfftig zu Erledigung derselbigen, dasjenige zu befördern, was Unserm Käyserlichen Amte gebührt, des Reichs Rechten und Constitutionibus gemäß, und nach Befindung der Sachen Gestalt, verantwortlich, wenigers nicht zu Erhaltung innerlicher Ruhe, guter Vertraulichkeit unter den Ständen, und alles Wohlstands, auch gleichmäßiger Justitien, im Reich dienlich seyn wird.

Käyserl. Amt zu Erhaltung Rechtens und Friedens im Reich, &c.

§. 12. Dieweil aber ie die Nothdurfft bey diesem gefährlichen und hochverursachten Kriegs-Wesen erfordern thut, daß man alle mögliche Verfassung an Volck und anderem viel eher dahin, als zu andern fremden Kriegen verwendt, und Wir dahero bewogen, den erschienenen Ständen, und der Abwesenden zu diesem Reichs-Tage abgeordneten Räthen, Bothschafften und Gesandten, wiederum zu Gemüth zu ziehen, was von Uns vor diesem durch sonderliche Schreiben und Vermahnungen in das Reich, sonderlich auch in nechst verflossenen acht- und neunzigsten Jahr, allhie der fremden Werbungen halben, so in dem Heiligen Reich vorgehen, gnädigst und wohlmeynend erinnert, auch durch sie, die Abgeordnete, damaln neben Uns erachtet worden, daß es löblich, rühmlich und Christlich sey, bey solcher vor Augen schwebender Noth, und dem Reiche andräuender Gefahr, sich nirgend anderst wohin, dann gegen den Erb-Feind Christlichen Namens und Glaubens gebrauchen zu lassen, dem aber bishero auch nicht allerdings gleichmäßig gelebt, und nachgesetzet worden; Ist nicht für undienlich ermessen, Churfürsten, Fürsten und Stände solcher vorgangenen Reichs-Verabschiedung abermals zu erinnern, dieselbige bishero zu erholen, und tragen Wir demnach die gnädigste gute Zuversicht, es werden Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs, nach Ausweisung derselben, die gemeine Noth wol eifferig zu Hertzen fassen, und sich mit Verfügung guter und dißfalls nützlicher Anordnung, in ihren Landen und Gebieten aller Gebür verhalten.

Fremde Werbungen im H. Reich eingestellt.

§. 13. Insonderheit aber die gute Sorgfältigkeit in allen Creyssen mit und neben Uns anwenden, demnach ungewiß, wie bey einem übermüthigen grausamen Feind ein unversehener Nothfall zustehen möchte, dem in Mangel eines hierzu sonderbar verordneten Nachzugs, in der Eyl auf andere Mittel und Wege nicht entgegen gebauet werden könte, daß die Creyße, und ein ieder Stand für sich selbst, sich gegen solchs Erb-Feinds mächtigerem Vorbrechen auf des Reichs Boden, (welches der Allmächtige gnädig und ewig verhüten wolle) in guter Bereitschafft gefast halte, im übrigen soll unsers theils an dem nicht ermangeln, alle Möglichkeit anzuwenden, wie mit Gnad-Verleihung des lieben GOttes, solchem grossen und grausamen Feind ein namhaffter Abbruch geschehen, hergegen der Christenheit und derselben Landen möglichster Schutz gehalten werden möge.

Jeder Creyß soll in Bereitschafft stehen wegen des Türcken.

§. 14. Wie Wir auch ohnvergessen bleiben wollen, was Wir auf diesem Reichs-Tage abermahls der vor diesem vorgeschlagenen Anstellung eines Ritter-Ordens in Ungarn halben, wohlmeynend erinnert worden, und da etwas fruchtbarlichs damit angestellt werden kan, an möglicher Beförderung nichts erwinden lassen.

Anstellung eines Ritter-Ordens in Ungarn gegen den Türcken.

§. 15. Als dann aller Feinde Uberwindung allein in des Allmächtigen Hand stehet, und also seine Allmacht ohne Unterlaß um Verleihung des sieglichen Obliegens angeruffen und gebethen seyn will: Hierum auch vor diesem wohlbedächtlich statuirt und verabschiedet worden, daß alle Obrigkeiten in ihren Gebiethen, den Pfarr-Herrn und Predigern anbefehlen sollen, von den Cantzeln das Volck zur Busse, Besserung des Lebens, und inbrünstigem andächtigem Gebeth zu vermahnen, daß auch deswegen täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, zu Mittags-Zeiten eine sondere Glocken geläutet werde.

Ermahnung von den Predigern zur Busse und Besserung des Lebens.

12. Uhr Glocke.

§. 16. Also und dergleichen auch die Christliche Liebe erheischet, daß diejenigen, so vor andern sich zu solchem Christlichen Kriege begeben, Leib, Ehre, Gut und Blut dabey auffsetzen, wann sie darüber in Schwachheit und gefährliche Beschädigung gerathen, hinwiederum durch ihre Christliche Mitglieder mitleydentlich bedacht werden: Deswegen dann ebenmässig bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet worden, vor den Pfarr-Kirchen in Städten, und auf dem Lande, besondere Stöcke, Kästen, Truhen, auf- und anzustellen, und gleicher gestalt von den Cantzeln das Volck zu vermahnen, ihre Hülffe und Allmosen, zu besserer Unterhaltung solcher Beschädigter und Krancken, so viel sie

Allmosen-Stöcke und Kasten zu besserer Verpflegung der Blessirten.

dessen von dem Allmächtigen ermahnet werden, aus gutem Eifer zu reichen, welche Stöcke, Truhen oder Kästen hernach durch die Obrigkeiten, oder ihre Amtleute, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen, aufgethan, was darinnen befunden, alle viertel Jahre in die verordneten Leg-Städte überschickt werden soll; Als haben Wir Uns mit den erscheinenden Ständen, auch der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände Räthen, Bothschafften und Gesandten, verglichen und gnädigst gefallen lassen, daß solchen vorangedeuteten Verordnungen, als welche auf die Christliche Liebe und sonderliche Demonstration der Barmhertzigkeit fundirt seyn, anhero auch wiederholet, und dieselbige Anordnung an Ort und Enden, da sie schon einen Anfang hat, fürter also continuirt und verfolgt; Anderstwo aber, da solche Anstellung noch nicht geschehen, förderlich zu Werck gerichtet, und also solcher heilsamen Reichs-Constitution mit durchgehender Gleichheit nachgesetzt werden soll.

CIV.

Extract aus dem unter Käyser Matthia Anno 1613. zu Regenspurg verfertigtem Reichs-Abschiede.

(Indem Wir zusammen gekommen zu deliberiren.)

Beschirmung des H. Reichs vor dem Türcken.

§. 1. Durch was Mittel gemeiner Christenheit Erb-Feinds des Türcken Fried-brüchigem Vorhaben zu begegnen, und vorgedachtes geliebtes Vaterland dafür zu beschirmen, wie die eingerissene, und von Tag zu Tag stets überhand nehmende Unordnung und Mißbrauch im Müntz-Wesen. Müntz-Wesen abzuwenden, und dann Ergäntzung der Matricul. die Reichs-Matricul wiederum zu ergäntzen, alles Fleisses zu handeln, und durch herbrachte Wege zu erledigen, wie Wir dann deswegen an Uns keinen Mangel erscheinen haben lassen; Es seyn auch unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in guter Anzahl, und die Abwesenden durch ihre Räthe, Bothschafften und Gesandten, bey Uns gehorsamlich erschienen.

§. 2. Dieweil aber bey währendem Reichs-Tage der Erb-Feind gantzer Christenheit, der Türcke, wider geschworne Friedens-Articul, Siebenbürgen mit grosser Gewalt überfallen, dahero unsere Königreich und Erb-Lande, welchen nunmehr die Gefahr viel näher worden, unsere Zunahung und Gegenwart, und zu nöthigem eilendem Widerstand, vermittelst haltender Land-Täge zeitige Fürsehung, so viel immer möglich, zu thun, zum höchsten erfordern: Zu deme es der einreissenden Sterbens-Läuffte halben, alhie je länger je mehr sorglicher werden wollen.

Türck in Siebenbürgen gefallen.

§. 3. Diesemnach haben Wir aus erzehlten, und andern Ursachen, und Ehehafften, unser Käyserlich Gemüth billig darzu bewegend diesen Reichs-Tag erstreckt und verlegt, erstrecken und verlegen auch denselben hiemit wissentlich in Krafft dieses unsers Abschieds, auff den Ersten Maji nechstkommend, in unsere und des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg, also, daß alle Churfürsten, Fürsten, und andere Stände des Reichs, in Ansehung der unvermeidlichen des Heiligen Reichs beschwerlichen Sachen und Obliegen, auf obbestimmten Tag zu Regenspurg selbst, in eigener Person erscheinen, und die, so Leibs-Schwachheit, oder anderer kündlicher und offenbarer Hinderungen halben, nicht erscheinen mögen, und dann auch unsere und des Heiligen Reichs Freye- und Reichs-Städte, ihre vollmächtige Bothschafften und Gewalthaber, mit vollkommener Gewalt, ohne hinter sich bringen, gewißlich schicken, und daselbst die gemeine des Heiligen Reichs Sachen, sonderlich aber die Puncten und Articul, so auff diesen Reichs-Tag allhier erledigt, und verricht werden sollen, stattlich berathschlagen, schliessen, und zu würcklicher Execution, Vollziehung und Handhabung bringen helffen sollen.

Erstreckung des Reichs-Tags.

§. 4. So seynd Wir auch auf solchem obbestimmten Tag zu Regenspurg in eigner Person, vermittelst Göttlichen Gnaden einzukommen, und mit Rath und Zuthun sammentlicher Reichs-Stände, alles das zu Erledigung und Abwendung des Heiligen Reichs Beschwerden, und zu Pflantzung, und Handhabung Friede, Ruhe, Einigkeit, und Recht, dienst- und förderlich seyn mag, zu handeln, und zu verrichten, gnädiglich entschlossen, und damit solches alles desto sicherer und beständiger also würcklichen erfolge, so ermahnen und erinnern Wir, alle unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Unterthanen und lieben Getreuen, hiemit freund-gnädiglich und gnädigst, und wollen ihnen allen und jeden, was Würden, Stands und Wesens ein ieglicher nur seyn mag, Krafft dieses

dieses Abschieds, ernstlich auferlegt und gebothen haben, daß sie den in Anno funffzehenhundert, fünff und funffzig aufgerichten, und seithero manchmal zugesagten und hochbetheuerten Religion- Profan- und Land-Frieden, und desselben Handhabung, auch andere des Heiligen Reichs heilsame Satzung und Ordnungen, in allen ihren Puncten und Articuln, zu allen Theilen festiglich und unverbrüchlich halten und vollziehen, keiner den andern, denselben zuwider, in einige Wege anfechte, betrübe oder vergewaltige, sondern männiglich bey Gleich und Recht, und ein iedweder bey dem Seinigen ruhiglich gelassen, hingegen alle Empörung und Thathandlungen, Erhöhung der Zölle und Mauten, Anstellung ungebürlicher Licenten, Sperrung der Commercien und Victualien, und zumal aller Gewalt und Unfrieden, gäntzlich gewehret, abgethan und vermieden bleiben, inmassen solches alles stet, fest und unverbrüchlich zu halten, Wir den Ständen, bey unsern Käyserlichen wahren Worten, und hierwieder sie, unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und an der Abwesenden Statt, dero Räthe, Bothschafften und Gesandten, Uns bey ihren Treuen, Glauben, und allerseits Eyds-Pflichten einander zugesagt und versprochen haben, auch solches hiemit und in Krafft dieses Abschieds, zusagen und versprechen thun; Damit auch der prorogirte Reichs-Tag künfftig desto fruchtbarlicher abgehen möge, so wollen Wir an allem deme, was zu besserer Facilitirung desselben immer dienlich seyn kan, an Uns nichts erminden lassen, wie Wir dann zu solchem Ende Vorsehung gethan, daß hie zwischen in denen auf den gleichfalls allhie in Anno sechzehen hundert und drey gehaltenem Reichs-Tage, ausgesetzten Puncten, etliche nutzbare Vorbereitung gemachet, und insonderheit unserer Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung wieder ersehen, und was seithero Anno funffzehen hundert sieben und funffzig, durch Reichs-Deputation und Visitations-Abschied, und Memorialia, darinnen geendert, erneuert und verbessert, in ein sonderbar Buch zusammen getragen, und in Druck bracht, welcher auch iedem Stande aus der Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley zu dem Ende communicirt und zugestellt worden, und darinnen bis auf nechste Zusammenkunfft, aller Nothdurfft nach, zu ersehen, den Innhalt trefflich und wohl zu erwegen, und einer schlüßlichen Genehmhaltung darüber zu erklären. Wann aber immittelst dieses währenden Reichs-Tags vorgenannter Erb-Feind, der Türcke, hintangesetzt des mit ihme gemachten zwantzig-jährigen Friedens-Anstands Siebenbürgen meineydig- und Fried-brüchiger Weise überzogen, solche Provinz fast gar occupirt, und darinnen grausamlich tyrannisiret, der Bathori mit der Flucht gen Ungarn werts, auf Somlio sich salvirt, die Türcken und Tartarn, in Ober- und Nieder Ungarn feindlich eingefallen, daraus leichtlich abzunehmen, und zu ermessen, in was hoher Gefahr und Noth, neben obbemeldten unsern Königreichen und Erb-Landen, nechstfolgentlich auch das gantze Heilige Römische Reich, und das liebe Vaterland augenscheinlich begriffen, auch wie gar keine Zeit, Mühe und Unkosten, weiter zu verweilen, vorangedeutetem Unsers und des Heiligen Reichs gewaltigen Erb-Feinds friedbrüchigem Beginnen und Vorhaben, unsäumlich und mit der That zu steuren, dieweil sich sonst leichtlich begeben könnte, ja fast kein anders zu gewarten, als daß derselbe mit seiner Macht, ferner fortbrechen, und auf der Christenheit Grentze, dasjenige werde zu Wercke setzen, welches hernach mit viel Gut und Blut nicht wieder erstattet, oder herein gebracht werden könnte, darzu er anietzo so viel leichter gelangen könte, weil die angrentzenden Christlichen Festungen am Bau mercklich abgängen, auch anderer Hülffe sehr entblößt seynd. Hierum so haben die erschienene Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten, zu nothwendiger Berathschlagung, wie solcher vor Augen stehender grossen Noth und Gefahr des gantzen lieben Vaterlands, ohne alle Verzüglichkeit und Aufschub in etwas ersprießlich begegnet, abgewehrt und vorgebaut werden möge, in hochnöthig fürdersame Deliberation und Berathschlagung gezogen. Und wiewol sie ihre und ihrer Herrschafften, und derselben Angewandten und Zugehörigen Unterthanen, höchste Ungelegenheit, Erschöpffung und andere Beschwerungen, mit gnugsamen Umständen, sonderlich auch, wie man dieselbige, durch die hiebevor so lange continuirte Reichs-Hülffen, auch immittelst mit eingefallene beschwerliche Durchzüge, unterschiedliche mißwachsende Jahre, und andere widerwärtige Zustände gerathen, nothdürfftig erkläret; Inmassen Uns auch dieselbige, mehr als nur zuviel bekannt, und wo die Noth so groß nicht gewesen, billig bewegen können und sollen, der Stände mit dergleichen Anforderung zu verschonen, nichts desto weniger aber, darneben ihre Meynung so viel eröffnet, daß sie die gemeine Noth darfür ansehen, und soferne zu Gemüthe ziehen, deren vor allen andern sonderbaren Anliegen Rath zu schaffen seyn wolle, haben sie, die erschienene Stände, für sich selbst, die abgeordneten Räthe aber aus habendem Befehl ihrer gnädigsten und gnädigen Herren, und gebiethender Obern, zu Erhebung der grossen Gefahr, und möglicher Abhaltung des Erb-Feinds, weiter einbrechender Gewalt,

Den hochbetheuerten Religion-Profan- und Land-Frieden von Anno 1555. zu halten.

Prorogirte Reichs-Tag.

Vom Türcken wird der 20. jährige Friedens-Anstand meineydig gebrochen.

walt von der lieben Christenheit, auch Erhaltung Friede, Ruhe und Recht, inner dem geliebtem Vaterland, also demselben zu Trost, und Uns zu sondern Ehren, sich einer eilenden freywilligen, mitleidentlichen Hülff-Leistung, an Gelde, auf N. N. Monat, dem einfachen Römer-Zug nach, in zweyen nechst aufeinander folgenden Jahren, und vier hernachbestimmten Zielen, in den hierzu verordneten Leg-Städten, als Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig, an guten gangbaren Müntz-Sorten, in dem Valor, wie sie in iedem Lande gäng und gebe, zu erlegen, entschlossen, dergestalt, daß an solchen N. N. Monaten des nechstkünfftigen sechzehen hundert und vierzehenden Jahrs N. N. Monat zu zweyen Zielen, als auf Lætare und Michaelis, und des folgenden sechzehen hundert funffzehenden Jahrs, zu denselben 2. Terminen, gleichergestalt N. N. Monat, und also in solchen vier Fristen die N. N. Monat allerdings vor voll, und ohne Defalcation oder Abzug voriger anticipirter Hülffen, sollen entrichtet und abgezahlt werden. Welche guthertzige Bezeigung der Churfürsten, Fürsten und Stände, Wir dann als eine ansehnliche eilende Hülffe, zu sonderm hohen Danck verstanden haben, und wollen dieselbige zu aller vorfallender Begebenheit, gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen in Käyserlichen Gnaden, Freundschafft und allem Gutem erkennen, seynd auch des gnädigsten Gemüths, damit diese Hülffe desto erklecklicher fallen, und ein Stand vor dem andern nicht beschwert werden möge, es dahin zu richten, damit es ein durchgehend Werck, was an den vorigen Reichs-Hülffen, bey einem oder anderm Stande noch restirend seyn mag, einbracht, sodann in allwege in dem Heil. Reich, Fried, Ruhe und Recht beharrlich erhalten werde.

Von den Ständen bewilligte Geld-Hülffe auf Terminen.

§. 5. Und damit dem Erb-Feind aller Orts desto mehrer und ersprießlicher begegnet werde, wollen Wir auch nicht unterlassen (wie es dann bißhero ohne das bey allen vorgestandenen Nothfällen, nicht verblieben,) sowol unsere Königreiche und Erb-Lande, auch Unser selbst Einkommen, Cammer-Güter und Gefälle, so viel immer erschwinglich, noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation, getreulich mit anzuwenden, sondern auch die Päbstliche Heiligkeit, und andere ausländische Christliche Potentaten, Fürsten und Communen, nicht weniger die gefreyete Reichs-Ritterschafft, die Hanse- und See-Städte, um gleichmäßige guthertzige Assistenz und Beyspringung zu ersuchen, ohnzweiffentlicher Zuversicht, sie werden ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit und Vaterlands Teutscher Nation, gerichte wohl eiffrige Neigung, nicht weniger

Käyserl. Beytrag und fremder Potentaten und Herrschafften Hülff-Leistung.

mit einem wohl ergebigen und erklecklichen Zuschuß, auch erweisen.

§. 6. Und demnach Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen die Direction und Disposition der ietzigen Reichs-Hülffe abermals allerdings anvertrauet und heimgestellt, auch darneben unterschiedlich nützliche wohlmeinende Erinnerungen dabey angehefftet; So wollen Wir solche in guter Obacht haben, und Uns angelegen seyn lassen, alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun, damit solche Geld-Hülffe, allein zu obgedachter gehöriger Nothdurfft, darzu sie Uns und den Ständen guthertzig bewilligt worden, und nirgend anderst wohin verwendet, auch den Windischen und Crabatischen Grentzen, etwas darvon zu Steuer kommen werde. Gleicher gestalt uns auch angelegen seyn soll, wegen der Reichs-Stände, Uns übergebner Beschwerungen, dasjenige zu befördern, was unserm Käyserlichen Ammt gebühret, des Reichs Rechten und Constitutionibus gemäß, zu Erhaltung innerlicher Ruh und Friede, guter Vertraulichkeit unter den Ständen, und alles Wohlstandes, auch gleichmäßiger Justiz im Reich dienlich seyn wird.

Käyserl. Direction der Reichs-Hülffe.

Steuer den Windischen und Crabatischen Gräntzen.

§. 7. Nachdem es nun mit obgemeldter Hülffe die kündliche Gelegenheit hat, daß sie aus getreuem mitleidentlichem Eyfer, gegen der angefochtenen Christenheit, und durch des Christlichen Blutdürstigen Erb-Feinds Gewalt höchst betrübten Landen, allein zu Trost und Rettung derselben, auch Ruhe, Fried und Sicherheit unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation, und aller desselben Anverwandten gemeynt, so soll einer ieden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, (darüber dann niemand mit der That zu beschweren,) freystehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann soferne einer ieden Obrigkeit gebührende Anlage sich erstrecken thut, und dann daß den Unterthanen, zuförderst eigentlich und ausdrücklich diese bewilligte Hülffe kundbar gemacht, in dem auch eine iede Obrigkeit die verarmte und erschöpffte Unterthanen, mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

Zweck der Reichs-Hülffe

Der Obrigkeit Macht, ihre Unterthanen, niemand ausgenommen, mit einer Türcken-Steuer zu belegen.

Verschonung der Armen.

§. 8. Demnach sollen die Unterthanen, auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, ieder seine Gebührniß und auferlegte Steuer unweigerlich darzu zu geben und zu bezahlen schuldig seyn, daneben auch die Capitul bey hohen Stifften, wie auch derselben Unterthanen, ihrer Ertz-Bischoffen und Bischoffen, desgleichen die Städte, und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitäler, und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten

Steuer der Capitul bey hohen Stifften, &c.

R. Städte und ihre Bürger, vermögliche Hospitäler.

und

und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülfe auch zu Steuer kommen, ohnverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt, mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben/ anziehen und fürwenden möchten.

CV.

Extract aus dem unter Kayser Ferdinando II. Anno 1635. zu Prag aufgerichteten Frieden.

Schwedisch Kriegs-Volck abzuschaffen aus dem Ober- und Nieder-Sächs. Creise.

§. 44. Nicht allein aber wegen der Pomerischen Landen, sondern auch sonst insgemein, soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen, daß der Ober- und Nieder-Sächsische Creiß von Fremden, und insonderheit dem Schwedischen und andern darinn liegenden, und diesem Frieden-Schluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs-Volck liberirt, solches vons Reichs Boden abgeschafft, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zusammen gesetzter Macht daraus gebracht, die Plätze, welche es besetzt, davon befreyet, und ihren vorigen Herren, und denen sie, vermöge dieses Frieden-Schlusses, gehören, unweigerlich wiederum eingeräumt werden.

Abführung K. Guarnison aus Regenspurg.

innhabende feste Plätze und Oerter wiederum abtreten und einräumen, auch aus Regenspurg die Guarnison abführen lassen.

Kayserl. Besatzung in gemeldten Creisen.

§. 49. Ob aber gleich Ihre Kayserl. Maj. solchergestalt etliche Oerter in bemeldten Creisen noch besetzt behielten, so hats doch diese klärlich abgeredte Meynung, daß die Stände, welchen selbige feste Oerter zustehen, nicht sollen schuldig seyn, von ihren Land und Leuten länger auszubleiben, oder sich derselbigen Regierung zu enthalten, noch auch solche Kayserl. Reichs-Besatzung aus dem ihrigen zu besolden und zu versorgen, und solche Last allein zu tragen, sondern aus den gemeinen Reichs-Contributionibus soll die Unterhaltung desjenigen Volcks, so über die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird, hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen, keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen und andern Juribus, so dann Einkünften und Intraden einiger Einhalt und Eintrag geschehen, sondern er, deren ungehindert, wann er sich zu diesem Friedens-Schluß wircklich bekennen, und demselbigen gemäß verhalten thut, alles desjenigen geniessen, wessen er vorhin befugt gewesen, und ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Deren Unterhaltung aus den gemeinen Reichs-Contributionen.

Hertzog von Lothringen.

§. 50. Wegen des Hertzogs von Lothringen, ist hiermit insonderheit bedingt und abgeredt worden, daß er zu allen seinen Land und Leuten, Schlössern, Pässen, Festungen, liegenden Gründen, Nutzungen, Gülten und Gefällen, Hohheiten, Würden und Gerechtigkeiten, allenthalben, wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt, nichts ausgenommen, restituirt, und darbey erhalten, auch nicht nachgesehen werden solle, daß weiter etwas an seinen Festungen demolirt, oder ihme einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber über Zuversicht geschehen/ soll solches von Ihr. Kayserl. Maj. und von denen diesen Friedens-Schluß beliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, an den Verursachern und Helfers-Helfern nicht ungeahndet noch ungerochen gelassen werden.

Restitution dero Länder unversehrt.

Deßgleichen aus Westphalen, Nieder-Rheinis. Creise und Weser-Strom.

§. 45. Eben desgleichen soll auch im Westphälischen oder Nieder-Rheinischen Creiß, und sonderlich an dem Weser-Strom, geschehen, darmit auch von und aus denselben Orten, dem Reich, in specie auch Ihr. Kayserl. Maj. Erb-Königreich und Landen weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge, sondern dieser Friede einem jedem seine Ruhe bringe.

Braunschw. und Lüneb. Restitut. der Festung Wolffenbüttel.

§. 46. Wann solches geschehen, oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen, sollen dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg/ so es diesem Friedens-Schluß sich accommodiren, und seine Vires zu desselbigen Vollnstreckung, mit der Kayss. Majest. und des Heil. Reichs Armaden zusammen setzen würde, die Festung Wolffenbüttel, und alle andere Oerter, Festungen und Plätze, so hochgedachtem Hause zuständig, und vermöge dieses Friedens-Schlusses, gebühren/ restituirt und abgetreten werden.

§. 47. Ein gleichmäßiges soll mit allen andern Plätzen, welche Ihre Kayserliche Maj. und die Catholischen etwan der Orten innen hätten, gegen alle diejenigen, denen solche vorhin zugestanden seyn, geschehen.

Restitut. deren gegen einander habenden Plätze im Chur-Rheinis. u. Ober-Rheinischen, Bayr. Schwäb. und Fränck. Creise, auch Hertzogen von Lothringen.

§. 48. Wann auch im Chur-Rheinischen, Ober-Rheinischen, Bayerischen, Schwäbischen und Fränckischen Creise, der Röm. Kayss. Maj. und den Catholischen, samt ihren Mit-Verwandten, insonderheit dem Hertzoge von Lothringen, und seinen Angehörigen, das ihrige plenarie, wie obvermeldt, restituirt, und alle andere Besatzungen ausgeschafft, wollen Ihre Kayserl. Majest. reciproce denen Augspurg. Confessions-Verwandten, in itztgemeldten Creisen, so sich zu diesem Accord gleichergestalt bekennen, und denselbigen vollnziehen helffen werden, die von ihren Landen

Festung Philipsburg.

§. 51. Die Festung Philipsburg gehört nicht mit in diesen Restitutions-Punct, sondern Ihre Kayserl. Maj. haben Ihr reservirt, es darmit zu halten, wie sie es für sich und das Heil. Röm. Reich am besten befinden, und wird solches, wie alles andere, treulich, ehrbar, ohne arge List und Gefehrde verstanden, und daß darmit nach Teutscher Ehrbar- und Aufrichtigkeit gehalten werde.

Der Länder Interims-Besitzer währenden Kriegs.

§. 52. Was dann bey dieser ab Anno 1630. bis dato gewährten Kriegs-Ubung die bißherige Interims-Besitzer gegen einem und andern Nachbarn asseriret, und zu behaupten sich unterstanden, soll keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen, sondern bey demjenigen, was vor derselben Kriegs-Ubung, billig und recht war, gelassen werden.

Kriegs-Gefangene loß zu lassen.

§. 53. Alle und jede Kriegs-Gefangene, deren Principalen sich dieser Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen, sollen zu allen und jeden Theilen, ohn einig Löse-Geld, von Publicirung dieses Friedens, binnen Monats-Frist erlediget, und auf freyen Fuß gestellet werden; Doch daß diejenigen, welche deren Ranzion. sich allbereit gesetzet, oder eine Ranzion versprochen, dieselbige erlegen, und durchgehends alle Gefangene, es sey gleich eine Ranzion von ihnen versprochen, oder nicht, die Unkosten, welche auf sie in währender Custodia ergangen, erstatten sollen.

§. 54. Zwischen der Röm. Kayserl. Maj. und denen sämtlichen Catholischen, Ihr assistirenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch allen dero Kriegs-Verwandten an einem, und dann Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch allen andern Ihrer bisherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesen, der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Ständen, am andern Theil, wann sie sich samt oder sonders zu diesem Friedens-Schluß, und zu dessen gäntzlicher Vollstreck- und Handhabung, alsbald nach desselben Publication, und an jeden Stand davon gelangenden Wissenschafft, und Verfließung deren drunten bestimmten zehen Tagen, und also ohne einige Verzögerung würcklich bequemen/ denselben annehmen, allerdings darein verwilligen, und sich darzu verbunden machen, ist eine vollkommene Amnestia alles dessen, so bey dieser letzten Kriegs-Ubung von Anno 1630. an, im Heil. Römischen Reich, nach Ankunft des Königs in Schweden aufs Reichs Boden zwischen ihnen vorgegangen, und was darzu Ursache gegeben, gestifftet und aufgerichtet, und alle Mißhelligkeit, Unmuth und Widerwillen, so dabey entsprungen, und dahero, auf waserley Wege es auch geschehen möchte, herfür gesucht werden könte, gäntzlich aufgehoben, dergestalt, und also, daß derselben von keiner Seiten weiter in Ungutem nicht zu gedencken, noch derowegen ein Theil wider den andern, weder durch Güte oder Recht, unter einigerley Schein nichts zu prætendiren, noch vorzuwenden. Insonderheit aber auch des Kriegs-Unkosten und zugefügten Schaden halben, sowol Ihr. Kayf. Maj. Dero Haus und sämtliche Catholische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, gegen die andere Kriegs-Parthey, die Augspurgische Confeßions-Verwandte, und dann auch dieselbige hinwiederum gegen Ihr. Kayserl. Maj. Dero Haus, und allerseits Catholische Stände, weder itzo, noch künftig nichts suchen, sondern alles durchaus gesuncken und gefallen, und aus Kayf. Macht und Vollkommenheit, auch Krafft dieses Friedens-Schlusses, aufgehoben und abgethan seyn soll.

Vollkommene Amnestia, und wer darinnen begriffen.

Kriegs-Unkosten, und Schäden.

Welche der Amnestiæ eingeschlossen.

§. 55. In solche Amnestie sollen auch Ihrer Kayserl. Majest. Ihres Hauses, und deren Ihr assistirenden Catholischen, und anderer Kriegs-Verwandten, und dann Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, und dann der andern auf derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, Erben und Nachkommen, Lande und Leute, so dann alle hohe und niedere Kriegs-Officierer, und gantze Soldatesca insgemein, sowol bestellte Räthe und Diener, sie haben Namen wie sie wollen, vom höchsten bis zum niederigsten, und von niederigsten bis zum höchsten, ohne einigen Unterschied, imgleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- und andern Städten, auch dero Bediente, und in Summa jedermänniglich, so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegs-Ubung verwandt und zugethan gewesen, an Leib, Leben, Ehr, Würde, Freyheit, Haab, Gütern/ Lehen, Rechten, Gerechtigkeiten, Stand und Amt, kräfftig mit eingeschlossen, und deswegen wider Sie und Dero Erben ingesamt und sonders, so wenig als wider das Haupt und Glieder selbst, auch sonsten von keinem Kriege zugethan und verwandt gewesenen Stand, wider des andern auch darbey interessirt gewesenen Stands-Officierer, Räthe, Diener und Unterthanen, unter keinerley Schein und Prætext, wie solches immer Namen haben, und ersonnen werden möchte, zu ewigen Zeiten in Ungutem nichts gedacht, noch denselben etwas vorgeruckt, viel weniger geahndet und gerochen, auch den Ständen des Reichs selbst, und sonst andern insgemein, anderen von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heiligen Reich, oder auch durch einen oder mehr Stände, von einem oder mehren seiner Mit-Stände, tragenden Lehen, und andern Gerechtigkeiten, nichts, so im Thun oder Lassen vorgegangen, wie auch keine unterbliebene Muthung oder Versäumniß, so etwa vorgewesener dieser letzten Kriegs-Unruhe geschehen, beygemessen/ oder einige Beschwerde zugezogen werden, sondern alles, so vorgangen, gäntzlich abgethan, verloschen und aufgehoben seyn.

CVI.

Extract aus dem unter Kayser Ferdinando III. Anno 1641. zu Regenspurg abgefassetem Reichs-Abschiede.

II. Haupt-Punct,

§. 18. So viel nun den andern Haupt-Puncten unserer Kayserl. Proposition anlangt, nemlich, wie unterdessen, und bis zu Beruhigung des Heiligen Reichs, der Krieg

Mit zusammen leichter Mühe den Krieg zu continuiren, bis zu völliger Beruhigung des Reichs.

Krieg mit unzertrennter Macht, einmüthiger Zusammensetzung und guter Ordnung vorzustellen, da ist Uns tief zu Hertzen gangen, daß Wir mehr ernannte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, und dero bedrängte arme Unterthanen, über die sowol nach Publication des Pragerischen Friedens- und zu Regenspurg, Anno sechzehenhundert sieben und dreyßig erfolgten Collegial-Schluß, als auch auf den hernach gehaltenen unterschiedlichen Creiß-Tagen dargeschossene ansehnliche, und nicht ohngedeyliche Hülffen, wie auch Unsere selbst eigene, auf das äuserst erschöpfte Erb-Königreiche und Landen, mit fernern beschwerlichen Anlagen dermaleinst, wie Wir wol von Hertzen gewünscht, nicht verschonen können. Indem aber Wir hingegen betrachtet, Chur-Fürsten und Stände auch selbst darvor gehalten, daß jedem, so von Teutschen Geblüt entsprossen, und deme die allgemeine Rettung und Wohlfahrt seines geliebtesten Vaterlands Teutscher Nation recht angelegen, gleichwol leichter fallen, das äuserste noch daran zu strecken, als fremder Nation ungerechter Gewalt, Plünderungen und Raub, auch Dienstbarkeit und Dominat länger ausgestellt und unterworffen zu seyn, und noch weiter sich zu unterwerffen, wie nicht weniger, daß an förderlicher Beyschaffung der unentbehrlichen Kriegs-Nothwendigkeiten, die Erhaltung des Heil. Reichs unsers geliebten Vaterlands, dessen sämtlichen Glieder, und eines jeden selbst eigene Teutsche Freyheit ein vor allemal haffte, allermassen Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten mit Uns hierinn einig seynd, daß wann schon die Feinde einige Intention zum Frieden hätten, selbige doch also gleich sincken und fallen würden lassen, so bald sie Uns, und das Heilige Reich auser gnugsamen Gegen-Verfassung ersehen thäten, solchemnach Wir Uns zu Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Freund-Väter-gnädig und gantzlich versehen, sie würden Uns Dero höchstem Ober-Haupt, mit Beytragung noch übrigen Kräften, gutwillig und gehorsamst äuserster Möglichkeit nach unter die Arme greiffen, und sich selbsten nicht Hülf-loß lassen, allermassen Wir auch das Unsrige, mit und neben denselbigen, bis zu völliger Beruhigung des H. Röm. Reichs auf- und daran zu setzen, gantz geneigt und erbietig.

§. 19. Darauf die erscheinende Stände, und der Abwesenden Chur-Fürsten, Fürsten und andern Stände, zu diesem Reichs-Tage abgeordnete Räthe, Bothschafften und Gesandten über diesen Puncten mit sonderbarem Fleiß und Angelegenheit reiffliche Berathschlagung gepflogen, auch in vier Neben-Puncten, nemlich: Erstlich, die Einquartierung: Zum Andern, Vermehr- und Verstärckung des Reichs Armaden: Drittens, Verpflegung derselben: Vierdtens, Wieder-Aufrichtung der zerfallenen Kriegs-Disciplin abgetheilt.

1. Einquartierung.
2. Vermehr- und Verstärckung der Reichs-Armaden.
3. Derselben Verpflegung.

4. Kriegs-Disciplin.

§. 20. Und zwar so viel **Erstlichen** die Einquartierungen betrifft, nachdem Uns solche von Chur-Fürsten und Ständen heimgestellt, also wollen Wir auf Begebenheit Unser und des Heil. Reichs Kriegs-Heer hin und wieder in die Reichs-Creise also eintheilen, wie es ratio belli erfordern, auch Wir solches für rathsam, dem Heil. Röm. Reich ersprießlich, und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen, und befinden werden, und Uns bey dergleichen unumgänglich-vorgehenden Einquartierung dergestalt bezeigen, daß verhoffentlich gemeine Stände abnehmen und im Werck verspüren mögen, daß Uns deren Wohlfahrt, und damit einer vor dem andern nicht beschweret werde, bester maßen angelegen.

1. Neben-Punct, die Einquartierung betreffend.

§. 21. Demnach aber vor allen Dingen die unvermeidliche äuserste Nothdurft erfordert, bey solchen Kriegs-Beschwerden und Einquartieren über gute Ordnungen und Kriegs-Disciplin steif und fest zu halten, haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie mit Uns sich folgender Bedingnißen verglichen.

Gute Ordnung und Kriegs-Disciplin.

§. 22. Setzen solchemnach, ordnen und gebieten hiemit, daß zu Vorkommung und Verhütung deren von den Ständen, auch Räthe und Gesandten mit mehrerm beweglich angeführten schädlichen Folgen und Inconvenientien bey künftigen Einquartierungen vor allen Dingen den Creiß-Obristen und ausschreibenden Fürsten, und sonderlich denjenigen Fürsten und Ständen, welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschont bleiben können, neben Beyschließung der Rolle, wie viel in jedem Creise logiren soll, dessen bey Zeiten freund- und gnädiglich, damit ein jeder Stand wisse, was, wie viel, und welche Mannschafft ihme im Quartier zu unterhalten obliege, auch nach deren Ausweisung, die Abzahlung in den Quartieren, wo sie liegen, geschehe, und sich bey Zeiten der Nothdurft halben umsehen könne, auf daß in Mangel des Unterhalts die armen Leute nicht gleich übel tractirt, oder wol gar von Haus und Hof vertrieben werden.

Rolle der einquartierenden Völcker jedem Creiß beyzuschliessen.

§. 23. Worbey Wir dann Uns gnädiglich dahin erklären, daß unter denen Reichs-Völckern, auf welche die Verpflegung zu geben seyn wird, keine andere Regimenter noch zur Zeit verstanden werden, als diejenigen, so in der von Uns den Ständen zukommenen Verzeichnis benennet seynd, nemlich Unsere unmittelbare, und dann der Churfürsten zu Cölln, Bayern, Sachsen und Brandenburg L. L. L. L. untergegebene Reichs-Völcker, die sie itzt haben, und noch ferners mit unserer gnädigsten Einwilligung zuwerben möchten.

Wessen Fürsten oder Standes Völcker darinnen begriffen seyn sollen.

§. 24. Und demnach bey dem gantzen Quartier- und Verpflegungs-Werck nicht nur allein auf Erhaltung des Soldatens,

und nicht allein auf Erhaltung der Soldaten, sondern auch

Stände und Unterthanen zu sehen, und Gleichheit zu halten.

sondern zugleich auch der Stände und Unterthanen zu sehen.

§. 25. Wollen Wir, daß hierinnen eine durchgehende billige Gleichheit gehalten, also die Stände, auch dero angehörige Land und Leute, zu unsern und des Heil. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten, mit und neben den Soldaten conservirt, und zumalen gegen alle und jede, so demselbigen zuwider handeln, und sich vergreiffen, ihrem Verbrechen nach mit Ernst verfahren, und allem demjenigen, was von Uns verordnet, festiglich nachgelebt werden solle, massen Wir solche den gemeinen Ständen gegebene Resolution schon unterm dato den achtzehenden Januarii nechsthin, unsers freundlichen geliebten Bruders und Generalissimi, Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms zu Oesterreich Liebd. ins Werck zu setzen, gnädiglich zukommen lassen, und deren erste Execution aufgetragen haben.

Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm Generalissimus.

§. 26. Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß diejenigen Quartiere von Einlogirungen, zu welchen des Feinds würcklicher Ein- und Vorbruch Ursach giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können; Also erklären Wir Uns dahin, und wollen, daß denen also beschwerten Creissen von den andern so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Beyhülfe geschehen und wiederfahren solle; Gestaltsam Wir auch des gnädigen Anerbietens seynd, dafern ein oder andrer Stand bescheinen und beweisen würde, daß er bey vorigen Quartieren über seine Quotam zuviel ausgelegt, Wir alsdann dieser Zutragung halber, bey vorernannten Creiß-ausschreibenden Fürsten (als welchen Wir die Austheilung der Quartieren in den Creißen anheim gestellt, und am besten bekannt ist, was hierinn vor eine Maaß zu halten,) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allem mögliche Gleichheit observiret werde; Es sollen auch bey der Einquartierung die Creiße beysammen gelassen werden; Da aber inskünftige einiger Ort aus einem Creiße in den andern mit der Einquartier- und Verpflegung gezogen werden müste, solches alles dann mit des Orts Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung (dessen Wir Uns auf erheischenden Nothfall auch versichert halten) geschehen.

Wie ein Creiß dem andern im Enquartieren Hülfe thun soll.

Dessen Austheilung ihnen anheim gestellt.

§. 27. So viel nun sonsten die, von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen begehrte Exemption ihrer Residenzen, Stifft, Schlösser, Plätze und Festung, wie auch dero hinterlassenen Wittiben Witthum-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Stände/ auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Cantzleyen und Beamten haben; Item, die Clöster, Prælaturen der freyen Reichs-Ritterschaft, und andere Adeliche, auch Geist- und Weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Lande aller würcklichen Einquartierung verschonet seyn und bleiben möchten, belangt,

Exemption von der Einquartierung.

§. 28. Hierinn lassen Wir es, so viel nemlich der Chur-Fürsten und Stände Residenzen und Festungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städte gebethene Verschonung betrifft, bey dem Prager Friedens-Schluß allerdings verbleiben, und daß sie Krafft dessen dargegen die Einquartierung aufm Land, oder sonst nach Proportion ersetzen sollen. Wir wolten auch nichts liebers wünschen und sehen, als daß der Zustand im Reich also beschaffen, oder man wegen feindlichen Einfalls sowol, als des Unterhalts dergestalt gesichert wäre, daß nicht nöthig, einigen Stand weder mit der Einquartierung noch Verpflegung, weniger an dergleichen Orten, um deren würckliche Verschonung diß Orts gehorsamlich gebeten wird, zu beschweren; dieweilen aber Wir und das Heil. Röm. Reich anitzo von so vielen unterschiedlichen mächtigen Feinden, und so vielen Orten angefochten werden, die Quartiere auch bey so gestalter Ausnahme so enge fallen möchten, daß es eine Unmöglichkeit seyn wolte, bevorab die gegen dem Feind, und an den Gräntzen liegende Oerter dergestalt zu verschonen, und dadurch bey annahenden Feind zu Zeiten Summa rerum in Gefahr zu seyn, also es, mit des allgemeinen Wesens Dienst und Sicherheit, sich nicht durchgehend ohne Unterscheid thun lässet; So sollen jedoch, wo keine Feinds-Gefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völckern den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpflegen sich erbiethig machen, die Fürstliche und Adeliche Häuser allerdings verschont, im widrigen aber, da der Lauf des Kriegs ein anders erfordern solte, alsdann mit unserm, oder da Wir nicht in der Nähe begriffen, unserer Generalen Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber um eines jedwedern Officiers und Commissarii selbst-eigenen Gelegenheit willen belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dardurch den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde.

Fürstl. Residenzen und Schlösser.

Und wie die Belegung der Oerter geschehen, so sich für exempt halten.

§. 29. Wegen der Fürsten und Stände Extraordinari-Guarnisonen, und deswegen geschehenen Begehren/ daß es mit selbigen und deren Unterhalt und Verpflegung eine gleiche Meynung, wie mit den unserigen/ und Churfürstl. in Besatzung liegenden Völckern, von denen eingewilligten Reichs-Steuren haben möchte, da ist von Uns, neben den Chur-Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten erwogen worden, wie gar wenig von dieser Reichs-Hülfe für Unser und des Heil. Reichs Kriegs-Heer verbleiben würde, wann jeder Stand für die seinige die Quotam abkürtzen wolte, und dergestalt die in Guarnison liegen-

Der Fürsten und Stände extraordin. Guarnisonen Unterhalt von der Reichs-Steuer.

liegende Völcker, und auf welche/ daß sie auch Feld Dienste thäten, keine Raitung zu machen, mehrers den verwilligten Unterhalt geniessen würden, als diejenigen, welche nach so viel ausgestandenen Mühseligkeiten in keiner Ruhe seyn, sondern bey allen begebenden Occasionen beharrlich Dienste leisten müssen; dahero Wir uns mit gemeinen Ständen dahin verglichen, daß es hierinn deswegen bey dem Prager Frieden-Schluß, und derjenigen Anzahl Regimenter, so den gesamten Ständen communicirt worden, (damit dem Kayserl. Kriegs-Heer die Lebens-Mittel nicht gantz und zumalen entzogen werden,) billig sein ungeändertes Bewenden haben soll. Wir seynd auch zu Bezeigung unserer väterlichen Sorgfalt erbietig, ein und andern Stand, welcher einiger Besatzung und Hülffe vonnöthen hat, von unserm Kriegs-Heer der Nothdurfft nach mit gnugsamen Præsidio zu versehen, und nicht Hülff-loß zu lassen; Wann Wir aber die Verzeichniß von den Ständen angeregter ihrer Besatzung empfangen, diejenigen Stände auch, so ihrer extraordinari-Guarnisonen halben eine Defalcation begehren/ allem deme, was der Prager Frieden in Puncto conjunctionis armorum vermag, ihrer Seits nachleben werden, so wollen Wir uns alsdann, was einem oder andern Stand seines in Guarnison noch habenden, oder darvon zu Feld gebrachten Volcks halben, von der bewilligten Contribution abzukürtzen, gnädiglich weiter erklären.

Reduction und Reformation der Regimenter und Officierer.

§. 30. Was aber die Reduction und Reformation der Regimenter und Officierer anlangt, demnach Churfürsten und Stände der beständigen Meynung seynd, daß durch eine rechtschaffene Reduction und Reformation der Regimenter und Officierer dem H. Röm. Reich jährlich viel hundert tausend Gülden erspart werden könten, und daß nach Gestalt der bedrängten Stände des Reichs leider allzuviel bekannten Unvermögens, vornehmlich dahin zu sehen, wie alle Übermaß in diesen u. dergleichen unnöthigen Auslagen vermieden bleiben, und derentwegen inständig gebethen, daß Wir die unfehlbare Verordnung ergehen lassen wolten, damit solche Reduction und Reformation, so viel immer möglich, und zwar zu Ende des Feld-Zugs, und vor Beziehung der Winter-Quartier, mit Zuziehung derjenigen Churfürsten, welche Reichs Corpo führen, vorgenommen, dabey gleichwol nicht auf die schwächeste Regimenter, sondern auf die Ursach, und zwar dahin vornehmlich gesehen würde, woher der Abgang solcher Regimenter erfolgt, ob solche Schwächung vom Feind, und also ins Vaterlands-Diensten, oder von was anderm herrühre, und befundenen Dingen nach die Reformation vorgenommen würde, also soll ein solches von nachgebetener massen in Obacht genommen werden.

2. Neben-Punct.

§. 31. Bey dem andern Puncten, die Vermehrung und Verstärckung des Kayserlichen/ und des H. Reichs Kriegs-Heers betreffend, obwol sehr nütz- und vorträglich erachtet worden, dem einbrechenden Feind desto besser zu begegnen, die Armada zu verstärcken, haben Wir doch, wegen des bekannten Unvermögens, Uns mit den Ständen dahin verglichen, daß in Ansehung desselben besser seye, die auf den Beinen stehende Völcker zu conservirẽ, als auf neue ungewisse Werbungen und Verstärckungen sich zu verlassen, es wäre dann Sache, daß mit sondern Vortheil und Nutzen des H. Reichs und Abbruch des Feindes einige Werbungen anzustellen; jedoch solle in alle Wege dahin gesehen werden, womit den abkommenden Regimentern der Abgang wieder zugeworben, die unberittene und unbewehrte remontirt, die Krancken verpflegt, und durch diesen Weg die Armada völlig verstärcket, und biß zu Erhebung des lieben Friedens erhalten werden möge.

Verstärckung der Armaden.

3. Neben-Punct.

§. 32. Anlangend den dritten Punct Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs Kriegs-Heers, nachdem alle anwesende Churfürsten, Fürsten u. Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten in Behertzigung der hohen Noth, zu Rettung und Erhaltung ihrer selbst, und des Heil. Reichs Kriegs-Heers vorigen sechzehen hundert vierzigsten Jahrs, Einhundert und zwanzig Monat, dem einfachen Römer-Zug nach, in fünff Monaten zu erlegen, verwilliget, haben Wir damaln solche guthertzige Bezeigung der Churfürsten und Stände, zu sonderm hohen Danck verstanden, auch die gemessene Verordnung darauf gethan, daß dieselbe begehrter Massen zu keinem andern, als obeingewilligtem Ende gebraucht und angewendet werden sollen.

Bewilligte 120. Monatl. Reichs-Hülffe zu des Reichs Kriegs-Heer.

§. 33. Und damit solche Hülffe zu besserer Würcklichkeit gegen der unterschiedlichen Reichs-Feinden Macht, und starcke Verfassung erspriessen möchte, haben Wir nicht unterlassen, die Frey-Reichs-Ritterschafften, wie nicht weniger Han- und See-Städte um gleichmäßige guthertzige Assistenz und Beyspringung zu ersuchen.

Ersuchung der Han- und See-Städte einer Beyhülffe.

§. 34. So lassen Wir es auch, zu Verhütung anderer Confusion, bey deme verbleiben, daß wegen des Valors des Reichs-Thalers aller Orten im Reich eine durchgehende Gleichheit gehalten, und derselbe zu einen Gülden Rheinisch, und dreyßig Kreutzer, guter gangbarer Müntze angenommen und verrichtet werden solle.

Valor des Reichsth. zu 1. fl. 30. Kr.

§. 35. Wir haben Uns über dieses mit den Churfürsten und Ständen, und sie hinwieder mit Uns, sich wegen Ersetz und Anordnung eines Reichs-Pfenning-Meisters dahin verglichen, daß zu Einnehmung der verwilligten Contributionen, ein auffrichtiger bekannter Teutscher im Reich gesetzener gezogen, das alte Herkommen im Reich hierinn beobachtet,

Reichs-Pfenning-Meister.

und alles zur Cassa gelieffert und berechnet werde.

Executiones cassirt und aufgehoben, In Oesterreich begüterten R. Stände Beschwerung, wegen doppelter Anlag der R. Steuer.

§. 36. So sollen hiemit auch, und in Kraft dieses, jede Exemptionen cassirt, vernichtet und aufgehoben seyn, und nachdeme etliche Stände, so in den Ober- und Nieder-Oesterreichischen Erb-Landen begütert seynd, sich ob deme beschweren, wann sie die bewilligte Reichs-Hülfe, nach des Heil. Reichs Anschlag erlegen, daß sie destoweniger nicht, berührter ihrer Güter halben, auch in den Oesterreichischen Erb-Landen, und dergestalt mit hoch- und doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden, so seynd Wir des Erbietens, und erklären Uns hiemit, daß Wir Uns in diesem so gnädigst erweisen wollen, damit die Stände, daß sie über alt Herkommen beschwert, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

An statt baaren Quartier-Gelds Gelds werth, als Tuch, Gewehr, ꝛc. anzunehmen dessen Aestimation.

§. 37. So wollen Wir auch die gnädigste Verordnung thun, daß der Stände Begehren gemäß, zu deren mehrer Erleichterung, an statt des baaren Gelds, an Tuch, Waffen, Gewehr, Roß, und was dem Kriegs-Mann vonnöthen, in billigen Werth von den Soldaten angenommen werde, darumb sich dann die Stände mit ihren einquartierten Soldaten vergleichen könten; sollten sie sich aber nicht vereinigen mögen, und der Soldat dasjenige, so Gelds werth, allzugering schätzen wollen, haben Wir bey unsern nachgesetzten Generalen die gemessene Verordnung gethan, den Soldaten dahin zu halten, daß er mit dem billigen æquivalenti, an statt baaren Gelds, sich begnügen lasse.

Verpflegung an Geld oder Lebens-Mitel.

§. 38. Demnach auch von Chur-Fürsten und Ständen begehrt worden, die mit Quartier belegte Stände über den halben Theil der Verpflegung an Geld, oder an Lebens-Mitteln nicht zu treiben, erkären Wir uns, daß dieselbigen dasjenige, was ihr Römer-Zug austrägt abstatten, was sie aber an Fleisch Wein, Bier und Brod hergeben, solches an ihrer Contribution in billigen Werth abgerechnet werden solle.

Collectation der Unterthanen zu gemeiner Reichs-Hülffe.

§. 39. Derjenigen Stände Zustand, so der Zeit entweder unter dem Feind seyn, oder doch dahin contribuiren müssen, oder sonst gantz verderbt, haben und wollen Wir ferners in gnädigster Obacht halten, den vermögenden Stand für den unvermögenden nicht hafften oder anhalten lassen, auch die Winter Quartier, wann nur der Soldat desselben geniesset, über die Gebühr nicht erstrecken; und nachdemmaln es in vorigen Abschieden erlaubt, daß die Stände ihre Unterthanen in den gemeinen Reichs-Hülffen mit Steuern belegen mögen, also solle denselben auch dieses bey jetziger Anlage mit allen denjenigen Clausuln, wie sie in den vorigen Reichs-Abschieden einkommen, zugelassen seyn, und ihnen solche freywillige Hülffe zu keinem Nachtheil gereichen.

4. Punct Wieder-Aufrichtung der Kriegs-Disciplin.

§. 40. Betreffend nun den vierdten Puncten der Wieder-Aufrichtung der zerfallenen Kriegs-Disciplin, wolten Wir unsers Theils nichts liebers sehen, als daß unter unserer mühsamen Kayserl. Regierung, das Heil. Reich einmal wieder in vollkommenen Ruhe-Stand gebracht, und dessen Chur-fürsten und Stände insgemein aller derjenigen Beschwerden, so die innerlichen Kriege unvermeidlich, bevorab in so vielen Jahren nach sich ziehen, enthebt seyn möchten.

Natürlich eingepflantzte und zuläßige Defension und Gegenwehr.

§. 41. Es ist auch männiglich wissend, wie unser geehrter in GOtt seeligst ruhender Herr Vater, Kayser Ferdinand der Andere, sowol, als Wir selbsten, gegen unsern Willen gezwungen worden, die Gegenwehr in der Natur selbst eingepflantzte und zuläßige Defension für Uns und die treu-gehorsame Stände zu ergreiffen, und annoch in der Hand zu halten.

Ernstliche Justitia im Kriegs-Wesen ohne Respect und Ansehen der Personen.

§. 42. Wir haben aber die gnädigste Verordnung gethan, wofern ein oder andrer Stand des Reichs gegen den Kriegs-Officierern oder Soldaten wegen gemeldter strafbaren Excesse etwas in specie zu klagen haben, und diejenigen, so über die gemachte Ordonnanz sich vergreiffen, benennen werde, daß ohne Respect und Ansehen der Personen, die Justitia ernstlich administrirt werden solle, der gnädigsten Zuversicht, da anderst der Krieg bis zu Erklärung des Friedens fortgesetzt, und der Soldat in guter Zucht bleiben solle, daß er seinen richtigen Unterhalt zu empfangen haben werde.

Notification u. Ordonnanz in Durchzügen

§. 43. Die Durchzüge sollen den ausschreibenden Fürsten, so viel die Kriegs-Actiones zugeben, und wo es ohne Feinds-Gefahr würde seyn können, gleichfalls bey Zeiten notificirt, auch darob gehalten werden, daß, so viel möglich, den Reichs-Satzungen in denen Fällen, von welchen dieselbige erstberührten Durch-Züge halben eigentlich reden, nachgelebt werde, wie dann hinwieder Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, bey vorfallenden nothwendigen Durch-An- und Nach-Zügen, wie es Unser und des Heil. Reichs Dienst mit Verfolgung der unterschiedlichen Feinden erfordern möchte, sich dergestalt bequemen wollen, daß einem und andern Stande dergleichen Durch-Züge mit Verlust grosser Zeit, und Periclitirung des allgemeinen Wesens nichts mehrers, als die Noth erfordert, auferlegt werde, wie Wir dann auch hiermit ausdrücklich verbothen haben wollen, daß im Durch-Ziehen wider Unsere oder unserer Generals-Personen Ordonnanz, (wann anders die nothwendige Lebens-Mittel bey dem nächsten Wege fortzukommen vorhanden/) einige Abwege mit genommen, noch in Verschonung eines, der andere Stand beschwert oder ruinirt werden solle.

Vorzug und Beförderung der Teutschen in Kriegs-Diensten.

§. 44. Zu der Teutschen Officierer und Nation Beförderung vor der Ausländer, in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befehle, und worzu sich ein jeder qualificiren wird, seynd Wir gnädigst und billig geneigt, und wollen solche bey aller Fürfallenheit in guten Obacht halten.

§. 45.

Obristen sollen beym Regiment bleiben,

§. 45. Es soll auch den Obristen nicht zugelassen seyn, ohne Leibs-Unpäßlichkeit, oder andere ehehaffte Ursachen von ihren Regimentern abzubleiben.

Nach-Stand oder Aus-Stand wegen Lehnung in keine Obligation zu bringen.

§. 46. Gleichermaßen setzen und gebiethen Wir, daß kein Befehlshaber, wer der auch sey, den Nach-Stand seiner Lehnung, welche er von den Unvermögenden nicht hat erheben können, von dem Vermögenden, viel weniger von dem Magistrat und Obrigkeits-Personen erpressen, noch den auf das gantze Regiment oder Compagnie gehörigen Nach-Stand in eine Obligation bringen, und auf eine Person allein richten solle, es wäre dann solche zu Erhebung des Regiments Ausstands, nach richtig gehalten und befundener Rechnung, auf ihme, den Officier, gestellet, hingegen der Magistrat aller Orten dahin zu sehen hat, daß was von Chur-Fürsten und Ständen bey allhiesigem Reichs-Tage verwilliget, von ihren Untergebenen durch ihren äussersten Fleiß, und aller Möglichkeit nach gebracht werde.

Von wem und wie die delinquirende Kriegs-Leute zu strafen.

§. 47. Wir haben Uns auch zu desto mehrer Haltung guter Disciplin, und damit das Ubel nicht ungestraft bleibe, mit Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen, daß wann der Delinquent über drey Meilen von seinen Quartieren und Compagnie, auf frischer That in strafmäßigen Verbrechen ergriffen würde, oder der Officierer gegenwärtig, oder nur drey Meilen Wegs von dannen ist, und gnugsame Versicherung thut, die Justitiam zu administriren, daß alsdann der Ubelthäter demselbigen abgefolgt, widrigen Falls aber die Stände nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, sondern auch mit vorgehendem rechtlichem Processe zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen, zu welchem Processe gleichwol sie den nechsten Commendanten, wenn der Befehlshaber, zu dessen Regiment der Straf-mäßige gehörig, über die drey Meilen und der Stelle, erfordern, und ihme, daß er dem Rechten beywohne, freystehen solle; darbey Wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen, daß wann ein Soldat, so mit seiner Billeten, gewisse Sachen zu verrichten, versehen, etwas verbrechen thäte, und auf frischer That begriffen würde, wann es gleich weiter als drey Meil Wegs von seinem Quartier und Compagnie wäre, daß er doch seinem Obristen, oder nechsten Kriegs-Commendanten zur Bestrafung zugeschickt werde, und dieses, damit die Kriegs-Anschläge, so manchen vertraut, nicht offenbaret werden.

Wild-Bahn, Fischerey. Gezwungene Bürger und Handwercks-Leute zu Kriegs-Diensten.

§. 48. Wild-Bahn und Fischereyen, wollen Wir ernstlich darob halten lassen, damit selbige verschont bleiben, auch nicht verstatten, daß Bürger, Bürgers-Söhne und Handwercks-Leute zu Kriegs-Diensten gezwungen, gleichwol aber einem jeden heimgestellt haben, sich zu Dienst des allgemeinen Vaterlands freywillig unterhalten zu lassen.

Feld-Bau, Gewerbe des Bauermanns.

§. 49. Wenigers nicht wollen Wir solche Befehle ergehen lassen, damit der Soldat bey seinem Bürger und Bauers-Mann, hingegen derselbe bey ihnen verbleiben möge, zumalen aber im Feld- oder Acker-Bau, und in andern seinen Gewerben und Handlungen, zu Haus und auf dem Lande nicht verhindert, vielweniger mit Abnahm Pferd und Vieh beschweret werde.

Quartier verderben aus Mißgunst.

§. 50. Und dieweil auch wahrgenommen worden, daß bey Anweisung der Winter-Quartiere die Kriegs-Officier, nach Gestalt der besser oder geringer, einer dem andern aus sonderbaren Neid und Mißgunst, im Durch-Ziehen die Quartiere vorsetzlich verderben, also dem Nachfolgenden nichts mehr übrig lassen; Als gebiethen Wir, daß keiner des andern Quartier in seinem Durchzug also vorsetzlich verderbe, noch die Unterhaltungs-Mittel den folgenden entziehen.

Gleichmäßige Verpflegungs-Ordonnanz A. 1640. aufgericht.

§. 51. Sintemalen auch die Stände sich wegen Ungleichheit der Verpflegungs-Ordonnanz, indem eine höher als die andere sich belauffen, beschwert, haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen einer Gleichmäßigen vereinbart, und solche in das Heil. Reich unterm neun und zwanzigsten Novembris sechzehen hundert und vierzig, verkündigen lassen, dabey es nachmaln sein Bewenden hat.

§. 52. Dieser Verpflegungs-Ordonnanz aber ohnerachtet, lassen Wir uns nicht zuwider seyn, daß ein und anderer Stand, welcher mit Völckern belegt, mit seinen Soldaten, erwehnter Verpflegung halben, auf leidentliche Mittel in Güte handeln, und sich vergleichen möge.

Mißbrauch in Quartieren von hohen und niedern Officierern.

§. 53. Fürters, demnach Chur-Fürsten und Stände bey Uns sich zum höchsten beschwert, was massen bisanhero ein überaus grosser Mißbrauch in den Quartieren, und zwar von den Generals-Personen, Commendanten, Obristen, und andern Kriegs-Officierern, in Anstellung gewisser Maut und Zölle, auch Weg-Gelder zu Wasser und Land verübt, und welchergestalt dadurch Chur-Fürsten und Ständen, in ihren von Uns, und dem H. Reich tragenden Regalien eingegriffen, und dero Unterthanen nicht allein, sondern benebenst die Kauf- und Handels-Leute beschwert, auch die Waaren, Pferde, Vieh, Saltz, Schmaltz, und sonsten allerhand Lebens-Nothdurft, dardurch mercklich ersteigert und vertheuert worden, deme nun künftiger Zeiten zu begegnen; Als ordnen und setzen Wir, daß alle dergleichen Mauth, Zölle, Licenten, auch Weg-Gelder, oder wie selbige Namen haben mögen, zu Wasser und Lande gäntzlich abgestellt, und aufgehoben seyn, die Commercia sicher und ungehindert gehen, auch jedermänniglich frey, und unaufgehalten passirt, zumalen niemand zu Annehmung

unter Prætext einer Convoy.

mung einiger Convoy wider Willen gezwungen noch gedrungen werden solle.

Auch die Winter-Quartier den Sommer über in Contribution zu halten.

§. 54. Auf die von Chur-Fürsten und Ständen eingewendte Klage, daß die Officirer nach ihrem Auffbruch aus den Winter-Quartieren selbige gleichwol den gantzen Sommer über in Contribution behalten, haben Wir die gemessene Verordnung gethan, daß dasjenige, was hierinnen von einem oder anderm, wider unser Vorwissen und Willen, mit Vorenthaltung besagter Quartier und Erpressung der Contributionen vorgenommen worden, alles Ernsts abgeschafft werden solle;

Marquetenter und deren Handthierung

§. 55. So dann der Marquetenter halben es durchgehend dahin vermitteln lassen, damit nicht allein derselben Verkauff und Wirthschafft weiter nicht als auf den Soldaten erstreckt, sondern auch der von ihnen, den Soldaten gleich, anmaßende Quartier-Genoß, an Service, Fütterung und anders allerdings eingestellet werde. Und stehet nichts desto weniger noch jedem Magistrat bevor, gegen den Seinigen, so sich selbst in Kauffen und dergleichen darwider vergreiffen, Einsehen zu thun.

Commendanten.

§. 56. Wir haben Uns auch der Commendanten in Unsern und des Heil. Reichs Städten halber dahin resolvirt, daß, wo es die Nothdurft nicht erfordert, ihrer damit verschonet, an den Orten aber, da es nach Gelegenheit und Bewandniß der Feinds-Gefahr die Nothdurft erfordert, denselben mehr nicht, als die ihnen obliegende Contribution abgestattet, und von ihrer, der Stadt, Quota abgezogen werden solle. Inmaßen Wir auch keineswegs gestatten wollen, daß von dem Magistrat die Thor-Schlüssel abgefordert werden, es wäre dann, daß die Noth ein anders erheischen thäte.

Thor-Schlüssel einer Stadt.

Haupt-Fortification.

§. 57. Keine Haupt-Fortification soll ohne unser, oder unserer Generalen Befehl vorgenommen, die gemeine Defensiones aber hierunter nicht verstanden seyn, damit ein oder andrer Officier nicht etwa auf allen unversehentlichen feindlichen Einfall seinen Unfleiß oder Unvorsichtigkeit, zu des Reichs und der Stände Schaden dadurch zu justificiren sich unterstehen möchte, und da hinfüro sich ein oder ander der geklagten Disarmirung unterfangen, oder auch den Magistrat an seiner habenden Gerechtsame beeinträchtigen würde, solle solches der Gebühr nach gestrafft, und die Restitutio anbefohlen werden.

Ordinirte Convoy-Gelder.

§. 58. Wir setzen und ordnen auch hiemit, daß wegen Convoy-Gelder dem Reuter täglich ein Gülden, dem Soldaten zu Fuß 30. Kreutzer, und dem Officierer nach Gestalt seiner in der Verpflegung ausgesetzter Portion, die Angebühr gegen seiner selbst eigener Verköstigung gegeben, dann daß nach Gestalt des Wetters und Wegs gebührende Tage-Reisen verrichtet, die Rast-Täge aber auf den vierdten Tag angestellt werden sollen.

Erpreßte Obligationen.

§. 59. Wegen der erpreßten Obligationen wollen Wir bey Unserm Reichs-Hof-Rath und Kayserl. Cammer-Gericht die gemessene Verordnung thun, daß, wann dergleichen erpreßte und abgenöthigte Obligationes allda vorgebracht, darauf keine Mandata oder Processe erkennt werden sollen.

§. 60. Wir willigen auch, und geben den Ständen hiemit zu, daß auf Begehren jedes Orts Magistrats, die Commissarien mit denselbigen richtige Abrechnung zu pflegen schuldig seyn, und dessen sich nicht weigern sollen.

Richtige Abrechnung.

Aufrichtung gewisser Magazin und Proviant-Häuser.

§. 61. Anreichend die Aufrichtung gewisser Magazine und Proviant-Häuser, lassen Wir uns solche nicht zuwider seyn, haben auch bereit unter dato den ein und dreyßigsten Julii nächsthin, an die Fränckis. Schwäbische und Ober-Rheinische Creiße, wie auch an Theils Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen Creißen, wegen Hergebung einer Anzahl Getreyds, zu Aufrichtung berührter Magazin, unsere gnädigste Ersuchungs-Schreiben abgehen lassen, wollen darneben alle übrige Creisse zu einem gleichmäßigen gnädiglich ermahnen, nicht zweiffelend, ein jedweder Stand werde seinem Selbst-Erinnern und Gutbefinden nach, auch das Seinige desto willfährig- und erklecklicher beyzutragen geneigt seyn. Darbey Wir dann die gemessene Verordnung thun wollen, daß hinfüro über das Proviant-Wesen getreue und gewissenhafte Leute bestellt, die über ihre Pflicht handeln, in diesen oder andern Kriegs-Diensten, andern zum Abscheu, bestraffen, und bey einer Armada nicht grössere Licenz, als bey der andern verstattet, sondern gleiche Kriegs-Zucht gehalten werden.

Gleiche Kriegs-Zucht zu halten.

§. 62. Uber dieses haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß etliche geschickte und Kriegs-erfahrne Subjecta, und zwar aus zweyen Creisen einer vorgeschlagen werde, daraus Wir einen oder andern nehmen, so auch Uns und dem Reich verpflichtet, die unserm Generalissimo sowol in publicis als militaribus unter die Arm greiffen, und dasjenige auch ihres Orts einrathen helffen, was unser und des Reichs Dienst erfordern wird.

Kriegs-Räthe.

Zergliederung des unmittelbaren Ertz-Stiffts Trier.

§. 63. Als Uns von Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, nicht geringe Klagen, wegen Zergliederung des Ertz-Stiffts Trier, als eines ungezweiffelten unmittelbaren Stands und Churfürstenthums des Heil. Reichs unterthänigst angebracht, und derentwegen die eheste Abtretung der innhabenden Städte, Schlösser, Aembter und Oerter bey Uns gebührend gesucht worden, so haben Wir auf solch unser und des Heil. Reichs Stände Begehren, die befundene Nothdurfft nicht allein an des Cardinal Infante Lbd. schrifftlich und mündlich bringen lassen, sondern erklären Uns über dieses auch dahin gnädigst, daß Wir abermalen daran seyn wollen,

Ersuchung Cardinal Infant. zu Abführung der Spanischen Guarnisonen.

wellen, damit die annoch einquartierte Königliche Spanische Völcker eheſt würcklich abgeführt, und mit Unſern und des Heil. Reichs Völckern, da nöthig, beſetzt, alles in vorigen Stand geſtellt, und das Ertz-Stifft bey dem Reich allerdings erhalten werde.

Abgeſtellte Kriegs-Mißbräuche in allerhand Zufällen.

§. 64. Sonſten geben die Reichs-Abſchiede, Reuter-Beſtallung, Articuls-Brieff, dabey befindliches Kriegs- und Reuter-Recht, und Verpflegungs-Ordnung vor ſich ſelbſt klärlich zu erkennen, daß der überflüßige Troß und Bagage abgeſchafft, den Tractamenten vor diejenigen Befehlshaber, welche Fürſten und Stands-Perſonen gleich ſeyn wollen, abgebrochen, den abkommenen Regimentern keine Stabs-Unterhaltung, den Unberittenen nur halber Sold oder Portiones, und kein rauh oder glatt Futter paſsirt, den Oberſten, ſo erſt zu werben verſprochen, kein Quartier alligirt, die Unterthanen mit den Reformirten nicht beſchwert, die Exceſſe des Raubens, Stehlens, Plünderns, Schädens, ꝛc. exemplariter beſtraffen, auf der Officirer abführende Familien nichts extraordinarie hergegeben, Erpreſſung der Obligationen von dem Magiſtrat und armen Unterthanen, wie auch der Quartier-Meiſter vortheilhafftigen Practiquen und Ranzioniren eingeſtellt, der Wirth zu Verſchaffung neuer Utenſilien nicht gezwungen, die Regimenter bey Beziehung der Quartier gemuſtert, und nach den Köpffen verpflegt, Tafel-Diſcretion- und Commendanten-Gelder, auch Auslöhn- und Freyhaltung der Officirer in den Wirths-Häuſern abgeſchafft, bey Abzug der Guarniſonen keine Stück, Doppelhacken, noch Gewehr hinweggenommen, dann daß der Officierer um die Connivenz gegen ſeinen untergebenen Soldaten ſelbſt hafften die Erkauffung der geraubten Güter von den Soldaten eingeſtellt verbleiben ſolle, bey welchen löblich- und heilſamen Verordnungen Wir es ein-für allemal bewenden laſſen, und darüber von unſern nachgeſetzten Generalen alles Ernſts gehalten haben wollen.

Obgemeldte Verordnung dem Generaliſſimo und den Creiſen zu communiciren und zu publiciren.

§. 65. Alles, ſo Wir mit Chur-Fürſten und Ständen, auch der abweſenden Räthen, Bothſchafften und Geſandten oberzehlt- und folgender maſſen verglichen, wollen Wir Unſerm Generaliſſimo überſchicken, und Ihr. Lbd. gnädiglich auftragen, allem deme, was darinn begriffen, nachzukommen, auch abſonderlich verfaſſen laſſen, was zu jeden Stands ſowol, als des Soldatens Wiſſenſchafft vonnöthen, und ſolches den ausſchreibenden Fürſten aller zehen Reichs-Creißen mit dem Befehl zuſchicken, daß ſie dieſe gemeſſene Verordnungen ihren Creiß-Mit-Ständen unverlängt zukommen, verkündigen und anſchlagen laſſen, es ſollen auch darüber abſonderlich unſere Kriegs-Commiſſarii in Pflicht genommen und beeidiget werden.

§. 66. Wann nun ferner Chur-Fürſten und Stände, und der Abweſenden Räthe, Bothſchafften und Geſandten über dieſes alles, was ſie bey der eben in währender Berathſchlagung der Friedens-Handlung erfolgter Einquartierung, bißanhero zu Conſervation ſowol der Reichs-Stände, als der Soldaten, Uns wohlmeynend eingerathen, und gehorſamlich gebethen, hauptſächlich abermalen den andern in Unſerer Kayſerl. Reichs-Tags Propoſition geſetzten Puncten, wie der Krieg fortzuſtellen geſchritten, und vor die Hand genommen, und der einhelligen gantz beſtändigen Meynung worden, auch vor rathſam erachtet, wolte man anderſt das Heil. Röm. Reich, und deſſelben getreue Chur-Fürſten und Stände um ihren freyen Stand nicht bringen, noch dieſelben fremder Beherrſchung und Dienſtbarkeit vorſetzlich unterwürffig machen, daß die hohe unumgängliche Noth erforderte, ſich in guter Verfaſſung nach des Reichs-Kräfften zu halten, und daß ein jeder Stand des Reichs, ſo es mit demſelben, förderſt aber Uns, aufrichtig meynet, vor die Freyheit des Vaterlands teutſcher Nation noch ferner alles nach Möglichkeit beytragen helffen ſolle.

Proſecution des Krieges zur Conſervation der Reichs-Freyheiten für fremder Beherrſchung und Dienſtbarkeit.

67. So haben Wir Uns mit ihnen, und ſie ſich mit Uns erſtlich dahin verglichen, daß ob zwar leichtlich zu erachten, daß man ſich gegen ſo vielen mächtigen Feinden, wann es der gegenwärtige Zuſtand des Reichs ertragen könte, in ſtärckere Verfaſſung zu ſtellen, groſſe Urſach hätte, ſo ſey doch mehr auf die Conſervation der auf den Beinen habenden Völcker, als neuen Werbungen das Abſehen zu haben. Setzen und verordnen ſolchemnach, daß vorhin erklärter maſſen denen abkommenen, und bevorab denjenigen Regimentern, welche theils durch Factiones mit dem Feind, theils auch durch Kranckheit und andere Zuſtände an Reutern und Fuß-Volcke in Abgang gerathen, wieder zugeworben, die Unberittene und Unbewehrte remontirt, die Krancken verpflegt, und durch dieſen Weg die Armada völlig und dergeſtalt verſtärckt werde, damit man mit derſelben zu des Heiligen Reichs Defenſion, biß zu Erlangung des lieben Friedens deſto beſſer gefolgen könne, zumalen von denen, zu unſerer Kayſerlichen Reichs-Armada gehörigen Völckern keine Hülffen und Succurſen auſſer Reichs anderwärts verſchicken, ſondern die, welche vorhin etwa verſchickt wären, wieder zurück fordern, jedoch hierunter die Diverſiones, wordurch die Feinds-Völcker von des Reichs Boden abgezogen, u. der Schwall des Kriegs in Dero Land gewaltzet, oder das Reich bedeckt, und vor feindlichen Einbruch geſichert würde, nicht verſtanden haben, wie dann auch darneben die Verſehung thun, daß den fremden zu unſerer Reichs-Armada nicht gehörigen Regimentern, kein Quartier, Sammel- und Muſter-Platz im Reich verſtattet werden ſolle.

Conſervation und Recrutirung der in Abgang gerathenen Armada.

§. 68. Wir wollen auch, ſo viel den Fuß und Anzahl der Regimenter, und in wieviel Compagnien jedes zu richten betrifft, von den

Reduction der Regimenter und Compagnien zu Roß und Fuß.

den gemeinen Ständen Uns anheim gestellter massen, mit Zuziehung obbesagter Chur-Fürsten L. L. L. welche Reichs-Völcker führen, solche Reduction der Regimenter und Compagnien zu Roß und Fuß, vor- und bey Beziehung der Quartier, auf Maaß und Weise an die Hand nehmen, wie Wir erachten werden, daß es nach Beschaffenheit der Reichs Feinde Macht, des Reichs Vermögens, und dann zu desselben Verthädig- und Versicherung, förderist aber auch zu Beförderung des lieben Friedens im Reich nöthig seyn wird.

Monatliche Unkosten der Soldateſca und andern Kriegs-Requisiten zu Unterhaltung der Armada.

§. 69. Nicht weniger seynd Wir mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und deren Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten einig, daß nicht wohl füglich eine special-Reitung zu machen, was vor Unkosten Monatlich auf die Soldateſca, gemeine Reuter, Knecht und Officierer, dann auf die Generals-Personen, und dero Stäb, Artillerie, wie auch dergleichen Nothwendigkeiten erfordert werden: Dahero Wir Uns mit ihnen, und sie hinwieder mit Uns sich verglichen, daß bey jetzt vorhabender, und zu Conservation der Reichs-Armada nothwendiger Anlage ein gewisses in genere beschlossen werden, und bey dem bißhero im Reich in dergleichen Fällen hergebrachten üblichem Brauch der Bey-Steuer, nach dem einfachen Römer-Monat und der Reichs-Matricul mit gewisser Maß, und damit eine solche Proportion mit der, auf obberührte Requisita erforderten Spesen gehalten werde, damit man den vorgezielten Zweck erreichen könne, sein Bewenden haben solle. Und obwol wegen Aufbringung des Unterhalts für unser und des H. Reichs Kriegs-Heer, der Stände, Räthe, Bothschafften und Gesandte, in Ansehung ihrer bekannten Land-verderblichen Zustände, und jetzigen höchst-beschwerlichen Obliegen, ein mehrers und weiters als bereit mit höchstem Unstatten geschehen, einzuwilligen, oder zu leisten, fast unerschwinglich befunden: So haben sie doch auch die höchste Noth und äusserste Gefahr unsers geliebten Vaterlands teutscher Nation zu Gemüth gezogen, sich dahin verglichen, entschlossen, und bewilligt, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs abermals einhundert zwanzig Monat einfachen Römer-Zug innerhalb Jahrs-Frist, und also jeden Zahl-Monat zehen Römer-Monat zu erstatten, auch gegen den letzten einstehenden Monats Novembris, den ersten Erlag der zehen Römer-Monat würcklich und unfehlbarlich zu thun, welche freywillige Reichs-Hülffe Wir gleichfalls zu gnädigstem Danck verstanden, und angenommen, und dieweil derselbigen ferner folgende Conditiones beygefügt.

120. Monat einfache Römer Zug.

Freywillige Reichs-Hülfe mit beygesetzten Conditionen.

1. §. 70. Nemlich erstlich, daß nicht nur allein auf diese Bewilligung, und daher fliessende Haupt-Obligation, sondern auch auf die bey mit angehenckte Bedingnissen, und Vorbehalten gesehen, und diese æque principaliter beobachtet, auch würcklich gehalten, und darwider von niemand gehandelt werde.

2. §. 71. Fürs andere, jedem absonderlich noch bevorstehe, seinen jetzigen leidigen, betrübten, auch seiner Land und Leute verderblichen Zustand und Armuth, wie nicht weniger erlittene Schäden, und andere etwa habende Beschwerlichkeiten, auch in specie der allzuhohen und doppelten Anlage halber, bey Uns, als Römischen Kayser, ausführlich vor- und anzubringen.

3. §. 72. Drittens daß hierüber, und auff solche Deductiones einem und anderm befundenen Dingen nach, von Uns eine billigmäßige Moderation erfolgt, dabey auch alles, nach jedes Vermögen, und noch übrigen Kräfften gerichtet, niemand aber unter diesem Schein zur Unmöglichkeit gedrungen.

4. §. 73. Zum vierdten, ehe und zuvor diese Ermäßigung würcklich geschehen, man mit keiner Execution beschwert.

5. §. 74. Fünfftens, auch ein Stand dem andern wider seinen Willen nicht überweisen, noch sonsten mit Quartieren assignirt, sondern dißfalls das alte Herkommen im Reich beobachtet, nach ehest würcklicher Bestellung eines Teutschen im Reich gesessenen Pfenning-Meisters die Reichs-Steuer zu der Cassa entrichtet, und verrechnet werden soll.

6. §. 75. Sechstens, solches alles auf diejenigen Güter, deren man würcklich in Besitz u. Einhabung ist, auch weiters nicht verstanden.

7. §. 76. Zum Siebenden, daß hievor zugelassen sey, alles solches abzurechnen, was in den Quartieren und Durch-Zügen, auch zum Magazin dargegeben wird, item, auf die nothwendige extraordinari-Guarnisonen, und zu Unterhaltung der Festungen, auf Maaß und Weise, wie oben mit mehrerm erläutert, aufgehen thut, dahingegen Chur-Fürsten und Stände erbietig, dasjenige zu leisten, was der Prager-Friedens-Schluß mit sich bringt:

8. §. 77. Fürs Achte, sonderlich diejenigen, welche allbereits unter dem Feind begriffen, oder dahin contribuiren müssen, beobachtet werden.

§. 78. Und obzwar auch für dißmal der Römer-Zug beliebt,

9. §. 79. Daß doch zum Neunten ins künfftige denen Ständen des Reichs noch frey und bevorstehen solle, in den Bewilligungen, sich auch diesen oder einigen andern modum contribuendi, nach Beschaffenheit der Zeit und Läufften zu vergleichen gebethen.

Kayserliche Erklärungdeme nachzuleben.

§. 80. Also erklären Wir Uns hiemit gnädiglichen, daß sowol diesen, als denen voriger Einwilligung angehenckten und verabschiedeten Erinnerungen und Bedingnissen, aller Möglichkeit nachgelebet werden solle.

§. 81. Nachdeme auch bekannt, daß die Mittel, deren sich Unsere und des Heil. Reichs

Fein-

Feinde, zu Bekriegung desselben, vornemlich von der innerlichen Spaltung herrühren, und ihnen dardurch desto mehr Vortheil/ Anlaß und Gelegenheit an die Hand gegeben würde, einen Reichs-Creiß nach dem andern mit Heers-Krafft anzufallen, Uns und dem Heiligen Reich zur Bey-Hülfe unnütz zu machen. Und Wir biß anhero nicht ohne Unser sonderbar Mißfallen verspühren müssen, daß mehr besagten unsern und des Heiligen Reichs Feinden mit Geld, Volck, und andern Kriegs-Nothdurfften allerley Vorschub geleistet, und sowol in den Städten, als auf dem Lande heimliche Werbungen verstattet werden, dieses aber keineswegs zu verantworten und zu gedulten, daß sich die Teutschen zu Unterdrückung ihres eigenen Vaterlands, fremden Nationen mit dergleichen unzulässigen Hülffen beypflichtig machen, und dasselbe zu bekriegen, die Mittel selbst an die Hand geben.

Für den Feind heimliche Werbungen in Städten ꝛc. des Reiches.

Der Teutschen grosse Thorheit.

§. 82. Also haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie mit Uns sich hinwieder verglichen, daß auch solcher feindlicher Zunöthigung mit rechtschaffener Zusammensetzung entgegen gangen, und diesen straffmäßigen Verhandlungen mit Ernst gesteuret werden solle.

Hochverpönt Verboth, sich nicht in Feinds Dienste zu geben, noch Vorschub zu thun.

§. 83. Setzen, ordnen und wollen solchemnach hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey Straffe Leibs und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwehrung der Erb- und Anwartschafften, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinfüro weiters zu einigem Ehren-Stand bürgerlichen Aemtern, Handwercken noch andern Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollen, auch allen andern in vorigen Reichs-Abschieden befindlichen Pönen der Acht und Aber-Acht, daß hinfüro von des Reichs Unterthanen, weß Stands dieselbe auch seyn, sich niemands mehr in feindliche Dienste einlassen, noch demselbigen einige Hülfe, Vorschub oder Unterschleiff leisten, diejenigen aber, welche sich thätlich in solchen Diensten befinden, oder sich sonst bey unsern und des Reichs Feinden aufhalten, unter was Schein, Behelff und Gestalt solches auch seyn mag, in Krafft unsers unter hernach gesetztem dato ausgelassenen Kayserl. Mandats, alsbald nach Verkündigung desselben, innerhalb der darinn bestimmten Zeit, sich aller widerigen Kriegs-Ubung abthun, nacher Haus verfügen, der anerbothenen Gnade fähig machen, und die widerigen Falls unausbleibliche Strafe vermeiden, sonderlich aber, daß dißfals in unsern und des Heiligen Reichs- und andern Städten, wie nach auf dem Lande bey den Eltern, auf ihre Kinder und derselben Abforderung, wie auch das übrige ledige Gesind gutes Nachfragen und Aufsicht gehalten, und dieselben von allen Zuzug und Dienst-Annehmung wider das Vaterland bey vorbetroheten unausbleiblichen Strafen abgemahnet werden.

Kayserliche Avocatoria denjenigen, so in Feindes Diensten stehen.

§. 84. Und zu desto schleuniger Vollnziehung, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit ins künfftige zu entschuldigen haben möge, ein jeder Churfürst, Fürst, oder Stand, wo solches ohne sonderbare Nachtheil und Gefahr des nechstzustehenden oder andringenden feindlichen Gewalts halber füglich geschehen kan, in seinen Churfürstenthumb, Land und Bothmäßigkeit, obangeregten Innhalt nach, eben dergleichen Mandata publiciren und anschlagen lassen solle.

Deren Publication.

§. 85. Nichtweniger hat bißhero, zu des Heiligen Reichs, und dessen getreuen Chur-Fürsten und Ständen, höchsten und unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil die Erfahrung mehr dann zu viel gegeben, daß offt besagten unsern und des Heil. Reichs Feinden, aus etlichen Orten, die sich zum Reich bekennen, die Nothdurfft zum Krieg an Proviant, Munition und Gewehr abgefolgt, auch sonst durch Geld-Wechselung, Aufnahm, Beherbergung ihrer Agenten, Räthe und Diener allerhand Vorschub und Unterschleiff verstattet worden, und dann dieses nicht allein den gemeinen Rechten, sondern auch dem klaren Innhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider, und als ein dem allgemeinen Vaterland zu äusserster Verwüstung gereichendes Werck bey hohen Strafen verbothen ist; Also setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit ernstlich, bey Strafe der Confiscirung und Abstattung des Dupli, oder nach Befindung Haab und Guts, daß hinfüro keiner, wer der auch seye, jetzt oder ins künfftige, den Feinden weder an Victualien und Proviant, weder an Gewehr, noch Kriegs-Ammunition das geringste nicht abfolgen lassen, noch sonst durch Geld-Wechsel, oder andere einige Wege einige Hülfe oder Unterschleiff wissentlich leisten sollen.

Von etlichen zum Reich bekannten Oertern dem Feind gethane Vorschub an Proviant, Munition &c.

Bey Straffe verbothen.

§. 86. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst langemaste Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, den Feinden desselben aber, zu Continuirung des Kriegs über die Massen behülff- und vorträglich, zumalen ein jeder Chur-Fürst und Stand, vermöge des Land-Friedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executions-Ordnung wie auch anderer Reichs-Constitutionen, das Heilige Römische Reich sowol vor auswärtig- als inwendigen Feinden, mit und benebenst Uns, aller Möglichkeit nach, beschützen, und defendiren zu helffen, auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um deßwillen Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten vor hoch-nothwendig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitäten expresse cassirt, abgeschafft, und kräfftiglichen verbothen würden, und solches um so viel mehrers, alldieweil in

Neutralitäten dem Reich schädlich, dem Feind aber vorträglich.

den Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehafften u. Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlands, von dem andern sich abzusondern.

Neutralität im Reich aufgehoben.

§. 87. Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaste und linzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben geschehene Verwilligung nicht gemeynt, gantz und zumalen aufgehebt seyn solle, allermassen Wir solche hiemit, und in Krafft dieses gäntzlich aufheben, sondern daß auch hinfüro einiger Stand des Reichs, wer der auch sey, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung, sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Zu einer Bey-Hülfe ausländischer Potentaten zu ersuchen.

§. 88. Damit auch diese Hülfe zu desto besserer Würcklichkeit erschiessen möge, wollen Wir nicht unterlassen, die Uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffene freye Reichs-Ritterschafft, Hansee-Städte, dann die Eydgenoßenschafft der dreyzehen Oerter in der Schweitz, ingleichen unsere und des Heil. Reichs Fürsten auch Vasallen in Italien, zu einer ebenmäßigen Bey-Hülffe in dieser allgemeinen Noth und Gefahr des Reichs zu ersuchen.

Wie in unerklärten Kriegs-Sachen zu verfahren.

§. 89. Alles dasjenige, darüber in diesem unserm Reichs-Abschiede in Kriegs-Sachen keine absonderliche Erklärung und Erläuterung geschehen, solle den vor-angezogenen Reichs-Abschieden, Reuter-Bestallung, Articuls-Brieff und Kriegs-Rechten nachgelebt werden, wie Wir dann auch erst-benannten Articuls-Brieff, wann die darzu gehörige Nothdurfft vorhanden, erneuern, unsern und des Heiligen Reichs Völckern vorhalten, und sie darüber beeydigen lassen wollen.

CVII.

Extract aus dem zwischen Kayser Ferdinando III. und der Cron Schweden Anno 1648. zu Münster geschlossenen Frieden, Articulo XVII.

Niemand soll sein Recht durch Gewalt der Waffen suchen.

§. 7. Es solle auch kein Stand des Reichs im wenigsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen: sondern da die Streitigkeit entweder bereits entstanden, oder hinfüro entstehen möchte, solle ein jeder sich des Rechtens bedienen, im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst richterlicher Erkenntniß seine Endschafft erreicht, das solle ohne Unterschied der Stände also vollzogen werden.

Die Creiße wieder zu ergäntzen.

§. 8. Damit auch der gemeine Friede desto besser erhalten werde, so sollen die Creiße wieder ergäntzet, und sobald eine Unruhe sich vermercken liesse, dasjenige beobachtet werden, was hierüber in jeden Reichs-Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Conservation verordnet ist.

Durchzug der Kriegs-Völcker.

§. 9. So offt aber einer Kriegs-Völcker, aus was Ursachen und zu welcher Zeit es seyn möchte, durch frembde Herrschafft, oder Gebieth führen wolte, so soll solcher Durchzug auf des durchführenden Unkosten geschehen, und ohne Schaden oder Verletzung deren, durch welcher Gebiethe sie geführet werden. Und letzlich solle beobachtet werden, was, des gemeinen Friedens Erhaltung halber, die Reichs-Constitutiones beschliessen u. ordnen.

Beobachtung der Reichs-Constitut. wegen gemeinen Friedens.

CIIX.

Extract aus dem unter Kayser Ferdinando III. Ann 1654. zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiede.

Creiß-Obersten Amt.

§. 179. Und wann der Creiß-Oberste seinem Amte mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Gnügen zu leisten ermangeln würde, so sollen alsdann die Nach- und Zugeordnete solches zu thun schuldig seyn, und desjenigen Creiß-Obristen, welchem auf Erfordern gehöriger Beystand widerfährt, über die zugeschickte Hülfe das Directorium haben, gleichwol aber ohne Vorwissen, Einrathen und Bewilligung deren zu Hülfe gekommenen Creiß-Obersten, und der Hülf-leistender Creiße Nach- und Zugeordneter, nichts hauptsächliches fürzunehmen, bemächtiget seyn.

§. 180. Und gleichwie dieses hoch-angelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heil. Reichs beständigen Ruhe-Stand zielet, worvon kein Chur-Fürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren, also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Kayserlichen Cammer Gericht einigerley Procels dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach Laut der Executions-Ordnung, wider denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger immediat und mediat Stand, Stadt, Land-Saß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Chur-Fürsten u. Stands Land-Saßen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Guarnisonen ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern

Hülflicher Beytrag der Unterthanen zu Erhaltung der Guarnisonen.

Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen, schuldig seyn.

Executions-Verfassung, wie solche zu stellen.

§. 181. Wie hoch aber in jedem Creiße die nothwendige Verfassung zu stellen, nachdem in vorberührten Reichs-Abschieden und Executions-Ordnung, gewisse Maaß und Verordnung enthalten, also lassen Wir es neben Chur-Fürsten und Ständen für dißmal auch dabey bewenden.

Kein Creiß soll schuldig seyn, über gedachte Portion Hülfe zu leisten.

§. 182. Wolte aber derjenige Creiß, so der Gefahr am nechsten gesessen, über seine nach der Executions-Ordnung gebührende Quotam, sich in eine mehrere Verfassung stellen, so soll gleichwol derselbige, einen andern Creiß, über seinen Anschlag und obliegende Portion Hülfe zu leisten nicht schuldig seyn.

In Creiß Handlungen per Majora.

§. 183. In Creiß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene, und dahin gehörige Verfassungs-Sachen, jederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

Beschwerte Stände und Reichs-Städte in puncto Moderationis Matriculæ.

§. 184. Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichs-Städte, zu angedeutem Quanto sich nicht ehender verstehen wollen, biß die in puncto moderationis matriculæ hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde,

Erörterung der Erkundigung von den ersten Septemb.

soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem ersten Septembris bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werck dißfalls beschwert befinden, vor die Hand genommen und erörtert werden, inzwischen aber sollen dieselbigen nach der alten Reichs-Matricul ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

Zu Besserung der Executions-Ordnung.

§. 185. Und obwol bey diesem Reichs-Tage in Berathschlagung kommen, ob und wie besagte Executions-Ordnung nach des Heiligen Reichs gegenwärtigen Zustand zu verbessern, und in vollkommenen Stand einzurichten, ingleichen wie es in denen mit ungleicher Religion vermengten Creisen, wegen der an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey den Defensions-Verfassungen, begehrten Parität zu halten, dieweil es aber dißmal sich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt, so soll ein jeder Creiß obgedachter maßen, so bald möglich, und noch vor dem erstfolgenden Monat Septembris sich absonderlich zusammen thun, die Nothdurft legen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, auf dessen unter sich selbst vorgehenden Communication, zuförderst Uns als dem Ober-Haupt, dann auch zu Unsers lieben Nevens des Churfürsten zu Maynz Cantzley dasselbige einschicken, wann es auf nechst-folgender Reichs-Deputation oder anderwärtigen Reichs-Versammlung (davon hernach Meldung geschehen wird,) ferner erwogen, und mit gesammter Hand vollends beschlossen, und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge.

Parität in ungleicher Religion zu halten.

Erlegung der Nothdurft eines jeden Creises vor dem ersten Septembris.

Fremde Werbungen im Reich einzustellen.

§. 186. Nachdem auch Chur-Fürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt, ob nicht bey itzigen bekannten Abgang der Mannschafft, die fremden Werbungen im Reich, insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblößten Creißen auf eine gewisse Zeit einzustellen; So haben Wir Uns erinnert, Was Wir auf derselbigen getreues Einrathen allbereit vor geraumer Zeit dißfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen, bey denen und der Reichs-Abschieden Verordnung es dann nachmaln sein Verbleiben hat.

CIX.

Extract aus denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen von Kayser Carolo V. an, biß auf itzt höchstlöblichst regierende Kayserl. Maj. Carolum VI. das Kriegs-Wesen im H. Röm. Reiche betreffend.

Aus Kaysers Caroli V. de Anno 1519. Artic. II.

Kayser will keinen Offensiv-Krieg ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Consens anfangen,

Wir sollen und wollen Uns darzu, in Zeit bemeldter unsrer Regierung friedlich und nachbarlich gegen den anstoßenden, und Christlichen Gewälten halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg, in- oder außerhalb des Reichs, von desselben wegen, anfahen, oder unternehmen, noch einig fremd Krieges-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten: Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen Wir Uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

Defensiv-Krieg.

Aus Kaysers Ferdinandi I. de Anno 1558. Artic. 10.

Kayser will keinen Offensiv-Krieg ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Consens anfangen.

Wir sollen und wollen Uns darzu, in Zeit bemeldter unsrer Regierung friedl. und nachbarlich gegen den anstoßenden und Christlichen Gewälten halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg in- oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, anfahen oder unternehmen, noch einig fremd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten: Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen Wir Uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

Defensiv-Krieg.

Aus Kaysers Maximiliani II. de Anno 1562. Artic. II.

Kayser soll keinen Offensiv-Krieg ohne der Reichs-Stände Vorwissen u. Consens anfangen.

Wir sollen und wollen Uns darzu in Zeit bemeldter unserer Regierung, friedlich und nachbarlich gegen den Anstössern und Christlichen Gewälten halten; Kein Gezänck, Fehde noch Krieg, in- oder ausserhalb des Reichs,

Reichs, von desselben wegen, anfahen oder unternehmen, noch einig fremd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekriegt würden, alsdann mögen Wir Uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

Defenſiv-Krieg.

Aus Kayſers Rudolphi II. de An. 1575.

Artic. 10.

Kayſer soll keinen Offenſiv-Krieg ohne der Reichs Stände Vorwissen und Consens anfangen.

Wir sollen und wollen Uns darzu in Zeit bemeldter unserer Regierung, friedlich und nachbarlich gegen den Anstößern und Christl. Gewälten halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg, in-oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen, anfahen und unternehmen, noch einig fremd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das H. Reich angegriffen und bekriegt würden, alsdann mögen Wir Uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

Defenſiv-Krieg.

Aus Kayſers Matthiæ de Anno 1612.

Artic. 11.

Kayſer soll keinen Offenſiv-Krieg ohne der Reichs Stände Vorwißen und Consens anfangen,

Wir sollen und wollen darzu, in Zeit bemeldter unserer Regierung, Uns friedlich und nachbarlich, gegen den anstoßenden und Christlichen Gewälten verhalten, kein Gezänck, Unruhe, Fehde, noch Krieg, in-oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahen oder vornehmen, noch einig fremd Krieges-Volck in das Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten: Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs dergleichen vorgenommen, und ein fremdes Kriegs-Volck in das Reich geführt würde, dasselbe mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekrieget würde, alsdann mögen Wir Uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

auch es Reichs Ständen, die dergleichen thun, verwehren.

Defenſiv-Krieg.

Aus Kayſers Ferdinandi II. de Anno 1619. Artic. 9.

Kayſer soll keinen Offenſiv-Krieg, ohne der Reichs Stände Vorwißen und Consens, anfangen,

Wir sollen und wollen Uns dazu in Zeit bemeldter unserer Regierung fried-und nachbarlich, gegen den anstossenden und Christlichen Gewälten halten, kein Gezänck, Fehde, noch Krieg, in-oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, anfahen, oder vornehmen, noch einig fremdes Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs, dergleichen vorgenommen, und ein fremd Kriegs-Volck in das Reich gefuhret würde, dasselbige mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber, von des Reichs wegen, oder das Heil. Römische Reich angegriffen, und bekriegt würde, alsdann mögen Wir Uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

auch es denen, die dergleichen thun, verwehren.

Defenſiv-Krieg.

Aus Kayſers Ferdinandi III. de Anno 1636. Art. 11, 12, 15.

Art. 11. Kayſer soll keinen Offenſiv-Krieg, ohne der Reichs-Stände Vorwißen und Consens, anfangen,

Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter unserer Regierung friedlich und nachbarlich gegen den anstossenden und Christlichen Gewälten halten, keine Gezänck, Fehde noch Krieg, inn-oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahen, oder vornehmen, noch einig fremd Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs dergleichen vorgenommen, und ein fremdes Kriegs-Volck in das Reich geführet würde, dasselbe mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das Heilige Reich angegriffen oder bekrieget würden, alsdann mögen Wir Uns dargegen aller Hülfe gebrauchen.

auch es den Ständen, die dergleichen thun, verwehren.

Defenſiv-Krieg.

Art. 12. Zur Reichs-Defenſion bestimmtes Kriegs-Volck nicht ausser dem Reiche zu führen,

Wir gereden und versprechen auch, dasjenige Kriegs-Volck, so zu des Reichs Defension allbereit auf die Beine gebracht, oder ins künftige geworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder aufs wenigste der sechs Chur-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht zu führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrängten Stände, zu gebrauchen und anwenden zu lassen. Da auch von Uns und andern einig Volck im Reich zu ausländischer Potentaten Dienst geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey dessen Versammlung und Durchführung mit keiner Einquartierung, Musterplatz, Durchzügen, oder sonsten in andere Wege, den Reichs-Constitutionen zuwider, nicht beschweret, wie nicht weniger, da der allmächtige GOtt den so lange desiderirten lieben Frieden bescheeren würde, das Volck alsdann ohne männiglichs unziemliche Beläſtigung, abgedanckt werden solle.

Niemanden mit geworbenem und aus dem Reiche zu führenden Kriegs-Volcke zu beschweren.

Art. 15. Reichs-Hof- und Kriegs-Aemter nur mit Teutschen zu besetzen.

Wir sollen und wollen auch unsere Königlichen und des Reichs Aemter, am Hofe, und sonst im Reiche, wie ingleichen unsern Kriegs-Rath und hohe Kriegs-Officia mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht niedern Stands noch Wesens, sondern namhaftige, redliche Leute, von Fürsten, Grafen, Herren von Adel, und sonst tapfers guten Herkommens, hohen Personen, insonderheit, wann bey Bestellung gemeldten Kriegs-Raths und hohen Kriegs-Aemtern mit den Ausländischen Teutsche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren, ins künftige besetzen und versehen, die sonst niemand, als Uns und dem Heiligen Reiche mit Pflichten und Diensten verwandt seynd, auch die obgemeldten Aemter, bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in einige Wege, sonder Gefährde.

Aus

Aus des Röm. Königs Ferdinandi IV. de Anno 1653. Art. 12. & 13.

Art. 12. Niemanden im Reiche zu vergewaltigen noch vergewaltigen zu lassen.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, auch die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen, sondern wo Wir oder jemand anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit, zu sprechen hätten, oder einige Forderung vornähmen, dieselbe samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthaten im Heil. Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten, daß sie in denen, oder andern Sachen, in was Schein, oder unter was Namen es geschehen möchte, darinnen sie ordentlichs Recht leiden mögen, und das urbietig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, Fehden, Krieg, oder anderer Gestalt, beschädigt, angegriffen oder überfallen werden sollen.

Art. 13. Zur Reichs-Defension bestimmtes Kriegs-Volck nicht ausser dem Reiche zu führen,

Wir gereden und versprechen auch, wann ins künftige die Nothdurft erfordern würde, daß Wir zu des Reichs-Defension einige Krieges-Völcker werben solten, dieselben, ohne Chur-Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände, zu gebrauchen und anwenden zu lassen.

Niemanden mit geworbenem und ausser dem Reiche zu führenden Kriegs-Volcke nicht zu beschweren.

Da auch von Uns, oder andern, einig Volck im Reich zu ausländischer Potentaten Dienst geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey dessen Versammlung und Durchführung mit keiner Einquartirung, Muster-Plätzen, Durchzügen, oder sonst in andere Wege, den Reichs-Constitutionen zuwider, beschwert werden sollen.

Aus des Kayſers Leopoldi de Anno 1658. Art. 13. 14. 15. & 16.

Art. 13. Kayser will keinen Offensiv-Krieg, ohne der Reichs Stände Vorwissen und Consens anfangen,

Wir sollen und wollen auch Uns darzu in der Zeit bemeldter unserer Regierung gegen den benachbarten und anstoßenden Christlichen Gewalten friedlich halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg inn- oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, oder zum wenigsten der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen, noch ohne itztgedachten Consens einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Oßnabrück und Münster zwischen unsern Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reiche und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem: Dann denen mit-paciscirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns

den Westphäl. Frieden heilig halten,

etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine Christliche immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränckt, betrübt und gebrochen werde; Dahero Wir dann auch zu mehrerer Befestigung itztgedachten Friedens, der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünftigen auswärtigen Feinden unter einigem Schein oder Prætext, oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs-Ursache, wider gedachte Cron keine Waffen, Geld, Volck, Proviant, oder andern Vorschub thun, so gegen die deme zu Oßnabrück und Münster aufgerichten Frieden Zugethane, von jemand geführet werden möchten, einigen Unterschleif, Quartier oder Durchzug verstatten sollen noch wollen, gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Frieden zu allem itztgedachten gegen Uns, dem Heil. Röm. Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen ebener maßen verbunden, wie Wir Uns dann auch, so viel den Burgundischen Creiß, und den in demselben zu Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft, dem Westphälischen Frieden gemäß bezeigen wollen und sollen. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs, oder auch fremden Regenten, dergleichen vorgenommen, und ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, weme sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und denen beleidigten Ständen, unsere Kayserliche Hülfe, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das Heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen Wir Uns aller Hülfe gebrauchen: Jedoch sollen und wollen Wir weder in währenden solchen Krieg, noch auch sonsten in der Chur-Fürsten und Stände Landen und Gebieth, keine Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches verstatten oder zulassen, auch keinen Stand mit Einquartirungen, wider die Reichs-Constitutiones, belegen.

Frembdem Kriegs-Volck keinen Durch-March durchs Reich gestatten, und vergewaltigten Ständen helfen.

Gewalt mit Gewalt vertreiben,

jedoch ohne Nachtheil der Reichs-Stände.

Art. 14. Will sich nicht in die Kriege in Italien und im Burgund. Creise mischen, oder etwas wider die Cron Franckreich vornehmen, mit Vorbehalt, daß Franckreich ein gleiches thun solle.

Damit das geliebte Vaterland Teutscher Nation, oder Wir selbst, nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen, sollen und wollen Wir Uns in die Kriege, so in Italien und im Burgundischen Creiße anitzo geführet werden, in keinerley Wege, weder vor Uns, als Römischen Kayser, noch unsers Hauses wegen, einmischen, und wider die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandte in gedachtem Italien und Burgundischen Creiß und Kriegen, unter einiger Streits- oder Kriegs-Ursache, keine Hülfe mit Volck, Geld, Waffen oder andern thun und

senden,

senden, noch sonst auf einige Weise oder Wege Vorschub und Beystand leisten, jedoch, daß auch hingegen die Cron Franckreich und deren Bunds-Verwandte, gleichergestalt weder Unsern, des Reichs, unsers Teutschen Hauses, oder eines Chur-Fürsten und Standes sämtlich- oder absonderlichen Feinden keine Hülfe mit Volck, Geld, Waffen, oder anderm Beystand oder Vorschub auf keinerley Weise und Wege leisten und thun. Und soll alles und jedes, was wegen der Cron Franckreich und deroselben Bunds-Verwandten in diesem und nechstvorgehenden dreyzehenden Articul begriffen, von Unsern, des Reichs, unsers Teutschen Hauses, oder eines Chur-Fürsten oder Stands-Bunds-Verwandten nicht minder, als von Uns selbsten/ dem Reich/ unserm Teutschen Hause, denen Chur-Fürsten und Ständen sämtlich oder sonderlich zu verstehen seyn, und also alles und jedes, was obstehet, reciproce und gleich gelten, und von niemand anders gedeutet, oder angeführet werden, gleichwol mit der fernern Erklärung, im Fall ein oder anderer Churfürst, Fürst und Stand des Reichs von jemanden feindlich angegriffen werden solte, und die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandte von einem solchem angegriffenen Churfürsten, Fürsten und Stand um Hülfe angelangt würden, daß alsdann ermeldter Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandten solche Assistenz zu leisten, und demselben Churfürsten, Fürsten und Ständen deren, vermög habenden, und im Instrum. Pacis bestätigten Juris fœderis, sich zu gebrauchen, unbenommen und unschädlich seyn soll. Damit aber das Heil. Reich seines beständigen Friedens-Standes gesichert bleibe, sollen und wollen Wir, sobald nach unserer Erhebung zur Kayserlichen Regierung, Uns vor allen äuserst angelegen halten, auf das zwischen beyden meistentheils in des Reichs Creiß und Eigenthum kriegenden Cronen, die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt, und ihren Königreichen und Unterthanen, auch der allgemeinen Christenheit, und dem gantzen Heil. Reich zum Besten, vermittelst göttlicher Gnad-Verleihung, ehist geschlossen, gleichfalls auch die Polnische Friedens-Handlung unverlängt befördert, und zu völligem Schluß beschleuniget werde.

sondern den Frieden zwischen Franckreich und Spanien

auch in Polen zu befördern suchen;

Art. 15. Ingleichen keinem Reichs-Stande Gewalt anthun, oder anthun lassen,

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen, sondern wo Wir, oder jemand anderst, zu ihnen allen, oder einem insonderheit zu sprechen, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselben sollen Wir sämtlich und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, noch Ausweisung der Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung und neulich zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten anstellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten, daß sie in denen, oder andern Sachen, in was Schein, und unter was Namen es geschehen möchte, darinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen urbietig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, Fehden, Kriegen, neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen oder beschweret werden.

Art. 16. Zur Reichs-Defension bestimmtes Kriegs-Volck nicht aus dem Reiche führen,

Wir gereden und versprechen auch, wann ins künftige, auf vorgehabten Rath mit denen sieben Chur-Fürsten, und deren darauf gefolgter Bewilligung und Consens, die Nothdurft erfordern würde, daß Wir zu des Reichs Defension einige Kriegs-Völcker werben solten, dieselbe ohne Chur-Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und anwenden zu lassen. Damit dann auch das Röm. Reich, als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen, nicht noch weiter durch die fremden Werbungen entblößt und öde gemacht werde, solle darwider auf nechst bevorstehenden Reichs-Tag alle gute Vorsehung geschehen, und wollen Wir Uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen. Da auch von Uns oder andern, einiges Volck im Reich oder in unsern eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs samt allen dessen Angehörigen bey obermeldter Werbung mit Versamlung-Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonsten in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones, Instrumentum Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschweret, oder darwider von Uns, oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingesessenen verbothen seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich oder einen Stand desselben angesehen.

denen auswärtigen Werbungen im Röm. Reich zu steuren,

niemanden mit geworbenen und ausser dem Reich zu führenden Kriegs-Volcke zu beschweren,

Reichs-Stände Vorbehalt, sich bey Auswärtigen im Kriege zu engagiren.

Aus des Kayserς Josephi, de An. 1690.

Art. 13. 14. 15.

Wir sollen und wollen Uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung, gegen den benachbarten und anstoßenden Christlichen Gewälten friedlich halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg, inn- und ausserhalb des Reichs/ von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder zum wenigsten der sämtlichen Chur-Fürsten, Vorwissen, Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen,

Art. 13. Kayser will keinen Offensiv-Krieg ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Consens anfangen,

nehmen, noch ohne jetztgedachten Consens einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen laße. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen, und ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, weme sie auch gehören, unter was Schein, oder Vorwand es immer seyn möchte, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und den beleidigten Ständen Unsere Kayserliche Hülfe, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt der Reichs Satz- und Executions-Ordnung gedeyen lassen: Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, als dann mögen Wir Uns aller Hülfe gebrauchen: jedoch sollen und wollen Wir weder in währenden solchen Krieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Festungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, auch keinem Stand mit Einquartierung wieder die Reichs-Constitutiones belegen. Wir sollen und wollen auch keinen Frieden, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich dran seyn, damit das vom Feind im Reich Occupirte, oder in ecclesiasticis & politicis geänderte zu der Bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs Fundamental-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemäßen Stand restituirt werde.

Fremden keinen Durchmarch verstatten,

Gewalt mit Gewalt vertreiben,

das Reich gegen seine Feinde defendiren,

in der Reichs-Stände Landen keine Festungen anlegen, oder anzulegen verstatten,

auch keinen Frieden ohne ihren Consens schliessen,

Art. 14. Ingleichen keinem Reichs-Stande Gewalt anthun, oder anthun lassen.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen, sondern wo Wir oder jemand anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit zu sprechen, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe sollen Wir samt und sonders, Aufruhr und Zwietracht, und andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Anweisung der Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, und zu Münster und Oßnabrück aufgerichten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen, und mit nichten gestatten, daß sie in denen oder andern Sachen, in was Schein und unter was Nahmen es geschehen möchte, darinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, Fehden, Kriegen, neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer gestalt beschädiget angegriffen, überfallen oder beschweret werden.

Art. 15. Zur Reichs-Defension bestimmtes Kriegs-Volck nicht aus dem Reiche führen,

Wir gereden und versprechen auch, wann ins künfftige, auf vorgehabten Rath, mit den sieben Chur-Fürsten, auch deren darauf gefolgter Bewilligung und Consens, die Noth-durfft erfordern würde, daß Wir zu des Reichs Defension einige Kriegs-Völcker werben solten, dieselbe ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen. Damit dann auch das Römische Reich, als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen, nicht noch weiter durch die fremden Werbungen entblößt, und öde gemacht werde, solle dawider auf dem Reichs-Tage alle gute Vorsehung geschehen, und wollen Wir Uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Rath-Schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen: Da auch von Uns oder andern einiges Volck im Reich, oder in unserm eigenen Lande, zu ausländischen, Uns und dem Reich wohlzugethaner, zumalen mit Uns alliirten Potentaten, Diensten geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sambt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones, Instrumentum pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschweret, oder dawider von Uns, oder andern verfahren werde; Wir wollen hingegen auch auf begebende Fälle alles Ernsts verbiethen, und in keine Weiß gestatten, daß im Heiligen Römischen Reich jemand vor einen andern, wer der auch seye, als das Vaterland, und dessen jederzeitlichen Bunds-Genossen werbe, oder sich werben lasse, und da einer oder anderer hierin mißhandeln, und bey einen in Comitiis Imperii declarirten, oder sonst wissentlichen Reichs-Feind, oder dessen Bunds-Genossen und Helfers-Helfern Kriegs-Dienste annehmen würde, wollen Wir wider denselben als des Reichs-Feind, mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter, auch sonsten nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnung, auch gemeiner Rechten mit aller Schärfe verfahren, dergestalten, daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehenschafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Gütern Aemtern und Dignitäten, oder auch, da man ihn ertappet, an Leib und Leben: Die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß abgestrafft, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret werden sollen. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingesessenen verbothen seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich oder einen Stand desselben angesehen.

denen auswärtigen Werbungen im Röm. Reich steuren,

Niemanden mit geworbenen und ausser dem Reiche zu führendem Volcke beschweren,

auch verbiethen, daß niemand vor Reichs-Feinde im Reiche werbe, oder sich werben lasse,

bey Straffe,

Reservat.

Aus des Kayſers Caroli VI. de Anno 1711. Artic. IV.

Kayſer will ohne der Reichs-Stände Conſens nichts thun,

In allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäffte, inſonderheit diejenigen, welche in dem Inſtrumento pacis namentlich exprimiret und dergleichen, ſollen und wollen Wir, die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres juris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben Reichs-Tägige freye Beyſtimmung in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten. Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit unſerer Regierung gegen die benachbarte Chriſtliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, ſondern Uns aller Aſſiſtenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Fehede noch Krieg, in- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Churfürſten, Fürſten u. Stände Conſens, auf offenen Reichs-Tage, oder zum wenigſten der ſämbtlichen Churfürſten Vorwiſſen Rath und Einwilligung, dergleichen Reichs-Kriege, ſo dann nach Innhalt der Reichs-Conſtitutionen, der Executions-Ordnung und des Inſtrumenti Pacis geführet, auch die Generalität ſamt denen von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen beſtellten Kriegs-Raths-Directoren und Räthen, ſo wol als das gantze Kriegs-Heer in unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüße erfordern, und mit ſich bringen, wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülfe gebrauchen; Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währenden ſolchen Krieg noch auch ſonſten in der Churfürſten Fürſten und Stände Landen u. Gebieth keine Feſtungen von neuen anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen ſolches geſtatten oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Lands-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget ſeyn; ſo dann ſollen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfürſten, Fürſten und Stände Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen, und inſonderheit bey deſſen Erfolg ernſtlich dran ſeyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Conſolation in den alten denen Reichs-fundamental-Geſetzen und Friedens-Schlüſſen (worunter doch die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte, den Ryßwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtelt ſeyn laſſe,) gemäſſen Stand reſtituiret werde; abſonderlich aber ſollen u. wollen Wir dasjenige, was zu Münſter u. Oßnabrück zwiſchen unſern Vorfahren am Reich dem Heil. Römiſchen Reich und ſämbtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit-paciſcirenden Cronen am anderen Theil gehandelt, und beſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Und dieweilen denen fremden Potentaten jezuzeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento pacis, und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey auswärtigen in Kriegs-Dienſten zu begeben, oder einzulaſſen erlaubt; ſo ſollen und wollen Wir, daferne etwann von Uns, oder andern einiges Volck im Reich, oder in ſeinen eigenen Landen zu ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde, zuförderſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchaft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ſamt allen deſſen Anhörigen bey obbemeldter Werbung mit Verſammlung, Durch-Fuhr, Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſten in einige andere Wege wider die Reichs-Conſtitutiones, und das Inſtrumentum pacis nicht beſchweret, oder darwider verfahren werde. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Friedens-Schluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verſprechen Wir nicht allein durch eiferige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch, vermög der Reichs-Conſtitutionen bey denen nechſtangeſeſſenen Creiß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürſtenthümern, Stifftern, Graff- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtirt, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden, bey welchem allen Wir Churfürſten, Fürſten und Stände ingleichen die freye Reichs-Ritterſchafft, ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen wollen.

Den Weſtphäl. Frieden genau beobachten,

Niemanden mit geworbenen und auſſer dem Reich zu führenden Volck

ſie in keine frembde Kriege impliciren,

oder ohne ihren Conſens einen offenliv-Krieg anfangen,

in Reichs-Kriegen mit dem Reiche communem cauſam machen,

das Reich defendiren,

keine Feſtungen in der Reichs-Stände Territoriis anlegen, oder anlegen laſſen,

keinen Frieden ohne ihre Einwilligung ſchlieſſen,

noch die Reichs-Stände mit auswärtiger Völcker Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten beſchweren laſſen.

Nota. Und dieſes wären alſo die Extracte der Reichs-Grund-Geſetze, ſo weit als ſolche des Heil. Röm. Reichs Kriegs-Verfaſſung betreffen. Was aber die Reichs-Acta und Schlüſſe in Kriegs-Sachen,

Sachen, so weit sie den Statum publicum concerniren anbelanget, so auf dem noch währenden Reichs-Tage zu Regenspurg abgehandelt und abgefasset worden, selbige hat man, Weitläufftigkeit zu vermeiden, allhier zu inseriren nicht dienlich erachtet; Weil sie schon in dem Teutschen Reichs-Archiv in gehöriger Ordnung anzutreffen, die ein jeder, der sich in selbigen ersehen will, nach Anleitung des Haupt-Registers über gedachtes Reichs-Archiv, pag. 606. Unter der Rubric: Reichs-Kriegs-Sachen, leicht finden wird. Doch sind diejenigen Sachen, so zu Haltung guter Disciplin und Ordre bey der Reichs-Miliz auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung beschlossen und publiciret, so viel als man derselben habhafft werden können, aber in das erste Capitel des General-Theils dieses Wercks treulich einverleibet worden.

CAPUT III.

Von denen Kriegs-Sachen derer Reichs-Creise.

Von Reichs-Creißen.

CX.

Verbündniß einiger Chur- und Fürsten aus unterschiedenen Creißen des H. Röm. Reichs, worinn sie sich in eine ordentliche Kriegs-Verfaßung, zu Abhaltung feindlicher Gewalt, auch Conservation der Reichs-Ruhe und Sicherheit mit einander gesetzet, und einer dem andern auf den Noth-Fall zu secundiren versprochen, de Anno 1658.

Nach continuirenden Motus im R. Reiche

gebenen innen genennten Reichs-Ständen Anlaß

Kund wissen sey hiermit; Als nachdem in Anno Eintausend, Sechshundert acht und vierzig, den vierzehenden Octobris, zu Münster und Osnabrück, getroffenen Friedens-Schluß, und am sechs und zwanzigsten Junii, des Tausend sechshundert und funfzigsten Jahrs zu Nürnberg aufgerichten Execut. Recess, sich die gefährliche Motus im H. R. Reich noch nicht allerdings gelegt, sondern einiger Orten beschwerl. und fast unleidl. Vergwaltigungen vorgangen, und verschiedene Einquartierungen, Durchzüge, Kriegs-Executiones, Belegungen, und andere dem Krieg anhangende Thätlichkeiten und Insolentien vorgedachten Friedens-Schluß und andern heilsamen Reichs-Satzungen zugegen, wider unterschiedliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs verübt worden, daß bey solcher Bewandniß und nicht unzeitig ferner besorgender Gefahr, die respective Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Hochwürdig und Durchläuchtige Chur- und Fürsten, Herr Joh. Philipp, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Francken ꝛc. Herr Carl Caspar, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Röm. Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Administrator zu Prümb ꝛc. Herr Maximilian Heinrich, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttich, Administrator zu Berchtesgaden und Stablo, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz in Westphalen, zu Engern und Buillon Hertzog, Pfaltz-Graf beym Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Marg-Graf zu Franchimont &c. Herr Friedrich Wilhelm, Marg-Graf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf, Hertzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Herr Christoph Bernhard, Bischoff zu Münster, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Burg-Graf zu Stromberg und Herr zu Borckelohe ꝛc. Herr Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Ihre Königliche Majestät zu Schweden, als Hertzog und Fürst zu Bremen und Vehrden und Herr zu Wißmar (mit Vorbehalt, daß da nach Endigung des Pohlnischen und dahero rührenden Kriegen Ihre K. Maj. auch als Hertzog zu Pommern mit eintreten wolten, sie alsdann eingenomen werden solten/) Herr Augustus, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. Hertzog Christian Ludwig, zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. Herr Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig u. Lüneb. ꝛc. Herr Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheim, Nida und Schänenburg ꝛc. sich nicht unbillig und mit schuldiger Sorgfalt erinnert, daß sie, Krafft tragenden hohen Lands-Fürstl. Amts, und, nach Anweisung der natürl. Vernunft, verbunden/sich und alle und jede Ihro von GOtt anbefohlne im H. Röm.

zu dieser Armatur und Defenßv-Allianz.

Röm. Reich an Chur- und Fürstenthumen/ Graf- und Herrschafften, innhabende Land und Leute bey dem Westphälischen Frieden und dessen Genoß bester Möglichkeit zu schützen und zu verthädigen, und dahero in Zeiten solche Vorsehung zu machen, wodurch sie von sich und den ihrigen allen gewaltsamen Uberfall abwehren, und auf obbedeutete, wie auch andere dergleichen Noth-Fälle, nach Anweisung der Reichs-Executions-Ordnung und Friedens-Schlusses, sonderlich aber dieses darauf gegründeten Recesses einander mit würcklicher Macht beyspringen und behülflich seyn mögen.

Und solchemnach sich heute dato vor sich, ihre Successores, Erben und Nachkommen, durch ihre abgeschickte/zu dieser Sache instruirte und gevollmächtigte geheime Ministros, Räthe und Abgesandte zu obbedeutetem Ende und auf nachgesetzte Maaße vergleichen, und auf die hierunter benamte Zeit einander versprochen haben, wie folget:

Diese Verfassung ist zu niemands Offension

Nemlich vors erste, daß diese Vereinigung und Verfassung zu keines Menschen Offension, am allerwenigsten aber wider die Römische Kayserl. Majestät und das Heil. Reich, oder zu Erweck- und Anrichtung einer Universal- oder Particular-Unruhe im Heil. Röm. Reiche, oder sich in fremde Kriege zu implicíren, und einzumischen, sondern allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Recht und Gerechtsamkeiten, sonderlich aber der Teutschen Freyheit und beständigen Genoß des Westphälischen Friedens, wie auch sich und ihre allerseits im Heil. Röm. Reich habende Land und Leute, von Beschluß dieses Fœderis an, wider alle gewaltthätige Angriffe (obschon dieselbe sonst vor die General-Garantie gehörig wären,) Einquartirungen, Durchzüge, Muster-Plätze, Kriegs-Exactiones, Contributiones und andere Zunöthigungen, wie die Namen haben, und von wem dieselbe herrühren mögen, wie auch wider alle innerliche Empörungen, zu conserviren, zu defendiren und zu retten, angesehen und gemeynet seyn solle, also daß die Confœderirte, ohne Unterscheid der Religion einander im rechten Vertrauen meynen, zu obgedachtem Ende in Consiliis & Actionibus festiglich und ohnausgesetzt bey einander stehen, auch aus allen Begebenheiten, woraus besagte Unruhe entstehen, und darauf die hierinnen versprochene Assistenz erfordert werden möchte, vorhero und zeitig mit einander communiciren, keiner aber einigen Stand des Reichs, oder fremden Cronen, Potentaten, und Republiquen zu feindlicher Invasion Ursache geben, auch die Confœderirte unter sich selbst beständige Freundschafft erhalten, und keiner den andern mit Thätlichkeit oder Gewalt überfallen, überziehen, und beleidigen, sondern seine gegen den andern habende Mißhell- und Streitigkeit, durch güt- oder rechtliche Mittel entscheiden, und sich damit begnügen lassen, und zu diesem Ende derjenige, so sich wider einen Mit-Alliirten beschweret, dieselbe Schwerniß zu derselben förderlichen Hinlegung, denen übrigen Alliirten in Zeiten zu verstehen gegeben werden sollen: auf den unverhofften Fall aber, daß ein Confœderirter den andern angreiffen würde, welches doch nicht seyn solle, alle übrige beysammen stehen bleiben, den Aggressorem ernstlich von der Thätigkeit abmahnen, nichts desto weniger über den Angegriffenen, auf desselben erstes Ansuchen, wider den de facto verfahrenden die schuldige Bunds-Hülfe unverweigerl. u. unverzügl. alsobald nach geschehener Notification zuschicken und leisten, jedoch und zugleich pari passu dahin trachten sollen, damit die zwischen den Strittigen hafftende, und zur Thätigkeit gerathene Mißhelligkeit, (iedoch daß durch die Interposition keinem Theil, und insonderheit dem Beleidigten mit Aufhaltung der Hülfe kein Præjudiz widerfahre,) nach billig befundenen Dingen in der Güte beygeleget werden mögen, worbey denn dieses absonderlich verglichen, obwol die Alliirte weder im gegenwärtigem Polnischen Kriege, noch in die zwischen Ihro Königlichen Majestät zu Schweden, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, oder beyderseits Confœderirten schwebende Differenz sich einzumischen gemeint, dahero auch dahin gestellet seyn lassen, was etwan in Polen, Preussen, Pommern und der Marck Brandenburg gegen einander feindlich vorlauffen möchte; wann jedoch Ihre Königliche Majestät von der Cron Polen, oder Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero Confœderirten, in dero in dem Nieder-Sächs. und Westphäl. Creise gelegenen Ländern mit einigen Feindseligkeiten, unter was Fürwand solches auch geschehen möchte, würcklich angegriffen, auch Ihrer Königl. Majestät aus andern Quartieren marchirende Völcker dahierinnen thätlich verfolgt werden solten, daß auf solchem Fall die sämtliche Alliirte Ihre Königl. Majestät zu Schweden, auf die in diesem Recess verglichene Maaß und Weise, ohne einige Exception oder Respect, welcher Theil sonsten, ausserhalb besagten Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creißen pro aggressore, oder Invasore zu halten seyn möchte, würckliche Hülfe und Assistenz zu leisten schuldig seyn sollen. Im Fall aber durch Ihre Königl. Majestät zu Schweden Waffen in erstbesagten beyden Creisen Ihr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg und dero darinn gelegene Lande, oder dero darinnen sich befindende Völcker, würcklich angegriffen, oder dahinein verfolget, und etwan darauf Ihr. Königl. Majestät in besagten beyden Creisen gelegene Lande und Völcker von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und dero Bunds-Genossen hinwieder feindlich überzogen, und verfolgt würden, so wollen die Alliirte alsdann Ihrer Königl. Majestät zu einiger Assistenz nicht, sonsten aber auf alle andere Fälle, da Ihro Königl. Majestät in mehr besagten beyden

Verfahren gegen die, so via facti procediren,

allenthalben die Güte zu tentiren,

wie sich ratione des Poln. und vorseyenden Kriegs zwischen Schweden und Chur-Brandenburg zu verhalten.

In was vor Fällen der Cron Schweden von den Alliirten nicht

und in welchen derselben assistiret werden solle.

Mutuelle Correspondenz u. Assistenz.

Entscheidung der Mißhell- und Streitigkeiten durch güt- oder rechtliche Mittel,

beyden Creisen zu erst angegriffen würden, verbunden, und jederzeit nichts desto weniger dero Freund und Bunds-Genossen seyn und verbleiben.

Gegen alle Gewaltthätigkeit wollen

Zum zweyten, solte den ein oder andrer Confœderirter und desselben Lande ingesamt, oder deren eins/ wider Verhoffen, mit Gewalt überfallen, mit Einquartierungen, unbefugten eigenthätigen Angreiffen, Durch-Zügen, Muster-Plätzen, Kriegs-Exactionen, Contributionen, oder andern oberwehnten Gewaltthaten, oder auch durch innerliche Empörungen und Aufstand belästiget, oder dieser hierinn geschlossener Zusammensetzung, und hinc inde versprochener Defension halber, Zeit währender Verbündniß, über kurtz oder lang, es geschehe von wem es wolle, angefochten, oder auch ein Confœderirter an der, zu dieser Allianz versprochener, oder sonsten in dem letzten Reichs-Abschied versehener Hülfe, von seinen Unterthanen verhindert werden, alsdenn

die Alliirte einander beystehen.

wollen und sollen dieselben, wegen ihrer lin gelegenen Reiche Land und Leute, festiglich bey einander stehen einander, auf geschehenes Ersuchen, wider den Offendenten, Beleidigenden, und respect. gedachter maßen Widerspenstigen, und zwar ein jeder auf gute Teutsche Treu und Glauben, wie obstehet, unverzüglich zu Hülfe kommen, auch nicht wieder zurück kehren, oder abziehen, es geschehe dann mit allerseits Beliebung, oder werde in gesamten Krieges-Rath, desselben Instruction gemäß, vor dienlich befunden.

Verfolgung des weichenden Offendenten u. Invasoris

Drittens, begäbe es sich aber, daß einem wider den Friedens-Schluß gewaltthätiger Weise quocunque modo beschwerten, oder mit Einquartierungen, Durch-Zügen, Contributionen und andern Kriegs-Exactionen beleidigten Confœderirten zwar die schuldige Defensions-Hülfe zugeschicket, so bald aber dieselbe angelangt, alsdann der Invasor und Beleidigender sich wieder zurück ziehen, und aus des Offensi Landen retiriren würde, auf diesem Fall sollen die Confœderirte Völcker, auf Maß, wie es der Kriegs-Rath vor gut befinden wird, solchen Invasorem verfolgen, und in desselben Landen, oder dessen, der sich dieser Invasion theilhaftig gemacht, so lange subsistiren, biß dem Beschwerten aller zugefügter Schaden ergänzt, und, wegen Unterlassung künfftigen gewaltsamen Uberfalls, genugsame Versicherung erstattet seyn würde.

biß er dem Beschwerten Satisfaction gegeben, u. wegen künftiger Sicherheit, caviret.

Was zu thun, wenn zwey von den Alliirten zugleich offendirt würden.

Würden auch, vors vierdte, dieser zusammen getretener Stände zween oder mehr, welche nicht weit von einander gelegen, auf einmal und zugleich angefallen, so soll dem ersten Ansuchenden zuförderst die schuldige Hülfe zugeschickt werden, der Kriegs-Rath aber, nach habender Instruction, alle andere Vorfälligkeiten, und was, gestalten Sachen und Umständen nach, dabey zu thun, und wie auch dem andern Beleidigten zu helfen sey, berathschlagen, schliessen und zum Stande richten; Falls aber die zween, oder mehr zugleich Angefallene von verschiedenen Creisen und weit von einander entlegen wären, so sollen die in dieser Verbündniß stehende Chur- und Fürsten alsobald ihren Kriegs-Rath an einen gewissen Ort nach der Beleidigten Situation, nemlich in die Stadt Franckfurt, Cölln, Goßlar und Magdeburg, zusammen schicken, damit von denselben reifflich erwogen, und ohne Verzug verordnet werde, wie der Succurs nach des Zustands Proportion also auszutheilen und zu vermehren, auch wie und wohin ein Corpo zusammen zu führen sey, damit dem Werck recht geholfen werde, und gute Versehung geschehe, auf daß einem jeden Imploranti wirckliche Assistenz wiederfahre, und solle ebenmäßige Verordnung wegen Zusammenschickung der Kriegs-Räthe, in Acht genommen werden; wann auch schon etwan kein wircklicher Angriff, oder Belästigung geschehen, darzu aber einiger Anlaß und Vermuthung sich befinden thäte, damit nicht nur bey Zeiten alsdann desto füglicher, communicato Consilio, erwogen werden könne, wie diesen Gefährlichkeiten zu begegnen, sondern auch alsdann, wann die Sache selber zur Thätlichkeit gelangen möchte, man nicht erst mit angeregter Zusammenschickung aufgehalten werden möge, doch solle derjenige, welcher angegriffen und beschädiget wird, einem andern seine Confœderations-Hülfe aus dem Lande zu schicken nicht schuldig, noch zu dergleichen derjenige gehalten seyn, welcher in vorfallenden Nöthen, in seinem oder einem benachbarten Creise einem confœderirten Stande oder Creiß, Bunds-Reichs- oder Creiß-Hülfe zugeschickt hätte, oder zuschicken müste, sondern es sollen in solchen Fällen die also fortgeschickte, oder nothwendig schickende Anzahl zu Roß und Fuß in diese versprochene Hülfe eingerechnet, und davon abgezogen werden/ derjenige auch, so in dieser und zugleich einer andern Allianz stehet, den aus solcher mit andern habenden Alliance schuldigen Succurs nicht absonderl. oder doppelt, sondern allein diesen zuzuschicken verbunden seyn.

Zusammenschickung des Kriegs-Raths, um zu deliberiren, wie die Hülfe a Proportion einzutheilen.

Eben dergleichen soll auch geschehen, wenn sich nur einige Vermuthung zur Offension äusert.

Limitation wegen der Hülffs-Zuschickung.

Doch hat es fünfftens, hierbey die Meynung gar nicht, ob wolte man durch diese Particular Verbündniß, die zu Verhütung und Abtreibung unrechten Gewalts im H. Röm. Reich fundirte Executions-Ordnung, und in Krafft derselben schuldige Reichs- und Creiß-Verfassung, (sonderlich die Westphälische,) wie auch die im Friedens-Schluß verordnete Guarantie zurück stellen, stecken oder verhindern, sondern es sollen nichts desto weniger dieselbe ohne Abbruch dieses Recessus in alle Wege mit gehörigem Fleiß und Eyfer, sowol insgemein in allen Reichs- als absonderlich jeden Creiß-Conventen allerseits nach Möglichkeit befördert und zu Werck gerichtet werden, wie denn Krafft dieses Fœderis alle und jede vereinigte Chur- und Fürsten versprochen, daß sie zu Erhaltung des Friedens mit allen Kräfften daran seyn wollen, damit die General-Guarantie nach Anleitung des instrumenti

Durch diese Particular-Bündniß intendiret man nichts Nachtheiliges wider die Reichs-Executions-Ordnung und andere Constitutiones.

Pacis, §. veruntamen &c. würcklich und nachdrücklich in der That selbst eingerichtet werden möge, sondern die Guarantie des Westphäl. Friedens zu befördern. Auf dem Fall aber sich darbey solche Difficultäten und Hinderung finden würden, die nicht sogleich aus dem Wege zu räumen wären, so solle doch nichts desto weniger ein jeder zu der herein verglichenen Bunds-Hülfe verbunden, und dieselbe ohnaufhaltlich zu leisten verpflicht seyn.

Jeder soll sein Land in guten Defensions-Stand setzen.

Damit auch vors sechste, besagte Defension mit guten Bestand vollführet werden könne, so will und soll ein jeder Confœderirter nicht allein seine habende feste Plätze mit nöthiger Guarnison versehen, und sein Land-Volck zu Defendirung seiner eigenen Lande in gute Ordnung bringen, und in Bereitschafft haben, sondern ist auch abgeredt/ pactirt, beliebt und beschlossen, daß ein jeder, auf obbeschriebenen Nothfall, eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß, benanntlich

und zur Bunds-Hülfe liefert Chur-Maynz;

Chur-Maynz zu Roß 300. in 3. Compagnien, und zu Fuß 600. in 3. Compagnien.

Chur-Trier.

Chur-Trier zu Roß 180. in 2. Compagnien, und zu Fuß 400. in 2. Compagnien.

Chur-Cölln;

Chur-Cölln zu Roß 420. in 4. Compagnien, und zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Chur-Brandenburg;

Chur-Brandenburg zu Roß 500. in 5. Compagnien, zu Fuß 1000. in 5. Compagnien.

Bischoff zu Münster;

Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster zu Roß 400. in 4. Compagnien, und zu Fuß 800. in 4. Compagnien

Pfaltz-Neuburg.

Pfaltz-Neuburg zu Roß 400. in 4. Compagnien/ und zu Fuß 800. in 4 Compagnien.

König in Schweden;

Ihre Königl. Maj. zu Schweden als Hertzog zu Bremen, Verden, Pommern, und Herr zu Wißmar zu Roß 420. in vier Compagnien, und zu Fuß 1000. in 4. Compagnien.

Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg;

Hertzog Augustus zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, zusammen 420. zu Roß, in 4. Compagnien und 900. zu Fuß in 9. Compagnien.

Hessen.

Land-Graf Wilhelms zu Hessen Fürstliche Gnad. zu Roß 180. in 2. Compagnien, und 400. zu Fuß in 2. Compagnien geworbener tüchtiger Mannschafft jederzeit beysammen haben, und ein jeder sein Quantum, auf jedermaliges Erfordern, unverlängt zu Hülfe senden solle, auch auf den Fall die antringende Gefahr einen grössern Succurs erfordern solte/ man sich nach erwogenen Umbständen entschliessen, ob und wie dieselbe nach erstbemeldter Proportion zu vergrössern.

Vergrösserung der Hülfe auf den Noth-Fall.

Würde auch, vors Siebende, wider Verhoffen, einer oder ander Vereinigter dergestalt übereilet, oder auch darnieder gelegt, daß er seine versprochene Hülffe nicht leisten könte, so wollen und sollen dannoch die übrige nichts destoweniger denselben, auf geschehenes Erfordern, zu Hülfe kommen, auch seiner Lande u. Leute unverzügliche Rettung/ nicht minder, als wann es ihre eigene wären, ihro angelegen seyn lassen.

Verhalten, wenn ein Alliirter durch feindlichen Uberfall dermassen entkräfftet würde, daß er sein Quantum nicht aufbringen könte.

Zum Achten, betreffend das Commando, Führung der Waffen und Administration der Justiz über die Völcker, hat ein jeder Vereinigter sich dero über seine Völcker, so lange dieselben ausserhalb der Conjunction in seinen Landen stehen, seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen, auch zu dero Behuff, wie es ihm am füglichsten gefallen möchte, Verordnung und Unterhalt zu machen.

Commando, Administration der Justiz &c. behält ein jeder bey seinen Trouppen so lange als sie in seinem Lande sind.

Wie es aber zum Neunten mit Administration der Justiz zu halten, wann es zu der Conjunction gelanget, darüber ist nachfolgende Abrede genommen, daß nemlich in solchem, auch delictis, welcher der Generalität Commando und die darvon dependirende Sachen nicht concerniren, eines jeden Chur- u. Fürsten Ober-Commendant die Justiz unter denen ihme untergebenen Völckern ohne einigen Eingriff oder Verhinderung administriren solle, was aber solcher massen vor das General-Commando gehörig, darvon wird der jederzeit commandirende General neben dem Kriegs-Rath alle rechtliche Gebühr statuiren.

Abrede wegen Administration der Justiz bey den Trouppen, wenn sie sich conjungiret.

Zum Zehenden, wegen des General-Commando im Feld und bey den actionibus militaribus haben sich die Vereinigte gegen einander verbindlich erkläret, daß keiner vor dem andern sich einiger Præeminenz, mehrer Macht und Gerechtigkeit, unter was Prætext auch solches, per directum, vel obliquum, geschehen möchte, sowenig ietzo als über kurtz oder lang anmassen wolle, oder solle, ist auch auf solches unbewegliches Fundament beständig verglichen, daß, vermög der Executions-Ordnung, derjenige Landes-Fürst, welchem die Hülfe geleistet, und so lange in dessen Land agirt wird, das Ober-Commando oder Generalat bey den militaribus actionibus, mit Zuziehung des Kriegs-Raths, auf Maaß, wie in nachfolgenden Articuln begriffen, führen, oder an seine Stelle ein qualificirtes Haupt verordnen solle, welchem das General-Commando über die zur Defension im Feld zusammen geführte Völcker anvertrauet werden solle; Falls aber unterdessen einige Vereinigte in ihren Landen, über ihre ins Feld führende Defensions-Völcker (wann nemlich in- oder ausser ihren Landen in hostico agirt werden solte) einer gewissen Generals-Person das General-Commando auftragen und anvertrauen wolten, solle ihnen solches, und der Condition halber sich untereinander zu vergleichen, frey und bevor stehen, daß solche Annehmung den übrigen Confœderirten notificirt werde.

General-Commando, wie es damit zu halten, wenn die Hülffs-Völcker conjungiret sind und in eines Confœderirten Lande

Zum Eilfften, wann in loco tertio ausserhalb obgedachter Chur- und Fürsten Landen agiret wird, soll derjenige Chur- oder Fürst aus dessen Landen man in locum tertium gehet, oder desselben obermeldter massen bestellter General das Ober-Commando so lange führen,

oder in loco tertio agiren.

führen, biß die conjungirte hinwieder in ihre Lande kommen, im Fall auch die assistirende Stände die Völcker aus ihren eigenen Landen ad locum tertium zusammen schicken, soll der höhere und in der Charge älterer Officier, mit Zuziehung der zugeordneten Räthe, die Direction führen. Solten aber die Völcker in eines Confœderirten Land, oder dessen Grentzen sich ziehen, hätte es bey deren in vorgehendem Articul geschehener Verordnung sein Verbleiben, würde auch eine Generals-Person mit gesammter Einwilligung bestellet, so bleibt auch billig demselben das Commando.

Verfassung eines Consilii militaris, wie zu bewerckstelligen.

Damit auch zum **Zwölfften**, diese Defension desto beständiger geführet und verichtet werden möge, ist beliebet, daß zu Verfassung eines Consilii militaris ein jeder von obgemeldten alliirten eilff Chur- und Fürsten, nemlich Maynz, Trier, Cölln, Brandenburg, Münster, Pfaltz-Neuburg, Bremen, Braunschweig, Wolffenbüttel, Zell, Callenberg und Hessen-Cassel, eine Kriegs-verständige Person zu diesem Amte verordnet, in Pflicht nehmen und besolden sollen, auf daß sie der vor den Krieas-Rath aufzurichtenden Instruction gemäß, dem Succurs, so offt und an welchen Ort derselbe wird zusammen geführt

Functiones dieses Kriegs-Raths.

werden, im Feld oder Quartier beyzuwohnen, fleißig und sorgsame Achtung auf die momenta rerum und den Kriegs-Statum zu geben, die Anstellung des Kriegs-Raths für sich, so offt es die Nothdurfft erfordert, inständig anzutreiben, und demselben stets beyzuwohnen, auch wegen der Lebens-Mittel, Artillerie, Munition, Magazin und Fourage, vorsichtig und sorgfältig zu seyn, und insgemein auf Conservation der Völcker mit steiger Wachsamkeit zu sehen verbunden seyn; Wolten aber 2. oder mehr alliirte Chur- und Fürsten einen Kriegs-Rath ad tempus schicken, so soll ihnen solches erlaubt, und derselben ihre vota, und des Kriegs-Raths Amt zu vertreten befugt seyn.

Commandirender General, hat auch das Directorium im Kriegs-Rathe.

Weil nun zum **dreyzehenden**, ein jeder von den vereinigten ohne und ausserhalb der Kriegs-Räthe, einen gewissen Ober-Officier über seine zu der Conjunction geschickte Völcker haben wird, so soll derselbe Chur- oder Fürst, in dessen Landen die zusammen geführte Defensions-Völcker stehen, oder an dessen statt sein General das Ober-Commando haben, auch die Kriegs-Räthe, sammt mehr andern Officieren in denen Sachen, darinn es die Noth, oder der Kriegs-Gebrauch erfordert, oder sonst für dienlich befunden wird, zu dem Kriegs-Rath beruffen, daselbst die vorfallende Sachen proponiren, umfragen, die letzte Stimm, oder Votum haben, dirigiren und den Schluß machen, denselben auch der Gebühr exequiren lassen, ausserhalb solches in gemeinen Rath gemachten Schlusses, aber nichts wichtiges oder hauptsächliches vornehmen, und sollen in gedachten Kriegs-Rath, über die jedesmal vornehmende und resolvirende Kriegs-Actiones die Majora gelten.

Wie die Zahlung eines jeden Contingents innerund ausserhalb Landes geschehen solle.

Vors **Vierzehende**, unterhält und bezahlet ein jeder Aliirter seine Völcker in dessen Land nach seiner Gelegenheit und Ordonnanz, wann sie aber ausserhalb Landes in der Conjunction oder im Felde stehen, alsdann soll er dieselbe, vermittelst 10. Tägiger Lehnung, nach einerley diß Orts verglichener und zu End angehengter Verpflegungs-Ordonnanz anticipando richtig bezahlen, damit dieselbe, wann sie in andern Landen stehen, schwürig zu werden, zu exorbitiren, Confusion und andere Ungelegenheit anzurichten, keine Ursach haben mögen, zu dero Behuff dann auch ein jeder seinem bey den Völckern habenden Commissario zween Monat-Sold gleich Anfangs zum Vorrath liefern lassen und mitgeben soll.

Wie gegen die säumige und widerspenstige Alliirten zu verfahren.

Im Fall aber **Funffzehendens**, einer mit Anschaffung solcher Bezahlung, oder auch Sendung der Völcker und Leistung der versprochenen Hülfe säumig seyn, oder eines andern Chur-Fürsten, oder Stands Leute Sperr- oder Hinderung einwerffen würden, dardurch die Anschickung des hierinn versprochenen und zu ihr und anderer Chur-Fürsten und Ständen Lande Wohlfahrt und Conservation gereichen, der Succurs retardiret, oder auch gar verhindert würde, werden die anderen sich entschliessen, wie gegen solche Säumige und Widerspenstige zu verfahren sey.

Alliirter, in dessen Landen die conjungirte zu stehen kommen, gibt das Commiss. Brod und Fourage Vorschuß-Weise.

Zum **Sechzehenden**, soll bey erfolgender Conjunction derjenige, welchem in seinen Landen und Plätzen succurriret wird, so lange die Conjungirte daselbst, communi consilio, stehen werden, das Commiß-Brod Vorschußweise, und daß solches ihme von den übrigen Vereinigten, nach Proportion eines jeden Völcker in billigmäßiger, alsdann ohnverzüglich vergleichender Taxa hinwieder bezahlet werden, anschaffen lassen, zu dem Ende ein jeder in seinen Landen an verschiedenen Orten zureichende Magazin zeitig aufzurichten, ausserhalb des Commiss und Obdachs aber, wie auch Verstattung ohnentbehrlicher Fourage ein mehrers herzugeben, nicht schuldig seyn, noch von den conjungirten Völckern ein mehrers gefordert, oder exequirt werden, sondern was dieselbe ausserhalb des ihnen Vorschuß-weiß gebenden Commisses und rauh Futter verzehren werden, sollen sie in billigen Werth den Unterthanen mit Geld bezahlen, da aber die Völcker in loco tertio oder an einem solchem Ort stehen müssen, da das Commiß nicht zu bekommen wäre, oder aber einen Stande zu schwer fallen würde, solches von den benachbarten nechstgelegenen vereinigten Chur-Fürsten und Ständen beygeführt, und um billigen Preiß erkaufft werden.

Auffrichtung der Magazine.

Anschaffung des Proviants, wenn in loco tertio agiret wird.

Zu Vermeidung alles Schadens.

Zum **Siebenzehenden**, damit auch die Zufuhr zu Unterhaltung des coniungirten Succurses nicht gehindert, und die Unterthanen

nen auf einerley Weise nicht beschwert werden, denselben auch die obberührte Bezahlung wiederfahren möge, soll unter den Völckern gute Justiz gehalten, der Ubertreter ohne einigen Aufschub oder Respect, exemplarirer gestraft, oder an dessen statt der Commendant, welcher jeder succurrirender Parthey vorgesetzt ist, oder, nach Gelegenheit, desselben folgende Officier ernstlich angesehen werden, wann auch hierwider, wie auch sonsten einiger Schade in dem Land von den Officieren, Reutern oder Soldaten zugefügt wird, soll neben und über solcher Bestraffung der Lands-Fürst, deme oder dessen Unterthanen der Schaden zugefüget worden, sich desselben an den Officier sowol, als gemeinen Soldaten, zu erholen bemächtiget seyn.

soll gute Justiz gehalten werden,

oder allen Falls der Officier davor haften.

Zum achtzehenden, die bey der Conjunction nöthige Munition verschaffet ein jeder den Seinigen, samt aller Zugehör, nach Proportion der Völcker, der Artillerie und Occasion, und ist wegen der Artillerie abgeredet, daß ein jeder die nöthige geringe Stücklein, vor seine Völcker, als etwa auf jede 600. Mann zu Fuß, 2. Regiments-Stücklein samt ihrer Zugehör, die übrige schwere Stück aber neben den Requisitis an Constabel-Pferden, Geschirr/ Munition und dergleichen, derjenige hergeben und herleihen solle, in dessen Land, oder loco tertio, welcher demselben am nechsten ist, agirt würde, jedoch auf gemeine Unkosten, Schaden und ohngeweigertes Wieder-Erstatten der Vereinigten.

Lieferung der Munition und Artillerie.

Zum neunzehenden, soll der zuschickende Succurs, so eylig als möglich, marchiren, keine ohnnöthige Still-Läger halten, und derjenige, durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß, die Quartier zum Nacht-Lager, auf die Tage-Reisen nöthiges Commiß-Brod, und rauh Futter Vorschuß-weise anweisen, und zu der Durch-Fuhr gewisse Commissarien verordnen, denen dann sowol wegen der Marche und Quartier, als andern davon dependirenden Dispositionen von allen hohen und Unter-Officieren, wie auch gemeinen Soldaten unweigerliche Folge geleistet, und von den Vereinigten ernstlich darüber gehalten, im übrigen aber es obgedachter maßen observiret werden solle.

Conduite der succurrirenden Völcker bey Marchen, Still-Lägern und Durchzügen.

Zum zwanzigsten, die in dieser Verbündniß stehen wollen, was sie zu dieser Verfassung dienlich, oder auch schädlich in Erfahrung bringen, einer dem andern getreulich unter gutem Glauben communiciren.

Vertrauliche Communication unter den Alliirten.

Zum ein und zwanzigsten, wann auch etwan mehr andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sie seyen Catholisch, oder der Augspurgisch. Confession, in dieser Particular-Defensions-Verfaßung obgesetzter maßen mit eintreten wollen, werden die Vereinigte darüber/ ob und mit was Condition dieselbe anzunehmen, und was sonsten dabey zu beobachten, sich einmüthiglich vergleichen, und wann sich ein oder anderer deswegen bey jemanden, so in dieser Verfassung begriffen, anmelden würde, soll es derselbe alsobald dem andern notificiren, auch den zusammengetretenen Chur- und Fürsten freystehen, vermöge des allgemeinen Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses mit andern Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen, jedoch dieser Allianz unabbrüchig und ohne Nachtheil sich in Verbündniß einzulassen.

Abrede wegen Einnehmung anderer in dieses Bündniß.

Reservat, auch mit andern Bündnisse machen zu dörfen.

Zum zwey und zwanzigsten diese Vereinigung und Particular-Verfassung ist, wie oben mit mehrern gemeldt, bloß gegen Abtreibung unrechten Gewalts angesehen, und auf des Heil. Röm. Reichs Executions-Ordnung und den Friedens-Schluß gegründet, und wollen die darinn Vereinigte die drey nechst aneinander folgenden Jahre vergleichener maßen festiglich bey einander stehen, und ein halb Jahr vor Verfliessung solcher Zeit, der Prorogation halber, nach Gestalt der Läuften, und wie es des gemeinen Vaterlandes, auch eines jeden eigene und dessen Land und Leuten Wohlfart erfordern möchte, sich sowol ratione temporis als conditionum wieder alhie in Franckfurt mit einander, jedoch vermittelst eines jeden freyen Willkühr, ferners vereinbaren; würden aber etwan bey Zu-Endlauffung dreyer Jahre die Alliirte in würckl. Action begriffen seyn, sollen sie so lange darinnen continuiren, biß selbige zu Ende gebracht.

Absicht dieser Particular-Defensions-Verfassung,

soll 3. Jahr dauren.

Worbey dann dieses absonderlich vergleichen, obwoln die Alliirte weder in gegenwärtigen Polnischen Krieg, noch in die zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Schweden und Chur-Fürstl. Durchl. von Brandenburg, oder beyderseits Confœderirte, schwebenden Differentien sich einzumischen gemeint, dahero auch dahin gestellt seyn lassen, was etwa in Polen, Preussen, Pommern, und der Marck Brandenburg gegen einander feindlich vorlauffen möchte, wann jedoch Ihre Königl. Maj. von der Cron Polen oder Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg, und dero Confœderirten, in dero in dem Nieder-Sächs. und Westphälischen Creise gelegenen Landen mit einigen Feindseligkeiten, unter was Vorwand solches auch geschehen möchte, wircklich angegriffen, auch Ihrer Kön. Maj. aus andern Quartieren marchirenden Völcker dahin einzelich verfolgt werden solten, daß auf solchem Fall die sämtliche Alliirte Ihr. Kön. Maj zu Schweden, auf die in dem Recess verglichene Maaß und Weise, ohne einige Exception oder Respect, welcher Theil sonsten ausserhalb besagten Nieder-Sächs. und Westphäl. Creisen pro aggressore oder je nach zu halten seyn möchte, würckliche Hülfe und Assistenz zu leisten schuldig seyn sollen.

Alliirte versprechen, Schweden zu succuriren, im Fall es in Nieder-Sächs. oder Westphäl. Creiße solte zuerst angegriffen werden,

Im Fall aber durch Ihr. Kön. Majest. zu Schweden Waffen in erstbesagten beyden Creißen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero darinn gelegene Lande, oder dero sich darinn befindende Völcker wircklich angegriffen, und darauf Ihrer Kön. Maj. in besagten beyden Creißen gelegene Lande und Völ-

Ausser dem aber nicht, wenn sie ausgedachten Creißen jemanden attaquiren sollen.

Völcker von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. und Dero Bunds-Genossen hinwieder feindlich überzogen und verfolgt würden; So wollen die Alliirte alsdann Ihrer Kön. Maj. zu einiger Assistenz nicht, sonsten aber auf alle andere Fälle, da Ihre Kön. Maj. in mehrbesagten beyden Creißen zuerst angegriffen würde, verbunden, und jederzeit nicht desto weniger Dero Freund und Bunds-Genossen seyn und verbleiben, noch dero Widerwertigen gegen Ihr. Kön. Maj. einigen Vorschub thun.

Schluß

Dessen zu Urkund und beständiger Festhaltung ist dieser Vergleich eilfmal ausgefertigt, und von allerseits Chur- und Fürsten Gevollmächtigten unterschrieben, auch iedem davon ein Exemplar zu dem Ende behändiget worden, damit von allerseits gnädigst und gnädiger Herrschaft die darüber nöthigen Ratificationes verglichener maßen von dato innerhalb Monats-Frist ohnfehlbar beygebracht und bey Chur-Maynz verwahrlich deponirt werden mögen. Worbey jedoch vorbehalten wird, daß auf dem Fall ein gevollmächtigter Gesandter diesen Allianz-Recess jetzt so bald nicht mit unterschreiben, oder die Ratification in erst-erwehntem Termin nicht einkommen würde, dennoch die freye Beytretung und dieses Schlusses Ratification obgedachter maßen offen stehen und bleiben solle. So geschehen zu Franckfurt am Mayn den 14. (4.) Augusti 1658.

(L.S.) Joh. F. Herr von Beineburg,
(L.S.) W. Ego G. zu Fürstenberg.
(L.S.) Frantz von Giese.
(L.S.) Georg von Suoilski.
(L.S.) Polycarpus Heyland Dr.
(L.S.) Otto Johann Witte Dr.
(L.S.) Otto von Manderode.
(L.S.) Philipp von Vorburg.
(L.S.) Joes Christophorus Aldenhofen.

CXI.

Ordonnanz, wornach sich die Armee derer durch vorherstehendes Bündniß vereinigter Chur- und Fürsten, wenn sie sich conjungiret hat, zu verhalten und zu verpflegen, nebst beygefügter Instruction vor den, auf erfolgende Conjunction, anzuordnenden Kriegs-Rath, de Anno 1658.

Vergleichung einer Verpflegungs-Ordonnanz,

DEmnach des H. Röm. Reichs anitzo sonderbar vereinigte Chur- und Fürsten, Inhalts des zwischen ihnen am 14. und 4. Aug. jüngsthin zu Franckfurt errichteten und geschlossenen Recesses unter anderm, aus erheblichen Ursachen, auch vor nöthig ermessen, daß eine gewisse Ordonnanz, wornach dero Soldatesque zu Roß und Fuß, wann und so lange dieselbe in Conjunctione beysammen stehen, sich zu achten, und hingegen gleichförmig zu verpflegen abgefasset werden solle/ so hat man sich allerseits fürderst einhellig darüber und deswegen verglichen, folgender Gestalt:

Jedem Alliirten ist verbehalten, seine Staabs-Artillerie und Ober-Officiers selbst in Bestallung zu nehmen.

1. So viel die etwa bestellende Generals und andere hohe Officiers, bis auf die Rittmeister und Hauptleute exclusive, wie auch was vor Personen bey der Artillerie, dann zu Administrirung der Justiz, oder sonsten nur bey Miliz von den vereinigten Chur- und Fürsten insgesamt, oder einen jeden insonderheit, bey den Seinigen zu bestellen, vor diensam und nöthig erachtet werden möge, mit denselben hat die oder der bestellende sich dero Bestall- und Besoldung halber, jedoch so viel das zeitliche General-Commando anreichet/ auf Maß und mit dem Beding, wie in dem Haupt-Recesse §. 10. mit mehrerm versehen, a part zu vergleichen.

Durchmarchirender Succurs soll demjenigen nachkommen, was durch die March-Commissarien wird angeordnet werden.

2. Da die succurrirende Trouppen und Völcker zusammen geführet werden müssen, sollen dieselbigen keine unnöthigen Still-Läger halten, und weil derjenige, durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß, die Quartier, jedoch nur zum blossen Abtrag und Nachtläger, auch die Tage-Reisen, nöthiges Commiss, rauh Futter und Streu Vorschuß-Weise anweiset, und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnet, solle denselben sowol, wegen raisonnablen Beschleunigung der March und Quartieren, als andern davon dependirenden Disposition von allen Generaln, hohen und niedern Officiern, wie auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß ohnweigerliche Folge geleistet werden.

Ausser dem Vorschuß-weise erhaltenden Commiss-Brod, Fourage und Streu, soll alles baar bezahlet werden.

3. Weil auch, bey erfolgender solcher Conjunction, derjenige, welchem in seinen Landen und Plätzen succurrirt wird, so lange die Conjunction daselbst stehen wird, das Commiss-Brod, Vorschuß-Weise darreichen lassen, und ausserhalb desselben, wie auch des Obdachs Verstattung ohnentbehrliche Fourage und Streu, ein mehrers aber nicht herzugeben, soll auch von den conjungirten Völckern ein mehrers nicht gefordert noch exequirt werden, sondern was dieselben ausserhalb des ihnen Vorschuß-Weise gebenden Commiss, Rauh-Futters und Streu verzehren werden, sollen sie um billigen Werth, denen Unterthanen mit Geld bezahlen.

Zu Beförderung der Zufuhr und Verhütung Schadens gute Justiz zu halten,

4. Damit etwan die bedürffende Zufuhr zu Unterhaltung des conjungirten Succurs nicht gehindert, und die Unterthanen auch sonsten auf einigerley Weise nicht beschweret werden, denselben auch die obberührte Bezahlung wiederfahren möge, soll unter den Völckern gute Justiz, sowol in diesem, als sonst überall, vermöge des publicirten und allemal bey den vorfallenden Conjunctionen vorgelegtem Articuls-Brief gehalten, die Ubertreter ohne einigen Aufschub oder Respect, nach demselben exemplarisch gestraft, oder an dessen statt der Commendant, welcher jeder succurrirender Parthey vorgesetzt ist, oder auch nach Gelegenheit desselben folgende Officierer ernstlich angesehen werden; wann auch hierwider, wie auch sonsten einiger Schaden, es sey woran es immer wolle, oder Namen haben möge, in was vor Landen es geschehen, an Perwidrigenfalls aber solches an den Officiers zu ahnden,

son oder dero zustehenden Dingen und Gütern von Officiren oder gemeinen Soldaten zugefügt werde, soll neben und über solche Bestraffung der Lands-Fürst, deme oder dessen Unterthanen der Schade angethan würde, sich desselben an den Officieren sowol, als gemeinen Soldaten zu erholen, bemächtiget seyn.

auch des verursachten Schadens an ihnen zu erholen.

5. Dahingegen wird verpfleget und bezahlt eine Compagnie zu Roß

Verpflegung einer Compagnie zu Roß.

Monatlich:	Rthr.
Ein Rittmeister auf seine Person	= 60.
Auf 6. Dienst-Pferde inclusive des harten Rauh-Futters und Streu jedes 8. Thl.	
= = = =	48.
Ein Lieutenant auf seine Person	= 20.
Auf 3. Dienst-Pferde eingeschlossen des harten Rauh-Futters und Streu	24.
Ein Cornet auf seine Person	= 20.
Auf 3. Pferde wie zuvor	= 24.
Ein Quartiermeister auf seine Person	7.
Auf 2. Dienst-Pferde wie zuvor	= 16.
Ein Corporal auf seine Person	= 5.
Auf 2. Dienst-Pferde	= = 16.
Ein Muster-Schreiber auf seine Person	3.
Auf sein Dienst-Pferd	= 8.
Ein Trompeter auf seine Person	= 3.
Auf sein Dienst-Pferd	= 8.
Ein Feldscheerer auf seine Person	3.
Vor sein Dienst-Pferd	= 8.
Einem Fahnen-Schmid auf seine Person	3.
Auf sein Dienst-Pferd	= 8.
Einem gemeinen Reuter vor sich und sein Pferd	= = = = 8.
Auf des Rittmeisters, Lieutenants und Cornets 10. Wagen-Pferde vor hart rauh Futter und Streu monatlich a 1. Dritt. Rthl. 3. X. thut	3. Rthl. 74. X.

zu Fuß.

6. Eine Compagnie zu Fuß. Rthl.

Ein Hauptmann	= = = 36.
Auf 2. Reit-Pferde hart rauh Futter und Streu	= = = 6.
Auf 4. Wagen-Pferde	= 6.
Ein Lieutenant	= = 15.
Auf ein Reit-Pferd, hart rauh Futter und Streu	= = 3.
Auf 2. Wagen-Pferde	3.
Ein Fähndrich	= = 15.
Auf ein Reit-Pferd, hart rauh Futter und Streu	= = = 3.
Auf 2. Wagen-Pferde	= 3.
Ein Sergeant	= = 6.
Einem Gefreyten Corporal	5.
Einem Führer	= = 5.
Einem Fourier	= = 5.
Einem Muster-Schreiber	= 5.
Einem Trommelschläger oder Pfeiffer	= = 2. Rthl. 3. Viert.
Einem Corporal	= 2. Rthl. 1. halb.
Einem Gefreyten	2. Rthl. 3. Viert.
Einem gemeinen Soldaten	= 2. Rthl.

Wenn diese Verpflegung angehen, und wie sie bezahlet werden soll.

Dieser Unterhalt wird von Tage der angetretenen March zu der Conjunction angerechnet, und damit bis die Trouppen wiederum ihres vereinigten Herrn Land erreichet, continuirt, dergestalt und also, daß ein Monat 30. Tage in sich begreiffe, und alle und jede seine tägliche Zahlung anticipando und voraus von denen von jeden vereinigten darzu verordneten Commissario, dessen conjungirten Soldatesque und Compagnien abgeführt werden.

Lieferung des Commiß-Brods,

8. An Commiß, ist auf die Officier, von den Sergeanten, bis auf die Corporal inclusive täglich 3. Pfund Brod, auf die Gefreyten und gemeine Knechte täglich anderthalb Pfund Brod, an Servitien aber, ausserhalb obgemeldten Quartier oder Obdachs nichts zu geben.

aber keines Services.

Denen commandirenden Officiers vorbehaltene Freyheit zu musiern.

9. Letztlich, damit jeder Rittmeister und Hauptmann, die ihme von den vereinigten Chur- oder Fürsten dero Behuf anvertraute Völcker, bey der Conjunction complet, und, wie verglichen, ohne Mangel, richtig liefere, deswegen ist demjenigen Chur- oder Fürsten, dem succurrirt wird, oder dessen oder auch der gesamten oder mehr vereinigten General, oder generaliter commandirenden Officieren einige Besichtigung sowol anfangs, und so offt es nöthig, billig zugelassen.

Jeder Alliirter soll zu seinen Contingent

Wie dann auch ein jedweder, damit so wenig in diesen Paß, als mit der Anzahl und Darreichung des verordneten Solds und anderer Nothdurft an die nachgesetzte Unter-Officiers und Gemeine, und sonst bey währender Conjunction, den allgemeinen Haupt-Zweck zum Nachtheil, kein schädlich Unterschleif, noch bey den Durchzügen durch anderer des Heil. Röm. Reichs in diesem Verein nicht mit begriffenen Chur-Fürsten und Ständen, Territorien und Lande, etwas so den Reichs-Constitutionen ungemäß oder zuwider, einigerley Weise noch Wege verübet noch vorgehen möge, seinen darzu bestellten Commissarium wird sattsam zu instruiren und zu bevollmächtigen wissen.

zu Verhütung vieler Inconvenienten

einen Commissarium mit gnugsamer Instruction mit geben.

Instruction und Befehl, wornach unser von GOttes Gn. N. N. bestellter Kriegs-Rath und lieber Getreuer N. N. in seiner Verrichtung sich zu halten.

1. Anfänglich und vors erste, weil in dem zwischen Uns, und den mit Uns vereinigten Chur- und Fürsten am 14. und 4. Aug. aufgerichteten Recess, worauf das errichtete Verfassungs-Werck beruhe, wie dasselbe geführt werden, und was der verordneten Kriegs-Räthe Verwaltung dabey seyn solle, allbereit nothdürftige Vorsehung geschehen; Als wollen Wir besagten unsern Kriegs-Rath auf solchen Recess, zuförderst verwiesen und befohlen haben, denselben in guter Obacht zu halten, und seine Rathschläge, Verrichtungen und Handlung, darnach als einer gewissen Regul und Richtschnur anzustellen.

Kriegs-Rath soll sich nach dem Recess vom 4. 14. Aug. 1658. reguliren,

2. Zu mehrer Erläuterung aber, soll vors andere, wann und so offt Wir, auf einiger unser Mit-Vereinigten Erforderen, unsere versprochene Völcker zu Roß und Fuß senden werden, unser verordneter Kriegs-Rath denselben beywohnen, und nebenst unsern darbey verordneten commandirenden Officierern und Commissarien dahin sehen, daß die Marche den geradesten Weg nach dem Ort, dahin die Völcker destinirt seyn, so eylig als möglich, und in guter Sicherheit gerichtet, und keine unnöthige

auf dem March Acht haben und verhängen helfen,

thige Still-Läger gehalten werden, dann da, wann solcher March, durch der Mit-vereinigten Länder genommen wird, es bey dem, was im 19. Articul obbemeldten Recessus dißfalls verordnet, daß nemlich der Landsherr die Quartier zum Nacht-Läger, auch die Tag-Reisen, nöthiges Commiß-Brod und rauh-Futter Vorschuß-weise anweisen, und zu der Durch-Fuhr gewisse Commissarien verordnen, denselben auch sowol wegen der Marche und Quartier, als andern davon dependirenden Dispositionen von allen hohen- und Unter-Officieren, wie auch gemeinen Soldaten ohnweigerlich geleistet werden solle, sein unänderliches Bewenden hat.

Daß dem 19. Articul des Recessus ein Genügen geschehe,

Im Fall aber andere nicht mit in dieser Verein stehender Chur-Fürsten und Stände Lande berührt werden müssen, hat unser Kriegs-Rath in acht zu nehmen, daß die Obrigkeit ihres Orts dessen bey Zeiten verständiget, und um verstattenden, unschädlichen Durch-Zug belanget, auch denselben der March, Quartier und Nacht-Lägers halber, etwann machender Verordnung nachgelebet, ingleichen die Lebens-Mittel und Fourage vor die Soldatesque, wie solches am füglichsten geschehen kan, um billig-mäßige Bezahlung an die Hand geschaffet werde.

Bey dem Durch-March durch nicht-Aliirter Lande den March nach der vorgeschriebenen Route einrichten, und die Lebens-Mittel bezahlen.

Es werde aber der March durch eines Vereinigten oder nicht-Vereinigten Land und Gebieth genommen, so ist vor allen Dingen, nach Anweisung des Articul-Briefs, unter den Völckern gute Disciplin und ernstliches Einsehen dahin zu halten, daß die Einwohner und Unterthanen im geringsten und auf keinerley Weise beschwert, noch etwas ausserhalben dessen, was jetzt gemeldet, von ihnen gefordert, vielweniger einige Gewaltsamkeiten durch Plünderung, Raub, Brand, oder dergleichen verübet, sondern da solche Excessus und Unthaten vorgehen solten, gegen die Verbrecher mit scharffer unverzüglicher Strafe verfahren werden.

Haltung guter Disciplin, und Vermeidung der Excesse auf dem Marche.

Wie dann auch, wann die Völcker an dem Ort, wohin sie gefordert und beordert worden, angelanget seyn, und sich mit den übrigen Anwesenden conjungirt haben werden, wegen der Lebens-Mittel, Haltung guter Disciplin und Administration der Justiz ebenmäßige sorgsame Beobachtung zu thun seyn wird.

Auch nach erfolgter Conjunction befördern.

Wann nun **Drittens**, solche Conjunction der vereinigten Chur- und Fürsten Völcker ergangen, hat unser Kriegs-Rath, nicht allein auf jedesmaliges Erfordern des commandirenden Lands-Fürsten oder Generalen sich zu dem haltenden Kriegs-Rath einzustellen, sondern auch vor sich dahin zu trachten, daß derselbe, so offt es die Nothdurfft erfordert, versammlet und vorhero nichts hauptsächliches vorgenommen werde, bey welchem versammleten Kriegs-Rath er denn Unsertwegen, in denen zu Berathschlagung vorkommenden Sachen, das Votum führen, und was alsdann durch die mehrere Stimmen geschlossen wird, denselben sich seines Theils auch bequemen und Beförderung thun, daß es zu gebührender unverzüglicher Execution gebracht werde.

sich bey Versammlung des Kriegs-Raths einzustellen, und seines Principalen Votum darinnen führen,

Wie nun **Viertens**, des versammlenden Kriegs-Raths vornehmste Berathschlagung und Entschliessung darinn bestehen wird, was mit den conjungirten Völckern vorzunehmen, und wie die Kriegs-Actiones jederzeit vernünfftig und tapffer anzustellen, also können Wir zwar unserm Kriegs-Rath hierinnen keine gewisse Regul, darnach er sich in seinen Votis zu richten hätte, vorschreiben es wird derselbe aber auf den Haupt-Zweck dieses Wercks, nemlich die Rettung der Beleidigten, und Abtreibung aller Gewaltsamkeiten, sein beständiges unverrucktes Absehen richten, den Zustand des Kriegs, die Kräffte der Gegen-Parthey und andere Umstände in reiffe Betrachtung ziehen, auf alle Begebnisse gute sorgsame Achtung haben, und in Erwegung dessen allen seinem besten Verstande nach solche dienliche Mittel ersinnen und ergreiffen, dadurch vorbedeuter Zweck am füglichsten erreichet werden könne, gestallt er dann dahin zu sehen, daß ehe und bevor solches zu Werck gerichtet, und dem Bedrängten würckliche Hülfe wiederfahren, die conjungirte Völcker (es wäre dann, daß andere wichtige und unvermeidliche Ursachen solches erforderten) nicht von einander gelassen werden.

Deliberanda im Kriegs-Consilio und des Kriegs-Raths Conduite dabey.

Solte es sich dann, **Fünfftens**, zutragen, daß wann jemand unserer Mit-Vereinigten Chur und Fürsten gewaltsamer Weise angriffen, beleidigt oder beschwert worden, bey Ankunfft der zu Hülff geschickten Völcker, aber der Beleidigende sich bereit hinweg gemacht, und also die gegenwärtige Gefahr aufgehöret hätte, so verbleibt es zwar dabey, daß, vermög des dritten Articuls vorerwehnten Recessus, der Invasor verfolgt, und dessen oder desselben Landen, der sich dieser Gewaltthat mit theilhafftig gemachet, die conjungirte Völcker, bis zu Erstattung des etwan zugefügten Schadens und Leistung genugsamer Versicherung, bestehen bleiben sollen; es wird aber der Kriegs-Rath dabey wohl zu erwegen haben, ob und auf was Maß, und wieweit solche Verfolgung mit guter Sicherheit und ohne Hazardirung der Völcker am füglichsten geschehen könne, auch dahin sehen, daß das Maß hierinn nicht überschritten, noch andern Unschuldigen einiger Nachtheil, oder Beschwerung zugezogen werde.

Wie er sich zu verhalten, im Fall der Invasor aus des Beleidigten Landen heraus und zu verfolgen.

Wann **Sechstens**, nach geschehener Conjunction der Völcker sich befinden wird, daß des Feinds Macht, und die daher entstehende Gefahr dermassen groß, daß sie durch solchen geschickten Succurs nicht abgetrieben werden könnte, oder sonsten dieselben, aus andern Ursachen, nicht sufficient wäre, alsdann wird unser Kriegs-Rath, wie hoch die Anzahl Völcker zu Roß und Fuß zu vergrössern und auf eine solche Proportion zu setzen,

was zu thun, wenn die Hülfe zu vergrössern,

daß der widrigen Parthey nachdrücklich damit begegnet, und dem Beleidigten würckliche Hülfe und Rettung geschaffet werden könne, mit dem übrigen sorgfältig überlegen, und Uns davon unverzügliche Relation erstatten.

oder unterschiedenen Alliirten auf einmal zu schicken.

Auf dem Fall zum **Siebenden**, zwey oder mehr in dieser Verein stehende nicht weit von einander entsessene Churfürsten, oder Fürsten auf einmal gewaltthätig angegriffen oder beschwert werden, und die Hülfe, vermöge des 4. Articuls mehr angezogenen Recessus dem erst erforderenden zugesand werden würde, so soll unser wohlverordneter Kriegs-Rath, vermittelst reiffer Erwegung aller befindlichen Umstände, was bey solcher Begegniß Wir vorzunehmen, und welcher Gestalt durch Vertheilung, oder Vermehrung der Völcker, oder andere dienliche Mittel den übrigen Beleidigten und Beschwerten ebenmäßige Hülfe wiederfahren möge, sorgfältig berathschlagen und zum Stand richten helffen, wie es dann gleiche Meynung hätte, wann zwey oder mehr weit von einander Gelegene zugleich angegriffen, und der Kriegs-Rath an einem gewissen Orte versammlet seyn wird, daß nemlich alsdann gleichfalls reiflich erwogen, und unverzüglich verordnet werde, wie die zu Hülfe schickende Völcker dergestalt zu vertheilen, oder deren Anzahl, nach Beschaffenheit der Gefahr, zu ergrössern, wohin dieselbe oder deren ein Theil zu führen, und sonsten hierunter dergestalt zu verfahren, daß dem Werck recht geholffen, und einem jedwedern Beleidigten und Beschwerten die Hülfe zu statten kommen möge. Solten auch allerseits Kriegs-Räthe, wegen einigen noch nicht zu Werck gerichteten, sondern vermuthlich bevorstehenden Angriffs oder Beschwerung zusammen geschicket seyn, ist nicht wenig auf dienliche Mittel und Wege zu dencken, und dieselbe zu resolviren, wie solche obhandene Gefahr verhütet und abgewendet, oder da es zur Thätlichkeit gerathen solte, nachdrücklich und zeitig zu hintertreiben sey.

ober wegen Abwendung eines vermuthlichen Angriffs deliberiret wird.

Dann zum **Achten**, hat unser Kriegs-Rath die Conservation und Beyeinanderhaltung der Völcker sich sonders sorgfältig angelegen seyn zu lassen, und zu solchem Ende gute Versehung zu thun, daß die Nothdurfft an Lebens-Mitteln, Fourage, und was darzu gehörig, nichtweniger an Munition jederzeit an die Hand gebracht, und daran kein Mangel verspühret werde, wie er dann auch, daß die Artillerie in gutem Stande erhalten, und zu nützlichem Gebrauch mit ihren gehörigen Requisitis jederzeit versehen werde, gute Achtung haben wird.

Auf Conservation der Völcker

und Artillerie genau Acht zu haben.

Da aber letztlich, und zum **Neundten**, solche Sachen vorfallen solten, welche in unseren Statum liefen, und ohne unsere selbst vorhergehende Resolution mehrere Weiterungen verursachen dörfften, so mag zwar unser Kriegs-Rath mit den übrigen davon etwas in Rath schlagen, aber nichts verbündliches schliessen, ehe und bevor er unsern ausdrücklichen Befehl darüber eingeholet und bekommen habe, wie er dann auch immittelst mit unsern Völckern, nichts dergleichen anfangen, oder verrichten lassen solle, welches unserer zu wartender Erklärung entgegen seyn könte.

In Staats-Sachen soll er nichts bündliches schliessen,

sondern Erklärung darüber einholen,

Was sonsten ferners zu berathschlagen und zu handeln vorfallen möchte, und in dieser unserer Instruction, und dem offt angezogenen Recess, darüber keine absonderliche Unterweisung enthalten, dahin wird unser Kriegs-Rath denen dieser Vereinigung zum Grund gesetzten Frieden und Reichs-Abschieden, insonderheit den Executions-Ordnungen gemäß, und nach Eingebung guter Vernunfft zu rathen und zu verfahren wissen, gestalt Wir solches seiner guten Dexterität anheim stellen, und ihn, seiner Verrichtung halber gegen männiglichen gebührend vertreten, dessen zu Urkund ꝛc. Datum Franckfurt den 15. Septembris 1658.

In Sachen darüber er nicht instruiret, soll er die Reichs-Constitutionen,

und Vernunfft zu Rathe ziehen.

CXII.

Augspurgischer Associations-Recess zwischen der Röm. Kayserl. Maj. der Cron Spanien wegen des Burgundischen Creises, der Cron Schweden wegen der teutschen Provintzien, Chur-Bayern, denen Bayerischen, Fränckischen und Schwäbischen Creisen, so dann dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie, und denen disseits Ober-Rheins gelegenen Fürsten und Ständen allerseits Zusammensetzung und Defensions-Verfassung, zu Befestigung des innerlichen Ruhe-Standes des Heil. Röm. Reichs betreffend, de Anno 1686.

Kund und zu wissen, nachdem die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Kayser und Herr, aus preißwürdigst- und Reichsväterlicher Vorsorge für das gemeine Heil und Aufnehmen des geliebten Vaterlandes, denen bißhero in engerer Correspondenz gestandenen Creisen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowol als andern, Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich, durch unmittelbare Reichs-Lande und Confœderation zugethanen Potentien, vermöge ihres unterm dato den 24. April. nechsthin an sie erlassenen Kayserl. Rescripts mit mehrern zu erkennen gegeben, wie hochnothwendig es sey, nebenst Fortsetzung des noch immerhin offenkündigen blutig- und gefährlichen Türcken-Krieges, auf des innerlichen Ruhestands Befestigung bestmöglichst zu reflectiren, da bevorab der unter den mit der Cron Franckreich ohnlängst gestiffteten Armistitio veranlassete, und bedungene punctus securitatis publicæ annoch in keiner Consistenz, und zu besorgen,

Kayserl. Maj. suchen sich mit correspondirenden Creisen

zu Feststellung des Puncti securitatis publi-

es zu vereinigen.

sorgen, es dörffte die endliche Vollziehung desselben noch viel Zeit gebrauchen, inzwischen aber bey gegenwärtig verwirrten Zeiten dem Heiligen Reich und dessen getreuen Ständen viel widerwärtiges zustossen, um so mehr dann die ohnumgängliche hohe Nothdurfft erforden wolle, daß vor höchsthoch- und wohlgedachte Creiße und Stände aus Devotion, Liebe und Eyfer gegen allerhöchsternannte Ihre Kayserl. Maj. und das gemeine Vaterland, auch zu Behauptung ihrer selbst eigenen Sicherheit/ und deren Vertheidigung gegen aller feindlichen Gewalt, die eine zeithero unter sich gepflogene gute Einverständniß fortsetzen, und zu deren Wieder-Erneuer-auch Feststellung (die bevorab einzig und allein zu Maintenirung des lieben Vaterlandes Freyheit, Ehre und Wohlfahrt auch Sicherheit und Beschützung dieser getreuer Stände, keineswegs aber zu jemandes Offension, Beleidigung, oder Nachtheil abzielen solte) einen gemeinen Correspondenz-Tag verabreden möchten, gestaltsam mehr-allerhöchst-gedachte Ihre Kayf. Maj. denselben auch ihres höchsten Orts, vermittelst der Kayf. Gesandschafft, zu beschicken sich allergnädigst anerkläret, pro loco & termino Tractatuum aber diese des Heil. Reichs-Stadt Augspurg, nebenst den Anfang des Monats Junii benennet, auch die höchst- und hohe Herren Interessenten daselbst hin invitiret, die sich dann zu Erweisung ihres zu des H. Reichs Wohlfahrt, auch der R. K. Maj. allerunterthänigst zutragenden Respects vermittelst abgeschickter Legationen, (jedoch ausser der Ober-Rheinis. diesseits Rhein gelegener, dann der concurrirender Westerwäldischen Fürsten und Stände, welche verhoffentl. noch vor Endigung dieses Convents einlangen, oder in Verbleibung dessen, den Zutritt ausser allen Zweifel nehmen werden,) eingefunden, ordentlich legitimiret, und sofort die Haupt-Sache unter göttl. Gnaden Beystand wirckl. angetreten/ daraufhin nach reiffer der Sachen Deliberation und Berathschlagung, folgendes zu gemeinem Schluß herkommen lassen, und zwar:

Deßwegen angestellt Correspondenz-Tag

zu Augspurg.

und darauf erfolgter Schluß.

1. Solle eine aufrichtige Zusammensetzung, und vertrauliche Correspondenz zwischen Ihr. Kayf. Maj. und dero gantzen hochlöbl. Ertz-Hause, absonderlich auch Ihr. Kön. Maj. zu Hispanien, wegen ihres Burgundisch. Reichs-Creises, sodann J. Kön. Maj. in Schweden, wegen ihrer in verschiedenen Creisen gelegenen Reichs-Landen, wie auch Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern, für sich, und wegen des Bayer. Creises, weniger nicht dem Fränck. Creise, dem völligen Hoch-Fürstl. Hause Sachsen, dann denen Ober-Rheinis. diesseits Rheins gelegenen auch hierzu concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Ständen seyn und verbleiben.

Benennung derer, so in diese vertrauliche Correspondenz treten.

2. Solle diese Defension und Zusammensetzung obangezogener Ihro Kayf. Maj. hierbey führender Intention gemäß, biß auf erfolgende allgemeine Stabilit- und Einrichtung des Pacti publicæ securitatis Imperii, stehen, und zu niemands Beleidigung, inner- oder ausserhalb des Reichs, noch zu Erregung einiger motuum, sondern zu alleiniger Beybehaltung Teutscher Freyheit, Ruhe und Frieden-Standes, Beschützung und Sicherheit des H. Reichs, dessen Churfürsten, Fürsten und Ständen insgemein, (gestalt dann in denen nachfolgenden Articulis weiters erläutert wird,) insonderheit aber der zu gegenwärtiger Conjunction würcklich eingetretenen Bunds-Genossen, oder die inskünftige den Beytritt zu nehmen sich noch resolviren werden/ mithin zur allgemeinen Guarantirung der Westphäl-Niemäg- und anderer darzu gehöriger, darinnen gegründeter Friedens-Schlüße, wie auch des ohnlängst zu Regenspurg mit der Cron Franckreich aufgerichteten 20. jährigen Stillstands, alles ihres Innhalts, in Ecclesiasticis & Politicis angesehen, und auf die Reichs-Executions-Ordnung, sowol als andere Constitutiones Imperii, und die zu gedachtem Regenspurg circa punctum securitatis & generalis Guarantiæ, wegen Rett- und Beschützung verschiedener Reichs-Chur-Fürsten und Stände, in soweit solche von Ihr. Kayf. Maj. dem Reichs-üblichen Stylo gemäß, bereits allergnädigst approbiret, oder inskünftige approbiret werden möchten, ausgefallene Reichs-Conclusa gegründet sey.

Wie alle Defensiones und Zusammensetzungen anzustellen.

3. Allermaßen nun vermöge derselben je ein Reichs-Stand und Creiß den andern, so feindlich angegriffen, oder gegen oballegirter heilsamen Reichs-Satzungen, Frieden-Schlüße und Stillstand beeinträchtiget, oder vergewaltiget, oder mit irregulirten Marchen, eigens angemaßten Winter- oder andern Quartieren oder sonst gegen Recht und Billigkeit streitenden Zumuthungen beschweret würde, beyzuspringen, verbunden ist, also übernehmen J. Kayf. M. Krafft ihrer, als des H. Reichs allerhöchsten Ober-Haupts, tragender Obliegenheit, alle und jede, absonderlich diejenigen getreuen Reichs-Creise und Stände, die sich vor itzo, oder ins künftige zu gegenwärtiger Schutz-Verfassung einverstehen, bey den ihrigen kräftig zu mainteniren, vorgedachte Friedens-Schlüsse, Stillestand und Reichs-Conclusa zu handhaben, Gewalt und Unrecht aber nach aller Möglichkeit zu verhüten und abzukehren. Wann sich auch einige Gefahr von ein- oder anderseitigem Angriff gegen diese oder jene Bunds-Verwandte offenbaren, und herfür thun, würcklich angedrohet, oder sonst mit scheinbarem Grund befürchtet würde, sobald Ihre Kayf. Maj. dessen berichtet, oder gewahr würden, den zur Beleidigung sich anschickenden Theil ernstlich abzumahnen, und zugleich die sämtliche Associirte zu erinnern, sich dergestalt gefast zu halten, daß, bey weiterer Annäherung der Gefahr, und ehe dieselbe zur würcklichen Beschädigung herkommt, den bedroheten und Gefahr-leidenden Bunds-Verwandten, auf dessen Begehren die nachdrucksame Hülfe geleistet werden möge; wie dann auch in solchem Fall, noch mehrers aber, da die feind-

Wider alle Zunöthigungen und Gewaltthätigkeiten

J. wollen Kayf. Maj. als Ober-Haupt des Reichs

diejenigen, so in dieser Schutz-Verfassung stehen, schützen,

allen Angriff und Offension

Durch Abmahnung des Offendenten,

oder nachdr. Hülfe zu hinderlzu suchen.

Ubsehen mit dieser Defension und Zusammensetzung.

feindliche Invasion bereits geschehen, oder damit der Anfang gemachet wäre, aus was Ursachen und unter was Schein oder Namen solches auch seyn möge, sämtl. Associations-Verwandte, insonderheit aber die nechstgesessene, und die ihre Völcker zum leicht- und geschwindesten durchbringen können, Krafft dieser also genommenen Abrede, schuldig seyn sollen, ohne einzige saumselige Zuwartung oder Entschuldigung, wie auch diese seyn, oder geschehen könte, oder möchte, auf des angegriffenen Bunds-Genossen geziemendes Begehren, die verlangte Hülfe, nach der in folgenden Articulis mehrers ausgedruckten Maaß eiligst zuzuschicken, und denselben vor weiterer Gewalt retten zu helfen. Gleichwie nun

Eben dergl. sollen auch alle Associations-Verwandte thun,

4. Im Fall eines erfolgenden Angriffes, oder gewaltthätiger Beeinträchtigung, nebst der dem Beleidigten zu schickenden Hülfe, bevorstehen solle, woferne man es rathsam befinden möchte, von gesamter Alliance wegen, oder von wegen einiger Alliirten ins besondere dem feindlichen Theil durch Schreiben, oder eigene Schickung von seinen Attentatis abzumahnen, und sich dahin zu bearbeiten, daß nicht nur fernere Gewalt eingestellet, sondern auch für bereits geschehene Abnahme und erlittenen Schaden, gebührende Wieder-Erstattung, denen offt angezogenen Friedens-Schlüssen und Stillstand gemäß, geleistet werden möge; also sollen auch in obermeldten Fällen die gesamten Alliirten an einer wohlgelegenen Wahlstatt chestens zusammen kommen, oder zusammen schicken, und daselbsten unter J. Kayf. Maj. allerhöchsten Direction, auch mit Zuziehung derer Alliirten Generalität berathschlagen und schliessen, wie den bedrängten Bundes-Genossen im Fall, zumalen der beleidigende Theil demselben keine Restitution oder billige Satisfaction, wie oben gedacht, leisten wolte, oder auch die gegenwärtig abgeschickte Hülfe zu Reprimirung weitern Gewalts, nicht zulänglich wäre, durch stärckere Zusammensetzung weiters ohnverlängt zu helfen, zu dem Ende dann die sämtliche Associirte alle ihre Kräffte nachdem es die Nothdurft erfordern, und zu dem abgezielten Zweck ersprießlich seyn würde, anwenden, und biß zu dessen Erlangung getreulichst bey einander stehen, sich auch um einiger Ursachen willen von einander nicht trennen lassen, dabey aber auch dasjenige, so im Fränck. Creiß-Abschiede de dato des 8. April. (29. Martii) zu besserer Verhütung der Motuum im Reich vorgesehen worden, in so weit es nach geänderten Conjuncturen kein neuer Umstand alteriret, möglichst beobachten, und die gegen solche grössere Gewalt zu verfügen habenden Veranstaltungen, darnach sowol, als denen Reichs-Satzungen insgemein angeordnet werden sollen.

den Offendenten von fernerer Offension ab- und zu gehöriger Satisfaction anmahnen.

Bey Zusammenkunft der Alliirten soll über den Modum, wie die Hülfe zu leisten, deliberiret werden.

Treuliche Zusammenhaltung.

5. Wie nöthig auch sey, die Gräntz-Festungen mit gnugsamer Mannschafft, Munition, und andern zeitig zu versehen und zu versorgen, als wodurch der geschwinde Uberfall mercklich ab- und anzuhalten, solches haben die vormalige höchstschädliche Experientien, wann dieselbe auf ein oder andere Weise sind versäumet worden, vielfältig erwiesen, um so mehr dann die Nothdurft, in Kraft also beliebten Schlusses, erfordern will, daß ein jeder höchst- und hoher Alliirter seine haltbare Plätze mit aller Nothdurft in Zeiten wohl versehen, und daran keinen Mangel erscheinen lasse, von daraus fleißige Kundschaft einziehe, und alle androhende Gefahr, an die nechst-gelegene Alliirte und Generalität berichte, die dann, bis zu endlicher der völligen Macht Zusammenstellung, obligirt seyn solten, die periclitirende zu secundiren, und sogleich die übrige hohe Bunds-Verwandte, absonderl. aber ausschreibende Fürsten, Creise, auch andere unter denen beytretenden Bundes-Genossen angerichtete, oder noch aufzurichten habende Directoria und Creiß-Obristen-Aemter, ohnerwartet einer gemeinsamen Zusammenschickung, (die doch, wie §. 4. vermeldet, inzwischen veranlasset, zu dem Ende auch, und zu weiter allergnädigst. Anordnung J. Kayf. Maj. alles schleunigst hinterbracht werden solle,) immittelst denenen Generalen Befehl geben können, alle Trouppen zusammen zu ziehen, und wo es sowol der nothleidende Theil, als die Kriegs-Raison an sich selbst erfordern würde, sie zur nöthigen Operation zu postiren. Solten aber ein oder andere Associati de præsenti, oder die sich für künftig zum Beytritt noch erklären werden, sonderbar aber diejenigen, deren Lande der feindl. Uberziehung zum meisten unterworffen, und da aus selbigen Festungen dem angreiffenden Theile gute Gelegenheit zuwachsen könte, denen übrigen Alliirten, oder auch dem gesamten Reiche grossen Uberlast und Gefahr zuzufügen, diese ihre Plätze aus eigenen Kräfften zu versorgen, und zu bewahren nicht vermögen, auf solchen Fall hätten die sämtliche Bunds-Genossen die gemeine Sorge zu tragen, daß dergleichen Festungen von gesamter Bunds-Verfassung wegen, oder welche Alliirte es der nähern Situation, oder andern billigen Ursach wegen übernehmen solten, besetzet, und mit aller Nothdurft versehen werden möge, doch daß die zu vergleichen stehende Conditiones hiebey leidentlich und erträglich, und hingegen die schickende Hülfe solle so lange continuiret werden, als es der Hülf-suchende Theil verlanget, und die Nothdurft erfordern wird, es wäre dann, daß der, oder diejenigen, so selbiges Volck dargeliehen, dessen zu eigener Sicherheit hiernechst selbst bedürfftig wären, welches jedoch denen sämtlichen Alliirten und deren hohen Generalität zeitig kund gethan werden solle. Immassen darunten §. 16. weiters vorgesehen ist.

Einziehung nöthiger Kundschafft und Stehung in Bereitschafft auf den Fall eines Angriffs

Gemeinschaftliche Besetzung der Plätze, so einige Associirte nicht selbst besetzen können.

Besetz- und Providirung der Gräntz-Festungen,

6. Insonderheit ist zwischen höchst- und hoch-besagten Assecurations-Verwandten auch dieses vereinbaret worden, daß man über alle bedenckliche und in das Subjectum dieser Bündniße einlauffende Vorfallenheiten mit einander vertraulich correspondiren, einer des andern Nutzen, und die gemeine Sicherheit aufrichtig befördern, bey Reichs- und Creiß-Versammlungen, und sonst in alle andere

Vertrauliche Correspondenz unter den Associirten.

dere Wege, absonderlich aber circa materiam securitatis publicæ & Guarantiæ generalis, ut & Executionem Armistitii Germano-Gallici, insgemein auch derer dagegen zu Regenspurg fürkommenden Contraventionum in Ecclesiasticis & Politicis ins besondere, einmüthige Consilia führen, und die Conservation des erwünschten Ruhe- und Friede-Standes im H. Reich, Richtigmachung sothanen Puncti securitatis & Guarantiæ generalis, Execution gedachten Stillstandes, und Abstellung angeregter Contraventionum, nach aller Möglichkeit suchen sollen. Auf die Frage aber, wie starck diese Bunds-Armada aufgestellet, und was für höchst- und hohe Alliirte, als Bunds-Verwandte angenommen und erkennet werden sollen? da hat man sich mit einander dahin verstanden, daß

Macht der Associirten, wie starck und wieviel jedes darzuher giebt

1. Ihre Kayf. Maj. nach dem Fuß der in Comitiis zu einer Reichs-Armatur eventualiter repartirten 60000. Mann, 16000.

der Kayser.

2. Der Burgundische Creiß 6000. (jedoch dergestalt, daß nach Innhalt des 17. Articuli des Augspurgischen Vertrags de Anno 1548. in ihrer Königl. Maj. in Hispanien Willkühr stehen solle, dieses quantum im Volck oder Geld, oder theils im Volck, theils im Geld beyzutragen.)

Der Burgundische Creiß,

3. Wegen der Cron Schweden im Reich habenden Landen und Provincien hat zwar dißmalen, um unterschiedlicher darbey vorgekommener triftiger Ursachen willen, kein eigentliches quantum ausgeworffen werden können. Nachdemmalen aber der Schwedische Gesandte Versicherung gethan, daß Jh. Königl. Maj. zu diesem fœdere, erstgedachter Landen halber, mit einem so proportionirten und sufficienten Quanto concurriren, daß darauf deroselben gute Zuneigung zu des H. Reichs Wohlstand und Erfüllung höchstgedachter Bunds-Verwandten heilsamer Intention in Effectu zu verspühren seyn werde; Als solle bey oder noch vor der Ratification das eigentliche Quantum von gedachten Gesandten denen übrigen Confœderirten kund gemacht, und von nun an diesem Recess für würcklich beygeruckt gehalten werden.

Die Cron Schweden, wegen ihrer Reichs Lande.

Chur-Bayern.

4. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern für sich 8000. dann wegen des Bayrischen Creises sub spe rati 2000. Mann.

Der Fränckische Creiß,

5. Der Fränckische Creiß 4000. Mann.

Die Hochfl. Sächs. Häuser.

6. Die sämmtliche Hochfl. Sächs. Häuser (doch exclusive Schleusingen qua Schleusingen, und so viel davon Sachsen-Naumburg oder Zeitz zukommet, welches sein Contingent zur Fränckischen Miliz stellet) ein Regiment zu Fuß von 1000. Mann, mit dem Anhang, daß weiln die höchstansehnliche Kayf. Commission dißfalls auf noch 1000. Mann Instanz gemacht, der dißmaln noch allein anwesende Sachsen-Gothaische Gesandte aber sich nicht darzu bevollmächtiget befunden, er es ad referendum angenommen, und versprochen, daß darüber mit nächsten und noch vor der Ratification dieses Allianz-Recesses, derer hohen Herren Fürstlichen Principalen Erklärung einlangen solle; alles jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß hierunter nebst denen Fränckischen, auch ihre zum Ober-Sächsischen Creiß gehörige Lande, und die dannenhero rührende Contingentien begriffen seyn, und deßhalben Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst daran zu seyn geruhen, damit das Hochfürstl. Hauß, so lange dieses Bündniß, und dahero entspringende Obliegenheiten währen, mit dergleichen Præstationen (jedoch mit Vorbehalt der zur Fränckischen Casla, wegen derselbigen Creiße afficirter Landen, besonders und in particulari schuldiger Römer-Monatl. Zahlung) anderwerts vom Reichs und Creiß wegen verschonet bleiben mögen. Endlichen

Die Ober-Rheinischen und Westerwäld. Fürsten und Stände.

7. Die disseits Rheins gelegene Ober-Rheinische und concurrirende Westerwäldische Fürsten und Stände sub eadem spe rati 4000. Mann, würcklich und mit allen Requisiten an Regiments-Stücken, Compagnie- und Proviant-Wagen stellen sollen.

8. Damit nun die Ausschreib-Creiß-Obristen-Aemter und Directoria, nebst der gemeinschafftlichen Generalität desto mehrers versichert seyn mögen, daß diese Bunds-Völcker der Abrede gemäß, würcklich ausgestellet, auch in tüchtigen Leuten, und guter Montirung bestehen; So ist ferner zu gemeinem Schluß kommen, dieselbigen in beständigem Kriegs-Exercitio unterhalten, und jährlich auf 4. oder 6. Wochen lang, erheischender Nothdurfft nach, campiren zu lassen, jedoch demjenigen Stand ohnbeschadet, dessen Lande solches Campement betreffen wird, hierbey aber und so viel oberregte Campementen anlanget hat es keine andere, dann diese Meynung, daß dieselbe von Seiten eines jeden Creises/ oder gemeinschafftlichen Contingents, intrinsece geschehen, keineswegs aber von einem in den andern Creiß zu denen Lustrationen und Exercitiis verwiesen und gezogen werden sollen. Nachdeme auch

Kriegs-Exercitium und jährl. Zusammenzieh- und Campirung solcher Völcker

9. Ein solches Corpus ohne hohe und subalterne Generalität, bey dessen künfftiger Zusammenführung, so wenig als ohne die darzu gehörige Artillerie bestehen kan: So hat man von Seiten gesamter höchst und hoher Bunds-Verwandten dafür gehalten, daß förderst auf Ihro Churfl. Durchl. zu Bayern, sowol wegen verschiedener anderer hohen Considerationen, als fürnemlich wegen dero in so vielen Gelegenheiten, dem Röm. Reich u. gemeiner Christenheit zum besten bereits erwiesenen, u. noch gegenwärtig erweisenden Helden Muths, zu reflectiren, annebenst aber Ihro Hochfl. Gn. zu Waldeck, zum General-Feld Marschall, Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth zum General von der Cavallerie, und zum General-Wachtmeister zu Fuß, den General Wachtmeister Hannß Carl von Thüngen, (als welche insgesamt ihre Liebe zum Vaterland, Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens,

Benennung der commandirenden Generalität bey diesem Corpo.

mens, und in andern Begebenheiten ebenmäßig vielfältig bezeiget) von nun an benennet, nicht zweiflende, dieselben sich mit solchen Chargen dem Publico und gemeinem Vaterland zum besten, gutwillig und gern beladen lassen werden, deren und der übrigen noch zu benennen habender General- und Artillerie-Staabs-Verwandten Tractament hingegen, aus gemeiner Cassa gefolget werden solle.

Von den übrigen Gesandten ad referendum angenommen.

Wie es mit dem Nachtrag der Beytretenden zu dieser Allianz zu halten.

Repartition der Artillerie, und wie es mit Stellung derselben zu halten.

10. Soviel aber die Artillerie betrifft, da ist die Verabredung dahin ergangen, daß, weiln dem zu Hilf-ruffenden Theil die Artillerie zu stellen allein zu schwer fallen würde, von denen 12. Pfündigen Stücken an, biß auf die unterste Classe, die Repartition unter denen Herren Alliirten zu machen, und so viel die Regiments-Stücke betrifft, solche mit denen Regimentern zu stellen, die halbe Carthaunen aber von denjenigen Creiß und Landen, wo die Operationes geschehen, cum cæteris necessariis herzuleihen, was aber davon auf- und zu Grund gehet, der gemeinen Cassæ aufzurechnen, und von daraus zu ersetzen sey.

Aufrichtung einer gemeinschafftl. Cassa zu Bestreitung der Unkosten zu Franckf. am Mayn.

11. Damit nun alle diese Kosten ihren richtigen Lauf guter Ordnung, und unumgänglicher Nothdurfft nach, fortgeführet werden mögen, so ist von gesamter Bunds-Vereinigung wegen für gut befunden und würcklich abgeschlossen worden, in des H. Reichs Stadt Franckfurth eine gemeinsame Cassam aufzurichten, welche einem Wohlangesessenen zu dem Ende allen Theilen generaliter verpflichteten Wechsel-Herrn alldorten (worzu Peter Neufrille in Vorschlag kommen) gegen einem, mit ihme zu tractiren stehenden Salario, anzuvertrauen, und derselbe, wegen der zu thun habender Ausgaben, so aus der Cassa zu nehmen/ auf den deshalben für ihn aufsetzenden Bestallungs-Brief, dergestalten zu verweisen, daß ihme selbigen zu überschreiten, um keinerley Ursachen willen/ erlaubt seyn soll.

Annehmung eines Cassirers.

Modus contribuendi zu solcher Cassa vorgeschlagen,

Den modum contribuendi aber belangend, da ist ferner verabredet worden, daß die Unterhaltungs-Kosten des General-Staabs, die Artillerie und andere aus der Cassa zu bestreiten stehende Spesen für jetzo ausgeworffen, und die zulängliche Mittel hierzu, gemeinsamlich, in specie aber auf jedes 1000. Mann ein erkleckliches angeleget, und ad Cassam monatlich, oder Quartaliter contribuiret, auch dieses Werck noch vor Ratification zu Regenspurg durch der Alliirten daselbst subsistirende Gesandte vollständig ausgemacht und festgestellet werden solle; Dabey jedoch die Kayserl. Commission bedungen, daß von diesem Beytrag Ihre Kayserl. Maj. weilen sie solchen Falls, nebenst denen stellenden 15000. Mann, auch die zugehörige Generalität, Artillerie, Munition und anders, aus eigenen Kosten zu unterhalten, mithin auch die Spesen derjenigen Legationen, so Ihro, wie obgedacht, als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt obliegen, allein zu tragen, gäntzlich und allerdings exempt seyn und bleiben mögen; Von denen übrigen Gesandten aber ist es bloß ad referendum genommen,

Mit Eximirung Kayserl. Maj. davon

und ferners insgemein præsupponiret und dafür gehalten worden, daß andere Reichs-Creise und Stände, so in dieser Bündniß gegenwärtig noch nicht begriffen, sondern erst ins künfftige beytreten, zu besserer Haltung gebührender Gleichheit, ihnen nicht mißfallen lassen werden, obgedachter Proportion nach bey ihrer Eintretung, so viel bey- oder nachzutragen, als die schon in der Bündniß stehende Creiße und Stände in die Cassam erlegt haben, und darinnen zu selbiger Zeit noch vorhanden seyn wird, es wäre dann, daß einiger grossen Bedencken halber, man von gesamter Allianz wegen mit einem oder andern sich alsdann hierunter anders vergleichen wolte. Gleiche Meynung hat es

Aufrichtung nöthiger Particular-

12. Mit Anordnung des bey allem Kriegs-Estat ohnentbehrlicher Magazins, da dann hierbey fernerweit veranlasset worden, daß ein jeder Creiß und hoher Alliirter sich selbsten ein Magazin-Ort erwehlen wolle, stracks den nechsten Monat nach erfolgter Ratification, eine Nothdurfft auf 6. Monat vor die Seinigen dahin verschaffen, und alle Jahr, so lange diese Bündniß währet, verneuern lassen, wann es aber, gegen Verhoffen, mitler Zeit zur Ruptur kommen würde zwischen denen allerseits interessirten Theilen, de Concerto geschlossen worden, wohin das General-Magazin, nach Gestalt der künfftigen Kriegs-Station, und wo sich der feindliche Vorbruch erstens ereignen möchte, weiter zu transferiren, gestalten diejenigen Reichs-Stände, die solches Magazin am füglichsten aufzunehmen hätten, zu dem Ende hiernechst geziemend ersucht werden sollen, unter der weiters genommenen Abrede, daß Frantz Adam Badon zum Ober-Commissario bestellet werden solle. Betreffend

und, auf erfolgte Ruptur, eines General-Magazins.

Ober-Proviant Commissarius.

Operationes und Verpflegung der operirenden Völcker, wie es damit zu halten.

13. Die Operationes an und vor sich selbsten, so sollen dieselben unter Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Direction, nach desjenigen hohen Alliirten, in dessen Landen sie geschehen, und der zu Hülfe erfordert hat, an Handgebung vorgenommen, gleichwoln aber mit der Hülff-schickenden Theilen Commendanten, und anförderst mit der gemeinschafftlichen Generalität, darinnen di concerto gegangen, und nicht einseitig, und ohne Vorwissen und Einwilligung derselben operiret werden, dahingegen der Hülff-bedürffende Theil neben dem Obdach, das rauhe Futter und Graß ohnentgeltlich, der Hülff-schickende Theil aber denen Seinigen den ordinari-Sold reichen, und die übrigen Lebens-Mittel vor Mann und Pferd auf den Anschlag zahlen und gut machen solle, wie es dißmaliger Vergleich dahin mit sich gebracht, daß nemlich für tägliche 2. Pf. Brod 2. Cr. für ein Maaß Getränckе 2 Creutzer, für ein Pfund Fleisch 2. Creutzer, für 6. Pfund Haber täglich 3. Creutzer, und für daß rauhe Futter 2. Creutzer bezahlet werden solle; Es wäre dann, daß wegen einfallender unverhoffter Theurung, oder anderer erheblichen Ursachen man billig befinden würde, sich bey ereignen-

Mund und Pferd-Portionen zu Geld angeschlagen.

dem

dem Fall darüber anderwärtig zu vergleichen: Es verstehet sich aber diese des rauhen Futters Zahlung nur auf die Marchen, und wann man noch ausser der Hülf-suchenden Theilen Landen ist, befindet man sich aber wircklich darinnen, so soll das rauhe Futter, wie oben bereits gemeldet, denen Hülf-Leistenden ohnentgeltlich gefolget werden.

Erläuterung wegen des rauhen Futters.

14. Da es nun zum wircklichen Ab- und An-March herkommet, sollen die alliirte Theile die March-Route zeitig abreden, und nach dem verglichenen Reglement, die Marchen, ohne unnöthige Umschweiffe, und mit solcher Ordre vornehmen, daß der marchirende Soldat in guter Disciplin erhalten, mit der Lebens-Nothdurft aber gegen ver-accordirte Zahlung von dem Territorial-Herrn, durch dessen Lande die Route gehet, versorget werde.

Concernie auch Beobachtung der March-Route.

15. Bey erfolgender Conjunction der Trouppen bleibet die Justiz und das Particular-Commando jedem commandirenden Officier über die Seinigen, so, daß keinem Theil hierunter einiger Eintrag geschehen, vielmehr aber ein jeder von der hohen Generalität dabey manuteniret werden solle. Wegen der zusammenstossenden Officier aber unter sich solle es, zu Verhütung schädlicher Competentien, dem bisherigen üblichen Kriegs-Gebrauch nach gehalten werden.

Disposition wegen Administration der Justiz und des Particular-Commando

auch Rangs der Officiers.

16. Im Fall der zu Hülfe geruffene vor oder nach Abschickung seiner Völcker auch feindlich angegriffen, und überzogen würde, kan und mag derselbe seine Trouppen zur eigenen Defension behalten, und die bereits Abmarchirte wieder zurück fordern, davon gleichwol denen sämtlichen Alliirten, wie auch der hohen Generalität alsogleich Nachricht gegeben, und von ihnen insgesamt dahin gesehen werden solle, damit dieser Abgang, nachdem es die Nothdurft erfordert, sobald und gut es immer möglich, anderwerts ersetzet, und beyden noth-leidenden Bunds-Genossen aufs beste geholfen werden möge.

Succurrirender und selbst angegriffener Associirte kan seine Völcker zurück berufen.

17. Was nun über obig-specificirte höchst- und hohe Alliirte, für weitere Churfürsten, Fürsten und Stände, oder gantze Creise, dieser Conjunction beytreten, und sich nach Proportion obberührten Reichs-Assignati, auch ihrer Kräfften und Landen mit einem Quanto auf obige Conditiones über kurtz oder lang einlassen wollen, dieselben werden nicht allein, von sämtlichen Bunds-Vereinigten gantz gerne eingenommen, sondern auch für würcklich recipirt gehalten: Nur, daß bey J. Kays. Maj. sie sich vorhero darum allerunterthänigst anzumelden belieben; allermaßen man auch Derselben die Admission der auswärtigen Potenzien, und die keine Status Imperii seynd, auch mit dem Reich weder ordinarie noch extraordinarie heben und legen, Krafft dieses allerunterthänigst überlassen, und anheim gegeben haben will, welche alsdann allen übrigen Alliirten sobald davon allergnädigste Communication wiederfahren zu lassen geruhen werden; Quoad terminum aber, und weiln

Freyheit, auch andre Stände in diese Association mit einzunehmen

wird Kayserl. Maj. überlassen,

gleichen auswärtige Potenzien zu admittiren.

18. Allen Theilen daran gelegen, daß sie versichert, wie lange man sich dieser Zusammensetzung und mutuellen Defension zu erfreuen habe; So ist von sämtl. höchst- und hohen Alliirten beliebt und beschlossen worden, daß sothane Allianz (jedoch ohne Abbruch theils Alliirter unter sich bereits habender anderweiter Bündnißen, als denen hierunter in nichts derogiret wird,) die nechstfolgende drey Jahr nach einander in ihrem vigore bleiben solle. Würde nun unter solcher Zeit der Punctus securitatis publicæ und Art. 16. Tractatus armistitii versprechender generalis Guarantiæ zu seiner Consistenz gedeyhen; So cessirte alsdann diese in defectum jener, noch unrichtigen dermalen surrogirte Verfassung: In sequiorem eventum aber, und da intra præfatum terminum triennalem öffters ernannter Punctus securitatis dennoch nicht ausgemachet werden solte, so wird die Extension auf mehr Jahr und Zeit Krafft dieses referiret und vorbehalten. Daß nun

Diese Defensions-Zusammensetzung

soll 3. Jahr währen,

und bewandten Umständen nach

noch auf mehr Jahre extendiret werden.

19. Unter denen Herren Alliirten eine desto mehr aufrichtig- und beständigere Freundschafft erhalten werde; So ist neben obigen auch in specie veranlasset, daß, wann einige Forderungen, Ansprüche oder Differentien zwischen ihnen selbst, gegen Verhoffen, entstünden, selbige nicht unter dieses Fœdus gezogen, sondern entweder durch gütige Wege und Interposition der hohen Allianz-Verwandten gehoben, oder, da dieses nicht statt finden wolte, per viam juris ordinariam decidirt und entschieden, immittelst aber alle Thätlichkeiten und Vergewaltigungen, (wie ohne das Rechtens,) gäntzlich eingestellet werden und bleiben sollen.

Streitigkeiten der Associirten sind entweder

via amicabili,

oder Juris beyzulegen.

20. Zu so kräfftiger Beybehaltung dieses Vinculi ist ferners zu Schluß kommen, daß kein Theil sich mit dem declarirten Feinde, unter währender Allianz, in Particular-Tractat. einlassen, sondern, wo ihm solcherley Friedens-Neutralität-Still-Stands, oder auch andere dieser Allianz in einige Wege zuwider lauffende Handlungen zugemuthet würden, mit denen übrigen hohen Alliirten daraus communiciren, in effectu aber hierunter nichts vornehmen und schliessen solle, es geschehe dann mit aller Interessirten und Alliirten mutuo consensu und allgemeiner Verwilligung.

Kein Associirter soll mit einem declarirten Feinde sich in Particular-Tractaten einlassen.

21. Nachdem auch ohne Feststellung eines gemeinsamen Articuls-Briefs bey der Kriegs-Disciplin nicht wol fortzukommen, und darinnen billig eine durchgehende Gleichheit zu halten; Als ist zu ebenmäßigem Schluß gediehen, daß sich hierunter weiter vernommen, und ein Project entworffen, und allen hohen Theilen nachrichtlich communiciret werden solte.

Articuls-Brief vor die Armee der Associirten zu entwerffen.

22. Schlüßlichen, weilen aus obstehenden Articulis erhellet, wie hoch einem jeden, welcher in diesem Bündniß begriffen ist, oder ins künftige sich in selbige begeben wird, daran gelegen, daß solche kräfftiglich unterhalten und exequiret werde; So wird und soll ein jeder Bunds-Verwandter seines Orts dasselbe sich der-

Jeder Associirter soll in effectu zu præstiren bemühet seyn, was in dieser Convention versprochen.

dergestalt angelegen seyn lassen, damit er sowol seinem Bunds-Genossen, auf erfordertem Nothfall abgeredeter maßen beyspringen, als hinwiederum ihrer Hülffe, wann er deren bedürfftig ist, erfreulich zu geniessen haben, nicht aber wegen eigener Versäumniß derselben unfähig werden möge.

Schluß

Zu Urkund dessen seynd dieses Recesses sieben gleich-lautende Exemplaria von denen allerseits gevollmächtigten Gesandten, Räthen und Deputirten, biß auf der höchst- und hohen Herren Conpaciscenten Ratification, welche inner den nechsten acht Wochen von Dato dieses Recesses an zu rechnen, oder auch ehender, wann es möglich, folgen, und zu Regenspurg ausgewechselt werden solle, unterschrieben und gesiegelt, auch jedem interessirten Theil derselben eines ausgeliefert worden. So gegeben und geschehen in Augspurg, den 29. Junii (9. Julii) 1686.

und Subscription.

Im Namen Ihro Kayf. Majestät,
Ludwig Gustav, Graf von Hohenlohe.
(L. S.)
Johann Friedlieb, Freyherr von Seilern.
(L. S.)

Im Namen Ihro Königl. Majest. zu Hispanien, wegen des Burgundischen Creises,
Lud. de la Neufcforge.
(L. S.)

Im Namen und von wegen Ihrer Kön. Maj. zu Schweden im Heil. Röm. Reich gelegener Landen und Provincien,
Georg Friedrich von Snoilsky.
(L. S.)

Im Namen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern für sich, und in dermaliger Vertretung des Bayr. Creises,
Joan. Rud. Wämpel.
(L. S.

Im Namen des Fränckischen Creises,
Friedrich Erdmund von Sickingen.
(L. S.)
Carl Franz Puckler, Herr zu Groditz.
(L. S.)
H. P. Strang.
(L. S.)
Johann Conrad von Schereß, genannt Zieritz.
(L. S.)

Im Namen des Hochlöbl. sämtl. Hauses Sachsen beyder Linien,
Veit Ludwig Göckel.
(L. S.)

CXIII.

Nördlingischer Associations-Armatur- und Defensions-Recess zwischen denen Oesterreichischen Fränckisch-Schwäbisch-Ober- und Chur-Rheinischen Reichs-Creißen, de Anno 1702.

Des Fränckis. und Schwäbischen Creises zu Nördlingen

Zu wissen, demnach die beyde löbl. Reichs-Creise, Francken und Schwaben, auf den anhero nach des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nördlingen auf den 10ten dieses veranstalteten Convent, den vormals zu Heydenheim errichteten Recess, nach denen sich Zeithero geänderten Conjuncturen mehrers erläutert, und darzu mit dem löbl. Oesterreichischen Creise, auf das derenthalben von Ihro Kayserl. Maj. hiesiger Orten habenden Abgesandtens, Herrn Grafens von Löwenstein Excellenz, geschehenes Anerbieten, die Association fest gestellet haben, wie ein solches die hierüber aufgerichtete und hiebey gefügte Recessen mit mehrerm besagen, und von Wort zu Wort lauten, wie folget:

mit dem Oester. Creise

festgestellte Association.

Zu wissen; Nachdem zwischen denen beyden löblichen Fränck- und Schwäbis. Creiß-Ausschreib-Aemtern, in Betrachtung der vorizo vorwaltenden gefährlichen Conjuncturen eine Zusammenschickung deren darzu bevollmächtigten Gesandschafften, anfänglich nacher Heydenheim an der Prentz veranlasset, und sich am 23. Novembr. des 1700ten Jahres, auf gesamter Fürsten, und übriger beyder sothaner löblichen Creisen, Herren Mit-Ständen bedungener Ratification, gewisser Puncten mit einander verglichen, nachgehends aber, auf darvon bey denen allgemeinen Creiß-Versammlungen zu Nürnberg und Ulm erstatteten ausführlichen Bericht, dieselbe in extensiorem formam gebracht, die darinn auf die sich ereignete Necessität ausgestellte Augmentirung der stipulirten Mannschafft, durch einen Articulum separatum, so gleich um ein Drittel zu erhöhen, mit allerseitig durchgehenden Belieben resolviret, und den 6ten Maji vorigen 1701ten Jahres gegen einander ausgewechselt, wegen der sich Zeithero in etwas geänderten Conjuncturen aber, eine dermalige fernerweitige Zusammenkunft, auf anhero des heiligen Reichs Stadt Nördlingen veranlasset, und dabey ohne Alteration der Haupt-Sache, in wenigen Puncten mehrers erläutert worden, wie nachgehender Recess zeiget:

zu Nördlingen erläutert und fest gestellet.

Tractaten des Fränckisch. u. Schwäb. Creises zu gemeinsamer Defension.

Zu wissen: Nachdem die beyde löbl. Creise, Francken und Schwaben nicht nur vor geraumer Zeit in guter Correspondenz mit einander gestanden, sondern auch solche durch gewisse in Anno 1691. & 92. errichtete Tractaten mehrers etabliret, und sich in eine auf die Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gründendes Special-Fœdus, mit der Condition eingelassen, daß solches so lange dauren solte, bis die dermalig-höchst-gefährliche Conjuncturen sich milderten, und zu einem sichern und

Des Fränck. und Schwäb. Creises Motiven zu einer neuen Zusammensetzung u. Defensiv-Bündniße.

und reputirlichen Frieden anlieſſen, da man ſo dann, der utrinque befindenden Convenienz nach, ſich mit einander weiter zu vernehmen hätte, und nun zwar durch GOttes Gnade noch mit Ausgang des 1697. Jahrs der Friede zu Ryßwick erfolget, dadurch aber dieſe obere Reichs-Creiſe und Lande, des in währenden Krieg erlittenen groſſen Schadens und Ruins halber, keineswegs ergötzet, ſondern mehrers als vorhin exponirt gelaſſen, und zu äuſerſten Gräntzen des Reichs gemachet worden, die dermalige Conjuncturen auch mißlich und weit ausſehend, daß man mehr als jemals Urſache gehabt, ſich in beyden löblichen Fränck- und Schwäbiſchen Creiſen, zu Beybehaltung des theuer erworbenen Ruhe-Stands, wohl miteinander zu verſtehen, und dißfalls getreulich zuſammen zu halten; Als iſt nach hinc inde hierüber gepflogenen münd- und ſchrifftl. Communicationen eine Zuſammenſchickung beyder erſtgedachten löblichen Creiſen Hochfürſtl. Ausſchreib-Aemtern, und deren darzu gevollmächtigten Geſandſchafften, anfänglich nacher Heydenheim veranlaſſet, und ſich daſelbſten am 23. Novembr. 1700. auf geſammter Fürſten und Stände ſothaner beyden löblichen Creiſen bedungene Ratification, gewiſſer Puncten mit einander verglichen, und nebſt deme, ratione der Verſtärckung des zu Heydenheim verglichenn Quanti aſſociabilis, errichteten Articulo ſeparato, den 6. Maji vorigen 1701ten Jahres, va beyden löblichen Creiſen ratificiret, und gegen einander ausgewechſelt, bey denen dermagen Conventen zu Nürnberg und Ulm aberund darbey vorgekommenen Extenſion ſolchr Aſſociation, auf noch mehr löbliche Reichs Creiſe, ein und anders mehrers darinnen zu erleutern, und, ohne Alterirung der Subſtanz, by einigen Puncten, nach denen ſich Zeithero gänderten Conjuncturen, etwas klärer einzurichten vor nöthig befunden, auch zu dem End eine fernerweite Zuſammenſchickung der beden löbl. Creiſen, auf anhero des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nördlingen veranlaſſet, nd durch die darzu gevollmächtigte Creiß-ausſchreibende Geſandten es denen beyderſeits hc in paſſu conform befundenen Inſtructionen gemäß, in die Form gebracht worden, wie herach folgt:

darüber gepflogene Tractaten.

und erfolgter Schluß.

Mutuelle Vertraulichkeit und Freundſchafft unter denen Aſſociirten.

1. Und zwar bleibt es in ſubſtantia bey oberwehntem zu Heydenheim projeirten und vorigen Jahrs ratificirten Receſs dergeſtalt ungeändert, daß jeder der löbl. aſſocirten Creiſen, des andern Nutzen und Wohlfahrt befördern, die gemeine Intereſſe mtuo ſecundiren, und an deme nichts unterſſen ſolle, was zu verbindlicher Cultivirung ud vertraulicher Zuſammenſetzung dienen in, anförderſt aber ſolle man in allen Noth-Fällen einander getreulich beyſtehen, und communibus Conſiliis & Auxiliis Gefahr un Schaden äuſerſten Fleißes abzuwenden trchten, vornemlich auch alles dahin richten, nd behörige Sorge vor die ger Orten alles dienliche vorkehre, daß

2. Allerförderſt der Securität er beyden löblichen Creiſen aufs zulänglichſte proſpicirt, und von Fürſten und Ständen die Gefahr, ſo ſelben die obſchwebende mißlich- und weit-ausſehende Zeiten u. Läufften nach ſich ziehen möchten, abgewendet, hingegen ſie bey ihrer Conſiſtenz beſtens conſerviret werden mögen, wie ſie dann Securität der-

3. Zu dem Ende, und um ſich hierinn, auch vor ſich, und ſo viel in ihren Kräfften, deſtomehr zu manuteniren, die Anfangs auf 14200. zu ſtellen, hernachmals noch um ein Drittel zu augmentiren reſolvirte Mannſchafft in ſolchem erhöheten Stande, nech fürters folgender maſſen zu erhalten, entſchloſſen, daß

Mannſchaffts-Quantum zu Behauptung derſelben,

4. Der löbliche Fränckiſche Creiß drey Regimenter, als Erffa, Schneblin, und Printz Onolzbach zu Fuß, jedes von 2260. Köpfen, dann Bayreuth zu Pferde und Auffäß Dragoner, jedes von 600. Köpfen, alſo zuſammen 8000. Mann, der löbliche Schwäbiſche Creiß aber 5. Regimenter zu Fuß, als Baaden-Baaden, Baaden-Durlach, Fürſtenberg-Mößkirch, Fürſtenberg-Stühlingen und Reiſach zu Fuß, jedes von 1800. Dann Erb-Printz Würtemberg und Stauffenberg zu Pferde, auf Zollern Dragoner, jedes von 600. Köpfen, alſo zuſammen 10800. Mann, an guten geworbenen Leuten effective auf den Beinen habe, und was noch ein und andern Orts davon abgehen möchte, förderiſt ſupplirt, und um mehrerer zuverläßiger Gewißheit willen, die reciprocirliche Muſterung der beyderſeits überkommenen Contingenten, auf Verlangen nicht difficultiret werde.

vom Fränckiſ. Creiſe 8000.

und vom Schwäbiſ. 10800. Mann.

5. Die Eintheilung der Compagnien, wie auch die Verpflegung der Mannſchafft und dißfalls errichtete Ordonnanz bleibet eines jeden Creiſes Convenienz anheim geſtellet, doch daß, ſo viel möglich, hierinnen eine Gleichheit gehalten, und dadurch denen ſonſt, bey erheiſchenden gleichen Dienſten, aus der Ungleichheit entſtehenden Klagen und Confuſionen, vorgebogen werden möge, ſo bleibt auch

Jedem Creiſe bleibt die Eintheilung und Verpflegung ſeiner Miliz

6. Jedem löblichen Creiſe über ſeine eigene Völcker die Juſtiz bevor.

auch die Juſtiz darüber.

7. Wegen des Rangs der ſubalternen Generalität, läſſet man es bey der Kriegs-üblichen Obſervanz bewenden, nach welcher im Commando und ſonſten die Anciennetté zwiſchen beyder löblichen Creiſen Officiers, ſo in gleicher Charge ſtehen, zu beobachten, und der Rang darnach zu reguliren, in allen wichtigen Vorfallenheiten und bey haltendem Krieges-Rath aber das concerto gemeinſchafftlich zu faſſen. Belangend

Der Rang der Generalität u. Officiers wird nach der Anciennette reguliret.

8. Das Commando, ſolches hat ein jeder löblicher Creiß, wann beyderley Trouppen nicht beyſammen ſtehen, durchaus allein, und zu freyer Diſpoſition, wann aber eine Conjunction beyderſeitiger Mannſchafft geſchähe, iſt deme ſich gemäß zu bezeigen, was die Executions-Ordnung und der Reichs-Abſchied de Anno 1555. §. 78. dißfalls mit ſich führet, nach Maßgab deren auch

Wie es mit dem Commando der Völcker zu halten.

9. Bey ſich äuſſernder Gefahr dem nothleidenden Creiſe alle Aſſiſtence mit zuſammen

Aſſiſtence dem Noth-

leidenden zu leisten,

mengesetzten Kräfften zu leisten, und alle beschwerliche Zumuthungen und Beeinträchtigungen conjunctis vribus abzuwenden, welches auch

Sonderlich schädliche Marches und Remarches abzuwenden

10. Auf die Land-verderblichen Marches, Remarches, Still-Lager und Quartier zu verstehen, und hierinn dem den 18. Febr. vorigen Jahrs mit der Löbl. Kayserlichen Hof-Cammer errichteten March-Reglement nachzugehen, und dasselbe sowol bey beyder löblichen Creisen eigenen, als andern Truppen zu beobachten. Und gleichwie

Diese Associations-Hülfe soll nach der Executions-Ordre und Reichs-Constitutionen

11. Dieses gantze Associations-Werck auf den Fuß der Executions-Ordnung und üblichen Reichs-Constitutionen sich gründet; Also solle auch, Krafft deren die Hülfs-Leistung unentgeltlich, und auf des succurrirenden Creises alleinige Kosten geschehen, und deswegen eines jeden Creises Contingent an Mannschafft und Pferden, aus dessen eigenen Mitteln mit dem Ordonnanz-mäßigen Brod und Habern, desgleichen den gehörigen Monat-Sold, wovon der Soldat die übrige Nothdurfft sich anzuschaffen hat, richtig versehen, und durch dessen eigenes Commissariat verpfleget, mithin den Soldaten alle Gelegenheit und Ursach benommen werden,

Aus des succurrirenden eigenen Mitteln unterhalten werden.

Alle Inconvenientien dadurch zu vermeiden.

aus Mangel der Provision und Solds, die Unterthanen und Land-Ingesessenen in diesem oder jenem Creiß zu belästigen, und, unter dem Vorwand der Fouragirung, allerhand Excesse zu verüben, dann das Landverderbliche Fouragiren auf die Früchte im Feld, neben dem Cantoniren und Refraichiren in denen Dörffern, Flecken und Städten, gäntzlich verbothen seyn, das Fouragiren

Fouragiren auf Graß,

aber auf Graß, nicht anderst, als mit guter Ordnung, nach der commandirenden Generalität, und jedes Ortes Herrschafft Anweisung geschehen soll, und hat dannenhero ein jeder Creiß sich bey jedesmal bevorstehender

Anlegung nöthiger Magazine,

Conjunction in Zeiten mit nothdürfftigen Mehl-Haber- und Heu-Magazinen in einem besondern Orte zu versehen, auch zu ordentlicher Beybringung des Proviants zu denen Regimentern bey seinen Trouppen ein zulängliches

Proviant-Fuhrwerck,

Proviant-Fuhrwerck zu halten, um die Landes-Unterthanen mit Anschaffung ein- und andern Land-Fuhren nicht zu beschweren, welche auch auf ein- und andern Noth-Fall nicht anderst, als gegen Præstirung billigmäßiger Zahlung zu erfordern, auch nicht eigenmächtig von denen Officierern und Commissariaten zu erpressen, sondern von eines jeden Orts Magistrat oder Beamten manierlich zu suchen, und nach deroselben machenden Repartitionen anzuschaffen sind, doch soll dem Hülfleistendem Creiß von demjenigen, dem die Hülfe zukommt, auf vorhergehende geziemende Requisition Platz zu vorgedachten Magazinen an einen sichern verschlossenen Ort, ohnentgeltlich eingeräumet, und von dem Magistratu loci angewiesen, keine Prætension der freyen Quartier oder Services vor die Commissarien, Proviant- oder Magazin-

Plätze zu denen Magazinen sollen ohnentgeltlich angewiesen werden, die Proviant-Bedienten aber vor ihr Geld leben.

Bediente noch auch freye Stallung und Futter auf Pferd, und dergleichen gesucht werden; Immaßen solches alles, wann dergleichen geschähe, für Excess zu achten, und von dem, so etwas erpressen oder geniessen solte, zu bezahlen, und hat man einander reciproce versprochen, daß, um mit denen Magazinen desto besser aufzukommen, die Vivres und Fourage, so bey vornehmenden Kriegs-Operationen vor die zu halten kommende Mannschafft, einzukauffen wären, gegen des löblichen associirten Creises Angehörige nicht gesteigert, sondern denen Fremden, wie denen Einheimischen, in gleichem billigen Preiß und Anschlag gegen richtige Bezahlung geliefert, deswegen dienliche Anstalten gemachet, und alle solche in die Magazinen, nomine publico, verordnete Nothdurfftige, jedoch, daß darmit von denen Privatis kein eigennütziger Unterschleiff zu schulden komme, von denen Land-Herrschafften, gegen Vorzeigung beglaubter Attestationen, Zoll- und Maut-frey pasiret werden sollen. Gleichwie es nun

Erleichterung des Proviantkauffs.

Durch Erhaltung billigen Preises

und verstattete Zoll und Maut-Freyheit

12. Mit dieser also abgeredeten Verfassung diese Meynung hat, daß solche, bey entstehenden Motibus, vor allen andern zur Defension der beyden Creisen, employret, und solange sie deren hiezu vonnöthen, nicht ausser denenselben gezogen werden sollen; Also will man sich hingegen weder einige freye Winter-Quartier vor fremde, und in solche Creise nicht gehörige Trouppen, noch sonst einer anderwärtig weitern Last mit Geld-Præstationen, oder wie es immer Namen haben mag aufladen lassen, sondern hat sich gegen einander dahin verbunden, daß, im Fall dergleichen Zumuthungen geschehen solten, man mit Rath und That einander reciproce assistiren, und solches von dem nothleidenten Theil abzuwenden, sich auf das kräfftigst bearbeiten wolle, wäre es dann

Diese Verfassung ist zur Defension der Creise

und Abwendung angemasster Kriegs-Onerum von Frembden angesehen.

Vertrauliche Correspondenz unter beyden Creisen.

13. Daß bey schon öffters erwehnter würcklicher Conjunction der Trouppen noch ein- und anders mehrere Erläuterung erfordern solte, so soll dasselbe durch gütliche Zusammentretung geschehen, und auch sonst in allen vertraute Correspondenz, zwischen beyden löblichen Creisen, gepflogen, desgleichen sich von einem Theil, ohne Vorwissen des andern in weitere Associations-Tractaten mit jemand eingelassen, noch einseitig hierunter etwas alterirt, oder davon absque præscitu & consensu eyder Theile abgewichen werden.

Vorbehaltene Admission aller Reichs-Creise in diese Association

14. Und weiln das gantze Absehen dieser Associatio auf die allgemeine Wohlfahrt und den Weg zu der gemeinsamen Besorgung, mittelst successiver Erreichung der vollständigen Reichs-Verfassung zu bahnen gerichtet; Als sollen alle und jede löbliche Reichs-Creise, die in Corpore mit beytreten, und obige solchergestalt accediren wollen, admittiret, und auf den Conjunctions-Fall, sich auch dann mit ihnen über alle Vorfallenheite fernerweit vernommen, in dergleichen

Bey denen Zusammenkünfften Majora zu observiren.

gleichen gemeinsamen Zusammenkünfften und Unterredungen aber, die per Constitutiones Imperii, in Verfassungs Sachen stabilirte majora, observirt werden. Zu Urkund und steter Vesthaltung dessen allen ist gegenwärtiger Recess in duplo gefertiget, von beyden löblichen Creisen hierzu bevollmächtigten Creiß-ausschreibenden Gesandschafften unterschrieben und gesiegelt, und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen Nördlingen, den 16. Martii 1702.

(L.S.) Johann Lorentz Scharpff.
(L.S.) Friedrich von Dürrheim.
(L.S.) Johann Adam Tanner von Reichersdorff.
(L.S.) Johann Friedrich von Stafhorst.
(L.S.) Johann, Edler von Backmeister.

Ofnirter Eintritt des Oesterreichischen Creises in die Association.

Und nun Ihro Kayserl. Maj. als regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich, durch Dero an beyde löblich associirte Creise Francken und Schwaben, accreditirten Gesandtens, Herrn Grafen von Löwenstein Excellenz, solcher Association, mit dero Oesterreichischen Creiß, beyzutreten, darzu 16000. Mann zu stellen, und dieselbige mit behöriger Generalität und Feld-Artillerie zu versehen, allergnädigst offeriren lassen, ein solches von mehrgedachten beyden löblichen Creisen, durch deren respective den 19. Octobr. 1701. und 15. Febr. 1702. ausgestellte Resolutiones, mit allerunterthänigsten Danck acceptiret, und sich mit Sr. Excellenz, de modo, quanto & quali, bey hiesigem Congress vernommen, und dahin conditioniret worden, daß Ihro Kayserl. Maj. als regierender Ertz-Hertzog von Oesterreich, und in solcher Qualität, notorischer Vertreter des löblichen Oesterreichischen Reichs-Creises, sothaner, zwischen denen auch löblichen Fränck- und Schwäbischen Reichs-Creisen, errichteten Verbindniß, mit allen Præstationen und Clausuln, wie selbige, den obinserirten ausführlichen Recess, nach seinem Buchstäblichen Innhalt, einverleibt seynd, ohne darwider etwas zu verhängen, zu thun, oder thun zu lassen, von nun an beytreten,

und zwar mit 16000. Mann, wird auf nachstehende Conditiones bewerckstelliget.

und 16000. Mann, jedoch sowol dem löbl. Oesterreichischen, als andern Associations-Verwandten Creisen an dero gewöhnlichen Reichs-Contingentien, ohne Consequenz, oder Nachtheil, darzustellen, dieselbige mit gehöriger Generalität und Feld-Artillerie zu versehen, und weil ermeldtes Quantum zu dieser Association beständig gewidmet seyn sole, die Regimenter, worinnen sie bestehen werden, innerhalb 3. Wochen namhafft machen, dieselbe stets in completen und gutem Stande erhalten, und solange man deren zu Sicherheit der associirten Creisen, und dazu gehörigen Herrschafften, Land und Festingen, auch Fortsetz- und Ausführung der erheschenden Nothdurfft nach, pro bono publico & Imperii conjunctim vornehmenden unter sämtlicher Generalität zu concertirten Operationen, vonnöthen, nicht anders wohin ziehen, durch sie die nothwendige Postirungen mit besorgen lassen, jedoch darinnen die Mannschafft völlig und durchaus, ohne Zuthuung des Postirungs-Orts, erhalten, und so wenig mit dieser als mit all übriger, und noch weiter etwan ins Reich schickender Mannschafft an eigenen oder von andern übernehmenden Trouppen, die Creise und deren incorporirte Fürsten und Stände, und dero Angehörige, auf einigerley Weise, es sey mit Quartieren, Unterhalt, Adjuto, oder wie es immer Namen haben mag, beschweren; So dann vor allen auch die nachdrucksame Ordre stellen, und darob fest halten wollen, daß in denen Marchen, dem in dem Associations-Recess angezogenen, und dem beygelegten March-Reglement sowol in denen Marchen, der ins Reich und Italien gehenden Kayserl. und Alliirten Regimenter, als bey Ablösung der Guarnisonen, in denen vördern Oesterreichischen Festungen, und Beziehung der Quartiere, in und an Schwaben gelegenen Landen, auch Ausrückung aus denenselben ins Feld, besser als bißhero, nachgelebet werde, allermassen auch unter dem, von dem Löblicher Fräuck- und Schwäbischen Creisen herzustellen paciscirten Mannschaffts-Quanto, die zur ordinari-Versorgung der Creiß-Festungen erforderte Guarnisonen nicht verstanden, also mag auch unter dem dermaligen beystellenden Oesterreichischen Creiß-Quanto der 16000. Mann, die zu der Oesterreichischen Festungen ordinari-Besatzung, nöthige und würcklich gebrauchende Manschafft, nicht an dem stipulirten Associations-Quanto angerechnet werden; Uber dieses seynd auch Eingangs ernannten Kayserl. Gesandten, Herrn Grafen von Löwenstein Excellenz, von beyder löbl. associirten Fränck- und Schwäbischen Creise wegen, angelegentlichst ersuchet worden, bey Ihro Kayserl. Maj. dero Officia zu interponiren, damit allerhöchstgenannte Ihro Kayserl. Maj. aus denen des Herrn Gesandten Excell. mündlich vorgebrachten Bewegnissen, allergnädigst geruhen möchten, über obig bestimmtes Contingent der 16000. Mañ, noch weiter über Ihro zu erforderter Feld-Artillerie herstellendes associations-mäßiges Quantum, die übrige zu dem Associations-Corpo erforderliche Artillerie, und die darzu gehörige Requisita, an hoch- und niedern Artillerie-Bedienten, Munition und andern, auch Pferden und Knechten, aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu erhalten, und solches alles ohne des Hülff-requirirenden, und deren bedürfftigen Löblichen associirten Creiße Entgeld, Kosten oder Beschwerde, auf erforderlichen Conjunctions-Fall, zur Operation beyzustellen, und darinnen ohne Distinction der Jahrs-Zeit, so lange es die Nothdurfft erfordern wird, zu continuiren, welches Seine Excellenz allerhöchsten Orts allerunterthänigst zu hinterbringen, und dahin, so viel an ihrem Ort möglich zu secun-

Benöthigte Artillerie mit darzu gehörigen Bedienten soll Kayf. Maj. auf eigene Kosten unterhalten.

diren übernommen, daß Ihro Kayserl. Majestät an der Artillerie und Zugehörde, vor denen löblichen associirten Creisen ein übriges zu thun, allergnädigst geruhen möchten; Als ist hierauf diese allerunterthänigste Declaration von beyden allerseits associirten löblichen Fränck- und Schwäbischen Creisen, mit der reciprocirlichen Obligation, angenommen worden, daß, was diese beyde Creise, Krafft obangezogenen Recessus gegen einander allein zu præstiren schuldig gewesen, auch gegen allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und dem löblichen Oesterreichischen Creise observiret, und nach solchen, die reciprocirliche Hülffe einander in allen Vorfallenheiten, getreulich geleistet werden solle.

Annehmung des Oesterr. Creißes in die Association.

Zu dessen Bestätigung ist diese Associations-Formul in triplo ausgefertiget, und zwey Exemplaria von des Kayserlichen Herrn Gesandtens Excell. Namens des löblichen Oesterreichischen, für die beyde übrige associirte löbliche Creise, das dritte von den beyden löbl. Fränck- und Schwäbischen Creisen ausschreibenden Gesandschafften, von wegen dieser beyden Creisen unterschrieben, gesiegelt, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Nördlingen, den 17. Martii Anno 1702.

(L. S.)

Maximilian Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim.

Und dann von beyden löblichen gedachten Creisen Francken und Schwaben, auch die löblichen Chur- und Ober-Rheinischen Creise, um gleichfalls mit denenselben dieses vorhabende Associations-Werck, nach Anleitung dieses, und der vorigen Recessen, dermalen zu seinem Stand zu bringen, anhero eingeladen worden, auch darauf ihre darzu gevollmächtigte Deputirte sich eingefunden, daß endlich mit denen erstgedachter massen bereits Associirten drey löblichen Oesterreichischen Fränck- und Schwäbischen Creisen folgends abgehandelt und beschlossen worden sey, nemlich:

Beytritt der Chur- und Ober-Rheinis. Creise auf folgende Conditionen

in die Association mit dem Fränck. und Schwäbisch.

1. Thun die Deputati der Chur- und Ober-Rheinischen Creise nicht allein den, zwischen den beyden löblichen Creisen Francken und Schwaben, allhier zu Nördlingen anitzo errichteten und gegenwärtigem Recessui mit inserirten Recess, in allen seinen Puncten und Clausuln, auch den darinnen geschehenen Anerbiethungen, (ausser was die zu eines jeden Creises Disposition stehende Oeconomica betrifft) amplectiren, sondern auch sich zugleich mit dem löblichen Oesterreichischen Creise, auf die, zwischen des Kayserlichen Herrn Abgesandtens Excell. von wegen itztgedachten Oesterreichischen Creises, und denen beyden Creisen Francken und Schwaben beliebte Conditiones, hiermit wircklich und folgender maßen associiren, daß vors

auch Oesterreich. Creisen

Recipirung des gemeinschafftlichen March-Reglements.

2. Man mit und benebenst denen Fränck- und Schwäbischen Creisen, in puncto des March-Wesens, auf demjenigen Reglement beständig halten lassen werde, welches man zwischen dem Chur- und Ober-Rheinischen Creise zu treffen, schon im Werck begriffen, und darinnen sich nach denen Reichs-Constitutionen, und dem in §. 10. dieses letztern zwischen Francken und Schwaben errichteten Recessus, angezogenen Reglement, so viel es des Chur- und Ober-Rheinischen Creises Landen, Situation und Constitution leiden, reguliren wird, dahingegen solle der Chur-Rheinische Creiß

Des Chur-Rheinis. Creises Mannschaffts-Quantum, und wie es auf dem Fall der Conjunction damit zu halten.

3. So viel dessen Quantum associabile betrifft, die 6500. Mann, welche die in den Chur-Rheinischen Creiß gehörige, und sich im Stand der Association beytreten zu können, befindliche Herren Chur-Fürsten und Stände, allbereits auf den Beinen haben, benanntlich bey Chur-Maynz 2500. Mann, unterm Schönbornischen Regiment zu Fuß, und 500. unterm Bibraischen Dragoner-Regiment, bey Chur-Trier, unterm Hülchischen Regiment zu Fuß 2000. Mann, sodann bey Chur-Pfaltz 450. Mann zu Pferde, und 1000. Man zu Fuß, in zweyen Regimentern, so man Chur-Pfältzischer Seiten längstens innerhalb drey Wochen benamsen solle, in completem Stande erhalten, und obwol nicht ohne, daß von diesen Trouppen die Besatzung deren in den Chur-Rheinischen Creise gelegenen Grentz-Festungen, an deren Conservation dem allgemeinen Wesen so viel gelegen, mit zu besorgen, so hofft man doch vor einer Attaque oder Belägerung, ausser Furcht und in dem Stande zu seyn, wann eine Armee in dem Felde stehet, und diese Festungen dadurch bedecket, oder sonsten ausser Gefahr seyn werden, daraus so viel Trouppen, als man, nach Beschaffenheit der Conjuncturen und Raison de guerre, entbehren kan, und mit einander vor gut befinden wird, ins Feld mit denen darzu gehörigen Regiment-Stücken, und andern nöthigen Requisits, schicken, und mit operiren laßen zu können, maßen man dann zum wenigsten auf diesem Fall, Chur-Mayntzischer Seiten, 1000. Mann zu Fuß, und 500. Mann zu Pferde, Chur-Trier eine Bataillon zu Fuß von 500. Mann, und von wegen Chur-Pfaltz 450. zu Pferde und 1000. zu Fuß, jedoch ohne einiges Præjudiz und Nachtheil der sonsten nach dem Matricular-Anschlage zu concurriren habender Proportion, denen andern associirten Creiß-Trouppen beystellen, und mit denenselben operiren lassen will, so viel aber

Des Ober-Rheinis. Creises Mannschaffts-Quantum.

4. Den löblichen Ober-Rheinischen Creiß betrift, derselbe soll von denen 3600 Mann, welche dessen in der Verfassung stehende Herrn Stände (die sechs Compagnien mit eingerechnet, so zu Hanau und Franckfurt in Guarnison liegen bleiben,) auf denen Beinen haben zu einem Quanto associabili 3000. Mann, nemlich 2700. zu Fuß, in dem Nassau-Weilburgischen und Buttlarischen Regiment,

giment, so dann 300. Mann zu Pferde, gleichfalls unter dem Nassau-Weilburgischen und Buttlarischen Regiment, in completem Stand, und bey der Hand halten, und wann es nöthig, mit denen dazu gehörigen Regiments-Stücklein und andern Zugehörungen ins Feld schicken, und mit operiren lassen, wobey sich löblich gemeldte, in der Verfassung noch zur Zeit allein stehende Ober-Rheinische Herren Creiß-Stände dahin erbothen, daß wann die noch zur Zeit bekanntliche abgehende Stände, der habenden Hoffnung nach, dem Creiß gebührend beytreten, man sodann die dardurch anwachsende Mannschafft, welche ein mercklichs noch auswerffen wird, zu obigen Trouppen vollends mit beystehen wolle. Nachdeme nun dahingegen

und Erbieten solches zu vergrössern.

5. Mehr löbliche gedachte beyde Chur- und Ober-Rheinische Creise, sowol von denen beyden Creisen, Francken und Schwaben in die zwischen ihnen allhier errichtete obangeregte Association auf- und angenommen, auch des hochgemeldten Kayserlichen Herrn Abgesandten Excellenz, Namens des löblichen Oesterreichischen Creises sich gleichfalls mit denenselben auf obangeführte Conditiones wircklich associiret, mithin dadurch zwischen mehr löblichen gedachten fünf Creisen, dermalen dieses vorgehabte Associations-Werck zu seinem völligen Stand gebracht worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es keinem Creise in Corpore, noch dessen Stand in particulari, zu einigem Vortheil oder Præjudiz gereichen solle, wann er etwan zu dem Quanto associabili weniger, oder mehr stellet, als man sonsten dem Matricular-Anschlag nach, zu thun schuldig gewesen wäre; Als ist darüber gegenwärtiger Recess fünfmal ausgefertiget, und davon zwey Exemplaria von des Kayserlichen Herrn Abgesandten Excellenz, von wegen des Oesterreichischen Creises, und denen Deputirten der beyden löblichen Creisen, Francken und Schwaben, denen Deputirten der Chur- und Ober-Rheinischen Creise, und von diesen hingegen, obigen, drey Exemplaria, und alle unter gewöhnlicher Subscription, der beygedruckten Siegeln, den obgedachten Herrn Abgesandten und Deputirten ausgefertiget zugestellet worden. So geschehen Nördlingen den 20. Martii 1702.

Association der 5. Creise

cum Reservato.

Von wegen des Chur-Rheinischen Creises.

(L. S.)
George Friedrich Berninger.

(L. S.)
Loth Friedrich von Hundheim.

Von wegen des Ober-Rheinischen Creises.

(L. S.)
Johann Friedrich Faber.

(L. S.)
Philipp Generic. von Jodoci.

(L. S.)
Joachim Georg Plœnnies.

(I.) Vom Oesterreichischen Creise.

CXIV.

Nachricht von des Oesterreichis. Creises Kriegs- und Defensions-Verfassung.

Zu diesem sehr considerablen Creise gehören eigentlich das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, die Hertzogthümer Steyermarck, Kärndten und Crayn, die gefürstete Grafschafft Tyrol, auch alles was das Ertz-Haus Oesterreich in Schwaben, nebst den beyden Bißthümern Trident und Brixen; solchemnach aber sind die Creiß-Stände der Kayser selbst, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. Die Bischöffe zu Trident und Brixen, ingleichen der Bischoff zu Bamberg wegen seines Hoch-Stiffts in Kärndten gelegener ansehnlicher Ländereyen; Einige neue Fürsten als Auersperg, Eggenberg, Dietrichstein und Piccolomini, wegen ihrer in diesem Creise befindlichen Land- und Herrschafften; das Haus Fürstenberg wegen der Herrschafft Weitra, die Grafschafft Kirchberg, die Grafen von Abensperg und Traun, wegen ihrer an den Hungarischen Gräntzen liegenden Güter, und die Grafen von Weißenwolf, wegen der Herrschafft Sonneck. Weil aber das Hochlöbl. Ertz-Haus Oesterreich alle diese Stände, ob zwar einige wider ihren Willen und Protestation a) mit Præstirung der Reichs-Onerum und sonderlich der Kriegs-Præstandorum vertritt, b) so dependiret auch die Disposition in Creiß-Kriegs-Sachen lediglich von höchstgedachtem Ertz-Hause, und hat sich sonderlich Kayser Maximilianus I. mit denen Ständen der Nieder- und Ober-Oesterreichschen Lande Anno 1518. einer allgemeinen Defensions-Ordnung verglichen, die in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. I. unter Oesterreich, in Supplement. p. 286. befindlich ist, wohin man sich dißfalls beziehet, und ist sicher, daß da Ihre Kayserliche Majestät, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Director des Oesterreichischen Creises eine so ansehnliche Kriegs-Macht auf den Beinen haben, sie, bey ereigneten Fällen, nicht allein die Creiß-Executiones, sondern auch die Creiß-Defen-

Reichs-Stände des Oesterreich. Creises.

a) Vid. des Collectoris Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame Part. I. p. 750. seq. it. Selecta Scripta illustria, p. 577. seq.

b) Vid. vorherstehenden Nördlingis. Associations-Receß verbis: Und nun Ihre Kayserl. Maj. pag. 405.

sion durch Dero eigene Militz bewerckstelligen lassen wie aus der sub Sign. ⊙ befindlichen Liste gar deutlich abzunehmen, welche Miliz aber an die Kayserliche Kriegs-Verfassung und Articul gebunden ist, die in folgenden 1. Capitul des andern, oder Special-Theils dieses Wercks zu finden.

Sign. ⊙.

Liste der von Ihrer Kayserlichen Majestät vermöge der Anno 1702. zu Nördlingen errichteten Association mit den Fränck- und Schwäbischen Creisen, von wegen des Oesterreichischen Creises zu stellenden 16000. Mann.

Infanterie,		
Baaden	2500	Mann
Salm	2500	=
Thüngen	2500	=
Marsigli	2500	=
Cavallerie,		
Gronsfeld	1000	Mann
Darmstadt	1000	=
Zant	1000	=
Castelli	1000	=
Collonitsch	1000	=
Loos	1000	=
	Sum. 16000.	Mann.

(II.) Vom Burgundischen Creise.

CXV.

Nachricht, in was vor einer Verfassung der Burgundische Creiß in Kriegs-Ungelegenheiten ehemals mit dem Römischen Reiche gestanden und ietzo noch stehet.

Vid. des teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. I. unter Burgund p. 4.

Aus der Historie ist bekannt, daß Kayser Carolus V. Anno 1548. die Franche Comte und gantzen Nieder-Lande, vermittelst eines besondern Vergleichs, unter der Qualität eines Reichs-Creises mit dem H. R. Reiche vereiniget. Was nun gemeldter Creiß damals, wegen der Reichs-Kriegs-Angelegenheiten zu præstiren über sich genommen, solches erhellet aus nachstehendem §. 17. nurgedachten Vergleichs.

„Dargegen Wir Uns von oberzehlter „unser Land und Leute, und deren Nachkommen bewilliget, daß alle solche unsere „Lande in vorstehender Noth, zu Handhabung und Wohlfahrt des Heil. Reichs, „auch Unterhaltung Friedens und Rechtens, „und allen andern gemeinen des Heiligen „Reichs Anschlägen, so durch gemeine Stände jederzeit bewilliget und beschlossen worden, soviel als zween Churfürsten Anschläge „sich erstrecken, leisten und contribuiren, also „wie offt ein Churfürst 100. Floren zur Anlag geben, oder 100. zu Roß, und 100. zu „Fuß schicken würde, sollen und wollen Wir, „unsere Erben und Nachkommen allweg „200. fl. erlegen, oder 200. zu Roß, und „200. zu Fuß schicken, und also in mindern „und mehrern Anschlägen auf- und abzurechnen; doch wo Wir oder angezeigte unsere „Erb-Lande der Leute nicht entrathen könten, „oder sonsten bequemer seyn würde, für die „Leute Geld zu geben, und zu nehmen, daß „alsdann vor das Volck, nach Grösse und „Kleine der bewilligten Hülfe, monatlichen „soviel an Geld bezahlt und erlegt werden, „inmassen, wie Churfürsten ihr Kriegs-Volck, „Haupt- und Befehls-Leute mit Doppel und „Übersolden, und anderen Zugehörungen, „jederzeit unterhalten werden, mit dieser fürnemlichen Bescheidenheit, wo gemeine „Stände des Heiligen Reichs sich künfftiglich über kurtz oder lang, eines gemeinen „oder benannten Pfennings, der wäre groß „oder klein, zu einer Hülfe vergleichen würden, daß doch Wir obgemeldte unsere Erb-„Lande, oder Unterthanen derselben gemeinen, und benannten Pfenning zu sammlen/ „oder zu erlegen nicht schuldig seyn, noch gedrungen, sondern daß Wir von derselben „unsern Erb-Landen wegen, soviel als zween „Churfürsten am Rhein, mit allen ihren „Landen, Leuten, und Verwandten, zu sammlen, wie Uns die jederzeit durch gemeine „Stände benennt werden, erlegen sollen, und weiter des gemeinen Pfennigs „halber unverbunden seyn, und Uns und unsere Erblande keine Ordnung noch Abschied, „mit was Worten, Clausulen oder Derogation, ingemein, oder insonderheit, wie das „geschehen oder Namen haben möchte, ohne „unser und derselben Lande Bewilligung, des „gemeinen Pfennings halben/ nicht binden „solle, noch möge, doch im Fall, da man „sich einer gemeinen Expedition wider den „Türcken vergleichen würde, alsdann sollen „Wir und unsere Landen unsere Hülfe nicht „weniger, dann drey Churfürsten, die Uns jederzeit durch gemeinen Stand benennt, „oder angezeigt werden, wie vor laut, zu leisten schuldig seyn.

nachmalige Fata.

Nun ist nach der Zeit durch die Holländer und Frantzosen mehr als die Helfte von diesem considerablen Creise abgezwacket, und erfolglich ausser Stand gesetzet worden, dasjenige, worzu man sich in vorhergehendem §. 17. anheischig gemacht, zu præstiren. Die Könige in Spanien, als notorische Vertreter dieses Creises, haben es zwar unter währenden und auch nach diesen Conjuncturen, jederzeit mit dem Röm. Reiche gehalten und sowol wider die Holländer als Frantzosen von selbigem Hülfe und Beystand gesuchet, aber, wegen der beschwerlichen Fatalitaten, womit das Röm. Reich seit der ersten Niederländischen Revolution, heimgesuchet worden, wenig oder gar nichts erhalten, hingegen aber dieses auch nach der Zeit auf die Præstationen des Burgundischen

Creises

Creises sich schlechte Rechnung machen dörffen. Dem aber ohngeachtet ist die Cron Spanien dennoch jederzeit bemühet gewesen, den nexum des Burgundischen Creises mit dem Röm. Reiche beyzubehalten, und unter diesem Schilde die Reliquien von gedachtem Creise wider die Frantzösischen Attentata zu decken. Sie ist auch unter diesem Prætext etliche mal und sonderlich Anno 1686. wie aus dem obenstehenden Augspurgischen Creiß-Associations-Recels §. 6. num. 2. p. 399. zu ersehen, von wegen des Burgundischen Creises der Reichs-Kriegs-Verfassung mit beygetreten. Und da nunmehro die ehemaligen Spanischen jetzo Oesterreichischen Niederlande unter der Bothmäßigkeit Ihrer jetzo höchstlöblichst regierenden Kayserl. Maj. auf eben den Fuß stehen, wie sie König Carolus II. in Spanien besessen (siehe den Rastädtischen Friedens-Schluß Art. XIX. XX. und XXI.) und Baadischen Art. XIX. XX. und XXI. so ist kein Zweifel, es werde der nexus von dem Uberrest dieses Burgundischen Creises nicht allein beybehalten sondern noch mehr befestiget, und gedachter Creiß hinfüro, eben wie der Oesterreichische durch Kayserl. Maj. vertreten werden. Trifft dieses ein, so werden auch künfftig die Burgundischen Creiß-Völcker an keine andere Kriegs-Verfassung und Articul gebunden seyn als diejenigen Kayserlichen, die in dem 1. Capitel des folgenden andern oder special-Theils dieses Wercks anzutreffen sind.

und gegenwärtige Verfassung dieses Creises.

III. Vom Fränckischen Creise.

CXVI.

Des Fränckischen Creises Kriegs-Verfassungs- und Defensions-Recels wider die Türcken de Anno 1664.

Der Türcken Einfall und Tyranney in Hungarn,

KUnd und zu wissen, demnach GOtt der Allmächtige unzweiffentlich, um der Schwere und Viele unserer Sunden willen verhenget, daß der Türck, als Erb-Feind des Christlichen Namens, in nechstverwichnen Jahre das Königreich Ungarn, als des Heil. Röm. Reichs und der Christenheit Vormauer, mit einer erschrecklichen grossen Kriegs-Macht überzogen, und nach sechs wöchentlicher Belagerung sich der Festung Neuheusel und anderer mehr importirender Plätze bemächtiget, inzwischen auch durch seine bey sich gehabte Tartarzische Horden, einen erschrecklichen und grausamlichen Streiff in der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herren, Erb-Landen Mähren vornehmen: darinnen alles mit Mord, Sengen und Brennen, verhergen und verderben, darzu etzliche 1000. unschuldige arme Christen-Seelen in seine Viehe- und tyrannische Dienstbarkeit (welcher herber und schmertzlicher als der Tod selbsten) reissen und mit Gewalt hinweg schleppen lassen; wie dann auch für gewiß verlautet, daß selbiger von neuen allerhand grosse Kriegs-Verfassung und Præparatoria machen thue, darzu schon an unterschiedlichen Orten in solcher Positur stehe, daß er ohnfehlbar gleich bey jetzigen Vor-Jahr nicht allein gedacht Königreich Ungarn und Ihrer Maj. Erbländer mit einer noch weit grössern Kriegs-Macht als vergangenen Jahrs geschehen, zu überziehen, und anzufallen, sondern auch in ipsa viscera Imperii einzutringen, da und dorten die gröste und gefährlichste Diversionen zu machen, auch wol ein und dem andern Creiß die künfftige Zusammensetzung und Defensions-Mittel zu benehmen, und mithin guten Theils das Reich teutscher Nation in Confusion zu bringen, sich äusserst würde lassen angelegen seyn; Als haben Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. zu dessen Verhüt- und Abwendung aus väterlicher Vorsorge, so sie sowoln gegen ihre eigene Erbländer, als zu Conservation des gantzen Röm. Reichs tragen, mit Einrathung gesamter Chur-Fürsten und Stände allergnädigst für gut angesehen, daß durch alle Creiße zu einer schleunigen Verfassung und zwar auf das triplum zu Roß und Fuß nach der alten Reichs-Matricul geschritten, die Völcker mit guten Unter- und Ober-Officieren, wie auch mit aller Kriegs-Nothwendigkeit, nebenst Bestellung der Magazin versehen, und selbe circa finem Martii zum würcklichen Anzug in Bereitschafft gehalten, und wo möglich dem Erb-Feind der Vorstreich verwehret, und glücklich abgenommen werden möge, dahero zu dessen allerunterthänigster Folge, die Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Philipp Valentin, Bischoff zu Bamberg ꝛc. und Herr Albrecht, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg (cum tot. tit.) als dieses Löbl. Fränckischen Creises ausschreibende Fürsten nicht unterlassen können, noch sollen, einen Creiß-Tag auf den $\frac{27}{17}$ nechstverlittenen Monats Januarii anzusetzen, und allen Creiß-Ständen darzu um desto zeitiger zu denunciren, damit selbe sich darnach füglich richten, und auf præfigirten Tag in Ihro Hochfürstl. Gn. von Bamberg Residenz-Stadt einbefinden, und dieses höchstnothwendig und eilfertige Werck mit Dero Hülfe und Rath wolten befördern, und zum glücklichen Schluß bringen helffen; wie nun auf ersterwehnten Tag und Ort des Löbl. Creißes Chur-Fürsten u. Stände, Räthe, Botschafften und Abgesandte, mit vorher Uebergebung Ihrer behörigen Gewalt und Legitimationen sich in völliger Anzahl, ausser Hessen-Cassel, so seine schrifftliche Entschuldigung eingeschicket, eingefunden, ist darauf vom

Kayserl. Antrag an das Reich, sich darwider in Verfassung zu setzen.

auch Præparatorien, solche zu continuiren.

Convocation eines Fränckischen Creiß-Tags zu Bamberg hierüber zu deliberiren,

Der Creiß-Stände Zusammenkunfft und Legitimation.

Bambergischen Directorio, nechst abgelegten Curialien und Repetirung der höchst nothtringlichen Ursachen solcher Creiß-Convocation und Versammlung die Proposition dahin eröffnet worden: Daß 1. und principaliter von obgedachter gemeinen Reichs-Verfassung und Defension wider den Türcken und was selbiger anhängig, zu reden, und eines gewissen sich zu entschliessen, wie ingleichen 2. von einer sonderlichen Creiß-Defension zu consultiren sey, damit man nicht allein ausser sondern auch innerhalb der Creisen, in einer guten Positur stehen, die Päße wol verwahren, und auf allen begebenden Nothfall, denen Reichs-Abschieden und Executions-Ordnung gemäß, einander succurriren möge. 3. Daß die Gravamina, so ein oder der andere Stand wegen künfftiger Moderation matriculæ vorzubringen colligirt, alle fleißig durchgangen, ein Bericht darüber verfasset, so dann mit denen angehefften Gutachten an das Reichs-Directorium geschickt, und daß noch 4. dahin getrachtet, und eine gewisse Verordnung gemachet werde, damit nicht allein die Reste zu denen innerlichen Creiß-Auflagen eingebracht, sondern auch ins künfftige mit der neuen Verwilligung um desto mehr und gewisser zugehalten werden möge.

Creiß-Tags-Proposition I. Punct.

II. Punct.

III. Punct.

IV. Punct.

Mit was vor Reservatis sich die Creiß-Stände zu Adimplirung des ersten Puncts wegen der Reichs-Hülffe verstanden.

Als nun solcher modus deliberandi & tractandi von denen so sämmtlichen Abgesandten beliebt, und darauf zu dem ersten Principal-Punct geschritten worden, haben sich ratione quanti gleich unterschiedliche Difficultates ereignet, indeme man an Seiten des Hoch-Stiffts Würtzburg (gleich von Hessen-Cassel in vorbemeldtem Schreiben geschehen) auf der Hülfe und Stellung seiner Völcker zu der Allianz bestanden, und also zu dieser vom Creiß vorhabender Reichs-Verfassung sich nicht verstehen wollen, sondern dahin erkläret, daß wenn noch etwas an seinem Contingent, oder quanto bey gedachter Allianz abgehen und ermangeln würde, selbiges gäntzlich adimplirt, wie nicht wenigers zu der Reichs-Generalität und der absonderlichen Creiß-Verfassung pro rata portione in allen mit concurriret werden solte, denn daß der Hoch-Stifft Bamberg auf den Abzug desselben Kärndis. Landes nach der zu Münster und Oßnabrück erlangter Rectification matriculæ sich bezogen, also, weil Ihr. Röm. Kayserl. Maj. in Kärndten die Steuer und Türcken-Hülfe (welche, wie mit Rechnung und Scheinen klar zu belegen, mehr als sonsten des Hoch-Stiffts dritter Theil auswirfft) selbst empfangen und einnehmen thäten, selbiges mit doppelter Anlage wider die von Ihr. Röm. Kayserl. Maj. Ferdinando I. glorwürdigster Gedächtniß, ertheilte Reversalien, nicht könnte gravirt werden, und solchem nach gar keine Moderation wegen seines bekänntlichen Ruin-Stands, sondern allein die höchst-nothdringliche Præcavir- und Abwendung duplicis oneris & contributionis zu suchen hätte, und daß auch die Erb-frey- und Reichs-Städte Nürnberg, Windsheim, und Schweinfurth sich zwar ad triplum, jedoch anderst nicht, als Nürnberg das dritte simplum der Röm. Kayserl. Maj. an Geld und Gelds-werth Windsheim und Schweinfurth aber, gedachtes simplum nur pro posse zu ersetzen anerbothen, Rothenburg aber allein das Duplum an Volck offerirt, und Weißenburg ratione depauperationis in allen nur pro posse zu concurriren, da hingegen der andern Fürsten und Stände Abgsandte (ausserhalb Hohenloe Waldenburg, und Wertheim, so höher nicht als auf der Zeit in Possels habende Güther) dem Reichs-Concluso gemäß ad triplum der alten Matricul nach, zu Roß und Fuß die Verfassung zu thun, sich dergestalt anerbietig gemacht, wann die übrige Churfürsten, Fürsten und Stände von ihrer vorgeschützten Separation, Moderation, sive Rectification matriculæ, und eigen beliebigen quanto gäntzlich abstehen, und durchaus zugleich mit concurriren würden. Wann aber nach angewandter grossen Mühe vieler hinc inde beygebrachter Rationen und Motiven und nach viel täglicher verlohrner Zeit hierinn nichts gewisses können gerichtet und geschlossen werden, hat man endlich per majora dieses Expediens und Mittel zu ergreiffen beliebt, daß eins, weiln die Verfassung und zwar durchaus ad duplum zu Roß und Fuß (darzu sich ein als andern Weg Bamberg und Würtzburg nicht verstehen wollen) geschehen, darauf auch die Eintheilung der Regimenter und Compagnien gerichtet, wegen des übrigen simpli aber eine umständliche Relation, mit Beyruckung eines und andern Theils angeführten Ursachen und Motiven an Ihro Röm Kayserl. Maj. und das Reichs Directorium zu weiterer Communication an gesamter Chur-Fürsten und Stände, geschickt werden solle, verfasset.

Ergriffenes Expediens in dieser difficilen Deliberation.

Und obwoln man verhoffet, im übrigen, ratione dupli, einig zu werden und solchem nach etliche bey dem Creiß-Convent anwesende Kriegs-Verständige deputirt, daß sie a part zusammen treten, und auf das Duplum die Völcker in zwey Regimenter eines zu Roß von sechs, und das andere zu Fuß von acht Compagnien eintheilen, wie nicht wenigers ein Anschlag über alle darzu gehörige Kriegs-Rüstung von Gewehr, Stücken, Munition &c. item über den Besold und Erhaltung so woln der Regiments-Stäbe, als der gemeinen Soldaten, wie ingleichen zu Verschaffung des Proviants und Anordnung der Magazin, und was dergleichen mehr erfordert werden will, machen sollen, inmassen auch geschehen. So hat sich doch, nach viel ereigneten Discrepantien, gezeigt, daß die Erb-freyen Reichs-Städte entweder ein a part Regiment zu Fuß von 8. in 900. und eine Compagnie zu Roß von 100. Köpffen in diesen Creiß, samt Bestellung eines Obristen und andern hohen und niedern Officierern auch Munition, Stück und Proviant

Deputation zu Errichtung 2. Regimenter.

Der Reichs-Creiß-Städte Resolution, ein besonder Regiment aufzurichten.

zu

zu formiren, und sich nicht unter andere Völcker, wegen habenden Ursachen, unterstossen zu lassen, behauptet, oder widrigen Falls auf die Resolution gerathen, solches Ihrer Röm. Kayserl. Maj. und Dero Reichs-Generalität zu untergeben, auch zu unterhalten, also Ihro Reichs-Hülfe ein oder den andern Weg zu leisten, mit welcher Erklärung aber die andern Stände nicht zufrieden seyn wollen, alles nach mehrern Inhalt vorangeregter Relation,

Creiß-Kriegs- und Defensions-Verfassung.

Soviel den andern Punct, als der Circular-Verfassung und Defension betreffen thut, hat man solchen (nachdem vom Directorio zu Deliberation gestellet worden, was für ein Quantum zu Roß und Fuß hierzu vonnöthen, und ob zu deren Verfassung sich theils geworbene, oder lauter Land-Völcker zu gebrauchen, und wie selbe mit Gewehr, Munition, Proviant, und aller andern Kriegs-Nothwendigkeiten zu versehen (dahin resolviret und beliebt, daß nicht wohl auf ein Duplum oder triplum, nach der Matricul zu gehen seyn werde, sondern ein jedweder Stand, nach äuserstem Vermögen sich angreiffen, und mit all seinem Ausschuß gefast stehen, ja vielleicht, nachdem es die Noth erfordert, Mann vor Mann, zumalen bey denjenigen Creiß-Ständen, so der Gefahr und den Pässen zum nechsten gesessen, werde aufstehen, und inzwischen vor dem weitentlegenen, das euserste und beste thun müssen, wie dann der Stände Abgesandte im Namen dero Principalen und Committenten sich in solcher Bereitschafft zu halten erbothen, wie solches die Reichs-Abschiede und Executions-Ordnungen erfordern, damit sowoln zu Verwahrung der Päße, als auch andern nothleidenden Ständen und Creisen zu succurriren, kein Mangel erscheinen solle; Dieweiln aber nicht wohl möglich, daß neben der gemeinen Reichs-Verfassung wider den Erbfeind sich gleichfalls zu dieser Circular-Defension mit gevorbenen Volck versehen werde, haben alle anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte für gnugsam zu seyn erachtet, daß man hierinn des besten Ausschußes vom Land-Volck sich gebrauche, jeder die Seinigen wohl exercire, mit tauglichen Officierern (daran es der Zeit noch/ weiln die sämtliche Stände dergleichen experimentirte Kriegs-Leute unter sich seßhaft haben, nicht ermangeln wird) darzu mit gutem Gewehr, Kraut und Loth, auch im Fortzug mit nothwendigen Proviant versehen, so soll wegen Beybringung etlicher Feld-Stücken, deren darzu gehörigem Munition und anderer Bedürfftigkeiten dahin getrachtet werden, wie etwann dergleichen von den confinirenden Ständen mit gewisser Maaß und Condition möchte zu überkommen, vor allen aber, und so bald es die Zeit erleidet, durch gewisse und der Sachen verständige Deputirte die Päsle aller Orten mit Fleiß zu besichtigen, auch derentwegen mit Böheimb, der Ober-Pfaltz/ u. andern Benachbarten sich zu vergleichen, und also gesamter Hand dahin zu collaboriren seyn, daß selbe aller Orten recht verwahret, und wie sie es in eingenommenen Augenschein befunden, auch was darzu eigentlich an Mannschafft oder sonsten vonnöthen und desiderirt werden möchte, durch eine ausführliche Relation an beyde ausschreibende Fürsten hinterbringen sollen. Wie nicht weniger soll ein jeder Creiß-Stand bevorab diejenigen, so an der Frontirung gelegen, ihre beste Ort und Plätze wohl verwahren, mit Volck, Munition, Proviant, und aller andern Nothdurfft also versehen, damit selbe diesen geschwind und jähe anfallenden Christen-Feind aufhalten, und nicht etwann, bey Verwarlosung ein und des andern Orts, grosse Confusiones entstehen, und dardurch dem gantzen Creiß ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt werde, bey welchen besorglichen Einbruch, auch ohne allen Respect der Religion, jedes Stands Leute und Unterthanen nach Gelegenheit der Orten sollen aufgenommen, und nach Möglichkeit geschützet werden. Und weiln durch die Circular-Verfassung und Defension nicht wenig der Reichs-freyen Ritterschafft Leute und Güter mit conservirt werden, solchen auch auf allen zutragenden Nothfall ihre Hülfe und Refugium bey denen Creiß-Ständen zu nehmen und zu suchen unverwehrt, ist vor gut auch nöthig befunden worden, an das Ritter-Directorium der 6. Orte in Francken zu schreiben, und selbiges zu ersuchen, damit sie zu dieser allgemeinen Hülfe und Landes-Rettung concurriren, jedoch daß ihnen solches an ihren hergebrachten Privilegien und in andere Wege nicht præjudicirlich seyn, noch zur Consequens gezogen werden, darzu in ihrem freyen Willen stehen solle, ob sie ihre Mannschafft zu Roß und Fuß auf ereigneten Nothfall selbst zusammen führen, und an bestimmten Ort und Ende stellen, oder selbige mit eines jeden Creiß-Standes Völckern in dessen Territorio sie begriffen, conjungiren, und mit Beyschaffung der Nothdurfft sich gleichförmig halten wolten. So ist auch wegen der ins künfftige durch diesen Creiß marchirender Völcker sich dahin verglichen und geschlossen worden, daß forthin diejenigen Stände, welche dergleichen Durchzüge zum ersten betreffen mag, keinen Paß verstatten sollen, wo nicht denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung, insonderheit dem jüngsten Reichs-Concluso gemäß gelebt, von denen anmarchirenden Völckern zeitig vorgeschickt und Anzeige gethan, alles bezahlt, auch derentwegen gewisse Caution und Geissel ausgehändiget, und damit præcaviret werde, daß an Seiten der durchmarchirenden sich keiner mehr, gleich vorhero öfters geschehen, dahin beziehe, als wenn sie schon da und dorten ohne dergleichen geleistete Versicherung, frey wären passirt, ja mit Futter und Mahl tractirt und versehen worden.

Stände an den Grentzen sollen ihre haltbare Orte in Defensions-Stand setzen.

Præstanda der freyen Reichs-Ritterschafft, zu diesem Creiß-Defensions-Werck.

Was künfftig wegen der Durchzüge der Völcker zu beobachten.

Circular-Defension soll durch den besten Ausschuß des Land-Volcks geschehen.

Anschaffung der Munition, Artillerie und Proviants.

Besichtigung der Päße.

Ferner ist, nach Anleitung vorgedachter in

Auffsicht auf Ziegeuner und

verdächtiges Gesindel.

Anno 1654. aufgerichten Recess §. fürs Neundte, ꝛc. allwo von Zigeunern Versehung geschehen, für gut befunden worden, daß nicht allein selben in allem nachgelebt, sondern auch auf die Spionen und anderes verdächtiges Gesindlein fleißige Achtung gegeben, und wo solche zu betreten, gleich gehandfestet, examiniret, und, befindenden Dingen nach, wider sie zu Recht procediret werden solle.

Bestellung eines Creiß-Obristen.

Damit aber alles vorige umb so besser und geschickter ins Werck gestellet, und beobachtet werden möchte, hat man vonnöthen zu seyn erachtet, die Wahl eines Creiß Obristen, weiln solche wegen zeitlichen Hintritts des Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Christlöbl. Andenckens, vacant verblieben, wie auch die Benamsung der Beygeordneten und Kriegs-Räthe, vor die Hand zu nehmen, da denn fast per unanimia vota, der auch Durchlauchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. (tit.) erwehlet, und gleich darauf Se. Durchl. durch ein Schreiben von gesamten Creises wegen gebührend ersucht worden, ob sie mit solchem Amt sich wolten beladen lassen, worauf Hochgedachte Se. Fürstl. Durchl. durch ein Antwort-Schreiben ihre Einwilligung und Acceptation notificiret, folglich zu allen dem, was dißfalls die Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung ausweiset und sowoln dem gantzen Röm. Reich, als diesem löblichen Creiß nütz- und ersprießlich seyn kan, soll oder mag, bey dero Fürstl. Wort und Würden sich obligiret, welches die gesamte Stände mit dieser Reservation angenommen, falls hiernechst ex retro-actis ein anders sich zeigen würde, solches dem Creiß unpræjudicirlich seyn, und zu keiner Consequenz gereichen solle. Und seynd

Auch dessen Adjuncten und Kriegs-Räthe.

zu Deroselben Adjuncten und Kriegs-Räthen erstlich an Seiten des Hochstiffts Würtzburg, Herr Johann von Stockheim, Ritter, Churfürstl. Würtzburgischer Amtmann zu Trimberg, und Obrister ꝛc. 2) Wegen des Hoch-Stiffts Eichstädt (welches dießfalls mit dem löblichen Teutschen Orten alternirt, und an selben dißmals die Ordnung bestanden) Willhelm Heinrich, Freyherr von Hacken, præsentirt, an Seiten der Erb-Frey- u. Reichs-Städte es bey dem in anno 1651. verpflichten Herr Paul Harßdörffern, des Innern Raths zu Nürnberg, gelassen, und dann an Seiten beyder Fürstl. Häuser Brandenburg, wie sie sich hierunter vergleichen wollen, wie auch der Gefürsten Grafschafft Henneberg, nicht weniger der Grafen und Herren wegen nächstens die Præsentationes zum Creiß-Directorio eingeschickt werden sollen. Nechst diesem ist davor gehalten und geschlossen worden,

Execution wider die säumigen Præstanten zu dieser Defensions-Verfassung.

weiln zu besorgen, es möchte ein oder andrer Stand ins künfftige nicht allein mit der Conjunction und Einschickung der Mannschafft, sondern auch mit Beytragung seines Contingents, zu Erhaltung der Regiments-Stäbe, Beyschaffung der Munition, Proviant und anders sich säumig erzeigen und dardurch das publicum & commune utile hindern und stecken, daß nach dem zu Regenspurg bey dem Reichs-Convent, statt des Fiscalischen Processus, ins Mittel gebrachtem Temperament, beyde Herren Ausschreibende Fürsten mit und nebenst dem Herrn Creiß-Obristen wider dergleichen morosos und saumseelige Stände die Execution schleunig erkennen und vollenstrecken sollen.

Besorgniß wegen der Erfurtischen Differentien.

Als auch bey diesem Punct Erinnerung geschehen, ob nicht wegen der zwischen Ihr. Churfürstl. Gn. zu Maynz und der gemeinen Stadt Erfurth waltender Differenz diesem Creiß, bey etwann künfftig vorgehender militarischen Execution, zunahend getreten, und Unruhe erwecket werden möchte, ist für gut angesehen worden, am Ihre Römisch-Kayß. Maj. von gesammten Creiß ein allerunterthänigstes Bitt- und Ersuchungs-Schreiben abgehen zu lassen, damit selbe allergnädigst geruhen möchten, solches Werck zu mehrer Beruh- und Versicherung des Reichs, insonderheit dieses Creises, zumaln bey diesen höchstgefährlichen Türcken-Krieg in der Eng u. Güte componiren u. beylegen zu lassen. Belangend den dritten Punct, so auf der künfftigen Moderation sive Rectification der matricul bestehet,

Moderation und Rectification der Matricul.

da hat sich befunden, daß noch etliche Stände ihre Gravamina nicht eingeschickt, theils aber über die allbereit dem Directorio zugefertigte Beschwernis-Puncte noch etliche Erinnerung und Additiones beyzubringen sich reserviret; Als hat, so gestalten Dingen nach, bey diesem Moderations-Werck noch nichts fruchtbarliches können vorgenommen werden, sondern man hat vor rathsam ermessen, daß in termino eines Monats, von dato diß Creiß-schlusses an, alle Stände so noch einige Gravamina haben, oder anderweit Erinnerung zu thun vermeynen, damit einkommen, davon, gestalten Dingen nach, dem Gegentheil per Extractum, oder wie sichs sonsten fügen mag, die Communicatio unter einen gleichmäßigen kurtzen Termin wiederfahren, einfolglich von denen 4. Bäncken beyderley Religionen gewisse Personen deputiret, und alles mit Fleiß durchgangen, um darauf dem Reichs-Concluso gemäß in eine förmliche Relation gebracht, und dem Reichs-Directorio nacher Regenspurg, sammt denen angehengten Gutachten, überschicket werden solle.

Summarische Creiß-Abrechnung und deren Justification,

Vierdtens und letztens, weiln sich wegen der Restanten zu der Creiß-Cassa unterschiedl. Contradictiones befunden, und die von denen Cassirern überreichete Bilance oder summarische Abrechnung über alles Einnehmen und Ausgeben, noch vielweniger die gantze vollständige Rechnung mit ihren zugehörigen Liquidationen und Scheinen der Zeit so genau und fleißig, wie es des Wercks Wichtig- und Nothwendigkeit erfordern wollen, nicht können durchsehen, und justificiret werden.

Wie es damit zu halten.

Als hat man nicht weniger vor rathsam befunden, daß nach der im Recess de Anno 1654. geschä-

geschehenen Veranlassung von den vier Bäncken die Sache an die Hand genommen, und hiernechst vom Directorio und beyden Herrn Creiß-Ausschreibenden Fürsten darzu eine gewisse Deputation, auch Zeit und Ort/ aufs förderlichste benennet, und angestellt/ immittelst aber und biß dahin die alten Reste von Anno 1637. bis zu obgedachten 1654 Jahr, jedoch citra cujuscunque præjudicium ausgestellt, was aber seithero ein und anderer Stand schuldig verblieben, bey unausbleiblicher Execution von dato innerhalb sechs Wochen, wie ingleichen zu Auslegung der ferners täglichen unentbehrlichen innerlichen Creiß-Kosten von neuen, und zwar unter eben obgedachten sechs wochentlichen Terminen ein halber Römer-Monat erlegt und abgetragen werden solle. Im übrigen und letztlich hat man von diesem Recess denen correspondirenden Creisen parte zu geben, wie nicht weniger auf alle Begebenheiten mit selben fleißig zu communiciren für hochnothwendig erachtet. Relation an die correspondirenden Creise.

Zu Urkund dessen allen, ist solcher Creiß-Recess von denen löbl. 4. Bäncken gesiegelt, und von andern anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten mit unterschrieben worden. So geschehen zu Bamberg, Mittwochs den 10. (20.) Febr. Anno 1664.

CXVII.

Recess des Fränckis. Creises, auf was vor einem Fuß er sich mit denen Ober- und Nieder-Sächs. Creisen in gemeinschafftl. Kriegs- und Defensions-Verfassung setzen wolle, de Anno 1674.

KUnd und zu wissen; demnach bey nechstvorigen allhier in des H. Reichs-Stadt Nürnberg den 5. Julii 25. Junii 1673. und darauf den 9. Augusti 30. Julii ejusd. anni zu Bamberg gehaltenem Creiß-Convent, vor gut angesehen und geschlossen worden, daß man, zu besserer Abwendung der diesem Creiß bevorstehender Kriegs-Gefahr, mit den löblich correspondirenden und nechst-angrentzenden insonderheit den beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Creisen, sich in eine gewisse reciprocirliche Defension und Zusammensetzung einlassen, und zu solchem Ende, den zu Mühlhausen angestellten Tag, zumalen auf Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, abgelassene gnäd. Invitation-Schreiben, besuchen sollen, immaßen auch erfolget, und von den löblichen 4. Bäncken dahin die Abordnung geschehen, das Werck aber, wegen unterschiedlichen Incidentien und vorkommenen Considerationen, so gleich nicht können erheben, sondern theils Puncta, zu allerseits ihrer Herrn Principalen fernern Deliberation und Entschliessung müssen ausgestellet bleiben; und gleichwol die gefährl. Conjuncturen, und Kriegs-Empörungen sich fast noch aller Orten im R. Reich verspüren lassen, und nicht wissend, was Gott der Allmächt. bey itzigem Vor-Jahr oder künftigen Sommer hindurch weiters verhengen möchte.

Vorhabende Zusammensetzung mit dem Ober- und Niedersächs. Creise, wegen reciprocirlicher Defension

accrochirt sich,

Als haben des löblichen Creises beyde Herren ausschreibende Fürsten, die Hochwürdige und Durchleuchtige Fürsten und Herrn, Herr Peter Philipp, Bischoff zu Bamberg und Thom-Probst zu Würtzburg, und Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. für nothwendig ermessen, einen anderweiten gemeinen Creiß-Tag auf den 8. 18. Monats-Tag Jan. anhero in obbemeldte Stadt Nürnberg auszuschreiben, und allda von gesamten Ständen zu deliberiren, und sich zu entschliessen, wie die, zu gedachten Mühlhausen angefangene Tractaten auszumachen, und sowol mit den beyden löbl. Ober- und Nieder-Sächsischen, als andern continuirenden Creisen, sich einer gewissen und rechtschaffenen Zusammensetzung, nach Anleitung des H. Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung, vereinbaren möchte.

wird aber wieder vor die Hand genommen,

Wie nun der gesamten höchst- und wohllöbl. Fürsten und Stände dieses Creises Räthe und Abgesandte, mit Uberlieferung dero gehörigen Gewälte, sich auf præfigirten Tag und Ort, gutwillig eingefunden, auch an statt und im Namen dero hohen Herren Principalen, Committenten und Obern, zu allen deme, was sowol zu dieses Creises, als des gantzen H. Röm. Reichs Ruhe und Frieden-Stand immer dienlich seyn mag, mit Rath und That getreul. zu concurriren, sich erböthig gemacht; Also ist auf diese an Seiten des löbl. Bambergischen Directorii proponirte Puncte, reifflich deliberiret und geschlossen worden, wie folget: und folgender maßen zum Schluß gebracht.

1. Erstlich: Nachdem bis dato, wider alles Verhoffen und gehabte bessere Zuversicht, der punctus securitatis Imperii publicæ, bey noch währendem Reichs-Tage zu Regenspurg ohnerörtert verblieben, immittelst dessen, sonsten durch einmüthige Zusammensetzung aller löbl. Creisen, es keine Particular-Defension und reciprocirliche Assistence vonnöthen gehabt, auch noch nicht wissend, wann solcher zu Ende, und guten Effect zu bringen seyn möchte; Als hat man beliebt und geschlossen, daß inzwischen zu möglichster Abwendung allbesorgenden Gefahr, die jüngsthin zu Mühlhausen, von diesen, und den löbl. beyden Ober- und Nieder-Sächs. Creisen angetretene Conjunctions-Tractat. zu gewissen und richtigen Stande gebracht, einfolgl. die bereits verwilligte 3200. Mann an guter geworbenen Mannschafft ohnverzüglich aufgebracht, in 2. Regimenter abgetheilet, und von Fuß-Völckern (um besserer Conformität willen, und daß die Cavallerie das meiste im Felde præstiren muß,) 400. in Reuterey reduciret, und also mit 933. zu Roß, und 2000. zu Fuß, mehrgedachten beyden löblichen Creisen, auf allen künftig ereignenden Nothfall und Begehren, richtig und gewiß succurrirt werden solle, des zuversichtlichen Vertrauens, beyde löbliche Creise werden eines gleichmäßigen sich erklären, und diese wohlgemeinte Zusammensetzung und re-

Motiven dieser Particular-Defensions Zusammensetzung.

Auf was vor einen Fuß,

und mit wie viel Mannschafft dieselbe geschehen solle.

ciprocirliche Assistenz belieben, und selbige ihres Theils förderlich fest stellen lassen, deswegen man nebst Communicirung dieses Recesses, gebührend ersuchen, und dero nachrichtliche Erklärung zu erwarten hätte.

Verhalten auf den Fall, wann die accordirten Militair-Quanta nicht zureichig wären.

2. Da aber fürs zweyte, dieser löbl. Creiß (welches GOtt der Allmächtige väterlich abwenden wolle!) mit grosser Kriegs-Macht, wie leider! im vergangenen Jahr die Experienz mit sich gebracht, infestiret werden, und hierzu gedachter beyder löbl. Creisen/ verwilligtes Quantum nicht erklecklich/ oder aber die Tractaten, wider Verhoffen sobald nicht adjustiret und zum Stande gebracht werden solten, hätten Hr. Creiß-Obristen Durchl. mit Rath und Gutbefinden deren Nach- und Zugeordneten, sowol an gedachte beyde, als andere löbl. correspondirende und nechst angelegene Creise, nach Anleitung gedachter, des Heil. Reichs Executions-Ordnung um Hülfe und Assistenz die gebührende Requisition zu thun, dabey aber die gesamte löbl. Stände, ausser Zweifel seyn, und versehen, daß vorhero, entweder mit Ausschreib- und Ansetzung eines gemeinen oder engern Creiß-Convents, davon geredet, und nachdem man die Noth und Angelegenheit befindet, der gehörige Requisitions-Befehl und Gewalt Herrn Creiß-Obristen, und denen Nach- und Zugeordneten ertheilet werden solle.

Falls aber periculum in mora, und ein solcher repentiner Fall sich ereignen würde, daß nicht füglich eine gemeine und engere Creiß-Convocation geschehen könte; So solle wenigst vom Herrn Directore, und ausschreibenden Fürsten und Creiß-Obristen die Sache überleget, und nach deren Gutbefinden, die Requisition vorgenommen, und dazu die behörige (deme in allen nachzuleben, und darüber nicht zu schreiten,) Gewalt ertheilet, davon auch den gesamten Fürsten und Ständen alsobald der Sachen Beschaffenheit nachrichtsamlich communiciret, und zu vernehmen gegeben werden.

Kayserl. Gesandschafft an den Creiß und deren Erinnerung, sich in gute Verfassung zu setzen.

3. Wann nun drittens, die Röm. Kays. Maj. als man die Consultation allhier angefangen, und der præmittirten 2. Puncten halber sich bereits verglichen gehabt, mit dero höchstansehnlichen Gesandschafft diesen löbl. Creiß-Convent begnaden, und Ihre gantz väterliche Vorsorge, so Sie zu Erhaltung des H. Röm. Reichs, und insonderheit dieses löbl. Creises Securität und Wohlstand tragen, den sämtl. Creiß-Ständen proponiren, zugleich die bevorstehende Gefahr repræsentiren, und selbe zu rechtschaffener Verfassung erinnern und anmahnen, wie nicht weniger, dem gantzen löbl. Creiß, auf allen zutragenden Nothfall, Dero Hülfe und Assistenz allergnädigst versichern lassen wollen;

Der Creiß-Stände Reflexion auf diese Erinnerung

Als hat man darfür allerunterthänigsten Danck zu sagen, und die gesamte löbl. Stände, zu dero beharrlichen Kayserl. Protection, Hulden und Gnaden zu recommendiren; Dann zu Bezeigung dero allerunterthänigsten Treu und Devotion, sich gegen dero höchstansehnlichen Herrn Abgesandten, dahin zu erklären, wie nicht allein zu Beförderung dero allergnädigst- und gerechtesten Kayserlichen Intention, die beyde auf den Beinen habende Regimenter, würcklich recroutiret, mit guter Montirung und gleicher Armatur versehen, und dahin verstärcket werden sollen, daß bevorab, zu Vollziehung mehrgedachter Mühlhaus. Conjunctions-Tractaten, alsobalden 1000. zu Roß, und 2000. Mann zu Fuß, an guter tauglicher geworbener Mannschafft zusammen gebracht, sondern auch sich hiernechst mit einem mehrerm Quanto gefast gemachet, und nach und nach in solche Positur gesetzet werden solle, daß sowol gedachter Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz mit denen nechsthin begehrten Völckern, auf weiter ereigneten Nothfall und Requiriren, succurrirt, als auch mit Deroselben und gesamten correspondirenden und benachbarten, insonderheit aber dem löbl. Schwäbis. Creiß in eine genauere Zusammensetzung und reciprocirliche Defension eingetreten, zu dem Ende dann auch an Ihr. Chur-Fürstliche Gn. zu Maynt, und Hoch-Fürstl. Durchl. zu Fulda und Hessen ꝛc. geschrieben, und also, nach Anleitung der Kayf. Reichs-Executions-Ordnung dahin angetragen werden möge, daß wo diese Länder vom Rhein, oder anderer Orten her, gleich vor einem Jahr geschehen, infestirt und angegriffen werden solten, man die vorliegende Pässe, aufs beste bewahren, und dahin, wo sonderlich die Gefahr meistens zu besorgen, gleich eine zulängliche Macht angeworbener Völcker samt der besten Land-Miliz employret, und also mit einmüthiger und standhaffter Zusammensetzung allen gewaltthätigen Beginnen und Einbrechen kräfftigst gesteuret werden solle. Wobey dann auch beliebet und beschlossen worden, daß jeder löbl. Creiß-Stand sein ihm zustehendes Contingent völlig an guter Mannschafft aufbringen, selbige in würcklicher Bereitschafft halten, und sothaner Concurrenz eine durchgehende Gleichheit observiret, auch nichts ausser Acht gesetzet oder verhänget werden solle, was so wol zu des gesamten Creises, als auch jedes Fürsten und Standes eilfertig- und würcklicher Rettung erforderlich seyn mag; der allerunterthänigsten Hoffnung gelebend, Ihre Kayf. Majest. werden dieses des löbl. Creises allerunterthänigst- und möglichstes Anerbiethen, zu allergnädigstem Contento aufnehmen, und mit dero allergnädigsten und höchst-vermöglichsten Promotorialien an andere löbl. Creise, auch Chur-Fürsten und Stände, die mit denen beyden löbl. Sächsis. vorhabende reciprocirliche und zu des gantzen Heil. Röm. Reichs Securität und Frieden-Stand anzielende Zusammensetzung und Defension zu befördern, sich allergnädigst gefallen lassen.

und Resolution, den bedrängten Reichs-Ständen zu succurriren, auch sich mit andern Reichs-Creisen zusammen zu setzen.

auch Vertrauen, daß Kayf. Maj. diese Absicht secundiren werde.

4. Und weil vierdtens, bey obangezonen Mühlhaus. Conv. wegen des Rangs, zwischen diesen Fränck. und Niedersächs. Creisen, auch damit

Wie es auf erfolgte Conjunction ratione des Rangs

unter den Creisen zu halten.

damit bey begebender Conjunction, unter denen löbl. 3. Creisen, mit Stellung der Kriegs-Räthe eine Paritæt gehalten werden möchte, Anregung geschehen, so will man sich, so viel jenige belanget, billig versehen, daß löbl. besagter Nieder-Sächs. Creiß, auf disseits, aus den alten Reichs-Ordnungen, Recessen und Acten, erstattende Remonstrationes des für diesem Fränckischen Creiß kündlich stehenden Herkommens und Befugniß, gäntzlich acquiesciren und den Rang ferners nicht difficultiren werde; Der verlangten Paritæt halber ist (jedoch citra futurum præjudicium & consequentiam,) beliebet worden, daß solches allerseits beobachtet, und so lange dieses Defensions-Werck währet, den beyden löbl. Sächsischen Creisen, sich in allem conform bezeiget, und also im Namen und von wegen dieses gesamten Creises, nebenst des Herrn Obristen Durchl. noch 3. Kriegs-Räthe deputiret, und abgeordnet werden sollen, falls aber die Durchlauchtigste Chur- und Fürstl. Sächsische Herren Creiß-Obristen, ausser solchem hohen tragendem Amte, als Creiß-Stände, ihre Kriegs-Räthe stellen solten, hätte man, so dann davon zu reden, und sich ebenmäßig eines zulänglichen Mittels zu vergleichen, und dieses allein, zu Beförderung mutuel Assistenz, den löblichen 4. Bäncken aber, in andere Wege ihren hergebrachten Rechten und Observanz im geringsten nichts begeben.

Resolution wegen verlangter Paritæt.

Das Commando und Direction hat bey erfolgter Conjunction derjenige Creiß-Obriste, und dessen Subalternen, in deren Creise die Operationen geschehen.

5. Dabey ist *fünftens*, beliebet worden, daß, wann die Conjunction der Völcker und deren Operation, in diesem löbl. Creiß (welches doch Gott der Allmächtige gnädigl. abwenden wolle!) sich ereignen und zutragen solte, des Herrn Creiß-Obristen Durchl. wie auch die Nach- und Zugeordnete, die Præcedenz und respective das Commando, und die Direction sowol im Kriegs-Rath, als in der Expedition, und allen andern Vorfallenheiten, vor den beyden Sächsischen Creißen haben und vernehmen, hingegen aber, wann dergleichen Expeditiones, in beyden Sächsischen Creißen sich zutragen solten, nicht weniger deren Chur- und Fürstl. Obristen, Nach- und Zugeordneten, das Commando und Direction verbleiben, und also durchgehends, zwischen denen conjungirten dreyen löblichen Creisen, eine richtige Conformitæt und Gleichheit, nach Anleitung der Executions-Ordnung, und aufgerichteten Quedlinburgischen Recesses, gehalten werden solle; und weilen wegen der Zugeordneten oder Kriegs-Räthen, Reiß- und Zehrungs-Kosten Erinnerung geschehen, ist beliebet worden, daß nicht allein bey andern ereigneten Fällen, wo selbe von gemeinen Creises wegen beschrieben, oder beordret werden, ihrem Amte nach, einige Verrichtung zu thun, allewege, die billig-mäßige Zehrungs-Kosten, von der Kriegs-Cassa submin istrirt, oder da ein löblicher Stand selbe inzwischen ausgeleget, ihme solche entweder gleich refundiret, oder anden zu zahlen habenden Römer-Monaten abgerechnet und decourtiret werden sollen.

Reise- und Zehrungs-Kosten vor die Zugeordnete und Kriegs-Räthe.

6. Indem *sechstens*, zur Umfrage gestellet worden, was für ein Quantum an gutem tauglichen Land-Ausschuß zu stellen? und auf den Nothfall sich desselben, nebenst der geworbenen Mannschafft, zu Bewahrung der Päße und Abwendung aller gewaltthätiger Invasionen, zu bedienen seyn möchte; Da hat man per Majora bewilliget, daß ein jeder löblicher Stand auf das Triplum, nach der Reichs-Matricul an Reuterey und Fuß-Volck, sich alsobalden gefast machen, und solche Mannschafft dergestalt in Bereitschafft halten solle, damit, wann Herr Obrister, mit Rath und Gutbefinden derer Nach- und Zugeordneten, auf die vorhero, von gesamten Creiß, oder wenigstens, wie oben erwehnet, des Herrn Directoris und beyder ausschreibender Hoch-Fürstl. Gnad. und Durchl. Approbation den Aufboth ergehen lassen werden, dieselbe ohne allen Verzug abmarchiren können; Und weilen hierinnen wegen des Commando, und der behörigen Kriegs-Nothdursten und Materialien, die bemeldte Reichs-Executions-Ordnung, wie auch der Quedlinburgisch- und Mühlhausische Recess, Ziel und Anlaß geben; Als wird selben (so viel dieses löblichen Creises Gelegenheit und Beschaffenheit zuläst,) in allem nachzugehen, und die nothdürftige Anstalt zu verfügen seyn; Solten aber vielleicht des Herrn Creiß-Obristen Durchl. sich ausser dem Creiß befinden, oder solches ihr Amt nicht selbst persönlich abwarten können, hätte man mehr-gedachter Reichs-Executions-Ordnung und des löbl. Creises Observanz und Herkommen nachzuleben.

Stellung des Land-Ausschusses.

Aufgeboth und Commando desselben.

Betreffend die Verpfleg- und Unterhaltung gedachten Land-Ausschusses, da ist unanimiter placidiret worden, daß jeder löblicher Stand die Seinige, nach Belieben und Gutbefinden, jedoch dergestalten versehen solle, damit bey selben keine Klage und Mangel verspüret werde, zu welchem Ende diejenigen Stände, in deren Gebieth und Confinien solche Völcker stehen, und die Operationes vorgehen möchten, die Vivres und Victualien um einen billig- und leidentlichen Werth zuzuführen, und gesicherte Anstalt machen, und daran nichts erwinden lassen sollen.

Verpfleg- und Unterhaltung des Land-Ausschusses.

7. Als *siebendens*, von den hohen und andern Staabs-Personen, unterschiedliche Klagen und Beschwerden vorkommen, wie sie, ohne völlige Gage und Fourage-Geld für ihre Roß, nicht bestehen könten, hat man ihnen auf gedachte Roß, nach Maaß und Weise, wie A. 1664. bey dem damaligem Türcken-Krieg geschehen, sie mögen gleich zu Felde stehen, oder in Quartieren sich befinden, Bewilligung gethan, und dieses so lange, bis die besorgende Gefahr von diesem löbl. Creiß sich wiederum abwendet, oder ein anderes geschlossen worden.

Gage und Fourage-Geld vor die Staabs-Personen nach dem Fuß de Anno 1664.

8. Nachdeme *achtens* verlauten will, ob wann die Röm. Kayf. Majestæt wiederum einige Völcker durchs Reich marchiren lassen wolten; Als hat man vor nothwendig ermessen,

Schwere und schädl. Durch-Marche der Kayserlichen abzuwenden.

messen, nicht allein dero höchst-ansehnlichen Herrn Gesandten gebührend zu ersuchen, daß er sich belieben lassen möchte, Ihro Kayserl. Majest. den nun zum zweytenmal erlittenen grossen Schaden allerunterthänigst zu repræsentiren, und dabey dieselbe zu bitten, damit dieser Creiß, der ohne diß sein äuserstes zu thun, und nach allen Kräfften Ihro Majest. an Hand zu gehen, sich eifferigst angelegen seyn lässet, mit dergleichen Durchzügen verschonet bleiben möchte; sondern man hat auch für nothwendig erachtet, allerhöchstged. Ihre Kayserl. Majestät. selbst hierunter, von gesamten Creises wegen, allerunterthänigst zu belangen, dabey bewegl. zu remonstriren, daß wo Fürsten und Stände dieses Creises dergleichen schwere Durch-Marche und Belästigung ferner ausstehen solten, die meiste nothwendig in Ruin gerathen, und die Leistung dessen, was selbe bereits zu Defension und Rettung sowol dieses als andern benachbarten Creissen, aus allerunterthänigster getreuester Devotion und Schuldigkeit gegen Ihre Majest. und dem Heil. Röm. Reich verwilliget, zu effectuiren nicht vermögen werden.

Placidirter Modus contribuendi zur Creiß-Cassa.

9. Was dann, neundtens, zu Verpflegung der Regiments-Stäbe, Fortsetzung mehr- und weiterer Commissionen und Verschaffung aller Creiß- und Kriegs-Nothwendigkeiten, die vorhero verwilligte Römer-Monaten, wie leichtlich zu ermessen, bey weiten nicht erklecklich; Als hat man per Majora beliebt und geschlossen, daß über die nunmehro executive einzubringen habende Restanten, nebenst dem im Augusto abgewichenen Jahrs erfordert, und hiemit applacidirten, noch ein Römer-Monat, und also beyde innerhalb vier Wochen, ohne einige Compensation, Moderation oder einige Exception, ausser was man Herrn Grafen von Erbach, um dessen erlittenen grossen Ruins willen, remittiret, zur Creiß-Cassa ohnfehlbar geliefert und geschickt werden solle.

Einiger Stände Moderations-Gesuch wird ad referendum angenommen, und biß auf nächsten Creiß-Convent ausgestellet.

10. Ob nun wol zehendens, das löbliche Stifft Würtzburg, und die Reichs-Stadt Schweinfurt, um Willen selbe, die beyde Schneidau- und Serinische Regimenter, so zu Beobachtung des General Turenne Abmarch, dem löblichen Creiß zum besten, von Herrn General-Lieutenant Montecuculi Excell. zurück gelassen worden, auf einige Zeit verpflegen und unterhalten müssen, einen Ab- und Beytrag gesuchet, wie ingleichen die Grafschafft Hohenlohe, Neuenstein, Castel, Wertheim und andere mehr, wegen ihres nechsthin erlittenen Schadens, um eine gedeyliche Moderation und Nachlassung an den zu zahlen habenden Römer-Monaten, gebührend angelanget; so hat man doch der Zeit noch (weil die meiste Abgesandte hierauf nicht instruiret gewesen,) sich keines gewissen erkläret, sondern solches ad referendum nehmen, und bis zu einem anderweiten Creiß-Convent ausgestellet verbleiben lassen müssen.

Introduction des Grafen von Nostitz, als Grafen zu Rheineck, auf die Fränckis. Grafen-Banck.

Nachdem letztlich Herrn Grafens von Nostitz Excell. Röm. Kays. Maj. geheimer Rath, und des Königreichs Böhmen Obrister Cantzler, als Possessor der Graf- und Herrschafft Rheineck, zum löbl. Mit-Stand dieses Creises, sich qualificiret, auch um die Introduction zur würcklichen Session und Votiren, gebührend angelanget, zu solchem Ende auch dero Vollmacht, Johann Philipp Gamberten, des Fränckischen Gräfflichen Collegii Syndico, aufgetragen; Als hat man, in Consideration dero, ohne dieses bekannten Hoch-Gräfflichen Meriten, und hoher Charge, selben keineswegs aus Handen gehen, sondern im Namen und an statt Ihr. Excell. üblichen Brauch und Herkommen nach, in locum & ordinem, wie die vorige Possessores gedachter Graf- und Herrschafft Rheineck gewesen, und es von Alters hergebracht, introduciret, und also vor einen löblichen Mit-Stand an- und aufgenommen; Inmaßen selbiger auch fürs künftige dafür gehalten, geehret, respectiret, und zu allen Conventen, um mit dero vortrefflichen Rath und Assistenz des löblichen Creises Nutzen und Frommen zu befördern, ordentlich beschrieben werden sollen.

Ersetzung einiger Creiß-Kriegs-Chargen.

Nechst diesem haben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Christian Ernst ꝛc. Marggraf zu Brandenburg Culmbach, auf Absterben dero geheimen Kriegs-Raths, und Commendanten auf Plassenburg, weiland Adolph Hermann Mißitscheck, Freyherrn von Weißheu ꝛc. Obersten, im Namen des gesamten Hoch-Fürstl. Hauses Brandenburg, zum anderweiten Creiß-Kriegs-Rath, den Reichs-Frey-Wohl Edelgebohrnen, Gestrengen und Mannvesten Herrn Wolf von Creylsheim, Obrist-Lieutenanten, Hoch-Fürstl. Durchl. zu Onoltzbach Rath und Ober-Amtmann zu Endoltzburg, præsentiren lassen; Ingleichen ist zum Obrist-Lieutenant des löbl. Fränckisch. Regiments zu Fuß, Johann Gottfried Roth, und zum Obristen Wachtmeister, Frantz Nicolaus von Brassart, dem löbl. Creiß-Convent vorgestellet, und darauf gedachte 3. Præsentaten ihrer Chargen und Functionen, zu des gemeinen Creises Besten, Nutz und Wohlfart, getreulich und ohne Gefehrde vorzustehen, mit den gewöhnl. Pflichten beleget worden.

Zu Urkund dessen allen, ist gegenwärtiger Recess von den 4. Bäncken gesiegelt, und andern anwesenden Räthen und Gesandten unterschrieben worden. Geschehen in Nürnberg den 1. Februar. (22. Jan.) 1674.

CXIIX.

Fränckis. Creiß-Recess, die Frantzösische Ruptur, und die im Creiße dargegen veranstaltete Kriegs-Verfassung betreffend, de Anno 1689.

Wegen Frantz. Kriegs.

KUnd und zu wissen; Nachdem auf Veranlassung der gantz ohnvermuthet und ohne alle vorherige sonst Kriegs-gewöhnliche Clarigation erfolgten Frantzösischen Ruptur,

Ruptur, die Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürsten (ponatur tot. Tit.) aus Creiß-ausschreib-Amtlicher Treue, patriotischer Vigilanz und Vorsorge, für höchst-nöthig erachtet, einen allgemeinen Creiß-Convent sub Termino $\frac{15}{25}$. Octobris nechst zurück gelegten Jahrs auf hieher in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg auszuschreiben, und dasjenige in reife Deliberation zu stellen, was zu Dienst des Publici und dieses Creißes möglichster Rettung dienen kan und mag; Als hätten Seine Chur-Fürstliche Gnaden und Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit sich zwar gäntzlich versehen, es würden Fürsten und Stände, auf erfolgte Universal-Invitation, demselben sammt und sonders auch ihre Gesandschafften besuchen und hieran nichts erwinden lassen, man hat aber ein und anderseits und zwar theils wegen des feindlichen schnellen Uberfalls, theils auch aus andern auf gewisse Particulier-Absehen vermeintlich gehabten Ursachen daran ermanglet, immittelst ist gleichwol dessen ohnerachtet in denen gemeinen Deliberationibus fortgefahren, und daß an die folgende Schlüsse, so wol abals anwesende Fürsten und Stände, inmassen es von Alters her Creiß-gewöhnlich, gebunden seyn sollen, verabredet worden; Allermassen nun solchem nach auf einige wegen eiliger Formirung eines zulänglichen Ausschusses, zu möglichster Abwendung und der andringenden feindlichen Gefahr geschehene Præmissa, der erste Propositions-Punct angetreten und dahin resolviret worden, daß die Creiß-Armatur, statt bisheriger drey, auf fünff Regimenter, benanntlichen aber ein Curassier, ein Dragoner und 3. Regimenter zu Fuß, iedes á 10. Compagnien in Summa aber auf 7600. Mann zu Roß und Fuß zu verstärcken, und solche zwischen hier und dem Ende des ietzo laufenden Monats Martii respective zu recrouiren und neu aufzustellen; gestallten zum neuen Regiment zu Fuß Herr General Feld-Marschall-Lieutenant Hanß Carl von Thüngen zum Obristen, zum Obrist-Lieutenant, Herr Johann Casimir von Sickingen, und zum Obrist-Wachtmeister, Herr Paulus Tucher von Simmelsdorff; Bey dem Regiment Dragoner aber Herr Veit Christoph Truchseß von Wetzhausen zum Obristen, zum Obrist-Lieutenant Ihro Durchlauchtigkeit Printz Carl Augustus von Brandenburg, und zum Obrist-Wachtmeister, Herr Johann Philipp von Seckendorff erwehlet, und benennet worden. Also hat man quoad secundum deliberandum zum subaltern-Commando erwehlet und benennet, erstgedachten Herrn General Feld-Marschall-Lieutenant von Thüngen, als einen von besondern Meriten, guter Kriegs-Experienz und Conduite berühmten, auch dieses Fränckischen Creißes, wegen über dessen Regimenter in Ungarn ehevor geführten Ober-Commando, vor andern hohen Officierern, und dieses zwar mit aller unterthänigst auszubitten veranlaßter allergnädigster Kayserlicher Licenz, auch mit dem beynebest bedingten Vorbehalt, daß dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Obristen-Amt, vorigen Creiß-Schlüssen und bekannter Praxi nach, die Creiß gewöhnliche Prærogativ und das Ober-Commando, da bevorab des Herrn Creiß-Obristens Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit das Generalat über die Kayserliche Cavallerie ohne dem führen, verbleiben solle; Auf das 3. 4. und 5. Propositum aber, betreffend den Unterhalt der mehrern Armatur, und mit weme man sich Creiß wegen zu alliiren, auch wie man die etwan von hier und dar zu besorgen habende Ialousien evitiren möge, ist der gemeine Schluß dahin ergangen, daß gleichwie die Creiß-Armatur auf das alterum tantum erhöhet wird, also auch die Creiß-Præstation darnach conformiret zu proportioniren sey, so daß statt bißheriger 9. fürohin 18. bis 20. Römer Monate iedesmals intra terminum bimestrem a primo Januarii dieses lauffenden Jahrs anzurechnen, ad Cassam zu zahlen, der Unterhalt aber der Völcker Fürsten und Stände ohne Aufrechnung, wie ehemals bey denen 130. Römer Monathen nicht ohne Verspührung schädlicher Effecten geschehen, anheim zu weisen: Dann hätten mit Ihrer Kayserlichen Majestät als dem allerhöchstgeehrtesten Reichs-Ober-Haupt Fürsten und Stände sich anforderst zu alliiren und eine gemeine Creiß-Gesandschafft zu dem Ende an den Kayserlichen Hof abzuschicken, bey welchen Tractaten dann die Winter-Quartiers-Exemption und der Reichs-Constitutionen würcklicher Genuß, nach dem Innhalt des Laxenburgischen und Augspurgischen Allianz-Recesses fest zu stellen wäre.

Solchemnach aber hätte man sich mit den hochlöblichen Bayerischen, Ober-Sächsischen, Ober-Rheinischen und Schwäbischen Creissen, ad Constitutiones Imperii specialius zu vinculiren, sonsten aber und ausser dessen noch zur Zeit von particular und besondern Allianzen zu abstrahiren, und weiln alle diese Verbündnissen in Krafft des denen Fürsten und Ständen ex Instrumento Pacis zukommenden juris fœderum und deren älteren Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation selbsten legitime herfliessen, einfolglich niemanden, so inner als ausser Reichs ombragiren können, so mag und will man sich auch, Creisse wegen, so weniger versehen, daß iemand hierob etwa einige Ialousie nehmen, noch minder aber diese Verfassungs-Intention suspe-

Ausgeschriebener Creiß-Tag zu Nürnberg.

Resolution auf den 3. 4. und 5ten Deliberations-Punckt.

Unterhalt der Völcker.

Mit Kayserl. Majestät.

Auch mit dem Bayer-Ober-Sächsisch. Ober-Rheinisch. und Schwäbisch. Creißen sich zu alliiren.

Erster Propositions-Punckt, wegen Verstärckung der Creiß-Armatur.

Ernennung der Staabs-Officiers zu beyden neuen Regimentern.

ster Deliberations-Punckt, wegen des subaltern Commando, worin auf den Gen. Feld-M. Lieut. Thüngen reflectirt worden.

ciren werde; Weilen die dannenhero einzig und allein, auch ohne allen andern Respect abgezielte Defension in jure naturali & gentium, sowol auch in des Heiligen Reichs erst angezogenen uralten Constitutionen unter der Executions-Ordnung gegründet.

6. und 7. Deliberations-Punckt, wegen des strittigen Matricular- und Repartitions-Wesens

Der 6. und 7. Deliberations-Punckt wegen des noch immer strittigen Matricular- und Repartitions-Wesens, hat abermaln, obschon hierinnen alle Application vorgekehret worden, darum zu keinen Vergleich kommen können, weilen die von denen ultra moderatis auf andere anwaltzende Accrescenz dagegen vorgeschützet, und sich darmit auf die in denen Reichs-Gutachten, auch darauf gefolgten Kayserlichen allergnädigsten Moderations-Rescripten befindliche Clausulam salvatoriam, daß nemlich niemand hierdurch was beschwerliches zuwachsen solle, protestando bezogen worden, dagegen aber die ultra moderati auf ihrem beneficio obtento, reprotestando & reservando bestanden, damit aber das publicum und nechst deme die præsente Quartier und Repartitiones keinen Anstand leiden mögen, hat man sich auf einen gewissen Vertheilungs-Modum ad interim, und salvo jure cujuscunque, inmassen aus denen nach der Hand erfolgten verschiedenen Repartitionen sowol über die eigene Miliz Vermehrung als die Kayserliche und Chur-Sächsische Winter-Quartier mit mehrerer Expresion zu ersehen, revocabiliter und allerseits unverbindlich verstanden.

8ter Punckt, die Restanten betreffend.

Der 8te dem Ausschreiben inserirte und in Umfrage gestellte Punct hat damit seine Erledigung erhalten, daß die Restantiarii vom Hoch-Fürstlichen Ausschreibe-Amt zum Uberfluß nochmalen ermahnet, und im Fall weiterer Verzögerung, und zwar unverhoffter Renitenz, ohne Respect des fernern auf einige illiquida sich bißhero bedienten Prætextus, mit der würcklichen Fürsten und Ständen bey ihrer Concurrenz noch ferner erhalten: Die dem gemeinen Creiß-Wesen zu bißherigen hohen Nachstand und Schaden aber verspürte Moræ abgestellet, einfolglich ein durchgehender gleicher Beytrag ad Cassam, inmassen zu vorigen Zeiten Creißüblich war, wieder eingeführet werden möge.

9ter Punct, wegen Redressirung der Müntz-Confusion.

So viel nun ad 9. das Müntz-Wesen und dessen jetztmaligen verwirrten Zustand betrifft, hätte man Creiß-Convents wegen wohl wünschen mögen, ein zulängliches Provisorium, davon auch so viel und offt geredet worden, auszusehen, nachdemmalen aber die jetzigen Reichs Motus leider! nicht gestatten, in dieser an sich selbst so schwer, als hoch angelegener Sache, die zwar nur von Reichs bekannter Disconformität und dem Anno 1680. in des Heiligen Reichs Stadt Augspurg zwischen den dritten im Müntz-Wesen correspondirenden hochlöbl. Fränckischen, Bayerischen und Schwäbischen Creißen, aufgerichten Probations-Recess unerfolgten Beytritt und unterlassener Execution herrühret, etwas gewisses zu veranlassen; So hat man nur die vorherige Creiß-Schlüsse hiehero zu wiederholen für gut und nöthig befunden, die da neben andern sonderbaren statuiren, daß gleich wie sich vor allen auswendigen neuen Müntzen zu hüten, gewisse Sorten zu verruffen, und darüber Obrigkeitliches Verboth zeitig ergehen zu lassen; Also auch Fürsten und Stände dieses Creißes in dem bißherigen geringen Halt weiter nichts, es geschehe denn Reichs-Ordnungs-mäßig, ausmüntzen, und sich dessen so inner als ausser dem Creiße gäntzlich und allerdings enthalten; im Widrigen aber gewärtig seyn sollen, daß sammt diesen neuen Ihre vorige Müntzen völlig verruffen und in Verboth geleget werden. Allermassen sich nun unter Verhandlung dieser durch das gemeine Ausschreiben ad consultandum vorgestellter Puncten, Occasione Eingangs gemeldter Frantzösischen Ruptur, sehr viele und mannigfaltige Incidentien ergeben, die sämmtlich nebenst derer Creiße-schlüßiger Resolvirung hiehero zu wiederholen allzuweitläufftig fallen würden, also folgt im gefliessenem Compendio nur dasjenige, was in die vorderste Substanz und in Fürsten und Stände nöthiges Reglement zu dessen künfftiger Beobachtung einläuffet; als 1. hat sich bald im Anfange dieses Creiß-Convents ereignet, daß die mehreste Fürsten und Stände, und letzlich Namens gesammten Creißes das Hoch-Fürstl. Ausschreib-Amt, vermittelst Frantzösischen Contributions-Billeten, und zwar theils durch die Ordinari-Posten und gedingte Boten, endlich aber durch einen zu dem Ende an Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Bamberg abgeschickten Königlichen Trompeter zu den Brandschatzungen, unter Commination Feuer und Schwerdts erinnert worden. Und obwoln man sich darmit lange aufgehalten, in gefaßter Hoffnung, es werden die Chur-Sächsische Auxiliar-Völcker in balden erscheinen, und die Rettung des Creißes, vertrösteter massen, befördern, so haben sich doch, wegen dieses Succurses occasione der hohen Alliirten vorgehabter Operation am Mayn- und Rhein-Strom, dann des im Wege gestandenen Magdeburgischen Kriegs-Concerto erfolgten Verzögerung halber, die vorliegende Fürsten und Stände accommodiren und neben dem von theils deroselben würcklich erlittenen Brand, auch sehr grosse Contributiones abreichen müssen, unter dieser Zeit ist von innerlicher Gegen-Wehre, Aufboth des Ausschusses, Besetzung der Frontier-Plätze und dergleichen, obschon gar mit schlechtem Nachdruck viel geredet und gehandelt, unter andern

Deliberation über einige Incidental-Puncte.

1. Frantzösische Brandschatzung.

andern aber geschlossen worden, daß ieder Hülff-leistender Stand seine so geworbene, als Land-Miliz, mit Sold, Kraut und Loth versorgen, und die Hülff-genießende mit nichts, als etwann dem alleinigen Commiss beschweren solle. Als nun hierauf pro 2do über öffters wiederholete Absendungen an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, vermittelst deren so mündlich-als zu andern Zeiten schrifftlichen Anwerbungen um 1. 2. bis 3. Regimenter, so Hoch-Fürstl. Ausschreib-Amts, als gemeinen Creiß-Convents wegen geschehen, die gantze Churfürstliche Armada endlich in Creiß einrucken wollen, vorhero aber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gemeiner Rath und Ober-Hof-Marschall, Herr Friedrich Adolph von Haugwitz, mit einem Creditiv an den Convent, um wegen dieser Hülffs-Völcker Winter-quartirlichen Unterhalts gewisse Abrede zu nehmen, sich bey allhiesigem Convent eingefunden, hat man solche Tractaten zwar angetreten, und sich auf einen gewissen Unterhalt, sub Conditione und in casum actualis assistentiæ, anerkläret, es seynd aber solche Tractaten, nach der Hand und allererst zu der Zeit, als die Chur-Sächsische Armada im Creiße stunde, zu völligem Schluß her- und zwar darauf ankommen, daß 10000. Portiones auf Maaß und Weise, wie der zwischen dem Churfürstlichen Sächsischen Geheimen Kriegs-Rath und General-Commissario, Herrn Christoph Dietrich Bosen eines, und der Creiß-Versammlung andern Theils aufgericht-und beyderseits vollzogener Recess mit mehrerm besaget, zum Unterhalt übernommen, darauf dann auch repartiret worden; Ehe und bevor nun die Chur-Sächsische Hülffe würcklich erschienen, und da eben die feindlichen Excursiones, Brennereyen und Brandschatzungen aus Heylbrunnen am meisten grassirten, haben Ihre Kayserliche Majestät pro 3tio diesen auch auf das höchste bedrängten Creiß mittelst dero auf Herrn Reichs-Hof-Rath, Johann Herrmann Meystetter, committirten Gesandschafft allergnädigst consolirt, und wie man sich ex parte statuum in diesem Frangenti zu comportiren, an Hand geben lassen, gestaltsam ein solches die in denen Circular-Verhandlungen pasirte propositiones und die darauf disseits erfolgte Erklärungen latius an Hand geben, sich dahin geliebter Kürtze wegen hiemit beziehende; 4to. Nachdeme nun neben vielen anderen, Beschwernüssen sehr unbeständige, widrige und meistens unglückliche Emergentien, eigene Logirungs-Anmassungen, viele Marche und Remarchen der Kriegs-Situationen, auch dieses insonderheit vor und in Consideration kommt, daß theils vorliegende hohe und andere Stände unter so unordentlichem Wesen, so man auch nicht zu bitten vermocht, zu dem, nach Discretion, genommenen Unterhalt der Chur-Sächsischen ein grosses an allerhand Lebens-Mitteln, Fourage und Geld anticipiret; So ist zu gemeinem Schluß gediehen, daß, gleichwie diese Last, wann es damit zur ordentlichen Repartition, worzu man sich Convents wegen allstets erbiethig gemacht, kommen wäre, allgemein und universal, als auch die natürliche Billigkeit erfordere, denen prægravatis Statibus solche Bürde mit tragen zu helffen, doch also und dergestalt, daß dem Chur-Sächsischen General-Commissariat die Aufrechnungen dieser Anticipationen Recess-mäßig, geschehen, und die Ersetzung des übrigen, paribus humeris mutuoque affectu, præstiret und getragen, auch sich darinn allerseits gütlichen und billigen Dingen nach verstanden werden solle, alle March-Kosten iedoch hievon ausgenommen, und daß die pretia rerum nicht übersetzet, noch hierbey einiger Vortheil gebrauchet werden solle. Unter diesen der Creiß-Affairen Verlauff eröffnete sich ferner, wiewol gantz unvermuthet, was massen 5. mit Ihro Kayserlichen Majestät sich Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Würtzburg in eine Particular-Allianz eingelassen. Weilen nun dieses gegen alle vorige von Ihro mit beliebete Conclusa, denen übrigen Fürsten und Ständen aber die Separation zu sonderer Beschwerde ankommen, so ist an Ihro Kayserliche Majestät ein allerunterthänigstes Remonstrations-und Bitt-Schreiben erlassen, und der dahin abgeschickten Creiß-Gesandschafft hierunter der Instructions-Befehl ertheilet, an hochernannte Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Würtzburg aber, Convents wegen geschrieben worden; Und obwol man 6. der gäntzlichen Hoffnung gelebet, allerhöchst ernannte Ihro Kayserliche Majestät diesen Fränckischen Creiß bey denen auf gewisse Maaß und Weise zu verpflegen übernommen, und so mit den Portions-Zahlungen, als deren Logirung, inter status repartirtes Pfaltz-Neuburgisches Regiment, in Ansehung seiner ietzo obliegenden schweren Pressuren, der eigenen Völcker kostbaren Unterhalt, und der neuen Regimenter vorhabenden Ufstellung, ferner nichts zumuthen, sondern denselben dabey verbleiben zu lassen, allergnädigst geruhen würden; So seynd doch noch auf einige andere Regimenter die Kayserliche Postulata geschehen, die man aber allerunterthänigst zu depreciren von ermeldter Gesandtschafft neben einem an Seine Kayserliche Majestät deswegen specialiter abgelassenen gantz beweglichen Schreiben aufgegeben und committiret. Neben andern ist auch 7. auf die wegen der Chur-Sächsis. Regimenter gemachte Quartier-Repartition verabredet worden, daß, welcher Fürst oder Stand casualiter, oder auf andere Weise und Manier unbelegt bliebe, und den Quartier-Beschwerungen damit entgienge, der oder dieselben ein als andern Weg

2. Übernehmung auch Unterhaltung Chur-Sächsischer Auxiliar-Völcker.

5. Würtzburgischer Particular-Allianz mit Kayserlicher Majestät.

6. Deprecirte Aufnahme mehrerer Kayserlicher Regimenter.

3. Soulagement der Kayserl. Seite in denen Nöthen des Creißes.

4. Repartition derer aus allerhand Kriegs-Ungelegenheiten entstandenen Unkosten.

7. Egale Tragung der Einquartirungs-Last.

schuldig seyn sollen, denen übrigen die Last mit tragen zu helffen, so daß von diesem Onere universaliter und æquivalenter getragen werde. 8. Nachdemmalen sich auch dieses unverhoffte Emergens ergeben, daß die Hennebergischen hohen Herren Interessenten sich um deßwillen von denen Creiß-Oneribus zu eximiren vermeynt; Weilen sie sich mit ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen associirt, und einige Miliz aufgestellet, gestalten dieselbe an das Hoch-Fürstliche Ausschreib-Amt, zu Obtinirung dieser ihrer Intention, verschiedentliche Schreiben ergehen lassen, die auch von denenselben an den Creiß-Convent iedesmals remittiret worden, als hat man darauf an hochernannte Häuser die Nothdurfft dargegen repræsentirt, und solche vermeyntlich abzielende Exemption denselben so wenig zugestanden, als man an die Creiß-Gesandschafft zu Wien deßwegen nöthige Instruction ergehen lassen. Uber diß alles hat man sich auch pro 9. erinnert, daß vor nechst-verwichenem Ungarischen Feld-Zug den beyden Regimentern Fuß-Volck, in Ansehung derselbigen Orten sehr theuren Consumptibilien, einige Ordonnanz-Verbesserung zwar mit dem Vorbehalt zugeleget worden, daß wenn sich der Kriegs-Estat in Ungarn verändern, und die Regimenter anderwärtiger Orten agiren würden, solch vermehrtes Tractament aufhören, und dasselbe wieder auf die Anno 1683. stabilirte Creiß-Ordonnanz reduciret werden solte. Nachdem sich nun, bey erfolgtem Frantzösischem Friedens-Bruch dieser Casus in effectu ereignet, als ist auch die Verabredung dahin ergangen, daß solche erhöhete Gage mit dem letztern Januario lauffenden Jahrs cessiren, und die vorige Ordonnanz mit dem ersten Februario hinwieder anfangen solle. Bey ietzigen überaus schweren so Winter-Quartiers, als andern unumgänglichen Kriegs-Anlagen, ist auch pro 10. in Consideration kommen, wannenhero die Mittel, zu Bestreitung aller und ieder dieser Spesen, zulänglich zu nehmen, und wie der Unterthane, ausser weiterer Contributions-Ersteigerung, und der Güther mehrer Belegung zu lassen; Worauf man sich per Majora dahin verglichen, daß die Consumptions-Accise im Creisse eingeführt, und der verglichene Modus hierbey beobachtet werden solte, welcher davon mehrere und umständlichere Nachricht giebet: Dabey iedoch von Seiten einiger Stände, aus sonderbaren Ursachen, biß auf etwan weitern Erfolg, nicht condescendiret, hingegen aber, von der übrigen Fürsten und Stände wegen, erinnert worden, in denen vermischten oder nechst-angräntzenden Orten es wenigstens auf die Wege zu richten, daß eine Parität gehalten würde, und die Accise der Orten ebenfalls eingeführet werden möge. Ausser dessen sonsten, ex parte derjenigen, in solcher Nachbarschafft nicht fortzukommen wäre, so diesen vor der Contributions-Erhöhung weit rathsamer, und zu Verhütung jener Beschwerde diensam befundenen Impost, zu alleinigem Effect des Publici, einzurichten gedencken. Es ist aber hierbey per expressum bedungen worden, daß dieser Modus colligendi länger nicht, dann zu GOtt hoffender Verbesserung der Zeiten, und der gegenwärtigen Troublen glücklicher Endigung continuiren, der Ertrag desselben auch zu nichts anders, dann zu Dienst des gemeinen Wesens verwendet, und die Cameralia hingegen hiervon allerdings ausgeschlossen werden solten. Unter andern so vielen Handlungen, Querelen und Lamentationen ist auch 11. die Stadt Rothenburg mit vielen wiederholeten Memorialien einkommen, wodurch sie den ietzigen Jammer-Stand, wegen von 23. Dörffern erlittenen, und sich gegen 140000. anlauffenden feindlichen Brand-Schadens, zu remonstriren, mithin aber eine dißmalige Sublevation von denen Circular-Præstanden, dann eine Provisional-Moderation auf einige Jahr auszubitten gesuchet, über diß auch einige weitere Angelegenheiten vorgestellet und recommendiret. Allermassen nun ein und anders in mitleidentliche Consideration gezogen worden; Als hat man sich darauf Convents-wegen erkläret, wie der Extractus Protocolli davon besaget; Als nun auch 12. Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht. der Herr Creiß-Obrister, unter diesem der Circular-Affairen, nullo alio exemplo, fast halbjährigem Verlauff und übermachtem Winter-Quartier-Wesen, verschiedene Erinnerungen, und neben andern, wegen des Regiments zu Pferde und dessen künfftiger Consistenz gethan, so ist der sonst vorgehabten Armatur-Extension wegen, darvon oben, puncto primo, Meldung geschehen, in Consideration kommen, ob man es bey vorigem Schluß in so weit zu lassen, oder aber, wegen allerdings geschwächter Mittel, ein und andern Schluß zu ergreiffen hätte; Allermassen man sich mit einander dahin ververstanden, daß das Augmentum militare, wegen ausgestandenen Land- und Brand-Schadens, sowol auch wegen des für ietzt obliegenden fast unerträglichen Quartier-Lastes, biß auf weitern Erfolg, entstehen, die alten drey Regimenter aber in statu quo unveränderlich verbleiben sollen. Zwischen diesen der Circularien Verlauff hat sich 13. Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, Cämmerer und Obrister Kriegs-Commissarius, Herr Ferdinand Friedrich, Freyherr von Falckenheim, mit einem Kayserlichen Creditiv bey der Creiß-Versammlung legitimirt, und in puncto mehrerer Regimenter Übernehmung, Besag des Protocolli, sein Anbringen gethan, wie und was gestalten man sich aber, von gemeinen Creisses wegen, zu realer Contestation Ihrer Kayserlichen Majestät, an Seiten der Fürsten und Stände allerunterthänigst tragender

8. Derer Hennebergischen Herren Interessenten gesuchte aber nicht verstattete Exemption.

9. Cessirung des erhöheten Tractaments der Creis-Regimenter.

10. Einführung der Consumptions-Accise, zu Bestreitung der Kriegs-Unkosten.

11. Der Stadt Rothenburg lamentables Anbringen, nebst der Resolution darauf.

12. Erinnerung des Creiß-Obristen, wegen des Augmenti militaris, und darüber gefaßseter Schluß.

13. Kayserlicher Majestät Anmuthen, wegen mehrerer Regimenter Übernehmung, und was darauf resolviret worden.

Devotion

Devotion und Treue darauf erkläret und erzeiget, solches giebt der darüber getroffene Recess, Krafft dessen dann unter andern bedungen worden, daß weilen an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach, zu Dero neuaufstellenden Regiment Dragoner, auf Kayserliche allergnädigste Anweisung, eine Summa Geldes von 20000. fl. zu zahlen übernommen worden, Sie auch ihres hohen Ortes einige Conditiones vicissim zu leiden geruhen möchten, als da ist die Logirung solchen Dragoner-Regiments in ihren eigenen Landen, dann die Matricular-Concurrenz sowol hierzu, als respective anderer Kayserlicher Winter-Quartier-Præstandorum, davon sie sich keinesweges zu eximiren hätten; Dahingegen beschlossen worden, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die zu Behuf Ihres Kayserlichen Dragoner-Regiments ersterwehnter massen gewilligte 20000. fl. zu zwey Fristen, und zwar die erste von dato an inner nechsten 14. Tagen zur Halbscheid, die andere Helffte und Frist aber auf den 1. (11.) May allhier zu Nürnberg repartirter massen richtig bezahlt, und daran nicht manquiret werden solle; Zu eben dieser Zeit ist 14. vom Hn. Obrist-Lieutenant von Schönberg ein Bericht, des Inhalts, eingelangt, daß das Römhildische unter seiner Compagnie stehende Contingent heimlich ausgetreten, und die Fahne, zu der sie doch geschworen, verlassen, gestalten, nach reiffer der Sachen Uberlegung zum Schluß gebracht wurde, an des Herrn Creyß-Obristen Hoch-Fürstliche Durchlaucht dieses Emergens zu remittiren, daß Dieselbe geruhen möchten, an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha die Nothdurfft hierunter schrifftlich zu repræsentiren, die Deserteurs unter dreymaligem Trommelschlage zum Regiment Kriegs-manirlich citiren, und auf Nicht-Erscheinen, die Officiers und Gemeine vor infame Leute öffentlich declariren und ihre Nämen an den Galgen schlagen zu lassen. Nachdem man nun 15. auf der Chur-Sächsischen und dissеitiger Generalität Errinnerung auch dieses zum Beschluß kommen lassen, daß die beyden Regimenter zu Fuß gegen die Berg-Strasse förderlichst anmarchiren und in daselbstigen manutenablen Orten Posto fassen solten, hat man gleich einfolglich auf die zeitige Veranstaltung des Magistrats sowolen für die Chur-Sächsische, auch die Fränckische Quartierangewiesene Regimenter, als die dissеitige Völcker Reflexion genommen, gestalten zum Magazin-Ort die Stadt Wertheim ausgewehlet, um die repartirte Contingentien an Früchten und Habern dahin zu befördern, mithin aber veranlasset worden, daß über diß die beyden Proviant-Wagen von ieder Compagnie mit 30. oder wenigstens 25. Centner Mehl, so trocken abgemahlen, beladen, und dieser Vorrath ehender nicht, es erfordere dann ein solches die unumgängliche Nothdurfft, angegriffen und consumiret werden solle, mit welcher Occasion sich dann auch ergeben, daß weilen die drey Regiments-Stä- und Bezahbe zu Roß und Fuß von 3. Monaten her unlung. bezahlt, die beyden Regimenter zu Fuß aber wegen der Kayserlichen Adjuta-Gelder, indeme sich deren zur Proviant-Abrechnung mit dem Kayserl. General-Commissariat Creiß wegen prævaliret worden, noch nicht contentiret, zu gemeinem Schluß herkommen, die specificirte Cassæ Restantien inner den nechsten 14. Tagen, absque ulteriori mora einzubringen und abzustatten, oder in längerer Entstehung der Execution zu gewarten, damit so fort die Feld-Cassa auf künfftige Campagne fourniret, die auf ein hohes angewachsene Schulden bezahlet, und des Creißes Credit und Reputation hierdurch gerettet und erhalten werden möge. Sonsten ist pro 16. zu der Fürsten und Stände Verwahrung nöthig zu seyn erachtet worden, auch dieses incertum anhero zu stellen, daß, ob man zwar den Hoch-Stifft Würtzburg mit in die neuen Winter-Quartier-Verwilligungs Repartition zu bringen befugte Ursache gehabt, man dennoch, amore Pacis, abstrahirt, mit der hiergegen festgestellten Reservation, daß man an dem Würtzburgischen Præstando bey dem Neuburgischen Regiment pure nichts übernehmen können und wollen, und dieses aus denen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Würtzburg ehedessen unter geziemendem Respect, nomine Conventus, vorgestelleten Ursachen.

16. Des Creißes Verwahrung gegen das Würtzburgische Verfahren.

17. Und obwol der Verlaß ehedessen genom- 17. Reguli men worden, 20. Römer-Monat ad Cassam rung der Geld zu zahlen, so hat man sich iedoch, wegen des Præstandorum, beliebten Interstitii weiterer Armatur, an den benanntlichen Kosten auf 12. Römer-Monat des Jahrs verglichen, welche ad Cassam von 2. zu 2. Monaten richtig abzustatten, benebenst diß auch auf der beyden Regimenter zu Fuß richtig geschehenes Ansuchen gewilliget worden, daß ihnen noch diese Campagne, und Verstat- und biß auf weitere Verordnung, die bey der tung der verbesserten Or- vorigen Operation verbesserte Ordonnanz pas- donnanz vors siret werden solle. Dessen allen zu mehrer Fuß-Volck Urkund, ist dieser Creiß-Abschied gewöhnli- noch auf diese cher massen von denen 4. Bäncken gesiegelt, Campagne. und sofort allerseits unterschrieben worden. So gegeben und geschehen in Nürnberg, den 26. Martii, 5. April, 1689.

Nota. Dergleichen Recess ist auch den 22. Junii, Anno 1702. aufgerichtet worden.

14. Austretung des Römhildischen Contingents von der Schönbergischen Compagnie, und wie darwider zu verfahren.

15. Sorge vor die Quartiers-Repartition und Postirung der Regimenter,

ingleichen vor derselben Proviant

CXIX.

Articuls-Brieff, wornach der Fürsten und Stände des Fränckischen Creisses Soldatesca zu Roß und Fuß schweren solle, Dict. Nürnberg, den 15. (5.) May, 1691.

Treue gegen Kayserliche

1. ERstlich sollet ihr der Röm. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich, dann dieses Fränckischen Creisses Fürsten und Ständen in aller und ieder Kriegs-

 Creiß.

Nothdurfft treulich und ehrlich dienen, dero Schaden warnen, Frommen und Nutzen befördern und werben.

Gehorsam und Respect gegen die Officiers.

2. Ihr sollet denen von mehr allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät mit dem Hochlöblichen Fränckischen Creiß euch vorgesetzten hohen und niedern Kriegs-Officierern, wie sie Namen haben mögen, sie seyn edel oder unedel, in allem, was Kriegs-Leuten zustehet, gehorsam seyn, was sie mit euch schaffen, oder gebiethen, dem ohne einige Widerrede und Auszug nachkommen, bey Tag und Nacht in Besatzungen, Wachten, Convoyen und andern Occasionen, wie es sich begeben, und die Nothdurfft erfordern wird, unverdrossen gebrauchen lassen, hingegen im geringsten keine Meuterey machen, viel weniger Hand an die Officiers legen, oder mit schmähligen Worten antasten; wer sich hierinnen ungehorsam erzeigen wird, der oder dieselben sollen, nach Erkenntniß, an Leib und Leben gestrafft werden.

Gottes-Lästern, Fluchen, Schwören ꝛc. verbothen.

3. Soll sich ein ieder enthalten, GOtt und seine Heiligen zu lästern, Fluchens, Schwerens und aller Gottloßigkeit; wer darwider freventlich handeln wird, der solle, nach Erkenntniß des Verbrechens, mit allem Ernst gestraffet werden.

Mit dem Sold zufrieden zu seyn.

4. Ihr sollet 30. Tage vor einen Monat, und 12. Monat vor ein Jahr zu dienen schuldig, und mit demjenigen Sold, was dieses Fränckischen Creisses Verpflegungs-Ordonnanz vermag, zu frieden seyn; Im Fall es sich mit der Bezahlung etwas verzöge, und das Geld nicht gleich da wäre, so sollet ihr Gedult tragen, und nichts desto weniger eure Zug und Wacht versehen, auch was euch sonsten anbefohlen wird, wie ehrlichen Soldaten zustehet, fleißig und getreulich verrichten.

Ohne Erlaubniß der Officierer soll keiner weggehen.

5. Soll keiner aus denen Besatzungen, Städten, oder Flecken, wie auch von den Trouppen, ohne des Commendanten, oder dessen hinterlassenen commandirenden Officieren Wissen und Willen gehen, noch über Nachts aus seinem Quartier verbleiben; da er darüber betreten wird, förderist aber, da einer, oder der andere, nach empfangenem Geld, wiederum zu entlauffen sich gelüsten lassen solte, der soll, ohne Urtheil und Recht, an Leib und Leben gestrafft werden, oder, da er nicht betreten würde, iedoch zu einem Schelmen gemachet, und sein Name an Galgen geschlagen werden.

Strafe des Desertirens.

Gewehr, Kraut und Loth in guter Bereitschafft zu halten.

6. Soll ein ieder sein Ober- und Unter-Gewehr in guter Gewahrsame und Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfften, nicht finden lassen, gestalten da einer auf Zügen und Wachten befunden würde, der sein Gewehr nicht gebrauchen kan, der solle, nach Erkenntniß, am Leibe gestraffet werden.

Auf dem Marche nicht aus der Ordnung zu gehen.

7. Soll keiner im Zug aus der Ordnung gehen, ohne Erlaubniß oder merckliche Ursache: Da einer hierinnen ungehorsam sich erzeigen, oder den Officierern widersetzen, und darüber mit Schlägen und Hauen übel tractiret, oder gar entleibet würde, daran solle niemand gefrevelt haben.

Verrätherey und andere nachtheilige Dinge zu entdecken.

8. Wo einer oder mehr unter den Soldaten einige Verrätherey oder andere Dinge, so allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät und dem Fränckischen Creiß zu Nachtheil gereichen könnte, erführen und innen würden, der soll solches von Stund an seinen vorgestellten Officieren und dieselbe denen Obristen bey seinen Eyd und Pflichten anzeigen. So einer oder mehr solches nicht thäten, dieselben, so man dessen in Erfahrung kommt, sollen, wie die Haupt-Sacher, oder Thäter selbsten ohne alle Gnade gestrafft werden.

Keine Correspondenz mit dem Feinde zu halten.

9. Soll keiner mit den Feinden oder ihren Trompetern, oder Trommelschlägern, es seye wo es wolle, Sprache halten, viel weniger Bothschafft thun, Briefe überschicken, oder empfangen, ohne Bewilligung und Erlaubniß seiner vorgesetzten Officiers, bey Lebens-Strafe.

Nicht unnöthigen Lärmen zu machen.

10. Soll keiner, nach besetzter Wacht, sonderlich in der Nacht Feuer geben, oder loßschiessen, dardurch Schaden entstehen, oder Lärmen verursachet werden möchte, bey Vermeidung Lebens-Strafe.

Den Profoß an Verrichtung seines Amts nicht zu hindern.

11. Wo der Profoß und seine Knechte einen oder mehr, so ungehorsam wären, und mißhandelten, aus Befehl der Obrigkeit gefänglich annehmen müsten, solle sich niemand demselben widersetzen, bey Leibes-Strafe.

Strafe der Delictorum communium, nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

12. Alle öffentliche schändliche Thaten, als muthwillige Todtschläge, Diebstahl, Strassen-Rauben, öffentliche Gewalt, Noth-Zwang, Übertrang, oder andere dergleichen böse Stücke, sollen, nach Innhalt Kayser Carls des V. Halß-Gerichts-Ordnung Art. 34. mit dem Schwerdt oder Strang, nach Befindung des Verbrechens, vom Leben zum Tode gebracht werden.

Respect gegen die Salvaguardien.

13. Wo Salvaguardien angeschlagen würden, da soll keiner Gewalt anlegen, etwas nehmen, plündern oder beschädigen, bey Leibes-Strafe.

Nicht duelliren, oder iemanden beleidigen.

14. Soll ein ieder, bey Leibes-Strafe, sich gegen dem andern muthwilligen Rauffens und Balgens enthalten, viel weniger die Unterthanen in den Quartieren und auf dem March, oder sonsten beschädigen oder beleidigen.

Richtige Angebung des Namens und Geburths-Orts.

15. Soll sich ieder, bey vorgehender Musterung, bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, darinn oder darbey er gebohren, nennen und einschreiben lassen.

Trunckenheit sonderlich auf Wachten verbothen.

16. Soll sich ein ieder der Trunckenheit mäßigen. Wann einer auf der Wacht truncken oder voll begriffen wird, daß er seine Wacht nicht nothdürfftiglich versehen kan, der solle alsobald mit Eisen und Banden, oder sonsten, nach Erkenntniß der Obrigkeit, gestrafft werden.

Wornach sich ein ieder zu richten, dem also gehor-

gehorsamst nachzugeleben, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Eyd. Wie mir anietzo vorgelesen, und ich wohl verstanden, auch mit dem Ja-Wort bekräfftiget habe, dem will ich also nachkommen, so wahr mir GOtt hülfft und sein heiliges Wort.

CXX.

March-Reglement des Fränckischen Creisses, de Anno 1695.

Inconvenienzien von denen bißherigen irregulairen Marchen und Remarchen durch den Creiß

DEmnach Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Creisses, neben der überschweren ob sich habenden Krieges-Last, und der vor das gemeine Beste unterhaltenden namhafften Verfassung, sich eine Zeit hero mit denen vielfältigen, oben, unten und mitten durch den Creiß, sowol an den Rhein- als Neckar-Strohm, oder auch anderwerts hingehenden gantz irregulirten, und ohne Bezahlung des geringsten Hellers, auch mit unterlauffenden Excessen, ja wol gar ohne vorhergehende gebührende Requisition, gantz ohnvermerckter nehmenden March- und Remarchen, nicht weniger eigenmächtigen Rast- und Still-Lager, auch höchst-beschwerlicher Ubermachung der Vorspann dergestalt gravirt sehen müssen, daß viele Unterthanen dadurch mehrers, als durch ein gantzes Quartier ruinirt, und wo nicht gäntzlich von Haus und Hof getrieben, doch zu Abstattung der sich ohne dem hoch-belauffenden Kriegs-Anlagen gantz untüchtig gemacht worden, ein solches aber denen heilsamen Reichs-Constitutionen, und aller Orten im Reich üblichen Observanz schnurstracks zuwider, dieser löbliche Creiß auch, so offt er mit seinen Trouppen gegen den Erb-Feind Christlichen Namens in Ungarn, oder sonst bey gegenwärtigem Kriege ad loca operationis ausgezogen, in den fremden Territoriis alles gar genau bezahlen müssen, dahero billige Ursache hat, sich gleichfalls an erstbesagte klare Reichs-Satzungen zu halten, und fürohin niemanden, wer der auch sey, den Durch-March anderster, als wie er nach dem Tenor der Reichs-Constitutionen verlangt, und pro innoxio gehalten werden kan, zu gestatten, allermassen zu dissеitig-mehrerer Expression weiter hernach folgt, und zwar

hinfüro keinen andern, als Reichs-Constitutionsmäßigen Durch-March zu verstatten.

I.

Ansuchung darum. Daß zuvor um den Durch-March gebührend und zeitlich, nicht aber erst, wann die Trouppen schon an oder in dem Creisse stehen, angesucht.

II.

Concertirung der March-Route. Mit denenselben und denen darbey interessirten hoch- und löblichen Creiß-Ständen die Route, den geradesten Wege nach, concertirt, und pünctlich beobachtet.

III.

Tax der darbey zu genieссenden Die Bezahlung der Consumptibilien vor Mann und Roß auf ein gewisses gestellet, und auf den gemeinen Soldaten regulariter mehr nicht, als zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, ein Maaß Bier, oder, wo gar kein Bier vorhanden, ein halb Maaß Wein täglich gereicht, und darvor auf iede solche Portion acht Kreutzer, vor eine Pferd-Portion aber von sechs Pfund Habern, acht Pfund Heu, und behörigem Strohe, Tags vierzehen Kreutzer, bis auf anderwärtige Verordnung erlegt, hingegen alles übrige, so von denen Officierern und Gemeinen genossen, oder durch Excesse erpresset würde, respective ohnverzüglich restituirt, oder in Land-läuffigem Preiß bonificirt. Mund- und Pferde-Portionen, was drüber genossen wird, muß vergütet werden.

IV.

Wieviel Vorspann und was davor zu geben. Auf iede Compagnie nicht mehr, als höchstens zwey Wägen Vorspann, und solche auch nicht weiter, als von einem Ablegungs-Orte biß zum andern genommen, auf iedes hergebendes Pferd aber täglich zwanzig Kreutzer bezahlt, und wegen dessen allen, als auch was von denen Officierern consumirt, und von gesamten Trouppen excedirt werden solte, zu mehrerer Versicherung der behörigen Satisfaction, vor der Einrückung, genugsame Caution, mit Deponirung eines zulänglichen Stück Gelds, oder würcklicher Stellung der Geissel, oder Verbürgung von wohl-angesessenen Kauff- und Handels-Leuten, præstirt, und was nicht gleich bald auf dem Marche selbsten bezahlt worden, solchergestalten nachgetragen, und denen Prætendenten vergütet werden solle; Als hat man solches durch dieses offene Patent zu männigliches Wissenschafft bringen wollen, damit sich iederman darnach zu richten wissen, und, da wider Verhoffen von ein- oder anderer armirten Potenz oder Reichs-Stande dargegen de facto gehandelt werden wolte, man sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, noch ungleich aufnehmen könne, daß man von Seiten der Fürsten und Stände dieses löblichen Fränckischen Creisses auf alle thunliche Art und Weise sich an mehrgedachte Reichs-Satzungen zu halten, und nach solchen, bey dieser darauf einzig und allein gegründeten Verordnung, aufs kräfftigste zu manuteniren, auch allen Falls Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben suchen werde. Signatum unter der vier Bäncke gewöhnlichen Insiegeln, so geschehen Nürnberg, den 14. (4.) May, 1695. Caution vor dem Einmarch. Publication dieser Verfassung.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXXI.

Estat, wornach des Fränckischen Creisses gesammte löbliche Regimenter zu Pferde von denen Officierern remontirt und recroutiret werden sollen, de Anno 1695.

Veranlassеter Tractat wegen Nachdem man auf die mit des Herrn General-Lieutenants, Marggrafens zu Baaden-Baaden Hoch-Fürstlicher Durchleucht, von Seiten dieses Fränckischen Creisses Recroutirung der Cavallerie. gesche-

geschehene Veranlassung sich nach dem Exempel des löblichen Schwäbischen Creisses resolvirt, mit denen disseitig-so eigenen, als associirten und im Sold stehenden Trouppen einen Recrouten-Tractat anzutreten, und denselben auf eine solche Weise abzuschliessen, daß Fürsten und Stände dieses Creisses dabey ihre Zuverläßigkeit, die Regimenter und Compagnien aber ihr Reglement haben mögen, wie und auf was Weise, auch gegen was Condition Sie über das künfftige solche Recrouten zu bewerckstelligen hätten; Als ist der Schluß bey der Cavallerie ergangen, wie folgt:

I.

Reuter Compagnien auf 80.

Wollen Fürsten und Stände iedem Rittmeister die ihnen anvertraute Compagnien mit tüchtigen, ohngezwungenen, und aller Ansprache der Desertion halber befreyten Leuten und Pferden auf 80. Köpffe, falls sich noch einiger Abgang finden solte, die Dragoner-Compagnien aber auf 70 Köpffe, nachdeme von ieder Dragoner-Compagnie 10. Mann ausgezogen, und daraus die Grenadier-Compagnie formirt worden, completiren lassen, in welchem completem Stand als dann ein ieder Commendant seine Compagnie von Anfang dieser Campagne auf Art und Weise, wie hernach folget, selbst zu erhalten schuldig ist, und damit er solches desto füglicher præstiren könne, so ist

und Dragoner Compagnien auf 70. Mann gesetzet,

welche ieder Commendant hinfüro also zu erhalten hat.

II.

Richtige Zahlung zu Conservation derselben.

Zu Conservation derselben solche Verordnung ergangen, daß nach ein oder zwey-monathlicher Musterung, welche fleißig vorgenommen, und von denen Officiern in keinerley Weise gehindert werden solle, auf des Ober-Kriegs-Commissarii Assignation von Feld-Cassirer die Ordonnanz-gemässe richtige Monathliche Bezahlung ausgefolget werden solle. So viel aber

III.

Grenadier-Compagnien auf 100. Mañ gesetzt.

Die bey dem Aufsesisch- und Wangenheimischen Regiment stehende zwey Grenadier-Compagnien betrifft, da soll deren iede auf 100. Köpffe starck gestellet werden. Anreichend nun

IV.

Sorge vor die Fortführung der Krancken und Aufbehaltung der abgehenden Leute Montur und Equippage.

Die Fortführung der Krancken aus dem Feld in die angerichtete Hospitäle, auch die sichere Unterbringung derselben und sonsten der abgehenden Reuter und Dragoner Gewehr, Montur, Sattel und Zeug, und deren Bewahrung, da haben die Rittmeister und Hauptleute ihre Sorge um so viel mehr dahin vorzuwenden, weiln sie sich die Recroutirung darmit selbst facilitiren, neben deme ihnen vor diese Campagne ein besonderer Proviant-Wagen gestellet wird, so daß der übrige Compagnie-Wagen zu nichts anderst, als der Compagnie Diensten zu gebrauchen ist.

V.

Gemeine Krancke ge-

Haben die Krancken sich im Sommer und Winter der Feld-Apothecken, iedoch die Hohe- und Ober-Officier ausgenommen, ohnentgeltlich zu bedienen, dahingegen ietztgedachte Officier bis auf den Wachtmeister ihre Medicamenten selbst zu zahlen schuldig seyn sollen. Damit nun

niessen die Medicamenta umsonst, Officier aber bezahlen.

VI.

In was vor Fällen der Creiß die Recroutir- und Remontirung selbst thun,

Fürsten und Ständen die Compagnien in completem guten dienstbaren Stande beständig conservirt bleiben mögen, so wollen dieselbe, was in Stürmen, Schlachten, Feuer, Pest, oder solchen Fällen, welche diesen vieren gleich seynd, worüber iedoch der löbliche Creiß, nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität, die Decision sich vorbehaltet, geblieben und abgegangen, gegen disseitiger Inbehaltung sothaner vacanten Portionen wieder anwerben und remontiren, vor Recroutir- und Remontirung des übrigen Abgangs aber und ausser obigen Fällen, dermalen und bis auf anderweite Verordnung dem Rittmeister auf seine Compagnie Cuirassier von achtzig Köpffen siebenzehen hundert und sechzig Gulden, auf eine Compagnie Dragoner aber dreyzehen hundert und neunzig Gulden, beydes nach Proportion der bey denen Cuirassier-Compagnien respectu Schwaben mehrern, und bey denen Dragoner-Compagnien weniger fünf Köpffe gerechnet, endlichen auf eine Granadier-Compagnie zwey tausend Gulden zahlen, dabey dann die Abrede dahin geschehen, daß die eine Helffte hievon bey Eingang des Winter-Quartiers prima Novembr. und die andere Helffte zu Ausgang desselben ultima Aprilis, abgestattet werden solle, und hat man sich von Seiten hochermeldter Fürsten und Stände über diß anerklärt, den Sold an Geld auf den innerhalb drey Monathen stehenden Abgang, Jahr aus Jahr ein, denen Rittmeistern und Hauptleuten aus dem Feld-Cassir-Amt compler zu zahlen, iedoch wird das Brod, auch glatt und rauhes Futter unter solcher drey monathlicher Zeit ausgenommen, welches auch nicht ehender, als wann Mann und Pferd zugegen, und von dem Ober-Kriegs-Commissario assentiret worden, gerichtet werden solle, dahingegen sich mehrernannte Rittmeister und Hauptleute schuldig gemacht, von Zeit des Abgangs innerhalb drey Monaten, Mann und Pferd, und zwar die Pferde von Seiten der Rittmeister zwischen sechszehen und siebenzehen, und dann der Dragoner-Hauptleute zwischen funfzehen und sechszehen Fäusten mit zugehöriger Montirung und Gewehr zu stellen: Wann aber ein oder anderer Theil die Remontirung inner gedachten dreyen Monaten nicht gebührend præstiren solte, dem- oder denselben wären nicht allein die drey Monat-Sold wieder abzuziehen, sondern auch die Officiers dahin anzuhalten, daß sie nichts desto weniger die würckliche Recroutir- und Remontirung ex propriis verfügen und ableisten; Allermassen dieselbe sammt

und was hiervon die Commandeurs der Compagnien præstiren und geniessen sollen.

Bezahlung des Solds,

das Brod, glatt und rauhe Futter ausgenommen.

Wenn die Commandeurs den Abgang ersetzen sollen.

Verfahren gegen die, so solches nicht zu rechter Zeit thun.

und

und sonders sich ferner nach allem deme zu reguliren haben, was die Ordonnanz, gute und scharffe Disciplin, auch die übrige der Miliz halber errichtete Creiß-Verordnungen mit sich bringen. Signatum Nürnberg bey fürwährendem allgemeinen Creiß-Convent den 16. (6.) May, 1695.

Der Fürsten und Stände des löblichen Fränckischē Creißes bey gegenwärtigen allgemeinem Convent hier anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXXII.

Estat, nach welchem eines hochlöblichen Fränckischen Creißes Regimenter zu Fuß zu recroutiren, mithin in gutem Stande zu erhalten, de Anno 1695.

Veranlassieter Tractat wegen Recroutirung der Infanterie.

NAchdem man auf die mit des Herrn General-Lieutenant Marggrafens zu Baaden-Baaden, Hoch-Fürstliche Durchlaucht von Seiten dieses Fränckischen Creißes geschehene Veranlassung sich nach dem Exempel des löblichen Schwäbischen Creißes resolvirt, mit denen disseitig- so eigenen als associirten und im Sold stehenden Trouppen einen Recrouten-Tractat anzutreten, und denselben auf eine solche Weise abzuschliessen, daß Fürsten und Stände dieses Creisses darbey ihre Zuverläßigkeit, die Regimenter und Compagnien aber ihr Reglement haben mögen, wie und auf was Weise, auch gegen was Condition sie für das künfftige solche Recrouten zu bewerckstelligen hätten; Als ist der Schluß bey der Infanterie ergangen wie folgt:

I.

Grenadier-Compagnien auf 100. und Mousquetiers-Compagnien auf 150. Mañ gestellet,

welche jeder Commandeur also hinfüro zu erhalten hat.

Wollen Fürsten und Stände iedem Hauptmann die ihme anvertraute Compagnie mit tüchtigen, ohngezwungenen und aller Ansprache der Desertion halben befreyten Leuten, sowol die Grenadier-Compagnien, mit hundert Mann, als auch die übrige Compagnien, sammt der Prima Plana, mit hundert und fünf und funfzig Mann, falls sich noch einiger Abgang finden solte, complet stellen, in welchem completen Stande als dann ein jeder Commendant seine Compagnie von Anfang dieser Campagne auf Art und Weise, wie hernach folget, selbst zu erhalten schuldig ist, und damit er solches desto füglicher præstiren könne, so seynd

II.

Richtige Zahlung zu Conservation derselben.

Zu Conservation derselben solche Verordnungen geschehen, daß nach ein- oder zweymonatlicher Musterung, welche fleißig vorgenommen, und von denen Officirern in keinerley Weise gehindert werden solle, auf Ober-Kriegs-Commissarii Assignation vom Feld-Cassirer die Ordonnanz-mäßige richtige Monatliche Bezahlung ausgefolgt werden solle. So viel aber

III.

Sorge vor die Fortführung der Krancken und Aufbehaltung der abgehenden Leute Gewehrs und Montur,

Die Fortführung der Krancken aus dem Feld in die angerichtete Hospitäler, auch die sichere Unterbringung derselben, nicht weniger bey vorkommenden Marchen und Detachiren, die Nachführung der Zelten und der abgegangenen Mannschafft Gewehr und Montur, betrifft, da haben die Hauptleute ihre Sorge um so mehr dahin vorzuwenden, weil sie sich die Recroutirung damit selbst facilitiren, neben deme ihnen vor diese Campagne ein besonderer Proviant-Wagen gestellet wird, so daß der übrige Compagnie-Wagen zu nichts anderst, als der Compagnie Diensten zu gebrauchen ist.

IV.

Gemeine Krancke geniessen die Medicamenta umsonst, Officiers aber bezahlen.

Haben die Krancken sich im Sommer und Winter der Feld-Apothecken, iedoch die Hohe- und Ober-Officierer ausgenommen, ohneentgeltlich zu bedienen, dahingegen ietzt-gedachte Officierer bis auf den Feld-Waibel, ihre Medicamenten selbst zu zahlen schuldig seyn sollen. Damit nun

V.

In was vor Fällen der Creiß die Recroutirung selbst verrichten

und was hiervon die Commandeurs der Compagnien præstiren und genessen sollen.

Brod vor die Mousquetiers.

Commandeurs sollen alle 3. Monate den Abgang ersetzen,

Fürsten und Ständen die Compagnien in completem guten dienstbaren Stande beständig conservirt bleiben mögen, so wollen dieselbe, was in Stürmen, Schlachten, Feuer, Pest, oder solchen Fällen, welche diesen vieren gleich seynd, worüber iedoch der löbl. Creiß, nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität, die Decision sich vorbehält, geblieben und abgegangen, gegen disseitiger Inbehaltung sothaner vacanten Portionen wieder anwerben und recroutiren, vor Wiederstellung des übrigen Abgangs aber, und ausser obiger vier Fälle an Mannschafft und Zugehör, den Hauptmann auf eine Grenadier-Compagnie von hundert Mann, siebenhundert und zwanzig Gulden, und auf eine andere Compagnie von hundert und fünf und funfzig Mann, eilfhundert und zwey und neunzig Gulden, namentlich die eine Helffte zu Eingang des Winter-Quartiers 1. Novembr. und die andere Helfte zu Ausgang desselben ultima Aprilis, wie dann auch Jahr aus Jahr ein (iedoch ausgenommen das Brod, welches nicht ehender, als wann der Mousquetierer zugegen, und von dem Ober-Kriegs-Commissario assentiret worden, zu reichen) complet aus bezahlen lassen; Hierentgegen solle jeder Hauptmann schuldig und verbunden seyn, alle drey Monate den Abgang zu ersetzen, würde er aber in Zeit solcher drey Monaten seine gebührende Anwerbung unterlassen, so seynd ihme die drey Monat-Sold wieder abzuziehen, und er nichts desto weniger zu würcklicher

cher Recroutirung unterm scharffen Einsehen anzuhalten, allermassen mehr-ernannte Hauptleute sich ferner nach allem deme zu reguliren haben, was die Ordonnanz, gute und scharffe Disciplin, auch die übrigen der Miliz halber errichtete Creiß-Verordnungen mit sich bringen; Signatum Nürnberg, bey fürwährendem allgemeinen Fränckischen Creiß-Convent, den 16. (6.) May 1695.

und gute Disciplin halten.

Der Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Creißes bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

(L.S.) (LS.) (LS.) (LS.)

CXXIII.

Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creißes.

1.

Erweisung des schuldigen Gehorsams und Respects gegen die vorgesetzten Officiers.

SOllen alle und iede Kriegs-Leute zu Roß und Fuß, der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reiche, geloben, und schweren, Deroselben und dem Heiligen Reich, insonderheit denen, mit Ihro Kayserlichen Majestät in Verbündniß stehenden Creißen und Ständen, getreulich zu dienen, dero, und des H. Reichs Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, desgleichen denen vorgesetzten Generals, Befehlshabern, Obristen, und übrigen Officiern, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, oder so sonst etwas zu befehlen haben, in alle deme, was sie ihnen, zu Dienst allerhöchst-gedacht Ihro Kayserlichen Majestät, des Heiligen Reichs, und der gesammten Stände, wie auch des Kriegs-Heers, es sey in Actionen gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder, wie es sonsten Namen hat, gebiethen werden, ohne einige Widerrede und Auszug, zu gehorsamen, ihnen allen schuldigen Respect zu erweisen, keine Mäuterey zu erregen, noch Hand anzulegen, oder auch dieselbe mit verächtlichen schmählichen Worten anzugreiffen: Da auch Officiers, oder gemeine Knechte etwas, so mehr allerhöchst-ernannter Ihro Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten, und Ständen des Reichs, insonderheit aber der Allianz zum Nachtheil gereichen kan, vernehmen, sie solches ohnverlängt deren Hauptmann, derselbe aber dem Obristen, und dann folgends dieser dem Feld-Marschall anzeigen, wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschiene, der, oder dieselben, sollen, nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, gestrafft werden, als in nachfolgenden Articuln klärlich zu ersehen ist.

Alles, so zum Nachtheil der Armee gereichen könte, soll entdecket werden.

2.

Christl. Lebens-Wandel und ungehinderte Ubung der Religion.

Obwolen alle und iede, hohe und niedere Officiers, Reuter, und Fuß-Knechte, ohne deme ein Christliches, erbares Leben und Wandel zu führen schuldig; So sollen sie iedannoch, so lange sie beysammen, sich desselben, und dabey aller wahren Tugenden und Tapfferkeit, absonderlich befleissigen, auch keiner, in Ubung seiner Religion, nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses gehindert, oder beeinträchtiget werden.

3.

Der Verspottung oder muthwilligen Versäumung des Gottes-Diensts

Wer nun aber solches verächtlich unterlässet, den Namen GOttes des HERRN mißbrauchet, lästert, zu Verspottung gedachter, im Heiligen Römischen Reiche, vermöge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, zugelassenen Religionen, Gottesdienst, und dessen Exercitii und Ubung, ohne Unterschied, zumalen öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter denen verschiedlichen Religions-Verwandten, Officiers, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, entstehe, etwas redet oder thut, oder zu Zeiten des Gottes-Diensts und Predigt, bey dem Zechen, oder an leichtfergen Orten betreten wird, oder auch sonsten ein offenbares gottloses ärgerliches Leben führet, der solle, nach Beschaffenheit der That, an Leib und Leben, oder mit schwerer Gefängniß gestrafft werden.

Strafe.

4.

Bestraffung der Abgötterer und Schwartz-Künstler ꝛc.

Solten unter denen zusammen geführten Reichs-Völckern einige Abgöttische, Schwartz-Künstler, Zauberer, Teufelsbanner, Bestmacher, Waffen-Segner, oder andere abergläubige Gottes-lästerliche Beschwerer sich befinden, dieselben sollen, nach Befindung, mit dem Feuer, Staupenschlägen, Verlust der Ehre, oder Verweisung von der Armee, abgeschaffet werden.

5.

Marquetenter sollen unterm Gottes-Dienst nicht handthieren.

Solle kein Marquetenter oder Vivandier, unter währendem Gottesdienst, Predigt, oder Betstund, einigen Getranck auszapffen und verkauffen, widrigenfals solches alles denen Armen, und sie selbsten noch darzu in die Strafe verfallen seyn.

6.

Freffen und Sauffen unter währendem Gottesdienst, auch sonsten alle Völlerey verbothen.

Alle Collationes, Gastereyen, und Gesäuffe, sollen unter währenden Gottes-Dienst eingestellet werden; so ein Officier darwider handelt, solle demselben eine halbe Lehnung abgekürtzet werden, solche Strafe auf die beschädigte oder krancke Soldaten angewendet, ein gemeiner Soldat aber, nach gestalt der Sachen, dem Kriegs-Gebrauch und Manier nach, gestrafet werden. Woferne auch einer sonsten sich volltrincken, und in solcher seiner Trunckenheit iemand vergewaltigen, schlagen, oder gar um das Leben bringen,

bringen, oder auch etwas anders ohngebührliches verhandeln würde, solle derselbe eben sowol, als wann er nüchtern gewesen wäre, darum gestrafft werden.

7.

Niemand soll seine Waffen verkauffen oder veralieniren,

Niemand solle sein anvertrautes Gewehr oder Waffen mögen verändern, versetzen zum Pfande, oder verleihen, noch verkauffen, sondern solches zum Gebrauch fertig halten, bey Verlierung seines Tractaments, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, am Leibe gestrafft, oder ohne Abschied von der Compagnie gejaget werden.

8.

noch wegen etwa aussen bleibender Lehnung sich weigern, Dienste zu thun

Sollen sie 30. Tage für einen Monat, wie doch der Gebrauch ist, zu dienen schuldig seyn, auch ob sich etwann die Bezahlung hernach etwas verziehen thäte, die Officier und Soldaten jedannoch Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht und Herren-Dienste versehen, und keinen Zug gegen den Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officier, oder der Hauptmann, nach Nothdurfft des Feld-Herrn, begehret, nicht abschlagen, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

9.

Friedfertig- und Verträglichkeit unter Officiern und Soldaten.

Sollen alle hohe und niedere Officiers, und alle Bediente, so sich bey der Miliz befinden, und aufhalten, einander, ohne allen Unterscheid der Religion, Christ- und getreulich lieben, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel ihme erfahrlich, warnen, kehren, und abwenden, in allen Occasionen, zu- und vor dem Feind, einander, wie sie commandirt werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen aufrichtigen Cameraden wol anstehet und gebühret, einer gegen den andern erzeigen und verhalten.

10.

Duelliren verbothen.

Und weilen diesem zuwider, bey der Soldateſca, hohen und niedern Officiern, ia gemeinen Soldaten, leider! eingerissen, und gar gemein, daß einer den andern, offtmals um gantz liederlicher Ursachen willen, zum Duell zu Roß und Fuß, oder wol auf beyderley Weise zugleich, herausfordert, niedersticht, oder schüsset, oder doch zum wenigsten lähmet, und, dem Feld-Herrn zum mercklichen Schaden, zu fernern Diensten, so er, GOtt zu Ehren, und dem Heiligen Römischen Reiche zum besten, leisten können, untüchtig machet, ia so gar in gewisse Gefahr der ewigen Seligkeit stürtzet, dasselbige aber dem wahren Christenthum schnur stracks zuwider, und daher nicht allein in wohlbestellten Christlichen Policeyen, sondern auch guten Kriegs-Ordnungen des Heiligen Römischen Reichs, und von andern Christlichen Potentaten, allemal bey Leib- und Lebens-Strafe, hoch verbothen worden: So solle hiemit, und Krafft dieses, verordnet seyn, daß niemand, wer der auch seye, vom Höchsten biß zum niedrigsten, bey Verlust des Lebens, in dergleichen Duell, mit Herausforderung und Erscheinung, sich einlasse, vielweniger den andern verwunde, ersteche, erschüsse, oder umbringe; Solte aber ein- und anderer so vermessen seyn, gar vor einer Fürstl. oder aber anderer Stände Residenz, oder persönlichen Gegenwart der Generalität, und bey deren Quartieren, und also hintangesetzt dero Respect, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so sollen gegen dieselben vorangedeutete Bestraffungen um so viel mehr geschärfft, auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

11.

Obrigkeitliche Personen auch denen Wirthen soll mit Respect und Bescheidenheit begegnet,

Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, von dem Höchsten, biß zu dem Niedrigsten, solle gegen den ordentlichen Magistrat, und Einwohner iedes Orts, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, sich bescheidentlich, züchtig, und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt, und Unrecht anthun: Zum Gegenfall solle sowol, und fürnemlich gegen den commandirenden Officier, wann demselben solches geklaget, aber von ihme nicht gestrafft und abgestellet worden, als den Verbrecher selbsten, ernstlich, nach Befindung des Excesses, mit gebührender harter Strafe unabläßlich verfahren werden.

12.

ingleichen sollen Geistliche Stifftungen verschonet,

Item sollen sie auch der Kirchen, Clöster, Claußen, Spitälern und Schulen verschonen, dieselbigen nicht beschädigen noch beleidigen, vielweniger die darein geflüchtete Personen und Sachen angreiffen, und veruntreuen, in keinen Weg, bey Leibes-Strafe.

13.

auch muthwillige Todtschläge unterlassen werden.

Insgemein sollen alle muthwillige vorsetzliche Tod-Schläge, sie geschehen mit waserley Gewehr, auch auf was Art und Weise sie wollen, gäntzlichen verbothen seyn, wer darwider handelt, solle das Leben verwürcket haben, und, gestalten Sachen nach, mit dem Rad, Schwerdt, oder sonsten, ohnabläßig gestraffet werden.

14.

In unvorsetzlichen Todtschlägen ist nach der Peinl. H. Gerichts-Ordnung zu verfahren.

Solte aber dasselbige ohne Vorsatz, iedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder iemanden eine Nothwehr abgetrungen werden, oder sonsten die Umstände variren, werden dieselben, nach Kayser Carls des V. und des Heiligen Römischen Reichs Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, billig respective gestrafft und absolviret, sollen auch die bestellte Criminal-Ober- und Kriegs-Gerichte, nach derselben, sich dißfalls im Erkennen zu reguliren, verwiesen seyn.

15.

Doppelte Ehe soll mit dem Schwerdt gestrafft,

Welcher Ehemann oder Eheweib, bey Leben des ersten Genossen, einen andern Mann oder Weib, in Gestalt der Heil. Ehe nimmt, und solches Laster betrüglicher Weise, mit

Wissen und Willen vollbringet, der, oder dieselbe, sollen mit dem Schwerdte gerichtet werden, massen dann auch kein Priester, Geistlicher, oder Prediger, er sey von was, deren in gedachtem Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß zugelassenen Religionen er wolle, bey Entsetzung seines Dienstes, einen Soldaten mit einem Weibs-Bilde vermählen solle, er habe dann Consens von seinem Obristen, oder Hauptmann, vorzulegen, auch beyde Personen, daß sie ledig, auch Eltern und Vormündern (wann dieselben in der Nähe, und sie um Einwilligung des Heyraths ersucht werden könnten, damit einig zu seyn) gute Zeugniße vorzuweisen.

auch niemand ohne Consens des Obristen oder Hauptmanns copuliret werde.

16.

Da ein Officier oder Soldat, er seye ledig, oder schon verehliget, mit eines andern Ehemanns, er seye Soldat, oder nicht, Eheweib die Ehe bricht, und sie dessen überführet werden, sollen sie beyde, nach Anweiß der Peinl. Halß-Gerichs-Ordnung Caroli V.ti exemplarisch abgestraffet werden.

Strafe des Ehebruchs.

17.

Wer ein Weibs-Bild, sie seye jung oder alt, mit Gewalt entführt, oder nothzüchtiget und schändet, der solle gleichfalls das Leben verlohren haben.

des Jungfern-Raubs und Nothzucht,

18.

Da iemand abscheuliche Unkeuschheit, wider die Natur, begangen, der solle mit dem Feuer verbrannt werden; alle öffentliche leichtfertige Huren, sollen bey der Armee nicht geduldet, sondern durch den Provosen oder Stecken-Knecht, zum erstenmal aus dem Lager getrieben, zum andern mal aber gegeisselt und verbannet werden.

der Sodomiterey,

19.

Aller Diebstahl, in Feld und Guarnisonen wird hiermit ernstlich verbothen, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Restitution, oder Erstattung, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung von dem Regiment, Compagnie und Soldatesca, gestraffet werden.

der geringen

20.

Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyenmalen wiederholet hätte, oder auch der Werth des gestohlenen Gutes sich hoch belauffen würde, soll derselbe mit dem Strange gestraffet werden.

und grossen Diebstähle,

21.

Wie denn auch diejenigen mit gleicher Lebens-Strafe angesehen werden sollen, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Cammern, oder Wagen, in Guarnisonen, oder Feld, item Proviant, und was Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten, und Ständen, bey dem Kriegs-Heer insgemein zuständig ist, bestehlen, und verparti-

der Diebstähle bey der Artillerie und Munition,

ren; Da es auch einer wissentlich annimmt, und von den Dieben erkauffet, solle derselbe, entweder nach Befindung am Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestraffet werden.

22.

Da ein Diener oder Knecht seinem Herrn, item ein Camerad dem andern, deme er doch insonderheit getreu zu seyn schuldig ist, etwas veruntrauet, stiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen, und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülffe thut, oder nach Gelegenheit anweiset, der solle mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

bey Herren und Cameraden.

23.

Welcher Officier und Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weise in Marchen oder sonsten, die Gebäu in Städten, oder auf dem Lande, ohne sonderbaren Befehl der Generalität, anzündet, oder anzünden lässet, derselbe solle, nachdeme er, soviel ihme möglich, den Schaden von dem Seinigen erstattet, als ein Mordbrenner, lebendig hinwiederum verbrennet werden.

Muthwillige Feuer-Einlegung, wie Mordbrennen, zu bestraffen.

24.

Solten aber, durch Verwahrlosen und Schuld der Officiers und Soldaten, dergleichen Feuers-Brünste in denen Quartieren auskommen, sollen Officiers, und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden, mittelst gütlichen Abtrags, oder nach rechtlicher Erkenntniß, dem Beschädigten ersetzen, und über das willkührlich, desto besser Aufsicht zu haben, andern zum Exempel, unnachläßig gestrafft werden.

Abtrag des Schadens bey verwahrlosesten Feuers-Brünsten.

25.

Ebenmäßig, und wie in dem vorgehenden Articul gemeldet worden, soll es gehalten werden, wann die Officier denen Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obst- und andere fruchtbare Bäume abbrennen, und abbrechen lassen, es wäre dann, daß es die unumgängliche Nothdurfft erfordert.

Strafe der muthwillig verursachten Schäden.

26.

Den Schaden, so die Officier, ohne Nothzwang, an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinwachs, Hopffen-Gärten, Teichen, Gehältern, Heeg-Wassern, Thier-Gärten, Geheegden und Jagden, allerley Früchten, und dergleichen zufügen lassen, und dasselbige nicht wehren, sollen sie bezahlen, und darnebens willkührlich gestrafft werden.

27.

Welcher die Leute im Felde, oder Guarnisonen, in Städten und Dörffern, auf denen Strassen, bey Tag oder Nacht, Gewaltthätig anfället und beraubet, derselbe solle, neben Erstattung des abgenommenen, mit dem Schwerdte gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfahl gesetzet: Solte aber Verwindung oder Mord zugleich darbey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet werden.

des Strassen-Raubs,

28. Da

28.

und der dabey connivirenden Officiers

Da ein Officier hierzu durch die Finger siehet, darein verwilliget, von den geraubten Sachen participiret und geneust, derselbige solle mit der gleichmäßigen Pön, als ein Strassen-Räuber, belegt werden.

29.

Execution wider die Räuber und Beschädiger.

Damit nun solchem Rauben, und allen andern vor- und nachgemeldten Excessen und Unthaten desto baß gesteuert, und die Thäter zur gebührlichen Strafe gezogen werden können, so sollen die Generalen, Obristen, auch iedes Orts commandirende, oder in der Nähe liegende Officiers, als welche zur Defension und Besten der armen Unterthanen mit bestellet und verbunden sind, wann die Beraubte, oder in andere Wege Beschädigte, sie seyn Eingesessene oder Fremde, sie hierunter anruffen, oder die That, ohne das vor sie kommet, ohne weitere Klage, denen Räubern und Beschädigern schleunig nacheilen, sie angreiffen, samt dem Raub, damit sie, nach Anweisung der Executions-Ordnung, Cap. 7. iedweder an behörigem Orte gestrafft werden möge, nach dem Haupt-Quartier bringen lassen; Da sich einer dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht genugsam würde entschuldigen können, derselbe solle dem Beraubten Wiederkehr- und Erstattung thun, und zugleich in willkührliche Strafe verfallen seyn.

30.

Strafe des gewaltsamen Uberfalls.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln oder dergleichen, dem andern, er sey Soldate oder nicht, im Felde, Guarnison, oder seinem eigenen Logiament überfället, und schläget, solle bey Leib- und Lebens- oder nach Befindung, bey willkührlicher ernstlicher Strafe verbothen seyn.

31.

Officiers sollen vor die Schäden stehen, so die exorbitirende Soldaten verursachen.

Und weilen bey vorigen Kriegen die Experienz gegeben, daß, nach Beschaffenheit der vorgesetzen Officiers, gute und schlechte Ordre gehalten worden, und also die Nichthaltung rechtschaffener Disciplin, und Verhütung der Excessen, an Nachläßigkeit und Ubersehung derer Officiers hafftet: Als sollen die Kriegs-Officiers für die Exorbitantien und verursachte Schäden, es sey gleich in Marchen oder in denen Quartieren, zu stehen, und solchemnach die Rittmeister und Hauptleute für ihre Compagnien, dann die Obristen für ihre Regimenter, für alle Excesse zu respondiren gehalten seyn, und zu Ersetzung des Schadens angestrenget, auch, nach Befinden, mit Entsetzung der Chargen, oder anderer Gestalt, empfindlich gestraffet, nicht weniger der exorbitirende und delinquirende Soldate zu verdienter exemplarischer Strafe gezogen, und nicht allerhand liederliche Entschuldigungen angenommen werden.

32.

Strafe derer, so iemanden

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Geld, oder andern Versprechungen, dingen oder anführen, belegt werden.

durch andere Schaden thun,

33.

Solte sich aber iemand darzu gebrauchen lassen, daß er um ein gewisses Geld, oder Gelds Werth, es sey viel, oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonst einen Fremden oder Einheimischen, gar ums Leben bringen wolte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That, ohne völlige Vollstreckung, heraus bricht, solle neben dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwerdte gerichtet, wann aber das Laster gar vollbracht ist, andern zum Abscheu, und ihm zur wohl-verdienten Strafe, geviertheilt werden.

oder gar entleiben lassen.

34.

Verfahren in Injurien-Sachen,

Da ein Officier oder Soldate iemanden, es sey ebenmäßig ein Soldate, oder nicht, mit groben Schelt- und Ehren-rührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen wird, solle der Beklagte dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht erkannte Geld-Busse, Wieder-Ruff und Abbitte, auch wohl über diß mit Gefängniß und schimpflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie bestrafft, und auf dergleichen Fälle, weilen sich niemand gerne zum Kläger macht, ex officio inquirirt, auch solche zulängliche Anstalten, wodurch dergleichen Casus zu erforschen, gemacht werden.

35.

Rencontren.

Gleichfalls solle solches gehalten werden, da die Officiers und Soldaten sich unter einander, auch wol andere Leute, mit Schlägen verwunden, und dergleichen Beleidigten rechtliche Kehr und Wandel wiederfahren.

36.

Strafe des Meineyds.

Wer meineydig und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen 2. Finger abgehauen, und, als ein Schelm, nicht allein vom Regiment und Compagnie, sondern gar aus dem Reich ewig verwiesen werden.

37.

Devoir bey Belagerungen und Schantze-n-Aufwerffen.

Da es etwan die Nothdurfft inskünfftige erfordern solte, daß die Völcker zu Felde vor eine Festung, oder sonsten einen Posten geführet würden, und logiren müsten; so solle ein ieder Soldate schuldig seyn, nebenst seinen Cameraden, die Retrenchements, Batterien, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen aufzuwerffen und zuzurichten, auf Verordnung dieselbe hinwieder einzureissen, wie auch sonsten allemal, wann er darzu commandiret wird, zu verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret: Wer sich dessen verweigert, oder sich dem darzu commandirenden Officier widersetzet, solle, nach Innhalt dieses Articuls-Brieffs, als ein Meutenier gestrafft werden.

38.

Respectirung der Salvaguardien und anderer Versicherungen.

Wann auch von denen Generaln, oder andern hohen in Commando begriffenen Officierern, Salvaguardien, Pässe, Convoyen, und

und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselben von allen Officiers und Soldaten gehöriger massen respectirt, und dargegen niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einigerley beleidigt werden.

39.

Jeder soll mit seinem Quartier zufrieden seyn.

Was iedwedem Officier oder Soldaten im Felde von denen Quartier-Meistern und Fouriers, in Guarnisonen und Festungen aber von denen verordneten Billettirern vor Quartiere und Plätze assigniret werden, da solle er damit zufrieden seyn, und keiner dem andern in sein Quartier ziehen, sondern an dem seinigen sich begnügen lassen, auch weder mit dem Quartier-Meister, Fourier, noch iemand anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen; wer dem zuwider handelt, solle, nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursachet, exemplarisch gestrafft werden.

40.

Personen, so von militarischen Exactionen eximiret seyn sollen.

Auf Geistliche, Priester, Prediger, Kirchen- und Schul-Diener, Küster, Hospitalien, Kind-Betterinnen, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Müller, Schmide, Wirthe in den Städten und auf dem Lande, Schäfereyen und dergleichen, sollen, sowol im Marchiren und Zügen, als im Felde und Guarnisonen, kein hoher oder niedriger Officier, weniger General-Regiments- oder der Compagnie-Quartier-Meister, Fourier oder sonst iemand, vom höchsten biß zum niedrigsten, etwas prætendiren, weniger ihnen an Geld oder Geldes Werth abzwacken, bey willkührlicher exemplar- und ernstlicher Bestraffung.

41.

Fuhrwagen und Schiffe ohne alle Exactionen passiren zu lassen.

Die Fuhrleute auf den Strassen, und Schiffe auf denen Strömen, sollen von niemanden, wer der auch sey, vom höchsten biß zum niedrigsten, mit einiger Schatzung, Discretion, Commendanten-Geldern, oder dergleichen Auflagen, beschwert, sondern aller Ends, da sie ihren gebührlichen Zoll der hohen Obrigkeit abgeleget, frey, sicher und ohngehindert passiren, und also hierdurch die Commercia vielmehr befördert, als gehindert und gehemmet werden.

42.

Sicherheit in denen Quartieren und auf den Strassen zu halten.

Insonderheit solle ein ieder commandirender Officier sein Quartier vor allen Uberlauff und Betrang der hin- und wieder streifenden Partheyen, auch sonst vor allen Hostilitäten, und Exorbitantien beschützen, niemand wider Willen Convoy aufdringen; sondern, soviel an ihme ist, daran seyn, daß die Strassen sicher gehalten, freyer Handel und Wandel conserviret, und die Commercia und Zufuhren nicht gesperret werden mögen.

43.

In Festungs-Wercken soll man nur durch die ordentliche Pforten aus und ein passiren.

Niemand, es seye, wer es wolle, soll zu oder aus denen Retrenchementen, und Festungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

44.

Strafe derer, so ohne Erlaubniß und Paß von ihrem Posto gehen.

Niemand solle im Feld-Lager, oder Besatz- und Festungen, ohne Erlaubniß und authentischen Pass seines Rittmeisters oder Hauptmanns ausreiten, oder gehen, weniger über Nacht von seiner Compagnie, Estandart, oder Fähnlein abseyn, wer darwider thut, und solcher gestalt ohne Erlaubniß und Pass ergriffen wird, solle vor Recht gestellet, und nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, an Leib und Leben gestrafft werden.

45.

die Trompeten und Trommeln mißbrauchen, oder auf der Wacht truncken sind und schlaffen,

Welcher Trompeter oder Trommelschläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters, und Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wann es Herren-Dienste erfordern, die Trompete, oder Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbe solle auf Maaß, wie im 47. Articul ausgedrucket, abgestrafet werden, wer aber sich auf der Wacht truncken gibt, oder auf seiner Schild-Wacht schläfft, hat das Leben verwürckt.

46.

derer, so die Wacht versäumen.

Wann zur Wacht umgeblasen, oder umgeschlagen, oder sonsten genugsam angedeutet worden, selbige aber von dem Officier oder Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursache, versäumet wird, sollen die anwesende Versäumere mit dem höltzernen Pferd, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, Wasser und Brod, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, und des Delinquenten, härter gestrafft werden.

47.

derer, so truncken auf die Wacht kommen,

Der truncken auf die Wacht kommt, es sey Officier oder gemeiner Soldat, solle das erste mal mit Eisen und Banden, und auch Wasser und Brod 6. Tage lang gestraffet: Verharret er aber darinnen, und bessert sich nicht, von der Compagnie, mit Verlust seines ehrlichen Namens, fortgejaget werden.

48.

derer, so zur Unzeit und ohne Noth Rumor machen.

Es soll niemand Nachts, und bey besetzter Wacht, wann nemlich dieselbige des Abends aufgeführet und folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament, noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten ein einziges Rohr abschüssen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert, oder es ihme in specie befohlen worden, wer darwider thut, soll am Leben gestrafft werden.

49.

Auf alle Fremde in Lager und Festungen ein- und durch passirende soll genau Achtung gegeben werden.

Die Officiers, so im Felde, im Lager, in Besatzung, auf denen Wachten, und denen Posten eines festen Platzes, die Wacht haben, sollen wohl Achtung geben, was für Leute dadurch passiren, oder darauf kommen, dieselben examiniren, und da sie etwas Verdächtiges an ihnen befinden, dieselben anhalten,

ten, und zu dem General, oder Commendanten, zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden sollen selber Orten, ohne des Generaln und Commendanten Vorbewust, und Special-Befehl, gar nicht geduldet werden, und zu solchem Ende sowol die Hauptleute, als übrige Officiers, schuldig seyn, so balden fremde Knechte, oder sonsten iemand Fremdes, zu ihnen, in das Lager, oder denen Besatzungen kommt, oder sich sehen läst, ihrem Obristen solche anzuzeigen, wie wenigers nicht, von denen Officiers alle Monat, ihren Rittmeistern, und Knechten, bey ihrem geleisteten Eyd und Pflicht, auferlegt werden, da bey denselben dergleichen fremde Personen, die weder in ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs, oder auch gedachter Hauptleute und Officiers-Diensten, würcklich begriffen, oder in der Musterung nicht gut gethan werden, sich einfinden, oder sonsten sehen lassen, dieselben ohnverweilt ihrem Hauptmann anzuzeigen, und niemand zu verschweigen; Daferne nun aber ein oder mehr Officier, oder gemeiner Knecht darwider thun würden, solte der, oder dieselben, gestalten Sachen nach, abgestrafft werden.

§ 50.

Respectirung der Schild-Wachten. Jedermann solle die Schild- und andere Wachten gebührend respectiren, ihnen, da er angeruffen, oder gefraget wird, bescheidentlich Antwort geben, wer darwider handelt, solle mit Ernst gestrafft werden; würde aber iemand gar Hand an die Wacht anlegen, der solle des Lebens verlustigt seyn.

§ 51.

Straf derer Ungehorsamen gegen ihre Officiers, Denen Generalen und hohen Officiers, so, ihrer obliegenden Charge nach, die Wachten bestellen, visitiren, oder auch, der habenden Ordre nach, sonsten etwas anordnen, oder befehlen, sollen alle hohe Officiers und Soldaten willig, ohne alle Widersetzlichkeit, mit Worten und Wercken gehorsamen, und sich deren Ordre bequemen, wer darwider handelt, solle vors Kriegs-Recht gestellet, und als ein ungehorsamer und widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Ehr, Leib und Leben, gestrafft werden.

§ 52.

derer, die sich an den Ronden mit Worten oder Thaten vergreiffen. Wer an den Officier, der die Ronde gehet, und die Wacht besichtiget, item Patrouillen verrichtet, und iemanden, es seye Officier, oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung, und Tumults halber strafft, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffen wird, solle darüber ernstlich, iedoch willkührlich angesehen werden; Solte aber iemand das Gewehr auf ihn zucken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe solle das Leben verwürcket haben.

§ 53.

Was bey der Losung zu beobachten. Es solle auch ein ieder die Losung, so iedesmal gegeben wird, fleißig in acht nehmen, und so einer eine falsche Losung von sich geben würde, derselbe solle, Kriegs-Gebrauch nach, abgestrafft werden.

§ 54.

Strafe derer, so auf der Schild-Wacht schlaffen, oder solche verlassen, Schläfft einer auf der Schildwacht, es sey im Felde, oder Guarnisonen, oder gehet, ehe und bevor er abgelöset ist, von seinem Posten, und läst denselben ledig stehen, der solle arquebusirt werden.

§ 55.

ingleichen derer, die sich nicht auf ihren Posten befinden, Ingleichen solle demjenigen Officier wiederfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers, im Feld oder Festung, von der Corps de Guarde, seines Gefallens, es geschehe warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen, darbey nicht angetroffen wird.

§ 56.

derer, so mit dem Feinde correspondiren, oder bey einer Attaque meutreniren. Wann etwa sich begeben würde, daß ein- oder andere Festung und besetztes Ort belägert, und feindlich angegriffen würde, und iemand aus derselben weglieffe, oder mit dem Feind, es geschehe durch Zeichen, Schreiben oder Reden, correspondirte, oder zu arbeiten, Wachten und Fechten sich verweigerte, der soll ungesäumt, und ohne alle Gnade, als ein Meineydiger, Meutenier, und Verräther am Leben gestrafft werden.

§ 57.

derer, die zur Unzeit von Ubergabe eines belägerten Platzes reden, Da auch der Commendant eines solchen belägerten und attaquirten Platzes, und Festung, einen seiner unterhabenden Officiers oder Soldaten, von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonsten gewahr würde, solle er dieselben zur Hafft ziehen, oder, da es anderster nicht seyn kan, beyzeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen, schuldig seyn.

§ 58.

dessen, so einen Platz ohne Noth aufgiebt, Wann ein Officier, welchem das Commando in einem festen Posten anvertrauet worden, denselben Ort, ohne höchste Noth, wider der Generalität-Ordre, da er dieselbe haben kan, aufgiebet und verlässet, der soll das Leben verwircket haben.

§ 59.

oder einen Commendanten zu dergleichen Lachets zwinget, Solte sich etwan begeben, und erwiesen werden, daß den Commendanten dessen nachgesetzte Officiers und gemeine Soldaten, die Festung und Posten aufzugeben gezwungen, oder darzu gerathen, und verleitet hätten, so sollen alle Befehlshaber an solcher That schuldig, und aus denen gemeinen Soldaten der zehende Mann, so das Looß treffen wird, das Leben verwürcket haben, die übrige zu Schelmen gemacht, und aus dem Reich verwiesen werden. Würden aber Officiers und Soldaten bloß und ohne Cooperation geschehen lassen, daß der Commendant unzeitig accordirte, und solten denselbigen davon nach Möglichkeit nicht abmahnen und abrathen, sollen die Officiers ihrer Ehren und Chargen verlustigt seyn, die Unter-Officiers und gemeine Soldaten aber willkührlich gestraffet werden.

oder daran nicht hindert,

60. Wenn

60.

Der Flüchtigen. Wenn gantze Trouppes oder Compagnien im Treffen ihr Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen würden, so solle der Officier, welcher an solcher Flucht schuldig, Ehre und Leben verwircket haben.

61.

Verfahren wider die Abtrünnigen. Wann gantze Trouppes und Fahnen solten abtrünnig werden, so sollen dieselben in 6. Wochen zu dreyen malen nach einander, vor Recht citiret, und ihnen sicher Geleit ab- und zuzuziehen, biß zu Recht verstattet werden, befindet sich alsdenn, daß sie wider Eyd und Pflicht gethan, so sollen Eyd-lose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelmen verurtheilet, und Vogel-frey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gerichte eingestellet, und sich vor Recht genugsam entschuldiget haben, das Geleite ohnzerbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellet werden.

62.

Rittmeister und Hauptleute sollen niemanden, ohne Consens der Generalität, Urlaub geben. Ohne der bestellten Generalität, wie auch des Obristen Commendanten Wissen und Bewilligung, solle kein Rittmeister oder Hauptmann einigem Reuter oder Soldaten, nacher Haus zu ziehen, voraus wann sie, in etwan sich ereignender Occasion, ihr Devoir thun sollen, erlauben, wer darwider thut, solle ein Monat Sold verfallen seyn, und da Schaden davon empfunden wird, noch absonderliche Rede und Antwort geben.

63.

Kein Officier soll vor einer Occasion abdancken, oder andern ihre Leute abspenstig machen. Es solle keinem Officier frey stehen abzudancken, wenn er ins Feld geführet, oder sonsten, zu Verrichtung seiner Dienste, commandirt wird, sondern da er, nach passirter Occasion, gebührlich darum anhält, soll ihm sein Abschied, aus wohl-erheblichen Ursachen, nicht verweigert werden. Ingleichen solle kein Officier den andern, ohne dessen Vorwissen, seine Leute von seiner Compagnie ab- und an sich ziehen.

64.

Straffe der Deserteurs. Wer von einer Compagnie, darunter er gehörig, sich wegbegeben will, derselbe soll zuvor seine Entlassung und gebührliche Paßport erhalten, wer anderst thut, und ohne Abschied heimlich von seinem Regiment sich weg machet, Fahnen und Estandarten verläst, dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, an Galgen geschlagen, derselbige auch im Reich nicht geduldet, und da er künfftig wieder ertappet würde, ohne einige Begnadigung aufgehencket werden.

65.

Rittmeister und Hauptleute sollen nicht Macht haben, Soldaten abzudancken. Es soll kein Rittmeister oder Hauptmann, vielweniger ein anderer Officier, einige geworbene Unter-Officiers, Reuter oder Soldaten, vor sich, ohne des Obristen oder Commendanten der Guarnisons und Trouppes, darunter er gehöret, oder da es eine à part liegende Compagnie wäre, ohne der Generalität (so ihn deßwegen an seinen Feld- und Zahl-Herrn zu verweisen) speciale Erlaubniß und Vorbewust, und schrifftlich auf Raison gegründeten Consens, seiner Dienste zu erlassen, Macht haben: Wer darwider handelt, solle eines gantzen Monats Gage verlustigt seyn, oder auch, nach Befindung, daß solches mehr als einmal geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

66.

Niemand soll sich denjenigen, so die Ubertreter dieses Articuls-Brieffs zur Straffe ziehen wollen, widersetzen. Es solle auch niemand, wer der auch sey, hoher oder niedriger Officier oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefährlich und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, Vorschub thun, und helffen, daß er davon komme, und entrinne, weniger, bey seiner notorischen Unbefugniß, denselben vorsetzlicher Weise verthädigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Chargen, oder auch wol, nach der That und Beschaffenheit, bey Leibes-Strafe: Wie dann männiglich hiermit zugleich erinnert wird, daß, nachdem der Profoß, oder seine Knechte, einen oder mehr dergleichen Ubelthäter, oder sonsten einen solchen ungehorsamen Ubertreter dieses Articuls-Brieffs greiffen würden, sich denenselben niemand widersetzen, noch sie daran hindern, oder wider selbigen sich rottiren, noch sich des Verbrechens annehmen, und bey seinem Unrecht handhaben, oder den Gefangenen wegnehmen und durchhelffen, bey Leibes-Straffe; Wo auch dergleichen Ubelthäter zur Hand gebracht, und zur Justiz oder dem Tode condemniret, und die Execution an ihm, nach Ausweiß des Articuls-Brieffs, vollzogen wird, solle sich niemand gelüsten lassen, den Scharff-Richter daran, und in seinem Amte irre zu machen, sondern ihn das, in Krafft demselben gegebenen Kayserlichen Freyheit, ungehindert verrichten lassen, bey ebenmäßiger Leibes- und Lebens-Straffe.

67.

Officier und Soldaten sollen mit ihrem Sold vergnügt seyn, und niemand etwas abpressen. Allermassen alle Officier und Soldaten, ohne Unterschied, im Felde und in denen Quartieren, mit dem assignirten Sold oder Portion, vermög der verglichenen Ordonnanz, sich allerdings vergnügen, und die Land-Unterthanen nicht allein auf denen Muster-Plätzen, und sonsten, nicht beschweren, schätzen oder plündern, sondern die gebührliche Zahlung leisten, oder es ihnen abgezogen werden, und man einige weitere Exactiones und Pressures, weder in Zeit währenden Quartiers, noch bey erfolgenden Aufbruch und Abzug, vornehmen oder geschehen lassen solle; Wie dann insonderheit alle Extensiones, Discretion- und Tafel-Gelder, unter dem Vorwand eines guten Willens, oder andern Prætexts, wie die seyn, und Namen haben mögen, zu begehren, oder denen Quartiers-Ständen etwas anders, als in obgedachter Ordonnance begriffen und vorgeschrieben ist, zuzumuthen, gantzlich verbothen, und soferne etwas darwider erpreßt, erfordert, oder in andere Wege erhoben würde, solches alles an sich selbsten nichtig seyn, ohne Verzug

restituiret, oder an dem Solde oder Portionen abgezogen werden, und da selbiges nicht erklecklich, durch den commandirenden Officier, so auf Anruffung der Parthey nicht remediret, oder in Haltung der Ordre säumig gewest, wieder erstattet und gut gethan werden solle.

68.

Kostbare Equipages und Tractamenten verbothen.

Zu eben dem Ende sollen auch alle kostbare Equipages, Tractamenten, und anders, wodurch nur Ungelegenheit verursachet, die Quartiers-Stände beschweret, und die Lebens-Mittel denen Armeen schwer gemacht werden, gäntzlich unzuläßig und abgeschaffet seyn.

69.

Alles, was zu diesen Articuls-Brieffe gehöret und gehörig publiciret wird, soll mit selben gleiche Krafft haben.

Daferne auch dienlich und nöthig befunden würde, daß zu der Röm. Kayserl. Maj. und Chur-Fürsten und Ständen Diensten, und dero Land und Leuten, und Soldateska Wohlstand, ein mehrers zu diesen Articuln gethan, und was geändert, solches durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publiciret würde, demselben sollen alle hohe und niedere Officiers, auch Soldaten, zu Roß und Fuß, insgemein schuldig seyn, gleich als ob es in diesem Articuls-Brieffe allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darinnen gesetzt wäre, besten Fleisses gehorsamst nachzuleben, bey Vermeidung der daran gehängten Strafe.

70.

Wenn und wie offte dieser Articul zu verlesen.

Auf daß nun diese Articul samt und sonders zu allermänniglich Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie denen Regimentern und Compagnien, bey erfolgender Conjunction, und denn, so offt es sonsten nöthig befunden wird, von denen Regiments-Schultheissen oder von denen Muster-Schreibern vorgelesen werden.

71.

Alle Creyß-Troupen sollen, ohne Ausnahme, durch einen cörperlichen Eyd zu diesen Articuln verpflichtet werden.

Damit aber von gesamter Soldateska ja niemand darvon ausgeschlossen, sondern, nach eines iedwedern Charge und Gelegenheit, um so viel strenger und emsiger, so lange als die Dienste währen, bey allen vorfallenden Occasionen diesem Articuls-Brieffe möge nachgelebet werden; So sollen alle hohe und niedere Officiers, Reuter und Soldaten, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Regiments-Schultheissen, Secretarien, Provosen, Marquetenter, und in Summa alle diejenigen, so sich bey solcher Miliz, es geschehe wie und welcher gestalt es immer wolle, aufhalten und leben wollen, sich mit einem cörperlichen Eyde unweigerlich verwandt zu machen schuldig seyn: Wer aber, auf ernstliches Anmuthen, darzu sich nicht bequemen will, soll bey der Armée, Regiment, Troupes, oder der Guarnison nicht geduldet, sondern darvon abgeschaffet werden; Und so ist es auf gleiche Weise mit denenjenigen Soldaten, welche nach und nach weiters angenommen werden, zu beobachten, und von dem commandirenden hohen Officier dahin zu sehen, damit ermeldte neu angenommene Soldaten von diesen Articuln ebenmäßige Nachricht bekommen, und darnach sich zu halten wissen mögen.

CXXIV.

Des Fränckischen Creisses Pflichts-Actus vor dessen Kriegs-Räthe, wie solche der Baron von Hoheneck, Teutscher Ordens-Ritter, am 9. Septembr. Anno 1697. zu Nürnberg abgelegt.

Ihr sollet, vermög des Heiligen Reichs, und dieses löblichen Fränckischen Creisses Ordnung und Abschied, Pflicht und Eyd thun, dem Heil. Reich, dieses Creisses Ständen, und dessen Obristen, getreu und gehorsam zu seyn, deren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, den gemeinen Nutzen zu fördern, und wissentlich nichts vorzunehmen, noch zu handeln, so dem Fränckischen Reichs-Creisse und dessen Ständen zuwider, und Schaden seyn möchte. Sondern, so lange ihr bey diesem Fränckischen Creisse ein Kriegs-Rath seyn und bleiben werdet, nach einem besten Verständniß und Rath, in allen dieses Creisses vorfallenden Sachen, die zu Erhalt- und Manutenirung des Religion- und Profan- sonderlich aber des zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Teutschen General-Friedens, und davon dependirenden Nürnbergischen Executions-Haupt-Recesses nöthig und gut seyn wird, dasjenige rathen und schliessen helffen, was euch, als einem Kriegs-Rathe, von des Reichs und dieses Creisses wegen, wohl gebühret und anstehet, und in dem allen keinen Stand ansehen, sondern euch gegen alle gleichmäßig halten. Ihr sollet auch dieses Creisses Hülffe nicht in eigenen, sondern dessen und der Stände gemeinen Sachen, und darzu sie von dem Creisse bewilliget und verstattet, gebrauchen, deßgleichen in dem allem und ieden keinen Nutzen noch Gefährde suchen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

CXXV.

Des Fränckischen Creisses auf die Friedens-Zeit eingerichtete Ordonnanz, nebst beygefügter Instruction, wornach sich sowol die Officiers und Gemeinen, als der Fürsten und Stände Beamte, und die Quartiers-Leute zu reguliren haben, de Anno 1697.

Verpflegung der Fränckischen Creiß-Völcker per modum eines Wart-Geldes.

Welchergestalten das Regiment Cuirassiers, Dragoner, und die drey zu Fuß fürterhin, und da sie ausser würcklichen Kriegs- und Feld-Diensten stehen, ad interim und

und bis auf weitere Disposition, per modum eines Wart-Gelds, a prima Januarii nechst-folgenden 1698. Jahrs, jährlich verpfleget werden sollen.

Regiments-Staab zu Pferde.

Behaltene Staabs Officiers zu Pferde.

Rheinisch	Jährlich	Monatlich
Obristen soll haben	1200. fl.	100. fl. Kr.
Obrist Lieutenant	800.	66. 40.
Obrist Wachtmeister	650.	54. 10.

Rittmeisters Gage, darunter begriffen.

Worunter allerseits die Rittmeisters-Gage begriffen, mit jährlichen 500. Gulden, Monatl. 41. Gulden 40. Kr. Paucker 108. fl. 9. fl.

Ubrige Staabs-Officier seynd abgedancket, iedoch kan zum Regiments-Adjutanten ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher nebst dem Sold von seinem Stande, Monatlich vier Gulden Zulage aus der Creiß-Casla zu empfangen haben solle.

Ubrige Staabs-Officier seynd abgedancket,

Compagnie zu Pferd.

Compagnie-Officiers zu Pferde.

	Jährl.	Monatl.
Rittmeister	500. fl.	41. fl. 40. Kr.
Lieutenant	336.	28.
Cornet	240.	20.
Wachtmeister	144.	12.
Fourier und zugleich Muster-Schreiber	108.	9.
Ein Trompeter	108.	9.

Cassirte Unter-Officiers.

Ubrige Unter-Officierer, Feldscherer, Sattler, Schmied, ꝛc. werden hiemit abgedanckt, es sey dann, daß sie sich unter die Gemeine stellen.

Verpflegung dreyer Corporalen,

Drey Corporaln, iedem neben täglichen zwey Pfund Commiß-Brod, oder sechs Pfenning darfür, dann fünf Pfund Haber, acht Pfund Heu, und wöchentlich zwey Bund Stroh 54. fl. 4½ fl.

der Gemeinen.

Jedem Gemeinen sammt erstgedachtem Commis und Futter 36. fl. 3. fl.

Regiments-Staab Dragoner.

Behaltene Staabs-Officiers der Dragoner, Rittmeisters Gage, darunter begriffen.

	Jährl.	Monatl.
Obristen	1200. fl.	100. fl. Kr.
Obrist-Lieutenant	800.	66. 40.
Obrist-Wachtmeister	650.	54. 10.

Worunter allerseits die Hauptmanns-Gage begriffen, mit jährlichen 500. Gulden, Monatlich 41. Gulden, 40. Kreutzer.

Ubrige Staabs-Officiers dimittirt.

Ubrige Staabs-Officiers seynd entlassen, iedoch kan zum Regiments-Adjutanten gleichfalls ein Lieutenant von Regiment gebraucht werden, welcher nebst dem Sold von seinem Stande monatlich 4. Gulden Zulage aus der Creiß-Cassa zu empfangen haben solle.

Compagnie Dragoner.

Dragoner Compagnie-Officiers.

	Jährl.	Monatl.
Hauptmann	500. fl.	41. fl. 40. Kr.
Lieutenant	336.	28.
Fähndrich	240.	20.
Wachtmeister	144.	12.
Fourier und zugleich Muster-Schreiber	108.	9.

Ubrige Unter-Officiers abgedanckt, es sey dann, daß sie sich unter die Gemeine stellen.

Cassirte Unter-Officiers.

Drey Corporals, iedem neben täglichen zwey Pfund Commiß-Brod, oder sechs Pfenning darfür, dann fünff Pfund Haber, sechs Pfund Heu, und wöchentlich zwey Bund Stroh 54. fl. 4. fl. 30. Kr.

Verpflegung 3. Corporals.

Ein Tambour bey dem obgedachten Commiß und Futter 42. fl. 3. fl. 30. Kr.

Eines Tambours.

Ein Pfeiffer nebst obgemeldtem Commiß und Futter 42. fl. 3. fl. 30. Kr.

Eines Pfeiffers,

Jedem Gemeinen nebst erstgedachtem Commiß und Futter 36. fl. 3. fl. -- Kr.

der Gemeinen.

Regiments-Staab zu Fuß.

Behaltene Staabs-Officiers zu Fusse.

	Jährlich.
Obristen	1080.
Obrist-Lieutenant	650.
Obrist-Wachtmeister	550.

Worunter deren Hauptmanns-Gage begriffen Monatlich mit 33. fl. 30. Kr. jährlich 400. fl.

Hauptmanns Gage darunter begriffen.

Ubrige Staabs-Officier werden erlassen, iedoch kan auch zum Regiments-Adjutanten ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher nebst dem ordinari-Sold von seinem Stand, Monatlich 4. fl. Zulage aus der Creiß-Cassa zu empfangen haben solle.

Ubrige Staabs-Officiers abgedanckt.

Compagnie zu Fuß.

Compagnie-Officiers zu Fusse.

	Jährl.	Monatl.
Hauptmann	400.	33. fl. 20. Kr.
Lieutenant	216.	18.
Sous-Lieutenant	144.	12.

Jedoch sollen deren hiernechst vacant-werdende Chargen fürs künfftig gefallen seyn.

Fähndrich	144.	12.
Feldwaibel	96.	8.
Fourier und zugleich Muster-Schreiber	72.	6.

	Jährl.	Monatl.
Sechs Corporals, iedem	48. fl.	4. fl.
Drey Fourier-Schützen, iedem	36.	3.
Vier Spielleute, iedem	36.	3.
Zwölff Gefreyte, iedem	36.	3.

Gemeine.

Jeden Gemeinem samt dem Commiß, als benanntlichen zwey Pfund Brod täglich, oder sechs Pfenning darfür, welches auch die Corporals, Gefreyte, Fourier-Schützen und Spielleute zu geniessen haben 30. fl. 2. fl. 30. Kr.

Dimittirte.

Feldscherer wird erlassen, Führer ingleichen, wann er um den Corporals-Sold nicht dienen will.

Grenadiers Prima Plana.

Grenadier-Compagnie Officiers zu Pferd und Fusse.

	Jährl.	Monatl.
Hauptmann zu Pferd	400. fl.	33. fl. 20. Kr.
Hauptmann zu Fuß	300.	25.
Lieutenant so wol zu Pferd als zu Fuß	144.	12.
Sous-Lieuten. zu Pferd	108.	9.
Sous-Lieuten. zu Fuß	108.	9.

Jedoch sollen bey erfolgender ihrer anderweiten Accommodation, eo ipso auch diese Chargen gefallen seyn.

Gemeine.

Die Gemeine zu Pferd seynd denen Dragoner-Compagnien, und die zu Fuß denen Compagnien

pagnien zu Fuß wiederum beyzustellen, und denenselben, bis man sie wiederum heraus in besondere Compagnien ziehen wird, gleich zu halten.

Reformirte Capitains.

Reformirte Capitains mit Vorbehalt,

Werden als überflüßig iedoch dergestalten abgedancket, daß sie hiernechst mit anderweiter Accommodation bey vorfallender Gelegenheit bedacht werden sollen.

Innen genannte Gen. Staabs-Bediente gäntzlich quittiret.

General-Auditor, Feld-Medicus, Feld-Apothecker, samt seinen Leuten, beyde Feld-Casirer, sämtliche Proviant- und Fuhrwesens Officiers und Bediente, wie die Namen haben mögen, Brücken und Fuhrwesens Gesind werden erlassen.

Artillerie.

	Jährl.	Monatl.
Stück-Hauptmann	450. fl.	37. fl. 30. Kr.
Zwey Feuerwercker	180.	15.

Behaltene Artillerie-Officiers und Bediente und Diminirte.

Der mit dem löbl. Schwäbischen Creiß gemeinschafftlich gehabte Obristen, und übrige so wol gemeinschafftlich als eigene Officiers, Bediente und Knechte, werden erlassen.

Schiff-Brücken.

Schiff-Brücken Bediente und Knechte, werden ingleichen erlassen.

Schiff-Brücken Bediente erlassen.

Des Fränckischen Creißes Instruction.

Gage wo zu empfangen.

DJe General- und Regiments-Staabs-Gage, wie auch der Grenadier Prima Plana, und beybehaltender Artillerie-Bedienten Sold, wird, wie bisanhero, also noch ferner von der Creiß-Cassa zu Nürnberg bezahlt, die bey denen Compagnien befindliche so wol Officiers als Gemeine, empfangen das Tractament von ihren Ständen.

Service soll weder gefordert noch gegeben,

II. Weil die Service unter der Gage allbereit begriffen, so sollen die Staabs- und Premier-Plan-Officiers von denen Quartier-Leuten für sich, ihre Knechte und Diener weiter nichts erfordern, diese auch nicht schuldig seyn, jenen glatt- und raubes Futter, Quartier, Holtz, Licht, Bett und Leingewand, oder wie es sonst Namen haben mag, ohnentgeltlich zu geben, sondern es sollen öffters ernannte Officier sich mit Quartier, und aller übriger Nothdurfft ohne einziges Zuthun des Quartier-Manns, um ihr Geld selbst versehen und versorgen; Doch haben die Beambte jedes Orts hierbey sowol zu beobachten, daß denen Officiern die Quartiere gegen billigen Bestand überlassen werden mögen.

sondern bezahlet werden.

Officiers-Quartiere um ein Billiges.

Officiers sollen sich in den einmahl bestandenen Quartieren stets antreffen lassen.

III. Wohin nun ein und anderer hoher und niederer Officier einlogirt seyn wird, daselbst sollen sie beständig subsistiren, und solches ohne special-Erlaubniß des Creisses, oder des Herrn Creiß-Obristens und Feld-Marschalls, oder des Standes dem er zugehörig, weder verändern, noch auf eine Zeit daraus verreisen.

Was abgeschafft,

IV. Alle Wägen, Bagage, und sonst ohnpassirliche Pferde, werden hiemit gäntzlich abgeschafft, und einem ieden Gemeinen, Cuirassier als Dragoner, nur ein Pferd auf die Verfütterung, wie obstehet, gestattet.

und an Pferden, gestattet wird.

Gemeine bekommen Obdach, Liegerstatt, Brod und Futter, von Quartiers-Mann,

V. Denen Gemeinen zu Roß und Fuß, von Wachtmeister an zu rechnen, solle Obdach und Liegerstatt, nebenst dem schon gemeldten Brod und Futter vom Quartiers-Mann, iedoch ohne alle weitere Extension oder Abtrag wegen des nicht würcklich bezogenen Quartiers gereichet werden, massen die Beamte und Officiers überall dahin zu sehen haben, daß sowol des einen, als andern wegen, kein Streit und Klage, und noch viel weniger Unterschleiff vorkommen möge; die nun mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Officiers übrr drey Tage ab- und ausser Dienste und Commando seynd, denen soll weder Brod noch Futter zum Hinterstand bezahlt, die aber in Commando-Sachen anderstwo, und ausser ihren Quartieren stehen, denenselben sollen die Absentien, gleich sie in loco gewesen wären, erstattet werden; wobey doch denen Officiern sonderheitlich verbothen seyn solle, der Reuter Dienst-Pferde zu ihren eigenen Geschäfften zu gebrauchen, und durch solches darzu ertheilendes Commando abreiten und ruiniren zu lassen, welches auch von denen Ständen selbst, die, wie vor diesen geschehen, ihre Reit-Pferde, zu Acker-Frohn- und andern Diensten employret, gesagt seyn soll.

iedoch mit hiernun ausgedrückter Maasse.

Officiers und Stände sollen die Reuter-Pferde nicht zu eigenen Geschäfften brauchen.

Officiers sollen von ihren Soldaten ohne Vorbewust der Stände keinen verwechseln, oder dimittiren.

VI. Allen und ieden Ober-Officiern der Cuirassier, Dragoner und zu Fuß, wird hiemit verbothen, von ihren unterhabenden Compagnien, niemand, ohne des Standes special-Vorwissen und Erlaubniß, zu verwechseln, oder zu entlassen; gehen aber Mängel vor, und da sich incorrigible und untüchtige Leute unter den Compagnien finden, ist solches bey dem Stand anzubringen, und darauf die Erlaubniß und Einwilligung zu erwarten. Hingegen wird auch ein ieder hoher Fürst und Stand belieben, die alte gute Leute beyzubehalten, und mit der Abschieds-Verwilligung sich nicht zu facil zu bezeigen, sondern auch die Officiers, befindenden Umständen nach, darüber zu vernehmen, und iedesmal dahin zu sehen, wie sobalden wiederum taugliche Leute in der Abgehenden Platz gestellet werden möchten.

Abzug der gewöhnlichen Regiments-Kosten fällt weg.

VII. Bey sogestalter Interims-Verpflegungs-Ordonnanz werden auch die sonst abgezogene Regiments-Kosten, nebst des Ober-Commissarii monatlichen Ducaten Abzug ein- und abgestellt, also, daß die Compagnien darmit fürohin unbeschwert gelassen werden sollen.

Estandarten- und Fahnen-Wachten unterbleiben.

IIX. Ingleichen sind die Estandarten und Fahnen-Wachten als überflüßig, und dem Quartiers-Mann ohne Noth beschwerlich, zu unterlassen.

Keinem Gemeinen Erlaubniß und Verehligung zu ertheilen.

IX. Es solle auch dem Gemeinen, sich zu vereheligen, von dem Officier nicht gestattet werden, es sey dann, daß solches mit des Stands special-Einwilligung geschehe.

Alle Excesse ernstlich untersaget.

X. Im übrigen haben sowol Officier als Gemeine sich des Jagens und Pirschens auf das Wild, auch Fischens in Weihern und Bächen zu enthalten, wie dann auch Dieberey und nächtliches Einsteigen, Ausreiten auf Plackerey, als an sich selbst unzuläßig, hiermit zu allem Uberfluß deutlich verbothen seyn, und dem Quartier-Mann ohnentgeltliche Fuhren, Vorspann, Mieth-Pferde zum Reiten oder Boten-Lauffen, keinesweges zugemuthet werden solle, damit es darob bey dem Stande zu keinen Klagen komme, oder Ursache an Handen gegeben werde, die Wieder-Erstattung des Schadens von demjenigen Officier zu erfordern, und würcklich præstiren zu lassen, durch dessen Connivenz, unterlassenes Verhüten, oder eigenes Verschulden ein und anders passirt ist.

Gleichwie nun gegenwärtige Ordonnanz beydes zu der Ein- und Bequartirten guter richtiger Uberein- und Rechtkommung angesehen und gemeynt ist; Also wollen Fürsten und Stände ernstlich, daß darob für das künfftige, bey Verlust der Chargen, und anderen im Articuls-Brieff begriffenen Strafen, steiff und fest gehalten werde, und verlassen sich dessen zu geschehen. Signatum Nürnberg, bey noch vorwährendem allgemeinem Fränckischen Creiß-Convent, den 24. (14.) Decembr. 1697.

Dieses alles ist zu observiren,

bey Strafe.

CXXVI.

Ordonnanz, nach welcher hinkünfftig die Miliz des Fränckischen Creisses biß auf weitere Verordnung verpflegt werden solle, de Dato Nürnberg, den 2. May, 1702.

General-Staab.

	Monatlich Fl.	Kr.
General-Feld-Marchall	436.	-
General-Feld-Marchal-Lieutenant	280.	-
General-Quartier-Meister, inclusive des Hauptmanns Tractament	98.	40.
General-Adjutant	75.	-
Der beyden General-Feld-Marchall-Lieutenant-Adjutanten, ein ieder	40.	-
Feld-Medicus, samt dem Adjuncto	65.	-
Feld-Apothecker, samt seinen Leuten und Pferden	110.	-

Verpflegung des General-Staabs,

Commissariat.

Ober-Kriegs-Commissarius inclusive Calesch und Pferden	161.	-
Ober-Commissariats-Adjunctus gleichfalls mit Calesch und Pferden	75.	-
Commissariats-Officier	30.	-

des Commissariats,

Artillerie.

Stück-Hauptmann	75.	-
Zeugwärter	25.	-
Feuerwercker	20.	-
Constabel	10.	-
Handlanger	6.	-
Wagen-Meister	18.	-
Schmidt-Meister	10.	-
Schmidts-Gesell	6.	-
Sattler-Gesell	6.	-
Ober-Knecht	7.	-
Unter-Knecht	6.	-

der Artillerie,

Regiments-Staab zu Pferde.

Obrister	155.	-
Obrist-Lieutenant	63.	-
Obrist-Wachtmeister	46.	-
Regiments-Quartier-Meister	34.	-
Auditeur und zugleich Secretarius	32.	-
Regiments-Caplan	21.	-
Proviant-Meister	19.	-

eines Regiments-Staabs zu Pferde,

	Monatlich Fl.	Kr.
Adjutant	23.	-
Regiments-Feldscherer	18.	-
Wagen-Meister	15.	-
Heer-Paucker	12.	-
Provoß mit seinen Leuten	28.	-

Eine Compagnie zu Pferde.

Rittmeister	80.	-
Lieutenant	40.	-
Cornet	30.	-
Wachtmeister	20.	-
Drey Corporals	36.	-
Fourier	12.	-
Muster-Schreiber	12.	-
Feldscherer	12.	-
Trompeter	12.	-
Ein Gemeiner	9.	-

einer Compagnie zu Pferde,

Ingleichen Sattler, Schmidt und Plattner.

Regiments-Staab zu Fuß.

Obrister	150.	-
Obrist-Lieutenant	60.	-
Obrist-Wachtmeister	35.	-
Regiments-Quartier-Meister	26.	-
Auditeur und zugleich Secretarius	30.	-
Ein Regiments-Caplan	21.	-
Adjutant	18.	-
Regiments-Feldscherer	18.	-
Proviant-Meister	18.	-
Wagen-Meister	15.	-
Provoß mit seinen Leuten	25.	-

eines Regiments-Staabs zu Fuß,

Eine Compagnie zu Fuß.

Hauptmann	65.	-
Lieutenant	26.	-
Sous-Lieutenant	22.	-
Fähndrich	22.	-
Feldwaibel	14.	-
Führer	7.	-
Fourier	7.	-
Corporal	5.	30.
Feldscherer	7.	-
Muster-Schreiber	7.	-

einer Compagnie zu Fuß,

Gefreyter

	Monatlich. Fl.	Kr.
Gefreyter	4.	30.
Fourier-Schütz	4.	30.
Spielmann	4.	30.
Ein Gemeiner	4.	30.

Regiments-Staab Dragoner

Eines Regiments-Staabs Dragoner,

Obrister	155.	-
Obrist-Lieutenant	63.	-
Obrist-Wachtmeister	46.	-
Regiments-Quartiermeister	34.	-
Auditeur und zugleich Secretarius	32.	-
Ein Regiments-Caplan	21.	-
Regiments-Adjutant	23.	-
Proviant-Meister	19.	-
Regiments-Feldscherer	18.	-
Wagen-Meister	15.	-
Provos mit seinen Leuten	28.	-

Eine Compagnie Dragoner.

Einer Compagnie Dragoner.

Hauptmann	80.	-
Lieutenant	40.	-
Fähndrich	30.	-
Wacht-Meister	20.	-
Drey Corporals	36.	-
Fourier	12.	-
Muster-Schreiber	12.	-
Feldscherer	12.	-
Trommelschläger	9.	30.
Pfeifer	9.	30.
Sattler	9.	-
Schmied,	9.	-
Ein Dragoner	9.	-

Grenadiers Prima Plana.

Der Grenadiers Prima Plana.

Hauptmann	65.	-
Lieutenant	26.	-
Sous-Lieutenant	22.	-
Compagnie Feldscherer	7.	-
Ein gemeiner zu seiner ordinari Sold, monatlich ex Cassa noch	30.	-

Zu Verpflegung eines Compagnie-Wagens werden dem Hauptmann bezahlt 36. fl. benanntlich auf 2. Knechte 12. fl. und auf 4. Pferde 24. fl.

Die Verpflegung des Ochsen-Wagens hingegen bleibet zu eines ieden hoch- und wohllöbl. Stands Convenienz gestellet.

CXXVII.

Verordnung, wornach sich des Fränckischen Creißes zum Reichs-Contingent gewidmete Trouppen zu Roß und Fuß in Winter-Quartier und Postirungs-Orten pro Anno 1710. und 1711. zu achten haben.

I.

Weilen dermalen die beyde Regimenter zu Pferd wiederum in einen löbl. Creiß auf diesen vorseyenden Winter zu stehen kommen; Als hat der im Creiß bey seinem Stand liegende Soldat zu Pferd, vom Wachtmeister an zu rechnen, wie im vorigen Jahr, auf eine Pferd-Portion durch seines Stands Anordnung, täglichen acht Pfund Haber, und zehen Pfund Heu, sammt zwey Bund Stroh wochentlich: Auf die Mund-Portion aber täglichen zwey Pfund Brod, so dann, was den Gemeinen betrifft (indeme dem Unter-Officier, was er an Sold mehr als der Gemeine hat, auch der Uber-Sold an Geld gebühret) monatlich fünf Gulden Rheinisch, womit er sich, samt der Montur, die übrige Lebens-Nothdurfft verschaffen mag, nebst der Hausmanns-Kost, wie solche der Quartiers-Mann mit denen Seinigen zu geniessen pfleget, iedoch ohne Fleisch und Tranck, richtig zu empfangen: Für den Genuß sothaner Hausmanns-Kost hingegen, werden ihme monatlich von seinem ordinari-Sold ein Gulden dreyßig Kreutzer Rheinisch abgezogen, und der Quartiers-Mann darmit vergnüget; Angesehen aber

Pferds- und Mund-Portionen, auch monatl. Sold

nebst der Hausmanns-Kost vor die Cavalerie.

II.

Ein- und anderer löbl. Stand seine Contingentien zu Pferd, weiter Entlegenheit halben, nicht in eigene Verpflegung nach Haus nehmen kan, hat er entweder selbst-beliebige Verpflegungs-Anstalten für solche zu machen, oder sich mit seinem Mitstand, der abreichenden Mund- oder Pferd-Portionen halben, billigen Dingen nach, zu vergleichen, von zwey- zu zweyen Monaten abzurechnen, und dafür förderliche Vergnügung zu leisten; Anlangend

Wer sein Contingent nicht selbst verpflegen kan, vergleichet sich mit seinem Mit-Stand darüber.

III.

Nachbenamste Officiers, so über den Wachtmeister sind, werden selbigen, vom 1ten Novembris 1710. bis ultimam Aprilis 1711. nachfolgende Adjutea-Gelder, und zwar für einen Rittmeister, oder Dragoner-Hauptmann monatlich 9. Gulden.
Lieutenant 6. Gulden.
Sous-Lieutenant, Cornet oder Dragoner-Fähndrich 4. Gulden 30. Kr.
Regiments-Quartiermeister ingleichen 4. Gulden 30. Kr.

Adjuta-Gelt der vor die Officiers.

Ubrigen kleinen Staabs-Officiers, worunter auch die Feld-Caplän begriffen 2. Gulden. nebst dem ohnentgeltlichen Genuß des Brods, und ihren erhebenden ordinari-Sold, zu desto besseren Auskommen, hiermit gewilliget, womit dieselbe sich verpflegen- und ihre Pferd-Portionen anschaffen mögen, haben auch kein Service, sondern müssen solches von ihrem Sold, jedoch ausser denen Unter-Officiers und Gemeinen, welch des Burgers und Bauers Feuer, warme Stuben und Licht, wie es derselbe hat, mitzugenieſſen haben, selbst verschaffen, in dessen Entstehung aber, gewärtig seyn sollen, daß ihnen derentwillen der Abzug von ihrem Stand, welchem sie angehörig, gemacht, und demjenigen, welcher dadurch gravirt worden, davor die billige Zahlung

Ober-Officiers geniessen kein Service, wohl aber Unter-Officiers und Gemeine.

gethan werde; Nicht minder verstehet sich solches auf die Artillerie-Grenadiers und andere Hauptleute, auch auf die kleine Staabs-Officiers bey der Infanterie. Wann nun

IV.

Wie es mit Verpflegung der Commandirten, auf Postirung im Hin- und Her-March,

Die Ablösung der Commandirten geschiehet, werden jedem von denen Gemeinen zu Pferde, der sowol aus als in die Postirung gehet, so lange er im Marche begriffen, ebenmäßig von seinem Stande täglich zwanzig Kreutzer Rheinisch zu vergnügen seyn, worbey die Officiers, wann der gemeine Reuter und Dragoner in oder aus der Postirung getreten, ie und allezeit beglaubte Urkunden unter ihrer Hand und Pettschafft von sich zu stellen, und selbigen solche mitzugeben, auch ihnen insgesamt und sonders auf das schärfeste einzubinden haben, den geradesten Weg an die angewiesene Stationes im Hin- und Her-Marche zu nehmen, unnöthiger Dingen, zum Uberlast des Bauers-Manns, nicht liegen zu bleiben, und zuförderst, gegen estappen-mäßige Verpflegung, die estappen-mässige Zahlung von sothanen 20. Kreutzern, der Ober-Officier aber von der zugelegten Adjute oder Monat-Sold für die würckliche Consumption im Land-läuffigen Preiß dem Quartiers-Mann in denen Marchen zu thun, wobey erinnert und nachdrücklich eingebunden wird, daß, bey Ausrückung der Regimenter, man Attestata von denen Herren, Fürsten und Ständen, wie lange und auf was für einen Tag sie die Verpflegung genossen, mitzubringen, da hingegen auch das Commissariat, bey der Einrückung in die Quartiere, den Bericht zu ertheilen hat, auf welchen Tag dieselben vom Creiß-Magazin aus versehen worden; Daferne sich aber, wider Verhoffen, Officiers und Gemeine unterstehen solten, gegenwärtiger Ordonnance, mit Expressung eines mehrern, entgegen zu leben; so solle alsdann beyden der Abzug an deren Gage gemacht werden.

V.

item auf der Postirung selbst,

Die auf der Postirung allenfalls zu stehen kommende Commandirte zu Pferde aber haben vom Fränckischen Commissariat aus denen Creiß-Magazinen ebenfalls täglich acht Pfund Haber und zehen Pfund Heu, nebst zwey Bund Stroh wochentlich auf die Pferd: so dann auf die Mund-Portion zwey Pfund Brod, iedoch dieses letztere gratis zu empfangen, deren iedem der Stand, welchem der Cuirassier oder Dragoner zugehörig, über diß noch in solcher Zeit, zum bestehenden ordinari-Sold, monatlich, an statt eines Douceur, dreyßig Kreutzer Rheinisch zu verabfolgen hat: Deßgleichen haben

VI.

und vornemlich mit den Officierern zu halten.

Die auf der Postirung zu stehen kommende Officiers zu Pferde, so lange selbige allda stehen bleiben, statt anderweiten Adjute, ihre Portionen, wie folget, von dem Commissariat gratis zu empfangen, als

Mund-Pferd-Portionen à 8. Pfund		
Inclusive der Rittmeister oder Dragoner Hauptmañs-Portionen.		
Ein Oberster zu Pferde	10.	8.
Obrist-Lieutenant	8.	6.
Obrist-Wachtmeister	8.	6.
Ein Rittmeister oder Dragoner-Hauptmann	4.	4.
Die bey denen Leib-Compagnien stehende Titular - Capitains oder Capitain-Lieutenants	3.	3.
Ein Lieutenant und Sous-Lieutenant	3.	3.
Ein Cornet oder Dragoner-Fähndrich	2.	2.

Denen übrigen kleinen Staabs-Officiers, weilen solche nicht zur Postirung gehören, sind keine abzufolgen, wie dann auch

VII.

Verbothene Abfolgung der Portionen aus dem Magazin vor Officiers.

Denen sämtlichen Officierern von denen Regimentern, so über dem Wachtmeister seyn, aus dem Magazin, ohne anderwärtige Verordnung von einem löblichen Creisse, keine Portionen abzufolgen seyn, ob selbige schon vor Endigung der 6. Winter-Monate aus- und in die Cantonnirung an den Neckar oder Rhein rücken müssen; Anlangend

VIII.

Verpflegung der Infanterie.

Die sämtliche Fränckische Infanterie, welche, nebst denen Grenadiers, ins Hoch-Fürstl. Speyerische Baaden-Baaden- und Durlachische zu stehen kommet, wovon auch sie die determinirte Postirungs-Orte bestreiten muß, hat es die Meynung, daß dem Soldaten zu Fuß, vom Feldwaibel an, ingleichen auf die Portion täglich 2. Pfund Brod von obgedachtem Fränckischen Magazin aus ohnentgeltlich gereichet, und ihm ebenfalls, zu etwelchen Douceur, monatlich einen Gulden Rheinisch, à prima Nov. 1710. biß ultimam April. 1711. von dem Stande, dem er zu- und angehörig, verabfolget werden solle, womit und nebst dem ordinari-Sold er sich die benöthigte Lebens-Mittel zu verschaffen hat, gestalten dann die sämtliche Hoch- und Wohl-Löbliche Herren Stände sothanen gewöhnlichen Sold, nebst vorberührter Adjute des Rheinischen Guldens, ihren Contingenten von Monat zu Monat richtig zu übermachen, sich angelegen seyn lassen wollen, damit der Soldate davon sein Auskommen, und keine Ursache zum Deserriren oder Excessen haben möge: Und gleichwie

IX.

Determinirte Portiones vor die Infanterie Officiers auf der Postirung.

Die sämtliche Officiers von der Infanterie bey ihren Regimentern darunten bleiben, und die Postirung versehen müssen; Als haben selbige aus denen angelegten Creiß-Magazinen nach-specificirte Portiones auf die 6. Winter-Monat gratis zu empfangen, nemlich

Mund-Pferd-Portionen à 8. Pfund		
Inclusive der Hauptmanns-Portionen		
Ein Obrister zu Fuß	7.	7.

Ein

Mund-Pferd-Portionen à	8. Pfund	
Ein Obrist-Lieutenant	6.	6.
Obrist-Wachtmeister, wenn sie auch nur Titulares wären,	6.	6.
Ein Hauptmann	3.	3.
Ein Reformirter Capitain, indem er keine Compagnie, mithin der davon her zu erwarten stehenden Emolumenten sich nicht zu erfreuen hat,	5.	5.
Die bey denen Leib-Compagnien stehende Titular-Capitains oder Capitain-Lieutenants	2.	2.
Premier-Sous-Lieutenant und Fähndrich	2.	2.
Denen übrigen, vom Feldwaibel an	1.	-
Von dem kleinen Staab		
Ein Regiments-Quartier-Meister	2.	2.
Auditor	2.	1.
Regiments-Caplan	2.	1.
Regiments-Secretarius	2.	1.
Proviant-Meister	2.	1.
Regiments-Adjutant	2.	1.
Regiments-Feldscherer	2.	1.
Wagen-Meister	2.	1.
Regiments-Tambour	1.	-
Provoß mit seinen Leuten	2.	2.

oder 1. fl. Rheinisch vor iede Portion monatlich, iedoch nur vor die Präsenten.

Welche sämtliche Staabs-Mund-Portiones aus denen Creiß-Magazinen entweder in natura empfangen, oder von dem Commissariat iede monatlich mit einem Gulden Rheinisch (und dieses verstehet sich lediglich auf die præsente, keineswegs aber absente Ober- und Unter-Officiers, die, sie mögen Erlaubniß haben oder nicht, den gantzen Winter hindurch auf der Postirung ihre Dienste nicht leisten, welchen letztern Falls das Commissariat ihnen weder Mund- noch Pferd-Portionen abzureichen schuldig und gehalten seyn solle) vergnüget werden.

X.

Wagen-, Knecht- und Pferde-Verpflegung auf der Postirung

Weilen die Compagnie Wagen-Knechte und Pferde bey denen Regimentern zu Fuß, wie im verwichenen Jahr, den Winter über auf der Postirung bey denen Regimentern zu lassen, allerdings nöthig ist; So wird das Fränckische Ober-Commissariat wiederum, Krafft dessen, angewiesen, iedem Knecht täglich 2. Pfund Brod, für iedes Pferd aber des Tags 8. Pfund Haber, und 10. Pfund Heu, wie ingleichen auch das erforderliche Stroh, à 3. Bund wochentlich, abzureichen, und damit, biß zu Ende der Winter-Monate, und alsdann erfolgende weitere Ordre, zu continuiren, dem Hoch- und Wohl-Löblichen Stande hingegen, dem der Wagen zustehet, der genossenen Fourage halben, den Abzug zu machen, anheim gestellet. Indem auch

XI.

Portiones vor die Artillerie-Officiers auf der Postirung.

Dermalen hiernach benamste Officiers über eines Hoch-Löblichen Creisses Regimenter in dessen Diensten sich befinden; Als haben selbige auf die 6. Winter-Monate nach-specificirte Portiones gratis zu geniessen, nemlichen

Mund-Pferd-Portiones à	8. Pfund	
Ingenieur-Major	4.	4.
Artillerie-Major	4.	4.
Zeugwärter	2.	2.
Wagen-Meister	2.	1.
Feuerwercker, Constabler, Handlanger, Feldscherer, Sattler, Schmidt und Knechte bey der Artillerie, iedem nur	1.	-

Die übrige hierinnen nicht benamste Officiers aber, wann sie mit besondern Decreten auf den Winter nicht versehen, haben dergleichen nicht zu empfangen. Was sofort Exception.

XII.

Von denen Artillerie-Pferden und Knechten, item von denen Constablern, Handlangern und andern Officierern, wie auch von dem Proviant-Fuhrwesen auf der Postirung bleibet, dieselbe empfangen sämtlich vom Creiß-Commissariat die gewöhnliche Verpflegung, nebst 30. Kr. monatlicher Zulage, so sie aus der Creiß-Cassa zu erheben, und von dannen den Abzug für die geniessende Brod-Portiones, die gratis verabfolget werden, nicht zu leiden haben; Im übrigen haben schließlichen und

XIII.

Wogegen aller Anlaß zu Excessen zu verhüten und zu meiden,

Die Commendanten der Regimenter und Compagnien für sich und ihre Leute daran zu seyn, daß sich alles Jagens und Pirschens, Fischens in den Weyhern und Bächen, der Diebereyen und nächtlichen Einsteigens, Zumuthen der Fuhren und Vorspann, Mieth-Pferde zum Reiten und Boten-Lauffen, Ausreiten auf Plackereyen und auser Commando, welchen Falls denen Fürsten und Ständen zu freyen Handen gestellet wird, die mit keinen Päßen versehene Reuter und Dragoner arrestirlich anzuhalten, und denen commandirenden Officierern darvon Nachricht zu geben, wie auch des ohnentgeltlichen glatten und rauhen Futters auf die Officiers-Pferde gäntzlich enthalten werde, und man es zu keiner Klage kommen lasse, auser dessen die Wiedererstattung des Schadens von demjenigen Officier erfordert und præstiret werden solle, durch dessen Connivenz, unterlassenes Verhüten, oder eigenes Verschulden, ein- und anderes passiret ist; Wie dann auch derjenige hohe Fürst und Stand, welchem die Trouppen oder Officiers angehörig, auf Notification des Quartier-Stands, bey dem die Excessen verübet werden, Krafft dieses obligiret seyn solle, den zu Schulden kommenden Officier, entweder vermittelst Einhaltung seines Solds, oder auf andere zulängliche Weise, so bald zur Satisfaction zu vermögen; Zu weiterer Præcaution kommt auch hiermit, daß der Soldat sein zu fordern habendes Brod nicht verkauffe, und sich hingegen mit des Bauren Brod nebenher behelfe, die höhere Officiers auch die Quartiere nicht nach Belieben verändern, und dadurch Confusion verursachen, sondern die Logirung

wofür die Officiers hafften

und zur Satisfaction angehalten werden sollen.

Commiß-Brod nicht zu verkauffen.

Quartiere nicht zu ändern.

der

Alle Begünstigungen und Eingriffe zu unterlassen.

der Obrigkeit lediglich überlassen; Die Wiesen und Gärten im Frühling nicht unterbrechen noch betreiben, die machende Schulden hingegen für sich und ihre Untergebene bezahlen, die Obrigkeitliche Jurisdiction, sowol in Civil- als Criminal-Sachen, wann zumalen Unterthanen darmit implicirt werden, nicht schmählern, noch sich darmit melliren: Die abgezwungene Werbungen einstellen, und der, sub quocunque Prætextu, auch, wider Wissen und Willen der Obrigkeit, angemaßten Hinwegnehmung der Unterthanen, wie auch deren Söhnen und Knechten sich enthalten, denen Untergebenen aber nachdrücklich bedeuten sollen, daß selbige künfftighin, über die in denen Quartieren und Marchen geniessende Portiones richtiger, als es vorher geschehen, zu bescheinigen, oder, in unterbleibendem Fall, ohnfehlbar zu gewarten hätten, daß, der genossenen effectiven Consumption nach, die Aufrechnung für bekannt angenommen, und dargegen ihnen der Abzug an dem Solde von dem Stande, oder auch, so viel die Staabs-Officiers betrifft, von der Cassa gemachet werden würde. Nebst dem ist bekannt, daß die Estandart- und Fahnen-Wachten grosse Consumption an Holtz und Licht zu verursachen, und dem Quartier-Stande höchst-beschwerlich zu seyn pflegen; Wann nun solche dermalen nicht gar abgestellet werden können, so haben doch die commandirende Officiers sich darinnen einer Moderation zu gebrauchen, und die guten Theils vergebliche Kosten, so viel möglich, nicht allein zu restringiren, sondern auch die Consumption an Holtz und Licht zu attestiren, widrigen Falls solches für einen Excess gehalten, und das Geld dafür am Sold ihnen abgezogen werden solle. Wie nun alles Obiges zu künfftiger guter Ordnung, und sowol zu des Soldatens als des Quartier-Manns Besten abzielet; Also verlassen sich Fürsten und Stände ein solches zu geschehen, damit nicht nöthig sey, gegen die Ubertreter mit würcklicher Cassation, oder andern willkürlichen Strafen zu verfahren.

Wie es mit den Estandart- und Fahnen-Wachten zu halten.

Signatum Nürnberg, bey noch vorwährendem allgemeinen Fränckischen Creiß-Convent, den 24. Novembris, 1710.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nota. Dergleichen Ordonnanzen sind seit An. 1703. alle Jahr publiciret worden, und weil sie durchgehends fast einerley Lauts und Innhalts sind, so hat man gegenwärtige nur als ein Modell davon hier zu inseriren vor nöthig erachtet.

CXXIIX.

Schreiben des Fränckischen Creiß-Convents zu Nürnberg an Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. worinn Deroselben das Creiß-Obristen-Amt im Fränckischen Creisse aufgetragen worden, de Anno 1713.

P. P.

Abster ben des Creiß-Obristen im Fränckischen Creisse.

Eller Hoch-Fürstl. Durchl. ist bekannt, was massen dorthin im Majo des letztverwichenen 1712ten Jahres, durch den bedauerlichen Todes-Fall des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns, Christian Ernsts, Marggrafens zu Brandenburg, (tot. tit.) als dero Herrn Vaters, Christ-seeligst- und hoch-löblichster Gedächtniß, die Creiß-Obristen-Stelle in Francken vacant worden, und biß anhero noch unersetzt geblieben sey.

Wahl Herrn Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach zum Creiß-Obristen.

Nachdem man nun bey ietzo vorwährender allgemeiner Creiß-Versammlung, wie herkommlich ist, derent willen zur ordentlichen Wahl geschritten, und solche auf Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. nicht nur in Ansehung Dero für diesen löblichen Creiß, den vorigen und gegenwärtigen Krieg über, bezeigten unermüdeten hohen Sorgfalt, und treu-patriotischer Neigung zu des gemeinen Wesens Besten, sondern auch Dero obgedachten Hn. Vaters und Herrn Ur-Groß-Vaters Hoch-Fürstl. Durchl. Hoch-Fürstl. Durchl. bey Vertretung sothaner Creiß-Obristen-Charge, erworbener hoher Meriten durch einhellige Stimmen ausgefallen: Als haben deroselben wir hiermit die geziemende Nachricht davon geben wollen, und zweifeln nicht, Eure Hoch-Fürstl. Durchl. weilen Sie ehedem schon ein Belieben darzu bezeigt, werden in gefallenen Wahl. die Fußtapffen Ihrer Herren Vor-Eltern einzutreten, und diese Stelle zu des geliebten Vaterlandes, und zu des löblichen Fränckischen Creisses Wohlfahrt zu übernehmen, auch, der zu sothanen Amt gehöriger Pflichten halben, bey Ihren Fürstlichen Worten und Würden, sich zu demjenigen schrifftlich zu obligiren, zuzusagen und zu versprechen, gefallen lassen, was in diesem Fränckischen Creisse, in vorfallenden Sachen, zu Erhalt- und Handhabung des Land-Friedens, nöthig und gut seyn wird, nach ihrer besten Verständniß und Rath fürzunehmen, zu handeln, und in dem keinen Stand, er sey geistlich oder weltlich, vor dem andern anzusehen, sondern sich gegen alle gleichmäßig zu halten, auch dieses Creisses Hülffe nicht in eigenen, sondern des Creisses und derer Stände Sachen, darzu sie in dem Creisse verwilliget und gestattet ist, zu gebrauchen. Worüber Eurer Hoch-Fürstl. Durchl. ohnschwere Erklärung wir erwarten, und allenfalls von Hertzen wünschen, daß sie sothane Stelle, zu Ihrer unsterblichen Gloire und ewigen Nachruhm, viele lange Jahre hinaus in allen selbst verlangenden Prosperitäten begleiten mögen. Empfehlen Uns dabey ꝛc. Nürnberg, den 10. Jan. 1713.

Notification an selbigem, wegen solcher auf ihn aus-

CXXIX.

Antwort- und Danck-Schreiben Herrn Marggrafens Georg Wilhelms zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. auf vorherstehendes Schreiben des Fränckischen Creiß-Convents zu Nürnberg, de An. 1713.

Von GOttes Gnaden Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Der Röm. Kayſ. Maj. und des löbl. Fränckiſ. Creiſſes General der Cavallerie, und Obriſter über vier Regimenter zu Roß und Fuß.

P. P.

Unſern, ꝛc.

Empfangene Notification der Wahl zum Creiß-Obriſten,

Als dem von Denenſelben und Euch, unterm 10. huj. an Uns erlaſſenen Schreiben, haben Wir, zu unſerer ſonderbaren Vergnügung erſehen, was geſtalten Fürſten und Stände dieſes löbl. Fränckiſchen Creiſſes eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, die auf erfolgtes Hochſeel. Ableben unſers in GOtt ruhenden Hn. Vaters Gnaden, des weyl. Durchl. Fürſten und Herrn, Hn. Chriſtian Ernſts, Marggrafens zu Brandenburg, in Preuſſen, (pl. tit.) des löbl. Fränckiſchen Creiſſes General-Feld-Marſchalls und Obriſtens, aufgehabte, und durch dero Antritt vacant wordene Creiß-Obriſten-Function, wieder zu erſetzen, und darzu bey ietzigem Creiß-Convent, durch einſtimmige Wahl, Uns ſolche zu conferiren, mithin zu deren Ubernehmung Uns zu erſuchen belieben wollen, maſſen hiervon von unſerm Abgeſandten des mehrern umſtändlich unterthänigſte Relation erſtattet worden.

Approbation derſelben.

Gleichwie Wir nun ſämtlichen löbl. Ständen dieſes Creiſſes, wegen des in unſere Fürſtl. Perſon hierunter geſetzten Antrauens beſonders obligirt ſind, und mithin erkennen, daß ihnen gefällig geweſen, Unſers Ur-Groß-Vaters und Herrn Vaters Gnaden, bey ſolchem Creiß-Carico, über ein gantzes Seculum, erworbene Merita in Conſideration zu ziehen: Alſo wünſchen Wir, öffters Occaſion zu erlangen, ſolches gegen ieden unſerer Herren Creiß-Mit-Stände geziemend demeriren zu können, declariren auch hiermit, daß Wir, ohngeachtet der ietzigen ſehr turbulenten Zeiten und Läufften, und recht gefährlich anſcheinenden Aſpecten, gedachtes Creiß-Obriſten-Amt gleichwol im Namen GOttes zu übernehmen, u. alles darbey iederzeit, nach Anleitung der Reichs- und Creiß-Conſtitutionen, beyzutragen entſchloſſen, mit der Verſicherung, daß Wir in dem, gegen dieſen löbl. Creiß von Uns iederzeit erwieſenen patriotiſchen Eyfer zu continuiren, in die Fußtapfen unſerer Vorfahren unermüdet einzutreten, und wie bißhero, alſo auch in Zukunfft, Gut und Blut, zu Conſervation des gemeinen Weſens, abſonderlich aber, zu Beybehaltung des beſtändigen Aufnehmens dieſes Fränckiſchen Creiſſes, hertzlichſt aufopffern, nicht ermangeln werden, den allgewaltigen Beherrſcher des gantzen Erd-Creiſſes bittend, daß der hierbey ſo heilſam abgezielte Zweck vollkommen erreichet werde, und dieſer löbl. Creiß, entfernet von aller Gefahr, in ohnverdunckeltem Luſtre beſtehen möge.

So Wir Denenſelben und Euch in Antwort nicht verhalten mögen; Ihnen ſamt und ſonders mit günſtig- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleibende. Datum Bayreuth, den 16. Januar. 1713.

Georg Wilhelm, M. z. Br.

CXXX.

Des Fränckiſchen Creiſſes auf die Friedens-Zeit eingerichtete Ordonnanz, de Anno 1714.

Interims-Verpflegung der Fränckiſchen Creiß-Regimenter, und zwar

Des löbl. Fränckiſ. Creiſſes Bayreuthiſche Cuiraſſir- und Bibraiſche Dragoner- wie auch die 3. Regimenter zu Fuß, benanntlichen das Erffaiſch-Boyneburg- und Helmſtättiſche ſollen fürterhin vom 15. Nov. des 1714. Jahrs an, da ſie auſſer würcklichen Kriegs- und Feld-Dienſten ſtehen, ad interim, und biß auf weitere Diſpoſition, per modum eines Wart-Gelds, jährlich verpflegt werden, wie folget:

eines Regiments-Staabs zu Pferde,

Regiments-Staab Cuiraſſier.

	Monatlich, Fl. Kr.	Jährlich, Fl. Kr. Rheiniſch.
Obriſter ſoll haben	100. -	1200. -
Obriſt-Lieutenant	66. 40.	800. -
Obriſt-Wachtmeiſter	54. 10.	650. -
Worunter allerſeits die Rittmeiſters-Gage begriffen,	41. 40.	500. -
Paucker	9. -	108. -

Die übrige Staabs-Officiers ſeynd abgedanckt, iedoch kan zum Regiments-Adjutanten ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher, nebſt dem Sold von ſeinem Stand, monatlich 4. Fl. Zulage aus der Creiß-Caſſa haben ſolle.

einer Compagnie zu Pferde.

Compagnie zu Pferd.

	Monatlich, Fl. Kr.	Jährlich, Fl. Kr. Rheiniſch,
Rittmeiſter	41. 40.	500. -
Lieutenant	28. -	336. -
Cornet	20. -	240. -
Wachtmeiſter	12. -	144. -
Fourier und zugleich Muſter-Schreiber	9. -	108. -
Ein Trompeter	9. -	108. -

Ubrige Unter-Officiers, Feldſcherer, Sattler, Schmid, ꝛc. werden hiermit abgedanckt, es ſey dann, daß ſie ſich unter die Gemeinen ſtellen.

	Monatlich, Fl. Kr.	Jährlich, Fl. Kr. Rheinisch,
3. Corporals, iedem, neben täglich 2. Pf. Commis-Brod oder 6. Pfenning dafür, dann 5. Pf. Haber, 8. Pf. Heu, und wochentlich 2. Bund Stroh,	4. 30.	54. -
Jedem Gemeinen, samt erstgedachtem Commis und Futter,	3. -	36. -

Eines Regiments-Staabs Dragoner;

Regiments-Staab Dragoner.

Obrister	100. -		1200. -
Obrist-Lieutenant	66.	40.	800. -
Obrist-Wachtmeister	54.	10.	650. -
Worunter allerseits die Hauptmanns-Gage begriffen, mit	41.	40.	500. -
Paucker	9. -		108. -

Ubrige Staabs-Officiers seynd entlassen, iedoch kan zum Regiment-Adjutanten gleichfalls ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher, nebst dem Sold, von seinem Stand monatlich 4. Fl. Zulage aus der Creiß-Casla zu empfangen haben soll.

Einer Compagnie Dragoner;

Compagnie Dragoner.

Hauptmann	41.	40.	500. -
Lieutenant	28. -		336. -
Fähndrich	20. -		240. -
Wachtmeister	12. -		144. -
Fourier und zugleich Muster-Schreiber	9. -		108. -

Ubrige Unter-Officiers seynd abgedanckt, es sey dann, daß sie sich unter die Gemeinen stellen.

3. Corporals, iedem, neben täglichen 2. Pf. Commis-Brod, oder 6. Pfenning dafür, dann 5. Pf. Haber, 8. Pfund Heu, und wochentlich 2. Bund Stroh,	4.	30.	54. -
Ein Tambour, bey obgedachtem Commis und Futter,	3.	30.	42. -
Ein Pfeiffer, nebst obgemeldtem Commis und Futter,	3.	30.	42. -
Jedem Gemeinen, nebst gedachtem Commis u. Futter,	3. -		36. -

Eines Regiments-Staabs zu Fusse;

Regiments-Staab zu Fuß.

Obrister	90. -		1080. -
Obrist-Lieutenant	54.	10.	650. -
Obrist-Wachtmeister	45.	50.	550. -
Worunter deren Hauptmanns-Gage begriffen mit	33.	20.	400. -

Die übrige Staabs-Officiers werden entlassen, iedoch kan auch zum Regiments-Adjutanten ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher, nebst dem ordinari Sold, von seinem Stande monatlich 4. Fl. Zulage aus der Creiß-Casla zu empfangen haben solle.

Einer Compagnie zu Fusse;

Compagnie zu Fuß.

	Monatlich, Fl. Kr.	Jährlich, Fl. Kr. Rheinisch,
Hauptmann	33. 20.	400. -
Lieutenant	18. -	216. -
Fähndrich	12. -	144. -
Feldwaibel	8. -	96. -
Fourier und zugleich Muster-Schreiber	6. -	72. -
4. Corporals, iedem	4. -	48. -
2. Fourier-Schützen, iedem	3. -	36. -
2. Spielleuten, iedem	3. -	36. -
8. Gefreyte, iedem	3. -	36. -
Jedem Gemeinen, samt dem Commis, als benanntlichen 2. Pfund Brod täglich, oder 6. Pfenning darfür, welches auch die Corporals, Gefreyte, Fourier-Schützen und Spielleute zu geniesen haben,	2. 30.	30. -

Der Feldscherer wird entlassen; Führer ingleichen, wann er um den Corporals-Sold nicht dienen will.

Der Grenadier prima plana.

Grenadiers prima plana.

Jedem gewesenen würcklichen Hauptmann	25. -		300. -
Jedem würcklich gewesenen Lieutenant	12. -		144. -

Wann aber beyde anderweitige Accommodation erhielten, oder sonst abgiengen, solle dieser Sold fürs künfftige gefallen seyn. Die Gemeinen seynd denen Compagnien, woraus sie gezogen worden, wiederum beyzustellen, oder ihrer Herren Stände weiterer Disposition zu überlassen.

Aggreirte Capitains und Sous-Lieutenants bey denen Compagnien zu Pferd und zu Fuß, werden, als überflüßig, iedoch dergestalt abgedancket, daß die erstere hiernechst mit anderweiter Accommodation, bey vorfallender Gelegenheit, bedacht werden sollen.

Des Commissariats,

Commissariat.

General-Commissariats-Director	90. -		1080. -
Buchhalter Brendel, als Commissariats-Adjunctus	30. -		360. -
General-Quartier-Meister	37.	30.	450. -

Feld-Medicus, Feld-Apothecker, samt seinen Leuten, werden erlassen.

auch der Artillerie-Officiers und Bedienten.

Artillerie.

Obrist-Wachtmeister von Braitenberg	37.	30.	450. -
Der Stück-Hauptmann und Zeugwart-Pfaff	12.	30.	150. -

Wann aber die letzteren anderweitige Accommodation erhielten, oder sonst abgiengen, solle dieser Sold fürs künfftige gefallen seyn.

Die übrigen Officiers, Bediente und Knechte werden erlassen.

Hierauf folget die Instruction, wornach sich sowol die Officiers und Gemeinen, als der Fürsten und Stände Beamte und die Quartiers-Leute zu reguliren haben.

wo ieder seine Gage empfangen soll.

I. DJe Regiments-Staabs-Gage, wie auch der Grenadier prima plana, und beybehaltender Artillerie-Bedienten Sold wird, wie bis anhero, also noch ferner, von der Creiß-Cassa zu Nürnberg bezahlt, die bey denen Compagnien befindliche sowol Officiers als Gemeine empfangen das Tractament von ihren Ständen.

Service ist unter der Gage begriffen, und genieſſen solchen die Primier-Planen Officiers nicht.

II. Weil die Service unter der Gage allbereit begriffen, so sollen die Staabs- und Primier-Planen-Officiers von denen Quartier-Leuten für sich, ihre Knechte und Diener weiter nichts erfordern, diese auch nicht schuldig seyn, jenen glatt- und rauhes Futter, Quartier, Holtz, Licht, Bett und Leingewand, oder wie es sonst Namen haben mag, ohnentgeltlich zu geben, sondern es sollen öffters ernannte Officiers sich mit Quartier, und aller übriger Nothdurfft ohne einziges Zuthun des Quartier-Manns, um ihr Geld selbst versehen und versorgen; Doch haben die Beambte jedes Orts hierbey soviel zu beobachten, daß denen Officiern die Quartiere gegen billigen Bestand überlassen werden mögen.

Officiers sollen ihre Quartiere ohne Erlaubniß nicht verändern.

III. Wohin nun ein und anderer hoher und niederer Officier einlogirt seyn wird, daselbst sollen sie beständig subsistiren, und solches ohne special Erlaubniß des Creisses, oder des Herrn Creiß-Obristens und Feld-Marschalls, oder des Standes, dem er zugehörig, weder verändern, noch auf eine Zeit daraus verreisen.

Wägen, Bagage und unpassirliche Pferde abgeschafft.

IV. Alle Wägen, Bagage, und sonst unpassirliche Pferde, werden hiemit gäntzlich abgeschafft, und einem ieden Gemeinen, Cuirassier als Dragoner, nur ein Pferd auf die Verfütterung, wie obstehet, gestattet.

Service und Quartiere vor Unter Officiers und Gemeine.

V. Denen Gemeinen zu Roß und Fuß, von Wachtmeister oder Feld-Waibel an zu rechnen, solle Obdach und Liegerstatt, nebenst dem schon gemeldten Brod und Futter vom Quartiers-Mann, iedoch ohne alle weitere Extension oder Abtrag, wegen des nicht würcklich bezogenen Quartiers, gereichet werden, massen die Beamte und Officiers überall dahin zu sehen haben, daß sowol des einen, als andern wegen, kein Streit und Klage, und noch viel weniger Unterschleiff vorkommen möge; die nun mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Officiers über drey Tage ab- oder auſſer Dienste und Commando seynd, denen solle weder Brod noch Futter zum Hinterstand bezahlt, die aber in Commando-Sachen anderstwo, und auſſer ihren Quartieren stehen, denenselben sollen die Absentien, gleich sie in loco gewesen waren, erstattet werden; wobey doch denen Officiern sonderheitlich verbothen seyn solle, der Reuter Dienst-Pferde zu ihren eigenen Geschäfften zu gebrauchen, und durch solches darzu ertheilendes Commando abreiten und ruiniren zu lassen, welches auch von denen Ständen selbst, die, wie vor diesem geschehen,

Reuters Dienst-Pferde nicht zu privat-Diensten zu gebrauchen

ihre Reit-Pferde, zu Acker-Frohn- und andern Diensten employret, gesagt seyn solle.

Soldaten sollen ohne der Stände Vorwissen keine Abschiede bekommen,

VI. Allen und iden Ober-Officiern der Cuirassiers, Dragoner und zu Fuß, wird hiemit verbothen, von ihren unterhabenden Compagnien, niemand, ohne des Standes special-Vorwissen und Erlaubniß, zu verwechseln, oder zu entlassen; gehen aber Mängel vor, und da sich incorrigible und untüchtige Leute unter den Compagnien finden, ist solches bey dem Stand anzubringen, und darauf die Erlaubniß und Einwilligung zu erwarten. Hingegen wird auch ein ieder hoher Fürst und Stand belieben, die alte gute Leute beyzubehalten, und mit der Abschieds-Verwilligung sich nicht zu facil zu bezeigen, sondern auch die Officiers, befindenden Umständen nach, darüber zu vernehmen, und iedesmal dahin zu sehen, wie sobalden wiederum taugliche Leute in der Abgehenden Platz gestellet werden möchten.

und die versuchten Leute behalten werden.

Regiments-Unkosten-Abzug cassiret.

VII. Bey sogestalter Interims-Verpflegungs-Ordonnanz werden auch die sonst abgezogene Regiments-Unkosten, nebst des Ober-Commissarii monatlichen Ducaten Abzug einuñ abgestellt, also, daß die Compagnien darmit fürohin unbeschwert gelassen werden sollen.

Item Estandart- und Fahnen-Wachten.

IIX. Ingleichen sind die Estandarten und Fahnen-Wachten als überflüßig, und dem Quartiers-Mann ohne Noth beschwerlich, zu unterlassen.

Gemeine sollen sich nicht verehligen.

IX. Es solle auch dem Gemeinen, sich zu vereheligen, von dem Officier nicht gestattet werden, es sey dann, daß solches mit des Stands special-Einwilligung geschehe.

Alle Excesse sollen unterbleiben.

X. Im übrigen haben sowol Officier als Gemeine sich des Jagens und Pirschens auf das Wild, auch Fischens in Weihern und Bächen zu enthalten, wie dann auch Dieberey und nächtliches Einsteigen, Ausreiten auf Plackerey, als an sich selbst unzuläßig, hiermit zu allem Uberfluß deutlich verbothen seyn, und dem Quartiers-Mann ohnentgeltliche Fuhren, Vorspann, Miethe-Pferde zum Reiten oder Boten-Lauffen, keinesweges zugemuthet werden solle, damit es darob bey dem Stande zu keinen Klagen komme, oder Ursache an Handen gegeben werde, die Wieder-Erstattung des Schadens von demjenigen Officier zu erfordern, und würcklich præstiren zu lassen, durch dessen Connivenz, unterlassenes Verhüten, oder eigenes Verschulden ein und anders passirt ist.

Dieses alles bey Strafe zu observiren.

Gleichwie nun gegenwärtige Ordonnanz beydes zu der Ein- und Bequartirten guter richtiger Uberein- und Rechtkommung angesehen und gemeynt ist; Also wollen Fürsten und Stände ernstlich, daß darob für das künfftige, bey Verlust der Chargen, und anderen im Articuls-Brieff begriffenen Strafen, steiff und fest gehalten werde, und verlassen sich dessen zu geschehen.

Signatum Nürnberg, bey noch vorwährendem allgemeinen Fränckischen Creiß-Convent, den 30. Octobris, 1714.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXXXI.

Eyd eines Proviant-Officiers im Fränckischen Creiße.

Proviant-Officiers-Eyd.

ICh soll und will des Fränckischen Creißes Fürsten und Ständen getreu und gewähr seyn, derselben Schaden und Nachtheil vorkommen, Nutz und Frommen hingegen, nach meinem besten Vermögen befördern, das mir anbefohlene Proviant-Officier-Amt soll und will ich getreulich administriren, und darüber zum Ober-Commissariat redliche Rechnung leisten: Die Portiones, wie mir selbe vorgeschrieben, soll ich, der Ordonnanz nach, einem ieden austheilen, und hierunter keine Gefährde noch Eigen-Nutz gebrauchen, auch nicht verstatten, daß dergleichen von andern geschehe, weß Standes und Condition auch dieselbe seyn, über gedachte Portiones, soll ich besondere Register halten, und von den Fourirn monatl. Liefer-Zeddel nehmen, meine Ausgabe, so viel das abgereichte Proviant betrifft, damit zu legitimiren. Wann die Nothdurfft erfordern würde, Getrayde zu erkauffen, soll und will ich hierunter, ohne allen Vortheil und eigenes Interesse, auf das sparsamste handeln, und Fleiß vorkehren, daß die mir anvertraute Gelder wohl und mit gutem Rath und Nutzen angeleget werden. Auf das Back-Werck, und damit das Brod wohl und gut ausgebacken werde, und nicht verschimmele, soll ich fleißiges Absehen nehmen, die Back-Faß samt den Säcken in gutem Stande erhalten, und zumalen auf die Proviant-Wägen, damit auch selbe zu ihrem Gebrauch wohl erhalten bleiben, die fleißige Aufsicht nehmen, auch sonst mich in allen andern, was mir vom Ober-Commissariat, von deme ich sonderbar meine Dependenz und Anweisung haben soll, anbefohlen wird, also verhalten und erweisen, wie es einem getreuen Proviant-Officier wohl anstehet und gebühret, alle arge List und Gefährde hierbey gäntzlich ausgeschlossen, bey Verpfändung Haab und Güter so gegenwärtig- als künfftiger, auch Verlierung meiner Ehre, Leib und Lebens! So wahr mir ꝛc.

(IV.) Vom Bayerischen Creiße.

CXXXII.

Des Bayerischen Creißes Armatur- und Defensions-Recess wider die Türcken, de Anno 1664.

Vorhaben des Reichs-Defensions- und Kriegs-Verfassungs-Wercks.

SUwissen, demnach, bey noch währenden allhiesigem Reichs-Tage hiebevor in Abhandelung des Reichs-Defension-Wercks, und von der Röm. Kayſ. Majestät an gesamte Stände des Reichs wider den Erb-Feind den Türcken gesuchter Hülffe für nothwendig befunden worden, etliche Puncten, in die Reichs-Creiße dergestalt zu verweisen, daß selbige vermittelst gewöhnl. Creiß-Conventen deliberirt, und zum Stande gebracht werden sollen, sich benebens inmittelst ereignet, daß ein Theil derer vor Neuhäusel gestandener Türcken und Tartarn ihren Vortheil ersehen, und einen mächtigen Streif in Mähren auch gegen Schlesien und Böheim genommen, wormit sie einen sehr grossen Schaden, und solchen Progress gethan haben, daß es fast daß Ansehen gewonnen, sie noch weiter in das Reich einbrechen, und ihr feindseliges gefährliches Vorhaben, gar durch Böheim und an die Donau gegen den Bayerischen Creiß verstrecken möchten, daß dahero der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Maria (tot. Tit.) wie auch der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Guidobald &c. (tot. Tit.) als ausschreibende Fürsten gemeldten Bayerischen Creisses für eine unumgängliche höchste Nothdurfft befinden, einen gemeinen Creiß-Tag anhero nach Regenspurg, wo ohne das die meiste angehörige Stände ihre Räthe und Gesandten auf den Reichs-Convent gehabt, auf den 17. Jan. dis Jahrs anzusetzen, damit bey denselben, nicht allein die angedeuteter Maassen zu dergleichen Versammlungen remittirte Puncten der Reichs-Hülffe wider den Türcken, sondern auch mithin berathschlaget und geschlossen werde, wie denen etwan noch künfftig weiters erfolgenden Excursionen und geschwinden Einfällen des Feindes, durch eine innwendige particular-Creiß-Verfassung in Zeiten vorgebogen, und alle Gefahr von diesem derselbigen am nechst angelegenen Creiße gäntzlich abgewendet werden möchte. Immassen, auf geschehene allerseitige Erscheinung, den 14. gedachten Monats Jan. weiln inzwischen einige Verhinderungen eingefallen, die Proposition den löbl. Creiß-Ständen in gesessenen Rath eröffnet, zumaln die Gewalt, dem Herkommen nach, bey dem Chur-Bayerischen Directorio eingereichet, und nach deren Ersehung keine sonderbare Mängel dabey gefunden worden, ausser daß der Fürstl. Freysingische Gewalt, allein auf den punctum der particular-Creiß-Verfassung eingerichtet worden, worüber sich aber selbiger Abgesandter mündlich erkläret, daß er auch auf den Auxiliar-Punctum wider den Türcken zur Genüge instruiret sey; So hat sich die Frau Aebtißin zu Nieder-Münster in ihrer Gewalt abermaln des Fürstl. Tituls gebrauchet, und zwar, zu Behauptung dessen allerley alte und neue Documenten produciren, auch darvon ein Extract zum Directorio geben lassen, welche man aber weiter nicht ersehen und examiniret, sondern es dahin gestellet hat, daß es dem vorigen Herkommen, und den andern Creiß-Ständen ohne Verfang, Nachtheil und præjudicirliche Consequenz seyn solle. Nachdeme sich auch begeben, daß Jh. Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Carl Joseph, als Bischoff zu Passau, unter währendem Creiß-Convent ihr

wegen eines particularen Creiß-Kriegs-Verfassung zu deliberiren.

Einbruch der Türcken in Mähren und Schlesien.

Propositions-Eröffnung und Legitimation der Gesandten.

Deßwegen ausgeschriebener Bayerischer Creiß-Convent nach Regenspurg,

ihr zeitliches Leben geendet, hat das hochwürdige Dom-Capitul den vormal auf Ih. Hochwürden Herrn Graf Wentzel von Thun, und Conrad Barthlme Oexel gestellet gewesene Vollmacht renoviret, auch als wohl gedachter Herr Graf von hier abgereist, an dessen Stelle, Herrn Johann, Freyherrn von Platz, substituiret, und da ihre Hochwürden hiernechst selbsten zu einen Bischoff des Stiffts Passau erwehlet worden, dieselbe den Gewalt abermaln auf besagten Freyherrn von Platz und Conrad Barthlme Oxel ertheilet. Und als der Herr Prälat zu Sanct Emmeran in seinen gravaminibus unter andern auch herkommen lassen, daß die Stadt Regenspurg Anno 1653. seinem Gottes-Haus, zu einem aufgerichteten und nochstehenden Schantze und Bollwerck guten theils der besten Felder, Gärten und Grund-Stücke entzogen, und was dergleichen mehr gewesen, hat gemeldte Stadt hiernechst in ihrem Voto bey der 5ten Creiß-Session eine ausführliche Ableinung herkommen lassen, und es sonderbar ad Acta zu registriren begehret, nechst diesem ist bey gefolgter Session die erwehntem Creiße vorgetragene Proposition von dem Directorio in zwey Haupt-Membra, nemlich fürs erste deren in materia assistentiæ contra Turcam von dem Reichs-Convent an die Creiß-Versammlungen verwiesener Sachen, und zum andern, der particular innerlichen Creiß-Verfassung abgetheilt, auch ein iedes in seine gewisse Puncten subdividiret, da denn bey dem ersten membro folgende remissa befunden worden: *Primo* daß ein ieder Creiß-Stand gehalten und schuldig seyn solle, den andern vor Gefahr treulich zu warnen, deßwegen denn auch so wol von der Reichs-Armee, als unter den Creißen und Ständen selbsten gute Correspondenz und Communication zu pflegen sey. Denn hätten, fürs andere, die Creiße und Stände daran zu seyn, damit die Kriegs-Werbungen und der Beytrag nöthiger Geld-Munition- und Proviant-Mitteln ungesäumt fortgesetzet werden, auch weniger nicht sollen, *Tertio*, die Creiß-Obristen die Formir- uñ Eintheilung der Compagnien und Regimenter befördern, zu welchem Ende denn, *Quarto*, ein ieder Creiß und Stand nicht allein sein Quantum specificiren, und es selbigen Creiß-Directorio, dieses aber dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio beyzeiten zu notificiren und einzuschicken, sondern auch *Quinto*, sein quantum an Mañschafft zu Roß und Fuß zu Ende des Monats Martii, oder längst bis halben April, vollkommentlich zu sammen zu bringen und zu stellen habe, und dieses zwar bey Vermeidung derjenigen Strafe, so hierüber zu vergleichen. Worbey iedoch, *Sexto*, demjenigen Creiß, welcher ihm besser mit Reuterey als Fuß Volck aufzukommen getrauet, freygestellet verbleiben solle, solche, der Proportion nach, an statt Fuß-Volck zu leisten; damit aber um so schleuniger in diesem gemeinnützigen Wercke verfahren werden könte, solten, fürs Siebende, die Creiß-ausschreibende Fürsten, die Morosos anhalten und antreiben. Letzlichen und *Octavo*, sollen bey den Creiß-Tägen, die der Reichs-Matricul halber allzusehr gravirte Stände gehört werden, und denenselben hierinfalls, mittelst vorgehender Handlung ex æquo & bono, jedoch ohne Hinderung des dermaln verglichenen Tripli provisionaliter eine Moderation wiederfahren. So seynd nicht weniger bey dem andern Haupt-membro, die inwendige besondere Verfassung dieses Creißes betreffend, die reflexiones dahin gestellet worden, (1. Auf das quantum zu Roß und Fuß, (2. weiln der Sachen mit den Land-Völckern allein nicht geholffen, und dahero hoch-nöthig, sich mit einer ergiebigen Anzahl geworbener Völcker gefast zu halten, wie viel deren zu werben, und neben dem Land-Ausschuß in Bereitschafft zu haben. Welchen dann fürs (3. ein ieder Creiß-Stand eine Lista seiner ausgewehlter Land-Völcker dem Creiß-Obristen einzuschicken. In übrigen aber und (4. sich zu vernehmen lassen hätten, wie die Correspondenz mit den benachbarten, sonderlich mit dem Fränckischen und Schwäbischen Creissen anzustellen, wie weit man auch mit dem Ober-Sächsis. sich einlassen möchte. Ferner wie 5.) die höhere Officier zu bestellen, wann die Nothdurfft erforderte, die Völcker zusammen und aus dem Creiße zu führen; Sonsten aber wäre (6. des Creiß-Obristen Ermäßigung und Disposition, wann und welchergestalt, auch wohin die Volcker zu applicziren, heimzugeben, welcher mit seinen adjunctis, erscheinender Nothdurfft nach, daraus zu communiciren habe. (7. Wie die Völcker in und ausser des Creißes zu halten. (8. Wie die Proviantirung für die Creiß-Auxiliar-Völcker, wann dergleichen in diesen Creiß geschicket werden müssen, beyzubringen. So sage (9. eventualiter auch auf die Remontirung der zur Reichs-Armee kommenden Creiß-Völcker zu gedencken. Als nun umgefragt worden, in was für einer Ordnung man in den Consultationen verfahren, und wie die Materien und Puncten nach einander vorgenommen werden möchten, ist der Schluß dahin gegangen, daß forderist das erste Principale membrum der Creiß-Proposition und dessen 4ter und achter Punct, als nach welchem die ihrige reguliret werden mögen, zum Stand zu richten, und dahero von denen Ständen die Specificationes ihres quanti, wie auch von denjenigen, welche sich ob der Wormbsischen Reichs-matricul beschweren und nach dem gemachten Reichs-Schluß, Interim, bis man zu den hauptsächlichen und beständigen Moderations-Werck gelangen kan, eine provisional-Moderation suchen, ihre gravamina dem Directorio einzureichen, auch so dann mit ihnen hierüber ex æquo & bono, iedoch ohne Hinderung des im Reich zu der Hülffe wider den Türcken insgemein verglichenen tripli, und ohne Consequenz Handlung zu pflegen sey.

Gravamen des Prælaten zu St. Emmeran wider die Stadt Regenspurg.

2. Membra der Creiß-Proposition.

Das erste.

Das andere.

Subdivision. des 1ten Membri.

1.) Mutuelle Warnung und Unterhaltung guter Correspondenz.

2.) Werbungen auch, Geld-Munitions- und Proviant-Beytrag

3.) Formirung der Regimenter und Compagnien.

4.) Specificirung des Contingents von iedem Stande.

5.) Stellung desselben zu gehöriger Zeit.

6.) Freyheit, an statt Fuß Volck Reuterey à Proportion zu stellen.

7.) Execution wider die Morosos.

8.) Anhörung der prægravirte Stände in Puncto matriculæ.

Subdivisio des andern Membri.

1.)

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

7.)

8.)

9.)

Ordnung im Consultiren resolviret.

prægravirte durch die Reichs-Matricul.

Gestalten solche Specificationes und Gravamina von einem und andern übergeben, und den sämtlichen Ständen zu nothwendiger Nachricht per dictaturam communiciret worden.

Modus bey der Interims-Moderations-Handlung.

Worüber ferner die Frage entstanden, was man für einen Modum bey dieser Interims-Moderations-Handlung gebrauchen, ob man einige uninteressirte Stände darzu deputiren, oder eines iedweden Standes Gravamina in ordentliche Umfrage bringen, und solchergestalt, ob und wie weit die Interims-Moderation einem und andern zu verwilligen.

Dieweil sich aber befunden, daß etliche Stände ihre zwar allein von Röm. Kayserl. Maj. bereits erlangte Moderationes eingegeben, die übrigen alle aber, ausser Chur-Bayern und Haag, gleichmäßige Moderationes prætendirt, hat man mit angedeuteten Modis nicht wohl fortkommen können, indem alle interessiret gewesen, und wann man die Sachen durch ordentliche Suffragia hätte wollen gehen lassen, vermuthlich keiner dem andern in seiner Prætension abgelegt haben würde. Diesemnach ist am besten zu seyn erachtet worden, daß ein ieder Stand, ausser Pfaltz-Neuburg, Berchtoldtsgaden und Ehrenfelß, so ihr Quantum allschon bey dem Allianz-Corpo absonderlich stehen haben, sich zu demjenigen Quanto gutwillig, doch allein pro hac vice, und inskünfftige unverfänglich erkläret, was er dißfalls zu præstiren, seinem eigentlichen Wissen und Christlichem Gewissen nach, sich schuldig und vermöglich befinden thue, gestalten angedeutete Erklärung Anfangs solcher massen geschehen, wie die beyliegende Specification particulariter in sich hält. Darauf nun ist, nach Anlaß des dritten Puncti primi Membri, von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. als Creiß-Obristen, eine gewisse Eintheilung solcher Völcker gemacht, und daraus 13. Compagnien zu Fuß, und weil man damals verhofft, Ihro Hoch-Fürstl. Gn. zu Saltzburg möchten über die verwilligten 500. Fuß-Knechte noch 100. Reuter beytragen, 4. Compagnien zu Pferde formiret worden, dergestalt, daß die Mannschafft zu Fuß nur in einem Regiment und unter einem Obristen seyn, die 4. Compagnien zu Pferde aber von dem Obristen-Lieutenant, Nicol Königen, commandirt werden sollen.

Gutwilliger Beytrag eines Mannschafft-Quanti.

Eintheilung der Völcker,

zu Fuß

und Pferde.

Damit nun auch dem 2. 5. und 7. Puncten mehrangezogenen ersten Membri der Creiß-Proposition ein gehöriges Begnügen geschehe, haben höchstgedachte Ihro Fürstl. Durchl. berührter Eintheilung der Creiß-Auxiliar-Völcker zugleich die Determinirung der Sammel- und Muster-Plätze, neben Specificirung, was zur Ausrüstung solcher Mannschafft zu Roß und Fuß, und Aufrichtung der Compagnien und Regiments-Corneten, wie auch eine Ausrechnung des über den Regiments-Staab, und prima plana der Compagnien, nicht weniger auf Besoldung, Proviantirung und Unterhaltung der Soldateſca; so dann auf die Regiments-Stücken und gemeinen Ausgaben ergehende Unkosten mit anhängen, und einem iedweden Creiß-Stande sein Antheil, nach Proportion seines stellenden Quanti, zurechnen lassen, welches dann von dem meisten Theil der Stände, reservatis quibusdam monitis, also beliebet worden. Es haben sich aber nach der Hand die Sachen mercklich geändert, indem Ihro Hoch-Fürstl. Gn. zu Saltzburg, neben dem Hoch-Stifft Passau, von diesem Creiß-Corpore separiret, und Ihrer Kayserl. Maj. à part zugeschicket.

Besorgung der übrigen Militair-Angelegenheiten.

Merckliche Aenderung der Sachen.

So haben sich auch nochmals etliche Stände mit ihren vorigen Erklärungen, Ratione ihres Quanti, in etwas geändert, und insonderheit die Stadt Regenspurg, welche zuvor am Platz der 30. Reuter 90. Fuß-Knechte geben wollen, dahin vernehmen lassen, wann man derselben, loco Moderationis, ein Drittheil an ihrem Anschlage zu Fuß, nemlich 50. Mann, abschriebe, daß sie dargegen die 30. Reuter in qualitate stellen wollen. Welches auch also adplacitirt, und, bey erzehlter Beschaffenheit, eine andere endliche und beständige Specification eines ieden mit interessirten Creiß-Stands Quanti pro auxilio contra Turcam gemacht und ausgeworffen worden.

Anderweite Abtheilung der Völcker,

Solchem nach, biß eine andere Abtheilung der Völcker in 9. Compagnien zu Fuß unter einem Regiment, und dem Commando des H. Röm. Reichs bestellten General-Wachtmeisters zu Fuß, Hn. Ferdinand, Freyherrn von Puech ꝛc. als Obristen, und 3. Compagnien zu Pferd, unterm Commando vorgedachten Obristen Lieutenant Königen gemacht, die Muster- und Sammel-Plätze etwas anders abgefaßt, auch weil die vormals hierzu bestimmte Termine inzwischen verflossen, andere benennet; so aber, auf Anhalten einiger Stände, um etliche wenige Tage weiter prorogiret worden.

auch Determinirung der Muster- und Sammel-Plätze.

General-Wachtmeister Puech und Obrist-Lieutenant Königs sollen des Creiß-Contingents Conservation suchen.

Und ob zwar so wol der General-Wachtmeister von Puech selbst, als der Obriste Lieutenant Köning, samt des Beyerischen Creisses Reutern und Fuß-Volck, wie billig, von des Reichs Generalität dependiret, solle doch der General-Wachtmeister die Conservation ermeldter Reuterey so wol als des Fuß-Volcks möglichst beobachten, auch der Obrist-Lieut. Köning zu ihm, Gener. Wachtmeister, so offt es nöthig, seine Zuflucht nehmen, und gegen ihm gebührenden Respect tragen.

Anderweiter Aufsatz der Militair-Bedürffnisse.

Ingleichen hat die Nothdurfft erfordert, einen anderwärtigen verbesserten, und zum theil geendeten Aufsatz, was zu Muster-Ausstaffier- und Fortbringung der Völcker, wie nicht weniger so wol zu derselbigen, als des Regiments-Staabs und der Compagnie prima plana Besoldung, Proviantirung und Unterhaltung, ingleichen zu den 2. Regiments-Stücklein Lavetten zu verfertigen, auch die Verzeichniß zu einem und andern erforderter Unkosten und derselbigen Repartition unter die concurrirende Stände, nach dem ietzigen der Völcker Quanto und damit gemachten Anstalten einzurichten, auch seithero würcklich vollzogen, und also dasjenige, was in dem

7. und

7. und letzten Punct des primi Membri der Creiß-Proposition enthalten, gebührend effectuiret, beynebens geschlossen worden ist, daß im übrigen mit der Recroutirung, wie auch was im ersten Punct wegen der Correspondenzen erwehnet wird, und sonsten in allen andern Vorfallenheiten dem hiesigen gemeinen Reichs-Schluß nachgegangen werden solle.

Fuß-Knechts-lieferung an statt der Reuter,

Worbey zu mercken, nachdem einige Stände wider den Innhalt und Meynung des 6. Puncts sich angemasset, die Mannschafft, so sie an Reutern geben sollen, in Fußgänger zu verwandeln, und inverso modo für einen zu Pferd drey zu Fuß zu stellen, solches aber nicht allein dem Reichs-Herkommen und Matricul zugegen, sondern auch dem gemeinen Wesen bey ietziger Türcken-Gefahr, da man wider den Feind der Reuterey am meisten bedürfftig, sehr nachtheilig ist. Uber diß etliche ihre allein von Kayserl. Majestät, ungehört anderer Reichs- und dieses Creisses Stände, wider den Reichs-Abschied de Anno 1582. abseitig ausgebrachte Moderationes vorgewendet, und zu behaupten vermeynt; Daß derowegen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern, als Creiß-Obrister, und dermaliger Director, solches, von tragenden Amts wegen, schuldiger massen geahndet und contradiciret, auch daß es in keine verfängliche Consequenz gezogen werden solle, solenniter bedinget, zumalen alle gehörige Nothdurfft dem Röm. Reich darwider vorbehalten haben. Und demnach nicht allein der Freyherr von Puech obgedachter massen zu einem Obristen und Commendanten der conjungirten Creiß-Völcker, sondern auch Benedict Wumair zu einem Creiß-Commissario, Thomas Haberzeth zu einem Zahl-Meister, Georg Wilhelm Kütner zu einem Proviant-Meister, und Tobias Keckhut zu einem Proviant-Meister der interessirten Creiß-Stände für gedachte ihre Völcker angenommen und bestallet worden, als hat man sich gewisser Juraments-Formul verglichen, wornach dieselbige zu beeydigen seyn, auch dafür gehalten, daß Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern, vom Creiß-Obristen-Amts wegen, und im Namen der sämtlichen conjungirten Bayerischen Creiß-Stände, des Heil. Röm. Reichs General-Zeugmeister und General der Infanterie, Herrn Grafen Frantz Fuggern, zuschreiben möchten, solche Pflicht vom Herrn Obristen von Puech und dem Creiß-Commissario aufzunehmen, besagter Herr Obrister aber hätte hiernechst den Zahl- und Proviant-Meister, wie auch den Proviant-Officier auf vorgedachte Form den Creiß-Obristen und interessirten Ständen zu verpflichten, auch sowol diese, als der Creiß-Commissarius, ihrer Aemter und Verwaltungen halber gewöhnliche und gnugsame Caution zu leisten.

zu des Reichs Nachtheil.

Ausgebrachte Kayserliche und vom Creiß-Obristen geahndete Moderationes.

Engenommene Officiers und Officianten zum Creiß-Contingent,

und deren Verpflichtung.

So seynd nicht weniger dieses Creisses neubestellte und geworbene Kriegs-Officier und gemeine Soldatesque zu Roß und Fuß bey den vergangenen Musterungen, zu deren ordentlichen Verrichtung die Muster-Commissarien solcherley Instruction empfangen, nach verlesenem Articuls-Brieff, Innhalt der Juraments-Formul, dem Creiß-Obristen-Amt und denen sämtlichen concurrirenden Creiß-Ständen öffentlich verpflichtet worden.

Instructiones vor die Officiers, zur Conservation der Creiß-Völcker.

Damit auch alles in desto besserer Richtigkeit hergehe, die Creiß-Völcker nothdürfftiglich unterhalten, und möglichst conserviret werden, noch einiger Noth oder Unordnung halber zu Schaden und zu Grunde gehen, seynd dem General-Wachtmeister, Freyherrn von Puech, als Obristen, so dann dem Creiß-Commissario und Proviant-Meister solche ausführliche und gemessene Instructiones zugestellet, und sie mit ihren Eydes-Pflichten darauf gewiesen worden.

Bestellung eines Creiß-Cassirers und dessen Function.

Uber diß ist Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Lands-Zahl-Meister, Philipp Paul, zu einen Creiß-Cassierer verordnet und verglichen worden, daß ihm, gegen einen billig-mäßigen Recompens, die alsdann, wenn man vorhero siehet, was seine Verrichtung für Mühe ob sich hat, noch vor Endung des Jahrs auf ein gewisses zu bestimmen, iedesmal diejenigen Gelder, welche die interessirte Stände zu Unterhaltung ihrer Creiß-Völcker und deren Officierer, auch zu andern gemeinen Ausgaben, der gemachten Repartition nach, dargeben, rechter Zeit nach München übermachet werden, er dagegen bescheinen, selbige ferners dem bey den Völckern stehenden Creiß-Commissario unsäumlich zuschicken, auch darüber ordentliche Rechnung halten, und hiernechst solche denen interessirten Creiß-Ständen, nach deren Begehren, gebührend leisten solle.

Nachricht an die Creiß-Stände von der Völcker Zustand und Verhalten.

Auf daß auch die interessirten Stände dieses löbl. Creisses ein und anders mal von dem Zustande, Beschaffenheit und Abgang der Creiß-Völcker, wie auch von der bestellten Creiß-Officianten Verhalten und Verwaltungen, und andern dem Creiß mit concernirenden Sachen zeitige Nachricht und Wissenschafft erlangen, haben Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern, als Creiß-Obrister, sich erboten, nicht allein die Kriegs-Officierer zu fleißigster Aufsicht und Conservation der Völcker, ingleichen den Creiß-Commissariat, Creiß-Zahl- und Proviant-Meister allezeit ernstlich dahin zu halten, daß sie alles auf Treu und best-möglichst verrichten, und um alles von Zeit zu Zeit ordentliche Rechnung leisten, sondern auch so offt ein und andermal diesen Feld-Zug hin, oder hernach, wegen ermeldter Creiß-Völcker und Officianten, sich etwas importirendes ereignet, hiervon des Creisses mit-interessirten Adjuncten, und wann es die Nothdurfft erfordert, auch den gesamten concurrirenden Creiß-Ständen Communication zu thun, derselben Meynungen darüber anzuhören, und nach geziemenden Dingen in acht zu nehmen.

Wie es mit dem Recrouiren und

Insonderheit werden Ihre Churfürstliche Durchl. nicht ermangeln, die einlangende Berichte

Ersetzung des Abgangs zu halten,

Berichte von dem Abgang so wol der gemeinen Soldaten, als der Officierer den Ständen zeitig zu communiciren, damit ein ieder seine Lücken wiederum ersetzen, und diejenigen, welche hiebevor Officier gestellt, an der abgegangenen statt andere dergleichen verordnen können. Und ob zwar der Recroutirungs-Termin durch den nechstern Reichs-Schluß auf den halben Monat Septembris hinaus verschoben worden, hat man iedoch bey diesem Creiße zu desto schleuniger Beförderung des Wercks, so ohne das langsam herzugehen pflegt, darmit auf den ersten gemeldten Septembr. angetragen, und die Stadt Regenspurg, Landshut und Wilßhauen wie vormals zu Sammel-Plätzen.

Ingleichen mit der Recroutirung.

Demnach auch an förderſammer Remontirung der unberittenen Reuter nicht wenig gelegen, und billig dahin zu sehen ist, daß solche mit dem geringsten Unkosten, und ohne sonderbar Beschweren der Stände zu Werck gerichtet werde, und sich nun öffters die Gelegenheit ereiguet, daß bey der Armada die Pferde um einen schlechten Preiß zu erhandeln, welche anderwerts theuer erkaufft werden müssen; Als ist für rathsam befunden worden, eine gewisse Summa Geldes von 2000. fl. zu angedeuteten Ende in die Creiß-Casla zu anticipiren, und seynd solche auf die interessirte Stände dergestalt repartirt worden, wie die Eintheilung weiset, darbey es denn die Meynung hat, daß diese Anticipation gleichsam als ein mutuum und Darlehn sey, einem iedwedern Stande dasienige, was er zu Remontirung schuldig gewesen, ordentlich aufgerechnet, und was er in mehrers, denn sein ausgeworffenes Contingent austrägt, betrifft, dem andern Stande, von dessen Quota es hergenommen worden, wiederum erstattet werden solle.

Anticipirte Gelder dazu.

Sorge vor die Krancken und Feld-Apothecke.

Uber diß ist ferners erwogen worden, wie hochnöthig es seye, zu Conservation der Soldateſca für die Krancke die medicinalia iederzeit in guter Bereitschafft und an der Hand zu haben.

Obwol man nun bey dem Reichs-Corpore insgesamt auf eine gemeine Feld-Apothecken und Medicin angetragen, dieweil iedoch sich darbey allerhand Difficultät ereignen, und einige Creisse für ihre geschickte Völcker einen sonderbaren Apothecker-Kasten verordnet, hat man davor gehalten, daß es auch diß Orts in Obacht zu nehmen, und die Creiß-Völcker, um mehrer Gewißheit willen, mit einen solchen particular Kasten zu versehen, auch zu dessen Einrichtung und Wiedererſetzung der nach und nach abgehenden Medicinen 1000. fl. in die Creiß-Casla einzuschicken, und selbige unter die Stände einzutheilen sey. Und sollen die Medicamenta allein auf die gemeine Officier und Soldaten gratis, auf die vornehmere Officier aber, welche es selbst zu bezahlen, und anderwärtig beyzubringen vermögen, nicht abgefolgt werden, es wäre denn mit dergleichen vornehmen Officierern periculum in mora, wären ihnen die Medicamenta aus diesem Kasten um einen billigen Preiß zukommen zu lassen.

Repartition der Unkosten vor Staabs- und andre Officiers.

Entgegen sollen die Stände dieses Creiſſes nicht schuldig seyn, bey der gemeinen Feld-Apothecken des Reichs Corporis, da dergleichen noch aufgerichtet würde, zu concurriren. Damit auch die Stände eigentlich wissen, was für ein gewisses und beständiges Quantum sie hinführo zu Unterhaltung des Regiments-Staabs extraordinari-Officier bey den Reuter-Compagnien zu dem gesamten Volck gehörige Personen, bey ieder Compagnie zu Pferd und zu Fuß, und dann der völligen Soldateſca, Kopff für Kopff, monatlich ordinarie stetiges beygetragen haben, ist darüber die Ausrechnung und Eintheilung gemachet worden, wie die Repartition Nachricht giebt. Und sintemal bey diesem löbl. Creiße für rathsam erachtet worden, daß die Stände desselben ihre Quotas zu Unterhaltung der Reichs-Generalität, Reichs Kriegs-Rath, nicht gleich immediatè in die Reichs-Casla, sondern vorhero in die Creiß-Casla einschicken sollen, damit alsdann von daraus die Gelder insgesamt, und das völlige Creiß-Contingent in einer Masla dem Reichs-General-Commissario, als welchem zugleich die Reichs-Casla anvertrauet worden, zeitig, richtig, und vollkommentlich übermacht, und von ihme sowol, als dem Creiß-Casirer ordentliche und förderſame Rechnung darüber erfordert werden möge.

Quotæ zu Unterhaltung der Reichs-Generalität und in die Creiß-Casla zu liefern.

Calculirte Austheilung.

So hat man auch, dieser Anlage halber, denen Ständen eine zuverläßige und recht calculirte Austheilung communiciren wollen, damit sie sich desto besser darnach richten können. Als viel nun das andere principale membrum der Creiß Proposition betrifft, ist geschlossen worden, daß die particular innerliche Defenſion dieſes Creisses ein nützliches Werck sey, derowegen sich die interesſirte Stände, (weil Saltzburg und Paussau, ungeachtet ihre vormalige gutwillige Erklärungen, sich nochmals auch in dieser Sache, von denen andern Ständen separirt haben) dahin verglichen, daß ein ieder Stand, nach Anleitung des Ersten und Andern subdivirten Puncti angeworbener und ausgewehlter tauglicher Mannschafft zu Roß und Fuß, so viel zu stellen, und auf allen Nothfall in gewisser Bereitschafft halten solle, wie die Anzahl in der Lista ausgeworffen.

Creiß-Particular-Defenſion nützlich.

Stellung der geworbenen und ausgewehlten Mannschafft.

Damit man auch, **Drittens**, auf ereignete noch grössere Gefahr, mit einer mehrern und ergiebigen Anzahl vom Land-Ausschuß gefast und versehen seyn möge, soll ein ieder Creiß-Stand ein ordentliches Verzeichniß seiner über die dismal verwilligte noch ferners habenden Land-Völckern dem Creiß-Obristen zu seiner Nachricht, und um fernern Aufboth willen, einschicken.

Verzeichniß vom übrigen Land-Volck, dem Creiß-Obristen einzuliefern.

Dieweil aber, zum **Vierdten**, die Kräffte dieses Bayerischen Creisses etwan einem jählingen und starcken Vorbruche des Feindes nicht

Association, wegen mutueller Defenſion mit Fränckiſ. und Schwäbiſ-

schen Creiß zu suchen.

nicht sufficient seyn möchten, ist in alle Wege für rathsam und nöthig befunden worden, nicht allein nach Disposition der Reichs-Executions-Ordnung, sondern auch, nach Anlaß des Fränck- und Schwäbischen Creisses, dergleichen Particular-Verfassung halber in ihren jüngsten Creiß-Schlüssen gemachter ebenmäßiger Particular-Creiß-Defensions-Anstalt, und von gemeldtem Fränckischen an diesen Creiß abgegangenen sonderbaren Ersuch-Schreibens, mit ihnen, als denen nechst angräntzenden, in eine vertrauliche Correspondenz und würckliche Mutuel-Adlistenz einzutreten, und, vermittelst des Bayerischen Creiß-Directorii, mit den vornehmsten selbiger Stände bey hiesigem Reichs-Tage anwesenden Gesandten eine Conferenz circa Specialia hierüber zu pflegen, welche dann zu solchem Ende etwas zu projectiren, und deß hiernechst dem Gesandten dieses Bayerischen Creisses Ständen pro Approbatione zu hinterbringen haben.

Resolvirte vertrauliche Correspondenz mit dem Ober-Sächsischen Creisse.

Nachdem auch der Ober-Sächsische Creiß vor diesem durch ein an beyde Bayerische Creyß-Directores abgelassenes Communication-Schreiben eine gleichmäßige mutuam Correspondentiam & Assistentiam gesucht, man aber dabey erwogen, daß dieser dem Bayerischen Creisse gar zu weit entlegen, und dahero solche mit demselben nicht wohl zu practiciren seyn, so hat man gleichwol nicht für undienlich erachtet, mit gemeldtem Ober-Sächsischen Creisse wenigst eine Correspondentiam litterariam anzustellen, und sich darzu erbietig zu machen.

Von dem, bey erfolgter Operation, die Officiers zu bestellen.

Wann nun, **Fünfftens**, die Nothdurfft erforderte, die Creiß-Völcker zusammen, und aus dem Creisse zu führen, ist die Bestellung der hohen Officierer dem Creiß-Obristen und denjenigen Ständen, welche die meisten Völcker hergeben, zu überlassen, und darbey Inacht zu nehmen, wie es vor diesem in dergleichen Fällen gehalten worden, davon aus den alten Creiß-Actis Nachricht zu erholen.

Application der Völcker der Creiß-Obristen Disposition zu überlassen.

Sonsten aber, und **vors Sechste**, ist des Creiß-Obristen Ermäßigung und Disposition heimgegeben, wann und welchergestalt, auch wohin die Völcker zu appliciren, der iedoch mit den Adjunctis, und erheischender Nothdurfft nach, auch mit den gesamten concurrirenden Creiß-Ständen daraus zu communiciren, und ihre Meynung darüber zu vernehmen hat.

Wie es mit dem Unterhalt solcher

Wie, **zum Siebenden**, die Völcker in- und ausser des Creisses zu unterhalten, da hat man billig einem ieden Stande frey zu lassen, wie er die ihm zustehende Anzahl in seinen eigenen Landen, oder zugehörigen Orten verpflegen wolte, ausser derselben aber, und wann sonderlich die Völcker in anderwärtige, bevorab die obgedachte correspondirende Creisse verordnet werden müssen, ist zwar das Absehen auf den wegen der wider den Türcken geschickter Auxiliar-Völcker verglichenen Modum zu stellen, iedoch darneben in der mit den Fränck- und Schwäbischen Creissen vorhabenden Conferenz darüber zu tractiren, und derenthalben mit denselben eine Æqualitas reciproca zu vergleichen.

auch anderer Creisse Auxiliar-Völcker zu halten.

Eben solches ist auch bey dem Achten Punct, wegen Proviantirung der andern Creisse Auxiliar-Völcker, wann dergleichen in diesen Creiß geschicket werden, zu observiren, und mit denen correspondirenden Creissen eine Gleichförmigkeit darinn zu schliessen.

Recrutirung der Creiß-Völcker.

Der **Neundte** Punct, wegen Recrutirung der zur Reichs-Armée kommenden Creiß-Völcker ist eigentlich zu dem ersten Membro der Creiß-Proposition gehörig, und deßhalben in §. **Solchem nach ist eine andere Abtheilung** ꝛc. bereits gehörige Disposition gemachet worden.

Reception der Obern Pfaltz im Bayerischen Creisse.

Uber diß und bey ietzigem Creiß-Convent ist auf Erfordern Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. wegen Dero Hertzogthum der Obern und alten Pfaltz, als welche schon vor diesem und gleich zu Anfang der Creiß-Austheilung unter den Bayerischen Creiß gerechnet worden, und darzu gehörig gewesen, wiederum dahin recipirt, und solches Hertzogthum, dadurch dem Creiß, quasi postliminio, restituiret, auch hierüber Ihrer Churfürstl. Durchl. würckliche Stell und Stimme dergestalt eingeräumet worden, daß dieselbe sich, ratione ordinis petendi & votandi, vor künfftigem weitern Creyß-Convent mit dero Herrn Vettern, dem Herrn Pfaltz-Grafen zu Neuburgk, als Interessenten, nach Gebühr Fürstlich vergleichen, oder geziemender Dijudicatur hierüber erwarten sollen.

Militair-Præstation davon.

Dargegen haben Jh. Churfürstl. Durchl. sich erbothen, dermaln nicht allein, biß zu künfftiger allgemeiner Moderation, auch allenthalben unverfänglich auf begebende Fälle, ein Drittel des Churfürstl. Anschlags, als 20. zu Pferd, und 92. $\frac{1}{3}$. zu Fuß für einen einfachen Römer-Monat zu stellen, inmassen solches bey ietziger Reichs-Assistenz wider den Türcken, und bey der innerlichen Particular-Creiß-Verfassung würcklich geschehen.

Saltzburg- und Passauische Imputationes wider Chur-Bayern.

Schließlichen, demnach mehr-höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. von Saltzburg und Passau allerhand ungleiche Imputationes und Zulagen geschehen, als ob dieselbe, unter dem Vorwand des Creiß-Obristen-Amts, eine ungeziemende Superiorität über andere Dero Mit-Creiß-Stände gesucht, und sich zu gewisser Sachen eigenen Gewalts, ohne der Stände Zuthun und Vorwissen, unterfangen hätten, die Ihro nicht gebührten, welches aber Jh. Churfürstl. Durchl. in gesessenem Creiß-Rath mit Fundament genungsam abgeleinet, und von den Ständen zu wissen begehret, ob und wem sie denn bey gegenwärtigem Convent etwas gethan, oder unterlassen, darüber sich die löblichen Stände mit Fug zu beschweren Ursache haben.

Chur-Bayerische Ablehnung derselben,

und der Creiß-Stände Declaration darüber.

Hierauf so thun sie, übrige Stände, samt und sonders bekennen und bezeugen, daß sie sich dergleichen Ihrer Churfürstlichen

Durchl. imputirter Verhandlungen keiner im geringsten erinnern, sondern vielmehr, neben Ablegung mehr als einmaliger Danckſagung, gebührlich anrühmen müssen, daß dieſelbe in allem mit denen gesamten Ständen vertraulich communiciret, derselben Erinnerung angehöret und beobachtet, und das wenigste, was nicht vorhero insgesamt oder per majora für gut befunden und geschlossen worden, gethan, benebens bey dem Verfassungs-Werck Dero Eyfer und Sorgfalt treulich erwiesen, und nichts unterlassen haben, was von Ihrer Churfürstl. Durchl. als dermaligem Directore, Mit-ausschreibenden Fürsten und Creiß-Obristen immer hat erfordert werden können und sollen.

Schluß

Dessen und obigen allen zu wahrem Urkund, haben gegenwärtigen Creiß-Recels die sämtliche löbliche Creiß-Stände, ausser Saltzburg und Passau, die sich obverstandener massen, sowol in dem ersten, als andern Creiß-Propositions-Puncten von andern Creiß-Ständen eigenwillig separiret, und dahero per majora geschlossen worden, daß sie eben darum bey Unterschreib- und Mitfertigung dieses Recessus nicht zu thun haben, mittelst ihrer Abgesandten und Abgeordneten, welche dieser Versammlung beygewohnt, unterschreiben und fertigen lassen. Und seind solche die nachfolgende:

und Subscription der Creiß-Stände.

Geistliche.

Von wegen Saltzburg, Herr Wentzel, Graf von Thun, Herr zu Tetschen, Clösterle, Castelpfund, Felixburg und Schönstein, damalen der Ertz- und Hoch-Stiffter Saltzburg und Passau Dom-Herr, auch Hoch-Fürstl. Saltzburgischer Geheimer Rath, (anietzo Bischoff zu Passau) Herr Johann, Freyherr von Platz, zum Thuen und Grodisch, und Franciscus Cammerlohe, Jh. Hoch-Fürstl. Gn. resp. Cämmerer, Geheime Räthe, Hof-Cantzler und Lehen-Probst; Dann Conrad Barthlme Oexel, Cammer-Rath.

Von wegen des Bißthums Freysingen, Herr Caspar Stieler, J. U. D. J. Hoch-Fürstl. Durchl. Geh. Rath, Cantzler u. Lehen-Probst.

Von wegen des Bißthums Regenspurg, Herr Johann Tausch, der H. Schrifft und S. S. Canonum Doctor, Rath, und des Hoch-Stiffts Dom-Dechant; Dann Johann Nicolaus Vetterle von Wildenbrunn, J. U. Lic. Fürstlicher Cantzler und Lehen-Probst.

Von wegen des Bißthums Passau vorwohlgedachter Herr Wentzel, Graf von Thuen ꝛc. und Conrad Barthlme Oexel, so nach Absterben Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzogs Carl Josephs ꝛc. gewesenen Bischoffs zu Passau, von dem Hochwürdigen Dom-Capitul confirmiret, und nach Abreise des Herrn Grafen von Thun, an dessen Stelle obgemeldter Herr Baron von Platz substituiret, auch als Ihro Hochwürden durch vorgegangene Wahl zu diesem Bißthum gelanget, von Ihrer Fürstlichen Gnaden er Herr Baron von Platz, und Conrad Barthlme Oexel von neuen bevollmächtiget worden.

Von wegen des Stiffts Berchtoldsgaden, Herr Johann Christoph Altenhoffen, Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Cölln ꝛc. Geheimer Rath.

Von wegen des Closters zu St. Emeran, Herr Cælestinus, Abt daselbst, in Person und in Abwesenheit dessen Rath und Cantzler, Herr Joh. Georg Ziegler, der Rechten Doct.

Von wegen Nieder-Münster, Herr Frantz Wolffgang von Crahne.

Von wegen Ober-Münster, besagter Emeranischer Cantzler, D. Joh. Georg Ziegler.

Weltliche.

Von wegen Chur-Bayern, wie auch suo loco & ordine des Hertzogthums der Obern Pfaltz halber, Herr Johann Georg Oexel, Ihrer Churfürstl. Durchl. Geheimer Rath, Cantzler, Franciscus Meyer, Geheimer Rath, und Johann George Jobst, Revisions-Rath, der Rechten Doctor, mit Substitution Herrn Johann Herman Barbiers, der Rechten Doctor, Chur-Bayerischen Hof-Raths.

Von wegen Pfaltz-Neuburg, Herr Frantz von Guise, auf Lützmanestinz, Sinnigen und Seigelsdorff, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimer Rath, Obrister Cantzler und Hof-Cammer-Præsident, Johann Ernst von Rautenstein, Geheimer Rath, Johann Ferdinand Jesche, der Rechten Licentiat, Geheimer- und Hof-Rath, auch Cammer-Director, sodann Conrad Cörwig, der Rechten Doctor, Rath, unter welchen aber der erste und letzte den Creiß-Consultationen nicht beygewohnet.

Von wegen der Land-Grafschafft Leuchtenberg, vorerwehnter Churfürstl. Bayerischer Geheimer Rath, Herr Franciscus Meyer.

Von wegen der Gefürsteten Grafschafft Bernstein, Herr Johann Nhorer, der Rechten Doctor, der Röm. Kayserl. Maj. Rath.

Von wegen der Grafschafft Hag, der Churfürstlichen Durchl. in Bayern Herren Abgesandte.

Von wegen der Grafschafft Orttenburg, Herr Johann Casper Lenz, der Rechten Licentiat, Churfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischer Rath, und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg ältester Rathgeber.

Von wegen der Herrschafft Ehrenfells, die Hoch-Fürstl. Pfaltz-Neuburgische Herren Abgesandte.

Von wegen der Herrschafft Wolffstein und Herrn Albrechts Ernsten, regierenden Grafen zu Oettingen, als Wolffsteinischen Vormünder, Herr Johann Albrecht Porttner, der Röm. Kayserl. Maj. und Fürstlichen Würtenbergischen Rath, auch des H. Röm. Reichs Stadt Regenspurg innern Raths.

Von wegen Märelrain, Herr Johann Herman Barbier, Chur-Bayerischer Hof-Rath, mit Substitution ermeldten Herrn Johann Georgen Jobsten, Chur-Bayerischen Revisions-Raths.

Von wegen Breitenegg, erstgedachter Märelrainischer Bevollmächtigter und Substituirter.

Von

Von wegen der Reichs-Stadt Regenspurg, Herr Andre Kronäst, auch vorbesagte Herren, Johann Albrecht Portner, und Johann Caspar Lentz, so dann Gottlieb Wild, Syndicus.

Gegeben und geschehen in erstbesagter des Heiligen Römischen Reichs Stadt Regenspurg den siebenden Monats-Tag Julii, im Jahr Christi ein tausend sechshundert vier und sechzig.

CXXXIII.

Des Bayerischen Creißes Armatur- und Defensions-Recess wider Franckreich, de Anno 1688.

Zu wissen, demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Wie auch der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Bischoff zu Saltzburg und Legat des H. Apostelischen Stuhls zu Rom ꝛc. als ausschreibende Fürsten dieses löblichen Bayerischen Creißes, die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, daß wegen der Frantzösischen Völcker gantz unvermutheten Vor- und Einbruchs am Rhein, auf den 22. Novembr. A. c. eine gemeine Creiß-Versammlung hiehero nacher Wasserburg ausgeschrieben und veranlasset worden; Als hat man auf fast allerseits geschehene Erscheinung, ex parte der Saltzburgischen Gesandtschafft, welche dermalen das Directorium der Alternativ nach, zu führen betroffen, nicht ermangelt, den 24. ejusdem die Proposition denen löblichen Creiß-Ständen in gesessenem Rath gebührend zu eröffnen, auch producirte Gewalt, wobey man kein hauptsächliches Bedencken gefunden, der bisherigen Observanz gemäß, gleich in pleno abzulesen.

Französs. Einbruch ins Reich und deßwegen ausgeschriebener Bayerischer Creiß-Tag.

Proposition und Legitimation.

Nach diesem ist, bey nechstgefolgter Session, auf Weise etwa der ie länger ie mehr anwachsenden Feindes-Gefahr mit und neben andern Creißen, bestmöglichst zu steuren seyn möge, die Umfrage gehalten, und endlichen, zu Gewinnung der Zeit, ob præsentissimum moræ periculum, dahin geschlossen worden,

Creiß-Defensions-Verfassung.

Daß, fürs Erste, man sich ex æquo & bono, iedoch salva utrinque moderatione & rectificatione matriculæ, nach dem Fuß der 40000. Mann, massen bereits 1682. bey vorigem Creiß-Convent geschehen, auch für dismal reguliren, und ieder Stand sein Contingent, in Krafft des entworffenen Schematis, innerhalb 2. Monaten von heut Dato an zu rechnen, in bewehrt wohl-exercirt- und montirter Mannschafft zu Pferd und Fuß fertig halten, eine Zeit zuvor aber Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, als Creiß-Obristem, die Rollen, zu nothwendiger Nachricht und weiterer Veranstaltung überschicken solle, wobey höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. sich erbietig gemacht, von solchen Rollen, auf Begehren, Parte zu geben.

Reparition der Creiß-Contingenten.

Stellungs-Termin.

Die Rollen dahin an Chur-Bayern einzuschicken.

Wie es zu halten, wenn die zu stellende Mannschafft eher als an bestimmten Termin nöthig wäre.

Im Fall iedoch, fürs Andere, die Noth erfordern thäte, die zu stellen habende Mannschafft ehender, als innerhalb obbemeldten Termins zusammen zu bringen und in Bereitschafft zu halten, so soll alsdann ieder Stand disfalls äusserstен Fleiß ankehren, und gestalten Dingen, nach Möglichkeit mit Voranschickung der bereits geworbenen Völcker, verfahren, zu welchem Ende auch, solch andringender Gefahr halber, inter Constatus, eine zuverläßige Communication, wie nicht weniger von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern als Creiß-Obristen, mit denen Fränckis. und Schwäbischen Circulis freundnachbarliche Correspondenz zu pflegen, auch denen Adjuncten und übrigen Mit-Ständen hiervon weitere Nachricht zu ertheilen ist.

Verpflichtung solcher Völcker.

Drittens, sollen die geworbene Völcker in eines ieden werbenden Stands Pflicht, bis auf die Musterung allein verbleiben, nachgehends aber auf oder gegen den Creiß in die Mit-Pflicht, Innhalts der vormals gewöhnlichen Juraments-Formul, genommen werden; Und gleichwie

Was ratione der Unterhaltung derselben zu observiren.

Viertens, einem ieden oblieget, seine zu stellen habende Mannschafft zu Haus zu unterhalten: also hat er auch solche im Feld mit gehöriger Nothdurfft, quoad ordinarium, auf eigene Spesen zu versehen, und weilen, zu Ersparung der Unkosten beliebet worden, keinen Creiß-Feld-Zahlmeister aufzustellen, sondern die Incumbenz dißfalls dem Churfürstlichen Feld-Zahlmeister gegen einer monatlichen Recompens à 40. fl. zu überlassen seyn; Als solle ein-so anderer Stand seinen Beytrag an Geld so wol in extraordinario, als Ordinario, damit keine Confusion entstehe, iederzeit einen Monat vorhero, secundum Capita, das ist 3. fl. für den Kopff, gleichwie Anno 1682. geschehen, iedoch ohne einige Defalcation, an die Creiß-Cassa zuverläßig liefern. Und wie

Verpflegung der Creiß-Völcker an Chur-Bayern.

Fünfftens, Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern dero Miliz-Verpflegungs-Ordonnanz durch ihre Gesandtschafft Danckneh-mig communiciren lassen; Als werden dieselbe hiemit gebührend ersuchet, ob sie iedes Standes Mannschafft sowol mit Rauh- und glatter Fourage als nothwendigem Proviant um billigmäßigen Werth und gegen Bonificirung der dißfalls ergehenden Unkosten, auch monatlichen Recompens per 40. fl. für den Proviant-Commissarium verschẽ lassen möchten, und ist im übrigen, nach obbemeldter Verpflegungs-Ordonnanz sich, gewisser Ursachen

sachen halber, bey dem Creiß zu reguliren. Damit man aber

Formirung der Batail. und Regimenter.

Sechstens, wisse, wie ein so anderen Stands Mannschafft und die gantze Creiß-Verfassung dermalen bestellet sey, ist eine ordentliche Austheilung gemacht, und eine Bataillon zu Pferd in 538. Köpffe, à 7. Compagnien iede von 6. in 77. Mann bestehend, dann ein Regiment zu Fusse à 12. Compagnien, iede 153. oder nach advenant 154. Mann starck, mit Einrechnung überall der prima plana formirt worden.

Creiß-Calla nach München verlegt und, dem Chur-Bayerischen Kriegs-Zahlmeister anvertrauet.

Siebendens, ist obgedachte Creiß-Calla dermalen, zu München, aufzurichten, und inner Monats Zeit vom Schluß dieses Recesses, eine grosse Summa Gelds darein zu werffen, im übrigen aber solche Calla dem Chur-Bayerischen Hof-Cammer-Rath und Hof-Kriegs-Zahlmeister, Johann Georg Huffnagel gegen 400. fl. Jährlich Recompens aufs neue wiederum anzuvertrauen, welcher den Erlag iedesmalen gebührend bescheinen, und dem Chur-Bayerischen Feld-Zahlmeister anticipatò die Gelder, damit die Creiß-Völcker ihre Gage punctualement gehaben mögen, überschicken, auch darüber sub tempore seine ordentliche Rechnung denenjenigen Ständen, wovon hernach Meldung geschehen wird, leisten solle; und zumalen man,

Annehm und Verpflichtung eines Creiß-Commissarii.

Achtens, eines Creiß-Commissarii ebenfalls vonnöthen, als hat man zu solcher Charge auf Ihro Churfürstl. Durchlaucht als Creiß-Obristen Benennung, den Johann Boger, und benebens placidirt, daß derselbe nach Anzeig der vorigen Juraments-Formul, dem Creiß-Obristen und interessirten Ständen zu verpflichten sey. Damit auch,

Instruktionen vor die Creiß-Officiers.

Neundtens, alles in desto besserer Richtigkeit hergehe, ist sowol dem Creiß-Commissario, als dem commandirenden Obristen, und zwar iedem eine bedenckliche Instruction, abgefast, und beyde mit ihrer Eydes-Pflicht darauf zu weisen geschlossen worden; Auf daß auch,

Sorge vor die Conservation der Creiß-Völcker.

Zehendens, die Stände nach der Hand den Zustand und Abgang der Creiß-Völcker, auch was sonsten diesen löblichen Creiß in anderweg concerniren thut, behörige Wissenschafft erlangen, wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht als Creiß-Obrister, nicht allein die Kriegs-Officierer zur fleißigen Aufsicht und Conservirung der Völcker anweisen, sondern auch den Creiß-Commissarium ernstlich dahin vermögen, daß er so offt bey dieser Expedition, wegen besagter Völcker, oder Officier, sich etwas importirliches ereignet, hierauf förderist dem Creiß-Obristen und, Mit-Ausschreibenden Fürsten, auch denen Adjuncten und übrigen Ständen gebührende Communication thun solle, ingleichen

Des Creiß-Commissarii,

Eilfftens, soll der Creiß-Commissarius, Creiß-Cassirer und Feld-Zahlmeister ernstlich gehalten seyn, daß sie um alles geziemende Red und Antwort geben, auch respective ordentliche Rechnung leisten, solche auch alle Jahre zu der Zeit, da es am füglichsten, als etwa, wann die Völcker die Winter-Quartier bezogen, ablegen, nicht weniger alle Monate, oder auch auf iedes Begehren einen zuverläßigen Billanz einschicken; zumalen auch,

Cassierers und Feld-Zahlmeisters Berechnungen.

Deputirte zur Rechnungs-Aufnahme.

Zwölfftens, zur Aufnehmung der gedachten Rechnung denen sämtlichen interessirten Ständen nicht gelegen seyn würde, derentwillen in Person, oder durch Abordnung zu erscheinen: Als hat man Creißes wegen eine gewisse Deputation verabscheidet, und seynd zu solcher Rechnungs-Aufnahm Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern und Ihro Fürstliche Gnaden zu Saltzburg, als beyde Mitausschreibende Chur- und Fürsten, dann Pfaltz-Neuburg, das Hoch-Stifft Freyßingen und die Stadt Regenspurg; die letztere 3. als dieses löblichen Creißes Zu- und Beygeordnete, deputirt, und denenselben im Namen derselbigen sämtlichen Herren Stände überlassen worden, alle Jahr zu der Rechnungs-Zeit in München, als in Loco, wo die Calla enthalten, zu erscheinen, und von obverstandenen Beamten die Rechnung anzuhören und aufzunehmen, auch darüber die Gebühr zu verhandlen, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen gesamten Constatibus Communication zu thun, derselben Meynung hierüber einzuholen, und, gestalten Dingen nach, geziemende Reflexion darauf zu machen.

Verpflichtung der Officiers und Gemeinen.

Drerzehendens, ist auch abgeredet daß dieses löblichen Creißes Ober-Officirer und Staabs-Personen, wie nicht weniger die Unter-Officier und gemeine Soldaten bey denen Compagnien zu Pferde und Fuß zu seiner Zeit, auf geschehene Musterung, nach Zeuge der entworffenen Formulæ und des verglichenen Artickels benebenst den Eyd abschweren, und darauf hin die hohe Officiers und Staabs-Personen denen Compagnien zu Pferde und Fuß würcklich vorgestellet werden sollen. Betreffend

Recroutirung der Völcker, und wie es damit zu halten,

Vierzehendens, die Recroutirung der Creiß-Völcker, ist beschlossen worden, daß es bey der bereits vor diesem gemachtē Differenz, ob ein oder andern Stands gestellte Mannschafft vor dem Feind geblieben, oder aber sonsten natürlichen Todes verstorben, oder etwas ausgerissen sey, auch dermalen verbleiben solle, daß nemlich auf den ersten Fall der Abgang von gemeiner Creiß-Calla ersetzet, und wann auch einer oder mehr vom Feind gefangen würden, gleichermassen aus derselben die Ranzionirung bestritten werden solte.

Auf den andern Fall aber, nemlich, wann ein Soldat des natürlichen Todes sterben, oder ausreissen thäte, gleichwol derjenige Stand schuldig seyn solle zu recroutiren und zu montiren welcher selben vorhin geworben und gestellet.

Gleiche

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hohen Officiers, daß, wann nemlich ein selcher von dem Feinde gefangen würde, derselbe sodann, wann nicht andere Kriegs-Mittel etwa durch Auswechselung, oder sonsten vorhanden, aus gedachter Casla, nach Gestalt des Cartels, so bey künfftiger Action durch die Generalitäten verglichen wird, ranzioniret, da er sonsten mit Tode abgehen thäte, solcher Abgang von demjenigen Stande, der ihn gestellet, wiederum ersetzet werden solle. Anlangend

auch wann solche vorzunehmen. **Funffzehendens**, die Zeit der Recroutirung, wann selbe vorzunehmen, hat man von dieses Creisses wegen das beste zu seyn erachtet, daß solche Recroutirung, nachdem man die Winter-Quartiere bezogen, am füglichsten geschehen, und alsdann der Defect an der Mannschafft zum ersten wahrgenommen, und von selbiger denen Ständen, welche es betrifft, förderliche Nachricht gegeben werden könte; Es wäre dann Sache, daß sich mit denen Creiß-Völckern ein solcher Zufall ereignen thäte, daß die Zeit der Winter-Quartiere nicht zu erwarten, alsdann solche gleichwol die Redintegrirung dieses Abgangs, nach Gestaltsame, wie es die Nothdurfft erfordert, ohne Widerrede ersetzen, iedoch aber denjenigen Ständen, welche dergleichen Zufall berühren thut, alsobaldige Nachricht hiervon gegeben werde.

Fähnlein und Estandarten, wie sie bewandt seyn sollen. **Sechzehendens**, sollen die Fähnlein und Estandarten, von wegen dieses Bayerischen Creisses, von blau und weisser Farbe, iedoch diejenigen Stände, so eine Compagnie zu formiren befugt seyn, eine Divise nach ihrem Belieben, sonsten aber keine Wappen darinnen machen zu lassen, derentwegen auch ex parte Saltzburg eine besondere Erinnerung ad Protocollum, und zwar dergestalt geschehen ist, daß man bey selbigem Fähnlein und Estandarten die gewöhnlichen Farben und Wappen zu gebrauchen in allweg verlangen thut.

auch wie es mit den Piquen, Calibre des Gewehrs und Munition zu halten. **Siebenzehendens**, will man sich allenfalls wegen der Piquen, wie auch des Gewehrs und Calibre halber, nicht weniger ob und wieviel iedem Musquetier an Bley, Pulver und Lunten gleich Anfangs mitzugeben sey? Kürtzlich mit Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, wie es dieselbe bey Dero eigenen Armée hierunter zu halten pflegen, allerdings conformiret, beneben aber die Hoffnung haben, daß Sie, als Creiß-Obrister, denen übrigen Ständen von dergleichen Reglement, zu behöriger Anstalts-Verfügung, zeitige Nachricht ertheilen werden.

Ammunitions-Wagen. **Achtzehendens**, solle sowol bey den Bataillons zu Pferd, als Regimentern zu Fuß, ein mit 6. Pferden bespannter Ammunitions-Wagen gehalten, und von der Creyß-Casla gut gemacht, Hingegen aber

2. Wagen vor die Gemeinen bey ieder Compagnie. **Neunzehendens**, bey ieder Compagnie zu Pferd und Fuß 2. gute, und zusammen mit 8. Rossen bespannte Wagen, neben aller Zugehör, zu dem Ende zugeordnet werden, damit derselben sich die gemeinen Knechte allein, etwa zur Führung des Gewehrs, oder aber, wann sie erkrancken, und nicht die Officiers gebrauchen mögen, und ist ein solcher Wagen von der Creiß-Casla, der andere von dem Stande, der die Compagnie formiren thut, zu stellen und zu verpflegen. Demnach auch

3. Regiments-Stücke und 3. Munitions-Wagen, und deren Unterhaltung. **Zwanzigstens**, die Nothdurfft erfordern will, daß zu diesem Creiß-Corpo 3. Regiments-Stückel verschafft werden sollen, als thut Chur-Bayern eins, das andere das Ertz-Stifft Saltzburg, und das dritte Pfaltz-Neuburg, iedes mit 4. Pferden; dann 3. Munitions-Wägen, so darzu gehören, gleichfalls ieden mit 4. Pferden bespannet, zu stellen, und solle die Munition sowol, als der Unterhalt, auf die Roß, Wagen und Knechte, aus der Creiß-Casla, der Nothdurfft nach, verschafft, auch eben von derselben, was vom Anfang dieser Expedition, biß zum Ende, davon quocunque modo zu Grunde gehet, gebührend ersetzen, nach vollendeter Expedition aber ein so anders Stückel von hoch-bemeldten Chur- und Fürsten, samt denen vorhandenen Pferden und Wägen, wieder zurück genommen, und der etwa dabey befundene Schaden gleichfalls bey der Creiß-Casla gesucht werden, Zumalen auch

Prälat zu Kaysersheim suchet zu einem Bayerischen Creiß-Stande recipiret zu werden. **Ein und zwanzigstens**, der Herr Prälat zu Kaysershaim gegen Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, mittelst eines von der Gesandschafft allda in Originali producirten Schreibens, de Dato 29. Novembris jüngsthin, sich nicht allein für einen Mit-Stand dieses löblichen Creisses, sondern auch zu dem ihm zugelegten Contingent zu Pferd und Fuß erklärt hat, mit dem demüthigsten Ersuchen, daß seinem Gottes-Haus von der Churfürstlichen geheimen Cantzley aus eine beglaubte Attestation, daß nunmehro selbiges dem Bayerischen Creisse einverleibet sey, abgefolgt, und dadurch etwa die von dem Frantzösischen Intendanten zu Heilbronn angedrohete Execution, wegen geforderter Contribution per 10000. Fl. vermittelt werden möchte, wie man ihm, Herrn Prälaten, dann auch ein dergleichen Attestatum bereits ertheilen lassen; Als ist geschlossen worden, dessen obgedachte Erklärung sowol dem Protocollo, als gegenwärtigem Recess zu inseriren, und nicht weniger auf das künfftige, zu etwas Redintegrirung des Bayerischen Creisses, beständig darob zu halten. Resolution darauf.

Wie lange die Creiß-Verfassung continuiren solle. **Zwey und zwanzigstens**, ist auch in Umfrage kommen, wie lange gegenwärtige Creiß-Verfassung continuiren, und hierauf verabschiedet worden, so lange es die Conjuncturen und Noth zur Defension blos und allein des Heil. Röm. Reichs erfordern wird, nicht weniger

Anstalten zu Curirung der Blessirten und Krancken. **Drey und zwanzigstens**, hat man für gut befunden, wegen der blessirten oder sonst krancken Soldaten eine Vorsehung zu thun, und

und dahin sich vereinbaret, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. wie hiermit geschicht, gebührend zu ersuchen, von Dero Feld-Apothequen dergleichen miserablen Personen, iedoch gegen billig-mäßige Bezahlung von der Creiß-Casla, auf den Fall Bedörffens, nach Möglichkeit an Handen gehen zu lassen; Und weilen

Stadt Regenspurgische Prætention

Vier und zwanzigstens, des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg Abgeordnete, bey gegenwärtigem Creiß-Convent, wegen gewisser ausgelegten und prætendirenden Unkosten, die schon Anno 1655. und seithero geschehene Erinnerung abermalen wiederholet, die anwesenden Gesandten aber hierauf nicht instruirt zu seyn vorgewendet, iedoch gleichwolen resolviret haben, daß solche Erinnerung auch diesem Recess einverleibt, und berührte Prætension auf einen andern Creiß-Tag, weilen die ietzige Conjunctur ohnedem sehr beschwerlich fallen thut, ausgestellet werden solle; Als hat man sothanes Conclusum pro memoria, und damit man seiner Zeit gebührend darauf reflectiren und instruiren lassen möge, anhero setzen wollen.

auf einen andern Creiß-Tag zur Erörterung ausgestellet.

Resolution wegen des vorgeschlagenen Militair-Augmenti.

Schließlichen ist zu wissen, daß auf die von Seiten der Chur-Bayerischen Gesandschafft, sowol collegialiter, als ad partem ratione augmenti, über den bereits verglichenen Fuß der 40000. Mann geschehene sehr bewegliche Vorstellungen, etwelche Stände, wie aus der dem Saltzburgischen Directorio communicirten Beylage zu ersehen, sich erkläret haben, ein gewisses Quantum noch ferners beyzutragen, und zwar theils absolute, theils sub spe rati, und theils mit der ausdrücklichen Reservation, wann auch die übrigen Stände, und also einhellig, in obbemeldtes Augmentum nach Proportion consentiren würden.

Schluß

Dessen und obigen allen zu wahrer Urkund, haben gegenwärtigen Recess die sämtlichen löblichen Creiß-Stände, vermittelst ihrer Abgesandten und Bothschafften, welche dieser Versammlung beygewohnet, unterschrieben und fertigen lassen, wie hernach folgt:

und Subscription der Creiß-Stände.

Geistliche.

Von wegen des Bißthums **Freysing**, selbigen Hoch-Stiffts Administrator in temporalibus, auch Dom-Probst, Ertz-Diaconus und Capitular-Herr, Herr Johann Sigmund Zeller, Freyherr von Leibersdorff und Herr in Kleinstatten. Dann Herr Caspar Malachias Maroldt, J. U. D. Rath, Cantzler, Lehen-Probst und Pfleger zu Mässenhausen.

Von wegen des Bißthums **Regenspurg**, Herr Johann Georg Felß, J. U. D. selbigen Hoch-Stiffts Rath, Cantzler, Probst und Pfleger zu Hochenburg am Ynn.

Von wegen des Bißthums **Passau**, Herr Frantz Lorentz von Sauer, zum Schreyerhoff, Ihrer Hochfürstlichen Gnaden allda Hof-Rath, und bey fürwährenden allgemeinen Reichs-Comitien in Regenspurg gevollmächtigter Abgesandter.

Von wegen des Stiffts **Bergdesgaden**, Herr Johann Rudolff Wempel, Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayern ꝛc. Geheimer Rath und Pfleger zu Reichenberg. Wie auch Herr Frantz Felix von Scherpffserd, Hof- und Cammer-Rath, Truchseß und Rentmeister Ober-Landes.

Von wegen des Closters **St. Emmeran**, selbiger Probst zu Hogstallreid, Herr Johann Sebastian Strobel, Hoch-Fürstlicher Eystädtischer Rath.

Von wegen **Nieder-Münster**, Herr Frantz Lorentz von Sauer.

Von wegen **Ober-Münster**, Herr Johann Georg Felß.

Weltliche.

Von wegen **Chur-Bayern**, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht. Geheimer Rath und Pfleger zu Reichenberg, Herr Johann Rudolph Wempel, welcher aber unter währendem Creiß-Tage, gewisser Geschäfften halber, avociret worden. Wie auch Herr Frantz Felix von Scherpffserdt, Hof- und Cammer-Rath, Truchseß und Rentmeister Ober-Landes.

Von wegen **Pfaltz-Neuburg**, Herr Frantz Melchior Wieser, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht. zu Pfaltz Hof-Rath zu besagtem Neuburg.

Von wegen **Leuchtenberg**, obgedachter Herr Johann Rudolff Wempel und von Scherpffserdt.

Von wegen der Gefürsteten Grafschafft **Sternstein**, bemeldter Herr von Saur.

Von wegen der Grafschafft **Haag**, angeregte Chur-Bayerische Gesandschafft.

Von wegen der Grafschafft **Ortenburg**, Herr Johann Christoph Wendler, J. U. L. und Consulent bey des Heil. Reichs freyen Stadt Regenspurg.

Von wegen der Herrschafft **Ehrenfelß**, obbenannter Herr Wieser.

Von wegen der Herrschafft **Wolffstein**, gedachter Herr Christoph Wendler.

Von wegen **Märelrain**, obernannter Herr Wempel und Herr von Scherpffserdt.

Von wegen **Breiten-Egg**, und im Namen dieser Graf-Tyllischen Vormundschafft, obbesagter Herr Felß.

Von wegen des Heil. Reichs Stadt **Regenspurg**, Herr Jonas Paulus Sewald, und vorerwehnter Herr Wendler.

Gegeben und geschehen allhier in Wasserburg, den 21. Decembris, 1688.

Nota. Dergleichen Recesse sind auch im Bayerischen Creisse, bey vermuthetem Spanischen Successions-Kriege, Anno 1701. den 27. Junii, zu Wasserburg, und unter währendem gedachten Kriege, den 12. Junii, Anno 1705. zu Regenspurg aufgerichtet worden.

CXXXIV.

Verpflegungs-und Repartitions-Ordonnanz vor die Trouppen des Bayerischen Creises, de Anno 1688.

Obristen-Staab zu Pferd.

Verpflegung der Staabs-Officiers zu Pferde.

	Fl.	Pf.	Port.
Dem Obristen neben der Rittmeister-Gage, so absonderl. passiret, und zu bezahlen ist, Staabs-Gage monatlich	150.	15.	20.
Und verstehen sich so wol die Pferd- als Mund-Portiones auf beyde Chargen, wie bey allen andern dergleichen hohen Officirern zu Pferd und Fuß durchgehend.			
Dem Obristen-Lieutenant, neben und samt der Rittmeister-auch zur Staabs-Gage	60.	11.	13.
Dem Obrist-Wachtmeister ausser der Rittmeister-Gage, mit welcher es vorige Beschaffenheit hat	25.	9.	10.
Dem Creiß-Commissario	115.	4.	6.
Dem Creiß-Commissariats-Cancellisten	36.	1.	2.
Feld-Caplan	40.	2.	3.
Regiments-Quartier-Meister	36.	3.	6.
Dem Auditeur, und zugleich dem Secretario	30.	2.	3.
Dem Adjutanten	22.	2.	3.
Dem Regiments-Feldscheer	15.	1.	2.
Dem Creiß-Wagenmeister	25.	1.	2.
Paucker	7½.	1.	2.
Dem Provosen, samt seinen Leuten	20.	4.	5.

Einer Compagnie zu Pferde.

Auf eine Compagnie zu Pferd mit Einschluß der Prima Plana von 60. Köpffen starck.

Rittmeister.

Dem Rittmeister gebühren monatlich zu seiner Gage	75.	-	-
Dann für 3. Knechte, so er selbsten mit Kost, Lohn und Pferden zu versehen, also sich der Reuter nicht zu bedienen hat, nach Innhalt der vorigen Verpflegungs-Ordonnanz, welche dis Orts repetirt werden, und zwar für ieden Monat 6. fl. 30. Kreutzer, und auf solche 3. Knechte, wanns würcklich vorhanden und beritten	19½.	-	-
In der Verpfleg passiren für ihne, Rittmeistern, und verstandene drey Knechte			
Dienst-Pferde	-	5.	-
Mund oder Brod-Portiones	-	-	8.

	Fl.	Pf.	Port.
Dem Capitain-Lieutenant dergleichen allein bey der Leib-Compagnie und hingegen kein anderer Lieutenant passirt, monatlich	30.	-	-
Mit den Knechten hat es so wol bey diesem als andern hernach folgenden Ober- und Unter Officirern allerdings die Meynung, wie bey dem Rittmeister vor verstanden, dahero und weil dem Capitain-Lieutenant zwey eigene Knechte passiren, trifft deren Gage für jeden monatlich 6½ fl. thut	13.	-	-
Macht also des Capitain-Lieutenants Gage mit Einschluß der zwey Knechte	43.	3.	5.
Und gleichwie bey der Leib-Compagnie nur der Capitain-Lieutenant vorhanden, also auch passiret bey denen übrigen Compagnien ieder nur 1. Lieutenant, und deme mit Einschluß der 2. eigenen Knechte monatl zur Gage	41.	3.	5.
Dem Cornet mit Einschluß dessen, was er wegen der passirlichen 2. eigenen Knechte zu geniessen,	35½	3.	4.
Dem Wachtmeister, darunter auch des eignen Knechts, wann er vorhanden, Verpflegung begriffen, zusammen	14.	2.	3.
Welche Meynung es auch mit dem Fourier hat, also hieher zu setzen seynd, ebenfalls	14.	2.	3.
Ingleichen mit denen passirlichen beyden Corporalen, deren ieden auf verstandene Weise passiren	14.	2.	2.
Ein Muster-Schreiber	7½.	1.	3.
Ein Feldscheerer	7½	1.	2.
Bey der Leib-Compagnie passiren 2. hingegen bey denen andern Compagnien ieder durchgehend nur 1. Trompeter und iedem zur Gage	7½.	1.	2.
Einen Fahnen-Sattler	6½.	1.	1.
Ein Fahnen-Schmidt	6½.	1.	1.
48. gemeine Reuter, iedem	6½.	1.	1.
Summa der völligen Compagnie zu Pferd, und zwar bey der Leib-Compagnie wegen des zweyten Trompeters 61 bey denen übrigen Compagnien aber 60. Köpff.			

Lieutenant.

Cornet.

Wachtmeister.

Fourier.

Corporals. ꝛc.

Trompeter.

Gemeine.

Obrist-

Obristen Staab zu Fuß.

	Fl.	Pf.	Port.
Verpflegung der Staabs-Officiers zu Fusse. Dem Obriste zur Staabs- ohne der Hauptmanns-Gage, indem diese absonderlich zu erreichen ist, monatlich	150.	12.	20.
Die Pferd- und Mund-Portiones seynd, gleich wie bey andern Officierern, auf beyde Chargen verstanden.			
Dem Obrist-Lieutenant, auch ausser der Hauptmañs- zur Staabs-Gage	60.	8.	13.
Obrist-Wachtmeister ohne der Hauptmanns-Gage, so er ebenfalls zu prætendiren, und ihm folgen zu lassen ist	25.	6.	10.
Regiments-Quartiermeister	36.	3.	6.
Secretario	30.	2.	3.
Feld-Caplan	40.	2.	3.
Dem Adjutanten	22.	2.	3.
Regiments-Feldscherer	15.	1.	2.
Dem Provosen samt seinen Leuten	20.	2.	4.

Einer Compagnie zu Fusse.

Auf 1. Compagnie zu Fuß, und zwar bey dem Churfürstlichen Leib-Regiment.

Hauptmann. Dem Hauptmann monatlich	70.	3.	8.
Capit. Lieuten. Bey des Obristen Leib-Compagnie passiret 1. Capitain-Lieutenant mit monatlicher Gage	30.	2.	5.
Lieutenant. Zu denen übrigen Compagnien aber ieder 1. Lieutenant, und dem zu Verpflegung	15½.	2.	5.
Fähndrich. Dem Fähndrich	21½.	2.	4.
Unter-Officiers und Compagnie-Bedienten. Dem Feldwaibel	10.	-	3.
Ein Führer	7.	-	2.
Ein Fourier	7.	-	2.
Ein Muster-Schreiber monatlich	7.	-	2.
Ein Feldscherer	7.	-	2.
Ein Gefreyter und 6. gemeine Corporalen } iedem	7.	-	2.
16. Gefreyte, iedem	4½.	-	1½.
4. Fourier-Schützen, iedem	4.	-	1½.
3. Trommelschläger, iedem	4½.	-	1½.
1. Pfeiffer auch	4½.	-	1½.
Gemeine. Jedem gemeinen Soldaten	4.	-	1.

Gleiche Meynung hat es mit den andern Compagnien der vier Regimenter durchgehends) ausser, daß unter selbigen bey ieder Compagnie allein ein Gefreyter und 3. gemeine Corporalen. Dann 8. Gefreyte passiren und sind zu verpflegen; denen Fuhr-Knechten und Schnellern aber iedem monatlich 6. Fl. täglich 1. Mund-Portion.

Subrepartition der Bayerischen Creiß-Trouppen.

Unvorgreiffliches Subrepartitions-Schema nach dem Fuß der 40000. Mann, de Anno 1688.

Geistliche Banck.

	zu Pf.	zu Fuß.	
Saltzburg giebt	150.	330.	Geistl. Banck.
Freysingen	-	110.	
Regenspurg	-	75.	
Passau	-	100.	
Berchtolsgaden	7.	19.	
St. Emeran	-	18.	
Nieder-Münster	-	8.	
Ober-Münster	-	8.	
Kayersheim	12.	75.	

Weltliche Banck.

Chur-Bayern	300.	640.	Weltl. Banck.
Pfaltz-Neuburg	38.	234.	
Leuchtenberg	8.	12.	
Lobkowitz	10.	22.	
Haag bey Bayern verstanden	-	-	
Ortenburg	3.	-	
Ehrenfelß bey Neuburg verstanden	-	-	
Wolffstein	6.	6.	
Mäxelrain	2.	-	
Breitenegg	2.	-	
Stadt Regenspurg	-	180.	
Summa	538.	1837.	

1837. zu Fuß.
538. zu Pferd.

2375.

Eintheilung des Bayerischen Creisses Volcks zu Pferd und Fuß in die Regimenter und Compagnien zu Pferd über 538. Mann.

Saltzburg giebt 150. Mann: Damit aber solche 2. Compagnien mit der Prima Plana, iede zu 77. Mann erreichen, so giebt darzu Maixelrain 2. und Breitenegg auch 2. Mann. 2. Compagnien.

Chur-Bayern stellet 300. Mann, denen werden zugetheilet von Leichtenberg 8. Mann, so auch 4. Compagnien auswerffen, iede zu 77. Mann. 4. Compagnien.

Die 7te Compagnie machen aus

Berchtolsgaden	7. Mann.
Kayersheim	12.
Pfaltz-Neuburg	38.
Lobkowitz	10.
Ortenburg	3.
Wolffstein	6.
	76.

1. Compagnie.

Zu Fuß über 1837. Mann.

Saltzburg giebt 330. Mann, daraus werden gemacht 2. Compagnien, iede zu 153. Köpffen, die 306. ausmachen. Also bleiben von Saltzburg noch übrig 24. Mann. Diese 24. zu den Passauischen 100. Lobkowitzischen 22. Wolffsteinischen 6. Köpffe gerechnet, 2. Compagnien.

1. Compagnie. gerechnet, betreffen abermal eine Compagnie à 152. Mann.

4. Compagnien. Chur-Bayern mit 640. stellt 4. Compagnien, iede zu 153. Mann, thut zusammen 612. Köpffe. Zu diesem Chur-Bayerischen Rest der 28. Köpffe kommen Leuchtenberg mit 12. Berchtolsgaden mit 19. Kayersheym mit 75. St. Emeran mit 18. so zusammen ebenfalls eine Compagnie per 152. Köpffe geben.

1. Compagnie. Pfaltz-Neuburg stellt von denen 234. Mann 1. Compagnie per 153. von dem Rest der Pfaltz-Neuburgischen 81. Köpffe, wird mit Zuziehung 45. Mann von dem Hoch-Stifft Regenspurg, und von der Stadt 27.

1. Compagnie. auch eine Compagnie formirt per 153. Köpffe.

Das Hoch-Stifft Freysingen mit 110. Mann, samt dem Hoch-Stifft Regenspurg, Rest per 30. Mann, Nieder- und Ober-

1. Compagnie. Münster per 16. geben ebenfalls 1. Compagnie mit 156.

Dann die Stadt Regenspurg mit 153.

1. Compagnie. die letzte Compagnie.

Ordnung, wie solche Compagnien zu Pferde und Fuß nach einander gestellet werden möchten.

Rang der Compagnien und Stellung der Officiers zu Pferde.

1. Die erste Compagnie ist Jh. Churfürstl. Durchl. in Bayern gehörig, und von Derosselben ein Obrist-Lieutenant, zumal die Mannschafft zu einem Regiment zu schwach erscheinen will, und nicht wohl Regiments-Dienste würde thun können, samt denen andern Officierern zu stellen. Solche Compagnie kan dem Obrist-Lieutenant, zu besserer Subsistenz, vor eine Leib-Compagnie zugeeignet werden.

2. Die andere Compagnie stellt Saltzburg, nebst einem Obrist-Wachtmeister, samt der Prima Plana.

3. Pfaltz-Neuburg giebt zu der Jhro zugetheileten Mannschafft, womit die 3. Compagnie gemacht wird, die Prima Plana völlig.

4. Chur-Bayern, samt der Prima Plana, aus eigener Miliz.

5. Ingleichen Saltzburg.

6. & 7. Abermal Chur-Bayern, mit den übrigen 2. Compagnien.

Ordnung der Compagnien zu Fuß, wie selbige nach einander gehen möchten.

Rang der Compagnien und Stellung der Officiers zu Fusse.

Jhre Churfürstl. Durchl. in Bayern stellen förderist den Obristen. Das Ertz-Stifft Saltzburg den Obrist-Lieutenant, und Pfaltz-Neuburg den Obrist-Wachtmeister.

1. Die erste und Leib-Compagnie von Chur-Bayern, mit Einschluß der Prima Plana.

2. Die andere Saltzburg, auf Maaß und Weise, wie erstgemeldt.

3. Die dritte Pfaltz-Neuburg, samt der Prima Plana.

4. Die vierdte Chur-Bayern, } mit Einschluß der Prima Plana.
5. Die fünffte Saltzburg,
6. Die sechste Chur-Bayern, u.
7. Die siebende auch Chur-Bayern.

8. Pfaltz-Neuburg mit den Adjungirten, so darzu den Hauptmann und Fähndrich, Stifft Regenspurg aber den Lieutenant stellet.

9. Die neundte, Chur-Bayerischer Rest mit den Zugetheilten, darbey stellen Jhre Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Hauptmann und Fähndrich, hingegen Kayersheim den Lieutenant.

10. Die zehende das Hoch-Stifft Freysingen, samt denen Zugegebenen, darbey hat dieses Hoch-Stifft die gantze Primam Planam zu stellen.

11. Die eilffte Compagnie wird mit Passau und selbigem Zugeeigneten ausgemacht, darzu giebt Passau allein die Prima Plana.

12. Die zwölffte die Stadt Regenspurg mit solchen behörigen Compagnie-Officierern.

Nota. Man hat von hoher Hand aus München versicherte Nachricht, daß die Bayerischen Creiß-Völcker sich auch nach den Chur-Bayerischen Kriegs-Articuln, die unten unter Chur-Bayern vorkommen, richteten: Es lässet sich solches auch aus vorherstehender Ordonnanz und dem §. 5. des sub Num CXXXIII. befindlichen Recesses vermuthen; Solte man aber, dem ohngeachtet, noch einen Articuls-Brieff vor die Bayerischen Creiß-Völcker ausfündig machen können, so soll solcher am Ende dieses Capituls inseriret werden.

(V.) Vom Schwäbischen Creisse.

CXXXV.

Alte Schwäbische Creiß-Defensions-Verfassung und Executions-Ordnung, welcher als Beylagen beygefüget: (1.) Der Schwäbischen Creiß-Stände Kriegs-Verfassung; (2.) Ordnung und Bestallung, welcher massen ein ieder Creiß auf taugliche Befehls-Leute in Kriegs-Sachen, neben seinen Obristen und Zugeordneten, zu gebrauchen bedacht seyn solle; (3.) Form des Bestallungs-Brieffs vor die Kriegs-Leute; (4.) Articuls-Brieff, darauf Reuter und Knechte dem Creisse schwören sollen, und (5.) des Creiß-Obristen Revers und Bestallung, de Anno 1563.

Zu wissen sey Allermenniglich: nachdem weyland der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Carl der Fünfft: Röm. Kayser, seeligster und hochmilter Gedächtnus; Deßgleichen der auch Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ferdinand, selbiger Zeit Röm. König, und jetziger Kayser, unser

allergnädigster Herr, auſſer ſonderer vätterlicher und gnädigſter Zuneigung zu dem Reich Teuſcher Nation, unſer aller geliebtem Vaterland, und fürnemlich zu Erhaltung deſſelbigen Fried, Ruhe, Einigkeit und Auffgang, auch Pflantzung des beſtändigen, rechten, unverfälſchten Teutſchen Vertrauens, und geliebter Einigkeit zwiſchen den Ständen und Gliedern deſſelbigen, durch viel heilſame, fürtreffliche und hoch-nützliche Conſtitutiones des Land-Friedens, auch anderer Reichs-Ordnungen und Abſchieden, gemeldt unſer geliebt Vatterland allergnädigſt bedacht, und in vätterlichem gnädigſtem Schutz und Schirm gehabt; Sonderlichen aber, dieweil wegen der geſpaltnen, alten und der andern Augſpurgiſ. Confeſſion, Lehr und Religion zwiſchen denen Gaiſt- und Weltlichen Chur- und Fürſten, auch Ständen beeder obgemeldter Religion, etwas Mißvertrawen und Unrichtigkeit entſtanden, in Anno &c. 55. einen beſtändigen, auffrechten, immerwehrenden Land- und Religion-Frieden, mit bayder Ihrer Majeſtäten Mitverpflichtung, Befürderung, auch einhelligem Rath, Zuthun, Wiſſen und Willen aller Gaiſt- und Weltlicher Chur-Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und aller anderer Reichs-Ständ und Städten, mit folgender Maß verglichen, beſchloſſen, und mit höchſtem Verſpruch und Pönen in das Reich Teutſcher Nation publiciren und offentlich ausgehen laſſen: Wie dann ſolcher Abſchied mit nachfolgenden Worten lauter vermag und Innhalt.

Reichs-Abſchied zu Augſpurg de Anno 1555. §. Und haben demnach, ꝛc.

WIr Ferdinand, von GOttes Genaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König ꝛc. Bekennen offentlich, und thun kund Allermenniglich, ꝛc. Und haben demnach den Articul des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutſcher Nation zu erlangen, zu erbawen und zu erhalten, wie auch Chur-Fürſten und Stände in ein gut Vertrawen gegen einander zu ſetzen, dardurch ferner Nachthail, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayſerl. Maj. unſer lieber Bruder und Herr, Wir, und Sie, die Stände des Reichs, in geliebtem Frieden, andere mehrfältige Obligen des Reichs Teutſcher Nation ſo viel deſto ſtattlicher, ſicherer und fruchtbarlicher, bey noch wehrendem Reichs-Tag, oder zu anderer Zeit tractiren und handlen möchten, in Berathſchlagung gezogen.

Wiewol nun auff vorigen Reichs-Tägen der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebeſſert, und in gemein aufgericht, dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Weſen zu erhalten; So hat doch die Erfahrnus nach der Hand mit ſich bracht, daß derſelbig auffgericht Land-Fried, und die darinn verordnet Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten, nicht genugſam, und ſich auch des Zuziehens halben, wie die Anſtoſſende und Genachbawrte den Belaydigten zu Hilff kommen ſolten, ſonderliche Beſchwehr- und Verhinderungen zugetragen: Derowegen Wir Sie, die Stände und Bottſchafften, erſucht und vermahnt, etliche Mängel des Land-Friedens, aus begegneten und noch vor Augen ſtehenden Dingen, ſtattlich zu erwegen, und auff Mittel zu gedencken, dardurch zu gewiſſer und ſtandhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob ſolche Beſſerung der hievor darüber aufgerichten Conſtitutionen in angezognen Mängeln, oder in andere erſchießliche Weg, verſehen werden möcht, damit alſo die Unruhigen Abſcheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorſame einen Troſt wüßten, wann Sie vergwaltigt werden wöllten, daß ihnen gewiſſe Hilff und Rettung beſchehen würd.

In ſolcher fürgezogner Berathſchlagung des Friedens haben ſich gleich alsbald aus der Erfahrnuß, und demjenigen, ſo hievor fürgangen, der Chur-Fürſten Räthe, erſcheinende Fürſten, Ständ, Bottſchafften und Geſandten erinnert, dieweil auff allen von dreyſſig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen, und etlichen mehr Particular-Verſamblungen, von einem gemeinen, beharrlichen und beſtändigen Frieden zwiſchen deß Hail. Reichs Ständen, der ſtrittigen Religion halben, auffzurichten, vielfältig gehandelt, gerathſchlaget, und etlichemal Fried-Stände auffgericht worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals genugſam geweſen, ſonder deren unangeſehen die Stände deß Reichs für und für in Widerwillen und Mißtrawen gegen einander ſtehen blieben, daraus nicht geringer Unrath ſein Urſprung erlanget. Wafern dann in wehrender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens, in beeden der Religion, Prophan und Weltlichen Sachen, nicht fürgenommen würd, und in alle Weege dieſer Articul dahin gearbeit und verglichen, damit bayderſeits Religionen hernach zu vermelden wiſſen möchten, weß einer ſich zu dem andern endlich zu verſehen, daß die Stände und Underthonen ſich beſtändiger, gewiſſer Sicherhait nicht zu getröſten, ſonder für und für ein jeder in unerträglicher Gefahr zweifentlich ſtehen müſt. Solche nachdenckliche Unſicherheit auffzuheben, der Stände und Underthonen Gemüther wiederumb in Ruhe und Vertrawen gegen einander zu ſtellen, die Teutſche Nation, unſer geliebt Vatterland, vor endlicher Zertrennung und Undergang zu verhüten, haben Wir Uns mit der Chur-Fürſten Räthen und Geordneten, den erſcheinenden Fürſten und Ständen, der Abweſenden Bottſchafften und Geſandten, und Sie hinwider ſich mit Uns, verainigt und verglichen.

Setzen demnach, ordnen, wöllen und gebiethen, daß hinführo niemands, was Würden, Stands oder Weſens der ſey, umb keinerley Urſachen willen, wie die Namen haben möchten,

möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbs, oder jemands andern von seinet wegen nicht dienen, noch einig Schloß, Stätt, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höfe und Weyler, absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That frevenlich einnemmen, oder gefehrlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hilff, und in kein ander Weys Beystand oder Fürschub thun, deßgleichen sie wissend- und gefährlich nicht herbergen, behausen, ätzen, trencken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Liebe maynen, auch kein Stand noch Glied deß H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Rennt, Gült und Einkommen abstricken, noch auffhalten, sondern in alle Wege die Kayserliche Majestät, und Wir, alle Stände, und hinwiederumb die Stände, die Kayserl. Majest. und Uns, so dann ein Stand den andern bey dieser nachfolgenden Religions- auch gemainer Constitution deß auffgerichten Land-Fridens, alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Und damit solcher Frid auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievorbemeldten und angezogenen Ursachen die hohe Notturfft deß H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayf. Maj. Uns, auch Chur-Fürsten und Ständen deß H. Reichs Teutscher Nation angestellt, auffgericht und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Maj. Wir, auch Chur-Fürsten und Stände deß Hayl. Reichs, keinen Stand deß Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb, mit der That, gewaltiger Weys überziehen, beschädigen, vergwaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscienz, Gewissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Land- und Herrschafften tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren, oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land-Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, ruhig und friedlich bleiben lassen; und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden: Alles bey Kayser- und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Pön des Land-Friedens.

Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Römische Kayserliche Majestät, Uns und Chur-Fürsten, und andere des Heiligen Reichs Stände, der alten Religion anhängig, Geist- und Weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern geistliches Standes, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenzen verrückt oder gewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hierunten davon ein sonderlicher Articul gesetzet) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, ohnbeschwert bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, genieſſen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonsten in Unguten gegen dieselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege, nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen; Alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön, in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen. Infra §. Als auch denen Ständen.

Doch sollen alle andere, so obgemeld:en beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn.

Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen biß daselbsthin besessenen und eingehabten Ertz-Bischthum, Bischthum, Prælaturen und Beneficien halb gehalten werden solle, welches sich aber beyde Religions-Stände nicht haben vergleichen können. Demnach haben Wir, in Krafft hochgedachter Röm. Kayserl. Maj. Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also: Wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prælat, oder ein anderer Geistlichen Stands von unser alten Religion abtreten wird, daß derselbig sein Ertz-Bischoffthum, Bischthum, Prælatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Widerung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, nicht weniger denen Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, eine Person, der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn; welche auch, samt den geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey den Kirchen- und Stiffts-Fundationen, Electionen, Præsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich

gelassen werden sollen; Jedoch künfftiger Christlicher, freund- und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreifflich.

Dieweil aber etliche Stände und derselbigen Vorfahren etliche Stiffte, Clöster und andere Geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendet, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denenjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichs-Stände seynd, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein ieder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, dieselbige Stände auch derentwillen, weder inn- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden. Derohalben befehlen und gebiethen Wir hiemit und in Krafft dieses Abschieds der Kayserlichen Majestät Cammer-Richtern und Beysitzern, daß sie dieser eingezogenen und verwendeten Güter halben keine Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.

Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch denen Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern, und Ordens-Leuten, an ihren Nenthen, Gült-Zinß und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergriffen) wider die Augspurgische Confessions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciret, gebraucht oder geübet werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihr Gang gelassen, und keine Hinderniß, oder Eintrag dardurch geschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben; Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen, Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem ieden Ort hergebracht, und sie in deren Ubung, Gebrauch und Possession seynd, hinfüro, wie bisher unverhindert exerciret, geübt und gebraucht werden.

Infr. §. Nachdem aber, ꝛc.

Als auch denen Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renthe, Zinß, Gült- und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem ieden Stand, unter dem die Renthe, Zinß, Gült, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dardurch deinselben nichts benommen seyn; Und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt, und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt und nachmals bestellt und versehen werden, ungeachtet weß Religion die seyn.

supr. §. Dargegen sollen die Stände ꝛc.

Und ob solcher Bestallung halben Zweyspalt und Mißverstandniß vorfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher Schieds-Personen (deren ieder Theil eine oder zwey zu benamen, und da sich dieselbige nicht vergleichen künten, einen unpartheyischen Obmann zu erwehlen, der nachmals mit ihnen, den Zugesetzten, die Sachen zu entscheiden,) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beyder Theilen in sechs Monaten erkennen, was und wieviel zu Unterhaltung obbesagter Ministerien und Stück gegeben werden soll; Doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schieds Personen, und auf den Fall Obmanns erfolget, des ihren, so sie in Possess seynd, nicht entsetzt, oder auch arrestiret noch aufgehalten werden; Destoweniger aber nicht, so sollen doch mittlerweil diejenigen, so, wie obgemeldt, denen die Renthen, Gült, Zinß, Zehenden und Güter, davon von Alters her die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen, bis zu Austrag der Sachen, was sie von Alters her zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.

§. præced. Als auch ꝛc.

Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinem Weg. Und soll hiermit denenjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeinet seyn.

Wo aber Unsere, auch der Chur-Fürsten und Stände Unterthanen, der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Chur-Fürsten und Ständen

des

des Heiligen Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten und Flecken, mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen, und sich niederthun wolten, denen solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters her üblichen herbracht und gehalten worden ist, ohnverhindert männigliches zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten; Doch denen Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen, der Leibeigenen halben, dieselbige ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden solle, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So haben Wir, auch der Chur-Fürsten Räthe, an statt der Chur-Fürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, Geist- und Weltliche, diesen Fried-Stand, von geliebten Friedens wegen, das hoch-schädliche Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichen vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freund- und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilliget, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln, biß zu Christlicher, freund- und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, National-Versammlung, Colloquien oder Reichs-Handlungen, nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Fried-Stand in allen oberzehlten Puncten und Articuln, bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben, und also hiemit obberührter Gestalt, auch sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede aufgerichtet und beschlossen seyn und verbleiben.

Und in solchem Frieden soll die freye Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserlichen Majestät und Uns unterworffen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie, obgemeldter beyder Religionen halber, auch von niemand vergewaltiget, beträngt noch beschwert sollen werden.

Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten die beyde Religionen, nemlich unsere alte Religion, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, eine Zeit hero im Gang und Gebrauch gewesen; So sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben, und in solchen Städten gehalten werden, auch derselben Frey- und Reichs-Städte Bürger und andere Einwohner, geist- und weltlichen Stands, friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch oder Ceremonien abzuthun, oder ihn davon zu tringen unterstehen, sondern jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern, und allem andern, wie hier oben beyder Religion Reichs-Stände halber verordnet und gesetzt worden, ruhig und friedlich bleiben lassen. Supr. §. Darge gen solle die ꝛc.

Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen, und versehen, so diesem Fried-Stand in allem seinem Begriff, Articuln und Puncten zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder verändern möcht, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauff weder in- noch ausser Rechtens nichts gehandelt, noch gesprochen werden.

Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Articul namhafftig gemacht, und die Kayserliche Majestät und Uns anrühret, sollen und wollen Ihro Liebden und Kayserliche Majestät und Wir, bey Ihren Kayserlichen und Unsern Königlichen Würden und Worten, für Uns und unsere Nachkommen, stet, unverbrüchlich, und aufrichtig halten und vollnziehen, demstrack und unwegerlich nachkommen und geleben, und darüber ietzt oder künfftiglich, weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihro Liebden und Kayserlichen Majestät, und Unsert wegen zu thun gestatten.

Und Wir, die verordnete der Chur-Fürsten Räthe, an statt Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, Wir die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des H. Reichs Frey- und Reichs-Städte, Gesandte, Botschafften und Gewalthaber, an statt und von wegen unserer Herrschafften und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen, bey Fürstl. Ehren und Würden, in rechten guten Treuen, und im Worte der Wahrheit, auch bey Treu und Glauben, so viel einen jeden betrifft, oder betreffen mag, wie allenthalben oben stehet, stet, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Theilen, daß die Kayserliche Majestät, Wir, und kein Stand den andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch Uns selbst, oder andere von unsertwegen, beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen, oder betrüben sollen oder wollen. Und so einig Theil oder Stand wider solchen aufgerichteten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich, mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich, oder öffentlich, vergewaltigen oder bedrängen würde, daß die Kayserliche Majestät, Wir und Sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen oder fürnehmen, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewaltiget, überzogen oder bekriegt würde, wider den Vergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmet, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen. Alles getreulich und ungefährlich.

Wir befehlen und gebiethen auch hiemit, und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, denen Kayserlichen Cammer-Richtern und Beysitzern, daß sie sich diesem Fried-Stand gemäß halten und erzeigen, auch die anruffenden Partheyen darauf, ungeacht welcher der obgemeldten Religion die seyn, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles keinen Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

Und nachdem auch zu Erhalt- und stattlicher Vollnziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obristen und ihnen Zugeordnete nicht allein in oben erzehlten Fällen, und oben berührter massen, sich ihres Amts und Befehls gebrauchen, sondern auch gegen die Land-Friedbrecher und andere die Kayserliche gesprochene Acht- Urtheil und andere Pön und Strafe, so sie ordentlicher Weise darein gefallen zu seyn mit Recht erkennt und erkärt werden, exequiren: So ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hievor darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtiget, ferner berathschlagt, und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von der Execution und Vollziehung der Urtheil, und was dem anhanget, begriffen.

Und soll wider alles, was obgesetzt, niemands, weß Würden, Standes oder Wesens der sey, einige Gnade, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von der Kayserlichen Majestät, Uns oder andern hiervor ausgegangen und verfast, in dem, und die einiger Weise wider diese Ordnung seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keinen Weg.

Zu dem obgemeldter hoch-verpönter Land- und Religions-Frieden auf folgenden gehaltenen Reichs-Tagen, nemlich Anno 556. zu Regenspurg, mit nachgehenden Worten vermag:

So haben Wir Uns zu unserer glücklichen Ankunfft in Unsere und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns hierüber verglichen und entschlossen, daß der Articul der Religion in einem besondern Ausschuß von beyderseits Religion Ständen, in gleicher Anzahl zu besetzen, Inhalt hievor zu Passau, und jüngsten zu Augspurg abgeredten, verabschiedten Beschlüssen, zu tractiren und zu handeln, und nichts destoweniger den hievor zu Augspurg in Religion- und Profan-Sachen aufgerichten und verthädigten Frieden, dem Augspurgischen Abschied beschließlich einverleibet, wiederum erneuert und repetirt: Setzen, ordnen und wollen, daß, im Fall die Vergleichung der streitigen Religion sich etwas verweilen, oder endlich nicht getroffen würde, derselbige Fried in Religion und Profan-Sachen alles seines Inhalts beständig in seinen Kräfften bleiben, und immerwährend gehalten, auch durch diese vorgenommene Tractation der Religion, demselben nichts derogiret, entzogen oder abgebrochen werden soll: Alles bey denen Versprüchnissen in oben berührten Augspurgischen Abschied weiter verleibt. de Anno 1555.

Desgleichen abermals der zu Augspurg Anno 559. ergangene Abschied mit folgenden Worten in sich hält:

Dieweil aber dasselbige, auch etliche vorige, wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien denen Spaltungen in der Christlichen Religion dadurch abzuhelffen, dißmals weiter nicht vorgenommen werden mag: So haben Wir auf stattliche derowegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen der Chur-Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Botschafften Bedencken, für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nichts desto weniger der Passauische Vertrag, auch der darauf erfolgte, und allhier im fünf und funfzigsten Jahr beschlossene Religion- und Land-Fried, samt Handhabung und Execution desselben, für und für kräfftig und beständig bleibe; Derhalben Wir Uns dann zu allen und ieden Ständen samt und sonderlich versehen. Setzen, ordnen und wollen, daß ietztberührter Passauischer Vertrag, darauf erfolgte, und allhie im 555. Jahr beschlossene Religion- und Land-Frieden, samt Handhabung und Execution derselben, stet, fest, und ohnverbrüchlich

lich gehalten werden solle: Alles bey denen Versprüchnissen in offt angeregtem Augspurgischen Achschied weiter verleibt und begriffen ꝛc.

Und also solches alles mit Ihrer Kayserlichen Majestät, so wol aller Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs einhelligem Zuthun, Wissen, Willen und unwiederrufflichen Beschluß nach einander erhohlt, und vom neuem confirmiret, auch, inmassen oberzehlet, zu ewigen Zeiten erstreckt, und ins Reich teutscher Nation öffentlich publiciren lassen.

Zu dem nicht allein oberwehnte Reichs-Constitutiones des Land- und Religion-Friedens unter denen Ständen des Reichs einhelliglichen beschlossen; Sondern auch in gemein Maaß und Ordnung der beständigen Handhabung und Execution desselben unter den Ständen und Reichs-Creißen verglichen, wie solches alles in allen obberührten Abschieden, und darbey auf dem Reichs-Tag des 555. Jahrs gefolgten Kayserlichen, so wol der Geistlichen Chur- und Fürsten, als Ständen der alten Religion bewilligten Declaration, und dann der besondern Jh. Kayſ. Maj. und des Reichs, auf beyder Religion Stände, gemeine und sondere, der Religion halben übergebene Gravamina, Reichs-Decreten, und Kayserliche Abschiede, so auf dem Reichs-Tage, in Anno 557. und Anno 559. ergangen, zu sehen und zu finden ist; Insonderheit aber denen Chur- und Fürsten, auch Ständen und Creissen des Reichs frey gelassen, sich nach ihrer selbst, und gemeiner Reichs-Creissen Gelegenheit, solcher Execution und Handhabung halben, auf offtbesagte Constitutiones mit einander zu vergleichen.

Und dann die Stände des Schwäbischen Creißes zu unterthänigsten Gehorsam beständiger und aufrechter Vollziehung mehr-gedachten Religion- und Land-Friedens, auch würcklicher Execution und Handhabung desselben, auf vielen gehaltenen Creiß-Tagen, die Gelegenheit angeregtes Creisses und desselben einverleibter Ständ und Glieder, mit allem Fleiß erwogen, und gleichwol unter ihnen die stattliche und ansehnliche Anzahl der Stände, hinwider aber die merckliche Ungleichheit der Vermögen, an Landen, Leuten, und andern Einkommen befunden, und also unter und mit einander freundlich, gnädig, unterthänig und nachbarlich (hindangesetzt aller deren Geist- und Weltlichen Hochheiten, Præeminenz, Würden, Standes und Wesens) mit guthertzigem, aufrechtem, ohnverfälscht- und rechtem teutschen Gemüth und Hertzen bedacht und erwogen, welcher massen der Geringere bey dem Mehrern bleiben, und von demselben sich keiner Gefahr oder Gewalts zu besorgen, hinwieder auch die Mehrern bey denen Mindern in aufrechtem gutem Vertrauen beständiglich verharren und bestehen mögen, und also in Krafft dieser schließlichen und endlichen Vergleichung lediglichen verabschiedet, und sich aufrecht gegen einander erklärt, versprochen und zugesagt haben, daß es allerdings bey dem Buchstaben, rechtem Verstand, und Ausweisung des obvermeldten hochverpönten Land-Religion- und Profan-Friedens gelassen, der auch durchaus unter denen Ständen dieses Creißes unter einander vertraulichen und aufrecht gehalten, vollzogen, darwider durch sich selbst, oder iemands andern, nichts heimlichs oder öffentlichs gesucht, angericht, gefördert oder fürgenommen, vielweniger mit der That, ausserhalb rechtlicher Erkänntniß, einiger Stand von dem andern bedränget, entsetzt, oder vergewaltiget werden solle. Und damit solchem allem desto vertraulicher und guthertziger nachgesetzet, und angeregte Reichs-Abschiede endlichen vollzogen werden: Daß auch iederzeit dieses Creißes Oberster, auch desselben zugeordnete Stände, und deren nachgesetzte Räthe, unterschiedlich, richtig, und mit guter Ordnung, was deren Staat, Amt, Gewalt und Befehl sey, ingleichen weß sich gemeine Stände zu denenselben ohnzweiffentlich zu versehen und zu getrösten, wissen, zu dem sich alle Stände desto baß mit der Hülffe und was sich sonsten gebührt, zu berichten, und also sich gefast machen mögen, daß in Nothfällen bey ihnen kein Abgang, Mangel oder Verhinderung zu finden oder zu besorgen. So haben sich gemeine Creiß-Stände mit einhelligem Rath, Zuthun, Beschluß und Willen, folgender Ordnung mit einander verglichen, und gegen einander, demselbigen getreulichen zu geleben und nachzukommen, bey den Versprechnissen, Pflichten und Eyden, wie die im offtangeregtem Religion- und Land-Frieden begriffen, und einverleibet, versprochen. Thun das auch mit und in Krafft dieser Vergleichung hiemit wissend- und öffentlich, doch mit dieser Bescheidenheit, daß dieses Werck gar nicht für eine sondere Bündniß zu achten oder anzusehen, sondern allein für eine aufrichtige, guthertzige, vertrauliche Correspondenz, Execution und Handhabung viel-bemeldtes Religion- und Land-Friedens zu halten; Inmassen solches alles mit fernerer Ausführung, Erklärung und Vorbehalt, bey Beschluß desselbigen, angeregt werden soll.

Haben auch solch folgend Werck und schließliche Vergleichung, zu noch mehrer Richtigkeit, ausser mehr-allegirten Reichs- und hievor verglichenen Creiß-Abschieden, zusammen in diese Ordnung gesetzt und gezogen, daß in dem Ersten Theil von denen Personen, so zu solcher Execution und Handhabung, vermöge der Reichs-Abschieden, gebraucht müssen werden, auch von derselben Amt, Befehl und Gewalt; im andern Theil von nothwendiger Zugehörniß und denen Stücken, ohne die solche Ordnung weder angerichtet, vielweniger bestehen noch vollzogen mag werden: Et sic de rebus; im dritten Theil von der Execution, und also unterschiedlichen Fällen auch

unter-

unterschiedlicher Maaß und Ordnung tractiret würde, wie ietztgehörtes alles zugleich in thätlichen öffentlichen Kriegs-Empörungen, Gewerben und Landfriedbrüchigen Vergewaltigungen, als auch in Abtreibung der Muster-Plätze, Plackereyen, Rottirungen, gardenden Herrn-losen Knechten, und was denenselben weiter anhangen mag, in das Werck der Execution gerichtet werden solle. Welches sämtlich in vorvermerckter gemeiner Disposition uñ darunter unterschiedlichen eingetheilten Capituln und Rubricis folgen wird.

PRIMA PARS.

Von Personen.

Von dem Creiß-Obristen und seiner Erwehlung.

Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1555. §. Und damit &c.

DAmit des H. Reichs Land-Friede desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr Sicherheit zu getrösten, und des Reichs Land-Frieden in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt werde; So soll dieser löbl. Schwäbische Reichs-Creiß zu beständiger Handhabung, Execution und würcklicher Vollziehung desselben, iederzeit seinen gewissen Creiß-Obristen haben, welcher durch die Stände dieses Creißes erwehlet worden; Und soll nach der Ständen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten der diesen Creiß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus diesem Creiß, oder sonst eine taugliche Person, diesem Creiß angenehm, auf den die Stände

§. seq. ein gut Vertrauen setzen, anzunehmen und zu erwehlen; und auf dem Fall ein ausschreibender Creiß-Fürst oder ein anderer fürnehmer Stand zu dem Amt des Obristen gezogen, derselbige, der sich solches Amts unternimmet, soll gemeinem Nutz zu gutem, ohne Wart-Geld oder Belohnung demselben fürseyn. Da aber dieser Creiß eine sonderbare Person ausserhalb der Creiß-Stände, zu solchem Amt bestellen würde, mit demselben sollen die Stände, wie sie mögen, überkommen.

Von Verspruch, Pflicht, Eyd und Verschreibung der Creiß-Obersten.

§. Und da ein Churfürst ꝛc. Als auch in des Reichs-Ordnung und Abschied gesetzet, was massen der Creiß-Oberste seines befohlenen Amts halben Verspruch, oder Pflicht zu thun schuldig sey: So sollen alle ietzige und künfftige Creiß-Obersten denen Ständen dieses Creißes, welche Fürstlichen Standes, oder Wesens seyn werden, bey ihren Fürstlichen Würden und wahren Worten Verspruch thun; Aber die andere über obbemeldtes einen leiblichen Eyd schweren, wie nachfolgende Form vermag und ausweiset.

Forme des Verspruchs oder der Pflicht und Eydes, so ein Creiß-Obrister thun und schweren soll.

Eyd des Creiß-Obristen. Ich N. ꝛc. als des Schwäbischen Creiß-ses Oberster, verspreche, gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, dem löbl. Schwäbischen Creiß, und dessen Ständen, ingemein und sonderlich, daß ich die Wohlfahrt dieses Creißes und aller desselben Ständen und Glieder, Geist- und Weltliche, zugleich nach meiner besten Verständniß und Vermögen befördern, alles, was zu Erhalt- und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn wird, fürnehmen und handeln, und in dem keinen Stand, er sey Geist- oder Weltlich, vor dem andern ansehen, sondern mich gegen alle gleichmäßig halten, die Creiß-Hülffe nicht eigenen, sondern des Creißes und desselben Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creiß bewilliget und erstattet, gebrauchen, auch meinen Obristen-Amt iederzeit, nach Ausweisung gedachten Reichs- auch dieses Creißes Ordnung und Abschieden, zum getreulichsten auswarten soll und will; was ich auch neben denen nachgesetzten rathschlage und schliesse, solches im Fall der Nothdurfft mit dem Werck vollziehen, auch alles das, so einem ehrlichen Obersten Amts halber gebühret und wohl anstehet, thun und handeln, darunter nichts ansehen, das mich daran verhindern möchte, und in dem allem keinen sonderbaren Nutzen, Vortheil oder Gefährde suchen oder treiben; was auch iederzeit berathschlaget, niemand, dann demjenigen, so zu Vollziehung desselbigen nothwendig zu gebrauchen, und sich zu thun gebühren will, anzeigen. Und was also mir in Raths geheim eröffnet und wissend gemacht wird, dasselbige bis in meinen Tod und Grube verschweigen; Als mir GOtt helffe, getreulich und ungefährlich.

Und sollen diejenigen, so in diesem Creiß zu Obersten gewehlet und fürgesetzet, imgleichen diejenigen, so diese an ihre statt, wie nachgemeldt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obersten, so dieser Creiß ihme seines Gefallens bestellen würde, zuvor und ehe sie obgesetzte Versprüche oder Pflicht thun, aller andrer Pflichten, Eyden, Verbündnissen, Versprüchnissen und Obligationen, wie die genannt werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wär, keine andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Röm. Kayserl. und Königl. Maj. und dem H. Reiche zugethan und verwandt seynd, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befehl, auch zu würcklicher Vollziehung alles des, so solche Aemter erfordern, so lange sie diese Creiß-Verwaltung tragen, frey stehen, derselben ledig gezehlt seyn, und darinn nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creiß-Sachen, Inhalt ihrer Versprüche, Pflicht und Eyde, die sie diesem Creiße gethan, nach ihrer besten Verständniß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creiß-Sachen, darauf sie sonst verpflichtet, oder iemand in Verwandniß zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen und bleiben.

Wie

Wie lange ein Obrister das Amt tragen soll.

§. Neben dem ꝛc.

Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creiß-Stände Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach, einen Obristen seines Amts zu erlassen, und einen andern an seine statt zu setzen; Entgegen auch der Obriste zu solchem Amt, er wäre dann darzu insonderheit auf eine bestimmte Zeit verschrieben und bestellt, nicht für und für verbunden, sondern dasselbe nicht länger, dann seine Gelegenheit, (doch nicht weniger, als ein Jahr lang) zu tragen schuldig seyn; Und da einer diesem Amt nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creiß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creiß-Stände haben zu beschreiben; Oder da der ausschreibende Creiß-Fürst selbst ein Obrister wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creißes Stände gleichergestalt beschreibe, und vor ihnen sein Amt auffage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen statt zu setzen.

Daß dem Creiß-Obristen sein Amt keine Superiorität über die Stände geben oder zubringen soll.

§. Præced. und obwol ꝛc.

Und obwol, wie gemeldt, die Obristen aus denen Creiß-Ständen nach dieses Creißes Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obangesetzte Gewalt und Befehl zuzustellen: So sollen doch dieselbigen Fürsten oder Stände, so zu solchem Amt gezogen, hierdurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Schein dieses Amts Verwaltung in einige Superiorität über die andern eindringen, und fernerer Gewalt oder Macht über sie, dann ihnen, vermöge der im begriffenen Reichs- und dieses Creißes Abschied, zugestellet, anmaßen.

Von denen zugeordneten Ständen, und daß der Creiß-Obriste ohne dieselben nichts handeln noch verrichten soll.

Recess. de Ann. 1555. §. Und damit obgesetzte Ordnung, ibi samt etlichen Zugeordneten ꝛc.

§. Und wann dann die Obristen.

Der Creiß-Obriste soll in diesem Creiß der zugeordneten Stände, oder ihrer nachgesetzten Kriegs-Räthe Wissen, Willen und Consens in allem zu ersuchen und zu gebrauchen schuldig seyn, auch ohne ihren Rath und Zuthun etwas zu handeln weder Macht noch Gewalt haben. Wann aber, auf Erforderung des Creiß-Obristen einer oder mehr Zugeordnete aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könnten, so soll nichts desto weniger der Obriste mit denen erscheinenden und gegenwärtigen, deren doch nicht weniger dann drey Stände dieses Creißes seyn sollen, in vorstehender Creiß-Sache, die Nothdurfft ihrem zugestellten Befehl gemäß zu handeln, Macht und Gewalt haben; Und was also durch den Obristen, samt denen Zugeordneten, wie obstehet, durch das Mehrere beschlossen wird, das soll nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, getreulich vollzogen werden.

Von der zugeordneten Stände Anzahl, Unterhaltung, Pflichten und Ersetzung.

Nachdem aber die Anzahl der Zugeordneten in des Reichs-Abschied nicht bestimmet, sondern einem ieden Creiß, nach desselben Gelegenheit, die Zahl der Zugeordneten zu bestimmen, frey zugelassen; Ist geordnet, verabschiedet und verglichen, daß in diesem Creiß iederzeit sechs Zugeordnete, von denen dreyen Bäncken: Nemlich von denen Fürsten, geist- und weltlichen, zween, von denen Prälaten, Grafen und Herren zween, und von denen Städten zween, erwehlet und verordnet werden; Doch soll diese Gleichheit der Zugeordneten Anzahl der dreyen Bäncke denen geist- und weltlichen Fürsten hinführo in andern Fällen keinen Nachtheil bringen. Sup. al. §. Und damit obgesetzte Ordnung, ꝛc.

Der zugeordneten Stände Anzahl.

Dieweil auch die Zugeordnete, vermöge des Reichs-Abschiedes, aus denen Ständen gezogen, erwehlet und angenommen werden sollen, haben die Stände dieses Creißes für nöthig und gut angesehen, auch verabschiedet: Wo dieselbe auf des Obristen Erfordern durch sich selbst, aus ehehafften Ursachen, nicht erscheinen möchten, daß sie andere an ihre statt zu substituiren Macht haben, aber doch keine andere Person, dann diejenigen, so aus diesem Creiß gebohren, und ihre Güter darinnen liegen, und also dieses Creißes, als ihres Vaterlands, Ehre und Wohlfahrt desto mehr zu bedencken, Ursach haben, schicken und brauchen sollen. Was aber der Zugeordneten nachgesetzte Unterhaltung mit Wart-Geld und Zehrung belangt, haben sich die Stände einer ieden Banck mit einander freundlich, und doch der Zehrung halben, verglichen, daß keine Banck des Tages, auf Roß und Mann, über einen Gülden zu geben schuldig sey.

Der Nachgesetzten Unterhalt.

So soll auch kein Untergesetzter, ohne sondere ehehaffte Ursachen, verändert, und andere an seine statt geschickt werden.

§. Und ob einer der Zugeordneten ꝛc.

Ob aber einer der Zugeordneten mit Tode abgieng, oder sonst aus ehehaffter Verhinderung sein befohlenes Amt nicht auswarten könte, oder aber sich seines Amts entschlagen, und keinen andern an seine statt darstellen würde, so soll in diesem Creiß die Banck, welche denselben geordnet, alsbald einen andern an seine statt geben, darstellen, und dem Obristen benahmt machen, welcher alsdann unverzögerlich seine Pflicht, wie oben gemeldt, thun, und zu diesen Dingen gezogen werden soll, damit daran kein Mangel erscheine; Nichts desto weniger, da, wie vorangeregt, einer oder mehr Zugeordnete Todes verfielen, oder ihres Amts nicht auswarten könten, soll der Obrist samt denen andern Zugeordneten mitlerweil, biß andere an der Abgestorbenen statt nachgeordnet, wie obstehet, zu handeln und fürzuschreiten Macht haben. Und sollen denen Ständen dieses Creißes die Zugeordn-

Ersetzung der Zugeordneten.

§. Und da ein Churfürst ꝛc. in fin.

ordnete, so Fürstliches Standes oder Wesens, bey ihren Fürstlichen Würden und wahren Worten versprechen, die andere aber, auch derselben nachgesetzte Kriegs-Räthe, solcher ihrer befohlenen Aemter halben, in Krafft des Heil. Reichs Ordnung und Abschied, Pflicht und Eyd thun, wie nachfolgende Form ihres Eydes vermag:

Eyd der nachgesetzten Creiß- und Kriegs-Räthe.

Wir N. N. und N. ꝛc. als des Schwäbischen Creißes zugeordneter Stände nachgesetzte, und Ich obgedachter N. als Lieutenant, geloben, schwören und versprechen, GOtt dem Allmächtigen, dem löblichen Schwäbischen Creiß, und dessen Ständen, ingemein und sonderlich, in Krafft habenden Gewalts, in unsrer Principal, auch für uns selbst, in unsere Seelen, daß unsere Principal und Wir die Wohlfahrt dieses Creißes und aller desselben Stände und Glieder, geist- und weltlich, zugleich nach unsrer besten Verständniß und Vermögen befördern, alles was zu Erhalt- und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn wird, fürnehmen und handeln, und in dem keinen Stand, er sey geist- oder weltlich, vor dem andern ansehen, sondern Uns gegen alle gleichmäßig halten, dieses Creißes Hülffe nicht in eignen, sondern des Creißes und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creiß bewilliget und erstattet, gebrauchen, auch unsern Aemtern jederzeit, nach Ausweisung gedachtes Reichs, auch dieses Creißes Ordnung und Abschieds, zum getreulichsten auswarten sollen, und wollen, was wir obgenannte, als Kriegs-Räthe, neben unserm Obristen, oder gemeines Creiß-Obristen Lieutenant rathschlagen und schliessen, solches im Fall der Nothdurfft mit dem Werck vollnziehen, alles das auch, so getreuen Dienern und Kriegs-Leuten gebührt, und wohl ansteht, thun und handeln, darwider nichts ansehen, das Uns daran verhindern möchte; Und in dem allen keinen sondern Nutz, Vortheil oder Gefährde suchen oder treiben; Was auch jederzeit berathschlagt, niemands, dann demjenigen, so zu Vollziehung desselben nothwendig zu gebrauchen, und sich zu thun gebühren will, anzeigen, und was also Uns in Raths-geheim eröffnet und wissend gemacht wird, dasselbe biß in unsern Tod und Grube verschweigen, als Uns GOtt helff, getreulich und ungefährlich.

Vom Gewalt, Befehl und Macht des Obristen und seiner zugeordneten Stände, auch derselben nachgesetzten Räthe.

Und Erstens, wann sich thätliche Handlungen zwischen denen Ständen dieses Creißes begeben, oder ein Creiß-Stand von einem andern Ausgesessenen vergewaltiget wird.

Neben des Obristen und der zugeordneten Ständen, auch derselben nachgesetzten Kriegs-Räthen, vermöge mehrgemeldter Reichs- und Creiß-Abschieden, habenden Staat und Befehl, ist verabschiedet und beschlossen worden, im Fall, in Profan- oder Religions-Sachen, einiger Stand den andern, es wäre von dem mindern gegen den mehrern, oder dem mehrern und mächtigern gegen den mindern, oder auch, da ein Ausgesessener dieses Creißes, einer oder mehr, weß beyder obgemeldter Religion, hohen oder niedern Stands der wäre, einen Creiß-Stand mit thätlicher Handlung angreiffen wolte oder würde, dessen auch kundbare, gewisse, und augenscheinliche Anzeige, mit Bedrohung, Absagung oder thätlicher Stärckung, oder Rüstung vorhanden, oder auch solche thätliche Handlung und Entsetzung unversehendlich vollnbracht und ins Werck gerichtet wäre, daß der Obriste die zugeordnete Stände unverzögerlich zu sich an gelegene Orte beschreiben, die auch selbst, oder durch ihre Nachgesetzte, mit gnugsamen Befehl, Instruction und Abfertigung von dem deputirten Stand, erscheinen, und solche thätliche befahrte Handlung mit allem Ernst, und zeitlichem gebührlichem Zuthun, Friedboth, oder in andere Wege abwenden, fürkommen, und die streitige Partheyen zu gebührlichem Austrag Rechtens weisen, oder wo die That in solcher Eyl, daß die nicht abgewendet möchte werden, vollnbracht und ins Werck gericht, alle Thätlichkeit abwenden und fürkommen.

Wie dann darauf der Obrist und die zugeordneten Stände, oder deren substituirte Kriegs-Räthe, die streitige Partheyen vor sich bescheiden, und allen möglichen Fleiß anwenden sollen, damit dieselben in der Güte verglichen, und die Irrungen gäntzlich aufgehebt; Da aber bey einiger Parthey die Gütlichkeit nicht wolte verfahen, sollen sie dennoch die Partheyen zu ordentlichem Austrag Rechtens, vermöge eines jeden Stands hergebrachter Austrägen, Freyheiten, und des Heil. Röm. Reichs Constitution und Ordnungen, weisen, und mitlerweil nichts desto weniger einige thätliche Handlung denen Partheyen mit nichten gestatten, auch derowegen Verspruch und Pflicht von ihnen nehmen; Und derjenige, so diesem zuwider handelt oder handeln würde, von dem Obristen und zugeordneten Ständen oder Kriegs-Räthen, im Namen gemeines Creißes, in Krafft der Reichs-Abschiede und dieser Vergleichung, mit der That abgehalten, zumal der Kosten bey dem unruhigen Theil wiederum diesem Creiß erlangt und erholet werden. Im Fall aber, da ein Stand, er wäre was Religion er wolle, durch den andern mit thätlicher Handlung beschwert, und des Seinen entsetzt, und der beschwerte und entsetzte Theil sich in solcher That, oder sobald er seine Freunde und derselben Hülff haben möchte, das Seinige wiederum auch mit der That, und natürlicher Gegenwehr zu erholen unterstehen würde, soll es bey denen gemeinen Rechten und

Reichs-Land-Fried, Anno 48. erneuert Rubr. die Poen der Friedbrecher §. und von der Cammer-Ger. Ordn. II. part. tit. IX. daß von wegen Uberfahrung des Kayserl.

Land-Friedens ꝛc. §. So jemands verl. Aber den Beschädigten, ꝛc.

und Constitutionen des Käyserl. Land- und Religions-Friedens ohnverhinderlich bleiben, und dem Beschädigten und Entsetzten seine natürliche, thätliche Gegenwehr weder durch den Obristen, seine Zugeordnete, noch jemand andern abgestrickt und verwehrt werden.

Von Bestallung der Befehls-Leute, und Kriegs-Verfassung, auch des Obristen und Zugeordneten Schadloßhaltung.

Und damit der Obriste, samt denen Zugeordneten, (dabey in diesem, auch allen andern nachfolgenden Articuln derselben Nachgesetzte mit verstanden werden sollen,) ihre Aemter desto stattlicher verrichten, und jederzeit des Creißes Nutzen zum besten schaffen und handeln mögen: Ist ihnen von denen Ständen dieses Creißes heimgestellt, jederzeit Rittmeister und andere Befehls-Leute anzunehmen, sich derselben, auch der Anzahl zu vergleichen: In dem allem sie dann gemeines Creißes und dero Stände Nothdurfft und Nutz zum besten bedencken, und es dahin richten sollen, damit dieses Creißes Stände, so viel möglich, mit unnöthigen Kosten verschonet, und solche Befehls-Leute aus den Ständen dieses Creißes oder desselbigen Einwohnenden, wo sie zu bekommen, genommen werden; Wie ihnen dann solches alles lediglich vertrauet, und in Krafft dieser Ordnung alle Vollmacht gegeben ist, sonderlich aber die hievor bedachte, und zu Ende dieser Vergleichung angehefte Kriegs-Verfassung nach Gelegenheit zu ändern und zu verbessern, mindern und zu mehren.

Was auch der Obriste also und in Krafft dieser Ordnung und Vergleichung, mit Wissen und Willen der zugeordneten Stände, oder ihrer Nachgesetzten, zusagen und versprechen, oder sonst von wegen tragender Aemter, gemachter Vergleichung nach, ausgeben, darleihen, zu bezahlen und zu entrichten schuldig wäre, das alles soll vollnzogen, stet gehalten, und durch gemeine Creiß-Stände bezahlt, und er, der Obriste, samt seinen Zugeordneten um das alles enthebt und schadloß gehalten werden, und die Stände ein solches zu erstatten, in Krafft dieser Vergleichung, bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter verpflicht und verbunden seyn.

Schadloßhaltung.

Und nachdem der Creiß-Obriste, und die Zugeordneten von gemeinen Creiß-Ständen erwehlet und angenommen, und was ihnen des Reichs-Abschied auferlegt, aus Befehl des Creises, und demselben zu Nutz und gut handeln, und sich dann begeben würde, daß sie von solcher ihrer Aemter und derselben Verwaltung wegen, einigen kundbaren Schaden nehmen, sich auch erfinden thäte, daß solcher Schade allein von solcher ihrer Verwaltung herrührte, und sonst aus keiner andern Ursache, auch ohne ihr Verschulden entstanden ware, und dann billig, daß niemand sein Amt schädlich seyn soll: Ist verabschiedet und verglichen, daß die Stände in denen Fällen, da sie vermöge gemeiner Rechten, den empfangenen Schaden zu erstatten schuldig seyn, den Obristen und die Zugeordneten gemeiniglich solches empfangenen Schadens ergötzen sollen; Dagegen soll ein jeder angenommener und bestellter Creiß-Obrister gemeinem Creiß einen Revers geben, auf Maaß, wie die gestellte Bestallung-Schadloßhaltung, und Revers-Verschreibungen zu erkennen geben, so der Kriegs-Verfassung hierunten annectiret und angehencket worden.

Welter, von Gewalt des Creiß-Obristen und seiner Zugeordneten.

Welchermaßen dann der Creiß-Obriste, und seine Zugeordnete, im Fall der Noth, dieses löblichen Creißes zusammen geschlossenen Vorrath anzugreiffen, Kriegs-Volck zu Roß und Fuß anzunehmen, die ordentliche Doppelt- oder Tripel-Hülffe von denen Ständen zu erfordern, auch die benachbarten Creiß-Obristen um Hülffe aufzumahnen, den Vorrath, im erheischenden Obliegen und Noth, auf vier Monat zu erhöhen, dieselbige Erhöhung denen Ständen bey einer sondern Pön, die in ihre Willkühr gestellt, zu injungiren, und gegen die ungehorsamen und säumigen Stände mit Einziehung doppelter Strafe zu verfahren, Gewalt und Macht haben sollen: Das alles ist unter denen Rubricen vom Vorrath a) ꝛc. und der Creiß-Hülffe b) auch im dritten Theil dieser schließlichen Vergleichung, c) da von Execution des Religion- und Land-Friedens weitläufftiger Erklär- und Ausführung geschicht, begriffen und zu finden: Und was dann dem Creiß-Obristen und seinen zugeordneten Ständen, oder derselben nachgesetzten Kriegs-Räthen, vermög der Anno 555. 57. und 59. aufgerichteten Reichs-Abschiede, und in Krafft dieser Ordnungen, weiter für Gewalt, Befehl und Macht allenthalben auferlegt, gegeben und vergonnt worden ist, solchem allem, als dem hierdurch nichts benommen sey, sollen sie ihres obliegenden Amts und tragenden Befehls, auch geleisteter Pflicht wegen, getreulich nachkommen, wie sich in Krafft berührter Reichs-Abschiede und dieser Ordnung gebührt, und ihren Ehren, Pflicht und Billigkeit halben wohl zustehet.

a) Part. 2. §. 1. Nachdem sich ꝛc. & seq.
b) Dict. part. §. Nachdem dann ꝛc. & seq.
c) P. 3. §. Und damit die ꝛc. & seqq.

Von des Creiß-Obristen Vice-Regenten.

Da ein Fürst, oder ein anderer vornehmer Stand dieses Creißes, zu einem Obristen gezogen, oder geordnet würde, und derselbe Fürst oder Stand den Sachen seines Amts nicht eigener Person vorseyn könte oder wolte, derselbe Fürst oder Stand soll alsdann an seine statt eine andere tapffere, taugentliche, redliche, Kriegs-erfahrne Person darstellen, welche gemeinen Creiß-Ständen Ver-

Sup. cit. §. Und da ein Churf. &c. in princ.

Creiß-Obr. Vice-Regenten Eyd vid. supr.

spruch oder Pflicht und Eyd zu erstatten schuldig seyn soll, auf Maaß und Form, wie hier oben von des Creiß-Obristen Eyd begriffen und verordnet worden ist.

Wann der Creiß-Obriste selbst wider den Land-Frieden handelte, ausser Landes verstorben, oder sonst in seinem Amt säumig wäre.

Wo sich auch zutrüge, daß in diesem Creiß ein Obrister selbst gegen einen andern Stand desselben, oder eines andern Creißes, thätliche Handlung fürnähme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegs-Volcks zu Roß und zu Fuß verursachte, oder in was Wege es seyn möchte, wider den Land-Frieden sich empörte, oder auch in seinem Amt säumig wäre, auf Anzeige und Anruffen der Stände, sowol anderer Creiß-Obristen, sich der Sachen annähme, in Nothfällen seines Amts sich nicht wolte finden lassen, ausser Landes thäte, oder Todes verfiele, dadurch denenjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum, ihr Vorhaben fürzusetzen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter aufkommen, und ihr Vorhaben verbringen möchten: Auf diese Fälle der Verhinderung und hinderlicher Vollnziehung dieses Amts Verwaltung des Obristen, soll in diesem Creiß, da der Obriste also sein Amt auf Anzeig- und Anruffen nicht thäte, thun könte oder wolte, einer aus denen Zugeordneten dieses Creißes, der auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung des Obristen zu benennen, auf Anruffen eines jeden Stands dieses Creißes, sich des Obristen, der sich, wie obgemeldt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obristen statt als ein Nachgeordneter, die Sache zu vertreten, Befehl haben.

§. Hisce verb. exord.

Part. 2. Rubr. Von Straf der ungehorsamen Stände und deren, so in Leistung ihrer Hülffe säumig erscheinen, & seqq.

Gleichergestalt, da ein Obrister, oder sein Nachgeordneter, in Verwaltung ihres Amts und Befehls, sich säumig oder ungehorsam erzeigten: Sollen die andern desselben Creißes Zugeordnete den, oder die, ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befehl unverzögerlich gemäß erweisen; Im Fall aber diese, über geschehene Vermahnung und Anlangen, auf ihrem Ungehorsam und in der Säumniß beständen, und verharreten, so soll nachmals gegen diesen ebenmäßig, als einen ungehorsamen Stand, wie hernach in einem sondern Titul zu sehen, procediret und vollfahren werden.

Von des Creiß-Obristen Lieutenant.

Ferner des Lieutenants halber ist von gemeinen Creiß-Ständen dahin geschlossen, wann der Creiß eines bestellten Lieutenants nothdürfftig seyn, oder denselben bestellen und annehmen würde, soll derselbige, der hierunten angehengten Kriegs-Verfassung gemäß, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten unterhalten werden; Dieweil aber gemeine Creiß-Stände sonst mit Anlagen beschwert, soll derselbe des Lieutenants halben, so viel immer möglich, verschonet werden. Doch ist darbey verabschiedet, daß im Fall, da die Stände mit ihrer Hülffe zu Felde ziehen, und keinen zuvor bestellten Lieutenant haben würden, daß des Lieutenants Staat und Unterhaltung abseyn, und die bestimmte Unterhaltung desselben, in gemeldter Ordnung begriffen, jederzeit der weltlichen Fürsten-Banck nachgesetztem Kriegs-Rath und Lieutenant, vermöge angeregtes Staats, und dann folgends nach Gelegenheit, da solch Amt und Befehl auf andere auch würde kommen, gegeben und gereicht werden, der soll auch schwören, wie hieroben bey der zugeordneten Ständen und ihrer nachgesetzten Kriegs-Räthen Eyds-Form begriffen. Supr. fol.

Von des Creißes Haupt- und Befehls-Leuten.

Und damit obgedingter Friede-Stand, der aufgerichtete Land-Friede, und was hievor in dieser Ordnung statuiret und gesetzet, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit, desto beständiger und gantz unverhinderlicher, auch ohnmangelhafftiger gehandhabet, und in dem allen stattliche Vollnziehung geschehe; So ist in des Reichs-Abschieden constituiret und geordnet, daß ein jeder Creiß insgemein auf nothwendige und taugendliche Befehls-Leute, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinem Obristen und denen Zugeordneten, bedacht seyn solle, damit sie derselben im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewißt und häbig seyn. Dieweil aber in dem ein jeder Creiß nach seiner Gelegenheit über das, so einem jeden Creiß-Stand, seinen Anschlägen nach, insonderheit oblieget, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll: So haben die Stände erwogen, da etliche in der Person zu bestimmen, daß dieselbigen ohne Verdienst und Wart-Geld, da ihnen andere Anständ fürfallen solten, sich nicht aufhalten lassen würden; Daß auch die Stände dieses Creißes, bevorab die mehrern zuversichtlich mit Provisionen und Kriegs-Volck also versehen, daß sie jederzeit zu solchen gemeinen Befehls-Leuten gefast seyn mögen, derowegen von unnöthen, hierinnen zweyfachen Kosten aufzuwenden, und dann die Creiß-Stände mit andern Ausgaben ziemlich beladen: So ist bedacht und beschlossen, daß solche Befehls-Leute von denen Ständen, welche unter ein Fähnlein zusammen gestossen, im Fall der Nothdurfft bestellt, und von dem Obristen erfordert sollen werden; Als in Erforderung der ersten und einfachen Hülffe, von dem Bischoffe zu Augspurg, als dem geistlichen Fähnlein; Desgleichen der weltlichen Fürsten-Banck, von dem Hertzogen zu Würtenberg; Grafen und

R. A. d. Anno 55. & sic. incip.

und Herren, vom Grafen zu Monfort; Aber denen erbaren Städten: Augspurg, Ulm und Eßlingen; Welche sich auch darüber also mit einander verglichen haben, im Fall die Doppelt- oder Tripel-Hülffe zu leisten, wie es deshalben unter ihnen selbst gehalten und umgetheilt soll werden.

d. Reichs-Verordnungen dann, &c. Demnach aber die Römische Käyserliche Majestät eine gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brief, auf gemeine des Reichs Gebräuche, wie und worauf Reuter und Knechte im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Reichs-Stände und Bothschafften, stellen und begreiffen, und denen Ständen behändigen lassen: So sollen die Reuter und Knechte, wann sie von diesem Creiß auf den Creiß-Obristen beschieden seyn, demselbigen, von wegen des Creißes und gemeiner Stände desselben, auf solche Bestallung und Articuls-Brief geloben und schwören: Und findet man dieselbige Bestallung und Articuls-Brief hierunten der Kriegs-Verfassung angehengt.

SECUNDA PARS.

Von denen nothwendigen Stücken, ohne welche die Execution des Religion- und Land-Friedens nicht geschehen, noch vollnzogen werden kan.

DE REBUS.

Vom Vorrath, auch welchermaßen derselbige angewendet, und weiter belegt und ergäntzt soll werden.

NAchdem sich die Läuffe im Reich Teutscher Nation eine zeither also beschwerlich zugetragen, daß etwan von unruhigen Leuten mit geringen Geld namhaffte Anzahl und Rüstung zu Roß und Fuß geworben, auch unversehnlich zu Hauff gebracht, und also etwan gantze Creiße, etwan sondere Glieder desselben also übereylt, daß, ehe sie zu gebührlichem Widerstand und Gegenwehr kommen, oder auch anderer Stände Hülff und Rettung erlangen mögen, zu höchstem Verderben, Brandschatzung, oder anderer Beschwerniß getrungen worden; Und dann des Heil. Reichs-Abschied mit sich bringt, daß die Stände, zu Verhütung solches, und Erstattung anderer nothdürfftigen Ausgaben, sich einer Anlage und Vorraths an Geld vergleichen sollen und mögen: So haben die Stände dieses Creißes einen ziemlichen Vorrath an Geld zusammen geschossen. Und ist darbey ferner einhelliglich verglichen, beschlossen und verabschiedet, da sich bey diesem Creiß die Läuffe, Kriegs-Gewerb und Practiquen also mächtig, starck, beschwerlich, geschwind, und unversehens wolten ereignen und zutragen, daß die ordentliche Hülffe von denen Ständen in Eyl nicht zusammen gebracht, sondern mit eylendem Aufbringen und Annehmung Volcks zu Roß und Fuß der vorstehenden Last begegnet werden müste, oder sonst von dem Obristen und denen Zugeordneten für besser, nützer, und denen Sachen vorständiger angesehen würde, in Eyl Volck zu Roß und Fuß anzunehmen, so soll ausser sonderem Vertrauen dem Obristen und Zugeordneten in ihre Gewalt und Willen gestellt seyn, von solchem Vorrath, doch allein zu Rettung, Fürstand und Gutem dieses Creißes, und desselbigen einverleibten Gliedern, gehörter maßen, nach Gelegenheit der Gefahr, Volck zu Roß und Fuß aufzubringen, zu besolden, und sich der erscheinenden Gefahr und Beträngnis zu widersetzen, auch darbey nichts desto weniger die Stände, mit der Zugeordneten Hülffe stattlich gefast zu seyn, und im Fall der Nothdurfft zuzuziehen, zu vermahnen und zu warnen.

Da sich auch über solche angewandte Hülffe die Gefahr, Noth und Beträngniß so hoch und beschwerlich ereignen und zutragen wolte, ist abermal von den Ständen dieses Creißes dem Obristen und denen Zugeordneten heimgestellt, über den Vorrath, so vorhanden, noch vier Monat an Geld, auf die Stände umzuschlagen, welche andere vier Monat auch in Krafft dieser Vergleichung die Stände unweigerlich an Ort und auf Zeit, wie sie von dem Obristen und Zugeordneten beschieden, bey Strafe, wie die jederzeit von ihnen angehenget, erstatten und erlegen sollen.

Es sollen auch von solchem Vorrath jederzeit gemeine Creiß- und Kriegs-Ausgaben, als Unterhaltung der Befehls-Leute, Rittmeister, und was auf nothwendige Kundschafft gehen wird, verrichtet und bezahlet werden.

Und bey obgemeldten beyden Nothfällen, in Annehmung und Besoldung des Kriegs-Volcks, soll dannoch nichts desto weniger die Maaß und Ordnung, wie der Reichs-Abschied solches mitbringt und ausweiset, an Hülffe dieses Creißes und Zuschickung, auch Aufmahnung der andern benachbarten Creiß-Hülffen, gehalten, die Hülffe erfordert, und vermöge gemeldtes Abschiedes gehandelt werden. Da auch anderer Creiß-Hülffe erkannt und würcklich geleistet würde, werden alsdann der Obriste und Zugeordnete, nach Gelegenheit, die Hülffe dieses Creißes wohl zu ringern und zu mildern wissen.

Reichs-Abschied de An. 1555. §. Alsdann zu Verrichtung.

Da aber mit Anwendung obgemeldter Hülffe an Geld der vier Monat, und dann aufgemahnter, einfacher, doppelter oder tripelter Hülffe, diesem Creiß nicht geholffen, und zu besorgen, die vorstehende Gefahr und Beträngniß mit der andern angeruffenen Creiß-Hülffe nicht abgewendet solt mögen werden, zumalen die Gelegenheit der Zeit erleiden würde, eine gemeine Creiß-Versammlung zusammen

Præced. §. Da sich auch.

men zu beschreiben, soll solche Beschreibung zeitig und förderlich! geschehen, auch alsdann mit Ernst weiter berathschlaget werden, mit was fernerer Zusammensetz- und Anwendung des äussersten Vermögens Gutes und Bluts, diesem Creiß und desselben Gliedern geholffen, und die vorstehende Gefahr, Gewalt und Beträngniß abzuwenden und vorzukommen sey.

Bey welcher Berathschlagung und Zusammenkunfft von denen Ständen auch auf Maaß und Mittel gedacht soll werden, wie der aufgewendte Vorrath jederzeit wieder zu ergäntzen und zu erstatten seyn möge.

Und dieweil die Stände dieses Creißes sich nicht allein mit Erhöhung der Zusammenschickung der Hülffe, sondern auch Zusammenschliessung einer namhafften Summa Geldes, im Fall der Nothdurfft, diesem Creiß zu gutem, also stattlich angegriffen, auch nach Gelegenheit der vorstehenden Gefahr, zu Rettung ihrer selbst, und also in die Fußtapffen ihrer Vor-Eltern zu treten, weiter anzugreiffen vorbehalten; So haben sie hinwieder auch zu dem Obristen und denen Zugeordneten das freundliche, unterthänige Vertrauen, daß dieselbigen jederzeit die Gelegenheit dieses Creißes, und sonderlich der geringern Stände, ihrem von GOtt hochbegabten Verstand nach, gnädig und freundlich bedencken, auch mit Anwendung des Vorraths und anderer Nothdurfft diese Bescheidenheit ansehen werden, damit die Creiß-Stände zu keinen unnöthigen Ausgaben oder andern Beschwerden geführt, und sie nach Möglichkeit enthebt bleiben. Daß auch, so viel möglich, in Bestellung der nothwendigen Aemter und Annehmung des besoldten Kriegs-Volcks, diejenigen, so in diesem Creiß gesessen, und ihnen, wie billig, dieses Creißes, als ihres geliebten Vaterlands, Wohlfahrt, Ehr, Aufgang, Rettung, Schutz und Schirm, weniger nicht, dann andern Ständen angelegen lassen seyn sollen, vor andern gebraucht, vorgezogen, und dieser Creiß mit ausländischen Kriegs-Volck verschonet werde.

Und ist obgesetzter Hülff und Zusammenschiessung des Gelds und Vorraths halben von diesen Ständen einträchtig, beständig, endlich, und unwiederrufflich verabschiedet, versprochen und zugesagt worden, daß gemeldter Vorrath an Geld jederzeit allein bey diesem Creiß, und in desselbigen Händen, Gewalt und Verwaltung bleiben, und niemands, wer der wäre, mit was Schein, Ansuchen, Bitt oder Practica das immer könte oder möchte geschehen, hinaus geliehen, gefolgt oder gegeben, auch allein zu dieses Creißes und desselben zugethanen Gliedern Nothdurfft, und zu dem Werck, darauf solcher Vorrath angesehen, angegriffen und verwendet werden soll. Da sich auch einiger Stand in dem von andern Ständen absondern, durch Practiquen oder in andere Wege bewegen würde, oder wolte lassen, der soll jederzeit von denen andern Ständen, nach Gelegenheit mit zweyfacher oder mehrerer Strafe unnachläßig gestrafft werden.

Darbey haben die Creiß-Stände bedacht und beschlossen, daß künfftiglich die gemeine Ausgaben keinesweges von dem gemeinen Vorrath genommen, oder derselbige darmit ergäntzt, sondern bey einander ohnverwendt gelassen, auch derselbige, nicht, dann im Fall der Nothdurfft angegriffen, benebens solche geringe gemeine Ausgaben unter die Stände in sonderer Zusammenschliessung ausgetheilt werden sollen.

Von Verwahrung und Verraittung des Vorraths.

Dann Verwahrung halben, desselben ist verschiedet worden, daß gemeldter Vorrath in der Stadt Ulm Verwahrniß bleiben, das Geld von ihren Steuer-Meistern eingezogen, und in Verwahrniß also behalten, damit die Stände dessen jederzeit gewiß seyn mögen; Daß auch darvon nichts heraus gegeben und gefolgt werde, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung des Obristen und der nachgesetzten Räthen. Und daß allewege, gegen Herausnehmung einer Summa, ein Bekenntniß unter des Obristen, und zum wenigsten dreyer Creiß-Räthen Pitschiere und Hand-Zeichen eingelegt und gegeben werde.

Und damit hierinnen auch gute Richtigkeit gehalten, so haben der Obrist und zugeordnete Räthe bey einer vertrauten Person angesucht, wie dann künfftiger Zeit dergleichen allwege geschehen soll, daß er sich dergestalt des Pfennig-Meister-Amts wolte unterfahen, daß, im Fall eine bestimmte Summa Gelds ausser dem Vorrath zu gemeinen Ausgaben genommen müste werden, sie solch Geld bey ihren Händen und Verwahrung behalten; Darneben aber durch einen andern, nach ihrem Befehl ausgeben, aufschreiben, und ihr verrechnen hätte lassen, welche Rechnung folgends durch sie denen Ständen zugestellet und verrechnet soll werden. Darbey auch ferner bewilligt, daß jederzeit demjenigen, so, wie gehört, dieselbe vertraute Person zu solchen Sachen würde brauchen, nach Gelegenheit seiner gehabten Müh und Arbeit, eine Besoldung und Verehrung gegeben werden solle.

Vom Geschütz und Artillerie.

Und nachdem zu stattlicher und ernstlicher Vollnziehung obberührter Hülffen, die Nothdurfft erfordern will, mit Geschütz, und was darzu gehörig, auch gefast zu seyn, zumal in des Reichs Ordnung und Abschied denen Creißen auferlegt, daß die Stände derselben sich mit einer gewissen ziemlichen Anzahl Geschütz ingemein zu gebrauchen gefast machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen

De Anno 1555. §. Und demnach.

jeder-

jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen sollen. Und aber auf hiervor verglichene Creiß-Abschiede allbereit Fürsehung geschehen, solch Geschütz gemehrt und ergäntzt, auch zu Ulm zusammen verordnet worden: So lassen es die Stände bey solcher Verordnung noch bleiben.

Und ist weiter bedacht, im Fall man groß Haupt-Geschütz bedörffen würde, daß die Stände, so damit versehen, nach Gelegenheit der Orte, da man es zu gebrauchen, solches darzuleihen angesucht, und gebethen werden.

Und da in solchem Fall etwas davon abgehen, zerbrochen oder sonst schadhafft würde, das alles soll dem darleihenden Stand gemeinlich von allen Ständen bezahlt, und die hiemit von denenselben nothdürfftiglich versichert seyn.

So haben auch der Hertzog von Würtenberg, desgleichen beyde Städte Augspurg und Ulm, bewilliget, daß ieder derselben Stände gemeinem Creiß zu gutem, im Fall der Noth, N. Centner Pulver, jederzeit um gebührliche Bezahlung folgen lassen sollen und wollen.

Von der Creiß-Hülffe.

Nachdem dann in des Reichs-Abschied versehen, daß die Creiß-Hülffe jederzeit auf den einfachen Reichs-Anschlag geleistet, und wie dieselbe auf die Unterthanen, geist- und weltlich, exemt oder nicht befreyet, gelegt werden solle; So lassen es die Stände dieses Creißes bey solchem Reichs-Abschied und Ordnung bleiben.

Als aber darneben bedacht, daß zwischen diesem und andern Creißen der Unterscheid ist, daß der andern Creiße mindere Stände, als Prälaten, Grafen, Herren und die vom Adel, zu mehrem Theil denen Landes-Fürsten unterworffen, und also Landsassen; Aber in diesem Creiß die Grafen und Herren, deßgleichen die von Adel und der Ritterschafft mehrentheils (ausserhalb der Lehen, so sie von Fürsten und andern Ständen tragen, die sie vermög ihrer Lehen-Pflicht zu verdienen schuldig,) wie auch der fürnehmste Theil der Prälaten und Städte nicht denen Landes-Fürsten, sondern dem Reich ohne Mittel unterworffen seynd, daß derhalben dieses Creißes Nothdurfft erfordert, nachdem die ordinari des Reichs Hülffe auf den einfachen Anschlag gantz gering, und in vorfallenden Nothfällen zur Rettung, Schutz und Schirm desselbigen nicht gnug, sondern Noth seyn würde, daß über angeregte des Reichs ordinari Hülffe, dieser Creiß ihme selbst zu gut sich einer sondern weitern Hülff (deren er sich auch ausserhalb der sondern nachgesessenen Creiße Mit-Hülffe zu getrösten hab,) vergleiche, haben sich die Stände solcher sondern Hülffe vereiniget, und dieselbige auf nachfolgende Maaß gestellet und geordnet.

Zum Ersten, wo dieser Creiß, vermöge des Reichs-Abschieds von einem oder mehr andern auswendigen Creißen angeruffen würde, soll solche Hülffe denen anruffenden Creißen, auf den einfachen Reichs-Anschlag, vermöge allegirter Reichs-Ordnung, geschickt und geleistet werden. Und dieweil zu Verordnung solcher Hülffe auch die Ubersolde gehören, also, wo die gantze Anzahl der Hülff andern Creißen geleistet werden solte, daß solche Hülffe zu erhöhen, oder wo die Ubersolde ohne fernere Erhöhung der Hülff bezahlt werden sollen, daß die an Personen geringert, und was an denen Personen abgehet, derselbigen Besoldung an die Ubersolde gewendet werde: Ist bedacht, daß auf den ersten Weg, zu Erstattung der Ubersolden, die Hülff auf den einfachen Reichs-Anschlag mit dem fünfften Theil erhöhet werden möchte; Da sich nun andere Creiße ihrer ordentlichen Hülffe halber, auf angeregten, oder einen andern Weg, gegen diesen Creiß erklären würden, wie sie sich dann allbereit auf die gemeine Reichs-Abschiede und Anschläge erkläret haben, soll es gegen sie, mit Erstattung der Hülffe, zugleich gehalten werden.

Zum Andern, so viel die sonderbare Hülffe dieses Creißes belanget, darvon hiervor Meldung geschehen, ist geordnet und verabschiedet, daß die Anzahl der ordentlichen Hülff, so vermöge des Reichs-Abschiedes, auf den einfachen Anschlag gemäßiget, im Fall der Noth, durch den Obristen und Zugeordnete, allein diesem Creiß zu gutem, und zu Rettung desselben einverleibten Gliedern, dupliciret und tripliciret, und die Hülffe mit dem fünfften Sold allwege, wie oben stehet, erhöhet werden solle, daß auch die Stände dieses Creißes solche erforderte und gehörter maßen erhöhete Hülff jederzeit gehorsamlich und ohnverweigerlich schicken sollen. Præced. §. Als aber in §.

Wie die Creiß-Hülffen zusammen gestossen und geleistet werden.

Wiewol auch die Stände, im sechs und funffzigsten Jahr, verschienen, in dem zu Ulm des Monats April aufgerichteten Abschied beschlossen, daß die Creiß-Hülffe zu Roß und zu Fuß an geschicktem Volck von denen Ständen geschehen und geleistet werden solle, so seynd doch in solcher Berathschlagung, und da dieselbe mit der That ins Werck gerichtet und geleist, auch mit dem Volck zu Feld ausgezogen, und die Sachen angegriffen müssen werden, dermaßen Unrichtigkeit, Verhinderung, Ungleichheit und Bedencken fürgefallen, welche in viel Wege nicht allein das gantze Werck mit gemeiner Stände vergeblichen, unnützen Kosten und Schaden aufhalten, sondern auch letzlich mit höchstem Schimpff, Spott und Verkleinerung, auch endlichen Verderben und Untergang gar zerstossen, und in äuserste Gefahr bringen und setzen möchten.

Dann da anfänglich wurde bedacht und erwogen, daß diese Hülffe, die würde gleich dem

dem Creiß und desselbigen Gliedern selbst zu Rettung und Gutem, oder auch zu Trost und Hülffe andern Creißen angestellt und vorgenommen, dieselbige doch jederzeit förderlich und ohne einigen Verzug geschehen müste; hinwieder aber der Stände dieses Creißes, als die ziemlich weit von einander gesessen, Gelegenheit, deßgleichen die Ungleichheit und viele der geringen Stände angesehen würde, und da sich ein unvorsehenlicher Fall in diesem Creiße zutragen, wie das leichtlich geschehen möchte, und der Obrist, auch die Zugeordnete allererst die Hülffe unter denen Creiß-Ständen hin und wieder zusammen beruffen und sammeln solten, daß solches nicht allein zu beschwerlicher Verlängerung, sondern auch verderblichem, unwiederbringlichem Schaden dieses gemeinen Creißes, und der sonderbaren desselbigen Glieder reichen und dienen. Indem heut einer, morgen der andere seine Hülffe, etwan auch viele Stände gar keine schicken würden.

Was Beschwerde, Gefahr, Sorg und Verkleinerung der Obrist, so wol die nachgesetzte Creiß- und Kriegs-Räthe daraus auch zu gewarten, das haben die Stände bey ihnen selbst zu erwegen.

Zu dem, wie beschwerlich, im Fall, da schon ein solches gesammletes Gesind zu Hauffe solte gebracht werden, dasselbige ohne Meuterey, Rottirungen, und heimliche Practiquen, in gebührlichem Gehorsam zu halten, mit ihnen gleiche Züge, Wachten und andere Nothdurfft zu versehen, oder sonst dem Feind Widerstand zu thun, indem der eine auf diesen, der andere auf einen andern Stand sehen, und also keine Gleichheit, gebührlicher Gehorsam und Folge seyn würde, das hat ein jeder gering-Verständiger, zu geschweigen diejenigen, so hiebevor dergleichen Sachen nicht mit geringer Gefahr, Sorge und Beschwerden erfahren, selbst zu erachten und zu bedencken. So ist männiglich unverborgen, wie ungleich die Stände dieses Creißes ihres Thuns, Herkommens und Staats mit einander seyn; Solte dann, nachdem der Fall oder Gelegenheit sich begeben würden, etwan zu einer Zeit eines oder des andern Standes Volck und Angehörige vor denen andern beschweret, das würde alsbald dahin gedeutet werden, als wäre man einem Stande mehr, denn dem andern geneigt, und daraus Widerwill und Mißvertrauen entspringen.

So ist in dem auch ferner erwogen, daß kein Stand sein Volck, wie in geringer Anzahl das wäre, ohne Zehrung und Kosten auf den Muster-Platz bringen, zu geschweigen der Enden, die Zeit währender Kriegs-Rüstung, erhalten würde; Solte dann ein jeder Stand die Unterhaltung seinem geschickten Volck jederzeit mit zweyfachen Kosten und Gefahr zukommen lassen, und deßhalben eigene Pfennigmeister und Schreiber erhalten, das brächte die höchste Zerrüttung und Unrichtigkeit. Neben es sich bald und leichtlich begeben und zutragen möchte, daß ein Stand oder Banck sein Volck bezahlte, der andere aber säumig und fahrläßig mit der Bezahlung der Seinigen erschiene, das Kriegs-Volck aber zu gleichen Zügen und Wachten angehalten werden solte, daß daraus anders nichts zu gewarten, dann daß die Unbezahlten unwillig, weder Zug noch Wachten thun, oder ihrem Obristen und Hauptleuten einigen andern Gehorsam leisten würden; Da die aber von denen bezahlten zum Gehorsam angehalten werden solten, daß mehr Aufruhr, Empörung, Meuterey, dann einige ordentliche Kriegs-Hülffe, deren sich gemeiner Creiß zu getrösten, und der Ursachen solche Unkosten anwenden, daraus zu gewarten hätten.

Zu dem hierinnen auch erwogen und bedacht worden, da, nach Gelegenheit der vorfallenden Läufften und Kriegs-Empörung, der Muster-Platz an denen Gräntzen dieses Creißes müste bestimmet und vorgenommen werden, mit was Beschwerden und grossen Zehrungen die Stände an denen andern Gräntzen dieses Creißes ihr sonderlich Volck dahin abfertigen, verzehren und expensiren müsten, auch da ein Stand von Hauß aus biß auf den Muster-Platz sein Volck versolden solte, würden die Besoldungen und Dienst-Geld ungleich aus- und angehen, auch dem Pfennig-Meister und sonst grosse Unrichtigkeit machen.

So muß je bey einem beständigen, einträchtigen Regiment das ein Corpus seyn, und einerley zugleich verrichten, auch deßhalben zugleich dem höchsten, als dem geringsten, und hinwieder dem geringsten, als dem höchsten, mit Diensten, Pflichten und Eyden verwandt und zugethan seyn soll, gleiche Unterhalt- und Bezahlung, zu dem gleicher Gehorsam und Auffsehens seyn: Wie dann hierinnen billig keines Stands Angehöriger vor dem andern bedacht, und die Fähnlein gleich mit übersolden und anderer Nothdurfft versehen, bedacht und angericht, auch das geschickte Volck unter die Fähnlein zugleich ohne Vortheil untergestossen werden soll; Da aber heute ein Stand die Seinen, morgen ein anderer die Seinen, der dritte aber gar nichts, desgleichen der eine mit Geld, der andere mit dieser, der dritte mit anderer Waare bezahlen, das würde die höchste Zerrüttung und Ungleichheit gebähren und bringen, auch niemands zu finden seyn, der solchem Volck mit statten gern vorstehen, oder beywohnen würde.

So haben hierinnen die Mehrern sowol, als die Mindern zu erwegen, ob sie schon ihr eigen Volck also abgefertiget, daß sie dannoch nicht vergeblich würden dienen, und zum wenigsten mit ihrer Nahrung also unterhalten, und darauf besoldet müsten werden, daß sie bey andern Kriegs-Leuten bleiben möchten; Und da etwan einer oder mehr Stände dieses Creißes ihr Volck selber werben, annehmen, besol-

besolden und abfertigen müsten, daß sie solches mit doppelten Kosten nicht wohl zuwege bringen, sie wolten dann unerfahren Kriegs-Volck, mit dem nichts zu verrichten, schicken, welche dannoch in der Musterung nicht angenommen, wieder heimgeschickt, und sie, vermöge Abschiedes, gedoppelt gestrafft werden.

Dieweil dann aus oberzehlten und andern mehr Ursachen nicht gut nütz-oder förderlich, sondern diesem Creiß und denen sondern Ständen desselben in mehr Wege, zu Nachtheil, Verkleinerung, Schimpff und Spott reichen würde, angeregte Hülffe, sonderlich aber die zu Fuß also stückelt zu leisten, und auf die Muster-Plätze zu schicken: So ist ferner dahin bedacht und beschlossen, daß solche Hülffe zu Fuß an Volck etlicher maßen solle zusammen gezogen, damit die nicht also zerstückelt, sondern sämtlich geschickt werden möchte. Und als sich aus Ersehung dieses Schwäbischen Creißes Reichs-Anschläge befunden, daß sich die einfache Hülffe zu Fuß ungefährlich auf sechs Fähnlein Knechte erstreckt, an dero die geist- und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, ungefehrlich den halben Theil, und also drey Fähnlein, und die andere drey Fähnlein die erbare Städte schicken sollen, und sich aber der geist- und weltlichen Fürsten-Banck, deßgleichen der Prälaten, Grafen- und Herren-Banck Gebührniß der einfachen Hülffe, zu einem Fähnlein gar zu hoch, aber jedes Bancks Hülffe zu zwey Fähnlein zu gering, und doch der weltlichen Fürsten, also auch der Grafen und Herren Gebührniß jedes Theils sich fast auf ein Fähnlein anläufft: So ist demnach bedacht und beschlossen worden, daß sich in Zusammenstossung der Hülffe gedachte beyde Bäncke theilen sollen, also, daß der geistlichen Fürsten, Prälaten und Prälatin gebührende Hülffe unter eines, deßgleichen der Grafen und Herren, auch ihres Bancks-Verwandten gebührende Hülffe unter ein Fähnlein, aber der Städte Bancks-Hülffe unter drey Fähnlein gestossen werden sollen; Darauf auch also obernannte Geistliche sämtlich, deßgleichen die weltl. Fürsten, und dann die Grafen und Herren, sich jeder unter ihnen selbst auf die einfache Hülffe eines Hauptmanns; Aber die erbare Städte der übrigen dreyer alsbald verglichen und verfast gemacht haben, damit die in zufallender Noth, und da man einiger Hülffe, vermöge des Reichs und dieses Creißes Abschied und Ordnungen, nothdürfftig gebraucht werden mögen. Gedachte Geistliche sämtlich an einem, die weltliche Fürsten am andern, Grafen und Herren samt ihren Bancks-Verwandten am dritten, und dann die erbare Städte zum vierdten, sollen sich auch jeder, unter ihnen selbst, der Fähndrich und Feldwebel halber vergleichen, mit ihren Haupt-Leuten in der Bestallung dahin handeln, damit ein jeder die Gebührniß seiner Hülffe zu Fuß an gutem Kriegs-Volck, wie das die Kriegs-Verfassung in sich hält, und vermag, auf den von dem Obristen und Zugeordneten bestimmten Muster-Platz, im Fall, da solche Hülffe erfordert, eigentlich bringe, der Musterung darauf erwarte, und in dem allen nicht säumig erscheine.

Damit auch die Bezahlung des geschickten Kriegs-Volcks sämtlich und nicht durch jeden für sich selbst zerstückelt geschehe, daraus dann allerley Unrichtigkeit, Weiterung und Nachtheil, wie obvermeldt, zu gewarten: So ist ferner bedacht und beschlossen, daß die Geistlichen sämtlich, die weltliche Fürsten, item Grafen und Herren samt ihren Bancks-Verwandten, deßgleichen die Städte, jeder Theil unter ihme selbst Maaß und Ordnung fürnehmen, auf daß eines jeden Gebührniß zu Handen gebracht, und die fürter dem gemeinen Pfennig-Meister jederzeit, da solches die Nothdurfft erfordert, sämtlich zugeschickt werden möge. Da auch einer oder mehr Stände ihr Gebührniß nicht erlegen wolten, sondern in dem säumig erscheinen würden, soll das ihren Mit-Verwandten ohne Nachtheil seyn, doch eigentlich verzeichnet übergeben werden, wer und welche solche Säumigen, was auch der Ausstand oder Gebührniß sey. Damit der Obriste samt denen Zugeordneten dagegen (vermöge des Reichs- und dieser Creiß-Abschieden, auch dieser Ordnung,) die Gebühr zu handeln wisse, und das geschickte Kriegs-Volck so viel richtigere, gewissere und sämtliche Bezahlung bekommen möge. s. So ist in dem auch.

Und wie hier oben der einfachen Hülffe halber bedacht, die unter einander und zusammen zu stossen, die Bezahlung einzubringen, sämtlich und nicht zerstückelt zu thun: Also soll es auch in Schickung der Doppelt- und Tripel-Hülffe, da die gefordert, gehalten werden, und sich jeder darauf mit nothdürfftigen Haupt- und Befehls-Leuten und Fähndrichen gefast machen. Doch soll mit Aufnehm- oder Mahnung der doppelten oder tripelten Hülffe der Stände dieses Creißes, so viel immer möglich, verschonet werden: In sonderer Betrachtung, daß von vielen Ständen das reisige Volck, wo die Hülffe dupliret oder tripliret soll werden, nicht wol zu bekommen oder zu schicken seyn möchte. Dieweil auch die Stände dieses Creißes etwan weit von einander gesessen, und da ein jeder Stand sein Volck selbst solte biß zu dem Muster-Platz verzehren, derjenige, so weit gesessen, vor dem Nahgesessenen beschwert, deßgleichen die Bestallungen, und derselbigen Aus- und Angang ungleich möchten werden, ist bedacht und beschlossen, daß allewege auf ein Fähnlein jedes Bancks Hauptmann ungefährlich 200. Gülden Lauff-Geldes geben, welche von denen Ständen jedes Banckes dargeliehen, und denen Darleihenden folgends ausser gemeinen Vorrath wiederum erlegt und bezahlt sollen werden. s. Dieweil dann Anteced. §. ꝛc.

Zudem ist der Ubersolde halben beschlossen,

nachdem der zusammen verordneten Stände Fähnlein ungleich, daß jederzeit auf vier Sold ein Uebersold gerechnet und gegeben werden soll. Und seynd die Stände endlich bedacht und entschlossen, mit Gnaden des Allmächtigen, dieser Ordnung jederzeit getreulich und guthertzig gegen einander zu leben und mit der That nachzukommen.

Es haben sich auch die Stände, so zu und unter ein Fähnlein verordnet, sich mit einander verglichen, daß ihres Fähnleins Hülffe und Unterhaltung an Geld jederzeit unter ihnen zusammen gebracht, und aus einer Hand dem gemeinen Pfennig-Meister erleget werden solle.

Von der Creiß-Hülffe des Kriegs-Volcks zu Roß.

Supr. Von der Creiß-Hülffe.

Und ist vorerwehnte Disposition nicht allein auf die Hülffe zu Fuß, sondern auch die zu Roß gericht, dieselbe soll obgehörter maßen simpel, doppel und tripel darnach reguliret werden, auch der Obriste und zugeordnete Stände, oder deren nachgesetzte Kriegs-Räthe Macht haben, solche Hülffe allerdings, wie an statt des Fuß-Volcks verabschiedet, an Geld zu erfordern, die Stände auch solche Hülffe zu ihr jedes Angebühr zu schicken schuldig und verbunden seyn. Und dieweil zu dieser Hülffe zu Roß ein Rittmeister auf gemeines Creißes Kosten allbereit bestellt, so soll es bey solcher Bestallung bleiben. Doch ist hierbey lauter bedinget und verglichen, daß die Stände ohnverhindert dieser Ordnung, auf des Creiß-Obristen und der Zugeordneten Auffordern, ihre Hülffe zu Roß, dem Anschlag gemäß, alsbald auf den Muster-Platz an Pferden und Reutern, ob sie wollen, zuschicken mögen; Und woferne einer oder mehr Stände dieses Creißes seine aufgelegte Hülffe zu Roß mit Reisigen, Pferden und Reutern, alsbald leisten würde, soll alsdann dem, oder denen selbigen solches, wie billig, an seiner Angebührniß monatlich abgezogen werden.

Wann und wem die Creiß-Hülffe verweigert werden soll.

Darneben aber ist mit lautern Worten vorbehalten, im Fall einiger Stand dieses Creißes von wegen seiner sondern Verwandnissen, Bestallungen, Diensten oder Correspondentz, mit denen ausländischen, und in dem Reich Teutscher Nation nicht gesessenen Potentaten, wer die wären, in- oder ausserhalb dem Reich, angeregter Ursach halben, beschwert, bedränget, oder sonst zu Gefahr kommen, auch zu Abschaffung derselbigen der Obriste und Zugeordnete, oder auch gemeine Creiß-Stände, derwegen ersucht würden, daß man solchem Creiß-Stand einige Hülffe zu erzeigen, oder zu beweisen mit nichten schuldig.

Welcher maßen dann aber diejenigen, so sich, ohne Ausnahm der Käyser- oder Königlichen Majestäten, und dieses Creißes, auch der gehorsamen Stände und Glieder desselbigen, und des Heiligen Reichs, in fremder Potentaten Bestallungen einlassen, gestrafft werden sollen, und was sie für Pön verwircken, das findet man im dritten Theil dieser Ordnung von Execution des Land-Friedens, bey dem Titul: Von denen, die sich in fremder Potentaten Dienst, Bestallung oder Verwandniß einlassen.

Von Straf der ungehorsamen Stände, und deren, so in Leistung ihrer Hülffe säumig erscheinen.

Reichs-Absch. An. 55. erig. §. Ferner, nachdem es ꝛc.

Ferner, nachdem es ein gantz vergeblich Werck, gute vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbigen nicht gehandhabet, würcklich vollnzogen, und die Ungehorsamen, oder Säumigen, mit Ernst darzu angehalten, damit nun dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesetzet, und die so viel weniger zu nichte gemacht werden möge, so ist gleichwol entschlossen, da einer oder mehr, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obristen und der Zugeordneten dieses Creißes, seine gebührende Hülffe auf bestimmte Zeit und Maalstatt nicht leistete, und sonst was ihme zu andern gemeinen Ausgaben gebühret, jederzeit nicht erlegte, (wie er in Krafft des Reichs Ordnung und Constitutionen und Satzungen, auch dieser Vergleichung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll,) sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erwiese, daß alsdann der Obriste und Zugeordnete dieses Creißes den ungehorsamen oder säumigen Stand, über das erst geschehene Erfordern, weiter ersuchen und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebührniß zu thun, und was er, oder die schuldig, zu erstatten, dadurch ihme oder ihnen selbst vor Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er, oder sie abermals auf sein- oder ihrem Ungehorsam verharreten, und weiter säumig wären, so soll der Obriste, von wegen des gantzen Creiß-Interesse, auch mag der Stand, dem aus solcher Säumniß und Ungehorsam Schaden zugestanden wäre, von wegen empfangenen Schadens, gegen den Säumigen und Ungehorsamen, an dem Kayserl. Cammer-Gericht klagen, gegen ihn biß zu endlichen Spruch fortschreiten, und was erkannt, durch den Obristen mit Rath seiner Zugeordneten, darzu sie auch andere Creiße, auf Maaß und Weise, wie hernach gesetzet, zu erfordern, würcklichen exequiret und vollnzogen werden.

Infr. p. 3. T. Von Mahnung der Creiß-Hülffe.

§. Und befehlen hierauf ꝛc.

Wie dann hierauf in Krafft des Heiligen Reichs-Abschiedes, Anno 555. dem Käyserl. Cammer-Richter und Beysitzern befohlen und gebothen worden, daß sie in diesen Fällen, auf Anruffen des gemeldten klagenden Theils, zu dem schleunigsten summarie, simpliciter und de plano, alle vergebliche Exceptiones abzuschneiden, procediren und vollfahren sollen.

Damit

Damit aber an gebührender, hochnothwendiger Execution des Land-Friedens desto weniger Verhinderniß, Fehl oder Mangel erscheine, so haben die Stände dieses Creißes bewilliget, geschlossen und geordnet, im Fall (deßelben man sich billig nicht versehen soll) auf solche Meynung und Erforderung des Obristen und der Zugeordneten die auferlegte Hülffe von denen Ständen nicht zu gebührlicher Zeit geschehen solte, und hierinnen Mangel bey denen Ständen, nach Erkenntniß des Obristen und Zugeordneten, erscheinen würde, daß der säumige und ungehorsame Stand über seine angebührende Hülffe, so dannoch bey Handen behalten soll werden, eine andere gleichmäßige Hülffe an Geld unnachläßig erstatten, und dieselbige soll von dem Obristen und Zugeordneten auch eingezogen, und zu des Creißes gemeinen Nutz angewendet werden.

Ob denn gleich etliche Stände ein Theil ihrer Anlagen zu erlegen erbietig wären, aber das übrige zu bezahlen sich darum verweigerten, daß sie der Ringerung halber an der Käyserlichen Cammer hangen, und deßelben Austrag zu erwarten gedencken: So haben doch die Stände, zu noch mehrerer und würcklicher Vollziehung deßen alles bedacht, und hiermit verordnet, daß gemeine Stände sämtlich und ein jeder für sich selbst insonderheit seine gebührende Anlagen allewege, auf bestimmte Ort und Zeit, ohne Abgang bezahlen, sich in demselben nicht säumig erzeigen, und sollen solche Auszüge zu keiner Entschuldigung angenommen werden.

TERTIA PARS.

Von der Execution des Religion- auch Profan- oder Land-Friedens.

Von Kriegs-Gewerben, Vergaderung oder Versammlung des Kriegs-Volcks.

(*) d. An. 55. §. Und damit ietzgesetzter &c. §. Setzen demnach &c.

(*) Und damit die hieroben gesetzte des Heiligen Reichs und dieses Creißes Abschied und Ordnungen desto würcklicher gehalten und vollzogen werden: So sollen in allen Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten dieses Creißes die Vergaderung- und Versammlungen des Kriegs-Volcks, welches sich für sich selbsten eigenes Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentl. Obrigkeit, zusammenschlagen möchte, und sonst andere verbothene Practiquen, Gewerb- und Aufwieglungen, auch alle thätliche Handlungen deren, so im Heiligen Reich Gleich und Recht nicht leiden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und dieser obliegenden Zeit und Läuffte, anders nichts, dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderben, Verheer- und Verwüstung Land und Leute zu gewarten ist, keinesweges geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet, und wider diejenigen, so hierüber ungehorsam und säumig befunden, auf nachbestimmte Pön und Straf, auch sonst mit allem Ernst procediret, gehandelt und vollfahren werden.

Wo sich dann über diß alles künfftiglich zutrüge, daß sich in eines Fürsten und anderer Ständen, geist- und weltlichen Fürstenthumen, Land, Städten oder Gebiethen dieses Creißes fremd Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß, es wäre eintzig oder Rotten-weise, oder sonst in grosser Anzahl, auser der Fürsten oder Herrschafften eines jeden Orts Willen und Zugeben, zu legen und zu garden unterstehen würden: So soll der Fürst oder Stand, in deßen Fürstenthum, Land oder Gebieth solch Kriegs-Volck versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführet werden? Und sofern sie sich auf die Käyserl. oder Königl. Majest. ansagten, und deßelben einen guten Schein und Urkund haben würden, soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten paßiren lassen. §. Wo sich aber ꝛc.

Wo sie aber keine Herren oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber daß derselbige solch Kriegs-Volck, es sey, wem es wolle, zu gutem, aus der Käyserl. oder Königl. Maj. Zugeben und Erlaubniß wissend- oder bedränglich-redlicher Ursach einigen Fug zuzuführen habe, kein Anzeig zu thun wüste, alsdann soll der Fürst oder Stand, in deren Fürstenthum, Land oder Gebieth sie liegen, allen möglichen Fleiß vorwenden, die Versammlung, Vergaderung und Läuffte, sie geschehen eintzig oder Rotten-weise, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmet, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und zuvorkommen §. Seq. ita incip.

Sofern ihme aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er dieses Creißes Obristen und Zugeordnete, (derowegen in vorgehender Disposition Meldung geschiehet,) ersuchen, ihme, nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versammelten Herrnlosen, und andern Kriegs-Volcks, auf Maaß und Gestalt, wie abermals in vorstehender Disposition von der Obristen Befehl und bestimmter Creiß-Hülffe begriffen, Hülffe zu erweisen, zu leisten, und solch versammlet Herrnloß oder zweiffentlich Kriegs-Volck mit Güte oder der That zu trennen, und ohne männigliches Nachtheil und Schaden, auser Landes, so viel möglich, zu bringen, auch die Haupt- so wol, als andere Befehls-Leute und Führer, sofern sie vorhanden, oder wo die hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein denen armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, treulich, behülfflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befehls-Leute sowol, als die Rädlinsführer und Aufwiegler, zu gebührlicher Strafe anzunehmen; Und wann auch gleichwol Kriegs-Volck aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet würde, so sollen die Obriste Haupt- und Befehls-Leute um die §. Item. seq. Sofern aber ꝛc.

Supr. P. I. Von Gewalt, Befehl und Macht der Obristen.

Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an- und darzu gehalten werden.

Im Fall auch solch Kriegs-Volck einigem Stand, oder desselben Landen und Leuten unbillige Beschwerung zufügen, keine gebührliche Bezahlung, oder auch die Versicherung nicht thun würde, dißfalls soll dem beschwerten Stand, auch dem Beschädigten zugelassen seyn, sich solches Schadens an den Obristen, Rittmeistern und Haupt-Leuten, zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

Nachdem aber die hievor angeregte Vergaderung und Versammlung der Kriegs-Leute zu Roß und Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr hero denen Ständen Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolget, und nicht weniger Beschwerniß hinfürter derowegen denenselben zu befahren, dieser geschwinden besorglichen Zeit gantz gemein, und dann das Kriegs-Volck hin und wieder leichtlich aufzubringen: Damit nun dieser beschwerlichen obliegenden Last noch so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, sollen Fürsten und Stände dieses Creißes, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeinen Wohlfahrt zu gutem, wie diesen der Teutschen Nation vor andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuren, ein ernstliches fleissiges Nachdencken haben, darzu nicht wenig ersprießlich, und im Fall der Noth fürständig seyn mag, daß ein jeder Fürst und Stand in guter Bereitschafft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Oberkeiten und Gebiethen, solche emsige Vorsehung thue, daß Er und die Seinen dannoch dermaßen gefast, damit sie sich unversehenen Uberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder dermaßen mit den Seinen anzustellen, und in die Sachen zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen, und seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwiederum von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge, indem weiter ein jeder Stand und Benachbarter, sowol andere weit gesessene Oberkeiten einander mit rechten, guten, wahren und gantzen Treuen, meynen, halten und fordern sollen, auch in solcher guten Correspondence, Verständniß und Verwandniß stehen, daß je einer den andern, was er verständigt, oder vernimmet, so dem andern zu Beschwerde und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens, vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn soll.

de Anno 1555 §. In dem allem ꝛc.

Und nachdem ein jeder Stand sich, in Krafft des Heil. Reichs Abschiedes, auch dieser Ordnung und Vergleichung, nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen, jederzeit dermassen freundlich und mitleidentlich gegen den andern erweisen soll, wie ein jeder, vermöge der natürlichen, Völcker- und gemeiner Rechten, des Heil. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher brüderlicher Liebe, zu thun schuldig und verbunden ist.

So haben die gemeinen Creiß-Stände, zu würcklicher Handhab- und Vollziehung dieser Ordnung, ferner bedacht, sich auch deßwegen mit einander einhellig verglichen und entschlossen, da sich in diesem Creiß heimliche Vergaderungen, Plackerey, oder andere verdächtliche Zusammenschlupffung und Rottirung ereignen, desgleichen andere gemeine, doch schlechte Land-Friedbrüchige Sachen zutragen wolten, und der Obrist und Zugeordnete dessen bericht, auch die Zeit und Gelegenheit den Verzug erleiden würde, soll in des Obristen und der Zugeordneten Befehl und Macht stehen, solchem angehenden Unrath vorzukommen und abzuwenden, die gantz, halb, dritt- oder vierdten Theil der Reisigen Hülffe von denen Ständen dieses Creißes zu erfordern, welche die Stände auch unweigerlich, stattlich und ohne Abgang an bestimmte Orte schicken und leisten sollen.

Daß sich niemand wider die Röm. Käyserl. oder Königl. Maj. noch einigen gehorsamen Stand des Heiligen Reichs, zu Kriegs- unfriedlichen oder thätlichen Handlungen, ohne Ihrer Majest. und seiner Oberkeit Vorwissen, soll gebrauchen lassen.

Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen, so auf denen Reichs-Tagen statuiret und verabschiedet, zu entschuldigen, haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, Bothschafften und Gesandte sich Anno 555. mit der Käyserl. Majest. eines offenen Mandats hierüber, in das Reich auszukündigen, und in allen und jeden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebiethen öffentlich anzuschlagen, verglichen. §. Und damit ꝛc.

Und derowegen auff geschehene Vergleichung gesetzt, verordnet, und von Röm. Käyser- und Königl. Macht ernstlich gebotten, daß niemand, weß Stands oder Wesens der seye, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmaister, Hauptleut, Bevelchshaber und gemaine Kriegs-Leut, auch alle die, so sollicher Vergaderung, Zusamenlauffen, oder Häuffen, so wol anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht Anfänger, Ursacher, Aufwigler seynd, und sich darzu gebrauchen lassen, bey Pflicht, damit ein jeder höchstgedachter Käyserl. und Kön. Maj. und dem H. Reich, und sonst seiner Oberkait zugethon und verwannt ist, auch Vermeidung Ihr. Maj. und des Reichs, zugleich seiner Oberkait schweren Ungnad und Straff, Privier- und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyhaiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, so vil ein jeder deß von Ihrer Käys. und Kön. Maj. dem H. Reich, und seiner Oberkait hat, sich zu einichem §. Seq. Wie setzen, ꝛc.

Krieg und unfridlicher thätlicher Handlung oder Fürnemmen zu dienen, wider die Röm. Käys. oder Kön. Maj. oder einichen gehorsamen Stand deß H. Reichs, ohne Ihrer Maj. oder seiner Oberkait Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läuffen, auch künfftiglich bestellen oder bewegen lassen, noch haimlich oder offentlich, wider mehre höchsternännte Käys. und Kön. Maj. oder die Ständ des Reichs zuziehe, noch einige Hilff oder Beystand, Fürderung oder Fürschub thüe, oder sich sonst im H. Reich in einige Vergaderung oder ungebürliche Versammlung einiches Kriegs-Volcks zu Roß oder zu Fuß begebe, sonder ein jeder sich deß alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand deß H. Reichs auff die Personen, so verbottne Kriegs-Gewerb, und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht seynd, oder die sonst hin und wider in Städten und Flecken müßig ligen, umb jhren Pfenning zehren, von denen man aber nicht waist, was jhr Thun und Lassen ist, wol auffmercke, und, was ihr Fürnemmen sey, erfahre, und so der Argwon ungerechter Sachen wider sie so groß were, sie auch, wamit sie umbgehn, nach guter Gelegenhait besprechen, und von jhnen Versicherung nemmen lasse.

§. prox. subseq. Daß auch die Oberkaiten in jhren Churfürstenthumben, Fürstenthumben, Landen, Städten, Flecken und Gebiethen ein fleißigs, ernstlichs Auffsehens haben, und alle jhre Lehenmannen, Hindersassen, Unterthonen, Zugehörigen und Verwandte dahin weisen und halten, zumahln jhnen mit Ernst und bey Confiscirung eines jeden Haab und Güter, Lehen und Ayden, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestallt und Gelegenhait der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder gebieten, daß sie sich in keinen Weg rottieren, vergadderen, oder zu einiger Versammlung wider die Röm. Käyserl. und Kön. Maj. noch einigen gehorsamen Stand des Reichs, weder haimlich noch offentlich begeben, bestellen oder annemmen lassen, auch die, so sich allbereit in solliche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Heil. Reich Teutscher Nation sich rottiert, vergaddert oder zusamen geschlagen hetten, oder nochmahls rottieren, vergaddern oder zusamen thun würden, von Stund an bey obberührten Pönen widerumb abmahnen; Und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam, und dem obgesetzten nicht geleben, darob in jhren Fürstenthumben, Landen, Herrschafften, Städten, Flecken, Oberkaiten und Gebieten betretten würden, alsdann gegen dem oder dennselbigen mit oberzählten Strafen, oder in ander Weg mit allem Ernst nach Ungnaden handlen und fürnemmen, und dasselbig denn Ihren zu vollnziehen ernstlich befehlen, und zu thun verfügen und verschaffen.

Weil dann die Käys. Maj. auff räthlich Gutachten der Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und der abwesenden Räthe und Gesandten, bey nächstem zu Augspurg Anno ꝛc. 59. gehaltenem Reichs-Tag, für nothwendig angesehen, Ihrer Maj. vorige, auf die gemain Execution, Ordnung und Handhabung gemainen Fridens ausgangne Mandata zu ernewern, und dieselbige widerumb unverlängt in das Reich auskünden zu lassen, mit diser, der obgemeldten Pön halber gethonen Erweiterung: Daß die Oberste, Rittmaister, Hauptleut, Bevelchshaber, und gemaine Kriegs-Leut, deßgleichen alle die, so der Vergaderungen, Zusamenlauffens oder Häuffens, auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knechte Anfänger, Auffwiegler seynd, und sich darzu gebrauchen lassen, neben und über die benannte Pönfäll in J. Käys. Maj. und des H. Reichs Acht ipso facto gefallen seyn sollen; Wie dann die Käys. Maj. dieselbige deßfalls, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzt in die Acht gethon, und sie als der Käys. Maj. und des Reichs Aechter erkennt.

§. Weiter haben auch.

§. prox. seq. Und dieweil wir, ꝛc.

§. in seq. Damit dann hinfüro ꝛc.

Wie auch dieselbigen Mandata hernacher ernewert, in das Reich, und in disem Schwäbischen Crayß widerumb publiciert und verkündt worden: So lassen es gemaine Ständ dises Crayß bey sollicher Verordnung durchaus verbleiben, haben auch einhellig, und nochmahln bedacht und entschlossen, daß sollichen der Käyserl. Majest. und gemainer Reichs-Ständ gemachten Vergleichungen, ervolgten Abschiden und publicierten Mandatis, gehorsamlich, underthänigst und würcklich soll nachgesetzt und gelebt, und wider solliches alles sampt und sonder durch einigen Stand dises Crayß nichts fürgenommen oder gehandelt werden, bey Pön und Straffen, die solliche Vergleichung, Abschid und Mandata mit sich bringen.

Von denen, die sich in frembder Potentaten Dienst, Bestallung oder Verwanndniß einlassen.

Dieweil sich im Reich Teuscher Nation, sonderlich aber in disem Crayß befunden, daß sich etliche, so zum Thail Crayß-Ständ, oder doch desselbigen Einsässen, und auch darinnen begüttert seynd, in frembder Potentaten Bestallung und Dienst, ohne sondere Ausnam der Röm. Käys. und Kön. Maj. deß Heil. Reichs, und sonderlich dises Crayß, und desselbigen einverleibten Stände, einlassen: Ist verabschidet und beschlossen, daß dieselben von sollicher Bestallung durch die Stände dises Crayß abgehalten, und nach Gelegenhait gegen jhnen nachvolgender Gestallt mit Straff fürgefahren werden, auch ein Stand den andern darüber handhaben solle: Nemlich, wa die Uberfahrer diser Ordnung Crayß-Ständ weren, gegen denen soll nach Ausweisung des Käyserl. Land-Fridens in Namen des gemainen Crayß gehandelt werden; Wa es aber der Ständ dises Crayß Underthonen, oder sonst für sich selbst dem Reich ohne Mittel underworffen seyn wurden, alsdann sollen

die Stände gegen denn Uberfahrern, jhren Underthonen, angeregter Ubertrettung halb / gebührliche Straff fürnemmen; Hingegen und wider diejenigen, so nicht diß Crayß Ständ, aber doch dem Reich ohne Mittel underworffen, sol, im Namen des gemainen Crayß, vor jhren ordenlichen Oberkaiten um gebürliche Straff angehalten werden.

Wie auch dises Schwäbischen Crayß Ständ diejenigen, so in disem Crayß gesessen, und desselbigen Mit-Ständ seyen, oder nicht, auch mit frembder Potentaten Diensten und Bestallungen beladen, oder nicht, wa die denn Reichs- und Crayß-Abschiden zuwider Werbungen oder Muster-Plätz in disem Crayß, ohne vorgehends Wissen, Bewilligung, und nicht allerdings des Reichs Abschiden gemäß, fürnemmen, oder anstellen wurden oder wölten, anderst nicht dann für dises Crayß, und aller desselbigen Glider, Widerwertige erkennen, und da durch dergleichen Gewerb- oder Muster-Plätz einigem Stand dises Crayß Betrangnus und Beschwehrnuß zugefügt wurde, solliches mit gemaines Crayß Zuthun, an deß Beschädigers Leib und Gut, durch gebührliche Mittel einkommen und erhollt werden, inmassen dann der Muster-Plätz halben nicht weniger ein besonderer Articul in diser Ordnung gesetzt worden: Welcher Articul auch auf alle andere Potentaten, Ständ und sondere Personen, in- oder ausserhalb des Reichs gesessen, wer die weren, niemands ausgenommen, so disem Crayß oder desselben sonderbaren einverleibten Ständen ein solliche Beschwernuß zuzufügen oder zu thun understehen thäten, verstanden werden solle.

ut seq. rubr. docet.

Von Muster-Plätzen Durch- und Uberzügen.

Alls dann höchstgedachte Käys. Maj. ꝛc. sich gegen gemainen Ständen deß H. Reichs, auff dem mehrgemeldten zu Augspurg Anno, ꝛc. 55. gehaltnem Reichs-Tag, genädigist erklärt, daß J. Maj. ihren Haupt- und Bevelchs-Leuten, so offt sie umbschlagen und Knecht annemmen wöllen, zuvor denn Oberkaiten jedes Orts ihre Bevelchs-Brieff auffzulegen genädigst bevehlen, und das Einsehen thun wöllen, auff daß gemainer Reichs-Ständ mit Muster-Plätzen / Durch- und Uberzügen, sampt andern Beschwerungen verschont werde.

§. Wa sich aber, ꝛc. Ib. So wöllen die Kayf. Maj.

Auch, auff volgendem zu Regenspurg, Anno ꝛc. 57. gehabtem Reichs-Tag, denselben Reichs-Ständen genädiglich und vätterlich zugesagt und versprochen, die Fürsehung zu thun, damit die Underthonen neben denn innerlichen Kriegen, Durch- und Uberzügen, auch der Musterplätz halben, über und wider des H. Reichs Constitutiones, Abschid und Satzungen hievor auffgericht, unbeschwert gelassen.

§. Als Wir Uns dann bey disem Articul, ꝛc. Ibi: So wöllen Wir, ꝛc.

Und dann Anno ꝛc. 59. zu Augspurg abermalen mit gemainen deß H. Reichs Ständen verabschidet und constituirt: Daß hinfüran keinem frembden Potentaten einiger Musterplatz, oder seines Kriegs-Volcks also beschwerlicher Durchzug im H. Reich und desselben Crayfen gestattet; Und ob einiger Obrister, Haupt- oder Bevelchs-Mann aigens Gewalts, von sollichs frembden Potentaten wegen, Muster-Plätz in die Crayß zu legen, oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nemmen understehen wurde, demselbigen durch gemaine Crayß-Hülff, vermög vilangeregter Execution, Ordnung und Handhabung gemainen Fridens, Widerstand gethan, und solliche Beschwerden von denn Underthonen abgewendt werden sollen.

§. Wiewol auch, ꝛc.

Im Fall aber sonst im H. Reich Teutscher Nation, es geschehe von weßwegen es wölle, Musterung fürgenommen wurden, so sollen die Muster-Herren zuvor die Crayß-Obersten und Zugeordnete umb die Musterplätz ansuchen, aber mit der Musterung fürzugehen nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor dem Crayß, darinn die Musterung fürgenommen würdt, mit statthafften Ständen im H. Reich Teutscher Nation gesessen, Bürgschafft gethon, was in sollicher Musterung bey den Underthonen oder ihren Herrschafften verzehret, oder was die sollicher Musterung wegen Schaden nemmen, daß solliches allerdings gäntzlich bezahlt werden solle, daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegs-Volck keinen Stand des Reichs überziehen, vergwältigen noch beschädigen wöllen.

§. Dem zu begegnen, ꝛc.

So haben die Ständ dises Crayß über solliche der Käyserl. Maj. und gemainer Reichs-Ständ Constitution- und Verordnungen, als die in allweg in ihren Kräfften verbleiben, und würcklich sollen vollnzogen werden, ihrer hohen und unvermeidenlicher Notturfft nach, weiter bedacht und entschlossen, daß hinfüro keinem, wer der seye, für sich selbs, oder von anderer wegen, einiger Muster-Platz in disem Schwäbisch. Crayß, und auff denn Ständen desselben, gestattet und zugelassen werden soll; Es were dann das Kriegs-Gewerb im Reich, oder deß Reichs Abschid, und ausgekündtem Land-Friden gemäß, auch dem Reich zu gut, und zu Beschirmung der Christenhait wider den Erbfeind unsers Heil. Christl. Glaubens, den Türcken, angestellt. Doch soll es auch auff sollichen Fall anderst nicht, dann mit deß Crayß-Obersten und der Zugeordneten Wissen, auch deß Orts deß Musterplatz halben mit deren Willen geschehen, und auff disem so steiff gehalten werden, daß es auch keinem Stand dises Crayß freystehen soll, für sich selbs ein solliches auf ihme zu gestatten, zuzugeben und zu bewilligen; In Betrachtung, daß ohne der benachbaurten Ständ, und derselben Underthonen verderblichem Schaden, in denn Durch- Zu- und Abzügen, solliche Haltung der Muster-Plätz in einiges Stands Oberkait nicht beschehen mag.

§. Dem zu begegnen, ꝛc.

Ob aber dem allem, so hieoben vermeldt, zugegen in dem Gezürck dises Crayß durch jemand, wer der were, Muster-Plätz fürgenommen wurden, und das an deß Crayß Obersten und Zugeordneten gelangte, wie dann ein jeder Crayß-Stand, dem ein solliches in seiner Oberkait begegnet, in Krafft dises Abschids, zu thun schuldig seyn soll; So sollen dieselbige

ge nicht gestattet, sonder die alsbald durch sie, den Obersten und Zugeordnete, nach Anweysung desjenigen abgeschafft werden, so hieoben von Vergadderung oder Versammlung des Kriegs-Volcks, und von des Obersten, seiner zugeordneten und nachgesetzten Räthen, Ampt und Bevelch verordnet worden, damit sollichem Fürnemmen stattlich und zeitlich begegnet, und wo nicht mit Güte dasselbig mit der That abgetriben, und also des Hayl. Reichs, und dises Crayß-Abschide und Ordnungen würcklichen gehalten und vollnzogen werden.

l. p. 3. fol 45. & seq. l. p. 1. fol. 22. & fol. seq.

Es soll auch auff sollichen Fall ein jeder Stand, sonderlich aber diejenigen, so an denn Orten gemeldts Crayß gesessen, auff Erinnerung des Crayß-Obersten, und seiner Zugeordneten, sollich Gesind, woher sie zugen, wo sie hinaus gedächten, auf wen sie sich zu versprechen, auch was für Schein und Patenten sie bey sich hetten, zu rechtfertigen verbunden und schuldig seyn; Und da sie an die Ort, da man sich der (wie obvermeldt) unerlaubten Muster-Plätz zu befahren, versprechen, daß jhnen der Paß oder Durchzug keineswegs gestattet noch zugelassen, auch da sie nicht gütlich abzuweisen, alsbald mit der That widerum zuruck getriben werden; Wa sie auch Rottenweyß mit einander zugen, daß die genachbaurte Ständ, was gegen sollichem Gesind fürgenommen, bericht, und da sie bey dennselbigen gleicher gestallt ankommen solten, sie, wie zuvor geschehen, abermahls zuruck gewisen werden; Indem dann, wa vonnöthen, auch der Oberst, und dessen zugeordnete Kriegs-Räth gebührende Einsehung thun und haben sollen.

f. fol. 52. Und ob einicher, ꝛc. l. fol. 54. s Ob aber, ꝛc.

Da auch künfftig einicher Stand dises Crayß durch Patenten, vermög der Reichs-Abschid, umbschlagen zu lassen ersucht, auch solliches zu gestatten in seiner Gelegenhait seyn wurde, soll doch weder denn Bevelchs-Leuten umbzuschlagen, noch auch deß ersuchten Stands Underthonen und Angehörigen hinweg zu ziehen gestattet werden; Es versprechen dann die Bevelchs-Leut bey jhrem Trawen und Glauben sollich auffgebracht und geworben Gesind in disem Crayß nicht zu mustern, ausserhalb oberzählter erlaubter Fäll.

prae. fol. 53. s So haben die Ständ, ꝛc.

Und ob wol vil und mancherley Weg in der Berathschlagung fürkommen, wie und was massen, vermög der Reichs-Abschid, in denn zugelaßnen Durchzügen und Muster-Plätzen der Crayß-Oberst, und dessen zugeordnete Kriegs-Räth, Caution zu begehren oder zu erfordern: So ist doch letstlich für das rathsamist geacht, daß in dem, noch zur Zeit, kein gewisse Maß noch Ordnung zu geben, sonder ein solliches dem Crayß-Obersten, und seinen zugeordneten Kriegs-Räthen haimzusetzen und zu vertrawen seye, die werden, nach Gelegenhait sollicher erlaubter Kriegs-Gewerb, Durchzüg und Muster-Plätz, jederzeit die Sachen dahin zu bedencken und zu richten wissen, damit die gehorsame Ständ dises Crayß, und derselben Underthonen, so vil müglich, vor Nachhail, Schaden, und Verderben verhüttet bleiben.

Zudem dann nicht wenig dienstlich geachtet, da bey den Kriegs-Obersten, Haupt- und Bevelchs-Leuten, in Bestimmung der zugelaßnen Muster-Plätz dahin gehandelt, daß die Knecht oder Reitter länger nicht, dann zween oder drey Tag ungefährlich vor der Musterung auff solliche Muster-Plätz, wie von Alter beschehen, beschiden werden, und derhalben nottürfftige Verschreibung geben sollen, damit die Knecht und Reitter auff denn armen Underthonen nicht vier, sechs oder acht Wochen, wie ein Zeit her beschehen, zu jhrem höchsten Verderben still ligen bleiben, sonder alsbald gemustert werden möchten; Wie dann der Kriegs-Oberst, sampt seinen Haupt- und Bevelchs-Leuten, das nicht allein bey denn Reuttern und Knechten haben, sondern auch bey denn Kriegs-Herrn wol und leichtlich erhalten mag, daß die Bezahlung, also auch die Muster-Herren zu sollicher Zeit gewißlich der enden ankommen, und demnach an sollicher Musterung kein Verhinderung erscheine. Dann da derhalben nicht nottürfftige Verschreibungen, und gnugsame Versicherung oder Zusagen gegeben und beschehen, so sollen die Muster-Plätz in disem Crayß zu halten gewaigert und abgeschlagen werden.

Und soll sonst auff den Fall, da diser Crayß oder dsselben Ständ von frembden Potentaten mit dickerregten Muster-Plätzen, Versammlungen, Durchzügen oder Angriff, dem Land-Religion-Friden, und Reichs-Abschiden zuwider beschwehrt oder gefahrt wolten werden, zugleich, wie in andern zufallenden und obligenden Beschwernussen, durch den Obersten, desselben Zugeordnete und Nachgesetzte, alles dasjenig gehandelt, fürgenommen, und mit der That exequirt werden, was der vorstehenden Gefahr Notturfft erfordert, und die Reichs- auch dises Crayß Abschid, Vergleichungen, Execution und Handhabung des Religion- und Land-Fridens ausweysen und mit sich bringen.

Von Plackereyen, Herrenlosen, Gardenden und andern umbschwalffenden Rayßigen und Fußknechten.

Und damit die hieoben gemeldte Vergadderung, Versammlung, Auffwicklung und Zusammenlauffung der Knecht desto stattlicher und zeitlicher vorkommen und abgeschafft würde, haben gleichwol die Kayserl. Majest. über die hievor auffgerichte und publicirte Reichs-Abschid, auff dem nächst in Anno, &c. 55. zu Augspurg gehaltnem Reichs-Tag constituirt und bevohlen, welcher massen die umlauffende gardende Knecht durch die Oberkaiten in Glübd genommen sollen werden, sich des Gardens ferner in der Herrschafft, Oberkait

5. Und damit, ꝛc.

kait oder Gebiet diſes Crayß, darinnen er oder ſie mit Garden betretten, zu enthalten; Mit angeheffter Betrohung, wo er oder ſie darüber in diſem Crayß mit dem Garden weiter betretten, daß der oder ſie alsdann gefänglich angenommen, in das nächſt hoch ordenlich Gericht geführt, und gegen dem- oder denſelbigen, als Mainaydigen, gehandelt werden ſolle.

5. ſeq. & ſic incip. Wurde ſich aber bey einem oder mehr befinden, daß ſie jemands mit Gewalt das Sein abgetrungen, oder in andere Weg wider den Land-Friden vergwältigt hetten, daß dieſelbige, als offentliche Land-Fridbrecher und Nottränger, vermög gemainer Rechten, und des H. Reichs Conſtitution und Ordnungen, ſollen geſtrafft werden; Mit dem

5. Wa ſich aber, ꝛc. fernern Anhang, wa ſich einer oder mehr der Oberkait mit Gewalt zu widerſetzen underſtehn würde, daß gegen demſelben mit Nacheilen, biß er oder ſie zu Handen und Hafft gebracht; und alsdann abermahls gegen jhnen mit Straff, vermög gemainer des Reichs Rechten und Conſtitutionen, auch jedes Orts Gewonhaiten, Freyhaiten, und altem Herkommen, Handlung fürgenommen werden;

5. Es ſollen auch, ꝛc. Und daß alle Ständ und Oberkaiten jhren Underthonen, Verwannten und Zugehörigen, bey einer namhafften Straff, ſollen gebieten, daß dieſelbige ſollichen umblauffenden und gardenden Knechten nichts geben, noch ſie hauſen oder herbergen, ſonder jederzeit ohne einige Gab abweiſen; Und da ſie ſich nicht wöllten gütlich hinweiſen laſſen, alsdann ſie greiffen, und volgends jhren ordenlichen Amptleuten, die Gebür gegen dennſelben fürzuneminen und zu verfügen, überantworten, auch alle Underſchläuff ſollichen gardenden Knechten in jhren Stätten, Märckten, Dörffern und Flecken abſchaffen, und keineswegs geſtatten, daß ſolliche Knecht, was ſie an einem Ort von denn armen Underthonen abſchätzen, und für ſich ſelbs nemmen, an einem andern Ort verzehren.

Es haben auch gemaine Ständ diſes Crayß, zu würcklicher Vollnziehung desjenigen, was auff berührten und andern Reichs-Tägen ſollicher gardenden Knecht halber conſtituirt und verabſchidet worden, auff andere Weg und Mittel gedacht, wie ſollichem unträglichem und Land-kündigem Schaden und Verderben der armen Leut einmahl möchte begegnet und geholffen werden; Wie Sie dann auch verſchiner Jahrn Straiff deßwegen fürgenommen, und über die Kayſerliche, in das Reich publicierte Mandata, auch ſondere Bevelch in diſem Crayß ausgehn, und menniglichen verkünden laſſen.

Nachdem ſich aber im Werck befunden, daß nicht allein des Heil. Reichs- und diſes Crayß Ordnungen und Conſtitutiones, ſondern auch das berührt Straiffen, und die darüber publicierte Käyſerliche, als gemaine, und der Crayß-Ständ ſonderbare Mandata, wenig fürträglich und erſprießlich ſeyn wöllen;

So haben die Ständ diſes Crayß mit gemainem einhelligem Beſchluß, under jeder Oberkait Namen und Ausſchreiben, offentlich und newe Mandata publiciert, angeſchlagen, und darinn ſtatuirt, was, nach Ausgang vier Wochen nach ſollichen publicierten Mandaten, von denn Ständen diſes Crayß für gardend, Herren-loß, auch zu Roß und Fuß umbſchwaiffend Geſind, die ſich mit guter Kundtſchafft auff keinen Stand, oder kuntlichen Bevelchsmann ziehen, und deſſen Schein fürzaigen möchten, daß ſie alſobald beygefangen, in Hafftung gelegt, allein mit Waſſer und Brod erhalten, auff die Galleen geliffert, alſo aus dem Reich verführt, und meniglichen diſes unträglichen Laſts enthebt ſeyn möchte; Geſtallt dann ſolliche Verordnung nicht diſesmahl allein, ſonder auch künfftig von allen Ständen gehörter maſſen darob gehalten; Und ſoll das Verführen auff die Galleen auff gemaines Crayß Koſten (auſſerhalb was denn Ständen, die Zeit ſie ſolliche Buben in jhren Hafftungen auffenthalten, auffgehn wurde) endlich vollnzogen werden.

Als aber bey fernerer Berathſchlagung diſes Punctens bedencklich fürgefallen, daß ſollich umbſchweiffend, gardend Geſind, gantz unverhörter Sachen, & citra Cauſæ cognitionem, auf die Galleen ſollt condemnirt werden, darum dann zu beſorgen, es möchte etwan der Unſchuldig des Schuldigen in ſolchem entgelten müſſen; Hergegen aber auch bedacht, daß under ſollichen umbſchwaiffenden gardenden Knechten vil befunden, die ſich nicht allein des Gardens, ſonder auch Stehlens, Mördens, und anderer noch mehr und höhern Maleficien befleiſſen und gebrauchen, und alſo ein höhere und gröſſere Straff, dann berührte Condemnation der Verführung und Liferung auff die Galleen, verwirckt: Haben die Ständ diſes Crayß ſich einhellig verglichen, verabſchidet und geordnet, wo ſollich gardend und umbſchwaiffend Geſind, zu Roß oder Fuß, hinfüro in diſem Crayß betretten, daß es durch die Oberkait ſelbiger Ort, Innhalt hievor geſetzter Mandaten, gefänglich soll angenommen, und alſobald peinlich befragt werden.

Befindt ſich nun, daß dieſelbige ſich nicht allein des Gardens befliſſen, ſonder auch andere Maleficia begangen, ſollen dieſelbigen, vermög der gemainen beſchribnen Rechten, der Kayſ. Maj. und des H. Reichs peinlichen Hals-Gerichts- ſo wol anderer Ordnungen, oder eines jeden Orts Freyhaiten, altem Herkommen und Gebräuchen gemäß, peinlich beklagt, und an dem Leben geſtrafft werden.

Wurde aber bey denſelben befunden, daß ſie ſich allein des Gardens gebraucht, und neben oder mit demſelben kein ander Maleficium begangen, oder daß ſie deſſelben begangnen Maleficii halben das Leben nicht verwirckt haben möchten: So ſollen dieſelbige, es ſey

einer

einer oder mehr, an dem Gericht, da jemand betreten und angenommen, auch peinlich für Gericht gestellt, volgends auff die Pön des vilgemeldten Mandats beklagt, und da sich durch ihre Urgichten und Bekanntnuß, oder andere in Recht vollkommne Beweisungen befunden, daß sie wider solich Mandat gehandelt, sollen sie, als die ipso facto in die Pön desselben Mandats gefallen in dieselben Pön declarirt oder erklärt, und also auf die Galleen endlich verurtheilt, condemnirt und gelifert werden.

Und dieweil bey sollicher Berathschlagung auch ferner fürgefallen, welcher massen dieselbige condemnirte Person mit dem wenigsten Kosten und Gefahr auff die Galleen zu bringen und zu lifern seyn möchte: Ist bedacht, wann sollicher umbschwaiffenden gardenden Knechte einer oder mehr auff die Galleen gehörter massen under einem Stand dises Crayß condemnirt worden, soll derselbig Stand solliches dem hieoben benamten zugeordneten Stand seines Bancks berichten, der soll alsdann solche Condemnation dem Herrn Obersten dises Crayß, wellicher jederzeit seyn würdet, auch zu wissen machen, welcher Oberst sampt seinen Zugeordneten alsdann, je von einem Viertheil Jahr zu dem andern, a dato diser Vergleichung anzufangen, die Verordnung thun soll, damit alle diejenigen, so in demselben Viertheil Jahr, in dem gantzen Crayß, auff die Galleen condemnirt, samentlich auff deß gemainen Crayß Kosten zu gebührender Straff, und dahin auff die Galleen verführt und geantwort werden, wie es den Herrn Obersten und Zugeordneten am bequemisten und füglichsten ansehen würdt. Doch soll hiedurch gemainen Ständen ohnbenommen seyn, gegen sollichen Buben, nach Gelegenhait ihrer Verhandlungen, auff die Maß, wie die hievor in denn Abschiden verglichen, Handlung und Sträffen fürnemmen zu lassen.

Reichs-Recess de Anno 55. §. Alsdann, ꝛc. Alsdann vil Raisige und Fußknechte seynd, die eins Theils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauff sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billigkait nicht mächtig seynd, sonder in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten; So sollen hinfürter solliche Raisige und Fußknecht in disem Crayß nicht geduldet oder auffenthalten, sonder, wo man die betreten mag, angenommen, härtiglich gefragt, und umb ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, auff das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen, gebeuttet, und sie mit Ayden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden, auch diejenige, so unbesessen, oder kein häußlich Wesen oder Wohnung, oder kein schrifftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Orts Oberkait fürzulegen haben, von niemand, bey namhaffter Straff gehauset, geherbergt, oder in einiche Weg auffgehalten werden.

Wa auch im H. Reich, ꝛc. Wa auch in disem Löblichen Crayß, in was Ober-Herrlichkaiten und Gebieten das were, jemands zu Roß oder zu Fuß gefährlich halten, reiten, oder ziehen, und das gesehen oder gespührt würde: So sollen die Stände und Oberkaiten jedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselben, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wa sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines jeden Oberkait angenommen, gefangen, und vermög des Land-Fridens und des Heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewonhaiten, Freyhaiten und alten Herkommen, gegen denn selbigen gehandelt werden.

Reichs-Abschid zu Regensp. An. 57. ꝛc. §. Und dieweil, ꝛc. Als sich dann hin und wider im Reich Teutscher Nation ein zeither vilerhand Plackereyen, verdächtliche Reitereyen, Raubereyen und Mord beschwehrlich eräugen und zutragen, dardurch der gemain Frid und Sicherhait nicht wenig betrübt und zerrüttet, auch gemainen Ständen und Underthonen im Heil. Reich Teutscher Nation nicht geringer Nachtheil und Schaden daraus ervolgt: So soll ein jeder Fürst und Stand dises Crayß, in seinen Gebieten und Oberkaiten, auff solliche Plackereyen, verdächtige Reitereyen und Raubereyen, ein fleißiges ernstlichs Auffsehens haben, und sich diser Ordnung in allweg gemäß erzaigen und verhalten.

Von Nacheil, auch Sturm- oder Glockenstraich, und denn Thätern, die in frembder Oberkait ergriffen und nidergeworffen werden.

R. Ab. de An. 55. §. Und dieweil, ꝛc. Ir. An. 59. §. Und wiewol, ꝛc. vers. Auch in Ansehung, ꝛc. §. Und haben Uns demnach, ꝛc. Ibi: Dahin fürtan, ꝛc. & §§. 5. seqq. plane ejus. mod. verb. in. c. pp. Nachdem die hievor angeregte Raisige und Fußknechte, an vilen Orten Teutscher Nation, leichtlich aus einem Gebiet in das ander kommen, und von einer Oberkait ungesaumt die ander erlangen oder erraichen, und also entrinnen und darvon kommen mögen: So ist der Käys. Maj. und des H. Reichs im 59. Jahr aufgerichtem Abschid gemäß geordnet, wann hinfüran obgemeldte gefährliche Rayßigen und Fußknechte, Rauber oder Mörder, einer oder mehr, in der Ober-Herrlichkait und dem Gebiet, darinnen er oder dieselbigen argwöhnisch befunden, jemands wider Ihrer Maj. und des H. Reichs Constitution und gemainen Friden, auch derowegen hiebevor ausgegangne Mandat, thätlich angegriffen, beschädigt, oder einicher boßhafftiger Handlung sich understanden hetten, und in sollicher Ober-Herrlichkait und Gebiet, darinn dise Angriff und Beschädigung geschehen oder vorgenommen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden köndten, daß diejenigen, so beschädigt worden, zu Roß und zu Fuß, zimlicher Weiß, und nach Gelegenhait der Macht oder Stärcke, auch Rüstung dessen oder deren, so sollichen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun understanden hetten, den- oder dieselbe von einer Oberkait an die ander, auch einem Crayß in den andern, jedoch ihnen den Oberkaiten und Crayßen ohne Entgelt, nacheilen, und sie niderwerffen mögen.

Wafern aber die Nacheiler und Beschädigten dißfalls berührte Thäter und Beschädiger niderzuwerffen und handzuhaben selber nicht mächtig noch starck genug weren, alsdann mögen sie die nächstgesetzne Oberkait, oder dero Amptleut und Bevelchhaber, mit Erzählung, warumb die Nacheil beschihet, umb Hilff und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anrüffen; Inmassen dann ein jede Oberkait, oder dero Amptleut und Bevelchhaber, in Krafft jetztangeregten des H. Reichs Constitution und Ordnung, verbunden und schuldig seynd, ihrem besten Vermögen nach, alsbald denn Anrüffenden, zu Roß und zu Fuß, zu Hülff zu kommen, und im Fall es die Nothdurfft und Gelegenhait wöllt erfordern, den Sturm- und Glockenstraich zimlicher massen angehen, auch inmittelst alsbald von einem Flecken, Dorff oder Weyler in das ander, warumb solliches beschihet, mit Vermahnung, denn Thätern oder Beschädigern mithelffen nacheilen, berichten zu lassen.

Doch soll des Sturmstreichs halb ein sollliche Maß und Underschid gegeben werden, damit in denn Flecken, Dörffern oder Weylern, da derselbig mit Anschlagung der Glocken, oder Ausschiessung der Büchsen, nach Gelegenhait eines jeden Orts ervolgt, die Underthonen, ob derselbig von wegen Fewrs, oder aber der Plackereyen geschehe, wissen mögen.

Dabey auch in einer jeden Stadt, Marckt, Flecken, Dorff und Weyler, die Amptleut, Vögt, Schulthais oder andere, so der Gemein vorstehen, die Ordnung zu geben, auf daß die Underthonen, wie starck und wo hinaus sie lauffen sollen, Bericht haben, und in dem, nach Gelegenhait und Zufäll der Sachen, die Fürsehung zu thun, daß keine gefährliche Aufwiglung oder Rottierung daraus ervolge.

So nun in sollicher Nacheil einer oder mehr der Thäter oder Beschädiger nidergeworffen und ergriffen, sollen der, oder dieselben, in der Oberkait und Herrschafft Gericht, darinn er oder sie nidergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrickt, oder in Gefängnuß und gute Verwahrung geantwurtet, der Ort auch von dem Beschädigten oder Belaidigten, vermög des Land-Fridens, und des Heil. Reichs Rechten, oder sonst nach Gelegenhait, und wie er dessen zum besten befügt zu seyn bey sich selbst befinden mag, beklagt, auch gegen denn Beklagten, Inhalt gemeldts Land-Fridens, der gemainen Rechten, und wie es sonst jedes Orts die sondere Gewonhait, Freyhaiten und alt Herkommen, vermögen und mitbringen, gehandelt werden.

Dieweil sich aber offtermahls zuträgt, daß die anrüffenden Partheyen in dennselbigen Gerichten in mercklichen Unkosten geführt, und die Sachen durch beschwerliche Proceß dermassen verlängert, dardurch die Klagenden etwo die Sachen nicht durchbringen, sonder von wegen solliches Unkostens und der Proceß getrungen werden, das angefangen Recht ersitzen zu lassen: Sollen alle und jede sollicher Gericht Oberkaiten, in disem Crayß gelegen, die gewisse Fürsehung thun, damit hinfüran denn Klägern förderlich und ungesäumt Recht gegen solliche Mißthätern ergehe und erthailt werde; Daß auch daneben nichts destoweniger, ausserhalb berührter Nacheil oder Klag, dieselbige Oberkaiten für sich selbst, nach gestalten Sachen, gegen ermeldten verdächtigen Thätern und Beschädigern ex Officio mit ernstlicher Straff sich erzaigen.

§. Als aber, &c. Recess. Imperial. heic in Contextu allegat.

Und nachdem in disem Crayß vil Herrschafften, auch gefreyte Personen, die da vermainen von disem Crayß, und was demselbigen in Krafft der Reichs-Executions-Ordnung obligt, exempt und frey zu seyn, in welicher Stadt, Sitz, Flecken, Dörffern, Weylern und Höfen, etwann auch die umbschwaiffende Reiter, Herren-lose und gardende Knechte sich enthalten: So sollen ermeldte Herrschafften und gefreyte Personen, auf der Käys. Maj. mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, des 59. Jahrs zu Augspurg geschehene Vergleichung, dieselbige Executions-Ordnung, was auch der Nacheil halb Ihr. Maj. damahln gesetzt, und in disem Crayß zu Vollnziehung dessen alles beschlossen, unangesehen fürgewendter Exemption, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crayß-Stände binden, und sie dem zu gehorsamen schuldig seyn.

Es haben auch gemaine Crayß-Stände, sollicher Nacheil halber, sich mit und under einander ferner erinnert, und befunden, daß denn Sachen nicht gnugsam geholffen, wa allein nach geschehener That nachgehengt, sonder vilmehr dahin zu sehen, wie dieselbige mit zeitlichem Rath und embsigem Auffsehen bey denn verdachten Personen fürkommen werden möge, und derowegen sollicher verdachten, umbschwaiffenden, unbekannten Personen halben, sich einhelliglichen verglichen, daß alle Stände in ihren Fürstenthumben, Herrschafften, Gebieten und Oberkaiten, sonderlich aber an den Gräntzen, die ernstliche Fürsehung und Verordnung durch offene Mandata thüen, und ihren Amptleuten, Underthonen, Gastgeben, und wie es die Nothdurfft erfordert, und zum füglichsten geschehen mag, thun sollen, daß auff denn Strassen, in denn Flecken und Herbergen, solche unbekannte Personen mit bestem Glimpff und guter Beschaidenhait angesprochen und gefragt: Waher sie zogen, wer sie weren, weme sie zustünden, und wo sie hinaus wolten? &c. Mit Vermeldung, man wöllte ihnen solliches in ungutem nicht vermercken, dann solliche Ordnung mit gemainem Beschluß aller Stände dises Crayß geschehen; So würde es ihnen, denn unbekannten Personen, zu keiner Gefahr, sonder zu gutem in disen gefährlichen, geschwinden und unsichern Läuffen fürgenomen, &c. Da nun auf sollich Befragen guter unverdächtlicher Beschaid gegeben, daß es alsdann dar-

bey

bey blibe, und die Fürziehende ohne weiter Besprechung hingelassen würden.

Begebe es sich aber, daß auff sollich Ansprechen die unbekannte Personen Bericht zu geben sich gar waigern, oder aber unrichtig argwöhnisch antworten; zu dem in Herbergen, sonderlich aber in denn offnen Flecken, sich gegen Abends nicht ausziehen, ihre Gewöhr und Harnisch nicht von sich thun, ihre Roß über Nacht gesattelt stehn, auch nicht zu Beth weisen lassen, oder allein etlich zu Beth, die andern in Ställen bey denn Gäulen sich halten wurden, das soll alsbald ein jeder Wirth oder Underthon, bey wellichem solliche Leute einziehen, oder Underschlauff suchen, bey denn Pflichten und Ayden, damit er seiner Oberkait verwandt, auch einer ansehenlichen Leib- oder Geld-Straff, so jede Oberkait nach Gelegenhait hat zu bestimmen, schuldig und verbunden seyn, solliches alsobald und ohne Verzug, so Tag, so Nacht, mit allen guten nothwendigen Umbständen, und wievil der verdachten Personen seyen, seinen Amptleuten und Schulthaissen anzuzaigen, wellicher alsbald sich ebenmäßig in der Stille mit Hackenschützen, beneben andern gewehrten Personen, gefaßt machen, und anfänglich sich allein, oder mit noch einer oder zwoen Personen, in solliche Herberg verfügen, die andern aber an einem gewissen Ort lassen warten, und die verdachte Personen gebürlichen umb Beschaid (wie obgemeldt) ansuchen, mit dem Zusatz, wo sie sich dessen sollten verwaigern, müsten sie ihrem habenden Bevelch nach gegen ihnen handlen, und würden sie nicht von statten lassen; Und im Fall ausser ihrer Antwortung guter Bericht, auch nach Gelegenhait der Personen, als da etwann vom Adel, oder andere ansehenliche Leute under ihnen, abzunemmen, daß sie rechte Sachen führen thäten, alsdann es darbey lassen bleiben; Wa aber der Verdacht ausser denn Umbständen sich also erzaigte, daß man sich nicht gründlichen wüsste darein zu richten, sollen sie abermahls Handlung fürnemmen, die Personen verhafften, verwahren, oder sonst bey Handen behalten; Da es aber ein gesammlet Gesind, nicht einerley Klayder, die auch keinen Herrn oder Haupt bey ihnen, auf welichen sie sich versprechen, weren verkappt, auff denn Strassen, oder mit gemachten Bärten abwegs geritten, liessen sich auch sonsten verdächtlicher Reden oder Tröworten vernemmen, dieselbigen alsbald wol verwahren, die Ställ, darinn die Roß, verrigeln und verlegen, sie nicht hinzu lassen, und also lang gegen ihnen handlen, biß die zu Hafft und Sicherhait gebracht; In wellichem auch die genächbawrten Flecken, es were in welliches Herrschafft und Oberkait es were, einander trewlich zuspringen, einander warnen, auff die Strassen und Päß Achtung geben, und also mit allem Vermögen sich sollichem Gesind widersetzen, und im Fall der Noth auch auff die Nacheil ein wachtsam Aug haben sollen.

praced. §. Es haben auch, ꝛc.

Und dieweil sollich Gesind gemainglich der sondern Schlüpff und Abweg sich befleissen, auch da sie sich deren gebrauchen, desto ehe für diejenigen, so nicht rechte Sachen führen, zu halten seyen: So sollen alle Stände dises Crayß, für sich selbs, und bey ihren Underthonen, zeitige Fürsehung thun, daß nach Gelegenhait der Lands-Arten die Land-Wöhren verrigelt, vergraben, die Fürt verschlagen, und also angericht, daß man bey der gemainen Landstrassen muß bleiben, und die verdachte durch solliche Schlüpff nicht könden empfallen; Da auch ein Angriff geschehen, und die Nacheil an die Hand genommen werden müßte, die Underthonen wissen, wahin ein jeder lauffen, und mit was Wöhr und Maß er die Fürt und Hällt, auch Werrhen und Gräben verhalten, und dem Thäter begegnen solle.

Es ist auch sollicher Nacheil halber von denn Ständen dises Crayß, in ihren Gebieten und Oberkaiten, die fernere Verordnung geschehen, daß die nacheilende Flecken nicht gar läer verlassen, sonder allein etliche nach Gelegenhait des Nothfalls ausgeschickt, die andern aber die Flecken, Thor und Strassen verhüten, sonderlichen aber, daß allwegen einer oder zween reitender eilends ausgeschickt, und von einem genachbaurten Flecken zu dem andern Bericht und Warnung thun sollen; Wie dann ein jeder Stand nach Gelegenheit seiner Herrschafft solliche Verordnung wohl zu thun würdt wissen, auch in Krafft dises Abschids zu thun verpflicht und schuldig seyn soll.

Und nachdem, wie oberwehnt, die Nacheil nicht allein von einer Oberkait, sonder auch ausser einem Crayß in den andern, vermög gemainen Reichs-Abschids geschehen soll, und sich derowegen die Stände des Löbl. Fränckischen Crayß hiebevor gegen denn Ständen dises Crayß, mit Uberschickung ihres, dises Punctens halber, verglichnen Abschids, erklärt: So haben sich Stände dises Crayß hinwider gegen angeregtem Fränckischen Crayß und desselbigen Ständen, deßgleichen andern genachbaurten, denn Chur-Fürstl. Rheinischen, Bayrischen und Rheinländischen Crayßen, in Krafft diser Ordnung verglichen, erbothen, und darbey dieselbigen auch gebürlicher Weis ersucht, die Gleichheit in disem Fall der Nacheil ausser einem Crayß in den andern auch zu halten, und nicht zu verhindern; Doch daß es sonsten in allweg, vermög mehrgerührter Reichs-Abschid, keinem Stand oder Crayß an seinen habenden Oberkeiten, Herrlichheiten, Hochheiten und Gerechtigkeiten, in einigem Weg verletzlich, verkleinerlich, abbrüchig oder sonsten zu Schmählerung raiche und diene.

f. fol. 481. hoc Tit. §. initial. Nachdem, ꝛc. in fin. ibi: Den- oder dieselbe, ꝛc.

Von dem Straiffen und seiner Ordnung.

Ein jeder Fürst und Stand dises Crayß soll sein Fürstenthum, Land und Gebiet, auch Straf-

Straffen, vermög viler, und sonderlich deß zu Augspurg in Anno ꝛc. 55. gemachten und publicirten Reichs-Abschids, auf sein selbst aignen Kosten, rein und darzu nothdürfftige straiffende Rotten zu erhalten, und damit sich nicht muthwillige Leute in seiner Oberkait zusamenschlagen, und andere beschädigen, nothwendige Fürsehung zu thun schuldig seyn.

5. Nachdem aber, ꝛc.

Damit aber der Röm. Käys. Maj. und des Heil. Reichs auffgerichten Constitutionibus, Abschiden und Ordnungen, die Execution und Handhabung des hochverpönten Land-Fridens belangend, in disem Löbl. Schwäbischen Crayß noch mehr und würcklich nachgesetzt, und sonderlich die vilfältige, beschwerliche und gefährliche Plackereyen, auch das Garden der Herrn-losen Knechte, und anders ohnnützen, umschwaiffenden Gesinds, so vil immer müglich, abgestellt und vorkommen werde: So seynd die Stände dises Crayß in vier underschidliche Viertheil, wie Sie hernach verzeichnet zu befinden, eingetheilt, und in jedes Viertheil N. raisiger Pferdt, welliche volgende Stände geben, und allwegen under denen einen Hauptmann erkiesen sollen, auff gemaines Crayß Kosten geordnet, und wöllen die Stände jeden Hauptmann täglich mit einem Gulden, aber die andere Pferdt jedes mit neun Batzen, so lang der Straiff wehret, besolden lassen.

Solliche raysige wolgerüste Pferdt sollen in denn ausgetheilten Viertheiln alle Hällt, Päß, Fürt, Steg, Weg, Ort und Winckel fleißig durchstraiffen, über die Plackereyen, und wa dieselben ihren Enthalt, Unterschlauff, Nacht- und Tagläger suchen, gute Kundschafft haben, und da sie sich in ein oder den andern Weg argwöhnisch und verdächtig erzeigten, oder sich eines Angriffs und Ubelthat underfahen und annemmen wöllten, oder aber denselben schon gethan hätten, daß sie die Thäter alsbald zu Hafft und Fängnuß bringen, da sie aber denen nicht starck genug weren, soll jeder Hauptmann bey denn nächsten Ständen seines undergebnen und bevohlnen Viertheils, nach Gelegenheit des Reichs Anschlags, ein oder mehr Pferdt, auch Fuß-Volck, so vil die Nothdurfft erfordert, damit die Rauber und Ubelthäter nidergeworffen, und man ihnen starck gnug seyn möge, zur Stärckung erforderen, welliche auch ein jeder Stand auff das Patent, so jeder Hauptmann bey Handen haben und fürzeigen würdt, ohne Widerred von Stund an zuzuschicken verpflicht und schuldig seyn soll. Und wöllen gemaine Stände in dergleichen Nothfällen allwegen auff ein geschickt Pferdt, Tag und Nacht auch neun Batzen zu Besoldung verordnen.

Ob sich aber die Noth also zutrüg, daß der Räuber und Ubelthäter Versammlung so groß, oder sie sich understünden von dannen zu trachten und zu entreitten, also, daß die Nacheil angehen müste: So haben gemaine Crayß-Stände bey allen ihren Ober- und Underamptleuten, auch derselben Underthonen, alsbald, neben Verkündung diser Ordnung, solliche Fürsehung gethan, daß sie dem Hauptmann und andern straiffenden Reittern, auff ihr Begehren und Erfordern, auch Fürlegung des offnen Patents, von Stund an, bey Pön und Straff des Land-Fridens, deßgleichen der Crayß-Stände sondern hohen Ungnad und Straff, helffen nacheilen und in Hafft bringen, auch im Fall der Noth unterschidlich den Sturmstraich angehen lassen.

Gleichfalls sollen der verordnet Hauptmann und Reitter, in Krafft des offnen Patents, andere gefreyte Herrschafften, geist- und weltlich, auch die von der Ritterschafft, Adel und sondere Personen, so in disem Crayß gesessen, vermög des H. Reichs Constitutionen, sonderlichen aber jüngst aufgerichten Reichs-Abschids, umb Mithilff und die Nacheil anzuruffen Bevelch, Macht und Gewalt haben, des unzweifenlichen Versehens, sie werden demjenigen, so mit gemeinem Reichs-Beschluß verabschidet, unwaigerlich nachkommen, und zu keiner Weiterung Ursach geben.

Zu Augsp. de An. 59. §. Als aber, ꝛc.

Und ob also vor, in oder under der Nacheil jemands verdächtiger, oder die Thäter selbs nidergeworffen, und zu Hafft gebracht würden: Sollen der oder dieselben in des Crayß-Stands, oder derjenigen Oberkait und Gebiet, in deren die Niderlag geschehen, Verwahrung und Gefängnuß überantwortet, und der Enden gegen selbigen, Inhalts der Reichs- und Crayß-Abschid, ihrem Verschulden nach, gehandelt und vollnfahren werden.

Müste aber die Nacheil biß in ein andern anreinenden Crayß geschehen: So sollen sich die Verordnete zum Straiff ihres offnen Patents bey jedem Stand oder seinen Amptleuten auch gebrauchen, und sie in Krafft des Land-Fridens und Reichs-Abschid zur Nacheil und Handhabung der Ubelthäter, auch dem Sturmstraich, wie es jedesmahls Gelegenheit der Sachen erfordern würdt, fleißig und ernstlich ermahnen.

Nicht wenigern Fleiß, Kundschafft und Aufmercken, sollen die Verordneten zum Straiff, in jedem Viertheil, auf die Herren-lose und gardende Knechte, so dem armen Mann auff dem Land, der sonderlich zu diser klemen thewren Zeit selbs mit seinen Kindern Hunger leiden muß, sein blutigen Schweiß schändlich abnimmt, haben, und denn Straiffenden hiemit ernstlich bevohlen seyn, wa sie deren einen oder mehr auff dem Garden und Ausmerglen der armen Underthonen, gemainen Crayß-Ständen zugethan, betreten, daß sie gegen und mit sollichen, nach Besag des Crayß-Abschids und Mandaten handlen sollen, von wellichem hieoben under dem Titul von Plackereyen, Herrn-losen, Gardenden und andern umbschwaiffenden Gesind, ferner verordnet.

f. fol. 56. & foll. seqq.

Da auch der verordnet Straiff zu disem müßig gehenden Gesind nicht starck genug, sonder sich etwann zusamen rottieren, und sich obgehörter massen nicht abmahnen lassen woll-

f. fol. 64. §. Begebe es sich aber, ꝛc.

Tit. Von der Nacheil. ꝛc. Leod. Tit. fol. 563. Und nachdem ꝛc.

wöllten: Auff sollichen Fall soll es mit der Nacheil, Sturmstraich, und in andre Weg, nicht allein bey diſes Crayß Ständen, sonder auch den andern gefreyten Herrschafften, wie oblautet, gehalten, und aller Fleiß fürgewendt werden, ob man doch einmal diſes schweren Lasts abkommen, und die armen Leute auff dem Land, zu diſer thewren Zeit, sollicher schweren Bürden erledigen und abhelffen möge.

Und volgt also hernacher die Austhailung obgemeldter vier Viertheil in diſem Schwäbischen Crayß, mit samt dem benannten Bezirck, wie weit, und wahin jede straiffende Rott auff denn Gräntzen herumber straiffen soll. Und ist sonderlich einem jeden Stand sein Reichs-Anschlag beygesetzt, damit sich jeder Hauptmann, in Erforderung einer Stärcke mehrer Pferdt, umb so vil mehr darnach wisse zu richten.

In das erste Viertheil seyen hernachvolgende Stände verordnet.

Zu Roß,	zu Fuß.	Von den Fürsten.
60.	277.	Würtemberg.
		Prälaten.
5.	18.	Ellwangen.
4.	8.	Elchingen.
		Grafen und Herren.
2.	0.	Graf Ulrich zu Helfstein.
8.	45.	Alle Grafen zu Oetingen.
1.	3.	Die Freyherrn zu Grafeneck.
		Denn Städten.
25.	150.	Ulm.
3.	38.	Reutlingen.
5.	40.	Eßlingen.
3.	35.	Gmünd.
1.	12.	Weyl.
4.	40.	Haylbronn.
2.	14.	Wimpffen.
10.	80.	Schwäbiſ. Hall.
4.	40.	Dünckelspühel.
0.	6.	Bopfingen.
1.	12.	Giengen.
1.	12.	Aalen.
5.	50.	Nördlingen.
3.	30.	Wörd.

Diſer straiffenden Rott Gränitz soll seyn, vom Brurhein an die Marggrafschafft Baden, nach dem Hertzogthum Würtemberg, biß auf die Grafschafft Helffenstein zu Wisenstaig, und die Stadt Ulm; Darnach die Thonaw hinab auf Wörd; Von dannen in die Grafschafft Oetingen, biß an die Gränitz der Marck Brandenburg, auf Dünckelspühel, Ellwangen, Hall, Haylbronn, Wimpfen und also auff andere des Fränckisch. Crayß anreinende Stände, biß widerum auf das Hertzogthum Würtemberg am Brurhein.

Darein sollen der Hertzog zu Würtemberg und Oetingen die N. Pferd zu Straif ordnen, und sonderlich J. F. Gn. den Hauptmann darzu geben.

So gehören in das ander Viertheil diſe Stände.

Zu Roß,	zu Fuß.	Von den Fürsten.
8.	28.	Marggraf Carl zu Baden, Hochberg und Röteln, ꝛc. samt deren F. G. Vettern,
24.	60.	Marggraf Philiberten und Christophen zu Baden ꝛc. von wegen Marggraf Philipsen zu Baden nachgelaſſener Landschafft.
1.	4.	Die Aeptißin zu Rottenmünster.
		Von Grafen und Herren.
Zu Roß.	Zu Fuß.	
0.	4.	Graf Wilhelm zu Eberstain.
1.	2.	Der Freyherr zu Geroltzeck.
6.	30.	Die Grafen zu Fürstenberg.
6.	20.	Graf Carl zu Hohen Zollern.
2.	9.	Die Grafen zu Sultz;
1.	6.	Und als Innhaber Brandiß.
		Von denn Städten.
3.	61.	Rotweil.
0.	30.	Offenburg.
0.	15.	Gengenbach.
0.	10.	Zell am Hammersbach.

Und ist diſes Viertheils straiffender Rott Gränitz, vom Brurhein in die Marggrafschafft Baden, biß an Rhein auf Offenburg, Gengenbach, Geroltzeck und wieder in die Marggrafschafft gen Röteln und Hochberg, biß an das Oesterreichisch und Aydgnoßisch; Von dannen herüber an die Thonaw auf Sigmaringen, Hohen Zollern und Hechingen, biß an das Hertzogthum Würtemberg.

Die N. Pferdt in diſes Viertheil sollen beyde Fürsten und Herren, die Marggrafen zu Baden, ꝛc. geben, und sich darunter eines Hauptmanns vergleichen.

Im dritten Viertheil seynd volgende Stände begriffen.

Zu Roß,	zu Fuß.	Von den Fürsten.
7.	30.	Der Bischoff zu Costantz.
6.	20.	Der Abbt zu Kempten.
		Von den Prälaten.
2.	4.	Reichenaw.
7.	77.	Salmansweyler.

Diſer Prälat ist A. 1577. auf dem Moderation-Tag zu Franckfurt um drey zu Roß, und zehen zu Fuß moderirt, und also bey dem Wormſischen ersten Anschlag Anno ꝛc. 21. gelaſſen worden.

4.	18.	Weingarten.
2.	14.	Weissenaw.
0.	6.	Petershausen zu Costantz.
2.	14.	Schussenried.
4.	20.	Ochsenhausen.
2.	5.	Marchthal.
1.	8.	Münchrott.

Zu Roß,	zu Fuß.	Von denn Aeptißin.
0.	5.	Lindaw.
2.	6.	Buchaw.
0.	5.	Heckbach.
0.	5.	Guttenzell.
0.	5.	Baint.
3.	31.	Die Balley im Elsaß.
		Von denn Grafen und Herren.
4.	22½.	Die Grafen zu Fürstenberg, als Innhaber des halben Theils der Werdenbergischen Güter.
3.	20.	Alle Grafen zu Montfort.
4.	22½.	Graf Carl zu Hohenzollern, als Innhaber des andern halben Theils der Werdenbergischen Güter.
0.	5.	Innhaber der Herrschafft Justingen, Georg Ludwig von Freyberg.
2.	6.	Hr. Hanns Jacob, Freyherr zu Königseck u. Aalendorf.
0.	5.	Mehr als Jnhaber der Herrschafft Königseckenberg.
2.	4.	Innhaber Hn. Schweickhards von Gundelfingen S. Güter, Graf Georg von Helffenstain.
10.	42.	Die Hn. Truchsässen von Waldburg, von wegen ihr und der Truchsäß-Waldburgisch. Güter, von Sonnenberg auf sie gefallen.
4.	18.	Grafen zu Lupffen.
2.	9.	Die Grafen zu Zimmern.
		Und von Städten.
3.	30.	Kempten.
4.	46.	Biberach.
1.	14.	Leutkirch.
2.	14.	Yßni.
2.	14.	Wangen.
3.	40.	Lindaw.
3.	40.	Ravenspurg.
0.	5.	Buchhorn.
6.	60.	Uberlingen.
2.	20.	Pfullendorff.
0.	2.	Buchaw am Feder See.

Der Gezirck dises Viertheils ist von der Grafschafft Hohenzollern an auff Hechingen, biß an das Land Würtemberg, und der Herren Grafen zu Helffenstain, zu Wisenstaig, Grafschafft und die Stadt Ulm; Folgends die Jler hinauf biß an das Gebirg, darnach hinumb an den Boden See an die Aidgnoßschafft und die Grafschafft Fürstenberg.

Darzu sollen der Bischoff zu Costantz und Graf Haug zu Montfort die N. Pferd, darunder ein Hauptmann seyn soll, verordnen.

Und dann in das vierdte Viertheil gehören.

Zu Roß,	zu Fuß.	Von denn Fürsten.
21.	100.	Der Bischoff zu Augspurg.
2.	10.	Reggenburg.
0.	10.	Uhrsperg.
0.	14.	Yrsin.
		Von Grafen und Herren.
4.	14.	Hr. Georg v. Frennsberg.
5.	20.	Die Hn. v. Baumgarten.
4.	15.	Hr. Marx, Joh. u. Jacob: die Fugger, Gebrüdere, ꝛc.
		Von denn Städten.
25.	150.	Augspurg.
2.	34.	Kauffbeuren.
4.	50.	Memmingen.

Und ist der Gezirck dises Viertheils, was zwischen denn dreyen Wassern der Thonaw, Lech, Jler und dem Gebirg ligt.

Zum Straiff sollen der Bischoff und die Stadt Augspurg den Hauptmann und Pferd geben.

Damit nun diser Straiff zugleich angehe, soll jedes Viertheil seine N. Pferd, auff einen bestimpten Tag, zum Anritt verordnen, und dieselben obgehörter massen, nach dem Anritt, auf gemaines Crayß Kosten, wie obstehet, so lang es jederzeit die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern würdet, straiffen lassen; Jedoch mit der Beschaidenheit, daß ein jeder Hauptmann, vor Ausgang derselben Wochen, denen Fürsten und Ständen, von welchen sie verordnet, zu wissen thüe, wie die Sachen in jedem Viertheil geschaffen, wie sie von einem jeden Tag zu dem andern gestraifft, wa ihr Nachtläger gewesen, und was ihnen also täglichen under sollichem Straiffen begegnet, auch wa hin und wider die verdachte Underschläuff seyn möchten; Item ob die Beschwerdten ab- oder zugenommen, damit ihre Gnaden, im Fall der Noth, Verordnung thun mögen, den Straiff länger fortgehen zu lassen, oder ihne abzuschaffen, oder aber denselben auff eine andere Zeit, in vorgeschribner Maß, wieder anzustellen und zu verordnen; Dann sonst, und ausserhalb Jhrer F. G. Gn. und Gunsten weiterer Verordnung, würdet auf die Reitter, nach Verscheinung der bestimpten Zeit, kein fernere Besoldung geraicht werden.

sup. fol. 484 a. seynd die Stände. hoc. Tit.

Jnsonderheit sollen auch Hoch-Wohl- und obernannte deputirte Stände zu disem Straif in jedes Viertheil solliche Hauptleut und Personen schicken und verordnen, so der Lands-Arten, Steg, Weg, Hällt, Fürth und Päß kündig, wol bericht und erfahren, denselben auch disen ernstlichen Bevelch anhencken, daß sie nicht allerdings auff denn Gränitzen ihrer verordneten Viertheil, oder in denn Herbergen zu lang ligen, sonder umb und durch die Viertheil gerings- und Creutzweiß, und wie es jedesmahls die Nothdurfft erfordern würdet, also straiffen und ziehen, daß disem Crayß kein Spot, Nachtheil oder anderer Verweiß daraus erfolge. Zu dem, so sollen auch die Oberkaiten jeder Viertheil gute Achtung haben, daß in derselben Gebieten und Vierteln die Straf-

Strassen sauber und rein gehalten, und diß unnütz Gesind allenthalb abgeschafft und ausgetriben werde, deß wöllen sich gemaine Stände dises Crayß gäntzlich und ernstlich versehen.

Von Raubhäusern, Vorschüben und Enthalten der Beschädiger und Räuber, auch abgetrungenen und gestolnen Gütern.

Reichs-Abschid de An. 59. §. Nachdem aber ꝛc. & §. prox. seq. Im Fall aber, ꝛc.

Nachdem dann bey der Execution und Handhabung offtallegirter Reichs- und Crayß-Abschiden und Ordnungen die Erfahrnuß geben, daß über gemaine der Käys. Maj. und des H. Reichs Ordnung und Satzung vilgemeldte Beschädiger und Räuber, desto ungestraffter ihr Vorhaben und Boßhait zu vollnziehen und zu üben, von etlichen in ihren Schlössern und Häusern enthalten und fürgeschoben werden: So haben mit Höchstbesagter Käys. Majest. sich die Fürsten und Stände dises Crayß, und der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bothschafften, auch Sie hinwider mit ihnen verglichen, und wöllen, wa in disem Löbl. Crayß solliche Raub-Häuser gefunden, darinn die Strassen-Räuber und andere Beschädiger wissendlich underschläufft und enthalten, so fern und bald man dessen in gute und gewisse Erfahrung kommt, daß gegen dennselbigen, auf vorgehende gnugsame Erkundigung und Schein, vermög gemainer Recht, und des H. Reichs Ordnung, vollnfahren, auch auf Erkanntnuß des Crayß-Obersten und der Zugeordneten, auf gemainen dises Crayß Kosten, verbrennt, oder sonsten umbgerissen werden sollen.

§. Initial. Im Fall aber die Erfahrnuß und Gewißhait nicht also (wie jetzt gemeldt) kundbar, und doch die Vermuthungen und Indicia vorhanden: So sollen Fürsten und Stände dises Crayß die Käys. oder Kön. Maj. oder derselben Cammer-Gericht anrüffen, nicht allein berührte Beschädiger und Thäter, sonder auch die Underschläuffer und Enthalter zu der Purgation und Entschuldigung zu erfordern, und wafern sie darauf nicht erscheinen, oder sich ordenlicher Weiß, vermög Ih. Maj. und des H. Reichs Ordnung, sowol Käys. Land-Fridens, nicht purgiren wurden, alsdann zum schleunigsten gegen ihnen auf die Achts-Erklärung, auch deren würckliche Execution procediren lassen.

§ Und nachdem, ꝛc. l. memor. Rec. Augustæ cred. Mit dem fernern Anhang, dieweil an etlichen Orten, Oberkaiten und Gebieten, solliche Mißbräuch und Gewonhaiten in Ubung seynd, nämlich, da etwann die Räuber und Beschädiger nidergeworffen werden, daß derselben Ort Oberkait, Amptleute oder Bevelchhaber, das abgeraubt oder gestolen Guth, als verwirckt, confisciren und ihnen zuaignen, oder aber die Beschädigten dahin bewegen, sich darumb mit ihnen zu vertragen. Wann nun solliche Mißbräuch und unleidenliche Gewonhaiten dem Rechten widerig, und die Röm. Käys. Maj. dieselben, als denn Beschädigten hochbeschwerlich, mit Consens, Wissen und Willen des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände, aus Käys. Macht und Vollkommenhait, gäntzlich aufgehaben und verordnet, daß solliche Mißbräuch, auch dem Rechten widerige Gewonhaiten, denn Beraubten, Beschädigten oder Bestolnen, fürterhin ohne Nachtheil seyn: So soll dasjenig, so entwöhrt, mit Gewalt abgetrungen oder gestolen, und bey denn Thätern, so, wie oblautet, nidergeworffen, gefunden, oder aber sonst noch gäntzlich, oder zum Theil vorhanden, denn Partheyen, welchen das Ihrig gestolen oder abgeraubt worden, ohne Entgelt wiederum zugestellt werden. hoc §.

Und zu noch mehrer beständiger und würcklicher Vollnziehung desselben haben gemaine Stände dises Crayß bedacht und entschlossen, da in disem Crayß, es were bey denn Ständen desselbigen, oder auch bey denn gefreyten Herrschafften und Personen, verdächtliche Underschläuff, Fürschub, Behausung oder Auffenthaltungen sich wurden oder wölten zutragen: Sollen dieselben durch die genachbawrten Crayß-Stände selbs, oder, auf ihr Anbringen, durch den Crayß-Obersten mit Ernst gewarnet und vermahnt werden, sollichen Underschläuff und Fürschub abzustellen, mit Vermelden, wa es mehr geschehe, daß alsdann, vermög angeregts Abschids, gegen ihnen mit der That gehandelt soll werden; Wie dann auch auf sollichen Fall, da über geschehene Warnung wissendliche Underschläuff der Thäter geschehen, oder die geraubte Güter wissendlich in einichs Stands Behausung eingeführt, und darinnen auffenthalten, dises Crayß Oberster, sampt seinen zugeordneten Räthen, so er für sich selbs ex Officio, oder auff des Beschädigten Anrüffen, zu sich zu erfordern Macht hat, nach Ausweisung mehrgerührts Reichs-Abschids, Handlung fürnemmen soll und mag.

de An. 59. §. Damit dann hinfüro, ꝛc. Ibi: Daß die Uberfahrer, ꝛc. Und dieweil sonderlich in Krafft des jüngsten zu Augspurg aufgerichten und publicirten Abschids begriffen und versehen, daß ein jeder offendlicher Land-Fridbrecher und wissendlicher Fürschieber ipso facto in die Pön der Acht gefallen, also und dergestallt, daß es keiner weiterh Declaration bedarff, sonder den nechsten zu der Execution geschritten werden, soll hochermeldter Oberster sampt denn zugeordneten Räthen schliessen, wie solliche Straff gegen dennselbigen vollnzogen, und was also einhelliglichen beschlossen, würcklichen auf angeregten Abschid exequirt werden.

Von Aufmahnung der Crayß-Hilff, auch Hilff der anreinenden Crayßen und denn Deputirten.

Tit. hic tot a cap. ad calcem ferme continua §§ serie, ex Rec. Imp. de An. 55. except. init. fac. §. Und soll, ꝛc.

Dises Löbl. Crayßes jetziger und künfftige Obersten, auch die Zugeordnete und andere Stände, sollen in ihren Gebieten, und ein jeder für sich selbst, ihr fleißig Aufmerckens haben, ob, und wo sich einige Kriegs-Empörung, Musterplätz und andere Rottierungen, in disem Craiß eräignen wolten, und was sie jedesmals scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörun-

pörungen, Musterplätzen, andern Rottierungen und thätl. Handlungen, seinen Fortgang erraichen wollte, dem Obersten ohnverzögenlich anbringen, auf welliches, so ihne den Obersten solliches, wie obgemeldt, selbst angelangt, oder ihme durch einen der Zugeordneten, oder andere Stände dises Crayß angebracht, soll alsdann der Oberst zum fürderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands disem Crayß zugewandt, gegen dem sich was beschwerliches oder gefährlichs zutrüge oder eräugte, oder für sich selbst ohnersucht, nach Gelegenhait fürstehender besorgter Gefährligkait, unverlängt die Zugeordneten an ein gelegen Ort zusamen erfordern, welliche auch fürderlich erscheinen, sämptlichen zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die gewisse bestimpte Hilff, davon hieoben Meldung geschihet, die Sachen fürzunemmen, nämlich ob die zum vierdten, dritten, halben oder gantzen Theil aufzumahnen und zu gebrauchen, darauf sie auch in disem Crayß solliche Hilff durch sie bedacht von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solliche Hilff auf Zeit und Malstat, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu laisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo müglich, disem Crayß fürstehender Beschwerligkait zu entschütten.

Auf daß aber die Stände dises Crayßes nicht vergebenlich bemühet, und in unnöthigen Kosten geführt: So sollen in keinen Fällen der Oberst und Zugeordnete die Aufmahnung fürnemmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkait gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen.

Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottierungen und thätliche Vergwaltigungen, gegen einem oder mehr Ständen dises Crayß, sich dermassen eräugten, daß der Crayß-Oberst und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden, daß dises Crayß bestimpte Hilff dagegen nicht genugsam, sie auch sich ohne Hilff der andern benachbauwrten Crayß-Stände ihres Ermessens nicht zu entsetzen oder Widerstand zu thun, alsdanu sollen sie sich nicht destoweniger in disem Crayß, wie verstehet, in Beraitschafft stellen, zum Widerstand gefaßt machen, und darzu der andern ihnen nächst anreinenden zwayer Crayß-Obersten und deren Zugeordneten umb Hilff anruffen, und sie an gelegne Malstat, auf ein bestimpte Zeit, zu Berathschlagung nothwendiger Hilff erfordern, darauf auch die erforderte Crayß-Oberste und Zugeordnete, in Krafft des H. Reichs Abschids und Ordnung, durch sich selbst, oder wa einer Fürstlichs Stands were, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath unwaigerlich, und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nächstgesesne Crayß weren, oder was dergleichen, under was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die Maß oder Hilff, worauf und wie hoch die zu stellen, sampt dem dises anrüffenden Crayß-Obersten und denn Zugeordneten zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn.

Wa nun dises anrüffenden, und der andern zwayer erforderten, und ihrer zugeordneten Crayß bestimpte Hilff auch nicht starck genug weren, die vilberührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, andere Rottierungen und thätliche Vergwaltigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen und abzuwenden: Alsdann sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hilff in Rüstung und Beraitschafft stellen, auch nach Mögligkait denn Widersächern, Vergwältigern oder Beschädigern begegnen, und dannocht daneben noch zwayer anderer Crayßen, die denn vorigen dreyen nicht zum weitisten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete fürter auch zu sich erfordern, ferner zu berathschlagen und zu entschliessen, wie und wellicher gestalt, und auff was Maß, mit derselben Zwayer nachgeforderter Crayß-Hilff sie sich des obligenden Lasts zu erretten und zu erwöhren; Wie dann vermög des H. Reichs Ordnung abermahls dise zween Obersten, sampt ihren Zugeordneten, auf der vorigen Dreyer Erfordern, ohne Ausred, als ob andere Crayß näher dann die ihren gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung, zu erscheinen, mitzuhandlen, zu rathschlagen und zu schliessen schuldig seynd.

Und sollen in oberzählten Fällen, nämlich da eins oder dreyer, und auch fünffer Crayß-Hilff vermög des H. Reichs Ordnung, in Anzug und ins Feld gestellt, dises Löbl. Schwäbischen und derselben Crayß-Obersten und Zugeordneten, die Käys. Maj. oder in deren Abwesen aus dem Reich, die Röm. Kön. Maj. ꝛc. Ihres Vorhabens, und was sie darzu verursacht, in Schrifften unverzüglich, und in Underthänigkait, der Sachen wissens zu haben, verständigen und vergwissen, und nicht desto weniger mit der fürgenommnen Gegenwöhr, der Ordnung gemäß, fürschreiten.

So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher, und so ein grosse Empörung eräugte, daß dises beschwerten Crayß, und der andern vier Crayß bestimbte Hilff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, oder dises und derselben Crayß-Obersten, und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Crayß-Hilff vonnöthen seyn wolte: Alsdann sollen diser fünff Crayß-Oberste und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung- und Sorglichhaiten, dem Chur-Fürsten und Ertz-Bischoffen zu Maynts, ꝛc. dasselb ohnengestellt in Schrifften zu erkennen geben; Desselben Liebd. und Chur-Fürstl. Gn. hat von der Röm. Käys. Maj. in Krafft des vorbemeldten Reichs-Abschids, Befelch, als Ertz-Cantzler des Reichs, in Namen und von wegen der Käys. Maj. und wa die ausserhalb des Reichs weren, der Röm. Kön.

lup. fol. 478. §. Ob aber, ꝛc. fol. 475. §. T. Von Kriegs-Gewerben, ꝛc. § So ferr, ꝛc. p. 1. T.

Vom Gewalt, Bevelch und Macht des Obersten, ꝛc. p. 2. T. Vom Vorrath, ꝛc. pens per tot. p. 2. Von der Craiß-Hilff, ꝛc.

C. Tit. Von Kriegs-Gewerben, ꝛc. §. Nachdem aber, ꝛc. Ibi: Darzu nicht wenig ersprießlich, ꝛc.

Kön. Maj. ꝛc. die andern Chur-Fürsten, auch von denn Fürsten sechs, nemlich: Den Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, den Bischoffen zu Würtzburg, den Bischoffen zu Münster, den Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern, den Hertzogen zu Gülch, und den Landgrafen zu Hessen; Und dann den Abt zu Weingarten, von der Prälaten; den Grafen zu Fürstenberg, ꝛc. von der Grafen und Herren; auch Cölln und Nürnberg, von der Frey- und Reichs-Städt wegen, auf ein bestimbten Tag gen Franckfurt am Mayn, zusamen zu beschreiben und zu erfordern, darüb S. L. auch gleich alsbald allen Bericht, wie dern sollicher von denn fünff Crayß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Käys. Maj. oder wa die ausserhalb des Reichs were, der Röm. Kön. Maj. mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt, wie vorgeredt, ohne alles Verziehen schrifftlich anzaigen und zufertigen solle, damit die Käys. oder Kön. Maj. ihre Commissarien auch zu schicken wissen; Inmassen dann des H. Reichs Ordnung auferlegt, und vermag, daß die beschribene Chur-Fürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Städt persönlich, oder durch ihre Vollmächtige erscheinen und die Sachen ferner nothwendig, zu Befürderung gemainer Wolfahrt, berathschlagen, und von wegen ihr selbs, auch anderer Stände erwegen sollen, ob, und wievil aus denn übrigen fünff Crayßen, oder die alle zu erfordern.

Und im Fall, da die Käys. oder Kön. Maj. ihre Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken: Alsdann sollen die Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände, ihre räthliche Bedencken jederzeit an dieselbigen Ihr. Käys. oder Kön. Maj. Commissarien gelangen lassen, die werden an Ihr. Maj. als der Häupter statt, sich mit ihnen, wie bräuchig und herkommen, wissen zu vergleichen und zu verainigen, und da beschlossen, daß der andern fünff Crayß, deren etlicher, oder aller Hilff auch auffzufordern, so seynd dieselbige ferner aufgeforderte Crayß ihr bestimpte Hilff auch unwaigerlich zu schicken schuldig.

Und da abermals die versammelten Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände, sampt der Käys. oder Kön. Maj. Commissarien ermessen würden, daß aller Crayß bestimbte Hilff auch nicht gnugsam; Alsdann sollen sie fürter die Ding an die Käys. oder Kön. Maj. gelangen lassen, damit dieselben in sollichen Beschwerlichkaiten, ihren hohen tragenden Aemptern nach, sich denn Ständen des Reichs berathen und hilfflich zu erweisen, und da es auff Anzaig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern sollte, ohne allen Verzug eine gemaine Reichs-Versamlung fürzunemmen und auszuschreiben haben.

p. 1. rubr. Und erstens, wann sich thätliche Handlungen, p. 3. T. Von Kriegs-

Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da diser Crayß, oder ein Stand desselben mit der That allberait wider denn Land-Friden bekriegt, belägert, überzogen, oder sonst beschädigt were, sich ihres Ampts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch, so ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über disen Crayß oder einigen Stand desselben gehen solten, kundlich und wissendlich vor Augen, und dannoch kein Angriff geschehen were, wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkomen werden möcht; Und dann welcher gestalt, da ein versammlet Kriegs-Volck zum Theil oder gäntzlich zertrennt, Fürsehung thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusamen schlage, erwegen, und was sie dargegen fürzunemmen, für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimte Hilff hieoben vermeldt) würcklich vollnzogen, und im Fall der Noth, mit Auffmahnung der nächst anreinenden Crayß, vorgehender Disposition gemäß, gehandelt werden. Gewerben, ꝛc. f. 476. s. So haben. p. 2. T. Von der Crayß-Hilff.

Ob auch der Oberst und ihme Zugeordnete nach Gelegenhait der Sachen, zu Befürderung gemaines Fridens und Fürkommung weitern Unraths, für gut und rathsam ansehen wurden, einen Anstand oder Friden zu machen, oder anzunemmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten, und derjenigen, so die Sachen mitbelangt, zu handlen, und sollichen Anstand oder Friden, doch anderst nicht, dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehn und aufzurichten Macht haben.

Alsdann ferner die Nothdurfft erfordert, sonderlichen in Kriegs-Sachen und Versamlungen eines Kriegs-Volcks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Auffsehen zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey: Ist entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffer Crayß Obersten und denen Zugeordnete, die vorstehende Beschwerligkaiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hilf ins Feld zu bringen, und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handlen, zusamen kommen, das um mehrer Richtigkait willen der Oberst dises Crayß, der die andern erstlich erfordert, under ihnen denn Obersten ein fürgesetzter Oberster seyn, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponiren, umfragen, die letste Stimm haben, und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihr Hilff zusamen stossen, im Feld gegen denn Feinden, Beschädigern, oder die sich zusamen rottieren, und andern obgesetzten Fällen, als der Oberst Hauptmann seyn und gehalten werden soll; Doch daß er solliches mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so vil der bey Hand, fürnemme und handle, auf den auch die andere bey ihme erscheinende Obersten und Zugeordnete ein Auffsehens, und disen, als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen. præced. s. Ferner sollen, ꝛc.

Da aber auff versambleter fünff Crayß-Obersten Anlangen die Chur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände, zusamen beschriben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen wurden, daß auch der andern Crayß bestimpte Hilff denn vorigen fünffen zuzuthun, und ins Feld zu bringen. So haben sich auch die Chur-Fürsten, deputirte Für-

Fürsten und Stände, in sollichem gemainen Werck zu entschliessen und zu vergleichen, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemain gebrauchen, und wie sie den mit gebührlichem Staat underhalten wöllen.

Damit aber in disem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Underhaltung des Kriegs-Volcks und Kriegs-Handlung, aus allen Crayßen, nach eines jeden Antheil, auszutheilen und zusamen zu bringen, Unrichtigkaiten, und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen: So sollen die Stände dises und derselben erforderten Crayß, vermög vilberührter Reichs-Ordnung, ein jeder sein Hilff, auff die Anschläge, aus seinem Seckel zu voraus underhalten und versölden. Was dann in gemain, wie auch bey nächst vorgesetztem Fall gestellt, anzuwenden, das sollen dises und derselbigen dreyer, oder fünff Crayß-Stände, auch in gemain, auff vorangeregte Weg, zusamen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nachmals alles, was die Stände der erforderten Crayß insonderhait und gemain erlegt, entricht, versöldet und bezahlt, in wehrender Handlung, oder nach vollendter Sachen, wie in dem die Gelegenhait zu treffen, in eine Summa und glaubwürdige, underschidliche Rechnung zusamen gebracht, und durch die Obersten und Zugeordnete auf alle dises und andere des Reichs Crayß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgethailt, auffgelegt, und von einem jeden sein Gebührnuß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimpte Ort erlegt werden.

Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im H. Reich eräugten, daß auff der fünff erforderten Crayß-Obersten und Zugeordneten Anlangen (als hievor von disem Fürsehung geschehen) die Thur-Fürsten, deputirte Fürsten und Stände zusamen beschriben, und auf gepflogene Berathschlagungen und Vergleichen der übrigen Crayß-Hilffen, auch auffgemahnt würden: Auf disen Fall sollen abermals die Stände, dises, wie anderer Crayße, ein jeder sein Hilff aus seinem Seckel, wie bey obernennten Fällen vermeldt, auch underhalten und versölden; Was aber in gemain zu verwenden, das soll auff alle Crayß, und jeden seines Theils, vermög der Anschläg, auch ausgetheilt, aufferlegt und von einem jeden sein Antheil, nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

Im Fall aber, da über die fünff Crayß etlich mehr der andern, aber doch nicht alle, auffgefordert oder auffgemahnt wurden, so würdet es abermals des Unkostens halben, wie bey denn fünff Crayßen davon Erwehnung gethan, denselben auff alle des Reichs-Crayß auszutheilen, gehalten werden.

Und damit in allen oberzählten Fällen under den Crayßen und derselben Stände ein gleiche Austheilung geschehe: So soll under denn Ständen der Crayß, zwischen denen, so die Hilff zeitlich oder langsam geschickt, kein Underschid gemacht noch gehalten, sonder alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

præced. f. 488. §. So sich dann ꝛc. f. hoc Tit.

Von ausgetretnen Underthonen.

Als sich dann auch zu vilmalen, und an vilen Orten im H. Reich zuträgt, daß etliche Underthonen, so zu Zanck und Unruhe genaigt seynd und Lust haben, muthwilliger Weise austreten, und under dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billigkait nicht widerfahren mögen, etwann sondern Personen, etwann gantzen Communen und Gemainden, Abklag oder Absagen zuschicken, oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen, darinn sie dieselben betröwen, wa sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihren Leib und Gütern einkommen, und mit Brand oder in andere Weg verderben wöllen, etliche auch frembde Ansprach an sich kauffen, darauf austreten, und ihnen daher sollichen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen. Wiewol nun in der Käys. Maj. und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Oberkait, noch derselben Underthonen, des andern ausgetretne Underthonen häusen, herbergen, underschläuffen, ätzen, träncken, noch in andere Weg enthalten oder fürschieben sollen: So befindt sich doch, daß dessen unangesehen solliche ausgetretne Absager, Bevehder und Landzwinger, an vilen Orten geduldet und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann denn Underthonen mit Brand und in andere Weg vil Schadens zugefügt würdet, auch solliche muthwillige Ausgetretne zu allerhand Empörungen, Vergaderungen und Aufwiglungen Ursächer seynd.

R. Abschid Anno 55. auffg. §. Als sich dann ꝛc. §. Solches alles, ꝛc. & §. Und damit, ꝛc.

Solliches alles abzustellen und zu fürkommen ist verordnet, daß anfänglich die Oberkaiten dises Crayß, darunder sich solliche Ausgetretne halten, so sie solche Betröwung vernommen und verstanden haben, dieselben zu Pflichten annemmen, sich ordenlichs Rechtens vor ihren Herrschafften benügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch ein Oberkait der andern wider solche ausgetretne Personen zu schleunigen Rechten, und mit wenigstem Unkosten, verholffen seyn, dafür die ausgetretne Betröwer kein Freyhait schützen oder schirmen soll; Doch daß ihnen die Herrschafften nothdürfftig Glait für Gewalt zum Rechten geben, auch fürderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen sollen: Alles nach Ausweisung der Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung, im Andern Theil, under dem Titul: Daß wider die, so ausgetretne Underthonen, ꝛc.

Im Fall aber da solliche Ausgetretne kein Recht annemmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wölten, daß alsdann hinfüro die Stände und Oberkaiten dises Crayß gewisse Ordnung fürnemmen und bestellen, damit die muthwillige ausgetretne Underthonen, nicht allein an keinem Ort ihrer Gebiet geduldet, ge-

gehaußt, geherbergt, geätzt, getränckt, oder in andere Weg enthalten oder fürgeschoben werden, sonder daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auff daß solliche ausgetretne Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht, beygefangen und ihnen, denn Oberkaiten, zu gebührlicher Straf eingestellt und überantwurtet, so dann gegen dennselben, als Landzwingern, mit strengem Rechten vollnfahren und gehandelt; Und ob einige Stände, Oberkaiten und Underthonen dises Crayß, sollicher Ordnung zu wider, dergleichen ausgetretne Underthonen hausen, herbergen, ätzen, träncken, underschläuffen, oder in andre Weg enthalten, oder fürschieben wurden, so sollen solliche Underschläuffer, Enthalter und Fürschieber, mit gleicher Straff, wie die Austreter, gestrafft, und dise Ordnung nicht allein auff die Ausgetretne, sonder auch die Underschläuffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden.

Und damit dise Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollnzogen, so sollen alle und jede Communen und Flecken dises Crayßes ihre Ausgetretne der Oberkait mit ihren Tauff- und Zunamen verzaichnet zustellen, und namhafft machen, auch die Stände und Oberkaiten Mandata in ihren fürnämsten Städten und Flecken offentlich anschlagen, und menniglich auff solliche ausgetretne muthwillige Landzwinger, nicht weniger derselben Enthalter, Underschläuffer und Fürschüber, acht zu geben, sie niderzuwerffen, und denn Oberkaiten zu gebührlicher Straff zu überantwurten, gebieten.

§. Wir setzen, ordnen, ꝛc. s. cit. Ord.

Solliche Absager und Landzwinger sollen auch, vermög des H. Reichs Ordnung, in Fällen, da einer oder mehr die Leute wider Recht und Billigkeit betröwen, entweichen und austreten, und sich an Ende, oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hilff, Fürschub und Beystand finden, von dannen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkait mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen erwarten müssen, welliche auch mehrmals die Leute durch solliche Betröwung und Forcht wider Recht und Billigkait dringen auch an Gleich und Recht sich nicht lassen benügen, derhalben solliche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum, wo dieselbe an verdächtige Ende, als obsteht / austreten, die Leute bey zimlichem Rechte und Billigkait nicht bleiben lassen, sonder mit berührtem Austreten von dem Rechten und Billigkait zu betröwen oder zu schröcken understehen, wo sie bey den Ständen dises Crayßes in Gefängnus kommen, sollen sie mit dem Schwerdt, als Landzwinger, von dem Leben zum Tod gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hetten; Daß es auch deßgleichen gehandelt werde gegen dennjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handlen understehn. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts, und nicht der Mainung, jemand vom Rechten zu dringen, an verdächtige Ende entwiche, der soll dardurch vorbesagte Straff nicht verwirckt haben; Und ob darinnen ainigerlay Zweifall einfiel, soll es um weiter Underrichtung an die Rechtsverständige gelangen.

Von des Schwäbischen Crayß Hilff, Abschiden und Verordnungen in gemain.

Auf daß auch desto weniger in Zweyfall zu stellen, in was Sachen die Hilff eines oder mehr Crayßes, einem Stand oder Crayß, auf sein Ansuchen zu laisten: Ist verordnet, daß dise Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergaderung, Auffwicklung und Versammlung Reiter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im H. Reich an Gleich und Recht nicht benügen lassen, und da ihnen solliches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben oder nemmen wöllten, verstanden werden. Reichs-Abschid de An. 55 §. Auff daß, ꝛc.

Also auch, nachdem die Stände diß Schwäbisch. Crayß etlich Jahr, und sonderlich in Berathschlagung dises Wercks, vilfältig befunden, mit was beschwerlichen unträglichen Newerungen sie von dem Land-Richter, auch mit der Land-Vogtey in Schwaben, täglichs, und je länger je beharrlicher und unträglicher beschwert und bedrangt werden, auch derwegen mit einhelligem, einmüthigem Beschluß durchaus von allen Ständen hiebevor, und bey allen Crayß-Tägen beschlossen worden, sollichen Beschwerden mit einhelligem und unzertrenntem Rath zu begegnen: Darauff auch sollicher Beschwerden halben an gebührenden Orten underthänigst und underthänig angehalten, wider solliche Proceß und Handlungen protestirt, zu dem durch etliche vil Appellationes und Contradictiones an dem Käys. Cammer-Gericht rechthängig gemacht, dessen aber unangesehen dannoch die Stände nicht allein mit solchen ungewöhnl. Processen, über alle ausführlich gethone Bericht, beschwert, sonder auch thätlicher Gefahr und Zugriff sich darbey höchlich zu befahren, zumalen über solliches alles gantz unbedächtlich, unerhörter Weiß von dem Land-Richter in einem seinem Schreiben, dessen Datum Altdorff, den acht und zwaintzigsten Julii, Anno, ꝛc. 63. fürgeben würdt, daß mehr gemeldt Land-Gericht in Schwaben, und dessen concurrens Jurisdictio, so weit als der Schwäbisch Bezirck sich erstrecken thue: So haben sich gemaine Stände abermals mit einander dises allgemainen einhelligen Beschluß erinnert, auch in Krafft diser Verordnung endlichen verglichen, demselbigen, und sonderlichen den ordenl. Austrägen des Rechtens gebührl. Weise, deßgleichen der eingebrachten Protestation wider die fürgebne Reformation, nachzusetzen, auch wo darüber einiger Stand mit der That oder Gewalt bedrängt wolte werden, denselbigen durch den Obersten, und die deputirte Stände, auch derselben

selben nachgesetzte Kriegs-Räthe, mit gemainer Crayß-Hilff nicht zu verlassen; Damit sie auch gemeldts Land-Richters ungegründt Fürgeben in angeregtem Schreiben, des Land-Gerichts Bezirck und Jurisdiction halben, hiemit widersprochen, und darbey menniglichen zu erwegen und zu bedencken haimgestellt haben, auisser was trunglichen Ursachen dise und dergleichen Newerung und unträgliche Beschwernuß, bey und von denn Ständen dises Crayß, die Zeit her und auch künfftig, für ein gemain Werck sollen und müssen gehalten werden.

Reichs-Abschid de An. 59. §. Dieweil auch ꝛc. §. Daß auch etlich, ꝛc. §. Disen Beschwerden, ꝛc. vers. Setzen, ꝛc.

Und was hinfüro, in der hieoben gesetzten Executions-Ordnung des gemainen Fridens, durch den mehrern Theil der Stände dises Crayß demselben zu gutem beschlossen und statuirt würdet, dasselbig soll durch den wenigern Theil nicht verhindert oder widertriben, sonder durch alle Stände, so vil der Beschluß einen jeden betrifft oder betreffen würdt, ohne alles Verwaigern getrewlich vollnzogen werden; Mit dem fernern Anhang, wo einer oder mehr Crayß-Stände an sollicher Vollnziehung ungehorsam, oder säumig erscheinen wurden, das doch nicht seyn, so sollen die andere Stände, mit Hilff und Zuthun des Crayß-Obersten und der Zugeordneten, durch Mittel und Weg, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den- oder dieselbige Ungehorsame zu der Gebühr, beneben Abtrag des Schadens anhalten: Daß auch in allem dem, so vil das Anstellen und Verrichtung vilberührter Executions-Ordnung und Handhabung des Fridens anlangt, kein Crayß-Stand auf den andern, mit Verwaigerung dessen, so jeglichem insonderhait obligt, nachsehen, oder derhalben Ausreden suchen sollen.

§. Und sollen, ꝛc.

Ferner haben die Stände dises Crayß bedacht, sich auch unter- und mit einander einhelliglich verglichen und verordnet, daß ein jeder Stand dises Crayß auf die ausgeschribne Crayß-Täg hinfüro, durch sich selbst oder seine Bothschafften, es sey dann, daß es aus mercklichen Verhinderungen, Leibs-Kranckhait, oder sonsten nicht geseyn köndte, erscheinen solle; Wo aber sollich Erscheinen ihrer Person oder deren Bothschafften halben nicht seyn möchte, daß sie neben dem Mandato, so sie denjenigen, die sie vertreten sollen, zuschicken und beantworten lassen, auch eine sondere Instruction auf jeden Puncten, so zu tractiren seyn würdt, vermög des Ausschreibens, übersenden.

Majora Valent. Conf. Crayß-Abschid de An. 1559. §. 42. seqq. de An. 1654. §. 183.

Und soll dasjenig, was bey disem Crayß in gemain, durch den mehrern Theil beschlossen und verabschidt, Innhalt dickangeregter Reichs-Abschid, steth und vest gehalten, auch demselben zuwider, durch die sondere hohe und nidere Stände, oder deren Räth und Bothschafften, nichts fürgenommen und gehandelt, desgleichen was die Crayß-Sachen belangt, niemand offenbahrt werden. Damit auch diser Crayß nicht zertheilt oder zertrennt, sonder in seinem Löbl. Wesen, altem Herkomen, und billigem Ansehen ungeschmälert erhalten, und dasjenig, so hievor für ein gemain Werck von denn Ständen dises Crayß erkaint, angesehen und beschlossen, mit würckl. Nachsetzung vollnzogen werde: So ist von denn Ständen dises Crayß allen Rechten, der Erbar- und Billigkait gemäß geacht, auch einhellig verordnet, daß kein Stand gaist- oder weltlich, oder auch einiges Stands Räthe, Diener und Bothschafften, obgemeldten Articuln in gemain, oder zum Theil zuwider, Abbruch oder Verhinderung, sich ohne Vorwissen, Willen und vorgehende gemainer aller Stände Erkanntnuß, in einige Disputation, abgesönderte Handlung, Antwort oder Weiterung einlasse, sonder da die Stände deßhalben, von wem das were, zu Rede gestellt, angefochten oder besprochen wurden, dieselben jederzeit auf gemaine dises Crayß Versamlung, da sie rechtmäßige, gebührliche und billige Antwort zu gewarten hetten, endlich weisen, und es dabey bleiben sollen lassen.

Derwegen dann in Krafft diser Vergleichung auch beschlossen worden, daß alle hiebevor verglichne Crayß-Abschid beysamen behalten, wol aufgehebt, und, wie die nach einander ergangen, in Originali zusamen geordnet, damit, im Fall bey disem Werck Mißverstandnuß fürfielen, auisser denselbigen Bericht und Vergleichung gefunden werden möchten.

Und, zu Beschluß dises Wercks, haben sich abermals gemaine Stände mit einander freundlich, gnädig, underthänig und nachbarlich erinnert, daß zugleich, wie in vorgehendem gantzen Werck allein auff die underthänigste Vollnziehung, Handhabung und Execution des hochverpönten Religion- und Land-Fridens, auch der Reichs-Ordnungen und Constitutionen gesehen: Ebnermassen sich auch weiter gegen einander, in Krafft diser schließlichen Vergleichung, öffentlichen erklärt; Thun das auch hiemit wissendlich, daß mit sollichem Werck einige Absonderung von der Röm. Käys. auch Kön. Maj. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, als Häuptern und von GOtt dem HErren vorgesetzten Oberkaiten, deßgleichen andern geist- und weltl. Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch desselbigen gemainen Constitutionen und Ordnungen, so bißher verglichen, oder weiter mit einhelligem Beschluß im Reich verglichen möchten werden, keinswegs gesucht, gemaint oder verstanden, vil weniger dasselbige für ein abgesönderte Confœderation oder Bündnuß, sonder allein für ein solliche aufrechte, vertrawte und würckliche Correspondentz, auf die Handhabung und Execution des hochverpönten Land-Religion- und Profan-Fridens zu halten, damit die Stände, deren merecklichen Ungleichhait und underschidlicher Gelegenhait dises Crayß nach, in gutem aufrechtem, ohnverfälschtem Vertrawen, beneben allem gottseligen, Christl. fridlichen Leben und Wesen, mit- und bey einander in ihrem geliebten Vaterland bleiben und hinkomen, auch ihre alt und rühmlich wolhergebrachte Reputation ferner erstre-

erstrecken und erhalten, zumaln auf deren Posterität und Nachkommen erweitern mögen.

Also soll das auch in andern, dann in diser Execution- und Handhabungs-Ordnung des hochverpönten Religion- und Land-Fridens bestimbten Fällen, zu Abbruch der geist- und weltlichen Fürsten sonderer Verwandtnuß und Hochhaiten nicht gemaint oder angezogen, fürnemlich aber gemainen Crayß-Ständen ohnbenommen seyn, jederzeit um gebührende und nothwendige Hilff, bey der Röm. Käyserl. und Königl. Maj. &c. sowol bey derselbigen Cammer-Gericht, ordentlicher Weiß anzusuchen, auch was der Enden mit rechtlicher Erkanntnuß und Urthailen erlangt, weniger, vermög der Reichs-Abschid, nicht, dann in diser Vergleichung gesetzten Fällen, die Execution und Handhabung von dem Crayß-Obersten und zugeordneten Ständen erfolgen und gelaistet werden.

Welches alles, wie es zum vordersten zu Lob, Ehr und Glori des Allmächtigen, und dann der Röm. Käys. und Kön. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, zu underthänigem Gehorsam geraichet, und damit bey und under Jh. Maj. als deren von GOtt vorgesetzten einigen Herren und Oberkaiten, weltl. Schutz und Schirm, deßgleichen bey allen andern Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs, die Stände dises Crayß fridlich und rhüwig bleiben, auch neben und mit dennselbigen in allem gottseligen, underthänigen, gehorsamen, fridlichen Leben und Wesen hinkommen, und sich under ihnen selbst erhalten mögen: &c. Also wölle sein göttl. Allmächtigkait zu disem allem sein vätterl. Gnad, Segen, Gedeyen, milde Hülff und Handraichung jederzeit gnädiglich verleihen.

Und deß alles zu wahrem Urkund, mehrer Krafft, Sicherhait und beständiger Gezeugnuß, daß auch allen obeinverleibten Puncten und Articuln würckliche und aufrechte Vollnziehung geschehen soll.

So haben, von GOttes Gnaden, Wir, Marx Sittich, Cardinal und Bischoff zu Costantz, Herr der Reichenaw, &c. Und Wir, Otto, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Probst und Herr zu Ellwangen; Auch Wir, Georg, Abbt des Stiffts Kempten, &c.

Und, von desselben Gnaden, Wir, Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck; Graf zu Mümpelgart, &c. Auch Carl, Marggraf zu Baden und Hochberg; Landgraf zu Susenberg; Herr zu Röteln und Badenweyler; Deßgleichen Philipert, Marggraf zu Baden, und Graf zu Sponhaim, &c. für Uns selbst, so dann von wegen der geist- und weltl. Fürsten dises Crayß.

Also auch Wir, Gerwick, zu Weingarten und Ochsenhausen; Johann, zu Rockenburg; Sebastian, zu Elchingen; Aebte, für Uns selbst, und von wegen aller Prälaten und Prälatin, Ständen dises Crayß.

Zu dem Wir, Sigmund von Hornstain, Land-Comenthur der Balley Elsäß und Burgundi, Teutsch Ordens; Haug, Graf zu Montfort und Rottenfelß, Herr zu Tetnang und Langenargen; Carl, Graf zu Hohenzollern und Sigmaringen, des H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, &c. für Uns selbst, und von wegen der Grafen, Herren und dero Bancks-Verwandten, Ständen dises Crayß.

Und dann Wir, Burgermaister und Räthe der Städte Augspurg, Ulm und Eßlingen, von Unser selbst und anderer unsers Bancks-Verwandten Städt wegen dises Schwäbischen Crayß; Unserer Stifft, auch angebohrne, deßgleichen Fürstliche, Prälatische, Gräfliche und gedachter Städt Insigil, für Uns und die Unsere, an dise einhellige, vertrawte und auffrechte Vergleichung angehenckt. Welches alles geschehen, und geben ist Montags, den zween und zwanzigsten Tag des Monats Novembris, als man nach Christi, unsers lieben Herrn Erlösers und Seligmachers Geburt zählete, fünffzehen hundert, und im drey und sechzigsten Jahre.

Hernach folgen die angehenckte Kriegs-Verfassung, Bestallungen und Articul-Brief, darauf sich dise des Heil. Röm. Reichs, und desselben angehöriger Stände des Löbl. Schwäbis. Crayß, vorgehende Vergleichung und Executions-Ordnung an etlichen Orten referirt und zeucht.

Der Schwäbischen Crayß-Stände Kriegs-Verfassung.

Staat des General-Obristen über des Schwäbis. Crayß Kriegs-Volck zu Roß und Fuß.

Kriegs-Staat der Gener. Obristen.

Item, dem Obersten auf sein Person und Tafel monatlich 600. fl.
Item, acht Trabanten, deren jed. ein Sold 32. fl.
Item, ein Wund-Atzt, demselben sechs Lands-Knecht Söld 24. fl.
Item, dem Artzt auf ein Karren, 12. fl.
Item, eim Pred. oder Caplan drey Söld 12. fl.
Item, einem Schreiber drey Söld 12. fl.
Item, einem Spil, darauf zween Söld 8. fl.
Item, zween Wägen, auf ein jeden 24. fl. thut 48. fl.
Item, zehen Pferd sollen ihme gemustert, und auf ein jedes zwölff Gulden gegeben werden, = = thut 120. fl.
Item, einem Koch ein Sold, 4. fl.

Staat des General-Obersten-Lieutenants und Obersten über das Fuß-Volck der einfachen oder gantzen Hilff.

Des Gen. Obr. Lieuten. und Obristen übers Fuß-Volck.

Item, erstlich sein Besoldung monatlich 300. fl.
Item, vier Trabanten, deren jed. ein Sold 16. fl.
Item, ein Wagen 24. fl.
Item, ihm sollen sechs Pferd gemustert werden, 72. fl.
Item, einem Koch ein Sold, 4. fl.

Nota, dieser des General-Lieutenants Beveldh und Staat ist dem Vice-Gerenten, so der zugeordneten Kriegs-Räthe einer, gegeben, und der Ursach dem Vice-Gerenten kein sonderer Staat verordnet.

Der Creyß-Kriegs-Räthe.

Staat der Zugeordneten, Stände, Nachgesetzter, Crayß- und Kriegs-Räthe.

Item, einem jeden Nachgesetzten sollen monatlich zu Besoldung geraicht werden 100. fl.
Item, zween Trabanten, jedem ein Sold 8. fl.
Item, jedem ein Wagen 24. fl.
Item, es sollen jedem sechs Pferd gemustert werden, 72. fl.
Item, einem Koch ein Sold, 4. fl.

Der Feldwaibel.

Feldwaibel.

Item, es sollen vier Feldwaibel über alles Fuß-Volck verordnet werden, deren jedem drey Söld, thut 48. fl.

Hauptleute.

Hauptleute.

Auf des Schwäbischen Crayß-Anschlags einfache Hilff werden sechs Hauptleute erfordert.

Besoldung des ersten Platz.

Hauptmann, 40. fl.
Sein Jung, 4. fl.
Zween Trabanten, jedem ein Sold, thut 8. fl.
Fähnderich, 20. fl.
Sein Jung, 4. fl.
Schreiber, 8. fl.
Waibel, 4. fl.
Waibel, 4. fl.
Furier, 4. fl.
Führer, 4. fl.
Feldscherer, 4. fl.
Trommelschläger, 4. fl.
Pfeiffer, 4. fl.

Und sollen under jedem Fähnlein hundert Hackenschützen seyn.

Hohe Aempter.

Provosen.

Provoß.

Item, monatlich sein Besoldung thut 40. fl.
Item, zween Trabanten, jedem ein Sold 8. fl.
Item, einem Stockmaister ein Sold, 4. fl.
Item, zween Steckenknecht, jed. ein Sold, 8. fl.
Item, einem Nachrichter vier Söld, 16. fl.

Schultheißen.

Schulthaiß.

Item, sein Besoldung monatlich, thut 40. fl.
It. einem Gerichtsschreiber zween Söld, 8. fl.
Item, einem Gerichtswaibel ein Sold, 4. fl.
Item, sechs Gerichts-Leut, jed. ein Sold/ 24. fl.

Wachtmeister.

Wachtmaister.

Item, sein Besoldung monatlich, 40. fl.
Item, einem Trabanten ein Sold, 4. fl.

Proviant-Meister.

Proviantmaister.

Dieweil dessen vielleicht ohnvonnöthen seyn würdet, ist demnach im Fall der Nothdurfft ihme sein Besoldung auf zehen Söld verordnet, thut 40. fl.

Der Artillerie.

Staat auff die Artelerey.

Item, es seynd bey der Stadt Ulm sechs Falckonen, und zu einer jeden Falckonen acht Roß, thut zusammen acht und viertzig Roß, und allwegen auf jedes Roß sechs Gulden, thut monatlich 288. fl.

Item, zu einer jeden Falckonen fünff hundert Kuglen, deren eine fünff Pfund Eißen wigt, thun drey tausend Kuglen, die wägen hundert und fünffzig Centner, und dann der Kugel halber schwehr Pulver, ist sibentzig fünff Centner; Zu achtzehen Centner allwegen einen Wagen, thun dreyzehendhalben Wägen, auf jeden Monats vier und zwantzig Gulden, thut 300. fl.

Item, sechs Falckonet, zu jedem drey Roß, und auf jedes Roß sechs Gulden, thut 108. fl.

Item, zu jedem Falckonet fünff hundert Kuglen, macht drey tausend Kuglen, ein Kugel zu dritthalb Pfund, thut zween und sibentzig Centner, halber schwer Pulver auf ein Kugel, macht siben und dreyßig ein halben Centner, thut zusamen hundert und zwölff ein halben Centner, je achtzehen Centner auff ein Wagen, bringt sechs Wägen, auff ein jeden Wagen vier und zwaintzig Gulden, thut 144. fl.

Item, auf sechs hundert Schützen, sechs Centner Handbüchsen Pulver und zwölff Centner Bley, macht ein Wagen 24. fl.
Item, zwölff Schantzgräber: Da mehr vonnöthen, würdt man dieselbige allwegen wissen zu bekommen, jedem ein Sold, thut 48. fl.
Item, drey gemaine Wägen mit allerley gemainen Sachen, als: Pickel, Hawen, Aexte, Schauffeln, auch Vorrath an Sailern, Wägen, Kettinen, Strängen und dergleichen Sachen, auff jeden Wagen vier und zwaintzig Gulden, thut 72. fl.

Zeugmeister.

Zeugmaister.

Sein Besoldung stehet noch zu bedencken, dieweil keiner vorhanden, aber bedacht, daß Würtemberg umb einen soll angesprochen werden, da derselbe verhanden, soll er nach Gelegenhait besoldet; Doch nichts destoweniger von den Ständen nachgetrachtet werden, wa ein geschickter mit der Zeit zu bekommen.

Ober-Musterherrn.

Oberster Muster-Herr.

Soll von den zugeordneten nachgesetzten Kriegs-Räthen genommen, neben dem Obersten die Raysigen und Fußknecht mustern, aber keine fernere Besoldung verschossen werden, dann wie dieselbig hieoben denn Nachgesetzten im Staat bestimbt.

Pfenningmeister.

Pfenningmaister.

Soll von der Zugeordneten Nachgesetzten auch genommen werden, darzu Herr N. von dem Obersten und Nachgesetzten ernennt und erbethen worden. Er soll sich aber umb ein taugenliche geschickte Person, die in Kriegs-Zeiten haben zu gebrauchen, umbsehen, welliche ihm soll substituirt werden.

Und soll auch mit demselbigen der Besoldung halben jederzeit nach Gelegenhait gehandelt werden.

Ober-

Ober-Muster-Schreiber.

Oberster Musterschreiber, so auch des Pfenningmaisters Gegenschreiber seyn soll.

Item, seine Besoldung monatlich, 40. fl.
Item, einem Schreiber ein Sold, 4. fl.
Item, einem Trabanten einen Sold, 4 fl.

Rittmeister und Rayssigen.

Bestallung über die Rayssigen.

Staat des Rittmeisters.

Item, des Rittmeisters monatliche Bestallung, 100. fl.
Item, ein Trommeter, 12. fl.
Item, ein Feldscherer, 12. fl.
Item, ein Wagen, 24. fl.
Item, ein Troß-Roß, 6. fl.
Item, ihnte sollen zwölff Pferd gemustert werden. 144. fl.

Die Ordnung und Bestallung, welcher massen ein jeder Crayß auff taugenliche Befelchs-Leut in Kriegs-Sachen, neben seinem Obersten und Zugeordneten zu gebrauchen bedacht seyn solle.

Augspurg de Anno 1555. §. Und damit obgedingter Friedstand. &c. verl. So soll, &c.

Auff die Handhab und Articul des Friedens, auf gegenwärtigem Reichs-Tag berathschlagt und verglichen, darinn under anderm gesetzt, daß ein jeder Crayß in gemain auff nothwendige und taugenliche Befelchs-Leut, in Kriegs-Sachen und Handlungen neben seinem Obersten und Zugeordneten, sie zu gebrauchen bedacht, und derselbigen im Fall der Nothdurfft vergwißt und häbig seyn soll.

§. Eq.

Derowegen dann für nothwendig und gut angesehen, damit durchaus Gleichhait gehalten, daß sich die Stände und Bothschafften einer gemainen Reichs-Bestallung und Articul-Briefs, auff gemaine des Reichs Gebräuch, wie und warauf Reiter und Knecht im Fall der Noth zu bestellen, anzunemmen, und zu underhalten, vergleichen sollten: Haben der Chur-Fürsten Räthe, erscheinende Stände und Bothschafften, von wegen der Crayß, daß solliche Bestallung und Articul-Brief folgender maß auf Reiter und Knechte anzustellen, bewogen.

Gemeine Reichs-Bestallung und Artic. Brief.

Bestallung der Reuter. Rittmeister Sold und Werb-Geld.

Und erstlich, so vil der Reiter-Bestallung belangt, daß einem Rittmaister, der denn Crayßen einem oder mehr die Rayssigen ohne Wart-Geld, oder der Crayß Zuthun, wirbet, und zum Muster-Platz bringt, auff ein jedes Gerüst, und in der Musterung gut gemacht rayssig Pferd ein Gulden zu fünffzehen Batzen, oder sechzig Kreutzer geraitet, monatlich zu seiner ordenlichen Besoldung auf sein Rittmaister-Ampt, und zu Werb-Geld, entrichtet werden sollte.

Sofern ihm aber die Rayssigen von denn Crayßen, einem oder mehr, oder derselbigen Ständen zugeordnet, und zum Muster-Platz gebracht, alsdann sollte ihme weiter oder mehr nicht, dann hundert Gulden, obberührter Wehrung, auf sein Ampt bezahlt werden.

Reuter Compagnie.

Item, es soll eine gewisse Anzahl Reiter, nach Gelegenhait eines jeden Crayßes, einem Rittmaister, obgemeldter massen, underhalten, und ihme ein Fahn zugestellt werden.

Denomination des Rittmeisters u. Fähndrichs.

Item, es sollen die Crayße, ein jeder, oder an statt desselbigen die darinn gewählete Obersten, den Rittmaister und den Fähndrich anzuzaigen und zu benennen haben.

Fähndrichs Sold.

Item, einem Fähndrich sollen monatlich vier und zwaintzig Gulden auf sein Fähnlin entricht und erstattet werden.

Rittmeisters Leute.

Item, es soll auch ein Rittmaister einen Trommeter, ein Feldscherer, zween Fourier, zween Schmid underhalten, und jedem ein Übersold gegeben, und dann auch zween Trabanten, deren jedem monatlich acht Gulden erlegt werden.

80. Spiesser und 20. Schützen unter 100.

Item, under hundert gut gemachten Pferden solten achzig Spiesser, und mehr nicht dann zwaintzig Schützen: Ingleichem allwegen under zwölff gerüsten Pferden zween, oder under sechsen ein Schütz zugelassen werden.

Rüstung der Spiesser und

Und sollen die Spiesser mit ihren guten Helmlin oder Hauptharnasch, guten Krägen, Armzeugen oder Pantzer-Ermeln, Ruggen und Krebs zum besten gerüst und gefaßt seyn.

Schützen.

Dergleichen die Schützen ihre gute Fewrbüchsen mit starcken Schüssen verfaßt, gute Schweinspieß, auch Schurtz, Ermel, Krägen, Händschuh, Ruggen, Krebs und ihre gute stähline Böglin oder Hirnhauben haben.

12. Fl. monatl. auf 1. Pferd.

Item, auf ein jedes gerüst und in der Musterung gut gemacht Pferd sollen monatlich zwölff Gulden obverstandner Wehrung bezahlt werden.

1. Troß-Pferd auf 12. Pferde.

Item, allweg auf zwölff gut gemachte Pferd, soll ein Troß- oder Rotten-Pferd, so das dreyzehend ist, monatlich mit halber Besoldung, nämlich sechs Gulden, underhalten werden.

Ein Wagen auf 12. Reisige Pferde.

Item, auf zwölff in der Musterung gut gemachte rayssige Pferde ein Wagen, der mit vier guten Wagen-Pferden und aller seiner Zugehörd, auch einem halben Hacken, und eim Schweinspieß, wohl gerüst versehen ist, und in der Musterung also befunden, dem wird man monatlich darauf 24. fl. geben.

Ersetzung der abgehenden Wagen-Pferde.

Und da sich zutrüge, daß einem oder mehr aus denn vier Wagen-Pferden eins oder mehr erlege, oder abgieng, der oder dieselben sollen zum förderlichisten nach andern taugenlichen trachten, jedoch keins entlehnen, und hierinn kein Gefahr gebrauchen; Dann wie sie in Musterung befunden, also sollen selbige bezahlt werden. Dieselben Wägen und Pferd sollten auch im Fall der Nothdurfft gemainem Crayß, oder desselben gewählten Obersten, oder desselbigen Bevelchhabern, zu deren und ihrem der Rayssigen selbs Nutz und Wohlfahrt, wie sich das zutragen möcht, gewärtig und gehorsam seyn.

Solche Wagen sollen auch zu gemeinem Dienst des Creyßes stehen.

Reisige und Troß-Pferde nicht in Wagen zu spannen.

Item, es soll kein Rayssig- oder Troß-Pferd, so durch die Musterung geritten, mit nichten in die Wägen gespañt werden; Wa aber solches überfahren, und eins oder mehr Pferd dermassen betreten wurden, sollt derjenige,

dem

dem solch Pferd zuständig, sein gantze Besoldung dardurch verwürckt haben, und ihme in der Bezahlung abgezogen werden.

Troß-Bube. Item, auf sechs gerüste Pferde soll man ein Troß, der der sibend seyn soll, monatlich mit drey Gulden underhalten.

Spießbube. Item, ob einer nicht mehr dann fünff Raysige und gerüste Pferd hette, dem sollt darauff und darunder nicht mehr, als ein Spießbub, gemustert, gut gemacht und bezahlt werden.

Wie viel Pferde einem Reisigen Knecht bey der Musterung gut zu machen.

Es soll auch der Raysigen Knecht halben hierinn ein Underschaid gehalten, und keinem über zway Pferd in der Musterung, aus sondern bedencklichen Ursachen, gut gemacht werden. Doch sollen hiemit erfahrne, geübte, wissende, gute Knechte, so vor andern zu gebrauchen, nicht gemaint seyn, und denn Obersten und Muster-Herren freystehen, nach Gelegenhait derselbigen, drey oder vier Pferd, doch ohne einen Jungen, gut zu machen und gut zu lassen.

Krancke und Gefangene genießen ihren Sold.

Item, ob under sollichen Raysigen einer oder mehr kranck wurden, so vil die gerüst, und ihre zuvor gemusterte Rüstung und gute Pferd, wie in der nächst vorgehenden Musterung, noch hetten, die sollten monatlich, wie die Gesunden, so in der Musterung paßirt; Ingleichem die Gefangene, so fern sie nach Kriegs-Gebrauch in der Crayß Dienst nidergeworffen, underhalten, besoldet und bezahlt werden; Doch soll der obgemeldten Krancken übereintzig Pferd und Harnasch durch die Musterung nicht geführt, und kein Gefahr gebraucht werden.

Reise-Kosten vor jedes reisiges Pferd, und Wagen.

Item, es sollt und würdet auch sollichen Raysigen, so gemustert werden, von ihren häußlichen Wohnungen aus, so sie bey ihren Pflichten ohne ainige Gefahr anzaigen, biß zur Musterung, auff ein jedes gerüsts Raysigs in der Musterung zugelassen Pferd, Tag und Nacht vier und zwaintzig Kreutzer,

Deßgleichen auf ein jeden in der Musterung zugelaßnen Wagen acht und viertzig Kreutzer für ihr Anritt-Geld erstattet werden,

March- und Rast-Tage. und einer vier Tag zu ziehen, und den fünfften still zu ligen, und eines jeden ziehenden Tags vier Meil zu reisen schuldig seyn.

Wenn der Sold anfangen und hinfort bezahlet werden soll. Item, es soll die Besoldung, nach geschehener Musterung auf dem Muster-Platz, angehen, auch alsobald auf die Hand ein gantzer Monat-Sold gegeben, und darnach allwegen monatlich einmal ausbezahlt werden; Wo das Geld aber von ungefähr, aus fürfallenden Ursachen, zu Ausgang des Monats nicht gleich allda were, sollten sie Gedult tragen, und nicht desto weniger alles das thun, das Rayßigen ehrlichen Kriegs-Leuten rühmlich und wohl anstehet, und als ob sie ihre Bezahlung in rechter Monat-Zeit empfangen hetten.

30. Tag für 1. Monat. Item, sie sollten dreyßig Tag für einen Monat zu dienen schuldig seyn, und nicht anderst gerechnet werden.

Wie lange die Dienste währen sollen, Item, alle Rayßige und gemusterte Pferd, sampt ihrer Zugehör, solten denn Crayßen, denen sie zu gutem geworben, N. Monat lang, in Sachen, darzu dieselbige Crayß sie zu gebrauchen, zu dienen schuldig seyn, und darauf schwören. Wo aber die Crayß nach Ausgang der N. Monaten ihrer länger behufften, und ihrer begehrten, solten sie in voriger Besoldung, so lange dieselbige Crayß ihrer nothdürfftig, zu dienen und zu gewarten pflichtig und gehalten seyn.

Auch wie es beym Abdancken zu halten. Item, so gedachte der Crayß Rayßige nach ihrem Anritt innerhalb oder vor Außgang der N. Monat geurlaubt wurden, sollten ihnen nichts desto weniger die N. Monat vollkommenlich ausgericht, vergnügt und bezahlt werden. Doch sollten allein diejenigen, so ohne Wart-Geld geworben, und zum Muster-Platz gebracht seynd, hiemit gemaint seyn. Und da ein Crayß, oder desselbigen sondere Stände einer oder mehr, andere aufs Jahr zu warten bestellt hetten, sollen dieselbige allein nach Anzahl der Zeit besöldet, sonsten aber in ihrer Bestallung des Wart-Gelds bleiben, auch derselben gemäß underhalten.

Abritts-Geld nach der Abdanckung. Item, so die Crayß sollicher Rayßigen nicht mehr bedürfftig, sonder sie urlauben wurden, alsdann sollt ihnen vom Platz des Urlaubs, biß zu dem Ort, da jeder abgeritten, sein Abreit-Geld, nämlich auf jedes Pferd Tag und Nacht vier und zwaintzig Kreutzer entrichtet werden.

Sollen keynm An- und Abzug niemand beschädigen. Item, sie sollen der Crayß-Stände Underthonen, Verwandten und Zugehörigen, wer die seyen, niemand darunder ausgenommen, im An- und Abzug, auch sonst in keinerley Wege, beschädigen, sonder jederman gütliche Bezahlung thun, biß daß sie gegen denn Feinden zu Feld ligen, alsdann möchten sie, doch nicht auf gedachter Crayß-Stände Underthonen, die Füterung suchen und gebrauchen.

Wie es mit den Gefangenen vom Feind zu halten. Item, so Fürsten, Grafen, vom Adel, Rayßige, Haupt- und Bevelchs-Leute, die aigne Herrschafft und Gebiet, oder Verwaltung und Aempter hetten, auch Kundschaffter, und die dem Gegenthail räthig seynd, gefangen wurden, die sollen denn Crayßen oder derselben gewählten Obersten, von denen solche Reiter bestellt, zustehen. Aber die gemaine Kriegs-Leute, auch Bürger und Bawren, sollten denn Rayßigen bleiben, doch dieselbige jederzeit den Obersten und Bevelchs-Leuten angezaigt, und ohne deren Wissen nicht ledig, gegeben werden.

Eroberte Oerter, Geschütz und Munition gehört den Crayßen. Item, Städt, Schlösser, Flecken, Dörffer und Leut, samt was von grossem Geschütz und desselbigen Zugehörung, Munition, so darinn erobert wurde, sollten auch denn Crayßen, darvon sie ausgeschickt, zustehen, folgen und bleiben; Und sollten dieselben eroberte und gehuldigte, sowol die aufgenommene Städte, Flecken, Schlösser, Dörffer und Leute, nachdem sie aufgenommen seynd, so vil der erobert, nicht weiter beschädigt, noch gebrandschätzt werden; Aber alle andere gewunnene Haab, so preiß seynd, sollte ihnen bleiben, und keiner den andern von seiner gewunnenen Haab dringen.

Niemanden, der sich submittirt, zu beleidigen.

Die übrige Beute behält jeder, wie ers bekömmt.

Respectirung der Salvegardien. Item, wo man Salvas Guardias anschläget, und

und Sicherhait gibt/ da solten sie Frid haben, nichts nemmen noch plündern, bey Vermeidung der Ungnad und Straf; Nicht weniger solten sie denen, so Proviant führen, Sicherhait geben und halten, denn selbigen nichts nemmen, sonder sie in allweg befürdern, fridlichen paßiren lassen, und gütlich bezahlen, bey Verhütung der höchsten Ungnad, und ohnvermeidenlicher Leibsstraff.

Sicherhait vor die Proviant-Zufuhr.

Gehorsam, Treu und Gehorsam gegen den Crayß und deß selben vorgesetzte Officirs.

Item, ein jeder Rittmeister und Bevelchs-Mann, und ihre undergebne Rayßige, sollten jederzeit gut Aufsehens auff denn Crayß erwählten Obersten, auch Feld-Marschalcken, oder wem die Cräyße das befehlen werden, haben, gemainen Crayßen und derselbigen Obersten, trew, gehorsam und gewärtig seyn, beneben sich mit ihren Leiben, Pferden, Wägen, und in all andre Weg, es sey zu oder von den Feinden, in allen Sachen willig gebrauchen lassen, auch bey gedachtem Obersten, an statt deß Crayß, oder wem er solliches befehlen würdet, so lang derselbig Oberst oder seine Bevelchs-Leute vor denn Feinden und im Feld bleiben, und ohne der Crayß-Obersten, oder deren Bevelchhaber Zulassen oder Erlaubnuß, mit ihren Fahnen noch Rotten weiß, oder sonst in andere Weg, aus der Ordnung, noch denn Lägern, oder sonst nicht reiten, oder die Wägen fahren lassen, sonder ein jeder bleiben, wie er geordnet und beschaiden ist; Und sich in dem allem mit Zusetzung Leibs und Guts dergestalt gegen der Crayß-Obersten und Bevelchhaber, an der Crayß-Stände statt, erzaigen und beweisen, wie ehrlichen, getrewen Kriegs-Leuten gegen ihren Herren und Obersten rühmlich und wohl anstehet, sich auch zimet und gebührt.

Diverse Nationen sollen einander nicht schimpffen,

Und dieweil sich wol zutragen mag, daß mehr als von einer Gegend und Sprachen Leute, zu Roß und Fuß, zukommen mögen, derhalben um so vil mehr etwan aus geringen Ursachen sich Unwill und Zwayungen zutragen dörfften: Solliches zu verhüten, soll keine Nation die ander mit Worten, Wercken oder Gebärden, einigerlay Bewegnuß halben, verursachen, schwächen, verkleinern, oder sonst stumpffiren, noch auch sich von wegen der Religion zwayen, oder in ungebührliche Disputation einlassen; sonder wo einer gegen dem andern einige Beschwerd, Spruch, oder Forderung zu haben vermaint, sollt dasselbig bey ihrer Oberkait gesucht, und nach Kriegs-Recht erörtert und ausgetragen werden.

noch wegen der Religion zancken.

Rottirung bey Aufläuffen verboten.

Ob sich auch begebe, daß under denn Reitern und Knechten, oder sonst ein Aufflauff wurde, alsdann sollt sich keiner zu dem andern rotten, sonder sich zum höchsten befleissen, gleichen Frid zu nemmen, bey Vermeidung der Ungnad und Strafen.

Keiner soll dem andern Beute oder Gefangene abringen.

Es soll auch keiner dem andern seine Gefangne, oder eroberte Leute und Beute, mit Gewalt oder sonst nicht entfrembden, sondern solten sich ihrer Irrungen und Unainigkait, so sich derhalben zutragen möchten, jederzeit durch den Feld-Marschalcken, oder im Fall, so er sie nicht vergleichen kan, durch des Obersten Feld-Hauptmanns, so im Feld ist, Erkänntnuß entschaiden lassen.

In was vor Geld die Zahlung des Solds geschehen soll.

Und nachdem sich hiebevor zu mehrmalen in Bezahlung des Kriegs-Volcks, der Müntz halb, Irrung zugetragen: Solliches zu fürkommen sollt Bevelch geschehen, daß, wie vorerwehnt, für jeden Gulden Rheinisch Müntz, fünffzehen Batzen oder sechzig Kreutzer, an allerlay Geld und silberin Müntz, wie sollich Geld an denn Orten, da die Bezahlung geschehen solle, gangbar im Werck ist, erlegt werden sollte.

Bestallung der Fuß-Knechte.

Am andern, so vil die Fußknechte anlangt, damit auf den Fall der Nothdurfft in Annem- und Besoldung des Fuß-Volcks Gleichhait durchaus in allen Crayßen gehalten: Ist bedacht, daß auf folgenden Bestallung- und Articul-Brief sollich Fuß-Volck anzunemmen, zu versölden und zu beaydigen seyn solle.

Form des Bestallung-Briefs.

Wir N. bekennen öffentlich mit diesem Brief, dieweil Wir von N. Churfürsten, Fürsten und gemainen Ständen des N. Crayß freundlich ersucht und gebeten seynd worden, Uns des Obersten Ampts desselben Crayß zu underfahen, daß Wir demnach N. zu unserm Fußknecht Obersten, über N. Fähnlin Knecht, zu fürfallenden Kriegs-Sachen, in gedachts Crayß, und desselben Stände Besoldung, aufnemmen und bestellen lassen, angenommen und verordnet haben. Und thun das hiemit wissentlich in Krafft dises Briefs; Also daß Wir jetzterneñten unsern und ermeldts Crayß Obersten, über angeregte N. Fähnlin Knecht, mit sampt gemainen Haupt-Bevelchs- und Kriegs-Leuten, in besagts Crayß und unserm Dienst und Besoldung erhalten. Und soll berührtem unsern und des Crayß-Obersten, deßgleichen denn andern unsern Hauptleuten, Fähnderichen, Bevelchhabern und gemainen Kriegs-Leuten, so under ihnen seynd, jedem seiner Besoldung nach, Vermög und Innhalt des Staats und Articul-Briefs, so Wir ihme deßhalben zugestellt, ein jeden Monat gerechnet zu dreyßig Tagen, und für einen Sold vier Gulden in Müntz, jeden Gulden zu sechzig Kreutzer angeschlagen, bezahlt und entrichtet werden; Dagegen soll bemeldter unser und des Crayß Oberster, N. und gemaine Haupt-Leute, so under ihme seynd, ihr Aufsehen auff Uns, so wir selbst zu Feld ligen, oder in unserm Abwesen, auf unsern Nachgeordneten haben, und unserm Gefallen, Willen und Nothdurfft nach, in allen und jeglichen unsern und berührten Crayß-Kriegs- und andern Sachen, und Handlungen, allenthalben auff Wasser und Land, gegen menniglich, gar niemands ausgenommen, redlich, trewlich und fleißig, wie fromme redliche Kriegs-Leute ihren Ehren nach schuldig seynd, und ihnen wohl anstehet und gebührt, dienen, und sich gutwilliglich und gehorsamlich brauchen lassen. Und wann Wir ihrer, von wegen obangeregts Crayß und

desselbigen Stände, auch für Uns selbst als Crayß-Obersten, nicht länger bedürfftig, und ihnen Urlaub geben, so sollen und wollen Wir ihnen ein halben Monat-Sold für den Abzug geben und raichen lassen. Und ordnen, gebieten und befehlen auch darauf allen und jeglichen Hauptleuten, Fähnderichen, Bevelchshabern und gemainen Kriegs-Knechten, die under vorgedachtem unserm Obersten, N. seynd, daß sie ihne als ihren Obersten halten, ehren, selbigem gewärtig seyen, und alles das thun, so ihme sie als ihrem Obersten, nach Laut, Innhalt und Vermög des Articul-Briefs, zu thun schuldig seynd. Und dem allem nach sagen Wir zu, und versprechen bey unsern Fürstl. Treuen und Worten, an statt und als Bevelchhaber angeregts Crayß und desselben Ständen, auch für uns selbst, daß Wir alles das, so hierinn und in vorberührtem Staat und Articuls-Brief gemeldet würdet, stet, vest und ohnverbrüchlichen halten, und dem also gäntzlich nachkommen und geleben wöllen, alles getrewlich und ohne Gefährde oder Argliſt: Mit Urkund diß Briefs besigelt, ꝛc.

Folget der Articul-Brief, darauf Reuter und Knecht dem Crayß schwören sollen.

Treue und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

Anfänglichs sollet ihr denn Hochwürdigsten, Durchläuchtigsten, Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Erbarn und Weisen, N. Chur- und Fürsten, auch allen Ständen, des N. Crayß, sowol desselben Obersten, schwören, trewlich zu dienen, ihren Schaden zu wenden, und warnen, Bestes und Frommen fürdern, deßgleichen Hauptleuten, Fähnderichen und Waibeln, so von gedachtem Obersten gesetzt werden, gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebieten, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey Edel oder Unedel, klein oder groß Hans, dasselb ohne alle Widerred und Auszüge zu thun, und keine Meuterey zu machen, sonder euch brauchen zu lassen, es sey zu denn Feinden oder von denn Feinden, auff Wasser und Land, auff Zügen und Wachten, wie es sich begebe, bey Tag oder Nacht, wie es die Nothdurfft erfordert, und gedachtem Crayß und desselbigen Ständen eben und gelegen, oder vonnöthen seyn, und euch solches von dem Obersten geboten würdet; Wa aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschine, der oder dieselbige sollten, nach Erkänntnüß des Obersten, gestrafft werden, als in nachgeschribnen Articuln klärlichen begriffen stehet.

Sollen sich Rotten-weiß und absonderl. commandiren lassen,

Es sollt sich auch ein jedes Fähnlin Knecht sämptlich oder sonderlich, Rotten-weiß, wie es sich zutrüge, oder die Nothdurfft erhaischt, gebrauchen oder schicken lassen, es sey auff Züg, Wacht oder Besatzung, nach Erkänntnuß des Obersten und nach seinem Bevelch.

Denen Offi-

Und ob es sich begebe, daß ein Hauptmann mit dem andern Hauptmann, Fähnderich, Waibel und Knechten zu thun schaffte, daß die Nothdurfft, was Kriegs-Leuten zu thun müglich ist, darinn sollte ihnen Gehorsam geschehen, gleich als ob es sein Hauptmann selbst schieffe; Und wellicher sich solches widerte und nicht thäte, der sollte, nach Erkänntnüß des Obersten, am Leib gestrafft werden. ciers ohne Unterscheid pariren.

Item, ihr sollet dreyßig Tag für einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dann der Gebrauch ist, und sollt einem jeden auff jeden Sold des Monats vier Gulden Rheinisch in Müntz geraicht und gegeben werden, auch alle Monat acht Tage vor oder nach die Bezahlung geschehen; Doch so das Geld sich verzöge, und nicht gleich von Stund an da were, so sollt ihr Gedult tragen, und euch auch keiner Musterung waigern, wann man die begehrt, und nicht anderst als ob gleich der Monat gar verdient were, auch nichts desto minder ewere Züg und Wacht versehen, und keinen Zug abschlagen, wie dann Kriegs-Leuten gebührt, und welche wider sollichs handlen, die sollten als Mainaydig, an Leib und Leben, sonder alle Genad, gestrafft werden. Bezahlung des Solds, Auch Gedult und willige Dienste, wenn solcher ausen bleibt.

Und gehet euch ewer Dienst auff den N. Tag des Monats N. an, und gehet auff N. Tag wiederum aus. Anfang der Dienste.

Item, wo einer oder mehr Geld empfiengen, und darum noch zu dienen schuldig weren, darüb aber sonder Erlaubnuß und Paßporten des Obersten hinweg ziehen thäten, wo oder wann dieselbe, einer oder mehr betreten wurden, der oder dieselbe sollen an Gut, Leib und Leben gestrafft werden, zumaln ihrer Ehren beraubt seyn. Strafe der Deserteurs.

Auch soll kein Knecht in Zügen aus der Ordnung gehen, ohne merckliche Ursachen; Wo aber einer oder mehr in sollichem Ungehorsam weren, sollen die Hauptleut, Feldwaibel und gemaine Knechte, den oder dieselbige, wer die seynd, so nicht in der Ordnung bleiben wöllen, mit Gewalt in die Ordnung treiben. Verhalten auf dem Marche.

Item, die Kindbetterin, schwangere Frawen, Jungfrawen, alte Leute, Kinder, Priester, Prædicanten und andere geistl. Leute, so fern sie sich zu der Gegenwöhr nicht lassen gebrauchen, auch die Kirchen bey denn Lägern, oder bey denn Zügen, die sollt man, wie sich gebührt, schützen, beschirmen, ehren, und bey Leibsstraf in keinen Weg belaidigen, und sich in die Kirchen, Clausen und Clöster, ohne Bevelch nicht lägern, logiren, noch die auffbrechen oder sonst entehrn. Unbewehrte Personen und geistl. Oerter nicht zu beleidigen.

Es sollt sich auch ein jeder massen, GOtt und seine Heilige zu lästern; Wo aber einer oder mehr GOtt und seine Heiligen frevenlich lästern wurde, gegen selbige sollt mit Leibs- und Lebens-Strafe verfahren werden. Strafe der Gotteslästerung.

Item, ob es sich begebe, daß durch den Obersten von dem Crayß erwählt und verordnet eine Feld-Schlacht oder Sturm, an gemawrtem oder beschloßnen Städten, Schlössern oder Flecken geschehe, und mit GOttes Hilff durch Bey gewonnenen Feld-Schlachten und Stürmen soll jedes Dienst-Monat aus seyn.

durch und mit euch erobert wurde: So soll alsdann einem jeden Knecht der Monat seines Diensts, wie er ihne begreifft, denselbigen Tag aus- und angehn, und sollen auch die Crayße, von denen ihr bestellet, euch weiters nichts schuldig seyn. Und ob es sich begebe, daß auf solliches das Geld nicht gleich von Stund an da were, und denn Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollt ihr nach der That nachdrucken, wie ewer Oberster euch gebeut, zu thun nicht widern, bevorab kein Zug denn Feinden zu Abbruch abschlagen. Und wa sich sollichs einer oder mehr waigerten, die sollen als Mainaydig gehalten, auch an Leib und Leben gestrafft werden.

und dem Feinde newer Abbruch geschehen wenn auch gleich das Geld nicht gleich pare wäre.

Devoir in Besatzungen, ohne weitere Entgeltung zu thun.

Und ob Sach were, daß ihr aus des Crayß oder ewers Obersten Bevelch, Fähnlein- oder Rotten-weiß in ein Besatzung geschickt wurden, es were in Städt, Märckt, Schlösser oder Flecken, wie es sich zutrüge, und dieselben, so in solcher Besatzung weren oder legen, durch die Feinde ersucht wurden, es were durch einen oder mehr Sturm, so sollt euch der Herr darum weiters, dann ewer Besoldung raicht, nichts zu geben schuldig seyn.

In Oertern, so mit Accord übergangen, nicht wider Accord thun.

Und ob Schlösser, Städt und andere Besatzungen mit Thädigung aufgenomen würden, so sollt ewer keiner nicht darein fallen oder plündern, auch darein nicht gehen, oder stehen, noch ichtwas weiters darwider thun noch handeln, ohne Wissen oder Erlaubnuß des Obersten, oder wer dessen von seinetwegen Bevelch hat, bey Leibs-Straff, und die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen.

Nicht eher zu plündern, als bis Schlacht, oder Sturm gewonnen.

Item, wo man Schlachten oder Stürm erobern thäte, wie das were, soll sich niemands Fahens, Plünderns, oder um Gut annemen, es seye dann die Wallstatt und Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Verlierung des Lebens und Strafe des Obersten.

Verfahren gegen die Feld-Flüchtigen und Deserteurs.

Item, ob einer oder mehr die Flucht machten, im Feld oder sonst, so sollt der nächst in ihne stechen und schlagen; Und ob einer, der also ein Flucht machen wöllte, darüber zu todt geschlagen wurde, so sollt sich niemands an ihme verwürcket, sonder grossen Danck verdient haben; Wo aber einer entlieff, soll er von Stund an zu einem Schelmen gemacht seyn, zumaln derselbig denn Hauptleuten angezaigt, und nachfolgends, wo man ihne bekomt, mit Leibs- und Lebens-Straffe angesehen werden.

Verbotenes Zusammenrotiren.

Es sollt auch bey ewerm Ayd kein Gemain, sonder Wissen und Willen des Obersten gehalten werden; Wellicher aber solches übertreten wurde, der soll als Mainaydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden, ohne alle Genad.

Beute gehen,

Es soll auch keiner aus dem Läger, auf Beuten oder anderstwohin, ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen, nicht ziehen, bey Leibs-Straf.

Correspondi-

Item, es sollt auch keiner mit denn Feinden, es sey im Läger, Auszügen oder Besatzungen, Sprach halten, auch keinen Brief in der Feinde Läger schreiben, oder Botschafft thun, und von den Feinden nichts, noch keinen Brief empfahen, ohne Bevelch und Erlaubnuß des Obersten, bey Straf Leibs und Lebens. ren mit dem Feinde.

Item, ob auch einer oder mehr Verrätherey, oder andere böse Stück treiben, der oder dieselben sollen dem Provosen angezaigt werden, und der Provos soll alsdann mit ihnen handeln, nach Bevelch des Obersten, sonder alle Gnad. Verrätherey anzuzeigen.

Item, ob einer einen alten Neid, oder Haß zu dem andern hätte; So soll er denselben disen Löbl. Zug in allweg meiden und nicht rächen, weder mit Worten, noch mit Wercken, es sey dann mit Recht; Wo aber einer oder mehr das übertreten und nicht halten würde, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden. Alten Haß und Neid nicht zu rächen.

Item, ob einer oder mehr sein Wöhr nach einem schüß- oder würffe, es were vor oder nach dem Friden, derselbig soll gestrafft werden am Leib. Wo auch zween oder mehr, was Nation die seyen, unainig wurden, und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen dem andern rotten, oder parthieren, sonder ein jeder Schaidens halber da seyn, damit grosser Unwill verhütet werde. Wellicher sich aber in sollichem ungehorsam hielte, der solle gestrafft werden, nach Erkänntnuß des Obersten, an Leib und Leben. Schlägereyen

Item, wo zween oder mehr mit einander schlügen, oder sich Unfrid zutrüge, so sollen die nächsten darbey trewlichen und unpartheyschen Frid nemmen, zum ersten, andern und zum drittenmal. Wellicher darauf nicht Frid geben wollt, wer ihne dann darob zu todt schlägt, der soll ihne damit gebüßt haben. Aber wer einen über den gebotnen Friden schlägt, der soll am Leib und Leben gestrafft werden, sonder alle Gnade. und Duelliren zu meiden. Fried-Geboth.

Es soll auch keiner an gefährlichen Orten, insonderhait bey der Nacht, nach aufgeführter oder besetzter Wacht, abschiessen, es sey in Lägern, Städten oder Schlössern, dardurch Schaden entstehen möcht, bey Leibs-Straff. Ohnnöthiges Lärmen.

Und ob einer auf die Wacht beschiden were, und nicht käme, der soll gestrafft werden, nach des Obersten Erkänntnuß. Und ob einer auf der Wacht were, und darab gienge, der soll ohne alle Gnad gestrafft werden. Es sollte auch keiner keinen auf die Wacht an sein statt bestellen, ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen. Verhalten bey den Wachten.

Und dieweil zuversichtlich andere mehr Nationen zum Hauffen auch kommen, so soll ewer keiner kein Aufruhr noch Unwillen mit denselben anfahen, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwill verhütet werde, bey Leibs-Straf. Verträglichk. mit frembden Nationen.

Es soll auch keiner bey denn Freunden, und dieweil ihr in der Freund Land seyet, auf dem In Freunds Land nichts

mit Gewalt zu nehmen.

Zug oder im Läger, niemand nichts mit Gewalt und unbezahlt nemmen. Wer darüber was näme, und Klag käme, der soll an Leib und Leben gestrafft werden, nach Erkänntnuß des Obersten, biß daß ihr gegen denn Feinden zu Feld lieget; Alsdann möcht ihr, jedoch nicht auff gedachter Creyß-Stände Underthonen, die Fütterung suchen und gebrauchen.

Kauffung des Proviants ehe es taxirt,

Und wann dem Feld-Läger Proviant zugeführt würdet, und ins Läger oder Heer kommt, sollt keiner darüber fallen, oder angreiffen, es seye dann durch den Provosen zuvor geschätzt.

auch dessen Verkauff verboten.

Es sollt auch keiner für das Läger hinauslauffen, die Proviant fürzukauffen, sonder sollte das auff den freyen Platz in das Läger führen und bringen lassen, und warten, biß es geschätzt würdet, bey Leibs-Straff, ohne alle Genad.

An dem Provoß und dessen Leuten soll sich niemand vergreiffen.

Item, wo der Provoß oder Stecken-Knecht, einen oder mehr, so ungehorsam wären, oder mißhandelten, annemmen wollten, so sollt sie niemands daran verhindern, oder wider sie rotten, oder desselben annemmen, sonder ihne darbey handhaben. Und ob einer oder mehr den Provosen, oder seine Knechte, einen zu fangen verhinderte, und der Mißhändler dardurch hinweg käme, so sollt der allermaß, wie der Thäter selbst, gestrafft werden, ohne alle Genad.

Allen Betrug bey der Musterung zu unterlassen.

Item, es sollt sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, darinnen oder darbey er am nächsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen, deßgleichen in der Musterung keiner auff des andern Namen durchgehen, oder andere Vortheil gebrauchen, noch jemands darzu helffen, rathen oder fürderen, damit die Crayß-Stände, von derowegen ihr bestellt, mit unziemlichen und unzulaßigen Sölden nicht betrogen oder beschweret werden, wie das geschehen kündt oder möcht, in keine Weiß; Und wellicher das überfuhr, Thäter und Helffer, derselb soll an seinem Leib, Leben und Guth peinlich gestrafft werden, von dem Obersten, ohne alle Genad.

Auch sich nicht 2. mal mustern lassen,

Es sollt sich auch keiner under zween Hauptleute schreiben, oder zweymal mustern lassen, und keiner auff des andern Namen durchgehen, auch keiner den andern unwahrhafftiglichen versprechen, beneben sich ein jeder an seiner gemachten Besoldung begnügen lassen, und den Crayß nicht weiter mit Besserung staigern, bey Leibs-Straf.

oder den Sold steigern.

Kein Gewehr einander leihen.

Item, es sollt auch keiner dem andern kein Wöhr noch Harnisch auf den Muster-Platz leihen, bey Leibs-Straf.

Reuter und Fuß-Knechte sollen sich comportiren.

Item, wo Raysige und Fuß-Knechte bey einander in einem Läger liegen werden, so sollten die Knechte ziemlicher massen weichen, damit die Raysigen ihre Pferde underbringen mögen, und sich mit einander leiden.

Zufriedenheit mit dem Quar-

Es sollt sich auch ein jeder, wie er von dem Quartiermeister, Fourier oder Rottmeister logirt würdet, desselben Orts begnügen lassen, und sich deß fridlich und gütlich betragen, bey Leibs-Straf.

Brandschatzen und Brennen ohne Befehl,

Es sollt auch keiner ohne sondern Bevelch des Obersten brandschatzen, brennen oder die Läger anzünden, bey Leibs-Straf, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck oder Heer für- oder durchzeucht, das die Nachhut oder Proviant dardurch nicht verhindert werde. Wer aber das thäte, soll am Leib ohne Gnad gestrafft werden, nach Erkänntnuß des Obersten.

auch alle Völlerey verboten.

Es soll sich auch ein jeder des Zutrinckens massen, dann wo einer oder mehr in der vollen Weiß von denn Feinden geschlagen wurde, oder einen in der vollen Weiß schlüge, oder sonst was verhandelte, der sollte eben sowol, als were er nüchtern gewesen, nach Erkänntnuß des Obersten gestrafft werden.

Verhalten bey Lärmen.

Es sollte auch keiner kein Lerman, dann es sey Noth, bey Leibs-Straf, machen. Und ob ein Lerman wurde, soll ein jeder auff den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner sonder merckliche Leibs-Noth in denn Losamenten nicht bleiben, bey Verlierung Leibs und Lebens.

Mühlen nicht zu verderben.

Es sollt auch keiner, wer der were, sich understehen, die Mühlin oder Mühlwerck zu verderben oder zu verbrechen, bey Leibs-Straf.

Erobertes Geschütz und Munition gehört der Generalität.

Und was einer in Schlachten, Stürmen, oder sonst den Feinden abgewonnen, soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben, sonder Geschütz, Pulver und anders, zu der Artelarey und zu Erhaltung desselben Flecken, gehörig, darmit soll der Oberst-Feld-Hauptmann zu handlen haben. Und wo Vieh oder andere Proviant den Feinden abgenommen wurde, der oder dieselben sollen solliche Proviant oder Vieh nicht aus dem Läger führen, sonder im Läger um ein zimlichen Pfenning dem Kriegs-Volck zu Nutz verkauffen, nach Erkanntnuß des Provosen, oder deß, so von dem Obersten darzu verordnet würdt, und wellicher darwider thut, soll am Leib gestrafft werden.

Erbeutet Vieh u. Proviant im Läger zu verkauffen.

Item, so Schlösser, Städt und andere Besatzungen und Flecken, mit dem Sturm gewonnen wurden, so solle der Oberkait Geschütz, Pulver und was darzu gehört, auch Proviant zu nothdürfftiger Besatzung derselbigen gewonnenen Flecken, vorbehalten seyn.

Geschütz, Munition u. Proviant bleiben in communi,

Was aber sonst ein jeder von fahrender Haab oder Vieh gewinnet, das soll ihme, nach Kriegs-Ordnung bleiben, ausgenommen Haupt-Bevelchs-Leuten und Personen, die sollen dem Obersten bevorstehen. Und wo einer dem andern sollich sein gebeutet Gut mit Gewalt oder Rotten-weiß abtrunge oder neme, der oder dieselben sollen darum, nach Erkänntnuß des Obersten, gestrafft werden.

andre Beute den Gemeinen; hohe Gefangene dem Obristen. Beute einander nicht abzudringen.

Es soll auch ein jeder den Nachrichter bey Käys. Maj. Freyhaiten bleiben lassen. Wellicher das nicht thut, soll am Leib und Leben gestrafft werden.

Nachrichters Freyheit.

Item,

Keiner soll sich ohne Paßport allein treffen lassen.

Item, ob einer oder mehr ohne Paßporten aus dem Feld zöge, denen soll man nemmen was sie haben, und sollen darzu weiter von dem Obersten an Leib und Leben gestrafft werden.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspenstig machen.

Item, es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte, so von ihren Fähnlin stellen, ohne des andern Wissen und Willen, annemmen, auch keine Raysige Knechte, so aus Unwillen von ihren Herren oder Junckherren kommen, oder sonst ohne Paßporten und Abschide, von keinem Hauptmann zu Fuß bestellt werden, ohne Erlaubnuß des Obersten, bey Leibs-Strafe.

Nicht auf Borg zu spielen.

Es soll auch keiner dem andern auff dem Spiel nichts auffschlagen oder borgen, auch einer mit dem andern weiter, dann er baar Geld hat, nicht spielen; Wo aber einer einem wenig oder viel auff die Kreiden oder Borg abgewönne, so soll ihme der ander nichts schuldig seyn.

Wie lange die Dienste währen,

Item, ihr sollet denn Crayßen, und derselben gewähleten Obersten N. Monat lang schwören und wann dieselbig Zeit hin und verschienen ist, und ewerer dieselben Crayße und Obersten weiter behuofften, und nothdürfftig seyn würden, so sollet ihr gleicher massen wie jetzt zu dienen schuldig seyn. Und wann sie ewerer länger nicht bedörfften, und den Hauffen Urlaub geben würden, so soll euch ein halber Monat-Sold für ewern Abzug geraicht und gefolgt werden, wie dann gebräuchig ist.

und wie es beym Abdancken gehalten werden solle.

Verfahren gegen die Übertreter dieser Articul.

Item, wo einer oder mehr weren, welliche die vorgeschribne Articul nicht hielten, so solle der oder dieselbe peinlich, als Aydbrüchige, gestrafft werden, nach des Obersten Erkänntnuß.

Was hierinn nicht exprimirt, soll nach Kriegs-Gebrauch und gemeinen Rechten gestrafft werden.

Und ob etwas in denn vorgerührten Articuln vergessen, und nicht gemeldt were, das Kriegs-Leuten zusteht zu halten, soll alle Mißhandlung, keine ausgenommen, es sey leiblich, peinlich oder wie es sich zuträgt, der Erbarkait, denn Kriegs-Ordnungen und unsern Articuln, auch Rechten gemäß, mit aller Schärffe gestrafft, und ohne alle Waigerung fortgefahren, darzu dises alles dem Obersten zu mindern und zu mehren, und damit zu thun, zu handeln und zu lassen, vorbehalten seyn.

Des Schwäbischen Crayß-Obristen Revers, mit einverleibter seiner Bestallung.

Ich N. bekenn und thu kundt, als Ich mit des Löblichen Schwäbischen Crayß Nachgesetzten einer Bestallung deß Crayß-Obersten-Ampts halber mich verglichen, nachfolgendes Innhalts: Wir der Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen, Fürsten, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, auch Ehrenvesten, Fürsichtigen und Weisen, des Löbl. Schwäbischen Crayßes Stände, nachgesetzte Räthe und Gewalthaber N. N. &c. Bekennen und thun kundt hiemit, als an statt Hoch- und Wohlermeldter unserer genädigsten, genädigen Fürsten und Herren, auch genädigen Herren und Oberen, mit N. deß Obersten Ampts halben handeln sollen, und Wir ihne dann hierinn, gemainem Schwäbischen Crayß zu gutem, deß underthänigen, freundlichen und genaigten Willens funden, daß Er und Seine Gnaden sich dises Obersten-Ampts, vermög der Reichs- und Crayß-Abschide, zu undernemmen bewilligt, haben an statt Höchst- Hoch- und Wohlgedachter unserer genädigsten, genädigen Fürsten, Herren und Obern, in Namen Ihrer Fürstlichen Gnaden, sowol des gemainen Crayß und aller desselben Gliedern, versprochen und zugesagt, versprechen und zusagen auch mit und in Krafft dises Briefs, daß Ihme und Seinen Gnaden zu Friedens-Zeiten, von gemaines Crayß wegen, deß Jahrs zu Wart- und Dienst-Geld, von dato diß Briefs an zu rechnen, erlegt und bezahlt sollen werden N. Gulden in Müntz. Da sich auch in disem Jahr sollte begeben, daß Er und Seine Gnaden zu Feld ziehen müßten oder würden, alsdann soll Ihme und Seiner Gnaden monatlich auff ihre Person und Tafel sechs hundert Gulden gegeben, und sonst der Staat, vermög der Kriegs-Verfassung, auch allermassen schadloß gehalten werden, wie der Articul in gemeldtem Abschied mit sich bringt und ausweiset. Was auch der Oberst also, vermög und in Krafft diß Abschids und Vergleichung, mit Wissen und Willen der Zugeordneten, zusagen und versprechen, auch sonst von wegen tragender Aempter gemachter Vergleichung nach, ausgeben, darleihen, zu bezahlen und zu entrichten schuldig werden, das alles soll vollnzogen, stet gehalten und durch gemaine Crayß-Stände bezahlt, zumaln er, der Obrist, sampt seinen Zugeordneten um das alles enthebt und Schad-loß gehalten werden, auch die Stände eines sollichen, in Krafft diß Abschids, bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter, verpflicht und verbunden seyn. Dargegen er und Seine Gnaden sich gegen denn Ständen dises Crayß wiederum verpflichtet und verbunden, allem demjenigen, so Ihme und Seinen Gnaden die obbestimte Reichs- und Crayß-Abschid, im Puncten der Handhabung des Land-Friedens, und dann auch angeregte Kriegs- und dises Crayß-Verfassung aufferlegen, trewlich nachzusetzen, und daran kein ander Wart- Dienst- oder Gnaden-Geld, noch einig ander Ursach verhindern noch auffhalten zu lassen; Alles vermög Sein und Seiner Gnaden deßhalben dem Crayß gethoner Pflicht- und Ayden, auch gegebnen Gegen-Revers.

Wart-Geld.

Monatl. 600 fl. Sold.

Dessen Handlungen will der Creyß vor genehm halten.

Seine Gegen-Verpflichtung an den Creyß.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir obgenannte, der Hochwürdigisten, Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen auch Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Ehrnvesten, Fürsichtigen, Ersamen und Weisen, unserer genädigsten, genädigen Fürsten und Herren,

auch genädiger Herren und Obern, als dises Schwäbis. Crayß Zugeordneter nachgesetzte Kriegs-Räthe, Unsere angebohrne und gewöhnliche Secret-Pitschier hiefür thun drucken. Actum den N. Tag des Monats N. Anno, ꝛc. Demnach so gelob, versprich und verbind Ich mich in Krafft dises Revers, dem allem, so vil mich darinn belangen thut, getrewlich nachzukommen und zu geleben. Deß zu wahrem Urkund habe ich mein Insigill hiefür thun drucken, und mit aignen Handen underschriben. Actum, N. &c.

und Reversirung.

CXXXVI.

Schwäbisches Creyß-Conclusum vom 4. May Anno 1564. daß der Reichs-Deputations-Abschied, so zu Wormbs den 18. Mart. 1564. errichtet, pro parte dieses Creyßes Verfassung geachtet, und nicht anders, als wenn er derselben einverleibet wäre, gehalten werden solle.

Zu wissen, demnach aus allerhand beweglichen und dem geschehenen Crayß-Ausschreiben zum Theil einverleibten, auch andern mehr fürgefallenen Ursachen, und sonderlich auf der Röm. Käys. Maj. unsers allergnädigsten Herrn geschehenes Ersuchen, dann auch dieweil dem nechstigen im verschienenen Monat Martio zu Ulm aufgerichtem Abschied einverleibt, daß nach Vollendung des Deputations-Tags zu Wormbs, wiederum eine Crayß-Versammlung zusammen erfordert und gehalten werden soll, der Hochwürdig, auch Durchläuchtig Hochgebohrne, diß Löbl. Schwäbis. Crayßes ausschreibende Fürsten, Costantz und Würtemberg, nothwendiglich verursacht worden/ allgemeine Stände diß Schwäbis. Crayßes wieder zusammen zu fordern, und zu beschreiben, die auch in ziemlicher Anzahl, durch Ihre Gesandten, Botschafften und sonsten, theils mit vollmächtig denen andern anwesenden Gesandten gegebenen Gewälten, gehorsamlich erschienen seyen, die Puncten und Articul, so zu dieses Crayß erhaischenden Nothdurfft zu tractiren seyen, in Berathschlagung gezogen, fürnemlichen aber den Abschied, so durch höchstgedachte Röm. Käys. Maj. Commissarien, und die verordneten des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu Wormbs, auf den 18. Tag nechst-verschienenen Monats Martii auffgericht und einhelliglich beschlossen worden, für Hand genommen, denselbigen von Puncten zu Puncten, seines Inhalts, in allgemeiner Versammlung verlesen, und so viel darinn befunden, daß die Execution und Handhabung des allgemeinen hochverpönten des Heiligen Reichs Land- und Religions-Friedens, bey etlichen fürnehmen Articuln etwas weiter extendirt, declarirt, erläutert, gemehrt und gebessert worden. Dieweil dann allgemeine Stände diß Schwäbis. Crayßes, sich dieser hievorgehenden und gedruckten Verfassung einhelliglich verglichen, die auch mit der darinn benanten Stände Insigillen verwahrt und gesigelt, haben sie sich auf diesem jetzigen Crayß-Tag dessen auch ferner einmüthiglichen verabschiedet, daß derselbig Reichs-Deputations-Abschied, welchem sie sich in allweg zu gehorsamen schuldig erkennen, der vorgehenden gedruckten Verfassung, (wie dann deßhalben zu Ende derselben ein sonderer Articul, anfahend: Und zu Beschluß ꝛc. einverleibt,) annectirt, und wie der von Wort lautet, ein- und darzu geschrieben werden, auch unter derselben Versiglung begriffen, und nicht weniger Krafft haben soll, als wäre er der vorgehenden gedruckten Verfassung, allermassen auch in Druck einverleibt und begriffen, und lautet derselbig von Wort zu Wort, wie hernach folget: Der Extract von diesem Reichs-Deputations-Abschid stehet oben im II. Cap. pag. 292. Actum Ulm den fünfften May, Anno Domini fünffzehen hundert vier und sechzig.

Reichs-Deputations-Abschied vom 18. Mart. An. 1564

Wird von den Schwäbis. Creiß-Ständen recipiret.

CXXXVII.

Resolution des Schwäbischen Creises wegen Auffstell- und Formirung des Land-Ausschußes im Schwäbischen Creise, de Anno 1690.

Nachdeme bey gegenwärtigem allgemeinem Creiß-Convent mehrmalen vorkommen, daß, nach Intention Ihro Kayserl. Maj. in casum extremæ necessitatis, über die geworbene Miliz, ein gewisser regulirter Land-Ausschuß möchte formiret werden; So hat man per Majora sich endlich folgender Puncten verglichen, und zwar:

Vergleich wegen des reglirten Land-Miliz-Ausschusses,

soll nur zu Fuße seyn.

So wollen erstlich Fürsten u. Stände, daß solcher Land-Ausschuß allein zu Fuß, und nicht zu Pferd formiret und aufgericht werden solle.

Auf was vor einen Fuß dieselbe zu stellen.

Zum andern, soll derselbe nicht nach dem vorgehabten Project der 4. Districten, sondern nach der stellenden Mannschafft zu der Creiß-Miliz, dergestalten angesehen seyn, und zusammen gebracht werden, daß ein jeder Fürst und Stand das Duplum dessen, so er bey denen Creiß-Regimentern zu Fuß biß anhero gethan, von seinen Lands-Unterthanen und deren Ausgewehlten darzu stellen solle; Und weiln solcher gestalten 300. Mann unter eine Compagnie kommen, so werden die concurrirende Herren Stände, wie sie es des Spiels und Fahnen wegen, bey solcher Compagnie gehalten haben wollen, sich mit einander zu vernehmen haben.

Stellung der Officiers.

Belangend, Drittens, die commandirende Ober-Officier, war in vielen Votis vorkommen, daß wer einen Hauptmann stellen wolte, darfür 10. gemeine Mann an seinem schuldigen Contingent abziehen könnte, deßgleichen vor 1. Lieutenant 6. Mann, und für einen Fähnderich 4. Mann.

Und

Vor Unterthanen zu Officiers zu nehmen.

Und ob es wol, **Vierdtens**, die Meinung hat, daß bey jeder Compagnie durch die Concurrirende Herren Ständ, die benöthigte Ober-Officierer, so viel seyn kan, aus ihren eigenen Unterthanen, oder sonsten zeitig bestellt und angenommen werden möchten, damit der aufgebottene gemeine Mann, nicht allein ordentlicher commandirt, sondern auch in gemeiner Defension des Creises Gräntzen desto mannhaffter gefochten werde. So consideriret man doch von selbsten, daß die Enge der Zeit und jetzt andringende Gefahr eben alles zu vollstrecken, so gleich nicht zugebe, dessentwegen dann, und weilen ein ciliges Commando auf Ordre der Herren Creiß-Ausschreibenden Fürsten allernechst entstehen möchte, diejenigen Fürsten und Ständ, so mit benöthigten Officierern noch nicht versehen, Höchstgedachten H. Herrn Ausschreibenden Fürsten es zeitig zu notificiren, um die vorsorgliche Ordre zu stellen, daß solche mit Officierern nicht versehene Mannschafft unter andere Compagnien, welche damit versehen, ad interim möchte eingetheilet werden.

Wie es jetzo, zu dieser Zeit darzu ermangelt, damit zu halten.

Woher das Commiß und Munition zu nehmen.

Was, **Fünfftens**, das Commiß und Munition anbelangt, soll dasselbe zu solchem Land-Ausschuß von dem gemeinen Creiß hergegeben, oder was Fürsten und Stände daran vorschiessen, bey der Creiß-Calla wieder verglichen und abgerechnet werden.

Tage-Gelder vor den marchirenden Ausschuß.

Sechstens, was dann die Tag-Gelder der Ausziehenden betrifft, wird wohl kein Ausgewehlter ohne 2. Batzen des Tags, neben dem Commiß-Brod bestehen können, welches Geld dann jeder Stand seinen stellenden Leuten, wann sie ausziehen, respective mitzugeben, oder nachzuschicken. Wie aber solche Ausgewehlte ausser dem Commando daheim zu tractiren, solches wäre jedem Fürsten und Stand freyzulassen.

Montur soll wenigstens Compagnienweise gleich seyn.

Und weilen, **Siebendens**, was die Montur belanget, für nöthig ermessen worden, daß sich Compagnienweiß einerley Couleur an Röcken und Hüten verglichen, und damit förderlichst verfahren werde, also hätten Fürsten und Stände solches zeitig zu bewerckstelligen.

Wenn solche marchiren und den weissen Commando sie dependiren soll.

Allermassen nun, **Achtens**, solche ausgewehlte Land-Miliz allein in casum extremæ necessitatis auscommandirt werden solle; Also hätten auch die Löblichen Stände dergleichen Ordre zum Auszug, von niemand anders, als der beyden Herren Creiß-Ausschreibender Fürsten Cantzleyen, und zwar samt und sonders, wie es der District und Situation, auch die Eilfertigkeit der Läufften giebt, zu gewarten; Und dergleichen wäre der in der Nähe commandirenden Generalität, von Creiß-Ausschreib-Amts wegen jedermalen zu communiciren, damit die unformliche Citationes und Ordres, deren sich einige hohe Hn. Officieren in der freyen Ständen Landen eine Zeithero de facto unterzogen, fürters cessiren möchten.

Vor jetzo soll die erste,

Und weilen, **Neundtens**, die Anzahl solcher Ausgewehlten auf die N. N. Mann sich erstrecket, so wäre auf die bereis gethane so starcke Mahnung der hohen Generalität, auf die erste Ordre des Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amts, vorjetzo durchgehends die Helffte, die andere Helffte aber, wann sich die Gefahr, das GOtt verhüte, ergrössern solte, auf die Gräntze zu commandiren.

und wenn die Gefahr grösser die andere Helffte marchiren.

Solte es dann, **Zehendens**, seyn, daß zwar die Gefahr nicht sonders zunehmen, jedoch die Bedeckung von der Kayß. und andrer Mannschafft, so nicht vorzusehen wäre, daß man gantz ohne den Ausschuß stehen könte, so möchten doch von Monat zu Monat, die Auscommandirte, von denen so zurück geblieben, wieder abgelößt, und so lange es also nöthig erfunden würde, die Abwechslung solcher gestalt continuirt werden.

Monatl. Abwechselung der auf die Bedeckung commandirten.

Wie es dann, **Eilfftens**, mit dem Commando dieser Creiß-Ausgewehlten, weder jetzt noch in zukünfftigen Zeiten, keine andre Meinung haben soll, dann daß sie allein uff die Gräntzen des Creises, und weiter nicht zu commandiren; Item, daß sie von der, Namens Ihro Kayserl. Maj. auf der Postirung stehenden Miliz bedeckt, oder wenigst uff den Gräntzen mit denselben melirt, und in das Widrige nicht consentirt werden solle.

Ausschuß nicht weiter als auf die Gräntzen zu commandiren.

So würde auch weiter und, zum **Zwölfften**, nomine Circuli die Vorsehung geschehen, daß der jedermalig commandirte Ausschuß auf den Vorposten visitirt werden solle, ob etwann demselben zuviel geschehe, und da sich Klagden ergeben, daran zu seyn, daß bey denen commandirenden Herren Officierern dißfalls remedirt werde.

Soll auf den Vorposten visitiret werden, seine Beschwerden anzuhören.

Und gleich wie, **Dreyzehendens**, die Ordre auszumarchiren, von dem Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, und nicht von der Miliz herrühren soll; Also wäre ingleichem bey jedermalig commandirenden hohen Generalität es dahin zu vermitteln, daß auch die vom Hochfl. Creiß-Ausschreib-Amt ertheilende Ordre abzumarschiren, von der geworbenen Mannschafft, oder dero Commendanten, cessante imminenti periculo, nicht gesperrt, noch schwer gemacht, sondern demjenigen darinnen nachgelebt werde, wessen man sich hierüber in specie mit Ihro Käyserl. Maj. zu Augspurg verglichen.

Soll von des Creiß-Ausschreib-Amts Ordre dependiren,

eben wie die geworbene Mannschafft.

Im übrigen bleibt, **Vierzehendens**, zu reifferem Nachdencken ausgestellt, wie weit und in welchen Fällen es sich practiciren lassen werde, daß etwa ein und anderer Löbl. Stand mit denenjenigen Löbl. Ständen, so die Ihrige zu gemeiner Defension in stärckerer Anzahl uff den Gräntzen haben, als ihr dißmaliges Contingent anlaufft, sich ihrer schuldigen Concurrenz und Mannschafft wegen auf ein Stück Geld vergleichen wolle oder könne; Aus welchem jedoch darum nicht ein gemeines zu machen, dieweilen sonsten uf solche Weiß die Force und genugsame Gegenwehr wider den geschwinden und listigen Feind leicht ermangeln, und bey nöthig ermessenden allgemeinen Uffbot sich etwa eine Confusion ergeben möchte.

Ausgesetzter und vergleichender Punct.

End-

Reichs- Ritterſ. u Oeſterr. Regierung ſollen um Concurrenz erſucht werden.

Endlichen, ſo wären auch beyder Hn. Creiß- ausſchreibender Fürſten Hochfürſtlicher Gnaden und Hochfl. Durchl. geziemend zu erſuchen, an die im Creiß angeſeſſene Ritterſchafftliche Cantons nicht weniger, als an die Löbl. Oeſterreichiſche darinn befindliche Regierungen die ſchrifftliche Vorſtellung zu thun, damit, um der gemeinen Defenſion willen, bey ihnen gleicher geſtalten der Land-Ausſchuß in einer rechten proportionirten Anzahl zugleich mit an- und ausziehen, und die Laſt nicht allein auf denen armen vorhin ſchon gantz ruinirten Unterthanen des Löbl. Creiſes verwieſen werde.

Inmaſſen und da ſolche nachbarliche Erinnerungen wider Verhoffen nichts verfangen ſolten, darüber abſonderlich Ihr. Käyſ. Maj. allergnädigſte Verordnung zu imploriren.

CXXXIIX.

Cartel oder Tractat, ſo zwiſchen Käyſer Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, mit Einverleibung des Fränckiſchen Creyßes, auch Hertzogen zu Würtemberg, wegen Ranzionir- und Auswechſelung der Gefangenen, aufgerichtet worden, de Anno 1692.

Durch Käyſerl. und Königl. Frantzöſ. Commiſſarien

WIr Johann Frantz, des Heil. Römiſ. Reichs, Graf von Bromkhorſt, zu Gronßfeld, Eberſtein und Anhalt, Freyherr von Gatenburg und Limburg, Herr zu Hünnebell, ꝛc. Römiſch-Käyſ. Maj. Cämmerer, General-Feld-Wachtmeiſter und Obriſter über ein Käyſ. auch Schwäbiſ. Regiment zu Pferd, ꝛc. und Johann Edmund Selzer, beeder Rechten Licentiatus, Römiſch-Käyſ. Maj. General-Auditor-Lieutenant, im Namen Ihr. Maj. des Römiſchen Käyſers, ꝛc. Und Wir Petrus des Alleurs, Herr zu Alleurs, und von Pinville aufm Meer, Gouvernator der Städt und Schlöſſer von Lanal, General-Wachtmeiſter der Armeen, Ihr. Maj. des Königs Capitain, deſſen Regiments der Frantzöſiſchen Guardien und General-Inſpector der Infanterie, &c. Und Dionyſius Bandanin, Ritter, Königl. Rath, Ordinari-Kriegs-Commiſſari, anjetzo zu Landau, im Namen Ihr. Maj. des Königs in Franckreich, ꝛc. mit Einverleibung des Löbl. Fränckiſch- und Schwäbiſ. Creißes, auch Hertzoge zu Würtemberg, ꝛc. Thun kund, daß von wegen der Auswechſel- und Ranzionirung der Kriegs-Gefangenen, ſo in gegenwärtigem Krieg ſchon einbracht worden, und fürohin durch die Trouppen und Guarniſonen Ih. Käyſ. Mai. und die Aller-Chriſtl. Maj. auch derjenigen, ſo durch den Löbl. Fränckiſch- und Schwäbiſ. Creiß, auch Hertzoge von Würtemberg, einbracht werden möchten, Wir in Krafft der haben- und einander communicirten Vollmachten tractirt und geſchloſſen, nachfolgenden Innhalts:

incluſ. des Fränck- und Schwäbiſchen Creißes, auch Hertzogen zu Würtemberg wird nachſtehendes Cartel geſchloſſen,

Artic. I.

wenn und wie die Gefangenen zu ranzioniren, und die Ranzion-Gelder zu zahlen.

Erſtlich, daß alle Gefangene, ſo von ein- oder dem andern Theil einbracht worden, und noch einbracht werden, es ſeye in Schlachten, Treffen, Eroberungen der Veſtungen, Plätz, Partheyen und anderer Geſtalten, bey Trauen und Glauben längiſt 14. Tage nach ihrer Gefangenſchafft, durch Auswechslung der Gefangenen in gleicher Qualität der Chargen, oder anderer, mit Begleichung der Geringeren mit der Gröſſeren, ihre Ranzion auff folgende vorgeſchriebene Maß, in Teutſcher Müntz und Franzöſiſ. Müntz, ſo beederſeits in den Angräntzen gangbar ſeyn, nämlichen den Gulden zu 60. Kr. oder 50. Sold de France, und ein Libre zu 20. Sold de France, oder 30. Kreutzer bezahlen ſollen.

Taxirung der Chargen, Difficultäten zu vermeiden,

Und damit einigen Difficultäten, oder Widerreden, wegen Qualität der Chargen und Officirern, beederſeits zeitig vorgebogen werde, welche ausgewechſelt oder ranzionirt werden ſollen, da man dieſelbe nicht alle in Gleichheit bringen können; So hat man für rathſam befunden, eines jeden Theils Chargen, und deren Werth und Ranzionirung, folgender geſtalten zu ſpecificiren:

Artic. II.

Des Gen. Stabs bey der Kayſerl auch Fränck- und Schwäbiſ. Creyße u. der Hertzoge von Würtemberg Miliz.

Chargen und Officirer, ſo ſich bey der Käyſ. Armee und Guarniſonen, auch dem Fränckiſch- und Schwäbiſchen Creyße, ingleichem Hertzogen zu Würtemberg, und andern, befinden:

	fl. oder Pf.	
General-Lieutenant,	25000.	50000.
General-Feld-Marchall,	15000.	30000.
General von der Cavallerie,	10000.	20000.
General-Feld-Zeugmeiſter,	6000.	12000.
General-Commiſſarius,	3000.	6000.
Gen. Feld-Marchall-Lieuten.	5000.	10000.
General-Wachtmeiſter,	1500.	3000.
Obriſter-Kriegs-Commiſſar.	1000.	2000.
General-Quartiermeiſter,	500.	1000.
Gen. Proviant-Meiſter,	300.	600.
Obriſt-Kriegs-Commiſſarius,	150.	300.
Hof-Zahlmeiſter,	250.	500.
Gen. Kriegs-Zahlmeiſter,	150.	300.
Ober-Quartiermeiſter,	150.	300.
General-Adjutant,	150.	300.
Proviant-Obriſt-Lieutenant,	150.	300.
Proviant-Director,	150.	300.
Gen. Quartiermeiſter-Lieut.	70.	140.
Andere Proviant-Commiſſarii oder Officiers,	50.	100.
General-Wagenmeiſter	50.	100.
Sein Lieutenant,	30.	60.
Stabs-Quartiermeiſter,	50.	100.
Stabs-Quartiermeiſter Lieut.	25.	50.
Capitain des Guides,	50.	100.

Artic. III.

Bey der Käyſ. Leib-Guarde zu Roß.

Ihro Käyſ. Maj. Leib-Guardie zu Pferd, oder Hatſchierer-Compagnie;	fl. oder Pf.	
Der Capitain,	1000.	2000.
Lieutenant,	1000.	2000.
Cornet,	500.	1000.

Die

Die andere, sowol Officirer als Hatschierer, zahlen einen Monat-Sold für ihre Ranzion.

Artic. IV.

und Fuß. Ihro Käys. Maj. Leib-Guardie zu Fuß, oder Trabanten:

	fl.	oder Pf.
Der Capitain,	150.	300.

Der Lieutenant, andere Officirer oder Trabanten, sollen für ihre Ranzion einen Monat-Sold zahlen.

Artic. V.

Cavallerie Regiments-Officiers. Cavallerie:

	fl.	oder Pf.
Obrister zu Pferd,	700.	1400.
Obrist-Lieutenant,	300.	600.
Obrist-Wachtmeister,	150.	300.
Rittmeister,	100.	200.
Regiments-Quartiermeister,	40.	80.
Regiments-Auditor,	40.	80.
Regiments-Proviant-Meister,	15.	30.
Regiments-Wagenmeister,	15.	30.
Regiments-Provos,	15.	30.
Lieutenant,	40.	80.
Cornet,	30.	60.
Wachtmeister-Corporal,	14.	28.
Fourier und Musterschreiber,	14.	28.
Trompeter und Paucker,	10.	20.
Sattler, Plattner und gemeine Reuter,	7.	14.

Artic. VI.

Land-Miliz zu Pferde. Die Regimenter und Trouppen Land-Milice, oder Land-Ausschuß zu Pferd, Ihro Käyserl. Maj. beeder Creyßen und Hertzoge zu Würtemberg obgedacht, sowol Officirer und Gemeine, sollen in der Auswechsel- oder Ranzionirung gleich mit der Cavallerie gehalten werden.

Artic. VII.

Husaren oder Ungarn.

Husaren, Die Husaren oder Ungarn, sowol Officirer als Gemeine, sollen auf ebene Weiß, wie die Cavallerie, tractirt werden.

Artic. VIII.

Dragoner und Croaten.

Dragoner und Croaten. Der Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und Hauptmann, sollen ihre Ranzion auf die Maß wie die Cavallerie zahlen; Die Officirer aber unter dem Hauptmann, biß an den Gemeinen inclusive, sollen ihre Ranzion zahlen wie die Infanterie.

Artic. IX.

Land-Miliz-Dragoner. Die Regimenter oder Trouppen Land-Milice oder Ausschuß-Dragoner, obgedacht Ihro Käys. Maj. beeder Fränckisch- und Schwäbischen Creyße, auch Hertzoge zu Würtemberg, sowol Officirer als Gemeine, sollen wie die Dragoner gehalten werden.

Artic. X.

Infanterie-Regiments-Officiers. Infanterie.

	fl.	oder Pf.
Obrister,	600.	1200.
Obrist-Lieutenant,	300.	600.
Obrist-Wachtmeister	120.	240.
Regiments-Quartiermeister,	30.	60.
Regiments-Auditor,	30.	60.
Regiments-Proviant-Meister,	15.	30.
Regiments-Wagenmeister,	15.	30.
Regiments-Provos,	15.	30.
Capitain oder Hauptmann,	70.	140.
Lieutenant,	24.	48.
Fähnderich,	20.	40.
Sergent, Feldwaibel,	10.	20.
Corporal, Fourier, Musterschreiber, Trometschläger, Pfeiffer, Fourier-Schützen u. Gemeine,	4.	8.

Artic. XI.

Land-Miliz zu Fuße. Die Regimenter oder Trouppen Land-Miliz oder Land-Ausschuß zu Fuß, J. Käys. Maj. beeder Fränckisch- und Schwäbis. Creyßen, auch Hertzoge zu Würtemberg obgedacht so wol Officirer als Gemeine, sollen, wie die Infanterie, tractirt werden.

Artic. XII.

Heyducken oder Talpatschen.

Heyducken. Die Heyducken und Talpatschen, sowol Officirer als Gemeine, sollen wie die Infanterie gehalten werden.

Artic. XIII.

Artillerie-Officiers. Artillerie.

	fl.	oder Pf.
Obrister von der Artillerie,	700.	1400.
Obrist-Lieutenant,	300.	600.
Zeug-Lieutenant,	100.	200.
Ober-Hauptmann,	80.	160.
Hauptmann,	70.	140.

Die Commissarii und andere Artillerie-Officierer, Stück-Juncker, Feuerwercker, Constabler, Fuhr-Knechte, Arbeiter, Schmidt und andere Handlanger sollen einen Monat-Sold für ihre Ranzion geben. und Bediente.

Artic. XIV.

Ingenieurs.

Ingenieurs. Alle Ingenieurs, so im Haupt bey einer Armee, Vestungen oder Plätze, Bedienung thun, sollen zahlen für ihre Ranzion:

	fl.	oder Pf.
	75.	150.
Die andere Ingenieurs,	50.	100.
Die Entrepreneurs,	25.	50.

Artic. XV.

Minirer-Compagnie.

Minirer. Die Officirer und Gemeine sollen einen Monat-Sold für ihre Ranzion zahlen.

Artic. XVI.

General-Stab bey der Frantzösis. Miliz. Chargen und Officirer, so sich bey der Königl. Frantzösis. Armee und Guarnisonen befinden:

	Lib.	oder fl.
General d'Armee, oder Mareschaux de France,	50000.	25000.
Capitain-General,	40000.	20000.
Lieutenants-Generaux,	10000.	5000.
Grand Maistre d'Artoillerie,	12000.	6000.
Mareschaux de Camp,	3000.	1500.
Colonel-Gener. de la Cavallerie,	4000.	2000.
Colonel-General des Dragons,	3000.	1500.
Maist. du Camp, Gen. de la Caval.	3000.	1500.
Maistre du Camp, General des Dragons,	2000.	1000.
Commendant de la Cavallerie,	3000.	1500.
Commissair-Gen. de la Cavaller.	2000.	1000.
Intendant des Armes, ou Provinc.	6000.	3000.
Leurs Subdelegueés,	500.	250.
General des Rinces,	600.	300.

	Lib. oder fl.	
Major General de l'Infanterie,	1000.	500.
Mareschal General des Logis,	1000.	500.
Mareschal des Log. Gen. de la Cavall.	200.	100.
Major de Brigade, tant de Cavaller. Dragons, qu'Infanterie,	300.	150.
Ayde de Camp, - -	300.	150.
Threforier General de l'extraordinaire des Guerres,	500.	250.
Le Principal Commis de l'extraord. des Guerres dans chaque Armee,	300.	150.
Les autres Commis de l'extraord. de Guerre,	100.	50.
Brigadier de Cav. ou Dragons,	1800.	900.
Brigadier de l'Infanterie,	1400.	700.
Commissaire de Guerre,	300.	150.
Inspecteur de l'Infant. Cav. & Drag.	300.	150.
Principal Commis des Vivres,	300.	150.
Les autres Moindres Comm. & Controll. des Viv. des Armees & Places,	100.	50.
Le Cap. Wagenmaistre,	100.	50.
Le Capit. des Guides,	100.	50.

Les Guides a Cheval de leurs Compagnie seront traitte, comme la Cavallerie.

Artic. XVII.

Gens d'Armerie.

Gens d'Armerie.

	Lib. oder fl.	
Le Brigadier de la Gens d'Armerie,	1100.	550.
Les Cap. de Gard. du Corp de La Maj.	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. des Chevaux legeres,	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. de la Garde Escossoise - -	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. des deux Comp. des Musquetairs, -	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. des Gens d'Armes Anglois, -	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. des Gens d'Armes Flammans -	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. des Compag. des Gens d'Armes, de la Reyne, de Monf. le Dauphin, & des Monf. le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry,	2000.	1000.
Le Cap. des Gardes de Monseigneur le Duc d'Orleans,	2000.	1000.
Le Cap. Lieut. des Gens d'Armes,	2000.	1000.
Le Lieut. de la Garde du Corps de Sa Maj. - -	2000.	1000.
Le Sous Lieut. des Gens d'Armes,	2000.	1000.
Le Sous Lieut. des Chevaux legeres,	2000.	1000.
Le Sous Lieut. de deux Comp. des Musquetairs du Roy,	2000.	1000.
Le Sous Lieut. de la Garde Escossoise,	1000.	500.
Le Sous Lieut. des Gens d'Armes Anglois, -	1000.	500.
Le Sous Lieut. des Gens d'Armes Flammans, -	1000.	500.
Le Sous Lieut. des Gens d'Armes de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & de Monseigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, - -	1000.	500.
Le Sous Lieut. des Gens d'Armes de Monseign. le Duc d'Orleans,	1000.	500.
Les Capitains des Chevaux legeres de la Gens d'Armerie, de la Reyne, de Monseign. le Dauphin, & des Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & Monseign. le Duc d'Orleans,	1000.	500.
Le Major de la Gens d'Armerie,	500.	250.
Les Sous Lieut. des Chevaux legeres de la Reyne, de Monseigneur, le Dauphin, & Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monseign. le Duc d'Orleans, - -	500.	250.
Les Enseignes des Gardes du Corp du Roy, - -	1000.	500.
L'Enseigne & Guidon des Gens d'Armes du Roy, -	1000.	500.
L'Enseigne de la Comp. Escossoise,	1000.	500.
L'Enseigne & Cornet des Musquetairs du Roy, -	1000.	500.
L'Enseigne de la Comp. des Gens d'Armes Anglois, -	1000.	500.
L'Enseigne des Gens d'Armes Flammens, -	1000.	500.
L'Enseigne de la Comp. des Gens d'Armes de la Reyne,	1000.	500.
Le Cornet des Chevaux legers de la Garde du Roy, -	1000.	500.
L'Enseigne des Gens d'Armes de Monseign. le Dauphin, & des Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monseign. le Duc d'Orleans,	1000.	500.
Les Cornets des Chevaux legeres de la Reyne, de Monseign. le Dauphin, & des Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monseigneur, le Duc d'Orleans, -	300.	150.
Le Major de Gardes du Corps du Roy, - -	600.	300.
Les deux Aydes Major des Gardes du Corps du Roy,	300.	150.
Les Aydes Majors des Gardes du Corps de chaque Comp.	350.	75.
Le Lieut. des Gardes de Monseign. le Duc d'Orleans, -	600.	300.
L'Enseigne de les Gardes & Gens d'Armes, -	400.	200.
Le Guidon des Gens d'Armes Escossoises Anglois Flammans, de, la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & des Messeigneurs, le Duc de Bourgogne, Anjou & Berry, & de Monseign. le Duc d'Orleans,	600.	300.

Und was die Exempten und Mareschaux des Logis all obiger Compagnien, die Brigadiers, Sous Brigadiers, Gardes du Corps, Gens d'Armes, Musquetairs, und andere, obbemeldter Compagnien, betrifft, sollen einen Monat-Sold zahlen.

Die Compagnie des Grenadiers a Cheval de la Maison du Roy, die Officiers und Grenadiers bemeldter Compagnien, sollen ingleichem einen Monat-Sold zahlen.

Artic.

Artic. XVIII.

Frantzöf. und Schweitzer-Garden.

Guardes Francois & Suisses.

	Lib.	oder fl.
Le Colonel des Gardes Francoises,	3000	1500.
Le Lieut. Colonel, -	1500.	750.
Le Major, - -	600.	300.
Les Capitains, - -	300.	150.

Die Lieutenanten, Aydes Major, Sous-Lieut. Enseignes, und andere biß zu den Soldaten inclusive, sollen einen Monat-Sold zahlen.

Die Preuost, Lieut. des Preuost, Marechaux des Logis, Archers, und andere von der Preuosté des Gardes, sollen auch einen Monat-Sold zahlen.

	Lib.	oder fl.
Le Colonel General des Suisses,	4000.	2000.
Le Colonel des Gardes Suisses,	3000.	1500.

Die Capitains, Lieutenants, und andere Officirer und Soldaten von den Schweitzerisch. Gardes sollen ebener gestalten als die Frantzösische Gardes zahlen.

Artic. XIX.

Infanterie.

Infanterie.	Lib.	oder fl.
Colonel d'Infanterie,	1200.	600.
Lieut. Colonel, -	600.	300.
Major, - - -	240.	120.
Capitain, - -	140.	70.
Ayde Major, ou Adjutant,	60.	30.
Lieutenant, - -	48.	24.
Enseigne ou Sous-Lieut.	40.	20.
Sergans, - -	20.	10.
Corporaux, Ansperades, Tambours, Fiffres, Hautbois & Soldats,	8.	4.
Die Preuost des Regim. d'Infanterie, und die Mareschaux de Logis, zahlen jeder =	30.	15.
Die Lieut. des Preuost zahlen,	10.	5.
Deren Archers und Greffiers, jeder	5.	2½.

Ausländische Völcker.

Die ausländische Trouppen, so bey Franckreich Infanterie Estranges genannt werden, und die Regimenter des Provinces, ou Milice, sollen sowol Officirer als Gemeine, wie die Infanterie tractirt werden.

Artic. XX.

Adeliche Cadets.

Cadets Gentilhommes.	Lib.	oder fl.
Les Capitains des Compagnies des Cadets sollen zahlen, =	150.	75.
Lieutenanten, - -	80.	40.
Sout. Lieut. ou Enseignes,	60.	30.
Les Sergans, - -	20.	10.
Les Corporaux & Ansperades,	12.	6.
Les Cadets Gentilhommes, -	10.	5.
Les Tambours, - -	8.	4.

Artic. XXI.

Cavallerie.

Cavallerie:	Lib.	oder fl.
Maistre du Camp, ou Colon. de Cav.	1400.	700.
Le Lieut. Colonel, -	600.	300.
Le Major, - -	300.	150.
Capitains, - -	200.	100.
Lieutenants, - -	80.	40.
Corner, - - -	60.	30.
Ayde Major, - -	80.	40.
Mareschal des Logis d'une Comp.	28.	14.
Trompette & Timbalier, -	20.	10.
Brigad. Cavall. Selliers & Mareschaux,	14.	7.

Ausländische Völcker.

Le Regiment des Crabates, le Regiment Royal Anglois, le Regiment Royal Piedmont, Royal Roussillon, Royal Estranger, le Regiment du Comte de Nassau, Allemand-quatt Rotenbourg, & autres Reg. sur le Pied Estranger, sollen auff obigen Fuß, als die Frantzös. Cavallerie, sowol Officirer als Gemeine, tractiret werden; Ingleichem die Compagnie des Carabiniers.

Ban und Arrier-Ban.

Alle Frantzös. Trouppen, sowol Officirer als Gemeine, von dem Ban und Arrier Ban, und Milice, sollen gehalten werden, gleich wie die Reuterey, wann sie zu Pferd seynd, und wie die Infanterie, wann sie zu Fuß seynd.

Artic. XXII.

Dragons.

Dragoner.

Le Colonel, Lieut. Colonel, Major & Capitains, zahlen ihre Ranzion auf die Form, wie die Cavallerie, die andere Officirer aber unter dem Hauptmann, biß auf die Gemeinen inclusive, sollen ihre Ranzion zahlen, wie die Infanterie.

Artic. XXIII.

Artillerie.

Artillerie.	Lib.	oder fl.
Lieut. General de l'Artill. de France,	1400	700.
Les Lieutenants ou Commendans,	500.	250.

Die Commissairs und andere Officirer von der Artillerie, Charons, Onneirs, Bourliers, Conducteurs, Charlieurs & Faiseurs d'Artifice, Mareschaux, Canoniers, sollen einen Monat-Sold zahlen.

Artic. XXIV.

Bombardiers & Fusiliers.

Bombardirer und Fusiliers.

Le Colonel Lieut. des Bombardiers & Fusiliers, und andere Officirer und Gemeine besagter Regimenter, sollen gehalten werden, wie die Frantzösische Infanterie.

Artic. XXV.

Compagnie des Canoniers & Minieurs.

Canonirer und Minirer.

Die Officirer und Gemeine besagter Compagnien sollen einen Monat-Sold zahlen.

Artic. XXVI.

Ingenieurs.

Ingenieurs.	Lib.	oder fl.
Ingenieur Gen. de France soll zahlen,	300.	150.
Die Ingenieurs en Chef des Armes, Villes en Provinces zahlen,	150.	75.
Alle andere Ingenieurs, so bey der Armee oder Guarnisonen dienen,	100.	50.
Die Entreprenneurs der Fortificationen zahlen, = =	50.	25.
Les Piqueurs & autres Employs dans les Fortifications zahlet jeder	30.	15.

Artic. XXVII.

Gouverneurs, Commendanten ꝛc. zahlen 1. Monat-Sold.

Die Gouverneurs, Commendanten, Lieutenants du Roy, Major, Ayde Major, Capitains des Portes, des Places, ein und anderer Seiten, zahlen einen Monat ihrer Besoldung.

Und wann sie andere Charge haben, darvon sie würcklich höhere Besoldung ziehen, so sollen sie nach der höheren zahlen; Dafern nun ein Gouverneur, Commendant, Lieut. de Roy, Major der Vestungen, in hac Qualitate keine Besoldung hätte, so solle doch die Ranzion auf die höchste Charge, so sie exerciren, gerichtet werden.

Artic. XXVIII.

Bey verschiedenen Chargen

Alle die jenigen, so verschiedene Chargen exerci-

wird nach der höchsten bezahlt.

erciren, sollen ihre Ranzion nach der höhern Charge, so sie haben, bezahlen, und nach derselben sollen sie auch ausgewechselt werden, oder sollen auf obspecificirte Maß ihre Ranzion zahlen.

Artic. XXIX.

Chargen, so hier nicht exprimirt, zahlen 1. Monat-Sold.

Alle andere Officirer, so in diesem Cartel vergessen worden seyn könten, sollen entlassen werden inner Monats-Frist, gegen Bezahlung einer monatl. Besoldung; und wann derentwegen einige Difficultät, oder Widerrede wäre wegen der Qualität oder Besoldung des gefangenen Officiers, so kan man sich beyderseits auf ein Attestat von Generalen der Armee, oder Commendanten in einer Provintz, oder Gouverneur eines nächst-angelegenen Platzes rapportiren.

Artic. XXX.

Reformirte Officiers zahlen 1/4. Monats-Solds.

Alle reformirte Officirer sollen nicht mehr, als den vierdten Theil ihrer Ranzion der Chargen, so sie zuvor gehabt haben, zahlen, und sollen bey ihren Ehren, die Chargen, so sie vor ihrer Reforme gehabt, zu erklären verbunden seyn.

Artic. XXXI.

Voluntairs so Ihrer Maj. folgen.

Alle Voluntairs, so die Personen Ihr. Maj. Maj. im Feld und der Armee folgen, sollen nicht höhere Ranzion, als 5500. fl. zu bezahlen angehalten werden, und wann sie bey der Armee Chargen haben, sollen sie nur à Proportion derselben zahlen.

Artic. XXXII.

Andre Voluntairs.

Alle andere Voluntairs, so bey ermeldten Armeen in Abwesenheit Ihr. Maj. Maj. dienen, sollen nur als General-Adjutant zahlen, namentlich 150. fl.

Artic. XXXIII.

Personen, so ohne Ranzion und Ausplünderung loßzulassen männ-

Die Directores und Secretarii der Käyserl. Feld-Kriegs-Cantzley und Commissariats der Generalen und Intendanten, Secretarii der Zahlmeistern, Regimenter-Commissarien, und andere Schreiber, geistl. Seelsorger, Capellane, Postmeister, und deren Verwalter, Courrier, Postilion, Medici, Apothecker, Barbierer, Directores, und andere Officirer, so bey der Armee oder Spitälern den Krancken warten, die Kinder von 12. Jahren, sollen beyderseits ohne Ranzion wieder zurück geschickt werden, ohne, daß erlaubt seyn solle, einige deren, so in diesem Articul enthalten, auszuplündern.

Artic. XXXIV.

und weibl. Geschlechts.

Was betrifft die Damen, Demoiselles, Weiber, Jungfrauen, sollen solche nicht ausgeplündert werden, weniger einigen Insulte geschehen, und also gleich wieder ohne Ranzion zurück gelassen werden.

Artic. XXXV.

General- und Regiments-Gerichts-Bedienten,

Der General-Auditor der Käys. Armee, der General-Auditor-Lieutenant, Amts-Actuarius und Schreiber, die General-Provosen, deren Lieutenanten und andere Officirer, so zu diesem Amt gehören, von ein- und anderer Armee, sollen gleicher gestalten ohne Ranzion zurück geschickt, und nicht ausgeplündet werden.

Artic. XXXVI.

auch Bediente, so Liverey

Die Stallmeister, Hofmeister, Cammer-Diener, Tafeldecker, Köche und andere Diener und Knechte, so Liverey tragen, sollen ohne Ranzion beyderseits wieder zurück geschickt, und nicht ausgeplündert werden; Betreffend aber andere Diener und Knechte, so keine Liverey tragen, sollen wie ein gemeiner Knecht à 4. fl. ihre Ranzion zahlen.

tragen, sind Ranzion frey.

Artic. XXXVII.

Stipulirte Extradition der Diebe von beyden Theilen.

Wann ein Knecht oder Bedienter, von ein- und anderer Seiten mit Pferd, Effecten, Geld, oder anderm, so er gestohlen hätte, sich zu dem Feind retirirte, solle man beyderseits verbunden seyn, auf die erste Requisition, so geschehen würde, fleißige Inquisition zu haben, bey dem Theil, wo er sich retirirt haben wird, damit man dessen Person und entfremdte Gut habhafft werde, um der lædirten Parthey den Dieb, samt dem Diebstahl, einzuschicken.

Artic. XXXVIII.

Alle bißher genennte, sollen auf Erfordern, gegen Ranzion abgefolget werden.

Alle Officirer, Dragoner und Soldaten, auch andere Gefangene, so in diesem Cartel specificirt, die seyn von Qualität, wie sie wollen, so seyn, oder noch gefangen werden, die Zeit durch, daß dieses Cartel gelten solle, sollen beyderseits ausgefolget werden, so bald selbe abgefordert worden, unter Zahlung ihrer Ranzion, oder Auswechselung anderer Gefangenen, in gleicher Zahl, oder in Compensation des Grössern mit dem Geringern, mit der Charge, so sie haben, und dieses längst 14. Tage nach geschehener Gefangenschafft.

Artic. XXXIX.

Schon Gefangene in Monats-Frist auszuliefern.

Zu Folge obiger Conditionen hat man verglichen, ein- und anderer Seits alle Gefangene, so vorhin schon einbracht worden, inner Monats-Frist, oder ehender, wann es seyn kan, und solches die Entfernung der Oerter erleiden mag, nach Schliessung gegenwärtigen Tractats, zurück zu schicken, jedoch, daß sie vom höchsten Officirer biß an den Fähndrich inclusive zuvor, was sie in Zeit ihrer Gefangenschaft verzehret, bezahlen: Derentwegen eine Specification der Gefangenen aufgericht werden solle.

Artic. XL.

1/2-Jährige Berechnung wegen der Gefangenen.

Damit also hierinn eine Gleichheit gehalten werde, so soll man beyderseits einander von 6. Monat zu 6. Monat, wann es die Noth erforderte, Rechnung thun, und eine Specification der Gefangenen, so von dem Tag deren Gefangenschafft gestorben, als was ausgewechselt oder ranzionirt worden, einschicken.

Artic. XLI.

Specification der extradirten Gefangenen gegen ein Recepisse zu geben.

Ein jeder Theil soll allezeit eine Specification der Gefangenen, so er überschickt, mitgeben, um dargegen ein Recepisse vom Commendanten des Orts, dahin die Gefangenen remittirt werden, zurück zu nehmen, damit nach deren Auswechselung der eine von beyden, so dem andern schuldig verbleibet, Sorge tragen könne, inner 3. Wochen entweder in Geld, oder Auswechselung, auf die obbeschriebene Form, Satisfaction zu verschaffen.

Artic. XLII.

Remittirung der Ranzionirten.

Alle gefangene Cavallerie, Infanterie, Dragoner, Miliz, und andere, was Stands und Nation

Nation die seyn, so seynd, und künfftig, so lange gegenwärtiger Krieg währen wird, sowol zu Wasser als zu Land, gefangen werden, sollen beyderseits, nach obgeschehener Gutthuung laut obiger Articuln, zur Armee, oder nächst und bequem ist, unter Ihr. Maj. Maj. Bothmäßigkeit gelegene Oerter und Plätze zurück geschickt werden.

Artic. XLIII.

Inhalten derjenigen, die auf Parole, Urlaub haben.

Die Officirer von ein- und anderer Seiten, so auf ihre Parolen zurück gelassen worden, oder noch künfftig zurück gelassen werden möchten, sollen verbunden seyn, wieder zurück zu kommen, und sich wieder in die Gefangenschafft einzustellen; Es wäre dann, daß sie zuvor, nach obspecificirter Maß, ihre Ranzion, oder Auswechselung und ihre Kosten, so Zeit ihrer Gefangenschafft sie gemacht, abgestattet hätten, und wann sie an gegebener Parole mancquiren solten, sollen sie verbunden seyn, sich in ihre erste Gefangenschafft, oder zu der Person, wo sie sich obligirt gemacht hätten, 14. Tage nach der vorgesetzten Zeit, wieder einzustellen, es wäre dann, daß sie eine grosse und wichtige Ursach, Gutheissung oder Dilation von der feindlichen Parthey hätten; Unterdessen aber sie zu Dienst und Gebrauchung des Gewehrs unfähig seyn, und wann sie dargegen handelten, sie für unehrlich gehalten werden sollen.

Strafe derer, so darauf mancquiren.

Artic. XLIV.

Verpflegung und Lagerstatt der gemeinen Gefangenen.

Betreffend die Verpflegung der gefangenen Reuter-Dragoner-Soldaten-Miliz, und andere, so solle ihnen nichts, als das Proviant-Brod allein gereichet werden, und sollen in ehrliche Oerter, mit gutem Stroh, welches man von 8. zu 8. Tagen erfrischen solle, geleget werden.

Artic. XLV.

Gefangene nicht auszuziehen.

Es solle beyderseitig verbothen werden, die Gefangene durchgehend auszuziehen.

Artic. XLVI.

Verpflegung der blessirten Gefangenen.

Wann ein gefangener Reuter, Croat, Hussar, Dragoner, Soldat und Land-Ausschuß, so kranck und blessirt wäre, also, daß Gefahr des Lebens vorhanden, daß sie in der Gefangenschafft verbleiben müsten, und man sie in Spitäler oder andere gute Oerter legen müste, um sie zu curiren, so solle, neben deren Ranzion, die Medicamenten und deren nöthiger Verköstungs-Spesen, namentlich 3½. Groschen Teutscher Müntz, und 7. Sold Französis. Müntz, für jeden Tag ihrer Beschädigung oder Kranckheit gut gemacht werden; Deßwegen man einander authentische Acten über die Zeit, in welcher die Gefangene kranck gewesen, zuschicken solle.

Artic. XLVII.

Gefangene Officiers dörffen sich nach Belieben verpflegen.

Was hergegen die Officirer betrifft, so können dieselben sich verpflegen lassen, nach ihrem Gutdüncken, unter deren Bezahlung, jedoch, wann sich ein Zwiespalt wegen eines Wirths zu indiscret gemachter Zeche ereignete, solle solches durch die Commendanten des Orts nach der Æquität moderirt werden.

Artic. XLVIII.

Verfahren gegen vice versa gesendete Trompeter u. Trommelschläger,

Die Trompeter und Trommelschläger, so beyderseits wegen der Gefangenen, oder anderer Ursachen wegen, von ein- zum andern Theil geschickt werden, sollen innert 3 Tagen mit ihrer Expedition wieder zurück gelassen werden, und wann einige Kriegs-Raison erforderte, sie länger aufzuhalten, so solle denen durch dieselbe Parthey, so sie aufhielte, für einen Trompeter des Tags ein Gulden, und für einen Trommelschläger 30. Kreutzer gegeben werden.

Artic. XLIX.

Ingleichen gegen die Salva-Guardien.

In denen Oertern, wohin die Salva-Guardien, so eine schrifftliche Ordre von Generalen haben, beyderseits geleget werden, solle niemand dieselbe auf keinerley Weise beleidigen, wann aber der General von einer Armee selbe gar zu nahe bey seiner Armee zu seyn erachtete, so solle man beyderseits Macht haben, solche aufheben zu lassen; Hergegen die in versicherte Oerter wieder zurück zu schicken, ohne daß man ihnen einiges Leid zufüge.

Artic. L.

Salva Guardien sollen nicht spoliret werden;

Obgedachte Salva-Guardien sollen im Hin- und Zurückgehen mit ihren Bauren, die sie begehret hätten, versehen mit einer schrifftlichen Ordre vom Generalen, nicht aufgehalten noch ausgeplündert werden.

Artic. LI.

Wenn sie, jedoch ohne Plünderung, anzuhalten.

Und wann eine Parthey eine Salva-Guardie mit Bauren und einer schrifftlichen Ordre vom Generalen begleitet, antreffen thäte, so solle wol die Parthey ihn eine Zeitlang aufzuhalten Macht haben, damit sie nicht entdecket würde, jedoch, daß man den Salva-Guardien, noch den Bauren, nichts Leids thun, oder ausplündern solle. Dafern aber die Parthey wieder zurück gehet, und wieder in sichern Orten ist, so solle gedachte Salva-Guardie und die Bauren wieder entlassen, und ihre Straß an Ort, so ihnen vorgeschrieben, zu gehen, gelassen werden.

Artic. LII.

Marquetener, Kauffleute.

Alle Marquetener und Kauffleute zahlen ihre Ranzion, wann sie gefangen werden, für ihre Person, wie ein gemeiner Soldat.

Artic. LIII.

und Fuhrknechts-Ranzion.

Alle Fuhrknechte, so bey dem Proviant-Wesen dienen, sollen ihre Ranzion, wie ein gemeiner Soldat, zahlen.

Artic. LIV.

Gegebene Parole unverbrüchlich zu halten.

Allen Officirern und Soldaten, so man in einer Battallie, Treffen, Eroberungen der Vestungen, gefangen bekömmt, und ihnen Quartier geben, und sie ihre Parole engagirt, solle es unverbrüchlich gehalten werden, und so sich ergäbe, daß, nach erhaltenem Quartier, er durchgienge, oder seine gegebene Parole nicht hielte, so solle er für unehrlich und infam declarirt seyn, ebener massen derselbe, so Quartier gegeben hätte, und es nicht hielte.

Artic. LV.

Den Generalen, Gouvernatoren oder Com- Partheyen

ohne Officiers unter 19. zu Fuß und 15. zu Pferd nicht auszusenden.

mendanten der Plätze, solle nicht zugelassen seyn, einigen Trouppen Paß zu ertheilen, auf Parthey gegen einander auszugehen, wann sie unter der Zahl 19. zu Fuß, oder 15. zu Pferd, ohne deren Officirer seyn, und wann man einige mit gewehrter Hand gefangen bekäme, weniger, als obgedacht, so sollen sie als Räuber gehalten seyn, und sollen mit einer Straf zwey monatlicher harten Gefangenschafft beleget werden; Im Fall aber sie Räuberey oder Todschlags überwiesen würden, sollen sie nach ihrer Missethat, denen Rechten nach, abgestrafft werden, dahero ein Theil dem andern darvon, und der Ursach wegen, daß man die Straf vorgekehret, Parte geben solle.

Artic. LVI.

Exception. Welche Straf jedoch nicht statt haben kan, wann eine Parthey im Treffen gegen dem Feind einige Mannschafft verlohren hätte, und demnach unter weniger Zahl, als er von der Armee oder Guarnison ausgangen, ertappet würde, welches durch ein Attestat von den Generalen, oder Commendanten, von denen sie ihre Passeport haben, verificirt werden müste. Ingleichem, wann eine kleine Parthey, an statt einer Convoy, zu Convoyrung eines Officirers, oder anderes, ausgeschickt worden wäre; Ebener gestalten, wann man einige Fouragirer von der Armee oder Plätzen ergriffe; Welches alles durch ein beglaubtes Attestat bewähret werden müste; Jedoch, daß die zusammen gerottete Bauren, gemeinlich Schnapphahnen, so ohne Paß des Gouverneurs, Commendanten oder Generalen, gefangen werden, für Räuber und Mauser gehalten werden sollen.

Schnappbahnen.

Artic. LVII.

Was bey Dienst-Annehmung der Gefangenen zu beobachten. Es ist auch beyderseits verglichen worden, daß einigen Kriegs-Gefangenen nicht erlaubt seyn solle, sich in andere Kriegs-Dienste, als Ihr. Majestäten, Fürsten, Creyß und Ständen, so in diesem Cartel einverleibet, oder derjenigen Chur-Fürsten und Ständen, so nach Ratification dieses Tractats inner zweyen Monaten sich zu diesem Cartel verstehen werden, einzulassen; Ingleichem solle nicht gestattet seyn, die Gefangene mit Gewalt zu zwingen, oder sonst durch weite Entführung, übels Tractiren, oder sonst andere Weiß, ohne ihren freyen Willen, zu Annehmung Kriegs-Dienste zu verleiten, derowegen beyderseits reciproquer Träuen und Glauben erhalten werden solle; Zu dem Ende die Gefangenen, so Dienst annehmen, eine eigenhändige Attestation ausliefern sollen; So sie aber Schreibens unkündig, solches beyderseits von den Auditeurs und Commissarien protocollirt werden solle.

Artic. LVIII.

Unzuläßige Kugeln und Gewehr nicht zu gebrauchen. Es solle beyderseits scharff bey Leib- und Lebens-Straf verbothen seyn, sich keiner Kugeln von Zinn, oder andern Metalls, als von Bley; Ingleichem keiner vergiffter oder Tradt- oder anders figurirten Kugeln; Weniger sich einiger unter den Christen verbothen- und unzuläßiger Sache gegen das Leben des Menschen oder Viehes, zu gebrauchen.

Artic. LIX.

Gefangenen soll erlaubt seyn, an ihre Commandeurs zu schreiben. Denen Gefagenen solle erlaubt seyn, alsogleich ihrer Obrigkeit aus dem Orte ihrer Gefangenschafft Anzeigung zu thun, zu welchem Ende die Gouverneurs und Commendanten ihnen Hand bieten sollen.

Artic. LX.

Wie es mit Ranzion der hier nicht exprimirten Officiers zu halten. Wann es sich zutrüge, daß ein Officier gefangen würde, dessen Ranzion in gegenwärtigem Cartel nicht reguliret wäre, oder derentwegen man in Widerred geriethe, so solle beyderseits erlaubt seyn, sich zu vergleichen, und was also verglichen würde, für inserirt in gegenwärtigem Tractat gehalten werden, nach Ausweiß einiger von den Generalen der Armee oder Commendanten der Plätze gebenden Attestaten.

Artic. LXI.

Permutation u Ranzion der lange gefangen gewesenen. Es solle beyden Theilen zu Trost der Gefangenen, so schon gar zu lange mit schwerer Gefangenschafft angehalten, erlaubt seyn, die Gefangene in Gleichheit ihrer Chargen auszutauschen, oder in Geld ranzioniren zu lassen, wofern beyde Theile sich verglichen, und diß unerwartet der Ratification dieses Cartels.

Artic. LXII.

Dieses Cartel extendiret sich auf alle Soldaten beyder Theile. Gegenwärtiger Tractat solle Platz haben und exequiret werden, durch Ihr Käys. Maj. und Königl. Maj. die Schwäbisch- und Fränckische Creyße, auch Hertzoge zu Würtemberg, für alle und jede Trouppen und Land-Volck, von ein- und anderer Seiten, es seye in einer Armee, und von einer Nation, oder Land, wie es wolle, die mögen separatim oder conjunctim agiren, commendirt durch Ihre Maj. Maj. deren Generalen, oder der obgedachten Alliirten.

Dieses Cartel ist von beyden Theilen auf gegenwärtigen gantzen Krieg beliebet. Alle diese beyderseitige Trouppen sollen in gegenwärtiges Cartel eingeschlossen seyn, und dessen zu gaudiren haben, und sollen ausgewechselt oder ranzionirt werden, wie oben abgeredet und geschlossen worden. Welches alles Ihro Käys. Maj. versprechen für gut, kräfftig, gültig und ohnverbrüchlich zu halten, zu belieben und exequiren zu lassen; Und Ihro Königl. Maj. auch der Fränckisch- und Schwäbische Creyße und Hertzoge von Würtemberg ebener massen versprechen, diß alles für gut, kräfftig, gültig und ohnverbrüchlich zu halten, zu belieben und exequiren zu lassen, so lange als gegenwärtiger Krieg währen wird, ohne einige Exception.

Artic. LXIII.

Reservirter Beytritt vor andre Chur-Fürsten und Stände in dieses Cartel. Ingleichem kan dieses Cartel auch gut seyn für die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welche sich a dato Ratificationis inner zweyen Monat durch einen ordentlichen Act conformiren wollen, daß Sie diß Cartel belieben, und so lange gegenwärtiger Krieg währen wird, exequiren lassen wollen, denen dann von Ihro Königl. Majest. alle dieses Cartels Puncten stät, genehm und ohnverbrüchlich gehalten und exequiret werden solle, dafern Sie sich nur obgedacht in limitirter Zeit dazu durch einen Ihro Königlichen Majestät Gene-

Generalen von den Armeen, oder nächsten Commendanten, überschickenden Act conformiren, und so bald diß geschehen, beyderseits die Gefangene durch Auswechselung oder Ranzionirung, wie in gegenwärtigem Tractat einverleibet/ausgefolgt werden, um sich wieder in ihr Land, oder zu ihren Trouppen zu verfügen erlaubt seyn solle. Und so sich eine Difficultät oder Widerrede wegen der sich zu diesem Cartell etwan conformirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Römis. Reichs, derer habenden Chargen wegen ereigneten, so solle denen an den Königl. Generalen der Armee oder Commendanten der Provintzien oder Plätze, so nächst angelegen, um solchen Difficultäten, so viel möglich, vorzubiegen, und zu remediren, zuzuschreiben, und mit denen zu tractiren erlaubt seyn.

Artic. LXIV.

Käys. und Kön. Frantzös Ratification binnen 2. Monaten zu schaffen.

Zu mehrerer Versicherung dieses Cartels, haben Wir reciproquement die Ratification dieses Tractats inner Zeit zweyen Monaten von J. Käys. Maj. und allerchristl. Maj. so Sie es für genehm halten, versprochen, in Befindung der Löbl. Fränckisch- und Schwäbisch-Creyße, auch Herzogs zu Würtemberg, diß unnöthig haben zu confirmiren, oder zu ratificiren, da Sie sich schon durch Ihre Vollmachten erkläret, sich mit dem, was Käyserl. Seiten geschlossen wird, zu conformiren.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Tractat geschlossen, unterzeichnet, und mit angebohrnen Pitschafften von obgedachten Deputirten Ihro Käys. und Kön. Maj. bekräfftiget worden. Gegeben Basel, den 2. May, 1692.

L.S. Johann Frantz, Graf zu Gronßfeld. L.S. des Alleurs.

L.S. Johann Edmund Selzer, J. U. Lic. L.S. Bandonin.

Nota. Anno 1702. den 31. Aug. ist zwischen der Käys. und Frantzös. Armee, ohnweit Luzzara in Italien, auch ein Cartel aufgerichtet worden; Weil aber vorherstehendes mit selbigem meistens übereinstimmet, jedoch in einigen Stücken ausführlicher, auch auf den Fränckis. und Schwäbis. Creyß mit extendiret ist, so hat man dieses vor jenen zu inseriren nöthig erachtet.

CXXXIX.

Patent, wegen verbothener Ausfuhre der Früchte aus dem Schwäbischen Creyße, de Anno 1692.

Der Fürsten und Stände in Schwaben bey gegenwärtig-allgemeinem Creyß-Convent anwesende bevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte, thun kund hiermit männiglich, welchen dieses offene Patent vorkommt, daß man unter andern dieses löbl. Creyßes Angelegenheiten, auch diese nicht vor die geringste geachtet, mit aller Sorgfalt zu überlegen, welcher gestalten dem täglich zunehmenden grössern Abmangel der Früchte, und dahero besorgender allgemeiner und betaurlicher Hungers-Noth, in Zeiten möchte gesteuert, und was noch an Früchten in dem Land und Creyß ist, zu Erhalt- und Versorgung der in denen Reichs-Landen eingesessenen Bürger und Unterthanen, samt ihrer für das gemeine Wesen verpflegende Miliz angewandt, und alle Früchten-Ausfuhr, samt darbey verspührten vielfältigen Handlungen vom Contreband, so zumalen auch mit den Pferden geschehen, desto verläßiger möchte verhütet werden. Ob man nun wol in dem Werck noch begriffen ist, nächst Communication mit Ihr. Käys. Maj. zu Insbrugg stehenden höchst-ansehnl. Herren geheimen Räthen, denen verschiedenen Contraventionen, der so ernstlich ausgegangenen Käys. Inhibitorien, näher unter Augen zu sehen, und welche, an so verbothenen und unzuläßigen Transport, sowol der Früchte, als der Pferde, schuldhafft erfunden werden solten, zu exemplarischer Strafe zu ziehen; So begreifft man jedoch zur Genügen, daß in Stopffung der Haupt-Quell kein Moment zu versäumen sey, nicht zweifflend, die Neben-Wege alsdann auch desto eher gefunden, und der allgemein-einreissenden Noth und Hunger in so weit noch zeitig gesteuert, auch dem Vortheil des Feindes, so er von den Pferden hat, dermaleins könte vorgebogen werden. Indeme nun die Röm. Käys. Maj. selbsten in hoc extremo Necessitatis Casu, die hievor ertheilte Frey-Päsſe und Patenta auf eine gewisse Quantität Früchten, wiederum aufgehaben, und Fürsten und Ständen darmit der Finger-Zeig gegeben worden, auch ihres Orts alle fernere Verführung und Extrahirung des Getrayds, an andere Ort und Lande, so zu diesem löblichen Schwäbis. Creyß und dem Oesterreichis. Gebieth nicht gehörig, allerdings und gäntzlich zu verbieten. Also geschicht auch solches Verbot hiermit, Namens gesammter Fürsten und Stände, an alle und jede Dero nachgesetzte Ober- und Unter-Beamte, Befehlshaber, Bürger und Unterthanen, dahin, daß sie weder wenig noch viel an Getrayd, das sey an was Sorten es wolle, an niemand nicht verkauffen, oder unter was für einem Prætext es geschehe, abgeben, verführen, oder zu Wasser und Land paßiren lassen sollen, welches nicht gegen gnugsame und ohnverdächtige Urkunden, daß es dieses Creyßes Eingesessenen, oder des löbl. Ertz-Hauses Oesterreich angehörigen Unterthanen zugehörig, (darunter aber auff beyden Seiten durchaus kein Aufkäuffler gelitten oder paßirt werden soll,) öffentlich beschienen würde. Zu welchem Ende dann die in einer Gegend und Refier gelegene Hoch- und löbl. Reichs-Stände sich einiger gewissenhaffter und verpflichter Inspectorum, die man so wol auf denen Korn-Märckten, als auf den Strassen hätte, ohnverweilt zu vergleichen, und alle Früchte, die nicht auf- und von denen offenen

Versehe, dem Früchte-Mangel vorzubeugen.

Verbothene Ausfuhre der Contrebanden und Pferde.

Aufgehobene Frey-Päsſe auf gewisse Quantität Früchte.

Verboth aller Getrayd-Ausfuhre im Schwäbis. Creyße.

Anzunehmende Inspectores zu Beobachtung dieses Verboths.

offenen Korn-Märckten erkaufft worden, wo dergleichen betreten würden, als confiscabel zu des gemeinen Creyses Diensten hinwegzunehmen, und auf dem Boden-See sich zugleichem Ende eines und andern Fahr-Zeuges zu bedienen, und in dem allem, auf denen sich abtheilenden Land-Strassen, Avenuen und Päßen, dißfalls die Anstalten mit aller Præcaution und Sorgfalt nicht anderst zu machen, und ernstlich darob zu halten, hiermit erinnert werden, allerdings, als wie es sonsten zur Contagions-Zeit geschicht, da man durch gewisse darzu angestellte Collegia, die vorfallende Emergentia examinirt und decidirt, damit alles in seiner guten Ordnung erhalten werde. Und was jetztverstandener maßen, wegen Extrahirung und Transport der Früchte, geordnet worden, das soll auch auf den Verkauff und Transport der Pferde, in dem gantzen Creyß also verstanden seyn. Wie man dann an Seiten der Fürsten und Stände dieses Creyßes gar kein Bedencken hat, sondern in Krafft dieses sich darzu erkläret haben will, demjenigen Tractat, welcher zwischen Ihr. Käys. Maj. hohen Alliirten Cronen und Potentien, wegen des Verbots, weder directe noch per Indirectum, dem Feind kein Pferd mehr zuführen zu lassen, getroffen worden, sofern zu accediren, auch bey jeder Herrschafft und Obrigkeit darauf steiff und vest zu halten, daß jedoch, so viel die Veranstaltung selbsten betrifft, es nach dieses Landes Art und Gelegenheit, (ohne daß dem Haupt-Werck dardurch einiger Abbruch geschehen, sondern alles getreulich gemeynet und gehalten werden solle,) zwischen allerseits benachbarten Herrschafften verläßig abgeredt, und der Specialitäten halber, sich des Mehrern unter einander möchte verglichen werden. Dessen zu Urkund ist dieses allgemein-verglichenes Patent, Namens aller Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Creyßes gefertiget, und mit der fünff Bäncke Insigill, gewöhnlich corroborirt worden. So geschehen Ulm, den $\frac{20}{30}$. Maji, Anno 1692.

welches sich auch auf die Ausfuhre der Pferde extendiret.

Accession des Creyßes zu dem zwischen Käys. Maj. und den hohen Alliirten wider die Pferd-Ausfuhr an den Feind getroffenen Tractat.

CXL.

Patent, wegen der Contrebanden, auch ein und anderer in den Schwäbischen Creyß ein- und ausführender Waaren, de Anno 1692.

DEr Fürsten und Stände in Schwaben bey gegenwärtig-allgemeinem Creyß-Convent anwesende bevollmächtigte Räthe, Bötschaften und Gesandte, thun kund hiermit männiglich, welchen dieses Patent vorkommt: Demnach die hohe Noth erfordern wollen, neben andern dieses löbl. Creyßes Angelegenheiten, auch darauf mit aller Sorgfalt bedacht zu seyn, welcher gestalten nicht allein denen vielfältigen Handlungen von Contraband, in Conformität der Römisch-Käys. Maj. in dem Reich publicirten allergnädigsten Inhibitorialien, zu Abbruch des Feindes, kräfftiglich gesteuret, sondern auch andere zulängliche Mittel und Wege ausgefunden werden mögen, die obhabende Kriegs-Kosten und über grosse Beschwerden, zu Sublevation der armen untergebenen Bürgern und Unterthanen, desto besser auffbringen und bestreiten zu können, und aber beobachtet worden, daß einige Jahr hero durch hochschädliche, eigennutzig und unregulirte Ausfuhr in frembde Lande und Ort des Flaxes, Hanffs und der Gespönst nicht allein, wie mit der übermäßigen Frucht-Verführung geschehen, dem armen Burger und Unterthanen seine Leinwath-Gärn- und Flax-Gewerbe gehemmet, gesteigert und vermindert, sondern auch in Feindes Landen solche fast allgemeine und einträgliche Handlungen gäntzlich darnieder gelegt, und der Gewinn davon diesen Landen entzogen, hingegen derselbe vortheilhafften und die Arme druckenden Leuten und Fürkäufflern zugewendet worden. Daß man dahero Namens-gesammter Fürsten und Stände, zu Beförderung des gemeinen Nutzens und Abwendung alles Schadens, nachfolgende Verordnung und Anstal. zu machen, vestiglich geschlossen:

Der Contraband-Handlung zu steuren,

und zu besserer Aufbringung der Kriegs-Unkosten,

wird nachstehende Verordnung gemacht.

Erstlich, werden die an den Gräntzen des Schwaben-Landes situirte Hoch-Löbl. Fürsten und Stände dieses Schwäbis. Reichs-Creyßes geziemend ersucht, es haben dieselbe auch darauf hin sich mit übrigen Dero Constatibus verbündlich eingelassen, zugesagt und über sich genomen, daß zu Abhelff- und Vorkommung sothanen grossen und schädlichen Nachtheils, auch zu Beförderung des gemeinen Manns und der Handelschafft Bestens, wie nicht weniger zu Anrichtung eines gemein-nutzlichen Fundi und Extraordinari-Beytrags zu den übergrossen Kriegs-Beschwerden, gewisse Läg-Städte, Inspectores, Visitatores und Controleurs, benanntlich am Boden-See, zu Lindau, Wasserburg, Langen-Argen, Buchhorn, Immenstadt, Hangno, Mörßburg, Uberlingen, Suvplingen, auch anderwärts, wo dergleichen Waar, ohne vorhergehende Obrigkeit- und Herschafftl. Attestation, wegen geschehener Anzeig-Annotir- und Entrichtung der Gebühr, wolte durch und auser Landes practiciret werden, hiermit sollen dergestalt bestellet, angeordnet und authorisirt seyn; Daß,

Ernennte Leg-Städte, Inspectores, Visitatores und Controleurs hierzu.

Zweytens, bey jeder solcher Läg-Stadt und Abstoß von jedem Pfund Garn, Lindauer- oder des Orts Gewicht, wo solches abzuführen, oder an frembde Käuffler abzugeben ist, nach dessen Beschaffenheit, fünff, vier und drey Kreutzer; Von jedem Pfund Flax, ebenmäßig nach dessen Qualität, und zwar vom feinsten fünf Kreutzer, vom mittlern drey Kreutzer, vom geringsten aber zween Kreutzer, und von dem Hanf ein Kreutzer, eingezogen; Was hingegen

Abgabe vom Garn, Flachs, und Hanff.

Drittens, auser solchen determinirten Päßen durch Schlich oder Abwege hinaus practicirt werden wolte, wo es ergriffen wird, con-

Confiscation des durchschleichenden Guts.

confiscirt, und dem Publico applicirt werden solle; Dergleichen Meynung es dann ratione Confiscationis.

auch eingehender Frantzös. Contraband-Waaren,

Vierdtens, auch mit denen einführenden Frantzösischen Contrabanda-Waaren hat, daß nemlich dieselbe, wo man sie betritt, confiscirt, und zu allgemeiner Cassa gezogen werden sollen, ausser denen Nachbestimmten, welche bißhero, mittelst Kayserl. Pässen, von denen Inhibitorialien eximirt worden, und dahero, gegenwärtiger Creiß-Verordnung nach, zwar libere und ohngehindert, ohne weitere Special-Dispensation, jedoch mit folgendem Imposto passiren mögen, daß ein Pfund Saffran, Lindauer-Gewicht, zu geben hat, dreyßig Kreutzer; Ein Centner Grünspahn, gleiches Gewicht, ein Gulden und dreyßig Kreutzer; Ein Centner Beutel-Tuch, zween Gulden; Ein Centner Samereyen, waserley Sorten es seyn mag, ein Gulden und dreyßig Kreutzer. Zu welchem Ende der Confiscation, auch Erhebung obvermeldtem Kriegs-Imposto, allen und besonders obermeldter Läg- und Abstoß-Orten,

ausser nachstehender, wovon Impost zu zahlen.

Verpflichtung der hierzu nöthigen Bedienten,

Fünfftens, gewisse hierzu taugliche Officia, Visitatores, Einzieher- und Buchhaltere, samt deren Subalternen von jedem Orts hoher Herrschafft und Löbl. Obrigkeiten sollen ernannt, mit Eyd und Pflicht belegt, behörlich und conformiter instruirt und begwaltiget, auch, nach Beschaffenheit deren Verrichtung, aus solchen Creiß-Einkünfften salariret, und an der beeder Herren Creiß-ausschreibender Fürsten Hoch-Fürstl. Gnaden und Hoch-Fürstl. Durchl. und durch Dieselbe, wegen dessen, so eingezogen wird, an den verordneten Creiß-Casser in des Heiligen Reichs-Stadt Ulm Pflichtmäßig verwiesen werden, welche dann alle Quartal gebührende Rechnung geben,

auch Caution derselben.

und bey Antritt ihrer Function genugsame Caution leisten sollen; Und wie man

Vereinigung mit den Ober-Oesterreichis. Landen in diesem Punct,

Sechstens, ex Parte Circuli nicht zweiffelt, es werden dieser, zu Bestreitung der allgemeinen Defension und Conservation der Landen und Leuten, hoch-nöthigen Veranstaltung, die Löbl. Ober-Oesterreichische Lande mit nichten entgegen stehen, sondern ein Gleiches Ihres Orts mit verfügen, also wird man auch in ohnzweiffenlicher Hoffnung Kayserl. Allergnädigsten Genehmhaltung, mit denenselben durchaus Nachbarlich zu communiciren nicht ermanglen, als denen an ihren gewöhnlichen Zöllen und Gefällen hierdurch lediglich nichts genommen und gesperret wird, sondern von denenselben vielmehr gebessert und vermehret werden; Wie dann auch

auch sonst jedem Stand ohne Nachtheil.

Vor das **Siebende**, Fürsten und Stände hierbey unter sich selbsten bedungen haben, daß alles, was also ex Pacto convento angeordnet worden, eines jeden Hoch- und Löbl. Standes Jurisdictionalibus, Reditibus, Vectigalibus, aliisque Juribus, allerdings ohnpræjudicirlich seyn solle.

Befehl wegen Verhaltens der Unterthanen in dieser Sache

Geschiehet demnach hiermit, Namens Gesamter Fürsten und Stände, an alle und jede Dero nachgesetzte Ober- und Unter-Beamte, Befehlhabere, Burger und Unterthanen, das ernstliche Gebot und Verbot dahin, daß sie weder wenig noch viel an Garn, Flax und Hanf, wie auch zu seiner Zeit, und auf GOtt gebe bald cessirende Frucht-Theure, und deren darauf folgenden Relaxation, an Frucht abgeben, verführen, oder an vor specificirten Frantzösischen Waaren einführen, noch zu Wasser oder Land passiren lassen sollen, welches nicht mit ordentlichen Urkunden, daß es an Eingangs beschriebenen Läger-Städten geliefert, und denen verordneten Inspectoribus und Subalternen die Gebühr davon entrichtet worden sey, öffentlich bescheinet wird/ worbey absonderlich auf die Vor- und Aufkäufler ein wachtsames Aug zu haben;

so der Direction des Creiß-Directorii untergeben.

Welches gantze Werck jedoch und Hauptsächlich unter Direction und Authorität des Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amts geführet, und von demselben die erforderliche fernere Special-Verordnungen jeweilen gnädigst ertheilet werden sollen. Dessen zu Urkund ist dieses allgemein-verglichenes Patent, Namens aller Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Creises gefertiget, und mit der fünf Bäncke Insiegel gewöhnlich corroborirt worden; So geschehen Ulm, den 10. (20.) Junii Anno 1692.

CXLI.

Reglement wegen der neu zu formirenden Regiments-Cassen im Schwäbischen Creise, de Anno 1692.

Inspectores über diese Casse,

1. Ist bey jedem Regiment ein gewisser Stand unter denen samtlichen angewiesenen Concurrenten, und zwar bey dem N. Regiment, das Fürstliche Haus N. ernannt, welches mit N. als Commendanten dieses Regiments, die gemachte Anstalten, und was von Zeit zu Zeiten der neuen Ordonnanz gemäß, auch weiter veranstaltet werden muß, Namens sambtlicher Herren Concurrenten zu communiciren. Wie nun

Die Zahlungs-Fristen genau zu beobachten.

2. Es hauptsächlich um die ordentliche Zahlung der ausgeworffenen Creiß-Gage, dißfalls zu thun ist; Also hat ein jeder Hoch- und Löbl. Stand, was ihme in der den 12. (22.) Novembr. adjustirten Creiß-Tabell und deren ersten Claß angeschrieben, und auf dieses Regiment assignirt worden, in denen determinirten Fristen, und zwar gleich itzo den sechsten Theil darvon in die Regiments-Cassam zu liefern, oder in Mangel dessen zu gewarten, daß ihme, nach vorgehender Notification von dem Directorial-Ort an das Regiment, die würckliche Execution von demselbigen zu Hauß komme, da denn ein solcher Stand

nicht allein um das Ausgesetzte, sondern auch um die verursachende Kosten, nach vorgehender Liquidation und billigmäßiger Taxation, alle Satisfaction zu geben hätte: Dieweilen aber

Determinirter Ort und Person zu Liefe-rung der monatl. Præstationen.

3. Ein gewisser Ort und Person, wo diese monatliche Præstationen hinzuliefern, zugleich determinirt seyn will; So haben die concurrirende Löbl. Stände bey diesem Regim. zuforderist beliebet, die Legstatt zu N. vor dißmal zu benennen, zu welchem Ende sie ersucht den N. die Incumbenz über sich zu nehmen, und die Correspondenz nach Anweisung des Directorial-Orths an sambtliche mit-concurrirende Herren Stände, so weit es dieser schuldigen Lieferungen halber nöthig, mit zu führen, dahingegen man ihme verspricht, N. um seine Mühe und Correspondenz zu bezahlen, dagegen er nicht allein die Löbl. Stände ihrer richtigen Zahlung halber, von Posten zu Posten zu quittiren, sondern auch die Gelder verschlossen, auf Ordre des Directorial-Orts, und des Regiments-Kosten, an das Löbl. Regiment abfolgen zu lassen, hingegen die erhebende Haupt-Quittungen mehrbesagtem Directorial-Ort zuzusenden. Damit aber

Die Zahlung nach den Monatl. Muster-Rollen zu reguliren.

4. An das Regiment selbsten keine mehrere Zahlung geschehe, als der effective Stand des Regiments erfordert, so ist an jedes Regiment und also auch an N. von Creises wegen die Ordre ertheilt worden, so offt einige Gelder wollen bezahlt werden, eine unterschriebene Muster-Roll, mit Inserirung eines jeden Officiers und Gemeinen Namens, zum Directorial-Ort einzuschicken, von wannen es alsdann denen Potentioribus Statibus, und welche es weiter verlangen, wiederum abschrifftlich communicirt, die Musterung aber von Monath zu Monath, oder so offt es denen concurrirenden Löbl. Ständen gefällig, vorgenommen werden solle.

Wie es in zweifelhafften Fällen wegen Bezahl- und Abrechnung des Regiments zu halten,

5. Solten sich dann gewisse Fälle zutragen, oder andere namhaffte Ursachen erzeigen, daß man in Communi wegen Bezahl- und Abrechnung des Regiments einige weitere Disposition zu machen hätte, so haben die Löbliche concurrirende Stände sich erbothen, den Ort und Ende, wohin es das Directorial-Orth, nach befindenden Umständen, ausschreiben und nöthig ermessen wird, ihre Gevollmächtigte abzuschicken, und deßwegen einen verläßigen Schluß zu fassen: Welches dann zumalen

und wenn, auch durch wen solches geschehen solle.

6. Gegen Anfang der Campagne und Endigung der Quartier darum gantz nöthig fället, damit so dann in Gegenwart des Postirung-Stands, samt eines Repræsentanten vom Löbl. Regiment und des Creiß-Ober-Kriegs-Commissarii, (dessen Beyhülff man auch sonst die Winter-Monath utiliter vorbehält:) die völlige Winter-Monath-Rechnung gepflogen, das Residuum der Cassa und die Restanten examinirt/ und was nach Abzug der vacanten Plätze (welche der allgemeinen Creiß-Cassa zu gutem kommen sollen,) alsdann noch dem Regiment auszuhändigen, in respective Anweiß- und ordentliche Berechnung und Recess gebracht, auch demnechst wegen der Sommer-Monath, nach des Löblichen Creißes ergangenen Verordnung, richtig verfahren werden möge, ꝛc. Ulm den 15. (25.) Nov. 1692.

CXLII.

Patent, wie mit Confiscirung der Contrebanden im Schwäbischen Creise zu verfahren, de Anno 1692.

Einiger prætendirten Kayſ. extraordinair-Commissarien Mißbrauch ihrer Gewalt,

DEmnach ein Hoch-Löblicher Schwäbischer Creyß, einige Zeit hero warnehmen müssen, daß sich ein und andere Extraordinar-Commissarii, mit allerhand vorschützenden Befehlen von dieser und jener Instanz des Kayserlichen Hofs, gefunden, welche in der Fürsten und Stände territoriis, unter dem Vorwand, die Exequirung der in das Reich publicirter Allerhöchster Kayserlichen Edicten/ Mandaten und Inhibitorien zu verfügen, sonderlich auch die Ab- und Zufuhr der Contrebanden zu verhindern, sich solcher Gewalt angemaßet, daß sie ohne Unterschied fast alle Kauffmanns-Güther, wann sie gleich mit beglaubten authentischen Attestatis versehen gewesen, niedergeworffen, und jure confiscationis eingezogen: Und aber Fürsten und Stände genugsam versichert sind, daß wie sothanes Verfahren denen Reichs-Constitutionibus, insonderheit aber der Reichs Executions-Ordnung, und Kayserlicher beschwornen Wahl-Capitulation, nicht weniger denen darinn confirmirten Juribus Statuum allerdings entgegen; Also auch Ihre Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention zuwider sey, dabeneben auf solche Art, alle, auch die im Heiligen Römischen Reich, unter sich selbsten, und mit denen Freunds-Völckern, sonsten erlaubte gemeinnutzliche Commercia zerstöhrt/ der Fürsten und Stände Regalia, Zöll und Gefall beschädiget, der Bürger und Unterthanen Nahrung gekräncket, mithin die gegenwärtige Kriegs-Verfassung und andere zu Beförderung des gemeinen Wesens abzweckende Dienste mercklich verhindert würden; Als hat man bey vorgewestem allgemeinen Creiß-Convent, dieses Werck in behörige Reflexion gezogen, auch bereits die weitere Nothdurfft dißfalls an die Römische Kayserliche Majestät und das Reich gebracht, im übrigen aber die Anstalt gemacht/ daß von gesambten

Inconvenienzien davon,

und deßwegen von den Creiß-Ständen formirtes Judicium über die Effecten von Contreband.

sambten Creißes wegen, auf die, zwischen Fürsten und Ständen abgehandelte sorgfältige Art und Weiß, gewisse Inspectores, nebst einem formato Judicio über die Effecten von Contrebanden, und ein- und andere aus- und einführende Sachen, bestellt, mithin insgesamt zu schuldiger Beobachtung derer in das Reich, mit allgemeinem Consens der Chur-Fürsten und Stände, publicirter allerhöchsten Kayserlichen Avocatorien, Edicten, Inhibitorien und Mandaten, alles und jedes darinn enthaltene, durch scharffe und genaue Execution, gebührend vollstreckt werden solle und möge.

Befehl den Kayserl. Verordnungen wegen der Contreband, auch Ausführung der Pferd- und Früchte mit nachstehender Maße nachzuleben.

Und gelanget solchemnach, in Krafft des errichteten allgemeinen Creiß-Schlusses, an gesamte hoch- und löbliche Stände dieses getreuen Reichs-Creises, auch dero Räthe, Beambte, Befehlhabere und Unterthanen, die nochmalige geziemende Erinnerung, in dero Territoriis sambt u. sonders, daran zu seyn, daß allerhöchstged. Kayserl. Avocatorien, Edicten, Inhibitorien und Mandaten, insonderheit aber, so viel hiervon die Commercia von Contrebanden, wie auch Ausführung der Pferd und Früchten anbetrifft, mit allem gebührendem Fleiß nachgelebet, auch wider die Contravenienten, nicht nur mit der Confiscation, die ein jeder hoch- und löbl. Stand, vi Juris Territorialis, vor sich ohndisputirlich zu exerciren, und den Belauf, deductis deducendis, sich zuzueignen, auch in omnem eventum darinn des gesamten Creises nachdrücklicher Assistenz sich zu versichern, sondern gleichfalls, befindenden Umständen nach, mit weiterer rechtlicher Straf verfahren; sodann denen von gesamten Creises wegen, bestellten Inspectoren und Commissarien, die hülffliche Hand geleistet, absonderlich aber, nach der Disposition des unterm 20. (30.) May dieses 1692. Jahrs, wegen verbothenen Transport, und Ausfuhr der Früchten und Pferd, ausser des Creises Gräntzen, publicirten Patents, welches anhero, als wann es von Wort zu Wort inserirt wäre, nochmalen wiederholet, und hiemit de novo confirmirt wird, stricte gelebet, und dessen Beobachtung stabilirt werden möge: Mit weiterem Vorbehalt alles dessen, so bey nechstkünftigem reassumirenden Convent, der mehreren Specialitäten halber, zu desto besserer Erreichung des vorgestellten Zwecks, zwischen Fürsten und Ständen etwa ferner verglichen und abgeredet würde, wie nun ein jeder hoch- und löblicher Stand sich hierunter also aufzuführen wissen wird, daß er keiner Negligenz mit Fundament beschuldiget werden könne, also wird hingegen keiner von anderwärten Extraordinari-Commissarien sich beschweren zu lassen, schuldig seyn, sondern allenfalls darinn bey der Römischen Kayserlichen Majestät und anderer dienlicher Orten, sich des Creises Assistenz zu getrösten haben; Dessen zu Urkund ist dieses allgemeine verglichene Patent Namens Fürsten und Stände, dieses löblichen Schwäbischen Creises gefertiget, und zu gebührender Observirung herkommlicher massen publicirt worden. Signatum Ulm den 24. Nov. (4. Dec.) 1692.

CXLIII.

Patent, wegen des verbothenen Aufkauffs der Früchte in dem Schwäbischen Creise, zu Præjudiz der militarischen Verpflegung, de Anno 1692.

Frucht-Mangel wird durch vortheilhaffige Verkäuffe vergrössert.

Nachdem bey diesem allgemeinen Creiß-Convent zu vernehmen gewesen, daß in verschiedener Hoch- und löblicher Stände Territoriis, auch anderen in dem Creiß gelegenen Immediat- und Mediat-Orten, bey itzigem Frucht-Mangel, allerhand Vortheilhafftigkeiten, und sonderlich die hochschädliche Vorkäuffe, exercirt werden wollen, wodurch die Preiße der Früchten, offt ohne die wahrhafftig befindliche Noth, bloß aus ohnerlaubter Gewinnsucht, und wucherischer Weise, noch höher gesteigert, und dem gemeinen Wesen, wie auch den armen Unterthanen, zumalen bey obhabender Verpflegung der Miliz, grosses Nachtheil und Schaden zugezogen wird. Und aber Fürsten und Stände sich durch einen gefaßten Creiß-Schluß dahin verglichen, alle dienliche Mittel und Wege vorzukehren, damit solchem Unheil mit Nachdruck gesteuret, im übrigen wie auf dem General Frucht-Ausführungs-Verbot, ausser denen Grentzen des Creises, stef gehalten, also unter sich selbsten, der Frucht-Käuf- Verkäuf- und Durchführung halber, alle gute Nachbarschafft gepflogen, und einander an die Hand gegangen werden solle; Als hat man, von Convents wegen, und in Krafft des gemachten Creiß-Schlusses, samtliche hoch- und löbliche Stände, geziemend erinnern, auch die übrige im Creiß gelegene Immediat- und Mediat-Orthe nachbarlich ersuchen wollen, in dero Territoriis und Landen, die nachdrückliche Verordnung zu thun, daß allen solchen Vorkäuffen, durch dienliche Wege und Mittel vorgebogen, die befindende Korn-Juden und so genannte Stecken-Reuter, jeder Orten, zu gebührender Strafe gezogen, und im übrigen mit Facilitirung alles dessen, so zu Moderation des Frucht-Preisses, und beförderlicher Communication der Nothdurfft, zwischen und gegen einander gedeylich seyn mag, männiglich an Hand gegangen werden möge. Und hat man zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent begreiffen, und Creiß-herkommlicher maßen publiciren laßen. Sign. Ulm den 25. Nov. (5. Decembr.) 1692.

Creiß-Schluß, diesem Ubel zu steuren.

Erinnerung, demselben nachzukommen.

CXLIV.

Instruction vor des Schwäbischen Creises bestellten Einnehmer, de Anno 1693.

Neue Anstalten bey der Creiß-Einnehmerey-Rechnung.

NAchdeme bey der von löblichen Creises wegen bißanhero vorgenommenen Rechnungs-Examination wahrgenommen worden, daß zu des löblichen Creises Besten und Nutzen in ein oder andern Puncten bessere Ordnung zu machen, und bey der Creiß-Einnehmerey-Rechnung folgends zu erinnern, und anderst zu veranstalten nöthig befunden, und zwar

1.

Termin zu Schlüß- und Führung der Rechnung.

Nachdem man ersehen, daß keine gewisse Zeit zu Schliessung der Rechnung biß anhero beobachtet worden, sondern selbige bald vor, bald nach dem Jahr, wie es ihme, Creiß-Einnehmer, gefällig gewesen, geschlossen werde, so aber darum nicht wohl practicirlich, weilen dardurch gar leicht ein Verstoß wegen der Commissariorum und anderer Rechnungs-Geber, die von ihme Geld aus der Creiß-Cassa zu empfangen haben, sich äussern kan, also vor thunlich erachtet worden, daß gleich denen Commissariis, auch ihme Creiß-Einnehmer ein gewisser Termin zu dessen Rechnungs-Schluß angesetzt werde, zu welchem Ende er künftighin seine Rechnung vom 1. Novembr. biß ad ult. Oct. auf ein gantzes Jahr lang zu führen und zu schliessen hat. Nicht weniger auch und vor das

2.

Rechnungs-Formular.

Damit künftighin die Rechnung in besserer Ordnung, als bißhero geschehen, geführet werden möchte, hat derselbe sich, nach beygehendem Formular, (vid. infr. Num. CLX.) zu richten, und seine Rechnung von obenerwehnten 1. Nov. 1692. an, darnach zu machen, und also solcher gestalten fortzuführen.

3.

Gelder auf Decreta, gegen Rück-Rechnung abfolgen zu lassen,

Wann ihme, Creiß-Einnehmer, einige Decreta, zur Reise, auch andern Expeditionen, auf Abschlag, Geld folgen zu lassen, zukommen, hat er zwar die ordentlich decretirte Gelder auszufolgen, mithin aber die Rück-Rechnung, und das in Händen Verbliebene, von selbigen, wer es auch seyn möchte, zu begehren, und so dann seiner Rechnung, nebst dem Decret beyzulegen, und das würcklich Verrechnete, wann es anders vorhero behöriger Orten revidirt und decretirt worden, darmit zu beurkunden, dann anderer Gestalten diese Posten sonsten nimmer passiren können. Gleiche Bewandniß hat es auch

4.

welches mit denen ad Cassam gegebenen Decreten eben also zu halten.

Mit denen Decreten, die ad Cassam gegeben werden, darinnen denen Officieren in specie, oder aber denen Regimentern der Monat-Sold bey ein oder andern löblichen Ständen zu erheben angewiesen wird, da dann Creiß-Einnehmer die Sache künftig dahin anzuordnen hat, daß, wann ihme dergleichen Decreta oder Auslagen, so das Commissariat oder Proviant-Amt betreffen, zukommen, er solche jedem Commissario, deme es zugehörig, als einen baaren Empfang zuschreiben, sich darinnen quittiren, und diesen alsdann gebührend verrechnen lassen solle, dardurch dann allerhand Unrichtigkeiten verhütet werden können.

5.

Repartirte Creiß-Umlagen in den Empfang der Rechnungen zu bringen.

Wird auch nöthig und nützlich zu seyn befunden, daß der Creiß-Einnehmer alles das, was in dem Creiß an ordinari und extraordinari Umlagen repartirt wird, vollkommen in den Empfang seiner Rechnung bringe, es sey gleich würcklich bezahlt, oder nicht, so dann mit dem Unbezahlten, durch Beylegung eines specificirt- und nach den unterschiedlichen Anlagen wohl distinguirten Restanten Zettel seinen Recess in Ausgab liquidire, hiernechst aber solche Restanten jedesmalen in folgender Rechnung wieder in Empfang nehme, dardurch gleich ersehen zu können, was ein jeder Stand retro in ordinari- und extraordinari-Anlagen im Rest verbleibet.

Creiß-Einnehmer soll dieses exact observiren.

Welchem allem nach dann dem Creiß-Einnehmer hiemit anbefohlen wird, diesen vorstehenden Puncten in allem pünctlich nachzugeleben, und sowol itzt und künftig hin was zu des Löbl. Creises Nutzen dienen kan, bestmöglichst zu observiren. Datum Ulm, den 1. (11.) Febr. An. 1693.

CXLV.

Extract Schwäbischen Creiß-Concluſi, vom 7. (17.) April Anno 1693. die Verbesserung der neu aufgerichteten Regiments-Cassen betreffend.

Verbesserung der Regiments-Cassen.

UNd wie es bey dem 15. Propositions-Puncte die Meynung hat, daß Fürsten und Stände die angeordnete Regiments-Cassen, auch den Sommer durch und währenden Feldzugs selbsten noch weiter werden administriren lassen; Also findet man im übrigen wegen dieser neuen angeordneten Regiments-Cassen gleichwolen noch verschiedenes zu verbessern. Als da ist,

1.

Wer zur Direction und Administration derselben zu ziehen.

Daß zu solcher Direction und Administration keine andere Stände, auch Ministri und Räthe gezogen werden sollen, als welche die Creiß-Versammlungen allzumalen frequentiren, und von jeden Verordnungen genaue Wissenschafft haben.

2.

Wenn die Zah-

Daß auch auf Zuschreiben und Begehren

der

lantz geschehen solle.

der Commendanten der Regimenter aus der Regiments-Cassa eher keine Zahlung geschehen solle/ es werde dann eine von jedem Rittmeister, oder Hauptmann unterschriebene Lista, wie sich die Compagnie in Mann und Roß befinde, dem Directori solcher Cassa, nicht nur zugestellt, sondern auch summarisch berechnet, was auf solchen effectiven Stand aus der Cassa, diesen oder jenen Monat zu zahlen.

Monat Listen und summarische Berechnungen an die Creiß-Cantzley zu schicken.

3. Daß solche Monat-Listen, nebens einer Abschrifft, von der summarischen Berechnung (deren Original bey der Cassa-Rechnungen zu behalten) jederzeit von dem Receptore zur Creiß-Cantzley zu schicken, und was vom Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt, wann kein Creiß-Convent versammlet, occasione solcher Listen und Berechnungen erinnert würde, attendirt, und

Officiers-Urkunden, wegen bezahlter Monats-Gelder.

4. Insonderheit so offt der folgende Monat ex Cassa begehrt wird, von dem Commendanten des Regiments, oder in dessen Abwesen, von dem nechsten Staabs-Officierer, ein Urkund unter seiner Hand und Signet mitgebracht werden möchte, ob und wie die nechst voranbezahlte Monat-Geld, Köpff vor Köpff bezahlt worden, welche Urkunden dann ebenwol zur Creiß-Cantzley zu liefern. Uber welches alles

Des Kriegs-Commissarii Obsicht darüber.

5. Fürsten und Stände eine genaue Obsicht, durch den bestellenden Kriegs-Commissarium, halten lassen könten, also, daß demselbigen, die weitere Incumbenz, aus solchen ihm zukommenden Listen, Urkunden und Rechnungen, nach jedesmaliger Communication sich zu informiren, das wider die Creiß-Ordnung ist, zu notiren, und seine Monat-Bericht, über alles ordentlich einzuschicken aufgegeben.

Berichte wegen des Zustands der Casse.

6. Diejenige Particulares aber, welche die Regimens-Cassen in ihrer Verwaltung haben, insgesammt, so offt ein enger oder allgemeiner Convent beysammen, den Statum ihrer Cassa, in Activis & Passivis ordentlich zu berichten, und zu jedermaligen Liquidation fertig zu halten, decretirt werden möchte; So wäre von solcher gantzen Disposition auch allen Regimentern zeitig parte zu geben, um gleich von nun an sich nach solchen zu richten.

CXLVI.

Memoriale an die Schwäbischen Creiß-Stände, wegen des allgemeinen Land-Aufgeboths, de Anno 1693.

3. Districte, wohin Land-Ausschuß zu schicken.

Zuförderst ist zu wissen, daß man nach dem hie beygelegtem Patent, bey jetziger des Feindes Postur, den gesammten Land-Ausschuß, in dreyen Districten getheilt, dahin Fürsten und Stände ihre bewehrte Mannschaft zu schicken, Und zwar

Erstlich:

Erster District, und darein reparirte Stände.

In die Gegend Blochingen, zwischen Eßlingen und Göppingen, dahin folgende löbl. Stände repartiret worden, als Stift u. Stadt Augspurg, Ellwangen, Kempten, Oettingen, zu Oettingen, Ochsenhausen, Elchingen, Irrsee, Uhrsperg, Rockenburg, Münchroth, Weissenau, Schussenried, Marchthal, Wettenhausen, Hegbach, Guettenzell, Baint, Oettingen-Wallerstein, Wiesensteig, Königsegg-Rottenfelß, Zeil, Königsegg-Aulendorff, Wolffegg, Mündelheim, Marx-Hanß- und Jacob-Fuggerische Linien, Graffeneck, Hohen-Embs, Vaduz, Rechberg qua Rechberg, Rechberg qua Iller-Aichheim, Justingen, Ulm, Eßlingen, Nördlingen, Hall/ Gmünd, Memmingen, Dünckelspyl, Biberach, Kempten, Kauffbeuren, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen.

Die zweyte Gegend,

Zweyter District und darein reparirte Stände.

Darinnen sich der Ausschuß zusammen zu ziehen, ist Herrenberg und Nagold, im Hertzogthumb Würtemberg gelegen, dahin folgende löbl. Stände ihre Mannschafft anmarchiren zu lassen, als Zollern-Hechingen, Zollern-Haigerloch, Zollern-Sigmaringen, Scheer, Dürmetingen, Trauchburg, Reutlingen, worzu von dem löbl. Oesterreichischem Wesen die Herrschafft Hochberg und Ober-Amt Rothenburg, desgleichen die nahgelegene Reichs-Ritterschafft, mit Communication des angeschlossenen Patents, von solchen Löbl. Ständen cito zu invitiren.

Für den dritten District

Dritter District und darein reparirte Stände.

Hat man gehalten das Küntzinger-Thal, biß in die Gegend von Oppenau, wohin folgende löbl. Stände ihren Land-Aufboth zu schicken, als hohe Stifft Costantz, Stifft und Stadt Buchau, Stifft und Stadt Lindau, Fürstenberg, Heiligenberg, Auersperg, Salmonsweil, Weingarten, Petershausen, Rottmünster, Alschhausen, Sultz, sämmtliche Fürstenbergische Häuser, Montfort, Geroltzegg, St. Blasy wegen Bondorff, Traun wegen Egloff, Uberlingen, Rothweil, Ravenspurg, Pfullendorff und Buchorn. Welche löbliche Stände dann, wie die in ersten und andern District, auch die eingesessene Immediat- und Mediat-Ort, cito darzu zu invitiren.

Signale und Feuer-Zeichen zum Aufbruch.

Allermassen nun die zusammenziehende Hoch- und löblichen Stände sich der in dem gedruckten Patent gedachten Signal- und Feuer-Zeichen, desgleichen der Officierer, oder Obmann, unter sich selbsten zu vergleichen, doch also, daß an dem ersten Aus- und Zusammen-Zug die geringste Zeit nicht versäumt, sondern alles gegen dem Feind anzumarchiren, und mit allen ersinnlichen Waffen sich zu versehen, also gleich Ordre gestellt werde.

Diejenigen Hoch- und löblichen Stände auch, wohin diese Mannschafft wird beordert werden, denselbē die benöthigte Provision an Brod anzuschaffen, und ordentlich zu reichen haben.

Also hat man, nachdeme verschiedene Gesandte nicht mehr in Loco, durch diese gedruckte insgemein applacidirte Notification allen und jeden löblichen Ständen solche äusserst nöthige Anstalt, zu Gewinnung der Zeit, statt eines eigenen Creiß-Ausschreibens, citissime wollen wissen lassen. So geschehen in Ulm, den 26. Julii (5. Augusti.) An. 1693.

CXLVII.

Patent, so zu vorhergehendem Memoriale gehörig, de Anno 1693.

Nothwendigkeit, das Land-Volck aufzubieten.

DEmnach der declarirte allgemeine Reichs-Feind mit grosser Macht in diesen des Heil. Reichs Schwäbischen Creiß eingebrochen, und zu desselben Ruin und weiterer Fortsetzung seiner Waffen all äusserstes anwendet, dahero höchstnöthig, des Herrn General-Lieutenants, Printz Louis zu Baden, ꝛc. Hochfl. Durchl. auch Fürsten und Stände dessen erinnern lassen, daß neben dem tapfern Widerstand der eigenen u. Alliirten Miliz, dem Feind hinwiederum mit Aufbiethung aller möglichster Kräfften begegnet, und ohne die geringste Zeit-Verlust darzu die Anstalt gemacht werde; Als hat man

Resolution den 20ten und endlich 10ten Mann aufzubieten.

bey gegenwärtigem allgemeinen Convent einhelliglich geschlossen, zu Rettung des geliebten Vaterlands, durch den gantzen Löbl. Creiß einen General-Auffboth des zwantzigsten Manns, so gleich, und da es die Noth erfordern solte, noch weiter des zehenden Manns zu thun. Werden demnach sämtliche Fürsten und Stände die ohneingestellte Verfügung machen, daß gleich auf Einlangung dieses der zwantzigste Mann von ihren Angehörigen aus- und gegen dem Feind anrucke, und demselben allen möglichsten Abbruch zu thun trachte. Und seynd darbeneben die Feuer-Zeichen auf denen Höhen dahin angeordnet, daß, wann bey ereignender Noth, mit denenselben das Signal gegeben wird, alsdann ohnverzüglich auch der zehende Mann, ohne ferners Mahnen und Geboth, gleicher Gestalten würcklich ausrucken, sämmtliche Mannschafft aber mit benöthigtem Kraut und Loth, auch auf einige Tage mit Proviant, versehen werden solle: Wird man ihnen an Ort und Enden, wo sie, nach erheischender Noth, hin beordert werden, das ohnentbehrliche Brod, auf gemeinen Creises Kosten, richtig reichen lassen. Und lebt man der gäntzlichen Hoffnung, es werden die übrige in und an dem Creiß gesessene Oesterreichisch-Ritterschafftliche, auch andere Immediat- und Mediat-Ort diese zur allgemeinen Defension und Sicherheit angesehene Intention, auch ihres Orts, mit gleichmäßigem Auffboth secundiren, inmassen die an denen Gräntzen und bey solchen auswärtigen Orten gelegene löbliche Stände ihre Benachbarte, mittelst Communication dieses Patents, darzu beweglichst ermahnen u. erinnern werden. Sign. Ulm, den 25. Jul. (4. Aug.) A. 1693.

Feuer-Zeichen, ein Signal zum Aufbruch des 10ten Manns.

Versorgung der Aufgebothenen.

Verheffte Concurrenz von Oesterr. Regierungen und Reichs-Ritterf. auch den Nachbarn.

CXLIIX.

Instruction vor des Schwäbischen Creyses bestellte Rechnungs-Probatores, de Anno 1693.

NAchdeme bey gegenwärtigem allgemeinem Convent vor gut angesehen worden, daß nicht nur die rückständige Creiß-Einnehmerey-Commissariat-Proviant- und andere Rechnungen, gewissen Personen zur Probation und Examination derselben, unter Hand gegeben werden sollen, und man zu solchem Ende das Vertrauen in die bißherige Rechnungs-Probatores, den Stadt Augspurgischen Abgeordneten Herrn N. N und Fürstlichen Würtembergischen Cammer-Rath Herrn N. N. gesetzt, sie auch solches Werck, nechst vorherig ausgebethener einiger Vollmacht und Instruction, über sich zu nehmen erklärt; Als ist solch geschehenes petitum nicht vor unbillig erachtet, sondern von löblichen Creises wegen hierauf folgendes resolvirt worden, daß

Angenommene Rechnungs Probatores.

derselben Treue

1. Dieselbe dahin zu trachten haben, wie des löblichen Creises Nutzen befördert, hingegen der Schade abgewendt werden möchte.

und Verrichtungen,

2. All die Rechnungs-Sachen betreffende u. dahin gehörige Creiß-Dispositiones und Concluſa wohl in Obacht zu nehmen, daß dawider nichts gehandelt noch fürgenommen werde, insonderheit aber denen unterm 6. 16. Febr. dieses Jahrs an den Creiß-Einnehmer und das Commissariat nach Lit. A. & B. ergangenen Decretis fleißig nachkommen, und was wider dieselbe lauffet, ohne ferners Anfragen, in Rechnungen durchstreichen, es wäre dann Sach, daß es ein namhafftes austrüge, oder sonsten zu des löbl. Creises weiterer Resolution ausgesetzt seyn müste, welchenfalls sie solches dahin, nebst ihrem Gutachten, gelangen zu lassen, und, ihres Verhalts halber, weiteren Bescheids zu erwarten. So viel aber

3. Die bißherig probirt-aber noch nicht abgehörte Rechnungen betrifft, haben sie nach dene sub Lit. C. D. & E. beygelegten Anfrags-Puncten, und darauf unterm $\frac{11}{21}$. Octobris 1693. ertheilten Resolutionibus zu verfahren, auch der übrigen kleinen Puncten halber so in den Lit. F. G. H. I. K. L. & M. enthalten, entweder nach der Herren Deputirten gegebenen Vorschlag und Gutachten, oder Befindung der Sache, die Gebühr vorzunehmen, wie sie dann darzu hiemit bevollmächtiget werden. Gleichwie nun

4. Zu-

4.

Zu richtiger Führung dieses Geschäffts höchstnöthig seyn will, daß die Rechnungen jederzeiten auf den Termin richtig geliefert werden, so wird denenselben hiemit Commission und Vollmacht gegeben, hierauf fleißige Achtung zu geben, auch, da es anstehen solte, die Rechnungs-Geber nomine circuli durch Schreiben zu erinnern, da es aber auch nichts verfangen solte, nach Maßgab der Beylagen Lit. E. & N. die darauf gesetzte Strafen zu notiren, und ohne fernere Anfrag nachgehends in Rechnung durchzustreichen, damit aber auch

5.

Die hierunter habende Müh nicht ohnbelohnt bleibe, haben dieselbe nach Maßgab der Beylag Lit. O. bey der Creiß-Einnehmerey die Gebühr zu empfangen. auch Belohnung.

Welches alles dann denen Hn. Rechnungs-Probatoribus N. N. zu ihrer Legitimation und Verhalt, auch diensamer Nachricht ohnverhalten bleiben sollen. Signatum Ulm, den $\frac{11}{21}$. Octobris 1693.

CXLVIII.*

Patent des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Marggrafen Ludwig Willhelms von Baaden-Baaden, die Abstellung der Excesse von der Reichs und Creiß-Miliz, sowol in den Quartieren, als auch auf denen Strassen, und im Jagen betreffend, de Anno 169-.

Der Miliz Excesse in Quartieren.

Ludwig Willhelm von GOttes Gnaden, Marggraff zu Baaden und Hochberg Landgraff zu Sausenberg Graf zu Spanheimb, und Eberstein, Herr zu Röttelen, Baadenweiler, Lohr und Mahlberg, Ritter des guldenen Vellus, der Röm. Kayſ. Maj. General-Lieutenant, Feld-Marrschall, Obrister und Gubernator zu Raab sambt, denen incorporirten Gräntzen, auch Gevollmächtig-Commandirender General über gesambte am Obern-Rhein stehende Trouppen. Nachdeme schon abermal von verschiedenen Orten wider einige so wol Teutsche als Ungarische Miliz klagbar angebracht worden, welcher gestalten dieselbe, ohnerachtet kaum die Quartier erreichet und bezogen worden, sowol auf der Strassen als in denen Quartieren selbsten, mit dem Landmann excessive procediren, nicht weniger das Jagen, als ein so hohes Regal, welches allein Fürsten und Ständen zukommt, nicht unterlassen thun, da doch bereits zum öfftern, mittelst schärffester Ordre, darbey ungebührende Excesse inhibirt, und eingestellt worden, welches denen Officiern so wenig als Gemeinen, als Dienern von Fürsten und Ständen, gebühren thut; Zumalen nun aber biß anhero die gütige Erinnerungen alles nichts verfangen, sondern wie Eingangs gedacht, von einigen in solchen excessiven Verhalten, der würckliche Anfang schon wiederumb genommen worden seyn solle; Diesem nach wird hiemit allen und jeden unter meinem Commando stehenden hoch- und niedern-Officiern, auch Soldaten insgemein zu letzterer Warnung alles Ernstes anbefohlen, so wol bey dem Quartiers-Mann gutes Comportement zu halten, und, über verfaßte Ordonnanze, unter einigen gewaltthätigen Prætext, und sonsten verübende Violenz, nicht das geringste zu expressen, mithin die mindeste Excessen nicht zu verüben, als auch die auf der Strassen hin und wieder wandlende Frembde, und Lands-Innwohner ohnangefochten reisen zu lassen, und auf keinerley Weise zu rauben, und zu plündern unterfangen, dann auch so wol Officier als Gemeine das gedachte und mehrmalen verbotene Jagen zu unterlassen, und von solchen allen umb so ohnfehlbarer zu desistiren, als in widrigen sich nicht befremden sollen, wann die so wol in Jagen, als auf der Strassen mit Rauben und Plündern excedirende Delinquenten aufgehoben werden, wie dann Krafft dessen Hoch- und löbliche Herren Stände respective dienst- und freundvetter- auch dienst- und freundlich ersucht werden, zu Ihrem eigenen Besten, und Sicherheit, zu Steiff haltung dieses Befehls, ihre hülfliche Hand Uns bieten, und alle sowol in denen Quartieren, als auf der Strassen mit- oder ohne Paß, so wol Teutsch- als Ungarische Miliz excedirende Soldaten, auch die wider das Jagen geschehene Verbot befindliche Ubertreter, ohnangesehen der Person, entweder mit Güte oder Gewalt, auf was Art es immer möglich seyn mag, Hand-vest zu machen, und Uns hiervon, oder dem in unserer Absenz commandirenden Generalen Bericht einzuschicken, um alsdann dergleichen dem Verbrechen nach, andern zum Abscheu und Exempel mit wohlverdienter Straf anzusehen: Gleichwie nun Wir von Fürsten und Ständen Uns geneigter Willfahr getrösten; Als werden die Untergebene diesem unserem letzt- und ernstlichen Befehl recht nachzukommen, und sich sonsten vor Schaden zu hüten wissen. Sign. Haupt-Quartier Gintzburg den 21. Octobr. 169-.

Ersuchen an die Schwäbis. und andere Creiß-Stände, die dergleichen Delinquenten zu arrestiren.

Louis Marggraf zu Baaden.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Marchionis
Burckhard von der Klee.

Alle Excesse werden aufs neue ernstlich verboten

CXLIX.

CXLIX.

Estat, nach welchem des Schwäbischen Creises Regimenter zu Fuße von den Officiers recroutiret, mithin in guter und beständiger Verfaßung gehalten werden sollen, de Anno 1694.

Nachdeme verwichenen Feldzug den 13. Junii 1693. in dem Haupt-Quartier zu Ottmarsheim von des Herrn General-Lieutenants, Marggrafens zu Baaden, Hochfl. Durchl. und beyder löbl. Creisen, Francken und Schwaben, damals zugegen gewesten Herren Abgesandten, mit sämbtlichen Officiers einige Tractaten, wegen Remontir- und Recroutirung deren Regimenter zu Roß und Fuß, gepflogen worden, selbige aber, wegen darauf erfolgter feindl. Invasion, u. dahero bald dissolvirten Convents, nicht in völlige Verläßigkeit gesetzt werden können; Als hat man endlich, nach weiterer mit höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. gepflogener Communication, bey des löbl. Creises gegenwärtiger allgemeiner Versammlung die Resolution dahin gefaßt, wie folget:

Tractaten wegen Remontir- und Recroutirung der Regimenter,

kommen auf nachstehende Puncte zu Stande.

1.

Compagnien sollen complet und ohne Defect gestellet werden.

Wollen Fürsten und Stände jedem Hauptmann die ihme gnädigst anvertraute Compagnie, mit tüchtigen, ohngezwungenen, und aller Ansprach, der Desertion halber, befreyten Leuten, so wol die Grenadier-Compagnien mit 100. Mann, als auch die übrige Compagnien, sammt der Prima Plana, mit 143. Mann, Falls sich noch einiger Abgang finden solte, complet stellen, in welchem completem Stande alsdann ein jeder Commendant seine Compagnie, von Anfang dieser Campagne, auf Art und Weise, wie hernach folget, selbst zu halten schuldig ist: Und damit er solches um so leichter præstiren könne, seynd

2.

Monatl. Musterung

Ordonnanzmäßige Bezahlung aus den Regiments-Cassen.

Zu Conservation derselben, solche Verordnungen geschehen, daß nach jedesmaliger monatlicher Musterung, welche fleißig vorgenommen, und von denen Officiren in keinerley Weise gehindert werden solle, auf des Ober-Kriegs-Commissarii Assignation, aus denen von Fürsten und Ständen errichteten, und von hoher Generalität approbirten Regiments-Cassen, entweder immediate, oder vermittelst des Ober-Kriegs-Zahlmeisters, die Ordonnanz-mäßige monatliche Bezahlung richtig ausgefolget werden solle.

3.

Wie es mit den Zelten und Krancken bey Marchen und Detachirungen zu halten.

Sollen bey jedesmaligen Marchen und Detachirungen, nicht allein des Regiments Zelten, sondern auch die Krancke aus dem Feld, in die angeordnete Hospitäler, wie nicht weniger derselben, und sonst abgängiger Mannschafft, Gewehr und Montur, von dem Ober-Kriegs-Commissariat, durch das ab- und zugehende Proviant-Fuhr-Wesen, nöthiger massen fortgebracht, und nicht nur in gehörige Sicherheit gestellet, sondern auch, auf jedesmaliges Begehren, ohne Abgang wieder restituirt werden.

Medicamente vor die Krancken woher?

4. Haben die Krancken, gegen Abzug des gewöhnlichen Apothecker-Groschens, nach Verordnung des Feld-Medici, der Ausfolgung der Medicamenten in den Hospitälern und Quartieren, sich Sommers so Winters zu gaudiren.

In was vor Fällen der Creiß

5. Damit nun Fürsten und Ständen die Grenadier- und übrige Compagnien, in completem, gutem, dienstbarem Stande, beständig erhalten werden mögen; Wollen dieselben was in Stürmen, Schlachten, Feuer, Pest, oder solchen Fällen, welche diesen vieren gleich seynd, worüber der Löbl. Creiß, jedoch nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität, die Decision sich vorbehält, abgegangen, gegen Innebehaltung der vacanten Portionen, wieder anwerben und recroutiren;

und gegen was vor Ertzlichkeit jeder Hauptmann die abgehende Mannschafft ersetzen soll.

Vor Wiederstellung des übrigen Abgangs aber an Mannschafft und Zugehör, dem Hauptmann auf eine Grenadier-Compagnie von hundert Mann, 720. fl. und auf eine andere gemeine Compagnie von 143. Mann, Eilfhundert fl. namentlich die eine Helffte zu Eingang des Winter-Quartiers, primo Novembris, und die andere Helffte zu Ausgang desselben, ultimo Aprilis, wie dann Jahr aus, Jahr ein, (ausgenommen das Brod, welches nicht ehender, als wann der Musquetirer zugegen, und von dem Ober-Kriegs-Commissariat assentirt worden, gereichet wird) complet auszahlen lassen; Hergegen solle jeder Hauptmann schuldig und verbunden seyn, alle drey Monat den Abgang zu ersetzen: Würde er aber darinn seine gebührende Anwerbung unterlassen, seynd ihme die drey Monat Sold wieder abzuziehen, und er nichts destoweniger, zu würcklicher Recroutirung unterm scharffen Einsehen, anzuhalten; Und hat derselbe ferner sich nach allem dem zu reguliren, was die Ordonnanz, Disciplins-Patenten, und übrige der Miliz halber errichtete Creiß-Verordnungen, mit sich bringen.

Strafe im Fall der Nachläßigkeit.

CL.

Estat, nach welchem des Schwäbischen Creises Regimenter zu Roß/ von denen Officiers remontiret und recroutiret, mithin in guter und beständiger Verfassung gehalten werden sollen, de Anno 1694.

Nachdeme verwichenen Feldzug den 13. Junii 1693. in den Haupt-Quartier zu Ottmarsheim von des Herrn General Lieutenants, Margrafens zu Baaden, Hochfl. Durchl.

Tractaten wegen Remontir- und Recrutirung der Regimenter

Durchl. und beeder Löbl. Creisen, Francken und Schwaben, damals zugegen gewesten Herren Abgesandten, mit sämtlichen Officiers einige Tractaten, wegen Remontir-und Recrutirung deren Regimenter zu Roß und Fuß gepflogen worden, selbige aber wegen darauf erfolgter feindlichen Invasion, und dahero bald dissolvirten Convents, nicht in völlige Verläßigkeit gesetzt werden können; Als hat man endlich, nach weiterer mit höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gepflogener Communication, bey des löblichen Creises gegenwärtiger allgemeiner Versammlung die Resolution dahin gefasset, wie folget:

kommen auf folgende Punct zu Stande.

1.

Compagnien sollen complet und ohne Defect gestellet werden.

Wollen Fürsten und Stände jedem Rittmeister und Dragoner-Hauptmann, die ihnen gnädigst anvertraute Compagnien, mit tüchtiger, ohngezwungener, und aller Ansprach, der Desertion halber, befreyten Mannschafft, und guten Pferden, auf 75. Köpffe, Falls sich noch einiger Abgang finden solte, completiren lassen, in welchem completen Stand alsdann ein jeder Commendant seine Compagnie von Anfang dieser Campagne, auf Art und Weise, wie hernach folget, selbst zu erhalten schuldig ist, und damit er solches um so füglicher præstiren könne, ist

2.

Monatl. Musterung.

Ordonnanz-mäßige Bezahlung aus denen Regiments-Cassen.

Zu Conservation derselben, solche Verordnung ergangen, daß, nach jedesmaliger monatlicher Musterung, welche fleißig vorgenommen, und von denen Officieren in keinerley Weise gehindert werden soll, auf des Ober-Kriegs-Commissarii Assignation, aus denen von Fürsten und Ständen errichteten, und von hoher Generalität approbirten Regiments-Cassen, entweder immediate, oder vermittelst des Ober-Kriegs-Zahlmeisters, die Ordonnanz-mäßige richtige monatliche Bezahlung ausgefolgt werden solle.

3.

Kranke auch der Abgehenden Gewehr und Equippage

sollen durch das Proviant-Fuhr-Wesen in Sicherheit gebracht werden.

So viel die Fortführung der Krancken aus dem Feld, in die angerichtete Hospitäler, auch die sichere Unterbringung derselben, und sonsten der abgehenden Reuter und Dragoner Gewehr, Montur, Sattel und Zeug, und deren Bewahrung belanget, hat, durch das beständig ab- und zugehende Proviant-Fuhr-Wesen, das Ober-Kriegs-Commissariat alle benöthigte unklagbare Anstalt zu verfügen, bereits gemessene Ordre erhalten.

4.

Medicamente vor Krancke, woher?

Haben die Krancken selbsten, gegen Abzug des gewöhnlichen Apothecker-Groschens, Sommers so Winters, nach Verordnung des Feld-Medici, der Medicamenten in den Hospitälern und Quartieren zu gaudiren.

5.

In was vor Fällen der Creiß

und gegen was vor Ergötzlichkeit jeder Rittmeister und Hauptmann

die abgehende Mannschafft und Pferde ersetzen sollen.

Strafe der Nachläßigen.

Damit nun Fürsten und Ständen die Compagnien, in completem, gutem, dienstbarem Stand, beständig conservirt bleiben mögen, wollen Dieselbe, was in Stürmen, Schlachten, Feuer, Pest, oder solchen Fällen, welche diesen vieren gleich seynd, worüber der Löbliche Creiß jedoch nebst gebührender Communication mit der hohen Generalität, die Decision sich vorbehält, abgegangen, gegen Innbehaltung sothaner vacanten Portionen, wieder anwerben und remontiren, vor Recroutir-und Remontirung des übrigen Abgangs aber, dermalen, und biß auf anderwerte Verordnung dem Rittmeister, auf eine Compagnie Reuter, von 75. Köpffen, 1650. Fl. dem Dragoner-Hauptmann, 1500. Fl. nemlich, die eine Helffte, bey Eingang des Winter-Quartiers, primo Novembris, und die andere Helffte zu Ausgang desselben, ultimo Aprilis, wie dann ferner Jahr aus, Jahr ein, den Sold in Geld, ausgenommen das Brod, und das glatt und rauhe Futter, auf den innerhalb dreyen Monathen stehenden Abgang, als welches nicht ehender, als wann Mann und Pferd zugegen, und von dem Ober-Kriegs-Commissariat assentirt worden, gereichet wird,) complet ausbezahlen lassen; Hingegen seynd beyde schuldig, von Zeit des Abgangs, innerhalb dreyer Monath, Mann und Pferd, und zwar die Pferde der Rittmeister, zwischen 16. und 17. und dann der Dragoner-Hauptmann, zwischen 15. und 16. Fäusten, gut zu stellen; Wann aber ein und anderer die Remontirung innerhalb der dreyen Monathen nicht gebührend verfügen solte, demselben die drey Monath-Sold nicht allein wieder abgezogen, sondern er auch nichts destoweniger zu würcklicher Remontirung ex propriis angehalten werden solle. Und haben dieselbe samt und sonders ferner sich nach allem dem zu reguliren, was die Ordonnanz-Disciplins-Patenten, und übrige, der Miliz halber, errichtete Creiß-Verordnungen mit sich bringen.

CLI.

March-Patent, nach welchem alle Durch-Marche im Schwäbis. Creise zu reguliren, de Anno 1694.

Inconvenientien und Schäden von denen vielfältigen Durch-Marchen fremder Völcker.

DEmnach Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creises, neben der überschweren ob sich habenden Kriegs-Last, und der vor das gantze gemeine Beste unterhaltenden namhafften Verfassung, sich eine Zeithero mit denen vielfältigen, oben, unten und mitten durch den Creiß, sowol in Italien, als an den Rheinstrom gehenden gantz irregulirten, und ohne Bezahlung des geringsten Hellers, auch mit unterlauffenden Excessen, ja wol gar ohne vorgehende gebührende Requisition, gantz ohnvermerckter nehmenden March- und Remarchen, nicht weniger eigenmächtigen Rast- und Still-Lager dergestalt

gravirt sehen müssen, daß viele Unterthanen dadurch mehrers als durch ein gantzes Quartier ruinirt, und wo nicht gäntzlich von Haus und Hof getrieben, doch, zu Abstattung der sich ohnedem hochbelauffenden Kriegs-Anlagen, gantz untüchtig gemacht worden: Ein solches aber denen heilsamen Reichs-Constitutionen, und aller Orten im Reich üblichen Observanz, schnurstracks zuwider, dieser löbliche Creiß auch, so offt er mit seinen Trouppen gegen dem Erb-Feind Christlichen Namens in Ungarn ausgezogen, in allen fremden Territoriis alles gar genau bezahlen müssen, dahero billig Ursach hat, sich gleichfalls an erst-besagte klare Reichs-Satzungen zu halten, und fürohin niemanden, wer der auch sey, den Durch-March anderster, als wie er nach dem Tenor der Reichs-Constitutionen verlangt, und pro innoxio gehalten werden kan, zu gestatten/ allermaßen unterschiedlich hernach folgt, und zwar

Conditiones, worauf hinfüro der Durch-March zu verstatten.

1.

Zeitl. Ansuchung um den Durch-March.

Daß zuvor um den Durch-March gebührend und zeitlichen, nicht aber erst, wann die Trouppen schon an oder in dem Creiß stehen, angesucht:

2.

Concertirung der March-Route.

Mit denenselben, und denen dabey Interessirten hoch- und löblichen Creiß-Ständen die Route dem geradesten Weg nach, concertirt, und auch pünctlich beobachtet.

3.

Vergleich wegen Bezahlung der Consumtibilien vor Mann und Roß.

Die Bezahlung der Consumtibilien vor Mann und Roß auf ein gewisses verglichen, und auf den gemeinen Soldaten regulariter mehr nicht als zwey Pfund Brod, und ein Pfund Fleisch, ohne das Getränckе, täglich gereicht, und davor auf jede solche Portion zwölff Kreutzer, vor eine Pferd-Portion aber von sechs Pfund Haber, Acht Pfund Heu, und gehörigen Stroh, Tags zwanzig Kreutzer, biß auf anderwärtige Verordnung, erlegt, hingegen alles übrige, so von denen Officierern und Gemeinen genossen, oder durch Excess erpreßt würde, respective ohnverzügl. restituirt, und im Landläuffigen Preiß bonificirt.

Bezahlung des zu viel genossenen

4.

Vorspann wie viel und was davor zu zahlen.

Auf jede Compagnie nicht mehr als höchstens zwey Wägen Vorspann, und solche auch nicht weiter als von einem Ablösungs-Ort biß zum andern, genommen, auf jedes hergebendes Pferd aber täglich zwanzig Kreutzer bezahlt, und wegen dessen allen, als auch was von denen Officierern consumirt, und von gesammten Trouppen excedirt werden solte, zu mehrerer Versicherung der behörigen Satisfaction, vor der Einruckung genugsame Caution mit Deponirung eines zulänglichen Stück Geldes, in einer der beyden Städte, Augspurg oder Ulm, oder stellender Bürgen von eingesessenen Kauff- und Handels-Leuten, oder auch zurucklassender Geissel von Officierern, gestellt, und was nicht gleichbalden auf dem March selbsten bezahlt worden, solcher gestalten nachgetragen, und denen Prætendenten vergütet werden solle. Als hat man solches durch dieses offene Patent zu männiglichs Wissenschafft bringen wollen, damit sich jederman darnach zu richten wissen, und, da wider Verhoffen von ein oder anderer armirten Potenz, oder Reichs-Stand dagegen de facto gehandelt werden wollte, man sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, noch ungleich aufnehmen könne, daß man Seiten der Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Creises auf alle thunliche Art und Weise, sich an mehrgedachte Reichs-Satzungen zu halten, und nach solchen, bey dieser darauf einzig und allein gegründeten Verordnung aufs kräfftigste zu manuteniren, auch allenfalls Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben, suchen werde. Signatum unter der Fünf Böncke gewöhnl. Insigeln, so geschehen, Ulm den $\frac{12}{22}$. Maj. 1694.

Caution entweder durch Gelds-Deposition, Bürgen, oder Geissel zu machen.

Publication dieses Patents, und warum?

CLII.

Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz des Schwäbis. Creises vor dessen auf den Beinen habende Miliz, de Anno 1694.

Schwäbis. Creises Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz

Nachdem Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creises hiebevor ein gewisses Reglement begriffen, nach welchem Dero auf den Beinen habende Miliz zu Roß und Fuß, sowol Sommers als Winters dero richtige Monat-Gage und Verpflegung bekommen und geniessen möge; Und nun bey gegenwärtigem allgemeinem Convent solches wiederum, auf vorher gepflogene Communication, mit des Herrn General-Lieutenants Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit revidirt, Dero eingeschicktes Project durchgangen/ und die darauf weiter geschehene Verordnungen beygefügt worden; Als hat man solches zu allerseitigem, sowol des Officiers und Soldatens, als des Land- und Quartier-Manns, Nachricht und Verhaltung in öffentlichen Druck bringen/ und gebührend publiciren wollen. Und zwar

publiciret.

1.

Verpflegungs-Schema N. I.

Zeiget das zu Ende dieser Ordonnanz sub Num. I. angehenckte Schema, was des Creises Generalität, hohe und niedere Officiers und Gemeine, Commissariaten, so dann zur Artillerie und Proviant-Fuhrwesen gehörige Personen, vom höchsten biß zum niedrigsten, an Geld, Brod und Fourage, Winters und Sommers zu geniessen haben.

2.

Anfang der Verpflegung,

Solche Verpflegung nun nimmt vom 1. Novembris, Styli Novi, ihren Anfang/ und erstrecket sich auf alle Monat, das gantze Jahr hindurch, dergestalten, daß, wie bißhero, also auch fürohin, die Monat-Gage, welche bey

Betrag derselben

bey einem Gemeinen zu Fuß, im Winter zur Verpflegung und Remontur, in sechs Gulden, viertzig Kreutzern, und im Sommer in zweyen Gulden, dreyßig Kreutzern, bey einem Gemeinen zu Pferd aber, zu gleichem End im Winter in neun Gulden, und im Sommer in dreyen Gulden, dreyßig Kreutzern bestehet, aus denen aufgerichteten Regiments-Cassen, hergenommen, und nach denen von dem Ober-Kriegs-Commissario verfertigten monatlichen Muster-Listen, auch geschehener Berechnung und Assignation des Belauffs, auf die effective Mannschafft, auf Art und Weise, wie der sub dato Ulm, den 4. (14.) Maji, A. 1694. ausgefertigte, und Namens der Fürsten und Stände, von des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit an die Creiß-Regimenter publicirte Estat der Remontir- und Recroutirung, in dem letzten Articul, umständlich zeiget, jedesmals mit Vorwissen des Commendanten des Regiments, so dann in Beysein des Commendanten einer jeden Compagnie, und des Regiments-Quartier-Meisters, von dem Ober-Zahlungs-Commissario bezahlet, und unter die Gemeinen richtig ausgetheilet, was aber die vacante Plätze anbelanget, welche, vermög obgemeldten Estats, dem Creiß zum besten kommen, in der Regim. Cassa, zu des Creises weitern Disposition, gelassen werden soll. Wie dann

und Austheilungs-Modus.

3.

Berechnung und Verificirung der Quittungen über den empfangenen Sold.

Der Regiments-Quartier-Meister schuldig ist, jedesmals die Verificationes und Quittungen, von Compagnie zu Compagnie, der geschehenen Bezahlung halber, beyzubringen, und alles in richtigem Stande zu halten, der Ober-Kriegs-Commissarius auch, bey jedermaliger Musterung, ob bey vorhergegangener Monat-Zahlung, die Gemeinen das ihrige empfangen, sich zu erkundigen, und wo es ein oder andern Orts anstehen solte, die Sachen gebührend zu entscheiden, der Ober-Zahlungs-Commissarius aber dahin zu trachten hat, daß ein jeder Gemeiner, bey jedesmaliger Zahlung, dasjenige, was ihm der Kopff-Zahlung nach gehöret, empfange, und wegen des übrigen seinen Rest- und Cassa-Zettul bekomme, damit Fürsten und Stände sehen mögen, daß, was sie auf ihre Trouppen zahlen und præstiren, nicht nur denen hohen und niedern Officierern, sondern auch den Gemeinen, der Ordonnanz gemäß, richtig geliefert werde.

4.

Verpflegung und Service selbst anzuschaffen.

Aus solcher Monat-Gage nun, hat ein jeder hoher und niederer Officier, wie auch der Gemeine zu Roß und Fuß, seine nöthige Mund-Verpflegung sich selbsten den Winter durch anzuschaffen; auch was sonsten etwa unter dem Service pfleget gerechnet zu werden, daraus zu bestreiten. Wie dann zu mehrerer der Sachen Erläuterung, weilen man vernehmen müssen, daß bey letzterem Winter-Quartier wider diesen Punct vielfältig gehandelt und delinquiret worden, hiemit ferner beygefügt wird, daß erstlich kein hoher oder auch Ober-Officier, vom Fähndrich und Cornet inclusive an zu rechnen, einigen Service, oder auch die Hausmanns-Kost, vor sich, oder seine Bediente, von dem Quartiersmann, es mag gleich darunter verstanden werden, oder Namen haben wie es wolle, ausser dem blossen Obdach, so ihm ohnentgeltlich gebühret, zu fordern befugt ist, sondern alle solche Nothdurft, ohne des Quartier-Manns und Stands Beschwerung, aus seinem Sold, sich selbst anzuschaffen; der gemeine Soldat hingegen, wie auch die Unter-Officiers, biß auf den Feld-Waibel inclusive, zweytens, an statt des Services, sich, nebst dem Obdach, mit dem Licht, und der warmen Stuben, wann und so gut sie der Hausmann selbsten hat, alleinig zu vergnügen: Und so ermeldte Gemeine und Unter-Officiers drittens beym Quartiers-Mann, es sey gleich auf der Posto, oder im Logir die Hausmanns-Kost geniessen möchten, solches in des Quartier- und Hausmanns freyer Willkühr stehen, ob er solche seinen Einquartierten geben wolle, oder nicht; Da auch Vierdtens der Quartiersmann sich zu Hergebung sothaner Hausmanns-Kost freywillig (inmassen aller Zwang hiermit, bey ohnfehlbarlich zu gewarten habender hoher Strafe, verboten ist,) erklären würde, darunter nichts anders, als eine Suppe und Gemüß, so gut es nemlich der Quartiersmann selbsten hat, verstanden, und unter diesem Prætext keine Prætension auf Fleisch, gesotten und gebraten, it. Fisch, Gebackens, oder dergleichen, oder auch das Getränckе, es sey gleich Wein oder Bier gemacht, am allerwenigsten auf sein etwa habendes Weib oder Kinder extendirt, sondern vor seine einzige Person sich mit obigem allein vergnügt, und mit Weib oder Kindern dem Quartiersmann die geringste Beschwerde weiter nicht verursachet. Im übrigen aber und Fünftens einem solchen, die Hausmanns-Kost wircklich geniessenden Soldaten, mehr nicht, als ein Gulden, vor den gantzen Monat, den er von seinem Sold zu bezahlen, oder sich aufrechnen und abziehen zu lassen hätte, aufgebürdet werden soll. Hingegen wird man Creises wegen die Anstalt machen, daß auf der Postir- und Logirung, bey denen nöthigen, von der Generalität angeordneten Wachten, und Ordonnanzen, die Behördte an Holtz und Licht von dem Commissariat ordentlich geliefert werde. Solte nun in ein oder anderm wider gegenwärtige Verordnung gehandelt, und etwas unter dem Namen der Hausmanns-Kost, oder des Services, so er nicht befugt, mit oder ohne Gewalt erpresset werden, ist es vor einen Excess zu halten, so auf geschehene Liquidation, nach dem wahren Werth, dem Officier und Gemeinen aufzurechnen, an seinem Monat-Sold abzuziehen, und dem beschädigten Stand, oder Quartiers-Mann, aus der Regiments-Cassa, ohn-

und gemeiner Soldaten.

Monatl. 1. Fl. vor Hausmanns-Kost zu zahlen.

Remedirung der hierinn eingerissenen Unordnung, ratione der Officiers

Refusion des wider gegenwärtige Ordnung geforderten.

verweigerlich zu refundiren. Jedoch hat man

Gemeine Soldaten bekommen im Winter das Brod vor Geld

5. Dem gemeinem Knecht zum besten ferner bewilliget, daß über diß das Ordonnanz-mäßige Brod den Winter über ihm von denen zu Verpflegung eines jeden Regiments assignirten hoch- und löblichen Ständen, immediate oder mediate, in Natura gereichet, und ob es schon dem Creiß ein weit höhers zu stehen kommt, dannoch mehrers nicht, als vor die Brod-Portion, a zwey Pfund täglich, fünf Kreutzer, und also monatlich zwey Gulden, dreyßig Kreutzer, an seinem oben ausgeworffenen Monat-Sold abgezogen, und bey der Regiments-Cassa innbehalten werden soll.

im Sommer umsonst.

6. So viel aber die sechs Sommer-Monat betrifft, hat die sämtliche Miliz, Officiers und Gemeine, über ihren in mehrangeregtem Schemate ausgeworffenen Monat-Sold, das Brod gratis, und ohne weitere Aufrechnung, von dem Ober-Proviant-Commissariat, nach dem Belauf der Muster-Listen, wie solche von dem Ober-Kriegs-Commissariat zu dem Proviant-Amt monatlich geliefert werden, zu empfangen.

Pferde-Portiones müssen die Officiers im Winter bezahlen,

7. Wegen der Pferde-Portionen haben die Officiers bey dem Staab und Prima Plana zu Fuß, ihre Pferde-Portiones im Winter, aus dem ihnen völlig reichenden Monat-Sold selbsten anzuschaffen, und weder von dem Creiß, noch dem Quartiersmann, deßwegen etwas weiter zu prætendiren, indem eben zu solchem Ende ihre Monat-Gage etwas höher, als bey der Cavallerie, da die Fourage in Natura geliefert wird, gesetzet worden; Solte etwas dergleichen erpresset werden, gehöret es unter die Excesse, welche nach der Disposition des vierdten Articuls zu refundiren sind.

die Gemeinen aber bekommen solche in Natura,

8. Was aber die Regimenter zu Pferde anbelanget, soll auf dieselbe, Officiers und Gemeine, den Winter über, nach dem Belauf ihrer, auf den im zweyten Articul exprimirten Stand, habenden Pferde-Portionen, wie erst gedacht, die Fourage in Natura, und zwar auf eine Pferde-Portion, anderthalb Vierling Habern, Würtembergisch Maß, und acht Pfund Heu täglich, so dann drey Bund Stroh, wochentlich angeschafft und gereichet werden.

und im Sommer Officiers und Gemeine aus dem Proviant-Amt ohnentgeltl.

9. Hingegen wird auf den Sommer, nach der von des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit geschehenen Restriction der Monat, und des täglichen Quanti, der Haber vor sämtliche Soldatesca, und also auch vor die Officiers bey dem Staab und Prima Plana zu Fuß, ohnentgeltlich von dem Proviant-Amt geliefert.

Special-Disposition, die Winters-Verpflegung de Anno 1694. betreffend.

10. Gleichwie nun aus obigen Dispositionen, ein jeder Officier und Gemeiner, was er sowol Sommers als Winters, zu fordern und zu empfangen, sattsam ersehen kan, mithin seine Mesnage darnach anzustellen wissen wird: Also hat man gleichwolen, zu fernerer Erläuterung und kräfftiger Abschneidung aller hiebevor erregter und etwa künfftig besorgender ohnnöthiger Disputen, noch umständlicher beysetzen wollen, wie es in allem, dieses Winter-Quartier über, zu halten sey: Daß nemlich der General-Staab, Commissariaten, Artillerie, auch ein jedes Regiment zu Roß und Fuß, samt dem Fuhrwesen, forderist seine Monat-Gage aus der gewöhnlichen absonderlich angeordneten respective Regiments-sodann Commissariat- und Artillerie-Cassa zu erheben, der Gemeine aber das Brod, gegen bemercktem Abzug, sodann die Cavallerie, ihre Pferd-Portiones, von denen zu jedem Regiment, in der Repartition angewiesenen hoch- und löblichen Ständen, zu empfangen hat: Wie man sich dann

Verpflegungs-Modus bey denen in Quartieren befindl. Regimentern.

11. Creises wegen dahin verglichen, daß zwar denen zu einem jeden Regiment concurrirenden Herren Ständen zu überlassen, wie und welchergestallt sie die Verpflegung ihrer angewiesenen Regimenter, entweder vor sich selbsten, oder durch gewisse hierzu verordnete Mittels-Personen, worunter auch, auf Begehren der Herren Stände, die Commissarii, nach der ihnen ertheilten Instruction und Reglement, mit Distribution und Verrechnung, Pflichtmäßig an Hand zu gehen, schuldig sind, veranstalten wollen, wann nur die Sachen also eingerichtet werden, daß darunter dem Creiß, oder dem Quartiersmann, kein weiters Onus zuwachse, und hingegen das Regiment sein Ordonnanz-mäßiges Ratum richtig und unklagbar bekomme: jedoch ist absonderlich zu gemeinsamen Schluß kommen, daß, weilen besorglich der Soldat nicht allenthalben bey dem Quartiersmann brevi manu das behörige Ordonnanz-mäßige Brod und Fourage zu bekommen haben dörffte, erstlichen bey einem jedem Regiment, an Ort und Ende, auch auf Art und Weise, wie sich die Herren Concurrenten der bequemsten Situation des Regiments nach, vergleichen möchten, ein besonderes Magazin an Mehl und Fourage aufgerichtet, und auf allen Fall dem Soldaten, die Nothdurft daraus urkundlich gereichet: Zweytens aber mit denen Commendanten der Regimenter und Compagnien, solcher Verpflegung halber, aus seinen erheblichen Ursachen, keine Geld-Tractaten gemacht, auch, wo wider Verhoffen, einige geschehen würden, selbige ex præcedanea Circuli Dispositione, in Krafft dieses annullirt, und vor unbündig declarirt seyn. Im übrigen Drittens auf keine denen Officierern nicht zuständige Vacanten, sondern allein die effective Mannschafft, nach jeden Monats befindlichen Muster-Listen, und dem oben im zweyten Artic. benamsten Remontur-Tractat, die Lieferungen der Brod- und Pferd-Portionen gethan, der auf den completen Stand weiter berechnete und umgelegte Rest aber, so nach dem Tenor erstgemeldten Tractats dem Creiß zum besten käme, entweder in dem Magazin, oder bey denen Hoch- und löblichen

Special- und Regiments-Magazine.

lichen Ständen, zu anderwärten Creiß-Nothdürfften aufbehalten, und nach denen hiernechst zu machen habenden Dispositionen, employrt werden solle. Und dieses wäre bey denen zuruck- und in denen Quartieren stehenden Regimentern zu observiren. Was aber

Verpflegungs Modus, auf der Postirung.

12. Die auf der Postirungs-Linie, und dahin gehöriger Refier, befindliche commandirte Creiß-Miliz anbetrifft, sollen vor dieselbe auf des gesammten Creises gemeinsame Kosten, in dem obern und untern Creiß, ein und andere Magazins, aus welchen ihnen die Ordonnanz-mäßige Nothdurfft anzuschaffen, gemacht, und von dem Commissariat, die Reception, Distribution und Liefferung auf die Miliz urkundlich verfüget, auch deßwegen ordentliche Rechnung geführet werden.

Wie sich wegen Anschaffung der Montur und Equipage zu verhalten.

13. Dieweilen auch die Winter-Monat-Gage bey der Soldatesca, zu dem Ende höher als im Sommer gesetzt worden, damit daraus, ohne fernere der Fürsten und Stände Beschwerde, die behörige Montur und Equipage inzwischen gebührend angeschafft werden, und der Soldat allemal bey Antritt der Campagne wiederumb in gutem Stand erscheinen möge, so hat es nochmals darbey billig sein Bewenden. Nachdeme man aber eine Zeithero befunden, daß die Taxa der Montur vom Officier, der nunmehr, nach dem Tenor des publicirten Remonta- und Recrouten-Tractats, für die Anschaffung und Bezahlung zu sorgen, respectu des Abzugs an der gemeinen Gage, allzuhoch gespannet worden, und sonst allerhand Unordnungen darbey vorgelauffen, welches der löbl. Creiß weiter nicht zu gedulden vermeynet, als ist hinfüro zwar von jedem Commendanten des Regiments, die Montur, aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung des Ober-Kriegs-Commissariats, zu bestellen, auch damit es hiernechstens mit den Kaufleuten keine Streitigkeiten mehr ergebe, zuvor bey jedem Regiment, ein und anders Muster, nach welchem die gesammte Montur in eben solcher Güte zu machen, bey dem Kriegs-Commissariat aufzubehalten: Worauff dann die Tractaten mit den Kaufleuten würcklich zu begreiffen, unter allerseitiger Contrahenten, als des Regiments, Kriegs-Commissariats und der Kaufleute Subscription, zu expediren, die Muster aber, mit Auffdruckung der Siegel zu marquiren, und so dann beydes zu dem Directorio der Regiments-Cassen, um solche gebührend decretiren zu können, einzulieffern; Und hat so dann der Ober-Kriegs-Commissarius, mit Zuziehung der Officier, nicht allein, was dem Soldaten, wegen solcher empfangenden Montur aufzurechnen, zeitig zu reguliren, sondern auch bey der Musterung, ob die gelieferte Montur dem marquirten Muster und Contract gemäß sey, gute Achtung zu geben, und zu des gesammten Creises, nicht weniger als der Soldatesca Besten, die Sachen dißfalls in gute Ordnung suchen einzurichten: Was auch der abgehenden Mannschafft und crepirenden Pferde respective Montur, Gewehr, Sattel und Zeug betrifft, hat nebst dem Ober-Kriegs-Commissariat, der Officier vor die Conservation zu sorgen, ermeldtes Ober-Kriegs-Commissariat aber keineswegs zu gestatten, daß die Obristen oder andere Officiers, einigen Soldaten, oder Pferd, so einmal in die Muster-Rollen eingebracht, und bezahlet worden, unter was Prætext solches immer geschehe, erlassen oder vertauschen mögen, es sey dann, daß bey der Musterung von ihme, Ober Kriegs-Commissariat selbsten, Untüchtigkeit halber, die Erlassung oder Vertauschung, gebilliget würde.

Verfahren wider die Officiers, so Passevolants führen auch die Passevolants selbst,

14. Wie dann auch ferner geschlossen worden, daß, welcher Officier ein oder mehr Passevolants führe, ohn einige Dispensation, alsogleich seiner Charge verlustiget, und cassiret, der Passevolant oder Blinde aber, ohne Remission gehenckt, und dem Anzeiger, wann er bey dem Regiment ist, entweder sein verlangender Abschied, oder zwanzig Reichs-Thaler, aus des cassirten Officiers-Mitteln, entrichtet werden sollen: Wofern auch einige Gemeine zu Roß- und Fuß ohne Paß und Abschied bey hoch- und löblichen Ständen sich einfinden würden, sind dieselben also gleich in Verhafft zu nehmen, und dem Regiment darvon Nachricht zu ertheilen.

ingleichen die Deserteurs.

Scharffe Disciplin zu halten.

15. Wie nun obiges zu des Soldaten richtiger Verpflegung angeordnet: Also haben hinwiederum die Commendanten der Regimenter alles Ernstes daran zu seyn, daß von der Miliz auf keinerley Weise excediret, sondern gute und scharffe Disciplin gehalten werden möge, massen, wann darwider einige Excess, entweder im Feld, oder im Quartier, geschehen, der Commendant des Regiments, von welchem delinquiret wird, vor selbige zu stehen, und dem lædirten Theil Satisfaction zu geben schuldig ist, hingegen seinen Regress nachmals an das Regiment nehmen mag.

Wie denen in Quartieren eingerissenen Diebereyen der Soldaten zu steuren.

16. Weilen man auch bey vorigem Winter-Quartier, so wol in Städten als Dörffern, wahrgenommen, daß das Stehlen und nächtliche Einbrechen allzugemein werden wollen, indem der Soldat vermeynet, daß, wann er nicht in ipso Actu ertappet, und Handfest gemacht werde, er sich schon auf ein und andere Art durchhalfftern, und so wol der Restitution des Gestohlenen an den beleidigten Theil, als der auf solches Delictum gesetzter Strafe sich entziehen wolle; Als hat man Creises wegen hiemit die Verordnung dahin gethan, daß wann in einer Stadt, oder Dorff, eingebrochen, und ein Diebstahl verübt, oder auch auf dem nächst daran befindlichen Feld ein Strassen-Raub begangen würde, und man den eigentlichen Thäter nicht ob der That erdappete, oder sonsten wissen könte, alsdann in solcher Stadt, oder Dorff, einquartierte, oder demjenigen Feld,

auf welchem der Strassen-Raub begangen worden, nechstgelegene Compagnie, Officier und Gemeine, dem beleidigten Theil des Gestohlne und Geraubte, samt denen darauf gegangenen Unkosten, so bald er das Corpus Delicti entweder durch Zeugen, oder anderwerten Rechtlichen Beweiß, welchen er auch durch Ablegung eines Cörperlichen Eydes, vor des Orts Obrigkeit und Herrschafft, praestiren kan, dargethan haben wird, nach dem wahren Werth ersetzt, und gut gemacht werden soll, dann, weilen unter denen Soldaten selbsten dergleichen Thäter nicht verborgen bleiben kan, mag der, so an dem Raub- oder Diebstahl nicht Theil nimmt, sich selbst imputiren, wann er aus seines Cameraden, den er der Herrschafft nicht anzeigen will, verübten That, den Schaden mit leiden muß, da er hingegen, wann er die behörige Notification thäte, noch einen Recompens zu gewarten, und keinen Schaden seines Theils zu leiden hätte.

Wie es ratione Jurisdictionis der Regiments-Commendanten zu halten.

17. So hat sich ferner in währendem Winter-Quartier mehrmalen ergeben, daß die Commendanten der Regimenter über die Delinquenten, in diesem und dergleichen Fällen, dem Quartiers-Stand die Jurisdiction, ohnbefugter Weiß, zu disputiren, und selbige, unter dem Vorwand, daß dergleichen bey denen Kayserlichen Regimentern auch üblich wäre, sich selbsten zu vindiciren, ja einige gar des gegen Fürsten und Stände, als ihren Feld-Herrn, schuldigen Respects, mit Worten und Wercken, gantz leichtsinniger Art, zu vergessen, sich gelüsten lassen wollen; Wie nun einem jeden Feld-Herrn jederzeit frey stehet, wie er es mit seinen Trouppen, in Puncto Jurisdictionis, und sonsten, gehalten haben wolle, insonderheit aber bekannt ist, daß die Commendanten dieser des löblichen Creises Regimenter selbige schon aufgerichtet, ohne die geringste ihre weitere Kosten, so gleichwol bey andern Potentien angewendet werden müssen, bekommen, dahero von einem Ort auf den andern sich nicht immer argumentiren lässet; Als hat es um so vielmehr in Puncto Jurisdictionis, Zeit währenden Winter-Quartiers, bey demjenigen, so dißfalls auf dem allgemeinem Creiß-Convent zu Augspurg A. 1689. geschlossen, und in selbigem Abschied, unterm $\frac{31}{21}$. Decembr. gebracht, darauf in letzterem Creiß-Recess, vom $\frac{5}{15}$. Maji, A. 1694. von neuem bekräfftiget, und bey gegenwärtigem Creiß-Tag abermalen wiederholet worden ist, sein ohngeändertes Bewenden, und hat man, zu mehrerer der Sachen Verläßigkeit, sothane gantze Disposition, welche sich auch auf die Werb-Plätz extendiren soll, per Extractum sub N. 2. dieser Ordonnanz beyfügen wollen, damit sich ein jeder darnach zu richten wissen möge. Und sollen im übrigen sowol die Officierer, hohe und niedere, als Gemeine gegen Fürsten und Stände, als ihrem Feld-Herrn, von welchem sie ihren Sold ziehen, wie in Corpore, also auch sigillatim, denjenigen Respect, welchen sie ihrer Pflichten und Dienst halber zu leisten schuldig sind, præstiren, auch nicht minder die Convenienz gegen Deroselben Gesandten, Bediente und Officianten, welche Namens ihrer Herrschafften, mit denselben zu thun und zu schaffen haben, beobachten, hingegen von allen unanständigen Reden und Thaten fürohin abstehen, bey Strafe der Cassation, auch nach Beschaffenheit der Umstände, schärferen Einsehens.

N. 1, 2.

18. Ferner sollen diejenigen, so in Guarnison liegen, sich enthalten, die geringste Forderung, Auflag und Imposto zu machen auf diejenigen Waaren und Victualien, oder wie es sonst Namen haben mag, die bey den Thoren aus- und eingehen, auch sich nicht gelüsten lassen, denen Obrigkeiten an ihrer habenden Ordinari-Jurisdiction den geringsten Eintrag zu thun, alles bey unausbleiblich zu gewarten habenden Strafen, und Wieder-Erstattung des Schadens.

In Guarnisonen keine Imposten zu machen, auch der ordinari Jurisdiction nicht eingriffen.

19. Dieweilen auch von den Marqueten-tern in dem Quartier allerhand Ungelegenheit pfleget gemacht zu werden, indem sie so wol mit Ausschenckung des Getränckes, als Handlung mit Fleisch und andern Waaren, ihre Commercien treiben, hingegen des Umgelds und anderer darauf bey den Unterthanen gelegten Impostен, sich entziehen wollen; Als wird hiemit verordnet, daß sie dergleichen Commercirens in denen Städten und Dörffern, in den Winter-Quartieren, sich gäntzlich enthalten, auch das Geringste, so ihnen von denen Soldaten zugebracht, und die Præsumtion eines gestohlenen Guts haben würde, nicht annehmen sollen, bey Strafe des Stranges mit welchem der Hehler sowol, als der Stehler, belegt werden soll. Was auch

Marquetenter sollen sich im Winter-Quartiren alles Commercirens enthalten.

20. In allen hievorigen Creiß-Ordonnanzen, oder neuerlich von des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. ergangenen Patenten, wegen Auf hebung und ernstlichen Verboths des Parthierens und Auslauffens, des anmassenden Fischens, Jagens, anstrengenden Boten-Lauffens der Unterthanen, suchender Post-Pferde, und Vorspannens, item, der Tafel-Discretion-Service-Küchen-Præsent- &c. Protection-und anderer dergleichen Gelder, wie solche immer Namen haben mögen, auch andern enthalten, das wird alles hiehero seines völligen Innhalts, als wann es von Wort zu Wort inserirt wäre, wiederholet, und deren gäntzliche Beobachtung unter denen darinnen exprimirten Strafen und zu erwarten habender unausbleiblicher Andung, hiemit ernstlich anerinnert. Signatum Ulm, den $\frac{3}{13}$. Octobr. Anno 1694.

Alle zu Haltung guter Disciplin ergangene Befehle werden wiederholet und eingeschärffet.

N. 1.

N. 1.

SCHEMA,

Was sowol die Generalität, Kriegs-Zahl-Proviant-Commissariat und Artillerie, als gesamte, eines Hoch-Löbl. Schwäbischen Creises Miliz, zu Roß und Fuß, auch Proviant-Fuhrwesen, den Winter und Sommer über, an Geld, Brod und Fourage, zu geniessen haben sollen.

	In dem Winter.			In dem Sommer.		
	Monat-Sold. fl. Kr.	Brod-Port.	Pferd-Port.	Monat-Gage. fl. Kr.	Brod-Port.	Pferd Port. mit seiner Restriction u. Beschaffenheit der Monat.
General-Staab.						
General Feld-Zeugmeister,	236. -	-	-	236. -	21.	12.
General-Feld-Marchal-Lieutenant,	118. -	-	-	118. -	10.	6.
General-Adjutant, so von beyden Creisen constituirt, an 200. fl. -	100. -	-	3.	100. -	-	3
General-Quartier-Meister, welcher von denen beyden Creisen constituirt, an 200. fl. - - - -	100. -	-	3.	100. -	-	3.
General-Auditeur, zum Drittel,	66. 40.	-	2.	66. 40.	2.	2.
Staabs-Adjutant, des General-Feld-Zeug-Meisters, -	40. -	-	3.	40. -	-	3.
Staabs-Adjutant, eines General-Feld-Marchal-Lieutenants, -	30. -	-	2.	30. -	-	2.
Feld-Medicus, - - -	50. -	4.	4.	50. -	4.	4.
Staabs-Chirurgus, über das, so er bey dem Regiment hat,	6. -	-	-	6. -	-	-
General-Gewaltiger-Lieutenant, über das, so er bey dem Regiment hat,	14. -	-	-	14. -	2.	2.
Kriegs-Commissariat.						
Ober-Kriegs-Commissarius,	120. -	6.	6.	120. -	6.	6.
Ein Buchhalter, - -	50. -	3.	3.	50. -	3.	3.
Ein Kriegs-Commissarius, -	60. -	3.	3.	60. -	3.	3.
Ein Wagen, zu der Kriegs-Commissariats-Registratur,						
Kriegs-Zahl-Amt.						
Ober-Kriegs-Zahlmeister, -	120. -	6.	6.	120. -	6.	6.
Ein Buchhalter, -	50. -	3.	3.	50. -	3.	3.
Ein Scribent, - - -	15. -	1.	-	15. -	1.	-
Ein Wagen, zu Fortführung der Cass.						
Proviant-Commissariat.						
Ober Proviant-Commissarius,	120. -	6.	6.	120. -	6.	6.
Ein Buchhalter, -	50. -	3.	3.	50. -	3.	3.
Ein Proviant-Commissarius -	45. -	2.	2.	45. -	2.	2.
Ein Proviant-Officier, -	35. -	2.	2.	35. -	2.	2.
Ein Wagen zu Fortführung der Rechnungs-Acten. - -						
Welche drey von dem Proviant-Fuhrwesen zu nehmen, und den Winter dahin zu remittiren.						

	In dem Winter.			In dem Sommer.		
Artillerie-Staab.	Monat Gage.	Brod-Port.	Pferd-Port.	Monat Gage.	Brod-Port.	Pferd-Port. mit seiner Restriction u. Beschaffenheit der Monat.
Gemeinschafftliche Artillerie-Bediente.	fl. Kr.			fl. Kr.		
Obrister, an 300. fl. -	150. -	-	-	50. -	Zwölftelhalbe	6.
Ober-Hauptmann, an 150. fl.	75. -	-	-	75. -	5.	3.
Feld-Zeug-Warter, an 60. fl.	30. -	-	-	30 -	Vierdhalbe	1½.
Auditeur, an 35. fl. -	17. 30.	-	-	17.30.	1.	1½.
Quartier-Meister, an 35. fl.	17. 30	-	-	17.30.	1.	1.
Caplan, an 30. fl. -	15. -	1.	1.	15. -	1.	1.
Weg-Bereiter, an 35. fl. -	17. 30.	-	-	17.30.	1.	1.
Feldscherer-Major, à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	Anderthalbe	1.
Feldscherer-Gesellen, à 7. fl.	3. 30.	-	-	3. 30.	3. Viertel.	-
Zeug-Schreiber, à 15. fl.	7 .30	-	-	7. 30.	1.	eine halbe
Fourier, à 24. fl.	12. -	-	-	12. -	1.	eine halbe
Artillerie-Paucker, à 15. fl.	7. 30.	-	-	7. 30.	1.	-
Fourier-Schützen, à 12. fl.	6. -	-	-	6. -	3. Viertel.	-
Ober-Zimmer-Meister, à 20. fl.	10. -	-	-	10. -	Anderthalbe	-
Zimmer-Gesellen, à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	3. Viertel.	-
Schmid-Meister, à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	Anderthalbe	-
Schmid-Gesellen, à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	3. Viertel.	-
Wagner-Meister, à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	Anderthalbe	-
Wagner-Gesellen, à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	3. Viertel.	-
Sattler-Meister, à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	Anderthalbe	-
Sattler Gesellen, à 10. fl.	5. -	-	-	5. -	3. Viertel.	-
Pulver-Binder, à 16. fl.	8. -	-	-	8. -	1.	-
Zeug-Diener, à 8. fl.	4. -	-	-	4. -	3. Viertel.	-
Provoß sammt seinen Leuten,	12. 30.	-	-	12. 30	Anderthalbe	eine halbe
Folgende Officiers und Bediente zahlet der Schwäbis. Creiß allein.						
Stuck-Hauptmann, =	75. -	-	-	75. -	7.	3.
Stuck-Lieutenant, =	35. -	-	-	35. -	3.	2.
Stuck-Juncker, =	25. -	-	-	25. -	2.	2.
Feuer-Wercker, =	18. -	-	-	18 -	2.	-
Büchsen-Meister-Corporal, zu Bestreitung der Montour, wie auch der nachfolgenden =	15. -	2.	-	9. -	2.	-
Büchsenmeister, =	13. -	1½.	-	7. -	Anderthalbe	-
Handlanger, =	9. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe	-
Roß-Parthey.						
Ober-Wagen-Meister, zum halben Theil, an 48. fl. =	24. -	-	-	24. -	Anderthalbe	Anderthalbe.
Roß-Artzt, an 16. fl. die Helffte,	8. -	-	-	8. -	Anderthalbe	-
Wagenmeister, = =	24. -	2.	-	24. -	2.	1.
Geschirr-Meister, =	10. -	1½.	-	4. -	Anderthalbe	-
Ober-Knecht, = =	10. -	1½.	-	4. =	Anderthalbe	-
Unter-Knecht, jeder, so wol zur Verpflegung, als Montour,	9. -	1½.	-	3.	Anderthalbe	-
300. Artillerie-Pferd, =	-	-	300.		-	300.

Ein

	In dem Winter.			In dem Sommer.		
Ein Regiments-Staab zu Fuß.	Monat-Gage.	Brod-Port.	Pferd Port.	Monat-Gage.	Brod-Port.	Pferd Port. mit seiner Restriction u. Beschaffenheit der Monat.
	fl. Kr.			fl. Kr.		
Obrister = =	236. -	=	=	236.	21.	12.
Obrist-Lieutenant, = =	84 =	=	=	84.	6.	8.
Obrist-Wachtmeister, =	43. =	=	=	43.	3.	6.
Regiments-Quartier-Meister,	29. =	=	=	29.	2.	3.
Auditor, = =	33. =	=	=	33.	2.	3.
Adjutant, = = =	19 =	=	=	19.	Anderthalbe	2.
Caplan, = = =	30 =	2.	2.	30.	2.	2.
Wagenmeister, = =	12. =	2.	1.	12	2.	1.
Regiments-Feldscheerer, =	12. =	=	=	12.	1.	1.
Regiments-Tambour, über das, so er bey der Compagnie hat, =	1. =	=	=	1.	=	-
Provoß mit seinen Leuten, =	21. -	=	=	21.	3.	1.
Eine Grenadier Compagnie.						
Ein Hauptmann,	97. -	=	=	79. -	7.	3
Lieutenant, = =	31.30	=	=	31. 30.	2.	2.
Sous Lieutenant =	22.45.	=	=	22. 45.	2.	1.
Reformirter Lieutenant,	22.45.	=	=	22. 45.	2.	-
Feld-Waibel,	15. =	2.	-	5. =	2.	-
Führer, = =	10. -	1½.	-	4 -	Anderthalbe	-
Fourier, =	10. -	1½.	-	4 -	Anderthalbe	-
Corporal, =	9. =	1½.	-	3. -	Anderthalbe	-
Spiel-Leute,	7. =	1½.	-	3. -	Anderthalbe	-
Gefreyter, = =	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe	-
Ein Grenadier, = =	7. -	1½.	-	3. -	Anderthalbe	-
Eine Compagnie zu Fuß.						
Hauptmann, =	79 -	=	-	79. -	7.	3.
Lieutenant, =	31. 30.	=	-	31. 30.	2.	2.
Sous Lieutenant, =	22. 45.	=	-	22. 45.	2.	1.
Fähndrich, =	22. 45.	-	-	22. 45.	2.	2.
Feld-Waibel, = =	15. =	2.	-	5. -	2.	=
Führer, = =	10. =	1½.	-	4.	Anderthalbe	=
Fourier, = =	10. =	1½.	-	4. -	Anderthalbe	=
Muster-Schreiber, = =	10 =	1½.	-	4. -	Anderthalbe	=
Feldscheerer, =	10. =	1½.	-	4. -	Anderthalbe	=
Ein Corporal, = =	9. =	1½.	-	3. -	Anderthalbe	=
Ein Fourier-Schütz, =	7. =	1½.	-	3. -	Anderthalbe	=
Spiel-Leute, = =	7. =	1½.	-	3. -	Anderthalbe	=
Ein Gefreyter, =	7. =	1½.	-	3. -	Anderthalbe	=
Ein Gemeiner, =	6. 40.	1.	-	2. 30.	1.	=

	In dem Winter.			In den Sommer.		
Ein Regiments-Staab zu Pferd und Dragoner.	Monat-Gage. fl. Kr.	Brod-Port.	Pferd Port.	Monats Gage. fl. Kr.	Brod-Port.	Pferd Port. mit seiner Restriction u. Beschaffenheit der Monat.
Obrister	217.45	=	15.	217.45	21.	15.
Obrist-Lieutenant,	61. =	=	10.	61.	6.	10.
Obrist-Wachtmeister,	25. =	=	8.	25.	3.	8.
Regiments-Quartier-Meister,	20 =	=	4.	20.	2.	4.
Auditor,	24. =	=	3.	24.	2.	3.
Caplan,	30 =	2.	2.	30.	2.	2.
Adjutant,	18 =	=	2.	18.	Anderthalbe	2.
Wagenmeister,	12 =	2.	1.	12	2.	1.
Regiments-Feldscheerer,	9. =	=	1.	9.	1.	1.
Trompeter,	7.30	=	1.	7. 30.	Anderthalbe	1.
Paucker,	7.30	=	1.	7. 30.	Anderthalbe	1.
Provoß sammt seinen Leuten,	18. =	=	1.	18.	3.	1.
Eine Compagnie zu Pferd und Dragoner.						
Rittmeister,	76.45.	=	5.	76. 45.	7.	5.
Lieutenant,	26. 30	=	3.	26. 30.	2.	3.
Cornet,	20.30.	=	3.	20. 30.	2.	3.
Wachtmeister,	10.30.	1½.	2.	10. 30.	Anderthalbe	2.
Quartiermeister,	7. 30.	1½.	2.	7. 30.	Anderthalbe	2.
Muster-Schreiber,	7.30	1½.	1.	7. 30.	Anderthalbe	1.
Feldscheerer,	7. 30.	1½.	1.	7. 30.	Anderthalbe	1.
Ein Corporal,	10. 30.	1½.	1.	10. 30.	Anderthalbe	1.
Trompeter,	7. 30.	1½.	1.	7. 30.	Anderthalbe	1.
Fahnen-Sattler,	9. =	1.	1.	3. 30.	1.	1.
Fahnen-Schmid,	9. =	1.	1.	3. 30.	1.	1.
Ein Gemeiner,	9. =	1.	1.	3. 30.	1.	1.
Proviant-Fuhrwesen.						
Fuhrwesens Verwalter,	39. =	=	3.	39. =	3.	8.
Ein Ober Wagenmeister,	30. =	=	2.	30. =	2.	2.
Ein Caplan,	30 =	2.	2.	30. =	2.	2.
Ein Roß-Artzt,	16. =	2.	=	16. =	2.	=
Ein Schmid-Meister,	16. =	2.	=	16. =	2.	=
Ein Wagen-Meister,	18. =	2.	1.	18. =	2.	1.
Ein Geschirr-Schreiber,	15. =	2.	=	15. =	2.	=
Feldscheerer-Major,	16. =	=	=	16. =	2.	1.
Ein Gesell,	7. =	1½.	=	7. =	Anderthalbe	
Wagner-Meister,	16. =	2.	=	16. =	2.	=
Ein Wagner-Gesell,	10. =	1½.	=	10. =	Anderthalbe	=
Sattler-Meister,	16. =	2.	=	16. =	2.	=
Ein Sattler Gesell,	10. =	1½.	=	10. =	Anderthalbe	=
Ein Schmid-Knecht,	10. =	1½.	=	10. =	Anderthalbe	=
Ein Geschirr-Meister,	12. =	1½.	=	6. =	Anderthalbe	=
Provos samt seinen Leuten,	25. =		=	25. =	3.	1.
Ein Fuhr-Knecht, zu den Pferden und Ochsen,	9. =	1½	=	4. =	Anderthalbe	=
356. Pferd,	=	=	356.	=	=	356
600. Ochsen, des Winters täglich die Portion 20. Pfund Heu.						

Extract,

Extract allgemeinen Schwäbischen Creiß-Recessus de dato Augspurg, den $\frac{21}{31}$ Dec. 1689. die Exercirung der Justiz über die Creiß-Militz betreffend, wie solcher bey dem allgemeinem Creiß-Convent zu Ulm, den $\frac{7}{17}$. May, 1694. de novo confirmirt, und bey dermalen vorwehrenden allgemeinem Creiß-Tag, unterm $\frac{3}{13}$. Octobr. 1694. revidirt, fest gestellet, und der Ordonnanz anzuhängen geschlossen worden.

Wenn die Militz im Creise stehet komt jedem Stande die Jurisdiction über sein Contingent zu.

Weilen auch jederzeit, wann die Creiß-Mannschafft, nach geendigter Campagne, wieder in den Creiß kommen, Fürsten und Stände, die Quartiers-Zeit hindurch besage verschiedener Recessen, die Jurisdiction über ihre eigene Leut, in communibus & militaribus Delictis, selbsten exercirt, und die Regimenter, ob sie zwar nicht dermalen, wie hievor, bey ihren Löblichen Werb-Ständen denen Contingentien nach, einquartiert, sondern theils in Corpore, auf der Postirung sich befinden, jedennoch aber würcklich in dem Creiß, und zwar nach geendigtem Feld-Zug, stehen, und daraus die Verpflegung genieſſen, so hat man resolvirt, auch es dergestalt dainals an des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants, nunmehro Feld-Zeug-Meisters, von Baaden-Durlach Fürstl. Durchl. gebracht, daß biß zu Anfang der Campagne es damit folgender Gestalt gehalten werden solle nemlich:

Wo und durch wem ein Soldat, er begehe Delictum commune oder militare, handvest zu machen.

Wann ein Creiß-Officier, oder Soldat, er möge in der Postir-Logirung, oder Quartier, auf dem March, oder in dem Commando seyn, in eines Fürsten und Standes dieses Creises Territorio, delinquiren wird, es gehöre gleich der Delinquent, der ersten Anwerbung und Bestellung halber, demselben Stand, in dessen Gebieth und Landen er delinquirt, oder einem andern, zu, und das Delictum sey, militare oder commune, von demjenigen Stand, bey welchem das Delictum begangen, wann er noch in dessen Territorio betreten wird, Handvest gemacht, und zu gebührender Straff gezogen; Wo aber der Thäter nicht mehr in dem Territorio des Stands, bey welchem er mißgehandelt hat, betreten würde, sondern in eines andern Creiß-Standes Gebieth geflohen, u. daselbst, auf Beklagen des lædirten Theils, der Process nicht allbereit über ihn angestellet wäre, derselbe, auf Begehren desjenigen Stands, bey welchem die Mißhandlung begangen wprden, wieder abgefolget, solche Abfolgung auch von dem Regiment in Delicts communibus, und da der Thäter, post perpetratum Crimen, sich wieder zu seinem Regiment und Compagnie begeben, ohnweigerlich gethan werden solle, mit dem fernern Anhang, daß, obwol hiebevor in eines solchen Stands Freyheit gestanden, ob er auch in diesen Fällen, die Bestraffung in seinem Namen dem Regiment überlassen wolle oder nicht; gleichwolen nunmehro, ex Ratione publica, solche Freyheit aufgehoben, und sothaner Stand, propter connexum Jus circuli, die Bestraffung absolute und einseitig, vor sich, jedoch nach denen gemeinen Rechten, und dieses Creiß publicirten Articuls-Brief, zu verfügen schuldig, auch dem Regiment sein habendes Jus puniendi, in einigem Fall zu cediren nicht mehr erlaubt seyn soll.

und in delictis communibus

zu bestrafen.

In Delictis Militaribus aber solle auf diesen Fall, da der Thäter wieder post Delictum commissum, zu seiner Compagnie gekommen wäre, wie auch nicht weniger, wann daß Delictum bey dem Regiment selbsten, da es in der Zusammenführung beysammen stehen würde, begangen worden, die Bestraffung Namens Fürsten und Ständ, dem Regiment, nach dem Articuls-Brief u. denen Rechten, zu thun selbst zukommen, jedoch daß, so viel die Ober-Officier anbetrifft, in ihrer Abstraffung, die in dem im Martio 1689. abgefaßten allgemeinen Creiß-Recess enthaltene Disposition, daß nemlich zwar des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants, nunmehrigen Feld-Zeug-Meisters von Baaden-Durlach Fürstl. Durchl. oder welcher über die Creiß-Trouppen das Commando führet, Macht haben solle, die delinquirende Ober-Officiers von ihrer Charge zu suspendiren, wann aber das Delictum eine Cassation, oder gar den Tod verdiene, dasselbe durch ein niedersetzendes Kriegs-Recht untersucht, die Urtheil abgefaßt, u. nebst den zugehörigen vollständigen Actis und Protocollis dem Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt ad reformandum, aut confirmandum, prævia communicatione mit denen Löblichen Ständen, von welchen ein dergleichen bestraffender Officier gestellet worden, zugeschickt werden solle, nicht zu alteriren.

auch wie in delictis militaribus, wider ihn zu verfahren.

und wie es mit den delinquirenden Ober-Officiers zu halten.

CLIII.

Information, wornach sich die in dem Schwäbis. Creise mit würckl. Quartier belegten Stände den Winter über, ratione der Versorg- und richtigen Verpflegung, auch Liquidirung des Empfangs und Abrechnung mit der Soldatesca zu richten haben, de Anno 1694.

Norma der Verpflegung.

I. Dienet der Verpflegung halben pro norma, was in dem unterm 4. (14.) Octobr. errichtetem Creyß-Concluso, sodann der unterm 8. (18.) Octobr. publicirten Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz disponiret worden.

2. Und damit es mit der Geld- und Natural-Verpflegung richtig daher gehe, und denen Postir- und Logirungs-Ständen, von denen übrigen Concurrenten der Last nicht allein auf dem Halß gelassen werde, so hat man bey einem jeden Regiment, seiner Logirung

Director bey jedem Regiment, zu Eintreibung der Geld- und Natural-Verpflegung.

nach/einen gewissen Directorem, nach der Beylage Lit. A. constituirt, an welchem sowol die Stände, als die Regimenter, sich zu addressiren/ und ist demselben, von Crayses wegen, die Vollmacht gegeben worden, daß, Falls ein oder ander Concurrent mit der Monatlichen Geld- oder Natural-Lieferung saumselig wäre, selbiger auf Ansuchen des gravirten Standes, oder des Regiments, ohne weiteres Hinterbringen, die Execution, mit Vorwissen des commandirenden Generals, durch die Miliz selbsten vornehmen zu lassen, befugt, auch der Obriste, auf dessen Ersuchen, die behörige Mannschafft herzugeben schuldig seyn soll.

Zu Remedirung der Excesse.

3. So ist auch bey jedem Directore, der etwan sich ereignenden Excess halben, die Vorsorge zu tragen, und auf behörige Art und Weise, die Remedur zu verfügen.

Besondrer Rechnungs-Führer über dasjenige, was jedes Regiment monatl. an differenten Orten bekommen.

4. Weilen die Regimenter nicht an einem Ort und Gegend, sondern theils in denen Vorposten, theils in der Postirungs-Linie und Quartier stehen, bey denen angeordneten Directoriis der Regimenter aber, zu wissen nöthig, was dasselbe an allen Orten, es wäre im Quartier, oder auf denen Vorposten, oder auch auf dem Commando, nicht weniger auf denen Ordonnanzien, so dann Hin- und Hermarchen, gezogen und würcklich genossen; So hat kein richtigeres Mittel können gefunden werden, als daß zuförderst jede Herrschafft und Obrigkeit, an denen Orten, wo Sie Jure territoriali mit interessirt, durch ein und anders der Sachen genugsam gewachsenes und sub Sigillo solches Fürsten und Standes darzu legitimirtes Subjectum, sumptibus der Löbl. Verpflegungs-Concurrenten jeden Regiments, die Liquidation und Abrechnung, mit denen bey ihnen de facto liegenden oder vorhin gelegenen, oder auch durchmarchirten Compagnien oder Regimentern würcklich aufnehmen, und mit selbiger commandirenden, oder von dem Regiment, oder Compagnie, sonsten bevollmächtigten Officiern, den Calculum des würcklich empfangenen, von zwey Monat zu zwey Monat, jedesmal adjustiren solle. Sobald nun dergleichen Monatliche Liquidation und Berechnung bey jedem Regiment oder Compagnie wird geschlossen seyn, hat selbiger Stand ein Original solcher Liquidation (welche in duplo zu verfertigen, und die Herren Officier mit zu verurkunden haben) zu dem Regiments-Directorio, um die weitere Gebühr beobachten zu können, eylfertig zu senden, das andere aber dem Regiment in Händen zu lassen.

Ober-Proviant-Commissarii monatliche Rechnung von seiner Lieferung.

5. Indem aber die Lieferung und Verpflegungen, nicht nur von Fürsten und Ständen, und ihren Unterthanen, in loco, sondern auch immediate, durch den Ober-Proviant-Commissarium, auf der Postirung denen Commandirten geschiehet, so ist ebenfalls an demselben Befehl ergangen, jedes Regiments oder Compagnie Empfang, so von ihme immediate geliefert worden, an die in obbesagter Beylag Lit. A. benamste Ort, alle Monat zeitig zu communiciren.

Verpflegungs-Scheine der Commandirten, und wie damit zu verfahren.

6. Ferner, und was wegen aufnehmender Liquidation in jedes Löblichen Standes Herrschafft und Obrigkeit gemeldet worden, das verstehet sich nicht allein auf die Postir- und Logirungs-Ort, sondern solches ist auch an denen Orten aufzunehmen, und zu liquidiren/ wohin ein und andere Mannschafft Abwechslungs-Weise auf dem Commando gestanden, auch was im Hin- und Hermarch über das, so man ihnen aus dem Quartier mitgegeben, etwa consumirt worden, wie dann, zu Verhütung aller Confusion, solche Commandirte aus ihrem Stands-Quartier beglaubten Schein mit aufs Commando zu bringen, wie weit sie von daraus verpfleget worden/ auch vom Commando wieder dergleichen Schein mit zurück zu nehmen, was aber damit nicht bescheinet wird, ist ihnen als ein Excess aufzurechnen. Wobey noch dieses wohl in Acht zu nehmen, daß die Regimenter und Compagnien recht distinguiret, und jedem sub Lit. A. beimerckten Directorio, dasjenige absonderlich verurkundet zugeschickt werde, was selbiges Regiment von Personen zu Personen in specie concerniret und empfangen.

Lit. A.

Modus in den Empfang zu inquiriren, und denselben zu notiren.

7. Betreffend die Art und Weise, wie in dem Empfang zu inquiriren, und dasselbige zu notiren, hat der Abrechnungs-Commissarius, so bald zwey Monath verflossen, die Abrechnung gleich balden, mit Hindansetzung all andrer Geschäffte, unter Hand zu nehmen, in solcher Verrichtung, ohne einige Forcht oder Ansehen der Officier, bey befahrender Straf, und daß er selbsten das Zurückgelassene zu restituiren und zu bezahlen habe, gerad und gewissenhafft zuzugehen, den commandirenden Officier von jeder Compagnie darzu zu ziehen/ und sowol der Officiers, als Gemeinen Verpflegung, und zwar in was vor Speciebus sie solche eigentlich genossen, gründlich zu examiniren, und zu untersuchen, alles und jedes pünctlich zu liquidiren, eine summarische Tabell darüber zu formiren, und darinnen die Personen von Namen zu Namen, bey jeder Compagnie zu specificiren, wie viel Brod- und Pferd-Portiones jeder würcklich genossen, so dann, was über die Ordonnanz empfangen, und sonsten excedirt worden, einzusetzen, alles in gewisse Classen abzutheilen, und auf solche Art den Belauff einer jeden Compagnie besonders zu liquidiren, von dem beywohnenden Officier sowol, als ihme, Commissario, unterschreiben, wann aber der Officier sich dessen weigern solte, es von dem Quartiers-Mann/ der es hergegeben, leiblichen beschwören, und daß solches geschehen, von dem Magistrat des Orts, unter seinem Cantzley-Secret attestiren zu lassen, solche Liquidationes, wie oben gedacht, in duplo auszufertigen, und gleichbalden gehöriger Orten einzuschicken.

Unerlaubte Verpflegung des überflüssigen Troßes

8. Hätten aber die Herren Officiers und Gemeine überflüßige Knechte und Pferde, oder sonsten solche Leute und Gesinde in die Quartier gebracht u. verpflegen lassen, welchen Krafft der Ordonnanz, nichts gebühret, ist solches,

unter die Excesse zu rechnen.

ches, wie vorgemeldet, unter die Excess mit einzurechnen, damit dem Stand, der es hergegeben, dafür völlige Satisfaction geschehe.

Discretions- und andere dergleichen Gelder sind unter die Excesse zu rechnen und zu bonificiren.

9. Und dergleichen Verstand hat es auch mit denen Discretions- und andern dergleichen exigirten Geldern, da bey ein und andern Unterthanen, unter dem Prætext eines guten Willens, oder ob dem Soldaten diß oder jenes, aus Verschulden seines Quartiers-Manns, zu Schaden geschehen wäre, etwas empfangen würde, sintemalen auch solche Exactiones, nicht weniger, wo dem Quartiers-Mann, durch Ruinirung seines Hauses und Mobilien, einiger Schade zugefüget, oder selbiger wider das, von des Kayss. Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. vorigen Jahrs und wieder kürtzlichen publicirte Patent, mit Hergebung Post-Pferde, Vorspann, oder Bottenlauffen beschweret worden wäre, unter die Excess gehörig, und dem Stand und Unterthanen zu gut abzuziehen seynd.

Mit Bescheinigung der separatim verpflegten Compagnien ist es nach Inhalt des 7ten Puncts zu halten.

10. Wäre es auch, daß bey einigen Fürsten und Ständen gewisse Compagnien eine Zeitlang in denen Winter-Monaten stünden, hernachmals aber anderst wohin commandirt würden, ist es, der Bescheinigung halber, gleicher gestalten zu halten, wie bey dem 7. Puncten erwehnt worden: Es haben aber solche Löbl. Stände nicht nur die von der Soldatesca erhaltene Urkunden des Empfangs unter Ihrem Secret Insiegel, an jedes Ort, davon die Beylag sagt, zu Ergäntzung der Liquidation, förderlichst einzuschicken, sondern da auch dergleichen Urkund von dem abmarchirenden Officier unterlassen, und nicht extradirt, oder dieselbe in genere allein auf die Ordonnanz-mäßige Portionen, und deren Empfang eingerichtet wären: So hat doch ein solcher Stand den wahren und begründten Empfang von seinen Unterthanen noch zu vernehmen/ und besonders, wie viel und hoch eine Portion an Geld bezahlet worden, fleißig zu erkundigen, und wann darüber von dem Unterthanen, der es hergegeben, Falls es nicht gar ein geringes anbetrifft, angelobet wird, daß es also und anders nicht bezahlet worden, unter seinem, des Löbl. Standes Insiegel, an das Directorium, dessen angewiesenes Regiment es anbetroffen, förderlichst zu übermachen, worauf so dann der Abzug zu formiren, keinem Officier oder Soldaten aber in dem Quartier weiter, als a die ingressus, die Nothdurft zu reichen ist.

Alles anzuwenden, was zu Erkundigung des wahren Empfangs dienet.

11. Was auch sonsten, zu Erkundigung des wahren Empfangs, dienen kan, solches alles ist mit gebührender Dexterität vorzukehren, und darauf dem Regiment, nach der Ordonnanz, der Abzug zu thun, und die Sache dahin zu veranstalten, daß, bey geendigtem Winter-Quartier/ dieser Abrechnung halber, alles in guter Richtigkeit sey, und man bey jedem Regiment, Officier und Gemeine wissen möge, wann sie wohl Hauß gehalten, was sie noch in der Regiments-Cass bevor, oder im Gegentheil, wann sie viel Excess gemacht, was sie wegen solcher zu bezahlen und gut zu thun haben.

Lit. A.

Specification derjenigen Hoch- und Löbl. Stände, welche diesen Winter über bey denen Regimentern, deren richtigen Verpflegung und Abrechnung halben, die Direction führen:

INFANTERIE.

Baden-Durchlach,	/	Würtemberg.
Fürstenberg,	/	Fürstenberg-Stühlingen.
Würtz,	/	Hoch-Stifft Costantz.
Horn,	/	Würtemberg.

CAVALLERIE.

Printz Louis von Würtemb.		Ulm.
Carlin,	/ /	Würtemberg.
Hohen-Zollern, Sigmaringen,		Zollern.
	/ /	Hechingen.
Stauffenberg,	-	Dünckelspiel.
Freudenberg,	/	Würtemberg.
Artillerie, Commissariat- und Proviant-Fuhrwesen,		Oettingen.

NB. Diese Repartition pfleget pro re nata und nach denen Districten, wo die Regimenter im Quartier liegen, auch anderst inter Status gemacht und eingericht zu werden.

CLIV.

Patent, wegen Auffrichtung gewisser Zeichen der Wege in Schwaben, de Anno 1694.

Beschwerde wegen des vielen Bothenlauffens und Wegweisens vor die Soldatesca.

DEmnach bey noch fürwährendem Reichs-Krieg, die mit würcklicher Mannschaft belegte Ort, und also auch der Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Crayses Angehörige und Unterthanen, neben andern ohnzahlbarn Kriegs-Beschwerden, auch mit vielen Bottenlauffen und Wegweisen von der Soldatesca gravirt worden, deme aber abzuhelffen, bey gegenwärtigem allgemeinen Convent vor das zulänglichste Mittel erachtet, auch/ nach gepflogener Communication, mit des hieoben im Reich commandirenden Gevollmächtigten General-Lieutenants, Herrn Margraffs Ludwig Willhelms zu Baaden Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit allerseits vor gut befunden, und geschlossen worden, daß gleich wie an vielen Orten im Reich zu finden ist, an denen Scheid- und Creutz-Wegen gewisse Stöck mit Armen, auf welche, wohin dieser oder jener Weg führe, gezeichnet, aufgerichtet werden sollen, welche denen der Wege nicht kündigen ohne eigens mitgebende Boten zur Nachricht dienen könnten. Als geschicht hiemit, von sämmtlichen Creises wegen/ die nachdrucksame Erinnerung, daß

durch Setzung der Stöcke mit Armen auf Scheid- und Creutz-Wege abzuhelffen.

nicht nur förderlichst mit Aufrichtung dergleichen Stöck von denen Crayß-Orten fürgegangen, und da alsdann noch weiter mit Zumuthung beschwerlichen Bottenlauffens, oder Wegweisens von der Soldatesca, es sey Officier oder Gemeine, continuirt werden wolte, dieselbe mit solch von Höchst-ermeldt des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstl. Durchl. mit beliebter Disposition, deren kräfftigsten Manutenenz man sich hierbey gesichert halten kan, abgewiesen, auch der nothwendigen Conformität halber, mit denen inn- und anliegenden benachbarten Herrschafften communicirt werden möge.

CLV.

Werb-Patent, die von aus- und innländischen Officiers in dem Schwäbis. Creiße suchende Werbungen betreffend, de Anno 1695.

Der fremden Werber Excesse und verübte Gewaltthätigkeiten im Creise.

Zu wissen: Nachdem Fürsten und Stände dieses löbl. Schwäbischen Crayses verschiedene Jahr hero wahrgenommen, welcher gestalten durch allerhand im Crayß sich hier u. dar einfindende frembde Werber, viele u. mannigfaltige Excess verübet worden, indem sie nicht allein die junge Mannschafft, sondern auch haußgesessene, verheyrathete, und mit vielen Kindern versehene Unterthanen, durch allerhand unerlaubte Practiquen, arglistige Hintergehungen, auch manchmal brauchenden Gewalt weg zu schnappen, und in ihre Roll zu bringen, sich vermessentlich unterfangen haben, wie dann insonderheit die Special-Klagen vorgekommen, daß sie die Leut mit diesen oder jenen Monturen zu verführen trachten, und die mit herum führende neue Hüet, um zu sehen, wie sie ihnen anstünden, aufsetzen hiessen, dieselbe mit andern Soldaten Brantewein zu trincken, oder auf des Officiers Gesundheit Bescheid zu thun überredeten/ auch manchmal bey dem Trunck ihnen Geld in die Säck heimlicher Weiß schiebeten, hernachmals daß sie hierdurch sich zu Kriegs-Diensten obligirt hätten/ prætendirten: Wo sich aber jemand widersetzen wolte, selbigen mit Schlägen und Prügeln so lange und viel sehr hart tractirten, biß er sich entweder enrolliren zu lassen erklärte, oder von ihnen mit einer considerablen, solchen Leuten offt sehr schwer fallenden Summa Gelds, sich ranzionirte und loskauffte: Ja es käme auch so weit/ daß auch die Leute in den Gärten, auf den Feldern, und in den Wäldern nicht sicher wären, sondern durch die Werber aufgesucht, und mit Gewalt weggenommen würden, so daß sich manchmal ein und andere Personen verlierten, von welchen man nicht wisse, wo sie hingekommen seyn: Daß sie auch von der geworbenen Crayß-Miliz an sich zieheten, und theils deren Eydbrüchig zu werden, hingegen in fremde Dienste zu tretten verleiteten, mehr anderer Inconvenientien zu geschweigen.

daher entstehende Inconvenientien.

Und aber Fürsten und Stände dergleichen Unfug in ihren Landen, und Herrschafften keineswegs gedulden wollen, zumalen sie auch das notorische Interesse publicum, dagegen eine zulängliche Remedur vorzunehmen, obligirt, indeme sonsten auf solche Art, das Land, besonders von der jungen Mannschafft gäntzlich entblösset, und solchemnach die Felder grösten Theils ungebaut und verödt liegen gelassen werden müsten, einfolglich denen hinterbleibenden Unterthanen, an ihrem Unterhalt, mit der Zeit, grosser Mangel erscheinen dörffte, den Herrschafften selbsten aber, an ihren Zehenden, Gülten und Gefällen, ein namhaffter Abgang und Schaden, ohnfehlbar zugezogen würde, auch bey der eigenen Crayß-Miliz, man mit denen alljährlich nöthig habenden Recrouten, wie bereits schon viele Klagen von den Crayß-Officierern deßwegen geführet werden, endlichen gar nicht mehr würde auf kommen können, dabeneben auch alle Handwercks- und übriges Gesinde, wie es sich schon würcklich zeige, abgetrieben, und daß von andern Orten her keines in den Crayß komme, verursachet werde.

und deßwegen geschehenes Verboth aller fremden Werbungen.

Als haben höchst- und hochermeldte Fürsten und Stände, bey gegenwärtig versammleten allgemeinen Creiß-Convent, sich dahin mit einander vereinbaret, und den festen Schluß gefasset, alle und jede fremde Werbungen, sowol diejenigen, so bereits noch darinnen befindlich, als hienechst sich eussern würden, sie mögen gleich mit oder ohne Trommelschlag, öffentlich oder heimlich geschehen, in dem gantzen Crayß, und denen darinn gehörigen Fürstenthümern, Grafschafften, Herrschafften, Städten, Dörffern und Landen gäntzlich abzustellen und zu verbieten, inmassen solches auch durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Patent, welches in allen territoriis publice affigiret werden solle, würcklich abgestellet und verbotten, auch alle deme zuwider etwa seithero hie oder da erlaubte fremde Werbungen, Krafft dieses, sistirt, und gäntzlich aufgehoben, wofern sich aber ein und anderer fremder Werber, in dieser oder jener Stadt, etwa mit erpracticirten Kayserlichen Patenten oder Rescripten, wie bißhero ein und andermal geschehen zu seyn, observirt worden, fürohin anmelden solte, derselbe zu dem Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, damit verwiesen werden solle, welches deswegen bey Allerhöchstged. J. Kayß. Maj. die geziemende Vorstellung mit allerunterthänigstem Respect, wie nachtheilig solche Permission der Crayß-Verfassung sey, zu thun nicht ermangeln, wegen J. Kayß. Maj. eigenen Recrouten aber, die führende Crayß-Intention, in Conformität der bißhero jederzeit gegen dieselbe, als das allerhöchste Ober-Haupt, bezeigten, und ohnunterbrochen continuirenden Devotion, zu repræsentiren, nicht ermanglen wird; Und dieweil man

Was zu thun, wenn dergleichen Werber Kayserl. Patente und Rescripte produciren.

auch

Unterschleiff, den die Officiers bey den Creiß-Regimentern bißher gemacht, verbothen.

auchobservirt, daß dieses Creises eigene Regimenter, und deren Officiers, bißweilen ein und andern obspecificirten Excess, selbsten bey ihrer Creises wegen vorzunehmen habenden Recroutirung zu practiciren/ sich nicht scheuen, ja auch gar geschehen seyn solle, daß sie unter dem Prætext ihrer Recrouten, gewisse Mannschafft vor frembde Werber angeworben und denenselben solche überlassen haben; Als wird solches alles hiemit, nebst ohnedem schuldiger Satisfaction und Refusion des hierdurch verursachten Schadens, bey Straf der Cassation, ernstlich verbothen, mit der angehenckten weitern ausdrücklichen Verordnung, daß solche Creiß-Officierer, auch in ihren nöthigen Recrouten-Werbungen, nicht eigenes Gefallens verfahren, und auf blosse Patenten ihrer vorgesetzten Commendanten, hier und dar ihre Werb-Plätze machen, sondern mit Sorgfalt darauf sehen sollen, daß, so viel möglich, mit proportionirter Austheilung, und nach der Mensur, der von jeglichem Stand aufgestellter Compagnien, oder Contingentien, um welcher Completirung es zu thun ist, die Recrouten in solchen Stands Territorio angeworben, auch jederzeit die Lands-Herrschafft darum gebührend requirirt, derselben ein Attestatum von dem Ober-Kriegs-Commissariat, wie viel Mannschafft sie vonnöthen, beygebracht, und darauf die Determination und Ansetzung der Werb-Plätz, die ihnen schon an guten Orten werden assignirt werden, und wobey man auch auf der Officiers etwa habende Erinnerungen gebührende Reflexion machen wird, erwartet, von Anwerbung haußgesessener Unterthanen aber gäntzlich abstrahirt, auch übrigens kein Betrug, Hinterlist/ oder Gewalt gebrauchet, sondern alles in guter Ordnung geführet werde: Wornach ein jeder sich zu richten, und vor der im widrigen Fall ohnfehlbar zu erwarten habenden ernstlichen Straffe sich zu hüten wissen wird.

Wie sie sich bey Werbungen verhalten sollen.

CLVI.

Formular, wie und welchergestalt im Schwäb. Creiße die Regiments-Calla-Rechnungen einzurichten wären, damit selbige gleichförmig von allen und jeden Receptoribus geführet werden möchten, de Anno 1695.

Einnahme.

Einnahm-Geld.

Vom Rest.

Vermög vorgehender abgelegten Rechnung ist im Rest verblieben, so hiehero nachzutragen habe. N. N.

Vom Löbl. Creiß vor diß halbe Jahr angeschafft.

Hier ist die Assignation nach der auf das Regiment behörigen Umlag zu specificiren, und alles in Auswurff zu bringen, es mag von denen hieher verwiesenen hoch- und Löbl. Ständen würcklich bezahlt seyn oder nicht, als

Costantz N. N.
Würtemberg N. N.

Von vorjährigen Ausständen.

Laut vorgehender Rechnungs-Ausgab fol.
Ist im Ausstand blieben bey
Constantz, vom 1. May biß ult. Octobr. 94. N. N.
Vom 1. Nov. 1694. biß ult. 1695. N. N.
Ist alles zu specificiren, und in Auswurff zu bringen, was in vorgehender Rechnung im Ausstand gewesen.

Vor den Proviant-Abzug im Winter.

Nach dem Innhalt des ergangenen Creiß-Conclusi ist vor jede Brod-Ration 5. kr. abzuziehen, und dahero hier im Einnahm zu setzen N. Brod-Rationes. N. N.

Summa gantzer Einnahm-Geld. N. N.

Ausgabe.

Ausgab-Geld.

Dem General-Staab bezahlt.
Demselben hat gebührt im Monat N. so ich laut Quittung zahlt. N. N.

Oder können auch die Personen, wann sie es unterschiedlich empfangen, nach ihren Quittungen specificirt werden.

Auf das Regiment bezahlt.

Nach Anleit der von dem Ober-Kriegs-Commissariat erhaltenen Listen und summarischen Berechnung hat dem Löbl. Regiment vor den effectiven Stand gebührt, auf den Monat May. N. N.
Novembr. N. N.

Alle 6. Monat in der Sommer- und Winter-Rechnung zu specificiren.

Die seynd folgender Gestallt bezahlt worden.

den N. Tag des Monats N. Anno N. vermög Quittung an N. bezahlt N. N.

und so weiter ꝛc.

Vor gelieferte Brod-Portionen

Vermög hie fornen bey der Einnahm fol. N. allegirten Creiß-Schlußes habe denen hoch- und Löblichen Ständen vor gelieferte Brod-Rationes bezahlt, benanntlichen

Costantz vor N. port l. quit. N. N.

Apothecker Groschen und Becken-Geld.

Was solcher Gestalten auf das Ober-Kriegs-Commissariat-Assignation zu bezahlen, belaufft sich vor den Majum N. N
Nov. N. N.
Daran hab ich auf Decret bezahlt an N. N. laut Quittung N. N.
Solte aber so wol in dieser als vorgehenden Rubriquen einiger Rest verbleiben, ist solcher pro notitia innerhalb Faltzes zu bemercken

Auf

Auf ergangene Decreta.
Was extraordinarie angewiesen und bezahlt wird, ist hierinn zu setzen.
Im Ausstand verblieben.
Vermög der Einnahm-Geld ist im Ausstand verblieben, bey
Costantz vom 1. May biß ult. Octobr. 1694. N. N.
thut N. N.
Welches alles von Rechnung zu Rechnungen, und also von alten und neuen distincte zu specificiren.

Ingemein
Was etwa vor Extraordinari-Ausgaben an Post-Geld und Schreib-Materialien, worinnen aber kein Übermaß, bey befahrendem Durchsirich zu gebrauchen, ausgelegt werden, sind hier einzutragen, andere Ausgaben aber an löbl. Creiß zu verweisen.

Summa gantzer Ausgab-Geld. N. N.

Rémanet — Cassen-Vorrath.
Nach Vergleichung der Einnahm mit der Ausgab verbleibt Rechner annoch baar zu bezahlen schuldig. N. N.

NB. Wo etwa ein oder andre Rubric nicht nöthig wäre, so könnte selbige aus der Rechnung gelassen werden.

CLVII.

Formular, wie die Regiments-Rechnungen bey denen Regimentern im Schwäbischen Creise eingerichtet, in duplo gefertiget, davon ein Exemplar bey dem Regiment behalten, und das andere dem Creise übersendet werden soll, de Anno 1694.

Was das Regiment empfangen soll,

DEm löbl. Regiment hat vermög der von dem Ober-Kriegs-Commissariat vorgenommenen Musterung zu empfahen gebührt;
Im Majo N. N.
Jun.. N. N.
Und so weiter ꝛc. Summa
Darvon gebührt:
Dem löbl. Regiments-Staab N. N.
Leib-Compagnie N. N.
Und so ferner, ꝛc. Summa

Folget nun die Particular-Abrechnung:

Dem Regiments-Staab hat, wie oben zu sehen, gebührt. N. N.

und was es empfangen.

Hat empfangen
Den N. Tag an baarem Geld N. N.

Leib-Compagnie
Deren hat gebührt nach obiger Austheilung N. N.
Derselben nun ist bezahlt und abgezogen worden: Den N. an baaren Geld, laut Quit. N. N. — Abzug.
Vor das Brod abgezogen auf N. Port a N. Kr. thut N. N.
Vor Montur auf jeden Mann N. fl. thut N. N.
Regiments Unkosten auf jeden Mann N. Kr. thut N. Mann N. N.
Summa N. N.
Also zu viel oder zu wenig N. N.
Und so durch das gantze Regiment.
Ergiebt sich also, daß zuviel empfangen worden, von der Leib-Compagnie N. N.
Hingegen zu wenig Obrist Lieutn. N. N.

CLIIX.

Formular, wie und welchergestalt die Winter-Verpflegungs-Rechnungen im Schwäbischen Creise gefertiget, und dem Creiß übergeben werden können, de Anno 1695.

Anweisungen.

AUf das löbl. N. Regiment ist vom 1. Nov. Anno N. biß ult. April. Anno N. Anweisung gegeben worden, und zwar

	Brod-Rat.	Pferd-Port.
Bey Costantz	N.	N.
Würtemberg	N.	N.

Und so ferner ꝛc.
Summa N. N.

Was dem Regiment gebühret.

Hingegen haben dem löbl. Regiment, dem effectiven Stand nach, zu empfahen gebührt, vermög deren von dem Ober-Kriegs-Commissariat-Ambt ertheilten Asignation und extradirter Proviant-Listen, in dem Monath

Novembr.	N.	N.
Decembr.	N.	N.

Und so weiter ꝛc.
Summa N. N.
Verbleibt also dem löbl. Creiße An vacanten Port. übrig. N. N.
des löbl. Regiments gebührende Portiones seynd præstirt worden.

Von Würtemberg,
An Regiments-Staab und N. Compag.
Krafft getroffener Abrechnung

Abrechnung.

Im Nov.	N.	N.
Dec.	N.	N.

Und so weiter ꝛc.
Summa N. N.
Hat also zu viel oder zu wenig empfangen N. N
Die vacante Portiones aber stehen noch aus, bey: e. gr. Würtemberg N. N.
Dem Regiment wegen zu vielen Empfangs N. N.
und so weiter ꝛc. N. N.

Geld-Rechnung,
Über die vacante Portiones.
Hieroben stehende N. Brod-Rationes tragen Einnahme aus,

aus, jede denen Admodiation-Tractaten nach zu N. Kr.

Thut

N. Pferd-Port. a kr. thut. fl. kr.

NB. Wann Ausstände, oder ein Recess von vorgehenden Quartieren zugegen, müssen selbe hier nachgetragen, und in Einnahme gesetzet werden.

Summa gantzer Einnahme.

= = fl. kr.

Ausgabe. Darvon ist ausgegeben worden als folgt:

Auf die Hausmanns-Kost.

Vermög Creiß-Schlusses de dato

Ist auf jede Portion Hausmanns-Kost 1. kr. weiters von diesen Geldern zu bezahlen verwilliget worden, und solchem nach gut gethan

N. auf N. Port. Laut-Urkunds N. N.

Auf ergangene Decreta

Was zu bezahlen decretirt wird, ist hier nach denen Decretis und Quittungen einzusetzen:

Im Ausstand verblieben

Wird specificirt, wie bey der Regiments-Cassa Rechnung stehet.

Ingemein

Was an allerhand gemeinen Ausgaben sich ergiebt,

Summa gantzer Ausgabe Geld.

= = = N. fl. N. kr.

Remanet

Nach Vergleichung Einnehmens und Ausgebens verbleibt annoch am baarem Geld. Cassen-Vorrath.

N. fl. N. kr.

CLIX.

Formular, wie die Rechnung über die vacante Portionen der Regimenter gegen den Schwäbis. Creiß einzurichten, so von einem Directorio der Cassen zu beobachten, und zur Cantzley gebührend zu decretiren, einzuschicken, de Anno 1695.

Summarische Berechnung.

Summarisch. Berechnung. WAs dem löblichen N. Regiment, vom 1. May oder 1. Novembr. biß ult. Aprilis oder ult. Octobr. Anno N. an Monat-Sold, Brod- und Pferde-Portionen, nach eines löbl. Schwäbischen Creises gemachter Disposition, dem completen Stand nach gebührt: Was dasselbe vermöge der vom Ober-Kriegs-Commissariat ertheilter Asignation dem effectiven Stand nach empfangen, und dann was in Conformität dessen einem löblichen Creiß an vacanten Portionen vor Sommer oder Winter zu dessen fernern Disposition bevorbleibt, benanntlichen:

Geld-Brod-Rat. Pferd-Port.

fl. kr.

Regiments-Gebührniß. Gedachtem löblichen Regiment hat vermög der vom Löbl. Creiß gemachter Repartition gebührt NN. NN. NN.

Geld-Brod-Rat. Pferd-Port.

fl. kr.

Bezahlung. Darvon wurde Krafft der von dem Ober-Kriegs-Commissariat ertheilter Asignation an das löbliche Regiment bezahlt, wie folgt:

Im N. Monat, Gage, NN. NN. NN.

Apothecker-Groschen und Becker-Geld NN.

Und so fortan durch alle 6. Sommer- und Winter-Monat.

Gantzer Empfang. Summa gantzen Empfangs und Gebühr des Regiments NN. NN. NN.

Ergiebt sich also, daß einem löbl. Creiß zu vacanten Portionen übrig verbleibt

NN.	N.	N.
	Jede der lauffenden Admodiation nach a N. kr. thut	Jede der lauffenden Admodiation nach a N. kr. thut
	N. N.	N. N.

NB. Dieses ist wegen der Brod- und Pferde-Portionen nur im Winter zu attendiren, dann in Sommer-Monaten bleibt es in dem Magazin und Verrechnung des Commissariats liegen.

Macht alles zusammen N. N.

Daran liegt baar in Cassa NN.

Und stehet noch aus bey nachfolgenden Ständen, welches den Creiß-Dispositionen nach eingezogen werden soll bey Cassen-Vorrath.

N. N. NN.

Summa.

Welches Krafft obhabenden Directorial-Amts hiemit extrahiren, und zu weiterer des löblichen Creises Disposition überlassen wollen.

Datum.

Director der löbl. N. Regiments-Cassen N. N.

CLX.

Formular einer Creiß-Einnehmers Rechnung, wie solche von des Schwäbis. Creises Einnehmer einzurichten und zuerstatten ist, de A. 1695.

Einnahmen Geld.

Vom Rest.

Einnahme. KRafft meiner vorgehenden abgelegten Rechnung bin ich Rechner im Rest verblieben, so hier in Einnahme zu nehmen.

Um Verzinsung aufgenommen.

Was das Jahr hindurch, um Verzinsung aufgenommen wird, ist hier specifice einzutragen, auch so deßwegen Decreta gegeben werden, selbige zu allegiren, und zu

andern Rechnungs-Beylagen zu numeriren.

Ordinari-Umlag.

Hier ist das Ordinarium nach der decretirten Tabell, welche beyzulegen und zu numeriren ist, vollkommen, wie es angesetzt worden, einzutragen, und alles in Auswurff zu bringen, hingegen aber dasjenige, so nicht bezahlt worden, wie hernach zu sehen, in Ausgabe zu bringen.

Extraordinari-Umlagen.

Ist dasjenige, was bey der Ordinari-Umlag gedacht worden, in Obacht zu nehmen.

Auf sondern Befehl und Decreta.

Was auf ein oder andern Befehl oder Decret extraordinarie einzuziehen befohlen wird, ist hier, neben Allegirung des Decrets, in Einnahme zu nehmen.

Einnahmen Geld.

Von alt und neuen Ausständen.

Hier muß von Stand zu Stand specificiret werden, was ein oder der andere von einer Anlage zu der andern im Ausstand verbleibet, und dasjenige, was daran bezahlt wird, in Auswurff gebracht, das restirende aber innerhalb Faltzes nachgeführt werden.

Insgemein.

Was sich unter vorstehende Rubricen nicht schicket, ist alsdann hier in Einnahme zu nehmen.

Summa Summar. gantzer Einnahm Geld.

Ausgaben Geld.

Ablößige Zinß.

Was vor zinßbare Capitalien bey dem Creiß stehen, seynd hier zu specificiren, und nach dem Zinß-Termin, diejenige Zinß, so bezahlt werden, in Auswurff, die unbezahlte aber innerhalb Faltzes zu bringen, biß selbige bezahlt werden.

Ausgaben Geld.

Haupt-Guth, damit Zinß abgelößt.

Wann ein Capital abgelößt wird, ist die Haupt-Summa hier, der Zinß aber unter obige Rubric in Auswurff zu bringen.

CLXI.

Schwäbis. Creiß-Resolution, die Erläuterung des vierdten, fünften, dreyzehenden und vierzehenden §. der Creiß-Ordonnanz betreffend, de Anno 1695.

Creiß-Ordonnanz von 3. (13.) Octobr. 1694. zu beobachten.

1. Zuförderst und (1.) hat es bey der den 3. (13.) Octobr. vorigen 1694sten Jahrs, publicirten Creiß-Ordonnanz so lange und viel in allen ihren Stücken sein durchgehendes ungeändertes Bewenden, als von dem löblichen Creiß hierunter kein anders disponiret werden wird, und hat sowol die Miliz, als der Quartiersmann, sich in allem darnach zu richten.

Moderirter Abzug von den Brod-Portionen.

2. Und ob man zwar wol befugt wäre, bey dem in dem fünfften Puncten der Ordonnanz ausgeworffenen Abzug der fünf Kreutzer vor eine jede Brod-Portion, desto mehr auch itzo, da die Früchte wiederum abgeschlagen, zu beharren, als bey damaliger Frucht-Theure das Brod dem löbl. Creiß um ein namhafftes höher, als solcher Abzug ertragen hat, zu stehen kommen: So will man doch die itzige Wolfeile dem Soldaten auch so fern zu gutem komen lassen, daß in itzigen Winter-Monaten, ihme vor eine solche Brod-Ration, von zweyen Pfunden des Tages, nicht mehr dann drey Kreutzer, und also monatlich ein Gulden und dreyßig Kreutzer abgezogen. Hingegen

2. Kr. Abzug vor die tägliche Hausmanns-Kost.

3. Es bey dem Abzug der 2. Kreutzer täglich, oder monatlich einen Gulden vor die Hausmanns-Kost, nach dem vierdten §. der Ordonnanz, noch füraus dergestalt gelassen werden solle, daß dem Postir-Logirungs- und Quartiers-Stand die Wahl verbleibe, die Hausmanns-Kost in Natura, oder darvor die zwey Kreutzer täglich dem Soldaten zu reichen, derselbe auch letztern Falls solche zwey Kreutzer unweigerlich anzunehmen, und darüber nicht das geringste weiter zu prætendiren. Unter welcher Hausmanns-Kost aber

Was unter der Hausmanns-Kost zu verstehen.

4. Nichts anders verstanden werden solle, als eine blosse Suppe, worinn der Quartiersmann sein Brod eingeschnitten, samt einem Gemüß, wann, und so gut es der Quartiersmann hat, und solches nur auf den Soldaten selbst, nicht aber auf dessen Weib, Kinder oder Jungen, wann er dergleichen hat, als auf welche man gar nichts zu reichen schuldig ist. So stehet auch

In arbitrium jedes Standes gestellte Brod-Lieferung.

5. Dem Postir-Logirungs- oder Quartiers-Stand frey, dem Soldaten das Ordonnanzmäßige Brod, entweder immediate, durch ein gewisses Land-Commissariat, oder mediate, durch seine Unterthanen, bey welchem der Soldat liegt, reichen zu lassen, und hat solch letztern Falls derselbe sich mit des Quartiermanns von Mahl-Früchten zubereitetem Brod, und dessen täglichen 2. Pfund, zu vergnügen, und kein besseres zu begehren. Wann auch

Verpflegung des auf Commando gehenden Soldatens.

6. Ein Soldat aufs Commando gehet, hat derselbe bey seinem Quartiersmann mehr nicht als die 2. Kreutzer vor die Hausmanns-Kost, und wegen des Service, so er sonst im Quartier nach der Ordonnanz in natura zu geniessen, einen Kreutzer, also zusammen 3. Kreutzer, zu prætendiren, das Ordonnanz-mäßige Brod aber auf solchem Commando von dem Commissariat zu empfangen, Falls er aber über die 3. Kreutzer was exigiren solte, wird ihme solches als ein Excess aufgerechnet, und bey der Kriegs-Cassa an seinem Monat-Sold abge-

abgezogen werden. Gleiche Bewandniß hat es auch

Ausser der Ordonnanz-mässigen Verpflegung dem Soldaten nichts zugeben.

7. Mit deme, was über die Ordonnanz, es sey unter was Prætext es immer wolle, in Güte oder mit Gewalt erhoben wird, und hat ein jeder Commendant der Regimenter und Compagnien, gleich bey Einrückung in die Postir-Logirung, oder Quartier, seinem unterhabenden Creiß-Regiment, oder Compagnie, alles Ernsts zu bedeuten, die Ordonnanz keineswegs zu überschreiten, der Postir-Logirungs- und Quartier-Stand aber, seinen Angehörigen und Unterthanen nachdrücklich zu befehlen, nichts weiter, als was die Ordonnanz vermag, weder Officier noch Gemeinen zu geben, oder zu borgen, sondern darbey stricke zu verbleiben; dafern jedennoch

Doch ist verstattet, denen Officierern etwas zu borgen.

8. Der Officier etwas darüber erfordern, und nicht gleich solte zahlen können, ist demselben so fern nach Proportion seiner Geld-Gage, mit etwas wohl an Hand zu gehen, daß er dargegen einen Schein wegen des Empfangs, mit seiner Hand-Unterschrifft bezeichne, und darüber eine förmliche Assignation auf seinen Monat-Sold ausstelle, welche sodann

Deren, wie auch der Gemeinen Schulden aus der Regiments-Casla zu bezahlen.

9. So wol als was in der mit dem Regiment und Compagnien treffenden Liquidation, der Soldat dem Stand, und dessen Unterthanen schuldig verbleiben solte, aus der Regiments-Casla, auf vorherige Producirung bey dem Casla-Directorio, und von dannen geschehenden behörigen Decretirung an den Casla-Receptorem, wieder ersetzt werden soll. Damit aber auch dißfalls alle Strittigkeiten und Confusiones verhütet werden mögen, so solle.

Alle 2. Monat Abrechnung zu halten.

10. Von zwey zu zwey Monat mit der Soldatesca, nach der den 30. Octobr. (9. Nov.) vorigen 1694sten Jahrs durch den Druck publicirten Information, ordentlich liquidirt, und es nicht länger anstehend gelassen, solche Liquidation auch von dem Officier unterschrieben und gesiegelt; Falls er sich aber dessen, so doch keineswegs geschehen soll, weigern würde, und nicht darzu zu bringen wäre, durch den Quartiersmann, der das seinige hergegeben, leiblich beschworen, und daß solches geschehen, von jedes Orts Magistrat unter dessen Cantzley Secret attestirt, darbey jedoch solche Moderation gebraucht werden, daß man nicht alles Geringe, was der Soldat etwa hie oder da erweißlichen, ohne den geringsten Zwang, aus pur lauter freyem ungedrungenen guten Willen genossen, oder demselben sowol als dem Officier gleichfalls freywillig und ausdrücklich geschenckt worden, mit einbringe, und solches nachgehends gegen dem Creiß und die Regiments-Casla aufrechne, maßen wann sich dergleichen ergeben solte, es keineswegs attendirt, noch jemand darmit angehöret werden wird.

Final-Abrechnung.

11. Soll die Final-Abrechnung, nach verflossenen Quartieren, noch vor Ausrückung der Miliz, oder da solches wegen schnellen Aufbruchs, oder anderer erheblicher Ursachen, nicht seyn könte, längst inner 4. Wochen hernach vorgenommen, und zum Hochfürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt eingeschicket, nach Verfliessung solcher Zeit aber

Nach deren Schluß keine Nachforderung zu attendiren.

12. Keine weitere Nachforderung mehr angenommen, noch etwas dergleichen refundirt werden, sondern es hat so dann ein jeder löblicher Stand sich selbsten zu imputiren, daß er nicht in Zeiten sich prospicirt, und so saumselig gewesen.

Anschaff- und Abziehung der Montur.

13. Ist zwar in dem dreyzehenden §. der Ordonnanz klärlichen versehen, wie es mit Anschaff- und Abziehung der Montur gehalten werden solle: Weilen aber darob fast bey keinem einzigen Regiment gehalten worden, sondern ein jeder Commendant des Regiments, ja auch wol Hauptmann, oder Rittmeister, wegen seiner Compagnie, hierinn eigenes Gefallens verfahren, und dem Gemeinen auch vor die offtmals gar schlechte Montur grosser Abzug gemacht! Als wird solches hiermit nochmalen alles Ernstes verboten, und obgedachte Disposition der Ordonnanz de novo und mit dem Anhang wiederholet, daß, wann deme zuwider einiger Montur-Contract geschlossen werden solte, derselbe bey dem Creiß gäntzlichen verworffen, und dem Kaufmann zu der Bezahlung keineswegs verholffen, noch solche aus der Regiments-Casla bezahlet werden, und der darwider handelnde Officier, befindenden Dingen nach, unbeliebige Ahndung zu gewarten haben solle: Und wird dieser Passus wegen der Kauf-Leute, damit sie sich in künftigen Fällen mit der Unwissenheit destoweniger entschuldigen können, von jedes Orths Obrigkeit in dem Creiß absonderlich zu publiciren seyn. Wie dann auch

Wie es mit dem Geld-Abzug, in Ansehung der Unter-Officiers und Gemeinen zu halten.

14. Denen Commendanten der Regim. und Compagnien keineswegs freystehet, dem Unter-Officier und Gemeinen dieses oder jenes pro lubitu aufzurechnen, und sie mit lauter Papier zu bezahlen, hingegen die eingehende Gelder bloß sich zu appropriiren, sondern es ist einzig und allein bey dem Ordinari-Abzug des Regiments Unkosten, Apothecker-Groschens, und Becken-Gelds, jedes mit drey Kreutzern, zusammen neun Kreutzern, so dann der Montur, auf vorerwehnte Art, zu lassen: Solte auch je einiger Casus vorfallen, der einen Extraordinari-Abzug erforderte, so soll dennoch die Determination desselben alleinig in des Commendanten des Regiments, oder der Compagnie Willkühr nicht stehen, sondern derselbige schuldig seyn, das Ober-Kriegs-Commissariat mit darzu zu ziehen, und, nach gesamten Gutachten, welches in Conformität der Creiß-Schlüsse zu machen, darunter zu verfahren. So offt auch etwas an Sold bezahlet wird, soll dem Gemeinen sowol, als dem Officier, darvon das Seinige zugetheilt, besonders aber demjenigen Unter-Officier, oder Gemeinen, an welchem der Officier nichts zu fordern, wegen der andern, die ihm etwa schuldig seyn möchten, an ihrer Quota nichts zurück behalten,

sondern was ihnen gebühret, ordentlich ausgefolget, oder in der Cassen behalten, auch zu solchem Ende die Compagnie-Bücher ordentlich geführet werden, daß daraus eines jeden Empfang und Ausstand allemal gleich balden erlernet werden könne. Was aber

Neuangeworbenen soll wegen der Montur nichts abgezogen werden.

15. Die Montur der neu-anwerbenden Recrouten betrifft, welche die Officier, vermöge des Rimonta-Tractats zu stellen, ist solche nicht gleichbalden, wie bishero geschehen zu seyn, mißfällig verlauten will, dem neu-aufgenommenen Soldaten aufzurechnen, und ihm deßwegen an seinem Sold was abzuziehen; sondern es ist dieselbe mit unter der Rimonta, welche der Officier, nach dem errichteten Tractat, aus denen deßwegen empfangenden Geldern anzuschaffen hat, begriffen, und einen solchen neu-Geworbenen vor die erste Montur nichts, sondern erst, wann nach 2. Jahren wieder neue Montur herkommlich gegeben wird, ihm dieselbe, gleich der alten Mannschafft, nach der Ordonnanz anzusetzen, und abzuziehen. So hat auch

Commandeurs der Regimenter und Compagnien sollen nicht an der Ordonnanz ändern,

16. Kein Commendant des Regiments, oder Compagnie, die geringste Aenderung in den Ordonnanz-mäßigen Dispositionen, bey dem Regiment, oder Compagnie, ohne Vorwissen und Consens des Löbl. Creises, vorzunehmen, noch sich selbsten einige Addition der vorigen, oder gar neue Gage zu schöpffen; oder auch, wider die klare Verordnung des Löbl. Creises, durch eigenmächtige Combinirung einiger Staabs- und prima-Plana-Chargen/ Applicirung theils derselben, oder auch von den Gemeinen zu ihren Privat-Diensten, und sonsten, hierinnfalls auf ein und andere Weise suchenden Vortheil, sich ein unerlaubtes Accidens zu machen, maßen, wenn dergleichen geschehen solte, es, nach Beschaffenheit der Umstände, scharf gestraft, und weilen der Verordnung des vierzehenden §. der Ordonnanz, dem Vernehmen nach, biß dato schlechtlich nachgelebet worden, das Præteritum annoch behörig, untersucht, und all solches sowol jetzt, als hinkünftig, mit noch härterer Strafe gegen den übertretenden Officier, und zwar an Gut, Ehr und Leib, angesehen werden solle, wie dann diesem allen, gleich der Ordonnanz selbsten, stricte nachzugeleben, und darnach ein jeder sich zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Ulm, den 1. (11.) Nov. Anno 1695.

und der Ordonnanz besser, als bißhero geschehen, nachleben.

CLXII.

Instruction, wornach sich des Schwäbis. Creises Ober-Kriegs-Commissarius und dessen zugegebene Subalternen in ihrem anbefohlenen Amt zu richten, de Anno 1695.

Treue und Redlichkeit.

WIrd derselbe und dessen beeydigte Subalterne, bey ihren dem löblichen Creiß abgeschwornen Pflichten, erinnert, Fürsten und Ständen samt und sonders treu und hold zu seyn, deren Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber zu wenden und zu warnen, auch dero zu den Creiß-Sachen verordneten Ministern, Räthen und

Respect gegen die Vorgesetzten.

Bedienten, allen gebührenden Respect zu erweisen, und was durch dieselbe in ihrem Namen verordnet werden wird, gleich als von ihnen selbst geschehen, anzunehmen, und sonsten ihrem anbefohlenen Amt, dieser Instruction, und dero beygelegten Musterungs-Puncten, auch der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz, Articuls-Brief, und hinkünfftig weiter ergehenden Creiß-Dispositionen nach, getreulich zu geleben, und ohne Eigennutz und Privat-Absehen, sich dergestalten zu bezeigen, wie es getreuen redlichen Ober- und Kriegs-Commissarien eignet und gebühret. Hauptsächlich aber

Monatl. Musterung der Creiß- und zugewandten Regimenter.

2. Hat er ihme eyfferigst angelegen seyn zu lassen, daß die Musterungen der Creiß- und zugewanndten Fürstl. Würtembergischen Regimenter von Monat zu Monat, oder wann er, aus erheblichen Verhinderungen, solches besonders im Winter nicht allmonatlich thun könte, so bald es immer möglich, dem Musterungs-Reglement gemäß, vorgenommen, und jedesmal ein beglaubter Extract, des einem jeden Regiment, und desselben befindlichen Compagnien gebührenden Monat-

Extracte und Muster-Listen.

Solds, nebst der Consignation auf den Apothecker-Groschen und Becken-Geld dem Ober-Zahlangs-Commissario, unter des Ober-Kriegs-Commissarii Hand und Siegel, desgleichen ein solch beglaubter Extract der nach der Ordonnanz vor jeden Monat darauf gehörigen Brod- und Pferde-Portiones dem Ober-Proviant-Amt zugestellt, zu denen Directoriis der Regiments-Cassen aber, Sommers und Winters, und im Winter auch über das zu dem Directorio der Verpflegungs-Cassa, von zwey zu zwey Monat gleichmäßige Extract, zu dem Hochfürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt aber alle halbe Jahr vollständige, durch des Ober-Kriegs-Commissarii Unterschrifft und Pittschafft authentisirte Abschrifft der specificirten Muster-Listen der Regimenter, übersandt werden, um die Bezahlung und Reichung des Proviants und Fourage, auch richtige Abrechnung wegen der, nach dem Remonta-Estat zu stellenden Recrouten, an Mannschafft und Pferde, darnach reguliren zu können; Solte hierinn einiger gefährlicher Saumsal von dem Ober-Kriegs-Commissario oder dessen Subalternen, geschehen, und dadurch, so wol in der Zahlung als Reichung des Proviants- und Fourage, dem löblichen Creiß einiger Schaden zugehen, wird man sich dessen an dem Ober-Kriegs-Commissario zu erhohlen, und er davor zu stehen haben.

Strafe der Saumseligkeit.

3. Wird die monatliche oder doch sonst fleißige Musterung des Artillerie- und Fuhrwesens,

Monatl. Musterung des Artillerie-

Artillerie- und Fuhr-Wesens.

wesens, samt der Beeydigung der Ober- und Unter-Officier, auch Gemeinen, dem Ober-Kriegs-Commissario hiemit committirt, und solle der Obrist und Commendant die Verfügung thun, daß ein vollständiges Inventarium der Stücke und Munition, sie liegen wo sie wollen, auch übriger Artillerie, Requisiten, und Materialien, Munition-Wägen und Karren, bey Eingang der Campagne, so dann die Rechnung, wo ein und anders hin verwendet worden, bey Ausgang derselben, von dem Feld-Zeugwarth, in behöriger Form, ausgefertiget, und abgelegt werde/ nebst einer von ihme, Obristen, attestirten Specification, was wieder de novo anzuschaffen, und zu repariren nöthig wäre; annebst ist dem Ober-Kriegs-Commissario obgelegen, der ausgezahlten Monat-Gelder, und wie solche unter der Soldateſca distribuirt, auch wie die Montur ab- und was sonsten der Miliz aufgerechnet worden, und derselben noch ausstehe, gebührende Nachfrage zu haben, und daß niemand einigerley Weise mit unbefugten Abzügen beschwert werde, feste Hand zu halten.

Sorge vor die Monats-Gelder und Montur.

Bestraffung derer, so ihre Besoldung mit importunität fordern.

4. Wo sich auch auf dem Muster-Platz, oder im Marchiren ein und anderer finde, so eine höhere Besoldung, als dafür er angenommen, forderte/ oder wo einige Differentien, der Besoldungen halber, vorfielen, sich aufrührischer Worte vernehmen lassen, oder mit Ungestüm die Zahlungs-Commissarien, oder jemand anders zur Zahlung zu zwingen, sich unterfangen wird, darauf hat der Ober-Kriegs-Commissarius gute Achtung zu geben, und zu vigiliren, daß die Freveler zu gebührender Strafe gezogen werden.

Verhinderung der Musterungs-Mißbräuche.

5. Zu Verhinderung der Mißbräuche, welche bey den Musterungen vorgehen/ sollen die Kriegs-Commissarii keinen Soldaten, wann sie nicht finden, daß er rechten Alters, auch von solcher Stärcke sey, daß er, der Gebühr nach, seinen Dienst verrichten könne, sodann seinen Abschied habe, oder beweisen könne, daß er ehrlichen Namens, die Musterung passiren lassen.

Commissarien sollen nicht eigene Compagnien

auch niemand 2. Chargen haben.

Officiers sollen keinen Soldaten ohne Vorwissen des Ober-Kriegs-Commissarii, erlassen, auch keine Dienst-Pferde verhandeln, oder verkauffen.

6. Kein Commissarius soll sich unterstehen, eigene Compagnien an sich zu bringen, um durch Verwaltung solche zu versehen, bey Strafe der Cassation, auch solle bey der Miliz einer Person 2. Chargen zu versehen, nicht gestattet werden.

7. Uber das in dem 53sten Articul des publicirten Articuls-Briefs enthaltene Verbot, wird ferners ordinirt, daß kein Officier einigen Mann, welcher einmal in der Muster-Rolle gestanden, erlassen, oder nach seinem Belieben die Dienst-Pferde verhandeln oder vertauschen könne; So auch dergleichen, wegen Untüchtigkeit, oder anderer erheblicher Ursachen halber, geschehen müste, hat er solches bey der Musterung, jedesmals dem Ober-Kriegs-Commissario anzuzeigen, und ein solches nicht anderst, als mit Vorwissen und Consens des Ober-Kriegs-Commissarii zu bewerckstelligen, welcher letzterer hingegen zu seiner Legimation, die Ursach solcher Veränderung jedesmals in die Muster-Listen ordentlich einzusetzen.

Einführung der Gleichheit des Gewehrs.

8. Jede Officiers zu Roß und Fuß sollen gehalten seyn, die Gleichheit an guten Geweh-ren einzuführen, und haben die Regimenter zu Fuß den neu-eingeführten Calibre, mit den doppelten Schlössern, auf den completen Stand zu conserviren, widrigenfalls, sollen die ungleiche von dem Ober-Commissario nicht passirt, und andere tüchtige, auf des saumseligen Officiers Kosten, erkauft werden.

Kriegs-Commissarios aller Orten willig zur Musterung zu admittiren.

9. Die Kriegs-Commissarii sollen aller Orten, nachdem sie sich bey dem Commendanten angemeldet, admittirt werden, um die Musterung vorzunehmen, und sollen sich die sowol auf den Vorposten, als in den Guarnisonen, auf die Wacht commandirte Officiers nicht weigern, ihre Trouppen, um solche Musterung auch ihrer seits vornehmen zu können, in Ordnung, und ins Gewehr stellen zu lassen.

Auf Remontir- und Recroutirung der Compagnien wohl zu attendiren.

10. Zu Conservation der Regimenter sollen die Obristen, Rittmeister und Hauptleute zu Roß und Fuß, schuldig seyn, nach deren den 14. (4.) May 1694. auf dem Creiß-Convent in Ulm, errichtetem, und Creises wegen durch des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstl. Durchl. publicirten Estat der Rimonta, und Recroutirung der Compagnien, von dato des Abgangs, alle 3. Monat complet zu stellen, bey der in dem letzteren Articul itzt-angeregten Estats enthaltenen Strafe, worauf der Ober-Kriegs-Commissarius fleißige Inspection zu haben.

Feldscherer sollen dem Muster-Commissario ein Attestatum Examinis vom Feld-Medico produciren.

11. Die Feldscherer sollen vor allen Regimentern, bey dem Feld-Medico erscheinen, und welcher, seiner Capacität halber, von ihm kein Attestat vorzuzeigen hat, bey der Musterung nicht passirt werden, damit aber taugliche mehrers herbey zu bringen, solle das Becken-Geld, wie auch der Apothecker-Groschen in Cassa behalten, und auf erhaltene Assignation des Kriegs-Commissariats, das Becken-Geld von dem Feld-Medico erhoben und ihnen ausgetheilt, der Apothecker-Groschen aber immediate dem Feld-Apothecker ausgezahlt werden.

Der Feldscherer Rapport an den Feld-Medicum.

12. Alle sowol in dem Feld als Lazareth subsistirende Feldscherer, sollen alle 8. Tag an den Feld-Medicum kürtzlich Rapport thun, wie es mit den Krancken stehe, und an wen sie die verschriebene Medicamenta angewendet, auch ob ein oder anderer, und welchen Tag, gestorben sey, bey Strafe der Entziehung ihrer Gage, specifice beyzufügen.

Marquetenter sind der Compagnie obligat, sollen ihr Gewerb in Quartieren nicht treiben,

derselben Abgaben.

13. Die Marquetenter sollen denen Compagnien obligat seyn, und in den Quartieren frey Obdach zu geniessen haben, doch sollen sie sich darinn alles Wein-Ausschenckens und Commercirens enthalten, es sey dann auf der Postirung, oder solchen Ort, wo der Soldat ohne denselben nicht subsistiren könte, und in dem Feld denen Obristen 9. Fl. denen Obrist-Wachtmeistern 3. Fl. denen Rittmeistern und Haupt-Leuten 6. Fl. monatlich zu reichen schul-

schuldig seyn, widrigenfalls da ihnen was mehrers abgefordert würde, solle denselben von den Kriegs-Commissarien aus der Interessenten Gage der Ersatz geschehen.

Obristen zu Fuß und Pferde, wie viel sie auf den Kopf von der Gage einzuziehen befugt.

14. Die Obristen der Regimenter zu Fuß, sollen von dem Feldwaibel inclusive an, auf den Mann 3. kr. und die Obristen der Regimenter zu Pferde, auf den Kopf 6. kr. und ein mehrers nicht, zu Bestreitung der Regiments-Unkosten, einzuziehen befugt, daneben aber, und wie solche verwendet, dem löblichen Creiß von halb zu halben Jahren, ordentliche Rechnung zu erstatten, und dem Ober-Zahl-Amt zu extradiren schuldig seyn: Wer darwider handelt, oder auch sonsten bey dem Regiment und Compagnie, unbillige Abzüge der Montur, und andern halber, vornehme, der oder dieselben sollen gleichbalden zum Ersatz angehalten, und es dem Ober-Zahl-Amt notificirt werden, um die Gebühr innbehalten zu können.

Aussenbleibender Officiers Etrafe.

15. Derjenige Officier, welcher über die erlaubte Zeit ausbleibet, solle seiner völligen Gage suspendirt seyn.

Montirung soll alle zwey Jahr geschehen, auch wie damit zu verfahren.

16. Alle Regimenter zu Pferde und Fuß, sollen von zwey zu zwey Jahren, neu montirt werden, und sollen alle Montur-Accord, für das gantze Regiment, und dessen Compagnien, welchen der Obriste die Muster zuzustellen, unter des Regiments, und des Officiers, so solches angehet, nebst des Ober-Kriegs-Commissarii, und der Kauf-Leute Subscription ausgefertiget, zu denen errichteten löblichen Directoriis der Regiments-Cassen, zu Decretirung bemerckten Zahlungs-Termin, davon der letztere allezeit, nach der geschehenen Lieferung zu determiniren, um allerseits, wann ermeldte Lieferung etwa dem Accord nicht allerdings gemäß geschehe, sich an dem Kaufmann des Schadens erholen zu können, eingeschickt, und hierunter von dem Ober-Kriegs-Commissario keine Partialität noch Vortheilhafftigkeit gespielet, oder im geringsten bey hoher Strafe connivirt werden, und hat der Ober- und die Kriegs-Commissarii bey den Musterungen genau zu untersuchen, ob die Monturen Accord-mäßig in gehöriger Güte geliefert, sodann zeitig zu reguliren, was, solcher Montur halber, dem Soldaten bey dem Regiment, oder Compagnie abzuziehen, damit sodann jedesmalen, bey Anfang des Feldzugs, die Regimenter in gutem Stand ins Feld rücken, und die Rechnungen ihre Richtigkeit haben mögen.

Regiments-Quartiermeister sollen die assignirte Gelder zeitig einbringen.

17. Sämtliche Regiments-Quartiermeister sollen sich eiferigst angelegen seyn lassen, auf die erhaltene Assignationes die Gelder vor die Regimenter zeitig einzubringen, was sie aber daraus, oder auch ex Cassa baar einnehmen, sonderlich in der Campagne, nicht dem Officier, oder Regiment, sondern verpitschirter dem Ober-Kriegs-Zahlungs-Commissario, oder in seiner Abwesenheit dessen bey der Armee jederzeit subsistirenden Subalternen zustellen, damit durch ihn die Zahlung an die Miliz von Compagnie zu Compagnie geschehen, und alles in richtiger Ordnung geführt, in der Zahlung selbsten aber alles auf die ordentliche Monat-Gage gerechnet, und immer die ältere Monat-Gelder zuvor abgestattet werden mögen, ehe man auf das neue etwas abtrage. Worüber dann und ob diesen allen richtig nachgelebet worden, der Ober-Kriegs-Commissarius bey denen Musterungen zu inquiriren, und daß dieser Verordnung ein Gnügen geschehe, die fleißige Obsicht zu tragen hat.

die Miliz durch wen und wie sie geschehen soll.

Ohne Commissariats-Assignation keinen Proviant abfolgen zu lassen.

18. Es solle ohne schrifftliche Assignation des Commissariats, einiges Geld, Proviant und Fourage, weder in den Quartieren, noch in dem Feld, in Durchzügen, Cantonirung und Refrachirungs-Quartieren, von dem Zahl- und Proviant-Amt, auf die Regimenter nicht ausgefolget werden, dagegen aber er, Ober-Kriegs-Commissarius, auch die monatliche Musterungen und Einschickung der Extracten und Listen, an die übrige beyde coordinirte Aemter, und Regiments-Cassa Directoria, fleißig und mit aller mögl. Accuratezza zu beobachten, und keinen Officier oder Gemeinen eigen Gefallens, und ohne erhebliche Ursachen, aus Faveur, Gelder oder Natural-Portiones zu assigniren, oder auch auf deren blosses Angeben eine Aenderung in denen einmal extradirten Berechnungen vorzunehmen, als woraus nichts denn allerhand höchstschädliche Confusiones entstehen müssen, sondern wann durch die erste Berechnung ein oder anderer Officier, oder Compagnie, sich lædirt zu seyn angeben solte, es vorher gründlich untersuchen, und wann es sich also befindet, woher der Verstoß rühre, umständlichen an selbiges Regiments-Cassa Directorium berichten, deßgleichen denen ihm von denen Compagnien und deren Musterschreibern zukommenden Listen nicht so schlechter Dings Glauben beymessen, noch dieselbe, oder einige Listen subscribiren, wann er, oder seine Subalternen, die Mannschafft nicht selbst gesehen.

Monatl. Einschickung der Extracten und Listen.

Keine Aenderungen in Rechnungen vorzunehmen.

Præcaution bey Unterschreibung der Listen.

Verlesung des Articul-Briefs.

19 Der Articuls-Brief solle, bey versammletem gantzen Regiment, von denen Regiments-Auditorn alle 3. Monaten offentlich und deutlich, so dann bey jeder Compagnie insonderheit jeden Monats von den Musterschreibern, in Gegenwart der Officiers, abgelesen, und daß solches ohnfehlbar geschehe, von denen Obrist-Wacht-Meistern gebührend aufgesehen, auch wie solches bewerckstelliget, von dem Ober-Kriegs-Commissario bey der Musterung inquiriret werden.

Verwahrung der abgängigen Montur.

20. Solle der Ober-Kriegs-Commissarius durch seine Subalternen, auf Ansuchen der Officier, die bey den Regimentern zu Roß und Fuß abgängige Montur, sammt Sattel, Zeug und Gewehr, in Empfang, und mittelst des Proviant-Fuhrwesens, in Verwahrung bringen, auch ordentliche Verzeichniß darüber halten, damit man zu Ende der Campagne wissen möge, welchem eins oder das andere zukommt.

Zahlung an

21. So

Wie es bey Abgang der Kriegs-Commissarien zu halten.

21. So offt ein oder der andere Kriegs-Commissarius, oder Subaltern abgehet, solle dasselbe dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt unterthänigst notificirt, und darzu andere taugliche Subjecta gehorsamlich vorgeschlagen, deren Acceptirung und Confirmation aber von dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt erwartet, und sodann in des löblichen Creises Pflicht behörig genommen werden.

Rang derer bey dem Ober-Kriegs-Proviant- und Zahlungs-Commissariat.

22. Wie nun bey allen dreyen Aemptern, des Ober-Kriegs-Proviant- und Zahlungs-Commissariats keines von dem andern zu dependiren, sondern all in gleicher Qualität stehen: Also sollen sie auch einen gleichen Rang, und mit denen N. N. nach der Annahm, ihre Subalternen aber mit den jüngsten Hauptleuten haben, und sie übrigens miteinander in guter Intelligenz leben/ und in deme, was zu des Creises Nutzen und Besten gereichen kan, fleißig communiciren, und dessen Beförderung sich eiferigst angelegen seyn lassen.

derselben Gage.

23. Was aber dero Gage betrifft, haben sie solche, nach der in der gedruckten Ordonnanz enthaltenen Specificationen, gegen ausgestellten Quittungen, gehöriger Orten zu empfangen.

halbjährige Berichte von dem, was passiret.

Deme allen dann und was von Zeit zu Zeiten noch weiter durch das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt oder bey einem versammleten engen oder allgemeinen Convent verordnet, und ihm, Ober-Kriegs-Commissario, und dessen Subalternen anbefohlen werden sollte, er, Ober-Commissarius, durchaus zugeleben, und von halb zu halben Jahren, als über die Sommer- und Winter-Monat, jedesmals ausführliche und verläßige Berichte, darauf auch sicher zu gehen, unterthänig zu erstatten, in währender Campagne auch und Zeit der Quartier dann und wann von deme, was bey den Regimentern vorkommt, an das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt unterthänigst zu referiren. Signatum den $\frac{2}{12}$. Novembr. 1695.

CLXIII.

Articul/ so bey der Musterung der Schwäbischen Creiß-Regimenter zu beobachten, de Anno 1695.

Unterschriebene Regiments- und Compagnie Listen zu fordern.

1. Solle der Ober-Kriegs-Commissarius, bey vornehmender Monatlicher oder sonst fleißiger Musterung specificirte Listen, so von dem Obristen, oder bey jeder Compagnie von dem Rittmeister oder Capitain eigenhändig unterschrieben, und worinn alle zum Regiment oder Compagnie gehörige Officier und Gemeine mit Tauff- und Zunamen aufgezeichnet, erfordern, darauf

Compagnien ordentlich durchzugehen.

2. Die Compagnien mit ihrer völligen Montur und Gewehr, nach der in der Listen gesetzten Ordnung, durchgehen oder reiten lassen: Und

Absonderliche Fragen an jeden.

3. Einen jeden absonderlich befragen:
   1. Wie er heisse?
   2. Woher er bürtig?
   3. Wie alt er sey?
   4. Was vor Profession er sey?
   5. Ob er ledig oder verheyrathet?
   6. Wie lange er in Kriegs-Diensten stehe?
   7. Ob er seinem jetzigen Feldherrn auch geschworen?
   8. Ob er seinen Monat-Sold richtig empfangen, oder was ihm daran ausstehe.
   9. Wie die Montur und was davor, auch
   10. Was sonsten an Regiments-Unkosten oder andern abgezogen worden. Wobey

Auf die Personen,

4. Auf die Person selbst, ob nemlich, wann es ein Officier, derselbe seiner Charge gewachsen, und der Gemeine zu Kriegs-Diensten tüchtig, desgleichen

Auch Montur

5. Auf die Montur und Pferd, auch Gewehr, ob nemlich die Montur gut und unmangelhafft, und das Gewehr seine recht Calibre, und die Flinten, nach der gemachten Verordnung, doppelt: Schlosser habe, die Pferde auch zu Diensten tauglich, wohl Achtung zu geben, und da sich in ein oder anderem einiger Mangel erzeigte, das untaugliche gleich auszuschätzen, und die Officiers, als welche die Rimonta, und Recrutirung ob sich haben, ernstlich anzuerinnern, darinn gleichbalden zu remediren, und den Abgang zu ersetzen. In specie sollen in der Fürsten und Stände Regimentern, bey jetzigem allgemeinen Reichs-Krieg, keine Frantzosen, und sonsten insgesammt keine von der feindlichen Nation geduldet, sondern auch die würcklich gegenwärtige, nach und nach abgeschafft, und gleich denen durch List und gezwungener weiß angenommenen wieder fortgeschickt und dimittirt werden.

Pferd und Gewehr zu reflectiren.

keine Frantzosen und Feinde unter Regimentern zu dulten.

Neue Listen allemal mit den alten fleißig zu conferiren.

6. Seyn bey wiederholender Musterung die neuen Listen, mit den alten fleißig zu collationiren, was inzwischen abgangen, aus Untüchtigkeit der Ordonnanz erlassen, gestorben, oder ausgerissen, auch wann und wie solches geschehen, fleißig zu erkundigen, und zu genauer Beobachtung dessen, so der Rimonta-Tractat mit sich bringt, auch zu gehöriger Unterscheidung, ob dem Officier die drey monatliche Gage, wegen der Vacanten bezahlt, oder dem Creiß zum Besten innbehalten werden solle, zu notiren, sonderheitlich aber

Die Stärcke der Regimenter bey Anfang und Ende des Feld-Zugs genau regardiren.

7. Bey Anfang und Ausgang der Campagne im Majo und Nov. genau zu beobachten, wie starck die Regimenter ins Feld und wieder aus dem Felde gehen, und ob die Officier auch dem Rimonta-Tractat durchaus ein

ein Genügen geleistet, und haben zu der Musterung

Officiers sollen die Musterung befördern helfen,

8. Die commandirende Officier nicht nur allen Vorschub zu thun, und dem Ober-Kriegs-Commissario oder dessen Subalternen alle hülfliche Hand zu bieten, sondern auch selbst dabey mit denen zu ihrer Chargo gehörigen Waffen zu erscheinen, und da einiger von ihnen, Fürsten und Ständen des löblichen Creißes als ihrem Feld-Herrn, noch nicht geschworen, solchen Eyd vor dieselbe in des Kriegs-Commissarii Hände annoch abzulegen, welcher aber

Strafe derer so es nicht thun.

9. Es sey Officier oder Soldat, sich vorsetzlich der Musterung entziehen würde, soll damit seinen restirenden Sold, Gut und Dienste, verbrochen haben. Sollte sich auch

Verfahren wieder die, so bey Musterungen mit Betrug umgehen.

10. Finden, daß ein Officier mit falscher Musterung umbgienge, und ein oder mehr Blinde unter seinen Leuten in der Liste führete, oder auch von seinen Leuten, Reuter/ Dragoner oder Mußquetierer zu solchem End lehnte, solle der Officier seiner Charge verlustigt, der Blinde aber, oder derjenige, so von andern Compagnien sich darzu gebrauchen lassen, ohne Gnade gehenckt, hingegen dem Anzeiger, wann er bey dem Regiment, sein Abschied, oder biß 20. Reichsthaler Discretion, aus des cassirten Officiers Mitteln, so deren vorhanden, gegeben werden.

Was zu beobachten, wenn einer erlaubter Weise abwesend zu seyn vorgegeben wird.

11. Wann einer bey der Musterung abwesend, und daß er commandirt, oder kranck, oder sonst erlaubter Dingen nicht zugegen, angegeben würde, sollen deßhalber beglaubte Attestata beygebracht, und der Name annotirt, bey der nechsten Musterung aber absonderlich auf solchen Mann, ob er zugegen, gesehen, der Krancken Montur und Gewehr auch producirt, da aber solches nicht geschehe, auf die blosse Anzeig des Officiers dergleichen nicht pasirt werden.

Monatliche Musterung der Artillerie und was dabey zu beobachten.

12. Solle gleiche monatliche, oder sonst fleißige Musterung der Artillerie und des Fuhrwesens vorgenommen, die dabey befindliche Ober- und Unter-Officier und Gemeinen, so noch unbeeydiget, vor dem löblichen Creiß dem Ober-Commissario schwören, von dem Artillerie-Obristen ein vollständiges Inventarium der Stücke, Munition, darzu gehörigen Wägen, und Karn, auch übriger Requisiten und Materialien, und wo eines, oder das andere liege, zu Anfang der Campagne, und zu Ausgang derselben, wohin ein oder anderes verwendet worden, extradirt, und was de novo anzuschaffen, und zu repariren, unter seiner Hand ausgestellet, von dem Ober-Kriegs-Commissario aber

Bewandniß der einzuschickenden Muster-Listen und Relationen.

13. Alle oberwehnter massen specifice eingerichtete Muster-Listen, mit Inserirung der Brod und Pferd-Portionen auf die gegenwärtige Mannschafft mit seiner Hand Unterschrifft und Pittschafft bestättiget, und solcher gestalten, nebst einer vollständigen Relation alles bey der Musterung vorgelossenen, unterthänigst eingesandt werden.

Alle Bestechungen und Unterschleiffe bey Strafe der Cassation verbothen.

14. Schließlich solle denen Commendanten der Regimenter, wie auch denen Ober- und Kriegs-Commissarien, hiemit, unter Cassation, verboten seyn, den Ober-Commissarium, oder dessen Substituten, auf einigerley Weise, durch Geld oder andere Geschencke zu bestechen, oder daß sie es annehmen, zumalen dergleichen Regalien vor Accusationes genommen, und nichts anders als Argwohn gegen die Commissarien sowol als Officier billig erwecken können. Signatum den $\frac{2}{12}$. Novembr. 1695.

CLXIV.

Instruction und Reglement, wie sich des Schwäbischen Creises Proviant-Amt in dem Felde und in denen Quartieren zu verhalten, de Anno 1695.

Ober-Proviant Commissarii erforderte Treue und Fleiß.

Wird der Ober-Proviant-Commissarius bey seinem, Fürsten und Ständen hievor abgelegten leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, nochmalen erinnert, in dem ihme gnädigst aufgetragenen Amte treulich und fleißig zu dienen und gehorsam zu seyn, ihren Schaden zu warnen und zu wenden/ Frommen und Bestes, nach äusserstem Kräfften, ohne Gebrauchung einiger Eigennützlichkeit, zu befördern, und alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem getreuen redlichen Diener und Ober-Proviant Commissario zusteht und gebühret, alles nach dem Innhalt nachfolgender Articuln.

Woran auch die andern Proviant-Officiers

2. Welcher Pflichten der Buchhalter, die Proviant-Commissarii und Officiers, auch zu erinnern, und an den Ober-Proviant-Commissarium, wiewol so viel den Proviant-Buchhalter betrifft, mit Ausnahm dessen, so ihm vermög seiner habenden besondern Instruction, als Controlleur vorgeschrieben worden, zu weisen seyn, dessen Befehl sie, in so weit derselbe mit gegenwärtiger Verordnung einstimmig, jedesmalen willig zu pariren, bey Strafe, daß, welcher in Exequirung der Ordre saumseelig, den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle, und so einer zum andern mal sich der Ordre widersetzen würde, solle er ohne Ansehen cassirt seyn, auch gantz nicht in des Ober-Commissarii Macht und Gefallen stehen, wider seine Pflichten dergleichen Widersetzung zu verschweigen, sondern dieser Verordnung strictissime zu inhæriren, angesehen er nicht befugt, zu Præjudiz der Fürsten und Stände gebührender Dienste, jemand zu conniviren.

und sonderlich dem Ober-Commissario zu pariren gewiesen werden.

Berechnung des auf instehendes Jahr

3. Zu Anfang des Novembris solle der Ober-Proviant-Commissarius einem Hochlöblichen Creiß seine vollständige Berechnungen,

erforderten Proviants soll der Ober-Commissarius Anfangs des November eingeben.

gen, was auf vorstehendes Jahr, Winters und Sommers, vorsorglich an Mehl, Haber, Fourage Vivres und andern Nothwendigkeiten ein so andern Orts entweder durch gewisse Admodiatores, oder auf andere Fürsten und Ständen beliebige Weise, anzuschaffen, auch was an Transport-Geldern zu unhinderlicher Spedirung erfordert werde, pflichtmäßig eingeben, damit einiger Mangel zu Ruin der Trouppen nicht erscheinen möge, und darauf der Assignationen über die benöthigte Gelder gewärtig seyn, auch darüber durch den Buchhalter gebührende Rechnung, zur Satisfaction des löblichen Creises, erstatten lassen; Anbey solle dem Hohen wie dem Niedrigsten verbothen seyn, neque per directum, neque indirectum, mit solchen Admodiationen, die den gantzen Creiß concerniren, mit Geld, Naturalien, oder einigerley Sache, sie habe Namen wie sie wolle, wie auch durch Annehmung unzuläßiger Geschencke der Admodiatorn, sich theilhafftig zu machen; widrigen Falls so einer dergleichen überwiesen würde, solle es ipso facto criminal u. Capital gehalten, und wider den Colluforem solcher gestalten procedirt werden; Sintemal hierauf der Fürsten und Stände Dienst und Interesse hauptsächlich beruhet, so durch suchenden Eigennutz keineswegs zu verhindern: Doch ist ihnen unverwehrt ein oder anderm löbl. Stand in particulari an Hand zu gehen, und dessen Liefferungen, ohne des Creises Nachtheil, auf alle Weise zu befördern.

Wie bey den Admodiationen zu beobachten.

Auf was Art mit ehrl. und wolgesessenen Admodiatoren zu contrahiren.

4. So wol der Ober-Proviant-Commissarius Buchhalter als übrige Proviant-Commissarii und Officiers sollen allen ersinnlichsten Fleisses trachten, ehrliche wohlgesessene Admodiatores zu erkundigen, mit welchen eine general- oder special-Verpachtung, auf der Fürsten und Stände Ratification, entweder durch gewisse Creiß-Deputirte, oder sie selbsten, auf das specificirte Quantum der Naturalien, also geschlossen werden könne, daß man der veraccordirten Lieferung und versprochenen Einhaltungen an verglichene Oerter, der aufrichtenden Magazinen, möge vergewissert seyn, und hat der Proviant-Buchhalter alle treffende Contract, als Creiß-Controlleur, mit zu unterschreiben.

Wie das anzunehmende Mehl bewandt seyn solle.

5. Das Mehl solle von $\frac{1}{3}$. Kernen und $\frac{2}{3}$ Rocken, oder von halb Kernen und halb Rocken trucken ausgemahlen, in gute Stippich eingeschlagen, an die verglichene Abstöß ohne Abgang geliefert, und wann es durch einen langen Bohrer visitirt, just und gut befunden worden, solcher Art, und sonsten nicht von dem Commissario angenommen, und ferner auf die Backstätte fortgeschickt werden.

Sparsamkeit bey denen Transport Spesen.

6. Die auf den vorfallenden Transport erforderliche Spesen sollen aufs gehorsamst und genaueste eingerichtet, und darunter kein Betrug noch Eigennutz, durch heimliche Verständniß mit Fuhr- und Schiff-Leuten, einigerley Weise gesuchet, vielweniger aber, wann der Transport durch das eigene Fuhrwesen geschicht, oder geschehen kan, doch der Kosten dem Hochlöblichen Creiß angerechnet werden, bey Leib- und Lebens-Strafe. Und ob zwar der militarischen Oeconomie mit aller Sicherheit und Vortheil durch wohl-incaminirte Admodiationes am vorträglichsten geholffen, So ist jedoch, wann

Verhalten bey committirten Einkauf der Naturalien.

7. Fürsten und Stände in deren Ermangelung für gut befinden solten, einigen Einkauff der Naturalien extraordinarie denen Proviant-Commissarien zu committiren, es seye zu gemeinsam oder einzelen Versehung der Trouppen, auf der Postirungs-Linie, oder in dem Quartier, inn- und ausserhalb Creises, aller Fleiß anzuwenden, den committirten Einkauf an Ort und Enden, wo es am füglichst und wohlfeilsten zu haben, anzustellen, und wo das Brod, Haber und Heu nicht in behöriger Güte zu dem Genuß solte geliefert werden, der Commissarius condemnirt seyn, allen daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen, doch bleibt ihme sein Regreß an den Lifferanten bevor.

Regiments-Consumptiones soll von Städten und Aemtern niemand an sich handeln

8. Niemand solle die bey Städt- und Aemtern deren Vorgesetzten und Gemeinen in Durchzügen Cantonir- und Refraichirungs-Quartieren, von den Regimentern geschehene Consumptiones, auch was denen Officiers und Compagnien gebühret, in geringen Werth an sich erhandeln, sondern einem jeden, wozu er Recht hat, in den Aufrechnungen zu gehöriger Zeit, ohne Abforderung einer Discretion, behülflich seyn, sintemalen weder hierinnen, noch in andern Occurentien, wann schon der Officier wolte, einiger Handel nicht erlaubt seyn solle, wer darwider thäte, und in seinen Rechnungen mehrers einbrächte, und dessen überwiesen, solle, nebst einer dem Löbl. Creiß vorbehaltenen Geld-Strafe, als Ehrloß, weggejagt werden. bey Strafe.

Verhalten des Proviant-Buchhalters.

9. Alle Accord, welche durch gewisse Creiß-Deputirte, Ober und Kriegs-Commissarios, oder durch den Ober-Proviant-Commissarium selbst, mit den Admodiatorn schrifftlich verfaßt, und von dem Hochlöbl. Creiß ratificirt werden, sollen von dem Proviant-Amts-Buchhalter contrasignirt/ ordentlich enrollirt, und darauf hin von demselben auf den Belauff der Einzug, unter Direction und Sollicitirung des Ober-Proviant-Commissarii (welcher sich gäntzlich enthalten solle, in favor ein und andern Standes nach seiner Discretion, dilationes zu geben, in einigerley Weise die Gelder zu verwechseln, in seinen Nutzen zu verwenden, in seinen Händen zu behalten, zu verstecken, oder zu andern, als von dem Buchhalter notirten Accords- und Transports-Spesen, oder wozu sonsten die Gelder destinirt, anzuwenden, in welchen Fällen dann auch auf den Buchhalter, daß nicht unter seiner Hand, dergleichen Ohngebührlichkeiten vorlauffen mögen, fleißige Inspection zu haben) gehörig angestellt, so dann auf des Ober-Proviant-Commissarii Assignacion und Ordre wie sie ad Cassam eingelaufen,

fen, an Ort und Ende, wo es gehörig, wieder ausgezahlt werden, zu dem Ende der Ober-Proviant-Commissarius seine Assignationes ebenmäßig zu controlliren, damit er allezeit wissen möge, was der Buchhalter noch in Cassa habe, umb in Zeiten, der Nothdurft nach, zu prospiciren; Würde auch einige Untreu erweislich auf den Buchhalter zu bringen seyn, solle derselbe nach befindender Sache an Ehr und Gut gestraffet werden.

Berechnungen derer Proviant-Commissarien und Officiers an den Buchhalter.

10. Welche Proviant-Commissarii und Officiers an den Abstössen und Backstätten, auch bey der Armee sich befinden, sollen dem Buchhalter (welcher bey Strafe eines Monat-Solds sich gefaßt halten solle, auf jedesmaliges Begehren, seinen pflichtmäßig und ausführlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe, so wol Gelds als der Naturalien, sie liegen, wo sie wollen, auch, bey welchen Ständen sie noch im Ausstand hafften, ertheilen zu können) ihren monatlichen Bericht alles geschehenen Einnehmens und Ausgebens, auch des würcklichen Vorraths, gleichfals zu Ende der Campagne den endlichen Sturtz samt ihren particular-Rechnungen, bey Strafe dreyer Monat Sold zum erstenmal, und wo noch ein Monat ohne erstattete Rechnung verfliessen solte, der würcklichen Entsetzung von dem Dienst, ohnfehlbar einsenden.

Comportement des Proviant-Amts mit dem Ober-Kriegs-Commissariat.

11. Das Proviant-Amt hat in allen mit dem Ober-Kriegs-Commissariat fleißig und vertraulich zu communiciren, und sich mit einander, als coordinirte wohl zu begehen, da aber einer von dem andern etwas unrechtes verspührte, hat er es gehöriger Orten gebührend anzubringen.

Zu gebrauchendes Maaß und Gewicht.

12. Das Proviant und Fourage, soll nach dem im Creiß üblichen und eingeführten Gewicht und Maaß ausgetheilet, und darinn kein Schlaich gebraucht, sonderheitlich bey dem Haber, was dabey, nach dem er gut oder schlecht, dem Creiß menagirt werden kan, fleißig beobachtet, und hierinn aufrichtig und pflichtmäßig verfahren werden.

Falsche Quittungen.

13. Wer sich vortheilhafftiger Weise ein mehrers quittiren oder in Abgang attestiren läst, als würcklich bezahlt, und in Abgang zu setzen, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Becker-Meister und Zugehöriger Pflicht und Verrichtungen.

14. Alle Beckermeister samt denen Zugehörigen, sollen sammt und sonders zu treuer Verrichtung ihres Handwercks Obliegenheit, und daß sie das Brod wohl und im rechten Gewicht ausbacken, von dem Ober-Proviant-Commissario, mit Zuziehung des Buchhalters, welcher denselben, nach befindender Nothdurfft, ordentliche Eyd Formulen vorzulesen, auch alsdann zu beständiger ihrer Nachricht, ihnen abschrifftlich zuzustellen, beeydiget, auch mehrers dahin gewiesen werden, pflichtmäßige Attestata und Urkunden zu geben, was vor Mehl vorhero verbacken, und Brod daraus erhalten worden sey, damit alles zum Nutzen Hochlöblichen Creises aufgewendet, und gehöriger Orten verrechnet werde.

Backstätte und Brod-

15. Der Backstätte halber sollen solche Versehungen veranstaltet werden, daß sie nicht zu weit entlegen, und vor dem Feind gesichert seyn mögen, damit das Brod, wann es lange liegen, oder weit geführet werden müste, nicht verderbe, wie dann ein mehrers nicht, als was die monatliche Berechnungen des Ober-Kriegs-Commissariats, den General-Staab, Commissariaten, Artillerie und denen Regimentern an die Fahnen und Standarten zu liefern, oder wie es sonsten der Nothdurfft halber verordnet werden müste, ausweisen, auszufolgen; wann aber der Ober-Kriegs-Commissarius in Einschickung der Muster-Listen saumselig wäre, hätte das Proviant-Amt sich darum bey ihm anzumelden, da sie aber dennoch nicht zu erhalten, es an des commandirenden Herrn Gen. Lieutenants Hochfürstl. Durchl. und endlich gar an das Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt zu bringen und sollen die Regimenter schuldig seyn, an bestimmten Tagen das Brod, ohne Widerrede, anzunehmen: Den Haber betreffend, solle jedesmal nach der von des Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. in der Ordonnanz bemeldten Restriction und dem gebührenden Maaß die Gebühr denen Regimentern davon entrichtet werden.

auch Haber-Lieferung.

Fuhr-Wesens-Verwalters auch der Wagen-Meister und Knechte Pflicht und Verrichtungen.

16. Der Fuhrwesens-Verwalter sammt denen Wagen-Meistern, welcher letztere, nebst den Knechten, auf oben bey den Commis-Becken gedachte Weise, Eingangs in der Campagne, zu getreuer Verrichtung ihres Geschäffts zu beeydigen, und in Pflicht zu nehmen sind, sollen schuldig seyn, zu allen Zeiten dem Befehl des Ober-Proviant-Commissarii, Buchhalters, und dessen Subalternen, in Fortführ- und Herbeybringung des löblichen Creises Commis und Fourage, zu gehorchen; würde aber das Creiß-Fuhrwesen nicht zulänglich seyn, und eine Repartition zu mehrern Fuhren zu dem Transport auf der Fürsten und Stände inngelegene Unterthanen geschehen müssen, soll einigerley Schlaich dabey, gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes, oder einigerley Discretion, zu Erlassung der Einten, und Aggravirung der übrigen, nicht gespielet, am allerwenigsten aber obgedachtes kostbare eigene Fuhr-Wesen, oder desselben Bediente, weder von dem Ober-Proviant-Commissario, Buchhaltern, noch Subalternen, auf keinerley Weg zu eigenem Privat-Gebrauch gezogen; oder im Fall dergleichen, ohne Nachtheil des Fuhr-Wercks geschehen könte, darüber der gehörige Lohn, ohne geringstes Zurückhalten bezahlt, und von dem Buchhalter, der dasselbe behörig zu controlliren und einzutragen, in jedesmaligen monatlichen Aufrechnungen Bericht erstattet werden, bey unausbleiblich schwerer Strafe.

Was zu thun, wenn sich Mangel am Fuhr-Wesen ereignet.

17. Wann einiger Abmangel in dem Fuhr-Wesen erschienen, sollen der Ober-Proviant-Commissarius, Buchhalter, oder dessen Subalternen, einen Extract der Muster-Listen bey dem Ober-Kriegs-Commissariat, erfor-

erfordern, so dann darauf Fürsten und Ständen ihren pflichtmäßigen Vorschlag thun, auf was Weise der Abgang am füglichsten zu ersetzen, wie dann die von ihnen erkauffende Pferde und Ochsen von dem Kriegs-Commissariat zu assentiren und zu attestiren, daß nicht zu geringe und untüchtige, sondern gute taugliche Waare gestellet worden, widrigen Falls sie in der Rechnung nicht passiren sollen.

Kein falsum mit dem Proviant-Commissariats-Titul zu begehen.

18. Keiner soll sich unterstehen, ohne expresse Nomination der Fürsten und Stände, sich als einen Creiß-Proviant-Commissarium auszugeben, und wo dergleichen von dem Proviant-Amt andern eigenthätiger Weise zuzueignen consentirt würde, solle beydes als ein falsum abgestrafft werden, anerwogen man dergleichen keinem als würcklich Beeydigten, conferirt.

Ordres wegen der Proviant-Oeconomie, ohne Hinterhaltung gebührig zu publiciren.

19. Die von dem Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, oder auch einem Hochlöbl. allgemeinem oder engern Convent, den Conjuncturen nach, von Zeit zu Zeiten, der Oeconomie wegen an den Ober-Proviant-Commissarium ergehende Ordres sollen gleichbalden dem Buchhalter, darüber behörig zu controlliren, und dessen Officieren nach eines löbl. Creises Intention zu observiren, so dann auch ohne Anstand in authentischer Form den Subalternen zu ihrer Wissenschafft communicirt, und aus eigennutzigen Privat-Respecten nicht hinterhalten, noch verkehrt werden, sub pœna falsi.

Rang der Proviant-Officiers.

20. Der Ober-Proviant-Commissarius hat den Rang gleich dem Ober-Kriegs- und Zahlungs-Commissario mit MM. nach dem Alter, ingleichen der Buchhalter mit den Hauptleuten, die Subalternen aber nach dem jüngsten Hauptmann zu gaudiren, auch ihre Gage nach denen in der Ordonnanz bemerckten Specificationen, zu empfangen.

Sollen die Verbrechen, wider diese Articul angeben.

21. Schließlichen werden alle Ober- und Proviant-Commissarii, Officiers und Subalternen, ihren tragenden Pflichten nach, erinnert, wo einer von dem andern etwas wider diese Articul lauffend, committiren sehen solte, solches so gleich dem Hoch-Fürstl. Creiß Ausschreib-Amt oder des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstl. Durchl. anzuzeigen, oder gewärtig zu seyn, gleich dem Ubertreter, von dessen üblem Verhalten sie Nachricht gehabt, ohnnachläßig gestrafft zu werden.

Publicir- und Beobachtung dieser Instruction und Reglements-Articul.

Damit nun niemand von dem Proviant-Amt, Buchhaltern, Commissariis, Officiers deren Zugehörige oder Substituirte einige Unwissenheit ihrer Pflichtmäßigen Verhaltung vorschützen möge; So seynd diese Instruction- und Reglements-Articul zu öffentlichem Druck befördert worden, und solle jedem ein unter der Fünff Böncke Insigel ausgefertigtes Exemplar zugestellet werden: Und befehlen Fürsten und Stände ihrem Ober-Kriegs- und übrigen Commissarien, welche zu der Policey und Oeconomie verordnet, auch denen verordneten Rechnungs-Abhörern umb das alles, das hierinn enthalten/ vollzogen, und denen Geringern, welche sich billigmäßiger Weise gegen den Höhern zu beschweren Ursach haben, assistirt werde, und alles, was darunter gehandelt wird, ohne Anstand zu remediren, und, wo nöthig, gehöriger Orten anzubringen, und veste Hand zu halten, bey Commination und würcklichen hiemit andictirten all derjenigen jedem Articul angehenckten Strafen, Falls nicht auf alles exactissime inquirirt und gehalten wird. Signatum den 2. (12.) Novembr. 1695.

CLXV.

Instructions-Puncte vor des Schwäbischen Creises Proviant-Buchhaltern, de Anno. 1695.

Des Proviant-Buchhalters und Controlleurs erforderte Treue.

1. HAt derselbe/ als Controlleur des Ober-Proviant-Commissarii, seinen, gegen Fürsten und Ständen des löblichen Schwäbischen Creises, abgelegten Pflichten nach, dero Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber nach äusserstem Kräfften zu warnen und zu wenden, und all dasjenige zu thun, was einem getreuen Pflichtmäßigen Proviant-Bedienten und Buchhalter zustehet und gebühret, sonderheitlich aber und in specie

2.

Soll die geschlossenen Contracten examiniren,

Solle er alle Creises wegen durch gewisse Creiß-Deputirte, oder den Proviant-Commissarium geschehende Contracten es sey auf Früchten, Mehl, Haber, Heu und Stroh, oder anders, so vor den Creiß angeschafft werden muß, fleißig examiniren, ob darinn auch einige Ubermaß geschehen, und dem Creiß besser gehauset werden können, und da er sie, der Billigkeit gemäß zu seyn, befindet, mit unterschreiben, dieselbe contrasigniren, ordentlich enrolliren, und dasjenige durchaus beobachten, was dißfalls in dem 9ten Puncten des Ober-Proviant-Commissarii Instruction enthalten: Worbey er dann

Contrasigniren und enrolliren.

3.

In nichts, was dem Creiß schädlich, conniviren, oder es gestatten,

Als einer dem Creiß ein namhafftes importirenden Sache, keineswegs zu conniviren, noch etwas, welches dem löblichen Creise Schaden, oder grossen Kosten verursachte/ zu gestatten, noch sich darzu verleiten zu lassen, sondern, so bald er dergleichen, auf was Weise und Wege es immer seyn mag, (wie er dann deßwegen nach seinem Officio und abgelegten Pflichten, aller Orten fleißige Nachsehung zu thun, und unnachläßige Obsicht zu tragen,) verspühren solte, es unverweilt an das Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt unterthänigst und mit allen Umständen zu berichten. Ein gleiches ist

4.

Auf die Admodiationen Achtung geben.

Bey denen von gesammtem Creiß geschehenden Admodiationen zu beobachten, als in welche

welche sich niemand von dem Proviant-Amt, er sey hoch oder niedrig, zu meliren, noch die pretia rerum höher, als verglichen worden, anzusetzen. Auch da

sich bey der Stände Lieferungen in Particulari pflichtmäßig verhalten,

5.

Einigen löblichen Ständen in particulari in ihren habenden Lieferungen an Hand gegangen werden wolte/ es zwar unverwehrt, doch dergestalt einzurichten, daß dardurch der belegten Stände Unterthanen kein Onus zuwachse, noch dieselben zu der Zeit, wann sie es am meisten bedürftig, hülffloß gelassen, nach verstrichener Zeit aber, erst sie mit einem unzulänglichen Stück Geld abgefertiget werden mögen; massen wann dergleichen geschehen zu seyn, vorkommen solte, damit mit allem Ernst würde geeiffert, und die Schuldhafften nicht nur zu Gutmachung alles daraus entstandenen Schadens angehalten, sondern auch wider sie, befindenden Dingen nach, mit exemplarischer Strafe wird verfahren werden.

6.

Auf das gelieferte Proviant

Solle er, Buchhalter, genaue Achtung auf das lieferende Proviant, ob es auch Kaufmanns-Gut, ingleichen

7.

und dessen Verwahrung,

Auf dessen gute Verwahrung an den Magazins-Orten haben, damit es keinen Schaden nehme. Gleiche Obsicht solle er auch

8.

auch das Proviant-Fuhr-

Auf das Proviant-Fuhrwesen, dabey alle etwa vorlauffende Schädlichkeiten abzuthun, und deßwegen des löblichen Creises Menage, Wesen Acht nach aller Möglichkeit, einzurichten, bevorab haben, aber den Transport der Naturalien tragen/ damit solcher im genauesten Kosten bestritten, und hierunter kein unerlaubter Vortheil zu mercklichen Schaden des Creises gespielt werde. Welches alles und was sonsten abgeführt und contrahirt, auch ausgezahlt worden, und noch rückständig, wie er

ein ordentlich Buch über die Berechnungen halten,

9.

Aus denen Particularien der Proviant-Subalternen, so dieselbe ihm ordentlich einzusenden befehlicht seyn, in eine Haupt-Rechnung zu bringen, und sein Buch darüber dergestalten zu halten, daß er auf jedesmaliges Begehren ausführlichen und standhafften Bericht über alles ertheilen könne. Also hat er auch

auch des Ober-Proviant-Commissarii Instruction &c. in Obacht nehmen.

10.

Demjenigen, was weiter in des Ober-Proviant-Commissarii Instruction und dem Fuhr-Wesens Reglement, von welchen beyden zu dem Ende Copiæ hierbey enthalten, auch was weiter vor Verordnungen von dem löblichen Creise ergehen möchten, davon ihme der Ober-Commissarius jederzeit gleichbaldige Notification zu thun, stricte zu geleben, und sich darinn nichts irren zu lassen, wo er aber anstehen solte, beym Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, oder wann ein allgemeiner oder engerer Convent beysammen, bey demselben sich unterthänigsten Bescheids zu erhohlen. Signatum den 2. (12.) Novembr. 1695.

CLXVI.

Instruction und Reglement, wie es bey des Schwäbischen Creises Proviant-Pferd- und Ochsen-Fuhr-Wercke gehalten werden solle, de Anno 1695.

Der Proviant-Fuhrwercks-Bedienten erfoderte Treu und Fleiß.

1. Anfänglich solle sowol der Verwalter, Ober- und Unter-Wagen-Meister, Geschirr-Schreiber, Handwercks-Leute, Geschirr- und gemeine Ober- und Unter-Knechte, einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schweren, denen Fürsten und Ständen getreu zu seyn, deren Bestes zu suchen, und Schaden zu warnen, auch ein jeder seinem Stand allen Fleiß und Gehorsam zu bezeigen, als es mit mehrerer Verständniß in nachfolgenden Articuln enthalten.

2.

Fuhrwercks-Verwalter soll bey Ein- und Ausgang des Feldzugs richtige Muster-Listen von seinen Sachen liefern, auch ein förml. Inventarium haben.

Solle der Verwalter bey Ein- und Ausgang des Feld-Zugs dem Ober-Kriegs-Commissario, oder, wo selber, wegen anderer Creiß-Commissionen, abwesend, seine Subalternen, schuldig seyn, eine vollständige Muster-Listen, mit Beysetzung des Namens, Alters, Vaterlands, Profession, Heyrath und Diensten, aller Proviant-Fuhrwercks-Bedienten, Pferden- und Ochsen-Knechten, nicht weniger ein förmliches Inventarium des gantzen Fuhrwercks, Pferd- und Ochsen-Wagen, Pferch und aller Zugehör, zu geben, so dann die zugehörige Proviant- und Zahl-Listen, jeder der folgenden Monat mit specificirter Benennung des Abgangs gebührend eingeben, worauf er alsdann jeden Monat zu der Musterung gefaßt seyn solle, auch was auf den Winter an Reparations-Kosten erfordert würde, hat er, bey Ausgang des Feldzugs ordentlich zu consigniren, und sodann über alles gebührende Obsicht zu halten, damit die Reparatur, nach des Creises Schlüssen und Verordnungen in Zeiten vorgenommen, von ihme bezahlt und gebührend verrechnet werden möge.

3.

Verwalter und dessen Subalternen, von wessen Ordre sie dependiren sollen.

Damit alle Desordres, wodurch dem Fuhr-Wesen Schaden zuwachsen könte, vermieden bleiben, solle der Verwalter selbsten, dessen Ober- und Unter-Wagen-Meister in dem Feld, jeden Abend zu dem Ober-Proviant-Commissario, und dessen zugehörigen Buchhalter und Subalternen, dessen Befehl er in Herbey- und Fortführung eines hochlöblichen Creises Zugehörd in allem zu geleben, oder zu dem General-Wagenmeister gehen, sich zu erkundigen, was des Fouragirens, oder des Marches halben befohlen worden, um sich hiernach richten zu können; so bald aber einige Liefe-

Lieferungen von denen Back-Stätten geschehen, die Quartiermeister und Fourier die Lieferungs-Scheine dem Proviant-Buchhalter einhändigen, damit auf den Vorrath die behörige Repartition könne ausgefertiget werden.

4.

Tägl. Rapport. Was jeden Tags bey dem Fuhrwesen vorgehet, hat ein jeder Ober- und Unter-Wagenmeister des Abends dem Ober-Proviant-Commissario, oder in dessen Abwesen, dem Verwalter anzubringen, bey Strafe eines Monat-Solds.

5.

Ober-Wagenmeisters Inspection auf das Verhalten der Unter-Wagenmeister. Der Ober-Wagenmeister hat auf alle Unter-Wagenmeister Morgens und Abends bey der Fütterung nachzusehen, ob sie auf die Accommodirung der Pferde gute Obsicht haben, Schiff und Geschirr in Acht nehmen, damit man auf den Unterbleibungs-Fall die Gebühr verfügen könne.

6.

Wagenmeister sollen das Schadhaffte bald repariren lassen. Kein Wagenmeister solle etwas in Abgang kommen lassen, sondern alles zu rechter Zeit säubern, und wo etwas zerbrochen, ohne Anstand repariren lassen, und wird man sich nicht an den Handwercks-Leuten, sondern den Unfleißigen des Schadens halber erholen.

7.

Schmide und Wagenmeister sollen mit den Ihrigen treu und fleißig seyn. Sollen die Schmide- und Wagenmeister, als ehrlichen Leuten zusteht, den von Fürsten und Ständen reichenden Sold, mit fleißiger Ausfertigung deßen, was man ihnen zugestellt, zu verdienen suchen, und deßwegen ihre Gesellen und Knechte zu ebenmäßigem treuen Fleiß anhalten, bey Verlust ihres Diensts.

8.

Gottloses Leben zu meiden. Alles gottlose Wesen, Fluchen und Schweren, solle bey Leibes-Strafe verbothen seyn, auch solle nicht gestattet werden, in der Wagenburg Spiel-Leute oder anderes Gesind zu halten und zu hegen.

9.

Strafe des Diebstahls an Proviant-Wagen, Wer sich unterstehet, die Proviants-Wagen, auch was sich in der Wagenburg befindet, zu bestehlen, solle nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

10.

der Deserteurs, Derjenige, so sein Werb-Geld empfangen, und die Musterung passirt, und hernach ausreisset, solle gehencket werden.

11.

terer, so Unterschlag mit dem Futter machen, Wer den Pferden oder Ochsen, die ihme anvertrauet, das Futter unterschlägt, oder einem andern dergleichen zu thun, und das Entwendete verkauffen hilfft, soll nach dem neundten Articul gestrafft werden.

12.

oder Pferde, ohne Consens, vertauschen. So jemands der Wagenmeister, oder Knechte sich unterstünde, ein dem Hochlöblichen Creiß gehöriges Pferd, ohne Vorwissen des Ober-Kriegs-Commissariats, zu vertauschen, oder zu verwechseln, solle derselbe, nebst Ersetzung des Schadens, ohne Geld und Abschied weggejagt werden.

13.

Vorsorge und Fortbringung der Krancken. Auf die krancken Knechte solle fleißige Obsicht gehalten, und sie mit nöthigen Lebens-Mitteln, auch gegen Abzug des Apotheker-Groschen, mit Medicamenten aus der Apotheck, zu ihrer Genesung, versorgt, auch, wo es nöthig, dieselbe in gehöriges Lazareth aus dem Feld gebracht werden, wo auch nach den Remonten- und Recrutirungs-Tractaten einige Krancke von den Regimentern, Montur, Gewehr, Sattel und Zeug, oder Zelten, fortzuführen aufgeben würde, hat der Verwalter, auf Ordre des Kriegs-Commissariats, welche er jedesmals dem Ober-Proviant-Commissario wissend zu machen, hierinn die Gebühr zu verfügen.

14.

Marquirung der Pferde. Alle Pferde, welche von dem Ober-Proviant-Amt erkauft worden, sollen, auf Verordnung des Ober-Kriegs-Commissarii, welcher das Brenn-Zeichen haben solle, marquirt werden. Wer sich aber unterstünde, dergleichen nachmachen zu lassen, solle als ein Falsarius gestraft werden.

15.

Marquetenterey in der Wagenburg nicht zu dulden. Keine Marquetenterey oder Handlung mit Brod, Haber, und dergleichen, solle in der Wagenburg geduldet werden, bey Strafe der Confiscation.

16.

Keiner soll ohne Permission des Verwalters aus der Wagenburg gehen. Es solle kein Wagenmeister, weniger ein Knecht, aus der Wagenburg treten, ohne des Verwalters Erlaubniß, dem Wagenmeister bey Strafe der Verantwortung, denen Gemeinen aber bey 100. Prügeln zum ersten, zum andern mal, aber bey Eisen und Banden, und daraufhin schwerer erfolgenden Strafe.

17.

Betrug und Unterschleif bey den Muster-Listen und sonst verboten. Niemand solle in der Muster-Listen, zu Erhaltung des Solds, gebracht und verrechnet werden, als welche des Creises verpflichtete Bediente und Knechte seynd, dem Officier bey der Cassation, und dem, der sich darzu gebrauchen läßt, bey Strafe des Stranges, auch wer die abgegangene Pferde und Ochsen, zu Unterschlagung der Portionen, vorsetzlicher Weise länger in der Listen führet, solle, nebst Erstattung des Untergeschlagenen, nach befindenden Dingen, an Leib und Leben gestraft werden.

18.

Jeder soll sich eigener Leute und Pferde, Jedes Verwalter, Ober- und Unter-Wagenmeister, sollen sich keiner, als ihrer Knechte und Pferde bedienen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

19.

die Proviant-Bediente aber sich des Feld-Fuhrwercks nicht zu ihrem Privat-Nutzen bedienen. Keinem der Ober- und Unter-Commissarien und Bedienten, wer der auch sey, solle zu seinem Privat-Dienst, Knechte, Pferde oder Ochsen zum Vorspann nehmen lassen, oder denen Mobilien, Getrayd oder Wein, es habe Namen wie es wolle, aufgeladen und fortgeführet werden, dem Verwalter, Ober- und Unter-Wagenmeister, auch die darvon Wissenschafft gehabt, und solches gehöriger Orten

nicht angezeigt haben, bey der Cassation, und, nach befindenden Dingen, weiter unausbleiblicher schweren Strafe.

20.

Untüchtige Pferde beym Pferd-Einkauf nicht anzunehmen.

Bey frischem Pferd-Einkauf und Lieferung sollen keine geringe untüchtige Pferde angenommen, und Haber darauf gereicht werden, bey Strafe, daß dem Verwalter solches alles heimgeschlagen/ und er den Haber zu ersetzen schuldig seyn solle, auch solle kein einziges, ohne Erlaubniß und Gutbefinden des Ober-Kriegs-Commissarii, verkauft, noch in der Rechnung passirt werden.

21.

Haber-Nachtrag.

Weder dem Commissario, noch dem Lieferanten, ist, bey Lieferung der neuen Pferde, der Haber nachzutragen, es sey dann genugsam examinirt, und erweißlich, daß solche in Zeit des prætendirenden Nachtrags zu des hoch-löbl. Creises, und keinen Privat-Diensten, gebraucht worden.

22.

Montur-Accord und Lieferung.

Die Montur-Accord sollen, mit Zuziehung des Ober-Kriegs-Commissarii, Verwalters und Kaufmanns ordentlich aufgesetzet, zu löbl. Commissariats-Directorio, zu Decretirung der benamsten Terminen eingeschicket, und so dann die Taxa dessen, so einem jeden deßwegen abzuziehen, von dem Ober-Kriegs-Commissariat, nach geschehener Lieferung, bey der Musterung regulirt werden.

23.

Streit-Händel

Wo einige Streit-Händel vorfallen, hat der Verwalter bey dem Ober-Proviant-Commissario solche anzubringen, welcher so dann in dem Feld des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit über den Verlauf der Sachen jederzeit Pflichtmäßige Relation zu thun, ohnedem angewiesen, und solle bey höchstermeldt Deroselben die gnädigste Decision erwartet werden, es wäre dann Sache, daß, wegen der Sachen Wichtigkeit, der Handel an das Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, oder den versammleten Creiß-Convent zu bringen, vor nöthig erachtet würde.

beym Fuhr-Wesen, an wen sie zur Decision gewiesen.

24.

Monatl. Rechnung des Fuhr-Wesens Verwalters an die Buchhalterey.

Solle der Fuhr-Wesens-Verwalter über die von seinem vorgesetzten Ober-Proviant-Commissario und Amts-Directore von Zeiten zu Zeiten empfangende Gelder nach Verfliessung eines jeden Monats, wohin dieselben verwendet, die Rechnungen specifice übergeben, damit es auch bey der Buchhalterey, was jeder empfangen, in das Abrechnungs-Manuale über der Knecht-Gage, eingetragen werden könne, ein jeder Wagenmeister auch über die unter ihm stehende Knechte, sein Empfang-Büchlein halten, damit man beyderseits, wie ein jeder stehet, allzeit wissen könne.

25.

Dessen Gage.

Hingegen hat er vor solchen seinen Dienst die in der Ordonnanz ausgeworffene Gage monatlich zu empfangen. Signatum Ulm, den 2. (12.) Novembr. Anno 1695.

CLXVII.

Instruction und Reglement, wornach sich des Schwäbischen Creises Ober-Kriegs-Zahl-Meister, samt seinen Subalternen zu verhalten, de Anno 1695.

Des Ober-Kriegs-Zahlmeisters erforderte Treu und Fleiß.

1. Wird der Ober-Kriegs-Zahlmeister bey seinen Fürsten und Ständen hievor abgeschworenen Pflichten erinnert, in dem ihme aufgetragenen Ober-Kriegs-Zahl-Amt getreu und fleißig zu dienen, und gehorsam zu seyn, des löbl. Creises Schaden zu warnen und zu wenden/ Frommen und Bestes aber nach äusersten Kräfften zu befördern, und alles dasjenige zu thun und zu handeln, was einem getreuen redlichen Diener, und Ober-Kriegs-Zahlmeister wohl anstehet und gebühret, alles nach dem Innhalt folgender Articul. Ebenmäßig solle

An ihn ist der Buchhalter gewiesen.

2. Der ihme, Ober-Kriegs-Zahlmeister, subordinirte Buchhalter solcher abgelegter Pflichten hiermit erinnert, und an ihn, nach Maßgab dieser Articul, angewiesen seyn.

Wie er sich bey der Geld-Einnahme zu verhalten.

3. Solle er, Ober-Kriegs-Zahlmeister, sich nach den von einem hochlöbl. Creiß machenden Repartitionen der Operations- und Extraordinari-Anlagen, auch Regiments-Proviant-Fuhrwesen, Transport, Rimonta, und Recroutirungs-Gelder, und in Summa nach allem dem, was auf das gantze Corpo des General-Staabs, Commissariat, Artillerie der Regimenter zu Roß und Fuß, auch Proviant-Fuhrwesen, vom hoch-löbl. Creiß umgelegt und assignirt wird, und ihm zu seiner Nachricht jedesmals so viel ihm zu wissen, vonnöthen, von dem Creiß communicirt werden wird, sich durchaus reguliren/ und der, zu jeder Ausgab concurrirender hoch- und löbl. Stände Angebühr, durch den Buchhalter in gebührende Ordnung setzen und eintragen lassen, auch mit Creiß-Einnehmer und übrigen Cassen-Receptoribus fleißig zu communiciren sich angelegen seyn lassen, damit er allezeit wissen möge, was eingegangen, und bey wem der Ausstand noch haffte, um auch im Feld die Gebühr der Nothdurft nach, in Conformität der Creiß-Schlüsse, gegen die Saumseligen zu Abwendung des der Miliz dardurch zuwachsenden Schadens, beobachten und befördern zu können, daß entweder durch das Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, oder die Regiments-Casla-Directores die Behörde per Assignationem oder Executionem eingebracht werde.

Auf wessen Befehl die Zahlungen zu thun.

4. Die eingehende Operations-Gelder hat er, Ober-Kriegs-Zahlmeister, auf des Herrn General-

General-Lieut. zu Baaden Hoch-Fürstlichen Durchl. gnädigste Decretur auszuzahlen, und sowol der Einnahme, als Ausgabe wegen jeden Monats höchstermeldt deroselben sowol als dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt particularen Bericht mit Specificirung der Restanten zu erstatten, damit das remanet durch scharfe monitoria, oder manu forti, ohne Zeit-Verlust, könne eingebracht werden. Was

Monatl. Berichte von Einnahme und Ausgabe.

Wie die Auszahlungen geschehen sollen.

5. An General-Staabs-Commissariat-Artillerie, und der Regimenter zu Pferd und zu Fuß, auch dem Proviant-Fuhrwesen gehörigen Geldern eingehet, solle keinerley Weise, als auf die vom Ober-Kriegs-Commissariat authorisirte und unterschriebene Assignationen und Zahl-Listen, nach dem 2. und 3. Articul der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz und dem darinn exprimirten Modo, mit Ausstellung der Cassa-Zettul, und Daraufzeichnung eines jeden Empfangs und Rests, in Beysein der Regiments-Quartier-Meisters ausgezahlt werden. Wann auch

Eingetriebene Gelder ins Ober-Zahlungs-Commissariat zu liefern.

6. Durch die Regiments-Quartiermeister Gelder vor die Regimenter eingetrieben werden, sollen dieselbe nicht dem Officier, oder Regiment, sondern verpitschierter dem Ober-Zahlungs-Commissario, oder des Sommers in dessen Abwesenheit, seinen selbst bey der Armee befindlichen Subalternen zugestellt, von ihm oder seinen Subalternen aber erst an das Regiment geliefert, und von Compagnie zu Compagnie die Zahlung dergestalt verfügt werden, daß jeder Gemeiner wöchentlich, neben dem Brod, 30. kr. richtig empfange, das übrige aber in der Cassa aufbehalten/ und gleich, nach verflossener Campagne, an den löbl. Creiß, wie viel dasselbe ertrage, berichtet, und von dannen die Decision erwartet werde, was davon zu Haupt-Montur anzuwenden, und dem Gemeinen zu seiner freyen Disposition baar auszuliefern. Sonderheitlich aber ist auch bey denen Zahlungen dahin zu sehen, daß nichts in Abschlag mehr bezahlt, sondern alles auf die ordentliche Monat-Gage gerechnet, und immer die ältere Monat-Gelder zu erst abgeführt werden mögen, ehe man auf die neue etwas bezahle. Solle dann

Wie es mit der Zahlung zu halten,

Ie. Wenn auf Verlangen das Ober-Kr. Commiss. denen Officiers die Gage inne zu behalten.

7. Der Ober-Kriegs-Commissarius ein und andern hohen und niedern Officierern etwas an seiner Gage, biß auf weitere Verordnung, einzubehalten, verlangen, und deßhalber dem Ober-Kriegs-Zahl-Amt zeitige Nachricht geben, ist darinn in alle Wege zu willfahren; widrigens kommt die Verantwortung auf den Ober-Kriegs-Zahlungs-Commissarium, und wann derselbe aus Passion, oder Partheylichkeit, hierinn nicht deferirt hätte, wird solches an ihn gesucht werden. Und gleichwie

Zahlung vor die Krancke auf Assignation.

8. Der Ober-Kriegs-Commissarius auf die Krancke und deren Unterbringung fleißige Obsicht zu haben, und darüber ordentliche Consignation, mit Beschreibung der Tauf- und Zunahmen, zu halten; Also wann derselbe dergleichen Consignation dem Ober-Kriegs-Zahl-Amt zuschicken, und einige Gelder vor dieselbe assignirt würde, ist darauf die Zahlung obverstandener massen zu thun.

Nur Edict-mäßige Gelder anzunehmen.

9. Sollen von dem Ober-Kriegs-Zahl-Amt keine andere, als Edict-mäßige Gelder angenommen, dieselben aber, wie sie bey dem ersten Einzug, der Particular-Cassiers einkommen, ohne einige Verwechslung, selbst Bedien- und Versteckung in eigene Hände, von dem Ober-Kriegs-Zahlmeister, denen, welchen es zugehört, hinwieder ausgezahlt werden, bey der in dem jüngern Müntz-Edict wider die Auswechsler scharf enthaltenen, und noch schärfer von Fürsten und Ständen, nebst der Cassation unausbleiblich erfolgenden Strafe.

Der Miliz ihre Gelder, zu Erzwingung Discretionen nicht vorzuenthalten.

10. Welcher von dem Ober-Kriegs-Zahl-Amt kleine oder grosse Geld-Summen von den Regimentern, hoch- und niederen Officieren, um eine gewisse geringere Summe eigennützig einhandelt, solle solcher Summe verlustigt seyn, und sollen die für die Regimenter parat liegende Gelder, zu Erzwingung einiger Discretion und Interesse wegen, arglistiger Weise nicht vorenthalten werden, bey Strafe der Cassation und Ersetzung des der Soldateska zugefügten Schadens.

Monatl. zu erstattender Bericht von dem Zustande der Cassa.

11. Hat der Ober-Kriegs-Zahlungs-Commissarius sowol des Herrn Gen. Lieutenants Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit als zum Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt monatlich von dem Zustand der Cassa umständlich Bericht zu erstatten, und seine Particularien also richtig zu halten, daß auf jedesmaliges Begehren, der hohen Generalität und eines löblichen Creises, oder aus deren Special-Befehl, er durch Extract und sonst alle Nachricht und Erläuterung geben könne, und was jedem Regiment, Artillerie-Staab, Proviant-Amt, und allen andern in Verpflegung stehenden Officieren, Soldaten und übrigen Bedienten gebühret, selbiges daran empfangen, oder und aus was Ursache zu prætendiren hat, damit des Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit hierinnen die billige Nachricht haben, das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt aber das Nöthige remediren könne.

Abrechnung auf die Sommer-Monate und Ertheilung der Rest-Zettel.

12. In dem November-Monat solle auf die sechs Sommer-Monat von dem Kriegs-Commissariat ertheilte Assignationes vollkommen abgerechnet/ die Rest-Zettul ertheilt, sodann einem hochlöbl. Creiß ausführliche Rechnung erstattet, und zu Erlangung der Restanten all ersinnlichsten Fleisses von dem Ober-Kriegs-Zahlmeister vigilirt werden, zu dem Ende er des bezeigten Fleisses, mit Vorweisung seiner Memorialien, und abgegebenen Briefschafften sich zu legitimiren schuldig seyn solle.

Ober-Zahl-Amt und Cassirer sollen keine Dilationes geben.

13. Welcher von dem Ober-Zahl-Amt und Cassirern sich unterstehet/ wider eines hochlöblichen Creises Conclusa, aus Privat-Respecten, zu Favor ein und andern löblichen Standes, Dilationes eigenmächtig zu ertheilen,

theilen, oder gar bey ein und andern löbl. Ständen die Ausstände eigennutzig zu cumuliren, um darvon, als von dem Seinigen, Interesse zu ziehen, solle seiner Charge verlustiget, auch solchen Capitals, sammt dem leichtfertiger Weise erpracticirten Interesse, Fürsten und Ständen verfallen seyn.

Bey Strafe.

Auffenthalt des Ober-Kriegs-Zahlmeisters und dessen Berechnungen,

14. Endlichen hat der Ober-Kriegs-Zahlmeister sich, nach der Disposition der hohen Generalität, des Sommers im Felde, des Winters im Haupt-Quartier, oder wie er solche vor gut befinden wird, aufzuhalten, und bey Anfang und Ausgang der Campagne seine Sommer- und Winter-Rechnungen jede à part und ordentlich zu schliessen, und keine mit der andern zu confundiren.

auch Rang.

15. Des Rangs halber hat der Ober-Kriegs-Zahlmeister gleich den beyden übrigen Ober-Kriegs- und Proviant-Commissarien, denselben mit dem N. dem Alter nach, gemein, und der Buchhalter mit dem jüngsten Hauptmann, und bleiben die 3. Officia des Ober-Kriegs-Proviant- und Zahl-Amts einander coordinirt, und mit gewisser Maaß æquipariret, so, daß sie, ohne eigentliche Dependenz von einander, conjunctim vertraulich, wegen ihrer obhabenden Verrichtungen, mit einander zu communiciren, und samentlich des löbl. Creises Beste und Wohlfahrt, und was zumalen zu Conservation der Miliz gereichen kan, sich eyfrigst angelegen seyn zu lassen. Signatum den 2. (12.) Novembr. 1695.

CLXIIX.

Staat- und Instruction eines Magazin-Verwalters im Schwäbischen Creise, de Anno 1695.

Treue in seinem Dienste.

1. Solle er einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schweren, Fürsten und Standen des löbl. Schwäbischen Creises, auch deroselben Gewalt- und Befehlshabern, unter diesen aber insonderheit dem Ober-Proviant-Commissario, als seinem unmittelbar Vorgesetzten, getreu und gewärtig zu seyn, des löbl. Schwäbischen Creises, besonders aber des ihnen anvertrauten Magazins, Schaden zu warnen, hingegen Nutzen zu fördern, und sich in diesem ihm anvertrauten Dienst, mit Einnehmen/Ausgeben, auch all anderm, was deme anhängig, sich dergestalten zu bezeigen, wie es einem getreuen verpflichteten Diener eignet und gebühret: Wie er nun ersterwehnter Massen an den Ober-Proviant-Commissarium lediglich gewiesen, Also hat er

Und Gehorsam,

2. Auch alle dem, was ihme von demselben Namens Fürsten und Stände anbefohlen wird, die schuldigste Folge zu leisten, und sich darinn keineswegs zu widersetzen, Bevorab aber

Soll ohne der Vorgesetzten Vorwissen nicht abwesend seyn,

3. Ohne dessen, oder seiner Subalternen Vorwissen, nicht von seiner angewiesenen Station, sich auch nur über Nacht zu absentiren, noch über Feld zu reisen, damit man seiner, allen bedürffenden Falls, stets habhafft werden, und die liefferende Hoch- und Löbl. Stände nicht aufgehalten werden, zumalen aber desto bessere Aufsicht auch das Magazin gehalten werden möge. Wie er dann

Sorgfältige

4. Sorgfältigst daran zu seyn, und in Abwesenheit des Ober-Proviant-Commissarii mit denen Beambten Loci so gleich zu communiciren, und deren Assistenz zu begehren, damit das Magazin conservirt, und bey zunehmender Gefahr, bestmöglichst gerettet werden möge: Welche Obsicht auch

und tägliche Obsicht auf die Magazin-Häuser haben.

5. Insgemein und alltäglich zu tragen, die Magazin-Häuser fleißig zu verwahren, zu Nacht-Zeit auf die Frucht-Kästen und Böden gar nicht, oder auch, wann solches die Noth erforderte, dannoch anders nicht, als mit wohlverwahrten Lichtern zu gehen, sonderheitlich aber nicht zu gestatten, daß jemand mit brennenden Taback-Pfeiffen oder Lunten daselbst hinauf gehe.

Maaß und Gewicht.

6. Solle er sich keines andern, als des Würtembergischen Landmaasses und Gewichts bedienen, dasselbe aber

Geschirr in gutem Wesen zu halten.

7. Und was weiter vor Geschürr zum Magazin angeschafft wird, im gutem Wesen und ohne Abgang möglichst erhalten: Wann

Wendung des aufgeschütteten Getraydes.

8. Die Früchte ohneingeschlagen geliefert und aufgeschüttet werden, hat er dieselbe fleissig und ordentlich, wie sich gebührt, bey kühlem Morgen, und so offt es die Nothdurfft erfordert, zu wenden, auch die Stippicher, wann dieselbe bindloß, gleichbalden rüsten und binden, und solche nicht im Regen oder Feuchte liegen, sondern zeitig unter Dach und ins Truckene bringen lassen, massen, wann durch seine Fahrläßigkeit einiger Schade hierinn erfolgte, derselbe an ihme gesucht werden wird/ und er vor denselben zu stehen hat: Damit auch

Säuberung der Böden.

9. Die Früchte auf dem Boden nicht erst unsauber werden, hat er vor deren Auffschüttung die Böden fleißig saubern zu lassen.

Achtung zu haben, daß Gut Proviant geliefert

10. In Lieferung der Früchte und Mehl selbsten ist sonderlich gute und fleißige Acht zu haben, daß keine andere dann Kaufmanns gute, wohlgesäuberte Waar, und zwar das Mehl zu $\frac{1}{3}$. Rocken, und $\frac{2}{3}$. Kernen wohl ausgemahlen, und frisch, das nicht schmeckend, oder schimlich, oder auch zu feucht eingeschlagen, daß es sich gar nicht halten könne, geliefert werde, wann aber dergleichen, oder sonsten einige Vortheilhafft- und Eigennutzigkeit, sich hervor thäte, hat er solches nicht anzunehmen, sondern alles an den Ober-Proviant-Commissarium, oder wann dieser, wider Hoffen, selbsten darbey quocunque modo interessirt, an das Hochfürstliche Creiß-Ausschreib-Amt unterthänigst zu berichten,

und alle Collusion vermieden werde.

richten, und sich darvon kein Ansehen der Person, Geschenck oder Gaben abwendig machen zu lassen, oder darunter zu connivi-ren, bey zehen Thaler, oder auch wohl be-findenden Dingen nach, härterer Strafe.

Über Empfang und Ausgabe richtige Rech-nung zu hal-ten,

11. Über alles Liefferende ist ein ordentlich Registr zu halten, und darinn die Taxa und alles ordentlich aufzuzeichnen, nicht weniger die Ausgabe behörig zu verrechnen, und solche Rechnung soll accurat geführet werden, daß man auf iedesmaliges Begehren allen satt-samen Bericht daraus, wie das Magazin ste-he, was eingenommen und wieder ausgege-ben, auch noch im Vorrath zugegen liege, haben könne, welches alles ohnedem alle Mo-nat an das Ober-Proviant-Commissariat zu berichten.

Maaß und Gewicht da-bey.

12. Im Einnehmen und Ausgeben ist das Würtembergische Maaß und Gewicht zu observiren, und darinn treulich zu ver-fahren.

Nichts vom Proviant ohne Vorwissen der Vorgesetzten wegzugeben oder zu ver-liefern.

13. Solle niemanden, er sey gleich wer er wolle, etwas an Früchten oder Mehl, we-der wenig noch viel, ohne des Ober-Proviant-Commissarii, oder dessen Subalternen Geheiß oder Vorwissen, gegeben, noch ohne Quit-tung etwas abgefolgt, viel weniger etwas darbey eigenmächtig verkaufft, oder eine Verwechslung vorgenommen, sondern alles vorhero mit dem Ober-Proviant-Commissario communicirt, und dessen Ordre erwartet wer-den. Wie nun

Dessen Cau-tion,

14. Einem solchen Magazinier ein ziem-liches anvertraut, und zwar nicht gezweiffelt wird, er darinn redlich und pflichtmäßig ver-fahren werde, so solle er dennoch vor drey-hundert Gulden Bürgschafft thun, einen ordentlichen Bürgschafft-Brief fertigen las-sen, und denselben dem Ober-Proviant-Com-missario zustellen.

Sold,

15. Dargegen vor diese seine Bemühung von dem Ober-Proviant-Commissario mo-natlich zehen Gulden zu empfangen haben. Solte auch

und Respecti-rung der an ihn gehenden Verordnun-gen.

16. Von dem Hoch-Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amt, oder dem Löbl. Creyß im-mediatè, oder auch durch das Ober-Provi-ant-Commissariat ihme weiter etwas, so hie-rinn nicht enthalten, befohlen werden, hat er solchem allem nicht anderst, als wann es auch hierinn inserirt, gehorsamlichst nachzu-kommen. Signatum den 2. (12.) No-vemb. 1695.

CLXIX.

Patent des Schwäbischen Creißes, die verbothene Pferd-Ausfuhr gegen des Feindes Lande betreffend de Anno 1696.

Von Kayserl. Majest. publi-cirte

VOn GOttes Gnaden, Marquart Ru-dolph, Bischoff zu Costantz, Herr der Reichenau und Oehningen, ꝛc. und Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heyden-heim, ꝛc. Demnach gleich nach ausgebro-chenem noch fürwährendem Reichs-Krieg mit der Cron Franckreich, Ihro Kayserliche Majestät durch die ins Reich erlassene und nachgehends, auf erstattetes allerunterthä-nigstes allgemeines Reichs-Gutachten noch mehrers geschärffte Inhibitorien, in specie aber durch nachgesetztes den 11. Decemb. 1688. ergangenes allergnädigstes Kayserli-ches Patent, die Ausfuhr der Pferde und Contrabanden auser dem Reich, und an sol-che Oerter, von wannen sie dem Feind zu-kommen können, unter angehenckten har-ten Straffen, ernstlichen verbothen, solche heilsame Verordnungen auch in diesem

und im Creiße eingeführte Verboth, we-gen Ausfuhr der Pferde.

gantzen Löblichen Creyße nicht nur so gleich behörig publicirt, und deren genaue Beob-achtung injungirt, sondern auch hernach-mals durch die im Majo und Novembr. 1692. bey dem damaligen allgemeinen Creyß-Con-vent, durch gemeinsame Creyß-Schlüsse resolvirt, und emanirte Patenten fest gestel-let und wiederholt worden. Über dieses alles auch des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baaden Liebd. wie Sie von Ihro Kay-serlichen Majestät im Frühling des 1693. Jahrs mit völligem Gewalt in Militaribus und auch über die Contrabanden herauf ins Reich gelassen, und Ihro das Commando über sämtliche am Obern Rhein operirende Trouppen aufgetragen worden, unterm 2. Octobr. selbigen Jahrs, sonderheitlich wegen Ausfuhr der Pferde, ein scharffes Placat er-gehen lassen, wie nebst obangezogenen Kay-serlichen allergnädigsten Mandat nochmalen zur Nachricht hier inserirt wird:

WIr Leopold von GOttes Gnaden, er-wehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croa-tien und Sclavonien König ꝛc. Hertzog zu Burgund, Steyr, Cärnten, Crain und Wirtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbie-then allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Gra-fen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burger-meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Un-sern und des Reichs Unterthanen, und Ge-treuen, in was Würden, Stand oder We-sen die seynd, denen diß Unser Brieff oder Patent, oder glaubwürdige Abschrifft da-von fürkommt, und damit ersucht wer-den, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Guts; Und ist Euer L.L.A.A.

und euch vorhin guter massen erinnerlich, welcher gestalten Wir noch unterm Neundten nechst-verwichenen 1686. Jahrs, wegen der schon offtermals verbothenen unzuläßigen Verkauff- und Einführung der Pferd, Munition, und Proviant, ausser des Reichs, Unsere Kayserliche Inhibition- und Verboths-Patenten durch das gantze Römische Reich publiciren, und erneuern lassen, der gnädigsten Zuversicht gelebende, es würde denenselben gehorsamste Folge geleistet, von Suchung einigen particular schnöden Vortheil und Gewinns abgestanden, und die innerliche Kräfften Unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, so dann die Reichs-Verfassung, und dessen Conservation besser als vorhin beybehalten werden; Nachdem Uns aber darauf fast bedauerlich zu vernehmen vorkommt, welchergestalt von auswertigen und fremden Nationen der Zeit die Pferde, theils zu denen Artillerien, und theils zu Montirung ihrer Leute, nicht allein im Heiligen Römischen Reich in grosser Anzahl eingekauffet, sondern auch von Unsern und des Reichs Ständen Unterthanen, um einen geringen Preiß an sich erkaufft, und fort um obgedachten schnöden Gewinn ferners denen Ausländern, ja gar auch des Heiligen Reichs Feinden, zu dessen höchsten Nachtheil, zugeführet und verhandelt, auch zu solchem Ende auf gewisse Art und Manier in einige am Reich nechstgelegene Ort gebracht :werden, solcher sehr nachtheilige Verschleiß, und Handthierung aber (indeme Wir und das Reich derenselben bey gegenwärtigen gefährlichen Läufften zur Verfassung der gemeinen Reichs-Defension und Sicherheit vonnöthen haben) so wol denen heilsamen Reichs-Satzungen, als absonderlich der Executions-Ordnung allerdings zuwider lauffet; Als befehlen Wir E. E. L. L. A. A. und Euch samt und sonders, von Römischer Kayserlichen Macht hiemit ernstlich gebiethend, und wollen, daß Sie in Ihren Chur-Fürstenthum u. Landen erwehnten so hochnachtheiligen Roß-Proviant- und Munition Auf- und Vorkauff, absonderlich bey denen Juden, gäntzlich verhindern und einstellen, noch iemanden darzu Pas oder Repas gestatten, dergestalt, daß wann iemand, wer der auch seye, in ihren Landen und Bothmäßigkeiten betreten werden solte, obschon die Pferde, oder Munition noch nicht eingehandelt wären, denen Händlern doch (welche Unsere Verwilligung und Kayserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren, die eingehandelte Pferde aber hinweg zu nehmen, und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs-Strafe, nach gestalten Umständen, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß, ansehen sollen, als lieb E. E. L. L. A. A. und Euch samtlich, und einem ieden insonderheit ist, Unsere Kayserliche Ungnade, und darzu in angeregten Reichs-Satzungen und Abschieden bestimmte Pön zu vermeiden. Hieran geschicht Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien, den 11. Decembr. Anno 1688. Unsrer Reiche des Römischen im ein und dreyßig- des Hungarischen im vier und dreyßig- und des Böhmischen im drey und dreyßigsten Jahr.

Erinnerung des An. 1688. publicirten Verboths, wegen Ausfuhre der Pferde und Munition,

solches wird schlecht beobachtet,

welches den Reichs-Constitutionen zuwider.

Reichs-Stände sollen in ihren Landen den Roß-Proviant- und Munition Aufkauff verbieten,

bey Strafe.

Leopold.

L. S.

Vidit Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Majestatis proprium,

C, F., Consbruch.

Ludwig Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Baaden, und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Spannheim, und Eberstein, Herr zu Rötelen, Baadenweiler, Lohr und Mahlberg, Ritter des Güldenen VELLUS: Röm. Kayserl. Majest. General-Lieutenannt, Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Gubernator zu Raab, samt denen incorporirten Gräntzen, auch gevollmächtigt-commandirender General über gesamte am Ober-Rhein stehende Trouppen.

Demnach Uns von verschiedenen und glaubwürdigen Orten beygebracht worden, welchergestalt, zu höchstem Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens, von einigen hiesiger Landen Innwohnern dem Feinde allerhand Vieh, in specie aber eine Quantität Pferde zugeführt, und verkaufft werden, auch zu Dato schon würcklich einige, die solcher- und unverantwortlicher massen trafiquirt, denuncirt seynd; Solchem nach haben Wir zu Abstellung dieses dem Bono Publico höchstens præjudicirlich und nachtheiligen Commercii, festiglich resolvirt, und entschlossen, bey unvermeidentlicher Leib- und Lebens-Strafe solches einzustellen, und zu eines iedweden Verhalt und Wissenschafft, auch damit sich niemand zu excusiren habe, mittelst dieses Unsers offenen Patents, und scharffen Befehls zu inhibiren, daß nach Publicirung dessen sich keiner hierwider zu handeln unternehmen: und nicht allein dem Feinde einiges Vieh, oder Pferde nicht zupracticiren, sondern auch, ohne Unsern expressen Paß, weder gegen den Rhein, oder an Orte, wo es dem Feind zukommen, und zum Vortheil dienen könte, weder in die Schweitz, über welche Päß bis anhero die meisten Pferde geführet worden, verkauffen solle: Gestalten Wir dann zu mehrerer Vesthaltung dieses Unsern offenen Befehls und Patents, allen und ieden Denuncianten, so mit Grund und Wahrheit dergleichen Delinquenten oder Betretter, die gleich mit einem oder mit vielem Stück Vieh oder Pferden diesem Unsern gethanen Verruff und Edict zuwider handeln, anzeigen, und kundmachen werden, Eintausend Reichs-Thaler treulich zusagen, und zu deren Belohnung versprechen thun: Da hingegen obangeregter massen, der Delinquent

Denuncirte Vieh- und Pferd-Zufuhr an den Feind.

Verfahren wider die, so sich auf diesem verbothenen Handel weiter betreten lassen.

Recompens vor den Denuncianten.

quent absque respectu personæ, die hierauf dictirte Strafe an Leib, Leben, Haab und Gut, so wol sein als seiner Erben um so gewisser zu befahren haben solle, als dißfalls zu unersetzlichen Schaden des gemeinen Wesens gehandelt ist; Vor welchem sich dann ein ieder zu hüten, und diesem ernstlichen Befehl recht nachzukommen wissen wird.

Signatum Haupt-Quartier Altingen, den 2. Octobr. 1693.

L. S.

LOUIS, Marggraf zu Baaden,

Ad Mandatum Serenissimi Domini Marchionis,

Joh. Burckhard von der Klee.

Erinnerung an die Stände, ihre Unterthanen zu Beobachtung der dißfalls ergangenen Mandaten mit Ernst anzuhalten.

Solcher wird doch noch heimlich getrieben,

Und aber noch immer zu vernehmen, daß dem allen ohngeachtet, dennoch davon nicht abgestanden, sondern, zu grossem Nachtheil des Publici, die Pferde durch allerhand Practiquen in nicht geringerer Quantität ausser Lands, und im Obern Creiß in die Schweitz, im untern Creiß aber durch der nechst an den Rhein gräntzenden Stände Unterthanen, besonders aber die Juden und Roßhändler verkauffet werden, so daß des Herrn General-Lieut. Libd. bewogen worden, bey der Miliz Dero hievorige Mandata hierunter zu erneuren, bey Uns aber das Ansuchen zu thun, ein Gleiches bey Unsern Hoch- und Löbl. Mit-Creyß-Ständen zu verfügen. Als haben Wir von tragendem Creyß-Ausschreib-Ambts wegen hiemit die nachdrucksame Erinnerung thun wollen, daß ein ieder Hoch- und Löbl. Stand in seinem Territorio und Gebieth die sorgfältige Anstalt machen möge, damit obangezogenen allgemeinen Reichs- und auch absonderlichen Creyß-Verordnungen durchaus gelebet, wider die Ubertretter mit allem Ernst, auch wol Leib- und Lebens-Strafe verfahren, und andere dadurch abgeschreckt, mithin nicht Ursach gegeben werden möge, zu Erreichung dieses gemeinnutzigen heilsamen Zwecks andere zulänglichere Media vorzukehren, wie dann auch der oder diejenigen, so hierinnen nicht alle sorgfältige Obsicht tragen, sondern darzu quocunque modo conniviren, oder gar mit Ertheilung der Pässe gar zu facil seyn solten, nicht nur deßwegen schwere Verantwortung auf sich laden, und daß man denen Reichs- und Creyß-Schlüssen gemäß wider sie verfahren werde, zu gewarten, sondern wann sie auch darüber in Schaden und Ungelegenheit gerathen würden, ein solches sich selbst zu imputiren, und von niemand einiger Assistenz sich zu trösten haben, sondern vielmehr denen etwa unschuldig dadurch Mit-Leidenden alle gebührende Satisfaction zu leisten, von gemeinen Reichs und Creyß wegen werden angehalten werden. Wornach sich dann männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum den $\frac{12}{22}$. Januar. 1696.

des Kayl. Hrn. Gen. Lieut. Anordnung darwider.

Marquart Rudolph B. z. C.
Eberhard Ludwig H. z. W.

CLXX.

Verordnung und Reglement des Schwäbischen Creißes vor dessen bestellten Staabs-Chirurgum, Feldscherer-Major, auch Regiments- und Compagnie-Feldscherer, de Anno 1697.

Ohne Examen und Attestat des Feld-Medici keinen anzunehmen.

Erstlich solle kein Regiments- noch Compagnie-Feldscherer, ohn vorhergangenes Examen des Feld-Medici und zweyer Regiments-Feldscherer bey denen Regimentern uñ Compagnien, wie auch bey dem Proviant Fuhrwesen, weder angenommen noch aufgestellt, noch auch bey einiger Musterung passirt, oder besoldet werden, er habe dann deßhalben, und daß er hierzu wohl qualificirt und sufficient befunden worden, ein ordentliches Attestatum von dem Feld-Medico aufzuweisen und vorzulegen. Worüber dann und zum

Feldscherer Eyd.

Andern jeder Feldscherer das Juramentum, nach beygelegter Form, dem Ober-Kriegs-Commissario, in præsentiâ des Feld-Medici, würcklich abzulegen, und

Function eines Feldschers getreulich zu observiren.

Drittens, zu geloben und zu versprechen hat, daß ausser und über seine zum Regiment gethaner Dienst-Pflichte, Er der Function eines Feldscherers, wie er solches gegen GOtt, Fürsten und Ständen dieses Hoch-Löbl. Schwäbischen Creyßes zu verantworten getraue, treulich und fleißig nachkommen, des Feld-Medici Ordre in Curirung der Krancken, Gebrauchung der Medicamenten, und Aufsicht bey dem Feld-Lazareth, oder wohin er sonst als ein Feldscherer commándirt werden wird, geleben, niemand verabsäumen noch verwahrlosen, noch auch die Artzney anderst, als ihme vorgeschrieben ist, verwenden, viel weniger einigen Schleich, oder Unterschleiff darmit gebrauchen noch verüben wolle; Insonderheit und

Staabs-Chirurgus und dessen Function, auch Coinspection über die Regiments- und Compagnie-Feldscherer.

Vierdtens, wird eines Löbl. Schwäbischen Creyßes verordnetem Staabs-Chirurgo, unter sothanen seinen Pflichten, die gesamte Feld-Chirurgie und was derselben anhängig ist, dergestalt commirtirt und anbefohlen, daß er derselben mit und neben dem Feld-Medico, nach bestem Verstand Treu uñ Fleiß solle vorstehen, die Feld-Hospitäle gewöhnlich besuchen, die Mit-Inspection über die Regiments- Ober- und Compagnie-Feldscherere haben, deren Nothdurfft, und was zu derselben Profession erfordert wird, bestens beobachten, ihnen mit Rath und Hand-Leitung, nach Beschaffenheit der Umstände, an die Hand gehen, und in allem andern, was zu der armen, krancken, und bleßierten Soldaten Wieder-Aufkommen und Pflegung dienlich, vorderist nach des Feld-Medici Direction, und præscribirten Artzney-Mitteln, getreulich verfügen; Nicht weniger neben demselben, oder in dessen Abwesenheit auf seine hinter-

lassende Ordre, daran seyn, daß keiner von denen Feldschereren weder mehrere, oder andere Artzney, aus der Feld-Apothecke ohne Entgelt empfange, als von dem Medico, oder absente illo, von ihme, dem Staabs-Chirurgo mit schrifftlichem Attestat und Unterschrifft permittirt und verificirt worden; noch auch die also empfangene anderwerts verwende, mißbrauche, oder zu seinem Privat-Nutzen unterschlage und verschleiffe; hingegen hat er mit denen Regiments- und Ober-Feldscherern, dieselben alles Ernsts zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten; und nicht zuzugeben, daß einer an Verrichtung seiner Incumbenz, durch die Officier und anderley Servitia verhindert oder abgehalten, noch auch der so genannte monatliche Becken-Groschen, ihnen entweder vorenthalten, oder sonsten wider die Gebühr detrahirt und aufgerechnet werde. Und gleichwie nun

Sollen einander in ihrer Subordination gebührenden Respect erweisen.

Fünfftens, erstverstandener massen und subordinatè nach dem Feld-Medico, die sämtliche Feldscherere an den Staabs-Chirurgum und respectivè die Regiments-Feldscherer gewiesen seynd; Also und wofern einige hierinnfalls des Respects gegen dieselben oder aber sonst ihres Gehorsams und obliegenden Gebühr vergessen, sich untreu, unfleißig, oder sonst negligent und renitent bezeigen solten,

Bestraffung der Verbrecher.

werden dieselben von gedachten dero Vorgesetzten der Gebühr nach corrigirt, oder, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und auf Verlangen des Feld-Medici, von denen Commendanten der Regimenter und Compagnien, abgestrafft, und nach Kriegs-Gebrauch mit ihnen verfahren werden.

Vereydigung soll bey allen Veränderungen geschehen.

Sechstens, so offt eine Veränderung unter denen Regiments- Ober- und Compagnien-Feldscherern vorgehet, solle der neu-aufgenommene ohne Verzug, gedachter massen, den Ayd auf diese Articul, wie auch die Gesellen des Feldscherers-Majors bey dem Proviant-Staab, denselben abzuschweren schuldig seyn.

Regiments-Feldscherer soll das Regiment alle Tage visitiren,

Siebendens, solle ein ieder Regiments-Feldscherer, so zumalen die Leib-Compagnie gemeiniglich mit zu versehen hat, im Feld alle Tag das Regiment, nach der Austheilung des Feld-Medici, ordentlich visitiren, die krancken-Listen darüber, mit Exprimirung des Namens, der Compagnie, des Zustands und der Zeit, wann und wie lange ieder erkrancket, ordentlich halten, solche dem Feld-Medico und Staabs-Chirurgo im Hauptquartier zustellen, und deren räthlichen Verordnung so dann nachkommen, dergleichen ist auch zu beobachten, wann die Trouppen commandirt, oder auch in Postirung und im Quartier, da sie der Feld-Apotheck geniessen, stehen werden. Keiner solle

Neben seiner Function keine andre bedienen,

Achtens, neben seiner Charge, anderwerte Servitia, Cammer-Dienerschafft, Marquetenterey, Hofmeisters, oder dergleichen Stellen, nicht übernehmen, oder da solches geschehe, bey seiner Function weiter nicht gelitten werden. Den Becken-Groschen hat

Einnehm- und Auszahlung des Becken-Groschen.

Neundtens, der Regiments-Feldscherer von der Regiments-Cassa oder dem Ober-Feld-Kriegs-Zahlmeister, gegen Quitt-Schein zu empfahen, und selbigen ieden Feldscherer gebührend von drey Monat zu drey Monat zuzustellen. Zum

Der Compagnie-Feldscherer täglich Rapport beym Regiments-Feldscherer,

Zehenden solle ieder Compagnie-Feldscherer, bey Straffe des Arrests, alle Morgen sich bey dem Regiments-Feldscherer einfinden, denselben referiren, ob, und welcherley Krancke und Blessirte sich darbey befinden, ob einige Kranckheiten grassiren, welche Leute gestorben, oder reconvalescirt, oder was sonst zu Dero Verrichtung und weiterem Verhalt, gehörig: Dergleichen Rapport haben so dann auch

und dieser Rapport an den Feld-Medicum und Staabs-Chirurgum.

Eilfftens, die Regiments-Feldscherer dem Feld-Medico, und die zu denen Feld-Spitälern commandirte Feldscherer ihme ebenmäßig, wie dem Staabs-Chirurgo, ausführlichen zu thun und abzustatten: Und sollen benebens die Regiments- und Compagnie-Feldscherer hinfüro zu Inspection und Abwartung gedachter Feld-Hospital nicht durch das Looß, sondern nach Ordre des mehrgedachten Feld-Medici und seinen mit dem Staabs-Chirurgo überlegten Gutbefinden, benennet, und darzu abwechsels Weise beordnet werden.

Inspection und Abwartung der Feld-Hospitäler.

Reservation des Creißes.

Endlich und **Zwölfftens**, behält sich ein Löbl. Crayß die Mehr- und Minderung dieses Reglements jederzeit bevor, und solle dasselbe, was hierunten weiter verordnet werden solle, nicht weniger als dieses beobachtet werden. Signatum Augspurg, den $\frac{10}{20}$. April. An. 1697.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbis. Crayses bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CLXXI.

Verpflegungs-Ordonnanz des Schwäbischen Creißes vor dessen auf den Beinen habende Miliz, de Anno 1698.

Reglement zu Kriegs-Zeiten

wird nach geschlossenem Frieden geändert

Nachdeme Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses, bey fürgewährten Kriegs-Zeiten, ein gewisses Reglement begriffen gehabt, nach welchem Dero auf den Beinen stehende Miliz zu Roß und Fuß, so wolen Sommers als Winters, dero Monat-Gage und Verpflegung geniessen mögen. Und nun nach geschlossenem Frieden vor nöthig zu seyn befunden worden, weilen die Dienste im Feld nicht mehr geschehen, hierinnen ein anderwärtiges Reglement zu begreiffen, welches dann sowolen bey letzterm, als auch diesem allgemeinem Creiß-Convent unter Handen genommen, und mit des Herrn General-Lieutenants

nants Hoch-Fürstlichen Durchlaucht vorhero communicirt worden; Als hat man solches zu allerseitigem Verhalt, sowolen des Officiers und Soldaten, als auch des Land- und publiciret. und Quartiers-Manns Nachricht und Verhaltung, in öffentlichen Druck bringen, und gebührend publiciren wollen, und zwar:

Woher Generals, Officiers und Gemeine ihr Geld, auch Brod und Fourage zu empfangen.

1.

Giebt das zu Ende annectirte Schema, was des löblichen Creisses Generalität, auch hohe und niedere Officier und Gemeine, samt dem Commissariat, an Geld und respective an Brod und Fourage zu geniessen, welches sie, so viel die Compagnie, und darbey befindliche Ober- und Unter-Officier, auch Gemeine anbelangt, von ihrem Quartier-Stand, und denen Concurrenten einer Compagnie, die deßwegen eine ordentliche Compagnie-Cassam zu formiren haben, der Regiments-Staab aber aus der ordinari Creiß-Cassa zu Ulm zu empfangen.

Staabs- und andere Officiers bekommen Sold und keine Portionen, iedoch Quartier-Gelder.

2.

Haben die hohe Staabs- und prima Plana, wie auch übrige Ober-Officier zu Roß und Fuß, ausser ihrem Sold, nichts an Brod- und Pferd-Portionen zu empfahen, sondern sie aus dem völlig geniessenden Sold sich, samt ihren Knechten und Pferden, selbsten zu verpflegen, und von den Unterthanen künfftighin nicht das geringste mehr zu prætendiren, wie dann auch der Generalität und denen Ober-Officierern die absonderlichen Quartier-Gelder, nach oben bemeldtem Schemate, zu dem Ende zugeleget worden, daß sie dieselbe vom 1. Julii st. n. an geniessen, und darmit selbsten eine Gelegenheit zu ihrer Logirung, und zwar in dem Distrikt, wo dero Regiment oder Compagnie zu stehen kommt, gegen der baaren Bezahlung aussuchen, und den Unterthanen weder darmit, noch sonsten im geringsten, mit einiger Anforderung von Holtz, Licht, Servis, Haus- und Küchen-Geräth, oder anderm, wie es Namen haben mag, beschwerlich seyn mögen, massen auf solches alles genau inquirirt, und auch das allerwenigste, was von ihnen, es sey unter was Prætext, und auf was Weise es immer wolle, mit Güte oder Gewalt begehrt, gebraucht oder genossen werden möchte, ihnen an ihrem Monat-Sold als ein Excess abgezogen, und sie darneben mit ernstlicher Strafe angesehen werden sollen; Worbey wegen der Quartier-Gelder zu wissen, daß die Generalität und Staabs-Officier insgesamt, solche nur allein nach ihrer höchsten Charge, und keinesweegs als respective Obristen, Rittmeister oder Hauptleute auch zu erfordern haben, welches ebenmäßig auch von denen Adjutanten, so Lieutenants darneben seyn, zu verstehen ist.

Limitation wegen der Quartier-Gelder.

Verpflegung der Unter-Officiers und Gemeinen.

3.

Die Unter-Officiers, vom Wachtmeister und Feld-Waibel inclusive an, wie auch die Gemeinen, geniessen neben dem Obdach, welches sie, nach Anweisung des Quartier-Stands, ohne Widerrede anzunehmen, und sich, nach dessen Gutfinden und Belieben, einzelen oder beysammen logiren zu lassen, weiter nichts, als des Quartiers-Manns Feuer und warmer Stuben, so gut es derselbe hat; Bekommen darzu, über den Sold der respective vier oder drey Gulden, eine Brod-Ration gratis, mit täglichen zwey Pfund Brod, nach des Landes Art, entweder von Kernen, oder Rocken. Uber das haben sie weder an Haus-Manns-Kost, noch sonsten das geringste zu prætendiren, sondern alles andere sich selbsten anzuschaffen: Und ist dieses, so viel die Mund-Portionen anbetrifft, auf Cavallerie und Infanterie zu verstehen; Ratione der Pferd-Portionen aber

Mund-Portionen, Pferd-Portionen,

4.

Werden dieselbe keinem hohen und niedern Officier zu Roß und Fuß, sondern bloß bey der Cavallerie, denen Pauckern, Trompetern, Wachtmeistern, Fouriers, Corporals und Gemeinen, iedem eine mit täglich sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, und wochentlich drey Bund Stroh, ohne Aufrechnung gereicht, welche sie zu Unterhalt der Dienst-Pferde anzuwenden, ausser dem aber alles Wäyden und Grasen auf denen Wiesen, Aeckern und Gärten, und zumalen das Fouragiren gäntzlich zu unterlassen, und sich dessen so wenig Gemeine, als Officier, hoch und niedrig, anzumassen. Und gehet

bekommen nur die Paucker, Trompeter, auch Unter-Officiers und Gemeine zu Roß,

5.

Dasjenige, was von denen Brod- und Pferd-Portionen gemeldet worden, allein auf die Præsente und auf Commando, oder sonst mit Erlaubniß des Stands und des Officiers Abwesende, so, daß weder die übrige Absente selbsten, noch auch die Officier vor dieselbe solche Naturalien nachzuholen, oder auch das geringste an Geld davor zu exigiren.

iedoch nur die Præsentes.

6.

Geschicht die Bezahlung der in nachgesetztem Schemate ausgeworffenen Geld-Gage durch die hoch- und löbliche Stände dergestalten selbsten, daß was von ihrem Contingent zu ihnen würcklich in die Quartiere kommt, auch von ihnen selbsten bezahlt wird, vor diejenigen aber, so darvon ad tempus in das Fort de Kehl, und sonsten im Creiß commandirt werden, zahlen sie den Belauff ad Cassam Circuli, von wannen es das Commissariat monatlich zu erheben, und die löblichen Stände es dahin, nach der dißfalls begriffenen Tabelle, all- monatlich richtig zu liefern, und iedesmalen mit einem Monat zu avanciren, oder im Gegen-Fall der ohnfehlbaren Execution zu gewarten haben; Die Brod- und Pferd-Portiones aber sollen ihnen in loco, durch das Commissariat, im Namen der Fürsten und Stände, richtig und ohnklagbar angeschafft werden, welche Brod- und Pferd-Portiones dann ein ieder hoch- und löblicher Stand, so viel sein Contingent bey dem Commandirten belanget, die Brod-Portion zu drey Kreutzern, die Pferd-Portion aber zu zwölff Kreutzern, ad Cassam Circuli

Zahlungs-Modus der Geld-Gage.

Lieferung der Brod- und Pferd-Portionen.

von Monat zu Monat richtig einzuliefern und zu bezahlen hat; Von daraus aber soll alsdann an das Commissariat, oder wer die Admodiation übernimmt; nach iedesmalig lauffendem Pretio, so von halb zu halben Jahren verglichen werden soll, die Gebühr, auf vorhergehende gnugsame Liquidation, abgestattet werden.

7.

Sorge vor die Conservation der Mannschafft und Pferde.

Werden zwar die hoch- und löblichen Stände vor die Conservation der Mannschafft und Pferde selbsten vigiliren, und darunter durch die Ihrigen alle Sorgfalt vorkehren, zu dem Ende daran seyn, daß zu Anfang ieden Monats der Quartiers-Ort eine authentische von ihnen unterschriebene Listam aller daselbst liegenden Mannschafft und Pferde der vorgesetzten Obrigkeit eingebe, nach welcher die Gelder auf die effective Mannschafft an Gemeinen und Unter-Officierern, nach Abzug des wegen der Montour, hiernach vermeldter massen, daran innbehaltenen, bezahlt, was aber eines ieden löblichen Standes Contingent über den effectiven Stand an Geld erträgt, mit dem, was ein solcher vor die Staabs-Officier beyzutragen, ad Cassam Circuli geliefert werden können; Damit man aber auch bey dem Creisse von allem von Zeit zu Zeit Wissenschafft haben möge, so solle durch die Ober-Commissarios, denen Districten nach, mit Zuthun eines ieden löblichen Standes, von halb zu halben Jahren eine General-Revüe vorgenommen, und darbey die Mannschafft von Compagnie zu Compagnien, wie auch die interim geschehene Zahlungen der Stände, und deren monatliche Listen durchgangen, was noch vorhanden, oder inzwischen abgangen, deßgleichen wie die Mannschafft und Pferde, auch die Montour und Gewehr beschaffen, nicht weniger, wie hoch das übrige Geld-Quantum, über den effectiven Stand, zu eines ieden Contingent sich belauffe, und ob dasselbe, vorerwehnter massen, ad Cassam geliefert worden oder nicht, genau untersucht, und was sonsten darbey vorfallen solte, fleißig ad notam genommen, auch wider die Ordonnanz und Creiß-Schlüsse sich äussernde, so viel möglich, gleich abgethan, wo sie aber nicht remediren können, es an das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt, oder bey versammleten engern oder allgemeinen Convent, an denselben gebracht, und auch dahin ausführliche Relation, mit Beylegung specificirter Muster-Listen, erstattet, dabeneben von ihnen alles dasjenige beobachtet werden, was die unterm $\frac{2}{12}$. Novembr. Anno 1695. durch den Druck publicirte Musterungs-Articul mit sich führen.

Montur-Abzug.

General-Revüe alle halbe Jahre,

und Untersuchung der Casse,

Defecte zu remediren.

8.

Abschaffung der vielen Weiber und Kinder bey der Miliz.

Damit aber künfftighin der überaus grosse Last der vielen bey denen Compagnien befindlichen Weiber und Kinder gäntzlich abgethan werden möge, als wird hiemit denen Commendanten der Compagnien verbothen, keinem einzigen Soldaten, ohne Special-Erlaubniß des Stands, und Communication mit dem Commissariat, mehr sich zu verheyrathen zu erlauben, massen die über 3. oder 4. bey einer Compagnie zu Pferde, die über 6. oder höchstens 8. bey einer Compagnie zu Fuß befindliche Weiber nach und nach auf alle practicirliche Weise fortgeschafft, und für das künfftige absolute mehr nicht, als erst-ermeldte kleine Anzahl bey ieder Compagnie tolerirt werden solle; Falls aber darwider gehandelt, und sich einer heimlich zu verehlichen, und an auswartigen Orten copuliren, oder aber seinen etwa vorlängst geschehenen Ehe-Verspruch vollziehen zu lassen unterstehen würde, solle derselbe mit ernst- und empfindlicher Strafe angesehen, und denen Weibern und Kindern in denen Quartieren das geringste nicht gegeben werden.

9.

March-Routen und Ordres zu observiren.

Bey denen auskommenden Marchen oder Zusammenführungen der Regimenter, oder Compagnien, sollen dieselbe die ihnen vorgeschriebene Routen und specificirte Nacht-Quartier, oder auch, nach Beschaffenheit der Zeit, anbefohlene Campements strictissime beobachten, auch auf solchem Marche nichts als das Ordonnanz-mäßige Brod und Fourage gleichfalls Estappen-mäßig, und darüber an Haus-Manns-Kost, Fleisch oder Getränck nichts, als um die baare Bezahlung zu empfangen haben.

10.

Excesse ernstlich verbothen.

Seyn zwar alle Excesse und Belästigungen des Quartier-Standes, und dessen Unterthanen und Angehörigen, nicht weniger das Stehlen, Rauben und Plündern in denen Städten, Flecken und Dörffern, auch auf denen Strassen, und dergleichen, zuförderist aber auch das höchst-sträfliche, Gottslästerliche und sehr überhand nehmende Fluchen und Schweren, in denen bißherigen Ordonnanzen, und zumalen in dem Articuls-Brieffe, welcher bey iedesmaliger halb-jähriger Haupt-Musterung der Miliz wieder vorzulesen, und sie dessen Beobachtung alles Ernsts zu erinnern, sattsam verbothen. Damit aber auch alle Gelegenheit zu solchem desto mehr benommen werde, so ist einem ieden hoch- und löblichen Stande erlaubt, einen in seinem Territorio, ohne glaubhafften Paß von seinem commandirenden Officier, betretenen Reuter, Dragoner oder Musquetierer anzuhalten, zu examiniren, und nach befindenden Dingen zu verfahren, die Flucher und Gottes-Lästerer aber so gleich zu gebührender Strafe zu ziehen, wie dann auch denen Reutern und Dragonern, gleich bey der Einrückung, die Sättel und Gewehr zu nehmen, und in einen sichern Orte, dem Publico gehörig, als die Raths- und Gemeinds-Häuser, aufzubehalten, und ihnen anderst nicht, als wann sie aufs Commando, oder mit Consens des Standes oder Officiers, über Feld gehen wollen, auszufolgen, und darbey doch

Vorlesung des Articuls-Brieffs.

Soldaten ohne Paß anzuhalten.

durch

durch ieden Orts Beamte fleißige Obsicht zu tragen, daß die Reuter und Dragoner ihre Pferde nicht muthwilliger Weise strapazziren, noch auch ums Geld auslehnen, oder denen Unterthanen in ihren Geschäfften zum Vorspann geben, massen auch denen Officierern nicht erlaubet, sich der Reuter oder Dragoner Dienst-Pferde in ihren Privat-Angelegenheiten zu bedienen, noch durch ein darunter ertheilendes Commando dieselbe zu ruiniren. Es stehet aber

Pferde nicht zu strapazziren.

11.

Einem ieden löblichen Stande frey, sich der bey ihnen liegenden Miliz zu Roß und Fuß zu seinen eigenen Militair-Diensten, es sey respective mit Verwachung der Thoren in denen Städten, Streiffungen, zu Sauberhaltung der Strassen, Ordonnanzen von einem Stand zum andern, und andern Militarischen Sachen zu bedienen, doch daß solches allemal dem nächst-gelegenen commandirenden Officier notificirt, und derselbe um die Beorderung der verlangenden Mannschafft belanget, darinn aber dem löblichen Stand ohnweigerlich, und ohne Aufenthalt an Hand gegangen werde.

Jedem Stand die bey ihm liegende Miliz zu Militair-Diensten zu brauchen erlaubt.

12.

Die Ordonnanzen, Estandarts und Fahnen-Wachten, und dadurch verursachende Kosten, seynd durchaus abgestellet, und ist eine iede Estandart und Fahne von den Commendanten der Compagnien in ihren Stand-Quartieren aufzubehalten, und bey iedesmaliger Zusammenziehung und Exercirung der Compagnien, welches wenigstens alle zwey Monat einmal, iedoch ohne Beschwerde der löblichen Stände, geschehen soll, auch sonsten bey Ausrückung einer gantzen Compagnie, wenn dieselbe ex necessitate publica beordret würde, von dannen abzuholen.

Ordonnanzen, Estandart- und Fahnen-Wachten abgestellet.

13.

Denen Commandirten, es seyn einzele oder gantze Compagnien, werden die Ordonnanzmäßige Brod- und Pferd-Portiones entweder in Natura, oder das Geld darfür, nach des Standes Willkühr, von Zeit des Abmarches, biß sie zu dem Ort, wohin sie commandirt worden, gelangen können, mitgegeben, und haben sie unterwegs nichts, als das blosse Obdach und Stallung zu empfangen, sondern sich selbsten alles um das baare Geld anzuschaffen; Solte aber die Bezahlung nicht geschehen, ist es alsdann als ein Excess aufzurechnen, und dem darbey commandirenden Officier an seiner Gage innezubehalten und abzuziehen.

Verpflegung der Commandirten.

14.

Bleibt bey denen hoch- und löblichen Ständen die Jurisdiction über die Miliz in Delictis Civilibus & Criminalibus, Communibus & Militaribus durchaus und also bevor, daß, wann ein Soldat im Quartier, March oder Commando, in eines Fürsten oder Standes dieses Creisses Territorio delinquiren solte, er von dem Domino Territorii auf Betreten Hand-vest gemacht; da er aber bereits in eines andern Standes Gebieth geflohen, er auf Requisition desjenigen Standes, bey welchem die Mißhandlung begangen worden, demselben wieder abzufolgen, ein gleiches auch von dem commandirenden Officier, wann er sich zu demselben begeben hätte, geschehen, und keinem Stande hierinnen das geringste in Weg gelegt werden solle; iedoch daß, so offt von einem Löbl. Stande ein Delinquent Hand-vest gemacht, es des Delinquirenden Officier kund gethan, auch zu der Inquisition und Examination der nächst-gelegene Ober-Officier vom Regiment, befindenden Dingen nach, mit gezogen, doch die Bestrafung und Execution dessen, was nach denen gemeinen Rechten, und dieses Creisses publicirten Articuls-Brief, einem Delinquenten zuerkannt wird, von denen Ständen allein veranstaltet werde, es wäre dann, daß es auf eine Pœnam militarem, als Gassen-Lauffen und Arquebusiren, oder andere dergleichen Strafen ankäme, da solche Execution durch die Miliz zu vollziehen; Und dieses, so viel die Gemeinen und Unter-Officier anbelangt. Wegen der höchsten und Ober-Officier aber

Was ratione Jurisdictionis gegen Unter-Officiers und Gemeine,

15.

Ist dieser Unterschied zu machen, daß sie in Civil-Sachen eines ieden Orts Obrigkeit, wegen dessen, was dero Unterthanen gegen dieselbe in dergleichen Causis Civilibus, die währender Quartiers-Zeit sich ergeben, zu klagen, zu agnosciren, und daselbst Red und Antwort, auch behörige Satisfaction zu geben, oder daß man mit Arrest, und auf andere zulängliche Weise wider sie verfahre, zu erwarten. In Militaribus aber bleibt es einem Kriegs-Recht anheim gestellt, hingegen werden die Criminal-Casus durch die hoch- und löblichen Stände allein decidirt und exequirt.

auch gegen Ober-Officiers zu beobachten.

Exceptio pœnæ militaris.

16.

Im übrigen solle die sämtliche Creiß-Miliz, sowol die Officiers, hohe und niedere, als Gemeine, gegen Fürsten und Stände, als ihrem Feld-Herrn, samt und sonders, denjenigen Respect, welchen sie ihnen, ihrer Pflicht und Dienste halber, zu leisten schuldig seynd, præstiren, auch gegen deroselben Gesandten, Räthe, Bediente und Officianten, welche Namens ihrer Herrschafften mit ihnen zu thun und zu schaffen haben, solches bestens beobachten, und sich an dieselbe weder mit Worten noch Wercken, bey ohnausbleiblicher Cassation, oder anderer scharffen Strafe vergreiffen, sondern was ihnen von denenselben Namens des Creisses und der hoch- und Löbl. Stände anbefohlen wird, willig vollziehen.

Creiß Miliz soll die Creiß-Stände, als ihre Vorgesetzten, respectiren.

17.

Die Recroutirung der Mannschafft und Pferde ist von denen Löbl. Ständen selbst dergestalt zu thun, daß, wann bey der von halb- zu halben Jahren geschehenden Musterung der Ober-Commissarius finden solte, daß ein Mann oder Pferd abgangen, dasselbe zu notiren, und biß zu nächst-künfftiger halbjähriger

Recroutirung der Mannschafft und Pferde wie zu thun.

jährigen Musterung von dem Löbl. Stande wieder zu ersetzen, dem indessen die Gage zu gutem kommt; Falls aber alsdann sich finden solte, daß solches nicht geschehen, ist die Gage dem Creisse verfallen, und der Stand muß dannoch die abgehende Plätze ersetzen; Und hat kein Löbl. Stand, viel weniger ein Commendant des Regiments oder Compagnie, einen enrollirten, und in der Lista befindlichen Soldaten, ohne genugsam erhebliche Ursach, welche dem Ober-Kriegs-Commissario anzuzeigen, um darvon dem ganzen Creiß behörige Nachricht geben zu können, zu licentiren, oder auch selbige, noch einig Pferd auszutauschen: Da auch der Ober-Commissarius darbey Bedenckens haben solte, ist des Löbl. Creisses Resolution vor der würcklichen Dimission zu erwarten, damit die reglirte und wohl-exercirte Mannschafft möglichst conservirt und beybehalten werden möge.

18.

Auf was Art der ordentliche Monat-Sold unter Unter-Officiers und Gemeine auszutheilen.

Und damit sowol der Officier als Gemeine wisse, welcher gestalt der ordentliche Monat-Sold, von dem Wachtmeister und Feldwaibel an, auszutheilen, so bleibt von dem Sold des Reuters der vier Gulden, welche über den Empfang an Brod und Haber, so gratis gereicht wird, zu geben, monatlich vor die grosse Montur ein Gulden in Cassa, die übrigen drey Gulden empfängt der Reuter und Dragoner monatlich baar, und darff ihm darvon weiter nichts, als drey Kreutzer Regiments-Kosten abgezogen werden, aus den übrigen zwey Gulden und 57. Kreutzern aber muß er Hufschlag, kleine Montur, und allen übrigen Unterhalt, ausser dem Brod, selbsten bestreiten; Bey der Infanterie wird auf den gemeinen Knecht monatlich bezahlt drey Gulden, und das Brod darneben gratis, von welchen drey Gulden erstlich vor die Montur in Cassa behalten werden monatlich vierzig fünff Kreutzer, und empfänget zweytens der Mousquetierer alle zehen Tage, neben seinem Brod, dreyßig Kreutzer, womit er leben, und vor allen übrigen Unterhalt selbst sorgen muß: Drittens behält der Stand monatlich in Handen fünff und vierzig Kreutzer, worvon die kleine Montur, und die drey Kreutzer Regiments-Unkosten, zu bestreiten, was aber überbleibt, dem Soldaten hinaus zu geben, mit dem deßwegen quartaliter ordentlich abzurechnen.

19.

Grosse Montur, wie es mit Anschaffung derselben zu halten.

Die grosse Montur geschicht gleichfalls durch die Stände auf solche Weise, daß von zwey zu zwey Jahren solche vorgenommen werde; alsdann die Concurrenten des Regiments sich zusammen zu thun, mit Zuziehung des Commendanten des Regiments und des Ober-Kriegs-Commissarii einen Uberschlag, was es erfordern möchte, zu begreiffen, einen Accord darauf zu treffen, solchen allerseits zu unterschreiben, bey Lieferung der Waare aber, dieselbe wieder durch iemanden, von den Löbl. Ständen und dem Ober-Commissario, ob es dem Accord gemäß, zu untersuchen, und so dann, durch Veranstaltung der Stände selbsten, der Miliz distribuiren zu lassen, zu deren Bestreitung einem ieden Mousquetierer, wie in vorgehendem §. gedacht, monatlich 45. Kr. einem Reuter aber 1. Fl. an seinem Sold innzubehalten.

20.

Officiers sollen Soldaten nicht zu privat-Diensten, oder Knechte als Blinde brauchen.

Es soll sich auch kein Officier des Soldaten zu seinen Privat- und Particulier-Diensten gebrauchen, noch auch, bey Strafe der Cassation, unterstehen, einen Knecht durch die Musterung passiren zu lassen, da aber dergleichen geschehe, solle der Knecht, so sich darzu wird gebrauchen lassen, als ein Passevolant, welche unter gleicher Bestrafung hiermit verbothen seynd, aufgehenckt werden.

21.

Fischens und Jagens, auch aller Exactionen sich zu enthalten.

Hat sich die Miliz, sowol hohe und niedere, Generals und Officiers, als Gemeine, alles Fischen und Jagen in der Fürsten und Stände Wassern, Forsten und Holtzungen, ingleichen der begehrenden Bothen, suchenden Post-Pferden und Vorspann, und in Summa alles dessen, was in denen hievorigen Ordonnanzen verbothen worden, und zu Præjudiz oder Beschwerde eines Löbl. Stands und dessen Unterthanen auf einigerley Weise, wie das immer Namen haben, und erdacht werden mag, gereichen kan, gäntzlich und bey hoher Strafe zu enthalten. Und sollen auch in denen Quartieren keine Marquetenter, als welche nur allerhand Ungelegenheiten zu verursachen pflegen, gestattet, und weder denenselben, noch denen Soldaten selbst, einige Handlung mit Fleisch, Wein und andern Waaren erlaubt seyn, sondern es ist solches alles, so lange die Miliz in den Quartieren bleibt, gäntzlich abgethan, so, daß auch den Marquetentern kein Quartier oder Station einzuräumen. Was endlich und

Keine Marquetenter in denen Quartieren zu dulden.

22.

Wie das Schema wegen beyspecificirter Bedienten zu verstehen.

Von den Artillerie-Bedienten, wie auch Auditor, Caplan, Feldscherer und Provoß in nachgesetztem Schemate mit einkommen, verstehet sich bloß auf die Besatzung Kehl, und so lange dieselbe von Creisses wegen geschehen wird, so, daß die Artillerie-Bediente in besagtem Kehl und denen Linien zu gebrauchen, der Auditor, Caplan, Feldscherer und Provoß aber auch allein vor solche Creiß-Besatzung zu bestellen, und so lange solche währet, ohngeachtet der inzwischen etwa erfolgenden Abwechselungen mit der Miliz, darinn zu verbleiben. Bey denen Creiß-Regimentern selbsten bleibt es bey der resolvirten Reduction dieser Personen. Signatum Ulm, den 22. Junii, (2. Julii) Anno 1698.

Der Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creisses, bey gegenwärtigem allgemeinen Convent, anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Schema

Schema des löblichen Schwäbischen Creißes gemachter neuen Ordonnanz.

	Monat-Sold:	Quartier-Geld:	Brodt-Ration, ohne Abzug.	Pferd. Portion, ohne Abzug,
General-Staab,	fl.	fl.		
General-Feld-Marchal, samt der Obristen-Gage, - - -	175.	20.	-	-
General von der Cavallerie ebenmäßig,	145.	15.	-	-
General-Feld-Zeugmeister ingleichem,	145.	15.	-	-
General-Quartiermeister, von beyden Creißē,	40.	4.	-	-
General-Adjutant, von beyden Creißen,	40.	4.	-	-
Ober-Commissarius, - -	66⅔.	-	-	-
Auditor, - - -	24.	3.	-	-
Caplan, - - - -	24.	3.	-	-
Feldscherer, - - -	8.	2.	-	-
Provos, - - -	15.	2.	-	-
Regiments-Staab von Reutern und Dragonern, **Regiments-Staab zu Pferd und Dragoner.**				
Obrister, - - - -	75.	10.	-	-
Obrist-Lieutenant, - -	33⅓.	8.	-	-
Obrist-Wachtmeister, - -	16⅔.	7.	-	-
Regiments-Quartiermeister, zugleich Secretarius, - - -	24.	4.	-	-
Adjutant, so durch einen Lieutenant vom Regiment versehen wird, pro adjuto, -	6.	-	-	-
Paucker, - - -	6.	-	1.	1.
Compagnie von Reutern und Dragonern. **Compagnie zu Pferd und Dragoner.**				
Rittmeister, - - -	50.	6.	-	-
Lieutenant, - - -	24.	4.	-	-
Cornet oder Fähndrich, - -	21.	3.	-	-
Wachtmeister, - - -	8.	-	1.	1.
Fourier, so zugleich Musterschreiber, -	7.	-	1.	1.
Trompeter, - - -	6.	-	1.	1.
Corporal, - - -	5.	-	1.	1.
Gemeiner, - - - -	4.	-	1.	1.
Regiments-Staab zu Fusse. **Regiments-Staab zu Fuß.**				
Obrister, - - - -	68⅓.	10.	-	-
Obrist-Lieutenant, - - -	33⅓.	8.	-	-
Obrist-Wachtmeister, - -	18⅓.	7.	-	-
Regiments-Quartiermeister, so zugleich Secretarius, - - -	24.	4.	-	-
Adjutant, so durch einen Lieutenant vom Regiment versehen wird, pro adjuto, -	6.	-	-	-
Compagnie zu Fusse. **Eine Compagnie zu Fuß.**				
Hauptmann, - - -	41⅔.	5.	-	-
Lieutenant, - - -	18.	3.	-	-
Fähndrich, - - -	15.	2.	-	-
Feld-Waibel, - - -	6.	-	1.	-
Führer, - - -	4½.	-	1.	-
Fourier, - - -	4½.	-	1.	-
Corporal, - - -	4.	-	1.	-
Fourier-Schütz, - - -	3.	-	1.	-
Tambour, - - -	3.	-	1.	-
Gefreyter, - - -	3½.	-	1.	-
Gemeiner, - - - -	3.	-	1.	-
Artillerie; **Artillerie.**				
Stück-Hauptmann, - - -	36.	-	-	-
Feld-Zeugwart, - - -	24.	-	-	-
Feuerwercker, - - -	12.	-	1.	-
Büchsen-Meister, - -	8.	-	1.	-

CLXXII.

Recess zwischen der Kayserlichen Hof-Cammer an einem, und dem Schwäbischen Creisse am andern Theile, die Lieferung der Estappen vor die durch Schwaben marchirende Kayserl. Trouppen betreffend, de An. 1701.

Kayserlicher Hof-Cammer-Vergleich mit dem Schwäbischen Creisse, der Estappen halber.

ZU vernehmen, wessen sich über die Ordnung und Taxa der Estappen, und was demselben anhängig, zwischen der löblichen Kayserlichen Hof-Cammer, im Namen und von wegen der Röm. Kayserlichen, auch zu Ungarn und Böheim Königlichen Majestät eines Theils, und denen dermalen hier anwesenden des löblichen Schwäbischen Creisses Abgesandten, Herrn Friedrich von Dürheimb, und Herrn Johann Backmeistern, respective Fürstl. Costantzischen Geheimen Rath und Cantzler, und Fürstl. Würtenbergischen Ober-Rath und des Löbl. Schwäbischen Creisses Syndico, im Namen und von wegen erstgedachten löblichen Schwäbischen Creisses andern Theils, verglichen und geschlossen worden ist, und zwar:

Requisitoriales wegen des Durch-Marches sollen zeitig ergehen,

Primo, wird man allezeit bedacht seyn, und erkennet sich hiemit, in Conformität der Reichs-Satzungen, schuldig, daß, so offt Jh. Kayserl. Majestät Dienst erfordert, und Sie allergnädigst befehlen, daß einige Trouppen deren Route, nach Erforderniß der Umstände und Situation, nothwendig den Schwäbischen Creiß betreffen muß, marchiren sollen, die allergnädigste Requisitoriales zeitig ergehen, Und

denselben soll Terminus a quo & ad quem inseriret seyn, loca intermedia aber der Creiß bestimmen.

Secundo, denselben der Terminus à quo & ad quem inserirt, von der Auszeichnung aber der locorum intermediorum, welche der March, Nacht- und Still-Lager individualiter betreffen muß, abstrahiret werden solle, zumalen sich dißfalls die löblichen Herren Stände, welche auf den Routes gelegen seynd, unter einander zu verstehen haben, folglich ihnen die Einrichtung zu überlassen, anbey aber auch denjenigen zeitig voraus schickenden Kayserlichen Officier oder Beamten, welcher beyderley Marches die Commission und Sollicitatur hat, um die dividual-Route, wie solche von denen löblichen Ständen verfasset worden, zu erheben, die Specification der Portionen der Mannschafft, so durchmarchiren solle, zu extradiren, und vor die Bezahlung der præstirt zu haben docirten Estappen die Sicherheit zu leisten, die geschehene Auszeichnung der Oerter auf der Route zu communiciren seyn wird, damit die freye Disposition, so man dißfalls ad arbitrium des Löbl. Creisses remittirt, Jhro Kayserl. Majestät und des gemeinen Wesens Dienst nicht etwa einiges Disconcerto bringen, und die Route dergestalt eingerichtet seyn möchte, daß dadurch entweder die Marchen allzustarck, oder allzukurtz angetragen, oder die Route nicht in der Linie, als es die Conjuncturen erfordern, gezogen wäre, als wodurch die Trouppen entweder ruinirt, oder nicht a tempo ad locum destinatum gelangen würden, sondern daß auf solchen Fall noch Zeit wäre, die Nothdurfft dargegen zu erinnern, und die Aenderung der Routen, ohne daß der March der Trouppen gesperret oder aufgehalten würde, vornehmen zu können. Wie dann

Function des dabey befindlichen Commissarii,

welchem die Oerter auf der Route beyzelten zu communiciren.

In der March-Route die rechte Linie zu halten.

Tertio, nicht mehr als billig, und denen Reichs-Constitutionen gemäß ist, daß wann in Auszeichnung der Route die rechte Linie, wie solches der pro ratione Belli & Status gefaßte Zug der Trouppen erfordert, gehalten wird, sich so dann kein Ort, es sey vom Reich, Creiß, Oesterreich oder Ritterschafft, weigern noch beschweren solle, daß es mit in die Route gezogen, und, nach Beschaffenheit der Situation und Distanz, ein Nacht- oder Still-Lager auf dasselbe angeschrieben, die Marchen selbsten aber nicht zu weit, und bey der Infanterie allemal der dritte, bey der Cavallerie aber der vierdte ein Rast-Tag gemacht werde.

Rast-Täge.

Verglichenes Pretium vor die Estappen.

Quarto, hisce præmissis, ist das Pretium der Estappen dahin verglichen worden, daß ohne Consequenz in futurum, derentwegen man sich beederseits, in Casum die Pretia rerum steigen oder fallen solten, hiemit verwahren thut, in denen Marchen, welche ietzo von Kayserlichen Trouppen durch den Creiß geschehen dürfften, vor eine Mund-Portion 2. Pfund Brod und 1. Pf. Fleisch, ohne das Getränckе, als welches nicht darunter verstanden, sondern von denen, so es verlangen, a parte in Land-läuffigem Werth bezahlet werden solle, und vor eine Pferd-Portion 6. Pfund Haber, 8. Pf. Heu, und das behörige Stroh gereicht, und wann die geschehene Reichung einer solchen Mund- oder Pferd-Portion behöriger massen angezeigt, und beleget wird, vor iede Mund-Portion 8. Kr. und vor iede Pferd-Portion 10. Kr. bezahlt und gut gemacht werden sollen.

Die Nothdurfft an Estappen soll allemal richtig specificiret werden.

Quinto, wieviel nun derley Mund- oder Pferd-Portionen bey iedem March zu versehen, und zu fourniren, auch wem, und wieviel iedem zu reichen seyn werden, solches giebt die Specification, von welcher oben §. 2. Meldung geschehen ist, und dem löblichen Creiß iedesmal communiciret werden solle, zumal hierüber in diesem Recess etwas individualiter zu statuiren sich um so viel weniger thun läßt, als derley Dispositiones, nach der Varietät der Umstände, auch vielen Veränderungen unterworffen, an sich selbsten aber leichtlich zu erachten ist, daß weilen das Pretium dieser Estappen von dem Sold der Miliz, es sey Gemeiner oder Officier, nicht bestritten werden kan, sondern der Zutrag ex parte Ærarii Cæsarei geschehen muß, daß man dem löblichen Creiß nie mehr Portionen mit denen Estappen zu verpflegen zumuthen wird, als nicht die höchste und ohnvermeidentliche Nothdurfft erfordert, dieweil, ie weniger Portionen auf die Estappen kommen, ie weniger

das

Wer aber mehr begehrt, als ihm in der Specification assignaret,

das Ærarium beytragen darff. Im übrigen und gleichwie diejenigen, so in derley Specification begriffen seynd, die Estappen nach denen ihnen ausgesetzten Portionen zu empfangen, sich darbey zu begnügen, und nichts darüber zu exigiren haben: Also sollen alle, welche entweder, vermög der Specification, keine, oder weniger Portionen, als sie etwa prætendiren, oder vonnöthen haben möchten, zu empfangen gebührt, dem löblichen Creisse keine Beschwerde zufügen, oder anmuthen, sondern was sie und die Ihrigen verzehren, wie ein ieder anderer Reisender, nach Land-läuffigem Werth baar bezahlen.

soll es um Land läuffigen Preiß bezahlen.

Bey Nacht- und Still Lagern

Sexto, wann nicht Ratio belli ein anders erfordert, welches der die Trouppen commandirende General oder Officier judiciren, und, nach Befinden der Vorfallenheit, dem Creiß geziemend und bescheidentlich eröffnen wird: So bleibt denen löblichen Ständen die freye Hand, die Mannschafft nach Gutbefinden in einem Hause beysammen, und unter die Innwohner des Orts zertheilt zu logiren, oder auch, wann es die Jahres-Zeit leidet, campiren zu lassen, doch daß auf ieden Fall die Disposition zulänglich gemacht werde, damit die Estappen in das Haus, wo die Trouppen beysammen stehen, oder in das Campement, nebenst dem benöthigten Holtz, verschafft, oder der Innwohner, bey welchem der Soldat stille, oder über Nacht liegt, angehalten möchte werden, die Estappen zu reichen.

behält der Creiß die freye Disposition.

Satisfaction wegen verübter Excesse soll das Regiment oder Compagnie geben.

Septimo, wann, wider Verhoffen, Excesse geschehen, es sey von Gemeinen oder Officierern, so solle vor deren Resarcirung, und die derentwegen zu thun habende Indemnisation das Regiment, oder die Compagnie in Corpore hafften, und schuldig seyn, alsobaldige Satisfaction zu leisten, zumalen das Regiment oder Compagnie so dann schon wissen wird, den Excedenten zu finden, und sich an ihm dessen, so seinet wegen hat bezahlt müssen werden, wieder zu erhohlen. Wegen der Estappen aber solle von Nacht-Quartier zu Nacht-Quartier mit Officiers und Gemeinen ordentlich abgerechnet, und der Belauff der Estappen entweder gleich baar, nach obiger Taxa, abgeführt, oder aus denen geleisteten Versicherungen, von welchen oben §. 2. gemeldet worden, durch die löblichen Herren Stände erhoben und innen behalten werden.

Abrechnung über empfangene Estappen.

Vorspann reguliret.

Octavo, wegen der Vorspann bleibt es, wie die alte Reglements und March-Ordnungen mit sich bringen, daß auf eine Compagnie zu Fuß zwey, und auf eine Compagnie zu Pferd ein Wagen gestellet, und in der Bezahlung passirt, darbey die ordentliche Ablösung von einem Nacht- und Still-Lager in das andere observirt, und vor iedes Pferd, so an einen Wagen gespannter sich befindet, täglich 20. Kr. und vor zwey Ochsen so viel als vor ein Pferd bezahlt solle werden. Und zwar

Taxa des Vorspanns.

Nono, verstehet sich dieser Articul, respectu Præstationis & Solutionis, auf die ordinari bey einem March benöthigte Vorspann; Wann aber ein Extraordinarium auskommet, und um den Transport des schweren Geschützes und Gezeugs, so nicht als eine Feld-Artillerie mit den Trouppes, nach Kriegs-Gebrauch, zu ziehen pfleget, des Proviants und andere dergleichen Kriegs-Requisiten, der löbliche Creiß, der Ordnung und Herkommen gemäß, belangt werden solte, so wird selbiger zwar in derley Begebenheit mit seiner löblichen bekannten Willfährigkeit nicht entfallen, ex parte Ærarii Cæsarei aber wird man sich dißfalls an die vorstehende Vorspanns-Taxa nicht zu halten, sondern mit denen so dann interessirten löblichen Herren Ständen absonderlich zu verstehen, und eines leidentlichen mit ihnen zu vergleichen haben.

Bey extraordinairer Vorspanns-Lieferung

sollen sich die Interessirten mit einander vergleichen.

Decimo, dieser Vergleich in puncto der Estappen und Vorspann, mit allen seinen Conditionen und Clausuln, solle seinen Effect nicht nur bey denen auskommenden förmlichen Marchen und Durchzügen, wann die Trouppes aus Ihro Kayserl. Majestät Erb-Landen anderwärts hin, oder von anderwärts her in die Kayserliche Erb-Lande durch den Creiß den Zug zu nehmen haben; Sondern ist auch dahin extendirt, daß ein gleichmäßiges bey Abwechselung der Kayserlichen Guarnisonen und aus denen vörder Oesterreichischen Landen und Festungen durch der Herren Creiß-Stände Territoria marchirenden Commandirten, gantzen Compagnien oder Regimentern beobachtet, und dafür die Estappen sollen bezahlt werden.

Dieser Vergleich ist überhaupt von allen Marchen der Kayserlichen Trouppen zu verstehen.

Undecimo, schließlich solle, wie vorstehend schon passim gemeldet worden, wegen richtiger Bezahlung der Estappen und Vorspann-Taxa, und Vergütung der Excessen dem löblichen Creiß noch vor denen anruckenden Trouppen genugsame, und denen Herren Ständen annehmliche Caution, auch auf Verlangen, besonders der Excessen halber, Geisseln gestellt und gelassen werden.

Caution und Stellung einiger Geisel.

Dessen zu Urkund, seynd dieses Recesses zwey Exemplaria förmlich gefertiget, und iedem tractirenden Theil eines darvon zugestellet worden. So geschehen Wien den 18. Febr. 1701.

(L.S.) Gott. Ha. Gr. von Saltzburg.
(L.S.) Jacob Andr. Gr. und Herr von Brandiß.
(L.S.) Friedrich von Dürheimb.
(L.S.) Johann Backmeister.

Johann David Palm.

Nota. Dieser Recess ist bey dem oben Pag. 402. befindlichen Nördlinger Associations-Recess mit pro fundamento genommen worden.

CLXXIII.

Information über die, der Creyß-Kriegs-Verfassung halber, im Schwäbischen Creiße gemachte Dispositiones vom 1. Novembr. 1706. bis ultimo April. 1707.

Abgang der Creiß-Trouppen schleunig zu ersetzen.

1. Solle der bey denen Creiß-Trouppen zu Fuß und Pferde, sich befindende Abgang mit guter tauglicher Mannschafft und Pferden, durch die hoch- und löbliche Stände selbsten ergäntzt, die Mannschafft mit völliger der alten conformen Leibs-Montur, auch Seiten-Gewehr, die Pferde aber, mit Sattel, Zeug und aller Zugehörde, auf jeden löblichen Stands Kosten versehen, und sich damit so beschleuniget werden, daß zu Ende des Februarii künfftigen 1707. Jahrs alles beysammen und bey denen Regimentern seyn könne.

Gleichheit der Montur,

2. Solle die alt- und neue Montur denen hievorigen Creiß-Schlüssen gemäß, der mehrern Gleichheit halber, durch eine Hand angeschafft, und in der bisherigen weißgrauen Couleur, keine Aenderung vorgenommen werden.

und Fundus zu selbiger.

3. Zu Bestreitung solcher Montur ist der Fundus in der Hoch- und Löbl. Stände Handen, als welche solchen bey der beliebten Particulier-Zahlung des Monat-Solds innbehalten, und von dem 1. Maji 1705. bis ad finem Octobris dieses 1706. Jahrs zwar bey der Cassa die würcklich an die Miliz bezahlte Geld-Gage abzurechnen, und deren Urkunden gegen Cassa-Quittungen auszuwechseln, das übrige an solchen Geldern aber, ist ihnen bey der Cassa gut zu schreiben, um solche zu Recroutirung und besagter Montur anzuwenden: Und weilen solchemnach

Jeder Creiß-Stand bezahlt seine Miliz

4. Ein ieder Hoch- und Löbl. Stand vor die Contentirung seines Contingents mit dem Sold vor die Gemeinen, und auch mit denen Löbl. Concurrenten einer Compagnie vor die Prima-Plana-Officier zu sorgen, und solchen der Miliz auf seinen Kosten zuzuschicken, ohne deßwegen etwas an denen Regiments-Unkosten inne zu behalten, oder sonst der Mannschafft anzurechnen; Also hat sich der löbliche Creiß damit nicht weiter zu beladen, noch auch deßwegen vom 1. Novembr. dieses Jahrs an, weiter etwas mit der Creiß-Cassa zu verrechnen, sondern nur in Entstehung der richtigen Zahlung, und wann zumalen denen Prima-Plana-Officiern, nicht das Ihre nach der sub Lit. A. in fine angehenckten Berechnung, ordentlich gereicht werden solte, auf deren Erklagen, sich ihrer von gemeinen Creißes wegen anzunehmen.

Ober-Gewehr schaffet der Creiß an.

5. Das Ober-Gewehr, so wol bey der Infanterie als Cavallerie, wird, um des gleichen Calibers willen, von dem löblichen Creiß angeschafft, und ist dessen schon so viel zugegen, daß mit Reparirung des alten noch brauchbaren damit vor die Recrouten wohl auszulangen seyn wird.

Natural-Verpflegung der Creiß-Miliz geschicht den Winter über wieder, wie bisher, durch das Proviant-Amt, und ist mit demselben dahin tractirt worden, daß es die Brod-Rat. mit 2. Pfund gutem aus $\frac{2}{3}$ Kernen und $\frac{1}{3}$ Rocken gebackenen nießbaren Brod, wie auch die Pferd-Portion zu anderhalb Vierling Haber, 10. Pf. Heu Wirtemberger Meß und Gewichts, täglich, und 3. Bund Stroh wochentlich denen Trouppen, sie kommen gleich den Winter zu stehen, wo sie wollen, richtig und unklagbar anzuschaffen, Falls aber ein oder ander der Herren Officiers seine Ordonnanz-mäßige Portiones nicht alle in natura genieſſen wolte, ist ihme davor von besagten Proviant-Amt resp. $2\frac{1}{2}$ und 16. Kr. entweder baar zu bezahlen, oder an die löbliche Stände, auf die Proviantur-Gelder zu assigniren, ohne dergleichen Assignationes aber, zu Verhütung aller Confusion, dißfalls von keinem Hoch- und Löbl. Stand etwas an die Miliz zu entrichten.

Natural-Verpflegung der Creiß-Miliz, geschicht durch das Proviant-Amt.

Officiers und Gemeine sollen mit dem Sold und Ordonnanz-mäßigen Portionen zu frieden seyn.

7. Hat ein ieder Officier und Gemeiner sich mit seinem Sold und Ordonnanz-mäßigen Portionen zu vergnügen, und kein Officier in seiner Station ein mehrers, als das bloſſe Obdach, es sey an Servis, Holtz, Licht und Liegerstatt, oder wie es sonst Namen haben mag, noch auch einig Logirungs-Quartier zu prætendiren, sondern alles vor sich und seine Bediente, auch seine etwa über die Ordonnanz habende Pferde, sich selbsten anzuschaffen: Damit aber

Bewilligtes Douceur vor Generals und Officiers.

8. Die Herren Generals und Officiers desto besser in der beschwerlichen Postirung bestehen, und ihres die Campagne über an Heu und andern extraordinari angebenden Aufwands in etwas beneficirt werden mögen, so ist ihnen zu einem Douceur auf die jetzige 6. Winter-Monate, dasjenige, was die unten sub Lit. B. angefügte Berechnung giebt, solchergestalten bewilliget worden, daß die Generalität und Officier solches nur nach ihrer höchsten Charge zu gaudiren, und, zu Erhaltung der Gleichheit, inter Status selbsten, daran so viel, als die Hauptmanns- oder Rittmeister-Gebühr beträgt, von ihren Werb-Ständen und denen Concurrenten zu einer Compagnie, entweder in natura, oder in dem Werth der resp. $2\frac{1}{2}$ und 16. Kr. gleich andern Prima-Plana-Officiern, das übrige aber ex Cassa Circuli, nach erstgedachter Taxa, baar zu empfangen, wie solches und was ein jeder bey dem Stand, oder Cassa zu erheben, in oballegirter Beylage Lit. B. deutlich exprimirt ist. So ist auch

Erhöhetes Adjuto vor Unter-Officiers und Gemeine.

9. Denen Gemeinen und Unter-Officiern, bis auf den Feld-Waibel und Wacht-Meister inclusivè, das vorjährige Adjuto der 2. Kr. den

Kr. den Winter über bis 3. Kr. auf iede ihrer habenden Mund-Portionen erhöhet worden, so ihnen mit der Geld-Gage von ihrem Werb-Stand, iedoch alsdann zu reichen, wann durch authentische Schein docirt wird, daß Sie in der Postir- und Logirung nichts an Hausmanns-Kost genossen, massen wann dieses wäre, und einer mit gutem Belieben des Stands, die Hausmanns-Kost, so gut es der Haus-Mann hat, ohne etwas bessers oder weiters zu exigiren, bekommen hätte, solches Adjuto dem Postirungs-Ort zugehet. Doch ist

Weder Monat-Sold noch Adjuto, bekommt der Soldat immediate, sondern von 10. zu 10. Tagen durch die Officiers, die es berechnen müssen.

10. Weder der Monat-Sold noch dieses Adjuto, wo er dem Soldaten zufällt, immediate in dessen Hand zu lieffern, sondern eines jeden commandirenden Officier zuzustellen, der davon iedem Gemeinen, von 10. zu 10. Tagen die Gebühr, ohne die Gelder lange herum zu schleppen, und der Miliz zu vorenthalten, zu entrichten, über alles ein ordentliches Compagnie-Buch zu halten, und solches, bey iedesmaliger Musterung, oder so offt es verlangt werden solte, dem Kriegs-Commissariat vorzulegen, um zu sehen, ob auch obiges also beobachtet worden, dann wann sich das Gegentheil, und daß von einigen Officiern hierunter ein Schleich, oder Vortheil, zu Nachtheil des Gemeinen, wäre gesucht, oder auch derselbe in der kleinen Montur übernommen, und ihm ein mehrers, als was die Creiß-Schlüsse geben, nemlich von ieder Lehnung bey denen zu Fuß 3. und bey denen zu Pferd 6. Kr. an Regiments-Unkosten, von iedem zu Fuß und Pferd 3. Kr. vor die Feld-Apothecke, und das gewöhnliche Becken-Geld abgezogen worden, finden solte, hat der Kriegs-Commissarius Macht, dem Schuldhafften seine Gage zu arrestiren, und auch, nach Befinden, ab officio zu suspendiren, und es an das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt, oder wann der Löbl. Creiß beysammen, an denselben zu berichten, um die weitere Gebühr verfügen zu können.

Feuers und Lichts hat sich der Soldat bey den Unterthanen zu bedienen, in Cazernen schafft es der Creiß an.

11. Wo der gemeine Soldat und Unter-Officier bey dem Unterthanen stehen kan, hat er sich dessen Feuer und Licht mitzubedienen, doch deßwegen nichts absonderliches, oder überflüßiges zu erpressen; wo aber dasselbe nicht zu haben, als in denen Cazernen und Wachthäusern, wird es von gemeinen Creisses wegen, durch das Proviant-Amt zur Nothdurfft angeschafft, welches iedoch keineswegs zu extendiren, sondern best-möglichst zu menagiren, und darüber auch von der Hohen Generalität die Obsicht zu tragen. So will man auch

Marquetenter, was sie an Gebühren zu zahlen.

12. Geschehen lassen, daß zu desto mehrerem Behuff der Creiß-Trouppen, und damit sie die Subsistenz desto besser und leidentlicher haben mögen, an denen Postirungs-Orten sich Marquetenter aufhalten, und solle denenselben, den Winter über von keinem Officier das geringste, im Sommer aber von dem Obristen mehr nicht, als des Monats 6. Gulden, und so nach Proportion von denen übrigen abgefordert werden, will man auch hoffen, die Hoch- und Löbl. Stände von dem, was solcher gestalten der Miliz beygeführt wird, keinen Accis noch Zoll prætendiren werden, dahingegen die Marquetenter gehalten seyn sollen, niemand als der Soldate qua etwas, und dieser in desto billigeren Preiß abfolgen zu lassen; wann sich aber fünde, das sie hierwider gehandelt, und ausser dem sich einiger Wirthschafft vor andere als die Miliz unterfangen hätten, seynd sie deßwegen von ieden Orts Herrschafft sträfflich anzusehen.

Accis- und Zoll-Freyheit. Worzu sie gehalten.

Connivenz, daß innenbenannte Officiers einen Soldaten zu ihrer Bedienung brauchen mögen.

13. Wird zwar connivendo verstattet, daß bey des löblichen Creißes Infanterie und Cavallerie die Lieutenants, Sous-Lieutenants, Fähndrichs, Cornets und Feld-Caplan, ieder einen eintzigen der schlechtesten und zu Kriegs-Diensten nicht sonderlich tauglichen Soldaten zu seinen Dienst gebrauchen, und auf denselben die Gage und Portiones ziehen, ihn aber selbst mit der Montur versehen, doch darum nicht gar von der Miliz abziehen, noch wann eine Operation vorhanden, ihn davon abhalten dürffe; Falls aber hierinn excedirt, und entweder von andern, als vorbenamsten Officiern, sich dergleichen unterfangen, oder auch von diesen es weiter als auf einen Mann extendirt, oder auch nur nach Belieben mit solchen einen Mann abgewechselt, und bald dieser bald jener darzu genommen würde, sollen dieselbe nicht nur dieses beneficii gäntzlich verlustigt seyn, sondern auch, nach der Sachen Beschaffenheit, noch weiter mit ernstlicher willkühriger Strafe angesehen, und hierüber von dem Kriegs-Commissariat sorgfältige Acht getragen werden. Wie es dann

Puncte der Ordonnanz die unverändert bleiben.

14. Im übrigen bey denen vormaligen Creiß-Schlüssen, daß die Officier keine Knechte von der Miliz nehmen, keiner 2. Chargen bekleiden, und davon doppelte Gage geniessen, der Hautboisten mehr nicht als bey einem Regiment höchst sechs seyn sollen, die unter denen Compagnien zwar einzutheilen, und ieder vor 2. Mann zu rechnen, auch solchergestalten von den Löbl. Werb-Ständen zu bezahlen, sonsten aber zu dem Staab zu stellen, deßgleichen an Spiel-Leuten nur 3. bey einer Compagnie zu passiren, keine alte enroullirte Leute ohne Vorwissen des Kriegs-Commissariats zu erlassen, noch einigen Gemeinen sich zu verheyrathen, zu verstatten, und andern mehr in der Ordonnanz enthaltenen durchaus sein Bewendens hat.

Versorgung der Krancken und Blessirten.

15. Die Krancke und Blessirte können zwar diesen Winter nicht, wie wol hiebevor geschehen, nacher Haus gelassen werden, sondern müssen bey denen Regimentern verbleiben, doch werden die der Ends situirte Hoch- und löblichen Stände ihnen, auf gebührendes Anmelden, schon gewisse Oerter anweisen, wo sie untergebracht und behörig versorgt werden können; Und seyn von dem Feld-Medico und Staabs-Chirurgis sie daselbst

selbst fleißig zu besuchen, mit aller Nothdurfft zuversehen, von dem Proviant-Amt auch ihnen etwas an Fleisch uñ Wein zu ihrer Stärckung und desto balderer Genesung anzuschaffen, die Feld-Kästen, ob sie mit gnugsamen und guten Medicamentis versehen, durch den Feld-Medicum, nebst dem Proviant-Amt, auch Kriegs-Commissariat und andern Unpartheyischen fleißig zu visitiren, die Feldscherer ob sie tauglich, wohl zu examiniren, und keinem Staabs-Chirurgo von seinem Regiment zu bleiben zu verstatten, sondern wann sich dergleichen äusserte, der oder dieselbe hierzu mit Nachdruck anzuhalten, oder gar zu cassiren: Dahingegen

Visitirung der Feld-Kästen.

16. Ihnen der Apothecker-Groschen, nach dem completen Stand der Mannschafft, und so auch die Regiments-Unkosten, an die Commendanten der Regimenter, richtig zu bezahlen, und über die letztere von halb zu halben Jahren ordentliche Rechnung zu erstatten, und dem Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt zuzuschicken, in dessen Entstehung aber nichts weiter an solchen Unkosten an die Commendanten abzufolgen

Des Apothecker-Groschens und Regiments Unkosten Bezahl- und Berechnung.

17. Weilen auch viel Anweisungen theils von dem Proviant-Amt, theils von der Creiß-Cassa, auf die Hoch- und Löbl. Stände ertheilt, denenselben allbereit beyder Orten als bezahlt abgeschrieben, und dahero nicht mehr bey der letzten Haupt-Liquidation unter die Restanten gebracht, bis dato aber noch nicht an die assignirte Oerter abgeführt, sondern wol gar deren Entrichtung difficultirt worden, wodurch aber grosse Confusiones uñ Beschwerden der dabey Interessirten entstehen; Als seynd selbige von denen Hoch- und Löbl. Ständen denen sie vorlängst, wie obgedacht, gut geschrieben worden, ohne ferneren Anstand, bey sonst zu befahren habender Execution, zu bezahlen; diejenigen Anweisungen hingegen, so zwar auch von Creißes wegen geschehen, aber von denen Restanten noch nicht abgeschrieben worden, welches aus denen iedem Hoch- und Löbl. Stande über die getroffene Liquidation gegebenen Extracten erhellet, seynd ebenfalls noch zu bezahlen, und die Quittungen zur Creiß-Einnehmerey einzuschicken, aber an denen über das nachgesehene noch ausgesetzten Posten, aufzurechnen, und daran bey der Cassa anzunehmen; Diese Restanten auch und was darauf verwiesen, wird in denen gesetzten leidentlichen Terminen, gleich denen nicht darein gehörigen neueren Proviant-Ausständen, und was die letztere Extraordinaria seyn, richtig und unklagbar abzuführen; Nicht weniger haben auch

Anweisungen zu bezahlen,

auch andre Reste abzuführen,

18. Die Regimenter wegen der vom 1. Nov. 1703. biß ult. Apr. 1704. annoch prætendirender Mund- und Pferd-Portionen bey nechster Musterung dem Kriegs-Commissariat die ausführliche specificirte Consignationes, was ein ieder vor sich daran zu fordern, zu übergeben, welche alsdann von dem Commissariat zu untersuchen, und genau zu examiniren, ob die unter denen Prætendenten einkommende noch alle zugegen, und in des Löbl. Creisses Diensten, ihnen auch das nachsuchende eigentlich gebühre, und dasselbe ihrer, über die nechste Musterung zu erstatten habender Relation specifice unterthänigst beyzulegen, damit bey nechst-folgendem Convent auch hierüber endliche Richtigkeit gepflogen, und behörige Satisfaction gegeben werden könnte.

wegen der restirenden Mund- und Pferd-Portionen von An. 1703. bis 1704. Richtigkeit zu machen.

19. Seynd die Musterungen durch die 3. bestellte Kriegs-Commissarien fleißiger als bißhero, und zwar ieden Monats vorzunehmen, gleich nach deren Vollendung die Geld- und Proviant-Listen von ihnen selbsten, und nicht durch die Fouriers, ordentlich zu berechnen, und die Relation darüber, samt denen Muster-Listen und Gebühr-Tabellen, dem Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, die Proviant-Extractus aber dem bestellten Feld-Buchhalter Oettinger zuzuschicken, der solche monatlich zu colligiren, nach solchen von 4. Tagen zu 4. Tagen die Anweisungen über Brod, Haber und Fourage zu ertheilen, die Quittungen der Regimenter dagegen zu Handen zu nehmen, in ordentliche Specification zu bringen, und gleichfalls darüber fleißigen Bericht zu dem Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt unterthänigst zu erstatten, von halb- zu halben Jahren aber eine Haupt-Relation zu verfassen, derselben alle Entwürffe, und was darauf von dem Proviant-Amt ausgegeben worden, beyzulegen, und ebenmäßig dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt gehorsamlich einzusenden.

Musterungen sollen fleißiger vorgenommen, auch richtige Relationen, Listen und Tabellen gefertiget werden.

20. Ist die Verweisung der General- und Regiments-Stäbe hierunten sub Lit. C. angezeigter massen geschehen, worüber die Regiments-Quartiermeister die Quittungen bey der Cassa zu erheben, und solche denen Regimentern zu behändigen, damit sie solche durch ausschickende Fouriers, oder einen Unter-Officier, eintreiben, und auch zugleich wegen des Monat-Solds vor die Gemeinen, wann es anstünde, annehmen lassen können, nicht aber, um besagten Solds oder Staabs-Gelder willen, die Regiments-Quartiermeister selbst mit Hindansetzung ihrer ordinari-Function, beständig herum zu reisen, viel weniger von iedem löblichen Stands-Contingent einige, wie bißhero geschehen, unter dem Prætext die Gelder abzuholen, auszuschicken, uñ daran eine ziemliche Anzahl, zu nicht geringer Schwächung der Kriegs-Dienste, im Creisse herum vagiren zu lassen: Falls aber durch obigen gütlichen Weg die Gelder nicht einzubringen, ist der Miliz erlaubt, die Zahlung des ihro gebührenden durch eine zulängliche Execution von dem Regiment zu suchen; Endlich und

Wie es mit Eintreibung der Gage-Gelder zu halten.

Erlaubte Execution, wenn solche in Güte nicht zu bekommen.

21. Hat man auch zu gesamter Hoch- und Löbl. Ständen, deßgleichen der Miliz besserer Nachricht die Creiß-Ordonnanz sub Lit. D. in fine mit anhencken lassen. Signatum Nördlingen den 22. Nov. 1706.

Creiß-Ordonnanz.

Lit. A.

Lit. A.

Eintheilung der Prima-Plana-Gelder bey einer Grenadier-Compagnie:

Grenadier-Compagnie.

1. Hauptmann soll noch weiter haben, über Abzug 4. fl. was einem Gemeinen betrifft, Monatlich	51. fl.	-
1. Lieutenant	23. fl.	-
1. Sous-Lieutenant	20. fl.	-
2. Feldwaibel, ieder 8. fl.	16. fl.	-
1. Fourier	3. fl.	-
1. Muster-Schreiber	3. fl.	-
1. Feldscherer	3. fl.	-
4. Corporals, ieder 2. fl.	8. fl.	-
2. Fourier-Schützen, ieder 30. kr.	1. fl.	-
3. Tambour, ieder 30. kr.	1. fl.	30. kr.
8. Gefreyte, ieder 30. kr.	4. fl.	-
	133. fl.	30. kr.

Solche auf 100. Köpffe eingetheilt, betrifft es auf den Kopff beyzutragen:

1. fl. 20. kr. 1. hl.

Hingegen kommt auf einen Mousquetierer nur 1. fl. 3. kr. also auf ieden Kopff 17. kr. 1. hl. weiter; So zur Vergleichung mit der Cassa an dem Extraordinario wie vormals zu verrechnen.

Bey einer Compagnie zu Fuß.

Compagnie zu Fusse.

1. Hauptmann über Abzug 3½. fl. weiters	46. fl.	30. kr.
1. Lieutenant	21. fl.	30. kr.
1. Sous-Lieutenant	16. fl.	30. kr.
1. Fähndrich	16. fl.	30. kr.
2. Feldwaibel, ieder 6. fl. 30. kr.	13. fl.	-
1. Führer	3. fl.	30. kr.
1. Fourier	3. fl.	30. kr.
1. Muster-Schreiber	3. fl.	30. kr.
1. Feldscherer	3. fl.	30. kr.
8. Corporals, ieder 2. fl. 30. kr.	20. fl.	-
3. Fourier-Schützen, ieder 30. kr.	1. fl.	30. kr.
4. Spielleute, worunter ein Hautboist, ieder 30. kr.	2. fl.	-
12. Gefreyte, ieder 30. kr.	6. fl.	-

Solche auf 150. Köpffe eingetheilt, kommt auf den Kopff:

1. fl. 30. kr.

Bey einer Compagnie zu Pferd.

Compagnie zu Pferde.

1. Rittmeister über Abzug 4. fl. 30. kr. noch	55. fl.	30. kr.
1. Lieutenant	25. fl.	30. kr.
1. Cornet	24. fl.	30. kr.
1. Wachtmeister	7. fl.	30. kr.
1. Fourier	3. fl.	30. kr.
1. Muster-Schreiber	3. fl.	30. kr.
1. Feldscherer	3. fl.	30. kr.
3. Corporals, ieder 2. fl.	6. fl.	-
1. Trompeter	3. fl.	30. kr.
	133. fl.	

Solche auf 75. Köpffe eingetheilt, kommt auf den Kopff

1. fl. 46. kr. 3¾. hl.

Die hoch- und löbliche concurrirende Stände aber bey einer Compagnie können sich folgender gestalten unter einander vergleichen.

N. Hat nach dem completen Stande die Prima-Plana-Gelder zu bezahlen, als exempli gratia auf 70. Mann zu Fuß, betragen

Schema einer Zahlungs-Tabelle der Prima-Planen-Gelder.

a 1. fl. 3. kr.
73. fl. 30. kr.

Bezahlt hingegen

Den Hauptmann mit	46. fl.	30. kr.
1. Feldwaibel	6. fl.	30. kr.
1. Fourier	3. fl.	30. kr.
1. Muster-Schreiber	3. fl.	30. kr.
1. Feldscherer	3. fl.	30. kr.
2. Corporals	5. fl.	-
2. Fourier-Schützen	1. fl.	-
2. Tambour	1. fl.	-
4. Gefreyte	2. fl.	-
	72. fl.	30. kr.

Also zu wenig
1. fl.

So dem andern concurrirenden löblichen Stande N. als zu viel bezahlt, von denen übrigen löblichen Concurrenten monatlich zu ersetzen.

Lit. B.

Berechnung des Douceurs vor die Creiß-General-Regiments-Staabs- und Prima-Plana Ober-Officiers, welche ein ieder nur nach seiner höchsten Charge diesen Winter über, vom 1. Nov. 1706. biß ult. April. 1707. entweder aus der Creyß-Cassa, oder aber von denen hoch- und löblichen Ständen zu genieſſen und zu erheben, und zwar:

		Sollen in allem haben.		Daran ex Cassa.		Von denen zur Compagnie concurrirenden hoch- und löblichen Ständen.	
		M. Port.	Pf. Port.	M. Port.	Pf Port.	M. Port.	Pf. Port.
	General-Staab.						
General-Staab.	1. General-Feld-Marschall - - -	12.	12.	10.	10	2.	2.
	1. General-Feld-Zeugmeister - -	10.	10.	8.	8.	2.	2.
	2. General-Feld-Marschall-Lieutenants bey der Cavallerie, iedem - - -	8.	8.	5.	5.	3.	3.
	1. General-Feld-Marschall-Lieutenant bey der Infanterie - - - -	8.	8.	6.	6.	2.	2.
	2. General-Wachtmeistern, iedem - -	6.	6.	4.	4.	2.	2.
	1. General-Adjutanten - - - -	2.	2.	2.	2.	-	-
	1. General-Quartiermeister - - -	4.	4.	2.	2.	2.	2.
	1. Staabs-Adjutanten Herrn General-Feld-Zeugmeisters - - - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	3. Staabs-Adjutanten der Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants, iedem -	1.	1.	1.	1.	-	-
	1. Feld-Medico - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	3. Kriegs-Commissarios, iedem - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	Artillerie.						
Artillerie.	1. Ober-Hauptmann - - -	2.	2.	2.	2.	-	-
	1. Hauptmann - - - -	2.	2.	2.	2.	-	-
	1. Fuhrwesens Verwalter - - -	2.	1.	2.	1.	-	-
	1. Zeugwärther - - - -	2.	1.	2.	1.	-	-
	1. Stück-Juncker - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	Regiments-Staab zu Pferde.						
Regiments-Staab zu Pferde.	1. Obrister, weilen die übrige schon bey dem Staab considerirt - - -	6.	6.	3.	3.	3.	3.
	3. Obrist-Lieutenants, iedem - - -	5.	5.	2.	2.	3.	3.
	3. Obrist-Wachtmeister, iedem - -	4.	4.	1.	1.	3.	3.
	3. Regiments-Quartiermeistern, iedem -	2.	1.	2.	1.	-	-
	3. Auditeurs, iedem - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	6. Feld-Predigern, iedem - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	3. Adjutanten, iedem - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	Compagnie zu Pferde.						
Compagnie zu Pferde.	15. Rittmeistern, die übrigen seynd schon unter dem General-und Regiments-Staab considerirt, iedem - - -	3.	3.	-	-	3.	3.
	24. Lieutenants, iedem - - -	2.	2.	-	-	2.	2.
	24. Cornets, iedem - - -	1.	2.	-	-	1.	2.
	Regiments-Staab zu Fuß.						
Regiments-Staab zu Fusse.	Die würckliche Obristen seynd schon alle bey dem General-Staab considerirt.						
	3. Titular-Obristen, iedem - - -	5.	5.	3.	3.	2.	2.
	5. Obrist-Lieutenants, iedem - -	4.	4.	2.	2.	2.	2.
	5. Obrist-Wachtmeister, iedem - -	3.	3.	1.	1.	2.	2.
	5. Regiments-Quartiermeistern, iedem -	2.	1.	2.	1.	-	-
	5. Auditeurs, iedem - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	10. Feld-Predigern, iedem - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	5. Adjutanten, iedem - - -	1.	1.	1.	1.	-	-
	Compagnie zu Fuß.						
Compagnie zu Fusse.	47. Capitains, weilen 18. schon unter dem General- und Regiments-Staab considerirt seyn, iedem - - -	2.	2.	-	-	2.	2.
	65. Lieutenants, iedem - - -	2.	1.	-	-	2.	1.
	65. Sous-Lieutenants, iedem - -	1.	1.	-	-	1.	1.
	60. Fähndriche, iedem - - -	1.	1.	-	-	1.	1.

Werden

Werden demnach an solchen Adjuto-Portionen ex Cassa præstirt in 181. Tagen
26607. Mund-Port. a $2\frac{1}{2}$. kr. 1108. fl. $37\frac{1}{2}$. kr.
24797. Pferd-Port. a 16. kr. 6612. fl. 32. kr.
Macht in Summa 7721. fl. $9\frac{1}{2}$. kr.

So in das Extraord. geworffen, und daraus abzuführen.

Betrag des übrigen, so die concurrirenden Stände bezahlen.

Das übrige alles wird von denen zu einer Compagnie concurrirenden hoch- und löblichen Ständen, mit und neben den Prima-Plana-Geldern, bezahlt, und beträgt es nach dem completen Stand auf einē Mañ

An der Ober-Officier Adjuto-Portionen:

Monatlich

Bey einer Compagnie zu Pferd	$50\frac{4}{5}$. kr.
Bey einer Grenadier-Compagnie	$22\frac{19}{20}$. kr.
Bey einer Compagnie zu Fuß	19. kr.

An dem Adjuto-Groschen der Unter-Officiers und Gemeinen aber kommt es den gantzen Winter in Summa beyzutragen:

Auf einen Mann zu Pferd	9. fl. 13. kr. $7\frac{1}{3}$. hl.
Auf einen Grenadier	9. fl. 13. kr. $6\frac{4}{5}$. hl.
Auf einen Mousquetierer	9. fl. 17. kr. 4. hl.

Und weilen solchemnach bey einer Grenadier-Compagnie an der Officier Adjuto-Portionen auf den Mann etwas mehrers, als bey einer Compagnie zu Fuß, hingegen aber bey der Unter-Officier und Gemeinen Adjuto-Portionen weniger bezahlt wird, so mag sich dieser Unterschied wiederum allerdings gegen einander aufheben, daß also die Concurrenten der Grenadier gegen einer Compagnie zu Fuß nicht mehrers, sondern vielmehr weniger bezahlen, und dißfalls weder an die Creiß-Cassa oder sonsten etwas zu erfordern haben. Nördlingen, den 22. Novembr. 1706.

Lit. C.

Verweisung des Winter-Extraordinarii, vom 1. Nov. 1706. biß ult. April. An. 1707.

Baaden-Baadisches Regiment soll haben.

Baaden-Baaden

Soll haben auf 6. Monat.

Ihro Durchl. Herr General-Lieut. als General-Feld-Marschall und Obrister an Gage und Douceur	2535. fl. -
Herr General-Adjutant von Boulley	561. fl. -
Herr Feld-Medicus	505. fl. 30. kr.
Der völlige Regiments-Staab	3222. fl. 30. kr.
	6824. fl.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Zollern-Hechingen	1142. fl. 10. kr.
Haigerloch	267. fl. 50. kr.
Sigmaringen	456. fl. -
Mündelheim	924. fl. -
Weissenau	100. fl. -
Oettingen-Wallerstein	757. fl. 10. kr.
Oettingen-Spihlberg	550. fl. 40. kr.
Oettingen-Baldern	344. fl. 10. kr.
Montfort	812. fl. -
Rothweil	429. fl. -
Memmingen	540. fl. 30. kr.
Bibrach	200. fl. -
Ravenspurg	300. fl. 30. kr.
	6824. fl.

Baaden-Durlachisches Regiment soll haben.

Durlach.

Ihro Durchl. Herrn General-Feld-Zeugmeistern, als Generaln und Obristen, samt dem Douceur	2124. fl. -
Herrn General-Quartier-Meistern	771. fl. -
Dero Staabs-Adjutanten	295. fl. 30. kr.
Dem völligen Regiments-Staab samt dem Hencker	3294. fl. -
	6484. fl.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Oettingen zu Oettingen	400. fl. -
Ulm	1800. fl. -
Eßlingen	1260. fl. -
Nördlingen	861. fl. -
Hall	500. fl. -
Heilbronn	456. fl. -
Dinckelspühl	857. fl. 54. kr.
Wimpffen	350 fl. -
	6484. fl. 54. kr.

Reischachisches Regiment soll haben.

Reischach.

Herr General-Feld-Marschall Lieutenant, Baron von Reischach, als General und Obrister	1713. fl. -
Dero Staabs-Adjutanten	271. fl. 30. kr.
Dem völligen Regiments-Staab	3204. fl. 24. kr.
	5188. fl. 54. kr.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Würtemberg	2500. fl. 54. kr.
Wiesenstaig	280. fl. -
Justingen	98. fl. -
Rüttlingen	1904. fl. -
Aalen	406. fl. -
	5188. fl. 54. kr.

Rothisches Regiment soll haben.

Roth.

Herr General-Wachtmeistern, Baron von Roth, als General-Wachtmeister.	672. fl. -
Dem völligen Regiments-Staab	3204. fl. 24. kr.
	3867. fl. 24. kr.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Stifft Buchau	280. fl. -

Stifft Lindau	98. fl.	-
Schwartzenberg wegen Sulz	784. fl.	-
Ursperg	420. fl.	-
Rockenburg	686. fl.	-
Fugger	600. fl.	-
Hohen-Embs	105. fl.	-
Vaduz	105. fl.	-
Uberlingen	450. fl.	-
Stadt Kempten	172. fl.	24. kr.
Kauffbeuren	176. fl.	-
	3876. fl.	24. kr.

Enzberg.

Enzbergisches Regiment soll haben.

Herrn General-Wachtmeistern, Baron von Enzberg, an Adjuto-Portionen	222. fl.	-
Dem völligen Regiments-Staab	3204. fl.	24. kr.
	3426. fl.	24. kr.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Stifft Augspurg	668. fl.	24. kr.
Stifft Kempten	500. fl.	-
Elchingen	700. fl.	-
Schüssenrieth	200. fl.	-
Marchthal	348. fl.	-
Petershausen	280. fl.	-
Wettenhaussen	280. fl.	-
Nördlingen	450. fl.	-
	3426. fl.	24. kr.

Oettingen.

Oettingisches Regiment soll haben.

Ihro Durchl. Herrn General-Feld-Marschall-Lieut. und Obristen	1741. fl.	30. kr.
Dero Adjutanten	271. fl.	30. kr.
Dem übrigen Regiments-Staab	2403. fl.	30. kr.
	4416. fl.	30. kr.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden dem Regiments-Quartier-Meister zur Verrechnung angewiesen, bey

Heiligenberg	500. fl.	-
Oettingen	1252. fl.	-
Alschhaussen	300. fl.	-
Stühlingen	664. fl.	-
Mößkirch	364. fl.	-
Wolffeck	600. fl.	-
Stadt Augspurg	736. fl.	30. kr.
	4416. fl.	30. kr.

Fugger.

Fuggerisches Regiment soll haben.

Wie Oettingen	4416. fl.	30. kr.

An wen es deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Stifft Augspurg	1000. fl.	-
Stifft Kempten	500. fl.	-
Sallmonsweil	800. fl.	-
Weingardten	500. fl.	-
Ochsenhaussen	600. fl.	-
Irrsee	300. fl.	-
Fugger	300. fl.	-
Gmünd	416. fl.	30. kr.
	4416. fl.	30. kr.

Erb-Printz Würtemberg.

Erb-Printz Würtembergisches Regiment soll haben.

Den völligen Regiments-Staab	3440. fl.	-

An wen es deßwegen gewiesen.

Daran werden angewiesen bey

Würtemberg	1202. fl.	-
Ulm	1000. fl.	-
Heilbronn	1000. fl.	-
Bopfingen	238. fl.	-
	3440. fl.	-

Die Artillerie.

Artillerie soll haben.

Erfordert	7996. fl.	-

An wen sie deßwegen gewiesen.

Werden angewiesen bey

Stifft Kempten	820. fl.	-
Ochsenhassen	600. fl.	-
Schüssenrieth	200. fl.	-
Heggbach	224. fl.	-
Gutenzell	140. fl.	-
Rothmünster	266. fl.	-
Stühlingen	300. fl.	-
Baar-Wartenberg	400. fl.	-
Baar-Möß-Kirch	400. fl.	-
Zeyl	301. fl.	-
Wurzach	301. fl.	-
Scheer	672. fl.	-
Dürrmetingen	224. fl.	-
Trauchburg	448. fl.	-
Wolffeck	422. fl.	-
Rothenfelß	276. fl.	-
Aulendorff	300. fl.	-
Egloff	252. fl.	-
Stadt Lindau	370. fl.	-
Wangen	400. fl.	-
Jßny	280. fl.	-
Pfullendorff	400. fl.	-
	7996. fl.	-

Commissariat.

Commissariat mit seiner Foderung angewiesen.

Hall, Feld-Buchhalter Oettinger	360. fl.	-
Dessen Scribent	90. fl.	-
Uberlingen, Kriegs-Commissarius Sax von Sternstein	355. fl.	30. kr.
Heiligenberg, Kriegs-Commissarius Kuntz	355. fl.	30. kr.
Würtemberg, Kriegs-Commissarius Fischer	355. fl.	-
	1516. fl.	30. kr.

Wegen der übrigen Bedienten bey löblichem Creiß, wie auch zu Bezahlung der Zinß, erkaufften Pulvers und Bley, noch weiters benöthigten Gewehrs, item der Grenadier-Compagnie, Sublevirung der moderirten Stände, Reise-Kosten und andere Ausgaben, werden in der ersten Columna zur Creiß-Cassa zu liefern ausgesetzt; Ingleichen wegen der geschehenen Heu-Lieferung in der andern Columna, daraus dasjenige zu ersetzen, was jeder hoch- und löblicher Stand, mit Einsendung der Original-Quittungen, zur Creiß-Cantzley liquidiren kan, was zur Armeé an Heu vom 1. Augusti biß ult. Octobris, 1706. geliefert worden.

Costantz

Repartition, was die Creiß-Stände an Creiß-Præstationen und Hau-Lieferungen ad Cassam richten.

	Zu denen Creiß-Præstationen ad Cassam. fl.	kr.	Zu den Heu-Lieferungen ad Cassam. fl.
Costantz - -	1383.	40.	593.
Wegen Conzenberg	252.	-	108.
Stifft Augspurg	5233.	36.	2958.
Ellwangen - -	1232.	-	528.
Kempten - -	- -	-	780.
Würtemberg -	15541.	36.	8400.
Durlach - -	1409.	20.	604.
Baaden - -	1400.	-	600.
Zollern-Hechingen	- -	-	489½.
Zollern-Haygerloch	200.	-	200½.
Zollern-Sigmaringen - -	300.	-	324.
Buchau - -	- -	-	120.
Lindau - -	- -	-	42.
Fürstenberg Heiligenberg - -	796.	30.	708.
Oettingen zu Oettingen - -	- -	-	708.
Schwartzenberg wegen Sultz -	- -	-	336.
Marlboroug wegen Mindelheim -	- -	-	396.
Sallmonsweil	1020.	-	780.
Weingarten -	1203.	20.	730.
Ochsenhausen -	200.	-	600.
Elchingen - -	- -	-	300.
Irrsee - -	302.	-	258.
Ursperg - -	- -	-	180.
Rothenburg -	- -	-	294.
Münchsroth -	210.	-	90.
Weißenau -	250.	-	150.
Schüßenried -	90.	-	210.
Marchthal -	100.	-	192.
Petershausen -	- -	-	120.
Wettenhausen -	- -	-	120.
Gengenbach -	32.	40.	14.
Hegbach - -	- -	-	96.
Gutenzell - -	- -	-	60.
Rotenmünster -	- -	-	114.
Baind - -	56.	-	24.
Alschhausen -	540.	-	360.
Oettingen-Wallerstein - -	- -	-	324½.
Oettingen-Spihlberg - - -	- -	-	236.
Oettingen Baldern	- -	-	147½.
Fürstenberg-Stühlingen - -	100.	-	456.
Fürstenberg-Mößkirch - - -	- -	-	156.
Wisenstaig -	- -	-	120.
Fürstenberg-Baar, Wartenbergischen Theils - -	174.	-	246.
Fürstenberg-Baar, Mößkirchischen Theils - -	174.	-	246.
Fürstenberg wegen Kintzingerthal -	382.	40.	164.
Montfort - -	- -	-	348.
Zeyhl-Zeyhl -	- -	-	129.

	Zu denen Creiß-Præstationen ad Cassam. fl.	kr.	Zu den Heu-Lieferungen ad Cassam. fl.
Zeyhl-Wurzach	- -	-	129.
Scheer, qua Scheer	- -	-	288.
Scheer-Dürmetingen - -	- -	-	96.
Scheer-Trauchburg - - -	- -	-	192.
Wolffegg - -	- -	-	438.
Königs-Eck-Rothenfelß - -	200.	-	204.
Königs-Eck-Aulendorff - -	204.	-	216.
Fürstenberg, wegen Gundelfingen -	298.	40.	128.
Eberstein - -	93.	20.	40.
Hohen-Geroltzeck	74.	40.	32.
Fuggerische Linien	486.	-	594.
Grafenegg -	98.	-	42.
Hohen-Embs -	105.	-	90.
Vaduz - -	105.	-	90.
Rechberg - -	112.	-	48.
Illerauen - -	112.	-	48.
Justingen - -	- -	-	42.
St. Blasii, wegen Bohndorff -	308.	-	132.
Traun, wegē Egloff	- -	-	108.
Chur-Pfaltz, wegen Thannhausen	294.	-	126.
Stadt Augspurg	4863.	30.	2400.
Ulm - -	5600.	-	3600.
Eßlingen - -	- -	-	540.
Reitlingen -	- -	-	816.
Nördlingen -	789.	-	900.
Hall - -	1570.	-	1080.
Uberlingen - -	517.	30.	567.
Rothweil -	2049.	-	1062.
Heilbrunn -	- -	-	624.
Gemünd - -	1193.	30.	690.
Memmingen -	1559.	30.	900.
Lindau - -	890.	-	540.
Dinckelspühl -	402.	6.	540.
Donauwerth -	560.	-	240.
Biberach - -	714.	40.	392.
Ravenspurg -	791.	30.	468.
Kempten - -	555.	36.	312.
Kauffbeuern -	573.	-	321.
Weil - - -	252.	-	108.
Wangen - -	160.	-	240.
Isni - -	- -	-	120.
Leutkirch - -	196.	-	84.
Wimpffen - -	- -	-	150.
Giengen - -	476.	-	204.
Pfullendorff -	202.	-	258.
Buchhorn - -	196.	-	84.
Aalen - -	- -	-	174.
Bopffingen -	- -	-	102.
Buchau - -	56.	-	24.
Offenburg - -	158.	40.	68.
Gengenbach -	79.	20.	34.
Zell am Hammerspach - -	80.	30.	34½.
St. Ulrich - -	161.	-	69.

Nördlingen den 22. Novembr. 1706.

Lit. D.

Schema des löblichen Schwäbischen Creißes Verpflegungs-Ordonnanz, wornach man sich, so wol in Bezahlung der Geld-Gage, als auch in Reichung der Portionen zu richten hat.

		Geld. fl.	Brod-Rat.	Pferd-Port.
General-Staab.	**General-Staab.**			
	1. General-Feld-Marschall	200.	15.	12.
	1. General-Feld-Zeugmeister	150.	10.	8.
	3. General-Feld-Marschall-Lieutenants, jeder	100.	6.	6.
	1. General-Wachtmeister	75.	5.	5.
	1. General-Adjutant	75.	6.	6.
	1. General-Quartiermeister	110.	10.	10.
	1. Staabs-Adjutant des Herrn General-Feld-Zeugmeisters	40.	2.	2.
	3. Staabs-Adjutanten der drey Hn. General-Feld-Marschall-Lieutenants	36.	2.	2.
	1. Feld-Medicus woraus er den Amanuensem auch zu erhalten	75.	4.	4.
Feld-Commissariat.	**Feld-Commissariat.**			
	1. Feld-Buchhalter	60	4.	4.
	3. Kriegs-Commissarii, jeder	50.	3.	3.
	1. Buchhalters Scribent	15.	1.	1.
Artillerie.	**Artillerie.**			
	1. Ober-Hauptmann	60.	5.	5.
	1. Hauptmann	50.	5.	5.
	1. Fuhr-Wesens-Verwalter	30.	2.	2.
	1. Feld-Zeugwart	30.	2.	2.
	1. Stück-Juncker	24.	3.	3.
	1. Feldscherer	8.	2.	1.
	3. Corporal, deren jeder	12.	2.	-
	1. Feuerwercker	15.	2.	-
	15. Büchsenmeister, jeder	10.	1½.	-
	15. Handlanger, jeder	6.	1½.	-
	1. Wagenmeister	15.	2.	1.
	2. Geschirr-Knechte	8.	1½.	-
	3. Schmidte, jeder	8.	1½.	-
	1. Sattler	8.	1½.	-
	1. Wagner	8.	1½.	-
	68. Knechte, jeder	5.	1½.	-
	166. Pferd	-	-	166.
Regiments-Staab zu Pferde.	**Ein Regiments-Staab zu Pferd.**			
	1. Obrister	145.	10.	10.
	1. Obrist-Lieutenant	70.	6.	6.
	1. Obrist-Wachtmeister	45.	5.	5.
	1. Regiments-Quartiermeister	33.	3.	3.
	1. Auditor und Secretarius	25.	2.	2.
	2. Feld-Caplans, jeder	30.	2.	2.
	1. Adjutant	20.	2.	2.
	1. Regiments-Feldscherer	15.	2.	2.
	Und wegen Transportirung des Feld-Kastens	-	1.	1.
	1. Wagenmeister	15.	2.	1.
	1. Paucker	8.	1½.	1.
	1. Provos mit seinen Leuten	20.	3.	3.
Compagnie zu Pferde.	**Eine Compagnie zu Pferd oder Dragoner.**			
	1. Rittmeister	60.	6.	6.
	1. Lieutenant	30.	4.	4.
	1. Cornet	25.	3.	3.
	1. Wachtmeister	12.	2.	2.
	1. Fourier	8.	1½.	1.
	1. Musterschreiber	8.	1½.	1.
	1. Feldscherer	8.	1½.	1.
	3. Corporals, jeder	6½.	1½.	1.
	1. Trompeter	8.	1½.	1.
	1. Fahnen-Schmidt	4½.	1.	1.
	1. Ein Fahnen-Sattler	4½.	1.	1.
	62. Gemeine, jeder	4½.	1.	1.
Regiments-Staab zu Fusse.	**Ein Regiments-Staab zu Fuß.**			
	1. Obrister	130.	8.	8.
	1. Obrist-Lieutenant	60.	5.	5.
	1. Obrist-Wachtmeister	40.	4.	4.
	1. Regiments-Quartiermeister	33.	3.	3.
	1. Auditor und Secretarius	25.	2.	2.
	2. Feld-Caplans, jeder	30.	2.	2.
	1. Adjutant	20.	2.	2.
	1. Regiments-Feldscherer	15.	2.	2.
	Und wegen Transportirung des Feld-Kastens.	-	1.	1.
	1. Wagenmeister	15.	2.	1.
	1. Regim. Tambour über das, so er bey der Comp. hat	1.	-	-
	1. Provos mit seinen Leuten	20.	3.	1.
Grenadier-Compagnie.	**Eine Grenadier-Compagnie.**			
	1. Hauptmann	55.	5.	5.
	1. Lieutenant	27.	3.	3.
	1. SousLieutenant	24.	2.	2.
	2. Feld-Waibel, jeder	12.	2.	-
	1. Fourier	7.	1½.	-
	1. Musterschreiber	7.	1½.	-
	1. Feldscherer	7.	1½.	-
	4. Corporals, jeder	6.	1½.	-
	2. Fourier-Schützen, jeder	4½.	1.	-
	3. Tambour, jeder	4½.	1.	-
	8. Gefreyte, jeder	4½.	1.	-
	75. Gemeine, jeder	4.	1.	-

Eine

Compagnie zu Fuß.

Eine Compagnie zu Fuß.	Geld. fl.	Brod-Rat.	Pferd-Port.
1. Hauptmann - -	50.	5.	5.
1. Lieutenant - -	25.	3.	3.
1. Sous-Lieutenant -	20.	2.	2.
1. Fähndrich - -	20.	2.	2.
2. Feld-Waibel, ieder	10.	2.	-
1. Führer - -	7.	1½.	-
1. Fourier - -	7.	1½.	-
1. Muster-Schreiber -	7.	1½.	-
1. Feldscherer - -	7.	1½.	-
8. Corporals, ieder -	6.	1½.	-
3. Fourier-Schützen, ieder	4.	1.	-
4. Tambours, darunter ein Hautboist - -	4.	1.	-
12. Gefreyte, ieder -	4.	1.	-
113. Gemeine, ieder -	3½.	1.	-

Nördlingen, den 19. Novembr. 1706.

CLXXIV.

Instruction vor des Schwäbischen Creisses bestellten Feld-Buchhalter, de Anno 1706.

Eidtreu und gehorsam seyn,

HAt derselbe einem hoch-löbl. Schwäbischen Creisse einen leiblichen Eyd zu GOtt zu schwören, demselben getreu und hold zu seyn, dessen Schaden zu warnen und zu wenden, hingegen dessen Nutzen zu befördern, alle Creiß-Dispositiones, so weit dieselbe sein Amt betreffen, wohl in Obacht zu nehmen, gegen hoch-löblichen Creiß selbsten und dero Stände allen gebührenden Respect zu haben, dero Befehl und Ordnungen, sie mögen gleich von dem hoch-löblichen Creisse selbsten, oder durch das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt, oder dero hierunter gebrauchenden Ministros geschehen und ergehen, gehorsame Folge zu leisten, und alles-dasjenige zu thun, was zu des hoch-löblichen Creisses Diensten beförderlich seyn möchte; Vornemlichen aber hat derselbe

gute und ordentliche Oeconomie im Felde befördern,

2. Daran zu seyn, daß in dem Felde gute und ordentliche Oeconomie, in Austheilung Brod und Habers, geführt, jedem seine Ordonnanz-mäßige Gebühr richtig gereicht, darüber aber nicht das geringste gefolgt werde; Zu solchem Ende hat er

sich beständig bey der Armeé aufhalten, und seiner Function wahrnehmen,

3. Sich beständig bey der Armeé aufzuhalten, von dem Kriegs-Commissariat alle Monat den Entwurff, was auf iedes Regiment oder Compagnie an Brod- und Pferd-Portionen zu folgen, zu begehren, darauf hin von = = zu = = Tagen die Anweisung, zu Abfolgung desselben, zu ertheilen, die Quittungen der Regimenter oder Compagnien dagegen zu Handen zu nehmen, über iedes Regiment ordentliche Specificationes zu halten, was denenselben angewiesen, und hiervon, wo nicht alle = = Tage, doch wenigstens alle Monat, entweder dem Hoch-Fürstlichen Creiß Ausschreib-Amt, oder da eine Creiß-Versammlung gehalten wird, an dieselbe unterthänigst berichten, samt Beylegung der Specification, was indessen an das Proviant-Amt angewiesen worden, zu erstatten; bey Schliessung der Campagne aber völlige Specification einem hoch-löblichen Creisse zu übergeben, was iedem Regiment von Monat zu Monat assigniret worden sey, um solche gegen die Proviant-Rechnung halten, und daraus erlernen zu können, ob nicht mehrers an ausgegebenen Mund- und Pferd-Rationen verrechnet werde; Solte er aber

der Kriegs-Commissarien

4. Wahrnehmen, daß entweder von dem Kriegs-Commissariat die Musterungen nicht alle Monat vorgenommen werden, hat er dieselbe dessen zu erinnern, um die Sache in ordentlichem Gange zu erhalten, oder wann bey dem Proviant-Amt mehr und weiters, als seine Anschaffungen seyn, gefolgt werde, daß selbe abzustellen, und da seine Erinnerungen nichts verfangen solten, entweder bey denen versammleten Conventen, oder ausser denselben, bey dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt es in continenti unterthänigst anzubringen, um hierunter weitere Remedur vorkehren zu können; Daferne auch

Defecte entweder bey ihnen selbst, oder dem Creiß-Ausschreib-Amt fleißig erinnern,

5. Bey denen Regimentern einige Klage über das reichende Brod und Haber entstehen solte, hat derselbe gleichbald die Untersuchung zu thun, woran der Mangel hafte, um in Zeiten demselben abzuhelffen, und in dem übrigen alles dasjenige zu beobachten, was zur Conservation der Miliz, und des löblichen Creisses Diensten beförderlich und nützlich seyn möchte; Hingegen hat derselbe

die Klagen wegen Mangel an Proviant unterfangen, und solche remediren.

6. Vor solche seine leistende Dienste vor sich monatlich an Gelde N. fl. bey der Creiß-Cassa, und täglich N. Mund- und N. Pferd-Portionen von dem Proviant-Amt, nach iedesmaliger Sommer- und Winter-Ordonnanz, und auf einen Scribenten monatlich an Geld N. fl. bey der Creiß-Cassa, und täglich N. Mund- und N. Pferd-Portion bey dem Proviant-Amt, iedoch dermalen ohne weiters Adjuto; vom 1. Novembr. dieses Jahrs zu empfangen, daran er sich auch zu begnügen, und hoch-löblichen Creiß mit weiterm nicht zu beschweren; Solte es aber

Dessen Gage vor sich

und einen Scribenten.

7. Einem hoch-löblichen Creisse belieben diese Bedienung wieder aufzuheben, oder ihm Feld-Buchhaltern selbsten nicht gefällig seyn, ferner in Diensten zu verbleiben, hat ieder Theil dem andern ein Viertheil-Jahr vorhero die Aufkündigung zu thun, doch dergestalten, daß er vor seinem Abstande ordentliche und richtige Rechnung, oder Specification, auch unterthänigsten Bericht erstatte, was biß zu seinem Abstand vorgefallen. Signatum den 23. Novembr. 1706.

Wie es bey Quittirung der Dienste zu halten.

Der Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creisses, bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CLXXV.

Dispositiones vor des Schwäbischen Creisses auf den Beinen habende Truppen zu Pferd und zu Fuß, de Anno 1707.

Creiß-Militair-Verordnungen wiederhohlet und zu beobachten ernstlich anbefohlen.

1. WErden alle hievorige, zum Besten der Creiß-Miliz, ergangene Resolutionen, und theils durch den Druck publicirte Verordnungen, hiermit wiederhohlt, und daß denenselben besser, als bißhero, nachgelebt werden möge, unter denenselbigen angehenckten, und gegen die Excedenten ohne ferneres Nachsehen exequirenden Ahndungen und ernstlichen Einsehen, hiemit nochmalen, und pro ultimo injungirt: In specie aber bleibt es

Officiers sollen ihre Pflicht in acht nehmen,

2. Bey dem, daß ein jeder Officier seine Function fleißig abwarten, und nicht so viel, wie biß dato geschehen, von dem Regiment abwesend seyn, noch denen Subalternen darzu von denen Commendanten Erlaubniß gegeben, von diesen sämtlichen aber gute Obsicht über dero untergebene Mannschafft, Pferde, Montour, Gewehr und Equipage, vornemlich aber die Krancken und deren Versorgung, item Zelte und anderem, was zu Conservation der Miliz gereichen kan, getragen,

nicht Leute dimittiren,

3. Keine enrollirte Leute ohne erhebliche dem Kriegs-Commissariat zuvor anzeigende, und von demselben vor relevant erkennende Ursachen, und mit dieses und auch des Werb-Herrns Vorwissen und Willen, umsonst, oder gegen Erlegung eines Stück Gelds, erlassen, noch auch denen Gemeinen zu heyrathen erlaubt, viel weniger ein Deserteur, oder Delinquent, ohne ordentliches über ihn gehaltenes Kriegs-Recht, um Geld pardonnirt, und wieder unter die Compagnie gestellt.

ihnen zu heyrathen erlauben, oder Delinquenten pardonniren,

nicht 2. Chargen bekleiden,

4. Von keinem Ober- oder Unter-Officier, ohne Consens des löblichen Creisses, zwey Chargen bekleidet, noch auf beyde die Ordonnanz-mäßige Gage gezogen, am wenigsten aber

nicht wider Ordonnanz mehr Unters Officiers in Listen führen,

5. Mehr Fourier-Schützen, Corporals, Hautboisten und dergleichen, als die Ordonnanz giebet, in der Liste passirt, sondern es durchaus bey 3. Fourier-Schützen, 8. Corporals und 6. Hautboisten bey einem Regiment und Compagnie zu Fuß, ausser bey denen Grenadierern, wo es nur 4. Corporals hat, gelassen, auch

denen Soldaten nicht mehr, als erlaubt, abziehen.

6. Weder vor die Hautboisten, über die vorhin geniessende doppelte Gage und Portiones, noch vor Papier denen Fourieren, vor Discretionen oder dergleichen, wie es immer Namen haben mag, dem Soldaten an seinem monatlichen Sold, über den erlaubten Abzug des Apothecker-Groschens und Becken-Gelds, welches beydes nach dem completen Stand von denen hoch- und löblichen Ständen zu bezahlen, deßgleichen der 6. kr. Regiments-Unkosten bey der Cavallerie, bey der Infanterie aber 3. kr. nichts weiters decourtirt, sondern, wo dergleichen biß dato geschehen wäre, dasselbe gleich bald ersetzet, dargegen

Anwendung und Berechnung der Regiments-Unkosten.

7. Von denen Regiments-Unkosten denen Fourieren die 30. bestimmte Kreutzer vor Papier monatlich gereicht, und was sonsten zu Kriegs-Rechten und andern nothwendigen das gantze Regiment concernirenden Verricht- und Verschickungen erforderlich, worunter auch die Tage-Gelder der Regiments-Quartiermeister, oder Officier und Fourier zu respective 1. fl. 30. kr. und 30. kr. wann sie in Regiments-Geschäfften gebraucht werden, mit begriffen, daraus bestritten, von halb- zu halben Jahren aber über diese Regiments-Unkosten dem löblichen Creiß, und zwar, wegen des vergangenen, längstens inner 4. Wochen, ordentliche und richtige Rechnung erstattet werden, im widrigen aber, und da man dieser fest-beliebten Creiß-Resolution noch ferner sich opponiren, oder auch die ablegende Rechnung pro præterito länger difficultiren würde, ernstlichen Einsehens, und daß künfftig kein Kreutzer von solchen Geldern denen Commendanten der Regimenter mehr bezahlt, sondern dieselbe ad Cassam Circuli gezogen, und von dar aus das Benöthigte abgeführet werde, gewärtig seyn sollen.

Kriegs-Commissarii sollen an der Musterung und Verrichtung ihrer Function nicht gehindert werden.

8. Die Kriegs-Commissarii seynd in ihrer Function keineswegs zu hindern, sondern vielmehr dabey von sämtlichen Herren Officiers auf das kräfftigste zu manuteniren, ihnen auch keineswegs zu verwehren, daß sie die angebende Krancke und Commandirte, deßgleichen die Klagen über Holtz und Licht auf denen Posten, untersuchen, und die Musterung in denen Lazarethen, und auf den sogenannten Numeris vornehmen: Ingleichen seynd die Feldscherer, den Tag und Monat des verstorbenen Soldatens anzuzeigen, nachdrücklich an- und davon nicht abzuhalten, um den eigentlichen Statum der Miliz erlernen zu können: Und weil

Ober-Officiers sollen würckliche Soldaten nicht weiter als Knechte zu ihren Diensten gebrauchen.

9. Bey denen einem ieden von denen Lieutenants, Sous-Lieutenants, Fähndrichs, Cornets und Caplans, aus denen obligaten Leuten erlaubten Knechten zu ihren Diensten, ein grosser Mißbrauch untergelauffen, die tauglichsten und besten Leute darzu gebraucht, und deren wol mehr als einer genommen, und solche nicht bey vorfallender Action mit unter die Glieder gestellt, einfolglich die Dienste durch Abziehung so vieler brafer Mannschafft nicht wenig geschwächt worden; Als wird solches hiemit gäntzlichen aufgehoben, und solle sich kein Officier, noch ein Regiments-Quartiermeister, oder anderer mehr unterfangen, einigen geworbenen Mann zu seinen Diensten zu gebrauchen, sondern die bißhero solcher gestalt an sich gezogene sogleich wieder zu ihren Compagnien und Regimentern unweigerlich und bey befahrender Suspension, auch, nach Befinden, Cassation, gestellet werden.

10. Ist

Forderungen der Officiers sollen gut gethan werden.

10. Ist bereits die Vorsehung geschehen, daß, was die Officiers noch an ausständigen Portionen de Annis 1703. biß 1704. oder an Prima-Plana-Geldern, wie auch diese und die Gemeinen an ausstehendem Sold, in der Gefangenschafft oder Action verlohrnen Montur, Seiten-Gewehr und dergleichen noch zu erfordern haben möchten, ihnen von denen Werb-Ständen nachgetragen, und sie deßwegen klag-loß gestellt werden sollen, wie dann vornemlich laut der hierdurch confirmirenden Beylage Lit. A. der gedruckten Information vom 22. Novembr. 1706. die Prima-Plana-Gelder, gleich dem Apothecker-Groschen und Becken-Geld, nach dem completen Stande eines ieden Contingents an Mannschafft zu bezahlen, und daran unter keinerley Prætext, wie es auch immer seyn mag, am wenigsten aber unter dem Vorwand dieses oder jenen nicht zu stellen, mithin auch nicht zu bezahlen habenden Ober- oder Unter-Officiers, etwas zurück zu halten, sondern wie es mit dem Hauptmann und Rittmeister seine Richtigkeit, daß derselbe von dem stärckesten Concurrenten zu einer Compagnie zu stellen, also, wenn man gleich wegen der übrigen nicht eins wäre, dannoch die völlige Gebühr des Prima-Plana-Gelds erlegt, und da es eines, wer dieses oder jenes bekommt, kein löblicher Stand auch vor dem andern graviret wird, daraus sämtliche Officier um ihre Gebühr befriediget werden, denen auch dasselbe allenfalls, gleich dem noch ausstehenden Sold, Douceur und Adjuto, wie auch auf eine oder andere liquide Prætension, von dem Creiß erhaltene Assignationes ad Status, executive einzutreiben erlaubt ist.

Marquetenter, was sie entrichten sollen.

11. Wegen der Marquetenter bleibt es gleichfalls bey dem, was in dem 12. §pho vorerwehnter Information vom 22. Nov. 1706. enthalten, und da nach solchen ihnen das an den Obristen monatlich zu erlegen habende auf 6. fl. geringert worden, und nach dessen Proportion es bey denen Obrist-Wachtmeistern und Capitains auf 2. und 4. fl. des Monats hiemit diminuirt wird; Also haben sie nichts weiters an rauher Fourage oder sonsten zu suchen.

Zahlung des Monats-Solds,

12. Der Monat-Sold wird noch füraus von denen hoch- und löblichen Ständen selbsten an ihre Contingentien, nach Maßgab des 10. Puncts mehrgedachter Information, bezahlt, welches, da es nach solchem §pho durch die commandirende Officiers geschicht, bey allen Musterungen fleißig zu untersuchen stehet, ob auch denen Gemeinen das Ihrige richtig gereicht werde: Zu dem Ende ordentliche Compagnie-Bücher zu halten, Rest-Zettel zu ertheilen, und der Soldat in der kleinen Montur nicht zu übernehmen.

und dessen Berechnung.

Natural-Verpflegung an Brod und Haber.

13. Die Natural-Verpflegung an Brod und Haber wird durch den Herrn General-Proviant-Director von Schell wiederum angeschafft, und vor die Fahnen und Standarten geliefert, und hat ein ieder hoher und niederer Officier seine Ordonnanz-mäßige Portiones diesen Sommer alle in natura von dem Proviant-Amt zu empfangen, und darvor kein Geld zu prætendiren, auch vor die empfangende Portiones die Ober-Officier nach der vorgeschriebenen Formul absonderlich zu quittiren.

Kriegs-Commissariat soll die Excesse hierwider ahnden.

Daferne nun, wider besseres Verhoffen, obigem allen auf einigerley Weise entgegen gehandelt werden solte, hat das Kriegs-Commissariat die Excedenten zu suspendiren, und ihnen die Gage und Portiones zu arrestiren, es aber so gleich, zu Verfügung der weiteren Gebühr, an des commandirenden Herrn Feld-Marschalls Hoch-Fürstliche Durchl. und auch an den löblichen Creiß und dessen Hoch-Fürstliches Ausschreib-Amt unterthänigst zu berichten. Signatum Eßlingen, den 2. April. 1707.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creisses bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CLXXVI.

Instruction und Ordnung, wornach sich des Schwäbischen Creisses Kriegs-Commissarii in ihrem anbefohlenen Amte zu richten haben, de Anno 1707.

Treue und Respect gegen die Creiß-Stände,

I. WErden dieselben bey ihren dem Löbl. Creiß geleisteten Eyd und Pflichten erinnert, Fürsten und Ständen saint und sonders treu und hold zu seyn, deren Nutzen und Frommen zu befördern, Schaden und Nachtheil aber zu wenden und zu warnen, auch dero zu den Creiß-Sachen verordneten Ministern, Räthen und Bedienten, allen gebührenden Respect zu erweisen, und was durch dieselbe in ihrem Namen verfüget wird, gleich als von ihnen selbst geschehen, anzunehmen, und sonsten ihrem anbefohlenen Amt dieser Instruction und vormals den 2. (12.) Maji 1695. und 16. Maji, Anno 1702. 22. Nov. 1706. und 2. April. 1707. ergangenen Creiß-Verordnungen und Musterungs-Puncten, auch der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz, Articuls-Brief, und hinkünfftig weiters ergehenden Creiß-Dispositionen nach, getreulich zu geleben, und ohne eigenen Nutzen und privat-Absehen, sich dergestalten zu bezeigen, wie es getreuen und redlichen Kriegs-Commissariis eignet und gebühret; Insonderheit aber

deren Verrichtungen

II. Weilen sie hauptsächlichen zu dem Ende bestellet seyn, damit ein löblicher Creiß allezeit

allezeit beständige und zuverläßige Nachricht haben möge, in was Zustand, Anzahl und Wesen dessen gesammte Miliz, sowol zu Roß und Fuß, als auch dero Artillerie, Fuhr-Wesen und Zugehörde sich befinde, um zu deren Erhaltung die Anstalten desto sicherer machen, und denen dabey sich etwa hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Abgängen so ehender begegnen und abhelffen zu können: Als haben sie sich stets, vornemlich zur Campagne-Zeit, bey denen Regimentern aufzuhalten, und daran zu seyn, daß allemal zu Anfang und Ausgang der Campagne eine Haupt-Musterung vorgenommen, sonst aber in dem Sommer, wo die Trouppen nicht gar zu weit aus einander stehen, monatlich, und im Winter alle 2. Monate, die Regimenter zu Pferd und Fuß, wie auch die Artillerie, dem Musterungs-Reglement gemäß, mit allem Fleiß gemustert, oder wann es, aus erheblichen Ursachen, besonders im Winter, nicht præcise auf den Tag geschehen könnte, doch damit nicht viel länger ausgesetzt, sondern so bald es immer möglich, fürgefahren werde.

bey Musterungen.

Berechnung nach iedesmal vorgehabter Musterung.

III. Nach vollbrachten Musterungen solle iedes mal auf den darbey befundenen effectiven Stand eine beglaubte von dem Commissario, der die Musterung vorgenommen, unterschriebene Berechnung eines ieden Hoch- und Löbl. Standes habenden Contingents belauffenden Monats-Solds; Des Becken-Gelds, Apothecker-Groschen und Regiments-Unkosten halber aber, nach dem completen Stande gemacht, und zum Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt eingeschickt, iedem hoch- und löblichen Stand, so lange die Particulier-Zahlung währen wird, davon Extract zugestellt, die vollkommene Zahlungs- und Proviant-Listen aber iedesmalen gleich mit denen Muster-Listen collationirt, der Belauff des Monat-Solds, Becken-Gelds, Apothecker- und Regiments-Unkosten, wie auch die Gebühr an Mund- und Pferd-Portionen, bey iedem Regiment untersucht, und auf die Zahl- und Proviant-Listen, so, zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit, in eine zu richten, und neben einander zu setzen, ausgeworffen, darüber zwey Summarische Consignationes gemacht, von dem Musterungs-Commissario unterschrieben, samt denen bey der Musterung gefundenen Fehlern und Abgängen, in eine ordentliche Relation an das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt zusammen getragen, die Zahlungs und Proviant-Listen darbey gelegt, und alle Monat zwar nur summarisch, von 3. zu 3. Monaten aber gantz ausführlichen eingesendet, die Consignationes wegen der Mund- und Pferd-Portionen aber dem Feld-Buchhalter, der solche, nach genommener Abschrifft, an das Proviant-Amt zu geben, ohne Anstand eingeliefert, und mit demselben nicht nur wegen der im Felde gegenwärtigen, sondern auch auf denen Commanden, und in denen Lazarethen befindlichen Mannschafft fleißig communicirt werden, damit er, Feld-Buchhalter, seiner habenden Instruction gemäß, die Anweisung an das Proviant-Amt darnach ertheilen könne, mithin selbiges in Quittungen mehrers nicht einnehme und verabfolge, als was seine Assignationen besagen, und also nirgends kein Mangel erscheinen, iedoch darbey in allem best-möglichst menagirt, und gute Oeconomie geführt, auch alle Confusiones in Rechnungen und sonsten verhütet werden mögen: Soferne auch er, Feld-Buchhalter, bey einem oder anderm Regiment zu viel Ausnahme verspühren, und deßwegen Erläuterung von dem Kriegs-Commissariat verlangen würde, haben sie demselben, auf iedesmaliges Begehren, gleich bald mit der Revision an Handen zu gehen.

Anmerckung der Fehler und Abgänge.

Wann sich aber zutrüge, daß die Creiß-Regimenter getheilt wären, haben die Kriegs-Commissarii sich auch dergestalt abzutheilen, daß deren zwey allda, wo das gröste Corpo seyn wird, und der dritte bey den übrigen verbleibe, auch da der Feld-Buchhalter alsdann nicht an beyden Orten seyn, und die Assignationes von seiner Hand ertheilen kan, der Kriegs-Commissarius seine Vices auch hierinnen vertrete, all-monatlich aber ihm per Extractum zuschicke, was solche Zeit über assignirt worden, damit er dessen Belauff seinem Manuali auch mit einverleiben, und alles in Ordnung fortführen könne. Solte nun hierinnen einiger Saumsal bey dem Kriegs-Commissariat sich zeigen, und dadurch sowol in der Zahlung, als Reichung des Proviants und Fourage, dem löblichen Creiß einiger Schaden zugehen, wird man sich dessen an sie sämtlichen, und denjenigen insonderheit, der die Schuld daran träget, und nachläßig gewesen, zu erhohlen und Satisfaction zu nehmen wissen.

Wenn die Creiß-Regimenter zertheilt agiren, sollen die Commissarii sich à Proportion eintheilen.

Verfahren mit der die Nachläßigen.

IV. Gleichmäßige Musterung ist auch bey der Feld-Artillerie und dessen Fuhr-Wesen iederzeit vorzunehmen, und darbey von denen Ober- und Stück-Hauptleuten, wie auch dem Fuhr-Wesens-Verwalter und Feld-Zeugwärther ordentliche Inventaria und monatliche Rechnungen der Stücke, Munition, Requisiten und Materialien, was und wo dieselbe vorhanden, und wie ein und anders verwendet worden, zu erfordern, bey allen Musterungen das Inventarium wiederum durchzugehen, was davon oder dazu gekommen, ordentlich ab- und einzuschreiben, auch wann etwas dabey abgängig, es zu repariren, oder neu anzuschaffen, selbiges zu specificiren, und denen zu erstatten habenden Relationen mit zu annectiren.

Musterung der Feld-Artillerie und des Fuhr-Wesens.

V. Ist bey den Musterungen absonderlich denen Kriegs-Commissariis obgelegen, der ausgezahlten Monat-Gelder, und wie solche nebst dem, was Fürsten und Stände den Winter über ihren Trouppen an Adjuto, oder sonsten zu Gutem kommen lassen, unter der Soldateſca ausgetheilet, desgleichen wie

Was denen Kriegs-Commissarien bey denen Musterungen insonderheit zu observiren obliege.

die

die Mund- und Pferd-Portionen gereicht und geliefert, auch wie die grosse und kleine Montur ab- und was sonsten der Miliz desentwegen aufgerechnet werde, oder denselben noch ausstehe, genaue Nachfrage zu halten, und um so ehender hierinn auf sichern Grund zu kommen, nach Gutfinden die commandirende Officier abtreten, und dieselbe durch Ordre von der Hohen Generalität deme statt zu thun, anweisen zu lassen, auch fest darob zu halten, daß niemand in einigerley Weise und Wege mit unbefugten Abzügen beschwert, noch an dem was ihm gebührt, verkürtzt werde: nicht weniger seyn die Commendanten der Compagnien zu Roß und Fuß dahin anzuhalten, daß die zu Pferd auf des Kriegs-Commissariats Begehren die Pferde absatteln, und alle Leibs- und Pferd-Montur vorzeigen, alle aber ihre ordentliche Compagnie-Bücher führen, und iedem Soldaten seinen gebührenden Rest-Zettul ertheilen, darauf dann bey denen Musterungen genaue Achtung zu geben, ermeldte Compagnie-Bücher sich vorlegen zu lassen, und wo sich darinnen Mangel, oder ungebührliche Abzüge finden und erzeigen solten, der, so daran schuldhafft, so lange, biß es geschehen, ab Officio und davon habenden Gage und Emolumentis, durch das Kriegs-Commissariat zu suspendiren, und laut der Information vom 2. April. 1707. und deren letzten §. es so gleich zu Verfügung der weiteren Gebühr an des commandirenden Herrn Feld-Marechalls Hoch-Fürstliche Durchlaucht, und auch an den Löbl. Creiß, und dessen Hoch-Fürstliches Ausschreib-Amt unterthänigst zu berichten.

Siehe solche unter folgendem Num.

Verfahren gegen diejenigen, so Gage mit Ungestümm fordern,

VI. Wo sich auf dem Muster-Platz, oder im Marchiren ein oder anderer fünde, so eine höhere Besoldung, als ihm nach der Ordonnanz gebühret, forderte, oder wo einige Differentien, der Besoldungen halber, vorfielen, und man sich aufrührischer Worte vernehmen liesse, oder mit Ungestümm die Zahlung zu erzwingen sich unterfangen würde, desgleichen wann sich äusserte, daß jemand von Officiern oder Gemeinen, es sey bey denen Regimentern und Compagnien, oder bey der Artillerie, sich der geworbenen Mannschafft zu seinen Privat-Diensten, oder auch des Löbl. Creißes Dienst-Pferde und Fuhr-Wesen vor sich bediente, ist dasselbe keineswegs zu gestatten, sondern die Kriegs-Commissarii haben gute Acht zu geben, und zu vigiliren, daß dergleichen abgestellt, und dem 9 §. der gedruckten Information vom 2. April. 1707. hierinn durchaus nachgelebt, die Excedenten auch zur gebührenden Strafe gezogen, iedoch niemanden zu kurtz geschehen, noch das Seinige vorenthalten werden möge.

oder sich der Soldaten Pferde und Fuhr-Wesens zu Privat-Diensten gebrauchen.

Was vor Soldaten bey der Musterung passiren sollen,

VII. Zu Verhinderung der Mißbräuche, welche bey den Musterungen vorgehen, sollen die Kriegs-Commissarii keinen Soldaten oder Recrouten, wenn sie nicht finden, daß er rechten Alters, auch von solcher Stärcke und Leibs-Constitution seye, daß er, der Gebühr nach seinen Dienst versehen, so dann, wann er vorhin anderwärts gedienet hätte, seinen Abschied vorzeigen und beweisen könne, daß er ehrlichen Namens passiren lassen. Ingleichem auch, so viel sich immer thun läßt, zu verhüten, daß keine Leute mehr auf gewisse Zeit zu dienen angenommen, auch diejenigen, welche solchergestalten entweder von denen Ständen oder den Herren Officiern angeworben worden, so lange beybehalten werden, bis hinwiederum ein tüchtiger Mann beygeworben und gestellt worden.

keine Capitulationen zu verstatten.

VIII. Solle kein Commissarius sich unterstehen, eigene Compagnien an sich zu bringen, und durch Verwaltung solche zu versehen, vielweniger seine Bediente und Knechte mit unter denen Listen lauffen zu lassen, bey Straffe der Cassation; deßgleichen solle bey der Miliz einer Person zwey Chargen zu bekleiden, und doppelte Gage davon zu ziehen, ohne Special-Ordre, und Concession des Löbl Creißes nicht erlaubt noch gestattet werden.

Commissarii sollen keine eigene Compagnien haben.

Niemand soll 2 Chargen bedienen.

IX. Nachdem in dem 54. Articul des publicirten Articuls-Briefs, und dem 3. §. der Creiß-Dispositionen vom 2. April 70-. versehen, daß kein Officier einigen Mann, es sey aus was Ursachen es immer wolle, welcher einmal in der Muster-Rolle gestanden, erlassen, und einen andern davor stellen oder, nach seinem Belieben, die aufgestellte und in der Musterung passirte Dienst-Pferde nachgehends verhandeln, oder wieder vertauschen dürffe, wann aber dergleichen, wegen Unrichtigkeit, oder andrer erheblichen Ursachen halber geschehen müste, solches jedesmals dem Kriegs-Commissario vorhero anzuzeigen, und es nicht anderst, als mit dessen Vorwissen und Consens zu bewerckstelligen sey, so haben die Kriegs-Commissarii, wann dergleichen Veränderungen zum Besten der Compagnie, oder des Löbl. Regiments, vorbesagter massen, von ihnen gut gesprochen worden, die Ursachen und Umstände, warum die Erlassung geschehen, iedesmal in denen nechsten Muster-Listen ordentlich einzusetzen, auch in denenselben insgemein bey der Cavallerie die Pferde nach ihren Haaren, Alter und andern kennbaren Zeichen, so gut möglich, zu beschreiben, damit darunter aller Schlaich verhütet werde. Solte sich bey denen Musterungen ereignen, daß ein oder anderer Mann um Geld erlassen, oder ihm zu heyrathen erlaubt, auch etwan ein Dienst-Pferd ausgetauscht wäre, hat der Kriegs-Commissarius, befindenden Dingen nach, denjenigen, so hierinnen ergriffen wird, so lange ab Officio zu suspendiren, und seine Gage zu sistiren, bis er es an des commandirenden Herrn Feld-Marechalls Hoch-Fürstl. Durchlaucht, und auch an den Löbl Creiß berichtet, und von dorther das Weitere darüber ergangen.

Auf der Officiers eigenmächtige Dimittirung der Leute und Veralienirung der Pferde zu attendiren,

Verfahren gegen die, so dergleichen thun.

X. Nachdeme auch von gesamten Creißes wegen so wol in vorigen Jahren als dißmalen die Vorsehung geschehen, daß alle dessen Regimenter zu Roß und Fuß, mit gleichen und Caliber-

Achtung zu geben auf die Gleichheit des Calibre am Gewehr und die Zelte.

ber-mäßigem Gewehr, deßgleichen noch vorjetzo mit neuen Zelten versehen werden sollen, sich aber bishero gezeiget, daß gar schlechte Obsicht so wol auf das Gewehr, als auch die Zelten von dem Kriegs-Commissariat getragen, und dadurch ein löblicher Creiß in mercklichen Schaden gesetzet worden: Als haben die Kriegs-Commissarii bey denen Musterungen hierauf genaue und bessere Achtung zu geben, nach dem Gewehr der abgängigen Mannschafft zu fragen, dasselbe zu ihren Handen, und in gute Verwahrung zu nehmen, von denen Commendanten der Regimenter und Compagnien sowolen über das alte, als auch iedes malen anschaffende neue Gewehr und Zelten ordentliche Rechnung zu erfordern, und solche alle halbe Jahr, mit Anfang und Ausgang der Campagne, zu dem Hoch-Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Amt einzusenden; ingleichem auch über die Schweins-Federn und darzu gehörige Balcken fleißige Obsicht zu tragen, daß dieselbe nicht verworffen, noch von Handen gebracht, die Zelten auch, nach geendigter Campagne, fleißig versorgt, getrucknet, was auszubessern, wieder gemacht, und den Winter über in gute Verwahrung gebracht werden, zu deren Beybehaltung aber hat hauptsächlich der Officier bey den Gemeinen Acht zu haben, dannenhero wo etwas abgehen solte, haben sich die Kriegs-Commissarii an diese zu halten, und da einige Saumseligkeit bey denselben zu verspüren, sie zu dessen Ersatz gleich auf ihren Kosten anzuhalten, und bey allen Musterungen hierauf gebührend zu reflectiren.

ingleichen die Schweins-Federn, und daß die Zelte Winters-Zeit wohl verwahret werden.

XI. Wann die Kriegs-Commissarii, um die Musterung vorzunehmen, sich bey denen Commendanten der Regimenter anmelden, sollen nach dem §. §. der Creiß-Dispositionen vom 2. April. 1707. sie daran keineswegs gehindert, sondern aller Orten gleichbalden admittirt, und auch von denen so wol auf die Vor-Posten, und in denen so genannten Numeris, als in denen Guarnisonen auf die Wacht commandirten Officiern nicht geweigert werden, ihre bey sich habende Mannschafft in Ordnung und Gewehr zu stellen, um dieselbe gleich alle übrige und auch die in denen Lazarethen selbst in Augenschein nehmen, und mustern zu können, und zu solchem Ende sich allenfalls, wann etwa fremde Officiers auf den Vor-Posten commandiren möchten, mit einer Ordre von dem commandirenden General zu versehen.

Commandeurs der Regimenter sollen die Commissarien an der Musterung nicht hindern.

XII. Haben auch vornemlich die Kriegs-Commissarii bey denen Musterungen dahin zu sehen, das weder den Ober- noch denen geringen Staabs-Officiern, keine Knechte mehr in denen Listen passirt, sondern all solches nach dem 9. §. der Creiß-Dispositionen vom 2. April. 1707. gäntzlich abgethan werde.

Ober- und geringen Staabs-Officiern keine Knechte in Listen passiren zu lassen.

XIII. Bey der Musterung soll vor Feldscherer bey denen Compagnien und Regimentern niemand passirt werden, er habe dann glaubwürdige Attestata von dem Feld-Medico vorzuzeigen, daß er vorhero bey demselben sich behörig an- und seiner Kunst und Capacität wegen Satisfaction gegeben habe; Und weil

Feldscherer, so passirlich.

XIV. An Conservation der Regiments- und Compagnie-Feld-Kästen sehr viel gelegen, daß dieselben mit frischer Waar gnugsam unterhalten und versehen werden, so will auch nöthig seyn, solche öffters visitiren zu lassen, zu welchem Ende sie dann iederzeit, in Beyseyn des Kriegs-Commissarii, von dem Feld-Medico, zu Anfang, Mitten, und bey Endigung des Feld-Zugs untersucht, und wo ein Abgang oder untüchtige Waar vorhanden, solche gleich weggethan, und mit tauglicher ersetzt, oder wo es hierinnen anstünde, die Schuldhafften sträfflich angesehen, und es ihnen an dem Apothecker-Groschen abgezogen werden solle.

Visitirung der Feld-Kästen.

XV. Ist die Anstalt gemacht, daß in denen Lazarethen für die Krancken ein Stück Fleisch zu einer Suppe angeschafft werde; Damit aber solches nicht mißbraucht werden möchte, haben die Kriegs-Commissarii nicht nur allein die Musterung allezeit auch bey denenselben vorzunehmen, sondern auch, nebst dem Feld-Medico, genaue Obsicht zu tragen, und allen Uberfluß und Mißbrauch best-möglichst zu verhüten, auch alles abreichende zuvor durch den Feld-Medicum, oder den im Lazareth commandirenden Feldscherer bescheinigen zu lassen.

Mißbräuchen in Lazarethen vorzukommen.

XVI. Wann iemand als todt oder desertirt bey der Musterung in Abgang gebracht wird, ist dabey gleichfalls ein Attestat von dem Feld-Medico oder im Lazareth befindlichen Feldscherer, wo sie aber im Quartier gelegen, von denen Quartier-Ständen nöthig, und haben so wol die im Felde als Lazareth subsistirende Feldscherer bey willkührlicher Strafe wöchentlichen Rapport zu thun, wie es mit denen Krancken stehe, und wie sie die verschriebene Medicamenta bey denselben angewendet, auch an welchem Tage ein oder der andere gestorben, oder aus dem Lazareth sich absentirt, welches dann in denen Muster-Listen fleißig zu notiren, damit auch mit der Zahlung darnach verfahren werde; wann nun ein oder anderer von diesen abgängigen Leuten bekannt, und erwiesener massen einige Schulden, Wittib, oder Kinder hinterlassen hätte, ist auf denselben die Gage auf den völligen letzten Monat seines Abkommens, weiter aber nicht zu passiren, wo aber keine Schulden, noch Wittiben, oder Kinder vorhanden, respective dem löblichen Creiß oder denen Ständen die ausständige Gage zu überlassen, der Verstorbenen Leibs-Montur auch, wann solche noch neu und erst angeschafft wäre, denen löblichen Ständen, wovon sie dependiren, zuzueignen, und denenselben auszufolgen, wo sie aber nicht mehr gut, oder alt wäre, dem Führer und Krancken-Wärter zu überlassen.

Besorgung des Lazareths.

auch wöchentl. Rapports der Feldscherer.

Wie es mit der Verstorbenen Verlassenschafft zu halten.

XVII. Marquetenter sollen denen Compagnien obligat seyn, und in denen Quartieren

Marquetenter-Verhalten

frey

frey Obdach zu genieſſen haben, doch ſich darinnen nach dem 12. §. der Creiß-Diſpoſition vom 22. Nov. 1706. alles Wein-Ausſchenckens und Commercirens enthalten, es ſey dann auf der Poſtirung, oder an ſolchen Orten, wo der Soldat ohne dieſelbe nicht ſubſiſtiren kan, uñ es mit Conſens des Poſtirungs-Orts geſchehe, davor ſie dann in dem Feld denen Obriſten 6. fl. denen Obriſt-Wachtmeiſtern 2. fl. den Rittmeiſtern und Hauptleuten 4. fl. und dann dem Provoſen 1. fl. 30. Kr. monatlich zu reichen ſchuldig ſeyn; widrigen Falls aber, da ihnen was mehrers abgefordert würde, ſolle daſſelbe, oder auch, wo gar kein Marquetenter zugegen, und erſt-gedachte Gebühr der Compagnie abgezogen würde, auch dieſes keineswegs geſtattet, ſondern von dem Kriegs-Commiſſario die Intereſſenten zu deſſen gleichbaldigen Erſetzung angehalten werden.

Und Abtrag der Gebühren.

XIIX. Bey denen Regimentern zu Fuß ſolle von dem Feldwaibel inclusive an, auf den Mann, nach dem completen Stand, vor Becken-Geld, Regiments- und Apothecker-Groſchen jedes 3. alſo zuſammen 9. Kr. und bey denen zu Pferde, vom Wachtmeiſter an vor den Becken- und Apothecker-Groſchen iedem 3. und vor den Regiments-Unkoſten 6. alſo zuſammen 12. Kr. auf den Mann nach dem completen Stand einzuziehen erlaubt ſeyn, davon das Becken-Geld denen Compagnie-Feldſcherern, der Apothecker-Groſchen aber denen Regiments-Feldſcherern gleichbalden auszufolgen, die Regiments-Unkoſten hingegen denen Commendanten der Regimenter, nicht aber von dieſen, wann es mit deren Zahlung etwa anſtünde, ſolche von den Compagnie-Geldern zu nehmen, noch den Gemeinen abzuziehen, ſondern ſich dißfalls bloß an die Löbl. Stände zu halten, dieſelben aber zu anderſt nichts, als denen unentbehrlichen Verſchickungen von Regiments wegen, es betreffe gleich, wen es wolle, ingleichem der Kriegs-Rechts-Koſten, und was ſonſten das gemeinſame Regiment angehet, zu verwenden, auch denen Fouriern und Muſterſchreibern hievon monatlich, zu Erkauffung Pappirs 30. Kr. zu reichen, und hierüber alle halbe Jahr die Rechnung zu dem Hoch-Fürſtl. Creiß-Ausſchreib-Amt einzuſenden, oder gewärtig zu ſeyn, daß ihnen nach dem 7. §. der Creiß-Diſpoſitionen vom 2. April. 1707. daran weiter nichts bezahlt, ſondern auch, wegen des Vergangenen, bis zu erſtattender Rechnung, ihre Staabs-Gelder innbehalten werden.

Becken-Geld, Regiments- und Apothecker-Groſchen, und was deßwegen Soldaten zu Roß und Fuß abzuziehen, auch wie es zu employren.

XIX. Denenjenigen Officiern, welche über die erlaubte Zeit ausbleiben, ſoll ihre völlige Gage ſuſpendirt ſeyn; auch keinem commandirenden Officier ohne Vorwiſſen und mit Einwilligung des Werb-Standes auf lange Zeit und über einen Monat, auch, ohne erhebliche Urſache, an weite Oerter zu verreiſen concedirt werden; worauf auch die Kriegs-Commiſſarii Achtung zu geben, und ſolches bey den Muſterungen zu notiren.

Verreiſen der Officiers wie und wenn zu verſtatten.

XX. Der Articuls-Brief ſolle bey verſammletem gantzen Regiment alle 3. Monate von dem Auditor öffentlich und deutlich, ſo dann bey ieder Compagnie inſonderheit ieden Monats von den Muſterſchreibern, in Gegenwart des Officiers abgeleſen, und, daß es ohnfehlbar geſchehe, von denen Obriſt-Wachtmeiſtern gebührend aufgeſehen, auch, wie ſolches bewerckſtelliget, von den Kriegs-Commiſſariis bey der Muſterung inquirirt werden.

Ableſung des Articuls-Briefs vor dem Regiments und Compagnien.

XXI. Es ſollen auch dieſelben, auf Anſuchen der Officiers, die bey denen Regimentern zu Roß und Fuß abgängige Montur, ſamt Sattel, Zeug, Gewehr, Zelten und dergleichen iedesmal in Empfang nehmen, Rechnung darüber führen, und Sorge tragen, daß, was ihnen davon zu Handen geliefert, wann es noch der Mühe werth, vermittelſt der von dem Proviant-Amt zu ſtellen ſeyenden Wägen, oder wie es ſonſten am beſten ſeyn kan, in Verwahrung gebracht werde, damit man zu dem Ende der Campagne wiſſen möge, welchen eines oder das andere zukommt, denen es auch zu weiterer Reparatur gleich nach denen bezogenen Quartieren zuzuſtellen. Sonſten und

Commiſſarii ſollen die abgängige Montur in Empfang nehmen und berechnen,

XXII. Haben die Kriegs-Commiſſarii unter ſich ſelbſten miteinander und mit dem Feld-Buchhalter in guter Intelligenz zu leben, und in demjenigen, worinnen des Löbl. Creißes und deſſen Hoch- und Löbl. Stände Nutzen befördert werden kan, fleißig zu communiciren. Was aber

mit einander in gutem Vernehmen leben,

XXIII. Ihre Gage betrifft, haben ſie ſolche, nach dem in der gedruckten Ordonnanz vor ſie gemachten Auswurff, gehöriger Orten gegen ausſtellenden Quittungen richtig zu empfangen.

deren Gage.

XXIV. Deme allem dann, und was von Zeiten zu Zeiten noch weiters durch das Hoch-Fürſtl. Creiß-Ausſchreib-Amt, oder bey verſammleten engern oder allgemeinen Conventen verordnet, und ihnen Kriegs-Commiſſarien, ſamt und ſonders anbefohlen werden ſolte, haben dieſelben durchaus zu geleben, auch was in denen Muſterungen und ſonſten bey der Miliz, es ſtehe dieſelbe in dem Feld oder in den Quartieren, Poſten und Lagerungen veränderlich und von einer Erheblichkeit vorkommt, gleichbalden des commandirenden General Feld-Marſchalls, Herrn Hertzogen zu Würtemberg, Hoch-Fürſtl. Durchl. und auch dem Hoch-Fürſtl. Creiß-Ausſchreib-Amt, oder wann der Löbl. Creiß beyſammen, demſelben unterthänigſt zu referiren, und hievornen gemeldter maſſen die monatlichen Muſterungs-Berichte, ſamt Beylegung der Liſten, abſonderlich im Majo und Novembri, als bey Anfang und Ausgang der Campagne-Zeit, darauf man auch ſicher zu gehen habe, zu dem Hoch-Fürſtl. Creiß-Ausſchreib-Amt unfehlbar einzuſenden, und den Zuſtand der gantzen Verfaſſung dardurch gründlich zu erkennen, wann aber ſolche Aenderungen Particulier-Sachen concernirten, denen dabey intereſſirten Hoch- und Löbl. Ständen davon ſo gleich Nachricht zu geben. Signatum Ulm, den 10. Novembr. 1707.

Was ſie ſonſt noch mehr zu beobachten.

Berichts-Erſtattung.

Berechnung des Douceurs vor die Creiß-Generals-Regiments-Staabs- und Prima Plana Ober-Officiers, welches ein ieder nur nach seiner höchsten Charge diesen Winter über, vom 1. Novembr. 1707. biß ult. April. 1708. entweder aus der Creiß-Cassa, oder aber von denen hoch- und löblichen Ständen zu genieſſen und zu erheben, und zwar:

		Sollen in allem haben.	Daran ex Cassa Circuli.	Von denen zur Compagnie concurrirendē hoch- und löblichen Ständen.
		fl.	fl.	fl.
General-Staab.	**General-Staab.**			
	1. General-Feld-Marschall - -	540.	540.	
	1. General-Feld-Zeugmeister - -	450.	360.	90.
	1. General von der Cavallerie - -	450.	342.	108.
	1. General-Feld-Marschall-Lieutenant zu Fuß	360.	270.	90.
	1. General-Feld-Marschall-Lieutenant zu Pferd	360.	252.	108.
	2. General-Wachtmeister zu Fuß, ieder 240. fl.	480.	300.	180.
	1. General-Wachtmeister zu Pferd - -	240.	240.	
	1. General-Quartiermeister - -	180.	90.	90.
	5. Staab-Adjutanten, ieder 90. fl. - -	450.	450.	
	1. Feld-Medicus - - - -	72.	72.	
	1. Feld-Buchhalter - - -	72.	72.	
	3. Kriegs-Commissarii, ieder 72. fl. - -	216.	216.	
	1. Scribent - - - -	7½.	7½.	
	1. Scharff-Richter - - -	15.	15.	
Artillerie.	**Artillerie.**			
	1. Ober-Hauptmann - - -	90.	90.	
	1. Hauptmann - - - -	90.	90.	
	1. Fuhr-Wesens-Verwalter - -	60.	60.	
	1. Feld-Zeugwärther - - -	60.	60.	
	1. Stück-Juncker - - -	54.	54.	
	1. Fourier - - - -	15.	15.	
	1. Feldscherer - - - -	15.	15.	
	3. Corporals, ieder 15. fl. thut - -	45.	45.	
	1. Feuerwercker - - - -	15.	15.	
	15. Büchsen-Meister, ieder 11¼. fl. thut -	168¾.	168¾.	
	15. Handlanger, ieder 11¼. fl. thut - -	168¾.	168¾.	
	1. Wagen-Meister - - -	15.	15.	
	2. Geschirr-Meister, ieder 11¼. fl. - -	22½.	22½.	
	1. Roß-Artzt - - - -	15.	15.	
	2. Schmiede, ieder 11¼. fl. - -	22½.	22½.	
	1. Sattler - - - -	11¼.	11¼.	
	1. Wagner - - - -	11¼.	11¼.	
	68. Knechte, ieder 11¼. fl. - -	765.	765.	
Regiments-Stäbe zu Pferde.	**3. Regiments-Stäbe zu Pferde.**			
	1. Obrister, weilen die andern zwey unter dem General-Staab, - -	180.	72.	108.
	3. Obrist-Lieutenants, ieder 150. fl. - -	450.	126.	324.
	3. Obrist-Wachtmeister, ieder 120. fl. -	360.	36.	324.
	3. Regiments-Quartiermeister, ieder 60. fl.	180.	180.	
	3. Auditors, ieder 60. fl. - - -	180.	180.	
	6. Feld-Capläne, ieder 60. fl. - -	360.	360.	
	3. Adjutanten, ieder 54. fl. - -	162.	162.	
	3. Regiments-Feldscherer, ieder 22½. fl. -	67½.	67½.	
	3. Wagen-Meister, ieder 15. fl. - -	45.	45.	
	3. Paucker, ieder 11. fl. 15. kr. - -	33¾.	33¾.	
	3. Provosen, ieder 22½. fl. - -	67½.	67½.	
Compagnien zu Pferde.	**24. Compagnien zu Pferde.**			
	15. Rittmeistern, weilen die übrige bey dem Staab, ieder 108. fl. - - -	1620.		1620.
	24. Lieutenants, ieder 72. fl. - -	1728.		1728.
	24. Cornets, ieder 60. fl. - - -	1440.		1440.

5. Regi-

	Sollen in allem haben. fl.	Daran ex Cassa Circuli. fl.	Von denen zur Compagnie concurrirendē hoch- und löblichen Ständen. fl.
5. Regiments-Stäbe zu Fuß.			
1. Obrister, weilen die übrigen unter dem General-Staab, - - -	180.	90.	90.
5. Titular-Obristen, ieder 180. fl. - -	900.	450.	450.
5. Obrist-Lieutenants, ieder 150. fl. - -	750.	300.	450.
5. Obrist-Wachtmeister, ieder 120. fl. - -	600.	150.	450.
7. Sous-Majors, ieder 120. fl. - -	840.	210.	630.
5. Regiments-Quartiermeister, ieder 60. fl.	300.	300.	
5. Auditors, ieder 60. fl. - - -	300.	300.	
10. Feld-Prediger, ieder 60. fl. - -	600.	600.	
5. Adjutanten, ieder 54. fl. - - -	270.	270.	
5. Regiments-Feldscherer, ieder 22½. fl. -	112½.	112½.	
5. Wagen-Meister, ieder 15. fl. - -	75.	75.	
5. Provosen, ieder 22½. fl. - - -	112½.	112½.	
5. Grenadiers-Compagnien.			
4. Hauptleuten, weilen einer unter dem Staab, ieder 90. fl. - - -	360.		360.
5. Lieutenants, ieder 60. fl. - -	300.		300.
5. Sous-Lieutenants, ieder 54. fl. - -	270.		270.
60. Compagnien zu Fuß.			
38. Hauptleuten, weilen die übrigen unter dem Staab, ieder 90. fl. - - -	3420.		3420.
60. Lieutenants, ieder 60. fl. - -	3600.		3600.
60. Sous-Lieutenants, ieder 54. fl. - -	3240.		3240.
60. Fähndrichs, ieder 54. fl. - -	3240.		3240.

Werden demnach an solchem Adjuto ex Cassa Circuli præstirt 9170¼. fl.
So in das Extraordinarium geworffen, und daraus abzuführen.

Was die concurrirenden Stände am Adjuto zu bezahlen.

Das übrige wird, gleichwie ferndt, von denen zu einer Compagnie concurrirenden hoch- und löblichen Ständen, mit und neben den Prima-Plana-Geldern bezahlt, und beträgt es auf einen Mann, dem completen Stande nach,

An der Ober-Officier Adjuto, **Monatlich**:

Bey einer Compagnie zu Pferd - - - - - -	32. Kr.
Bey einer Grenadier-Compagnie - - - - -	20⅔. Kr.
Bey einer Compagnie zu Fuß - - - - - -	17⅕. Kr.

An dem Adjuto der Unter-Officier und Gemeinen aber, **Monatlich**:

Auf einen Mann zu Pferd - - - - -	1. Fl. 31¾. Kr.
Auf einen Grenadier - - - - - -	1. Fl. 16. Kr. 7. Hl.
Auf einen Mousquetierer - - - - - -	1. Fl. 17. Kr.

Ulm den 9. Novembr. Anno 1707.

CLXXVII.

Des Schwäbischen Creisses Erläuterung vorherstehender Commissariats-Instruction, auch Bestallung der neu angeordneten General-Kriegs-Inspection, de Anno 1709.

Deputation zu Untersuchung der Proviant-Amts- und Kriegs-Commissariats-Fehler.

Nachdem bey gegenwärtigem allgemeinem Creiß-Convent beliebet worden, durch eine niedergesetzte Extraordinari-Deputation untersuchen zu lassen, wie biß anhero das Proviant- und Kriegs-Commissariat-Amt geführet? was vor Fehler und Mängel sich darbey ereignen? und dann, wie denenselben abzuhelffen, und alles in mehrere und bessere Ordnung, (da es ohnedem das Haupt-Fundament und Zweck seyn solle) einzurichten und zu erhalten seyn möchte? hat sich gleich Anfangs geäussert, daß ohne eine darauf bestellende bey der Armée dem Character, Rang, und der bekannten Kriegs-Experienz nach, authorisirte General-Kriegs-Inspection, denen bißhero eingeschlichenen sehr nachtheiligen Fehlern schwerlich abzuhelffen sey, dahero ist auf die von ermeldter Extraordinari-Deputation erstattete Relation vor gut befunden worden, daß

Vorgeschlagene General-Kriegs-Inspection.

I. Die beyden Hn. General-Majors, Baron von Roth und von Pfuehl, von Creisses wegen ersuchet worden, solche General-Kriegs-Inspection zu übernehmen, und von denen dreyen

Zwey General-Kriegs-Inspectores, denen 2. Kriegs-Commissarii adjungiret.

dreyen Kriegs-Commissariis zwey beyzubehalten, und hiervon dem Herrn General-Major, Baron von Roth, der Kriegs-Commissarius Oetinger, Herrn General-Major von Pfuehl der Kriegs-Commissarius Sachs zuzugeben, der dritte aber, namlichen der Fischer, weilen man seiner Dienste bey dieser Bestellung nicht mehr nöthig hat, in Gnaden erlassen werden solle, da man dann der Hoffnung lebet, es werden sowol die beyden Herren General-Inspectores, als auch beyde oben benennte Kriegs-Commissarii, nach ihren geleisteten Pflichten, sich angelegen seyn lassen, nicht nur die den 10. Nov. 1707. in Druck gebrachte Instruction und Ordnung, wie sich des löblichen Schwäbischen Creisses bestelltes Kriegs-Commissariat in ihrem Amte zu verhalten habe, sondern auch nachfolgende, zu besserer Einführung der Oeconomie gefundene Puncten, wohl zu beobachten, und denenselben geflissenst nachzukommen, die Musterungen in dem Felde monatlich vorzunehmen, und zu solchem Ende sich beständig in dem Felde und Campement aufzuhalten, dasjenige, was wider die Kriegs-Articul und Creiß-Dispositiones läufft, vermög oballegirter Instruction, genau zu untersuchen, und dasjenige, was die Kriegs-Commissarii nicht selbsten erörtern können, von ihnen an ihre vorgesetzte General-Inspectores zu bringen, von welchen es dann, entweder nach Gutbefinden, gleich bald erörtert, oder da hierinnen keine gnugsame Creiß-Disposition vorhanden, an des commandirenden Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstliche Durchl. oder, nach Befinden, an das Hoch-Fürstliche Creiß-Ausschreib-Amt, oder, da ein allgemeiner Convent versammlet, an denselben, im übrigen aber über iede vornehmende Musterung, und wie starck sich die Mannschafft befinde, auch was darbey vorgefallen, berichtlich gelangen zu lassen.

Sollen der Commissarien Instruction de Anno 1707. und dieser Erläuterung nachleben,

II. Daran zu seyn, daß bey allen Compagnien, sie mögen gleich von einem Stande allein dependiren, oder bezahlt werden, die Compagnie-Bücher über die Bezahlung ordentlich ein- und fortgeführet werden, und da es bey einem oder andern Officierer anstehen solte, durch Hülffe des Herrn General-Feld-Marschalls Hoch-Fürstl. Durchl. als welche hierunter unterthänigst ersucht worden, dieselbe hierzu anzuhalten, und nach dem 5ten Instructions-Puncte bey allen Musterungen nachzusehen, wie nicht nur die Gage, sondern auch vornemlichen die Adjuto-Gelder an die Compagnie wieder bezahlt und verrechnet, auch was denenselben in einem oder dem andern vor Abzüge gemacht, und nicht zugelassen werden, daß die Leute mit unnöthigen Abzügen, und vielen Veränderungen der grossen und kleinen Monturen, beschwert werden.

die Compagnie-Bücher über die Bezahlung ordentlich ein- und fortführen lassen,

III. Sonderheitlichen darauf zu sehen und zu halten, daß ein ieder commandirender Officier fleißige Obsicht auf seine Compagnie, vermög der Pflichten, so dieselbe gegen einen hoch-löblichen Creiß haben, tragen möchte, daß nicht nur allein die Pferde nicht muthwilliger Weise zu schanden geritten, sondern auch ihre Montur, Gewehr und Zelten fleissigst und ordentlich in Obacht genommen, oder, da hierinnen einer oder der andere ferner saumselig erfunden werden solte, derselbe gleich bald ab Officio suspendirt, und, befindenden Dingen nach, entweder willkührlich gestrafft, oder gar, nebst vorgehender Communication mit dem hoch-löblichen Creiß, cassiret werden.

die Officiers zu fleißiger Obsicht auf die Compagnien anhalten.

IV. Will man den 7den Instructions-Punct dahin erläutert haben, daß gleichwie man denen hoch- und löblichen Ständen nicht gäntzlichen verbieten kan, keinen Mann auf gewisse Zeit anzuwerben, weilen von dem mehrern Theil derselben, wann sie die Recrouten von der Werbung nicht bekommen können, von ihren eigenen Bürgern und Unterthanen die abgängige Mannschafft stellen, also sollen auch solche, nach ihrer verflossenen Zeit, iedoch erst nach geendigter Campagne, und wann vorhero von dem Werbe-Stande würcklich ein anderer tüchtiger Mann zu dem Regiment oder Compagnie gestellt worden, wiederum erlassen, oder da sie selbsten hinweg gehen, nicht gleich vor Deserteurs gehalten, sondern um dessen, oder eines andern Manns Stellung, der Werbe-Stand requirirt, damit aber hierunter der Abgang ersetzt, auch kein Schlaich gemacht werde, hat man bey ieder Musterung die neu-angekommene Recrouten zu examiniren, ob dieselben auf gewisse Zeit angeworben seyn, und deßwegen ein schrifftliches Attestatum vorlegen könnten, welches alsdann in denen Muster-Listen beyzuzeichnen, damit man, nach Ausgang der Zeit, wissen möge, ob er mit solcher Condition angeworben worden sey, oder nicht? Und da sich einer finden solte, der sich im Anfang nicht solcher gestalten legitimirt hätte, so soll er vor einen Geworbenen, auch sowol diese, als die erstere, wann sie vor der Zeit hinweg gehen, vor Deserteurs gehalten werden, der befindende Abgang aber der Legitimirten ist denen Ständen, welche solche gestellt, zeitig zu notificiren, damit solcher wieder ersetzt, keineswegs aber der abgängige Mann über seine Zeit, nach geendigter Campagne, aufgehalten, noch weniger aber demselben sein rückständiger Sold, und was er sonsten bey der Compagnie zu gut hat, vor die Dimission und Abschied innebehalten werden, da es aber bey den Ständen an der Wieder-Ersetzung anstehen solte, ist solches an hoch-löblichen Creiß gelangen zu lassen; es haben aber auch die Kriegs-Commissarii denen hoch- und löblichen Ständen glaubwürdig zu attestiren, von welcher Zeit an die Recrouten bey den Regimentern in die Proviant-Listen kommen, damit nicht denen Regimentern zu viel angewiesen, oder denen Ständen zu viel abgeschrieben werden möchte; gleicher gestalten haben dieselbige in denen

Erläuterung des 7den Puncts der Instruction de Anno 1707. wegen Stellung der Recrouten.

Muster-

Muster-Listen den Monat und Tag zu notiren, an welchen ein durch Desertion, Todes-Fall oder erhaltene Dimission abgekommener Mann bey der Compagnie abgegangen, damit nicht ein vor etlichen Monaten abgekommener Mann, als erst im letzten Tage der Winter- oder Sommer-Monaten gestorben, oder erlassen, eingeführet, mithin die Gage und Portionen auf etliche Monat, zu Schaden des Feld-Herrn, ohngebührlich gezogen werde.

Was in Anstellung der grossen Montur zu beobachten.

V. In Anschaffung der grossen Montur darauf zu sehen, daß, gleichwie man denen hoch- und löblichen Ständen nicht zumuthen kan, daß sie diejenigen Recrouten, die sie erst bey einem Jahre angeworben, und neue Montur in behöriger Güte und Farbe gegeben haben, gleich wieder, bey folgender General-Montirung, anschaffen sollen, als läßt man es in solchem Fall darbey bewenden; da es aber geschehen solte, daß, bey Austheilung der neuen grossen Montur, von einem oder dem andern Stande dieselbe in ungleicher Güte und Farbe geliefert würde, ist zwar dieselbe, nach denen dißfalls ausgefallenen Creiß-Schlüssen in so lange beyzubehalten, biß eine anderwärtige conforme Montur, so durch das Kriegs-Commissariat gleich bald anzuschaffen, gemacht, und alsdann demjenigen hoch- und löblichen Stande, welcher solche untüchtige Montur geliefert, heimzuschlagen, und auf den Belauff des Gelds vor die neu angeschaffte Montur ohnnachläßig zu exequiren.

Auf Abführ- und Verwahrung der Zelten acht zu haben.

VI. Hat das Kriegs-Commissariat-Amt, nach dem 10den Instructions-Puncte, wegen Abführ- und Verwahrung der Zelten, ihre ohnnachläßige Sorge zu tragen, daß selbige, bey Endigung der Campagne, in behörige Verwahrung gebracht werden, wie dann dem Proviant-Amt anbefohlen wird, so lange demselben die Führung der Zelte oblieget, und die hierzu gebrauchende 39. Zelten-Wagen unterhalten werden, nicht nur, nach geendigter Campagne, die Zelten denen Regimentern biß in das nechste Nacht- sondern biß in das Regiments-Staabs- und Winter-Quartier, wohin sie logirt werden, nachzuführen; denen Regimentern aber ist alsdann durch das Kriegs-Commissariat anzudeuten, selbige in gute Verwahrung zu nehmen, damit man künfftighin nicht Ursache habe, sich an demjenigen des Schadens zu erholen, der hierzu Ursache gegeben.

Besondere Maasse zu den Haber-Portionen machen zu lassen,

VII. Bey denen Regimentern zu Pferd und der Artillerie einzuführen, daß zu ieder Compagnie, zu desto gewisser und richtiger Ausgebung des Habers, einige Mäßlein, deren eines just eine Portion, oder solcher drey, ein Srj ausmachen, aus denen Regiments-Unkosten angeschafft, und des Creisses Wappen darauf gebrennt, damit hierdurch aller Vortheil und Schlaich abgewendet werden möchte; das Kriegs-Commissariat-Amt aber hatt beständig darauf acht zu geben, daß, wann es geschehen solte, daß aus Mangel des Vorraths, so man aber dem Proviant-Amt nicht zu gestatten hat, oder durch unvermuthete weite Marche, oder andere Zufälle, die Haber-Portiones auf einige Tage ausbleiben, und auf die Dienst-Pferde nicht gereicht werden solten, denen Regimentern, weil der Haber denen Pferden nicht zukommt, und das, was nicht mehr nachtragen, sondern Löbl. Creiß zum Nutzen kommen zu lassen, und hierüber die Attestationes nicht nur zu dem Proviant-Amt, sondern auch zu dem löblichen Creiß zur Nachricht einzusenden.

und das, was die Pferde nicht bekommen nicht in Rechnung zu bringen.

Ordonnanz-mäßige Ausgabe des Heus zu beobachten.

VIII. Hat auch das Kriegs-Commissariat darauf zu sehen, daß in Ausgebung des Heues im Majo und Octobr. nach Gutbefinden der hohen Generalität, eine Ordonnanz entweder nach denen Ordonnanz-mäßigen, oder aber würcklich vorhandenen Pferden gemacht, und darnach dem Proviant-Amt die Assignation gegeben, keineswegs aber gestattet werden, daß das Heu weiter, als biß auf den Tag, da andere Alliirte Trouppen fouragiren, auch auf die Trouppen gegeben werde.

Wer die Musterung der Infanterie und Cavallerie, auch Artillerie und Grenadiers verrichten solle.

IX. Wird die Austheilung der Musterungen und Inspection solcher gestalt zu machen seyn, daß dem Herrn General-Major von Roth, und dem ihm zugegebenen Kriegs-Commissario Oetinger die Regimenter zu Fuß, als Baaden-Durlach, Reischach Roth, Entzberg und Baaden-Baaden, dem Herrn General-Major von Pfuehl aber und dessen Kriegs-Commissario Saxen die Regimenter Oetingen, Fugger, Erb-Printz Würtemberg, Artillerie und Grenadier-Bataillon, zur Obsicht angewiesen werden,

Die Regiments-Quartiermeister zu Campirung bey den Regimentern anzuhalten.

X. Auch von dem Kriegs-Commissariat dahin gesehen werden, daß die Regiments-Quartiermeister, nicht wie bißhero, von ihren Regimentern bleiben, sondern bey denselben den Sommer über campiren, und auf die Austheilung des Proviants die Sorge zu tragen, oder, da sie es weiter unterlassen solten, dieselbe ab Officio zu suspendiren, und es berichtlichen an Löbl. Creiß gelangen zu lassen. So dann

Besondere von den General-Inspectoren zu observirende Puncte.

XI. Haben sonderheitlichen die beyden Herren General-Inspectores allen Fleiß und Sorge dahin anzuwenden, daß des löblichen Creisses Trouppen in allen Stücken wohl versorget und erhalten, und die Officiers zu ihren Diensten und Verbleibung bey denen Regimentern und Compagnien anerinnert, und hierinnen Löbl. Creisses geschehende Verordnungen, welche hiehero in allem, wo keine Abweichung geschehen, wiederhohlet, auch obgedachte Kriegs-Commissariats-Instruction observirt, und des hoch-löblichen Creisses Respect beybehalten und exequirt werde, wie man dann auch an Seiten Löbl. Creisses nicht ermangeln wird, die von einem und dem andern Officier leistende gute Dienste bey ereignenden Vacaturen zu erkennen, hingegen aber auch das Böse zu strafen, und denen Herren General-Inspectoribus in allen sich ergebenden Fällen willigst an Hand zu gehen. Ulm den 15. Maji, 1709.

CLXXIIX.

CLXXIIX.

Articuls-Brief des Schwäbischen Creisses, worauf desselben geworbene Völcker zu Roß und zu Fuß ihre Pflicht abzulegen und zu schwören, auch Zeit ihrer Dienste sich darnach zu halten haben, de Anno 1710.

Eyd der Treue. 1. ANfänglich soll ein ieder Officier und Gemeiner gesammten Fürsten und Ständen des hoch-löbl. Schwäbis. Creisses einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, treulich zu dienen, ihren Schaden zu warnen, Bestes und Frommen zu fördern, deßgleichen der von dem löblichen Creiß vorgesetzten Generalität, und besonders ihren vorgestellten Obristen, und demselben nachgesetzten Officierern gehorsam zu seyn, was sie ihnen schaffen und gebiethen, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey edel oder unedel, groß oder klein, dasselbe ohne alle Wider-Rede und Auszug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern sich gebrauchen zu lassen in Stürmen und Schlachten, es sey zu denen Feinden, oder vor denen Feinden, auf Wasser und Land, auf Zügen und Wachten, wie es sich begebe, bey Tag oder Nacht, wie es die Nothdurfft erfordert, und gedachtem Creiß und desselbigen Ständen eben und gelegen, oder vonnöthen seyn, und ihnen solches von dem Obristen oder commandirenden Officier gebothen würde; Wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschienen, der oder dieselbigen sollen, nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, gestraft werden, als in nachgeschriebenen Articuln klärlich begriffen stehet.

Gehorsam.

Verbothene Meuterey.

Treue Dienste.

Wie der Ungehorsam zu strafen?

Christliches Leben und Wandel. 2. Gleichwie ein ieder, er sey inn- oder ausserhalb Kriegs-Pflichten, hoher oder niediger Officier, oder gemeiner Reuter und Knecht, eines Christlichen, ehrbaren Lebens und Wandels sich zu befleißigen schuldig, also sollen es dieses Creisses Officiers und Gemeine auch thun, und nach deren im Heil. Römischen Reich, vermög des allgemeinen Reichs- und Friedens-Schlusses, zugelassenen Religionen sich den Gottes-Dienst, und zwar iedweder nach seinem guten Gewissen, und der Religion, darzu er sich bekennet, sorfältig angelegen seyn lassen.

Abwartung des Gottes-Diensts.

Gottes-Verächter. 3. Wer aber dem zu entgegen solches verächtlich unterlässet, den Namen GOttes des HErrn mißbrauchet, oder lästert, und zu Verspottung gedachter in dem Heil. Röm. Reich, vermög angeregten Friedens-Schlusses, zugelassener Religionen und Ubungen dessen Gottes-Diensts, öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter den verschiedlichen Religions-Verwandten, Officierern und gemeinen Soldaten entstünde, etwas redet oder thut, oder sonst ein offenbares, ärgerliches und gottloses Leben führet, der soll, nach Gelegenheit der That, an Leib und Leben, oder mit schwerem Gefängniß gestrafft werden.

Abgöttische Künste. 4. Solten unter dieses Creisses Regimentern auch einige Abgöttische, Schwartz-Künstler, Zauberer, Teufels-Banner, Vestmacher, Waffen-Segner, Crystall-Seher, oder andere abergläubische Gottes-lästerliche Beschwörer sich befinden, dieselben sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Feuer, Staupen-Schlag, Verlust der Ehren, oder Verweisung abgestrafft werden.

Gottes-Dienst nicht zu versäumen. 5. Zu dem Gottes-Dienst und Betstunden sollen sie sich gerne und fleißig verfügen, und dieselben, ohne ehehaffte Ursache, keineswegs versäumen; Ihre Feld-Prediger und Capläne, als Diener GOttes, lieben und ehren, ihnen in ihren Christlichen Vermahnungen folgen, sich an keinem, so wenig mit Worten als der That vergreiffen, noch Hand an sie legen, weniger selbige despectiren, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, einer starcken Gelds- oder auch wol, nach Befindung, Leib- und Lebens-Bestrafung.

Feld-Prediger.

Respect gegen die Officiers, auch Fürsten und Stände. 6. Nechst diesem sollen sie sich auch denen vorgestellten hohen und niedern Officierern, auch Staabs-Bedienten und andern Personen, besonders der Fürsten und Stände Gesandten, Räthen und Officianten, so von gesammtem Creiß, oder auch von einem oder dem andern Stande in Particulari, mit absonderlichen Commissionen und Befehlen zu der Miliz abgeschickt werden, allen geziemenden Respect und Ehre erweisen, und was selbige, Namens eines hoch-löblichen Creisses, oder ihrer Herren Principalen, für Befehl ertheilen, ohne alles Rücksehen, allemal willig nachleben: Wer sich dargegen eines widrigen unterfänget, oder sich gar an denselben mit der Faust oder Schmach-Reden vergreifft, oder Gewehr auf sie zuckt, soll mit Gefängniß, schimpflicher Verweisung von dem Regiment, oder wol gar, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafft werden.

Musterung. 7. Die Obristen und Commendanten der Regimenter sollen der von dem Kriegs-Commissariat monatlich vornehmenden Musterung beywohnen, und darzu alle hülffliche Hand biethen, auch selbsten, aus schuldigem Respect gegen Fürsten und Stände, mit ihrem Cüraß, und deren ihrer Charge gebührenden Waffen erscheinen, die Gemeinen aber mit Præsentirung des Gewehrs durchgehen, und niemand auf dem Muster-Platze, oder im Marchiren, höhere Gage, als ihnen, der Ordonnanz nach, gebührt, prætendiren, noch, da deßhalben Differentien vorfielen, sich aufrührischer Worte verlauten lassen, am wenigsten aber seinen Rest mit Ungestüm fordern, sondern mit geziemender Bescheidenheit bey dem Kriegs-Commissariat suchen; wer darwider handelt, und zumal, wenn ein Officier oder Gemeiner vorsetzlich die Musterung zu passiren verweigerte, solle derselbe seiner Charge und Rests verlustigt seyn, auch, befindenden Dingen nach, mit weiterer

exem-

exemplarischer Strafe angesehen werden. Dergleichen auch derjenige zu gewarten, welcher einen oder mehr Blinde in seiner Lista führet, oder einem andern Officier, Reuter Dragoner oder Mousquetier darzu lehnet, der Blinde aber, samt denen, so von andern Compagnien sich darzu gebrauchen lassen, sollen ohne Gnade gehenckt werden.

Partien in Commando-Sachen.

8. Insonderheit sollen sie unter sich selbsten allemal, der Niedrige dem Höhern, vermöge Kriegs-Ordnung, und einer auf die andere folgender Charge, sonderlich in Commando-Sachen, und gegenwärtigen Kriegs-Diensten, bey Verlust des Lebens oder Ehren, oder, nach Beschaffenheit, anderer schweren Leibes-Strafe, einander allen Respect, Ehre und Gehorsam leisten, auch allen öffentlichen Gebothen oder Verbothen, welche zu solchem Kriegs-Dienst von der Generalität, höhern Officierern oder Commendanten, vermittelst des Trompeten-Schalls, oder Trommel-Schlags, verkündiget werden, insonderheit aber denen iedesmal von dem Creiß publicirenden Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanzen, Edicten und Mandaten, gleich ob dieselben diesem Articuls-Briefe mit einverleibet wären, ohnweiger- und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehenckten Strafe, nachzuleben schuldig seyn.

Friedliches Leben.

9. Sie sollen sich auch alle, ohne Unterschied, einander Christ- und getreulich meynen, sich fried- und schiedlich miteinander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu und vor dem Feind, einander, wie sie commandirt werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Spieß-Gesellen und Cameraden wohl anstehet und gebühret, einer gegen dem andern erzeigen und verhalten.

Getreue Hülffe und tapffern Beystand einander zu leisten.

Duelliren verbothen.

10. Alle Duellen sollen hiermit bey diesen Creiß-Regimentern verbothen seyn, also und dergestalt, daß keiner, wer der auch sey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, in Duell, mit Ausforder- und Erscheinung, sich muthwillig und vorsetzlich einzulassen, weniger den andern darinnen zu verwunden, oder umzubringen sich erkühnen soll, und solches bey Verlust des Lebens: Solte aber einer oder der andere so vermessen seyn, gar in persönlicher Gegenwart der Generalität, Obristen, oder übrigen commandirenden Officierer, und bey deroselben Quartieren, und also hindangesetzt des Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so soll gegen dieselben vorangedeutete Bestrafung in so vielmehr geschärffet, auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

Strafe der muthwilligen Todtschläger.

11. Insgemein sollen alle muthwillige und vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit was für einem Gewehr, auch auf was Art und Weise sie wollen, bey diesen, des hochlöblichen Schwäbischen Creisses Regimentern gäntzlich verbothen seyn, wer dawider handelt, soll das Leben verwürckt haben, und mit dem Schwerdt ohnnachläßig: Vater- und Mutter- Bruder- Schwester- Kinder-Mörder aber sollen, dem Kriegs-Recht nach, erschrecklich gestrafft und gerichtet werden.

Parricida-rum.

12. Solte aber ein Todtschlag ohne Vorsatz, iedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, gar zufällig geschehen, oder iemanden eine Noth-Wehre abgedrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselbe, Innhalts Kaysers Caroli des Fünfften, und des H. Röm. Reichs Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, billig resp. gestrafft oder absolviret.

Unvorsichtiger Todtschlag.

Zweyfache Ehe, Ehebruch, Jungfrauen-Raub, Nothzucht, Sodomiterey.

13. Wer das Laster zweyfacher Ehe, bey noch lebendem seinem Ehegatten, wissend- und würcklich begehet, oder mit eines andern Ehe-Weib, er sey gleich lediges Standes, oder verehlicht, die Ehe bricht, oder ein Weibs-Bild mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, oder sich gar mit der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beflecket, der oder dieselben sollen, nach Ausweisung schon angezogen Kaysers Carls des V. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, ihrem Verbrechen nach, mit dem Schwerdt, Feuer, oder auf andere Weise, vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Unzucht, Kupplerey.

14. Insgemein solle alle Unzucht, Kupplerey, und was dem mehr anhanget, ernstlich verbothen seyn, so iemand, darwider handelt, der oder dieselbe sollen, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich, und nach Befinden, peinlich gestraft werden.

Maitressen, Concubinen und Huren.

15. Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren, weder im Felde oder Guarnisonen, bey willkührlicher Strafe, so wenig bey den Officierern, als gemeinen Soldaten, gedultet werden; Da aber iemand dergleichen Weibs-Personen bey sich hätte, und sie, auf geschehene Warnung, nicht verlassen wolte, sollen dieselben vom Provosen durch die Stecken-Knechte weggenommen, und des Lägers oder Guarnison verwiesen, der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befindung ernstlich gestrafft werden.

Geringer Diebstahl.

16. Aller Diebstahl im Felde und in Guarnisonen wird hiermit ernstlich verbothen, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgende Restitution oder Erstattung dessen, was abgenommen, nach Gelegenheit des Verbrechens und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Rechts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung von dem Regiment, gestraft werden.

Gewaltsamer und wiederhohlter Diebstahl.

17. Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zum drittenmal wiederhohlet hätte, oder auch der Werth des gestohlenen Guts sich hoch belauffen; Oder, so iemand die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Cammer oder Wägen, in Guarnisonen oder Felde; Item, Proviant, und was dem Creiß oder dem Regiments-Staab zuständig ist, bestehlen

und verpartheieren würde, der oder dieselben sollen mit dem Strang, und der es wissentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, nach Befinden, entweder auch an Leib und Leben, oder sonst ernstlich gestrafft werden.

Diebstahl der Diener, Knechte und Cameraden.

18. Da ein Diener oder Knecht seinem Herrn, item ein Camerad dem andern, dem er dann insonderheit getreu zu seyn schuldig ist, das Seinige veruntrauet, stiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen, oder entwenden läßt, darzu Vorschub und Hülffe thut, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Vorsetzlich verursachter Brand.

19. Welcher Officier und Soldate muthwilliger und vorsetzlicher Weise, im Marchiren oder sonsten, die Gebäu in Städten oder auf dem Lande, ohne sonderbaren Befehl der Generalität, anzündet, oder anzünden läßt, derselbe soll, nachdem er, so viel möglich, den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen, als ein Mordbrenner lebendig hinwieder verbrannt werden.

Durch Unachtsamkeit entstandene Feuers-Brunst.

20. Solten aber, durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officierer und Soldaten, dergleichen Feuers-Brunsten in den Quartieren auskommen, sollen die Officierer und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden, nach gütlichem Vertrag mit dem Beschädigten oder Richterlichen Erkenntniß, ersetzen, und über das willkührlich, desto bessere Aufsicht inskünfftige zu haben, andern zum Exempel unnachläßig gestrafft werden.

Häuser, Zäun- und Bäum-Abbrenn- und Umhauung.

Wann auch die Officierer denen Unterthanen die Häusser, Plancken, Zäune, Wälder, Weyden, Obst- und andere fruchtbare Bäume, ohne habende Ordre oder Befehl von der Generalität, abbrennen, oder abhauen lassen, die sollen mit gleicher Strafe, wie vorgemeldet, angesehen werden.

Strassen-Mord und Raub.

21. Welcher die Leute im Felde oder Guarnisonen, Städten und Dörffern, an der Strasse, bey Tag oder Nacht, gewaltthätig anfällt und beraubet, derselbe soll, neben Erstattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfahl gesteckt; Solte aber auch Verwundung oder Mord zugleich dabey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Dessen Connivenz von den Officierern, oder deren Participation, wie zu strafen?

22. Da ein Officierer hierzu durch die Finger siehet, darein williget, oder von den geraubten Gütern participirt und geneust, der soll mit gleichmäßiger Pön, als ein Strassen-Räuber, belegt werden, oder da einer oder der andere Officier, auf eingekommene Klage, denen Räubern nacheilen, sie ergreiffen, und samt dem Raube einbringen solle, er sich aber dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht genugsam deßhalben entschuldigen kan, derselbe soll denen Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in eine willkührliche Strafe verfallen seyn.

Gewalt und Uberfall.

23. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer Gewehr, Prügel und dergleichen dem andern, er sey Soldat oder nicht, im Felde, Guarnison, oder seinem eigenen Logiament überfällt und schlägt, soll bey Leibes- und Lebens- oder, nach Befindung, bey willkühriger, doch ernster Strafe verbothen seyn.

Gemiethete Thäter.

24. Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Geld, oder andern Versprechungen, bedingen und anführen, belegt werden, und der, so sich dazu gebrauchen läßt, und iemanden ums Leben zu bringen sich unterstanden, ob er schon die That nicht völlig vollstrecket hätte, mit dem Schwerdt gerichtet, da er aber die That gar vollbracht, andern zum Abscheu, und ihm zu wohl-verdienter Strafe, geviertheilet werden.

Injurien.

25. Da ein Officier oder Soldate iemanden, er sey gleich auch ein Soldate oder nicht, mit groben Schelt- und Ehren-rührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen würde, soll der Beklagte, nach Befindung, zu einem Wiederruff oder Abbitte angehalten, auch über das mit Gefängniß, gestalten Sachen nach, und schimpfflicher Verweisung von dem Regiment bestrafet werden.

Meineyd.

26. Wer meineydig und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht allein von dem Regiment, sondern auch gar aus der hoch-löblichen Creiß-Stände Landen ewiglich verwiesen werden.

Retrenchement-Batterien- und Schantzen-Aufwerffen.

27. Wann das Volck vor eine Festung oder sonsten einen Posten geführet werden, und logiren sollte, soll ein ieder Reuter und Soldate schuldig seyn, benebens seinem Cameraden, die Retrenchements, Batterien und Schantzen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen aufwerffen und zurichten, auch, auf Verordnung, wiederum einreissen, und sonsten, wann er commandirt wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun obliegt und gebühret; Wer sich aber dessen weigern, oder dem darbey commandirenden Officier widersetzen wird, soll als ein Meineydiger gestraft werden.

Salva-Guardie, Pässe, Convoy.

28. Wann von der Generalität Salva-Guardie, Pässe, Convoy und andere Versicherungen ertheilt werden, sollen dieselbe von ihnen samt und sonders, Officier und Soldaten, gehöriger massen respectirt, und dargegen niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

Zufriedenheit mit den angewiesenen Quartieren.

29. Was iedwedem Officier, oder Reuter und gemeinem Soldaten im Felde von Quartiermeistern oder Fouriern, in Guarnisonen und Festungen aber von den Commissarien vor Quartiere und Plätze assignirt werden, da soll er mit zufrieden seyn, und weder mit Quartiermeistern, Fourier, Commissario, oder iemand anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen; Wer dem zuwider handelt, soll, nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursacht, exemplarisch gestraft werden.

30. Jed-

Verhalten in den Quartieren.

30. Jedweder Reuter und Soldat, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, soll gegen dem ordentlichen Magistrat und Innwohnern iedes Orts, da er logirt, insonderheit gegen seinem Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, sich bescheidentlich, züchtig und friedlich beweisen, denselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht thun. Im widrigen soll so wol, und fürnemlich gegen dem commandirenden Officier, wenn demselben solches geklagt, aber von ihme nicht gestrafft oder abgestellt worden, als dem Verbrecher selbst, ernstlich, nach Befindung des Excels, mit gebührender ernster Strafe unnachläßig verfahren werden, welche Strafung so mehr zu erhöhen, wann der commandirende Officier solchen Excels entweder selbst begehen, oder seine Untergebene dazu animiren würde.

Verhalten auf Marchen.

31. Auf einige Geistliche, Priester, Schul-Diener, Meßner, Hospital, Kindbetterin, Müller, Schmid, Wirthe in den Städten und auf dem Lande, Schäfer, Fuhrleute auf der Strassen, Schiffe auf den Strömen, und dergleichen, solle so wol im Marchiren und Zügen, als im Felde, Still-Lager oder Guarnison kein hoher oder niederer Officier, weniger Quartiermeister, Fourier, oder sonst jemand, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, etwas zu prætendiren, weniger ihme an Geld oder Geldeswerth abzuzwacken, und am allerwenigsten unter den Thoren, oder an denen Brücken, auf die ein- und ausgehende Victualien, und alle andere Waaren, wie sie Namen haben mögen, einigen Zoll oder Impositen zu legen haben, sondern alles frey, sicher und ungehindert passirt, und die Commercia vielmehr befördert als gehindert werden, bey würcklicher und exemplarischer ernster Bestrafung.

Passirung durch die gewöhnliche Pforten.

32. Niemand, er seye wer er wolle, soll zu- oder aus den Retrenchementen oder Vestungen anderst aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Ohne Erlaubniß nicht von der Compagnie bleiben.

33. Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatz- und Vestungen ohne Erlaubniß seines Rittmeisters, oder Hauptmanns/ über Nacht von seiner Compagnie oder Standarten und Fähnlein abseyn, wer darwider thut, soll vor Recht gestellt, und nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, an Leib, Ehr und Leben gestrafft werden.

Trompeter und Tambours.

34. Welcher Trompeter, oder Trommelschläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wann es Herren-Dienste erfordern, die Trompete oder Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbige soll auf masse, wie im 37. Articul ausgedruckt, abgeschafft werden.

Aussenbleiben, wann zur Wacht geschlagen, oder geblasen wird, wie solches zu bestraffen?

35. Wann zur Wacht geblasen, oder umgeschlagen, oder sonsten gnugsam angedeutet worden, selbige aber von denen Officiers und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursache versäumet wird, sollen die anwesenden Versäumer mit dem Esel, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, dabey ihnen mehr nicht als Wasser und Brod gegeben werden solle, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten härter gestrafft werden.

Trunckenheit auf der Wacht.

36. Wer truncken auf die Wacht kommt, es sey Officier oder gemeiner Soldat, soll das erstemal mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brod sechs Tage lang gestraffet; Beharret er aber dabey, und bessert sich nicht, von dem Regiment mit Verlust seines ehrlichen Namens gejaget werden.

Allarm machen.

37. Es soll niemand nach besetzter Wacht, wann nemlich dieselbe des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Tag-Wacht noch nicht geschlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Noth erfordert, oder es ihnen in specie befohlen worden, wer darwider thut, soll am Leben gestrafft werden.

Examination der Passirenden.

38. Der Officier, so im Feld, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll wohl Achtung haben, was vor Leute dadurch passiren, oder darauf kommen, dieselben examiniren, und da er etwas Verdächtiges an ihnen befindet, dieselben anhalten, und zu dem General oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden sollen selbiger Orten ohne des General oder Commendanten Vorbewust und Special-Befehl gar nicht gedultet werden.

Respect bey der Schild-

39. Jedermann soll die Schild- und andere Wachten der Gebühr nach respectiren, ihnen, da er angeruffen und befragt wird, bescheidentlich Antwort geben; Wer darwider handelt, soll mit Ernst gestrafft werden; Würde aber iemand Hand an sie legen, soll er des Lebens verlustigt seyn.

Verhalten bey der Ronde und Patrouille.

40. Wer an dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wacht besichtiget, item Patrouille verrichtet, und iemand, er sey Officier oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, mit ungebührlichen Worten sich vergreifft, soll darüber ernstlich, doch willkührlich angesehen werden; Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zucken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürckt haben.

Schlaffende Schildwacht.

41. Schläfft einer auf der Schildwacht, es sey im Feld oder Besatzung, oder gehet, ehe und bevor er abgelöst ist, von seinem Posten, und lässet denselben ledig stehen, der soll arquebousirt werden.

Absentirung der Officiers von der Corps de Guarde und Wacht.

42. Ein gleiches soll dem Officier wiederfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers im Feld oder Vestungen von dem Corps de Guarde seines Gefallens, es sey

warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen, darbey nicht angetroffen würde.

Correspondenz mit dem Feinde, und verbothene Auffführung in denen Festungen.

43. Wann iemand aus einer Festung oder besetztem Ort, so vom Feind angegriffen und belägert, mit demselben, es geschehe durch Schreiben, Reden oder Zeichen, correspondirte, oder auch zum Arbeiten, Wachen und Fechten sich verweigerte, oder, da man einen von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonsten gewahr würde, solle zur Hafft gezogen, und ungesäumt, ohne alle Gnade, als ein Verräther, am Leben gestraft, oder, da es nicht anders seyn kan, beyzeiten, wie man vermag, aus dem Mittel geräumt werden.

Verlassung eines Postens.

44. So ein Officier seinen anvertrauten Posten, ohne der Generalität Ordre, da er dieselbige haben kan, aufgiebt und verlässet, der soll das Leben verwürckt haben; So aber die nachgesetzte Officier, oder gemeine Soldaten den Commendanten zur Ubergabe gezwungen hätten, die sollen, nach üblichem Kriegs-Recht, gestraft werden.

Strafe bevor.

45. Dergleichen Officier, Reuter und Soldaten, so ein solches begangen, und darauf sich beym Feind gutwillig untergesteckt, nach der Hand aber wieder gefangen werden, sollen, wenn man sie bekomt, gehenckt werden.

Beobachtung der Ordre zum Marchiren.

46. Wann Ordre zu marchiren ertheilt, und gebührlich zu Pferd geblasen, oder umgeschlagen worden, soll iedweder Officier, Reuter und Soldate sich mit seinem Gewehr bey seinen Trouppen ungesäumt einfinden; Wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß aussen bleibet, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung, sowol im Zug als auf der Parade, muthwillig gehet, der soll mit Eisen und Banden gestraft, und dabey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Nichts ohne der Generalität Ordre zu verderben.

47. Es soll keiner die Mühlen, Back-Oefen, Berg-Saltz- und Wasser-Wercke, Brunnen, Schmidten, Wagen, Pflug, Fenster, Oefen, Thüren, Bäncke, und ander Haus-Geräthe zerbrechen noch verderben, auch weder Wein, Bier, Korn, Meel, Brod oder dergleichen Proviant zernichten, und auslauffen lassen, es wäre dann, aus erheblichen Ursachen, von der Generalität also befohlen worden, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

Strafe der Meuterey.

48. Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meuterey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, sollen das Leben verwürckt haben, und ohne alle Gnade gehenckt werden; Wer aber einige aufrührische Worte ausgeust, oder von andern höret und verschweigt, soll, der Sachen Wichtigkeit nach, am Leben oder sonsten exemplarisch gestrafft, und der, oder diejenigen, so gantze Nationen oder Religions-Genossen also aufwiegeln, samt den Mit-Consorten, gehenckt werden.

Unnöthiges Flüchten und Desertiren.

49. Wann in Feld-Schlachten oder Rencontren ein oder der andere Officier, oder Reuter und Soldat, oder etwa gantze Compagnien, Troupp und Regiment, seine verpflichtete Schuldigkeit nicht thun, sondern die Flucht nehmen, oder die Feld-Schantzen und Redouten, ehe und dann er deßwegen von seinen vorgesetzten hohen Officierern beordert wird, verlassen, oder welche gar von denen gesammten Fürsten und Ständen dieses hochlöblichen Schwäbischen Creisses, als ihren Feld-Herren, abtrünnig werden, und zum Feinde übergehen würden, wider solche alle soll nach Kriegs-Recht verfahren werden.

Beutemachen, Plündern, Vollsauffen.

50. In Schlachten, Treffen oder Scharmützeln, oder Eroberung einiger Posten, soll sich keiner, bey Verlust des Lebens, oder anderer dem Kriegs-Recht gemäser Strafe, des Beutmachens oder Plünderns gebrauchen, noch in dem neu-eroberten Orte vollsauffen, es sey dann der Feind gäntzlich geschlagen, oder alles zuvor in Sicherheit gesetzt.

Gefangene vom Feinde.

51. Alle von dem Feind Gefangene, sollen der Generalität, zu fernerer Verordnung, in dero General-Stock-Haus geliefert werden, bey willkührlicher Strafe, iedoch daß einem iedweden seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solle.

Den Gemeinen ihren Sold, Proviant und Kleidung nicht vorzuenthalten.

52. Der Rittmeister oder Hauptmann, und andere Officier, sollen denen Reutern und Soldaten ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, keineswegs vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern oder schmählern, es sey auf was vor Weise es wolle. Wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Chargen, Ehre und Leben, unnachläßig gestraft werden.

Verhalten gegen die Proviant-Commissarien.

53. Das Proviant oder Monat-Sold solle nicht mit Pochen, Schnarchen oder Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit gehöriger Orten abgefordert, sonsten der Ubertreter mit unnachläßiger Strafe angesehen, oder da einer gar wider die Commissarien, und andere dergleichen Personen, bey Verrichtung ihres Amts, die Hand anlegen wolte, an Leib und Leben, nach Befindung, abgestraft werden. Doch haben die hierzu verordneten Bedienten hierbey auch ihre Gebühr, bey befahrender hoher Strafe, zu beobachten, und sich unklagbar zu erweisen.

Niemand, ohne Consens des Ober-Kriegs-Commissarii, zu dimittiren.

54. Keinem der commandirenden Officiers, welcher Condition der auch sey, solle frey stehen, einen geworbenen Mann, der einmal in die Muster-Rolle kommen, abzudancken, oder gegen ein Stück Geld zu erlassen, und an seine statt einen andern anzunehmen, noch weniger die von Fürsten und Ständen constituirte Officiers zu reformiren, oder auch die Dienst-Pferde zu verhandeln, oder zu vertauschen, sondern, wann dergleichen, Untüchtigkeit oder anderer erheblicher Ursachen halber, geschehen müßte, es dem Kriegs-Commissario bey der Musterung anzuzeigen, und mit dessen Vorwissen und Consens hierinnen zu verfahren, und solches bey Befahrung der Fürsten und Stände scharfen Einsehens.

Wie um Dimission anzuhalten.

55. Wer aber von einer Compagnie, darunter er gehörig, sich wegzubegeben begehret, derselbe

derselbe solle zuvor, mit Vorwissen des Obristen oder Capitains, seine Erlassung und gebührliche Paßport bey demjenigen Fürsten, oder Stand, von dem er geworben, erhalten. Wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon, oder auch im Feld-Zuge von der Estandart und Fähnlein zu seinem vormaligen Werb-Herrn läufft, dessen Namen soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an die Justiz geschlagen, und, da er wieder ertappet wird, ohne Unterschied, das geschehe währenden Feld-Zugs oder im Quartier, ohne Gnade aufgehencket werden.

Uberhelffung der Missethäter.

56. Es soll auch niemand, wer der sey, hoher oder niederer Officier, Reuter oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul, oder sonsten sehr gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger notorischer Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol, nach Beschaffenheit der That, Leibes-Strafe.

Ordonnanzmäßige Verpflegung.

57. So viel die Verpflegung und Unterhalt dieser Creiß-Regimenter betrifft, soll es nach der hierüber besonders aufgerichteten und publicirten Creiß-Verpflegungs Ordonnanz gehalten werden.

Jeder ist diesen Articuln zu pariren schuldig.

58. Gleich wie nun ein ieder Officier und Soldat, so bald er in des Schwäbischen Creißes Dienste angenommen, und in die Rolle gebracht worden, schuldig ist, diesen Articuln sich, bey denen angehenckten Strafen, gemäß zu verhalten, er mag sie gleich ablesen gehört haben, oder nicht, weil man selbige eben zu diesem Ende in öffentlichen Druck gebracht, damit ein ieder sich deren zeitig verständigen lassen kan; Also hat man nichts desto weniger auch die weitere Verfügung gethan, daß ermeldter dieser Articuls-Brief bey allen und ieden Regimentern alle Viertel Jahr abgelesen, auch die neu angenommene Officier und Gemeine, Namens Fürsten und Stände, von den Kriegs-Commissariis, bey denen vornehmenden Musterungen, von Zeit zu Zeit darauf beeydiget, und in behörige Pflicht genommen werden sollen. Signatum Ulm, den 21. Nov. 1710.

Veranstalte andere Publication derselben.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creisses zu gegenwärtigem allgemeinen Convent verordnete Räthe, Bothschafften und Gesandten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nota: Diese Kriegs-Articul sind Anno 1694. auf dem Schwäbis. Creiß-Tage zu Ulm verfertiget und den 15. (25.) Octobr. ejusd. Anni publiciret, Anno 1710. aber von denen Ständen gedachten Creißes revidirt, und sub Dato Ulm den 21. Nov. 1710. von neuem publiciret worden; Daher man die Articul von Anno 1694. weil sie mit gegenwärtigen von Wort zu Wort einerley, mit Fleiß weggelassen.

CLXXIX.

Des Schwäbischen Creisses Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz vor dessen zu Friedens Zeiten auf den Beinen zu erhaltende Miliz, de Anno 1717.

Vorherige Ordonnanz.

DEwolen Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creisses, nach ietzt erlangtem Frieden, vor dero auf den Beinen haltende Trouppen unterm 27. Nov. 1714. in Ulm sich einer Interims-Verpflegungs-Ordonnanz biß ult. Apr. 1715. mit einander verglichen, nach welcher zwar bißhero, so viel thunlich gewesen, in einem und andern Puncten der Verhalt genommen worden; Indem aber in selbiger, nach denen verhandenen Creiß-Schlüssen, sich vieles geändert, theils darinnen nicht mehr vor nöthig befunden worden, theils hingegen entweder zu erläutern, oder aber aufs neue beyzusetzen, bey dermalig versammletem allgemeinem Creiß-Convent allhier beschlossen worden; So hat man dahero, nach ietzigem Statu, die Sachen reifflich erwogen, sich gegenwärtiger Interims-Friedens-Ordonnanz ferners mit einander verglichen, und durch diesen öffentlichen Druck, zu allerseitiger Wissenschafft und schuldigem Verhalt der Miliz, hiermit publiciren und kund machen wollen, wie punctatim hernach folget; und zwar

Ursachen dieser neuen Ordonnanz.

Publication derselben.

Schema dieser Interims-Ordonnanz.

1. Giebt das zu Ende annectirte Schema zu erkennen, was des löblichen Schwäbischen Creisses hohe Generalität, als auch hohe und niedere Officiers und Gemeine, samt dem Commissariat monatlich an Geld, samt dem Quartier-Geld, und dann täglich an Brod- und Pferd-Portionen zu geniessen, welches sie, so viel die Compagnien und dabey befindliche Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine anbelangt, von ihren Werb- und Quartier-Ständen, und denen Concurrenten zu einer Compagnie, die deswegen eine ordentliche Compagnie-Cassam zu formiren haben, der Regiments-Staab aber aus der ordinari Creiß-Cassa zu Ulm zu empfangen.

Gage, Quartier-Geld und Portionen empfangen die Compagnien von ihren Werb-Ständen, die Stäbe aber aus der Creiß-Casse.

Sollen die Officiers ausser ihrem Sold nichts fordern.

2. Haben die hohe Staabs- wie auch übrige Ober-Officiers zu Roß und Fuß, ausser ihrem Sold und Quartier-Geld, nichts an Brod- und Pferd-Portionen zu empfahen, sondern sie aus dem völlig geniessenden Sold sich, samt ihren Knechten und Pferden, so wol in dem Quartier, als auf dem Commando selbsten zu verpflegen, und von dem Unterthanen künfftig hin nicht das Geringste mehr zu prætendiren; wie dann auch der Generalität und Ober-Officiern die absonderlichen Quartier-Gelder, nach oben bemeldtem Schemate zu dem Ende zugeleget worden, daß sie dieselbe

Sich selbsten ihre Logirung anschaffen, wie die Regimen-

ter oder Compagnien stehen.

genieſſen, und damit ſelbſten eine Gelegenheit zu ihrer Logirung, und zwar in dem Diſtrict, wo dero Regimenter oder Compagnien zu ſtehen kommen, gegen der baaren Bezahlung ausſuchen, und den Unterthanen weder damit, noch ſonſten im geringſten mit einiger Anforderung von Holtz, Licht, Servis, Haus- und Küchen-Geräth, oder anderm, wie es Namen haben mag, beſchwerlich ſeyn mögen, maſſen auf ſolches alles genau inquirirt, und auch das allerwenigſte, was von ihnen, es ſey unter was Prætext, und auf was Weiſe es immer wolle, mit Güte oder Gewalt begehrt, gebraucht oder genoſſen werden möchte, ihnen an ihrem Monat-Sold, als ein Excels, abgezogen, und ſie darneben mit ernſtlicher Strafe angeſehen werden ſollen; doch ſoll auch ein ieder Stand beſorgt ſeyn, daß dißfalls die Officiers nicht übernommen werden, worbey, nach dem ehemaligen Creiß-Concluſo und Obſervanz mit angehencket wird: daß wann ein Ober-Officier mit Tode abgehet, deſſen hinterlaſſender Wittwe oder Kindern eine drey-monatliche Gage angedeyhen, und deſſen Succeſſor ſo lange darum zurücke ſtehen ſolle, biß jene das Ihrige vorhero richtig erhalten haben; Verläſt aber der Verſtorbene kein Weib und Kinder, ſo genieſſet alsdann der Werb-Stand dieſes Beneficium, wie vormalen auch geſchehen, und ſolle alſo, ratione præteriti & futuri, dabey es ſein Bewenden haben.

Die 3. monatliche Nachfolge vor die Ober-Officier, Wittwen und Kinder.

Reſervation deſſenthalben vor die Werb-Stände.

3. Wegen der Sous-Lieutenants und Fähndrichs, wann dieſer oder jener abkommt, es ſey gleich durch Promotion, Reſignation, Caſſation oder Todes-Fall, die Sache in Richtigkeit, und wie es von Zeit des Concluſi unterm 14. Novembr. 1714. damit zu halten, geſtellet werde; So gehet des löblichen Creiſſes Intention dahin, daß des einen oder des andern bereits vacirende oder noch vacirend werdende Stelle nicht mehr erſetzet, ſondern der überbleibende Sous-Lieutenant oder Fähndrich, & vice verſa die monatliche Zulage a 3½. von Zeit des Abſterbens an, und alſo, wie bey voriger Friedens-Ordonnanz, 17. fl. bekommen, und iede Compagnie nicht mehrers, als 3. Ober-Officiers haben ſolle; Wobey alle übrige Neben-Abſichten, Vertauſchungen und andere ſuchende Veränderungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, hiermit gäntzlich abgeſtrickt ſeyn ſollen. Betreffend

Wie es mit denen abgehenden Sous-Lieutenants und Fähndrichs zu halten.

Alle deſſenthalben ſuchende Veränderungen ſind abgeſtrickt.

Recroutirung.

4. Die Recroutirung, ſo iſt derenthalben beſchloſſen worden, daß wann ein Gemeiner abgehet, deſſen Stelle der Stand erſt nach 3. Monaten wieder erſetzen, und indeſſen die Gage in Caſſa behalten dörffe, um die Anwerbung hiervon wieder beſtreiten zu können. Die Officiers ſollen derenthalben, bey ſcharffer Ahndung, es zum Commiſſariat berichten, damit man, nach Verflieſſung ſolcher Zeit, und wann die Anwerbung nicht geſchiehet, die 3. Monat-Sold ad Caſſam ziehen, und Sumptibus Moroſorum von Creiß-Amts wegen die Aufſtellung de facto verfügen laſſen könne. Man ſoll auch, wie hernach §. 19. in mehrerm zu erſehen, keinen Soldaten, ohne erhebliche Urſache, dimittiren, und was bey dem Commando in Kehl mangelt, auf obverſtandene Art dorten gleich anwerben; Stirbt oder deſertirt aber daſelbſten ein Soldate, ſo ſolle der Stand zwar nicht gehalten ſeyn, nach verfloſſenen 3. Monaten einen andern Mann dahin zu ſenden, iedoch aber zu Hauſe ſolchen würcklich aufzuſtellen, und deſſen Namen beym Commiſſariat enrolliren zu laſſen, und eben auf ſolche Art iſt es auch zu halten, wann kurtz vor der Ablöſung nach Kehl ein Mann abgegangen, und die Zeit der Recroutirung noch nicht verfloſſen iſt, worüber die Officiers iederzeit pflicht-mäßige Anzeige zu thun haben.

Keinen Soldaten dimittiren.

Was in Kehl mangelt, ſoll dorten gleich aufgeſtellet werden.

Limitation deßwegen.

5. Die Unter-Officiers, vom Wachtmeiſter und Feldwaibel inclusive an, wie auch die Gemeinen, genieſſen neben dem Obdach, welches ſie, nach Anweiſung des Quartier-Stands, ohne Wider-Rede anzunehmen haben, und ſich, nach deſſen Gutbefinden und Belieben, einzelen oder beyſammen logiren zu laſſen ſchuldig ſind, weiter nichts, als des Quartier-Mannes Feuer und warmer Stuben, ſo gut es derſelbe hat; Bekommen darzu, nebſt dem in dem Schemate gemeldtem Sold, noch eine Brod-Ration gratis ohne Abzug, mit täglichem 2. Pfund Brod, nach des Landes Art, entweder von Kernen oder Roggen. Uber das haben ſie weder an Haus-Manns-Koſt, noch ſonſten das geringſte, ob ſie gleich auf dem Commando ſind, zu prætendiren, ſondern alles andere ſich ſelbſten anzuſchaffen, welches ſowol auf die Cavallerie, als Infanterie, ſo viel die Mund-Portion betrifft, zu verſtehen; Ratione der Pferd-Portionen aber

Der Gemeinen Quartier.

Genieſſen täglich, nebſt dem Sold, 2. Pf. Brod gratis neben Haus-manns-Koſt.

6. Werden dieſelben keinem hohen und niedern Officier zu Roß und Fuß, ſondern allein bey der Cavallerie denen Pauckern, Wachtmeiſtern, Fouriers, Corporals, Trompetern und Gemeinen, die beritten ſeyn, iedem eine mit täglich 6. Pfund Habern, 8. Pfund Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh, ohne Aufrechnung gereicht, welche ſie zu Unterhalt der Dienſt-Pferde anzuwenden, auſſer dem aber alles Weyden und Graſen auf denen Wieſen, Aeckern und Gärten, zumalen auch das Fouragiren gäntzlich zu unterlaſſen, und ſich deſſen ſo wenig die Gemeinen als Officiers, hohe und niedrige, anzumaſſen, wobey auch abſonderlich den Officierern und Gemeinen verbothen wird, der Reuter Dienſt-Pferde zu Acker-Frohn-Zug- und andern ſchweren Dienſten zu gebrauchen, hingegen denen Ober- und Unter-Officierern anbefohlen, darauf fleißige Sorge zu tragen, daß denen Pferden recht gewartet, und ihre Ordonnanz-mäßige Gebühr gereicht, auch hierinnen denen Reutern kein Schlaich geſtattet werde, ieder Stand aber

Pferd-Portionen werden allein denen Gemeinen, denen Officierern aber nichts gereichet.

Verbeth des Weydens, Graſens und Fouragirens.

Die Dienſt-Pferde zu keiner andern Arbeit zu gebrauchen.

Der Abgang ſoll nach 3. Monaten wieder erſetzt werden.

Der Officier Incumbenz.

Wie contra Moroſos zu verfahren.

aber wird von selbsten dahin bedacht seyn, die Dienst-Pferde allezeit in Muster-mäßigem Stande zu erhalten.

Der Gemeinen Portionen passiren alleine auf die Præsenten.

7. Gehet dasjenige, was von denen Brod- und Pferd-Portionen gemeldet worden, allein auf die Præsentes, und auf dem Commando, oder sonsten, mit Erlaubniß des Stands und des Officiers Abwesende, so, daß weder die übrige Absentes, noch auch die Officiers vor dieselbe solche Naturalien nachzuhohlen, oder das geringste an Geld davor zu exigiren haben.

Zahlung der Gemeinen Gage geschiehet von den Werbe-Ständen.

8. Geschicht die Bezahlung der in nachgesetztem Schemate ausgeworffenen Geld-Gage durch die hoch- und löblichen Stände, gleichwie vorhin, sowol in dem Quartier, als auf dem Commando selbsten, welches letzteren halber hiernach fernere Verordnung geschiehet. In Berechnung und Bezahlung der Prima-Plana-Gelder aber ist zu wissen, daß sowol die Ober- und Unter-Officiers ieder nur vor einen Gemeinen, von seinem Werb- und Quartier-Stand, nemlich mit respective 4. oder 3. fl. so viel die Ober-Officiers betrifft, denen Unter-Officiers und Gemeinen aber respective 2. fl. 54. kr. und 2. fl. 12. kr. nachdem das Montur-Geld, so Besag Conclus. vom 17. Jul. 1715. in keinen Abzug mehr kommt, und die Regiments-Unkosten schon hinweg gerechnet worden, bezahlt wird, das weitere aber nachfolgender Weise berechnet und entrichtet, nemlichen bey

Berechnung der Prima Plana zu Pferd.

Einer Compagnie zu Pferd

1. Rittmeister neben obigen 4. fl. mit dem Quartier-Gelde noch	50. fl.
1. Lieutenant	22. fl.
1. Cornet	19. fl.
1. Wachtmeister	4. fl.
1. Fourier	3. fl.
2. Corporals, iedem 1. thut	2. fl.
1. Trompeter	2. fl.
	102. fl.

Diese Berechnung bleibt, und hat sich seithero nicht geändert.

Solche auf 38. Köpffe eingetheilt, kommt auf einen Kopff an Prima-Plana-Geld 2. fl. 42½. kr. und bleibt das übrige dem Compagnie-Directorio vor seine Mühe mit 55. kr.

Berechnung der Prima Plana zu Fuß.

Bey einer Compagnie zu Fuß.

1. Hauptmann neben obigen 3. fl. mit dem Quartier-Gelde noch	42. fl.
1. Lieutenant	18. fl.
1. Sous-Lieutenant	10. fl. 30. kr.
1. Fähndrich	10. fl. 30. kr.
1. Feldwaibel	3. fl.
1. Führer	1. fl. 30. kr.
1. Fourier	1. fl. 30. kr.
3. Corporals, iedem 1. thut	3. fl.
6. Gefreyten, iedem 30. kr. thut	3. fl.
	93. fl.

Solche nach der neuen, vi Concluſi unterm 7. und 11. Decembr. 1716. auf 5. Jahr lang beliebten Eintheilung, welche den 1. Jan. 1717. ihren Anfang genommen, auf 68. Köpffe eingetheilt, kommet auf den Mann, an statt bißhero nur berechneten 1. fl. 22. kr. ½. hl. ietzo 1. fl. 23. kr. und bleibt dem Directorio vor die Mühe 1. fl. 4. kr. Wornach iede Compagnie-Casſa auf Art und Weise, wie in der den 5. Jul. 1711. gedruckten Information sub Lit. A. zu sehen, einzurichten, und die Liquidation zu pflegen ist.

Information deßhalben Anno 1711.

Verpflegungs-Modus der Besatzung in Kehl und anderer Commandirten.

9. Betreffend nun die Besatzung in Kehl und andere Commando; so gehet die Disposition dahin, daß diejenigen, so zur Besatzung Kehl commandiret werden, genieſſen sollen die in dem Schemate geordnete Brod- und Pferd-Portiones von dem Schwäbischen Proviant-Amt, iedoch mit diesem Unterschied, daß ieder hoch- und löblicher Stand, dessen Contingent dahin verleget wird, in solcher Zeit, als sie würcklich in Kehl auf dem Commando stehen werden, die Brod-Portion an das Proviant-Amt, wie mit demselben der Vergleich iedesmal willkührlich getroffen wird, zu bezahlen haben; Was aber die March-Täge, Ordonnanzen und andere Commando belanget, weilen sie nur auf wenige Zeit gehen, haben diejenigen hoch- und löbliche Stände, welche Leute es betreffen wird, vor einen gemeinen Mann zu Fuß täglich 12. kr. vor einen zu Pferd aber 24. kr. worunter respective Brod, Haber und Heu mit verstanden, concludirter massen, biß er auf seinen commandirten Posten kömmt, mitzugeben, dagegen aber von dem Land-Mann weiter nichts zu begehren, sondern alles um sein Geld zu bezahlen; Im übrigen aber vor dieselben entweder die Ordonnanz-mäßige Gebühr, so lange sie auf der Ordonnanz stehen bleiben müssen, dem commandirenden Officier mitzugeben, oder auf das wenigste mit dem Proviant-Amt sich zu verstehen, daß währender Ordonnanz ihnen die Gebühr von daher, oder gegen Bezahlung von dem Stande möchte geliefert, und hierdurch alle Unordnung verhütet werden.

Wie es mit der Musterung zu halten?

10. Werden zwar die hoch- und löblichen Stände vor die Conservation der Mannschafft und Pferde selbsten vigiliren, auch darunter durch die Ihrige alle Sorgfalt vorkehren, und nichts in Abgang kommen lassen, zu dem Ende daran seyn, daß zu Anfang iedes Monats der Quartiers-Ort eine authentische von ihnen unterschriebene Listam aller daselbst liegenden Mannschafft und Pferde, der vorgesetzten Obrigkeit eingebe, nach welcher die Gelder auf die effective Mannschafft an Unter-Officiern und Gemeinen bezahlt; Falls aber ein oder anderer hoch- und löbl. Stand sein Contingent nicht complet haben solte, so sollen der vacanten Gage und Portionen executive eingebracht, und bis auf anderweite Dispoſition ad Cassam circuli geliefert werden; Damit man aber auch bey dem Hoch- und Löbl. Creiße von allem zu Zeit zu Zeit Wissenschafft haben möge, so solle durch das Kriegs-Commissariat denen Districten nach,

Wie mit denen Vacanten zu procediren.

mit

mit Zuthun eines ieden hoch- und löblichen Standes, wenigstens des Jahrs einmal eine General-Reveue vorgenommen, und dabey die Mannschafft von Compagnie zu Compagnien, wie auch die interim geschehene Zahlung der Stände, und deren monatlichen Listen durchgangen, was noch vorhanden, oder inzwischen abgangen, deßgleichen wie die Mannschafft und Pferde, auch die Montur und Gewehr beschaffen, nicht weniger, wie hoch das übrige Geld-Quantum der abgängigen Mannschafft eines ieden Contingents sich belauffe, und ob dasselbe vorerwehnter massen ad Cassam circuli gelieffert worden oder nicht, genau untersucht, und was sonsten darbey vorfallen solte, fleißig ad notam genommen, auch dasjenige, so wider die Ordonnanz und Creiß-Schlüsse sich äussert, so viel möglich abgethan, wo sie aber nicht remediren können, es an das Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt, oder bey versammleten engeren oder allgemeinen Creiß-Convent an denselben gebracht, und auch dahin ausführliche Relation, mit Beylegung specificirter Muster-Listen, die von Monat zu Monat von iedem Compagnie-Commendanten, an deren Regiments-Commendanten, und von dar an hochbesagt Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt einzuschicken seynd, erstattet, da beneben auch von ihnen all dasjenige beobachtet werden, was die Kriegs-Commissariats-Instruction vom 10. Nov. 1707. und deren Erläuterung vom 15. Maji 1709. mit sich führen.

Kriegs-Commissariats-Information.

11. Damit aber künfftighin die überaus grosse Last der vielen bey den Compagnien befindlichen Weib und Kinder gäntzlichen abgethan werden möge, als wird hiemit denen Commendanten der Compagnien verbothen, keinen eintzigen Soldaten, ohne Special-Erlaubniß des Standes, welcher auch hierinnfalls ohne erhebliche Ursachen nicht zu willfahren hätte, und Communication mit dem Kriegs-Commissariat, zu erlauben, sich zu verheyrathen; Falls aber darwider gehandelt, und sich einiger heimlich zu verehelichen, und an auswärtigen Orten copuliren, oder aber etwa seinen längst geschehenen Ehe-Verspruch vollziehen zu lassen, unterstehen würde, solle derselbe mit Ernst und empfindlicher Strafe angesehen, und weder Weib noch Kindern in denen Quartieren nicht das geringste gegeben werden.

Verheyrathung der Gemeinen Soldaten betreffend.

Strafe deswegen.

12. Bey denen auskommenden Marchen oder Zusammenführung der Regimenter, oder Compagnien, sollen dieselben die ihnen vorgeschriebene Routen und specificirte Nacht-Quartier, oder auch, nach Beschaffenheit der Zeit, anbefohlene Campements strictissime beobachten, und nach Anleitung des 7. §. denen commandirenden Officiers, zu Bezahlung des Aufwands, von denen hoch- und löblichen Ständen das Geld mitgegeben, davon ohne die geringste Beschwerde des betreffenden Standes verpfleget, und baar bezahlt, iedoch denenselben das blosse Obdach gratis gestat-

March.

Campements,

Obdach gratis zu geben.

tet, und selbige im Preiß der Victualien nicht übernommen werden.

13. Seynd zwar alle Excesse und Belästigungen des Quartier-Standes, dessen Unterthanen und Angehörigen, nicht weniger das Stehlen, Rauben und Plündern in denen Städten, Flecken und Dörffern, auch auf denen Strassen und dergleichen, zuförderist aber auch das höchst sträfliche und sehr überhand nehmende Fluchen und Schwören, in denen bißherigen Ordonnanzien, und zumalen in dem Articuls-Brief, welcher bey iedesmaliger Haupt-Musterung der Miliz wieder vorzulesen, und sie zu dessen Beobachtung alles Ernsts zu errinnern, sattsam verbothen. Damit aber auch alle Gelegenheit zu solchem destomehr benommen werde, so ist einem ieden Hoch- und Löbl. Stand erlaubt, einen in seinem Territorio, ohne glaubhafften Pas von seinem commandirenden Officier, betretenden Reuter, Dragoner oder Musquetier, anzuhalten, zu examiniren, und nach befindenden Dingen zu verfahren, die Flucher und Gottes-Lästerer aber so gleich zu gebührender Strafe zu ziehen, wie dann auch denen Reutern und Dragonern, gleich bey der Einrückung die Sättel und Gewehr zu nehmen, und in einen sichern Ort, dem Publico gehörig, als die Raths- und Gemeind-Häuser aufzubehalten, und ihnen anderst nicht, als wenn sie auf das Commando, oder mit Consens des Standes oder Officiers über Feld reisen wollen, auszufolgen, und darbey durch ieden Orts Beambte fleißige Obsicht zu tragen, daß die Reuter und Dragoner, wie bereits hievornen §. 4. auch schon gemeldet worden, ihre Pferde nicht muthwilliger Weise strappaziren, noch ums Geld ausleihnen, oder denen Unterthanen in ihren Geschäfften zum Vorspann geben. Es stehet aber

Excess.

Stehlen, Rauben, Plündern.

Fluchen, Schwören;

Verordnung deßwegen.

Menagirung der Pferde.

14. Einem ieden Hoch- und Löbl. Stand frey, sich der bey ihnen liegenden Miliz zu Roß und Fuß, zu seinen eigenen Militair-Diensten, es sey respective mit Verwahrung der Thoren in denen Städten, Streiffungen zu Sauberhaltung der Strassen, Ordonnanzen von einem Stand zum andern, und anderen militarischen Sachen, so ferne es jedoch ohne Abbruch und Hinderniß der ausgehenden militarischen Commando nach Kehl und sonsten, als welche keinesweges zu unterbrechen seyn, geschehen kan, zu bedienen, doch daß solches allemal, wenn kein periculum in mora wäre, dem nechst gelegenen commandirenden Officier notificirt, und derselbe um die Beorderung der verlangenden Mannschafft belanget, darinnen aber dem Hoch- und Löbl. Stand unweigerlich und ohne Aufenthalt an Hand gegangen werde.

Wie sich die Stände der Miliz zu bedienen haben,

doch ohne Abbruch der militarischen Commando.

15. Die Ordonnanzen, ausser was der commandirenden hohen Generalität allerdings nöthig ist, und wie bißhero also auch noch füraus continuiret werden solle, wie auch die Estandarts- und Fahnen-Wachten, und

Ordonnanz-Estandarts- und Fahnen-Wachten sind abgestellet, ausser vor die Generalität.

und dadurch verursachende Kosten seynd durchaus abgestellt, und ist eine iede Estandarte und Fahne von den Commendanten der Compagnie in ihren Stand-Quartieren, die Paucken aber bey denen Regiments-Commendanten aufzubehalten, und bey iedmaliger Zusammenziehung, und Exercirung der Compagnie, welches wenigstens alle zwey Monat einmal, iedoch ohne Beschwerde der Löbl. Stände geschehen solle, auch sonsten bey Ausrückung einer gantzen Compagnie, und da dieselbe ex necessitate publica beordert würde, besagte Estandarten und Fahnen von dannen abzuhohlen.

Wo die Fahnen, Estandarten und Pauken aufzuheben.

Zusammenziehung und Exercirung der Compagnien.

Restratione Jurisdictionis über die Miliz zu halten.

16. Dem Löbl. Creiß bleibt, salvis cæteroquin statuum juribus, die Jurisdiction über die Miliz in Delictis Civilibus & Criminalibus, communibus & militaribus, durchaus und also bevor, daß, so ein Soldat in eines Standes Territorio, worinnen ein Extraneus die Jurisdictionem Criminalem hätte, oder auch in einem fremden Territorio oder District, ausser dem Creiß delinquiren solte, derselbe vor des Löbl. Creißes Kriegs-Gericht, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nach Kehl gestellet, und daselbst, seinem Verdienst nach, abgestrafft werden solle; Wann aber der Soldat im Quartier, March oder Commando in eines Fürsten oder Standes Territorio, welcher die zu Bestraffung des Delicti qualificirte Jurisdiction quocunque justo titulo selbst zu exerciren hat, delinquiren würde, ist derselbe befugt, solchen auf Betreten hand-fest zu machen, da er aber bereits in eines andern Standes Gebieth geflohen wäre, solle dieser schuldig seyn, auf Requisition desjenigen Standes, wo die Mißhandlung begangen worden, und der obverstandener Massen das Verbrechen zu bestraffen hat, denselben wieder abfolgen zu lassen, welches auch von dem commandirenden Officier geschehen soll, wenn gleich der Delinquent sich zu denenselben begeben hätte, ohne das dem Stand hierinnen das Geringste in den Weg geleget werden mag: Solches iedoch in dieser Maasse, daß so offt von einem Löbl. Stand ein Delinquent hand-fest gemacht wird, so solle es des delinquirenden Officier kund gethan, auch zu der Inquisition und Examination der nechstgelegene Ober-Officier vom Regiment, befindenden Dingen nach, ohne des Standes Beschwerde, mit gezogen, doch die Bestraffung und Execution dessen, was nach denen gemeinen Rechten und dieses Creißes publicirten Articuls-Brief einem Delinquenten zuerkannt werden wird, von denen Ständen allein veranstaltet werden, es wäre dann, daß es auf eine Pœnam militarem, als Gassen-Lauffen Arquebusiren, oder andere dergleichen Strafen ankäme, da solche Execution durch die Miliz zu vollziehen, und dieses, so viel die Gemeine und Unter-Officiers anbelangt; wegen der höchsten und Ober-Officiers aber

1. Casus.

2. Casus.

3. Casus.

4. Casus.

Doch sollen die Ober-Officier zur Examination auch gezogen werden.

Exceptio pœnæ militaris.

Distinction

17. Ist dieser Unterschied zu machen, daß sie in Civil-Sachen eines ieden Orts Obrigkeit wegen dessen, was dero Unterthanen gegen dieselbe in dergleichen causis civilibus, die währender Quartiers-Zeit sich ergeben, zu klagen, oder wo sonsten, nach den gemeinen Rechten die Jurisdiction fundiret ist, zu agnosciren, und daselbst Red und Antwort, auch behörige Satisfaction zu geben, oder daß man mit Arrest und auf andere zulängliche Weise wider sie verfahre, zu erwarten haben. In militaribus aber, bleibt es einem Kriegs-Recht anheim gestellt, hingegen werden die Criminal-Casus durch die Hoch- und Löbl. Stände allein decidirt und exequirt; Es bleibet aber sonsten denen Officiers unbenommen, eine denen Hoch- und Löbl. Ständen in erstermeldten Fällen vorbehaltenen Jurisdiction ohne præjudicirliche militarische Correction bey ihren Untergebenen vorzunehmen, und solle auch in Sachen, die Miliz betreffend, so sie beschwerlich in einigen Umständen wären, ieder Hoch- und Löbl. Stand, wie gewöhnlich, bey Rechts-Gelehrten consuliren, und so dann in Conformität des vorstehenden 16. §. die abgefaßte Urthell exequiren lassen.

wegen der Ober-Officiers in Jurisdictionibus.

18. Im übrigen solle die sämtliche Creiß-Miliz so wol die Officiers, hohe und niedere, als Gemeine, gegen Fürsten und Stände, als ihrem Feld-Herrn, samt und sonders, denjenigen Respect, welchen sie ihnen, ihrer Pflicht und Dienst halber, schuldig seynd, præstiren, auch gegen deroselben Gesandten, Räthe, Bediente und Officianten, welche Namens ihrer Herrschafften mit ihnen zu thun und zu schaffen haben, solches bestens beobachten, und sich an denselben weder mit Worten noch Wercken, bey unausbleiblicher Cassation, oder anderer scharffen Strafe, vergreiffen, sondern was ihnen von denenselben, Namens des Hochlöbl. Creißes und der Hoch- und löblichen Stände anbefohlen wird, williglich vollziehen.

Creiß-Miliz soll die Creiß-Stände als ihre Vorgesetzten respectiren.

19. Damit aber aller willkührlichen Dimittirung der Miliz, so viel immer möglich, vorgebogen, und die abgehende Mannschafft und Pferde, nach der obigen Disposition, zeitig wieder angeschafft und bereit gehalten werden; So ist denen vorigen Creiß-Schlüssen zu insistiren, und ergehet demnach die Verordnung dahin, daß denen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten von Creißes wegen anbefohlen wird, alle Monat eine genaue Lista von dero Regimentern und Compagnien zu dem Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amt einzuschicken, und darinnen die Abgänge pflicht-mäßig zu specificiren, welches auch ratione der Creiß-Trouppen in Kehl, der darinnen befindliche Schwäbische Commendant, nach vorgenommener Musterung der darinnen befindlichen Bataillonen, zu thun hätte; Da sich nun finden würde, daß ein oder anderer der Hoch- und Löbl. Ständen hierunter moros wäre, solle nach dem obigen §. 4. progrediret werden. Und hat kein Hoch- und Löbl. Stand, viel-

Dimission der Miliz.

Specification der abgehenden Soldaten.

Soldaten ohne Vorwissen der Vorgesetzten nicht zu dimittiren,

vielweniger ein Commendant des Regiments, oder Compagnie, noch das Commissariat, ohne Vorwissen des Werb-Standes einen enrollirten und in der Lista befindlichen Soldaten, ohne gnugsam erhebliche Ursachen, welche dem Kriegs-Commissariat anzuzeigen, um davon dem gantzen Hochlöbl. Creiße behörige Nachricht geben zu können, zu licentiren,

auch keine Pferde zu vertauschen,

oder auch selbige einige Pferde auszutauschen: Da auch das Kriegs-Commissariat dabey Bedenckens haben solte, ist des hochlöblichen Creißes Resolution vor der Dimission zu erwarten, damit die reglirte und wohl exercirte Mannschafft möglichst conservirt und beybehalten werden möge. Wie dann

noch die Unter-Officiers zu verwechseln,

auch denen Commendanten der Regimenter und Compagnien nicht erlaubt ist, die Unter-Officier nach eigener Willkühr zu verwechseln.

Auf was Art der ordentliche Monat-Sold unter Unter-Officiers und Gemeine auszutheilen.

20. Und damit so wol der Officier als Gemeine wisse, welchergestalten der ordentliche Monat-Sold von dem Wachtmeister und Feldwaibel an auszutheilen, so bleibt von dem Sold bey der Cavallerie auf die berittene nebst dem Empfang der Brod- und Pferd-Portionen, so gratis gereicht werden, noch 2. fl. 54. Kr. baar zu bezahlen, und darauf ihnen davon weiter nichts, weder an Montur-Geld noch die 6. Kr. Regiments-Unkosten, welche die Werb-Stände besonders an die Regimenter zahlen, und worüber die Regiments-Quartiermeister die Rechnung zu führen, und dieselbe zum hoch-löblichen Creiße zu übergeben haben, abgezogen werden; Von solchem Sold der 2. fl. 54. Kr. aber muß er Sattel und Zeug, Huffschlag, Stiefel, kleine Montur, und allen übrigen Unterhalt, ausser dem Brod- und denen Pferd-Portionen, so er obgedachter massen gratis mit geniesset, selbsten bestreiten. Bey der Infanterie hat es gleiche Beschaffenheit, daß dem Unter-Officier und Gemeinen von seinem noch baaren Monat-Sold der 2. fl. 12. Kr. weiter nichts vor die Montur, und wegen der 3. Kr. Regiments-Unkosten, (welche, wie bey der Cavallerie gedacht, die Werb-Stände besonders an die Regimenter bezahlen, und von denen Regiments-Quartiermeistern gegen dem Creiß verrechnet werden,) abgezogen und innen behalten wird, sondern es empfängt der Unter-Officier den weitern Belauf seiner Geld-Gage vor voll, dem Gemeinen aber, werden alle 10. Tage, neben seinem Brod, 30. Kr. worvon er leben, und vor allen übrigen Unterhalt selbst sorgen muß, bezahlt, und behält der hoch- und löbliche Stand monatlich seinetwegen in Cassa 42. Kr. worvon die kleine Montur, welche ohne Steigerung anzuschaffen, zu bestreiten, was aber überbleibt, ist dem gemeinen Mann hinauszugeben, mit deme deßwegen quartaliter ordentlich abzurechnen; Auf dem Commando in Kehl aber bezahlt der Reuter, Dragoner und Mousquetier, von seinem geordneten Sold den Feldscherers- oder Becken-Groschen, so lange er allda stehen bleibt.

Quartal-Abrechnung.

Grosse Montur, wie es mit Anschaffung derselben zu halten.

21. Die grosse Montur geschicht durch die hoch- und löbliche Stände nach dem unterm 17. Jul. 1715. gemachten Concluso auf derselben Kosten, dergestalten, daß, so lange der Friede dauren wird, dem Soldaten nur alle 3. Jahr vom Stand die Montur nebst einem leinenen Kittel, und alle 6. Jahr denen Reutern und Dragonern Schabraquen, Hulffter-Kappen und Mäntel angeschaffet werden; welchem nach die beybehaltene Mannschafft auf künfftigen 1. Maji 1718. wieder neu zu montiren, und vor allen Dingen die Uniformität zu gleicher Zeit anzuschaffen ist, mithin also die Concurrenten ieden löblichen Regiments, mit Zuziehung des Commendanten des Regiments- und Kriegs-Commissariats, einen Uberschlag, was es erfordern möchte, zu begreiffen, darauf hin besagte Concurrenten den Accord zu treffen, und solchen zu unterschreiben haben: Bey Lieferung der Montur aber soll dieselbe wiederum durch iemanden von den hoch- und löblichen Ständen und dem Kriegs-Commissariat, ob es dem Accord gemäß, untersuchet, und so dann durch Veranstaltung der Hoch- und Löbl. Stände selbsten der Miliz distribuiret werden.

Officiers sollen Soldaten nicht zu Privat-Diensten, oder Knechte, als blinde brauchen.

22. Es solle sich auch kein Officier des Soldaten zu seinen privat- und particulier-Diensten gebrauchen, noch auch bey Strafe der Cassation unterstehen, einen Knecht durch die Musterung passiren zu lassen, da aber dergleichen geschehe, solle der Knecht, so sich darzu wird gebrauchen lassen, als ein Passevolant, welche unter gleicher Bestraffung hiemit verbothen sind, aufgehenckt werden.

Fischens und Jagens, auch aller Exactionen sich zu enthalten.

23. Hat sich die Miliz, so wol hohe und niedere Generals und Officiers als Gemeine, alles Fischens und Jagens in der hoch- und löblichen Fürsten und Stände Waßern, Forsten und Holtzungen, ingleichen der begehrenden Bothen, suchender Post-Pferde, und Vorspann, (welcher ihnen iedoch auf dem March nacher Kehl und sonsten vor die Bezahlung vor ein Pferd 24. Kr. und vor ein paar Ochsen 24. Kr. angedeyen solle) und in Summa alles dessen, was in dessen hievorigen Ordonnanzien verbothen worden, und zu Præjudiz oder Beschwerde eines hoch- und löblichen Standes und dessen Unterthanen auf einigerley Weise, wie das immer Namen haben, und erdacht werden mag, gereichen kan, gäntzlich und bey hoher Strafe zu enthalten; Und sollen auch in denen Quartieren keine Marquetenter, als welche nur allerhand Ungelegenheiten zu verursachen pflegen, gestattet, und weder denenselben, noch denen Soldaten selbst, einige Handlung mit Fleisch, Wein und andern Waaren erlaubet seyn, sondern es ist solches alles, so lange die Miliz bey denen hoch- und löblichen Ständen, und in denen Quartieren bleibt, gäntzlich abgethan, so, daß auch den Marquetentern kein Quartier oder Station einzuräumen. Was endlich und zum

Keine Marquetenter in den Quartieren zu dulten.

Wie das Schema wegen bey specificirter Bedienten zu verstehen.

24. Von den Artillerie-Bedienten, wie auch Auditor, Caplan, Medico, Feldscherer und Provos in nachgesetzten Schemate mit einkommen, verstehet sich bloß auf die Besatzung Kehl, und so lange dieselbe von hochlöblichen Creißes wegen geschehen wird, so, daß die Artillerie-Bediente in besagtem Kehl zu gebrauchen, der Auditor, Cazernen-Verwalter, Caplan, Medicus, Feldscherer und Provos aber auch allein vor solche Creiß-Besatzung zu bestellen, und haben, so lange solche währet, ohngeachtet der entzwischen etwa erfolgender Abwechslungen mit der Miliz darinnen zu verbleiben. Bey denen Creiß-Regimentern aber bleibt es bey der resolvirten Reduction dieser Personen. Signatum Augspurg, den 4. Decembr. 1717.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creisses bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Schema des hoch-löblichen Schwäbischen Creißes Verpflegungs-Ordonnanz, zu Friedens-Zeiten, vom 1. Novembr. 1717. angehend, ohne daß denen Unter-Officiern und Gemeinen weiter was davon darff abgezogen werden, ausser wann sie das Commando in Kehl betrifft, so lange nemlich solches währet, der Feldscherers- oder Becken-Groschen noch besonders davon zu bezahlen ist.

	Geld-Gage. fl.	Quart. Geld. fl.	Brod-Rat.	Pferd-Port.
General-Staab.				
1. General-Feld-Marschall	100.	10.	-	-
1. General-Feld-Zeugmeister, so dermalen kein Regiment hat	75.	15.	-	-
1. General von der Cavallerie	75.	5.	-	-
1. General-Feld-Marschall-Lieutenant	50.	4.	-	-
1. General-Major	37½.	2.	-	-
1. General-Quartiermeister	72½.	5.	-	-
1. General-Adjutant	30.	-	-	-
Commissariat.				
1. General-Inspector	-	-	-	-
1. General-Commissariats-Director	-	-	-	-
1. Kriegs-Commissarius	40.	5.	-	-
1. Proviant-Buchhalter	40.	5.	-	-
Bediente, so ad interim in Kehl gehalten werden.				
1. Artillerie-Hauptmann	40.	5.	-	-
1. Capitain des Portes	24.	-	-	-
1. Cazernen-Verwalter	12½.	-	-	-
1. Auditor	24.	3.	-	-
1. Guarnisons-Prediger	24.	3.	-	-
1. Guarnisons-Medicus	30.	4.	-	-
1. Adjutant	15.	-	-	-
1. Chirurgus	12.	2.	-	-
1. Büchsenmeister	8.	-	1.	-
1. Handlanger	6.	-	1.	-
1. Provos	20.	2.	-	-
Artillerie, so ausser Kehl beybehalten wird.				
1. Artillerie-Commissarius, so zugleich Zeugwart	24.	4.	-	-
Ein Regiments-Staab zu Pferd.				
1. Obrister	72½.	4.	-	-
1. Obrist-Lieutenant	35.	2.	-	-
1. Obrist-Wachtmeister	22½.	1.	-	-
1. Regiments-Quartiermeister, so zugleich das Secretariat mit zu versehen hat	24.	4.	-	-
1. Adjutant, so durch einen Lieutenant vom Regiment versehen wird pro Adjuto	6.	-	-	-
1. Paucker	6.	2.	1.	1.

		Geld / Gage.		Quart. Geld.	Brod / Rat.	Pferd / Port.
Compagnie zu Pferd.	**Eine Compagnie zu Pferd.**	fl.	kr.	fl.		
	1. Rittmeister	48.	-	6.	-	-
	1. Capitain-Lieutenant, nebst dem Premier-Lieutenants-Tractament, noch Adjuto.	10.	-	-	-	-
	1. Lieutenant	22.	-	4.	-	-
	1. Cornet	20.	-	3.	-	-
	1. Wachtmeister	6.	54.	-	1.	1.
	1. Fourier, so zugleich Musterschreiber	5.	54.	-	1.	1.
	2. Corporals, ieder	3.	54.	-	1.	1.
	1. Trompeter	4.	54.	-	1.	1.
	30. Gemeine, ieder	2.	54.	-	1.	1.
Regiments-Staab zu Fuß.	**Ein Regiments-Staab zu Fuß.**					
	1. Obrister	65.	-	5.	-	-
	1. Obrist-Lieutenant	30.	-	3.	-	-
	1. Obrist-Wachtmeister	22½.	-	2.	-	-
	1. Regiments-Quartiermeister, so zugleich das Secretariat mit zu versehen hat	24.	-	4.	-	-
	1. Adjutant, so ein Lieutenant vom Regiment, pro Adjuto	6.	-	-	-	-
Compagnie Grenadiers.	**Eine Compagnie Grenadiers.**					
	1. Hauptmann	40.	-	5.	-	-
	1. Lieutenant	18.	-	3.	-	-
	1. Sous-Lieutenant	11½.	-	2.	-	-
	1. Feldwaibel	5.	12.	-	1.	-
	1. Fourier, so zugleich Muster-Schreiber	3.	42.	-	1.	-
	3. Corporals, ieder	3.	12.	-	1.	-
	2. Fourier-Schützen, ieder	2.	12.	-	1.	-
	2. Spielleute	2.	12.	-	1.	-
	6. Gefreyte, ieder	2.	42.	-	1.	-
	50. Gemeine, ieder	2.	12.	-	1.	-
	68. Mann.					
Compagnie zu Fuß.	**Eine Compagnie zu Fuß.**					
	1. Hauptmann	40.	-	5.	-	-
	1. Capitain-Lieutenant adjuto	10.	-	-	-	-
	1. Lieutenant	18.	-	3.	-	-
	1. Sous-Lieutenant	11½.	-	2.	-	-
	1. Fähndrich	11½.	-	2.	-	-
	1. Feldwaibel	5.	12.	-	1.	-
	1. Führer	3.	42.	-	1.	-
	1. Fourier, zugleich Muster-Schreiber	3.	42.	-	1.	-
	3. Corporals, ieder	3.	12.	-	1.	-
	2. Fourier-Schützen, ieder	2.	12.	-	1.	-
	2. Spielleute, ieder	2.	12.	-	1.	-
	6. Gefreyte, ieder	2.	42.	-	1.	-
	50. Gemeine, ieder	2.	12.	-	1.	-
	68. Mann.					

Augspurg den 4. Decembr. 1717.

CLXXX.

Specification einiger zum Defensions- und Kriegs-Verfassungs-Wercke des Schwäbischen Creisses gehöriger Piecen, so man allhier, weil es veränderliche Sachen sind, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, in forma zu inseriren vor unnöthig gehalten.

1. COpia einer Urkund über des hoch-löblichen Schwäbischen Creisses zu Regenspurg embarquirte ledige Pferde und Knechte, de Dato Regenspurg den 8. (18.) Junii, Anno 1687.

2. Monitorium der ausschreibenden Fürsten im Schwäbischen Creisse, an sämmtliche Creiß-Stände, die richtigere Lieferung ihrer monatlichen Contingentien, zu Unterhaltung der Miliz, auch die Recroutirung derselben betreffend, de Dato den 22. Nov. (2. Dec.) Anno 1688.

3. Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und denen Schwäbischen Creiß-Ständen errichtet, de Dato Augspurg Mense Novembr. Anno 1689.

4. Reglement, nach welchem die Creiß-Regimenter, sowol bey dem Aus-March aus der Campagne in die Winter-Quartiere, als bey dem Ein-March in die Campagne aus denen Winter-Quartieren, wie nicht weniger alle fremde Regimenter und Trouppen in dem Durch-Marche durch den löblichen Schwäbischen Creiß sich zu verhalten haben, d. d. Ulm den 8. (18.) Maji, Anno 1696.

5. Tabelle, wornach in dem löblichen Schwäbischen Creisse alle March-Kosten von fremden Regimentern iezt als künfftig berechnet, eingetragen, und alsdann von den Officierern unterschrieben, oder in dessen Difficultirung von dem Quartiers-Mann leiblich beschworen, und von dem Magistratu loci, daß dieses geschehen, attestiret werden sollen, damit, nach dem publicirten March-Patent, die Bonificirung geschehen könne, de An. 1695.

6. Patent, Krafft dessen die Schwäbischen Creiß-Stände 1.) dasjenige, so sie vor Verpflegung einiger Miliz in den Quartieren und auf Marchen, oder sonsten, zu fordern, längstens in 4. Wochen nach dem Aufbruche aus den Quartieren, bey dem Proviant-Amt richtig liquidiren, oder widrigens deßwegen weiter nicht gehöret werden sollen; 2.) Vor das im Majo und Octobr. gelieferte Heu und Stroh, iede Portion mit 1. Fl. gut, und 3.) die Lieferung der Naturalien in die Sommer-Magazins, an statt nach Rothweil auf Wolffach zu thun, de Dato Ulm den 11. (21.) Maji, Anno 1699.

7. Creiß-Patent, das Aufgeboth des Land-Ausschusses und dessen Zusammenziehung, auch Fournirung mit Munition und Proviant betreffend, de Dato Ulm den 12. (22.) Maji, Anno 1696.

8. Patent von dem Hoch-Fürstlichen Schwäbischen Creiß-Ausschreib-Amt, den würcklichen Aus-March des resolvirten allgemeinen Creiß-Ausschusses auf den 29. Jul. (8. August.) 1696. betreffend, d. d. 20. (30.) Julii, Anno 1696.

9. Der Schwäbischen Creiß-Stände Patent, die Regulirung der Verpflegungs-Admodiationen der Creiß-Trouppen betreffend, d. d. Ulm den 8. (18.) Novembris, Anno 1696.

10. Patent von des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Marggrafens von Baaden-Baaden Hoch-Fürstlicher Durchlauchtigkeit, worinnen alle fremde Werbungen im Schwäbischen Creisse bey Straf verbothen, d. d. Güntzburg den 14. Novemb. Anno 1696.

11. Ejusdem Patent, wodurch denen Schwäbischen Creiß-Unterthanen mit übermäßigem Vorspann und Bothen-Lauffen nicht beschwerlich zu fallen, auch sich alles Fischens und Jagens zu enthalten, der Soldateska anbefohlen worden, d. d. Güntzburg den 16. Novembr. Anno 1696.

12. Vergleich zwischen dem Schwäbischen Creisse und dem Kayserlichen Ober-Kriegs-Commissario, Grafen Breuner, die Bezahlung der Estappen, auch Satisfaction vor die Excesse derer aus Italien durch-marchirten Kayserlichen Regimenter betreffend, d. d. Innspruck den 24. Novembr. An. 1696.

13. Patent von dem Hoch-Fürstlichen Schwäbischen Creiß-Ausschreib-Amt, die Ausfuhr der Pferde aus dem Creisse, sonderlich gegen den Feind, bey scharffer Straf verbiethend, d. d. 3. (13.) Maji, Anno 1697.

14. Information, wie und welcher gestalt die sämmtliche Schwäbische Creiß-Stände, so instehenden Winter über theils mit würcklichem Quartier beleget seyn, theils aber den Beytrag zum Quartier thun müssen, sich zu verhüten haben, d. d. Ulm den 4. (14.) Nov. Anno 1697.

15. Patent von dem Hoch-Fürstlichen Schwäbischen Creiß-Ausschreib-Amte, die Verpflegung derer auf Ordonnanz commandirten Reuther betreffend, d. d. 11. (21.) Decembr. Anno 1697.

16. Reglement, wornach sich des Schwäbischen Creisses Fürsten und Stände sowol, als dero beybehaltende Miliz zu Roß und Fuß, in der reichenden und zu prætendiren habenden Verpflegung an Geld und Naturalien ad interim, und biß auf anderwärtige Verordnung des löblichen Schwäbischen Creisses zu richten, d. d. Ulm den 12. (22.) Martii, Anno 1698.

17. Schema der Interims-Ordonnanz, de eodem Dato.

18. Notamina, wornach sich bey der Abrechnung mit der Creiß-Miliz, sowol auf die letztere 6. Winter-Monate vom 1. Nov. 1697.

biß ultim. April. 1698. als auch biß auf den Tag ihrer würcklichen Ausrückung aus denen ietztmaligen Stationen zu richten, d. Dato Ulm den 18. (28.) Junii, Anno 1698.

19. Notanda bey künfftiger Recroutirung der Schwäbischen Creiß-Regimenter zu Roß und Fuß, d. d. Ulm den 2. (12.) Julii, Anno 1698.

20. Summarischer Haupt-Extract, wie die Abrechnungen bey denen Schwäbischen Creiß-Regimentern und Compagnien einzurichten.

21. Formular, wie die Regiments-Rechnung bey denen Regimentern eingerichtet, in duplo gefertiget, davon ein Exemplar bey dem Regiment behalten, und das andere dem löblichen Creiß übersandt werden soll.

22. Formular, wie und welcher gestalt die Regiments-Calla-Rechnungen einzurichten wären, damit selbige gleichförmig von allen und ieden Receptoribus geführet werden möchten.

23. Formular, wie und welcher gestalten die Winter-Verpflegungs-Rechnungen gefertiget, und zu dem Schwäbischen Creisse übergeben werden könnten.

24. Formular, wie die Rechnung über die vacante Portiones der Regimenter gegen den Creiß einzurichten, so von einem Directorio der Cassen zu beobachten, und zur Creiß-Cantzley, gebührend zu decretiren, einzuschicken.

25. Information, wie sich sowol in Bezahl- und Abrechnung der bereits verflossenen 2. ersten Monat Maji und Junii, als auch der Creiß-Præstandorum selbsten zu verhalten, d. d. Ulm den 8. (18.) Julii, Anno 1698.

26. Information, wornach sich in Verpfleg- und Montirung der Schwäbischen Creiß-Miliz hinfüro zu richten, d. d. Ulm den 10. (20.) Maji, Anno 1699.

27. Patent von dem Hoch-Fürstlichen Schwäbischen Creiß-Ausschreib-Amt: 1.) Keinen Soldaten ohne erhebliche Ursache zu licentiren; 2.) Die Fournirung der Compagnie-Cassen, 3.) die Bezahlung des Ordinarii und Extraordinarii zur Creiß-Cassa betreffend, d. d. 1. (11.) Sept. Anno 1699.

28. Information, wornach sich in denen Bezahl- und Abrechnungen der Creiß-Præstandorum, sowol von denen hoch- und löblichen Ständen, als bey der Creiß-Cassa zu richten, d. d. 12. Junii, Anno 1700.

29. Des Schwäbischen Creisses Interims-Feld-Ordonnanz, welche von der auf den 1. Julii, 1701. bevorgestandenen Zusammenziehung und Musterung der Creiß-Trouppen ihren Anfang genommen, und biß zu Wieder-Beziehung der Quartiere hat währen, nachgehends aber die vorherige Ordonnanz wieder beobachtet werden sollen, d. d. Ulm den 25. Maji, Anno 1701.

30. Information über die dermalige Schwäbische Creiß-Dispositiones, sowol in Aufstellung, Montirung und Verpflegung der Creiß-Mannschafft, auch Contentirung derselben um ihre alte Rück-Stände, als in Abstattung der Creiß-Præstandorum, d. d. Ulm den 12. Maji, Anno 1702.

31. Schema des Schwäbischen Creisses Verpflegungs-Ordonnanz, d. d. Ulm den 10. Maji, Anno 1702.

32. Information über die auf die sechs Sommer-Monate 1702. gemachte Schwäbische Creiß-Dispositiones, d. d. Ulm den 12. Maji, Anno 1702.

33. Patent von dem Hoch-Fürstlichen Schwäbischen Creiß-Ausschreib-Amt, die würckliche Ausrückung des Creiß-Land-Ausschusses gegen den Schwartzwald und Kintzinger Thal, auch wie sämtlicher Stände Contingentien in Compagnien einzutheilen, betreffend, d. d. 16. Febr. An. 1703.

34. Schwäbisches Creiß-Patent, das allgemeine Land-Aufgeboth und den General-Land-Sturm in dem Creisse, auch würckliche Ausrückung aller Mannschafft, so zum Waffen-Tragen, auch Widerstand gegen den Feind zu thun tüchtig, an den Schwartzwald und Kintzingerthal betreffend, d. d. Eßlingen den 28. April. An. 1703.

35. Patent des Kayserl. General-Lieuten. Herrn Marggrafens von Baaden-Baaden Hoch-Fürstl. Durchl. der Frantzösischen im Schwäbis. Creisse stehenden Generalität keine Contribution zu bezahlen, sich auch dessentwegen in keinen Accord einzulassen, sondern allem feindlichen Gewalt sich kräfftigst zu widersetzen, d. d. Feld-Lager bey Memmingen den 2. Septembr. An. 1703.

36. Des Schwäbischen Creisses Conclusum über den 7. und 10. Haupt-Deliberations-Punct, die Militaria betreffend, vom 24. April. Anno 1704.

37. Schema des Schwäbischen Creisses revidirten Verpflegungs-Ordonnanz, d. d. Eßlingen den 28. April. 1704.

38. Des Schwäbischen Creisses Pardons-Patent vor diejenigen, welche von der Creiß-Miliz, sowol durch Desertiren, als Nachhauslauffung zu ihren Ständen, sich von ihren Regimentern absentiret, und vor Ausgang des Monats Maji, 1704. bey ihren Fahnen und Estandarten sich wieder einfinden würden, de Dato Eßlingen den 1. Maji, 1704.

39. Information über die bey dem allgemeinen Creiß-Convent in Schwaben, der Creiß-Verfassung halber gemachte Dispositiones auf den Winter vom 1. Nov. 1704. biß letzten April. 1705. d. d. Eßlingen den 6. Decembr. 1704.

40. Patent von des Kayserl. Hn. General-Lieut. Marggrafens von Baaden-Baaden Hoch-Fürstl. Durchl. worinn das viele Bothen-Pferd- und Vorspann-Abnehmen von denen Unterthanen des Schwäbischen Creisses und derselben Mißbrauch, sowol der Kayserlichen als gesammten Reichs-Miliz bey Strafe verboten worden, d. d. Aschaffenburg den 23. Decembr. Anno 1704.

41. Ejusdem

41. Ejusdem anderweites Patent, worinn der sämtlichen Kayserlichen, auch Reichs- und Creiß-Miliz das Fischen und Jagen, Begehrung Vorspanns zu Privat-Diensten, auch reitend und gehender Bothen bey Strafe verbothen worden, d. d. Feld-Lager bey Weyersheimb den 28. Octobr. Anno 1705.

42. Patent des Schwäbischen Creisses, den Durch-March fremder Trouppen, deren Verpflegung, Vorspanns-Anschaffung, und was davor iedesmalen zu bezahlen betreffend, d. d. Memmingen, den 12. Decembris, Anno 1705.

43. Schema des Schwäbischen Creisses Verpflegungs-Ordonnanz, wie solches vom 1. Maji, 1706. zu beobachten gewesen, d. d. Memmingen den 24. Martii, Anno 1706.

44. Patent des Schwäbischen Creisses, betreffend das Aufgeboth des Land-Volcks, zu Bedeckung der disseits an der Donau gelegenen Creiß-Stände, auch Oesterreichisch- und anderer Orte, gegen die feindliche Excursiones, Merodeurs, und anderes herumstreichendes Gesindel, d. d. Lindau den 25. Julii, Anno 1707.

45. Berechnung des Douceurs vor die Schwäbischen Creiß-Generals, Regiments-Staabs- und Prima-Plana-Ober-Officiers, welches ein ieder vom 1. Novembr. 1707. biß ult. April. 1708. entweder aus der Creiß-Cassa, oder aber von denen Creiß-Ständen zu geniessen und zu erheben gehabt, d. d. Ulm den 9. Novembr. Anno 1707.

46. Verweisung des Winter-Extraordinarii vom 1. Novembr. 1707. biß ult. April. 1708. an die Schwäbische Creiß-Miliz, d. d. Ulm den 26. Novembr. Anno 1707.

47. Patent des Schwäbischen Creisses, betreffend den im Creisse repartirten Land-Ausschuß von 6000. Mann, dessen Verpflegung und anderes mehr, d. d. Ulm den 29. April. Anno 1709. samt beygefügter Consignation, wie die Districte des Land-Ausschusses bey dem Creisse eingetheilet worden, sub eodem Dato.

48. Schema des Schwäbischen Creisses Verpflegungs-Ordonnanz, wie solche vom 1. Maji, 1709. zu beobachten gewesen, d. d. Memmingen den 16. Maji, Anno 1709.

49. Information über die Schwäbischen Creiß-Dispositionen vom 1. Maji biß ultim. Octobr. 1711. d. d. Eßlingen den 5. Junii, Anno 1711. samt Beylagen, als

Lit. A. Berechnung, wie und welchergestalt die Stände des Schwäbischen Creisses die Prima-Plana-Gelder nach der alten Eintheilung mit einander zu berechnen, und darauf die Satisfaction zu geben haben.

B. Eintheilung der Prima-Plana-Gelder bey einer Grenadier-Compagnie vom 1. Maji, 1711. an zu computiren, d. d. Ulm den 30. Maji, Anno 1711.

C. Berechnung, wie und welchergestalt die Invaliden-Gelder monatlich, auf den Gulden einen halben Kreutzer, nach der in der Ordonnanz zu geniessen habenden Geld-Gage abzuziehen, und von der Creiß-Cassa, wie auch denen Creiß-Ständen zur Invaliden-Cassa einzuliefern.

D. Schema des Schwäbischen Creisses Verpflegungs-Ordonnanz, wie solche vom 1. Maji, 1711. zu beobachten gewesen.

50. Interims-Verpflegungs-Ordonnanz vor des Schwäbischen Creisses beybehaltene Miliz, wie dieselbe im Novembr. 1714. bey dem Creiß-Convent auf selbigen Winter, biß ultim. April. 1715. interim verglichen worden, d. d. Ulm den 22. Novembr. Anno 1714.

(VI.) Vom Ober-Rheinischen Creisse.

CLXXXI.

Instruction vor Herrn Reicharden, Pfaltz-Grafen bey Rhein, als Creiß-Obristen des Ober-Rheinischen Creisses, de Anno 1592.

Pfaltz-Graf Reichard bey Rhein zum Ober-Rheinischen Creiß-Obristen erwehlet.

WIr Georg, von GOttes Gnaden Bischoff zu Worms, und von desselben Gnaden Johann, Pfaltz-Grafe bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafe zu Veldentz und Sponheim ꝛc. für Uns und andere dieses Ober-Rheinischen Creisses geistliche und weltliche Fürsten, und Wir Philipps, Grafe zu Nassau und Saarbrücken ꝛc. für Uns selbst und von wegen der andern Grafen und Herren, und wir Städte, Bürgermeister und Rath der Stadt Worms, für Uns, und im Namen der andern Frey- und Reichs-Städte, alle in Krafft des Gewalts, so wir aus zuvor und ietzt aufgerichteten des Ober-Rheinischen Creisses Abschieden empfangen, bekennen hiermit öffentlich in Krafft dieses Briefs: Nachdem der Hochgebohrne Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Reichard, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, unser Freund, freundlicher lieber Vater und Vetter, auch gnädiger Herr, an die ergangene Wahl und das geschehene fernere Ersuchen und Bitten, diesem Creiß zu sondern Ehren und angenehmen Gefallen, auch dem gemeinen Werck des Friedens zu Gutem, vermöge der zuvor aufgerichteten Reichs-Abschiede, des Creiß-Obristen-Amts geschehener Wahl und darauf erfolgten bittlichen Ersuchen nach, auf und angenommen. Daß Wir demnach Uns in unserm Namen, und an statt der dieses Creißes verwandten Ständen, wie obgemeldt, und also vermöge des

Auf folgende Bestallung.

des gemeinen Ober-Rheinischen Creisses und allen desselben Gliedern mit Sr. Liebden und Fürstl. Gn. einer Bestallung verglichen haben, wie unterschiedlich hernach folgt:

Treue und Pflicht desselben gegen den Creiß.

Es soll vor- und hoch-gemeldter Obrister dieses Creisses Sachen, vermög der Pflicht, so Seine Liebden und Fürstliche Gnaden gethan, treulich verrichten, und allem dem geleben und nachsetzen, so die geleistete Pflicht mit sich bringt und innehält, dargegen und damit Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, in Krafft der obbenannten Abschiede, dieses Obristen-Amt desto stattlicher verrichten und verwalten, auch demselben mit besserer Gelegenheit vorstehen mögen; So haben Wir Uns samt und sonderlich, im Nahmen, wie obsteht, dahin obligiret und verpflichtet, daß Wir allem demjenigen, so Uns die Reichs-Abschiede, zu Handhabung des gemeinen Friedens auflegen, getreulich und würcklich nachsetzen wollen, die bewilligte Hülfe an Geld und Leuten zu Roß und Fuß, und was derselben anhängt, in keinen Verzug stellen, sondern Uns allenthalben erzeigen, wie sich es, nach Gestalt der zutragenden Fälle, vermög der zuvor aufgerichteten Reichs- und Creiß-Abschiede, aller Nothdurfft nach gebühren will. Damit auch Sr. Lbd. und Fürstl. Gn. allerhand Beschwerungen und Bereits-Unkosten und Unterhaltung nothdürfftiger Personen halben, eine Ergötzlichkeit geschehe, haben Wir derselben 1200. Fl. Land-läufftiger, und in den Franckfurter Messen gäng und geber Müntzen, je zu 15. Batzen vor einen Gulden gerechnet, gewilligt, welche derselbige in Friedens-Zeiten jährlich von den Beystädten aus des Creisses Vorrath, von halben Jahren zu halben Jahren, iedesmal gehalbiret, einnehmen, und von wegen gemeines Creisses, auf gebührende Recognition, sollen geliefert werden. Wo aber die Sachen dahin gerathen würden, daß Seine Liebden und Fürstl. Gn. in Zeit ihres währenden Obristen-Amts, zu Felde ziehen müsten, so soll Se. Lbd. und Fürstl. Gn. nach geschehener Musterung, monatlich auf Ihre Person und Tafel 1000. Fl. den Gulden zu 60. Kr. gerechnet, gegeben, und sonsten der Staat durchaus dermassen gehalten werden, wie solches dieses Creis-

Des Creisses Obligation gegen denselben.

1200. Fl. Ergötzlichkeit jährlich zu Friedens-Zeiten,

zu Kriegs-Zeiten monatlich 1000. Fl.

ses verbesserte Kriegs-Verfassung unterschiedlich mit sich bringt. Was auch vor- und hoch-ermeldter Creiß-Obrister, in Krafft des Reichs- und Creiß-Abschieds, auch anderer Vergleichung, so Se. Liebden und Fürstl. Gnaden iederzeit mit Uns treffen werden, mit Wissen und Willen zusagen, verschreiben und versprechen, auch sonsten, aufgerichteter Vergleichung nach, der bestellten Aemter halben, oder in andere Wege außgeben, darleihen, oder von andern aufnehmen und entlehnen, und also gemeinen Creiß verpflichten und obligiren würden, das alles solle würcklich vollzogen, stät und fest gehalten, und durch gemeine Creiß-Stände zum förderlichsten bezahlet, und Se. Lbd. und Fürstl. Gn. als der Obriste, um das alles enthebt, und gäntzlich schadloß gehalten werden, deßwegen auch gemeine des Ober-Rheinischen Creisses Stände, bey Verpfändung eines ieden Standes Haab und Gütern, so viel desselben Standes Angebühr nach dem Anschlag thun wird, sich verbinden. Ob sich auch begäbe, daß iemand, weß Würden oder Standes der wäre, vor- und hoch-ernanntem Obristen, derowegen, daß Se. Lbd. und Fürstl. Gn. ihren Befehl, dem Creiß zum Besten, exequiren müssen, zuwider seyn wolte, Ihrer Lbd. und Fürstl. Gn. auch deren Landen, Leuten und Verwandten in einige Wege feindlich nachtrachten, oder etwas thätliches fürzunehmen unterstehen würden, den oder dieselbige soll kein Creiß-Stand hausen, hägen, noch in einigen Weg Vorschub und Förderung thun, sondern sich gegen ihnen, als ihren eigenen Feinden, mit Ernst und Fleiß halten, und vermercken lassen, sich auch ausserhalb Ihr. Lbd. und Fürstl. Gn. Vorwissen und Bewilligung zu keinem Vertrag oder Söhnung einlassen. Dessen zu Urkund, haben Wir Bischoff Georg, und Hertzog Johann, Pfaltz-Graf, von wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, und Wir Philipps, Graf zu Nassau, und Städt-Bürgermeister und Rath der Stadt Worms, von wegen der Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städte, diese Bestallung mit unsern anhangenden Insiegeln bekräfftiget. Actum & datum den 10. Maji stylo veteri, Anno 92.

Wenn er mit Consens des Creisses etwas vor selbigen aufnimmt,

will der Creiß davor haffen,

auch ihn, wegen Feindschafft, die er sich Amts halber zuziehet, schadloß halten.

CLXXXII.

Des Ober-Rheinischen Creisses Kriegs-Verfassungs- und Musterungs-Recess, de Anno 1664.

Kund und zu wissen ꝛc. Demnach die bey dem Reichs- und Kriegs-Corpo concurrirende Fürsten und Stände des hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creisses, bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Ihrer der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zu Hülffe, und zur Defension des Heiligen Römischen Reichs verwilligten Völcker Rendezvous und Muster-Plätze, auf den 20. (10.) Junii hieher nach Franckfurt verleget, und neben Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynt, unserm gnädigsten Herrn, als wegen des Stiffts Worms, ausschreibenden Fürsten, Ihre Fürstliche Durchlaucht. zu Pfaltz-Simmern, als mit-ausschreibender Fürst, Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Speyer, Ihre Gräfliche Gnaden zu Hanau, und löbliche Stadt Franckfurt zu Muster-Herren und Kriegs-Deputirten, um Beförder- und Verhandlung alles dessen, was zu der Creiß-Völcker Ab-March und Conservation vonnöthen, verordnet und denominiret; daß darauf höchst- und hochge-

Türcken-Hülffe.

Designirte Muster-Plätze.

Muster-Herren und Kriegs-Deputirte.

hochgemeldter Chur-Fürsten und Stände hierunter geschriebene und genannte Abgeordnete und Gesandte allhier, in des Heil. Röm. Reichs freyer Wahlstadt Franckfurt in termino zusammen kommen/ und in solcher ihrer Versammlung tractirt, verhandelt und gut befunden, wie hernach mit mehrerm folget:

zusammenkunft und geschlossener Tractat.

Und zwar erstlich hätte man zu wünschen gehabt, daß die Creiß-Völcker sobald in dem assignirten Termino erschienen wären, und die Stände die 4. zu Regenspurg verwilligte Römer-Monat zu unentbehrlichen Kosten, bey Abmarchir- und Fortschickung der Völcker, zu rechter Zeit hieher in die Kriegs-Casse geliefert hätten, daß man also die Musterung und Abschickung derer Völcker unverzüglich vornehmen können; dieweil aber die Völcker in Termino nicht erschienen, noch einige Mittel bey der Creiß-Cassa einkommen, oder vorhanden gewesen, hat man die Musterung mit grossem Schaden derer benachbarten Stände, denen die zum Theil ankommende Völcker über dem Halß gelegen, differiren, und die Mittel, durch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz interponirten höchsten Credit, allererst mit grosser Ungelegenheit, Kosten und Zeit-Verlierung zuwege bringen müssen/ allermaßen aus denen mit höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Gnaden gepflogenen, und in den sub Lit. A. hierbey gelegten Aufsatz begriffenen Tractaten mit mehrern zu ersehen.

Musterung gehalten assignirten Termino nicht vor sich,

wird differirt,

Chur Maynz. Interposition wegen der Casse.

Dieweil aber, zum andern, die Reuterey die benachbarte Stände mit Quartieren am allermeisten beschwert, so hat man, so bald als einige Mittel vorhanden gewesen, deroselben Musterung und Aufbruch befördert, allermaßen dann Dienstags den 4. (24.) Junii die Musterung nahe bey Franckfurt, vor denen Riedhöfen angestellet, und das Regiment zu Pferde, so von dem hochgebohrnen Grafen und Herrn Walrad, Grafen zu Nassau-Saarbrück, geführet wird, befunden worden, wie die Beylage sub Lit. B. mit mehrerm begreiffet, welches dann sobald nach seiner Musterung aufgebrochen, und den geraden Weg durch Böheim in Ungarn genommen.

Musterung und Aufbruch der Reuterey.

Und demnach, drittens, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg geschloßen, daß die Kriegs-Völcker in eines jeden schickenden Stands absonderlichen Pflichten, biß auf das General-Rendezvous, und zu Antretung der Kriegs-Operation sollen gelassen werden, hat man solchem Reichs-Schluß gemäß, die Prima-Plana und gemeine Knechte, welche denen Ständen, von denen sie geworben, geschworen, bey ihren Pflichten gelassen, und sie allein an den Obristen, und in seiner Ordnung an den Regiments-Staab, vermittelst derselben gebräuchliche Vorstellung, verwiesen, von dem Obristen aber, und andern Regiments-Staabs-Personen, ist der sub Lit. C. beygelegte Eyd, mutatis mutandis, im Namen des Creises angenommen worden.

Pflicht der Prima Plana und Gemeinen.

Verendigung des Regiments-Staabs.

Der Obristen und andrer Staabs-Officiers Satisfaction vor Equipage-Unkosten.

Als auch, viertens, die Obristen und andere Staabs-Personen, zu Roß und Fuß, wegen ihrer Ausstaffirung, und andern angewendter unvermeidentlicher Kosten, einige Satisfaction sollicitirt, und man so viel in Erfahrung und Wissenschafft gehabt, daß andere Creise mit ihren bestellten Obristen und Staabs-Personen sich deßhalben verglichen, ist denenselben für solche getragene Unkosten, zum Antritt-Geld 2. Monats-Sold aus der Creiß-Cassa bezahlt worden, mit dieser Verordnung, daß ihr ordentlicher monatlicher Sold vom 10. (20.) Jun. seinen Anfang nehmen solle.

Angehende Gage.

Vergleich des Creises mit dem Grafen von Solms-Braunfels wegen der fünften Reuter-Compagn.

Und demnach, fünftens, Herr Graf Heinrich von Solms-Braunfelß sich offerirt, 20. Reuter, samt der gantzen Prima-Plana auf seine Kosten, ohne alle des Creises Beschwerde, zu werben und zu unterhalten; hingegen man denselben beym Regiment für einen Rittmeister erkennen, und aus denen 4. Compagnien, so viel zugeben solle, daß er daraus eine, und also die fünfte Compagnie von 50. in 60. Mann formiren könne, so hat man solches des Herrn Grafen Erbieten, auf Gutbefinden Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz, angenommen, die fünfte Compagnie formirt, wie aus der Beylage sub Lit. B. zu ersehen, von hochgedachten Herrn Grafen aber einen Revers, davon Copia sub Lit. D. beygelegt, genommen, daß solche fünfte Compagnie dem Creiß ohne alle Beschwerde seyn, und die aus denen übrigen Compagnien gezogene, und ihm untergestellte Reuter, der zu Regenspurg gemachter Repartition nach, nicht weniger zu Unterhaltung der Prima Plana derselben Compagnie, daraus sie gezogen, concurriren sollen.

Annehmung eines Creiß-Commissarii,

Dieweil man auch, sechstens, eines Commissarii höchst-benöthiget gewesen, als ist Herr Christian Kahlenberger zu einem Creiß-Commissario an- und Freytags den 27. 17. Junii demselben der Eyd, auf die sub Lit. E. beyliegende Instruction und Bestallungs-Formul, angenommen worden, dabey aber das Stifft Speyer, und die Stadt Franckfurt ihnen per expressum vorbehalten, befundenen Dingen nach, für ihre Völcker einen absonderlichen Commissarium zu bestellen.

cum Reservato,

Fournirung des Proviants vor die Kriegs-Völcker.

Demnach, siebendens, Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz, das Proviant für die Kriegs-Völcker auf 2. Monat, nach Abzug dessen, was ein oder andrer Stand allbereit zu Regenspurg im Vorrath hat/ zu fourniren, und solches nach Regenspurg zu liefern übernommen, so ist gut befunden, daß ein jeder Stand, so zu Regenspurg Vorrath an Proviant auf 2. Monat gereichet, solchen in das gemeine Magazin liefern, und den Werth mit ordentlicher Rechnung liquidiren, und an denen verwilligten 4. Römer-Monaten abziehen solle.

Musterung des Fuß-Volcks.

Achtens, nach eingezogenen und erworbenen Mitteln, hat man den 27. (17.) Jun. das Rendezvous der Völcker zu Fuß, nahe bey Franckfurt, bey dem also genannten Königlacher Brunnen, unfern dem Riedhoff, angestellet,

und ist eben die Ordnung gehalten, auch beyden Obristen, als Herrn Gustav Adolphs, Grafen zu Naßau-Saarbrück, und Herrn Philipps, Grafen von Solms, sodann dem Regiments-Staab eben der Eyd abgefordert worden, wie Art. 3. oben gemeldt, und haben sich beyde Regimenter bey der Musterung befunden, wie die Beylage sub Lit. F. ausweiset.

und Vereydigung der Staabs-Officiers.

Dieweil, **neundtens**, bey denen Regimentern zu Roß und Fuß, in der Musterung sich einige Defecten befunden, und die verwilligte Mannschafft nicht von allen Ständen völlig gestellt, ist, solche Defecten ordentlich zu notiren, und denen Creiß-ausschreibenden Fürsten und übrigen interessirten Creiß-Ständen heimzugeben gut befunden worden.

Bey der Musterung gefundene Defecte.

Demnach, **zehendens**, man gleichwol bey der Musterung eine ansehnl. tapffere Mannschafft zu Roß und Fuß gefunden, dieselbe aber mit benöthigter Unterhaltung nicht continuirlich zu versehen, und dardurch verderben zu lassen, unverantwortlich fallen würde, so ist nöthig ermessen worden, daß ein jeder Stand, zu Unterhaltung seiner Völcker, der Prim. Plan. Regiments-Staabs- und Kriegs-Bedienten, sein Contingent, samt dem Wechsel-Geld auf Wien, a anderthalb pro Cento, jederzeit ein Monat zuvor hieher in die Legstatt übermachen, und solchemnach ein Monat-Sold, doch auf gebührende Abrechnung zwischen den Commissarien und Soldaten, dißmal innerhalb 4. Wochen unfehlbar liefern, derhalben dann dem Commissario von einem jeden Stand eine ordentliche Rechnung, wie weit er die Seinigen bezahlt, förderlichst zugesandt werden solle; Und dieweil der Vorrath an Proviant für die Völcker auf 2. Monat gemacht, so solle der Commissarius monatlich (wohl verstanden, den Monat von dem Tage, da denen Völckern das Proviant aus dem Magazin geliefert wird, an zu rechnen,) für einen Monat oder Ration 1. Fl. abziehen, und aus dem Abzug wiederum auf die folgende Monat Provision wegen des Proviants gemachet werden; So versichert man sich im übrigen, wann ein oder anderer Stand die schuldige Bezahlung zu rechter Zeit nicht thun solte, daß das hochlöbliche Ausschreib-Amt, vermöge des Heil. Reichs Constitutionen, und Krafft deren dißmal zu Regenspurg gemachten Reichs-Schlüssen, durch seine Authorität die Saumseligen, zu Abstattung ihrer Schuldigkeit, zeitig zu bringen wissen werde.

Sorge vor den nöthigen Unterhalt der Creiß-Hülffs-Völcker.

Dieweil, **eilftens**, bey gehaltener Musterung, die Compagnien in mercklicher Veränderung gesetzet, dahero die zu Regenspurg in circulari Conventu, wegen Unterhaltung der Prima-Plana denen Köpffen nach, gemachte Repartition nicht zulänglich, so ist gut befunden, dafern es bey der in der Musterung gelassenen Eintheilung deren Compagnien verbleiben solte, daß der Abgang an solchem Unterhalt von dem Commissario aus der Creiß-Cassa bezahlt werden solle, darzu ihm dann die Mittel von denen Creiß-Ständen zu fourniren wären.

Wo die Repartition wegen der Unterhaltung nicht zulänglich, soll der Abgang aus der Creiß-Cassa ersetzet werden.

Der Commissarius soll, **zwölftens**, den Regiments-Staab, gleichwie die Prima-Plana und gemeine Soldaten, aus seiner Hand bezahlen, sofern nicht bey der Reichs-Armee in genere ein anders observirt wird; In allem Fall aber soll er ein fleißiges Auffsehen haben, daß der Regiments-Staab völlig besetzt sey, und für die vacirende Stellen kein Geld, oder Proviant gereichet, sondern solches abgezogen, und denen Ständen ordentlich verrechnet werde.

Commissarius soll die Zahlung der Gage selbst thun und auf alles genaue Acht haben.

Dieweil, **dreyzehendens**, bey der Musterung sich befunden, daß der mehrere Theil derer Stände ihre Mußquetier mit Munition, deme zu Regenspurg deßhalben gemachten Auffsatz gemäß, nemlichen mit 5. Pf. Pulver, 10. Pf. Bley, 10. Pfund Lunten nicht versehen, und aber die Völcker ohne Munition keine Operation, oder Dienste thun können, so ist allerdings nöthig erachtet, daß ein jeder Stand, der die seinigen nicht versehen, innerhalb 14. Tagen, das halbe solcher in dem Regenspurgischen Auffsatz quantirten Munition, mit baarem Geld, nemlich den Centner Pulver a 30. Fl. den Centner Bley a 12. Fl. und den Centner Lunten a 6. Fl. erstatten, und der Creiß-Cassa hieher liefern, oder aber seine schuldige Quantität Munition innerhalb solcher Zeit nach Regenspurg in natura stellen, und davon nicht weniger inner solcher Zeit hieher ad Cassam Bericht geben solle; So viel aber die andere Helfte solcher Munition für die Mußquetierer belangt, soll dieselbe innerhalb 6. Wochen die nechsten darauf unfehlbar folgen, und wegen Lieferung, oder respective Bezahlung derselben, in allem gehalten werden, wie nechst vorher wegen Lieferung der ersten Helfte gut befunden und verordnet worden.

Versehung der Miliz mit gehöriger Munition.

Als auch, **vierzehendens**, allerdings nöthig befunden, daß für ein jedes Regiment eine absonderliche Feld-Apotheck zu stellen, so ist dem Creiß-Commissario hiemit auferlegt worden, förderlichst ein Inventarium über die Apotheck, und deren von denen Feldscheren eingekauften Instrumenten aufzurichten: denen Völckern sollen die Artzeneyen vergebens gereichet werden, wann sie in ihren Kriegs-Diensten verwundet, oder beschädiget, wie auch wann sie in Kranckheit fallen, oder auch sonsten ohne ihr Verschulden verwundet werden. Dafern aber ein oder anderer Soldat, oder Officier in Schlägerey und verbothenen Händeln beschädiget wird, und im Leben bleibet, sollen ihme die dargereichte Medicamenten und Pflaster in billigem Preiß, an seiner Gage, oder auch, wann sie gestorben, und etwas hinterlassen, an solcher ihrer Verlassenschafft von dem Kriegs-Commissario abgezogen, und daraus, so viel möglich, der Abgang derer Medicamenten ersetzet werden: Zu solchem Ende solle der Feldscherer von Wochen zu Wochen, bey seinem Eyd, eine Designation aller

Feld-Apotheke und Versorgung der Blessirten und Krancken aus selbiger.

aller Verwundeten und Krancken dem Creiß-Commissario zustellen.

Gelder vor den Kriegs-Commissarium zu extraordinari-Ausgaben.

Demnach ferner, und **funfzehendens**, höchstnöthig, daß der Creiß-Commissarius ein Stück Geld jederzeit zu extraordinari, und unversehens vorfallenden Kosten in der Hand habe, so ist gut befunden, ihm nicht allein dißmal zu solchen extraordinari Kosten 1500. Gülden auf den Weg mit zu geben, sondern auch zu Continuation derselben alle Quartal vom 10.(20.) Jun. jüngsthin anzurechnen, einen halben Römer-Monat in die Creiß-Cassa nach Franckfurt zu liefern, hingegen solle der Commissarius schuldig seyn, monatlich, neben seiner Haupt-Rechnung, auch eine specificirte Rechnung wegen deren extraordinari-Ausgaben, so fern einige vorgefallen, an gebührende Orte, seiner Instruction gemäß, zu übersenden.

Subjectum zu Expedirung der Creiß-Geschäffte und Correspond. anzunehmen.

Es ist, **sechzehendens**, für gut und nöthig angesehen, daß Zeit währenden dieses Türcken-Krieges ein eigen Subjectum zu Ausrichtung deren Creiß-Geschäfften, Eintreibung deren Mittel, und zur Correspondenz mit dem bey denen Creiß-Völckern subsistirenden Commissario angenommen werde, deßhalben dann von denen Herrn ausschreibenden Fürsten einiger Vorschlag, sowol ratione des Subjecti, als Salarii, zu vernehmen wäre.

Bestallung der Connestabel.

Dieweil, **siebenzehendens**, bey denen Stücken noch 2. Connestabel mangeln, wären Ihr. Chur-Fürstl. Gnad. zu Mayntz um derselben Stellung zu belangen; solten von daraus keine gegeben werden, wäre dem Commissario aufzutragen, an bequemen Orten, etwa zu Nürnberg, oder sonsten, solche zu bestellen.

Herr von Metzenhausen zum Obristen-Lieut. ernennet.

Demnach, **achtzehendens**, Ihr. Hoch-Fürstl. Gnad. zu Speyer, mit Schickung Ihrer verwilligten 200. Mann zu Fuß zurück zu bleiben sich resolvirt, so fern nicht etwa der Herr von Metzenhausen, bey einem Regiment zu Fuß zum Obrist-Lieutenant vorgestellt würde, allermaßen in circulari convento zu Regenspurg dahin geschlossen seyn solle, so hat man auf gnädigste Recommendation Ihr. Chur-Fürstl. Gnad. zu Mayntz, und zu Verhütung allerhand Inconvenientien, für gut angesehen, gedachten Herrn von Metzenhausen, dem Nassauischen Regiment für einen Obrist-Lieutenanten, an statt des Obrist-Wachtmeisters vorzustellen, und demselben, doch allein sub ratificatione circuli, zu seiner Besoldung 25. Fl. zu addiren.

Creiß-Cassierers Sold und Function.

Neunzehendens, solle von dem Creiß-Cassirer, wegen deren zu Regenspurg verwilligten 4. Römer-Monat, eine förmliche Rechnung gehalten, und wohin dieselbe verwendet, specifice denen interessirten Creiß-Ständen hiernach beleget werden. Dieweil aber der Creiß-Cassirer nur jährlich 20. Fl. Bestallung hat, so ist ihme, auf Ratification des Creises, Zeitwährenden dieses Türcken-Kriegs, wegen häuffiger Geschäfften, sein jährlich Salarium von 20. biß auf 50. Gülden gebessert worden. Damit auch derselbe wissen möge, von wem er Ordre zu Auszahlung der in der Creiß-Casse befindlichen Gelder anzunehmen habe, ist rathsam ermessen, daß, so viel deren Völcker monatliche Gage belangt, er dieselbe monatlich, diesem Recess gemäß, ohne fernere Ordre folgen und fortgehen lassen, wegen anderer Ausgaben aber an beyde Herrn ausschreibende Fürsten, oder auch an denjenigen, welcher von ihnen und dem Creiß möchte darzu hiernechst subordinirt werden, verwiesen seyn soll.

Diese Creiß-Militair-Disposition soll denen litigirenden Creiß-Directorien ohne Nachtheil seyn.

Zwanzigstens, hätte man nichts liebers sehen mögen, als daß die Pfaltz-Simmerische alhier in Termino erschienene Herren Abgeordnete auch denen Creiß-Verrichtungen, und Consultationen, der zu Regenspurg auf Sie gerichteten Deputation gemäß, beygewohnet, allermassen man sie ad omnes Actus & Congressus beruffen; Dieweil aber dieselbe, wegen obhabender Instruction, vor Erörterung deren zwischen beyden höchstlöbl. ausschreibenden Fürsten erwachsenen Differenzien, oder eines von Chur-Maynz extradirten Reverses, nicht erscheinen wollen, und solche Sache von so wenigen, darzu auch nicht instruirten Deputirten nicht hat können gehoben werden, ist man genöthiget worden, wegen der äussersten der gantzen Christenheit, insonderheit aber dem Heil. Röm. Reich vor Augen stehenden Gefahr, auf Ihrer Kays. Maj. mehrmaln inständiges widerhohltes Ermahnen, deren Völcker Rendezvous, und was zu derselben Ab-Marche und Conservation vonnöthen, zu deliberiren und zu verhandeln, doch ohne Præjudiz jedermänniglich.

Combination der Regimenter zu Fuß bey Abgang eines Obristen.

Zum ein und zwanzigsten, ist verhandelt und abgeredt, wann ein und ander deren Obristen zu Fuß durch den natürlichen Tod, oder sonsten durch Unglück, das GOtt in Gnaden verhüten wolle, abgehen solte, daß alsdann aus beyden Regimentern eins gemachet, und von einem Obristen commandirt werden solle.

Fahnen und Estandarten nicht zu ändern.

So sollen auch die Obristen zu Fuß und zu Pferde gar nicht befugt seyn/ ein oder andere Fahnen oder Estandarten, oder derenselben divise, ohne Consens deren interessirten Creiß-Ständen zu verändern, sondern sie bis zu ihrem Abgang oder anderwärtiger Veränderung in ihrem Stande zu lassen, wie sie die bey der Musterung empfangen.

Dieser Recess soll durch Publication an die Creiß-Stände zu schleuniger Execution gebracht werden.

Endlich ist auch nöthig ermessen, daß dieser Recess mit allen Beylagen förderlich durch die Herren ausschreibende Fürsten, vermittelst eines ordentlichen Ausschreibens, an alle interessirte Creiß-Stände gebracht, die Stände dabey zu unversäumlicher Abtragung derer vier verwilligter Römer-Monaten, und unausbleiblicher Erfüllung alles dessen, was zu Erhaltung derer Völcker, und derselben benöthigten Versehung in gegenwärtigem Aufsatz begriffen, von Ausschreib-Amts wegen ernstl. ermahnet, so dann dieser Aufsatz zu Regenspurg denen daselbst anwesenden Abgesandten des Ober-Rhein. Creises per dictaturam communicirt werden soll. In Urkund dessen allem wie obstehet, haben Wir der zu Anfang ge-

genannten Chur-Fürsten und Ständen Abgeordnete und Gesandte gegenwärtigen Recess unterschrieben, und signirt. Actum Franckfurt, den 2. Julii 1664.

(L.S.) Johann Werner, Freyherr von Plittersdorf, Chur-Maynzis. Abgeordneter.
(L.S.) Joh. Ernst Varnbuhler, Gräfl. Hanauis. Rath und Abgeordneter.
(L.S.) Andreas Cauß, Gräfl. Hanauischer Abgeordneter.
(L.S.) Quirinus Mertz, Fürstlicher Speyerischer Abgeordneter.
(L.S.) Hannß Georg Grambser.
(L.S.) Antonius Glock, Dr. als der Stadt Franckfurt Mit-Deputirter.
(L.S.) Heinrich Wilh. Böllner, der Stadt Franckfurt Deputirter.

Aufsatz und Urkunde gegen Jhr. Chur-Fürstl. Gnad. zu Maynz, wegen vorgeschossenen Gelds und Mehls, für die Ober-Rheinis. Creiß-Stände, davon 1. Exemplar höchstged. J. Chur-F. Gnaden zu Maynz, das 2. der löbl. Stadt Franckf. zu der Cassa extradirt worden.

Beylage Lit. A.

Anstalten zu Unterhaltung der Völcker, reusiren schlecht.

Wir deren zu Musterung und anderer Verrichtungen, bey Ab-March der Ober-Rheinis. Creiß-Völcker zu Roß und Fuß, zu Regenspurg deputirten Fürsten und Ständen Abgeordnete und Gesandte, urkunden und bekennen hiemit, demnach zwar zu Regenspurg von denen beym Creiß-Corpo concurrirenden Fürsten und Ständen, verschiedene Aufsätze und Uberschläge gemachet und verglichen, sowol was man zu Proviantirung der Creiß-Völcker auf 2. Monat, als auch andern zum Kriege und Fortschickung deren Völcker unentbehrlichen Requisiten vonnöthen, und dahero 4. Römer-Monat, nach dem Fuß der Matricul, längstens innerhalb 4. Wochen, von dato den 15. (5.) Maj. jüngsthin in die Creiß-Cassa nach Franckfurt zu liefern geschlossen, gleichwol aber solche 4. Römer-Monat in termino des auf den 20. (10.) Jun. assignirten Rendezvous, und noch dato (gar wenig ausgenommen, so hierunten specificirt,) nicht einkommen, daher die Völcker nunmehr in die 8. Tage, denen benachbarten Ständen zu grossem Schaden und Nachtheil, über den Halß gelegen, und, bey Ermanglung deren, zu Ab-March derenselben höchst benöthigt und unvermeidentlichen Kosten jederman vor Augen gestanden, dafern dem Werck durch einen Vorschuß an Geld nicht schleunigst geholffen werde, daß die mit so schweren Kosten geworbene Mannschafft, dem gantzen Creiß zu grossen Schimpf und Schaden sich debandiren und gäntzlich verlauffen würden: Und aber Jhr. Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr, Jhro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, unserem auch gnädigsten Herrn, als Ober-Rheinis. Creises ausschreibenden Fürsten, zu verschiedenen malen beweglich erinnert, solche des Creises verwilligte Völcker, wegen der täglich sich mehrenden, und von dem Erb-Feind Christl. Namens, dem gantzen R. Reich vor Augen stehenden Gefahr, unverzüglich auforechen zu lassen: Uber das auch höchstged. Jhr. Chur-Fürstl. Gnaden durch eine eigene Abschickung von Straßburg aus, um Beförderung der Ober-Rheinis. Völcker Marche, im Namen des Creises belanget worden, und niemand zu einem Vorschuß zu bewegen und zu bringen gewesen; So seynd mehr höchstgedachte Jhre Chur-Fürstl. Gnad. aus treugemeinter Vorsorge und rechtschaffener Liebe, zu Rettung des Heil. R. Reichs und Jhre Kayf. Maj. Erb-Lande, bewogen und genöthiget worden, nicht allein das höchst benöthigte Proviant, für die Creiß-Völcker, auf 2. Monat zu stellen, sondern auch mit einer auf Dero interponirten höchsten Credit in Franckfurt aufgenommenen Summa Gelds zu assistiren, allermaßen sie dann gnädigst übernommen, von Würtzburg aus, förderlichst biß auf 1100. Würtzburger Malter Mehl, ohngefehrlich minder oder mehr, nachdem der von etlichen Ständen zu Regenspurg in particulier gemachte Vorrath, so in des Creises Magazin zu liefern, mehr oder minder erfordern wird, nach dem zu Regenspurg verglichenen Anschlag des Regenspurger Schafs a 18. Fl. in ihren Kosten, und ohn alles darauf gesuchtes Interesse, nach Regenspurg zu liefern, nicht weniger 6000. Rthl. baar Geld aufnehmen und herschiessen zu lassen, allermassen dann auch solche 6000. Rthl. von des Creises Cassierer empfangen, und in die Creiß-Cassa geliefert worden: damit nun allerhöchstgedachte Jhr. Chur-Fürstl. Gnad. der Widererstattung solches Jhres Vorschusses, so wol an Geld, als Mehl mögen gesichert seyn, haben Jhro dieselbe gnädigst vorbehalten und bedinget, ist auch von uns, zur Wohlfahrt und Besten des gantzen Creises, zu Abwendung grosses Unheils, Schaden und Unglücks, mit unterthänigster Danckfagung acceptirt worden, daß solche verwilligte Römer-Monat förderlichst von allen interessirten Ständen in die Creiß-Cassa allhier nach Franckfurt sollen geliefert, und J. Chur-Fürstl. Gnaden, oder die Darleiher des Geldes, daraus um Capital, Interesse a 8. pro Cento und Kosten (so gleichwol allein diejenigen, die in mora seyn, zu tragen,) wegen solcher ausgenommenen Summa, wie auch des dargegebenen Mehls, contentirt werden, also und dergestalt, daß bis zu Jhr. Chur-Fürstl. Gnad. gäntzlicher Bezahlung, von allen demjenigen, was von heute dato wegen solcher 4. Römer-Monat in die Creiß-Cassa geliefert, ohne Deroselben expresse Ordre und Consens, niemand, wer der auch sey, etwas solle gefolget, keine Assignation, Compensation, Abrechnung, ausser was von löbl. Städten, Straßburg und Franckfurt wegen der Munition und anderer Zugehörde zu dieser Expedition angewendet, und auch vor ein und andern Stand an Proviant in Regenspurg geliefert worden, angenommen, sondern einzig und allein J. Chur-Fürstl. Gnad. bezahlt werden, dawider auch sich niemand, wer

Chur-Maynz giebt auf 2. Monat Proviant,

und nimmt auf seinen Credit Geld vor die Creiß-Miliz auf.

Der Creiß-Deputation an Chur-Maynz der Widererstattung wegen, ausgestellte Obligation.

wer der auch immer seyn mag einiger Exception, Prætexts, Tituls oder Reichs-Schlusses behelffen solle oder könne: Mit diesem ferneren Anhang, dafern die 4. Römer-Monat nicht völlig eingehen, oder man mit denselben die Bezahlung nicht erstatten, oder auch derenthalben einiger Streit vorfallen solte, also daß solche 4. Römer-Monat durch gütige oder erlaubte Zwangs-Mittel nicht könnten eingebracht werden, daß solchen Falls vor allen andern Ausgaben, wie die auch nothwendig seyn möchten, mehr höchst-erm. J. Churf. Gnaden aus andern nächst einkommenden Creiß-Mitteln sich bezahlt zu machen, befugt seyn sollen.

Zu Besagung dessen, haben Wir verordnete Creiß-Deputirte bey dieser höchst und unvermeidentlichen Noth, im Namen und von wegen unserer Gn. Gn. und großg. Herren Principalen dieses eigenhändig unterschrieben und sigillirt. So geschehen den 26. (16.) Jun. 1664.

(L. S.) Quirinus Mertz, Fürstl. Speyerischer Abgeordneter.

(L. S.) Andreas Cauß, Gräfl. Hanauischer Abgeordneter.

Hanns Georg Grambs.

(L. S.) Antonius Glock, Dr.

Alle beyde der Stadt Franckfurt Deputirte.

SPECIFICATION.

Was wegen obbedeuteter 4. Römer-Monat bis auf den 26. (16.) Jun. jüngst in die Creiß-Cassa bey der Stadt Franckfurt geliefert worden.

In die Creiß-Cassa geliefert.

Den 14. Jun. 1664.	Stadt Worms	180.	Fl.
Ead.	Stadt Landau	180.	Fl.
15. dito	Stadt Wetzlar	96.	Fl.
16. dito	Isenburg-Dirstein	100.	Fl.
Ead.	Isenburg-Budingen	191. Fl. 36.	kr.
Ead.	Stadt Collmar	504.	Fl.
	Stadt Schlettstadt	432.	Fl.
	Keysersberg	252.	Fl.
	Ober-Ehenheim	240.	Fl.
	Münster im S. Georg-Thal	144.	Fl.
	Thüringheim	60.	Fl.
Ead.	Stadt Speyer	300.	Fl.
	Summa	2679. Fl. 36.	kr.

DESIGNATION.

Wie des Ober-Rheinis. Creiß-Regiment zu Regensp. eingetheilt, bey der den 24. (14. Jun.) zu Franckfurt gehaltenen Musterung befunden und geändert, und was an denen zu Regenspurg verwilligten Völckern gemangelt.

Beylage Lit. B.

Musterung des Nassauis. Regiments zu Pferde. 1. Compagnie.

Obrister, Herr Walrad, Graf zu Nassau-Saarbrücken ꝛc.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.
Die erste, oder Leib-Compagnie.		
Hanau-Müntzenberg	30.	Hat sich bey der Musterung nicht stärcker befunden, als 54. Köpffe, haben also gemangelt 22. M.
Hanau-Lichtenberg	18.	
Solms	24.	
Nassau	4.	
	76. Köpffe.	54. Köpffe.

Veränderung und befundene Defecten bey der 1. Compagnie.

Aenderung und Defecte bey der 1sten Compagnie.

Hanau-Müntzenberg und Lichtenb. soll vermöge Regenspurgis. Eintheilung, zu Roß stellen 48. Mann, hat aber nur gestellet 42. Mann, mangelt also, und hat Hanau noch zu stellen 6. Mann.

Die gesamte Solmis. Häuser haben bey dieser Compagn. sollen stellen, vermöge Regenspurg. Repartition, 24. Mann, dieweil aber zu Regenspurg das Regiment zu Roß nur in 4. Compagn. eingetheilet, und bey der Musterung die 5te Compagn. aufgerichtet worden, wie hierunten mit mehrern gemeldet wird, so seynd solche 24. Mann unter die 5te Compagn. gestellet worden, hingegen hat Naßau-Saarbrücken, an statt 4. Reuter für 24. Mann zu Fuß, 8. Reuter, und also in allem 12. Reuter zu dieser Compagn. gestellet; wann derohalben Hanau seine noch schuldige 6. Reuter stellet, bestehet diese Compagn. mit der Prim. Plam. in 60. Köpffen.

2te Compagn.

Die 2. Compagnie.

Herr Wolf Menzinger, Obrist-Wacht- und Rittmeister.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.
Stadt Straßb.	50.	Haben sich bey der Musterung nicht mehr als 74. Köpffe befunden, also drey gemangelt
Collmar	8.	
Schlettstadt	8.	
Landau	4.	
Ober-Ehenheim	4.	
Stadt Speyer	3.	
	77. Köpffe.	74. Köpffe.

Defecte bey der 2ten Compagnie.

Defecten.

Vermöge Regensp. Verwillig- und Eintheilung, hat die Stadt Speyer 3. Reuter geben sollen, so bey der Musterung nicht erschienen, mangeln also bey dieser Compagn. 3. Mann.

3te Compagn.

Die 3te Compagnie.

Rittmeister, Herr Friederich Wilhelm, Graf von Wittigenstein.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.
Fulda	51.	Haben sich bey der Musterung nicht mehr als 58. M. befunden, also 18. gemangelt
Eisenburg	18.	
Wittigenstein	7.	
	76. Köpffe.	58. Köpffe.

Aenderung u. Defecte bey der 3ten Compagnie.

Veränderung und befundene Defecten.

Vermöge Regensp. Verwillig- und Eintheilung, haben die gesamte Herren Grafen von Eisenburg 18. Reuter stellen sollen, seynd aber von ihnen nicht mehr als 15. unter die 5te Compagnie gestellet worden, wie hieruhten zu ersehen.

4te Compagn.

Die 4. Compagnie.

Rittmeister, Herr Hanns Peter Pfleger.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.
Franckfurt	60.	Haben bey der Musterung sich nicht mehr befunden, als 61. Köpffe, also 17. gemangelt.
Sponheim	6.	
Simmern	6.	
Veldentz.	4.	
	76. Köpffe.	61. Köpffe.

Simern ist zwar mit seinen verwilligten 6. Reutern, samt noch einem vom Herrn Grafen von Fehlen bey dem Rendezvous erschienen, hat

sich aber unter die fünfte Compagnie gestellet, ist gleichwol abgeredet worden, daß die Simmrische und Fehlische 7. Reuter bey der 4. Compagnie bleiben sollen.

68. Köpffe.

Veränderung und Defecte bey der 4ten Compagnie.

Veränderung und befundene Defecten bey der 4. Compagnie.

Vermöge Regenspurgis. Verwillig- und Eintheilung, hat Sponheim geben sollen 6. Reuter, seynd aber bey dem Rendezvous nicht erschienen, sondern mangeln

6. Mann.

Item hat Pfaltz-Veldentz stellen sollen 4. Reuter, so auch nicht erschienen

4. Mann.

5te Compagn.

Die 5te Compagnie, Rittmeister, Herr Heinrich, Graf zu Solms-Braunfels ꝛc.

Demnach hochgedachter Herr Graf sich freywillig offerirt, 20. Reuter samt der Prim. Plan. auf seinen Kosten zu werben, und zu unterhalten, ohne alle des Creises Beschwerde, allermaßen er sich deßhalben expresse reversiret, und man ihn hingegen bey dem Regiment für einen Rittmeister erkennen und annehmen, und aus denen übrigen 4. Compagnien so viel an Mannschafft untergeben solle, daß er eine Compagnie von 50. in 60. Mann richten könne, so ist ihm solches, bey gehaltener Musterung, auf Gutbefinden Ihrer Chur-Fürstl. Gnad. zu Maynz accordirt, und die Compagnie gerichtet worden, wie folgt:

Aufricht- und Eintheilung der 5ten Compagnie.		Musterung.
Solms.	= 24.	Haben sich bey der Musterung nicht mehr als 51. Mann befunden, also 11. Mann gemangelt.
Eisenburg.	= 18.	
Solms-Braunfels, als der Rittmeister	20.	
	62. Köpffe.	51. Köpffe.

Defecten.

Defecte bey der 5ten Compagnie.

Es haben die gesamte Herren Grafen von Eisenburg stellen sollen 18. Reuter, haben aber nur 15. gestellet, mangeln also

3. Mann.

So denn solle der Rittmeister, Herr Graf von Solms-Braunfels, stellen 20. Reuter, hat aber nur noch 12. gestellet, mangeln

8. Mann.

LISTA.

Würckl. Stand.

Wie starck das Ober-Rheinis. Regiment zu Roß bey der Musterung befunden worden.

Die 1. Compagnie	=	54. Köpffe.
Die 2.	=	74.
Die 3.	=	58.
Die 4.	=	61.
Die 5.	=	51.

Summa 298. Köpffe.

LISTA.

Defecte.

Der bey der Musterung ausgebliebenen und mangelnden Mannschafft.

Bey der 1. Compagnie Hanau		6. Reuter.
Bey der 2. die Stadt Speyer		3.
Bey der 4. Sponheim	=	6.
Pfaltz-Veldentz	=	4.
Bey der 5. die Herrn Grafen von Eisenburg	=	3.
Solms-Braunfels	=	8.

Summa 30. Reuter.

Littera C.

Eyd der Ober-Rheinis. Creiß-Völcker.

Ihr sollet schweren einen leiblichen Eyd zu GOtt, denen ausschreibenden und andern Fürsten und Ständen dieses Ober-Rhein. Creises, so bey dieser Volck-Hülfe concurriren, getreu und gehorsam zu seyn, willig und redlich zu dienen, dasjenige, was euch im Namen des Creises wird befohlen werden, nach aller Möglichkeit zu achten, und was ihr Krafft eurer tragenden Chargen schuldig seyd, willig zu thun, allen Ihrer Kays. Majest. des Reichs, und dieses Creises Feinden, insonderheit dem Feind Christl. Namens, dem Türcken, mit Leib und Blut, so lange ihr in diesem Dienste stehet, und man dessen benöthiget ist, es sey im Feld oder Besatzung, zu Wasser oder Land, in Zügen zu oder von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmutziren, oder in was Gelegenheit es sonsten seyn mag, tapffern und männlichen Widerstand zu thun, allen dieses Ober-Rheinis. Creises Ständen Schaden und Nachtheil zu wenden, wider sie nichts thun, reden oder rathen, sondern ihren Nutzen und Frommen befördern, auch da ihr etwas wider ihren Nutzen und Wohlfahrt hören soltet, solches alsbald zu eröffnen; Ihr sollet auch, sobald ihr zu dem General-Rendezvous, oder dem gantzen Kriegs-Corpo kommen werdet, oder, wie auch sonsten Zeit und Gelegenheit nach, solches von euch möchte gebührend erfordert werden, schweren und geloben, der Kays. Maj. und gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs getreu und gehorsam zu seyn, in allen Puncten des Articuls-Briefs, so euch, wie allen andern Kriegs-Völckern, wird vorgehalten werden, die von denselben euch vorgesetzte Reichs-Generalen, samt allen ihren nachgesetzten Officierern, die euch zu befehlen haben, gebührl. zu respectiren, und denenselben, Kriegs-Gebrauch und Ordnung nach, ohne alle Widerrede und Aufzug, zu gehorsamen. Ihr sollet auch eure Regimenter nimmermehr verlassen, es sey im Feld-Lager, Schlachten, Quartieren, Guarnisonen, oder anderswo, so lange es euer Leben und Gesundheit zulässet, mit allem Fleiß, und so gut ihr immermehr könnet, sollet ihr dahin sehen, trachten und arbeiten, daß die Creiß-Regimenter und Compagn. ohne Unterscheid mögen wohl conservirt, in Zeiten Anmahn- und Erinnerung thun, daß denenselben ihr gebührender Sold und Proviant verschaffet, sie Kriegs-Ordnung und Gebrauch nach commandirt, und keine vor andern mit Auscommandiren, Partheyen, Wachten und andern mögen ungebührlich beschwert, sondern in allem Gleichheit gehalten werden, so viel es der

Zustand

Zustand und Necessität des Kriegs und der Zeit immermehr leiden mag.

NB. Aber diesen 3. haben nur die Herren Obristen allein zuschworen.

Ihr sollet auch den von den Fürsten und Ständen des Ober-Rhein. Creises verordneten Commissarium schützen und schirmen, ihn wider Recht nicht beleidigen, noch von jemand beleidigen, oder ungebührlich anlauffen und bedrängen lassen, ihm in Verrichtung seines Amts, seiner obhabenden Instruction gemäß, keine Verhinderung, sondern alle Beförderung zu thun.

Und in Summa in allen andern sollet ihr euch also bezeigen, wie solches getreuen, gehorsamen und tapffern Officierern wohl anstehet und gebühret; alles sonder Argelist und Gefehrde.

Littera D.

Revers des Herrn Grafen von Solms-Braunfels, wegen der 5ten Reuter-Compagnie.

Wir Heinrich, Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, bekennen und thun kund hiemit öffentlich, demnach Uns von des Ober-Rheinischen Creises hochlöblichen Ständen, eine Compagnie zu Pferde anvertrauet und gegeben worden, Wir aber Uns erbiethig gemacht, weder vor Uns, noch auch, soviel die Officiers und unsere angehörige Bedienten anbelanget, löblichem gemeldten Creiß keine Beschwerung zu machen; Als versprechen Wir Krafft dieses bey unsern Gräfflichen Ehren, solchem Erbieten gemäß Uns zu bezeigen, weder selbsten, noch durch unsere Officiers und Bedienten, den Ober-Rheinischen Creiß oder dessen Cassam zu beschweren, sondern die anvertraute Compagnie ohne Besoldung zu führen, auch erwehnte Uns untergebene Officiers und Diener aus unsern Mitteln zu besolden, so lange Wir bey solcher Compagnie als Rittmeister stehen werden, daß Wir diesem unserm Versprechen nachkommen wollen; dessen zu Urkund haben Wir diesen Schein unter unserer selbst-händigen Unterschrifft und beygedruckten Gräflichen Secret zurück gegeben, Signatum Langen-Diebach, den 15. Junii Anno 1664.

(L. S.) Heinrich, Graf zu Solms.

Littera E.

Instruction und Bestallungs-Formul, für des Ober-Rheinischen Creises Commissarium, Zahl- und Proviant-Meister, Herr Christian Kahlenberger.

Aufsicht bey der Musterung und Aufbruch,

Demnach deren Völcker Rendezvous und Muster-Platz zu Franckfurt angestellet, so soll der Creiß-Commissarius darbey seyn, alles, was zum Aufbruch und deren Völcker Marche nöthig, helfen verrichten und befördern, insonderheit mit und neben den Officirern darauf sehen,

und daß die Munition richtig.

daß die Munition zu den Stücken recht und richtig, die Munition- und Proviant-Wägen wol gemacht und bedecket, die Völcker mit gutem Gewehr, Pulver, Kugeln und Lunten wol versehen, alles nach Innhalt eines wegen der Munition absonderlich begriffenen und von den interessirten Creiß-Ständen approbirten Aufsatzes, so ihm neben dem Proviant-Staat und Eintheilung deren Creiß-Völcker in Compagnien und Regimenter deßhalben zuzustellen.

Sorge vor gut und tüchtig Proviant.

Auch solle der Commissarius allen Fleiß anwenden, daß jederzeit gute, gesunde, saubere Früchte mit guter Mesnage zeitig eingekauft, so viel möglich, und Zeit und Gelegenheit nach seyn kan, wohl trocken ausgemahlen, und tauglich, wie auch in Gleichheit, nemlich eine tägliche Ration zu 2. Pfunden gebacken werde, damit der Soldat zu seiner Nahrung des Brods wohl geniessen könne, er solle auch daran seyn, daß das im Vorrath habende Mehl in einem guten trockenen Ort möge verwahrt und aufgehalten werden, deshalben er dann ein Haus zu Wien bestehen solle, oder wo es am füglichsten seyn kan, oder hiernechst von denen interessirten gesamter Creiß-Ständen, oder auch von denen ausschreibenden Herren Chur- und Fürsten wird gut befunden werden. So solle auch er mit sonderbarem Fleiß darauf sehen und halten, daß das benöthigte Proviant zeitig herbey geschafft, und aller Mangel, so viel an ihme, verhütet, und daß auch das Brod den Soldaten, Kopf für Kopf ausgetheilet, und von niemand unterschlagen werde. Er soll auch alle 14. Tage von einem jeden Muster-Schreiber eine Rolle erfordern, um sich daraus zu ersehen, ob und was etwa an Mannschafft abgegangen, und daß auf die abgegangene Mannschafft gehörige und ihme in der Hand bleibende Proviant und Sold ordentlich verrechnen.

Proviant-Bediente.

Damit nun der Commissarius solcher seiner Verrichtung füglich vorstehen könne, werden ihme 2. Proviant-Bediente, oder Officiers, wie auch 3. Stecken-Knechte, oder deren noch ein oder ander, sofern man mehrer benöthigt, zugeordnet und untergeben, welche Bediente aus der Creiß-Cassa sollen bezahlt und besoldet werden.

Richtige Abtragung der Gage an die Miliz.

Solle der Commissarius und Zahlmeister denen Officieren und Soldaten und übrigen Creiß-Bedienten ohne Unterschied zu rechter Zeit ihren Sold geben, und zwar in specie den gemeinen Knechten von 10. zu 10. Tagen, oder auch wol auf wenigere Tage nach Gutbefinden ihre Lehnung reichen; Niemand seinen verordneten Sold hinterhalten, oder daran etwas abziehen, oder ihme zueignen, sondern mit seinem Salario für lieb nehmen.

Einen Etat wegen der Stände monatl. Beytrag zu formiren.

Und damit in dem Creiß die Unterhaltungs-Gelder mit guter Ordnung können eingezogen werden, soll der Commissarius aus denen bey gegenwärtigem Regenspurgischen Reichs-Tage gemachten Reichs- und Creiß-Conclusis einen gewissen Staat formiren, was und wie viel neml. ein jeder Stand zu Unterhaltung der Seinigen, wie auch der Primæ-Planæ, Regiments-Stäbe, Creiß-Bediente Officier und die Reichs-Generalität monatlich beyzutragen haben.

Auszahlungs-Modus.

Soll der Commiss. eines jeden Stands-Völcker, der die Gelder beygetragen, vor allen andern bezahlen, und solche von den Ständen empfange-

pfangene Gelder in Auszahlung deren Soldaten nicht confundiren, und geschehe das also nicht, wird einem jeden Stand freygestellet, die Seinigen aus anderer Hand bezahlen zu lassen, und deßhalben bestmöglichste Anstalt zu machen, damit auch der Commissarius gute Nachricht haben möge, welche Creiß-Stände das ihrige beygetragen, oder nicht, soll derjenige, welcher im Creiß die Cassa und Rechnung hält, denselben von Monat zu Monat Rechnung des Empfangs und Restanten zusenden; hingegen soll auch der Commissarius schuldig seyn, alle Monat, sofern immer möglich, eine Rechnung und Proviant-Register an die Herrn Creiß-ausschreibende Fürsten einzuschicken, darinn die Anzahl der Mannschafft, und derselben Abgang ordentlich zu verzeichnen, den Preiß des Proviants, wie derselbe steiget oder fället, und wo dasselbe eingekauft worden, zu determiniren, den Soldaten, Officiren, und allen denjenigen, denen die Rationes gereicht werden, monatlich für eine Ration 1. Fl. abzuziehen, und denselben, zu Einkauffung deren Früchten und Proviant, wieder anzuwenden, den Nachtrag aber wenn nemlich das Proviant in natura auf einen Mann mehr kostet, ordentlich zu specificiren, damit die Creiß-Stände in ihrem Beytrag sich darnach wissen zu richten.

Monatl Rechnung und Proviant-Register.

Dieweil auch dem Commissario zu unentbehrlich und vermuthlich vorfallenden extraordinari Kosten ein Stück Geldes von Anfang und hiernechst muß in die Hand gestellt werden, so soll der Commissarius schuldig seyn, solche jederzeit empfangene Summa und die Ausgabe, insonderheit diejenigen Reise-Kosten, welche er, vorfallender Nothdurft und Gelegenheit nach, extraordinarie thun muß, specifice und umständlich zu berechnen.

Berechn. der Gelder zu extraordinar. Unkosten.

Soll der Commissarius alles Fleisses dahin trachten, daß er mit getreuen Leuten, als Buchhaltern, Schreibern, versehen seyn möge, dieselben in Pflichten nehmen und dahin halten, daß sie ohne alle Gefährlichkeit und Argelist mit dem ihnen vertrauten Proviant und Geld mögen umgehen, solches auch nirgend anderstwohin anwenden, als ihnen befohlen und geordnet ist.

Treue Leute anzunehmen und zu verpflichten.

Soll mehr gemeldter Commissarius, Proviant- und Zahlmeister für sich, und seine Buchhalter, Schreiber und Pferde, monatlich zwey hundert Gülden Besoldung haben, und wird man sich wegen seiner Ausstaffirung mit ihme, billigen Dingen nach, vergleichen.

Monatl. Gage des Commissarii und seiner Subalternen.

Dieweilen auch die Zeit und Antretung des Geschäffts allerhand fernere Nothdurft an die Hand geben möchte, wird hiemit vorbehalten, dasjenige, was zu Conservation deren Völcker, oder sonsten zu des Creises Besten möchte gut befunden werden, dem Commissario durch Memorialien und Befehl aufzutragen, welchen er und die seinige dann nicht weniger, als dieser Instruction mit allem Fleiß nachzukommen schuldig, vor allem aber auf Conservation der Kriegs-Völcker sein gäntzliches Absehen, Gedancken und Verrichtungen wenden solle.

Was hierinn nicht enthalten, und doch zu Conservation der Völcker nöthig, soll der Commissar. beobachten.

Solte ihm hingegen ein und anders vonnöthen seyn, wird er mit Vorbringung seiner Nothdurft, an die Herren Creiß-ausschreibende Fürsten, oder denjenigen, welchen sie in ihrem und deren interessirten Creiß-Stände Namen darzu verordnen möchten, verweisen, als welche solches denen Creiß-Ständen der Nothdurft nach, werden wissen zu berichten und zu communiciren; Solte aber ein und anders vorkommen, deshalben er sich, ob instans periculum, aut celeritatem expediendi negotii, oder sonsten anderer Verhinderungen halber, so bald bey denen Herren ausschreibenden Fürsten Raths erholen könte, hat er billig darauf zu sehen, was bey andern Creisen practicirt wird, in Ermangelung dessen, bey seinen Pflichten, dahin zu trachten, und sich zu resolviren, daß solches alles zu des Creises und deren Völcker Conservation und Besten gereichen möge, zu welchem Ende er auch, auf den benöthigten Fall, die Herren Obristen von denen Regimentern kan zu Rath ziehen, und sich mit ihnen eines Schlusses vergleichen.

An wen er im Nothfall seinen Regress zu nehmen.

Ingleichen sollen die Herren Obristen und andere Officier und Soldaten zu Roß und Fuß schuldig seyn, dem Commissario seinen gebührenden Respect zu geben, ihn zu schützen und zu schirmen, nicht ungebührlich anlauffen und bedrängen, sondern ihm alle Hülfe und Beystand, wider alle ungerechte Gewalt und Beleidigung, leisten.

Officiers und Gemeine sollen den Commissarium gehörig respectiren.

Würde auch der Commissar. solchen seinen dißmal anvertrauten Dienst nicht länger versehen, oder die interessirte Creiß-Stände denselben nicht behalten wollen, wird einem jeden Theil die Auf kündigung auf ein 4tel Jahr zuvor vorbehalten, und soll der Commissarius bey seinem Austritt eine Final- und Schluß-Rechnung zu geben, und Reliqua, so fern einige vorhanden seynd, zu liefern und zu præstiren; die Stände des Creises aber hingegen, dafern ihme noch einiger Besoldungs-Rest oder sonsten etwas gebühren und abgehen solte, demselben solches unfehlbar zu erstatten, schuldig seyn.

Wie es Ratione seiner Dimission zu halten.

Solle der Commissarius auch daran seyn, daß der gestorbenen oder sonsten abgangenen Mannschafft Gewehr möge durch die Capitains d'Armes aufgehoben, und dem Regiment und Völckern zum Besten verwahret werden, nicht weniger alle Vorsorge anwenden, daß denen Krancken durch die darzu Verordnete gute Wartung geschehe, deshalben die Feld-Apothecke mit aller Nothdurft zu versehen und zu versorgen, insonderheit aber hat der Commissarius in sorgfältige Obacht zu nehmen, daß die Völcker mögen gekleidet, und wider Wetter und Kälte nothdürfftig bedecket seyn, welche Kleidung an ihrem Sold kan abgezogen, und nach und nach zurück gelegt werden; wäre ihm etwa auch nöthig, die Völcker zu übersehen und zu mustern, solle ihm solches insonderheit

Was er wegen Aufhebung des Gewehrs der Feld-Apothecke, Kleidung, und Musterung der Miliz zu beobachten.

insonderheit auf Gutbefinden des Herrn General-Commissarii, als an welchem er/ vermöge gemachten Reichs-Schlusses, verwiesen ist, ungewehrt, sondern vorbehalten seyn.

Beiderseitige Bestätigung dieser Instruction.

Solches alles, wie vorstehet, fest und unverbrüchlich zu halten, versprechen wir der ausschreibenden Herren Fürsten und Ständen/ Abgesandten und Deputirte zu Ab-Marchirung deren Völcker, im Namen deren interessirten Ober-Rheinischen Fürsten und Ständen, und ich Christian Kahlenberger, als Commissarius, bey Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu von nöthen, auch mit cörperl. geleistetem Eyd, als welchen ich über diese Instruction und Bestallungs-Formul würcklich abgelegt und erstattet. Urkundlich ist solche Instruction von obgedachten Herrn Deputirten, auch von mir, dem Commissario, Proviant- und Zahlmeister eigenhändig unterschrieben und gesiegelt. Actum, Franckfurt, 27. (17.) Junii 1664.

(L.S.) Johann Werner, Freyherr von Plittersdorf, Chur-Mayntzis. Abgeordneter.
(L.S.) Joh. Ernst Varnbuhler, Gräfl. Hanauis. Rath und Abgeordneter.
(L.S.) Andreas Cauß, Gräfl. Hanauischer Abgeordneter.
(L.S.) Quirinus Mertz, Dr. Fürstlicher Speyerischer Cantzler und Abgeordneter.
(L.S.) Hannß Georg Grambser.
(L.S.) Antonius Glock, Dr. der Stadt Franckfurt Mit-Deputirter.
(L.S.) Heinrich Wilh. Köllner, der Stadt Franckfurt Deputirter.
(L.S.) Christian Kahlenberg, Ober-Rheinis. Creises Commissarius,

DESIGNATION.

Wie die beyde Ober-Rheinis. Creiß-Regimenter zu Fuß, zu Regensp. eingetheilet, bey der den 27. (17. Jun.) zu Franckfurt gehaltenen Musterung befunden und geändert, und was an denen zu Regenspurg verwilligten Völckern gemangelt.

Lit. F.

Musterung des Nassauis. Regiments zu Fuß.

Das erste Regiment zu Fuß.

Obrister, Herr Gustav Adolph, Graf zu Nassau-Saarbrück.

1. Compagnie.

Die erste, oder Leib-Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Nassau	88.	Nassau-Weilenb.	36.
Simmern	20.	Nassau-Itzstein.	23.
Stifft Speyer	30.	Simmern	19.
Sponheim	20.	Graf von Fehlen	4.
Keysersberg	15.	Pfaltz-Veldentz	8.
	173. Köpffe.		90. Köpffe.

Aenderung und Defecte bey der 1. Compagnie.

Veränderung und befundene Defecten bey der ersten Compagnie.

Vermöge Regenspurgis. Verwillig- und Eintheilung soll das gesamte Hauß Nassau unter diese Compagn. stellen 88. Mann zu Fuß/ seynd aber nur 59. gestellet worden, mangeln derohalben 29. Mann; dieweil aber Nassau-Saarbrück bey der 1. Compagn. zu Roß, 12. Reuter gestellet, also 8. mehr, als sie schuldig gewesen, so gehen ihm an denen zu Fuß für die 8. mehr gestellte Reuter ab 24. Mann, und bleiben also nur noch schuldig 5. M. zu Fuß.

Simmern soll stellen 20. Mann zu Fuß, hat aber nur 19. gestellet, bleibet schuldig 1. M.

Sponheim soll 20. Mann zu Fuß stellen, hat nichts gestellet, bleibet also schuldig 20. M.

Stifft Speyer hat vermöge Regenspurgis. Repartition unter diese Compagnie 30. Mann stellen sollen, man will aber die verwilligte 200. Mann zu Fuß nicht trennen lassen, sondern unter einer Compagn. behalten, dahero gehen sie dieser Compagnie ab, sofern es bey dieser Vertheilung sein Verbleiben haben solte.

Kaysersberg hat 15. Mann geben sollen, hat aber nichts gestellet, bleibet dahero schuldig 15. Mann.

Hingegen seynd in die Compagnie zugangen, wegen des Grafen von Vehlen 4. Mann, so in der Regenspurgis. Eintheilung nicht befindlich: So dann ist aus der 4ten Compagnie wegen Pfaltz-Veldentz gezogen worden 8. Mann.

2te Compagnie.

Die 2. Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.	Musterung.
	Hat sich bey der Musterung nicht eingefunden, sondern soll von Brüssel aus, recta auf Nürnberg gehen, und sich allda mit dem Regiment conjungiren, doch also wie obgemeldet, daß die 30. Mann nicht unter die erste Compagnie, sondern die von denen vom Stifft Speyer verwilligten 200. Mann unter einer Compagnie stehen sollen.

3te Compagnie.

Die 3te Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Stadt Speyer	60.	Stadt Speyer	59.
Stadt Worms	45.	Landau	36.
Weissenburg	22.	Weißenburg	22.
Landau	36.	Roßheim	6.
Roßheim	6.	Stadt Worms	45.
	169. Köpffe.		168. Köpffe.

Defecten dabey.

Defecten.

Hat wegen der Stadt Speyer gemangelt 1. Mann.

4te Compagnie.

Die 4. Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Hanau	156.	Hanau	
Falckenstein u. Oberstein.	6.	151. Köpffe.	
Veldentz	8.		
Leiningen-Westerburg	4.		
	174. Köpffe.		

Aenderung und Defecten bey der 4ten Compagnie.

Veränderung und befundene Defecten bey der 4. Compagnie.

Hanau soll geben 156. Mann, hat aber nur 151. Mann gestellet, bleibet also schuldig 5. M.

Falcken- und Oberstein hat sollen stellen 6. Mann, hat nichts gestellet, bleibet 6. M.

Leiningen-Westerburg soll stellen 4. Mann, hat nichts gestellet, bleibet 4. Mann.

Pfaltz-Veldentz 8. Mann seynd aus dieser Compagnie in die erste gezogen worden, wie obgemeldet.

5te Compagnie.

Die 5. Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Collmar	60.	Collmar	61.

Schlettstadt	48.
Ober-Ehenheim	28.
Münster in S. Georgi-Thal	24.
Thüringheim	10.
	170. Köpffe.

Münster	24.
Thüringheim	10.
Schlettstadt	48.
Ober-Ehenheim	28.
	171. Köpffe.

Kein Defect. Seynd bey dieser Compagnie keine Defecte, sondern ist ein Mann übrig.

LISTA.

Würckl. Stand. Wie starck das 1. Ober-Rheinis. Regiment zu Fuß bey der Musterung befunden worden.

Die 1. Compagnie	90. Mann.
Die 2.	200.
Die 3.	168.
Die 4.	151.
Die 5.	171.
Summa	780. Mann.

LISTA.

Defecten. Der bey der Musterung ausgebliebenen und mangelnden Mannschafft.

Bey der 1. Compagnie das Haus Nassau	5. Mann.
Simmern	1.
Sponheim	20.
Kaysersberg	15.
Bey der 3. Comp. Stadt Speyer	1.
Bey der 4. Compagn. Hanau	5.
Falck- und Oberstein	6.
Leiningen-Westerburg	4.
Summa	57. Mann.

Das andere Regiment zu Fuß.

Musterung des Solmis. Regiments zu Fuß. **Obrister Herr Philipp Graf von Solms.**

1. Compagnie. Die 1. oder Leib-Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung		Musterung.	
Solms	126.	Solms	121.
Leiningen-Daxburg	14.	Rhein-Graf.	14.
Rhein-Grafen	36.		
	176. Köpffe.		135. Köpffe.

Veränderung und Defecte bey der 1ten Compagn. **Veränderung und befundene Defecte bey der 1. Compagnien.**

Das gesamte Haus Solms hat vermöge Regenspurgis. Verwilligung stellen sollen 126. Mann, seynd aber bey der Musterung nur 121. Mann gefunden worden, bleibet also schuldig 5. Mann.

Die gesamte H. Rhein-Grafen haben sollen stellen 36. Mann zu Fuß, haben aber nur 14. Mann bey der Musterung gestellet, bleiben also schuldig 22. Mann.

Leiningen-Daxburg ist mit seiner Mannschafft unter die 2. Compagnie gezogen worden, wie allda mit mehrerm gemeldet wird.

2te Compagn. Die 2. Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Eisenburg	60.	Eisenburg	63.
Franckfurt	80.	Leiningen-Daxburg	10.
Wetzlar	12.	Leiningen-Hartenb.	13.
Friedberg	18.	Friedberg	18.
		Wetzlar	12.
	170. Köpffe.		116. Köpffe.

Aenderung und Defecte bey der 2ten Compagnie. **Veränderung und befundene Defecte bey der 2. Compagnie.**

Eisenburg ist vermöge Regenspurgis. Eintheilung zu stellen schuldig 60. Mann, hat aber 63. Mann gestellet, also 3. Mann mehr, als sie verwilliget haben.

So dann ist Leiningen-Daxburg mit seiner Mannschafft aus der ersten Compagnie in die andere gezogen worden, hat aber 14. Mann stellen sollen, und seynd nur 10. gestellet worden, bleibet also schuldig 4. Mann.

Leiningen-Hartenburg ist mit seiner Mannschafft aus der dritten Compagnie in die zweyte gestellet worden, hat 14. Mann stellen sollen, seynd aber nur 13. gestellet worden, bleibet schuldig 1. Mann.

Die Stadt Franckfurt ist mit 80. Mann in die 2. Compagnie gestellet worden; sie hat aber difficultiret, ihre Mannschafft theilen zu lassen, sondern dieselbe in 2. Compagnien beysammen zu behalten, seynd derohalben solche 80. Mann dieser Compagnie abgangen.

3te Compagn. Die 3. Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Fulda	150.	Fulda	142.
Leiningen-Hartenburg	14.		
	164. Köpffe.		

Aenderung u. Defecte bey der 3ten Compagnie. **Veränderung und befundene Defecte bey der 3. Compagnie.**

Fulda soll vermöge Regenspurgis. Verwilligung stellen zu Fuß 150. Mann, hat aber nur 142. Mann gestellet, bleiben also schuldig 8. M.

Leiningen-Hartenburg ist mit seiner Mannschafft aus der dritten Compagnie in die andere gesetzet worden, wie alldort zu sehen.

4te Compagn. Die 4. Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Franckfurt	170. Köpffe.	Hat man bey der Musterung gefunden, wie hernach stehet	187. Köpffe.

5te Compagn. Die 5te Compagnie.

Regenspurgis. Eintheilung.		Musterung.	
Franckfurt	170. Köpffe.	Hat man bey der Musterung befunden.	189. Köpffe.

Aenderung und Defecte bey der 5ten Compagnie. **Veränderung und befundene Defecte bey der 4. und 5ten Compagnie.**

Vermöge Regenspurgischer Eintheilung, hat eine jede der 4. und 5. Compagnie seyn sollen 170. Mann, mit Einschliessung der Prim. Plan. Dieweil aber die Stadt Franckfurt difficultirt, ihre verwilligte Mannschafft, in 420. Mann zu Fuß bestehend, theilen zu lassen, hat sie 2. Compagnien, eine jede zu 200. daraus gemacht, davon im Ab-March bey beyden Compagnien etliche in der Stadt zurück geblieben, und nicht beym Rendezvous erschienen, seynd aber dieselben des folgenden Sonnabends frühe gefolget, und bestehen solche beyde Compagnien würcklich in 400. Mann, mangeln also nur 20. Mann.

LISTA.

Würckl. Stand. Wie starck das 2. Ober-Rheinische Regiment zu Fuß bey der Musterung gefunden worden.

Die 1. Compagnie	135. Mann.
Die 2.	116.
Die 3.	142.

Die

Die 4. = = 200. Mann.
Die 5. = = 290.

Summa 793. Mann.

LISTA.

Der bey der Musterung ausgebliebenen und mangelnden Mannschafft.

Defecte.

Bey der 1. Compagn. Solms 5. M.
Die gesamte Rhein-Grafen 22.
Bey der 2. Compagn. Leiningen-Dachburg 4.
Leiningen-Hartenburg 1.
Bey der 3. Compagn. Fulda 8.
Bey der 4. und 5. Compagn. die Stadt Franckfurt 20.

Summa 60. Mann.

LISTA.

Wie starck beyde Regimenter zu Fuß.

Crcul. Stand.

Das 1. Regiment 780. Mann.
Das 2. Regiment 793.

Summa 1573. Mann.

LISTA.

Der mangelnden Mannschafft.

Defecte.

Beym 1. Regiment 57. Mann.
Beym 2. 60.

Summa 117. Mann.

Nota. Anno 1690. den 26. (16.) Maj. haben die Ober-Rheinischen und Westerwäldischen Fürsten und Stände einen Unions- und Armatur-Recess mit einander aufgerichtet, Anno 1700. aber, den 20. Novemb. die Ober-Rheinischen Creiß-Stände sich zu Franckfurt am Mayn über eine besondere Creiß-Armatur- und Defensions-Verfassung verglichen.

CLXXXIII.

Recess der Ober-Rheinisch- und Westerwäldischen Creiß-Stände, vermöge dessen sie von des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück, auch Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, ingleichen des Herrn Landgrafens zu Heßen-Caßel Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten, zu Bedeckung der zwischen Maynz und dem Rhein gelegenen Lande und Herrschafften, einige Auxiliar-Völcker übernommen, de Anno 1688.

Zu wissen; als mittelst göttl. Beystands durch der hohen Reichs-Alliirten conjungirte Waffen, die Frantzösische Gewaltthätigkeiten so weit hintertrieben worden, daß die zwischen Maynz und dem Rhein gelegene Herrschafften und Lande vor feindlichen Uberfall biß dato noch befreyet geblieben, und zu derselben fernerer Sicherheit und Bedeckung auf Kayserl. Majestät und sämtlich höchstgemeldter Reichs-Alliirten Gutbefinden concertiret worden, daß des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchl. Durchl. zu obbesagtem Ende in dieser Gegend eine gewisse Anzahl von dero Trouppen stehen lassen möchten, und dann beyderseits Ihre Durchl. Durchl. zu denen sämtlichen Herrschafften und Ständen, die solche Hülfe zu ihrer Sicherheit und Beschützung geniessen, das zuversichtliche Vertrauen tragen, daß sie die Last der Unterhaltung solcher Miliz ihnen allein nicht aufbürden, sondern darzu pro rato, nach billiger Proportion und ihrer Lande Zustand, zu concurriren geneigt seyn werden; So haben gemeldte Ihre Durchl. Durchl. durch Dero darzu accreditirte Ministros hierüber mit denen mit des Herrn Landgrafens Durchl. in Allianz stehenden Ober-Rheinischen diesseit Rheins gelegener und derer concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Stände, wie auch der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Burg Friedberg und Mittel-Rheinisch. Reichs-Ritterschafft anwesenden Deputirten auf vorgegangene Conference und Handlung, jedoch allerseits auf Ratification sich verglichen und abgeredet, wie folget:

Ober-Rheinis. und Westerwäldischer Stände Tractaten, wegen

1.

Übernehmung Braunschweigis und Hessen-Casselis. Auxiliar-Völcker.

Versprechen die Fürstl. Braunschweigis. und Hessen-Casselische Ministri Namens beyderseits Ihrer Durchl. Durchl. daß zu Folge des vorangeregten Concerto zur Sicherheit und Bedeckung Dero disseits Rheins und Maynz gelegener zu dem Ober-Rheinischen Creiß gehörigen und angräntzenden Westerwäldischen Landen, acht biß neun tausend Mann dergestalt stehen bleiben, und an Ort und Ende postiret werden sollen, wie es die Kriegs-Raison erfordert, und zu Abwendung alles feindlichen Einfalls am dienlichsten mag erachtet werden; Dahingegen übernehmen

2.

Der Ober-Rheinis und Westerwäldis. Stände Beytrag zu Unterhaltung derselben.

2. Die Ober-Rheinische und Wästerwäldische vereinigte Stände, zu Unterhaltung erwehnter Trouppen 190. Römer-Monat auf ein Jahr lang dergestalt beyzutragen, daß solche innerhalb den nechst 8. oder längstens 9. Monaten vom 1. Novembr. nechsthin anfahend erleget, und zur Subsistenz vorerwehnter Braunschweigischer und Heßischer Völcker in eine gemeine Cassam, ohne was ein und andern Orts denen Trouppen, seithero dieselbe in denen Quartieren stehen, immediate ausgezahlt, oder in Natural-Verpflegung gereichet worden, oder ferner gezahlt und gereichet werden, nach der verglichenen Verpflegungs-Ordonnanz, wie auch die an die Creiß- und Unions-Völcker vom 1. Novembr. an gethane Zahlung ihrer Gage ein und andern belegten Stand an dessen Contingent re-

spective gut zu thun und zu decourtiren seynd, anhero nacher Franckfurt geliefert werden, dargegen aber die Ober-Rheinische mit des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Cassel Durchlauchtigkeit vereinigte und concurrirende Westerwäldische Fürsten und Stände mit einigen andern Einquartierungen und unnöthigen Durchzügen auch andern Exactionen weiter nicht beschweret, sondern solches äuserstem Kräfften nach möglichst abgekehrt, auch kein Stand über sein Contingent der verwilligten hundert und neunzig Römer-Monat, unter was Prætext das seyn mag, ferner belästiget, übrigens auch diese Union und Allianz samt dem hochlöblichen Directorio gegen die bißherigen Recessen nicht beeinträchtiget werden sollen.

3.

Wie es mit ihrer Natural-Verpflegung zu halten.

Weilen auch so wenig die Kriegs-Raison, als der Lande Sicherheit erleidet, die Logir- und Einquartierungen durchgehends gleich zu halten, indem theils Orte mit einer zureichenden Anzahl Infanterie zu besetzen, und theils derselben von der nahe herum verlegten Cavallerie souteniret werden müssen, so werden zwar die Oerter, woselbst die nähere Trouppen stehen, und die allernechst herum gelegene, die Natural-Verpflegung anschaffen müssen, jedoch mit der Intention, daß was sie in natura liefern, solches ihnen an ihrem Geld-Beytrag der hundert und neunzig Römer-Monat nach der Ordonnanz wiederum gut gethan werden müssen, oder da ein und anderer vereinigter Stand mit fernern Marchen getroffen würde, daß die selbigen Trouppen reichende Natural-Verpflegung gleichergestalt an ihrem Contingent abgerechnet und gut gemacht werden, so dann zum Fall, ein oder ander mehr berührter Stand durch Frantzösische Gewalt, Brand und dergleichen sein Contingent beyzutragen wider Verhoffen gantz unfähig gemachet würde, ein solches in Consideration gezogen, und am andern dardurch nichts accresciren solle.

4.

Versicherung gute Kriegs-Disciplin zu halten.

Wird hiermit, Namens Ihrer Durchlauchtigkeit versichert, daß alle mensch-mögliche Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten, und über das Veraccordirte keines Hellers werth, weder an Geld, noch in Natura exigiret, noch erpreßt werden solle. Und damit man

5.

Quittungen sollen von den Einquartierten über alles was sie empfangen, gegeben werden.

Dessen so viel gewisser seyn möge, sollen die Einquartirte schuldig seyn, und dahin angewiesen werden, daß sie über alles, was sie empfangen, quittiren, die Commissarien aber mit der Ständen Deputirten, alle Monat die Quartiere visitiren, die Quittung, so die Einquartierte gegeben, examiniren, und da ein mehrers, als die Ordonnanz vermag, gefordert, oder aufgebracht seyn solte, soll solches den Bequartirten bey Heller und Pfenning nach der Ordonnanz gut gethan werden.

6.

Exemplarische Bestraffung der Excedenten.

Da auch sonsten, über Verhoffen ein oder andere Insolentien verübet würden, sollen die Thäter exemplariter gestraft, und der Schaden ersetzet werden. Gestalten dann darauf nicht allein die den Trouppen gegebene Commissarien, sondern auch die Generals von Ihrer Durchlauchtigkeit, Durchlauchtigkeit ausdrücklich befehligt und instruirt seynd, derohalben dann

7.

Excesse in continenti anzugeben.

Auch nöthig seyn will, daß die Excesse in continenti, und ehe sie alt und verduschet werden, der Generalität zu Remedir- und Abstellung geklaget werden.

8.

Hessen-Cassel wird die Disposition über des Creises eigene und Auxiliar-Völcker durch einen besondern Recess überlaßen und hier confirmiret.

Und weilen mehrgemeldte Ober-Rheinische und Westerwäldische vereinigte Fürsten und Stände mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, als Directore, wegen der Deroselben bey vorfallenden Kriegs-Expeditionen über die gesamte Creiß- und Unions-Völcker überlassenen Disposition und sonsten sich noch absonderlich verglichen, und darüber ein Neben-Recess verfertiget worden; So solle derselbe gleich diesem Haupt-Recess in eben solchem Valor, Kräfften und Werth bestehen und gehalten werden, als wann er selbigem von Wort zu Worten einverleibet und ausdrücklich inseriret worden. Zu Urkund dessen ist diese Punctation zu Pappier gebracht, und von denen Fürstlichen Oßnabrückischen Braunschweigischen, Lüneburgischen, und Hessen-Casselischen Ministris vollzogen, und deren löblichen Ständen Deputirten, gegen Aushändigung zwey gleichlautender von ihnen vollzogener Exemplarien, extradiret worden. So geschehen Franckfurt den 5. (15.) Decembr. 1688.

CLXXXIV.

Neben-Recess der Ober-Rheinis. und Westerwäldischen Creiß-Stände, vermöge dessen Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Hessen-Cassel die Disposition über gedachte Auxiliar-Völcker überlassen worden, de Anno 1688.

Nachdem unter heute zu Ende gesetzten dato zwischen des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, und Herrn Landgraf zu Hessen-Cassel Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit eines, und den Ober-Rheinischen disseit Rheins gelegenen Alliirten auch concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Ständen

den andern Theils, durch Dero bevollmächtigte Ministros, Gesandte und Abgeordnete, ein gewisser schrifftlicher Vergleich wegen Unterhaltung deren dieser Ends poßirenden Trouppen gemacht worden, und über dieses mit höchstgedachter Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Hessen-Cassel, als dieser Ober-Rheinischen und Westerwäldischen Union Directoris oberwehntem Ministro, vorbesagter der vereinigten Fürsten und Ständen Deputirte, auf Ratification deren respective gnädigst und gnädiger Herren Principalen, Obern und Committenten, wegen der gesamten Creiß- und Unions-Völcker bey gegenwärtigen Kriegs-Operationen überlassener Disposition, um theils deren Recroutirung, auch sonsten sich noch absonderlich vereinbaret, als ist ein solches in diesen Neben-Recess gebracht worden, auf Maß und Weise, wie folget, und zwar

Hessen-Cassel wird die Disposition über die Miliz

1.

auf den alten Fuß überlassen.

Nachdemmalen, vermöge hiebevoriger Alliance-Recessen Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Hessen-Cassel, als Directori bey vorfallenden Kriegs-Expeditionen über die Unions- und Kriegs-Völcker ohnedem die Disposition übergeben worden, doch daß man denen Herren Adjunctis davon zeitige Communication gebe, als hat es darbey annoch sein billiges Bewenden, und überlassen solchemnach Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Hessen-Cassel obgemeldten gesamten vereinigten Fürsten und Ständen, auch zu dem Ende selbige Völcker, wie sämtliche Stände ohnedem das gute Vertrauen zu Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit haben, daß sie zum Besten des Creises ermeldter Union employret, und die darzukommende neue Recrouten gleichfalls mit denen Unions-Pflichten beleget, wie auch nach Endigung vermeldter Jahrs-Zeit sie wieder zu sich und in ihre Verpflegung zu nehmen, bekommen, und wieder abgefolget werden mögen; Immittelst werden Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit durch einen Commissarium die Völcker zum Besten der Union zu employren.

Regiments-Muster- und authentische Liste verfertigen lassen.

2.

Verpfleg- und Unterhaltung der Creiß- und Unions-Völcker aus der gemeinen Casse Hessen-Cassel überlassen.

Diese Creiß- und Unions-Völcker sollen inzwischen aus der in obgedachtem Haupt-Recess abgeredeten gemeinen Cassa von des Herrn Landgrafens Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit mit verpfleget und unterhalten werden, allermaßen Dieselbe es dergestalt willigklich übernommen, wobey jedoch diejenigen Stände, an deren Contingent auf den Fuß der hundert und neunzig Römer-Monat gerechnet, sich anitzo ein Abgang findet, oder da die aus Ungarn wieder ankommende Creiß- und Unions-Völcker, nachdem sie angelanget seyn werden, von den vereinigten Ständen innerhalb Monats-Frist nicht wieder completiret, und in völligen Stande geliefert werden könten, deroselben übriger Völcker Recroutirung halber mit dem hochlöblichen Directorio der Gebühr abzufinden schuldig seyn wollen.

3.

Diese Union und Allianz soll in ihren Kräfften bleiben, doch dem Creise ohne Nachtheil.

Endlich solle diese Union und Alliance in ihren Kräfften beständig verbleiben, und das hochlöbliche Directorium samt den übrigen vereinigten Fürsten und Ständen gegen die bißherige Recessen keinesweges beeinträchtiget, auch was bey itzigen höchstgefährlichen Conjuncturen über das Ordinari Contingent dieser Creiß- und Unions-Verfassung, zum Unterhalt der Fürstlichen Braunschweig-Lüneburg- und Hessen-Casselischen herum stehenden Trouppen, vermöge des Haupt-Recesses auf ein Jahr lang weiter übernommen werden, zu keinen Nachtheil gezogen, noch ausgedeutet werden. Zu Urkund dessen ist dieser Neben-Recess wegen Ihrer Durchlauchtigkeit zu Hessen-Cassel von Dero Eingangs gemeldtem Ministro und im Namen obiger vereinigter Fürsten und Stände, von denen anwesenden Deputirten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Franckfurt den 5. (15.) Decembris, 1688.

CLXXXV.

Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creises, worauf desselben geworbene Völcker zu Roß und Fuß ihre Pflicht abzulegen und zu schwören, auch Zeit ihrer Dienste sich darnach zu richten haben, de Anno 1698.

Articulus I.

Treue gegen den Creiß.

Respect u. Gehorsam gegen die Generalität und Officiers.

DEnen gesamten Fürsten und Ständen des hochlöblichen Ober-Rheinischen Creises, soll ein jeder Officierer und gemeiner Soldat, einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, treulich zu dienen, ihren Schaden zu warnen, bestes Frommen zu fördern, deßgleichen dem von dem löbl. Creiß vorgesetzten Generalat, und besonders ihren vorgestellten Obristen, und demselben nachgeordneten Officierern, gehorsam zu seyn, was sie ihnen gebieten und befehlen, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey edel oder unedel, groß oder klein, dasselbe ohne alle Widerrede und Auszug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern sich gebrauchen zu lassen in Stürmen und Schlachten, es sey zu den Feinden, oder vor den Feinden, auf Wasser und Land, auf Zügen und Wachten, wie es sich begebe, bey Tag oder Nacht, wie es die Nothdurft erfordert,

und gedachtem Creise/ und desselben Ständen eben und gelegen, oder von nöthen seyn, und ihnen solches von dem Obristen, und commandirenden Officier gebothen würde; Wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erscheinen, der oder dieselben sollen, nach Erkenntnis des Kriegs-Rechts gestraft werden, als in nachgeschriebenen Articuln klärlich beschrieben stehet.

2.

Gottesfurcht und Christl. Lebens-Wandel, Abwartung des Gottesdienstes.

Gleichwie ein jeder, er sey inn- oder ausserhalb Kriegs-Pflichten, hoher oder niedriger Officierer, oder gemeiner Soldat, eines Christlichen erbaren Lebens und Wandels sich zu befleißigen schuldig; Also sollen es dieses Creises Officierer und Gemeine auch thun, und nach den im Heil. Röm. Reich, vermöge des allgemeinen Friedens-Schlusses zugelassenen Religionen, sich dem Gottesdienst, und zwar jedweder nach seinem guten Gewissen, und der Religion, darzu er sich bekennet, sorgfältig angelegen seyn lassen.

3.

Veracht- und Lästerung GOttes, auch Verspottung der im Reich geduldeten Religionen verbothen.

Welcher aber deme entgegen solches verächtlich, unterlässet, den Namen GOttes des HErrn mißbrauchet, oder lästert, und zu Verspottung gedachter in dem Heil. Röm. Reich, vermöge angeregten Friedens-Schlusses zugelassenen Religionen, und Ubung dessen Gottesdiensts, öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter denen verschiedenen Religions-Verwandten, Officierern und gemeinen Soldaten, entstünde, etwas redet, oder thut, oder sonsten ein offenbares ärgerliches, gottloses Leben führet, der soll, nach Gelegenheit der That, an Leib und Leben, oder mit schwerer Gefängniß gestraft werden.

4.

Strafe der abgöttischen Teufels-Künstler und Abergläubischen.

Solten unter dieses Creises Regimentern auch einige abgöttische Schwartz-Künstler, Zauberer, Teufels-Banner, Vestmacher, Waffen-Segner, Cristallen-Seher, oder andere abergläubische Gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselben sollen, nach Beschaffenheit und Umständen, mit dem Feuer, Stauben-Schlägen, Verlust der Ehren, oder schimpflicher Verweisung abgestraft werden.

5.

Fleißige Abwartung des Gottesdiensts.

Respect gegen die Feld-Prediger.

Zu dem Gottesdienst und Bet-Stunden sollen sie sich gern und fleißig verfügen, und dieselbe, ohne erhaffte Ursachen, keineswegs versäumen, ihre Feld-Prediger und Capläne, als Diener GOttes lieben und ehren, ihnen in ihren Christlichen Vermahnungen folgen, sich an keinem weder mit Worten, noch in der That vergreiffen, noch Hand an sie legen, weniger selbige despectiren, verkleinern oder verspotten bey Entsetzung ihrer Chargen, einer starcken Geld- oder wol auch, nach Befindung, Leib und Lebens-Bestrafung.

6.

Unterm Gottesdienst sollen die Marquetenter nichts verkaufen,

auch niemand sauffen.

Unter währendem Gottesdienst soll auch keinem Marquetenter verstattet seyn, Wein, Bier, Brandtewein, oder andere Sachen auszuschencken, noch zu verkauffen; wer hierüber betreten wird, dessen Waare und Güter sollen nicht allein Preiß gegeben, sondern er selbsten darzu mit einer willkührigen Strafe angesehen werden, wie dann auch durchgehends alles Gesöff unter währenden Gottesdienst bey gebührender Strafe verbothen seyn soll.

7.

Respect und Ehrerweisung gegen die Officiers und Commissarien der Creiß-Stände.

Nechst diesem sollen sie sich auch denen vorgestellten hohen und niedern Officierern, auch Staabs-Bedienten, und andern Personen, besonders der Fürsten und Stände Gesandten, Räthen und Officianten, so von gesamten Creiß, oder auch von ein und anderem Stand in particulari mit absonderlichen Commissionen und Befehlen zu der Miliz abgeschicket werden, allen geziemenden Respect und Ehre erweisen, und was selbige, Namens eines hochlöbl. Creises, oder ihrer Herren Principalen für Befehl ertheilen, ohne alles Entstehen, allemal willig nachleben, wer sich dargegen eines widrigen unterfängt, oder gar an denselben mit der Faust, oder Schmach-Reden vergreifft, oder Gewehr auf sie zuckt, soll mit Gefängnis, schimpflicher Verweisung von dem Regiment, oder wol gar, nach Befindung, an Leib und Leben gestraft werden.

8.

Verhalten bey der Musterung

Die Obristen und Commendanten der Regimenter sollen der von dem Kriegs-Commissario monatlich vornehmender Musterung beywohnen, und dazu alle hülfliche Hand bieten, auch selbsten, aus schuldigem Respect gegen Fürsten und Stände mit ihren Creiß- und denen ihren Chargen gebührenden Waffen erscheinen, die Gemeinen aber mit Præsentirung des Gewehrs durchgehen, und niemanden auf dem Muster-Platz, oder im Marchiren, höhere Gage, als ihnen, der Ordonnanz nach, gebühret, prætendiren, noch, da deßhalben Differentien vorfielen sich aufrührischer Worte verlauten lassen, am wenigsten aber einen Rest mit Ungestüm prætendiren, sondern mit geziemender Bescheidenheit solches bey dem Kriegs-Commissariat suchen, wer dawider handelt, und zumalen, wann ein Officierer oder Gemeiner, vorsetzlich die Musterung zu passiren verweigert, soll derselbe seiner Charge und Rests verlustigt seyn, auch befindenden Dingen nach, mit weiterer exemplarischer Strafe angesehen werden, dergleichen auch derjenige unfehlbar zu gewarten, welcher einen, oder mehr Blinde, in seiner Lista führet, oder einem andern Officierer, Reuter, Dragoner, oder Mousquetierer darzu lehnet; die Blinde aber, samt denen, die von andern Compagnien sich darzu gebrauchen lassen, sollen ohne Gnade gehenckt werden; derjenige, so einen Passevolanten, der nicht unter die Compagnie gehöret, und Dienste dabey gethan, anzeiget, soll zum Recompens haben 20. Rthl. und seinen Abschied, wenn er ihn verlangt.

Passevolanten sollen gehencket,

und die, so es angeben, belohnet werden.

9. Kei-

Officiers sollen ohne Vorwissen der Stände keine Soldaten abdancken oder Pferde veralieniren.

9. Keinem der commandirenden Officierer, welcher Condition der auch sey, soll frey stehen, einen geworbenen Mann, der einmal in die Muster-Roll komen, abzudancken, oder gegen ein Stück Geldes zu erlassen, und an seine Stelle einen andern anzunehmen, noch weniger die von Fürsten und Ständen constituirte Officierer zu reformiren, oder auch die Dienst-Pferde zu verhandeln, oder zu vertauschen, sondern wann dergleichen, Untüchtigkeit oder anderer erheblicher Ursachen halber, geschehen müste, so soll solches zuvor dem Stand und Obristen angezeiget werden, mit dessen Consens und erkundigter Beschaffenheit alsdann dagegen ein tüchtiger Soldat angenommen, auch ein tüchtiges Pferd erkauft werden soll, welcher dann folgends dem Ober-Kriegs-Commissario davon zu berichten, damit derselbe benachrichtiget werde, nemlich, welchergestalten eine Melioration geschehen sey, und dieses bey Befahrung der Fürsten und Stände scharfen Einsehen.

Abschied soll ein jeder bey seinen Werb-Stand suchen,

10. Wer aber von seiner Compagnie, darunter er gehörig, sich weg zu begeben, begehrt, derselbe soll zuvor, mit Vorwissen des Obristens und Hauptmanns, um gebührliche Paßporten bey demjenigen Fürsten, oder Stand, von dem er geworben, anhalten; wer anders thut, oder

wer ausser diesem seine Fahne verläßt, als ein Deserteur gestrafet werden.

ohne Abschied, oder auch im Feldzug von der Estandart und Fähnlein, zu seinem vormaligen Werb-Herrn läuft, oder unter dem Vorwand, als wenn er zu seiner Herrschafft, oder sonst nacher Hause gehen wolte, ausreißet, dessen Namen soll, Kriegs-Gebrauch nach, auf dreymal vorhergegangene gewöhnliche Citation, und beharrliches Ausbleiben, öffentlich an die Justiz geschlagen, und, da er wieder ertappt wird, ohne Unterschied, das geschehe in währenden Feldzug, oder im Quartier, ohne Gnade gehenckt werden.

Parition in Commando-Sachen,

11. Insonderheit sollen sie unter sich selbsten allemal der Niedrige dem Höhern, vermöge der Kriegs-Ordnung, und einer auf die andere folgende Charge, sonderlich aber in Commando-Sachen, und gegenwärtigen Kriegs-Diensten, bey Verlust des Lebens oder Ehren, oder, nach Beschaffenheit, andern schweren Leibes-Strafen, einander allen Respect, Ehr und Gehorsam leisten, auch allen öffentlichen Gebothen und Verbothen, welche zu solchem

und Beobachtung derer vom Creiß oder Officiers publicirten Kriegs-Gesetze.

Kriegs-Dienst von der Generalität, hohen Officierern, oder Commendanten, vermittelst des Trompeten-Schalls, oder Tromel-Schlags verkündiget werden, insonderheit aber denen jedesmal von dem Creiß publicirenden Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanzen, auch allen Edicten und Mandaten, gleich ob dieselbe diesem Articuls-Brief mit einverleibt wären, ohnweiger- und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehengten Strafe, nachzuleben, schuldig seyn.

Sollen sich als Christen mit einander comportiren und lieben.

12. So sollen sich auch alle ohne Unterschied einander Christlich und getreulich meynen, sich freund- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren, und abwenden, in allen Occasionen zu und vor dem Feind, einander, wie sie commandirt werden, tapfern Beystand und Hülfe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Cameraden wohl anstehet und gebühret, einer gegen den andern erzeigen und verhalten.

Soldaten sollen auch gegen andere Officiers eben den Respect, als gegen ihre eigene haben,

13. Wann sich auch zutrüge, daß, zu gewisser Verrichtung jemand mit einem andern, als seinen ordentlichen Befehlshaber, auscommandirt würde, soll demselben alsdann, zu Verrichtung schuldiger Herren-Dienste, nicht weniger, als dem ordentlichen vorgesetzten Befehlshaber völliger Respect und Gehorsam geleistet werden, bey Vermeidung Leib- und Lebens-Strafe, wie dann auch durchgehends ein jeder Soldat schuldig und gehalten seyn solle, innerhalb 3. mal 24. Stunden, sich auch anderer Officierer zu erkundigen, und dieselbe kennen zu lernen, um selbigen ebenfalls allen Gehorsam und Respect zu erweisen, denn solchemnach keine Entschuldigung, ob hätte er diesen oder jenen Officier nicht gekennt, anzunehmen, auch wann schon ein anderer Officierer einen Soldaten, so nicht unter seinem ordentlichen Commando stehet, befindenden Dingen nach, corrigirt oder straffet, soll derjenige Officierer, worunter er eigentlich gehöret, dargegen nichts reden, noch vorrücken, ob hätte er seinen Leuten nichts zu befehlen.

und wenn sie von diesen corrigirt, oder gestraft werden, ihre ordentl. Officiers nichts dargegen reden.

Duelliren verbothen.

14. Alle Duellen sollen hiemit in diesen Creiß-Regimentern verbothen seyn, also und dergestalt, daß keiner, wer der auch sey, vom höchsten biß zum niedrigsten, in Duell mit Ausforder- und Erscheinung sich muthwillig und vorsetzlich einlassen, weniger den andern darinnen zu verwunden oder umzubringen sich erkühnen soll, und solches bey Verlust des Lebens; solte aber ein oder ander so vermessen seyn, gar in persönlicher Gegenwart der Generalität, Obristen, und übrigen commandirenden Officierern, und bey derselben Quartieren, und also hindangesetzt des Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so soll gegen dieselben vorangedeutete Bestraffung in so viel mehr geschärfet, auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

Muthwillige Todtschläger

15. Insgemein sollen alle muthwillige vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit was vor einem Gewehr, auch auf was Art und Weise sie wollen, bey diesen des hochlöblichen Ober-Rheinischen Creißes Regimentern, gäntzlich verbothen seyn; wer dawider handelt, soll das Leben verwürckt haben, und mit dem Schwerdt unnachläßig: Vater- Mutter- Bruder- Schwester- Kinder-Mörder aber, sollen nach Innhalt der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. schrecklich gestraft werden.

und Paricidæ nach der P. H. Ger. Ordn. zu strafen.

Nach welcher auch bey unversetzl. Todschlägen und Nothwehr

16. Solte aber ein Todtschlag, ohne Vorsatz, jedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder jemanden eine Nothwehr abgedrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselben, Innhalts obgemeldter peinl. Hals-Gerichts-Ordnung in specie gestraft, und absolviret.

17. Wer

Ingleichen bey der Bygamie,

17. Wer das Laster zwiefacher Ehe bey noch lebenden seinem Ehegatten, wissend und wircklich begehet, oder mit eines andern Ehe-Weib, er sey gleich ledigen Standes, oder verehlicht, die Ehe bricht, oder ein Weibs-Bild mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, oder sich gar mit der abscheul. Unkeuschheit wider die Natur beflecket, der oder dieselbe sollen, nach Ausweisung schon angezogener Kayser Carl des V. und des H. R. R. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, ihrem Verbrechen nach, mit dem Schwerdt, Feuer, oder auf andere Weise vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Ehebruch,

Nothzucht, und Sodomiterey zu verfahren.

Unzucht und Kupplerey zu meiden.

18. Insgemein solle alle Unzucht, Kuplerey, und was deme mehr anhängig, ernstlich verbothen seyn, so jemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich, und nach Befindung peinlich gestraft werden.

Maitressen, Concubinen und Huren im Feld und Garnisonen nicht zu dulten.

19. Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren, weder im Felde, noch Garnisonen, bey willkühriger Strafe, so wenig bey denen Officierern als gemeinen Soldaten, geduldet werden; Da aber jemand dergl. Weibs-Personen bey sich hätte, und sie, auf geschehene Erinnerungen nicht verlassen wolte, sollen dieselbe vom Provosen durch die Stecken-Knechte weggenommen, und des Lagers, oder Garnison verwiesen, der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befindung, ernstlich gestraft werden.

Kein Soldate soll, ohne Consens von seinem Werb-Stand und Eltern, getrauet werden,

20. Es soll kein Priester, bey Entsetzung seines Dienstes, ohne erhaltenen schrifftlichen Consens, einen Soldaten mit einer Frau zusammen geben, wie denn auch kein Officierer, ohne des Standes Special-Consens, und daß zuvor der Contrahenten beyderseits Eltern oder Vormünder, (dafern sie in der Nähe, und darum ersucht werden können, Einwilligung, absonderl. aber, und daß die Verlobte ledige Personen seyn, gnugsame Zeugniß eingezogen, im Heyrathen zu dispensiren, Macht haben solle: Und wird zugleich damit, die bißhero übel eingerissene Gewohnheit der Beschenckung silberner Löffel, Becher, oder anderer Sachen, gäntzl. abrogirt und abgeschafft, immaßen wer darüber betreten und dieser bösen Gewohnheit weiter folgen würde, andern zum Exempel, mit scharfer Strafe soll angesehen werden.

Geschencke deßwegen zu nehmen, verbothen.

Troß- und Huren-Gesind wegzuschaffen.

21. So soll auch alles überflüßige Troß- und Huren-Gesind hiemit gäntzlich bey denen Compagnien verboten seyn, und nicht geduldet werden, oder jeder Compagnie vorgesetzter Officierer, auf Bericht derer Muster-Commissarien, davor stehen und hafften.

Strafe des geringen Diebstahls.

22. Aller Diebstahl im Felde und Garnisonen, wird hiemit ernstlich verbothen, die geringern Diebstähle sollen, auf erfolgende Restitution, oder Erstattung dessen, was weggenommen, nach Gelegenheit des Verbrechens, und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Raths, zum wenigsten mit scharfer Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder schimpflicher Verweisung vom Regiment, gestraft werden.

Strafe des gewaltsamen,

23. Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zum dritten mal begangen, und wiederhohlet hätte, oder auch der Werth des gestohlnen Guts sich hoch belauffe, oder so jemand die Artillerie, Munition, Gewehr, Veste und Zeug-Kammern, oder Wagen in Garnisonen, oder Felde, it. Proviant, und was dem Creiß, oder dem Regiments-Staab zuständig ist, bestehlen und verpartieren würde, der oder dieselbe sollen mit dem Strang, und der es wissentlich annimmt, und von den Dieben kauft, nach Befinden, entweder auch an Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestraft werden.

oder an Kriegs-Requisitis begangenen Diebstahls,

und der Heeler desselben.

Strafe des Diebstahls an Herren und Cameraden.

24. Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn, it. ein Camerad den andern, deme er dann insonderheit getreu zu seyn, schuldig ist, das seinige veruntrauet, stihlt, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülfe thut, der soll mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden; Es soll auch kein Officierer dem andern, weder durch sein noch durch anderer Zureden, seinen Knecht abspenstig machen, vielweniger einen, so keinen Abschied von seinem vorigen Herrn hat, annehmen.

Officiers sollen niemand abspenstig machen.

Spielen verbothen

25. Weilen auch das Spielen offt grosse Ungelegenheit, ja zumalen Mord und Todschlag verursachet, theils auch ihren Sold verspielen, daß sie dahero aus Mangel andere verbothene Mittel suchen, so sollen die Officierer die gemeinen Spiel-Plätze, wie auch andere hiezu brauchende heiml. Zusammenkünfte bey denen Soldaten zerstöhren, auch durch öffentl. Umschlag verbiethen lassen; die Ubertreter aber, so deme zuwider handeln, sollen, nach Erkenntniß der Ober-Officierer, würckl. gestraft, und dasjenige, so gewonnen, es sey erlegt, oder geborgt, vorm Fisco repetirt werden.

bey Strafe.

Strafe der Veralienirung des Gewehrs

26. Keiner soll sich auch erkühnen sein Gewehr oder Montierung wegzuleihen, zu versetzen, zu verkauffen, zu versauffen, und zu verspielen, noch hinzuwerffen, oder im Felde zu verlassen, sonsten er dasselbe mit harter Leibes-Strafe zu verbüssen; derjenige jedoch, so ihme darauf leihet, borget, oder es ihme abgewinnet, so es ein Soldat, soll er nebst der Restitution darum gleichmäßige Strafe leiden, ist es aber ein Bürger, oder anderer, so der Soldateſca nicht zugethan, so hat der Officierer bey dessel-ben Orts ordentlichen Obrigkeit, nebst der Bestraffung zu urgiren, damit dasselbe versoffene, versetzte, oder verspielte Gewehr, ohne einzig Entgeld wieder zur Compagnie gelange, und dergleichen schädliche Händel nachbleiben.

auch an den Soldaten,

oder Bürger, der es annimmt.

Muthwilliges Anzünden der Gebäude,

27. Welcher Officierer und Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weise im Marchiren, oder sonsten die Gebäu in Städten, oder auf dem Lande, ohne sonderbaren Befehl der Generalität, anzündet, oder anzünden lässet, derselbe soll, nachdem er, so viel möglich, den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen, als ein Mord-Brenner lebendig hinwieder verbrennet werden.

als ein Mord-Brand zu strafen.

Feuer-Schaden durch Verwahrlosung

28. Solten aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officierer und Soldaten, dergleichen Feuers-Brunsten in denen Quartieren auskommen, sollen die Officierer

und

und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden, nach gütl. Vertrag mit dem Beschädigten, oder richterl. Erkenntniß, ersetzen, und über das willkührig, desto bessere Aufsicht künftig zu haben, andern zum Exempel, ohnnachläßig gestraft werden. Wann auch die Officierer den Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Weinstöcke, Obst- und andere fruchtbare Bäume, ohne habende Ordre oder Befehl von der Generalität, abbrennen oder abhauen lassen, die sollen mit gleicher Strafe, wie vorgemeldt, angesehen werden.

zu ersetzen. willkühri. Straf.

Officiers so dergleichen zu thun befehlen, sind in gleicher Verdammniß.

29. Es soll auch keiner, ohne Befehl der Generalität, ob es gleich in Feindes Lande, brandschatzen, sengen und brennen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Brennen und Sengen in Feindes Landen.

30. Welcher die Leute im Felde, oder Guarnisonen, Städt- und Dörfern, und auf der Straßen, bey Tag oder Nacht, gewaltthätig anfällt und beraubet, derselbe soll, neben Erstattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gestecket, solte auch Verwundung und Mord dabey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Straßen-Raubs Bestrafung,

31. Da ein Officierer hierzu durch die Finger siehet, darein williget, oder von denen geraubten Gütern participiret oder geniesset, der soll mit gleichmäßiger Strafe, als ein Strassen-Räuber, belegt werden, oder da ein oder anderer Officier, auf einkommende Klage, denen Räubern nacheilen, sie ergreiffen, und samt dem Raub einbringen solte, er sich aber dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht genugsam deßhalben entschuldigen kan, derselbe soll denen Beraubten Wiederkehr- und Erstattung thun, und zugleich in eine willkührliche Strafe verfallen seyn.

in welche auch die connivirend und participirenden Officiers verfallen,

Verfahren gegen die, so sich dergleichen zu strafen weigern.

32. Es soll auch hiemit ernstlich und bey hoher Strafe verbothen seyn, hinaus vor das Lager, oder Quartier zu lauffen, ankommende Waaren/ Lebens-Mittel, oder Proviant aufzukauffen, und sodann zum theuersten wieder auszuhöcken, sondern es sollen solche zum Marckt, oder feilen Kauf, ankommende Victualien oder Waaren ins Lager, oder Quartier, auf den hierzu gehörigen Platz gebracht, und der ordentlichen Schatzung vorher erwartet werden; welche hierwider thun, oder gar mit einander in solche Victualien, oder Waaren fallen, selbige Preiß machen und plündern, sollen, nach Beschaffenheit und Erkenntniß, in Leib und Lebens-Strafe verfallen seyn.

Waaren und Victualien auf der dem Lager zum Aushöcken nicht aufzukauffen,

vielweniger selbige zu plündern.

33. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügel und dergleichen, den andern, er sey Soldat, oder nicht, im Felde, Guarnison, oder in seinem eigenen Logiament überfällt und schlägt, soll bey Leib und Leben, oder, nach Befindung, bey willkührlicher, doch ernster Strafe verbothen seyn.

Gewaltsamer Uberfall und Schlägerey verbothen.

Diejenigen, so andere zu einer Ubelthat dingen, sollen eben wie die Thäter

34. Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Geld oder andern Versprechungen bedingen und anführen, belegt werden, und der sich hierzu gebrauchen läst, jemanden ums Leben zu bringen, sich unterstanden, ob er schon die That nicht völlig vollstrecket hätte, mit dem Schwerdt gerichtet/ da er aber die That gar vollbracht, andern zum Abscheu, und ihme zu wohlverdienter Strafe geviertheilet werden.

selbst gestrafet werden.

35. Da ein Officierer, oder Soldat jemanden, er sey gleich ein Soldat, oder nicht, mit groben Schelt- und Ehrenrührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen würde, soll der Beklagte, nach Befindung, zu einem Widerruf und Abbitte angehalten, auch über das mit Gefängniß, gestalten Sachen nach, und schimpflicher Verweisung vom Regiment, gestraft werden.

Abtrag und Strafe vor angethane Injurien.

36. Wer Meineydig, und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht allein vom Regiment, sondern auch gar aus der hochlöblichen Creiß-Stände Landen ewiglich verwiesen werden.

Meineyds-Strafe.

37. Wann das Volck vor eine Vestung, oder sonsten einen Posten geführet werden, und logiren solte, soll ein jeder Reuter und Mousquetirer schuldig seyn, beneben seinem Cameraden, ihre Trenchementer und Batterien, Schantzen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig aufwerfen zu helfen, und zu richten, auch auf Verordnung wieder einzureissen, und sonsten, wann er commandirt wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun obliegt und gebühret; wer sich aber dessen weigert, oder dem dabey commandirenden Officierer widersetzen wird, soll an Leib und Leben gestraft werden.

Billigkeit bey Aufrichtung der Retrenchements, Batterien ꝛc.

38. Wann von der Generalität, Salvaguarde, Pässe, Convoy, und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von ihnen samt und sonders, Officierer und Soldaten, gehöriger maßen respectirt, und dagegen niemand mit Rauben, Plündern oder sonst einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

Pässe, Salvaguardien, Convoyen ꝛc. zu respectiren.

39. Was jedem Officierer, Reuter und Mousquetirer, im Felde vom Quartiermeister, oder Fourirer, in Guarnisonen aber von denen Commissarien, vor Quartier oder Platz assignirt werden, da soll er mit zufrieden seyn, und weder mit Quartiermeister, Touriren, Commissario, oder jemand anders darüber zancken, Tumult oder Unlust anfangen, wer deme zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursachet wird, exemplarisch gestrafet werden.

Jeder soll mit dem angewiesenen Quartier zu frieden seyn.

40. Jedweder vom Höchsten biß zum Niedrigsten, soll gegen den ordentlichen Magistrat, und Inwohner jeden Orts, da er logiret, insonderheit gegen seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, sich bescheidentlich, züchtig, und friedlich beweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt, noch Unrecht thun, im widrigem soll sowol fürnemlich gegen den commandirenden Officierer, wann demselben solches geklagt, aber von ihme nicht gestraft,

Mit der Quartiers-Obrigkeit u. Quartiers-Mann sich comportiren;

noch abgestellt worden, als den Verbrecher selbsten, ernstlich, nach Befindung des Excesses, mit gebührender Strafe unnachläßig verfahren werden, welche Strafe um so mehr zu erhöhen, wann der commandirende Officierer solchen Excess entweder selbsten begehen, oder seine Untergebenen darzu animiren würde.

An Geistl. Unbehülfl. und gemeinnützigen Personen soll sich keiner vergreiffen,

41. Auf Geistliche, Priester, Schul-Diener, Meßner, Hospital, Kindbetterin, Müller, Schmid, Wirthen in denen Städten und auf dem Lande, Schäfer, Hirten, Fuhr-Leute auf der Straßen, Schiffen auf denen Ströhmen, Reisenden und dergleichen, solle sowol im Marchiren und Zügen, als im Felde, Still-Läger, oder Guarnisonen, kein hoher oder niederer Officierer, weniger Quartier-Meister, Fourierer, oder sonst jemand, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, etwas zu prætendiren, weniger ihnen an Geld, oder Gelds-werth, abzuzwacken, und am allerwenigsten unter denen Thoren, oder an denen Brücken, auf die ein- und ausgehende Victualien, und alle andere Waaren, wie sie Namen haben mögen, einigen Zoll zu legen sich unterstehen, sondern alles frey, sicher und ungehindert passirt, und die zuläßige Commercia vielmehr gefördert, als gehindert werden, bey willkührlicher und exemplarischer ernster Bestraffung.

vielweniger Thor- u. Brücken-Zölle anlegen.

In verwahrte Orte durch ordentl. Passagen aus- und einzu pasiren.

42. Niemand, er sey wer er wolle, solle zu, oder aus denen Retrenchementen oder Vestungen, anderst aus- oder eingehen, als durch die gewöhnl. Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Strafe derer, so eine Nacht über, ohne Erlaubniß, abwesend sind,

43. Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatz, in Vestung, ohne Erlaubniß seines Rittmeisters, oder Hauptmanns, über Nacht von seiner Compagn. oder Estandarten und Fähnlein abseyn, welcher dawider thut, soll vor Recht gestellt, und nach Erkenntniß des Kriegs-Rechts, an Leib, Ehr u. Leben gestraft werden.

des Miß-brauchs der Trompeten u. Trommeln,

44. Welcher Trompeter, oder Trommel-Schläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wenn es Herrn Dienst erfordert, die Trompet oder Trommel entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbe soll auf Maaße, wie hierunten im 48. Articul ausgedruckt, abgestraft werden.

der muthwillig versäumte Wachten,

45. Wann zur Wacht geblasen, oder umgeschlagen, oder sonsten genugsam angedeutet worden, selbige aber von den Officierer oder Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursachen versäumet wird, sollen die anwesende Versäumer mit dem Esel, mit Eisen und Banden, mit harter Gefängniß, darbey auch ihnen nichts als Wasser und Brod gegeben werden soll, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, und des Delinquenten härter gestraft werden.

derer, so truncken auf die Wacht kommen:

46. Wann ein Officierer truncken auf die Wacht kommt, soll derselbe sogleich cassirt werden, geschicht aber solches von einem gemeinen Soldaten, soll er das erstemal mit Wasser und Brod, auch Eisen und Banden, 6. Tage lang gestraft, beharret er aber dabey, und bessert sich nicht, vom Regiment, mit Schimpf und Verlust seines ehrlichen Namens, gejaget werden.

47. Ingleichen solle sich ein jeder, so lieb ihm der Trunckenheit, seine Ehre und Leben ist, zumaln, wann man am Feind stehet, oder eines Uberfalls gewarten muß, vor Trunckenheit hüten, der hierwider handelt, und seine Schuldigkeiten zu Allarm-Zeiten nicht erweiset, oder gar nicht auf die Wacht kommt, dieselbe verschläft, oder auch sonsten voller Weise etwas verbricht, den soll seine Trunckenheit gar nicht entschuldigen, sondern nach Beschaffenheit seines Verbrechens, ohne alle Gnade mit wircklicher Strafe, an Leib, Ehr und Leben wider ihn verfahren werden.

die zu Mitigation der Strafe nichts beytragen soll,

48. Es soll niemand, nach besetzter Wacht, wann nemlich dieselbe Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Tag-Wacht noch nicht geschlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament, noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurft erfordert, oder es ihnen in specie befohlen worden; wer dawider thut, soll am Leben gestraft werden. Wie dann auch nach geschehenem Zapfenstreich ein jeder sich in seinem Quartier und gehörigen Ort befinden, auch keineswegs herum gehen, schreyen oder tumultuiren soll; so sollen auch die Marquetenter nach dem Zapfenstreich keinen Wein, noch anders Getränck öffentlich mehr ausschencken, bey Strafe der Preißmachung.

nach besetzter Wacht keinen unnöthigen Allarm zu machen,

nach welcher auch die Marquetenter nichts ausschencken sollen.

49. Der Officierer, so im Feld, im Lager, in Besatzung auf dem Wall und Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll wohl Achtung haben, was vor Leute dadurch pasiren, oder darauf kommen, dieselben examiniren, und da er etwas verdächtiges an ihnen befindet, dieselben anhalten, und zu dem General oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremde sollen selbiger Orten ohne des Generals und Commendanten Vorbewust, und Special-Befehl, gar nicht geduldet werden.

Auf die Ein- u. Aus-passirenden sorgfältige Aufsicht haben, und die Verdächtigen anhalten.

Respect gegen die Schild-Wacht,

50. Jederman soll die Schild- und andere Wachten der Gebühr nach respectiren, ihnen, da er angeruffen wird, bescheidentliche Antwort geben, wer darwider handelt, soll mit Ernst gestraffet werden, würde aber jemand Hand an sie legen, soll er des Lebens verlustigt seyn.

auch Ronde gehend- visitirend- und patroullirende Officiers.

51. Wer an dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wacht besichtiget, it. Pratoullirenverrichtet, und jemanden, er sey Officierer, oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, mit ungebührl. Worten sich vergreift, soll darüber ernstlich, jedoch willkührlich angesehen werden; solte aber jemand das Gewehr auf sie zucken, oder gar Hand an sie legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

Schlafen und

52. Schläft jemand auf der Schildwacht, es sey im Felde oder Besatzung, oder gehet, ehe

und

weggehen von, und bevor er abgelöset ist, von seinem Posten, und lässet denselben ledig stehen, der soll harquebousiret werden. Wann aber ein Soldat auf der Schildwacht sein Gewehr aus der Hand setzet, soll das erstemal mit Spiß-Ruthen, und das zweytemal mit Abschneidung der Ohren gestraft und fortgewiesen werden.

auch Wegsetzung des Gewehrs auf der Schildwacht.

53. Ein gleiches soll dem Officierer wiederfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officierers im Felde, oder Vestung von der Corps de Guarde seines Gefallens, es sey warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen, dabey nicht angetroffen würde.

Ohne Erlaubniß abwesende Officiers von der Wacht.

54. Wann jemand aus einer Vestung, oder besetzten Orten, so vom Feind angegriffen und belagert, mit demselben, es geschehe durch Schreiben, Reden, oder Zeichen, correspondirte, oder auch zu wachen und fechten sich verweigerte, oder da man von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonst gewahr würde, soll zur Hafft gezogen/ und ungesäumt, ohne alle Gnade, als ein Verräther, am Leben gestraft, oder da es nicht anders seyn kan, bey Zeiten, wie man vermag, aus dem Mittel geräumt werden.

Verfahren wider Correspondirende mit dem Feinde, Dienste zu thun Weigernde, oder von Aufgabe eines Platzes redende.

55. Wie dann durchgehends sich keiner gelüsten lassen solle, mit denen Feinden, sowol ihren Trompetern, als Trommelschlägern, es sey im Lager, Zug, oder Besatzung, Sprach zu halten noch weniger einige Briefe, oder Kundschafft in des Feindes Lager, oder in feindliche Besatzung zu schreiben, oder von dannen, ohne Vorwissen des commandirenden Befehlhabers, dergleichen zu empfangen, bey Lebens-Strafe.

Correspondenz mit dem Feinde verbothen.

56. Niemand soll dem Feind, oder einem andern, dem es nicht gebühret, die Losung offenbaren, noch ein ander Wort geben, als ihm gegeben worden, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Verschwieg- u. Beobachtung der Parole.

57. So ein Officierer seinen anvertrauten Posten, ohne der Generalität Ordre, da er selbige haben kan, aufgiebt und verläst, der soll das Leben verwürckt haben: So aber die nachgesetzte Officierer, oder gemeinen Soldaten, den Commendanten zur Ubergab gezwungen hätten, die sollen, nach üblichen Kriegs-Recht, bestraft werden.

Vestung ohne Ordre und Noth nicht zu übergeben,

58. Dergleichen Officierer, Reuter und Mußquetirer, so ein solches begangen, und darauf sich beym Feind gutwillig untergesteckt, nach der Hand aber gefangen werden, sollen, wenn man sie bekommt, gehenckt werden.

Verfahren wider die, so dazu behülfl. seyn.

59. Wenn Ordre zum Marchiren ertheilet, und gebührlich zu Pferde geblasen, oder umgeschlagen würde, soll jedweder Officierer und Soldat sich mit seinem Gewehr bey seinen Trouppen ungesäumt einfinden. Wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß aussenbleibt, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung, sowol im Zuge, als auch der Parade, muthwillig gehet, der soll mit Eisen und Ban-

Zum March soll jeder auf gegebenes Zeichen sich gebührend einstellen.

den gestraft, und darbey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

60. Es soll keiner die Mühlen, Backöfen, Keltern, Berg-Saltz- und Wasser-Wercke, Brunnen, Schmidten, Wägen, Pflüge, Fenster, Oefen, Thüren, Bäncke, und anders Haußgeräthe zerbrechen noch verderben; Auch weder Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod, noch dergleichen Proviant zernichten, oder auslauffen lassen, es werde dann, aus erheblichen Ursachen, von der Generalität also befohlen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Gemeinnützl. Sachen, auch Proviant ohne Ordre nicht zu verderben.

61. Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helfer der Meuterey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, sollen das Leben verwirckt haben, und ohne alle Gnade gehenckt werden; wer aber einige aufrührische Worte ausgiesset, oder von andern höret, und verschweigt, soll, der Sachen Wichtigkeit nach, am Leben, oder sonst exemplarisch gestraft, und der, oder diejenigen, so gantze Nationen, oder Religions-Genossen, also aufwieglen, samt denen Mit-Consorten gehenckt werden.

Meutenirer Strafe,

62. Von Officierern und gemeinen Soldaten, soll auch keine Rottirung und Zusammenkunft, ohne Wissen und Willen des Commendanten, gehalten werden; welche solches übertreten, dieselben sollen als Meineydig gehalten, und ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft werden.

auch derer, so sich rottiren.

63. Wenn in Feld-Schlachten oder Rencontren, ein oder ander Officierer, Reuter und Mußquetirer, oder etwan gantze Compagnien, Troupp und Regiment, seine Schuldigkeit nicht thun, sondern die Flucht nehmen, oder die Feld-Schantze und Redouten, ehe und dann er deßwegen von seinen vorgesetzten hohen Officierer beordert wird, verlassen, oder welche gar von denen gesamten Fürsten und Ständen dieses hochlöbl. Ober-Rheinis. Creises, als ihrem Feld-Herrn, abtrünnig werden, und zum Feind übergehen würden, wider solche alle soll nach dem Kriegs-Recht verfahren werden.

Verfahren wider die, so in Schlachten, Rencontren u. Belagerungen ihr Devoir nicht thun, oder zum Feind überlauffen.

64. In Schlachten, Treffen und Scharmützel, oder Eroberung einiger Posten, soll sich keiner, bey Verlust des Lebens, oder anderer dem Kriegs-Recht gemäßer Strafe, des Beutemachens oder Plünderns gebrauchen, noch in dem neueroberten Orte vollsauffen, es sey dann der Feind gäntzlich geschlagen, oder alles zuvor in Sicherheit gesetzet.

Beute zu machen, ehe der Feind gäntzl. geschlagen, verbothen.

65. Alle vom Feind Gefangene sollen der Generalität, zu fernerer Verordnung, in das General-Stock-Hauß geliefert werden, bey willkührlicher Strafe, jedoch daß einem jedwedern seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solle.

Vom Feind Gefangene ins General-Stockhauß zu liefern.

66. Der Rittmeister, Hauptmann und andere Officierer/ sollen denen Reutern und Mußquetierern ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, und was sonsten auf sie gegeben wird/ keinesweges vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmälern, es sey auch auf was Weise es wolle; wer sich aber

Officiers sollen den Gemeinen an Sold, Proviant und Kleidung nichts vorenthalten.

dessen gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Charge, Ehr und Leben, unnachläßig gestraft werden.

Sold und Proviant soll keiner mit Ungestüm fordern, oder sich an Commissarien vergreiffen,

67. Das Proviant oder Monat-Sold, soll nicht mit Pochen, Schnarchen und Pralen, sondern mit aller Bescheidenheit gehöriger Orten gefordert, sonsten der Ubertreter mit unnachläßiger Strafe angesehen, oder da einer gar wider die Commissarien, oder andere dergleichen Personen, bey Verrichtung ihres Amts, die Hand anlegen wolte, an Leib und Leben/ nach Befinden gestraft werden; doch haben die hierzu verordnete Bediente hiebey auch ihr Gebühr, bey befahrender hoher Strafe zu beobachten, und sich unklagbar zu erweisen.

bey ausbleibendem Sold jeder seine Dienste willig und ohne Murren thun.

68. Ob sich auch begäbe, daß die Lehnung und Monat-Sold nicht eben zu bestimmter Zeit vorhanden, oder auch, grosser Hinderung wegen, nicht alsofort ausgegeben werden könte, so soll doch niemand sich gelüsten lassen, sich zu rottiren, Geld ruffen, oder andern Ungehorsam und Rebellerey anstifften, sondern Gedult und Bescheidenheit brauchen, und schuldige Herren-Dienste einen Weg als den andern verrichten, oder als ein Meutenirer, an Ehr, Leib und Leben gestraft werden.

Verbrecher wider diese Articul soll niemand verhälen, noch ihnen überhelffen.

69. Es soll auch niemand, wer der auch sey, Hoher und Niederer, Officierer, Reuter, oder Mußquetirer, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten, und verhälen, Vorschub thun und helfen, daß er davon komme und entrinne, weniger aus notorischer Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol, nach Beschaffenheit der That, bey Lebens-Strafe.

Verpflegung soll nach der Verpflegungs-Ordonnanz geschehen.

70. So viel die Verpflegung und Unterhalt dieser Creiß-Regimenter betrifft, solle es nach der hierüber besonders aufgerichteten und publicirten Verpflegungs-Ordonnanz gehalten werden.

Jeder soll sich diesen Articuls gemäß verhalten.

71. Gleichwie nun ein jeder Officierer und Soldat, so bald er in des Ober-Rheinischen Creises Dienste angenommen, und in die Rolle gebracht worden, schuldig ist, sich diesen Articuln, bey denen angehengten Strafen gemäß zu verhalten, er mag sie gleich ablesen gehört haben, oder nicht, weilen man selbige eben zu dem Ende in öffentlichen Druck gebracht, damit ein jeder sich deren zeitig verständigen lassen könne; Als hat man nichts destoweniger die weitere Verfügung gethan, daß dieser Articuls-Brief bey allen und jeden Regimentern publicirt, und alle Monat bey denen Compagnien abgelesen, auch die neuangenommenen Officierer und Gemeine, Namens Fürsten und Stände, von dem Ober-Kriegs-Commissario bey denen vornehmenden Musterungen, von Zeit zu Zeit darauf beeydigt, und in behörige Pflicht genommen werden. Sign. Franckfurt, den 27. (17.) Maj. 1698.

Publication u. Bekannt-machung derselben.

Der Fürsten und Stände des löbl. Ober-Rheinischen Creises zu gegenwärtigem allgemeinen Convent verordnete Räthe, Botschafften und Gesandte.

Formul des Eydes, so sowol alle Staabs- als andere Officierer und Gemeine auf den Articuls-Brief schwören sollen.

Eydes-Formul.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr denen Fürsten und Ständen, des hochlöbl. Ober-Rheinischen Creises saint und sonders, in deren Dienste ihr euch annehmen lassen, und getreten seyd, hold und treu seyn, ihren Nutzen und Bestes möglichst fördern, Unheil und Schaden verhüten, denen euch vorgesetzten Officierern Folge und Gehorsam leisten, in allen Occasionen, in oder ausser der Campagne, in Zügen, Wachten, Schlachten, und allen Kriegs-Operationen, bey Tag und Nacht, euch wohl, tapfer und unverdrossen erweisen, dem Articuls-Brief gemäß leben, und euch im übrigen, wie Ehrliebenden und redlichen Soldaten eignet und gebühret, verhalten wollet: **So wahr euch GOtt helffe, und sein heiliges Wort!**

(VII.) Vom Chur-Rheinischen Creise.

CLXXXVI.

Derer Chur- und Ober-Rheinischen Reichs-Creise Kriegs-Verfassungs- und Defensions-Recess, de Anno 1651.

Wegen der an und gegen den Rhein-Strohm befindlicher Kriegs-Völcker Excessen

KUnd sey und zu wissen: Als bey der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten zu Nürnberg, wegen der an- und gegen den Rhein-Strohm in Guarnisonen und sonsten sich befindenden Kriegs-Völcker, noch immerfort, dem Friedens-Schluß und Reichs-Constitutionen zuwider, continuirenden ohnleidentlichen Excursionen, Contributionen, darauf gerichteten Land-verderbl. Executionen, Pfänd- u. Wegschleppung der Unterthanen, Abnahm deren Pferde und Viehes, Raub und Plünderungen, Erpressung allerhand Magazin-Früchten, Frohnden, gewaltthätigen Einquartierungen, und anderen militarischen Beschwerden, vielfältige wehmüthige Klagen eingekommen, und darauf der Nürnbergische Convent dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Phlipsen, Ertz-Bischoffen zu Maynz ꝛc. unterm dreyßigsten Julii des nechst verwichenen 1650sten Jahrs, ingleichen denen Hochwürdigen, Durchläuchtig- und Hochgebohrnen

nen Fürsten und Herrn, ausschreibenden Fürsten des Chur- und respective Ober-Rheinischen Creises, an die Hand gegeben, daß selbige beyde hochlöbliche Creise und andere wegen der Vicinität und sonsten dißfalls beschwerte Chur-Fürsten und Stände, nach Anleitung der gedachten Reichs-Constitution und Executions-Ordnung, sich zusammen thun, und, wie etwan dieselbe aus gegenwärtigen Ubelstand zu retten, auch all ferner befahrendes Unheil von ihren Landen abzuwenden, unter sich auf Mittel und Wege gedencken, und zu solchem Ende Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeit die Creiß- und andere darbey interessirte Stände an ein gewisses Ort unverlängt zusammen beruffen möchten, allermaßen folgends im Augusto selbigen Jahrs, Fürsten und Stände des Ober-Rheinischen Creises, bey ihrem in des Heiligen Reichs-Stadt Worms gehaltenem Convent, von diesen Sachen præparatorie geredet, und ihre dißfalls gemachte eventual-Conclusa zwar in einen ordentlichen Creiß-Abschied gebracht, gleichwol darbey desselben Creiß-Schlusses gäntzliche Adjoustier- und Perfectionirung auf die Communication mit dem Chur-Rheinischen Creiß gestellet; Und dann höchst-ermeldte Ihre Chur-Fürstl. Gnaden, auf die bey Deroselben deswegen geschehene vielfältige Anregungen, in Erinnerung des Heiligen Reichs in dergleichen Fällen verordneten heilsamen Satzungen und Ihro obliegenden ausschreibenden Fürsten-Amts, die bey Ihro angesuchte Chur-Rheinis. Creiß-Versammlung anfänglich auf den andern Septembr. und nachgehends, als der frühzeitige Todes-Fall des nechst-abgelebten, in GOtt seligst ruhenden Herrn Chur Fürsten zu Cölln Chur-Fürstl. Durchl. &c. glorwürdigsten Andenckens, darzwischen kommen, den 19. Novembr. des gemeldten nechstvorigen Jahrs in hiesige des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt ausgeschrieben, haben sich in gemeldter Wallstatt der 4. Chur-Rheinischen Herren Chur-Fürsten und etlicher anderer Stände desselben Creises Räthe und Abgesandte, wie auch von wegen des hochlöblichen Ober-Rheinischen Creises desselben hierzu verordneter Ausschuß, als in specie Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Worms und Pfaltz-Veldentz, des Herrn Grafen von Hanau Gnaden, und löblich gedachter des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt gevollmächtigte Deputirte, in Krafft des vorbesagten Wormis. Schlusses und von Creißes wegen habender Instruct. ein und andern Theils eingefunden, und auf vorhergangene Legitimation Ihrer Personen bey dem Chur-Mayntzis. Directorio sich beyderseits mit einander in Conferenz eingelassen.

Sehen der Chur- u. Ober-Rheinis. Creiß in ein gemeinschafftl. Defensions-Werck zusammen zu treten,

Conferenzien darüber.

Wann nun anfänglichen die Ober-Rheinische die sub num. 1. beyliegende Propositon bey denen Chur-Rheinischen abgeleget, und denenselben Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Committenten, auch Obern und Principalen, ohne dem männiglichen mehr als zu viel bekannte überschwere Drangsalen, Noth und Gefahr, auch des Chur-Rheinis. Creises darbey concurrirendes Interesse propriæ tranquillitatis & conservationis, u. demselben nicht weniger als dem Ober-Rhein. Creiß selbst imminirende Pericula des Uberfalls vor Augen gestellet, und dann tägl. glaubwürdige Zeitungen eingelanget, wie daß die Lotharingis. und Turennis. Trouppen ihre Winter-Quartiere auf des Reichs-Boden in denen Rheinis. Landen zu suchen vorhaben, auch bereits zum Theil in den Ober-Rheinis. Creiß und benachbarte Lande würcklich eingebrochen, entgegen die Cron Franckreich durch Dero zu Nürnberg habenden Herrn Abgesandten sich dahin erklären und bedingen lassen, daß nicht weniger Sie für ihre Völcker und Guarnisonen Quartier, Durchzüge und Contributiones bey denen Reichs-Ständen alsdann zu suchen befugt seyn, auch sich deren zu bedienen nicht unterlassen würden, wann man dergleichen ihren Feinden im Reich contra Instrumentum Pacis nachsehen wolte, und aber nicht unzeitig zu befahren, ja fast nicht zu zweifeln, es dörffte aus solchen ein und anderer seits Anfang, und respective anbedrohenden gewaltsamen Bedruckungen, dafern denenselben nicht in Zeiten gesteuret werden solte, sich in beyde Rheinische Creiße nova sedes belli setzen, deren getreue Chur-Fürsten und Stände in den zwischen beyden gegen einander stehenden Cronen führenden Krieg unverschuldeter Dinge eingeflochten, auch folgends wol gar das gantze Römische Reich in die kaum erloschene, alles verzehrende Kriegs-Flammen mit Gewalt wiederum gezogen werden, und denn Chur-Fürsten und Stände hochlöbl. gedachter beyder Creise vor GOtt, dem Reich, und der Posteritæt nicht zu verantworten getrauen, wann Sie, mit Hindansetzung deren in des Heiligen Reichs Executions-Ordnungen, dem ermeldten Reichs-Friedens-Schluß, und vom löbl. gedachten Nürnbergischen Convent respective vorgeschriebenen und resolvirten, auch der Natur selbst eingepflantzten Defension und Rettung, ihre ohne das ruinirte Lande, und von dem neulichen blutigen Krieg in sehr geringer Anzahl überbliebene arme Unterthanen, zu eines jeden Vergewaltig- und Unterdruckung, still sitzend ausstellen solten; So haben mehr höchst-ermeldter Chur- und Ober-Rheinischer Creiße Räthe, Abgesandte und Deputirte, nach reiffer der Sachen Uberlegung, bey denen zwischen ihnen hierüber gepflogenen Conferenzien, eine hohe Nothdurft zu seyn befunden; Sintemaln die dato, sowol von Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, als auch Chur-Fürsten und Ständen, von gesamten Reichs wegen versuchte gütliche Media, und öffters wiederhohlte schrifftliche Interpositiones, Remonstrationes und Erinnerungen, nichts verfangen; daß zwar auch fürterhin die gütl. nicht unversucht gelassen, hingegen aber die Real-Mittel, jedoch blößlich in ordine defensionis, zu

Vorschläge, wie solche abzuwenden.

Vorstellung der bevorstehenden Gemeinschafftl. Gefahr,

Abwendung aller dem Friedens-Schluß und Reichs-Constitutionen zuwider lauffenden Vergewaltigung von diesen beyden Creisen conjunctim, und biß dahin, daß vom gantzen Reich, oder sämtlichen Friedens-Genossen mehrere Verordnung circa executionem & manutentionem pacis erfolgen möchte, dergestalt ergriffen werden solten, daß dardurch beyde Creise in Sicherheit gesetzt, darbey bestmöglich gehandhabt, und wider alle den Reichs-Satzungen und Instrumento Pacis repugnirende Gewalt protegirt und geschützt werden mögen. Und ist hierauf zu Werck-Stellung solcher Real-Mittel, zwischen beyderseits Chur- und Ober-Rheinischen Gevollmächtigten, nachfolgends gehandelt, beliebet und verbündlich concludirt worden:

zu Bewerckstelligung erlaubter Defension gemachter Schluß.

Mutuelle Assistenz gegen alle feindliche Kriegs-Pressuren.

1. Sollen beyde Chur- und Ober-Rheinische Creise und deren Chur-Fürsten und Stände sich in ordine ad defensionem, zu Abwendung angedroheter Winter- und anderer Quartiere, und was von höchstged. noch gegen einander in armis stehenden Cronen/ deren Assistenten und andern dem Reich nicht zugehörigen Kriegs-Völckern, gegen solche Creise, oder einen aus denselben, oder dessen Glieder, vorgenommen wird, etwan vernehmender Kriegs-Pressuren, und ungeziemender Gewaltthätigkeiten, conjungiren, und einander beyderseits mit der in folgendem zweyten Articul benannten Mannschafft, secundum Constitutiones Imperii & Instrumentum Pacis, getreulich assistiren und beystehen. Und

Assistenz-Quantum des Ober-

und Chur-Rheinis. Creises,

2. Zu solchem Ende der Ober-Rheinische Creiß dem Chur-Rheinis. dafern dieser der Assistenz wider obgedachte Gewalt am ersten vonnöthen haben würde, mit 1700. Mann zu Fuß, und 300. zu Roß, und dieser hingegen dem Ober-Rheinis. wann denselben die Noth am ersten betreffen solte, mit so viel Mannschafft, als ein einfacher Römer-Monat, und der 9te Theil eines solchen Römer-Monats, der Reichs-Matricul nach, unter den Ständen des Chur-Rheinis. erträgt, unverlängt auf sein des assistirenden Creises Kosten zuschicken und erhalten.

Commando über die reciprocirlich zu stellende Mannschafft.

3. Ist von beyder Creise wegen abgeredet worden, daß solche Anzahl Völcker der Ober-Rhein. 2000. Mann, und des im nechst vorhergehenden Articul ermeldten Chur-Rheinis. reciproci beyderseits unterm Commando derjenigen Creiß-Obristen und Assistenz-Räthe, denen man ein und andern Theils dißfalls die Direction und Mit-Inspection auftragen wird, auf erforderten Fall ins Feld gestellet werden, und benebens ein jeder aus diesen beyden Creisen seine veste Plätze, Städte, und andere habende Orte selbst noch, nach Nothdurft besetzen, zugleich seine Unterthanen mustern, bewehrt machen, und also in Bereitschafft halten solle, daß man sich deren an den Pässen und andern dienlichen Enden in repentinis casibus zur Gegenwehr möglich gebrauchen könne.

Jeder Creiß soll seine veste Plätze noch a part besetzen, auch seine Unterthanen bewehrt machen.

Notification

4. Damit aber solche Mannschafft zu dergleichen gesamten Defension beyderseits unverlängt würcklich auf die Beine gebracht werde: So werden zuförderst der Herren ausschreibenden Fürsten, Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. und Durchl. zu Maynz ꝛc. Worms ꝛc. und Pfaltz Lauttern ꝛc. diesen Abschied an Ihre Herren Mit-Chur-Fürsten und Stände beyder Chur- und Ober-Rheinis. Creise durch gewöhnliche Notification-Ausschreiben communiciren, und darbey einen jeden, wieviel seine Quota respective an mehrbedeuten Ober-Rheinis. 2000. und dem Chur-Rheinis. Reciproco eines gantzen, und des neundten Theils eines Römer-Monats, zu Roß und Fuß, dem Matricularischen Anschlag nach, erträgt, uneinstellig zu wissen thun; darauf denn jeder Chur-Fürst und Stand aus diesen beyden Creisen solche seine Quotam an Mannschafft alsobald aufzubringen, und daß er damit allerdings gefaßt sey, denen Herren ausschreibenden Fürsten desjenigen Creises, in welchen er gehörig, hier zwischen den 15. May schierst künftig, unfehlbarlich und beständig zu notificiren schuldig und gehalten, oder in dessen Verbleibung, der in des Heil. Reichs Satzungen in dergleichen Fällen contra morosos verordneten Execution gewärtig seyn sollen.

dieses Abschieds an die Creiß-Stände.

Repartition des reciproce zu stellenden Quanti,

welches die Stände so gleich aufbringen sollen.

Besorgte Unzulänglichkeit dieser Defensions-Anstalten.

Und nachdemmalen man 5. allerseits ermessen, daß die in obigem Articulo quarto verglichene Mannschafft zu Rettung beyder Creise, deren bekannten grossen Weitläuftigkeit halben, nach Gestalt deren besorgenden Conjuncturen und Gefahr, nicht erklecklich, sondern zu diesem gesamten Defensions-Werck wenigst 5. oder 6000. Mann nöthig würde, dahero an Seiten des Chur-Rheinischen Creises ein proportionatum augmentum deren Articulo 2. benannten Anzahl Völcker, biß auf die itztbedeutete 6000. Mann, für beyde Creise vorgeschlagen worden: Die Ober-Rheinis. Deputirte aber sich auf solchen Punct nicht instruirt befunden, der Ursachen denselben damalen ad referendum genommen, und immittelst die Convocation anderer mehr Creise, zu deren Concurrenz und mit Beytragung ihrer Hülfe, secundum Institutiones Imperii, und der Executions-Ordnung für gut angesehen; Als hat man im Namen beyderseits Rheinischer Creise, die sub n. 2. zugelegte Einladungs-Schreiben an die Herren ausschreibende Fürsten, der Fränck-Schwäb- und Westphälischen Creise, zugleich die sub num. 3. beygefügte allerunterthänigste Notification an allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät, nichtweniger nachgehends die wohlmeynende Erinnerungen sub num. 4. an beyde Fränck- und Schwäbische Creise, wie auch die sub Num. 5. adjungirte Antwort an der ausschreibenden Fürsten des hochlöbl. Fränckischen Creises Fürstl. Gnad. Gnad. sodann, damit es benebenst disseits an gütlichen Mitteln nicht ermangele, die sub num. 6. 7. und 8. befindliche Dehortatorias an den Königlichen Frantzösischen Herrn Marchal de la Ferte Seneterre, it. den Fürstl. Lotharingis. Herrn General Major

Chur-Rheinis Antrag auf ein proportionirtes Augmentum,

Resolution, auch andre Creise zur Concurrenz zu vermögen.

Deßwegen abgelassene Schreiben.

Dehortatoria an Frantzösis. und Lothringis. Officiers.

jor Grot, und Ihrer Durchl. zu Lothringen Sur-Intendanten zu Bitsch und Spinal abgelassen.

Zu besserer Effectuirung des Beschlossenen wollen die Deputirte beysammen bleiben.

Wann nun auch 6. dem Werck nicht geholfen, dafern das also verglichene nicht zugleich zu behörigen Effect gebracht würde; Zu dem man annoch der Resolution zu erwarten hat, ob, und wie bald deren hochlöblicher gedachter anhero convocirter Creise Gevollmächtigte sich hiesigen Orts einfinden möchten; dahero aus diesen und andern erheblichen Considerationen mehr, die Dissolution gegenwärtigen Convents bald nach Ausfertigung dieses Abschieds, nicht räthlich erscheinen will; So ist allerseits für gut angesehen und beliebet worden, daß die alhie anwesende Churfürstliche, neben den Ober-Rheinis. Deputirten, noch so lange, biß man sehen wird, wie sich mehrged. hochlöbliche Creise, der Anheroschickung halben, auch die Execution dieses Abschieds anlassen möchte, hiesigen Orts beysammen bleiben, und allein auf solche Execution dringen, sondern auch diejenige zu diesem Defensions-Wesen gehörige Puncta, welche zwischen beyden Creisen annoch zu erörtern stehen, in gleichmäßige Richtigkeit bringen sollen.

Ausfertigung und Subscription.

Zu urkundlichen Schein und Festhaltung alles obeinverleibten, haben im Namen Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Committenten, und von beyden Rheinländ. Creisen wegen, die mehrgemeldte Chur Fürstl. Gesandschafften, und des Ober-Rheinis. Creises Deputirte, diesen Recess in Duplo ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren gewöhnl. Petschafften corroboriret, auch dabey veranlasset, daß derselbe zu Vollziehung Chur-Cölln's Durchl. alhier gehabten Abgesandten, Herrn Johann Christoph Altenhoven, durch das Chur-Fürstl. Mayntzis. Directorium geschickt werden solle. So geschehen in des H. R. Reichs Stadt Franckfurth, den -- April, im Jahr Christi, sechzehen hundert, funfzig eins.

Vorbehaltene Communication an Chur-Cölln.

Nota. Weil die Beylagen, worauf man sich in diesem Recesse bezogen, nur in Schreiben, und keinen zum Kriegs-Verfassungs Werck gehörigen Piecen bestehen, so sind selbige mit Fleiß weggelassen worden.

CLXXXVII.

Des Chur-Rheinischen Creises Kriegs-Verfassungs-Recess, de A. 1697.

Stände des Chur-Rheinis. und Westphäl. Creises stehen an, in die neue Association zu treten.

Zu wissen, demnach sich bey der, diesem Sommer in hiesiger des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt gehaltenen anderwärtigen Zusammenkunft der associirten Creiß-Directorien ergeben, daß bey einem und andern Puncten des zwischen denenselben den 13. Jan. jetztlauffenden Jahrs errichteten Associations-Recess, die Stände des Chur-Rheinisch- und Westphäl. Creises annoch in etwas angestanden, und als dannenhero gemeldte Directoria damals noch nicht zu einer durchgehend. Conformität und Gleichheit gelangen können, von denenselben allerseits beliebet und beschlossen worden, daß von denen Herren Directoren itzterwehnter Creisen förderlichst hinwiederum anderwärts Particular-Creiß-Täge ausgeschrieben, und auf denenselben denen Ständen, die bey solchen annoch unerörterten wenigen Puncten, bey erwehnten zweyten Convent der associirten Creiß-Directorien vorkommene Monenda und Bedencken nachdrücklich vorgestellet, und recommendiret werden möchten, maßen dann auch Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, als des löbl. Chur-Rheinischen Creises Director und ausschreibender Fürst die sämtlich in diesen Creiß gehörige Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf den 15. Octobr. nechsthin wiederum anhero freundlichst eingeladen, und sich darauf Namens itzthöchst-gedachter Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, dero geheimer Rath und Vice-Cammer-Præsident, Herr Johann Philipp, Freyherr von Stadian, Herr zu Stadian und Wahrthausen, und Herr Georg Friedrich Beringer, Chur-Fürstl. Mayntzis. Hof-Rath und Stadt-Schultheiß zu Mayntz, von

im Chur-Rheinis. Creise deßwegen gehaltener Convent,

und dabey erschienene Gesandten.

wegen Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier, Dero geheimer Rath und Stadthalter und Vicarius in Spiritualibus zu Speyer, Herr Heinrich Hartart von Rollingen, der Hohen Ertz- und Dohm-Stiffter zu Trier und Speyer respective Dechant und Chor-Bischoff. Von wegen ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Dero Hof-Raths-Præsident, Herr Philipp Ernst, Graf von Hohenlohe, der hohen Ertz- und Dohm-Stiffter Maynz und Cölln Capitular, und Herr Johann Jacob May, Chur-Fürstlicher Cöllnischer Hof-Rath. Von wegen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero geheimen Rath, Cämerer, Vice-Cammer-Præsident und Ober-Amtmann zu Bacharach, Herr Johann Ferdinand Freyherr von Sickingen, und Herr Johann Reichard Zachmann, Chur-Pfältzischer Regierungs-Rath, und dann von wegen des Herrn Hertzogens zu Arenberg, allschon gemeldter Herr Johann Jacob May allhier eingefunden, und sich allerseits gebührend legitimiret haben, daß nach der von dem Directorio geschehener Proposition wolgedachten Herrn Abgesandten in denen darauf gehaltenen verschiedenen Consultationibus sich mit einander dahin vereinbaret und verglichen haben, wie folget:

derselben Legitimation,

Consultationen und Vergleich.

Erstlich, soll es bey denen Puncten des associirten und nechst vorigen Chur-Rheinis. Creiß-Recessus (wann sich dißfalls in dem gegenwärtigen nichts anderster disponirt befindet,) sein ungeändertes Verbleiben haben; Und will man demnach

Bey der vorigen Verfassung zu bleiben.

Zweytens, von Seiten des Chur-Rheinischen Creises bey nunmehr wiederum erlangten

Associirter Creise Resolution, zu Friedens-Zeit 40000. Mann zu halten.

langten Frieden zu denen 40000. Mann (so die associirte Creise zu 2. Drittheil Infanterie und 1. Drittheil Cavallerie, vermöge des Associations-Recess tempore Pacis zu unterhalten haben,) sein Contingent, dem Militar-Fuß nach, (welchem man pro nunc citra præjudicium & consequentiam respectu anderer Reichs-Creisen, und der Chur-Rheinis. Creiß-Stände, unter sich amplectirt) stellen, jedoch dergestalten, daß man dem Creiß vor den 1. Drittel Cavallerie, lauter Infanterie, drey Mann zu Fuß vor einen zu Pferde gerechnet, passiren, und weilen die Chur-Trieris. und Chur-Cölnis. Gesandschafften darauf bestanden, daß Dero hohen Herren Principalen, wegen ihrer bey letztem Kriege bekanntlich allzusehr ruinirten Ertz-Stiffter unmöglich falle, was ihnen an diesen des Chur-Rheinis. Creises Quanto zukommen wird, gleich zu Anfang dem Recess gemäß völlig beyzustellen, Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier die erstere 2. Jahr bey der Helfte, und das dritte Jahr noch bey 3. Viertel Theilen ihres Contingents; J. Churfürstl. Durchl. zu Cölln aber die erstere 3. Jahr an statt ihres Quanti, an Infant. und Cavallerie, bey 1800. Mann Infanterie gelassen werden mögen, der tröstlichen Zuversicht, es werden die übrige associrte Creise mit diesem Erbieten (wann die Chur-Mayntzis. Gesandschafft deren associirten Creiß-Directoriis, bey deren nechster Zusammenkunft, wie sie zu thun übernommen, des Chur-Rheinis. Creises Gelegenheit und itztmaligen Zustand wohlgemeldter beyder hohen Ertz-Stiffter, Trier und Cölln, beweglich vorstellen wird,) sich um so ehender vergnügen lassen, dieweil man sich Chur-Cölnischer Seiten noch hierzu offerirt hat, daß, Falls es, wider alles Verhoffen, schon in denen ersten 3. Jahren wiederum zur Ruptur kommen, und neue Motus abgeben möchte, man alsdann sich gäntzl. dem Recess conform halten wolle; Solte aber ausser denen Herren Chur-Fürsten etwan von denen übrigen in diesen Chur-Rheinis. Creiß gehörigen Ständen ein und anderer, an statt der zu stellen habender Mannschafft, lieber das Warte-Geld geben, und dann monatlich von den Reuter 12. Fl. und dem Fußgänger 4. Fl. zahlen wollen, (darüber sie sich dann innerhalb 6. Wochen, nach geschehener Notification dieses Creiß-Schlusses, bey dem Directorio zu erklären haben,) so werden und wollen die Herren Chur-Fürsten vor einen solchen Stand, dessen Contingent an Mannschafft, gegen Empfang des Werb-Gelds und Solds, welches der Stand jährlich ohne Abgang auf zwey Zieler nemlich die Oster- und Herbst-Messe anhero nacher Franckfurt an den Creiß-Cassirer zu liefern hat, in Natura stellen, auch

Ehur-Rheinis. Creiß amplectirt seine Ratam.

Der Ertz-Stifter Trier und Cölln limitirte Exemption.

Chur-Trier.

Chur-Cölln.

Ständen ausser den Chur-Fürsten freygestellet, an statt der Soldaten, ein gewisses Warte-Geld zu geben.

Drittens, ihre Magazinen in Dero Landen und Vestungen dergestalten zeitig versehen lassen daß nicht allein daraus vor Dero Truppen, wann sie hiernechst ins Feld zu gehen commandiret werden solten, zu deren Verpflegung an behörige Orte die Nothdurft, gleich anzuschaffen seyn wird, sondern auch der andern associirten Creiß-Trouppen, Falls man deren Hülfe in den Chur-Rheinis. Creiß von nöthen haben solte, nöthiges Proviant und Fourage um ihre Bezahlung haben und finden mögen. Was solchemnach

Versehung und Anfüllung der Magazine.

Vierdtens, das Ober-Commando der associirten Creiß-Trouppen belanget, da solle zwar von der Chur-Mayntzis. Gesandschafft bey nechster Zusammenkunft der associirten Creiß-Directorien wiederum dahin angetragen und gesuchet werden, die übrige Creiß-Directoria zu disponiren, auf daß damit nach dem Innhalt des nechst vorigen Chur-Rheinischen Creiß-Recessus, auf dem Fall des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants und Marggrafens zu Baaden-Baaden Hoch-Fürstl. Durchl. durch menschliche Zufälle, oder sonsten von dem Commando abkommen möchten, solches, ohne einigen Vorbehalt, demjenigen wiederum, welchem J. Kays. Maj. das Ober-Commando alsdann über die im Reich militirende Armee anvertrauen werden, aufzutragen sey; Falls hierzu aber die übrige Creiß-Directoria sich nicht persuadiren lassen und verstehen wolten, ist per Majora geschlossen worden, daß die Chur-Mayntzis. Gesandschaft daran zu seyn hätte, daß wenigstens in dem §. 4. des Associations-Recesses circa finem & post verba: Alsdann man sich wegen dessen Wiederbestellung ꝛc. diese wenige Worte: **mit Ihrer Kayſ. Maj.** ꝛc. auf Seiten der 6. Creise weiter vergleichen wolle, noch mit beygefügt werden möchten. Nachdemmalen man auch bey dem vorigen Chur-Rheinis. Creiß-Convent sich wegen der Feld-Artillerie und Operations-Casse noch nicht allerdings mit denen in dem Associations-Recess geschehenen Vorschlägen von Seiten der Chur-Rheinis. Creiß-Stände vergleichen können, gleichwoln aber dieses zu einer beständigen Verfassung und Armatur zwey höchstnöthige und Substantial-Stück mit seyn als ohne welche man im Feld nicht wird bestehen, und cum effectu einige Operation unternehmen können; So sollen und wollen

Wem das Commando über die Chur-Rheinis. Creiß-Trouppen aufzutragen.

Artillerie- und Operations-Cassa.

Fünftens, die in diesen Chur-Rheinischen Creiß gehörige Herren Chur-Fürsten nebenst denen gewöhnlichen Feld-Stücklein, so ein jeder seinen Trouppen, wann sie künftighin zu Feld gehen werden, ohnedem mitzugeben hat, auch eine convenable Feld-Artillerie, was nemlich deßfalls dem Chur-Rheinis. Creiß, dem Matricular-Fuß, und nach Proportion deren zu unterhalten habenden Mannschafft zu stellen zukommen wird, zusammen bringen, unter sich, dero Anschlag nach, (jedoch daß, so viel J. Chur-Fürstl. Gn. zu Trier betrifft, man diß-falls auf dero die erstere 3. Jahr übernommenes Mannschaffts-Quantum reflectire,) reparriren, und ein jeder sein Contingent mit denen darzu gehörigen Pferden, Knechten, Ammunition, Constablern und anderer Zugehörung, in seinen Vestungen oder Plätzen in solcher Bereitschafft halte, daß solche auf der in Capite

Feld-Stücklein soll ein jeder zu seinem Contingent,

der sämtl. Creiß aber eine convenable Feld-Artillerie geben,

und jeder sein Contingent davon parat halten,

pite commandirenden Generalität Gutbefinden an Ort und Ende, wo es nöthig seyn wird, gleich jedesmals unanständig abgeführt und hinterbracht werden könne, worbey jedoch dieses vorbehalten worden, weiln von denen übrigen Chur-Rheinischen Creiß-Ständen wegen deren geringen Anschlag nicht wohl etwas in Natura zu sothaner Feld-Artillerie mag gestellet werden, daß denenselben ihr daran gebührendes Antheil zu Geld angeschlagen, solches ad Cassam gebracht, und denen Herren Chur-Fürsten, welche, wie gemeldet, die gantze Feld-Artillerie für den Creiß zu stellen übernommen, hinwiederum zu gutem kommen möge. Was aber

die gering angeschlagene aber Feld darvor geben.

Operations-Cassa soll noch nicht

Sechstens, die Operations-Cassam betrifft, indeme zwischen derselben und der Creiß-Cassen billig ein Unterscheid zu machen, auch man eben itzo, nach wiederum erlangten Frieden bey denen associirten Creisen einer allgemeinen Operations-Cassen sogleich nicht von nöthen, sondern noch zur Zeit nur dahin zu sehen hat, wie die Creiß-Cassa eingerichtet, und in dieselbe ein solcher Vorrath eingebracht werden möge, daß man daraus zu Salarirung der gemeinsamen hohen Generalität und Officianten der associirten Creisen von Seiten des Chur-Rheinischen Creises das Seinige auch beytragen, und hiernechst in casu necessitatis etwas in die Operations-Cassam gleich mit einschliessen, und andere des Chur-Rheinischen Creises gemeine Nothwendigkeiten bestreiten könne; So ist auf 4. Römer-Monat angetragen und geschlossen worden, daß daran ein jeder Stand das Seinige, und zwar alle Franckfurter Oster- und Herbst-Messen die Helfte, nach Inhalt des darüber geführten Protocolli allhier in Franckfurt an den darzu bestellten Creiß-Cassier liefern, damit in nechstkünftiger Franckf. Oster-Messe des 1698. Jahrs einen Anfang machen, und so lange continuiren solle, biß daß ein anderes, von gesamten Creises wegen wird statuirt und vor gut befunden werden; Und nachdem in die Operations-Cassen

sondern eine Creiß-Cassa eingerichtet werden,

aus welcher im Noth-Fall die Operations-Cassa zu machen.

4 Römer-Monate darzu deputirt.

In die Operations Casse sollen die Reste geliefert

Siebendens, auch dasjenige Geld eingelegt werden soll, welches bey vorigen Chur-Rheinischen Creiß-Convent denen Ständen angesetzet worden, so dieses Jahr ihr Contingent an Mannschafft zu dem, dem Chur-Rheinischen Creiß, vermöge des Associations-Recesses, zukommenden Quanto in das Feld nicht gestellet haben; So hätte es auch darbey sein Verbleiben, weilen aber noch keiner von diesen Ständen sein Contingent würcklich erlegt hat, und gleichwol die Herren Chur-Fürsten immittelst vor dieselbe die Mannschafft gestellet und unterhalten haben; So sollen itztgemeldte Stände Namens itzigen Convents ihrer Schuldigkeit nochmaln schrifftlich erinnert, und zu deren Præstirung, wann sie sich nun darzu gütlich nicht einverstehen wolten, oder deßfalls keine rechtmäßige und erhebliche Entschuldigungen vorzustellen hätten, durch zulängl. Mittel angehalten werden; Als nun

und die Restanten zu Abführung derselben angehalten werden.

Zu Soulagirung des Chur-

Achtens, es bey diesen letzten Kriegs-Zeiten die Experienz gegeben, daß besonderlich der Chur- und Ober-Rheinische Creiß, durch die viele irregulirte March- und Contre-Marches der Alliirten Trouppen fast eben so viel, als durch den Feind selbsten ausgesogen und ruinirt worden, und zu besorgen stehet, wann dißfalls bey denen Friedens-Zeiten kein beständiges Reglement gemacht, die March-Routen concertirt, und Estappen eingerichtet werden solten, daß man alsdann bey diesen beyden Creisen, wann sich hiernechst einige Motus in hiesiger Gegend erregen solten, gleich in den vorigen vor die arme Unterthanen recht unglücklichen Stand verfallen würden; Und dann von Seiten des löblichen Ober-Rheinischen Creises, allbereits ein gewisses Reglement wegen Einrichtung der Estappen und March-Routen projectirt, auch gegenwärtigem Convent communicirt worden, so solle daraus denen allerseits gnädigsten hohen Herren Principalen gehörige Relation erstattet, und wann bey nechstkünftigen Convent der Creiß-Directorien die Sache dahin zu bringen wäre, daß sich dieselbe unter einander eines gewissen verstehen den Landmann ex communi Massa gut thun lassen wolten; was denselben des durchmarchirenden Soldaten Verpflegungs, über die Estappen, kosten wird, doch wenigstens zwischen beyden Chur- und Ober-Rheinis. Creisen, indem sie allzusehr mit einander vermischet liegen, und bey dem geringsten Durch-March sowol ein als der andere mit leyden müste, dahin gesehen und angetragen werden, wie die Estappen zu reguliren, den armen Unterthanen, was sie über der Estappen das Soldaten Tractament zu stehen kommet, zu vergüten, und nicht nur eine sondern verschiedene March Routen zu machen, und dergestalt einzurichten sey, damit nicht jedesmal der March einen Ort berühre, und mithin derselbe allein hergenommen, und endlich gar damit zu Grunde gerichtet werden möge. Obwoln nun auch

und Ober-Rheinis. Creises Unterthanen ein March- und Estappen-Lieferungs-Reglement zu machen.

verschiedene March-Routen anzulegen.

Neundtens, in dem Associations-Recess auf eine allgemeine Ordonnance, oder Verpflegung der associirten Creiß-Trouppen damit und daß bey deroselben Gewehr man auch ein gleiches Calibre künftighin halten möge, angetragen worden, weiln aber die associirte Creise allzu weit von einander entlegen, und darinnen die Pretia der Victualien Brod, Heu, Stroh und Haber gar different fallen; Also daß sich die Creise dißfalls nicht wohl einer allgemeinen Ordonnance oder Verpflegung ohne Schaden vergleichen können, besonderlich wann die Trouppen nicht in dem Feld, sondern in ihren Creisen und Quartieren stehen werden; So wird zwar ein jeder Stand dahin sehen, daß bey seinen Trouppen das Gewehr auf eine gleiche Calibre eingerichtet werde, könte auch wol dahin bey denen andern Creisen angetragen werden, damit bey dero Trouppen, wann sie im Felde beysammen stehen, sowol denen Officierern als Gemeinen, an Brod, Haber und Heu gleiche Portiones gereichet, und dißfalls im Tractament eine Gleichheit gehalten werde; was aber den Sold, Montirung und anders betrifft, da soll

Warum es unmöglich sich nach einer allgemeinen Ordonnanz zu richten.

Gewehr von einerley Calibre anzuschaffen.

Gleiche Portiones zu reichen.

dißfalls einem Creiß-Stand die freye Disposition über sein Contingent gelassen werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben Anfangs gemeldte Chur-Fürstliche Gesandschafften gegenwärtig darüber ausgefertigten Abschied eigenhändig unterschrieben, und demselben ihr gewöhnliches Pitschafft beygedrucket. So geschehen Franckfurt den 6. Decembr. im Jahr Christi 1697.

(L. S.) J. P. Freyherr von Stadian.
(L. S.) Ph. E. Graf von Hohenlohe.
(L. S.) H. H. von Röllingen.
(L. S.) Joh. Ferd. Freyherr von Sickingen.

Nota. Der Chur-Rheinis. Creiß soll vor seine Creiß-Völcker keine besondere Kriegs-Articul haben sondern gleichwie sich das Chur-Mayntzische Creiß-Contingent nach den Chur-Maynz Kriegs-Articuln zu achten pfleget; also sollen sich auch mehr andere Chur-Rheinis. Stände wegen ihres Contingents darnach richten.

(VIII.) Vom Nieder-Rheinis. Westphälis. Creise.

CLXXXIIX.

Verglichenes Reglement **vor die in die Stadt Cölln am Rhein zur** Guarnison **eingelegte Völcker des Nieder-Rheinis. Westphälischen Creises, wornach sich sowol diese, als der Magistrat gemeldter Stadt zu achten, de Anno 1688.**

Nieder-Rheinis. zu Cölln liegender Creiß-Völcker

Nachdem dieses Nieder-Rheinisch-Westphälis. Creises ausschreibende Fürsten nach Anleitung des zu Münster am 20. Septembr. jüngst aufgerichteten und allerseits ratificirten Recessus wegen der in hiesiger Stadt Cölln von denenselben verlegter Creiß-Völcker zur Conferenz und Zusammentretung durch allerseits Ministros veranlasset worden, ist zwischen denenselben jedoch unter ausdrücklich vorbehaltener Ratification höchstged. hoher Herren Principalen, und dann hiesigem Magistrat, sothaner Creiß-Miliz halber, nachfolgender Gestalt beliebet und verabredet worden:

Eyd.

1. Hätten die Creiß-Völcker, den im Jahr 1672. in directorio concertirt, und damalen von den Officierern absonderlich wie auch gemeinen ausgeschwornen Eyd nach dem zu Ende dieser Puncten annectirtem Formular sub Lit. A. ins künftige auch auszuschweren.

Stehen auf gewisse Maasse unter des Magistrats u. Stadt Commendanten Commando,

2. Sollen die Creiß-Völcker, so viel die Defension und Conservation der Stadt, auch davon dependirende Wachten, und andere militarische Expeditiones (jedoch und allein in denen hierunten im Reglement specificirten Fällen) betrifft, unter des Magistrats und des Stadt-Commendanten Ordre und Commando stehen, indessen auch keiner von den Creiß-Officierern, ohne Vorwissen des Commendanten, eine Nacht ausser der Stadt bleiben, diese auch keine Gemeine ohne Paß, welchen der Commendant (damit er wissen möge, wer aus der Guarnison sey) jedoch unentgeltlich mit unterschreiben solle, eine oder mehr Nächte ausser der Stadt zu schicken befugt seyn; da auch einige Officiers oder Gemeine ausgewechselt, und andere so da hiesigem Magistrat nicht beeydet, an deroselben Stelle von einem oder andern ausschreibenden Fürsten eingeschickt würden, sollen dieselben zuförderst obangeregten Eyd ausschwören.

welcher es mediate, die Creiß-Officiers aber immediate führen.

3. Es solle aber das Commando obgeregter maßen in denen Fällen, wie hierunten specificirt, allezeit dergestalt von dem Commendanten geschehen, daß derselbe jeden commandirenden Creiß-Officier, diese aber ihre untergebene Leute zu commandiren, und also das Commando von dem Commendanten mediate, und von ermeldten Creiß-Officieren, so viel deren untergebene Mannschafft betrifft, immediate geführt werden.

Rang der Creiß vor der Stadt-Miliz.

4. Die Creiß-Miliz und deroselben Officier sollen allezeit den Rang und also die Præcedenz vor der Stadt-Miliz haben, sowol bey der Parade als sonsten, und

Um die Posten nicht zu spielen.

5. Dannenhero nimmermehr mit der Stadt-Miliz um die Posten spielen, sondern es damit ins künftige gehalten werden, wie es de præsenti observirt wird.

Losung und Parole giebt der Commendant schrifftl.

6. Die Losung und Parole solle, wie es anitzo damit gehalten wird, durch einen Creiß-Unter-Officier oder Adjutanten bey dem Commendanten schrifftlich und verschlossen abgehohlt, und denen commandirenden Creiß-Officierern zugestellt werden.

Wacht die 3te Nacht.

7. Solle die Creiß-Miliz auf die 3te Nacht wachen, es sey dann, daß die Gefahr und feindlichen Comminationes ein mehrers erforderten.

In Feinds-Gefahr sollen die Creiß-Völcker nur auf und hinter den Mauren employret, und mit Munition versehen werden.

8. Die Creiß-Miliz solle ausser der Stadt nicht (es sey dann etwa bey anscheinender Gefahr, da die Stadt belägert, und Kriegs-Raison es also erfordern solte, um den Feind durch einen, oder andern Außfall Abbruch zu thun,) employrt, sondern bloß zu deroselben Defension auch Conservation innerl. Ruhe, und wo es die Nothdurft erfordert, innerhalb Mauren, Wällen, Graben und Aussenwercker gebraucht werden, dero dann Magistratus die nöthige Ammunition, gleich der Stadt-Miliz reichen zu lassen, die Creiß-Officiers aber Achtung haben sollen, damit dieselbe nicht unnöthiger Dingen verschwendet werde, welches zu deren Verantwortung stehen solle.

Jedes Creiß-Stands commandirender Officier soll Wacht-frey seyn, und Gleichheit im Wachen gehalten werden.

9. Der commandirende Officier jedes Creiß-Stands, sonderlich der, so des ausschreibenden Creises Fürsten Trouppen commandirt, es sey ein Fähndrich, Lieutenant, oder Capitain, solle von der Wacht exempt seyn; solle aber eine Staabs-Person über denselben das Commando führen, sollen alsdann die Haupt-Leute mit zu wachen gehalten seyn, da dann, wann ein ihrem Commando untergebener Neben-Post vorhanden, ihnen zu deßen Commandirung

dirung wenigst ein Fähndrich zugeordnet werden solle/ und soll es damit dergestalt gehalten werden, daß zwischen denen commandirenden und andern Creiß-Officierern, des Wachens halber, eine durchgehende Gleichheit observirt, und einer vor dem andern darinnen nicht beschwert werde.

Soldaten Begräbniß.

10. Wann ein Soldat stirbt, soll von niemanden vor das Begräbniß etwas gefordert, sondern der Verstorbene von den Soldaten zur Erden getragen, und nur, wegen Hergebung des Leichen-Tuchs und Todtenbahr, ein gewöhnliches gefordert, auch bezahlt, und ferner nichts von den Alexianern, oder sonsten prætendirt werden.

Wie es ratione der Evangelis. Soldaten bey Tragung des Venerabilis u. Processionen auf Wachten zuhalten.

11. Protestirender Fürsten Trouppen und dieselbe commandirende Officier, sollen, in Vorbeytragung des Venerabilis, auf den Haupt- und andern Wachten nicht gehalten seyn, hervor zu treten, das Gewehr zu præsentiren, weder auch das Spiel rühren zu lassen, sondern in denen Corps de Guardien, und sonsten sich still halten, retiriren, und keinem Aergerniß geben, destoweniger nicht bleibt denen vom Stadt-Commendanten zuordnenden, oder sich sonsten bey den Wachten befindenden Catholis. Unter-Officierern, Tambour und gemeinen Soldaten, bevorab in Vorbeytragung des Venerabilis hervor zu treten, das Gewehr mit gebührender Reverenz zu præsentiren, und das Spiel, wie bräuchlich/ rühren zu lassen; wann auch die ordinari- und extraordinari-Processionen gehalten werden, hat dahiesiger Magistratus die Vorsorge zu thun, daß die Corps di Guardien und Wacht-Posten an solchen Oertern, wo die Processionen vorbey gehen, mit Catholischen Officierern besetzt, und also allen Inconvenientien vorgebieget werde.

Musiern darf der Magistrat nicht.

12. Magistratus solle einige Musterung der Creiß-Völcker zu thun, nicht befugt seyn, jedoch soll demselben frey stehen, bey Zahlung der Servitien die Köpffe zehlen zu lassen.

Commendant darf einen delinquirenden Creiß-Soldaten apprehendiren, muß aber solchen seinem Officier zur Verhör u. Bestrafung ausliefern lassen, & vice versa.

13. Ein zeitlicher Commendant hieselbst, wann ihm das zwischen Creiß-Soldaten allein vorgelauffenes Factum zum ersten vorkommet, soll den Angriff und summarisches Examen über den Delinquenten Creiß-Soldaten, ob derselbe mit Arrest zu belegen oder nicht, haben, und Falls derselbe zum Theil oder zumalen des Facti pflichtig befunden, oder sonst mit Arrest belegt wäre, denselben dessen commandirenden Officier alsofort zum formlichen Verhör und Bestrafung ausliefern, auch da ein solcher Delinquent mit einem Bürger oder Stadt-Soldaten zu thun hätte, solchemfalls dem Magistrat und respect. Stadt-Commendanten freystehen, jemanden dem Examini zu adjungiren, nicht um über denselben zu cognosciren, sondern allein um zu sehen und zu hören, daß es recht hergehe, wann auch hingegen ein Creiß-Officier einen Stadt-Cöllnis. Bürger oder Soldaten in flagranti crimine ertappet, soll er selbigen zwar in continenti auf öffentl. Gassen und Strassen, jedoch keineswegs in Bürgerl. Häusern, fort andern Immunitäten ergreiffen zu lassen befugt seyn, keiner Cognition aber sich über denselben unternehmen, sondern den Bürger dahiesigem Magistratui, und den Soldaten dem Stadt-Commendanten liefern, da dann, wann des delinquirender Bürger oder Stadt-Soldat mit einem Creiß-Soldaten zu thun hätte, dessen commandirendem Officier ebenmäßig frey stehen solle, jemanden dem Verhör zu adjungiren, um gleichfalls zu sehen und zu hören, daß es recht hergehe, es ist also obgesetzter massen in allen Fällen, worüber bey dem Commendanten zum ersten geklagt wird, die summarische Inquisition super facto demselben unbenommen, jedoch das förmliche Verhör, Examen oder Processus nach dem teutschen Fuß dem commandirenden Creiß-Officier zugeeignet.

Verhör und Proceß bleibt dem Officier.

14. Die Creiß-Miliz soll vor denen 6. Bürgermeistern und Kriegs-Commissario, wie auch Stadt-Commendanten und commandirenden Creiß-Officierern ins Gewehr treten.

Vor wem die Creiß-Miliz ins Gewehr treten solle.

15. Solten aber einige Creiß-Völcker von den ausschreibenden Fürsten sich in Cölln befinden, sollen die Wachten dero Gesandten, wann selbige qua Directores in Creiß-Sachen sich allhie befinden würden, und Creiß-Völcker in der Stadt verlegt, den hohen Hn. Principalen zum Respect das Gewehr præsentiren, denselben auch durch den Stadt-Commendanten die Schildwacht vor ihre Logiamenten gestellt, und die Parole mitgetheilet werden.

Vor der Creiß-Directoren Gesandten das Gewehr zu præsentiren, auch eine Schildwacht vor ihr Quartier zu stellen.

16. Dafern einige Fähnlein bey der Creiß-Miliz sich befinden thäten, selbige sollen bey den commandirenden Officierern der Creiß-Miliz verwahrlich hingebracht, und daselbst auch behalten werden.

Fähnlein beym commandirenden Officier zu verwahren.

17. Keine Creiß-Miliz solle in Friedens-Zeiten aus der Stadt patrouilliren.

Patrouillen.

18. Magistratus und der Stadt-Commendant hätten möglichster Dinge daran zu seyn, damit die Creiß-Völcker durch keine fremde Werbers debauchirt werden; da aber dergl. Casus sich zutrüge, soll ein jeder commandirender Creiß-Officier die Macht haben, den etwa Debauchirten so bald wegzunehmen, dafern derselbe in frangenti darzu nicht starck genug sich befünde, alsdann Magistratus sowol als Commendant denselben möglichste Assistenz zu leisten schuldig seyn, und solle Magistratus die Aufhalter der Soldaten und deren Montirung mit gebührender Strafe ansehen, auch an denen Stadt-Thoren nachdrücklich verbieten, daß, wann einige neue angeworbene Mannschafft durch fremde Werber ausgeführt werden wolten, selbige, ohne der commandirenden Creiß-Officier vorhergehende Besichtigung nicht hinaus gelassen werden.

Zu verhüten, daß die Creiß-Völcker nicht von fremden Werbern verführet werden.

19. Wegen geforderter Servis- u. Obdachs-Gelder hat hiesiger Magistratus übernommen, als viel die Gemeine an 4500. Mann betrifft, von Zeit an, daß dieselbe in die Stadt verlegt seynd, und ferners darinnen subsistiren, das Obdach, Lägerstatt und Servis denselben in Natura herzugeben, oder sie derentwegen zu befriedigen, hingegen Magistr. wegen Hergebung der Servis zu Behuf der zum Regim. Staab und Prima Plana gehörigen Officierern vor dißmalen

Obdach, Lagerstatt und Servis lässet der Magistrat den Creiß-Völckern geben.

malen übersehen seyn, und da auch mehr Volck einmarchiren, und des Creißes Guarnison, es sey biß 6000. oder gar 8000. Mann verstärckt würde, solle auf sein, des Magistratus, der Servicien und deren Vereinigung halber, gethanes Ansuchen, eine erträgliche und billigmäßige Verordnung erfolgen.

Bürger und Einwohner sollen denen Creiß-Soldaten nichts borgen.

20. Weilen auch bereits am 21. Febr. 1687. juxta registraturam Magistratus durch offenen Trommelschlag den Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt kund gemacht, und publicirt worden ist, daß ohne Vorwissen der Creiß-Officier ihren unterhabenden Soldaten nichts geborget, noch vorgeschoßen werden solle, so hat es dabey sein unverändert. Bewenden, daß diejenige, so nach dato der am 21. Febr. 1687. geschehener Publication bereits creditirt, oder ferner creditiren werden, bey Abzug der Creiß-Miliz ihres Crediti und Auslehens frustirt seyn, und dafür das geringste nicht zu fordern haben sollen.

Wie es ratione des Auszugs zu halten.

21. Da auch die Creiß-Völcker aus der Stadt ziehen solten, hätte Magistratus denen ausschreibenden Creiß-Fürsten bevorigen Herkommen gemäß, darob zeitliche und geziemende Requisition zu thun.

Creiß-Soldaten sollen ihre Victualien in und nicht vor der Stadt kauffen.

22. Solle auf gemeldte Creiß-Miliz Officieren sowol als Gemeinen alles Ernstes und bey arbitrari-Strafe die Einkauffung der Victualien ausser der Stadt verbothen seyn, die Contravenienten aber nicht von Stadt wegen sondern durch die commandirende Creiß-Officierer, wie Herkommens, deßfalls bestraffet werden, jedoch solle niemand bey Einkauffung der Victualien, über den von Magistrats wegen angesetzten billigen Preiß, beschwert werden, auch wolle Magistratus der Accisen halber, wann die commandirende Creiß-Officierer biß auf die Hauptleute einschließlich ihre eigene Nothwendigkeit an Wein mit Fässern klein und groß einkauffen, und sich bey denen regierenden Hn. Bürgerm. angeben würden, alsdann solches Einsehen mit denselben haben, daß ermeldte Officierer sich derentwegen zu beschweren, keine befugte Ursach gewinnen mögen.

Douceur vor die Officiers wegen der Accise.

Abspenstig gemachte Soldaten einander zu retradiren.

23. Da sich auch zutragen solte, daß einige von den Creiß-Völckern von Städtis. Officier oder andern auswärtigen Werbern vordiesen debauchirt und angeworben wären, oder ins künftige debauchirt würden, & vice versa, so sollen dieselbe, wo nur anzutreffen, reclamirt, und ihren Principal. unverzügl. ausgefolgt werden.

Wie es mit Cöllnis. Stadt-Söhnen zu halten, wenn sie Dienste genommen.

24. Und solle der Stadt-Cöllnis. Söhnen halber, welche in Kriegs-Dienste ins künftige sich freywillig einlassen, es also gehalten werden, daß wann dieselbe von deren Eltern oder Vormündern reclamirt werden, dem annehmenden Creiß-Officier, es habe derselbe, daß der neuangenommene ein Bürgers-Sohn sey, vorhero Wissenschafft gehabt, oder nicht, die Werb-Gelder, Kosten und Schaden wiederum zu ersetzen, und er, Creiß-Officier, gegen deren würckl. Erlegung auch anderster nicht, den etwa angenommenen Stadt-Cöllnis. Bürgers Sohn wiederum zu erlassen schuldig und gehalten seyn.

Erinnerungen der Creiß-Officiers, und Resolution darauf.

25. Schlüßlich weilen die commandirende Creiß-Officier unterschiedliche Erinnerungen übergeben, als hat man darüber die Resolution in ein absonderl. Protocoll abgefasset, und gut befunden, darab extractum Protocolli bey hiesigem Magistrat sowol als auch gedachten Creiß-Officierern zu ihrer Nachricht und Beträgen zuzustellen, und diesem Reglement sub Lit. B. mit beyzufügen.

Sequitur Formula Juramenti sub Lit. A.

Eydes-Formul.

Formula Juramenti sämtl. Officier und Gemeinen des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creises Völckern, so in hiesige Stadt Cölln eingelegt, oder hiernechst eingelegt werden möchten.

1. Einem Ehrs. Hochweisen Rath dieser des H. R. Reichs freyen Stadt Cölln, so lange sie in der Stadt verbleiben, so viel deroselben Defension betrifft, treu und hold zu seyn.

2. Dessen Argstes zu warnen und Bestes zu befördern.

3. Desselben und der beyder derselben repræsentirender regierender Bürgermeistern, wie auch Stadt-Commendanten Befehl und Commando in allem die Defension und Conservation der Stadt concernirenden Puncten nachzuleben und gehorsamen.

4. Auf allen Fall, da hiesige Stadt, deren Bürger, Einwohner, Geist- und Weltliche feindlich angegriffen, an Leib, Haab und Gut beleidiget, oder sonsten Schade zugefügt würde, nach Verordnung wohlgem. Rath und Stadt-Commendanten sich, mit Darsetzung Leib und Lebens, allenthalben, wo es der Stadt Defension erfordert, (jedoch nicht ausser der Stadt und deren Fortifications-Wercker,) gebrauchen zu lassen, und deßwegen keines theils zu widersetzen.

5. Ausserhalb dieser zu Erhaltung hiesiger Stadt nöthiger Defension gegen keinen einzigen hohen oder niedrigen Stands, vielweniger Benachbarten einige Feindseligkeiten zu zeigen, und sich deren zu gebrauchen.

6. Im übrigen und fort wegen militarischer Disciplin und Bestrafung es nach dem Teutschen Fuß und Kriegs-Recht zu halten.

7. Wann die Creiß-Völcker aus der Stadt abziehen würden, sie alsdann von dasigen Bürgern oder Einwohnern Geist- oder Weltlichen das geringste nicht zu fordern noch zu begehren.

Sequitur Extractus Protocolli sub Lit. B.

Monita der Creiß-Officiers,

Nachdem auch dasiger Creiß-Miliz commandirende Officier einige Erinnerungen dem hochlöbl. Directorio schrifftlich übergeben, daraus einige Monita gezogen, welche dann auch hiesigen Magistrats Herren Deputirt. abschrifftlich communicirt, und von denenselben ad referendum angenommen worden, als ist, auf deroselben von Magistrats wegen einkommene Erklärungen, dahin beliebet worden.

des Magistrats Erklärungen darauf.

Brennholtz vor die Officiers.

1. Daß denen Creiß-Officierern, so offt dieselbe um Administration der Justiz in Kriegs-Rath, wo dasselbe gehalten wird, bey winterlicher Zeit zusammen treten, das nöthige Brandholtz angeschafft.

2. De-

Ergötzlichkeit vor Gemeine.

2. Denen Gemeinen bey vorfallenden extraordinari-Dienſten einige Ergötzlichkeit in Brod und Bier gegeben,

Corps de Guarden.

3. Auch zu Conſervation der Miliz die Corps de Guarden vergröſſert werden ſollen.

Verbeſſerung der Fortification.

4. Und gleichwie Magiſtratus in Arbeit würcklich begriffen, hieſige Fortificationes dahin möglichſt einzurichten, damit die auswendige Poſten mit den inwendigen correſpondiren, alſo hat derſelbe auch übernommen, damit möglichſt zu continuiren,

Thorſchreiber an Thoren ſollen die Schlüſſel haben.

5. Mithin die Verſehung zu thun, daß an allen Stadt-Pforten oder Thoren ſollen Thor-Schreiber, als viel deren noch zur Zeit nicht angeordnet, angeſtellt, und denſelben die Schlüſſeln in Verwahr gegeben werden, und ſie, Creiß-Officiers, alſo gemeldter Schlüſſeln der Nothdurft nach mächtig ſeyn können, zu dem Ende, damit ſie gemeldte Correſpondenz führen, auch auf begebenden Nothfall ſich retiriren können, geſtalten dann Magiſtratus einige Durchſchnitte zu erforderender Retirade auch zu machen übernommen.

Retirade-Durchſchnitte zu machen.

Keinen Soldaten ohne Conſens zu copuliren.

6. So hat auch obgemeldter Magiſtratus übernommen, daran zu ſeyn, und es per generalia bey hieſiger geiſtl. Obrigkeit dahin zu befördern, damit kein loßlediger Soldat, ohne etwan habenden ſchrifftlichen Conſens und Permiſion ſeines Officierern, copulirt,

Nächtl. Schieſſen abzuſtellen.

7. Dabeneben, daß vermittelſt Publicirung eines ſcharfen und pœnaliſirten Edicts das nächtl. Schieſſen und Pletſchen abgeſtellet, und dafern ein oder andrer ertappet würde, ohne Unterſcheid durch ſeine gehörige Obrigkeit ſo bald ſcharf abgeſtraft werde.

Delinquirenden Soldaten die Retirade in Clöſter u.

8. Da auch es die Erfahrung giebt, daß einige delinquir. Soldaten, um der ihres Verbrechens halber, etwa meritirender Strafe zu entgehen, in hieſige Clöſter, fort andere geiſtl. Immunitäten, ſich vermeſſentl. retiriren, und darum keine rechtſchaffene Diſciplin bey der Miliz gehalten werden kan, alſo hat Magiſtratus auch übernommen, hierinn ihrem Herkommen gemäß, bey ſolchen Begebenheiten nöthige Verordnung zu bewerckſtelligen, und den klagenden Creiß-Officierern alle möglichſte Aſſiſtenz zu leiſten.

Immunitäten abzuſchneiden.

Der ein- und ausgehenden Perſonen Namen an Stadt-Thoren aufzuſchreiben.

9. Und weilen täglich allerhand Fremde ein- und aus der Stadt gehen, als hat Magiſtratus übernommen, derenſelben Namen, ſowol beym Einkommen als Ausgehen, von Tag zu Tage an den Thoren durch einen Pfortenſchreiber anſchreiben, davon allemal eine ſpecificirte Deſignation einrichten, und gehörigen Orts einliefern zu laſſen.

Servitien de præterito vor die Officiers.

10. Anlangend die Servitien de præterito, hat Magiſtratus durch ihre Deputirte ſich endl. anerbothen, einem Hauptmann 3. einem Lieutenant 2. und einem Fähndrich 1. Rthlr. monatl. zu geben, dabey man es an Seiten eines hochlöbl. Directorii bewenden laſſen, und iſt von Hn. Münſteriſ. erinnert, weilen gemeldte Deputirte ſich auch erklärt, daß denen Staabs-Perſonen nach Proportion Satisfaction geſchehen ſolle, daß ſie deſſen gewärtig wären.

Was die Officiers zu Verbeſſerung der Stadt-Defenſion erinnern, ſoll geſchehen.

11. Auch da die commandirende Creiß-Officiers wegen hieſiger Stadt Defenſion, darzu nöthiger Verbeſſerung und ſonſten Magiſtratui ein und anders vorzutragen hätten, ſolle darüber ſowol, als auch über diejenige Erinnerungen, welche von den Creiß-Officierern, zur Anſtalt beſagter Defenſion dem Directorio bereits angebracht worden, von Magiſtrats wegen geziemende Remedirung und Anordnung unausgeſtellt gemacht werden.

Als haben höchſtged. hoher Hn. in Directorio allhier zuſammen geſchickte Geſandte und Miniſtri obiges Reglement eigenhändig unterſchrieben, und die Ratificationes darüber inner 3 en Wochen Zeit beyzubringen, und auszuliefern einander feſtigl. verſprochen. So geſchehen Cölln am 10. Nov. S. N. 1688.

(L.S.) Dietrich Anton Freyherr von Velen. mp.
(L.S.) Chriſt Bernard zur Mühlen. mp.
(L.S.) Andreas Francken Sierſtorff. mp.
(L.S.) Joh. de Beyer. (L.S.) P.V.V. von Neſſelrod.
(L.S.) G. Bingen. (L.S.) Joh. Jacob Huigen mp.
(L.S.) Joh. Schrils Ltus. (L.S.) J. H. Wintzler mp.

CLXXXIX.

Des Nieder-Rheiniſ. Weſtph. Creiſes Armatur- u. Defenſions-Receſs, de A. 1701.

Als die Hochwürdigſt- Durchlauchtigſt- und Allerdurchlauchtigſte Fürſten und Herrn, Herr Friedrich Chriſtian, Biſchoff zu Münſter, Burggraf zu Stromberg, des H.R. Reichs Fürſt und Herr zu Borckeloe; Sodann Herr Joh. Wilh. Pfaltz-Graf bey Rhein, des H.R. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt, ꝛc. als Hertzog zu Jülich ꝛc. Wie auch Herr Friedrich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. als Hertzogen zu Cleve, des löbl. Nieder-Rheiniſ. Creiſes ausſchreibende Fürſten, in Conformität und nach Anlaß des in der freyen Reichs-Stadt Dortmund, am 29. Jul. nächſthin aufgerichteten Creiß-Abſchieds, Krafft ihres obhabenden Creiß-Ausſchreib-Amts, obgemeldter Creiſſen, Fürſten und Stände, laut des ſub Lit. A. bey verwahrten Ausſchreibens und demſelben beygefügter Deliberandorum, in hieſiger Freyen Reichs-Stadt Cölln, auf den 10. verwichenen Monat Octobr. zuſammen zu treten, eingeladen, dieſelbe auch darauf ihre Räthe, Botſchafften und Geſandte, in guter Anzahl, mit genugſamer Inſtruction und Vollmachten anhero abgeordnet, und vom Jüliciſ. Directorio, ſo dißmal die Alternativ-Ordnung erreichet, die

Angeſtellte Creiß-Verſammlung zu Cölln.

ſub Lit. B. anliegende Propoſition, am 12. verwichenen Monats Octobr. eröffnet worden, und dann Occaſione der vorher communicirten Deliberandorum in die Umfrage kommen.

Cavallerie, ob würckl. zu ſtellen?

1. Ob man es ratione der Cavallerie, noch zur Zeit, bey jüngern Dortmündiſ. Creiß-Schluß belaſſen, und davon abſtrahiren, oder aber, erheiſchenden Umſtänden nach, auch dieſelbe würcklich ſtellen, und auf die Beine bringen wolle? Und dafern

Und wie ſolche zu repartiren.

2. Das letzte reſolviret, wie die Cavallerie in Regimenter und Compagnien zu vertheilen ſey? am 20. beſagten Monats per Majora, auf angeregte beyde Puncta geſchloſſen worden, daß es bey dem zu beſagtem Dortmund beliebtem Quanto der 8200. Mann Infanterie zu laſſen, von Stellung der Cavallerie aber noch zur Zeit dergeſtalt zu abſtrahiren ſey, daß gleichwol im Fall einer erfolgten Reichs-Ruptur, der fünfte Theil von gemeldten acht tauſend zwey hundert Mann an Cavallerie aufgerichtet werde, und jeder Stand inner 2. Monaten, a dato gemeldter Ruptur, ſein Contingent anſchaffen, ohne daß er von andern Armatis, darunter gegen billige Erſtattung vertreten werde, erwarten, dagegen aber alsdann ſoviel

Infanterie a 8200. Mann zu ſtellen, von der Cavallerie dato noch zu abſtrahiren.

In Feindes Gefahr den 5ten Theil an Cavallerie zu ſtellen.

Stände mit der zurück bleibenden Contingent nicht zu beschweren.

an der Infanterie abgehen, und kein Status mit des andern zurückbleibenden Contingent beschweret, auch auf solchem Fuß die Eintheilung provisionaliter anitzo geschehen solle, wie vermittelst der Anlage sub Lit. C. würcklich geschehen ist. Und nachdem nicht weniger

Duyßburgis. Fuß in Gagirung der Soldaten zu observiren.

3. Fest zu stellen, auf welchen Fuß, und wie hoch, die auf den Beinen haltenden Creiß-Trouppen, in Staaben, Prim. Planen und Gemeinen, zu gagiren und zu serviciiren seyn, so ist per Majora beliebet, daß der Duyßburgis. Fuß, wegen Gagirung ermeldter Trouppen, wann sie in Operationibus Circularibus zusammen stehen, observiret werden könne, jedoch daß sonsten einem jeden armirten Stande frey stehe, seine Leute, seiner eigenen Convenienz nach, zu gagiren, auch denen, so ein Regiment zusammen stellen, bevor bleibe, sich über seine gleichförmige Gage zu vereinbaren, und dann im übrigen Duyßburgis. Fuß, die Fourage und Servitien mit zu Geld angeschlagen seynd, daß denen Creiß-Trouppen, welche dieselbe etwa in Natura geniessen möchten, solche an obgemeldter Gage wieder abgekürtzet, und endlich die etwan im mehrgedachtem Fuß erfindliche überflüßige Officiers menagiret werden solten. Betreffend

Jeder Stand gagiret seine Leute selbst.

Fourage und Servitien in Natura an der Gage abzuziehen.

4. Die Regulirung, wieviel man an grober und kleiner Artillerie zu der Creiß-Armatur nöthig, und auf welche Weise, auch an welche Oerter solche anzuschaffen, und parat zu halten seyn; dißfalls ist per Majora concludiret, daß die grobe Artillerie, nebst darzu gehörigen Leuten, im Fall der Noth von der Stadt Cölln, anerbothener maßen, herzulehnen, soviel aber die kleine Feld-Artillerie belanget, von denen Ständen, welche zu Stellung eines Regiments concurriren, 4. Feld-Stücke, samt darzu gehörigen Requisitis und Bedienten, anzuschaffen, daferne es aber mit der schweren Artillerie zur Operation gelangen solte, alsdann die Nothdurft an Pulver, Kugeln, und andern Nothwendigkeiten, von gesamten Creiß, nach eines jeden Matricular-Contingent, herzugeben seyn. Dann auch

Grobe Artillerie fourniret die Stadt Cölln,

kleine Feld-Artillerie die Stände,

Munition der gesamte Creiß.

Artillerie-Officiers.

5. In ordine ad deliberandum in die Umfrage kommen, was für Artillerie, Officiers und Bediente anzuordnen, und mit welcher Gage? Mithin ad

Kriegs-Commissariat. Officiers bey der groben u. Feld-Artillerie.

6. Ob, und wie das zu dieser Creiß-Armatur erforderte Kriegs-Commissariat einzurichten? Ist auf diese beyde Deliberanda per Majora geschlossen, daß es wegen der groben Artillerie noch zur Zeit bey obgemeldeter Herlehnung von hiesiger Stadt Cölln zu belassen: Wegen der kleinen Feld-Artillerie aber diejenige Stände, welche Regimenter zusammen zu formiren haben, sich wegen der dazu nöthigen Officiers und Canonir-Gage zu vergleichen, und die zu Duyßburg gemachte Ordnung desfalls zum Modell zu halten hätten; Das vorgeschlagene General-Kriegs-Commissariat aber noch zur Zeit zu menagiren, und inzwischen von einem jeden Stande die Seinige, durch eigene Commissarios, die Creiß-Miliz aber insgemein, durch Deputatos ex Directorio & Statibus, wann es nöthig, gemustert werden könne. Weilen auch

General-Kriegs Commissariat bleibt in suspenso.

Musterung.

Zahlung der Trouppen, wenn sie auser Landes agiren,

7. In Deliberation gezogen, wie die Creiß-Trouppen, wann sie ausser ihrer Herren Länder, in Creiß-Guarnison, oder anderwärtiger Operation begriffen, zu bezahlen, ob nemlich ein jeder Stand die Seinigen immediate zahlen, oder alles in die gemeine Casla einfliessen, und von daraus die Regimenter ihren Sold zu empfangen haben solten, seynd die Majora dahin gegangen, es möchte ein jeder Stand seine Mannschafft selbst bezahlen lassen, diejenige aber, welche Regimenter oder Compagnien zu stellen, super modo, wie und welchergestalt die Bezahlung zu verfügen, sich vereinbaren; Und gleichwie ad

soll durch jeden Stand bey seiner Mannschafft geschehen.

General-und Ober-Commendanten über die Creiß-Völcker,

8. Gut befunden worden, daß der Punct des General-und Ober-Commendanten über die Creiß-Trouppen auszumachen, als ist (wiewol man sich Münsterisch. Seiten ausdrücklich bedungen, daß man am folgenden Concluso keinen Theil haben, auch daran auf keine Weise gebunden seyn wolle,) nach Anlaß des am 7. laufenden Monats publicirten Concluli, desfalls per Majora resolviret/ daß solches Commando der Creiß-Trouppen noch zur Zeit einem General-Wachtmeister aufzutragen, und für dißmal ohne Consequenz und Præjudiz, der von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz, in Vorschlag gebrachte Freyherr von Hochkirchen, darzu angeordnet, mit Eyd und Pflicht, auf die deswegen errichtete Capitulation belegt, und dessen Gage determiniret werden möchte, dergestalt jedoch, daß, nach Verlauf eines Jahrs, von einem der übrigen Hn. Condirectoren, nach der unter sich vergleichenden Ordnung, dem Befinden nach, ein andrer gesetzet, oder dieser continuirt, oder ein andrer gleichfalls vorgeschlagen, und damit also biß nach Verlauf 3. Jahren continuiret werden, massen dann denen zu Folge ratione Juramenti & Capitulationis entworffene allhier sub Lit. D. & E. anliegende Formalia, per dictaturam communicirt, und folgends per Majora seyn aggreiret worden.

wird Gen. Major Freyherr von Hofkirch,

wie es mit fernerer Bestellung dieser Charge zu halten.

Association

9. Anreichend den in Deliberando Nono vermeldeten Punctum Associationis, daß nemlich derselbe zu reassumiren, und, wo möglich, zu seiner völligen Consistenz zu bringen, seynd diese Majora dahin gegangen, daß man, nach vorhergegangener Invitation, von den Obern- und Mittlern Creisen, die Association nicht ausschlagen, sondern vielmehr annehmen, und dahin trachten möchte, auf was Weise diesem Creise die von andern intendirte Nutzbarkeit, Ruhe und Securität ebenmäßig verschaffet, und demselben/ im Fall der Noth, von andern Freunden u. Bundsgenossen assistiret werden möge. Gleichwie auch das zu Dortmund vorgekommene, und dortigem Recessui beygelegte Schema der Stände, welche in Zusammensetzung ihrer Trouppen u. Formirung der Regim. concurriren sollen, von denen meisten Abgeordneten, nur sub Ratificatione, und mit dem Vorbehalt, es hieselbst völlig zu ajoustiren angenommen worden; Also hat man itzo in Directorio

mit andern Reichs-Creisen acceptiret.

ctorio mit Deputirten, aus denen löbl. Ständen darüber verschiedentl. conferiret, und sich endlich dahin vereinbaret, daß gemeldtes Schema, auf sub Lit. F. beyliegende Weise eingerichtet, und dabey als lange gegenwärtige Armatur stehet, sein Verbleiben haben möchte.

Conjunction der in eventum bewilligten Cavallerie.

Wie dann ferner in Puncto Conjunctionis der in eventum oberwehnter massen bewilligten Cavallerie sub Lit. G. angelegtes Schema eingerichtet, und dabey bewilliget und festgesetzet ist, daß dafern über Zuversicht, inner obbestimmter 2. monatl. Frist, a dato der etwa entstehenden Kriegs-Ruptur, ein oder anderer Stand in Beybringung seines Quanti, säumig bleiben würde, selbiger von andern Armatis zu vertreten, und dem Vertretenden dißfalls billige Satisfaction zu geben verbunden seyn.

Armati Status sollen die Säumigen vertreten.

Creiß-Guarnison in der Stadt Cölln,

Alldieweilen auch, wegen Regulirung hiesiger Creiß-Guarnison in Directorio, mit Zuziehung der hierzu Deputirten aus denen löbl. Ständen und Magistrat unterredet, und hinc inde die vorgebrachte Beschwerden in Consideration gezogen worden, ist es zuförderst ratione des Quanti, welches inskünftige, biß die Conjuncturen ein anders erheischen und zugeben werden, dahin genommen, daß von den 3200. Mann Infanterie, welche der Creiß auf den Beinen hält, 5000. Mann in hiesige Stadt zur Creiß-Guarnison legen, jeder Stand darinnen sein Contingent, nach sub Lit. H beyliegender Eintheilung, als weil es noch nicht geschehen, sofort anhero schicken, und dahero den geringsten Mangel nicht erscheinen lassen solle.

and wie stark.

Beschwerde des Magistrats zu Cölln, wegen der Quartier-Gelder, will solche connniren,

Diesemnach hat zwar der Magistrat über bisherigen Abtrag der Quartier-Gelder sich sehr beschweret, und hierunter Erleichterung verlanget, es ist aber derselbe endlich dahin disponirt, daß er mit gemeldter Zahlung, auf obgemeldte 5000. Mann noch zur Zeit continuiren wollen, dahingegen man demselben zugesagt, im Fall die Nothdurft inskünftige erfordern dörfte, eine grössere Guarnison, von Creises wegen, allhier zu halten, daß die Trouppen, welche über 5000. Mann einrücken, der Stadt keineswegs zur Last seyn sollen.

wenn aber die Guarnison über 5000 Mann, giebt der Creiß den Rest.

Ferner hat man auch die sowol von denen in Guarnison liegenden Officiers, als ex parte Magistratus geführte übrige Gravamina erwogen, sie mit denen übrigen Reglementen conferiret, und sonderlich die in Beylage sub Lit. I. angeführte Weise, so viel thunlich, erörtert, und seynd sowol mehrgedachter Magistrat, als auch allerseits Officiers erinnert, sich hierinnfalls stricte zu achten, und einer dem andern, zu klagen, keine befugte Ursache zu geben.

Übrige des Magistrats zu Cölln Gravamina abgethan.

Introduction

Als ferners bey gegenwärtiger Creiß-Versammlung, die verwittibte Gräfin von Berlips, wegen der Herrschafft Mylendonck, ad Sessionem & Votum bey diesem Creiß admittirt zu werden, laut übergebenen Memorialis angestanden, so seynd, nach Anlaß des am 5. diß publicirten Conclusi, die Majora dahin ausgefallen, daß wohlgemeldte Frau Gräfin von Berlips, nach Ihro præstirten von den Besitzern gemeldter Herrschafft auf dem Creiß-Tage de Anno 1667. erforderten Requisitis, ad Sessionem & Votum in Circulo nunmehr zu admittiren, und der Anschlag gemeldter Herrschafft, dem Wickradischen gleich, nemlich in dem Simplo auf 4. zu Fuß, und 16. R. Fl. an Geld zu stellen sey, darauf derselben Bevollmächtigter Herr de Buck, am achten dieses lauffenden Monats, durch den Creiß-Syndicum introduciret, und demselben auf der Gräflichen und Hn. Banck immediate nach Wickrad die Session dergestalten angewiesen worden, daß solcher Session denenjenigen Redintegrandis, oder fernern admittendis, welche hiernechst, wegen älterer Graf- und Herrschafften, Sessionem & Votum wieder begehren, oder pro admissione anstehen und erhalten werden, an der ihnen etwa competirenden Præcedenz und mehrern Rechten unpræjudicirl. seyn solle; Und als die vom Creiß-Pfenning-Meister Weigeler durch desselben übergebenes Memoriale, gesuchte Adjunction seines Sohns, zur Creiß-Pfenningmeisterey Function, in die Umfrage kommen, ist er per Majora, sub spe rati, dessen Desiderio deferiret worden.

der Gräfin von Berlips ad Sessionem & Votum im Creise, der Herrschafft Mylendonck.

Dem Creiß-Pfennigmeister wird sein Sohn adjungiret.

Endlich ist, nach Anlaß des am 12. publicirten Conclusi, die Bienenburgische Moderation, so, wie dieselbe in Rescripto Cæsareo enthalten, angenommen; womit dann diese Creiß-Verhandlung unter gewöhnl. Bedingungen der in Puncto Præcedentiæ geschehenen Protest- und Reprotestationen geschlossen, und darüber Abschieds-Recessus ausgefertiget worden ist.

Bienenburgis. Moderation.

Protestation in Puncto Præcedentiæ.

Urkundl. ist solches mit der gegenwärtigen Räthen, Botschafften und Gesandten aufgedruckten Pitschafften besiegelt worden. So geschehen Cölln den 12. Novembr. 1701.

NOTA. Die Beylagen zu diesem Recess hat man, Weitläuftigkeit zu vermeiden, weggelassen, und, wegen der Kriegs-Articul des Nieder-Rheinisch-Westphälis. Creises von versicherter Hand so viel Nachricht erhalten: daß von gesamten Creises wegen keine besondere Kriegs-Articul verhanden wären, sondern die vornehmsten Stände entweder ihre eigene Kriegs-Articul hätten, oder sich dißfalls nach dem Kayserl. Fuß, wie die Stadt Cölln am Rhein richteten. Solte aber doch noch etwas davon, über Vermuthen, einlauffen, so wird man nicht ermangeln, solches dem Publico mitzutheilen.

CXC.

Conclusum des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creises, die Fortsetzung des Creiß-Armatur- und Defensions-Wercks, auch nach geschlossenem Frieden, betreffend, de Anno 1715.

AD deliberandum 10mum de 23tia Maji 1715. ist per Majora geschlossen worden:

Nordis. Troubles veranlassen die Fortsetzung

Nordis. Trou-

Primo. Daß gleichwie dieser löbl. Creiß bey denen noch anhaltenden und sich immer gefährl. anlassender Nordischer Troublen auf seine Sicherheit bedacht seyn, und also sich in

gehö-

der Creiß-Defension.

gehörigen Defensions-Stand setzen müsse, also auch ein jeder Creiß-Stand wegen des dabey waltenden gemeinsamen Interesse, durch zeitige Vorkehrung zulänglicher Mittel, das Seinige hierzu beyzutragen verbunden sey.

Associirte Creise um Hülfe zu requiriren.

2do. Daß, weilen dermahlige Verfassung dieses Creises in 5000. Mann Infanterie bestehend, der besorglichen Durch-Marchen und sonstiger Gewalt Widerstand zu thun, nicht anreichig seyn dörffte, die associirte Ober-Creise in Zeiten um Hülfe und Assistence zu requiriren.

Mächtigere, sollen die schwächern Creiß-Stände, auf Erfodern, in Gefahr, ohne Entgelt, secundiren.

3tio. Imgleichen die mächtigere Herren Creiß-Stände mittelst allgemeinen Creiß-Ausschreiben zu ersuchen, daß sie, auf Begehren desjenigen Creiß-Stands, welcher der Gefahr am meisten exponiret, demselben jedoch ohne eintzige dagegen zu præstiren habende Ersetzung oder Indemnisation, mit ihren auf den Beinen habenden Trouppen so viel hierzu von nöthen, zu Hülfe kommen, selbige mit den Creiß-Trouppen conjungiren, und also mit zusammen gesetzten Waffen Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben belieben möchten.

Commando über die Creiß-Troupes.

4to. Daß zwar diese Westphälische Creiß-Troupes vom Creiß-Generalen Herrn von Bernsau, auf erforderl. Fall an Ort und Ende, wo es ein hohes Directorium für gut und nöthig befinden wird, zu beordern bey dessen etwa anhaltender, oder ihme ferner zustossender Unpäßlichkeit aber das Ober-Commando über sothane Troupes dem bey solchem Creiß-Corpo alsdann sich befindenden ältesten General, unter Direction eines hohen Creiß-Directorii, anzuvertrauen seyn, welcher

Ergötzlichkeit vor den commandirenden General.

5to. Obgleich sothaner General, solchen Commando halber, von den Creisen keine Gage zu prætendiren hat, so solle destoweniger nicht demselben pro rata temporis, daß er wircklich in Expeditione gewesen, eine billigmäßige und proportionirte Ergötzlichkeit, aus gemeinen Creiß-Mitteln wiederfahren, und solche Ergötzlichkeit aus dem übrigen Gehalt des Herrn Creiß-Generalen genommen werden.

Dimision der Troupes nach gethanen Diensten.

6to. Sobald die befürchtende Gefahr der Durch-Marchen oder Einbruchs in diesen Creiß verschwunden, sollen die Troupes nach ihrer gnädigst und gnädiger Herrn Landen unverweilet wieder dimittiret werden, so soll auch

Bedrängter Creiß-Stand giebt denen Hulf-leistenden Troupes

7mo. Der bedrängte Creiß-Stand, dem die Creiß-Hülfe geschichet, denen Troupes, ausser dem bloßen Obdach, das geringste zu reichen nicht schuldig, sondern ein jeder Stand sein Contingent mit Proviant, Munition und allen übrigen Nothwendigkeiten auf seine eigene Kosten zu versorgen gehalten seyn, vorbesagter bedrängter Stand aber die gute Anstalt machen, damit die Vivres nicht nur bey Zeiten beygeschafft, und vorräthig gehalten werden, sondern auch vor einen billigen Preiß zu bekommen seyn mögen.

nichts als das Obdach,

und sorget, daß die Vivres in Menge zu haben.

Jeder Creiß-Stand soll sich mit seinem Contingent parat halten.

8vo. Sollen alle und jede Stände ihre Contingentien dergestalt gefast und in Bereitschaft halten, daß sie, auf ersteres Anschreiben eines hohen Directorii, um die bestimte Zeit und an den determinirten Ort gestellet werden können; da aber ein oder andrer Stand hierunter säumig befunden würde, solle alsdann der obgedachter maßen concurrirende General den Abgang des Contingents auf Unkosten des säumigen Standes zu ersetzen, und zu sothaner Ersetzung einen benachbarten armirten Creiß-Stand zu requiriren befugt und gehalten seyn.

Verfahren wider Säumige.

Oefftere Muster- und Exercirung der Creiß-Völcker durch den Creiß-General.

9no. Damit aber auch ein jeder Stand seine Mannschafft desto besser march-fertig halten, und dißfalls durch Nachläßigkeit selbige nicht in Unstand gerathen lassen mögen, solle dem Creiß-Generalen Herrn von Bernsau wol ernstlich aufgegeben werden, daß er der Stadt Cölln und übriger dahin concurrirenden Herrn Ständen Bataillon von Zeit zu Zeit dem Befinden nach, und zwar das Stadi Cölnis. Contingent binnen der Stadt Cölln, das Aachische und übrige Contingenter unweit Aachen an einem zwischen solchen Ständen gelegenen bequemen Ort zusammen ziehen, dieselbe exacte mustern, die Montirung und das Gewehr fleißig visitiren, auch selbige exerciren lassen, über das Befinden aber und bey welchem Stand sich ein oder ander Abgang und Mangel verspühren lassen, jedesmal an ein hohes Directorium unverweilt gehorsamst und umständlich berichten solle; Gestalten die hohe Herrn Directores, wie auch Paderborn, Oßnabrück und übrige concurrirende Stände ihrer seits bey denen Bataillonen jenseits Rheins ein gleichmäßiges beobachten zu lassen resolviret haben.

Feld-Artillerie, Ammunition und Attelage geben die der Gefahr nächst gesessene Stände auf des Creises Kosten.

10mo. Die etwa erforderliche Feld-Artillerie, Ammunition, Attelage und dazu erforderliche Bedienten sollen nöthigen Falls von denen der Gefahr am nächsten liegenden Ständen zwar hergegeben und angeschaffet werden, jedoch der gesamte Creiß nach Proportion des gantzen Corps und der Creiß-Hülfe, billigmäßig zu ersetzen, schuldig seyn.

(IX.) Vom Ober-Sächsischen Creise.

CXCI.

Des Ober-Sächs. Creises Armatur- und Defensions-Recess, de An. 1672.

Kayserl. Maj. stellen dem Reichs-Convent die

Zu wissen sey hiermit: Als der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Leopold, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg und Tyrol ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf den zu Regenspurg angesetzten Reichs-Tage den Punctum Securitatis publicæ unter andern mit in Deliberation ziehen, und hernachmals ferner denen daselbst versammleten Ständen repræsentiren lassen, was

Türcken-Gefahr vor.

was gestalt die vorhin erschollene Türcken-Gefahr sich nicht allein nicht mindere, sondern von Tag zu Tag je länger je mehr zunehme, indem die Asiatischen Völcker sich nicht allein, dem eingelangten gewissen Bericht nach, allbereit in sehr grosser Anzahl versammlet, auch der Türckis. Kayser alle seine Mannschafft beschrieben, seine Magazin-Häuser mit Proviant zum Besten versehen, und dergleichen anders wohin zu führen oder zu verkauffen, den Seinen ernstlich verbothen habe, nicht weniger mit der Werbung um das baare Geld, Verfertigung der Stücke, Feuer-Kugeln, Granaten, sowol der Brücken über die Donau, Saw, Drave und bey Neuhäusel continuiret, und man dahero nicht allerdings versichert wäre, ob derselbe den zwischen allerhöchstged. Röm. Kays. Maj. und ihme prorogirten Stillstand, verglichener maßen, in seinen Kräfften beständig zu halten, auch denen jüngst gethanen vielfältigen Sinceritionen annoch zu inhæriren gemeinet, und nicht etwa bey so grossen Anstalten und Krieges-Rüstungen, vielmehr intentioniret sey, entweder das Königreich Polen, oder aber Dero Kayss. Erb-Königreiche und Lande, und folgig das H. R. Reich vielleicht in kurtzen (so GOtt gnädiglich verhüten wolle,) directe vel indirecte anzugreiffen, und diesemnach Chur-Fürsten und Stände gantz angelegentlich ersuchet, allerseits dahin cooperiren zu helfen, damit mehr berührter Punctus securitatis publicæ dermaleinst befördert und fest gestellet werden, auch sich ein jeder Creiß und Stand mit der ihm zukommenden Mannschafft gefast halten möchte, zumal allen und jeden Ständen des Reichs höchstens daran gelegen, daß auf dem Nothfall einem so mächtig und geschwinden Erb-Feinde der Christenheit aller Möglichkeit nach, zu begegnen, zeitl. Anstalt gemachet, und dadurch verhindert würde, daß derselbe aus den angräntzenden Landen nicht etwa in das H. R. Reich hervorbreche, und als ein Feind, der auch 100. Meil Weges in kurtzer Zeit durchzulauffen, gewohnet, dem gemeinen Vaterlande mit besorgenden Streiffen, nicht unwiederbringlichen Schaden zufüge.

Türckische Kriegs-Præparationes.

und vermuthender Einbruch derselben in Polen, oder in die Kayss. Erb-Lande.

Kayss. Majest. Ansuchen, den Punctum Securitatis fest zu stellen.

Worauf und als zu Regenspurg durch alle 3. Reichs-Collegia über den passu securitatis publicæ bißher gehandelt, auch die Aufbringung gewisser hierzu voritzo nöthiger Mannschafft durch der gesamten Reichs-Creise Erklärung, und daß dieser Ober-Sächs. Creiß ein tausend zu Roß, und zwey tausend zu Fuß aufbringen wolle, verwilliget worden, allerhöchst-ermeldte R. Kayss. Maj. auch an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Georgen den II. des H. R. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten, auch Burg-Grafen zu Magdeburg ꝛc. in einem Schreiben sub dato Wien den 26. Mart. dieses Jahres allergnädigst begehret, als Creiß-ausschreibender Fürst, davon Dero Mit-Creiß-Ständen unverlängt part zu geben, und daran zu seyn, damit das ihnen in gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Verfassung zukommende Quantum unverzügl. geworben, und was ein jeder Stand in particulari beyzutragen haben würde, zum schleunigsten repartiret werden, und man sich in solche Verfassung stellen möge, auf daß die pro salute patriæ & securitate Imperii verglichene Mannschafft, auf jeden begebenden Nothfall, würckl. zusammen ius Feld geführet, und gegen den Feind nutzbarl. gebrauchet werden könnte. So seynd höchstgedachte J. Chur-Fürstl. Durchl. in Erinnerung ihres tragenden ausschreibenden Amts, aus diesen und andern mehr, bey itzo verspührten allerhand gefährl. Conjuncturen, verhandenen Motiven bewogen worden, einen Creiß-Tag anhero nacher Leipzig auf den 8ten dieses Monats Jul. auszuschreiben, und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des löbl. Ober-Sächs. Creises gebührl. zu notificiren. Welchemnach höchst und hochgedachter Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften, Gesandte und Abgeordnete in völliger Anzahl, (ausser Vor-Pommern, deshalben die Königl. Schwedis. Regierung daselbst, wegen Kürtze der Zeit, sich schrifftlich entschuldiget,) auf den bestimmten Termin sich eingefunden, und bey dem Chur-Fürstlichen Sächsis. Directorio, vermittelst Uberreichung der Credentialen, richtiger Gewalten und Vollmachten, legitimiret, die Proposition den 9ten dieses an gewöhnl. Stelle angehöret, nachfolgende Puncte in reiffe Deliberation gezogen, erörtert, und endlich sich dieses Abschiedes mit einander verglichen.

und das Quantum unverzüglich anzuwerben.

deßwegen angestellter Creiß-Tag zu Leipzig.

Der Creiß-Stände Gesandten Erscheinen und Legitimirung.

Propositiones, Conferentzen und Abschied.

Und zwar, anfänglich, haben Churfürsten, Fürsten und Stände den gefährl. Zustand des Reichs nochmals einmüthig, und dahero Ihrer Christl. Obliegenheit zu seyn erkennet, daß vorneml. der erzürnte GOtt, als welcher allein die Regimenter beschützen, Friede geben und erhalten kan, durch Demuth und Gebeth versöhnet, auch daher in diesem Ober-Sächsis. Creise, und in eines jedweden darinnen befindlichen Standes Chur-Fürsten-Fürstenthümern, Landen und Gebiethen, zuförderst dessen Allmacht durch angestellete öffentl. Buß- und Beth-Tage, um Vergebung der Sünden, und um Erhaltung Ruhe und Wohlstandes, auch Abwendung aller Gefahr innigl. angeruffen, und die von GOtt selbst gebothene Sonntags-Feyer in Christ-schuldiger Devotion und Andacht besser, als bishero von den meisten geschehen, beobachtet werden möchte.

Erkenntniß des gefährl. Zustandes.

Anzustellende Buß u. Beth-Tage,

auch bessere Feyerung des Sabbaths.

Wornechst denn, und auf ersuchten Göttl. Beystand, in Erwegung der theuren Pflichten und Schuldigkeit gegen das H. R. Reich und geliebte Vaterland teutscher Nation, Churfürsten, Fürsten und Stände dieses Creises, vermittelst derer Räthe, Botschafften, Gesandten und Abgeordneten, nicht weniger dasjenige, was bey allgemeiner Reichs-Versamlung gut befunden, und zu des Reichs Sicherheit beschlossen worden, in gebührende Erwegung gezogen, und sobald die zu Regenspurg pro securitate Imperii verwilligten 3000. Mann, als 1000. zu Roß, und 2000. zu Fuß, jedoch mit gewissen und diesen Reservaten aufzubringen zu stellen.

Reichs-Schluß in Puncto Securitatis publicæ wird in Consideration gezogen.

Creiß-Stände verwilligen 3000. Mann, jedoch cum reservato

Ober-Sächsis. Creiß soll 1000. zu Roß und 2000 zu Fuß geben.

Kayserlich Schreiben an Chur-Sachsen, solche den Creiß-Ständen zu notificiren,

zubringen, vor die Hand genommen, daß der dabey gebrauchte Modus zu keiner Consequenz weder von andern Creisen, noch auch unter denen Ständen selbst anzuziehen, sondern nur vor dißmal provisionaliter absque respectu matriculæ auf die zu Regenspurg beliebte Zeit, und ohne Præjudiz der Moderation und Rectification der Matricul, welche inzwischen auszumachen, angenommen seyn solle, indem diese neue Repartition allerhand Ungelegenheit causiret, und dieser Creiß dadurch, in Vergleichung gegen andere Creise, mercklich prægraviret und beschweret wird. Wiewol man nun bey der Repartition auf unterschiedliche Art den Calculum gezogen, und sonderlich etliche der Meynung gewesen, daß man das Quantum der 1000. zu Roß aus der Matricul zu Roß, die 2000. zu Fuß aber aus der Matricul zu Fuß anlegen, und einem jeden Stand in erhöheter Proportion biß zu dem bedürffenden Quanto ansetzen müste, so ist dennoch aus der Ungleichheit der Matricul derer zu Roß gegen die zu Fuß, und das zu Roß öffters 1. gegen 2. 2. gegen 3. 1. gegen 1. ja 1. gegen 10. zu Fuß angesetzet gewesen, erfolget, daß diejenigen, welche viel Reuter gehabt, um so viel mehr beschweret werden wollen, dahero einmüthig dafür gehalten, daß man auf den Geld-Anschlag, gleichwie auch zu Regenspurg geschehen, das Absehen richten, was die verwilligte Mannschafft an Gelde austräget, computiren, und nach der Matricul des Geldes in gleicher Proportion einem jeden Stande sein Quantum der Reuter und Fuß-Knechte in durchgehende Gleichheit zutheilen müste. Worauf denn die Repartition, nach der Beylage sub A. welche das Quantum, so einem jedweden Stande vor dißmal zukömmet, an die Hand giebet, vor gewissen Deputirten gefertiget, und hernach in pleno durch ordentliches Conclusum, jedoch cum reservatione matriculæ & ejusdem proportionis, in allen künftigen Fällen approbiret worden. Und soll demnach diese Mannschafft an tüchtigen geworbenen Leuten gestellet, binnen 2. Monaten a dato dieses Creiß-Abschiedes zum längsten parat gehalten, die Rollen 14. Tage vorhero dem Creiß-Obristen eingeschicket, und Zeit und Ort der Musterung und Zusammenführung von denselben auf gepflogene Communication mit den Nach- und Zugeordneten, bestimmet werden. Darbey denn zu erinnern, nachdem bey der Grafschafft Mannsfeld bishero aus unterschiedl. Ursachen die Moderation ihres in der Reichs-Matricul Anno 1521. befindl. Anschlages gesuchet, darauf allbereit zu Regensp. durch dieses Ober-Sächsischen Creises Churfürsten, Fürsten und Stände, im Jun. 1669. gewisse Erklärung erfolget, und ihrem Concluso, daß die Helfte herunter gehen solle, inseriret worden; So verbleibet es bey solcher moderirten Helfte, nach welcher die Grafschafft Mannsfeld angesetzet, zwar billig, jedoch daß dieser Abgang, welcher bey denen, der Proportion und gegenwärtigen der Grafschafft Zustande nach, allzuhoch gravirten Antheilen Sächsischer Hoheit am allermeisten in Acht zu nehmen, und daher um der zu Sumpf liegenden Bergwercke und daraus entstehenden Abfall der Nahrung und Commercien wegen, der Stadt Eißleben, welche dißfalls mit einem sonderlichen Memorial einkommen, ob onus notorium, benebenst andern am meist beschwerten Städten und Oertern in repartitione speciali dieses Moderation-Quantum auch nach Billigkeit zu statten kommen, und der Creiß mit weiterer Moderation nicht belästiget, itzige moderirte Helfte aber von des gantzen Creises Contingent gekürtzet, und die andern Creiß-Stände dadurch nicht beschweret werden sollen.

Deliberation, wie solche 3000. Mann zu repartiren.

und sonderlich der Stadt Eißleben.

Und dieweil nun ferner die Mannschafft nach der Regenspurgis. Verwilligung, und nach Abzug des Mannsfeldischen moderirten Quanti auf 982. Pferde, und 1963. zu Fuß, nach Ausweise obgedachter Repartition sub A. kommet, ist die Eintheilung dergestalt beliebet, daß daraus 4. Regimenter, als 2. zu Roß und 2. zu Fuß, jedwedes desselben auf sechs Compagnien zu richten, und die Compagnien zu Pferde auf 81. Köpffe, inclusa Prima-Plana, die Compagnien zu Fuß aber, inclusa gleichfalls Prima-Plana, auf 163. Köpffe zu stellen, und dabey 4. Obristen, 4. Obrist-Lieutenante, 4. Obrist-Wachtmeister zu verordnen, der übrigen Staabs-Personen halber aber bey der Verfassung de An. 1664. und wie es in dem Aufsatze, so dem Creiß-Abschiede angefüget, beliebet, und ein oder anders zugethan oder geändert worden, zu lassen, gestalt denn, und als die Nothdurft erfordert, einen Creiß-Commissarium, welcher die Aufsicht und Zahlung bey denen Creiß-Völckern nach der absonderl. Instruction, so ihme auszuhändigen, auf sich hat, zu bestellen, vor gut befunden worden, daß darzu der Obriste Wachtmeister, Joh. Kornhöfer, welchen das Churfürstl. Sächs. Directorium vorgeschlagen, und die übrigen Stände beliebet, zumal er bereits vorher in Creises Pflichten gestanden, itzo gebrauchet, und dem Creise pflichtbar gemachet, neben denselben aber ist noch ein absonderlicher Proviantmeister zeitig und vor der Musterung verordnet worden, welcher zwar von dem Commissario dependiren, seine absonderliche Pflicht aber gleichwol nichts destoweniger dem Creise ablegen solle; und wie bey vorigen Creiß-Tägen in diesem löbl. Ober-Sächs. Creiß richtige Listen der Officierer, gemeinen Reuter und Knechte, ir. wie starck die Regimenter seyn, und welche Stände ihre Völcker zusammen stoßen, wie viel derer unter jede Compagnie und Fähnlein zu bringen, und was einem jeden an monatlichen Sold zu geben, wie es mit der Artillerie, Munition, und andern zur Verfassung gehörigen Dingen, zu halten, jedesmal verfertiget werden; So ist dergleichen auch anitzo, salvo cujusque Jure, wie obgedachte Beylage sub Lit. A. mit mehrern ausweiset, geschehen, und wird, bis bey gesamten Reich ein anders verordnet, der vermals gebrauchten Reuter-Bestallung, Articuls-Briefe und Vereydung nachgegangen, überdiß diejenigen Spesen, so ingemein auf hohe

982. zu Pferde und 1963. zu Fusse.

2. Regimenter zu Roß und 2. zu Fusse.

Compagnien zu Pferd und Fuß.

Staabs-Officiers.

Repartition.

Creiß-Commissarius.

Proviantmeister

Wenn u. was vor Mannschafft zu stellen.

übrige Observanda sind in der Beylage sub Lit. A.

Der Grafschaft Mannsfeld hierbey zu gönnende Moderation

Creiß-Truppen auf die Reuter-Bestallung und Articul zu verpflichten.

Spesen, so aus gemeiner Casa zu tragen,

hohe Befehlshaber, Staabs-Personen, Kriegs-Bediente, Artillerie, Munition, Kundschafft und anders aufzuwenden, nach obgesetzter Specification aus gemeiner Casla getragen und bezahlet, zu welchem Behuf, nach ungefehrlichen gegenwärtigen Uberschlage auf einige Zeit von den gesamten Creiß-Ständen 4. Römer-Monat dergestalt verwilliget, daß ein Monat davon binnen dato und 4. Wochen, und also noch vor der Musterung würcklich eingebracht, 6. Wochen darnach der andere, und denn wiederum nach 6. Wochen der dritte, und in ebenmäßiger Frist der vierdte, in die Casla geliefert werden sollen; worbey, wegen jüngst bereits in Consideration gezogener Creiß-Bedienten Besoldungs-Forderungen noch ein halber Monat gleichergestalt binnen 6. Wochen, nach Endigung vorgesetzter letzten Frist, eingebracht werden soll, davon die Currenten nach und nach, weil die angegebenen und befundenen rückständigen Besoldungen, von aussen stehenden Resten der Creiß-Stände getilget werden, zu bezahlen, und auf allen Fall, da an obiger Kriegs-Bedürfnis etwa auf solche Zeit was ermangeln möchte, die Helfte davon, nemlich ¼ Monat dazu anzuwenden, gestalt denn, der künftigen weitern Continuation wegen, weil man dißmal alles so genau nicht determiniren kan, innerhalb 6. Monat, oder auch ehe, erheischender Nothdurft nach, ein anderwärtiger Creiß-Tag auszuschreiben, und sodann die fernere Richtigkeit zu befördern; Bey diesem Punct der Anlagen, nachdem von einigen Ständen die Erinnerung geschehen, daß deren Ausbringung dem Landmann allein zu schwer fiele, so ist in allewege billig erachtet worden, daß demselben zu Sublevation, auf das Gewerb, Handthierung und Nahrung zu sehen, und die Nothdurft nach solchen Vermögen an denen Orten, wo nicht allbereit dißfalls Anstalt gemachet, anzulegen, wie ingleichen des schädlichen Luxus und anderer wider die Policey lauffenden Gebrechen halber, und daß denselben und auf alle Wege zu steuren; weil unterschiedene Anregungen geschehen, vor nöthig befunden worden, nicht allein zu Regenspurg, dahin vorlängst von diesem Creiß-Gutachten hierunter ertheilet, solchen Punct zur Richtigmachung zu urgiren, sondern daß auch von jedwedem Stande, in dessen Land und Gebiethen, den gegenwärtigen Zustand nach, besondere Verordnung weiter gemacht, und dem Landes-verderblichen Ubel endlich abgeholffen werden möchte. Und nachdem hierüber bey gegenwärtigen Zeiten die Sorgfalt vor des Creises besondere Sicherheit in allewege erfordert und mit sich gebracht, daß, nach dem Exempel anderer benachbarten Creise, auf eine absonderliche Verfassung darinn gedacht werden möchte; so hat man bey diesem Creiß-Convent zuförderst nöthig befunden, mit den nechstgelegenen, insonderheit mit den Nieder-Sächsisch- und Fränckischen Creisen, dem Herkommen gemäß, in vertraueter Correspondenz zu stehen, und zugleich sich dahin einmüthig vergleichen, daß wenn das zu der allgemeinen Reichs-Verfassung in puncto securitatis publicæ zu Regensp. verwilligte offtgedachte Contingent aus diesem Creise solte abgefordert, und anders wohin geschicket werden, alsdenn zu des Creises eigener Defension und vorfallenden Nothwendigkeiten noch ein Duplum zu Roß und Fuß, nach der Creiß-Matricul, binnen 2. Monaten von Zeit der Abführung wiederum an tüchtiger geworbener Mannschafft gestellet, und es im übrigen darbey, wie bey itziger Verfassung wegen Zusammenführung, Musterung und dergleichen gehalten, auch darneben das Land-Volck aller Orten, sonderlich wenn tüchtiger Ausschuß desselben gemachet, im Gewehr exerciret, und zu allen Fürfallenheiten bereit gehalten werden solle.

zu denen Behuf 4 Römer-Monate bewilliget

und ein halber vor die Creiß-Bedienten.

Bey Abschickung gegenwärtiges Contingents aus dem Creise noch ein Duplum zu Roß und Fuß aufzubringen,

und es nach dem Fuß itziger Verfassung zu halten.

Land-Volcks Ausschuß zu exerciren.

Worbey gleichwol vor gut befunden worden, daß wenn in währender solcher Zeit, da gedachtes Duplum im Creise vorhanden, entweder von aussen neue Requisitiones, den Reichs-Constitutionen gemäß, erfolgen, oder auch der Creiß innerlich würcklich angefochten werden möchte, alsdenn hierzu Krafft dieses noch ein Simplum an Mannschafft zu Roß und Fuß dergestalt verwilliget seyn solle, daß auf geschehene Notification des Kriegs-Obristen mit Communication der Nach- und Zugeordneten, ohne fernere Zusammenkunft der gesamten Creiß-Stände, die darzu gehörige Mannschafft an tüchtigen Soldaten zu Roß und Fuß gleichfalls auf solche Zeit, wie es die Noth und Umstände alsdenn erfordern möchten, gestellet werden solle, worüber die Eventual-Repartition gemachet, und in der Beylage sub B. hier angehänget worden.

Wenn dieses Duplum nicht zulänglich,

noch ein Simplum zu Roß und Fuß verwilliget.

Eventual-Repartition desselben.

Als auch allerhöchstgedachte Römis. Kayf. Majest. in Dero vom 26. Mart. an J. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. abgelassenen angeregten Schreiben, Dero Werbungen im Creise zu befördern, die fremden hergegen, nach Gelegenheit itziger Zeit Läufften, und damit das Reich und die Creise an Mannschafft nicht entblösset würden, abzuschaffen, allergnädigste Erinnerung gethan; So hat man sich an Seiten dieses löblichen Creises Stände dahin erkläret, daß nicht allein der Römis. Kayserl. Majest. Werbung, weil dieselbe zu des Heil. Röm. Reichs Besten und Ruhestand, und folgl. auch dieses Ober-Sächs. Creises Sicherheit angesehen, billig, unterthänigster Devotion nach, zu befördern, in deme dabey führenden zuversichtl. allerunterthänigsten Vertrauen, daß denen Ständen davon allergnädigste Nachricht vorhero ertheilet, und bey vorfallenden nothwendigen Durch- Ab- und Nachzügen es dergestalt werde gehalten werden, daß solche bey Zeiten notificiret, keine Abwege genommen, die nothwendige Lebens-Mittel von denen Durchziehenden baar bezahlet, und das Land, so viel immer möglich, verschonet, sondern auch hingegen, nach itzigen selbst eigenen Bedürfnis des Creises, und daß derselbe durch fremde Werbungen der Mannschafft

Kayserl. Maj. Ansuchen, Dero Werbungen in Ober-Sächs. Creise befördern zu helfen.

Des Creises Erklärung darauf.

Anderweit zu haltender Creiß-Tag.

Bey den Anlagen auch

auf das Gewerb und Handthierung zu reflectiren.

dem Luxui und andern Gebrechen zu steuren.

Verfassung vor des Creises besondere Sicherheit.

Correspondenz mit den benachbarten Creisen.

schafft nicht entblösset, vielmehr den ersten Verordnungen, welche in den Reichs-Constitutionibus, auch noch Anno 1654. in öffentlichen Kayserlichen Mandaten enthalten, dißfalls nachgegangen, solche Werbungen gäntzlich eingestellet, und bey namhaffter Strafe, nach Anleitung der Reichs-Gesetze, in specie, Verlust der Lehen, und Confiscation der Güter, oder auf andere Weise nach Gelegenheit verbothen worden.

Interims-Vergleich zwischen Chur-Cölln und der Stadt Cölln zu guarantiren.

Hiernechst und als mehr höchstgedachte Röm. Kayf. Maj. nebenst andern auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. am 15. Martii jüngsthin gnädigst zu erkennen gegeben, was massen dero Subdelegirte zwischen Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln und selbiger Stadt einen Interims-Recess aufgerichtet und geschlossen, sie auch selben, auf beyder Theile unterthänigstes Ansuchen, allergnädigst confirmiret und bestätiget, dannenhero auch von diesem Ober-Sächsischen Creise gnädigst begehret, beyde verglichene Theile, oder denjenigen, welcher darwider beleidiget, bekümmert und vergewaltiget würde, in Dero Kayserlichen Namen, vermöge des Heiligen Reichs Satzung, die hülfliche Hand zu bieten, zu assistiren, und denselben wider alle Gewalt zu schützen, guarantiren und handzuhaben; So ist dieser Punct in gleichmäßige Deliberation kommen, und beschlossen worden, weil das angezogene allergnädigste Kayserliche Rescript dasjenige, was der Executions-Ordnung und andern Reichs-Constitutionibus gemäß, erfordert, man sich auch bey diesem Ober-Sächsischen Creiß darnach achten, und bedürffenden Falls nebenst andern Creisen, jedoch in gehöriger Ordnung, demjenigen, was angezeigte Executions-Ordnung und darauf gegründete folgende Reichs-Satzungen vermögen, nachkommen wolle, worbey die Erinnerung geschehen, daß, wenn die in viel erwehnten Reichs-Constitutionibus befindliche Media, deren etwa sich ereignenden Umständen nach, nicht zulänglich scheinen möchten, und solchenfalls ohne diß, vermöge Reichs-Abschiedes de Anno 1555. zur Reichs-Deputation zu schreiten, voritzo aber der allgemeine Reichs-Tag zu Regenspurg gehalten wird, daselbst auf alle solche extraordinar-Fälle durch gesamte Creise ein gewisser Modus zu berathschlagen und zu vergleichen stünde.

Welches, daß es den Reichs-Constitutionen gemäß und in seiner Ordnung geschehen solle, versprochen wird.

Die Müntz-Liberität nur einigen Massen einzuschrencken

will der Creiß ein Provisional-Mittel appliciren,

wird aber nicht bewerckstelliget,

und soll deßwegen conferiret und deliberiret werden.

Des Gräfl. Hauses Mannsfeld

Wercke und Fortificationes zu demoliren.

Müntz-Confusion zu redressiren.

Alsdann ferner bey dieser Gelegenheit Anlaß genommen worden, von der itzigen Müntz-Confusion zu reden, und man durchgehends zwar gewünschet, daß es bey dem alten Schrot und Korn, Inhalts der Reichs-Valvation und Müntz-Ordnung de Anno 1559. verbleiben, und dieselbe vollständig alsbald wiederum in genaue Observanz gebracht werden könte; Solch Vorhaben aber eines Creises Werck nicht seyn wollen, sondern dieser Passus, solte anders ein Effect erfolgen, durch einmüthigen Reichs-Schluß und würckliche Conformität mit gemeiner Zusammensetzung erörtert werden müste; So hat man doch, bey instehenden Creiß-Tage, die allzuweit extendirte Libertät in Müntzen, um selbige in etwas einzuspannen, zur Consultation gezogen; Ob nicht immittelst, bis zu erfolgenden allgemeinen in die Operation gerichteten Reichs-Schluß ein einmüthig Provisional-Mittel bey diesem Creiß um so vielcher zu ergreiffen, jemehr Nachricht verhanden, daß die Kayserliche Majestät mit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. auch Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. und also dem gantzen Creise um Dero angräntzenden Erb-Königreiche und Lande willen, mit einzutreten geneigt wären. Indem aber auch dieses Werck dißmal nicht werckstellig gemachet werden können; Als ist inzwischen dahin geschlossen worden, salvis Imperii Constitutionibus, & salvo Imperii, quod expectatur, universali Concluso ad interim, zu Verhütung mehrern Ubels, auf ein Provisional-Mittel zu gedencken, deßwegen mit Ihrer Kayserlichen Majestät durch Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. und Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. veranlasseter massen gebührend zu conferiren, das Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg ꝛc. darzu zu invitiren, und was zu Erlangung des Zwecks ins Mittel kommen möchte, zu der gesamten Creiß-Stände weiter Bedencken zu communiciren.

Indeme auch, nach Veranlassung des Gräflichen Mannsfeldischen Abgeordneten, wegen der itzigen Guarnison und Besatzung, so sich auf dem Gräflichen Hause Mannsfeld befindet, von desselben Hauses Beschaffenheit geredet, und dabey die vorigen Zeiten, und was noch bey letzt-verwichenen langwierigen Teutschen Kriege daher vor mercklicher Schade und Unheil, sonderlich diesem Ober-Sächsischen Creiß und angräntzenden, auch nahe gelegenen Landen, aus selben Ort entstanden, in Consideration gezogen worden; So ist, zu Verhütung künfftigen Unheils, bey abermals sich anlassenden gefährlichen Läufften, in Vorschlag kommen, daß die bey solchem Hause befindlichen Wercke und Fortificationes möchten ehist möglich demoliret, und zu solchem Ende des Herrn Administratoris Fürstl. Durchlauchtigkeit Creises wegen ersuchet werden, des gesamten Creises führende löbliche Intention ihres hohen Orts zu secundiren, und allem künfftigem Besorgnis durch Einwilligung in gedachten Vorschlag und baldigen Beschleunigung vorzubauen; Inzwischen Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. als welcher ohne diß die Römische Kayserliche Majestät einige Commission, dieses Hauses wegen, allergnädigst aufgetragen, ebenmäßig dem Creiß zum Besten, nach dessen Verlangen, Krafft führenden Directorii und aufhabenden Creiß-Obristen-

ist eines Creises Werck nicht.

Vacante Creiß-Secretariats-Stelle ersetzet.

sten Amts gehörige Officia beyzutragen, nicht ermangeln würden. Und weil die Stelle des Creiß-Secretarii, durch Absterben Christoph Seidels, sich erlediget, und zu Ersetzung derselben Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. ein ander Subjectum, namentlich, Christian Friedrich Trieblern vorgeschlagen, mit welchem auch die löblichen Herren Stände zufrieden gewesen; So ist demselben dieses Amt aufgetragen, und er bey instehendem Creiß-Tage am 20. dieses in Pflicht genommen, auch darauf gehörige Bestallung ausgefertiget worden. Anlangende den Punct der rückständigen Besoldung, welche sowol des gewesenen Creiß-Secretarii Christoph Seidels, Wittib und Erben, als der Müntz-Waradein, Christoph Fischer, zu fordern haben, ist dahin geschlossen worden, daß gewisse Reste zu der Prætendenten und Interessenten Befriedigung zu gebrauchen, und ihnen, dem Herkommen gemäß, zu assigniren, massen denn ein jeder Creiß-Stand sich selbst seines Restes erinnern, und deswegen Richtigkeit treffen wird, auch der Current-Besoldung halber oben bereits Verfügung geschehen.

Abhörung der Creiß-Rechnungen, und Ersetzung des daraus resultirenden Reliquati.

Ferner und nachdeme der Rath allhier abermals um Abhörung der Rechnungen und Ersetzung des daraus resultirenden Reliquati angehalten, hat man diesen Passum durch die in vorigen Creiß-Abschieden benannten Deputatos vor die Hand nehmen, etliche Rechnungen, soweit, nach Gelegenheit itziger Verrichtungen, möglich gewesen, durchgehen, die darbey befundenen Erinnerungen in einen Bescheid bringen, und, nach erstatteter Relation und Approbation derer Herren Stände, selbigen dem Rathe zustellen lassen, darinnen, gleichwie denselben etliche Præstanda injungiret, also auch, Creises wegen, selbigen Deputatis ferner aufgetragen worden, sobald möglich, auf der Casla Unkosten, allhier in Leipzig wiederum zusammen zu kommen, die Rechnung eilends abzuhören zu defectiren, justificiren zu lassen, nach Befindung darüber zu quittiren, im Fall ein Rest verbleiben möchte, darüber zu tractiren, und bis auf der Stände Ratification zu transigiren, und also diese Sache einsten in richtigen Stand zu setzen.

Resolution, wie wider Zigeuner.

Schlüßlich, alldieweiln denen sämtlichen Creiß-Ständen erinnerlich, welchergestalt in unterschiedenen sowol Reichs- als Creiß-Abschieden gewisse Verordnung enthalten, daß denen Zigeunern und andern herum ziehenden Herren-losen Gesinde nicht gestattet werden solle, der angenommenen Gewohnheiten nach, den Creiß zu durchziehen, und das Land-Volck mit allerhand Beschwerlichkeiten zu belästigen, dergleichen Verordnung, welche voritzo, da von unterschiedenen Orten dieses losen Gesindleins halber, absonderliche Verwarnungen, besorglicher Gefährlichkeiten wegen, erfolget, ein und andrer Stand auch vor sich allein nicht beobachten lassen können, weil dieselbe eine Zeitlang sich bemühet, Bescheinigung zu extrahiren, und dadurch ihr Herum-Ziehen zu beschönen; Als ist nöthig und für gut angesehen, durch einen gesamten Schluß sich zu vereinigen, daß inskünftige den erwehnten Zigeunern vor allen Dingen in den Creiß zu kommen, auf dessen Gräntzen gäntzlich gewehret, und denenselben kein Nacht-Lager verstattet werden solle, so gar, wenn sie beysammen zu zehen, zwanzig, mehr, oder weniger, sich betreten lassen solten, dieselben zu dissipiren, und von einander zu treiben, damit durch schädliches Nachsehen denen Ständen nicht Beschwerung zugezogen werde, gestalt denn ebenmäßig auf die starcken und gesunden, den gantzen Creiß unter allerhand Habit durchlauffende Bettler und umstreichende Vaganten, bey denen Gräntzen und sonsten wegen vieler daher ereigneter und befürchtender Ungelegenheit genaue Acht zu geben, und wenn dieselben, auf geschehene Verwarnung, sich nicht bescheiden lassen, oder Muthmassung vorhanden, sie mit Gefängnis und andern Straffen von allen Unfug abzuhalten.

und starcken gesunden Bettler und Vaganten zu verfahren.

Subscription.

Urkundlich ist dieser Creiß-Abschied also zu Pappier gebracht, und von denen anwesenden der Chur-Fürsten und Stände, Räthen, Botschafften und Gesandten, bekräfftiget worden, und soll, dem Herkommen nach, der Römisch-Kayserlichen Majestät, und denen benachbarten correspondirenden vier Creisen, als Nieder-Sächsischen, Fränckischen, Schwäbischen und Bayerischen respective allerunterthänigst und gebührlicher massen, communiciret/ und zugeschicket werden.

Kayserl. Maj. und den correspondirenden Creisen zu communiciren.

So geschehen zu Leipzig, den 31. Jul. An. 1672.

A.

Verzeichniß.

Was bey anwesender Versammlung der löblichen Stände des Ober-Sächsischen Creises, bey der am 10. Octobr. 1663. gemachten Repartition, auch 1664. und 1665. dabey gefügten Erinnerungen anitzo fernerweit zu erinnern, und, gestalten Sachen nach, zu ändern nöthig gefunden worden.

Reparition der zu Regenspurg angeschlagenen Mannschafft.

1. Dem Anschlage ist Anno 1665. das Querfurtische Contingent zugeschlagen; Hingegen fället voritzo, mit Einwilligung der sämtlichen Stände, das Mannsfeldische Contingent zur Helffte, sowol an Reutern, als Fuß-Volck, und bestehet also die Eintheilung der zu Regenspurg bewilligten Mannschafft, wie beygefügte Specification besaget, welche auf solche Maaß, bloß pro nunc & absque præjudicio Matriculæ in futurum, beliebet worden:

Stände	zu Roß	zu Fuß	an Gelde	Rfl.
Chur-Sachsen	342.	683 17/36.	6836. fl.	11. gl. 4. pf.
Chur-Brandenburg	223.	446 8/36.	4463. fl.	6. gl.
Camin suo loc. & ordine	22 2/3.	44 20/36.	449. fl.	4. gl.
Fürstlichen Sächsischen Häuser	94 1/3.	188 24/36.	1885. fl.	
Gleichen und Saalfeld	9 2/3.	19 28/36.	195. fl.	5. gl. 4. pf.
Pommern	147.	296 32/36.	2949. fl.	9. gl. 4. pf.
Anhalt	23.	45 7/36.	459. fl.	8. pf.
Quedlinburg	6 1/3.	12 20/36.	126. fl.	14. gl. 8. pf.
Gernrode	4 1/3.	8 32/36.	87. fl.	14. gl. 8. pf.
Walckenried	6.	11 24/36.	117. fl.	3. gl. 4. pf.
Schwartzburg.	24 1/3.	48 32/36.	488. fl.	5. gl. 4. pf.
Mannsfeld	18 1/3.	36 24/36.	366. fl.	4. gl.
Stolberg	10 1/3.	20 32/36.	205. fl.	1. gl. 4. pf.
Hohnstein	6 2/3.	14 18/36.	136. fl.	12. gl.
Barby	2 1/3.	5 20/36.	48. fl.	13. gl. 4. pf.
Reussen	11 2/3.	23 28/36.	234. fl.	6. gl. 8. pf.
Schönburg	5.	9 40/36.	97. fl.	10. gl. 8. pf.
Hierzu Sachsen Querfurth	24 2/3.	48 32/36.	488. fl.	5. gl. 4. pf.
	982.	1963.	19636. fl.	

Rationes, worauf sich solche Repartition gründet.

Weil der Reichs-Schluß erfordert, daß 1000. zu Pferde und 2000. zu Fuß aufgebracht und gerichtet werden sollen; so hat man sich billig darnach zu achten gehabt. Hieraus nun ist erfolget, daß die Erhaltung der Anzahl der Reuter, gegen die Anzahl des Fuß-Volckes in meistentheils üblicher Observanz nicht bleiben können, sondern haben (nach Abzug moderirter 17½. Pfund wegen Mannsfeld,) anstatt derer 1000. nur 982. Pf. unter die Stände vertheilet werden müssen, wie eines jeden Standes Contingent an Reutern nach der Proportion erfordert hat, dergleichen ist auch bey dem Fuß-Volck geschehen, und ist, voriger Observanz gemäß, der Reuter angeschlagen worden mit 12. Reichsfl. und der Fuß-Knecht mit 4. Rfl. beträgt also das Geld-Quantum jedweden Standes, wie itzt-bemeldte Specification besaget, und thut das gemeine Reuter-Quantum an Gelde 11784. fl. und des Fuß-Volckes Quantum an Gelde 7852. fl. Reichswehrung.

Repartition der Reuterey in Regimenter und Compagnien.

2. Obige Reuterey derer 982. Pferde einzutheilen in 2. Regimenter, jedes von 6. Compagnien, thut zusammen 12. Compagnien zu Pferde, jede ohngefehr 82. Pferde.

Hierbey ist zu erinnern, daß, obwol die vorigen Compagnien ungefehr auf 100. Pferde gerichtet worden, daß die itzigen, nach gegenwärtiger Zeit bräuchlichen schwächeren Compagnien, inclus. Prima-Plana, wie die Herren Stände sich Anno 1664. vorbehalten, höher nicht, als præter propter 82. Pf. fallen können, und werden an Officierern dabey nöthig befunden:

Nöthige Staabs- und Compagnie-Officiers.

2. Obristen.
2. Obrist-Lieutenants.
2. Majors.
6. Rittmeister.
12. Lieutenants.
12. Cornets.
12. Wachtmeister.
12. Quartiermeister.
36. Corporals.
12. Musterschreiber.
12. Feldscherer.
12. Schmiede.
12. Trompeter.

Weil nun die Regimenter bey itziger Expedition binnen 2. Monaten zur Musterung fertig stehen sollen, seynd itztbemeldte Officiers alsobald nöthig, und noch hierüber

2. Regiments-Quartiermeister, so zugleich die Distribution des Proviants zu übernehmen.
2. Feld-Prediger.
2. Adjutanten.
2. Auditeurs, so zugleich Secretarien.
2. Wagenmeister.
2. Provose.
4. Stecken-Knechte.
1. Hencker, vor beyde Regimenter zu Pferde.

Repartition des Fuß-Volcks in Regimenter und Compagnien.

5. Das Fuß-Volck solte 2000. Köpffe seyn, bleiben nach Abzug der Mannsfeldischen Moderation 1963. diese seynd vertheilet gleichfalls in 2. Regimenter, jedes von sechs Compagnien, die Compagnie zu 163. Köpfen, inclusa iterum Prima-Plana, nach deren Abzug an neunzehn Köpffen, bleiben hundert und vier und vierzig Mann in Gewehr, (genau gerechnet,) solten zum wenigsten, soviel die Prima-Plana beträget, wegen Abgangs übrig seyn, um jederzeit sechs Züge zu vier oder drey Corpora zu acht in Fronte, und sechs hoch zu stellen; Weil aber die vorgemeldte Anzahl der tausend neunhundert und drey und sechzig Köpfe, es nicht ausbringen können; So hat es bey hundert und drey und sechzig Köpfen auf die Compagnie bleiben müssen.

Hierzu nun werden erfordert an Officierern,

Nöthige Staabs- und Compagnie-Officiers.

2. Obristen.
2. Obriste-Lieutenante.
2. Majors.
6. Haupt-Leute.
12. Lieutenante.
12. Fähndriche.

12. Feld-

12. Feldwaibel oder Wachtmeister.
12. Führer oder Capitain d'Armes.
12. Fouricrer.
12. Musterschreiber.
12. Feldscherer, worunter die von den Leib-Compagnien Regiments-Feldscherer cum inspectione bedeuten.
24. Sergeanten.
72. Corporals.
36. Tambours.
288. Rottmeister und Gefreyete.

Hierüber sind ferner von nöthen:

2. Regiments-Quartiermeister, so die Distribution des Proviants mit zu übernehmen.
2. Feld-Prediger.
2. Adjutanten.
2. Auditeurs, so zugleich Secretarien.
2. Wagenmeister.
2. Provoß.
4. Stecken-Knechte.
1. Hencker bey beyden Regimentern.

Staabs-Verpflegung aus der Creiß-Casse

4. Und soll die Verpflegung des Staabs zu Roß und Fuß aus der Creiß-Casse genommen werden, welche von dato geschehener Musterung angehet.

der übrigen Officiers und Soldaten von jedem Stande.

Die Verpflegung der übrigen Officiers und Soldaten aber geschichet von jedwedem Stande, der sie giebt, jedoch zu Verhütung Confusion, mit durchgehender Gleichheit im Creiß, wie folget:

Der Staab zu Roß.

Gage der Staabs-Officiers zu Roß.

	im Felde.	im Lande.
Obrister	150. Thlr.	75. Thlr.
Obrister-Lieut.	50. Thlr.	40. Thlr.
Major.	16. Thl. 16. gl.	16. Thl. 16. gl.

Regiments-Quartiermeister, weil er die Versorgung und Distribution des Proviants beym Regiment mit zu übernehmen

	im Felde.	im Lande.
	20. Thl.	16. Thl.
Feld-Prediger	15.	15.
Adjutant	8. 16. gl.	8. 16. gl.
Auditeur und seine Leute	20.	20.
Secretarius, daferne einer nöthig	6. 16.	6. 16.

Solte aber der Auditeur zugleich Secretarius seyn, gebe man ihme in allen

	24. Thl.
Wagenmeister	6. 6.
Regim. Feldscher Zulage	1. 3. gl. 8. gl.
Paucker	6. 6.
Provoß mit seinen Leuten	16. 16.
Regiments-Hencker, inclusive aller Execution-Gebühr	12. 12.
	328. Thl. 8. gl. 239. Thl. 8. gl.

Gage der Staabs-Officiers zu Fuß.

Staab zu Fuß.

	im Felde.	im Lande.
	Thl.	Thl.
Obrister	120.	70.
Obrist-Lieut.	40.	30.
Major	16. 16. gl.	16. 16. gl.

Regiments-Quartiermeister, weil er die Versorgung und Distribution des Proviants beym Regiment mit zu übernehmen.

	17. Thl. 8. gl.	13. Thl. 8. gl.
Feld-Prediger	15. Thl.	15. Thl.
Adjutant	8.	8.
Auditeurs, so zugleich Secretar.	20.	20.
Wagenmeister	6.	6.
Regiments-Feldscherer Zulage	2. 8. gl.	2. 8. gl.
Provoß und seinen Leuten	16.	16.
Regiments-Hencker, inclusive aller Execution-Gebühr	12.	12.
	273. Thl. 8. gl.	209. Thl. 8. gl.

Gage einer Compagnie u. Prima-Plana zu Roß.

Compagnie und Prima-Plana zu Roß.

	im Felde.	im Lande.
	Thl.	Thl.
Rittmeister incl. 3. Dienst-Pferde	68.	50.
Lieutenant incl. 2. Pf.	32.	25.
Cornet incl. 2. Pf.	28.	16.
Wachtmeister incl. 1. Pf.	14.	12.
Fourier oder Quartiermeister inclusive 1. Pf.	12. 16. gl.	8.
3. Corporals jeden 1. Pf.	38.	30.

Und weil unter dieser Verpflegung der Officiers Dienst-Pferde begriffen, und an Gelde gut gethan; So sollen dieselben unter die Einspänniger nicht gerechnet werden, sondern diese allezeit an ihrer Zahl, wie sie bey jeder Compagnie gesetzet, vor voll verbleiben.

Muster-Schreiber	6. Thl. 16. gl.	6. 16. gl.	
Trompeter	6.	16. gl.	6. 16.
Fahnen-Schmid	6.		6.
Feldscherer	6.	16. gl.	6. 16. gl.
Gemeine Reuter	6.		6.

Gage einer Compagnie u. Prima-Plana zu Fuß.

Compagnie und Prima-Plana zu Fuß.

	im Felde.	im Lande.
	Thl.	Thl.
Hauptmann	36.	28.
Lieutenant	16. Thl. 16. gl.	16. Thl. 16. gl.
Fähndrich	16.	16.
Feldwaibel oder Wachtmeister	8.	6.
Führer und Capitain de Armes.	5.	5.
Fourier und Quartiermeister	5.	5.
Muster-Schr.	5.	5.
Feldscherer	4. 16.	4. 16.
2. Sergeanten	10.	10.
6. Corporals	21.	21.
3. Spiel-Leute	8. 6. gl.	8. 6. gl.
24. Rottmeister nebenst dem Commissario	52.	52.
Gemeine Knechte, nebst dem Commissario	2.	2.

NB. Diese vorgesetzte Verpflegung verstehet sich, so weit bey allgemeinem Reiche, wozu diese Verfassung angesehen, ein anders nicht möchte beschlossen werden, auf welchem Fall sich sodann darnach zu richten.

Service.

Service zu reguliren ausgestellt.

Wegen der Service hat die Zeit nicht leiden wollen, etwas unanständliches auszuarbeiten, und hierbey zu fügen, sondern ist vielmehr gut befunden worden, dasselbe entweder durch

die

die hohen Creiß-Aemter, oder sonsten, bey weiterer Zusammenkunfft zu überlegen, auch dißfalls auf die Nieder-Sächs. und andere benachbarte Verpflegungs-Ordonnance in ein- und andern, wo es thunlich, zu reflectiren.

5. Eintheilung derer Regimenter.

Regimenter Repartition.

Erstes Regiment zu Roß.

Erstes zu Roß.

Chur-Sachsen.

Chur-Sachsen an 328. Köpffen. — 1. Obristen, 1. Obrist-Lieut. 1. Major, 1. Rittmeister, samt allen zu denen 4. Compagnien gehörigen Officieren.

4. Comp. — Chur-Sächs. Resid. 14. Köpfe, hierzu Gleichen und Salfeld 9 2/3. — Bey der 1. Compagn. 1. Lieut. und 2. Corporals.

2. Comp. — Alle Sächs. Häuser, worunter Querfurth und Barby 121. 1/3. — 2. Rittmeister, 1. Lieut. 2. Cornets 1. Wachtmeister, 2. Quartierm. 2. Musterschr. 4. Corpor. und 1. Feldscherer.

Quedlinburg, Stollberg und Schönburg 21. 2/3. — 1. Wachtm. 1. Corporal. 1. Feldscher.

Seynd in Summa 494. 2/3 Köpffe.

Wovon dasjenige Residuum, so über die Eintheilung der Compagnie von 81. Pferden bleibet, zu der Leib-Compagnie geschlagen wird.

Quedlinburgis. Anbringen und Resolution darauf.

Hierbey ist dieser Creiß-Versammlung respective vorgeschlagen, und von des Stiffts Quedlinburg Deputirten, unterthänigst gebethen worden, ob nicht J. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. in Ansehung das Stifft bey gegenwärtiger Repartition an Reuterey 6fach, gegen voriger Proportion angesetzet zu befinden, und der Gelegenheit des Orts nach, nicht füglich damit aufzukommen, zwey deroselben, dergestalt pro nunc, zu ihrem Contingent zuschlagen zu lassen, daß hergegen 6. Knechte zu Fuß von dem ihrigen zu dem Quedlinburgis. Quanto zu ziehen, geruhen wolten, welches die Chur-Fürstl. Sächs. Gesandten, absque præjudicio in futurum, sub spe rati, geschehen lassen.

Zweytes zu Roß.

Andere Regiment zu Roß.

Chur-Brandenburg.

Chur-Brandenburg	223.	Seynd 5. Comp. hierzu giebt Chur-Brandenburg 1. Obrist. 1. Obrist-Lieut. Vor-Pommern 1. Major.
Wegen Camin	22 2/3.	
Pommern	147.	
Holnstein	6. 2/3.	Hinter-Pomern, Camin, Anhalt — 2. Rittm. und zu jeder Comp. die übrigen Offic.
Anhalt	6.	

405. 1/3.

Ferner:

Anhalt	17.	1. Compagnie. 1. Rittmeister und übrige Officiers.
Gernroda	4 1/3.	
Walckenrieth	6.	
Schwartzburg	24 2/3.	
Mannsfeld	18 1/2.	
Reussen	11 2/3.	

82.

Summa an Reuterey 487. 1/3. Köpffe.

Erstes zu Fuß.

Erstes Regiment zu Fuß.

Chur-Sachsen.

4. Comp. — Chur-Sachsen an 656. Köpfen. — 1. Obrist. 1. Obr. Lieut. 1. Major. 1. Hauptm. samt allen hierzu gehörigen Officiern.

2. Comp. — Chur-Sächs. Resid. 27 17/98. worzu Gleichen u. Salfeld 19 80/98. — Bey der 1. Comp. 1. Lieut. 1. Sergeant. 1. Corporal.

Alle Sächsis. Häuser, worunter Querfurt u. Barby. 231 52/98. Quedlinburg, Stollberg u. Schönburg 42. 42/98. — 2. Haupt-Leute samt allen zugehörigen Officiern, ausser 1. Fähndrich, 1. Führer, 2. Corpor. u. 1. Spiel., welche Quedlinburg, Stollberg und Schönburg zugeschlagen.

Seind in Summa 986. 23/98. Köpffe.

Wovon dasjenige Residuum, so über die Ertheilung der Compagnien von 163. Köpffen bleibet, zu der Leib-Comp. geschlagen wird.

Zweytes zu Fuß.

Andere Regiment zu Fuß.

Chur-Brandenburg.

Chur-Brandenb.	446 81/96.	Seynd 5. Comp. hierzu giebt Chur-Brandenburg 1. Obristen, 1. Obr. Lieutenant.
Camin	44. 30/96.	
Pommern	296. 38/96.	
Anhalt	13 72/96.	
Hohnstein	14 18/96.	
Vor-Pommern, Hinter-Pomm., Camin, Anhalt		1. Major. 2. Haupt-Leute, und zu jeder Compagnie übrige Officiers.

Thut 5. Compagnien a 163. Köpffe.

Ferner:

Anhalt	32.
Gernroda	8 24/96.
Walckenrieth	11 29/96.
Schwartzburg	48. 8/96.
Mannsfeld	36. 54/96.
Reussen	23. 54/96.

160 51/96. Köpffe.

Summa 976. 3/96. Köpffe.

6. Was die Artillerie, Munition, samt Zugehör betrifft, so ist solche zweyerley, als:

Haupt-Artillerie.

1. Die Haupt-Artillerie, worauf allhier voritzo so eigentlich nicht zu sehen, weil anderswo deswegen gewisser Verlaß genommen wird.

Feld- und Regiments-Artillerie.

2. Bey den Regimentern aber, sowol zu Roß als zu Fuß, seynd hiebevor Anno 1663. zu jedweder Compagnie ein drey Pfündig

Regi-

Regiment-Stück verordnet; weil man aber jetzo mehr Compagnien formiret, als würde gnug seyn/ daß man jedwedem Regimente 3. Stücke, jedoch nicht 3. pfündigte sondern 6. Pfund Eisen schiessend, beyschaffen, und sammt Zugehör führen lassen solle.

Kosten zu einem Regiments-Stück.

1. Regiments-Stück 6. Pfund Eisen schiessend, hält an Rohr ungefehr 5 und einen halben Centner, der Centner à 24. Thlr. Thut mit Giesserlohn 132. Thlr.

Die Affuite, sammt zugehörigen Wagen, Ketten Zeug und andern Zugehör 24. Thlr. thut auf 1. Stück ohngefehr 156. Thlr.

Nur 2. Stück bey jedem Regiment.

Und weil nunmehr gut befunden, daß nur 2. Regiments-Stück auf jedes Regiment zu Fuß vorjetzo zu determiniren, so hat es darbey sein Bewenden. Wegen des dritten angesetzten Regiment-Stücks, auch ob bey der Cavallerie Feld-Stücke jetzo zu gebrauchen, ist pro nunc ausgesetzet, und dem Creiß-Obristen, auf Communication mit Nach- und Zugeordneten, heimgestellet, was gegenwärtiger Zeit Kriegs-Manier nach, nothwendig, oder bey andern Creisen dießfalls geschehen, oder auch zu Regenspurg geschlossen werden solte.

Reserve.

Munition auf ein Stück zu Geld angeschlagen.

Zum March wäre (den Vorrath hier nicht gerechnet) nöthig auf ein Stück

100. Stück-Kugeln à 6. Pfund Eisen	25. Thlr.
50 Cartetschen à 6. Pfund	15.
4. Centner Pulver à 22. Thlr.	88.
1. Munition-Wagen à 24.	24.
Kugel-Kasten und Geschirr	12.
Hierzu 2. Pferde zum Stück und 4. Pferde zum Munition-Wagen à 3. Thlr.	180.
	344. Thlr.

thut Munition zu 4. Regiment-Stücken nur zum March.

Auf alle 4. Stück.

400. Stück Kugeln à 6. Pfund Eisen	100. Thlr.
200. Cartetschen à 6. Pfund	60.
16 Centner Pulver à 22. Thlr.	352.
4 Munition-Wägen	96.
4 Kugel-Wägen	48.
Hierzu 24. Pfund jedes à 30. als 8. Stück und 16. Munition-Wagen-Pferde	720.
	1376. Thlr.

Artillerie-Bedienten.

Zu diesen 4. Stücken auf 2. Regimenter zu Fuß, gehören an Artillerie-Personen, Stück und Wagen-Knechte:

2. Zeug-Diener Monatl.	20. Thlr.
4. Constabel	24.
4. Stück-Knechte	16.
8. Wagen-Knechte	32.
4. Wagen-Knechte zu der Munition auf die Regimenter	16
2. Wagen-Knechte auf den Schantz-Zeug	8.
	116. Thlr.

Kraut und Loth vor die Regimenter.

An Kraut und Loth für die Regimenter zum March (den Vorrath nicht gerechnet) ohngefehr Bedürffniß.

Hacken-Pulver zweyerley Sorten.

15. Centner à 22. Thlr.	330. Thlr.
Bley, an Sorten, Kugeln, nach dem Caliber des Gewehrs 30. Cent.	120.
Lunten 20. Centner, à 4. Thlr.	80.
2. vierspännige Wagen à 36. Thlr.	72.
hierzu 8. Pferde à 30. Thlr.	240.
thut	842.

Schantz-Zeug.

Schantz-Zeug.

300. Schippen und Spaden à 5. Groschen	62. Thlr. 12. Gr.
150. Spiß- und Rodehauen	36.
1. Wagen mit Geschirr	36.
Hierzu 4. Pferde à 30. Thlr.	
thut	120.
Sum.	254. Thlr. 12. Gr.

Vorrath.

Vorrath an Munition.

Pulver vor die Stücken, wie auch vor die Regimenter, item 6. Pf. eiserne Stück-Kugeln, Bley, an Sorten, Kugeln, Lunten ꝛc. solte ein guter Vorrath beygeschafft, und an einem gewissen Orte verwahret gehalten werden, damit durch den Commissarium hierauf, sobald nöthig, Ordre zur Anfuhr gestellet werden könte. Die Quantität aber jedweder Sorte, stünde zur Uberlegung, und ist hier nicht zu determiniren; denen Stücken und Munition-Wägen nun solte wol ein Artillerie-Wagenmeister gehalten werden, kan aber, so lange jedes Regiment seine Stücken bey sich führet, und der Stücke nicht allzu viel, durch den Regiments-Wagenmeister bestellt werden.

Quantität jeder Sorte zu überlegen.

Gewehr von gleichem Calibre.

Wie es nun mit dem Gewehr, so bey Reutern, als Fuß-Volck, daß es nemlichen, so viel möglich, von gleichem Caliber, um Confusion zu meiden, zu halten sey, wird dem Herrn Creiß-Obristen heimzustellen, und das Loth daher ehistes zu erwarten seyn; Doch wann 16. Kugeln, den Abgang eingerechnet, aufs Pfund gerechnet, würde man beyläuffig auskommen, Fahnen und Devis, bleibet bey vorigen.

Loth.

Fahnen und Devise.

Tractament des Commissarii.

Mit dem Commissario ist beliebet worden, auf voriges Tractament incluf. der Correspondenz 130. Thlr. vor dießmal wieder zu schliessen, und wird derselbe von dem gesammten Creise, nach geendigter Expedition und verspührten guten Diensten, eine Ergötzlichkeit zu gewarten haben.

Proviant-Meisters.

Dem Proviantmeister wären 50. Thlr. vor sich und seine Leute zum Tractament zu verordnen.

Sachen, worzu die Unkosten aus der Regiments-Casa zu nehmen

Im übrigen ist zuträglich erachtet, und beschlossen worden, daß 1.) die Cornet und Fahnen, sodann die Regiments-Stück mit allen Zugehörungen, wie sie gegenwärtig angesetzet, oder obangedeuteter Massen gut befunden werden möchten, nebenst Munition, Wagen, Pferden und Knechten, ingleichen der Artillerie-Bedienten Gage, wie auch Munition-Pferde, Wagen und Knechte bey denen Regimentern, zusammt dem Schantz-

Zeuge, aus der Cassa angeschafft und unterhalten werden sollen.

Endlich ist bey diesem allem zu erinnern, daß, was hierinnen nicht geändert, bey deme, was Anno 1664. gut befunden worden, es allenthalben sein Verbleiben.

B.

REPARTITION.

1.

Des zu des Ober-Sächs. Creises Reserve verwilligten Dupli.

Repartition des zur Reserve verwilligten Dupli.

Stände	zu Roß	zu Fuß	an Gelde Rfl.
Chur-Sachsen	206.	782.	5600. fl.
Chur-Brandenburg	120.	554.	3656.
Camin suo loc. & ordine	12.	56.	368.
Fürstlichen Sächsischen Häuser	50.	236.	1544.
Gleichen und Saalfeldt	4.	28.	160.
Pommern	68.	400.	2416.
Anhalt	18.	40.	376.
Quedlinburg	2.	20.	104.
Gernroda	2.	12.	72.
Walckenrieth	4.	12.	96.
Schwartzburg beyde Linien	14.	58.	400.
Mannsfeld	10	45.	300.
Stolberg	6.	24.	168.
Hohnstein	4.	16.	112.
Barby	2.	4.	40.
Reussen	6.	30.	192.
Schönburg	4.	8.	80.
Hierzu Sachsen Querfurth	14.	58.	400.
Summa	546. zu Roß.	2383. zu Fuß,	16084. fl.

2.

Formirung der Regimenter.

Aus vorgesetzten Duplo werden formiret 3. Regimenter, als 1. zu Pferd von 6. Compagnien, und 2. zu Fuß, jedes von 6. Compagnien.

3.

Repartition Regiment zu Roß.

Eintheilung derer Regimenter 1. Regiment zu Pferd.

2. Compag. { Chur-Sachsen an 194. Köpfen } 1. Obrister, 1. Major nebst allen zugehörigen Officiren.

1. Compag. { Chur-Sächs. Residuum 12. / Sämmtl. Fürstl. Sächs. Häuser nebenst Barby 70. } 1. Rittmeister nebst allen zugehörigen Officieren, worbey Chur-Sachsen 1. Wachtmeister.

1. Compag. { Chur-Brandenburg 104. } 1. Obrist Lieutenant mit allen zugehörigen Officieren.

1. Compag. { Chur-Brandenb. Resid. mit Camin und Hohnstein = 32. / Pommern 68. } 1. Rittmeister mit allen übrigen Officieren.

1. Compag. { Anhalt. 18. / Quedlinburg 2. / Gernroda 4. / Walckenrieth 4. / Schwartzburg 14 / Mannsfeld 10. / Stollberg 6. / Reußen 6. / Schönburg 4. } 1. Rittmeister nebenst allen zugehörigen Officieren.

Sum. 546. Köpfe

Erstes Regiment zu Fuß.

Erstes Regiment zu Fuß Chur-Sachsen ꝛc.

3. Compag. { Chur-Sachsen an 648. Köpfen } 1. Obrister, 1. Obrist-Lieutenant, 1. Obrist-Wachtmeister.

1. Compag. { Chur-Sächsis. Resid. 134. / Sachsen-Querfurth mit / Barby 62. / Quedlinburg 20. } 1. Hauptmann, 1. Lieutenant, 1. Sergeant.

1. Compag. { Alle Sächs. Häuser an 214. Köpfen. } 1. Hauptmann und alle Officiers.

1. Compag. { Fürstl. Sächs. Residuum 50. / Schwartzburg 58. / Mannsfeld 45. / Stolberg 24. / Reußen 30. / Schönburg 8. } 1. Hauptmann und alle Officiers.

Summa 1293.

Ander

Zweytes Regiment zu Fuß.

Andere Regim. zu Fuß Chur-Brandenb.

3. Compag.	Chur-Brandenb. an 547. Köpfen	
1. Compag.	Chur-Brandenburg mit Hohenstein	1. 79.
	Pommern	102
		181.
1. Compag.	Pommern	181.
1. Compag.	Pommerisch Residuum	117
	Anhalt	40.
	Gernroda	12.
	Walckenrieth	12.

Summa 1090. Köpfe.

Hierzu giebt

Chur-Brandenb. 1. Obristen, 1. Obrist-Lieut. und 2. Capitains.

Vor-Pommern 1. Major.

Hinter-Pommern und übrige bey der letzten Compagnie concurrirende Stände geben: 1. Capitain und zugehörige Officiers 1. Wachtmeister Walckenrieth.

CXCII.

Des Ober-Sächsischen Creises Articuls-Brief, de Anno 1673.

WOrauf dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn, Ihr sämmtliche zu diesem Chur-Fürstl. Sächsis. Regiment zu Fuß behörige Officierer, Gefreyete, und gemeine Soldaten, niemanden ausgeschlossen, euch eydlich verpflichten, und, bey Vermeidung der darinnen bedroheten Bestraffung, unverbrüchlich darnach achten und halten sollet/ Als

Articulus I.

Eyd der Treue.

Anfänglich und vors erste solt ihr geloben und schweren/ nechst GOtt, Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Chur-Hause hold, treue, und Dienstgewärtig, auch schuldig zu seyn, inn- und ausserhalb Landes wider dero Feinde und Gehäßige, und wohin man euer benöthiget, euch darzu willig schicken und brauchen zu lassen, euere anbefohlene und sonst gehörige Dienste, allenthalben nach Kriegs-Manier und Schuldigkeit, zu verrichten, hiernechst in Zügen, Stürmen, Schlachten, Wachten, und andern redlichen Kriegs-Diensten, so offt es die Noth erheischet, auf Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero euch vorgesetzten Obristen, Obristen-Lieut. und anderer Befehlshaber An- oder Abschaffen, von und zum Feinde, als ehrliche unverzagte, treue und gehorsame Officierer und Soldaten zu erweisen, auch gegen den verordneten Monat-Sold, den Mon. auf 30. Tage gerechnet, so lange zu dienen, als Jh. Churfl. Durchl. euer bedürffen, oder biß einer oder der andre gewisser Ehhaft u. Erheblichkeit wegen mit Jh. Churfl. Durchl. gnädigsten Vorwissen und Willen, von seinem vorgesetzten obristen Officierer, mit gnugsamen Paßport erlassen wird, bey Verlust eurer Ehre, Leibes und Lebens.

Monat 30. Tage gerechnet.

Abschied.

II.

Wegen ausbleibenden Solds nicht murren, oder meuteniren.

Ob sichs aber begäbe, daß die Löhnungen und Monat-Sold nicht eben zu bestimmter Zeit vorhanden, oder auch, gewisser Hinderung wegen, nicht alsofort ausgegeben werden könnten, sollet ihr euch deßhalben nicht rottiren, Geld ruffen, oder andern Ungehorsam und Rebellerey anstifften, sondern Gedult und Bescheidenheit gebrauchen, und schuldige Herren-Dienste einen Weg als den andern gebührend verrichten, oder als Meutenirer an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

III.

Christl. und erbarer Wandel

Soll ein jeder sich eines Christlichen und erbarn Wandels befleißigen, die Priester und Kirchen-Diener ehren, alles Fluchens, Schwerens und Gotteslästerns sich enthalten, zu denen Bet-Stunden, und wann zur Predigt umgeschlagen wird, fleißig beym Gottesdienst einstellen, und den Sieg wider die Feinde von oben herab erbitten helffen; welcher, ohne betreffende Noth, oder andere Ehehafft, verächtlich aussenbleibet, und sich mittlerweil beym Spielen, Sauffen, oder dergleichen Uppigkeit betreten läst, oder auch mit gotteslästerlichen Worten vergreiffet, der soll zum ersten und andern mal dafür öffentlich an der Poste büssen, zum drittenmal aber ohne Geld und Abschied von der Compagnie verstossen, auch nach gestallten Sachen an Ehre/ Leib und Leben gestraffet werden, inmassen auch Ihre Churfürstl. Durchl. dem Obristen und Obristen-Lieutenant, auch Obristen-Wachtmeister und Hauptleuten, hiermit befehlen, bey denen Marquetentern ernstlich zu verbieten, und darob zu halten, daß keiner weder Bier, Wein, Brandtewein, oder anders dergleichen, unter währender Predigt, und nach den Zappenschlag (es geschehe denn zu eines Krancken Nothdurfft) verzapffe, oder er soll nicht allein keine Zahlung davor zu gewarten, sondern auch alle seine Marquetenter-Waaren, samt Pferd und Wagen, verfallen seyn.

Abwartung des GOttesdiensts.

verbotene GOttesläster-rung.

Marquetenter sollen, unterm GOttesdienst und nach dem Zapffen-Schlag nichts verzapffen.

IV.

Der Religion wegen niemanden zu spotten, sondern sich mit jedem friedlich zu begehen.

Da ihr neben andern Nationen, oder Religions-Verwandten im Felde oder Guarnison logirt, marchiret, oder in Diensten begriffen seyd, sollet ihr derselben weder spotten, noch zu einiger Zwietracht Ursache geben, sondern sich ein jeder so wol mit denenselben, als auch seinen eigenen Cameraden, schiedlich und friedlich begehen; Die hierwider handeln, sollen, nach Befindung, mit Bande und Eisen, auch anderer, noch härterer Strafe belegt werden.

V.

Jeder soll sein Ober- und Seiten-Gewehr sauber und dienstfertig halten.

Der Obriste und Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und Hauptleute sollen vor sich und durch ihre untergebene Officierer fleißig acht haben lassen, daß ein jeder sein Ober- und Seiten-Gewehr, wie ehrlichen Soldaten zustehet, zu Verrichtung schuldiger Herren-Dienste, rein, sauber und unzerbrochen halte; welcher anders auf die Parade erscheinet, den soll der vorgesetzte Officierer darum gebührend strafen, das Gewehr zu dienlichem Gebrauch wieder zurichten lassen, und was er kostet, dem Ubertreter an seiner Löhnung oder Monat-Sold dargegen abziehen.

VI.

Gewehr nicht zu veralieniren.

Verfahren gegen die Alienanten und Käuffer.

Ingleichen soll sich keiner erkühnen, sein Gewehr wegzuleihen, zu versetzen, zu versauffen, und zu verspielen, oder es mit harter Leibes-Strafe zu verbüssen, derjenige auch, der ihn darauf leihet, borget, oder es ihme abgewinnet, so es ein Soldat, nebenst der Restitution, darum gleichmäßige Strafe leiden; Ist es aber ein Bürger, oder andrer der Soldateſca nicht Zugethaner, so hat der Officier bey desselben Orts ordentlichen Obrigkeit, nebenst der Bestraffung, zu urgiren, daß nach Kriegs-Brauch dasselbe versoffene, versetzte und verspielte Gewehr, ohne einzig Entgeld, wieder zur Compagnie gelange, und dergleichen schädliche Begünstigungen förderhin nachbleiben.

VII.

Uberflüßig Troß und Huren-Gesind zu cassiren.

So soll auch alles überflüßige unpaßirliche Troß- und Huren-Gesind hiemit gäntzlich bey denen Compagnien verbothen seyn, und nicht geduldet werden; oder jeder Compagnie vorgesetzter Officierer, auf Bericht der Muster-Commissarien, darfür stehen u. hasten.

VIII.

Trunckenheit zu meiden.

Ingleichen, so soll sich ein jeder, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist, zumal wenn man am Feinde stehet, oder Uberfalls gewarten muß, vor Trunckenheit hüten: der hierwider handelt, und seine Schuldigkeit zu Alarms-Zeiten nicht erweiset, truncken, oder gar nicht auf die Wache kömmet, die Wacht verschläffet, oder auch sonsten voller Weise etwas verbricht, dem soll seine Trunckenheit keines weges entschuldigen, sondern nach Beschaffenheit seines Verbrechens, ohn alle Gnade, mit verwürckter Strafe, an Leib, Ehre und Leben, wider ihn verfahren werden.

Entschuldiget kein Verbrechen.

IX.

Spielen zu verbiethen.

Weil auch das übrige Spielen, so wol bey Befehlshabern, und gemeinen Knechten, oft grosse Ungelegenheit, ja zuweilen Zanck, Mord und Todschlag verursachet, so soll der Obriste-Lieutenant und nachgehende Officierer die gemeinen Spiel-Plätze bey den Soldaten verstören, auch durch öffentlichen Umschlag ausruffen und verbieten lassen, daß sowol die Officierer und gemeine Knechte, keiner dem andern, über den zehenden Theil seines Monats-Solds abgewinnen, oder das übrige, so wol was er auf Borg gewinnet, ohne Verhelfung verlohren haben, die gemeinen Soldaten auch, so deme zuwider handeln, nach Erkenntniß der Ober-Officierer, würcklich gestraft werden sollen.

über den 10. Theil seines Monats.

Solds soll niemand verspielen.

X.

Rauffen, Balgen und Schlägereyen zu steuren.

So wollen auch Ihre Churfl. Durchl. allem Rauffen, Balgen und Schlägereyen gesteuret wissen, da einige Wortwechselung, Schlägerey und Ausforderung fürgehen, sollen die darbey Befindliche Friede nehmen und gebieten, wo keiner folget, es an den Commendanten bringen, und derselbe schuldig seyn, die Ubertreter härtlich zu strafen, auch, wo tödliche Verwundung vorgehet, die Delinquenten in verwahrlichen Arrest zu legen, und bey Ihrer Churfl. Durchl. Bescheids zu fernerer Verhältniß zu erhohlen; denn welcher den andern böslicher Weise, es geschehe aus Zorn, Trunckenheit, oder alten Groll, tödtlich verwundet, tödliche Verwundung.
oder ausfodert, und darüber entleibet, der soll, nach Ausspruch göttlicher und weltlicher Rechte, wieder sterben, darfür sich ein jeder zu hüten.

XI.

Wer einen Verbrecher hälet oder forthilft, leidet dessen Strafe;

Wer einen Todschläger oder andern Ubelthäter verbirget, oder mit Rath und That zu seiner Flucht und Wegkommen hilfft, der soll, wenn er es überführet wird, an des Flüchtigen Stelle büssen.

XII.

Ingleichen diejenige, so zu Verbrechen Anlaß geben.

Also sollen auch die Urheber und Rädelsführer, so zu Mord Todschlag, Raub, Brand, Dieberey, Tumult, Aufruhr, und dergleichen Unthaten, helfen, gleich denen Thätern so es ausüben, zu verwürckter Strafe gezogen werden.

XIII.

Widersetzung im Commando Rottiren und Meuterey.

Der sich wider Commando setzet, und an den Befehlshabern und Regiments-Dienern vergreifft; Wie ingleichen, die sich rottiren, oder Meuterey anrichten, der oder dieselbigen sollen ebenfalls, nach Beschaffenheit der Faust, auch Leib und Lebens verlustig, wie auch diejenigen, hiervon nicht ausgeschlossen seyn, welche von dergleichen Vorhaben hören, und es ihren Ober-Befehlshabern nicht anmelden.

XIV.

Auch andern Officiers soll im Commando ein Soldat Respect und Gehorsam erweisen.

Ob sichs auch zutrüge, daß ihr zu gewisser Verrichtung mit einem andern, als eurem eigenen Ober-Befehlshaber, Lieutenant, Fähndrich, Waibel, und dergleichen, auscommandiret würdet, sollet ihr solche Zeit über denenselben, zu Verrichtung schuldiger Hn.-Dienste, nicht weniger als euren ordentlichen vorgesetzten Befehlshabern, völligen Respect und Gehorsam erweisen, bey Vermeidung Leib- und Lebens-Strafe.

XV.

Abwesenheit ohne Urlaub desertiren.

Keiner soll ohne Urlaub, und merckliche Ursachen, ausm Zuge, oder von der Wacht gehen, noch weniger über Nacht von seinem Fähnel bleiben, am allerwenigsten aber sich heimlich absentiren, und ohne redlichen Abschied vom Fähnel lauffen; die solches thun, sollen mit ernster Strafe beleget, auch nach Beschaffenheit, wie Kriegs-gebräuchlich, ihrer Ehre und Lebens entsetzet werden.

XVI.

XVI.

Verfahren wider die Ausreiffer und Feld-Flüchtigen.

Gleichmäßige Lebens-Strafe haben alle die zu gewarten, welche vorm Feind ausreissen, und Feldflucht machen, die sollen Vogelfrey und jedermann preiß seyn, die Nächsten auch bey ihnen, in dieselbe stechen, hauen u. schlagen; und ob sie einen oder mehr darüber niedermachen, sollen sie damit nichts verwürckt, sondern Lob und Beförderung verdienet haben; Ob auch schon ein und der andre auf solche Weise entkäme, die soll man öffentlich ausruffen vor Schelmen und Vogel-frey erklären, auch wenn sie ergriffen, niedermachen, oder da es seyn kan, zur Compagnie liefern, und daselbst zum Exempel, ohne Proceß, öffentlich bestrafen und aufhencken.

XVII.

Wider die Deserteurs.

In gleichmäßige Strafe erklären Ihre Churfürstl. Durchl. auch alle die, welche mit Empfahung Herren- und Werbe-Geldes, sich zur Compagnie verbinden, folgends aber aussenbleiben, oder entlauffen, die sollen ebenfalls als Schelmen und Diebe für Vogel-frey ausgeruffen, und am Leben gestrafet werden.

XVIII.

Verhalten in Vestungen u. Vestungs-Wercken.

Da ihr Fähnlein- oder Rotten-weise in Besatzung geleget würdet, sollet ihr dieselbe Poste, es sey eine Stadt, Schloß, oder wie es Namen haben mag, auf Befehl und Anweisung der Officirer, nothdürfftig verbauen, und in Defension bringen, hernachmals in solche Post keine andere, als Ihr. Churf. Durchl. Ordre annehmen, nach keinem andern Commando euch richten, sondern einig und allein auf Dero hohen Befehl sehen, und sodann dieselbe Post auch biß auf den letzten Bluts-Tropffen vorm Feinde beschützen und erhalten helffen; Von einiger Ubergabe aber weder rathschlagen noch reden, bey Verlust eurer Ehre und Lebens.

XIX.

Plündern in eroberten Vestungen verboten.

Also auch, da Städte, Schlösser und dergleichen, dem Feind abgenommen, oder sonst erobert würden, so soll keiner darein fallen oder plündern, es geschehe denn mit Gunst und Urlaub des Commendanten, bey hoher Strafe; Geschicht es aber wider Verbot, so sollen die Ubertreter das Leben verwürcket haben.

XX.

Salvaguardien, Päße und Schutz-Briefe,

Welche wider ertheilte Päße/Salvaguardien und Schutz-Briefe handeln, oder auch diejenigen, denen allbereits Quartier und Sicherung versprochen, dennoch hierüber vergewaltigen, plündern, beschädigen und gar tödten, es sey in Freund- oder Feindes-Lande, die sollen als frevelhaffte Ubelthäter, so wider Commando sich gesetzet, nach Beschaffenheit, in Leib- und Lebens-Strafe verfallen seyn.

Strafe derer, so dawider handeln.

XXI.

Alle Correspondenz mit den Feinden verboten.

Keiner soll sich gelüsten lassen, mit denen Feinden, so wol ihren Trompetern und Trommelschlägern, es sey im Zug, Wacht oder Besatzung, Sprach zu halten, noch weniger Briefe, oder Kundschafft in des Feindes Lager zu schreiben, oder von dannen, ohne Vorwissen des commandirenden Befehlshabers, dergleichen zu empfahen, bey Lebens-Strafe.

XXII.

Vom Feind niemanden ins Lager zu lassen Verrätherey anzugeben.

Nicht weniger soll wider diejenigen auch ernstlich verfahren werden, welche jemanden, es sey Manns- oder Weibs-Person, jung oder alt, vom Feinde unangesagt durch die Wacht und ins Lager lassen, oder auch sonsten Verrätherey und böse Stücke wider ihren Herrn und vorgesetzte Befehlshaber innen werden und verschweigen.

XXIII.

Herrns Nutzen und Feindes Schaden zu befördern.

Dargegen ist ein jeder bey seiner Ehre schuldig und verpflichtet, was er seinem Herrn ꝛc. zu Vortheil, und denen Feinden zu Schaden ersinnet, oder in Erfahrung bringet, dem Commendanten getreulich zu offenbaren, dafür er den Danck und Beförderung zu gewarten haben soll.

XXIV.

An Wirthen sich nicht vergreiffen, noch auf den Strassen zu placken.

Es soll sich auch keiner in der Freunde Land, oder assignirten und salvaguardirten Städten, Flecken und Quartieren, an seinen Wirthen, noch sonsten jemanden, wer der seyn mag, thätlich vergreiffen, oder demselben, ohne Geld und Assignation, etwas abnöthigen, noch auch unterwinden auszulauffen, und die Leute auf n Lande und den Strassen zu placken, oder zu vergewaltigen; Die, deme zuwider, jemande etwas nehmen oder abdringen, oder auch Hand anlegen und jemandes beschädigen oder tödten, die sollen, nach Gelegenheit ihrer That und Mißhandlung, ohne alle Gnade, an Leib und Leben hinwieder büssen und gestrafft werden.

XXV.

Auffkauffung des Proviants, oder Plünderung desselben verboten.

Ebenermaßen soll hiemit ernstlich und bey hoher Strafe verboten seyn, hinaus vor das Lager, oder Quartier zu lauffen, ankommenden Proviant aufzukauffen, und sodann zum theuersten wieder auszuhöckeln; sondern es soll der Proviant ins Läger und Quartier, auf den hierzu behörigen freyen Platz gebracht, und der ordentlich. Schatzung vorher erwartet werden. Welche hierwider thun, oder gar mit einander in den Proviant fallen, selbigen preiß machen und plündern, sollen, nach Beschaffenheit und Erkänntniß, in Leib- und Lebens-Strafe verfallen.

XXVI.

Dem Feind abgenommen Vieh und Lebens-Mittel ins Läger oder Quartier zu bringen.

Also auch soll keiner befugt seyn, wenn Vieh oder andere Lebens-Mittel, auf Ordre und Befehl, eingeholet, oder dem Feinde abgenommen werden, selbige anderer Orte, als ins Quartier, oder Lager zu führen, sondern es soll alles, auf vorhergehende Schatzung des Commendanten, oder Regiments-Provosen, um ein billiges, der Soldateſca gegönnet und verkauffet werden, bey Strafe nach Erkänntniß des Commendanten.

XXVII.

Gemein nützl. Dinge, soll keiner ohne Ordre verderben.

Mühlen, Pflüge, Backöfen, Schmiede-Essen, samt was sonsten zu gemeiner Nothdurfft und Unterhaltung nöthig soll, ohne Erlaubniß und Befehl keiner beschädigen und verderben, auch Mehl, Bier und Wein, muthwilliger Weise nicht auslauffen lassen, und zu Scha-

geistl. Personen und Gebäude zu schonen.

den bringen, noch weniger sich an geistl. Personen, sie seyn waserley Religion sie wollen, item: denen Kirchen, Klöstern, Schulen, Proviant- Rath- und dergleichen gemeinen Häusern, vergreiffen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

XXVIII.

Ohne Ordre in Feindes Landen keinen Schaden verursachen.

Soll auch keiner, ohne Befehl seines Commendanten, ob es gleich in Feindes Lande, brandschätzen, sengen und brennen, oder auch das Lager anzünden, und dem Proviant samt der Ammunition dadurch Schaden zufügen, oder nach Bewandniß Leib und Leben verwürcket haben.

XXIX.

Bey besetzter Wacht nicht zu schiessen, oder Allarm zu machen.

Es sey im Quartier, oder Lager, so soll keiner, bey besetzter Wacht, oder auch sonst an verbotenen Orten, sein Gewehr lösen, oder auch, ohne Befehl, oder offenbare Noth, Allarm machen. Ob aber ein Lärm entstünde, soll, ausser GOttes Gewalt, jeder alsobald mit seinem Gewehr zu dem verordneten Allarm-Platz eilen, und allda thun, was ihm oblieget und befohlen wird, bey hoher Straffe.

Verhalten beym Allarm.

XXX.

In Schlachten und Stürmen soll niemand plündern, biß der Feind völlig geschlagen.

Wo Schlachten und Stürme erobert würden, soll sich niemand des Fahens, Plünderns, oder des Feindes Guth annehmen, es sey denn die Wallstatt und der bestürmte Platz vorhero gäntzlich gewonnen, und keine Gefahr mehr obhanden, sondern ein jeder in seiner Ordnung verbleiben, bey Leibes-Straffe.

XXXI.

Churfürstl. Durchl. behalten sich vor

Principal-Gefangenen,

Geschütz, Ammunition und Proviant.

Ob auch J. Churf. Durchl. einem jeglichen dasjenige, so er in Feld-Schlachten, Sturm und dergleichen Kriegs-Action, vom Feinde ehrlich gewinnet, gerne gönnen, so behalten ihr doch dieselbe, nach Kriegs-Gebrauch, ausdrücklich bevor, die Principal-Gefangenen, als hohe Generals- und Stands-Personen, biß auf die Obristen mit eingeschlossen, wie ingleichen das eroberte Geschütz, Ammunition und Proviant, so zu Fortsetzung des Krieges, oder Defendirung der genommenen Posten nöthig; Denn selbiger soll, ausser was man zu unentbehrlicher Unterhaltung der Soldaten bedürfftig, Jh. Churf. Durchl. gegen einem billigen Recompens angemeldet und überlassen, die andern Gefangenen auch dem Obristen, Obristen-Lieutenant, Obristen-Wachtmeister und Hauptleuten angezeiget, und, ohne Vergünstigung deroselben keiner ranzioniret oder loßgegeben werden. Dahingegen versprechen Jhr. Churfl. Durchl. diejenigen, so in redl. Occasion zum Feinde hinüber gefangen werden, auf ihre Kosten auszuwechseln oder zu ranzioniren, wie ingleichen, da einziger Accord mit dem Feinde getroffen wird, euch gleichfalls darbey bedencken, und mit einschliessen zu lassen.

Gefangene ohne Vorbewust nicht ranzioniren lassen.

Ranzion der vom Feind Gefangenen.

XXXII.

Musterung.

Ihr allerseits Hohe und Niedrige sollet schuldig seyn, euch so offt mustern zu lassen, als Ihre Churfürstl. Durchl. oder dero verordnete Zahl- oder Muster-Commissarien anordnen und begehren; wird sich denn befinden, daß einer oder der andere sich unter mehr als ein Fähnlein schreiben lassen, auf eines andern Namen in der Musterung durchgehet, oder auch von einem Regiment zum andern läufft, so soll er das erst und anderemal dafür am Leibe, zum dritten aber am Leben büssen, wie ingleichen der Officirer, wann er hiervon Wissenschafft gehabt, oder auch zum Betrug des Herrn blinde Lücken führet, zu schuldiger Restitution des Genusses angehalten, und mit Schimpff cassiret werden.

Befundene Defecte. Strafe.

XXXIII.

Wie es bey Ertheilung der Abschiede zu halten.

Welcher, wegen empfangener Leibes-Schäden, Kranckheit oder anderer Erheblichkeit, seine Dienste nicht mehr verrichten kan, der soll J. Churf. Durchl. oder Dero verordneten Commissarien angemeldet, auf Begehren vorgestellet, und mit Dero Wissen, andrer Gestalt aber keiner, zumal wenn man an Feind gehet, erlassen werden, damit die Muster-Rolle in ihrer Richtigkeit, und J. Churf. Durchl. der Mannschafft und schuldiger Herren-Dienste versichert bleiben, bey Straffe, so im vorigen 32. Articul begriffen.

XXXIV.

Ausser diesen Articuln wird die Miliz an die Kriegs-Observanz und publicirte Befehle gewiesen.

Churfl. Reservat Abzugs-Geld

Da in diesen Articuln etwas übergangen, so ehrl. Befehlshabern und Soldaten zustünde, oder nochmals durch öffentl. Trom̃elschlag geboten oder verboten würde, darzu sollet ihr nicht weniger, als ob alles und jedes mit ausdrückl. Worten hierinn berühret, pflichtig und verbunden seyn. Es behalten Jh. Churf. Durchl. auch derselben hiermit allerdings frey und bevor, ietztbeschriebene Articul, nach dero Gutbefinden und Belieben zu ändern, zu mindern und zu mehren; Also auch wegen Abzugs des Proviants und Gewehrs, dasjenige befugt zu seyn, was billig und dem Kriegs-Gebrauch gemäß ist.

Welches mehrgedachte J. Churf. Durchl. euch also vorzuhalten und abzulesen befohlen. Gegeben auf dem Schloß Hartenfelß, zu Torgau, unter Churf. gnädigst. Subscription, den 14. Octobr. Anno 1673.

Eyd.

Ich gelobe und schwöre, daß ich alles dasjenige, so mir itzo vorgesagt und vorgelesen worden ist, stet, vest, ehrlich und treulich halten, und keinesweges darwider thun und handeln will; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Nota. Dieses ist der Articuls-Brief, auf welchen Churf. Joh. Georgens des II. Durchl. An. 1673. das Regiment zu Fuße, so Sie und die Fürstl. Sächsis. Häuser vermöge vorherstehenden Creiß-Recesses de A. 1672. zur Creiß-Kriegs-Verfassung gestellet, verpflichten lassen; Ausser diesem aber findet man keinen besondern Articuls-Brief vor die sämtliche Miliz des Ober-Sächs. Creißes, sondern es ist dieselbe, wie aus nur erwähntem Recess de An. 1672. §. Und dieweil nun ferner ꝛc. zu ersehen, entweder auf die Reichs-Reuter-Bestallung und Articul verpflichtet, oder der schwächern Stände kleine Militair-Contingente, sind vermuthlich mit auf den Articuls-Brief desjenigen mächtigern Standes vereydet und gewiesen worden, der den Staab und das Regiment formiret, unter welches solche Reichs-Contingente zu stehen kommen.

(X.) Vom Nieder-Sächsischen Creiße.

CXCIII.

Des Nieder-Sächsischen Creißes auff die Reichs-Executions-Ordnung gegründeter Creiß-Executions- und Kriegs-Verfassungs-Process, de Anno 1556.

Nachdem die Fürsten und Stände des Nieder-Sächsis. Creißes, auf Ernennung und Erfordern des Hochwürd. in GOtt Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigismunden, postulirten und bestetigten Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, Primaten in Germanien ꝛc. Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, auf nechst gehaltenen Creiß-Tage allhier zu Halberstadt, Dienstags nach Fabiani und Sebastiani, dieses lauffenden 56ten Jahres, durch Ihre Räthe, Gesandten und Botschafften, erschienen, und zu Folge des jüngst zu Augspurg bewilligten und publicirten des Heiligen Reichs-Abschieds, alle und jede Articul und Puncten, so zu Handhabung und Execution des gemeinen erneuerten Land-Friedens gehörig, und in den Creißen zu verrichten, und in würckliche Richtigkeit zu bringen, überrück stattlich vor die Hand nehmen, berathschlagen und erwegen lassen, und dann die Gesandten die Handlung mit besondern angewandten Fleiße so weit bracht und befördert, daß sie aus ihrer gnädigsten und gnädigen Herren und Obern, habenden Befehle, einen Obristen, samt Nach- und Zugeordneten erwählet und gekohren, und andere vornehme Articul und den mehrern Theil derselbigen erlediget, und sich darob eines einhelligen Abschieds verglichen; Als aber dieses ernennten Obristen, auch der Nach- und Zugeordneten Räthe und Gesandten Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren und Obern, Gemüthe und Meynung nicht gewust, ob Ihre Königl. Würde, Fürstl. Gnaden, Gnaden und Gunsten die angeregte Aemter an sich nehmen, und sich darzu gebrauchen lassen möchten, sonderlich aber, weil der Pflicht halber sonsten vonnöthen, daß dieselben zu Folge und nach Innhalt des Reichs-Abschiedes zu solchen Aemtern förmlich geleistet worden, und derohalben eine andere Zusammenkunfft geschehen müssen; So haben sich die Gesandten, auf vorhergehende Anmeldung hochgedachtes Ertz-Stiffts zu Magdeburg, anwesenden Stadthalter und Räthe eines andern Creiß-Tages, als nemlich den Dienstag nach Lætare nechst verschienen zu Halberstadt einzukommen, verglichen, auff welchen Tage die gebührliche Pflichte geleistet, und andere unerledigte Puncten vollbracht und verrichtet werden solten, und dieweil dann die Fürsten, Stände und Städte ihnen diese anderweite Ansetzung des Creiß-Tages gefallen lassen und beliebet, und derohalben ihre Räthe und Gesandten ansehnlich und in stattlicher Anzahl wiederum anhero abgefertiget; Als haben die Gesandten die gantze Handlung mit allen und jeden Articuln und Puncten zu mehrer richtiger Vollnziehung wiederholet und durchlauffen, und, nach abermals stattlicher fleißiger gepflogener Berathschlagung und Erwegung, diesen folgenden Abschied aus einhelligen gemeinen Bedencken und schlüssendlichen aufgerichtet und bewilliget.

Angestellter Creiß-Tag zu Halberstadt, wegen Einführung der Executions-Ordnung im Creiße.

Erwählung eines Creiß-Obristen, auch Nach- und Zugeordneten, u. Abthuung der übrigen Articul.

Zweiffel, ob die Erwählten die offerirte Chargen annehmen würden.

Veranlasset die Ausschreibung eines neuen Creiß-Tages.

Conferenzien auf selbigem und Richtigmachung der Creiß-Executions-Verfassung.

Und anfänglichen, weil in voriger und nechster Creiß-Handlung aus fürtrefflichen, stattlichen und erheblichen Ursachen, auch gemeinen der Gesandten einhelligen Rathe und Gutachten, der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürste und Herr, Herr Christian der Dritte, zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König ꝛc. von wegen der Lande Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, die Ihre Königl. Würde, samt denselben Brüdern von dem Heiligen Römischen Reiche zu Lehne tragen, zu einen Obristen, und der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Frantz Otto, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, zu einen Nachgeordneten erwählet und gekohren, und sich die Stände derowegen gäntzlich und gewisse versehen, es würden Ihre Königl. Würden und Fürstl. Gnad. ohne einiges Bedencken und Disputation diese angeregte Aemter, unserm allgemeinen Vaterland Teutscher Nation zu Wohlfahrt, und zu Erhaltung Fried, Ruhe, Recht und Einigkeit im Heiligen Reiche angenommen, und sich deren nicht anzunehmen geweigert haben; Als aber gleichwol Ihre Königl. Würden und Fürstl. Gnaden die auferlegten Aemter an sich zu nehmen und zu verwalten Bedencken hätten, und dieselbe Gesandten sich, über vielfältiges geschehenes fleißiges Erinnern und Anhalten, endlich erkläret, daß sie dißfalls mit einen gemessenen Befehlich versehen, und demselben zuwider etwas zu bewilligen und einzugehen in ihren Vermögen nicht wäre.

König Christian III. in Dänemarck will das Creiß-Obristen-

und Hertzog Frantz Otto zu Braunschweig das Nachgeordneten Amt

nicht annehmen.

Damit aber hierdurch das fürtreffliche, nothwendige und nützliche Werck nicht aufgehalten noch verhindert, und diesem Creiße zu Unglimpff und Nachtheil länger nicht eingestellt, sondern dasselbige, sowol als in andern Creisen vollnzogen würde; So haben der Stände Gesandten dahin geschlossen; weil die angezogenen Ihr. Königl. Würden und Fürstl. Gnad. Ursachen und Exceptionen dermaßen nicht gewandt, daß sie dieselbigen den gemeinen Nutzen vorsetzen, und also von geschehener Wahl ablassen möchten, daß Ihr. Königl. Würden und Fürstl. Gnad. durch ein gemein Schreiben angelanget, und ersuchet, und

Der Stände Resolution, beyde durch Vorstellungs-Schreiben zur Annehmung zu bewegen.

und darinnen allerhand Ursachen eingeführet werden sollen, mit demüthigster und fleißigster Bitt, daß Ihr. Königl. Würden und Fürstl. Gnad. die Wohlfahrt und Gedeyen Teutscher Nation bedencken, und dem gemeinen Frieden zum besten solche Aemter auff sich laden wolten, und seynd solche Schreiben alsbald gefast, und in gemeiner Stände Namen dieses Creißes von hinnen abgefertiget worden, der gewissen Zuversicht, Ihr. Kön. Würden und Fürstl. Gn. werden der Gesandten Rath und Bedencken Ihnen gefallen lassen, und ihrem geliebten Vaterlande diesen Dienst und Willen länger nicht abschlagen.

Wie es, auf den Fall des Annehmens, mit Verpflichtung derselben zu halten.

Wann nun Ihr. Kön. Würden und F. G. dieses also bewilligen und verfolgen werden, sollen Ihr. Kön. Würd. und F. G. solches Hochgedachten Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, unserm gnädigsten Herrn zum förderlichsten und unsäumlich ungefehr innerhalb sechs Wochen zu erkennen geben, und darneben die gebührende Pflicht und Zusage, auff Form und Maaß, wie dieselbigen im Reichs-Abschiede begriffen, und sich die Gesandten daraus einer Notell verglichen, mit eigenen Händen unterschrieben, und unter Ihr. Kön. Würd. und F. G. Insiegel bekräfftiget, also und dergestalt schrifftlich leisten und zuschicken, daß J. Kön. Würd. und F. G. bey derselben Kön. Würd. und Fürstl. Gn. wahren Worten und Glauben zusagen und geloben, daß Sie alles, was zu Erhaltung und Handhabung gemeines Land-Friedens noth und gut seyn wird, nach bester Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, und in deme keinen Stand vor den andern, er sey geistlich oder weltlich, ansehen, sondern sich gegen allen gleichmäßig halten, auch die Creiß-Hülffe nicht in eigenen, sondern des Creißes und Reichs Nutzen, und derselbigen Stände gemeine Sachen, darzu sie von dem Creiße bewilliget und erstattet, gebrauchen, und sich in solchen Aemtern den Reichs-Abschieden gemäß verhalten, und sich sonst darwider und darüber nichts unterstehen, noch anmaßen sollen noch wollen.

Creiß-Zugeordnete und deren Verpflichtung.

Weil dann auch die beyden Ertz-Bischöffe Magdeburg und Bremen, auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig, Hertzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, ꝛc. Graf Ernst zu Reinstein ꝛc. und die Stadt Lübeck, unsere gnädigste, gnädige und günstige Herren zu Zugeordneten erwählet worden, und Ihr. Fürstl. Gn. und Gunsten die gebührlichen Pflichte, doch nach des Obristen und Nachgeordneten geschehener Erklärung, auf Zuschreiben und Berichte Hochgedachtes Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, bey Ihren Fürstl. Würden und wahren Worten, und der Graf und die Stadt durch Eydes-Betheurung durch ihre darzu gevollmächtigte Gesandten zusagen, geloben und versprechen lassen.

Officiers will der Creiß nicht insgemein,

Ob auch wol in obgemeldtem Reichs-Abschiede vor rathsam bedacht, daß etliche erfahrne Kriegs- und Befehlichs-Leute angenommen, und auf eines jeden Creißes Unkosten unterhalten werden sollten; So haben doch die Gesandten vor unnöthig erachtet, derohalben sonderliche Anlage zu thun, und die Unterthanen in diesen ihren unstätten Obliegen und vielfältigen Beschwerungen ferner zu belegen, sondern es soll ein jeder Stand sich mit geschickten Haupt-Leuten gefast machen, die, in vorfallenden Läufften, Reuter und Knechte werben und zuführen können.

sondern jeder Stand soll sich mit tauglichen parat halten.

So viel dann ferner anlanget, daß, vermöge des Reichs-Abschieds, eine Summa Geldes zum Vorrath zusammen bracht, und erleget werden solle, welche, zu Verrichtung gemeiner Sachen und Ausgaben eines jeden Creißes, im Fall der Noth, anzugreiffen und zu gebrauchen, ist von den Abgesandten solches vor gut und nöthig angesehen, und derohalben, damit der Obriste, Nach- und Zugeordneten, solche gemeine Ausgaben allein nicht tragen dörffen, dahin geschlossen, und verwilliget, daß ein jeder Stand seinen Antheil, so hoch sich derselbige, dem einfachen Anschlage nach, auff dem Rom-Zug zu Worms Anno 1521. aufgerichtet, und folgends daselbst zu Worms Anno 1551. erneuert, auff einen Monat erstrecken will, doch eines jeden Moderation unschädlich, zum förderlichsten auf- und zusammen bringen soll. Und sollen dann ferner alle Stände dieses Creißes solch Geld ingemein auff den Tag Viti nechst künfftig bey Pön und Strafe des dupli, gewißlich zusammen tragen, und in zweyen starcken Kasten, mit dreyen Schlössern verwahret, an zwey unterschiedliche Orte, als nemlich einen Theil bey der Stadt Braunschweig, der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, der Bischoff zu Hildesheim ꝛc. Capitel zu Halberstadt, Hertzog Heinrich, Hertzog Erich, Hertzog Frantz Otto zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Ernst zu Braunschweig, der Graf zu Reinstein, die Städte Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen; Und den andern Theil, nemlich der Ertz-Bischoff zu Bremen, die Bischöffe zu Lübeck, Ratzeburg, Schleßwig und Schwerin, und dann der König von Dänemarck, als Hertzog zu Hollstein, saint Ihr. Kön. Würden Brüdern zu Hollstein, Hertzog Frantzen von Sachsen-Lauenburg, die Hertzogen zu Mecklenburg und die Städte Lübeck und Hamburg, bey der Stadt Lübeck auff gnugsamen Reversal, wie sich die Stände darob einer Notell allhie verglichen, hinterlegen und setzen; und sollen zu den einen Kasten zu Braunschweig Hochermeldte Hertzog Heinrich zu Braunschweig einen, Hertzog Frantz Otto, auch Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg den andern, und die Stadt Goßlar den dritten Schlüssel haben. Gleichergestalt sollen zu dem andern Kasten zu Lübeck der Ertz-Bischoff zu Bremen den einen, die Hertzogen zu Hollstein den andern, und die Stadt Lübeck den dritten Schlüssel haben und bewahren, und soll denselbigen, so die Schlüssel haben werden, hiermit auferlegt seyn,

Zusammenbringung des erforderten Geld-Vorraths.

Darzu trägt jeder Stand seinen Antheil bey,

welches in zwey starcken Kasten,

einer zu Braunschweig,

und der andre zu Lübeck zu verwahren.

Schlüssel zu dem zu Braunschweig,

und dem zu Lübeck.

seyn, die Stände nach empfangener eines jeden Anlage, im Namen und von wegen aller dieses Creißes Stände, auf Form und Maaß, wie sich die Stände allhier einer Notell verglichen, zu quittiren.

Quittung vor die Einlegenden.

Es sollen auch der Obriste, Nach- und Zugeordneten sämtlich, so offt und viel es vonnöthen, die Kasten zu eröffnen, und das Geld zu gemeinen Nutzen des Creißes, auf der Stände Unkosten holen zu lassen, anzugreiffen und zu gebrauchen, Fug und Macht haben, und den Ständen in ihrer Zusammenkunfft zu jederzeit davon gute richtige Rechnung thun.

Creiß-Obristens und dessen Nach- und Zugeordneten freye Disposition über solch Geld.

Alldieweil auch in offtgemeldten Reichs-Abschiede den Creißen auferlegt, daß eines jeden Creißes Hülffe zu Roß und Fuß richtig gemacht werden solle, damit gewiß gemacht, wie hoch sich eines jeden Standes Hülffe zu Roß und Fuß, nach den einfachen Reichs-Anschlage erstrecket, also daß dieselbe würcklich und gewiß geleistet werden möge; Als haben der Stände Gesandten ihrer gnädigsten und gnädigen Herren und Obern Hülffe zu Roß und Fuß, wie dieselbige ihre gnädigsten und gnädigen Herren und Obern, nach den einfachen Reichs-Anschlage zu leisten schuldig, angegeben. Doch Ihr. Fürstl. Gnaden und Gunsten erhaltenen Moderation, und die noch auffürstehenden Moderations-Tage erhalten werden mag, unbegeben, und thut sich dieselbe Stück-weise, wie folgt, und in Summa auf drey hundert und zwölfft-halbes zu Roß, und ein tausend fünff hundert und vier und sechzig zu Fuß erstrecken.

Creiß-Hülffe zu Roß und Fuß repartiret.

Folget der Anschlag der Stände des Nieder-Sächsischen Creißes, durch die verordneten Moderatores An. 1551. zu Worms bedacht.

Anschlag der Fürsten.

	Zu Roß.	Zu Fuß.
Magdeburg mit seinen Städten, doch solle er die nechsten sechs Jahre nicht mehr dann den halben Anschlag geben. = =	43.	196.
Bremen mit der Stadt Bremen. = =	36.	150.
Hildesheim mit der Stadt Hildesheim. =	18.	80.

Und dieweil dieser Zeit die Herren von Braunschweig, den Stifft zum Theil innen haben, sollen dieselbigen Innhaber die zwey Theil und der Bischoff mit seiner Stadt Hildesheim den dritten Theil geben, doch soll der Bischoff nicht mehr denn sechs Solde, und die Stadt Hildesheim das übrige darauf, daß es den dritten Theil erreicht, tragen, und erstatten, und soll diese Austheilung einem jeden an seiner Gerechtigkeit unvorgreifflich seyn.

	Zu Roß.	Zu Fuß.
Halberstadt. =	14.	66.
Lübeck der Bischoff. =	5.	0.
Bischoff zu Schwerin.	10.	10.
Bischoff zu Razeburg.	5.	15.
Bischoff zu Schleßwig.	5.	15.

Weltliche Fürsten.

König zu Dänemarck mit seinen Brüdern vom Lande Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen. =	35.	164.
Hertzog Heinr. zu Braunschweig der Jüngere, und Hertzog Erich, mit ihren Städten Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim, und andern. =	45.	208.
Hertzog Frantz Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit seinen Brüdern mit der Stadt Lüneburg.	20.	120.
Hertzog Ernst zu Braunschweig zum Grubenhagen, samt seinen Brüdern mit der Stadt Einbeck. =	12.	0.

Doch sollen ihnen die zwölff Jahr lang, vermög des jüngst reformirten Anschlags zu Worms Anno 1545. nicht mehr denn fünffe zu Roß zu geben, und von derselbigen Zeit an zu rechnen, zugelassen seyn.

Die Hertzogen zu Mecklenburg mit ihren Städten. = =	40.	120.
Hertzog Frantz von Lauenburg. =	8.	30.

Grafen.

Der Grafen.

Die Grafen von Reinstein. = =	2.	0.
Innhaber der Grafschafft Wünschdorff. =	1.	1.

Städte.

Der Städte.

Lübeck. = =	21.	177.
Hamburg. =	20.	120.
Goßlar. =	0.	100.

Angehaffter Befreyung der zehen Jahre Anno 1545. zugelassen.

Mühlhausen. =	0.	60.
Nordhausen. =	0.	30.

Hierwider haben etliche Stände ihre Beschwerung, daß sie zu hoch angeleget und beschweret, fürbracht, und um Minderung gebeten,

Etlicher Stände Beschwerung über ihren allzuhohen Anschlag.

beten, sonderlich aber die Königl. Würde zu Dänemarck und die Hertzogen zu Holstein vermelden lassen, daß Ihr. Kön. Würde und F. Gn. von der Käys. Maj. durch ein Decret Anno 1548. erhalten, daß Ihr. Kön. Würde und Fürstl. Gn. nicht höher, denn auf 40. zu Roß, und 80. zu Fuß angeschlagen seyn solten, und derohalben bey solcher Taxa zu bleiben angehalten.

Resolution darüber,

Wiewol nun die Gesandten sich darauf vernehmen lassen, daß von Milderung und Erhöhung auf diesen Creiß-Tage nicht könte geredt werden, auch bey den Ständen nicht stünde, hierinnen etwas vorzunehmen und zu handeln, sondern müste, auf vorstehenden Moderations-Tag verschoben werden; So haben sich demnach die Gesandten dahin bewegen lassen, daß sie zufrieden, daß die Kön. Würd. zu Dänemarck und derselbigen Brüder, bey angeregten der Käys. Maj. Decret itzo, biß nach gehaltenen vorstehenden Moderations-Tage gelassen werden sollen, doch mit dem Bescheide, und der Stände Fürbehalt, da Ihr. Kön. Würde und Fürstl. Gnaden in der Moderation nichts erhalten würden, daß Ihr. Königl. Maj. und Fürstl. Gn. verpflichtet seyn sollen, den Rest alsdann zu erfüllen, und sich des Anschlags, so in künfftiger Moderation erkannt werden müste, gemäß zu verhalten.

and Vorbehalt der Stände.

Dänemarck protestirt wider des Stiffts Schleßwig Inferirung in Anschlag,

Es haben auch Ihr. Königl. Würde und F. Gn. von wegen des Stiffts Schleßwig, daß dasselbe der Cron Dänemarck immediate unterworffen und zugethan, und derowegen dem Heiligen Reiche nie keine Steuer geben, noch erlegt haben solle, durch ihre Gesandten protestiren und bedingen, welche Protestation der Stände Gesandten auf ihren Werth und Unwerth haben beruhen lassen, und aber dem Reiche zu Nachtheil und Abgang derselben Hülffe und Contribution nichts eingehen können noch geben wollen.

Item, wegen der Stadt Hamburg,

Gleichfalls haben Ihr. Kön. Würde und F. Gn. Abgesandten wider den Rath und gemeine Stadt Hamburg obbemeldter Ursache halben, Protestation einwenden lassen, und hat gleicher gestalt die Stadt ihre Nothdurfft auch einbracht, wie solches diesem Abschiede mit angehenget, und daraus allenthalben nach der Länge zu ersehen ist.

Mecklenburg suchet das Stifft Schwerin vom Anschlag zu eximiren.

Ferner obwol etliche Stände dieses Creißes vor exempt gehalten werden wollen, und sie aber ins Reichs Matriculn und Signaturen gleichwol befunden, so haben die Abgesandten und anwesende Botschafften sie der Anlagen des Heiligen Reichs so wenig, als andere Stände erlassen können noch wollen, dargegen doch sonderlich Hertzogen Ulrich zu Mecklenburg ꝛc. Gesandten, von wegen des Stiffts Schwerin protestiret, und dasselbige in des Reichs-Anschläge nicht ziehen lassen, sondern vor frey achten wollen, wie dann auch Se. Fürstl. Gnad. Ihrer Lande nicht alle habhafftig wäre, und in Besitz hätte, sondern von Sr. Fürstl. Gn. gantz unmöglich und ungelegen die vollkommene Taxa und Anschlag zu verfolgen, nichts destoweniger aber sich zu allen möglichen Dingen von denen Landen, die Se. Fürstl. Gn. noch haben, gebührliche Hülffe von Reiche zu leisten erbothen.

Beschweret sich auch wegen seiner übrigen Lande.

Deßgleichen hat der Stadt Lübeck Gesandter eingewandt und berichtet, daß er, so viel die Anlage eines Vorraths und Aufbringung des Geschützes belanget, mit gnugsamer Gewalt nicht abgefertiget, wolte aber solches an seine Herren und Obern bringen, verhoffende, sie werden sich aller Gebühr zu erzeigen wissen.

Einwendung des Stadt Lübeckischen Gesandten.

Item, des Raths der Stadt Goßlar.

Ob auch wol der Rath der Stadt Goßlar sich des hohen obermäßigen Anschlags in Schrifften beschweret, davon protestiret, und um Milderung gebeten, so haben doch der Stände Gesandten dißmals in deme keine Aenderung machen noch auch einige Milderung willigen können, und derowegen solches auf künfftigen Moderations-Tag verschoben.

Durch verwilligte Moderationes wollen Stände dem Reich nichts vergeben haben.

Doch wollen die Stände hierdurch dem Heiligen Reiche und desselben Gerechtigkeit nichts vergeben haben, des Versehens, es werde sich ein jeder hierinnen also erzeigen, daß der gemeine Friede und Wohlfahrt bedacht, und der Käys. und Königl. Maj. gebührlicher Gehorsam geleistet werde.

Artillerie und Munition.

So viel das Geschütze anlanget, damit die Stände in Noth-Fällen gefast seyn sollen, allen unrechten Gewalt und Empörungen desto stattlicher zuvorzukommen, abzuwenden, und zu hintertreiben, haben sich der Stände Räthe und Gesandten derhalben also vereiniget, daß die Stände neben und mit der Hülffe, so ein jeder Stand, auf Erforderung, zu Roß und Fuß an Volck, oder an Gelde, nach den einfachen Anschlage, in vorfallender Noth, zu leisten schuldig, auch Geschütz und darzu gehörende Artillerie und andere Nothdurfft, und dann auf ein jedes Stück ein hundert Kugeln, deren eine ungefehrlich acht Pfund wieget, wie folgende Austheilung mitbringet, gewißlich und ohne einigen Verzug und Verhinderung dem Obristen zuschicken, und zustellen lassen sollen und wollen.

Folget die Austheilung.

Reparirung derselben.

Der Ertz-Bischoff zu Magdeburg mit dem Stifft Halberstadt. = = =	1. Stück.
Der Ertz-Bischoff zu Bremen, und der Bischoff zu Hildesheim. = = =	1. Stück.
Hertzog Heinrich zu Braunschweig. = = =	1. Stück.
Hertzog Erich zu Braunschweig. = = =	1. Stück.
Hertzog Frantz Otto zu Braunschweig und Lüneburg, sampt seinen Brüdern. = =	1. Stück.

Der

Der König zu Dänemarck und die Hertzogen zu Hollstein.	
Die Hertzogen zu Mecklenburg und Hertzog Frantz zu Lauenburg.	1. Stück.
Die beyden Städte Lübeck und Hamburg.	1. Stück.
Hertzog Ernst zu Braunschweig, Graf Ernst zum Reinstein, und die Städte Mülhausen, Northausen und Goßlar.	2. starcke Falconetlein.

Sollen zu Goßlar verwahret werden.

Und sollen solche zwey Falconetlein, damit man dieselbige in vorfallenden Nöthen an einem gewissen Orte zu fordern habe, bey dem Rathe der Stadt Goßlar hintersetzt werden.

Inquisitores zu Untersuchung der in Puncto des Reichs-Anschlags prægravirten Stände verordnet.

Es haben auch der Stände Räthe und Gesandten, zur Inquisition den Ertz-Bischoff zu Bremen, Hertzog Frantz Otto zu Lüneburg und die Stadt Lübeck erwählet, gesetzt und geordnet, dergestalt, daß Ihre Fürstl. Gnad. und Gunsten zum förderlichsten ihre Räthe an einen gelegenen Ort zusammen schicken, sie ihrer Eyde, so weit die Erkundigung währet, erlassen, und in neue Eyde nehmen, und dann die Inquisition vor die Hand nehmen, und, nach Innhalt des Reichs-Abschieds, darinnen procediren und verfahren sollen und wollen, damit kein Stand hieran versäumet werde, darentgegen haben die Stände hiermit bewilliget und zugesaget, daß diejenigen, so ihre Gravamina übergeben, und Moderation gebethen, ihnen den Inquisitoribus, auff gebührliche richtige Rechnung, alle Unkosten und Zehrung, so offte die Inquisition gehen würde, unverzüglich und gewißlich, ehe und zuvor die Inquisition den Moderatoribus zugeschicket, erlegen wollen und sollen, doch daß solches nach dem Rom-Zuge angeschlagen werde.

Moderation Suchende zahlen die Unkosten.

Verordnete Moderatores.

Gleichfalls haben die Gesandten den Ertz-Bischoffen zu Magdeburg ꝛc. und die Stadt Northausen zu Moderatorn verordnet und erwählet, und sollen die verordnete Moderatores auff gemeinen Unkosten und Zehrung von der gemeinen obberührten bewilligten Anlage aus den hintersetzten Kasten wiederum nehmen, und sich daraus zu frieden stellen, und werden sich Ihre Fürstlichen Gnaden und die Stadt dahin achten, daß dieses Puncts halben dem Reichs-Abschiede, auch allenthalben nachgelebet werde.

Und deren Defrayrung.

Restitution der

Die Gesandten haben auch bewilliget, und hiermit zugesaget, den verordneten Abgesandten, so etwa verschienenen Jahren zu Franckfurth am Mayn, auff gehaltenen Creiß-Tage von wegen des Creißes gewesen, und denselbigen beygewohnet, ihre ausgelegte Zehrung, wie hoch sich die auff ihre Angeben, eines jeden Taxa nach, erstrecken wird, auff obangesetzten Tag Viti zu Braunschweig den Einnehmern der Anlage gewißlich wiederum zu erlegen und zu bezahlen.

von einigen Gesandten zu Besuchung des Creiß-Tages zu Franckf. am Mayn gemachten Unkosten.

Letzlichen, und zum Beschluß, nachdem, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit in Heiligen Reiche und zu Trost und Schutz der armen Unterthanen, dieselbigen vor unrechter thätlicher Gewalt zu handhaben, im Reichs-Abschiede jüngst zu Augspurg aufgerichtet, vermeldet und gedacht wird, wie wider die muthwilligen Befehder, Austreter und Landzwinger, die sich an Gleich und Recht nicht genügen lassen wollen, was Standes und Wesens die seynd, auch umlauffende, gardende Herren-lose Knechte, Reisigen und Einspännigen, so hin und wieder in Städten, Flecken und Dörffern liegen, oder verdächtiglich hin und wieder reiten, verfahren, und dieselbigen zu gebührlicher Strafe gebracht werden sollen, damit ihr muthwillig thätlich Fürnehmen vorkommen, aller Unrath verhütet, und männiglich bey den seinen und den Rechten bleiben möge. Und dann, zu stattlicher Beförderung dieses nothwendigen, heilsamen und nützlichen Wercks die Römische Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, samt andern des Reichs-Ständen, sich eines Mandats auff obberührten zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage verglichen, welches den Ständen nunmehr zukommen und überantwortet worden; So haben die Gesandten an statt und von wegen ihrer gnädigsten, gnädigen Herren und Obern, aus besondern habenden vollkommenen Befehl sich erbothen, in ihren Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften, Städten, Gerichten und Gebieten, mit allen getreuen Fleiß das obgemeldte Königliche Mandat in allen seinen Puncten und Articuln zu verfolgen, und denselben nachzusetzen.

Reichs-Constitution wider die muthwilligen Befehder, Austreter und Landzwinger

Genau zu observiren beschlossen.

Es soll und will auch ein Stand sich des andern Beschwerung annehmen, und getreulich bey ihme halten, und sonst allenthalben diß Auffsehen haben, damit, so viel möglich, aller Muthwillen verhütet und gestrafet werde, und männiglich sicher hin und wieder wandern, und sich der Käyserlichen freyen Land-Straßen sicher gebrauchen möge. Und haben, zu mehrer Richtigkeit und Beförderung dieses heilsamen, hoch nothwendigen Wercks, bewilliget und geschlossen, da ein Thäter sich in eines andern Fürstenthum, Herrschafft oder Gebiete flüchtig begeben würde, oder sich sonsten daselbst ent-

Stände wollen, zu Sicherer Stellung der Land-Straßen treulich bey einander halten.

Nacheil- und Verfolgung der Thäter.

enthielte, und diejenigen, so in der Nachjagt wären, könten die Obrigkeit an dem Orte so bald nicht antreffen, und mit derselben Zuthun den Thäter erlangen und zu Hafften bringen, und aber zu besorgen, daß er mitler Zeit entkommen möchte, daß alsdann auff den Fall denjenigen und einem jeden erlaubet seyn solte, den Thäter, wo er anzutreffen, anzugreiffen, zu behafften, und der Obrigkeit, in deren Gerichten er anzutreffen, zu überantworten, und wider ihn, nach Ordnung der Rechte zu verfahren, alles derselbigen Obrigkeit an ihren Gerichten und Gerechtigkeiten unschädlich.

Die Ausflucht wegen versagter Justiz,

Als sich dann zu vielmalen begiebet, daß die, so freventlich austreten, und sich thätlicher Gewalt und Handlung unternehmen wollen, zu ihrem Glimpff vorwenden, daß sie etwa von der Obrigkeit wider Recht beschweret, oder wider ihre Gegentheil, oder andere, was Standes, oder Würden die wären, das Recht nicht haben, noch erlangen mögen, und dadurch viel hohes und niedern Standes Personen dahin bereden und bewegen, daß sie sich ihrer annehmen, ihnen Schutz, Trost, Rath, Hülffe und Förderung leisten, dadurch dann ihr Fürnehmen gestärcket, und die armen unschuldigen Unterthanen verderbet und beschweret, und der gemeine Frieden zustöret wird.

und daraus entstehende Inconvenienzien zu removiren,

Dem allen vorzukommen, und damit sich keiner, wie geringe, unvermögend und arm er sey, mit Grunde zu beklagen habe, daß er Recht-loß gelassen, und von seiner Obrigkeit, oder jemand anders, wer der wäre, zur Unbilligkeit beschweret werde; So haben sich die Gesandten, von wegen und auf Befehl ihrer gnädigsten, gnädigen Herren und Obern, dahin endlichen verglichen und entschlossen; Weil es vielleicht zum theil daran gemangelt, daß an etlichen Oertern dermaßen die Gerichte nicht bestellt, wie die Nothdurfft und Beförderung des Rechten erheischen thut, daß die Stände dieses Creisses ein jeder in seinem Fürstenthum, Grafschafft und Gebieten die fleißige Vorsehung thun sollen und wollen, daß die Gerichte mit geschickten, erfahrnen, redlichen und sittsamen Personen besetzt, und mit Proviant versehen werden, damit den Partheyen gerathen, und männiglichen, was ein jeder befugt, ohne weitläufftige Rechtfertigung und Aufzüge, wiederfahren, und mit undienstlichen, unnützen Gezäncke nicht lange umgezogen, oder an den Rechten verkürtzet mögen werden.

sollen die Gerichte allenthalben mit geschickten und redlichen Leuten besetzet werden.

Wie zu verfahren, wenn einer gnugsam dociren könte, daß ihm die Justiz nicht administriret worden,

Würde nun einer oder mehr, was Standes die seyn, wie oben gemeldt, vermeinen, daß er oder sie wider Recht von ihrer Obrigkeit beschweret, oder sonsten an ihren habenden Rechten umgeführet, oder verkürtzet worden wäre, und wollten oder könten die Sachen an Käyserlichen Cammer-Gericht ferner nicht suchen, der- oder dieselbigen sollen Fügen und Macht haben, zweene Stände aus diesen Creiße, ihrer guten Gelegenheit und Gefallen nach, zu erwählen, dieselbigen zu ersuchen, ihnen ihre Beschwerung anzubringen, und um billiges Einsehen zu bitten, und sollen und wollen dann dieselbigen Stände, alsbald sie ersuchet, den, oder die Beschwereten und Klagenden, samt ihrem Gegentheil, zum förderlichsten und innerhalb einen Monat vor sich bescheiden, die Sache in Verhör und gütliche Handlung nehmen, und allen möglichen Fleiß anwenden, ob die Gebrechen und Irrungen in der Güte möchten verrichtet werden; da aber die Güte entstehen solte, sollen die beyden Stände die Parthey fassen, und die Sachen dahin richten, daß mit dreyen Sätzen wechselsweise zum Urtheil beschlossen, darinne alle Nothdurfft von beyden Theilen einbracht, und die Acta an eine unverdächtige Universität verschicket werden, und da einem Theil Beweiß auferlegt, denselbigen innerhalb Sächsischer Frist vollnführen, und darob abermals mit dreyen Sätzen Wechsels-weise disputiret, und zum Urthel beschlossen, und wiederum an eine unverdächtige Universität, oder wohin die Parth wollen, verschicket werden, und da die Part sich desselbigen Orts nicht vergleichen wollten, oder möchten, solle die Verschickung bey den beyden Ständen stehen, was alsdann gesprochen und erkannt wird, sollen beyde Parth steiff und veste halten, und sich daran begnügen lassen. Würde aber darüber der Kläger an erlangten Rechten sich nicht sättigen lassen, sondern eines Muthwillens unternehmen, und zu thätlicher Handlung greiffen, oder sich sonst anderer Dräu-Wort hören lassen, so sollen alsdann die beyden Stände und Unterhändler dem muthwilligen Freveler bey seinen rechten Namen und andern Anzeigungen Handels und Wandels allen Ständen angeben, und der Sachen Bericht thun, woran der Mangel gelegen, und dann ein Stand dem andern die Hand reichen, den benöthigten Hafft-Brief mittheilen, und einträchtiglich und getreulich dahin trachten, daß der Austreter und Landzwinger zu Hafft bracht, und mit gebührlicher Strafe wider ihn verfahren werde, und sich daran keine Bitte noch Vorbitte hindern lassen.

und er, nach erhaltenem Recht, noch nicht zu frieden seyn wolte.

Ob auch einiger Stand des Creißes gegen dem, der die Rechtfertigung gebührlicher Weise, vermög der Rechten, Rechts-Ordnungen, oder auch dieser Vergleichung künfftig vorgenommen, oder aber dieselbe wider einigen Stand ein Urtheil erlangen würde, soll demselbigen, auf gemeinen der Creiß-Stände Unkosten gebührliche Folge und Execution geschehen, und derohalben kein verfänglicher Verzug, nach Verlängerung

Execution den Urtheile geschiehet auf Kosten der Creiß-Stände.

rung vorgenommen werden; da aber hierinnen einiger Mangel gespühret würde, so sollen die andern Stände bey denselbigen, bey Pön des Land-Friedens, die gebührliche Beförderung und Einsehen zu thun schuldig seyn, damit dem erkannten Rechten nachgesetzt, und Folge geleistet werde, daß also niemand sich der Unbilligkeit zu beklagen haben möge.

Was bey verspührten Mangel zu thun.

Und damit sich niemand unter dem Schein seines Unvermögens, und daß er Armuths halber den Rechten nicht auswarten könne, zu beschweren Ursach habe, so seynd die Stände des gäntzlichen Erbietens, haben sich auch verglichen, daß der reiche u. wohlhabende Parth den Armen in dem Falle, so fern das Unvermögen gnugsam dargethan, zu rechte mit ziemlichen und gebührlichen Expensen, auf vorgehende billige Taxation, vorlegen soll,

Reiche sollen die Armen mit Erlegung der Expensen übertragen.

Und haben die Gesandten von wegen Ihrer Gnädigsten und gnädigen Herren und Obern, aus derselben Befehle, solches alles, wie obgemeldt, der Kayserlichen und Königlichen Majestät zu unterthänigsten Gehorsam und zu Folge des jüngst zu Augspurg aufgerichten Abschieds, dem gemeinen Nutz und Frieden zum Besten, und zu stattlicher Haltung desselben, gewilliget und geschlossen, und sich darüber dieß Abschieds verglichen, und vereiniget, denn diese Stände erböthig und gantz willig alles, was den beyden höchstgedachten Kayserlichen und Königlichen Majestät zu Ehren und Gehorsam, und dem allgemeinen Vaterland teutscher Nation zu Wohlfahrt, Ehren/ Aufnehmen und Gedeyen gereichen mag, ihres höchsten Vermögens, getreulich zu leisten.

Motiven zu Verfertigung dieses Abschieds.

Und soll denen abwesenden Ständen dieser Abschied zugeschickt, und dieselbigen darneben erinnert werden/ daß Ihr. Fürstliche Gnaden denselbigen auch belieben, annehmen und verfolgen wollen. Uhrkündlich mit der Abgesandten und Anwesenden Räthe vorgedrückten Secret und Petschafft wissentlich besiegelt. Geschehen und gegeben zu Halberstadt, Sonnabends nach den Sonntag Lætare Anno 1556.

Soll den Abwesenden zugeschicket werden.

Subscription.

Namen der Gesandten so allhier zur Stette gewesen.

Von wegen des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, Herr Hannß Georg, Graf und Herr zu Mansfeld, edler Herr zu Heldenrungen, Statthalter, Herr Joachim von Rottdorff, Dom-Dechandt der Kirchen zu Magdeburg, und Dom-Herr zu Halberstadt, und Herr Johann Trauterbuhl, der Rechten Doctor.

Von wegen Hertzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig, Achim Riebe/ Feld-Marschall, und Ehr Franciscus Mozschelstin, der Rechten Licentiat und Cantzler.

Von wegen Hertzogen Frantz Otten zu Braunschweig und Lüneburg N. N. von Kizleben Hauptmann zu Meinerschein, und Herr Joachim Müller der Rechten Doctor.

Von wegen König Christianen zu Dänemarck ꝛc. als Hertzogen zu Hollstein, auch Hertzog Hansen und Hertzog Adolphen zu Holstein, er Johann Straube, der Rechten Doctor, Sebastian Cörper, Secretarius.

Von wegen Bischoffen Friederichs zu Hildesheim ꝛc. er, Moritz von Molsuig, Dom-Herr zu Magdeburg, Halberstadt und Hildesheimb.

Von wegen des Dom-Capitels zu Halberstadt Achatius von Veltheim, Hauptmann desselben Stiffts, und Herr Andreas Lüeder, der Rechten Licentiat und Syndicus.

Von wegen Hertzog Ulrichs zu Mecklenburg, Frantz Sparre, Hauptmann zu Stobenhagen und Hannß Bogke, ꝛc.

Von wegen Hertzog Frantzen von Sachsen zu Lauenburg Dietloff Bruenwalth, Secretarius.

Von wegen Graff Ernsts von Reinstein, er, Franciscus Mozscheltin der Rechten Licentiat und Cantzler,

Von wegen der Stadt Lübeck, Magister Sebastian Ersam, Secretarius daselbst.

Von wegen der Stadt Hamburg, Herr Nicolaus Vogeler, der Rechten Licentiat und Secretarius daselbst.

Von Wegen der Stadt Mühlhausen, Magister Lucas Otto, Stadtschreiber daselbst.

Von wegen der Stadt Northausen, Magister Matthias Lüeder, Stadtschreiber daselbst.

CXCIV.

Neuer Articuls-Brief vor die Teutschen Knechte des Nieder-Sächsischen Creißes, geändert und gemehret auf den Articuls-Brief, dessen sich die Creiß-Obristen und Ihr. Kayserlichen Maj. Obrister Lieutenant, in vorhabenden Kriegs-Wesen im Röm. Reich auf Befehl Ihrer Maj. gebrauchen sollen, de Anno 1591.

Eyd eines Fuß-Knechts.

ANfänglich, sollet ihr dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Rudolpho II. erwehlten Römischen Kayser, zu Hungarn und Böhmen ꝛc. Könige, unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heiligen Reich, geloben und schweren, Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich getreulich zu dienen, derselben Scha-

den zu verhüten, den Frommen aber zufördern, dergleichen Ih. Maj. Obristen Lieut. oder Feld-Obristen, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen Waibeln, Führern und andern solchen Aemtern so von der Kayserl. Majestät gesetzet werden, wider und gegen dem Feind gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey edel, oder unedel, klein oder groß Hannß, dasselbige, ohne alle Widerred, und Auszug zu thun, und keine Meuterey zu machen, noch Hand an sie zu legen, noch sie mit verrächtlichen schmählichen Worten angreiffen, sondern euch gebrauchen zu lassen zu und vor dem Feind, in Zügen, Schlachten Stürmen, oder Wachten, wie es sich bey Tag und Nacht begeben mag, und das die Nothdurfft erfordert; wo aber einer oder mehr darinne ungehorsam erscheinet, der, oder dieselben sollen, nach Erkenntniß des Obristen, gestraffet werden, als ihm in nach beschriebenen Articuln klärlich beschrieben stehet.

Gottesfurcht eines Kriegs-Manns.

Zum **Andern**, soll ein jeder Kriegs-Mann, sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten, und, so offt zu der Predigt und dem GOttesdienst umgeschlagen wird, sich zu der Predigt verfügen, und dieselbe, sonder ehehaffte Ursachen, keineswegs versäumen; würde sich aber einer oder mehr, mit Gotteslästerlichen Worten und Wercken vergreiffen, und erzeigen, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafet werden, nach Erkenntniß des Obristen, oder der Rechten; Wer auch zu Zeiten der Predigt und des Gottesdienstes, in den Weinkellern und Gelacken oder sonst an leichtfertigen Orten betreten würde/ den soll der Provos Macht haben, in die Eisen zu schlagen, und nach Erkenntniß des Obristen, zu straffen.

Unterm Gottesdienst nicht zu zechen.

Gehorsam.

So soll auch ein jeder Fähnlein Knecht, sämmtlich, oder sonderlich, oder Rottweiß, wie es sich ergäbe, oder die Nothdurft erheischete, sich gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zug, Wacht oder Besatzung, nach Verordnung und Nothdurft höchstermeldter Kayserlichen Maj. und derselben Obristen.

Und ob es sich begebe, daß ein Hauptmann oder anderer Befehls-Mann mit des andern Hauptmann, Fähndrich, Waibelen und Knechten was zu thun schaffte, daß die Nothdurfft erforderte, was Kriegs-Leuten zu thun möglich ist, darinnen soll ihnen gehorsamet werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann geschafft hätte.

Wem die Soldaten Schutz zu leisten schuldig.

Item, die Kind-Betterinn, schwangere Frauen, Jungfrauen, Amtleute, Priester, Prediger und Kirchendiener, die sollet ihr, wie sich gebühret, beschützen, beschirmen, und bey Leibes-Strafe in keinem Wege beleidigen.

Kirchen, Klöster, Spitäler, Schulen verschonen, dieselben nicht beschädigen und beleidigen, in keine Wege, bey Leibes-Strafe.

ster ꝛc. zu verschonen.

Ferner sollet ihr dreyßig Tage für einem Monat zu dienen schuldig seyn, wie denn der Brauch ist, und soll einem jeden auf einen Monat Sold, vier Gulden zu funffzehen Batzen, oder sechzig Creutzern, gegeben, und bezahlet werden; doch so sich das Geld verzöge, und nicht gleich da wäre, so sollet ihr Gedult tragen, und nichts destoweniger euere Wacht versehen, und keinen Zug, gegen dem Feind abschlagen, wie den Kriegs-Leuten, gebühret.

30. Tage ein Monat.

Sold-Mangel

Item, wo einer oder mehr, nachdem er Geld empfienge, wieder darüber entlieffe, oder hernacher, ohne Erlaubniß und ohne Pasport vom Hauffen, vor Beurlaubung desselben hinweg zöge, wo und wann derselbe, einer, oder mehr, in solchen betreten werden, dieselben sollen an Leib und Leben, sonder Urtheil und Recht, gestrafet werden, und jedermann gut Preiß seyn; oder da er nicht betreten worden, so soll er doch öffentlich zum Schelm gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit, noch Geleite irgend haben.

Deserteurs.

Auch soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen, ohne erhebliche Ursache; wo aber einer oder mehr in solchen ungehorsam wären, sollen die Hauptleute, Feldwaibel, und gemeine Knechte, den oder dieselben, wer die seyn, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darüber zur Wehre stellete, und ungehorsam erschiene, und darüber entleibet würde, darum soll niemand verfrevelt haben.

Aus der Ordnung oder Gliedern nicht zu gehen.

Wo auch einer oder mehr auf Zug und Wachten, durch einen Befehls-Mann, aus andern billigen Ursachen, und darumb, daß er anders thäte, denn ihm als einem Kriegs-Mann gebührete, gestraft würde, und er sich gegen ihm rottiren, und zu Gewehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darumb, nach Erkenntniß des Obristen, gestrafet werden.

Widersetzlichkeit gegen Officiers.

Ob ihr denn durch die Obristen, Haupt- oder Befehls-Leute, Fähnlein, oder Rottweise in eine Besatzunng geschicket werdet, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten, oder Flecken, wie es sich zutrüge, so sollet ihr euch gutwilliglich dazu gebrauchen lassen, und euer Leib und Leben biß aufs äuserste treulich und tapfer, zu Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Uebergebung nicht reden, oder rathschlagen bey eurem Ehren und Pflichten.

Auffführung in Bezahlungen.

Ihr sollet auch alsdann schuldig seyn, euch in Feindes-Gefahr und Nöthen, auf Begehren des Hauptmans oder Obristen, gutwillig zu der Arbeit, und dem Bauen gebrauchen zu lassen, bey euerm Eyd, und ohne alle Widerrede.

Fortificiren.

Item, da ihr in solcher Besatzung durch die Feinde ersuchet würdet, es wäre durch ein,

Stürmen. ein, oder mehr Stürme, sollet ihr euch dennoch einen Weg als den andern mit euer ordinairen Besoldung sättigen lassen, und Ihro Maj. euch derowegen nicht schuldig seyn. Und ob Schlösser, Städte, und andere Besatzungen, mit Ersteigung aufgenommen würden, so soll euer keiner darein fallen oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe denn aus Erlaubniß, oder Verordnung des Obristen.

Eroberung durch Accord.

Wider den Accord nichts zu unternehmen.

Item ihr sollet auch die Gesichterten und Gehuldigten bey der Sicherung, und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen vornehmen, und handeln ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibes-Strafe.

Salveguardien.

Item, wo Salva-Guardia angeschlagen wird, da sollet ihr nichts nehmen, plündern oder beschädigen bey Leibes-Strafe.

Recreations-Gelder bey Feld-Schlachten oder schweren Stürmen.

Item, da sich begäbe, daß durch Uns, oder unserm Obristen-Lieutenant, eine Feldschlacht oder Sturm an gemauerten, befestigten, und beschlossenen Städten, und Schlössern geschehe, und mit GOttes-Hülfe, durch euch erobert würde, so soll alsdenn einem jeglichen Knecht, wie sich der Monat ihres Dienstes begreift, aus- und angehen; Aber weiter soll die Kayserl. Maj. und das Reich euch nicht schuldig seyn, und da das Geld nicht gleich vorhanden, und denen Feinden Abbruch geschehen möchte; So sollet ihr euch, auf eures Obristen Befehl nach der That nachzudrucken nicht widern, und keinen Zug den Feinden zu Abbruch nicht abschlagen, und da sich aber ein oder mehr widerten, die sollen als meineydig gehalten und an Leib und Leben gestraffet werden.

Plündern unter währender Schlacht und Stürmen.

Item, es soll sich in Schlachten, oder Stürmen, und in derselben Eroberung niemand auf Plündern begeben, es sey dann die Wallstadt und Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Strafe.

Beute machen und Parthey gehen.

Es soll auch keiner aus dem Lager auf Beute, oder anders wohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinen Fähnlein bleiben, bey Leibes-Strafe, und weiterer Erkenntniß des Obristen.

Waffen der Kriegs-Knechte, der Schützen.

Item, es soll ein jeder mit einer guten Seiten-Wehr, als nemlich die Doppel-Soldener und Spiesser, mit einen starcken Beyden-Händer, die Schützen aber mit einem guten steiffen Rappier versehen seyn, solche Seiten-Wehr soll er auch nicht verändern, sondern in guter Achtung haben, und mit Holtzhauen, und dergleichen nicht verderben, damit er sich, als ein Kriegsmann, desselben gegen dem Feind vortreflichen gebrauchen könne; und wo einer anders befunden würde, der soll darum gestraft werden, und sonderlich soll ihm an der Musterung seine Besoldung darum geringert werden.

Item, es soll auch sonst ein jeder seine Ob-Wehre, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Zugehör, in guter Gewahrsam und Bereitschafft haben, und sich sonder Kraut und Loth, und anderer Nothdurft nicht finden lassen; da aber ein anders auf Zug und Wacht befunden würde, dergestalt, daß er sich sein Hackens und Wehre gegen den Feind nicht brauchen könnte, der soll darum am Leibe gestrafft werden.

Kleidung, Mäntel, Flaschen-Decken ꝛc.

Item, es soll auch ein jeder bey seinem Eyd, mit einem Ob-Rocke, oder Mantel bekleidet, und gefaßt seyn, damit er sich vor dem Regen, und Kälte desto besser enthalte, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Flaschen-Decken, um desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

Verfahren wider Flüchtige vom Feind.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde, oder sonsten machten, so soll der nächste in den, oder dieselben stechen, und schlagen; Und ob einer, der also eine Flucht machen wolte, darüber zu tod geschlagen worden, so soll sich niemand an ihm verwürckt, sondern grossen Danck verdienet haben.

Deserteurs

Da aber einer entlieffe, so soll derselbe denen Hauptleuten angezeiget, und alsdenn, da er erwischt würde, an seinem Leib und Leben gestraft; oder da er nicht betreten, zu einem öffentlichen Schelm gemachet werden.

Meutenirer.

Es soll auch bey euerm Eyden, von euch keine Gemeine, ohne Wissen und Willen des Obristen, gehalten werden; welche aber solches übertreten werden, die sollen alle meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestraffet werden, ohn alle Gnade.

Correspondenz mit den Feinden.

Item, es soll auch keiner mit denen Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey im Lager, Zügen, oder Besatzungen, Sprache halten, auch keinen Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Botschafft thun, und von denen Feinden auch keine empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des Obristen bey Leibes-Strafe.

Niemanden vom Feind in oder durchs Lager zu lassen.

Item, es soll niemand von denen Feinden oder ihren Zugehörungen, es seyn Weibs- oder Manns-Personen, junge oder alte, durch die Wacht, es sey aus, oder in das Lager gelassen werden, sondern wer derselben innen wird, soll sie aufzufangen und vor seine Obristen, oder dem Feld-Obristen zu bringen schuldig seyn.

Verrätherey anzugeben.

Item, wenn einer oder mehr aus euch, einige Verrätherey, oder andere böse Stücke, so von einem oder mehr, dem Kriegs-Herren, oder gemeinen Haufen zum Nachtheil, getrieben worden, erführe und inuen würde, der soll die Mißhändler der Obrigkeit, und dem Provosen zur Stunde bey seinem Eyd und Pflichten, anzuzeigen schuldig seyn; und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbst, darum gestraffet werden.

Nachtheil an Freunden und Vortheil gegen den Feind anzuzeigen.

Item, da einer oder mehr Nachtheil an dem Freund, und Vortheil an den Feinden ersehen, und wissen würde, der soll solche seinem Hauptmann oder Obristen anzeigen

gen, und darum grossen Danck verdienet haben.

Duelliren verboten. Item es soll ein jeder bey Leibes-Strafe sich gegen dem andern muthwilligen Balgens enthalten, und sich aller Freundschafft, Friedes und Einigkeit befleißigen.

Wie weit das Gewehr zur Defension zu gebrauchen. Item es soll auch keiner gegen dem andern keine mörderliche Wehr als Büchsen, oder sonst lange Wehren im Balgen brauchen, bey seinem Eyd; aber die Seiten-Wehre, soll einem jedweden zu seiner Leibes-Beschützung zu hauen und stechen frey stehen.

Haß und Neid gegen einander nicht zu ahnden. Item, ob einer etwan Haß und Neid zum andern hätte/ soll er denselben in diesem löblichen Kriegs-Zug in alle Wege ruhen lassen, und nicht rächen, mit Worten/ oder Wercken, es sey denn mit Rechte; wo aber einer oder mehr, dasselbe übertreten und nicht halten würden, dieselben sollen darum vors Recht gestellet, und, nach Erkenntniß an ihren Ehren, Leib, und Leben gestraffet werden.

Friedens-Geboth bey Rottirungen und Unfrieden. Item, es soll sich auch niemand gegen dem andern rottiren, und wo sich aber zwischen etlichen Balgen und Unfriede zutrüge, so sollen die nächsten dabey, treulich und unpartheyisch Friede nehmen, zum ersten, zum andern, zum dritten mal; welcher denn nicht Friede geben wolte, wer ihn alsdann zu todt schlägt, der soll ihn damit gebüßt haben, und welcher einen übern Frieden, oder liegend, oder stehend, wehrloß schlüge, der soll darum vor Recht gestellet, und, nach Erkenntniß, an Leib und Leben gestrafet werden.

Unfriedl. von einander zu scheiden. Item, ob einer oder mehr, uneinig worden, und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen dem andern rotten oder parthieren, und sich des andern annehmen, sondern Scheidens halber da seyn, damit grosser Unrath und Unwille verhütet werde; welche aber sich in solchen ungehorsam hielten, dieselben sollen gestraft werden, nach Erkenntniß des Obristen.

Gewehr bey Nacht nicht abzuschiessen. Es soll keiner in gefährlichen Orten, und sonderlich weil die Wacht besetzt, und bey der Nacht schüssen, es sey im Lager, Städten oder Schlössern, dadurch Schaden entstehen möchte, bey Leibes-Strafe.

Aussenbleiben von der Wacht ausser in Leibes Schwachheit. Ob einer oder mehr auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestraft werden, nach des Obristen Erkenntniß. Da er aber Leibes-Schwachheit halber darauf nicht erscheinen könnte, so soll er durch seine Rottgesellen solches dem Hauptmann anzeigen, und Erlaubniß begehren.

Von der Wacht gehen. Und ob einer auf der Wacht wäre, und darab ohne Erlaubniß gienge, der soll ohne alle Gnade gestrafet werden. Es sollen auch die Rott-Gesellen solche bey ihrem Eyd anzuzeigen schuldig seyn.

Lohn-Wächter Es soll auch keiner einigen Wächter an seine statt stellen, ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen; Es soll auch ein jeder auf die Losung, so ihme jederzeit gegeben wird, gute Achtung haben. Dann welcher die Losung vergässe oder mit einer unrechten Losung befunden würde, der soll vor Recht gestellet, und nach Erkenntniß an Ehre, Leib, und Leben gestrafet werden. Beobachtung der Losung.

Schlaffen oder Weggehen von der Schild-Wacht Item, da einer auf der Schild-Wacht schlaffend befunden würde, oder sonst, ehe er davon abgelöset, davon gienge, der soll an Leib und Leben, sonder alle Gnade gestrafet werden.

Balgen bey besetzter Wacht Item, es soll auch keiner mit dem andern, nach besetzter Wacht, weder auf der Gassen noch in Logimentern, balgen, desgleichen auf den Tage-Wachten, und in der Ordnung, bey Strafe Leibs und Lebens.

In Freunds-Land niemanden vergewaltigen; Es soll auch keiner in der Freunde Lande, und auf unserm und des Reichs Boden, auf den Zug oder in denen Lägern, niemanden nichts mit Gewalt, und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslaufen/ und plündern, sondern seinen Wirth, bey dem er jederzeit in Städten und Flecken liegen wird, gebührlicher Weise zufrieden stellen; wer solches nicht thut, und Klage käme, der soll durch seinen Hauptmann und Obristen zu der Erstattung angehalten, und noch dazu am Leibe gestraft werden. Den Wirth bezufriedigen.

Verträglichkeit mit unterschiedlichen Nationen bey der Armee. Und da mehr denn eine Nation in diesen Kriegs-Versammlungen seyn solte, soll keiner mit derselben Aufruhr machen, Unwillen anfangen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwille verhütet werde, bey Leibes-Strafe; sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele, so sollet ihr solches eurer Obrigkeit anzeigen, die soll euch bey Fug und Recht handhaben.

Marquetenter nicht zu beleidigen. Und wenn dem Feld-Lager Proviant zugeführet wird, ein jeder die Marquetenter unvergewaltigt und unbeleidigt lassen, und weder vor oder nachdem die Proviante in das Lager kömmet, darüber fallen oder greiffen, es sey denn zuvor geschätzt.

Vorkauf des Proviants. Es soll auch keiner vor das Lager hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyen Platz in das Lager führen, und bringen lassen, und warten biß es geschätzt, bey Leibes-Strafe.

Keine Gewalt gegen den Provos und seine Knechte zu brauchen. Und wo der Provos oder sein Knecht einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wollten, soll sie niemand darum hindern, oder sich wider sie rotten, oder derselben annehmen, sondern sie dabey handhaben. Und ob einer oder mehr den Provosen, oder seinen Knechten, einigen zu fangen, irreten oder verhinderten, und der Mißhändler dadurch wegkäme, so soll der in allermassen, wie der Thäter selbst, gestrafet werden.

Oeffentliche Malefi canten anzuhalten. Item, wo einer oder mehr in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey, oder dergleichen betre-

ten

ten worden, und der Provos oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nächsten, die dabey seyn, denselben, zu Handhabung Regiments Weise, biß auf des Provosen, oder der Seinen Ankunft, aufzuhalten schuldig seyn.

Enthalten bey der Musterung.

Es soll sich auch keiner unter zwey Haupt-Leute schreiben oder zweymal mustern lassen, und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner dem andern mit Unwahrheit versprechen, oder dem andern seinen Harnisch und Wehre lehnen, sich damit mustern zu lassen, welcher das thut, soll an Leib und Leben gestrafet werden.

Unzuläßigen Sold nicht zu nehmen.

Item, es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinen rechten Tauf- und Zunamen, auch die Städte, dabey er am nächsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen. Ihr sollet auch keinen Vortheil und Betrug gebrauchen, noch jemands dazu helffen, rathen, oder fördern, damit die Kayserliche Majestät und das Reich, mit unbilligen, unzuläßigen Solden, nicht beschweret oder betrogen werden, wie das geschehen kan, und möchte, in keine Weise bey euern Eyden und Pflichten.

Officiers Rüstung bey der Musterung.

Es sollen auch auf der Musterung die Hauptleute, und Befehls-Leute, desgleichen die von Adel alle ihre Rüstungen anzuziehen, und bey sich zu haben schuldig seyn.

Componement in Quartieren.

Wo Reisige und Fuß-Knechte bey einander in einem Lager liegen werden, so sollen die Knechte ziemlicher Massen weichen, damit die Reisigen ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

Begnügung mit dem Quartiere.

Es soll sich auch ein jeder, wie er von dem Quartier-Meister, Fourieren, oder Rott-Meistern logiret wird, desselben Orts begnügen lassen, und sich darinnen friedlich und gütlich betragen.

Pflüge, Mühlen, Backöfen ꝛc.

Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backhäuser, und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich ist, es sey bey Freund oder Feinden, ohne Erlaubniß und Befehl beschädigen, und zerbrechen,

auch Wein, Korn und Mehl nicht zu verderben.

noch keinen Wein, Korn, oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben und zu Schaden bringen bey Leibes-Strafe.

Welcher Personen Leben zu verschonen.

Item, es soll keiner, keine alte verlebte Leute, Priester oder Prediger, oder Weibes-Bilder, die auf keiner Wehre gefunden, desgleichen keine unmündige Kinder zu Todte schlagen, bey Strafe Leibes und Lebens.

Brandschatzung und Brennen.

Es soll auch keiner, ohne sonderlichen Befehl von den Obristen, brandschatzen, oder brennen, oder die Lager anzünden, bey Leibes-Strafe, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck vor und durchziehe, damit die Proviante nicht verhindert werden.

Trunckenheit und Nöthigen zum Trincken.

Es soll auch ein jeder sich des Zutrinckens, und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen; wo einer in der vollen Weise jemand vergewaltige und schlüge, oder sonst etwas ungebührliches verhandelte, derselbe soll nicht allein eben so wol ernstlich, als er nüchtern gewesen wäre, sondern härter, und doppelt darum gestrafet werden.

Trincken seyn auf der Wacht

Item es soll sich sonderlich ein jeder des Volltrinckens mäßigen, wann er wachen soll, und wenn einer auf der Wacht truncken, und voll begriffen würde, also daß er seine Wacht nicht nothdürfftlichen versehen kan, der soll alsobald mit dem Eisen, und sonst, nach Erkenntniß des Obristen gestraffet werden.

und auf dem Marche.

Item, wann sonsten einer auf denen Strassen, oder Zügen, dermassen truncken, und voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft, noch seiner Sinnen, und sonderlich nothdürftigen Gehens und Stehens gebrauchen kan, denselben soll der Provos, oder seine Diener, wo er ihn betritt, gefänglich einziehen, und ihn in die Eisen schlagen.

Lermen machen.

Es soll auch keiner, kein Lermen ohne den Hauptmann und sein Vorwissen und Befehl, es sey denn Noth, machen, bey Leibes-Strafe; Und ob ein Alarm würde, soll ein

Lermen-Platz

jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner, ohne merckliche Leibes-Noth, in denen Logiamentern bleiben, bey Verlierung des Leibes.

Aus Völlerey Feindes-Noth verschlafen.

Item welcher Völlerey halber Feindes-Noth, oder Lermen versäumet, oder verschläft, der soll darum an seinem Leben gestrafet werden.

Beute und Gewinn, in Schlachten und Stürmen Geschütz, Ammunition &c.

Item was ein jeder in Schlachten, Stürmen, oder sonst dem Feinde abgewinnet, soll einem jeden nach Kriegs-Recht, und Ordnung bleiben; Aber mit dem Geschütz, Pulver, Munition, Vorrath und Proviant, und andern, was zur Erhaltung des Fleckens gehöret, auch mit den Gefangenen, was derer von Kriegs-Herren, Fürsten und Obristen wären, sollen die Kayserliche Majestät oder derselben Feld-Obristen und Befehlshaber, denen sie auch überantwortet werden sollen, zu handeln haben, doch soll denjenigen, so sie gefangen, billig Ergötzung, und Verehrung dagegen geschehen; es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugebung des Obristen bey Leibes-Strafe.

gefangens Kriegs-Herren, und Fürsten. ꝛc.

Vom Feind Beschädigte und Krancke.

Wann einer von dem Feind oder sonst ehrlicher Weise beschädiget, oder von GOttes Gewalt kranck würde, soll seine Leibes-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.

Dem Feind abgenommen

Und wo Mehl, oder anderer Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Mehl nicht aus

nes Mehl und Proviant.

dem Lager führen, sondern in den Lager, um einen billigen Pfenning verkauffen, nach Erkenntniß eines jeden Provosen oder seines Obristen und Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu Nutz und Guten.

Abdringung gewonnener Beute.

Item, es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt oder Rottweiß abtringen, oder nehmen, und die Ubertreter sollen darum nach Erkenntniß des Obristen gestraft werden.

Nachrichters Freyheit.

Item es soll auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeiner Rechten bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib- und Leben gestrafet werden.

Troß.

Item, es soll sich keiner in Troß zu treten oder zu gehen anmassen, er sey denn mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubniß.

Troß und Huren von der Armee zu schaffen.

Item, es soll ein jeder sein Troß und Anhang, was gemeine unerbare Weiber seyn, ausgenommen die rechten Ehe-Weiber, auf des Obristen und seines Hauptmanns Befehl, zu Zeit der ersten Musterung, oder hernach, wenn es ihme befohlen wird, bey seinen Ehren und Eyd, von ihme zu thun schuldig seyn.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspenstig machen.

Item es soll kein Hauptmann dem andern seine bestallte Knechte, so sich von ihren Fähnlein stehlen, ohne des andern Wissen und Willen annehmen, auch kein reisiger Knecht, der in dem Zuge, von seinem Herrn kömmt, von keinen Hauptmann zu Fuß angenommen werden, noch keiner dem andern sonst sein Gesinde abspannen.

Spielen auf Borg.

Item es soll auch keiner dem andern auf dem Spiele aufschlagen, noch weiter, denn er baar Geld hat, spielen; wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borgen abgewönne, soll ihme der andere nichts darum zu bezahlen schuldig seyn.

Verfahren wider die Ubertreter dieser Articul.

Item, wo einer oder mehr wären, die die vorgeschriebenen Articul nicht hielten, so soll der oder dieselben als Eydbrüchige und peinlich gestraffet werden, nach des Rechten, oder Obristen Erkenntniß.

Alle hier nicht specificirte Verbrechen nach des Obristen Erkenntniß zu strafen.

Und ob etwas in den vorigen Articuln vergessen und nicht gemeldet wäre, das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obristen Erkenntniß gestellet seyn, und gestrafet werden.

Auch diejenige so auf diese Articul nicht geschworen, sollen daran gebunden seyn.

Und sollen alle die Knechte, so über Kurtz oder lang bey diesem Regiment in der Kayserlichen Majestät und des Reichs Diensten begriffen werden, und sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob sie wol bey diesem Eyd jetzo nicht seyn, eben so wol zu solcher Eydes-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebenen Articuln, verbunden und verpflichtet seyn, als wenn sie persönlich bey diesem Schweren gewesen wären.

Verlesung der Articul.

Item, wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articul in Vergeß käme, dieselben sollen sich jederzeit zu den Schultheissen mögen verfügen, der soll ihnen denselben wieder vorzulesen und gantz Bericht davon zu geben schuldig seyn.

Wie lange jeder daran gebunden.

Ihr sollet jetzt schweren auf drey Monat, und wo man euer weiter bedarf, sollet ihr auf diesen Articul-Brief, und Bestallung, so lange man euer bedarff, bestellet und angenommen, auch, ohne alle Weigerung und Einrede, darauf zu dienen schuldig seyn. Alles mit Urkund dieses Articuls-Briefs, gegeben im Jahr 1591.

CXCV.

Reuter-Bestallung und Articul des Nieder-Sächsischen Creises, vor dessen Kayserlicher Majestät nach Hungarn wider die Türcken zugesendete Auxiliar-Völcker zu Roß de Anno 1598.

Des Nieder-Sächs. Creises verwilligte extraordinari-Hülfe an Reuterey wider den Türcken.

VOn GOttes Gnaden, Wir Joachim Friedrich, Postulirter Administrator des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggrafs zu Brandenburg, und von desselben Gnaden, Wir Heinrich Julius, Postulirter Bischoff zu Halberstadt, und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Und Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg, thun kund, und bekennen hiermit öffentlich, gegen allermänniglichen; Nachdem auf der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn allergnädigst Begehren, Wir und die löblichen Stände, des Nieder-Sächsischen Creises, aus unterthänigster Treue, zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr, der Türckischen Macht, eine eilende Extraordinar-Hülffe an teutschen Reuters auf jüngstgehaltenen Creiß-Tage zu Halberstadt, dergestalt bewilliget, daß sie Ihrer Majestät sechshundert teutscher gerüsteter Pferde, auf Ihre Kosten zuschicken, dieselbige sechs Monat lang im Felde unterhalten, auch den gebührlichen An- und Abzug geben wolten, Uns auch als ausschreibende Fürsten, und Creiß-Obristen ermeldte Stände die Verrichtung, und Directorium gedachtes Wercks, freundlich und unterthäniglich heimgestellet; Dahero Uns denn gebühren wollen, dasselbe, so viel möglich, zu befördern, daß wir demnach vor Uns, und, auf obgedachter Stände geschehene Heimstellunge, die Vesten unsere Liebe besondere, und getreuen, Ulrich Bensen, und Heinrich Barßtorffen, zu Rittmeistern bestellet, und auch mit ihnen nachfolgende Bestallunge, auch der darinnen begriffenen Articuln und Besoldung verglichen haben.

Ernennung der Rittmeister darzu.

Erstlich, sollen jetztermeldte Unsere Rittmeister 600. Reuter

Anwerbung

meister schuldig seyn, von Uns und gemeiner Creiß-Stände wegen sechshundert wohlgerüstete teutsche Pferde/ohne allen Verzug/ und Ausflucht dergestallt zu erwerben, daß sie auf den Tag Petri Pauli, des schier künfftigen 29. Monats-Tag Junii dem alten Calender nach, auf dem Muster-Platz, der ihnen, von der Röm. Kayf. Maj. oder Uns namhafftig gemachet werden wird, und denn stracks in Ungarn oder Oesterreich, wo Ihro Majestät sie beruffen wird, seyn, und sich einstellen mögen, und ein jeder insonderheit eine Fahne Reuter, namlich Ulrich Bensen 300. und Heinrich Borstorffen 300. Pferde, allerhöchstgedachten Ihro Kayf. Maj. zu führen, dieselben Reuter sollen mit wohlgeübten, erfahrnen Reisigen Knechten, tauglichen Pferden und Rüstungen, nemlich mit Wolff deckenden Schützen, Ermelen, Rincken, Krebshand, u. Hauptharnisch, dazu alle und ein jeder insonderheit, zum wenigsten mit zwey guten Büchsen, und auf 5. oder 6. Pferde, einen Knecht mit einem langen Rohr gefast, und versehen seyn, und Ihro Kayf. Maj. wider den Erb-Feind dem Türcken 6. Monate lang die nechsten nach einander, auf geschehene Auffordnung und Musterung, treulich und aufrichtig zu dienen schuldig seyn.

derselben Musterung und Abzug nach Ungarn.

Wie diese Reuter equippirt und arairt seyn sollen.

6. Monat wider den Türcken zu dienen.

Und sollen bemeldte unsere bestallte Rittmeister bey ihren unterhabenden Reuters, in allewege mit sonderm Ernst darob seyn, damit vor allen Dingen GOttes und seines Wortes nicht vergessen, dieweil von niemand anders Heil und Seegen, dann von ihme zu gewarten, sein heiliger Name nicht unter ihnen verunheiliget werde, dadurch seine gerechte Strafe zu erfolgen nicht verursachet, auch dem gantzen hellen Haufen dadurch nicht Unheil wiederfahre, so soll sich ein jeder aller Gotteslästerung und Leichtfertigkeit enthalten, und hiermit bey höchster Strafe zu vermeiden, angekündiget seyn.

GOttes und seines Worts nicht zu vergessen.

Gotteslästerung und Leichtfertigkeit zu meiden.

Zum Anritt- und Nach-Gelde aber wollen Wir ihnen, biß auf den Muster-Platz, derselbe werde gleich von der Röm. Kayserl. Maj. oder Uns, in Mähren, Oesterreich oder Ungarn angestellet, 12. fl. einen gantzen Monat-Sold, nebst dem Wagen und Troß-Geld, doch ohne die Vortheil bezahlen, und sollen ermeldte Reuter sich zugleich einstellen, und wenn sie beysammen seyn, über 4. 5. 6. oder 7. Tage auf dem Muster-Platz/ ungemustert nicht aufhalten, und da sie, über Zuversicht, länger aufgehalten würden, so soll den 7. Tag, der Monat angehen, und wenn sie abgedancket, auf teutschen Boden abgedancket werden.

Anritts und Nach-Geld.

Muster-Platz.

Abdanckung.

Hand- und Abzugs-Geld.

Wir wollen auch den Reutern alsobald, nach geschehener Musterung, in Abschlag ihres folgenden Verdienens auf die Hand einen gantzen Monat-Sold, als nemlich 12. fl. auf ein reisiges in der Musterung gutgemachtes Pferd, neben dem Wagen- und Troß-Geld, zu Besoldung, und zum Abzuge einen gantzen Monat doch ohne Vortheil geben.

Vortheil-Geld

Würden sich auch Grafen, oder entweder Herren unter diesen Reutern gebrauchen lassen, wollen Wir einem jeden 40. oder 50. fl. nach Gelegenheit der Person zum Vortheil-Geld geben lassen, auch soll der Monat bald in der Musterung anfahen, 30. Tage vor einen Monat zu rechnen passiren. Und da man diese Reuter nach gehaltener Musterung innerhalb, oder vor Ausgang Monats, nicht weiter bedürffen, und sie beurlauben würde, nemlich im 4. oder 5. Monat, nach Verscheinung viel oder wenig Tage, so sollen ihnen nichts destoweniger die 6. Monate vor voll, neben dem gantzen Monat zum Abzuge bezahlet werden.

vor Grafen und Herren unter dieser Reuterey.

Bey der Beurlaubung sollen 6. Monat völlig bezahlet werden.

Zur Besoldung aber soll monatlich einem jeden Rittmeister auf desselben Staat und jedes geworben Pferd - 5. fl.

Monats-Sold vor jeden Rittmeister und dessen Staat.

Seinem Lieutenant	-	40.
Einem Fähndrich	-	40.
Einem Rottmeister auf 50. Pferde		25.
Einem Prædicanten	-	18.
Einem Musterschreiber	-	12.
Einem Fourier	-	12.
Zweyen Trommetern	-	24.
Einem Feldscher	-	12.
Einem Büchsenschmid	-	12.
Einem Huef Schmid	-	12.
Einem Dollmetscher	-	12.
Einem Wagen-Meister	-	12.
Zweyen Trabanten	-	16.
Einem Sattler	-	6.
Einem Platner	-	6.

Auf seinem Rüst-Wagen, so in Staat gehöret 24. fl. gegeben werden, auch denen Reutern die Bezahlung, es gehe innerhalb oder ausserhalb des Reichs an Gelde, so in unsern Landen gäng und gebe ist, dergestallt thun lassen, daß 1. fl. 21. Silbergr. ein Reichs-Thaler zum höchsten 24. Silbergr. das Gold aber, wie es in denen Ertz-Stifft, Magdeburg, u. den Fürstenthümern Braunschweig gebräuchlich zu rechnen. Es soll auch auf 12. Pferde ein Troß-Klöpper gehalten, und mit 6. fl. und auf 12. Reisige 4. gute Wagen-Pferde, und Wagen mit 24. fl. besoldet, und auf jeden Wagen zwey lange Rohr gehalten werden.

Wie und an was für Gelde die Zahlung zu thun.

Troß-Klöpper und Wagen-Pferd.

Item, so soll auch unter diesen Reutern einem jeden Herrn von Adel, so 6. Pferde hat, nicht mehr denn 1. Junge, auch keinem Herrn, oder vom Adel über 6. biß 8. Pferde passiret werden; es wäre denn, daß einer von Adel seine Pferde und Knechte wohl auszustaffiren vermöchte; da auch einer oder mehr aus solchen Reisigen kranck, oder sonst nach Kriegs-Gebrauch in unsern Diensten, aus Befehl des Feld-Obristen, oder wer an desselben statt Befehl haben, gebrauchen lassen, und in ehrlichen Handlungen von denen Feinden niedergeworffen, oder gefangen würden, der oder dieselbigen sollen monatlich, wie die gesunden und gegenwärtigen gehalten; doch sollen der Krancken ihre Pferde und Rüst-Wagens jederzeit in der Musterung durchgeführet, und sie also bald ausser oder nach der Musterung in ihren Logiamentern und Lagerstätten besichti-

Jungen und Pferde vor die von Adel.

Krancke und rechtmäßig Gefangene sollen ihren Sold wie Gesunde und Dienstleistende empfangen.

sichtiget werden. Da aber einer oder mehrere unter diesen Reutern, Knechten oder Pferden von dem Feinde erschossen würden, so soll er sich in einem oder zum längsten 1½. Monat mit einem andern Knecht, erst gefaßt machen, oder soll ihme die Besoldung nicht mehr passiret werden, welche aber um ihres Kisten-Fegens, Plündern, Raubens und eigenes gesuchtes wegen niedergeleget und gefangen würden, denselben soll die Zeit ihres Abwesens nicht bezahlet werden.

Bey der Musterung soll jeder mit eigenem und tüchtigen Gewehre versehen seyn.

Es soll keiner, bey Strafe und Verlierung seiner Besoldung in der Musterung, oder sonst kein Knecht, Pferde, oder andere Rüstung bey andern entlehnen, und durch die Musterung bringen, sondern ein jeder soll vor sich selbsten völlig und nothdürftig versehen seyn, auf Zug und Wachten sich aller derselben Wehren u. Rüstungen, oder aber dergleichen, wie er damit in der Musterung erschienen, gebrauchen, u. die zu führen schuldig seyn; und wer darüber handelt, der soll nach Erkenntniß, am Leibe gestrafet werden, und seiner Monats-Besoldung verlustig seyn.

Wacht-Freyheit.

Es soll auch keiner ausser des Rittmeisters zehen und des Fähndrichs 4. Pferde, Wacht frey seyn; im Fall aber einer oder mehr unter solchen Reutern seine gute, tüchtige und reisige Knechte, oder völlige Rüstung, wie dieselbe angezogen, nicht haben würden, die sollen oberührter Maassen ernstlich gestrafet werden,

Der Muster-Herren Verfahren gegen die, so bey der Musterung nicht bestehen.

die Muster-Herren, sollen sie auch auszuthun gäntzlich Macht und Gewalt haben.

Sollen Kayf. Maj. und dem Creise treu und gehorsam seyn, und ihrer Vorgesetzten Commando pariren.

Gedachte Rittmeister, auch ihre Reuter und Befehls-Leute, sollen ihr Aufsehen erstlich auf die Röm. Kayf. Maj. und in Dero Abwesenheit auf Jh. Maj. verordneten Feld-Obristen, auch da von wegen der Reichs-Creise, mit Jhro Maj. Vorwissen, ein eigener General-Obrister über die Creiß-Hülffen geordnet würde, und unsern über sie insonderheit bestellten Ober-Befehlshabern N.N. haben, ihnen zu allen Fürfällen und Sachen getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, und sich im Felde, oder Besatzungen, auf Wachten, Fütterungen, und Vergleitungen, Fahnen- oder Rott-Weise sämtlich, oder sonderlich, wie es die Nothdurft erfordert, und man ihnen das befehlen wird, bey Tag und Nacht gehorsam und willig brauchen lassen, ohne Erlaubniß

Ohne Erlaubniß nicht wegreiten.

weder von der Fahne, Rottenweiß, oder sonsten, aus der Ordnung und dem Lager nicht reiten, oder sich ohne Befehl, mit jemanden Verdächtiges einlassen, sondern ein jeder soll bleiben, wohin er von dem Feld-Obristen und seinen vorgesetzten Befehlshabern, und Rittmeistern geordnet, und beschieden wird, und sich dißfalls in alle Wege, wie es ehrlichen, redlichen Ritters- und Kriegs-Leuten zu thun gebühret, und sie ihrem Kriegs-Herrn von rechter Billigkeit wegen zu leisten schuldig, auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn, verhalten.

Strafe derer, so über Nacht aus dem Lager

Da aber einer oder mehr, aus dem Lager, oder von Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohne Erlaubniß der Rittmeister, und ihrer nachgesetzten Befehls-Leute vorreiten, oder ans Fütterung über Nacht aussen bleiben würde, der soll nach Erkenntniß, andern zum Exempel, ernstlich gestrafet werden.

ohne Erlaubniß bleiben.

Es sollen auch die Rittmeister fleißig achthaben in dem Zuge und Ordnungen, ob die Reuter dem Muster-Registern nach, ihre Pferde, Knechte und Rüstungen alle haben, sollen die Glieder oft abzehlen, und die Summa mit dem Register vergleichen; dann dieweil sie täglich unter den Reutern seyn, mögen sie leichtlich wissen, wieviel unter jeder Fahne, und wieviel Pferde ein jeder bezahlen wird.

Rittmeister sollen die Reuter oft mustern

Wann sie nun Mangel an der Zahl finden, sollen sie die Reuter im Felde, oder sonsten vor sich erfordern, sie darum zur Rede stellen, auch allemal eine jede Fahne mit ihren Reutern besonders ausziehen, und also da dieselbe fleißig abzehlen lassen.

und bey befundenen Defecten zur Rede stellen.

Es soll auch dem Rittmeister Macht gegeben seyn, einen nach den andern mit seinen Pferden und Knechten, lassen auszurucken, im Fall da bey einem oder dem andern Mangel erscheinet, oder sie sagen wolten, sie wären darum, so sollen sie sich dessen fleißig erkundigen, ob dem also oder nicht.

Der Rittmeister Gewalt, einen jeden absonderlich zur Rede zu stellen.

Da auch vorgegeben würde, die Reuter wären kranck, oder die Pferde schädhafft worden, so sollen sie ja fleißige Nachfrage darnach haben, und in alle Wege sich befleißigen, daß kein Vortheil gebrauchet werden möge, und Uns an der Bezahlten Anzahl nichts abgehe. Darum sollen sie auch bey allen Musterungen gegenwärtig seyn, u. die Summa aus allen Registern ausziehen lassen, und bey sich haben.

sollen sorgfältig seyn, daß bey der Musterung kein Betrug vorgehe.

Weiter soll sich keiner auf Zügen, Wachten, oder unter fliegender Fahne mit dem andern feindl. einlassen, oder sonsten mit mördlichen Wehren angreifen, oder mit einer Büchsen auf den andern losstrucken, noch über einem die Wehre zucken oder sonst muthwillige Gewalt

Reuter sollen sich nicht feindlich überfallen und assequiren.

auch an Privilegirten Gebäuden und unvermögenden Personen nicht vergreifen,

thun, bey Leibes-Strafe, auch Gottes-Häuser, Hospitäle, Mühlen, Wittwen, Waisen, Frauen oder Jungfrauen, oder der Kayf. Maj. unsere und andere des Reichs Unterthanen und Schutz-Verwandten, in keinerley Wege berauben, plündern, noch schänden, bey Leibes-Strafe; Vielweniger einer wider den andern, oder des andern Kriegs-Volck, es sey zu Roß oder zu Fuß, Rotten oder Zulauf machen.

noch Rottirungen machen.

Es soll auch keiner, bey besetzter Wacht, keinen Büchsen-Schuß thun, noch balgen bey Leibes-Strafe.

Unnöthig Schiessen und Balgen.

Item, es soll keiner keine alte Uneinigkeit, und Feindschafft im Felde, oder Besatzung, so lange der Zug währet, eifern, noch mit tödlichen Vornehmen rächen, sondern dieselben Sachen einstellen, oder von den verordneten Befehls-Leuten vergleichen lassen.

Alten Haß und Feindschafft nicht zu ahnden.

Es soll keiner dem andern seine reisige Knechte noch ander Gesinde abspänen noch aufreden.

Leute einander nicht abspänstig machen.

Item, es soll auch ein jeder Hr. und Juncker seine Knechte, auf die völlige Zeit, und so lange dieser Zug währet, zu bestellen schuldig seyn.

Knechte sollen auf die gantze Zeit dieses Zugs bestellet seyn.

Es soll auch kein Kecht, oder Diener von seinem Hn. oder Junckern, so lange diese ihre

Jeder Knecht

Be-

soll seinem Herren dienen so lange die Bestallung währet.

Bestallung währet, abzustellen, oder Urlaub zu fordern Macht haben, es gehe seine Jahr-Zeit aus, oder an, wann es wolle; sondern soll schuldig seyn bey ihm zu bleiben, und ihme zu dienen, und ihm mit der Bestallung nicht zu steigern, so lange er bleibet, und dienet, und welcher darüber seinem Herrn oder Junckern, wider dessen Willen verlassen würde, und aus dem Felde oder vom Haufen, ohne Erlaubniß und Pasport ziehen wird, der soll, wo er betreten wird, an Leib und Leben gestrafet werden, oder da er entlauffen, öffentlich zum Schelm gemacht, und von männiglichen an allen Orten und Enden dafür gehalten, und nicht gelitten werden.

wer ohne Erlaubniß weggehet

soll an Leib und Leben gestrafet und zum Schelm gemacht werden.

Muthwilliger Trotz und Widersetzlichkeit.

Item, es soll auch kein Knecht seinen Herrn, oder Junckern muthwillig trotzen, noch sich ihm widersetzlich machen, vielweniger eine Büchse oder Wehre über ihn zucken, bey Leibes-Strafe.

Abgehenden Knecht soll keiner ohne Consens seines vorigen Herrn annehmen.

Da auch ein Knecht von seinem Herrn, oder Junckern mit Unwillen, oder etlicher Mißhandlungen halber, kommen, oder beurlaubet wird, so soll kein anderer Herr, oder Juncker, der in diesem Zuge ist, denselben annehmen, es sey denn sein voriger Herr dessen wohl zu frieden.

Daß die Knechte von ihren Herren billig gehalten werden,

Hiergegen aber sollen die Herren und Junckern sich auch aller Gebühr und Bescheidenheit gegen ihre Knechte verhalten. Da aber ein Herr, oder Juncker, seine Diener übel und unbillig halten würde, daß Klage und Spaltung derhalben zwischen ihnen vorfiele, so sollen die Rittmeister billig Einsehen haben,

sollen die Rittmeister Einsehen haben.

und da durch dieselben der Klage nicht mag abgeholffen werden, so sollen sie es an dem Feld-Marschall gelangen, der soll Verhör darinnen vornehmen, und jederzeit, was recht und billig, verordnen.

Versäumung der Wacht,

Alarm ohne Noth.

Item, Es soll auch keiner seine ordentliche Wacht versäumen, noch sich derselben verweigern, oder vor der gebührlichen Zeit abziehen, noch ohne Noth Alarm machen, bey Leibes-Strafe.

Verdächtige Personen soll niemand. aufhalten,

Es soll auch keiner keine frembde, verdächtige, oder argwöhnige Personen, ohne Wissen und Bewilligung der Rittmeister, beherbergen, oder bey sich aufhalten, noch befördern,

sondern angeben.

sondern dieselben, bey seiner Eydes-Pflicht, damit er dem Herrn zugethan, dem Rittmeister anzumelden schuldig seyn.

Ansteckung der Läger.

Weiter soll keiner kein Lager anstecken, oder anstecken lassen, es geschehe denn auff des Obristen Befehl, bey Leibes-Strafe.

Schaden und Nachtheil soll jeder warnen.

Und wenn einer, oder mehr, unter obgedachten Reutern in dem Lager, oder sonsten irgend was hörete, oder vernähme, das der Käyserl. Maj. oder dieser Expedition zu Nachtheil, oder Verhinderung gerathen möchte, oder sonst argwönige Leute sähe oder wüste, der soll solches, von Stund an, an seinen Rittmeister gelangen lassen; Wo aber einer oder mehr solches nicht thäten, der oder dieselben, so man in die Erfahrung kömmt, soll wie der Hauptsacher an Leib und Guth gestrafet werden, ohne alle Gnade.

Strafe derer, so es unterlassen.

Ob denn dadurch eine oder mehr Personen, Städte, Märckte, Flecken, Dörffer, Häuser, oder andere Güther, mit Pasporten, Freyheiten oder andern Begnadigungen versehen oder versichert würden, so sollen diese unsere bestallte Reuter, oder jemands von ihrentwegen, darwider nicht handeln noch thun, in keinerley Weise, bey Leibes-Strafe.

Pasporten, Salvaguardien und andre Versicherungen zu respectiren.

Dieweil auch nicht wenig daran gelegen, daß gute Ordnung in Zügen und allen andern gehalten werde, so soll ein jeder Rittmeister, auch gemeine Reuter, bey der Verwandniß und bey dem Eyde, so sie auff diese Bestallung dem Herrn gethan, schuldig seyn, gute Züge und Ordnung zu halten, und sich des Streiffens von den Fahnen gäntzlich zu äussern, in Betrachtung, daß nicht allein einem jeden Ehr-liebenden für seine Person, sondern auch mit seinen Knechten gebühret, an keinen andern Ort sich finden zu lassen, denn bey, und unter seiner Fahnen, dahin er verordnet: Und soll keiner, weder vor seine Person vorreuten, oder seinen Knechten solches zu thun verstatten, es geschehe dann mit Vorwissen seines Rittmeisters, sonsten in keinerley Weise; welcher aber darüber thäte, oder darüber thun würde, so von seinen Fahnen, ohne Urlaub vorreiset, oder wegritte, der soll mit schweren Strafen, so bey des Feld-Herrn Erkänntniß stehen, gestrafet werden.

Guten Zug und Ordnung zu beobachten,

und sich des Streiffens von der Fahne zu enthalten.

Keiner soll ohne Urlaub vorraus reuten.

Es soll auch keiner, ohne des Rittmeisters Wissen und Willen, unter der Fahne frey reuten, und ohne Namen seyn, sondern seinen Namen in der Muster-Rolle finden lassen.

Jeder soll namentlich in der Muster-Rolle stehen,

Item, sie sollen auch alle und jede, der Käys. Maj. des Reichs, Unsere und Unserer Schutz-Verwandten Unterthanen, wo die sind, niemand ausgenommen, im Auf- und Abzuge, und sonsten ihren Durchziehen und Läger, nicht beschweren, schätzen und pfänden, und ja keinerley Wege beschädigen, und jederman gebührliche Bezahlung thun, dargegen sollen sie vom Wirth auch sonsten im Lager, über die Gebühr nicht geschätzet, oder übersetzet, und die Käyserl. Maj sonderlich derwegen ersucht werden.

sich bey dem March und in Quartieren aller Excesse enthalten.

Im Feindl. zu fouragiren verstattet.

Da sie auch gegen dem Feinde zu Felde liegen, alsdann mögen sie gegen des Feindes Unterthanen Fourage an Heu und Stroh, woferne ihnen solches selbst nicht zugeführet wird, suchen und gebrauchen.

Der Justiz und Feld-Ordnungen gehorsam zu seyn.

Item, sie sollen sich der Justiz und Feld-Ordnungen, so durch den Feld-Obristen und Rittmeister jederzeit verordnet und aufgerichtet werden, gemäß und gehorsamlich verhalten, und an die Person der Justiz keine Hand anlegen, noch sie an ihren Befehle verhindern, sondern sie vielmehr, da sie jemand vergewaltigen wolte, schützen und schirmen helffen, bey Leibes-Strafe.

Auch sich an dem Justitiario nicht zu vergreiffen.

In Freundes Landen die Unterthanen nicht zu placken.

Item, da man in der Freunde Land würde seyn, so soll keiner hinaus reuten, und die armen Unterthanen plündern, schätzen, berauben, beleidigen oder vergewaltigen, bey Leibes-Strafe.

Verhalten wegen vom Feind gefangener Feld-Herren.

Wann sich auch begäbe, wie Wir verhoffen, daß mit Hülffe des Allmächtigen, ein oder

mehr Türckische Feld-Herrn, oder ein Obrist-Lieutenant, durch diese unsere Reuter gefangen würden, so sollen dieselbigen gefangenen Personen, zu des Feld-Obristen Händen, gegen Erlegung vier tausend Ducaten, gestellet werden.

Geringere Gefangene bleiben zu jedes Disposition,

Wo aber ausser denselben Obristen, oder Hauptleute, und andere gefangen würden, die mag ein jeder, der dieselben niederwirfft, und bekömt, schätzen, und nach Krieges-Gebrauch damit handeln, doch sollen alle und jede Gefangene, der Käys. Maj. Obersten angezeigt, und ohne seinen Willen, keiner nicht ledig gelassen werden.

sind aber ohne des Commandeurs Vorbewust nicht loßzulassen.

Eroberte Lande, Städte und Munition bleibt Käys. Maj.

Und da auch Städte, Schlösser, Flecken, Lande und Leute, Munition und was dazu gehöret, erobert würden, sollen in allewege der Käys. Maj. zustehen, folgen und bleiben, und dieselbigen eroberten und geschuldigten auch die aufgenomene Städte und Schlösser, Flecken, Lande und Leute, nachdem sie aufgenommen seyn, weiter nicht beschädiget, noch gebrandschatzet werden; Aber alle andere Haab und gemeine Leute, so nach Krieges-Gebrauch preiß ist, soll ihnen bleiben, es soll auch keiner sich aufs Beuten begeben, es sey denn der Sieg gegen den Feind völlig erhalten.

gemeine Haabe aber den Soldaten preiß.

Vor erhaltenem Sieg nicht zu plündern.

Gefangene und Beute einander nicht zu nehmen.

Keiner soll dem andern seine Gefangene und genommene Beute mit Gewalt, oder sonst entfremden, sondern sollen die Irrung und Uneinigkeit, so sich derhalben zutragen möchten, durch den Rittmeister, oder von dem ordentlichen Reuter-Recht entledigen und scheiden lassen.

Der Feld-Flüchtigen und Meutenierer Strafe.

Da einer aus dem Felde, ohne sonderbare Erlaubniß und Bewilligung abziehen, oder zu dem Feinde fallen, auch einer von seiner Fahnen fliehen, heimlich oder öffentlich Meuterey machen würde, der soll an Leib und Leben gestrafet werden.

Abseniirung auf Wacht und Zügen.

Gleichfalls soll keiner auf denen Züg- und Wachten, auch da ein Allarm würde, hinter seiner Fahne bleiben, noch mit dem Roß wegreuten, bey Leibes-Strafe.

An Marquetentern und Reutern sich nicht zu vergreiffen.

Item, es soll keiner die Marquetenter, in oder ausser dem Lager, oder das Proviant mit Gewalt angreiffen; Im Fall aber einer oder mehr unter obgemeldten Reisigen wider diese Bestallung oder sonsten in andre Wege, wider Kriegs-Recht und Gebrauch, und seine Ehre und Pflicht handeln würde, dasselbe soll durch Mittel des Feld-Herrn, Obristen und mit Zuthun und Erkänntniß seines Rittmeisters, Fähndrichs und Befehls-Leute, nach Brauch und Herkommen des Reuter-Rechts, und nach Gelegenheit seiner Verwürckung an Leib, Ehr und Guth gestrafet werden.

Alles, was wider der Kriegs-Recht geschiehet, soll nach dem Reuter-Recht geahndet werden.

Monatl. Mu-

Und sollen gedachte Reisigen monatlichen, und also offt es begehret wird, sich mustern zu lassen schuldig seyn, und ihnen ihre Bezahlung darauf gerichtet und gefolget werden.

sterung der Reisigen.

Da sich aber zutrüge, daß sich das Geld verzöge, und nicht eben von Stund an verhanden wäre, so sollen sie gutwillig Gedult tragen, und derhalben keine Meuterey erregen, oder sich widerspenstig erzeigen, sondern nichts desto weniger ihre Zug und Wacht versehen, auch keinen Zug gegen, oder von Feinden abschlagen, wie ritterlichen Krieges-Leuten gebühret.

Jeder soll bey verzögerter Bezahlung Gedult haben.

In dem allen sollen sich gemeldte Rittmeister und Reisigen halten, wie frommen redlichen Ritter-Leuten, und andern ehrlichen Krieges-Leuten zustehet und gebühret, bey eines jeden Treuen und Glauben.

Wornach sich jeder rechtschaffen zu achten.

Und sollen auch gemeldte Rittmeisters bey ihren Reutern selbst eigener Person seyn und bleiben, und, ohne unser Vorwissen, an ihre Statt, niemand anders bestellen, wie sie denn das alles, als Ritterliche Personen, ihrer Ehre nach, zu thun, zu erhalten, und zu verantworten werden wissen, Wir auch dißfalls zu ihnen, als unsern getreuen Dienern unser gnädigstes Vertrauen setzen.

Rittmeister sollen selbst commandiren.

Würde auch, bey währenden diesem Zuge, mit dem Erb-Feind eine Haupt-Schlacht geschehen, er, nach dem Willen GOttes, geschlagen, aufs Haupt erleget, und dieses Theil das Feld erhalten, (welches GOtt der Allmächtige gnädiglich verleihen wolle,) so soll demselben Tag, wie in solchen Fällen Herkommens, und gebräuchlich, der Monat aus, und angehen.

Bey Erhaltung eines Sieges gehet der Monat aus und an.

Und wiewol wir anfänglich diese Reuter-Bestallung etwas eingezogen, und dieselbige gerne in allen Articuln der Bestallung, und dem Unterhalt, so die Röm. Käys. Maj. unser allergnädigster Herr, Ihren Reutern in Ungarn gegeben, gemäß halten wollen, so haben sich doch unsere Reuter derselben beschwert, wie Wir denn gerne auserlesene gute Leute, J. Maj. haben zuschicken wollen, und sich nach Gelegenheit der ietzigen Läuffte alle Sache, sonderlich der hohen Aemter halber so gar enge nicht füglich einziehen lassen.

Diese Reuter-Bestallung hat, wichtiger Ursachen halber, nicht durchgehends nach dem Fuß der Käys. können eingerichtet werden.

Wie Wir auch hierinnen aus unserer freyen Gutwilligkeit dem Heil. Reiche, oder sonsten niemands einige Einführung machen wollen, so versehen Wirs uns, Ihro Käys. Maj. werde damit auch allergnädigst zufrieden seyn, und unsere Reuter Ursache haben, sich in Ihro Maj. und gemeiner Christenheit Diensten, desto tapfferer und ritterlicher, als ehrliche und redliche Leute zu erzeigen; Alles getreulich und ohne Gefehrde. Zu Urkund mit unsern aufgedruckten Secreten besiegelt, und eigen Händen verzeichnet, Ao. 1598.

Männigl. doch ohne Præjudiz.

CXCVI.

Der Spanischen Infantin und Gouvernantin in den Niederlanden, Isabellæ Claræ Eugeniæ, Salva-Guardie vor den Nieder-Sächsischen Creiß und einige Orte in Westphalen, de Anno 1623.

Der Spanische Infantin,

Wir Isabella Clara Eugenia, von GOttes Gnaden, Infantin zu Hispanien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund ꝛc. Entbieten allen und jeden, Ihro Kön. Maj.

Maj. und Lbden zu Hispanien, unsers freundlichen geliebten Herrn Vettern, Feld-Marschallen, Gubernatoren, Statthaltern, Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten, Commissarien, Quartier-Meistern, Lieutenanten, Fourirern, Befehlshabern und Kriegs-Knechten zu Roß und zu Fuß, was Nation, Standes, Condition oder Wesens die immer seyn, denen dieser unser offene Brief vorkommt, und damit ersuchet werden, unsern gnädigsten Gruß, Gnade, Treu, alles Guts, und fügen denenselben hiermit gnädigst zu wissen, daß wir den gantzen Nieder-Sächsischen Creiß zu beneben dem Stifft Minden, und Graf- und Herrschafft Hoya, Diepholt, alten und neuren Bruchhausen, in Westphälischen Creiß gelegen, mit allen derselben Ertz-Stifftern, Stifftern, Geistlichheiten, Clöstern, Fürstenthumen, Grafschafften, Vestungen, Schlössern, Amt-Häusern, Zöllen, Voigteyen, Städten, Adelichen Sitzen, Flecken, Märckten, Dörffern, und allen derselben Stände Einwohner und Unterthanen, samt ihrer Haab und Gütern, aus redlichen uns dazu bewegenden Ursachen, guter Freundschafft, Gunst und Nachbarschafft willen, zumalen aber, daß sie in getreuester allerunterthänigster Devotion gegen die Röm. Käys. Maj. biß hieher aufrichtig gestanden, und dabey zu verharren gemeint, und so lange solches continuiret wird, in höchstged. Ihr. Königl. Maj. und Lbden zu Hispanien, unsers freundlichen lieben Vetters, und unsere Sicherheit nehmen, und behalten. Befehlen darauf hiemit ernstlich, und wollen, daß alle und jede Kriegs-Häupter, Officirer, Befehlshaber und Kriegs-Leute, denen wir zu gebieten und zu verbieten haben, gedachten Nieder-Sächsischen Creiß, den Stifft Minden, und die Grafschafft- und Herrschafften Hoya, Diepholt, alten und neuern Bruchhausen, obgesetzter maßen mit Werbungen, Durchzügen, so wider die Reichs-Constitutionen, Religion-Land- und Profan-Frieden vorgenommen werden möchten, Hauff- und Muster-Plätzen, Einquartierungen, Raub, Mord, Brand, Exactionen, allen Hostilitäten und Kriegs-Pressuren, gäntzlichen verschonen, übersehen und denselben allen guten Willen, Freund- und Nachbarschafft bezeigen sollen, bey Vermeidung unsrer höchsten Ungnade, und unausbleibendlicher Strafe, und sollen der Käys. Maj. offener Feinde Personen, und die sich solcher anhängig gemächt, in dieser Salvaguardia und Friedens-Versicherung nicht begriffen seyn, noch sich derselben zu gebrauchen haben. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten; zu Urkund dessen haben wir dieses mit Vordruckung höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. und Lbden Königlichen Secret-Insiegel und unser eignen Hand Unterschrifft bekräfftigt. Gegeben zu Brüßel/am zehenden Tag, Monats Februarii, im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, ein tausend sechs hundert drey und zwantzig.

dem Nieder-Sächsis. Creiß und einigen Westphälis. Oertern.

Im Namen des Königs in Spanien, ertheilte Salva-Guardie.

ISABELL.

(L.S.)

Ad mandatum Sereniſſimæ ſuæ Celſ. proprium

Andreæ Svarez,

de Arg. mppr.

CXCVII.

Des Nieder-Sächsischen Creißes bey damaligen gefährlichen Conjuncturen aufgerichteter Armatur- und Defensions-Recess, de Anno 1625.

Zu wissen, als kundlich, offenbar und männiglich vor Augen stehet, in was sorgsamen und gefährlichen Zustande dieser löblicher Nieder-Sächsischer Creiß durch GOttes Verhängniß begriffen, indem allerhand gewaltige Kriegs-Bereitschafften vorgehen, und mit grossen Ernst und Eyffer fortgestellet werden, dabey niemanden bewust, was hierunter bey einem und andern werbenden und kriegenden Theil vor verborgene dem Creiße schädliche Intentiones geführet, ob nicht ihre Anschläge so bald wider diesen gehorsamen Creiß, und zu desselben Ruinirung, als auf etwas anders gerichtet, und angesehen seyn könten, bevorab, da unläugbar, was maßen nicht allein etlichen Fürsten und Ständen mit Einquartierungen und Durchziehen starck gedrohet, sondern auch an unterschiedlichen Oertern dieselben vor nicht so gar langer Zeit zu Werck gesetzet worden, welche Furcht durch die an den Gräntzen sich annoch auff den Beinen befindende Armee der Cosacken durch die Marck in diesen Creiß, wie berichtet wird, vorhabende feindliche Irruption, plötzlichen Ein- und Uberfall, Durchstreiffen und ander barbarisch grausames Beginnen, wie auch den sehr ungewissen Ausgang der jetzigen weit aussehenden Krieges-Verfaß- und Empörungen in Niederlanden starck vermehret wird, darauf Fürsten und Stände dennoch billig ein sorgfältiges Auge zu werffen, weil man so wenig vor einem, als dem andern Theil genugsam gesichert, wie die Erfahrung in vorigen Jahren es, mehr dann gut gewesen, mit unzehlicher Leute unverwindlichen Schaden, Verderb und Untergang ausgewiesen: So haben

Gefährliche Conjuncturen in und um Teutschland,

haben die ausschreibende Fürsten, auf zumal geschehene bewegliche Erinnerung, vor eine unumgängliche Nothdurfft befunden, sämtliche ihre Mit-Creiß-Fürsten und Stände anhero zu beschreiben, und freundlich, auch gnädig zu ersuchen, Dero vornehme Räthe, Gesandten und Botschafften mit Plenipotentz also abzuordnen, damit desto stattlicher, was zu des Creißes Versicherung, ruhigen Wohlstand und Manutenentz des heilsamen Religion- und Profan-Friedens, ersprießlich und diensam berathschlaget, geschlossen und effectuiret werden möge, in vornehmer Betrachtung, die sämtliche Fürsten und Stände bey vorigen, und sonderlich zu Halberstadt Anno 1614. angestellten Creiß-Versammlung die Constitution des Religions-Friedens vor das einige und allersicherste Pfand geschätzet, dadurch man vermittelst göttlichen Beysprungs, wider alles innerliche und auswärtige widrige Practiciren, sicher sitzen, und bey einander bleiben könte; Dahero sich auch starck verbunden, und obligiret, sie samt und sonders, auff alle zutragende Fälle schuldig seyn solten und wolten, allen denjenigen, so sich vorberührten Religions- und Profan-Frieden zu kräncken, und diesen Creiß dawider zu beschweren gelüsten lassen würden, mit einhelliger unzertrennlicher Zusammensetzung zu widerstehen, darbenebenst auf alle heimliche verdächtige Anstellungen und Practiquen zugleich mit Aufsicht zu haben, und einander die Beschaffenheit allwege getreulich zu berichten; Ferner darauff, was zu des Creißes Verwahr- und Beschützung nicht zu umgehen, habende zu bedencken und anzuordnen, und alsdann fast alle Fürsten und Stände zu würcklicher Contestirung ihrer bey diesen überaus schwierigen, hochgefährlichen Läufften vor die Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes tragenden Sorgfalt, dero wohl qualificirten Räthe und Officirer in ziemlicher Anzahl zu gegenwärtigen Convent mit Creditiv und Instruction abgefertiget, ist man alsofort im Namen GOttes zum Haupt-Punct von Anstellung einer neuen Defensions-Verfassung geschritten, und wie zu dessen fruchtbarlicher Erörterung viel Particularitäten gehörig, als seynd solche ordentlich proponiret, zur Umfrage gestellet, im Rath wohl erwogen, und ingesamt vermittelst eines gewissen, durchs mehrere gemachten, Beschlusses, welcher laut des Heiligen Reichs Regenspurgischen Abschiedes im Jahr 1559. §. diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelffen, ꝛc. und des Nieder-Sächsischen Creißes Anno 1595. zu Halberstadt, und Anno 1599. den 30. Januarii allhie zu Braunschweig publicirten Recesses, zumal in Executions-Sachen und Handhabung des Friedens betreffend, durch den wenigen Theil nicht zu widertreiben, sondern durch alle Stände, ohne alles Verweigern, der Billigkeit nach, getreulich zu vollnziehen, erledigt worden.

veranlassen einen Creiß-Convent zu Braunschweig

auf solchem wegen Securität des Creißes,

und Maintenirung beym Religions- und Profan-Frieden zu handeln.

Legitimation der erschienenen Gesandten.

Deliberation über den Haupt-Punct der Defensions-Verfassung

und per majora bewilligter Schluß.

Und Anfänglich, obwol insgemein der armen überall erschöpfften Unterthanen langwierige Beschwerden, Unvermögen, von Menschen und Viehe, Wind und Wasser erlittene Schäden in particulari, aber durch etliche die Insufficientz und Impossibilität des Creißes, wo nicht andere anreinende Creiße zu würcklicher Assistentz erhandelt und vermöcht, dero Behuff mit denselben vor gemachtem Schluß Communication zu pflegen, behertziget, considériret und erinnert worden; So haben doch Fürsten und Stände durchs mehrere dagegen bedacht, und erwogen, da es jemals vor dieser Zeit, vor eine unvermeidliche Nothdurfft ermessen worden, sich zu Defension des Creißes durch Werb- und Annehmung Kriegs-Volcks in gegenwehrliche starcke Bereitschafft zu stellen, darob auch ohne vorhergehende Conferentz mit der benachbarten Creiße Chur- und Fürstlichen Herren Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, wenn zumal maximum periculum in mora gewesen, einen Schluß zu machen, und solchen in seine Krafft zu setzen, daß vielmehr bey jetziger Vorfallenheit, da die Noth vor der Thür, die Gefahr den Creiß umgeben, und sich feindlichen Einbruchs und Anfalls hoch zu besorgen, die schuldige Liebe und Affection gegen dem Vaterland eine solche nothwendige Verfaß- und Anstellung erfordert, dadurch der Creiß bey dem edlen Religions- und Profan-Frieden sich schützen, die bereits gegenwärtige, und theils noch androhende weitere Gefahr durch erlaubte Defensions-Mittel abwenden, und nicht im Gegen-Fall verursachen mögen, daß die Elbe und Weser-Ströme occupiret, frembde Kriegs-Hauffen in Creiß geführet, und dadurch das ein und das andere Fürstenthum preiß gemachet, und zum Raube dahin gegeben werde, welches gegen die Nachkommen nicht zu verantworten, haben derowegen durchs mehrere geschlossen.

Difficultäten, so zu Bewerckstelligung der Creiß-Defensions-Verfassung gemachet worden,

Wichtige Motiven darwider.

und vestgestellte Quæstio an?

Und obwol fürs Andere, Fürsten und Stände hiebevor ihre Quotam selbst geworben, so ist doch bekannt, was für Difficultäten und Inconvenientia dabey zu mehrmalen vorgefallen, welches alles zuvor zu kommen, die Königliche Majestät zu Dänemarck, Norwegen, ꝛc. durch Fürsten und Stände, vermöge beygelegten Schreibens sub A. mit Fleiß ersuchet worden, weil Ihre Königliche Majestät das Creiß-Obristen-Amt gutwillig übernommen, daß Sie dem Creiße zu Ehren und Wohlfahrt, das Volck zu werben, und aufs eheste in Anzug zu bringen, Ihr wolte gefallen lassen.

Stände haben sonsten ihre Quotas selbst geworben,

Aber jetzo Dännemarck die Werbungen committiret.

Wiewol nun zum Dritten zu wünschen, daß es bey der einfachen Tripel-Hülfe, oder der Tripel-Hülffe in duplo verbleiben könte; Wann aber dagegen bedacht, daß

Triplirte Tripel-Hülffe zu werben.

daß dieselbe zur Defension zu schwach, haben Fürsten und Stände per majora sich vereiniget, daß die triplirte Tripel-Hülffe geworben, und auf die Beine gebracht.

Verpflegung des geworbenen Volcks

Auch zum **Vierdten**, weil sich diß Defensions-Wesen nicht lässet auff eine gewisse Zeit restringiren, so lange vom Creiß unterhalten, als die Noth und Gefahr verhanden seyn und währen möchte; wann aber dieselbe aufgehöret, sodann die Verfassung dissolviret, und das Volck wieder abgedancket werden solte, und alsdann auffer Zweifel zu setzen, höchst-gedachte Königliche Majestät werde dem löblichen Creiße, mit Werbung des Volcks, zu willfahren, sich nicht beschweren.

auch Abdankung desselben, nach geendigter Gefahr.

Creiß-Stände liefern vor ihre Militair-Quotum Geld auff verglichene Termine an Dänemarck.

So seynd, zum **Fünfften**, diejenigen Stände, die aufs Defensions-Werck gestimmet, einig, daß die sämtliche Stände dagegen ihre Quotam an Gelde und zwar an Reichs-Thalern und Reichs-Müntze binnen gewisser Zeit einschaffen sollen, wozu von etlichen Trinitatis und Johannis Baptistæ und Jacobi, von andern etwa Michaelis, von etlichen auch ein gantz Jahr vorgeschlagen worden, und daß unterdeß die Königliche Majestät zu Dänemarck ꝛc. zu erbitten, den Verlag herzuschiessen, und danckneh-miger Wieder-Bezahlung, auf eine solche Zeit, derer sich mit Ihro Königlichen Majestät, Fürsten und Stände zu vergleichen, darinn auch die Contribution von den Unterthanen füglich zu erheben, vom Creiß, nach Ausweisung eines jeden Anschlags, zu erwarten.

Deliberation über den Modum contribuendi.

Was aber, zum **Sechsten**, hierzu für ein Modus contribuendi zu gebrauchen, haben Fürsten und Stände sich erinnert, welcher maßen dieser Punct, bey allhier Anno 1623. im Martio angestellter Creiß-Versammlung pro & contra erwogen, und ist man zwar wol einig gewesen, wenn jeder Fürst und Stand den hundersten, oder funffzigsten Pfennig eines jeden Vermögens zu der gemeinen Noth hergeben möchte, daß solcher Modus wol der allerbilligste, austräglichste, und der Armuth nicht so gar unerschwinglich. Gleichwie aber damalen nicht alle Fürsten und Stände sich dazu bequemen wollen, sondern es mehrentheils auff die Communication und Vergleichung mit ihren getreuen Land-Ständen gestellet; Also seynd auch bey gegenwärtiger Versammlung in votis zweyspaltige Meynungen verspühret, dergestalt, daß sonderlich Magdeburg, Braunschweig, Dänemarck und Hollstein sich aus Mangelung genugsamen Befehls und Instruction, zu den hundersten oder funffzigsten Pfennig nicht haben adstringiren lassen wollen, sondern in Terminis obberührten Braunschweigischen Abschiedes de Anno 1623. verblieben, worgegen andere Stände die grosse Unbilligkeit und Ungleichheit hoch exaggeriren, daß dergestalt das Armuth allein bedrücket, und die Vermögenden, zu wider des Heiligen Reichs-Abschieden, verschonet würden, welches die Magdeburgischen, Braunschweigischen, Dänemarckischen und Hollsteinischen an seinen Ort gestellet seyn lassen; Unterdeß aber ist man beyderseits einig, weil diese bewilligte und verabscheidete Hülffe zu Vertheidigung des Vaterlandes eintzig und allein anzuwenden, daß hierinn sämtlicher Fürsten und Stände eingesessene Unterthanen, befreyet, und unbefreyet, absonderlich die Städte, besage der Reichs-Abschiede, Executions-Ordnung und unterschiedlicher Creiß-Verfassung, zu gerührter Hülffe, vermöge herkommenen, und im Brauch erhaltenen Anschlags, ihren Herrschafften zu contribuiren schuldig, darzu sie denn vermöge des Creiß-Abschiedes de Anno 1619. ernstlich angehalten, in unverhoffentlicher Verweigerung demjenigen Fürsten und Stande, so durch ihr Verursachen an Einbringung der Hülffe verhindert wird, durch den gantzen Creiß, oder desselben Herrn Creiß-Obristen Nach- und Zugeordnete gebührende Handreichung geleistet, entzwischen die mittelbare vornehme Städte, durch Schreiben Innhalts der Beylag Lit. B. hierunter verwarnet, und daß sie von diesen gemeinnützigen Defensions-Werck sich nicht absondern, noch sich gemeiner Noth und Last entziehen wolten, weil es zu ihrer Beschützung mit gereichet, beweglich angemahnet werden sollen, doch den Fürsten dieses Creißes in der Exemtions-Sachen und sonst ohn allen Præjudiz und Nachtheil.

man aber doch darinn einig, die verwilligte Hülffe bald aufzubringen.

Mittelbare vornehme Städte deßwegen durch Schreiben zu solliciiiren.

Wegen der Procedur gegen die Säumige differirende Vota.

Allermaßen nun, zum **Siebenden**, über den Punct, wie gegen die säumigen Stände zu procediren, gleichfalls differirende Vota gefallen; Als haben sich Fürsten und Stände erinnert, daß im Abschiede hierzu unterschiedliche viæ executivæ benennet und verordnet, dann Anno 1561. und 1562. haben die Creiß-Stände den Fürstlichen Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten Gewalt gegeben, die Säumigen, im Namen des gantzen Creißes an Landen und Leuten, Haab und Güthern anzugreiffen, und ihnen so viel Häuser und Aemter einzuziehen, daraus man sich ihrer Portion pœnæ dupli, auch der Executions-Kosten zu erholen, dargegen ist Anno 1620. 1622. und 1623. durch die Creiß-Stände per majora auff vias executivas juris, daß nemlich der Creiß-Obrister am Käyserlichen Cammer-Gerichte mandata pœnalia sine clausula ad solvendum auszubringen, darwider keine Exceptio, als Solutionis und Compensationis liquidæ, auch keine revisio, restitutio in integrum, noch andere Remedia suspensiva zuzulassen geschlossen, wovon wiederum auff dem Creiß-Tage zu Lüneburg im Julio Anno 1623. durchs mehrere abgeschritten, solches auch vorhin auff dem Convent zu Ultzen Anno 1623. und abermals

Der hundersteoder funffzigste Pfennig komt in Vorschlag,

worüber die Vota zweyspaltig,

mals auf dem Deputations-Tage zu Lüneburg durch der Herren Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten Abgesandten placidirt und bestetigt worden. Solchen Zwiespalt nun aufzuheben, hat man per majora geschlossen, daß wie Fürsten und Stände Anno 1619. in des Herrn Creiß-Obristen Nach- und Zugeordneten Rath und Willkühr gestellet, wie sie den ungehorsamen und säumigen Stand zu Leistung der bewilligten Hülffe an Gelde, Artillerie, und dergleichen anzuweisen gemeinet, dero Behuff die Disposition des Reichs-Abschiedes Anno 1559. wiederholet, daß es demnach dabey lediglich zu lassen, der unfehlbaren Zuversicht, Ihro Königlichen Majestät Herren Nach- und Zugeordneten das Arbitrium in modo exigendi, der Billigkeit nach, also reguliren werden, damit Trenn- und Weiterungen vermieden, und das gantze Corpus in guter Correspondentz beysammen erhalten werden möge.

Solcher Zwiespalt wird per majora aufgehoben, und die Execution der Säumigen der Willkühr des Creiß-Obristen überlassen.

Zum Achten, soll das gantze Directorium über die Armee mehr höchst-gedachter Ihrer Königlichen Majestät Krafft dieses dergestalt aufgetragen seyn, daß Sie mit Rath und Bewilligung der Fürstlichen Herren Nach- und Zugeordneten, die hohen Officirer, Rittmeister, Capitain, und andere Unter-Befehlshaber bestelle, doch daß Fürsten und Ständen eine oder mehr qualificirte Kriegs-erfahrne und geübte Personen, aus ihren Unterthanen, oder sonst vorzuschlagen, und der Königlichen Majestät Willkühr und Verordnung darüber zu erwarten fürbehalten bleibe. Mit den Officirern, Curaßierern, Harquebusierern, Piquenierern, Mußquetierern und anderen sich des Tractaments und monatlicher Gage vergleiche, in Zuversicht, Ihre Königliche Majestät werde den Sold höher nicht, als wie der im Lüneburgischen Abschiede de Anno 1622. determiniret, setzen, welches aber alles Ihrer Königlichen Majestät unmaßgeblich billig anheim gestellet, die als ein tapferer in Kriegs-Wesen hocherfahrner König hierinn wohl eine solche Moderation gebrauchen wird, daß es den Creiß-Ständen erträglich, also gebühret auch Ihrer Königlichen Majestät die General-Musterung, Abtheilung des geworbenen Volckes in Regimenter, Zusammenführung, und was dergleichen vermittelst der Herren Nach- und Zugeordneten Mit-Einrathung, gestalt den Reichs- und Creiß-Abschieden gemäß, daß das Volck, sobald es gemustert, Ihrer Königlichen Majestät angewiesen, und Derosselben, wie auch dem gantzen Creiße schwören möge. An welchen Orten nun das Feuer im Creiße, welches GOtt verhüte, auffgehen, und die Noth und Gefahr am grösten seyn möchte, dahin wird die Armee halb oder gantz, der Königlichen Majestät Nach- und Zugeordneten Ermessen nach, billig transferiret, und zusammen geführet;

Directorium über die Armee wird der Cron Dänemarck aufgetragen,

Fürsten und Stände behalten das Recht Officiers zu denominiren.

Dänemarck ordiniret das Tractament,

mustert und reparcirt die Völcker in Regimenter.

Verpflichtung geschiehet Dänemarck und dem Creiße,

wohin die Armee zu führen.

Es haben aber Fürsten und Stände sich vereiniget, daß auf allem Fall keinem Stande mehr Volcks, als seine Quota zur Tripel-Hülffe in triplo austrägt, nicht einquartiert, die Quartier auch nicht nach der Officirer Gutdüncken, sondern auf Anweisung und Gutachtung der Herrschafften selbst dem Volcke gegeben, und da, wie gerühret, die Noth und Gefahr ein anders erforderte, daß die Armee gantz, zur Helffte, oder wie es die Zeiten und Läuffte geben möchten, in eines Herrn Land zusammen zu führen, daß dann durch die anderen Stände, so viel zu geschehen möglich, der Armee pro Quota der Proviant zugeführet, zu förderst aber die Servitien und Schaden, nach vorgehender richtigen Liquidation, restituirt und wieder erstattet werden. Wolte dann auch Ihro Königlichen Majestät in Krafft des Directorii gefallen, einen General-Obristen-Lieutenant, Unter-Obristen, oder Feld-Marschall zu bestellen; So stehen Fürsten und Stände in guter Zuversicht, Ihro Königliche Majestät werde denselben auch aus ihrer Cammer, dazu eine solche Person, so nicht odiosa, oder bey der Käyserlichen Majestät verdächtig, gebrauchen, besolden, oder das Tractament also moderiren, daß es dem Creiße erträglich, gestalt denn bey diesem Punct des Directorii durch Fürsten und Stände ausdrücklich ist bedünget und abgeredet, zum Fall es hiernechst zum Defensions-Krieg kommen möchte, daß alsdann weder Ihro Königliche Majestät ohne Vorwissen der andern Creiß-Fürsten und Stände, und sonderlich durch die Nach- und Zugeordneten, noch dieselbe wiederum ohne Vorwissen und Bewilligung Ihrer Königlichen Majestät sich zu Friedens-Tractaten und Pacifications-Handlung begeben und einlassen wollen noch sollen.

Einquartierung reguliret.

Zuführung des Proviants.

Dänemarck soll die Chefs der Armee bestellen,

auch auf erfolgten Defensions-Krieg ohne die Creiß-Stände, keinen Frieden machen, & vice versa.

Und weil, zum Neunten, hochnöthig, die Armada mit aller Nothdurfft an Proviant, Ammunition, Kraut und Loth zu versehen, dero Behuff hiebevor die Städte, Bremen, Hamburg, Braunschweig und andere, zu Proviant-Häuser, auch unterschiedliche Personen zu Factorn benennet, die Nothdurfft an Proviant, Futter und Mehl, Kraut, Loth und was zur Artillerie gehörig, zu Wasser und Lande einzukauffen, und an gehörigen Ort zu verschaffen, und sich hierunter des General-Proviant-Meisters Anordnung und Befehls zu halten.

Bekömmt die Besorgung des Proviant-Wesens,

Als wird die Directio dessen allen, wie auch die Ausrichtung einer Tax-Ordnung und Kriegs-Disciplin der Königlichen Majestät, saint den Fürstlichen Nach- und Zugeordneten hiemit billig heimgestellet; Es befinden aber gleichwol Fürsten und Stände hiebey für eine Nothdurfft, höchst-gedachte Ihre Königliche Majestät durch Schreiben zu ersuchen, weil mit Abtheilung des Geschützes dergestalt, wie sie vor Zeiten im Creiß gemacht, nicht fortzukommen, daß

auch dessen und des Disciplins-Wesens Direction.

Ihre

Wird um Herleihung der Artillerie ersuchet.

Ihre Königliche Majestät dem Creiß zu Ehren so viel an Geschütz herleihen wollen, als man zu diesem Defensions-Werck benöthiget, dargegen Ihrer Königlichen Majestät das zerbrochene, samt allen Abgang durch den Creiß wiederum danckenehmig bezahlet werden soll, Innhalt des Schreibens droben mit A. bezeichnet; unterdeß ist von hieraus an etliche Städte, laut der Beylage Lit. C. sich mit Proviant und Munition gefast zu machen, und solches den Factorn gegen Bezahlung oder genugsamer Versicherung abfolgen zu lassen, und stehet zu Ihr. Königlichen Majestät Nach- und Zugeordneten Ermeßigung, wie es mit dem noch vorhandenen Vorrath an Munition zu Nienburg anzustellen. Weil aber auch vielbesagter Proviant und Munition zu des Creißes Nutz, Wohlfahrt und Beschützung angewendet wird, soll er Geleit- und Zoll-frey seyn, und mit keinen Aufflagen zu Wasser und Lande beschweret, die Zufuhr an keinem Ort verhindert, noch auf- und angehalten, und zu dem Ende gewöhnliche Paß-Briefe den Einkäuffern ertheilet werden, doch alles ohne Partierey und Unterschleiff.

Städte sollen mit Proviant und Munition gefaßt,

und diese Zoll- und Geleit-frey seyn.

Kriegs-Rath constituirt.

Wie hochnöthig, zum **Zehenden**, sey, bey dergleichen Verfassungen ein Consilium formatum zu haben, auf daß alles mit gutem zeitigen Rath und Wohlbedacht angefangen und effectuiret werde, bedarff keiner Ausführung. Derowegen bedencken Fürsten und Stände, daß die Königliche Majestät zu ersuchen, wo nicht alle Fürsten, Nach- und Zugeordnete, doch jedesmal einen aus ihnen auff gewisse Zeit zu sich zu erfordern, und die vorfallende Nothdurfft mit denselben zu berathschlagen, oder da die Herren Nach- und Zugeordnete daran ehehafftiglich verhindert, werden sie ihre verständige, wohlerfahrne Kriegs-Räthe schicken, bey Ihrer Königlichen Majestät wechselsweise aufzuwarten, dagegen sie vom Creisse, der Gebühr nach, tractiret und besoldet werden sollen.

Der Creiß-Stände solenne Contestation daß diese Verfassung zu niemands Offension, sondern nur zur Defension abgesehen.

Ob dann wol, zum **Eilfften**, in- und ausserhalb Reichs notorium, was maßen Fürsten und Stände in der Römischen Käyserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn Devotion, Liebe, Treue und Gehorsam von Anfangs Ihrer Majestät angetretenen Käyserlichen Regierung und Herrschung biß dato unverrücket, und unabsetzlich continuiret, darbey sie denn biß in ihre Gruben zu verharren gemeinet; So bezeugen sie doch hiemit nochmals zu allem Uberfluß, daß diese Werb- und Defensions-Verfassung nicht offensive, sondern defensive, nicht zu Ihrer Käyserlichen Majestät, des Heiligen Reichs, oder desselben Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorsetzlicher Beleidigung, sondern zu dieses löblichen Creißes Beschütz- und Versicherung, zu Handhab- und Fortpflantzung des Religions- und Profan-Friedens, samt hergebrachtem Exercitio der Augspurgischen Anno 1530. weyland Käyser Carolo dem Fünfften übergebenen unveränderten Confession, als des höchsten Kleinodes, so sie in dieser Welt haben können, und Abwehrung aller angedroheten widrigen Einlagerung und Feindthätlichkeiten soll gebrauchet und angewendet werden.

Notification des Creiß-Schlusses an innen benannte,

Daher denn auch, zum **Zwölfften**, Fürsten und Stände eine Nothdurfft zu seyn erachten, allerhöchst-gedachte Römische Käyserliche Majestät, dem löblichen Ober-Sächsischen Creiß und Herrn General, Graf Johann von Tilly, diesen Creiß-Schluß zu notificiren, insonderheit aber hochermeldten Ober-Sächsischen Creiß, in specie beyder Herren Chur-Fürsten, Sachsen und Brandenburg Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit, um gleichmäßige Verfassung, Assistentz und Succurs auf vorhergehende Zusammenkunfft und Communication beyderseits Herren Creiß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, oder Dero Räthe und Officirer, vermöge der Executions-Ordnung, zu ersuchen, und anzulangen, zu welchem Ende beygefügte Schreiben, sub lit. D. E. und F. abgefasset und ausgefertiget worden.

und Ansuchung um Assistentz bey dem Ober-Sächsis. Creiße.

Ob gleich majora gelten,

Und wiewol es, zum **Dreyzehenden**, eine vorlängst auff Reichs- und Creiß-Tägen abdispurirte Frage, ob in Sachen die Executions-Ordnung und Manutenentz des Religions- und Profan-Friedens betreffend, die wenigere dissentirende Stände votis majoribus sich zu accommodiren pflichtig, dennoch haben Fürsten und Stände sich gefallen lassen, Ihre Mit-Creiß-Stände, so zu diesem Defensions-Wercke auf Maß, wie solcher Punct im Creiß-Rathe proponiret, und nunmehr, als obstehet, erörtert und verabschiedet, noch zur Zeit nicht verstehen wollen, durch bewegliche Schreiben, laut der Abschrifft Lit. G. zu vermahnen, in versicherlicher Hoffnung, es werde solch Schreiben ohne fruchtbarlichen Fortgang nicht abgehen, doch oballegirten Reichs- und Creiß-Abschieden, und dem herkommenen Gebrauch allerdings unabbrüchig.

sind doch die dissentirende Creiß-Stände zum Beytritt nochmals schrifftl. ersuchet worden.

Käys. Mandata avocatoria und inhibitoria wegen der Werbungen gehörig insinuirt,

Demnach auch, zum **Vierzehenden**, bey währenden Creiß-Tage Käyserliche Mandata inhibitoria & avocatoria wegen der Werbung, und Hertzog Frantz Caroln zu Sachsen Lauenburg, angemasseter Kriegs-Bereitschafft einkommen; Als seynd die Abdrücke Mandatorum inhibitoriorum den Fürstlichen Magdeburgischen, Lüneburgischen, Braunschweigischen, Halberstädtischen, Mecklenburgischen, Schwerinischen und Güstrowischen Theils, Königlichen Dänemärckischen, Hollsteinischen, Hildesheimischen, Sachsen-Lauenburgischen, der Stiffter Schwerin und Ratzeburg, wie auch der Stadt Lübeck gevollmächtigten Abgesandten gebührlich insinuiret, und den übrigen Creiß-Ständen, so theils wiederum schon verrucket gewesen, theils nicht erschienen, sich

denselben allenthalben gemäß zu erzeigen, laut Schreibens Lit. H. nachgeschicket, davon aber der zuletzt in obgerührten Käyserlichen Patenten annectirten Clausul, weil Fürsten und Stände wider vorige Ihrer Käyserlichen Majestät Mandata nicht gehandelt, widersprochen worden, gestalt dann auch die geschriebene Käyserliche Mandata avocatoria wider Hertzog Frantz Caroln zu Sachsen-Lauenburg Fürstl. Gn. der Königlichen Majestät zu Dänemarck, als dieses Creißes Hochlöblichsten Creiß-Obristens, durch die Herren ausschreibende Fürsten absonderlich zugefertiget, im Gleichnuß ist auch der General, Herr Graf Johann von Tilly, auf Sr. Excellenz wegen dieser Verfassung eingelangtes Schreiben, solchergestalt beantwortet, wie die Beylage Lit. I. mehreres Innhalts ausweiset.

auch certo modo darwider protestirt.

Nahmen der Gesandten.

Von wegen

Hen Christian Wilhelm, des Primats, auch beyder Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt postulirten Administratorn.

Er, Johann Timeus, der Rechten Doctor, geheimder Rath und Cantzler.

Friederich von der Asseburg, der ältere, auff Wallenhausen und Scheemke, Land-Rath.

Er, Arnoldus Engelbrecht, der Rechten Doctor, Rath und Saltz-Gräfe zu Halle, und

Er, Arndt Preun, der Rechten Doctor und Hof-Rath.

Von wegen

Herr Johann Friederichs, erwählten zum Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Lübeck, ꝛc.

Jacob von Gören, Capitular und Thesaurarius der Dom-Kirchen zu Bremen, und

Herr Johann Lünig, der Rechten Doctor und Cantzler.

Herrn Christians, erwählten Bischoffs des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg,

Herr Joachim von Bothmer, Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, und

Er, Goßwin Merckelbach, der Rechten Doct. und des Stiffts Bardewick Dechant.

Herrn Friedrich Ulrichs, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg,

Johann Eberhard Sohn, zu Eltz, Vice-Cantzler.

Er, Jobst Osterwald, der Rechten Doctor und Rath, und

Ericus Leonhard, Cammer- und Creiß-Secretarius.

Eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu Halberstadt, obgedachte Fürstliche Magdeburgische Abgesandten.

Herrn Adolph Friedrichs, Hertzogen zu Mecklenburg,

Er, Michael Brauns, Rath.

Hn. Joh. Albrechts, Hertzogen zu Mecklenburg, ietztgemeldter

Er, Michael Brauns.

Der Königlichen Würden zu Dänemarck, Norwegen, ꝛc. Herrn Christian des Vierdten, ꝛc.

Heinrich Rantzow, zum Hohenfelde, Rath, und

Herr Theodorus Bussius, der Rechten Doct. und Cantzler in dem Fürstenthumen.

Hn. Friedrichs, Erbens zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein, jetztermeldter

Herr Theodorus Busius.

Herrn Ferdinandi, Ertz-Bischoffen zu Cölln ꝛc. und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Hildesheim,

Er, Conrad Wippermann, der Rechten Doct. und Cantzler.

Von wegen

Herrn Augusti, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, obgedachter

Er, Michael Brauns.

Herrn Johann Friederichs, Ertz-Bischoffen zu Bremen, als Bischoffen des Stiffts Lübeck, obgemeldter

Herr D. Lünig.

Stifft Schwerin, obgemeldte Königl. Dänemärckische.

Herrn Augusti, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Bischoffen des Stiffts Ratzeburg, obgemeldter

Herr D. Merckelbach.

Der Stadt Lübeck,

Er, Benedictus Winckler, der Rechten D.

Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen haben nicht geschickt, sondern sich entschuldiget.

Urkund-

Urkundlich mit der anwesenden Herren Räthe Bothschafften und Gesandten angebohrnen Pittschafften bekräfftiget, und eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Braunschweig, den 16. Maji Anno 1625.

Nota. 1.) Weil die hierinnen angeführte Beylagen in lauter Schreiben, und nicht in Kriege-Verfassungs-Sachen bestehen, so hat man solche mit Fleiß weggelassen.

2.) Bey denen in 4to. gedruckten Creiß-Actis von diesem 1625ten Jahre sind auch Krieges-Articul mit angedruckt, und zwar unter folgender Rubric: Articuls-Brief, darauf wegen des Königs in Dänemarck, des Nieder-Sächsischen Creises untergebener Kriegs-Armee Officierer und Soldaten zu Roß und Fuß, sie seyn geworben, oder ausgeschrieben, Dänische, oder anderer Nation, sich unterthänigst verhalten, darauf schwören, und in allen Puncten sich schuldiger Gebühr bezeigen sollen. Weil aber dieselbe mit denen unten bey denen Dänisch und Hollsteinischen Kriegs-Sachen vorkommenden Articuls-Briefe Königs Christians des IV. in Dänemarck de Anno 1625. verbotenus übereinstimmen, so hat man vor dienlich erachtet, den Leser dahin zu remittiren.

CXCVIII.

Revers eines Creiß-Obristen/ des Nieder-Sächsischen Creises.

Hertzog Christian zu Braunschweig zum Creiß-Obristen erwehlt,

VOn GOttes Gnaden Wir Christian erwehlter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun hiermit kund und bekennen, nachdem sämtliche Fürsten und Stände des löblichen Nieder-Sächsischen Creises, Uns des Creises Obristen-Amt, aus einhelligem Schluß, nach Innhalt des Heil. Römischen Reichs verfasseter Executions-Ordnung, aufgetragen; Als versprechen Wir hiermit bey unsern Fürstlichen Würden, und wahren Worten, daß Wir in fürfallenden Sachen, was zu Erhalt- und Handhabung des Land-Friedens, noth, und gut seyn wird, nach unserm besten Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, und in dem keinen Stand vor den andern, Geistlichen oder Weltlichen ansehen, sondern Uns gegen alle gleichmäßig halten, auch dieses Creises Hülfe nicht unsern eigenen sondern des Creises, und desselbigen Stände, gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creise bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen und wollen, treulich sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir dieses mit unserm Fürstlichen Daum-Secret bekräfftiget, und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Halle, den 12. Maj. Anno 1614.

dessen dem Creiß abgelegte Pflicht.

Christian Mppr.

CXCIX.

Revers eines substituirten Creiß-Obristen des Nieder-Sächsischen Creises.

Hertzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg zum substituirten Creiß-Obristen ernennet.

VOn Gottes Gnaden Wir George, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun hiermit kund, und bekennen, nachdem der Hochgebohrne Fürst, und Herr, Christian, Postulirter Bischof zu Minden Hertzog zu Braunschweig u. Lüneburg ꝛc. Unser freundlich geliebter Herr Bruder, als Obrister über gedachtes Nieder-Sächsischen Creises Tripel-Volck-Hülfe Uns das Amt eines substituirten Creiß-Obristen zu übernehmen freundlich vermocht, und Wir Sr. Lbd. zu freundlichem Gefallen, den Fürsten und Ständen des löbl. Nieder-Sächsischen Creises zu Ehren, und zu allgemeiner des geliebten Vaterlandes Wohlfahrt solches gutwillig auf Uns genommen; Als verpflichten Wir uns hiermit bey unsern Fürstl. Würden und wahren Worten, daß Wir in jetzigem Defension-Werck alles dasjenige, was zu Beschützung dieses Nieder-Sächsischen Creises zu Manutention des heilsamen Religion- und Landes-Friedens noth und gut seyn wird, nach unserm besten Verständniß, und Rath, vornehmen, handeln, und in dem keinen Stand Geistl. oder Weltl. vor dem andern ansehen, sondern Uns gegen allen gleichmäßig halten. Diese Nieder-Sächsische Creiß-Hülfe nicht in eigen oder sonst andern Sachen, sondern zur jetzigen Defension-Hülfe zu Beschützung des Löbl. Nieder-Sächsischen Creises defensive, und ohne einge Affection gebrauchen, keinen Stand des Reichs, oder Nieder-Sächs. Creises, oder dessen Unterthanen im geringsten damit nicht beleidigen, oder beschweren, und Uns bey diesem Defensions-Werck in allen, und ingleichen des Reichs-Execution-Ordnung gemäß bezeigen sollen und wollen, treulich sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir dieses mit unserm Daum-Secret, und Hand-Zeichen befestiget, geschehen den ꝛc.

dessen dem Creiß abgestattete Pflicht.

CC.

Revers eines Nachgeordneten des Nieder-Sächsischen Creises.

Hertzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg wird Creiß-Nachgeordneter.

VOn Gottes Gnaden Wir Friedrich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hiermit thun kund und bekennen, nachdem die sämtl. Fürsten und Stände des löblichen Nieder-Sächsischen Creises, Uns das Nachgeordneten-Amt, aus einhelligen Schluß, nach Innhalt des Reichs verfasseter Executions-Ordnung aufgetragen;

Als versprechen Wir hiermit bey unsern Fürstl. Würden, und wahren Worten, daß Wir in fürfallenden Sachen, was zu Erhalt- u. Handhabung des Land-Friedens noth, und gut seyn wird, nach unsern besten Verständniß, und Rath fürnehmen, handeln, und in dem keinen Stand vor den andern, Geist- oder Weltlichen ansehen, sondern Uns gegen alle gleichmäßig halten, auch dieses Creißes Hülfe nicht in unsern eigenen sondern des Creises, und desselben Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creiß bewilliget, und erstattet, gebrauchen sollen, und wollen. Zu Urkund haben Wir dieses mit unserm Fürstlichen Cammer-Secret bekräfftiget. Geschehen und geben/ auf unserer Veste Calenberg, am 9. Novembr. Anno 1614.

(L.S.) Friedrich Ulrich Mppr.

dessen dem Creise abgelegte Pflicht.

CCI.

Revers eines Zugeordneten des Nieder-Sächsischen Creises.

VOn GOttes Gnaden Wir Friedrich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn, und der Ditmarschen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. thun hiermit kund und bekennen, nachdem die sämtlichen Fürsten, und Stände des löblichen Nieder-Sächsischen Creises, Uns das zugeordnete Amt aus einhelligen Schluß, nach Innhalt des heiligen Reichs verfaßter Executions-Ordnung aufgetragen; Als versprechen Wir hiermit bey unsern Fürstlichen Würden und wahren Worten, daß Wir in fürfallenden Sachen, was zu Erhalt- und Handhabung des Land-Friedens noth seyn wird, nach unsern besten Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, und zu dem keinen Stand vor dem andern Geist- oder Weltlich ansehen, sondern Uns gegen alle gleichmäßig halten, auch dieses Creises Hülfe nicht in unseren eigenen, sondern des Creises und desselben Ständen gemeinen Sachen darzu sie von dem Creiß bewilliget und erstattet, gebrauchen wollen. Zu Urkund haben Wir dieses mit unserm Fürstlichen Daum-Secret bestätiget, und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen, und geben. ꝛc.

Hertzog Friedrich zu Hollstein wird Creiß Zugeordneter.

Dessen dem Creise abgestattete Pflicht.

ADDENDA.

Ad Cap. III. p. 396. Num. CXI. *

Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihrer Königl. Maj. in Franckreich und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs Armee, unterm Commando höchstgedachter Herrn Alliirten bestelten General-Lieutenants Herrn Grafens Wolffgangs Julii von Hohenlohe, de Anno 1658.

I.

VErbleibt es besage der aufgerichteten Bunds-Recessen darbey, daß, wann es zur Conjunction gelanget, in solchen Sachen, auch Delictis, welche der Generalität Commando, und die davon dependirende Sachen nicht concerniren, eines jeden Chur- und Fürsten Ober-Commendant, die Justiz unter denen ihme untergebenen Völckern zu Roß und Fuß, ohne einigen Eingriff, oder Verhinderung, jedoch nach diesem Articuls-Brief, als einer allgemeinen beliebten Norm und Richtschnur, zu administriren. Was aber solcher Massen vor das General-Commando gehörig, davon der jederzeit commandirende General, nebenst dem Kriegs-Rath, hinwiederumb, ohne alle Exception und Widersetzung der andern bey gedachter Soldateska sonst verordneter hoher Officierer, alle rechtliche Gebühr, und zwar zu beyden Fällen, nach der dieserwegen abgefaßten und hier angefügten Kriegs-Gerichts-Ordnung zu statuiren haben solle.

In Sachen, so der Generalität Commando nicht concerniren, bleibt jedes Chur- und Fürsten Command. die Administr. der Justiz & vice-versa.

II.

Ob nun wol alle und jede höchstgedachte H. H. Alliirten hohe und niedrige Officierer, Reuter und Fuß-Knechte, und wer sonst denselben mit Kriegs-Pflichten verwandt, und angehörig ist, für sich eines Christlichen erbarn Lebens und Wandels sich zu befleißigen schuldig, so sollen sie jedennoch beneben deme absonderlich, so lange sie in der würcklichen Conjunction beysammen stehen werden, sich desselben und darbey aller wahren Tugenden und Tapfferkeit, auch ernster Ubung der im Heiligen Röm. Reich, vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses zugelassenen Religionen, ihres Gottesdiensts ohne Unterschied, jedweder nach seinen guten Gewissen, und Religion, darzu er sich bekennet, sorgfältig angelegen seyn lassen.

Christl. Leben und tugendhaffter Wandel.

Sorgfältige Abwartung des Gottesdiensts.

III.

Wer deme zuentgegen solches verächtlich unterlässet, den Namen GOttes des HErren mißbrauchet, lästert, zu Verspottung gedachter der im Heil. Röm. Reich vermög des Westphälischen Frieden-Schlußes zugelassenen Religionen Gottesdiensts und dessen Exercitii und Ubung, ohne Unterschied, zumalen offentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter den verschiedlichen Religions-Verwandten Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß entstehe, etwas redet oder thut, oder sonst ein offenbares gottloses ärgerliches Leben führet, der solle, nach

Verachtung Gröuliches Namens und Verspottung der Religionen.

ärgerlich Leben.

nach Gelegenheit der That, am Leib, Leben, oder mit schwerer Gefängniß gestrafet werden.

IV.

Abgöttische Teufels-Bannerey und Aberglauben.

Solten unter solcher conjungirten Soldatesca einige abgöttische Schwartzkünstler, Zauberer, Teufels-Banner, Vestmacher, Waffen-Segner oder andere Aberglaubige, Gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselbe sollen nach Befindung, mit dem Feuer, Staupenschlagen, Verlust der Ehre, oder Verweisung von der Armee, abgestraft werden.

V.

Verhalten der Priester bey der Armee.

Die so wol in Guarnison, als bey die Regimenter, Brigaden und Esquadronen oder sonst im Feld bey Conjunction der Alliirten Soldatesca bestellete und angenommene Priester und Geistliche, sie seyn von was obgedachten zugelassenen Religionen sie wollen, sollen sich eines unstrafbaren exemplarischen, Christlichen, nüchtern und mäßigen Lebens überal befleißigen, GOttes-Wort predigen, zu dessen Gehör, wie auch dem Gebrauch der Hochheiligen Sacramenten des HErren, so wol Officierer als gemeine Reuter und Knechte, fleißig vermahnen, und die Laster Anfangs mit Christlicher Bescheidenheit, und da dieselbe nichts verfangen wolte, dem bey der Conjunction sich befindenden commandirenden Hohen Officierer, oder auch wol gar, gestalten Sachen nach, der Generalität, oder auch Kriegs-Rath anzeigen, so deßwegen zureichende Verordnung zu machen haben.

VI.

Prediger und Geistliche in Ehren zu halten.

Alle hohe und niedrige Officierer, auch Reuter und Fuß-Knechte, sollen die ihnen zugeordnete Seelsorger, Prediger und Geistliche, als Diener GOttes lieben und ehren, ihnen in Christlichen Vermahnungen folgen, sich an keinem, es sey einer von den zugelassenen Religionen zugethan, deren er wolle, an ihnen so wenig mit Worten als der That im geringsten vergreiffen, noch Hand an sie legen weniger sie despectiren, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, einer starcken Gelds- oder wol nach Befindung, Leibes- oder Lebens-Bestraffung.

VII.

Marquetenter sollen unterm Gottesdienst nichts ausschencken,

Keinem Marquetenter und Vivandirer wird verstattet, unter währender Predigt, Beth-Stund, oder öffentlichen Gottesdienst, einig Getränck auszuzapffen und zu verkauffen, bey Pœn, daß solches alles den Armen, und sie selbsten noch darzu in Strafe verfallen seyn sollen.

VIII.

ingleichen Officiers und Gemeine nicht schmaussen.

Alle Collationes, Gastereyen und Gesöff sollen, unter währendem Gottesdienst, eingestellet werden; so ein Officierer darwider handelt, solle demselben eine halbe Löhnung zu Behuf der Armen, abgekürtzet, ein gemeiner Soldat aber etliche Stunden mit dem Pfahl, oder höltzern Pferd, gestraft werden.

IX.

Priester sollen niemand ohne gehörigen Consens und gnugsame Præcaution copuliren.

Es solle kein Priester, oder Geistlicher, er sey von was obgedachter Religion er wolle, bey Entsetzung seines Diensts, einem Soldaten eine Frau geben, er habe dann Consens von seinem Obristen, Obrist-Lieutenant Major, Rittmeistern oder Capitain vorzulegen, auch die Hochzeiter beyderseits, daß sie ledige Personen, auch Eltern und Vormünder (wann dieselbe in der Nähe, und sie umb solche Einwilligung ersucht werden können) mit der Heyrath einig zu seyn, gute Gezeugniß vorzuweisen.

X.

Respect, Ehre, Treue und Gehorsam den Officiers zu erweisen.

Allen und jeden dieser Defensiv-Allianz Verwandten, soll von dero Kriegs-Officirern, vom Höchsten biß zum Niedrigsten saint und sonders, sie seyn von was Qualität und Charge sie wollen, wie auch von Reutern und Fuß-Knechten insgemein und sonst allen Kriegs-Bedienten vermög ihrer abgestatteten schweren Eyd und Pflichten, gebührenden Respect, Ehre, Treu, Gehorsam und Aufwärtigkeit angethan, dagegen mit Worten noch Wercken, weder für sich, noch mit andern gehandelt, auch anders zuthun nicht nachgesehen werden; Solte sich jemand eines Widrigen gelüsten lassen, derselbe soll ernstlich und nach Beschaffenheit des Verbrechens, ohne Ansehen der Person, Stands und Bedienung am Leib und Leben gestraft werden.

XI.

Derer Alliirten Commissarien und Kriegs-Bedienten soll gehöriger Respect erwiesen werden.

Nechst jetzt höchstgedachter Herren Alliirten soll dero vorgestelleten Generals-Bedienten und verordneten Kriegs-Räthen, und dahin gehörigen Personen saint und sonders, General-Auditeur, Commissarien oder andern Personen, so mit ordentlicher, oder sonderbaren Commission und Befehl an General, hohe und andere Officierer, auch die Soldatesca insgemein, es betreffe die Musterung, oder was es sonst wolle, von mehr höchstgedachten Herren Alliirten in dero Namen abgefertigt werden, aller geziemender Respect und Ehre erwiesen, und was sie auf dero Befehl an jemand begehren, ohne alles Rücksehen allemal willig nachgelebet werden; Wer sich dargegen eines widrigen unterfänget, oder sich gar an demselben mit der Faust, oder Schmach-Reden vergreiffet, oder Gewehr auf sie zucket, solle mit Gefängniß, schimpflicher Verweisung von der sämtlichen Alliirten Soldatesca, oder wol gar, nach Befindung, am Leib und Leben gestrafft werden.

XII.

Dergleichen soll auch den Auditeurs und Gerichts-Bedienten geschehen.

Gleichmäßiger Schutz solle auch, bey vorangesetzter Strafe der hohen Herren Alliirten, bey die Regimenter und Guarnisonen bestellten Auditeurn, General- und andern Gewaltigern gehalten, und ihnen von Officierern, Reutern und Soldaten behörig in ihren anbefohlenen Bedienungen begegnet werden, inmassen in der Alliirten Gerichts-Ordnung mit mehrern versehen.

XIII.

XIII.

Officiers sollen in ihrer Subordination sonderlich in Commando Sachen einander respectiren und Parition leisten.

Ebenmäßiger Respect, Ehr und Gehorsam sollen alle nachgesetzte der Herren Alliirten hohe und niedrige Officiers, und Soldaten, wie auch die Artillerie-Bediente, ihren Obristen, Commendanten, Obrist-Lieutenant, Obrist Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, und andern Befehlshabern insgemein allemal der Niedrige dem Höhern, vermög der Kriegs-Ordnung und eine und die andere folgende Charge allezeit sonderlich aber in Commando-Sachen, und der Alliirten Diensten, bey Verlust des Lebens, der Ehren, oder, nach Beschaffenheit anderer schweren Leibs-Strafen zu leisten, auch allen öffentlichen Gebothen und Verbothen, welche zu der Alliirten Diensten, dero Land und Leute und der Soldatesca Wohlstand, von den Obristen, oder Obrist-Lieutenant vermittelst eines Trompeten-Schalls, oder Trommelschlags verkündiget werden, gleich als ob dieselbe diesem Articuls-Brief mit einverleibt wäre, unweigerlich und gehorsamlich, bey Vermeidung dero angeheckten Strafe nachzuleben, schuldig seyn.

ordentliche publicirte Befehle dem Articuls Brief gleich zu achten.

XIV.

Officiers und Gemeine sollē friedlich mit einander leben und es treulich meynen.

Sollen der Herren Alliirten hohe und niedrige Officiers und alle und jede, so sich bey der Miliz befinden und aufhalten, einander, ohne allen Unterscheid der Religion Christlich und getreulich lieben, sich, fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel ihme erfahrlich, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu und von dem Feind einander, wie sie commandiret werden, tapffern Beystand und Hülfe leisten, und sich, wie getreuen aufrichtigen Cameraden wohl anstehet und gebühret, einer gegen den andern erzeigen und verhalten.

XV.

Duelliren verbothen.

Und weilen diesem zuwider bey der Soldatesca hohen und niedrigen Officierern, ja gemeinen Soldaten leider eingerissen, und gar gemein, daß einer den andern, offtermals um gantz liederlicher Ursachen willen, zum Duell zu Roß und Fuß, oder wol auf beyderley Weise zugleich heraus fordert, niederschiest, oder sticht, oder doch zum wenigsten lähmet, und dem Feld-Herrn zu merklichen Schaden, zu fernern Dienst, so er GOtt zu Ehren und den Alliirten zum besten leisten können und sollen, untüchtig machet, ja sich gar in gewisses Pericul und Gefahr der ewigen Seeligkeit stürtzet, dasselbige aber dem wahren Christenthum schnurstracks zuwider, und dahero nicht allein in wohlbestelleten Christlichen Policeyen, sondern auch guten Kriegs-Ordnungen des Heiligen Römischen Reichs und von andern Christlichen Potentaten allemal bey Leibes und Lebens-Strafe hoch verbothen werden; So solle hiermit und Kraft dieses verordnet seyn, daß niemand, wer der auch sey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, bey Verlust des Lebens, in dergleichen Duell mit Ausforderung und Erscheinen sich einlassen, vielweniger den andern verwunden, erstechen, erschiessen, oder umbringen; Solte aber einer und andrer so vermessen seyn, gar vor der Herrn Alliirten Residenz, oder persönlichen Gegenwart dero Generalität und bey deren Quartieren, und also hindan gesetzt dero Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen: so solle gegen dieselbe vorangedeutete Bestraffung in so viel mehr geschärffet, auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und Secunden gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

XVI.

Muthwillige Todtschläge,

Insgemein sollen alle muthwillige vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit waserley Gewehr, auch auf was Art und Weise sie wollen, bey der Alliirten Soldatesca gäntzlich verbothen seyn; der darwider handelt, solle das Leben verwürcket haben, und mit dem Schwerdt unnachläßig gerichtet werden.

XVII.

Auch unvorsetzliche und die aus Nothwehre geschehen. nach der peinl. Halß-Gerichts Ordnung, zu richten.

Solte aber dasselbe, ohne Vorsatz, jedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder jemanden eine Nothwehr abgetrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselben Inhalt Kayser Carln des Fünfften und des Heiligen Römischen Reichs Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung billig respective gestrafet, oder absolvirt, sollen auch der Alliirten bestellete Criminal-Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte, nach denselben sich dißfalls im Erkennen zu reguliren, verwiesen seyn.

XVIII.

Strafe des Parricidii.

Würde sichs bey der Alliirten Soldatesca begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute eines das andere böß lich tödten, ermorden und umbringen, es geschehe auf was Weise und Wege es immer wolle, so solle der Thäter oder die Thäterin in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen, und darinn ertränckt, auch wofern das Kinder-Umbringen mehr dann einmal geschehen, der verbrechenden Person so viel glüender Zangen-Rißе, als Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe gegeben werden.

XIX.

Welcher an seinem Bruder, Schwester oder so nahen Blutsfreund, mit welchem besage der Rechten er keine Heyrath treffen kan, solchen Mord vorsetzlich verübet, der oder dieselbe sollen ad locum supplicii geschleiffet, und daselbst mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

XX.

Bygamie.

Welcher Ehe-Mann, oder Ehe-Weib, bey Leben des ersten Ehegenossen einen andern Mann, oder Weib in Gestalt der Heiligen Ehe nimmt, und solches Laster betrüglicher Weise, mit Wissen und Willen vollbringet, der oder dieselbe soll mit dem Schwerdt gerichtet werden.

XXI.

XXI.

des Ehebruchs, Da ein Officier oder Soldate, er sey ledig, oder schon verehlichet, mit eines andern Ehe-Manns, er sey Soldate, oder nicht, Ehe-Weib die Ehe bricht, und sie desselben überführt werden, sollen sie beyde, nach Anweisung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. exemplarisch bestrafft werden.

XXII.

der Nothzucht, Wer ein Weibs-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der solle gleichfalls das Leben verlohren haben.

XXIII.

Sodomiterey, Da iemand abscheuliche Unkeuschheit wider die Natur begangen, der solle mit Feuer verbrannt werden.

XXIV.

auch aller Unzucht und Kupplerey. Insgemein solle alle Unzucht, Kuplerey, und was dem mehr anhänget, ernstlich verbothen seyn, so iemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich, und nach Befindung, peinlich gestraft werden.

XXV.

Verfahen wider die Maitressen, Concubinen und Huren. Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren, weder im Felde noch Guarnisonen, bey willkührlicher Strafe, so wenig bey den Officierern, als gemeinen Soldaten, gedultet werden, da aber iemand dergleichen Personen bey sich hätte, und sie, auf geschehene Verwarnung, nicht verlassen wolte, solle dieselbe vom Provosen durch den Stecken-Knecht weggenommen, und des Lägers oder Guarnison verwiesen, der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befindung ernstlich gestraft werden.

XXVI.

Diebstahl, geringer, Aller Diebstahl im Felde und Guarnisonen wird hiermit ernstlich verbothen, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Restitution, oder Erstattung, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffem Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung vom Regiment, Compagnie und Soldatesca gestraft werden.

XXVII.

gewaltsamer und wiederhohlter. Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyenmalen wiederhohlt hätte, oder auch der Werth des gestohlenen Guths sich hoch belauffen würde, sollen dieselben mit dem Strange gestraft werden:

XXVIII.

an Artillerie, Munition, Kriegs-Geräthe, Proviant, ꝛc. Wie dann auch diejenigen mit gleicher Lebens-Strafe angesehen werden sollen, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Kammer, oder Wagen in Guarnisonen oder Feld, item Proviant, und was den Alliirten zuständig ist, bestehlen und verpartheren, da es auch einer wissentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, soll derselbe, nach Befindung, entweder an Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestrafet werden.

XXIX.

anherren und Cameraden. Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn; item ein Camerad den andern, dem er doch insonderheit getreu zu seyn schuldig ist, etwas veruntrauet, stiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülffe thut, oder, nach Gelegenheit, anweiset, der solle mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

XXX.

Muthwilliges Brennen und Sengen. Welcher Officier und Soldate muthwilliger und vorsetzlicher Weise in Marchen, oder sonsten, die Gebäue in Städten, oder auf dem Lande, ohne sonderbaren Befehl der Generalität, inner- und ausserhalb der Alliirten Lande, anzündet, oder anzünden lässet, derselbe solle, nachdem er, so viel ihm möglich, den Schaden von dem Seinigen erstattet, als ein Mordbrenner, lebendig hinwiederum verbrannt werden.

XXXI.

Durch Verwahrlosung verursachter Feuer-Schäden. Solten aber, durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officiers und Soldaten, dergleichen Feuers-Brünste in den Quartieren auskommen, sollen Officiers und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden, nach gütlichem Abtrag mit den Beschädigten, oder Richterlichen Erkenntniß, ersetzen, und über das willkührlich, desto bessere Aufsicht insküfftige zu haben, andern zum Exempel, unnachläßig gestraft werden.

XXXII.

Abbrenn- und Verderbung der Häuser, Zäune, Gärten, Wälder, ꝛc. Ebenmäßig und wie in vorhergehendem Articul gemeldet worden, soll es gehalten werden, wann die Officierer den Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obst- und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen lassen, es wäre dann, daß es die unumgängliche Nothdurfft erforderte.

XXXIII.

Muthwillig verursachten Schaden an Feldern und andern gemein nützlichen Sachen zu ersetzen. Den Schaden, so die Officierer ohne Noth-Zwang an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinwachs und Hopffen-Gärten, Teichen, Hältern, Heeg-Wassern, Thier-Gärten, Gehegen und Jagten, allerley Früchten und dergleichen, zufügen lassen, und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen, und darneben willkührlich gestraft werden.

XXXIV.

Straffen-Raub ohne auch mit Verwundung und Mord. Welcher die Leute im Felde oder Guarnison, Städten und Dörffern, auf denen Strassen, bey Tag oder Nacht gewaltig anfället, und beraubet, derselbe solle, neben Erstattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfahl gesetzt, solte aber Verwundung oder Mord zugleich darbey vorgehen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet werden.

XXXV.

Connivirende und participirende Officiers leiden gleiche Strafe.

Da ein Officier hierzu durch die Finger siehet, darein williget, von den geraubten Sachen, Güthern und Pferden participiret, und geneust, derselbe solle mit gleichmäßiger Pön, als ein Strassen-Räuber, belegt werden.

XXXVI.

Wie dem Rauben und andern Unthaten zu steuren, auch die Verbrecher zu verfolgen.

Damit nun solchem Rauben und andern vorgemeldten Unthaten desto baß gesteuret, und die Thäter zur gebührlichen Strafe gezogen werden können, so sollen der Alliirten Generalen, Obristen, auch iedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirte Officiers, als welche zur Defension und Besten der armen Unterthanen mit bestellet und verbunden seyn, wann die Beraubten, sie seyn eingesessene oder Fremde, sie hierum anruffen, oder die That nur ohne das für sie kommt, ohne weitere Klage, den Räubern schleunig nacheilen, sie ergreiffen, und samt dem Raube, darmit sie, nach Kriegs-Gerichts-Ordnung, iedweder an behörigem Orte bestraft werden mögen, nach der Alliirten Haupt-Quartier bringen zu lassen; Da sich einer dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht genugsam würde entschuldigen können, derselbe soll den Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in willkührliche Strafe verfallen seyn.

XXXVII.

Gewaltsamer Uberfall und Schlägerey,

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln, oder dergleichen, den andern, er sey Soldate, oder nicht, im Felde, Garnisonen, oder in seinem eigenen Logiament überfället und schlägt, solle bey Leib und Leben, oder, nach Befindung, bey willkührlicher ernster Strafe verbothen seyn.

XXXVIII.

Dingung anderer zu dergleichen Verbrechen,

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Gelde oder andern Versprechungen dingen und anführen, belegt werden.

XXXIX.

oder zur Ermordung,

Solte sich aber iemand darzu brauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonsten einen Fremden, oder Einheimischen, gar ums Leben bringen wolte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That, ohne völlige Vollstreckung herausbricht, solle neben dem, der ihn darzu vermögt hat, mit dem Schwerdte gerichtet; wann aber das Laster gar vollbracht ist, andern zum Abscheu, und ihm zur wohlverdienten Strafe, in vier Stücke zerschnitten werden.

wie dabey der Conatus

und würckliche That zu bestrafen.

XL.

Grobe Schelt-Worte und Injurien,

Da ein Officier oder Soldat iemanden, er sey auch ebenmäßig ein Soldat, oder nicht, mit groben Schelt- oder Ehren-rührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen wird, soll der Beklagte dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht zuerkannte Geld-Busse, Wiederruff und Abbitte, auch wohl über das, mit Gefängniß und schimpflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie, bestraft werden.

XLI.

auch Real-Offensionen.

Gleichfalls solle es gehalten werden, da die Officierer und Soldaten sich unter einander, auch wohl andere Leute, mit Schlagen, Verwunden und dergleichen beleidigen solten, doch daß zugleich dem Beleidigten rechtliche Kehr und Wandel wiederfahre.

XLII.

Meineids-Strafe.

Wer Meineidig und einen falschen Eid schweren wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und als ein Schelm nicht allein von dem Regiment und Compagnie, sondern gar aus der Alliirten Landen ewig verwiesen werden.

XLIII.

Willigkeit bey Erbau- und Niederreissung der Festungen und Retrenchements.

Da es etwa die unverhoffte Nothdurfft inskünfftige erfordern solte, daß Völcker zu Felde, vor eine Festung oder sonsten einen Posten geführet werden und logiren müssen, so solle ein ieder Soldat schuldig seyn, benebens seinen Cameraden, die Retrenchementer, Batterien, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen aufwerffen und zurichten, auf Verordnung dieselben hinwiederum einzureissen, sonsten auch allemal, wann er darzu commandirt wird, zu verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret; Wer sich deß verweigert, oder dem darzu commandirenden Officier sich widersetzet, solle, nach Innhalt dieses Articuls-Brieffs, als ein Meutinirer, gestraft werden.

XLIV.

Salva-Guardien, Pässe, Convoyen und andere Versicherungen zu respectiren.

Wann auch von denen hohen Herren Alliirten und dero Generalen und General-Lieutenants, Commendanten oder andern hohen Officierern, Salva-Guardien, Pässe, Convoy und andere Versicherungen ertheilt werden, sollen dieselbe von allen den Alliirten unterworffenen Officierern und Soldaten gehöriger massen respectirt, und dargegen niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einigerley Weise beleidigt werden, bey Verlust des Lebens.

XLV.

Zufriedenheit mit den assignirten Quartieren.

Was iedwedem Officier oder Soldaten im Felde von denen Quartiermeistern und Fourierern, in Guarnisonen und Festungen aber von denen verordneten Billetirern vor Quartiere und Plätze assigniret werden, da soll er mit zufrieden seyn, weder mit dem Quartiermeister, Fourier, noch iemand anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen; Wer dem zuwider handelt, solle, nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursachet wird, exemplarisch gestraft werden.

XLVI.

XLVI.

Comportement mit dem Magistrat des Quartiers-Orts und Quartiers-Leuten.

Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, soll gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner iedes Orts, da er logirt, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, sich bescheidentlich, züchtig und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehre, Gewalt und Unrecht anthun, zum Gegen-Fall soll sowol und fürnemlich gegen den commandirenden Officier, wann demselben solches geklagt, aber von ihm nicht gestraft und abgestellet worden, als dem Verbrecher selbsten, ernstlich, nach Befindung des Excesses, mit gebührender harter Strafe unabläßig verfahren werden.

XLVII.

Privilegirten und gemein nützlichen Personen nichts abzupacken.

Auf einige Geistliche, Priester, Schul-Diener, Küster, Hospitale, Kindbetterin, Müller, Schmiede, Wirthe, in den Städten und auf dem Lande, Schäfer und dergleichen, sollen sowol im Marchiren und Zügen, als im Felde, Stillläger oder Guarnisonen, kein hoher oder niederer Officier, weniger General-Regiments- oder der Compagnie Quartiermeister, Fourier, oder sonsten iemand, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, etwas zu prætendiren, weniger ihm an Geld oder Geldes-Werth abzuzwacken haben, bey willkührlicher, ernster und exemplarischer Bestrafung.

XLVIII.

Fuhr- und Schiff-Leuten nichts abzufordern, noch die Commercien zu hindern.

Die Fuhrleute auf denen Strassen, und Schiffe auf denen Ströhmen, sollen von niemanden, wer der auch sey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, mit einiger Schatzung, Discretion, Commendanten-Geldern oder dergleichen Auflagen beschwert, sondern aller Ends, da sie ihren gebührlichen Zoll der hohen Obrigkeit abgelegt, frey, sicher und ungehindert passiren, und also dadurch die Commercia vielmehr befördert, als gehindert und geheminet werden.

XLIX.

Ordentliche Aus- und Einpassirung in Festungen und Retrenchements.

Niemand, er sey wer er wolle, solle zu oder aus denen Retrenchementern und Festungen anderstwo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

L.

Abwesenheit ohne Urlaub.

Niemand solle im Feld-Lager, oder Besatz- und Festungen, ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, über Nacht von seiner Compagnie, Estandart oder Fähnlein abseyn; Wer darwider thut, solle vor Recht gestellet, und, nach Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, an Leib oder Leben gestraft werden.

LI.

Mißbrauch der Trompeten und Trommeln.

Welcher Trompeter oder Trommel-Schläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters und Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebet, oder anwesend, wann es Herren-Dienste erfordern, die Trompete oder Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbe solle auf Maase, wie im 53. Articul ausgedruckt, abgestraft werden.

LII.

Muthwillig versäumte Wacht.

Wann zur Wacht umgeblasen, oder umgeschlagen, oder sonsten genugsam angedeutet worden, selbige aber von denen Officierern und Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursache, versäumet wird, sollen die anwesenden Versäumer mit dem höltzernen Pferde, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, dabey mehr nicht als Wasser und Brod ihnen gegeben werden solle, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten, härter gestraft werden.

LIII.

Truncken seyn auf der Wacht.

Wer truncken auf die Wacht kommt, er sey Officier oder gemeiner Soldat, solle das erste mal mit Eisen und Banden, und auch Wasser und Brod, sechs Tage lang, gestraft, beharret er aber dabey, und bessert sich nicht, von der Compagnie, mit Verlust seines ehrlichen Namens, gejaget werden.

LIV.

Allarm nach und bey gesetzter Wacht, ohne äusserste Noth.

Es soll niemand, nach und bey gesetzter Wacht, wann nemlich dieselbe des Abends aufgeführt, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert, oder es ihm in specie befohlen worden; wer darwider thut, soll am Leben gestraft werden.

LV.

Auf die Ein- und Auspassirenden ein wachsames Auge zu haben, und sie fleißig examiniren.

Der Officier, so im Felde, im Lager, in Besatzung, auf dem Walle und den Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll wohl achtung haben, was für Leute dadurch passiren, oder darauf kommen, dieselben examiniren, und da er etwas Verdächtiges an ihnen befindet, dieselben an sich nehmen, und zu dem General oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden sollen selbiger Orten, ohne des Generalen und Commendanten Vorbewust und Special-Befehl, gar nicht geduldet werden.

LVI.

Respectirung der Schildwachten.

Jedermann solle die Schild- oder andere Wachten der Gebühr respectiren, ihnen, da er angeruffen oder gefragt wird, bescheidentliche Antwort geben, wer darwider handelt, solle mit Ernst gestraft werden, würde aber gar iemand Hand an sie legen, soll er des Lebens verlustigt seyn.

LVII.

Gehorsam und willige Folge gegen commandirende Officiers.

Der Generalen und hohen Officierer, so, ihrer obliegenden Charge nach, die Wachten bestellen, visitiren, oder auf der Alliirten,

oder in dero Kriegs-Rath entschlossene Ordre, sonst etwas anordnen und befehlen, sollen alle hohe Officiers und Soldaten willig, ohne alle Widersetzlichkeit, mit Worten und Wercken gehorsamen, und sich derer Verordnung bequemen; Wer darwider handelt, solle vor Kriegs-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

LVIII.

An Ronde und Patrouille gehenden Officiers nicht zu vergreiffen.

Wer an dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wacht besichtiget, item Patrouille verrichtet, und iemanden, er sey Officier oder Soldate, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straft, mit ungebührlichen Worten sich vergreifft, solle darüber ernstlich, iedoch willkührlich angesehen werden; solte aber iemand das Gewehr auf ihn zücken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürckt haben.

LIX.

Schlafen auf der Schildwacht.

Schläft einer auf der Schildwacht, es sey im Felde oder Garnison, oder gehet, ehe und zuvor er abgelöst ist, von seiner Post, und lässet dieselbe ledig stehen, der solle arquebusiert werden.

LX.

Von der Corps de Garde ohne Erlaubniß weggehende Officiers.

Ingleichen solle dem Officier wiederfahren, so ohne Verlaubniß des commandirenden Officiers im Felde oder Vestung von der Corps de Garde seines Gefallens, es sey warum es wolle, weggehet, und bey der Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen nicht angetroffen wird.

LXI.

Desertiren aus Vestungen.

Wann etwa sich künfftig begeben würde, daß eine oder andere von der Alliirten Vestungen und besetzten Oertern solte belagert und feindlich angegriffen werden, und iemand aus derselben weglieffe, oder mit dem Feinde, es geschehe durch Schreiben, Reden, oder Zeichen, correspondirte, zu arbeiten, wachen und fechten sich verweigerte, der solle ungesäumt und ohne Gnade, als ein meineydiger, Meutenirer und Verräther, am Leben gestraft werden.

Correspondenz mit den Feinden.

Sich weigern, gehörige Dienste zu thun.

LXII.

Bestraff- und Wegräumung desjenigen, so von Aufgabe eines belagerten Orts redet.

Da auch der Commendant eines solchen belagerten und attaquirten Platzes und Vestung einen seiner unterhabenden Officier oder Soldaten von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonsten gewahr würde, solle er dieselben zur Hafft ziehen, oder, da es anderst nicht seyn kan, beyzeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

LXIII.

Aufgebung der Vestungen ohne Noth und Ordre.

Wer von der Alliirten Officierern, welchem das Commando in einem festen Posten anvertrauet worden, und denselben Ort, ohne die höchste Noth und dero Generalität Ordre, da er dieselbe haben kan, aufgiebt und verlässet, der solle das Leben verwürcket haben.

LXIV.

Strafe derer, so einen Commendanten zur Übergabe zwingen oder verleiten,

Solte sich etwan begeben und erwiesen werden, daß des Commendanten nachgesetzte Officiers und gemeine Soldaten den Commendanten, die Vestung und Posten aufzugeben, gezwungen, oder darzu gerathen und verleitet hätten; So sollen alle Befehlshaber an solcher That schuldig, und aus denen gemeinen Soldaten der zehende Mann, so das Looß treffen wird, das Leben verwürcket haben, die übrigen zu Schelmen gemacht, und aus der Alliirten Landen verwiesen werden: Würden aber Officierer und Soldaten, bloß ohne Cooperation, geschehen lassen, daß der Commendant unzeitig accordirte, und denselben, nach Möglichkeit, davon nicht abrathen und abmahnen, sollen die hohen Officierer ihrer Ehren und Chargen verlustigt seyn, die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten aber willkührlich gestraft werden.

oder einen unzeitigen Accord nicht hindern,

LXV.

und sich sodann beym Feinde unterstellen lassen.

Solten auch die Officierer und Soldaten, so ein solches begangen, sich bey dem Feinde gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen sie, so viel man ihrer bekömmt, gehenckt werden.

LXVI.

Verhalten bey Marchen.

Wann Ordre zum Marchiren ertheilt, und dero Behueff gebührlich geblasen und umgeschlagen worden, solle iedweder Officier und Soldate sich mit seinem Pferde und Gewehr bey seinen Trouppen ungesäumt einfinden; Wer ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß ausbleibt, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung, sowol im Zug als auf der Parade, muthwillig gehet, der solle mit Eisen und Banden gestraft, und dabey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

LXVII.

Ohne Ordre gemeinnützliche Gebäude, Machinen und Sachen nicht zu verderben.

Es solle keiner Mühlen, Back-Oefen, Berg-Saltz- und Wasser-Werck, Brunnen, Schmieden, Wagen, Pflug, Fenster, Oefen, Thüren, Bäncke und andern Hausrath zerbrechen oder verderben, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen Proviant zernichten, oder auslauffen lassen, es wäre dann, aus erheblichen Ursachen, von der Generalität also befohlen worden, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

LXVIII.

Meutenirer, und deren Heiffers-Helffer.

Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meutenation, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, sollen das Leben verwürcket haben, und ohne alle Gnade gehenckt werden.

LXIX.

Aufrührische Worte und

Wer einige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey

Beginnen zu entdecken.

Meuterey und zum Ungehorsam gerichtet seyn, wird fliessen lassen, oder dieselbe von andern gehört, oder auch im Werck etwas gethan, oder angestellet, gesehen, so da hinaus schlägt, und solches nicht alsbald einem seiner vorgesetzten höhern Officier, oder Generalität, und Kriegs-Rath wird angezeigt haben, sollen nach der Sachen Wichtigkeit, am Leben, oder sonst exemplarisch gestraft werden.

LXX.

Zusammen-Rottirung und Aufstand der Nationen.

Wer in gemeinem Gezäncke, Schlägerey oder sonsten seine Lands-Leute und Nation und Religions Verwandten um Hülffe rufet, und eine Zusammen-Rottirung, und Aufstand dardurch verursachet, solle, neben seinem Beystand, gehenckt werden.

LXXI.

Feld-flüchtige Officiers.

Wann gantze Trouppen, oder Compagnien, so etwa mit einem zu treffen kommen, ihre Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen würden; So solle der Officier, welcher an solcher Flucht schuldig, Ehr und Leben verwürckt haben.

LXXII.

und gemeine Soldaten.

So viel aber die gemeinen Soldaten betrifft, soll von den Schuldigen der Zehende nach dem Looß aufgehenckt, und mit den Ubrigen also gebähret werden, daß dieselben ohne Estandarten zu dienen, ausserhalb dem Quartier zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu saubern und zu reinigen; sollen angehalten, auch damit, bis sie ihre Verbrechung, durch männliche Thaten gnugsam gebüsset, verfahren werden; wofern aber iemand von ihnen vor dem General- und Ober-Gerichte beweisen würde, daß ihnen hierinn für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniessen haben.

Beweiß der Unschuld verstattet.

LXXIII.

Die in Schantzen und Reduiten nicht 3. Stürme ausgestanden.

Ebenmäßig solle es auch mit den Fahnen und Trouppen, welche Feld-Schantzen, oder Reduiten verlassen, gehalten werden, es wäre dann, daß ein iede 3. Stürme ausgestanden und keine Entsatzung bekommen, auch augenscheinlicher Ruin der Völcker fürhanden gewesen.

LXXIV.

Verfahren gegen abtrünnige Trouppen.

Wann gantze Trouppen und Fahnen gar von den Alliirten solten abtrünnig werden, sollen dieselben in 6. Wochen zu 3. malen nach einander vor Recht citirt, und ihnen sicher Geleit ab- und zuzuziehen, bis zu Recht verstattet werden; Befindet sich alsdann, daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt, so solle der Eydlose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelmen verurtheilet, und Vogel-frey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gericht eingestellet, und für Recht gnugsam entschuldiget haben, das Geleit unzerbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellet, und loß gelassen werden.

LXXV.

Beutemachens und Plünderns sich zu enthalten, bis der Feind gäntzlich geschlagen.

Wann es zu Bataillen, oder Recontres kommet, solle sich keiner des Beutmachens und Plünderns gebrauchen, es seye dann der Feind gäntzlich geschlagen, wer darwider handelt, der mag ohne einiges Bedencken von seinem Officier niedergemacht, oder, da solches nicht geschehen, den Alliirten auch dadurch kein Nachtheil zugestanden wäre, soll derselbe einen Monat lang, in die Eisen bey Wasser und Brod geschlagen, und den Armen die Beute gegeben, da aber den Alliirten darob Schaden zugezogen seyn solte, nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden.

LXXVI.

Dergleichen soll auch in eroberten Posten geschehen.

Solte sich es auch begeben, daß einige Posten attaquirt und dieselben erobert würden, so solle keiner plündern oder Beute machen, noch sich darinn vollsauffen, sondern bis alles in Sicherheit gesetzt, und keine Resistenz mehr zu besorgen, sich bereit halten; Wer sich in diesem widrig bezeigt, solle entweder mit Eisen und Banden, oder auch nach Beschaffenheit, wohl gar an Leib und Leben gestraft werden.

LXXVII.

Gefangene vom Feinde.

Alle vom Feind Gefangene sollen der Alliirten Generalität, zu fernerer Verordnung, in dero General-Stockhaus geliefert werden, bey willkührlicher Strafe, iedoch daß einem iedwedern seine, auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solle.

LXXVIII.

Gemeinen Soldaten das Ihrige nicht vorzuenthalten oder abzukürtzen.

Kein Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Hauptmann, oder anderer Officier, solle seinen Soldaten ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmählern, es sey waserley Weise es wolle; wer sich aber dessen gelüsten liesse, der solle vor Gericht gestellet, und, mit Verlust der Chargen, Ehr, oder Leben, unnachläßig gestraft werden.

LXXIX.

welchen erlaubt, solches höhern Orts bescheiden zu denunciren.

Und damit dieser unlöblicher Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, solle den Unter-Officiern, Reutern und Fuß-Knechten frey und erlaubt seyn, dafern sie von ihrem Rittmeister, Hauptmann und andern Officiern dergestalt verkürtzet werden, und gewiß wären, daß es sich so verhielte, solches mit guter Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey den Generalen, Kriegs-Räthen, höhern commandirenden Officier, Commissarien, oder auch bey den Alliirten, absonderlich dem, in dessen Lande agirt wird, mündlich, oder schrifftlich zu suchen und es anzuzeigen.

LXXX.

Verhalten gegen die Proviant-Bedienten,

Der Proviant solle nicht mit Pochen, Schnarchē oder Pralen, sondern mit aller Bescheidenheit von den Commissarien, Proviant-

Verwaltern und Schreibern abgefordert werden, wer darwider thut, der soll mit exemplarischer Strafe unnachläßig angesehen, oder, da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amts leget, an Leib und Leben, nach Befindung, gestraft werden.

LXXXI.

welche vor tüchtig Proviant und gut Commiss-Brod zu sorgen haben.

Hergegen sollen die dazu verordnete Commissarii und Proviant-Verwalter und Schreiber die Vorsehung thun, daß auch der Alliirten Soldateska allemal gut tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des Commiss-Brods reinlich und sauber umgangen, dasselbe fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewicht geliefert werde; solte darwider Klage einkommen, oder da es sonsten befunden würde, sollen sie ihres Amts alsofort entsetzet, und gleicher gestalt nach den Umständen noch härter gestraft werden.

LXXXII.

Musterung willig geschehen zu lassen;

Der Alliirten Commendanten, Obristen, Obrist-Lieutenants, Rittmeister und Capitains, sollen, so offt es von denen Alliirten, dero Generalität, oder dero Commissarien begehrt würde, ihre unterhabende Völcker, ohne einige Einrede mustern lassen, und, auf Erfordern, beständige Rollen zeitig von sich stellen; wer sich in diesem widrig bezeigt, der soll, gestalten Sachen nach, ernstlich, auch wol an Leib und Leben gestraft werden.

LXXXIII.

Keinen Unterschleiff und Betrug dabey zu gebrauchen.

Bey solcher Musterung soll keiner durchaus den geringsten Unterschleiff und Betrug gebrauchen, keine Reuter, oder Knechte bey andern Officiers, oder sonsten iemand, endlichen miethen und auf eine zeitlang dingen, noch sich auf solche Maasse mustern lassen, weniger solle einer dem andern, solcher Behuff, Reuter oder Knechte leihen oder überlassen, oder sich iemand hierzu miethen oder dingen lassen; wer dem an ein und andrer Seite zuwider handelt, solle, wann er ein gemeiner Reuter oder Soldat ist, mit Ruthen ausgestrichen, und der Alliirten Land verwiesen, ein Officier aber vor Kriegs-Recht gestellet, und daselbst, als ein Meineidiger und Betrüger condemnirt und bestrafft werden.

LXXXIV.

Pferd und Gewehr darzu nicht zu borgen noch zu leihen.

Wer auch zu Behuff der bevorstehenden Musterung, von einem andern Pferd, Gewehr, oder Waffen entleihet, oder auf eine zeitlang an sich erhandelt, derselbe soll, neben dem, so solches wissentlich darzu geliehen und gegeben, und zwar ein ieder für sich eines gantzen Monats Gage, so den Armen zu geben, verfallen und verlustigt seyn.

LXXXV.

Abgang an Reutern und Fuß-Knech-

Solten etwa in einer vorgehenden Occasion Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, oder sonsten absterben, sollen deroselben Namen der Generalität und ihres Herrn Kriegs-Räthen, so fort eingeschickt, oder, in dessen Verbleibung, keine Recrouten hierauf gegeben, und nichts destoweniger der Rittmeister, oder Capitain, die Compagnien complet zu halten verbunden seyn. ten so gleich zu specificiren.

LXXXVI.

Ohne der Generalität Consens soll keine Erlaubniß ertheilet werden.

Ohne der Alliirten bestelleten Generalität, des Obristen Commendanten Wissen und Bewilligung solle kein Rittmeister, oder Hauptmann, einigem Reuter, oder Soldaten zu Haus zu ziehen, voraus wann sie, in etwa sich eräugender Occasion, ihre Devoir thun sollen, erlauben; wer darwider thut, solle einen Monat Sold verfallen seyn, und da Schaden davon empfunden würde, noch darzu sonderliche Rede und Antwort geben.

LXXXVII.

Officiers sollen bey angehender Campagne nicht abdancken.

Es solle keinem Officier frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführt, oder sonsten zu der Verrichtung seiner Dienste commandirt wird, sondern da er, nach passirter Occasion, gebührlich darum anhalten wird, solle ihm sein Abschied, auf wohlerhebliche Ursachen, nicht verweigert werden.

LXXXVIII.

Deserteurs, und die ohne Abschied weggehen.

Wer von einer Compagnie, darunter er gehörig, sich wegzubegeben begierig ist, derselbe solle zuvor seine Erlassung und gebührlichen Paßport erhalten; wer anders thut, und ohne Abschied heimlich von seinem Regiment sich hinweg machet, Fahnen und Standarten verläst, dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an den Galgen geschlagen, derselbe auch in der Alliirten Landen nicht gedultet, und da er künfftig wieder ertappet würde, ohne einige Begnadigung aufgehenckt werden.

LXXXIX.

Rittmeister und Hauptleute sollen, ohne Consens ihrer Commandeurs, keinen Abschied ertheilen.

Es soll kein Rittmeister, oder Hauptmann, viel weniger ein anderer Officier einig geworbene Unter-Officiers, Reuter oder Soldaten vor sich, ohne des Obristen, oder Commendanten der Garnisonen und Truppen, darunter er gehört, oder da es eine a part liegende Compagnie wäre, ohne der Generalität, so ihn deßwegen an seinen Feld- und Zahl-Herrn zu verweisen, special Vorbewust und schrifftlichen, auf Raison gegründeten Consens seiner Dienste zu erlassen Macht haben; wer dawider handelt, solle eines gantzen Monats Gage verlustigt seyn, oder auch, nach Befindung, daß solches mehr als einmal geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

XC.

Verbrechern wider die Kriegs Articul, weder über noch fortzuhelffen.

Es solle auch niemand, wer der auch seye, hoher und niedriger Officier, oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul, oder sonst gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise verthädigen, bey

schimpf-

schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol nach der That Beschaffenheit, bey Leibes-Strafe.

XCI.

Der Alliirten Pflegungs-Ordonnanz soll als ein Articul hierinnen gehalten

Der Alliirten in dero Namen Publicirte Ordonnanz, darinnen verordnet, wie und welchergestalt die Soldateſca zu Roß und Fuß, an Lehnungen, Commiſs, Fouragen und Servitien verpfleget, auch wie es sonst in einem und andern gehalten werden solle, solle anhero, als ein Articul, wörtlich repetirt und widerhohlet, und nach deroselben alle hohe und niedrige Officiers auch Soldateſca zu Roß und Fuß insgemein, nicht weniger als sonst einer gnädigsten Verordnung, sich zu reguliren und zu achten verbunden, oder der darinn enthaltenen, oder sonst rechtmäßiger Verordnung gewärtig seyn.

XCII.

auch was an diesen Articuln geändert, oder ausser selbigen verordnet wird, genau observiret werden.

Dafern auch dienlich und nöthig befunden würde, daß zu der Alliirten Dienst und dero Land und Leuten und Soldateſca Wohlstand, ein mehrers zu diesen Articuln gethan, und etwas geändert, und solches durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommelschlag publicirt würde, demselben sollen alle hohe und niedrige Officiers auch Soldaten insgemein schuldig seyn, gleich als ob es in diesem Articuls-Brief allbereits mit begriffen und ausdrücklich darinn gesetzt wäre, besten Fleisses gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung der daran gehenckten Strafe.

XCIII.

Publicir- und Vorlesung dieser Articul.

Auf daß nun diese Articul sammt und sonders zu allermänniglichen Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie den Regimentern und Compagnien sofort bey der ersten Conjunction, und dann, so offt es sonsten nöthig befunden wird, vom Regiments-Schultheissen, oder dem Muster-Schreiber vorgelesen werden.

XCIV.

Verpflichtung aller und ieder bey der Alliirten Armee auf diese Articul.

Damit aber von der Alliirten gesammter Soldateſca, niemand davon ausgeschlossen, nach eines iedwedern Charge und Gelegenheit um so viel strenger und embsiger, so lange als die Dienste währen, bey allen vorfallenden Occasionen diesen Articuln möge nachgelebet werden, so sollen alle hohe und niedere Officiers, Reuter und Soldaten, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Regiments-Schultheißen, Secretarii, Provosen, Marquetenter, und in Summa alle diejenigen, so sich unter und bey solcher, der Alliirten, Miliz, es geschehe wie und welchergestalt es wolle, aufhalten und leben wollen, sich mit einem cörperlichen auf iedweder Bedienung, nach Gelegenheit, gerichteten Eid unweigerlich verwandt zu machen; wer aber, auf ernstes Anmuthen, darzu sich nicht bequemen will, soll bey der Armee, Regiment, Trouppen oder der Garnison nicht gedultet, sondern davon abgeschafft werden.

Der Königlichen Majestät in Franckreich, und der vereinigten Chur- und Fürsten, Kriegs-Gerichts-Ordnung.

Anstellung eines Ober- und Unter-Kriegs-Gerichts bey der Alliirten Armee.

1. Gleichwie in höchst-ernannter Herren Alliirten Verein- und Bündniß-Recess wohl versehen, daß zwischen den Kriegs-Gerichten ein Unterschied solle gehalten werden; also wird auch Krafft dieses verordnet und gesetzet, daß ein Ober- und Unter-Kriegs-Gericht in vorfallenden, sowol in Civil- und Geld- als Criminal- und peinlichen Sachen, so lange die würckliche Conjunction deren Völcker seyn möchte, sollen angestellt und geübet werden.

Unter- oder Regiments-Gericht, und was davor gehörig.

2. Und zwar, so viel das Unter-Gericht anlangt, hat es dabey sein Verbleiben, daß dasselbe von ieden hohen H. H. Alliirten commandirenden Officier, nach Kriegs-Gebrauch gehalten, und daselbst erörtert und entschieden werden solle, was vor das General-Commando nicht gehörig, noch dahero dependiret; als da seynd aller und iedweder Unter-Officierer und gemeiner Soldaten zu Roß und Fuß communia & militaria delicta und Verbrechen, so wider vorgesetzten Articuls-Brief begangen werden; wie dann auch die Strittigkeiten und Irrung, so in bürgerlichen Sachen zwischen ietztgedachten Officiern und gemeiner Soldateſca active und passive vorlauffen und entstehen möchten.

Bürgerliche und sonderlich geringe Dinge summarie und schleunig abzuthun.

3. Die Ordnung, so darunter zu halten betreffend, sollen vorgenannte commandirende Officiers sich befleißigen, damit in bürgerlichen, absonderlich geringen Dingen, die entstandene Miß-Verstände, mit Zuziehung des Regiments-Schultheissen und etlicher Officierer, summarie und schleunigst, nach diesem Articuls-Brief, oder in Ermanglung dessen, nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten mögen erörtert und entschieden werden.

In criminalibus ein ordentlich Kriegs-Recht zu formiren.

4. Was aber die Criminalia und insonderheit so Leib und Leben, Ehr und guten Leumuth antreffende Actus belanget, soll von den hohen H. H. Alliirten Officiern zu Roß und Fuß, ein ordentlich Kriegs-Gericht formiret und angestellt werden, dergestalt und also, daß darinn, nach Gelegenheit der conjungirten Völcker, und dero Verfassung, zum wenigsten wohl ihrer 3. Rittmeister oder Capitain, oder doch so viel Personen am Rittmeister und Capitain, 3. Lieutenant abermal allein und zugleich zu Roß und Fuß, 3. Cornet, oder Fähndrichs, und dann 3. Corporals auf gleiche Maaße dahinein beruffen; Derjenige aber so über diese Trouppen, darunter der Delinquent gehörig, das Commando hat, oder dessen nechstfolgender hoher Officier darinn præsidiren, der Unter-Provos, da das Delictum nicht notorium und per inquisitionem, verfahren

Besetzung desselben.

Des Regiments-Auditeurs Verrichtung dabey.

ren werden müste, anklagen, der Regiments-Auditeur oder Schultheiß fleißiges Protocoll führen, Zeugen gebührlich examiniren, und Kundschafft einziehen, und alsdann wider den Reum, oder Inquisitum und Verbrecher mit Urtheil und Recht, und derzuerkannten Bestraffung executive, iedoch daß allemal der Generalität und Kriegs-Rath, die bevorstehende Execution zeitig vorhero notificirt, und bis zu dero Consens verfahren werde, iedoch daß dem höchst commandirenden General der Verbrecher, gestalten Sachen nach, zu begnadigen unbenommen und heimgestellt seyn solle.

Execution an die Generalität zu notificiren.

Vorbehaltenes jus aggraciandi.

Ober-Gericht und was davor gehörig.

§. Im Ober-Gericht, wohin alle wichtige Civil-Händel, item die Delicta, so wider die Alliirte, dero hohe Personen, Generalität, als Ungehorsam und Rebellion, Meutenation, Untreu und Verrätherey, Flucht aus dem Feld, unnöthige Ubergabe und Verlassung der festen Posten, Schantzen und Pässe, und was mehr dergleichen vor die Generalität und Kriegs-Rath gehörig, soll ebener massen procedirt werden, also daß der General-Lieutenant oder ein General-Major zu Roß und Fuß darinn præsidiren, so benebenst dem General-Auditeur, so sein Votum darinn mit zu führen hat, so viel hohe Officiers, nach Advenant zu sich erfordern, damit das Judicium mit 13. Personen zum wenigsten, (mehr aber können ihrer wohl seyn,) besetzet, und alsdann darinnen rechtlicher Gebühr so viel möglich, schleunigst zur Erörterung geschritten werde, allermassen dann diese und dergleichen wichtige Casus und in civilibus & criminalibus so fort an die Generalität und Kriegs-Räthe, durch den General-Auditeur oder General-Gewaltiger gebracht, und darüber, nach reiffer Erwegung, ein gewisses resolviret werden solle.

Besetzung desselben.

Modus zu procediren.

Sachen, so nicht auszuführen, an den Alliirten, dahin der Delinquent, oder Reus gehöret, zu remittiren.

6. Solte aber der Orts Sachen eine, sie sey bürger- oder peinlich, bey der währenden Conjunction nicht können ausgeführt, und zum Ende gebracht werden, solle dieselbe, samt dem etwa Inquisito, Reo und Actore da dieser obhanden, an diejenigen hohen Herren Alliirten, darunter der Delinquent gehörig, samt denen darüber ergangenen Actis, zu gehöriger Entschuldigung derselben, remittirt und verwiesen werden.

Vereidigung der Kriegs-Gerichte in Criminalibus.

7. Da in dergleichen und zumal in denen criminalibus und peinlichen Sachen im Unter- und Ober-Gerichte verfahren werden müste, sollen der Præses und Assessores benebenst dem General-Auditeur im Ober-Gerichte ehe und bevor sie sich setzen, und die Sache zu cognosciren, vornehmen, folgenden Eyd, so ihnen der General-Auditeur vorzuhalten, und demselben nachmals der Gerichts Schreiber ebenmäßig vorhalten soll, abstatten:

Eides-Formul. Ihr sollet geloben und schweren einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen, daß ihr wollet und sollet die anjetzo in diesem Gericht und Session vorfallende Gerichts-Sachen bestes Verstands und Möglichkeit erwegen, und ohne einiges Menschen Ansehen, und Unterscheid der Personen, oder anderer Dingen, wie die Namen haben, oder ersonnen werden mögen, nach der hohen H. H. Alliirten Articuls-Brief, und, in Entstehung dessen, nach des heil. Röm. Reichs Satzung und allgemeinen Rechten, und löbl. erbaren Kriegs-Gewohnheiten, auch ferner durch öffentlichen Trompetenschall, und Trommelschlag etwa publicirten Edicten, Geboth und Verboth, recht richten und urtheilen, auch dasselbe, weder um Freundschafft, Gunst, Liebe, Haß, Neid, Gifft oder Gaben, Gewinns, Nutzen, Schaden oder Abgang unterlassen, so wahr als euch GOTT helffe, und das H. Evangelium!

Instruction, wornach der Königl. Majest. in Franckreich, und der vereinigten Chur- und Fürsten des Reichs bestellter General-Auditeur, Georg Simon Marstaller, sich zu richten.

Treue Dienste.

1. Es soll der Alliirten bestellter General-Auditeur sich, seinem demselben abgestatteten Eid und Pflichten gemäß, treulich verhalten, und dabenebens der Generalität und dem Kriegs-Rath täglich fleißig aufwarten, was von selbigen zu bestellen und anzuordnen befohlen würde, selbigem gehorsamlich nachleben; gestalt er dann auch seine Dependenz nechst denn H. H. Alliirten von dero höchst commandirenden General zu nehmen.

Aufwartung.

Dependenz.

Manutenenz der Kriegs-Articul und publicirten Befehle.

2. Solle er, nach allem Vermögen, fleissig darauf Achtung geben, damit denen publicirten Kriegs-Articuln und Briefen von männiglichen nachgelebt, und darwider, oder sonsten vom Höchsten biß zum Niedrigsten, nichts gehandelt werden möge, gestalt er dann auch, da er etwas in Erfahrung bringet, davon mit besagten Generalen und dem Kriegs-Rath so fort vertreulich zu communiciren, und Verhaltens Befehl zu erwarten.

Geringe Differentien vor sich beyzulegen, von Wichtigkeit aber an die Generalität und Kriegs-Räthe zu referiren.

3. Da etwa zwischen denen Officiern und Soldaten, Marquetentern, Kauffleuten, oder Vivandirer, so der conjungirten Armee, auf erlangte Erlaubniß, folgen, und darbey sich aufhalten, Differentien und Irrungen vorfielen, hat derselbe solche, so bald möglich, gebührlich beyzulegen und zu schlichten; oder, da sie von sonderbarer Wichtigkeit und Consequenz, davon an den Generalen und Kriegs-Rath zu referiren, und sich Bescheids zu erhohlen.

Citation.

4. Die Citation zum Kriegs-Gericht, iedoch mit Vorbewust der höchsten commandirenden Generals-Personen, bleibt bey dem General-Auditeur, wie auch daß er die ergangene

gene

richtige Acten zu halten.

gene Acten in guter und förmlicher Richtigkeit allemal bey sich behalte, und zu bedürffendem Fall den Alliirten, oder auch andern Interessenten, nach Befindung und erfolgten Befehl der Generalität und Kriegs-Räthe, communiciren könne.

Vorladung und Examination der Zeugen mit Vorbewust der Commandeurs

5. Nichts weniger bleibt ihme die Macht ein- und andern hohen und niedern Officier, auch gemeine Reuter und Soldaten, als Gezeugen zu examiniren, oder sonst mit ihnen zu reden immediatè, jedoch mit Vorbewust jedes hohen H. H. Alliirten Ober-Commendanten, dero Bunds-Völcker zu evociren, oder vor sich zu laden, ihm stets frey und ungehindert offen.

Examinirung der Gefangenen vom Feinde und Protocolla darüber.

6. Alle Gefangene vom Feind examiniret der General-Auditeur; zumalen da es von der Generalität an ihn remittiret würde, hält darüber richtige Protocolla, und hat sie der Generalität oder dem Kriegs-Rath sofort ungesäumt einzulieffern.

Maaß und Gewicht, auch Tax der Vivres zu reguliren,

7. Auf Verordnung des Generals und des Kriegs-Raths, hat er sich auch des Masses und Gewichts, auch billigmäßigen Taxes der Vivres anzunehmen, und nach gepflogener Communication mit gemeldter Generalität und Kriegs-Rath dahin zu sehen, damit hierunter keine Boßheit noch Arglistigkeit, der Soldatesca zum Præjudiz und Nachtheil, vorgehen und verübet werden möge.

Ihm ist der Gen. Gewaltiger und Rumor-Meister subordiniret.

8. Dieser und anderer Behuff hat der General-Gewaltiger und Rumor-Meister samt allen und jeden Leuten dem General-Auditeur, biß an den Generalen und Kriegs-Rath schlechter Dinge zu pariren, und seinem Commando zu geleben; allermassen ihre abgestattete Pflichte sie dahin verbinden.

Vom eigentlichen Amt und Verrichtung des General-Profoß, oder Gewaltigers.

I.

Dependenz vom Gen. Auditeur.

DJeser samt seinen Leuten, wie gedacht, dependiret von des General-Auditeurs Verordnung; jedoch daß er ebenmäßig der Generalität und Kriegs-Räthen fleißig aufwarte, und alle Morgen für sich oder von dem General-Auditeur, was er sonderbar zu verrichten, von demselben zu erwarten haben solle, vernehmen.

Auffwartung.

Soll seine Leute stets zur Hand haben

2. Insonderheit hat er seine nachgesetzte Leute nicht allein stets bey der Hand zu halten, sondern auch, damit alle Unordnung, so weit derselben Aenderung von ihme dependiren könne, im Marchieren, Feld-Lägern und Guarnisonen, insonderheit nach der Generalität und Kriegs-Raths Special-Befehl und Anstalt, verwehrt bleiben möge.

u. Unordnung verwehren.

Auf alle Gefangene genaue Auffsicht zu haben.

3. In specie hat er auf die Gefangene, sie seyen hohe oder niedere Officiers, oder auch Gemeine vom Feind oder den conjungirten Völckern, fleißigste Auffsicht zu führen und führen zu lassen, damit, ohne ausdrücklichen Befehl der Generalität und Kriegs-Rath niemand erlassen werde, noch entwische; Solte ein solches über Zuversicht geschehen, solle er an dessen Stelle, da er sich nothdürfftiglich zu entschuldigen nicht vermag, stehen und behalten werden.

Des Wagen- und Troß-Meisters absonderliche Bedienung.

I.

Dependenz u. Ordre.

DJeser, oder wer dessen Platz zugleich mit vertreten möchte, hat seine Dependenz und Ordre allemal, wie sonsten insgemein, also absonderlich beym Marchiren, von der Generalität zu empfangen, deßhalben bey derselben er sich des Tages vor dem Marche und ehe man aus den Quartieren auffbricht, Verhaltens zeitlich zu erkundigen, und demselben gehorsamst nachzuleben.

Verhalten von der Generalität.

Im Heerzug und sonsten gute Ordnung zu halten.

2. Insonderheit hat er dahin zu sehen, damit alles beym Heerzug in guter richtiger Ordnung zugehe, die Artillerie und was dazu gehörig, an den Orth, wie es die Generalität verordnet, und darauf der Generalität, Kriegs-Rathe und anderer hoher Officiers Wägen in selbiger Ordnung, nach welcher die Trouppen täglich marchiren, folgen, unterwegs der Saat und bestellten Aeckern, Wiesen und dergleichen, nach äusserster Möglichkeit, verschont, und den Unterthanen kein Beschwerde dadurch möge zugefügt werden; allermassen dann um so viel bessere Ordre dißfalls wird können gehalten werden.

Von Bedienung des Rumor-Meisters.

Rumor-Meister-Bestallung.

DJeses Bestellung ist ohne das bekannt, und er hat seine Pflicht deßwegen abzulegen, hingegen sich jederman vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten; Er wird aber von der Generalität seine Special-Ordre allemal bey dem Marche und Still-Lägern im Felde, oder wo es seyn möchte, zu empfangen, u. sich darnach treufleißigst zu richten haben.

Special-Ordre vor ihn beym Marche.

Ad Cap. III. pag. 457. Num. CXXXIV.*

Articuls-Brieff, darauff des Bayrischen Creysses hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Soldaten zu Fuß schwören sollen, de An. 1664.

Datum den 16. Maji (5. Junii) 1664. per Bavar. hor. matut.

Treue und Gehorsam gegen die Stände des Bayrisch. Creysses, auch Respectirung der vorgesetzten Officiers.

ANfänglich sollet ihr dem Chur-Fürsten und Ständen des Löbl. Bayrisch. Creysses schwören, treulich zu dienen, derselben Schaden insgemein zu warnen, und deren Nutz und Frommen bestes Fleisses zu befördern, deßgleichen denjenigen hohen Officiren, welche höchst- und wohlgedachte Chur-Fürsten und Stände zu Commandirung dero auf den bevorstehenden Zug wider den Erb-Feind deputirter Völcker verordnen werden, wie auch ihren vorgesetzten Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen und allen andern hohen und niedern Befehlshabern, so von dem Commendanten der Fuß-Völcker gesetzt worden, gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das ehrlichen Soldaten zustehet, es sey Edel oder Unedel, Klein- oder Groß-Hanß, dasselbe ohne alle Wider-Red

und Aufzug zu thun, und keine Meutherey zu machen, sondern euch mit gantzer, halber oder wenigern Theil der Compagnie, auf Zügen, Wachen und allen andern Fällen, bey Tag und Nacht, wie es zu oder von dem Feind die Nothdurfft und des Bayrisch. Creysses Nutz möchte erfordern, und ein solches von dem Hauptmann gebothen, wie ehrl. Soldaten zu thun gebühret, getreulich gebrauchen zu lassen, wo aber einer oder mehr ungehorsam oder saumselig erscheinen, der oder dieselben sollen gestrafft werden, als zum Theil in nachgeschriebenen Articuln ausgedruckt vermeldt, und wo die Straffe nicht ausdrücklich benennet, solle dieselbe dem Hauptmann, nach Gelegenheit des Verbrechens, fürzunehmen freystehen.

Deserteurs.

Derowegen, fürs Erste, wenn einer vom Hauffen vor Beurlaubung desselben hinweg zöge, solle derselbe an Leib und Ehr, ohne Urthel und Recht gestrafft werden, und jedem preiß seyn, oder da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zu einem untüchtigen Mann gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit und Geleit nirgends haben.

Hauptleute sollen ohne des Commissarii Vorwissen keinem Soldaten Abschied geben,

Es soll der Hauptmann, ohne Vorwissen des Commissarii, einigen Soldaten nicht Urlaub oder Passport geben, so lange das Fähndel an der Stangen, deßgleichen da durch den natürl. Tod, oder von den Feinden ein Soldat umkommen, solle dem Commissario derselbe alsobald benennet, und derjenige taugliche, mit deme derselbe Platz wieder zu ersetzen, gemeldtem Commissario fürgestellet, damit er könne eingeschrieben werden.

Gotteslästern und Fluchen unterlassen,

Es soll auch ein jeder Soldat sich zuförderst des Gottslästern, Fluchen und Schwörens, wie auch aller andern gotteslästerlichen Worte und Wercke enthalten, den Sieg von oben herab vom HErrn bitten, und so

Den Gottes-Dienst fleißig abwarten,

öfft zu dem Gottesdienst ungeschlagen wird, sich zu demselben, ein jedweder nach seiner Religion, verfügen, und ohne ehehaffte Ursach, keineswegs versäumen; würde sich aber einer oder mehr, mit gotteslästerlichen Worten vergreiffen oder erzeigen, der oder dieselbe sollen gestrafft werden, nach Erkänntniß des commandirenden hohen Officiers, oder Rechtens.

An unwehrhafften Personen

Die Soldaten sollen keine Geistl. Personen, Clöster oder Kirchen, alte Leute, Wittiben, schwangere Frauen, Kinder, Kindbetterin, Weiber oder Jungfrauen, beleidigen, noch weniger nothzwingen, oder berauben, deßgleichen keine Pflüge, Mühlen, Backöfen, Quartier, Läger, oder was anders, so zu gemeiner Nothdurfft des Kriegsvolcks dienstl. seyn mag, noch auch Getraid oder ander Proviant, in Freund oder Feinds Landen, ohne sonderbaren Befehl des Hauptmanns, verderben, dañ sonsten der Thäter an Leib, oder, nach Gelegenheit des Verbrechens, am Leben solle gestrafft werden.

auch gemeinnützlichen Sachen sich nicht zu vergreiffen ohne Special-Ordre des Commandeurs.

Jeder soll mit taugl. Ober- und Seiten-Gewehr

Es soll auch ein jeder Soldat mit guter tauglicher Ober- und Seiten-Gewehr, samt deren Zugehör, allezeit versehen seyn, auch dieselben, darinn er gemustert, ohne redl. Ursachen, nicht verändern, sondern in guter Acht haben, und muthwillig nicht verderben, damit er sich derselben gegen den Feind allezeit nothdürfftig gebrauchen könne, deßwegen sich auch keiner, sonderlich vor dem Feind, ohne Kraut und Loth finden lasse, und wo einer anders erfunden würde, der soll gestrafft, und wann ihme angeregter massen, an Gewehr etwas abgehet, sein Monath-Sold, so lange und viel aufgehoben werden, biß der Abgang ersetzt ist.

auch mit Kraut u. Loth versehen seyn.

Würde auch durch die Soldaten, Vieh oder ander Proviant, dem Feind abgenommen, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh und ander erobertes Proviant, nicht aus dem Lager oder Quartier führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, nach Erkäntniß der Obrigkeit, dem gemeinen Kriegsvolck zu Guten.

Vom Feind erbeutet Vieh und Proviant im Lager zu verkauffen.

Es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen, sondern die Ubertreter sollen darum nach Erkäntniß des Hauptmanns gestrafft werden.

Beute einander nicht mit Gewalt abzunehmen.

Deßgleichen soll keiner diejenigen, so dem Feld-Läger, oder Quartier, Proviant zuführen, im geringsten beschweren, noch auch das Proviant in oder ausserhalb des Lägers, oder Quartier, mit Gewalt angreiffen, oder unbezahlt abnehmen, sondern sollen die, so Proviant bringen, vielmehr beschützet, ihnen förderl. Päße und sichere Zufuhr verholffen, das Proviant auf freyen Platz ins Läger geführet, und, nach gebührl. Schatzung, verkaufft werden, alles bey ohnvermeidlicher Straffe.

Die Proviant-Zufuhre nicht zu hemmen,

noch sich an derselben mit Gewalt zu vergreiffen, sondern solche zu befördern.

Es sollen auch die Soldaten nicht allein dieses Löbl. Creysses, sondern auch anderer Chur-Fürsten und Stände, des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Verwandten, wer oder wo die seyn, niemanden ausgenommen, im An- und Abzug, wie auch in ihrem Durch-Ziehen und Still-Liegen, auf dem Muster-Platz und sonsten nicht beschweren, schätzen und plündern, und in keinerley Weise beschädigen, sondern die gebührl. Bezahlung thun, oder es ihnen abgezogen und in specie deßwillen der Hauptmann obligirt und verbunden seyn solle.

Sollen sich an den Unterthanen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs im geringsten nicht vergreiffen,

u. die Haupt-Leute vor die Excesse hafften.

Es soll sich einjeder an dem ihme gegebenen Quartier und Logiament gutwillig betragen, und sich in demselben nicht allein selbst bescheidentlich halten, sondern auch seinen Jungen oder Trossen kein Unrecht-Thun gestatten, oder selbst solches büssen müssen.

Comportement im Quartier.

Es soll auch keiner aus keinem Läger, oder Quartier gehen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hauptmanns, bey sonderbarer Straffe.

Ohne Erlaubniß soll keiner weggehen.

Es soll auch keiner in der Freunde Lande auf den Zug, in Quartier, und in dem Läger, niemand etwas mit Gewalt oder unbezahlt nehmen, noch auf die Armen auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinem Wirth, oder deme er etwas schuldig ist, in Städten, Flecken, wie sich gebühret, auszahlen, wer solches nicht thut, und Klagen vorkämen, der

In Freundes Land niemand etwas mit Gewalt zu nehmen,

sondern alles zu bezahlen.

soll

soll durch den commandirenden hohen Officier zu der Erstattung angehalten werden.

Trunckenheit zu meiden.

Es soll auch ein jeder des Zutrinckens und Trunckenheit sich mäßigen, und keiner den andern zu trincken nöthigen; dann wer in der vollen Weise jemanden übergwaltiget, schlüge, wider den Articuls-Brieff handelte, oder sonsten was straffmäßiges begienge, denselben solle die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowol und ernstlicher, als ob er es nüchterner Weise begangen, darum, nach Erkänntniß des Rechtens, gestrafft werden.

die keinen Excess entschuldigen soll.

Völlerey.

Item, welcher, voller Weise halber, Feinds-Noth, oder Lermen versäumbt, der soll darum am Leib gestrafft werden.

Versäum- oder schlechte Abwartung der Wache.

Welcher auf die Wache bescheiden, und nicht zu rechter Zeit erscheinet, auch hernach dieselbe nicht allerdings, wie es seyn soll, versehen würde, der soll, nach Gelegenheit des daraus erfolgten Schadens, am Leib und Leben gestrafft werden.

Respect gegen andere Officiers.

Wo auch einer oder mehr auf Zug oder Wachen, durch ein oder andern Befehlshaber, aus billigen Ursachen, und darumb, daß er anders thäte, dann ihme, als einem Kriegsmann gebühret, guter Meinung angeredt würde, und er sich gegen denselben rotiren oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Wörten einlassen würde, der soll darum, nach Erkänntniß des Hauptmanns, gestrafft werden.

Unnöthigen Lermen nicht zu erregen.

Es solle auch keiner in Städten, Märcken, oder Dörffern, unnothwendiger Weise schiessen, vielweniger nach besetzter Wache sich dasselbe zu thun unterstehen, oder einig ungefährlich Getümmel, Geräusch, Geschrey oder Lärmen erwecken, noch auf Zügen, Wache oder unter fliegenden Fahnen mit dem andern sich vereinigen, vielweniger gar rauffen, bey Leibes-Straffe.

Balgerey.

Der sich auch, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Hauptmanns, mit andern zu rauffen unterstehet, der soll am Leibe gestrafft werden.

Gesicherten u. Gehuldigten kein Leid anzuthun.

Die Soldaten sollen die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung verbleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Hauptmanns, oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibs-Straffe.

Respectirung der Salva-Guardien.

Insonderheit wo Salva-Guardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern, oder beschädigen, bey Leibs-Straffe.

Abspenstigmachung der Leute.

Es solle kein Hauptmann dem andern seine bestellte Soldaten, so von ihren Compagnien, ohne des andern Wissen und Willen, annehmen, noch keiner dem andern sonsten sein Gesinde abspannen.

Großes Spielen und sonderlich auf Borg verbothen.

Es soll sich auch ein jeder groben Spielens enthalten, noch weiter, dann er paar Geld, spielen, wo aber einer dem andern etwas auf Borg abgewonnen, solle ihme der andere nichts dafür zu bezahlen schuldig seyn.

Feldflüchtige.

Da auch einer oder mehr aus dem Feld entweichen, und unnothwendige Flucht machen, oder von dem Fähndel fliehen, dasselbe verlassen, oder demselben nicht treulich folgen, oder sich zu dem Feind schlagen, und heimlich oder öffentlich Meuterey anrichten würden, gegen denselben solle mit Ehr- Leib- und Lebens-Straffe verfahren werden.

Uberläuffer.

Meutenierer.

Welcher in einer Schlacht auf den Scharmützel oder sonsten im Treffen, Unordnung anrichten würde, und seiner Obrigkeit Befehl nicht in acht nimmt, soll am Leibe gestrafft werden.

Desordre und schlechte Beobachtung seines Devoirs.

Wo auch einer oder mehr unter obgemeldten Soldaten in dem Feld-Läger oder sonsten ichtwas hören oder vernehmen würde, welches dem Feldherrn und dem Feld-Lager zu Nachtheil gereichen möchte, oder da einer oder mehr argwöhnige Leute im Lager oder Quartieren siehet, oder wüste, solches soll ein jeder alsobalden seiner Obrigkeit, und dieselbe es ferner an gehörigen Orten anzeigen, oder anzeigen lassen, wer aber solches nicht thäte, und dessen man in Erfahrung käme, der soll, als der Hauptsacher selbsten, an Leib und Gut, ohn alle Gnade, gestrafft werden.

Denuncirung nachtheiliger Sachen und verdächtiger Personen

Item, es soll keiner mit dem Feinde, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey in- oder ausser des Lagers, auf Zug und Wachten, oder sonsten heiml. oder öffentlich Spräch haben, auch keinen Brieff in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von Feinden auch keine empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden hohen Officiers, bey Leibs-Straffe.

Correspondenz mit den Feinden zu unterlassen.

Item, soll man niemand von den Feinden oder Zugehörigen, es seyn Manns- oder Weibes-Personen, jung oder alt, durch die Wache, es seye aus- oder in das Lager, passiren lassen, sondern wer dieselben innen würde, soll die auffangen, und vor den commandirenden hohen Officier zu bringen schuldig seyn.

Keine feindl. Personen ins Lager oder durch die Wache passiren zu lassen.

Item, da einer, oder mehr Nachtheil an den Freunden, und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches dem commandirenden hohen Officier anzeigen, und dadurch grossen Danck verdienet haben.

Nachtheil an Freunden und Vortheil an Feinden zu entdecken,

Es soll ein jeder sich gegen den andern, ohne Erlaubniß des Hauptmanns, muthwilligen Balgens enthalten, und vielmehr aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleissen; ob aber ihrer zwey zu balgen kämen, sollen doch die nechst darzu kommende, sie Fried zu halten, von Regiments wegen ermahnen, und wer darüber nicht Fried hält, sondern Schaden daraus entstehet, der soll desto härter gestrafft werden.

sollen sich nicht balgen, sondern friedl. und einig seyn.

Friede-Gebot.

Wo dann der Profos einen oder mehr, die ungehorsam oder sonsten straffbar wären, aus besondern Schaffen, oder seinem Befehl gemäß, für sich selbst annehmen wolte, solte ihn niemand daran hindern, oder sich wider ihn oder die Seinigen setzen, oder rotten, oder auch der Straff-mäßigen annehmen, sondern vielmehr den Profosen schützen, helffen, wo aber einer, oder mehr den Profosen, oder seine Knechte, an der Annehmung einigen Gefangenens, irren, hindern,

Den Profos an Verrichtung seines Amts nicht zu hindern.

oder dadurch der Mißhändler hinweg kommen würde, der solle allermassen, wie der Thäter selbsten, gestrafft werden.

Gemeine und Zusammenkunft ohne Vorwissen der Officiers nicht zu halten.

Es soll auch bey euren Eyden von euch keine Gemeine, ohne Wissen und Willen des commandirenden hohen Officiers, gehalten werden, welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen gestrafft werden ohne alle Gnade.

Feindliche Gefangene denen Officiers anzudeuten.

So viel aber die Gefangenen anbelangt, da sollen alle und jede, sonderlich da unter denselben hohe Personen wären, dem commandirenden hohen Officier gelieffert, dagegen denenjenigen, so solche hohe Personen gefangen, billige Ergötzung und Verehrung erstattet werden.

Keinen ohne Vorbewust derselben loßzulassen.

Es soll aber auch Niemand einigen andern Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugebung des commandirenden hohen Officiers, bey Leibes-Straffe.

Nachrichters Freyheit.

Item, soll auch ein jeder die Nachrichter, bey Freyheit gemeinen Rechtens, bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Im Troß zu ziehen ohne Erlaubniß verbothen.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen anmassen, er sey dann mit Leibes-Schwachheit beladen; und habe vom Hauptmann Erlaubnüß.

30. Tage vor einen Monat.

Die Soldaten sollen 30. gantzer Tage für einen Monath zu dienen schuldig seyn, und ob sich die Bezahlung gleich hernach verzöge, sollen sie Gedult tragen, und nichts desto weniger ihre Wache treulich versehen, und keinen Zug gegen den Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officier, oder der Hauptmann, nach Nothdurfft, begehrt, nicht abschlagen, wie ehrl. Kriegs-Leuten gebühret.

Gedult bey aussenbleibender Löhnung.

Sollen ihr Devoir als ehrl. Leute thun.

Es sollen auch in Summa sich Hauptmann, hohe und niedere Befehlshaber auch andere Soldaten, in allen Fällen verhalten, auf daß dem Feldherrn mit ihnen bedient sey, sie selbsten dessen Lob, Ehre und Ruhm haben mögen, und ihren Sold mit Ehren verdienen können.

Articulsbrieff soll auch nach der Abdankung binden.

Zu was Zeiten auch abgedanckt, und das Fähndel schon wieder von der Stangen gethan, solle doch 3. Tage hernach durch den commandirenden hohen Officier, noch Regiment, wie zuvor, gehalten, daß jeder, so in der Zeit verbrechen möchte, nach dem Articuls-Brieff von dem Hauptmann möge abgestrafft werden.

Soldaten, so bey diesem Creyß dienen, sollen alle an diese Articul gebunden seyn.

Und sollen nicht allein diese gegenwärtige, sondern alle die Soldaten, so über kurtz oder lang bey dieser Compagnie dienen werden, und sich einschreiben lassen, ob sie wol bey diesem Eyd anjetzt nicht seyn, eben so wol zu dieser Eydes-Pflicht und allen obgeschriebenen Articuln verbunden und verpflichtet seyn, als wenn sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Bekanntmachung der Articul.

Beschließl. wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articul in Vergessenheit käme, dieselben mögen sich um Vorlesung derselben bey dem commandirenden hohen Officier anmelden, der würde darüber die Gebühr verordnen, alles getreulich ohne Gefährde.

Deß zu allen Urkund und mehrerer Bekräfftigung haben Ihro Churfl. Durchl. in Bäyern, als des Creyses Obrister, diesen Articuls-Brief unter Dero Secret verfertigen lassen. Actum München, den 26. May Anno 1664.

Der Churfl. Durchl. in Bayern Kriegs-Cantzley. (L. S.)

H. G. Huffnagel.

Nota. Die Eydes-Formul, worauf die Bäyrischen Creyß-Völcker in specie verpflichtet werden, ist mut. mutand. eben diejenige, auf welche die Reichs-Völcker in genere schwören müssen, so oben in Cap. I. dieses Wercks, pag. 113. Num. XXXI. stehet.

Ad pag. 629. Num. CLXXXIIX.*

Extract aus dem am 29 Julii 1701. zu Dortmund gemachten Recesse des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, die Kriegs-Verfassung betreffend, nebst denen darzu nöthigen Beylagen sub lit. E. und G.

Dortmundischer Creyß-Convent.

Demnach die Hochwürdigsten, allerdurchlauchtigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Friderich Christian, Bischoff zu Münster, Burggraff zum Stromberg, des H. Röm. Reichs Fürst, und Herr zu Borckelo; So dann Hr. Friderich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, als Hertzog zu Cleve; Wie auch Herr Johann Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister, und Churfürst, ꝛc. ꝛc. als Hertzog zu Jülich; Des Löblichen Nieder-Rheinis. Westphälischen Creyses ausschreibende Fürsten, zu allergehorsamster Vollenziehung des von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserem Allergnädigstem Herrn an dieselbe abgelassenen Schreibens; wie auch in Krafft ihres obhabenden Creyß-Ausschreib-Amts-obgemeldten Creyses Fürsten und Stände, laut des sub. Lit. A. beyverwahrten Ausschreibens, und demselben in der Anlage sub Numero 1mo. beygeschlossener Deliberandorum; Nachher hiesiger Reichs-Stadt Dortmund, auff den 4ten jetzt zu Ende lauffenden Monaths Julii eingeladen, dieselben auch darauff ihre Räthe, Bothschafften und Gesandte, in guter Anzahl, mit gnugsamer Gewalt und Vollmachten anhero abgeordnet haben, und von Clevischen Directorio, so diesesmahl die Alternativ-Ordnung erreichet, die sub Lit. B. nebenliegende Proposition den 12ten dieses eröffnet worden; so seynd diesemnach wohlgemeldte Räthe, Bothschafften, und Gesandte, zu reifflicher Deliberation deren 6. dem angeregten Ausschreiben beygelegter Deliberandorum, geschritten; und zwar ad

Deliberation dabey.

1mum:

Conservation und Besetzung der Stadt Cölln.

mum: da die jetzige Conjuncturen also beschaffen, daß der löbliche Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyß, absonderlich dahin zu dencken, damit die Stadt Cölln, zu des Reichs und Creyßes Sicherheit conserviret, und des Endes mit einer solchen Guarnison beleget werde, wodurch sie wenigstens von einer Surprise bedecket seyn möge, Quæstionem Affirmative resolviret, und seynd ad 2dum: die Majora dahin ausgefallen, daß es wegen der Stadt Cöllnischer Creyß-Guarnison, noch zur Zeit, biß die Gefahr sich ergrösseren möchte, bey 4026. Mann effectiver Mannschafft zu belassen; Hiernechst aber solches Quantum entweder aus dem bey künfftig mit denen Ober-Creyßen etwa feststellender Association einrichtenden Creyß-Quanto, oder sonsten der erheischenden Gefahr nach, zu vermehren; Auff das dritte Deliberandum, ist per Majora geschlossen,

Unterhalt der Creyß-Trouppen.

daß man wegen Unterhalt angeregten Creyßes Trouppen, dem auffm Duisburgischen Creyß-Tag, im Jahr 1691. zu Cölln gemachten Fuß, noch zur Zeit einzufolgen; dann ad 4tum concludiret, daß die unwillige Stände durch ein nachdrückliches Schreiben

Unwillige Stände zu Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

zu Leistung ihrer Schuldigkeit, und Abführung des Rückstandes, zwar nochmalen zu erinnern, Falls aber dieselben in sicherem dazu bestimmenden Termino hierauff keine Folge leisten würden, alsdann gegen solche säumige Stände, denen Reichs- und Executions-Ordnungen gemäß, ohne einiges Absehen zu verfahren; Ad deliberandum 5tum: ist per Majora beliebt, daß man sich anjetzo in diesem löbl. Creyße, nur zur eigenen Sicherheit, in

Kriegs-Verfassung des Creyßes nur zu dessen Sicherheit vorzunehmen.

eine gute Verfassung zu stellen, und dieselbe mit allen Eintheilungen und Requisitis in einen solchen Stand zu setzen, damit man in kurtzer Zeit, wann und wo es die Noth erforderen solte, zur würcklichen Operation und Defension des Creyßes schreiten könne; diesem vorgangen aber, allererst das Associations-Werck zur Hand zu nehmen sey. Dann ist zum 6ten concludiret, daß das

Bestand des Creyßes zu stellenden Militair-Quanti.

Quantum in dieses Creyßes-Armatur, gleich dem Schwäbischen Creyße, auff 8200. effectiver Mann (worunter der fünffte Theil an Cavallerie) fest zu stellen und dahin zu sehen sey, damit gemeldte Mannschafft mit allen erforderlichen Requisitis um erst möglichst würckliche Dienste zu thun, im Stande seyn möge. Als nun die sub. Lit. C. eingerichtete Austheilung, denen anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, zuförderist per Dictaturam communiciret worden, haben dieselbe nach Anlaß Concluſi vom

Repartition deſſelben betreffende Deliberationes.

18ten dahin per Majora beliebet, daß es für dießmahl bey ermeldter Austheilung der bewilligten Stadt-Cöllnischen Creyß-Guarnison, als worunter die Prime-plane mit begriffen, zu lassen; jedoch mit dem Beding, daß die Uebernehmung der in Abgang gesetzter Contingenten, zum Nachtheil der übrigen Creyß-Stände in keine Consequenz gezogen, sondern die säumige Stände, zu Leistung ihrer Schuldigkeit, von Creyßes wegen, nachdrücklich erinnert, und allenfals der Gebühr nach angehalten werden sollen. Nachdem auch wegen dieses Creyßes völliger Armatur die sub Lit. D. unvorgreifflich entworffene, und per Dictaturam communicirte puncta, waren in die Umfrage gestellet worden, die Stände aber sich nachgehends beschweeret, die in hiesigem Creyße vorhandene ansehnliche Defecten, in gemeldtem Quanto der Infanterie und Cavallerie über sich zu nehmen; hingegen sich erbothen, selbige in der gantzen Infanterie der 8200. Mann, noch zur Zeit, und ohne Consequenz zu tragen, wofern man dießmahl von der Cavallerie abstrahiren würde; Als ist in Erwegung obermeldter Umstände, am 21sten dieses per Majora gut gefunden, daß für dießmahl, und biß man des gesambten Creyßes erheischender Nothdurfft nach, ein anders gut finden wird, von Stellung der Cavallerie zu abstrahiren, vor eins. Hingegen zweytens der Creyß 8200. Mann an Infanterie, inner zwey Monathen Zeit, a dato des heut eingerichteten Creyßes Abschiedes an zu rechnen, zwar effective zu stellen, jedoch aber auch die willige Stände, gegen die Säumige, sich ihren Regreß vorbehalten, und daß die Uebernehmung der zurück bleibenden Contingenten, zu deren Nachtheil und schädlicher Einfolge, nicht gereichen solle, ausbedungen haben wollen. Und daß drittens gemeldte 8200. effectiver Mannschafft, in 6. Regimenter, deren jedes in 1366⅔. Köpffen bestehen, jedes Regiment aber in 12. Compagnien, und jede Compagnie auff 113. Mann einzutheilen sey, deme dann zwar zu Folge, eine im Directorio concertirte sub Lit. E. nebenliegende ohnvorgreiffliche Eintheilung per Dictaturam communiciret worden; alldieweil aber auff fernere der Sachen Uberlegung, nachgehends auch von den Ständen, das sub Lit. F. beyverwahrtes dem Creyß-Secretario, um es ad Directorium zu præsentiren, zugestellet; destoweniger aber nicht das sub Lit. G. anliegendes von den Ständen unter sich vorhero concertirtes Schema, von Paderborn, ad protocollum circulare, mit dem mündlichen Zusatz, daß die Stände inclinirten, das letztere ad referendum anzunehmen, nomine Statuum übergeben worden; Als ist in Conformität des am 27sten publicirten Concluſi, per Majora beliebet, daß des Creyßes Stände solch von Paderborn ad protocollum circulare überreichtes, sub Lit. G. angeregtes unvorgreiffliches Schema ad referendum, annehmen, und darüber die Final-Resolution, auff künfftigen Creyß-Tag, zu überbringen; mithin sich reserviret haben wollen, ob ihren Hohen Herren Principalen beliebig seye, denen in besagten Schemate enthaltenen Mitständen beyzustossen, oder aber, ob dieselbe ihre Convenienz besser zu seyn vermeinen möchten, sich mit anderen Ständen zu conjungiren. Anreichend die vom Stifft Stablo, als ei-

Von Stellung der Cavallerie zu abstrahiren.

Repartition der Creyß-Mannschafft in Regimenter und Compagnien.

Interims-Moderation des Stabloischen Militair-Quanti.

nem wegen vielfältiger Dismembration, in Unvermögenheit gerathenen Mit-Stand, gesuchte Moderation, und derentwegen von denen hierinn vorhero verordneten Herren Commissariis erstattete, und per Dictaturam communicirte Relation, ist aus denen darinn angeführten in sich erheblichen Ursachen, und Motiven, unter angeregten dato, per Majora geschlossen, daß denenselben die anfängliche und bey gemeldter Eintheilung angezogene Moderation, zu einem Drittel, sub spe rati noch zur Zeit zu wiederfahren, dergestalt jedoch, daß das abgehende Quantum anderen Ständen nicht accresciren, übrigens auch bey nechst-künfftigen Creyß-Tag deliberiret und vorgenommen werden solle.

Beylage sub lit. E.

Dictat. Dortmund den 23. Julii 1701.

Ohnverfänglicher Entwurff, wie die bey dem Löbl. Westphälischen Creyße resolvirte 8200. Mann Infanterie in Regimenter und Compagnien zusammen gesetzet werden können.

Erstes Regiment.

Das erste Regiment.

Münster — —	1081.
Corvey — — —	73.
Stablo — — —	92.
Rittberg — — —	54.
Cornelii-Münster — —	58.
Gronßfeldt. — — —	7.
Summa—	1365.

Zweytes Regiment.

Das zweyte Regiment.

Jülich — — —	1148.
Blanckenheimb — —	39.
Wünnenburg — — —	14.
Virneburg — —	48.
Stadt Aachen — —	124.
Summa—	1373.

Drittes Regiment.

Das dritte Regiment.

Cleve, Marck, &c. 1300.

Weil das Clevische Contingent sich zu 1462. Mann beträgt, so bleiben zum vierten Regiment übrig 162.

Viertes Regiment.

Das vierte Regiment.

Der Uberrest vom Clevischen Contingent ad	162.
Minden — —	228.
Verden — — —	148.
Werden — —	58.
Eßen — — —	93.
Herford — —	29.
Ost-Frießland — —	238.
Gymborn und Neustatt —	63.
Hoya — — —	68.
Diepholt — —	33.
Spiegelberg — — —	29.
Thorn — —	14.
Reckheimb — — —	14.
Wittem — —	17.
Wickeraht — —	19.
Stadt Dortmund — —	118.
Summa—	1331.

Fünftes Regiment.

Das fünffte Regiment.

Paderborn — —	437.
Oßnabrück — —	267.
Oldenburg — —	267.
Delmenhorst — —	98.
Lippe — — —	148.
Bentheimb — —	93.
Tecklenburg — —	93.
Summa—	1403.

Sechstes Regiment.

Das sechste Regiment.

Nassau — —	352.
Sayn — — —	133.
Schaumburg — —	218.
Holtzapffel — —	19.
Anhalt — —	14.
Wiedt — — —	88.
Stadt Cölln — —	496.
Summa—	1337.

Das erste Regiment — —	—1365.
Das zweyte — —	—1373.
Das dritte — —	—1300.
Das vierte — —	—1331.
Das fünffte — —	—1403.
Das sechste — —	—1337.
Summa—	8109.

Die manquirende 91. Mann stecken theils in den Brüchen, so bey Ausrechnung der Matricular-Contingenter übrig geblieben, theils in 46. Mann, so bey dem Fürstenthum Stabulo abgehen würden, wann selbiges aus eingelangter Relation der Commissarien moderiret, und also $\frac{1}{3}$. Theil abgehen würde. Die Zahlung des bey nähern Creyß-Tage etwa fest zu stellenden General-Staabs, müste aus allgemeiner Creyß-Cassa geschehen; die Regiments-Stäbe aber betreffend, könten diejenigen Status, so ein Regiment zusammen setzen, auch eine Regiments-Cassam haben, und nachdem ausgerechnet seyn wird, wie viel Personen im Regiments-Staabe seyn, und wie hoch deren Gage stehen solle, müste einjeder Status pro rata seines zu dem Regiment beytragenden Quanti, auch zu Bezahlung des Regiments-Staabs ad Cassam beytragen.

Zahlung des Gen. Staabs,

und der Regiments-Stäbe,

Mit der Prima plana hätte es eben selbige Be-

ingleichen der Prima plana.

Beschaffenheit, wie mit den Regiments-Stäben, und könte selbige aus der Regiments-Casla bezahlet werden.

Nota. Weil gegenwärtiger Dortmundischer Fuß oder Repartition neuer ist als der Duyßburgische von A. 1682 und 1691. so hat man diese wegzulassen dienlich erachtet.

Lit. G,

NAchdem man an Seiten der Stände aus gestrigen Tages abgelegten Votis wahrgenommen, daß selbige, wegen verschiedener in simultanea propositione enthaltener Puncten, deren sonsten jedes in particulari wol eine besondere Deliberation erfodert hätte, theils gegen einander gelauffen, theils singularia, theils aber auf die ungewisse Majora relativ, viele auch, aus Mangel der Instruction suspendiret gewesen, folglich einem hohen Directorio beschwerlich seyn würde, daraus ein gewisses und förmliches Conclusum, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Conjuncturen zu formiren: Inzwischen aber die Ehre und Reputation gegenwärtiger Creyß-Versammlung weniger nicht, als die Sicherheit und Ruhe dieses werthen Vaterlandes, erfodert, daß man unverrichteter Sache, und ohne den Endzweck dieser Convention durch Ergreiffung proportionirter Mittel erreichet zu haben, nicht auseinander gehe, und sich separiren solle, noch dadurch eines hohen Directorii zu allgemeiner hiesigen Creyses Conservation und Besten abzielender rühmlicher Intention contrariiren möge; Als haben aus obangeführten höchstwichtigen Ursach n sämmtliche Status unumbgänglich nöthig zu seyn erachtet, sich zusammen zu thun, und zu mehierer der Sachen Beförderung, zu vereinberen, jedoch des hohen Directorii hoch-vernünfftiger Direction unvorgreifflich.

I.

8000. Mann Infanterie. Daß mit Zustossung der demselben zukommender Quoten in toto 8000. Mann in lauter Infanterie effectivè, wenigstens innerhalb zwey Monathen Zeit dargestellet werden sollen; Wogegen

2.

Übernehmung der abgehenden Contingentie sol niemanden prajudiciren. Die Stände die Übernehmung der abgehenden Contingentien, zu schädlicher Consequenz und Præjudiz nicht gezogen haben wollen, sondern es bleibt dem gesammten Creyse zu gute, wann davon künfftig noch etwas aufzubringen sey, weßhalben dann ein hohes Directorium unbeschwert sich bemühen wird, und weil obige Mannschafft in lauter Infanterie bestehen wird; so solle

3.

Cavallerie cessiret. Dagegen alle Cavallerie, und deßfalß geschehener Anschlag cessiren, und diesenthalben keinem Stande weiter etwas zugemuthet werden. Wie nun

4.

Wie und warum die würckliche Stellung aufs schleunigste zu befördern. Durch würckliche Darstellung obiger Mannschafft des hohen Directorii rühmlich führende Sentimens nicht allein assequiret, sondern auch dadurch dieser Creyß in den Stand gesetzet werden wird, so wol seine selbst-eigene Sicherheit desto mehr zu befestigen, als auch andere benachbarte Creyse zu dessen Concurrenz veranlassen, solches aber andersten nicht, als wann die würckliche Eintheilung und Repartition der zusammen stehenden Stände, also fort geschehen, und ausgeworffen werde, zum Effect gebracht werden mag, in Erwegung, wann man anjetzo, ohne geschehene solche Repartition, auseinander gehen sollte, nicht allein die Stände unter sich mißtrauisch werden, sondern auch den benachbarten Creysen dadurch allerhand Anlaß und Bedencklichkeit, sich wenig auf die verstreuete Gemüther hiesigen Creyses verlassen zu können, verursachen dürffte, zu geschweigen, wann solche höchst-nöthige Eintheilung und respective Conjunction zu anderwärter Creyß-Convention ausgestellet bleiben sollte, die Conjuncturen sich dermassen verschlimmern könten, daß dadurch einige dem Feind nechst exponirte Stände aus dem Stande gesetzet würden, ihr Quantum mit beyzutragen, und folglich die gantze Armatur zu verhinderen; Als wird aus diesen und anderen höchst-trifftigen Motiven, ein hohes Directorium gehörend ersuchet, die Mühe zu nehmen, und solche Eintheilung und Repartition, wie nemlich solche 8000. Mann Infanterie, nach eines jeden Matricular-Quote unter die Stände vertheilet werden, und wie sie zu Formirung der Regimenter sich am besten conjungiren mögen, durch ein Schema, zu der Stände weiterer Erklärung vorzuschlagen, oder nicht ungütig zu nehmen, daß die Stände unter sich selbst zusammen tretten, und darüber vergleichen mögen; Zu dessen mehrer Facilitirung man

5.

Repartirung der 8000. M. in Regimenter und Gagirung derselben. Vorläuffig in Vorschlag bringen wollen, daß obige 8000. Mann Infanterie in sechs Regimenter bestellet werden, und die Regiments-Stäbe und Prime-planen unter diejenigen Stände, so ein Regiment oder Compagnie zusammen formiren, ausgetheilet, und von selbigen gagiret werden könten, zu welchem Ende dann die nechst zusammenstossende zusammen bleiben, und über die Monture und andern Nothwendigkeiten sich zu vergleichen hätten, wie das darüber nothwendig nechst-künfftig vereinbarendes Reglement in mehrern nach sich führen wird.

6.

Bestand der Regimenter und Compagnien. Und würde 6. auf solchen Fuß jedes Regiment inclusive des Staabs und Prime-Planen in 1334. Köpffen, und 12. Compagnien, jede Compagnie aber in 111. Mann bestehen, und weil

7.

In obigen 8000. Mann die Cöllnische Creyß-Guar-

Guar-

nison in Cölln betreffend.

Guarnison ad 4012. Mann mit begriffen, derselben Unterhalt und Verpflegung aber kündlich anders beschaffen seyn muß, als der übrigen Mannschafft, so biß zu nöthiger Operation im Lande liegen bleiben wird; so würde ebenfalls höchst nöthig seyn, noch vor Aufruffung dieses Creyses Convent ein sicher Reglement über obige Guarnison zu machen, umb sich daraus so wol de præterito zu ersehen, als auch in futurum darnach reguliren zu können, umb dem ehr, da man

8.

Zu Gagirung der Primen-Planen ausgeschriebene 2. Simpla.

In jüngst abgelassenen Votis, die Cölnische Guarnison belangend, fast einhellig darauf bestanden, daß man die zu Gagirung der Primen-Planen und übriger Staabs-Officier ausgeschriebene 2. Simpla nicht approbiren könten, davon aber in dem Concluso nichts gemeldet worden, und verfolglich denen Statibus nicht zu verdencken seyn wird, sich zu deren Zahlung nicht zu verstehen, absonderlich, weil bekannt, daß, so wenig von Anfang die gantze Trouppen in Cölln gewesen, oder Dienste geleistet haben, als auch noch zur Zeit nicht, wie bekannt, complet sich darinn befinden.

9.

Creyß-Syndici rückständiges/ Salarium.

Man kan auch 9. nicht umhin, fast beschwerlich anzuzeigen, obzwar vor billig erachtet worden, des Creyß-Syndici erweißlich rückständiges Salarium zu zahlen, ehe und bevor aber solches geschehe, per Majora zwarn angetragen seyn, die Rechnung zufördrist nachzusehen, gleichwol deme zuwider in dem Concluso also fort ¾. Simpli dazu ausgesetzet seyn, ohne zuvor, dem bißherigen Gebrauch nach, die Stände darüber vernommen zu haben; und

10.

Creyß-Pfennigmeisters Rechnung.

Wird ein hohes Directorium geziemend ersuchet, zu beförderen, daß diejenigen, so bey vorigem Creyß-Tag 1697. zu Recessirung des Creyß-Pfenningmeisters Rechnung von der Zeit seiner Bedienung an, deputiret gewesen, bey jetzigem Creyß-Tag denen Ständen in Corpore behörige Relation darüber abstatten mögen.

11.

Wie auch 11. daß derselbe seine Rechnung ab Anno 97. biß hieher den Ständen zu recessiren einlieffere.

12.

Und 12. durch ein Creyß-Concluſum statuiret werde, daß gemeldter Creyß-Pfennigmeister seine Rechnung hinfüro von Jahr zu Jahr, den Ständen, oder dero Deputirten, nach Inhalt des Concluſi zu Cölln de 1. Decembris Anno 1697. formiret, ablege. Dortmund, den 20. Julii, 1701.

Nota. Was die Kriegs-Articul dieses Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses anbelanget, so ist zwar bekannt, daß weyland Graf Simon der Sechste, oder sogenannte Aeltere zur Lippe dem, (wie der Verfasser des Europäischen Herolds Part. I. p. 669. a. meldet/) zu Ende des 16. und Anfang des 17. Seculi als Westphälischen Creyß-Obristen das Commando über die Trouppen beyder Rheinischen, des Fränckischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creyses, wider den Admiranten von Arragonien/ Franciscum von Mendoza/ anvertraut gewesen, bey seinen Creyß-Trouppen einige Kriegs-Articul vorlesen lassen/ so auch von diesem Creyse beliebet/ oder wenigstens angenommen worden seyn sollen; Allein es haben sich dieselbe, ob solche gleich in demzu Detmold befindlichen Hoch-Gräfl. Lippischen Archiv annotiret gewesen/ doch daselbst nicht finden wollen; übrigens aber hat man von versicherter Hand so viel Nachricht erhalten, daß von gesammten Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses wegen jetzo keine besondere Kriegs-Articul vorhanden wären, sondern daß die vornehmsten Stände ihre eigene Krigs-Articul hätten, die anderen aber, wie die Stadt Cölln am Rhein, entweder nach dem Kayserl. oder der mächtigern Stände, zu deren Trouppen sie stiessen/ Kriegs-Articuln sich richteten.

CORPUS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian, 1661-1740

Corpvs Jvris Militaris Des Heil. Röm. Reichs Worinn das Kriegs-Recht sowol Der Röm. Kayserl. Majestät, als auch Desselben Reichs und dessen Creisse insgemein, ingleichen Aller Churfürsten ... in Teutschland ... enthalten ist
Bd.: 1

Leipzig 1723

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek – 2 Stw 209
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11202791-7
VD18 15511596-001